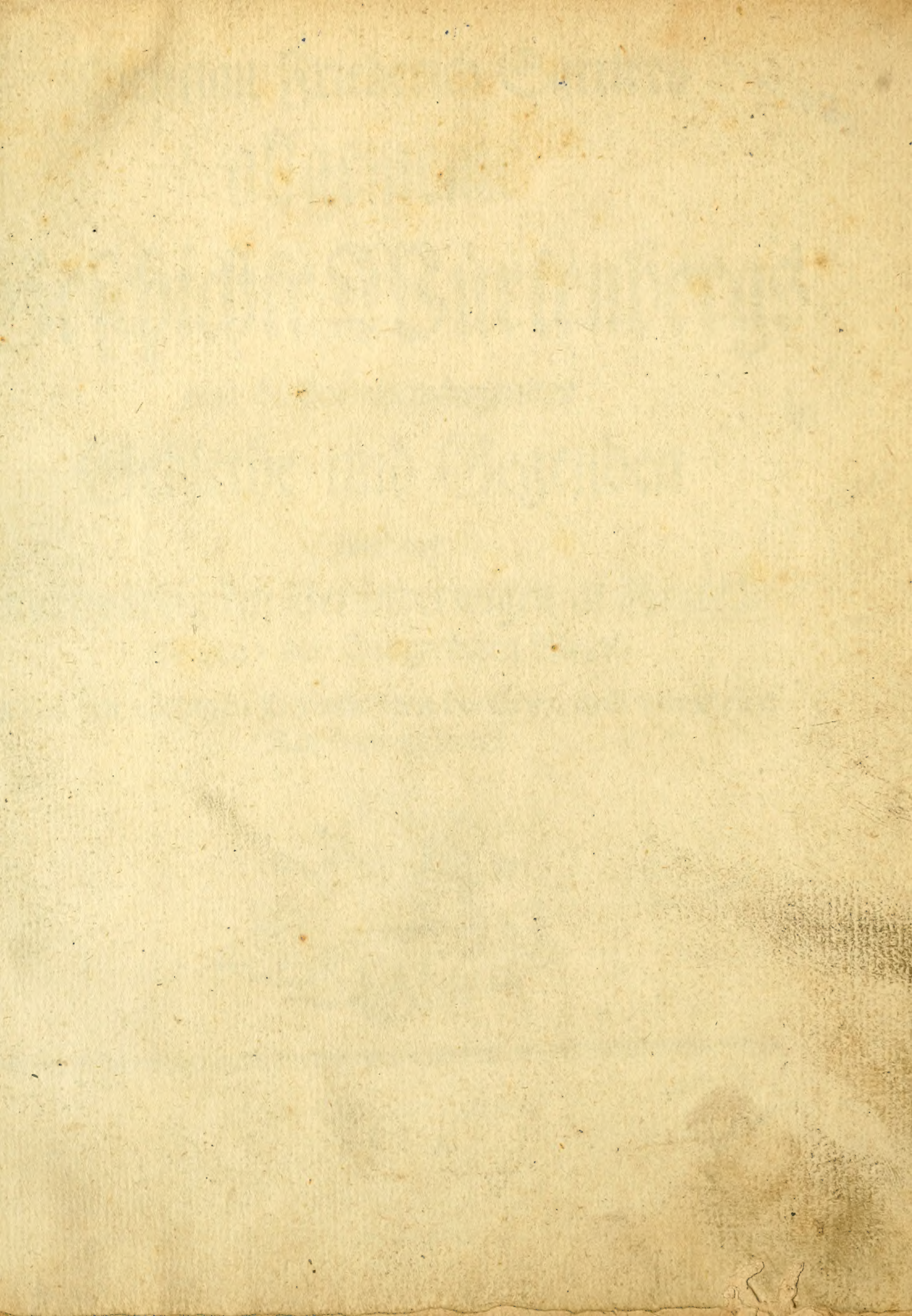
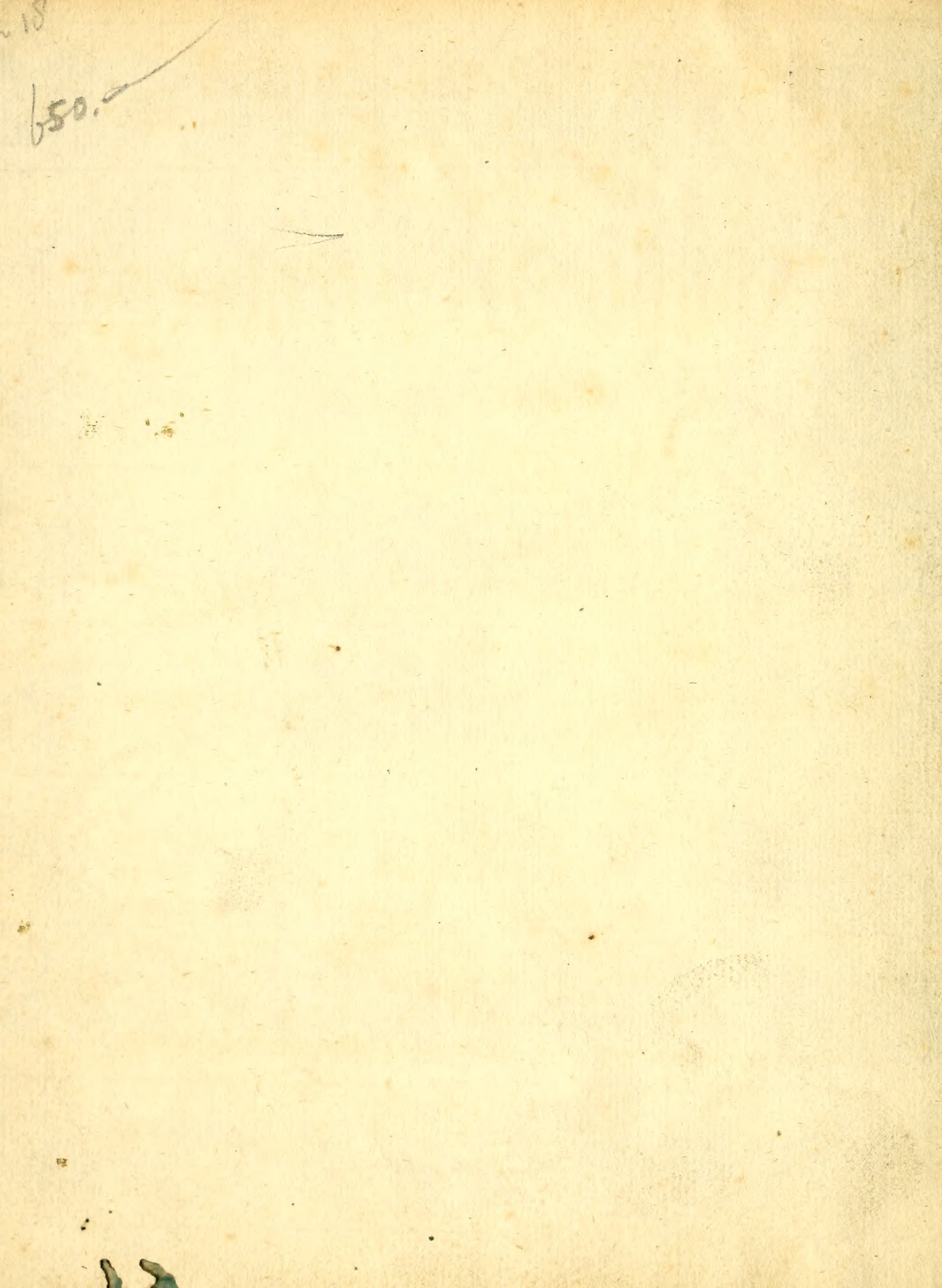

BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 06398 808 1



Boston Public Library
Boston, MA 02116
No. DD801.W65S2
V. 1-2
THE TRVSTEES OF THE PVBLIC LIBRARY
OMNIVM LVX CIVIVM
OF THE CITY OF BOSTON
1852 1878





Christian Friederich Sattlers allgemeine Geschichte Würtenbergs

und dessen angränzender

Gebiethe und Gegenden

nach den

merkwürdigsten Veränderungen in Staats-Kirchen- und Burgerlichen Wesen.

Alles mit nöthigen Documenten bewiesen und mit vielen Kupfern gezieret



Frankfurt und Leipzig
1764.





Vorrede.

Es wird wohl niemand zweiflen, daß die Geschichte eben so wohl, als die Gedichte das menschliche Gemüth ergötzen, und zugleich einen thätlichen Nutzen zeigen. Diese Vorzüglichkeit vor andern Wissenschafften bezeuget sich selbsten bey den meisten vernünfftigen Menschen. Ein Handwerksmann zutheuerst findet sein Vergnügen an den Chroniken, obschon derselbe sonsten in seiner Lebens-Art genug zu thun hat. Niemand könnte ihm verargen, wann er nichts, als sein Handwerk zu treiben wüßte, und übrigens um die alte Geschichte sich nicht bekümmerte. Nichts destoweniger weißt er bald aus dieser, bald aus einer andern Chronik etwas herzusagen, die er gelesen hat. Die Ursache ist das Vergnügen, welches sein Gemüth empfindet über demjenigen, was vor seiner Zeit in allen Welttheilen

len

len und sonderlich iu seinem Vaterland geschehen. Er weißt es auch zu seinem und des gemeinen Wesens Nutzen anzuwenden. Dann er findet Beyspiele darinn, was andern gelungen und wiederum, was andern geschadet hat. Die kleinste Kinder, so bald sie ihren von GOtt verliehenen Verstand zu gebrauchen anfangen, hören mit grosser Begierde Historgen an, die man ihnen vorsaget. Es ist demnach etwas reitzendes darinn. Das allerweiseste Wesen, die Göttliche Majestät lässet sich selbsten so weit zu der menschlichen Neigung herab, daß, indem sie uns in der Heiligen Schrifft ihren vollkommensten Willen zu erkennen geben will, nicht durch alleinige Vorschrifften und Gesetze mit uns redet. Nein, sondern sie bedient sich auch der Geschichte, worinn sie durch Exempel zeiget, was an diesem oder jenem Menschen und dessen Handlungen, Ihro wohlgefällig oder scheltenswürdig seye, wie das Gute belohnet und das Böse gestraffet worden. Ein Mensch, welcher in der Erkenntnis weiter gekommen, findet darinn die Ordnung und Verfassung des Reiches GOttes auf der Erden. Andere, welche noch besser aufgeklärete Sinnen haben, finden noch andere Vortheile, daß sie mit Mund und Herzen bezeugen können, wie theur ihnen die in dem Bibel-Buch stehende Geschichte seyen, weil das angenehme mit dem nutzlichen und zu ihrer Seelen Heyl dienenden überall vermenget ist. Da sich solchemnach die Geschichts-Kunde von selbsten anpreiset, so haben wir nicht Noth, die Vorzüge derselben weiter anzurühmen. Nur dieses müssen wir berühren, daß gute Historische Bücher jederzeit ihren Werth behalten, wann Bücher aus andern Wissenschafften, ob sie schon zu ihrer Zeit für ausnehmend geschätzet worden, dennoch ihre Achtung verlohren haben. Der edle Menschen-Geist begnüget sich aber nicht

allein mit dem, was von den neuern Zeiten aufgezeichnet worden. Er will auch den Anfang oder die ältere Geschichte wissen. Die Abwechslungen, welche man darinn antrifft, sind etwas angenehmes, besonders wann man die alte Umstände und Zeiten mit den neuern vergleichet. Je mehr die alte Geschichte in ein Liecht gesetzet sind, je mehr werden sie andern vorzuziehen seyn. Dennoch bleibt immer etwas verworrenes von dem Alterthum übrig und diejenige, welche solches entwickeln, haben allemal Ehre davon. Die Academie der Wissenschafften zu Berlin hat so gar über die Frage: Wie weit die Römer vor 17. oder 18. Jahrhunderten in Deutschland eingedrungen seyen? eine Belohnung ausgesetzet. Man hat einige der eingekommenen Schrifften durch den Druck mitgetheilet. Sie haben aber ihr Augenmerck meistens nur auf die Züge und Eroberungen in Nieder-Deutschland gerichtet. Um dasjenige, was am Ober-Rhein und an der Donau geschehen, haben sie sich nicht bekümmert. Zwar hat schon anno 1741. der berühmte Herr Professor zu Altorf, Christian Gottlieb Schwarz, in einer offentlichen Abhandlung von Kayser Maximino einen zu Oeringen in dem Hohelohischen gefundenen Stein erläutert und darinn beweisen wollen, wie weit die Römer wenigst unter diesem Kayser in Ober-Deutschland eingedrungen seyen. Allein weilen sowohl der Abriß des Steins nicht wohl gerathen, als auch sonsten einige Fehler eingeschlichen, so hat Herr Hof-Rath Hanselmann zu Oeringen Anmerkungen über diese Abhandlungen gemacht und selbige zu gedachter Academie eingeschikt. Zu bedauren ist, daß eben diese gelehrte Anmerkungen noch nicht gemeinnutzlich gemacht worden. Wiewohl wir die Hoffnung uns schöpfen dörfen, daß dieser um die Geschichte seines Vaterlandes so vortrefflich verdiente

Gelehrte solche vielleicht bald in seiner verfertigten Hohenlohischen Historie mittheilen werde. Indessen ließ sich damals, als die gedachte Schrifften der Academie zu Berlin an das Licht tratten, der Verfasser des gegenwärtigen Werkes beygehen, der daselbst vorgelegten Frage nachzudenken. Er erinnerte sich der Römischen Alterthümer, welche in- und um das Herzogthum Würtenberg gefunden worden, und zum Theil noch in dem Fürstlichen Lusthaus zu Stuttgard aufgehoben werden. Die natürliche Folge der Gedanken würde bey jedem den Schluß gemacht haben, daß solchemnach die Römer auch in dieser Gegend müßten gewesen seyn. Hierauf entstunden die Fragen: Wie weit haben sich diese Weltbezwinger hier gewaget? und wie lang hat ihr dasiger Aufenthalt gewähret? Die Auflösung dieser beeden Räthsel schiene schwer zu seyn. Gleichwohl verdienten sie auch, daß ein Einwohner dieser Gegend sein Nachsinnen darauf wendete. Bey dieser Ueberlegung bemühete sich der Verfasser unserer gegenwärtigen Ausführung der alten Geschichte des Herzogthums Würtenberg, solche Untersuchung zu seiner eigenen Belustigung anzustellen. Allein hier war guter Rath theur. Die meiste Schrifftsteller, wo man etwas zu finden vermuthen konnte, trugen diese alte Geschichte so verworren vor, daß nichts lauteres daraus zu nehmen ware. Einer verleitete den andern. Die Geschichte der Deutschen vor Cäsars Zeiten waren vermenget mit den Römischen und Deutschen nach solcher Zeit. Ein Volk mit dem andern. Die Römische Geschichte waren sehr trocken, und das meiste mußte Probus, der Römische Kayser, gethan haben, was lange vor ihm schon andere seine Vorfahren zu Werke gerichtet hatten. Dieses aber ist nur von den Geschichtschreibern der leztern Jahrhunderte zu verstehen. Indessen

ist die Ursache solcher Verwirrung leicht zu errathen. Sie entdecket sich von selbsten. Dann sie beobachteten die Zeitordnung nicht. Um nun nicht in gleiche Irrwege zu gerathen, gebrauchte der Verfasser diese Ordnung zu seinem Leitfaden, und nahm die Römische Geschichtschreiber zu Hülfe. Die Mühe war nicht vergeblich. Dann eine Verwirrung entwickelte sich nach der andern. Die bisherige von andern erlernte Vorurtheile mußten dabey aus den Augen und Gedanken gewischet werden. Da sich entzwischen derselbe mit den schönsten Lateinischen und Griechischen Nachrichten aus Justino, Livio, Cæsare, Strabone, Tacito und andern belustigte, zeigte sich von selbsten ein Plan, nach welchem die Untersuchung angestellt werden konnte. Dann bey den Gedanken, daß die Römer einstens in der Gegend des dermaligen Herzogthums Würtenberg eingenistelt hätten, mußte vorher erörtert werden, was für Völker sie hier angetroffen haben? sodann folgte eine andere Frage: Wann sie hieher gekommen und wieder von dar weggejaget worden? und endlich zeigte sich zugleich, wer ihre Nachfolger gewesen. Eine kurze Ausführung sollte der Zweck aller dieser Beschäfftigung nach dem obgedachten Entwurf seyn. Anfänglich gieng die Abtheilung nur dahin, daß in dem

Ersten Absatz die Völker gezeiget werden sollten, welche vor den Zeiten Julii Cæsaris in dieser Gegend gewohnet haben. Dann die Tectosager, Bojer und Helvetier kamen aus Gallien in unsere Gegend, und trieben vermuthlich die ältere Inwohner aus. Nach diesem kamen die Cimbern und unter diesen die Markomannen, Haruder ꝛc. zu gleicher Zeit waren die Sedusier, Nemeter, Van-

gionen, Triboter und Hermunduren hier, welche Cäsar noch angetraf, als er das erstemal mit den Römern an den Rhein zoge.

In dem zweyten Absatz wurden die Marcomannen wieder vorgestellet in ihrem Auszug nach Böhmen, als der Römer Macht sich je länger, je mehr dem Rhein und der Donau näherte. Die Sedusier, Nemeter, Tribocer und Vangionen giengen in Gallien. Hingegen nahmen wiederum einige Gallier und mit ihnen die Römer Besitz von den Landen zwischen dem Rhein und Neckar, auf dessen Östlicher Seite dennoch etliche Deutsche Völker noch wohneten, und sich der Römischen Herrschafft unterwarfen, nachgehends aber mit den Alemannern sich vereinigten, und die Römer um die Helffte des dritten Jahrhunderts ausjagten. Solchemnach folgte

Im dritten Absaz die Frage: Wer die Alemannier gewesen, und wie sie sich ausgebreitet haben bis an den Rhein, Elsaß und andere Lande, endlich aber von dem Fränkischen König Clodewig überwunden worden. Dieses ware der erste Entwurf zu einem Versuch der ältesten Geschichte dieser Gegend. Die Ausführung aber vermehrte sich unter der Hand wider alles Vermuthen, als zumalen der Zustand der Staats-Religions- und bürgerlichen Verfassung vorgeleget werden mußte. Dann dieses schiene nöthig, um verschiedene in den Geschichten vorkommende Umstände daraus beleuchten zu können. Im zweyten Absaz hingegen mußten die in und um das Herzogthum Würtenberg bisher entdekte Römische Alterthümer vorgeleget werden, weil sie die Geschichte dieser Gegend sehr wohl erläuterten. Die Zeit, da sie hier gestifftet, der Ort, wo die gefunden worden, und der Inhalt gaben eine Gele-

genheit

genheit um die andere die Geschichte selbiger Zeiten zu entwickeln. Demnach war es nöthig diese aufzusuchen und, wo möglich, selbsten einzusehen und genauest abzuzeichnen oder durch geneigte Gönner Abrisse von den entlegenen Orten anzuschaffen. Dann die Umstände des Verfassers liessen es nicht zu selbsten aller Orten hinzureysen und die Einsicht von den hin und wieder befindlichen Steinen zu nehmen. Er war aber doch meistens so glüklich, daß er zuverlässige Abzeichnungen zur Hand brachte, ausser bey einigen, welche ihm solches aus Bequemlichkeit abschlugen oder aus besondern Neben-Absichten zurukhielten, oder wider habenden Befehl die abgeschmakteste Schwürigkeiten machten, welche man aber dennoch meistens auch durch andere Weege herbeygebracht hat. Es haben ohnehin verschiedene Liebhaber gewünschet, daß eine genaue Sammlung solcherley Alterthümer zum Vorschein käme. Und diejenige, welche hier mitgetheilt wird, wird villeicht desto angenehmer seyn, weil sie nicht nur zur Beleuchtung der Geschichte dienet, sondern auch die Vorsicht dabey gebraucht worden, daß man die Abrisse zwey- drey- und mehrmals gegen den Ur-Bildern gehalten und mithin die genaueste Uebereinstimmung besorget hat. Man kan solches abnehmen, wann man sie mit den Aufschrifften und Beschreibungen der Bilder, welche Pregizer in seiner Suevia Sacra eingerücket, vergleichen mag, indem merkliche Fehler von uns verbessert worden. Während dieser Sammlung und Grundlegung dieses Werks wurde des vortrefflichen Herrn Raths und Professoris Schöpflins zu Straßburg Alsatia illustrata bekannt. Ein geneigter Gönner verschaffte solche dem Verfasser, wovor er nochmalen verbundensten Dank abstattet. Welch eine Freude war es einen solchen Vorgänger zu haben, welcher fast der nemlichen Ordnung bey seinem Elsaß

saß sich bediente. Wenigstens wurde der Verfasser in seinem Vorsatz bestärket nicht allein bey seiner Eintheilung zu bleiben, sondern auch noch weiter in der Ausführung dieser Geschichte fortzufahren. Bey dieser Bewandnus kame der vierte Absaz hinzu, worinn die Alemannier und Schwaben betrachtet werden, wie sie unter der Fränkischen Könige und Kayser Herrschafft sich befunden, wobey von ihren Herzogen bis auf die Zeit, da sie von Carolomanno abgeschafft und die Nuncii Cameræ dagegen eingeführet wurden, gehandlet und zugleich ihre Schicksale unter diesen Kaysern gezeiget werden. Dann ohne die Historie der samtlichen Alemannier und Schwaben hat man sich nicht wohl in die Geschichte einer damals noch geringen Gravschafft einlassen können. Die ganze Verfassung war damals ganz anderst beschaffen, als man sich insgemein einbildet und man kan ohne Betrachtung des ganzen Volks sich keinen Begriff von einem Theil desselben machen. Endlich folgte der fünffte Absaz mit der Ausführung, was es mit den Alemanniern für eine Bewandnus gehabt, als die Fränkische Könige abgestorben und die Kayserliche Würde auf die Deutsche Könige gekommen ware. Hier wurden die Herzoge wieder diesem Volk gegeben, welche so lang, wiewohl aus verschiedenen Geschlechtern, gewähret, bis und dann solche abermalen durch Absterben der Herzoge aus dem Hohenstaufischen Geschlecht im Jahr 1268. aufgehöret haben. Unter diesem Zeitpunct finden wir die ersten Spuren der Graven von Würtenberg und anderer, deren Ländereyen nunmehr zu dem gedachten Herzogthum gehören. Wir kommen überhaupt näher zu der Staats-Verfassung des heutigen Römischen Reichs Deutscher Nation und des Schwabenlandes durch die Erblichkeit der Fürstenthümer und Gravschafften und die damit verknüpfte

knüpfte Gerechtigkeiten, welche von solcher Zeit an je länger, je mehr Wurzel faßten. Bey diesen beeden lezten Absätzen war sehr nöthig die Religions und Staats-Verfassung etwas genauer zu berühren. Man hat aber dabey so viel möglich gesucht dasjenige zu übergehen, was von andern schon mit grösserer Einsicht ausgeführet worden. Bey allem diesem aber muß ich gestehen, daß, als die Geschichte der Alemannier unter den Carolingern und nachmals unter den Deutschen Königen und Kaysern untersuchet wurden, das Lehrgebäude des Herrn von Ludewig in seiner Maaß dem Verfasser nicht übel gefallen. Dann damals zeigten sich würklich in Deutschland verschiedene Völker, welche verdienten verschiedene Königreiche zu seyn. Die Franken, Alemannier oder Schwaben, Bayern, Sachsen, Thüringer, Lothringer machten jedes ein besonderes Volk aus. Von dem sibenden also von ihm genannten Erz-Herzogthum ist hier noch nicht die Rede. Der Verfasser bedienet sich aber mit Fleiß des Ausdruks, daß ihm dieses Lehrgebäude nur in seiner Maaß und mit gewisser Einschränkung beliebet habe. Dann man muß nicht den Zustand und Beschaffenheit des einen Volks mit dem andern vermischen, sondern jedes nach den Zeiten und Umständen wohl unterscheiden. Wir können solches an dem Beyspiel der Alemannier sehen, auf welche man z. E. von den Sachsen, Bayern rc. keine Folge machen kan. Diese leztere hatten vor- und unter- und nach den Carolingern ihre eigene Herzoge. Es wurde ihnen auch mehrere Freyheit eingeraumet. Dagegen bey den Alemanniern die Herzoge von Carolomannen abgethan und die Lande den Graven zu regieren überlassen wurden, wobey es auch Carl der Grosse und seine Nachkommen bis auf ihren Abgang beruhen liessen. Durch die Graven aber sind

 nicht

nicht die Cameræ nuncii zu verstehen, sondern die Vorsteher der Gravschafften und Gauen. Diese stunden demnach unmittelbar unter den Fränkischen Königen und Kaysern. Die nuncii Cameræ hatten nur die Kayser- und Königliche Tafel-Güter in Schwaben zu verwalten und mit der übrigen Regierung des Alemannischen Volkes nichts zu thun. Es waren auch nicht immerzu dergleichen Verwalter bestellet. Dann die Schwaben hatten manchmal ihre eigene Könige, z. E. Ludwigen mit dem Zunamen der Deutsche, Carln dem Dicken ꝛc. da man die cameræ nuncios entbehren konnte, weil die Prinzen, welchen Schwaben zugetheilt wurde, selbsten die Einkünffte beziehen konnten. Nach Abgang der Carolinger gab ihnen zwar Kayser Conrad wieder einen Herzog, den bekannten Burkard. Allein, daß die Graven und andere Vornehmen des Schwäbischen Volkes sich unter eine Landsässerey sollten begeben haben, wird niemand glauben. Es scheinet, daß entweder Kayser Conrad dem Burkarden die Herzogliche Würde gern gönnete, weil er ohnehin gesehen, daß die mächtigste Herrn in Schwaben sich darum bewerben würden: oder daß er die Herzogliche Widdum-Güter oder diejenige Lande und Einkünfften, welche die jedesmalige Herzoge zu geniessen hatten, nicht behaupten, noch auch, wie die Fränkische Könige, durch cameræ nuncios verwalten lassen könnte, sondern, daß die Vornehmste sich selbiger anmassen würden. Er gab dahero den Schwaben wieder einen Herzog, doch nicht ohne ihre Einwilligung. Weil aber die Schwäbische Graven und Herrn unmittelbar waren, welches ihnen eine grosse Freyheit zulegte, so wäre wunderlich zu gedenken, daß sie bey ihrer Einwilligung die Unmittelbarkeit und die davon abhangende Gerechtigkeiten sollten aufgeopfert haben. Es zeiget sich demnach hier ein

ein zulänglicher Grund, warum man den Zustand Alemanniens nicht nach Sachsen und Bayern abmessen dörffte. Es ergibt sich aber auch in der That darinn ein grosser Unterschied, daß die Herzoge in Schwaben ihre Würde nicht erblich gehabt, wie man solches ganz augenscheinlich mit Exempeln erweisen kan, da öffters ein Herzog Prinzen gezeuget, welche von andern ausgeschlossen worden. Man begehret nicht in Abrede zu nehmen, daß die Herzoge in Schwaben ein grosses Ansehen, wie im ganzen Reich, also auch in ihrer Provinz gehabt: allein sie haben solches genossen ohne den Landesherrlichen Rechten der Graven und Herrn dadurch einiges Nachtheil zuzuziehen. Demnach konnte es unter Kayser Conrad bleiben, wie es unter den Carolingischen Königen gewesen. Nur war der Unterschied, daß die Herzoge die Güter genossen, welche vorhin durch die nuncios Cameræ verwaltet wurden. Es ware auch nicht Noth, daß die Stände ihre Lande dem neuen König Conraden zu Lehen auftrugen, sondern es ware genug, daß sie ihn für ihr gemeinschafftliches Oberhaupt verehreten und den gebürenden Gehorsam bezeugten. Dagegen er ihnen ihre Grav- und Herrschafften nur zu bestetigen verbunden ware, wie solches noch etliche Jahrhunderte gewöhnlich bliebe. Es ist ferner überflüssig zu behaupten, daß die Kaysere die Graven und andere Stände in Schwaben von der Landesherrlichen Hoheit der Herzoge eximiert hätten, noch auch, daß diese selbsten sich derselben entzogen hätten, weil sie in ihrem vorigen Stand und Rechten blieben.

Die Gravschafften waren schon unter den Carolingern meistens erblich, wie man solches aus der Verordnung Kayser Carls vom Jahr 877. abnehmen und auch noch weiters dieses erlernen kan,

daß die Könige selbsten mit Bestetigung und Einsetzung der Graven in ihr Amt sich zum Beweiß dieser ihrer Unmittelbaren Freyheit beschäfftiget haben. Anmerkungswürdig ist dabey, daß nach Abgang eines Graven dessen nächste Anverwandte vorzüglich zur Verwaltung der erledigten Gravschafft gezogen worden, bis der Sohn des abgelebten selbsten die Regierung antretten können. Solche Freyheit haben gedachter massen die Herzoge in Schwaben lang nach K. Conrads I. Zeiten noch nicht gehabt. Was aber die Erblichkeit der Gravschafften für merkliche Würkungen in Ansehung der Landes-Herrschafft und deren Bevestigung haben können, ist unschwer zu erachten. Kayser Arnolphs und seines Sohns Ludwigs Regierung war ihnen sehr günstig sich Gerechtigkeiten anzumassen, welche ihnen Kayser Carl der Grosse nicht eingeraumet haben würde. Und so dörffte es in Franken und andern Landen, welche unter viele Stände getheilet sind, gleichermassen die Beschaffenheit gehabt haben; dagegen Sachsen, Bayern, Oesterreich ꝛc. wo die Landsässerey der Graven und Herrn noch üblich ist, die Herzoge weit mehrere Freyheiten hergebracht haben. Es bleibet dahero Ludewigs Lehrgebäude gut, wann man den Unterschied der Beschaffenheit der von ihm also genannten Provinzen oder Erz-Herzogthümer dabey wohl in Acht nimmt. Jedoch dieses gehöret eigentlich nicht hieher, sondern wir müssen bey demjenigen, was eine Vorrede enthalten solle, uns einschräuken, wobey der Verfasser bekennen muß, daß die Ausarbeitung dieser beeden Abschnitte, so viel diese Gegend und insbesondere die ehmalige Gravschafft Würtenberg betrifft, eben so viele Schwierigkeiten gehabt, als in den vorigen. Dann in den erstern finden sich gleichwol ein und andere,

obwohl

obwohl wenige und dunkele, Spuren auf den Steinen oder bey Schrifftstellern.

In den folgenden aber gehet es nicht besser, ob sie schon näher zu unsern Zeiten kommen. Man sollte sich verwundern, daß ein solcher Mangel an Nachrichten von unsern Gegenden erscheine. Es sind gleichwohl an dem Neckar und Donau viele wichtige Dinge geschehen. Die Römer haben doch fast anderthalb Jahrhunderte sich hier aufgehalten. Sie haben mit den Alemanniern ohne Zweifel um diese Gränzen manchen Streit gehabt. Sie haben vermuthlich Städte erbauet, wie sie es überall gemacht. Nichts destoweniger trifft man sehr weniges, wo nicht gar nichts aufgezeichnet. Von den Gegenden jenseit des Rheins im Elsaß, Helvetien, Burgund rc. hat man weit mehrere Nachrichten, wovon Herrn Schöpflins erleutertes Elsaß zeugen kan. Die Ursach dörffte seyn, weil selbige Länder eine eigentliche Provinz, und dagegen der Bezürk zwischen dem Rhein, Donau und Neckar gleichsam nur eine prætentur, Vormaur war, wo sie die Gränzen wider die benachbarte Feinde schützten. Ob nun wohl die Römer Zweifels ohne manchen Scharmützel mit den benachbarten Völkern und insonderheit den Alemanniern hielten, so scheint doch nicht, daß ein vollkommenes Treffen daselbst geschehen seye. Dann es war nur eine Legion ordentlicher Weise in den dortigen Quartieren des Rheins, welche sich noch darzu weit ausbreitete. Oeffters wurde sie auch weggezogen, sonderlich zu den Zeiten, da so viele Gegenkayser in Gallien auftratten und sie entweder die Kayser selbsten wider jene, oder jene wider diese solche gebrauchten. Die Alemannier kamen auch lange Zeit nicht in diese Gegend. Sondern, wann sie die

Römer

Römer beunruhigten, so giengen sie zwischen Maynz und Worms über den Rhein. Es konnte folglich hier nichts sonderliches vorgehen und mithin auch nichts berichtet werden. Als nachgehends die Alemannier auch die Gegend zwischen dem Rhein und Neckar einnahmen, scheint es, daß sie sich die Gelegenheit zu Nutz gemacht, da die sogenannte Teufelsmaur und andere Gränzen von ihren Beschützungen entblösset waren. Mithin war wiederum nichts zu berichten, woraus man etwas besonderes erlernen könnte, sondern es heißt eben überhaupt, daß die Barbarn in die Römische Herrschafften eingedrungen seyen. Unter Probo wird zu erst des Neckars gedacht, weil sie über diese Gränze zuruckgejaget wurden. In folgenden Zeiten hat Ammianus Marcellinus einige Besonderheiten aufgezeichnet, weil er ausführlich geschrieben und selbsten dabey gewesen.

Hier muß aber im vorbeygehen angemerket werden, daß, wann der Verfasser aus den Römischen Geschichtschreibern eine Nachricht entlehnet und darinn die Worte cis, trans Rhenum angetroffen, er dieselbe im Deutschen umgekehret, daß ihme cis, jenseits, trans aber disseits geheissen. Die Ursache war, weil die Römer jenseit des Rheins entweder in Italien oder Gallien geschrieben, dagegen der Verfasser disseit solchen Flusses seine Arbeit übernommen und sich auch nach dem Begriff der auf dem Deutschen Boden wohnenden gerichtet hat. Man weißt wohl, daß zerschiedene Deutsche Gelehrte den Römern hierinn gefolget und bey ihren Worten geblieben, eben, als ob sie auch in Frankreich gewesen wären: Es sind aber dieselbe deßwegen sehr dunkel und verleiten die Leser öffters zu einem Mißverstand, daß mancher, der nicht wohl Achtung gibt,

gibt, glauben kan, daß dieses oder jenes disseits des Rheines geschehen, was doch in dem Elsaß oder Gallien vorgegangen. Diesem vorzubeugen hat der Verfasser lieber von dem Verstand der Lateinischen Worte abgehen und solche nach dem Begriff der Deutschen einrichten wollen. Nach Ammiano kam das Römische Reich in solches Abnehmen, daß es scheint, den Römern seye es selbsten verdrüßlich worden von dem Zerfall ihres ehmals so mächtigen Reichs ein Zeugnus abzulegen. Dann man hat nur einige Lobreden und Auszüge von selbigen Zeiten übrig, welche uns von denen Landen, zu deren Wiedereroberung sie alle Hoffnung hingegeben haben, sehr weniges Liecht in den Geschichten hinterlassen. Als nachgehends die Franken zu schreiben anfiengen, waren sie eben um die Historie einer einzelnen Gegend oder sondern Volks nicht bekümmert, sondern die Thaten ihrer Könige waren der Gegenstand ihres Fleisses. Die Staats-Verfassung der Völker war auch nicht so beschaffen, daß man sich hätte mit deren Beschreibung beschäfftigen können. Die Herzoge waren über ein ganzes Volk gesetzet und die Graven unter ihrer Aufsicht waren nicht erblich. Diese konnten nichts unternehmen, das Aufzeichnens würdig gewesen wäre und jene unterstunden sich wohl wichtige Dinge vorzunehmen: Das ganze Volk aber nahm Antheil daran. Und eben darum wurde von besondern Einwohnern einer Gegend keine Nachricht gegeben. Als nach und nach die Mönchen in Deutschland auch anfiengen etwas aufzuschreiben, so bestund es in den Lebens-Beschreibungen ihre Aebte und Nachrichten von den Stifftungen, Aufnahm und Schiksalen ihrer Clöster. Um alles übrige bekümmerten sie sich nicht. Folglich findet man auch sehr weniges von der Weltlichen Beschaffenheit der Länder, wann sie zumalen von ihren Clöstern entfernet gewesen, aufgezeichnet. Mancher armer Mann

ist

ist in der Nachlese in den eingeheimßten Weinbergen oder eingeerndeten Aeckern glüklicher, als man hier in der Vorlese seyn kan, weil man froh seyn muß nur hin und her unter etlichen übergebliebenen Heerlingen von abgeschmackten Legenden etwas brauchbares anzutreffen. Die Schwürigkeit aber dergleichen Bücher beyzubringen ware nicht weniger beschwerlich. Es sollte an diesen Hülfs-Mitteln nicht gemangelt haben, wann nicht die Unart gewisser Leute dem Verfasser seine Arbeit verdrüßlich zu machen und zwar offt, wie es scheinet, geflissener Dingen bestrebet hätte. Es ware auch öffters an deme, daß derselbe alle fernere Ausarbeitung von sich legen und das schon verfaßte unterdrücken wollte, wo nicht die Geneigtheit des Herrn Regierungs-Rath Frommans solchen Abgang ersetzte und den Gebrauch dero vortrefflichen Bücher-Vorraths gestattet hätte. Dann durch dieses und noch eines sehr werthen Gönners Beystand wurde der Verfasser in den Stand gesetzt die beyseit gelegte Arbeit wieder hervorzusuchen. Es wird deßwegen solche Wohlgewogenheit mit vollkommenster Dankbarkeit angerühmet. Villeicht werden einige seyn, welche dieses geringe Werk zu lesen würdigen und gleichwohl den Beweiß dabey zu haben wünschten. Diese haben ebenfalls Ursach vorgedachten Herren dankbar zu seyn, weil man durch ihren Beystand die angezogene Stellen nach ihrem wörtlichen Inhalt vor Augen legen können. Ist dieses nicht allezeit geschehen, so hat man es nur darum unterlassen, weil entweder die Geschichtschreiber fast in jedermanns Händen sind oder die Stellen gar zu weitläufftig wären. Wie besonders im dritten Absaz ganze Capitul aus dem Ammiano hätten beygesetzt werden müssen, wann man überall die Worte derselben hätte zum Beweiß vorlegen wollen, ob man schon gewünschet hätte solches nicht umgehen zu dörfen, weil diesen Geschichtschreiber die wenigste

Liebha-

Liebhaber der Geschichte selbsten besitzen. Es wurde dabey nöthig erachtet nur solche Zeugen aufzuführen, welche entweder damals selbsten gelebet, da die angezogene Geschichte vorgewesen, oder sonsten wegen ihres Alterthums und andern dergleichen Ursachen für unverwerflich gehalten werden. Auch die ältere Geschichtschreiber haben zwar nicht allemal zu der Zeit gelebet, wann das von ihnen berichtete geschehen. Gleichwohl haben sie gute Nachrichten in ihren Clöstern aufgezeichnet gefunden, deren sie sich bedienen können. Manchmal haben sie einander von Wort zu Wort ausgeschrieben, wie man in den hierinn angeführten Stellen öffters wahrnehmen wird, weßwegen man auch nicht allezeit die Worte widerholen mögen, sondern nur die Geschichtschreibere benennet hat, welche mit den übrigen gleichen Inhalts sind. Die neuere, welche nicht gleichen Vortheils sich bedienet haben, vermischen die Geschichte mit den abgeschmacktesten Mährlen. Sie sind so unverschämt gewesen Namen der alten Schwäbischen und Alemannischen Herzoge und Könige zu erdichten und unwissenden aufzudringen, von welchen die ächte Quellen der Geschichte mit keinem Buchstaben melden. Crusium hierinn zum Beyspiel anzuführen würde für verwegen gehalten werden, weil dessen Verfechtere und Gönner dem Verfasser gewiß den Krieg angekündet hätten. Um den Friden beyzubehalten, soll also dessen so wenig, als des Walzen, und anderer theurer Männer hier gedacht seyn. Der Verfasser liebet den Friden und versichert, daß, wann er auch ausser diesem sollte angegriffen werden, er alle mögliche Mittel an die Hand nehmen werde das gute Vernehmen beyzubehalten. Das Stillschweigen hat er sich selbst zum voraus auferleget. Dann wo man nach der unter den Schrifftstellern hergebrachten Weise mit gebürender Bescheidenheit einige Fehler bemerken wird, so

wär es etwas ungereimtes solchen vertheydigen zu wollen, wann ohnehin selbige gegründet sind. Sind sie aber ungegründet, so hat man nicht Noth sich zu bemühen, weil die Gerechtigkeit der Sache selbsten das Wort spricht. Wir müssen aber vielmehr denenjenigen mit einer Antwort begegnen, welche gedenken: Was nutzen diese alte Geschichten? die Umstände haben sich mit den Zeiten also abgeändert, daß die Wissenschafft der damaligen Beschaffenheit eines Landes denjenigen wenigen Vortheil verschaffen können, welche mit ihren Geschäfften in Canzleyen, Gerichten oder Rath-Stuben dem gemeinen Wesen dienen sollen. Es ist wahr. Man sagt, daß alle zehen Jahre eine andere Welt seye. Wie viel mehr kan man solches von so vielen Jahrhunderten sagen. Von Jahrhunderten, welche so manchen und merklichen Wechseln unterworfen gewesen. Man kan auch nicht in Abrede nehmen, daß die Einwohner sich offt verändert haben. Die Zeiten ändern sich mit den Leuten. Und die Staats und Kirchen-Verfassungen haben damit auch eine ganz andere Gestalt gewonnen. Man will hier nichts von dem Vergnügen gedenken, welches ein oder anderer daraus schöpfen kan, wann er weißt, wie es um sein Vaterland oder Nachbarn vor alters ausgesehen. Auch fremde können Antheil daran nehmen, wann sie den Zusamenhang der Geschichte eines Landes lesen können. Es kommen jährlich so viele Gedichte zum Vorschein, welche in Canzleyen und Rathshäusern keinen Nutzen bringen. Dennoch ließt man sie, weil sie das Gemüth ergötzen. Wie vielmehr sind meines Erachtens die alte Geschichte würdig gelesen zu werden. Villeicht ist doch noch manches darinn verborgen, dessen Untersuchung zu unsern Zeiten einigen Nutzen schaffen kan. Die meiste, welche die Deutsche Staats-Geschichte beschreiben, fangen von den Zeiten Carls des Grossen an oder gehen ebenfalls

mit

mit ihrem Fleiß in noch ältere Zeiten hinein. Es hat aber noch niemand sich beschweret, daß solche Mühe vergeblich sey, obschon auch von selbigen Zeiten an die Umstände des Deutschen Reichs sich offt und merklich verändert haben. Dann man würde sich sehr verstossen, wann man seine Grundsätze in den heut zu Tag vorkommenden Geschäfften gänzlich auf die Beschaffenheit der damaligen Zeiten bauen wollte. Sollte es dann nicht auch gleichen Nutzen haben in die alte Geschichte eines Theils des Deutschen Reichs, eines ansehnlichen Herzogthums, zuruckzusehen und dessen damalige Beschaffenheit kennen zu lernen. Man siehet öffters etwas mit gleichgültigen und verächtlichen Augen an, welches man zu anderer Zeit mit grosser Begierde aufsuchet. Wer weißt, ob nicht diese oder jene Nachricht auf ein oder andere Art nutzlich werden dörffte. Bey allem diesem lässet sich dagegen fragen, ob nicht die Geschichte verdienen in ein mehrers Liecht gesetzet zu werden, als bisher geschehen um den Weeg zur Wahrheit zu bahnen. Man glaubt dem obigen Einwurf hierdurch genug begegnet zu haben. Allein was soll man denen antworten, welche nicht zufriden sind, daß dieses Werk mit dem Jahr 1268. ein Ende nimmt und deßwegen solches für etwas unvollkommenes halten. Sie werden sich aber hoffentlich befriedigen, wann sie vernehmen, daß eine andere geschiktere Feder den eingebildeten Mangel zu ersetzen und die Würtenbergische Geschichte von gedachter Zeit an nach und nach mitzutheilen übernommen habe. Sollte aber gleichwol durch dermalen noch nicht voraussehende Hindernussen solches Vorhaben unterbrochen werden, so dienet dennoch dieses Werk als eine Einleitung zu der vor etlichen Jahren herausgekommenen Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. Der geneigte Leser beliebe indessen nur gegenwärtige Arbeit günstig aufzunehmen und mit ver-

 nünff-

nünfftiger Liebe zu beurtheilen. Man verspricht nichts vollkommenes. Dann dieses würde sehr kühn seyn. Es ist nur ein Versuch, aus welchem geschiktere Leute Gelegenheit nehmen können etwas vollständigeres hervorzubringen. Man darf auch nicht glauben, daß alles vollkommen bewiesen sey. Es ist aber auch nicht zu vermuthen, daß jemand so scharf im urtheilen seyn werde, daß er keine Muthmassung in ältern Geschichten gelten lassen wollte. Wer so denken würde, der würde von Verständigen gewiß ausgelachet zu werden Gefahr lauffen. Dann ohne Muthmassung ist in dergleichen Beschäfftigungen nicht möglich fortzukommen. Man setzet aber zum voraus, daß sie nicht ungereimt seyn dörfen. Darzu wird erfordert, daß man wenigst den Haupt-Satz, woraus diese abgeleitet werden, hinlänglich erwiesen habe. Villeicht wird die Zeit lehren, ob nicht die Bahn zu vollständigern Entdeckungen gefunden werden dörffte. Es ist uns also hier nichts übrig zu erinnern, als daß in einigen Stellen sich auf die Kupferstiche bezogen worden, aber darinn wider Vermuthen einige Anweisungen im Druck irrig ausgefallen. Diesem nun zu helfen, so hat man ein Register der Figuren zu verfertigen sich entschlossen, wo man sogleich sehen kan, auf welchem Blatt eine jede Figur entweder nur angezogen oder erleutert wird. Womit sich der Verfasser und Verleger zu jedermanns Wohlwollen empfehlen. Stutgart, den 5. Mart. 1757.



Regi-

Register,

der in diesem Buch befindlichen Kupferstiche,

welche auch zugleich

den Buchbindern zur Nachricht dienet.

Summa



Summarien
Des ersten Abschnitts:
Von den Einwohnern und Geschichten
der Gegend des heutigen
Herzogthums Würtenberg
vor den Zeiten Julii Cäsaris.

§. 1. Von Deutschland hat man in ältern Zeiten wenig Nachricht.

§. 2. Deßwegen ist sehr schwer von Deutschland überhaupt und besonders von einzeln Gegenden etwas zu schreiben.

§. 3. Einiger Vorbericht von Schwaben.

§. 4. Und insbesondere von der Lage des Herzogthums Würtemberg.

§. 5. Von dem ersten Ursprung der Deutschen und Gallier von Tuisto, als Mercurio, überhaupt.

§ 6. Von derselben Ursprung und Ankunft aus Phönicien nach Hispanien und Frankreich, und insonderheit von dem deutschen Tuisto.

§. 7. Von Sigovesi und Bellovesi Abzug aus Gallien nach Deutschland und Italien, und von den Völkern, die mit ihnen gegangen, besonders α) den Tectosagern.

§ 8. β) Von den Helvetiern.

§. 9. γ) Von den Bojern.

§. 10. Von dem Cimbrischen Krieg überhaupt, wie fern solcher eine Gemeinschaft habe mit den hiesigen Geschichten.

§. 11. Die Cimbern gehen durch Gallien nach Italien.

§. 12. Vereinigen sich mit den Ambronern und überwinden die Römer.

§. 13. Fernerer Erfolg der Cimbrischen Einfälle.

§. 14. Marius wird von den Römern wider sie ausgeschikt und macht Anstalten darzu.

§ 15 Dieser überwindet die Ambroner und Teutonen.

§. 16. Von dem darauf erfolgten Sieg über die Cimbern.

§. 17. Sie gehen zuruk und vertreiben die Helvetier.

§. 18. Beweiß, daß sie sich in dem heutigen Schwabenland gesetzet und a) von den Cimbern insbesondere

§ 19. b) Von den Harudern.

§. 20. Von Ariovistens Ubergang über den Rhein nach Gallien.

§. 21. Jul. Cäsar will ihn nicht fest setzen lassen daselbst.

§. 22. Er rüstet sich zum Krieg mit Ariovisten.

§. 23. Unterredung dieser beeden Kriegsherrn.

§. 24. Cäsar biethet ihm eine Schlacht an.

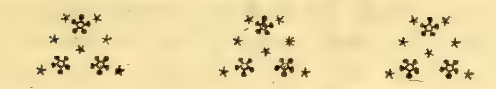
§. 25. Ariovist wird geschlagen und Gallien kommt unter Röm. Bottmäßigkeit.

§. 26. Von dem Ort, wo diese Schlacht geschehen.



§. 1.





§. 1.

Wer die Geschichte eines Landes beschreiben will, fangt von der Zeit solche seine Beschreibung an, von welcher ihm etwas bekannt ist, das er andern vorlegen kan. Ausser deme würde er genöthiget seyn seine Gedanken mit allerhand Hirngespenstern zu beschäftigen, welche doch bey Verständigen keinen Beyfall finden können, Unvorsichtige hingegen würden dadurch hinterführt werden. Unter den Ländern desjenigen Welttheils, welchen wir bewohnen, sind Griechenland und Italien allein so glüklich, daß ihre Geschichte von ältern Zeiten aufgezeichnet worden, damit auch wir und unsere Nachkommen davon Wissenschaft haben können. Andere Völker unsers Europens können sich dessen nicht rühmen, nicht, daß man nichts von ihnen hätte aufzeichnen können, sondern weil sie durch Schriften, als dem einzigen Mittel die Geschichte zu verewigen, uns dieselbe nicht bekannt machen wollen. Von den Galliern schreibt Julius Cäsar (a) daß sie schreiben können und der griechischen Buchstaben sich bedient hätten, mithin sollte man gedenken, daß man von dieses Volkes Geschichten in ältern

(a) de Bello Gall. lib. VI. cap. 15.

Zeiten Nachrichten aufgezeichnet finden könnte. Allein jedermann bedauret das Gegentheil. Das wenige, was man von ihnen weißt, hat man den Römern und Griechen zu danken. Von unsern Deutschen meldet Tacitus (b) daß sie ihre alte Lieder hätten, deren sie sich einig und allein anstatt der Jahrbücher bedienten. Sie werden vermuthlich solche auch geschrieben haben, da sie solche verfaßeten. Dann ich glaube, daß ihre Dichter, wann sie auch noch so geschikt gewesen, dennoch diese Lieder nicht zugleich auswendig gelernet und selbige wieder ein andermal aus dem Gedächtnus hersagen können. Mithin müssen sie selbige aufgezeichnet haben. Diese sind aber nicht auf ihre Nachkommen gebracht worden, ob wir schon von Kayser Carl dem Grossen die Nachricht haben, daß er solche zu erhalten gesucht hätte. Alles, was wir demnach von ihnen wissen, das haben wiederum die Römer auf uns gelangen lassen und zwar sehr mangelhaft, weil sie nur dasjenige aufgezeichnet haben, was mit ihren Geschichten eine Gemeinschaft hat, oder für sie vortheilhaftig zu wissen ist.

§. 2.

Es muß also denen, welche die Geschichte von Teutschland untersuchen, nothwendig ihre Mühe beschwerlich fallen, besonders, wann sie auch die geringste Spuren in Geschichten nicht antreffen können, oder, wo sie einige finden, an deren Richtigkeit zweiflen müssen, weil sie von solchen Leuten gegeben werden, denen man nicht allemahl Glauben zustellen kan. Ein Exempel stellen uns die Römer dar, welche zwar verschiedenes aufgezeichnet, aber so, daß man aus ihrer eigenen Landsleute Schriften hin und her einen Verdacht, daß sich die Sache anderst verhalte, nothwendig schöpfen muß. Davon zeugen alle diejenige Aufsätze, welche zur Academie zu Berlin über die Frage: Wie weit die alten Römer in Deutschland eingedrungen? eingeschikt, und im Jahr 1750. im Druk mitgetheilet worden. Diese Beschwerlichkeit trift vornemlich diejenige, welche von dem Zustande unsers Schwabenlandes und besonders der Gegend, wo sich das Herzogthum Würtenberg befindet, eine Untersuchung anstellen wollen. Unsere Deutsche haben nichts verzeichnet hinterlassen, wie schon gemeldet worden. Und unter den Römern ist Julius Cäsar der erste gewesen, der dem Rhein zwar nahe gekommen, aber weiter nichts von dieser Gegend gemeldet, als daß er sich über der Grösse des Schwarzwaldes, Sylvæ Herciniæ aufgehalten. Da er auch seinen Sieg über den Ariovistum erzehlet, so gibt er zwar die Nachricht, daß unter seinem Kriegsheer die Sedu-

(b) de Mor. Germ. c. 2.

Sedusier, Haruder, Marcomannen, Tribocen, Vangionen, Nemeter und Sueven gewesen. Wo aber jedes dieser Völker ihren Wohnsiz gehabt, hat schon mehrern Gelehrten zu schaffen gemacht, solche ausfindig zu machen. Man darf nur die Schriften derselben lesen, so werden sie einen bald mehr verwirrt machen, als daß sie einem ein Licht in solcher Finsternus aufstekten. Wenigstens findet man bey Julio Cäsare, Ptolemeo und Tacito ausser ihren Namen wenige, wo nicht gar keine Nachricht. Und dennoch hat es das Ansehen, daß alle diese Völker, oder doch die meiste in demjenigen Bezirk gewohnet, welcher jezo unter dem Schwäbischen Crayß begriffen ist, dagegen man von denen Völkern, welche auf der Seiten gegen Gallien und der heutigen Schweiz jenseit des Rheins gewohnet, nemlich von den Rauracis, Helvetiis, Sequanis ꝛc. ungleich mehrere Spuren und Nachrichten antreffen wird, weil die Römer sich hier mehrers, besonders zu den Zeiten Julii Cäsaris eingefunden haben.

§. 3.

Bey allen diesen Schwürigkeiten und finsterer Dunkelheit wollen wir dennoch einen Versuch thun, wie weit wir zu einigem Unterricht durchdringen und ein und anders an das Licht stellen können. Jedoch müssen wir nicht bey der alleinigen Gegend des jetzigen oder vormaligen Würtenbergerlandes, ob wir schon deme allein zulieb diese Untersuchung vornehmen, stehen bleiben, sondern dieses jezo beträchtliche Herzogthum und dessen älteste Geschichte in der ganzen Gegend des jetzigen Schwabenlandes aufsuchen und in der Dunkelheit muthmassen, ob und was für einen Theil desselben wir hin und her antreffen. Wir müssen mit Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten vorlieb nehmen, bis jemand auftretten wird, welcher mit mehrerer Gewißheit uns ein grösseres Licht aufstecken kan. Da wir dann überhaupt vorher auch erinnern müssen, daß unter der Gegend des Schwabenlandes nur diejenige verstanden werden könne, welche zwischen der Donau, Rhein und Mayn eingegränzet ware, weil erst in folgenden Zeiten die Allemannier ihre Gränzen über die Donau und Rhein erweitert und hingegen in noch spätern Zeiten die Franken hinwiederum einen guten Strich Landes von dem ehmaligen Allemannien gegen dem Mayn abgerissen haben, da überhaupt noch zu Taciti Zeiten Deutschlands Gränzen von dem Rhein und Donau in dieser Gegend eingeschlossen waren. (c)

(c) vid. Tac. de M. G. cap. I. Germania omnis a Galliis Rhætiisque ac Pannoniis Rheno & Danubio fluminibus: à Sarmatis, Dacisque mutuo metu aut montibus separatur.

§. 4.

Betrachtet man das Herzogthum Würtenberg, so, wie es heut zu Tag ist, so siehet man gegen Morgen den Brenzfluß im Heydenheimer Amt an dessen Gränzen, wo vorzeiten die Narciscer und Hermunduren gewohnt haben. Gegen Abend ist der Berg Abnoba und der Schwarzwald oder ehmals also genannter Sylva Martiana ein Theil des Herzynischen Walds, die Gränze gegen Mitternacht stösset an das heutige Frankenland, welches die Franken nach dem über die Allemannier anno 495. erhaltenen Sieg bey Tolpiac von dem Allemannierland abgerissen haben. Das Zabergau, welches von dem Zaberfluß den Namen hat, begränzet es und das schon in das Frankenland hinein sich erstreckende Jaxtgau und Kochergau, welche von den beeden Flüssen, der Jaxt, bey Mekmül und dem Kocher, bey Neuenstatt an der grossen Linden benennet werden, sind auch zum Theil zu den Gränzen dieses Herzogthums zu rechnen. Gegen Mittag erstreckt es sich bis an die Donau, indem wenigstens die Stadt Duttlingen und der Markfleck Rotenacker an der Donau, Hohentwiel aber über derselben gegen den Alpen oder dem alten Rätien ligen, auch das Heydenheimer und Blaubeurer Amt fast die Ufer dieses Flusses erreichen.

§. 5.

Vor Julii Cäsars Zeiten und nach denselben sahe es ganz anders als jetzo aus. Es wohnten bald diese, bald andere Völker daselbst. Dann sie hatten keine bleibende Wohnungen. Wann man also die von Zeit zu Zeit daselbst gewesene Einwohner untersuchen will, muß man nothwendig die Veränderungen derselben aus den Geschichten nach der Zeitordnung in ein Licht setzen. Die erste Einwohner waren unfehlbar auch des Adams und Noä Nachkömmlinge, wie wir. Weil Noah von jenem abstammete, so hat man nicht Noth mit dessen Geschlecht-Register in aufsteigender Linie sich zu bemühen. In der absteigenden Linie und von welchem seiner Söhne die Deutschen abstammen, ist mehrere Dunkelheit, und dahero auch mehrere widrige Meynungen anzutreffen. Taciti Stelle (d) von der Deutschen Ursprung ist sehr unlauter. Er schreibet, daß Tuisto, welchen andere auch Teut nennen, ein aus der Erde entsprossener Gott und dessen Sohn Mannus die Urheber der Deutschen seyen, wie solches ihre in Reimen verfaßte Jahrbücher bezeugen. Wer ist aber dieser Tuisto? und wer ist

(d) vid. Tac. de Mor. Germ. c. 2. Celebrant carminibus antiquis (quod unum apud illos memoriæ & annalium genus est) Tuistonem Deum terra editum & filium Mannum, originem gentis conditoresque.

ist sein Sohn Mann? Jener solle ein Gott seyn und doch sollen die sterbliche Menschen von ihm abstammen. Er solle aus der Erden entsprossen seyn. Das erstere ist nicht so widersprechend, als es scheinet, wann man nur bedenket, daß die blinde Heyden auch Menschen zu Göttern gemacht, wann sie dem menschlichen Geschlecht oder ihrem Volk eine nuzbare Erfindung oder sonderbare Wohlthaten oder sonst ein gutes Angedenken wegen ausserordentlicher Tugenden hinterlassen haben. Von Mercurio, Saturno, Jove, Apolline, Junone, Hercule, Diana zeuget Cicero, (e) daß sie Menschen wie wir gewesen, und etliche Mercurii, etliche Saturni, etliche Apollines rc. gelebet haben als Menschen, die von Menschen oder vergötterten Sterblichen gebohren seyen. Bey den Deutschen war Hercules ein solcher Gott, und Mercurius, (f) welchen sie Menschen und Thiere opferten. Tacitus meldet an einem andern Ort, daß dieses Volk eines Herculis in seinen Liedern gedenke als eines sehr tapfern Menschen. Demnach konnten Menschen von Göttern und Götter von Menschen abstammen. Daß aber Tuisto aus der Erde entsprossen seye, gibt den Anlaß zu glauben, daß er der Adam gewesen, weil dieser aus einem Erdenkloß erschaffen worden. Bey den Griechen und Römern war es ein Sprichwort, (g) daß, wann man eines Menschen Voreltern nicht gewußt hat, derselbe ein Erdensohn, terræ filius genennet worden, so daß in den Geschlecht-Registern der Römischen Ritter die Stamm-Väter derselben Erdensöhne seyn mußten. Es scheinet, die Römer und die Deutschen haben etwas von der Erschaffung Adams gewußt, aber keinen Grund aus der Offenbarung gehabt. Sie können demnach Fabeln mit der Wahrheit vermischet haben. Vielleicht hielten sie auch davor, daß mehrere Menschen aus der Erden gebohren worden. Dann so vernünftige Leute waren sie gleichwohl, daß sie sich nicht beredeten, als ob die ersten Menschen wie Erdschwämme aus der Erden gewachsen wären. Wir Christen wissen die Offenbarung selbsten nicht zu gebrauchen, die wir von Adam und Noah und des leztern Nachkömmlingen haben, so viel die Abkunft der Deutschen von ihnen betrift. Am weitesten dünket mich die Meynung derjenigen von der Wahrscheinlichkeit entfernet zu seyn, welche sie von Canaan dem Sohn Hams und Enkel des Noah ableiten. Kriegsmann (h) hat diese auf die Bahn gebracht und sich vornemlich darauf ge-

(e) Cic. de nat. Deor. lib. 3.
(f) Tacitus ibid. c. 3. & c. 9.
(g) Gundling Discurs über Coccej. Jurispr. publ. ad Prolegom. §. 5.
(h) vid. Wilh. Christian Kriegsmanni conjectanea de Germanicæ gentis origine ac conditore Hermete Trismegisto, qui S. Moysi est Chanaan, Tacito Tuito, Mercuriusque Gentilibus.

gegründet, daß der Mercurius der Egyptier Theut oder Thoit, Tot, Taut genennet worden, dessen auch Cicero unter seinen fünf Mercuriis gedenket. Er gibt vor, daß dessen Vater Misor, das ist, Cham gewesen. Weilen nun die Gallier und Deutschen sich von dem Stammvater Tuiston, Deuten, Teuten oder Diten, welche Namen alle diesem Mercur beygeleget werden, herzustammen rühmen, so schliesset er daraus, daß diese aus Egypten gekommen seyen, und von dem Cham abstammen. Alle seine übrige Gründe sind aus diesem hergeleitet. Dann er sucht darzuthun, daß Egypten bisweilen Masor, bisweilen das Land Cham genennet werde, daß dieser Chanaan oder Mercur den Argum, d. i. den Nimrod getödtet habe, daß er aus Phönicien seine Erfindungen nach Egypten gebracht, welche dem Mercurio sonsten zugeschrieben worden. Er beweiset ferner, daß die Deutschen und Celten oder Gallier einerley Ursprungs seyen. Dieses leztere lassen wir gelten, wollen aber eine andere Meynung zu beurtheilen mittheilen, welche wir dem ehmaligen Lehrer der Morgenländischen Sprachen zu Tübingen, Hillern, zu danken haben. Dieser grundgelehrte Mann hält davor, daß die Deutschen und Gallier von Tarsis, dem Sohn Javans, eines Sohns Japhets entsprossen, und dieser, der Teut, der Ursprung dieser Völker seye.

§. 6.

Es lohnet sich der Mühe diese Meynung zu weiterer Uberlegung zu geben, weil sie meinem Erachten nach die wahrscheinlichste, wo nicht die gegründeste ist. Sie legt den Grund in dem Stamm-Register des Noah, wie es 1 Mos. c. 10. beschrieben ist, und beruffet sich auf das Zeugnus Julii Africani uud Eusebii, zweyer alten und gründlichen Geschichtschreiber, wovon sonderlich der erstere die Schriften der weltlichen Geschichtschreiber mit der Heil. Schrift zusammen gehalten und die Ubereinstimmung derselben zu Bestätigung der Christl. Religion angewendet hat. Nach der Erzehlung dieser beeden Zeugen nun ist unter den Söhnen Noå der Japhet der Gallier, Hispanier, Britannier und Deutschen Stamm-Vater durch seinen Sohn Javan, dessen Nachkommen nebst Elisa und Tharsis die Kithim und Dodanim waren. Diese Kithim und Dodanim waren nicht Söhne des Javans, sondern dessen Enkel; dann obschon in der angezogenen Stelle der Heil. Schrift dieselbe Söhne des Javans genannt werden, so merket er doch an, daß öfters unter dem Namen der Söhne auch die Enkel und Urenkel zu verstehen seyen. Kithim und Dodanim sind Völker, weil diese Worte in der hebräischen Sprache die mehrere Zahl bezeichnen, mithin können sie keine einzele Personen seyn. Er beweiset deßwegen, daß die Kithim des Elisa und die Dodanim des Tharsis

sis Nachkömmlinge seyen. Jene sezten sich in Griechenland, wo Elis die älteste Wohnung der Griechen ware. Der Fluß Elissus und die Arcadische Stadt Elissus scheinen gleichfalls von dem Elisa die Benennung entlehnet zu haben (i). Eben diese Griechen aber sind in der Heil. Schrift unter dem Namen der Kithim, Chitim bekannt, 4 Mos. c. 24, v. 24. Jer. 2, v. 10. 11. Ezech. c. 27, v. 6. 7. Dan. c. 11, v. 30. 1 Maccab. c. 1, v. 1. Die Dodanim waren Nachkommen des Tharsis und wurden auch Rhodanim genennet. Beede Namen haben einerley Bedeutung. Sie heissen Reisende und zwar vornemlich solche, welche zur See reisen, wie auch Weggeworfene. Ihre Reise aber gieng nach dem Zeugnus Eusebii und Julii Africani aus Phönicien nach Spanien. Ausser diesem Zeugnis hätte man keines andern nöthig. Herr Hiller (k) bringt aber noch andere Gründe zum Beweiß, daß das heutige Spanien in den Stellen Heil. Schrift das Land Tharsis nach dem hebräischen Grund-Text genennet werde. Die Uebersetzung Lutheri nennet die daher kommende Schiffe nur die Meer-Schiffe. אֳנִיּוֹת תַּרְשִׁישׁ Ezech. c. 27, v. 25. Töchtern des Meers, בַּת־תַּרְשִׁישׁ Jesaj. cap. 23, v. 10. 11. Die Spanische Kaufleute nennet er Kaufleute auf dem Meer. סֹחֲרֵי תַרְשִׁישׁ Ezech. c. 38, v. 13. Die Könige am Meer, welche im Psalm. 72, v. 10. vorkommen, werden Könige zu Tharsis, מַלְכֵי תַרְשִׁישׁ genennet. Jonas der Prophet wollte vor dem HErrn fliehen. Er begab sich auf ein Schiff, das aufs Meer nach Lutheri Uebersetzung gehen wollte. In der hebräischen Sprache heisset es aber, er habe nach Tharsis fahren wollen. Es sey ferne, daß die in Cilicien gelegene Stadt Tarsus hier gemeynet seye, dann damalen, als Jonas entfliehen wollte, war diese Stadt noch nicht erbauet. Sie hatte auch keine Gold- und Silber-Bergwerke, wie Spanien, wornach die Kaufleute in Syrien, und andern Orientalischen Ländern ihre Gedanken richteten. Solchemnach kamen des Tharsis Nachkommen, die Dodanim nach Spanien. Nachdeme die Seegens-Verheissung, welche Noah seinem Sohn Japhet gegeben, daß ihn GOtt in seinen Nachkommen ausbreiten wolle, reichlich in die Erfüllung gekommen, daß sie keinen Platz mehr hatten, sondern nach damaliger Gewonheit andere Länder suchen mußten, sollen sie nach Gallien gegangen seyn und bis in Deutschland sich ausgebreitet haben. Daß aus Gallien Völker über den Rhein gegangen, ist richtig, und werden wir solches an des Sigovesi Zug nach Deutschland erwiesen sehen. Daß auch die Deutschen und Gallier einen Ursprung, nemlich den Theutatem oder Ditem haben, geben die meisten Geschichtschreiber zu erken-

(i) ex Bocharti Geogr. sacr. pag. 76.
(k) disp. de Origine Gent. Celticarum ex S. Scriptura deducta. c. 3.

kennen. Das Wort Dodanim hat eine Gleichheit mit dem Namen des Theuten, mithin könnten wenigstens die Deutschen und Celten die Dodanim, des Dodans oder Theutans oder Teutatens Kinder seyn. Hedinger (l) ist deswegen der Meynung, daß die Deutschen von dem Wort Dodanim ihren Namen behalten haben, um das Angedenken ihres Ursprungs auf ihre Nachkommen zu bringen. Ob sie aber aus Spanien über das Gebürge in Gallien gegangen und dieses Land besetzet haben, hat der Erfinder dieser sonst ziemlich wohl erwiesenen Meynung nirgends gezeiget, sondern davor gehalten, daß sie einerseits durch das Atlantische Meer oder die Mittelländische See theils in Gallien angeländet, theils durch die Mündungen der Flüsse in Deutschland durchgedrungen, theils gegen Mitternacht sich gewendet und in der Irre herumgezogen, bis sie endlich bis in Sarmatien sich ausgebreitet. Was ihre Reise nach Deutschland betrift, so mag seyn, daß etliche durch das Welt-Meer neben Gallien hin geschiffet, und in Belgien, Frießland, Cimbrien und dasigen an der Nord-See gelegenen Ländern sich nidergelassen, weil sie von den Phöniciern die Schiffkunst erlernet haben. So viel aber ihre Ankunft in Ober-Deutschland belanget, so scheinet wahrscheinlicher zu seyn, daß sie gedachter massen unter ihrem Heerführer Sigweisen zu Land die Reise gemacht. Ihr voriges Vaterland war nur durch die Alpen von Spanien unterschieden, mithin haben auch ihre Voreltern zu Land dahin kommen können, bis ihre Kinder wegen ihrer Menge von ihrem eigenen König Ambigaten ausgetrieben worden und in Deutschland neue Wohnungen gesucht haben. Wann aber Kriegsmann den Theut in Egypten findet, so überführet ihn Hiller eines Irrthums, daß er sich durch die Gleichheit des Namens verleiten lassen, da doch der Egyptische Thouth oder Taaut in der That von dem Deutschen oder Gallischen Teutate oder Dite unterschieden seye. Jener hat seinen Namen von dem hebräischen Wort Thohu, dunkel und die Egyptier haben ihren Göttern Namen gegeben von solchen Worten, welche ein Verbergen, Geheimhalten anzeigen. (m) Dieser hingegen bedeutet was ganz anders. Dann Deut oder Theut heisset nach der Celtischen Sprache deuten, weisen, unterrichten, und Tat oder Taith bedeutet einen Weg. Mithin hieß er eigentlich ein Wegweiser. (n) Hr. Schöpflin gibt eine andere Ableitung an die Hand und meldet, daß nach

(l) Hedinger im Namen-Register seiner herausgegebenen Bibel. voce: Dodanim.

(m) Hiller onomast. sacr. pag. 663. & dict. disp. de orig. Celticar. gent. c. 1. pag. 5.

(n) ex Camdeni Brittannia pag. 13.

nach der Armorisch-Celtischen Sprache Teut ein Volk und Tat einen Vater heisse, welchemnach er ein Vater des Volkes genennet worden wäre. (o) Man nehme endlich eine Ableitung, welche man will, so ist sie nicht allein von der Egyptischen unterschieden, sondern zeiget auch deutlich an, daß der Celtische oder Deutsche Teut mit seinen Kindern selbsten die Abreise aus den Morgenländern genommen habe, er mag nun als ihr Wegweiser, oder als ihr Vater mitgegangen seyn. Gleichwohl wird auch dieser hin und wieder Mercurius genennet, und es ist aus Julio Cäsare und Tacito bekandt, daß die Gallier und Deutschen den Mercurium göttlich verehret haben. Mit andern Meynungen von der Abkunft der Deutschen und Gallier von dem Askenas und Thogarma hat man demnach sich nicht aufzuhalten. Sie waren beede auch durch den Gomer Japhets Enkel erzeuget, aber keine Stammväter der Deutschen. Dann des Askenas Nachkommen liessen sich in Phrygien und Mysien nieder, und blieben daselbst. Jerem. c. 51, v. 27. Der berühmte jüdische Ausleger der H. Schrift Onkelos setzet sie in Carmanien, eine Persische Provinz, welches einige ungeschikte Rabbinen unrecht verstanden und gemeynet, daß sie in Germanien wohnen, weßwegen sie die Deutsche Askenakim genennet haben. Des Togarmä Nachkommen aber haben einen Theil des Landes Cappadocien oder in Armenien bewohnet, und sind niemalen in die Gegenden Deutschlandes gekommen, obschon einige mit Auslassung der vornehmsten Sylbe das Wort Germanien daraus erzwingen wollen. (p) Von dem Riphat stammen die Sarmater ab, welche Tacitus aber von den Deutschen unterscheidet, wiewohl nach seinen Zeiten viele Völker aus diesem Land mögen hervorgerücket seyn und sich zu den Markmännern, Allemanniern und Gothen gesellet haben.

§. 7.

Weiters wollen wir uns mit den ersten Völkern Deutschlandes nicht aufhalten. Es war dasjenige Land, welches vor andern sich durch die Wanderungen der Völker berühmt gemacht, aber auch zu vielen Verwirrungen in den Geschichten Anlaß gegeben hat. Das Beste hierbey ist, wann man die Zeitordnung beobachtet. Die erste Wanderung geschahe demnach, so viel uns durch Nachrichten aus den Geschichtschreibern bekannt ist zu den Zeiten Tarquinii Prisci, des Römischen Königs, und mithin ungefähr nach Erbauung der Stadt Rom 163. oder vor Christi Geburt

(o) Alsat. illustr. lib. I. p. 72. §. 74.
(p) Struv. erläuterte Reichs-Historie c. 1. §. 3. & 4. Hiller dict. disp. c. 1. pag. 6. Kriegsmann d. l. c. 3. & 4. pag. 4. seqq. Hedinger d. l. voce: Askenas.

burt 591. Jahre. Wir haben derselben schon gedacht. Dann da sonsten die Deutschen mit ihren Wohnungen in den folgenden Zeiten unvergnügt waren und Gallien suchten, so ware es bey dieser ersten Wanderung umgekehrt. Die Gallier suchten in Deutschland Raum für ihre überflüßige Leute. Ambigat, ein König der Celten, dessen Lande an die Spanische Gebürge und das Mittelländische Meer stiessen, merkte an seinen Unterthanen, daß sie wegen ihrer Fruchtbarkeit sich allzusehr vermehrten und seine Kräften nicht zureichten eine solche Menge Menschen zu beherrschen. Die Felder konnten nicht mehr hinlänglich seyn genugsamen Unterhalt zu verschaffen. Bey den vielen Vertheilungen bekam jeder nur was weniges zum Erbtheil. Er gab solches seinen Schwester-Söhnen zu verstehen und beredete sie mit einem grossen Theil seiner Unterthanen sich aus ihrem Vaterland zu begeben und anderwerts einen Aufenthalt zu suchen. Diese beede junge Herren, Sigovesus und Bellovesus, besannen sich nicht lang, weil ein jeder dadurch Gelegenheit bekam ein eigenes Reich zu beherrschen. Sie verglichen sich durch das Loos den Weg zu ihrem Schiksal zu finden, und Bellovesus bekam die Anweisung nach Italien zu gehen. Sigweisen war hingegen Deutschland gewidmet. Dem ersten Ansehen nach hätte man glauben sollen, daß Belloveso das Loos am lieblichsten gefallen, weil er das niedliche Italien zu hoffen hatte. Dargegen Sigovesus in Deutschland nichts als Wälder, Pfützen und einen unfruchtbaren Boden zu suchen hatte, immassen Divitiacus, der Aeduer-Fürst, etliche Jahrhunderte hernach dem Julio Cäsari noch vorhielte, daß Ariovist je länger je mehrere Deutsche über den Rhein in Gallien führte, weil der deutsche Boden mit dem Gallischen wegen der Fruchtbar- und Annehmlichkeit in keine Vergleichung komme. (q) Allein die Vorsehung war dem Sigoveso günstiger, als seinem Bruder. Dann Bellovesus wurde mit samt seinem Volk in Italien aufgerieben, nachdem er vorher den Römern genug zu schaffen gegeben. Sigovesus war glüklicher und bekam einen langwührigen Siz am Rhein und Schwarzwald, wo sich seine Völker in und um die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg ausstrekten. Er vertrieb die alte Einwohner oder bemächtigte sich ihrer Herrschaft. Dann daß vorhin dergleichen hier gewesen, läßt sich daraus schliessen, weil nach den Worten Livii (r) der Ambigat seine Vettern sehr stark ausschikte, damit

(q) Jul. Cæs. de Bello Gall. lib. I.

(r) Livius lib. V. c. 34. Hic (Ambigatus) magno natu ipse jam exonerare prægravante turba regnum cupiens, Bellovesum ac Sigovesum, sororis filios, impigros juvenes, missurum se esse, in quas Dii dedissent

damit nicht etwan ein Volk, dessen Land sie einnehmen wollten, diese neue Ankömmlinge zuruktreiben könnte. Dieses dienet zur Erläuterung dessen, was Jul. Cäsar und aus ihme Tacitus meldet. Dann diese beede schreiben nur, es sey gläublich, daß die Gallier in Deutschland Eroberungen gemacht, weil jene vor ihren Zeiten die Deutschen an Tapferkeit übertroffen, und der Rhein sie nicht gehindert, Völker, die in keine Königreiche abgetheilt und zu keinem Widerstand tauglich gewesen, aus ihren Wohnungen zu vertreiben. Livius belehret uns genauer und zeigt uns nicht nur, wer diese Gallier gewesen, sondern auch daß sie sich an dem Hercynischen Wald nidergelassen haben, welchemnach sie von dem Rhein und Donau an bis an die Obere Pfalz und Mayn ihre Besitzungen gehabt. Julius Cäsar zehlet (s) unter diese Gallier die Tectosager, welche die fruchtbarste Gegenden am Hercynischen oder Schwarzwald sich zu ihren Wohnungen auserlesen hätten, und zu seiner Zeit noch daselbst gewesen wären. Diese Tectosager haben nachgehends sich über Pannonien bis in Griechenland und Klein Asien ausgebreitet. Dann es schreibt Strabo lib. IV. & XII. daß diese Völker, welcher er mit Namen gedenket, sich in die Gegend begeben, welche nach ihnen Galatien genennet worden. Dann, weil sie Gallier waren, so wurden sie auch Celtä oder Galatä von den Griechen benahmset, indem diese drey Benennungen eines heissen. Er muthmasset, daß sie einander selbst ausgetrieben, weil sie nicht genug Raum unter sich gehabt. Vielleicht haben sich auch von andern Völkern zu ihnen gesellet. Sie haben sich in Phrygien begeben, welches an Paphlagonien und Cappadocien angränzet, welches die Tectosager selbst zu erkennen geben, weil 3. Völker sich daselbst nidergelassen haben, unter welchen diese Tectosager die Stadt Ancyren, die Hauptstadt in Galatien für sich eingenommen, weßwegen die Einwohner derselben Gegend noch zu seiner Zeit Tectosager geheissen. Die übrige beede Völker, schreibet er, seyen die Trogmi und Tolistobogii, welcher Verwandschaft anzeige, daß sie auch aus Gallien entsprossen gewesen. Die Trogmi haben ihren Antheil am Hellespont, d. i. an der Meer-Enge der Dardanellen, die Tolistobogii aber Aeolien und Jonien bekommen. Livius (t) nennet sie Gallier und erzehlet von ihnen, daß ob sie schon nur 20000. Personen

 aus-

sent auguriis sedes, ostendit. Quantum ipsi vellent numerum hominum, excirent, ne qua gens arcere advenientes posset. Tum Sigoveso sortibus dati Hercynii saltus: Belloveso haud paulo lætiorem in Italiam viam Dii dabant.

(s) Jul. Cæs. de B. G. lib. VI. c. 24.

(t) Liv. lib. 38. c. 16.

ausgemacht, und nur die Helfte bewafnet gewesen, sie dannoch, wo sie hingekommen, alles in Schrecken gesetzet hätten. Diese übereinstimmende Zeugnisse der alten Geschichtschreiber widerlegen die Meynung des Hrn. Wernsdorffs (u) welcher davor hält, daß die Tectosager mit den Bojern aus Galatien sich aufgemacht, durch Pannonien durchgedrungen und sich in Böhmen nidergelassen haben. Wann er durch Galatien Gallien verstanden hätte, wie es auch eines ist, so hätte er hierinn nicht gefehlet. Er verstehet aber das Galatien in Asien. Aventinus und Crusius hingegen melden, daß die Tectosager in Galatien Deutsche seyen, weil sie auch als grosse und wilde Leute mit röthlichten Haaren beschrieben werden, zumalen sie auch wahrgenommen, daß die Deutsche ebenermassen von einigen Galatä oder Celtä genennet werden. Allein Strabo unterscheidet die Celten von den Teutschen, indem er schreibet: Statim trans Rhenum post Celticos populos orientem versus sita loca Germani incolunt à Gallis parum differentes, si feritatis, corporum magnitudinis & fulvi coloris excellentiam spectes. Sed & forma & moribus & victu adsimiles sunt Gallorum, de quibus diximus. Itaque recte mihi videntur Romani hoc nomen eis indidisse, cum eos fratres esse Gallorum vellent ostendere. Wir sehen aus dieser Stelle, daß die Celten von den Deutschen unterschieden gewesen, und, wann die Römer diese auch Celten genennet, es nur darum geschehen seye, weil beede in ihrer Leibesgestalt und Lebensart einander so gleich gewesen, wie solches auch der Verehrungswürdige Hr. Schöpflin gründlich erwiesen. (x) Diese Tectosager sollen dem Herzogthum Tek den Namen hinterlassen haben. Die Gleichheit der Worte macht hier noch keinen Beweiß aus. Wann man aber noch andere Gründe darzu nimmt, so wird es wahrscheinlicher. Julius Cäsar schreibet (y) obgedachter massen, daß dieses Volk die fruchtbarste Gegend des Schwarzwaldes sich ausersehen hätte. Hält man die heutige Beschaffenheit der Gegend des Herzogthums Tek in deren Vergleichung dagegen, so kan man wenigstens nicht anderst sagen, als daß selbige eine der

(u) de Republ. Galat. c. 2. §. 8. p. 71.

(x) in Alsat. illustr. pag. 109. seqq. & in Vindiciis Celticis.

(y) lib. VI. c. 24. Itaque ea, quæ fertilissima sunt, Germaniæ loca circum Hercyniam sylvam, quam Eratosteni & quibusd. Græcis fama notam esse video, quam illi Orciniam appellant vulgo, Tectosages occuparunt, atque ibi consederunt. Quæ gens ad hoc tempus iis sedibus se continet, summamque habet justitiæ & bellicæ laudis opinionem. Nuncque in eadem inopia, egestate, patientiaque Germani permanent, eodem victu & cultu corporis utuntur.

der fruchtbarsten seye. Sie ist benachbart mit der Alb und dem Schwarzwald, welcher sich von den Landen der Helvetier, Rauracher und Nemeter, d. i. von dem Rhein anfange und an der Donau fortgehe. Mithin verstehet er die Gegend des heutigen Schwabens. Zu Cäsars Zeiten waren sie noch hier, ohngeacht vor ihme dieselbe viele Horden gegen die Morgenländer ausgeschikt. Da die Markmänner aus der Nachbarschaft des Rheins abgezogen, scheint es nicht, daß sie mit diesen eine andere Heimat in Böhmen gesucht. Dann nach den Worten bemeldten Cäsars liebten sie keine Veränderung, sondern blieben gern bey ihrem alten Wesen. Und da die Römer unter Trajans Regierung über den Rhein giengen, und sich am Neckar vest setzeten, traffen sie auf der Ostlichen Seite dieses Flusses noch Völker an, die sich aus Forcht vor ihnen unter die Römische Herrschaft begaben. Man kan es aus keinem Geschichtschreiber erweisen, aber die Aufschriften der Altäre, welche eines genii und collis peregrinorum gedenken, und an den Ostlichen Ufern des Neckars gestanden, lassen uns die Muthmassung, daß hier Völker gewesen, welche vor der Ankunft der Römer da gewohnet und sich an sie ergeben haben. Wir werden von diesen Steinen anderwerts Bericht geben. Die Bojer und Tribocer waren damals auch noch in diesen Landen, da die Römer an den Neckar kamen, sollten nicht die Tectosager unter diesen peregrinis sich gleichmäßig befunden haben. Zwar machten die Allemannier endlich der Römischen Herrschaft hier ein Ende. Vielleicht haben die Tectosager bey abnehmender Macht der Römer nebst ihren Nachbarn sich hinwiederum an die Allemannier ergeben und selbige verstärket, daß mithin ihr Gedächtnis noch in dem Namen Tek übergeblieben. Wir wollen aber solches nicht behaupten, sondern nur die Möglichkeit vorlegen.

§. 8.

Eine andere Colonie, die sich aus Gallien wegbegeben und in Deutschland sich eine Wohnung erwählet, waren die Helvetier und Bojer. Davon haben wir eine merkwürdige Stelle bey Tacito, (z) woraus wir erlernen, daß die Helvetier und Bojer Gallische Völker gewesen, die aus ihrem

(z) de Mor. Germ. c. 28. Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum Divus Julius tradit. Eoque credibile est etiam Gallos in Germaniam transgressos. Quantulum en. amnis obstabat, quo minus, ut quæque gens evaluerat, occuparet, permutetque sedes promiscuas adhuc & nulla regnorum potentia divisas? Igitur inter Hercyniam sylvam, Rhenumque & Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens tenuere.

rem Vaterland aufgebrochen und einen zeitlichen Auffenthalt in Deutschland gefunden, und daß die erstere zwischen dem Schwarzwald, dem Rhein und Mayn, die Bojer aber weiter hereinwerts ihre Sitze gehabt. Ob die Helvetier auch mit Sigovesen aus Gallien gekommen, ist nicht bekannt, sondern vielmehr glaublich, daß sie aus dem eigentlichen Helvetien jenseit des Rheins über diesen Fluß in Deutschland eingedrungen seyen, weil sie sehr zahlreich gewesen, und zu Zeiten Julii Cäsars sich beschwehrt haben, daß ihre Gränzen zu eng seyen alle ihre Einwohner zu fassen. Damahl waren sie schon nimmer in dem Bezürk zwischen dem Schwarzwald, Rhein und Maynfluß, sondern, was Tacitus erzehlet, ist von ältern Zeiten zu verstehen, da sie wegen ihrer grossen Anzahl genöthigt gewesen, eben sowohl ihre Gränzen zu erweitern, als sie es zu Cäsars Zeiten versucht haben. Vielleicht haben die Bojer vorher am Rhein gewohnt und den Helvetiern weichen müssen, da sie sich in die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg begeben. Dann die Helvetier haben nur die Lande eingenommen, welche jetzo das Breyßgau, das Badische Gebiet und ein Theil der Pfalz und die Darmstädtische Lande ausmachen, weil gegen Morgen der Schwarzwald, so nachgehends Sylva Martiana genennet worden, gegen Mittag und Abend der Rhein, und gegen Mitternacht der Mayn die Gränzen gewesen. Sie waren aber, wie schon vermeldet, zu Cäsars Zeiten nicht mehr in diesen Wohnplätzen, weil dieser Geschichtschreiber (a) ihre Gränzen ganz anderst beschreibet, daß sie nemlich auf der Mitternächtigen Seite durch den Rhein von den Deutschen, durch das Jura-Gebürg von den Seguanern, oder dem heutigen Ober-Elsaß und der Grafschafft Burgund, und auf der dritten Seite durch die Rhone und den Genfer-See von den Römischen Provinzen abgeschnitten und eingegränzet wurden. Allem Vermuthen nach wurden sie von den Marcomannen, welche eben die Lande ingehabt, die die Helvetier vorhin besessen, vertrieben. Nachdem sich aber jener unter Anführung ihres Königs Marboden zu K. Augustens Zeiten nach Böhmen begeben, haben hinwiederum wahrscheinlicher massen die Helvetier die leer gelassene Wohnungen eingenommen, wovon aber unten Gelegenheit sich zeigen wird davon ausführlicher die Gedanken zu weitern Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Die Bojer betreffend, hat es kein geringes Ansehen, daß sie an dem Neckar gewohnet. Julius Cäsar (b) berichtet wenigstens, daß sie jenseit des

(a) Jul. Cæs. de Bello Gall. lib. I. c. 2.

(b) de Bello Gall. lib. I. c. 5. ibi: Bojosque, qui trans Rhenum incoluerant & in agrum Noricum transierant, Noricumque oppugnarant, receptos ad se socios sibi adsciscunt.

des Rheins ihre Gebiethe gehabt haben. Er schreibet als ein Römer, und nennet diejenige Lande jenseit des Rheins, welche wir Deutsche disseits solchen Flusses ligend haben. Mithin können wir überhaupt so viel aus diesem Geschichtschreiber erlernen, daß die Bojer auf deutschem Grund und Boden gewesen seyen. Tacitus gehet etwas genauer. Er meldet, daß an dem Rhein die Helvetier sich feste gesetzt haben und weiter einwerts wohnten die Bojer. Diesemnach müßten die Helvetier und nach ihnen die Marcomannen durch den Schwarzwald von den Bojern unterschieden gewesen seyn. Es folgt daraus, daß diese an dem Neckar gewohnet hätten. Wir haben ein Denkmal von ihnen, welches Pregitzer (c) uns vorlegt, wiewohl er daselbst berichtet, daß solches verlohren gegangen. Weil es Studion, ein Lehrmeister zu Marpach, ehmals selbsten unter Herzog Ludwigs zu Würtenberg Regierung ausfindig gemacht und in der Beschreibung der in diesem Herzogthum entdeckten Alterthümer abgezeichnet, so wollen wir diesen Denkstein unten mittheilen, wie ihn derselbe uns hinterlassen hat. Er gedenket der Bojer und Tribocer deutlich. Vielleicht solle aber das zerstümmelte Wort LORATI auch ein Volk bedeuten, welches uns durch dieses Alterthum entdecket wäre, dessen aber kein Geschichtschreiber sonsten gedenket. Die Lage des Orts, wo dieser Stein gefunden worden, zeigt uns eine Spur, daß die Tribocer und Bojer an der Ostlichen Seite des Neckars gewohnt haben. Ob auch schon das Alterthum desselben nicht auf Cäsars Zeiten hinreichet, sondern zu der Zeit errichtet zu seyn scheinet, als die Römer die Gegend dieses Landes ingehabt, so erst gedachter massen nach Trajans Zeiten in das Ende des ersten und das 2te und 3te Jahrhundert nach Christi Geburt einfällt; so kan man doch glauben, daß, als sie diesen Bezürk eingenommen und die agros decumates errichtet, sie Völker an den Ostlichen Ufern des Neckars angetroffen, welche sich entweder gezwungen oder freywillig an die Römer ergeben haben. Wir beruffen uns auf die Altäre, welche ehmals bey Marpach gefunden worden und der peregrinorum gedenken, wodurch wir nach Anleitung der Römischen Gesetze und besonders des Ulpiani Gesezbuches keine andere Leute hier verstehen können, als solche, die sich der Römischen Herrschaft unterworfen haben. Cäsar und Tacitus berichten, daß vor diesem Zeitpunct die Bojer in dieser Gegend gewesen, und der zerbrochene Stein versichert uns, daß die Triboci und Boji noch zu der Zeit Römischer Inhabung sich hier aufgehalten und der Dianä zu Ehren einen Altar gestiftet haben. Sie können alle die Schiksale gehabt haben, welche wir von den Tectosagern vermuthen. Vielleicht waren sie Nachbarn

(c) Suev. Sacr. pag. 224.

mit diesen. Und wann es erlaubt wäre zu behaupten, daß die ehmalige Herrschaft Bojingen oder Boyhingen am Neckar ohnweit Kirchheim unter Tek noch ein Uberbleibsel der Bojer gewesen, und daß die Tectosager dem Herzogthum Tek den Namen hinterlassen hätten, so wäre diese Nachbarschaft für richtig anzunehmen. Was Cäsar (d) von den Ausschweifungen der Bojer in das Norische Gebiethe berichtet, wäre demnach nicht von dem ganzen Volk, sondern nur von ausgeschikten Horden zu verstehen. Es mag aber seyn, daß sehr wenige zurukgeblieben, weil Cäsar ihrer unter Ariovistens Völkern keine Meldung thut, welche ihre geringe Anzahl nicht verdienet. Ihr eigentlicher Siz ware damals schon das heutige Böhmen, welches sie besetzet hatten, und von daraus das Norische Gebiethe auch hinwegnehmen wollten, wann nicht die Helvetier sie davon abgehalten und sie vielmehr aufgemuntert hätten mit ihnen einen Versuch zu thun, ob sie nicht in ihrer Gesellschaft Gallien bekriegen und sich da ein neues Vaterland erwerben möchten. Diese Horde war auch glüklich, weil die Aeduer sie bey ihnen zu bleiben bathen. Dennoch waren noch die meiste zuruk und hatten dem heutiger Böhmerland den Namen hinterlassen, als sie nachgehends von den Markmännern vertrieben worden.

§. 10.

Dieses kan von Sigovesens und seiner Völker Schiksalen gemeldet werden. Eine andere Veränderung kommt uns vor durch den grossen Abzug der Cimbern von der Ost-See. Seneca schreibt in seinen Briefen an die Helviam, (e) daß die Völker allerhand Ursachen gehabt ihr Vaterland zu verlassen und ein Anständigeres sich zu erwählen. Sonsten heißt es: dulce solum patria. Unsere alte Deutsche aber waren nicht so verliebt in solches, sondern es scheint, sie haben sich erst eines gesucht. Sie waren lautere Pilgrime und Fremdlinge. Wie einige wollen, so wurden die Cimbern durch eine Wassersnoth veranlaßt ihre Wohnungen zu verlassen, obschon Strabo lib. VII. solches nicht begreiffen kan. Sie wohnten

(d) de Bell. Gall. lib. I. c. 5.

(e) Seneca de consol. ad Helviam de emigrationibus c. 6. Non omnibus eadem causa relinquendi, quærendique patriam fuit. Alios excidia urbium suarum, hostilibus armis elapsos in aliena spoliatos suis expulerunt: alios domestica seditio submovit: alios nimia superfluentis populi frequentia ad exonerandas vires emisit: alios pestilentia aut frequens terrarum hiatus, aut aliqua intoleranda infelicis soli vitia ejecerunt: quondam fertilis oræ & in majus laudandæ forma corrupit &c.

ten in Holstein, Dänemark, und um Hamburg, wo die Gewässer grossen Schaden unter ihnen anrichten konnten. Die leydige Erfahrung konnte ihnen zeigen, daß hie nicht gut zu wohnen seye. Dem sey aber, wie ihme wolle, so verliessen sie diese Gegend um einen andern Siz zu suchen, und weil sie ein zahlreiches Volk waren, so machten sie ihren Auszug merkwürdig. Die damit verknüpfte Geschichte sind noch beträchtlicher. Ob schon diese Begebenheit dem ersten Ansehen nach die Geschichte des Würtenbergerlandes nicht anzugehen scheinet, so wird doch die Folge derselben uns das Gegentheil belehren, daß nemlich unsere Gegend an derselben grossen Antheil hat. Herr Barre in den Geschichten der Deutschen lib. I. beschreibet sie weitläuffig, und wir müssen ihm hierinn nachfolgen. Er hat sich hierinn des Erpold Lindenbrochs Chronik von dem scheuzlichen Kriege, welchen die Cimbri mit dem Römischen Volk ganzer acht Jahr geführt, bedienet, welches Buch anno 1589. im Druk erschienen. Wir wollen uns dessen, weil es aus bewährten Geschichtschreibern entlehnet worden, ebenfalls bedienen.

§. 11.

Es machten sich aber diese Cimbrer auf, als C. Cäcilius Metellus und Cn. Papius Carbo Burgermeister zu Rom waren, nemlich im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 640. und mithin vor Christi Geburt 111. Jahr. (f) Sie sollen 300000. oder wie andere wollen 500000. gerüsteter Kriegsleute gehabt haben, ohne Weiber, Kinder und andern Troß. Wahrscheinlich ist, daß sie unter währenden Zug sich noch mehr mit andern Völkern verstärket haben, die von ihnen als wie von einem Strom fortgerissen worden. Vielleicht sind auch viele freywillig mit ihnen gegangen. Der Teutonen wird wenigstens überall gedacht, daß sie sich den Cimbern beygesellet. Sie waren der Cimbern Nachbarn und bewohnten die Insuln Fünen und Seeland in Dänemark. Nachdem sie den Weeg durch Deutschland genommen, giengen sie bey Basel über den Rhein, von dannen in Gallien und besonders in das heutige Dauphine, Provence und Languedoc, allwo sie alles verwüsteten, weil ihnen niemand widerstehen konnte. Die Römer wurden dadurch aufgebracht, weil diese Länder Römische Provinzen waren. Sie schikten ihnen unter ihrem Burgermeister Carbone ein grosses Kriegsheer entgegen, weil sie droheten in Italien einzudringen und diejenige Lande selbsten mit Gewalt einzunehmen, welche die Römer ihnen auf geschehenes Ansuchen gutwillig nicht einraumen wollten. Dann es hatten die Cimbren eine Gesandschaft nach Rom abgeordnet, um den

 Strich

(f) Tacitus de Mor. Germ. c. 37.

Strich Landes, wo jetzo das Herzogthum Toscana ist, von ihnen zu begehren. Den Römern war zwar angst und bang dabey, jedoch wollten sie diese Völker nicht zu Nachbarn haben. Sie schlugen deßwegen solch Begehren ab, und entschlossen sich Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Endlich kam es zur Schlacht. Erpold Lindenbroch meldet, daß sie bey der Stadt Noreja geschehen, die 150. welsche Meilen oberhalb Aquileja gelegen. Die Römer wurden geschlagen. Gleichwohl bedienten sich damahl die Cimbren dieses Sieges nicht, und so groß das Unglük der Römer ware, so war es doch ein Glük, daß ihre Feinde zuruk in Gallien und Hispanien giengen. Die Verwüstung war allgemein, wo sie hinkamen. Sie streiften sieben Jahr lang herum in diesen Ländern, ohne sich an einem Ort einen beständigen Siz zu behaupten. Es fiel ihnen ein wieder nach Italien zuruk zu gehen, weßwegen sie in die Römische sogenannte Provinz zogen. Hier fanden sie den Römischen Burgermeister M. Junium Silanum mit einem Kriegsheer, das sie von dem Eingang in Italien abhalten sollte, welches sie aber zum zweyten mahl überwanden und den freyen Eintritt in das schöne Italien sich durch ihre erfochtene Siege erwarben. Obwohl aber sie nunmehr nichts hinderte, sich einen Siz daselbst einzunehmen, so waren sie doch so bescheiden, daß sie nochmalen bey den Römern durch eine Gesandschaft um ein Stück Landes sich bewarben, auch zu Erleichterung ihres Ansuchens nicht allein alle gute Nachbarschaft, sondern auch ihre Hülfe wider der Römer Feinde anbothen. Jedoch die Römer wollten die Cimbrer lieber zu Feinde als zu Nachbarn haben, und schlugen ihnen ihr Gesuch rund ab. Es scheinet, daß die Cimbrer eben auch mit den Römern schön umgehen wollten, dann sie giengen abermahl zuruck in Gallien und näherten sich den Belgiern. Da sie aber hier auch Widerstand funden, giengen sie mit Ernst nach Italien, zumalen sie vernahmen, daß auch die Ambroner und Tiguriner wider die Römer aufgestanden seyen.

§. 12.

Wer diese Ambroner gewesen, ist noch zweifelhaft, indem einige des Festi Meynung folgen und davor halten, daß sie in Dauphine gewohnet, wo noch die Stadt Embrun ein Angedenken von ihnen seyn solle. Dagegen Cluverius lib. 2. c. 12. schreibet, daß sie einen Helvetischen Gow bewohnet, und von dem Fluß Emme, in dem Bernergebieth, wo sie auch ihren Siz gehabt, den Namen bekommen haben. Dem sey, wie ihm wolle, so machten diese Tigurini und Ambroner ebenfalls den Römern vieles zu schaffen. Dann obschon die Maßilier ihnen einigen Abbruch gethan hatten, so hinderte sie doch dieser kleine Verlust nicht über den Römischen

Bur=

Burgermeister L. Caßium Longinum einen vollkommenen Sieg zu erfechten. Anfänglich giengen sie ihm aus dem Weeg bis in der Allobroger Land. Caßius folgte ihnen hitzig nach mit seinem ganzen Heer und denen ihm zugegebenen Rathsherren L. Calpurnio und C. Calpurnio den Pisonibus, bis die Tiguriner sie mit List umzingelten und das Römische Kriegsheer eine gänzliche Niderlage erlitte, worinn Caßius selbst und L. Calpurnius Piso umkamen, und der Rest sich genöthiget sahe, entweder ebenfalls von den Feinden aufgerieben zu werden, oder einen freyen Abzug zu erkauffen. Sie erwehlten das Leztere und versprachen die Helfte ihres Haab und Guts den Tigurinern zu liefern, zur Versicherung aber Geisel zu hinterlassen. (g) Daher Cäsar de Bello Gall. lib. I. c. 7. und 12. schreibet, daß denen Römern der Schimpf angethan worden, welchen man sonsten unter das Joch bringen heisse.

§. 13.

Im folgenden Jahr, nehmlich vor Christi Geburt 106. oder nach Erbauung der Stadt Rom 645. vereineten sich die Cimbrer und Teutonen mit den Tigurinern und Ambronern in der Absicht nunmehro in Italien gemeinschaftlich einzudringen. M. Aurelius Scaurus gienge ihnen entgegen, war aber auch unglüklich, weil die Römer schon von der Forcht allzuviel eingenommen waren. Sie nahmen jedesmahl bald die Flucht, und mußten geschehen lassen, daß ihr Feldobrister Scaurus selbst nebst vielen andern gefangen wurde. Nichts stund ihnen im Weeg den Italiänischen Boden zu betretten. Jedennoch berathschlagten sie sich vorher untereinander, und liessen auch den Scaurum in ihren Kriegsrath fordern, entweder weil sie unter sich nicht einig werden konnten, oder weil sie den füglichsten Weeg nach Rom von ihm erkundigen wollten. Scaurus wollte seinem in grösten Aengsten seyenden Vaterland einen Dienst thun, und, da ihm die Feinde die Nachricht gaben, daß sie entschlossen wären nunmehro würklich in Italien einzurücken, so gebrauchte er die Vermessenheit denen durch ihre erfochtene Siege trotzig gewordenen Cimbern mit großsprechenden Worten ihr Vorhaben abzurathen. Er suchte sie zu bereden, daß die Römer in ihrem Italien unüberwindlich seyen, und von den Cimbern und ihren Kriegsverwandten kein Mann zuruk kommen würde. Dieses verdroß einen Cimbrer, Namens Bojorix, und er konnte sich nicht enthalten im Zorn den Scaurum mit seinem Degen auf der Stelle niederzustossen. Indessen saumten sie sich gleichwohl und liessen den Römern so viel Zeit ein neues Kriegsheer zu sammlen, welches sie ihren Feinden entgegen

(g) Livius Epit. 65.

gegen stellen konnten. Man trug die Befelchshabung dem Burgermeister C. Manlio und dem Q. Servilio Cäpioni, welcher dieses Amt abgelegt hatte, auf. Der leztere war von dem Geitz allzusehr eingenommen und handelte eben nicht zum besten. Er besezte die Provinz, welche heut zu Tag Languedoc heißt, und dieses in der Absicht sich der Schätze, welche die Tectosages bey ihrer ersten Reise mit sich aus Asien und Griechenland gebracht und den Göttern ihres Landes gewidmet hatten, zu bemächtigen. (h) Er nahm sie auch zur Hand, beraubte die Tempel zu Thoulouse unter dem Vorwand, daß man die Provinz vor der Gewalt der Cimbrer beschützen könnte, und zog sich, seinen Kindern und Anverwandten und dem ganzen Römischen Volk dadurch, wie insgemein geglaubt wurde, alles Unheil zu. Das erste Unglück traf das Römische Kriegsheer, welches wegen Uneinigkeit der beeden Befelchshaber von den Cimbern und ihren Gehülfen gänzlich geschlagen wurde. Cäpio war verwegen und grif die Feinde unvorsichtig an. Er zog den Kürzern, ohne daß Manlius ihm beystehen konnte oder wollte. Dann sie waren in zwey Lager vertheilet. Da jener eine grosse Niderlage erlitten hatte, so drangen die Feinde auch auf den Manlium an, dessen Völker der feindlichen Macht nicht mehr gewachsen waren. Er verlohre sein ganzes Heer, und Livius (epit. 67.) berichtet, daß 80000. Römische Soldaten und 40000. von dem Troß umgekommen seyen. Ja es wollen einige, daß nicht mehr als 10. Mann das Glük gehabt ihr Leben davon zu bringen, und die Nachricht von dieser beträchtlichen Niderlage ihren Mitbürgern zu verkünden. Es muß aber deme nicht also seyn. Wenigstens müßte Cäpio selbsten unter diesen Unglüksbotten gewesen seyn. Dann er kam mit ganzer Haut davon, wurde aber zu Rom so übel angesehen, daß man ihm sein ganzes Vermögen hinwegnahm, ihn aller Ehrenstellen entsezte und in das Gefängnus brachte. Die Römer hatten auch Ursach zu einem solchen Verfahren. Ganz Italien war nunmehr in der äussersten Gefahr, und zu Rom zitterte alles, als ob ein anderer Hannibal wieder vor ihren Thoren stünde. Indessen hatten die Cimbren eine solche Beute erhalten, daß sie solche nicht fortzubringen wußten, weßwegen sie dieselbe meistens verderbten.

§. 14.

Man sollte glauben, daß sie nunmehr ihr Vorhaben in Italien einzudringen und Rom selbsten heimzusuchen in das Werk gesetzet hätten. Es geschahe aber nicht. Eine besondere Vorsicht wachte über Italien, daß die Cimbren zuruck giengen und den Weeg wieder nach Gallien suchten. Als

(h) vid. Justin. lib. 32.

Als sie über die Pyrenäische Gebürge in Spanien einfielen, wiesen die unerschrockenen Celtiberer ihnen den Weeg wieder zuruk. Diesen Zeitraum wendete C. Marius zu Aufrichtung eines tauglichen Kriegsheers an. Er war kaum siegend aus dem Jugurthinischen Krieg nach Hause gekommen und hatte den König Jugurtham selbsten mit sich im Triumph geführt, als die Cimbrer ganz Italien in Schrecken gesezt hatten. In solcher Noth trug man ihm nebst dem Burgermeister-Amt auch die Kriegsobersten Stelle auf, und er sezte sein neues Kriegsheer durch stetige Ubung in Stand, daß er mit den Cimbern und ihren Kriegsgenossen eines wagen durffte. Endlich erfuhr er, daß die Cimbrer wieder den Römischen Provinzen sich näherten. Er gieng ihnen mit seinem Kriegsheer entgegen und sezte sich an den Rhonefluß, nachdem er aller Bequemlichkeit zur Zufuhr sich versichert hatte. Die Cimbren theilten sich von den Teutonen, Tigurinern und Ambronern. Jene nahmen den Weeg in Italien durch das Norische Gebiethe durch einen weiten Umweeg, und suchten durch Tyrol in Italien einzubrechen. Diese giengen aber geraden Weegs der heutigen Provence zu, und traffen den Marium daselbst in einem verschanzten Lager an. Florus lib. 3. c. 3. sagt von ihm, daß er sich anfänglich auch nicht getrauet mit diesen Leuten in eine offene Schlacht sich einzulassen, sondern, ungeacht sie ihne herausgefordert, dennoch seinen Soldaten scharf verbotten habe sich aus dem Lager zu begeben, damit er alle Gelegenheit zu einem Gefecht verhüten möchte. Die Feinde kamen öfters vor das Lager und schmäheten auf die Römer um sie ungedultig zu machen und aus dem Lager zu locken. Allein Marius blieb bey seiner Gelassenheit, theils damit seine Leute einen Feind gewohnt würden, den sie vorher sehr geförchtet hatten, theils damit sie endlich mit solchem zu fechten begierig würden, weil er sie so offt mit Schmähworten gereitzet hätte, theils aber und vornemlich, damit die unüberwindliche Wuth und Hitze der Feinde, wie Florus sich dieser Ausdrücke bedienet, durch seine Gelassenheit nach und nach erkalten möchte. Denn er glaubte, daß ihre gröste Tapferkeit in der ersten Hitze von ihnen ausgeübet werde. Er erreichte seine Absichten. Dann seine Leute wurden gewohnt die grosse Cörper ihrer Feinde und ihre ungewöhnliche Kleidung und Waffen vor sich zu sehen, daß die Neuerung keinen Eindruk mehr in die Gemüther zu machen fähig war. Seine Leute lieffen ihn auch an, daß sie nicht mehr die Gedult haben könnten, die hochmüthige und ihrer Ehre sehr nachtheilige Worte ihrer Feinde, die sich bis an die Verschanzungen der Römer wagten, anzuhören. Sie warfen ihm vor, daß er sie zu nichts brauchte, als Gräben und Weyher zu machen, und daß er in ihre Tapferkeit eiñ Mißtrauen sezte. Marius wiese sie noch immer ab und stellte ihnen vor, daß er zwar nicht an ihrer

Tapferkeit zweifle: sie seyen aber nicht so wohl dem Feind entgegen gestellt worden durch eine Schlacht alles auf die Spitze zu setzen, als vielmehr den Feind von ihrem Vaterland abzuhalten. Endlich gieng den Teutonen die Gedult auch aus. Sie fiengen an die Verschanzungen der Römer zu bestürmen, wurden aber jedesmal mit Verlust abgetrieben, so, daß sie sich entschlossen aufzubrechen und den Weg ungehindert der Römer in Italien zu suchen. Weil sie im Angesicht Marii vorbeygiengen, hatten sie die Verwegenheit den Römern zuzuruffen, ob sie ihnen anvertrauen möchten, was sie an ihre Weiber zu Rom zu bestellen hätten.

§. 15.

Marius blieb immer gelassen und liesse dem Feind Zeit über die Alpen zu gehen und da die Teutoner, Ambroner und Turiger sich in 3. Hauffen zertheilten, brach er endlich auch auf, beunruhigte sie auf dem Zug immerfort, und kam ihnen durch nähere Weege vor. Er sezte sich ohnfern dem Ort, welches Aquæ Sextiæ hieß, wordurch insgemein Aix in Provence verstanden wird, lagerte sich aber an ein Ort, wo wenig Wasser zu haben war, dagegen sich die Feinde an einem Wasser sezten. Ob Marius es aus Versehen, oder wohlbedächtlich gethan um seinen Leuten desto grössern Muth zum streiten zu machen, weißt Florus nicht zu beurtheilen, merkt aber an, daß die Noth die Tapferkeit angefrischet habe, welche den erfolgten Sieg verursachet. Wenigstens sagte er zu denen, die sich über den Mangel des Wassers beklagten: Ihr seyd Kriegsleute, sehet, dort bey den Feinden ist Wasser. Die Römer wollten sogleich angreiffen. Marius hätte es auch gerne gesehen. Gleichwohl wollte er nicht das Ansehen haben, daß er es befohlen oder wenigst zugelassen hätte, damit, wann auch die Schlacht unglüklich wäre abgeloffen, man ihm keine Schuld hätte geben können, indem er allezeit die Entschuldigung vor sich gehabt, daß seine Leute ohne sein Wissen und Willen den Angrif gethan hätten. Zu dem Ende sagte er nur mit leinser Stimme, daß er vorher ein vester Lager haben wollte. Er bildete sich wohl ein, daß seine Leute nicht gern schanzen und dabey Durst leyden würden, zumahl sie ihm ohnehin schon vorgeworfen hatten, daß er sie nur zum schanzen gebrauche. Jedoch die Troßknechte entschieden alles. Sie konnten selbst nicht länger den Durst leyden, und liessen sich willig von ihren Herren befehlen, daß sie um Wasser besorgt seyn sollten. Sie giengen gegen der Feinde Lager deßwegen aus und diese wollten ihnen solches nicht abfolgen lassen. Darüber kam es zu einem Handgemenge, worinn die Ambronen unten lagen. Diesen Tag ware das Gefecht noch nicht allgemein, sondern es hatten nur die Ambronen und Ligurier mit einander zu thun. Doch war der Streit so heftig,

heftig, daß als die Ambroner flohen, ihre Weiber Theil nahmen und den Liguriern lange Zeit verzweiffelt den Sieg strittig machten. Endlich fiel die Nacht ein, welche beede Theile in den Waffen zubrachten. Den folgenden Tag rukte Marius mit seinen Leuten hervor, und schikte Claudium Marcellum mit 3000. Mann heimlich auf eine Höhe, damit sie dem Feind in den Rucken fallen sollten. Diese Anstalt hatte auch den erwünschten Erfolg. Dann als die Deutschen sich von vorn und hinten mit Feinden umgeben sahen, machte solches einen Eindruk bey ihnen, daß sie die Flucht ergriffen. Hier gieng es denselben übel. Was nicht nidergemetzelt wurde, mußte sich gefangen geben, und der Verlust wurde auf 100000. Mann von den Römern angegeben. Selbst der Teutonen König, oder eigentlicher Kriegs-Oberster, Teutobochus wurde gefangen und im Triumph nach Rom geführt. Florus meldet von ihm, daß er wegen seiner ausserordentlichen Leibesgrösse über alle Siegeszeichen hingesehen, und daß er von allen seinen Handpferden kein einiges davon gebracht, darauf er seine Freyheit hätte retten können. Vellejus Paterculus meldet Lib. II. c. 12. daß 150000. Feinde damahls umgekommen, und Livius schreibt so gar, daß der Todten 200000. und der Gefangenen 90000. gewesen. Allein er zweiffelt selbsten an dieser grossen Anzahl, und von der Römer Verlust gedenken die Geschichtschreiber nicht ein Wort, ob er wohl auch nicht gering mag gewesen seyn.

§. 16.

Da nun also Marius auf dieser Seite Italien für dem Einbruch der Feinde in Sicherheit gestellt hatte, gieng er geraden Weegs zuruk, um auch die Cimbrer, welche indessen bey kalter Jahreszeit und bey noch ligenden Schnee die Alpen bey Trident durchdrungen hatten, zu besiegen. Sie sezten sich an den Etschfluß, wo ihnen die Römer den Weeg verlegen wollten. Catulus, der Burgermeister führte diese an, allein sie waren ihm ungehorsam. Dann als sie die Cimbrer vor sich sahen, wie diese sich alle Mühe gäben über die Etsch zu kommen, verliessen sie ihr Lager und giengen meistens durch. Catulus wollte ihnen die Forcht benehmen, aber sein Zureden war vergeblich, und er sahe sich genöthiget selbst mit ihnen zu gehen, damit es mehr das Ansehen einer Zurukziehung als einer unordentlichen Flucht haben möchte. Die Cimbrer hätten sie verfolgen und geraden Weegs nach Rom gehen sollen. Die Römische Geschichtschreiber tadlen selbst, daß sie es nicht gethan, weil ihnen nichts im Weeg gestanden wäre. Allein sie empfanden Italien gleich bey dem Eingang viel zu angenehm, als daß sie das Venetianische so gleich hätten verlassen können. Ihre Gewohnheit war, wann sie in ein Land gekommen, nicht eher aufzu-

brechen, biß alles verzehret war. Das herrliche Brod, das gekochte Fleisch und der gute Wein reizte sie noch mehr zu ihrem Auffenthalt an, wie Florus meldet. Marius sahe es gerne. Dann die Luft, welche an der Etsch am weichesten ist, und die niedliche Speisen und Trank erweichten die von Natur harte Gemüther der Cimbern. Wenigstens haben sie die zurukgebliebene Römer nicht umgebracht, sondern nur gefangen genommen und gegen eine Handschrift wieder lauffen lassen. Es mag aber auch zu diesem Auffenthalt Gelegenheit gegeben haben, daß sie der Teutonen und Ambronen Ankunft erwarten wollten. Dann sie wußten nichts von ihrer Niderlage. Der lange Verzug machte bey ihnen ein Nachdenken, zumahlen sie Marium ankommen sahen ohne ihre Hülfsgenossen. Sie bothen dahero Mario noch einmahl den Frieden an und begehrten, er möchte ihnen und ihren Brüdern ein Stük Landes zu ihrer künftigen Wohnung anweisen. Dieser gab ihnen zu verstehen, daß sie ihrer Brüder halb ohne Sorge seyn sollten, weil man sie schon mit einer Wohnung versehen, wo sie nicht mehr wegkommen würden. Endlich ließ er den gefangenen Teutoboch nebst andern vorführen, wordurch sie ihrer Brüder Niderlage gewiß wurden. Die Abgeordnete giengen im grösten Zorn hinweg. Bojorix, der Cimbrische Heerführer, machte sogleich ernstlichere Anstalten und ließ dem Mario eine Schlacht anerbiethen, und um den Ort und Zeit sich bey ihm erfragen. Marius bestimmte wider die Gewohnheit beedes und ließ dem Bojorix sagen, daß er ihn bey Vercelli innerhalb drey Tagen finden würde. Als sie da ankamen, stellte Marius den Catulum mit 20000. Mann in die Mitten, und er übernahm die Flügel anzuführen, in der Meynung, daß diese allein mit dem Feind zu thun bekommen, und er mit Ausschliessung des Catuli die Ehre des Sieges davon tragen würde. Lindenbroch beschreibt der Cimbrer Schlachtordnung, daß 15000. Reisige darunter gewesen, die glänzende Harnische und Kürasse an sich gehabt. Ihre Helme und Haub-Harnische seyen mit Thiersköpfen von aufgesperrten Mäulern geziert gewesen, und die Flügel auf den Helmen hätten einen erschreklichen Anblik gemacht. Ein jeder habe einen Spieß mit zwey Eisen und ein grosses schwehres Schwerd geführt. Eine unbekannte Unruhe bey dem Cimbrischen Kriegsheer verursachte einen ausserordentlich grossen Staub, dessen sich die Römer zu einem Vortheil bedienten. Dann Catulus kam unvermuthet zum Handgemenge und war so glüklich die Feinde zu schlagen, indem Marius noch mit vielerley Anordnungen sich beschäftigte. Weil es zu End des Julii und also sehr heiß Wetter war, so wurden die Cimbrer durch die ungewohnte Hitze bald ermüdet, dagegen die Römer solche wohl ausdauren konnten. Die Sonne schien überdiß den Cimbern in das Gesichte, daß sie ihren Feind nicht recht beobachten konnten, und die Hitze

noch

noch unerträglicher fiele. Dieses alles nebst dem Staub, der ihnen in das Gesichte gewehet wurde, hatte ihre Niderlage zur nothwendigen Folge. Die Anzahl der Todten vermehrte sich, daß ihre eigene Weiber und Töchter den Flüchtigen entgegen kamen, und ihre Männer, Väter, Brüder aus Zorn nidermachten. Endlich kamen sie in solche Wuth, daß sie theils sich selbst erhenkten, theils auf andere Weise um das Leben brachten, besonders, als ihnen Marius ihre Bitte die Freyheit ihnen zu schenken und eine ewige Keuschheit zu gestatten abschluge. Bojorix wehrte sich lang, und legte manchen Römer auf den Boden, bis er endlich selbst erlegt wurde. Es sollen der Cimbrer bey 60000. geblieben seyn, dagegen der Römer nicht einmahl 300. umgekommen nach ihrer Geschichtschreiber Bericht, welcher aber wenig Glauben finden wird. Nun waren noch die Tiguriner übrig, die das Gebürg besetzet hielten. Als diese der Cimbrer Unglük vernahmen, fiengen sie an zu plündern und giengen mit der Beute nach Hauß. Marius begnügte sich nebst dem Catulo an dem Sieg. Er blieb einige Zeit auf der Wahlstatt und gieng ebenfalls nach Rom der ihm gewidmeten Ehre theilhaftig zu werden, indem er nicht für rathsam hielte die Feinde zu verfolgen.

§. 17.

Als die Cimbern aus Deutschland nach Italien giengen, liessen sie 6000. Mann nebst der Bagage am Rhein zurukbleiben. Zu diesen nahmen die von der in Italien erlittenen Niderlage übergebliebene Cimbrer und Teutonen ihre Zuflucht, und begaben sich über den Rhein wieder in Deutschland. Es hat das Ansehen, daß sie mit guter Beute aus Italien zurukgekommen, und mithin ihr Verlust eben nicht so groß gewesen. Dann es schreibt Strabo (i) daß die Helvetier ihren Nachbarn, den Cimbern, öfters in das Land gefallen und Strassenraubereyen an ihnen verübet, weil sie gesehen, daß die Cimbern so reich wären. Wir sehen aber auch aus dieser Stelle, daß die Cimbern sich in der Helvetier Nachbarschaft gesezt haben. Die Helvetier, wie schon gemeldet worden (§. 8.) haben zwischen dem Rhein, dem Schwarzwald und dem Mayn, mithin in dem Breyßgau, Baadischen und in der untern Pfalz sich ausgebreitet, und sind nur eine Colonie der übrigen Helvetier gewesen, nach Herrn Schöpflins Meynung in Alsat. illustr. Tom. I. pag. 174.. Wir sind derselben nicht entgegen, vermuthen aber, daß sie von den Cimbern aus dieser Gegend vertrieben worden. Dann 1) ist aus Julio Cäsare bekannt, daß zu seinen Zeiten die Helvetier schon nicht mehr über dem Rhein

(i) Lib. IV. Helvetios ajunt, quanquam essent auri divites, tamen latrociniis se dedisse, cum viderent Cimbrorum opes.

in Deutschland gewohnet, sondern durch den Rhein von den Deutschen abgesondert, und folglich dieser Fluß zwischen beeden Völkern die Gränze gewesen. Nun ist es aber nur ungefähr 50. Jahre nach dem Cimbrischen Krieg angestanden, daß sie Cäsar in diese Gränze eingeschlossen angetroffen. Da er dann 2) erzehlet, daß die Helvetier fast täglich mit den Deutschen sich herumgeschlagen, indem sie selbige bald von ihren Gränzen abgetrieben, bald aber sie selbsten in ihrem Lande besucht haben, welches er auch hernachmahls seinen Römern vorgehalten. (k) Zu vermuthen ist, daß die Helvetier deßwegen beständig mit den Deutschen im Streit gelegen, weil sie gleichwohl vorhero über dem Rhein auch ihre Sitze gehabt, die sie müssen verlohren haben, da sie sich hernachmahls in ihren engen Grenzen nicht betragen können, wie Orgetorix ein mächtiger Helvetier seinen Landsleuten selbsten vorgestellet, daß sie in einer Gegend wohnten, wo sie auf allen Seiten eingeschlossen wären, und nicht wohl durch Einfälle in ihrer Nachbarn Lande ihre Tapferkeit zeigen könnten, und welche auch die Menge der Einwohner nicht ertrüge. (l) Daher sie diejenige Länder wieder vermuthlich einzunehmen gesucht haben, aus welchen sie vertrieben worden, und da ihnen solches nicht gelingen wollen, endlich auf die Gedancken gerathen sich eine grössere Heymath in Gallien zu suchen, indeme sie gewußt, daß sie den Galliern an Tapferkeit überlegen waren und folglich bey diesem Volk leichter Eroberungen machen könnten, so auch geschehen wäre, wann Cäsar sich ihnen nicht entgegen gesezt hätte. Conf. infra.

§. 18.

Daß aber 3) eben die Cimbern der Helvetier nächste Nachbarn gewesen, beweiset einestheils obige Stelle des Strabonis, wo die Cimbern mit Namen genennt werden, indeme die Helvetier solche als Nachbarn mit ihren Raubereyen geplagt haben: anderntheils ist solches auch daraus zu ersehen, daß, als Ariovist um das Jahr vor Christi Geburt 58. mit dem Cäsare Krieg geführet und die Römische Soldaten mit den Deutschen nicht fechten wollen, sondern sie eine solche Forcht eingenommen, daß sie theils durchgegangen, theils mit Aufsetzung ihrer lezsten Willen sich beschäftigt, Cäsar ihnen einen Muth dadurch eingesprochen, weil ihre Väter eben auch mit diesem nemlichen Feind schon zu thun gehabt und sie erinnert, daß Marius eben diese Cimbern und Teutonen überwunden habe. (m)

Nach-

(k) Lib. de Bell. Gall. c. 39. (l) ibid. c. 2.

(m) Jul. Cæs. Lib. I. c. 39. Factum ejus hostis periculum patrum nostrorum memoria, cum Cimbris & Teutonis à C. Mario pulsis non minorem laudem exercitus, quam ipse Imperator meritus esse videbatur.

Nachgehends sezt er in seiner Rede fort, daß auch **eben diese** Deutsche es seyen, welche von den Helvetiern öfters besieget worden. (n) Woraus dann folget, daß die Cimbern und Teutonen sich in der Gegend des nunmehrigen Schwabenlandes niedergelassen haben. Zu mehrerem Beweiß dienet, daß die Haruden hier zu Land in einer Gegend gewohnet, welches als eine richtige Sache anzunehmen, weil sie auch mit Ariovisten über den Rhein gegangen. Herr Canzler Barre in den Geschichten von Deutschland Part. I. pag. 43. merket aber an, daß Plinius eines Volks gedenke, welches er Charudes heisse und von ihnen schreibe, daß sie aus dem Chersoneso Cimbrica hergekommen seyen. Noch im Jahr 852. trift man die Haruden in der Gegend Holstein an. Dann der Fränkische König Ludewig that damals eine Reise durch Engern, Haruden, Suaben und Holsingen, und von daraus gieng er nach Thüringen. (o) Dieses dienet zu einem abermahligen Beweiß, daß, als die Cimbern aus ihrer Heimat durch Deutschland in Gallien und Italien den Römern warm zu machen ausgereißt, nicht das ganze Volk mit Jungen und Alten fortgezogen. Nein! sondern es waren nur Horden, die noch einen Saamen zurukliessen, welcher biß auf gedachten Königs Zeiten übrig geblieben und den Namen beybehalten hat. Wenigstens rechnet Plinius nur einen Theil der Cimbern unter die Ingävonen und einen Theil zu den Istävonen, die am Rhein wohnen. (p) Man könnte vielleicht auch dieses noch beysetzen, daß in der Gegend bey Rothweil auf dem Schwarzwald so viele Orte sich befinden, die den Namen Cimbern führen. Selbst das Stammhauß der nun abgestorbenen Herren von Zimmern führet diesen Namen. Es ligt nicht sowohl zwischen Schramberg und Dornhan, wie Zeiler schreibet im Anhang der Beschreibung des Schwabenlandes p. 125. sondern eine gute Stunde unterhalb Rothweil nächst bey dem Flecken Talhausen auf der rechten Seiten des Neckars am Wald zwischen Neckarburg und Schenkenberg. Die Ruinen zeigen nebst den übrigen Gebäuden, daß es ein schönes Schloß gewe-

(n) Jul. Cæs. ibid. Hos *eosdem* esse Germanos, quibuscum sæpe numero Helvetii congressi non solum in suis sedibus, sed etiam in illorum finibus plerumque superassent, qui tamen pares esse nostro exercitui non potuerunt.

(o) vid. Annal. Fuld. ap. Freher rer. Germ. ad ann. 852. pag. 22. Inde transiens per Angros, *Harudos*, Suabos, & Holsingos Thuringam ingreditur (sc. Ludovicus Rex.)

(p) Plin. Hist. natur. lib. IV. c. 14. p. m. 61. Alterum genus Ingævones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes. Proximi a. Rheno Istævones, quorum pars Cimbri mediterranei.

gewesen. Ferner sind in dieser Gegend die Orte Herrenzimmern, Rotenzimmen, Zimmern im Löchle, Marschalkenzimmern rc. welche alle bestärken, daß die Cimbern wenigst eine Colonie hier hinterlassen haben. Dieweilen aber auch im Zabergow etliche Oerter sind, die Zimmern heissen, z. E. Metterzimmern bey Bietigheim, Dürrenzimmern, Frauenzimmern rc. so mag entweder seyn, daß die obgemeldter massen am Rhein gebliebene Cimbern sich hier fest gesezt, oder eine branche derer Herren von Zimmern einen Theil des Zabergowes durch Erbschaft oder Heyrath bekommen und diesen Dörfern den Namen gegeben, wie noch heut zu Tag das Dorf Dürrenzimmern die Streit-Axt im Zeichen führt, welche ehmahlen die Herren von Cimbern nebst einem Löwen in ihrem Wappen gehabt haben. Allem Ansehen nach aber haben diese Cimbern erst nach der Abreise der Römer aus dem Zaber- und Gartachgow, welches diese zweyhundert Jahr fast ingehabt, sich hier nidergelassen, nachdem sie ihre Feinde vertrieben hatten.

§. 19.

Der Haruden ist erst gedacht worden, daß sie ein Ueberbleibsel der Cimbren seyen. Es ist ihr ehmahliges Daseyn in keinen Zweiffel zu setzen, weil Jul. Cäsar Lib. I. ihrer etlichmal gedenket und sie unter die Völker setzet, die mit Ariovisten, einem Heerführer, oder König über die Gegend, welche von dem Rhein, Donau und Mayn eingeschlossen gewesen, über den Rhein gegangen. Sie müssen also disseit Rheins in Deutschland gewohnet haben. Aegidius Tschudius in seiner geschrieben hinterlassenen Beschreibung der Helvetischen Geschichte pag. 166. und Guillimann in den Habspurgisch- und Oesterreichischen Geschichten Lib. II. c. 5. setzen sie nebst vielen andern, die ihnen auf Treu und Glauben nachgefolgt, in dem Sundgau im Elsaß, weil sie da einen Wald, der Hart genannt, unweit Ensisheim gefunden. Sie haben sich eingebildet, daß dieser Hartwald entweder den Harudern den Namen gegeben oder von ihnen empfangen habe. Allein, wann dieser Grund hinlänglich wäre, so könnte man sie eben sowohl in die obere Grafschaft Hohenberg an der Donau setzen, weil daselbst an dem sogenannten Beerenthal eine waldichte Gegend befindlich ist, welche insgemein die Hart oder auf der Hart genennet wird. In dem Würtenbergischen befinden sich viele Waldungen, welche alle den Namen Hart führen. Und man könnte eben sowohl behaupten, daß die Haruder von den Hartwäldern den Namen hätten, wie man die Einwohner der auf dem Schwarzwald ligenden Bezürke nur insgemein die Schwarzwälder heisset. Es hat aber Herr Schöpflin (q) gezeiget, daß dieser

(q) Alsat. illustr. Tom. I. pag. 60.

dieser Beweiß nicht zureiche, indem ein jeder Wald bey den Deutschen Hart geheissen. Zu dem meldet Julius Cäsar ausdrücklich, daß die Haruden erst mit Arioviſten über den Rhein in das Elsaß gegangen, und, da sie geschlagen worden, vermuthlich auch wieder über den Rhein zuruk in ihre deutsche Heimat werden gekommen seyn. Bemeldter Herr Schöpflin muthmasset, als ob diese Völker weit von dem Rhein entlegen gewesen, weil Ariovist lange hernach, da er schon einige Jahre zuvor über den Rhein zu den Sequanern gegangen ware, sie über diesen Fluß geführet, um sich nach und nach in Gallien ausbreiten zu können. Es scheint aber auch die Muthmassung des Herrn Canzlers Barre in den Geschichten der Deutschen Lib. I. pag. 57. und Ortelii in s. Thesauro Geographico der Wahrheit ähnlich, daß sie oben an dem Rhein in der Gegend Costanz ihre Sitze gehabt, weßwegen Herr Barre sie auch Costnitzer nennet. Wann die Haruder und Charuder einerley Volk gewesen, welches endlich sehr wahrscheinlich ist, so ist auch glaublich, daß sie mit den Cimbern in dieser Gegend sich nidergelassen und von dem Bodensee bis an die Gegend von Rothweil sich erstrecket haben. conf. Cluver. Introd. Geogr. lib. 3. c. 3. pag. 67. weil sie gleichwohl in der Nachbarschaft beyeinander bleiben wollen und oben schon berührt worden, daß die Charuder eines Cimbrischen Ursprungs gewesen. Hier geschicht ihrer aber nicht Meldung, als ob sie in dem Bezirk des jetzigen Herzogthums Würtenberg gewohnet hätten, sondern nur darum, weil sie unter Ariovists Völkern gezehlet worden. Wobey auch verdienet bemerket zu werden, daß die Cimbern vor der Zeit, ehe sie mit den Ambronen als Helvetischen Völkern sich in ein Bündniß eingelassen, diesen Namen nicht sollen geführt haben. Dann Eckard (r) beobachtet, daß Cymar nach der Celtischen und mithin auch nach der Helvetischen Sprache einen Bundsgenossen, Gesellen, Cameraden beditten habe. Sie sollen also einen andern Namen gehabt haben. Vielleicht haben sie auch vielerley Namen gehabt, weil es verschiedene Völker mögen gewesen seyn, worunter auch die Haruder gehört und allein, als etwan das stärkste Volk, das Glük gehabt haben, daß das Gedächtniß ihres Namens auf uns gekommen.

§. 20.

Dieser Ariovist war ein Fürst eines Volks in dem alten Bezirk des heutigen Schwabenlandes. Er gieng nach Rom und Cäsar hielt ihm nachgehends vor, daß er keine Ursach gehabt dahin zu kommen, noch weniger etwas zu begehren. Nichts destoweniger hielt man zu Rom davor, daß es vorträglich wäre ihn mit besondern Ehren auf die Seite zu ziehen. Man gab ihm Geschen-

(r) de Eckard rer. Franc. Tom. I. lib. I. §. 4. pag. 4.

Geschenke und nahm ihn nicht allein als einen Bundsgenossen auf, sondern man beehrte ihn auch mit der Königlichen Würde. Daß die Römer sich angemasset Königliche Würden auszutheilen, ist nicht wahrscheinlich, weil das Volk, welches dergleichen Könige haben sollen, auch etwas darzu zu sprechen begehrt haben würde, und, wann solches nicht eingewilliget hätte, der Römer angemaßte Gewalt nur zum Spott worden wäre, sondern es hat das Ansehen, daß sie nur aus Schmeicheley ihm die Ehre gegeben ihm als einem König zu begegnen. vid. Jul. Cæs. Lib. I. c. 43. Als er nach Hauß zuruk kame, waren die Sequaner und Aeduer in einen Krieg verwickelt. Beede waren Gallische Völker und stritten um die Oberherrschaft miteinander. Jene hatten ihr Land zwischen der Rhone, Saone und dem Rhein, an denen Gebürgen Jura und Vogeso. Durch die Rhone waren sie unterschieden von dem Narbonischen Gallien, als einer Römischen Provinz. Die Saone war die Gränze zwischen bemeldten Sequanern und den Aeduern und der Rhein schnitte sie von Deutschland ab. Mithin erstrekten sie sich von dem Rhein im Obern Elsaß durch einen Theil von Lothringen und der Franche Comte bis an die Gränzen von Bourgogne. Ein Theil des Dauphine gehörte gleichfalls darzu, nehmlich der Strich von Geneve bis nach Lion. Die Aeduer hingegen hatten die Länder innen weiter hineinwerts in Gallien. Diese Nachbarn führten Krieg miteinander und die Sequaner ruften den Ariovisten zu Hülfe, welches Ansuchen ihm erwünscht ware. Er gieng anfänglich nur mit 15000. Mann über den Rhein, und schlug die Aeduer bey Amagetobria, d. i. wie Herr Schöpflin in Alsat. illustr. pag. 105. §. 131. davor hält bey dem Dörflin Broye ohnfern des Städtleins Pontalier an der Saone, weil selbige Gegend noch Moigte de Broy genennet werde und mit dem Namen Amagetobria ziemlich übereinkomme, auch die Gegend an den beederseitigen Gränzen solches wahrscheinlich mache. Dem mag nun seyn, wie ihm wolle. Ariovisten gefiel das Land der Sequaner und Aeduer wohl, und er blieb bey den Sequanern. Nach und nach breitete er sich aus, und ließ immer mehrere Völker über den Rhein gehen, so, daß endlich ihrer bey 120000. Mann wurden. Er hatte sie nöthig, um seine Absichten ausführen zu können. Dann anstatt er den Sequanern anfänglich zu Hülf kame, um sie der Aeduer Oberherrschaft zu befreyen, so maßte er sich selbst derselben über sie an und bediente sich aller Gewalt eines Königes über seine Unterthanen. Vielleicht gieng er zu weit. Wenigstens klagten die Aeduer sehr über seine Gewalthätigkeiten und erzehlten dem Cäsari, daß er den Sequanern den dritten Theil ihres Landes entzogen und für sich behalten habe. Nachdem aber die Haruder auch zu ihm über den Rhein gekommen, habe er an die Sequaner begehrt, daß sie diesen neuen Ankömmlingen einen andern dritten

ten Theil abtretten sollten. Sie bathen deßwegen Cäsarn, daß er ihnen wider Ariovisten beystehen sollte, weil sonsten zu beförchten wäre, daß er die Oberherrschaft über ganz Gallien an sich ziehen oder alle Deutsche sich aufmachen und in Gallien neue Wohnungen suchen möchten. vid. Jul. Cæs. de Bello Gall. lib. I. c. 30. seq.

§. 21.

Julius Cäsar ließ sich leicht zu solchem Beystand bewegen. Sein Ehrgeiz hatte keine Gränzen, und er hatte Hofnung sich um das Römische Reich desto mehr verdient zu machen. Er bediente sich des Vorwands, daß dieser Ariovist mit seinen Deutschen dermaleins den Römern selbst zu schaffen machen könnte. Der Einfall der Cimbrer und der Teutonen ware ihm noch im frischen Gedächtniß, ob er schon vor seinen Zeiten geschahe. Zu Rom dachte man ganz anderst. Dieser Cimbrische Krieg war den meisten auch noch im Angedenken und sie beförchteten, daß man in Ariovisten einen neuen Feind sich auf den Hals ziehen und die samtliche Deutsche zu Feinden bekommmen würde, welche damahlen in der Ruhe wären. Sie giengen dahero mit diesen Völkern gar schön um. Allein Cäsar hatte kurz vorher die streitbare Helvetier überwunden und er wollte auch wider die Deutsche Ehre einlegen. Jedoch wollte er nicht angesehen seyn, als ob er den Krieg angesponnen. Er gieng deßwegen behutsam und schikte Gesandte zu Ariovisten, welche ihn zu einer Unterredung an einem selbstbeliebigen Ort einladen sollten. Diesem kam es selzam vor mit Cäsarn sich über etwas zu vergleichen, mit dem er nichts zu thun hätte. Er antwortete: Wann er etwas bey Cäsarn zu suchen hätte, würde er ihn besuchen. Wann dahero Cäsar hinwiederum mit ihm etwas auszumachen hätte, so wäre billich, daß er zu Ariovisten käme. Zu deme, so könnte er ohne seine Kriegsheere nicht in die Lande kommen, welche Cäsar beherrsche, und mit grossem Kosten solche zusammen zu ziehen, seye ihm auch nicht zuzumuthen. Er könne sich auch nicht vorstellen, was Cäsar in einem Lande, das Ariovist durch die Waffen bezwungen, in seinem oder des Römischen Volks Namen mit ihm auszurichten hätte. So weit gienge Ariovistens Staats-Klugheit, die aber Jul. Cäsar wider den Wohlstand anzustossen glaubte. Durch eine anderwärtige Gesandschaft ließ er ihm den Undank vorhalten, dessen er ihn bezüchtigte, weil er das Römische Volk nicht würdigte mit ihme zu einer Unterredung, die ihr gemeinschaftliches Wohl beträffe, zu kommen, ungeacht dieses Volk ihne als einen guten Freund und König erkennet hätte, welches er für eine besondere Wohlthat oder Gnade auslegte. Anbey ließ er ihn wissen, warum es ihm zu thun wäre, nemlich er begehre im Namen des Römischen Volks, daß erstlich Ariovist keine neue Völker über

den Rhein führen wollte, und daß er die Geisel, die er von den Aeduern hätte, zurukgeben, auch geschehen lassen sollte, daß die Sequaner die Geisel, die die Aeduer ihnen hätten geben müssen, wieder ausliefern sollten. Er möchte auch den Aeduern kein Leyd anthun, noch sie bekriegen, weil er Befehl hätte von dem Rath zu Rom, sich der Aeduer anzunehmeu. Ariovisten war dieses Begehren etwas fremdes. Er gedachte, daß er die Aeduer im Krieg unter seine Bottmäßigkeit gebracht, und daß ihm das durch den Krieg erworbene Recht die Freyheit gäbe die Ueberwundene nach seinem und nicht nach des Röm. Volks Gutbefinden zu beherrschen. Er schreibe diesem auch nichts vor, wie es mit seinen Ueberwundenen umgehen sollte, mithin erfordere die Billigkeit, daß es ihme auch keine Hinderung in den Weeg lege. Die Aeduer hätten sich verschrieben, daß sie ihm zinßbar seyn wollten. Er könnte dahero die ihm zur Versicherung überlassene Geisel nicht heraus geben, werde aber den Aeduern und ihren Bundsgenossen auch kein Leyd thun, wann sie anderst ihr Versprechen hielten. Zudeme habe er vielmehr sich über Cäsarn zu beschweren, der ihm an seinen Zöllen Eintrag thäte. Wann er aber meynte, daß er sich der Aeduer anzunehmen hätte, so sollte er wissen, daß noch niemand, ohne seinen Untergang erfahren zu haben, sich mit Ariovisten in einen Krieg eingelassen habe. Wann er wollte, so könnte er diese Erfahrung durch eine Schlacht bald haben, was die allezeit siegende Germanier für ein tapferes Volk seyen, die durch langwührige Uebung, da sie 14. Jahr nicht unter das Dach gekommen, sondern immer zu Felde gelegen wären, etwas auszurichten gewohnt wären. Dieses war Cäsarn, der kurz vorher die Helvetier und Bojer besieget hatte und sich ebenfalls für unüberwindlich hielte, gnug gesagt.

§. 22.

Zu eben der Zeit kamen Gesandte von den Aeduern, die über die Haruder klagten, daß sie ihre Gränzen verwüsteten. Sie hätten sich bey Ariovisten schon beschweret und ihme Geisel anerbotten, er wollte sie aber nicht hören. Die Trierer aber berichteten ihn, daß hundert Schwäbische Völker aus ihren Gowen aufgebrochen und im Begrif seyen unter Anführung zweyer Brüdere, des Nasuä und Cimbers über den Rhein zu gehen. Cäsar war also aufgebracht, und hielte bey solchen Umständen nicht rathsam, den Sueven Zeit zu vergönnen, daß sie Ariovisten verstärken könnten. Diese beede Herren machten sich auf ihre Strittigkeiten durch eine Schlacht zu entscheiden, und Ariovist bestrebte sich der Stadt Besancon sich zu versichern. Allein Julius Cäsar kam ihm vor, weil er gedachte aus dieser Stadt sein Heer mit aller Kriegs-Nothdurft zu versichern. Sie war fest und bequem einen Feind aufzuhalten. Als er von hieraus Ariovisten entgegen

gegen gehen wollte, erkundigten sich die Römer, mit was für einem Feind sie zu thun bekommen würden. Die Gallier und einige Kaufleute, die mit den Deutschen handelten, beschrieben diese Leute, daß sie Risen-mäßig und dabey sehr tapfer und in den Waffen wohl geübt seyen. Sie hätten schon mehrmahl mit ihnen gestritten, allein nur der Anblik der Deutschen Angesichter hätte sie in die Flucht gebracht. Diese Nachricht machte einen solchen forchtsamen Eindruk in die Römische Gemüther, daß sie verzagt wurden und nur an das Sterben gedachten. Cäsar allein war unverzagt. Man hielte ihm die Schwürigkeiten dieses Kriegs vor und drohete ihn zu verlassen. Er blieb aber auf dem Vorsaz mit Ariovisten eines zu wagen. Seine Rede an die Römer, wodurch er ihnen ihre Zaghaftigkeit verwiese und zu Gemüth führete, daß er gerechte Ursachen seines Verfahrens hätte, hatte die gewünschte Würkung. Er benahm ihnen die Forcht, daß die Deutsche unüberwindlich wären, weil Marius sie besieget und auch die Helvetier meistens glüklich wider sie gewesen, welche die Römer doch als überwindlich erfahren hätten. Die Hauptleute thaten das Ihrige und machten auch ihre Untergebene beherzt mit ihrem Zuspruch. Solchemnach brach Cäsar mit seinem Lager auf. Er bediente sich des Divitiaci, eines edlen Aeduers, Weegweisung, welcher alle enge Pässe vermeidete und so viel nur immer möglich war, die Römer in das freye Feld führte. Zwar mußte er auf diese Weise nothwendig einen Umweeg von etlichen Meilen machen: am siebenden Tag aber stunden beede Heere nur noch 24000. Schritte oder acht Stunden voneinander.

§. 23.

Diese Annäherung bewegte Ariovisten nunmehr eine Unterredung mit Cäsarn zu bewilligen. Er ließ ihn wissen, daß, weil er sich so weit zu ihm bemühet hätte, er jetzo solche nicht mehr ableinen würde. Cäsar legte es aus, als ob Ariovist in sich gegangen wäre, und vergliche sich mit ihm wegen der Wahlstatt und der Art, wie sie zusammen kommen wolten. Jeder Theil nahm einige Reuterey zur Begleitung zu sich, und der Ort, wo die Unterredung geschehen sollte, war von einem Lager so weit, als von dem andern entfernet in einer grossen Ebne, wo ein Erdhügel sich befande. Die Leibwachten stunden beederseits zweyhundert Schritte davon abgesondert. Als beede Herren zusammen kamen in Begleitung zehen Personen, blieben sie zu Pferde. Cäsar machte den Anfang der Rede, und hielte Ariovisten die von dem Römischen Volk ihm erzeigte Wohlthaten vor. Nachgehends wiederholte er das, was er schon vorher durch Gesandte begehrt hatte. Dieser führte Cäsarn in der Antwort zu Gemüthe, daß er nicht aus eigenem Belieben über den Rhein gegangen, sondern da-

hin zu kommen beruffen worden. Er hätte sein Vaterland verlassen, weil man ihm grosse Verheissungen gethan und den Theil Landes in Gallien, welchen er bereits inhabe, abgetretten, ohne welches er wohl daheim geblieben wäre. Ganz Galiien habe er sich zu Feinden gemacht, welche wider ihn angezogen wären. Nachdem er sie überwunden, so könnte ihm niemand mit Recht etwas in den Weeg legen zu geniessen, was er mit dem Schwerd sich erworben hätte. Sie könnten sich auch nicht beklagen, daß er sich dessen bediene, was sie ihm mit gutem Willen abzureichen versprochen hätten. Die Freundschaft, welche das Römische Volk ihm anerbotten, müßte ihm solchemnach nicht zum Nachtheil gereichen: Wollten sie aber seine Freundschaft nur darum, daß er sich des Seinigen begebe, so würde er lieber solche fahren lassen. Er habe nicht so viel Deutsche in Gallien geführt, um weitere Eroberungen daselbst zu machen, oder den Römern gefährlich zu werden, sondern nur zu erhalten, was er allbereits hätte. Die Römer wären erst nach ihme in Gallien gekommen, welche auch vorher mit ihren Provinzen vergnügt gewesen. Warum sie ihm nun das Seinige in Ruhe zu geniessen verweigerten. Daß die Aeduer der Römer Bundsgenossen wären, hätte er nie gehöret, könnte es auch nicht glauben, weil weder die Aeduer den Römern wider die Allobroger einen Beystand gethan, noch auch des Römischen Volks Hülfe in dem mit den Sequanern und ihm geführten Krieg begehrt oder sich deren bedient hätten. Er müßte deßwegen nur glauben, daß Cäsar in Gallien mit seinem Kriegsheer eingerücket seye, um ihn zu unterdrücken. Wann er also nicht zurukgehen und seine Heere aus diesen Gegenden abführen würde, so müßte er ihn für seinen Feind halten. Er Cäsar sollte auch wissen, daß, wann Ariovist ihn um das Leben brächte, er vieler Edlen und der Vornehmsten des Römischen Volks Freundschaft sich zuwegen bringen würde. Wann er aber zuruk gienge und den Besiz Galliens ihme frey liesse, so würde er ihn nicht nur für seinen Freund erkennen, und ansehnlich belohnen, sondern auch in seinem Namen alle Kriege auf seine Gefahr und Schaden führen.

§. 24.

Cäsar wollte ihm eben mit guter Ausführung antworten, als man ihm die Nachricht brachte, daß Ariovistens Reuterey sich näherten und allbereits mit Pfeilen und Steinen unter die Römer geschossen hätten. Er machte also der Unterredung ein Ende und zoge sich mit den Seinigen zuruk, ohne sich den Anfällen der Deutschen entgegen zu setzen. Ariovist aber begehrte zwey Tag hernach, daß Cäsar durch Gesandte dasjenige mit ihm vertragen möchte, was sie zu verhandeln allbereit angefangen hätten. Dieser ließ sich bereden und schikte M. Valerium Procilium, einen jungen Men-

Menschen von vortreflichen Gaben und der der Galiischen Sprache mächtig ware, folglich mit Ariovisten, welcher sich derselben meistens angewöhnet hatte, ohne Dollmetschen reden konnte, und M. Titium, welcher Ariovisten auch schon bekannt ware. Allein dieser begegnete ihnen als die nur auszuforschen gekommen wären, und ließ ihnen Fessel anlegen. Inzwischen rukte er allenfalls näher an die Römer, und suchte ihnen die Zufuhr abzuschneiden. Ein Treffen wurde also unvermeidlich. Cäsar suchte solches zu befördern und stellte etliche Tage hintereinander seine Leute in Schlacht-Ordnung dem Feinde unter das Gesicht. Er war aber nicht darzu zu bewegen, sondern begnügte sich mit seiner Reuterey und einigem zugegebenen Fußvolk die Römer abzumatten. Cäsar wußte sich nicht darein zu finden und ließ seine Völker auch in den Lagern. Endlich bekam er die Nachricht, daß die Deutsche den Gebrauch hätten ihre Haußmüttern um Rath zu fragen, wann sie mit dem Feind schlagen sollten, und daß diese nicht rathsam befänden vor dem Neumond sich in ein Treffen einzulassen. Vielleicht glaubte er selbsten diesen weissagenden Frauen und versicherte sich eines Sieges über die Deutschen, wann ihnen der abnehmende Mond nachtheilig seyn sollte. Er ließ seine Völker ausrucken bis an das deutsche Lager, und nöthigte sie auch hervorzugehen. Ariovist stellte seine Leute so, daß jedes Volk und jedes Geschlecht abgesondert beysammen stunden. Seine Völker waren die Haruder, Marcomannen, Tribocer, Vangionen, Nemeter, Sedusier und Sueven. Das ganze Kriegsheer aber war mit Kärren und Wägen im Rucken umgeben, damit niemand zur Flucht eine Hofnung sich machen könnte.

§. 25.

Endlich gieng das Treffen an. Die Römer thaten den Angrif, und die Deutschen näherten sich dergestalt, daß den Römern der Vortheil sich der Wurf-Spiesse zu bedienen benommen wurde und sie genöthiget waren zu den Degen zu greiffen. Die Deutschen waren gewohnt bey solchen Umständen ihre Schilde über das Haupt zu halten, damit sie die Schwerdstreiche aufhielten. Ganze Schaaren waren auf diese Art bedekt, dessen sich einige Römer bedient haben sollen, daß sie auf diese Schilde sich wagten, die Schilde mit den Händen wegrissen und von oben herab die Feinde erstachen. Und durch diese erbitterte Art zu fechten wurde der Deutschen linker Flügel zur Flucht gebracht. Auf dem rechten Flügel wurden die Römer übermannet und litten grosse Noth. P. Crassus kam mit der Reuterey den Römern zu Hülf, und machte ihnen Luft, wordurch das Gefecht verlängert wurde. Endlich wurden die Deutschen auch auf diesem Flügel in die Flucht gebracht. Sie zogen sich an den Rhein zuruk. Ihre Nider-

lage aber wurde hier vergrössert, theils weil sie hier eingeschlossen waren, theils weil in dem Rhein viele umkamen. Ariovist entkam mit genauer Noth auf einem Schiflein, aber seine beede Gemahlinnen, deren die einte eine Suevin, die andere des Norischen Königs Vocionis Schwester war, giengen verlohren. Seine einte Tochter wurde umgebracht und die andere gefangen. Die noch jenseit des Rheins gestandene Schwaben giengen auseinander und suchten ihre Heimat, allein die nächst am Rhein wohnende Völker sezten ihnen nach, und legten noch eine Anzahl derselben schlaffen. Diese Schlacht geschahe in dem Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 696. oder vor Christi Geburt 58. Da L. Calpurnius Piso Cäsonius und Aulus Gabinius Burgermeister zu Rom waren. Herr Schöpflin macht dabey eine Anmerkung, (s) welche wir nicht übergehen können, weil sie diese und die folgende Geschicht erläutert, aus des Cäsaris Berichte von diesem Krieg aber leicht zu erlernen ist. Er meldet, daß diese Schlacht deßwegen anmerkungswürdig seye, weil sie entscheidete, wer die Oberherrschaft über Gallien haben sollte. Das Schiksal hatte diesem Land einmahl einen fremden Beherrscher angewiesen. Es währete aber lang, bis es diesen bestimmte. Zuerst unternahmen die Helvetier diese Oberherrschaft zu bekommen, und nach ihnen Ariovist. Beeder Anschläge wurden durch die Römer vereitelt, welche solche an sich zu reissen gesonnen waren. Sie drangen durch, kamen aber zu keinem ruhigen Besiz, weil die Gallier selbst der Römischen Herrschaft bald überdrüßig wurden und die Deutschen durch etliche Jahrhunderte den Römern solche zu entziehen sich bestrebten, bis endlich dieses Schiksal dem Streit ein Ende machte, daß die Deutschen dennoch diese Oberherrschaft durch die Franken bekommen solten.

§. 26.

Den Ort, wo dieses Treffen vorgegangen, haben sich viele schon bemühet ausfündig zu machen. In einigen Exemplarien von Julii Cäsaris Schriften findet man eine Entlegenheit von fünftausend Schritten von dem Rhein, andere haben fünfzigtausend Schritte, daß man nichts gewisses von ihm erlernen kan. Wäre die Wahlstatt nur fünftausend Schritte von den Ufern des Rheins entfernet gewesen, so könnte man nur ungefähr anderthalb Stund rechnen. Dem stehet aber entgegen, daß 1) nach Cäsaris Bericht die Deutschen nicht aufgehöret haben zu fliehen, bis sie den Rhein erreichet haben. Er beschreibet also dieses als eine lange Flucht, welches die fünftausend Schritte nicht seyn können. 2) Meldet dieser Geschichtschreiber, daß Ariovist dem Cäsar drey Tagreisen entgegen gezogen. Man

(s) Alsat. illustr. §. 133. pag. 106.

Man darf nicht glauben, daß er in Deutschland gewesen, als er diesen Weeg fortgerücket, sondern er war jenseit des Rheins. Wann man nun setzet, daß er an diesem Fluß vorher gestanden, so müßte er wegen dieser drey Tagreisen ungefähr achtzehen Stunden weit von dem Rhein sich entfernet haben, und zwar gegen Besancon zu. Woraus man schliessen kan, daß er in der Gegend der heutigen Stadt Mömpelgard gestanden, weil diese ungefähr fünfzigtausend Schritt von dem Rhein gelegen. Nimmt man nun 3) Cäsars March-Route zu Hülf, wie Herr Schöpflin nach dessen Bericht sie berechnet, so kommt das Schlachtfeld wiederum entweder bey Mömpelgard oder dem drey Stunden weit davon gelegenen Dörflein Dampiere zu stehen. vid. Dn. Schöpflin d. l. §. 134. seq. pag. 107. seq. Ungeacht aber dieses über die Deutschen erfochtenen Sieges wagte sich Cäsar dennoch nicht über den Rhein zu gehen, sondern, weil dieses Treffen in das Ende des Augusti oder den Anfang Septembris fiele, so ließ er seine Leute nur in die Winterquartiere gehen, welche die Sequaner aushalten mußten, als welche nichts verbessert, sondern nur anstatt der Deutschen nun die Römer zu ihren Beherrschern bekommen hatten.

§. 27.

Wir haben diese Erzehlung aus Julii Cäsaris Feder entlehnet und wohlbedächtlich etwas weitläuffig ausgeführt, weil dieser Ariovist Völker beherrschet, die in der Gegend unsers Würtenbergerlandes gewohnet haben. Von den Harudern haben wir schon §. 19. einige Nachricht gegeben. Die übrige Völker wollen wir nun auch in ihren deutschen Sitzen aufsuchen, unter welchen nach den Harudern zuerst Cäsar der Marcomannen gedenket. Insgemein wird davor gehalten, daß sie eigentlich Markmänner geheissen und den Namen erhalten, weil sie an der Mark oder Gränze Deutschlands gesessen. Junker, (t) Althamer (u) und Herr Steffens (x) setzen sie an den Rhein nebst vielen andern. Es hat auch das Ansehen, daß ihre Meynung gegründet seye, und solchemnach sie eben sowohl, als die Marggrafschaft Baden solche Benennung verdienet haben. Dörfte man aber nicht die Muthmassung hier anbringen, daß sie Nachkömmlinge derjenigen Cimbern gewesen, welche nach der von Mario erlittenen Niderlage übrig geblieben. Dann daß diese Cimbern sich an dem Rhein und Neckar nidergelassen, ist schon oben meines Erachtens sehr wahrscheinlich gemacht, wo nicht erwiesen worden. Unter diesen haben sich einige Tausende

(t) Germ. med. ævi. pag. 102.
(u) Not. ad Tac. c. 42.
(x) Geschichte der alten Deutschen pag. 206.

sende an dem Rhein aufgehalten, welche nicht mit ihren Landsleuten nach Gallien und Italien gegangen, sondern ihnen den Uebergang des Rheins versichert, wann sie allenfalls zurukgehen müßten. Vielleicht sind eben diese diejenige, welche nachgehends unter dem Namen der Marcomannen oder Markmänner bekannt worden. Ob die Helvetier, welche vor ihnen die Gegend am Rhein ingehabt, von den Cimbern, ehe sie in Gallien über den Rhein gegangen, vertrieben worden, damit die etliche Tausende Zurukbleibende eine sichere Wohnung hätten, ist nicht zu behaupten. Dieses aber ist glaublicher, daß, nachdem die Cimbern aus Italien zurukgekommen, die Helvetier völlig ausgetrieben worden. Dann nach dieser Zeit findet man keine Helvetier mehr disseit des Rheins, sondern die Markmänner, Haruder, Sedusier, Nemeter, Vangionen, Tectosager waren zu Cäsars Zeiten die Bewohner dieser Gegenden. Ptolemäus zwar gedenket eines deserti Helvetiorum, welches er disseit des Rheines setzet: allein es ist noch zweifelig, ob dieser eremus von der Zeit abzuleiten seye, da die Helvetier von den Markmännern vertrieben worden, oder ob nicht vielmehr nach dieser Abweichung die Helvetier wenigstens einen Theil der disseit Rheins ligenden Lande wiederum in Besiz genommen, wovon im zweyten Absaz eine Untersuchung zu thun nöthig seyn wird. Es ist auch die Lage dieses eremi noch ungewiß genau zu bestimmen. Dieser Weltbeschreiber erzehlet die Völker, die an dem Rhein zu seiner Zeit oder kurz vor derselben gewohnet haben und fangt von der mitternächtigen Gegend an, da er zwischen bemeldtem Fluß und dem Gebürge Abnoba, nemlich dem heutigen Schwarzwald und dem Maynfluß zuerst die Intwerger, nach ihnen die Vangioner, ferner die Charitiner und Vispier setzet, und endlich der Helvetischen Wüsten gedenket, welche er bis an die Alpen erstrecket. (y) Man siehet hieraus zwar wohl, daß sie das heutige Breyßgau in sich gefasset habe, weil das Abnobische Gebürge die Gränze zwischen dieser Gegend und derjenigen am Neckar ist. Weil aber die Alpen eigentlich an den Abnobischen Gebürgen anstossen, (z) wo der Neckar entspringet und an der Donau fortgehen: so möchte man die Breite der Helvetischen Wüsten auch bis an die Ufer des Neckars setzen und könnte sie einen Theil des heutigen Herzogthums Würtenberg zugleich neben dem Breyßgau begreiffen, weil sie sonst nicht an die Alpen anstossen könnte. Es scheinet auch, daß sie in der Länge sich an dem Neckar ziemlich weit erstrecket haben. Sollte man nicht glauben dörfen, daß die Markmänner nach den Helvetiern in dieser Gegend gesessen seyen? Haben sie wohl ein Stück Lan-

(y) Ptolem. lib. II. c. 11.
(z) Spener Notit. Germ. antiq. lib. IV. c. 2. §. 2.

Landes unbewohnet gelassen, nachdem die Helvetier zu Julii Cäsars und Ariovists Zeiten von dem deutschen Boden verbannet gewesen, und die Markmänner nach Taciti Bericht an dem Rhein ihre Wohnungen gehabt.

§. 28.

Spener meynet, (a) daß die Markmänner ein aus zerschiedenen Völkern und besonders den Schwaben bestehendes Volk seye, welches die übrige Deutsche gleichsam die Marken dieses Landes zu bewahren bestimmet haben. Es scheinet aber nicht wahrscheinlich zu seyn, so lang sie am Rhein ihre Wohnungen beybehalten. Dann Cäsar hat in des Ariovisten Krieg die Marcomannen als ein besonders Volk benennet, und sie von den Sueven, Harudern, Nemetern, Tribocern, Vangionen und Sedusiern unterschieden. Damahl waren sie also mit keinem andern Volk vermischet. Als sie aber nach Böhmen abwichen, gesellten sich andere Völkerschaften mit ihnen und besonders kan man die Sueven unter ihre Mitverbündete zehlen, wovon wir unten im zweyten Absaz den Beweiß sehen werden. Bemeldter Herr Spener will sich nicht getrauen, zu behaupten, daß die Markmänner bis in die Würtenbergische Lande sich erstrecket haben, weil man solches mit nichts beweisen könne, als durch das Zeugniß Taciti, (b) daß sie das mächtigste Volk gewesen. Er setzet dabey zum voraus, daß die Nemeter, Tribocer und Vangionen auf der Gallischen Seite des Rheins ihre Wohnungen gehabt, und folglich nur die Haruder, Sedusier und Schwaben neben ihnen in dem Bezürk zwischen dem Mayn, Donau und Rhein gesessen seyen. Wir werden aber sehen, daß obige drey Völker in Deutschland ihren Auffenthalt gehabt und die Sitze im Elsaß erst in spätern Zeiten eingenommen. Der Erfolg der Geschichte wird uns auch die Spur zeigen, daß die Markmänner am Neckar gewesen, weil die Römer mit den Galliern die verlassene Gegend besetzet und bis an den Neckar sich ausgebreitet haben. Welchemnach die Austheilung des Cluvers nicht gebilliget werden kan, welcher ihre Grenzen bis an den Brenzfluß bey Ulm setzet. Dann wir werden erlernen, daß die Gegend zwischen dem Neckar, Brenz und Donau von andern Völckern noch bewohnet geblieben, ungeacht die Marcomanner schon ihren Zug mit Verlassung ihrer vormahligen Heimat nach Böhmen genommen hatten. Diese zurukgebliebene Völker haben sich hernachmals entweder freywillig oder gezwungen unter die Römische Herrschaft ergeben. Herr Canzler Barre weiset in der Landkarte

(a) ibid. lib. IV. c. 2. §. 4.

(b) de Mor. Germ. c. 42. Præcipua Marcomannorum gloria, viresque atque ipsa etiam sedes pulsis olim Bojis virtute parta.

über den ersten Theil seiner Geschichte der Deutschen den Marcomannen ihre Sitze an den Maynfluß an, die Sedusier sezt er in die Gegend bey Heylbronn, die Carinthier in das Würtenbergerland und die Latobriger in das Breyßgau. Wir können keinen andern Grund errathen, welcher ihn darzu bewogen, als weil er die meiste Gegenden schon von bemeldten und andern Völkern in seiner Landkarte besezt gefunden, mithin den Markmännern kein anderer Plaz an dem Maynfluß übrig geblieben. Wann die schon angeführte Muthmassungen von dem Sitze der Marcomannen am Rhein bis an die Donau gegründet sind, so ergibt sich gleich, daß Herr Barre am weitesten von der Wahrscheinlichkeit abgegangen seye.

§. 29.

Diese Markmänner blieben noch einige Zeit nach der unter Ariovisten erlittenen Niderlage in ihren alten Wohnungen. Ob Ariovist noch etliche Jahre hernach gelebet, ist unbekannt. Die meisten halten davor, daß er entweder an empfangenen Wunden oder aus Verdruß gestorben, weil man nichts mehr von ihm aufgezeichnet finde. Es ist auch ungewiß, wen seine Landesleute sich zu einem Fürsten erwählet haben, zumahl man nicht weißt, zu welchem Volk er eigentlich gehöret habe? ob er ein Markmann oder ein Sueve gewesen. Die meiste glauben aber, daß er vorzüglich die Marcomannen beherrschet habe, weil diese an dem Rhein ihre Sitze gehabt, und mithin die Sequaner ihn desto eher zur Hülfe wider die Aeduer aufmahnen können, als auch die Markmänner die mächtigste unter diesen Völkern gewesen. Taciti Stelle, (c) daß dieses Volk und die Quaden bisher aus dem Geschlecht des Maroboden und Tuters ihre Beherrscher genommen, bestärket uns hierinn, weil solchemnach die Markmänner aus ihrem eigenen Adel die Könige erwählet haben. Vielleicht ist Ariovist ein Vorfahrer des Marobods und sowohl von seinem Geschlecht, als auch ein Markmann gewesen. Die übrige Völker scheinen freywillig seinen Befehlen sich unterworffen zu haben. Damahlen hatte die Tapferkeit die vorzügliche Würkung, daß sie sich nicht nur furchtbar machte, sondern auch andere Völker sich zu Bundsgenossen anerbothen. Die Deutschen machten sich nicht viel daraus einem andern mächtigen Herrn oder Volk zu dienen, wann sie nur bessere Wohnungen oder viele Beute zu hoffen hatten. Man siehet es an dem Beyspiel der Cimbrer, welche dem Römischen Volk ihren Beystand in allen Kriegen versprachen, wann es ihnen nur ein Stük Landes in Italien

(c) de Mor. Germ. c. 42. Marcomannis, Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui & Tutri genus.

lien statt des Kriegssoldes geben wollte. (d) Selbst Ariovist wollte alle Kriege, welche Cäsar zu führen gesonnen war, ohne allen der Römer Kosten und Schaden übernehmen. (e) Allem Ansehen nach haben die Haruder, Sueven, Sedusier und andere Völker sich auch also zu Ariovisten verbündet, ob er schon allem Vermuthen nach kein König gewesen oder Königliche Gewalt sich anmassen dörfen. Wenigstens hat Cäsar Ariovisten vorgeworfen, daß er den Titul eines Königs aus Höflichkeit von dem Römischen Volk geniesse. Er hatte zu befehlen, aber sein Ansehen war nicht mit dem Königl. Titul gezieret und durch die Freyheit seines Volks eingeschränket, welches dem Gewalt Gesetze vorschriebe. Nur die Römer kützelten seine Ehrbegierde, daß sie ihm als einem König begegneten. Marobod, sein Nachfolger, hat den äussersten Haß seiner eigenen Landsleute sich zugezogen, weil er sich des Königl. Tituls und Gewalts anmassete, daß, als er mit dem Arminio der Cherusker Feldherrn nur darum in Krieg geriethe, weil Arminius die deutsche Freyheit vertheidigte, die Schwäbische Völker, nemlich die Semnonen und Longobarden von ihm abfielen und zu Arminio übergiengen. vid. Tacitus Annal. lib. II. cap. 44. & 45. Vermuthlich haben die obgemeldte Völker sich den Befehlen des Ariovisten auch nur so, vielleicht aber nur auf eine Zeitlang und ohne Verbindlichkeit unterworfen. Dann er führte anfänglich nur 15000. Mann über den Rhein, mithin kan er nicht alle die hernach zu ihm gestossene Völker beherrschet haben. Herr Grav von Bünau meynet, daß die Haruder ein starkes Volk gewesen, welche des Ariovisten Schwager, Vocio, ihm zu Hülfe geschicket, um in Gallien seine Absichten ausführen zu können. Herr von Leibniz aber meynt, daß Ariovist ein Schwabe gewesen, weil Cäsar Lib. I. c. 53. meldet, seine einte Ehefrau seye eine Schwäbin gewesen, die er von seinem Hause mitgebracht. Seine andere Gemahlin aber war gemeldter massen des Vocionis Schwester. Die Marcomannen sezt er in das Norische Gebiethe, und glaubt, daß sie dem Ariovisten zugezogen seyen. Weilen aber die Schwaben unter den beeden Brüdern Nasua und Cimbern ihme zu Hülfe gekommen, wie Cäsar c. 37. meldet, so ist zu vermuthen, daß des Ariovisten erstere Gemahlin dieser beeden Brüder Schwester oder nahe Anverwandtin gewesen, und mithin Cäsar nur so viel sagen wollen, daß Ariovist diese Schwäbin schon damahl zur Ehe gehabt, als er sich in Gallien gewaget hatte. Sueven hatte er selbsten unter seinem Kriegsheer und ein solch gut Vertrauen zu ihnen, daß er die Haruder und Sueven auf die beede Flügel und zwar die leztere auf den rechten sezte.

(d) Flor. lib. III. c. 3.
(e) Jul. Cæs. de Bell. Gall. lib. I. c. 48.

§. 30.

Wir wollen uns bey diesem zweiffelhaften Herkommen des Ariovisten nicht aufhalten, sondern fahren mit der Geschichte der Marcomannen fort. Diese mögen nun im Norischen oder am Rhein und im Würtenbergischen gesessen seyn, so ist doch richtig, daß sie hernachmals unter der Regierung Kaysers Augusti aus ihrer Heimath sich wegbegeben, und nach Verjagung der Bojer in das heutige Königreich Böhmen gesetzet haben. Die Gelegenheit darzu gab Marobod. Dieser kam vermuthlich, als ein Geisel, nach Rom. Er war ein Marcomann, weil Strabo Lib. VII. die Markmänner seine ὁμοεθνεῖς, Landsleute heißt. In seiner Jugend hatte er den Vortheil nebst andern Römischen jungen Leuten in allen adelichen Uebungen unterrichtet zu werden. Seine Abstammung aus dem vornehmsten Markmännlichen Adel machte ihm darzu Gelegenheit. Vellejus Paterculus (f) rühmt von ihm, daß er mehr seinem Volk, als seinem Verstand nach ein Barbar gewesen. Er hatte nemlich, wie Herr Barre (g) ihn beschreibt, die Geschiklichkeit die Gemüther einzunehmen. August würdigte ihn seiner Gnade, und der junge Deutsche führte sich diesem Vorzug, den ihm ein so grosser Kayser gönnete, vollkommen gemäß auf. Nichts fehlte ihm sich bey ihm in Gunst zu setzen. Ein edles Ansehen, ein wohlgewachsener Leib war die äusserliche Zierde einer erhabenen Seele, welche mit vielem Wiz und grosser Einsicht begabet war. August überschüttete ihn mit Wohlthaten, um ihn verbindlich zu machen, und erlaubte ihm in sein Vaterland zurukzukehren aus gutem Vertrauen durch ihn die Deutsche zu gewinnen. Er sollte den Unternehmungen des Tiberii und anderer Röm. Heerführer in den deutschen Provinzen beystehen.. So bald die Markmänner seine Heimkunft erfuhren, ersuchten sie ihn zu ihrem Oberhaupt. Sie erbothen sich seinen Befehlen zu unterwerfen, wann er sich nur entschliessen könnte die Waffen wider die Römer zu ergreiffen. Marobod ließ sich nicht lange bitten unter diesem Beding der Regierung seiner Landsleute sich zu unterziehen. Dann seine Neigungen waren stärker, als Augustens Wohlthaten. Er brachte nebst den Markmännern noch andere Völker theils durch Versprechungen, theils durch Bündnisse, theils durch Gewalt unter seinen Gehorsam, so bald er das Regiment angetretten hatte. August war eben damahl beschäftigt durch den Tiberium die Rhätier durch den Gewalt der Waffen sich zu unterwerfen, als die Markmänner beförchteten, daß nach

(f) Lib. 2. c. 108. Maroboduus genere nobilis, corpore prævalens, animo ferox, natione magis, quam ratione barbarus.

(g) Gesch. der Deutschen. Lib. II. pag. 125. seq.

nach den Rhätiern die Reyhe sie treffen würde, und die Römische Nachbarschaft stund ihnen nicht an. Ein Krieg schien dahero unumgänglich nöthig zu seyn. Allein Marobod hatte die Römer kennen gelernt. Vellejus Paterculus meldet daher von ihm, daß er seine Völker dahin beredet, das mit dem Hercynischen Wald umgebene Böhmen, welchem die Boji den Namen gegeben, einzunehmen und der Römischen Nachbarschaft sich zu entladen. Er vertrieb die Bojer, und sezte sich in ihrem Lande feste. (h) Arminius, der Cherusker Obriste, warf es ihm vor, daß er aus Furchtsamkeit vor den Römern geflohen wäre. Marobod entschuldigte sich, daß Tiberius mit zwölf Legionen ihn aufgesucht. Er habe aber durch einen billigen Frieden sich diesen Feind vom Hals geschaffet und dadurch die Ehre Deutschlands unverlezt erhalten. Dahingegen Arminius durch Tödtung des Vari mit seinen drey Legionen nur die Römer in Deutschland zu seinem Schaden gezogen habe. vid. Tac. Annal. lib. II. c. 46. Es scheint, Vellejus habe des Marobods Absichten besser errathen, daß er nemlich gesucht die Königl. Würde auf sich zu bringen und ein besonderes Reich aufzurichten, worzu ihm Böhmen anständiger ware, weil er da mit seinen Nachbarn bälder, als mit den Römern fertig zu werden hoffte. Wenigstens erzehlet Strabo Lib. VII. daß er die Lygier, Zumer, Butoner und andere Völker nebst den Semnonen, einem grossen Schwäbischen Volk, unter seinen Gehorsam gebracht. (i)

§. 31.

Herr Spener in not. Germ. ant. lib. IV. c. 2. §. 5. hält davor, daß Marobod nicht allein seine Markmänner, sondern auch die Haruder und Sedusier mit sich nach Böhmen geführt, und daß dieser beeden Völker Name von den Markmännern verschlungen worden, weil man von dieser Zeit an nichts mehr davon in den Geschichten finde. So viel ist richtig, daß er auch andere Völker in sein neues Reich mitgebracht. Dann es

 schreibt

(h) Conf. Tac. de M. G. c. 28. Igitur inter Hercyniam sylvam, Rhenumque & Mœnum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens tenuere. Manet adhuc Bojemi nomen, significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus. & c. 42. Præcipua Marcomannorum gloria viresque, atque ipsa etiam sedes pulsis olim Bojis virtute parta.

(i) Is, schreibt er, reversus Roma è privato statu ad occupandam dominationem se contulit ac præter Marcomannos subjecit sibi etiam Luios (Lygios) magnam gentem, Zumos, Butones, Mugilones, Sibinos, & de ipsis Suevis magnam nationem Semnonas.

schreibt gedachter Strabo d. l. In Germania est etiam Sylva Hercynia & Suevorum gentes, quarum quædam in ipsa habitant sylva, ut Colduli, in quibus est & Boviasmum, Marobodui regia, in quem locum is *cum alios plures* transtulit, tum Marcomannos gentiles suos. Welchemnach die ganze Gegend zwischen dem Rhein, Schwarzwald, Neckar und Donau von ihren Einwohnern gänzlich entblößt worden und die leere Länder andern zu besitzen übrig geblieben. Es meldet auch Tacitus de M. G. c. 29. daß nachmals einige Gallier, die in ihrem Lande wegen ihrer Armuth nichts zu verlieren gehabt, sich in dieses dubiæ possessionis solum gewagt und solches bevölkert haben. Er nennet solche neubevölkerte Gegend agros decumates und setzet sie zwischen dem Rhein und Donau, d. i. in das heutige Herzogthum Würtenberg und Marggrafschaft Baden. Wir behalten uns vor von diesen agris decumatibus eine fernere Untersuchung anzustellen, müssen aber selbige auf die Geschichte versparen, da die Römer sich in diese Lande eingenistelt haben, weil wir dermahlen noch mit den deutschen Besitzern beschäftiget sind. Indessen nehmen wir nur aus der Gegend, welche verlassen und von den Galliern wiederum neu bevölkert worden, zu bemerken, daß in derselben die Markmänner, Sedusier, Haruder, Triboeer &c. müssen gewohnet haben, weil man von ihrem Auszug aus diesem Strich Landes die sichere Nachricht hat. conf. Herr Schöpflin Alsat. illustr. T. I. pag. 103.

§. 32.

Nach den Markmännern nennet unter des Ariovisten Völkern der Jul. Cäsar auch die Sedusier, welche wir ausser der von ihme gebrauchten Ordnung hier deßwegen berühren, weil man nach dieser Zeit nichts mehr von ihnen aufgezeichnet findet, sondern sie wie die Haruder allem Ansehen nach unter dem Namen der Markmänner verborgen worden. Diese setzet Rhenanus in das Elsaß bey Weissenburg und meynt, daß sie Sebusii oder Sebusiani genennet worden. Wir haben nicht nöthig solche Meynung anzufechten, weil Herr Schöpflin d. l. pag. 61. schon zur Gnüge gezeiget, daß sich Rhenanus gar sehr geirret habe. Die Aeduer haben sich bey Julio Cäsare über Ariovisten sehr beschwert, daß er so viele Völker aus Deutschland nach Gallien geführet habe. Unter seinen Völkern waren die Sedusier. Mithin müssen sie ihre Sitze in Deutschland gehabt haben, und mit Ariovisten über den Rhein gegangen seyn. Cäsar hat auch alle die geschlagene Völker an den Rhein verfolgt und sie wieder über diesen Fluß gejagt. Wahrscheinlich ist daher, daß auch die Sedusier wieder ihre alte Sitze aufgesucht haben. Wenigstens findet man weder bey Cäsarn, noch andern Geschichtschreibern etwas aufgezeichnet, daß sie im Elsaß

sollten

sollten geblieben oder nach dieser Niderlage da sich gesezt haben. Herr Canzler Barre in seiner Vorstellung des alten Deutschlandes setzet sie in die Gegend, wo jetzo Heylbronn ist. Allem Vermuthen nach hat er Cluverio gefolget, welcher ihnen gegen Abend den Rhein, gegen Mittag an den Neckar, wo der Kocherfluß in selbigen fällt, gegen Morgen die Rednitz und gegen Mitternacht wieder die Rednitz und Maynfluß zu natürlichen Gränzen anweiset, daß sie folglich müßten ein Theil von Franken und der Pfalz zwischen dem Rhein und Mayn bis an den Zusammenfluß der Rednitz bey Bamberg, an der Rednitz hinauf bis an die Esch und das Cl. Königsbronn innengehabt haben. Schade ist es, daß er seine Meynung nicht mit einigen Gründen bestärket hat, ohne welche wir ihme Beyfall zu geben niemand wird zumuthen können. Hr. Schöpflin d. l. pag. 135. §. 23. hält für wahrscheinlich, daß sie nebst den Markmännern und Harudern zwischen dem Rhein, Donau und dem Neckar gewohnet haben. So viel ist gewiß, daß man dieses Volks keine Meldung mehr antreffen wird nach Ariovistens Niderlage.

§. 33.

Die Triboccer hatten hierinn ein besseres Schiksal, weil ihr Name noch heut zu Tage bekannt ist, und die Stadt Straßburg selbsten die Hauptstadt der Triboccer genennt wird. vid. Lehm. Speyr. Chron. lib. I. c. 2. p. 2. Und eben darum, weil man sie nach Julii Cäsaris Zeiten in dem Elsaß antrift, so setzen sie auch die meisten als die alte Einwohner einer Gegend dieses Landes. Herr Conrector Steffens übergehet auch deßwegen dieses Volk in seinen Geschichten der alten Bewohner Deutschlandes gänzlich mit Stillschweigen, weil er sie nach obgedachter Zeit nicht mehr in den deutschen Landen gefunden. Spener in not. German. antiq. Lib. IV. c. 1. §. 7. zehlet zu den Istävonen, die disseit des Rheins gewohnet, auch nur die Marcomannen, Haruden, Sedusier, Ubier, Sicambrer, Marsen, Tubanten, Dulgibiner, Amsivarier, Chamaver, Bructerer und Frisier, ohne der Triboccer mit einem Wort zu gedenken. Sie begehen dadurch keinen Fehler, wann sie die Bewohner Deutschlandes ansehen, wie sie nach Kaysers Augusti Zeiten gewesen. Allein vor und zu Cäsaris Zeiten wohnten die Triboccer auf deutschem Boden und waren ein deutsches Volk. Dieses bezeuget Tacitus de M. G. c. 28. Ipsam Rheni ripam *haud dubie Germanorum populi* colunt, Vangiones, *Triboci*, Nemetes. Strabo Lib. IV. schreibet ein gleiches: Μετὰ δὲ τὺς Ἐλβετίυς Σηκουάνοι καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικῦσι τὸν Ῥῆνον. Ἐν οἷς ἵδρυται Γερμανικὸν ἔθνος περαιωθὲν ἐκ τῆς οἰκείας Τριβόκχοι. i. e. post Helvetios ad Rhenum habitant Sequani & Mediomatrices, in quibus Tribocci, gens Germanica, eo ex patria sua trans-

translati. Sie haben also, ehe sie unter den Mediomatricen gewohnet, ein anderes Vaterland, und zwar weil sie Deutsche gewesen, in Deutschland gehabt. Nun fragt sich, wo dieser ihr alter Siz gewesen? Es wäre sehr verwegen, wann man ihn mit einiger Gewißheit bestimmen wollte, wann man nicht vor ungefähr 150. Jahren bey Marpach an dem Neckar im Herzogthum Würtenberg einen Stein gefunden hätte, dessen wir oben schon bey den Bojern Meldung gethan, und hier noch einmahl die Aufschrift beyzusetzen dienlich erachten:

EANAE
'LORATI'
TRIBOCI
ET BOI
L. L. M.

Zu bedauren ist, daß dieser merkwürdige Gedächtniß-Stein verstümmelt gewesen, da man ihn ausgegraben, und noch mehr, daß er jetzo gar verlohren gegangen. Man hat es Pregitzern zu danken, daß er das Gedächtniß diesen Steines auf uns gebracht in seiner Suevia Sacra pag. 225. und Gruterus in seinen Inscript. Tom. II. pag. 1010. Aus dem Ort, wo er gefunden worden, läßt sich nicht unschwer muthmassen, daß die Tribocer am Neckar gewohnet, und daß sie der Dianä hier einen Altar aufgericht, welchen die Zeit in die Erde auf etliche Jahrhunderte versenket. Daß er der Dianä gewidmet gewesen, läßt sich aus einem andern bey Rotenburg am Neckar gefundenen Stein erläutern, wo die Diana auch Deana genennet wird.

DEANAE
IN H. D. D.
PR. JVVENTVTE.
C. SVM. JVL. HER
MES. T. C.

vid. Gruter. Inscript. Tom. I. pag. 39. und Appianus pag. 462.

§. 34.

Nach dieser Zeit findet man sie in dem Elsaß unter den Mediomatricern. Wann sie ihre Wohnungen verändert, ist nicht gewiß. Daß sie aber mit Ariovisten über den Rhein gegangen und hernach von Julio Cäsare wieder über diesen Fluß zuruk gejagt worden, ist schon mehrmal behaup-

hauptet worden, und Herr Schöpflin kan auch nicht glauben, daß sie vorher im Elsaß gewohnet, oder von Cäsarn nachgehends daselbst geduldet worden. Gleichwohl schreibt Cäsar selbst Lib. IV. daß der Rhein in den Alpen bey den Lepontiern entspringe, und durch einen langen Umgang die Gränzen der Nantuatier, Helvetier, Sequaner, Mediomatricer, Tribocer und Trevirer berühre. Alle diese Völker bewohnten den Strich Landes über den Rhein gegen Gallien, und mithin müssen die Tribocer damahl auch schon sich da nidergelassen haben. Es folget ferner aus dieser Beschreibung, daß sie entweder gar bald nach des Ariovisten Niderlage diese Sitze gesucht haben, weil A. U. C. 696. diese Schlacht geschahe, oder daß sie schon zuvor müßten im Elsaß gewohnet und Ariovisten aus Forcht beygestanden haben, weil er die Sequaner als der Tribocer nächste Nachbarn bezwungen, und durch seine Macht die nächstgelegene Völker zur Ehrforcht gebracht hatte. Dieses leztere will aber Herr Schöpflin d. l. pag. 136. §. 24. nicht eingestehen. Er gründet sich auf die Einstimmung der Geschichtschreiber, welche alle melden, daß die Tribocer ein deutsches Volk seyen, das auf deutschem Boden gewohnet habe. (§. 23. pag. 135.) Er erkennet aber auch dabey, daß der Tribocer zweyter Uebergang über den Rhein nicht lang nach Ariovistens Niderlage, sondern währender einheimischen Uneinigkeit der Römer unter sich selbsten müsse geschehen seyn. Dann Cäsar beschriebe seine mit den Galliern und Deutschen geführte Kriege, nachdem schon zehen Jahr hernach verflossen waren, in welcher Zeit nicht wenige Veränderungen vorgehen können, zumahlen die Römer mit sich selbsten zu thun hatten, und folglich ihre Gränzen gegen Deutschland nicht genugsam beschüzen konnten. Barre erzehlet ohnehin lib. I. pag. 86. daß die Römer mit den Deutschen nicht gern zu thun gehabt, und über des Cäsaris Aufführung gegen diesem Volk gar nicht vergnügt gewesen. Als man auch Leute nach Gallien schikte des Cäsars Handlungen zu untersuchen, so war ihr Bericht so wenig vortheilhaft für ihne, daß der ernsthafte Cato davor hielte, man sollte Cäsarn in der Deutschen Hände ausliefern. Sie gaben dadurch die Ungerechtigkeit des Krieges gnug zu verstehen, und wollten dahero ohne sonderlichen Nothfall dieses Volk nicht anreitzen, sondern sahen durch die Finger. Wann auch wahr wäre, daß die Tribocer nicht als Feinde über den Rhein gegangen, sondern mit gutem Willen der Mediomatricer aufgenommen worden, weil sie sich ihren Gesetzen, Sitten und Gebräuchen freywillig unterworfen, wie bemeldter Hr. Barre d. l. pag. 48. meldet, und sich deßhalb auf das Zeugniß Strabonis beruft, so hätten auch die Römer destoweniger Ursach gehabt, sich ihrem Uebergang zu widersetzen.

§. 35.

Herr Barre glaubt vielleicht darum, daß die Tribocer, mit gutem Willen der Mediomatricer über den Rhein gagangen, weil Strabo einiger Gewalt nicht gedenket, sondern nur meldet, daß sie aus ihrem Deutschen Vaterland in das Elsaß versetzet worden. Allein hatten sie vielleicht den guten Willen zu machen gewußt, weil die Mediomaticer als Gallier sich vor den Deutschen geförchtet haben, da keine grosse Gewalt angewendet werden durfte, die Tribocer als Landsleute aufzunehmen. Eine nähere Ursach ihres Uebergangs sollen die Sueven gewesen seyn nach Barrens Bericht, welche dieses mindermächtige Volk veranlasset ihnen Plaz zu machen. Herr Schöpflin läßt sich auch diese Muthmassung bey Ermanglung anderwärtiger sicherer Nachricht nicht mißfallen. Dann es hatten sich kurz vorher die Schwaben von dem Baltischen Meer aufzumachen angefangen und die Usipeter, Temterer, und Ubier, welche alle auch in Deutschland wohnten, ihre bisherige Sitze zu verlassen gedrungen. Man darf nur Cäsarn de B. G. lib. IV. nachlesen, so wird man die Schwaben beschrieben finden, daß sie vermögend gewesen, ihren Nachbarn forchtbar zu werden. Ein Theil derselben hatte sich ohnehin schon in die Lande begeben, wo das heutige Franken- und Schwabenlande ist. Man findet schon unter Ariovistens Kriegsheer die Sueven. Und eine grosse Horde von hundert Gauen war bereitet eben damahl, als Ariovist mit Cäsarn zu thun bekam, über den Rhein zu gehen und zu diesem deutschen Kriegshelden zu stossen. Sollten nicht diese Schwaben auch vermögend gewesen seyn die Tribocer aus ihrem Lande zu verdrängen. Die Fruchtbarkeit Galliens, welche sie schon unter Ariovisten erkundiget hatten, lockte sie in dieses Land nochmahlen zu gehen und beständige Wohnung darinn zu suchen, welchem Beyspiel nachgehends die Vangionen und Nemeter folgten.

§. 36.

Diese beede Völker waren ebenfalls unter Ariovistens Kriegsheer begriffen. Sie wohnten auf deutschen Boden, und waren gebohrne Deutschen. Wenigst gibt solches die Stelle Taciti de M. G. c. 28. zu erkennen: Ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt, Vangiones, Treboci, Nemetes. Ihre ehmahlige Sitze scheinen nicht die Gegenden des heutigen Würtenbergerlandes zu erreichen, sondern es hat das Ansehen, daß die Nemeter in der Pfalz gewohnet an dem Pruhein und Craichgau, die Vangionen aber besser hinunter an der Bergstrasse. Wann wir aber voraussetzen, daß sie nicht mit den Tribocern über den Rhein gegangen, sondern erst zu Kaysers Vespasiani Zeiten um das Jahr Christi 50. und

und um oder bald nach selbiger Zeit die decumates agri errichtet worden, da die Gallier in Deutschland auf das neue Colonien geschikt, so müssen wir auf die Gedanken gerathen, daß diese Nemeter und Vangionen an dem Neckar sich aufgehalten. Man kan sich hier Herrn Schöpflins (k) Nachricht bedienen, welcher meldet, daß allem Vermuthen nach L. Pomponius, ein Römischer Befelchshaber in Ober-Deutschland ihnen Gelegenheit gegeben über den Rhein zu gehen. Dann es hatten die Catten, wie Tacitus Annal. lib. XII. c. 27. seq. meldet, ganz Ober-Deutschland mit dem Versuch über diesen Fluß in Gallien einzufallen in grossen Schreken gesetzet, und, wo sie hingekommen, mit Plünderungen und Verwüstungen der Länder grossen Schaden gethan. Die Römer hatten damahl ihre Herrschaft am ganzen Rhein ausgebreitet, und dieser Fluß untermarkete die Gränzen Deutschlands und des Römischen Gebiets. Die Vangionen und Nemeter waren ihre Bunds- und Hülfs-Genossen und mithin noch in Deutschland, weil sie sonsten, wann sie schon über den Rhein gegangen und sich in der Römer Herrschaft nidergelassen hätten, ihre Unterthanen und keine Bundsgenossen gewesen wären. Die Römer bedienten sich ihrer Hülfe wider die streitbare Catten und benahmen diesen den Lust sie ferners zu beunruhigen. Dann Pomponius schlug mit seinen Legionen einen Theil derselben und die Vangionen und Nemeter, welchen einige Röm. Reuterey zugegeben ware, überfielen sie auf einer andern Seite und machten viele, die in der unter Varo erlittenen Niderlage vierzig Jahr vorhero gefangen worden, wiederum frey. Bey dieser Gelegenheit nun, vermeynet Herr Schöpflin, seyen diese beede deutsche Völker mit der Römer gutem Willen über dem Rhein neue Wohnungen zu bekommen veranlasset worden. Allem Vermuthen nach aber hat sie die Forcht vor der Rache der Catten zu diesem Uebergang bewogen.

§. 37.

Solchemnach ist noch der Sueven zu gedencken, deren ein Theil unter Anführung des Ariovisten über den Rhein gezogen. Und da alle bißher berührte Völcker diesen Theil Deuschlandes mit ihren Wanderungen verlassen, sind diese einige so glüklich gewesen, daß noch heut zu Tage ihr Name in demselben aufbehalten worden, nachdem der Sedusier und Haruder Namen unter den Marcomannern durch ihren Zug nach Böhmen verloschen, die Tribocer, Vangionen und Nemeter aber das Angedencken ihres alten Namens in ihren neuen Sitzen, nemlich die Tribocer bey Straßburg, die Nemeter bey Speyer, als welche Spira Nemetum genennet wird,

 und

(k) Alsat. illustr. pag. 136. §. 25. und pag. 363. §. 17.

und die Vangionen bey Worms, welche von ihnen Urbs Vangionum heisset, zu suchen haben. Wiewohl hierbey auch dieses zu bemerken ist, daß diese Landes-Gegend damalen, nemlich zu Cäsaris Zeiten, noch nicht diesen Namen geführet, sondern, wie Herr Schöpflin (1) meldet, erst zu Ende des 4ten Jahrhunderts erhalten, weil unter den Alemanniern die Sueven so sehr überhand genommen, daß von ihnen als dem mächtigsten Theil die samtliche Alemannen auch Sueven genennet worden. conf. Rhenan. rerum German. pag. 167. Ueberhaupt aber kan man beobachten, daß einem, der sich einmal von Deutschland nach denen Craysen einen Begrif angewöhnet, sehr schwer falle, die deutsche Völker auseinander zu suchen und ihre Wohnungen sich ohne einige Verwirrungen vorzustellen. Noch mehr fällt es einem schwer, wann man die Zeiten nicht wohl unterscheidet. Ein Volk hatte seinen Siz zu dieser Zeit in dem heutigen Sachsenland oder in Meklenburg, zu einer andern Zeit hatte es anderswo gewohnet, weil es seinen Siz verändert oder sich mehrers ausgebreitet oder Colonien oder Horden, wie man es bey den Tartarn nennet, ausgeschikt, wie es wahrscheinlich ist, daß die zu Cäsaris Zeiten unter Ariovistens Heer gestandene Sueven und auch diejenige, welche zu ihm stossen wollen, aber noch nicht über den Rhein gegangen waren, eine dergleichen Horde gewesen, indem man gleichwohl weißt, daß die Schwaben noch nicht mit ihrem ganzen Volk an den Rhein und Donau gerüket, sondern noch geraume Zeit hernach in der Gegend der heutigen Mark Brandenburg, Meissen und andern Orten ihre Haupt-Size gehabt. Cäsar de B. Gall. lib. IV. c. 1. schreibet von ihnen, daß sie ein mächtiges Volk seyen, das 200. Gauen ingehabt. Aus jedem Gau schikten sie jährlich 1000. bewehrter Mann aus um sich im Krieg zu üben. Die übrige blieben zu Hauß und schaffen einen Vorrath an um sich und die ausgeschikte Mannschaft davon zu unterhalten. Im folgenden Jahr mußten die, welche zu Hauß geblieben, in das Feld gehen und die vorhin ausgeschikte nach Hauß gehen lassen. Er meldet lib. I. c. daß unter Ariovistens Kriegs Heer auch Sueven oder Schwaben gewesen. Diese scheinen aus ihren Gauen gegangen zu seyn, um unter Ariovistens, als eines berühmten Kriegs Helden, Anführung in den Waffen sich zu üben. Entweder erwarteten sie die nachgeschikte Hauffen, welche sie ablösen sollten und allbereits schon unter Weegs waren, inmassen schon wieder ein Haufe von 100. Gauen über den Rhein zu gehen bereit stunde: oder blieben jene gern im Feld bey Ariovisten und begehrten nimmer nach Hauß zu gehen, sondern ihr Heyl unter dem bis dahin glüklichen Ariovisten zu versuchen. Vielleicht hat aber Cäsar

(1) Alsat. illustr. pag. 248. §. 221.

Cäsar selbst keine gute Nachricht gehabt, wann man ihm beygebracht, daß die ausgeschikte junge Mannschaften wieder nach Hauß gekehret, indem die Schwaben nicht so in ihre Heimath verliebt gewesen, daß sie gern wieder dahin zurukgegangen. Ihre Absicht war sonsten vielmehr, andere Länder zu suchen und sich niderzulassen, als zu den Mütern umzukehren.

§. 38.

Diese bisher berührte Völker sind also unter Ariovistens Kriegs Heer gewesen. Wir haben ihrer etwas weitläufig gedenken müssen um zu sehen, welche von ihnen wahrscheinlicher Weise in dem Bezirk des Herzogthums Würtenbergs möchten gewohnet haben. Wobey man aber dieses anmerken muß, daß nicht die ganze Völker in dem würklichen Bezirk dieses Landes allezeit ihre Size gehabt, sondern öfters nur einen Theil desselben sich in ihre Wohnungen erstreket hat, wie z. E. von den Sedusiern schon gemeldet worden, daß sie wenigstens nach Cluverii und des Herrn Barre Meynung am Kocher und Nekar gewohnet und sich von dar bis an den Mayn erstreket haben. Diesem nach müßte nur ein Theil derselben in den 3. Aemtern dieses Herzogthums Weinsperg, Neustatt und Mekmül, oder wenigstens in dem leztern Amt zu Hause gewesen seyn. Ein anderes Exempel findet man an den Hermunduren, welches Volk auch schon zu Ariovistens Zeiten von der Elbe bis an die Donau ihre Size erstreket und mithin einen Theil des Herzogthums Würtenberg, nemlich die Herrschaft Heydenheim unter seine Wohnungen gezehlet hat. Der übrige Theil dieser Hermundurer breitete sich durch einen weiten Strich durch Franken, bis an Meissen aus. Dann Tacitus (m) schreibt, daß die Elbe bey ihnen entspringe, daher auch die meiste dieses Volk in Voigtland und in Meissen suchen. vid. Hert. notit. vet. Germ. pop. Part. II. c. 2. §. 19. Cluver. lib. III. c. 28. Steffens von den alt. bewohn. Deutschl. cl. 3. pag. 192. Tacitus schreibet Annal. lib. 13. c. 57. daß die Catten und Hermunduren einander eine Schlacht geliefert, und jedes Volk den salzreichen Fluß in seinen Gränzen haben wollen. Beede glaubten nach den Grundsäzen ihrer Religion, daß diejenige Gegenden der Erden, wo der Schöpfer aller Dinge ihnen eine Wohlthat erzeiget, wie sie hier die Salzquellen als ein herrliches Geschencke GOttes betrachteten, dem Himmel sich nähern, und die Gebethe der Sterblichen am gewissesten erhöret werden, welche sie an solchen Orten zu den Göttern aufschiketen. Diese Stelle verleitet einige, daß sie darvorhalten, solche Salzquellen seyen bey Halle in Sachsen zu suchen. Und

(m) de M. G. c. 41. In Hermunduris Albis oritur flumen inclytum & notum olim, nunc tantum auditur.

weil diese auf den Gränzen zwischen den Catten und Hermunduren wären, so könnte man daraus abnehmen, wie weit dieses Volk sich erstrecket habe. Dann Tacitus heisset diesen Fluß flumen conterminum inter Cattos & Hermunduros. Allein viele glauben, daß dieser Geschichtschreiber sich gestossen, und anstatt der Elbe hätte die Eger setzen sollen, oder daß er diesen Fluß für den Ursprung der Elbe gehalten. Hr. Steffens pag. 193. meynt selbsten auch, daß die Eger hier zu verstehen seye, obschon es seyn könne, daß der Hauptsiz der Hermunduren an der Elbe und Saale geblieben und nur eine Colonie an der Donau sich nidergelassen habe. Wann man Velleji Paterculi Stelle lib. II. c. 106. neben des Taciti der seinen hält, so wird eben dadurch bestätigt, daß die Hermunduren an selbigem Fluß gewohnet haben. Vellejus schreibt aber: Denique quod nunquam antea spe conceptum, nedum opere tentatum erat, ad quadringentesimum miliarium à Rheno usque ad Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines præterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus. Dieser Geschichtschreiber ist selbst bey dem Zug des Tiberii gewesen, und hat sich besser als Tacitus erkundigen können, dahero auch ihm um so mehr zu trauen. Beede kommen darinn überein, daß dieses Volk die Ufer des Elbflusses bewohnet, nur daß Tacitus den Ursprung der Elb den Hermunduren eingränzet und mit der Eger verwandlet hat. Was aber dieses für ein Fluß gewesen, um welchen die Catten und Hermundurer wegen des Salzes gestritten, ist unbekannt, weil Tacitus dessen nicht mit Namen gedenket. In der Sammlung der Schriften über die von der Academie zu Berlin vorgelegten Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen, hat ein Gelehrter pag. 196. davorgehalten, daß es der Saalfluß in Franken seye, welcher unweit Schweinfurt vorbey fließt, und endlich bey Hammelburg in den Maynfluß sich ergeußt, weil nicht allein dieser Fluß salzreich seye und sich in einer Gegend befinde, wo die Catten und Hermundurer einander in die Haare gerathen können, sondern auch Schurzfleisch und Eckard ihm beypflichten. Allen diesen Umständen nach müssen die Hermunduren einen Strich Landes ingehabt haben, welcher jetzo Meissen, Voigtland, die Stifter Bamberg, Würzburg, die Marggrafschaft Anspach, Grafschaft Oetingen, und einen Theil des Ulmer-Gebietes begreift.

§. 39.

Daß sie bis an die Donau sich erstrekt, gibt abermahl Tacitus zu erkennen. Dieser Geschichtschreiber hatte die deutsche Völker beschrieben, und darinn zuerst dem Rheinfluß gefolget. Endlich beschreibt er sie auch, wie sie gegen Morgen an der Donau gesessen. Bey den Hermunduren macht er

er den Anfang. Nach diesen, sagt er, wohnen die Narisci, und nach diesen die Markmänner, die damahl schon in Böhmen sich nidergelassen hatten, und endlich die Quaden. Herr Steffens und Cluverius lib. III. c. 28. bezeichnet ihre Gränzen an der Donau von dem Brenzfluß an bis gegen Ingolstadt, so, daß die Brenz dieselbe von andern Völkern, die in dem heutigen Schwaben gegen dem Rhein zu wohnten, unterschiede. Und in so fern hatten sie auch einen sehr kleinen Theil des heutigen Herzogthums Würtenberg oder Herrschaft Heydenheim innen. Dann daß sie bis an die Ufer der Donau sich erstrecket, ist aus erstangeführter Stelle Taciti (n) zu erlernen: Propior (ut quo modo paulo ante Rhenum, sic nunc Danubium sequar) Hermundurorum Civitas, fida Romanis, eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus, atque in splendidissima Rhætiæ provinciæ colonia passim sine custode transeunt & cum ceteris gentibus arma modo, castraque nostra ostendamus, his domos, villasque patefecimus non concupiscentibns. Es war also Rätien, das die Römer unter Kaysers Augusti Regierung einnahmen und zur Provinz machten, das nächstangelegene Land und denen Hermunduren benachbart, weil nichts als die Donau zwischen ihnen die Gränze ware. Sie hatten den freyen Handel und Wandel mit den Römern, die sich auch gegen jenen vertraulich erzeigten. Ob sie unter Marobods Herrschaft gekommen, da er sich des Böhmerlandes mit Vertreibung der alten Einwohner bemächtiget, ist nicht für gewiß zu bestimmen. Wann Vellejo Paterculo Lib. II. c. 108. zu trauen ist, so haben sie diese Herrschaft erkennen müssen, weil er versichert, daß er alle benachbarte Völker unter sich gebracht habe. Occupatis igitur, schreibt er, quos prædiximus, locis (Hercyniæ sylvæ campis) *finitimos omnes* aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit. Wann alle Völker, die um ihn herumgewohnt, seiner Herrschaft unterworfen worden, und die Hermunduren auch unter solchen begriffen gewesen, so ist gleichwohl glaublich, daß sie unter diejenige gerechnet werden müssen, welche unter gewissen Bedingnissen seine Herrschaft erkannt haben, weil sie gegen die Römer wohl gesinnt bleiben dörfen. Dann sie müssen zu Taciti Zeiten noch als bewährte Freunde erfunden worden seyn, welches eine geraume Zeit erfordert hat. Wann man auch schon gedenken wollte, daß sie zu Marobods Zeiten gut Marcomännisch d. i. feindseelig gegen die Römer gesinnet gewesen, so hat es doch nicht lang dauren können, weil dieser Geschichtschreiber sie für alte gute Freunde des Römischen Volks beschrieben. Jedoch es hat endlich dieses gute Vernehmen auch aufgehöret, weil sie sich mit andern Schwäbischen Völkern in das soge-

(n) de Mor. Germ. cap. 41. 42.

sogenannte Allemannische Bündniß begeben und mit Hintansetzung ihres Namens unter die Allemannier gezehlet worden. Wenigstens findet man ihren Namen nach solcher Zeit nicht mehr, ohngeacht wohlbekannt ist, daß sie mit ihren alten Wohnungen zufrieden gewesen und keine neue gesucht haben, als in so fern sie mit den Allemanniern sich weiters zu wagen verbunden gewesen. vid. Hr. Steffens d. l. pag. 195. welches Capitolinus in dem Leben Kaysers Antonini c. 22. bestätiget: Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri, & Quadi, Suevi, Sarmatæ, Latringes & Buri &c. und Eutropius lib. VIII. c. 6. schreibt von eben diesem Kayser: Bellum Marcomannicum confecit, quod cum his Quadi, Vandali, Sarmatæ, Suevi atque omnis Barbaria commoverat.

§. 40.

Dieses sind also die Völker, welche zu Ariovistens Zeiten theils ganz in dem heutigen Schwabenlande gewohnet, theils nur einen Theil davon ingehabt. Ihre Geschichte haben wir erzehlet, so viel wir hier dienlich erachtet haben und aus sichern Geschichtschreibern erwiesen werden können. Bishieher gehet auch der Zeit-Raum, da die Römer noch keinen Fuß in Deutschland gesetzet. Obschon der Römer hin und her Meldung geschehen, so wird jeder leicht ersehen, daß wir ihrer nur darum gedacht haben, um zu zeigen, was diese Völker nach Ariovistens Zeiten für Schiksale gehabt. Dann nach diesen haben sich ihre Namen verlohren, und wir werden nimmer Ursach haben ihre Namen zu berühren, ausser, wann wir veranlaßt werden in Zukunft auf die vergangene Zeiten zurukzugehen und aus vorberührtem ein und das andere zu desto mehrern Erläuterung zu wiederholen. Die ganze bisherige Erzehlung bestehet kurz darinn, daß wir die Gegend des heutigen Schwabenlandes und des damahl noch mit selbigem vereinigten Frankenlands vorstellen nach den Völkern die solches bewohnet haben vor und zu Julii Cäsaris Zeiten, ehe noch, wie gemeldt, die Römer darein sich gewaget haben. Dann, obschon Cäsar über den Rhein gegangen, so kan man doch nicht wohl sagen, daß er sich in Deutschland fest zu setzen, sondern nur, wie er selbst meldet, sich den Deutschen zu zeigen entschlossen gewesen, daß man zu ihnen kommen könne, indem er nicht wohl vier und zwanzig Stund mit seinen Leuten sich disseit Rheins aufgehalten, sondern sogleich wieder zuruk gegangen seye. Wir gestehen die Unwissenheit, wer von Anfang hier gewohnet habe. Sigovesus gieng aus Gallien und sezte sich hier mit einigen Colonien in dem Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 163. oder vor Christi Geburt 591. Seine Völker waren vornemlich die Tectosager, Helvetier und Bojer. Nach Verflissung

480.

480. Jahre kamen die Cimbren aus Italien zuruk, verjagten einen Theil der Helvetier und einige Cimbern und die Haruder sezten sich an dem Ursprung des Neckars und Donau feste. Vierzig Jahr hernach gieng Ariovist über den Rhein und bemeisterte sich der Sequaner und Aeduer. Er führte nach und nach immer mehrere Völker, nemlich die Marcomannen, Sedusier, Haruder, Tribocer, Vangionen, Nemeter und einige Sueven in Gallien. Diese alle hatten ihre Sitze in Deutschland, nebst den Hermunduren, kurz vor Christi Geburt und zu dessen Lebzeiten. Und bis dahin hatten die Römer noch keinen Fuß in Deutschland gesetzet, so daß man diesen Zeitraum den Alt-Deutschen heissen könnte.

§. 41.

Als diese Völker noch in der Gegend zwischen dem Rhein, Mayn und Donau wohneten, scheinet es noch wild genug in unserm nun so wohl angebauten Würtenbergerland ausgesehen zu haben, wann man der Römer Beschreibungen von Deutschland trauen darf. Dann nach diesen waren nichts, als Sümpfe, Waldungen und Wildnussen. (o) Man kan sich gleichwohl eine Vorstellung machen aus den Thieren, die man in dem Hercynischen Wald gefunden, jetzo aber als Seltenheiten zu uns bringt. Dann Cäsar gibt Nachricht, daß es hier Thiere gebe, welche die Gestalt eines Hirsches haben. Mitten auf dem Kopf zwischen den beeden Ohren stehe ihnen ein erhabenes Horn, dessen Obertheil Zinken, wie eine flache Hand, sich ausbreite. Sollte man die Elendthiere, wie sie zu uns kommen, dagegen halten, so würde eine grosse Aehnlichkeit zu beobachten seyn, obschon Cäsar einer andern Gattung Thiere den Namen Alcis, Elendthier, beyleget, welche wie die Böcke aussehen, aber sie in der Grösse übertreffen. Sie hätten gestuzte Hörner, und in den Füssen keine Knochen und Gleiche, daher sie auch nicht ligen, oder, wann sie zu ligen kommen, nicht wieder aufstehen können. Wann sie ruhen wollten, lehneten sie sich an einen Baum, und durch dieses Mittel wurden sie gefangen. Dann man spühre nur ihre Fährden und Lager aus, säge die Bäume auf dem Boden ab, oder untergrabe sie an der Wurzel, daß der Stamm gleichwohl noch fest zu stehen scheine. Wann dann diese Thiere sich daran lehnen, fallen sie mit den Bäumen um. Hottomannus in seinen Anmerckungen über diese Stelle des Cäsaris hält davor, daß jenes ein Bisons seye, weil Plinius und Solinus auch melden, daß die Bisontes in dem Hercynischen

(o) vid. Tac. de Mor. Germ. c. 5. Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut sylvis horrida aut paludibus fœda; humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum.

Wald zu finden seyen, ob sie sie gleich ganz anderst beschreiben. Er stellt aber Cäsarn grössern Glauben bey, weil dieser selbsten an dem Rhein und zweymahl in Deutschland gewesen, da er sie selbsten sehen und sich ihres Namens und Natur erkundigen können, welche Gelegenheit weder Plinius, noch Solinus gehabt, sondern das Ihrige nur vom Hören sagen erlernet haben. Wie dann auch diese beede Männer das leztere Thier nicht Alces, sondern Machlis nennen. Cäsar gedenket ferners der Urochsen, und beschreibet sie, daß sie an der Grösse den Elephanten wenig nachgeben, übrigens aber durchaus einem Stier gleichen. Sie hätten eine grosse Stärke und Geschwindigkeit. Weil sie sehr wild waren, so schoneten sie weder Menschen noch Thiere, der sie ansichtig wurden, und konnten auch nicht in ihrer Jugend zahm gewöhnet werden. Die junge Deutschen übten sich mit dieser Jagd, und diejenige, welche die meiste umgebracht zu haben mit denen heimgenommenen Hörnern beweisen könnten, würden mit grossem Lob beehret. Diese Hörner seyen in der Weite und Gestalt von andern Ochsen-Hörnern sehr unterschieden. Die Deutschen verwahrten sie fleißig, faßten sie mit Silber ein, und gebrauchten sie bey den grösten Mahlzeiten als Trinkgeschirre. Wir bemerken hier, daß 1) Macrobius Saturnal. lib. VI. c. 4. von diesen schreibet: Uri Gallica vox est, qua feri boves significantur. Und Servius in seinen Erläuterungen des Virgilii beschreibet sie als wilde Ochsen, die von den Pyrenäischen Gebürgen kommen. Beedes widerspricht einander gar nicht, weil beede sie als wilde Ochsen ansehen und die Pyrenäische Gebürge und Spanien von einander scheiden, daß also die Gallier ihnen gar wohl den Namen Uri beylegen können. 2) Möchte man gedenken, daß, weil diese Thiere jetzo nicht mehr bey uns gesehen würden, es auch nicht wahrscheinlich seye, daß es damahl in dieser Lands-Art gegeben hätte. Allein Cäsar hatte diese Thiere allem Ansehen nach selbst gesehen. Er kam nicht weiter in Deutschland hinein, als daß er an dem Rhein bliebe. Er getraute sich wegen der vielen Wälder nicht weiter einzudringen, zumahlen seinem (p) Bericht nach er befürchten mußte, daß er an Lebensmitteln Mangel leyden dörfte, weil die Deutsche sich nicht auf den Ackerbau legten. Er muß also dergleichen Thiere am Rhein angetroffen haben, weil er sie sonsten auf keine Art ansichtig werden können, und bey den Deutschen man schwerlich Thier-Behältnisse vermuthen kan, worein sie seltene Thiere gesperret hätten. Es bestärket solches nicht wenig, daß vor ungefehr dreyßig Jahren die Fischer in dem Neckar unfern Beyhingen ein solch ungeheures Hirnscheidelbein mit samt denen Hörnern aufgefischet, und in dessen Hölungen Krebse gefangen,

(p) de Bell. Gall. lib. VI. c. 29.

fangen, welches alle Anzeigen hat, daß es von einem solchen Aurochsen gewesen. Man kan es noch unter den Seltenheiten der Würtenbergischen Kunst-Cammer sehen und aus diesem abnehmen, daß vorzeiten dergleichen Thiere auch bey uns in dem Würtenbergerlande, oder nach der alten Sprache bey den Tribocern, Markmännern, Haruden, Sedusiern rc. in den Waldungen gefunden worden. Vielleicht gehört auch das ausserordentliche Genikbein mit den Hörnern, welches noch an der Kirche zu Alpirspach aufgehoben wird, hieher zu rechnen, daß solches samt der Haut an der Thüre zu einem Angedenken dienet, wie davon in der Beschreibung des Herzogthums Würtenberg P. II. c. 58. §. 1. pag. 275. schon Meldung geschehen. Man hat vor einigen Jahren auf dem Weeg zwischen Stuttgard und Canstadt ein Menschen-Gerippe mit einem metallenen Blatt oder Schild auf der Brust, und wenige Schritte davon einen Theil eines grossen Thier-Kopfes in einer Sandgruben ausgegraben. Vielleicht möchte einer oder der andere gedenken, daß es auch ein Kopf von einem solchen Ochsen gewesen wäre. Ich gestehe, daß ich selbsten auch anfänglich dieser Meynung gewesen. Nachdem aber von einem guten Freund versichert worden, daß er selbsten dabey gewesen, als man zwey ziemlich grosse Zähne zugleich mit dem Kifer ausgegraben, welche Elephanten-Zähnen sehr ähnlich wären, und er selbsten einen Theil des einten Zahnes unter seiner Sammlung besitze, so hat der Augenschein mich bewogen davorzuhalten, daß es ein Kopf von einem Elephanten gewesen seye. Wie nun dieser an solche Stelle gekommen, wird schwer zu entscheiden seyn, und es ist uns nichts übrig, als daß wir gedenken, die Römer müßten aus ihren weitläuftigen Ländern nebst den Leuten auch fremde Thiere hier wider die Allemannier gebraucht haben. Von Maximino Thrace haben wir wenigstens die Nachricht, daß er Morgen- und Mittelländische Völker in Deutschland gebraucht habe, wovon unten die Bestätigung zu ersehen.

§. 42.

Die Menschen waren gleichfalls roher Natur. Die viele Waldungen und die darinn befindliche Thiere nöthigten die Leute, die um sie wohneten, zur Jagd. Diese gewöhnte sie zu einer rohen Lebensart. Sie waren ohnehin alle dem Krieg ergeben, ihre Gedanken und Reden waren dahin eingerichtet. Von Jugend auf gewöhnten sie sich alles auszustehen, was zur Ausübung dieser Lebensart sie abzuhärten tüchtig machen konnte, und alle Zärtlichkeit war weit von ihnen verbannet. Ein Zeugniß dessen war, daß sie für eine Schande hielten, wann ein junger Mensch vor seinem zwanzigsten Jahr ein Frauenzimmer bediente, ob sie schon, so lang sie ledig waren, keinen Scheu hatten, untereinander in den Flüssen zu baden, und nur die

Vorsicht brauchten mit Fellen die nöthige Orte zu bedecken. Die Speise lockte sie auch zu keinem weichlichen Leben, sondern machte sie zu gesunden Leuten. Milch, Käß und Fleisch war ihre Nahrung und ein Trank frischen Wassers oder Biers. Wir bedienen uns der Worte des Cäsaris lib. VI. de Bell. Gall. c. 24. und des Taciti de M. G. c. 23. (q) erinnern uns aber zugleich, daß die meiste, wo nicht alle obgedachte Völker ihrer Herkunft nach Gallier gewesen. Einige haben ihrer alten Landsleute Gebräuche und Lebensart verändert, andere haben sie beybehalten. Wenigstens schreibt ermeldter Cäsar von den Tectosagern d. l. c. 25. daß sie in der nemlichen Armuth, Dürftigkeit und Gedult solche auszustehen in Deutschland verharren und sich noch der alten Speise und Leibespflag bedienen. Von den übrigen könnte man eben das behaupten, was Polybius lib. IV. c. 21. von den rohen Arcadiern schreibet: Austeritatem morum Arcadibus conciliat aëris qualitas, quo in plerisque locis utuntur frigidiore & tristiore: cum ita sit natura comparatum, ut cœlo habitationis consimiles necessario omnes evadamus: hæc namque non alia caussa ulla est, cur pro varietate nationum & ut quæque invicem longissimis distant intervallis, ita plurimum invicem moribus, formis, coloribus, maxima denique parte institutorum mortales differamus.

§. 43.

Sie mögen aber Gallier oder Deutsche gewesen seyn, so waren sie auch groß von Leib. Livius lib. 38. c. 17. meldet von den Tectosagern, daß als Manlius sie in Klein-Asien angreiffen wollen, er seinen Leuten in einer Rede dieselbe also beschrieben: Inter mitissimum genus hominum ferox natio prope orbem terrarum, sedem cepit. Procera corpora, promissæ & rutilatæ comæ, vasta scuta, prælongi gladii. Ad hoc cantus inchoantium prælium & ululatus & tripudia & quatientium scuta in patrium quendam morem horrendus armorum crepitus. Man siehet zugleich aus dieser Beschreibung, daß die Gallier rothgelbe lange Haare getragen. Und diesen Gebrauch haben auch die Deutschen gehabt, wie Tacitus (r) berichtet. Bey Cäsarn lib. I. c. 39. findet man, daß, als selbi-

(q) Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Proximi ripæ & vinum mercantur. Cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum. Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem.

(r) de Mor. Germ. c. 4. Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniæ, populos nullis aliis, aliarumque nationum connubiis infectos

selbiger wider Ariovisten mit seinem Kriegsheer aufgebrochen, so hätten die Gallier und die Kaufleute den Römern angst gemacht, indem sie ihnen beygebracht, daß die Deutschen ungemein groß von Leib, noch grösser aber von Tapferkeit und Erfahrenheit in den Waffen seyen. Daß sie öfters mit ihnen getroffen, aber ihr gräßliches Angesicht und den grausamen Anblik nicht ertragen können. Diese Deutschen waren eben diejenige, welche, wie gedacht, unter Ariovisten die Sequaner und Aeduer bezwungen und nun auch mit Cäsarn ihre Tapferkeit versuchen wollten, nemlich die Markmänner, Sedusier, Haruder, Tribocer, Vangioner ꝛc. Nun schreibt aber eben dieser Cäsar von den Galliern lib. II. c. 30. daß sie die Römer wegen ihrer kleinen Leibesgestalt verachtet, und sie nur homines tantulæ staturæ genennet hätten. Conf. Herr Schöpflins Alsat. illustr. pag. 63. §. 60. Mithin müssen diese Deutsche sehr ansehnliche Cörper gehabt haben, weil sie die Gallier noch in der Grösse übertroffen haben. Gleichwohl will Herr Schöpflin ihnen keine risenmässige Grösse geben, wann schon Tacitus de M. G. c. 20. meldet, daß sie von verwunderungswürdiger Grösse gewesen. In omni domo schreibt er, nudi ac sordidi in hos artus, in hæc corpora, quæ miramur, excrescunt. Er gibt davon die Ursach, weil weder die Manns-Personen früh geheurathet oder sonsten ihre Pfeile verschossen, noch auch die Weibsleute in die Ehe geeylet. Dardurch hätten sie ihre Stärke erhalten und die Kinder könnten augenscheinliche Zeugen seyn. Die harte Auferziehung, die immerwährende Ubung in den Waffen, Fechten, Jagen, Schwimmen, strekte und stärkte die Glieder. Man hat anno 1700. zu Canstatt viele Gebeine auf einem Hügel und mehr als 60. Hornförmige Stüker entdeket, zwischen welchen unzählich viele Beine und Knochen, Hirnschedel-Schalen, Kifer, Bakzähne, so noch im Kifer gestanden, Schulterblätter, Hüft-Achsel-Schenkel- und andere Gebeine gelegen, welche einige für Risen-Beine gehalten, die in ältern Zeiten in dieser Gegend umgekommen. Sie sind unter dem Namen der fossilium Canstadiensium bekannt. Es sind aber auch Beine darunter, welche wann sie von Menschen gewesen wären, diese bey 60. und mehrere Schuh groß machten, dergleichen Riesen und Enaks-Kinder wohl niemalen in der Welt gesehen worden. Andere haben Elephanten-Beine daraus gemacht: allein die Grösse der Knochen gestattet auch nicht, daß wir ihnen beystimmen können, wann schon diese Thiere alle andere in der Grösse übertreffen.

ctos propriam & sinceram & tantum sui similem gentem extitisse arbitrantur. Unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero idem omnibus, truces & cærulei oculi, rutilæ comæ, magna corpora & tantum ad impetum valida.

§. 44.

Ihre Lebensart ist schon öfters beschrieben worden, daß sie dem Jagen und Krieg nachgehänget. Cäsar (s) versichert von ihnen, daß sie sich nicht auf den Ackerbau geleget, daher er auch sich nicht getrauet weit in Deutschland einzudringen, weil er beförchtet, er möchte an Lebens-Vorrath Mangel leyden. Tacitus de M. G. c. 14. schreibt ebenfalls von den Deutschen, daß sie eher darzu zu bereden seyen ihre Feinde aufzusuchen und Wunden zu holen, als zu ackern und zu erndten. Sie hätten für einen Mann etwas unanständiges gehalten, wann er lieber durch den Schweiß seines Angesichts, als durch Vergiessung seines Bluts sich etwas erwerben wollen. Gleichwohl bezeugen diese beede Geschichtschreiber, daß sie Aecker gehabt, daß sie solche jährlich nach der Anzahl ihrer Kinder und Stärke der Freundschaften und Geschlechter ausgetheilt, daß sie Gersten und Früchten gezogen, daraus sie Bier gebrauet, und daß sie ihren Fürsten ein Geschenk von Hornvieh oder Früchten gegeben. (t) Mithin müssen sie dennoch geackert und gepflüget haben. Tacitus c. 15. erläutert solches, wann er schreibt, daß sie solche Arbeit den Weibern, den Alten und andern schwachen Leuten, die nicht zum Krieg tauglich gewesen, überlassen hätten. Uebrigens hat es dennoch auch das Ansehen, daß sie ihre Künstler und Handwerksleute gehabt. Dann es ist schon berührt worden, daß die Deutschen die Urochsen-Hörner wohl aufgehoben, und, welches hier zu merken, in Silber gefaßt haben. Es folget daraus, daß sie Gold- oder Silber-Schmide gehabt, die diese Hörner einfassen können, weil doch nicht zu glauben stehet, daß jeder unter ihnen diese Kunst gelernet habe. conf. Treuer Anastas. Germani, germanæque feminæ cum integro vestitu comparentis §. 4. Wie dann das Cimbrische Horn, welches Arnkiel in einem besondern Buch beschrieben, ein Beweiß ist, daß die Deutschen auch schöne Stücke verfertigen können. Man kan auf der Hochfürstl. Würtenbergischen Kunst-Cammer dergleichen wohl in verguldetem Silber eingefaßte Hörner auch aufweisen. Die übrige Handwerker wurden durch die Leibeigene ersetzet. Dann Tacitus, indem er c. 25. von ihnen Nachricht gibt, meldet, (u) daß die Deutschen ihre Knechte d. i. Leibeigene ganz anderst, als

(s) Lib. VI. c. 23. & c. 28.

(t) Tac. de Mor. Germ. c. 15. & 23. Cæsar lib. VI. c. 23.

(u) Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur, suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit: & servus hactenus paret.

als die Römer gebraucht. Sie waren keine Haußgenossen ihres Herrn, sondern hatten selbst ihre besondere Haußhaltungen in ihren besondern Häusern. Der Herr aber legte ihnen als Mayern auf zu gewissen Zeiten eine Anzahl Korns, oder ein Stük Vieh oder ein Kleid zu liefern. Wir müssen mithin unter den Deutschen einen Unterschied machen, nach ihren Ständen. Die Freyen bemüheten sich nicht mit eigener Handarbeit, sondern die Freygelassene und Leibeigene beschäftigten sich allein damit. Sie waren die Schneider, welche die Kleider machen oder wenigstens liefern und unter andern Leibeigenen einen aussuchen mußten, der sie ihnen verfertigte. conf. Lehmann Chron. Spir. lib. 4. c. 14. Diese waren die Schmide, Schuster, Zimmerleute ꝛc. Dagegen die Freyen mit den Plackereyen, d. i. Strassenraub sich zu schaffen machten, als welches bey ihnen erlaubt ware, wann sie nur ihre Landsleute nicht angriffen, welches noch im fünfzehenten Jahrhundert gebräuchlich ware. Und dieses geschahe aus langer Weile, sich etwas zu schaffen zu machen, und die junge angehende Kriegsleute in den Waffen zu üben. Auch ihre Fürsten gaben sich öfters zu Führern an. Es brauchte weiters nichts zu sagen oder die Gerechtigkeit der Vehde auszuführen, sondern es war genug, wann er sein Vorhaben entdekte, indeme sogleich Leute genug da waren, welche zu seinen Diensten stunden. vid. Cæsar lib. VI. c. 24. Und auch von dieser Gewohnheit finden wir noch starke Spuren in spätern Zeiten, nemlich dem fünfzehenten Jahrhundert, ehe der Landfriede errichtet wurde. Nur war der Unterschied, daß in diesen spätern Zeiten man seine Ehren bewahren und einen Vehde-Brief demjenigen schicken mußte, welchen man bekriegen wollte, als welches erst durch die guldene Bulle und Kaysers Wenceslai Landfrieden eingeführt wurde.

§. 45.

Von ihrer Kleidung kan man eben das sagen, daß der Reichthum und das Ansehen einer Person auch einen Unterschied in der Kleidung gemacht. Wir haben erst berührt, daß die Deutschen ihre Leibeigene gehabt, die ihnen Kleider anschaffen müssen. Tacitus schreibet d. l. c. 6. daß sie nudi aut sagulo leves, nackend oder nur mit einem Mäntelein bedekt in die Schlachten gegangen. Hingegen c. 17. meldet er, daß alle sich mit einem Sago, einem Mantel bedecken, welchen sie mit einer Schnalle oder in deren Ermanglung mit einem Dorn zusammen heften. Zu Hauß legen sie solche ab, und ligen unbedekt ganze Täge bey dem Feuer. Die Reicheste hätten Kleider, die nicht fliegend seyen, sondern hart am Leib anligen. Man könnte sie mit der heutigen Kleidung der Heyducken vergleichen. Treuer hat in einer besondern Abhandlung, wel-

che

che er Anaſtaſis veteris Germani, germanæque feminæ cum integro veſtitu comparentis ex urna prope Boſtampium inventa betitult, hievon weitläuftige Nachricht gegeben, und darinn gezeiget, wie die deutsche Manns- und Weibspersonen bekleidet gewesen. Wir theilen die Figur dieser Deutschen mit, wie sie Treuer uns mitgetheilet hat. (Fig. I.) Er hält davor, daß es ein Theil eines Degengefässes oder eines Streithammers gewesen, welchen ein Ehegatt dem andern bey dem Anfang ihrer Ehe gegeben, weil Tacitus sagt, daß der Bräutigam seiner Braut Ochsen, ein gezäumtes Pferd, Schild und Spieß nebst einem Degen verehret hätte. Er schließt auch daraus, welches bey unsern alten Deutschen der Ehrenort gewesen, weil das Mannsbild auf der rechten Seiten stehe. (x) Tacitus schreibet, daß das Weibsbild keinen mit Purpur gestikten Schleyer habe, auch die blosse Achseln und Aerme zeigen. Vielleicht ist aber die Kleidung nach Beschaffenheit der Völker anderst beschaffen gewesen. Indessen sehen wir daraus auch einen Theil der weiblichen Beschäftigungen, daß sie zu Hause genähet und ihre Kleider gleichwohl mit Blumen oder andern Figuren zu sticken gewußt haben.

§ 46

Uberhaupt waren unsre alte Deutsche oder Einwohner des heutigen Würtenberger Landes keine solche Barbaren, die von aller Sittlichkeit und Künsten entfernet gewesen, wie man sich meistens dieselbe vorstellet. Die Römer haben sie uns so abgeschildert, weil sie ihre Feinde waren und ihnen am meisten zu schaffen machten. Wann man in sein Vaterland verliebt ist, so verachtet man die Sitten aller anderer Völker, obschon diese nicht so verachtungswürdig sind. So machten es die Römer. Ihr Italien war ihnen ein Paradiß gegen Deutschland, und die alleinige Luft und der Mangel der Niedlichkeiten, die sie gewohnt waren, war ihnen gnug ein sonst gutes Land auf das verhaßteste zu beschreiben. Ihre Verachtung erstrekte sich auf dessen Bewohner. Was nicht mit ihren Sitten überein kam, mußte getadelt seyn, weil sie sich einbildeten, daß sie die klügste wären. Die Deutschen hatten aber gleiche Gesinnungen gegen den Römern. Italien und Gallien gefiel ihnen zwar wohl, so viel den Boden und dessen Fruchtbarkeit betrift: allein der Römer Lebens-Art und die Weise ihrer Policey war ihnen verdrüßlich. Tacitus und andere Geschichtschreiber legen

(x) d. l. c. 17. Nec alius feminis, quam viris habitus, niſi quod feminæ ſæpius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant, partemque veſtitus ſuperioris in manicas non extendunt, nuda brachia & lacertos. Sed & proxima pars pectoris patet.

legen uns Beyspiele genug vor, daß die Deutschen den Römern gram gewesen und ihr Joch so oft von sich abzuleinen gesucht, blos allein darum, weil ihnen der Römer Policey und Art zu herrschen nicht anstunde. Man lese nur Florum, wie die Deutschen nach Vari Niderlage mit den Römern darum so grausam umgegangen, weil die Römische Einrichtungen mit dem Geschmak der Deutschen sich nicht reimen wollten. Aus dieser Römer Nachrichten haben wir uns bereden lassen, als ob die Deutschen Feinde aller Gelehrsamkeit gewesen und nicht einmahl schreiben können. Allein man kan das Gegentheil erweisen. Die Gelehrsamkeit bestund bey ihnen meistens in ihrer Theologie. Mit dieser war auch ihre Weltweißheit verknüpfet. Die Geschichte verfaßten sie in Reimen und sungen sie. (y) Sie waren also derselben nicht unkündig. Wann sie auch schon anderer Völker Geschichte villeicht nicht wußten oder in ihre Lieder verfaßten, so thaten sie doch nicht mehr oder weniger als die Römer, welche auch nur ihre eigene Geschichten aufzeichneten, und was wir durch sie von andern Völkern wissen, das haben wir zufälliger weise gelernet, weil die Römer mit selbigen zu thun bekommen haben. Unfehlbar haben die Deutschen auch andere Völker in ihre Reimen gebracht, weil sie mit ihnen Kriege geführt. Nur Schade ist, daß wir diese Reimen verlohren haben. Keine Rechtsgelehrte hatten sie nöthig, weil sie keine oder wenige Geseze hatten und Tacitus ihnen gleichwohl als ein Römer das Lob beyleget, daß gute Sitten oder Gebräuche mehr bey ihnen im Schwange gehen, als anderswo gute Geseze. Mithin nahmen sie Leute in die Gerichte, welchen die Jahre eine Erfahrung in ihren Gebräuchen und dem Herkommen beygeleget hatten. Mehrers hatten sie auch nicht nöthig, als die gesunde Vernunft. Ob sie in der Arzeney kunst sich geübet, stehe ich billich an, weil bey einigem Geschichtschreiber nicht das geringste zu finden und noch vor 300. Jahren bey uns Deutschen es um diese Kunst sehr schlecht ausgesehen. Doch hatte die Natur den wilden Thieren die Wissenschaft sich zu heilen eingepflanzet, so kan man eine Art der Arzney Wissenschaft den Deutschen als Menschen auch nicht schlechterdings absprechen. Kräuter und Pflaster werden sie auch zu Heilung ihrer empfangenen Wunden gebraucht haben, obschon die Arzneykunst mehr von den Schurz Doctorinnen ausgeübet worden seyn mag. Daß sie übrigens schreiben können, beweisen die Helvetier, bey welchen man unter anderer Beute auch in Verzeichnus gefunden, wie viele

(y) Tac. de M. G. c. 2. Celebrant carminibus antiquis (quod unum apud illos memoriæ & annalium genus est) Tuistonem Deum conf. c. 3.

von jedem Volk und Gau mit ihnen in Gallien aus ihren bisherigen Wohnungen gezogen seyen. Sie bedienten sich hierbey Griechischer Buchstaben (z) Tacitus de M. G. c. 3. bestetiget gleichfalls, daß sie dieser Buchstaben sich bedient haben sollen, weil man noch zu seiner Zeit auf den Gränzen zwischen Deutschland und Rhätien, welches eben in die Nachbarschaft des heutigen Würtenberger Landes fällt, noch Gedächtnus- und Grabsteine finde, die mit Griechischen Buchstaben geschrieben. (a) Und Jul. Cæs. lib. VI. c. 15. schreibt von denen Gallischen Druiden. Neque fas esse existimant ea literis mandare, cum in reliquis fere rebus publicis, privatisque rationibus Græcis literis utantur. Weßwegen auch Taciti Worten desto eher Beyfall zu geben ist, weil die Gallier sich in Deutschland begeben und meistens in der Gegend des Herzogthums Würtenberg sich niedergelassen, folglich auch den Gebrauch der Griechischen Buchstaben dahin gebracht haben können. Sie haben also schreiben können, weil sie die Buchstaben gehabt, obschon einestheils nicht eben jedermann, wie heut zu Tag, die Kunst zu schreiben gelernet, anderntheils man auch nicht glauben darf, daß mit den Griechischen Buchstaben auch die Griechische Sprache üblich gewesen, sondern sie haben mit solchen Buchstaben Deutsche Worte geschrieben. vid. Schöpflin d. l. pag. 94. seq. §. 115.

§. 47.

Ihren Gottesdienst betreffend, so findet man bey Tacito de M. G. c. 9. eine Stelle, welche von der Deutschen Religion uns einen günstigen Begrif zu machen tauglich ist. (b) Er schreibet, daß sie unter dem Namen der Götter ein Geheimnuß verstehen, welches sie nur durch Ehrfurcht anschauen. Dahero sperreten sie dasjenige was sie unter dem Namen der Gottheiten verehreten, nicht in Tempel ein zwischen vier Mauren, und die Ehrfurcht vor denselben ließ ihnen auch nicht zu, sie unter Menschlichen Gestalten vorzustellen. Sie hielten also nichts auf eine sinnliche Religion. Sie

(z) Jul. Cæs. lib. I. c. de Bell. Gall. In castris Helvetiorum tabulæ repertæ sunt literis Græcis confectæ & ad Cæsarem perlatæ, quibus in tabulis ratio confecta erat, qui numerus domo exisset eorum, qui arma ferre possent & item separatim pueri, senes, mulieresque.

(a) ibi: monumentaque & tumulos quosdam Græcis literis inscriptos in confinio Germaniæ Rhætiæque adhuc extare.

(b) ibi: Ceterum nec cohibere Deos parietibus Deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cœlestium arbitrantur lacos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

Sie sahen den Schaden ein, den die Sinnlichkeit bey dem Gottesdienst verursachen konnte, wo man seine Andacht an die Bilder gewöhnet. Sollten sie nicht hierinn viele, ja die meiste Christen beschämen. Wir haben zwar die Nachricht, daß die Heyden anfänglich auch nur einen GOtt geglaubt, dessen Eigenschaften nachgehends unter dem Namen verschiedener Gottheiten, Jovis, Martis, Mercurii, Vulcani, Neptuni, Dianä, Apollinis, Fortunä rc. von ihnen verehret und unter allerhand Bildern vorgestellet worden: aber die sinnliche Vorstellung hat das noch wenige gute vollends verbannet, daß die Menschen den einigen wahren GOtt verlassen und viele Götter unter Bildern angebethet, welche anfänglich in der That nur Bilder gewesen. Wer die Zeugnusse der Heyden von dem einigen GOtt lesen will, der findet sie im Überfluß in El. Schedii tr. de Diis Germanis. cap. 12. pag. 200. sqq. Augustinus de Civ. Dei. lib. IV. c. 24. schreibt als ein Christ wider die Heyden also: Quid? usque adeone majores nostros insipientes & cœcos fuisse credendum est, ut Bacchum, Cererem Deos putarent? Immo unum Deum credebant, cujus illa munera, illæ functiones essent. Igitur in Juramentis post enumeratos Deos transibant ad generalem invocationem & omnes Deos Deasque invocabant, significantes, hos omnes in unum contrahendos esse. Selbst von den Römern, denen man 32000. Gottheiten unter allerhand Bildern gibt und die einen rechten Kram mit ihren Göttern theils aus Aberglauben, theils aus Schmeicheley machten, meldet Clemens Alexandrinus, wiewohl auch als ein Christ, der aber der Heyden Zeugnusse wider sie wohl zu gebrauchen wußte, in seinem ersten Buch der von ihm sogenannten Stromatum, (c) daß sie anfänglich keine Gözenbilder gehabt, sondern erst nach Verfliessung 170. Jahre solche aufzurichten angefangen hätten. Seine Worte sind diese: Numa autem Rex Romanorum erat quidem Pythagoreus, at ex eis, quæ à Mose tradita sunt, adjutus prohibuit Romanis, ne homini aut animali similem Dei facerent imaginem. Cum itaque centum & septuaginta primis annis templa ædificarent, nullam imaginem nec affictam nec depictam fecere. Occulte enim eis indicaverat Numa, quod id, quod est optimum, non alia ratione, quam sola mente ulli liceat attingere. Eine schöne Erklärung der obigen Stelle des Taciti! Unsere Deutsche behielten ihre alte Grundsäze bis auf die Zeiten, da die Römer mit ihrer Theologie sich ausbreiteten u. nachgehends andere Völker ebenfalls ihre Gottheiten dahin brachten. Wenigstens haben sie solche noch zu Taciti Zeiten gehabt, da die Römer mit ihrer Abgötterey schon auf das höchste gestiegen waren. Wiewohl es auch das Ansehen hat, daß Tacitus nicht diejenige Einwohner der Länder

(c) Oper. edit. Lutet. anno 1629. pag. 304.

zwischen dem Rhein, Donau und Neckar gemeynet, als welche damahl aus Galliern und Römern bestunden, wie solches in der Folge ausgeführt zu finden, sondern die übrige Deutsche an dem Rhein und in dem innern Deutschland darunter verstanden habe. Dann obschon die Gallier mit den Deutschen einerley Religion gehabt haben mögen, so wurde doch durch die Gewohnheit und langen Umgang mit den Römern, als damaligen Siegern, ihre Theologie mit der Römischen nach und nach vermischet oder vielmehr verderbet, wie solches auch Herr Schöpflin angemerket in seiner Alsat. illustr. pag. 70. §. 72.

§. 48.

Es ist oben schon berühret worden, daß, obwohl diese Heyden zwar nur einen wahren GOtt geglaubet, sie dennoch unter verschiedenen Bildern oder Namen dessen Eigenschaften vorgestellet. Sie müssen dahero auch von dem Mercurio, Marte, Vulcano, Diana oder Iside &c. etwas gewußt und sie, wiewohl unter andern Namen verehret haben. Es bezeugen solches Tacitus d. l. weil er gleichwohl schreibt: Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident. Sie wußten also von vielen Gottheiten zu sagen, ob sie schon nur einen GOtt erkannten. Von diesen Göttern meldet Julius Cäsar Lib. VI. c. 20. Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, & quorum opibus aperte juvantur, Solem & Vulcanum, & Lunam. Reliquos ne fama quidem acceperunt. Sie haben also die Sonne, den Mond und das Feur angebethet, weil sie gesehen, daß diese Geschöpfe dem Menschlichen Leben so vielen Nutzen brächten. Sie haben deßwegen die von denselben genossene Wohlthaten für unmittelbare Würkungen ihres Schöpfers gehalten, und verehret. Die Sonne und Mond wurden von den meisten Völkern für Götter gehalten, mithin war es kein Wunder, daß auch die Deutschen sie dafür verehret haben. Ob Mercurius auch von ihnen angebethet worden, ist hier zu untersuchen. Julius Cäsar thut seiner in der vorgedachten Stelle keine Meldung. Dahingegen Tacitus (d) gedenket, daß derselbe einer ihrer fürnehmsten Götter gewesen seye und daß sie ihm an gewissen Tägen geschlachtete Menschen geopfert haben. Jedoch von den Einwohnern unserer Gegend am Rhein und Neckar darf man eher glauben, daß sie eine Gottheit verehret haben, deren Eigenschaften mit des Mercurii seinigen einigermassen übereingekommen. Sie waren Gallier, die unter dem Sigoveso aus Gallien in diese Lande gekommen. Von diesen meldet aber gedachter

(d) Tac. de Mor. Germ. c. 9. Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent.

ter Cäsar (e) daß sie nicht nur den Mercurium vorzüglich verehret haben, sondern daß er auch Zeugnüsse dieses Gözendienstes in sehr vielen Bildern bey ihnen gefunden habe. Waren es aber Helvetier, so gehörten auch diese zu den Galliern. Die bey uns gefundene Mercur-Bildern darf man wohl schwerlich als Beweißthümer anführen, daß ein Mercur bey unserer Gegend eine Gottheit gewesen: Dann diese haben wir meistens den Römern zu dancken. Als aber die Markmänner, Haruden, Sedusier, Nemeter, Vangionen in dieser Gegend gewohnet hatten, so hatten auch diese eine Gottheit, welche die Römer mit ihrem Mercurio vergleichen wollten. Sie waren ohnfehlbar Uberbleibsele der Cimbern und Teutonen. Diese hatten aber ihren Wodan, von welchem wir unten zeigen werden, daß er Mercurius genennet worden. Von den Galliern wissen wir, daß sie Ditem patrem (f) verehret und von ihm geglaubet haben, daß er sie gezeuget habe. Dieser war kein anderer, als der Teutates oder Tuisto der Deutschen. Die Verschiedenheit der Spracharten ist die einige Ursache, daß er bald Tuisto, bald Theut, bald Dis bey verschiedenen Deutschen und Gallischen Völkern geheissen. Die Römer haben den Namen lateinisiert und nach ihrer Mundart gebrauchet. Herr Schöpflin (g) merket an, daß er also genennet worden, weil sie ihn für ihren allgemeinen Stamm-Vater gehalten. Dann das Wort Teut heisset ein Volk, und Tat bedeutet einen Vater. Von dem leztern Wort haben wir noch einen Beweiß unter unsern gemeinen Leuten, bey welchen die Kinder zu ihren Vättern Tatte sagen. Es ist ein altes Celtisches Wort, und eben daraus können wir muthmassen, daß auch die Allemannier und Schwaben, unsere Vorfahren, wo nicht Celten gewesen, doch vieles von dieser Sprache beybehalten haben. Und eben so muthmaßlich ist auch, daß der Teutat, der Vater des Volks bey ihnen unter diesem Namen bekannt gewesen. Nach der Celten Gottesgelahrheit war er ein Erfinder aller Künsten und Wissenschaften, ein Begleiter auf den Strassen und Reisen, und der ihnen das Gedeyen zu ihrem Handel und Wandel geben sollte. (h) Unser

(e) de Bello Gall. lib. VI. c. 17. Deum maxime Mercurium colunt, hujus sunt plurima simulacra.

(f) ibid. Galli se omnes & Dite patre prognatos prædicant; idque ab Druidibus proditum dicunt.

(g) Alsat. illustr. Lib. I. §. 75. seqq. pag. 71. seqq.

(h) vid. Iul. Cæs. d. l. c. 17. Hunc omnium inventorem artium ferunt, hunc viarum atque itinerum ducem hunc ad quæstus pecuniæ, mercaturasque habere vim maximam arbitrantur.

ser berühmter Herr Prof. Hiller (i) gibt nach seinen Grundsätzen von der ersten Wanderung der Völker eine andere Ableitung des Worts Teutats an die Hand, welche sehr viele Wahrscheinlichkeit hat. Nach seiner Meynung heisset es so viel, als ein Führer des Volks, ein Wegweiser. Dann er schreibet, daß Deut oder Teut heisse, deuten, weisen, zeigen, und Tat oder Thait solle nach der Armorischen oder alten Britannischen Sprache einen Weeg bedeuten. Er meldet, daß die Gallische oder Celtische Sprache von der Armorischen wenig unterschieden gewesen. Weil er nun den Kindern Japhets, den Dodanim, den Weeg aus Asien und Phönicien nach Hispanien und von dar nach Gallien und so gar nach Deutschland gezeiget, so könnte er wurklich seinen Namen daher haben. Wir wissen aus Julio Cäsare, daß nicht allein die Gallier die Grundsäze ihrer Religion und Gelehrsamkeit aus Britannien erlernet. (k) Und die vorangezogene Stelle belehret uns, daß er für einen Begleiter auf Reysen und Strassen gehalten worden. Alles dieses machet unsers Herrn Hillers Meynung sehr wahrscheinlich. Nichts destoweniger dörfte man mehr auf Herrn Schöpflins Seite tretten, weil Julius Cäsar nach ebenfalls schon angezogener Stelle meldet, daß die Celten sich für Abkömmlinge des Ditis, Teuten angeben. Nach Taciti Zeugnus haben die Deutsche auch geglaubt, daß ihr erster Stamm-Vater der Tuisto gewesen. Demnach mögen am Neckar die Gallier, Helvetier, Cimbern, Markmänner oder andere Völker die Gegend bewohnet haben, so fande man den Göttlichen Dienst des Teutats hier; obschon Cäsar den Mercurium ausgelassen und villeicht geglaubet, daß die Deutschen nichts von dem Teuten oder Mercurio wüßten. Meinem Erachten nach irret man nicht so sehr, wann man davorhält, daß sie den Schöpfer aller Dinge unter diesem Namen verehret haben. Die Erschaffung aller Dinge aus nichts durch ein machtvolles Wort: Die Schöpfung des Menschen aus einem Erdenkloß machten ihrem Verstand zu viel zu schaffen. Die Währung Gottes von Ewigkeit ist ein Geheimnus, welches die erleuchteste Menschen mit der Vernunft nicht erreichen können. Darum mußte ihr Teut, Tuisto ein aus der Erde gewachsener GOtt oder Mensch seyn, welchem sie gleichwohl alle ihr Wesen zudancken haben. Unter den Heyden haben die Deutsche eine verblümte Lehrart von

(i) Matth. Hiller disp. de origine Gentium Celt. ex sacris literis deducta. c. 1. p. 8.

(k) Iul. Cæs. d. l. c. 18. Disciplina (Druidum) in Britannia reperta atque inde in Galliam translata existimatur nunc, qui diligentius eam rem cognoscere volunt, plerumque illo discendi causa proficiscuntur.

von ihrer Religion gehabt, sollte dann nicht auch in diesem Stük unter dieser Fabel eine Wahrheit verborgen seyn können?

§. 49.

Die Sonne war bey unsern Deutschen und Anwohnern des Neckarflusses ebenfalls eine Gottheit. Julius Cäsar versichert uns dessen in schon angezogener Stelle. Und wir werden von Herodiano (l) belehret, daß sie dieselbe Bel oder Belen, die Römer aber Apollinem genennet, gleichwohl will Cäsar diesen nicht unter die deutsche Gottheiten zehlen, ob er ihn schon bey den Galliern gefunden haben will. Allein dieser Geschichtschreiber scheinet nicht viel von den Deutschen gewußt zu haben. Tacitus war besser unter ihnen bekannt, und dennoch gedenket er des Apollinis auch bey Beschreibung ihrer Religion mit keinem Wort. Wann wir aber gedenken, daß gleichwohl die Einwohner dieser Gegend aus Gallien dahin gezogen, so sollten wir auch davorhalten, daß sie wie die übrige Gallier den Apollo für eine Gottheit erkennet haben. Es scheint auch etwas widersprechendes zu seyn, daß die Deutschen die Sonne sollen angebetet und dennoch den Apollinem nicht als eine Gottheit verehret haben, ungeacht Apollo bey den Griechen und Römern nichts anders als die Sonne gewesen. (m) Vielleicht haben die Gallier von dem Namen des Apollo etwas gewußt, weil sie mehrern Umgang mit den Griechen und Römern gehabt, dagegen die Deutschen zwar ihre eigene Götter mit ihren eigenen Namen beleget, aber nichts von den Namen der Römischen Götzen gewußt haben, weil Cäsar von ihnen sagt: reliquos ne fama quidem acceperunt. Sie giengen nicht in fremde Länder, als um Krieg zu führen, und da hatten sie keine Gelegenheit oder Begierde anderer Völker Religion zu untersuchen. Dem seye aber, wie ihm wolle, so können wir die auf unsern gefundenen Altären und andern dergleichen Steinen stehende Apollines nicht hieher ziehen, wie viele und die meiste, wo nicht alle gethan, die von den ältesten Ge-

(l) Lib. VIII. c. 3. pag. 340. Ceterum nonnulla quoque oracula ferebantur patrii cujusdam numinis victoriam promittentia. Belem vocant indigenæ, magnaque eum religione colunt, Apollinem interpretantes.

(m) Macrob. lib. I. Saturnal. Plato solem Ἀπόλλωνα cognominatum scribit ἀπὸ τοῦ πάλλειν τὰς ἀκτῖνας i. e. à jactu radiorum. Cic. de nat. Deor. lib. 3. Solem Deum esse lunamque, quorum alterum Apollinem Græci, alterum Dianam putant. conf. Sched. de Diis Germ. c. 4. pag. 61.

Geschichten dieses Herzogthums etwas zusammen geschrieben haben. Alle diese Steine sind Denkmale der Römer, welche erst hundert bis zwey oder dreyhundert und mehr Jahre nach dem Auffenthalt der Märkmänner, Haruden, Sedusier, Cimbern, und vielmehr der Gallier, welche unter Sigovesens Anführung hieher gekommen, in diesen Landen festen Fuß gesetzet und viele Jahre da geblieben. Ich weiß gar wohl, daß die Deutschen nach den obgemeldten Geschichtschreibern die Römische Gottheiten auch für die ihrige gehalten. Warum? dieweil man Merkmale von denselben auf deutschem Grund und Boden gefunden. Wer aber die Geschichte nach der Zeit-Ordnung untersuchen mag, wird leicht finden, daß diejenige so ungereimte Gedanken von der Deutschen Gottesgelahrheit haben, als einer, der behaupten wolite, daß alle Indianer Christen seyen, weil man hin und her ein Crucifix oder anderes Christliches Merkmal bey ihnen gefunden, das durch verschiedene Zufälle zu ihnen mag gekommen seyn. Wir werden im folgenden Abschnitt sehen, wie wahrscheinlich es seye, daß der Neckarfluß die eigentliche Gränze der Römer gewesen, und auf der Östlichen Seite Völker gewohnet haben, welche sich zwar unter die Römische Herrschaft begeben, jedoch für Fremdlinge und keine Religions-Genossen angenommen worden. Ich irre vielleicht nicht, wann ich denke, daß diese auch unter Röm. Schuz oder Herrschaft ihre alte Religion beybehalten haben. Wenigstens sind die Denkmale, Altäre und andere Römische Alterthümer auf bemeldter Östlichen Seite dieses Flusses um ein merkliches seltener, als auf den Westlichen Ufern zwischen dem Rhein- und Neckarströmen. Man muß hier nur die an den Ufern der Donau hinstreichende Gegenden ausnehmen, an welchen man wiederum Römische Alterthümer wahrnehmen kan und zwar solche, woraus man schliessen darf, daß die Römer daselbst eingenistert haben.

§. 50.

Wann nun Cäsarn zu trauen ist, so wurde auch der Mond und Vulcanus bey den Deutschen göttlich verehret. Dieses Gestirn hatte solches Glük, wie die Sonne, fast bey allen heydnischen Völkern. In der Heil. Schrift ist es der Götze Astaroth schon bekannt. Herr Prof. Hiller (n) hat dieses Wort aus dem Hebräischen übersetzet, Schaafe oder überflüßiger Reichthum oder Ueberfluß der Güter. Die Griechen haben es Ἀστροάρχην, eine Regiererin der Gestirne oder des Himmels genennet (o). Beedes hat einer-

(n) im vierten Register der biblischen Namen in der Hedingeris. Ausgabe der Heil. Schrift. voce: Astaroth.

(o) Herodian. lib. V. c. 6. Dein cordi esse negans deo belligeram uxorem

einerley Deutung, und es wird eben der Mond darunter verstanden. Die Einflüsse des zu- oder abnehmenden Mondes in das Gewächse der Pflanzen, ja auch in die Handlungen der Menschen glaubten unsere alte Einwohner Deutschlandes ganz feste, und sie haben es uns noch übrig gelassen, daß unsere Gärtnere männlichen und weiblichen Geschlechts in ihren Gärten nicht leicht etwas pflanzen, es wäre dann der Mond neu worden. Tacitus bestätiget solchen Aberglauben bey ihren Reichs- und Landtägen, daß sie ihre gewisse Zeiten darzu haben, wann entweder der Neumond oder Vollschein vorhanden seye. (p) Anderst kommen sie nicht zusammen, ausser, wann etwas ausserordentliches vorgefallen wäre, welches eine schleunige Versammlung erforderte. Ariovist wollte nicht mit Cäsarn ein Treffen wagen, weil die wahrsagende Weiber ihn gewarnet solches vor dem Neumond zu thun. (q) Schedius gibt uns Nachricht, (r) daß zu Lüneburg vorzeiten eine Säule gestanden, welche durch eine Mannsperson mit einer Nebelkappen und langen Esels-Ohren den Mond vorstellete und mit beeden Händen das Zeichen dieses Gestirnes hielte, wie solches Arnkiel und Arnold in einem Kupferstich abgebildet haben. Woher sie solches haben, ist unbekannt und verdächtig, weil Carolus der Grosse dieses Bild im Jahr 800. solle zerstöret haben. Wie auch Schedius selbsten die Meynung verwirft, als ob diese Stadt Lüneburg von der gedachten Monds-Säule den Namen bekommen habe, obschon übrigens die göttliche Verehrung des Mondes bey den Deutschen nicht kan geläugnet werden. In dem Zabergow findet man aber einige Spuren, daß Schlösser davon benennet worden. Das alte Bergschloß Magenheim dienet zu einem bessern Beweiß, als des Schedii Lüneburg. Magen heißt nach der alten Deut-

K schen

rem atque armatam, simulacrum Uraniæ jussit afferri: quod sc. Carthaginensibus omnique Africæ venerabile positum fuisse à Phoenissa Didone creditur, quo tempore antiquam Carthaginem dissecto corio ædificavit. Hanc Afri Vraniam vocant, Phœnices Astroanchen, Lunam esse affirmantes.

(p) Tac. de Mor. Germ. c. 11. Coëunt, nisi quid fortuitum & subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna, aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt.

(q) Cæsar de Bello Gall. lib. I. ibi: Quod apud Germanos ea consuetudo esset, ut matresfamilias eorum sortibus & vaticinationibus declararent, utrum prælium committi ex usu esset, nec ne, eas ita dicere: Non esse fas Germanos superare, si ante novam lunam prælio contendissent.

(r) Schedius de Diis Germ. Syngr. 4. c. 8. pag. 498.

schen Sprache, der Mond. (s) Und eben dieses Schloß mit dem dabey ligenden Hof wurde in spätern Zeiten Monheim genennet. Die ehmalige Freyherren von Magenheim, von deren Geschlecht anderwerts (t) Nachricht gegeben worden, führeten in ihrem Wappen zwey rothe Monden. Alles dieses gibt zu erkennen, daß wenigstens der Mond Gelegenheit zur Benennung veranlasset. Ingleichem ligt nicht weit von diesem Schloß der Lüneberg, Luneberg, worauf noch die verfallene Gemäur der ehedem darauf gestandenen Burg Lüneberg anzutreffen sind. Es gibt Leute, welche sich bereden, daß dieser Berg von der Luna, dem Monden gleichfalls den Namen habe. In alten Urkunden heisset er der Lunenberg, oder Lünenburg. Dann als Marggraf Friderich von Baden im Jahr 1330. die Stadt Gartach an Albrecht Bruzzen verpfändete, benennete er solches kleine Städtlein, Gartach, die unter Lunburch gelegen ist, welchen Ausdruk auch gedachter Bruzze gebrauchte, da er anno 1335. das bemeldte Städtlein an Graf Ulrichen von Würtenberg verkaufte. Die Burg auf dem Berg war nicht unter dieser Pfandschaft begriffen, sondern Marggraf Hermann verpfändete an Conrad von Enzberg, Luneburg die Burg, und was darzu gehört.

§. 51.

Der vor einigen Jahren verstorbene Pfarrer zu Haberschlacht Herr M. Hiller hat eine Chronik über das Zabergöw zusammen geschrieben, deren Herausgabe der Abt Bessel zu Gotwiz Chronico Gotwicensi sehnlich entgegen gesehen. Die Geneigtheit seines Hrn Sohnes hat mir den geschriebenen Entwurf mitgetheilet und darinn habe ich gefunden, daß Jul. Cäsar in das Zabergow gekommen und bey Güglingen sein Lager aufgeschlagen haben solle. Er habe sich, fährt er fort, nicht getrauet mit den Deutschen, die bey Kaltenwesten und Lauffen sich den Römern entgegen gesezt, zu schlagen, sondern seye zurukgezogen. Herr Hiller zweiffelt zwar billig an diesem Vorgeben, behauptet aber nichts destoweniger, daß Cäsar verschiedene Vestungen und unter selbigen auch auf dem sogenannten Michelsberg eine gebauet, welche er castellum Lunæ genennet, weil er einen dem Mond geheiligten Altar daselbst gefunden habe. Entweder solle dieses Castell die Burg Magenheim oder die Luneburg bedeuten. Es wäre gut gewesen, wann alles dieses mit einiger Stelle der alten Geschichtscheiber bewiesen wäre. Cäsar selbsten meldet nicht das geringste davon, sondern berichtet vielmehr, daß er zwar über den Rhein eine Brücke geschlagen, aber nur vier

(s) Wachter Gloss. Germ. voce: Magen.

(t) Histor. Beschreib. des Herzogthums Würtenb. Part. I. c. 19. §. 2. pag. 178.

vier und zwanzig Stunden auf deutschem Boden stehen geblieben seye. In dieser kurzen Zeit müßten sich die Römer sehr getummelt haben ganze Castellen zu bauen, die sie gleichwohl alsobald wieder zu verlassen sich entschlossen haben. Die Luneburg heißt heut zu Tag Leinberg, und dieses vermuthlich von dem vorbey fliessenden Bach, der Leinbach genannt. Es mag seyn, daß er vorhin, der Lünbach, die Lüne, geheissen. Daß er aber von dem Mond, Luna, den Namen gehabt, überlasse ich andern zur Beurtheilung. Es würde ohnehin nur beweisen, daß die Römer dem Mond in dieser Gegend eine Ehre erwiesen. Weil diese aber damahlen noch nicht in Deutschland gewesen, sondern noch die Markomannen, Sedusier, Tribocen, Nemeter, Haruder ꝛc. diese Lande besessen, so müßte die Frage von selbigen seyn, ob sie dem Mond zu Ehren uns ein Angedenken hinterlassen hätten? Hierzu scheinet der ehmahls in unserm Würtenbergerlande und zwar bey Marpach ausgegrabene Stein den Beweiß zu geben, wo die Triboci, Boji und vielleicht noch ein anders Volk, dessen Namen das von dem Alter zerstümpelte Wort 'Lorati zu erkennen gegeben, der Dianä zu Ehren ein Denkmal aufgerichtet. Diese Völker haben zu Julii Cäsars Zeiten und vor denselben an dem Neckar gewohnet. Sie haben ihre Wohnungen erst lange Jahre hernach verändert und im Elsaß gesuchet. Diana die Göttin wird bekannter massen für den Mond angenommen. Das Zeichen dieses Planeten an ihrer Stirne gibt solches zu erkennen. Es hat also einen grossen Schein, daß wir dieses Alterthum den Zeiten zueignen, in welchen die Römer noch nicht die decumates agros errichtet und dieser Gegend sich bemeistert haben. Hingegen hat das bemeldte Alterthum alle Eigenschaften eines Römischen Altars. Die Bojer, Tribocer und andere bedienten sich nicht der Lateinischen sondern der Griechischen Buchstaben. Die Diana war ihnen dem Namen nach unbekannt, ob sie schon die Göttin selbst, den Mond, verehret hatten. Sagt doch Cäsar selbsten, daß die Deutschen die Sonne, Mond und Vulcanum angebetet, von den übrigen Namen der Götter aber nichts gewußt haben. Der Schluß dieser Aufschrift: L. L. M. war bey den Römern gewöhnlich. Von den Deutschen selbiger Zeit kan man keinen solchen Stein mit einer Aufschrift aufweisen, noch weniger darthun, daß sie sich auch dieser Endformul bedienet hätten. Mithin muß vorgedachte Aufschrift ihren Ursprung in spätern Zeiten suchen. Denkt aber jemand, daß gleichwohl die Tribocen sich im Elsaß nidergelassen, als die Römer dieser Gegend am Neckar sich bemeisterten: so wird unten gezeiget werden, daß auf der Ostlichen Seite des Neckars noch Leute gewohnet, die hernach von den Römern peregrini genennet worden: dagegen diejenige, welche zwischen dem Rhein und Neckar sich aufgehalten, den Namen der Quiritium sich beygeleget haben. Diese Ostliche Anwohner

ner des Neckars können noch Überbleibsele der Tribocer, Bojer und anderer von altersher hier gewesenen Einwohner gewesen seyn. Dann man kan darthun, daß bey einer Wanderung eines Volks jederzeit oder doch meistens einige in ihren alten Wohnungen zurukgeblieben und nur die, welche wegen ihrer Menge dem gemeinen Wesen zur Last gefallen, fort geschiket worden neue Besitzungen zu suchen. Die Markmänner wohneten eben zwischen dem Rhein und Neckar, weßwegen sie Markmänner heissen. Diese giengen nach Böhmen allein, die übrige an der Ostliche Seite des Neckars sich befindliche Völker konnten da geblieben seyn, wie man an dem Beyspiel der Nemeter und Tribocer siehet, welche erst fast hundert Jahr hernach Horden und Colonien in das Elsaß geschikt haben. Es ist also ein unerwiesenes Vorgeben, daß Cäsar einen dem Mond geheiligten Altar hier angetroffen, weil er selbsten nichts davon meldet, ungeacht man versichert seyn kan, daß, wie er der vielen Bildnussen des Mercurii im Elsaß gedacht, er auch dieses Altars Anregung gethan hätte.

§. 52.

Die dritte Gottheit, welche Cäsar den Deutschen gibt, ist der Vulcanus. Ohne zweifel hat er das Feuer gemeynet, welches auch von einigen Völkern Göttliche Ehre genossen. Tacitus gedenket bey Beschreibung der Deutschen Gottheiten Vulcani mit keinem Wort, sondern im Gegentheil nennet er den Martem und Herculem. (u) Von Marte ist auch kein Zweifel zu haben, daß er nicht nur von einigen Deutschen Völkern verehret worden, sondern daß alle gemeinschäftlich ihn als ihre fürnehmste Gottheit angebethet haben. Als die Agrippiner d. i. die heutigen Cöllner sich einsten der Römischen Herschaft entzogen hatten, waren die Temterer, ihre Nachbarn, so sehr darüber erfreuet, daß sie eine Gesandtschaft an die Cöllner schickten um ihnen über dieser Entschliessung Glük zu wünschen, und sie zu ersuchen, daß sie möchten den freyen Handel und Wandel wieder herstellen und nicht allein ihre Mauren als Merkzeichen der Sclaverey niderreissen, sondern auch alle bey ihnen befindliche Römer umbringen. In der Anrede des Gesandten dankten sie den gemeinschäftlichen Göttern und vorzüglich dem Marti, weil sie wiederum zu dem Deutschen Volk und Namen sich bekenneten. (x) Demnach hatten sie etliche unter allen Deutschen

(u) de Mor. Germ. c. 9. Herculem ac Martem concessis animalibus placant.

(x) Tac. Histor. lib. IV. c. 64. Redisse vos in corpus nomenque Germaniæ, communibus Deis, sed præcipuo Deorum Marti grates agimus, vobisque gratulamur, quod tandem liberi inter liberos eritis.

schen gemeinschäftliche Götter und unter diesen befande sich Mars. Wer die übrige Götter gewesen, haben diese Gesandte nicht bestimmet, aber Tacitus hat verschiedener Völker Gottheiten benahmset, die man gleichwohl nicht für gemeinschaftlich halten kan. Wir müssen überhaupt einen Unterschied machen zwischen den Völkern, welche vor Julio Cäsare unsere Gegenden ingehabt. Ehe Sigovesus mit seinen Galliern über den Rhein gienge, wohneten schon Leute hier, die vermuthlich durch Norden hieher gekommen. Tacitus (y) gibt hier einen Fingerzeig, daß sie kein Oberhaupt gehabt und jedes Geschlecht einen besonderen Staat ausgemacht, welche sich auch deßwegen der ankommenden Gallier nicht erwehren können. Was diese für eine Religion und Götter gehabt, ist so unbekandt, als wie sie geheissen haben. Von denen unter Sigovesens Anführung hier angekommenen Galliern hätten wir schon mehreres Liecht, wann die Gallier damahl schon die Religion gehabt hätten, welche Cäsar bey ihnen gefunden. Dann da wäre richtig, daß Mercur, Apollo, Mars, Jupiter und Minerva ihre Götter gewesen wären. (z) Sie müßten aber solche nur von den Griechen und Phöniciern erlernet haben. Dann die Römer hatten den Gözendienst damahl noch nicht. Ihr König Numa hat sie gelehret, daß GOtt unter keines Menschen oder Thiersgestalt abgebildet würde. (a) Durch die Handlung wurden sie mit den Griechen bekandt

(y) de Mor. Germ. c. 28. Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum Divus Julius tradit: eoque credibile est etiam Gallos in Germaniam transgressos. Quantulum enim annis obstabat, quo minus, ut quæque gens evaluerat, occuparet permutaretque sedes promiscuas adhuc & nulla regnorum potentia divisas.

(z) Iul. Cæs. de Bello Gall. lib. VI. c. 17. Deum maxime Mercurium colunt. . . Post hunc & Apollinem & Martem & Iovem & Minervam. De his eandem fere, quam reliquæ gentes, habent opinionem. Apollinem morbos depellere, Minervam operum atque artificiorum initia tradere, Iovem imperium cœlestium tenere, Martem bella gerere.

(a) Clemens Alex. Stromat. lib. I. pag. 304. Numa autem rex Romanorum erat quidem Pythagoreus, ex iis autem, quæ à Mose tradita sunt adjutus, prohibuit Romanis, ne homini aut animali similem Dei facerent imaginem. Cum itaque centum & septuaginta primis annis templa ædificarent, nullam imaginem nec affictam nec depictam fecere. Occulte enim eis indicarat Numa, quod id, quod est optimum, nulla alia ratione, quam sola mente ulli liceat attingere.

und nachmahls auch mit den Römern, deren Religion sie nach Hause brachten, so viel solche mit ihrer vorigen sich vereinigen liesse. Dieses ist aber nur von den Galliern zu verstehen, welche an dem Meer und weiter einwerts gegen dem Rhein zu wohneten, weil dahin von allen Zeiten die Handlung getrieben wurde. Uber den Rhein kam die Religion nicht, sondern es scheinet, daß die Gallier, welche sich nacher Deutschland begeben, bey ihren alten Gebräuchen geblieben seyen. Nach Ankunft der Cimbern mögen diese wohl ihren Nordischen Gözendienst mitgebracht haben. Ich glaube nicht, daß die Markmänner, die sie bey ihrem Einbruch in Gallien und Italien am Rhein stehen lassen, ihre Religion verwechßlet haben. Und diejenige, welche den grossen Zug mit den Teutonen und Ambronen durch bemeldte Lande gethan, haben allem Vermuthen nach auch auf ihren Reysen in ihrer Religion keine Abänderung gemacht. Dann die Absicht ihrer Verrichtungen war ganz anderst beschaffen. Diese hatten ihren Wodan, Thor, Friggon und andere dergleichen Abgötter, von welchen Arnkiel von der Religion der Cimbern nachzusehen ist.

§. 53.

Man hat zwar unweit Marpach einen Stein gefunden, wo die Aufschrifft zeiget, daß die Einwohner der Gegend Murr, die Vicani Murrenses dem Vulcano einen Altar geheiligt haben. Wer nicht auf den Unterscheid der Zeiten und der darinn vorgegangenen Veränderungen Achtung gibt, könnte leicht bewogen werden zu glauben, daß Cäsar deßwegen Vulcanum unter die deutschen Götter gesetzet. Der Stein wurde gleichwohl auf deutschem Boden gefunden. Die Vicani Murrenses würden zu gebohrnen Deutschen gemacht werden. Es mag seyn, daß sie solche gewesen: eben so leicht aber können es Römer gewesen seyn. Der Augenschein des bemeldten Steins gibt wenigst so viel zu verstehen, daß er zu den Zeiten aufgerichtet worden, da die Römer diese Gegend unter ihre Herrschafft bekommen haben. Dieses aber ist lange hernach geschehen, wie aus dem 2ten Abschnitt erhellet. Dann der Stein siehet gut Römisch aus und es wird überhaupt von den Markmännern, Harudern, Nemetern, Sueven ꝛc. niemand einen solchen Altar oder Aufschrifft-Stein aufweisen können. Man dörffte sich aber vielmehr verwundern, wie der Vulcanus den alten Deutschen bekandt worden seye, ungeachtet sie von den übrigen Göttern der Griechen und Römer nichts gewußt haben. Jedoch, wann wahr ist, daß Vulcanus kein anderer, als der Thubalkain, der Sohn Lamechs, der Meister in allerley Erz- und Eisenwerk, seye, so ist gar wohl möglich, daß ihnen dieser Name bekandt geblieben. Vulcan hat wohl können aus dem Wort Tubalkain entstehen.

(b). Die-

(b) Dieser Altvater der Erzkünstler hat die Kunst erfunden das Eisen und andere Erze zuzubereiten: und Vulcanus mußte Marti die Waffen schmiden, Jovi die Donnerkeile zubereiten und überhaupt den Göttern mit seiner Wissenschaft dienen. Sie kommen mithin sehr nahe zusammen. Die Erfinder der Künste, woran der menschlichen Gesellschaft vieles gelegen gewesen, sind sehr hoch verehret und endlich gar unter die Götter gezehlet worden. Dieses alles wäre sehr wahrscheinlich, zumalen die Deutsche als Liebhaber des Kriegs sehr vieles von dem Vulcano halten müssen, weil ohne die Waffen der Krieg nicht wohl geführt werden kan. Dieweil aber Cäsar die Sonne, Mond und Vulcanum zusammen sezet, so kan aus dem Clemente Alexandrino (c) eine nähere Erläuterung davon genommen werden. Nachdem er die verschiedene Meynungen der Weltweisen von dem Wesen Gottes und die Abgeschmaktheit derselben erzehlet, so thut er endlich hierzu, daß einige das Wasser, andere die Erde und wiederum andere das Feuer zu einem Grund der göttlichen Natur gesezet, wie dann Heraclitus und andere seine Nachfolger das Feuer, als den Grund des Ursprungs aller Dinge angesehen, und deßwegen verehret hätten. Dieses Feuer hätten einige ἥφαιστον, das ist Vulcanum genennet. Die Persische und andere Morgenländische Weltweise, die Macedonier und Sauromater hätten dieses Feuer als einen Gott deßwegen angenommen, weil sie es für den Grund aller Dinge angesehen haben. Bemeldte Sarmater haben vieles in der Religion mit den Deutschen gemein gehabt. Und es ist bisher für sehr wahrscheinlich gehalten worden, daß die meisten deutsche Völker durch Sarmatien in Deutschland gekommen. Bey der grossen Wanderung der Völker ist kein Zweifel. Wie aber die Gallier lang vorher von der Westlichen Seite durch Colonien Deutschland bevölkert haben, so haben andere Völker von Morgen solches gleichfalls gethan. Man lese hievon die unvergleichliche Vorrede des Herrn Schwarzen, welche er seinen Geschichten des alten Oesterreichs vorgesetzet hat, so wird man von vielen hieher gehörenden Wahrheiten überzeuget werden. Es kan dahero nicht in Abrede genommen werden, daß die Deutschen und folglich auch die Einwohner unserer Gegend das Feuer, als ein Grundwesen der Natur der erschaffenen Dinge als eine Gottheit verehret haben. Der Deutschen Religion war oftgedachter massen viel reiner, als der Griechen und Römer, welche es mit ihren Fabeln zu hoch getrieben, da sie den Vulcanum

(b) Sched. de Diis Germ. c. 4. pag. 63. & 66.

(c) admon. ad gentes. pag. 42. seq. Hoc etiam usu venit Heraclito & ejus sectatoribus, qui ignem tanquam ortus rerum principium colunt. Hunc en. ignem alii nominarunt ἥφαιστον, i. e. Vulcanum.

canum zu einem Erzvater der Schmide und anderer dergleichen im Feuer arbeitenden Künstler gemacht und gedichtet haben, daß Jupiter ihn als einen ungestalten Sohn vom Himmel verstossen habe. Der Deutschen Weltweißheit war auch mit Geheimnussen umhüllet. Allein diese waren subtiler und mit Ehrfurcht begleitet. Es ist deßwegen eher zu glauben, daß sie nach Clementis Erzehlung das Feuer, oder Vulcanum verehret haben.

§. 54.

Wann wir aus der Nachbarschaft eine Vermuthung entlehnen dörfften, so könnten wir behaupten, daß die Gottheiten der Einwohner im Elsaß auch in unserer Gegend üblich gewesen. Dann es erweiset Herr Rath Schöpflin, daß diese noch verschiedene andere Götter gehabt. So viel die erstere Einwohner dieses Landes betrifft, so ist nicht glaublich, daß sie solche angenommen haben und es scheinet vielmehr, daß ihre Religion meistens geblieben, wie sie gewesen, als die Völker zerstreuet wurden. Als aber die Gallier unter Sigovesen über den Rhein gegangen, so läßt sich vermuthen, daß diese Helvetier, Tectosager, Bojer rc. auch der Gallier Religion dahin gebracht haben. Nachgehends kamen noch die Markmänner, Haruden und andere Cimbrische Völker hieher. Diese mögen ihre Nordische Gottesgelahrtheit beybehallten haben, wann anderst die Markmänner, welche allem Vermuthen nach von den in Gallien und Italien streifenden Cimbern am Rhein zuruck gelassen worden, von den Sequanern, Mediomatricern und andern Elsäßischen Völkern, ihre Religion rein gelassen, und von ihren nächsten Nachbarn nichts angenommen haben. Dann der samtlichen Heyden Religion gieng nur auf die zeitliche Wohlfart. Man erlernet solches handgreiflich aus ihren Göttern, deren Verrichtungen samt und sonders dahin abzieleten. Wann dann diese stumme Gözen den Bethenden keine Hülfe verschafften, so suchten sie solche bey andern, die ihnen oftmals unbekannt waren. Das Beyspiel der Athenienser bezeuget das grosse Elend dieser Leute, welche die Unzulänglichkeit ihrer Religion eingesehen und sich dennoch nicht zu helfen gewußt haben. Wo sie demnach einen Gözen erfuhren, dessen gute Eigenschaften ihnen angerühmt wurden, so brauchte es keine sonderliche Schwierigkeiten ihn auch anzunehmen. Bey den Römern war diese Freyheit eingeschrencket und es durffte ein Römischer Burger keine Gottheit einführen, die nicht offentlich vorher angenommen wäre. Mich dünckt, bey den Deutschen seye es schwerer gewesen, weil man wenigere Götter bey ihnen findet. Sie müssen ihre Religion für zureichender gehalten haben, als die sich selbst für weise haltende Griechen und

Römer.

Römer. Daß aber neben den gemeinschaftlichen Göttern jedes Volk oder Gemeinde ihre besondere Gottheiten gehabt, läßt mich die vorangezogene Stelle des Taciti nicht zweiflen, worinn die Tencterer sich auf die communes Deos beruffen. Diese setzen demnach voraus, daß sie auch eigene Schuz-Götter hätten, welchen sie die Gemeinschaftliche entgegen sezten. In dem Elsaß wurden nebst einigen daselbst eigenen Schuz- oder besondern Göttern Mercurius, Mars, Hesus, Belenus oder Apollo, Castor und Pollux die Zwillinge, Minerva, Isis, die Matres oder Maires Deæ, und endlich die Campestres Deæ verehret. Von den meisten haben wir schon Nachricht gegeben. Hesum betreffend, so ist er bey den Römern unter dem Namen des Martis geloffen. (d) Herr Professor Hiller (e) vermeynet, daß Tacitus keine rechte Nachricht von den Schwaben gehabt, wenn er ihnen die Isidem zur Göttin gibt, sondern daß es eben dieser Hesus gewesen. Er vermuthet, daß die Worte Heiß, ardens, Hiz, ardor mit dem Namen dieses Götzen einerley seyen. Weil aber gleichwohl die Deutschen den Mond für eine Gottheit gehalten, welche bey den Egyptiern Isis gewesen, (f) so können wir so schlechterdings keinen Beyfall geben. Von den Diis matribus und campestribus lässet sich eher vermuthen, daß sie bey den Einwohnern unsers Landes nicht unbekannt gewesen. Aus denen von den Römern hinterlassenen Steinen und Altären können wir keinen Beweiß nehmen, ob wir schon solcherley vorlegen werden: sondern aus derselben Namen, welcher Celtisch zu seyn scheinet und Göttinen bedeutet, die über einen gewissen Bezürck Sorge tragen, daß die Aecker, Gärten, Waldungen 2c. keinen Schaden nehmen. (g)

§. 55.

Daß also die Einwohner dieser Gegend des Deutschlandes Götter und eine Religion gehabt, ist aus demjenigen zu erlernen, was wir bisher angeführet haben. Wem sollte nun beygehen, daß sie nicht auch Priester gehabt haben sollten, die die Opfer versehen. Und dennoch scheint Cäsar (h) solches zweiffelhaftig zu machen. Dann er schreibt, nachdem er von der Gallier Policey, Staats-Einrichtung, Lebensart und Religion Nachricht

(d) Schœpflin Alsat. illustr. lib. I. §. 80. pag. 74.
(e) Disp. de origine Gentium Celticar. c. I. pag. 4.
(f) Diodor. Siculus lib. I. c. 2.
(g) Schœpflin d. l. §. 93. pag. 80. seq.
(h) Lib. VI. c. 21. Germani multum ab hac consuetudine differunt. Nam neque Druides habent, qui rebus divinis præsint, neque sacrificiis student.

richt gegeben, daß bey den Deutschen sich alles ganz anderst verhalten habe. Dann sie haben keine Druiden, welche dem Gottesdienst vorstehen, und geben sich auch mit den Opfern keine Mühe. Schedius de Diis Germ. Syngr. 2. c. 1. pag. 255. kan solches nicht begreiffen und bezüchtiget Cäsarn einer Unwissenheit. Wann man freylich Tacitum dargegen hält, so hat es kein geringes Ansehen, daß Schedius recht habe. Dann Tacitus de M. G. c. 7. gedenket der Priester, daß sie gleichsam aus göttlichem Befehl die Uebertrettere im Krieg straffen. (i) Im Cap. 10. (k) geschicht abermahl der Priester bey den Deutschen Meldung, daß sie nicht allein bey offentlichen Versammlungen die Götter anruffen, ihnen durch das gebrauchende Loos ihren Willen zu eröfnen, und nach Anschauung des Himmels das geworfene Loos auslegen, sondern auch, daß sie sich Diener der Götter nennen, und daher ihren Weissagungen Glauben von den Grossen des Volks und dem Pöbel zugestellt werde, weil man davor halte, daß sie um der Götter willen die nöthige Wissenschaft hätten. Ferners meldet Tacitus cap. 11. (l) daß die Priester bey den Landtägen dem Volk ein Stillschweigen auferlegen. Er erzehlet auch cap. 40. (m) daß auf einer Insul des Welt-Meeres ein gewisser heiliger Wald oder Hayn seye, in welchem ein bedeckter Wagen oder Karren stehe, welchen allein der Priester anzurühren berechtigt seye. Er habe die Erkanntnus, wann die Göttin Herthus, die Erde, sich auf diesen Wagen begebe und folge dem von zwoen Kühen bespannten Wagen mit vieler Ehrfurcht nach. Alles seye bey den Deutschen frölich. Man gedenke an keinen Krieg, sondern der Frie-

(i) Ceterum neque animadvertere, neque vincire neque verberare quidem nisi ſacerdotibus permiſſum, non quaſi in pœnam, nec Ducis juſſu, ſed velut Deo imperante, quem adeſſe bellantibus credunt.

(k) Mox ſi publice conſulatur, ſacerdos civitatis; ſin privatim, ipſe paterfamilias precatus Deos, cœlumque ſuſpiciens ter ſingulos tollit, ſublatos ſecundum impreſſam ante notam interpretatur.

(l) Silentium per Sacerdotes, quibus tum & coërcendi jus eſt, imperatur.

(m) Eſt in inſula Oceani Caſtum nemus, dicatumque in eo vehiculum veſte contectum attingere uni Sacerdoti conceſſum. Is adeſſe penetrali Deam intelligit, vectamque bubus feminis multa cum veneratione proſequitur. Læti tunc dies, feſta loca, quæcumque adventu hoſpitioque dignatur. Non bella ineunt, non arma ſumunt, clauſum omne ferrum. Pax & quies tunc tantum nota, tunc tantum amata, donec idem Sacerdos ſatiatam converſatione mortalium Deam templo reddat.

Friede seye an einem solchen Fest bey ihnen allein etwas bekanntes, bis und dann der Priester die mit dem Umgang der Menschen gesättigte Gottheit wieder in ihren Tempel oder vielmehr Verwahrung brachte. Sie hatten also Priester und zwar jede Gemeinde einen, welchen Tacitus an obangezogener Stelle einen Sacerdotem civitatis heisset. Sie hätten auch ihre Altäre, und mithin versäumten sie die Opfer nicht. Dann Tacitus Annal. lib. I. c. 61. (n) gedenket der Altäre in den Haynen, bey welchen die Deutschen nach der Varianischen Niderlage die Römische Obristen und Hauptleute geschlachtet hatten. Und in seinen Nachrichten von den Sitten der Deutschen c. 7. (o) meldet er, daß sie dem Mercurio menschliche Opfer zu bringen für billich hielten. Wo eine Religion ist, wo Götter verehret werden, wo ihnen geopfert wird, da ist nicht zu vermuthen, daß keine Priester seyen.

§. 56.

Nun kommt es darauf an, ob die deutsche Priester auch die Druiden und ob mithin diese eines gewesen seyen? Schedius an bemeldter Stelle behauptet es, weil Diodorus Siculus lib. V. schreibet, daß alle Völker, welche bis an Scythien, das Weltmeer und an den Hercynischen Wald sich erstrecken, Gallier genennt würden. Weil nun Cäsar die Gallische Priester Druiden nenne, so müßten die Deutschen auch Druiden gehabt haben. Es waren aber die Deutsche, welche sich bis an Scythien, das Weltmeer, nemlich die Ost- und Nordsee und an die Hercynische Gebürge ausgebreitet haben. Dahero auch viele der gänzlichen Meynung sind, daß die Deutsche auch Celten, Gallier oder Galater gewesen. Dann diese drey Benennungen wurden von einem Volk gebrauchet. Es bemerket solches Spener in Notit. German. antiq. lib. III. c. 4. §. 3. daß Polybius, Strabo, und Appianus einerley Volk bald Celten, κελτὰς, bald Galater, Γαλάτας, die Römer aber solche zusammen Gallier genennet haben. Jul. Cäsars Zeugnis bestetigt solches, indem er lib. I. c. 1. schreibt: Qui ipsorum lingua Celtæ, nostra Galli appellantur. Daß aber die Deutschen auch Celten genennet worden, beweiset ermeldter Herr Spener aus Herodoto, welcher lib. II.

(n) Simul truncis arborum antefixa ora lucis propinquis barbaræ aræ, apud quas Tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.

(o) Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem & Martem concessis animalibus placant. Pars Suevorum & Isidi sacrificat.

lib. II. & IV. schreibet, daß die Donau bey den Celten entspringe: Ὁ Ἴστρος ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν. Dio lib. 53. bestätiget ausdrüklich, daß man die Deutschen, auch Celten heisse: Κελτῶν-τινες, ὃς δὴ Γερμανὸς καλοῦμεν. Daher auch Rhenanus davor hält, daß die Deutschen kurz vor Cäsaris Zeiten den Namen der Celten verlohren, als die Tungri und andre mit ihnen verbündete Völker zwischen dem Rhein und Donau in Gallien eingedrungen und unter dem neuen Namen der Germanier hernach bekannt worden, weil Tacitus von dieser Benennung erzehlet, daß das Wort Germani erst neulich aufgekommen seye. vid. Rhenan. lib. I. pag. 12. Wer mehreren Beweiß verlanget, kan Cocceji prolegomena zu seiner Jur. publ. prud. §. 9. seqq. nachlesen. Dagegen Strabo lib. VII. die Nachricht gibt: Statim trans Rhenum post Celticos populos orientem versus sita loca Germani incolunt à Gallis parum differentes, si feritatis, corporum magnitudinis & fulvi coloris excellentiam spectes. Sed & forma & moribus & victu adsimiles sunt Gallorum, de quibus diximus. Itaque recte mihi videntur Romani hoc nomen eis indidisse, cum eos fratres esse Gallorum vellent ostendere. Er macht also einen Unterschied zwischen den Galliern und Deutschen, gibt aber gleichwohl zu, daß diese jenen an der Gestalt des Leibs, Sitten, Lebensart sehr gleich seyen, und aus dieser Ursach wohl von den Römern Gallier genennt und für deren Anverwandte gehalten werden können. Weil demnach die Deutsche so vieles mit den Galliern gemein gehabt, so wäre in allweg zu vermuthen, daß sie auch Druiden, wie die Gallier gehabt haben. Herr Schöpflin in seiner Alsat. illustr. pag. 109. hat in einer eigenen Abhandlung gelehret, daß die Germanier von den Celten ganz unterschieden seyen. Beede Theile haben nicht Unrecht, und man kan ihre Meynungen gar wohl miteinander vergleichen, wann man sich nur erinnern will, daß unter Sigoveso und vielleicht auch hernach eine grosse Menge Gallier sich aus ihrem Vaterland erhoben, und über dem Rhein in Deutschland Wohnungen gesucht haben, wie solches noch zu Cäsars Zeiten in gutem Gedächtnis gewesen, welcher von den Tectosagern meldet, daß sie Gallische Völker seyen. Und Tacitus schreibet ein gleiches von den Helvetiern, Bojern und andern. Wer sollte aber glauben, daß diese Gallier nicht auch ihre Druiden mit sich in Deutschland genommen und daselbst beybehalten haben, obschon vielleicht andere in Deutschland wohnende Völker wenigstens keine Priester gehabt, welche man mit diesem Namen der Druiden beehret.

§. 57.

Es scheint dieser Umstand, daß nur die Gallische Priester Druiden genennet worden, die Meynung zu bestärcken, daß dieses ein Gallisches Wort seye,

seye, inmassen Herr Schöpflin d. l. pag. 83. §. 96. schreibet, daß Deru, Dru, in der Celtischen Sprache eine Eyche heisse. Weil nun die Druiden vornemlich solche Wälder und Hayne zum Gottesdienst ausersehen haben, in welchen alte und starcke Eychen gestanden, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie daher den Namen bekommen haben. Plinius hist. nat. lib. 16. c. 44. bestärket dieses in den Worten: Nihil enim Druydæ habebant robore sacratius. Daher sie auch ihren Götzendienst nicht verrichtet, sie hätten dann Zweige von dergleichen Bäumen dabey gebraucht. Conf. Schedius d. l. pag. 345. Man kan es aber auch umkehren und folgern, daß, wann sie von dem Celtischen Wort Deru, Dru, ihre Benennung haben, sie wenigstens vornemlich bey den Celten oder Galliern gefunden worden, dagegen die deutsche Priester andere Namen mögen gehabt haben. Wiewohl Ægyd. Menagius in Obs. ad proem. Laërt. p. 1. erinnert, daß, wann bemeldter Laertius schreibet: extitisse apud Celtas & Gallos, qui Druidæ & Semnothei vocati sint, unter dem Namen der Celten die Deutsche zu verstehen seyen. Und Obrecht pflichtet ihm bey in seiner Abhandlung von der Celtischen Weltweißheit. §. 2. weil Dio Cass. lib. 39. die Nachricht hinterlassen, (p) daß in den ältesten Zeiten die Völcker, die an den beeden Ufern des Rheins gewohnet, Celten genennet worden. Wir haben aber schon angemerket, daß diese Völker eigentlich keine Deutsche, sondern in der That Gallische Völker gewesen, und mithin unter dem Namen der Celten bekannt werden können, ob sie schon ihre Wohnungen und Sitze auf dem deutschen Boden gehabt. Zwar hat Isaac Pontanus in Glossar. prisc. Gall. pag. 292. eine andere Ableitung des Wortes Druiden ausgedacht, welche aber von der obigen Meynung nicht weit abgehet, sondern dieselbe bestärket. Er leitet nemlich selbiges ab von den beeden Brittannischen Worten Try, welches ein Baum in dieser Sprache, wie in der Celtischen heisset, und Wys, sapiens, Weise, daß sie also gleichsam Waldweise genennet worden wären. Diese Ableitung gefällt auch Puffendorfen (q) sehr wohl, nicht allein, weil die Druiden in Wäldern gelehret und ihren Gottesdienst verrichtet, sondern auch, weil Cäsar (r) bezeuget, daß die Lehre der Druiden aus Britannien in Gallien eingeführet worden, und dahero auch diejenige, welche

(p) Antiquissimis, inquit, temporibus populi isti ad utramque Rheni ripam colentes Celtæ appellati fuerant.

(q) in Diss. de Druidibus, Lipsiæ anno 1650. habita. c. 1.

(r) Disciplina (sc. Druidum) in Britannia reperta atque inde in Galliam translata esse existimatur & nunc, qui diligentius eam rem cognoscere volunt, plerumque illo discendi causa proficiscuntur. Lib. VI. c. 14.

der Druiden Lehren genauer erlernen wollten, zu seiner Zeit nach Britannien gereyset und daselbst, gleichsam als auf einer Hohen Schule, sich darinn unterrichten lassen. Plinius kommt dieser Ableitung auch sehr nahe, indem er dieses Wort ebenfalls von den Eychen, ἀπὸ τῶν δρύων abzustammen glaubt. Nur fehlet er darinn, daß er die Griechische Sprache darzu gebrauchet, da die Benennung vielmehr in der Celtischen Sprache ihren Grund zu haben scheinet.

§. 58.

Wollte man aber diesen Namen lieber von dem Wort Druthin ableiten, womit die alten Deutschen GOtt belegen, so würde eine solche Meynung, die eben nicht für unwahrscheinlich könnte gehalten werden, die Gedanken erwecken, daß auch die Deutsche ihre Druiden gehabt haben, und daß ursprünglich diese Gattung der Priester bey ihnen gewesen, weil sie von jenen den Namen bekommen. Obrecht in der vorangezogenen Stelle (s) berichtet uns, daß in der Fränkischen Sprache noch im neunten Jahrhundert nach Christi Geburt GOtt, Drutthin genennt worden. Er beruffet sich auf des bekannten Ottfrids Vorrede oder vielmehr Dedication der von ihm übersezten Evangelien und auf die Evangelien selbst und führet die Beyspiele an:

> **Druthin hohe imo thaz guat.**
> GOtt erhöhe oder vermehre ihm das Gute.
> **Druthin half imo sar.**
> GOtt half ihme zwar.

Und wir können beweisen, daß auch von den alten Allemanniern GOtt mit dem Name Truthin beehret worden. Dann wir dörfen nur ihre alte Beicht-Formul einsehen, so werden wir zu deren Ende die Stelle finden: **Almathig Druthin forgib uns mahti inti Gewizzi thinom willon zi giwircanne.** d. i. Allmächtiger HErr gib uns Macht d. i. Vermögen und Weißheit deinen Willen zu vollbringen. (t) In des berühmten Straßburgischen Lehrers, des Johann Schilters Bücher-Schaz befand sich ein gewisses altes Manuscript von dem Isidoro Hispalensi von der Geburt, Leyden und Auferstehung JEsu Christi, welches zum Theil in die alte deutsche Sprache übersetzet war. Daselbst wird das Wort HErr allezeit durch das Wort **Druthin** verdeutschet: Z. E. Die Rubrik des dritten Capitels heisset im Lateinischen: Quia Christus Deus & Dominus est: im Deutschen wird

(s) diss. de Philosophia Celtica. §. 3.
(t) Geldast. Rer. Alem. Tom. II. Part. II. pag. 145. edit. Senckenberg.

wird es gegeben: **Hear gubidit ombi dazi *XPS* Got endi Druthin ist.** Im Text des Capitels stehet folgende Stelle: Post declaratum Christi divinæ nativitatis mysterium deinde, quia idem Deus & dominus est, exemplis sacrarum scripturarum adhibitis demonstremus: welche in der Deutschen Uebersezung also lautet: **Aefter dhiu dazs almahtige Gotes chirunt dera Gotlichun *XPS* chiburdi chimarit ward, hear, jaar after nu mitgare uuem bilidum der heiligi chischribes en izs archua, dennes dazs in selbo *XPS* ist chiwisso Got, ioh Druthin** 2c. und eben daselbst heisset es: Quodsi de Cyro Persarum rege quis hæc crediderit prophetatum, absurdum & profanum esse cognoscat, ut homo impius & idololatriæ deditus Christus Deus & Dominus nuncupetur. In der Deutschen Sprache ist es also übersezt: **Ibu dhanne einic chilaubit, dhazs dhizs fona Cyre Persero Chuninge si chiferaborodet, bichnaarich dher dazs izs widhar zuomi endi heidhlhich ist, eo manne zichilaubanne, dhezs dher aerloso man endhi der heidheno abgudim gheltendo *XPS* Got endi druhtin uurd chinennit.** Weil nun die Druiden mit dem Gottesdienst meistens sich beschäftiget haben, so hat es kein geringes Ansehen, daß diese Ableitung wenigstens einen grossen Schein bekomme. Dieweilen aber gleichwohl Tacitus nirgends bey den Deutschen der Druiden gedenket, und Cäsar ausdruklich saget, daß dieses Volk keine Druiden habe, so kommt mir die erstere Meynung dennoch wahrscheinlicher vor, daß die Priester wenigstens bey den Deutschen nicht, sondern allein bey den Galliern Druiden genannt worden. Dem sey aber, wie ihm wolle, so können wir doch auch nicht schlechterdings verneinen, daß wenigstens in der Gegend, wo die aus Gallien über den Rhein in Deutschland eingedrungene Völker, nemlich die Tectosager, Bojer, Helvetier 2c. gewohnet, auch Druiden gewesen bis auf die Zeiten, da die Römer solche Wohnungen nach ihnen eingenommen, zumalen Cäsar von den Tectosagern berichtet, daß sie auch auf deutschem Boden bey ihrer alten Gallischen Lebens-Art verblieben seyen, so, daß zu vermuthen, obschon dieser Geschichtschreiber ihrer Religion mit keinem Wort gedenket, daß sie auch selbige nicht werden verlassen haben.

§. 59.

Ob das unter der beyligenden Figur (Tab. I.) vorgestellte Bildnus, welches in dem Fürstlichen Lusthaus dermalen sich befindet, und in diesem Herzogthum zu Wildberg entdecket worden, ein solcher Priester oder Druide gewesen? überlasse ich billich der Gelehrten Urtheil. Wann man Schedium, der viele Capitel von den Druiden geschrieben, um Rath fraget, so findet man nichts bey ihme, das hierinn einigen Unterricht geben könnte.



könnte. Was er von ihrem Haar aus Diodori Sic. lib. V. beybringt, daß sie rothe Haare sich gemacht und von der Scheitel hinter sich binden, (u) gehet nicht sowohl die Druiden, als vielmehr das ganze Deutsche Volk an. Und das folgende, was der Alten Haarschmuk betrift, gehet nur das Griechische und Röm. Frauenzimmer an, womit er seine Belesenheit zu zeigen die Blätter angefüllet. Wenigstens siehet man an unserem Bildnus keine Farbe des Haars, weil es ein lauterer Sandstein ist, und noch weniger findet man einen crobylum an ihme, oder Haar-Aufsaz, wie ihn das Römische Weibervolk getragen, ausser, daß er sein Haar in zwey Zöpfe geflochten. Von den Zierden, welche Schedius den Celten gibt, trift man auch nichts an, welches dieses Bild als einen Druiden oder Priester bezeichnen könnte. Und im achten Capitel meldet er aus Plinio, daß diese Leute weisse Kleider getragen. Am besten läßt er sich cap. 9. vernehmen, daß die Druiden, um sich von andern Leuten zu unterscheiden, Schuhe von besonderer Form getragen hätten. Dann er beschreibet sie, daß sie hölzern und fünfeckig gewesen, weßwegen die in der Meßkunst bekannte fünfeckigte Figur ein Druddenfuß genennt werde. Wir sehen aber an unserm Bild keine Schuhe, sondern das Kleid bedecket selbige, dahero wir nicht behaupten können, daß es ein Druide gewesen, obschon das ganze Ansehen einen Priester oder andere Gattung dergleichen Personen zu erkennen gibt. Dann Strabo lib. IV. gibt uns von dreyerley Gattungen der sogenannten geistlichen Personen bey den Galliern Nachricht, nemlich von den Barden, Wahrsager und Druiden. vid. Obrecht de Philos. Celt. §. 3. Die erstere legten sich auf die Poesie und Music oder vielmehr Singkunst, von deren Tacitus de M. G. c. 3. eine Beschreibung macht, welche unsere heutige Operisten weit beschämen. Beede sind einander gleich in Vorstellung einer Schlacht, daß sie beede singen. Darinn aber haben die Barden ihre Kunst höher getrieben, daß, wo die heutige Operisten bey einer Theatralischen Nidermetzelung der Kriegsheere eine ganz sanftmüthige Arie singen, jene mit ihrem Gesang den Streitenden einen Muth gemacht, und durch dessen heissern, zitternden, lauten oder sonst veränderten Thon die verschiedene Abwechslungen des Gefechts vorgestellet. Die Vates oder Wahrsager

(u) Cæsariem non modo gestant rectam: sed arte quoque nativam coloris proprietatem augere student. Calcis enim Lixivia frequentes capillos lavant, eosque à fronte ad verticem atque inde ad cervicem, ut eo magis sint conspicui, retorquent. Satyras igitur & Panas aspectu referunt. Hac enim cultura ita densantur, ut ab equorum setis nihil differant.

ger aber haben eigentlich den Opfern gedienet, wiewohl diese öfters in Druiden umgewandelt und darunter verstanden werden.

§. 60.

Diese Druiden waren also eigentlich Weltweisen, wie bey den Griechen die Philosophen, bey den Assyrern die Chaldäer, bey den Juden und Egyptiern die Propheten, inmassen diese Vergleichung Clemens Alexandrinus Strom. lib.I. p.305. machet. Ihre Weltweißheit aber hatte in ihrem Umfang die Gottesgelahrtheit, Arzeneykunst, Wahrsagerkunst und die sittliche Weißheit, mit welcher sie auch die Rechtsgelehrsamkeit begriffen. vid. Mellin. de Suevia gentili. §. 30. Von der Gottesgelahrtheit meldet Jul. Cæs. lib. VI. c.14. daß die Druiden von der unsterblichen Götter Macht und Kraft zu reden wissen, daher auch Diodorus Siculus sie Theologen nennet, die die Kentniß der Göttlichen Natur haben. conf. Obrecht d.l. §.4. Die Arzneykunst mußten sie wissen, damit sie ihrem Apollo konnten zu Hülf kommen, welcher nach Cäsars Bericht die Krankheiten vertreiben sollte. Zu dem Ende erlernten sie die Kräfte der Natur und der Geschöpfe, welche Känntniß sie auch zu der Wahrsagerkunst gebrauchten. Von der sittlichen Weltweißheit gibt uns Strabo lib. IV. und Diogenes Laertius Nachricht, und zwar fasset dieser ihre Sittenlehre kurz zusammen, daß man die Götter verehren, das Gute thun und das Böse unterlassen, vornemlich aber der Tapferkeit sich befleissen solle. Die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele gab ihnen starke Anreitzung zur Tapferkeit, und daher lehreten dieselbe auch die Druiden. Obwohl sie aber des Schreibens nicht unerfahren waren, wie man solches aus Cäsarn erlernen kan, welcher von ihnen berichtet, daß sie bey offentlichen und Staatsgeschäften sowohl, als in besondern Angelegenheiten die Schriften mit Griechischen Buchstaben verzeichneten: dennoch war es ihren Grundsätzen zuwider ihre Lehren und deren Geheimnisse ebenfalls durch Schriften bekannt zu machen. Alle ihre Weißheit ware in Reimen verfaßt, daran mancher wohl zwanzig Jahre zu lernen hatte. Die Ursache aber war theils, weil sie, wie Cäsar erachtet, ihre Wissenschaften viel zu kostbar hielten, als daß man sie jedermann gemein machen sollte: theils weil sie davorhielten, ihre Schüler würden sich auf die Schriften verlassen und destoweniger dem Gedächtnis einzuprägen beflissen seyn. Indessen ist dieses auch die Ursache, warum wir so wenig von ihren Grundsätzen Nachricht haben, als von welchen wir nichts wüßten, wann nicht Cäsar und andere wenige etwas weniges davon aufgezeichnet hätten.

§. 61.

Ubrigens waren sie in grossem Ansehen und hatten grosse Freyheiten. Dann ungeacht sonst niemand von der Reiß, Folg und Musterung in

Kriegszeiten ausgenommen war, so durften doch die Druiden und ihre Schüler sich dessen nicht beladen lassen. Wann auch jedermann Schatzungen geben mußte, so giengen die Druiden davon frey aus, wie Cäsar schreibet lib. VI. c. 14. Sollte nicht mancher auf die Gedancken gerathen daß unserer heutigen Clerisey Freyheiten von den Druiden abgeborget seyen, wiewohl man nachgehends bey uns Deutschen so viele Exempel und Urkunden hat, daß die Bischöffe selbsten den Kriegs-Heeren nachgezogen und die Clöster von den Kaysern Befreyungen von den Kriegsdiensten sich ausgebethen. Gleichwie aber die denen so genannten Geistlichen gegönnte Freyheiten zu jeden Zeiten viele Leute in die Clöster gelokct: also geschahe es auch bey den Druides, daß viele theils freywillig der Unterweisung derselben sich unterwarfen, theils von ihren Eltern und Anverwandten ihnen zugeschickt wurden. (x) Solche Freyheiten, die gewisse Leute von dem gemeinen Haufen unterscheiden, bringen allezeit denselben auch ein unterscheidendes Ansehen zuwegen. Dieses ziehet gemeiniglich die Folge nach sich, daß entweder die vornehmste eines Volks sich einen solchen freyen Stand zu eigen machen und andere ausschliessen, oder wenigstens sich darein zu begeben keinen Abscheu haben, zumalen wann sie vor andern darinn befördert zu werden die Hofnung haben. Mellin hat auch aus der Druiden grossem Ansehen in seiner Abhandlung von dem Heydnischen Schwaben (y) die Folge gemacht, daß niemand von dem gemeinen Pöbel oder auch von den freygebohrnen, welches bey uns der gemeine Adel ist, von den Druiden in ihre Gesellschaft aufgenommen worden, sondern nur die vom hohen Adel und diejenige, welche sie für würdig gehalten Gottesgelehrte, Aerzte, Weltweisen und Wahrsager zu werden, weil sowohl in Religions-Sachen, als auch in Staats- und andern Weltlichen Händeln das meiste nach ihrem Wink gienge. Divitiacus, einer aus dem höchsten Adel der Aeduer, eines Gallischen Volks, war ein Druide. Jul. Cäsar (z) meldet von ihm, daß er mit einem andern, Namens Lisco, die höchste Obrigkeitliche Gewalt bey den Aeduern und die Macht über Leben und Tod seiner Landes Leute

(x) Cæsar de Bell. Gall. lib. 6. c. 14. Druides à bello abesse consueverunt, neque tributa una cum reliquis pendunt; militiæ vacationem, omniumque rerum habent immunitatem: tantis excitati præmiis & sua sponte multi in disciplinam conveniunt & à propriis parentibusque mittuntur.

(y) de Suevia gentili. §. 38. ap. Pregizer. pag. 205.

(z) Lib. I. c. 17. In his Divitiaco & Lisco, qui summo magistratui præerant (quem Vergobretum appellant Ædui, qui creatur annuus & vitæ necisque in suos habet potestatem) graviter eos accusat.

Leute in Handen gehabt. Er förchtete auch diesen Divitiacum und unterstunde sich nicht durch dessen Bruders Bestrafung ihne für den Kopf zu stossen. Dieser Divitiacus wird von Cicerone (a) als ein Druide benennet, welcher die Käntnus der Natur hatte, und theils durch Muthmassungen, theils durch Opfer verkündigte, was geschehen würde. Bey den Deutschen hatten die Priester gleichfalls grosses Ansehen. Dann sie gaben vor, daß sie um alle göttliche Geheimnüsse wüßten. Se enim (schreibt Tacitus de M. Germ. c. 10.) ministros Deorum, illos conscios putant. Sie waren bey ihren Landtägen und offentlichen Zusamenkünften und hatten das Recht ein Stillschweigen aufzulegen und die Ungehorsame zu bestraffen, wie eben dieser Tacitus c. 11. berichtet. Sie durften allein strafen, binden oder schlagen und zwar nicht aus des Obersten Befehl, sondern weil sie es aus Göttlichem Befehl zu thun sich befügt vorgaben. vid. Tac. d. l. c. 7. Sie fragten bey offentlichen Versammlungen die Götter um Rath, welches ein jeder Hausvater in seinen eigenen Anligenheiten in seinem Hauß zu thun berechtigt ware, wann es durch das Looß geschahe. cap. 10. Jede Gemeinde hatte ihren eigenen Priester, welchen bemeldter Tacitus einen Sacerdotem civitatis nennet.

§. 62.

Diese Gemeinden waren nicht nur Dorfs-oder Stadt-Gemeinden, sondern ein ganzes Volk, welches daher auch Tacitus eine civitatem nennet, und wir nennen es eine Gemeinde, weil wir kein Deutsches Wort haben, das solche Benennung besser ausdrückte. Es begrif daher eine solche Civitas oder Gemeinde verschiedene Städte und Dörfer unter sich, weil sie in etliche Gowen oder Aemtern eingetheilet seyn konnte, wie Cäsar lib. I. c. 12. de Bell. Gall. schreibet: Nam omnis Civitas Helvetia in 4. pagos divisa est. Ein pagus aber ist nicht nur ein Dorf, sondern ein Gow, welches ebenfalls Städte und Dörfer in sich begriffe, die einen gemeinschaftlichen Richter und Obrigkeit hatten. Herr Schöpflin Alf. illustr. lib. 3. pag. 623. beschreibt einen solchen pagum oder Gow, daß es eine burgerliche Gesellschaft gewesen, welche aus mehrern vicis oder Dörfern bestanden und verschiedene Bauren-Höfe hätten ein solches Dorf ausgemacht. Dann man muß sich die Dörfer nicht einbilden, wie sie heut zu Tag sind, da die Häuser so nahe bey einander stehen, sondern jedes Hauß hatte

 seine

(a) Siquidem & in Gallia Druidæ sunt, è quibus ipse Divitiacum Aeduum hospitem tuum laudatoremque cognovi, qui & naturæ rationem, quam Physiologiam Græci appellant, notam esse sibi profitebatur & partim auguriis, partim conjectura, quæ essent futura dicebat. lib. I. de divinat. c. 40.

seine eigene Markung, wann ich es so nennen darf, weil sie einen gewissen Raum sich erwehleten, welchen sie umzäunten oder mit Pfälen umsteckten und ihr Hauß darein erbauten. Wir können solches aus Tacito de M. G. c. 16. erlernen, wo er schreibet: Vicos locant, non in nostrum morem cennexis & cohærentibus ædificiis: suam quisque domum spatio circumdat sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia ædificandi. In dem Hornberger Amt auf dem Schwarzwald kan man einem noch dergleichen Dörfer zeigen, wie Z. E. das Dorf Weyler, und Tennenbronn, welche sich auf mehr als eine Stunde erstrecken und doch nur Dörfer sind und auch nicht mehr Einwohner haben als andere Dörfer. Sie erstrecken sich aber darum soweit, weil jedes Hauß abgesondert stehet und einen ziemlichen Raum um und neben sich hat, so, daß sechzig bis siebenzig Häuser einen sehr grossen Umfang erfodern. Und so war es in ganz Deutschland. Daher auch Vellejus Paterc. lib. II. c. 120. da er von dem Einfall der Römer in Deutschland meldet, nicht der verbrennten Dörfer, sondern nur der Häuser gedenket. Arminio territo, schreibt er, quem arcuisse pater & patria contenti erant, penetrat interius, aperit limites, vastat agros, *urit domos*, fundit obvios. Und Julius Cäsar Lib. IV. de Bell. Gall. schreibt von sich selbsten: Cæsar paucos dies in eorum: (sc. Sicambrorum:) finibus moratus omnibus vicis, *ædificiisque* incensis se in fines Ubiorum recepit. Diese Einrichtung bliebe noch etliche Jahrhunderte, bis die Noth sie lehrete näher zusamen zubauen, damit sie der gesellschaftlichen Hülfe gegen einander desto füglicher in allen Fällen geniessen könnten. Man hat auch Beyspiele, daß nicht nur einzele Häuser sich näher zusammengesellet, sondern auch ganze Weyler haben das gute dieser Benachbarung erkannt, ihre zerschiedene Marken in eine zusamengeworfen und eine dörfliche Gesellschaft unter sich errichtet. Wann man dahero in alten Urkunden prædia findet, die in der benannten Gegend nicht mehr weder den Namen, noch den Augenschein nach antrift, so darf man kecklich vermuthen, daß sich selbige zu einem andern prædio oder Weyler oder Dorf gesellet. Man schlage nur in dem Chronico Gotwicensi nach und in dessen Erklärung der alten Gauen, so wird ein jeder genug dergleichen villas, Hofgüter oder Weyler finden, die in den bekannten Gegenden ehmals gewesen, jetzo aber nicht mehr sind. In den Namen der Zelgen findet man noch hin und her das Angedenken solcher abgegangenen Weyler und Häuser, indem die Markung derselben in eine Zelg oder Oesch verwandelt und der Name des Weylers beybehalten worden. Unterschiedliche Exempel kan man davon haben in meiner Beschreibung des Herzogthums Würtenberg Part. II. c. 54. pag. 259. indem man weder von Achilungshart, noch Zimmerbuch, noch Stiffurt oder Huppelbare rc. mehr die geringste Fußstapfen findet. Ein anderes Exempel

pel von noch jüngern Zeiten habe bey der Stadt Bietigheim angeführet.

§. 63.

Was es mit ihren Obrigkeiten für eine Beschaffenheit gehabt, weißt man nicht eigentlich. So viel ist gewiß, daß die Einwohner dieser Gowen keinen König gehabt, der sich die völlige Herrschaft über seine Landsleute anmassen konnte. Bey den ersten Galliern war Sigovesus zwar der Heerführer einer grossen Menge, die sich über den Rhein auf den deutschen Boden begaben. Vielleicht hätte er gern den Königlichen Gewalt gehabt. Es ist aber nirgends aufgezeichnet, ob er solche bekommen oder nicht. Von seinen Nachfolgern weißt man eben so wenig. Wann man aber Wahrscheinlichkeiten darf zu Hülfe nehmen, so hat es kein Ansehen, daß die Vorsteher dieser Völker sich einer Königlichen oder unumschränkten Gewalt gebrauchen dörfen. Orgetorix war nach dem Zeugnis des Cäsars (b) der reicheste und edelste unter den Helvetiern. Diese Helvetier waren vor Zeiten auch Einwohner dieses Landes. Wir dörfen uns daher keklich auf dieses Beyspiel beziehen, ob sie schon heut zu Tag eine andere Regierungsform angenommen haben, weil sie dazumahl noch mit den übrigen Deutschen eine gleiche Verfassung ihres Staates gehabt zu haben scheinen. Dieser Orgetorix trachtete nach der Königlichen Gewalt und suchte auch den Castikum, einen edlen Sequaner und Dumnorigem, einen Aeduer, des Divitiaci Bruder darzu zu bereden: Allein er ist gefangen genommen und angeklagt worden. Man drohete ihm so gar, daß er sollte verbrennt werden. Hätte er nicht durch seine Anhänger sich selbsten in die Freyheit gesetzet, so würde er der Todesstraffe nicht entgangen seyn. Man siehet hieraus, daß er die Königliche Gewalt nicht gehabt und noch mehr, daß sie diesem Volk sehr verhaßt gewesen. Das Volk war dergestalt wider ihn aufgereizt, daß es eine grosse Anzahl Völker auf die Beine brachte, um den Orgetorix dennoch vor Recht zu stellen, dessen Ausführung sein Ableiben allein verhinderte. Gleichwohl hatten sie ihre Obrigkeit, weil Cäsar schreibt, daß sie diese Völker ex agris magistratus, aus den Länderenen, welche der Obrigkeit unterthan waren, aufgebotten. Ariovist wird zwar von Cäsarn lib. I. ein König der Deutschen genennt. Allein man findet bald nach dieser Stelle, daß, als Ariovist oder Ehrnvest zu Rom war, der Römische Rath ihm diesen Titul beygeleget, welches hernach Cäsar dem Ariovisten vorgerücket. Ob aber seine Landsleute ihn auch dafür erkannt oder die Königliche Gewalt in die Hände gegeben haben, ist sehr zu zweifeln. Wenigstens finde ich überhaupt bey den sich selbst überlassenen Deutschen keine

(b) de Bell. Gall. lib. I. c. 2. seqq.

Könige. Tacitus (c) gibt zwar eine Anzeige, daß zu seinen Zeiten einige Völker gewesen, die durch Könige beherrschet worden. Ich halte aber davor, daß es nur solche Völker gewesen, denen die Römer einige Könige aufgedrungen, und denen sie nicht mit gutem Willen gehorcht haben, dieweil dieser Geschichtschreiber (d) selbsten gestehet, daß die deutsche Könige ihren Gewalt durch das Ansehen des Römischen Volks hätten, welches den Königen mit Geld unter die Aerm greiffe. Er meldet zwar, daß vor seinen Zeiten schon Marobods und Tutri edle Geschlechter die Königliche Würde besessen: Es schreibt aber Vellejus Paterculus lib. II. c. 108. daß das Volk nur einen principatum, Vorsteherstelle dem Maroboden aufgetragen und er nachgehends erst die Königliche Würde gesuchet. (e) Es ist auch schon oben §. 29. gezeiget worden, daß Marobod sich durch dieses Vorhaben den Untergang über den Halß gezogen. vid. Tac. lib. II. Annal. cap. 44. seq. (f) Wenigst kan man sicher behaupten, daß die Königliche Gewalt nicht unumschränkt gewesen, sondern die Unterthanen jederzeit eine Art der Freyheit sich vorbehalten.

§. 64.

Daher kamen die Landtäge und Reichstäge. Wir haben Spuren davon bey Julio Cäsare und bey Tacito. Bey jenem finden wir, daß die Deutschen, wann sie einen Krieg anfangen oder von andern bekrieget werden, die Kriegs-Befehlhaber erwählt werden, welche dem Krieg vorstehen,

(c) de Mor. Germ. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quæ regnantur. & c. 12. Pars mulctæ Regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur.

(d) ibid. c. 42. Marcomannis, Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt, ex gente ipsorum. Nobile Marobodui & Tutri genus. Jam & externos patiuntur. Sed vis & potentia regibus ex auctoritate Romana. Raro armis nostris, sæpius pecunia juvantur.

(e) Maroboduus genere nobilis, corpore prævalens, animo ferox, natione magis, quam ratione barbarus non tumultuarium neque fortuitum neque nobilem & ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit *principatum*, sed certum imperium, *vimque regiam complexus animo statuit.*

(f) Sed Maroboduum regis nomen invisum apud populares: Arminium pro libertate bellantem favor habebat.

hen, und die Gewalt über Leben und Tod bekommen. (g) Diese Wahl konnte nicht füglicher, als bey offentlichen Zusammenkünften statt finden, und also haben wir hier schon eine Anzeige, daß damals keine Könige gewesen, indem sonst den Königen die Führung des Kriegs überlassen, und nicht noth gewesen wäre, sich erst einen Heerführer zu erwählen. Man siehet aber auch, daß sie offentliche Versammlungen d. i. Reichs- und Landtäge anzustellen gewohnt gewesen. Nachdem unter Taciti Zeiten die deutschen Könige bekamen, so siehet man aus seiner Beschreibung, (h) wie gering ihr Ansehen gewesen. Dann 1) berathschlagten sich die Fürsten nur in geringen Sachen, dagegen die grössere ihnen nur in so fern anvertrauet waren, daß sie solche zur Verhandlung auf ihren Versammlungen vorbereiteten. 2) Wie dann auch Tacitus einiger Sachen Meldung thut, welche allein bey dem Volk gestanden. 3) War ein Zeichen ihrer Freyheit, daß sie nicht auf einen Tag oder aus Befehl zusamen sich versammleten, sondern etliche Tage verflossen, bis es ihnen selbst beliebte zu kommen. 4) So gar bey der Versammlung selbst nicht die Vorsteher, nicht die Könige befugt waren dem Hauffen Volks ein Stillschweigen aufzulegen, sondern dieses war der Priestern Recht. Und auch der Vortrag geschahe 5) von den Königen oder Vorstehern nicht Befelchsweise, sondern nur, weil sie sich berechtigt hielten das Vorgetragene anzurathen. 6) Daher auch dem Volk frey stunde solchen Vortrag zu verwerfen oder zu genehmigen. 7) Auch die Bestraffung der Uebelthäter und die Erwählung der Richter und Amtleute war den Königen nicht überlassen, sondern auf den Landtägen mußten die Straffen angesezt und die Richter und Amtleute erwählet werden. Und damit man nicht meyne, daß nur hier diese Landtäge von Völkern zu verstehen wären, die keine Könige hatten, so gedenket bey dieser Beschreibung Tacitus der Könige an zweyen Stellen: Mox *rex*, vel princeps prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Und wiederum bald hernach: pars multæ Regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur. Er beschreibet sie also so wohl wie es damit beschaffen, wo Könige sind, als euch wo nur Vorsteher sind. Bey beeden wird fast kein Unterschied vermerket. Besonders aber ist Anmer-

(g) de B. G. lib. VI. Cum bellum civitas aut illatum defendit, aut infert, magistratus, qui ei bello præsint, ut vitæ necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversias minuunt.

(h) Tac. de Mor. Germ. c. 11.

merkungswürdig, daß das Volk einige Sachen vorbehalten, worüber es allein zu sprechen hatte, quorum penes plebem arbitrium est, wie Tacitus es ausdrücket. Was es für Sachen gewesen, läßt sich aus dieses Geschichtschreibers Erzehlung nicht deutlich schliessen. Wann man aber andere Stellen darzu ziehet, so mögen mohl die Steuren und Abgaben darunter begriffen gewesen seyn, weil eben dieser Tacitus (i) meldet, daß bey den Gemeinden der Gebrauch seye aus freyem Willen eine Gabe von Vihe oder Früchten zu geben, welche man von jedem einzusammlen pflege, und die Vorsteher solches zu grossem Gefallen annehmen, obschon es auch zu den offentlichen Ausgaben verwendet werde. Vielleicht hat das Volk mehrere Gerechtigkeiten gehabt, die uns aber unbekannt sind, und dahero auch hier übergangen werden müssen.

§. 65.

Es ist aber oben §. 63. gedacht worden, daß die Helvetier aus den agris magistratus Volk gesammlet um den Orgetorix zu paaren zu treiben. Man ersiehet hieraus, daß sie verschiedene Ländereyen gehabt. Ich verstehe durch die agros magistratus solche Ländereyen, die keinem privato unterthänig, sondern der Obrigkeit unmittelbar unterworfen gewesen, mithin zu dem fisco des Landes gehöret haben. Sie waren Domainen des Staats, welchen sie beherrscheten oder vielmehr verwalteten. Mithin waren diese Ländereyen entgegen gesezt denenjenigen, welche Privat-Personen eigenthumlich besessen. Dann Orgetorix wird der edelste und reichste Helvetier von Jul. Cäsare genennet, welcher nur mit seinen Haußgenossen, d. i. seinen Leibeigenen und andern Leuten, die er auf seinen Gütern als Mayer, Zinnßleute rc. sitzen hatte, zehentausend Mann aufbringen konnte. Er hatte ohne diese viele Schuldner, die ihm zu Gebott stunden. Ohne Zweiffel waren mehrere reiche Leute unter den edlen Helvetiern, welche auch ihre eigenthumliche Dörfer, Höfe und Güter werden besessen haben. Und dennoch hatten sie solchemnach auch Güter, die dem Staat gehörten, welche nicht weniger beträchtlich müssen gewesen seyn, weil sie daraus so viele Leute haben aufbieten können, daß sie dem Orgetorix nicht allein eine gleiche, sondern auch vielleicht eine überwägende Macht entgegen sezten. Was hier bey den Helvetiern eingeführt ware, wird der Wahrscheinlichkeit nach auch bey andern Völkern in dieser Gegend üblich gewesen seyn, weil nicht allein die Helvetier vorher auch in dem heutigen Schwaben am Rhein und Schwarz-

(i) de Mor. Germ. c. 15. Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

Schwarzwald gewohnet, sondern auch die übrige Völker meistens gleichen Ursprung mit denselben aus Gallien gerühmet haben. Cäsar gibt den Deutschen ebenfalls lib. VI. cap. 21. ihre Magistratus und Principes, ihre Obrigkeiten und Fürsten oder Vorsteher. Diese werden auch zu Bestreitung der dem Staat obliegenden Unkosten und Ausgaben gewisse Güter ausgesezt haben, dann die Obrigkeitliche Persohnen haben allem Vermuthen nach nicht um die blosse Ehre gedient, sondern Besoldungen genossen. Sie haben Gesandte geschikt an andere Völker, welche nicht auf ihren eignen Kosten werden gereyset und an auswärtigen Orten gelebt haben. Die Kriegs-Rüstungen haben auch Geld erfordert, welches dem Staat obgelegen auszuhalten. Anderer offentlicher Kosten nicht zu gedenken, welche sie nicht von den Unterthanen durch Schatzungen aufbringen durfften, es wäre dann, daß ihre Staats-Einkünfften nicht hinlänglich gewesen. Dann, daß sie auch in solchem Fall eine Art einer Schatzung gegeben, beweiset Tacitus in schon angeführter Stelle durch die Worte: quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

§. 66.

Bey der ehmahligen Einwohner der hiesigen Lande Einrichtung haben wir nachzusehen, ob dieselbe auch Städte gehabt haben? Oben haben wir schon berühret, daß bey Julio Cäsare und Tacito öfters der Civitatum Meldung geschehe und daß civitas hier nicht eine Stadt, sondern ein gemeines Wesen von Leuten, die sich in einer Burgerlichen Geselschaft mit einander verbunden haben, gewesen seye. Ein Volk wollten sie es nicht nennen, weil dieses Wort ein mehrern Umfang hatte und die ganze deutsche Nation in sich fassen konnte. Die Deutschen waren abgetheilt in viele Republiken oder gemeine Wesen, welche sie daher Civitates genennet. In diesen findet man hin und her bey Jul. Cäsare und andern Geschichtschreibern oppida oder Städte. Dann bemeldter Cäsar lib. I. de Bell. Gall. c. 5. schreibt, daß die Helvetier 12. oppida und bey 400. Flecken, vicos gehabt, welche sie alle bey ihrem Aufbruch nach Gallien angezündet hätten. Von den Suesionern, einem Belgischen Volk meldet er gleichfalls, daß sie 12. Städte, oppida gehabt und 50000. gewehrter Mann stellen können. Sie waren allem Ansehen nach auch ein deutsches Volk, weil Cäsar lib. 2. c. 4. schreibet, daß die meiste Belgier ihrem Ursprung nach Deutsche seyen, die sich aus ihrem Vaterland über den Rhein begeben. Und von den Sueven gibt er die Nachricht, lib. IV. c. 19. daß, nachdem sie durch ihre Kundschaffter die Schlagung einer Römischen Brükke über den Rhein erfahren, sie einen Rath gehalten und Botten in alle Gegenden ausgeschickt, daß die Leute die Städte verlassen und sich mit Weib und Kindern in die Wälder flüchten sollten: Seine Worte sind; uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque

omnia in silvas deponerent. Ptolemæus lib. II. cap. 11. erzehlet viele Städte, die in Ober-Teutschland zwischen dem Rhein und der Donau gewesen. Dagegen Tacitus ihnen widerspricht und meldet, daß die Deutschen die bevestigte Städte gehasset. Nullas, schreibt er, Germanorum populis urbes habitari satis notum est. (k) Er meldet auch, (l) daß die Tencterer hätten die Cöllner ermahnt, daß sie ihre Mauren niderreissen solten, weil sie nur Wahrzeichen der Knechtschaft seyen. Spener in Not. Germ. Antiq. L. I. c. 10. §. 10. kan sich nicht helffen bey diesem Widerspruch, besonders, weil Tacitus sich darauf, als auf etwas Bekandtes beruffet, daß die Deutsche keine Städte haben. Er nimmt also die Zuflucht dahin, daß er schreibet, Tacitus hätte auf die Gesinnung der Deutschen gesehen, daß sie nicht gern in den Städten gewohnet, sondern lieber das freye Land-Leben sich gefallen lassen, da sie nichts destoweniger können ummaurte Städte gehabt haben. Nach Taciti Zeiten hätten sie Stätte haben können, aber zu Julii Cäsaris Zeiten wären die von ihm benannte oppida keine ummaurte Städte, sondern offene Oerter gewesen. Ich pflichte ihm vollkommen bey. Dann das erstere betreffend, so kan man aus der Tencterer Rede an die Cöllner ihre Gemüths-Art leicht abnehmen, wann sie ihnen vorhielten, daß auch die wildeste Thiere, wann sie eingesperret bleiben, ihren Muth verlieren. Sie hielten also davor, daß, wann auch sie hinter den Mauren sich verborgen und eingesperrt halten müßten, ihre Tapferkeit verlöhren, und daß sie ihre von Jugend angewöhnte Freyheit nicht behalten könnten. Vielleicht sind auch der Helvetier, Sueven, und Sueßioner oppida keine solche bevestigte Städte, sondern dur die Haupt-Städte gewesen, weil gleichwohl zu einer Stadt noch bey unsern Zeiten nicht erfordert wird, daß sie nothwendig mit Mauren umgeben seye. Wann diejenige recht haben, welche Urbes dasjenige heissen, was mit Mauren bevestiget ist und hingegen oppida diejenige Städte, welche mit keinen Mauren umgeben sind und die sie insgemein Markflekken nennen, so würde ich mir keine Schwürigkeit machen ihrer Meynung beyzupflichten, und ihr Recht zu erkennen. Wann nur nicht Cäsar lib. II. de Gall. c. 12. von der Stadt der Suessoner, Noviodunum, meldete, daß er sie belagert habe und daß sie einen breiten Graben und hohe Mauren gehabt. Dann er nennet diese Stadt öfters ein oppidum. Ich würde hinzu thun, daß vielleicht die 400. Vici oder Dörfer der Helvetier zu ihren 12. oppidis eingeamtet gewesen, so, daß jede solche Stadt oder Markflekken eine gewisse Anzahl Dörfer zu ihrem Amt oder Gebiet, wie man es heissen will, angewiesen bekommen habe. Vielleicht würde ich Leute finden, die mir Beyfall gäben,

(k) de Mor. Germ. c. 16. (l) Tac. Histor. lib. IV. c. 64.

ben, daß eine Mark eine gewisse Anzahl Dörfer oder Gebiete gewesen, die unter ein Gerichte gehöret haben, das in einem solchen Markflekken oder oppido geheget worden, wie heut zu Tag noch die Amts-Orte oder Dörfer zu einer gewissen Amts-Stadt gehören, da sie in peinlichen und burgerlichen Sachen Recht geben und nehmen müssen. Vid. ex Goldast. rer. Alem. Part. 2. in not. ad Theodor. Erem. c. 10. Act. Lindav. pag. 629. Es mag aber auch seyn, daß nicht alle bevestigt gewesen und daß sie bey solchen Mark-Flekken oder Städten ihre Burgen oder Castella gehabt. Dann dieses kan gleichwohl nicht in Abrede gezogen werden, daß sowohl die Gallier, als Deutschen auch ihre Burgen und Castella gebaut haben. Von Maroboden, welcher eben ehmahls in dieser Gegend zwischen dem Rhein, Schwarzwald, Donau und Mayn seine Lande gehabt und hernachmals mit seinen Völkern in Böhmen gewichen, meldet Tacitus lib. II. Annal. c. 62. (m) daß er einen königlichen Sitz oder Residenz gehabt, neben welcher eine Burg oder Castell gestanden. Als Vannius, welchen die Römer den Sueven zu einem König aufgedrungen hatten, sich durch Hochmuth bey seinen Landsleuten verhaßt gemacht und seine Nachbarn wider sich aufgebracht hatte, solcher Macht aber mit seinen eigenen Völkern nicht widerstehen konnte, so beschloß er bey sich durch seine Vestinen und Burgen den Feind auf- und sich damit zu erhalten. (n) Man könnte leicht dabey auf die Gedanken gerathen, daß daher gemeiniglich auch noch in spätern Zeiten bey den Städten Burgen gewesen und diese von jenen unterschieden worden, inmassen in Kauf-Briefen und andern Urkunden gemeiniglich Burg und Stadt als zwey verschiedene Dinge benennet werden, die gleichwohl zusammen gehöret haben. Obwohl aber nicht zu zweiflen ist, daß auch Stätte in unserer Gegend gewesen: so können wir doch keine mit Namen nennen, weil die Römer nicht um diese Zeit noch in Deutschland eingedrungen waren und mithin auch der Städte nicht gedenken können, bey denen sie etwas verrichtet hätten. Zwar thut Ptolemæus einiger Städte Meldung die in Ober-Deutschland gelegen: Wir wollen aber, weil er in dem zweyten Jahrhundert gelebet, da indessen einige Städte können erbaut worden seyn, derselben im folgenden Römischen Zeitraum gedenken.

§. 67.

Neben den Städten und Dörfern gedenket Jul. Cäsar (o) in Beschreibung

N 2 des

(m) Is (sc. Catwalda) valida manu fines Marcomannorum ingreditur corruptisque primoribus ad societatem inrumpit regiam castellumque juxta situm.

(n) Vid. Facit. lib. XII. Annal. c. 29. Ipsi manus propria pedites, eques à Sarmatis Jazygibus erat impar multitudini hostium; eoque castellis se defensare, belluaque ducere statuerat.

(o) lib. I. de Bell Gall. c. 5. oppida sua omnia, numero ad duodecim, vicos ad quadringentos, reliqua privata odificia incendunt.

des Helvetischen Auszugs auch der besondern und Privat Personen gehörigen Gebäude. Man sollte glauben, daß diese Gebäude den obenberührten Staats-Gütern entgegengesezt worden, worüber die Obrigkeit oder der Staat kein Eigenthums-Recht gehabt, wie auf diesen. Allem Ansehen nach sind es Höfe oder Hofgüter und einzeln stehende Häuser der Helvetier gewesen. Vielleicht können auch ihre Land-Häuser darzu gerechnet werden. Uberhaupt aber kan man sagen, daß sie nicht zum Pracht gebauet worden. Cäsar schreibt von den Deutschen, daß sie es nicht gelitten, wann einer sorgfältig gewesen in Aufführung der Gebäude sich vor der Kälte oder Hitze zu verwahren, weßwegen sie auch alle Jahre ihre Wohnungen verändert haben. Wann sie demnach an einem Ort sich nidergelassen, so waren die Häuser bald gebauet und der Schade war auch leicht zu verschmerzen solche bey dem Aufbruch wieder zu verlassen, oder gar anzuzünden. Dieses ist von den Deutschen zu verstehen, die zu Cäsars Zeiten gelebt haben. Man kan aber nicht daraus ihre Bauart abnehmen, sondern die meiste nehmen hier Tacitum zu Hülfe, welcher die deutsche Häuser und Palläste beschreibet, daß sie kein Hauß an das andere, sondern jedes abgesondert gebauet haben ohne sich einigen Speises oder Ziegel zu bedienen. Sie gebrauchen nur eine unformliche Materi, die weder zum Ansehen, noch zur Ergötzung diente, ausser daß sie an einigen Orten die Häuser mit einer so reinen und glänzenden Erde bestechen, daß es einem Gemählde und Zeichnungen von Farben gleichete. (p) Aber auch diese Beschreibung ist noch nicht zulänglich sich einen Begrif von der Deutschen Häusern zu machen, ausser, daß dieselbe ihre Wohnhütten mit Leimen müssen verstrichen haben, wie noch heut zu Tag auf den Dörfern solche geschlierte Häuser zu sehen sind. Eine genauere Abschilderung finden wie bey Vitruvio Pollione (q) welcher zu Augusti Zeiten ein Baumeister zu Verona ware, und die Wohnungen der alten Völker beschriebe, daß sie zuerst Gabeln aufgerichtet und die Wandungen mit Leimen und gezäun-

(p) De Mor. Germ. c 16. Ne cæmentorum quidem aut apud ipsos tegularum usus. Materia ad omnia utuntur informi & citra speciem & delectationem. Quædam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

(q) De Architectura. lib II. c. 1. Ceperunt in eo cœtu alii de fronde facere tecta, alii speluncas fodere sub montibus, nonnulli hirundinum nidos & ædificationes earum imitantes de luto & virgultis facere loca, quæ subirent. Tunc observantes aliena tecta & adjicientes suis cogitationibus res novas, efficiebant indies meliora genera casarum. Primum furcis erectis & virgultis interpositis luto parietes texerunt. Alii luteas globas arefacientes struebant parietes, materia eos jugumentantes, vitandoque imbres & æstus tegebant arundinibus & fronde. Postea quoniam per hibernas tempestates tecta non poterant imbres sustinere, fastigia facientes, luto inducto proclinatis tectis stillicidia deducebant. Hæc a. ex iis, quæ supra scripta sunt originibus instituta esse possumus sic animadvertere, quod ad hanc diem nationibus exteris ex his ædificia constituuntur, ut in Gallia, Hispania, Lusitania, Aquitania, scandulis robusteis aut stramentis,

zäuntem oder geflochtnem Gesträuch beschliessen. Dieses findet man noch bey unsern Zeiten in alten Häusern nicht nur in Dörfern, sondern auch in Städten. Andere, fährt Vitruvius fort, lassen den Leimen austrocknen und fügen ihn Klumpenweiß mit Speiß zusammen, woraus die Wandun-dungen entstehen. Diese Wohnungen bedecken sie um die Schlag-Regen und Hitze aufzuhalten mit Rohrwerk und Zweigen. Sie machten einen Gibel, den sie mit Leimen überzogen, damit das Wasser über selbiges an den abhangenden Dächern ablauffen und durch den Dachtrauf abgeleitet werden könnte. Unsere Stroh-Dächer, die noch in einigen Dörfern üblich sind, mögen hievon zu einem Muster dienen. Strabo bestetigt diese Bauart gleichfalls, indem er uns lib. IV. pag. 301. die Nachricht hinterlassen, daß unsere alte Celten aus Brettern und geflochtenen Reisern ein Zimmer gebauet und selbige mit vielen Schilfrohren bedeket. vid. Schœpfflin Alſ. illuſtr. d. l. wo er bemerket, daß die Stelle dieses Weltbeschreibers in der gemeinen Ubersetzung ganz anderst laute, als sie nach seinen Griechischen Worten verstanden werden könne.

§. 68.

Ihren Handel und Wandel betreffend, so kommt es vornehmlich auf die Frage an: Ob sie auch Geld gehabt oder nicht? Nimmt man nun hie-rinn inacht, daß der Helvetier Orgetorix so viele Schuldner gehabt, so sollte man glauben, daß er Geld gehabt, welches er auch auslehnen kön-nen. Cäsar setzet hinzu, daß er diese seine Schuldner darzu gemiethet habe, um ihme zu Hülf zu kommen. Man kan sich ohne Geld keinen obæratum, kein Auslehnen, kein Miethen vorstellen. vid. Iul. Cæſ. de Bell. Gall. L. I. c. 4. Gleichwohl schreibt Tacitus von seinen Zeiten, daß die Deutschen das Gold und Silber nicht höher als das irrdene Geschirr halten. Nur die Nächsten am Rhein erkenneten wegen der Handlung desselben Wehrt und einige Römische Münzen, worunter sie das alte Geld, nemlich die Serratos, und Bigatos am höchsten schätzen. Die übrige Deutsche, welche weiter von den Römern entfernet, handelten durch Vertauschungen. Von den nummis ſerratis und bigatis ist nicht der Ort hier eine Erläuterung zu ge-ben, als daß auf den Römischen Münzen öfters zwey oder vier Pferde neben einander gespant auf den Münzen zu sehen, weßwegen sie bigati oder quadrigati genennet werden. vid. Plin. hiſt. nat. lib. 33. c. 3. wo er schreibet: nota argenti fuere bigæ atque quadrigæ & deinde bigati, quadrigatique dicti. Und Livius (r) schreibt, daß Marcellus die Bojer in einem Treffen überwunden und 234000. bigati augenti von ihnen zur Beute bekommen. Wann nun von den Bojern so viel Geld nur an bigatis nummis erbeutet worden, so kan man nicht sagen, daß sie kein Geld gehabt, ob sie schon

 vil-

(r) Lib. XXXIII. c. 37. Multa ſpolia hoſtium captivis carpentis traducta; multa militaria ſigna lata, æris trecenta viginti millia, argenti bigati ducenta trigenta quatuor,

villeicht selbsten keines gepräget haben. Es hat dahero Orgetorix gar wohl solches auslehnen und Schuldner bekommen, auch Leute anwerben können. Es ist auch nicht zu zweiflen, daß in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg die Einwohner werden Geld gehabt haben, theils weil sie nahe am Rhein und Donau gewohnt, und mithin mit den Galliern und Römern leicht handlen können, theils weil sie vermuthlich sich in Kriegsdienst bey den Römern begeben um Geld mit sich nach Hauß zu bringen. Dann es müssen die Römische Kaufleute die Deutsche und sonderlich, die unter dem Ariovisten gestanden, wohl gekennet haben, weil sie den Römern eine solche Beschreibung von ihnen machen können. vid. Jul. Cæſ. Lib. I. c. 39. (s) Daß auch dieser Römische Feld Herr ungefähr 400. Deutsche Reuter zu seiner Leibwacht angenommen und sich selbiger wohl in dem Treffen mit dem Gallischen Feld-Herrn, Vercengetoris, bedient habe, schreibt er selbsten de bell. Gall. lib. VII. c. . . Ein gleiches bezeugt von Augusto Suetonius in dessen Leben cap. 49. Certum numerum partim in urbis, partim in ſui cuſtodiam allegit: dimiſſa Calagurritanorum manu, quam usque ad deviсtum Antonium: item Germanorum, quam usque ad cladem Varianam inter armigeros circa ſe habuerat. und in dem Leben Galbæ cap. 12. Item Germanorum cohortem à Cæſaribus olim ad cuſtodiam corporis inſtitutam multisque experimentis fideliſſimam diſſolvit ac ſine ullo commodo remiſit in patriam. Es ist dahero nicht zu zweiflen, daß die Deutschen und sonderlich die in dem heutigen Schwaben gewohnet, im gemeinen Handel und Wandel des Gelds sich bedienet haben. Obschon aber Orgetorix viele obæratos, Schuldner gehabt, so will doch Tacitus (t) nichts davon wissen, daß die Deutschen gewußt, Geld auf Zinnse auszuleyhen und Kapitalien anzulegen. Wir müssen aber in der That auch einen Unterschied machen zwischen Deutschen und Helvetiern und Galliern. Diese letzstere Völker haben auf Zinnse Geld ausgeliehen, die Deutschen aber mögen von diesem Vortheil sich zu bereichern nichts gewußt haben. Dieweil aber auch diejenige Völker, welche damahlen in unserer Gegend gewohnet, keine Deutsche gewesen, ob sie schon auf deutschem Grund und Boden gewohnet, ausser, daß die Sueven und villeicht andere Völker sich mit ihnen verbündet, so können wir gar wohl der Helvetier und unter diesen des Orgetorix Beyspiel zu einem Beweise anführen.

Summa-

(s) Dum paucos dies ad Veſontionem rei frumentariæ, commeatusque cauſa moratur (Cæſar) ex percunсtatione noſtrorum, vocibusque Gallorum ac mercatorum, qui ingenti magnitudine corporum Germanos, incredibili fortitudine atque exercitatione in armis, eſſe prædicabant &c.

(t) de M. G. c. 26. Fœnas agitare & in uſuras extendere ignotum: ideoque magis ſervatur, quam ſi vetitum eſſet.

Summarien
Des zweyten Abschnitts:
Von den Einwohnern und Geschichten
der Gegend des heutigen
Herzogthums Würtenberg
Unter Römischer Beherrschung.

§. 22.





Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Aus dem, was bisher in dem vorigen Abschnitt ist ausgeführet worden, kan man die Geschichte der Völker ersehen, welche in und um die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg gewohnet vor und zu den Zeiten des Cäsars, so viel man theils glaubwürdiges, theils wahrscheinliches, theils vermuthliches davon melden können. Er war der erste Römische Feldherr, der mit einem Kriegsheer die Ufer des Rheins betretten, weil ihn die Begierde mit Ariovisten und den übrigen Deutschen einen Krieg zu wagen dahin führte. Gleichwohl kam er nicht über den Fluß selbsten, als nur die Deutschen zu erschröcken. Zu diesem Ende machte er grosse Anstalten eine Brücke über den Rhein zu schlagen und gieng über selbige, daß man hätte glauben sollen, er würde sich auf dem deutschen Boden fest setzen. Allein er befürchtete entweder den Mangel der Lebensmittel, wann er sich weiter hinein wagte, oder daß er möchte abgeschnitten werden, oder weil er sie aufzusuchen für gefährlich hielt, da seine Feinde sich in die Wälder verborgen hatten. So viel ist gewiß, daß er nicht an dem Ober-Rhein, sondern bey den Ubiern und Teucterern in der Gegend des heutigen Herzogthums Cleve und Bergen und mithin an dem Unter-Rhein über diesen Fluß gegangen. Es gehöret folglich diese Geschichte nicht zu unserer Absicht, die nur in die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg und anligender Lande eingeschränket ist. Cäsar blieb nicht lange auf deutschem Boden, sondern, wie er selbsten (a) meldet, nur etliche Tage, welche er mit Abbrennung der Dörfer, einzelner Häuser und Früchte hinbrachte. Ein Vortheil aber für die Römer ware, daß er den Rhein zu einer Gränze ihrer Herrschaft festsetzete. Nach Dionis Caßii Bericht (b) wurden so-

 wohl

(a) de Bell. Gall. lib. IV.

(b) Lib. 39. pag. 172. Rhenus ex Alpibus Germaniæ paulo supra Rhætos oritur, inde adversus occidentem profluens, ad sinistram Galliam ejusque incolas, ad dextram Germanos dividit, tandemque in Oceanum

wohl diejenige Völker, welche disseits des Rheins, als auch die, so jenseit des Rheins gewohnet, Celten genennet in den ältesten Zeiten. Nachgehends wurden die Deutsche von den Galliern abgesondert, und jedes Volk erhielte seinen besondern Namen, so, daß die Anwohner zur Rechten des Rheins Germanier oder Deutsche, und die zur Linken Gallier genennet wurden. Der Rhein war also die Gränzscheidung. Wiewohl nachgehends, als einige deutsche Völker, welche Tacitus Tungrer nennet, sich über den Rhein begaben und sich an den Gallischen Ufern desselben festsezten, auch diese Ländereyen Germanien benahmset wurden, und zwar so, daß die am Ober-Rhein das obere Deutschland, die am Unter-Rhein aber Nider-Deutschland hiessen. (c) Nichts destoweniger waren die Deutsche nicht in Abrede, daß der Rhein die Gränze zwischen Deutschland und Gallien wäre, und, weil die Römer sich dieses lezsteren Landes bemächtiget, ihre Herrschaft sich bis dahin erstrecke. Dann die Sicambrer gaben Cäsars Gesandten zur Antwort: Das Römische Reich werde durch den Rhein eingegränzet. Wann demnach er für unbillig hielte, daß die Deutschen wider seinen Willen über diesen Fluß in Gallien giengen, warum er dann disseit des Rheins sich einer Herrschaft anmassen und ihnen befehlen wollte. (d)

§. 2.

Unter Augusti Regierung erweiterten die Römer auch auf der Donauseiten gegen Deutschland ihre Herrschaft. Dann bisher giengen ihre Gränzen nur bis an die Italiänische Alpen. Zwischen diesen und der Donau woh-

num exit. Hic en. limes in hunc usque diem earum regionum habetur ab eo tempore, quo diversa nomina adeptæ sunt. Siquidem antiquitus populi, qui ex utraque parte Rheni habitabant, Celtæ uno nomine appellati sunt.

(c) Dio Caff. lib. 53. pag. 659. Nam Celtæ quidam, quos Germanos vocamus, cum omnem Celticam regionem, quæ ad Rhenum est, occupassent, effecerunt, ut ea Germania vocaretur, superior ea, quæ Rheni fontibus proprior est, inferior, quæ ab hac usque ad Oceanum Britannicum se extendit.

(d) Vid. Cæs. de Bell. Gall. lib. IV. c. 17. Ad quos (sc. Sicambros) cum Cæsar nuncios misisset, qui postularent, eos, qui sibi, Galliæque bellum intulissent, uti sibi dederent, responderunt: Populi Rom. Imperium Rhenum finire, si se invito Germanos in Galliam transire non æquum existimaret, cur sui quidquam esse Imperii aut potestatis trans Rhenum postularet?

wohneten die Noricker, Rhätier und Vindelicier. Herr Schwarz (e) meldet, daß das heutige Oesterreich ehmahls Noricum geheissen. Seine Gränzen beschreibet er, daß sie sich gegen Norden bis an die Donau erstrekt, gegen Osten bis an das Gebürg Cetius, dardurch es von Pannonien unterschieden ward: gegen Westen bis an den Innfluß, der es von dem alten Rhätien und dem darunter begriffenen Vindelicien absonderte: gegen Süden aber wenigstens bis an das Herzogthum Crain, wofern sie nicht auch dieses noch zum Theil mit umschlossen. Es begrif also nicht nur einen Theil der beeden Oesterreiche, so viel nemlich jenseit der Donau ligt, Steyrmark, Kärnten und einen Theil von Crain, sondern auch Bayern, Tyrol, Salzburg, Trident, Brixen, ja in ätern Zeiten wohl gar das Herzogthum Friaul und die Tarviser Mark in sich. Er beruft sich vornemlich auf Ptolemäum, welcher diese Gegend ziemlich genau, obschon kurz beschreibet. (f) Rhätien hatte nach der Beschreibung erstbemeldten Weltkundigers (g) gegen Abend zu Gränzen den Berg Adula in der Grafschaft Chiavenna in Graubündten, und den Rhein, wo er seinen Ursprung nimmt bis an die Donau. Gegen Mitternacht die Donau von ihrer Quelle an bis an den Innfluß: Gegen Morgen bemeldten Innfluß und gegen Mittag die Italiänische Alpen, und begrif mithin einen Theil von Schwaben, so viel jenseit der Donau gelegen, von Bayern und von der Schweiz. Vindelicien hatte eben diese Gränzen, nemlich gegen Morgen den Innfluß, gegen Mitternacht die Donau, gegen Abend den Bodensee und gegen Mittag stieß es an Rhätien, so daß es nur mehrers Mitternächtlicher als Rhätien gelegen war und zu Einwohner hatte die Runicker, Leuner, Consuanten, Benlauner, Breuner und Licatier. (h) Diese Länder hatten bisher vor den Römern, ihren nächsten Nachbarn, nichts zu förchten, sondern sie lebten mit ihnen im Frieden. Die Römer hatten auf allen Seiten um sich gegriffen. Ganz Italien, Gallien, Spanien und ein Theil von Britannien, die Carthaginensische Küste von Africa, Egypten, alle Insuln des Mittelländischen Meeres, Griechenland und Klein Asien stund unter ihrer Bottmäßigkeit, daß ihnen nur noch Deutschland übrig war, welches sie aber auch schon zum Krieg aufgefordert hatten. Den Zugang auf des Rheines Seite hatten sie schon. Sie glaubten aber, daß es nöthig wäre auch an der Donau sich fest zu setzen. Der Krieg mit den Illyriern gab

(e) Im alten deutschen Oesterreich. pag. 8.

(f) Lib. II. c. 14. Geogr. Noricam terminatur ab occasu Æno fluvio, à septentrione Danubii parte, quæ est ab Æno fluvio ad Celtum montem; ab ortu v. solis ipso monte Cetio.

(g) lib. II. c. 12. (h) id. lib. II. c. 13.

die Gelegenheit an die Hand auch die Noricker als nächste Nachbarn einzuflechten und unter das Joch zu bringen. Tiberius hatte drey Jahre mit ihnen zu thun, und, ungeacht er oft im Gedränge war, so überwand seine Hartnäckigkeit doch alle Schwürigkeiten diese Völker unter die Römische Bottmäßigkeit zu bringen. (i) Im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 739. oder 15ten vor Christi Geburt grif August durch seine Feldherrn den Tiberium und Drusum auch die Rhätier an. Die Ursache gibt uns Dio Caßius zu erkennen, indem er schreibt: Rhæti inter Noricum & Galliam ad Alpes Italiæ finitimas, quas Tridentinas nominant, sedes suas habent: hi vicinam Galliam frequenter populati ex Italiæ finibus prædas egerant, Romanosque & eorum socios iter per ipsorum terras facientes infestaverant. Id quidem consuetudine jam receptum erat, ut in eos, qui nullo essent fœdere juncti, ita statuerent: sed præter hoc omnes masculos, quos comprehendissent, etiam in utero adhuc matrum (id en. quibusdam divinationibus investigabant) morantes necabant. Ich weiß nicht, ob das Schaaf das Wasser hier dem obenher stehenden Wolf trübe gemacht, oder ob die Rhätier in der That so böse Leute gewesen, daß sie solche Unthaten begangen? Wenigstens meldet hier dieser Geschichtschreiber, daß es schon der Gebrauch gewesen oder daß man es an den Rhätiern schon gewohnt gewesen, daß sie die durch ihre Gränzen reisende Römer und andere, die in keinem Bündniß mit ihnen stunden, beraubten. Sie waren bey siebenhundert Jahr der Römer nächste Nachbarn, und hatten dennoch nie keinen Unfrieden miteinander. Weil man diese Raubereyen schon gewohnt ware, so machte man nichts daraus. August aber hatte allein so überflüßige Galle, daß er sich an diesem Volk rächen wollte. Er schikte anfänglich Drusum, und da dieser allein den Rhätiern nicht beykommen konnte, gab er ihm Tiberium zu. Einer mußte hier, der andere dort den Angrif thun, um die Macht der Rhätier zu zertheilen, welche sich in den Gebürgen schüzten. Endlich versuchte es Tiberius durch den heut zu Tag genannten Lago di Garda durchzudringen, welches die Rhätier nicht vermutheten. Sie wurden in eine Forcht gesetzet und da sie allenthalben, angegriffen wurden, mußten sie auf allen Seiten ihre Macht schwächen, so, daß ein Hauffe nach dem andern geschlagen wurde, und die Römer durch das ganze Land den Meister spielten.

§. 3.

Nach den Rhätien war es um die Vindelicier, als um ein mindermächtiges Volk, leicht geschehen und die Römer bemeisterten sich des Donau-

(i) Sueton. in Tiber. c. 16. Schwarz. d. l. pag. 17.

nau-Flusses oder wenigst der Ufer gegen Norik, Vindelicien und Rhätien: Vellejus Paterculus (k) beschreibet solches mit wenigen Worten und eignet solche That seinem Tiberio zu. Als Kayser August diese Völker bezwungen hatte, ließ er seinen Begierden den freyen Lauf auch ganz Deutschland zu einer Römischen Provinz zu machen. Er grif anfänglich durch Drusum die Deutschen an. Man findet aber nicht, daß in der Gegend des Ober-Rheins unter Augusti Regierung wäre etwas von den Römern vorgenommen worden, sondern der Uebergang Drusi geschahe am Nieder-Rhein. Dessen ungeacht müssen wir dieses Feldzugs gedenken. Wir wollen aber nur kürzlich solchen berühren um den Zusammenhang der damaligen Geschichte beyzubehalten. Florus (l) wünschet ohnehin, daß August solchen Krieg niemals angefangen hätte, indem er dadurch mehr verlohren, als gewonnen habe. Weil aber dieser Kayser gewußt, daß sein Vorfahrer zweymahl über den Rhein eine Brücke geschlagen und Händel mit den Deutschen gesucht habe: so seye er durch dieses Beyspiel angereitzet worden diese Völker demselben zu Ehren unter seine Herrschaft zu bringen, welches ihm auch gelungen wäre, wann die Deutsche eben so viel Gedult gehabt hätten der Römer Uebermuth, Geiz und Ungerechtigkeit, als ihre Beherrschung zu ertragen. Ich weiß nicht, ob August so viel Ehre seinem Vorfahren erweisen wollen sich mit einem solchen Volk, wie die Deutsche waren, in einen weitaussehenden gefährlichen Krieg einzulassen. Vielleicht suchte er vielmehr seiner eigenen Ehrsucht ein Genüge zu thun. Die Eifersucht über die Thaten des Cäsars mag auch nicht wenig beygetragen haben. Drusus wurde also dahin geschikt, und er war glüklich. Dann er bezwang die Usipeter, nach welchen er der Tencterer und Catten Gebiethe durchstreifte. Er schlug die zusammenverbündete Cherusker, Schwaben und Sicambren, und kam bis an die Elbe in der Mark Brandenburg. Tiberius und Domitius kamen noch weiter, und sonderlich gieng lezterer, Augustus Schwester Tochtermann über die Elbe in die Mittelmark, wie davon die Abhandlung über die von der Berlinischen Academie vorgelegte Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen? welche den Preiß davon getragen, nachgesehen werden kan. §. 10. seqq. Allein die Freude wäh-

(k) Lib. II. c. 39. Rhætiam autem & Vindelicos, ac Noricos Pannoniamque & Scordiscos novas imperio nostro subjunxit provincias.

(l) Lib. IV. c. 12. Germaniam quoque utinam vincere tanti non putasset: magis turpiter amissa est, quam gloriose adquisita: sed quatenus sciebat patrem suum Cæsarem bis trajecto ponte Rheno quæsiisse bellum, in illius honorem concupiit facere provinciam. Et factum erat, si barbari tam vitia nostra, quam imperia ferre potuissent.

währete nicht lang, (m) weil nach dem Abzug des Drusi und erstbemeldter beeder Feldherren der Varus nicht tauglich war zur Obsicht über die nur besiegte, aber niemahlen bezwungene Deutsche. Dieser Quintilius Varus ließ sich sicher machen und wurde von den Cheruskern unter Anführung ihres Feldherrn Arminii nebst drey Legionen erschlagen. Diese Niderlage benahm den Römern alles, was sie vorher unter ihrer Bottmäßigkeit zu haben glaubten, so daß Florus bey derselben Beschreibung beschliesset: Hac clade factum, ut imperium, quod in littore Oceani non steterat, in ripa Rheni fluminis staret. Die Gravschaft Lippe ist die Gegend, wo diese Niderlage geschehen. Germanicus kam solche zu rächen, er schlug den Arminium und drang durch bis an die Küste der Ostsee. Seine Soldaten kamen hingegen noch weiter bis in das heutige Königreich Preussen. (n) Man muß aber hier erinnern, was Tacitus (o) auch bey diesem Zug erinnert hat, daß die Absicht nicht gewesen seye sich hier fest zu setzen, sondern nur den durch des Vari Niderlage erlittenen Schimpf abzuthun. Nach welcher Zeit die Römer auch nicht mehr in diese Gegenden kamen, so, daß Tacitus (p) gestehet, der Elbfluß seye vorzeiten ihnen wohlbekannt gewesen, zu seinen Zeiten aber müßten sie sich begnügen manchmahl selbigen nennen zu hören.

§ 4.

Es ist uns aber noch übrig nachzuholen, daß Drusus auch über die Marcomannen einen Sieg befochten haben solle, indem Florus (q) meldet, daß

(m) Flor. d. l. IV. c. 12. Sed difficilius est provincias obtinere, quam facere. Viribus parantur, jure retinentur. Igitur breve id gaudium. Quippe Germani victi magis, quam domiti erant, moresque nostros magis, quam arma sub imperatore Druso suspiciebant.

(n) vid. Abhandlung der gedachten zu Berlin aufgegebenen Frage. pag. 57. seqq.

(o) Annal. lib. I. c. 3. Bellum ea tempestate nullum nisi adversus Germanos supererat, abolendæ magis infamiæ ob amissum cum Quinctilio Varo exercitum, quam cupidine proferendi imperii aut dignum ob præmium.

(p) de Mor. Germ. c. 41. In Hermunduris Albis oritur flumen inclitum & notum olim: nunc tantum auditur.

(q) lib. IV. c. 12. Missus in eam provinciam Drusus primos domuit Usipetes, inde Tencteros percucurrit & Cattos. Nam Marcomanorum spoliis insignibus quendam tumulum in trophæi modum excoluit.

daß er von der ihnen abgenommenen anſehnlichen Beute einen gewiſſen Hügel nach Art eines Siegeszeichens ausgezieret, welches ein Zeichen eines groſſen Sieges ware. Und nach dieſem habe er erſt die Cherusker, Sueven und Sicambern angegriffen. Man muß ſich wundern, daß ſonſt kein Geſchicht-Schreiber dieſes Sieges Meldung thut. Vellejus Paterculus (r) ſchreibet nur kurzhin, daß Druſus einen groſſen Theil Deutſchlands bezwungen und an verſchiedenen Orten vieles Blut vergoſſen habe. Marobod aber, der Marcomannen König, rühmte ſich, daß Tiberius und mithin nicht Druſus ihn mit zwölf Legionen angegriffen, aber gleich darauf Friden gemacht habe. (s) Es iſt auch nicht deutlich, ob Druſus die Marcomannen beſieget, ehe ſie aus ihren alten Wohnungen am Rhein und Nekar nach Böhmen gezogen ſeyen, oder nach ſolcher Geſchichte. Dann was von Tiberio der Marobod gemeldet, ſcheinet nach ſolchem Abzug geſchehen zu ſeyn. Florus hat gleichwohl nicht umſonſt dieſes Sieges gedacht, und man hat Urſache zu glauben, daß etwas vorgegangen ſeye zwiſchen den Markmännern und Römern, weil er das aufgerichtete Siegeszeichen ſo deutlich beſchreibet, daß er ſolches auf einen Hügel geſetzet. An einem andern Ort (t) meldet er, daß bey den Römern ſonſt nicht der Gebrauch geweſen den überwundenen Feinden ihre Niderlage vorzurücken. Nur ſcheinet es in Anſehung der Deutſchen, daß es bey ihnen zur Gewohnheit worden, weil man ſowohl bey Tacito, Floro, Vellejo als andern Geſchichtſcheibern wahrnimt, daß die Römer Siegeszeichen ihrentwegen aufgerichtet. Villeicht iſt ihnen bey den Deutſchen nicht wohl zu Muth bey Anfang des Krieges, und dahero die Freude deſto gröſſer bey einem erfochtenen Sieg geweſen. Wann es aber erlaubt iſt, Muthmaſſungen beyzubringen, ſo hat es das Anſehen, daß weder die Marcomannen durch eine Schlacht beſieget worden noch ſelbe damahl ſchon in Böhmen abgezogen. Dann nach den Worten Flori gieng Druſus an dem Rhein nach Bezwingung der Uſipeter heraufwerts zu den Tencterern und von ihnen zu den Catten, an welche die Marcomannen, ſo lang ſie noch am Rhein wohneten, angränzten. Dagegen nach ihrem Abzug zwiſchen den Catten und Marcomannen die Hermunduren ihre Lande hatten. Dieſes Volks aber wird mit keinem Wort gedacht, daß dieſer Feldherr dieſelbe auch heimgeſucht hätte. Druſus durchſtreifte nur die Tencterer und Catten ohne

(r) lib. II. c. 97. Sed illum (Druſum) magna ex parte domitorem Germaniæ plurimo ejus gentis variis in locis profuſo ſanguine fatorum iniquitas conſulem agentem annum triceſimum rapuit.

(s) Tac. Annal. lib. II. c. 46.

(t) Lib. III. c. 2. in fine.

ohne ihnen eine Schlacht zuliefern. Er begnügte sich mit Verwüstung und Ausplünderung dieser Lande. Die Marcomannen, als Nachbarn der Catten mußten solches Unglück auch ausstehen. Und Florus will durch das Wörtlein **dann** nur so viel sagen, daß Drusus bis zu den Marcomannen am Rhein herauf durchgedrungen. Zu dessen Beweiß er anführet, daß er von der denselben abgenommenen Beute ein Siegeszeichen aufgerichtet. Es war viel gethan, daß er alle diese mächtige Völker also durchstreiffen können und selbige sich ihme nicht widersetzt hatten. Die Cherusker, Schwaben und Sicambren machten sich allein auf solchen ihren Nachbarn zugefügten Schaden zu rächen und dem Druso Einhalt zu thun, wiewohl mit ihrem eigenen Schaden, weil sie von den Römern hart geschlagen wurden.

§. 5.

Ohne allen Zweifel aber hatte dieses Unglück den Maroboden bewogen mit seinen Marcomannen von dem Rhein aus der Nachbarschaft der Römer wegzuziehen und sich dadurch vor ihren Anfällen sicher zustellen. Die Marcomannen scheinen vor des Marcoboden Ankunft von Rom ohne Haupt gewesen zu seyn. Er war etliche Jahre bey Augusto. Da er von Rom weggieng und wieder in Deutschland anlangte, gieng ihm des Drusi Verfahren zu Gemüthe. Die Marcomannen waren froh einen solchen Herrn bey sich zu sehen, auf dessen Muth sie sich verlassen konnten. Dieser hingegen sahe sich zu schwach den Römern die Spitze zu biethen, weßwegen er sich vorher mächtig zu machen und seine Marcomannen sich erholen zu lassen entschlosse. Er machte sich auf mit ihnen, nachdem sie ihm die Regierung aufgetragen hatten, und gieng nach Böhmen. Es vereinigten sich mit ihme auch andere Völker, die sich theils freywillig, theils gezwungen unterwarfen. Die Sedusier, Haruder und andere verloren ihren Namen und waren in folgenden Zeiten unter dem Namen der Marcomannen bekandt. Da er schon in dem mit dem Hercynischen Walde umschlossenen Land war, zog er noch mehrere Völker an sich. Dann die Sennonen und Longobarden, zwey Schwäbische Völker unterwarfen sich ihm (u) ingleichem die Lygier, Zumer, Butoner, Mugiloner und Sibiner. (x) Er richtete das

(u) Tac. Annal. l. II. c. 45. Igitur non modo Cherusci sociique eorum, vetus Arminii miles sumsere bellum: sed e regno etiam Marobodui Suevæ gentes, Semnones & Longobardi defecere ad eum, quibus additis præpollebat &c.

(x) Is (Maroboduus) Roma reversus è privato statu ad occupandam dominationem se contulit ac præter Marcomannos subjecit sibi etiam Lujos magnam gentem, Zumos, Butones, Mugilones, Sibinos & de ipsis Suevis magnam nationem Semnonas. vid. Strabo lib. VII.

das Kriegswesen besser ein und machte sich furchtbar. Die Römer wurden über diese Macht eyfersüchtig und hielten für nöthig diesem Anwachs Einhalt zu thun. Es war auch schon an dem, daß Tiberius den Maroboden von Rhätien und dem Noriker-Land aus bekriegen wollte als ganz Pannonien und Dalmatien wider die Römer aufstunden und die Römer nöthigten ihre Absichten wider die Marcomannen fahren zu lassen und ihre Waffen wider die Pannonier und Dalmatier zu richten. (y) Und allem Ansehen nach ward hier der Friede zwischen Maroboden und Tiberio getroffen, dessen hernachmals jener gedachte, und sich damit rühmte, daß, als Tiberius ihne mit zwölf Legionen angreiffen wollte, er die Ehre der Deutschen aufrecht erhalten, indem er Friden mit den Römern geschlossen, nach welchem in seinem Belieben stehe entweder diese seine Feinde mit Krieg zu überziehen oder im Friden des Menschenblutes zu schonen. Dieses leztere geschahe aber, wie gemeldt, nachdem die Marcomannen schon ihre alte Wohnungen längs dem Rhein bis an den Mayn verlassen hatten.

§. 6.

Dieser Abzug der Markmänner machte indessen Plaz für andere Einwohner. Spener (z) hält davor, daß gleich damalen die Arme und liederlichste Gallier in solche Gegenden sich wieder gesetzet und die von Tacito also genannte agros decumates unter Begünstigung der Römer errichtet und diese endlich davon Meister worden. Ich halte aber davor, daß solches damahl noch nicht geschehen, sondern daß die Helvetier wiederum über den Rhein gegangen und der Marcomannen leere Ländereyen eingenommen haben. Dann wann man Taciti Stelle einsiehet, so haben zugleich mit den Galliern auch die Römer eingenistelt, weil er schreibt; Levissimus quisque Gallorum & inopia audax dubiæ possessionis solum occupavere. Mox, thut er hinzu, limite acto promotisque præsidiis sinus imperii & pars provinciæ habentur. Siehet man aber die Römische Geschichte ein, so hat man überall die Merkmale, daß der Rhein und Donau die Gränzen zwischen den Römern und Deutschen bis zu Ende des ersten Jahrhunderts nach unsers Herrn und Erlösers Geburth gewesen. Eutropius

P

(y) vid. Vellej. Paterc. l. II. c. 108. Occupatis igitur, quos prædiximus, locis, finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus sui juris fecit.

(z) Breviar. lib. 8. c. 2. Romani imperii, quod post Augustum defensum magis fuerat, quam nobiliter ampliatum, fines longe lateque diffudit: urbes trans Rhenum in Germania reparavit, Daciam Decibato victo subegit.

tropius bestetigt solches mit seinem Zeugnus von K. Trajano, welcher erst wieder angefangen auf eine Erweiterung seines Reichs zu dencken, nachdem seine Vorfaren mehr mit Beschützung der Gränzen, als mit Eroberungen beschäftiget gewesen. Und ist bedenklich, daß er der erste wieder gewesen seyn solle, welcher die Städte in Deutschland wieder in ihr voriges Ansehen gesetzet hat. Dann diese müssen nach des Eutropii Ausdrücken vor ihme lange Zeit danider gelegen seyn. Bey allem diesem scheinet es ohnehin, daß die bemeldte Städte nicht in unserer Gegend, sondern am untern Rhein gewesen. Man findet ferner schwerlich Münzen in dieser Gegend, die vor Vespasiano, Trajano oder Hadriano wären gepräget worden, woraus man wahrscheinlich, obschon nicht gewiß, schliessen kan, daß die Römer auch zu dieser Zeit daselbst sich nicht festgesezet, noch die Gallier die leere Wohnungen der Marcomannen eingenommen haben. Wir wollen uns nicht auf des Dionis Cassii (a) Stelle berufen, darinn er meldet, daß der Rhein bis auf seine Zeit die Gränze zwischen Gallien und Deutschland gewesen, weil dessen ungeachtet Deutschland hat als Deutschland können von Gallien unterschieden seyn und die natürliche Gränzen von den Gränzen der Herrschaft öfters weit abgehen können. Vor und nach Vari Niderlage findet man nirgends bey den Römischen Geschichtschreibern, daß die Römer in Oberdeutschland in dem ersten Jahrhundert festen Fuß gesetzet bis auf die Zeit, da die agri decumates errichtet worden. Nun muß aber Florus durch eine bittere Großsprecherey gestehen, wie weit es nach dieser Geschichte mit der Römischen Herrschaft in das Abnehmen gekommen. Dann, wann er seinen Landesleuten ihren Verlust beschreiben will, so schmeichelt er ihnen zuvor, daß ihre Herrschaft bis an das Deutsche Welt-Meer sich erstrecket. Nach dieser großsprechenden Schmeicheley bricht er erst hervor mit der Geständnus, daß nunmehro der Rhein ihre Gränze seye. Dieser Geschichtsreiber aber lebte zu K. Trajani Zeiten. Ja Schatenius in seiner Westphälischen Historie unterstehet sich gar zu behaupten, daß Augustus den Rhein und die Donau zu rechten Gränzen des Römischen Reichs bestimmet habe. Obwohl ich aber solches nirgends gefunden, so mag es doch nicht ohne Grund seyn, weil Tacitus (b) gestehet, daß Tiberius über den Rhein an die Weser und Elbe nicht darum gegangen, um

(a) lib. 39. pag. 172. Hic: (sc. Rhenus:) enim limes in hunc usque diem earum regionum habetur ab eo tempore, quo diversa nomina adeptæ sunt: Siquidem antiquitus populi, qui ex utraque parte Rheni habitabant, Celtæ uno nomine appellati sunt. conf. Jul. Cæs. de Bell. Gall. Lib. IV. c. 17.

b) lib. I. Annal. c. 3.

um die Gränzen seines Reichs wieder zu erweitern, sondern nur die Schande der Varianischen Schlacht zu rächen. Da Tiberius die Regierung übernahm, hatte er so gar keine Begierde in Deutschland Eroberungen zu machen, daß er vielmehr den Deutschen Gallien zu verwüsten nicht wehrete. (c) Von Caligula wissen wir, daß er zwar mit den Deutschen Krieg angefangen und in Schwaben eingedrungen, aber nichts damit gewonnen habe. (d) Zu Caligulä und den folgenden Zeiten wohneten die Schwaben noch in dem innern Deutschland, welches Tacitus (e) secretiora Germaniæ nennet. Man sollte daher gedenken, weil Eutropius doch melde, daß dieser Kayser bis an die Schwaben eingedrungen, so hätte er ihm mit dem Bezücht Unrecht gethan, als ob er nichts damit gewonnen. Allein Eutropius lebte um das Jahr 364. da die Schwaben schon weiter hervor gerückt waren und in dem heutigen Schwaben sich fest gesezt hatten. Weßwegen auch dieser Geschichtschreiber dieses Land schon mit einem gewissen Namen beleget, welches sonsten wegen der vielen Wanderungen nicht geschehen. Doch mag Caligula mit den Schwaben zu thun gehabt haben, wo er will, so sagt eben Eutropius von ihm, daß er nichts sonderliches ausgerichtet, welches mit des Taciti Beschreibung der agrorum decumatium gar nicht überein kommt, indem es bey ihm heisset, daß die Gränzen des Römischen Reichs erweitert, die Besatzungen weiter gesetzet und die Gegend selbst zu einem Theil der Römischen Provinz gemacht worden. Es muß auch ganz ohne Krieg geschehen seyn, weil anfänglich nur die liederlichste und aermste Gallier davon Besiz genommen und hernach erst die Römer sich deren auch theilhaftig gemacht haben. Wann Suetonio zu glauben, so hat dieser Kayser weder einen Feind gesehen, noch sich von dem Rhein entfernet, oder über denselben gegangen. Vielmehr ist aus seiner Erzehlung zu schliessen, daß damal noch am Rhein, wo er gestanden, die Deutsche seine Feinde gewesen, weil er Anstalten gemacht, daß einige Deutsche von seiner Leibwache heimlich über den Rhein gehen und sich als Feinde anstellen müssen. Er gieng aus Verstellung hinwiederum ihnen entgegen, aber seine ganze Verrichtung war, daß er Zweige von den Bäumen im nächstgelegenen Wald abhauen ließ nnd also wieder

(c) Sueton. in Tiber. c. 41. Regressus in insulam Reip. quidem curam usque adeo abjecit, ut postea non decurias equitum umquam supplerit. . . . Gallias à Germanis vastari neglexerit magno dedecore imperii, nec minore discrimine.

(d) Eutrop. lib. VII. c. 7. Bellum contra Germanos suscepit & ingressus Sueviam nihil strenue fecit.

(e) de Mor. Germ. c. 40.

zurük kam. (f) Von Claudio haben wir die Naricht, (g) daß Corbulo, sein Feld-Herr zwar in Deutschland Eroberungen gemacht, aber der Kayser ihm sogleich befohlen, seine Völker insgesamt über den Rhein zuruckzuziehen. Obwohl nun Corbulo seine Thaten in Nider-Deutschland wider die Frisen und Chaucer verrichtet, so ist doch daraus abzunehmen, daß K. Claudius überhaubt auf der Deutschen Seite des Rheins nichts erobern wollen. Welches auch von dem Aurelio Victore bestetiget wird, daß K. Claudius den Rhein und die Donau gegen Deutschland zu Gränzen seiner Herrschaft gemacht. (h)

§. 7.

Da nun bey solchen Umständen innerhalb dieser Zeit von einem halben Jahrhundert nicht zu glauben ist, daß die Ländereyen der Markmänner leer und öde gelassen worden und gleichwohl die decumates agri noch nicht errichtet worden, so wüßte ich nicht, wer solche besezt hätte als die Helvetier. Diese suchten schon lang zuvor ein Land, wo sie sich besser ausbreiten könnten. Von Julio Cäsarn wurden sie zwar dünne gemacht, allein innerhalb 50. Jahren von ihrer erlittenen Niderlage bis zu dem Abzug der Marcomannen konnten sie sich auch wieder erholen. Wer wollte nun zweiflen, daß sie die Gelegenheit nicht inachtgenommen und die leere Wohnungen der abgezogenen Völker durch Colonien in Besitz genommen hätten. Zu Julii Cäsaris Zeiten hatten sie Anstand Colonien auszuschicken, weil sie kein leeres Land vor sich sahen, sondern erst mit Gewalt sich eines erwerben mußten. Sie beförchteten, wann sie sich schwächeten und ihre Colonien entfernte Wohnungen suchen müßten, daß sie von ihren Feinden unterdrüket werden könnten, ohne daß sie einander zu Hülfe zu kommen

(f) Sueton. in Calig. c. 45. Mox deficiente belli materia paucos de custodia Germanos trajici, occulique trans Rhenum jussit: ac sibi post prandium quam tumultuosissime adesse hostem, nunciari. Quo facto proripuit se cum amicis & parte equitum prætorianorum in proximam sylvam, truncatisque arboribus & in modum tropæorum adornatis ad lumina reversus &c.

(g) vid. Tacit. Ann. lib. XI. c. 20. Ideo Claudius adeo novam in Germaniam vim prohibuit, ut referri præsidia cis Rhenum juberet.

(h) Denique bonis auctoribus compressa per eum vitia ac per Galliam Druidarum famosæ superstitiones: lata jura quam commodissima: curatum militiæ officium: retenti fines sive dati Imperio Romano: Mesopotamia per orientem, Rhenus Danubiusque ad septentrionem & à Meridie Mauri accessere provinciis.

men im Stande wären. (i) Allein hier hatten sie nichts dergleichen zu befördten. Ptolemäus (k) gedenket zu seiner Zeit unter der Regierung Trajani einer Helvetischen Einöde und setzet sie zwischen dem Rhein und Donau an die Alpen, welche von dem Ursprung des letztern Flusses sich gegen Morgen ziehen. Es ist keine andere Gegend, als die Gegend des heutigen Marggravthums Baden und ein Theil des Herzogthums Würtenberg, diese hatten die Marcomannen verlassen und die Helvetier sind wiederum in ihre Stelle getretten. Sie hatten solches vor den Marcomannen im Besitz, wie schon im ersten Abschnitt erwiesen worden. Es ist dahero wahrscheinlich, daß sie ihre ehmalige Heimath wieder aufgesuchet und eingenommen haben. Man kan zwar gedenken, daß die Benennung des Eremi Helvetiorum von der ersten Abreyse der Helvetier ihren Ursprung habe, nachdem sie den Marcomannen Platz gemacht vor Julio Cäsare. Ich zweifle aber, ob damal schon der Bezürk den Namen eines eremi Helvetiorum erhalten und bis auf Ptolemäi Zeiten behalten habe. Ich denke, daß vielmehr der eremus Helvetiorum die Gegend seye, welche Tacitus (l) dubiæ possessionis solum, und agros decumates nennet. Die Lage kommt damit überein zwischen dem Rhein und der Donau. Allem Ansehen nach haben die Helvetier vor denen Schwaben, welche damal aus ihrer Heimath in diese Gegend zu kommen öfters getrachtet, weichen müssen, weßwegen Tacitus dieselbe dubiæ possessionis solum genennt, weil die Gallier nicht sicher waren, ob sie entweder von den Sueven oder den Helvetiern nicht wiederum ausgejaget würden. Herr Schöpflin (m) ist selbsten auch der Meynung, daß die decumates agri erst entweder kurz vor Trajani Zeiten oder unter seiner Regierung angerichtet und des Römischen Reichs Herrschaft dadurch erweitert worden, ob er schon an einem andern Ort (n) davor hält, daß die Gallier gleich nach der Abreyse der Marcomannen

(i) Dio Cass. lib. 38. Nam Helvetii cum magnopere excrevissent ac pro multitudine hominum parum sufficientem terram possiderent, partem quidem aliquam suorum aliò in coloniam quandam dimittere consultum non putabant, ne à sese invicem divulsi insidiis eorum, quos aliquando læserant, opportuniores fierent.

(k) Geogr. lib. II. c. 11. Postea Tenceri & Criones inter Rhenum & montes Abnobos. Præterea Intwergi & Vargiones & Carithni sub quibus Vispi & Elvetiorum eremus usque ad dictos Alpium montes.

(l) de Mor. Germ. c. 29.

(m) Alsat. illustr. pag. 242. §. 211.

(n) d. l. pag. 174. §. 92.

nen diese Ländereyen in Besitz genommen. Es ist aber oben schon bemerkt worden, daß nach Taciti Worten die Römer gleichbalden nach den Galliern und nicht erst fast hundert Jahre hernach sich daselbst fest gesetzet haben.

§. 8.

Man muß aber nicht glauben, als ob die Helvetier allein in der Marcomannen leere Wohnungen eingerücket, sondern es haben auch noch die Nemeter und Vangionen in dem heutigen Schwabenland gewohnet. Hr. Schöpflin (o) beweiset wenigstens, daß diese beede Völker erst zu den Zeiten Vespasiani und mithin ungefähr fünf und siebenzig Jahre nach Christi Geburt den deutschen Boden verlassen und sich in das heutige Elsaß begeben, weil vor dieses Kaysers Regierung keine Spur gefunden wird, daß sie schon im Elsaß gesessen wären. Er führet zu weiterm Beweiß an, daß, als die Catten vierzig Jahr nach der Varianischen Niderlage in das obere Deutschland eingefallen waren, und alles daselbst in grossen Schrecken gesezt hatten, L. Pomponius die Nemeter und Vangionen als Hülfsvölker nebst einiger Reuterey abgeschikt, welche die Catten abschneiden oder einschliessen sollten. Welches sie auch glüklich zu Werke gestellt und über die Catten gesieget. (p) Weil sie nun damahl noch Hülfsvölker gewesen, so schliesset dieser gelehrte Mann, daß sie noch nicht in Gallien gewohnt haben könnten, wo sie der Römer Unterthanen und mithin verbunden gewesen wären ihnen im Krieg zu dienen, und nicht nur als blosse Hülfsvölker sich dahin abschicken zu lassen. Dagegen zu Trajani Zeiten die Völker schon im Elsaß waren, indeme Ptolemäus sie unter die Einwohner des Belgischen Galliens rechnet. Man kan deßwegen glauben, daß nachdem die Helvetier, Nemeter und Vangionen aus Deutschland den Abschied genommen, alsdann erst die Gallier in deren Stelle getretten. Allem Vermuthen nach haben die Nemeter und Vangionen nach der Abreise der Marcomanner auch zugegriffen und sich in ihren verlassenen Gegenden ausgebreitet. Man weißt nicht, welches ihr eigentlicher Siz gewesen. Doch ist zu muthmassen, weil die Markmänner allem Ansehen nach an der Mark Deutsch-

(o) ibid. pag. 136. §. 25. & pag. 363. §. 17.

(p) Tac. Annal. lib. XII. c. 27. Iisdem temporibus in Germania superiore trepidatum adventu Cattorum latrocinia agentium. Deinde L. Pomponius legatus auxiliares Vangiones ac Nemetas addito equite alario monuit, ut anteirent populatores vel delapsis improvisi circumfunderentur. Et secuta consilium ducis industria militum, divisique in dua agmina, qui lævum iter petiverant, recens reversos, prædaque per luxum usos & somno graves circumvenere.

Deutschlands gewohnet, und daher vermuthlich den Namen bekommen, (q) daß die Nemeter und Vangionen näher in diese fruchtbare Gegend aus dem innern Deutschland gerucket, bis sie endlich gar über den Rhein in das Belgische Gallien sich begeben. Hr. Schöpflin (r) merket an, daß schon vor ihnen viele deutsche Völker über diesen Fluß gegangen, so, daß auch Kayser Augustus die nächste am Rhein gelegene Gallische Lande Germanien genennet, um sich damit zu rühmen, daß er über Deutschland zu gebieten habe. Mithin sind die Vangionen und Nemeter den andern Deutschen, nemlich den Trevirern, Gugernen, Menapiern, Tungrern, Sunicern, Topandern, Batavern, Caninefaten, Catten, Nerviern, Condrusiern, Eburonen, Pämanern und andern hierinn nachgefolgt sich unter die Römische Herrschaft zu begeben. Wir werden aber unten sehen, daß auch die Tribocer und Bojer noch lange Zeit hernach zur Zeit der Römischen Inhabung in diesen Gegenden und zwar am Neckar und Murr sich aufgehalten haben. Nicht alle begaben sich in das Elsaß, sondern man nimmt bey den meisten Wanderungen der Völker in acht, daß sie noch einen Theil Volks in dem Lande gelassen, welches der gröste Theil verlassen hatte.

§. 9.

Diese Völker nun zogen zum Theil ab unter der Regierung Vespasiani oder Trajani. Allem Vermuthen nach trieben sie die Sueven aus. Dieses war ein unruhig Volck, das ein vor allemahl mit seinen bisherigen Wohnungen nicht zufrieden war. Es übte sich dabey im Krieg und schikte eine Horde nach der andern aus. Ihre junge Mannschaft wechselte um, und ein Jahr um das andere mußte ein Theil in den Krieg ziehen, um andere Länder einzunehmen, oder durch Beuten sich zu bereichern. Das andere Jahr giengen andere aus, und die vorigen mußten nach Haus gehen, um den Ackerbau zu besorgen. (s) Sie waren sehr mächtig und kein Volk unter den Deutschen war so kriegerisch, als die Sueven. Dennoch konnten sie die Ubier nicht austreiben, sondern sie machten sie nur zinnßbar. Hingegen machten sie die Usipeter und Tencterer müde mit ihren stetigen Ein=

(q) Spener notit. Germ. antiq. l. IV. c. 2. §. 4. Schœpflin. d. l. pag. 174. §. 92. Steffens von den Geschichten des alten Deutschl. p. 206.

(r) d. l. pag. 139. seqq.

(s) Cæs. lib. IV. c. 1. Suevorum gens est longe maxima & bellicosissima Germanorum omnium. Ii centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt: reliqui qui domi remanserunt, se atque illos alunt &c.

Einfällen, daß diese ihnen endlich ihre Lande überliessen. (t) Damahl war es der Gebrauch bey den Deutschen, daß ein Volk das andere nöthigte ihre bisherige Wohnungen zu verlassen und andere zu suchen. Anfänglich machten sie es, wie alle deutsche Völker, und suchten in Gallien sich zu bereichern. Allein C. Carinas, des Julii Cäsaris Statthalter in Deutschland schlug sie, da sie etlichmal es gewagt hatten über den Rhein zu gehen. (u). Da sie nun auf dieser Seite nichts ausrichten konnten, giengen sie gegen dem Ober-Rhein und der Donau zu, wo sie sich endlich festsezten. Schon zu Augusti Zeiten schikte Germanicus seine Legionen von dem Rhein hinweg in Rhätien, um der Schwaben vorhabende Einfälle aufzuhalten. (x) Hier war es ihnen bequem, weil sie auf zweyen Seiten Länder hatten, in die sie Einfälle wagen konnten, nemlich auf der Rheinseite hatten sie das beliebte Gallien, und auf der andern Seite die Donau, wo sie den Römern in Rhätien zu schaffen machten. Diesen konnten die Helvetier, Nemeter und Vangionen nicht widerstehen. Es mag aber auch seyn, daß die Catten sich an den Nemetern und Vangionen zu rächen suchten, weil sie, wie schon gedacht, der Römer Hülfsvölker waren und die Catten an ihren Streifferenen hinderten, auch mit den Römern sie dahin brachten, daß sie um Frieden und Verzeihung bitten mußten. Sie wohnten nahe an dem Mayn, wie es scheinet, und waren mithin der Catten Nachbarn, weßwegen sie von dem Pomponio erinnert wurden den Catten in den Rucken zu fallen oder sie von ihrer Heimat abzuschneiden. Hr. Schöpflin Alsat. illustr. pag. 363. §. 17. meynet daher, daß der Römis. Statthalter selbsten diese beede Völker zu dem Ubergang über den Rhein beredet hätte, damit sie für den Einfällen der Catten sicher wären. Es ist aber auch wahrscheinlich, daß sich die Römer in diesen Gegenden auszubreiten gesucht und nach und nach die alte Einwohner ausgetrieben, als die sich ohnehin wider die Römer zu erwehren viel zu schwach gewesen. Dann die viele Alterthümer zeugen davon, daß die Römer in grosser Anzahl sich hier nidergelassen haben.

§. 10.

(t) ibid. c. 4. Hos (scil. Ubios) cum Suevi multis sæpe bellis experti propter amplitudinem, gravitatemque civitatis finibus expellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerunt &c. . . .

(u) Dio Caff. lib. 51. pag. m. 604. Nam C. Carinas Morinos, aliosque eorum rebellionis socios domuerat, Suevosque Rhenum aliquoties transgressos profligaverat & ipse triumphum duxit & Cæsar.

(x) Tac. Annal. lib. I. c. 44. Secuti exemplum veterani haut multo post in Rhætiam mittuntur specie defendendæ provinciæ ob imminentes Suevos.

§. 10.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so kommen um diese zeit die decumates agri vor. Die Helvetier hielten für besser Deutschland zu verlassen, als ein Land zu besitzen, in welchem sie niemalen sicher wären. Dann Tacitus nennet diese agros decumates ein Land, darinn man sich keinen sichern Besiz versprechen konnte. Es bewegt mich zu glauben, daß die Helvetier aus dem Bezürk abgewichen, welchen hernach Tacitus agros decumates nennet, weilen fast zu gleicher Zeit Ptolemäus denselben Eremum Helvetiorum nennet. Es ist wahr, die Helvetier wohneten vor Julii Cäsaris Zeiten in dieser Gegend zwischen dem Rhein, dem Hercynischen Wald und dem Mayn. Ihre Nachbarn waren die Bojer. (y) Zu Cäsars Zeiten waren keine Helvetier mehr da, sondern hatten diese Lande verlassen. Aber die Bojer wohnten noch zu Cäsars und Taciti Zeiten am Neckar, und der Altarstein, welchen diese nebst den Tribocern der Dianä bey Marpach errichtet, beweiset, daß sie länger als die Helvetier da geblieben. Sollte man glauben, daß der Eremus Helvetiorum von dieser Begebenheit den Namen bekommen? Allein nach Leztern kamen die Marcomannen in ihre Stelle, daß man sie keinen eremum oder verlassen und ödes Land mehr heissen konnte. Und gleichwohl gedenket Ptolemäus dieses eremi Helvetiorum als eines Bezürks, das noch zu seiner Zeit, unter Antonini Regierung unter diesem Namen bekannt gewesen, ob man schon sonst bey keinem Geschichtschreiber dessen Meldung findet. Wann die Marcomannen nach den Helvetiern, wie die allgemeine Meynung bisher gewesen, aus dieser Stelle gezogen, so hätte dieselbe viel eher und schiklicher eremus Marcomannorum bey dem Ptolemäo heissen sollen. (z) Er wärmet aber der Helvetier Auffenthalt in dieser Gegend auf, woraus ich schliesse, daß die Helvetier die Lezte gewesen, welche diese Gegend bewohnet und verlassen haben, und daß eben dieselbe die agri decumates oder der verlassene Ort seye, welchen Tacitus hernach einem mixto hominum generi, einem Mischmasch von allerhand Gallischen Leuten einraumet. Es beweget mich ferner zu dieser Meynung die Gleichheit der Stelle, indem die agri decumates zwischen dem Rhein und Donau gewesen, nach Taciti Beschreibung, und an eben dieser Stelle befande sich nach Ptolemäo sein eremus Helvetiorum. Er sollte sich nach der Breite unter dem 48. Grad und nach der Länge unter dem 28. Grad befinden, und das ganze Breyßgau und Marggravschaft Baden begreiffen. Ortelius setzet ihn in seiner Karte von Alt-Deutschland zwischen dem Ursprung des Neckars und der Donau in das

Q Für-

(y) de Mor. Germ. c. 28. conf. Erster Abs. §. 9.

(z) vid. Willich. ad Taciti Germ. ap. Schard. T. I. rer. Germ. p. 138.

Fürstenbergische Gebiethe und machet ihm eine gar kleine Begränzung. Allein meinem Erachten nach gehet er von der Beschreibung des Ptolemäi zu weit ab, indem der Eremus Helvetiorum einen grössern Umfang haben müssen, wann er bis zu den Schwäbischen Alpen hat gehen sollen. Vielleicht hat er noch einen ziemlichen Theil des heutigen Herzogthums Würtenberg in sich begriffen, weil die Alpen, an welche diese Wüste oder Einöde gestossen, an der Donau hinab gehen. Vielleicht hat Ptolemäus auch die sogenannte Alb gemeynet und sie Alpes genennet, welche von dem Ursprung der Donau bis gegen Ulm sich erstrecken. Die Beschreibung des Ptolemäi von diesem eremo macht es wahrscheinlich, ob er schon selbigen in den alleinigen 29. Grad der Meridianslänge setzet. Schade ist es, daß man nicht weißt, wo die Vispier eigentlich gewohnet. Dann diese waren an diesen eremum benachbart gegen Norden. (a) Gegen Abend war der Rhein, gegen Mittag der Rhein wiederum, und gegen Morgen die Alpen oder die heut also genannte Alb.

§. 11.

Die Decumates agri sind allein bey dem Tacito anzutreffen. Er beschreibet sie, daß sie zwischen dem Rhein und Donau gelegen und von den Galliern in Besiz genommen worden, als ein Land, da sie nicht gewußt ob sie werden darinn bleiben können, gleichbalden hätten aber die Römer auch ihren Vortheil dabey gefunden und es als eine gute Gelegenheit angesehen ihrer Herrschaft weitere Gränzen zu setzen. (b) Diese Beschreibung hat schon vielerley Erklärungen gefunden, und in der Sammlung der Schriften über die von der Academie zu Berlin vorgelegte Frage: Wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen? ist eine Abhandlung: de potentatu Romanorum ultra Rhenum & Danubium, worinn pag. 266. der Verfasser den Wortverstand der agrorum decumatum für sehr ungewiß

(a) Claud. Ptolem. Geogr. lib. II. c. 11. Tenent a. Germaniam, quæ circa Rhenum fluvium incipit a parte septentrionali Busactori parvi appellati ac Sycambri. Sub quibus Suevi Longobardi. Postea Tenceri & Criones inter Rhenum & montes Abnobos. Præterea Intwergi & Vargiones & Carithni. Sub quibus Vispi & Elvetiorum eremus usque ad dictos Alpium montes.

(b) Tac. de Mor. Germ. c. 29. Non numeraverim inter Germaniæ populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos, qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum & inopia audax dubiæ possessionis solum occupavere. Mox limite acto promotisque præsidiis sinus imperii & pars provinciæ habentur.

wiß hält. Einige haben sich so weit vergangen, daß sie geglaubt, sie haben den Namen von einem Volk, das Decumates oder Decumani geheissen, und aus Gallien sich über den Rhein in diese Gegend begeben, weßwegen man hin und her die Benennung, agri decumani findet. Diese Leute sind verführet worden, weil sie gelesen, daß Althamer in seinen Anmerkungen über diese Stelle Taciti eingestehet, als ob ein Volk in Gallia Narbonensi Decumani geheissen. Sie wissen aus eben dieser Stelle, daß eben damahl einige Gallier in dem verlassenen Lande der Marcomannen oder Helvetier sich eingefunden, als die agri decumates errichtet worden. Gleichbalden ziehen sie daraus den Schluß, daß auch deßwegen die decumates agri von solchem Gallischen Volk den Namen bekommen. Ich hätte diese irrige Meynung nicht berühret, wann ich nicht gefunden hätte, daß sie bey so vielen, ja bey den meisten für wahr angenommen worden. Walz (c) schreibet hievon ganz zuverläßig: „Decumates agri war das Würten„bergische Bezürk von Tacito genennet der decumaten Boden, welche „dem Deutschland einverleibt zwischen der Thonau und dem Rheinstrom „eingeschlossen ligen, welche Völker Ptolemäus auch die Charitiner ge„nannt, heutigs Tags aber dem Herzogthum Würtenberg zugehörig.

An einer andern Stelle (d) scheint er durch Willichen überzeugt zu seyn, daß die agri decumates nicht von den Decumanern oder einem andern Volk gleiches Namens die Benennung erhalten, (e) verfällt aber aus vorgefaßtem Vorurtheil sogleich wieder darauf obangeführte Meynung hervorzusuchen oder wenigst zu beschönen. Dann er meldet: „Etliche wollen „davor

(c) Würtenb. Stamm- und Namens-Quell. l. 1. c. 8. pag. 52.
(d) ibid. lib. III. c. 1. pag. 204.
(e) vid. Willichii Comment. ad Taciti German. ap. Schard. rer. Germ. Tom. I. pag. 143. Nondum pro certo habetur, cur decumates istiusmodi agri nominati sint, an à limite Decumano, cujus ab ortu ad occasum cursus est, qualis est Danubius meridionem versus, an quod illinc decimæ per decumanos i. e. publicanorum principes ibidem exigebantur..... Agreste autem exercitium, cujusmodi solet in agricultura, Tacitus agnoscit .... Erat utique pars provinciæ Germanis. Quare ut ad decumani agri naturam alluderetur & limitis ulterius acti & promotorum præsidiorum meminit, unde conjecturam de illorum appellatione faciendam esse judico, cujusmodi fuit & in Gallia Narbonensi Decumanorum colonia. Hi vero sunt prope eremum Helvetiorum, ubi est hodie Ducatus Würtenbergensis cum Rhætiæ provinciæ aliqua parte.

„ davor halten, die Herrschaft Tek habe ihren Ursprung von den Decu-
„ manern genommen. Nehmen dessen Ursach, weil Corn. Tacitus die
„ decumates agros beschreibe, als wären selbige an der Gränz Germaniæ
„ und des Rüesses zwischen der Donau und Rhein eingeschlossen gelegen.
„ Aber es wollen die Worte Corn. Taciti solches schwerlich zulassen, wel-
„ che also lauten: Non numeraverim inter Germaniæ populos &c. Wei-
„ len dann Corn. Tacitus die Völker der Decumaten nicht unter die Deut-
„ schen zehlet, auch Andr. Althammerus in Scholiis in Tac. pag. 34. nichts
„ von gedachten Völkern wissen will, lassen wir es billich dabey bewenden.
„ Gleichwohl muß Althammerus zugeben, daß die Decumaner in Gallia
„ Narbonensi gewohnet, dahero wohl zu glauben, daß die Decumates,
„ Decumani, wie auch die Tectosages wo nicht gar einerley, jedoch nächst-
„ benachbarte Gallische Völker gewesen, welche aus Mangel des Unter-
„ halts über Rhein gezogen, und sich deren Orten mit ihrem Heerführer
„ zu wohnen nidergelassen Dahero das alte Herzogthum Tek in vielen
„ alten Schrifften der Tecumater Provinz genennet wird.

Bemeldter Walz beruffet sich auf ein altes Pfälzisches Handgeschrie-
ben Geschichtbuch, woraus er pag. 207. behauptet, daß Kayser Valerius
Probus sieben Landvögt in Alemannien gesezt, darunter einer Eckebertus
der Tecumater Provinz verweser sollte, so jezo das Herzogthum Tek seye,
und von welchem auch die ehmalige Herzoge von Tek ihren Ursprung ge-
habt haben sollen.

§. 12.

Was dieses leztere anbetrift, so siehet jeder verständiger von selbsten,
daß es eine Erfindung eines müßigen Kopfes seye, welcher weder gnugsa-
me Wissenschaft in den Geschichten, noch der Einrichtung des Römischen
Staats gehabt, indem die Römer einestheils keine so kleine Provinzen
oder Abtheilungen ihrer eroberten Ländereyen gemacht und anderntheils
ist schon anderwärts bekannt, daß die Herzoge von Tek von den Herzo-
gen von Zäringen abstammen. (f) Wer auch nur eine wenige Einsicht in
den Römischen Staat besitzet, wird gar leicht finden, daß man nicht Noth
habe die Benennung der agrorum decumatum von Völkern abzuleiten,
noch weniger Völkern oder Herrschaften ihren Namens-Ursprung in den
agris decumatibus zu suchen. Unter so vielen Gelehrten, welche die ob-
angezogene Stelle Taciti zu erläutern gesucht, hat es Lipsius am besten
getroffen, welcher seine Gedanken dahin geäussert, daß es solche Länder
gewe-

(f) vid. Topographia mea Würtenb. Part. II. c. 34. §. 4. pag. 99.

gewesen, welche den Kriegsleuten zu dem Ende eingeraumt worden, daß sie davon gewisse Zehenden abreichen sollten. Er fehlet nur darinn, daß er meynet, als ob nur die Kriegsleute, die in dieser Gegend in Besatzung gelegen, oder die ausgedienet haben, solche zehendbare Güter bekommen hätten. Dann warum sollten nur den Kriegsleuten solche Güter verliehen worden seyn. Ich glaube, daß die Gallier vielmehr, welche solche unter sich in Besiz genommen, den Zehenden daraus zu geben verpflichtet worden. (g) Es war nemlich bey den Römern der Gebrauch einen Theil der Ländereyen, die sie erobert, zu des Röm. Reichs Einkünfften zu verordnen und Colonien dahin zu schicken, die Rom von seinen ärmsten Unterthanen oder Bundsgenossen nahm. Dieses geschahe aus Staats-Klugheit, um das gemeine Wesen zu bereichern und die Macht der unter ihrer Herrschaft stehenden Völker zu vermindern. Jul. Cäsar, Augustus und die nachgefolgte Kayser haben diese Grundsätze glüklich beobachtet. Die Colonien, die sie abschikten, wurden zwar für Colonien des Römischen Staats gehalten, sie erkannten aber in der That nur die Gewalt der Kayser. Man theilte unter sie unbebaute, oder auch bebaute Länder, zuweilen verkaufte oder vielmehr verpachtete man die Güter zum Besten des gemeinen Wesens, und die Kayser genossen selbige auf beliebige Weise. Diese Ländereyen wurden ausgeruffen und denen gegeben, die sie zuerst zum Anbau begehrten, unter der Bedingung, daß von den Baumfrüchten der fünfte, und von dem Getrayde der zehende Theil gegeben werde. Wobey sie zugleich eine Auflage von den Wayden grossen und kleinen Viehes anforderten. Und solcherley Länder wurden agri decumates genennet, ob man schon keine Völker darinn gesehen, die Decumaner oder Decumater geheissen. (h) Tacitus macht es uns in vorbemeldter Stelle ganz begreiflich. Dann anfänglich sahen die Gallier hier ein verlassen Land. Die Reiche hatten nicht Ursach von ihren Wohnungen und Gütern wegzugehen. Mithin waren nur die Arme, die nichts daheim zu verlieren gehabt, oder welche die Verzweiflung zu einer Unternehmung verwegen gemacht, entschlossen Ländereyen in Besiz zu nehmen, welche sie mit Forcht und Zweiffel besassen. Bey diesen Umständen waren sie gezwungen der Römer Beystand zu suchen. Und diese waren nicht lang zu erbitten, sondern sie sahen ihren Vor-

(g) vid. Spener not. Germ. antiq. Lib. IV. c. 2. §. 6. Schœpflin. d. l. pag. 242. §. 210.

(h) Barre Historie der Deutschen. Part. I. Lib. I. pag. 116. Sigon. de antiq. Jure pop. Rom. Tom. II. lib. I. c. 1. pag. 9. Heinecc. Antiq. Rom. adpend. ad lib. I. §. 54. pag. 187.

Vortheil dabey, weil sie ihre Herrschaft erweiterten und die Einkünften vermehrten. Sie bestimmten ihre Gränzen und legten Besatzungen dahin.

§. 13.

Demnach waren die Gallier und Römer die Einwohner dieser Gegend zur Zeit Kaysers Trajani, d. i. zu Ende des ersten Jahrhunderts nach unsers Herrn und Erlösers Geburt. Dann zu Taciti Zeiten waren die agri decumates schon eingerichtet, weil er von derselben Anordnung im vergangenen Meldung thut und daß sie dennoch auch zu seiner Zeit noch da seyen. Ich weiß nicht, ob nicht die Stelle des Aurelii Victoris (i) von Trajano hieher zu ziehen seyn dörfte, daß, als dieser Kayser aus den Morgenländern in Gallien gereyset, er daselbst Anstalt gemacht habe an den nöthigsten und bequemsten Orten Vestungen anzulegen, eine Brücke über die Donau zu schlagen und Colonien in die disseit dieses Flusses gelegene Länder geführet habe. Man hat keine Nachricht, daß Trajan einige Ländereyen auf dem deutschen Boden in Besitz genommen hätte an der Donau, wann es nicht der Bezürk gewesen zwischen dem Neckar und Donau, welcher nachgehends mit der berühmten Landwehre eingegränzet worden. Dann von Pföringen an der Donau bis weiter gegen dieses Flusses Ursprung findet man um selbige und folgende Zeiten Spuren, daß die Römer daselbst eingenistelt haben. Nur ist die Frage, wie weit sie auf dieser und des Rheins Seite in unserer Gegend eingedrungen seyen, und, welches hier eigentlich zu erörtern ist, welches der eigentliche Bezürk der agrorum decumatium gewesen. Wir müssen hier die Donau verlassen, weil wir dorten nicht viel Nachricht finden. Tacitus läßt es bey obiger zwar wichtigen, aber an sich dunkeln Nachricht beruhen. Die andere Geschichtschreiber gedencken dieser Begebenheit mit keinem Wort. Mithin sollte es auf die in dieser Gegend gefundene Münzen und übrige Alterthümer ankommen. Allein die Münzen beweisen nichts. Die Deutschen haben keines, oder wenigstens nicht viel Geld gehabt, welches sie nicht von den Römern geholet. Livius (k) sagt schon, daß die Deutschen 234000. bigatos nummos aus Italien weggeführet haben. Bey damaliger Zeit ware es viel Geld. Zu Taciti Zeiten hatten sie nur so viel, als sie durch Handel und Wandel an sich brachten. Die tieffer einwerts gelegen hatten schon keines mehr,

(i) pag. m. 210. Et inter ea iter conditum per feras gentes, quo facile ab usque Pontico mari in Galliam permeatur. Castra suspectioribus atque opportunis locis extructa, ponsque Danubio impositus ac deductæ coloniarum pleræque.

(k) lib. XXXIII. c. 37.

mehr, sondern vertauschten ihre Sachen unter einander. (l) Bey den Allemanniern heißt es, daß sie sich nur in Gallien bereichert und das Römische Geld nach Hauß gebracht hätten. Diesemnach haben die Deutsche selbiges gehabt und folglich ist es kein Beweiß, daß die Römer da oder dorten gewesen, wo man Römische Münzen findet, wann nicht andere Gründe darzu kommen, weil auch das Geld, welches die Deutschen von den Römern erbeutet oder erhandlet, unter die Erde kommen können. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Altären und andern dergleichen Gedächtnus-Steinen, welche nicht so leicht von einem Ort zu dem andern geführet werden. Diese findet man längs dem Neckarstrom auf der Westlichen Seite, dagegen man sehr wenige auf der Ostlichen wahrnimmt. Wir werden unten verschiedene Aufschriften und Altäre vorlegen, welche alle sehr wenige ausgenommen, theils zu Heylbronn, theils zu Marpach, Canstatt und Tübingen, wie auch zu Herrenberg entdecket worden. Alle diese Städte ligen an den Ufern des Neckars. Man findet diese Römische Alterthümer auch nicht einzelweis, sondern es sind von Zeit zu Zeit an diesen Orten mehrere ausgegraben worden. Auf der Ostlichen Seite wüßte ich keines, ausser was an der Murr bey Murrhard gewesen, von welcher Ausnahme uns einige bey Marpach gefundene Steine Erläuterung geben. An den Westlichen Ufern stunde ehmals nahe bey dieser Stadt ein Altar, welcher des termini Quiritium gedenket. Auf der ostlichen Seite waren zween, deren einer die Worte collis peregrinorum führt, der andere aber des genii peregrinorum Meldung thut. Peregrini waren bey den Römern solche Leute, die sich an die Römische Herrschaft ergeben hatten. (m) Die Landes verwiesene wurden zwar auch peregrini genennet, allein dieser Verstand gehöret nicht hieher, weil sie keinen genium loci haben konnten, den die Römer verehren durften. Wir schliessen daraus, daß noch von den Tribocis, Bojis, Sedusiis und andern solchen Völkern, welche die Markmänner hinterlassen, Einwohner hier gewesen, die sich an die Römische Herrschaft ergeben haben. Mithin war der Neckar die eigentliche Gränze zwischen den Römern oder den agris decumatibus und den ihnen unterworfenen deutschen Völkern, daß man die agros decumates in dem Bezürk zwischen dem Rhein und Neckar suchen muß. Weil aber gleichwohl die jenseit des Neckars wohnen,

(l) Tac. de Mor. Germ. c. 5. Proximi ob usum commerciorum aurum & argentum in pretio habent, formasque quasdam nostræ pecuniæ agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius & antiquius permutatione mercium utuntur.

(m) Corp. Ulpiani tit. 22. §. 2. Deditiorum numero hæres institui non potest, quia peregrinus est.

wohnende Völker der Römischen Herrschaft unterworfen waren, so mußten sie auch leyden, daß die Römer Besatzungen bey ihnen hielten, theils solche Einwohner selbst in der Ehrfurcht zu erhalten, theils sie wider die auswärtige Feinde zu schützen. Daher kommen die Uberbleibsele der Römischen Alterthümer bey Murrhard. Von hier aus und von der Donau Seite breiteten sie sich aus, bis an den Kocherfluß, Dünkelspühl, Oetingen, Gunzenhausen, Ellingen, Aichstett und Pferingen.

§. 14.

Diese ganze Gegend wurde von den Römern mit einer Landwehre umfasset, welche unter dem Namen des Pfalrains, Pfalhecke, Teufelsmaur, Valli Probi bekandt ist. Insgemein wird davor gehalten, daß sie bey Wimpfen unter Heylbronn den Anfang nehme und bis nach Pföring oberhalb Regenspurg an der Donau sich erstrecke. Die Römer hatten die Gewohnheit sich und ihre Ländereyen durch dergleichen Landgräben, Pfalhecken und andere Bevestigungen sicher zu stellen. Als die Helvetier in Gallien eindringen wollen, ließ Julius Cäsar sogleich eine solche Linie ziehen, wovon man noch bey Nyon, Lausanne und Genev Bewunderungswürdige Spuren antrift. (n) In Engelland findet man auch noch solche Uberbleibsele von drey dergleichen Mauren. (o) Und in der Wetterau hatten die Römer wider die Catten und andere Feinde ebenfalls eine Landwehre gemacht, wovon man noch viele Spuren übrig hat. Eine in der Homannischen Handlung über die Gravschaft Hanau gestochene Karte zeiget derselben Umfang und Herr Johann Georg Eckart beschreibet sie sorgfältig nach ihrer ganzen Beschaffenheit in seiner schönen Abhandlung von dem Apolline Granno & Mogouno. §. 9. (p) Eben diese Wetterauische Landwehre gehet derjenigen entgegen, welche disseit des Mayns herauf bis an die Donau errichtet worden und die agros decumates einschliessen solle. Dann obwohl, wie schon gedacht worden, die meisten davor halten, daß dieser Pfalrein bey Wimpfen am Neckar anheben solle: so zeiget doch der Augenschein, daß es damit eine ganz andere Beschaffenheit habe. Herr Döderlein Rector zu Weissenburg im Nordgau hält in der oben angeführten Abhandlung von dieser Teufelsmaur davor, daß sie bis an den Rhein gehe. Dieweil man aber zwischen dem Rhein und bemeldtem Wimpfen keine

(n) Jul. Cæs. de Bell. Gall. lib. I. c. 9. Dio Cass. lib. 38. Interim opportunissima quæque loca fossis ductis, murisque communit, ut iter ipsis obstrueret.

(o) Dœderlin de Vallo Probi. c. 1. pag. 10. Cellar. Geogr. antiq. pag. 400.

(p) Ibid. pag. 50. Dn. Schœpfflin Als. illustr. §. 214. pag. 244.

keine Merkmale mehr wahrnimmt, sondern vielmehr durch den Odenwald bis an den Mayn hin Spuren gefunden werden, so kan mit Herrn Hofrath Hanselmann, welcher diese Landwehre mit grossem Fleiß untersuchet hat, eher behaupten, daß dieselbe von Pföringen durch das Nordgau und Elwangische in das Hohenlohische bey Oeringen vorbey durch den Odenwald und von dem Wetterauischen Landgraben nur durch den Mayn abgeschnitten werde. Man siehet noch davon die erstaunenswürdige Uberbleibsele, welche an manchen Orten nach dem Zeugnus bemeldten Herrn Döderlins in dem Grund fünf bis sechs Schuh breit und in die Tieffe sechs Schuh unter der Erden aus den grösten Steinen gemauret sich zeigen sollen. Zu Raitenbuch, Eckartshofen, Mickeloh und auf der Heyde bey Ehingen bedient man sich derselben anstatt der gepflasterten Weege, worauf ganze Lastwägen gehen. Weil die Leute dasiger Gegend es für unmöglich halten, daß sie ein Menschen Werk seyn, so muß der Teufel solche gemacht haben. (q)

§. 15.

Wann man nun für bekandt annehmen wollte, daß durch diese Maur die agri decumates eingeschlossen worden, wie uns gedachte Abhandlung der von der Academie zu Berlin vorgelegten Frage (r) und Herr Schöpflin (s) versichern, so könnte man sich den Umfang derselben leicht vorstellen. Wir haben aber schon Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß die agri decumates eigentlich nur bis an den Neckar gegangen, auf dessen Oestlicher Seite die Römer sich nicht mehr, als mit einigen Besatzungen feste gesetzet haben. Insgemein wird davorgehalten, daß K. Hadrian solche Maur errichtet habe, da kurz zuvor die agri decumates zu Stände gekommen. Wann deme so wäre, so müßten sie sich weiter erstrecket haben oder diese Benennung in einem sehr weitläuftigen Verstand genommen werden, daß sie auch die Gegend der Völker einschlösse, welche sich an das Römische Reich ergeben haben, weil die Denkmale, worauf der genius und collis peregrinorum, so dann der Terminus Quiritum vorkommen, hierinn von grosser Wichtigkeit sind. Daß aber K. Hadrian diese Maur erbauet haben solle, wollen wir die Zeugnusse der beeden gelehrten nemlich Herrn Mascovs und Herrn Schöpflins anführen. Ersterer schreibt (t) von K. Hadrianen: Eine der fürnehmsten Sorgen dieses Kaysers war die Gränzen

(q) Döderlin d. l. Basler Lexicon voce: Teufelsmaur.
(r) pag. 227. & 266.
(s) Alsat. illustr. §. 212. pag. 242.
(t) Geschichte der Deutschen. lib. V. §. 9. pag. 145.

„ des Römischen Reichs allenthalben in Sicherheit zu setzen. Die Römer
„ suchten allemal, wo es möglich, sie so einzurichten, daß sie durch Ge-
„ bürge oder Flüsse bedekt würden, damit die Sicherheit der Länder und
„ Einwohner nicht bloß auf den gemachten Verträgen beruhen möchte.
„ Wo aber dergleichen nicht zu erhalten gewesen, ließ Hadrianus eine
„ Landwehr von starken Pfälen ziehen. Wie nun kein Zweiffel, er werde
„ die Mark gegen Deutschland eben so haben bevestigen lassen, so wird die
„ Muthmassung wahrscheinlich, daß er die berühmte Pfalhecke in Fran-
„ ken und Schwaben, wo nicht angelegt, doch verstärkt habe. Herr
Schöpflin stimmet ihm vollkommen bey in seiner schon oft angezogenen Alsat. illustr. pag. 242. §. 212. (u) Zur Erläuterung dienet, daß dieser Pfalrein oder Landwehre auch insgemein Vallum Probi genennet und diesem Kayser die Anordnung beygemessen, mithin es etwas widersprechendes zu seyn scheinet, daß Kayser Hadrian solchen angelegt haben und gleichwohl Kayser Probus, der hundert und sechzig Jahr nach jenem regieret hat, dessen Urheber seyn solle. Es scheint auch nicht übereinzukommen, daß diese Landwehre eine Mauer gewesen und dahero wegen ihrer wunderwürdigen Stärke die Teufels-Maur genennet worden, und dennoch Kayser Hadrian solche nur von starken Pfälen verfertiget habe. Allein dieser Zweiffel ist leicht gehoben, indem nach der Meynung Herrn Döderlins (x) und beeder obgemeldter gelehrten Männer anfänglich Kayser Hadrian diesen Pfalrein oder Pfalhecke nur mit Pfälen verwahret. Sie führen zum Beweiß eine Stelle an aus Spartiano (y) in dem Leben des Kaysers Hadrians, woselbst ausdrüklich obige Worte des Herrn Mascovs enthalten sind. Nachgehends halten sie für sehr wahrscheinlich, daß Kayser Probus anstatt dieser Landwehre von Pfälen eine Maur verfertigen lassen, welche das Vallum Probi insgemein von ihme benennet wird. Döderlein erweiset beedes mit den Münzen dieser beeden Kayser, die daselbst an dieser Mauer vielfältig gefunden worden. Er benennet vornemlich die Dörfer Unter-Aspach, Windsfeld ꝛc. Wiewohl er auch aus Wägemanns Abhandlung von dem Druidenfuß pag. 21. meldet, daß in den Orten, zumalen wo die castra und coloniæ gestanden, längst diesem Pfalrein in Stein gegrabene Petschaften, Ringe, Urnen und Münzen von Gold, Silber, Corin-

(u) conf. Schœpflin tr. de Alemannis pag. 48. seq.

(x) de Antiquitatibus in Nordgavia Rom. c. 3. §. 13. seq. pag. 40.

(y) c. 12. Per ea tempora & alias frequenter in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus jactis & connexis Barbaros separavit.

Corinthischem und anderm Erze der Röm. Kayser ausgeackert worden, welche in den ersten drey Jahrhunderten nach Christi Geburt gelebet. Es versichert aber derselbe auch, daß Wägemann mehr als hundert und fünfzig dergleichen Münzen besitze und darunter sonderlich einen Drusum in reinstem Golde, worauf das Haupt Drusi sehr schön annoch erhalten: auf der andern Seite ein lediges Pferd, unter dessen Füssen ein Kriegszeichen in der Gestalt eines Creuzes. Hinter dem Pferd seye ein langes Weibsbild mit einer Spießruthe das Pferd antreibend mit den drey Buchstaben in der transversa DRU... Welchemnach schon Drusus hier müßte seine Thaten gethan und Besatzungen gehabt haben, wann man nicht wüßte, daß dieser Feldherr noch keinen festen Fuß in Ober-Deutschland gesetzet habe. Weil dahero die daselbst gefundene Münzen nicht gnug zu seinem Vorstand dienen, so ziehet er auch eine Stelle an aus Vopisco, daß Kayser Probus die Allemannier bis über den Neckar und Albe gejaget, und hernach Städte und Bevestigungen auf deutschem Boden erbauet habe. (z) Von welcher Stelle wir an seinem Ort mehrers zu handlen Gelegenheit haben werden. (a)

§. 16.

Herr Schöpflin merket hier an, daß man keine Gedächtniß-Schrift von Kaysers Hadrians Zeiten aufweisen könne in der Gegend dieser Landwehre, sondern erst drey Jahr nach seinem Absterben seye in dem Jahr 140. nach Christi Geburt eine aufgerichtet und zu Kösching, einem unweit Ingolstatt gelegenen Bayrischen Städtlein gefunden worden. Dieses Kösching ligt demnach innerhalb dieser Linie und lässet muthmassen, daß damalen dieselbe schon angerichtet gewesen und wie weit sie gegangen. Aventinus legt sie uns folgenden Innhalts vor Augen:

PII. CÆS. DIVI HADRIANI FIL. DIVI TRAJANI NEPOTI.
DIVI NERVÆ PRONEPOTI. T. AVREL. HADRIANO.
ANTONINO AVG. PIO PP. PONTIF. M.
TRIB. POT. IIII. COS. III. ÆL. F. L. C. c.

(z) in vita Probi: c. 13. & 14. Et cum jam in nostra ripa, immo per omnes Gallias securi vagarentur, cæsis prope quadringentis millibus, qui Romanum occupaverant solum, reliquias ultra Nicrum fluvium & Albam removit.... Contra urbes Romanas & castra in solo Barbarico posuit, atque illic milites collocavit.

(a) vid. infra §. VI. c. a. Eckard. rer. Franc. Orient. Tom. I. lib. I. pag. 12.

Zwey andere hat man vor mehr als hundert Jahren zu Beckingen unweit Heylbronn entdecket, welche Altäre in dem zehenden Jahr Kaysers Antonini Pii, mithin im Jahr nach Christi Geburt 148. errichtet worden, und nun in dem offentlichen Büchersaal der Stadt Heylbronn aufgehoben werden. Der einte ist, wie die (Tab. II. Fig. 1.) ausweiset, der Fortunæ respicienti geheiliget von einem Nasellio Proeliano. Er wird ein Obrister einer cohortis Helvetiorum genennet, und war, da ein cohors nach der Einrichtung unsers heutigen Kriegswesens einem bataillon verglichen werden möchte, derselben Vorgesezter, wie heut zu Tag die Majors über eine Bataillon vorgesetzet sind. Allem Ansehen nach konnten die Legionen aus verschiedenen Völkern bestehen, so daß unter dieser achten Legion Römer, Helvetier und Deutsche begriffen, und jedes Volck in seine cohortes eingetheilet wurde. Vielleicht war er selbst auch ein Helvetier, welcher seinem Celtischen oder Helvetischen Namen eine Römische Form gegeben oder einen Römischen Namen angenommen, wie des deutschen Feldherrn Arminii Bruder bey Tacito (b) Flavius genennet wird. Er muß nach einem gehabten Unglük von dem Glük wiederum erfreuet worden seyn, weil er Fortunæ respicienti einen Dank-Altar aufgerichtet. Dann sonsten wird diese Göttin fliehend und mit kahlem Haupt vorgestellt. Dieses mahl aber muß sie dem Nasellio einen freundlichen Blik im Umkehren gegeben haben. Die Römer gaben dieser Göttin nach ihren Verrichtungen und Eigenschaften allerley Zunahmen. Wie Augustus der fortunæ reduci einen Altar aufrichten lassen, weil er glüklich von seinen Reisen aus den Römischen Provinzen wieder nach Hauß gekommen. (c) Reinesius hat zwar auch eines dem Soli invicto Mytræ geheiligten Altars Meldung gethan: Eben dieser Nasellius Proclianus sollte ihn gestiftet haben. Es belehret uns aber der ehmalige Heylbronnische Rector Gymnasii Seyfart, daß dieses Alterthum von Reinesio ganz anderst vorgeleget worden, als der Augenschenin ergeben. Wenigstens läßt sich aus den Ueberbleibseln dieses Alterthums der Name des Nasellii Procliani nicht finden. Hier siehet man, wie ihn Reinesius abgezeich-

(b) Tac. Annal. Lib. II. c. 9.

(c) Dio Caff. lib. 54. pag. m. 689. Ob reditum ejus (Augusti) ac propter ea, quæ absens gessisset, multa ac varia in honorem ejus decreta sunt, quorum ille nihil accepit, nisi quod Fortunæ reduci ara consecrari, diemque sui reditus inter ferias referri & Augustalia dici passus est.

zeichnet. (Tab. II. Fig. 2.) Dagegen Seyfart seine Gestalt also mit der einzigen Aufschrift mittheilet:

SOLI INVIC.
MI 'AE
SA.
PNIO
VSI
ANV
VIII. AVG.

§. 17.

Wir haben also zwey deutliche Merkmale, daß die Römer wenigstens zu Anfang des zweyten Jahrhunderts in dieser unserer Gegend gewesen, und daß sich die agri decumates weit erstrecket. Der Anfang derselben wurde am Rhein gemacht, und deßwegen finden wir die beede Altäre am Neckar, über welchen der Römer Herrschaft sich ausgebreitet hat. Auf der andern Seite nahmen die Römer Gelegenheit über die Donau zu gehen und auch von daher sich dieser Gegend zu bemeistern, weßwegen die bey Kösching gefundene Aufschrift daselbst entdecket worden. Die in diesem Herzogthum Würtenberg gefundene Römische Alterthümer wollen wir ebenfalls vorzulegen nicht ermanglen, zuvor aber bey der schon beschriebenen sogenannten Teuffels-Mauer uns noch in etwas beschäftigen. Wir übergehen die Einwürfe, welche Döderlin (d) sich selbsten gemacht, daß nemlich einige davor halten, als ob diese Mauer von zwey Brüdern errichtet worden, welche ihre Erblande voneinander unterscheiden wollen, indem man die Geschichte von Franken und Schwaben durchgehen darf von allen Jahrhunderten ohne eine solche Erbtheilung und Unterscheidung der ererbten Lande finden zu können, wordurch dieser grosse Bezürk wäre also nach dieser Mauer abgetheilet worden. Einen andern Einwurf aber macht uns ein unbekannter gelehrter Mann, der in Franken zu Haus und in den Geschichten und Alterthümern seines Vaterlandes sowohl, als von Schwaben wohl erfahren seyn solle, in schon angezogener Sammlung der Schriften

(d) Abhandlung von den antiquit. Nordgav. Rom. oder Vallo Probi. c. 3. §. 12. pag. 38.

über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen? pag. 345. Er meldet, daß in dem mittlern Zeit-Alter von Deutschland fast alle besondere Gebiete in Franken und Schwaben mit einem dergleichen Landwehr und Pfalgraben umgeben gewesen wären. Da diese Länder, heißt es in bemeldtem Auffsaz, in sehr viele kleine Gebiete getheilet worden, so seye es bey dem damahl üblichen Faustrecht in Deutschland fast unumgänglich nöthig gewesen sich auf diese Art von unvermutheten Ueberfällen zu schützen und zu dem Ende sey ein solcher Pfalgraben entweder noch mit Pallisaden oder mit einer starken Dornhecke umgeben gewesen. Diese Sache seye nicht dem geringsten Zweiffel unterworfen, weil sowohl in den Archiven, als Chronicken die sicherste Nachrichten davon vorhanden wären. Zum Ueberfluß seye bey einigen Gebieten eine solche Landwehre oder Hecke noch jetzo in gutem Stande. Z. E. das Gebiete der Stadt Hall in Schwaben und in Franken das Rothenburgische an der Tauber. Bey andern Gebieten in Franken aber hin und her wären noch sehr grosse Stücke übrig. Es überlässet dieser Gelehrte der Beurtheilung, ob dadurch die Landwehre des Kaysers Probus nicht ungemein zweiffelhaftig werden müsse. Ihn deucht, daß die Ueberbleibsele, die sich zeigen, eben so gut und noch eher von den Landwehren der besondern Gebiete, die zerrissen worden sind, herrühren können, als sie von der Landwehre des Probus übrig geblieben seyn sollen. Allein man wird ohnfelbar ausser dem, was dieser gelehrte Mann hier vorgetragen, auch einige Gründe und Beweißthümer wünschen. Dann obwohl nicht in Abrede zu ziehen, daß das Faustrecht ehmahlen in Deutschland üblich gewesen; obwohl ferner ganz glaublich ist, daß solche Vehden manche Obrigkeit veranlaßt haben mögen ihr Gebiete in Sicherheit zu stellen, und obwohl man davon in Archiven und Chronicken von dergleichen Landwehren und Landgräben sattsame Nachrichten antrift: so ist doch dieses sogenannte Vallum Probi viel zu weitläuftig, als daß es eine Landwehr eines besondern Gebiethes zum Exempel der Stadt Halle in Schwaben, Dünkelspül, Wimpfen, Heylbronn, Gravschaft Oetingen rc. seyn könnte. Dann diese Gebiethe sind alle nicht so groß, daß sie eine Landwehre vom Neckar an bis an die Donau von so vielen Meilen erfordert hätten. Daß sie aber übereingekommen wären, sich wider Franken, Bayern und Böhmen in Sicherheit zu stellen, wird niemand glauben. Fäst ganz Schwaben und ein kleiner Theil von Bayern aber sind durch diese Landwehre eingefasset. Des Spartiani obangezogene Stelle, daß Kayser Hadrian an den meisten Orten, wo er die deutsche Einfälle zu beförchten gehabt, dergleichen Pfalgräben errichtet;

richtet; Die viele Römische Münzen und andere Alterthümer, welche man längs dieser Verschanzung findet; Die errichtete agri decumates an dem Bezürk, welchen vorher die Marcomannen, Helvetier, und andere ausgezogene Völker ingehabt; Die Worte Taciti daß diese agri decumates ein Sinus, ein Busen des Römischen Reichs und zwar zwischen dem Rhein und Donau seyen, machen die Meynung viel wahrscheinlicher, daß diese Teufels-Maur ein Werk der Römer seye. Wo findet man auch bey einzelnen kleinen Gebiethen Grav oder Herrschaften dergleichen erstaunliche Land-Wehren von den mittlern Zeiten, wo man zweiflen muß, ob sie von Menschen gemacht seyen?

§. 18.

In dem Bezürk nun dieser agrorum decumatum setzet Herr Schöpflin aus Ptolemäo, Ammiano Marcellino und der Tabula Theodosiana verschiedene Städte. Einige sind sehr zweifelhaft, wo sie in dieser Gegend gelegen, von den übrigen aber weißt man offenbar, daß sie weiter hin gegen Mittag oder Morgen sich befunden haben. Dann Ptolemäus nimmt den Anfang von der Westlichen Seite d. i. von dem Rhein an mit Erzehlung der Städte, die an der Donau gelegen, und fähret also fort, daß er von dem 28sten Grad der Entfernung von dem Meridiano bis auf den 41. Grad fort gehet, in der Breite oder Entfernung aber von dem Æquator an hat er nur den 47. und 48sten Grad zur Grundlage dieser Städte angenommen. Nach den Tafeln, welche in den Ausgaben dieses Erdbeschreibers gefunden werden, hat er alle Städte an der Donau bis nach Wien hiehergezogen, indem seine Absicht nicht eben gewesen nur die Städte die in dem Bezürk seines eremi Helvetiorum oder der agrorum decumatium sondern allein Ober-Deutschland an der Donau ligende Städte zu bemerken. Nach dem Entfernung von dem Æquatore hat er fast das ganze Herzogthum Würtenberg in obbemeldten zwey Graden nebst der Marggravschaft Baden gegen Westen und so dann auch andere an der Donau gelegene Länder gegen Morgen eingefaßt. Mithin, da der Bezürck der agrorum decumatium zwar in diesen beeden Graden enthalten gewesen, nach der longitudine aber nur vom 28. bis 32sten Grad gegangen, so hat in der That Ptolemäus in dieser Gegend sehr wenige Städte gewußt, indem er darinn mehr nicht, als Tarodunum, Aras Flavias, Riusiavam, Alcimœnim und Cantiabim begreift. Die übrige von ihm bemerkte Städte in dieser Gegend sind alle ausser den agris decumatibus gelegen gewesen. Fragt man nun, was dieses für Städte gewesen, so fangt sich eine neue Schwürigkeit an. Herr Canzler Barre hat in seiner Landkarte bey dem ersten Theil seiner Geschichte der Deutschen unter Tarodu-

num

num die Würtenbergische Stadt Dornstetten, unter Cantiábis, die Stadt Canstatt am Neckar, unter Arâ Flaviâ die Stadt Urach verstanden. Nach des Ptolemäi Abmessung trift Tarodunum mit Dornstetten in der Lage ziemlich wohl ein, dann sie solle 28. 20. 40. 50. nach der Länge und Breite haben, womit Dornstetten fast übereinkommt. Cantiábis solle unter dem 32. Grad 40. Min. der Länge und in der Breite unter dem 48sten Grad 40. Min. ligen. Nach dieser letzstern kommt sie auch mit Canstatt nahe zusammen, aber nach den Graden der Länge sollte Canstatt mehrers gegen Morgen nach seiner Erdmessung ligen, dahero auch Bilibald Pirckheimer in seinen Anmerkungen über den Ptolemäum unter diesem Cantiábi, Amberg verstehet. Arâ Flaviâ wird meistens von Cellario, Cluverio und Spenern (e) unter Urach verstanden, dagegen bemeldter Pirkheimer Nördlingen daraus machet und unter Riustava, die Stadt Giengen meynet. Bey den meisten heisset Alcimoenis die Stadt Ulm. Ammianus (f) gedenket der Stadt Solicinium, von welcher ebenfalls die meiste schreiben, daß es die Würtenbergische Stadt Sulz am Neckar seye. (g) Wie dann Herr Steffens (h) aus obbemeldtem Geschichtschreiber erzehlet, daß K. Valentinian über die Alemannier bey dieser Stadt anno 368. einen grossen Sieg erfochten habe. Wo des Trajani Vestung, (castellum Trajani) dessen gedachter Ammianus (i) gedenket, gestanden, ist zwar nicht eigentlich zu bestimmen, doch aber so viel gewiß, daß Trajanus solche Vestung auf Alemannsichen Grund und Boden erbauet und K. Julian solche wieder aus ihren Ruinen hergestellet habe. Sie war nicht weit von dem Rhein weil Julianus sich nur an dem Rheinfluß mit Verheerung der Deutschen Lande gegen dem Mayn zu aufhielt. Er traf daselbst einen finstern Wald an, welches allem Vermuthen nach der Odenwald ware, und gieng daher zuruck und zwar allem Ansehen nach gegen dem Rhein und Maynz zu, woselbsten

(e) Notit. Germ. antiq. Lib. IV. cap. 2. §. 7.

(f) lib. 27. c. 10. & lib. 30. c. 7.

(g) Spener d. l. Schœpflin d. l. pag. 417. §. 98.

(h) Geschichten der alten Bewohner Deutschlandes. pag. 315. class. 3. conf. Barre Geschichte der Deutschen. part. I.

(i) lib. XVII. c. I. Hanc rem perculisse animos Germanorum, ut trans Mœnum nomine fluvium ad opitulandum suis necessitudinibus avolarent. Emensa æstimatione decimi lapidis, cum prope Sylvam venissent squalore tenebrarum horrendam obstructis semitis objecto robore & ilicibus incisis gravicanti retro constituerunt. Et dum nullus obsisteret, munimentum, quod in Alemannorum solo conditum Trajanus suo nomine voluit appellari, reparatum est.

selbsten die Römer über diesen Fluß gesetzet hatten. vid. Spener not. Germ. ant. d. l. Ein anderes Castell, welches Valentinianus erbauet hatte, lag an dem Neckar, dessen eigentliche Stelle ebenfalls ganz ungewiß ist, indem wir weiter nicht wissen, als daß dieser Kayser solches erbauet habe. (k) Gewisser aber ist, daß Lupodunum, Lupfen in dem Bezürk der agrorum decumatium gelegen. Es will zwar Herr Schöpflin davor halten, daß dieses Lupodunum die Stadt Ladenburg am Neckar seye; Weil aber Ausonius, der dieses Lupoduni Meldung thut, (l) aus Gelegenheit des Donau Flusses gedenket und Lupfen zwischen dem Neckar und Donau, wo sie beede entspringen, gelegen ist, so glaube ich der Sache gemässer zu seyn, daß nicht Ladenburg in der Pfalz (m) sondern eben dieses Lupfen, verstanden werden könne. Alle diese benannte Orte und Vestungen sind also meisten ungewiß sowohl nach deren Lage als dem heutigen Namen. Die Römer benennten meistens die Orte anderst, als sie heut zu Tag, und villeicht auch zu ihren Zeiten von den Deutschen genennet wurden. Der Meisten geschiehet Meldung aus Gelegenheit der Geschichte, welche zwey oder dreyhundert Jahr nach Errichtung der agrorum decumatium sich begeben haben. Wir wissen auch nicht, ob sie von den Deutschen oder von den Römern erbauet worden. Wann Tacitus es recht gewußt, daß die Deutschen keine Städte gehabt, so kan man nicht anderst gedenken, als daß man den Römern bey und nach Errichtung der agrorum decumatium den Ursprung derselben beyzumessen habe. Gleichwohl weißt man auch, daß die Marcomannen und andere deutsche Völker auch Vestungen gehabt, wie davon Beweise bey Tacito anzutreffen sind. (n) Dieweil auch Lupodunum, welches

S nach

(k) Ammian. Marcell. Lib. 28. c. 2. Cum reputaret (Valentinianus:) munimentum celsum & tutum, quod ipse à primis fundarat auspiciis præterlabente Nicro nomine fluvio paulatim subverti posse undarum pulsu immani, meatum ipsum aliorsum vertere cogitavit.

(l) Mosell. vers 443. Hostibus exactis Nicrum super ac Lupodunum Et fontem Latiis ignotum annalibus Histri.

(m) Contra Freherum de Orig. Palat. defendit Spener Notit Germ. ant. Lib. IV. c. 2. §. 7. Chron. Gotwic. in pago Baræ. pag. 558. Est Lupodunum illud apud Romanos apprime notum, prout Cluver. in Germ. ant. lib. 3. c. 4. id satis probavit. &c. Rhenan. instit. rer. Germ. edit. 1693. pag. 23. dissentit Dn. Schœpflin Alsat. illustr. §. 216. pag. 245.

(n) Tacitus Annal. lib. II. c. 62. Is (sc. Catwalda) valida manu fines Marcomannorum ingreditur, corruptisque primoribus ad societatem inrumpit

nach allen Anzeigen das ehmahlige Schloß Lupfen ist, eine deutsche oder vielmehr Celtische Endung hat, und gleichwohl schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt bekannt ist, so ist daraus abzunehmen, daß die Celten solches erbauet haben, ehe die Allemannier in hiesige Gegend gekommen, indem die Alemanische Sprache von der Celtischen sehr unterschieden ist. Dann Dune hieß bey den Celten einen Berg, so daß das Schloß Lupfen eigentlich Lupfer Dune geheissen haben möchte, welches die Römer Lupodunum hernachmals ausgesprochen haben, wie Herr Schöpflin solche Anmerkung machet (d. l. pag. 417. §. 98. not. h) zu dessen Erläuterung dienet, daß dieses Schloß in allweg auf einem Berg gestanden, und welches wohl zu mercken, in alten und neuen Urkunden nicht Lupfen, sondern der Lupfer-Berg genennet wird, wie er auch nach der Celtischen Sprache benahmset worden, woraus man gleichwohl muthmassen könnte nebst andern Beweißthümern, daß dieser Lupferberg das alte Lupodunum gewesen und auch schon vor den Römern die Deutsche ihre Bevestigungen und Burgen gehabt. Gewiß ist auch, daß der heutige Flecken Murr am Neckar damahl schon gewesen, weil die Vicani Murrenses in einer Aufschrift gefunden werden, die schon oben vorgelegt worden, und auf welche wir uns auch im folgenden beruffen werden.

§. 19.

Die Völker, welche die Gegend der Agrorum decumatum bewohnet haben, waren die Gallier und Römer. Jene machten den Anfang, indem sie aus Armuth getrieben oder, weil man sie unter ihren Landsleuten nicht geduldet, den Schluß gefaßt anderwerts sich Güter und Wohnungen auszusuchen. Tacitus nennet sie levissimum quemque ex Gallis & inopia audacem. Weil sie also aus verschiedenen Gallischen Provinzen und allerhand Leute waren, so heißt es überall, daß es ein mixtum hominum genus, ein Mischmasch von allerhand Volk und Leuten gewesen. Insgemein hält man sie für die Stamm-Väter der Alemannier. Herr Barre schreibet von den Alemanniern, daß sie das Land zwischen der Donau, dem Ober-Rhein und dem Mayn eingenommen und Uberbleibsele der Sueven und der ärmsten und verwegensten Gallier gewesen, die sich des von den Sueven und Marcomannen verlassenen Landes bemächtigt hätten. Er hat in dieser seiner Meynung viele berühmte Vorgänger und

inrumpit regiam, castellumque juxta situm. Et lib. XII. c. 29. ibi: Ipsi manus propria pedites, equites à Sarmatis Jazygibus erat, impar multitudini hostium: eoque *castellis* se defensare bellumque ducere statuerat. & c. 30. Igitur digressus castellis Vannius funditur prælio.

und unter den neuern vornemlich den Hrn. Mascov, (o) welche insgesamt dadurch zu diesem Irrthum verleitet worden, weil sie gefunden, daß die Einwohner der agrorum decumatum allerley Leute und wie gemeldt, ein mixtum genus hominum gewesen und daß auch die Alemannier von Asinio quadrato (p) als Ankömmlinge aus allerhand Völkern beschrieben worden. Weßwegen sie mit denen Galliern die Alemannier vermischt haben. Wir wollen anderwerts darthun, daß sich diese grosse Leute gestossen haben, hier aber dermalen auch anderer Völker gedenken, welche wenigst zu Ptolemäi Zeiten in diesen Gegenden sich aufgehalten haben oder welche auch von andern hieher versetzet werden. Zu den erstern gehören die Charitini, welcher Ptolemäus ausdrücklich gedenket und sie Charithnos nennet, (q) weßwegen auch Ortelius, Melanchton und Pregizer (r) davor halten, daß, weil die Charitini nach ihrer Meynung in der Gegend des Herzogthums Würtenberg gewohnet, dasselbe gar wohl Charitinorum Ducatus genennet werden könne. (s) Wir wollen es nicht in Abrede nehmen, daß wenigstens dieses Volk damahl wo nicht in der würklichen Gegend dieses Herzogthums, doch sehr nahe dabey gesessen gewesen. Daß die Charitini so viel geheissen, als Gärtner, weil sie sich von den Gärten meistens genähret, lasse ich dahin gestellet seyn, stelle aber doch zu weiterem Nachdenken anheim, ob nicht die drey Städtlein und Dörfer, Neckar-Gartach, Grossen-Gartach und Klein-Gartach, welche alle drey in einer Gegend ligen, entweder den Charitinis den Namen gegeben oder von ihnen empfangen haben. Wenigstens kommet die Lage derselben mit der Beschreibung unsers Ptolemäi sehr wohl mit einander überein.

(o) Geschichte der Deutschen pag. 72. Döderlin de Vallo Probi c. 3. §. 9. & cap. V. §. 3. seq.

(p) vid. Agath. Scholast. lib. I. apud Hert. pag. 64. Alemanni, si Asinio Quadrato, Viro Italo & Germanicarum rerum exacto scriptori, fides, convenæ sunt ex variis nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo.

(q) Postea Tenceri & Criones inter Rhenum & montes Abnobos. Præterea Intwergi & Vargiones & Carithni. Sub quibus Vispi & Clœtiorum eremus usque ad dictos Alpium montes.

(r) Diss. de regnis gentibusque in Europa principibus ex Suevis. §. 27. pag. 38.

(s) vid. Melanchton in Chron. Carion. lib. IV. pag. 8. Decumates agri in confinio Germaniæ Rhætiæque fuerunt Rheno Danubioque inclusi,, ubi collocat Ptolemæus Charitinos populos, qui hodie sunt in Ducatu Würtenbergensi.

§. 20.

Neben diesen gedenket der gedachte Erdbeschreiber der Inwergorum, Vargionum, und Visporum. Die Inwergi sollen ebenfalls dem Herzogthum Würtenberg den Namen gegeben haben, wie Pregizer d. l. meldet, allein ohne einigen Grund. Dann Ptolemäus setzet sie gleich nach den Tenctern und Ingriacen einem Volk, welches zwischen dem Rhein und Abnobischen Gebürgen soll gewohnt haben. Man muß hier anmerken, daß Ptolemäus die Abnobische Gebürge an ein ganz anders Ort setze, als Tacitus. Dann dieser schreibet, daß die Abnobische Gebürge bey dem Ursprung der Donau seyen. (t) Dagegen Ptolemäus diese Gebürge weiter an dem Rhein hinunter setzet und diejenige darunter verstehet, von welchen (u) Tacitus meldet, daß der Hercynische Wald bey den Catten lige und mit ihnen aufhöre. Wann dahero die Inwergen neben den Abnobischen Gebürgen hin gewohnet, so haben die heutige Pfälzer mehr Recht dieses Volk ihre Vorfahren zu nennen, wie dann auch Vilibald Pirckheimer, Prucer und Mercator sie in die Gegend von Heydelberg versetzen, und an die Berg-Strasse. Es mag aber auch Ptolemäus in Anweisung der Bezürke gefehlet haben wie er in Versetzung der Abnobischen Gebürge gefehlet hat. Es ist ihm auch, weil er niemalen in Deutschland gewesen, weniger zu trauen, als Tacito, welcher selbsten in diesen Gegenden sich umgesehen hat. Diejenige aber, welche die Inwerger in das Herzogthum Würtenberg setzen, könnten sich des Grabsteins zu einiger Bescheinung ihrer Meynung bedienen, welcher in der Stiffts-Kirche zu Stuttgard im Jahr 1265. Grav Ulrichen zu Würtenberg und seiner Gemahlin Agnes geleget worden, wo es heisset:

Agnes filia Ducis Polonie Comitissa de WIRTNWERG.

Sie könnten beybringen, daß auch ein Pagus oder Gau Wioroton in dieser Gegend gewesen (x) und der Name dieses Gaues mit dem Namen des Volks Inwerger verknüpfet worden. Wir machen uns diese Einfälle zu einem Beweiß nicht zu nutzen, sondern halten davor, daß das andere Volk Vargiones von Ptolemäo nicht recht gefasset worden und die Vangionen dadurch gemeynet gewesen, als welche wenige Zeit vor dem

(t) de Mor. Germ. c. 1. Danubius molli & clementer edito Abnobæ montis jugo effusus plures populos adit.

(u) ibid. c. 30. Ultra hos Catti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant non ita effusis ac palustribus locis, ut ceteræ civitates, in quas Germania patescit: durant siquidem colles, paulatimque rarescant. Et Cattos suos saltus Hercynius prosequitur simul ac deponit.

(x) Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. Part. I. c. 1. §. 2. pag. 3.

dem Ptolemäo noch obangeführter massen in Deutschland gewohnet haben. Dann ob er schon ihrer auch auf der linken Seiten des Rheins Meldung thut, so mag doch leicht seyn, daß sie auf beyden Seiten dieses Flusses ihre Sitze gehabt. Von den Vispern aber ist weiter nichts zu melden, weil wir von ihnen ausser dem Namen nicht das geringste finden können. Oertel setzt sie in seiner Karte des alten Deutschlandes an den Ursprung des Nekkars neben die Virtunger. Dieses letztern Volks Name scheint noch in dem Namen des Herzogthums Würtenberg übrig zu seyn. Bey dem Ptolemäo finden wir ihn nicht, sondern in spätern Zeiten gedenket dessen Trebellius Pollio. Uberhaupt scheint es nicht in diese Zeiten der agrorum decumatum, sondern zu den Alemanniern gehörig zu seyn. Dahero wir es auch hier übergehen, und uns indessen auf die Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg beziehen.

§. 21.

Einige wollen auch die Tubanten und Ansivarien hieher ziehen, so, daß sie zum Theil vorgeben, daß die Stadt Tübingen von den Tubanten den Namen bekommen habe. (y) Herr Zeller hält es für die wahrscheinlichste Ableitung, weil dieses Volk ein Schwäbisches Volk gewesen und mithin am Neckar gewohnt habe, und berufft sich deßfalls auf das Ansehen des Crusii, (z) welcher davor hält, daß sie ihre Wohnung von Franken an bis an die Schweitz ausgebreitet. Man darf nach seiner Meynung nicht entgegen halten, daß die Tubanten nicht leicht zu finden seyen, wo sie gewesen. Die übrige Einwohner der Gegenden des heutigen Herzogthums Würtenberg könnten auch ihre Namen verloren oder verändert haben, wie z. E. die Virtunger nach der Hand von der schönen Gegend Charitini oder Gärtner genennet worden, oder weil viele Gärtner daherum gewesen. Herr Zeller meynet endlich, daß, weil die Bructeri und Tubantes aus ihren Wohnungen in Westphalen miteinander ausgetrieben worden, so müßten die Tubanten am Neckar sich niedergelassen haben. Allein man siehet den Ungrund dieser Meynung gar leicht ein, wann man nur zuruck denken mag, daß zwar in allweg diese beede Völker ehmals in der Welt und in Deutschland gewesen, daß sie auch von den Chamavern und Angrivarien ausgetrieben worden, aber deßwegen nicht folge, daß sie müssen am Neckar sich gesetzet haben. Tacitus thut öffters derselben Meldung, aber er setzt sie allezeit an den Nider-Rhein, und andere Geschichtschreiber thun ein gleiches auch in spätern Zeiten, daß man von ihnen an dem Ober-Rhein keine Spur findet, als

(y) Zellers Merkwürd. der Stadt Tübingen. cap. 1. pag. 2. seqq.
(z) Annal. P. 1. lib. I. c. 3. & P. II. lib. 3. c. 10.

bey dem einigen Crusio, welcher aber keinen andern Grund anzuführen weißt, als, daß Tübingen von ihnen erbauet seyn solle, welches eben von andern verneinet wird. Menso Alting (a) setzet sie mit mehrerm Grund in die heutige Gravschaft Bentheim, welche man aber im Bistum Münster suchen muß. Er meldet von ihnen, daß sie mit den Franken sich vereinbaret und unter denselben ihren Namen verloren haben. Und Hertius (b) merket gar wohl an, daß Tacitus allezeit, wo er der Tubanten gedenke, sie mit den Usipiern vereine. Nun haben aber die Usipier in der Wetterau sich aufgehalten und sind niemals in die Gegend des Neckars gekommen, es wäre dann, daß man mit Pirkheimern unter den Vispen, Vispis, welche Ptolemäus in die Marggrafschafft Baden oder Herzogthum Würtenberg setzet, die Usipier verstehen wollte, welches ich aber sonsten nirgends finden können. Sind nun die Usipier niemahls in diese Gegend gekommen, so kan man auch solches nicht von den Tubanten behaupten. Crusius berufet sich zwar in obangezogener Stelle auf den Lazium, (c) welcher aber die Tubanten nur darum an den Neckar versetzet, weil die Amsibarien sich zu den Tubanten und Usipiern gesellet. (d) Nun ist dieser Gelehrte der Meynung, daß die Amsibarien oder Amsivarien an dem Enzfluß bey Vayhingen im Herzogthum Würtenberg gewohnet und von dem Enzfluß den Namen gehabt, mithin gleichsam Enzbauren oder Anwohner des Enzflusses geheissen haben. Wann dieses richtig wäre, so müßte man dem Lazio auch in Ansehung der Tubanten beypflichten. Weilen man aber gegründete Nachricht hat, daß die Amsivarien an dem Ufer des Emßflusses im heutigen Bistum Münster gewohnet und viel eher von diesem Fluß, als von der Enz die Benennung erhalten, indem solche da sie von den Chaucen sind vertrieben worden, schon vorher Amsibarier geheissen, (e) so können wir nicht sehen, wie man sie an die Enz versetzen könne. Wann es aber erlaubt wäre, von dem Laut eines Namens eine Ableitung zu machen, so könnte man eher sagen, daß die obengedachte Intwergi an der Enz gewohnet und davon noch der Name der ehmah-

(a) notit. Germ. infer. pag. 126. seq.

(b) notit. vet. Germ. pop. Part. IV. c. 2. §. 37.

(c) de migrat. gent. lib. VIII. pag. 474.

(d) Tacit. Annal. lib. 13. c. 56. Igitur absistentibus his, pari metu exterritis Bructeris & ceteris quoque aliena pericula deserentibus sola Ansibariorum gens retro ad Usipios & Tubantes concessit.

(e) Steffens Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes. class. 4. pag. 223. Baßler Lexic. Supplem. art: Ansibarii.

ehmahligen schönen Herrschafft Enzberg zwischen Pforzheim und Vayhingen herrühre, folglich die von Ptolemäo also genannte Intwergi, Entzwerger oder Enzberger geheissen, welches man aber nicht zu behaupten gedenket.

§. 22.

Bey allen bisher erzehlten Einwohnern dieser Gegend düncket mich nöthig zu seyn, daß man untersuche, ob sie zur Zeit, da die decumates agri errichtet worden, da gewesen oder nicht? von den Tubanten, und Ansivariern ist die Frage nimmer, weil man sie nicht hieher zehlen kan, sondern nur von den Charitinern, Intwergern, Vispern und den Virtungern. Der drey erstern thut Ptolemäus zu seiner Zeit Meldung und sonsten findet man sie bey keinem Geschichtschreiber oder Weltkundigern. Dieser Ptolemäus lebte zur Zeit Kaysers Antonini und mithin ungefähr 50. Jahr nach Errichtung der agrorum decumatum. Man sollte daher glauben, daß diese Völker, weil sie in diesem Bezürk gewohnt haben sollen, unter die Gallier zu rechnen wären, welche die Agros decumates mit neuen Einwohnern besetzet. Grosse Völker können sie nicht gewesen seyn, sonsten von dem Rhein bis an die Marggravschafft Baden und das Herzogthum Würtenberg der Raum viel zu gering zu grossen Völkern gewesen wäre. Allein es mag auch seyn, daß es Ptolemäo gegangen, wie es den Landkartenmachern bisher bey Beschreibung weit entlegener Länder geschehen, daß er mit Setzung eines Volks an eine gewisse Stelle fehlen können. Wir müssen ihm aber Glauben zustellen, weil wir sonsten bey keinem Geschichtschreiber eine andere Nachricht haben: indessen kan man aber auch vermuthen, daß, weil die Gallier allem Ansehen nach den eremum Helvetiorum anfänglich bevölkert, nach dem Abzug der Helvetier sie sich nicht an dem ganzen Rhein hinab gleichbalden ausgebreitet haben. Weßwegen muthmaßlich diese Völker noch zu Ptolemäi Zeiten oder vor ihme in diesen Gegenden können geblieben seyn, bis sie von den Römern auch nach und nach bezwungen worden. Wir haben schon berühret, daß, nachdem Kayser Trajan aus den Morgenländern in Gallien angekommen, er über die Donau eine Brücke geschlagen und die meiste Colonien in Deutschland geschicket. Mithin ersiehet man den kleinen Anfang der agrorum decumatum, wohin sich erstlich nur einige arme Gallier gewaget. Bald hat Trajanus solches sich zu Nutzen gemacht und ganze und zwar die meiste Colonien nachgeschicket. Eben dieser Kayser hat über den Rhein an dem Darmstättischen Gebiethe auch gesetzet und von daraus seine Herrschafft erweitert, indem solches nicht undeutlich aus denen vor 200. Jahren zu Darmstadt bey einem Thurngrund gefun-

denen

denen Münzen dieses Kaysers kan geschlossen werden. (f) Wie auch aus den Gedächtnussteinen in selbiger Gegend erhellet, daß unter Kaysers Antonini Regierung, d. i. um das Jahr nach Christi Geburt 138. die achte Röm. Legion daselbst im Quartier gelegen. Dio Cassius bestetiget solches gleichfalls, daß diese achte und die zwanzigste Legion in Oberdeutschland sich aufgehalten. (g) Aus welchem dann folget, daß die Intwerger, Vargionen, Carithiner, und Vispen von den Römern bezwungen, aber deßwegen nicht ausgetrieben worden, weil sie noch 50. Jahre nach Kayser Trajans Zeiten sich in der Gegend des Neckars bis an den Mayn aufgehalten. Weil aber in alten Geschichten auch Muthmassungen beybehalten werden dörffen, so scheinet, daß diese Völker von den sogenannten Rhein-Schwaben übrig geblieben, welche Tiberius mit den Sicambern unter Augustens Regierung aus ihren Wohnungen in Gallien, jedoch an den Rhein gesetzet, indem es keine grosse Völker müssen gewesen seyn, sonsten andere Geschichtschreiber ihrer auch Meldung gethan hätten. Die Virtunger aber betreffend, so gehören sie eigentlich zu den Alemanniern oder Schwaben, welche sich mit den Alemanniern vereiniget haben. Dann es wird ihrer nicht bälder gedacht, als zu der Zeit, da die Alemannier schon der Gegend zwischen dem Rhein- Donau- und Mayn-Fluß sich bemächtigt hatten. Weßwegen wir sie bis zu den Geschichten dieser Völker in unserem Landes-Bezürk versparen, und indessen nur dieses anmerken, wie die meiste in Benennung der Wohnungen der alten Völker die Zeiten nicht beobachten. Pregitzer (h) und Ortelius in seiner Landkarte über das alte Deutschland werfen Völker zusamen, die zwar in diesen Gegenden, wohin sie sie gesetzet, sich aufgehalten, aber zu verschiedenen Zeiten, indem der leztere insonderheit die Tectosager zwischen die Virtinger und Charitiner zu Nachbarn machet, da zwar, wann die Tectosager auf der Ostlichen Seite des Neckars ihre Sitze gehabt, sie noch unter den Völkern seyn können, welche sich an die Römer ergeben haben, jedoch auch vielleicht mit den Marcomannen aus dieser Gegend ihren Abschied genommen, zumalen nach Julii Cäsars Zeiten ihrer nirgends

(f) vid. Berlin. Sammlung der Schrifften über die Frage: Wie weit die Römer in Deutschland gekommen? pag. 267.

(g) lib. 55. pag. 733. seq. Octava Augusta in Germania superiori .... Vigesima Valeriana & Victrix in Britannia superiori versantes, quos ipsos, ut mihi videtur, cum ea legione, cui nomen est vigesimæ, ac hyberna in superiori sunt Germania, ac non ab omnibus Valeriana dicitur, neque hodie id nomen retinet, ipse acceptos adservavit.

(h) de Regn. gentibusque ex Suevis. §. 27. pag. 38. seqq.

gends mehr mit einem Wort gedacht wird, die Virtunger aber erst mit den Allemanniern hieher gekommen sind. Der erstere hingegen rechnet die Intwerger und die andere Völker zu den Sueven überhaupt ohne einen Beweiß davon anzuzeigen.

§. 23.

Diese agri decumates währeten geraume Zeit nach ihrer Errichtung. Wir haben oben schon §. 16. einen Gedächtnis-Stein oder Altar angezogen, welcher im Jahr nach Christi Geburt 148. und mithin im zehenden der Regierung Kaysers Antonini des Frommen bey Heylbronn ist gestiftet worden. (Tab. III. Fig. 11.) Es findet sich aber unter denen in dem Herzogthum Würtenberg und in dem ehmaligen Lusthause zu Stuttgard verwahrten Römischen Alterthümarn eine andere Gedächtnis-Schrift, welche das Jahr Christi 201. und folglich unter der Regierung Kaysers Septimi Severi bemerket, weil eben damals Mucianus und L. Fabianus Burgermeister zu Rom waren. Sie ist denen beeden Gottheiten Apollini und Sironá von einem Longino Sperato und seiner Ehegattin und Kindern bey Erbauung einer Römischen Capelle gewidmet gewesen. Dieses Alterthum ist zu Grossen Botwar im Jahr 1710. gefunden worden. Man ersiehet daraus, daß damals in dieser Gegend die zwey uod zwanzigste Legion ihre Quartiere gehabt. Dieser wird auch in einer andern Aufschrift, welche zu Canstatt ausgegraben worden, mit besondern Ehren gedacht, und dieselbe Severiana genennet. Herr Schöpflin hat als etwas sonderbares angemerket, daß sie auch primigenia, pia, felix geheissen, welche Benennungen sie auch in erstgedachtem von dem Longino Sperato errichteten Gedächtnis-Stein führet. (Tab. IV. Fig. 12.) Sie war noch im Jahr 223. in dieser Gegend, indem unter Regierung Kaysers Aur. Alexandri Severi ein gewisser Emeritius Sextus zu Ehren eines Götzen-Hauses dem Jovi, Genio des Orts und dem Glük, wie auch allen übrigen Gottheiten für sich und die Seinige einen Altar gewidmet hat. Daß sie auch in der Gegend des Neckars ihre Quartiere genossen, beweiset der Ort, wo dieser Altar gefunden worden, nemlich Canstatt. Indessen ist daraus abzunehmen, daß bey dieser Stadt ein Römischer Tempel oder Capelle müsse gestanden seyn, weil der Anfang dieser Aufschrift In Honorem Divinæ Domus heisset. Wo derselbe gestanden, ist ungewiß, ausser, daß auch aus dem Ort, wo man diesen Altar ausgeackert, sich muthmassen lässet, daß er gegen Waiblingen gestanden, weil dieser Stein in dem Waiblinger Feld gefunden worden, ob man schon nirgends mehr einige Spur von diesem Tempel ausfindig machen kan. Als man aber zu Anfang dieses lauffenden Jahrhunderts die sogenannte Fossilia Canstadiensia an dem Weeg gegen

Waiblingen entdekte, so war damals tausend Schritte von der Stadt Canstadt auf einem mit Kalksteinen theils übersezten, theils noch belegt gefundenen Hügel noch eine sechseckigte, acht Schuh dicke und achzig Schuh lange Mauer mit einem in die Runde ausgehölten Felsen, worauf der Mauren Fundamente noch etwa drey Schuh hoch stunden. Ich bediene mich mit Fleiß der Worte, mit welchen der ehmalige Leibmedicus D. Salomon Reisel die Gegend der von ihm besichtigten Fossilium beschrieben hat, woraus man wahrnehmen kan, daß eine solche Mauer, welche sechseckigt, achzig Schuh lang, und auf einem in die Runde ausgehölten Felsen ist, verdiene, eine Muthmassung daraus zu ziehen, daß dieser Tempel möchte hier ehmals gestanden seyn. Die Römer stunden in der Meynung, die Geister und Schuz-Götter eines Landes, die sie genios und præsides loci, oder præsides provinciarum nennten, und unter diesem Namen so gar die Erde und Flüsse begriffen, wären an den Gränzen eines Landes und nähmen selbige in ihren Schuz. Sie wurden deßwegen von den Ankömmlingen und von den Einwohnern verehret. Von jenen, damit sie von solchen Schuz-Göttern gnädig aufgenommen, von diesen aber, damit sie von selbigen geschützet würden. Aeneas, der Römische Stamm-Vater gieng ihnen mit seinem Beyspiel vor, als er in Italien anländete, indeme er seine Schläffe mit einem grünen Zweig becrönte und unter Gebet und Flehen zu den vermeynten Gottheiten an das Land tratt. (i) Man findet deßwegen diese genios loci so oft auf den Römischen Alterthümern benennet und auch auf den unsern, woselbst die allgemeine Verehrung der sammtlichen Gottheiten folget, weil Emeritius beförchtete, daß er bey Auslassung einer oder andern Gottheiten dieselbe beleydigen möchte. Wiewohl Augustinus (k) bemerket, daß die Römer gewohnt gewesen nach Benennung einiger Gottheiten die übrige überhaupt zusammen zu nehmen, um zu zeigen, daß, ob sie schon unter vielerley Namen Gottheiten verehrten, sie doch nur einen Gott wüßten, dem sie unter so vielerley Vorstellungen auch

(i) Virgil. lib. 7. Æneidos verſ. 135.

Sic deinde effatus frondenti tempora ramo
Implicat & Geniumque loci, primamque Deorum,
Tellurem, Nymphasque & adhuc ignota precatur
Flumina.

* conf. Ovid. lib. I. Faſt. verſ. 509. Berlin. Schriften über die Frage: wie weit die Römer ꝛc. pag. 13.

(k) Notit. Germ. antiq. lib. IV. c. 2. §. 11. & hiſtor. Germ. univ. lib. I. c. 3. §. 20.

auch so viele Verrichtungen und Tugenden zueigneten. Uebrigens hat von dieser XXII. Legion besonders ausführliche Nachricht Hr. Schöpflin in seiner Alsat. illustr. pag. 294. und 440. seqq. uns mitgetheilet.

§. 24.

Obwohl aber die Deutschen zu Zeiten K. Antonini des Weltweisen d. i. nach dem Jahr Christi 161. unter sich Bündnusse machten und insonderheit das sogenannte Alemannische Bündnus errichtet wurde, so blieben doch die Römer bisher noch Besitzer der agrorum decumatum bis auf die Regierungs-Jahre Kaysers M. Aurelii Aureliani oder Gallieni und mithin ungefähr nach Christi Geburth 270. die Alemannier fiengen zwar schon unter K. Bassiano Caracalla an unter diesem Namen bekannt zu werden. Man findet aber nicht, daß sie die Römer damals vom deutschen Boden vertrieben hätten. Unter erstbemeldtem Kayser Caracalla bekamen sie Händel mit den Römern und eben dieser Kayser nennte sich Alemannicum, als ob er dieses Volk besieget hätte. Man weißt aber dieses Kaysers Eitelkeit, wie er sich diese Feinde vom Halß geschaffet habe, dann er war nicht entschlossen vieles mit ihnen zu wagen und es scheinet, daß er sich mehr für ihnen geförchtet habe, als daß er sie bezwungen hätte. Allem Ansehen nach suchten damahl die Alemannier an den Rhein und Donau zu gehen und die Römer auszutreiben. Allein Caracalla, ob er schon einige Vortheile über diese Feinde mag erfochten haben, hielt doch für sicherer den ferneren Krieg mit Geld abzukauffen und war dabey so eitel sich den Namen Alemannici beyzulegen. Wir werden Gelegenheit haben hiervon im folgenden Zeitraum das nöthige beyzubringen, berühren es aber hier nur darum, weil Herr Spener (k) ganz zuverlässig meldet, daß Rom noch nicht 200. Jahre diese Lande, nemlich die agros decumates, imgehabt, als sie unter K. Antonino dem Weltweisen schon wieder dieselbe verlohren hätten. Er stosset aber zweymalen wieder die Wahrheit der Geschichte an. Dann er setzt voraus, daß die Römer gleichbalden nach dem Abzug der Marcomannen diese Gegenden eingenommen, da sie doch fast 100. Jahr hernach erst dieselbe zu besitzen angefangen, wie schon erwiesen worden. Zweytens hat sich eine grosse Menge der Deutschen Völker unter K. Antonino dem Weltweisen zwar zusamen vereinet um der Römischen Herrschaft in Deutschland ein Ende zu machen: Allein man findet nirgends, daß sie die Römer dergestalt damalen ausgetrieben, daß ihre Herrschaft in dieser Gegend aufgehöret hätte. Es ist wahr, die Marcomannen giengen über die Donau

(k) Notit. Germ. antiq. lib. IV. c. 2. §. II. & histor. Germ. univ. lib. I. c. 3. §. 20.

und drungen bis an die Gränzen Italiens durch. Diese Völker waren aber damahls schon aus dieser Gegend nacher Böhmen, von welcher Gegend sie nicht Noth hatten die agros decumates zu berühren oder einzunehmen, sondern allem Ansehen nach giengen sie unterhalb Regenspurg über die Donau, wo sie den nächsten Weeg fanden in Vindelicien und andere Römische Provinzen einzubrechen. Wenigstens meldet Capitolinus, (l) daß Kayser Antonin Pannonien von der Herrschaft der Marcomannen, Sarmater, Vandalern und Quaden befreyet und dieselbe an der Donau geschlagen habe. Es machten auch die Catten diesem Kayser zu schaffen. Diese giengen unten herauf und, weil sie bis in Rhätien durchgedruugen waren, so müssen sie durch die obgedachte von Kayser Hadrianen gemachte Landwehre gebrochen und nicht nur in die bisher sogenannte agros decumates, sondern auch von daraus über die Donau in Rhätien einen Einfall gethan haben. Vermuthlich sahe es solchemnach bey den Römern und deren Herrschaft in diesen Landen schlecht aus und es wär um diese damahl geschehen gewesen, wann nicht Kayser Antonin wider die Catten seine Heere geschickt und selbige zuruckgetrieben, mithin diese Lande wieder unter die Römische Bottmässigkeit gebracht hätte, so, daß damahl die Römer solche nicht verlohren. Capitolinus (m) erzehlet zwar nur, daß er wider diese Catten seinen General Aufidium Victorinum geschickt habe. Hernach aber schreibet er in erst angezogener Stelle von dem Marcomannischen Krieg, daß dieser Kayser überhaupt wider die Deutschen glücklich gewesen. Daß auch die Römer noch nachgehends unter Kayser Lucio Septimio Severo im folgenden Jahrhundert diese Gegend besessen, kan aus dem obangezogenen Gedächtnus-Stein des Longini Sperati sub fig. II. & 12. abgenommen werden, weil die Römer damahl noch in dieser Gegend Tempel und Capellen gebauet haben.

§. 25.

Unter Kayser Commodi Regierung, welcher selbe im Jahr nach Christi Geburt

(l) in Vita Antonini Philos. c. 17. Contra Germanos res feliciter gessit. Specialiter ipse bellum Marcomannicum, sed quantum nulla unquam memoria fuit, tum virtute tum etiam felicitate transegit & eo quidem tempore, quo pestilentia gravis multa millia & popularium & militum interemerat. Pannonias ergo Marcomannis, Sarmatis, Wandalis simul etiam Quadis extinctis servitio liberavit. conf. Schwarzen Alt-Teutsches Oesterreich pag. 21. sqq.

(m) in vita Anton. Philos. c. 3. Imminebat etiam Britannicum bellum & Catti in Germaniam & Rhætiam irruperant. Et adversus Britannos quidem Calphurnias Agricola missus est, contra Cattos Aufidius Victorinus.

Geburt 180. angetretten, aber sehr schlecht geführet hatte, empörten sich zwar die Einwohner unserer Gegend, weil sie unter einem solchen Lasterhaften Kayser nicht leben wollten, und villeicht nahmen die Römer selbsten Antheil an dieser Empörung. Die Kriegs-Obristen aber brachten dennoch alles wieder in die Ruhe. (n) Von Kayser Septimio Severo haben wir erst einen Beweiß angeführt, daß zu seiner Zeit noch die Römer Meister in diesen Landen gewesen, und von Kayser Caracalla wissen wir, daß er die Alemannier, welche villeicht einen Einfall zu thun vorhatten, an dem Mayn geschlagen oder wenigst verhindert, daß sie nicht weiter gegen dem heutigen Schwabenland eingedrungen. (o) Unter den folgenden Kaysern Macrino, M. Aureliano Heliogabalo gienge keine Veränderung vor, die man aus Geschichtschreibern erweisen könnte. Kayser Alex. Severus gieng in Gallien, um die in dieses Land eingebrochene Germanier zuruck zu treiben, wurde aber ermordet, ehe er den Kriegszug anfangen konnte. Man könnte zweifeln, ob unter den Deutschen die Franken oder Alemannier zu verstehen seyen. Damahl hiesse man die Franken und Alemannier eines wie das andere Germanier, ob man schon hernach die Alemannier von den Franken dadurch unterscheidete, daß man jene vorzüglich Germanier genennet. Vopiscus (p) meldet, daß die Alemannier noch zu Proculi Zeiten d. i. um das Jahr 270. weil er sich unter Kaysers Probi Regierung zu einem Gegen-Kayser aufgeworfen, unter dem Namen der Germanier bekannt gewesen. Es ist auch noch unbekandt, ob diese Völker, wann sie

 die

(n) Lamprid. in vita Commodi, c. 13. Victi sunt sub eo tamen, quum ille sic viveret, per legatos Mauri, victi Daci, Pannoniæ quoque compositæ: In Britannia, in Germania & in Dacia imperium ejus recusantibus provincialibus. Quæ omnia ista per Duces sedata sunt.

(o) Spartianus in vita Carac. c. 10. Non abs re est etiam Diasyrticum quiddam in eum dictum addere. Nam quum Germanici & Parthici & Arabici & Alemannici nomen ascriberet (nam Alemannorum gentem devicerat) Helvius Pertinax filius Pertinacis dicitur joco dixisse: Adde, si placet, & Geticus Maximus, quod Getam occiderat fratrem & Gotti Getæ dicerentur, quos ille dum ad Orientem transiit, tumultuariis præliis devicerat. & Aurel. Victor de Caracalla: Alemannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Mœnum amnem devicit.

(p) in Vita Proculi. c. 13. Non nihilum tamen Galliis profuit. Nam Alemannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriæ splendore contrivit, nunquam aliter quam latrocinandi pugnans modo.

die Alemannier gewesen, diejenige Gegenden, welche die Römer in Deutschland ingehabt und bisher als die agri decumates der Gegenstand unserer Ausführung gewesen, betretten und eingenommen, oder ob sie in einer anderen Gegend gegen dem Unter-Rhein in Gallien eingebrochen? Jedoch können wir fast behaupten, daß es die Alemannier gewesen, welche Gallien also verwüstet. Dann, nachdeme Severus in die Ewigkeit verschiket war und Maximinus den Thron bestiegen hatte, machte dieser gleichfalls Anstalten zum Krieg wider die Germanier, welchen sein Vorfahrer ihm hinterlassen hatte. Man findet nicht, daß er sie in Gallien angegriffen habe, sondern es heißt bey den Geschichtschreibern, daß er eben über den Rhein gegangen und einen Bezürk von 300. bis 400. Römischer Meilen verwüstet, die Dörfer angezündet, ihre Heerden weggetrieben und grosse Beute gemacht habe. Es dünckt viel zu seyn 3. bis 400. Römische Meilen verheeret zu haben. Man kan leicht auf die Gedanken gerathen, als ob er den grösten Theil Deutschlands durchstreiffet hätte, zumalen Capitolinus in dieses Kaysers Leben meldet, daß, wann sich die Deutschen nicht so sehr in ihre Wälder und Moräste verstecket hätten, ganz Deutschland zu einer Römischen Provinz gemacht worden wäre. Wann man aber zuruck denket, daß zwölf Römische Meilen nur zwey einige Deutsche Meilen ausmachen, indeme 24000. Römischer passuum acht Deutscher Stunden besaget haben, (q) und berechnet nun einen Bezürk von 3. oder 400. Meilen nach seinem Umfang, wie es Maximinus und aus dessen an den Römischen Rath abgelassenen Schreiben Capitolinus verstanden hat, so ist dieser Bezürk eben so groß nicht, und er kan solchemnach ungeachtet seiner Pralerey nicht weit gekommen seyn. Man kan auch darthun, daß er anno 236. nicht weiter als bis gegen Oeringen im Hohenlohischen gekommen und daß er zwischen diesem Ort und Pfedelbach seine letzte Schlacht den Deutschen geliefert, die Römische Gränze dorten festgesetzt und zwey Vestinen in dasiger Gegend erbauet. Man findet noch vor dem Obernthor zu Oeringen die Uberbleibsele eines Römischen Castells und anno 1741. entdeckte man daselbst einen Gedächtnusstein, dessen Aufschrift beweiset, daß Kayser Maximinus, der Thracier genannt, seine Waffen biß hieher ausgebreitet, wie solches theils aus Herr Elßners nähern Beurtheilung und Auflösung der Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen, in der Berlinischen Sammlung der Schriften über solche Frage pag. 27. theils aus Herrn Hofrath Hanselmanns Hohenlohischen Geschichten erlernet werden kan. Wir nehmen daraus wahr, daß diejenige Völker, welche Maximinus mit Verheerung ihrer Lande so hart heimgesuchet, keine andere

(q) Schœpflin Alsat. illustr. pag. 107. §. 135.

andere als die Alemannier gewesen und sich schon dazumal zwischen dem Rhein, Mayn und Kocher oder Neckar festgesetzet. Man kan solches daraus abnehmen, weil sonsten, wann der Römer Gebiethe noch von dem Neckar bis an den Mayn gegangen wäre und die Alemannier sich nicht daselbst nidergelassen hätten, Kayser Maximinus solche Gegend nicht so hart verheeret hätte, weil er sonsten gegen seine eigene Unterthanen grausam gewesen wäre. Es bleibet aber dannoch dabey, daß obschon etwas von der Römischen Herrschaft abgenommen worden, daß sie sich nimmer so weit erstrecket disseit des Rheinflusses, dennoch damahlen die Gegend zwischen dem Neckar, Rhein und Donau, mithin die agri decumates noch zur Römischen Herschaft gehöret haben, wie wir solches aus dem Erfolg der weitern Geschichte ersehen werden.

§. 26.

Einen merkwürdigen Beweiß gibt uns Herr Professor Schöpflin (r) an die Hand, daß noch unter des Maximini Vorfahren, dem Kayser Alexandro Severo, auf dem Deutschen Boden sogenannte columnæ Leugares itinerariæ errichtet worden. Maximinus hat den Krieg von dem Severo geerbet, mithin dörfen wir nicht aus der Zeitordnung zuruckgehen, sondern wir treffen unter beeden Kaysern einerley Beschaffenheit an. Die obgedachte Reyß-Saulen aber waren in der heutigen Marggrafschaft Baden, welche unstrittig zu den agris decumatibus gehöret hat. Was man bey denen Römern mit Meilen ausgemessen hat, deren jede tausend Schritte ausgemacht, das hat man, wiewohl in ungleicher Grösse nemlich mit fünfzehenhundert Schritten in Gallien Leugas und bey den Deutschen Rasten genennet, ob sie schon in der Weite sehr voneinander unterschieden gewesen. (s) Wir wollen indessen diese Säulen nur Meilenzeiger nennen und dabey anmerken, daß die Römer deßwegen hier leugares columnas gebrauchet, weil die Einwohner des Landes, wo sie gesetzet worden, Gallier gewesen. Die Römer waren auch der leugarum schon gewohnet, daß man ihrenthalb diese Berechnung der Weeglänge wohl beybehalten konnte. Herr Schöpflin legt uns fünf dergleichen Meilenzeiger vor, deren zwey zu Nöttigen in der Marggravschaft Baden von Kayser Antonino dem Weltweisen errichtet wurden, drey aber fande man zu Stein-

(r) Alsat. illustr. pag. 243. §. 212.

(s) vid. Schœpflin d. l. pag. 552. §. 203. seqq. ex Hieronymi Comment. ad Joëlem c. 3. Unaquæque gens certa viarum spatia suis appellat nominibus, cum Latini mille passus vocent, & Galli Leucas & Persæ parasangas, & rastas universa Germania. conf. pag. 573.

Steinbach in bemeldter Marggravschaft, wovon eine unter Kayser Bassiano Caracalla um das Jahr 212. eine andere unter Kayser Aurelio Heliogabalo um das Jahr 220. und die dritte unter Kayser Alexandro Severo hier ihren Plaz gefunden hat. Samtliche diese Zeigsteine wiesen die Entlegenheit der Orte voneinander, und stunden am offentlichen Weeg, der vom Rhein gegen dem Neckar zugienge. Wie dann auch noch des Gordiani Spuren übrig sind, welcher nach Absetzung Kaysers Maximini den Kayserl. Thron bestiege. Dann in dem zu Anfang dieses jeztlauffenden Jahrhunderts unweit Zazzenhausen entdekten Römischen Schweißbad fande man noch Münzen von diesem Kayser, auf deren einer Seite das Bildnis desselben mit der Aufschrift: Imp. Gordianus Pius Fel. Aug. und auf der andern ein Kriegsmann mit einem Schild und Spieß als streitend, mit der Umschrift: Mars R. Populi wahrzunehmen sind. Von welchem Bad wir in folgendem Nachricht zu geben uns vorbehalten. Auch zu Valeriani Zeiten, welcher anno 252. die Kayserl. Regierung antratt, hat man Merkmale, daß die Römer jenseit des Rheins ihre Herrschaft noch behauptet. Dann 1) machte Kayser Valerian den Posthumium (t) zu einem Duce limitaneo in den Landen, die er über dem Rhein in Deutschland noch zu regieren hatte. Es war auch solchemnach ein limes, eine Römische Gränze übrig in Deutschland, über welche Posthumius die Aufsicht hatte. An der Donau darf man sie nicht suchen, weil Posthumius als Statthalter in Gallien mit der Donau nichts zu thun haben konnte. Der Unter-Rhein war nicht mehr die Gränze des Römischen Reichs, sondern die Franken hatten damahl schon sich Meister gemacht von den Gegenden am Rhein. Was zuvor zu dem Gebiet der Catten, Sicambrer, Bructerer, Chamaver, Ansibarier und anderer benachbarten Völker gehöret hatte, ware um diese Zeit alles Fränkisch, wie Herr Steffens (u) uns versichert. Die Wetterau, ganz Hessen und Westphalen wurde darunter begriffen. Nichts hielt sie ab über den Rhein zu gehen, die Marsiaker, Bataver, Friesen 2c. in ihr Bündnis zu ziehen und nicht allein Gallien durchzustreif-

(t) vid. Trebell. Pollio de XXX. Tyrannis c. 3. Si quis ſane Poſthumii meritum requirit, judicium de eo Valeriani ex hac epiſtola, quam ille ad Gallos miſit, intelliget: *Transrhenani limitis ducem* & Galliæ præſidem Poſthumium fecimus, virum digniſſimum ſeveritate Gallorum. Præſente quo non miles in caſtris, non jura in foro, non in tribunalibus lites, non in curia dignitas pereat.

(u) Geschichte der alten Deutschen. pag. 338.

zustreiffen, sondern so gar nach Spanien zu gehen. (x) Solchemnach war bey diesem erbärmlichen Zerfall des Römischen Reichs nur noch ein weniges übrig, worinn sich die Römer handhabeten, nemlich der Bezürk zwischen dem Rhein und Neckar. Dann in erstgedachter Stelle des Aurelii Victoris kan man ersehen, daß disseits der Donau damahl alles verlohren gegangen, nemlich um das Jahr 260. was Trajanus in Deutschland auf dieser Seite erobert gehabt. Der Neckar ware also noch der limes, die Gränze zwischen den Römern und Alemanniern. 2) Unter eben dieses Kaysers Gallieni Regierung hat obgedachter Postumius noch Vestungen, und zwar vermuthlich am Neckar, gebauet, welche die Alemannier zerstöret, Lollianus aber wieder erobert und sich so gut möglich mit Wiederaufbauung solcher Castellen und Vestinen wider die Macht der einbrechenden Alemannier geschützet hat. (y)

§. 27.

Bis hieher kan man sagen, daß die Römer noch in Deutschland festen Fuß gehabt. Um diese Zeit aber, nemlich nach Christi Geburt 260. ungefähr

U

(x) vid. Aurel. Victor. de Cæsar. pag. 220. His prospere & supra vota cedentibus more hominum secundis solvitur, rem Romanam quasi naufragio dedit cum Salonino filio, cui honorem Cæsaris contulerat, adeo ut Thraciam Gothi liberi progressi Macedones, Achæosque & Asiæ finitima occuparent: Mesopotamiam Parthi. Orienti lationes & mulier dominaretur. Alemannorum vi tunc æque Italiam, Francorum gentes direpta Gallia Hispaniam possiderent vastato ac pene direpto Tarraconensium oppido, nactisque in tempore navigiis pars in usque Africam permearet & amissa trans Istrum, quæ Trajanus quæsierat.

(y) vid. Trebell. Pollio de XXX. tyrann. c. 5. Et Lollianus quidem non nihilum Reip. profuit. Nam plerasque Galliæ civitates, nonnulla etiam castra, quæ Postumius in solo Barbarico ædificaverat, quæque interfecto Postumio subita irruptione Germanorum direpta fuerant & incensa, in statum veterem reformavit: deinde à suis militibus, quod in labore nimius esset, interfectus. Ita Gallieno perdente Remp. in Gallia primum Postumius, deinde Lollianus, Victorinus deinde, postremo Tetricus, (nam de Mario nihil dicimus) assertores Rom. nominis extiterunt, quos omnes datos divinitus credo, ne quum illa pestis inaudita luxuria impediretur, in aliis possidendi Romanum solum Germanis daretur facultas, qui se eo genere tunc evasissent,

gefähr, fieng ihre Herrschaft an auf dem deutschen Boden zu wancken. Alemannier waren die Feinde, welche ihnen diesen Besiz strittig machten. Die Landwehren wollten nichts mehr helffen, ob sie auch noch so feste gewesen wären. Dann die Catten hatten gezeigt unter Kayser Antonino, wie man solche zernichten solle. Auf der andern Seite folgten die Alemannen ihrem Beyspiel, und wollten die Römer austreiben. Diesen gieng es hart um sich wider ihre Feinde zu wehren: und jene kostete es dennoch auch vieles Blut sich dieser Gegend gänzlich zu bemeistern. Bisher aber meldet kein Geschichtschreiber, daß die Alemannier durch die Römische Gränzen eingedrungen wären. Sie versuchten es oft, Lollianus aber hielte sie nicht allein zuruk, und richtete so gar die von dem Feinde zerstörte Vestinen auf der Alemannier eigenem Grund und Boden wieder auf, die vorher Postumius erbauet hatte, um diese Feinde von seinen Gränzen abzuhalten. Kaum waren aber diese von ihren eigenen Leuten umgebracht, so kamen sie schon wieder, jagten die Römer unter Kayser Aurobianens Regierung vom deutschen Boden und verheereten Gallien abermahl. Aurelian gieng dahin und bediente sich hierinn seines Generals, des Probi, trieb auch die Alemannier wieder über den Rhein zuruk. (z) Als aber dieser auch meuchelmörderisch von den Seinigen getödet war, und die Kriegsheere, die bisher das Recht einen Kayser zu wählen sich angemasset hatten, solches Geschäft dem Rath zu Rom dermalen überliessen, sagte Velius Cornificius Gordianus zu den Römern, daß ohne längeres Verziehen ein Kayser zu wählen seye, weil sie die Noth darzu treibe und man Nachricht habe, daß die Deutsche jenseit des Rheins in die Römische Lande eingefallen, ihre Gränzen über den Hauffen geworfen und vieler vornehmen Städte sich bemächtiget hätten. (a) Dieses aber ist nach allen Umständen in dem Jahr nach Christi Geburt 277. geschehen. (b) Die

sent, quo Gotthi & Persæ, consentientibus in Rom. solo gentibus, venerabile hoc Rom. nominis finitum esset imperium.

(z) vid. Aurel. Victor. pag. 223. Ceterum Aurelianus successu tanto vehementior confestim quasi belli reliquiæ superessent in Persas progressus est. Queis deletis Italiam repetivit cujus urbes Alemannorum vexationibus affligebantur: Simul Germanis Gallia remotis.

(a) Vopiscus in vita Taciti. c. 3. Imperator est deligendus: exercitus sine principe recte diutius stare non potest, simul quia cogit necessitas. Nam *limitem trans Rhenum* Germani rupisse dicuntur, occupasse urbes validas, nobiles, divites & potentes.

(b) vid. Schœpflin Alsat. illustr. pag. 243. §. 212.

Die Worte der Römischen Geschichtschreiber, agere limitem, promovere limitem, rumpere limitem bringen mich auf die Gedanken, daß ein Römischer limes, eine Gränze etwas mehrers, als heut zu Tag seye, da man nur durch Mark- und Gränzsteine sich verwahret. Sie scheinen nachdrüklich zu seyn, daß man fast glauben sollte, sie bedeuten eine solche Gränze, welche mit Gewalt übergangen werden mußte. Als die agri decumates errichtet wurden, hat es fast das Ansehen, daß die Römer gleichbalden eine Pfalhecke errichtet haben. Und wer weiß, ob sie nicht nach und nach die grosse Landwehre zu Stand gebracht, welche man dem Probo hernach zugeschrieben. Die Alemannier mochten schon vorher ein Loch darein gemacht haben, ehe Gallienus zur Regierung gekommen. Der limes mochte damahls der Neckar gewesen seyn, weil doch die natürliche Gränzscheidungen öfters mehr verehrt werden, als die durch Kunst und Arbeit errichtete Verschanzungen, welche meistens nur zur Eyfersucht bey den Nachbarn Gelegenheit geben. Vopisci Worte von Probo, daß er die Deutsche über den Neckar gejaget, bestärken mich in meinen Gedanken. Die viele Römische Alterthümer, welche man seithero meistens an den Ufern des Neckars gefunden, beweisen auch, daß die Römer diesen Fluß als einen limitem gebrauchet, weil man fast überall vorzüglich an denen Orten solche Alterthümer findet, wo die Römer ihre Gränzen zu bewahren gehabt. Doch dem sey, wie ihm wolle, so hatten die Alemannier nicht genug nur auf deutschem Boden durch diese Gränzen durchzubrechen, sondern sie sezten ihren Weeg weiter fort in das ihnen so angenehme Gallien.

§. 28.

Der nach Aurelianens Absterben erwählte Kayser Tacitus hatte das Vergnügen nicht diese Feinde aus Gallien zu verjagen. Dann es wär keine grosse Kunst gewesen sie zu schlagen und mit blutigen Köpfen heimzuweisen, weil sie die üble Gewohnheit hatten sich in viele Hauffen zu zertheilen, da die Römer den Vortheil gebrauchten einen Hauffen nach dem andern aufzuheben oder gar zu vertilgen. Tacitus hatte kaum den Kayserlichen Thron bestiegen, so mußte er aus der Welt und sein Nachfolger Probus gieng den Alemanniern in Gallien zu Leibe. Er grif die sichere und zerstreute Alemannier an, schlug ihrer, wann seinem eigenen Zeugniß zu trauen, fast vier hundert tausend zu tod, und den Ueberrest jagte er über den Neckar und die Alb zuruk. Von dieser Verrichtung geben alle Geschichtschreiber selbiger Zeiten Nachricht, (c) nur können die Gelehrte nicht

 einig

(c) Aur. Victor de Cæsar. pag. 224. Eodem modo hic Galliam, Pannoniasque & Mœsorum colles vinetis replevit: postea sane, quam Bar-

einig werden, was Vopiscus durch das Wort Albam verstanden haben wolle. Rhenanus ist so verwegen, aus dem Wort Albam die Elbe zu machen. (d) Es könnte seyn, wann es wahr wäre, was Probus an den Rath zu Rom berichtet, daß er ganz Germanien unter die Römische Bottmäßigkeit gebracht. Weil man aber aus allen Umständen ersehen kan, daß er ungeacht seiner Pralerey nicht gar zu weit in Deutschland eingedrungen, sondern die Alemannier nur über den Neckar und Alb gejaget, auch diese sogleich um Frieden gebeten, so fehlet noch vieles, daß er bis an die Elbe gekommen, zumahlen der Weeg durch Schwaben nicht zur Elbe führet. Crusius (e) meynet es besser getroffen zu haben, und verstehet durch die Albam den Fluß Altmühl. Wann dem also wäre, so hätte er die Alemannier ziemlich weit zuruk gejaget, woran doch fast zu zweiffeln, indem Probus selbst noch nicht getrauet die Römische Gränzen disseit des Rheins wiederum fest zu setzen, sondern sich damit begnüget sie um ihr Haab und Gut zu bringen und den verwüsteten Grund und Boden ihnen zu überlassen. Sie blieben dahero in dieser Gegend und konnten nicht so weit verjagt worden seyn. Döderlin in seiner Abhandlung von dem Vallo Probi c. 3. §. 15. bleibt bey dem Laut des Wortes und hält davor, daß der Albfluß, so aus dem Herzogthum Würtenberg nach der Marggravschaft Baden fliesset, zu verstehen seye, wo die Clöster Herren-Alb und Frauen-Alb ligen und den Namen davon führen. Allein dieser Albfluß ist 1) viel zu gering, als daß er verdiente hier benennet zu werden, 2) sind die Murg und

Barbarorum gentes attritæ ſunt, quæ noſtris principibus ſuorum ſcelere interfectis irruperant. Eutrop. lib. IX. Gallias à barbaris occupatas ingenti præliorum felicitate reſtituit. Vopiſcus in vita Probi. c. 12. Teſtes Franci in viis ſtrati paludibus, teſtes Germani & Alemanni longe à Rheni ſubmoti litoribus. & c. 13. His geſtis cum ingenti exercitu Gallias petiit, quæ omnes occiſo Poſtumio turbatæ fuerant, interfecto Aureliano à Germanis poſſeſſæ. Tanta a. illic prælia feliciter geſſit, ut à Barbaris ſexaginta per Gallias nobiliſſimas reciperet civitates: prædam deinde omnem, quæ illi præter divitias etiam efferebantur ad gloriam. Et quum jam in noſtra ripa, immo per omnes Gallias ſecuri vacarentur, cæſis prope quadringentis millibus, qui Romanum occupaverunt ſolum, reliquias ultra Nicrum fluvium & Albam removit, tantum his Barbaricæ prædæ tulit, quantum ipſi Romanis abſtulerant. Contra urbes Romanas & caſtra in ſolo Barbarico poſuit, atque illic milites collocavit &c.

(d) Rer. Germ. pag. 23.

(e) Annal. Part. I. lib. V. fol. 117.

und Pfinz auch hier, über welche die flüchtige Alemannier von Kayser Probo sind verfolget worden. 3) Ist der Fluß sehr nahe an dem Rhein, in welchen er sich auch ergiesset. Vopiscus aber saget, daß sie weit von den Ufern des Rheins entfernet worden. Mir kommt glaublicher vor, daß das Wort Alba keinen Fluß, sondern die sogenannte rauhe Alb, ein Gebürg in dem Herzogthum Würtenberg, so sich an der Donau hinziehet, bedeute, indem Vopiscus diese Albe nicht mit dem Namen eines Flusses bemerket, wie er es bey dem Neckar gethan hat. Welcher Meynung auch nicht allein der Verfasser einer Abhandlung in den gesammleten Schriften über die von der Academie zu Berlin vorgelegten Frage: Wie weit die Römer ꝛc. pag. 232. sondern auch Herr von Eckart (f) beypflichtet. Rhenanus in seinen Anmerkungen über Taciti Büchlein von den Sitten Deutschlandes meldet von dieser Alb selbsten, er habe gute Nachricht, daß von den Celten oder Galliern diesen waldigten Gebürgen der Name Albæ, Alb gegeben worden. (g) Sie sind auch dem Neckar nahe, indem unweit Kirchheim unter Tek und Reutlingen die Albgebürge anfangen und oben eine schöne Ebene haben, auch sich fast bis gegen Ulm erstrecken. Nun kamen die Alemannier und die Römer von Gallien über den Rhein herüber und führte sie der Weeg also geraden Weegs über den Nackar zu dieser Berghöhe. Dem Weeg nach zu rechnen müssen die Alemannier an dem Ober-Rhein bey Straßburg wieder zuruk gegangen und Probus ihnen nachgefolget seyn. Dann, wann sie ausser den bisher genannten agris decumatibus zwischen Speyer und Maynz über den Rhein zurukgegangen wären, so hätte Probus sie nicht über den Neckar und die Albgegend jagen können, weil diese mehr gegen Mittag lieget. Warum hätten sie gegen der Donau fliehen sollen, da die Römer auf der andern Seiten noch Meister gewesen. Weil sie aber solchemnach in die Gegend ihre Zuflucht genommen, wo vorher die agri decumates gewesen, so nehmen wir daraus

 einen

(f) Rer. Francicar. lib. I. num. 13. pag. 15. Supra Nicrum & versus Danubium est regio montana, aspera admodum die Albe dicta, ultra illam Probus Germanos & Alemannos, immo ulterius pepulit.

(g) pag. 108. Atque hic observandum, ab idoneis esse relatum autoribus, inde nomen Alpium ortum, quod sua lingua montes Galli vocent Albas. Itaque montis, qui Nicro fluvio vicinus est & haut procul Reutlinga ascenditur, illa longe lateque patens planities tritici inprimis ferax indubie etiamnum Albæ nomen à cultoribus olim Gallis retinet, suspicorque montem hunc à Fl. Vopisco designatum, quum scribit &c.

einen Beweiß, daß diese Gegend von ihnen damahlen schon besessen worden, indem sie sonsten sich als Flüchtlinge nicht getrauen dörfen eine den Römern gehörige Gegend zu betretten, oder Zuflucht darinn zu suchen.

§. 29.

Wir haben oben schon Gelegenheit gehabt (§. 15.) von dem sogenannten Vallo Probi Erwehnung zu thun und zu bemerken, daß insgemein Kayser Hadrian für den Urheber dieses Valli gehalten und geglaubet werde, als ob Kayser Probus diese Landwehre wenigstens erneuert oder verstärket habe. Wir wollen Vopisci Worte zur Erläuterung dieser Landwehr gebrauchen, wann wir in Zweiffel ziehen, ob Probus etwas an derselben Antheil habe. Dann dieses Vallum gehet von Pföring an der Donau durch den Nordgau und das Elwangische in das Hohenlohische bey Oeringen vorbey und durch den Odewald bis an den Mayn. Nimmt man nun den Anfang desselben, so hatte Probus mit seinen Römern nichts mehr disseits der Donau in selbiger Gegend in Besiz, wie schon oben gezeiget worden. Und wann er die Alemannier schon über den Neckar und Albgebürge gejaget hat, so ist doch von dem Ende der Alb bis nach Pföring ein grosser Bezürk, welchen Probus nicht erreichet hat, weil die neun Alemannische Fürsten oder Könige ihm durch ihren Fußfall Einhalt thaten, daß er sie nicht weiter verfolgte. (h) Es ist auch schon erinnert worden, daß er die Alemannier im Besiz des Grund und Bodens, d. i. des Landes gelassen und ihnen nur ihre Früchten, Heerden und die in Gallien gemachte Beuten abgenommen, (i) ungeachtet er von seinen Heldenthaten mit der ersinnlichsten Großsprecherey in einem Schreiben an den Römischen Rath das pralerhafteste Rühmen machet. Die Alemannier hatten vor ihrem Uebergang in Gallien schon das deutsche Ufer des Rheins und der Donau sich zugeeignet, indeme solches schon zu Kaysers Alexandri Severi Zeiten geschehen zu seyn, aus Herodiani Nachricht zu erlernen ist, welcher mel-

(h) Vopiscus in Vita Probi. c. 13. Nec, inquit, cessatum est unquam pugnari, quum quotidie ad eum Barbarorum capita deferrentur, jam ad singulos aureos singula, quamdiu reguli novem ex diversis gentibus venirent atque ad pedes Probi jacerent, quibus ille primum obsides imperavit, qui statim dati sunt. Deinde frumentum postremo etiam vaccas & oves.

(i) Ibid. c. 15. in literis ad Sen. Rom. Quid plura? inquit, *sola relinquimus sola*, nos eorum omnia possidemus. Volueramus J. C. Germaniæ novum Præsidem facere, sed hoc ad pleniora vota distulimus.

meldet, daß die Deutschen, (dann so wurden die Alemannier auch meistens genennet) über den Rhein und Donau gegangen und in die Römische Gränzen einen Einfall gethan. (k) Sie kamen demnach erst in die Römische Gränzen, wann sie über den Rhein und Donau giengen. Dieweil aber oben schon erwiesen worden, daß noch dreyßig Jahr hernach, nemlich anno 252. Postumius ein Dux limitaneus in Deutschland gewesen, so hat es das Ansehen, daß Kayser Alexander den Alemanniern wieder etwas in Deutschland von ihren Eroberungen abgenommen, und eben damahl in Hofnung eines beständigern Besitzes die obgemeldte columnas leucares errichten lassen, weil allem Vermuthen nach die vorhin dagestandene Meilenzeiger bey der Deutschen Einfall sind zerstöret worden. Dann wer wollte glauben, daß die Römer nicht vorher schon dergleichen Steine hier gehabt haben, da sie auch im übrigen nach ihrer Gewohnheit Einrichtungen gemacht, wie sie es nöthig befunden. Zu Probi Zeiten war es schon nimmer so. Dann Vopiscus sagt von den Ufern des Rheins gegen Gallien, daß es nostra ripa gewesen. Das disseitige Ufer getrauet er sich nicht nostram ripam zu nennen, und es muß kraft des Gegensatzes dieses Ufer jemand anders, als den Römern gehöret haben. Und die Besitzere dieses deutschen Ufers konnte niemand seyn, als die Alemannier. Nachdem auch Probus dieses Volk zu einem harten Frieden genöthigt und ihnen nur die ausgeleerte Wohnungen wieder gegeben hatte, so meldet weder Probus, noch Vopiscus, daß dieser Kayser die Römische Gränzen wieder erweitert habe, sondern daß er es habe ausgestellt seyn lassen. (l) Hat er aber dieses nicht gethan, so hat er auch nicht nöthig gehabt eine Landwehre zu machen oder eine zerstörte wieder aufzurichten. Ich weiß zwar wohl, daß diejenige, welche Probo die Erneurung dieses Pfalgrabens oder sogenannten Teuffels-Mauer zuschreiben, sich auf die Stelle Vopisci beruffen, daß dieser Kayser auf der Barbarn Grund und Boden Römische Städte und Vestungen angelegt und Besatzungen dahin gethan habe. (m) Allein urbes Romanæ und castra sind keine Landwehre und die gan-

(k) Lib. VI. c. 7. Ὅτι ἄρα Γερμανοὶ Ῥῆνον καὶ Ἴστρον διαβαίνοντες τῶν Ῥωμαίων πορθοῦσιν ἀρχὴν καὶ τὰ ἐπὶ ταῖς ὄχθαις στρατόπεδα ἐπικείμενα, πόλεις τε καὶ κώμας πολλῇ δυνάμει κατατρέχουσιν.

(l) Vopisc. Vit. Probi. c. 14. ibi: Dicitur jussisse his acrius, ut gladiis non uterentur Romanam expectari defensionem, si essent ab aliquibus vindicandi. Sed visum est, id non posse fieri, nisi si limes Romanus extenderetur & fieret Germania tota provincia.

(m) Ibid. c. 13. ibi: Contra Urbes Romanas & castra in solo Barbarico posuit atque illic milites collocavit. Agros & horrea & domos, annonam Transrhenanis omnibus fecit, iis videlicet, quos in excubiis collocavit.

ganze Zeit, da Probus regiert hat, wäre nicht zulänglich gewesen, ein solches Werk von der Donau an bis an den Mayn zum Stand zu bringen. Er begnügte sich, wie Kayser Julian und Valentinian auch nach ihme zu thun versuchet haben, Römische Burgen und Vestungen auf seiner Feinde Grund und Boden zu erbauen. Die Stadt Weinsperg behält zum Angedenken ein Stük einer Chronic in Verwahrung, welches meldet, daß auch diese Stadt eine von diesen Römischen Burgen seye und ihren Ursprung Kayser Probo zu danken habe, welches wir aber dahin gestellet seyn lassen, weil derjenige, so die Chronik geschrieben, keinen Beweiß angeführet hat, und glauben, daß die Römer bald nach der Zeit, da sie die agros decumates errichtet, diese erstaunliche Mauer nach und nach errichtet, Kayser Probus aber an dem Rhein und Neckar Städte und Burgen angeleget habe, weil Vopiscus gleichbalden, nachdeme er erzehlet, daß der Kayser die Deutsche über den Neckar und Alb vertrieben, hinzusetzet, daß er diese Vestungen wider sie hingegen erbauet habe.

§. 30.

Ob die Stadt und Bevestigungen, welche bey Marpach gestanden und wovon noch vor hundert und fünfzig Jahren die Ueberbleibsele zwischen dieser Stadt und dem Dorf Binningen auf dem Ackerfeld gefunden worden, auch unter diese Vestungen zu rechnen seye? ist eine Frage, welche in allweg hieher gehöret. Wir haben anderwerts schon den Grundriß einestheils derselben vorgeleget, wie uns solchen der ehmalige D. Pregitzer hinterlassen. So viel ergibt sich aber aus einem bey Binningen anno 1583. gefundenen Altar, welchen wir hier in dem Abriß (Tab. V. Fig. 1.) vorstellen, wie er dermalen in dem Lusthauß zu Stuttgard verwahret wird, daß hier ein Terminus Quiritium gewesen seye, wovon wir gleichbalden auch Nachricht geben wollen. Weilen aber auch eines Domus Sicca Veneria gedacht wird, so hat man bißher behauptet, daß die Stadt oder Vestung, deren wir Meldung gethan, Sicca Veneria geheissen habe, da es vielmehr scheinet, daß der Stifter dieses Altars P. Quintius Lucii Sohn aus der Stadt Sicca Veneria in Africa gebürtig gewesen, indem man nirgends findet, daß eine Stadt in Deutschland jemahls diesen Namen geführet habe. So viel ist richtig und zeigen es die viele bisher bey Binningen gefundene Römische Alterthümer, daß hier eine Gränz-Stadt der Römer gewesen seye, sie mag nun geheissen haben, wie sie immer wolle. Es scheinet aber, daß sie eben nicht zu Kaysers Probi Zeiten, sondern schon vorher von den Römern erbauet worden, weil man sonst nicht so viele Alterthümer da finden würde, indem die Römer von Probi Zeiten an zu rechnen, sehr wenige Jahre von dieser Gegend Besitzere geblieben.

Merk-

Merkwürdig hingegen ist, daß hier der terminus Quiritium vorkommt und in einem andern Gedächtnusstein, der ebenfalls bey der Stadt Marpach in der sogenannten Au am Fuß eines Weinbergs, wo die Murr sich in den Neckar ergiesset, den 26. Martii 1725. ausgegraben worden, ein collis peregrinorum in der Aufschrifft sich zeiget. (Tab. V. Fig. 2.) Daß dieser Stein ein Fußgestell eines Victorien-Bildes seye, gibt der Inhalt der gedachten Aufschrifft. Und allem Vermuthen nach haben auch einige von den eben damals ausgegrabenen verschiedenen Stücken und Trümmern einiger Römischer Bildsäulen zu diesem Victorien-Bild gehöret. Dieses aber rühret uns nicht, sondern die Worte Terminus Quiritium und collis peregrinorum sind der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit, wobey wir uns erinnern, daß die Burger zu Rom in Ansehung ihrer Rechte sich von den Fremden oder Ausländern unterschieden haben, die das Burgerrecht nicht hatten oder nicht haben konnten. Diese Beysitzer zu Rom und andere ihre Unterthanen in ihren Provinzen wurden peregrini, Ausländer, Fremde, Beysitzer genennet. Dagegen diejenige, welche das Römische Bürgerrecht hatten, sich Quirites nenneten. Der Rechtsgelehrte Pomponius hinterläßt uns den Bericht, daß, als eine grosse Menge Ausgesessene sich nacher Rom gezogen und der ordentliche Stadt-Prätor nicht im Stand gewesen alle Strittigkeiten beyzulegen, man genöthiget worden, diesen Ausländern einen eigenen Schultheissen zu geben, welcher mit dem Namen Peregrinus beleget worden. (n) Daß auch die Colonien durch verschiedene Rechte von einander unterschieden worden, nachdem sie entweder des Juris Quiritium, oder Juris Latii, oder Italici oder Provincialis theilhafftig worden, ist eine bekandte Sache. (o) Mithin wäre hier auf beeden Gedächtnus-Steinen wahrzunehmen, daß auch bey Marpach Römische Unterthanen gewohnet, deren einige des Rechts der Röm. Burger, andere aber der Ausländer genossen. Kayser Antonin der Fromme hebte zwar den Unterscheid zwischen beeden auf durch alle Römische Lande: (p) Es belehren uns aber diese Steine, daß entweder dieselbe vor Kayser Antonino errichtet worden oder daß die peregri-

X

(n) l. 2. §. 28. ff. de Orig. Jur. Post aliquot deinde annos non sufficiente eo Prætore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret: creatus est & alius Prætor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos jus dicebat.

(o) vid. Schœpflin Alsat. illustr. pag. 160. Car. Sigon. de Antiq. Jur. Italiæ. lib. 3. tot.

(p) vid. l. 17. ff. de statu hom. & nov. 78. c. 5. ubi Justinianus Imp. sicut inquit, Antoninus pius cognominatus jus Rom. civitatis prius ab

regrini, deren hier gedacht wird, Deutsche gewesen, welche man des Röm. Burger-Rechts unfähig erkannt. Auch noch nach des Justiniani Verordnung, worinn er den Freygelassenen die Freyheiten des Römis. Burger-Rechts geschenket, konnten dennoch die Barbaren, unter welchem Namen die Deutschen bey den hochmüthigen Römern begriffen waren, die Knechte und diejenige, welche das Bürger-Recht an statt anderwertiger Strafe verwürket, solcher Kayserlichen Freyheiten nicht theilhafftig werden, ob sie schon unter der Herrschafft der Römer stunden. (q) Die Gelegenheit des Orts, wo beede Steine gefunden worden, gibt uns neue Erläuterung. Dann, obschon beede am Neckar bey Marpach gestanden, so ist doch zu bemerken, daß der erstere, wo des termini Quiritium gedacht wird, an den Westlichen Ufern dieses Flusses sich befunden, wo die Uberbleibsele der obgedachten Römis. Vestung auch entdeckt worden sind. Hingegen auf der Ostlichen Seite stund der andere, welchen Dom. Condollius dem Colli Peregrinorum gewidmet. Auf dieser letztern Seite ligt längs dem Neckar ein Berg oder Bühel bis fast an den Ort, wo der Murrfluß sich in den Neckar ergeußt. Sollte dieses nicht der collis peregrinorum seyn? Jetzo ist derselbe mit einem Weinberg bedecket, wo sie manchmahl noch Heydnische Münzen, Bilderstücke, Aschenkrüge ꝛc. hervor thun, welche die unverständige Besitzere oder Weingärtner mißbrauchen. Diesen Bühel nun haben allem Ansehen nach deutsche Völker ingehabt, welche nach der Marcomannen Abzug zuruckgeblieben und, ungeachtet sie sich der Römis. Herrschafft unterworfen hatten, doch als vermeynte Barbaren des Römis. Burger-Rechts unfähig gehalten wurden. Dagegen die Römer auf der Westlichen Seite blieben und den Neckar zu einem termino Quiritium gebrauchten. Man kan hieraus abnehmen, daß demnach 1.) die eigentliche Gränze der agrorum decumatum bis an den Neckar gegangen und in dem Bezürck zwischen diesem Fluß und dem Rhein die Einwohner das Römische Burger-Recht, das Jus Quiritium genossen haben. Allem Vermuthen nach haben 2.) auch die Römer an diesem Bühel wider die Deutschen, als welche sich vielleicht wider die Römer aufgelehnet, einen Sieg befochten, weil Condollus der Sieges-Göttin hier eine Ehren-Säule gestifftet. Vielleicht ist es geschehen um das

ab unoquoque subjectorum petitus & taliter ex iis, qui vocantur peregrini, ad Romanam ingenuitatem deducens, hoc ille omnibus in commune subjectis donavit, Theodosius junior post Constantinum maximum sanctissimæ hujus civitatis conditorem filiorum prius jus petitum in commune dedit subjectis: sic etiam nos &c.

(q) conf. Schilter ad Pand. Exerc. III. th. 6.

das Jahr 190. da die Deutschen unter Römischer Herrschafft stehende Völker die Regierung des liederlichen Kaysers Commodi verabscheuet und nicht mehr unter solcher Bottmäßigkeit leben wollen, durch die Röm. Generals aber wieder zur Ruhe gebracht worden. (r) Dann daß dieser Sieg wider Römische Unterthanen erfochten worden, zeiget das Wort peregrinus, mit welchem die Römer keine andere beleget, als die unter ihrem Schutz gestanden, dagegen aber die übrige Deutschen nur Barbaren genennet. Wir bemerken 3.) auch, daß solchemnach diese Vestung oder Burg der Römer schon vor Kayser Antonino müsse errichtet worden seyn, weil derselbe den Unterschied zwischen den Quiritibus und peregrinis durch alle dem Römis. Reich unterworfene Lande zernichtet hat, hier aber noch derselben so ausdrücklich Meldung geschiehet. Es mag dahero seyn, daß Kayser Probus diese Burg wiederum erneuret hat, welche allem Ansehen nach vorher von den Alemaniern zerstöret worden, vielleicht haben eben diese peregrini sich zu ihnen geschlagen und dazu geholfen. Endlich 4.) können wir nicht den Umstand übergehen, daß die Römis. Vestung auf der Westlichen Seiten ganz zerstöret ist, hingegen der collis peregrinorum übrig geblieben, indem nicht allein die Stadt Marpach selbsten auf der Ostlichen Seite auf einem kleinen Hügel gegen Binningen und dem Neckar zu lieget, sondern auch die Geistl. Verwaltung daselbst noch Hellerzinse aus den Weinbergen des vorgedachten Hügels, als aus Häusern ziehet, so, daß noch in spätern Zeiten Häuser daselbst gestanden seyn müssen, welche von einer ehmaligen Stadt Anzeigung geben. Villeicht ist dieser Theil mit der heutigen Stadt Marpach vereinigt und mithin eine beträchtliche Stadt gewesen.

§. 31.

Nach Kayser Probo hatten die Römer nichts mehr auf dem deutschen Boden, sondern der Rhein und die Donau waren wiederum die Gränzen ihrer Herrschafft. Sie hatten gnug zu thun ihr Gallien wider die einbrechende Franken und Alemannier zu beschützen. Es geschahe manchmal, daß sie die Alemannier verfolgten und sie in ihrem nunmehrigen eigenen Lande heimsuchten: Man findet aber nicht, daß sie wieder festen Fuß gesetzet oder ihre Eroberungen von einiger Dauer gewesen. Maximianus gieng um das Jahr 290. in Gallien, traf daselbst die Alemanier an und trieb sie zuruck. Er folgte ihnen über den Rhein nach vermittelst einer bey Maynz geschlagenen Brücke. Allein sein Lob-Redner Mamertinus (s) wußte dennoch weiter nicht von ihm zu rühmen, als daß er Alemannien

(r) vid. supra §. 25.
(s) Captus, inquit Mamertianus, Rex ferocissimæ nationis inter ipsas, quas

nien durchstreift und verwüstet, so dann bey Günzburg vermittelst einer Brücke über die Donau zuruckgegangen. Man bemerke hier, daß die Gegend zwischen dem Rhein, Mayn und Donau in dieser Stelle das erstemal Alemannien genennet wird. Dann ob es schon scheinet, daß die Alemannier darum bey Maynz über den Rhein zuruckgegangen, und Maximianus auf dem nemlichen Weege nachgefolget, weil jene die Römische Landwehre oder die von Probo neuerbauete Städte und Vestungen als Hindernusse ansahen und mithin die Gegend der vormaligen agrorum decumatum wieder in Römis. Gewalt gewesen, dieser aber selbige Lande als Römische Länder verschonen wolte: so meldet doch Eumenius, welcher ebenfalls Maximiano eine Lob-Rede gehalten, daß dieser Kayser nur die Vestungen an den Gränzen der Römis. Herrschafft, nemlich dem Rhein, Donau und Euphrat wieder hergestellet und mit Mauren umgeben habe. (t) Wer siehet nicht auch in diesem dunkeln Alterthum ein Liecht, daß Maximian sich begnüget habe die alte Gränzen des Römis. Reichs wieder zu erkennen und daß die Alemannier schon damahl an dem deutschen Ufer des Rheins ihre Wohnungen gehabt und den ganzen Bezürk zwischen dem Rhein, Mayn und Donau eingenommen haben. Wie wir dann schon bemerket haben, daß um diese Zeit diese Gegend unter dem Namen Alemannien bekannt worden. Da sie hingegen vorher Germania genennet worden. Kayser Maximinus und Probus rühmten wenigst, daß sie ganz Germaniam bezwungen hätten. Und dennoch kamen ihre Waffen nicht weiter, als bis in Allemannien. Julian, der Abtrünnige genannt, wurde im Jahr 355. von Kayser Constantio nach Gallien geschickt, weil die Alemannier sich allbereits im Elsaß niedergelassen und mithin auch die Römische Mark hinweg genommen hatten. Er schlug sie im Jahr 356. bey Straßburg, daß sie sich über den Rhein zuruckbegeben mußten. Julian gieng selbsten auch bey Maynz über diesen Fluß, richtete aber nichts auf deutschem Boden aus, als, daß er die zerstörte Vestung, welche ehmals Trajan erbauet hatte, wieder aufrichtete und endlich seine Feinde zu einem harten Fridenzwang. Eutropius (u) meldet wenig-

quas moliebatur, insidias & à ponte Rheni usque ad Danubii transitum Quatiensem devastata atque exhausta penitus Alemannia. conf. Rhenan. rer. Germ. pag. 156. Schœpflin d. l. pag. 247. §. 219.

(t) Eumen. Paneg. IV. c. 13. Nam, inquit, quid ego alarum & cohortium castra percenseam toto Rheni & Istri & Euphratis limine restituta? Quot ubique muri vix repertis veterum fundamentorum vestigiis excitantur.

(u) lib. X. pag. 344. Multa postea per eundem Julianum egregie adversum

wenigstens nur, daß er die Deutsche vermocht wieder über den Rhein zu gehen und mithin dem Röm. Reich seine alte Gränzen wieder gegeben. Daß aber die alte Gränzen der Rhein hier gewesen, und folglich die Alemannier sich bis dahin ausgebreitet haben, erhellet daraus, weil Vadanar, ein Alemannischer Fürst sein Gebiethe in dem Breyßgau hatte. (x) Mit diesem bekam Julian vieles zu schaffen, und war endlich froh, daß dessen Nachfolger unter der Bedingung einen Frieden eingieng, daß er seine Lande ruhig besitzen sollte. (y) Nach Julian waren nur noch Valentinian und Gratian, welche die Alemannier in dem Besitz dieser Lande beunruhigten. Dann die Alemannier hatten jederzeit die Römer wider sich aufgereitzet, vor denen sie sich sonsten nichts zu förchten gehabt hätten. Die Römer hatten damahl gnug mit sich selbsten und ihrem innerlichen Zerfall zu thun. Dieses wußten die Deutschen und machten sich solche Verwirrung zu Nutzen, daß sie in Gallien einfielen, daselbst alles verheerten und in vielen zertheilten Haufen herumstreifften. Diesen Fehler begiengen sie zu ihrem eigenen Schaden. Dann wann sie die Gallische Länder nicht mit ihren Plünderungen geplagt, sondern sich selbige nur unterwürfig gemacht hätten, so wären die über die Römis. Herrschafft mißvergnügte Gallier zufrieden gewesen, und würden ihnen selbsten geholffen haben die Römer auszutreiben, zumahl sie bey den vielen Zerrüttungen öffters nicht wußten, an wen sie sich halten sollten. Der andere Fehler war, daß sie sich in so viele Hauffen vertheilten, denen die Römer mit gesamter Macht aufpasseten und einen Hauffen nach dem andern zernichteten. Valentinian gebrauchte sich dieses Vortheils auch und minderte die Anzahl der Alemannier ziemlich, ehe sie wieder über den Rhein zuruk giengen. Der Kayser folgte ihnen nach ohne einigen Widerstand und traff endlich das Alemannische Heer an bey einem Orte, welches Ammianus solicenium nennet. Allen Umständen nach war es das Städtlein Sulz in dem Herzogthum Würtenberg. Dieses geschahe im Jahr 368. Weil er sie überwand, so legte er eine Vestung auf deutschem Boden an, welches unter dem Namen castellum Valentiniani bekandt wurde. (z) Man weißt aber so wenig, wo es errichtet worden, als wo das obgedachte castrum Trajani gestanden, ausser, daß man weißt, daß man des Valentiniani Vestung an

 dem

versum Barbaros gesta sunt, submotique ultra Rhenum Germani & finibus suis Rom. imperium restitutum.

(x) vid. Schœpfflin d. l. p. 410. §. 88. & pag. 417. §. 97.

(y) Ibid. pag. 412. §. 93. Barre Historie der Deutschen lib. IV. ex Ammiano Marcell. lib. 21. c. 4.

(z) vid. Ammian. Marcell. L. XVII. c. 10. L. XXVIII. c. 2.

dem Neckar suchen müsse, wovon wir aber in dem dritten Absaz bey den Geschichten der Alemanniern werden Gelegenheit finden ein mehrers zu gedenken. Es vermuthet jedoch Herr Steffens, (a) daß die Rudera, welche Anno 1750. bey Manheim und dem Dorf Altrip in dem ausserordentlich nidrigen Wasser des Rheins von neuem sichtbar worden, hieher auch gehören und meynet, daß dieses Castell möchte zu den 50. Burgen des Drusi gehöret haben, welches Valentinian wieder aufgesuchet haben könnte. Es ist aber auch möglich, daß Probus, Postumus, oder ein Julian solches zu Werke gerichtet. Er suchte noch mehrere Bevestigungen zu Verhütung der Einfälle in Gallien den Alemanniern entgegen zu setzen: Allein diesen war solches ein unerträglicher Zaum, weßwegen sie endlich, da alles Bitten nichts helffen wollte, die arbeitende Römer überfielen und tod schlugen, mithin, weil ohnehin Valentinian mit den Sachsen seiner Hände voll zu thun hatte, die Alemannier dennoch wieder Meister blieben. Kayser Gratian gieng über den Rhein nach der mit den Alemanniern im Jahr 378. bey Argentoaria, oder Horburg gehaltenen glücklichen Schlacht und jagte sie bis über den Neckar, wo er sie zur Ergebung nöthigte, allein er behielt nichts von Länderenen dißseit des Rheins, sondern er ließ endlich so gar die Gefangene wieder loß, damit sie ihre Lande wieder ruhig besitzen sollten. (b) Nach Gratianen gieng die Zerrüttung des Römis. Reichs vollends recht an und die Alemannier bekamen Ruh in ihren Landen von den Römern, welche in das gröste Gedräng kamen durch ihre eigene Uneinigkeit, so, daß wir hier den Römis. Zeitraum füglich schliessen können und dasjenige, was von den Geschichten der Alemannier übrig geblieben, in dem dritten Abschnitt weitläufftiger zu erläutern uns vorbehalten.

§. 32.

Demnach währete die Herschaft der Römer in der Gegend des Herzogthums Würtenberg nicht länger als ungefähr 150. bis 160. Jahr, nemlich von Kaysers Trajani Zeiten an bis auf das Jahr Christi 270. nemlich auf die Regierung Kaysers Taciti. In dieser Zeit ware zwar diese Gegend unter der Römischen Bottmässigkeit, aber keine besondere Provinz, sondern sie wurde nur zu einer Provinz gerechnet. Dann der Geschichtschreiber Tacitus, (c) da er von der Errichtung der agrorum decumatum Meldung thut, sagt ausdrücklich: Mox limite acto promotisque præsidiis sinus

(a) Geschichte der alten Deutschen. class. V. pag. 315. not. d.
(b) vid. Ammian. lib. XXXI. c. 10 Schœpfflin d. l. pag. 422. §. 104.
(c) de Mor. Germ. c. 29.

finus Imperii & pars provinciæ habentur. Wenigstens ware es so zu dieses Geschichtschreibers Zeiten. Ob aber schon nach und nach die agri decumates weitere Gränzen bekommen: so kan es doch seyn, daß die mit der sogenannten Teufels-Maur eingegränzte Gegend auch nachgehends zu zweyen Römischen Provinzen gezogen worden, so, daß die einte zur Gallischen Provinz und die andere zur Rhätischen gehört hat. Dann, wann man bedenket, daß diejenige Gegend, welche gegen Pföring hin gelegen, der Gallischen Regierung nicht so füglich zu beherrschen gewesen, da hingegen der Römische Statthalter in Rhätien viel leichter die Obsicht über selbige haben können: so sollte man auch glauben, daß die dem Rhein nahe gelegene Gegend unter die Obsicht der zu Lyon errichteten Römischen Regierung gezogen, die andere an der Donau befindliche Gegend aber der Rhätischen Provinz einverleibet worden, als wohin auch Vindelicien gehöret hat und endlich unter dem Namen Rhætiæ secundæ bekannt worden. Man findet aber hievon keine Nachricht. Es hatten die Römer zwar einen eigenen Statthalter, oder Præsidem über Deutschland gesetzet, welches aus Kaysers Probi Schreiben an den Römischen Rath erhellet, wo er meldet, daß er neuerdingen in Deutschland einen Præsidem setzen wollen, er habe es aber zu weiterer Uberlegung heimgestellt (d) Herr Schöpflin hat uns schöne Nachricht von diesen Statthaltern gegeben und von Zeit zu Zeiten gezeiget, wer solche Stelle in dem untern Elsaß und mithin auch zugleich in Ober-Deutschland bekleidet. (e) Er zeigt aber auch, daß die Römer einige Länder jenseit des Rheins Deutschland genennet, und solche anfänglich in Ober- und Nider-Deutschland, nachgehends aber in das erstere und andere Deutschland eingetheilet haben, so, daß unter dem Namen des obern Deutschlands das Nidere Elsaß eigentlich begriffen worden. (f) Allem Ansehen nach gehörten aber die agri decumates unter die Statthalterschaft zu Lyon, weil das Obere Elsaß auch darunter stunde und unter Kayser Valeriano sein Præses Galliæ, der Postumius auch zu einem Duce limitaneo in den Deutschen Landen gesetzet wurde. Daß aber dieser Postumius zu Lyon seinen Sitz und Regierung gehabt, hat Herr Prof. Schöpflin uns gleichfalls belehret. (g) Es ist also dieses so ungewiß und dunkel, als dasjenige, was für eine Obrigkeitliche Würde die Aufseher der agrorum decumatum unter der Ober-Aufsicht dieses oder jenes Statthalters bekleidet haben. Wir begnügen uns gleichwohl darzuthun, daß die Römer keine Land-Vögte in diesen Landen gehabt und noch

(d) Vopiscus Vita Probi. c. 14.
(e) vid. Schœpflin d. l. pag. 277. seqq.
(f) Ibid. pag. 147. §. 43. & pag. 277.
(g) Ibid. pag. 271. §. 5. & pag. 281.

noch weniger, daß Kayser Probus deren sieben auf einmahl gesetzet habe, deren einer Eckebertus geheissen und die Tecumater Provinz verweset habe, (h) indem nach des Probi eigener Geständnus er ihnen keine vorgesetzte Obrigkeit gegeben hat.

§. 33.

So viel ihre Rechte und Gesetze betrift, so ist schon oben berühret worden, daß ein anderes Recht die Bürger zu Rom, ein anderes die ihnen unterwürfige Städte und Länder gehabt. Es gehöret nicht hieher die unterschiedliche Beschaffenheiten derselben hier auszuführen. Die Einwohner dieser Gegend scheinen eine Colonie gewesen zu seyn. Man könnte solches aus der Benennung dieser Gegend schliessen, da Tacitus solche decumates agros heisset. Dann, als anfänglich die Gallier in die leere Wohnungen der Helvetier kamen, gleichwohl aber wider die damals schon nahe seyende Schwaben und Catten oder andere jenseit des Neckars zuruckgebliebene Völker solche zu behaupten viel zu schwach waren, kamen ihnen die Römer zu statten, sie erweiterten ihre Gränzen und legten Besatzungen an dieselbe. Es hat das fernere Ansehen, daß die Römer ihren Vortheil weiters dabey gemacht und Colonien dahingeschickt. Wenigstens schreibet Aurel. Victor, daß Kayser Trajan an mehrern Orten Colonien über die Donau in Deutschland geschicket. (i) Sollte man nicht glauben, daß Trajan auch mit dieser Gegend also verfahren? Wann aber eine solche colonie abgeführet werden sollte, überlegte man vorher, wie viel Felds unter solche ausgetheilt, wem einige Ländereyen angewiesen, und durch wen und auf was Art sie gegeben werden sollten. Gemeiniglich mußten sie aus ihren angewiesenen Gütern Zehenden geben, weßwegen auch Tacitus sagt, daß die Einwohner zehendbare Güter gebauet hätten. (qui decumates agros exercent.) (k) Wir haben nicht weniger oben schon berühret, daß bey Marpach ein Stein gefunden worden, worauf ein terminus Quiritium am Neckar benennet wird. In den Provinzen findet man nicht, daß deren Einwohner des juris Quiritium theilhaftig gewesen oder Quirites geheissen, aber in den Colonien war ein Unterschied, daß einige Römisches Bürger-Recht, andere das Lateinische, andere hinwiederum das

(h) vid. Walzen Würtenbergisch. Stamm und Namensquell. lib. 3. c. 1. pag. 207.

(i) ibi: Castra suspectioribus atque opportunis locis extructa, ponsque Danubio impositus ac deductæ coloniarum pleræque.

(k) Heincc. Antiquit Rom. append. ad libr. Inst. §. 119. pag. 348. seq. Sigon. de antiquo Jure pop. Rom. Tom. I. Lib. 2. c. 2. pag. 627.

das Italische Recht und Freyheit genossen. (l) Alles dieses gibt ein Anzeigen, daß die Einwohner unserer Gegend eine Colonie gewesen, welche von den Rechten einer Provinz ganz unterschieden ware. Allem diesem aber stehet auch entgegen die Stelle Taciti, daß die decumates agri zu einer Provinz gezogen und für einen Theil derselben gehalten worden. Nun sind die Gallier, die den Grund zu den decumatibus agris geleget haben, aus einem Land dahin gezogen, welches unstrittig eine Provinz gewesen, nehmlich Gallien, und mithin hat es kein geringes Ansehen, daß sie in dieser neuen Heimat ihre Beschaffenheit nicht geändert haben, sondern zur Gallischen Provinz einverleibet geblieben. Wir haben auch die Römer hier zu bemerken, welche in allweg, wann sie in den Provinzen gewesen, nichts von ihrem Burgerrecht verlohren haben, dagegen, wann sie als eine Colonie betrachtet wurden, ihres Burgerrechts zu Rom verlustigt waren. (m) Man muß demnach einen Unterschied machen, wann es eine Provinz gewesen, zwischen den Römern und übrigen Einwohnern. Aus denen obangeführten beeden Steinen Tab. V. n. 2. & 3. ersehen wir, daß auf der Westlichen Seite des Neckars Quirites gewesen und der Neckar zu einer Gränze derselben gedienet hat, auf der Ostlichen Seite war schon collis peregrinorum, wo die peregrini wohneten die das Römische Burgerrecht nicht hatten. (n) Woraus wir abnehmen können, daß (1) eher diese Gegend für eine Provinz, als für eine Colonie zu halten, und (2) daß diese Steine vor Kayser Antonini Caracallä Zeiten müssen errichtet worden seyn. Das erstere betreffend, so stehet solchem weder im Weeg, daß die Einwohner zehendbare Güter gehabt, indem solches auch in den Provinzen üblich gewesen, welche deßwegen provinciæ vectigales genennet worden, (o) noch, daß Trajanus Colonien an den meisten Orten über die Donau geführet, weil auch in die Provinzen dergleichen geführet worden (p) theils um die Stadt Rom von dem allzuvielen Pöbelvolk zu erleichtern, theils die in den Provinzen befindliche Einwohner desto eher zu unterdrücken, theils die Provinzen desto leichter wider die feindliche Anfälle zu beschützen, zumahlen solche Colonien unter den Römischen Kaysern militares waren und nur die alte Kriegsleute dahin verordnet wurden um durch die ihnen angewie-

(l) Heinecc. ibid. §. 120. pag. 349. & §. 95. pag. 324. seq. Schœpflin Alsat. illustr. pag. 289. §. 21. & 22. Struv. hist. Jur. Rom. c. 1. §. 35. pag. 139. seqq.

(m) Heinecc. d. l. §. 121. pag. 350. Schœpflin d. l. pag. 160. §. 61.

(n) Ex Schiltero de Jure peregrinorum Heinecc. d. l. §. 128. p. 356.

(o) Heinecc. d. l. §. 109. pag. 338.

(p) Sigon de ant. Jur. Ital. Lib. 2. c. 2. pag. 615.

wiesene Güter eine Ergötzlichkeit für ihre Dienste zu geniessen. Und obschon vor der Zeit, ehe die Gallier und Römer diese Gegend besetzten, dieselbe ein von seinen Einwohnern verlassenes Land ware und es daher scheinet, daß die Gallier und Römer Colonisten gewesen wären: so sind doch jene nicht von dem Römischen Rath oder Kayser dahin gezogen, sondern ihre Armuth hat sie angereitzet ein entvölkertes Land zu suchen, da hingegen zu den eigentlichen Colonien erfordert wurde, daß sie von ihrer Obrigkeit in das Land, das sie anbauen und besitzen sollten, abgeschicket und mit fliegender Fahne eingeführet werden müßten. (q) Welchemnach die vorgedachte Gallier nur die Gränzen ihrer Provinz erweiterten und die Römer es auch nach den Worten Taciti für eine solche Erweiterung hielten. Von den Römern wurde zwar keine förmliche Colonie dahin geführet, wie es bey den Rauracern unsern Nachbarn bey Basel geschehen, (r) dennoch wurden schon gedachter massen Römische Bürger dahin verordnet, welche ihre gewisse Anzahl Jahre im Krieg gedienet hatten, und allhier mit Gütern belohnet wurden, die man eben so wohl für eine Art einer Colonie ansehen kan.

§. 34.

Es bewohneten daher diese Gegend zweyerley Gattungen Leute, nemlich die oftgemeldte Gallier und deren Nachkommen und die Römer. Jenen mögen sich auch Helvetier, Rauracer, Rhätier und Vindelicier beygesellet haben. Villeicht sind die Lande von ihren Einwohnern nicht gänzlich entblößt gewesen oder haben sich nachgehends auch andere nahe gelegene schwache Völker unter die Römische Bottmässigkeit begeben. Wie wir dann schon oben §. 19. seqq. von einigen Völkern vorläuffig Nachricht gegeben, welche man insgemein in diese Gegend setzet und deutschen Ursprungs sind. Wenigstens geben die Römische Denkmale zu verstehen, daß damalen noch Tribocer und Boyer und villeicht noch ein Volk, dessen Name durch das Alterthum ausgelöscht worden, in dieser Gegend auf der Ostlichen Seite des Neckars gewohnet haben. Dann das Wort LORATI auf dem schon öfters angezogenen Altar scheint ein Volk zu bezeichnen das mit jenen solchen gestiftet hat. Die Tribocer und Bojer sind zwar aus diesen Landen gezogen. Man hat aber Ursache zu schliessen, daß nicht alle weggezogen, sondern ein guter Theil in ihren alten Wohnungen zuruckgeblieben, weil gedachter Altar zu den Römischen Zeiten gestiftet worden. Diese waren alle die peregrini, welche man in die Gränz-Vestungen legte (s)

(q) vid. Heinecc. d. l. §. 119. pag. 349. Sigon d. l. pag. 655.
(r) Schœpflin d. l. pag. 157. §. 62.

(s) und des Römischen Burgerrechts nicht theilhaftig machte, wie schon §. 30. ausgeführet worden, wiewohl Antoninus und andere folgende Kayser ihren Zustand in vielen Stücken gemildert haben. Dann, daß sie das Römische Burgerrecht auch von Kayser Antonino erlanget, haben wir schon bemerket. Man brauchte sie nach und nach nicht mehr in die Vestungen, sondern gab ihnen die Freyheit auch unter den Legionen zu dienen. Auch die, welche sonsten für Barbaren gehalten wurden, bekamen diese Erlaubnus mit der Zeit von denen Kaysern, unter denen selbst Maximinus Thrax, Aurelianus und andere von Barbarischer Geburt waren. Die andere Gattung der Einwohner in dem zweyten und dritten Jahrhundert waren die Römer, welche als Colonien hieher angewiesen wurden. Diese coloniæ waren militares, d. i. solche, da die veterani milites, alte Kriegsleute zur Ergötzlichkeit für ihre Dienste eine gewisse Anzahl Güter bekamen. Es geschiehet solcher veteranorum Meldung in verschiedenen Aufschriften der Gedächtnussteine. Dann dergleichen Veteranus miles ware der auf dem (tab. III.) vorgelegten Gedächtnusstein bemerkte C. Longinus Speratus, welcher unter der Legione XXII. Dienst thate. Man findet daselbst seine ganze Familie, mit deren Bewilligung er eine Capelle auf seinem Grund und Boden erbauet. Schade ist, daß man nicht weißt, wo dieser Stein gefunden worden. Die Colonien hatten sonsten verschiedene Rechte, nachdem es dem Rath zu Rom oder den Kaysern gefallen hat ihnen diese oder jene mitzutheilen. (t) Hier sehen wir aber, daß diejenige Römer, welche als Colonisten oder ausgediente Kriegsleute sich in dieser Gegend nidergelassen haben, das Jus Quiritum behalten haben, nemlich das Recht eines gemeinschaftlichen Götzendienstes mit den Römern, das Verwandschafts-Recht oder jus gentilitatis, die väterliche Gewalt über die Kinder, das Recht der Ehe mit Römischen Burgerinnen, und Testamente zu machen und Erbe zu nehmen, das Recht des Eigenthums und andere dergleichen Rechte: dagegen sie zu Rom nicht mehr bey den Zünften etwas zu sprechen hatten, noch Römische Ehrenstellen erhalten konnten. Daß aber nach Kayser Antonino die peregrini solche Rechte ebenfalls erhalten, ist schon berühret worden, woraus sich ergibt, daß damahl eine grosse Aenderung sowohl in dieser Gegend, als auch in dem ganzen Römischen Reich vorgegangen, indem die Provinzen vorher diejenige bürgerliche Rechte annehmen mußten, welche man ihnen von Rom aus vorgeschrieben hatte. Nach der Zeit genossen die samtliche Unterthanen, sie mochten Römische Burger,

(s) vid. Heinecc. ibid. §. 132. pag. 360.
(t) vid. ex Gellii noct. Att. XVI. c. 13. Heinecc. d. l. §. 125. pag. 353. Dn. Schœpfflin d. l. pag. 160. §. 67.

Colonisten oder Provinz-Unterthanen seyn, die Römische Rechte, wie sie in Corpore Juris und besonders dem Codice eingetragen sind. Weßwegen auch so viele Rescripten der Kayser an ihre Statthalter in dem letztern angetroffen werden, und möchte es leicht seyn, daß auch einige an Personen wegen ihrer Strittigkeiten ergangen sind, welche in unserer Gegend gewohnet haben, wann wir nur die Namen derjenigen wüßten, welche daselbst gewohnet haben. Wiewohl Pregizer in einem geschrieben hinterlassenen Entwurf einer alten Würtenbergischen Historie pag. 31. einen bey Murrhart ehmals gefundenen Gedächtnusstein anführet, welchen auch Gruterus (u) vorleget, worinn eines Assonis Justi Militis cohortis XXIV. Meldung geschiehet. Von diesem schreibet er, daß derjenige Justus, an welchen die Kaysere Diocletianus und Maximianus Befehle ertheilet, (x) eben dieser Asson Justus seyn möchte. Sein Beweiß bestehet nur darinn, weil dieser Befelch in dem Jahr 291. da C. Tiberianus und Dio Burgermeister zu Rom waren gegeben worden und dahero vermuthet er allem Ansehen nach, daß er etwan von den Alemanniern gefangen und wieder gelöset worden, indem er unter der 24sten cohorte gedienet, welches zu Kayser Probi oder auch Maximiani Zeiten geschehen seyn müßte. Dann der Befelch obgedachter Kayser thut dessen Meldung, daß Justus gefangen und von einem wieder gelöset worden. Es ist aber hier zu bemerken, daß um das Jahr 291. die Römer nichts mehr in dieser Gegend besessen, und auch folglich bey Murrhart keinen Aufenthalt gehabt haben. Dieser Asson Justus muß demnach ein ganz anderer gewesen seyn und lang vor demjenigen Justo gelebt haben, an welchen vorbemeldte Kayser Befehle ergehen lassen.

§. 35.

Wir wollen die ganze Aufschrift darum hieher setzen, weil selbige Gruterus hin und her anderst vorstellet, als sie Studion, ein Lehrmeister zu Marpach entdecket und uns hinterlassen hat:

D. M.
ASSON IVSTVS. MIL.
COH. XXIIII. VEN.
VIX. AN. XL.
CVNCTVS. M.
VS. SIC. HERE.
SVA. VOL. F. (y)

Es

(u) Tom, II. pag. 523. n. 3.
(x) l. 6. C. de postliminio reversis &c.
(y) conf: Crusius Annal. Part. II. lib. 1. c. 13. pag. 24.

Es meynt bemeldter Studion, daß selbige also zu lesen seye: Diis Manibus Asson Justus Miles cohortis XXIV. Veneriæ Vixit Annos XL. Cunctus Monumentum Vivus sibi sic hereditate sua Voluit Fieri. Dagegen andere es also verstehen: Diis Manibus Asson Justus Miles Cohortis XXIV. Venit. VIXIT Annos XL. Cunctus Mus sic Hereditate sua Voluit Fieri. Eine andere Aufschrift fande man zu gedachtem Murrhart, welche bey dem Grab des Herr Walderichs sich befindet:

MEDVLLIO CA
NTO PATRI
CIO ET VIC
TORINÆ MA
TRI CARANTI
A ÆLIA FILIA
DVLCISS. HER.
EX TESTA. POS.

Aus beeden siehet man, daß diejenige, welche solche Steine verfertigen lassen, durch Testamente sind zu Erben eingesetzt worden, und weil sie solche Erbschafften anzunehmen berechtiget gewesen, auch des Juris Quiritium sich gebrauchen können, folglich auch die Römische Rechte nicht nur bis an den Neckar, sondern weiterhin gegolten, wo die peregrini vorhin sich aufgehalten haben. Wann wir beede Steine betrachten, so hat keiner von beeden Erb-Lassern, weder der Asson Justus, noch Medullius Cantus einen Vornamen, sondern nur die Geschlechts- und zugegebene Namen. Weil nun die Quirites und Peregrini sich auch darinn voneinander unterscheideten, daß jene sich allein der Vornamen nebst dem Geschlechts und Zunamen bedienen durfften; diese aber nur die Geschlechts- und Zunamen zu führen berechtiget waren: (z) so könnte man daraus abnehmen, daß beede keine gebohrne Römer gewesen, sondern unter die peregrinos, Ausländer, Beysitzer gehöret, ob sie schon nach Kaysers Antonini Verordnung des Juris Quiritium oder Römis. Rechts sich in Ansehung der Testamenten und Erbnehmung bedient haben, und daß ungeacht dieser Verordnung dennoch der Unterschied wegen des Vornamens bey beeden verblieben, und zwar obschon Medullius Cantus ein Patricius gewesen. Man sollte glauben, daß auch der Domitius Condollus

(z) vid. Heinecc. d. l. §. 134. pag. 362

dollus, welcher der Victoriæ bey dem colle peregrinorum eine Bildsäule aufgerichtet, (vid. tab. XXI.) selbsten ein solcher peregrinus, oder Beysitzer gewesen, weil er auch keinen Vornamen gehabt. (a) Dann die Römische Namen beweisen nicht allezeit, daß einer ein gebohrner Römer gewesen, weil selbsten Arminii, des Erbfeinds der Römer, leiblicher Bruder einen Römis. Namen, Flavius geführet hat.

§. 36.

Man darf auch die lateinische Sprache in diesen Aufschrifften sich nicht irre machen lassen, weil eines Theils die Röm. Unterthanen aus dem Umgang mit den Römern diese Srache erlernen können, sondern man verschiedene Beyspiele auch aufweisen kan, daß die Deutsche derselben mächtig gewesen. Arminius, dessen wir erst Meldung gethan, soll hier zum Beweiß dienen, welcher ehmals seine Landsleute den Römern wider die Gallier und andere Feinde als Hülfs-Völker zugeführt, (b) indem Julius Cäsar und andere die Deutsche als ihre tapferste Völker gebraucht, da sie Gelegenheit gehabt die lateinische Sprache zu erlernen. Weßwegen auch ein anderer Deutscher bey Tacito in Vorschein kommt, welcher ebenfalls in lateinischer Sprache die Römer zum übergehen zu des Arminii Kriegs-Heer aufreitzete. (c) Diese waren mit den Römern gleichwohl nicht so bekandt, als die ehmalige Einwohner dieser Gegend als Römis. Unterthanen. Diese hatten lateinische Gesetze, wie schon erwähnet worden, und alles, was Gerichtlich verhandelt wurde, mußte in der lateinischen Sprache geschehen, weil die Römer aus Staatsklugheit oder Hochmuth allen ihnen unterworffenen Völkern die Last der Römischen Sprache auflegten. Gleichwohl hat es das Ansehen, daß eben dieselbe nicht in ihrer Reinigkeit bey ihnen geblieben, sondern sie wird von der Mund-Art und Sprache der Gallier und übrigen Einwohner nicht wenig verderbt worden seyn. Daß zu Jul. Cäsaris Zeiten die Celtische und nicht die deutsche Sprache hier üblich

(a) vid. Tacitus Annal. lib. II. c. 9. Flumen Visurgis Romanos Cheruscosque interfluebat: ejus in ripa cum ceteris primoribus Arminius adstitit, quæsitoque an Cæsar venisset, postquam adesse responsum est, ut liceret cum Fratre conloqui oravit. Erat is in exercitu, cognomine Flavius &c.

(b) Tacit. Annal. lib. II. c. 10. Cernebatur contra minitabundus Arminius, præliumque denuncians, nam pleraque Latino sermone interjaciebat, ut qui Romanis in castris ductor popularium meruisset.

(c) ibid. c. 13. Inter quæ unus hostium Latinæ linguæ sciens acto ad vallum equo voce magna conjuges & agros & stipendii indies, donec bellaretur, sestertios centenos, si quis transfugisset, Arminii nomine pollicetur.

üblich gewesen, wird daraus wahrscheinlich, weil wir noch Uberbleibsele derselben haben. Die Einwohner waren vor seinen Zeiten Gallier oder Celten, und wir haben schon die Worte Alb, Tatte, Dune ꝛc. angeführet, daß sie Gallischen Ursprungs seyen. Nach ihnen waren die Gallier und Helvetier wieder da und hatten die Celtische Sprache unfehlbar im Gebrauch. Die Römische vermischte sich, es mag nun die reine oder Bauren-Sprache gewesen seyn. Und was Schöpflin von seinen Elsässern geschrieben, (d) das wird auch von den Einwohnern der ehmaligen agrorum decumatum dörfen gesagt werden, nur, daß wir keine Spuren von solcher vermischten Sprache mehr bey uns haben, weil die Alemannier nichts davon übrig gelassen. Herr Rector Strottmann vermeynet zwar in seiner Untersuchung, ob die Druiden gute Lateiner gewesen? daß die Einwohner der von den Römern bezwungenen Länder wegen der Schreibart der Geseze die stärckste Bewegungsgründe gehabt, sich des zierlichen Lateins zu befleißigen und mit der Sprache ihrer Beherrscher genau bekannt zu werden, weil diese Geseze nicht im gemeinen und pöbelhafften, sondern im zierlichen Latein abgefasset sind. Er behauptet, daß solches glücklich von statten gegangen, und in den Römis. Provinzen oft besser Latein anzutreffen gewesen als in Rom selber. Die Erfahrung widerleget aber diese Folge. Die Römis. Provinz-Einwohner mußten freylich die in zierlichem Latein verfaßte Geseze verstehen, ihre Mundart aber konnten sie dennoch beybehalten. Unsere Bibel, Gebeth- und Gesangbücher sind auch in zierlichem Deutschen verfasset, unser Pöbel und Bauren verstehen sie und dennoch bleibet dem Pöbel und Bauren-Volk ihre grobe Mundart, daß einer, welcher solche nicht gewohnet ist, dieselbe öfters kaum verstehet. Der König in Frankreich erlässet seine Befehle in der zierlichsten Französischen Redensart und dennoch gibt es Französische Provinzen, welche die verderbteste Redensart beybehalten, ob sie schon solche Befehle verstehen. Selbst die Verordnungen der Parlamente in solchen Ländern sind rein abgefasset und dennoch bleibet der Pöbel bey der gewohnten Sprache. Man kan nicht in Abrede nehmen, daß unter den bezwungenen Deutschen auch Leute gewesen, welche rein Lateinisch gesprochen, man kan aber aus ihrem Beyspiel keine Folge nehmen, daß auch das gemeine Volk also geredet und nicht seine deutsche Sprache mit der Römischen so viel möglich vermischet habe. Die Namen der Gegenden blieben zu allen Zeiten meistens bey ihrer ersten Benennung, wie man solches aus dem Wort Alb erweisen kan. Dann dieses Wort bedeutete schon bey den Celten, als den ältesten Einwohnern dieser Gegend, eine Gebürg.

(d) Alsat. illustr. pag. 320. §. 8.

Gebürg. Nachdem die Römer dahin gekommen, hiesse es noch die Alba, wie solches aus den Worten Vopisci erlernet werden kan. Und heut zu Tag hat sie noch diesen Namen behalten. Der Amtsflecken Murr war bey den Römern schon bekandt, weil auf der Aufschrift eines Altars, den man anno 1538. unweit Binningen an der Murr entdecket, schon die Vicani Murrenses vorkommen. (vid. Fig. 7.) Ein ferneres Beyspiel haben wir an dem Lupferberg, welchen die Celten Lupedune, die Römer Lupodunum genennet haben. Nach Ankunft der Deutschen oder Alemannier hiessen sie dieses Lupedune nach ihrer Sprache Lupferberg, welches eben so viel als jenes heisset. Und so heisset dieser Berg noch. Der Neckar-Fluß kommt zwar vor Kaysser Probi Zeiten bey keinem Geschichtschreiber vor, hat aber keinen lateinischen Namen, woraus abzunehmen ist, daß selbiger schon vor dem Römischen Besitz dieser Gegend bekannt gewesen. Zu der Alemannier Zeiten wurde der Name dieses Flusses bis zu den Unsrigen aufbehalten.

§. 37.

Weil aber auch ehmals unter denen in der Fürstl. Kunstkammer zu Stuttgard verwahrt gewesenen alten Gedächtnussteinen einer mit Hebräischer Aufschrift gefunden worden, den man ebenfalls, wie andere Römische, in unserer Gegend am Neckar und zwar zu Freudental auf einem Acker ausgegraben, so müssen wir hier dessen Meldung zu thun nicht vergessen. Er ist zwar nimmer vorhanden, sondern bey Abbrechung des ehmaligen Kunstkammer-Gebäudes verlohren gegangen. Wir können jedoch dessen Inhalt noch vorlegen, weil damahl sich jemand die Mühe geben wollen solchen aufzuzeichnen. Dann er war eines Rabbiners Samuels Tochter, Namens Guthlis, zum Angedenken gesetzet. Die selbstige Hebräische Aufschrift aber kan ich nimmer aufweisen. Man kan aus dem ehmaligen Daseyn dieses Steins oder Hebräischen Aufschrift so viel erlernen, daß die Juden schon in den ältesten Zeiten auch in Deutschland zerstreuet gewesen. Lazius (e) und Lambecius (f) melden, daß man im Oesterreichischen um Wien herum verschiedene Hebräische Aufschriften gefunden habe, deren Alterthum weit über unsers Heylandes Geburt hinauf gehen und einige 200. Jahr nach dem Auszug der Kinder Israel aus Egypten, andere 120. Jahr vor Christi Geburt gesteliet seyn sollen. Man kan das hohe Alter solcher Steine billich dahin gestellt seyn lassen. Vielerley Ursachen können solches zweifelhaftig machen. Indessen will dennoch von

(e) de Migrat. Gent. lib. I. pag. 19.
(f) Biblioth. Vindobon. lib. II. c. 6. pag. 475.

von Ludewig (g) so viel gefunden haben, daß die Juden nicht ohne Grund von ihren Vorfahren in Erfarung gebracht hätten, als ob sie nach Zerstörung des erstern Tempels sowohl in andere Länder, als auch in Deutschland zerstreuet worden. Er hält aber davor, daß eine besondere Vorsehung GOttes darunter verborgen gewesen, weil diese zerstreute Juden die Ankunft ihres Messiæ hoffeten und mithin von dem Heyland schon einige Erkänntnus hatten, folglich aber auch durch Verkündung solches zukünftigen Messiæ die Gemüther sowohl unter Juden, als Heyden zubereitet werden konnten die Predigt der Apostel von dem in das Fleisch gekommenen Heyland und von seinem Leyden und Erlösung des Menschlichen Geschlechts mit Beyfall anzunehmen. Daß auch Juden zu Cöllen, Worms, Augspurg und andern Orten Deutschlands in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt sich befunden, die Römische Rechte und andere Freyheiten genossen und zu burgerlichen Aemtern gezogen worden, ist ebenfalls nicht in Abrede zu nehmen. (h) Es zeiget dahero der obgedachte Stein, daß nebst den Römern, Galliern und andern Einwohnern dieser Gegend auch Juden daselbst sich nidergelassen haben. Immer Schade ist es, daß uns diese Aufschrift nicht aufgezeichnet hinterlassen worden, woraus villeicht ein mehreres Liecht hätte genommen werden können. Wir hätten auch überhoben seyn können an diese Gattung der Einwohner zugedenken, wann nicht das Angedenken dieses Steins uns darzu bewogen hätte, welches zu unterdrücken mir allzubedenklich fallen wollen.

§. 38.

Noch eine andere Gattung von Leute waren aber auch hier, nemlich die Römische Soldaten, die Legionen und cohortes. Man findet aber nicht mehrere als zweyerley Legionen, die in dieser Gegend gewesen, nemlich die achte und zwey- und zwanzigste, doch so, daß keine jemalen ganz hier ihre Quartiere gehabt. Sie haben sich durch das Elsaß und den Theil des Obern-Deutschlandes ausgebreitet, welcher von den Römern agri decumates genennet worden. Mithin ist ein Theil derselben disseits, ein anderer jenseit des Rheins gelegen. Beede waren noch alte Legionen, indem Dio Cassius (i) meldet, daß sie schon zu Kaysers Augusti Zeiten aufgerichtet

 und

(g) Erläuter. Gülden Bulle. Part. I. pag. 845. seqq.
(h) Ibid. pag. 850.
(i) lib. 55. pag. 733. Alebant eo tempore (sc. Augusti A. U. C. 718.) legiones urbanæ XXIII. aut quem alii numerum ponunt XXV. nostro tempore solæ XIX. restant. . . . . Octava Augusta in Germania superiore

und zu seinen Zeiten d. i. um das Jahr 240. unter Kayser Maximino, dem Thracier und Gordiano noch übrig gewesen. Der achten Legion gedenken die beede Altäre, welche Nasellius Proclianus der fortunæ respicienti und dem Miträ oder Sonnen zu Ehren gestiftet und unweit Heylbronn gefunden worden. Dieser Stifter war selbst ein Mitglied dieser achten Legion und Obrister des Haufens Helvetier, die unter dieser Legion gedienet haben. (vid. tab. 2.) Woraus erlernet werden kan, das ein Theil dieser Legion in der Gegend Heylbronn am Westlichen Ufer des Neckars und zwar unter Kaysers Antonini des Frommen Regierung in Quartier gelegen. Es beweisen aber solches auch noch andere zu Beckingen entdeckte Aufschriften, deren eine den senonibus matronis ein Soldat dieser achten Legion, Julius Victicius gestiftet hat. Eine andere hat eben derselbe dem Jovi O. M. zu Ehren aufgerichtet. (k) Daß aber zu gleicher Zeit ein Theil dieser Legion bey Straßburg sich befunden, zeiget uns Herr Schöpflin (l) aus einigen Begräbnussen, welche an bemeldtem Ort entdeket worden. Diese waren von gebackenen Steinblatten, auf welchen die Worte: Leg. VIII. Aug. zu lesen sind. Und Herr von Eckhard (m) legt uns eine Aufschrift vor, welche in dem Dorf Praunheim unweit Maynz gefunden und von Cl. Pompejano milite Leg. VIII. unter der Regierung K. Antonini des Frommen im Jahr 145. gewidmet worden. Von Heylbronn aus erstrekten sich deren Quartiere bis nach Canstatt und weiters, weil auf einem bey diesem leztern Ort ausgegrabenen Altar P. Sedulius Julianus, ein Kriegsmann unter der achten Legion gelesen werden kan. (vid. Tab. X. Fig. 2.) Man findet dieselbe auch hier mit dem Namen Antoninianä beleget, weil sie unter diesem Kayser entweder neuerdings aufgerichtet worden, oder sich durch eine tapfere That hervorgethan. Dann sie war eine der besten Legionen, die sich schon unter Jul. Cäsaris Anführung wegen ihrer Tapferkeit berühmt gemacht hat. (n) Es scheinet aber, daß sie nach des Kaysers Antonini

superiore, decima gemella in Pannonia superiori &c. . . . . Hæ legiones Augusti supersunt, reliquis aut omnino dissipatis aut ab Augusto aliisque Imperatoribus inter ceteras legiones admixtis &c.

(k) vid. ipsum Programma Seufferti, Rectoris Heylbronnensis de anno 1714. & ejusd. MStum de monumentis lapidariis Romano Heylbronnensibus. pag. 9. 39. 44. 46. & Joh. Georg ab Eckard rer. Franc. Tom. I. Lib. I. pag. 9.

(l) Alsat. illustr. pag. 508. seqq.

(m) Rer. Franc. Orient. T. I. Lib. I. §. 11. pag. 10.

(n) Lib. VII. de Bello Gall. c. 47. & 50. L. Fabius, centurio legionis IIX.

tonini Regierung abgelöset worden, weil nachgehends derselben nicht mehr in dieser Gegend gedacht wird, sondern die XXII. Legion in Aufschriften vorkommt. Die einte legt uns den Namen eines C. Lengini Sperati Veterani Legionis XXII. und seiner Hausfrau und Kinder vor Augen, nebst den damahls regierenden Burgermeistern zu Rom Muciano und L. Fabiano. Aus welchem Umstand wir erlernen, daß dieser Gedächtnus-Stein unter der Regierung Kaysers Septimii Severi und im Jahr nach Christi Geburt 201. errichtet worden, wie er schon oben (Tab. 3. n. 1.) abgezeichnet beygelegt ist. Die andere Aufschrift gibt uns die Nachricht, daß zwey und zwanzig Jahr hernach unter Kaysers Alexandri Severi Regierung, nemlich anno 223. ein Emeritius Sextus dem Jovi, Genio des Orts, der Glüks-Göttin und allen übrigen Gottheiten einen Altar gestiftet, und daß selbiger unter dieser zwey und zwanzigsten Legion gedienet habe. Diese Aufschrift sehen wir bey Pregitzern (o) und in dem schon oben (Tab. 4.) beygelegten Abriß. Sie wird primigenia, pia, felix, Severiana genennet, und wurde von Kayser Augusto in Egypten aufgerichtet, nachgehends von Kayser Vespasiano zur Belagerung der Stadt Jerusalem gebrauchet. Sie kam vermuthlich bald nach der achten Legion an den Rhein, weil Didius Julianus einige Jahre zuvor, ehe er Kayser worden, so anno 193. geschehen, dieser Legion schon in Deutschland vorgestanden. (p) Was aber sonsten von dieser Legion kan gemeldet werden, hat Herr Schöpflin fleißig aufgezeichnet. (q) Nebst diesen Legionen finden wir auch die cohortem XXIV. Sonsten waren die Legionen in 10. cohortes eingetheilet. Keine aber ware so stark, daß sie 24. cohortes ausmachen konnte. Mithin war diese cohors zu keiner Legion gehörig, sondern machte ein besonders Corps aus, daß aus freywilligen Leuten bestunde. Die cohortes gleichten sonsten an Stärke den Legionen, und wurden nebst den alis, denen Legionen entgegen gesetzet. vid. Lipſ. de magnitudine Rom. Lib. I. c. 4. pag. 23. ſq. Es mag seyn, daß die Art zu streiten mit der Eintheilung in Legionen nicht wohl bey den Bundsgenossen oder unter die Römische Herrschaft gebrachten Völkern sich reimen wollen, oder hat man sie bey ihrer alten Verfassung gelassen, daß man sie nicht wie die Römer in Legionen, sondern in

Z 2 cohor-

IIX. quem inter ſuos eo die dixiſſe conſtabat, ſe excitari Avaricenſibus præmiis &c.

(o) Suev. Sacra pag. 221.

(p) Spartianus in Vita Didii Juliani. c. 1. Poſt præturam legioni præfuit in Germaniæ viceſimæ ſecundæ primigeniæ.

(q) vid. Schœpfl. d. l. pag. 440. ſeqq.

cohortes und alas eingetheilet. Dieser Hauffen waren nun viele, die unter sich nach der Zahl unterschieden wurden, wie die Legionen. Hier haben wir einen Beweiß, daß wenigstens 24. cohortes gewesen. Wir treffen solches auf zwey Gedächtnus-Steinen an, nemlich in dem unten (Tab. V. Fig. 1.) vorgelegten, woselbst P. Quintius Lucii filius ein Tribunus dieses Hauffens ware. In einem andern kommt Hor. Florus Victorinus vor, welcher ebenfalls Tribunus dieses cohortis ware, und nebst einem Sexto Julio einen Römischen Tempel von Grund auf erbaute. (Tab. XII.) Solcher Stein ist zu Murrhart gefunden worden, daß man auch leicht errathen kan, daß der angezogene Tempel dort gestanden seye. Noch eine andere Aufschrift legt uns Gruterus (r) vor, welche zu gedachtem Murrhart gefunden worden, nebst einem Bild eines zu Polster ligenden Mannes, der seinem Diener einen Becher darreichet, des Inhalts:

D. M.
ASSONIVSTVS MIL.
COH. XXIIII. VOL. VIX.
AN. XL. CVNCTVS MVS
SIC. HER. SVA. VOL. F.

Wiewohl Pregitzer solchen aus Sim. Studionis Bericht ihn so vorlegt, wie wir ihn schon oben §. 35. nachgezeichnet haben. Hier genüget uns, daß dieser Asson Justus von der vier und zwanzigsten cohorte gewesen, und allem Ansehen nach zu Murrhart gestorben, mithin auch ein Theil desselben corps daselbst gestanden seye. Aus Zusammenhaltung dieser Aufschriften aber kan man erlernen, daß diese cohors aus lauter freywilligen bestanden, indem auf allen denselben solche cohors vol. d. i. voluntariorum genennet wird, und weil im leztern das Wort miles dabey stehet, diese zu Fuß gedienet. (s) Dann daß es auch cohortes equestres gegeben, ohngeachtet Lipsius (t) daran zweiflen will, zeigt uns Plinius in seinen Brieffen an Kayser Trajan lib. X. ep. 107. indem er einen P. Accium Aquilam, centurionem cohortis sextæ equestris anziehet.

§. 39.

(r) Inscript. pag. 523. n. 3.

(s) Schœpflin Alsat. illustr. pag. 594. seq.

(t) de militia Rom. Lib. II. dial. 4.

§. 39.

Dieses sind also die Leute gewesen, welche in dem Bezürk des heutigen Herzogthums Würtenberg gewohnet, so lang die Römer solche in ihrer Bottmäßigkeit gehabt. Ihre Lebensart war der Ackerbau, so viel die ordentliche Einwohner betrift. Dann diejenige, welche unter den Legionen gedienet, haben solches nicht nöthig gehabt, weil man für ihren Unterhalt schon Sorge getragen, ohne, daß sie müde Glieder machen dürften. Wiewohl sie auch bey längerem Auffenthalt in dieser Gegend zum theil mögen Eigenschaften erworben haben, weil gleichwohl der schon oft angezogene C. Longinus Speratus eine Römische Capelle mit ihrer Zugehörde auf seinem Grund und Boden erbauet hat. (vid. Fig. 11.) Die agri decumates sind bekannt. Wir haben auch aus dieser Benennung ersehen, daß man Zehenden gegeben, weil nach den Worten Taciti agros decumates exercere kein Verstand leichter ist, als daß Leute da gewohnet, welche Zehendbare Aecker gebauet und besessen haben. Die Zehenden wurden vornemlich von dem Frucht- oder Ackerbau gegeben, weil die Römer damit einen Vorrath für ihre Legionen und übrige Kriegsleute haben mußten. Mithin ist daran nicht zu zweiflen. Dann obschon Jul. Cäsar und andere von den Deutschen gemeldet, daß sie dem Ackerbau nicht sonderlich obgelegen seyen, so haben wir doch hier keine Deutsche vor uns, sondern Gallier und Römer. Eine andere Frage aber ist: ob damahlen auch schon der Weinbau in dieser Gegend üblich gewesen? Ich glaube, daß die meiste solches verneinen, und die Einführung des Weinbaues auf die Zeiten Kaysers Probi, d. i. auf das Jahr 280. setzen werden. Ich gedenke, sie werden mir die Stelle Taciti (u) vorlegen, daß nur die dem Rhein nahe gelegene deutsche Völker Wein getruncken und von den Römern erkauft. Wann ich ihnen dieses zugebe, daß zu Taciti Zeiten die Deutschen ihren Wein von den Römern kauffen müssen, so folget nur dieses, daß damahlen noch keine Weinberge bey den Deutschen gewesen: nachdeme aber die Römer hier sich festgesetzet, so können sie dennoch den Weinbau eingeführt haben. Was sollten sie sonst getrunken haben? Von dem Bier der Deutschen waren sie keine Liebhaber, wenigstens muß er Kayser Juliano nicht wohl zugeschlagen haben, von welchem die Verse bekannt sind: die er über diesen Trank gedichtet:

(u) de Mor. Germ. c. 23. Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Proximi ripæ & vinum mercantur.

Bacche! quis aut unde es? tibi Bacchum juro per ipsum
Te minime novi: sed Jove nosco satum.
Tu hircum, non Nectar oles, nimirum Gallia tellus
Te Flava è spica vitis inops genuit.
Dicamus te igitur Cerealem, non Dionysum
Spicigenam potius, & Bromon, haut Bromium.

Welche Verse Lehmann (x) also in das Deutsche übersezt:

Was bist du Wein? Wo kommst du her?
Dich kenn ich nicht, beym Wein ich schwör.
Der Wein schmekt, wie der Götter Trank
Du schmekst nach eines Boks Gestank.
Die Deutschen, so der Trauben entbehrn,
Dich han gesotten aus Gersten-Aehrn.
Ein Gerstenbrüh du heissen magst,
Nicht Rebensaft, dann du auch plagst
Den Leib mit unlüstgem Krachen
Nicht wie Wein frölich Leut kanst machen.

Es ist also wahrscheinlich, daß die Römer würklich in dieser Gegend, so lang sie selbige ingehabt, Weinberge gepflanzet haben. Dann daß sie den Wein aus Italien zu ihrem Hausgebrauch, oder zu ihren Gastereyen kommen lassen, ist nicht vermuthlich. Gleichwohl wollten die Römer in Gallien und die Gallier selbsten auch manchmahl Wein trinken, welche die Römer aus ihrem Italien nicht hätten gnugsam versorgen können. Ich bin aber dabey auch der Meynung, daß nicht allen und jeden Einwohnern dieses Bezürks, und auch nicht allen Römern erlaubt gewesen Weinberge anzulegen, wie es den Einwohnern Italiens ebenfalls nicht durchaus vergönnet worden. Dann K. Domitianus verboth mehreren Weinbau in Italien und in den Provinzen, obschon Suetonius hinzusetzet, daß er solches Verboth nicht beharret habe. (y) Wie es bey seinen Nachkommen beobachtet worden, hat niemand aufgezeichnet. Wir nehmen aber aus dieser Stelle noch dieses, daß in den Provinzen schon Weinberge gewesen

(x) vid. Chron. Spir. L. I. c. 24. pag. 40.

(y) Sueton. Vita Domitiani. c. 7. Ad summam quondam ubertatem vini, frumenti v. inopiam, existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret: utque in provinciis vineta succiderentur, relicta, ubi plurimum, dimidia parte, nec exsequi rem perseveravit.

wesen und mithin auch in Gallien und daß Domitianus dahero nur verordnet habe, die Weinberge daselbst, besonders, wo gar zu viel angeleget gewesen, abzuschneiden und auszureuten, sollte es auch die Helfte seyn. Er hat also nur die Uebermaaß verbothen, und, wo die Menge zu groß ware, nur die Helfte erlaubet. Die ubrige blieben daher in ihrem Wesen. Sollten nicht die Römer und theils der übrigen Einwohner dieser Gegend auch Lust bekommen haben Wein zu pflanzen? Sollten sie nicht das Recht darzu, wie die Gallier, gehabt haben, wann sie solches nicht mißbraucht und den Ackerbau darüber hindangesezt haben? Es scheinet zwar, daß die Stellen aus Vopisco, Aurelio Victore, und Eutropio hierinn widersprechen. Dieser Leztere (z) sagt ganz mit wenigen Worten: Vineas Gallos & Pannonios habere permisit. Aurelius Victor (a) meldet auch nur, daß eben dieser Kayser Probus Gallien, Pannonien und Moesien mit Weinbergen angefüllt. Vopiscus (b) gibt es am deutlichsten, daß dieser Kayser allen Galliern, Hispaniern und Britanniern den Weinbau gestattet habe. Was der Erstere kurz gesagt, erläutern die zwey folgende Geschichtschreiber. Dann jener meldet, daß er die gedachte Länder mit Weinbergen angefüllt. Es folgt dahero nicht, daß vorhero keine Weinberge in Gallien, Pannonien und Mösien gefunden worden, sondern nur, daß Probus deren mehrere angelegt habe. Ware doch dieser selbst ein Weingärtners Sohn, und aus Pannonien gebürtig, weßwegen er ein solcher Liebhaber der Weinberge gewesen, daß er deren Anbau jedermann gestattet hat. Aus des Vopisci Stelle aber folget auch weiters nichts, als daß vor Kaysers Probi Regierung nicht allen Galliern, Hispaniern und Britanniern der Weingartbau erlaubet gewesen, und daß hingegen er solchen allen und jeden vergönnet habe, und folglich dennoch Wein in diesen Ländern gepflanzet worden. Von Deutschland melden diese Geschichtschreiber nichts. Allem Ansehen nach aber waren vorher Weinberge da. Dann unsere Gegend war eine zu Gallien gerechnete Provinz, wie oben erwiesen worden, und es ist nicht glaublich, daß Kayser Probus nachhero erst einem Land den Weinbau angeordnet habe, wo er fast keine bleibende Stätte für die Seinigen gesehen, und wo Einwohner gewesen, welche er zu demüthigen mehr beflissen gewesen, als eine Gnade zu erzeigen. Wären aber vorher keine Weinberge da gewesen, so müßten sie erst etliche Jahrhun-

(z) Lib. IX. c. 11.

(a) de Cæsar c. 37. Eodem modo hic Galliam, Pannoniasque & Mœsorum colles vinetis replevit.

(b) in vita Probi c. 18. Gallis *omnibus* & Hispanis ac Britannis permisit, ut vites haberent, vinumque conficerent.

hunderte hernach angepflanzet worden seyn, weil die Schwaben und Alemannier sich die Mühe nicht genommen solche anzulegen. Vielleicht hat wenigstens die Christliche Clerisey zu Vermehrung derselben in folgenden Zeiten vieles beygetragen, weil sie zu Begehung des Heil. Abendmahls des Weins benöthigt gewesen und selbsten auch nicht gern Wasser oder Bier getrunken haben.

§. 40.

Die Religion war in allweg nach dem Römischen Götzendienst meistens eingerichtet. Zwar hatten diejenige, welche nicht des Römischen Burgerrechts theilhaftig waren, nicht das vollkommene Recht der Gemeinschaft des Gottesdienstes mit den Römern. Man mußte zu Rom wohnhaft und der Zünfte theilhaftig seyn, wann man einerley Gottesdienst mit den Römern geniessen wollte. (c) Dahero hatten sie andere Festtage und eine andere Weise ihren Götzen zu dienen. (d.) Diejenige, welche zu Rom blieben, beharreten auf ihrem alten Gottesdienst und durften fremde Gottheiten oder Religionen nicht einführen ohne Erlaubnus des Raths oder des ganzen Volks. (e) Die aber ausserhalb Rom in den Provinzen sich aufhielten, waren schon nicht so gar gebunden, sondern sie liessen ihrem Aberglauben den freyen Lauf. Wo sie eine neue Gottheit erfuhren, nahmen sie selbige an. Dahero findet man auf den Denkmalen der Römer in Gallien und Deutschland so viele unbekannte Götter, worüber die Gelehrte sich viele Bemühungen machen, zum Exempel den Apollinem, Grannum, Mogounum, Sironam rc. Nichts anders war die die Ursach, als weil sie die Göttliche Eigenschaften unter besondern Nahmen und Vorstellungen verehrten, welche mit der Zeit sich in eine grobe und sinnliche Abgötterey verwandelte. Ihre Gottsgelahrtheit vermischte sich mit der Gallier und selbst der Deutschen ihrer Theologie, daß überall auch die Celtische Religion durch die Römische beflecket wurde. Der Celten oder Gallier und Deutschen Religion war nicht so unvernünftig, als die Abgötterey der Römer, obschon beede Heyden waren. Mithin kan man keklich sagen, daß die Römer, die doch vernünftiger, als andere zu seyn sich schmeichelten, die Gallische und deutsche Religion verunreiniget haben. Dann was kan schöners von Heyden gesagt werden, als,

(c) Struv. Histor. Jur. c. 1. §. 32. pag. 118. Heinecc. Antiquit. Rom. ad Inst. adpend. ad lib. I. §. 64. pag. 296.

(d) Sigon. de antiq. Jure pop. Rom. lib. I. c. 8. pag. 115.

(e) Heinecc. d. l. pag. 297.

als, was Tacitus (f) von der Deutschen Religion meldet, daß sie ihre Götter nicht zwischen vier Wänden einschliessen, noch sie unter menschlicher Gestalt vorstellen wollen, als welches sie der Göttlichen Majestät ungemäß hielten. Unter dem Namen der Gottheiten aber verstehen sie dasjenige Geheimnus, welches man nur durch die Ehrfurcht anschauen solle. Man halte der Römer Götzendienst und Religion dagegen, so wird man bald den Unterscheid finden. In dieser Gegend müssen wir unser Augenmerk nur auf die Gallier richten, welche mit den Römern vermischt gewesen. Aber auch von diesen haben wir Nachricht, daß sie eine reinere Gottes-Lehre gehabt haben. (g) Die Römer fanden bey den Gottheiten der Celten oder Gallier mit einigen der Ihrigen eine Gleichheit, daher machten sie den Gallischen Esum zu ihrem Jove, Teutates mußte der Mercurius, Bel ihr Apollo, Taran oder Thor ihr Mars, und die Arduinna ihre Diana seyn. Als die Gallier in diese Gegend kamen die von andern Einwohnern verlassene Wohnungen und Güter unter sich zu theilen, ware ihre Religion schon mit der Römischen vermenget. Die Römer hatten die Herrschaft über sie, und es ist kein Wunder, daß wir so viele Altäre, Gedächtnus-Steine, worauf die Römische Götter prangen, und andere dergleichen Alterthümer hier finden. Man trifft zwar auch einige an, die nicht unter den Römischen Gottheiten gelesen werden, die aber allem Vermuthen nach theils von den Römern offentlich aufgenommen, theils sonsten geduldet worden. Unter die erstere gehöret der Abgott Mithra oder Sonne, von dem wir auf zwey Gedächtnus-Steinen Nachricht haben in dieser Gegend. Und zu den andern dörfte vielleicht die Sirona gehören, welche sonst nicht leicht angetroffen wird.

§. 41.

Wir wollen diese Gottheiten, welche auf den Altären und Denksteinen, die in diesem Herzogthum gefunden worden, zu sehen sind, so viel möglich durchgehen, müssen aber vorher anmerken, daß der Gottesdienst bey den Römern entweder offentlich, oder jedem Hausvater oder auch Geschlecht eigen gewesen. Der offentliche war angerichtet den Gottheiten zu Ehren, welche das Römische Volk unter dieselbe durch offentliche Gesetze

(f) Tac. de Mor. Germ. c. 9. Ceterum, inquit, nec parietibus cohibere Deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cœlestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

(g) vid. Schœpflin Alsat. illustr. pag. 70. §. 72. seq.

aufgenommen hatte. Der andere aber war denen Gottheiten eigen, welche jede Familie oder Hausvater in seinem Hauß zur Verehrung ausersehen, dergestalt, daß, wer in solches Hauß oder Familie aufgenommen werden wollte, sich entschliessen mußte die Gottheit vor andern zu verehren, welche der Hausvater verordnet hatte. Dahero geschahe es, daß, wann ein Weibsbild an jemand verheurathet wurde, man von ihr sagte, quod in familiam & sacra transierit, in das Hauß und Gemeinschaft des darinn eingeführten Götzendienstes aufgenommen worden. Wurde ein Sohn von der väterlichen Gewalt entlassen, so war er nicht mehr zu seines Vaters Gottheiten verbunden, sondern er hatte die Freyheit sich einen eigenen Patronen unter den Göttern zu einem Hausgötzen zu erwählen. Doch war die Vorsicht nöthig, daß man keine andere Hausgötzen erwählete, als die sonsten von dem ganzen Römischen Volk verehret wurden. (h) Zu dem offentlichen Gottesdienst wurden die Tempel gebraucht, die Capellen aber dienten der Andacht einzeler Personen oder Haushaltungen und Familien, oder auch jedem, der solcher Gottheit eine Anbetung oder Ehre erweisen wollte, welcher eine Capelle gewidmet ware. So stiftete C. Longinus Speratus eine Capelle zu Ehren des Apollinis und Sironä. Er nennte sie nur eine ædem, weil sie nicht geweyhet ware, als welche Ceremonie (i) einen Tempel von einer Capelle unterscheidete. Indessen war sie doch den gedachten beeden Gottheiten gewidmet, man mag nun aus den Anfangs Buchstaben In H. D. D. einen Verstand nehmen, welchen man will. Dann daß Capellen auch divæ domus gewesen, glaube ich nicht, daß zu zweifeln seye: bin aber vielmehr hier der Meynung, daß es In Honorem Deorum Dearumque, oder Dei Deæque sc. Apollini & Sironæ bedeute, weil er die Capelle nicht der Capelle, sondern den Gottheiten zu Ehren gestiftet (vid. tab. III.) hat, sonsten der Verstand der Worte des Gedächtnussteines ganz verkehret heraus käme. Wir können aus Schedio (k) erlernen, warum die Römer die samtliche Gottheiten überhaupt beyzusetzen gewohnt gewesen, weil sie für unrecht gehalten eine Gottheit allein zu ehren, ohne den übrigen zugleich ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Und der Grund dieser Meynung solle gewesen seyn, weil sie in der That nur einen GOtt angebethet, aber unter den Namen und Gestalten Apollinis, Mercurii, Martis, Vulcani, Dianæ, Proserpinæ &c. die göttliche Eigenschaften und Tugenden verehret hätten. Cicero (l)

(h) vid. Sigon. de antiq. Jure pop. Rom. lib. I. c. 8. pag. 117. Heinecc. Antiq. Rom. lib. I. tit. 10. §. 4. & tit. II. §. 1.

(i) Heinecc. ibid. lib. II. tit. I. §. 2. pag. 364.

(k) Sched. de Diis Germ. c. 12. pag. 219.

(l) selbsten verlachet die unter seinen Glaubensgenossen entstandene Aberglauben und Fabeln von denen Göttern, daß man ihnen gewisse Gestalten, Kleidungen und Zierathen gebe, sie entweder zum Männlichen oder Weiblichen Geschlecht zehle, Ehen zwischen ihnen stifte und Verwandschaften erdichte, welches alles doch der Menschlichen Schwachheit eigen wäre. Ubrigens siehet man aus allen den Römischen Alterthümern, daß ihre Absicht bey Verehrung der Götter nur auf die äusserliche und zeitliche Wohlfart gerichtet gewesen: Das Heyl ihrer Seelen war ihnen verborgen. Jupiter war ihnen anbetungswürdig, weil er die Welt regierte, Mercurius beförderte ihren Handel und Wandel, Mars stund ihnen im Krieg bey, Mythra seegnete den Fruchtbau und das Gewächs der Erden ꝛc. daher siehet man die Victoriam, campestres Deos, genios locorum, fortunam respicientem &c. so oft auf den Steinen stehen, weil ihre äusserliche Wohlfart deren Verehrung erforderte.

§. 42.

Apollo war bey ihnen in grossen Ehren. Sie erkannten die sonderbare Wohlthaten GOttes, welche er uns vermittelst der Sonne mittheilet. Diese mußte wegen der Werfung ihrer Stralen Apollo heissen, wann anderst Plato den Ursprung dieses Namens recht errathen hat. Bey den Deutschen, insonderheit den Nerikern war der Name Bel, der die Sonne bedeutete. Von diesem haben wir verschiedene Alterthümer, welche in dem Bezirk des Herzogthums Würtenberg gefunden worden. Eines ist zu Weyler in dem Neuenbürger Amt ehmals gestanden, von wannen man es nacher Stuttgard gebracht und nunmehro beschaffen ist wie beygefügte Figur (tab. VI.) zeiget. Auf der rechten Seite stehet Mercurius, weil dieser bey den Galliern für fürnehmer gehalten worden, und oberhalb desselben der ihme geheiligte Hahn. Zur linken ist der schadhafte Apollo, über dessen Haupt ein Rabe von einer vielblättrigten Rose zu essen scheinet. Neben ihm stehet zur Rechten ein kleines Bild eines Priesters, welcher

 mit

(l) de nat. Deor. lib. II. Videtisne igitur, ut à physicis rebus bene atque utiliter inventis tracta ratio sit ad commentitios & fictos Deos? quæ res genuit falsas opiniones, erroresque turbulentos & superstitiones pene aniles. Et formæ enim nobis Deorum & ætates & vestitus ornatusque noti sunt. Genera præterea, conjugia, cognationes, omniaque traducta ad similitudinem imbecillitatis humanæ. Nam & perturbatis animis inducuntur. Accipimus enim deorum cupiditates, ægritudines, iracundias. Nec vero, ut fabulæ ferunt, bellis præliisque caruerunt &c.

mit der rechten Hand eine von dem Halß herunter hangende Binde hält. Vorheiten, da ihn Veit von Schönau entdeckte und Herzog Ludwigen zu Würtenberg übersendete, hatte dieser Apollo noch einen Stab in der rechten Hand, so aber jetzo nicht mehr zu sehen ist. Unter diesen Figuren ist ein anderer Stein, worauf in der Mitten ein Augur oder Wahrsager stehet mit seinem Wahrsager Stab in der Rechten und mit der Linken eine Opfferschüssel haltend. Neben ihme stehen zerschiedene Figuren, nemlich zur Rechten auf einem zugedeckten Opferkessel ein Römischer Priester mit einem Beyl in der rechten Hand. Mit der Linken hält er den Opferfarren an dem rechten Horn. Unter welchem zwey kleine Säulen sind und um dieselbe eine Schlange, Python, gewunden, welche Apollo umgebracht haben solle und daher selbsten Pythius genennet wird. Zur Linken des Wahrsagers stehet ein Bok und unterhalb desselben eine Sau. Das ganze Alterthum scheinet auf die Verehrung der Wahrsagerkunst zu zielen, weil der Apollo ein Vorsteher derselben gewesen und die Wahrsager und andere dahin zielende Zeichen auch dahin deuten. Eine andere Aufschrift haben wir schon oben öfters (Tab. III.) angezogen, worauf dem Apollini und einer Göttin Sironá von C. Longino Sperato und dessen Weib und Kindern eine Capelle geheiligt worden. Apollo sollte auch der Arzneykunst vorstehen und die Krankheiten abtreiben, mithin hat Longinus allem Ansehen nach wegen erlangter Gesundheit ein Gelübde gethan dieser vermeynten Gottheit zu Ehren eine Capelle mit ihren Zugehörden zu stiften. Die ihm beygesellte Sirona ist eine besondere Göttin, deren selten Meldung geschicht, als wovon auch kein Römischer Geschicht-Schreiber einige Nachricht gibt. Zu Rom solle sich auch ein Stein befinden mit der Aufschrift: Apollini Granno & sanctæ Sironæ sacrum (m) Und von einem andern, der in Dacien entdeket worden meldet (n) Zamosius, wo sie ebenfalls bey dem Apolline Granno stehet. APOLLINI. GRANNO. ET. SIRONÆ. DIS. PRÆSENTIBVS. Allem Ansehen nach ist es eben diejenige Dirona, von deren auch Herr Schöpflin eine Aufschrift vorgelegt hat, weilen die Buchstaben D. und S. von den Alten öfters sind verwechselt worden. Bemeldter Herr Schöpflin gibt in einem abgelassenen geneigten Schreiben seine Gedanken dahin zu erkennen, daß durch den Appollinem die Sonne, durch die Sironam aber der Mond oder Gestirne könnten verstanden werden. Σεὶς heisset im Griechischen das Gestirne und weil ει wie ein i ausgesprochen wird, so kan es gar leicht geschehen seyn, daß die Sirona daraus entstanden. Beede Gottheiten konnten nach der Römer Meynung zu Erhaltung der Gesund-

(m) Welser rer. August. Vindel. pag. 206.
(n) Zamosius analect. antiq. Daciæ. c. 8.

Gesundheit etwas beytragen. Ferner ist ein Apollo auf einem steinernen Gestell anzutreffen, welches zu Wildberg auf dem Schwarzwald entdecket worden. (Tab. VII. fig. 2.) Es ist viereckigt und zeiget auf jeder Seite eine Gottheit, nemlich auf der ersten eine geflügelte Victoriam oder Siegesbild, auf der andern zur rechten Seite stehet der auf seine Harfe sich lehnende Apollo, auf der folgenden findet sich die Diana mit ihrem Köcher und einem Hund und auf der letzten eine wegen verfressenen Steins unerkenntliche Gottheit, welche in der Rechten etwas, wie einen Spieß und in der Linken etwas kürzers wie ein cornu copiæ hält mit einem untenstehenden ebenfalls ganz unerkenntlichen wie eine Sau gestalteten buklichten Thier. Wann man in Erwägung ziehet, daß die Römer gemeiniglich die Weibliche Gottheiten mit den Männlichen in gleicher Zahl gesetzet, daß zu zwey Gottheiten Weiblichen Geschlechts jederzeit auch zwey Männlichen Geschlechts beygethan, so lässet sich muthmassen, daß diese vierte Figur etwan der Mars seyn dörfte. Es scheinet aber hier eine Ausnahme zu seyn, indem es das Ansehen hat, daß diese Gottheit die Ceres seye, als welcher eine Sau zum Opfer gewidmet ware. Das cornu copiæ schickt sich gleichfalls für sie, weil sie die Göttin des Ueberflusses in Früchten seyn sollte. Ich nenne es ein Gestell, weil oben an dem Stein ein klein viereckicht Loch wahrgenommen wird, so aber nicht durch den ganzen Stein gehet, sondern vermuthlich darzugedienet hat, daß man eine andere Figur vermittelst einer eisernen Stange darauf befestigen können. Ein anderer Altarstein, so in dem zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Zatzenhausen, einem zwischen Canstatt und Ludwigsburg ligenden Weyler, entdeckten Römischen Bad gefunden worden, zeiget neben sechs andern Gottheiten auch den Apollo mit seiner Harfe und einem Glanz oder Ring um den Kopf, wie ihn die alte Mahler den Heiligen und Aposteln geben. Der ganze schöne sechseckichte oder vielmehr runde Altar wird in beygefügtem Abriß zu ersehen seyn. (Tab. VIII. fig. 6.) Wiederum ist ein anderer dergleichen viereckigter Altarstein zu Stuttgard, auf dessen einer Seite ein nackter Apollo mit seiner Harfe und zu seinen Füssen ein Löwe zu sehen. (Tab. IX. fig. 3.) Sein ihm sonsten eigenes langes Haar wird hier wahrgenommen, da er sonsten nur ein kraußes abgestutztes Haar auf dem Haupt tragend vorgestellet worden. Von den Deutschen und Celten wurde er Bel genennt, wie solches Herodianus zu erkennen gibt. (o) Wer sich so, wie

(o) lib. VIII. c. 3. Non nulla quoque Oracula ferebantur, patrii cujusdam numinis victoriam promittentia. Belenum Deum vocant indigenæ; magnaque cum religione colunt, Apollinem interpretantes.

Tab. III.

IN·H·D·D·APOLLINTE SIRONAE
AEDEM CVM SIGNIS·C·LONGINIV
SPERATVS·VET·LEG·XXII·PR·P·F·
E IVNA·D·VA CONIVNX·E·LON
GIN·PACATVS MARTINVLA HILA
RITAS·SPERATIANVS FILI·IN
SVO POSVERVNT V·S·L·L·M·
MVCIANO E L·FABIANO COS·

wie Osiander (p) durch die Gleichheit des Namens verleiten läßt, kan leicht auf die Gedanken gerathen, daß Belsen, ein oberhalb Tübingen ligender Weyler, den Namen von diesem Bel oder Apollo bekommen habe, weil an der dasigen Kirche nebst einem Götzenbild und etlich Farren-Köpfen auch etliche Sonnen zu sehen sind. Die Wahrscheinlichkeit vermehret wenigstens der Umstand, daß Apollo oder Bel die Sonne bedeutet. (q) Die Ochsenköpfe an der Kirche dörften den Mond anzeigen, weilen in dem von Herrn Schöpflin vorgelegten Abriß des in dem Zweybrückischen Amt Pfeffelbach entdeckten Gedenk-Steins des Abgotts Mithrä auch ein Ochsenkopf zur Linken stehet. Daß es nichts anders als den Mond vorstelle, beweiset das unten anführende Bildnus des gemeldten Mithrä, da zur Rechten oben ein Mannskopf mit der Sonnen bekleidet und auf der linken Hand ein Weibsbild mit dem Mond auf dem Haupt zu finden ist. In dem Pfeffelbachischen Bildnus hingegen stehet anstatt des Mannskopfes die Sonne selbst und zur Linken der Ochsenkopf, dessen Hörner den Mond bedeuten. Beträchtlich ist ferner, daß unsere alte Deutsche dem Mond Ochsenköpfe geopfert haben, (r) von welchen die Römer diesen Götzendienst um so eher abgelernet, als sie gesehen, daß auch die Egyptier die Göttin Isis oder den Mond mit zwey Hörnern abgebildet und ihre Ochsen zum Opfer gebracht haben. Sonsten aber werden in Deutschland viele Schrift-Steine bemerket, worauf des Apollinis Granni Meldung geschicht. Wir können auch einen solchen Stein vorlegen, (Tab. X. fig. 1.) welcher zu Neuenstadt am Kocher gefunden worden mit der Aufschrift: In Honorem Divæ Domus Apollini Granno Hullius Viglonius dedit locum cum cippo aræ gratus pater pro filio Hullio Lepido Voto suscepto oder Votum solvens lætus lubenter merito. Welser schreibet, daß Apollo unter diesem Beynamen vorzüglich bey den Rhätiern verehret worden. (s) Wir beruffen uns aber wegen der Benennung dieses Apollinis auf die gelehrte Erläuterung des schon oft angezogenen Herrn Schöpflins, (t) woselbst von den vielerley Meynungen über dem Beynamen Grannus gnugsame Nachricht gegeben und endlich davor gehalten wird, daß er von dem Scotischen Schuzgott Granno den Namen bekommen, und die

(p) vid. Pregizer Suev. sacr. pag. 227.

(q) vid. Macrob. lib. I. Saturnal. Plato solem Ἀπόλλωνα cognominatum scribit, ἀπὸ τοῦ πάλλειν τὰς ἀκτῖνας i. e. à jactu radiorum. conf. Sched. de Diis Germ. c. 4. pag. 67.

(r) vid. Diodor. Sicul. lib. I. c. 2. Arnkiel de relig. Cimbr. pag. 25.

(s) Welser rer. August. Vindel. pag. 206. seqq.

(t) Schœpfflin d. l. pag. 465.

die Römer solche Gottheit gleichfal's angenommen haben. Es scheinet, daß sie wohl ihrer eigenen Götter Unmacht eingesehen, und daher auch zu anderer Völker Gottheiten Zuflucht genommen. Des Hullii Viglonii Sohn war unfehlbar von einer gefährlichen Krankheit genesen, und vermuthlich hat er von dem Granno gehört, daß er Kranke gesund gemacht habe. Weil Apollo dieses besonders gehabt, daß er die Krankheiten vertreiben solle, so haben sie den Grannum für den Apollo gehalten und ihn Apollinem Grannum benennet. Vielleicht hat Hullius demselben ein Gelübd für seines Sohns Gesundheit gethan und seiner Dankbarkeit ein Genügen leisten wollen, weil er sich in der Aufschrift einen dankbaren Vater heisset.

§. 43.

Eine andere Gottheit kommt uns vor auf einem grossen Stein von ungefehr zwey Ehlen in die Höhe. Dieser ist bey Felbach, einem zwischen Canstatt und Waiblingen ligenden Flecken in einer Weinbergs-Maur an einem Hügel auf dem Weeg nach Eßlingen gefunden worden. Die Gottheit selbst aber sizt auf einem Stier, welchem sie in der Gestalt eines jungen Mannes einen Dolken in den Halß sticht. Sie ist sonst unter dem Namen des Mithræ bekannt, welche hin und her auf diese Weise abgebildet ist, daß sie einen Ochsen, auf welchem sie sitzet, zu Boden wirft, mit der linken Hand demselben in die Naßlöcher greiffet und mit der Rechten ein Messer in des Ochsen Halß stosset, wie dann in dem Vorrath der Alterthümer, welche Octavianus Zeno zu Rom gesammlet, auch ein dergleichen Bild des Mithrä gefunden wird und in dem sogenannten Theatro magnificentiæ Romanæ abgeschildert ist. Ein anderes Bild dieser Gottheit legt uns Herr Schöpflin (u) vor, dessen schon gedacht worden. Alle diese Abbildungen haben noch zerschiedene Bilder neben dem Mithra, nemlich die zu Rom führet obenher den Phœbum mit den flammenden Sonnenstralen auf seinem Wagen, so mit vier springenden Pferden bespannet ist. Neben ihm stehen drey Altäre, worauf ein Feuer brennet. Zur linken Hand stehet ein Weibsbild mit dem halben Mond an dem Haupt auf einem Wagen, an welchen zwey auf dem Boden ligende Perde gespannet sind. Neben dieser sind vier Altäre, auf deren jedem ein Feuer flammet, und welche die vier Veränderungen des Monds bezeichnen. Zwischen den Altären nimmt man das geflügelte Naturbild gewahr. Auf dem Zweybrückischen stehet, wie gemeldt, oben zur Rechten eine Sonne und zur Linken ein den Mond bedeutender Ochsenkopf. Auf unserm zeigt sich des

(u) Alsat. illustr. pag. 501.

des Phœbi Brustbild und auf der Linken des Mondes. Die Sonne und Mond mußten demnach allezeit bey dem Mithra als ein wesentliches Stück seiner Abbildung seyn, ob sie schon auf verschiedene Art vorgestellet werden. Hinter dem Mithra zeigen sich auf dem Römischen zwey Knaben, deren einer seine Fackel über sich, der andere unter sich hält. Jener bedeutet den Tag und dieser die Nacht. Auf dem Zweybrückischen Mithrä Bild stehen diese Knaben auf beeden Seiten desselben, und hat jeder einen Ochsenkopf zu seinen Füssen. Das zu Felbach ausgegrabene hat diese Knaben nicht, sondern es zeiget sich dagegen an der Brust des Ochsen ein Römischer Altar und auf dessen Kopf eine brennende Lampe. Der Mithra selbst wird bey den erstern Bildern als ein junges Mannsbild abgezeichnet mit einem Menschengesicht, auf dem Felbachischen scheinet er ein Löwengesicht zu haben, obschon solches jezo nicht mehr wegen genommenen Schadens beobachtet, sondern von Pregizern (x) also beschrieben wird. Er ist mit einem kurzen Gewand bekleidet, welches auf dem Felbachischen unter her in runden Zacken ausgeschnitten ist. Der fliegende Mantel ist auf allen zu bemerken, aber nicht der Rabe, welcher auf dem Mantel stehet und nur auf dem Römischen und Felbachischen erscheinet. Wir wollen mit Vergleichung dieser Bilder niemand aufhältig seyn, und nur unser Felbachisches vorlegen. (Tab. XI.) Wer solches mit den andern vergleichen mag, wird leicht den Unterschied und dabey dieses finden, daß in einem mehr Figuren, als in dem andern seyen. In dem vorgedachten Speculo oder Theatro magnificentiæ Romanæ wird so es ausgelegt, daß der auf dem Ochsen sitzende Mann einen Ackersmann bedeute, welcher den Ochsen, wie die Erde durch grosse Gewalt bezwinge, Sonn und Monden, auch der Lampen Liecht sich zu Nuz mache, und grossen Fleiß, Fürsichtigkeit, Stärke, Treu und Liebe anwende, welches alles unter dem Bild des Raben, Schlange, Löwen und Hundes angeditten werde, wovon das Ende die an des Ochses Schwanz befindliche Aehren seyen. Andere wollen unter dem Hund die Hundstäge verstehen, welche die völlige Zeitigung bringen, wie der Hund den Ochsen vollends zum Fallen bringe. Durch den Löwen solle die heisse Zeit im Heumonat, durch die Schlang die Nässe, durch die Aehren die Erndte, durch den Raben und Wasser-Napf der Frühling, durch den Scorpion der Herbst und mithin die ganze Zeit eines Land-oder Ackermanns angeditten seyn. Allein die Auslegung diese Figuren sind etwas zweifelhaftig, obwohl der Zusammenhang derselben gnugsam zu erlernen gibt, daß die Jahrszeiten und der Einfluß der Gestirne durch das ganze Jahr darunter verborgen

lige.

(x) Suevia Sacra. pag. 221.

lige. Dieses ist richtig, daß der Mann auf dem Ochsen der Abgott Mithra seye. Die Römer haben solche Gottheit bey den Persern gesehen und erst im zweyten oder dritten Jahrhundert unter ihre Gottheiten aufgenommen. Statius Papinius hat von ihm diese Verse gemacht:

Seu te Roseum Titana vocari
Gentis Achæmeniæ ritu, seu præstat Osirim
Frugiferum, seu Persæi sub rupibus antri
Indignata sequi torquentem cornua Mithram.

Daß der Mithra ein Gottheit gewesen, ersiehet man leicht aus diesen Versen. Was er aber bedeutet habe, ist etwas schwerer zu erklären. Die meisten und unter diesen auch selbsten der tiefsinnige Herr Schöpflin (y) wollen die Sonne unter diesem Bild suchen, und vermeynen, daß der Ochs den zunehmenden Mond andeute. Mich deucht aber, daß ein anderes Geheimnus darunter verborgen seye, weil die Sonne und Mond ohnehin auf allen des Mithrä Gedenckfteinen vorgefunden werden, welches, wann Mithra selbst die Sonne und der Ochs der Mond wäre, überflüßig zu seyn scheinet. Uberflüßige Vorstellungen sind aber in den Alterthümern nicht zu vermuthen. Statii Verse geben auch zu erkennen, daß Mithra nicht sowohl die Sonne, sondern viel eher die Eigenschaft derselben, in so fern sie den Erdboden fruchtbar machet oder ihre Würkung, nemlich die Fruchtbarkeit bedeute, worzu Sonn und Mond und alle Jahrzeiten das Ihrige beytragen. Und wann der Ochs der Mond seyn sollte, so stehet nicht allein das schon beygesetzte Mondesbild demselben entgegen, sondern es müßte selbiger auch die Hörner wie der halbe Mond zeigen, wie in der Zweybrückischen Abbildung desselben zu sehen. Allein in dem Römischen Alterthum, wie es wenigstens im Speculo Magnificentiæ Rom. abgeschildert ist, findet man an dem Ochsen gar keine Hörner, und in dem Felbachischen hangen dieselbe an dem Hals oder Genik hinunter, daß man sich keinen halben Mond daraus vorstellen kan. Arnobii Stelle (z) erläutert unsere Meynung nicht wenig, daß die Fruchtbarkeit mit einem trotzigen Löwengesichte vorgestellet werde, weil des Mithrä Priester Leones und der demselben geleistete Götzendienst Leontica Sacra genennet worden. (a) Nach der Anmerkung Herr Schöpflins (b) heisset

(y) Alsat. illustr. pag. 502. §. 122.
(z) ibi: Inter Deos videmus leonis torvissimam faciem mero oblitam nimio & nomine frugifero nuncupati.
(a) not. Salmas. ad Vopisc. in vita Divi Aureliani.
(b) d. l. pag. 502. not. g.

Tab. XI.

Lapis prope Felpacum præfectura Canstadiensis in rupe montis inventus



heisset Mithir einen Herrn und nicht die Sonne und das Wort Mithras, wann es in Zahlen verwandelt wird, bezeichnet die 365. Tage im Jahr. Wie dann auch auf allen Aufschriften diese Gottheit Sol invictus Mythra genennet wird: Bey den Römern war aber Apollo schon die Sonne, mithin hatten sie nicht Noth eine neue Gottheit aufzunehmen, unter welcher sie die Sonne verehren möchten, sondern es mußte noch die Sonne unter dem Wort Mithra etwas weiters bedeuten. Sie hätten auch das Wort Sol invictus nicht beysetzen dörfen, so wenig, als sie Sol invictus Apollo zu schreiben gewohnt gewesen, sondern es wäre genug gewesen das einige Wort Mithra zu gebrauchen. Es dünket mich dahero, daß, wie sie den Apollinem Grannum und Mogounum wegen seiner besondern Eigenschaften also benennet, sie auch dem Soli invicto nach seiner besondern Würkung der Fruchtbarkeit den Namen Mithram beygeleget, weil die Persianer sie also benenneten. Ubrigens sehen wir aus allem, daß auch in unsere Gegend der Dienst dieses Mithræ eingeführet gewesen und zu Canstatt und Felbach vorzeiten die Römer vornehmlich einen Gözendienst gehabt. Wir sehen solches auch aus der Aufschrift, welche wir schon oben §. 23. angeführt haben, weil dorten eines Römischen Tempels gedacht wird, welcher unweit Canstatt oder Felbach auf dem Waiblinger Feld gestanden. Von diesem Mithra oder Mythra müssen wir aber nicht vergessen die Gedächtnussteine, deren wir gleichfalls oben schon gedacht haben. (Tab. II.) Der einte ist bey Beckingen auf dem Ackerfeld ohnweit Heylbronn entdecket worden und von einem gewissen P. Nasellio Procliano dem Soli invicto Mytræ gewidmet gewesen unter der Regierung Kaysers Antonini Pii. Mithin ist er nach den Anzeigen des dabey stehenden Altars um das Jahr nach Christi Geburt 148. errichtet worden. Wiewohl wir aus einem erhaltenen Mſct, worinn der ehmalige Rector des Gymnasii zu Heylbronn, Herr Seuffert, die Beckinger Alterthümer beleuchtet, erlernen, daß dieser Stein zwar dem Soli invicto Mithræ gestiftet gewesen, übrigens aber ganz anderst aussehe, als ihn Reinesius vorgelegt habe. Der aus demselben genommene Abriß, wie er in der (Tab. II.) beygeleget wird, kan das mehrere zeigen. Ein anderer Altarstein, welcher sich zu Stuttgard befindet, zeiget, daß Sextus Julius und Horatius Florus Victorinus dem Soli invicto Mytræ einen Tempel, welcher entweder eingefallen oder von den Feinden zerstöret ware, von Grundaus wiederum auferbauet haben. (Tab. XII. fig. I.) Dieser Stein ist ehmals zu Murrhardt gestanden, wo mithin auch der Tempel gewesen seyn muß, zumahlen wir schon mehrere Beweißthümer angeführet haben, daß die Römer in der Gegend des heutigen Städtleins Murrhart starke Besatzungen gehabt haben.

§. 44.

§. 44.

Neben diesen finden wir auch den Vulcanum, Martem und Herculem auf den Altären, welche von dem Römischen Besitz dieser Gegend übrig geblieben und bisher entdecket worden. Von Vulcano haben wir schon oben eines Altars Meldung gethan, welchen die Einwohner des Fleckens Murr diesem Abgott gestiftet haben. (Tab. XII. fig. 2.) Sie werden Vicani Murrenses genennet, welches uns zu gedenken veranlaßt, daß der Flecken Murr schon damals gestanden. Vici waren damahl nichts anders als Dörfer oder Oerter, die keine Mauren hatten. Sie mangelten der Stadtgerechtigkeit, weil meistens gemeines Volk in denselben wohnete und wegen ihrer Geringfügigkeit als eine Zugehörde der Städte angesehen wurden. (c) Die Einwohner dieses Dorfs Murr nun waren vermuthlich Gallier, die unter der Aufsicht der Römer die decumates agros anbaueten. Villeicht haben auch einige Römer von dem gemeinsten Hauffen sich zu ihnen gesellet. Von dem kriegerischen Marte siehet man in dem Büchersaal zu Heylbronn eine Aufschrift, welche aber eines Martis Caturigis gedenket. Die Caturiges waren ehmals Völker in dem Narbonensischen Gallien zwischen den Allobrogen, Ebrutiern, Mineniern und Vocontiern, wie dann das heutige Chorges unweit der Stadt Embrun den Namen Caturigæ führte. (d) Von diesem Volk mag der auf diesem Altar genennte Mars seinen Namen behauptet haben, weil sie villeicht besonders eine Gottheit verehrten, welche die Römer mit ihrem Marte verglichen, weil sie wegen einiger Eigenschaften eine Aehnlichkeit angetroffen hatten, welches bey denselben nichts ungemeines ware. C. Julius Quietus stiftete diesem Marti Caturigi nebst dem Jove und Genio loci den Altar zu Beckingen, wo er auch vor einigen Jahren ausgegraben worden, unter der Regierung Kaysers Aureliani und mithin nach Christi Geburt um das Jahr 272. Die besondere Gestalt desselben aber ist aus (Tab. XIII.) zu erlernen. Unweit Heylbronn zu Neuenstadt an der grossen Linden oder am Kocher befindet sich eine andere Aufschrift:

(c) Sigon de antiquo Jure Italiæ. lib. II. c. 1. pag. 622. ibi: sic enim Isidorus: Vici & castella & pagi sunt, quæ nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur & propter parvitatem sui majoribus civitatibus attribuuntur. conf. Dn. Schœpflin Alſ. illustr. lib. 2. sect. I. c. 4. §. 191. pag. 231.

(d) Baßler Lexicon suppl. voce: Caturiges. Eckard de reb. Franc. orient. L. I. pag. 11.



GENIO MARTIS
VRSVS CONDO
LLI-V.S.L.L.M.

Oberhalb desselben lehnet sich ein Mannsbild mit der Rechten auf einen kleinen, wie eine Saul gestalteten Altar und in der Linken hält es ein cornu copiæ. Dieses deutet eben an, daß das gemeldte Mannsbild ein Genius oder Schuz-Gott gewesen, weil die Hörner des Uberflusses insonderheit den Geniis gegeben worden, ob man sie schon auch bey andern Gottheiten und berühmten Helden findet, deren Gütigkeit, Schuz, Sorgfalt oder Tapferkeit man einen Uberfluß zu danken hat. Nebst diesen Gottheiten findet man auch den Herculem öfters auf den Altären. Ein schönes Bildnus von ihm ist auf einem Altar, so zu Maulbronn an der Kirchmaur gestanden und nun in dem Fürstlichen Lusthaus zu Stuttgard stehet. (Tab. IX. fig. 2.) Er stehet halbnakend auf der linken Achsel die gewöhnliche Löwenhaut tragend. In der Rechten hält er seine Keule und in der Linken ein Geschirr, worinn etliche Aepfel ligen, die er den Hesperischen Töchtern solle entwendet haben. (Tab. V. fig. 2.) Auf eben diese Weise ist er auf einem andern Altar vorgestellet nur mit dem Unterschied, daß er die Hesperische Aepfel in einem Korb gefasset träget. Und auf einem dritten Altar wird er mit der rechten Hand seine Brust deckend und mit der Linken eine grosse Keule haltend gesehen. Hier hat er neben sich ein Weibsbild stehen, welche ebenfalls die rechte Hand über die linke Achsel schläget. (Tab. VIII. fig. 4.) Villeicht ist es die Minerva oder Vesta, weil diese nach der Anmerkung Hrn. Schöpflins gemeiniglich neben dem Hercule auf den Altären stehen. (e) Auf dem achteckigten Altar (*vid.* Tab. XVI. fig. 1.) welcher anno 1583. in einem Keller zu Binningen gefunden und an statt eines Thürgestells vorher gebraucht worden, wordurch das einte Bild durch den noch vorhandenen Falz und Loch zu einem Kloben ganz und gar unkennbar gemacht ist, zeiget sich Hercules ebenfalls mit seiner Keule und Korb voll Hesperischer Aepfel, wie auch auf dem viereckigten platten Stein, woselbst Mercurius nebst noch 10. andern Bildnussen gesehen wird. Wir werden selbigen hienach vorlegen in *Tab.* XIX. Er ist aber endlich auf einem grossen viereckigten Stein abgebildet, wie er den Riesen Antheum bezwinget. (vid. *Tab.* XXI. fig. 2.) Eigentlich gehörte er nicht unter die rechte Römische Gottheiten, sondern nur unter die, welche als Menschen ehmals auf dem Italiänischen Boden gelebet und von ihnen nachmals vergöttert worden. Bey den Deutschen wurde er Göttlich verehret, wie uns

(e) Schœpflin Alſ. illuſtr. pag. 482. §. 88.

uns Tacitus (f) berichtet. Ob er aber derjenige Hercules gewesen, dessen sie in ihren Liedern als eines tapfern Helden gedacht, möchte ich nicht gern behaupten, weil nach eben dieses Geschichtschreibers Erzehlung der Deutschen Grundsäze in ihrer Religion schwerlich einen Menschen unter die Götter versezet, wohl aber dessen Angedenken in grossen Ehren gehalten haben. Dann, wann sie sich gescheuet haben ihre Gottheiten nur unter Menschlicher Gestalt abzubilden oder vorzustellen und die Gottheit für ein Geheimnus angesehen, das man nicht anderst, als durch die Ehrfurcht betrachten darf, so werden sie auch keinem Menschen solche Ehre der Gottheit gegönnet haben. Es mag seyn, daß Tacitus eine Gottheit bey den Deutschen bemerket, die alle Eigenschaften des Herculis gehabt, villeicht haben sie die Allmacht ihres göttlichen Geheimnusses ihm angepriesen und unter dieser seine Stärke gerühmet, weil ihre Religion viel reiner als die Römische gewesen, da denn leicht geschehen, daß die Römer ihm den Namen eines Herculis beygeleget. Was Aventinus erzehlet, daß ein Hercules der Stammvater der Bayern gewesen und einen Löwen im Wappen geführet, gehöret unter die Fabeln, die dieser Geschichtschreiber aus dem Mährlenhaften Beroso entlehnet. Daß auch dessen Bildnus in dem Dorf Alman ehdessen gefunden und in dem Closter Reichenau lange Zeit aufbehalten worden, bis Kayser Maximilianus I. solches nach Insprugg führen lassen, wie Mellin (g) berichtet, ist etwas sehr zweifelhaftes, indem Beger (h) vielmehr berichtet, daß er solches in der Pfälzischen Schazkammer angetroffen und solche Beschreibung davon machet, daß man es eher für den Mercurium, als für einen Herculem halten muß. Doch gehöret dieses nicht hieher, sondern es ist genug, daß die Römer den Herculem unter die Götter versezet und mithin auch als eine Gottheit verehret und nebst andern Göttern auf ihren Altären abgebildet haben.

§. 45.

Von dem Jove haben wir in dieser Gegend kein Bildnus finden könen: Aber Aufschriften haben wir in ziemlicher Anzahl. Eines ist schon oben angefüh-

(f) de Mor. Germ. c. 9. Herculem ac Martem concessis animalibus placant.

(g) in Suevia Gentili. §. 16. & 31.

(h) in Thesauro Palatino. pag. 17. Quid, inquis, Alemannus cum Mercurio? dicam: alium non esse vel ipsa statua evincit. In capite pileum cernimus, non obscuris alarum vestigiis: sinistram deorsum inclinatam, plane qualis marsupium & caduceum gestare consuevit. Imo & inferiorem caducei partem superesse videmus.

ret worden, welches ehemals bey Canstadt im Waiblinger Feld gestanden. Daß auch ein Diva Domus oder Tempel da gewesen, zeiget die Aufschrift selbsten, (Tab. IV.) weil dieser Stein ohnehin nebst dem Jove, Genio loci und der Fortunæ auch samtlicher übriger Götter gedenket, mithin hier das gewöhnliche Jn H. D. D. nicht auf diese gerichtet seyn kan, sondern eine Stiftung zu Ehren des Divæ Domus seyn muß. Ein anderer Stein, welchen P. Sedulius Julianus gestiftet, bestetigt solches, welcher nebst dem Jove, Junone und Genio loci auch der Deorum Dearumque omnium Meldung thut. (Tab. X. fig. 2.) Man hat dahero Ursach zu glauben, daß auch hier vornemlich unter den Buchstaben Jn H. D. D. die Worte in honorem Divæ Domus zu verstehen seyen, weil nicht zu vermuthen, daß der Stifter zum widerholten mal samtlicher Gottheiten gedenken würde. Ein anderer Altar, (Tab. XVII. Fig. I.) so sich hier in dem ehmaligen Hiemerischen Garten befindet, zeiget wiederum den Jovem optimum maximum, welchem ein gewisser Cæto seine Gelübde abstattete. Merklich ist dabey, daß hier das Jn H. D. D. nach dem J. O. M. stehet. Bey dem obangezogenen Marti Caturigi findet man den J. O. M. d. i. Jovem optimum Maximum vorgesezet, wie auch überhaupt derselbe allezeit voran stehet, dagegen die Gallier nach des Cäsars (i) Bericht demselben den Mercurium, Apollinem, und Martem vorsezen. Gleichwie aber dieser über alle Götter in die Höhe gesezet wird: (Tab. XVII. fig. 2.) Also wird hingegen der Dis Pater und die Proserpina als unterirrdische Götter verehret. Diesen beeden wurde ein Altar gewidmet von einer Julia Flora um Beförderung Ihres und der Ihrigen Wohlergehens. Dis ist keine andere Gottheit, als der Pluto oder der Gott des Reichthums, welchen Lucianus hinckend vorstellet, wann er gegen einem gehe, aber geflügelt, wann er wegweiche. Er will damit zu erkennen geben, daß der Reichthum langsam erworben werde, hingegen schnell sich verliehre. Wie sie denn auch von ihm gedichtet, daß er blind seye, weil er seine Schäze so ungleich austheile und dem unwürdigsten öfters vieles zuwende, da er doch andern, die sie besser verdienten, nichts gäbe. (k) Weil der Reichthum aus der Erden kommet, so ist sie auch dieses Ditis Eigenthum. Die Proserpina wird ihm zum Weibe gegeben, welche die Kraft des Saamens bey den Früchten seyn solle. (l) Sie wird sonsten auch wegen einer andern Eigenschaft auf der Erden Diana,

(i) Cæsar de Bello Gall. lib. VI. c. 17.

(k) Calepinus Lexic. voce: Dis.

(l) Cicero de Nat. Deor. lib. 2. Terrena autem vis omnis atque Natura

Diana, und in der obern Luft der Mond genennet. (m) Mithin haben wir sie in der Gestalt (Tab. VII. fig. 3.) der Dianæ auch auf einem Altar-Stein mit ihrem Köcher und zu Füssen einen Hund. Dieses ist derjenige Stein, welchen man zu Wildberg auf dem Schwarzwald ehmals, aber ganz ausgefressen gefunden hat. Auf der (Tab. XVIII. fig. 2.) stehet diese Diana wiederum mit dem Mond auf dem Haupt halbnakend. Den Köcher scheint sie auf dem Rücken zu haben und in der rechten Hand einen Schild, welche Zeichen aber von dem Alter ziemlich zerfressen sind. Wir werden sie unten in dem Bad zwischen zwey Najaden zu sehen bekommen.

§. 46.

Zu den Männlichen Gottheiten der Römer gehöret noch der Mercur, von welchem Cäsar meldet, daß er bey seiner Ankunft in Gallien zeugnusse in vielen ihm zu Ehren errichteten Bildern von seiner Verehrung angetroffen habe. In der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg haben wir auch einige Mercurs-Bilder gefunden: allein, obschon vor Cäsars Zeiten auch Gallier hier gewohnet haben mögen, so ist doch wahrscheinlicher, daß solche von der Römischen Inhabung dieses Bezürks herrühren. Wir legen sie hier vor Augen, (Tab. XIX. fig. 1. 2. 3.) ob sie schon ziemlich zerstümmelt sind. Die zween erstere haben kein Geschlechts-Zeichen, sondern allein der dritte. Nach welcher Anmerkung man glauben sollte, daß die gedachte zwey erstere Bilder noch von den Galliern herrührten, welche vor den Markmännern hier gewesen. Dann es bemerket Herr Schöpflin, (n) daß die Mercursbilder welche Cäsar auf dem Vogesischen Gebürge bey den Mediomatricern gefunden auch solche Glieder nicht gehabt und als junge und fette Menschen gebildet gewesen, übrigens aber dennoch den Mantel und Schlangenstab in den Händen geführet haben, wie bemeldte zwey Bilder gestaltet sind. Ich habe aber auch bey andern Bildungen der Römischen Gottheiten wahrgenommen, daß sie ohne das Geschlechtszeichen vorgestellet werden. Man darf alle die Mercurios durchsehen,

tura Diti patri dedicata est, qui Dives ut apud Græcos πλȣ́των quia & recidant omnia in terras & oriantur è terris. Cui Proserpinam (quod Græcorum nomen est, ea enim est, quæ περσεφόνη Græce nominatur) quam frugum semen esse volunt, absconditamque quæri à matre fingunt.

(m) vid. Schœpflin Alſ. illuſtr. lib. II. ſect. 3. §. 14. pag. 324.

(n) vid. Schœpflin Alſat. illuſtr. lib. I. §. 77. pag. 72.

sehen, welche bey uns gefunden worden, so wird man nichts davon antreffen. Auch die Hercules, Apollines &c. haben nichts dergleichen bey sich. Bey den Galliern und Belgiern war die Schamhaftigkeit Ursach oder, weil es ungebührlich schiene den Göttern ein Geschlecht anzudichten, worüber sich die Römer selbsten aufgehalten haben. (o) Villeicht haben diese erkannt und in unsern Gegenden ihren Gebrauch abgeändert. Zu Pliezhausen, Nürtinger Amts, ist an dem Gibel der Kirche auch ein Mercuriusbild (Tab. XIX. fig. 4.) an welchem aber wenig mehr, ausser den Flügeln an dem Haupt und dem neben ihm stehenden Bock zu erkennen ist. Ein deutlicheres Bild (Tab. VI.) hat man zu Weyler, Neuenbürger Amts gefunden und nach Stuttgard überbracht. Es stehet dasselbe neben einem Apollo mit seinem Schlangenstab in der Linken und der bulga oder Beutel in der rechten Hand, welche beede Zeichen ihn erkenntlich machen. Zu seinen Füssen linker Hand zwischen ihm und dem Apollo stehet das Bild eines Priesters, und zur Rechten etwas so meistens unerkenntlich ist. So viel ich aber noch wahrnehmen können, so ist noch der untere Theil eines Menschen daran wahrzunehmen. Die beede Bilder sind fast in Lebensgrösse und stehen auf einem Fußgestell, worauf in der Mitten abermalen ein Bild stehet, welches nach Reisels Meynung einen Priester oder Wahrsager mit dem Priester-Stab und Opferschüssel bedeuten solle. (p) Auf einem andern Altar-Stein (Tab. XV. fig. 1.) stehet er mit seinem Staab und Beutel, auf dem Kopf die Flügel und zu seinen Füssen den Bock ligend neben sich führend als man zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Zazzenhausen zwischen Canstatt und Ludwigsburg ein Römisches Bad entdeckte, so wurde in einem Zimmer (Tab. VIII. fig. 3.) ein sechseckigter Altar ausgegraben, worauf Mercurius nur seinen Beutel und gewöhnlichen Stab führet. Neben ihm stehen drey Gottheiten (Tab. XVI. fig. 2.) von Männlichem und drey von Weiblichem Geschlecht. Und auf dem zu Bennigheim bey Marpach gestandenen Altar-

(o) Cic. de nat. Deor. lib. I. Habebit igitur linguam deus & non loquetur? dentes, palatum, fauces, nullam ad usum? quæ procreationis causa natura corpori affinxit, ea frustra habebit Deus. . . . Nam ista, quæ vos dicitis sunt tota commentitia, vix digna lucubratione anicularum. Non enim sentitis, quam multa vobis suscipienda sint, si impetraritis, ut concedamus eandem hominum esse & deorum figuram: omnis cultus & curatio corporis erit eadem adhibenda Deo, quæ adhibetur homini, ingressus, cursus, accubitio, inclinatio, sessio, comprehensio, ad extremum etiam sermo & oratio.

(p) vid. supra §. 42.

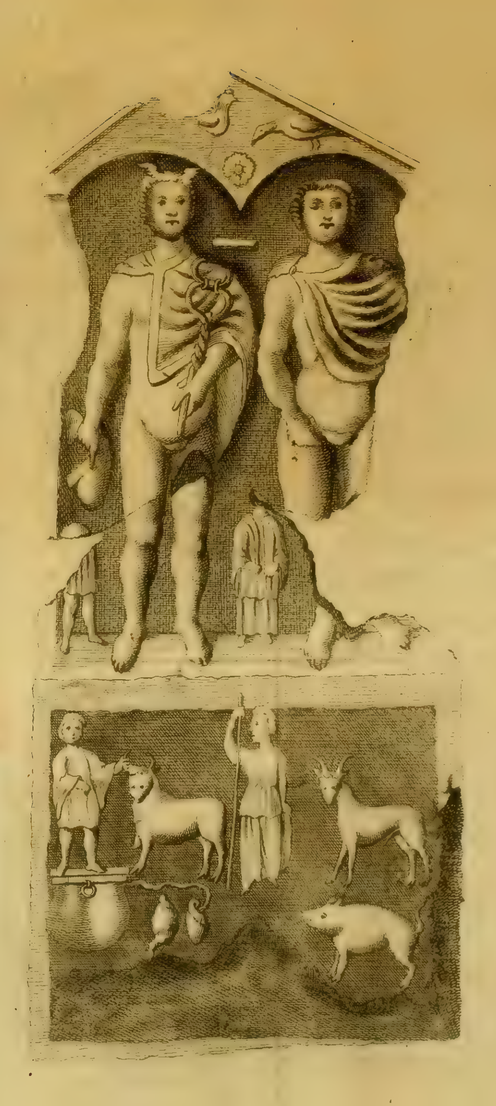
Altar-Stein ist er zwischen dem Marte und Neptuno mit den Flügeln an dem Haupt und dem Stab in der linken Hand. Die Rechte legt er dem Anscheinen nach auf die Achsel seines Nachbarn. Und ist bey diesem Mercuriusbild zu bemerken, daß er hier ganz nackend erscheinet, da er sonsten allezeit mit einem Mantel bekleidet ist. Am deutlichsten ist er zu sehen auf einem zu Marpach gefundenen platten Tafel-Stein. (Tab. XX.) Die Flügel an dem Haupt, sein Mäntelein, Stab und Beutel ist bey ihm. Sein geheiligter Bok stehet zur Rechten und der Hahn zur Linken. Er wird hier als der Fürnehmste Götze neben zwey andern Diis symbomis vorgestellet, indem er nicht allein in der Mitten stehet, sondern auch ungefähr drey Schuh hoch ist, dagegen die übrige ihm zu beeden Seiten stehende Gottheiten mehr als die Helfte kleiner sind. Ein anderer viereckigter zu Maulbronn gefundener Stein (Tab. XVIII. fig. 1.) zeiget den halben Mercurium, weil die untere Helfte des Steins nicht ausgegraben worden. Villeicht hat man sich keine Mühe deßhalb geben wollen. Es ist aber dennoch dieses als etwas besonderes daran zu bemerken, daß er keinen Flügel an dem Haupt hat und den rechten Arm mit dem Beutel in die Höhe hält, dagegen man von seinem Staab nichts wahrnimmt, weil er vermuthlich wider die Gewohnheit selbigen unter sich gehalten. Seine Deæ symbomæ sind drey Göttinen, nemlich die Diana, Vesta und Pallas, ungeacht sonsten auf solchen Steinen nach der Anmerkung des gelehrten Herrn Rath Schöpflins ordentlicher weise dieselbe in gerader Zahl seyn sollten. (q) Endlich ist er zu finden auf einem Stein (Tab. XXI. fig. 4.) mit seinem Mantel, Staab in der Linken und unter sich haltenden Beutel. Mit dem rechten Fuß tritt er auf den ihm geeigneten Bok und hat eine Göttin mit einem Horn des Ueberflusses neben sich stehend. Ich weiß nicht, ob ich es errathen habe, daß diese Göttin des Mercurii Mutter, die Maja, seye, welche sonsten unter dem Namen der Faunæ, Bonæ Deæ oder Opis bekandt ist. Herr Schöpflin (r) hat diese Majam auch neben dem Mercurio in dem Elsaß gefunden, aber auch mit den Zeichen, womit ihr Sohn sonsten sich unterscheidet, nemlich dem Beutel in der rechten und dem Schlangenstab in der linken Hand. Hier führet sie in der Linken das gedachte Horn des Ueberflusses. Die Rechte ist ihr aber abgeschlagen. Weil sie verschiedene Namen und verschiedene Eigenschafften hat,

C c (s) so

(q) vid. Schœpflin d. l. pag. 484. §. 91.

(r) Alsat. illustr. lib. II. Sect. 6. §. 27. pag 448.

Tab. VI.



(s) somag seyn, daß sie hier als die Bona Dea erscheinet und das gedachte Horn diesesmal mit sich genommen, da sie von Hauß gegangen, um für diese Göttin angesehen zu werden. Dann sie wird Maja genennet, weil die Handelsleute im Monath May dem Mercurio und derselben gewisse Opfer gebracht, weßwegen auch dieser Monat den Namen von ihr geerbet haben solle. Bona Dea heisset sie, weil sie alles, was zur menschlichen Nothdurfft und Narung gehöret, veranlasset oder das Gedeyen darzu gibt. Den Namen Opis führet sie, weil das menschliche Leben durch ihren Beystand in seinem Wesen unterhalten wird. Und als die Fauna ist sie allem, was ein Leben hat und folglich auch den Thieren beyhülflich. Sollte ihro nicht vorzüglich ein Horn des Ueberflusses gebühren?

§. 47.

Diese Maja wird auch für die terram matrem, die Erdgöttin genommen und, weil im May-Monath dieselbe gleichsam auf das neue belebet wird, im ersten Tag dieses Monden mit Festen beehret. Die Erde heisset aber auch als eine Göttin, Vesta, wann sie für des Saturni Mutter angenommen wird. Dann sonsten hatte Saturnus auch eine Tochter dieses Namens. Und diese bedeutet alsdann das Feur. Ovidius lib. VI. fastor. hat davon gedichtet:

> Ex Ope Junonem memorant, Cereremque creatas
> Semine Saturni: tertia Vesta fuit.

und wiederum daselbsten:

> Nec tu aliud Vestam, quam vivam intellige flammam
> Nataque de flamma corpora nulla vides.
> Jure igitur virgo est, quæ semina nulla remittit.

Sie solle das besondere unter den Römischen Gottheiten haben, daß man sie nicht, wie die andere, in Bildern vorgestellet. Wir können (t) das

(s) Macrob: lib. I. Saturnal. c. 12. Contendunt alii Majam Mercurii matrem mensi Majo nomen dedisse, hinc maxime probantes, quod hoc mense mercatores omnes Majæ pariter Mercurioque sacrificant.... Auctor est Cornelius Labeo, hinc Majæ ædem Calendis Majis dedicatam sub nomine Bonæ Deæ & eandem esse bonam Deam . . . quod omnium nobis ad victum bonorum causa est: Faunam, quod omni usui animantium favet: Opem, quod ipsius auxilio vita constet. Sunt, qui dicant hanc Deam potentiam habere Junonis, ideoque Sceptrum regale in sinistra manu ei additum.

(t) Basler Lexic. voce: Vesta.

das Gegentheil aus den bey uns gefundenen Alterthümern beweisen, wo wir sie auf verschiedenen Altären abgebildet sehen. Auf dem einten stehet sie mit einem langen Gewand und einem ebenfalls bis auf den Boden reichenden Oberkleid. (Tab. IX. fig. 4.) In der Rechten hält sie ein Tellerlein, womit sie auf das neben ihr stehende kleine Altärlein den Weyrauch ausschüttet, in der Linken aber ein Kästlein mit dem zu ihrem Opfer gehörigen Gewürze. Auf dem Kopf hat sie den Schleyer, welcher ihro bis auf die Arme herab und weiter hinten ab hänget: weßwegen auch ihre Priesterinnen, die Vestalische Jungfrauen, mit einem solchen Schleyer bedecket worden. Weil diese Göttin die einzige Jungfrau unter den Römischen Gottheiten ist, so waren auch ihre Priesterinnen zu einer unverbrüchlichen Keuschheit verbunden. Der neben ihr stehende Vogel sollte einen Storchen bedeuten um seiner Frömmigkeit willen. Die Bildhauer haben ihn aber auch in andere Vögel verbildet, wie er dann einem Pfauen ähnlich ist bey einem andern Bildnus der Vestä auf dem abgebrochenen Stein, (Tab. XVIII. fig. 3.) wo sie wiederum mit ihrem Schleyer zu sehen. Die rechte Hand läßt sie sinken, und die Linke legt sie unter die rechte Brust. Was aber die auf der linken Seite neben ihr stehende Figur bedeuten solle, will ich andern zur gelehrten Ueberlegung heimgeben. Hier hat sie neben ihr den Mercurium, Dianam und Pallas stehen: Auf einem andern (Tab. XV. fig. 4.) wieder den Mercurium, Herculem, und Palladem, wo sie auch ihr Altärlein neben sich stehen hat und mit einem Teller den Weyrauch in das Feur schüttet. In der linken Hand hält sie ein Stäblein welches oben mit einem Knopf gezieret. Auf dem Haupt aber hat sie etwas unerkenntliches. In denen von Herrn Rath Schöpflin angezogenen Bildern dieser Vestæ hat sie das eintemahl auch in der rechten Hand einen Stab, und in dem andern Stein wendet sie ihren Schleyer in einen Zopf zusammen. Es ist also kein bestimmtes Zeichen, wie sie auch nicht allezeit den Vogel bey sich hat und in der vorligenden Figur wenigstens nichts davon zu sehen ist. Allem Vermuthen nach ist sie auch auf der steinernen Blatte des Mercurii unter den 2. neben ihm stehenden Gottheiten. Villeicht ist sie auf der rechten Hand im obern Feld die andere (vid. Tab. XX.) Insgemein werden diese beede Vestæ von den Poeten und andern miteinander verwirret, doch aber meistens diejenige in Bildern vorgestellet, welche das Feur bedeuten solle. Wann es also verbotten gewesen dieser Göttin ein Bild zu verfertigen, so müßte es nur zu Rom also eingeführt gewesen und an ihrer statt das Feur angebethet worden seyn. Zu Stockheim einem Teutschherrischen Schloß in dem Zabergow kan man auch diese Göttin mit der Ganß abgebildet sehen. Ich habe den Abriß von dem Geistl. Verwalter zu Brackenheim, Herrn Görung, meinem werthesten Gönner erhalten, wie

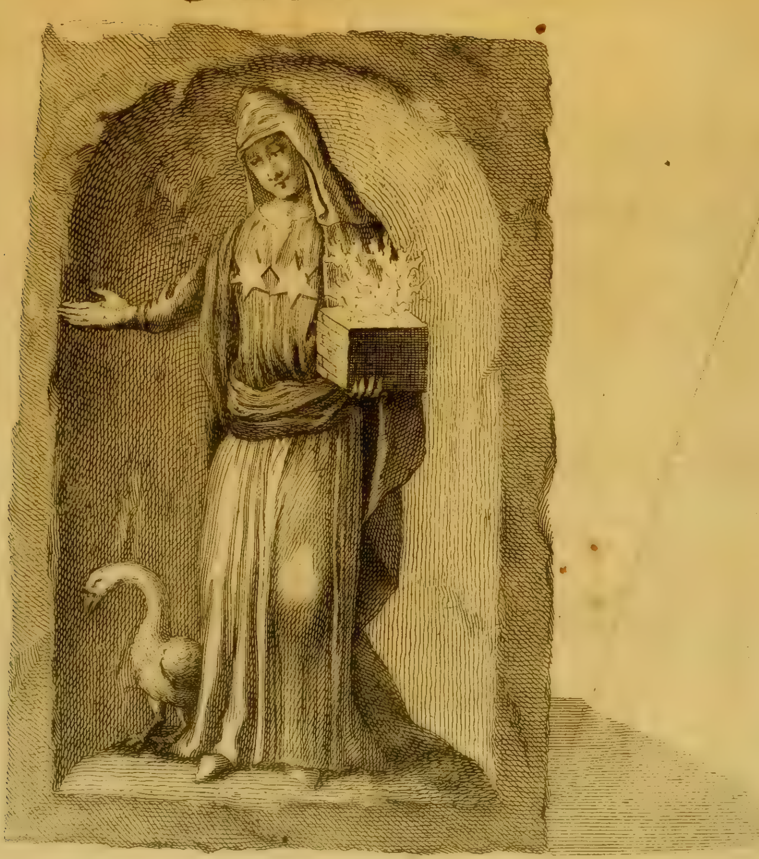
 solcher

Tab. XV.

fig. 1. fig. 2.

fig. 3. fig. 4.

Tab. XIV.



solcher hier (Tab. XIV.) erscheinet. Die Kenner der Alterthümer werden selbsten dieses Bild der Vestæ zu schätzen wissen, da es so vieles besonderes hat, und gedachtem Liebhaber der Wissenschafften ihren Dank bezeugen, zumalen er mich versichert, daß der Abriß genau von seinem Urbild genommen seye. Schade ist es, daß man nicht weißt, ob und was für Bilder auf den übrigen Seiten stehen, da sie sonst nicht leicht allein gefunden wird, weil der Stein, worauf diese Göttin stehet, in einer Maur eingefasset ist.

§. 48.

Nach dieser Göttin kommt auch die Pallas zerschiedene mal auf den Altar-Steinen vor. Das erste mal mit dem Mercurio, Hercule und der Vesta, wo sie in der Rechten ihren Spieß und in der Linken den Schild hält. (Tab. XV. fig. 3.) Die Eule sitzt ihr auf der linken Achsel ganz zerschifert. Das anderte mal mit dem Mercurio, Diana und Vesta in gleicher Stellung, ob man schon den untern Theile ihres Bildes nicht sehen kan. (Tab. XVIII. fig. 4.) Auf dem dritten ist sie am deutlichsten mit ihrer gefiderten Sturmhaube, Spieß und Schild, und die Eule neben sich an der linken Achsel habend. (Tab. IX. fig. 1.) Das Untergewand reichet bis auf den Boden, worüber sie ein Oberkleid führet, so nur bis an die Knie gehet. Auf der langlichten Steinplatte des Mercurii (Tab. XX.) ist sie unfehlbar auch, obwohl ohne ihre gewohnliche Zeichen, weil sie des Mercurii Dea symboma ist. Auf dem zu Zazzenhausen in dem Römis. Schweißbad gefundenen Altar-Stein hat sie halbnackend die gewöhnliche Stellung und auf dem Haupt etwas unerkenntliches, welches vermuthlich der Schmuck seyn solle von ihrer Sturmhaube (Tab. VIII. fig. 2.) Und endlich stehet sie hinter dem mit dem Riesen Antheo streitenden Hercule in der linken Hand ihren Spieß und mit der rechten ihren Zeigfinger an die Nase haltend. (Tab. XXI. fig. 2.) Die Junonem betreffend, haben wir ihr Bild noch nicht wahrgenommen, aber auf dem zu Canstadt gefundenen Stein, welchen P. Sedulius Julianus aufgerichtet hat (Tab. X. fig. 2.) wird derselben nebst dem Jove gedacht. Die Sieges-Göttin kommt auch nur einmal abgebildet auf einem Altar-Stein zum Vorschein, wo sie in der Linken den Palmenzweig und in der Rechten einen Kranz in die Höhe darbiethet. (Tab. VII. fig. 1.) Ein anders Bild, welches allein solche Göttin bezeichnet, mag bey Marpach vorzeiten gestanden seyn, weil man das Fußgestell solches Bildes den 26. Mart. 1725. daselbst gefunden, (Tab. V. fig. 2.) aus dessen Aufschrifft man deutlich erlernet, daß Domitius Condollius dem colli peregrinorum zu Ehren das Bild der Sieges-Göttin aufgestellet habe. Eben dazumal hat man auch auf demselben Platz mit diesem Fußgestell zerschiedene Stücke von zertrümmerten, aus Sand-

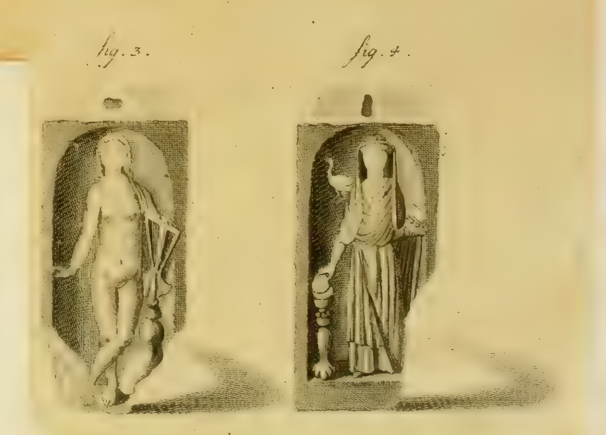
Sandsteinen gehauenen und sehr wohl gebildet gewesenen alten Bildnissen ausgegraben. Es dörffte also wohl dieses Sigesbild auch das Schicksal gehabt haben, daß es verlohren gegangen. Es stund auf dem Östlichen Ufer des Neckars, wo keine Römer, sondern nur entweder Schutzverwandten, oder Beysitzer, wie man sie heut zu tag heisset, oder solche wohneten, die sich freywillig oder gezwungen unter das Röm. Joch ergeben hatten. Dann alle diese wurden noch peregrini genennet. Es ist ein kleiner Berg oder Hügel an diesem Ort, wo allem Anscheinen nach vorzeiten Leute wohneten, jetzo aber eine Weinberg-Halde angeleget ist. Jenes ergibt sich aus den vor 170. Jahren auf diesem Hügel entdekten Ueberbleibseln eines Röm. Schweißbades und den noch aus Häusern schuldigen Hellerzinnsen, ungeacht keine Häuser mehr, sondern gedachter massen Weinberge hier gefunden werden. Damahl, als die Römer in solcher Gegend sich aufhielten, wurde dieser Hügel collis peregrinorum genennet. Wahrscheinlich ist, daß diese peregrini sich entweder wider einen einbrechenden Feind wohl gehalten und einen Sieg erfochten, weil der Domitius Condollius der Sieges-Göttin eine Bildsäule aufgerichtet, oder daß sie sich wider die benachbarte Römer empöret und durch den Domitium Condollium wieder vermittelst eines Sieges zurecht gebracht worden.

§. 49.

Die Glückes-Göttin kan man nicht anderst in hiesiger Gegend, als in Aufschrifften aufweisen. Es wäre dann, daß etwa eine oder die andere auf den Steinen befindliche Bilder mit dem Horn des Ueberflusses solche vorstellete. Dieses aber ist kein unterscheidendes Zeichen, weil mehrere Gottheiten selbiges zu führen pflegen. Doch die Aufschrifften zeugen genug von ihrer Verehrung. Nasellius Proclianus gedenket der (u) Fortunæ respicientis, (Tab. II. fig. 1.) weil ihm vermuthlich nach allerley Widerwertigkeiten die Glückes-Sonne wieder zu scheinen angefangen. Durch die Fortunam haben die Römer nicht sowohl das Glück selbsten, als vielmehr eine günstige Stellung der Gestirne und deren Einfluß in die menschliche Handlungen verstanden. Die Ursache oder Bestimmung der verschiedenen Zufälle des blinden Glückes hat jederzeit bey den Menschen allerhand Betrachtungen veranlasset und sie auf vielerley Meynungen geführet. Christen, Juden und Heyden haben sich schon daran gestossen,

(u) Cic. *de Legibus lib. II. pag. m.* 322. Fortuna quæ sit vel hujusce diei: nam valet in omnes dies, vel *respiciens* ad opem ferendam, vel forum, in quo incerti casus significantur magis, vel primigenia, à gignendo.





daß es den Gottlosen oder Lasterhafften öfters glüklicher ergehe, als den Tugendhafften und Gottfürchtigen. Das Wunderbare in der Vorsehung GOttes ist etwas, welches unser natürlicher Verstand nicht fassen kan. Die Römer nebst andern Völkern legten die Schuld auf den Lauf und den Einfluß der Gestirne und betheten dessen Würkung an, daß er ihnen günstig seyn möchte. Respiciens wird sie genennet, daß sie auf ihre Anbether sehen und denselben Hülfe verschaffen solle, weßwegen sie diesen eigenen Namen bekommen und zu Rom eine Gasse ihro zu Ehren geheiliget wurde. (x) Zu Canstadt stifftete Emeritius Sextus im Jahr nach Christi Geburt 223. der Fortunæ neben dem Jove Maximo und Genio loci einen Altar, dessen Abbildung und Aufschrifft schon oben angeführet worden. (Tab. IV.) Einen andern Altar hat Juvencus Justinus zu Erlangung seiner eigenen und seiner Angehörigen Wolfart der Fortunæ Sanctæ aufgerichtet. (Tab. XXII. fig. 2.) Von der Diana hingegen haben wir auf unsern Altar-Steinen, die sich theils zu Marpach und Wildberg gefunden, Abbildungen. Von der badenden Diana mit ihren Najaden wollen wir unten §. 50. einen Anmerckungs-würdigen Stein vorlegen, und hier nur zweyer anderer gedenken. Der eine stellet die Dianam mit dem halben Mond auf dem Haupt vor. In der rechten Hand hält sie etwas, das einem Schild gleichet und auf dem Rucken scheinet es, daß sie einen Bogen gehabt, welcher aber unter der Erden durch die Zeit unerkenntlich worden. (Tab. XVIII. fig. 2.) Auf einem andern ehmals zu Wildberg auf dem Schwartzwald gefundenen Stein stehet sie mit einem aufgeschürtzten Rok mit einem Köcher auf dem Rucken, hinter deren Füssen ein Hund springet. (Tab. VII. fig. 3.) Mit der rechten Hand scheinet sie einen Pfeil aus dem Köcher zu nehmen und in der linken Hand einen sehr verschiferten Bogen zu halten. Sonsten ist schon hin und her des zu Marpach gefundenen, sehr mangelhafften und nunmehr aus Versehen der Aufseher über die Römische Alterthümer verlohren gegangenen Steins Meldung geschehen, woraus wir erlernen, daß die Tribocer und Bojer der Deanæ einen Altar aufgerichtet haben. Was die Diana auf Erden ist, das bedeutet an dem Himmel der Mond und in der Hölle die Proserpina. (y) Mithin haben wir dieses Höllischen Geistes Angedenken auf einer Aufschrifft des dem Diti patri und ihro gewidmeten Altars, welchen wir schon oben vorgezeiget haben. (Tab. XVII. fig. 2.) Die Cybele ist von den Römern auch mit ihrem Götzen-Dienst in dieser Gegend eingeführet wor-

den.

(x) vid. Brissonius *de formul Rom. pag.* 52. Gyrald. *Hist. Deor. Tom.* 1. *p.* 467.

(y) Schöpflin *Alsat. Illustr. lib. II. sect.* 3. §. 14. *pag.* 324.

den. Man siehet ihr sitzendes Bild in der Gesellschafft des Mercurii und zehen anderer Gottheiten. (Tab. XX.) Weil sie das besondere hat, daß sie selten stehend, sondern meistens, wo nicht allenthalben sitzend abgebildet wird, so ist leicht abzunehmen, daß sie auf der rechten Hand des Mercurii im obern Feld die äusserste Stelle einnimmt, zumalen auf ihrem Haupt die ihro eigene Thurn-Crone zu stehen scheinet. Sie hat aber dieses mit einigen andern Göttinen gemein, daß sie auch die grosse Muter der Götter Rhea, Ops, und die Erde genennet wird. Ihro waren die Fichtenbäume geheiligt, weßwegen in Herrn Schöpflins erläutertem Elsaß diese Göttin also mit einer Fichten-Frucht in der Linken, und in der Rechten eine Schüssel habend vorgestellet wird. (z) Endlich ist auch die Minerva auf unsern zu Marpach gefundenen Steinen nicht zwar in Bildern, sondern nur dem Namen nach in einer Aufschrifft zu beobachten. Der Stein selbsten ist verlohren gegangen: allein aus der Beschreibung der Römischen Alterthümer in unserer Gegend, welche uns Studion hinterlassen hat, kan man dennoch sehen, daß damals folgende Worte noch übrig gewesen:

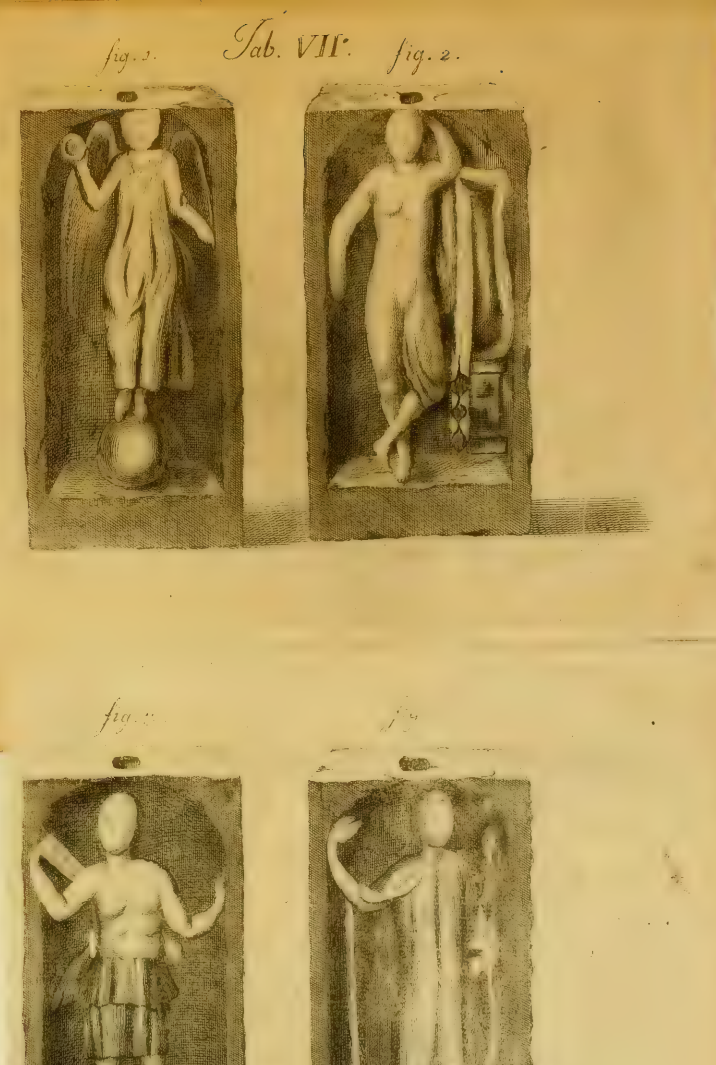
IN. H. D. D.
SACRVM
MINERVÆ

Weil sie aber in der That eines mit der Pallade gewesen, und derselben schon oben gedacht worden, so beruffen wir uns auf selbige Stelle. Der Veneris wird weder in Aufschrifften mit einem Wort gedacht, noch einige Spur in den Bildern vermerket.

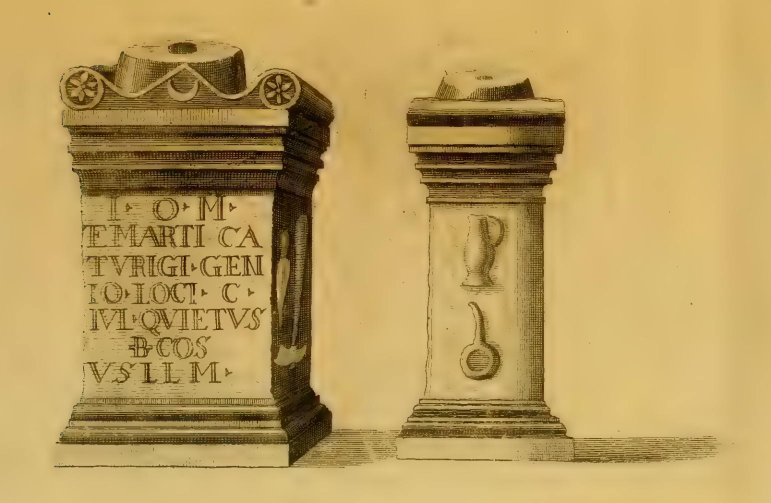
§. 50.

Nach diesen Gottheiten sind die Genii locorum verehret worden. Die Römer verstunden durch den Genium überhaupt einen Gott, der entweder alle Dinge hervorzubringen geschickt wäre, oder die Zeugung der Menschen zuwegen bringe, oder der zugleich mit einem jeden Menschen gezeuget werde, oder wenigstens, so bald sie gebohren werden, in seinen Schutz nehme. Sonderlich war ihre Verrichtung die Manns Personen zu beschützen und bey den höhern Gottheiten ihr Fürbitter und Mittler zu seyn. Sie waren also die Schutz-Engel, dergleichen auch einige unter uns Christen glauben, nur, daß sie selbige anderst, als die Römer betrachten. Besonders hielten die Heyden davor, daß jedes Land seine gewisse Schuzgötter habe, welche an dessen Gränzen wären und von den Ankommenden gespüret würden. Sie pflegten deßwegen durch allerhand Liebkosungen ihre Gunst zu gewinnen.

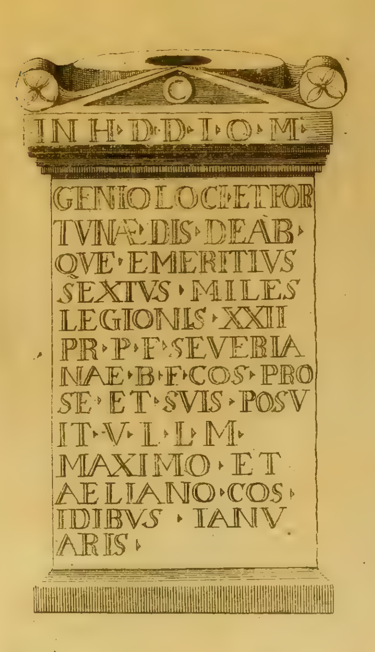
(z) Ibid. §. 96. *pag*. 488.



Tab. XIII.



Tab. IV.



nen. Und so machten es auch die Römer. Diese hatten ihre Faunos, Sylvanos, Lemures, Nereides, Tritones &c. welche nach ihrer Meynung bald in Wäldern, bald im Felde, bald auf Bergen, bald in Häusern und Wassern sich sehen liessen. Der Genius loci scheinet am meisten von ihnen verehret zu seyn. Die Abbildung eines Genii haben wir in Bereitschafft vorzulegen auf dem achteckigten Altar, (Tab. XVI. fig. 1.) woselbst er in Gestalt eines Jünglings ganz nackend erscheinet, wie sie dann fast durch aus also gestaltet, nur, daß sie sonsten manchmal mit einem Mantel bekleidet sind. In der rechten Hand hält er etwas unerkenntliches und in der Linken trägt er das cornu copiæ, welches den Geniis eigen zu seyn scheinet, weil durch seinen Beystand die Menschen mit allerley Gattungen des Wohlergehens begnadiget werden. Wir werden aber unten §. 52. noch mehrere genios vorzeigen, worunter Castor und Pollux mit ihren Pferden sind. Der Genius loci ist hier unser Augenmerk, dessen in einer Aufschrifft von Canstadt gedacht wird. (Tab. IV.) Auf einer anderen Aufschrifft, die auch daselbst gefunden worden, (Tab. X. fig. 2.) ist der Genius loci nebst Jove und Junone namentlich benennet worden. Wir sehen hieraus, daß sie sonderlich den Neckar für einen solchen Fluß angesehen, bey dem der Genius loci seinen Auffenthalt gehabt. Allem Vermuthen nach muß er damahl eine Gränze gewesen seyn, weil die Römer gewohnt waren diese Gottheit auf den Gränzen zu suchen und zu verehren. Wie wir solchen auch bey Beckingen unweit Heylbronn am Neckar auf einem Altarstein finden, welchen Julius Quietus dem Marti Caturigi, Jovi und Genio loci gestifftet hat. (Tab. XIII.) Bedenklich ist, daß bey Marpach auf der Östlichen Seite des Neckars ein Altarstein gestanden, welchen wir schon öffters berühret haben, worauff des Genii peregrinorum Meldung geschiehet. (Tab. V. fig. 3.) Wer die peregrini gewesen seyn möchten, ist auch schon bemerket worden. Dieser Genius erzeigte sich den Römern so günstig, daß sie bey den peregrinis, dem Volk, das sich an sie ergeben hatte, Besatzungen haben konnten. Die bey Murrhard und Neuenstadt am Kocher gefundene Alterthümer beweisen solches, woselbst eben auch Domitius Condollius dem colli peregrinorum zu Ehren eine Siegesgöttin aufgestellet hat. Diesem Genio loci kommen sehr nahe die Deæ Campestres, welche den Aeckern, Gärten, Feldern und Flüssen vorstunden. Ein Genius loci war ein Schutz-Gott einer Gegend, die Deæ campestres waren auch Schutz-Göttinen und hatten ihre Aufsicht auf bemeldte Güter. Sie werden sonsten auch Matres Deæ, oder Dominæ oder Heræ, Matronæ, genennt. (a) Die Deas campestres hat P. Quintius an dem Neckar bey Binningen

(a) Schœpflin *c. l. pag.* 81. §. 94.

gen ohnweit Marpach mit einem Altar (Tab. V. fig. 1.) beehret, wie solches aus oben schon angeführtem zusehen. Zu Beckingen bey Heylbronn hat man auch vor einiger Zeit einen diesen Campestribus gewidmeten Altar entdecket. Er wurde in ein Hauß nach Heylbronn gebracht, und von dem damaligen sehr fleißigen Liebhaber der Alterthümer, D. Fabern genau abgezeichnet. Herr Rector zu Heylbronn Johann Heinrich Seuffert hat solche Abschrifft in einem anno 1714. von den Beckingischen Alterthümern heraus gegebenen EinladungsSchrifft vorgelegt,

CAMPESTRB
EX OTO
C.SANCTIVS
GAI FIL QVR
AETERNVS PC

aber dabey davorgehalten, daß Janus, Jupiter, Mars, Quirinus, Bellona, Lares ꝛc. dergleichen Campestres Dii gewesen, weil sie die Römer in ihren Feld-Schlachten angeruffen hätten; (b) Wie er dann aus dem dritten Theil der von Joh. Sambuco verfertigten Spanischen Geschichte eine Aufschrifft zu seinem Beweiß beybringt, worinn eines Martis Campestris Meldung geschicht. Wir wollen sie selbsten auch beysetzen, wie wir sie aus den Handschrifften des bemeldten Heylbronnischen Rectoris erhalten haben:

MARTI CAMPESTRI SAC
PRO - - - - - SAL
IMP. M. AVR. COMMOD.
AVG. ET EQVIT. SING.
T. AVREL. DECIMVS
LEG. VIII. P. FEL.
PRAEP SIMVL ET
CAMP. DEDIC. K. MART.
MAMERT. ET RVFO CONS.

Dd Dage-

(b) Brisson. *de Formul. pag.* 109. 117.



Tab. X.

fig. 1.

I. N.
H.D.D.
APOLLI
NI GRAN
NO HVL
VIGLON
NVS DLC
CA.G.PAR
PRO FILO
HVL.LEPI
DO V.S.L.L.
M.

fig. 2.

IN.H.D.D.IOVI
ET IVNONI REG
GENIO LOCI
E.D.D.OMNIB.
P. SEDVLIVS
IVLIANVS MI
LES VIII AVG.A
TONINIANE BF COS
PRO SAL SVA E SVCR
STAT ITERATO POSVIT IMP
DIVI ANTONINI AVG P.E.V.R.

Dagegen findet man in der bemeldten Einladungs-Schrifft von einem zu Beckingen entdekten und nun wieder verlohren gegangenen Altar Nachricht, welchen der seel. Herr Pfarrer Storr zu Heylbronn in seinen hinterlassenen Sammlungen das Angedenken erhalten und mit folgender Aufschrift hinterlassen hat:

SENO
MATRO
COII
HELVET
QVIRA
IS IVL
CIVS
LEGX/III
IEVSII

Jetzbemeldter Herr Seuffert verstehet durch die abgestümpelte Worte SENO MATRO Senones Matronas und meynet in seiner schrifftlich übergebliebenen Erklärung dieser Steine, daß dieser Altar den Wahrsagerinnen der Semnoner, eines Schwäbischen Volkes (c) gewidmet gewesen seye, weil diese Wahrsagerinnen oder Prophetinen auch göttlich verehret worden. In der Aufschrifft zu Duitz ohnweit Cöln trifft man die Matres Suebas an, welche Seuffert für dergleichen Schwäbische oder Suevische Matronen und Prophetinen hält. Hingegen vermuthet der gelehrte Herr Schöpflin, (d) daß die Matronæ und Deæ campestres mit den matribus Deis einerley seyen, welche von dem Ort, welchem sie für Schutzgöttinen dienten, den Namen erhalten hätten. Er führet verschiedene dergleichen Benennungen zum Beweiß an, daß dergleichen Altäre den Matronis Gabiabus, Matronis Vapthiabus, Matronis Hamævehis, Matronis Allfaniis oder Aufaniabus matribus gestifftet worden seyen. Es sind also diese matronæ Senones keine deutsche Prophetinen gewesen, weil nur die Deutsche und Gallier nach dem Bericht des Taciti und Cäsars die Weibs-Leute solchermassen in Ehren gehalten. Von den Römern findet man nirgends, daß sie ihre eigene Weiber als Göttinen verehret hätten und dem deutschen Frauenzimmer waren sie nicht so hoch gewogen, daß sie ihnen

(c) Vellej. Paterc. *lib. II. c.* 106. Tacit Annal. *lib. II. c.* 45. *& de Mor. Germ. c.* 39.

(d) Alsat. *illustr. pag.* 81. §. 94. *& pag.* 479. §. 80. *conf. pag.* 481. §. 85. *seq.*

ihnen Altäre errichteten, wann sie auch noch so weise gewesen wären, und gleichwohl hat ein Römer diesen Altar errichtet, wie solches die Ueberbleibsele der Namen zu erkennen geben, wobey nur noch zu beobachten, daß allem Ansehen nach der Stiffter nicht von der XVIIIten Legion, sondern von der achten gewesen. Von der 18ten Legion findet man nirgends einige Spur, daß sie jemals am Neckar gestanden, wohl aber hat man viele dergleichen von der achten, welche durch die zwey und zwanzigste abgelöset worden. Wie auch aus Tab. 2. zu ersehen, daß unter der achten ein cohors Helvetiorum gewesen, welche den Nasellium Proclianum zu ihrem Obersten gehabt. Es mag dahero ein Ritz in dem Stein denjenigen verführet haben, welcher solche Aufschrifft abgezeichnet, daß er die achtzehende Legion daraus gemachet hat. Uebrigens gehören zu dieser Classe der Römis. Gottheiten auch die Dii bivii, trivii, quadrivii. Dann die Römer gaben allen in dem menschlichen Leben nöthigen Dingen gewisse Götter zu Verwaltern oder Beschützern. Wir haben aus dem bey Canstadt ausgegrabenen Altar einen Beweiß, daß auch die Wege ihre besondere Götter gehabt. (Tab. XXII. fig. 1.) Sattonius Juvenilis hat daselbst den Biviis, Triviis, Quadriviis zu Ehren einen Altar gestifftet, daß sie ihn und die Seinige bey gutem Wohlseyn erhalten möchten. Was bivia, trivia, quadrivia seyen, ist jedem Schüler bekannt. Es sind auch die Feste der Römer, compitalia, bekannt, welche sie den Haus-Götzen Laribus und Penatibus zu Ehren feyreten und an den Creutz-Wegen gewisse Steine oder Zeichen aufrichteten, welche sie mit Blumen ziereten, weil sie glaubten, daß sie nicht allein den Schutz über die Häuser, sondern auch über die offentliche Wege und Strassen hätten. (e) K. August (f) mag ein grosser Verehrer derselben gewesen seyn, weil er verordnet, daß diese Feste zweymal im Jahr sollten begangen werden. Sattonius hat sein Absehen vornemlich zu Canstadt auf die Wege gerichtet, und vielleicht darum, weil daselbst viele Heer-Strassen hingehen, welches denen, die von dem Rhein in Bayern, Oesterreich, Böhmen ꝛc. reysen, nicht unbekannt ist, wie dann auch die erste Post hier angelegt worden, nachdem man sich dieser Bequemlichkeit zu bedienen angefangen hat.

§. 51.

Nebst diesen bisher angeführten Altären finden sich noch andere zur Römischen Religion gehörige Alterthümer, worunter eines etliche unerkennt-

(e) Plin. *hist. Nat. lib.* 36. *c.* 27. Macrob. *lib. I. Saturnal. c.* 7.

(f) Sueton. *vit. August. c.* 31. Compitales lares ornare bis anno instituit, vernis floribus & æstivis. conf. Everhardi Ottonis dissert. de diis vialibus plerorumque populorum. Halæ 1714.

Tab. XVI.



fig. 3.



kenntliche Gottheiten vorstellet. Dieses ist zu Binningen bey Marpach im Jahr 1583. in einem Keller gefunden worden, wo es zu einem Thürgestell gedienet und durch einen eingehauenen Falz sehr verderbet worden. Die schöne Wissenschafften waren in den ehmaligen Zeiten etwas unbekanntes und das alleinige Schiksal hat noch einige Alterthümer bis zu unsern Zeiten aufgehoben. Es geschiehet noch heut zu Tag, daß manche Alterthümer entdecket werden, aber durch den Unverstand der Bauleute verlohren gehen, wo insonderheit die Beamte weiter nicht, als die Führung ihrer Feder sich eingepräget und von den Wissenschafften keinen Begriff haben. Es sind alte Steine, welche nichts eintragen. Kein Wunder ist deßwegen, wann so viele schöne Sachen im verborgenen bleiben, wo die Unwissenheit herrschet. Wäre nicht Simon Studion, ein Schullehrer zu Marpach mit mehrerer Einsicht begabet gewesen, so würden wir wenige Alterthümer übrig haben. Dieser hat auch den gegenwärtigen Stein obwohl sehr schadhafft, an das Liecht gebracht. (Tab. XVI.) Er ist achteckigt und mit acht Bildern gezieret gewesen, wovon aber nur noch sechs zu sehen, ob sie schon auch sehr mißhandlet worden. Die übrige zwey sind durch die eingehauene Thürfalz zu Grunde gerichtet. Das erste Bild an diesem Falz ist ein nackender genius mit seinem Horn des Ueberflusses, unter dessen Füssen ein Kind mit einer ganz unerkenntlichen Figur zu streiten scheinet. Das andere Bild stellet den Herculem vor mit seiner Keule in der Rechten und den Hesperischen Aepfeln in der linken Hand. Unter demselben ist ein Kind, welches den Arm füraus strecket und mit dem Linken etwas verdorbenes hält. Das dritte Bild scheinet die Juno mit dem Scepter in der rechten Hand und mit einem langen Rock bekleidet zu seyn, unter deme ein kniend Kind mit einem wilden Thier streitend abgebildet ist. Das vierte ist ein nackend Bild mit einem Sturmhütlein über dem Kopf mit einem Knopf, so villeicht eine Feder bedeuten solle, welches mit dem rechten Arm gegen der linken Seiten sich wendet und das Sturmhütlein berühret, unter dessen Füssen ein sehr unerkennliches Kind zu sehen. Allem Vermuthen nach ist es Mars, weil dieser nach Herrn Schöpflins (g) Anmerkung auch manchmal nackend und nur mit einer Sturmhaube auf dem Kopf abgebildet wird. Der in dem fünfften Fach stehende nackende Mercurius hat zwey geflügelt scheinende und sich umarmende Kinder unter sich. Villeicht sind auch zwey streitende Personen darunter vorgestellet, welche die verderbende Zeit in geflügelte Bilder verwandelt hat. Was das sechßte Bild bedeuten solle, wüßte ich nicht zu errathen, weil man nichts als ein nackend, bartiges Mannsbild siehet ohne einiges Kennzeichen.

(g) Schöpfflin *Alsat. illustr. pag.* 469. §. 62.

zeichen. Auf dem Kopf scheinen die Haare in einen Knopf zusammengebunden zu seyn und man könnte schier sich die Einbildung fassen, daß diese Person mit ihrem lincken Arm über die Säule des Mercurii Hüffte berührete, und dagegen der zur linken Hand stehende Mercur seine rechte Hand auf dieses Bildes Achseln legete. Es ist aber dieses nicht recht zu erkennen, wie das unter seinen Füssen befindliche Kind, welches einer fliehenden und beede Arme ausstreckenden Figur gleichet. Das siebende Bild dieses Altars ist unerkenntlich, nur daß man noch aus dem langen Kleid errathen kan, daß eine Göttin dardurch vorgestellet werde. Wie dann auch sehr schwer zu errathen ist, was die unter ihr seyende Figur bedeuten solle. Die achte ist völlig verschifert und verhauen, weil obgedachte Thürfalz in derselben eingehauen ist, wordurch diese Seite ganz zernichtet worden. In dem Stein ist oben ein dreyfinger breites länglicht-vierecketes Loch, welches durch den ganzen Stein gehet, da ich sonsten wahrgenommen, daß dergleichen Löcher, welche man insgemein für Wasserleitungen hält, nur bis auf die Helfte der Steine ausgehölet sind.

§. 52.

Ein anderer ungefähr 5. Spannen langer Stein zeiget uns eine Tafel, worauf der Mercurius in der Mitte und neben ihme auf beeden Seiten in zwey Reyhen eilf kleinere Figuren stehen. (Tab. XX.) Nach der Beschreibung der alten Heydnischen Schrifften und Bilder im Fürstl. Würtenbergischen Lust-Hause zu Stuttgart, welche im Jahr 1695. gedrukt, und von Pregizern seinem Buch de Suevia sacra & gentili pag. 211. einverleibet worden, ist dieser Stein zu Marpach auf dem Markt in der Maur bey dem Rath-Haus aufgerichtet gewesen und mit andern nach Stuttgart gebracht worden. Es wird darinn Mercurius als ein Erfinder und Vorsteher der Fecht-Schul und Uebungen der Lehrlinge angegeben, deren allerhand Arten hier abgebildet seyn sollen. Dann im untern Feld zur Rechten, meldet diese Beschreibung, hält ein nackender Jüngling eine halbe Picke oder Spieß in der einen Hand und in der andern ein lediges Pferd, dem ein anderer gleichfalls nackender Knab den Schild oder Wurfscheibe (discum) im Arm haltend an der Seiten stehet. Zur Linken hält ein starker kernhaffter nackender Mann in der rechten Hand eine Keule oder Prügel auf die Erde nächst an einem Helm stellend, in dem linken Arm wie eine Löwen-Haut hangend hat, es seye dann, daß es auch ein Helm mit seinen abhangenden Riemen sey, daraus dann entweder der Hercules selbst, wie etwan der Götter-Bilder auch in den Fecht-Schulen sind gesetzet worden, oder ein alter ausgelernter Fechter kan verstanden werden. Das vierte ist dem ersten Reitschuler oder Scholaren gleich, ohne, daß es anstatt eines Spieses

Tab. XVII.

fig. 1.

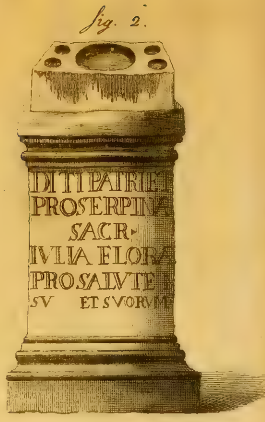
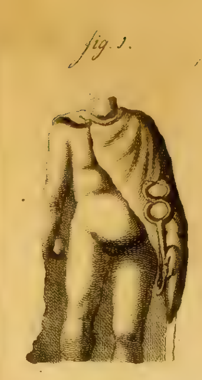


fig. 2.



Tab. XVIIII.

fig. 1. fig. 2.



Tab. XVIII

fig. 1.

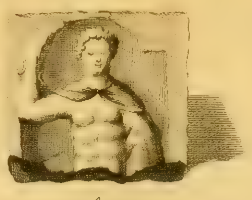


fig. 2



fig. 3.



fig. 4.



fig. 3

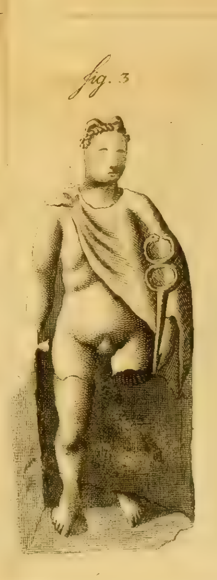


fig. 4.



nur einen kurzen Stok mit der Hand aufhebet. Und so müssen auch die im obern Feld stehende Bilder lauter zur Fecht-Schule gehörige Personen seyn. Ich denke aber nicht, daß der Verfasser den Zweck getroffen habe. Dann was sollten wohl die vier Weibs-Bilder in der Fecht-Schule bedeuten? Es sind vielmehr alle diese Bilder Gottheiten, worunter Mercurius das längste ist. Er stellt sich hier vor mit allen seinen Kennzeichen. Auf dem Kopf hat er die beede Flügelein, in der rechten sinkenden Hand seine Bulgam oder Beutel, und in der Rechten seinen Schlangen-Stab. Er ist mit einem Mäntelein bekleidet und zu seinen Füssen hat er zur rechten Seiten den Bok und zur Linken den ihm geheiligten Hanen nebst einer runden und unerkenntlichen Figur, welche der Verfasser der obgedachten Beschreibung sich für einen Helm vorgestellet hat. Die übrige um die Helffte kleinere und einen Schuh hohe Bilder sind Römische Götzen, ob sie schon nicht alle erkenntlich sind. Der Augenschein des Abrisses zeigt wenigstens, daß die Fecht-Schule nichts hier zu thun habe. Die erstere im obern Feld zur rechten Hand ist schadhafft, daß man sie nicht recht erkennen kan, obschon es sich ansehen läßt, daß sie sitze, weil der tiefe Schooß und hervorragende Knie solches anzudeuten scheinen. Das andere Bild dörffte ein Apollo mit dem Wahrsager-Stab und das dritte die mit ihrem Schleyer behüllte Juno seyn, welche auch ihren Scepter in der rechten Hand hält. Das vierte ist unerkenntlich. Villeicht ist sie die Vesta oder Venus, weil diese Göttinen des Mercurii Deæ Symbomæ sind, d. i. solche, welche man ihme meistens zur Seiten gesetzet hat. Auf der linken Seite stehet ein Frauens-Bild, welche sich auf etwas lehnet, so einer Pfanne gleichet. Und mit der Linken hält sie etwas, das wie ein cornu copiæ gestaltet. Sollte es nicht die Glückes-Göttin seyn, welche mit diesem Horn des Ueberflusses abgebildet wird? Die zwey übrige Figuren sind ohne Kennzeichen, daß man sie nicht so leicht wird benennen können. Die einte hat zwar einen Hund zu ihren Füssen: Ohngeachtet aber sonsten die Diana von einem Hund begleitet ist, als eine Liebhaberin der Jagden; so wüßte ich doch nicht, welches von diesen beeden Bildern die Dianam vorstellen sollte, es wäre dann die letzte, welche villeicht hier ihr aufgeschürztes Gewand führen dörffte, obschon übrigens nichts vorhanden, woraus man sie erkennen sollte. In dem untern Feld zur linken Hand stehet der Hercules mit seiner Keule und Hesperischen Aepfeln ganz deutlich, wie er sonsten auch auf andern Altären abgebildet ist, daß man überhaupt nicht sehen kan, wie verschiedene Lehrlinge auf einer Fecht-Schule hierunter sollten vorgestellet seyn. Es mag seyn, daß dem Verfasser der obgedachten Beschreibung, welchen ich den ehmaligen Würtenbergischen Leib-Medicum D. Salomon Reisel zu seyn vermuthe, die beede Pferde mit ihren

ren beystehenden Bildern einen Eindruck gemacht, daß ihm der Begriff einer Fecht-Schule beygegangen. Es hat aber Herr Schöpflin (h) auch dergleichen Bilder mit Pferden in dem Elsaß gefunden, wovon er die Erläuterung gibt, daß das einte der Castor, das andere aber Pollux seyen. Das dritte Bild eines jungen Menschen mit einem Spieß oder langen Stab in der linken Hand aber möchte sonsten ein Genius, wie diese beede Zwillinge, seyn.

§. 53.

Wir können die Uberbleibsele der Römischen Religion noch nicht zurucklegen, ohne noch eines dahin gehörigen Alterthums ausführlich zu gedenken, dessen schon einige mal Meldung geschehen. Es ist solches ein grosser viereckigter Stein, welcher im Jahr 1583. zu Steinheim an der Murr und mithin auch nicht weit von Marpach von Studion entdecket, nachmals aber in das Lusthaus zu Stuttgart gebracht worden. Pregizer (i) oder vielmehr D. Reisel beschreibet ihn, aber so, daß er hin und her eine Anmerkung nöthig hat. (Tab. XXI.) Wir wollen den genauen Abriß vorlegen, woraus man die Unrichtigkeit dieser Beschreibung wahrnehmen kan. Müssen aber dabey erinnern, daß in unserm Abriß die Ordnung der Seiten etwas anderst beobachtet worden, weil solche Abänderung ohnehin nicht viel zu bedeuten hat. Die erste mit nota bezeichnete Seite soll nach Pregizern die kniende Venus bedeuten mit der linken Hand die Schaam bedeckend und mit dem Angesicht über sich sehend. Ueber diese solle Vulcanus ein Netze decken, weil sie mit dem Mars einen Ehebruch begangen und von der Sonnen verrathen worden. Die einte Person, welche hinter ihr stehet, solle der von dem Marte bestellte Wächter Gallus seyn, welcher sich auf eine Säule schlafend lehnet. Die andere kennet er nicht, sondern vermuthet, daß es der noch halbnackend bey ihr stehende Mars oder eine andere zum Zeugnus herbey geruffene Gottheit seyn möchte. Wann man aber den mit genauester Betrachtung abgezeichneten Stein ansiehet, so findet sich auf dieser Seite ein kniend Weibes-Bild, welches über sich zuruk siehet und die linke Hand zwischen die Beine, die Rechte aber über sich hält. Die Diana pflegte gern zu baden und man kan fast sicher glauben, daß dieses Weibsbild solche Göttin vorstelle. Je genauer man auch das von einer vermuthlichen Gottheit in den Händen haltende Gewand betrachtet, je weniger wird man ein Netz bemerken können, als welches eher einem gefalteten Umhang oder Deckin gleichet. Dasjenige Bild, welches

(h) *ibid.* §. 67. *pag.* 471.

(i) Pregizer *Suev. sacr. pag.* 222. *cap.* 13.



welches solchen hält, möchte eine der Dianä zu Diensten stehende Nymphe seyn. Das hinter ihr stehende Bild lehnet sich auch auf keine Säule, sondern auf einen Krug, aus dessen Mündung Wasser hervorquillet. Die Kleidung desselben ist so beschaffen, daß nicht leicht jemand das Bild des schlafenden Galli errathen dörffte, weil die Manns-Bilder auf den Alterthümern keine solche Gewande führen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem gegen über stehenden Bild, welches gleichermassen eine Weibs-Person vorstellet, und nur um die Füsse mit einem Gewand bedecket ist, aber auch aus einem Krug Wasser vor die Dianam ausschüttet. Villeicht haben nach D. Reisels Meynung diese der vermeinten Venus Liebesglut mit dem Wasser auslöschen oder dieselbe im Zorn gar ersäuffen wollen, weil sie in der schändlichen Untreue gegen ihrem Manne Vulcano angetroffen. Allein ich glaube nicht, daß es diese Meynung gehabt, indeme man auch den Martem noch hätte bey ihr sehen sollen, da der eyfersüchtige Ehemann sie nebst ihrem Buhler mit dem Netze überraschet haben solle. Es lässet sich auch nicht vermuthen, daß ein Römer auf einem Stein, welchen er zum Ruhm seiner Götzen und für sein eigen Wohlergehen aufgerichtet, denselben solche Schandthaten sollte vorgerucket haben. Es sind daher diese beede Bilder mit den Wasserkrügen nichts anders, als zwey Nymphen oder Najaden, welche die Diana meistens im Baden um sich gehabt. An dem Ort, wo dieser Stein gefunden worden, vereinigen sich der Neckar- und Murr-Fluß. Wie wäre es, wann wir davorhielten, daß die beede Bilder mit dem ausgeschüttetem Wasser diese beede Flüsse andeuten wollen. Auf der andern Seite mit fig. 2. bezeichnet, hält der Hercules den Risen Antheum mit Gewalt von dem Boden in die Höhe, welchem die Pallas mit ihrem Finger an die Nase deutend eine Unterweisung zu geben scheinet. Neben ihr sitzet ein anderes Weibesbild auf dem Boden und siehet diesem Streit geruhig zu. Die dritte Seite fig. 3. hat eine Aufschrifft, welche aber ganz verfressen und unleßlich ist bis auf einige wenige Worte, welche die Anzeige geben, daß ein andächtiger Römer für seine und der Seinigen Wohlfarth besorgt gewesen. Einige Buchstaben der ersten Linie lassen die Muthmassung über, daß der Juno darinn Meldung geschehe. Diese Aufschrifft wird von zwey Bildern unterstützet, zwischen welchen ein anderes stehet mit dem Horn des Ueberflusses. Obwohl dieses unten schadhafft ist, so lässet sich doch aus dem Haarschmuk, corymbium und dem langen Rok schliessen, daß es eine Göttin seye. Bey den Römern war es so eingeführt, (k) daß das Frauenzimmer sich einen besondern Haarschmuk aufsetzte, welcher ziemlich hoch ware, womit sie sich eine Schönheit zu geben ver-

(k) vid. Schedius *de Diis German syngram. 2. c. pag. 4. 260. seqq.*

vermeynten. Unsere Göttin ist auch mit einem solchen gezieret und der Bildhauer hat villeicht derselben schmeicheln wollen, weil es die Glückesgöttin seyn dörffte, als welche insgemein mit dem Horn des Ueberflusses vorgestellt wird, obschon nicht zu läugnen, daß auf Münzen auch andere Gottheiten dieses Zeichen führen. (1) Auf der vierten Seite stehet schon wieder eine solche Göttin mit diesem Horn neben dem Mercurio, welcher hier das besondere in seiner Stellung hat, daß er mit dem rechten Fuß auf den neben ihm ligenden Bok stehet.

§. 54.

Dieses wäre demnach der Zustand der Religion in der Gegend des nunmehrigen Herzogthums Würtenberg da die Römer solche beherrschet haben, so viel man nemlich aus den noch übrigen Alterthümern erlernen kan, indem alle bisher entdekte hier vorgeleget werden. Wenigstens sahe es so aus in dem Bezürk, zwischen dem Rhein und Neckar, weil solcher vorzüglich von den Römern bewohnet wurde, und insonderheit an dem Neckar. Dann auf der Ostlichen Seite findet man derselben sehr wenige, ausser an dem Murr- und Kocher-Fluß, weil die Römer daselbsthin sich ausbreiteten. Ob folglich die peregrini, die an der Ostlichen Seite des Neckars wohnende Völker, welche sich an die Römer ergeben hatten, auch die Römische Religion angenommen haben, ist ungewiß. Wenigstens hat man davon keine Merkmale. Wo aber die Römer einnisterten und ihre Religion festsetzeten, da konnte es auch an Tempeln und Capellen nicht fehlen. Ihre Herrschafft währete gleichwohl hier bey 170. Jahre. Es schiene dieselbe daurhafft zu seyn, so lang die Alemannier nicht hervorrukten und so lang das Römische Reich in seinem Flor bliebe. Mithin werden sie alles im Policey- und Religions Wesen nach ihrem Geschmak eingerichtet haben. Bey der kurzen Herrschafft, welche sie in Niderteutschland unter des Augusti Regierung gehabt, haben sie dennoch die Cheruscer und andere dasige Völker mit ihren Rechtsgelehrten geplaget und die Deutsche an die Römische Sitten gewöhnen wollen, bis des Vari Niderlage sie gelehret, daß diesen Völkern ihre Gebräuche unerträglich seyen. Inner fast 200. Jahren werden sie ihre Weise noch mehr festgesetzt haben. Altäre und Bildnusse der Götter beweisen nicht, daß an den Orten, wo sie wiederum auferstanden oder vor ihrer Versenkung gewesen, eben Tempel oder Capellen gestanden, weil die Römer auch ausser und ohne dieselbe Altäre aufgerichtet haben. Wir haben aber andere Beweißthümer, daß Divæ Domus, Ædes, templa in dieser Gegend gestanden. Dann wie offt findet

(1) Jobert Einleit. zur Medaillen Wissenschafft. c. 9. pag. 267.

det man in den Aufschrifften die gewöhnliche Worte : I. H. D. D. d. i. In Honorem Divæ Domus. Zu Neuenstadt fande man vor einigen Jahren an der Thüre eines Gartens die Aufschrifft, wordurch Hullius Viglonius dem Apollini Granno einen Altar zu Ehren des Divæ Domus d. i. des dasigen Tempels gestifftet. Wir haben diese Aufschrifft schon vorgeleget, (Tab. X. fig. 1.) und auch schon anderwerts bemerket, daß zu Neuenstadt vormals die Römer sich aufgehalten, weil man im Jahr 1746. daselbst viel. Urnen, Gebeine und Aschen entdecket. Beckingen bey Heylbronn ohnweit Neuenstadt weiset uns auch in seinen allda gefundenen Alterthümern Zeugnusse, daß die Römer Besitz daselbst genommen. Der Kocher und Murr sind zwar auf der Östlichen Seite des Neckars : Sie hatten aber daselbst gleichsam nur die Vorposten. Gleichwohl nimmt man Spuren wahr, daß sie Tempel und Capellen an diesen Orten erbauet. Daß auf dem Feld zwischen Waiblingen und Canstatt ein Tempel gestanden, ist schon oben berühret worden, weil sowohl P. Sedulius Julianus dem Jovi, Junoni, Genio loci und den samtlichen Göttern Männlichen und Weiblichen Geschlechts, als auch Emeritius Sextus dem Jovi, dem Schutz-Gott der Gegend zu Canstatt, dem Glück und abermals samtlichen Gottheiten überhaupt Altäre zu Ehren des dasigen Tempels, Divæ domus gestifftet haben. Eben daselbst hat auch Sattonius Juvenilis den Diis biviis, triviis und quadriviis einen Altar aufgerichtet, damit dem Tempel ein Ansehen zuwachse. Aber ausser dem, was oben gemeldet ist, hat niemand von einem Tempel oder einigen Ueberbleibseln weder zu Neustadt, noch zu Canstadt gesehen. Dieses waren Gegenden, wo die Kriege sich hingezogen, weil ihre Lage sie darzu bequem gemacht. Demnach waren die Römische Gebäude und insbesondere die Tempel den Zerstörungen an diesen Orten mehr als an andern ausgesetzet. In spätern Zeiten bedienten sich die kriegende Theile dieser Gegenden. Vielleicht hat die Kriegs-Flamme noch Mauren stehen lassen, welche man hernach zu Gebäuden gebraucht hat. Man darf sich mithin nicht wundern, daß von solchen alten Zeiten nichts übrig geblieben, als Steine mit Aufschrifften, welche uns Nachricht von Tempeln oder Capellen hinterlassen und selbsten aus der Erde wieder auferstehen müssen, ehe wir sie zu Gesichte bekommen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Gegend zu Marpach, wo ohne allen Zweifel ein Tempel gestanden. Der Altar, welchen die Einwohner zu Murr dem Vulcano gewidmet, gedenket auch eines divæ domus, welchen sie mit demselben verherrlichen wollen. Die viele Alterthümer, die man von Zeit zu Zeit daselbst gefunden, bestetigen die Muthmassung, daß die Römer hier ihren vorzüglichen Aufenthalt gehabt und folglich auch einen Tempel allda erbauet haben, ob man schon nichts mehr äusserlich antrifft, welches den Augen sich zeigen könnte.

§. 55.

§. 55.

Zwar haben im Jahr 1597. Herzog Friderich zu Würtenberg an den Westlichen Ufern des Neckars, wo einige Jahre zuvor der Altar entdecket worden, auf welchem der Terminus Quiritium stehet, aus Fürsorge graben lassen und hin und her viele Mauren von Gebäuden in der ganzen Gegend zwischen Marpach und dem nur eine halbe Stunde davon gelegenen Dorff Benningen gefunden, worunter eines vorzüglich die Achtsamkeit dieses Herrn verdienet, daß er solches durch einen Bauverständigen in einen Abriß bringen lassen. Er ist nachgehends in des ehmaligen Regierungs-Rath Pregizers Hände gekommen, und vermuthlich von dessen Sohn durch einen Zufall an die Homännische Gesellschafft zu Nürnberg überlassen worden. Wir haben dahero solchen nicht zur Hand bringen können. Das ganze Gebäude muß aber nach der noch übrigen Beschreibung sehr ansehnlich gewesen seyn. Dann gegen Abend war es 78. gegen Morgen wieder 78. gegen Mittag 70. und gegen Mitternacht 120. Schuh lang. Auf der Morgen-Seite traf man eine kostbare Thüre an. Es war daselbst auch eine Wasserleitung, deren Grund mit gebackenen Steinen beleget ware. Jeder dieser Steine hatte die Breite von 12. und die Länge von 18. Querfingern. Beede Seiten bestunden aus einer mit Stein und Leimen gemauerten Wand und diese waren mit steinernen Blatten zugedecket. An der äussern Oeffnung gegen dem Neckar zeigte sich eine mit vieler Aschen gemengte Erde. Diese Wasserleitung erstrekte sich in die Länge bey 110. Schuhen und gieng nicht gerade sondern schrägs dem Neckar zu. Die gebackene Steine waren mit Buchstaben bezeichnet; Weil die Römer im Gebrauch hatten die Namen der Legionen darauf einzudrücken, deren Soldaten solche verfertiget hatten. Dann damit sie im Müßiggang nicht träg würden, wurde ihnen diese Arbeit auferleget, wie solches Herr Schöpflin *d. l. pag.* 511. *seqq.* anmerket. Ueber dieses fande man auch viele in Stücken zerbrochene irrdene Schalen, welche glänzeten und Cinnoberrother Farbe waren. Auf einer derselben nahm man noch die Buchstaben: A, RRI wahr, wie wir auch zu Zatzenhausen selbsten einen Fuß von einer solchen Schaale gefunden, welche ebenfalls von einer schönen rothen Erde bereitet und mit dem Namen des Häfners bezeichnet gewesen ungefähr auf nachstehende Weise:

CARA ꓶA ❧ VF

Weil die übrige darzu gehörige Stücke ermangelten, so hat man auch weiter nichts errathen können, was sie bedeuten möchten. Herr Schöpflin

merket (m) an, daß die Soldaten der Legionen sich mit Verfertigung solcher irrdenen Gefässe und gebackenen Steinen beschäfftiget haben, damit der Müßiggang ihnen keinen Nachtheil an ihrer Daurhafftigkeit bringen möchte, weßwegen man viele dergleichen Steine finde, auf welchen der 8ten Legion Meldung geschehe. Ein Theil dieser Legion ware an dem Neckar, wie man solches aus obangezogenen Aufschrifften ersehen kan: Diese schon bemerkte Buchstaben aber zeigen nichts, woraus man einige Spur nehmen könnte, daß Kriegs-Leute von einer Legion solche gearbeitet hätten. Wie dann auch noch dahin stehet, ob sie auch andere Geschirre verfertiget haben. Unweit von diesem Gebäude waren zwey tiefe aus Kalch und gebackenen Steinen ausgemauerte Cisternen, und ein grosser viereckter Platz gegen Mittag, bey dessen Abraumung man viele mit Kalk zusamen gefügte Blatten entdekte, mit welchen dieser ganze Platz gepflastert ware. Auf demselben stunde der obgemeldte Altar, welchen P. Quintius den Campestribus Diis zu Ehren aufgerichtet hat, und um welchen man viele Kohlen und Aschen ersahe. Unterhalb diesem und sonsten an mehrern Orten traffe man die stärkeste Mauren an. Studion (n) meynet, daß vorgedachtes Gebäude ein Prætorium oder Wohnung eines Kriegs-Obersten gewesen. Es ist aber eben so wahrscheinlich, daß es ein Römischer Tempel gewesen. Die nächst dabey gefundene viele Altäre, die in der Wasserleitung gefundene viele Asche könnten uns diese Gedanken beweißlich machen. Zwar merket Vitruvius an, (o) daß die Pforten der Tempel meistens gegen Abend gesehen, damit diejenige, welche in dieselbe getretten, ihr Angesicht gegen Morgen gerichtet hätten, wo auch ihre Götter gestanden seyen: Er sagt aber nicht, daß es allezeit, sondern nur meistens also beobachtet worden. Dann er schreibet auch, daß, wann Flüsse oder Weege bey einem Tempel vorbey giengen, der vordere Theil und Eintritt gegen selbige müßten gewendet werden. Hier war der Neckar gegen Morgen. Es mußte demnach von der ordentlichen Weise abgegangen werden. Selbst der Tempel in dem Capitolio zu Rom war so gebauet, daß die Vorderseite gegen Mittag

(m) Alf. *illustr. lib. II. sect.* 3. §. 7. *pag.* 319.
(n) de Antiquit. Rom. Würtenberg.
(o) de Architectura lib. IV. c. 5. ibi: Si autem loci natura interpellaverit, tum convertendæ sunt earum ædium constitutiones, uti quam plurima pars mœnium e templis Deorum conspiciatur. Ita si secundum flumina ædes sacræ fient, ita uti Ægypto circa Nilum, ad fluminis ripas videntur spectare debere. Similiter si circum vias publicas erant ædificia Deorum, ita constituantur, uti prætereuntes possint respicere & in conspectu salutationes facere.

Mittag sich wendete. (p) Der nahe bey diesem Gebäude gefundene grosse gepflasterte Platz scheinet ein forum, ein offentlicher Ort gewesen zu seyn. Villeicht war es ein forum venale, oder ein Markt, wo man insonderheit die Feld-Früchte und Garten-Gewächse feil hatte, weil P. Quintius den Campestribus hier einen Altar gestifftet um die Schutz-Götter des Feldes dabey anzuruffen, daß sie die Erd-Gewächse wohl gerathen lassen und in ihren Schutz nehmen möchten. Dann die fora waren bey den Römern entweder civilia, wo man die offentliche Händel und Strittigkeiten hinlegte: oder venalia, wo die Waaren zu Kauf gebracht wurden. Beederley Märkte waren den Tempeln und andern dergleichen Gebäuden nahe, weil sie jene mit diesen umfiengen, damit sie ein desto schöneres Ansehen haben möchten. (q) Sollte nicht auch dieses eine Vermuthung verursachen können, daß hier ein Tempel gestanden seye, ob wir schon aus dessen mangelhaffter Beschreibung sonsten keine Gründe anzuführen vermögen.

§. 56.

Wir haben aber noch mehrere Zeugnusse, daß in dem Bezürk des heutigen Herzogthums Würtenberg Römische Tempel und Capellen gewesen. Das einte leget uns die Aufschrifft vor, welche C. Longinius Speratus nebst seiner Familie hinterlassen. Sie ist gedachter massen zu grossen Botwar gefunden worden. Sie thut aber eines Divinæ domus, und eines ædis cum signis ausdrükliche Meldung. Die ædes (r) waren sonst von den Tempeln unterschieden und bedeuteten nur Capellen, welche nicht, wie jene, offentlich eingeweyhet wurden. Es mag aber selbe doch etwas mehrers beditten haben, weil auch verschiedene signa dabey waren. Dieses waren aus Holz oder Stein gehauene und geschnitzelte oder auch gegossene Bilder, welche man den tabulis oder Gemählden entgegen setzte. Gemeiniglich stellte man solche auf offentliche Plätze oder in die Tempel. (s) Wann sie bey diesen waren, so wurden sie vorzüglich signa genennet, weil sie Zeichen eines Tempels oder Capelle waren. Sie bestunden aus gewissen Bildern einer Gottheit und ihren Fußgestellen, wie wir das Beyspiel einer Victoriæ cum basi schon oben angezogen haben. Villeicht sind auch mit den Gottheiten bezeichnete Steine solche bases gewesen, worauf Bil-

(p) Lips. *de magnitudine Urbis Romæ. lib. III. c. 5. pag.* 121.
(q) *ibid. c. 7. pag.* 132. *seq.*
(r) Heinecc. *Antiq. Rom. lib. II. tit. I.* §. 2.
(s) Cic. 3. in Verrem: Delum venit, ibi ex fano Apollinis religiosissimo noctu clam sustulit signa pulcherrima & antiquissima. conf. Calepinus Lex. voce: signum.

der anderer Götzen gestanden, weil oben auf solche Löcher sind, welche nicht so wohl zum Wasser ableiten gedienet, weil sie meistens nicht durch den ganzen Stein gehen, sondern zur Befestigung des darauf stehenden signi durch eine eisserne Stange gebraucht worden. Unser Longinius rühmte sich nicht allein, daß er auf seinem eigenthumlichen Grund und Boden diese ædem auf seine Unkosten gebauet, sondern auch daß er die signa, die Bilder der Götter darzu angeschaffet habe. Eine andere Aufschrifft stehet, wie diese erstberührte, in dem Lusthauß zu Stuttgard, woraus erhellet, daß Hor. Florus Victorinus einen Tempel von Grund aus wiederum auferbauet habe. Villeicht ist der vorige durch die Alemannier verheeret worden, weil er ihn von neuem auferbauet hat. Die Lage, wo dieser Stein gefunden worden, nemlich das Städtlein Murrhard bestetiget solches. Dann es ist zu vermuthen, daß dieses der Weeg gewesen, wo die Alemannier gegen dem Neckar angedrungen. Die Römer hatten hier eine starke Besatzung, welches man aus den verschiedenen hier gefundenen Römischen Alterthümern erweisen kan. Dieser Florus war nicht derjenige Julius Florus, welcher unter Regierung K. Tiberii die Burger der Stadt Trier wider die Römer zur Aufruhr angereitzet (t) dann damals hatten die Römer noch nicht am Neckar einen festen Fuß gesetzet, daß sie hätten Tempel bauen dörfen: sondern es wäre wahrscheinlicher, daß es derjenige Florus gewesen, welcher als Præfectus prætorio über die Gegend und Länder, welche die Kayser diß- und jenseit des Rheins beherrschet, bestellet worden und an welchen um das Jahr 390. die Kaysere Valentinianus, Gratianus, Valens und Theodosius Befehle ergehen lassen. (u) Dann damahl haben die Alemannier schon wieder die Römer über den Rhein zurukgetrieben gehabt und K. Julian mußte 30. Jahr zuvor sie in dem Besitz der disseitigen Lande bis an den Rhein lassen. Es wäre also möglich gewesen, daß der vorher zu Murrhard gestandene Tempel wäre zerstöret worden. Aber eben dieser Umstand, daß um das Jahr 390. die Alemannier unter K. Gratians und Valentinians Regierung die Gegend auf der Ost- und Westlichen Seite des Neckars beherrschet und bewohnet, machet es sehr zweifelhafft, daß dieser Florus es gewesen, welcher gedachten Tempel wieder aufgebauet haben solle. Es hat also das Ansehen, daß derjenige Victorinus, welcher nachgehends unter den Kaysern Valeriano und Gallieno, nemlich um das Jahr 253. Präses in den Ländern des Obern und Nidern Elsasses worden, (x) diesen Tempel erbauet habe. Dann um

(t) Tac. *Annal. lib. III. c.* 40. *seq.*
(u) *vid. l.* 8. 9. & 13. C. de cursu publico & angariis & parangariis.
(x) vid. Schœpfflin *Alsat. illustr. pag.* 282. ex Trebellio Pollione de XXX. Tyrannis. *c.* 7.

um selbige Zeit machten die Alemannier den Römern ihre Besitzungen am Neckar schon strittig, obschon diese noch daselbst Meister blieben. Weil er auch die Obsicht auf diese Gegend hatte und das Vermögen besaß einen Tempel zu bauen, so ist glaublicher, daß dieser sein Angedenken hier gestifftet habe. Endlich finden wir noch Ueberbleibsele eines Römischen Tempels zu Kuppingen, Herrenbergerger Amts. Wir haben schon ein Stük desselben anderwerts (y) vorgeleget. Und es ist wenig mehr davon zu sehen, weil nach eingeführter Christlichen Religion eine Kirche daselbst auf diesen Platz erbauet worden und noch würklich dem Vernehmen nach die Bauren ein Stük dieses Ueberbleibsels nach dem andern zu ihren Gebäuden gebrauchen. Zwar ist auch zu Brenz, (z) im Heydenheimer Amt, eine besonders schöne Kirche mit vielen Figuren unter dem Dachgesimse, welche man den Römern zueignet. Daß diese auch daselbst sich Meister befunden, bezeuget der Grabstein, welchen C. Julianus Julius seiner verstorbenen Ehegattin Secundinæ Prenziæ zu Ehren gesetzet hat: Allein ich möchte deßwegen doch nicht behaupten, daß diese Kirche von den Römern noch übrig seye, weil mir die Herrschafft der Römer über dasige Gegend noch kein zulänglicher Grund dazu seyn kan. Vielmehr scheinet es, daß die Alemannier nicht gewohnet gewesen seyen der Römischen oder anderer Tempel zu verschonen. Die Beyspiele so vieler anderer zerstörten Römischen Tempel erweisen solches, und wir haben erst an dem Tempel zu Murrhard gesehen, daß sie nichts übrig gelassen, was einer andern Religion angehöret hat, als sie gewesen. Es müßten dann die Schwaben, ein Theil der Alemannier, und welche diesen immer nachgerükt und sich an der Donau nidergelassen, barmherziger gewesen seyn.

§. 57.

Bis hieher haben wir den Heydnischen Zustand der Religion in dieser unserer Gegend vor Augen gehabt. Gleichwie wir aber schon oben bemerket haben, daß nicht alle derselben Einwohner der Römischen Abgötterey zugethan gewesen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die auf der Ostlichen Seite des Ufers gewesene Völker ihren alten von ihren Voreltern angeerbten Gottesdienst behalten haben: Also ist auch kein Zweifel, daß nicht auch die Christliche Religion in diesen Landen einige Wurzeln gefasset habe. Der Apostel Paulus sagt schon zu seiner Zeit, daß der Schall des Evangelions in alle Lande ausgegangen und in alle Welt ihr Wort,

(y) *vid.* **Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg.** *Part. II. pag.* 51.

(z) *ibid. cap.* 44. §. 10. *pag.* 206.

Wort, (a) wie auch, daß es geprediget worden unter alle Creatur, die unter dem Himmel ist. (b) Er redet schon davon, als einer vergangenen Sache. Den Römern war auch die Lehre von Christo nicht verborgen und sie nahm zu unter allen Verfolgungen der Kaysere. Wohin diese mit ihrer Herrschafft sich erstrekten, konnten auch Christen seyn, obschon die Beherrscher solche zu unterdrücken sich bemüheten. Man darf aber deßwegen nicht denken, daß die Bekehrung so schnell für sich gegangen, oder daß die Christen gleichbald sich in eine Gemeinde zusamen gethan. Nein! sondern dieses geschahe allem Vermuthen nach erst im zweyten Jahrhundert, da der berühmter Irenäus, ein damaliger Bischoff zu Lyon, sich auf die Christliche Gemeinden in Deutschland, Hiberien und Gallien beruffet. (c) Zu seiner Zeit war unter dem Kriegsheer Kaysers Aureliani Antonini, des Weltweisen schon eine ganze Legion, welche aus Christen bestunde und durch ihr Gebeth nicht allein das ganze Römische Kriegsheer von dem Untergang errettete, sondern auch einen grossen Sieg wider unsere Nachbarn, die Marcomannen und Quaden erlangte, weßwegen sie auch den Namen Legionis Fulminatricis erhielte, wie solches der Kayser selbst in seinem Schreiben an den Römischen Rath nicht in Abrede seyn konnte. (d) Es mag um mit dieser Legion die Beschaffenheit haben, wie es immer will, so ist wenigstens nach Tertulliani und Orosii Zeugnus richtig, daß unter diesem Kayser viele Christen gestritten, welche villeicht auch unter andern Legionen zerstreuet gewesen. Es ist auch richtig, daß so lang die Römer die Gegend am Neckar beherrschet, die Christen zur gedrukten Kirche gehöret haben und die Heydnische Römer ihnen an der Zahl und Gewalt weit überlegen gewesen, weil damals die Kaysere die Lehre von Christo noch nicht angenommen hatten. Man hat nicht Noth um einen besondern Apostel bekümmert zu seyn, welcher von Petro oder andern Bischöffen wäre ausgeschikt worden um die Einwohner dieses Landes von ihrem

(a) **Epist an die Römer** *c.* 10. *v.* 18.

(b) **an die Coloss.** *c.* 1. *v.* 23.

(c) Irenæus *in lib. adv. hæret. lib. I. c.* 10. Quanquam enim dispares inter se mundi loquelæ sint, una tamen & eadem traditionis vis est. Ac neque hæ, quæ in Germaniis sitæ sunt, ecclesiæ aliter credunt, aut aliter tradunt, nec quæ in Hispaniis aut Galliis &c.

(d) Obrecht disp. de legione fulminatrice §. 14. *seqq.* wo er folgende Stelle aus des Tertulliani Apologetico *c.* 5. anziehet: Edimus protectorem, si literæ Marci Aurelii, gravissimi Imperatoris, requirantur, quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur.

ihrem Heydenthum zur Christlichen Religion zu bekehren, weil die unter den Römern gewesene und entweder von Rom, oder aus Gallien oder anderswoher gekommene Leute schon hinlänglich waren diese Lehre bekannt zu machen. Sie ist mächtig an sich selbst und ihr Liecht konnte durch alle Finsternussen durchbrechen. Zwar wird insgemein davorgehalten, daß der H. Maternus mit zwey Gehülfen, nemlich, dem Evchario und Valerio von dem Apostel Petro seyen nach Trier geschikt worden und in dem Elsaß das Evangelium geprediget hätten, von wannen diese Lehre auch weiter in Deutschland sich ausgebreitet habe. Was davon zu halten seye, lehret uns Ursinus (e) und Herrn Schöpflin, (f) welche diesen Apostel für erdichtet halten, weil man von ihme nirgends etwas finden könne, als erst in spätern Zeiten, da nicht zu begriffen seye, daß etliche Jahrhundert hernach die Nachricht von ihme bekannt worden. Findet man doch anderer Bischöffe und Heiligen Namen in den Geschichten und Urkunden selbiger Zeit der Ordnung nach aufgezeichnet. Das Wunder, welches sich mit ihme zugetragen, als er im Elsaß gestorben und einen Monat hernach durch des Apostels Petri Stab wieder lebendig worden, verdiente wenigstens, daß man solches gleichbalden der Nachkommenschafft aufgeschrieben hätte. Allein erst im zehenden Jahrhundert hat man dieses Materni und seiner Gesellen angefangen Meldung zu thun. Die Helvetier solle der H. Beatus zu bekehren getrachtet haben. (g) Und Crescens wird für den Apostel in der Gegend Maynz, Speyr und der Tribocer ausgegeben. (h) Von beeden aber wird wenig gehalten und bleibet allezeit ungewiß, ob diese Leute auch an dem Neckar das Evangelium geprediget haben. Wir haben um so weniger Ursach mit dieser Untersuchung uns aufzuhalten, als ohnehin dieses Liecht bald wieder in unserer Gegend verloschen. Dann so bald die Römer daselbst von den Alemanniern, als Heyden und Feinden der Christlichen Religion ausgetrieben waren, so war es auch um diese Lehre geschehen, bis endlich in folgenden Jahrhunderten dieses Liecht auch bey diesen aufgegangen.

§. 58.

Und dieses wäre von der Religion gemeldet, welche man beobachten

(e) Joh. Heinr. *Ursinus de Ecclesiar. Germanicar. Origine & progressu. c. 3. pag. 38. seqq.*

(f) Schöpflin *Alsat. illustr. lib. II. sect. 4. §. 6. pag. 330. seqq.*

(g) Francisc. Guillimannus *histor. Helvet. lib. I. c. 15. pag. 136. & Habspurgiacum L. II. c. 1. pag. 31.*

(h) Serar. *rer. Mogunt. lib. 2. c. 2.* Henr. Spondanus *Epit. annal. Baron. part. I. ad ann. 59. pag. 135.*

kan aus den Alterthümern, so lang die Römer ihre Herrschafft an dem Neckar behauptet haben. Man hat aber auch andere Alterthümer hin und her entdecket, die nicht die Religion berühren, sondern nur die Herrschafft der Römer in diesen Gegenden beweisen. Die erste, welche wir vorlegen, (Tab. XXII. fig. 3.) stellet auf einem ungefähr 3. Schuh hohen Stein zwey Manns-Bilder vor mit krausen Haaren und Bärten, welche einander die rechte Hände reichen, unter einem Schirm, über welchen das Wort: Concordia stehet. Daß es zween Kayser seyen, werden wohl viele der Meynung seyn und ist bey solchen nur die Frage, welche Kayser hier vorgebildet werden. Wann man die Geschichte der Kayser und deren Müntzen durchgehet, so wäre das wahrscheinlichste, daß der einte M. Aurelius, welcher sonsten unter dem Namen Antonini des Weltweisen bekannt ist, und der andere sein Vetter L. Verus, welchen er zum Mitgehülfen in der Regierung angenommen hat, seye. Und so stunde es auch in der Verzeichnus der in der Kunst-Cammer ehmals befindlichen Alterthümer bemerket. Zwar hat auch Kayser Gallienus den Odenatum, einen Fürsten der Palmyrener, zu einem solchen Mitgehülfen um das Jahr 266. angenommen, weil er sich denen Persern, als Haupt-Feinden des Röm. Reichs mit grossem Glück und Tapferkeit entgegen gesetzet und durch Vertilgung einiger aufrührischen Römischen Kriegs-Obristen grosse Verdienste erworben, so, daß auch eine silberne Gedächtnus-Münze verfertiget worden, worauf des Gallieni Bildnus mit der Aufschrifft: IMP. C. P. LIC. GALLIENVS AVG. und auf der andern Seite die Worte: CONCORDIA AVGVSTORVM mit zwey in einander geschränkten Händen zu sehen sind. Eben diese glükliche Begebenheit hat einige eherne Münzen zu schlagen veranlasset, worauf wieder des Gallieni Bildnus mit obangeführter Umschrifft stehet. Auf der andern Seite sind entweder die Worte zu lesen: CONCORDIA AVG. S. C. neben welchen eine Figur sich befindet, welche in der Linken ein Horn des Ueberflusses und in der Rechten einen Becher hält oder man siehet neben diesen Worten zwey in einander geschränkte Hände. (i) Allein zu dieses Gallieni Zeiten fieng wenigstens die Herrschafft der Römer in unsern Gegenden schon an zu wanken, wann sie noch nicht gar daraus vertrieben waren. Schwerlich darf man dahero denken, daß die Römer daselbst wegen dieser Vereinigung ein Gedächtnus stifften wollen. Man dörffte deßwegen eher vermuthen, daß es die Kaysere Septimius Severus und sein auf eine kurze Zeit angenommener Neben-Kayser Clodius Septimus Albinus seyn. Dann es haben nicht allein diese beede zu einer Zeit gelebet, als die Römer noch fest an

den

(i) Mezzabarb *Numism. Imper. Rom. Tom. I. pag.* 378.

den Ufern des Neckars gesessen, sondern es ist auch im Jahr 196. eine silberne Münze gepräget worden, welche das Brust-Bild des Albini vorstellet mit der Umschrifft: IMP. CÆS. D. ALBINVS COS. TR. P. und auf der andern Seite zwey Personen, welche zum Zeichen ihrer Einigkeit einander die Hände biethen. (k) Albinus war ohnehin in Gallien, welchem die Gegend des dermaligen Herzogthums Würtenberg oder die ehmalige decumates agri einverleibet waren. Es möchte daher leicht geschehen seyn, daß die Römer allhier dieser Vereinigung der beeden Kayser ein Gedächtnus stifften wollen, obschon solche nicht länger als 4. Jahre gedauret. Mezzabarba (l) hat auch eine Münze angeführet, worauf der Kayser Caracalla und sein Bruder Geta noch als Prinzen vor Absterben ihres Vaters Severi einander die Hände reichen, bey welchen eine Victoria stehet. Ich weiß nicht, ob diese Münze eben gedachte zween Prinzen vorstellen solle, weil sie gegen einander immer eine tödliche Feindschafft getragen haben, da die Aufschrifft: Concordia Augustorum sich wenig reimen dörffte. Wie auch noch dahin stehet, ob diese beede Kayserl. Prinzen den Titul Augusti geführet haben, da sie sonsten nur des Tituls eines Cäsars sich bedienet haben. Wahrscheinlicher wäre dahero, daß die auf unserem Stein befindliche zwey Kayser M. Aurelius Antoninus und sein Mitgehülfe L. Verus gewesen, von deren Einigkeit und der darüber entstandenen Freude sowohl Capitolinus, als auch die deßwegen geschlagene Münzen zeugen. Jener meldet, (m) daß sie sich sowohl mit einander betragen hätten, daß man des frommen Antonini ihres Vorfahrens Gelindigkeit noch in seinen Nachfolgern empfunden hätte. Auf den Münzen werden sie auch einander mit Freundlichkeit die Hände bietende abgebildet. Man hat auf solche Weise eine göldene, worauf das Bildnus des Antonini ganz allein mit der Aufschrifft stehet: IMP. CÆS. M. AVREL. ANTONINVS AVG. auf der andern Seite aber befinden sich die beede Regenten mit den Worten: TR. P. XV. COS. III. CONCORDIÆ AVGVSTORVM. Auf einigen silbernen und kupfernen wird diese Ueberschrifft auch beobachtet, aber meistens bey sich eine Figur habend, welche in der rechten Hand einen Becher und in der linken ein Horn des Ueberflusses hält, wie auch bey andern Münzen die Concordia vorgestellet wird.

(k) Mezzab. *d. l. pag.* 266.

(l) *ibid. pag.* 278. *ex Vaillant. Tom. II. fol.* 205.

(m) *Capitol. Vita Anton. c.* 8. Ob hanc conjunctionem pueros & puellas novorum hominum frumentariæ perceptioni adscribi præceperunt. ---- Adepti imperium ita civiliter se ambo egerunt, ut lenitatem Pii nemo desideraret.

(n) Alles dessen aber ohngeacht hat es ein besseres Ansehen, daß diese zwey Bilder gar keine Kayser, sondern zwey Obrigkeitliche Personen Consulares provinciarum bedeuten, welche in diesem Theil des Römischen Reichs ihre Aufsicht hatten, und durch ihre Einmüthigkeit etwas gutes zu schaffen sich hervorthaten. Dann man muß nicht bey jedem Bild denken, daß es eben ein Kayser seyn müsse. Die Gewande sind hier nicht Kayserlich und die Bücher und zusammen gerolte codicilli sind auch keine Zeichen, welche diese Figuren zu Kaysern machen könnte, sondern die Duces, Comites, und Consulares provinciarum eine Gattung der mittlern Beamten, führten die Bücher und Rollen zu ihrem Wahrzeichen. Die Bücher dienten besonders diesen Leuten, weilen ihre Gesetze und die Verordnungen der Kayser darinn eingetragen waren, nach welchen sie ihren Gerichts-Zwang versahen. Wie dann in der Notitia Imperii Rom. bey dem Duce Provinciæ sequanicæ und dem Comite Argentoratensi neben den Burgen oder Amts-Wohnungen auch solche Bücher und Codicilli, aufgerollte Papiere beyeinander stehend als Wahrzeichen dieser Würden aufgezeichnet sind. K. Justinian gedenket dieser Codicillen und Gesetz-Bücher ausdrüklich, (o) daß er solche in die Länder seines Reiches denen Beamten zuschicken wolle. Einen fast gleichen Stein hat man ehmals zu Neuenstadt am Kocher gefunden und nach Heylbronn durch den damaligen Stadt-Arzt D. Matthäum Faber in den Bücher-Saal versetzet. Es gedenket seiner schon P. Caspar Schott (p) und hält davor, daß zwey Eh-Leute ihre gegeneinander habende Liebe zu verstehen geben wolleu. Er ist von dem unsern darinn unterschieden, daß 1.) zwischen den beeden Figuren, welche einander die Hände reichen, ein kleines nackendes Kind stehet, und 2.) untenher eine Aufschrifft befindlich ist, welche ich aus des Schul-Vorstehers zu Heylbronn Joh. Heinr. Seufferts schrifftlich hinterlassenen Anmerkungen über die dasige Römische Alterthümer hieher setze: (Tab. XXII. fig. 4.)

VARVCIVS PORTIO AↃ V
AQVINVS NATALIVS
VICTORINIVS VRSIA
MATERNIVS AETERNA
IVVENTVT ↄSV

Bemeldter Herr Seuffert ist der Meynung, daß die zwey Personen zween Vä-

(n) Mezzab. *d. l. pag.* 216. & 217.
(o) *Nov.* 17. *princ.* conf. Schœpflin *de l. l.* 2. *sect.* 2. *c.* 3. *p.* 308. §. 54.
(p) P. Casp. Schott. *Phys. curios. in app. ad lib. XII. pag.* 1330.

Väter seyen des dazwischen stehenden Kindes, deren der eine selbiges erzeuget und mithin der leibliche Vater gewesen, der andere aber solches an Kindesstatt angenommen habe. Allein diese Auslegung lasse ich dahin gestellet seyn, weil er hernach auf andere Gedanken verfället, worzu ihn Beger veranlasset. Dieser hat einige Münzen (q) der Plautillæ, K. Caracallæ Gemahlin, gefunden, worauf zwey Figuren ausgedrücket sind, die einander die Hände reichen. Mezzabarba hat von dieser Prinzeßin selbsten auch einige gefunden mit der Umschrifft: CONCORDIA FELIX, oder PROPAGO IMPERII, oder CONCORDIA ÆTERNA. Ich glaube aber dennoch nicht, daß die auf dem zu Heylbronn befindlichen Stein seyende Figuren den Caracallam und Plautillam vorstellen, weil die eine derselben mit weiblichen Kleidern müßte angethan seyn, da hingegen hier beede Manns-Bilder vorstellen. Man könnte eher den Antoninum und L. Verum verstehen und durch das Kind den Prinzen Commodum. Allein die Unterschrifft zeiget uns, daß die beede Bilder keine Kayserliche Personen, sondern ein Varucius Portio und Aquinus Natalius Victorinius seyn, sie mögen nun gewesen seyn, wer sie wollen. Vielleicht sind sie zwey Gegenschwäher gewesen, die einen oder mehrere gemeinschafftliche Enkel gehabt. Es möchte aber auch seyn, daß Victorinius des einten Sohn und die Ursia des andern Tochter und der Maternius der Enkel gewesen, wovon die in der letzten Linie durch das Alter verderbte Worte eine Erleuterung geben könnten, wann sie noch vorhanden wären.

§. 59.

Die übrige Alterthümer sind folgende, nehmlich ein länglichter, etwan vier bis fünf Schuh betragender Stein, welcher in der Mitte einen Aufseher der Wett-Rennspiele vorstellet. Auf seiner Schooß hat er etwas, wie ein grosses Ey oder Ballon gestaltetes, welches er mit beeden Händen hält. (Tab. XXIII. fig. 1.) Es bedeutet dasjenige Ey nach D. Reisels Meynung, welches der Aedilis nach jedem verrichteten Lauff aufgesetzt und dadurch die gedachte Läuffe gezehlet, daß die Läuffer und Renner nicht irre würden. Auf der rechten Seite hat er drey neben einander schreitende Pferde und auf der Linken hat er deren vier. Es sollen demnach die sieben Pferde zu solchen Rennspielen gewählet und sieben Läuffe um den Crayß gehalten worden seyn. In dem untern Feld ist zur Rechten ein Wagen mit drey neben einander gespannten Pferden. Auf dem vordern Theil des Wagens sitzet ein Menschenbild und hat etwas unerkenntliches in der Hand. D. Reisel in der gedrukten Beschreibung der alten Heydnischen Schrifften

(q) Thesaur. *Palat. pag.* 319.

und Bilder in dem Würtenbergischen Lusthauß zu Stuttgard meldet es seye der Triptolemus, den die Ceres ausgeschikt die Länder zu lehren, wie sie die Früchten aussäen und einerndten sollen, und solle dieser eine Peitsche oder Stachel in der einen Hand und in der andern ein Leit-Seil, welches über einer Rolle an einem aufrechtstehenden Stok gezogen werde. Es ist aber von diesem nichts mehr zu sehen. Auf dem Wagen selbsten sitzet kein Bild, sondern der Sitz stehet solchemnach für die Ceres leer. Zur linken Hand stehet ein Griechischer Priester in seinem kurzen Rok und hält seine Hand auf den neben ihm befindlichen kleinen Altar, als ob er den Weyrauch darauf streucte. Auf dessen linker Seiten stehet auf einer Bank ein grosser Krug mit einem Trank von Mehl oder Korn angefüllet, weil an der Ceres Fest die Priester keinen Wein trinken durfften. Hinter diesem stehet ein Opfer-Knecht, welcher eine Sau bey den hintern Beinen hält und solche dem Priester zuführet. Dann es ist bekandt, daß der Ceres die Sau vorzüglich zum Opfer gedienet hat, weil die Menschen vorher mit Eycheln sich sollen genähret haben, ehe die Ceres den Gebrauch der Korn-Früchten erfunden. Pregizer in einer schrifftlich hinterlassenen Beschreibung dieser Alterthümer hält davor, daß das sitzende Bild in dem obern Feld die Ceres selbsten seye, weil eben die ihr geopferte Sau sie verrathe. Dann nach dem Zeugnus des Ovidii seye es billich gewesen ihr Säue zu schlachten, weil diese die junge Früchten durch ihr wühlen verderben, oder vielmehr die Art Furchen zu machen und zu pflügen die Ceres gelehret haben. So viel scheinet richtig zu seyn, daß unser Stein der Cereri zu Ehren errichtet worden. Dieser hielten die Griechen ein Fest, welches sie Elevsinia nannten, mit besondern Feyerlichkeiten. Die Römer wollten gegen dieser Göttin, die dem menschlichen Geschlecht eine solche Wohlthat hinterlassen, auch nicht undankbar seyn, sondern stellten ihro auch Feste Cerealia genannt an. Daß dieses Fest einstens in unserer Gegend und zwar bey Marpach gehalten worden bezeuget unser Stein, welcher in dem Schloß zu Beyhingen ohnweit Marpach von offtbelobtem Studion gefunden worden. Es mag seyn, daß die Römer hier der Ceres zu Ehren ein Wettrennen gehalten, obschon Herr Iselin (r) davor hält, daß bey den Atheniensern oder Elevsinern an solchem Fest gar kein Pferd durffte gebraucht werden. Diesem Alterthum setzen wir an die Seite ein anderes, welches eine Bildsäule eines Römischen Kaysers seyn mag (fig. XXIV.) Es ist im Jahr 1711. bey Ausreutung eines Weinbergs zu Marpach entdecket worden, aber beeder Aerme und Füsse nunmehr durch die Unachsamkeit der Leute beraubet worden. Das Haupt ist mit einer Laub-Crone

(r) Baßler Lex. voce: Elevsinia.

Crone umwunden, hat ein weitläufftiges Gewand an und scheint noch in dem linken Arm ein Stük eines Horns des Uberflusses zu halten. Wir legen es indessen vor, wie es dermalen aussiehet. (Tab. XXIII. fig. 2.) Ein anderes Alterthum zeiget eine alte Manns-Person in einem Lehn-Sessel sitzend. Die beede Hände sind durch die Zeit oder Verwahrlosung verderbet. Das letzte, so wir aufweisen dienet den Herrn Gelehrten zu einem Rätzel, welches sie auflösen mögen. Es ist hier genau abgezeichnet. (Tab. XXIII. fig. 3.) Auf dem ziemlich grossen Kopf hat es zwey Ochsen-Hörner. Der übrige Cörper ist nicht wohl gestaltet und die Arme gleichen fast zwey Handheben, die von den Hörnern bis an die Hüffte reichen. In welchem Ort des Herzogthums Würtenberg solches gefunden worden, kan ich nicht melden. In der Verzeichnus aber der zur Fürstlichen Würtembergischen Kunst-Cammer gehörigen Alterthümer erinnere ich mich, daß dieses Bild als ein Faunus oder Waldgott eingetragen gewesen. Sollte es aber nicht vielmehr ein Bild des Apis oder Osiris seyn. Dieser führte mit seiner Gemahlin Isis bey den Egyptiern verschiedenes ein, so ihnen zu grossem Vortheil gereichte und wurde der Ehre gewürdiget unter die Gottheiten versetzet zu werden. Er wurde umgebracht, da er noch unter den sterblichen sich befande, und Isis ließ ihn auf der Insul Abatus beerdigen mit dem Befehl, daß die Priester zu Memphis an gewissen Tägen mit ihrem Priesterlichen Gewand und Mützen auf dem Haupt den Ort besuchen sollten. Den Egyptiern erschiene aber einstens ein Ochse von schwarzer Farb mit weisser Blassen oder Stirne und einem dergleichen Flecken auf dem Rücken. Der Aberglaube gab diesen Leuten ein, daß der Osiris ihnen in solcher Gestalt erscheine. Sie betheten ihn an und er mußte hinfüro eine Gottheit seyn, welche sie Apis oder nach ihrer Sprache, einen Ochsen nenneten. Eusebius meldet von ihm, daß die älteste Egyptier die Sonne unter seinem Namen, wie den Mond unter dem Bild der Isis verehret hätten. (s) Wir halten uns damit nicht auf, sondern überlassen solches anderwertiger Untersuchung. So viel ist richtig, daß Herr Schöpflin (t) den Osiris in einer ganz andern Gestalt vorleget. Dieweil aber gleichwol dieser Abgott unter dem Bild eines Ochsen angebethet worden, so ist nichts unmögliches, daß die Einbildung ihm einen Ochsenkopf angedichtet habe, da er sonsten, so viel den Leib betrifft, in Menschengestalt erscheinet. Wenigstens bin von einem werthen Freund versichert worden, daß in dem Capitolio zu Rom auch zwey dergleichen Figuren seyen, welche aus Egypten dahin gebracht und für den Apis oder Osiris gehalten worden. Daß aber

(s) vid. Calepinus in Lex. voce: Osiris & Apis.
(t) Alsat *illustr. pag.* 599. §. 113.

Tab. XXIII.


fig. 1.


fig. 2.


fig. 3.

aber aus Egypten ein Theil des Götzendienstes hieher gebracht werden können, beweisen die von vorbelobten Herrn Schöpflin in Elsaß gefundene Ueberbleibsele der Egyptischen Religion. Die zwey und zwanzigste Legion, welche die achte Legion in hiesigen Landen abgelöset und viele Jahre hier sich aufgehalten hat, wurde von K. Augusten in Egypten aufgerichtet, von Vespasianen zur Belagerung der Stadt Jerusalem gebraucht und endlich an den Rhein zu gehen befehlicht. (u) Diese kan noch von der Egyptischen Religion etwas beybehalten und dieses Bild als ein Angedenken uns hinterlassen haben.

§. 60.

Unter die Römische Alterthümer gehören auch die Münzen, Urnen und andere dergleichen Geschirre, die man öffters in nicht geringer Anzahl findet. Wir müssen hier abermalen die Unachtsamkeit der Leute beklagen, welche auf diese Dinge, als alte Scherben keine Achtung haben mögen, daß sie entweder in fremde Hände zerstreuet oder sonsten mißbraucht werden. Münzen findet man hin und her bey uns. Sie beweisen zwar nicht allezeit, daß Römer da gewesen, wo sie gefunden werden, weil obgedachter massen die Deutsche solche auch bey den Römern nicht so wohl durch ihre Handelschafft, sondern durch ihre Einfälle in Gallien und Italien erworben. Wo aber auch andere Gründe vorhanden sind, darf man auch kek sagen, daß die Römer deren in ziemlicher Menge uns hinterlassen haben. Dann als man im Jahr 1615. zu Bekingen bey Heylbronn ackerte, fand der Baur einen Altar, welcher dem Abgott Mythrä geheiligt war, und mit diesem verschiedene Münzen des Drusi in der Grösse eines Thalers. Zu Neuenstadt am Kocher hat man in vorigen Zeiten dergleichen Münzen von verschiedenen Burgermeistern und Kaysern gefunden. Bey Canstadt, Fellbach, Waiblingen und der Orten hat man von Zeit zu Zeiten deren auch einige ausgeackert. Unweit Canstadt zu Zatzenhausen entdekte zu Anfang dieses Jahrhunderts der nunmehrige Schultheiß daselbst Johann Georg Dockenwadel auf seinem Acker ein Römisches Schweißbad, worinn auch einige Münzen übrig geblieben, wovon er etliche zum Angedenken behalten, die andere sind sonsten mit andern daselbst gewesenen Alterthümern zerstreuet worden. Die er noch bey Handen hat sind folgende: die erste hat eine sogenannte navem prætoriam mit der Aufschrifft: ANT. AVG. und unter dem Schiff: III. VIR. R. P. C. Auf dem Revers sind zwey Römische Signa militaria und in deren Mitte ein Adler. Daß diese Münze vor der Zeit gepräget worden, ehe noch die Römer an den Rhein oder Donau

(u) Schöpflin *d. l. pag.* 440. §. 14.

Donau einige Eroberungen gemacht, ergibt sich von selbsten. Dann wir haben sie dem M. Antonio zu danken, welcher 30. Jahre vor Christi Geburt gelebet und von Cäsarn überwunden worden. Die Aufschrifft Antonius Augustus III. Vir. Rei publicæ constituendæ, kan uns dessen überzeugen. Mithin nehmen wir daraus, daß die Münzen nicht erweisen, als ob eben damal, da solche gepräget worden, die Römer an einem solchen Ort, wo sie gefunden worden, schon Besitz genommen, indem die Römer damals noch lange nicht an den Neckar gekommen. Gleichwohl ist sie von den Römern dahin gebracht worden, weil man sie in dem Römischen Bad gefunden hat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Münze mit dem Bildnus des Hadriani und der gewöhnlichen Aufschrifft und Revers, worauf ein opfernd Bild zu sehen ist. Dann zu dieses Kaysers Zeiten waren die agri decumates schon zu Stande gekommen, d. i. die Römer hatten schon an dem Neckar ihre Wohnungen aufgeschlagen, weil solches geschehen, da Tacitus uns davon Nachricht ertheilet, und vor diesem Kayser gelebet hat. Die übrige Münzen sind von K. Commodo, von welchem eine kupferne mit dem capite laureato dieses Kaysers und auf der andern Seite ein gehend Sieges-Bild mit ausgespreiteten Flügeln und den gewohnlichen Zeichen, nemlich in der Linken dem Palmzweig und in der rechten Hand dem Cranz durch einen Bauren bey diesem Laconico gefunden worden. Eine andere ist vorhanden von K. Marco Aurelio Severo mit einem opfernden Bild und der Aufschrifft: PIETAS. Eine andere zeiget die Faustinam Augustam mit ihrem Bildnus und auf der andern Seite die Juno mit der Schaale in der Rechten und dem Spieß in der linken Hand. Zu deren Füssen ein Pfau stehet. Auf einer andern ist des K. Gordiani Bildnus unter der Aufschrifft: IMP. GORDIANVS PIVS FEL. AVG. Die umgekehrte Seite zeiget einen streitenden Soldaten mit dem linken Arm den Schild haltend und in der rechten einen Spieß. Zu Marpach haben die Ackersleute und Weingärtner von Zeit zu Zeit Römische Münzen gefunden. Und als man eben die Ueberbleibsele einer Römischen Stadt im Jahr 1597. untersuchte fand man eine eherne Münze, worauf des Neronis Bildnus mit der Umschrifft DIV. IMP. NERO CÆSAR AVG. TR. P. P. P. die andere Seite ware aber unkennbar. Eine andere silberne wurde gefunden von Vespasiano mit der Umschrifft. CÆS. VESPASIANVS AVG. auf der andern Seite sitzt die Sieges-Göttin auf dem Thron in der einten Hand die Lorber-Crone und in der linken den Palmzweig haltend mit den übrigen Tituln dieses Kaysers: COS. TRIP. POT. Vor wenigen Jahren hat man in dem Zabergöw nachstehende entdecket, welche Herr Verwalter Görung zu Handen genommen, nemlich eine eherne Münze von K. Trajano mit dessen mit einem Lorbeer umwundenen Haupt

und der Aufschrifft: IMP. CÆS. NERVÆ. TRAIANO AVG. GERM. DAC. P. M. TR. P. COS. V. P. P. auf der andern Seite wird ein Reuter vorgestellet, welcher einen Dacier zu Boden rinnet mit der Umschrifft: S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. S. C. ferners eine andere silberne von K. Domitiano, deren einte Seite des Kaysers caput laureatum mit der Umschrifft vorstellet: IMP. .. DOMIT. AVG. auf der andern Seite die Göttin Pallas ohne ihren gewöhnlichen Vogel und die Aufschrifft: IMP. XIIII. COS. XIIII. CENS. . . . . Wiederum eine andere von K. Commodo, worauf aber nichts mehr als die Buchstaben: . . . OMM. . erkenntlich sind. Auf der andern aber stehet Mars mit einem Spieß in der linken Hand und in der rechten einen Palmzweig haltend. Hinter demselben scheinet ein Trophæum gestanden zu seyn mit den Buchstaben: S. C. deßgleichen ein eherne von K. Claudio, auf deren einer Seite des Kaysers belorbeertes Haupt mit der Umschrifft stehet: IMP. CLAVDIVS. P. T. AVG. auf dem Revers ist ein schreitender Mars zu sehen, welcher mit der Rechten einen Spieß hält und mit der Linken die auf den Schultern tragende Beute hält, mit der Aufschrifft: VIRTVS. AVG. Endlich besitzet Herr Verwalter noch zwey silberne, auf welchen K. Constantini Haupt stehet, mit der Aufschrifft: IMP. CONSTANTINVS AVG. die andere Seite zeiget ein Manns-Bild mit einem gestralten Haupt und der Aufschrifft: SOLI INVICTO COMITI. Beede letztere sind nur darinn von einander unterschieden, daß die einte unter diesem invicto Comite die Buchstaben zeiget: ATR. d. i. Prima Treverensis und die andere: B. T. R. d. i. Secunda Treverensis. Der andern, welche durch das Feuer scheinen verdorben zu seyn, hier zu geschweigen. Wie wir uns dann auch mit Erzehlung dieser in unserer Gegend entdekten Münzen begnügen. Dann wer wollte alle erzehlen, die hier und da von Zeit zu Zeiten gefunden worden und in verschiedene Hände gekommen.

§. 61.

Von Urnen, Thränen-Geschirren, Ampeln, Opfer-Messern und andern dergleichen Alterthümern hat man auch theils zu Canstadt, theils zu Neuenstadt am Kocher, theils zu Messingen und Belsen bey Tübingen, theils zu Marpach schöne Sachen gefunden, wovon einige in der Fürstlichen Kunst-Cammer aufbehalten werden. Wir übergehen selbige hier und melden nur, daß man vor ungefähr 30. Jahren auch im Brackenheimer Amt nebst verschiedenen Münzen einige Urnen und ein Römisches Schwerd ausgegraben. Die Münzen gossen die Bauren um und machten sich Schnallen, Hosen-Knöpfe rc. daraus. Das Schwerd aber befindet sich nunmehr in Herrn Regierungs-Rath Frommanns Vorrath. Das Hefft und die Klinge scheinen von Meßing

zu

zu seyn, und ist die Klinge über dritthalb Schuhe nicht lang. Zu Neuenstadt am Kocher hat man gleichfalls ausser den obgemeldten im Jahr 1746. mehrere Urnen ausgegraben, deren eine mit Bildern und Aufschrifften gezieret ware. Ich habe das Glük nicht geniessen können, solche zu sehen, oder eine Beschreibung davon zu erhalten. Zu Zatzenhausen findet man die ganze Gegend zwischen diesem Ort und Kornwestheim, sonderlich aber, wo das schon offtberührte Bad gestanden, mit Scherben von allerhand Geschirren bestreuet, ohne, daß man mehr eine Gestalt derselben begreiffen könnte. Vermuthlich sind es Geschirre gewesen, die die Römer zu ihren Salben und andern Schmierereyen gebraucht haben, weil sie bey ihren Bädern gemeiniglich ein eigen Zimmer gehabt, wo sie nach vollendetem Schwitzen sich wieder gesalbet haben. Es mögen auch Wasser-Geschirre da gebraucht worden seyn, weil sie sich nicht nur durch eine trockene Wärme vermittelst eines Feuers ausgeschwitzet, sondern auch durch warmes Wasser einen Dampf gemacht haben, indem man noch die Kessel, Röhre und Wasserleitungen gefunden hat. Unter die daselbst ausgegrabene Seltenheiten gehören nicht weniger die Helfenbeinerne Griffel, und ein grosser steinerner Krug, welche des Herrn Herzog Carl Alexanders Hochf. Durchl. sollen zu Handen geliefert worden seyn, ob ich schon ungeachtet alles Nachforschens nichts davon mehr zu Gesicht bekommen können, wohl aber ein Stük eines Helfenbeinernen Griffels daselbst gefunden habe. Ich weiß nicht, ob ich hieher auch rechnen darf die Handwerks-Instrumenten, welche bey einander liegend daselbst ausgegraben worden, nemlich zwey Maurers Bickel und ein klein Maiselin nebst noch einem eisernen Werkzeug, dergleichen sich die Bildhauer zum Formen bedienen und die Gestalt hat, wie (Tab. XXVI.) zu sehen, nur daß dieses 13. Zoll lange Stük hier in das kleinere gebracht worden.

§. 62.

Wir müssen ohnehin von diesem Bad eine nähere Beschreibung mittheilen, weil desselben schon so offt Meldung geschehen ist. Das Weyler Zatzenhausen ligt zwischen Canstatt und Ludwigsburg und zwar nur eine Stunde von dem erstern Ort. Es gehörte bisher denen Herrn Scherteln von Burtenbach, bis es im Jahr 1737. an das Hochf. Haus Würtenberg verkaufft worden. Der Neckar-Fluß fliesset gegen Ost-Nord-Ost bey diesem Zatzenhausen in einem schönen Thal vorbey und ist nur ungefähr eine halbe Stunde davon. Alte Leute wissen aus dem Munde ihrer Vorfahren davon zu erzehlen, daß es vor Zeiten ein grosser Ort gewesen seye und es ist wahrscheinlich, wann man die überaus viele Ziegelsteine betrachtet, womit das ganze Feld zwischen Kornwestheim und diesem Weyler angefüllt ist.

Das Bad ware nicht selbsten in dem Ort, wo nunmehro Zazenhausen ligt, sondern ausserhalb demselben an dem Weeg gegen Kornwestheim auf einem Acker-Feld, wo der dermalige Schulheiß Hanns Jörg Dockenwadel jezo einen Weinberg angeleget hat. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war er auch so glüklich dieses Gebäude zu entdecken, indem er anfänglich nur einige ausserordentliche gebackene Steine und endlich eine steinerne Platte antraf. Nach dieser zeigten sich eine Anzahl kleiner Säulen, und im weitern Nachgraben ein viereckigt Zimmer von merkwürdiger Bauart nebst verschiedenen Alterthümern. Mit der Zeit ergabe es sich, daß fün dergleichen Zimmer vorhanden waren. Gleich nach der Entdeckung wurde in Zeitungen davon gelesen und man findet daraus eine Beschreibung sowohl in dem Historischen Bildersaal, (x) als auch in den gelehrten Nachrichten von Trevoux. (y) Erstere stellet zugleich dieses Bad in einem Kupfer vor, aber so, daß man nicht damit zufrieden seyn kan, weil auch die Nachricht, nach welcher sich der Kupferstecher einen falschen Begriff gemacht, unzulänglich gewesen. Die andere aber ist auch nicht zureichend, daß man etwas richtiges daraus erlernen könnte. Sie bestehet in einem Brief eines unbekannten an seinen Freund, welchen ich aus gedachten Memoiern, wie Herr Professor Schöpflin mir solchen geneigtest mitgetheilt, hinwiederum mittheile:

Extrait d'une lettre ecrite de Stoutgart le 29. Avril 1701.

Pour satisfaire au desir, que vous aves d'etre instruit touchant le monument, qui se trouve entre Canstatt & Saxenhausen (Zazzenhausen) je me transportai hier sur les lieux, mais je n'ai pas trouvé ce que le Journal de Francfort en a dit. Il me souvient entr' autres choses d'avoir lu dans ce Journal, que les colomnes de ce monument sont de marbre & d'un travail asses singulier. Ces pretendues colomnes ne sont, que de piliers tres communs de la hauteur de deux pieds & demi, qui soutiennent le fondement de quelque vieil edifice. Ces piliers sont en grand nombre & on ne sait encore positivement, jusqu'ou ils vont, parce qu'ils sont enterrés. Ils sont au reste si serrés, qu'il n'est pas possible de se trainer par tout entre deux pour les bien reconnoitre. On raisonne diversement sur ces masures. La plus part croyent, que c'est les restes d'un bain bati par les Romains & ce sentiment est tres probable, parce qu'a deux pas de ces piliers il y a une cuve, qui a vingt & tant de pieds

(x) *Part. VI. pag.* 348.

(y) *Memoires de Trevoux ad ann.* 1701. *Maj. & Jun. pag.* 220. *seq.*

pieds de diametre. Elle eſt d'un platre tout a fait beau & inconnu a nos maçons. Tout a l'entour & derriere le platre on voit des tous de figure ovale par ou la fumée du bain ſe devoit diſſiper. La Cuve eſt appuicé ſur des pierres qui l'elevant un peu de terre donnoient la place neceſſaire par allumer du feu deſſous. On a trouvé a coté de ce bain une chaudiere d'une grandeur aſſes conſiderable. A cinquante pas des maſures il y a un petit ruiſſeau qui a ſa ſource dans une montagne du Voiſinage. On doit faire l'epreuve de ſon eau pour voir ſi elle n'a pas quelque vertu particuliere.

Man hat nicht Noth dieſe Zeitung zu leſen, wann man ſich einen beſſern Begriff von dieſem Gebäude machen will, weil angezogenes Schreiben ſelbſt meldet, daß der Augenſchein die Sache ganz anders, als die daſelbſt mitgetheilte Beſchreibung vorſtelle. Ich bin ſelbſten auch an dem Ort geweſen, habe aber nichts mehr als Aecker und Weinberge und, wie gemeldet, viele Stücke gebackener Steine und zerbrochene Scherben wahrgenommen. Es erzehlte mir aber der benannte Dockenwadel und andere alte Leute, daß fünf Zimmer unter dieſem Boden verborgen geweſen, deren Boden auf vielen kleinen Pfeilern oder Säulen geruhet, ſo, daß jedesmal eine Stein-Platte mit ihren Ecken auf vier dergleichen Säulen gelegen ſeyen. Das erſtere Zimmer ſeye viereckigt geweſen in der Länge bey vier und zwanzig Schuhe und ungefähr zwölff Schuhe breit. In der Höhe machten die Wandungen ungefähr 9. Schuhe aus. Dieſe Wandungen beſtunden theils aus einer Art eines Ipſes oder Tünche, wie ſie meynten: theils auch vielen irrdenen oder von gebackenen Steinen geformten Kacheln, welche aneinander gefüget viele Röhre oder Camine ausmachten. In einem dieſer Zimmer ſeye ein groſſer Keſſel auf einem Mäuerlein von zwölf gebackenen übereinander gelegten Steinen geſtanden, worzu eine Zinnerne ungefähr einen halben Schuh breite Rinne durch die Wandung geleitet ware. Dieſer Keſſel und Rinne ſeyen von dem Herrn von Schertel mit ſich genommen worden. Zu dieſem Zimmer ſeye noch ein ſchönes Thür-Geſtell mit den Angeln und eine Treppe von fünf Staffeln gefunden worden, deren jede drey Schuh hoch geweſen. Die Leute hieſſen es eine Treppe, ob ſie ſchon vielmehr zu ganz was anders gebraucht worden. Uber der Thür ſtund ein meßingener Hirſchkopf, welcher nachgehends in die Pfauiſche Raritäten-Sammlung gekommen. In einem andern Zimmer habe man ihrer Erzehlung nach einige Steine mit Bildern und Aufſchrifften entdecket. Einer der erſtern ſeye nacher Stuttgard geführt worden, einige andere mit Aufſchrifften hätten die damalige Beſitzer des benachbarten Edelmänniſchen Dorfes Mühlhauſen zu Händen genommen. Obwohlen

mich nun an die dermalige Besitzere, die Herrn von Palm, deßwegen gewendet, so hat sich doch nichts mehr davon finden wollen. Nicht weniger habe man oben in dem Eck eines Zimmers einen schönen grossen Krug mit Aschen angefüllt angetroffen. Indem ich hier ware und graben ließ, fande man eine Wasserleitung oder Tohle auf dem Grund mit steinernen Platten beleget und oben mit dergleichen auch zugedecket. Sie war ungefähr drey Schuhe breit, deren Wandung mit einem aus Kalch, Küseln und Bruchstüklen bestehenden Mauerwerk bevestiget ware. Diese war mit steinernen Platten zugedekt, welche wiederum mit einem Mauerwerk von Kieselstein, Bruchstücken von Ziegeln, und Kalch fünf Finger hoch bewahret und alsdannn erst mit Erde überschüttet ware.

§. 63.

Wann man diese bäurische und verwirrte Erzehlung gegen dem Französischen angeführten und gleichwohl gar nicht zulänglichen Schreiben und der Nachricht des Bilder-Saals hält, so bleibt noch alles sehr dunkel, was man aus diesem Gebäude machen solle. Damals, als es gefunden wurde, muthmasseten nur die meisten, daß es ein Römisches Bad gewesen. Diesem Begriff folgte der Schluß nach, daß in dieser Gegend eine gewisse Quelle eines gesunden Wassers seyn müßte, so daß man auch das dort herum befindliche Wasser auf die Prüfung setzte. Man verwunderte sich, daß man kein anderes, als ordentliches, Wasser erforschen konnte. Niemand aber gedachte, daß die Römer sich des truckenen Schweisses in dergleichen Bädern bedienten. Sie hatten diesen Vortheil von den Griechen erlernet, (z) weßwegen auch diese Bäder Laconica genennet wurden. Es hat zwar Herr Leib-Medicus Geßner von Herrn Propst Weissensee eine andere Beschreibung von diesem Bad erhalten, weil ich aber nicht dahin gelangen können solche zu Gesicht zu bringen, so muß man sich gedulden, bis bemeldter Herr Leib-Medicus seine Wurtenbergiam subterraneam ausgearbeitet und mithin durch Mittheilung dieser Beschreibung unserer Begierde ein Genüge geleistet hat. Indessen wird uns des Gelehrten Herrn Schöpf-

(z) Dio Caff. *lib.* 53. *pag.* 674. Agrippa autem eodem tempore propriis sumtibus urbem exornavit: nam & porticam Neptuni propter victorias navales extruxit & Argonautarum pictura decoravit & sudatorium Laconicum fecit. Lacedæmonicum autem vocatur id genus balnei, quoniam hi tum nudari corpora & inungi oleo præcipue videbantur.

Schöpflins (a) Nachricht von zweyen theils in seinem Elsas, theils im Zweybrückischen entdekten Römischen Schweiß-Bäden dienen dennoch obige verwirrte Beschreibungen einiger massen zu erläutern. Dio Cassias meldet gedachter massen, daß Agrippa zu Zeiten K. Augusti zu Rom ein Schweiß-Bad, sudatorium Laconicum, erbauet. In der Ursache aber, warum diese Bäder Laconica genennet werden, gedenket er nur, daß die Lacedämonier fürnemlich in ihren Bädern bis auf die Haut sich ausgezogen und mit gewissen Oelern schmieren lassen. Die Römer badeten auch gern und sonderlich beflissen sie sich den Schweiß fleißig auszutreiben, weil sie für die Gesundheit solches sehr dienlich zu seyn glaubten. Insonderheit bedienten sie sich alle Tag vor dem Nacht-Essen desselben, viele auch vor der Mittags-Mahlzeit. Als man deßwegen den Christlichen Bischoff Sisinnum fragte: warum er der Weichlichkeit seines Fleisches so offt als ein Bischoff nachgäbe und des Tages zweymal badete? antwortete er: Weil er es nicht dreymal thun könnte, indem er des Tags nur zweymal ässe. Und Artemidorus schreibet, daß zu seiner Zeit das Bad der Gang oder die Vorbereitung zum Essen seye. (b) Sie hatten deßwegen viele offentliche Bäder zu Rom, deren jedes von solchem Raum ware, als manche Städte in ihrem Umfang hatten. Ueberdiß hatte jedes Haus sein eigen Bad und sie wendeten so viele Unkosten darauf, daß man es nicht begreiffen kan. (c) Ihr Baden aber geschahe, daß sie sich theils in das warme Wasser setzten, wie es bey uns Deutschen auch üblich ist: theils durch einen truckenen Schweiß entweder vermittelst warmen Sandes, oder eines Ofens, oder eines Schweiß-Zimmers. (d) Bey den Römischen Bädern waren noch über diß Fecht-Böden und andere Zimmer, wo sie durch Bewegungen und Leibes-Ubungen einen Schweiß erregten und neben diesen waren hernach erst die Zimmer zum Schweißbaden. Ich melde dieses mit Fleiß vorher, ehe ich zur Beschreibung unseres Zatzenhäuser Bades komme, damit man sich einen desto leichtern Begriff davon machen kan. Dann unser Bad war zwar nicht so groß und kostbar, als die Römische offentliche Bäder, deren ein einziges so raumig ware, als vier der grösten Palläste in Italien zusammen

(a) Alsat. *illustr. pag.* 537. *seqq.*

(b) vid. Lipsius *de Magnitudine Rom. lib.* 3. *c.* 8. *pag.* 141.

(c) *ibid. pag.* 140. Schöpflin *d. l. pag.* 538. §. 177.

(d) Celsus *lib. II. c.* 17. Sudor duobus modis elicitur, aut sicco calore, aut balneo. Siccus calor est & arenæ calidæ & laconici & clibani.

men genommen nicht seyn konnten: (e) Gleichwohl hatte es einen schönen Umfang, weil der ganze Bezirk groß ware, worauf dieses Gebäude gestanden. Man darf 200. Schritte auf jeder der vier Seiten rechnen, welches sich noch mit einer Mauer unter der Erde beweisen lässet, an welcher oben erst das eigentliche Badgebäude gestanden, an dessen statt nun ein Weinberg zu sehen. Und die ganze Beschaffenheit gibt zu erkennen, daß dieses ein Schweiß-Bad gewesen seye.

§. 64.

Die Schweiß-Bäder bey den Römern erforderten wenigstens vier Zimmer, deren das erste der Ofen oder Fornax, das zweyte Caldarium, das dritte Tepidarium, das vierte Frigidarium geheissen. Einige haben auch das fünfte nemlich das Apodyterium. Unser Bad zu Zatzenhausen hatte nach der Aussage der alten Leute daselbst wenigstens auch fünf Hauptzimmer. Dann so viel hat man bisher noch entdecket. Wann aber der Erzehlung bemeldten Schultheissen zu trauen ist, so hat er auch einige kleinere Gewölbe gefunden, in deren Wandungen ein viereckigt Loch, wie ein Behältnus gewesen. Von den Haupt-Zimmern war eines an dem andern, wie bey den Römischen. Wenigstens erfordert Vitruvius, daß das Laconicum oder Sudatorium mit dem tepidario sollte aneinander hangen. (f) Ich muß hier dem vortrefflichen Herrn Schöpflin folgen, dessen geschickte Erläuterung dieser Bäder wir uns zu nutze machen müssen, wann wir etwas richtiges davon wissen wollen. Er hat sich viele Mühe gegeben die Art dieser Gebäude und ihren Gebrauch zu untersuchen und es hat vor ihm niemand so schön solche in das deutliche gesetzet. Der Ofen diente das Feur anzumachen, so in dem untern Theil des Caldarii angezündet

(e) Lipſ. *d. l. pag.* 139.

(f) Vitruv. *lib. V. c.* 10. Et item eſt animadvertendum, uti caldaria muliebria viriliaque conjuncta & in iisdem regionibus ſint collocata (ſc. ut tepidaria & caldaria lumen habeant ab occidente hyberno) ſic enim efficietur, ut in vaſaria ex hypocauſto communis ſit uſus eorum utrisque. Ahena ſupra hypocauſtum tria ſunt componenda, unum caldarium, alterum tepidarium, tertium frigidarium: & ita collocanda, ut ex tepidario in caldarium, quantum aquæ calidæ exierit, influat. De frigidario in tepidarium ad eundem modum, teſtudinesque alveorum ex communi hypocauſt calefacientur.

zündet werden mußte, um so wohl dieses, als auch das Tepidarium dadurch einzuwärmen. Es war von aussen des Gebäudes und unweit desselben ein steinernes schönes Thür-Gestell, an welchem noch die Thürangeln waren, als man solches entdekte. Unweit davon war eine Art einer Treppe, wie vorgedacht worden, die aber in dem ganzen äussersten Zimmer herumgienge, daß man solche nicht zum Hinabsteigen, sondern vermuthlich zur Verwahrung oder Hinlegung der Gewande gebrauchte. Dann gemeiniglich bey dem Eintritt in ein solches Bad-Gebäude war das Apodyterium, oder das Zimmer, wo man sich aus- und einkleidete. Dieses war an den übrigen Wandungen oder Boden unfehlbar mit einer Gattung Musaischer Arbeit gezieret. Dann ich habe noch selbsten einige Stücke griechischen Marmor gefunden. Ein anderes Stück war auch in dieser Form, von Egyptischen Marmor mit kleinen dunkelgrünen Figuren, wie wann ein Mooß darauf gemahlet wäre: Andere Stücke sind von gantz weissem und wieder andere von gelblichtem Marmor in grössern und kleinern Stücken. Das dritte Zimmer war das Caldarium oder das eigentliche Schweiß-Bad, welches wie die vorgehende aus zwey Theilen bestunde. Der eine Theil war oben und der andere unter dem Boden, worauf man gehet. Das obere Theil war 24. Schuh lang und 12. Schuh breit, und ungefähr 9. Schuh hoch. Die Wandung bestunde aus vielen aneinander gefügten Cammern oder Röhren von gebackenen Steinen, deren einer sechs Finger breit und acht Finger hoch, einen einigen Finger aber dick ware. In der Mitte hatten einige dreyeckigte Löcher, durch welche die Wärme von einem Camin in das andere kommen und mithin die ganze Wandung vermittelst des unter dem Boden dieses Zimmers gemachten Feuers und der durch diese Wandungen ausgetheilten Wärme erhitzen konnte. Wir legen hier nur ein Stück dieser Wandung oder vielmehr der aneinander hängenden Camine vor. (Tab. XXV. fig. 1.) Diese Wandungen waren mit einer Art von Gips übertünchet, welche kein Bauverständiger erkennen konnte, und mit grünen, rothen, blauen und andern Farben bemahlet sind. Die Römer hatten dreyerley Gattungen ihre Wände zu bedecken. Dann entweder übertüncheten sie selbige weiß, oder auch mit vielerley Farben, wie in unserm Bad: oder überzogen sie mit Marmor-Blättlen, wovon oben etwas berühret worden: oder waren die Wandungen mit Musaischer Arbeit bedecket, welche von der andern Gattung nur darinn unterschieden war, daß bey der Musaischen Kunst die Blättlen des Marmors oder anderer Steine kleiner, als bey jener geschnitten waren. Die erstere Gattung aber bestund aus einer Tünche, worzu sie Kalch und gestossenen Marmor gebrauchten und dadurch die Wand



Tab. XXV.

fig. 2.

fig. 1.

fig. 3.

vielfärbig machten. (g) Der Boden war mit gebackenen Stein-Blatten beleget, deren eine jede ein Schuh lang und einen halben Schuh breit ware. Oberhalb diesen ware ein gegipßter Boden, welcher auf den steinernen Blatten aufgelegen. Diese steinerne Blatten lagen auf kleinen Pfeilern oder Säulen, deren jede nicht höher als zwey Schuh und ein Zoll ware. Und dieses ware der untere Theil des Schweiß-Zimmers, in welchem das Feuer und Dampf angerichtet und angezündet wurde. Man belegte deßwegen den Boden mit Blatten, Gips und gebackenen Steinen, damit der Boden des obern Theils nicht von dem Feuer allzusehr erhitzet würde, weil die alleinige steinerne Blatten allzuheiß worden, als daß man auf solchen gehen oder sitzen könnte. Dieser Pfeiler hat man in dem ganzen Gebäude sehr viele gefunden, weil das tepidarium, caldarium und frigidarium auf solchen Pfeilern ruheten. Der Historische Bilder-Saal gedenket deren in einem Zimmer 248. und in dem nächsten Zimmer sollen nach dessen Nachricht wiederum 96. gewesen seyn. Es ist aber die Anzahl zu groß. Dann ob schon wahr ist nach der Erzehlung der alten Leute und insonderheit des bemeldten Schultheissen Dockenwadels, daß in dem einten Gemach bey 80. und in einem andern bey 90. gewesen, so wüßte ich doch nicht, daß so viele seyn könnten, weil gleichwohl das eigentliche Schweiß-Zimmer das grösseste, in dem Kleider-Zimmer aber die Säulen oder dieser untere Theil überflüßig gewesen wären. Dieser untere Theil wurde schon gemeldter massen durch ein angelegtes Feuer oder auch durch warmes Wasser erhitzet und theilte solche Wärme theils durch den Boden, theils durch die viele Schornsteine an den Wänden dem Zimmer mit. Das vierte Zimmer war das Tepidarium, weil selbiges nicht so warm, wie das vorige seyn durffte. Es mußte lau seyn und gleichwohl auch unter dem Boden eine Kammer haben, in welcher die Pfeiler den obern Theil tragen mußten. Diese stunden, wie im vorigen, so nahe beyeinander, daß ein Knab nicht wohl zwischen zween Pfeilern durchschliefen können. Man kan daraus abnehmen, daß unter solchen Zimmern wohl 80. bis 90. dergleichen Säulen seyn können. Wiewohl nach den obangezogenen Worten des Vitruvii das laue Wasser erst in das Caldarium geführt wurde, und aus dem Frigidario in das Tepidarium. Nach Herrn Schöpflins Anmerkung aber geschahe es vermittelst des warmen Wassers. Dann in diesem lauen Zimmer war ein ziemlich grosser

(g) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. Tom. I. pag.* 576. *seq.* §. 243. *ex* Grutero *pag.* 172. *n.* 2. *&* *Vitruvio lib. VII. c.* 3. *Plin. hist. nat. lib.* 36. *c.* 23.

grosser Kessel, wie ihn das Schreiben in den memoires de Trevoux benennet. Die Bauren beschrieben ihn, aber, daß er von gegossenem Metall und gewölbt, unten her aber ganz blatt gewesen, ungefähr drey Schuh in der Breite und anderthalb Schuh in der Höhe. Dieser stund auf einem kleinen Mäuerlen von zwölf gebackenen Steinen, an der Wand gegen dem Schweiß-Zimmer, woraus eine zinnerne Rinne, wie ein Hohlziegel und einen halben Schuh breit das Wasser in diesen Kessel leitete: Allem Ansehen nach leiteten die Römer durch die obgedachte Wasserleitung ihr Wasser aus dem Zimmer, wo der Kessel stunde, weil sie gerad von dem Ort abwärts gehet. Dagegen auf der andern Seite des Gebäudes auf einer kleinen Höhe die drey Quellen sind, woraus das Wasser in das Bad geführet worden. Der Name dieser Anhöhe scheinet noch anzuzeigen, daß ein Bach hier gewesen. Dann sie heisset Bisach. Und es ist bekannt, daß Ach bey den alten Deutschen einen Bach oder Wasser geheissen. Dieses Zimmer sollte aber dienen, damit diejenige, welche eines kalten oder warmen Bades sich gebrauchen wollten, vorher ihre Leibe bereiten könnten, daß sie nicht zu schnell in die Kälte oder Wärme kommen und durch die schnelle Veränderung sich schaden möchten. An den Wandungen waren wiederum Schornsteine, ob ich schon nicht erfahren können, was für eine Gattung hierzu angewendet worden. Indessen war es auch hier nöthig um diese laue Wärme durch dieselbe dem Zimmer mitzutheilen. Endlich war noch das Frigidarium, welches auch Unctorium genennet wurde. In diesem kühleten sich die badende Römer ab und liessen sich mit Oel oder Salben schmieren. In dem Bad zu Liechtenberg fand man in diesem Zimmer einen grossen Krug, welcher gleichsam in die Wandung eingemauret war. (h) Und in dem unserigen hat man auch einen solchen gefunden, wiewohl die Bauren sagten, daß er mit Aschen angefüllt gewesen. Ob dem so gewesen, lasse ich dahin gestellet seyn. Dann ich wüßte nicht, zu was Ende diese Asche hier wäre gebraucht worden. Sie gedachten mehrerer Geschirre, worinn Aschen gewesen wäre, welche sich hier befunden. In der That trifft man auch auf dem hierum ligenden Felde sehr viele Scherben von Krügen und allerhand Geschirren an. Villeicht haben sie ihre Oele, womit sie sich gesalbet haben, darinnen verwahrt. Man hat zwar auch einen Altar-Stein daselbst gefunden, worauf ein runder Stein, wie ein Mühl-Stein gestaltet, gelegen. Oben darauf war ein Loch, worinnen noch Körner, wie geröstete Gersten-Körner gestaltet,

(h) vid. Schöpflin *d. l. pag.* 541. §. 185.

gelegen. Der Altar-Stein ist schon oben Tab. VIII. in dem Abriß vorgelegt worden. Der Deckel ist aber nicht mehr vorhanden.

§. 65.

Einige Anzeigen eines solchen Bades hat man auch vor ungefähr 200. Jahren unweit Marpach entdecket. Dann es fande damal ein gewisser Burger daselbst Namens Steeb in seinem Weinberg auf dem Hügel, welcher in einer Aufschrifft, die wir auch schon oben berühret, collis peregrinorum genennet wird, in dem Ausreuten einen Boden, so auch mit Kalch, Kiesel- und Bruch-Steinen verfertiget und sehr künstlich mit allerhand Farben gezeichnet ware. Das Zimmer selbsten war der hinterlassenen Beschreibung (i) nach nicht hoch, aber sehr raumig. Unter dem Boden sahe man auch noch viele kleine Säulen, in der Höhe von 2. Schuhen, deren jede ihr Gesimß und Fußgestell hatte. Der offtberührte Schul-Vorsteher Studion nahm vier dergleichen Pfeiler und bediente sich deren als Füsse zu einem Tisch in seinem Garten-Haus. Die übrige wurden verschlaifft und man hielte damal dieses Zimmer für eine Höhle, worinn die alte Deutsche noch als Heyden gewohnet und sich vor denen Römern verborgen hätten, da sie diese Säulen entweder als Tische, oder Sessel gebraucht hätten, wie dann die dasige Gegend noch den Namen der Heydenschafft führet. Allein obgedachtes Bad zu Zatzenhausen gibt nunmehro die Erläuterung, daß auch diese vermeynte Höle bey Marpach nichts anders, als ein Römisches Schweiß-Bad oder Laconicum gewesen. Dann die kleine Säulen zeugen auch hier von einem caldario oder tepidario, d. i. von einem Schweiß-Bad, welches durch diesen untern Theil des Zimmers erwärmet werden müssen. Von den Feur- oder Rauch-Röhren finde ich hier nicht das geringste aufgezeichnet, weil man entweder nicht darauf Acht gehabt, oder die Wandungen schon eingefallen gewesen. Ueberhaupt hat es das Ansehen, daß die Gegend bey Marpach den Zerstörungen sehr unterworfen gewesen, weil die Alemannier ihre Feinde, die Römer, an denen Orten aufgesucht, wo sie am meisten eingenistelt haben. Wir haben aber schon

(i) Diese habe ich in einem von dem seel. Ober-Rath Pregizern geschrieben hinterlassenen Aufsatz von den alten Geschichten des Herzogthums Würtenberg sehr kurtz ausgeführet angetroffen, und mich fast eben seiner Worte bedienet.

schon angemerket, daß der Neckar sich durch die viele Vestungen, und Quartieren der Römer berühmt gemacht habe und daß insonderheit die Gegend bey Marpach darinn sich hervorgethan habe. Es mag aber auch seyn, daß die folgende Zeiten zu solcher Verwüstung nicht wenig beygetragen. Man darf nur des Attilæ Zug beobachten, welcher durch diese Gegend gieng, als er aus Ungarn an der Donau herauf und über den Rhein in das Elsaß eindrange. Dann ob es schon das Ansehen hat, daß die Alemannier sich mit ihm verbunden, weil es die Römer gelten sollte: so waren eben des Attilä Leute übel gezogen. Die spätere Jahrhunderte zeugen meistens auch von zerstörenden Kriegen. Man gibt zu Marpach vor, daß ihre Stadt entweder viel grösser gewesen, oder an dem Ort gestanden, wo nachmals dieses Bad wieder gefunden worden. Ja man heißt noch würklich eine gewisse Gegend, wo jetzo Weinberge sind, auf dem Markt, und die Geistliche Verwaltung ziehet noch von solchem Bezirck Zinnse ein, als aus Hofstätten. Dieses läßt uns glauben, daß ehedessen eine Stadt daselbst gestanden, welche nachgehends eine Zerstörung erlitten und an ein anderes Ort verrücket worden. Wir erinnern uns dessen nur darum, daß dieses Bad so sehr wenig von seinem Wesen übrig behalten, dagegen das zu Zatzenhausen noch einiger massen besser auf uns gekommen ist, weil, ungeacht es auch nicht weit vom Neckar entfernet ist, dennoch etwas abgelegen zu seyn scheinet und die Kriegs-Heere nicht so fleißig dahin gekommen, ob es schon das Ansehen hat, daß die Römer hier sich in grossen Hauffen niedergelassen, weil sie daselbst ein Bad errichtet. Ein anderes dergleichen laconicum hat man erst im Frühling dieses Jahres 1755. zu Heylbronn oder vielmehr zu Beckingen gefunden, woran das sechseckigte Zimmer neben dem Caldario merkwürdig ist. Wir haben es beygelegt, wie es uns von Herrn Rectorn Bernholden mitgetheilet worden. (Tab. XXVI.)

§. 66.

Bey Mühlhausen sind noch sehr alte hohe Mauren. Dieses Dorf liegt am Neckar, nur ein Viertel-Meile von unserm Zatzenhausen und es mag seyn, daß sie sich hier eingeschanzet, dann sie konnten hier in der Höhe einen ziemlichen Theil des Neckar-Thals übersehen. Es kan also wohl seyn, daß sie diese Mauren aufgerichtet haben. Das Dorf selbsten befindet sich in einem Theil zwischen drey Bergen, der eine wird Freyberg, und der andere Bisang genennt. Diese ligen auf der Westlichen Seite des Neckars gegen Zatzenhausen, und der Weeg gehet zwischen beeden in einem angenehmen engen Thal dahin. Der dritte Berg ligt Ostwerts jenseit dem Neckar-Fluß. Auf den beeden erstern findet man die alte Ueberbleib-

Tab. VIII

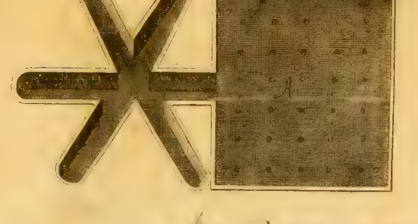
fig. 1. fig. 2. fig. 3.

fig. 4. fig. 5. fig. 6.



Tab. XXVI

Perspectiv-Riss
von
Denen auf dem Beckinger Feld 4 Ruthen von der Gartacher Strass gefundenen alten Gewoelbern.
A. Aufriss.
B. Profil von dem Boden, Wand, und Bedeckung der Gewoelbe.
C. Unterschidliche figurierte Bachen Steine.
D. Ein Stuck von einem Gesims so vermuthlich rings herum gegangen.
Lit. B. 1. Ein gegossner Boden ein halben Schuh dick.
2. Ein Backenstein, wie die Fig. E. anzeiget.
3. darzwischen ligender Letten.
4. Eine 4 zoll dicke Blatten von Sandstein.
5. Anstossende Kleine Blattlen von Sandstein.
6. Ein gegossener Boden 10 zoll dick von Kalck und Kiselsteinen.
Lit. A. n. 7. Allhier sind allem vermuthen nach Säulen gestand.





bleibsel von Mauren, welche einander gegen über sich zeigen. Auf dem Freyberg gegen Canstadt oder Münster ist nur noch ein Stück einer Maur mit einem Thor übrig. (vid. Tab. XXVII.) Daselbst hat man von Zeit zu Zeiten Römische Münzen gefunden. Unter dieser Maur solle ein zimlich grosses Gemach seyn, wohin man durch den gewölbten Bogen kommt, wie (fig. 2. Tab. XXVII.) zu sehen. Man darf nicht allezeit den Schluß machen, daß, wo sich Römische Münzen finden, die Römer auch da gewesen seyen, wie wir solches hin und her angemerket haben. Allein hier darf man den sichern Schluß machen, daß sie eine geraume Zeit in diesem Bezirk gewohnet, weil man auch andere Römische Gebäude daselbst entdecket hat. Auf dem gegen über ligenden Bisang-Berg siehet man von dessen Wurzel an bis an die Höhe noch Mauren von mehrerer Beträchtlichkeit, und ziemlicher Höhe und Breite. (vid. Tab. XXVIII.) Gehet man oben auf der Ebene gegen Zatzenhausen zu, so trifft man unter dem Boden, wie mich die Einwohner des Dorfs Mühlhausen versichern, viele Mauren und auf den Aeckern verschiedene Plätze an, die nichts an Früchten tragen wollen. Die Ursach dieser Unfruchtbarkeit dörffte keine andere seyn, als, daß Gewölber unter solchen Plätzen sind, und der Erden, worein die Früchten gesäet werden, keinen Safft von unten geben können, wie man solches auch anderwerts in Gärten, Wiesen, Weinbergen beobachtet, daß auf Dohlen, Gerügel rc. die Gewächse nicht wohl fortkommen. Was sollten aber dieses für Gewölber seyn, als von Häusern die hinter den Römis. Mauren gestanden sind, und mithin auch den Römern gehöret haben. Das so nahe dabey ligende Zatzenhäuser Bad dienet zu mehrerm Beweiß, daß gegen Mühlhausen zu eine beträchtliche Stadt gestanden, welche ein solches Bad, als das zu Zatzenhausen gefundene gewesen, verdienet hat. Wie sie geheissen habe, findet man nirgends aufgezeichnet und die ganze Geschichte der Römer an dem Neckar hat uns nichts hinterlassen, woraus wir nur die geringste Muthmassung hätten nehmen können. Die ganze dasige Gegend bis gegen Felbach ware von Römern bewohnet, wie solches aus denen daselbst gefundenen Alterthümern wahrzunehmen ist. Vielleicht haben die Bevestigungen zu Mühlhausen auch solcher Gegend zu einem Schutz gedienet.



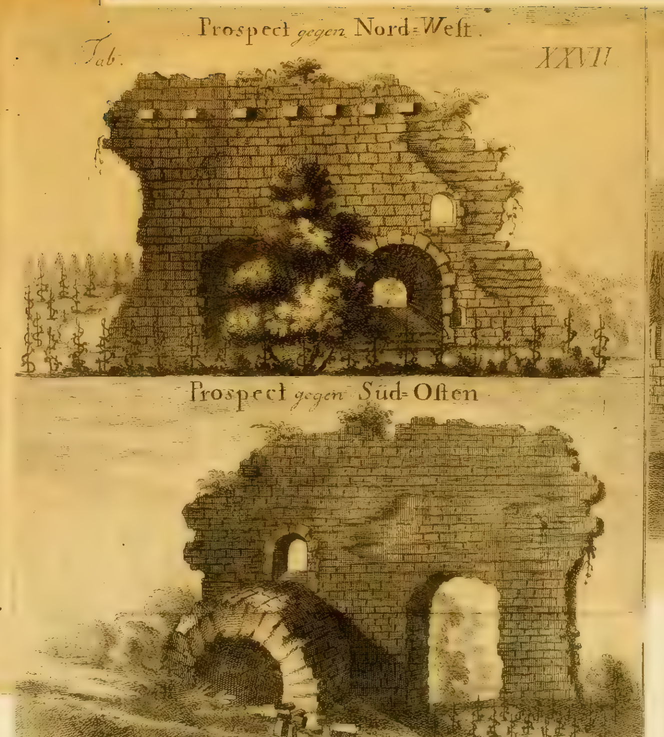
Summa.

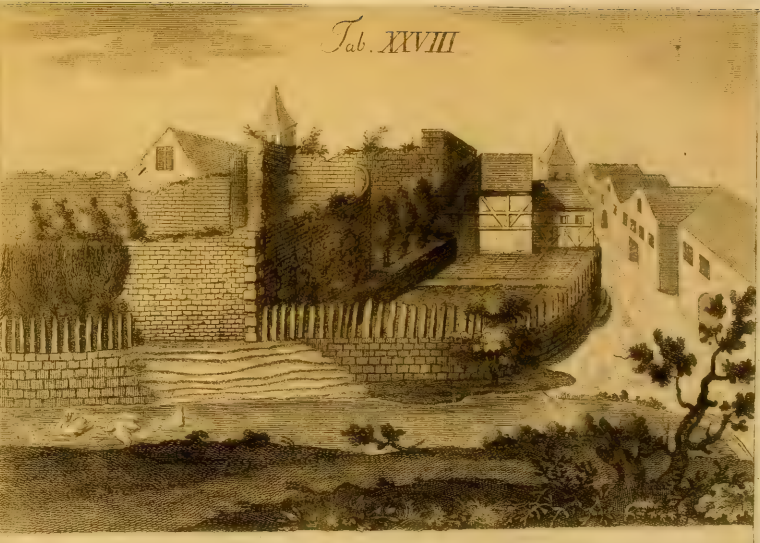
):o:(

Summarien
Des dritten Abschnitts:
Von den Einwohnern und Geschichten des Herzogthums Würtenberg
und umliegender Gegenden unter den freyen Allemanniern.

§. 1. Man kan eigentlich nicht ganz Deutschland Allemannien heissen.
§. 2. Ob die Allemannier würkliche Deutsche gewesen?
§. 3. Wird widerlegt, daß sie von den Galliern herkommen.
§. 4. Von dem Allemann. Bündnuß.
§. 5. Von den Markmännern und Quaden.
§. 6 Von den Sueven und dem Ursprung ihres Namens.
§. 7. Von ihren Ländern und Wohnungen.
§. 8. Von ihrer Macht und zu ihnen gehörigen Völkern.
§. 9. Von den übrigen Völkern des Allemannis. Bündnusses mit einigen Anmerkungen.
§. 10. Von dem Namen der Allemannier.
§. 11. Von ihren Landen unter K. Caracalla.
§. 12. Von seinem Titul: Alemannicus und vermeyntem Sieg über die Allemannier.
§. 13. Anmerkungen über die Umstände desselben.
§. 14. Geschichte der Allemannier unter K. Severo.
§. 15. Von Maximini Verrichtung wider dieselbe.
§. 16. Beweiß, daß er es mit den Allemannern zu thun gehabt, und andern zugehörigen Umständen.
§. 17. Von dem Ende dieses Kriegs und Postumii Vestungen auf deutschem Boden.
§. 18. Von Gallieni Verrichtungen wider die Allemannier.
§. 19. Von ihren Geschichten unter Aureliaen.
§. 20. Von den Juthungern, Virtungern rc.
§. 21. Daß die Römer um diese Zeit von den Allemanniern vertrieben worden.
§. 22. Von den Geschichten unter K. Probo.
§. 23. Von ihren Verrichtungen unter K. Maximiano
§. 24 Und unter Constantio.
§. 25. Von Constantini Verrichtungen wider die Allemannier.
§. 26 Von den Allemann. Königen Chnodomar, Vadomar, und Gundomads Thaten zu Zeiten K. Constantini II.
§. 27. Die Lentiensische Allemannier sind unglücklich wider die Römer.
§. 28. Sylvanus und Julianus sind auch glücklich wider sie, nachdem sie mit den Franken einen grossen Theil Galliens verwüstet.
§. 29. Julianus kommt in Gefahr, welcher die Allemannier heimsuchet.
§. 30. Von der Schlacht bey. Straßburg.
§. 31. Einige Umstände davon werden erläutert.
§. 32. Julian sucht die Allemannier heim in ihren Landen, und macht mit einigen Friden.

§. 33.









Dritter Absatz.

Von den Alemanniern.

§. 1.

Es sind die Alemannier ein Volk, welches in der Geschichte der Deutschen vorzüglich unter vielen Abwechslungen sich berühmt gemacht hat. Wir haben derselben bisher öfters gedenken müssen, weil sie einen grossen Antheil gehabt an demjenigen, was in der Zeit vorgegangen, so lange die Römer die Gegend der Marggrafschafft Baden und des Herzogthums Würtenberg ingehabt haben. Ihrer ist aber nur Meldung geschehen, in so fern sie die Römer in diesem Besitz beunruhigt und nachgehends gar ausgetrieben haben. Nun wollen wir von ihnen eine eigentlichere Untersuchung anstellen, weil sie nunmehr als Einwohner bemeldter Gegend vorkommen, müssen aber gleich anfänglich vorhero einige Vorurtheile aus dem Wege räumen. Das erstere ist, daß viele unter dem Namen der Alemannier die samtliche Deutsche verstanden haben wollen. Sie setzen die Völker und die Zeiten nicht auseinander, und vermengen einen Theil mit dem Ganzen. Es ist wahr, Deutschland wird insgemein von den Franzosen und Italiänern Alemannien genennet und ein Deutscher heisset eben bey ihnen ein Alemannier. Diese wurden bey beeden Völkern freylich unter den Deutschen am besten bekannt, ihre Streiffereyen und Einfälle in Gal-

 lien

lien und Italien mit fast unzählichen Kriegs-Heeren machte sie so berühmt, daß man glaubte, die Alemannier seyen das fürnehmste Volk unter den Deutschen, welchen nicht unrecht geschähe, wann man ihnen den Namen eines so gewaltigen Volks beylegte. Wir Deutsche machen es selbst nicht besser und, wann wir Deutschland nennen wollen, so muß bald das Wort Alemannia, bald Germania solches ausdrücken. Siehet man aber die Geschichte der Deutschen ein wenig ein, so wird man auch bald gewahr, daß die Alemannier nur ein Theil der Deutschen gewesen, von denen man vor K. Caracallæ Zeiten d. i. vor dem dritten Jahrhundert nach Christi Geburth nichts gewußt. (a) Wenigstens findet man diesen Namen vor solcher Zeit bey keinem Geschicht-Schreiber. Es wollen zwar einige davor halten, daß die Alemannier schon vor Augusti und Tiberii Zeiten bekannt gewesen, weil ein gewisser Geschicht-Schreiber, Asinius, ihrer gedenke. Dieser Asinius solle derjenige Pollio gewesen seyn, dessen Suetonius (b) in dem Leben des Cäsars als eines Geschicht-Schreibers Meldung thut. Dagegen erweiset aber Hertius (c) aus Suida und Stephano Byzantino, daß derjenige Asinius, welcher der Alemannier gedenket, erst unter Kayser Alexandri Severi oder K. Philippi des Arabers Regierung und mithin zu einer Zeit geschrieben habe, da die Alemannier schon bekannt gewesen. Als ganz Deutschland zum Verderben des Römischen Reichs sich aufmachte, waren es vornemlich drey Völker, welche diesem Reich den Untergang droheten, nemlich die Gothen, Alemannen und Franken. Dann obschon auch die Marcomannen und andere Völker den Römern zu schaffen gemacht hatten, so daurten sie doch nicht so lang, daß sie ihre Absichten erreicht gesehen hätten. Die Gothen und mit ihnen zum Theil die Markmänner plagten die Römer an der Donau gegen Ungarn, die Franken am Unter-Rhein in Gallien: Die Alemannier waren in der Mitte und gebrauchten die Donau bey ihrem Ursprung und den Ober-Rhein die Römer durch ihre Einfälle zu schwächen. In der folgenden Ausführung wird solches noch deutlicher zu Tage gelegt werden.

§. 2.

Das zweyte Vorurtheil ist, daß die Alemannier gar keine Deutsche gewesen seyn sollen. Cluverius will uns dessen bereden, weil er in Stephani Lexico Geographico gefunden, daß daselbst die Alemannier nur Nachbarn

(a) vid. Steffens **Geschichte der alten Bewohner Teutschl.** *cl.* 5. *pag.* 305. Wachter *origines Alemann.* §. 1. *ap.* Wegelin *collect. rer. suev. Tom. I. pag.* 9.

(b) *in vita Jul. Cæs. c.* 30.

(c) *Notit. vet. Germ. pop. part.* 3. *c.* 1. §. 2.

barn von Deutschland genennet werden. Bey dem Vopisco (d) werden die Deutsche den Alemanniern entgegen gesetzt. Aurel. Victor (e) und Eutropius (f) scheinen auch diese Meynung zu bestärken, weil beede unter den Germaniern nur die Franken verstehen, wie Vopiscus. Demnach wäre die Frage: was es dann für ein an die Deutschen angränzendes Volk gewesen? Und die Antwort könnte seyn, daß es entweder ein Mischmasch von Galliern, Helvetiern, Rhätiern und andern benachbarten Völkern am Ober-Rhein gewesen, oder daß sie aus dem benachbarten Sarmatien oder heutigen Königreich Polen ursprünglich hergekommen seyen. Beyde Meynungen wollen wir untersuchen und indessen gleichwohl so viel melden, daß sie auch hin und wieder bey den Geschicht-Schreibern unter dem Wort Germanier oder Deutschen angezogen werden. Der vor angezogene Vopiscus (g) solle selbst Zeuge seyn, indeme er des Römis. Burgermeisters Velii Cornificii Gordiani Rede an den Rath zu Rom uns hinterläßt, darinn die Nothwendigkeit einen Kayser zu wählen vorgestellet wird, weil unter andern Ursachen die Germanier in das Römische Reich eingefallen seyen. Diese Germanier aber konnten keine andere damalen, als die Alemannier seyn, welche hernach des K. Taciti Nachfolger Probus wieder aus Gallien zuruck und in ihre Länder gejaget. Bemeldter Geschicht-Schreiber meldet, daß die Deutsche die jenseit Rheins bestimmte Gränzen überschritten hätten. Demnach mußten damals noch die Römer auf Deutschen Boden die Gränzen ihres Reichs gehabt haben. Man kan sich nicht anders einbilden, als daß die agri decumates noch in ihrem Wesen gestanden und der Neckar oder gar die offtbemeldte Teufels-Maur die Gränzen zwischen ihnen und den Alemanniern gewesen. Wenigstens dünket mich, daß K. Probus nicht umsonst an den Römischen Rath berichtet, daß er die Alemannier über den Neckar und Alb zuruckgejaget habe. Am Unter-Rhein hat-

(d) *in vita Probi*: *c.* 12. ibi: Testes sunt Marmandæ in Africæ solo victi, testes Franci inviis strati paludibus, testes Germani & Alemanni longe à Rheni submoti litoribus.

(e) de Cæsar. *pag. m.* 223. Queis deletis Italiam repetivit (Gallienus) cujus urbes Alemannorum vexationibus affligebantur. Simul Germanis Gallia demotis.

(f) *l.* 9. *c.* 7. Alemanni vastatis Galliis in Italiam irruperunt.... Germani usque ad Hispanias penetraverunt &c.

(g) in vita Taciti *Imp. c.* 3. Referimus ad vos P. C. quod sæpe retulimus. Imperator est deligendus: exercitus sine principe recte diutius stare non potest, simul quia cogit necessitas. Nam limitem *trans Rhenum Germani* rupisse dicuntur &c.

hatten die Römer ohnehin keinen limiten trans Rhenum mehr, mithin können die von Vopisco gemeldte Germanier nicht wohl andere, als die Alemannier gewesen seyn. Eutropius (h) nennet die Alemannier selbsten Deutsche, da er des Juliani Siege wider sie beschreibet. Als K. Maximinus der Thracier eben dieses Volk mit Krieg überzogen hatte, schrieb er an den Rath zu Rom, daß er bey 400. Römische Meilen in Deutschland eingedrungen und der Germanier Dörfer angezündet habe. (i) Es liesse sich zwar einwenden, daß diese Geschicht-Schreiber die Alemannier darum unter die Deutsche gezehlet, weil sie nunmehro auf Deutschen Grund und Boden ihre Wohnungen aufgeschlagen: Allein wir werden im folgenden sehen, daß die Alemannier wenigst meistens aus Deutschen Völkern bestanden, mit denen sich aber nachmals auch einige Sarmatische Völker, als die Roxalanen 2c. verbunden haben mochten. Und was braucht es weiterer Ausführung, da Vopiscus (k) uns zeiget, daß dieses Volk vorzüglich zu K. Probi Zeiten Germanier genennet worden. Dahero er in der vorangezogenen widrigscheinenden Stelle selbst die Franken denen Germaniern entgegen setzet und hingegen die Alemannier mit den Germaniern verbindet. Wer wollte aber dannoch daran zweiflen, ob die Franken auch Deutsche gewesen seyen, da man an den Fingern erzehlen kan, was für Deutsche Völker es gewesen, welche nachmals von dem Franken Namen verschlungen worden. Dieses aber möchte nicht in Abrede zu nehmen seyn, daß die meisten Alemannische Völker auf den Gränzen Deutschlandes gegen Sarmatien vorher ihre Sitze gehabt, ehe sie ihren Zug an den Rhein und Donau vorgenommen. (l)

§. 3.

(h) *lib. X pag.* 344. Multa postea per eundem Julianum egregie adversum Barbaros gesta sunt, submotique ultra Rhenum *Germani* & finibus suis Rom. Imperium restitutum.

(i) Capitol. in Vita Maximini. *c.* 12. Ingressus igitur *Germaniam trans-Rhenanam* per CCC. vel CCCC. millia barbarici soli vicos incendit.... & nisi *Germani* per amnes & paludes & sylvas confugissent, *omnem Germaniam* in Romanam ditionem redegisset &c. Per CCCC. millia *Germanorum* vicos incendimus. Conf. Herodian. *lib. VII. c.* 2.

(k) *in vita Proculi c.* 13. Non nihilum tamen Gallis profuit. Nam Alemannos, qui tunc adhuc *Germani* dicebantur, non sine gloriæ splendore attrivit.

(l) vid. Spener *notit. Germ. antiq. lib. IV. c.* 2. §. 11. & 12. *pag.* 176. *seqq.* Rhenan. *rer. Germ. pag.* 168.

§. 3.

Aus diesem nun ist leicht ein anders Vorurtheil zu bestreiten, welchem die meiste Gelehrte bisher beygepflichtet. Es bestehet der Irrthum darinn, daß sie vermeynet, die Alemannier seyen Abkömmlinge von den Galliern, welche die verlassene Gründe und Wohnungen der abgewichenen Markmänner oder Helvetier in Besitz genommen und von welchen Tacitus meldet, daß sie die liederlichste Leute gewesen. Die Römer errichteten bey dieser Gelegenheit die agros decumates, welche von diesen Galliern angebauet wurden. Weil es nun allerhand Leute gewesen und Asinius Quadratus (m) ein alter Geschicht-Schreiber die Nachricht gegeben, daß die Alemannier aus allerhand Völkern bestanden und daher den Namen bekommen haben, so haben sie sich nicht anderst zu helfen gewußt, als daß sie auf die Meynung verfallen, die Gallier und andere, die sich aus Helvetien, Rhätien, zu ihnen gesellet, seyen die Stam-Väter der Alemannier worden. (n) Sie sind darinn bestärket worden, weil sie gesehen, daß die Alemannier in eben dieser Gegend gewohnet, wo die gedachte liederliche Gallier von denen leeren Sitzen der Marcomannen Besitz genommen haben, wobey sie aber nur die Zeiten hätten besser voneinander unterscheiden sollen. Auf solche Weise wären diese Völker wiederum keine Deutsche, sondern nur derselben Nachbarn gewesen. Mancher heutiger Schwabe würde sich schämen, daß die ärmste und liederlichste Leute, der Schaum der Gallier seine Vor-Eltern seyn sollen und daß das dapfere Volk der Alemannier einen so geringen Ursprung haben solle. Allein man kan diejenige, welche dieser Meynung beygepflichtet haben, eines bessern belehren. Dann, wie schon gezeiget worden, so waren die Alemannier zwar ein aus vielen Völkern bestehendes Volk: Sie mögen auch daher den Namen haben, daß sie gleichsam allerley Männer gewesen: (o) Es folget aber nicht, daß sie von diesen Galliern entsprungen seyen. Die Ordnung der genauer eingesehenen Geschichte widerspricht dieser Meynung, weßwegen Herr Schöpflin, der sonsten ebenmäßig derselben beygethan gewesen, davon ab-

 getret-

(m) Agathias Scholasticus *Lib. I. histor. ap.* Hertium *pag.* 64 Alemanni, si Asinio Quadrato, viro Italo & Germanicarum rerum exacto scriptori, fides, convenæ sunt ex variis nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo.

(n) vid. Barre **Geschichte der Deutschen.** *lib. III. pag.* 240. Steffens **Geschichte der alten Bewohner Deutschl.** *cl.* 5. *pag.* 305. Mascov **Geschichte der Deutschen.** *Part. I. lib.* 3. §. 19 *pag.* 72. Joh. Georg ab Eckard *Rer. franc. Tom. I. lib. I.* §. 12. *in fine pag.* 14.

(o) Brechenmacher *notit. Alemann.* §. 72.

getretten und durch seine grosse Einsicht die Wahrheit erkannt hat. (p) Man kan aber gar leicht solchen Irrthum einsehen, wann man nur in Erwägung ziehet, daß 1) nachdem die armselige und dardurch verwegen gemachte Gallier die zweifelhaffte Sitze und Ländereyen der Markmänner oder Helvetier an sich gezogen, nach Taciti Worten die Römer so gleich auch durch ihre Kriegs-Leute davon Besitz genommen, daß ferner 2) die Römer im Besitz dieser Gegend geblieben, bis sie nach und nach von den Alemanniern vertrieben worden und 3) dennoch nirgendsher erwiesen werden kan, daß die Römer jemals über die Alemannier eine solche Herrschafft gehabt, wie sie über die liederliche Gallier selbige ausgeübet, weil ohngeacht der in Gallien und Rätien wider sie erfochtenen Siege diese niemals unter Römischer Bottmäßigkeit gestanden. Es würden auch 4) die Römer nicht gestattet haben nach ihren Grund-Sätzen, daß ihre Unterthanen zu einer solchen förchterlichen Macht, wie die Alemannische ihnen geworden, gelangen können oder zu einem besondern Volk unter seinem eigenen Namen sich aufgeworfen hätte, wie dann auch 5) hundert Jahre nach Taciti Zeiten der Alemannische Name und Volk den Römern ganz unbekannt geblieben, indem sie gedachter massen erst unter Kayser Caracalla, aber 6) in einer ganz andern Gegend, nemlich am Mayn-Fluß bekannt worden, wo er sie seinem Vorgeben nach überwunden haben solle. Da hingegen damals die liederliche Gallier des Taciti in ihren agris decumatibus zwischen dem Rhein und Neckar gesessen, bis 7) erst zu Kayser Aureliani, Kayser Taciti und Probi Zeiten die Alemannier über die von Römischen Besatzungen entblößte Schutz-Wehren oder den so genannten Pfalrein durchgebrochen und die Lande, wo die Gallier gewohnet, in Besitz genommen haben. Es ist zwar wahr, daß die Schwaben, welche unter und zu den Alemanniern gezehlet und nachhero öffters unter diesem Namen berühret werden, gegen dem Ursprung des Donau-Flusses gewohnet. Dann wir können Strabonis Zeugnus (q) nicht umstossen. Allein man muß nur die Zeit und Umstände wohl unterscheiden. Strabo lebte zu Kayser Augusts Zeiten, da die Marcomannen noch in dieser Gegend waren. Nach dieser Abzug kamen erst des Taciti liederliche und arme Gallier. Sie traffen ein von Einwohnern entblößtes Land an. Mithin konnten diese Schwaben in demselben nicht mehr gewesen und mit den Galliern vermischet worden seyn. Es scheint aber, daß sie zweyhundert Jahr hernach mit den Alemannern wieder in diese Gegend gekommen seyen. Ob hernach die

(p) Alsat. *illustr. lib. II. sect. I.* §. 222. *pag.* 248. *conf. ejusd. Orig. Alem. ap.* Wegelin *rer. suev. Tom. I. pag.* 42.

(q) Strabo *in Geogr. lib. IV.* Fontes Istri sunt prope Suevos.

die Gallier mit den Römern ausgejaget worden, oder ob sie da geblieben, ist nicht wohl zu sagen. Wann man aber die Alemannier kennet, so wird man eher glauben, daß ihr Schwerd wenige werde übergelassen haben. Doch sey dem, wie ihm wolle, so waren die Alemannier schon vorher die Alemannier, ehe sie zu den Galliern gekommen und ihrer Wohnungen sich bemächtiget haben.

§. 4.

Nun müssen wir sehen, was dann die Alemannier für ein Volk gewesen? Die neuere Geschichtskundiger suchen sie in dem sogenannten Alemannischen Bündnus, von welchem wir hier demnach ebenfalls Meldung thun müssen. Bekannt ist, daß die Deutsche lange Zeit durch einzele Völker mit den Römern gestritten, aber auch, weil sie den Römischen Legionen nicht gewachsen gewesen, öffters besiegt worden. Sie begiengen noch darzu den Fehler, daß sie sich um Geld und gute Wort dingen liessen wider ihre eigene Lands-Leute zu fechten und den Römern beyzustehen. Sie sahen endlich ein, daß ihre Freyheit schiene in Gefahr zu stehen. Die Freyheit, deren Verlust ihnen allzuwichtig däuchte, als daß sie solchen abzuwenden alle Mittel hervorsuchten. Dann sie bildeten sich etwas mit derselben ein. Wären sie ein niderträchtiges Volk gewesen, so würden sie sich aus der Römischen Herrschafft nichts gemacht haben. Da sie aber durch ihre Freyheit erhabener denken lerneten, so machten sie unter sich Bündnisse ihren gemeinschafftlichen Feind zu schwächen oder wo möglich gar zu verderben. Dieses geschahe unter der Regierung Kaysers Antonini des Weltweisen um das Jahr Christi 161. da die Macht des Römischen Reichs unter K. Trajan, Hadrian und Antonins des Frommen auf das höchste gestiegen ware. Es war sehr nöthig sich vorzusehen und diese Macht herunter zu setzen. Die Markmänner, ein Volk, welches in grossem Ansehen stunde, waren die erste, welche dem Römischen Reich einen wichtigen Stoß beyzubringen suchten. Sie hatten mit ihren Einfällen und Verheerungen allbereits in Rhätien und Pannonien grossen Schaden gethan, als sie K. Antonin an der Donau durch eine harte Niderlage bestraffete. Dieses wekte die Benachbarte und fast alle Völker auf, daß sie mit den übergebliebenen Marcomannen sich und ihre Kräfften vereinigten und dem Römischen Reich den Untergang droheten. Capitolinus (r) und andere Geschicht-Schreiber

(r) in vita Anton. *Philos. c.* 22. Marcomannos autem in ipso transitu Danubii delevit & prædam provincialibus reddidit. Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri & Quadi, Suevi, Sarmetæ, Latringes & Buri: hi aliique cum Victovalis, Sosibes, Sicobotes, Rhoxolani, Bastarnæ, Alani, Peucini, Costoboci.

der konnten fast die grosse Menge solcher wider das Römische Reich aufgestandenen Völker nicht alle benahmsen. Er nennet dahero nur die Marcomannen, Nariscer, Hermunduren, Quaden, Schwaben, Sarmater, Latringer, Burier, Victovalen, Sosiber, Sicoboten, Roxolanen, Bastarnen, Alaner, Peuciner und Costobocen. Eutropius (s) bemerket ferners die Vandaler, Schwaben und alle übrige Barbarn, welche Orosius Deutsche nennet. (t) Diese Völker nun sollen ein Bündnus miteinander gemacht haben, welches von einigen das Alemannische Bündnus genennet wird. (u) Wann dem so wäre, daß alle diese Völker sich miteinander zu einem Volk vereiniget hätten, so würde solcher Umstand die Stelle des Agathiä Scholastici aus dem von ihm angezogenen Asinio Quadrato schön erläutern, daß die Alemannier ein aus allerley Leuten bestehendes Volk seye, ohne daß man nöthig hat die Gallier damit zu vermischen. Es hat diese Meynung grosse Wahrscheinlichkeit, wann man bedenket, daß auch die Franken um solche Zeit sich zusamen verbunden, welche vorher aus vielerley Völkern bestanden, die aber durch diese Bündnus ihre alte Namen verlohren haben. Spener (x) zehlet diese Völker an den Fingern her, die alle nach dieser Zeit nur unter dem Namen der Franken bekannt worden. Er rechnet darzu die Catten, Cheruscer, Chaucer, Chamaver und Amsivarien, welche er alle in einer alten Reyß-Karte, obschon jedes Volk in seinem Lande und noch mit besondern Namen, jedoch mit dem Zusatz, daß alle diese Völker Franken genennet würden, aufgezeichnet gefunden hat. Ferners gehörten darzu nach seiner Meynung die Bructerer, Angrivarier, Cattuarier uud Sicambern. Und in so fern hätte man die Franken auch Alemannier nennen können, weil sie ebenfalls aus verschiedenen Völkern sich zusamen verbunden haben. Sie wollten aber Franken heissen, und liessen den Alemanniern auch ihren Namen, von welchem wir in folgendem eine Nachricht geben werden.

§. 5.

(s) *lib. III. c.* 6. Bellum Marcomannicum (Antoninus) confecit, quod cum his Quadi, Vandali, Sarmatæ, Suevi, atque omnis Barbaria commoverat.

(t) *lib. VII. c.* 15. Cum insurrexissent gentes immanitate barbaræ multitudine innumerabiles h. e. Marcomanni, Quadi, Vandali, Sarmatæ, Suevi, atque omnis pene Germania.

(u) Schöpflin *Alsat. illustr. lib. II. sect.* 1. §. 251. *pag.* 267. Spener *histor. Germ. lib. I. c.* 3. §. 20. *& c. IV.*

(x) Spener *notit. Germ. antiq. lib. IV. c.* 5. §. 4.

§. 5.

Von diesen nun sollen die Alemannier ihren Ursprung haben. Wir sind dabey nicht in der Abrede, daß dieses Volk aus zerschiedenen zusamen verbündeten Völkern bestanden, weil wir gleichwohl unter ihnen die Juthunger antreffen. Diese werden allein benennet von Amiano Marcellino. Hätte er andere Völker auch aufgezeichnet, so würde man bald mehrern Unterricht haben, was die Alemannier eigentlich für ein Volk gewesen. Doch ist indessen meinem Bedünken nach genug, daß wir wissen, daß sie ein aus zerschiedenen Völkern bestehendes Volk seyen. Nur dörfen wir nicht gedenken, daß alle die von Capitolino benennte Völker zu ihnen gehöret haben. Dann derselbe meldet, daß alle Völker von Illyrien an bis an den Rhein sich wieder das Römische Reich aufgemacht haben. Dieses hätte in allweg die Alemannier mächtig machen können, wann ganz Deutschland, wie Orosius berichtet, in diesem Bündnus gestanden wäre. Man findet zwar wohl, daß sie sich zusamen einverstanden haben das Römische Reich anzufallen und zu dessen Untergang gemeinschafftlich zu bewürken. Allein es folget daraus nicht, daß diese Abrede eine solche genaue Vereinigung bewürket, daß sie sich zu einem Volk gemacht hätten. Man hat vielmehr zimlich klare Beweise, daß die Marcomannen, Quaden, Alaner und andere keine Alemannier, sondern besondere Völker geblieben. Von den Markmännern ist unnöthig etwas mehrers zu melden, nachdem ihrer schon oben vielfältig gedacht werden müssen. Hier ist es genug so viel zu sagen, daß sie in folgenden Zeiten noch nicht mit den Alemanniern vermischt gewesen, sondern unter ihrem eigenen Namen noch immerfort in den Geschichten vorkommen. Als wenigstens Attila, der bekannte Hunnen-König mit seinen Leuten durch Deutschland in Gallien einfiel, machten die Marcomannen einen beträchtlichen Theil seines Kriegs-Heers aus. (y) Sie

(y) Paulus Diaconus *lib. XV.* Fultus itaque (Attila) fortissimarum gentium, quas sibi subjugarat, præsidio ad occidentale moliendum animum intendit Imperium. Erant siquidem subjecti ejus dominio rex ille Gepidarum famosissimus Ardaricus, Walamir etiam, Gothorum regnator, Niso ipso, cui tunc serviebat, rege nobilior: fortissimæ nihilominus gentes *Marcomanni*, Suevi, Quadi, præterea Heruli, Tungri sive Turlingi cum propriis regulis, aliæque præter has barbaræ nationes Aquilonis in finibus commorantes. Horum omnium Attila superbus imperium quamquam virium robore facile se posse adipisci putaret, quod cuperet: non minori tamen consilii astutia, quam armorum fortitudine hostes aggredi satagebat.

verlohren nachgehends ihren Namen, aber ein guter Theil der Böhmen und Bayern dörffte seine Ahnen unter ihnen finden. Die Quaden waren auch ein mächtiges Volk, von welchen Tacitus (z) kurze, aber gute Nachricht gibt, daß die Marcomannen und Quaden an der Donau gewohnet und diese den erstern an der Tapferkeit nichts nachgegeben haben. Hinter ihnen gegen Sarmatien und Pannonien waren die Marsigner, Gothiner, Oser und Burier. Mithin giengen ihre Wohnungen an der Donau hin bis an Ungarn. Gegen Abend wurden sie demnach durch den Böhmer Wald von den Markmännern abgesondert und gegen Osten und Norden scheinet die Morau ihre Gränzen bestimmet zu haben, welche sie aber nachgehends unfehlbar erweitert haben, nachdem ein gebohrner Quade, Vannius denen mit dem Maroboden und Katwalden, beeden Marcomannischen Königen, vertriebenen Markmännern zu einem neuen König gegeben und ihnen der Bezürk zwischen der Morau und Wage von den Römern eingeraumet worden. Ungeacht sie aber zu K. Antonins Zeiten sich vornahmen mit andern Deutschen Völkern das Römische Reich zu erschüttern, so sind sie doch niemals mit den Alemanniern vermischt worden, sondern diese giengen an den Ober-Rhein und wollten von dar aus und bey dem Ursprung der Donau den Römern zu schaffen machen. Die Quaden hingegen blieben als ein besonders Volk in ihrem Panonien und suchten dort den Untergang des Römischen Reichs zu befördern. Ja Spener (a) beweiset so gar, daß nachgehends die Quaden selbsten den Römern wider die Alemannier beygestanden haben. Sie haben auch ihren Namen noch geraume Zeit besonders behalten, als die Alemannier schon lange bekannt gewesen: Zu Attilæ Zeiten gedenket ihrer Paulus Diaconus ebenfalls mit Namen, da er die Völker erzehlet, welche sich mit ihm wider die Römer in ein Bündnus eingelassen haben. Von den Nariscern und Hermunduren kan man nichts sagen, als daß sie entweder sich zu den Alemanniern oder Marcomannen geschlagen. Dann sie wohnten zwischen diesen beeden Völkern. Das erstere ist fast wahrscheinlicher, weil von der Zeit an, da die Alemannier unter diesem Namen bekannt worden, von den Nariscern und Hermunduren nirgends mehr einige Nachricht zu finden ist. Sie wurden von Tacito unter diejenige Völker gezehlet, welche mit den Schwaben in

(z) de M. G. c. 42. Juxta Hermunduros Narisci ac deinde Marcomanni & Quadi agunt. Præcipua Marcomannorum gloria viresque atque ipsa etiam sedes pulsis olim Bojis virtute parta. Nec Narisii Quadive degenerant. Eaque Germaniæ velut frons est, quatenus Danubio prætexitur.

(a) *not. Germ. antiq. lib. V. c. 6. pag. 155. not. o.*

in einer Verwandtschafft stehen und zu den Schwaben gerechnet werden, (b) wie er auch von den Marsignern und Buriern meldet, daß, ob sie schon in Pannonien ihr Vaterland gehabt, dennoch die Sprache und Sitten sie verrathen, daß sie zu den Schwaben gehören. (c)

§. 6.

Ein anders ist von diesem Volk also zu gedenken, nemlich von den Schwaben. Dann diese machten ohne allen Zweifel einen grossen Theil der Alemannier aus. Wir haben so gar Zeugnusse, daß die Schwaben und Alemannier eines seyen. (d) Dagegen wir auch andere Beweise haben, daß die Schwaben nur mit den Alemanniern vermischt worden. (e) Es mag seyn, daß diese letztere vorzüglich aus jenem Volk bestanden, gleichwohl aber auch andere Völker sich mit denselben vereiniget haben. Wir werden der Juthunger unten gedenken, welche keine Schwaben gewesen, sondern aus Sarmatien hervorgekommen. Mithin scheinet es sehr

 glaub-

(b) *d. l. c.* 38. *seqq.*

(c) Tac. *de mor. Germ. c.* 43. E quibus Marsigni & Burii sermone cultuque Suevos referunt.

(d) vid. Paul. Diacon. *lib.* 3. *c.* 18. *de gest. Longob.* Iste (Droctulfus Longobardorum Dux) ex Suevorum hoc est Alemannorum gente oriundus inter Longobardos creverat. & lib. II. c. 15. Inter hanc (Liguriam) & Sueviam hoc est Alemannorum patriam, quæ versus septentrionem est posita, duæ provinciæ, id est Rhætia prima & Rhætia secunda consistunt. Walafrid. Strabo de vita S. Galli ap. Goldast. rer. Alem. T. I. Cum duo sint vocabula, Suevia & Alemannia, unam gentem significantia, priori nomine nos appellant circumpositæ gentes. & ibi in præf. dict. Igitur quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniæ ultra Danubium partem Rhætiæ inter Alpes & Histriam partemque Galliæ circa Ararim obsederunt, antiquorum vocabulorum veritate servata ab incolis nomen patriæ derivemus & Alamanniam vel Sueviam nominemus. Gregor. Turon. *L. I. c.* 2. Vandalos secuti Suevi i. e. Alamanni Galliciam apprehendunt.

(e) Jornandes *de reb. Get. c.* 54. Nam regio illa Suevorum ab oriente Bajobaros habet, ab occidente Francos, à meridiè Burgundiones, à septentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant. Procop. *Histor. Goth. lib. I.* super Thuringos Suevi & Alemanni, nationes validæ agunt vetustis in finibus & libertate.

glaublich zu seyn, daß, als diese mit Gewalt andere Länder zu ihren künftigen Wohnungen gesucht, die Schwaben sich mit ihnen vereinbaret und von Zeit zu Zeit sich immer mehrers ausgebreitet haben, bis sie endlich bis an den Rhein und Donau durchgedrungen sind. Wir wollen aber andere Völker nicht ausschliessen, welche mit den Juthungern aus Sarmatien hervorgerücket seyn mögen. Vielleicht sind die Lentienser Alemannier ein dergleichen Volk gewesen. Weilen aber dennoch die Schwaben ein beträchtlicher Theil der Alemannier überhaupt gewesen, so wollen wir von selbigen eine kurze Nachricht geben. Wer etwas ganzes von ihnen wissen will, den müssen wir auf Brechenmachers sehr wohl gerathene Ausführung von den Schwaben weisen, (f) dann sie ist so vollkommen, daß niemand etwas wird von ihnen sagen können, was dieser gelehrte Mann nicht schon berühret hätte. Wir können auch eben deßwegen den Ursprung ihres Namens zu untersuchen übergehen und nur zweyer Meynungen davon gedenken, welche der Wahrheit sehr nahe zu kommen scheinen. Der wegen seiner grossen Einsichten in allen Wissenschafften berühmte Leibniz (g) hält davor, daß sie den Namen von dem Herumschweifen gehabt und glaubt deßwegen, daß sie mit den Vandalern einerley Volk seyen. Dann die Vandaler sollen ihre Benennung auch vom Wandlen bekommen haben. Nach dem Deutschen Begriff ist Herumstreiffen und Herumwandeln wenig von einander unterschieden. Nun kan man nicht in Abrede seyn, daß die Sueven, Schwaben immer herumgeschweift und ihre Colonien ausgeschikt. Nach Cäsars Bericht haben sie alle Jahr etliche tausende gewaffneter Leute aus ihrem Vaterland geschikt um sich im Krieg zu üben. (h) Allein sie mögen auch einen andern Endzweck gehabt haben, nemlich anderswo ein Stuck Landes zu ihrer Wohnung sich auszusuchen. Der Zug aus ihrem ersten Vaterland in ihre heutige Wohnsitze, ihre vielfältige Wanderungen in Hispanien, Gallien und andere entfernte Orte bestärken es nicht wenig.

Aus

(f) ap. Wegelin *in Thesaur. rer. suev. Vol. I. diss.* 6.

(g) *in not. ad Tacit. de mor. Germ. c.* 2. Steffens *d. l. pag.* 20.

(h) Cæsar *de Bell. Gall. L.* 4. *cap.* 1. Suevorum gens est longe maxima & bellicosissima Germanorum omnium. II. centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum, bellandi causa suis ex finibus educunt. Reliqui, qui domi remanserunt, se atque illos alunt: hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura, nec aratio, neque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius remanere uno in loco, incolendi causa, licet.

Aus dieser Absicht haben sie die Tencterer und Usipeter vertrieben und die Sitze am Rhein und Donau sich ausersehen, damit sie desto freyere Gelegenheit hätten auszuschweifen. Ihr ganzer Staat war darauf eingerichtet. Keine eigenthumliche ligende Güter wollten sie gestatten, welche sie aufhalten könnten lang an einem Ort zu bleiben. Jedes Erdreich, wo sie ihren Fuß darauf setzen konnten, diente ihnen zu ihrer Heimat. Ihr Hausrath hinderte sie auch nicht, weil sie ihn alle Tag ohne Beschwerlichkeit weiter bringen konnten. Und in ihre Häuser oder vielmehr Hütten stekten sie keine Capitalien, daß sie Brand-Cassen dabey nöthig gehabt hätten. Dann wann schon eine Hütte abbrannte, so hatten sie keinen Verlust dabey, weil sie nicht da zu bleiben gesonnen waren und in einem Tag wieder eine andere herstellen konnten. (i) Wir lassen aber dessen ungeacht diese Meynung auf ihrem Werth. Vielleicht könnte man es umkehren, wann ja die Worte Schweifen und Sueven eine Verwandtschafft in Ansehung ihrer Ableitung haben sollten. Dann man könnte eben sowohl sagen, daß das Wort Herumschweben, Schweiffen den Ursprung von dem Namen der Sueven hätte, indem es so viel hiesse, als nach Art dieser Leute einen unruhigen oder ungewissen Sitz haben. Andere sind ohnehin auch anderer Meynung und behaupten, daß die Sueven von ihren Schweifen oder langen Zöpfen den Namen haben. Sie gründen sich auf Taciti Zeugnus, (k) welcher schreibet, daß die Haar-Zöpfe der Schwaben eigen seyen, woran man sie auch erkennen könne. Er nennt es ein insigne gentis, die Haare zusamen zu drehen und mit einem Knopf zu bevestigen. Sollten sie nun nicht von diesem Insigni, von diesem Wahrzeichen den Namen erhalten haben? Zwar wollen einige behaupten, daß dieses Volk ehmals einen König gehabt, welcher Suevus geheissen und von dem nachgehends

 seine

(i) Strabo *Geogr. Lib. VII.* Commune omnium (Suevorum) est, qui illis in locis degunt, facilis & expedita soli mutatio ob tenuitatem victus & quod neque colunt agros, neque fructus recondunt, sed in casis habitant structura in unum diem constantibus. Cibus eis a pecore plurimus ut & Nomadibus, quorum etiam imitatione rebus suis in currus impositis facile cum pecore suo abeunt, quo visum fuerit.

(k) *de Mor. Germ. c.* 38. Insigne Gentis obliquare crinem, nodoque substringere. Sic Suevi à ceteris Germanis: sic Suevorum ingenui à servis separantur. Sic in aliis gentibus seu cognatione aliqua Suevorum seu, quod sæpe accidit, imitatione rarum & intra juventæ spatium: apud Suevos usque ad canitiem horrentem capillum retro sequuntur.

seine Unterthanen Sueven oder Schwaben genennet worden. (l) Wir lassen einem jeden frey sich eine Meynung zu erwählen, welche er seiner Einsicht am gemässesten zu seyn erachtet, glauben aber, daß die leztere auf einer Fabel beruhe, weil man nirgends findet, daß sie jemals einen König gehabt hätten, noch weniger aber, daß einer Suevus geheissen. Es scheinet dahero nur eine Erfindung neuerer Zeiten zu seyn, da man sich etwas damit eingebildet, wann man die Geschichte mit Fabeln beschmitzen können. Wenigstens ist die Meynung derjenigen vernünftiger, welche den Namen dieses Volks von dem Wort Sue oder Sui herleiten. Dieses heisset bey den Schweden eine See. Solchemnach müßten die Sueven eigentlich See-Leute heissen, die an der See wohnen. Dann sie hatten ihre Sitze an dem Meer, welches von ihnen mare Suevicum oder heut zu Tag das Balthische Meer genennet worden seyn solle. (m)

§. 7.

Anfänglich sollen zwar dieselbe aus den Morgenländischen Gegenden sich gegen Mitternacht gewendet haben und unter den Scythen begriffen gewesen seyn. (n) Wenigstens hat Ptolomäus, der Erd-Beschreiber, noch zu seinen Zeiten unter den Scythen ein Volk wahrgenommen, welche er Suebos und Suobenos nennet. (o) Der erstere Name kommt mit dem Wort Sueven und der andere mit der Benennung Schwaben, Schwoben überein. Nachgehends müßten sie demnach immer weiters heraus nacher Deutschland gekommen seyn. Dann einige Völker giengen aus dem Morgenland zur See nach Gallien und Hispanien und breiteten sich hernach gegen Morgen und Mitternacht wieder aus. Andere nahmen ihren Weeg zu Land und durch die Mitternächtliche Gegenden rükten sie gegen Mittag und Abend an, wie wir solches an den unter den Alemanniern begriffenen Völkern sehen. Diejenige aber, welche durch Sarmatien nach Deutschland kamen, hatten den Ditem, Teut oder Teutat nicht zu ihrem Anführer. Dann dieser war auch der Gallier Vater, welche gleichwohl nicht auf diesem Weeg dahin gekommen sind, wo sie nach ihrer Ankunft immerfort geblieben, indem man von den Galliern nirgends liset, daß sie so, wie die Deut-

(l) Ex Aventino, Crusio, Peutingero, Althamero, Willichio, Stumpfio Brechenmacher diss. de notitia Sueviæ antiquæ §. 8. *ap.* Wegelin *script. suevic. vol. I. pag.* 72. *seq.*

(m) Sammlung der Schrifften über die Frage: **Wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen.** *pag.* 186.

(n) Brechenmacher *d. l.* §. 6. *pag.* 71.

(o) Ptolomæus Geogr. *Lib. VI. c.* 14. & 15.

Deutschen einen unsteten Sitz gehabt. Des Sigovesin und Bellovesin Zuge sind fast die einzige Beyspiele, die man wenigstens weißt, daß auch die Gallier gewandert seyen. Nichts destoweniger heißt man die Schwaben und andere eben Deutsche und die Gallier heissen Gallier. Dieses scheinet ein Widerspruch zu seyn. Allein es ist noch eine grosse Frage, ob die Schwaben sich unter die Deutschen gerechnet haben und ob nicht die an dem Rhein wohnende Catten, Tencterer, Usipier und andere allein darunter zu verstehen seyen? Diese können aus Gallien sich dem Rhein genähert und dessen beede Ufer eingenommen haben. Von welchen auch Taciti Stelle anzunehmen, daß sie von dem Tuisto abstammen. Dann es wurden ihm vornemlich diese bekannt, weil er sich unter lauter solchen Deutschen Völkern aufgehalten haben mag, die von den Galliern hergekommen sind. Dem mag aber seyn, wie ihm will, so waren die Schwaben zu Cäsars, Strabo und Taciti Zeiten schon in Deutschland und nahmen den grösten Theil davon ein. Strabo (p) beschreibet ihre damalige Wohn-Sitze so, daß sie theils in- theils ausserhalb dem Hercynischen Wald gewesen seyen. Sie giengen von dem Rhein bis an die Elbe und auch noch über diesen hinaus bis an die Geten, welche in dem heutigen Ungarland wohneten. Zu erst waren sie von dem Rhein weit entfernet, weil sie an der Oder und Elb ihre Sitze hatten. Nachgehends und zwar nicht lang vor Cäsars Zeiten suchten sie die Ubier aus ihrem Heimwesen zu vertreiben. Sie konnten zwar solche ihre Absicht nicht gänzlich erreichen, sondern alles, was sie erlangten, ware, daß die Ubier durch die langwürige Kriege von ihrer vormaligen Macht so weit herunter kamen, daß sie den Schwaben zinnßbar werden mußten. Bey den Tencterern und Usipetern gelunge es ihnen besser. Dann nach langem Widerstand mußten diese dem grössern Gewalt weichen. Sie verliessen ihr Vaterland ohne zu wissen, wo sie sich setzen könnten, wie sie dann drey ganzer Jahre herumwanderten, bis sie endlich die Menapier zwangen ihnen Plaz zu machen. (q) Es waren demnach die Ubier, Tencterer und Usipeter ihre Nachbarn. Die erstere sollen den Westerwald und ein Stück des Hessen-Landes ingehabt haben. Die Lane,

(p) *Geogr. Lib. VI.* Enimvero Suevorum alii in sylva habitabant (Hercynia) alii extra Getis finitimi. Maxima est quidem Suevorum natio, nam & à Rheno ad Albim usque pertingit & trans Albim habitant pars eorum, uti Hermunduri & Longobardi..... Latus Germaniæ meridionale, quod est trans Albim, continuo Suevi tenent: post hos Getarum regio attingit, arcta initio, quæ juxta Austrinam partem secundum Istrum protenditur.

(q) Cæsar de Bello *Gall. Lib. IV. c. 3. seq.*

ne, Adrane und Saale schieden sie von den Sueven. (r) Man siehet also leicht, wie die Sueven ihr Gebiete bis an den Rhein erstrecken können. Die Tencterer und Usipier oder Usipeter wohnten auch am Rhein nicht weit von Cölln, wo jetzo das Herzogthum Jülch und Bergen ist. (s) Als Drusus von K. Augusten an den Rhein geschikt wurde, schlug er dort Brucken und unterwarf sich zuerst die Usipeter. Nach ihnen gieng er herauf an diesem Fluß und besuchte die Tencterer, sodann die Catten am Mayn und endlich die Marcomannen. (t) Weil die Cheruscer, Sueven und Sicambren bey dieser Gelegenheit gegen die Römer sich auch feindselig bezeugten und diese anzugreiffen unter sich abgeredet hatten, so kehrten es die Römer um und kamen ihnen mit einem Einfall in ihre Lande vor. Damals waren aber die Schwaben nicht mehr am Rhein anzutreffen, dann die an diesem Fluß wohnende Schwaben wurden ungefähr acht Jahr vor Christi Geburt nebst den Sicambern genöthigt sich unter die Römische Herrschafft zu begeben. Man weißt nicht eigentlich, wie es zugegangen, ausser, daß Tiberius derselben vierzigtausend Mann über den Rhein geführet und ihnen hin und her in Gallien Wohnungen angewiesen. (u) Es scheint daher, daß diese Rhein-Schwaben eine Colonie gewesen, welche von ihren Lands-Leuten im Stich gelassen worden. Man beobachtet aber, daß die Schwaben von dieser Zeit an keinen Lust mehr bezeugt sich an dem Unter-Rhein festzusetzen. Vielmehr mischten sie sich in die Händel zwischen dem Arminio und Maroboden, unter dessen Schutz sich die Longobarden und Sennoner begeben hatten. Beede Völker gehörten zu den Schwaben und diese leztere wurden unter diesem Volk für die älteste und edelste gehalten. Nachdem aber Marobod die Königliche Gewalt höher triebe, als

(r) Spener *not. Germ. antiq. lib. IV. c.* 3. §. 10. Cluver *Introd. Geogr. lib.* 3. *c.* 3. *pag.* 67. Steffens *d. l. pag.* 243.

(s) Spener *d. l. Lib. II. c.* 2. §. 35. & 37.

(t) Flor. *Lib. IV. histor. c.* 12.

(u) Tacit. Annal. *lib. II. c.* 26. ibi: se (Tiberium) novies à Divo Augusto in Germaniam missum, plura consilio, quam vi peregisse. Sic Sugambros in deditionem acceptos, sic Suevos, regemque Maroboduum pace obstrictum. Sueton. in vita Aug. c. 21. Cöercuit & Dacorum incursiones, tribus eorum ducibus cum magna copia cæsis: Germanosque ultra Albim fluvium summovit: ex quibus Suevos & Sicambros dedentes se traduxit in Galliam, atque in proximis Rheno agris collocavit. Et in Vita Tiberii. c. 9. Germanico (bello) quadraginta millia dedititiorum trajecit in Galliam, juxtaque ripam Rheni collocavit. conf. Eutrop. *lib. VII. c.* 5.

als es seinen unterhabenden Völkern erträglich schiene, verliessen ihn gedachte beede Völker wieder. (x) Weil nun Arminius um die Freyheit mit Maroboden stritte und den Sieg davon truge, so genossen die Schwaben unfehlbar auch ihrer wieder erlangten Freyheit in der Ruhe, weil man geraume Zeit nichts oder sehr wenig von ihren Verrichtungen nach diesem erlangten Vortheil aufgezeichnet findet. Dann es ist nicht möglich zu begreiffen, daß K. Caligula nach dem Bericht des Eutropii in Schwaben eingefallen seye, da er doch kaum in Batavien über den Rhein gegangen und nach seiner Gewohnheit thörichte Thaten verrichtet. Der Schwaben Heimat war damals allzuweit von dem Rhein entfernet, als, daß diese niderträchtige Seele etwas bey ihnen hätte wagen können. Endlich faßten sie auch den Entschluß mit andern Deutschen und Sarmatischen Völkern den Untergang des Römischen Reichs zu befördern. Sie stehen noch unter dem Namen der Schwaben in der Verzeichnus der zusamen verbündeten Völker, ohne, daß hier noch der Alemannier mit einem Buchstaben gedacht wird. Hingegen nach des Caracallæ Zeiten geschicht der Schwaben schon nimmer so viel Meldung, sondern der Name Germanier und Alemannier kommt viel öffters in den Geschicht-Schreibern vor, bis es endlich gebräuchlicher worden, daß man sie unter den Fränkischen Königen wieder öffters Schwaben genennet, wobey jedoch meistens gleichsam bedinget worden, daß sie mit den Alemanniern eines seyen. Zulezt aber verlohre sich aus Gewohnheit der Name Alemannier gänzlich und der Name Schwaben ist bis auf den heutigen Tag übrig geblieben.

§. 8.

Daß sie ein mächtiges Volk gewesen, sagen Cäsar und Tacitus. Jener behauptet, daß sie bey zweyhundert pagos oder Gauen besessen hätten. Ein dergleichen Gaw bestunde aus vielen Dörfern und es ist mithin leicht zu begreiffen, wie sie Cäsar als ein grosses Volk beschreiben können. Tacitus erzehlet von ihnen, daß sie den meisten Theil von Deutschland inhaben und in viele Familien Völker oder Nationen unterschieden seyen, de-

(x) Tacit. *Annal. lib. II. c.* 44. *seq.* Discessu Romanorum ac vacui externo metu, gentis adsuetudine & tum æmulatione gloriæ arma in se verterant. Vis nationum, virtus ducum in æquo: Sed Maroboduum regis nomen invisum apud populares: Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Igitur non modo Cherusci sociique eorum, vetus Arminii miles, sumsere bellum. Sed è regno etiam Marobodui Suevæ gentes, Semnones ac Longobardi, defecere ad eum.

rer jede ihren besondern Namen behalte. Er bedient sich der Worte gens und natio. (y) Insgemein werden sie im Deutschen durch das Wort Völker ausgedrücket. Es ist nicht unrecht, wann man Völker verstehet, die durch das Band einer Verwandschafft unter sich verbunden sind und einen Stamm-Vater aufweisen können. Gens heisset bey den Lateinern sowohl ein Geschlecht oder Familie, als auch ein Volk. Ich denke, daß Tacitus es im erstern Verstand genommen habe. Herr Prof. Schwärz (z) drükt es dahero ganz wohl aus durch Familien Völker oder Stämme. Dann es scheinet, die Schwaben seyen zwar ein Volk gewesen, das seinen Ursprung von einem Stamm-Vater ableiten konnte, er mag nun Suev oder anders geheissen haben. Sie theilten sich aber in gewisse Stämme ein, wie die Israeliten, die den Abraham zum allgemeinen Stamm-Vater hatten, da dennoch jeder Stamm wieder seinen besondern Ursprung nennen konnte. Bemeldter Herr Schwarz hat dieses sehr artig und wahrscheinlich ausgeführet, aber nur sieben dergleichen Familien-Völker, nemlich die Reudinger, Avionen, Anglen, Wariner, Eudoser, Suardonen und Nuithonen angerechnet. Der Grund seiner Meynung bestehet darinn, weil er bey Tacito gelesen, daß alle diese sieben Völker einerley und einen gemeinschafftlichen Gottesdienst gehabt und die Göttin Herthun verehret haben. Andere (a) zehlen Eilf solcher Völker, nemlich die Sennoner, Hermunduren, Quaden, Markmänner, Longobarden, Vandaler, Narisker, Lygier, Burgunder, Heruler und Lygier. Noch andere (b) vermehren diese Anzahl allzusehr auf fünfzig vier, benennen solche aber nicht. Crusius hingegen besasse so viel Witz, daß er sie alle an den Fingern zu erzehlen sich getrauete. (c) Wie wohl ihm sein Nachdenken gerathen, werden vernünfftige daraus abnehmen, daß er die Helvetier, Catten und andere unschwäbische Völker mit einmischet. Wir werden am sichersten gehen, wann wir des Taciti Bericht nachfolgen, welcher nur 26. Schwäbische

(y) Tac. *de Mor. Germ. c.* 38. Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una ut Cattorum Tencterorumve gens: majorem enim Germaniæ partem obtinent propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suevi vocentur. *vid. etiam* **Gunderode vom Deutschen Crayßwesen.** *Sect. II.* §. 4.

(z) **im Vorbericht des altdeutschen Oesterreichs.** *p.* 13.

(a) Hertius *de vet. Germ. popul. part. II. c.* 2. §. 1. *conf.* Spener *not. Germ. antiq. lib. V. c.* 3. §. 4.

(b) Æthicus Cosmographus *edit. Gronov. p.* 58. & Orosius *lib. I. c.* 2. vid. Brechenmacher *de Orig. Suev.* §. 9.

(c) Crus. Annal. *Lib. I. part. I. c.* 3.

sche Stamm-Völker zu nennen weißt und selbige abtheilet in diejenige, welche in dem innern Deutschland gewohnet haben, und die, so den Römern an der Donau näher gewesen. Zu den erstern rechnet er die Sennoner, als die sich rühmten, daß sie die Fürnehmste unter den Schwaben seyen, die Longobarden, ein damal noch geringes, aber dennoch edles Volk, weil sie sich wider die mächtigste Nachbarn in Scherheit gesetzet haben, und sodann benennet er die vorgedachte sieben Völker, nemlich die Reudinger, Avionen, Anglen ꝛc. Diese müssen an der Ost-See zwischen Wäldern und Flüssen gewohnet haben, weil ihr castum nemus, ihr geheiligter Wald, wo sie die Erd-Göttin gemeinschafftlich verehrten, auf einer Insel in der Ost-See gelegen gewesen. Villeicht sind sie ein Staats-Cörper oder ein Stamm gewesen, welcher sich in die sieben Geschlechter wiederum abgetheilet, (d) wie die Stämme Israels sich auch in gewisse Häuser, oder Geschlechter gezehlet hatten, (e) und dennoch ein Stamm bleiben. Weil sie ein gemeinschafftliches Kirchen-Wesen gehabt, so lässet sich freylich nicht wohl anderst urtheilen. Tacitus gibt uns selbst die Anzeige, daß die Deutschen die Familien und Geschlechter sehr wohl beybehalten und ihre Staats-Verfassung, ja auch die Kriegs-Ordnung darauf gegründet gewesen. (f) Unter die nähere und den Römern besser bekannte Völker der Schwaben rechnet er die Hermunduren, Narisker, Markmänner, Quaden, Marsigner und Burier, und endlich auch die Lygier, unter welchen die stärksten Nationen, Stamm-Geschlechts-Völker gewesen die Arier, Helveconer, Manimer, Elysier und Naharvalen. Hinter diesen ligen noch die Gothonen, Rügier, Lemovier, Suionen, Astyer und Sitoner, welche das letztere Schwäbische Volk gewesen, weil sie an den Gränzen des damaligen Schwaben-Lands gewohnet. Tacitus machet noch eine andere Abtheilung desselben (g) und meldet, daß ganz Schwaben in zwey Theile durch ein aneinander hangendes Gebürge getheilet werde. Disseits der-

(d) vid. Spener *not. Germ. antiq. L. V. c.* 4. §. 6. & 11. Schwarz *d. l. pag.* 14.

(e) *Josuæ c.* 19. *Nehem. c.* 1. *v.* 8. *seqq. Numer. c.* 1. *v.* 18. *seqq.*

(f) de Mor. Germ. c. 7. Quodque præcipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed *familiæ* & *propinquitates* & in proximo pignora: conf. Cæsar de Bell. Gall. lib. I. Tum demum necessario Germani suas copias eduxerunt, *generatimque* constituerunt.

(g) de M. G. *c.* 43. Dirimit enim scinditque Sueviam continuum montium jugum, ultra quod plurimæ gentes agunt, ex quibus latissime patet Lygiorum nomen in plures civitates diffusum &c.

derselben wohneten die erste von ihm genannte Völker, jenseits gegen Pannonien aber die Lygier und andere nachgenannte Nationen. Man kan sich aus dieser Beschreibung leicht einen Begriff von ihrer Macht und Stärke machen. Es merket aber Dio Caßius (h) an, daß viele Völker, die eigentlich nicht zu den Schwaben gehöret, sich dennoch unter diesem Namen einrechnen lassen und sich dessen angemaßt haben. Vermuthlich ist es darum geschehen, weil alle andere deutsche Völker sich vor den Schwaben geförchtet und die Usipeter und Tencterer ihnen bey Jul. Cäsarn das Zeugnus gegeben, daß auch die unsterbliche Götter nichts wider dieses Volk auszurichten vermöchten. (i) Obwohl nun diese Schwaben nicht insgesamt unter den Alemanniern begriffen waren: so machten sie doch einen grossen Theil derselben aus, weil sich ein und andere Familien Völker zu ihnen gesellet hatten. Wenigstens denke ich, daß die Sennoner unter ihnen gewesen. Vor K. Caracalla hörte man den Namen der Alemannier noch nicht. Dieser Kayser hat nach Xiphilini Bericht mit den Cennen zu thun und nahm sich des Tituls Alemannici an, weil er sich anmaßte einen Sieg über sie befochten zu haben. Mithin waren die Cennen ein Alemann. Volk. Man findet in keinen Geschichten nur die geringste Meldung von ihnen, als hier. Die Gegend, wo Caracalla mit ihnen gefochten, war der Mayn. Die Sennoner hatten ihre Lande nicht weit von diesem Fluß. Sollten demnach nicht durch die Cennen von Dione oder Xiphilino diejenige verstanden werden können, welche Vellejus Senones nennet? (k) Sollte man nicht die Senoner für Alemannier halten dörfen? Wann demnach sonst keine Schwaben unter den Alemanniern gewesen sind, so machten doch diese, als die edelste Schwaben, auch die Alemannier edel. Dann von den Rügiern weißt man, daß sie sich nebst den Herulern zu den Gothen gesellet haben, (l) welche gedachter massen von den Alemanniern ganz abgesondert geblieben. Die Longobarden theilten sich auch, ob sie schon Schwaben waren, von den Alemanniern, indem sie mit den ersten Bewegungen der Deutschen in Pannonien

(h) Dio Caſs. lib. L. LI. pag. 606. Turmæ quoque Dacorum & Suevorum depugnantes invicem introductæ ſunt, quarum altera Scythica eſt quodammodo, altera Germanica natio. Nam Suevi, ſi accurate loquamur, trans Rhenum incolunt, quamquam multi alii quoque Suevorum nomen ſibi ſumant.

(i) Cæſar *de bell. Gall. lib. IV. ibi*: ſeſe unis Suevis concedere, quibus ne dii immortales quidem pares eſſe poſſint.

(k) *hiſtor. lib. II. c.* 106. §. 2.

(l) vid. Steffens Geſchichte der alten Einwohner Deutſchlandes. *p.* 34.

nonien einfielen, aber daselbst von den Römern so empfangen wurden, daß sie bey dem ersten Angriff um Fride bitten mußten. (m) Von dieser Zeit an hörte man nichts mehr von ihnen, bis sie zu Ende des vierten Jahrhunderts mit erneuerten Kräfften aus dem grossen Scandinavien hervorkamen und anfänglich der Römer Bundsgenossen waren, hernach aber ihnen dennoch einen Theil Italiens wegnahmen und sich daselbst festsetzten. Die Reudinger, Anglen, Avionen, Eudosier, Suardoner, Variner und Nuithoner wanderten nicht gegen Mittag, sondern gegen Holstein, Engelland und andere entlegene Orte. Einige derselben aber verstärketen das Thüringische Bündnus. (n)

§. 9.

So richtig nun, daß nur ein Theil der Schwaben zu den Alemanniern sich verbündet haben, obgleich samtliche Schwaben nach Capitolini und Eutropii Bericht dem Römischen Reich den Untergang geschworen, so wahr ist auch, daß die Sarmater, Latringer und Burier, welche sich gleiches vorgesetzet hatten, anfänglich nicht zu ihnen gehöret haben. Wenigstens hat man den Namen der Alemannier zur Zeit, da alle diese Völker mit den Victovalen, Sosibern, Sicoboten, Roxolanen, Bastarnen, Alanen, Peucinern und Costobocen in die grosse Bewegung geriethen, noch nicht, sondern erst 50. Jahr hernach gehöret. Mithin darf man den Ursprung der Alemannier nicht in dieser allgemeinen Bewegung der Völker suchen. Dieses aber mag wohl seyn, daß sie zu der Zusamenverbündung der Alemannier Gelegenheit gegeben, wovon wir gleichwohl bey keinem Geschicht-Schreiber auch nur die geringste Nachricht finden können. Dann daß sie zusamenverbündete Völker gewesen, sehen wir daraus, weil sowohl K. Probus an den Römischen Rath berichtet, daß neun Alemannische Könige

(m) vid. fragmenta Petri Patricii ap. Henr. Valesium: Cum in Longobardorum & Obiorum sex millia, qui Istrum trajecissent, equites, qui sub Vindice erant atque Legionarius Candidi miles impressionem facerent, barbari in fugam omnes conversi sunt. Quibus ita gestis illi trepidatione ex primo illo congressu perculsi Legatos ad Ælium Bassum, Pannoniæ tum præfectum mittunt, Bellomarium Marcomannorum Regem & alios decem secundum populorum nomina generatim lectos, qui cum pacem jurejurando composuissent, domum reverterunt. conf. Steffens *d. l. pag.* 60. *seq.*

(n) Brechenmacher *d. l.* §. 12. *pag.* 78. Steffens *d. l. p.* 43. *seq.*

ge ihm zu Füssen gelegen seyen, (o) sondern auch K. Constantin seinen Leuten vorhielte, wie der Alemannier Könige und Völker sich aus Forcht vor ihme gedemüthiget, Gesandten an ihn geschikt und um Verzeyhung des Vergangenen gebeten hätten. (p) Ammianus nennet ihre Namen und Zahl zwar hier nicht, aber unter K. Julianen, mithin fast hundert Jahr nach Probi Regierung, finden wir wieder neun Könige, die zugleich gelebet haben, nemlich den Suomar, Hortar, Macrian, Hariobaud, Chnodomar, Vadomar, Urius, Ursicin und Vestralp. (q) Es müssen mithin wenigstens auch so viele Völker gewesen seyn. Wiewohl wir im folgenden die Anmerkung machen werden, daß diese neun Könige sich verringert haben und verschiedene solcher Völker unter einen Fürsten zu stehen gekommen. Als die Alemannier von der Elbe nach und nach immer mehr hervorrukten, kamen auch aus Scythien immer mehrere Völker nach, die sich zu den Alemanniern geselleten. Sie hatten einmal sich vorgesezt dem Römischen Reich ein Ende zu machen. Und wann schon eine erlittene Niderlage sie dünne machte, so kam gleich wieder eine andere Horde nach, welche ihr Heyl auch an den Römern versuchen wollte. Endlich wurden alle diese Völker ein Theil der Alemannier und machten zusamen ein Volk aus. Das Beyspiel der Juthunger kan uns grosse Erleuterung geben. Diese waren natürliche Scythen. (r) Sie kamen aus ihrem Vaterland heraus um an K. Claudio die Niderlage der Gothen mit andern Völkern zu

(o) Vopisc. *in Probo c.* 13. ibi: subacta est omnis, qua tenditur late Germania: novem Reges gentium universarum ad meos pedes, immo ad vestros, supplices stratique jacuerunt. (Durch Germaniam aber versteht er nur die Alemannier, wie schon berührt worden.)

(p) Ammian. Marcel. *lib. XIV. c.* 10. Alemannorum reges & populi formidantes per Oratores, quos videtis, summissis cervicibus concessionem præteritorum poscunt & pacem.

(q) Ammian. Marc. *lib. XVII. c.* 8. *& lib. XVIII. c.* 1. *seq.*

(r) vid. fragm. ex Dexippo in excerpt. de legationibus pag. 7. Imperator Aurelianus omnibus Viribus Juthungos *Scythas* devicit & in ulteriorem Istri ripam transgressus, cum multos in fuga interemisset, reliqui fœdere bellum finire voluerunt & legatos miserunt. Neque vero visum est de pace cum eis disceptationem instituti oportere. Pauci enim admodum restabant & à recenti victoria valde perculsi & prostrati, neque dum, quia hostes ex omni parte eos circumstabant, à metu liberi. Maxime ut pecunias à Romanis acciperent, quæ superioribus annis illis pendi solebant.

zu rächen. Dann die Gothen reizten die Peuciner, Trutunger, Ost-Gothen, Virtinger, Sigipeden, Heruler und andere darzu an, wie wir unten (§. 20.) solches beweisen wollen. Sie schlugen sich zu den Marcomannen und fielen mit ihnen in Italien ein. (s) Damals hieß es noch nicht, daß sie ein Alemannisch Volk wären. Aber hundert Jahre hernach wurden sie schon unter diese gerechnet, (t) weil Ammianus von ihnen meldet, daß sie ein Theil der Alemannier gewesen und an der Donau in Rhätien sich nidergelassen haben. Wer sollte demnach nicht glauben, daß auch andere Scytische Völker von Zeit zu Zeit mit den Alemanniern sich vereiniget haben. Wann man demnach die Völker wissen will, woraus die Alemannier bestanden, so muß man die Zeit-Ordnung dabey beobachten, weil anfänglich nicht so viele Völker zu den Schwäbischen Sennonern sich gesellet hatten. Nach und nach vermehrte sich die Anzahl derselben. Allem Ansehen nach begaben sich etliche unter die Herrschafft eines Königes und theilten sich unter neun dergleichen Fürsten, die wir unter K. Probo und Julianen schon bemerket haben. Die Bucinobanten waren gleichmäßig ein Volk, das zu den Alemanniern gehörte. Dann wir werden von dem Ammiano belehret, daß Macrian, ein Alemannischer König oder Fürst selbige unter seinem Scepter gehabt. Ob sie anfänglich unter sie gerechnet worden, möchte ich nicht für gewiß behaupten, sondern es hat vielmehr das Ansehen, daß sie auch ein Scytisches oder Sarmatisches Volk gewesen, welches sich zu den Alemannern gesellet hat.

§. 10.

(s) Mascov in den Geschichten der Deutschen ziehet eine Stelle an aus P. Banduri de Imperio Orientis *p.* 234. Istud quoque non inutile fuerit monere, quos Zosimus, Vopiscus, ceterique auctores Marcomannos in Gallieno, tum in Aureliano vocant, hos utrobique Juthungos Scythas à Dexippo horum temporum scriptore appellatos fuisse. Sed id factum putamus, quod cum duæ diversissimæ gentes, quarum una Germaniæ tractum, qui Rætiæ propior est, altera scythicas paludes olim incoluerat, in unam deinde coaluissent, concedentibus in ditionem imperiumque Scytharum Germanis, vetustum regionis nomen Vopiscus ac cæteri retinuerint, Dexippus contra accuratissimam scribendi rationem sectatus, genuinum ejus gentis nomen posteritati promulgandum duxit.

(t) Ammian Marcellin. lib. XVII. c. 6. Inter quæ ita ambigua Juthungi, *Alemannorum pars*, Italicis conterminans tractibus obliti pacis & fœderum, quæ adepti sunt obsecrando, Retias turbulente vastabant.

§. 10.

Es ist also nicht klar, aus was für Völkern die Alemannier bestanden. Der Ursprung des Namens aber ist eben so dunkel und mit vieler Ungewißheit umwickelt. Die vielerley Meynungen wollen wir nicht alle berühren, weil sie zum Theil gar zu alber sind. Wer solche dennoch wissen will, kan seiner Begierde anderwerts gnug thun. (u) Hier wollen wir nur der vernünftigsten Erwähnung thun. Die gemeinste Meynung ist diese, daß es allerley Männer seyn. Sie gründet sich auf des Asinii Quadrati Zeugnus, welches wir oben schon angeführet haben, aber hier wiederholen müssen. (x) Aus dem, was bisher gesagt worden, haben auch die gelehrteste Leute (y) Anlaß genommen solcher Meynung Beyfall zu geben. Dann sie sahen des Asinii und Agathiä Zeugnus für wichtig an, weil jener von diesem als ein glaubwürdiger Geschicht-Schreiber angerühmet wird und nicht lang nach dem Ursprung der Alemannier gelebet hat. Sie verfehlen aber dabey gedachter massen die Wahrheit nur darinnen, daß sie fast insgemein die liederliche und lumpenhaffte Gallier, welche nach der Markmänner Abzug nach Böhmen sich in deren verlassenen Landen niedergelassen haben, für die erste Stamm-Väter der Alemannier halten. Dann es waren zwar diese freylich ein Mischmasch von Leuten, worzu sich nachgehends auch die Schwaben und andere Völker sollen gesellet haben: Allein wir haben schon oben gesehen, wie sehr diese Leute von der Wahrheit abgegangen seyen. Mascov und Wachter (z) beharren auch noch in diesem Irrthum. Sie meynen aber, daß der Name der Alemannier von dem Wort All, fremd, anderer, abzuleiten seye. Sonderlich berufft sich der letztere (a) auf den Ausleger des Juvenalis, welcher die Allobroger auch meynet daher den Namen zu haben, weil sie von einem andern Land in das

(u) vid. Brechenmacher *de notit. Suev. antiq.* §. 83.

(x) Agath. Scholast. *lib. I.* Alemanni, si Asinio Quadrato, Viro Italo, & Germanicarum rerum exacto scriptori fides, convenæ sunt ex variis nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo.

(y) vid. Spener *d. l. lib. IV. c.* 2. §. 12. *pag.* 176. & *lib. III. c.* 2. §. 4. *pag.* 124. Rhenan. *rer. Germ. pag.* 153. Schœpflin *Antiquit. Alem. ap.* Wegelin *Script. rer. suev. T. I. pag.* 40.

(z) Wachter *de Orig. Alem.* §. 7. *seqq.*

(a) Scholiastes ad sat. 8. Juvenalis: Allobrogæ Galli sunt. Ideo autem dicti Allobrogæ, quoniam *Brogæ* Galli *agrum* dicunt, *Alla* autem *aliud.* Dicti igitur, quia ex alio loco fuerant translati. vid. Wachter *d. l.* §. 8. *apud.* Wegelin *d. l. pag.* 11.

das heutige Savoyen gekommen seyen. Ellmyn solle deßwegen nach der alten Britannischen Sprache einen Allmann oder Fremden bedeuten. Bey Dione werden diese Völker Ἀλαμβάνοι und verkürzt Ἀλβάνοι, d. i. Ausgesessene, Fremdlinge genennet. Und nach der Französischen Sprache heisset ein Fremder auch noch aubain. Es ist wahr, die Gallier waren fremde Gäste. Aber zu der Zeit, da der Alemannier Name aufgekommen, waren sie schon einheimisch, weil sie schon hundert Jahre daselbst Besitz genommen. Daß auch die Deutsche Völker, welche nach ihrer Meynung zu ihnen gestossen, den Namen von diesen Galliern bekommen haben sollen, ist nicht zu begreiffen. Und weil die ganze Beschaffenheit irrig ist, so dörffte wohl die Ableitung des Namens auch als verdächtig angesehen werden können. Caracalla traf die Alemannier am Mayn-Fluß und zwar weit von dem Rhein und Neckar entfernet an, und damal hatten sie schon diesen Namen, weil dieser Kayser den Namen von ihnen entlehnet: Die Gallier aber sassen zwischen dem Rhein und dem Neckar, wohin die Alemannier, als sie ihren Namen schon gehabt, erst lange Zeit hernach gekommen. Eine andere gleichfalls von vielen Gelehrten angenommene Meynung ist deren, welche den Alemannischen Namen von dem Fluß Almona der Altmühl ableiten. Gewöhnlich ware es manchmal, daß die Völker von den Flüssen oder Seen, an deren Ufern sie gesessen, sich benennet haben. Wann man nun die Sitze der Alemannier betrachtet, wie sie damals gewesen, als sie unter diesem Namen bekannt worden, so siehet man leicht, daß ihre gröste Macht sich gegen der Altmühl gewendet, damit sie bey ihren Einfällen in die Römische Lande dem Donau-Fluß desto näher wären. Wenigstens wohneten die Hermunduren und Narisker an der Altmühl. Es hinderte nichts, daß die Altmühl nicht so groß oder berühmt seye, daß sie würdig wäre einem solchen Volk den Namen zu geben. Dann es gibt grosse Gelehrte, die behaupten, daß auch der kleine Gera-Fluß Gelegenheit zur Benennung der Germanier gegeben, welches mehr zu sagen hat. (b) Es kan auch ein kleiner Umstand grosse Würkungen haben, welche öfters unglaublich scheinen. Allein der Name der Alemannier wurde erstmals unter K. Baßiano Caracalla bekannt, da er am Mayn mit ihnen gefochten hatte. Und wer weißt, ob nicht seine Eitelkeit so weit gegangen, daß er selbst diesen Namen ausgesonnen und den Alemannern aufgetrieben hat, damit er sich einen neuen Titul geben könnte, nachdem er vorher schon die Benennung eines Germanici bey Lebzeiten seines Vaters erhalten hatte. Ueber dieses Kaysers Thorheit in

Mm sorg-

(b) vid. Bruckneri *Programmata anno* 1709. *proposita.* Juncker *in introduct. in Geogr. med. ævi. pag.* 92.

sorgfältiger Auffsuchung der Tituln haben die Römer selbsten gespottet. (c) Dio Caßius, der nicht lang nach seiner Zeit geschrieben, meldet indessen nicht, daß er mit den Alemannern Krieg geführet, sondern mit den Cennen, einem Celtischen Volk. Gleichwohl schreibt Spener, (d) daß niemand zweiflen werde, als ob sie nicht die Alemannier gewesen, weil so wohl Spartianus, als Eutropius uns hinterlassen, daß er mit den Alemanniern zu thun gehabt habe. Allein was hätte diesem Kayser Ursach geben sollen von der Altmühl Gelegenheit zu dieser Benennung zu nehmen, da er sie am Mayn (e) besieget haben solle. Wiewohl, obschon es nichts unmögliches wäre und einen Schein der Wahrheit hätte, daß Caracalla diesen Namen erfunden um seiner Eitelkeit genug zu thun, wir doch solches nicht anderst, als für einen zufälligen Gedanken halten. Es ist deßwegen diese Meynung von dem Ursprung des Namens Alemannien nicht besser, als diejenige, welche wir dem Servio Honorato zu danken haben, daß sie nemlich von dem Lemanno Fluvio den Namen habe. Was er für einen Fluß verstehe, ist überhaupt sehr unrichtig, ausser daß Otto Frisingensis (f) einiges Licht gibt, welcher diesen Lemannum Fluvium in den Canton Bern setzet und auch meldet, daß der Alemannier Benennung daher entstanden seye. Allein wir wollen den Irrthum dieser Meynung nicht weiter bestreiten,

(c) vid. Spartian. *in vita Ant. Caracallæ. c. 5.* Et quum Germanos subegisset, Germanicum se appellavit: vel joco vel serio, ut erat stultus & demens asserens, si Lucanos vicisset, Lucanicum se appellandum. Et cap. 10. Non ab re est diasyrticum quiddam in eum dictum addere. Nam quum Germanici & Parthici & Arabici & Alemannici nomen adscriberet (nam Alemannorum gentem devicerat) Helvetius Pertinax filius Pertinacis dicitur joco dixisse: Adde si placet etiam Geticus Maximus, quod Getam occiderat fratrem & Gotti Getæ dicerentur, quos ille dum ad Orientem transiit, tumultuariis præliis devicerat.

(d) Spener *not. Germ. ant. lib. IV. c.* 2. §. 12. *pag.* 178.

(e) Aurel. Victor in vita Carac. Alemannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Mœnum amnem devicit.

(f) *de gestis Frid. I. c.* 8. & prædicto etiam fluvio Lemanno, unde Lucanus:

Deseruere cavo tentoria fixa Lemanno,

tota illa Provincia Alemannia vocatur. Quare quidam totam terram Teutonicam Alemanniam dictam putant, omnesque Teutonicos Alemannos vocare solent, eum illa tantum Provincia i. e. Suevia à Lemanno fluvio vocetur Alemannia &c.

ten, als daß wir uns erinnern, daß die Alemannier ihren Namen lang zuvor schon gehabt, ehe sie über den Rhein und in die Gegend dieses Berner Gebietes gekommen. Ihre erstere Einfälle geschahen in Gallien zwischen dem Mayn und Neckar, sonsten sie vorher die Römer aus ihren agris decumatibus hätten jagen müssen, welches aber erst zu Ende des dritten Jahrhunderts bewerkstelliget wurde. (g) Die Ausführung der Geschichte dieses Volks wird mehrere Erleuterung geben. Schilter (h) gibt uns eine wahrscheinlichere Meynung an die Hand. Dann er schreibet, daß die Alemannier von den Allmanden, oder den Gütern ihres Namens Ursprung zu suchen haben, welche allen und jeden unter dem Volk gemein sind, oder die niemands als des ganzen Volks Eigenthum sind. Cäsar scheinet diese Meynung zu begünstigen, wann er von den Schwaben meldet, daß, ob sie schon säen und pflügen, man dennoch von eigenthumlichen und abgemessenen Gütern nichts bey ihnen wisse. (i) Dagegen er auch von den Deutschen an einem andern Ort überhaupt meldet, daß niemand einen gewissen Grund und Boden und eigene eingegränzte Güter habe, sondern die Obrigkeiten geben jährlich einem jeden Geschlecht oder Stamm so viel man glaube, daß jeglicher nöthig habe und wo es ihnen beliebe. (k) Wann aber alle Deutsche dieses gemein gehabt, so weiß ich nicht, wie allein die Alemannier von den Allmanden sollten benennt worden seyn, es wäre dann, daß Cäsar auf das ganze Volk der Deutschen gezogen hätte, was die Schwaben und nachgehends die Alemannier eigen gehabt haben. Wie dann Schilter in gedachter Stelle sich auf den Eutropium beruft um zu beweisen, daß besonders die Alemannier den Gebrauch beybehalten nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren alle liegende Güter gemeinschafftlich zu besitzen. So wahrscheinlich aber diese Meynung lautet, so hat doch der grundgelehrte Herr

(g) Schöpflin *d. l. pag.* 263.

(h) Schilter *Exerc. ad Pand. IV.* §. 13. Dn. D. Schöpff. *de bonis Universitatum.* §. 2.

(i) Cæs. de Bello *Gall. lib. IV. c.* 1. Sic neque agricultura, neque aratio, neque usus belli intermittitur: sed privati ac separati agri apud eos nihil est.

(k) *lib. VI. c.* 22. Neque quisquam agri certum modum aut proprios fines habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

Schöpflin (l) davor gehalten, daß sie ihren Namen von der Tapferkeit entlehnet und dardurch zu verstehen geben wollen, daß sie alle Männer d. i. tapfere Leute seyen. K. Caracalla hat es wohl empfunden, da er sich durch grosse Geld-Summen von ihnen loßmachen müssen, nur damit er mit ganzer Haut über den Rhein zurukgehen können. Weßwegen die Römer den von den Deutschen sich gegebenen Ruhm gar leicht aufnehmen und dieser Name endlich eigenthumlich werden können. Man kan ohnehin Spuren aufweisen, daß die Deutschen und besonders die Alemannier von ihrer Tapferkeit viel Aufhebens gemacht haben. Wie nun die Franken von der Freyheit den Namen bekommen, so müßten die Alemannier von der Tapferkeit ihre Benennung zu einem Lohn und Ausbeute davon getragen haben. Wir könnten mit diesen Erzehlungen uns begnügen und entweder der erstern oder den leztern beyfallen, welche unfehlbar die beste sind. Nur müssen wir aber noch eines Gözen-Bildes gedenken, welches man im Jahr 1507. zu Alma, einem bey Costanz gelegenen Dorf, entdecket und ihme den Namen Almann beygeleget hat. Man verfertigte zu mehrerm Zeugnus durch eine Poetische Feder eine Schrifft und legte sie neben diesen Abgott in die Lade, in welcher sie noch zu Manheim zu sehen seyn solle. Das Zeugnus solle also verfasset seyn:

Allmann Abgott bin ich,
Die Teuschzen iren Nam hambt durch mich.
Von grossen Streiten der Walhen dich versich,
Alamanna Teuschzland nennt sich.
Bey Costanz im Dorf Alma lag ich
Durch Kunig Maximilion schickt es sich
Im XVt und VII. Jare in die Lad legt er mich.

Demnach solle Deutschland und mithin auch die Alemannier von diesem Gözen den Namen haben. Aber Schade ist es, daß dieses Bild wegen seines eigenen Namens kein gültigeres, als ein Poetisches Zeugnus hat. Wenigstens hat Beger in seinem Thesauro Palatino gezeiget, daß dieses Bild eher einen Mercurium vorstelle. Wie man dann auch bey keinem glaubwürdigen Geschicht-Schreiber finden wird, daß die Deutschen einen Gott verehret, der Almann oder Alemann geheissen hätte. (m)

§. 11.

(l) *Alsat. illustr. lib. II. sect. V.* §. 38. *pag.* 376. Stephani *dictionar. voce: Alemanni.*

(m) vid. Mellin *in diss. de Suevia Gentili.* §. 16. & 31. in Pregizeri *Suevia sacra pag.* 199. Hauber **Histor. Nachricht von den Land-Charten des Schwäbischen Craises.** *pag.* 51.

§. 11.

Es ist also noch dunkel, woher die Alemannier ihren Namen haben, und was sie für ein Volk eigentlich gewesen. Dieses kan man sicher sagen, daß sie ihren Ursprung nicht von den Galliern haben, welche nach der gemeinen Meynung nach Abweichung der Marcomannen nacher Böhmen derselben verledigtes Land eingenommen und die agros decumates errichtet haben: (n) sondern man kan versichern, daß es rechte Deutsche gewesen, wovon die Schwaben und sonderlich die Semnoner einen grossen Theil ausgemacht haben. Sehr wahrscheinlich ist, daß die Hermunduren und Narisker auch darunter begriffen gewesen. Gewiß ist, daß sie aus vielen Völkern bestanden, deren jedes seine eigene Regierung und Könige oder Fürsten gehabt, übrigens aber als zusamen verbündete Völker dennoch als ein Volk unter einem gemeinschafftlichen Namen bekannt worden. Man kan auch ziemlich zuverläßig darthun, daß ihre Lande anfänglich zwischen dem Rhein, dem Mayn, Neckar und Donau gewesen. Mithin gränzeten sie, ehe sie mit Austreibung der Römer sich der Gegend des heutigen Schwäbischen Crayses bemächtigten an dem Mayn mit den Franken. Und gegen Abend und Mittag unterschiede sie die sogenannte Teufels-Maur oder Vallum Hadriani, dessen schon oben Meldung geschehen, von den Römern, bis sie solche Gränze über den Haufen geworfen. Nur mag man noch dieses dabey bemerken, daß sie anfänglich noch nicht bis an den Rhein gereichet, sondern sich nach und nach bis dahin ausgebreitet haben. Dann so viel bis dahero ihrer gedacht worden, so sind es meistens Völker gewesen, die von dem Rhein entfernet gewesen. Vermuthlich aber hat sich ein Theil der Catten, welche sich an den Ufern des Mayn-Flusses bis an den Rhein erstrecket, zu ihnen gesellet. Es ist ferner richtig, daß man vor Kaysers Caracallä Zeiten von den Alemanniern nichts aufgezeichnet findet, in so fern sie diesen Namen geführet, sondern jedes Volk ist unter seinem besondern Namen bey den Geschicht-Schreibern bekannt gewesen, wie dann obgedachter massen Dio Caßius noch nicht diese Benennung gebrauchte, als er bemeldten Kaysers Krieg mit den Alemanniern beschriebe, sondern sie noch Cennos nennte, obschon kein Zweifel ist, daß nach dem Zeugnus Victoris und Spartiani diese Cennen keine andere, als die Alemanner gewesen. Wann man dahero dieses Volks Geschichte unter ihrem bekannten Namen beschreiben will, so muß man von der Regierungs-Zeit Kaysers Ant. Baßiani Caracallä anfangen, das ist von dem Jahr nach Christi Geburth 213. (o) dagegen Herr Canzler Barre in schon angeführter

(n) Struve **Teutsche Reichs-Historie**, *c.* 1. §. 24. Barre *d. l. pag.* 240.
(o) Schœpflin *d. l. pag.* 376. §. 38.

führter Stelle das Jahr 197. setzet und allem Ansehen nach den Krieg, den er mit andern Deutschen glüklich vor seinen Regierungs-Jahren und bey Lebzeiten seines Vaters (p) geführet, und auch daher schon damahl den Namen Germanici davon getragen, mit diesem Alemannischen vermischet. Dann derjenige Krieg, welchen dieser Kayser mit den Alemannern angefangen haben solle und wordurch deren Name zu erst bekannt worden, geschahe erst etliche Jahre nach dem Antritt seiner Regierung, welcher bekannter massen in das Jahr 211. fället. So viel ist wenigstens richtig, daß er schon seinen mitregierenden Bruder Getam umgebracht habe, als er in Deutschland gereyset um dem Gedächtnus dieser schändlichen That zu entgehen. (q) Damahls hielte er sich in der Gegend der agrorum decumatium d. i. des heutigen Herzogthums Würtenbergs auf, weil er von Rom aus an die Donau in Deutschland gienge, und die Mitternächtige Länder des Römischen Reichs an solchem Fluß besichtigte, welches keine andere als die agri decumates seyn können, indem die Römer damahl in Deutschland selbsten an der Donau sonst keine Länder hatten. (r) Aus welchem letztern Umstand nicht undeutlich erhellet, daß die Alemannier damals noch nicht in dieser Gegend gewohnet, sondern die Römer selbige beherrschet haben. Dann nach Herodiani Zeugnus ist er daselbst zu Gericht gesessen und mit grosser Geschwindigkeit hat er den Rechtfertigungen ein Ende gemacht. Man sehe nur die allererst angezogene Stelle dieses Geschicht-Schreibers nach allen Umständen ein, so wird man wohl erlernen, daß, obschon dieser Kayser mit den Deutschen sehr freundschafftlich umgegangen, er dennoch nicht in ihre Länder sich gewaget, sondern in seiner Herr-

(p) vid. Spartianus *in Vita Carac. c.* 6. Datis ad senatum, quasi post victoriam, litteris, Parthicus appellatus est: nam Germanici nomen patre vivo fuerat consecutus.

(q) Herodian. *lib. IV. c.* 7. His actis, stimulante malorum facinorum conscientia, vitamque perosus urbanam, statuit Roma secedere, ut & milites ordinaret & provincias inviseret. Igitur Italia decedens ad Ripas Danubii pervenit ac partes Imperii Romani septentrioni subjectas. Ibi aut corpus aurigando exercebat, cædendisque eo minus omne genus belluis: aut jus dicebat (rarius id tamen) statimque sententiam ferens ac respondens, pauculis dumtaxat auditis. Ceterum Germanos illic sibi omnes adjunxit atque in amicitiam conciliavit; sic ut ex his socios bellorum & custodes corporis, validissimum quemque & pulcherrimum sibi adsciverit.

(r) Schœpflin *d. l. pag.* 377. §. 39.

Herrschafft Gränzen verblieben, allwo er auch Recht sprechen können, dagegen die Deutschen ihm solches wohl bald verwehret hätten. Daß aber deßwegen, weil er hier zu Gericht gesessen, und nach Appiani und Crusii Zeugnus vor Zeiten ein Denkmal zu Tübingen von diesem Kayser gefunden worden, die Pfalz daselbst entstanden seye, muß man Heroldi verdorbenen Erfindungskrafft zuschreiben. Dann 1) hat die achte Legion nur zu Ehren dieses Kaysers ein Denkmal aufgerichtet ohne daß er jemals nöthig gehabt selbsten dahin zu kommen. Weilen aber 2) es dennoch möglich ist, daß er da gewesen, zumalen er von der Donau herab gereyset, so stehet dahin, ob er zu Tübingen Gericht gehalten, weil doch Herodian meldet, daß es nicht so offt geschehen. Wollte man 3) aber auch dieses zugeben, so ist bekannt, daß die Alemannier die Römer aus Deutschland vertrieben und alles umgekehret, da es nicht zu vermuthen, daß sie die von den Römern angeordnete Gerichte beybehalten haben. Wie dann 4) überhaupt jedermann weißt, daß die Pfalzen in Deutschland nicht von der Römischen Staats-Einrichtung darf hergeholet werden.

§. 12.

Wir müssen demnach den Anfang der Alemannischen Geschichte von des Kaysers Baßiani Caracallä Zeiten nehmen. Und dieser scheinet für die Alemannier nicht allzugünstig zu seyn. Spartianus und Aurelius Victor schreiben, daß er bey seiner Anwesenheit in Deutschland die Alemanner besieget habe. Wir haben ihre Stellen schon angeführet. Der letztere bemerket so gar die Gegend, daß es an dem Mayn-Fluß geschehen seye. Der erstere aber meldet, daß er sich wegen dieses Sieges den Titul Allemannicus Maximus gegeben habe. Das vorgedachte Denkmal, so zu Tübingen ehmals gestanden seyn solle, bestetiget solches, wann man anderst hierinn Heroldo und Crusio glauben darf. Appianus wenigstens legt uns dieses Denkmal ganz mangelhafft vor:

. . . MAX . . . . . IN . . . . . .
AVG. . . E . . . GERM. . . MAX . .
. . DAC . . . . . MAX . . . . ARM . .
MAX . . . . TRIB . . . P . . .
COS . . . ET

Dagegen Herold und Crusius (s) solche Auffschrifft ergänzen, ob sie schon theils zu eben des Appiani Zeiten und hernach gelebet, daß sie also heissen müßte: IMP. CÆS. DIVI. L. SEPT. SEVER. P. PERT. AVG. PARTH.

(s) Annal. *Suev. Part. I. lib. IV. c.* 12. *pag.* 82. *ed. lat. pag.* 91. 92. Schœpflin *Alsat. illustr. Lib. II. sect.* 6. *c.* 17. §. 204. *pag.* 553.

Tab. XXII.

fig. 1.

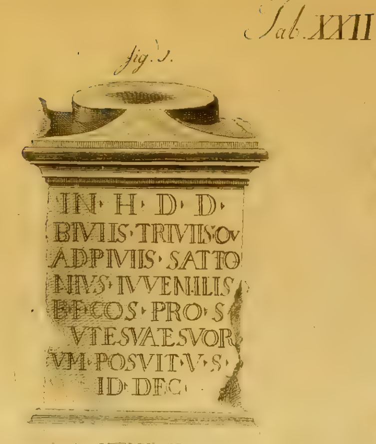
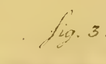


fig. 2.



fig. 3.







PARTH. ARAB. ADIABEN. P. M. AVREL. ANTONIN. AVG. SARM. MAX. GERM. MAX. DAC. MAX. ARMEN. MAX. BRITAN. MAX. ARAB. MAX. ALEMAN. MAX. PARTH. MAX. P. F. PONT. MAX. TRIB. POTE. VI. COS. PROCOS. PERPET. LEG. VIII. ANTON. AVG. P. F. EJVS NVM. DEVOT. OPT. FORTISS. &c.

Wir haben nicht Noth wider die Glaubwürdigkeit dieser Aufschrifft hier etwas entgegen zu setzen, weil dennoch richtig bliebe, daß er sich Alemannicum genennet. Von Römischen Münzen habe ich keine finden können, wo er sich diesen Titul gegeben hätte, sondern nur, daß er sich den Namen eines Germanici beygeleget. Nun weiß ich wohl, daß dieser auf den Münzen erst im Jahr 214. gesehen wird und Herr Schöpflin meldet auch, daß Kayser Baßianus Caracalla im Jahr 213. den Germanischen Krieg angefangen und von dieser Zeit an Germanicum sich nennen lassen. Mithin sollte man glauben, daß er die Alemanner hier unter den Germaniern verstanden, zumalen damahl der Allemannische Name noch etwas neues ware und Vopiscus (t) meldet, daß vor Kayser Probi Regierungs-Zeiten dieses Volk noch unter dem Namen der Germanier bekannt gewesen. Allein stehet bey mir nur im Weeg, daß nach Spartiani ausdrüklichen Zeugnus Kayser Caracalla schon den Titul eines Germanici bey Lebzeiten seines Vaters L. Sept. Severi bekommen habe. (u) Gnug ist über dieses, daß von Spartiano die Nachricht übergeblieben, daß er neben dem Titul Germanici sich auch Alemannicum genennet hat, weil er dieses Volk und zwar erst nach seines mitregierenden Bruders Getä Tod besieget habe. Wir wissen nun von diesem Sieg und Krieg nichts gewisses, ausser was Spartianus und Aurelius Victor ganz kurz davon melden, daß der Sieg am Mayn erfochten worden. Es sind aber diese Umstände dabey bedenklich, daß Herodianus, der doch von dieses Kaysers Auffenthalt in dieser Gegend so genaue Nachricht gegeben, nichts von einem Krieg desselben mit einigen Deutschen Völkern wissen will, (x) sondern gerade das Gegentheil er-

(t) Vopiscus *in vita Proculi. c.* 13. Nam Alemannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriæ splendore contrivit.

(u) *in vita Carac. c.* 6.

(x) *Lib. IV. c.* 7. Ceterum Germanos illic sibi omnes adjunxit atque in amicitiam conciliavit, sic ut ex his socios bellorum & custodes corporis validissimum quemque & pulcherrimum sibi adsciverit. Sæpe etiam Romano cultu deposito vestem Germanicam induebat atque in eorum sagulis argento variegatis conspiciebatur.

erzehlet, indem er vielmehr alle Deutsche an sich gezogen und sich um ihre Freundschafft beworben, welches er so weit getrieben, daß er nicht nur diese Völker unter seine Bunds-Genossen, sondern auch die Schönste und Tapferste zu seiner Leib-Wacht aufgenommen, sondern auch öfters seine Kleider abgeleget und der Deutschen Tracht sich bedienet habe. Er hatte auch nicht anderst Ursach, als diesem Volk gute Worte zu geben, weil er seinen Römern, die ihm wegen des begangenen Bruder-Mords gehäßig waren, sich nicht anvertrauen konnte. Im Nothfall wollte er er demnach seine Zuflucht zu den Deutschen nehmen. Bedenklich aber ist auch, daß Dio Caßius (y) von einem würklichen Sieg des K. Caracallæ über die Alemannier nichts berichtet, sondern erzehlet, daß er zwar mit den Cennen, einem Celtischen Volk Krieg geführet und sich in ein Treffen eingelassen: Es hätten aber diese sich so verzweifelt gewehret und die Römer mit solcher Wuth angefallen, daß sie die Pfeile, womit sie verwundet worden, mit den Zähnen herausgezogen, damit ihre Hände nicht unter der Nidermetzelung ihrer Feinde ermüden möchten. Endlich habe er dem Streit mit Anerbiethung einer übergrossen Geld-Summe ein Ende gemacht, wordurch er sich den Titul eines Siegers erkaufft, ob er schon den Namen eines Ueberwundenen vielmehr gleichsam abgekaufft, weil sie ihm versprochen, daß sie ihn unbeleydigt und so zu reden mit ganzer Haut über den Rhein wollten gehen lassen.

§. 13.

Man muß hier erstlich anmerken, daß sehr ungewiß seye, wer diese Cennen gewesen. Einige halten sie für die Catten, andere für die Cenomaner, andere für ein anderes Volk. Villeicht könnten auch die Semnoner dadurch verstanden werden. Spener (z) meldet aber, daß niemand mehr daran zweifle, daß es ein Alemannisch Volk gewesen. Wenigstens haben wir schon öffters des Spartiani und Victoris Zeugnusse angefüh-

Nn ret,

tur. Etiam flavam capiti cæsariem imponens ad modum Germanicæ tonsuræ. Quibus læti barbari mirifice eum dilexerunt.

(y) *lib.* 77. ibi: Bellum enim gessit cum Cennis, gente Celtica, quos ferunt tanta ira incitatos in Romanos irruisse, ut tela, quibus illi ab Osrhœnis vulnerati erant, dentibus evellerent è corporibus, ne manus in illis cædendis defatigarent, permiseruntque ei redemto cladis nomine magna pecunia, ut salvus se in Germaniam reciperet.

(z) *notit. Germ. antiq. lib. IV. c.* 2. §. 12. *pag.* 178. Cennos vero vocari Dioni, qui Victori ejusdem historiæ scriptori sunt Alemanni nemo dubitat.

ret, daß er die Alemannier damahl besieget habe, als er in seinen Nordlichen Provinzen Deutschlandes sich aufgehalten. Und obschon Dio diese Cennen ein Celtisches Volk nennet, so muß man doch wissen, daß dieser Geschicht-Schreiber durchaus die Deutschen Celten nennet, da er hingegen die jenseit Rheins gelegene Lande Germaniam heisset, weil sie bey den Römern unter dem Namen des erstern und zweyten Germaniens bekannt waren. Ein Beyspiel haben wir in der angeführten Stelle, da die Cennen versprochen haben sollen, daß der Kayser ohne Gefahr ihrentwegen in Germanien sich begeben könne. Nun war er aber damahl in Deutschland am Mayn-Strohm, und konnte sich nicht allererst in das eigentliche Germanien zurukziehen, sondern er mußte über den Rhein gehen, wo er von fernern Anfällen sicher seyn konnte. Dann ohne allen Zweifel war dieses ein Hauptstück des Vertrags, daß er sich von der Cennen Gränzen wegmachen möchte. Er besorgete aber, sie möchten ihm im Abzug einfallen und dingete noch dabey aus, daß er auch sicher abziehen dörffte, ohne von ihnen verfolget zu werden. Ueberhaupt muß das Treffen sehr hartnäckig und zweifelhafft gewesen seyn, und es hat das ziemliche Ansehen, daß es auf K. Caracallæ Seiten sehr mißlich gewesen seyn müsse, weil er auf den Einfall gerathen, den ihm die Angst mag beygebracht haben, den Cennen oder Alemanniern eine so grosse Geld-Summe anzubiethen und seine gänzliche Niderlage, (a) wie es nach dem Griechischen heisset, dadurch abzukauffen, oder einen freyen und ungehinderten Abzug zu erhandlen. Dessen ungeacht scheuete sich K. Baßianus Caracalla gar nicht nach dem Zeugnus Spartiani sich einen Sieg über die Alemannier beyzulegen, welches sowohl dieser Geschicht-Schreiber, als auch hernach Aur. Victor bestetigen. Diese widersprechende Umstände mögen villeicht daher rühren, daß Dio Caßius, der zu den Zeiten Caracallæ gelebet hat, den eigentlichen Hergang gewußt und uns beschriebener massen hinterlassen. Dagegen sowohl Spartianus, als auch Victor viele Jahre nach dieser Geschichte erst geschrieben und sich durch den Titul Allemanici, welchen nur die Ueberwinder führen konnten, verführen lassen, und der wahrhafften Umstände nicht kundig gewesen, dann wir können wohl vermuthen, daß sie als Römer sich geschämet haben eine solche Schwachheit von einem Kayser aufzuzeichnen, obschon Spartianus seiner in Erzehlung seines Lebens eben nicht geschonet hat.

§. 14.

(a) Xiphil *in Dione Lib.* 77. Ου μὲν τὸν, ἀλλὰ καὶ αὐτῷ τὸ τῆς ἥττης ὄνομα πολλῶν χρημάτων ἀποδόμενοι συνεχώρησαν αὐτῷ εἰς τὴν Γερμανίαν ἀποσωθῆναι. i. e. non quidem ipsum sed etiam illi nomine cladis multis pecuniis vendito concesserunt illi in Germaniam salvum reverti.

§. 14.

Dem mag nun seyn, wie ihm will, so findet man von den Alemanniern bis auf das Jahr 234. nichts, das sie sollten gethan haben. Aber in diesem Jahr fielen sie das erstemahl in Gallien ein und allem Vermuthen nach giengen sie zwischen dem Mayn und Neckar über den Rhein. Damahl regierte zu Rom Kayser M. Aurelius Alexander Severus, ein guter Regente, wann er nicht zu viel von dem Willen seiner für ihne zärtlich gesinnten Mutter abgehangen wäre. Er war bey dem Antritt seiner Regierung noch in der zärtesten Jugend, weßwegen seine Mutter das ganze Reich verwaltete. So grosse Liebe aber das Volk gegen ihm wegen seiner Gelindigkeit bezeugte, so hefftig war hingegen der Widerwillen der Kriegs-Heere gegen ihm, weil sie nichts männliches an seinem Gemüthe zu vermerken meynten. (b) Von den Persern hatte er eine grosse Niderlage erlitten, (c) daher kein Wunder ware, wann die Alemannier auch wider ihn angezogen kamen. Er war damals über sein Unglück noch betretten, als ihm von seinen Befehlshabern in Illyrien die unvermuthete Nachricht kame, daß die Deutsche über den Rhein und Donau in die Römische Herrschafften eingefallen wären und grossen Schaden gethan hätten. Die Römer machten grosse Augen darüber, weil man sich zu Rom von den Deutschen solches nicht vermuthet hatte, indem sie bisher eine geraume Zeit sich vor denen mindermächtigen Römischen Kaysern zu förchten schienen und nichts unternommen hatten. (d) Nun streifften sie überall über die Römische Gränzen und hielten die Legionen an den Ufern des Rheins und der Donau eingeschlossen. (e) Severus machte alle tüchtige Anstalten, in-

 deme

(b) Herodianus *lib. VI. c.* 7. & 8.

(c) *Idem ibid. c.* 5. & 6. Ingens hæc calamitas, & qualis nulla facile memoratur, Romanis incidit, amiſſo ingenti exercitu, vel fide vel robore cuilibet antiquorum exercituum conferendo: Perſam vero majorum ſpe rerum implevit tantarum ſucceſſus rerum.

(d) Lamprid. in vita Alex. *Sev. c.* 59. Poſt hæc cum ingenti amore apud populum & ſenatum viveret & ſperantibus victoriam cunctis & invitis eum dimittentibus ad Germanicum bellum profectus eſt... Erat autem graviſſimum Reip. atque ipſi, quod Germanorum vaſtationibus Gallia diripiebatur. Pudoremque augebat, quod victis jam Parthis ea natio maxime imminebat Reip. cervicibus, quæ ſemper etiam minuſculis imperatoribus ſubjecta videbatur.

(e) Herodian. *lib. VI. c.* 7. ibi: quippe ſignificabant: Germanos Rhe-

deme er viele wohlgeübte Schützen aus den Morgenländern dahin führte, welche mit ihren Pfeilen die grosse Cörper der Deutschen wohl zu treffen wußten. (f) Er ließ eine Schiff-Brücke über den Rhein verfertigen um die Deutschen auf ihrem Grund und Boden heimsuchen zu können. Bey aller dieser Verfassung aber bezeugte er dennoch eine Schüchternheit und schikte Gesandte an seine Feinde, die einen Frieden anbieten sollten, welchen zu erhalten er nicht allein versprach, ihnen all ihr Verlangen einzugehen, sondern auch eine grosse Geld-Summe anerboth, weil er glaubte, daß es den Deutschen um das leztere vornemlich zu thun wäre. (g) Allein indem dieses zu Werk gesezt werden sollte, wurden seine Kriegs-Leute aufrührisch. Maximinus, ein Thracier war wegen seiner Tapferkeit bey ihnen beliebt und es verdroß sie, daß man den Frieden hervorsuchte ohne vorher etwas männliches gethan zu haben. Maximinus wigelte die mißvergnügte Gemüther je länger je mehr auf und ließ sich als Kayser ausruffen. Alles verließ den guten Severum und er wurde in seinem Gezelt nebst seiner Mutter umgebracht. Dieweil aber sowohl Herodianus als Lampridius nur der Deutschen gedenket, so möchte man glauben, daß es eben nicht die Alemannier wären, die dem Severo zu schaffen gemacht haben. Allein man darf nur die Zeitung ansehen, welche Severus erhalten. Dann die Deutschen giengen über den Rhein und Donau, welche beede Flüsse denen Alemanniern zu Einfällen in die Römische Lande nahe gelegen, da hingegen die Franken an die Donau zu kommen durch der Marcoman-nen

---

Rhenum Danubiumque transgressos Romanos in fines hostiliter intrasse, oppugnareque jam exercitus ripis insidentes, perque urbes & vicos magnis copiis excurrere.

(f) Herodian. *lib. VI. c.* 7. Alexander autem Mauros complures ac vim ingentem sagittariorum, quos secum ex oriente deduxerat, partim ex agro Osrhœnorum, partim è Parthia transfugas, pecuniave illectos adversus Germanos instruebat. Quippe hujusmodi milites maxime Germanos infestant, cum & Mauri longius jacula intorqueant & sagittarii nuda Germanorum corpora prægrandia facile eminus contingunt. *Conf. Capitol. in Vita Maximini. c.* 12.

(g) Id ibid. Cum in his Alexander versaretur, decrevit tamen Oratores ad illos de pace mittere, qui pollicerentur omnia illis Principem Romanum, quorum foret opus, præbiturum, pecuniasque daturum magna copia. Sunt enim Germani pecuniæ inprimis avidi, nunquamque non auro pacem Romanis cauponantur. Quare Alexander pacemque fœderaque potius ab illis mercari, quam periclitari bello tendebat.

nen und Alemannier Gebiete erst hätten durchdringen müssen. Will man aber auch in die Geschichte seines Nachfolgers hinein gehen, so wird man bald finden, daß unter den Deutschen die Alemannier zu verstehen seyen. Dann dieser setzte die Kriegs-Anstalten fort und alle Umstände zeigen, daß er den Sieg über die Alemanner befochten, zu welchem die Römer schon ihrem geliebten Severo Glück gewünschet hatten. Man siehet dieses aus den Münzen, die diesem Kayser bey seinem Zug in Deutschland zu Ehren gepräget worden, deren eine Severi Bildnus auf der einen Seite zeiget mit der Aufschrifft: Imp. Alexander Pius Aug. und auf der andern ein Sieges-Bild das Wort: Germanica auf einen Schild schreibet. Eine andere zeiget wiederum dieses jungen Prinzen Bildnus mit der Umschrifft: Imp. Cæs. M. Aur. Sev. Alexander P. F. Aug. und auf der umgewandten Seiten den Kayser zu Pferd, welchem ein Sieges-Bild vorgehet und einen Lorbeer-Cranz darreichet mit der Aufschrifft: Profectio Augusti Cæs. S. C. (h) welches mit den erst angezogenen Ausdrücken des Geschicht-Schreibers Lampridii übereinkommt, daß sich die Römer zu einem gewissen Sieg bey der Abreyse des Kaysers Hoffnung gemacht haben.

§. 15.

Nachdem nun Kayser Alexander Severus aus dem Weeg geraumet ware, bediente sich Maximinus aller Anstalten, die er vorgefunden hatte. Die Alemannier waren sogleich aus Gallien und Rhätien wieder in ihre Heimat zurukgegangen, als sie die grosse Macht vernahmen, mit welcher die Römer ihren Einfällen vorbeugen und wegen des zugefügten Schadens Genugthuung fordern wollten. Dieses nun auszurichten gieng Maximinus mit seinen Leuten über den Rhein und zündete in einer Gegend, die drey bis 400000. Schritte in dem Umfang ausmachte, alle Dörfer an, triebe den Deutschen ihre Heerden Weg, ließ durch seine Leute plündern, tödtete auch viele und nahm mehrere gefangen mit sich. Wann man des Maximini eigenen Bericht, wie er solchen an den Rath zu Rom abgeschicket, (i) nach seinen Worten ansiehet, so scheinet es, daß er grosse Thaten gethan. Dann er rühmet von sich, daß es unaussprechlich seye, was er verrichtet. Bey vierhundert Römische Meilen habe er der Deutschen Länder verheeret und endlich in einem See oder Sumpf gefochten. Ueber-

(h) vid. Mezzabarba *numism. Imp. Rom. Tom. I. pag.* 324.

(i) vid. Capitolinus *in vita Max. c.* 12. Non possumus tantum, P. C. loqui, quantum fecimus. Per CCCC. millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus, captivos abstraximus, armatos occidimus, in palude pugnavimus. Pervenissemus ad Sylvas, nisi altitudo paludum nos transire non permisisset.

legt man aber alles nach der wahren Beschaffenheit, so hat er nach seinen eigenen Worten wenig gethan. Wir haben schon oben gesehen, daß die CCCC. millia keine Deutsche, sondern Römische Meilen gewesen, deren jede tausend Schritte ausgemacht. Er hat also so viel sagen wollen, daß er einen Bezirk von vierhundert Römischen Meilen verwüstet habe, dann durch die millia verstehet er millia passuum, wie man diese Berechnung bey Julio Cäsare fast auf allen Blättern findet. Mithin machte der ganze Umfang, welchen er verwüstet, zwey und siebenzig deutsche Meilen aus. Man muß aber dabey auch bemerken, daß nicht allein Capitolinus (k) hundert dergleichen Römische Meilen davon thut und nur meldet, daß der Bezirk drey bis vierhundert solche Meilen ausgemacht habe, sondern, daß auch dieser dem Maximino geschmeichelt, welches man daraus ersehen kan, daß er schreibt, der Kayser hätte ganz Germanien unter seine Gewalt gebracht, wann nur die Deutsche nicht in die Wälder sich verborgen gehalten hätten. Man findet nicht einmal, daß er ein Treffen mit ihnen gehalten oder einen Sieg erfochten hätte. Dann, was er von einem Gefecht erzehlet, worein er in einem Teich mit ihnen gerathen, scheinet von keiner grossen Beträchtlichkeit zu seyn, dieweilen er von keinem Sieg ein Wort gedenket, sondern nur die Nachricht gibt, daß er in einem See gefochten. Und Capitolinus thut hinzu, daß er von den Feinden schier wäre gefangen worden, wann die seinige ihm nicht zu Hülfe gekommen wären. Herodianus (l) meldet zwar, daß der ganze See mit Leichen angefüllt gewesen, aber er kan auch nicht läugnen, daß auch auf der Römer Seiten sehr viele umgekommen, obschon die Deutsche mehrere verlohren hätten. Der Umstand, daß das Treffen in einem See geschehen, bestärket die Meynung, daß es nur ein Scharmützel gewesen, weil dieser See sehr groß gewesen seyn müßte, wann zwey feindliche Kriegs-Heere darinn hätten schlagen sollen.

Maxi-

(k) Vita Max. *c.* 12. Ingressus igitur Germaniam transrhenanam, per CCC. vel CCCC. millia barbarici soli vicos incendit, greges abegit, prædas sustulit, barbarorum plurimos interemit, militem divitem reduxit, cepit innumeros & nisi Germani per amnes & paludes & sylvas confugissent, omnem Germaniam in Romanam ditionem redegisset. Ipse præterea manu sua multa faciebat, quum etiam paludem ingressus circumventus esset à Germanis, nisi eum equo inhærentem sui liberassent.

(l) *lib. VII. c.* 2. Quare exercitus reliquus pudore instinctus, ne perdere pro se pugnantem imperatorem videretur, ausus & ipse est in paludem ingredi, multique utrinque ceciderunt, ita tamen ut nullus pene barbarorum fuerit reliquus.

Maximinus würde auch mehr Pralens davon gemacht haben. Zwar hat er güldene Münzen prägen lassen, worauf auf der einten Seite sein Bildnus und auf der anderen ein gehend vorgestelltes Sieges-Bild mit einem Kranz in der Rechten und einen Palmzweig in der linken Hand haltend, wie sie auch sonsten vorgestellet wird, nebst einem zu Füssen ligenden Gefangenen zu sehen ist, mit der Aufschrifft: Victoria Germ. Eine andere silberne zeiget wiederum das Bildnus des Kaysers mit der Umschrifft: Maximinus Pius Aug. Germ. auf der andern Seite aber stehet der mit dem Kayserlichen Gewand bekleidete Maximinus, welcher von der Sieges-Göttin gecrönet wird und einen Gefangenen mit auf den Rücken gebundenen Händen vor sich ligen hat. Die Aufschrifft ist abermalen: Victoria Germanica, welcherley Aufschrifft auch auf einer küpfernen Münz von ihm angetroffen wird. (m) Der Hochmuth gab ihm ein, daß er sich einen Germanicum nennte, als ob er dieses Volk vollkommen bezwungen hätte, wie aus vorgemeldten Umschrifften der Münzen zu ersehen ist.

§. 16.

Bey allem diesem aber bleibet dennoch der Zweifel noch übrig, ob Maximinus mit den Alemannern oder mit einem andern Deutschen Volk zu thun gehabt habe. Diesen aus den Gedanken zu räumen hat man nur zu überlegen, daß 1) die Deutsche, wovon die Frage ist, über die Donau und Rhein zugleich gegangen. (n) Nun sind es die Alemannier gewesen, welche am Rhein und an der Donau gewohnet haben und mithin ist auch zu vermuthen, daß sie die Römer mit ihren Einfällen in Rhätien und Gallien wider sich aufgereitzet haben. 2) Erkläret sich hier die Stelle Vopisci, daß die Alemannier bisher insgemein noch mit dem Namen der Deutschen oder Germanier belegt worden. (o) 3) Die deutlichste Anzeige aber gibt der Umstand, daß Kayser Maximinus den Krieg bis in die Gegend der heutigen Gravschafft Hohenloh fortgesetzet und seine Feinde bis dahin aufgesuchet oder verfolget hat. Man hat hievon 1741. ein merkwürdiges Gedenkzeichen zu Oeringen gefunden, welches beweiset, daß dieser Kayser in selbige Gegend gekommen. (p) Was hätte er aber hier zu thun gehabt, wann

(m) Mezzabarb. *de numism. Rom. Imp. Tom. I. pag.* 328.

(n) vid. Herodian. *lib. VI. c.* 7. Quippe significabant, Germanos Rhenum Danubiumque transgressos &c. conf. Schœflin d. l. pag. 377. §. 40.

(o) Vopisc in Vita Proculi. *c.* 13. ibi: Nam Alemannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriæ splendore attrivit.

(p) vid. Schwarz diss. de Maximino Imp. ad illustrandum fragmentum vet. inscript. Oeringæ repertum.

wann er nicht seine Feinde da aufgesucht hätte und diese waren die Alemannier, weil sie zwischen dem Mayn, Neckar und Kocher-Fluß damahl gewohnet haben. Was könnte wohl deutlicher seyn zum Beweiß, daß sowohl Kayser Severus, als auch Maximinus mit den Alemanniern zu thun gehabt. Ubrigens merket Herr Schöpflin gar wohl an, daß damahl dieses Volk die erste Einfälle in die Römische Lande gewaget, weil die Römer ihre Gränzen schlecht verwahret und die Legionen anderwerts gebrauchet haben. Und zwar geschahe ihr Einfall in dem Jahr nach Christi Geburt 234. Maximinus aber suchte sie auf im Jahr 235. (q) dann bis Kayser Severus in den Morgenländern die Nachricht bekam von den Alemannischen Unternehmungen, bis er sich zur Abreyse geschikt und an den Rhein gekommen, bis er die nöthige Anstalten vorgekehrt und die ihm im Weeg gelegene Hindernüsse weggeraumet, bis Maximinus sich der Kayserlichen Würde bemächtiget und die Anstalten zum Krieg vermehret, hat eine Zeit von einen oder anderthalb Jahren vorbeygehen können. Vermuthlich haben die Alemannier auch den Uebergang über den Rhein in ihre Lande denen Römern schwer gemacht. Daß sie sich aber in die Waldungen geflüchtet, war nicht sowohl die Würkung einer Forcht, sondern die Nothwendigkeit erforderte es. Herodianus wenigst entschuldiget sie selbsten. (r) Dann die Römer hatten die Osrhoener, Mauren und Parther bey sich, die mit Bogenschiessen und Wurff-Pfeilen fürtrefflich geübt waren und fürnehmlich von den Römern deßwegen wider die Deutschen gebraucht wurden (s) Im freyen Feld war es demnach gar leicht mit diesen Waffen ihnen grossen Schaden zu thun, dagegen die Waldungen ihnen wider solche Schutz gaben, weil die Pfeile meistens nur in den Bäumen stecken oder behangen blieben. Mithin suchten die Alemannier dieser Gefahr zu entgehen, wiewohl sie auch die Absicht dabey mögen gehabt haben, daß sie den verwogenen

(q) vid. Schœpflin *d. l. pag.* 378. §. 40. & *seqq.*

(r) Herod. *lib. VII. c.* 2. Siquidem campeſtres regiones, locaque ab arboribus pura deſeruerant atque intra ſylvas & paludes delituerant, ut inde præliarentur atque eruptionem in hoſtem facerent. Etenim denſitas illa arborum ſagittis jaculisque hoſtium allatura impedimentum & paludum altitudo periculoſa Romanis locorum ignaris, ipſis autem facilis expeditaque fore videbatur, non ignaris, quæ usquam pervia, quæ invia & genuum tenus quotidie per illas diſcurſantibus.

(s) Capitolinus in vita Maxim. c. 12. Et ob hoc maxime Orientalia ſecum trahebat auxilia, quod nulli magis contra Germanos, quam expediti ſagittarii valent.

genen Maximinum könnten an Orte locken, wo sie ihm eine Schlappe beybrächten. Wir können aber nicht umgehen zu untersuchen, wo Maximinus seine Feinde aufgesuchet habe. Wir haben dabey eine Spur, daß Kayser Severus unweit Maynz gestanden mit seinem Kriegs-Heer, als er umgebracht wurde. Lampridius nennet das Ort Sicilam und Aurelius Victor bleibet auch bey diesem Namen, nur daß der letztere meldet, daß es ein Ort in Britannien seye, wohin doch Kayser Severus niemalen gekommen und auch damal nichts daselbst zu thun gehabt, weil er mit den Deutschen Krieg zu führen Anstalten gemacht. Einige halten davor, daß dieses Sicila Siclingen bey Maynz gewesen, andere glauben, daß Oberwesel zwischen Bingen und Boppard zu verstehen seye. Orosius und Eusebius schreiben, daß er bey Maynz das Unglük gehabt. (t) So viel ist richtig, daß es an den Ufern des Rheins geschehen, weil Severus eine Brücke über den Rhein schlagen lassen um sich deren zum Uebergang nach Deutschland zu bedienen. Mithin muß er nicht in Britannien, sondern am Rhein-Fluß gestanden seyn. (u) Maximinus gieng gleich nach Severi Ermordung über erstgemeldte Brücke, weil er die Gedult nicht hatte, wie sein Vorfahrer, und kam bis in die Gegend von Oeringen. Weil nun vorgedachte beede Geschicht-Schreiber Maynz nennen und die Umstände damit nahe übereintreffen, so bleiben wir sicher auch dabey stehen und haben mithin den Ort, wo Maximinus hergekommen, da er über den Rhein gegangen und haben den Ort, wohin er gekommen. Mithin ist nur der Zwischenraum zu untersuchen, welcher zwischen dem Rhein, Mayn und Odenwald muß gewesen seyn. Dann bey Maynz gieng er über den Rhein um in Deutschland einzubrechen. Er richtete seinen Marsch gegen Oeringen, mithin ließ er den Mayn im Rucken und der Odenwald war vornemlich der Wald, in welchem die Alemannier sich zurukzogen. Dann Herodianus sagt, daß die Deutsche keinen Widerstand gethan, sondern zwischen den Sümpfen, Seen und Waldungen sich verstekt haben, weßwegen er ihre Dörfer angezündet und das Viehe weggetrieben. (x) Der Odenwald

Oo fangt

(t) vid. Schœpflin *d. l. lib. II. sect.* 5. §. 41. *pag.* 379.

(u) vid. Herodian. *lib. VI. c.* 7. Confectoque celeriter itinere constitit ad *Rheni* ripas atque ibi res ad Bellum Germanicum necessarias comparabat. Pontemque primo junctis inter se navigiis fecit in Rheno flumine, ut per eum exercitus transgrederetur.

(x) Id. *Lib. VII. c.* 2. His ita deliberatis & dispositis, collecto exercitu pontem intrepide pertransiit & Germanis intulit bellum.... At vero Maximinus hostilem ingressus agrum diu nemine qui resisteret

fangt bey dem Darmstättischen Gebiethe an und erstrekt sich von dem Neckar an bis an den Mayn. In diesen getrauete er sich nicht zu wagen, sondern gieng an der Bergstrasse hinauf gegen dem Neckar, wo er entweder über denselben sezte, oder, welches eher zu vermuthen, jenseits an dem Nordlichen Ufer bliebe und über die Jaxt und Kocher nacher Oeringen kam. Folglich war es das Hessen-Darmstättische und Pfälzische Gebiethe, welches die drey oder vierhundert Römische Meilen ausmachte, innerhalb welcher er die Deutsche Dörfer plündern und durch Brand verheeren ließ. Die Lande, welche mehrers oben gegen der heutigen Marggravschafft Baden und dem Herzogthum Würtenberg gelegen waren, gehörten zu den agris decumatibus und folglich den Römern, welche also keinen Schaden bey solchem Einfall des Maximini erlitten, ob es schon nichts unmögliches ist, daß die Alemannier vorher einen Besuch daselbst abgelegt haben, wann sie die sogenannte Teufels-Maur oder Römische Landwehre, deren oben gedacht worden, nicht davon abgehalten hätte.

§. 17.

Maximinus gieng nach dieser kurzen Verrichtung in Pannonien, nachdem er verschiedene Scharmützel mit den Alemanniern gehalten, in welchen er allezeit glüklich gewesen seyn solle. (y) Man findet keine Nachricht, ob er Friede mit den Alemanniern gemacht, oder warum solcher Krieg so bald ein Ende genommen. Nur dieses allein meldet Herodianus, (z) daß nach dem in einem See gehaltenen Scharmützel der Winter nahe gewesen und der Kayser sogleich sich anderwertshin begeben. Weil die Saat-Früchten reiff waren, als er in Deutschland einfiel, so muß es damahl im Julio gewesen seyn: Und im Herbst vor Anfang des Winters gieng er wieder fort, da er nicht mehr in Deutschland kame, sondern gleich im folgenden Jahr die verdrüßliche Nachricht bekam, daß die Römer ihn nicht mehr

ret invento (quippe omnes abscesserant barbari) regionem illorum depopulabatur maturis jam segetibus vicosque omnes incendendos diripiendosque tradebat.

(y) vid. Capitol. *in Vita Maxim. c.* 13. Fuerunt & alia sub eo bella (prælia scribit Herodianus) plurima, ex quibus semper primus victor revertit.

(z) *Lib. VII. c.* 2. Multisque captivis atque ingenti abacta præda instante hyeme in Pannoniam reversus est: intraque urbem Syrmium, quæ maxima omnium ejus regionis habetur, in hibernis agens ad vernam sese expeditionem comparabat, minitans etiam excisurum subacturumque Oceanotenus omnes Germaniæ barbaras nationes.

mehr zu einem Kayser haben wollten, und den Max. Pupienum und Balbinum erwählet hätten. Er mußte also wohl die Gedanken fahren lassen die Deutschen noch einmahl heimzusuchen, sondern er war gesonnen die Stadt Rom selbsten wegen ihres Abfalls zu bestraffen, welches jedoch durch seine erfolgte Ermordung unterbrochen wurde. Wann wir dieser erstangezogenen Stelle nachgehen, so hatte Maximinus keinen Frieden gemacht, sondern er drohete vielmehr auf den nächstfolgenden Frühling gänzlich die Alemannier und andere Deutsche Völker zu vertilgen oder unter seine Herrschafft zu bringen. Folglich hätte nur der Winter die Führung des Kriegs gehindert. Capitolinus (a) meldet aber, daß die Deutsche nicht mehr Lust gehabt die Römische Lande anzufallen, weßwegen der Kayser nach Syrmien gekommen und Anstalten zu einem andern Krieg mit den Sarmatern vorgekehret habe. Allein beedes kam nicht zu Stande, weil er von seinen Leuten getödtet wurde. Es mag seyn, daß Maximini Verfahren mit Verheerung der Deutschen Lande die Alemannier einiger massen schüchtern gemacht, daß sie die Römische Provinzen in der Ruhe gelassen: So währete doch diese Ruhe nicht gar lang. Dann zwanzig Jahr hernach findet man schon wieder, daß sie unter K. Gallieni Regierung um das Jahr 263. in Gallien eingefallen. Damal war Postumius Römischer Stadthalter in Gallien und es war ihm dabey die Verwahrung der Gränzen gegen Deutschland anvertrauet, welchem Beruff er auch getreulich vorstunde, indeme er nicht allein die Alemannier zuruktrieb, (b) sondern auch in deren Gebiete Vestungen anlegte. (c) Man darf nicht gedenken, daß in der Marggravschafft Baden oder im Herzogthum Würtenberg derselben Ruinen zu suchen seyen, weil damahl die Alemannier noch nicht davon Besitz genommen, sondern die Römer diese Lande inne hatten, weßwegen diese Vestungen zwischen dem Neckar, Rhein und Mayn angelegt worden, indem diese Gegend zu der Alemannier Gebiete gehöret hat. Herr Hof-Rath Hanselmann hat zu des Herrn Prof.

(a) *in vita Max: c.* 13. Pacata Germania Syrmium venit Sarmatis bellum inferre parans.

(b) vid. Trebell. Pollio *de* 30. *tyrannis c.* 3. Siquidem nimius amor erga Postumium omnium erat in Gallica gente populorum, quod *submotis omnibus Germanicis Gentibus* Romanum in pristinam securitatem revocasset imperium.

(c) Ibid. *c.* 5. Et Lollianus quidem non nihilum Reip. profuit. Nam plerasque Galliæ Civitates, nonnulla etiam Castra, quæ Posthumius in *solo Barbarico* ædificaverat, quæque interfecto Postumio subita irruptione Germanorum direpta fuerant & incensa in statum veterem reformavit.

Schwarzen differt. de Maximimo Imp. einige Anmerkungen zu der Berlinischen Gesellschafft der Wissenschafften eingesendet und darinn die Nachricht gegeben, daß man bey Oeringen auf dem Felde, wo man den Römischen Denkstein gefunden, noch Ueberbleibsel von einem eingefallenen Römischen Castell, wie auch auf der Nordlichen Seite der Stadt noch von einem andern und eine Stunde davon von einem dritten Castell an dem Ausfluß der Ohr entdecket habe. (d) Villeicht dörffte man diese Vestungen oder Castellen unter diejenige rechnen, welche Postumius wider die Einfälle der Alemannier auf ihrem Grund und Boden erbauet hat. Unweit davon ist die oftberührte Römische Landwehre, welche von dem Mayn herauf bis an den Neckar und von dar durch das Hohenlohische gegen Dinkelspül und ferners bis nach Pföring an der Donau gehet. Innerhalb dieser Mauer waren die von den Römern besessene sogenannte agri decumates, von wannen aus man diese Vestungen mit Besatzungen versehen konnte. Vor dieser Zeit fielen die Alemannier nicht in Gallien ein und mithin hatten sie nicht nöthig mit Castellen sich wider diese Einfälle zu verwahren. Man nimmt auch nicht wahr, daß die Römer vorhero in dieser Gegend Vestungen erbauet hätten, dann des Drusi Vestungen waren nicht auf dem Deutschen Boden, sondern an dem Rhein. Unter K. Gallieni liederlicher Regierung warf sich dieser Postumius zu einem Kayser in Gallien auf, wurde aber von seinen Soldaten wegen eines auf ihn gefaßten Unwillens bald umgebracht. Uebrigens müssen die Thaten des Postumii nicht gering gewesen seyn, weil nicht allein Trebelii Zeugnus von ihme so günstig lautet, sondern auch die unter ihm geschlagene Münzen der Siege über die Deutsche merkwürdige Meldungen thun. Dann man hat (e) von ihm eine silberne Münze, welche auf der einen Seite das Bild desselben mit der Aufschrifft: Postumus Aug. auf der umgewandten Seiten aber entweder ein den Kayser crönendes Sieges-Bild mit der Aufschrifft vorstellet: VIC. GERM. P. M. TR. P. V. COS. III. P. P. oder ein mit Waffen geziertes Sieges-Zeichen zeiget, worbey auf jeder Seiten ein Gefangener sitzet mit der Umschrifft: Germanicus Maxu. Man hat auch eine eherne Münze, da des Postumi Bildnus mit einem Helm und Umschrifft: Postumus Aug. und auf der andern Seite derselbe wieder stehend gesehen wird, daß er in der rechten Hand eine Kugel und in der Linken einen Spieß halte und von einem Sieges-Bild eine Crone empfange. Eine andere eherne hat über dem Bildnus desselben die Umschrifft: Imp. C. M. Cass. Lat. Postumus

(d) vid. **Sammlung der Schrifften über die von der Berlinischen** Academie **vorgelegte Frage: wie weit die Römer** ꝛc. *pag.* 27.

(e) vid. Mezzabarba *numism. Imp. Rom. Tom. I. pag.* 394.

mus Aug. und auf der umgewandten Seite eine gehende Sieges-Göttin in der rechten Hand eine Crone, und in der Linken einen Lorbeer-Zweig mit den Worten: Victoria Germanica. Es ist also Schade, daß man von seinen Verrichtungen gegen die Franken und Alemannier keine ausführlichere Nachricht hat. Sie müssen ohnehin auch deßwegen beträchtlich gewesen seyn, weil er auf Deutschem Boden und in der Alemannier eigenem Lande Vestungen zu bauen sich unterfangen dörfen, welches diesem Volk sonsten etwas unerträgliches gewesen.

§. 18.

Wie aber schon gedacht worden, so hat dieser tapfere Mann durch einen gewaltsamen Tod sein Leben geendet. Er hatte einen würdigen Nachfolger, so viel den Widerstand betrifft, welchen er den Alemanniern gethan. Dann als Postumus tod ware, bekame dieses Volk wieder den Muth die von ihme erbaute Vestungen anzuzünden oder niderzureissen. Sie konnten diesen Zaum nicht dulden, welcher ihnen angeleget ware. Dann das angewohnte Ausschweiffen wurde ihnen dadurch nidergeleget. Damahl regierte Gallienus zu Rom, welcher noch zu Zeiten seines Vaters in Gallien solche gute Anstalten machte, daß es den Deutschen und vornemlich den Alemanniern unmöglich war über den Rhein durchzubrechen. (f) Man hat deßwegen verschiedene Münzen von ihm, woraus zu ersehen, daß er nahmhaffte Siege wider die Deutsche erfochten und auch deßwegen Germanicus genennt worden. (g) Dann eine silberne weiset das Bildnus dieses Kaysers mit der Umschrifft: Imp. Gallienus Aug. Germ. Eine andere hat die Aufschrifft auf der einen Seite: Imp. C. P. Lic. Gallienus P. F. Aug. auf der andern Seite: Victoriæ Augg. II. Germ. wobey ein geflügelt Sieges-Bild mit der Rechten einen Kranz, mit der Lincken einen Zweig haltend und neben sich einen Gefangenen zun Füssen habend zu sehen. Eine dritte hat das Bildnus des Kaysers mit seinem Namen: Imp. Gallienus Pius Aug. und auf der umgewandten Seite ein schreitendes Sieges-Bild, welches einen Gefangenen mit dem rechten Fuß zu Boden tritt und in der rechten Hand einen Lorbeer-Cranz hält. Eine andere Münze stellt ein Sieges-Zeichen vor mit zwey daneben gebüktliegenden Gefangenen

(f) Aurel. Vict. *de Cæsar. c.* 23. Sub idem tempus Licinius Gallienus, cum à Gallia Germanos strenue arceret in Illyricum properans descendit. Et Zosimus lib. I. c. 30. Ipse quidem Rheni transjectus custodiens, quantum poterat, interdum transitu hostes arcebat, interdum transeuntibus sese opponebat.

(g) Mezzab. *d. l. pag.* 371.

und der Aufschrifft: Germanicus Max. Man hat noch mehrere dahin zielende Münzen: es erhellet aber aus den angezogenen, daß er sich den Deutschen tapfer entgegen gesetzt habe. Nachdem er Kayser worden gieng alles so unglüklich, als beglükt vorher seine Verrichtung waren. Sein Vater Valerianus wurde von dem Persischen König, Sapor, gefangen und nach diesem bekam er bey 30. Gegen-Kayser, mit denen er zu schaffen bekam. Trebellius Pollio (h) und Aurelius Victor (i) beschuldigen ihn einer liederlichen Regierung, als wenn er sein Reich gleichsam den Barbarn oder Feinden preiß gegeben hätte. Der erstere beschreibet ihn überhaupt als den nichtswürdigsten Regenten, der sich zu Rom in den niderträchtigsten Wollüsten und mit Schauspielen belustigt und für das Reich nicht die geringste Sorge getragen hätte. Andere vertheidigen ihn. So viel ist richtig, daß unter seiner Regierungen alles in die gröste Zerrüttung kam, wovon auch die Alemannier einen Vortheil ziehen wollten. In Gallien wollte es ihnen nicht gelingen, weil Postumus, Lollianus, Victorinus und Tetricus, als Statthalter und nachgehends auch Gallieni Gegen-Kaysere dieses Volk abhielten. Von Postumo haben wir schon Nachricht gehabt und von Lolliano wissen wir, daß er in Deutschland nicht allein seinen Fuß gesetzet, sondern auch die von den Allemannern geschleifte Vestungen wieder aufgebauet habe, woraus

(h) *de 30. tyrannis. c. 5.* Ita Gallieno perdente Rempublicam in Gallia primum Postumius, deinde Lollianus, Victorinus deinceps, postremo Tetricus (nam de Mario nihil dicimus) assertores Romani nominis extiterunt, quos omnes datos divinitus credo, nequum illa pestis inaudita luxuria impediretur, in aliis possidendi Romanum solum Germanis daretur facultas, qui si eo genere tunc evasissent, quo Gothi & Persæ, consentientibus in Rom. solo gentibus, venerabile hoc Romani nominis finitum esset imperium.

(i) *de Cæs.. c. 23.* His prospere & supra vota cedentibus more hominum secundis solvitur, rem Romanam quasi naufragio dedit, cum Salonino filio, cui honorem Cæsaris contulerat, adeo ut Thraciam Gothi liberi progressi Macedones Achæosque & Asiæ finitima occuparent: Mesopotamiam Parthi: Orienti latrones & mulier dominaretur: Alemannorum vi tunc æque Italiam, Francorum gentes direpta Gallia Hispaniam possiderent, vastato ac pene direpto Tarraconensium oppido, nactisque in tempore navigiis pars in usque Africam permearet: & amissa trans Istrum, quæ Trajanus quæsierat.

raus abzunehmen, daß er sie merklich besieget habe, ob man schon nirgends her ausführliche Umstände erlernen kan. Weil es ihnen also nicht am Rhein gelingen wollte, versuchten sie ihr Heyl an der Donau und drungen bis in Italien durch. Wir finden hier übrigens eine deutliche Spur, daß unter diesem Kayser Gallieno die Agri decumates verlohren gegangen und den Alemanniern zu Theil worden, weil Victor schreibet, daß dasjenige Land, welches Trajanus erobert habe jenseits der Donau, den Römern entrissen worden. Demnach müssen die Allemanner durch die Römische Landwehre eingedrungen und von daraus mit Verjagung der Römer über die Donau gegangen seyn, von wannen aus sie bis in Italien gekommen. Zonaras meldet, daß sie bis nach Mayland eingedrungen mit einer Macht von 300000. Mann, welche aber Gallienus nur mit 10000. Mann Römischer Soldaten zuruckgetrieben. (k) Es scheint, daß zuviel aufgeschnitten worden. Wer aber die Unart der Alemannier weißt, daß sie nicht mit einem Hauffen geblieben, sondern sich in viele kleine Schwärme vertheilet haben, dem wird es bald möglich dünken, daß eine so grosse Macht mit wenigen Leuten vernichtet oder wenigstens geschwächet werden können. Dann es wurde gemeiniglich ein Haufe nach dem andern über den Hauffen geworfen. Ob dieses geschehen, da Gallienus noch neben seinem Vater regierte um das Jahr 254. wie Herr Schöpflin davor hält, oder ob es zu End seiner Regierung vorgegangen, kan ich nicht behaupten, so viel ist gewiß, daß auch Kayser Aureliano übrig geblieben Ehre an den Alemanniern einzulegen, als sie in Italien eingefallen und viele Städte verheeret hatten. (l)

§. 19.

Herr Canzler Barre in den Geschichten der Deutschen (m) beschreibet dieses Kaysers Verrichtung, daß im Jahr 270. die Alemannier, Sueven und Marcomannen in Italien eingefallen und von Kayser Claudio, Aureliani Vorfahren, wieder heimgejaget worden. (n) Das folgende Jahr verheerten sie Vindelicien, ein Land, das jetzo zu Ober-Schwaben und Bayern jenseits der Donau gerechnet wird. Es war fruchtbar, aber die Nachbarschafft der Deutschen, von denen sie öffters heimgesuchet wurden, machte, daß die Einwohner dieser Gegend den Theil an der Donau nicht säeten,

(k) Schœpflin *Alſ. illuſtr. lib. II. ſect. V.* §. 48. *pag.* 383.

(l) Aurel. Victor. *de Cæſ. c.* 35. Queis (Perſis) deletis Italiam repetivit, cujus urbes Alemannorum vexationibus affligebantur.

(m) lib. IV. pag. 263.

(n) vid. Vopiſc. *in Aurel. c.* 17. & *Epitom. Aurel. Vict. c.* 34. Schwarz **Alt-Deutschen Oesterreich.** *pag.* 29.

säeten, noch pflanzten, um diese Nachbarn davon abzuhalten. Sie waren der Römischen Herrschafft überdrüßig und begaben sich anfänglich selbst in ein Bündnus mit den Marcomannen, wordurch sie ihre Freyheit wieder zu erlangen hofften. Weil aber diese ihr Land dennoch nicht schoneten, so waren die Vindelicier gezwungen sich wieder unter Römischen Schutz zu begeben, ob sie schon nicht besser, als die Sclaven gehalten wurden. Dieses verdroß die Deutsche, daß sie in zwey Haufen einfielen und bis in Italien streifften. Aurelian schlug den einen Haufen gänzlich und der andere wurde von ihm an der Donau eingeschlossen, daß es gefährlich bey ihnen aussahe. Sie liessen also um Frieden bitten und schikten Gesandte an ihn, welche aber der Kayser nicht gleich anhören wollte. Endlich ließ er sich in seinem Kayserlichen Pracht sehen. Sein Zelt war kostbar ausgezieret und der erhabene Thron prächtig. Die bey demselben stehende Befelchshaber, die güldene Adler der Legionen, die Bilder des Kaysers, die viele Namen der Kriegs-Schaaren, (cohortum) welche mit göldenen Buchstaben geschrieben an silbernen Stäben gehefftet waren, machte die Abgesandte erstaunend, als sie durch das ganze ausgerükte Lager zur Anhörung vorgeführet wurden, daß sie anfänglich nichts vorbringen konnten, bis sie auf Befehl des Kaysers zu reden anfiengen. Allein die Anrede war ihren Umständen nicht gemäß, sondern Großsprechend. Dann sie sagten, sie kämen um den Frieden anzusuchen nicht als überwundene, sondern, weil sie sich erinnerten, daß sie vormals mit den Römern in einem Bündnusse gestanden. Sie liebten den Frieden und glaubten, daß die Römer ihn eben so, wie sie wünschten. Im Kriege würde aus dem Ueberwundenen bald ein Besieger, bald aus dem Ueberwinder ein Besigter und eine Schlacht, die sie durch einen Zufall oder Hinterlist verlohren, lehre sie andere Maß-Reguln zu nehmen und sich einer Vorsicht zu bedienen. Sie wären dadurch erhizt vermittelst ihrer Herzhaftigkeit einen desto rühmlichern Sieg zu erfechten. Dann nur allein die Nation der Juthungen, deren Reiterey sehr hoch gehalten würde, hätte 300000. Pferde und sie hätten noch einmal so viel Fuß-Volk, als ganz Italien nicht liefern könnte. Sie schlossen demnach, daß es dem Vortheil der Römer gemässer wäre, sie als Bundsgenossen, als zu Feinden zu haben. Sie wären zum Frieden bereit, wann man ihnen die gehörige Geschenke und so viel Gold und Silber zugestünde, als man ihnen vor dem Friedensbruch gegeben. Dieses leztere sollte fast einen Leser auf die Gedanken leiten, daß die Römer eine Art eines Tributs den Alemanniern vorher gegeben, damit sie stille sitzen möchten und da Claudius und Aurelianus es ihnen versagt, sie solchen zu holen gesucht haben. Dem sey aber, wie ihm wolle, so verdroß diese Anrede den Aurelianum so sehr, daß sie sein Zorn fast unterbrochen hätte.

Den-

Dennoch wartete er das Ende derselben ab, da er mit gleichem hohen Ton und mit zornigen Augen ihnen zu verstehen gab, wie sie glüklich wären, daß das Völker-Recht sie für seinem Zorn in Sicherheit stelle. Er geboth ihnen aber sich zu entfernen und ihrem Volk zu sagen, daß sie weder Aurelianen, noch das Römische Reich recht kenneten. Es bilde sich ein mit Barbarn ihres gleichen zu thun zu haben, aber er wolle ihnen den Unterscheid zeigen. Sie müßten von den Römern sich Gesetze vorschreiben lassen und nicht ihnen geben wollen. In dem lezten Bündnus hätten sie eydlich versprochen nichts wider das Römische Reich zu unternehmen und der Völker zu schonen, die sich unter den Römischen Schutz zu begeben die Ehre genossen hätten. Einige Zeitlang seyen sie in den gehörigen Schranken geblieben, endlich hätten sie aber ihre Schuldigkeit vergessen und die Bündnusse aus lauterer Raub-Begierde gebrochen. Diese Ungerechtigkeit nun mache sie nicht nur der gebetenen Gnade unwürdig zu einem Frieden zu gelangen, sondern sie erfordere auch die schärffste Züchtigung. Sie sollten ein Beyspiel an den Gothen nehmen, derer Untreue die Rache nachgefolget seye. Sie könnten gleicher Bestraffung versichert seyn, weil die Römer sich nicht eher zufrieden geben würden, bis sie ihre Treulosigkeit zu rächen über die Donau gegangen seyen. (o) Als die Abgeordnete heimkamen, war den Alemanniern nichts übrig, als sich selbsten einen Muth einzusprechen. Sie entgiengen auch Aurelians Vorsichtigkeit und kamen in das Mayländische, welches sie verheerten, ehe derselbe nachkommen konnte. Die Marcomannen und Juthunger zogen sich in einen Wald, wohin der Kayser sie verfolgte und bey Placenz geschlagen wurde, daß der Umsturz des ganzen Römischen Reichs zu besorgen ware. Es war den Römern schon angst und bang, als die Alemannier in dem Mayländischen waren

(o) vid. Fragm. *ex Dexippo in excerpt. de legat. p.* 7. Imperator Aurelianus omnibus viribus Juthungos Scythas devicit & in ulteriorem Istri ripam transgressus, cum multos in fuga interemisset, reliqui fœdere bellum finire voluerunt & legatos miserunt. Neque vero visum est de pace cum eis disceptationem instituí oportere. Pauci enim admodum restabant & à recenti victoria valde perculsi & prostrati, neque dum, quia hostes ex omni parte eos circumstabant à metu liberi. Maxime, ut pecunias à Romanis acciperent, quæ superioribus annis illis pendi solebant. **Herr Mascov in den Geschichten der Deutschen.** *lib. V.* §. 47. *not.* 4. *pag.* 185. **merket hier an, daß unter den Juthungis Scythis die Marcomannen zu verstehen seyen. Was er aber für einen Grund dazu habe, wird weiterer Untersuchung bedörfen.**

und der Kayser wußte sich nimmer bey den so höchstgefährlichen Umständen zu rathen, sondern ließ die Sibyllinische Bücher aufschlagen, was in solcher Noth zu thun seye. (p) Endlich kam es, wie gedacht, bey Placenz zu einer Schlacht, worinn die Römer eine erstaunliche Niderlage erlitten. Dann die Juthunger und Marcomannen verstekten sich in einen Wald, da die Römer vorbey mußten, sie fielen diese um Abendzeit unversehens an und erlegten deren eine grosse Menge, so, daß Vopiscus der sonst angerühmten Tapferkeit seiner Lands-Leute ganz vergißt und meynet, daß es nicht natürlich zugehen können, als die Römer nachmals es den Feinden heimgaben und sie hinwiederum aus Italien hinaus jagten. (q) Er verfällt dahero auf Gesichte und Aberglauben, wodurch sie von Rom abgehalten worden. Es war aber keine Hexerey oder ausserordentliches Mittel vonnöthen, wie wir dann sehen werden, daß es gar natürlich dabey zugegangen. Nachdem die Alemannier nunmehro wegen ihres Sieges hochmüthig wurden, so war ihnen schon der Fall bereitet. Sie hatten es gut vor und waren entschlossen die schöne Stadt Rom selbst zu sehen. Ein Theil derselben kame schon bis nach Fano in dem Herzogthum Urbino. Allein eben dieses war der Fehler, daß sie sicher wurden und ihre Macht vertheilten. Dann Aurelian bediente sich dieser Gelegenheit und griff einen Hauffen um den andern an, bis alle gänzlich geschlagen wurden. Den einen Sieg erfochte er bey gedachtem Fano, den andern bey Placenz und den

(p) Vopiscus *in Vit. Aurel. c.* 18. Accepta est sane clades sub Aureliano à Marcomannis per errorem. Nam dum is à fronte non curat occurrere subito erumpentibus, dumque illos à dorso persequi parat, omnia circa Mediolanum graviter evastata sunt, postea tamen ipsi quoque Marcomanni superati sunt. In illo autem terrore, quo Marcomanni cuncta vastabant, ingentes Romæ seditiones motæ sunt paventibus cunctis, ne eadem, quæ sub Gallieno fuerant, provenirent. Quare etiam Libri Sibyllini noti beneficiis publicis inspecti sunt.

(q) Ibid. *c.* 21. Quum autem Aurelianus vellet omnibus simul facta exercitus sui constipatione concurrere tanta apud Placentiam clades accepta est, ut Rom. pæne solveretur imperium. Et causa quidem hujus periculi perfidia & calliditas fuit Barbarici motus. Nam cum congredi aperto Marte non possent in Silvas se densissimas contulerunt atque ita nostros vespera incumbente turbarunt. Denique nisi divina ope post inspectionem librorum, sacrificiorumque curas monstris quibusdam speciebusque divinis impliciti essent Barbari, Romana victoria non fuisset.

den dritten holete er bey Pavia. Man war hierauf besorgt sie bis an die Donau zu verfolgen, und begnügte sich nicht sie aus Italien abgewiesen zu haben, sondern Kayser Aurelian verfolgte sie bis über die Donau, wo besonders die Juthunger Frieden zu machen und mit den Römern ein Bündnus zu schliessen begehrten. Es wurde ihnen aber abgeschlagen, weil die Römer davor hielten, daß sie keiner Friedens-Handlungen würdig wären. Die hierzu dienende Stelle aus dem Dexippo haben wir schon oben (§. 9.) angeführet. (r)

§. 20.

Wir müssen hier der Juthunger ausführlich gedenken, weil sie auch ein zu den Alemanniern gehöriges Volk sind und man zumalen dieselbe zu den Vorfahren der Einwohner des heutigen Herzogthums Würtenberg machen will. Dann nach Lazii und Rhenani Meynung solle das Herzogthum Würtenberg von den Virtungis den Namen noch heute zu Tag haben. (s) Dann die Virtungos und Juthungos will man für einerley Volk halten. Daß die Virtungi oder Virtingi ein Volk ehmals gewesen, bezeuget Trebellius Pollio, (t) welcher verschiedene Scythische Völker aufführet, nemlich die Peucener, Trutungen, Oster-Gothen, Virtinger, Sigipeder Celten und Heruler, die alle von den Gothen aufgereitzet worden sie an den Römern zu rächen und in den Römischen Landen sich zu bereichern. Rhenanus ziehet dabey aus Sidonio Apollinari einen bekandten Vers an, daß die Vithunger unter Kayser Valentiniani Regierung in Rhätien eingefallen:

Jam post Vithungos & Norica bella subacto
Victor Vindelico &c.

 Daß

(r) Aurel. Victor. *Epit. in Aurel. c. 35.* Iste (Aurelianus) in Italia tribus præliis victor fuit, apud Placentiam juxta amnem Metaurum, ac Fanum fortunæ, postremo Ticinensibus in agris.

(s) Porro non poterant quiescere nostri, nam Virthungi Alemannorum pars (quos possibile est Wurtenbergensi ditioni nomen dedisse, ab illis profectos, qui Trebellio Pollioni Virtingui dicuntur) Italiæ minantes Rhætias misere devastabant &c. Rhenan. Rer. Germ. lib. I. pag. 160. Laz. de migr. gent.

(t) *in vita Claudii. c. 6.* Nam illi Gothi, qui evaserant eo tempore, quo Macrianus est persecutus, quosque Claudius emitti non siverat, ne quid fieret, quod effectum est, omnes gentes suorum ad Romanas incitaverunt prædas. Denique Scytharum diversi populi, Peuceni, Trutungi, Austrogothi, Virtingui, Sigipedes, Celtæ etiam & Herculi prædæ cupiditate in Rom. solum & rempublicam venerunt atque illic pleraque vastarunt.

Daß also an ihrem Daseyn kein Zweifel zu haben. Nur kommt es darauf an, ob die Juthunger mit den Virtungern eines seyn. Salmasius in seinen Anmerkungen über die oben angezogene Stelle des Trebellii hält es für richtig. Casaubonus aber zweifelt daran. Dieses ist wohl gewiß, daß die Juthunger ein mächtiges Volk gewesen, welches mit seiner starken Reuthe-rey sich forchtbar und öffters den Römern in Rhätien zu schaffen gemacht. Wie dann unter Aurelianen dieselbe erstberichteter massen bis nach May-land und Placenz durchgedrungen und, als er sie kaum herausgeschlagen und den Krieg mit den Vandalern beygelegt, schon wieder in Italien ein-gefallen waren, (u) welche ihn dahero nöthigten nach Haus zu eylen. Sie wohnten an der Donau und waren der Rhätier nächste Nachbarn und ärgste Feinde. (x) Die Virtinger waren auch allem Ansehen nach ein mächtiges Volk, weil ihrer nebst den Peucinern, Ost-Gothen, Herulern &c. Meldung geschicht. Unter Kayser Claudio haben sie sich zu den Gothen gesellet, sind aber von diesem Kayser tapfer geschlagen worden. Dann er schreibet selbst an einen gewissen Brocchum nach Rom, daß er 320000. Gothen umgebracht und 2000. Schiffe versenkt habe. (y) Allem Ver-muthen nach wird es nur zu verstehen seyn, daß ungeacht sie so stark ge-wesen, er ihnen doch eine derbe Niderlage beygebracht habe. Dann 2000. Schiffe sind eine Zahl, welche nicht zu glauben ist. Sollte nicht mit der umgebrachten Mannschafft auch zu viel gesagt worden seyn? Sie haben sich allem Ansehen nach auch zu den Allemannern nachgehends wie die Ju-thungen gesellet und es hat kein geringes Ansehen, daß das Gau Vioro-ton von diesen Virtungern den Namen bekommen, welches nach des Herrn Bessels Nachricht (z) bey den Alemanniern bekannt gewesen. Beyde so wohl

(u) *Fragm. ex Dexippo d. l. pag.* 12. Una cum Vandalis, quotquot illi auxiliarii aderant & nobilibus, qui illi obsides dati erant, magna celeritate in Italiam contendit, in quam Juthungi denuo irruperunt.

(x) Amm. Marcell. *lib. XVII c.* 6. Juthungi, Alemannorum pars, Italicis conterminans tractibus &c.

(y) vid. Treb. Poll. *d. l. c.* 8. ibi: Claudius Broccho: Delevimus CCCXX. millia Gothorum. II. millia navium mersimus &c.

(z) Chron. Gotwic. *Tom. I. Lib. IV. pag.* 834. allwo er sich aber irret, wann er muthmasset, daß dieses Gau von dem Feuer-See bey Kaltenthal den Namen habe, indem nicht allein der vermeynte Feuer-See seine Benennung von dem Feuer hat, da man densel-ben in Feuers-Nöthen nach Stuttgard leiten kan um mit Wasser genug-

wohl die Juthunger, als die Virtunger waren Scythischer Ankunfft. Dann die Juthunger werden von den Ueberbleibselen des Römischen Geschicht-Schreibers Dexippi Scythen genennet und die Virtinger von Pollione gleichmäßig. Nachmals und zwar fast hundert Jahr nach diesem rechnet Ammianus die erstere schon unter die Alemannier und schreibt, daß sie Alemannorum pars seyen. Wie nun die Juthunger sich mit den Alemanniern vermischen können, so dünkt mich, daß es bey den Virtungern auch möglich gewesen. Der gelehrte Herr Schöpflin (a) hält zwar davor, daß sie mit den Vithungern eines seyen und zeigt, daß die oben aus dem Sidonio Appollinari angezogene Verse von den Juthungern verstanden werden müssen: Er setzt sie aber an den Bodensee, weil Ammianus meldet, daß sie an die Italiänische Gegenden angränzen, welchennach sie zu weit von dem Viorotongau abgelegen gewesen wären, als daß sie solchem den Namen hätten geben können. In dieser Dunkelheit wollen wir mit Muthmassungen nicht weiter gehen, weil man sonsten in Gefahr gerathen könnte anzustossen. Dann es kan der angeregte Viorotongau dennoch bestehen bleiben, ob er schon von diesen Jutungern oder Virtungern eben nicht die Benennung mag erhalten haben. Vopiscus (b) benennet noch ein Volk, das zu den Scythen und Vandalen gehöret hat, nemlich die Grauthungos, oder wie sie in theils Ausgaben ausgedrücket werden, Gautunni, welche Salmasius nicht für ein Volk mit den Juthungern halten will. Es scheinet auch, daß er hierinn nicht irre, weil sie dem Nahmen nach eher mit den Trutungern übereinkommen, welche Pollio neben den Virtungern in eine Reyhe setzet, und wir haben weniger Ursache zu glauben, daß das Herzogthum Würtenberg von diesen Grautungern benennet seye, als von den Virtungern, welche bey Einnehmung der Gegend am Neckar eine Horde oder Colonie können hinterlassen haben, ehe sie in Rhätien eingerücket und am Bodensee sich gesetzet haben. Wann man anderst die Juthunger und Virtunger für ein Volk halten wollte. Dann wir haben an den Cimbern ein Beyspiel, welche ebenfalls einige 1000. Mann am Rhein stehen gelassen, ehe sie zu Marii Zeiten durch Gallien in Italien eingefallen sind. Sollten nicht diese Juthunger oder Virtunger es ihnen nachzuahmen im Gebrauch haben können.

genugsam versehen zu seyn, sondern auch dieser See sich nicht bey Kaltenthal, sondern nächst an der Stadt Stuttgard befindet. Dessen nicht zu gedenken, daß er von der geringsten Wichtigkeit nicht ist.

(a) *d. l. lib. II. sect. V.* §. 85. *pag.* 407.

(b) in Vita Probi. *c.* 18.

§. 21.

Nun kommen wir erst zu demjenigen Zeit-Punct, da in unserer Gegend die grosse Veränderung vorgegangen. Die Römer hatten bey zweyhundert Jahre schon eingenistert. Postumus hatte noch unter Kayser Valeriano um das Jahr 254. die Aufsicht über dieselbe und man kan noch nicht sehen, daß die Alemannier die Römische Landwehre vom Neckar bis an die Donau über den Haufen geworfen. Aber nachdem die Legionen, welche in dieser Gegend lagen und dem Postumo, Lolliano, Victorino und Tetrico als Gegen-Kaysern des Aurelians anhiengen und der leztere ihrer immerwährenden Meuterey überdrüßig wurde, so, daß Tetricus sie Aurelianen selbst zur Bestraffung in die Hände lieferte, von dem Neckar und Rhein abgeführet wurden; folglich diese Lande am Neckar den Einfällen der Alemannier blos gesetzet stunden, so ist kein Zweifel, daß diese der Gelegenheit sich werden bedienet und die übrige Römer hier nebst den Nachkommen der offtbemeldten armen Gallier ausgejaget haben. Dann von dieser Zeit an haben sie sich bestrebet hier festen Fuß zu setzen, und auch ihre Absicht endlich erreichet. Wir treffen die Alemannier nunmehro in der Gegend der ehmaligen agrorum decumatium an und sie haben die bisherige Hindernus, die Römische Landwehre, die sogenannte Teufels-Maur zernichtet. Allem Vermuthen nach sind die auf der Ostlichen Seiten des Neckars gelegene Völker, die oben peregrini genennet worden, von den Römern abgefallen und haben durch ihre Vereinigung mit den Alemanniern diesen den Umsturz der gedachten Landwehre erleichtert. Der Neckar ware anfänglich die Gränze zwischen den Römern und Alemanniern, welches diese sich nachmals auch bemeistert und die Römer vollends über den Rhein gejaget haben. Man hat kein Zeugnus eines Geschicht-Schreibers davon, aber es ist nach allen zusammengenommenen Umständen sehr wahrscheinlich. Da es ihnen an der Donau nicht glüklich gieng, so versuchten sie es an dem Rhein. Sie hatten vorher keinen Weeg, als zwischen dem Mayn und der bemeldten Mauer an den Rhein. Von dieser Landwehre konnte man ihnen viele Schwürigkeiten machen, zumahl Maximinus, Postumus und Lollianus Vestungen an dieselbe gebauet, welche den Alemanniern an ihren Einfällen in Gallien Abbruch thun sollten. Mithin ware ihnen daran gelegen sich der Gegend zu bemächtigen, welche die Römer noch in Deutschland disseit des Rheins übrig hatten. Sie suchten sich ohnehin immer mehr auszubreiten und es schlugen sich immer mehrere Völker zu ihnen, weil sie in Gallien mehrere Gelegenheit vor sich sahen zum Beutemachen, als in Rhätien und und dem Noricker-Lande, wo sie ohnehin die Alpen gleich vor sich hatten, welche man leicht besetzen konnte oder ihnen sonsten beschwerlich waren. Sie wagten es dahero wieder in Gallien einzubrechen und nahmen dieses-

dieſesmahl den Weeg durch die zerſtörte Landwehre im Jahr 275. Kayſer Aurelian war damahl in den Morgenländiſchen Provinzen um den Krieg mit Perſien auszurichten, welches ſich die Alemannier zu Nutze machten und groſſen Gewalt verübten. Er wurde auch durch ſeine eigene Leute getödet und es ſtunde einige Zeit an bis die Römer ſich ein neues Oberhaupt erwählten. Bisher hatten die Kriegs-Heere ſich dieſes Recht angemaſſet und der Rath zu Rom mußte ihre Wahlen billigen. Dieſesmahl ſchoben die Kriegs-Leute dem Rath die Sorge für einen neuen Kayſer auf den Halß. Er wollte es nicht thun und die Heere auch nicht. Endlich war der Rath doch genöthigt die Wahl zu überzunehmen, weil die Noth überall deren Beſchleunigung erforderte. Velius Cornificius Gordianus ſtellte dem Rath vor, (c) wie nothwendig es wäre, weil unter andern Urſachen die Deutſche die Gränzſcheidung jenſeit des Rheins übern Haufen geworfen hätten. Dieſe Gränzſcheidung konnte aber nichts anders ſeyn, als die öffters erwehnte Landwehre oder Teufels-Maur, oder der Neckar, weil bey Marpach der terminus Quiritium aus Gedächtnus-Steinen noch zu erlernen iſt, zumalen er hinzugeſetzet, daß ſie jenſeit des Rheins wäre. Dann die Römer hatten ſonſt keine Gränze auf deutſchem Boden oder jenſeit des Rheins. Wir müſſen hier das Wort jenſeit gebrauchen, weil wir aus dem Munde eines Römers die Rede abgeborget haben, da wir ſonſten, was auf deutſchem Boden iſt, diſſeit des Rheins zu ſagen verbunden ſind, indem hier von den Geſchichten eines Landes eine Unterſuchung vorgenommen wird, welches in Deutſchland ligt und auch der Verfaſſer derſelben daſelbſt geſchrieben hat. Es wurde alſo Tacitus von dem Rath erwählt. (d)

§. 22.

Dieſer Kayſer regierte nur ein halb Jahr und Probus folgte ihm Anno 276. im Kayſerthum nach. Damahl war derſelbe ſchon nimmer in Gallien, ob er ſchon vormals über die Franken und Alemanner daſelbſt geſieget und die letztere weit von den Ufern des Rheins entfernet hatte, wie ihm Manlianus

(c) Vopiſcus *in vita Taciti c.* 3. legt die Rede deſſelben alſo vor: Referimus ad vos P. C. quod ſæpe retulimus. Imperator eſt deligendus. Exercitus ſine Principe recte diutius ſtare non poteſt, ſimul quia cogit neceſſitas. Nam *limitem trans Rhenum* Germani rupiſſe dicuntur, occupaſſe urbes validas, nobiles, divites & potentes.

(d) Vopiſcus *in vita Probi. c.* 12. Enimvero, inquit, quæ mundi pars eſt, quam ille non vincendo didicerit? Teſtes ſunt Marmaridæ in Africæ ſolo victi, teſtes Franci inviis ſtrati paludibus, teſtes Germani & Alemanni longe à Rheni ſubmoti littoribus &c.

lianus Statianus, ein Römischer Raths-Herr das Zeugnus gab, als er seine Freude über diese Wahl bezeugte. Weil nun die Deutsche wieder in Gallien eingefallen waren und 70. der schönsten und mächtigsten Städte eingenommen hatten, so war das erste, welches Kayser Probus sich fürnahm, diesen Feinden entgegen zu gehen. Ihre Macht muß etwas ungemeines gewesen seyn, weil sie 400000. Mann nur in Gallien verlohren haben und dennoch noch so viele über den Rhein zurukgegangen seyn sollen, daß sie noch 16000. jünger wehrhaffter Leute den Römern zum Krieg anlehnen können. Es scheinet wohl zu viel gesagt zu seyn, daß der Alemannische Verlust soll so groß gewesen seyn. Dann man kan der Römischen Pralerey dieses wohl zutrauen. In Gallien zerstreueten sie sich in viele Hauffen und niemand that ihnen einigen Widerstand, welches sie endlich sicher machte. Es war aber auch diesesmal solche Zertheilung ihr Schade, weil Probus ohne vieles zu wagen einen Hauffen nach dem andern schlug, ehe sie sichs vermuthen konnten. Man findet deßwegen auch nicht, daß er ihnen eine Haupt-Schlacht geliefert habe. Allein wir haben schon oben cap. 2. §. 27. seqq. von dieser Verrichtung des Probi Nachricht gegeben, daher wir nur um des Zusamenhangs willen widerholen, daß er die Alemannier bis über den Neckar und die Alb gejaget, nachdem aber neun Alemannische Könige um Frieden gebeten, ihnen solchen gegeben habe. Wir bemerken hier ferner, daß nach Probi Bericht er Germanien zu einer Provinz machen wollen, durch das Wort Germanien aber allem Ansehen nach nur Alemannien oder das Alemannische Germanien verstehe, wie auch von Maximino es oben geheissen, daß er ganz Germanien sich unterworfen habe, da er doch nur die Alemannier besieget hatte. Man ersiehet daraus, wie es geschehen, daß man nach dieser Zeit noch Deutschland mit dem Namen Alemanniens belege ungeacht die Alemannier nur einen Theil Deutschlandes ingehabt haben. K. Probus legte indessen Vestungen und Städte auf Deutschen Grund und Boden an, davon aber keine lang gestanden seyn kan, weil seine Regierung auch nicht lang gewähret hat, so, daß dahin stehet, ob er sie zu Stand gebracht habe, indem Städte und Vestungen eben nicht so schnell angeleget sind, es wäre dann, daß die Römer einen besondern Vortheil gewußt hätten, welcher heut zu Tag unbekannt ist. So viel ist gewiß, daß die Alemannier einen harten Frieden eingehen müssen.

§. 23.

Jedoch diese Bedrängnus, worinn sie lebten, währete nicht lang. Dann die Burgundionen rükten von ihrer Heimath an der Ost-See mehrers gegen dem Mittag und vereinigten sich mit den Alemannern. Diese wurden immer stärker, weil sich von Zeit zu Zeit mehrere Völker zu ihnen gesellen-

ten.

ten. Von den Juthungern haben wir schon einen Beweiß. Nun kommen die Burgunder. Es scheint, daß sie entweder von den Alemannern dazu angefrischet, oder von einem andern Volk aus ihrem Land getrieben worden, daß sie die Mittägige Gegenden suchen müssen. Auf solche Weise wurde der Abgang, den sie bey den Römern erlitten, allezeit wieder ersezet und man kan gar wohl begreiffen, warum sie nach gehabtem beträchtlichen Verlust mit neuen Kräfften so bald wieder sich hervorgethan. Die Burgunder giengen also mit den Alemanniern unter der beeden Kayser Diocletiani und Maximiani Regierung um das Jahr 286. abermals über den Rhein, ohne, daß man wissen könnte, ob sie des Neckars sich damals wiederum mit der umliegenden Gegend und mit den agris decumatibus bemächtiget haben. (e) Wahrscheinlich ist es aber dennoch. Maximianus war meistens zu Trier um die Aufruhren in Gallien zu dämpfen, und begegnete ihnen bey zeiten. Anfänglich brauchte er keinen Gewalt, sondern er benahm den Deutschen nur den Unterhalt, daß sie in das gröste Gedräng wegen ihrer Menge kamen, weil der Hunger und die daraus entstehende Krankheiten sie dergestalt plagten, daß sie wieder zurukziehen mußten. Diese Gelegenheit machte sich Maximian zu Nutze, indem er die ausgehungerte Alemannier und Burgunder anfiel und einen ihrer Könige gefangen bekam. Endlich gieng er bey Maynz selbsten über den Rhein und verheerte alles bis nach Günzburg an der Donau. (f) Worauf sie unter sich selbst Händel anfiengen. Die Burgundioner konnten nimmer nach Hauß, weil die Gothen ihre Lande eingenommen hatten, weßwegen sie jenseit des Rheins in Gallien ein Land suchen wollten. Weil sie aber Maximianus wieder zurukwiese, wollten sie neben den Alemanniern wohnen und begehrten, diese sollten ihnen einen Bezürk abtretten. Sie fragten nicht lang, sondern griffen selbst zu, welches die Alemannier nicht leyden wollten, als die sich selbsten auszubreiten gewohnt waren. Es kam zu einem Handgemeng und die Burgunder zogen zulezt doch den kürzern, (g) daß sie den eingenommenen Strich Landes wieder abtretten mußten.

(e) vid. Schœpflin *Alſ. illuſtr. d. l.* §. 58. *pag.* 391.

(f) Mamertinus *Panegyr.* 1. *c.* 4. ibi: captus Rex ferociſſimæ nationis inter ipſas, quas moliebatur inſidias & à ponte Rheni usque ad Danubii tranſitum Quatienſem devaſtata atque exhauſta penitus Alemannia. Rhenan. *lib. I. rer. germ. pag.* 153. Steffens **Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes.** *cl.* 5. *pag.* 306.

(g) Eumenius *in Genethl. Maxim. Imp. c.* 17. Burgundiones, inquit, Alemannorum agros occupavere, ſed ſua quoque clade quæſitos. Alemanni terras amiſere, ſed repetunt.

§. 24.

Indessen wurde Constantius zu einem Statthalter in Gallien verordnet. Weil aber dieser in Britannien zu thun hatte, so gebrauchten die Alemannier im Jahr 296. seine Abwesenheit zum Vortheil. Dann sie drangen nicht allein durch alle Bollwerke, Schutz- und Landwehren der Römer wieder an den Neckar und nahmen diese ganze Gegend bis an den Rhein ein, sondern fielen auch in das Elsaß und kamen bis nach Langres in Champagne, wo ihnen Constantius begegnete und geschlagen wurde. Er war nicht stark genug wider die grosse Macht seiner Feinde, und mußte deßwegen den Alemanniern den Sieg überlassen, wobey er selbst in grosse Gefahr kam. Dann als seine Leute sich in bemeldte Stadt flüchteten und die Alemannier ihnen auf dem Fuß folgten, wurden die Thore verschlossen und Constantius, der sich verirret oder verspätet hatte, würde entweder gefangen oder umgebracht worden seyn, wann er nicht mit genauer Noth mit einem Seil über die Stadt-Mauren wäre gezogen worden. Wie dann eine empfangene Wunde das Angedenken dieser Begebenheit bey ihm in frischem Gedächtnus erhielte. Jedoch das Glück wollte ihm noch an selbigem Tag Gelegenheit verschaffen sich an seinen Feinden zu rächen. Es kamen Hülfs-Völker an, da kaum fünf Stunden lang die Alemannier sich eines Sieges rühmen konnten. Constantius that einen Ausfall, indem die herbey eylende Legionen auf einer andern Seite den Angriff thaten, und die Deutschen wurden dergestalt geschlagen, daß ihrer 60000. Mann sollen umgekommen seyn. (h) Wann sich Eutropius nicht überrechnet hat, so kan man abermal den Schluß daraus machen, daß die Alemannier in grosser Anzahl die Römische Lande heimgesuchet und daß es nicht einmal alle gewesen, oder sie diesen Verlust nicht gespühret haben, weil eben dieser Kayser Constantius sie hernachmals bey der Stadt Windisch (Vindonissa) im Berner Gebiete tapfer geschlagen. Man hat keine sonderliche Nachricht von dieser Niderlage der Deutschen, als daß Eumenius (i) darauf

(h) vid. Eutrop. *hist. Rom. lib. 9 c.* 15. Per idem tempus à Constantio Cæsare in Gallia pugnatum est circa Lingones. Die una adversam & secundam fortunam expertus est: nam cum repente barbaris ingruentibus intra civitatem coactus esset tam præcipiti necessitate, ut clausis portis in murum funibus tolleretur; vix quinque horis mediis adventante exercitu LX. fere millia Alemannorum cecidit. conf. Orosius *lib. 7. c.* 25.

(i) in Panegyr. Constant. M. *c.* 6. wo er von Constantio schreibet: Quid commemorem Lingonicam Victoriam & Imperatoris ipsius vulne-

darauf nur mit wenigen Worten zielet und nicht einmal meldet, wer damal des Constantii Feinde gewesen. Allen Umständen nach aber müssen es die Alemannier gewesen seyn, weil diese damalen schon in Rhätien sich auch feste gesetzet hatten und in Italien von hier aus einzudringen suchten. Es mag aber auch seyn, daß diese Alemannier aus Gallien sich dahin begeben, weil sie villeicht nach ihrer Niderlage bey Langres von dem Rhein abgeschnitten worden, und Constantius sie bey der damal beträchtlichen Stadt Vindonissa eingeholet und nochmals geschlagen. Diese beede Siege hatten die erwünschte Würkung, weil die Alemannier nicht allein eine geraume Zeit in Ruhe geblieben, sondern auch so gar dem Constantio wider die Britannier beygestanden sind, so, daß ein Alemannischer König Crocus dem Kayser selbst dahin nachgefolget. (k) Ob dieser Alemannische Krieg aber durch einen Frieden beygelegt worden, ist nicht zu bestimmen, doch wahrscheinlich, weil die Deutschen diese Gewohnheit gehabt, daß sie nach erlittenen Niderlagen gleichbalden um Frieden gebeten und ihre Völker dem Ueberwinder zur Hülfe angeboten. Wenigstens hat man keine Nachricht, daß Constantius über den Rhein gegangen wäre und die Alemanner auf ihrem Boden heimgesuchet hätte. Sie hatten mithin Gelegenheit und Zeit an dem Neckar ihre Einrichtungen zu machen und sich in den Gegenden, wo vorher die Römer ihre agros decumates gehabt, fest zu setzen. Sie breiteten sich bis an den Rhein aus und der Sylva Martiana, d. i. der Schwarzwald war ihnen ungemein anständig. Dieser Wald unterscheidet das Breißgau und die Marggravschafft Baden von dem übrigen Schwaben-Land. Tacitus nennet selbigen noch Abnobam montem, aber in der sogenannten Peutingerischen Reyß-Charte (l) wird er Sylva Marciana oder Martiana genennet zu einem Wahrzeichen, daß ihm die Römer, so lang sie die agros decumates ingehabt, einen andern Namen beygelegt, weil diese Reyß-Charte, wie man vermuthet, zu K. Theodosii Zeiten von einem Römischen Wegmesser verfertiget worden und in dem Bücher-Schatz des Peutingerischen Geschlechts zu Augspurg bey dritthalbhundert Jahre verwahret gelegen. (m) Von den Deutschen wird dieser Wald insgemein der Schwarzwald genennet, dann sie hatten Hoch- und Schwarz-Wälde.

vulnere gloriosam? quid Vindonissæ campos hostium strage completos, sed adhuc ossibus opertos?

(k) Aurel. Victor *Epitom. c.* 41. Quo mortuo cunctis, qui aderant, annitentibus, sed præcipue Eroco, Alemannorum rege, auxilii gratia Constantinum comitato, imperium capit.

(l) vid. Rhenan. *Rer. Germ. lib. I. pag.* 153. *&* *inpr. pag.* 167.

(m) Dn. Schœpflin *Alsat. illustr. lib.* 2. *sect. I. c.* 4. §. 92. *pag.* 174.

Als wenigstens Kayser Ferdinand Anno 1535. Herzog Ulrichen zu Würtenberg mit diesem Herzogthum, als einem von dem Erz-Haus Oesterreich rührenden Affterlehen belehnete, so wird unter den Zugehörden nebst andern Regalien und Hohen und Nidern Gerichten auch der Hoch- und Schwarz-Wälde gedacht. Dieser Sylva Martiana oder Schwarzwald nun war den Alemanniern sehr anständig, weil sie sich im Fall der Noth darein verbergen und das Einbrechen oder Nachfolgen der Römer verhindern konnten.

§. 25.

Als Constantius zu York in Britannien im Jahr 306. aus der Welt gieng, bemühete sich der obgedachte Alemannische König Crocus für den Constantinum ihme die Kayserl. Crone zu verschaffen. Es brauchte auch keine grosse Mühe, weil er durch seine Tugenden sowohl der Unterthanen, als auch der Kriegs-Heere Herz gewonnen hatte. Allein er hatte kaum die Regierung angetretten, so brachen die Franken mit den Römern, und die Alemannier versuchten auch Anno 308. ihr Heyl durch einen Einfall in Gallien, weil die Bructerer, Chamaver und Tubanten sie darzu anfrischten. Villeicht ware Crocus, der Alemannier, damal auch schon verstorben oder war sein Ansehen bey seinen Bundsgenossen oder Lands-Leuten nicht so beschaffen, daß er diesen Einfall hätte hintertreiben können. Villeicht war er auch kein würklicher König, weil er sonsten nicht so lange bey Constantino würde gewesen seyn und seine Lande und Regierung solche Zeit freywillig dahinten gelassen haben. Dann Aurelius meldet nur, daß Crocus dem Constantino in Britannien Hülfe geleistet. (n) Jedoch es sey dem, wie ihm wolle, so wurden die Franken und Alemannier von Constantino geschlagen, wobey sie einige Könige verlohren, als welche der siegende Kayser gefangen bekam und die Grausamkeit begieng, daß er sie in einem Schau-Spiel den wilden Thieren zum Kämpfen Preiß gabe. (o) Er hatte sonsten das Lob, daß er gar gnädig und ein Feind aller solcher Unmenschlichkeiten gewesen. Die Deutschen müssen ihn aber sehr erzürnet haben, daß er solche Rache an ihren Königen genommen. Wann man aber die erst-angezo-

(n) *in Epit. d. c.* 41.

(o) Eutrop. *hist. Rom. L.* 10. *c.* 2. Inde ad Gallias profectus est (sc. Maximianus) dolo composito, tanquam à filio esset expulsus, ut Constantino genero jungeretur: moliens tamen Constantinum reperta occasione interficere, qui in Galliis & militum & provincialium ingenti jam favore regnabat, cæsis Francis atque Alemannis captisque eorum regibus, quos etiam bestiis, cum magnificum spectaculum muneris parasset, objecit.

angezogene Stelle des Eutropii recht einsiehet, so hat es fast das Ansehen, daß dieser Sieg und diese Grausamkeit nicht dem Constantino, sondern dem Maximiano Herculeo beyzumessen seye, weil sie der Gemüths-Art dieses Kaysers gemässer sind, wann nicht andere Geschicht-Schreibere uns hierinn eine Erläuterung gäben, daß Constantinus die mit den Franken vereinigte Alemannier geschlagen habe. Dann es meldet Hadrianus Valesius (p) aus dem Nazario, daß, nachdem einige Fränkische Völker, nemlich die Brukterer und Chamaver mit den Cheruskern, Vangionen, Alemanniern, und Tubanten sich in eine Kriegs-Einung eingelassen und in Gallien eingefallen waren, so hätte sich Constantin verkleidet in Gefärtschafft zweyer Reuter so nahe zu ihnen gewaget, daß er mit ihnen Sprache halten können. Worauf er sie versichert, daß der Kayser nicht bey den Römischen Kriegs-Heeren sich befinde. Weilen es nun den Deutschen öffters gelungen, daß sie in Abwesenheit der Kaysere die Römische Feld-Herrn geschlagen, so meynten sie, daß diese in Abwesenheit des Kaysers sich nicht unterstehen würden mit ihnen in ein Treffen sich einzulassen. Sie wurden also sicher und allem Vermuthen nach vertheileten sie ihre Macht wiederum, daß sie in verschiedenen Hauffen herumschwärmeten und auch also zertheilt aufgerieben wurden. Indessen machte dieser Verlust bey ihnen einen solchen Schrecken, daß sie nicht mehr sich erkühnten Gallien mit offentlichen Einfällen zu beunruhigen, sondern nur, so bald der Kayser dieses Land verliesse um auch in andern Provinzen sein Ansehen zu behaupten, die Strassen unsicher zu machen anfiengen, weil sie sich nicht (q) abgewöhnen konnten von der Römern Habseligkeiten sich zu bereichern. Sie hatten die Gewohnheit von der Abwesenheit der Römischen Kayser ihren Vortheil zu ziehen und wann diese wieder gegenwärtig waren, so zogen sie sich zuruck. Und so gieng es auch diesesmal. Dann so bald Constantin in Gallien angelangt ware, so wurden die Strassen wieder sicher und die Deutschen liessen sich nicht mehr daselbst antreffen. Weß-

(p) *Rer. Franc. lib. I.* Non multo post vindicaturi se à Flavio Constantino Bructeri & Chamavi Francorum gentes cum Cheruscis, Vangionibus, Alamannis & Tubantibus inita belli societate in Galliam transiere, ad quos Constantinus ipse privatum habitum indutus ac duobus tantum equitibus comitatus, quam proxime poterat, accessit, negavitque adesse Imperatorem: ita sua credulitate ad fiduciam elatos Germanos prælio fudit ac concidit.

(q) Ammian. Marc. *lib. XVII. c.* 10. Ita Reges illi tumentes quondam immaniter, rapinisque ditescere adsueti nostrorum Romanæ potentiæ &c.

wegen dieser Kayser endlich die Pässe am Rhein mit genugsamen Völkern besetzte, welche die Deutsche im Zaum halten sollten, damit er ruhig mit dem Ueberrest wider seinen Gegen-Kayser Maxentium über die Alpen gehen und den vom Himmel ihm verheissenen Sieg erfechten könnte. Dann auf diesem Zug soll er die Erscheinung gesehen haben, daß er in dem Zeichen des Creutzes siegen würde. (r) Von seinem Sohn Crispo hat man zwar aus einigen Münzen die Nachricht, daß er die Alemannier besieget oder auch gar unter seine Bottmäßigkeit gebracht habe: Bey den Geschicht-Schreibern aber würde man sich vergeblich bemühen, wann man sich wegen dieser Begebenheit belehren wollte. Dann Mezzabarba (s) legt uns zwey dergleichen Münzen vor, worauf Crispi Bildnus mit der Umschrifft: Fl. Jul. Crispus Nob. Cæs. auf der andern Seite ein Sieges-Bild, welches in der rechten Hand ein Sieges-Zeichen und in der Lincken einen Zweig hält, mit dem linken Fuß aber einen Gefangenen danider tritt mit der Umschrifft: Alamannia devicta. (t) Eine andere Münze legt uns bemeldter Mezzabarba in angezogener Stelle vor mit der Umschrifft: Alemannia capta, welche auch Golz (u) schon vor ihme aufgezeichnet hat. Dieses solle aber im Jahr 318. oder nach Herrn Schöpflins Rechnung, 320. geschehen seyn.

§. 26.

Nach dieser Zeit findet man von den Alemanniern nicht, daß sie etwas gethan hätten. Ob sie deßwegen in Ruhe geblieben, weil der Kayserliche Prinz Crispus sie unterwürfig gemacht, oder ob sie sich vor des Constantins Macht und Tapferkeit geförchtet, oder ob sie dermassen geschwächt worden,

(r) *Panegyr. Constantin. c.* 2. & 3. *ibi*: Rhenum tu quidem toto limite dispositis exercitibus tutum reliqueras: sed hoc majores pro te suscepimus metus, quod nobis potius, quam tibi consulebas, nostramque pacem magis, quam bellum, quod aggrediebare, firmaveras.... Vix enim quarta parte exercitus contra centum millia armatorum hostium Alpes transgressus es, ut appareret penitius considerantibus id, quod nos fugit in amore trepidantes, non dubiam te, sed promissam divinitus petere victoriam.

(s) vid. Mezzabarb. *numism. Imp. pag.* 471.

(t) Patin. *numism. Imp. Rom. pag.* 467. *ibi*: Alemannia devicta legitur in quinto nummo, quæ ut ex superioribus nummis patet, Germania dicebatur. Alamanniam putarem Germaniæ partem. Illam repræsentat captivus ad pedes victoriæ vinctus trophæum & palmam gerentis.

(u) *thesaur. rei antiquar. pag.* 49.

den, daß sie so leicht nichts unternehmen können, sondern sich vorher erholen müssen, ehe sie wieder etwas wagen dörfen, ist zweifelhafft. Es kan aber auch alles dieses zugleich etwas beygetragen haben. Kayser Constantinus der zweyte regierte nur drey Jahre in seinem Theil des Reichs, welcher ihm von seinem Vater verordnet ware. Constans folgte ihm und da war noch alles stille: Als aber Constantius der zweyte die Regierung allein über das ganze Römische Reich bekam und theils durch den Persischen Krieg, theils durch seine Gegen-Kayser, theils durch die Unruhe in der Kirche genug zu thun hatte, wurden auch die Alemannier unruhig und suchten ihren Vortheil bey der Verwirrung des Römischen Reichs. Constantius gab ihnen selbsten Gelegenheit darzu. Dann da sein Gegen-Kayser Magnentius um sich zu erhalten Italien sich unterwerfen wollte, machte er Bündnusse mit den Sachsen und Franken, welche ihm ihre Hülfe zusagten. Constantius hingegen zoge die Alemannier auf seine Seite. (x) Chnodomarn dem Alemannischen König, war dieses eine erwünschte Gelegenheit. Er that Constantio anfänglich ersprießliche Dienste, indem er Decentium, welchem Magnentius in seinem Zug wider Constantium die Verwaltung Galliens aufgetragen hatte, aus dem Felde schlug. (y) Er war nun durch ganz Gallien Meister und der Rhein von allen Römischen Besatzungen entblösset, daß seine Macht nichts aufhielte ganz Gallien durchzustreiffen. Die Alemannier hatten die Gewohnheit, wo sie hinkamen, die Städte auszuplündern und deren Mauren niderzureissen, weil sie solche ihrer Art Krieg zu führen hinderlich befanden. Dißmalen machte es Chnodomar mit den Seinigen wieder auf diese Weise. Gleichwohl blieben etliche Gegenden dieses Landes noch unberührt und in der Römer Gewalt. Constantius kam aus Italien den Magnentium zu verfolgen, und es glükte ihm solchen noch einmahl zu schlagen, daß er sich aus Verzweifelung selbsten das Leben nahm. Es mag seyn, daß Chnodomar der Gegenwart des Kaysers in Gallien nicht traute und um sich zu verstärken auch andere Alemannische Fürsten aufmunterte über den Rhein zu gehen: oder daß diese durch des Chnodomars Glük angereitzet selbsten Lust bekamen auch ihr Heyl in diesem Lande zu versuchen. Gundomad und Vadomar, zwey Alemannische Fürsten-Brüder wagten es im

(x) Schœpflin *Alsat. illustr. lib.* 2. *sect.* 5. §. 64. *seq. pag.* 395. *seq.*

(y) Ammian. Marcell. *lib. XVI. c.* 12. Agitabat autem miscebatque omnia sine modo, ubique sese diffunditans & princeps audendi periculosa rex Chnodomarius ardua suberigens supercilia ut sæpe secundis rebus elatus. Nam & Decentium Cæsarem superavit æquo

im Jahr 354. einzubrechen (z) und beunruhigten die ihnen nahe gelegene Gegenden mit ihren Einfällen, wordurch Constantius aufgebracht wurde ihnen Einhalt zu thun. Er war damals zu Arles in der heutigen Provence, näherte sich aber dem Rhein und kam nach Valence im Dauphiné, wo er mit gröster Beschwerlichkeit Lebens-Mittel zusamenführen ließ. Es war eben ein Früling, da häuffige Platzregen fielen und die Flüsse aus den Ufern tratten, wordurch die Zufuhr merklich verhindert wurde. Dazu kamen ihm verdrüßliche Nachrichten aus dem Morgenländischen Theil des Reichs, wo er Gallum zu seinem Reichs-Verweser gemacht hatte. Er verbarg aber seine Forcht über dem, was ihm bevorzustehen dünkte und den Schmerzen über dem, was allbereits schon geschehen war. Die Armee versammlete sich bey Challons in Bourgogne. Da sie aber nicht gnug Lebens-Mittel vor sich fanden, wurden die Soldaten ungedultig. Endlich brachen sie auf und machten ihren Weeg mit gröster Beschwerlichkeit, weil zumahl der Schnee noch die Berge bedekte, welche sie zu übersteigen hatten. Endlich kamen sie in der Gegend Basel an und der Kayser wollte daselbst eine Brücke über den Rhein schlagen. Die Alemannier hatten sich indessen nach Hause begeben um ihre eigene Lande zu beschützen. Sie verwehreten auch den Römern durch die Menge ihrer abgeschossenen Pfeile das Vorhaben eine Brücke zu schlagen auszuführen. Bey welchen Umständen dem Kayser nicht wohl zu Muth war, so, daß er sich weder zu rathen, noch zu helfen wußte, als unversehens sich jemand anerboth, der dieser Gegenden kundig ware und gegen einem Trink-Geld bey Nacht einen Ort zeigte, wo man vermittelst einer Furt leicht über den Fluß kommen konnte. Man hatte im Sinn den Alemanniern anderwertig zu schaffen zu machen und indessen, wann sie es am wenigsten vermutheten, an dem gewiesenen Ort mit dem Kriegs-Heer über den Rhein zu gehen und alles zu verwüsten. Allein es wurde nichts daraus, dann es waren unter der Römischen Armee einige Deutsche, welche von allen Geheimnussen Wissenschafft hatten und, wie man muthmassete, durch heimliche Botten ihren Landes-Leuten von allem Vorhaben Nachricht ertheilten. Der Verdacht fiele auf den Latinum, welcher über die Leibwache des Kaysers zu befehlen hatte, den Agilon als Ober-Stallmeister und auf den Scudilon, den Befelchshaber der Schildträger, welche man sonsten als Leute verehrte, auf denen das ganze Regiment des Römischen Reichs beruhete. Die Deutsche faßten hierauf den Schluß, weil die Beschaffenheit der gegenwärti-

æquo Marte congressus, & civitates erutas multas vastavit & opulentas, licentiusque diu nullo refragante Gallias persultavit.

(z) vid. Marcellinus *lib. XIV. c.* 10.

wärtigen Umstände es also erforderte und die Wahrsager den weitern Ausschlag gaben, daß es nicht räthlich seye mit den Römern sich in ein Treffen einzulassen, die Vornehmste unter ihnen zu dem Kayser zu schicken, welche um Verzeyhung des zugefügten Schadens bitten und Vorschläge zu einem Friden thun sollten. Der Kayser behielte die Gesandte dieser zwey Alemanischen Könige bey sich und berathschlagte mit seinen Räthen lang, was zu thun wäre. Endlich wurde einmüthig beliebet den Friden zu erwählen, weil die Gesandte billiche Vorschläge thaten und die Umstände des Reichs es erforderten. Jedoch wollte der Kayser auch sein Kriegs-Heer vernehmen um villeicht die Nachrede zu vermeyden, als ob er nicht genug Muth besässe diesen angefangenen Krieg auszuführen. Er forderte also sein Heer zusamen und stellte in einer Rede von seinem Thron ihnen vor, daß sie sich nicht verwundern sollten, wann er ihnen die Nachricht von Abänderung seines bisherigen Vorhabens gäbe. Er seye gesinnet die Güte dem Ernst vorzuziehen, ungeacht sie schon so viele Beschwerlichkeiten mit dem Anzug überstanden und so einen grossen Ueberfluß an Lebens-Mitteln zusamen gebracht hätten, auch allbereit schon auf den Gränzen ihrer Feinde angekommen wären. Ein jeder Kriegs-Mann seye nur auf seine eigene Erhaltung des Lebens bedacht, ein Kayser aber müßte auf das Wohl aller unter ihm stehenden Völker und auf die vorwaltende Umstände genaue Ruckſicht nehmen. Sie sähen, wie die Alemannier sich herablieſſen und um Friden bäthen: Wann es ihnen beliebte, so hielte er davor, daß man diese Vorschläge nicht verwerfen sollte. Dann der Ausgang des Kriegs wäre noch zweiffelhafftig, anstatt dessen sie ihre Feinde zu Hülfs-Völkern bekämen, weilen sie sich darzu anerbotten hätten. Sie könnten ohne Blutvergiessen die Verwegenheit ihrer Feinde dämpfen, welche dem Römischen Reich schon so offt schädlich gewesen. Man sollte nur bedenken, daß nicht allezeit ein Feind für überwunden zu halten seye, welcher durch Niderlagen geschwächt oder durch den Gewalt der Waffen unterdrükt werde, sondern es seye offt viel sicherer mit ihrem guten Willen die Feinde sich zu unterwerfen, wann sie durch die Erfahrung überzeugt werden, daß die Römer eben sowohl die Tugend besässen denenjenigen, welche sich vor ihnen demüthigten, Gnade widerfahren zu lassen, als durch ihre Tapferkeit die Widerspenstige zu bezwingen. Man würde es auch mehr für eine bescheidene Mäßigung und leutselige Menschlichkeit, als für eine Feigheit auslegen. Diese Rede billigten alle mit allgemeinem Beyfall, zumalen sie aus der Erfahrung gelernet zu haben glaubten, daß Constantius glüklicher wider seine innerliche, als wider auswertige Feinde seye, von welchen sie meistens Niderlagen erlitten hätten. Solchemnach wurde der Friden geschlossen und, weil es bey den Deutschen gewöhnlich ware, zugleich, wann

sie Friden machten, ein Bündnus demselben anzuhängen, sie als Bunds-genossen aufgenommen und durch die erforderliche Feyerlichkeiten der Fride bestetiget. (a)

§. 27.

Dieser hingelegte Krieg wurde aber nicht von allen Alemanniern geführt, sondern nur von den beeden Brüdern Gundomaden und Vadomarn, weil Ammianus ausdrüklich meldet, daß die Gesandte, welche um den Friden angesucht, von zweyen Königen gewesen. (b) Chnodomar und die übrige Alemannier hatten demnach keinen Antheil weder am Krieg, noch am Friden. Kaum war aber Constantius nach Mayland abgereyset, so machten schon wieder andere Alemannier demselben zu schaffen. Diese nennet erstgedachter Geschicht-Schreiber Alemannos Lentienses. Crusius (c) hält davor, daß die Ueberbleibsele des Bergschlosses Lenzburg von ihnen den Namen habe, welchemnach sie an der Aar in dem Canton Bern müßten ihren Sitz gehabt haben, weil dieses Cantons Land-Vögte noch würklich auf diesem schönen Schloß wohnen. Hingegen bestimmt Herr Schöpflin (d) ihre Wohnungen bey dem Boden-See, weil Kayser Constantin seinen General der Reuterey, Arbetion, mit der besten Mannschafft in die Gegend des Bregenzer- oder Boden-Sees geschikt um diese Feinde aufzusuchen. Meinem Erachten nach wohnten sie näher gegen der Donau, weil Ammianus (e) die Nachricht gibt, daß an dem Bregenzer See die Rhätier wohnen und diesen See mit diesem Namen belegen. Nun kame der Kayser selbsten in das Rhäter-Land und schikte vorgemeldten seinen General voraus um mit den Feinden sich in ein Treffen einzulassen, woraus abgenommen werden könnte, daß die Lenzer Alemannier zwar nicht an dem See, jedoch auch nicht weit davon gesessen, weil sie unweit desselben den Römern entgegen gegangen und sie geschlagen haben. Dann Arbetion war so unvorsichtig, daß er zwar Kundschaffter ausschikte, welche die Gelegenheit der Gegenden ausforschen und auf die Feinde selbsten Acht haben sollten, selbige

(a) Ammian. Marcell. *lib. XIV. c.* 10. *seqq.*

(b) ibid: Tentis igitur *regis utriusque* legatis & negotio rectius diu pensitato &c.

(c) Cruſ. *Annal. Suev. Part. I. lib.* 7. *c.* 5.

(d) *Alsat. illustr. lib.* 2. *sect.* 5. §. 67. *pag.* 397.

(e) *Lib. XV. c.* 4. *ibi:* jamque adjutus (Rhenus) nivibus liquatis ac solutis altaque divortia riparum adradens lacum invadit rotundum & vastum, quem Brigantiam accola Rhetus appellat &c.

ge aber nicht erwartete, sondern fortrukte und unversehens in einen Hinterhalt geriethe. Die Alemannier hatten sich in den Gebürgen und Waldungen verstekt und die Römer, die sich solchen Ueberfalls und Gegenwart der Feinde noch nicht vermuthet hatten, angegriffen. Ihre Pfeile erlegten alles, was vor ihnen ware und die Gelegenheit sich zu wehren war den Römern gänzlich benommen, daß nur eine schnelle Flucht ihnen übrig bliebe, wo sie nicht alle das Leben einbüssen wollten. Die Unordnung vermehrte den Schaden, welcher noch grösser worden wäre, wann die zu Hülf eylende dunkele Nacht nicht der Gefahr zu entgehen und den Untergang des ganzen Kriegs-Heers zu vermeiden ein Mittel an die Hand gegeben hätte. Bey diesen Umständen kam alles in eine Unordnung, und das ganze Heer wurde zerstreuet, weil jeder sich einen Weeg suchte, damit er aus dem Gedränge kommen möchte. Als sie bey folgendem anbrechenden Tag sich wieder in dem Lager versammleten, vermissete man nur allzuviel Leute und darunter 10. Kriegs-Obristen. Ammianus getrauet sich nicht den eigentlichen Verlust anzuzeigen, sondern meldet nur, daß ausser diesen erstgedachten Officiern nur allzuviel auf der Wahlstatt geblieben wären. Die Römer wußten sich nicht anderst zu helffen, als daß sie in der Eyl ihr Lager so gut möglich bevestigten. Die Alemannier hingegen waren durch diesen Vortheil hochmüthig worden und wagten täglich an die Römische Verschanzungen zu gehen und mit Drohungen der Römer Ohren anzufüllen. Die Nebel, welche morgens frühe aufgiengen, bedeckten sie, daß die Römer ihnen nichts anhaben konnten. Endlich thaten die Schildknechte (Scutarii) einen Ausfall und fanden die Deutsche Truppenweise vor dem Lager stehen. Sie rufften den Ihrigen in das Gewehr, allein das Angedenken der leztern Niderlage machte sie so verzagt, daß sie lieber hinter ihren Schanzen blieben. Arbetion selbsten hatte das Herz nicht sich aus der Sicherheit zu begeben, als 3. Kriegs-Oberste den Muth fasseten hervor zu gehen. Diese waren der Feldzeugmeister Arintheus, Seniauchus und Bappo, welchen auch einige gute Truppen anvertrauet waren. Man scharmützelte nur und die Römer bekamen den Vortheil ihre Feinde in die Flucht zu treiben. Dieses machte den zuruckgebliebenen auch einen Muth, daß sie an dem schon in Handen habenden Sieg einen Antheil haben wollten. Der Verlust der Deutschen war beträchtlich, weil alles nidergemacht wurde, was sich mit der Flucht nicht gerettet hatte. Indessen hatte doch dieser Krieg ein Ende. Constantius gieng nach Mayland in das Winterquartier und man findet nicht, daß ein Fride wäre gemacht worden, noch daß die Römer die flüchtige Alemannier verfolget hätten. Als auch jene nach Hause giengen, hatten

ebenfalls diese keinen Lust ihr Heyl weiter zu versuchen, sondern jeder Theil war zufrieden dem andern ein blaues Aug geschlagen zu haben. (f)

§. 28.

Was aber hier im Jahr 354. mit den Alemanniern vorgegangen, gehet wiederum nicht dieses ganze Volk an, sondern Arbetion hatte nur mit den Lenziern allein zu thun, da entzwischen die übrige auf einer andern Seite den Römern zu schaffen machten. Ammianus sagt nur, (g) daß die Barbarn Gallien ausgeplündert: Der Erfolg aber belehret uns, daß es die Alemannier gewesen, welche solchen Schaden gethan. Constantius schickte seinen General über das Fußvolk den Sylvanum, wider selbige. Er war selbst ein Francke, dem die Römer einen Lateinischen Namen beygelegt, da er sonst nach seiner Sprache Walderich oder Waldemar mag geheissen haben. Zu verwundern ist, daß die Römer den Deutschen solche grosse Ehren-Aemter anvertrauet, von welchen sie doch immerzu als von unversöhnlichen Feinden gezwacket wurden. Er hielte sich aber wohl und trieb die Deutsche mit so grossem Glück, als Tapferkeit vom Gallischen Boden zu seinem eigenen Unglück. Dann Arbetion hatte den Vorwurf, daß er durch sein eigen Versehen eine Schlappe davon getragen, dagegen Sylvanus gerühmet wurde. Dieses war genug eine Mißgunst zu erwecken und diese verleitete Arbetionen auf allerhand ungerechte Mittel zu gedenken, wie er Sylvanum in das Unglück bringen möchte. Das allgemeine Wohl des Reiches mußte seiner verblendeten Rachgier weichen. Sylvans glücklicher Fortgang seiner Waffen wurde gehindert, da er mehr auf seine eigene Erhaltung, als auf die Verfolgung seiner erfochtenen Siege bedacht seyn mußte, und die verzweifelten Umstände nöthigten ihn sich zu einem Gegen-Kayser wider seinen Willen aufzuwerfen, welche Würde er jedoch nicht lang genosse, indem er zu Cölln von den wider ihn aufgebrachten Legionen am 28sten Tag seiner angemaßten Regierung bey einer Christlichen Capelle umgebracht wurde. (h) Dieses ermunterte die Sachsen, Franken und Alemannier wieder über den Rhein zu gehen. Sie nahmen 40. der besten Städte an diesem Fluß

(f) Ammian. *lib. XV. cap.* 4.

(g) ibid. *c.* 5.

(h) vid. Aur. Victor. *de Cæsar. c.* 42. *ibi*: Is namque Silvanus in Gallia ortus Barbaris parentibus ordine militiæ simul à Magnentio ad Constantium transgressus pedestre ad Magisterium adolescentior meruerat. Equo dum altius per metum seu dementiam conscendisset, legionum à queis præsidium speraverat, tumultu octavum circa ac vicesimum diem trucidatus est.

Fluß ein und verheerten dieselbe. (i) Ammianus gedenket namentlich (k) der Stadt Straßburg, der ehmaligen Stadt Brocomagum, welches heut zu Tag ein Flecken ist und Brucat genennt wird, (l) Zabern, Selz, Speyr, Worms und Mayntz, an deren Verwüstung die alleinige Alemannier Theil nahmen. Ihr König Chnodomar war es, der den Römern diese Unruhe machte, dem aber andere Alemannische Fürsten oder Könige Hülfe leisteten. Bey diesem erbärmlichen Zustand der Gallischen Lande entschloß sich im Jahr 356. Constantius seinen Vetter Julianum, den Abtrünnigen, zum Mitgehülfen der Regierung anzunehmen und ihm die Mühe zu überlassen, wie er Gallien wieder in Ruhe und Sicherheit setzen möchte. Wir haben nicht Noth die Geschichte der Franken hier zugleich zu erzehlen, ob sie schon auch grosse Verwüstungen anrichteten und eben damal, als Julianus mit nicht mehr als 360. Soldaten in Gallien anlangte, Cölln eingenommen hatten. Er traf Gallien in einem Zustand an, welcher nicht ärger hätte seyn können. Wo die Alemannier hinkamen, fanden sie keinen Widerstand, die Römis. Legionen waren geschmolzen oder anderwertshin verschickt, die meiste Städte verwüstet oder aus Forcht vor den Feinden gar verlassen. Die Gallier selbsten rieben sich durch die Gewaltthätigkeiten ihrer Vorsteher einander auf. (m) Julian

 beklagte

(i) Eutrop. *lib. X. c.* 7. Mox Julianum Cæſarem ad Gallias miſit, patruelem ſuum, Galli fratrem, tradita ei in matrimonium ſorore, cum multa oppida Barbari expugnaſſent, alia obſiderent, ubique fœda vaſtitas eſſet, Romanumque imperium non dubia jam calamitate nataret.

(k) *lib. XVI. c.* 2. Audiens itaque Argentoratum, Brocomagum, Tabernas, Saliſonem, Nemetas & Vangiones & Moguntiacum civitates Barbaros poſſidentes, territoria earum habitare (nam ipſa oppida ut circumdata retibus luſtra declinant) primam omnium Brotomagum occupavit.

(l) vid. Schœpflin *d. l. lib. I.* §. 45. *pag.* 57.

(m) vid. ibid. *pag.* 398. §. 69. ubi literæ allegantur Juliani Cæſ. ad Athenienſes: Numerus oppidorum à Barbaris everſorum ad quinque & quadraginta pervenerat, burgis & caſtellis minoribus omiſſis. Agri vero quem cis Rhenum obtinebant Barbari tantum erat ſpatium, quantum à fontibus illius ad oceanum uſque porrigitur: poſtremi autem illorum ac finibus noſtris citimi trecentis à Rheni ripa ſtadiis diſtabant, ſed triplo adhuc amplior regio populationibus illorum & excurſionibus vaſtata erat atque inculta, ubi ne paſcendi quidem poteſtas Gallis fieret. Erant & urbes aliquot oppidanis vacuæ, etſi nondum vicinos haberent Barbaros.

beklagte hier, daß man ihm eine Würde beygeleget, die ihm keinen andern Nutzen brächte, als daß er unter der Last der Geschäffte zu Grund gehen müßte. (n) Das erste war, deß er sich dem Elsaß näherte und das vorerwehnte Brocomagum eroberte. Die Alemannier giengen ihm entgegen und wollten eine Schlacht wagen. Julian stellte seine Armee in der Gestalt eines halben Mondes und war so glücklich die Feinde in die Flucht zu schlagen, obschon übrigens der Schade nicht so groß mag gewesen seyn, weil Ammianus nur von einigen getödteten und einigen verwundeten Nachricht gibt, da sonsten die Römische Geschichtschreiber ihre Siege mit Vergrösserung des feindlichen Verlusts sehr zu erheben wissen. Hier wurde nun am Ober-Rhein alles stille und die Alemannier regten sich nicht weiter. Daher gieng Julian an den Unter-Rhein um der Stadt Cölln sich wieder zu bemeistern, so ihm auch gelunge, indem er sich die Franken durch einen Friden vom Hals schaffte und durch selbigen diese Stadt wieder einbekame. (o)

§. 29.

Als er zu Sans in dem heutigen Champagne den Winter über zu bleiben gedachte, erfuhren die Alemannier, daß die Römische Völker in ihren Winterquartieren weit von einander entfernet lägen, und fielen abermals in Gallien ein und drungen durch bis zu gedachter Stadt. Diese belagerten sie und machte Julianen ziemlich angst, weil er wenige Leute bey sich hatte. Keine Ausfälle durffte er wagen, weil er sich sonsten noch mehr geschwächet hätte. Marcellus, ein General der Reuterey hätte ihm zu Hülf kommen können und sollen, als der im nächsten Winterquartier ware. Er unterließ es aber und der Prinz erwartete aller Orten vergeblich die verhoffte Hülfe. Demnach that er die möglichste Gegenwehr bis endlich die Alemannier über der Belagerung ermüdeten und am dreyßigsten Tag davon abzogen. Constantius hatte indessen mit den Schwaben zu schaffen bekommen, welche in Rhätien eingefallen waren, als Julian endlich im Früling des Jahres 357. wider die Deutschen zu Feld zog. Marcell wurde mit dem Abschied wegen seiner Nachläßigkeit bestraffet und Severus ihm zum Nachfolger gegeben, mit welcher Wahl Julian ungemein wohl zufriden ware, als der seine Tugenden wohl kannte. Er gieng solchemnach

(n) Ammian. Marc. *lib. XV. c.* 8. Quo mœrore perculsus velut primo adventantium malorum auspicio murmurans querulis vocibus sæpe audiebatur: nihil se plus adsecutum, quam ut occupatior interiret.

(o) Ammian. *lib. XVI. c.* 2.

nach mit ihm nach Rheims. Barbatio, welcher an Sylvani Stelle gekommen ware, wurde mit 25000. Mann in die Gegend der Richauracher, d. i. die heutige Gegend der Stadt Basel geschickt um die Alemannier, wann sie sich einfallen liessen in Gallien einen Einfall zu thun, zwischen zwey Heere zu bringen und sie also aufzureiben. Dann dieselbe waren sehr wider die Römer erbittert und wüteten mit ihren Streifferey en. Sie wußten wohl, was man ihnen für eine Grube gegraben hatte. Nichts destoweniger giengen sie heimlicher Weise zwischen beeden Römischen Lagern getrost über den Rhein in Gallien bis nach Lyon, welches sie gern ausgeplündert und verbrennt hätten. Allein sie fanden alle Zugänge verschlossen und begnügten sich das herumligende Land zu verheeren. Sie giengen durch vier Weege wieder zuruck und weil Julian ihre Gewohnheit wußte, daß sie sich gern in verschiedene Haufen vertheilen, so paßte er ihnen mit drey Truppen Reuterey an drey unterschiedlichen Orten auf den Dienst, wo er glaubte, daß sie durchgehen würden. Seine Absicht wurde auch erreichet. Dann alle welche sich selbiger Weege bedienten, wurden umgebracht und die ganze Beute ihnen abgenommen. Der vierte Hauf gieng bey Barbations Lager ohne Schaden vorbey nach Hauß. Bainobaud und Valerian sollten zwar diesen Leuten aufpassen: allein ein gewisser Obrister der Schildträger, Namens Cella, welcher dem Barbation zugegeben ware, verbothe solches zu thun und also kamen die Alemannier frey und ungehindert nach Hauß. Barbation willigte auch in des Cellæ Untreue, weil er dem Julian nicht günstig ware und wußte es dahin zu lenken durch Verläumdungen, daß Valerian und Bainobaud in die Ungnade fielen. Man wollte fast muthmassen, (p) daß Constantius selbst darein gebilligt, was diese beede Kriegs-Obersten gethan und daß er den Cellam mit heimlichem Befehl an den Barbation abgeordnet. Wenigstens werden wir bald vernehmen, daß, obschon Julian des Kaysers Schwester zur Gemahlin gehabt, dennoch die Schwägerliche Treue nicht allzugroß gewesen, und daß keiner dem andern zu trauen Ursach gehabt habe. Jedoch dem mag seyn, wie ihm will, so that wenigstens Barbation dem Julian alles zum Verdruß. Eben damahl, als Julian die entgangene Alemannier verfolgte und mit seinem unterhabenden Kriegs-Heer gegen dem Elsaß anrükte, und diejenige Alemannier, welche in dem Elsaß sich nidergelassen hatten, über solche Ankunfft höchstens bestürzt sich mit Verhacken und Verderbung der ohnehin fast unbrauchbaren Weege verschanzten, andere aber sich in die Rhein-Inseln flüchteten

(p) Ammian. *lib. XVI. c.* 10. Illud tamen rumore tenus ubique jactabatur, quod Julianus non levaturus incommoda Galliarum electus est, sed ut possit per bella deleri sævissima &c.

flüchteten und die Römer unter einem Geheul mit Schimpfreden reitzeten, wollte Julian nur sieben Brucken-Schiffe von dem Barbation haben um einige Deutsche auf diesen Inseln gefangen zu bekommen. Allein Barbation verbrennte lieber aus Neyd alle seine Schiffe, ehe er sie dem Prinzen abfolgen ließ. Dieser erfuhr aber durch Kundschaffter, welche die Deutschen ausgeschikt und die Römer gefangen bekommen hatten, daß bey der heissen Sommers-Zeit der Fluß nicht so tief seye, daß man nicht eine Furth finden könnte. Er schickte deßwegen die unter seinen Hülfs-Völkern befindliche leichtgerüstete Kriegs-Leute unter Befehlhabung des Bainobauds, daß sie es wagen und eine nahe gelegene Insel wegnehmen sollten. Sie folgten und giengen bald durch den Rhein, bald behalfen sie sich mit Schwemmen und bekamen eine solche Insel, wo alles, was sie antraffen, über die Klinge springen mußte. Hier fanden sie einige leere Fischer-Kähne, vermittelst deren sie sich etlicher solcher Insuln bemächtigten. Als die Alemannier sahen, daß man sich auf diese Insuln nicht verlassen dörfe und die Römer leicht über den Rhein auf den Deutschen Boden kommen könnten, flüchteten sie mit ihrem Haab und Gut weiter zuruk und allem Vermuthen nach in den Schwarzwald.

§. 30.

Nach dieser Verrichtung, da die Alemannier die Gegend jenseit des Rheins ganz verlassen hatten, gieng Julian zuruck nach Elsaßzabern, dessen Mauren die Feinde nidergerissen hatten, weil sie gemeiniglich diesen Weeg in das innere Gallien gebrauchten und mithin eine Vestung hier ihnen verhinderlich gewesen wäre. Diese erbaute Julian wieder und setzte sie bälder, als er selbst vermuthete, in gehörigen Stand. Nun war nöthig selbige mit Lebens-Mitteln zu versorgen. Allein es war schwer selbige zu bekommen. Barbation hatte alles, was in dieser Gegend anzutreffen, zu seiner Hand genommen und das übrige verbrannt. Mithin mußten des Julians Leute mit einiger Gefahr solche von dem sammlen, was die Alemannier gesäet, aber nicht einerndten konnten. Er versahe sich auf ein ganzes Jahr und befahl seinen Leuten sich auch auf zwanzig Tage zu versorgen. Weil das zugeführte Barbation für sich hinwegnahm, so war dieser Auffenthalt und Mühe dem Julian sehr beschwerlich. Indessen sollte Barbation eine Brücke schlagen (q) und selbst auf den Alemannischen Boden gehen. Die Alemannier bekamen Nachricht davon und haueten die gröste Stämme in den Wäldern ab, welche sie in das Wasser warfen und

(q) Schœpflin *d. l.* §. 75 *pag.* 402. Barre Geschichte der Deutschen. *lib. IV.* ex Libanio. Mascov. Geschichte der Deutschen. *lib. VI.* §. 48.

und durch das gewaltige Anstossen derselben die Brücke zernichteten. Als Barbation solches sahe, gieng er eylends zuruck in solcher Unordnung, daß es einer Flucht gleichete. Die Alemannier bedienten sich dieses Vortheils und fielen ihm ein. Der Schade, welchen sie thaten, wurde beträchtlich, weil sie ihn bis in das Rauracher Gebieth und noch weiter verfolgten. Die Römer verlohren hier den grösten Theil ihrer Bagage, Zugvieh und Troß. Worauf Barbation seine übergebliebene Völker in die Winterquartiere gehen ließ und er selbst begabe sich zu dem Kayser, als wann er alles aufs beste gethan hätte, indem er alle Schuld des vorgegangenen auf Julianen legte. Die Alemannier hingegen bekamen wieder einen Muth und meynten, daß Julian aus Forcht sich zuruckgezogen hätte. Sie wußten die Uneinigkeit der Römis. Generaln und daß Julianens Heer sehr schwach wäre, als der nicht mehr als 13000. Mann übrig hatte. Man kan die Rechnung sich daraus machen, daß die Römer manchen Verlust erlitten haben von den Alemannern und Franken, obschon ihre Geschichtschreiber solchen nicht bemerket haben. Ammianus deutet aber dennoch nicht undeutlich darauf, daß er zwar es nicht gern gemeldet, doch aber auch nicht gar verschweigen wollen, (r) indem er nur ganz dunkele Worte gebrauchet um diesen Verlust anzuzeigen. Chnodomar kommt also wiederum in der Geschichte zum Vorschein und mit ihm sechs andere Alemannische Könige, nemlich Vestralp, Urius, Ursicin, Serapion, Suomar und Hortar, welche sich mit ihme vereiniget und bey Straßburg sich gelagert haben. Gundomar hatte erst mit Constantio Friden gemacht, wurde aber getödet, dahero seine hinterlassene Unterthanen sich auch zu diesen sieben Königen geselleten. Vadomar wollte auch nicht offentlich brechen, mußte aber doch geschehen lassen, daß seine Leute sich bey dem Alemannis. Kriegs-Heer einfanden. Dieses schickte Gesandten an Julianen und liesse ihm ziemlich gebieterisch melden, daß er ihnen die Länder wieder in der Güte abtretten sollte, welche sie durch ihre Tapferkeit und Schwerd erobert hätten. Julian lachte aber nur über dieses Anmuthen und hielt die Gesandten auf, bis er mit der Verschanzung zu Zabern vollends fertig wäre. Zumalen, wie Libanius versichert, die Gesandten einen Brief von Constantio ihm überbrachten, mit dem Befehl, daß

(r) Ammian. *lib. XVI. c.* 11. Erexit confidentiam caput altius adtollentium ſcutarius perfuga, qui commiſſi criminis metuens pœnam transgreſſus ad eos poſt ducis fugati diſceſſum, armatorum tredecim millia tantum remanſiſſe cum Juliano docebat. Is enim numerus ſequebatur barbara feritate certaminum rabiem nudique concitante.

daß er diese Gegend den Alemanniern überlassen solle. Chnodomar bewegte Himmel und Erde und war bey allen Anstalten, die er machte, beyständig. Julianen war gleichwohl auch nicht wohl bey der Sache, daß er so wenige Leute einem ungleich mächtigern Heer entgegen setzen sollte. Nichts destoweniger wollte er auch nicht umsonst da seyn oder Gallien so schlechterdings abtretten, daß mithin eine Schlacht unvermeidlich wurde, welche entscheiden sollte. Demnach wurden die Posaunen geblasen und damit das Zeichen zu einem bevorstehenden Treffen gegeben. Das Fuß-Volk gienge mit langsamen Schritten und auf beeden Seiten die Reuterey, unter welchen die Geharnischte und die Bogenschützen tüchtig waren eine Forcht einzujagen. Das Schloß Elsaßzabern, von wannen sie ausgiengen, war 21000. Schritt, oder nach unserer Rechnung sieben Stund bis zur Alemannis. Verschanzung. Da meynte man Julian, daß seine Leute zum fechten müd wären. Es gieng stark gegen dem Mittag, da er glaubte, daß die Hitze sie noch mehrers im Streiten abmatten und untauglich machen würde. Kein Wasser würden sie zur Erholung der Kräfften haben können und folglich hielt er für rathsamer, daß sie die bevorstehende Nacht ausruhen und alsdann den nächstfolgenden Tag die Feinde angreiffen sollten. Allein der Soldat war zum Fechten begierig und Julian mußte nachgeben. Die Früchten waren damahl schon zeitig, mithin muß diese Schlacht im Monath Julio vorgegangen seyn, da noch mehrere Völker zu ihnen gestossen. Die Römer näherten sich einem Hügel, der nicht weit vom Rhein abgelegen ware, und fanden da schon die deutsche Schildwachten, davon ihrer Zween ihren Leuten das Daseyn der Römer ankündigten. Beede Heere rüsteten sich zum Treffen. Die Reuterey stunde bey den Römern auf dem rechten Flügel und die Alemannier stellten sie auf den Lincken, daß beede Reutereyen miteinander zu thun bekamen. Zwischen diese mischeten sie leichtes Fußvolk, weil die Erfahrung sie gelehret hatte, daß auch der tapferste Reuter mit einem geharnischten Curaßier nicht zurecht kommen könnte, dagegen ein Fußgänger von unten hinauf leicht das Pferd unvermerckt des Reuters zu fällen und den Reuter zum Sturz zu bringen im Stand ware. Sie hatten auch auf ihrem rechten Flügel einen Hinterhalt. Die Befelchshabung ware Chnodomarn und Serapion als den Mächtigsten überlassen, zumahlen jener den gantzen Krieg angesponnen hatte. Er führte den linken Flügel, weil man glaubte, daß es da am hizigsten abgehen würde. Serapio ein Sohn Mederichs, der Chnodomars Bruder war, hatte den rechten Flügel. Er hieß eigentlich Agenarich nach seiner Sprache: Sein Vater aber, welcher lange Zeit in Gallien ein Geissel ware, veränderre diesen Namen, weil er ein Geheimnus darinn gefunden zu haben meynte. Dieser beeder Befelch unter-

terwarfen sich die übrige fünf Könige und hatten noch zehen Prinzen und eine grosse Anzahl der Vornehmsten ihres Volks bey sich. Ausser ihren eigenen Leuten hatten sie 35000. Mann theils angeworben, theils durch Bündnusse an sich gezogen. Bey den Römern war Severus, ein erfahrner Kriegs-Mann auf dem linken Flügel. Dieser kam zuerst an die Verschanzungen, welche die Deutsche gemacht hatten und daraus mit Ausfällen die Römer in Unordnung bringen wollten. Er mußte hier still stehen und Julian ordnete seiner Seits das Nöthige auch an. Nachdem die Deutsche begehrten, daß die Prinzen auch mit ihnen zu Fuß fechten, und bey ihnen bleiben sollten, stieg Chnodomar selbsten zuerst vom Pferd um den andern ein gutes Beyspiel zu geben, zumal sie so viel Vertrauen auf sich setzten, daß sie eines Sieges ihrer Meynung nach gewiß waren. Nun gieng das Treffen an mit gröster Wuth und Tapferkeit. Die Alemannier waren so erbittert, daß ihre Haare starreten und die Augen voll Feuer waren. Sie kamen beederseits so hart aneinander, daß sie mit den Schilden einander zusamen stiessen. Der rechte Flügel der Deutschen wurde zum Weichen und der Rechte der Römer in Unordnung gebracht, daß diese zu fliehen anfiengen. Diese sahen, daß ein Cuiraßier-Obrister nebst noch einem andern verwundet und mit dem Pferde gestürzt wären, wordurch sie bestürzt die Flucht ergriffen und auch andere dadurch in Unordnung brachten. Zu allem Glück stunde hinter ihnen eine Legion wie eine Maur und da sie hier nicht durchbrechen konnten, mußten sie es sich gefallen lassen wieder in Ordnung zu gehen und das Treffen zu erneuren. Inzwischen kamen die Alemannier auch mit der erstern Linie des Fuß-Volks zu fechten und hätten auch diese geschlagen, weil sie mit ihren grossen Schwerdern die Römische Schilde zerhauen und diese keinen Widerstand mehr thun konnten, wo nicht ein Haufe Bataver den Römern zu Hülf gekommen wäre. Beede Theile wehreten sich verzweifelt und die Römer wurden offt zum Weichen gebracht. Ein Haufen Deutscher Edelleute, worunter man auch Könige wollte bemerkt haben, haueten sich durch und warfen alles über einen Haufen bis sie auf eine frische Legion stiessen, welche sich ihnen mit mehrerm Muth entgegen sezte. Endlich ermüdeten die Deutschen, nachdem sie hier mit grossem Verlust abgewiesen wurden, und sahen sich nach der Flucht um. Der Rhein selbsten bezeugte sich grausam gegen die flüchtige Alemannier. Chnodomar wollte noch sein Lager erreichen, welches er besonders zwischen Weissenburg (s) und Lauterburg aufgeschlagen hatte, damit er vermittelst in Bereitschafft gehaltenen Schiffen durch unbekannte Weege entrinnen könnte. Die Römer entdekten ihn und umringten das

Ss 2 Gebüsch,

(s) vid. Dn. Schœpflin *d. l. Lib. I. sect.* 1. §. 167. *pag.* 216. §. 187. *pag.* 228. und §. 294. *pag.* 232.

Gebüsch, worein er sich verbergen wollte. Als er keine Hoffnung mehr zu entkommen vor sich sahe, gieng er selbst heraus und ergab sich als einen Gefangenen. Er wurde dem Kayser überschikt, welcher ihm eine Wohnung auf dem Berg Cœlio zu Rom unter den Ausländern anwiese, wo er auch endlich das Zeitliche seegnete.

§. 31.

Alle diese Geschichte sind aus der Erzehlung des Ammiani (t) abgeborget und wir müssen uns hier noch bey einigen Umständen aufhalten lassen. Dann dieser Geschicht-Schreiber meldet, daß der Alemannier bey 6000. auf der Wahlstatt geblieben und ganze Haufen auf einander gelegen, so, daß die Fliehende dadurch verhindert worden und Chnodomar selbst über denselben mit dem Pferde gefallen, dagegen der Verlust der Römer nur auf 243. Mann, worunter 4. Kriegs-Obersten gewesen, sich erstrecken solle. Es ist aber klar, daß Ammianus die Wahrheit gesparet habe. Er gestehet mit ausdruklichen Worten, daß die Römer zwar einen Sieg gewünschet, die Hoffnung darzu aber schon haben schwinden lassen. Sollte dieses möglich seyn, da sie einen so geringen Verlust gehabt hätten. Er kan nicht in Abrede seyn, daß sie oft zum Weichen und in Unordnung gebracht worden; daß sie ihre eigene Leute überritten hätten und mit Beschwerlichkeit wieder zum Stand gekommen; daß ihre Linien gänzlich über einen Haufen geworfen worden, wobey es sehr gefährlich ausgesehen. Alle diese Umstände zeigen einen ungleich grössern Verlust an. Zosimus meldet so gar, daß die flüchtige Reuterey nicht mehr zum Fechten zu bringen gewesen seye und dahero nach der Schlacht die Strafe erleyden müssen, daß man ihnen Weibs-Kleider an statt der Cürasse angezogen habe, woraus man abnehmen kan, daß diese Schlacht sehr hitzig gewesen seye. Der andere Umstand ist, wo eigentlich die Schlacht geschehen? Da dann freylich Ammianus die Nachricht gibt, daß Chnodomars Lager, wie obgemeldt, zwischen Weissenburg und Lauterburg gestanden. Woraus man leicht schliessen könnte, daß auch dieses Treffen alida geschehen seye. Wenigstens behauptet Cluverius, (u) daß es nicht bey Straßburg, sondern bey Drusenheim gehalten worden, weil er dieses Ort unter dem Namen der ehmaligen Römischen Vestung Concordiæ verstanden haben will. Herr Schöpflin hat aber seinen Irrthum schon an erst angezogenen Stellen widerleget und gezeiget, daß wahrscheinlicher massen diese Vestung die heutige Stadt Weissenburg seye, und daß Chnodomar sein Lager von der übrigen

(t) *lib. XVI. c.* 11. & 12.

(u) Cluver. *Germ. antiq. Lib. II. c.* 12. *pag.* 44.

gen Könige Lägern ganz abgesondert gehabt. Wann aber auch dieses noch im Dunkeln bliebe, so bezeugen doch alle Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten, daß die Schlacht bey Straßburg geschehen seye. (x) Ein anderer Umstand ist die Zeit, wann solche vorgegangen, wobey die Frage nicht ist von dem Monat des Jahrs, weil wir oben schon aus Juliani Anrede an seine Soldaten und des Ammiani Erzehlung angemerket haben, daß es um die Ernde-Zeit geschehen, und zwar bey abnehmendem Mond, sondern es ist hier um das Jahr zu thun. Herr Schöpflin setzet das Jahr 357. Wann man aber Ammiani Nachrichten gegen einander hält, so scheinet, daß es in dem folgenden Jahr 358. geschehen seye. Dann 1) gieng Julian, nachdem er zu Sans obgedachter massen überwintert hatte, in dem Jahr, da Constantius das Neuntemal, und Julian das Zweytemal Burgermeister zu Rom waren, d. i. im Jahr nach Christi Geburth 357. wider die Alemannier zu Felde und schlug sie in dem Heimweg, da sie Lyon ausplündern wollten. Nach welchem er 2) auf den Deutschen Boden gieng und niemand antraf, der ihm Widerstand thäte. 3) War es in eben dem Jahr, da er die Alemannier aus den Inseln getrieben, und villeicht eben dazumahl auch, da einige Römer, wie erstgemeldt, die Deutsche Ufer des Rheins durchstreifft haben. Als aber Julian die Schlacht bey Straßburg liefern wollte, sagt Ammianus, daß all obiges im leztabgewichenen Jahr geschehen. Er berühret einige Umstände, die er vorhin ausgelassen oder nicht genug erläutert hatte, wie er dann hier meldet, daß Kayser Constantius selbsten in Rhätien wider die Schwaben zu Felde gezogen und gegen dem Winter Frieden mit ihnen gemacht habe. Er gedenket zweyer Prinzen, die er gleichfalls durch das Band des Friedens den Römern ergeben gemacht. Diese waren Gundomad und Vadomar, welche villeicht ohngeacht des Anno 354. mit Constantio geschlossenen Friedens dennoch solchen gebrochen, oder wegen eines mit den Schwaben getroffenen Bündnus verdächtig gewesen, wovon aber Gundomad durch Nachstellung seines Lebens beraubet worden. Endlich berühret er auch die Abreyse des Barbations, welchen er turpissimum ducem Romanum nennet. Alles dieses setzet Ammianus in das vergangene Jahr. Und es ist auch wahrscheinlich, daß dieser Römische General zu

(x) Ammian. *lib. XVII. c.* 1. Hac rerum, quas jam digessimus, varietate ita conclusa, Martius juvenis Rheno post Argentoratensem pugnam otiose fluente securus &c. Eutrop. *lib. X. c.* 7. *ibi*: A quo (sc. Juliano) modicis copiis apud Argentoratum Galliæ urbem ingentes Alemannorum copiæ extinctæ sunt. Aurel. *Victor. Epitome: c.* 42. Iste in campis Argentoratensibus apud Gallias cum paucis militibus infinitas hostium copias delevit.

End des Jahres 357. nach Rom verreyset, weil es ausdrüklich heisset, daß er seine untergehabte Leute in die Winter-Quartiere verlegt habe, nachdem er vorher von den Alemanniern eine wichtige Schlappe bekommen. Nichts destoweniger bleibt es nach bemeldten Ammiani Zeugnus bey dem Jahr 357. Weil er die folgende Begebenheiten erst in das Jahr setzet, da Datianus und Cerealis Burgermeister zu Rom waren, woraus man abnehmen kan, daß es anno 358. geschehen.

§. 32.

Nach dieser Schlacht begab sich Julian nach Elsaßzabern und ließ indessen die Toden begraben. Die von den Alemanniern vor der Schlacht an ihn geschickte Gesandten ließ er nach Hauß gehen und rüstete sich eine Brücke über den Rhein bey Maynz schlagen zu lassen, wo er sogleich übergegangen wäre, wann nicht seine Leute sich widerspenstig bezeugt hätten, die ihn doch kurz vorher zu einem Kayser erheben wollten. Allem Ansehen nach waren sie vergnügt die Deutschen von dem jenseitigen Ufer des Rheins aus dem Elsaß und ganz Gallien vertrieben zu haben. Der unvergleichliche Widerstand der Alemannier war ihnen noch in frischem Gedächtnus und sie besorgten nicht unbillich, daß diese sich noch verzweifelter wehren würden, wann sie den Deutschen Boden selbst betretten wollten. Endlich besänfftigte er ihre Gemüther und sie giengen würklich über den Rhein. Bisher hatten die Alemannier solches nicht vermuthet, sondern gedachten nun einer tiefen Ruhe zu geniessen, weil die Römische Macht ihnen nicht förchterlich schiene und sie sich auf die Beschützung des Rheins verliessen. Da sie aber die Wichtigkeit der ihnen obschwebenden Gefahr überlegten und daran gedachten, was anderswo ihre Landsleute für merklichen Schaden an ihren Haab und Gütern erlitten hätten, suchten sie solches durch abschickende Gesandten abzuwenden, welche ein Bündnus mit den Römern in Vorschlag bringen sollten. Es war ihnen aber kein Ernst. Dann sie schickten gleich andere nach, welche die Römer mit dem grausamsten Krieg bedrohen sollten, wann sie nicht bald ihre Länder verliessen. Julian achtete dahero auf keine Vorstellungen, sondern ließ 800. seiner geschwindesten Leute zu Anfang der Nacht auf Schiffe sich begeben, deren 20. den Rhein auf und abfahren und alles, was sie antreffen könnten, mit Feur und Schwerdt verheeren mußten. Als die hin und her versteckte Alemannier den Rauch ihrer im Feuer aufgehenden Wohnungen sahen, wurden sie darüber sehr betretten und waren nicht mehr zu halten aus ihrem Hinterhalt hervorzugehen und ihren Haabseeligkeiten zu Hülf zu kommen. Jedoch änderten sie ihr Vorhaben, da sie die Fahrzeuge und die gegen sie anruckende Römer ansichtig wurden. Der Schrecken und Unmuth bewegte sie über

über den Mayn-Fluß zu gehen und ihr zuruckgelassenes Viehe und Früchten ihren Feinden zu überlassen, wordurch sie aber den Römern Anlaß gaben weiter in ihr Land zu gehen. Hier bekamen sie die Einwohner gefangen und die Häuser, welche nach der Römischen Bau-Art aufgerichtet waren, verbrannten sie. Als sie ungefähr drey Stunden weit von dem Rhein Landeinwerts kamen, traffen sie einen dicken Wald an, so allem Vermuthen nach ein Theil des Odenwalds gewesen. Sie wollten es wagen auch durch diesen zu gehen und machten sich einen Weeg mit Abhauung der Bäume, als sie durch einen Ueberläufer erfuhren, daß die Deutsche unterirdische Hölen und Gänge hätten, worein sie sich versteckten und nach Befindung der Umstände Ausfälle thun könnten. Da sie nun würklich dergleichen bestreute Weege entdeckten, mithin nicht trauen durfften weiter einzudringen ohne sich in den rauhen und weiten Umwegen in die gröste Gefahr zu setzen, so grieffen sie ein anderes Werk an und richteten wieder in der Geschwindigkeit, so viel möglich, die Vestung zu Stande, welche ehmahls Kayser Trajan auf dem Alemannischen Boden erbauet hatte. Alle Umstände geben an die Hand, daß diese Vestung in der obern Gravschafft Catzenelnbogen unweit Darmstatt oder Frankfurt gestanden und mithin nicht, wie Rhenanus (y) muthmasset, das heutige Cronburg seyn könne. Die Verwüstungen, welche die Römer auf ihrem Streiffen angerichtet, haben sich auch über diese Gegend nicht erstrecket und betreffen die Geschichte des Herzogthums Würtenberg nicht anderst, als daß Julian mit samtlichen Alemanniern Krieg geführet und der Zusamenhang der Sache erfordert der Römer Unternehmungen an dem Mayn-Fluß hier mit zuberühren. In den Schrifften der Academie zu Berlin findet sich eine Untersuchung, wieweit die Römer in Deutschland eingedrungen? wo der Verfasser (z) uns die Nachricht gibt, daß zu Darmstadt vor 200. Jahren aus den Grundmauren eines Thurns Münzen von Kayser Trajan ausgegraben worden und daraus die Muthmassung entstanden, daß daselbst die Vestung des Trajani gestanden, welche Julianens Leute wieder erneuret haben. Diese Vestung besetzten die Römer auf eine Zeitlang, weil sie allem Ansehen nach nicht willens waren sich da festzusetzen und versahen dieselbe auf der Alemannier Kosten. Da nun die Deutsche solche als ihnen sehr schädlich ansahen, versammleten sie sich und begehrten ganz demüthig den Friden. Julian bewilligte ihnen aber nur einen Stillstand von 10. Monaten und gedachte in solcher Zeit mit denen Schlössern und Bevestigungen ohne Hindernus

(y) *Rer. Germ. lib. I. pag.* 45. *& lib. III. pag.* 131.

(z) in dissert. de Potentatus Rom. ultra Rhen. & Danub. vestigiis *pag.* 269. conf. Spener *notit.* Germ. *antiq. lib. IV. c.* 2. §. 7.

dernus sich zu beschäfftigen. Es kamen zu gleicher Zeit drey Deutsche sehr grosse Könige an Gestalt, aber nicht an Großmuth zu ihm, weil sie zugleich ihre Forcht deutlich zu verstehen gaben. Sie waren keine Alemannier, sondern hatten diesen nur zu dem Treffen bey Straßburg Hülfs-Völker geschickt. Gleichwohl erbothen sie sich auf den Fall, wann man ihnen den Friden auch angedeyhen lassen würde, daß sie solchen unversehrt halten und die erneuerte Vestung unberührt lassen, auch auf ihren Schultern die Lebens-Mittel dazu im Nothfall herbeyschaffen wollten. (a)

§. 33.

Im folgenden Jahr 358. machten die Juthunger wieder Unruhe in Rhätien, welches sie ungeacht des kürzlich mit Constantio errichteten Fridens dennoch mit ihren Einfällen verwüsteten. Sonsten hielten sie sich mit Belagerungen der Städte nicht auf, aber diesesmahl wagten sie es dieselbe anzugreiffen. Constantius hatte mit den Persern und Julian mit den Franken und Alemanniern am Rhein zu thun. Diese Umstände veranlaßten sie einen Fridensbruch zu wagen, welchen sie hernach bereueten. Dann der vorgedachte Barbatio hielte sich diesesmal besser, welcher mit einer starken Macht wider sie geschickt wurde, sie in einem Treffen erlegte und zerstreuete, daß ihrer wenige nach Hauß kamen. (b) Die Alemannier erwarteten, was Julian thun würde, der indessen zu Anfang des Monats Julii wider die Franken zu Feld gienge und sie zu einem Friden nöthigte. Nachdem der zehenmonatliche Stillstand zu Ende war, schickte er Severum voraus und dieser betratt vermittelst einer Schiff-Brücke den Alemannischen Boden. Er war sonsten ein tapferer und unerschrockener Mann, diesesmal aber bezeugte er eine Zaghafftigkeit, welche ein Vorbott seines bevorstehenden Todes seyn sollte. Seine Wegweiser bedrohete er selbsten mit dem Tod, wofern sie nicht bekenneten, daß ihnen die Weege unbekannt wären. Währendem diesem Auffenthalt kam der Alemannische König Suomar mit den Seinigen unvermuthet den Römern entgegen, und, da er sonsten brannte für Feindschafft wider dieselbe, so war er dißmahl ganz demüthig, indem er als ein unverhofftes Glük ansahe, wann ihm erlaubt würde bey dem Seinigen ruhig zu bleiben. Bey seiner Ankunfft hieß man ihn gutes Muths seyn. Weil er auch selbsten keine Fridens-Vorschläge thun wollte, sondern selbige den Römern überließ, so wurde Fride mit ihm unter der Bedingnus gemacht, daß er alle Gefangene herausgeben und so offt es nöthig wäre, den Römern Lebens-Mittel herbeyschaffen sollte,

(a) Ammian. Marcell. *lib. XVII. c. 1. & 2.*

(b) Ammian. *lib. XVII. c. 6.*

sollte, welches er auch ungesäumt zu Werk richtete. Dieser Suomar hatte seine Lande an dem Rhein gegen dem Mayn zu in der heutigen obern Gravschafft Catzenelnbogen und dem Darmstädtischen Gebiethe, indem Ammianus (c) meldet, daß sein Gebiethe dem Rhein an dem Ort am nächsten gelegen, wo die Römer gewohnt gewesen über den Rhein zu gehen, wie solches theils seine Worte, theils die Umstände der Erzehlung erklären. Weil nun hier nichts mehr zu machen ware, so gedachten die Römer in des benachbarten Alemannischen Königs Hortarii Landen einen Einfall zu thun. Dieser hatte seine Lande in der Gegend, wo der Neckar in den Rhein fliesset und bey Heydelberg. Daß er an den Ufern des Rheins gewohnet, ergibt sich daraus, weil Julian seine Gebiethe zuerst heimsuchen wollte, welches er nicht hätte thun können, ohne zuvor andere Alemannische Länder zu berühren. Zu dem war er der nächste an dem Suomario, weil die Reyhe ihn so traff nach des Ammiani Bericht. Man muß sich hier erinnern, daß die Römer schon auf dem Deutschen Boden gewesen und mithin aus des Suomarii Gebiethe nur in des benachbarten Hortarii Lande eintretten dörfen. Nichts fehlete diese Absicht auszuführen, als daß sie keinen tüchtigen Wegweiser hatten. Es wurde demnach einem gewissen Nesticæ und dem Charietto, einem gebohrnen Franken, beeden Römischen Befelchshabern einer Anzahl Leute, aufgetragen einen Gefangenen zu bekommen. Sie bekamen auch einen jungen Alemannier, welcher gegen Versicherung seines Lebens sich verleiten ließ den Römern die Weege zu zeigen. Anfänglich konnten sie ihm nicht folgen, weil die Verhäcke ihnen im Weege stunden. Die Unwege machten die Soldaten unwillig und im Zorn verbrannten sie die fruchtbaren Felder und trieben Menschen und Vieh hinweg. Was einigen Widerstand that, mußte über die Klinge springen. Ueber diesem Unglück wurde Hortar sehr gerühret, als er die verschiedene Gegenden verwüstet und die Dörfer verbrannt sahe. Er sahe nichts, als seinem Untergang entgegen und dieses bewegte ihn um Verzeyhung zu bitten und alles mögliche zu versprechen. Demnach wurde ihm vorderist auferlegt alle Gefangene herauszugeben und da er dieses nicht hielte, wollte man zwar nicht mit der Schärfe gegen ihm verfahren, doch war Julian entschlossen seinen Ernst ihn spüren zu lassen. Es war der Gebrauch, daß die Alemannische Fürsten selbsten kommen mußten, wann alles seine Richtigkeit hatte und bey solcher Gelegenheit beschenket wurden. Hortar kame auch zu Julian mit einem ansehnlichen Gefolge und die Geschenke wurden ihm gegeben, aber man behielt vier von seinen vornehmsten Dienern, von denen man versichert war, daß er vieles auf sie hielte, zurük, mit Bedeu-

Tt ten,

(c) Id. *lib. XVIII. c.* 2.

ten, daß sie so lang die Bürgen seyn müßten, bis alle Gefangene ausgeliefert wären. Die Erfüllung dieser Bedingnus erfolgte und der Fride wurde auch mit ihm geschlossen: aber er mußte versprechen, daß, weil die Römische Vestungen und Städte durch seine Lands-Leute verheeret worden, sie auch durch sie müßten erbauet werden. Solchemnach verband er sich den Römern die nöthige Fuhren und Bau-Geräthschafften herbeyzuschaffen. Man konnte ihm nicht die nemliche Bedingnussen auflegen, welche man dem Suomar aufgebürdet hatte, weil seine Lande allzuviel verwüstet und kein Vorrath übrig gelassen war. Julian begnügte sich dieses Jahr mit solcher Verrichtung und machte mit Austheilung der Winter-Quartiere dem Feld-Zug ein Ende. (d) Die Erlösung der Gefangenen war wichtig in demselben, weil ihre Anzahl sich auf 20000. Personen belieffe, welche allem Vermuthen nach in ihren Streiffereyen durch Gallien in diesen elenden Zustand gerathen waren. (e)

§. 34.

Obwohl nun die übrige Alemannier ruhig waren, so wollte doch Julian etwas zu schaffen haben. Zum Vorwand mußte ihm dienen, daß er auch diese züchtigen müßte, weil er vorschützte, daß es das Ansehen hätte, als ob sie mit neuen Händeln umgiengen. Er suchte dahero ihnen vorzukommen und sie unversehens zu überfallen, zu welchem Ende er Hariobauden, welcher dermalen keine Kriegs-Dienst thate, an den Alemannischen König Hortar als einen Gesandten abschikte um von daraus ausforschen zu können, was die am Neckar und weiter aufwarts befindliche Alemannier für Gesinnungen hätten, weil er die Deutsche Sprache wohl verstunde. Inzwischen ließ er seine Heere zusamen rücken, besichtigte die von den Alemanniern verwüstete Städte und machte zu deren Wiederaufbauung die nöthige Anstalten. Die Korn-Häuser wurden auch wieder hergestellet und die Britannier mußten sie mit Vorrath anfüllen. Suomar und Hortar leisteten alles, was sie durch den Friden zu thun sich verbündlich gemacht hatten, da indessen Julian sich gegen Maynz begab und seinen Gesandten Hariobauden erwartete. Die beede Kriegs-Befehlhabere Florenz und Lupicin behaupteten, daß man hier über den Rhein gehen müßte: Julianen aber wollte es nicht gefallen, indem er davor hielte, daß man derjenigen Prinzen Lande verschonen müßte, welche sich mit den Römern ausgesöhnet hätten, weil er nicht versichert seyn konnte, daß der Soldat die Kriegs-

(d) vid. Ammian. Marcell. *lib. XVII. c.* 10.

(e) vid. Dn. Schœpflin *d. l.* §. 86. *pag.* 409. ex Juliani literis ad Athenienses.

Kriegs-Zucht beobachten und durch ungebührende Ausschweiffungen das Ansehen geben würden, als ob die Römer den Friden gebrochen hätten. Die Alemannier, auf welche die Absicht gerichtet war, merkten die Gefahr und ermahnten den Suomar, weil auf seinen Gränzen die Römer zuerst anländen müßten, daß er den Uebergang über den Rhein ihren Feinden verwehren sollte. Allein Suomar hielte es nicht räthlich zu seyn und stellte den drohenden Alemannern beweglich vor, daß er allein nicht im Stande wäre Julians Vorhaben sich zu widersetzen. Sie samleten dahero ihre Völker und sezten sich damit in Suomars Lande bey Maynz um den Römern den Uebergang zu wehren. Julian gieng solchemnach besser aufwerts ein Ort zu suchen, wo er füglich ohne Suomars Lande zu berühren eine Brücke schlagen könnte. Die Alemannier giengen ihm auf ihrer Seite des Rheins nach und wo die Römer jenseits Halt machten, da hielten sie sich disseits auch auf mit Beobachtung des feindlichen Lagers, damit ja der Uebergang verhindert würde. Einsmals kamen die Römer an ein Ort, wo sie glaubten füglich eine Brücke schlagen zu können. Sie schanzten sich ein und hielten sich stille. Wann es erlaubt ist zu muthmassen, so war es in der Gegend Frankenthal oder Speyr. Dann des Alemannischen Prinzen Hortars Lande waren an dem disseitigen Ufer des Rheins an dem Neckar. Ob nun wohl dieser an dem Krieg keinen Theil nahm, so konnte er doch nicht verwehren, daß die Alemannier in seinem Gebieth den Uebergang der Römer zu verhüten ihre Völker nicht lagerten. Er begehrte es mit keinem Theil zu verderben, und, weil die Deutsche Nachbarn in seinen Gränzen stunden, so gab er aus Höflichkeit ihren Fürsten ein Gastmahl, welches nach Gebrauch der Deutschen bis in die späte Nacht währete. Julian wußte nichts davon, als er gewissen Obristen den Befehl gab mit 300. Mann in der dunkeln Nacht auf 40. Nachen über den Rhein zu setzen. Diese kamen auch in der grösten Stille an das disseitige Ufer, da die Alemannische Könige und Prinzen von dem Gastmahl eben auseinander giengen, welche aber vermittelst der Dunkelheit auf ihren Pferden dieser Nachstellung entrunnen waren. Die Köche und Bediente mußten es deßwegen entgelten, welche zum Theil umkamen, weil sie nicht so leicht entfliehen konnten. Obwohl nun dieses keine grosse Unternehmung war, so diente sie doch den Römern zu nicht geringem Vortheil. Dann die Alemannier meynten nicht anderst, als daß die ganze Römische Armee ihnen auf dem Hals wäre. Im ersten Schrecken, da sie sich noch nicht behörig erkundigen konnten, suchten die Vornehmste sowohl, als die Geringe ihr Leben und Freyheit zu erhalten. Sie verliessen sich und jeder flohe nach seiner Wohnung um sein Weib und Kinder und seine Habseligkeiten in das Sichere zu bringen. Hier nun fand Julian keinen Widerstand mehr und er konnte sicher

eine Brücke schlagen, vermittelst deren er ungesäumt, ehe sich die Alemanner erholeten, seinen Fuß auf ihrem Boden setzte. Der Uebergang geschahe, wie gedacht, in das Gebieth des Hortars, durch welches er ohne etwas zu verletzen, gienge, die Gegenden aber der noch nicht ausgesöhnten Prinzen mit Feuer und Schwerd verheerete. Hier waren die Häuser schon nicht mehr auf Römische Art gebauet, wie in des Suomars Landen, sondern schlechte Hütten mit Zäunen umgeben. Diese wurden angezündet, die Besitzer derselben umgebracht, daß das Elend des Krieges hier überall merkwürdige Spuren hinterliesse. Endlich kamen sie an ein Ort, welches Pallas oder Capellatium genennt wurde, wo die Gränzen zwischen den Alemannern und Burgundern waren, weil man hier die Gränz-Steine fande, welche beederley Gebiethe unterscheideten. (f) Dieses Capellatium hält Rhenanus (g) für die eigentliche Pfalz und meynet, daß diese den Namen von dem Wort Palas bekommen habe. Dieser Meynung pflichten viele bey und wer sich durch die Gleichförmigkeit der Worte verführen läßt, dem kan sie um so mehr wahrscheinlich dünken, als dieses die Gegend ist, wo Julian mit seinen Leuten gewesen. Weil aber noch zweifelhafftig ist, daß man schon zu dieses Kaysers Zeiten in Alemannien von den Pfalzen etwas gewußt, vielmehr hingegen auch in andern Orten Pfalzen gefunden werden, z. E. zu Straßburg, Costanz rc. wo man doch kein Capellatium oder Palas antreffen wird, sondern die Pfalzen von den Palatiis der Kayser genennet werden, so kan ich dieser Meynung um so weniger beytretten, als ohnehin vielmehr des Hortars Gebieth in der heutigen Pfalz zu suchen, welches man aber nicht feindlich behandelt, da nach den Worten Ammiani die Römer weiter in die Alemannische Lande eingedrungen waren. Eben dieser Umstand stehet auch der Meynung entgegen, als ob die Berg-Straß dieses Capellatium seye zwischen Darmstadt und Heydelberg. (h) Dann diese Gegend wäre ebenfalls demjenigen Ort, wo Julian über den Rhein gegangen, viel zu nahe und vielmehr zwischen dem Suomar und Hortar getheilet, wo man aber nichts feindliches finden kan. Wahrscheinlicher ist daher, daß Julian am Neckar herauf und am Kocher fortge-

(f) Ammian. Marcell. *lib.* 18. *c.* 2. Postquem sepimenta fragilium penatium inflammata & obtruncatam hominum multitudinem, visosque cadentes multos, aliosque supplicantes, cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, & ubi terminales lapides Alamannorum & Burgundiorum confinia distinguebant, castra sunt posita.

(g) *Rer. Germ. lib. I. pag.* 161. vid. Freher Orig. Palat. *lib. I. c.* 2.

(h) Munster *Cosmogr. lib. V. c.* 7. *pag.* 613.

fortgegangen bis in die heutige Hohenlohische Lande. Maximinus der Thracier nahm fast eben diesen Weg, als er die Alemannier heimsuchte. Man wird bestärket in diesen Gedanken durch das Daseyn eines sehr alten Dorfes bey Oeringen, so Capell genennet wird. Die schlechte Beschaffenheit desselben darf niemand irre machen, weil man sonsten auch viele Beyspiele aufweisen kan, daß berühmte Städte und Gegenden sehr herabgekommen und heut zu Tag fast nicht mehr geglaubt werden kan, daß solche Orte vorzeiten in so gutem Stande gewesen. Die Salz-Quellen, worüber die Alemannier mit den Burgundiern öfters in Stritte gerathen, sind dabey ein beträchtlicher Umstand, welche Herr Hof-Rath Hanselmann (i) zu Schwäbischen Hall und Nidern Hall am Kocher zu seyn glaubet. Es ist nichts unmögliches hier, wann man bedenket, daß die Alemannier gegen dem Rhein hervorgerucket, denen die Burgundier immer nachgefolgt. Herr von Eckard (k) ist nicht gar weit von dieser Meynung entfernet, ausser, daß er davor hält, daß das Capellatium bey den Römern nichts anders als obgedachte Pfalhecke beditten, welche sie nach ihrer Mund- oder Sprach-Art Palas geheissen. Es gehet aber bemeldte Pfalhecke bey Oeringen vorbey. Bey diesem Ort stunden die Römer still, weil die Alemannier einen Ernst bezeugten durch eine demüthige Abbitte den Friden von den Römern zu erhandeln. Es stellten sich die beede Brüder Macrian und Hariobaud ein, wie auch der Alemannische König Vadomar. Jene erhielten bald den Friden. Dieser hatte mit dem Krieg nichts zu thun, trauete aber den Römern nicht, weßwegen er sich mit seinen Landen um so mehr in Sicherheit setzen wollte, als seine Leute ohne seinen Willen auch bey dem Treffen bey Strasburg sich eingefunden hatten. Weil er von dem Kayser Briefe vorwiese, daß ihn dieser in seinen Schutz genommen, so hatte es in Ansehung seiner Person keine Schwürigkeiten. Als er aber für andere Alemannische Prinzen eine Fürbitte einlegen und in ihrem Namen Friden machen wollte, wurde es ihm abgeschlagen. Diese waren Urius, Ursicin und Vestralp und die Ursach der Verweigerung bestunde darinn, daß sie sich bisher als die abgesagteste Feinde der Römer aufgeführet hatten. Dabey verdroß Julianen, daß sie nicht selbsten kamen oder Gesandten schikten, sondern den Vadomar zur Unterhandlung gebrauchen wollten. Villeicht war auch ein heimlicher Haß dieses Erb-Prinzen gegen den Vadomar daran Schuld. Dann dieser hängte sich an den Kayser, welcher es nicht zum Besten mit seinen ernannten Nachfolger meynte.

(i) Dn. Hanselm. Diplomatischer Beweiß der Hohenlohischen Landes-Hoheit. §. 142. *pag.* 188. *seqq.*

(k) *Rer. Franc. Tom. I. lib. I.* §. 13. *pag.* 15.

Man nahm also den Vorwand, daß die Alemannier gar wankelmüthig wären und leicht eine Ursach zum neuen Krieg von dem Zaun brechen würden, wann andere in ihrem Namen einen Friden schliessen wollten. Indessen wurde mit der Feindlichkeit gegen sie fortgefahren, die reiffe Früchten auf dem Feld angezündet und die Häuser verbrennt, bis sie selbst Gesandten schikten und da die Römer viele aus ihnen umgebracht oder gefangen hatten, so mußten die Gesandten um Verzeyhung bitten, als ob sie dergleichen mit den Römern gethan hätten und durch dieses machten sie sich erst des Fridens würdig. Zu vermuthen ist, daß sie nicht unschuldig gewesen, weil Hortar allein für sich 20000. gefangene Römer hatte, woraus zu schliessen, daß sie auch viele umgebracht haben müssen. Sollte man auch Geschicht-Schreiber von den Deutschen aufweisen können, so dörfte sich villeicht zeigen, daß die Alemannier manchen Sieg befochten haben, welcher von den Römern mit Stillschweigen übergangen worden. Diese drey Prinzen wohnten allem Ansehen nach in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg und der untern Marggravschafft Baden, nemlich zwischen Hortars und Vadomars Gebiethen. Am Mayn waren des Suomars Lande, an diesen lage die Herrschafft des Hortars an dem Rhein aufwarts gegen dem Neckar: Dieser Fluß benezte die Gebiethe des Urius, Ursicius und Vestralps, Chnodomar war gefangen und ist unbekannt, wer die Regierung nach ihm angetretten. In der obern Marggravschafft Baden und dem Breyßgau hatte Vadomar seine Lande und hinter diesen gegen Morgen waren Nordlicher Seiten die Burgunder und Südlicher Seiten die Schwaben ihre Nachbarn. (l)

§. 35.

Nunmehr glaubte Julian, daß Gallien und andere an die Alemannier angränzende Römische Länder für dieser Völker Einfälle genugsam versichert seyen. Weilen er also von seinen Leuten zu einem Kayser ausgeruffen worden war, so gieng er an den Rhein wider die Franken zu Felde, und, nachdem er sie besieget hatte, besichtigte er die Vestungen am Ober-Rhein und kam bis zu den Nauracern in der Gegend Basel. Hier nahm er diejenige Orte hinweg, welche die Alemannier jenseit des Rheins noch den Römern vorenthielten, verwahrte selbige besser und wollte den Winter über zu Vienne im Dauphiné zubringen. (m) Kaum war Hoffnung da zum

(l) Ammian. Marcell. *lib. XVIII. c.* 1. & 2.

(m) Ammian. *lib. XX. c.* 10. Unde reversus (Julianus) pari celeritate per flumen, præsidiaque limitis explorans diligenter & corrigens adus-

zum Frühling des Jahres 361. so machte ihm Vadomar, der Alemannische König, auf das neue zuschaffen. Dieser fiel in Rhätien ein und verwüstete dasselbe. Nichts hielte ihn auf in seiner Plünderung, weßwegen weit und breit seine Völker Ausschweiffungen machten. Julian entschloß sich zu rächen, damit die übrige Alemannier durch eine Nachsicht nicht ebenfalls angereitzet würden einen neuen Krieg anzufangen. Solchemnach schikte er einen Befelchshaber, welchem oblag die Gränzen zu beschützen, Namens Libino, mit einigen Kriegs-Völkern dahin, wo ihn die Noth hinforderte. Als dieser bey Seckingen angelangt war, rüsteten sich die Alemannier zum Fechten. Sie begaben sich in die Thäler in der Hoffnung, daß Libino so unvorsichtig seyn und sie daselbst aufsuchen würde. Weil die Römer ganz ungehalten waren und alles auf ein Treffen ankommen lassen wollten, obschon Vadomar ihnen an der Anzahl weit überlegen ware, so geschahe, was er wünschte und die Römer liessen sich unbehutsam in den Hinterhalt locken. Libino büssete zu erst das Leben ein, wordurch die Alemannier sehr gute Hoffnung zu einem Sieg sich machten. Dann die Römer wollten ihres Feld-Herrn Tod rächen und die Deutschen den gleichsam angebottenen Sieg nicht aus Handen lassen. Beede theile wehrten sich ernstlich, bis endlich die erstere zerstreuet wurden. Ammianus macht zwar nicht viel aus der Römer Verlust, indem er meldet, daß nur wenige getödet und verwundet worden. Weil aber das Gefecht so hartnäckig gewesen, so muß auch der Verlust grösser gewesen seyn. Villeicht haben die Alemannier auch mehrere gefangen bekommen, als sie getödet haben. Dem sey, wie ihm wolle, so hatte Vadomar seine Absichten erreichet. Der Einfall in Rhätien geschahe nicht aus Leichtsinnigkeit den mit Constantio geschlossenen Friden zu brechen, sondern es geschahe mit gutem Willen des Kaysers. Dieser war dem Julian nicht allzuhold, wie obgemeldt worden, und wollte ihn von dem Hoflager entfernet haben. Da ihn die Römische Soldaten aus Mißvergnügen gegen Constantio zum Kayser ausrufften, war in allweg jenem daran gelegen, daß Julian nicht nach Italien käme, sondern in Gallien bliebe. Da nun dieser in Dauphiné auf den Gränzen Italiens ware, trug Constantius dem Vadomar welcher vor andern Alemannischen Prinzen mächtig ware auf, die Römische Gränzen bisweilen zu beunruhigen, damit Julian nicht aus Gallien weggehen möchte. Vadomar befolgte auch diesen Befehl getreulich. Ammianus will zwar solches nicht gänzlich glauben, kan aber doch nicht verneinen, daß es die allgemeine Sage gewesen, die sehr wahrscheinlich

adusque Rauracos venit: locisque recuperatis, quæ olim barbari intercepta retinebant ut propria, iisdemque pleniore cura firmatis per Besantionem Viennam hyematurus abscessit.

lich seye. Wenigstens entdeckte Julian einen Briefwechsel des Vadomars mit Constantio, welcher ihm verdächtig vorkame, ob er schon nicht weiter daraus klug werden konnte, als daß Vadomar sich über ihn beklagt, daß er keine Kriegs-Zucht hielte. Dann dieser Alemannier schickte seinen Schreiber mit einem Brief an den Constantium, welcher aufgefangen und der Brief dem Julian eingeliefert ward. Julian trauete indessen nicht und wollte sich diesen Feind vom Halß schaffen. Mit Gewalt konnte er es nicht thun, weil er des Vadomars Verständnus mit Constantio errathen haben und demnach den Kayser nicht vor den Kopf stossen wollte. Er bediente sich dahero der List und suchte den Vadomar gefangen zu bekommen. Zu dem Ende schickte er seinen Geheim-Schreiber Philagrium unter allerhand vorgewendten Geschäfften in die Gegend bey Basel mit einem verschlossenen Brief und dem Befehl, daß er solchen Brief nicht eher eröffnen sollte, bis er Vadomarn auf der Gallischen Seite des Rheins gesehen hätte. Indem nun Philagrius sich mit seinen aufgegebenen Verrichtungen beschäfftigte, kam Vadomar über den Rhein bey dem Obristen der dorten in Besatzungen ligenden Römer einen Besuch abzulegen. Er stellte sich, als ob er von allem dem, was in Rhätien vorgegangen ware, nichts wußte und war so verwegen, daß er sich selbsten bey gedachtem Obersten zu Gast lude, damit er allen Argwohn von sich ableinete, als ob er etwas feindliches begangen oder davon Wissenschafft hätte. Philagrius wurde von ohngefähr auch zu dieser Mahlzeit eingeladen, da er sich seines obhabenden geheimen Befelchs erinnerte. Er holete den mitgegebenen Brief und als er dessen Inhalt heimlich gelesen hatte, setzte er sich zu Vadomarn an die Tafel, nach deren Endigung er sogleich diesen gefangen zu nehmen und wohl zu verwahren die Anstalt vermög seines vorweisenden Befehls machte. Die übrige, welche Vadomarn begleitet hatten, wurden heimgeschikt, weil ihrenthalben nichts verordnet ware, ihn selbsten aber führte man zu Julian, welcher ihm seinen Briefwechsel und Untreue verwiese und nach Spanien schickte. Jetzo war Julian sicher, als der sich für diesem Feind förchtete. Er wollte aber auch Libinons Tode rächen, deßwegen machte er die Anstalt die Alemannier durch einen Einfall zu züchtigen. Damit nun diese seine Ankunfft nicht erfahren und sich in die Flucht mit dem ihrigen begeben möchten, hielt er sich nicht lang auf, sondern gieng einsmals bey stiller Nacht über den Rhein mit einigen leichten Hülfs-Völkern und überfiel die sichere Alemannier noch im Schlaf. Einige tödete er, die erwacht waren, andere nahm er gefangen und den übrigen ließ er den Friden angedeyhen, nachdem sie ihm deßhalb genugsame Versicherung gegeben hatten. (n) Unter den Gefangenen, die er hier gemacht, solle auch ein

(n) Ammian. Marcell. *lib. XXI. c. 3. seq.*

ein Sohn Vadomars, gleichen Namens gewesen seyn, (o) welches aber auf sich beruhet, weil Ammianus nichts davon gedenket und dabey nicht wahrscheinlich ist, daß Julian solchen dem Constantio, welchen er doch von dem Thron stossen wollte, zugeschikt habe. Dann gleich nach dieser Verrichtung am Rhein gieng Julian nach Illyrien um sich auch in den Morgenländern als einen Kayser zu zeigen. Es glükte ihm, daß Constantius bald starb und er also ohne Vergiessung bürgerlichen Bluts den Kayserlichen Thron besteigen konnte.

§. 36.

Daß er vorher Deutschland recht besänfftiget habe, dienet zum Zeugnus, daß, nachdem er in Gallien die gebürende Anordnung gemacht, dieser, der den Alemanniern so vielen Schaden gethan, sich nicht gescheuet hat durch ihr Land zu verreysen. Er gieng über den Rhein mit wenigen Leuten durch den Schwarzwald (Silvas Martianas) bis an Donau, wiewohl nicht gar ohne Forcht, daß man ihne an des Vadomars Stelle beybehalten möchte. An der Donau gieng er nach Illyrien hinab und bediente sich nicht allein verschiedener Bedeckungen dabey, sondern er schickte auch viele Leute voraus durch verschiedene Weege, daß man meynen sollte, als ob der Kayser ihnen mit grossem Gefolge nachkommen würde. (p) Endlich sezte er die Reyse zu Wasser fort und kam dahin, wohin er verlangte. Constantius hinterließ ihm den Krieg mit den Persern, worinn er umkame. Und bisher sassen die Alemannier stille. Die Zeitung aber von Julians Tode machte einsmals dieselbe im Jahr 365. wieder rege. Alles schien wider das Römische Reich aufgebracht zu seyn, indem die Alemannier Gallien und das Elsaß verheerten: die Sarmater und Quaden waren in Pannonien eingefallen. Die Picten, Saxen, Schotten und Attacotten beraubten Britannien, in Thracien streifften die Gothen und die Perser wollten Armenien hinwegnehmen. Die Gelegenheit gab den Alemanniern, daß ihre an Kayser Valentinianum abgeordnete Gesandten sollten verächtlich gehalten worden seyn. Dann das Herkommen war, daß ihren Gesandten gewisse Geschenke mußten gegeben werden. Weil nun diese dermalen ge-

(o) Zosimus *Lib. III. c.* 4 Acerrimo prælio commisso; cum barbarorum innumerabilis in eo multitudo cecidisset, Cæsar fugientes ad saltus Hercynios usque persecutus ingenti hostium edita clade filioque ducis Barbarorum Vadomaro capto ovantem ob has victorias exercitum & imperetoria Cæsaris facinora celebrantem ad sua reduxit. Ac Vadomarium quidem Julianus Constantio misit &c.

(p) Ammian. *Lib. XXI. c.* 8.

ringer war, als sonsten, so wurden sie unwillig und warfen solche weg. Ursatium, des Kaysers Hauß-Hofmeister verdroß solches hinwiederum, daß er im Zorn die Gesandte hart anließ. Sie giengen also fort und reizeten ihre Völker, als die in grosser Verachtung stünden, zum Krieg an. Anfänglich that ihnen niemand Widerstand, weil Dagalaiphus, der Römische Feld-Herr, nicht so bald zugegen seyn konnte, als die Umstände es erforderten. Kayser Valentinianus war damahl zu Mayland und hatte im Sinn nach Illyrien zu gehen. Allein die Gallier bathen ihn inständigst, daß er sie nicht verlassen oder der Alemannier Grausamkeit überlassen möchte. Valentinian ließ sich bewegen dieses Reichs Wohlfart seiner eigenen vorzuziehen, indem ein gewisser Procopius ihm den Kayserlichen Thron strittig machte. Die Alemannier waren aber nicht mit gesamter Hand, sondern nur truppenweise zu Anfang des Jahrs 365. in Gallien gekommen. Weil noch kalt ware, so konnten die Römer nicht wider sie zu Felde gehen, bis endlich Carietto, welcher den Rhein zu bewahren hatte, es wagte und den Severianum zum Gehülfen nahme. Kaum hatte er seine Völker zusamen gezogen und ihnen entgegen gegangen, so sahen sie die Alemannier schon vor sich. Sie reizten sie mit Pfeilen und anderm Wurfzeug, welche es erwiederten. So hitzig aber die Römer anfänglich waren, da sie ihren Feind zu einem Treffen aufforderten, so bald ließ dieses Feuer nach, als die Alemannier stark auf sie andrungen. Severian wurde durch das Gesicht getroffen, daß er vom Pferd stürzte, welches Unglük sie so sehr bestürzt machte, daß sie keinen Widerstand mehr thun konnten, sondern ihr Heyl in der Flucht suchten. Carietto war tapferer und wollte die Flüchtige aufhalten, allein er wurde auch tödlich verwundet. Dieses benahm ihnen vollends den Muth und die Alemanner waren so glüklich der Heruler und Bataver Haupt-Fahne zu erbeuten. Dieses Sieges-Zeichen ermunterte sie dergestalten, daß sie es öffters in die Höhe schwungen und damit ihren Feinden zum Spott, den ihrigen aber zur Freude prangten, ob es ihnen schon nach harter Mühe wieder abgenommen wurde. Die Römer erlitten also eine grosse Niderlage, welche zu ersetzen Dagalaiphus beordret wurde. Dieser aber zauderte unter dem Vorwand, daß die Feinde allzusehr zerstreuet wären, als daß er sie angreiffen könnte. Endlich wurde er zu Uebernehmung des Burgermeister-Amts im Jahr 366. abgeruffen. Jovinus wußte die Zertheilung der Alemanner sich besser zu Nutze zu machen. Er überfiel unvermuthet den grösten Haufen derselben bey Scarpona, einem zwölf Meilen von Metz gelegenen Ort, ehe sie zu den Waffen greiffen konnten, daß ihrer wenige davon kamen, dagegen die Römer fast gar keinen Verlust hatten. Der hierdurch erhaltene Vortheil führte sie zu einem andern Haufen, welcher mit seiner Beute an einem Fluß ausruhete.

Jovian

Jovian legte sich in ein von vielem Gehöltz ganz düstres Thal und sahe zu, wie die Alemannier sich badeten, ihre rothe Haare zwagten oder sich sonsten wohl seyn liessen. Einsmals ersahe er die Gelegenheit die Alemannische Lager zu überrumpeln, welche, da sie weder zu ihren Waffen kommen, noch sich mehr in Ordnung begeben, oder erholen konnten, nur mit dem Maul sich wehreten und die greulichste Drohworte ausstiessen, die aber keinen Römer zu töden vermögend waren. Es wurde also eine grosse Anzahl nidergemetzelt und die übrige flohen durch enge und krumme Weege davon. Indessen ermunterte auch diese Vorfallenheit die sieghaffte Römer, daß sie den dritten Haufen ebenfalls aufsuchten. Dieser befand sich bey Chalons in Champagne und mochte durch die Flüchtlinge des andern Haufens gewarnet worden seyn. Dann diese rüsteten sich zum Fechten und waren bereit sich zu wehren. Den ersten Tag geschahe nichts, als daß die Römer eine Verschanzung aussteckten und ausruheten. Weil sie schwächer in der Zahl waren, als die Alemannier, so rükten sie des andern Tags in aller Frühe aus dem Lager und dehneten sich in dem vor ihnen ligenden flachen Feld so weit aus, als es möglich war, damit die Feinde ihre Schwäche nicht in Acht nehmen möchten. Das Treffen währete den ganzen Tag hindurch, ohne, daß die Römer einen sonderlichen Verlust hatten. Der Feld-Zeug-Meister Blacoband aber zoge sich in Unordnung zuruk um bey einbrechender Nacht dem Schlachten ein Ende zu machen, wordurch er beynahe die Römer in die gröste Gefahr setzte. Dann wann die übrige Truppen ihm nachgefolget wären, so hätten sie den Alemanniern den Vortheil in die Hände gespielet, daß kein Mann von den Römern davon gekommen wäre. Es thaten dahero dieselbe den Widerstand fortsetzen bis in die völlige Nacht, welche dem Streiten ein Ende machte. Die Alemannier sollen hier 6000. Tode und viertausend Verwundete, die Römer aber nur zweyhundert Tode und auch so viel Verwundete gehabt haben. Jene machten sich vermittelst der Dunkelheit unsichtbar und suchten den Weeg nach Hauß. Auf dieser Flucht wurde von den Nachsetzenden ein Alemannischer König gefangen und so gleich aufgehenkt, welches aber dem Anführer zur grossen Verantwortung gereichte, als der für solche Grausamkeit eine harte Straffe auszustehen gehabt hätte, wo er nicht mit genugsamen Beweißthümern hätte darthun können, daß er seine Leute nicht im Zaum zu halten mächtig gewesen. Und mit diesem Sieg hatten auch des Jovins Verrichtungen wider die Alemannier ein Ende, indem er nach Pariß zu dem Kayser gieng, da inzwischen die untere Befelchshaber noch zerschidene Scharmützel mit den Feinden hielten, die aber nicht viel zu bedeuten hatten. (q)

(q) Ammian. *lib. XXVII. c. 1. seq.*

§. 37.

Währendem Auffenthalt des Valentinians zu Paris, als dem die Westliche Seite des Römischen Reichs im Los zugefallen war, empöreten sich die Britannier und die Sachsen und Franken waren gleichfalls in Gallien eingefallen. Mithin rüstete sich der Kayser wider sie zu Felde zu gehen. Als er aber schon ausgereyset ware, bekam er die verdrüßliche Nachricht, daß die Alemannier auch wiederum in die Römische Gränzen am Rhein Schaden gethan hätten. Dann ein gewisser, Namens Rando, nahm in Acht, daß die Stadt Maynz von allen Besatzungen entblösset wäre. Weil er nun ohnehin schon lang ein Absehen auf diese Stadt gehabt, so bediente er sich dieses Vortheils und überrumpelte sie zu End des Jahres 367. an einem Tag, da eben die Christen einen Fest-Tag feyerlich begiengen. Diese waren in der Kirche und gedachten an nichts weniger, als an eine feindliche Besuchung. Folglich hinderte den Rando nichts alle Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts gefangen hinweg zu führen und die Stadt auszuplündern. Fast zu gleicher Zeit sezte Vithicab, des vorgemeldten Vadomars Prinz und Nachfolger in der Regierung, die Römer in neue Sorgen. Er konnte seines Vaters Gefangennehmung nicht so leicht verschmerzen, sondern veranstaltete öfftere Einfälle in das Römische Gebiethe. Er selbst war dem Ansehen nach schwächlich und kränklich, sein Gemüth aber zeigte in allen seinen Verrichtungen etwas mannliches. Daher er nie dabey war, wann die Seinige in Gallien oder Rhätien sich feindlich bezeugten und diese Einwohner den Zorn dieses Prinzen fühlen liessen. Man versuchte alle Weege ihm Widerstand zu thun, er bezeugte sich aber gegen die Römer so tapfer, daß er niemalen überwunden oder durch Verrätherey aus dem Weege geraumt werden konnte. Endlich gebrauchte Valentinian das niderträchtige Mittel Meuchelmörder an ihn zu schicken und einer von des Vithicabs Bedienten ließ sich bestechen seinen Herrn umzubringen. Die Römer bekamen einen Feind auf diesen Weeg von dem Halß, durch dessen Tod seine Unterthanen die kriegerische Unternehmungen auf einige Zeit unterliessen. Hiernächst gewannen die Römer Zeit sich zu einem Feldzug wider die Alemannier zu rüsten. Sie zogen allerhand Gattungen Kriegs-Leute zusamen in der Absicht ein Volk zu dämpfen, das immer mit neuen Kräfften ihnen zu schaffen machte und wegen seiner immer wiederholten Anfälle zu förchten ware, weil es niemalen in Ruhe seyn konnte. Nachdem nun Valentinian auch die Italiänische und Illyrische Legionen und Besatzungen an sich gezogen hatte, gieng er im Frühling 368. mit seinem Prinzen Gratianen über den Rhein. Weil er nicht recht trauete, so stellete er seine Armee als ein Viereck, in dessen Mitte er sich mit seinem Prinzen befand. Seine beede General-Quartiermeister mußten

auf

auf beeden Seiten die Flügel bedecken, damit sie nicht unversehens überfallen würden. Wiewohl es hatte damit keine Noth, weil sich etliche Tag-Reysen weit niemand fand, der nur einigen Widerstand zu thun begehrte. Solchemnach mußten die Früchten auf dem Felde und die leere Wohnungen entgelten, daß sie keine Menschen antreffen könnten, den sie ihrem Unmuth aufopfern dörfften. Dann sie zündeten alles an, was nicht zu ihrem Lebens-Unterhalt tauglich war, als welchen sie besser beobachten mußten, weil man noch nicht wissen konnte, ob sie solche Lebens-Mittel nicht selbsten nöthig haben würden. Endlich kam Valentinian bey einem Ort an, welches Ammianus Solicinium nennet, und von dem oben (r) schon gemeldet worden, daß es kein anderes, als das Städtlein Sultz am Neckar in dem Herzogthum Würtenberg zu seyn von den Meisten geglaubet werde. Diese beruffen sich auf die Stelle des Ausonii, (s) welcher die Verrichtungen dieses Kaysers und seines Sohnes Gratians in die Gegend setzet, wo der Donau-Strohm entspringet, das Schloß Lupfen oder der Lupferberg und der Neckar sich befindet. Und unweit davon ist das Städtlein Sultz gelegen. Man kan aber aus diesem Umstand ermessen, daß Valentinian am Ober-Rhein und, wie zu muthmassen, ohnweit Basel, Rheinfelden oder Seckingen in der Alemannier Lande eingedrungen, weil er den Weeg zeiget, daß sie ihn über die Gegend des Lupferbergs und des Ursprungs der Donau an den Neckar genommen. (t) Dieses waren des Vadomars und seines Sohnes Vithicabs Lande, welche er heimsuchen wollte, so, daß dieses Solicenium nicht wohl anderswo, als am Neckar und zwar unweit des Ursprungs der Donau zu suchen ist. An diesem Ort nun hatten sich die Alemannier gelagert auf einem sehr hohen und steilen Berge, welcher mit abhangenden Felßen auf allen Seiten abgebrochen und unwegbar gemacht ware. Nur auf der mitternächtlichen Seite war ihnen durch einen einigen Weeg beyzukommen, wo es gemach aufwerts gienge. Villeicht ist es der sogenannte Sommerberg, welcher nächst am Neckar von Sulz aus gegen Fischingen, von dorten auf der andern Seite gegen Glatt am Neckar und weiter gegen Hopfau in einer Krümme sich hinziehet. Zwar mag in neuern Zeiten eine Aenderung damit vorgegangen seyn, weil jetzo die Hopfauer- und Wisensteigen sich da befinden, es ist aber dennoch auf der Mitternächtlichen Seite des Bergs demselben am besten

(r) *cap.* 2. §. 18.
(s) *in Mosella vers.* 423. *ibi:*
Hostibus exactis Nicrum super & Lupodunum
Et fontem Latiis ignotum annalibus Histri.

(t) vid. Brechenmacher *notit. Suev. antiq.* §. 96. *not. g.*

sten beyzukommen, und die Fischinger und Hopfauer Steigen sind noch sehr beschwerlich. Vor einigen Jahren hat man an der Erstern viele Toden-Gerippe und Menschen-Knochen nebst kurzen Stücken Eysen von Säbeln oder Dolchen ausgegraben, welches in alleweg den Vorgang einer Schlacht in dieser Gegend erweiset. Eine Ebne von wenigstens 1500. Morgen Feldes auf diesem Berg macht wahrscheinlich, daß ein Kriegs-Heer sich darauf lagern können. Mithin flüchteten die vor den Römern bange Alemannier dahin, um ihren Feind daselbst zu erwarten, und die Römer mußten hier auch Halt machen, weil sie durch die vorausgeschikte Leute Nachricht von der Nähe der Alemannier bekamen. Weil beede Theile ziemlich einander sich genähert, daß kein Theil mehr zurukziehen konnte, sondern eine Schlacht unvermeidlich ware, zumalen die Alemannner erstaunliche Drohungen ausstiessen, so stellte der Kayser in Eyl einen gewissen General, Sebastian, an die Mitternächtliche Seite des Berges, damit den Feinden der Abzug oder Flucht abgeschnitten würde. Seinen jungen Prinzen Gratian ließ er im Lager, weil er zum Fechten noch nicht tauglich ware, er selbsten aber ritte mit blossem Haupt durch seine Armee und grüssete selbe nur. Endlich begab er sich an die Schanzen der Feinde mit gar wenigen Leuten, auf deren Treue er sich aber verlassen durffte, um zu sehen, ob er nicht anderswo die Alemannier angreiffen könnte. Als er nun herumritte und zwischen den Sümpfen verirrete, stieß er auf einen Haufen Feinde, welche sich am Berg verborgen gehalten hatten und ihn nothwendig hätten gefangen nehmen müssen, wo ihm nicht sein gutes Pferd durch einen schlammigten Morast die Freyheit erhalten und zu denen dabey stehenden Legionen in die Sicherheit gebracht hätte. Die Gefahr aber war so nahe, daß sein Cammer-Diener, der ihm seinen mit Gold und Edelgesteinen geschmükten Helm nachtragen mußte, mit samt solchem verlohren wurde, ohne daß man hernachmals erfahren können, ob er noch bey Leben oder umgebracht wäre. Nach gemachten Anstalten ließ er seine Leute einige Ruhe nehmen und endlich die Sturm- oder Haupt-Fahne, welche ein Zeichen des bevorstehenden Treffens seyn sollte, aufstecken und die Posaunen blasen. Zwey verwegene Jünglinge Salvius und Lupicin, wagten es eine andere Anzahl Leute durch einen Weeg auf den Berg zu führen, welchen man nicht glaubte möglich zu seyn. Sie kamen an die Felsen und durch Gesträuche und Dornen ungeacht des Alemannischen Widerstandes endlich auf die Höhe, wo das Treffen erbittert ware. Die Römer folgten diesem verwegenen Haufen nach und ersahen die Gelegenheit sich je länger, je besser auszubreiten. Beederseits wurde nun mit gleichem Glück gefochten und ganze Haufen Leichen bezeugten der beeden Heere Tapferkeit. Endlich begaben sich die Alemannier in die Flucht durch die Wälde, die durch

ihre Düsternheit ihr Entkommen begönstigten. Von den Römern bliebe auch eine beträchtliche Anzahl und sie unterstunden sich nicht ihren Sieg zu verfolgen, sondern giengen nach Gallien in die Winter-Quartiere zuruck. (u) Wenigstens zeigen die von Valentinian ergangene Befehle, daß er zu Anfang des Augstmonats schon wiederum zu Worms (x) und zu Ende des Septembers zu Cölln gewesen, von dar er sich mit seinem Prinzen nach Trier begeben. Man sollte fast aus dieser so schnellen Abreyse desselben argwohnen, daß nicht sowohl die Alemannier, als vielmehr die Römer mehr in dieser Schlacht eingebüsset haben, zumahl weil er sich nicht getrauet, wie wir bald vernehmen werden, dem einzigen Alemannischen Fürsten, Macrian auf den Halß zu gehen, sondern die Burgunder darzu gebrauchen müssen.

§. 38.

Es scheinet, daß nach solcher Verrichtung der Kayser mit den Alemanniern Friden gemacht habe, weil Ammianus Marcellinus (y) meldet, daß, als derselbe eine Vestung auf dem Deutschen Boden auferbauen wollen, einige vornehme Alemannier zu Valentinian gekommen um solchen Vestungsbau als wider den Friden lauffend abzubitten. Diese seyen die Väter gewesen derjenigen Geisel, welche die Alemannier zu Versicherung des mit ihnen gemachten Fridens den Römern in ihre Gewalt gegeben. Welchemnach nothwendig ein Fride oder, wie es die Deutsche genennet, ein Bündnus erfolget seyn muß. Ungeacht aber der gegebenen Geisel wollte Valentinian doch nicht recht trauen, sondern wollte Gallien in genugsame Sicherheit wider die Alemannier setzen. Diesemnach entschloß er sich den ganzen Rheinstrom von Rhätien oder dem Boden-See an bis an den Ausfluß desselben in das Meer mit Vestungen und Schanzen zu versichern, deren einige er mehrers bevestigte und an bequemen Orten, wo es nur immer möglich war, viele Thürne hin und her erbauen ließ, manchmal auch selbsten auf dem Alemannischen Boden Blockhäuser und Schanzen anlegte. Als er unter andern eine hohe und veste Schanze von Grund aus erbauet hatte, dabey aber beförchtete, daß der allzugrosse Gewalt des Neckar-Flusses dieselbe allgemächlich unterspülen möchte, suchte er den alten Gang dieses Flusses abzuleiten und demselben einen ganz andern anzuweisen. Nach der Beschreibung des Ammiani muß dieser Fluß sehr veränderlich gewesen seyn in seinem Lauff und sein Austretten muß hier grossen Schaden gethan haben weil Valentinian solchem hinfüro zu wehren, solche Anstalten

(u) Ammian. Marcell. *lib. XXVII. c.* 10. & *lib. XXX. c.* 7.
(x) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 417. *not. g.*
(y) Idem *lib. XXVIII. c.* 2.

stalten gemacht hat. Dann er ließ von Erchbäumen ein Gebäude in den Strom machen und Pfosten schlagen, wordurch die Gewalt des Stroms gebrochen wurde. Es war ein grosses Werk, welches er durch seine grosse Sorgfalt und die unermüdete Arbeit seiner Soldaten endlich doch vollendete, ungeacht diese bis an den Halß im Wasser stehen mußten und einige dadurch in Lebensgefahr gesetzet wurden. Immittelst wurde diese Schanze in Sicherheit gebracht. Wo sie gestanden seye, ist sehr ungewiß. Viele meynen, daß Mannheim der Ort seye, welches aber andere nicht begreifen können, weil Ammianus nur des Neckars, nicht aber auch zugleich des Rheins Austrettungen gedenket. Gleichwohl kan es auch nicht weit von dem Rheinstrom gewesen seyn, weil Valentinian sich an demselben meistens durch Erbauung der Vestungen beschäfftiget hat. Manchmal hat er es gewaget auch disseit dieses Flusses zu bauen, da dann wahrscheinlich ist, daß er nicht gar weit von dem Rhein werde abgegangen seyn. Diejenige, welche diese Schanze bey Heylbronn, Lauffen oder Walheim suchen, gehen zu weit von des Ammiani Nachricht ab, und ich wollte sie eher bey Ladenburg oder einem andern Ort zwischen dem Rhein und Heydelberg aufsuchen. (z) Eine andere Schanze befahl er auf Alemannischem Boden zu bauen auf einem Berge, welchen Ammianus Pirum nennet. Er schickte in geheim seinen Geheimschreiber Syagrium an den Aratorem, welcher in dasiger Gegend die Aufsicht hatte, und befahl ihm diese Vestung in aller Eyl und Stille zu Stand zu bringen. Als aber kaum der Grund gelegt war und Arator diese Arbeit dem Hermogeni auszuführen überlassen hatte, so kamen Gesandte von den Alemanniern mit Vorstellungen, daß solcherley Unternehmungen wider den mit ihnen gemachten Friden lieffen. Sie fanden kein Gehör und wurden mit rauhen Worten abgewiesen. Eine solche Antwort durfften sie nicht nach Hause bringen ohne zugedenken, daß ihre Landsleute mit Gewalt der Römer Absichten unterbrechen würden. Allein da waren auch der Gesandten Söhne, welche bey den Römern als Geysel aufbehalten wurden, in Gefahr gesetzt umgebracht zu werden. Es blieb daher denselben nichts übrig als mit weinenden Augen von ihren Söhnen Abschied zu nehmen. Als sie nach Hause reyseten brach eine Anzahl Alemannier aus den nahe gelegenen Gebürgen hervor und nöthigte den Gesandten die Antwort ab. Da sie solche vernommen hatten, überfielen sie die wehrlose mit dem Bau beschäfftigte Römer und tödeten im Zorn, was ihnen vorkam. Unter diesen Toden waren zween vornehme Anführer und keiner wurde übergelassen, der dem Kayser von dem vorgegangenen Nachricht hätte geben können, als der einige Syagrius, welcher aber

(z) Spener *notit. Germ. antiq. lib. IV. c. 2.* §. 7. Schœpflin *Alſ. illuſtr. pag.* 418. *not. q.*

aber dadurch in die Ungnade fiel und seines Diensts erlassen wurde, weil er sein Leben zur Ausbeute davon getragen. Valentinian mußte diesen Streich dermalen ungerochen lassen, als der anderswo mit den Sachsen seiner Hände voll zu thun hatte. Gleichwohl findet man nirgends, ob die Alemannische Geysel für ihre Landsleute die Rache erstehen müssen. Wo aber der Berg Pirus gelegen, ist und bleibt bisher eine unausgemachte Sache, doch scheinet es, daß man auch nicht weit von dem Rheinstrom abweichen darfe, wann man ihn finden wollte. (a)

§. 39.

Indessen machten im Jahr 370. die Alemannier dem Valentinian dennoch mehrers zu schaffen. Macrian ein Alemannischer Fürst wurde ihm zu mächtig, welcher vor wenigen Jahren von Julianen, dem abtrünnigen den Friden erbitten mußte. (b) Die Alemannier überhaupt aber erholeten sich wider Vermuthen mehr, als Valentinian mit gleichgültigen Augen ansehen konnte. Wer die viele Kriege und Niderlagen dieses Volks in den Römischen Geschichtschreibern durchgehet, sollte meynen, daß es nicht möglich seyn könnte, daß die Römer sich vor einem Volk, das die Schärfe des Schwerds nach ihrem Bericht dünne gemacht und sich vor den Römern so offt demüthigen müssen, geförchtet haben. Allein Ammianus (c) antwortet hier diesem Einwurf selbsten, daß die Alemannier ein Volk seyen, welches von seinem ersten Ursprung an so stark geblieben, daß ungeacht der vielen widerwertigen Fälle man dennoch keinen Abgang der Kräffte an ihm verspüret, sondern es vielmehr geschienen, als ob sie viele Jahrhunderte in Ruhe gewesen wären. Bey diesen Umständen wußte sich der Kayser nicht zu rathen. Er fuhre fort an dem Rhein die Vestungen zu vermehren, getraute sich aber nicht allein mit seinen Römern die Alemannier so zu dämpfen, daß sie dem benachbarten Gallien nicht mehr beschwerlich seyn könnten. Endlich gerieth er auf die Gedanken, daß er die Burgunder zu Bundsgenossen machen und diese den Alemanniern auf den Halß hetzen wollte. Sie waren ein mächtiges Volk, das sich bey allen seinen Nachbarn eine Furcht erworben hatte und den Alemanniern gegen Morgen nächst angegränzet ware. An diese schrieb Valentinian und schikte Bottschafften, ohne, daß die Alemannier das geringste erfahren konnten, daß

(a) Ammian. Marcell. *lib. XXVIII. c.* 2.
(b) vid. *supra* §. 34.
(c) *d. l. XXVIII. c.* 5. ibi: Immanis enim natio jam inde ab incunabulis primis varietate casuum imminuta, ita sæpius adolescit, ut fuisse longis sæculis æstimetur intacta.

sie dieses Volk zu einer ihnen bestimmten Zeit unversehens überfallen sollten, indem er auf der andern Seite über den Rhein gehen und, wann sie aus Forcht vor den Burgundern sich zurukbegeben würden, sie von hinten zu im Rucken angreiffen und also ihren gänzlichen Untergang befördern wollte. Den Burgundern war diese Anmuthung erwünscht, theils weil sie sich Römische Abkömlinge zu seyn rühmten, theils weil sie wegen der Salzquellen mit den Alemannnern immerzu zu streitten hatten und folglich nunmehr hoffen konnten, daß sie solche allein in der Ruhe geniessen könnten. Diese Salzquellen mögen nun obberührter masse bey Schwäbisch-Hall oder bey Eger oder weitershin an der Saal gelegen seyn, wo die Hermunduren und Catten auch darüber uneins worden, so ergriffen die Burgunder die Gelegenheit mit den Alemanniern anzubinden. Sie schickten den Römern zu dem Ende die auserlesenste Völker: Allein die Abrede mochte nicht recht genommen seyn oder wollte Valentinian vorher erwarten, wie es den Burgundiern mit den Alemanniern ergienge, oder wollte er die Vestungen, die er angefangen hatte, vollends zu Stande bringen, ehe und dann er den Soldaten anderwerts zu schaffen gäbe. Dann die Burgunder kamen an den Rhein, ehe sich die Römer solches versehen hatten. Sie traffen diese noch mit Erbauung der Schanzen beschäfftigt an und der Kayser hatte noch nicht einmal seine Völker zusamen gezogen. Weil er also noch nicht gerüstet ware, machte ihm diese Menge seiner erbettenen Hülfs-Völker selbsten angst und bange, daß er sich nicht zu rathen wußte. In dieser Unschlüßigkeit trafen ihn die Gesandten der Burgundier an, welche ihm unter das Gesicht sagten, daß sie vergebens sich bemühet und bisher gewartet. Nun wollten sie auch wieder unverrichter dingen umkehren. Um aber wiederum einen sichern Rucken zu haben, begehrten sie, daß die Römer ihnen beyständig seyn sollten. Auch diese Bitte war vergeblich. Dann Valentinian konnte sich nicht entschliessen ihnen dieselbe zu gewähren: gleichwohl wollte er es ihnen auch nicht so rund abschlagen, sondern er hielte nur die Gesandte auf. Diese merkten des Kaysers Absicht und giengen im Unwillen fort. Indessen hatten auf einer andern Seite gleichwohl die Burgundier unter Anführung ihrer Könige nicht gefeyret und in einem Einfall in die Alemannische Lande verschiedene Gefangene gemacht, weil sie hofften, daß Valentinian abgeredter massen auch geschäfftig seyn würde. Die Nachricht aber von dem Zaudern der Römer und ihrem Verhalten gegen ihre Leute machte sie ganz verdrüßlich, und sie hielten es vor einen Schimpf, daß sie auf solche Weise hinterführet worden wären. Endlich liessen sie die Gefangene umbringen und begaben sich auch wieder nach Hause. Auf diese Weise kamen die Alemannier aus einem Gedränge, welches ihnen den völligen Umsturz drohete. Der Anfang war schon daran gemacht, weil

man

man nicht gedenken darf, als ob die Burgundier nichts gethan hätten. Die Flucht der Alemannier nach Rhätien, ihre Furcht, ihre Zerstreuung sind Beweißthümer, daß sie grosse Noth gelitten haben. Sie begaben sich Hauffenweise in bemeldtes Land, allwo der Römische General der Reuterey, Theodosius, viele umbrachte und die übrige in solcher Anzahl gefangen nahm, daß er ganze Colonien nach Italien schicken konnte. Doch verschonte man sie mit der Sclaverey, sondern es wurden ihnen Wohnungen und fruchtbare Güter an dem Po-Fluß angewiesen, welche sie anbauen und zinnßbar seyn mußten. (d)

§. 40.

Indessen war Valentinian auch noch nicht in der Ruhe. Macrianen hatten die Burgunder allem Ansehen nach keinen Schaden gethan, sondern es muß das Unglük andere an der Donau wohnende Alemannier betroffen haben. Er nahm zu an Macht und Ammianus (e) deutet ziemlich deutlich darauf, daß er ganze Länder geerbet, durch deren Zuwachß er sich forchtbar gemacht. Er hatte die Bucinobanten zu regieren, ein Volk, das nach bemeldten Geschichtschreibers Meldung bey Maynz eben über dem Rhein gewohnet. Dieser Anwachs seiner Macht schien denen Römern nicht gleichgültig zu seyn und Macrian mag solche auch empfunden haben, daß er sich von denen Römern so wenig, als von andern Gesetze vorschreiben ließ. Dieses war aber schon genug die Römer empfindlich zu machen. Es wurde also im Jahr 371. bey Valentinian beschlossen diesen König entweder mit Gewalt oder durch listige Nachstellungen aus dem Weege zu räumen. Dann dieser Kayser konnte keine Neigung zu ihm haben. Die Alemannische Ueberläufer verriethen seinen Auffenthalt und sagten aus, daß Macrian von den Römern nichts böses dermalen besorgte. Diese Sicherheit wollte Valentinian sich zu Nutze machen. Weil eine Brücke zu schlagen zu viel Auffsehens machte und auch mehrere Zeit erforderte, als zu seiner

(d) Ammian. Marcell. *lib. XXVIII. c. 5.* Per hanc occasionem impendio tempestivam Alemannos gentis antedictæ metu dispersos aggressus per Rhetias, Theodosius ea tempestate magister equitum pluribus cæsis quoscunque cepit ad Italiam Jussu Principis misit, ubi fertilibus agris acceptis jam tributarii circumcolunt Padum.

(e) *lib. 29. c.* 4. Agitabatur autem inter multiplices curas id omnium primum & potissimum, ut Macrianum regem *auctum inter mutationes crebras successionum*, jamque in nostros adultis viribus exsurgentem vi *superstitem* raperet vel insidiis, ut multo ante Vadomarum Julianus.

Absicht bequem war, so bediente er sich der Schiffe zum Uebersetzen jener Leute. Severum schikte er voraus, welcher über das Fuß-Volk zu befehlen hatte und wegen der geringen Anzahl der ihm mitgegebenen Leute an den Mattiatischen Gesund-Wassern stehen blieb. Dieser Mattiatischen Wasser gedenket auch schon Plinius, daß sie an dem Rhein gewesen. (f) Nach Herrn Steffens Muthmassung (g) schicket sich das heutige Wißbaden sehr wohl die Lage solcher Wasser zu bezeichnen. Dann die Mattiaker wohnten an dem Rhein und Mayn in der sogenannten heutigen Wetterau und mithin jenseit des Mayns. (h) Weil nun Valentinian hier den König Macrian aufsuchte, so kan man daraus abnehmen, daß seine Lande an beeden Ufern des Mayns hin bis an den Rhein gegangen und daß die Alemannier ihre Sitze nicht nur bis an den Mayn-Fluß, sondern auch über denselben erstrecket haben. Des Macrians Residenz mag gleichfalls nicht gar weit von dem Rhein entfernet gewesen seyn, weil Valentinian nicht einmal einZelt seinen Leuten mitzunehmen erlaubet und, wie aus Ammiani Erzehlung fast geschlossen werden kan, nur ein einiges Nacht-Lager gehabt. (i) Sollte nicht damahl die Stadt Frankfurt den Macrian in ihren Mauren gehabt haben, als welche so gelegen, daß von dar aus die Lande diß- und jenseit des Mayns regiert werden konnten? Dann daß er nur die Wetterau beherrschet, ist nicht wahrscheinlich, weil diese nicht genugsam gewesen wäre die Römer wider des Macrians Macht eyfersüchtig zu machen. K. Julian war ehmals disseit des Mayns, als Macrian sich beförchtete, daß ihm die Römer in seine Lande einfallen dörften. Villeicht sind dessen Gebiethe zwischen dem Mayn, Tauber und Jaxt gewesen, die er nachgehends jenseit des Mayns bis an den Rhein erweitert haben muß. Dem sey, wie ihm wolle, so rukte Valentinian in eigener Person dem Severo

(f) *lib. XXXI. c.* 2. Sunt & Mattiaci in Germania fontes calidi trans Rhenum quorum haustus triduo fervet: circa marginem vero pumicem faciunt aquæ.

(g) Steffens Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes. *class.* 3. *pag.* 188.

(h) Steffens *d. l. pag.* 186. Cluver *Introd. ad Geogr. lib.* 3. *c.* 3. *pag.* 67. Basler Lexic. Suppl. sub rubr. Mattiaci.

(i) Ammian. *d. l. c.* 5. Adventu itaque plurium copiarum animati Judices, castrisque ad tempus brevissimum fixis, quia nec sarcinale jumentum quisquam, nec tabernaculum habuit præter Principem, cui tapetes suffecerant pro tentorio, parumper ob tenebras morati nocturnas exiliente luna procincti pergebant ulterius itinerum gnaris ducentibus.

vero nach und befahl seinen Leuten, daß sie mit Brennen und Rauben ihren Anzug nicht selbsten verrathen sollten. Allein da sie nahe bey Macrians Hof-Lager waren, so konnten sich die Soldaten nicht enthalten durch einlegende Feuer und frühzeitiges Geschrey Lermen zu machen. Sie wurden also verrathen und, weil Macrian unfehlbar schon bey Jahren ware, so wurde er in der Eyl auf einen leichten Wagen gesezt und durch Holwege in Sicherheit gebracht. Dieser vergebenliche Streich schmerzete Valentinian dergestalt, daß er bis auf fünfzig Römische oder neun Deutsche Meilen und folglich bis an die Gegend von Aschaffenburg und Gelnhausen für Zorn durch Brennen und Sengen alles verwüstete und endlich nach Trier zurukgienge, wo er die Zähne aufeiander bisse, daß ihm sein Anschlag mißlungen wäre. Er sezte um dem Macrian wehe zu thun über dieses Gau einen gewissen Fraomarn zum König ein, welcher sich aber für die Ehre ein verwüstetes Land zu beherrschen bedankte und sich begnügte ein Obrister über die Alemannier zu werden, welche in Brittannien den Römern dienten. Die Rache gieng so weit, daß, als Valentinian erfuhr, daß ein in seinen Diensten stehender Alemannische Prinz, Hortar, mit dem Macrian verbottenen Brief-Wechsel gepflogen, er denselben auf die Folter schlagen und lebendig verbrennen ließ.

§. 41.

Zwey Jahr lang gieng nichts vor, sondern Macrian suchte sich nur von seinem erlittenen Schaden zu erholen und Valentinian brannte zwar für Zorn wider die Alemannier, mußte es aber bisher auch dabey bewenden lassen, daß er nur Gallien in Sicherheit setzen möchte. Endlich brach er im Jahr 374. von Trier auf und that einen Einfall in einige Alemannische Gowen. Allem Vermuthen nach war es das Gebiethe des ehmahligen Königs Vadomars bey Basel. Dann er war entschlossen eine Vestung in diesem Bezirk bey bemeldter Stadt zu erbauen, die man Robur hiesse. (k) Villeicht dachte er, daß die Alemannier ihn an diesem Vorhaben hindern würden und wollte deßwegen vorher die nächste Gauen verheeten, damit er keinen Zuspruch von ihnen bekäme. Dieses Robur ist der wahrscheinlichsten Meynung nach gestanden an dem Ort, wo jezo die Haupt-Kirche zu Basel stehet, weil nicht allein selbiger Platz noch heut zu Tag auf der Burg heisset, sondern auch verschiedene Münzen von diesem Kayser Valentinian geschlagen allda gefunden worden. (l) Während diesem

(k) Ammian. *Marcell. lib* 30. *c.* 3.

(l) Schœpflin *Alsat. illustr lib.* 2. *sect. I. c.* 4. §. 106. *pag.* 182. Baßler Histor. Lexicon voce: Basel.

Auffenthalt desselben in dieser Gegend erhielt er die verdrüßliche Zeitung, daß die Quaden in Illyrien eingefallen seyn und grossen Schaden sowohl an den Einwohnern, als auch den dasigen Besatzungen zugefüget hätten. Er wollte gleich aufbrechen um diesen Feinden Einhalt zu thun: Allein die Jahres-Zeit wollte es nicht mehr gestatten, weil der Herbst schon zuruk-gelegt ware. Man brachte dem Kayser auch bey, daß nach seiner Abrey-se Gallien wegen der Alemannischen Einfälle in neuer Gefahr seyn würde. Macrian wurde wegen seiner Macht sehr geförchtet von den Römern, daß sie niemalen sich unterstehen durften mit ihme zu brechen. Der Streich, den ihm Valentinian beybringen wollte, blieb unvergessen und man befah-rete nicht ohne Ursach, daß er auch nicht ungerochen bleiben dörfte, weil Macrian noch nicht ausgesöhnet war. Man hielt also für nöthig diesen furchtbaren Feind zum Freunde zu machen, welches Zeit erforderte. Der Kayser verschob deßwegen seinen Zug wider die Quaden auf den nächst-künftigen Frühling und suchte inzwischen mit Macrian Friden zu machen, zu welchem Ende er nach Maynz gienge und Macrian freundlich einlude gleichfalls dahin zu kommen. Dieser stellete sich auch ein, aber nicht in der Absicht sich nach des Kaysers Willen einen Friden vorschreiben zu las-sen, sondern er behauptete nunmehr, daß man sich nach seinen Vorschlä-gen richten sollte. Es wurde ein Tag verabredet und verglichen, auf was Weise man zusamen kommen wollte. Macrian kam zuerst an das Ufer des Rheins in einer Stellung, daß die Römer wohl schliessen konnten, daß er wenig nachgeben würde. Valentinian sezte sich mit den Seinigen in grossem Pracht in kleine Fischer-Nachen und näherte sich dem Macrian mit Vorsichtigkeit. Beede Häupter wurden von den vornehmsten Kriegs-Obristen begleitet und die Alemannier machten dabey ein grosses Getöß mit ihren Schilden. Nachdem es stille wurde, verabredete man die Fri-dens-Puncte und bestetigte solche sogleich beederseits mit abgelegten Eyden. Macrian wurde nun ein Bunds-Genosse der Römer, welcher ihnen zuvor so vielen Verdruß gemachet hatte und Ammianus lobet ihn, daß er nicht allein den Frieden gehalten sondern auch die ganze übrige Zeit seines Lebens sich gegen den Römern freundschafftlich bezeuget habe. Er bekam nachge-hends mit den Franken Händel und war so unvorsichtig, daß sein Feind Mallobaud, ein kriegerischer König, ihn in einen Hinterhalt lokte, wo-selbst er, nachdem er in dem Franken-Lande mit seinen Streifereyen und Plünderungen fast alles verheeret, das Leben einbüssete. Doch hat er Valentinianen noch überlebet, als welcher gleich im folgenden Jahr auf seinem Zug wider die Quaden das Zeitliche seegnete, indem er eben mit sel-bigen Friden schliessen wollte. (m) Es ist aber diese Geschichte des Va-len-

(m) Ammian. Marcell. *lib. XXX. c. 3.*

lentinianis darum merkwürdig, weil er der lezte gewesen, welcher die Alemannier in ihrem eigenen Lande heimgesuchet, da sie unter seinen Nachfolgern zwar etlichmal geschlagen, jedennoch aber nichts weiters wider sie ausgerichtet worden, sondern das Römische Reich je länger, je mehr in Zerrüttung gekommen.

§. 42.

Wir haben oben schon von den Lenzischen Alemanniern Gelegenheit gehabt eine Erwehnung zu thun, daß sie im Jahr 354. die Römer beunruhiget und nach einem denselben glücklich beygebrachten Verlust dennoch zu einem Friden genöthiget worden. (n) Bisher waren sie auch ruhig und man findet wenigstens nichts aufgezeichnet, daß sie etwas sollten gewaget haben. Ammianus gestehet hier selbsten, (o) daß sie den vorlängst getroffenen Friden jezo erst gebrochen hätten, da sie im Jahr 378. sich wider das Römische Reich aufbringen liessen. Daß sie an Rhätien angegränzet und unfern des Boden-Sees ihre Wohnungen gehabt, ist ebenfalls schon bemerket worden. Dieses Volk hörete von einem ihrer Landsleute, welcher in Römischen Diensten, aber ungefähr wegen seiner eigenen Angelegenheiten nach Hauß gekommen war, daß Kayser Gratian, als des Valentinians Nachfolger in Gallien von seines Vaters Bruder Valente in die Morgenländische Gegend des Römischen Reichs beruffen worden und daß er würklich dahin gehen werde, um seinem Vetter wider seine Feinde Beystand zu leisten. Diese Nachricht hörten sie mit Freuden und machten sich sogleich auf im Früh-Jahr um einen Einfall in Abwesenheit des Kaysers in die Römische Gebiethe zu thun. Der Umstand, daß sie im Februario über den mit Eyß belegten Rhein gegangen, erweiset, daß sie an diesem Fluß und zwar in der Gegend der heutigen Land-Gravschafft Nellenburg und Kleggau gesessen, weil oben schon gemeldet worden, daß nach der Anzeige des Ammiani sie um den Boden-See gewohnet haben. Die Celten und Petulanten, eine Art Römischer Kriegsleute, hielten ihnen Widerstand und brachten sie zum Weichen. Anfänglich waren sie eben nicht so stark in der Anzahl. Da sie aber merkten, daß sie nicht gewachsen wären ihre Absichten auszuführen, bothen sie allen Gowen auf und brachen mit 40000. oder, wie einige zu Vergrösserung der Thaten des Gratians vorgeben, mit 70000. Mann in das Römische Gebiethe und zwar allem Ansehen nach in Rhätien ein. Gratian erschrack über diese Zeitung und ließ die

(n) supra §. 27.
(o) Ammian. *lib. XXXI. c.* 10. Et jam Lentiensis Alemannicus populus, tractibus Rhetiarum confinis, per fallaces discursus violato fœdere dudum concepto collimitia nostra tentabat.

die allbereits nach Pannonien vorausgeschikte Völker wiederum umkehren, beruffte auch andere noch in Gallien zuruckgelassene herbey und gab sie unter Nannieni Befehl. Mellobaud ein Fränkischer König diente unter der Kayserlichen Leibwacht als Obrister und erhielt gleichen Gewalt. Beede Kriegs-Obristen aber waren nicht einer Gesinnung, weil Nannio behutsam zu gehen gewohnt ware, hingegen Mellobaud für Begierde zu schlagen brannte und über des Nannions Zaudern verdrüßlich wurde. Endlich kam es bey der ehmals berühmten und grossen Stadt Argentuaria, dem heutigen Städtlein Horburg, zur Schlacht. Die Pfeile thaten beederseits grossen Schaden, daß die Römer zu weichen anfiengen. Als sie aber sich wieder erholeten, meyneten die Lentzer, daß der Kayser mit mehrern Völkern angekommen wäre und begaben sich in die Flucht. Ihr Schade wurde auf dieser erst beträchtlich und, wann dem Ammiano zu trauen, so kamen nicht mehr als 5000. Mann mit dem Leben davon, welche sich in die dicke Wälder flüchteten. Unter den Toden war ihr König Priarius selbst, der diesen Krieg angerathen hatte. Wiewohl auch Paulus Diaconus (p) meldet, daß mehr als 30000. Alemannier umgekommen, dagegen der Römer Verlust sehr gering gewesen seye. Erwäget man nun, daß die Alemannier 40000. stark gewesen seyen, da sie den Krieg anfiengen und rechnet ihren Verlust davon, so stimmen beyde Geschichtschreiber ziemlich überein daß sehr wenige übergeblieben. Letzterer hält darvor, daß dieser Sieg eine Belohnung seye, weil Kayser Gratian auf Angeben des Mayländischen Bischoffs Ambrosii die Aerianische Lehre aus ganz Italien abgethan habe. Hierauf nahm sich Gratian vor dieses Volk wegen seiner Untreue mit deren gänzlichen Vertilgung zu bestrafen. Er gieng demnach über den Rhein in aller Stille, und die Lenzer waren in der äussersten Verlegenheit, weil ihnen der Verlust zu groß und keine Zeit gelassen wurde einigen Widerstand zu thun. Die Hoffnung eines Stillstandes oder Fridens war auch abgeschnitten, daß sie nichts übrig hatten, als sich auf die Berge und Hügel mit ihren Weibern und Kindern zu flüchten. Gratian belagerte sie auf denselben, allein die Gegenwehr war zu hefftig. Aus jeder Legion

(p) *lib. VII. c.* 33. Igitur Gratianus admodum juvenis cum inæstimabilem multitudinem hostium Romanis infusam finibus cerneret: fretus Christi potentia longe impari militum numero sese in hostem dedit. Et continuo apud Argentariam oppidum Galliarum formidolosissimum bellum incredibili felicitate confecit. Nam plus quam XXX. millia Alemannorum minimo Romanorum detrimento in prælio interfecta narrantur. Hoc denique ei recta fidei cultura tribuit.

Legion nahm er 500. Mann und suchte diese Hügel zu bestürmen. Der Kayser gieng selbst zum Werk und munterte seine Leute auf. Es wurde bis in die Nacht gefochten, und der Verlust auf beeden Seiten nicht gering. Endlich ermüdete der Kayser über diesem vergeblichen Stürmen und fieng nur an die Berge zu umringen in der Absicht, daß die Feinde ausgehungert werden möchten. Allein diese erreichten höhere Gebürge und verhofften solchen Nachstellungen zu entgehen. Als sie aber sahen, daß die Römer unermüdet wären sie zu verfolgen ergaben sie sich dem Kayser, welcher ihre stärkste Mannschafft unter seine Völker stieß und die übrige unbeschädigt in ihr Vaterland zurukschickte. Aus welchem letztern Umstand leicht zu schliessen ist, daß Gratian die Lentzer nicht in ihrem eigenen Lande heimgesucht, ob er schon über den Rhein gegangen. Ammianus deutet zwar darauf, daß er solches zu thun entschlossen gewesen, aber das Glük bey dieser Unternehmung ihme entgegen gestanden sey. (q)

§. 43.

In diese Zeit fällt die merkwürdigste grosse Wanderung der Völker, woran die Hunnen die vornehmste Ursach waren. Diese kamen aus Asien hervor unter der Regierung bemeldten Kayser Gratians. Sie vertrieben andere Völker aus ihren alten Wohnungen und alles mußte ihrer Gewalt weichen. Dem Römischen Reich wurde diese Veränderung Europens sehr nachtheilig, weil alle Völker in Deutschland, Sarmatien, Pannonien und Thracien auf selbiges zustürmeten. Gratian konnte nicht genug den einbrechenden Feinden Widerstand thun, sondern theilete das Reich mit Theodosio, welchem er die Morgenländer überließ, und er selbst Italien und Gallien zu beschützen übernahm. So lang er lebte waren die Alemannier ruhig, ausser, daß sie im Jahr 383. sollen in Gallien Schaden gethan haben und von dem Kayser bekriegt worden seyn (r) wovon man aber keine nähere Nachricht hat. Als auch Kayser Honorius den Kayserlichen Thron bestieg, schickte er seinen Hofmeister Stilicon an die Deutsche um sie bey den Fridens-Gedanken zu erhalten. Allein Claudianus (s) scheinet dem

 Hono-

(q) Ammian. *lib. XXXI. c.* 10.
(r) Socrates *hist. Eccl. lib. V. c.* 11.
(s) *de IV. Consulatu Honor. vers.* 439. *seqq. ibi:*

> Ante ducem nostrum flavam sparsere Sicambri
> Cæsariem, pavidoque orantes murmure Franci
> Procubuere solo. Juratur Honorius absens,
> Imploratque tuum supplex Alemannia nomen.

Bastar-

Honorio und dem Stilicon allzusehr zu schmeicheln, wann er meldet, daß die Franken, Sicambren, Bastarn, Alemannier ꝛc. sich so demütig bezeugt und den Friden mit Geschenken erkaufft hätten. Gewißlich war es bey den Deutschen überhaupt und besonders den Alemanniern nicht Herkommens Geschenke zu geben und den Friden zu erhandlen. Von dem Jahr 374. an bis auf 395. hatten die Alemannier in der Ruhe gelebet, ausser, daß sie wider die Franken Krieg geführt und ihren König Macrian verlohren, wobey aber das Volk selbsten nicht viel eingebüsset, und überhaupt nicht alle Alemannische Völker in diesem Handel verwickelt gewesen, sondern nur diejenige, welche unter Macrians Herrschafft gestanden. Was mit den Lenzern vorgegangen, hat die übrige Alemannier nicht berühret. Und die ganze Geschichte dieses Volks zeiget Beyspiele, daß sie sich gleich wieder erholet, wann sie schon einigen Schaden gelitten. Ammiani schon angeführtes Zeugnus bestärket, daß sie in weniger Zeit mit erneuerten Kräfften sich hervorgethan. Mithin können sie nicht so sehr entkräfftet gewesen seyn, daß sie nach einer so langen Ruhe die Römer um Friden bitten mußten. Der Umstand, daß Kayser Honorius seinen Großhofmeister Stilicon an den Rhein geschickt, läßt uns viel eher muthmassen, daß er den Deutschen Geschencke gebracht um sie zu gewinnen, damit sie bey dem einbrechenden Zerfall des Römischen Reichs und den überall auf dasselbe einstürmenden Feinden stille sitzen möchten. Warum schickte er diesen vornehmen Mann, der selbst ein gebohrner Vandaler gewesen, an die Deutschen? Hätte es denselben um den Friden so noth gethan, so würden sie den Stilicon nicht erwartet, sondern selbsten Gesandte an den Kayser geschicket haben. Es muß demnach umgekehrt gewesen seyn, weil die Umstände des Römischen Reichs nicht darnach beschaffen waren, daß samtliche Deutschen sich vor demselben hätten förchten müssen. Gleichwohl widerholet Claudianus (t) alle diese Verrichtungen des Stilicons und gibt dabey

Bastarnæ venere truces. Venit accola silvæ
Bructerus Herciniæ, latisque paludibus exit
Cimber & ingentes Albin liquere Cherusci.
Accipit ille preces varias tardeque rogatus
Annuit & magno pacem pro munere donat.

(t) *de laudibus Stiliconis lib.* 1. *vers.* 188.
Miramur rapidis hostem succumbere bellis,
Cum solo terrore ruant? num classica Francis
Intulimus? jacuere tamen. Num Marte Suevos
Contudimus, queis jura damus? quis credere possit?

Ante

dabey die Nachricht, daß die Schwaben damal unter Römischer Bottmässigkeit gestanden seyen. Wann nicht zu viel von diesem Poeten gedichtet worden, so müßte Constantius selbige im Jahr 357. bezwungen haben, weil er damal mit denselben Krieg geführet hat. Dem allem aber mag nun seyn, wie ihm will, so wurde Stilicon entweder sicher gemacht, oder war es der Anfang seiner Untreue gegen dem Kayser, den er des Thrones vermittelst der Deutschen berauben wollte um sich oder seinen Sohn darauf schwingen zu können. Dann als im Jahr 403. die Gothen unter ihrem König Alarich in Italien einfielen, so zog er nicht allein aus Britannien und Rhätien, sondern auch von dem Rhein alle noch übrige Völker hinweg und stellete die Römische Gränze blos. (u) Anfienglich bedienten sich dieses Vortheils die Vandaler, Alanen und Schwaben. Sie giengen bey Maynz über den Rhein und verhereten im Jahr 407. das ganze untere Elsas. Das obere überliessen sie den Alemanniern, wie Herr Schöpflin (x) wenigstens beweiset, daß sie im Jahr 408. selbiges beherrschet haben. Er ziehet des Hieronymi Schreiben zu Hülfe, welches er von Bethlehem aus in Deutschland geschrieben. Die Freundschafft, welche die Alemannier gegen die Römer trugen, daß sie zutheuerst denselben ihre

 Hülfe

Ante tubam nobis audax Germania servit.
Cedant, Druse, tui: cedant, Trajane, labores.
Vestra manus dubio quidquid discrimine gessit,
Transcurrens egit Stilicho, totidemque diebus
Edomuit Rhenum, quot vos potuistis in annis &c.

(u) Claudian. *de bello Getico. vers.* 415. *seqq.*
Venit & extremis legis prætenta Britannis,
Quæ Scoto dat fœna truci, ferroque notatas
Perlegit exangues Picto moriente figuras
Agmina quin etiam flavis objecta Sicambris,
Quæque domant Cattos, immansuetosque Cheruscos,
Huc omnes vertere minas, tutumque remotis
Excubiis Rhenum solo terrore relinquunt
Ullane posteritas credat? Germania quondam
Illa ferox populis, quæ vix instantibus olim
Principibus tota poterat cum mole teneri
Tam sese placidam qræstat Stilichonis habenis
Ut nec præsidiis nudato limite tentet
Expositum calcare solum, nec transeat amnem
Incustoditam metuens attingere ripam.

(x) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 426. §. 111.

Hülfe anerbothen (y) litte nun eine grosse Veränderung, da sie sich der Römischen Gebiethe bemeisterten. Stilico hatte sich vorgenommen seinem Sohn die Kayserliche Crone zu verschaffen und hielt deßwegen ein geheimes Verständnus mit den Alemannen, Burgundern, Sueven, Alanen, Vandalen und andern Deutschen Völkern, daß sie die Römische Lande anfallen sollten. Durch dieses Mittel gedachte er sich nöthig zu machen und seine Verdienste sollten seinem Sohn den Weeg zum Kayserlichen Thron bahnen. (z) Solchemnach war kein Wunder, wann die Alemannier nebst andern Deutschen zumal aufstunden und das ganze Römische Reich in Schrecken und Gefahr des gänzlichen Untergangs sezten. Als die Untreue des Stilicons mit seinem und seines Sohnes Hinrichtung gerochen ware, stunde in Britannien ein Gegen-Kayser auf, Constantin, mit welchem sich die Alemannier und andere Deutsche verbündeten. Die Vandalen kamen den Rhein herauf und nahmen die Alemannier in ihre Gesellschafft. Sie wurden aber von Constantio, des K. Honorii Feld-Herrn geschlagen und genöthiget ihme beyzustehen. Endlich wurden die Wandaler und Schwaben überdrüßig für andere ihr Blut zu vergiessen und schikten eine Gesandtschafft an den Kayser mit dem wohlgemeynten Rath, daß er mit allen seinen Feinden Friede machen und Bürgen desselben annehmen sollte. Dann sie müßten fechten und darüber fast zu Grunde gehen. Zwar hätten sie ihm manchen Sieg erfochten, was sie aber davon hätten, wann sie sich

(y) Claudian. *de laudibus Stilichonis. lib. I. vers.* 232.

Ultro quin etiam devota mente tuentur,
Victorique favent, quoties sociare catervas
Oravit, jungique tuis Alemannia signis?
Nec toluit contemta tamen spretoque recessit
Auxilio laudata fides.

(z) Paul. Diaconus *lib-* 13. Interea comes Stilico Vandalorum perfidæ & dolosæ gentis genere editus, Eucherium filium jam à puero Christianorum persequutionem meditantem, ut imperio substitueret, ante biennium Romanæ irruptionis gentes copiis viribusque intolerabiles, hoc est Alemannorum, Suevorum, Vandalorum, Burgundionum, ultro in arma suscitavit: easque Gallias pulsare voluit, ut sub hac necessitate à genero (Honorio) in filium extorquere posset imperium. Et *Jornandes de regnor. success.* ibi: Stilico vero omnes spreto Honorio regnumque ejus inhians Alanorum, Suevorumque gentes donis pecuniisque illectas contra regnum Honorii excitavit.

sich ihm und seinem Reich aufopferten. (a) Indessen hatten sich die Alemannier in dem Elsaß festgesetzet, welches sie nunmehro bewohneten, ohne daß man bestimmen kan, welche Alemannier es gewesen. Die Wandaler und Schwaben hingegen giengen in Spanien und suchten sich mit gutem Erfolg daselbst ein neues Vaterland. Was dieses für Schwaben aus den so vielen Schwäbischen Völkern gewesen, würde schwer zu untersuchen seyn. Dieses aber ist lauter, daß sie ganz Gallicien für sich zum Erbtheil bekamen. (b)

§. 44.

Um diese Zeit rükten auch die Burgunder aus ihren bisherigen Ländern übern den Rhein und suchten das alte Helvetien zwischen dem Rhein und dem Gebürge Jura oder Jurten, welches sich von Basel an bis an die Rhone erstrecket. Honorius ließ es gerne geschehen, um diejenige Städte und Gegenden, welche die Alemannier verwüstet hatten, wieder anzubauen und in guten Stand zu bringen. Dann Herr Canzler Barre meldet aus dem Geschicht-Schreiber Orosio, daß die Burgunder darum so geheissen, weil sie an ihren Gränzen Wohnungen mit Vestinen erbauet hätten, welchen von ihnen der Name einer Burg gegeben worden. (c) Die Alemannier aber liessen sich von Constantino, des Honorii Gegen-Kayser bereden, daß sie nebst den Franken unter Anführung eines gewissen Edobinchen, welcher ein gebohrner Franke war, zu Hülfe kamen und in Gallien wieder einfielen. Sie waren aber unglüklich, weil Kayser

(a) vid. Paul Diaconus *lib.* 14. Mittunt è contrario Wandalorum, Suevorumque Reges Principi Honorio legationem his verbis. *Tu cum omnibus pacem habe: omnium obsides accipe: Nos nobis confligimus: nobis perimus. Vicimus tibi, tuæ erit quæstus Reipublicæ, si utrique pereamus.*

(b) vid. Isidori Hispal. *Histor. Vandalor. & Suevor. apud. Labbeum, ubi ad æram* 446. Suevi, inquit, principe Hermenrico cum Alanis & Vandalis simul Spanias ingressi sunt atque omnem Galliciam cum Wandalis occupant. *& ad æram* 449. Tandem barbari ad pacem ineundam Domino miserante conversi sorte in possessionem sibi ejus provincias dividunt. Galliciam enim Suevi occupant, Alani Lusitaniam & Carthaginensem provinciam, Wandali autem cognomine Silingi Bæticam sortiuntur. Spani autem per civitates & castella residua plagis afflicti barbarorum dominantium se servituti subjiciunt.

(c) Geschichte der Deutschen. *lib. V. pag.* 392.

Honorii Kriegs-Oberster Constantius ihnen entgegen gieng und sie zwischen zwey Heere brachte, daß sie gänzlich geschlagen wurden. (d) Die Juthunger fielen um das Jahr 429. wiederum in das Norische und Rätien ein und thaten grossen Schaden, bis endlich der Römische Stadthalter in Gallien sie besiegte und von dieser Seite das Römische Reich der Ruhe versicherte. (e) Dahingegen eben derselbe die übrige Alemannier zu Hülf wider die unter dem Namen der Bagauden und Armorier schwürige Gallier gebrauchte. Der Alemannische König wird Evcharius genennet. (f) Von den Alemannern findet man von dieser Zeit an wenig Merkwürdiges aufgezeichnet, weil die Römer verdrießlich wurden die Verwirrung und den Untergang ihres Reiches zu beschreiben. Die Gelehrsamkeit schiene auch bey solchen Umständen verbannet zu seyn. Die Alemannier aber waren nicht gewohnt ihre Geschichte in Schrifften zu verfassen. Manchmal wurden sie von den Römischen Geschicht-Schreibern dieser Zeit unter dem Namen der Schwaben begriffen, wie auch Paulus Diaconus selbsten von einem Alemannischen Fürsten berichtet, daß er aus Schwäbischen d. i. Alemannischen Geschlecht entsprossen seye. (g) Solchemnach finden wir eine Lücke in der Historie dieses Volks bis auf das Jahr 451. da Attila, der bekannte Hunnen-König fast ganz Europen in Schrecken gesetzet. Er hatte sich vorgenommen des Westlichen Römischen Reichs sich zu bemächtigen, weil er schon der mächtigsten Völker Herrschafft versichert ware. Dann er gebothe allbereits Ardarichen, der Gepider König, Walamirn, der Gothen Beherrscher. Die Marcomannen, Schwaben, Quaden, Heruler, Tungrer mit ihren Konigen, und andere Nordliche Völker gehorchten ihm. (h) Ob unter diesen Schwaben auch die Alemannier zu verstehen seyen ist etwas

(d) Ex Sozomene & Nicephoro recenset hanc cladem Brechenmacher *d. l. pag.* 185. ap. Wegelin *thesaur. rer. Suev. Tom. I.*

(e) vid. Sidon. Apollinar. *panegyr. Avito dicto; vers.* 234.
Nam post Juthungos & Norica bella subacto
Victor Vindelico, Belgam, Burgundio, quem trux
Presserat, absolvit.

(f) vid. Brechenmacher *d. l.* §. 110. *pag.* 190.

(g) *lib.* 18. *ibi*: Iste ex Suevorum, hoc est, Alemannorum gente oriundus inter Langbardos creverat.

(h) Paul. Diacon. *lib.* 15. Fultus itaque fortissimarum gentium, quas sibi subjugarat, præsidio ad occidentale moliendum animum intendit imperium. Erant siquidem subjecti ejus dominio rex ille Gepidarum famosissimus, Ardaricus, Walamir etiam Gothorum regna-

etwas zweifelig, doch zu vermuthen, daß sie sich ebenfalls dieser Bottmäßigkeit unterwerfen müssen. Wenigstens haben sie es auch nicht mit den Römern gehalten, sondern, als Attila den Römern weiß machte, als ob er die West-Gothen, die damal bey Thoulouse in Languedoc sich gesetzt hatten, bekriegen wollte; die Gothen aber beredete, daß er die Römer zu überziehen gedächte, trauete der Römische Feld-Herr Aetius diesem Vorgeben nicht, sondern machte mit der Gothen König Dieterichen, mit den Burgundern, dem Alanischen König Sangiban, den Franken, Sachsen, Ripariolen, Labronern, Sarmatern, Armoritianern und fast allen Westlichen Völkern ein Bündnus wider diesen mächtigen König. Die Alemannier werden hier nicht benennet, aber die Schwaben und allem Vermuthen nach sind die Alemannier hier gemeynet, weil damals schon die Schwaben anstatt dieser genennet wurden. Bey dem fast allgemeinen Auflauf der Völker werden sie gewiß auch eine Parthey genommen haben. Und es wird sehr wahrscheinlich, daß sie von dem Attilanischen Heer, als einem reissenden Strohm mitgenommen worden, weil sie ihm nicht widerstehen können. Er gieng an der Donau herauf (i) und Herr Barre (k) erzehlet, daß als er die Höhe von Ulm gewonnen hatte, er sich zur rechten Seiten geschlagen, und noch mehrere Völker an sich gezogen habe. Sollten diese nicht eben die Alemannier seyn? Dann er näherte sich dem Neckar, an welchem er hingieng bis an den Ort, wo dieser Fluß sich in den Rhein ergiesset. Mithin mußte die Gegend des Herzogthums Würtenberg auch diese Geissel des Zornes GOttes ertragen. Als er über den Rhein kam, begegneten ihm bald die Burgunder mit ihrem König Gundicaz, welcher sogleich über den Haufen geworfen wurde. Aetius hatte dem Attila wissen lassen, daß er ihn auf der Catalaunischen Ebne erwarten wollte, welche sich in der Länge auf 100. und in der Breite auf 70. Gallische Meilen, oder in der Länge ungefähr 48. Stund und in der Breite ungefähr auf 22. Stund erstrekte. Sie hat den Namen von der Stadt

regnator, Niso ipso, cui tunc serviebat, rege nobilior: fortissimæ nihilominus gentes Marcomanni, Suevi, Quadi, præterea Hernli, Tongri, S. Turlingi cum propriis regulis, aliæque præter has barbaræ nationes Aquilonis in finibus commorantes. Horum omnium Attila superbus imperium quamquam virium robore facile se posse adipisci putaret, quod cuperet, non minori tamen consilii astutia, quam armorum fortitudine hostes aggredi satagebat.

(i) vid. Welser *rer. Aug. Vind. lib.* 8. *pag.* 167. *edit. Venet. de anno* 1594.

(k) Barre *d. l. lib. V. pag.* 410. *seq.*

Stadt Catalaunum oder dem heutigen Chalons in Champagne. Nach diesem geraumigen Schlacht-Feld eylete Attila für Begierde brennend um durch eine Schlacht zu entscheiden, wer die Herrschafft dieser Abendländer haben sollte. Bey dem Anfang dieser blutigen Schlacht blieben gleich 90000. Mann auf beeden Seiten überhaupt. (l) Sie wurden über der blutigen Arbeit müde und sahen sich genöthigt ihre Kräfften zu erholen. Nachmittags um drey Uhr fiengen sie das Niedermezlen wieder an und liessen es bis in die finstre Nacht währen, da die Dunkelheit sie auseinander triebe. Der Verlust war fast gleich und so beträchtlich, daß man selbigen Tag 180000. Tode auf der Wahlstatt zehlete. Die meiste neuere melden, daß Attila diesen Schaden allein erlitten. Allein die Römer und West-Gothen hatten auch grossen Antheil daran und es konnte sich noch kein Theil eines Vortheils rühmen. Der West-Gothische König Dieterich blieb selbsten in diesem Treffen und Attila wünschte, daß Aetius es seyn möchte, welcher auf diesem Ehren-Bette verstorben wäre. Der folgende Tag gab erst den Ausschlag, weil die Hunnen sich nicht mehr unterstunden aus dem Lager hervor zu gehen, wordurch sie sich für Ueberwunden erklärten. Turismund, der West-Gothische Erb-Prinz, wollte seines Vaters Tod rächen und des Attilæ Lager einschliessen, damit das ganze Hunnische Heer ausgetilget würde. Attila hingegen ließ den Muth so sehr sinken, daß er einen grossen Haufen Reut-Sättel zusamen tragen ließ und sich darauf sezte um auf den Fall, wann die Gothen ihn noch einmal angrieffen, sich zu verbrennen. Jedoch Aetius errettete ihn vor dieser Gefahr. Dann er dachte, die Gothen würden sich des Attilæ Untergang wider die Römer zu Nutze machen, und in solchem Fall er keinen Beystand mehr wider sie haben. Weßwegen er dem Turismund riethe, sich bälder als bald des Väterlichen Throns zu bemächtigen, damit seine Brüder ihm nicht zuvorkommen möchten. Dem Prinzen gefiel dieser Rath und er gieng mit seinen Leuten nach Haus. Dem Attila war er auch anständig und er machte sich ebenfalls auf um in Pannonien zuruk zu gehen. Ob die Alemannier, Marcomannen, Schwaben und andere unter ihm gestandene Völker ihm gefolget seyn oder ob sie zu Haus geblieben, ist nicht zu erlernen. So viel aber ist gewiß, daß dieser Hunnen-König sogleich nach seiner Heimkunft ein neues Heer zusamen gebracht und einen gefährlichen Einfall in Italien versuchet habe. (m) Es mag leicht seyn, daß die Alemannier sich auch wieder zu ihm gesellet haben, weil sie die Gelegenheit zu Einfällen in das Römische Reich nicht wohl verabsäumet haben.

§. 45.

(l) Jornandes *de rebus Geticis*. c. 41.
(m) vid. Paul. Diacon. *lib. XV*.

§. 45.

Als Aetius, der bisher die Gränzen und die Ehre des Römischen Reichs aufrecht zu erhalten bemühet ware, auf Befehl des Kaysers Valentinians getödet ware, fiel das Ansehen desselben in Gallien und bey den Deutschen vollends dahin. Die Alemannier streifften aus dem Elsas und ihren disseitigen Ländern über den Rhein und setzten sich in den Gallischen Landen feste. Rhätien wurde auch von ihnen überschwemmet, vor dannen sie im Jahr 455. in Italien einen Streiff verrichteten, obschon solches nicht von dem ganzen Schwarm, sondern nur von einem geringen Hauffen geschahe. Nunmehr hatten sie sich an beeden Ufern des Rheins festgesetzet und allem Ansehen nach streifften sie in die innere Gallische Lande, wo die Römer noch einige Herrschafft hatten. Jenes läßt sich aus des Sidonii Apollinaris Nachrichten erweisen, (n) wo er meldet, daß die Franken am Unter-Rhein, die Alemannier aber am Obern-Rhein die daran gelegene Lande bewohnet hätten. Dieses aber läßt sich aus eben dieses Geschicht-Schreibers Worten einiger massen abnehmen. (o) Dann er erzehlet von dem Avito, dem Römischen General, welcher sich bald darauf selbst auf den Kayserlichen Thron auf einige Zeit geschwungen hatte, daß er die Alemannier in solchen Schrecken gesetzet, welcher sie zu einer Abbitte ihrer begangenen wütenden Ausgelassenheit veranlasset hätte. Dieser Unfug kan nicht in einem schlechten Vergehen bestanden seyn, daß sie nur um Verzeyhung der Gedanken oder des Vorhabens gebethen weiter in Gallien einzufallen. (p) Dann die Worte des Geschicht-Schreibers deuten eine Ausgelassenheit an, welche den Römern vielen Schaden verursachet hat. Ich glaube auch, daß Avitus zufriden gewesen wäre, wann sie vorher stille gesessen und keine mehrere Eroberungen zu machen sich entschlossen hätten. Eine Abbitte zeiget schon an, daß man gesündiget habe. Mithin müssen die Alemannier grosse Verwüstungen verursacht haben in den Römischen

(n) Sidon. Apollin. *Carm. VII. verf.* 373. *ibi:*

Francus Germanum primum Belgamque secundum
Sternebat, Rhenumque, ferox Alemanne, bibebas.
Romanis ripis & utroque superbus in agro
Vel civis vel victor eras.

(o) *ibid. verf.* 389. *ibi:*

Ut primum ingesti pondus suscepit honoris
Legas, qui veniam poscant, Alemanne, furoris.

(p) Obrecht *Prodr. rer. Alsat. c. V. pag.* 28. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 258. & 429.

Landen, und zwar zu eben der Zeit, da Avitus von seinem Kayser in Gallien wider sie geschicket worden. Dann lang vorher gegangene Verbrechen werden von der Zeit der Vergessenheit anbefohlen, daß man wenigst keine Abbitte thun darf. Die Beschaffenheit des Römischen Reichs war ohnehin damalen in solchen Umständen, daß die Römer das Vergangene nicht aufzuwärmen Ursach hatten, noch vielweniger eine Abbitte zu fordern, worzu die Deutschen ohne höchste Noth sich schwerlich bequemet haben würden. Bey dem allem scheinet es bey der Abbitte geblieben zu seyn. Das ist so viel gesagt, die Alemannier blieben Meister in ihren eroberten Sitzen an beeden Ufern des Rhein-Flusses. Das Elsaß war einmal ihr, und sie liessen sich nimmer daraus vertreiben. Auf der Deutschen Seite hat es das Ansehen, daß sie nicht sowohl die Wohnungen am Neckar verlassen, sondern sich nur vielmehr über den Rhein ausgebreitet haben. Ich weiß gar wohl, daß der gelehrte Herr von Eckart der Meynung ist, als ob die Schwaben in der Alemannier leere und verlassene Plätze nachgerukt wären, und hingegen die Franken wiederum die Schwäbische Lande bis an den Neckar bevölkert hätten. (q) Er führet zu dessen Beweiß aus dem Sidonio eine Stelle an, daß die Franken bis an den Neckar hervorgerüket (r) und dieses schon unter Pharamunden geschehen seyn solle. Wann dieser im Wesen jemals gewesen, so müßte es zu Anfang des fünfften Jahrhunderts geschehen seyn. Wenigstens haben von solcher Zeit an die Alemannier sich in dem Elsas festgesetzet, und solches bis auf das Jahr 496. beherrschet, wie Herr Schöpflin diesen Umstand hin und her erwiesen hat. Er zweifelt aber nur, ob auch jemals ein Pharamund, König der Franken gelebet habe. (s) Jedoch wir haben nicht Noth eine Untersuchung deßwegen anzustellen: sondern wir merken nur an, daß die Alemannier nicht ganz und gar Deutschland verlassen haben, weil Sidonius in schon angezogener Stelle meldet, daß zu seinen Zeiten die Alemannier auf beeden Seiten des Rheins theils als Sieger, theils als angebohrne Einwohner geblieben seyen. Es scheinet vielmehr, daß die Schwaben sich mit den noch zurukgelassenen Alemanniern vermischet haben. Weßwegen sie auch bald bey den Geschicht-Schreibern voneinander als zweyerley Völker unterschieden, bald aber unter einem Namen der Schwaben oder Alemannier benennt

(q) ab Eckart. *rer. Franc. lib. II.* §. 11. *pag.* 30. & 31. *add.* §. 7. *pag.* 21.

(r) *d. l. ibi:* Ulvoſa vel quem Nicer abluit unda
Prorumpit Francus.

(s) *Alsat. illustr. lib. II. sect.* 6. §. 32. *pag.* 451. & *Comment. Histor. pag.* 367. vid. *tamen ab* Eckart *d. l.* §. 9. *pag.* 22. *seq.*

nennt werden. Als die Schwaben um das Jahr 474. unter ihren Königen Hunnimunden und Gibulden wieder Rätien und das Norische Gebieth mit ihren Einfällen verwüsteten und der Heruler König, Odoacer, welcher ganz Italien mit Austilgung des Römischen Kayserthums beherrschete, ihnen unter Beystand des Fränkischen König Childerichs eine Schlacht lieferte, worinn die Schwaben sehr einbüsseten, so heisset es, daß die Alemannier seyen besieget worden. (t) Jornandes hingegen (u) da er von den Geschichten, welche unter Kayser Leone und seinem Nachfolger Glycerio sich begeben, handlet, gibt auch Nachricht von der Unternehmung des Ostgothischen Königs Theodomers wider die Schwaben und Alemannier. Erstere hatten unter ihrem König Hunnimund die Rhätische Lande eingenommen. (x) Er war damals in Pannonien, als ihm die Zeitung von der Schwaben Einfall in das Norische Gebiethe beygebracht wurde. Weil ihm viel daran gelegen ware, so rukte er im Winter des Jahres 462. herauf und traff die Donau gefroren an. Dieses Vortheils wollte er sich bedienen und gieng selbsten in die Schwäbische Lande. (y) Als die Alemannier den Schwaben zu Hülf kamen, rükten sie dem Ostgothen entgegen, wurden aber geschlagen und durch Verwüstung ihrer Gauen in grosses Gedränge gebracht. Endlich gab ihnen die Verzweiflung ein noch einen Streich zu wagen, wel-

Z z 2

(t) Gregor. *Turon. lib. II. c.* 19. Adouacrius cum Childerico fœdus iniit, *Alemannosque*, qui partem Italiæ pervaſerant, ſubjugarunt.

(u) Jornand. de reb. Goth. *c.* 54. Danubium congelatum Theodomir Gothorum rex cernens pedeſtrem duxit exercitum, emenſoque Danubio Suevis improviſus à tergo adparuit. Nam regio illa Suevorum ab oriente labet Baivarios, ab occidente Francos, à meridie Burgundiones, à ſeptentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant, ipſi Alpes Rhæticas omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubio influunt nimio cum ſono vergentia. Hic ergo munito taliter loco Theodemir rex hyemis tempore Gothorum ductavit exercitum & tam Suevorum gentem, quam etiam Alemannorum utrasque ad invicem fœderatas devicit, vaſtavit & pene ſubegit.

(x) vid. Sigeb. Gemblac. *Chronogr. ad ann.* 361. Hunnimundus rex Suevorum fultus Scyrorum auxilio Oſtrogothos aggreditur, in quo bello rex Walamer perimitur. Cui ſuccedens frater ejus Theudemer regnat annis 11.

(y) *Id. ad ann.* 462. Theudemer Suevos & Scyros in ultionem fratris occiſi uſque ad internecionem debellat. Et ad 463. Theudemer glaciali via tranſito Danubio etiam ibi Suevos proterit.

welcher auch so glüklich ausfiel, daß sie durch einen vollkommenen Sieg alles wieder herstelleten und Theodomer durch Hülffe eines Kahns das Leben oder Freyheit retten mußte. (z) Hier meldet Jornandes, daß die Alemannier den Schwaben zu Hülfe gekommen und wiederum, daß sie mit diesen vereinet gewesen. Er gedenket ihrer als zweyer Völker. Nichts destoweniger beschreibet er die Lage des Schwabenlandes so, daß man deutlich sehen kan, daß er die Alemannier darunter begriffen habe. Dann er schreibt, daß das Schwabenland gegen Abend an die Franken gränze. Diese haben damahls schon sich von Gallien bemeistert. Wo müßten aber die Alemannier hingekommen seyn, welche sowohl vor als nach dieser Geschichte im Elsaß gewesen? Man wird gewiß sie nirgends als unter dem Namen und in den Landen der hier sogenannten Schwaben zu suchen haben. (a) Dieweil aber wegen obangezogener Stelle nicht in Abrede zu nehmen, daß ein Theil der Franken über den Mayn sich gewaget und bis an den Neckar sich ausgebreitet habe. So mag es auch seyn, daß die Franken nur hier der Schwaben Nachbarn gewesen. Dann diese erstrekten sich noch bis an den Mayn, in so fern sie in dem innern Deutschland noch ihre Sitze gehabt und der Odenwald diese und jene voneinander abgegränzet hatte.

§. 46.

Von dieser Zeit an hat man keine Nachricht von den Alemanniern oder Schwaben, es mögen nun diese oder jene in dem Bezürk dieses Herzogthums gewohnet haben, bis zu dem unglüklichen Zeitpuncten, da die Alemannier von den Franken geschlagen und unter ihre Herrschafft gebracht worden. Dann im Jahr 496. wurden die Alemannier uneins mit den Franken. Man weißt nicht, wer zu diesem Unfriden Gelegenheit gegeben. Es hat aber das Ansehen, daß, indem sie einerley Absichten gehabt, die Gemüther entzweyet worden. Beede suchten die Herrschafft über Gallien und die Franken hatten sich schon darinn festgesetzet. Es mag seyn, daß die Alemannier es lieber den Römern gegönnet hätten, damit sie durch ihre Streiffereyen sich fernerhin daselbst bereichern könnten oder daß diese sonst eine Eyfersucht wider die anwachsende Macht der Franken gefasset. Dann diese waren allbereits so mächtig, daß sie verschiedene Reiche errichteten. Einige hatten das Glük einen Theil des innern Frankreichs zu erobern, über welche damal Clodoveus herrschete. Andere blieben am Rhein und an der Mosel. Man weißt, daß Sigebert seinen Sitz zu Cölln und

(z) vid. Barre Geschichte der Deutschen. *Tom. I. lib. V. pag.* 462. Avent. *Annal. Boj. lib.* 3. *c.* 1.

(a) Eckard *Rer. Franc. lib. II.* §. 7. *pag.* 21.

und Ragnachar zu Cammerich oder Cambray im Hennegau an der Schelde gehabt. Alle drey waren damals Könige der Franken. Die Alemannier stunden auch unter verschiedenen Königen oder Fürsten. Ihre Wohnungen erstrekten sich weit. Dann sie hatten noch Länder in Deutschland innen, das ganze Elsaß von Maynz bis an den Berg Jura, welcher die Schweitz von der franche Comté scheidet, und bis an den Genfer See, oder Lacum Lemannum, von welchem die Alemannier den Namen bekommen haben sollen. (b) Sie wurden aber mit den Franken gedachter massen in einen Krieg verwickelt, welcher sie sehr schwächete. Die Ursache ist unbekannt. Alcuinus, welcher das Leben des Herrn Vedasti ausgearbeitet und aus ihme Herr Canzler Barre behaupten, (c) daß die Alemannier mit ihren Besitzungen des Elsasses und der benachbarten Länder zufrieden gewesen wären und sich daselbst ruhig gehalten hätten ohne an einige neue Eroberungen zu gedenken. Es hätte aber Clodewig, der Franken König das Elsaß und andere von den Alemanniern besessenen Landen für einen Theil seines Königreichs angesehen, den er nach Ueberwindung des Syagrii erworben hätte. Dieser Syagrius war Römischer Statthalter in Gallien von der Gegend Paris und bemühete sich vorzüglich die Gallische Lande dem Römischen Reich zu erhalten. Es hat auch das Ansehen, daß er nicht unglüklich wider die Deutschen gewesen, weil Clodewig alle Macht seines Reiches wider ihn aufzubiethen genöthigt ware. Endlich warf er sich selbst zu einem König auf und war so unglüklich, daß er von Clodovæo geschlagen und die angemaßten Lande seinem Ueberwinder zu überlassen gedrungen wurde. Welchemnach Clodewig die jenseitige Lande der Alemannier in Ansprach nahme, weil sie vormals den Römern gehört hatten. Andere hingegen (d) erzehlen den Anfang dieses Krieges ganz anderst und behaupten, daß die Alemannier anfänglich mit Clodewigen nichts zu thun gehabt, sondern mit Sigeberten, dem Fränkischen König, welcher obgedachter massen die Cöllnische Lande beherrschet, in einen Krieg verwickelt gewesen wären. Diesen hatten die Alemannier in die Enge getrieben und Clodovæus mußte ihm zu Hülfe eylen. Dann die Alemannier waren schon weit in die Fränkische Lande eingedrungen, weil Clodewig sie bey Zülpich in dem Herzogthum Jülich angetroffen hat-

 te.

(b) Otto Frisingensis *de gestis Frid. I. c.* 8. *ap. Urstis.* Eckart *rer. Franc. lib. II.* §. 7. *pag.* 21.

(c) *ex Vita S. Vedasti in Actis Sanctor. die* 6. *Febr. pag.* 795. Barre Historie der Deutschen. *lib. V. pag.* 460.

(d) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 430. §. 117. Steffens **Geschichte der alten Einwohner Deutschlandes.** *pag.* 331.

te. Es lassen sich aber beede Erzehlungen leicht vereinigen. Die Alemannier mögen allem Ansehen nach Sigeberten angegriffen haben, indem Cassiodorus (e) den Alemannischen König einer Untreue beschuldiget, woraus sich schliessen lässet, daß derselbe einen Friden oder Bündnus gebrochen und mithin zu diesem Krieg mit einem Einfall Gelegenheit gegeben habe. Als aber Clodewig dem Sigeberten zu Hülf gekommen, mag derselbe den Vorwand gebraucht haben, daß ohnehin die Alemannier die Gallische Lande inhätten, die ihme zugehörten. Es wäre zwar weit hergeholet. Doch ist es nicht unter Seltenheiten zu rechnen, wann manchmal eine Ursach zum Krieg von dem Zaun gebrochen wird. Wann dieser beschlossen ist, so findet sich leicht ein Vorwand. Und es ist wohl glaublich, daß Clodewig sich dessen bedienet habe, weil er die Alemannier so sehr verfolget hat, besonders wann diese durch die Eyfersucht über die Fränkische Eroberungen angetrieben den Sigeberten übern Haufen werfen wollen und ihme vorgerücket, daß er den Römern ihre Lande abgenommen hätte. Villeicht hat dieser und Clodewig ihnen hinwiederum vorgeworfen, daß sie gleichfalls, wie die Franken, Lande besässen, welche sie den Römern abgenommen hätten. Auf diese Weise können beede Erzehlungen ohne Widerspruch neben einander stehen.

§. 47.

Dem seye aber, wie man wolle, so kam Clodewig dem Sigeberten zu Hülf. Er förchtete, es möchten die Alemannier ihm auf den Halß gehen, wann sie mit diesem fertig seyn würden. Beede Armeen traffen einander bey Zülpich an, welches zwar in dem Herzogthum Jülich ligt, aber dem Erz-Bistum Cöln gehöret. Hier kam es zu einer merkwürdigen Schlacht. Alle Geschicht-Schreiber melden, daß es für die Franken sehr gefährlich gewesen. Clodewig war dabey so im Gedräng, daß er alle seine Heydnische Götter zu Hülf ruffete. Nichts destoweniger wurde die Gefahr, die Schlacht und mit derselben alles, was die Franken jenseit des Rheins mit vielem Blutvergiessen erobert hatten, zu verlieren immer grösser. Endlich wandte er sich zu demjenigen Heyland, dessen Allmacht ihm seine Christliche Gemahlin zuvor öffters mit vergeblichen Worten, wie es schiene, angerühmet hatte. Jedoch sie waren nicht vergeblich. Dann der Erfolg zeigete, daß die Lehre von Christo einen Eindruck bey ihm hinterlassen. Nur eine äusserliche Noth wurde erfordert dieses unbeugsame Herz in die nöthige Verfassung zu bringen sich vor diesem Heyland zu demüthigen. Der

(e) Eckart *d. l. lib. III.* §. 5. *pag.* 23. *ex Cassiod. lib. II. epist. var. epist. ult.*

Der ihn begleitende Rath Aurelian, erinnerte ihn selbsten a. h zu der Anflehung dieser äussersten Hülfe. Die Angst pressete ihm die Thränen und die Worte aus: **JEsu Christe, welchen meine Gemahlin Clotild für den Sohn des lebendigen GOttes mir angerühmet, und von welchem man sagt, daß Du den Nothleydenden und denen die auf Dich hoffen, Hülf und Sieg verleyhest. Deine Hülfe flehe ich jetzo demüthig an, auf daß ich auch an dich glaube und auf Deinen Namen getaufet werde, wann ich den Sieg durch Deine Gnade wider diese meine Feinde erlange und die Krafft erfahre, welche Dein erworbenes Volk erfahren zu haben von Dir rühmet. Ich habe meine bisherige Götter schon angeruffen, aber wie ich es erfahre, sind sie weit entfernet von einiger Hülfe und ich muß glauben, daß sie keine Gewalt zu helfen haben. Dich ruffe ich jetzo an und begehre an Dich zu glauben, nur, daß ich von meiner Feinde Hände errettet werde.** Die Hülfe war auch unverzüglich da und der Sieg wandte sich auf der Franken Seite. Der Alemannische Fürst wurde getödet und dieses gab den Ausschlag der Sache. Dann seiner Unterthanen, seine Heere ergaben sich sogleich unter des Clodewigs Herrschafft. Sie bathen ihn ferneres Blutvergiessens sich zu enthalten, weil sie nach ihres Fürsten Tod nun die Seinige wären und ihn für ihren Herrn erkennten. Diese Bitte war nach dem Zeugnus des Gregorii Turonensis (f) nicht umsonst gethan. Dann er meldet, daß Clodewig sogleich verbothen die Alemanner zu verfolgen, seine Leute zusammen gezogen habe, und mit Friden nach Hauß zu seiner Clotilden gereyset seye. Andere (g) hingegen erzehlen, daß er seine Feinde verfolget und ihre Gebiethe mit Verheerungen empfindlich heimgesuchet habe. Es ist auch dieses letztere wahrscheinlicher, weil der Brief des Ost-Gothischen Königs Theoderichs oder Dieterichs mit einstimmet. (h) Dann dieser bittet für die überwundene Alemannier und meldet, daß sich

(f) *Histor. Francor. lib. II. c.* 30.

(g) Anonym. *de gestis Franc. c.* 15. & Rorico *de gest. Francor. lib. II. apud du Chesne Script. rer. Franc. Tom. I. pag.* 806.

(h) vid. Schœpflin *d. l. pag.* 431. *not.* 5. *ex Cassiodori Variar. lib.* II. *ep.* 41. Gratulamur . . . quod Alemannicos populos causis fortioribus inclinatos victrici dextera subdidistis . . . . Estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti. Memorabilis triumphus est Alamannum acerrimum sic expavisse, ut tibi eum cogas de vitæ munere supplicare

sich viele in der Angst zu ihm geflüchtet. Sein Sieg seye schon vollkommen genug, weil er dieses sonst von aller Forcht weit entfernete Volk soweit gedrungen, daß es um das Leben fußfällig flehen müssen. Es solle Clodewig zufrieden seyen, daß er die an Menge der Leute fast unzahlbare Alemanner theils durch sein Schwerdt, theils durch Dienstbarkeit unter das Joch gebracht habe. Alle diese Ausdrüke beweisen, daß Clodewig seinen Sieg mit grossem Zorn verfolget und mithin die Gnade erst durch viele Fürbitte und Flehen erbethen werden müssen. Es mag jedoch seyn, daß obgedachter Gregorius mit Uebergehung der übrigen Umstände kurz die ganze Sache erzehlen wollen. Villeicht hat Feuer und Schwerd die überwundene Alemanner auf der Flucht verfolget, daß sie froh seyn mußten das blosse Leben als eine Beute davon zu tragen: Ihr Fürst scheinet erst in diesem Gedränge umgekommen zu seyn, weil eben nirgends gefunden wird, daß er in der Schlacht das Leben verlohren habe, sondern es hat nach des bemeldten Geschicht-Schreibers (i) Worten das Ansehen, daß er erst auf der Flucht solches eingebüsset habe. Da dieses geschehen, mögen die Alemanner erst nach des Gregorii Worten an den Clodewig sich ergeben und dieser seine Heere zurukgezogen und den Alemannern den Friden geschenket haben. Wobey wahrscheinlich ist, daß des Theoderichs Schreiben auch das Seinige gethan, weil Clodewig beförchten mußte, daß er einen neuen Feind an den Ost-Gothen sich über den Hals ziehen und die fast zur Verzweiflung gebrachte Alemanner sich mit ihnen vereinigen dörfften. Dann es hatten sich ohnehin diese zum Theil in den Ost-Gothischen Schutz begeben und Dieterich sie als Flüchtlinge aufgenommen. Dieser ware ein Eroberer und brachte nebst ganz Italien das Norische und Vindelicische Gebiethe, beede Rhätien und einen Theil des heutigen Schwabenlandes unter seine Herrschafft. Seine Siege und seine Macht erwarben ihm demnach bey andern Völkern eine grosse Ehrfurcht, welche bey seinen Nach-

plicare. Sufficiat illum Regem cum gentis suæ superbia cecidisse. Sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subjugatam. Eckard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 3. §. 5. *pag.* 44.

(i) vid. Gregor. Tur. *d. l.* ibi: Te nunc invoco & tibi credere desidero, tantum ut eruar ab adversariis meis. Adfuit votis Deus, Alamanni terga vertentes in fugam labi cœperunt. Cumque regem suum cernerent interemptum, Clodovei se ditionibus subdunt dicentes: Ne amplius, quæsumus, pereat populus, jam tui sumus. At ille prohibito bello coartatoque populo cum pace regressus &c.

Nachkommen bald wieder verloschen ist. (k) Solchemnach wäre die Unterwerfung der Alemannier nach dieser Niderlage richtig, daß sie gleichbalden nach derselben geschehen wäre. Allein ein anderer Geschicht-Schreiber (l) zeiget uns etwas, welches die bisher angeführte übergangen haben. Dann er meldet, daß die flüchtige Alemannier neun ganzer Jahre ausser ihrer Heimat herumgezogen und bey verschiedenen Völkern Hülfe gesucht, aber nirgends solche gefunden hätten. Man kan sich leicht vorstellen, wie schmerzlich es den Ueberwundenen mag gewesen seyn, daß sie sich als ein freyes Volk so weit herunter gebracht sehen müssen, daß sie entweder sich unter die Franken demüthigen und ihre Herrschafft erkennen oder durch anderwertigen Beystand sich wieder davon frey zu machen genöthiget wären. Weil nun das Leztere nicht gelingen wollte und sie neun Jahre das Erstere anzunehmen Bedenkens hatten, so zwange sie endlich die Noth solche harte und ihnen unerträglich scheinende Bedingnus einzugehen und der Fränkischen Bottmäßigkeit sich zu unterwerfen. Diese Erzehlung scheinet sehr glaubwürdig und der Denkungs-Art der Alemannier gleichmäßig zu seyn. In der Haupt-Sache kommt aller Geschicht-Schreiber Erzehlung darinn überein, daß die Alemannier sich unter die Fränkische Herrschafft begeben, worunter sie nachmals wider ihren Willen lange Zeit bleiben müssen.

§. 48.

Von dieser für die Alemannier so bedenklichen Schlacht ist oben gemeldet worden, daß sie bey Zülpich, einer in dem Herzogthum Jülich liegenden, aber dem Bistum Cölln gehörigen Stadt geschehen seye. Obwohl es nun scheinet, daß niemand solches zu glauben Anstand nehmen sollte, weil diese Stadt fast durchaus für den merkwürdigen Ort gehalten wird: Nichts destoweniger kan man solches nicht ohne Widerspruch behaupten. Die vornehmste Gegner sind hierinnen Gundling (m) und der

(k) vid. Schwarzens **alt Oesterreich.** *pag.* 88.

(l) Fredegar. *Scholast. in epit. Gregor. Turon. c.* 21. Cumque bellum contra Alamannos Chlodovæus rex moveret, suadente regina vovit, si victoriam obtineret, efficeretur Christianus.... Alamanni terga vertentes in fugam lapsi sunt. Cumque regem suum cernerent interemtum, novem annis exsules à sedibus eorum, nec ullam potuerunt gentem comperire, quæ eis contra Francos auxiliaret, tandem se in ditionem Chlodoveo tradunt.

(m) *Gundlingiana* **drittes Stück.** *pag.* 265.

Jesuit Henschen. (n) Ersterer meldet, daß schon Olivarius Vrede in seiner Flandria illustrata gezweifelt, ob Clodewig oder Ludewig nicht vielmehr bey Toul in Lothringen den gedachten Sieg wider die Alemannier befochten habe. Die Gründe dieses Zweifels sind uns unbekannt. Vermuthlich aber hat er nur in den Gedanken gehabt, daß Clodewig Krieg mit den Alemanniern geführt, weil er von den Geschicht-Schreibern für die Haupt-Person aufgestellet wird. Dieses geschahe um seiner Bekehrung willen, worzu diese Schlacht Gelegenheit gegeben. Vorgedachter Gelehrter hat villeicht ferner ausser Acht gelassen, daß die Alemannier es anfänglich mit dem König Sigeberten zu thun gehabt, dessen Lande am Rhein gelegen gewesen. Villeicht hat er nicht bemerket, daß Ludewig ihm nur zu Hülfe gekommen und die Alemannier nicht daran gedacht denselben zum Feind zu bekommen. Gundling fährt aber weiter fort und meynt, es seye weit besser das im Wormser Feld und an den damaligen Alemannischen Gränzen gelegene Alpiacum, Alpich oder Alpzen an statt Zülpich zu setzen. Der Grund dieser Meynung war bey ihme, weil sich niemand einbilden könne, wie Clodovæus seine Feinde in so kurzer Zeit bis in ihr Land verfolgen können, wann die Schlacht bey Zülpich oder Toul geschehen. Es hat aber auch Gundling nicht daran gedacht, daß die Alemannier an dem Rhein hingegangen und des Sigeberten Lande heimgesuchet haben. Der Alemannische Fürst Macrian hatte schon Händel mit den Franken, weil allem Vermuthen nach schon damals das Sprichwort wahr gewesen, daß man dieselbe lieber zu Freunden als zu Nachbarn haben solle. Villeicht war der getödete Alemannische Fürst ein Abkömling und Nachfolger des Macrians. Clodewig kam nach dem Bericht der Geschicht-Schreiber dem Sigeberten zu Hülfe. Dieser Umstand erkläret uns vieles. Dann Sigeberten müssen die Alemannier sehr zugesezt haben, daß ihm ein anderer zu Hülfe eylen müssen. Hätte er sich selbst seiner Feinde erwehren können, würde ihm keine Hülfe nöthig gewesen seyn. Die ihn betroffene Noth erweiset, daß die Alemannier sehr weit in seine Lande schon müssen eingedrungen gewesen seyn. Es wird demnach wahrscheinlicher, daß Clodewig die Alemannier nicht auf ihren Gränzen angetroffen haben, sondern in des Sigeberts Gebiete, worinn sie den Meister spieleten. Zwar bleibet die Ausflucht übrig, daß die Alemannier sich haben bis an ihre Gränzen vor dem Clodovæo zuruckziehen können. Dieses ist aber nicht zu vermuthen. Dann dieses Volk war allbereit siegend und würde die bereits gemachte Eroberungen nicht so schlechterdings dahinten gelassen haben.

Es

(n) Henschen *in not. ad vit. S. Vedasti in Act. Sanctor. die 6. Febr. pag.* 796.

Es förchtete sich auch nicht vor dem Clodewigen, welchen es in der gelieferten Schlacht in solche Angst gesetzet, daß er sich nimmer anderst, als in der äusserſten Noth mit dem bekannten Gelübde ein Christ zu werden zu helfen gewußt. Der Gundlingische angeführte Grund ist auch deßwegen nicht hinlänglich seine Meynung zu bestärken, weil noch nicht gewiß ist, ob Clodewig seine Feinde in so kurzer Zeit bis in ihr Land verfolget habe? Die Gedanken und Federn sind flüchtig. Sie kommen schnell weiter in einer Stunde, als ein Kriegs-Heer in etlichen Wochen nicht kommen kan. Die Geschicht-Schreiber melden eben, daß Clodewig die Alemannier nach erhaltenem Siege verfolget, ihre Lande verheeret und, nachdem diese sich ihme unterworfen, zu seiner Gemahlin Clotilden eylends zurukgereyset seye. Wie viele Zeit er zu ihrer Verfolgung und Unterwerfung angewendet habe, ist nirgends aufgezeichnet.

§. 49.

P. Henschen hat im angeführtem Ort hingegen davorgehalten, daß die Schlacht zwischen den Alemanniern und den Franken unweit Straßburg müsse vorgefallen seyn. Die Ursachen, welche ihn zu dieser Meynung bewogen, sind diese, weil 1) die Alemannier jenseit des Rheins in dem Elsaß und daran stossenden Landen ihre Sitze gehabt, und 2) Clodewig seine Rukreyse nach Rheims und Soissons genommen, und in der Durchreyse nach Toul und an den Fluß Aine oder Axonam in Champagne gekommen, welches der Weeg von Straßburg nach vorberührten Orten seye. 3) Liege Zülpich eine ganze Tagreise von dem Rhein ab, von welchem Ort der Weeg den heimeylenden Sieger nicht nach Toul geführet hätte. Allein auch diese Gründe sind nicht hinreichend zu überzeugen, daß man seiner Meynung beypflichten könnte. Dasjenige folget nicht daraus, was man glauben solle. Wir gestehen ihm ein, daß die Alemannier in den Landen jenseit des Rheins gewohnet haben. Allein sie mögen diß- oder jenseits ihre Besitzungen gehabt haben, so zeigen die obangeführte Umstände, daß die Schlacht nicht in ihren Gränzen oder so nahe bey denselben vorgefallen seye. Als Clodovæus den Sieg erhielte, verfolgete er seine Feinde ohne Aufhören, daß der Ost-Gothische König nöthig erachtete, ihn von fernerem Verfolgen abzumahnen. Dieses setzet eine geraume Zeit und einen Weeg voraus, woraus man endlich schon abnehmen kan, er habe von Zülpich aus seine überwundene Alemannier bis in die Gegend Straßburg verfolget. Bey dem Verfolgen stehet man nicht stille auf der Wahlstatt. Der Eyfer des Ueberwinders wird uns ganz anderst beschrieben, als daß solches jemand vermuthen sollte. Hat er sie deßwegen nicht bis in das obere Elsaß verfolgen und von dar über Toul nach Hause reysen können?

Es ist zwar wahr, daß P. Alcuinus in dem Leben des H. Vedasten meldet, als ob die Alemannier dem Clodewigen an den Ufern des Rheins (circa ripas Rheni fluminis) begegnet wären. Zülpich hingegen ligt eine Tagreyse von den Ufern des Rheins. Man dörfte dahero gar leicht sich selbst einen Zweifel machen, daß demnach diese so sehr in den Geschichten berühmte Schlacht nicht daselbst vorgehen können. Allein auch dieser Umstand beweiset eben noch nicht, daß selbige nicht weit von Straßburg vorgefallen seye. Der Rhein hat seine Ufer in den Cöllnischen Landen so wohl, als bey Straßburg. Und eine Tagreyse ist nicht so weit, daß man nicht eben sowohl sagen könnte, daß diese Schlacht bey Zülpich geschehen seye. Wer weißt, ob nicht die Alemannier dem Rhein näher gewesen, als sie Clodewigens Anrücken vernommen? Villeicht haben sie seiner nicht erwartet, sondern sind ihm entgegen gegangen. Alcuinus sagt ohnehin circa ripas Rheni und also will er nur solche Gegend anzeigen und nicht bestimmen, daß die Alemannier an den Ufern des Rheins gestanden. Noch ein Grund aber ist, daß diese Schlacht bey Zülpich geschehen, weil nach des Gregorii Turon. (o) Zeugnus Sigebert, der Franken König, bey dieser Stadt und zwar in einer Schlacht mit den Alemanniern in das Knie verwundet worden. Tacitus (p) gedenket schon dieses Tolbiaci, daß es auf den Gränzen der Agrippinensium d. i. an dem Cöllnischen Gebiethe gelegen seye. Die samtliche Geschicht-Schreiber gedenken auch dieses Tulbiaci, indem gedachter Gregorius Turonensis es bald Tulbiacense oppidum, bald Tulbiacensem civitatem nennet. (q) Andere bleiben auch bey diesem Namen, daß man nicht wohl anderst vermuthen darf, als, daß Zülpich derjenige Ort gewesen, bey welchem eine Schlacht geliefert worden, die an Denkwürdigkeit fast keine ihres gleichen hat. Dann sie entschiede, wer in Zukunft Gallien und Deutschland beherrschen sollte.

§. 50.

Die Alemannier waren vorher ein abgesondertes freyes Volk, dessen Fürsten kein Oberhaupt erkenneten. Nunmehr aber mußten sie sich unter die Fränkische Herrschafft, wie die Gallier, demüthigen. Nach ihnen betraf das Unglük die Bayern, Thüringer und endlich die Sachsen. Demnach legten die Alemannier den Grund durch ihren Unfall zu der Verfassung

(o) *Hist. lib.* 2. *c.* 37. Hic Sigibertus pugnans contra Alemannos apud Tulpiacense oppidum percussus in geniculo claudicabat.

(p) *lib. IV. histor. c.* 79. ibi: Tolbiaci in finibus Agrippinensium agebat.

(q) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 430. §. 117. *not. l.*

sung des Deutschen Reichs in so fern dieses nunmehr unter einem gemeinschafftlichen Oberhaupt stehet und ein gesamtes Reich vorstellet, da vorher jedes Volk frey und von keinem andern abhängig oder unterthänig ware, als so fern ihre Einungen und Bündnüsse eine Gemeinschafft erforderten. Diese Schlacht ware ferner die Veranlassung zu Errichtung des heutigen Franken-Landes. Dann die Franken behielten einen grossen Theil desjenigen Landes, welches vorher die Alemannier ingehabt hatten. Wiewohl ich denke, daß die meiste heutige Franken Nachkömmlinge der Alemannier seyen. Dann eben diese Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar gehörte den Alemanniern. Wir haben schon vernommen, daß Macrian, ein mächtiger Alemannischer Fürst sowohl disseit, als auch jenseit des Mayn-Flusses seine Herrschafft gehabt. Wir wissen, daß Macrian mit den Franken uneins worden und in einem Krieg mit denselben umgekommen seye. Sigebert, der Fränkische König, war jetzo dieser Alemannier nächster Nachbar und bekam auch Zwistigkeiten mit dem benachbarten Alemannischen Fürsten, des Macrians Nachfolger. Die Alemannier wurden von dem Clodewig und Sigeberten überwunden und ihr Fürst umgebracht. Mithin gibt es sich von selbsten, daß da die Franken solche überwunden und diese sich an den Sieger durch die Worte: jam tui sumus &c. ergeben hatten, die Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar unter die Fränkische Herrschafft gekommen und diese sich bis dahin erweitert habe. Bey dem allem aber blieben die alte Einwohner, die Alemannier, welche vom Feur und Schwerd übrig gelassen wurden, in ihren alten Wohnungen, und die Franken waren ihre Herren. Und also ist begreiflich, daß das heutige Franken-Land noch von ursprünglichen Alemanniern bewohnet werde. Vermuthlich überließ Clodewig die Lande disseit Rheins dem Sigeberten und behielt die jenseits ligende zu Ersetzung seines Kriegs-Kostens. Wiewohl hernachmals Clodewig den Sigeberten und seinen Prinzen Chloderich, wie auch Chararichen der Moriner König Ragnachar, welcher zu Cammerich seinen Sitz hatte und Regnomern, alle Fränkische Könige, aus dem Weeg raumte und sich ihrer Lande bemächtigte. (r) Dieses nun sind überhaupt die Folgen der Zülpicher Schlacht und der Grund, warum die Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar Francia Orientalis oder Ost-Franken genennet worden. Wann man aber etwas mehrers in das Besondere gehen will, so entstehen die Fragen: In was für einen Zustand die Alemannier unter der Verfolgung dieses Zülpichischen Sieges gesetzet worden? und was die Schwaben für einen Antheil daran genom-

(r) Eckard. *Rer. Franc. Tom. I. lib.* 3. §. 14. *pag.* 59.

genommen haben? Bucherius (s) und aus ihme Herr Steffens melden, daß damals das ganze Alemannische Volk in Drey Classen abgetheilt werden können. Zu der Ersten gehörten diejenige, welche sich den Franken schlechterdings unterwerfen mußten. Zu der Zweyten wären zu zehlen, die den Franken zwar zinßbar wurden, übrigens aber frey blieben. Und zu der Dritten gehörten diejenige, welche von dem Ost-Gothischen König Dietrichen als Flüchtlinge in seinen Schutz genommen wurden. So viel die Letztere betrifft, haben wir ein Zeugnus in gedachten Königs an den Chlodewig abgelassenem Schreiben, wo er besonders für die bittet, welche sich zu ihm geflüchtet haben. Estote, schreibt er, illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti. Diese wurden hernach von Dietrichen nach den Gränzen Italiens versetzet. (t) Sie berühren nur die Geschichte des jetzigen Herzogthums Würtenberg, in so fern sie auch Alemannier gewesen, weßwegen auch nur dieses noch von ihnen zu melden ist, daß sie vierzig Jahre hernach, nemlich im Jahr 536. von den Ost-Gothen durch einen Verglich an die Franken seyen abgetretten worden. (u) Ich lasse mir diese Abtheilung nicht mißfallen. Nur dünket mich, daß man die besiegte Alemannier in vier Classen eintheilen könnte. Dann ich denke, daß vornemlich die Alemannier, welche zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar gewohnet, eigentlich mit den Franken zu thun gehabt und die übrige Alemannier nur ihre Hülfs-Völker gewesen, weil die Erstere als der Franken Nachbarn die alleinige Gelegenheit zu Mißhelligkeiten haben können. Villeicht haben auch diese zu erst mit Sigeberten angebunden. Nachdem aber Clodewig ihm zu Hülf gekommen, hat es gar wohl geschehen können, daß

(s) Bucher. *in Belg. Rom. lib. XIX. c.* 11. tria Alemannorum devictorum genera distinguit, *primum* in Italiam ad Theodericum Regem profugum: *secundum* in antiquis trans Rhenum sedibus tributo oneratum, quos propterea Agathias & Procopius liberos dixerunt: *tertium* Francis plane subditum, quod ab Argentorato vel circiter ad Curiam & Rheni fere fontes, rursumque in Helvetia à Rheno ad Ursam fluvium protendit. conf. Steffens *d. l. pag.* 332.

(t) Ex Ennodii Panegyrico Theoderici Regis *pag.* 34. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 431. *not. t.*

(u) Agathias *lib. I.* Gothi Francorum captantes gratiam, ut quorum amicitiam summe expeterent, tum alia loca deseruere, tum etiam Alemannis abstiterunt..... Hunc in modum à Gothis desertam gentem Alemannorum sibi subdidit Theodebertus, eoque mortuo ad filium ejus cum cæteris populis hi quoque pervenerunt. conf. Eckard. *d. l. pag.* 67.

daß die übrige Alemannier ihre Mitgenossen nicht stecken lassen wollen, sondern aus Beysorge, daß Clodewig zu mächtig werden dörfte, ihnen zu Hülfe gekommen. Wenigstens berichten uns die obangezogene Geschicht-Schreiber nur von einem Alemannischen Fürsten, dessen Tod die Alemannier zur Ergebung veranlasset habe. Es ist aber bekannt, daß die Alemannier, wenigst zu Julians und Valentinians Zeiten mehrere Könige oder Fürsten gehabt. Wann man dabey bedenket, daß die Franken nur die Gegend bis an den Neckar und Kocher-Fluß sich zugeeignet und zwar nicht Clodewig, sondern Sigebert solche sich unterthänig gemacht, dagegen jener im Elsaß die Alemannier hart heimgesuchet, so ergibt sich, daß des Bucherii erste Classe wiederum zweyerley Gattungen seyen, die darinn mit einander übereinkommen, daß sie unter die völlige Bottmäßigkeit der Franken gekommen und als ein Theil ihres Reichs angerechnet worden. Nur aber darinn muß man sie unterscheiden, daß die einte Gattung Sigebertens Herrschafft erkennen müssen, die andere aber von dem Clodewig sich zugeeignet worden. Jene waren die disseit des Rheins an dem Mayn, Kocher und Neckar wohnende, und diese die jenseit des Rheins im Obern und Untern Elsaß sitzende Alemannier. Die Dritte Classe kame nicht unter Fränkische Beherrschung, sondern wurde nur zinnßbar gemacht. Durch diese verstehe ich die zwischen dem Rhein, Kocher und Donau am Neckar wie auch am Boden-See und weiter hin wohnende Alemannier und mithin auch diejenige, welche den Bezürk des heutigen Herzogthums Würtenberg ingehabt haben. Diese mußten einigermassen an den Folgen der Schlacht bey Zülpich Theil nehmen, weil sie entweder auch Alemannier hiessen oder den mit Sigeberten im Krieg verwickelten Volks-Genossen Hülfs-Völker gegeben hatten. Sie blieben übrigens frey und behielten ihre eigene Fürsten. Wir werden nach dieser Zeit noch den Leutharn und Bucelin finden. Die vierte Classe wären so dann meinem Bedünken nach diejenige Alemannier, welche bey dem Ost-Gothischen König Dieterichen oder Theoderichen Schutz und Hülfe gesucht. Wir haben schon bemerket, daß die Alemannier von dem Ober-Elsaß bis an den Lemannischen See bey Lausanne ihre Besitzungen erweitert haben. Als diese sahen, wie Clodewig mit denen im Untern-Elsaß und einem Theil des Obern-Elsasses umgienge, nahmen sie allem Ansehen nach mit den Flüchtigen, welche dem Schwerd und Tyranney des Sieges zu entrinnen suchten, ihre Zuflucht zu dem Ost-Gothischen König. Das Schreiben desselben und darinn gethane Fürbitte thate dem Zorn des Clodewigs Einhalt, daß er diese betrangte Alemannier nicht weiter verfolgte. Solchemnach ist nun leicht abzunehmen, was die Schwaben dabey für ein Schiksal gehabt. Dann man kan sogleich den Schluß machen, daß sie zu der dritten Classe gezehlet werden müssen.

Sie

Sie waren ohnehin mit den übrigen Alemanniern so vermischet, daß sie unter einem Namen begriffen oder ein Name für den andern gesetzet worden. (x) Wiewohl Spener der Meynung ist, (y) daß nur die Gegend jenseit des Rheins im Elsaß und weiterhin eigentlich von Alemanniern bewohnet und vorzüglich Alemannien genennt worden; Dagegen die disseit solchen Flusses auf Deutschem Boden befindliche Einwohner Schwaben geheissen hätten.

§. 51.

Weil die übrige Folgen der vorgedachten Schlacht nicht mehr hieher gehören, so ist uns nur noch übrig von der Alemannier Regierungs-Art etwas zu gedenken. Daß sie in zerschiedene Geschlechts-Völker oder, wie es Tacitus heisset, civitates eingetheilt gewesen und verschiedene Könige gehabt, solches ist aus bisher angeführtem wahrzunehmen und unnöthig selbiges zu widerholen. Daß aber die Königliche Würde oder das Regiment bey ihnen erblich gewesen, lässet sich aus dem Beyspiel des Vadomars und seines Sohnes Vithicabs, wie auch des Macrians erweisen. Dann Vadomar war kaum durch Verrätherey gefangen worden, so sehen wir schon seinen Sohn Vithicab als seinen Nachfolger. Man dörffte vorwenden, daß dieses noch nicht hinlänglich sey, die Erblichkeit zu behaupten, weil es hätte dennoch auf die Wahl ankommen können, da sie villeicht gern Prinzen aus dem regierenden Hauß erwählt und nicht leicht von demselben abgegan-

(x) Paulus Diaconus *lib. II. de gestis Longobard. c.* 15. Inter Liguriam & *Sueviam h. e. Alemannorum provinciam*, quæ versus Septentrionem posita est, duæ provinciæ sc. Rhætia prima & secunda inter Alpes consistunt. Walafridus Strabo in prologo vitæ Sancti Galli *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. I. part. 2. c.* 146. *edit. Senckenberg. ibi*: Porro dum primum ipsum opus perlegerem, inveni apud authorem ejusdem conscriptionis terram, quam nos *Alamanni* vel *Suevi* incolimus Altimaniam sæpius nominari..... Nam juxta scriptores Authenticos pars *Alamanniæ vel Sueviæ* inter Alpes Penninas & meridianum litus Danubii sita Rhetia dicitur. Et *pag.* 147. Igitur, quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniæ ultra Danubium, partem Rhetiæ inter Alpes & Histrum, partemque Galliæ circa Ararim obsedarunt, antiquorum vocabulorum veritate servata ab incolis nomen patria derivemus & *Alamanniam vel Sueviam* nominemus. Nam cum *duo sint vocabula unam gentem significantia*, priori nomine nos appellant circumpositæ gentes &c.

(y) *Notit. German. antiq. lib. IV. c. 2. §. 16.*

abgegangen seyn konnten. Allein wir finden, daß offt angeführter Fürst Macrian durch viele Erbschafften reich worden. (z) Es mußten also ihme viele Länder erblich zugefallen seyn und zwar nicht durch lezte Willen, weil nicht zu muthmassen, daß die Fürsten befugt gewesen auf solche Weise Erben einzusetzen, sondern die Anverwandtschafft hat ihm ein Recht darzu gegeben. Villeicht ist Macrian ein Sohn des Suomars gewesen, welcher auch des Hortars Gebiete durch Erbschafft an sich gebracht. Dann wir sehen, daß zu Clodewigs Zeiten die ganze Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar demjenigen Fürsten zugehört, welcher in der Schlacht bey Zülpich umgekommen, nachgehends aber dem Sigfriden zu Theil worden, da sie zu Julians Zeiten noch zwischen dem Suomar und Hortar und villeicht noch mehrern vertheilt gewesen. Nicht lange zuvor oder fast zu eben der Zeit, da der unglükliche Alemannische Fürst am Mayn-Strom regieret hat, zeigen sich andere Fürsten an der Donau. Gibuld oder Gibald hat sich daselbst berühmt gemacht. (a) Dann als er im Jahr 456. die Stadt Batavien im Noricker Lande überfallen wollte, begegnete ihm der Heil. Severinus und würkete mit seiner Fürbitte so viel bey ihm aus, daß er nicht allein von seinem Vorhaben abliesse, sondern auch versprach die Einwohner dieses Landes nicht mehr zu beunruhigen: Herr Schöpflin (b) nennet ihn einen Schwäbischen Fürsten, weil er auch der Meynung ist, daß die eigentliche Schwaben an der Donau gewohnet haben. Dagegen der Alemannier Sitze am Neckar, Rhein und Mayn und an dem Ursprung der Donau sollen gewesen seyn. Als Theodomir, der Ost-Gothische König mit Gibulds Söhnen Hunnimund und Alarich in einen Krieg verwickelt wurde und Theodomir die Schwäbische Gauen grausam verwüstete, kamen diese Alemannier den Schwaben zu Hülf, daß Theodomir mit genauer Noth sich retten konnte. Hier haben wir die beede Fürsten Hunnimund und Alarichen. Ersterer kam in einer Schlacht mit den Ost-Gothen um. Mithin konnte Gibuld nicht, wie einige meynen, der Alemannische Fürst seyn, welcher bey Zülpich umgekommen. (c) Die Zeit-Ordnung widerspricht diesem Vorgeben. Dann

(z) vid. Ammianus Marcellinus *lib.* 29. *c.* 4. *conf. supra* §. 40.

(a) Ex Eugippi *vita S. Severini c.* 6. §. 27. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 430. Brechenmacher *notitia Sueviæ antiquæ* §. 116. *apud Wegelin thesaur. rer. Suev. Tom. I. pag.* 203. Spener *notit. Germ. ant. lib. IV. c.* 2. §. 20.

(b) im alt Deutschen Oesterreich. *pag.* 89. *not.* 112.

(c) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 430. *not. p.*

Gibald und sein Sohn Hunnimund waren damals schon nimmer bey Leben. Zu solcher Zeit lebte aber ein anderer Alemannischer Prinz, Eytarich, welchem der Ost-Gothische König Dieterich seine Tochter Amalasjuntham zur Ehe gab. (d) Er ruffte ihn aus Hispanien zu sich um durch solche Vermählung auch auf der Alemannier Seite seiner Nachbarn Freundschafft zu erwerben. Wir wollen den Gedanken nicht weiter nachhängen, als ob dieser Eytarich ein Abkömling des Vadomars gewesen seyn möchte, welchen Kayser Julian nach Spanien schikte. Dann er war kein regierender Herr in Schwaben, weil ihn Dieterich aus Spanien beruffte und durch ihn seine Absichten auszuführen gedachte. Weil auch dieser erst nach der Schlacht bey Zülpich die Gothische Prinzeßin zur Gemahlin bekam, (e) so konnte er wenigstens nicht der Fürst seyn, welcher in der Schlacht bey Zülpich umgekommen, kan auch nicht in die Reyhe der Alemannischen Herzoge gesetzet werden, ob er schon der Geburt nach ein Alemannier ware. Berthault nennet den unglüklichen Fürsten, durch dessen Abgang die Alemannier bewogen wurden sich an die Fränkische Herrschafft zu ergeben, Andoch, (f) ob er schon sich nicht getrauet, es für gewiß zu behaupten. Es möchte diesem also seyn, so ist doch so viel gewiß, daß derselbe nicht das ganze Alemannien beherrschet habe, weil nicht alle Alemannier sich unter die Fränkische Bottmäßigkeit gedemüthigt haben, sondern einige noch frey davon geblieben und ihre eigene Herzoge behalten, wie an dem Beyspiel des Leuthars und Bucelins zu sehen. Aller dieser Alemannischen Fürsten Regierung wurde durch die Land-Täge geführet vermittelst der Graven von alten Zeiten her, (g) und ihr Gewalt durch die Freyheit des Volks eingeschränket.

§. 52.

Ihre Religion war heydnisch und abgötterisch. Nachdeme zu der Römer Zeiten die Christliche Religion hin und her eingeführet ware, ob sie

(d) Paul. Diacon. *lib. XVI.* in fine: Amalasiuntham tertiam filiam Evtharico ex Alemannorum stirpe venienti evocato ab Hispania tradidit. Nec fuit aliqua vicina Italiæ gens, quæ Theoderico aut conjunctionis affinitate aut pactionis fœdere sociata non fuerit.

(e) vid. Hermannus contract. *ad ann.* 515. & Marianus Scotus *ad eund. ann.*

(f) Berthaulti Florus Francicus. *lib. I. c.* 17. *pag.* 44. ex Æmilio ad *ann.* 498.

(g) vid. Lex Alemann. *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. III.* edit. Senkenberg. *pag.* 15. *c.* 35. Conventus autem *secundum consuetudinem antiquam* fiat in omni centena coram comite &c.

sie schon noch nicht in dieser und andern Gegenden des Römischen Reichs herrschete, so wurde sie hingegen wieder nach Austreibung der Römer völlig zernichtet. Dann wo die Alemannier hinkamen, wurde die Christliche Religion gänzlich ausgetilget, und der Gözen-Dienst überall aufgestellet. Man sollte nicht glauben, daß es sich so befände. Dann es ist bey uns etwas sehr seltenes ein Bildnus eines Alemannischen Gözen-Bildes zu sehen, da man doch von den Römischen Gottheiten und Altären noch eine zimliche Anzahl in unserer Gegend des nunmehrigen Herzogthums Würtenberg vorgefunden hat. Sollte man nicht gedenken, daß auch der Alemannischen einige könnten entdekt werden? Allein ich habe nirgends davon einige Spur finden können. Wir haben schon des Bildes Erwehnung gethan, welches in dem Dorf Allman bey Costniz gelegen seyn solle und jezo in der Chur-Pfälzischen Alterthümer-Cammer verwahret wird, daß es den Abgott vorstellen solle, welcher Allmann geheissen und dem ganzen Volk den Namen gegeben habe. Es hat aber Beger schon dargethan, daß dieses Bild ein Römischer Mercurius seye. Ein anderes Gözen-Bild stehet zu Emezhausen, einem Dorf in der Grafschafft Pappenheim, welches die dasige Leute Miplezeth nennen. Ich hätte mögen wünschen einen genauen Abriß davon zu bekommen, bin aber nicht so glüklich gewesen, und muß auch deßwegen solches andern zu beurtheilen überlassen. Wiewohl meine Gedanken davon an einem andern Ort dahin gehen, daß die Deutschen an diesem Bild keinen Antheil haben dörften. Zu Reutlingen aber stehet an dem Spital oberhalb des Gemäuers auf dem ersten Stokwerk in einem viereckigten Stein eine Figur eingehauen, welches einen Menschen-Kopf mit weit aufgesperrtem Mund und daraus herabhangender Zunge hat. Die Ohren sind wie Esels-Ohren aufrecht gestaltet und mit darob befindlichen krummen Hörnern begleitet. Von dem Hals bis an die Brust gleichet dieses Bild noch einem Menschen, der übrige Leib aber stellet eine Ganß mit ausgebreiteten Flügeln vor und wir haben dessen auch schon anderwerts gedacht und davor gehalten, daß ein Mönch oder Bildhauer des zwölften Jahrhunderts die Abgötterey heßlich beschreiben wollen und solche Figur (Tab. XXIX.) die den Martem vorstellen solle, erdichtet habe. Dann die dabey stehende Verse geben deutlich zu erkennen, daß dieses Bild erst zu gedachter Zeit und folglich in Jahren, da man nicht mehr sich mit Heydnischen Gözen getragen, gemacht worden seye. Noch ein dergleichen abentheurlich Bild ist hievornen nach den Römischen Ueberbleibseln (Tab. XXIII. n. 3.) vorgelegt, dessen Beschreibung demnach unnöthig ist. Es wird in dem allhiesigen Lust-Haus bey andern Römischen Alterthümern verwahret. Es stehet aber dem Deutschen Bilder-Dienst die bekannte Stelle des Taciti entgegen, worinn

Tab. XXIX.



er die Deutschen von solchem frey spricht und vielmehr schreibet, daß dieses Volk ihre Götter in Bildern vorzustellen für etwas ungereimtes gehalten, welches der Göttlichen Hoheit nicht gemäß wäre. Es macht auch diese Stelle den Auslegern des Taciti vieles zu schaffen.

§. 53.

Unsere Alemannier und Schwaben waren gleichwohl auch Deutsche: Nichts destoweniger, wann uns schon keine oder sehr wenige Bilder ihrer Götter übrig geblieben, so haben wir doch Zeugnusse, daß die Deutschen deren auch nicht wenige gehabt haben. Von den Franken bewähret solches die Aufschrifft, welche der Bischoff Remigius dem Fränkischen König Clodewig zu Ehren gemacht haben solle und bey dem Geschicht-Schreiber Aimoino zu lesen ist. (h) Dieser Bischoff meldet hier, daß die Franken nicht nur tausend Götzen gehabt, sondern auch, daß diese in gräßlichen Bildern oder Vorstellungen verehret worden. Von den Alemanniern haben wir andere Zeugnusse. Agathias Scholasticus schreibet von ihnen, (i) daß sie keine Bilder und Fratzen, sondern Flüsse, Hügel und auch Bäume angebetet haben. Dieses Zeugnus nun kommt mit des Taciti Stelle zimlich überein. Dann dieser sagt auch, (k) daß sie Wälder und Hayne gewenhet hätten. Es mag seyn, daß Agathias gemeynet, als ob die Alemannier die Bäume angebetet hätten, da nach des Taciti Aussage sie nur in Wäldern und Haynen den unsichtbaren GOtt angebetet.

(h) Dives opum, virtute potens, clarusque triumpho
Condidit hanc ædem Rex Clodovæus & idem
Patricius magno sublimis fulsit honore.
Plenus amore Dei, contemsit *credere mille*
Numina, quæ variis horrent portenta figuris &c.

(i) *Lib.* I. Huic genti legitima quædam & patria sunt instituta. Siquidem in rebis publicis administrandis & magistratibus Francorum politiam sectantur & leges. In his tamen, quæ ad religionem ac Deum spectant, ab his longe dissentiunt, nimirum, qui arbores quasdam adorent, propitientque nec secus & fluminum aquas, collesque & saltus, quibus perinde ac religiose id agant, equos & boves & infinita hujusmodi pecora desectis cervicibus immolant. Sed cum Francis assidua conversatio maximum his in modum conducit.

(k) *Tac. de Mor. Germ. c.* 9. Lucos ac nemora consecrant: deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

tet. Wann sie einen solchen Hayn heiligten, so gienge das ganze Volk mit ihren Priestern dahin und sahen sich einen schönen Baum aus, dessen auf beeden Seiten hervorragende Zweige sie über sich bogen und fest an den obern Theil des Stamms banden. Oberhalb dieser zusamen geknüpften Aeste äzeten sie mit einem Messer das Wort Thav oder Thau in den Stamm oder Gipfel desselben, womit sie den Namen GOttes bezeichneten. Unterhalb dieser Aeste, wo sie aus dem Stamm heraus wuchsen, wurde dieses nehmliche Wort in die Rinde des Stamms eingeschnitten. Den zur rechten Hand stehenden Ast bemerkten sie mit dem in die Rinde geschnittenen Namen des Götzen Hesus und den Linken mit dem Namen Belens. In der Mitte des Stamms wurde aber der Name des Donner-Gottes, Thors oder Tharanis eingegraben. So berichtet uns wenigstens Schedius.(l) Villeicht hat Agathias von einem solchen Baum Nachricht bekommen und gemeynet, daß die Alemannier ihn anbeten. Indessen siehet man doch aus obigen beeden Stellen noch nichts von einem Bilder-Dienst. Allein wir haben auch Zeugnusse, daß dieses Volk Bilder verehret habe. Ratpertus (m) und Walafridus Strabus (n) erzehlen in den Geschichten von dem Closter St. Gallen, daß, als der H. Columbanus und sein Jünger Gallus von der gottlosen Brunechild, des Fränkichen Königs Sigeberts Gemahlin um das Jahr 610. vertrieben worden und zu dem König Theodeberten, welcher den Oesterlichen Theil des Fränkischen Reichs und mithin auch Allemannien beherrschet, gekommen, die-

 ser

(l) de Dis *German. Syngr.* 2. *c.* 24. *pag.* 346. conf. Döderlin **vom Heydenthum des alten Nordgaues.** §. 22. *pag.* 30.

(m) Ratpertus *ap. Goldast. rer. Alemann. Tom.* I. *part.* I. *edit. Senkenberg. pag.* 1. *c.* 1. Ad Theodebertum regem Austrasiorum sunt perducti, à quo accepta potestate per Alamanniam locum eligendi aptum divinæ servituti Tuconiam advenerunt, quæ est caput laci Turicini, ubi eum consistere vellent, populumque ab errore dæmonum revocare (nam *idolis* adhuc immolabant) Gallo *idola* vana confringente & in lacum demergente populus in iram conversus &c.

(n) in vita S. Galli *ap. Goldast. d. l. part.* 2. *lib.* 1. *c.* 4. Cumque per littus ambulantes venissent ad caput lacus ipsius in locum, qui Tuconia dicitur, placuit illis loci qualitas ad inhabitandum. Porro homines ibidem commorantes crudeles erant & impii *simulacra* colentes, idola sacrificiis venerantes, observantes auguria & divinationes & multa, quæ contraria sunt cultui divino superstitiose sectantes.

ser König ihnen einen Platz auszusuchen vergönnet habe, wo sie ihren sichern Auffenthalt nehmen könnten. Sie erzehlen beede, daß diese zwey Männer an den Boden-See gegangen und daselbst das Volk von dem Götzen-Dienst abführen wollen, weil es noch den Götzen-Bildern opferte. Insonderheit bemühete sich Gallus diese Bilder zu zerbrechen oder in den See zu versenken. Weil sie aber von dem Volk vertrieben wurden, begaben sie sich nach Bregenz, wo sie einen Tempel antrafen, worinn vorher die Christliche Religion geübet wurde, nun aber wieder durch Götzen-Bilder verunreiniget ware. Diesen weyheten sie durch Auswerfung der Bilder und sezten an deren Stelle die Gebeine der Heil. Aureliæ. Allein es wurde ihnen auch diese Arbeit nidergeleget, daß sie sich auf Befehl des Alemannischen Herzogs Gunzonis fortbegeben mußten. (o) Walafrid thut hinzu, daß Columbanus und Gallus mit ihren Gefärten in diesem Tempel drey eherne und verguldte Bilder an der Wand angeheftet vorgefunden, welche das Volk angebeten und gesagt hätte: **Dieses sind unsere alte Götter und Beschützer dieses Orts, durch deren Hülfe wir und das Unsrige bisher erhalten worden.** (p)

§. 54.

Fragt man nun, was dann die Alemannier und Schwaben für Götter gehabt? so haben wir einige Spuren von Dreyen, nemlich dem Thor oder Dor, dem Wodan und der Freya oder Friggon. Dieses bestetiget erst angezogene Erzehlung des Walafrids von den drey ehernen Bildern. Von

(o) Ratpertus *d. l.* Inde inter agentes pervenerunt ad castrum, quod Arbona vocatur, juxta lacum Potamicum, ibique à Willimaro presbytero honorifice suscepti septem dies continuos cum gaudio permanserunt. Qui à sanctis interrogatus, si sciret locum in solitudine illorum proposito congruum, ostendit eis locum jucundissimum ad inhabitandum, nomine Brigantiam, ibique reperientes templum olim Christianæ religioni dedicatum, nunc autem *Dæmonum imaginibus* pollutum, mundando & consecrando in pristinum restituerunt statum, atque pro *statuis*, quas ejecerunt, S. Aureliæ reliquias ibidem collocaverunt.... prohibiti sunt à populo, cujus major pars adhuc diabolicis erroribus illudebatur.

(p) Walafridus Strabo *d. l. c.* 6. Receperunt autem in templo tres imagines æreas deauratas parieti affixas, quas populus dimisso altaris sacri cultu adorabat & oblatis sacrificiis dicere consuevit. *Isti sunt Dii veteres & antiqui hujus loci tutores, quorum solatio & nos & nostra perdurant usque in præsens.*

Von den Schweden meldet (q) Adamus Bremensis, ein Geschicht-Schreiber, welchen Baronius wegen seiner Aufrichtigkeit sehr rühmet, daß sie einen Tempel gehabt, welcher Ubsola heisse. In diesem ganz vergüldetem Hause hätte das Volk drey Götzen-Bilder angebetet, deren das Vornehmste der Thor in der Mitten auf einem Küssen gesessen und auf der einen Seite den Wodan, auf der andern aber die Freya gehabt. Beede stimmen in der Anzahl der Götzen miteinander überein, welche diese zweyerley Heydnische Völker angebetet haben. Lezterer aber nennet sie mit Namen. Und es hätte in Ansehung der Schweden schon seine Richtigkeit. Ob aber auch der Alemannier Gottheiten die nemliche gewesen, ist jezo zu untersuchen. Die Longobarden waren auch bekannter massen ein Schwäbisches Volk. Von diesem meldet aber Paulus Diaconus, (r) daß sie den Wodan und Freya verehret hätten. Ueberhaupt haben die Longobarden, Sachsen und Gothen einerley Götter gehabt, wie uns Herr Eckart versichert, (s) und eine Stelle aus dem Jona anziehet, woraus er erweiset, daß die Schwaben wenigstens den Wodan, welcher bey den Deutschen die Stelle des Mercurii vertretten, besonders bedienet haben. Weil diese Stelle merkwürdig ist, so wollen wir sie hier (t) beysetzen.

Dann

(q) conf. Eckart *Rer. Franc. Tom. I.* 23. §. 31. *pag.* 415. & Arnold **von alt Sächsischen Wochen-Göttern.** *c.* 5. *pag.* 47. Nobilissimum (inquit Adamus) illa gens templum habet, quod Ubsola dicitur non longe à Sictona civitate vel Birka. In hoc templo, quod totum auro paratum est, statuas trium Deorum veneratur populus, ita ut potentissimus eorum Thor in medio solium habeat triclinium. Hinc & inde locum possident Wodan & Fricco, quorum significationes ejusmodi sunt. Thor præsidet in aëre, qui tonitrus & fulmina, ventos imbresque, serena & fruges gubernat.

(r) *Lib. I. de gestis Longob. c. 9.* Wodan sane, quem adjecta litera Godan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, & ab universis Germaniæ gentibus ut Deus adoratur, qui non circa hæc tempora, sed longe anterius, neç in Germania, sed in Græcia fuisse perhibetur.

(s) Eckart *d. l. lib. X.* §. 34. *pag.* 179.

(t) Jonas *vita S. Columbani ap. Mabillon. c.* 53. Sunt etenim inibi vicinæ nationes Suevorum. Quo cum moraretur (sc. Columbanus) & inter habitatores loci illius progrederetur, reperit eos sacrificium profanum litare velle, vasque magnum, quod viginti & sex

Dann sie beschreibet eben die Geschichte, welche wir aus Ratperto und Walafrido schon angeführet haben, noch deutlicher und nennet nicht allein den Wodan mit Namen, sondern zeiget auch, wie er seye bedienet worden. Sie haben nemlich eben dem Wodan opfern wollen und ein grosses Geschirr mit Bier in die Mitten gesetzet, als der H. Columbanus herbeygetretten und solch Geschirr durch ein Wunder in Stücken zerbrochen. Sollte nicht der Thor und die Freya gleiche Ehre bey den Alemanniern genossen haben? In der im Jahr 742. gehaltenen Versammlung der Bischöffe und anderer Geistlichen wurde beschlossen, daß man die noch übrige Heyden bey den Franken, Thüringern, Sachsen und Hessen aufsuchen und bekehren solle. Wann sie sich zum Christenthum bekennen wollten, so mußten sie ihrem Heydnischen Glauben absagen, wobey nachstehende Formul gebraucht werden mußte:

Frag: **Forsachistu Diabolá?** d. i. Widersagst du dem Teufel.

Antw. **Ec forsago Diabolá.** d. i. Ich widersage dem Teufel.

Frag: **End allum Diabol-Gelde?** d. i. Und aller Teufelischen Gemeinschafft.

Antw. **End ec forsacho allom Diabol-Gelde.** d. i. Und ich widersage aller Teufelischen Gemeinschafft.

Frag: **End allom Diabole Wercum?** d. i. Und allen Teufels-Werken.

Antw. **End ec forsacho allum Diaboles Wercum, end Wordum, Thunaer ende Woden end Saxen Ode ende allem them unholdum, the hira genotas sint.** d. i. Und ich widersage allen Teufels-Werken und Worten, dem Donner und Wodan und Sächsischen Odin und allen bösen Geisten, die ihre Genossen sind. (u)

Allem

---

sex modios amplius capiebat, cerevisia plenum in medio habebant positum: ad quod ut vir Dei accedit & sciscitatur, quid de illo fieri vellent, illi ajunt, *Deo suo Wodano*, quem *Mercurium* vocant alii, se velle litare. Ille pestiferum opus audiens, vas enixus sufflat, miroque modo vas cum fragore dissolvitur & in frusta dividitur, visque rapida cum fragore cerevisiæ prorumpitur, manifesteque datur intelligi, diabolum in illo vase fuisse occultatum, qui per profanum litatorem caperet animas sacrificantium.

(u) Eckart *d. l. lib.* 23. §. 54. *pag.* 440.

Allem Ansehen nach war diese Formul auch den Schwaben vorgeschrieben, weil nach obigem Zeugnus des Pauli Diaconi alle Deutschen den Wodan göttlich verehret haben. Daß dieser Abgott von den Römern Mercurius genennet worden, haben wir aus erstgedachten Geschicht-Schreibers Erzehlung zu erlernen. Jonas bestetiget solches auch von den Schwaben. Er wird aber auch für den Martem gehalten. Dann Adamus Bremensis (x) meldet von ihme, daß er dem Kriegs-Wesen vorstehen und seinen Anbetern Muth und Krafft wider ihre Feinden verleyhen solle, daher auch bey bevorstehendem Krieg demselben geopfert worden seye. Mars war ein gemeinschafftlicher Gott aller Deutschen. Deßwegen dankten die Tencterer den samtlichen gemeinschafftlichen Göttern und sonderlich dem Vornehmsten unter denselben, dem Marti, daß die Cöllner wieder zu den übrigen Deutschen sich gethan hätten. (y) Er wurde aber auch von ihnen Erich genennet. (z) Man findet noch in alten Urkunden, daß der Dienstag, welcher bey den Römern dies Martis heisset, Erichtag oder Eritag benahmset worden. Ich erinnere mich, daß, als Herzog Wilhelm von Bayern im Jahr 1519. mit den Schwäbischen Bunds-Völkern in das Herzogthum Würtenberg einfiele und seine Eroberungen den übrigen Bundes-Ständen zu wissen machte, er sich im dato seines Schreibens an statt des Worts: **Dienstag**, des Worts **Erichtag** bedienet. Es ist also diese Benennung noch lang üblich geblieben. Dagegen der Mitwoch, dies Mercurii bey den Niderländern, Dänen, Schweden und Engelländern Woensdag, Wednestag oder Onsdag heisset. (a) Das Wort Vehde, oder Krieg soll gleichfalls seinen Ursprung in dem Namen dieses Wodans gefunden haben, welches wir in dem bekannten Lied noch finden: All **Fehd hat nun ein Ende.** Mithin konnte er den Mercurium und Martem vorstellen. Sein Bild aber wird uns vorgestellt in der Gestalt eines geharnischten Mannes mit einer Crone auf dem Haupt und in der Rechten ein Schwerd, in der linken Hand aber ein klein dreyeckigt Schildlein haltend.

Ccc §. 55.

(x) *d. l.* Deorum alter Wodan, i. e. Fortior bella regit, hominumque ministrat virtutem contra inimicos.... si bellum immineat, Wodano immolant. conf. Eckart *d. l. pag.* 416.

(y) Tac. *Hist. lib. IV. c.* 64. Rediisse vos in corpus, nomenque Germaniæ, communibus Deis, sed præcipuo Deorum Marti grates agimus.

(z) Eckart *d. l. pag.* 407.

(a) Id *pag.* 417. Arnold *d. l. pag.* 36. *seqq.* Döderlin *d. l.* §. 9. *pag.* 19.

§. 55.

Der andere Abgott der Alemannier ware solchemnach der Thor. Bey den Römern war es der Jupiter, und bey den Scythen der Tharanis. Bey den Deutschen wurde er auch der Donner genennet. Wann es bey uns donnert, so pflegen noch unsere Schwaben zu sagen: **Es thurnet oder thornet.** In der vorstehenden Abschwörungs-Formul des Heydenthums mußten die Bekehrten dem Thunaer, dem Donner absagen. Man kan daher leicht begreiffen, warum der dies Jovis Donnerstag genennet werde. Offt angezogener Eckart vermeynet, daß ein Ochsen- oder Stier-Kopf bey den alten Deutschen das gewöhnliche Zeichen des Thors gewesen, weil derselbe auch mit dem Namen des Martis beleget worden. Ein Stier werde im Lateinischen Taurus geheissen, welches Wort eben von diesem Götzen die Benennung habe. Er beweiset, daß nicht allein die alte Dänische Könige auf ihren Münzen unter ihren Bildnussen einen Stier geführet haben, sondern auch der ehmalige Lehrer auf der Schule zu Othensee, Birkerod, in verschiedenen Gräbern fünf eherne Stiere gefunden (b) Wann man sich des schon mehrmalen gedachten Kirchleins zu Belsen, unweit Tübingen, erinnern mag, daß daselbsten an dem vordern Gibel verschiedene Stiers-Köpfe in die Steine gehauen seyen: So könnte man leicht gedenken, daß selbige ein Angedenken des Thors seyen. Es sind auch etliche Sonnen dabey nebst einem sowohl an dem Gibel, als auch über der Kirch-Thüre stehenden Bild. Ein Abriß davon nebst der Beschreibung ist in meiner Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg zu sehen. Was aber davon zu halten, ist sehr schwer zu behaupten. Der Verehrungswürdige Herr Schöpflin zu Straßburg hat in einem Send-Schreiben davorgehalten, daß zwar diese Kirche kein Römisches Gebäude seye, die darein versezte ausgehauene Bilder aber Römisch seyn dörfften. Wir können ihm leicht Beyfall geben, wann wir zuruk gedenken, daß auch die Römer den Ochsen-Kopf für ein Sinnbild des Mondes in ihren Steinen gebraucht haben, wie dessen ein Beweiß oben im zweyten Abschnitt §. 42. zu finden. Welchemnach Thor an dieser Kirche und deren Bildern keinen Antheil hat. Als Bonifacius die Hessen zu bekehren sich bestrebete, fand er ein robur Jovis, oder eine dem Thor geheiligte Eyche, welche er mit Beystand der schon Bekehrten mit einer Axt umhieb. (c) Aus welchem Umstand man abnehmen kan, daß der Thor nicht allein in Bildern, sondern auch durch Bäume vorgestellet worden. Von unsern Alemanniern kan man mehrers

(b) Eckart *d. l. pag.* 40. & 415.

(c) Id. ibid. *lib.* 21. §. 16. *pag.* 344 *ex* W*illibaldo.*

mehrers nicht wissen als was Walafrid uns an die Hand gibt, daß drey Götzen in dem Tempel zu Bregenz gefunden worden, wovon einer der Wodan gewesen. Woraus zu vermuthen, daß seine Gesellen Thor und Freya oder Friggo geheissen. Man glaubte ohnehin damals, daß kein Volk unter der Sonnen seye, welches sich weigerte dem Thor göttliche Ehre zu erweisen. Sein Bild wird sonsten vorgestellet als ein König auf einem Polster und Thron sitzend mit einer Krone auf dem Kopf und um denselben mit zwölf Sternen gezieret. (d) Ob aber die Beede in dem Herzogthum Würtenberg ligende Städte Dornstetten und Dornhan eben von diesem Thor den Namen haben, möchte ich nicht für gewiß ausgeben. Doch hat es einige Wahrscheinlichkeit. Dann sein vornehmster Tempel solle zu Dornburg in Thüringen an den Meißnischen Gränzen gestanden seyn. (e) Wie nun dieses den Ursprung seines Namens dem Götzen zu danken hat, so könnte man solches von Dornstetten und Dornhan eben sowohl sagen, wann man sich an das einige Wort halten wollte. Von Dornhan hat es mehreren Schein. Dasselbe wurde vor Zeiten nicht Dornhan, sondern Dornhayn, Dorinhein geschrieben. (f) Herr Struve (g) aber meldet, daß, weil die Deutschen in den Haynen ihre Götzen-Dienste verrichtet, viele Oerter, deren Namen sich in Hayn endigen, vor diesem zum Götzen-Dienst gewidmet gewesen. Villeicht könnte Dornhayn eher sich reimen, als die von bemeldten Herrn Struven angeführte Beyspiele. An dem heutigen Wappen beeder Städte dörffte sich niemand irren, welches Dornsträuche aufweiset, mithin leicht Gelegenheit zu den Gedanken geben könnte, als ob sie von den Dornen benennet seyen. Allein diese Wappen oder Stadt-Zeichen, wie man es eigentlich nennet, sind noch nicht viel über zweyhundert Jahr gebräuchlich. Vorher hatten sie ganz andere Figuren darinn und insonderheit hatte Dornhan oder Dornhain einen getheilten Schild, da zur rechten Seite im gelben Feld drey Hirsch-Gewichte, zur Linken aber im weissen Feld ein Abts-Stab gestanden, weil auch das Closter Alpirspach einen Antheil daran gehabt.

§. 56.

Noch wäre von dem Friggo etwas zu melden, von welchem aber wenig bekannt ist. Einige machen eine Göttin aus demselben und nennen sie **Freya**, unter welchem Namen sie die Venus seyn solle. Wie dann der

(d) Arnold. **von alt Sächsischen Wochen-Götzen.** *c.* 5. *pag.* 46. *seqq.*
(e) Struv. **Erläuterte deutsche Reichs-Historie.** *c.* *c.* 2. §. 7. *pag.* 25.
(f) Besold. *docum. monast.* Wurt. *pag.* 236.
(g) Struv. *d. l.* §. 28. *pag.* 38.

Wochen-Tag Freytag insgemein von ihr genennet zu werden geglaubet wird. Schon oft angezogener Arnold (h) macht aber die Anmerkung, daß der Friggo ein ganz besonderer Abgott seye, welcher allen Wollüsten und Liebes-Werken vorgestanden seyn solle. Weil die Venus endlich auch Ober-Meisterin dieses Handwerks ist, so wäre es in so fern eines, zumalen die Deutsche kein Geschlecht an ihren Göttern erkennen wollen. Selbst in der Veneris Vaterland, der Insel Cypern, (i) wurde sie als ein Manns-Bild, jedoch in weiblichen Kleidern abgebildet. Wer mehrers von diesem Götzen überhaupt wissen will, kan bey Arnold gnugsame Nachricht finden. (k) Ob er aber auch von den Alemanniern verehret worden, wüßte ich nicht zu erweisen. Dieses ist bekannt, daß die Isis von einem Theil der Schwaben solle angebetet worden seyn, weil Tacitus solches meldet und vermuthet, daß solcher Dienst aus Egypten auf Schiffen möchte dahin gebracht worden seyn. (l) Allein unser seel. Herr Professor Hiller will solches nicht eingestehen, sondern vermuthet, daß dieser Geschicht-Schreiber im Namen gefehlet und die Isidem, Isis für den Abgott Hesus angenommen habe. (m) Dieser war einmal ein Deutscher Götze und von den Römern ihrem Marti verglichen. Wann Döderlins Nachricht für gültig gehalten würde, daß der Heselberg unsern Wassertrüdingen und Dinkelspül von demselben den Namen habe, so dörffte uns auch erlaubt seyn hier unsern Gedanken den freyen Lauff zu lassen und vorzugeben, daß der Weyler Heßlach unweit Stuttgard, wohin auch dessen Einwohner verburgert sind, ebenfalls die Benennung von diesem Hesó geerbet

(h) *d. l. pag.* 84. *seq.*

(i) Macrob. *Lib. III. Saturnal. c.* 8. Apud Calvum Acterianus affirmat legendum: *Pollentemque Deum Venerem*, non Deam. Signum etiam ejus est Cypri, barbatum corpore, sed veste muliebri cum sceptro ac statura virili & putant eandem marem & fœminam esse. Aristophanes eam Ἀφρόδιτον appellat. Lævinus etiam sic ait: Venerem igitur almam adorant sive fœmina sive mas est, ita ut alma noctiluca est. Philochorus quoque in Atthide eandem æstimat esse Lunam & ei sacrificium facere viros cum veste muliebri, mulieres cum virili, quod eadem & mas æstimatur & fœmina.

(k) Arnold *c.* 6. *conf.* Döderlin *d. l.* §. 11.

(l) Tac. *de mor. Germ. c.* 9. Pars Suevorum & Isidi sacrificat. Unde causa & origo peregrino Sacro, parum comperi, nisi quod signum ipsum in modum liburnæ figuratum docet advectam religionem.

(m) *disp. de Orig. gentium Celticar. c.* 1. *pag.* 4.

erbet habe. Der gedachte Weyler ligt in einem Thal gegen Mittag, welches ohne Zweifel vor Zeiten mit Waldungen angefüllt und zu dem Götzen-Dienst bequem gewesen, weil noch auf beeden Seiten des Thals Wälder und Gehölze sich befinden. Die Einwohner zu Heßlach haben noch die Sage von ihren Vor-Eltern erlernet, daß vor vielen hundert Jahren ein besonder Heiligthum und Wallfart bey ihnen gewesen. Bey den Zeiten, da die Catholische Religion hier noch im Schwang gienge, dörffte es nicht gewesen seyn, weil man in alten Urkunden nicht die geringste Spur von einer Wallfart oder Heiligthum zu Heßlach wahrnimmt. Villeicht haben sie von dem Heso und seinem Dienst etwas gehört und die Nachkommen haben aus Unwissenheit eine Wallfart daraus gedichtet, weil ihnen diese noch mehr, als Hesus bekannt gewesen. Jedoch ist es nur eine Muthmassung, wie auch Herrn Hillers Gedanke ohne Gewißheit bleibet. Wann man aber Taciti Worte genau überdenket, so hat es das Ansehen, er habe die Isis nicht selbsten, sondern nur etwas, das ihrem Zeichen, nemlich einer liburnæ, einem Schiff gleich gesehen, bey den Schwaben wahrgenommen. Es mag seyn, daß, was Tacitus sich für eine liburnam eingebildet, ein anderer sich ganz anderst vorgestellet hätte. Die Begriffe der Menschen sind unterschiedlich, nachdem sich etwas ihren Sinnen entgegen stellet. Villeicht hätte ein anderer einen Kasten in seinem Gehirn vorgebildet. Die Worte in modum liburnæ figuratum wollen nicht sagen, daß es ein solches Renn- oder Jagd-Schiff gewesen, sondern nur, daß der Isis Zeichen solchem einiger massen gegleichet habe. Es stehet demnach dahin, ob er selbsten eigentlich gewußt, daß die Isis hier verehret worden bey den Schwaben. Dann er scheinet es nur aus ihrem sonsten gewöhnlichen Zeichen bey den Römern errathen zu haben. Er meldet ohnehin nur von einem Theil der Schwaben, daß sie diese Gottheit angebetet haben. Allein er schreibet von andern Schwäbischen Völkerschafften, nemlich den Redignern, Avionen, Angeln, Varinern, Eudosern, Suarthonern und Ruithonen, jetzo dem Namen nach unbekannten Leuten, daß sie insgemein die Herthum, Erde, als die Mutter aller Geschöpfe verehren. Diese Erde ist keine andere, als die Isis, Es mag deßwegen seyn, daß auch alle Schwaben diese Isis, obschon unter verschiedenen Namen, für eine Göttin gehalten.

§. 57.

Zu Emezhausen nahe bey der Stadt Weissenburg im Nordgau stehet ihr Bild auf einem Stein mit dem schon angedeuteten garstigen Götzen, welchen die Einwohner den Miplezeth heissen. Viele halten davor, daß er ein Deutscher Götze gewesen und mithin diese Isis auch deßwegen von

den alten Schwaben hieher gesetzet worden. Man wird aber in Acht nehmen, daß die meisten Gelehrten die Römische und Deutsche Götzen miteinander verwirret haben. Wo sie Römische Alterthümer in Deutschland gefunden, worauf der Römischen Götter Namen gestanden, da müssen die Deutsche solche auch angebetet haben. Döderlin warnet vielmal in offt angeführter Schrifft für diesem Irrthum und ist doch meistens selbsten darinn stecken geblieben. Eben diese Isis und ihr Stein-Gesell Miplezeth geben ihm gleichmäßig Anlaß solchen Fehler zu begehen. Wir wollen den Namen des Miplezeth übergehen und bemerken nur, daß es kein Ansehen habe, als ob die Alemannier ein Antheil an ihm und dieser in Stein gebildeten Göttin haben, dann obschon Ad. Bremensis schreibet, daß bey den Schweden es gewöhnlich gewesen den Abgott Friccon mit einem solchen grossen Geschlechts-Zeichen abzubilden, (n) so scheinet doch derselbe vielmehr als ein Schandfleck der Römischen Religion übrig geblieben zu seyn. Dann dieser Götze solle die schändlichste Figur und an derselben das Geschlechts-Zeichen sehr ärgerlich gestaltet seyn. Tacitus (o) gibt den Deutschen das Lob, daß sie und besonders ihre Weiber sehr keusch gewesen, mit welcher Tugend eine solche Abbildung sich nicht reimen kan. Herr Schöpflin (p) merket auch hin und her an, daß der Deutschen Gottes-Gelehrtheit von der Griechischen und Römischen sich darinn unterscheide, weil jene in ihren Bildern der Götzen kein Zeichen des Geschlechts angedeutet wie diese, weil sie keinen Unterschied desselben bey den Göttern erkennen wollten. Ihre Religion war viel reiner, als der Römer die ihrige. Cicero bestraffet hingegen seine Lands-Leute, daß sie nicht allein die Götter in menschlichen Gestalten vorstelleten, welches auch selbst die Barbarn verabscheueten, (q) sondern auch, daß sie ihnen Männliche oder

(n) *de Mor. Germ. c.* 18. & 19.

(o) de Situ Daniæ ap. Grot. Script. rer. Goth. pag. 104. Tertius est Fricco pacem voluptatemque largiens mortalibus, cujus etiam simulacrum fingunt ingenti priapo.

(p) *Alsat. illustr. pag.* 71. §. 73. *pag.* 78. §. 89. & *pag.* 483. §. 89.

(q) *de nat. Deor. lib. I. pag. mihi* 31. Reliquos Deos ea facie novimus, qua pictores, fictoresque voluerunt, neque solum facie, sed etiam ornatu, ætate, vestitu: At non Ægyptii, nec Syrii, nec fere cuncta Barbaria. Firmiores enim videas apud eos esse opiniones de bestiis quibusdam, quam apud nos de sanctissimis templis & simulacris deorum.

oder Weibliche Geschlechter, Heurathen rc. andichteten. (r) Die Griechen und insonderheit die Römer waren in der Unkeuschheit so ersoffen, daß sie die garstigsten Unfläterenen und Figuren bey ihren Götzen- und andern Bildern einmischeten und so gar in stumme Sünden sich vertiefeten. Weßwegen der Apostel Paulus nicht umsonst in seiner Epistel an die Römer c. I. v. 24. seqq. die Heyden wegen solcher verunreinigenden Sünden bestraffet. Es stehet ohnehin noch im Zweifel, ob die Deutschen, wann sie ihre Götter abgebildet, sich der Steine darzu bedienet haben. Man wird wenigstens wenige Exempel antreffen und diejenige Götzen, deren Walafrid Meldung thut, waren von Erz und verguldet.

§. 58.

Es mag übrigens wohl seyn, daß einige Deutschen und mithin auch die Alemannier zum Theil einige Bäume beybehalten, und sonderlich Eychen-Bäume, welchen sie Göttliche Ehre erwiesen. Von den Hessen haben wir schon ein Beyspiel angeführet, daß noch im Jahr 724. ein solcher Eych-Baum zu Geyßmar gestanden, welchen der Bischoff Bonifacius umgehauen. Man darf sicherlich glauben, daß die Alemannier diesen Gottesdienst auch noch beybehalten, weil Agathias in der schon angeführten Stelle von denselben meldet, daß sie die Bäume, Wasser und Berge angebetet und ihnen geopfert haben. Von den Hessen erzehlet Wilibaldus, daß sie gleichfalls Bäume und Flüsse göttlich verehret haben. (s) Es hat dmnach das Ansehen, daß sie einerley Grund-Sätze in der Religion und einerley Götter gehabt und daß man von einem Volk auf das andere wohl einen Schluß machen darf. Weil wir aber oben schon dargethan, daß sie allerhand Völker aus Norden zu den Alemannern geschlagen

(r) *ibid. lib. 2. pag.* 72. Videtisne igitur, ut à physicis rebus bene atque utiliter inventis tracta ratio sit ad commentitios & fictos Deos. Quæ res genuit falsas opiniones, erroresque turbulentos & superstitiones pene aniles. Et formæ enim deorum nobis & ætates & vestitus ornatusque noti. Genera præterea, conjugia, cognationes, omniaque traducta ad similitudinem imbecillitatis humanæ. Et *ibid. pag.* 36. Nam quod & mares deos & feminas esse dicitis, quid sequatur videtis.... Quid autem obstat, quo minus sit beatus, si non sit bipes?

(s) verbis: Alii etiam lignis & fontibus clanculo, alii autem aperte sacrificabant. Alii vero auspicia & divinationes, præstigia atque incantationes occulte, alii manifeste exercebant.

gen, so möchte seyn, daß die eigentliche Alemannier bey der Verehrung der Eychen oder vielmehr ihrer Gottheiten bey den Eychen verblieben. Dagegen andere nachgekommene Völker einen andern und beflektern Götzen-Dienst mit sich gebracht haben dörfften. Flüsse, Wasser und Berge waren Götter von der zweyten oder dritten Grösse. Die Fluß- oder Wasser-Götter hiessen sie Nicken oder Necken, und glaubten, daß sie sich in den Wassern der Brunnen und Flüsse aufhielten, auch manchmal in menschlicher Gestalt, aber mit ungeheuren Fisch-Schwänzen sich sehen liessen. Der Neckar-Fluß selbst solle den Namen von diesen Göttern haben. (t) Die Römer hatten obgedachter massen solchen Fluß zwischen den Quiritibus und peregrinis zur Gränze ausersehen. An den Gränzen glaubten sie gewisse Genios, wie wir davon insonderheit an dem Neckar solche in den Alterthümern finden. Es ist dahero wenigst nichts unmögliches, daß die an den Östlichen Ufern wohnende peregrini und Deutschen solche für ihre Nicken gehalten haben. Als der Neckar dem Namen nach bekannt wurde, so wohneten schon die Alemannier an dem Neckar, und allem Ansehen nach haben die vorgedachte peregrini, d. i. solche Deutsche und Einwohner derselben Gegend, welche sich an die Römer und ihre Herrschafft unterwürfig gemacht haben, bey nach und nach abnehmender Macht des Römischen Reichs von dieser Herrschafft losgemacht und zu den Alemanniern sich gesellet. Der Name des Neckars kommt bey den Geschicht-Schreibern nicht bälder vor, als zu K. Probi Zeiten. Und eben damal hatten die Alemannier sich schon der beeden Ufer des Neckars bemächtiget. Hätten sie nicht so viele Unordnungen in Gallien angefangen, würde villeicht Probus nicht an den Neckar gekommen seyn. Es müßten aber die Alemannier ihre besondere Ursachen gehabt haben, daß sie diesen Fluß vorzüglich von den Necken mit diesem Namen beleget hätten. Und ich hätte es nicht gewaget solche Meynung hier aufzuwärmen, wann nicht andere mir schon hierinn vorgegangen wären. Nach Herrn Eckarts Vorben haben diese Leute auch die Berge unter dem Namen der Alben verehret. (u) Dann alle hohe Gebürge wurden von ihnen Alpen oder Alben genennet. Ausser diesen aber wurden ihre sogenannte weisse Frauen oder wizzende, wissende Frauen in grossen Ehren gehalten. Nichts wichtiges wurde vorgenommen, man hätte dann selbige um Rath befraget. Die Ganna bey den Schwaben war so angesehen, daß der Semnoner König Masyus sie mit sich nahme, als er dem K. Domitiano einen Besuch

(t) ex Loccenii *Antiq. Suev Goth. Lib. I. c.* 3. & Keysler *Antiq. sel. pag.* 264. Döderlin *Antiq. Gentil. Nordgau.* §. 15.

(u) *Franc. rer. Tom. I. lib.* 23. §. 23. *pag.* 407.

such abstattete, damit er sich ihres Raths bedienen könnte. (x) Die Semnoner aber waren die Vornehmste unter den Schwaben und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie einen beträchtlichen Theil der Alemannier ausgemacht haben. Die Ietta solle am Neckar sich aufgehalten haben, aber zu einer Zeit, da die Alemannier und Schwaben noch nicht dahin gekommen waren. (y) Als der Fränkische König Theodebertus die Alemannier wider den Narsetem seinen Bundsgenossen, den Gothen, zu Hülfe schikte, meldet von ihnen Agathias, daß sie dergleichen Wahrsagerinnen bey dem Kriegs-Heer gehabt, welche die Zeit und den Ausschlag eines Treffens vorher verkündiget hätten. (z) Tacitus bezeuget so gar, daß die Deutschen die meiste ihrer Weiber für dergleichen Prophetinen gehalten und der Aberglaube habe sie endlich gar vergöttert. (a) Sie sahen den Mond und den Lauff der Wasser an, aus welchem sie, was geschehen würde, vorher sagten. (b) Ihr Angedenken solle noch bey uns seyn unter dem Namen der weissen Frauen, welche an einigen Höfen die Todes-Fälle Fürstlicher Personen durch ihre Erscheinung verkündigen. Weil sie weisse Kleider an sich haben, über welchen sie kurze Röklen von feinem Leinwand mit kleinen Häfftlen tragen und mit einem Gürtel umgürtet sind, so haben sie heut zu Tag nach Herrn Eckarts Meynung diesen Namen bekommen. (c) Villeicht könnte man sie auch von ihrem Wissen also heissen. Uebrigens ist richtig, daß die Alemannier den Wahrsagereyen sehr ergeben gewesen. Aus dem Agathia und Walafriden haben wir die hie-

Ddd herge-

(x) Dio Caſs *Lib. LXVII.* Maſyus Rex Semnonum & Ganna virgo (ea poſt Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adiit..

(y) *vid. ex Thom. Leudio in antiq. Heidelberg. p.* 296. Brechenmacher *notit. Suev. antiq.* §. 48. Keysler *de mulieribus fatidicis.* §. 65.

(z) ibi: Erant in Exercitu vates Alemannicæ, quæ prædicebant incipiendi prælii tempus & eventum.

(a) *Hiſtor. Rom. lib. IV. c.* 61. Ea virgo (Velleda) nationis Bructeræ, late imperitabat: vetere apud Germanos more, quo plerasque fœminarum fatidicas & augeſcente ſuperſtitione arbitrentur Deas.

(b) Clemens Alexandr. *Strom. lib. I. pag.* 305. Sunt etiam apud Germanos ſacræ quæ vocantur mulieres, quæ fluviorum vortices proſpicientes, fluentorumque ſonitus ac circumvolutiones, futura conjiciunt & prædicant.

(c) Eckart *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 22. *pag.* 406. *ſeq.* Döderlin *Antiq. Gent. Nordgav.* §. 20.

hergehörige Stellen angezogen und aus leztern erwiesen, daß sie in dem Vogelgesang und Flug viele Geheimnusse gesuchet.

§. 59.

Aus bisher angeführtem ist abzunehmen, daß die Alemannier vornemlich den Thor und Wodan und Othin, wahrscheinlich aber auch den Freyan als ihre vornehmste Götter verehret. Andere waren nicht in so grossem Ansehen. Und ich vermuthe fast, daß viele zuweit gegangen, wann sie vorgegeben, daß sie die Wahrsagerin auch für Götter gehalten, sondern gedenke vielmehr, daß sie solchen zwar grosse Ehrfurcht erzeiget, ihren Aberglauben aber nicht so hoch, als man ihn beymisset, getrieben haben. Es gibt zwar nicht wenige, welche von einem vergötterten Hercule Alemanno, Eiza und andern dergleichen wohlverdienten Menschen melden, als ob die Alemannier solche angebetet und unter ihre Götter gerechnet hätten. Sie beruffen sich auf Taciti Zeugnus, welcher erzehlet, daß die Deutschen dem Marti und Herculi gewisse Opfer brächten. Allein mich dünkt dieser Geschicht-Schreiber habe nach der Römer Gewohnheit der Deutschen Religion nach der Römischen abgemessen. (d) Dann kurz vorher gibt er die Nachricht, daß die Deutschen auch eines Herculis, aber nur als eines sehr tapfern Helden in ihren Liedern gedenken, wann sie an ein Treffen gegangen. Wie sie auch nach seiner Erzehlung den Tuistonem und dessen Sohn Mannum als ihre erste Vor-Eltern in ihren alten Gesängen rühmten. Ausser dieser Nachricht des Taciti findet man nirgends, daß die Deutschen einen Herculem göttlich verehret hätten. Dann was besonders von einem Hercule Alemanno angeführet wird, scheint keinen genugsamen Grund zu haben, es wäre dann, daß sie ihn nicht als einen Gott angenommen hätten. Wir haben wenigstens schon §. 10. angeführet, was von diesem vermeynten Götzen, welcher bey Costanz in dem Dorff Allman zur Zeit K. Maximilian I. gefunden worden, zu halten seye. Hier wollen wir des gründlichen Begers Worte, deren er sich in der Beschreibung desselben bedienet, beysetzen. (e) Demnach war es kein Hercules, kein Ale-

(d) Brechenmacher *de notit. Suev.* §. 44. ap. Wegelin. *p.* 106.

(e) Beger *Thesaur. Palatin. pag.* 17. Quid, inquis, Alemannus cum Mercurio? dicam, alium non esse, vel ipsa statu evincit. In capite pileum cernimus non obscuris alarum vestigiis. Dextram extensam gerit, sinistram deorsum inclinatam, plane qualis marsupium & caduceum gestare consuevit. Immo & inferiorem caducei

Alemanns Gott, sondern ein Mercurius. Der gute Beger stehet auch an, ob er einen Deutschen oder Lateinischen Mercurium daraus machen solle? Villeicht hätte er auch den Fehler begangen und geglaubt, daß es ein Deutscher Mercurius gewesen, weil er in Deutschland gefunden worden. Taciti Stelle aber erhält ihne noch im Zweifel. Wann er daran gedacht hätte, daß die Deutschen ihren Wodan, oder Mercurium mit keinen Flügeln auf dem Haupt, mit keinem Schlangen-Stab und mit keinem Beutel vorgestellet haben, sondern solches eine Erfindung der Römer seye, so würde er villeicht ausser allen Zweifel gesezt haben, daß dieses Bild noch ein Ueberbleibsel der Römischen Religion in dasigen Gegenden seye. Aventinus hat besondere Einfälle, wann er einen Herculem zum Stamm-Vater aller Bayrischen Fürsten machet, der Argle, Aergle oder Atergle geheissen und einen Löwen im Schild geführt haben solle, von welchem noch das Chur-Fürstl. Bayrische Haus einen Löwen im Wappen führet. Aus diesem Wort Aergle, meldet er ferner, hätten die Lateiner das Wort Hercules gemacht. Dann er brauchte auch eine Löwen-Haut statt eines Kleides. (f) Weil aber dieser die Alemannier nichts, sondern nur die Bayern angehet, so wollen wir ihnen ihren Aergle lassen und dargegen nur die von dem Crusio angeführte Deutsche oder Schwäbische Abgötter Suevum und andere für Fabeln ansehen, womit er von dem Beroso bekannter massen ohne gnugsame Vorsicht hintergangen worden. Zwar ist vor Zeiten zu Straßburg ein Bild gestanden mit einer Löwen-Haut, Keule und Schild, welchen man insgemein nur den Kruzmanna genennet. Dieser ist überall bekannt. Es hat aber Herr Schöpflin durch seinen Fleiß noch zwey andere entdecket, deren der eine nun zu Paris, der andere aber an dem Münster-Thurn zu gedachtem Straßburg stehet. Von dem erstern meldet der Straßburgische Baumeister Speklin, welcher von ihm die erste Nachricht gegeben, daß es der Hercules Alemannus gewesen, ein Kriegs-Mann, von welchem alle Alemannier den Namen bekommen haben. (g) Daß es ein Hercules seye, verrathet ihn sein Gewand und Zeichen, nemlich die Löwenhaut und Keule, wie die Römer ihren Herculem, Jovis und Alcmenæ Sohn gebildet haben. Herr Schöpflin gibt auch zu, daß die

ducei partem adhuc superesse videmus. Quæ omnia Mercurium hunc Germanorum fuisse extra ponerent dubitationis aleam, nisi Tacitus Germanos nec cohibere parietibus Deos, nec in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cœlestium arbitratos asseveraret.

(f) Aventinus *Annal. Boic. lib. I. c. 3. & c. 5. 6. 7.*

(g) Schœpflin *Alsat. illustr. lib. I. §. 82. pag. 75. seqq.*

Tribocer, ein Volk, welches lange Zeit auf Deutschem Boden gewohnet, einen Antheil daran gehabt. Dann die Religion im Elsaß und anderswo, wo die Römer eine Zeitlang sich aufgehalten, wurde mit der Römischen vermischet. Mithin hat dieser Kruzmana ein Bild des Herculis seyn können, welches die Römer nach der Tribocer Begriff, oder die Tribocer nach der Römischen Gewohnheit gebildet haben. Die andere beede sind daher so wenig, als das Erstere, Alemannischen Ursprungs.

§. 60.

Nebst obgedachten drey ehernen Göttern gedenket schon offt angezogener Geschicht-Schreiber, der Walafrid, nicht nur eines Tempels, worinn diese Götzen-Bilder gestanden, sondern auch anderer Götzen-Häuser, welche der H. Galle solle zerstöret haben. (h) Es scheinet dieses etwas besonders zu seyn, weil Tacitus überhaupt von den Deutschen meldet, daß sie ihren Göttern verächtlich zu seyn geglaubet, wann man sie zwischen vier Mauren einschliessen wollte. Sie haben deßwegen gewisse Wälder und Hayne eingeweyhet, welche sie zu ihrem Gottesdienst auserſehen haben. Dieses ware nichts ausserordentliches, weil lange Zeit kein Mensch daran gedacht, für die vermeynte Gottheiten Tempel zu bauen, bis der Aberglauben und Unwissenheit überhand genommen. Die Deutschen blieben bey ihrer alten Weise und wie sie es von ihren Eltern und Vor-Eltern gelernet, davon giengen sie so leicht nicht ab. Man findet nicht, daß die Israeliten Tempel oder Capellen gehabt, bis Gott dem Salomon erlaubet Ihme ein Haus zu bauen. Von den Heyden findet man vielfältige Meldung der Höhinen und Hayne, worinn sie ihrem Götzen-Dienst abgewartet. Selbst bey den Römern verflossen 170. Jahre, ehe sie Tempel erbaueten und Götzen-Bilder aufrichteten. Mithin darf man sich nicht wundern, wann unsere Alemannier und Schwaben auch nichts darauf hielten. Ihre Religion, ob sie schon Heydnisch ware, so bliebe sie doch reiner, als der Egyptier, Griechen und Römer. (i) Daß aber der H. Galle Tempel, Capellen und Götzen-Häuser bey ihnen angetroffen, war die Ursach, daß die Römer vorher in dasigen Gegenden sich lange Zeit aufhielten. Diesen gieng es, wie es uns ergehet. Wir meynen, es seye nicht recht, wann der Gottesdienst nicht in gewissen darzu eingeweyhe-

(h) Walafridus *d. l. c.* 4. Beatus quoque Gallus Sancti Viri discipulus Zelo pietatis armatus *fana*, in quibus Dæmoniis sacrificabant, igni succendit & quæcunque invenit oblata demersit in lacum.

(i) Bœhmer *de Jure Paroch. Sect.* 2. *c.* 2. §. 5. *seqq.*

weyheten Gebäuden gehalten werden könnte. * Und man muß wohl Acht haben, daß man einen nicht für einen Ketzer halte, welcher die Kirchen-Gebäude für unnöthig und die Kosten, welche man auf deren äusserlich- und innerlichen Pracht wendet, für übel angewendet ausschreyen wollte, ob wir schon das Zeugnus haben, daß der Höchste nicht in Tempeln wohne, die mit Händen gemachet sind. Mit diesem Wahn waren die Römer auch eingenommen. Wo sie hinkamen, baueten sie Tempel und Capellen. Als die Christliche Religion zu und nach Constantini Zeiten sich ausbreitete, baueten entweder die Christliche Römer neue Gottes-Häuser, oder reinigten sie die Heydnische Tempel von den Götzen-Bildern und brauchten sie zu ihrem Gottesdienst. Ratpertus meldet in vorangezogener Stelle selbst, daß derjenige Tempel, in welchem der Heil. Columban und Gall die drey eherne Götzen-Bilder angetroffen, vorher zur Christlichen Religion eingeweyhet gewesen. Dieses ist eben von den Römern zu verstehen, welche Rhätien lange ingehabt. Endlich wurden sie von den Allemanniern ausgejagt und in den Gegenden auch die Christliche Religion gänzlich vertilget, bis die Alemannier von den Franken überwunden und unter ihre Herrschafft gebracht wurden. Rings um Alemannien wurden Bischöffe angeordnet, Priester bestellet und Lehrer ausgeschikt, welche das Heydnische Volk in der Christlichen Lehre unterrichten sollten. Gleichwohl war noch der gröste Theil der Alemannier zu der Zeit, als Columbanus hieher kame, noch Heyden, welche es aber den Römern abgelernet den Göttern in Gebäuden zu dienen. Wo sie diese nicht vor sich fanden, ist kein Zweifel, daß sie bey ihrer alten Weise geblieben und in den Wäldern bey ihren Eychen ihre Andacht gepflogen. Es ist dahero auch sehr wahrscheinlich, daß in der Gegend des Neckars diese lezte Art des Götzen-Dienstes geblieben, weil die Römer, so lang sie daselbst noch ihre Eroberungen behauptet, meistens Heyden waren und die Christliche Religion nicht so weit empor kommen konnte, daß man Kirchen da vermuthen dörffte. Als aber unter der Regierung Kayser Constantins diese in den Römischen Landen die Oberhand gewann, so hatten die Alemannier sich schon des ganzen Bezürks zwischen der Donau und Mayn bis an den Rhein bemeistert. Es hat auch das Ansehen nicht, daß sie der Römis. Tempel und Capellen sich nachher bedient haben. Und wir haben nicht die geringste Nachricht von den Geschichten der Religion in dieser unserer Gegend des Neckars, so lang die Alemannier noch Heyden gewesen und eine geraume Zeit nach ihrer Bekehrung, weßwegen wir auf die Einwohner derselben zu ziehen gemüßiget sind, was von den Alemanniern die an andern Enden und Orten gewohnet, aufgezeichnet uns übrig geblieben. Wir haben oben gemeldet, daß sich zu den Alemanniern und Schwaben allerley

ley Scythische und Sarmatische Völker geschlagen haben. Wie leicht mag demnach seyn, daß die am Boden-See wohnende Alemannier ihre aus Norden mitgebrachte Grund-Sätze der Religion beybehalten und von den übrigen eigentlichen Alemanniern darinn abgegangen sind. Dagegen die am Neckar und Rhein wohnende Völker von ihrer alten Deutschen reinern Religion ebenfalls abzuweichen Bedenkens getragen, sondern ihre Hayne und Bäume nach, wie vor verehret haben, ohne sich Tempel zu erbauen oder ihre Götter unter allerhand Gestalten vorzustellen. Man dörffte deßwegen wohl thun, wann man mit einer unterscheidenden Vorsicht den Gottesdienst und Religion der Alemannier betrachten wollte. Claudianus (k) hat uns darauf geditten, daß die düstre Wälder in der Gegend des Schwarzwaldes noch die Stelle der Tempel zu seiner Zeit, nemlich zu Anfang des fünften Jahrhunderts unter der Regierung K. Honorii und Theodosii, vertretten. Dann er meldet nicht allein, daß die Römische Aexte manche Eyche und Hayne abgehauen um sich die Jagd desto füglicher zu machen, sondern auch, daß die Alemannier die Eych-Bäume anstatt ihres Gottes angebetet haben. (l) Der Sylva Hercynia aber ist kein anderer, als der zwischen dem Rhein und Neckar ligende Schwarzwald. Dann weiter hinein durfften sich die Römer gewiß damalen nimmer wagen. Diese Hayne aber wurden mit Hägern umgeben, weßwegen sie auch den Namen der Hayne nach Eckarts Meynungen erhalten haben. (m) Villeicht aber ist wahrscheinlicher, daß sie von dem Wort Hayen, Pflanzen also genennet worden. Wenigstens ist sehr glaublich, daß die Alemannier ihre geheiligte Wälder werden wohl in Acht genommen und gehäyet haben. Man widerspricht aber dabey nicht, daß sie Häger um einen solchen Hayn gemacht haben. Zu Belsen oberhalb Tübingen ist noch der sogenannte Farrenberg, dessen der seel. Herr Abt Mayer in seiner Landkarte des Herzogthums Würtenberg gedenket. Er ist unfehlbar noch ein Ueberbleibsel des Heydenthums. Die Bilder an dieser Kirche überzeugen uns dessen. Zu diesem Berge ist noch ein lustiger breitgebauter Weeg auf beeden Seiten mit angenehmen Hägern gezieret. Man sollte fast glauben, daß auf demselben ein solcher Hayn gestanden, der

(k) *de laudib. Stiliconis lib. I. vers.* 228.

Ut procul Hercyniæ per vasta silentia sylvæ
Venari tuto liceat: lucosque vetusta
Religione truces & *robora*, *numinis instar*
Barbarici, nostræ feriant impune bipennes.

(l) vid. Keysler *Antiquit. Select. Septent. c.* 4. §. 7. *pag.* 62.

(m) Eckart *d. l. c.* 23. §. 29. *pag.* 412.

der nachmals abgehauen worden. Wer übrigens von der Schwaben und Alemannier Götzendienst etwas mehrers wissen will, kan sich in Brechenmachers Abhandlung von den Schwaben sattsame Genugthuung versprechen. Ihre Altäre waren auch ohne einige Kunst. Herr Keyßler meldet, daß in dem Wildbad, einem wegen seines Gesund-Bades berühmten Städtleins des Herzogthums Würtenberg, oben auf einem hohen Berg ein solcher Altar von beträchtlicher Grösse zu sehen seye. (n)

§. 61.

Ihre gemeine Lebens-Art betreffend, so hatten unsere Alemannier keine Städte. Wo sie hinkamen, und Städte fanden, rissen sie die Mauren nider. Als sie sich des Elsasses bemeisterten, um selbiges für sich zu behalten, konnten die Geschicht-Schreiber diese Verwüstung mit Worten nicht genug ausdrücken. (o) Die Mauren waren ihnen verhaßt, weil sie dardurch verhindert wurden ihre Streifferenen fortzusetzen. Gewannen sie eine Stadt und liessen etwas von der Bevestigung über, so sahen sie solche als einen Zaum ihrer Freyheit an und wohnten lieber auf den Dörfern. (p) Dann sie glaubten, daß sie könnten eingesperrt werden, da sie doch des freyen Feldes gewohnet waren. Herodianus (q) thut zwar der Alemannischen Städte Meldung und schreibet, daß sie der Feuers-Gefahr leicht unterworfen seyen: Er gebraucht des Wortes πόλεις, welches eine eigentliche Stadt heisset. Es kommt aber darauf an, was die Alemannier oder Herodian durch diese Benennung verstanden haben. Es ist eben nicht nothwendig, daß eine Stadt mit Mauren bevestigt seye. Dann so bald sie bevestigt ware, hiesse sie zugleich eine Burg. (r) Weßwegen in spätern Zeiten, wann eine ummaurte Stadt verkaufft worden, in dem Kauf-Brief es geheissen, daß diese oder jene Burg und Stadt übergeben werde. Es waren demnach die Städte, in so fern sie offene Orte gewesen, und dabey Stadt-Recht gehabt, den Alemannern nicht zuwider, sondern nur die Mauren und Thürne waren ihnen nicht anständig. Die Alemannische Fürsten mußten doch ihre Residenzen haben, ihren

(n) vid. Keysler *Antiq. Sel. Sept. c.* 3. §. 2. *pag.* 44.

(o) Schœpflin *d. l. pag.* 220.

(p) Ammianus *lib. XVI. c.* 2. *ibi:* nam ipsa oppida ut circumdata retibus lustra declinant.

(q) Herod. *hist. lib.* 7. *c.* 2. Ευμαρέςατα γὰρ τὸ πῦρ ἐπινέμεσθαι τάς τε πόλεις αὐτῶν, ἃς ἔχουσι &c.

(r) Schœpflin *d. l. pag.* 225.

ren Hof-Staat und anders dergleichen, welches sich für ein geringes Dorf nicht schikte. Die Häuser und Wohnungen waren auch sehr einfältig gebauet. Sie hatten auch etwelche von Stein und gebackenen Steinen, wie Marcellinus meldet. Ja sie hatten Häuser, welche auf Römische Art gebauet waren. (s) Aber sie waren doch nach Herodiani Zeugnus etwas seltenes. Die meiste hingegen waren nur von Holz geflochtene und aus Holz zusamen gefügte Hütten, daß sie leicht konnten abgebrennt werden. (t) Weßwegen sie Ammianus auch nur geflochtene gebrechliche Häuser nennet. (u) Man findet diese Bauart noch hin und her besonders auf den Dörfern, wo die Wandungen aus geflochtenen Zweigen bestehen, welche mit rohem Leim überstrichen werden. Die steinerne und auf Römische Art gebaute Häuser aber fande man meistens an dem Rhein, wo vorhin die Römer ihre Eroberungen gehabt. Wir müssen uns erinnern, was von K. Julians Verrichtungen oben §. 34. ist gemeldet worden, daß derselbe in des Suomars und Hortars, beede an dem Rhein ihre Lande habender Fürsten, Gebiete eingedrungen, wo Marcellinus der nach Römischer Bauart aufgerichteten Häuser gedenket. In der Folge, da Julian weiter in Alemannien gegen die jetzige Hohenlohische Lande fortrükte, fand er schon die schlechte Hütten. Bekannt ist aber, daß K. Trajan am Rhein zwischen dem Mayn und Neckar festen Fuß gesetzet. Es ist deßwegen sehr glaublich, daß diese steinerne Häuser noch von denen Römern übrig geblieben. Dann wo diese nicht hingekommen, hat man auch dergleichen Gebäude nicht angetroffen. Claudianus rechnet unter die Verdienste des Römischen Feld-Herrn Stilicons, daß, ungeacht er die Römische Besatzungen und Legionen von dem Rhein weggezogen und die an demselben gelegene Lande alles Schutzes entblösset hatte, dennoch alles so ruhig gewesen, daß die Einwohner angenehme Wohnungen nach der Weise, wie man sie zu Rom selbsten gehabt, aufbauen konnten.

(s) Ammian. *Marcell. lib. XVI.* Rhenan. *rer. Germ. pag.* 159.

(t) Herodian. *Lib. VII. c.* 2. Sunt autem urbes ædificiaque illa maxime incendiis obnoxia. Rara apud Germanos structura è lapide ac lateribus coctilibus: densisque potius sylvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quædam quasi tabernacula ædificant.

(u) *lib. XVIII. c.* 2. Postque sepimenta fragilium penatium inflammata & obtruncatam hominum multitudinem, visosque cadentes multos, aliosque supplicantes, cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est &c.

ten. (x) Bey welchen Umständen dann leicht abzunehmen ist, daß die Alemannier auch keine Kirchen und Tempel können gehabt haben, als in denen Gegenden, wo vorher die Römer eingenistert haben. Zwar sind die Römer auch in die Gegend des Herzogthums Würtenberg eingedrungen. Auf der Westlichen Seite des Neckars war alles meistens nach der Römischen Weise eingerichtet, mithin ist zu vermuthen, daß auch da nach solcher Bauart eingerichtete Gebäude gewesen. Zu Canstadt, wo die Römer berichteter massen ihren Auffenthalt vorzüglich gehabt, siehet man an den meisten alten Gebäuden noch etwas besonders, welches einem Alterthum gleichet. Auf der Östlichen Seite hatten sich zwar die anwohnende Völker unter die Römische Herrschafft ergeben: allein sie lebten nach ihrer gewohnten Weise und ich zweifle, ob sie nach Römischer Art gebaute Häuser gehabt haben.

§. 62.

Weil sie so schlechte Häuser gehabt, so ist kein Wunder, wann sie ihre Zusamenkünfte bey dem Gottesdienst und Land-Tägen unter freyem Himmel gehalten. Von ihren Haynen haben wir schon das nöthigste berühret. Nun müssen wir ihrer Land-Täge auch einige Meldung thun. Die Freyheit dieser Alemannischen Völker war der Grund derselben. Sie hielten solche, wann entweder der Feind an den Gränzen stunde, oder Gerichte zu halten waren, oder sonst eine allgemeine Nothdurfft es erforderte. Das erstere geschahe ausserordentlich. Zu den beeden leztern Gattungen aber hatten sie ihre gewisse Zeiten, (y) nehmlich im Frühling und im Herbst, wann der Mond entweder voll oder neu wurde. Wir haben dessen noch einigermassen ein Angedenken bey dem sogenannten Waldgericht in dem Dornstetter Amt, wo von etlichen darein von Alters gehörigen Dörfern zwey Zusamenkünften gehalten werden. Das einte mal kommen sie auf den ersten Mayen-Tag und das andere mal an Galli-Tag

(x) Claudian. *in primum Consul. Stilichonis Lib. II. vers.* 186.

Grates Gallus agit, quod limite tutus inermi,
Et metuens hostile nihil, nova culmina totis
Ædificet ripis: & sævum gentibus amnem
Tibridis in morem domibus prævallet amœnis.

(y) Tac. *de Mor. Germ. c.* 11. Coëunt, nisi quid fortuitum & subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. conf. Sorber *de Comit. vet. Germ. Vol. I. part. I. c.* 3. §. 59. *pag.* 36. *seqq. & part. II.* §. 238. *pag.* 127.

zusamen unter freyem Himmel und richten nicht allein über Erb und eigen, sondern berathschlagen auch, was zu des sogenannten Waldgedings Nutzen gereichen möchte. (z) Sie brauchten kein Haus dazu, sondern es war ihnen beliebiger solche Land-Täge unter freyem Himmel auf dem Feld oder in Haynen und Wäldern oder auf Höhinen und Bergen zu halten. Wir haben dessen einen Beweiß an den ehmaligen Land-Gerichten zu Canstadt, von welchem K. Ludwig in einer bemeldten Stadt im Jahr 1330. gegebenen Freyheits-Brief meldet, daß sie die Land-Täge auch in derselben haben sollen und mögen, als sie von Alters her vor der Stadt gewesen seyen. (a) Dieses lehret uns auch, daß, wie sie gewisse Zeiten darzu gehabt, sie gleichfalls gewisse Ort zu Begehung dieser Zusamenkünfte bestimmet haben. Gleichwohl darf man nicht gedenken, daß das ganze Volk der Alemannier hier zusamen gekommen. Dann sie waren in viele kleine Herrschafften oder Völker eingetheilt, deren jedes seinen eigenen König oder Fürsten und folglich auch besondere Land-Gerichte oder Land-Täge gehabt. Es betraff demnach eine solche Zusamenkunft nur ein Volk an, welches unter einer Herrschafft stunde und besondere Gowen oder Zehenden. Gleichwie die Deutschen überhaupt keine Reichs-Täge in ältern Zeiten über aller in Deutschland wohnender Völker gemeinschafftliche Angelegenheiten hielten, weil sie nicht mit einem gemeinschafftlichen Band verknüpfet waren, sondern jedes Volk ein besonderes gemeines Wesen hatte: Also war es auch mit den Alemanniern beschaffen. Es waren unter einem Namen viele Völker, die auch nichts, als den einzigen Namen, gemeinschafftlich hatten. Suomar, Hortar, Vadomar, Chnodomar, Macrian rc. alle Alemannische Fürsten führten besonders Krieg und schlossen besonders Frieden. Keiner sahe auf den andern, was er zu thun hätte. Wann einer Krieg anfieng, fragte er die andern, ob sie mit ihm anstehen wollten? Welche ohnehin Lust hatten oder ihren Vortheil dabey ersahen, waren sodann Hülfs- oder Bunds-Völker. Wo sie aber nicht wollten, stund es auch in ihrem freyen Willen. Als Chnodomar mit K. Julianen den Krieg führte, war Vadomar nicht darein verwickelt. Und so gieng auch der einen Herrschafft Land-Gerichte oder Land-Tag die andere nichts an. Das Alemannische Gesetz, welches die Fränkische Könige diesem Volk gegeben, (b) zeigt uns so gar, daß in jeder centena besonson-

(z) **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemb.** *part. I. pag.* 186.

(a) *Topographia mea* Würtenb. *part. I. c.* 4. §. 4. *p.* 71.

(b) vid. Goldast. *rer. Alemann. Tom. II. part. I. c.* 35. Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram Comite aut suo misso & coram centenario.

sondere Land-Gerichte gehalten worden. Und, wie sie es von alten Zeiten hergebracht, so wurde es von diesen Königen bestetiget.

§. 63.

Wir müssen hier untersuchen, was eine centena, Zenden seye. Mit Erzehlung der verschiedenen Meynungen haben wir nicht Noth uns zu verweilen, man kan sie fast überall finden. (c) Von den Shyres und Hondredis in Engelland darf man meinem Bedenken nach sie auch nicht herholen. Dann wir haben in der Nähe einen Grund, woraus wir die Beschaffenheit der centenarum, wie ich erachte, erlernen können. In dem Walliser Land ist das Obere Wallis in sieben Zehenden, Zenden eingetheilet, wovon uns die Herrn Baseler Gelehrten folgende Nachricht geben: **Das obere Wallis bestehet aus sieben sogenannten Zehenden, Zenten, oder Land-Gerichten, nemlich Gombs, Brig, Visp, Raron, Leack, Syders und Sitten. Eine jede aus diesen Zehenden, oder Zenten hat ihr eigen Hochgericht und Zenten-Rath, dessen Haupt bey einigen Mayer und bey etlichen Castlan genennet wird.** (d) Simmler gibt uns gleiche Nachricht: (e) **Das Ober-Wallis ist abgetheilt in sieben Zenden, Gomscher ꝛc. und habend diese Zenden alle bey dreyßig Pfarr-Kirchen .... Der Bischoff wird gewelt von dem Capitel zu Sitten und von den Botten der siben Zenden ..... Der Oberist nach dem Bischoff ist der Lands-Hauptmann, welcher zwey Jar an dem Amt ist vnnd wird gewellt vom Bischoff und den Botten der siben Zenden und demnach von einem yeden Zehenden bestätet.** Wir können noch ein Zeugnns anführen von einem Fürsten. Dann als Grav Georg zu Würtenberg das Leucker-Bad in dem Walliser Land gebrauchte, berichtete er den 2. Aug. 1549. an Herzog Christoffen, seinen Vetter die Beschaffenheit desselben und bedienet sich unter anderm folgender Worte: **Zehenden ist wie eine Vogtey oder Amt, darunter ein Summa Volks gehört, deren sind siben mit geordnetem**

(c) Struv. *histor. Jur. cap.* 9. §. 24. *pag.* 806. Sorber *de comit. vet. Germ. Vol. I. part.* 21. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 624. & 791.

(d) Baseler Lexicon *sub voce*: **Wallis.**

(e) Simmlers **Regiment gemeiner Löbl. Eydgenossenschafft.** *pag.* 123. 235. & 236.

Haupt und Befelchs-Leuten. Mich dünkt hiebey, es sollte niemand mehr an centum, und Hundredas denken. Der Alemannier Gebieth hat sich bekannter massen bis an das Walliser Land erstrekt und die Einwohner desselben sind noch ächte Alemannier. Sollte man dann nicht glauben, daß sie ihre alte Regiments-Verfassung und mit derselben auch den Namen beybehalten. An andern Orten mag die Sache selbst geblieben seyn und nur der Name verändert worden. Wir sehen wenigstens, daß das Wort Zent und Zehenden, eines heissen. Wir sehen ferner, daß die Zehenden ein Theil eines Gowes oder Landes sind, welche durch Beamten sind verwaltet worden. Die Römer und andere Fremde, welche von diesen Zenten gehört hatten, konnten es mit nichts vergleichen, das bey ihnen gebräuchlich war und latinisierten das deutsche Wort. Wie sollten sie es aber machen? Sie gaben eine lateinische Endung und da wurde das Wort Centena ausgebrütet. Es mag leicht seyn, so haben andere die Sache selbsten angesehen, und haben diese Zenden, Zehenden, als Theile der pagorum, Gowen betrachtet und selbe pagos minores genennet. Ich stehe bey dieser Betrachtung sehr an, ob eben diese Zenden, centenæ, aus hundert Familien bestanden, welches diejenige behaupten, welche den Grund der Zenden in dem lateinischen Wort Centum, hundert, suchen. Und es wird mir auch die Vergleichung der Zenden mit den Englischen Hondrets verdächtig, wann ich gedenke, daß diese leztere eine Erfindung König Alfreds, des ersten Königs in Engelland gewesen seyn solle, welcher von 872. bis 900. regierte und sein ganzes Königreich in Gravschafften, diese in Hundreds und diese wieder in Tithings, Decurias, Zehenden eintheilete. (f) Man findet aber die Zenden, centenas schon vor dieser Zeit. Ich will mich nicht auf Tacitum beruffen, dann seine centeni comites gehören nicht hieher, (g) sondern die von den Fränkischen Königen den Alemannern gegebene Gesetze thun in der schon angezogenen Stelle der Zenden und Zend-Herrn Meldung, wobey ich nicht einsehen kan, daß die Deutschen einen lateinischen Namen solchen Abtheilungen der Gowen sollten gegeben haben. Hätten sie, wann das Wort Centenæ von centum, hundert abstammete, doch eben sowohl, wie in Engelland solche Hundreten heissen können. Man wird aber solche Benennung nicht bey den Deutschen antreffen. Gleichwohl waren sie auch keine decuriæ, Tithings, weil die centenarii ihre Vorsteher waren. Herr Schöpflin ist der Meynung, daß nach der alten deutschen Sprache Zent, Cent, Sent eine jede Zusamenkunft bedeute, besonders aber eine solche, welche mit fraisch-

(f) Baseler Lexic. *voce*: *Hundreds.* conf. Schœpflin *d. l.* §. 8. *pag.* 624.
(g) Tac. *de mor. Germ. c.* 12. Schœpfl. *d. l. pag.* 791. §. 105.

fraischlichen oder peinlichen Sachen beschäfftiget wäre. (h) Ich bin nicht entgegen, sondern halte davor, daß einerley Grund bey uns seye. Er beruffet sich darauf, daß das Wort Zana bey den Longobarden, einen cœtum, Zusamenkunft beditten. (i) Weil die Zenten, Zehenden vornemlich in den Zusamenkünften ihre Würkung hatten: so mag seyn, daß man diejenige Theile eines Landes oder Gowes, welche zu einer Versammlung gehörten, Zenden, Zanen geheissen. Man beschäfftigte sich meistens daselbst mit Abstraffung der wider die Landes-Gesetze begangenen Verbrechen. Möglich ist daher, daß die peinliche Gerichte vorzüglich mit diesem Namen beleget worden. Heyder (k) zeigt deßwegen, woher es komme, daß heut zu Tage nur die peinliche Sachen zu den Zent-Gerichten gehörig erachtet würden, da doch eigentlich alle einen zentbaren Bezirk betreffende Angelegenheiten dahin gehörten.

§. 64.

Von den Zenten, wie sie heut zu Tag beschaffen sind und wie sie in diesen Abfall gekommen, ist hier nicht der Ort zu handlen. Wir überlassen solches der Ausarbeitung einer andern geschikten Feder, und bemerken hier nur, daß die Einwohner eines solchen Zenden ebenfalls jährlich ihre gewisse Versammlungen gehalten, welche sie Land-Täge oder Land-Gerichte genennet haben. Heute zu Tag möchte man selbe mit den sogenannten Amts-Versammlungen einiger massen vergleichen. Diese werden von einem Vogt, der derselben Stadt und Amt vorstehet, veranlasset, wann etwas vorfällt, worüber das ganze Amt zur Berathschlagung gezogen wird, weil die Sache des ganzen Amts gemeinschafftlichen Nutzen oder Nothdurft betrift. Hierzu werden insgemein nur die Schultheissen samtlicher dahin gehöriger Dörfer gezogen. Manchmal müssen auch die Burgermeister und einige von den Gemeinden darbey erscheinen. Vor alten Zeiten hatten aber dennoch die Land-Täge bey den Alemanniern etwas mehrers zu bedeuten. Den Vorsitz konnte niemand haben, als die Graven, welche entweder selbst dabey gegenwärtig waren oder ihre missos, Commissarien, Verweser darzu schikten, und die Centenarii, Zent-

 gra-

(h) *d. l. pag.* 792.

(i) Leg. Longobard. *lib. I. tit.* 18. *leg.* 2. Per singulas civitates mali homines Zanas i. e. adunationes contra judicem suum facientes agunt. Wiewohl Ludewig *ad A. B. part. II. tit.* 24. §. 2. *pag.* 375. gestehet, daß er nicht wisse, was Zana heisse und vermuthet, daß es verbottene Zusamenrottierungen seyen.

(k) *Act. Lindav. pag.* 550. 580. & 825.

graven oder Vögte. Dann daß nicht nur die Kayser und Könige, sondern auch die Graven ihre missos gehabt, ersehen wir aus der vorangezogenen Stelle des alten Alemannischen Gesetzes. Die Zentgraven oder Vögte mußten ohnehin dabey seyn und neben diesen erschienen nur die Edlen und Freygebohrnen. Die Freygelassene und Leibeigene hatten kein Recht dabey zu seyn. Allem Ansehen kamen sie bewaffnet darzu, wann anderst noch gegolten, was Tacitus (l) von den Deutschen zu seiner Zeit geschrieben. Wenigstens haben nachgehends die Fränkische Könige verbotten, daß niemand mehr bewaffnet zu den Reichs- und Land-Tägen kommen, d. i. keinen Schild und Spieß mitbringen sollte, wie solches aus dem Capitulari Kayser Carls des Grossen zu ersehen. (m) Mithin dörften sie gleichwohl mit einem Degen umgürtet seyn. Dann die Edle und Freygebohrne würden sich dieses Zeichen der Freyheit nicht haben nehmen lassen. Auf diesen Land-Tägen wurden die Angelegenheiten des Zenten berathschlaget, die Jünglinge wehrhafft gemacht und Gerichte über Stritigkeiten gehalten, oder die Gebrechen bestraffet, weßwegen sie nachgehends Land-Gerichte genennet worden. Von diesem allem gibt uns Tacitus sattsame Nachricht (n) und belehret uns, daß auch die Priester darzu beruffen worden, welche ihr Ansehen dabey in Auflegung des Stillschweigens, Gebrauch des Loses und Wahrsagereyen, und Vollziehung der Leibes-Straffen anwenden mußten: Wie sie bey der Zusamenkunft der Freyheit sich bedienten, daß sie eben nicht auf einen Tag zusamen kamen, sondern hierinn nach Belieben handelten, so war auch keine sonderliche Ordnung des Rangs in Sitz und Stimme bey ihnen, jedoch wurden die Alte, welche sich durch eine Erfahrung Verdienste gemacht, die Edle und tapfere Leute vorgezogen, oder zuerst aufgeruffen. Die übrige Freygebohrne oder der gemeine Haufen, welchen die heutige Edelleute ausmachten, hatte keinen Vorzug, oder Stimme, sondern sie gaben durch Zusamenschlagung der Waffen, oder durch widerwertiges Brummen ihre Einwilligung oder Mißvergnügen zu erkennen. Solchemnach waren dieses lauter besondere und kleinere Land-Täge, comitia minora. Ich zweifle aber dennoch nicht, wann eine Angelegenheit die übrige Zenden eines Gaues auch betroffen, oder ein Gesetz gemacht werden müssen,

(l) *de Mor. Germ. c. II.* Ut turbæ placuit, considunt armati.

(m) vid. Baluz. *lib. III. c. 22. ibi* : Ut nullus ad mallum vel ad placitum infra patriam arma i. e. scutum & lanceam portet. conf. Heumann *de re diplom. Imp. ac Regum Germ. Part. I. c. 2. §. 54. n. 19. pag.* 78.

(n) Tacitus *d. l. c. 10. seqq.*

müssen, samtliche Zenden auf einen allgemeinen Land-Tag beruffen und daselbst hingegen keine Gerichte gehalten worden.

§. 65.

Ihre Kleidung betreffend, mag selbige zierlich gewesen seyn, weil sie K. Caracallæ so überaus wohl gefallen, daß er sich selbsten auf Alemannisch das Haar frisieren und auch dergleichen Kleidungen machen lassen. Wie sie ausgesehen habe ich nirgends finden können, ausser, daß sie kleine Wammes getragen und selbe mit Silber durchwürcket oder gesticket haben. Villeicht könnte die oben schon (Tab. I. fig. 1.) vorgelegte Bildung einen Begriff hierinn beybringen. Ihre Haare hielten sie sehr werth und puzten sich damit auf. Zu dem Ende liessen sie selbige auf eine besondere Art scheeren oder schneiden. (o) Die gelbe Haare hielten sie für die schönste und wußten selbige auch, wann sie von Natur schwarze Haare bekommen sollten, mit Laugen und Seiffen oder mit Butter und Eßich oder mit andern Künsten zu färben, daß sie solche gelb machten. Die über die Ohren hangende Locken kräußten sie in Locken und besonders die Schwaben bunden das übrige in Schweife oder Zöpfe, (p) wordurch sie sich von andern deutschen Völkern unterscheideten. Sie sollen auch von diesen Schweifen den Namen Suevi davon getragen haben. (q) Von ihrer Lebens-Art aber ist eben so wenig zu melden. Sie werden zwar von den Römern Barbaren genennet, und nach selbigem sollte man davor halten, daß sie ein wildes und ungeberdiges Volk gewesen. Es ist auch wahr, daß sie im Krieg sich übel aufgeführt. Dann wo sie hinkamen, wurde alles verwüstet. Allein andere machten es eben auch nicht besser. Die Art Krieg zu führen erforderte es damals nicht anderst. Wir haben auch keine

(o) vid. Herodian. *lib. IV. c.* 7. Sæpe etiam (Caracalla) Romano cultu deposito vestam Germanicam induebat, atque in eorum sagulis argento variegatis conspiciebatur: etiam flavam capiti cæsariem imponens ad modum Germanicæ tonsuræ.

(p) Tac. *de mor. Germ. c.* 38. Insigne gentis obliquare crinem, nodoque substringere. Sic Suevi à ceteris Germanis: Sic Suevorum ingenui à servis separantur. conf. Ayrer. *de jure connubiorum ap. vet. Germ. Sect.* 2. §. 5. *pag.* 14. *seq.*

(q) vid. Carl. Gottl. von Uechtritz Beantwortung der Frage: Woher die Landschafft Ober-Laußnitz den Namen eines Marggrafthums habe? *pag.* 20. *seq.*

keine andere Zeugnusse von ihnen, als die ihre Feinde uns hinterlassen haben. Uebrigens scheint es nicht, daß sie durch Handelschafft das Geld in ihre Lande gezogen, sondern die Streifereyen und Krieg war das Mittel sie zu bereichern. Die Gewerbe waren den Vornehmen und Freyen nicht anständig. Sie hielten es für eine Schande sich mit Kaufmannschafften, Ackerbau und Künsten, als einer nach ihrer Gedenkungs-Art niderträchtigen Sache zu beschimpfen. Mithin überliessen sie solche Lebens-Art dem gemeinen Pöbel. Tacitus (r) hat von allen Deutschen diese Nachricht geschrieben. Die Alemannier, als ein sehr kriegerisch Volk, sind auch dabey geblieben und heut zu Tag folgen die Edelleute und andere freye Handels-Personen ihnen nach. Nicht zwar darinn, daß sie alle durch Krieg Geld verdienen wollen, sondern daß sie die Handelschafft als etwas ihrem Stand unanständiges verabscheuen. (s) Uebrigens machen sie sich keine Schande mehr daraus, wie zu Taciti Zeiten, daß sie nicht vom Ackerbau lebten und von ihren eigenen Gütern die Scheuren und Frucht-Böden fülleten um Geld damit zu machen. Dann, wann schon unsere Land-Edelleute nicht selbsten hinter dem Pflug gehen, sondern ihre Fröner darzu gebrauchen, so haben sie doch genaue Auffsicht, daß ihnen die Aecker eine reichliche Ernde verschaffen. Ich denke aber auch, daß die Alemanner es eben so gemacht, nachdem sie sich einmal in unsern Gegenden nidergelassen um daselbst festen Fuß zu setzen. Dieses ist aber nur von den Freyen und Edlen zu verstehen, weil der gemeine Pöbel nicht in Betrachtung gezogen worden. Derselbe lernete Handwerker und Künste, ohne welche sie nicht hätten leben können. Kaufleute aber scheinen sie nicht gehabt zu haben. Sondern Juden und Fremde mögen ihnen Waaren gebracht haben, welche ihnen das erbeutete Geld abnahmen. Pfeffer, Imber und dergleichen Gewürze waren ihnen ohnehin wegen ermangelender Schiffart unbekannt. Mithin begnügeten sie sich der in ihrem Lande verarbeiteten Waaren und erst lange Zeit hernach sollen die Kaufleute aus Italien dahin gelocket worden seyn. (t)

(r) Tac. *de mor. Germ. c.* 14. Materia munificentiæ per bella & raptus. Nec arare terram aut expectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri: pigrum quin immo & iners videtur sudore adquirere, quod possis sanguine parare.

(s) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib. I. tit.* 3. §. 79. *pag.* 56. *seq.*

(t) vid. Beger. *Specim. Jur. Germ. lib. I. c.* 14. §. 4. *pag.* 61.

Summarien
Des vierten Abschnitts:

von den
Alemanniern und derselben Geschichten
unter der
Fränkischen Herrschafft.

§. 1. Von der Beschaffenheit der Alemannier nach der Zülpicher Schlacht.

§. 2. Von ihrer beybehaltenen Freyheit.

§. 3. Von Leutharn, Bucelin ihren Herzogen und deren Verrichtungen.

§. 4 Von Herzog Leutfriden und Uncelin.

§. 5. Von Herzog Gunzo und Leutharn II.

§. 6. Von den Alemannischen Herzogen im Elsaß.

§. 7. Von Herzog Gottfriden und Wilharn.

§. 8. Von Herzog Nebi.

§. 9. Von Herzog Bertholden, Landfried und Theobalden insgemein.

§. 10 Von Herzog Thietpolden oder Theobalden besonders.

§. 11. Von Herzog Landfriden.

§. 12. Von Gunzo, dem lezten Herzog.

§. 13. Von den Graven, nunciis cameræ und missis regiis.

§. 14. Der Alemannier Schiksale unter K. Carlen dem Grossen und Ludwig dem Frommen.

§. 15. Wie sie sich verhalten bey der Uneinigkeit zwischen K. Lotharn und seinen Brüdern.

§. 16. Von ihren Begebenheiten unter K. Ludwigen und Carln dem Dicken.

§. 17. Von K. Arnolph und Ludwigen den lezten Fränkischen Königen.

§. 18. Von den Cameræ nunciis Bertholden und Erchingern.

§. 19. Von den Graven insgemein.

§. 20. Diese sind aus Hohem Adel gewesen.

§. 21. Von ihren Vicariis, Centenariis, Scabinis.

§. 22. Von der Alemannier Religion unter den Franken und ihrer Bekehrung.

§. 23. Von Bonifacio und dessen angemaßtem Apostel=Amt.





Vierter Absaz

von den

Alemanniern unter den Fränkischen und Deutschen

Königen.

§. 1.

Bißher hat sich die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg vorgestellet in desselben Geschichten theils vor der Zeit, ehe die Römer in dieselbe gekommen, theils wie diese sich solcher bemächtiget haben, theils, als die Alemannier selbe ausgejaget und als ein freyes und unabhängiges Volk diesen Bezürk anfangs mit öffterer Abwechslung, hernach aber in Ruhe besessen haben. Die Schlacht bey Zülpich, worinn Clodewig die Alemannier überwunden, zog eine grosse Veränderung nach sich. Dann diese wurden aus freyen Leuten der Fränkischen Könige Unterthanen. Wir haben die grosse Folgen dieser um das Jahr 497. vorgefallenen merkwürdigen Schlacht schon zu berühren Gelegenheit genommen. Ganz Deutschland wurde von fünf verschiedenen freyen Völkern bewohnet, nemlich den Franken, Alemanniern, Bayern, Thüringern und Sachsen. Sie erkannten kein gemeinschafftliches Ober-Haupt. Die Franken aber hatten

das Glük alle unter ihre Herrschafft zu bringen. Mit den Alemanniern machten sie den Anfang. Nach und nach mußten sich aber die andere auch dazu bequemen, daß sie die Fränkische Könige für ihre Obrigkeit erkenneten. Insgemein macht man dreyerley Gattungen der Alemannier nach der Schlacht bey Zülpich, welche wir schon in leztern Abschnitt §. 50. erzehlet haben. Von den Alemanniern, die in dem Elsaß sich vorhin nidergelassen haben, ist kein Zweifel übrig, daß diese das Fränkische Joch am meisten empfunden. Diejenige, welche sich unter des Ost-Gothischen Königs Dieterichs Schutz begeben haben, gehören auch nicht hieher. Aber dieses ist noch nicht ausgemacht, was es für eine Beschaffenheit mit den Alemanniern, die auf deutschem Boden an dem Neckar, Donau und weiterhin ihre Wohnungen gehabt und mit den Schwaben bekommen habe. Bucherius und andere halten davor, daß sie wenigstens den Franken zinnßbar worden. Dieses melden viele Geschicht-Schreiber (a) und zwar überhaupt ohne Unterschied von den Alemanniern. Hermannus contractus (b) in seiner Chronick erzehlet, daß Ludewig die Alemannier mit der Hülfe GOttes überwunden und sich unterworfen habe. Es kommt hier darauf an, in wie fern ein Volk dem andern durch blosse Zinnßbarkeit bottmäßig seye. Wenigstens gedenket noch Procopius (c) der Alemannier, als eines freyen Volks. Pfeffinger schreibt deßwegen, daß die Alemannier, welche zwischen dem Neckar, Donau und Altmühl gewohnet, an der Niderlage ihrer Mitbrüder keinen Antheil gehabt haben und mit-

(a) Regino *lib. I. ad ann.* 421. Clodovæus rex Francorum, qui Gallias regnavit XXX. annos, Syagrium patricium interfecit, Gandibaldum regem Burgundia expulit, Alemannos *tributarios* fecit. Sigeb. Gemblac. *ad ann.* 499. Clodovæus rex Alemannis bello congreditur, ibique laborante exercitu voto suscipiendi Christianismi se obligare cogitur. Sicque peremto Alemannorum rege & Alemannia sub *tributo* redacta baptizatus à S. Remigio Remorum episcopo exemplo & edicto suo perduxit ad fidem Christi populum Francorum.

(b) *ad ann.* 500. *edit. Pistor. p.* 119. Ludovicus rex Alemannos divinum invocans auxilium bello vicit ac subjecit.

(c) *lib. I. de Bello Getico* §. 10. Post hos (Arboricos) in Orientem solem sunt Toringi barbari, qui Cæsaris permissu sedes has tenuere & ab his Burgundiones haut procul ad Notum ventum vergentes inhabitant. Tum Suevi deinceps & Alemanni, gens valida, liberi omnes & jam diu hæc incolunt loca.

mithin auch von den Franken nicht bezwungen werden können. (d) Und K. Justinian hat in seinem bekannten Titul neben andern Namen der von ihm wenigstens besiegten Völker auch den Titul eines Alemannici sich beygeleget. Man hat es ihme entweder als eine grosse Eitelkeit beygemessen, oder bemeldten Titul für unterschoben gehalten. Polycarpus Leyser (e) hat das leztere geglaubet und gedacht, daß ein Falschgelehrter bey Paulo Diacono oder einem andern Geschicht-Schreiber etwas dergleichen gefunden und solches auch bey dem Eingang der sogenannten Institutionen und andern Gesetzen des Justinians unterschoben, da er sich nicht will bereden lassen, daß dieser Kayser jemals sich einfallen lassen eines Tituls sich anzumassen, der ihm nicht gebühret hätte. Allein man darf demselben keklich diese Eigenliebe beymessen. Dann man hat Nachricht, daß der Fränkische König Teutebald es dem Justinian sehr übel genommen, weil er sich auch den Titul eines Ueberwinders der Franken angemasset, worzu er gleichwohl nicht das geringste Recht gehabt. (f) Gedachter Paulus Diaconus (g) zeuget von ihm gleichfalls, daß dieser Kayser wegen der erhaltenen Siege Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Atticus, Abaricus, Wandalicus und Africanus sich nennen lassen, weil er sich die Einbildung gemacht, daß er solche Titul verdiene. So viel ist an der ganzen Sache richtig, daß die Alemannier und Franken zu Gunsten der Ost-Gothen in Italien eingefallen und solches bis an die äusserste Ecke durchstreifet, aber nachgehends theils durch Pest, theils durch andere Unglüks-Fälle aufgerieben worden, nachdem sie vorher des Justinians Kriegs-Heere öfters zu nichte gemacht hatten. Wir werden solches in der Folge sehen, wie wenig Justinian Ursache zu solcher Pralerey gehabt habe.

§. 2.

Bey dem allem bleibt aber noch zweifelhafftig, ob die samtliche Alemannier unter die Fränkische Bottmäßigkeit durch Clodewigen seyen gebracht

(d) Pfeffing. ad Vitriar. *Tom. II. tit.* 16.

(e) *in Observ. diplomat. histor. de iis, quæ Justiniano Imp. in proœm. Instit. imperite supposita* §. 4. *pag.* 11.

(f) *ex Agathia lib. I.* Eccard *de reb. Franc. Lib. V.* §. 9. *pag.* 71. & §. 16. *pag.* 75.

(g) *lib. I. de gestis Longob. c.* 17. *pag.* 364. ibi: alias gentes (Justinianus) belli jure compressit; quam ob causam propter horum omnium victorias, ut Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Atticus, Abaricus, Wandalicus, Aphricanusque diceretur & haberet tot nomina, quot meruit.

bracht worden. Wir haben freylich des Procopii Zeugnus, daß noch zu seiner Zeit, d. i. fast fünfzig Jahr nach der Schlacht bey Zülpich die Schwaben und Alemannier ein freyes Volk gewesen. Gleichwohl stehet aber diesem entgegen, daß eben dazumal der Fränkische König Theodebert die beede Alemannische Fürsten Leutharem und Bucelinum wider die Römer gebraucht und diesem leztern seine Franken anzuführen vertrauet. Der Erstere hingegen gieng mit einem besondern aus lauter Alemanniern bestehendem Kriegs-Heer auf Befehl des bemeldten Königs den Ost-Gothen wider die Römer zu Hülfe. Dieses sind zwey Umstände, welche das Gegentheil der Freyheit anzeigen. Dann man wird schwerlich glauben, daß die Franken die Befelchshabung einem Alemannischen Fürsten würden überlassen haben, wo er nicht unter Fränkischer Bottmäßigkeit gestanden wäre. Die Alemannier waren eyfersüchtig über der Franken Macht, und es ist viel, daß man dem Bucelino solchen Gewalt anvertrauet. Leuthar war sein Bruder und mußte auf Befehl seine Lands-Leute in Italien führen. Wann diese noch frey gewesen, so müssen sich selbige wenigst in eine Verpflichtung mit den Franken eingelassen haben ihnen wider ihre, als gemeinschafftliche Feinde im Krieg beyzustehen. Dann dieses ware nichts seltenes bey den Deutschen und besonders den Alemanniern, daß, wann sie Friden mit einem Volk machten, sie zugleich in ein Bündnus sich einliessen mit ihrer Macht demselben bey entstehendem Krieg zu Hülfe zu kommen. In den vorigen Abschnitten haben wir verschiedene Beyspiele davon angeführet. Allein damals nemlich 539. hatten die Ost-Gothen diejenige Alemannier, welche sich nach der Zülpicher Schlacht an den Ost-Gothischen König Theoderichen ergeben gehabt, an die Franken überlassen. Mithin ist leicht zu erachten, daß Bucelin und Leuthar zu diesen Alemanniern gehöret. Sie sezten sich bey den Franken in solches Ansehen, daß König Theodebert selbst verlangte, daß sie zu Herzogen bey ihren Lands-Leuten verordnet würden. (h) Des Agathiæ Stelle ist merkwürdig. Das Wort Theodeberto volente, will etwas mehrers sagen, als daß dieser König selbige beede Brüder aus Königlicher Macht den Alemanniern zu Herzogen gesetzet habe. Es hat vielmehr das Ansehen, daß die Alemannier selbsten noch das Recht gehabt sich Herzoge zu wählen und K. Theodebert sie nur entweder mit einem Fürwort oder Anrathen anbefohlen oder seine Genehmigung dazu gegeben. Demnach konnte man wohl von diesen Alemanniern sagen, daß sie freye Leute gewesen.

Obschon

(h) vid. Agathias Scholast. *Lib. II.* Fratres hi erant gente Alamanni, sed apud Francos eximie honorati, quippe & suæ nationis Duces pridem facti, Theodeberto volente.

Obschon aber diese dem Schein nach mit den Schwaben und Alemanniern am Neckar und dem heutigen Bezürk des Herzogthums Würtenberg nichts, als den Namen gemein hatten, weil jene an den Alpen, als der Ost-Gothen Nachbar und folglich in der heutigen Schweitz waren: So hat es doch kein geringes Ansehen, daß die übrige Alemannier und Schwaben sich in Betrachtung der geniessenden Freyheit zu ihnen gesellet haben. Dann am Rhein waren sie der Franken Nachbar und am Kocher und Neckar hatten sie diese wiederum auf dem Halß. Die Franken waren mächtig und den Alemanniern furchtbar. Die an der mittägigen Seite des Rheins wohnende und der Franken Herrschafft erkennende Alemannier waren ein Volk mit ihnen. Aus ihrem Mittel bekamen sie Herzoge, die in Ansehen bey den Franken stunden. Wie leicht ist zu denken, daß zu Theodeberts Zeiten wenigst samtliche Alemannier die Fränkische Herrschafft mit Vorbehaltung eines grossen Theils ihrer Freyheit anerkennt haben. Am besten kommt man meinem Bedünken nach zu Recht, wann man nur zu Rath ziehen will, was wir im vorigen Absatz schon gemeldet haben, daß allem Anschein gemäß nur die zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar wohnende Alemannier unter des Fränkischen Königs Sigeberts, die im Elsaß befindliche hingegen unter König Clodewigs Herrschafft gekommen, die übrige Alemannier und Schwaben aber zwar frey geblieben, doch die Fränkische Macht mit einer Zinßbarkeit verehren und erkennen müssen. Diese Beschwerde führte eine andere mit sich, nemlich, daß die zinnßbare Völker auch mit ihren Kriegs-Leuten demjenigen beyzustehen verbunden waren, welchem sie den Zinnß zu geben sich anheischig machten. Ueber diese waren Bucelin und Leuthar mit Herzoglicher Würde von den freyen Alemanniern selbsten gesetzet.

§. 3.

Diese zwey Brüder waren dennoch die erste Herzoge, von welchen man etwas gründliches weißt. Und es scheinet, daß sie unter der Fränkischen Herrschafft würklich die Erste gewesen. Nachdem nun die Ost-Gothen mit den Römern um die Herrschafft Italiens stritten, machte sich Theodebert diese Verwirrung zu Nutzen. Er entschloß sich Italien für sich zu erobern. Hier mußten nun die Alemannier solcher Verrichtung beywohnen. Die Gothen meynten gänzlich, Theodebert komme ihnen zu Hülfe und verstatteten seinen Völkern den freyen Eingang über die Alpen in Italien. Als sie aber den Po-Fluß bey Ticino erreicht hatten, zeigten sie erst, daß sie es mit einem Theil, wie mit dem andern meynten. Dann der Alemannier würgte auch die Gothen, wie Agathias meldet. Dieses geschahe um das Jahr 548. und es gieng damals glüklich, dann die Alemannier

mannier machten dem Belisario und Narses, genug zu thun. Diese Römische Generaln wurden öffters von dem Bucelin geschlagen (i) und dieser kehrte mit reicher Beute nach Hauß. Im Jahr 555. giengen beede Brüder wieder nach Italien. Leuthar führte die Alemannier und Bucelin die Franken. Dann des Theodeberts Sohn, Theodebald, wollte den Krieg fortsetzen. Bucelin verwüstete einen grossen und fast den besten Theil Italiens, besonders Lucca, das Römische Gebiethe und Calabrien. Leuthar kam mit seinen Leuten bis in Sicilien und ließ auch grausame Merkmale hinter sich. Da die Franken als Christen der Kirchen und Päbstischen Tempel schoneten, so mußten diese Gebäude den Alemanniern, als damals noch Heyden, ein Opfer der Grausamkeit werden. Nachdem Leuthar sich mit gnugsamer Beute beladen hatte, suchte er den Weeg wieder nach Deutschland. Unter Weegs begegnete ihm ein Theil des Römischen Kriegs-Heers, welches ihm aufpassete. Hier verlohr er den grösten Theil seiner Beute, ungeacht er die Römer mit ziemlichem Verlust abgewiesen hatte. Er flüchtete sofort in das Venetianische Gebiethe, wo aber die Pest ihn mit dem meisten Theil seiner Leute wegraffete. Bucelin hatte fast gleiches Verhängnus. Er bekam, weil er mit seinen Leuten sonst nichts zu essen hatte und Narses ihm alle Zufuhr hemmete, so, daß er sich mit den Trauben behelffen mußte, die Ruhr und diese Krankheit schwächete sein Kriegs-Heer so sehr, daß die Römer nun konnten mit leichter Mühe Meister werden. Dann Narses überfiel ihn bey Capua und er wurde nebst seinen Leuten meistentheils umgebracht. Wann Agathiæ Zeugnus wahr ist, so kamen kaum fünf mit dem Leben davon. Dieses Bucelins thun fast alle Geschicht-Schreiber Meldung, dahingegen des Leuthars der einige Agathias gedenket. Regino (k) schreibet, daß der Kayserl. Prinz Justin mit des Fränkischen Königs Theudeberts Generaln

(i) Gregor. Turon. *lib.* 4. *c.* 9. Sub eo enim (Theobaldo) & Bucellinus, cum totam Italiam in Francorum regnum redegisset, à Narsete interfectus est, Italia ad partem Imperatoris capta. *conf. Gesta Francor. c.* 50. *apud Freher. Tom. I. rer. Franc.* Bucellinus in Italia apud Belsarium & Narsidem patricios sæpius fortiter dimicans eos in fugam vertit, eorundemque exercitum proterit. Tandem infirmatus à profluvio ventris & exercitus suus eadem infirmitate adtritus Belisario jam interfecto à Narside superatur & interficitur.

(k) Regino *ad ann.* 498. Idem cum ducibus Theudeberti regis Francorum Bucellino & Amingho, qui Italiam deprædabantur, pugnavit eosque interfecit.

raln Bucelino und Amingho gestritten und selbige umgebracht habe. Sigebertus Gemblacensis (l) nennet des Bucelins Mitbefelchshaber auch Aminghum. Ob nun diese deutsche Geschicht-Schreiber, oder der Agathias, als ein Grieche, den Namen dieser Feld-Herrn besser gewußt habe, überläßt man zu weiterer Ueberlegung. Dieser lebte freylich wenige Jahre nach dem gedachten Krieg, und konnte also gute Nachricht haben, zumahlen er ein sehr gelehrter Mann war und von K. Justini II. Staats-Secretarn Eutichiano allen Vorschub hatte. Der Name Leutharius scheinet ohnehin der deutschen Sprache gemässer zu seyn, als der Name Aming. Dagegen Regino und Sigebert als Deutsche die Namen ihrer Landes-Leute auch zu wissen vermuthet werden können. Sie haben zwar einige Jahrhunderte später geschrieben: Allein man kan aus allen deutschen Geschicht-Schreibern wahrnehmen, daß sie aus ältern Nachrichten das ihrige genommen haben, die wir für verlohren halten müssen.

§. 4.

Nach diesem Unglük, das die Alemannier in Italien betroffen, findet man nichts sonderliches von denselben aufgezeichnet. Bis auf das Jahr 588. weißt man nicht, wer ihr Herzog gewesen. Allein in diesem Jahr suchten einige der Vornehmsten des Fränkischen Reichs ihren König Childeberten vom Leben zu bringen. Es wurde verrathen und sie wurden mit dem Tode bestraffet. Damals war Leutefrid Herzog in Alemannien. Ob er an dieser Verschwörung Theil gehabt, ist nicht bekannt. Doch fiel er damals in die Ungnade des Königs und beförchtete sich, er möchte auch hingerichtet werden. Er gieng deßwegen auf die Seiten und verbarg sich so gut er konnte. (m) An seine Statt wurde Uncelin zu einem Herzog der Alemannier gemacht. Er wurde aber auch unglüklich. Dann

(l) Sigeb. Gembl. *Chronogr. ad ann.* 555. Bucellinus & Amingus duces Francorum à Narsete perimuntur.

(m) Aimoin. *de gestis Francor. lib.* 3. *c.* 77. Eo tempore Setace, Chingus & Boso, Guntrannus, Ursio quoque ac Hirtefredus optimates Childeberti regis, eo quod eum tractassent perimere, ipso ordinante peremti sunt. Sed & Leudefredus Alemannorum dux offensam antedicti regis incurrens fuga lapsus, ne morti adjudicaretur, latuit & Uncelinus loco ipsius dux substitutus est. conf. Fredegar. Scholast. *c.* 8. Sed & Leudefridus Alemannorum dux in offensam antedicti regis incidit, etiam & latebram dedit. Ordinatus est loco ipsius, Uncelinus Dux &c.

als die gottlose Königin Brunichild, König Sigeberts I. Gemahlin dem Protadio zur Stelle eines Majoris domus bey ihrem Enkel Theodorichen II. verholfen hatte, machte dieser sich nicht allein durch seinen Geitz und Gewaltthätigkeit bey den Vornehmsten des Reichs verhaßt, sondern er verleitete auch auf Anstifften der Brunichilden im Jahr 604. seinen König wider dessen Bruder Theudeberten, welcher den Ostlichen Theil des Fränkischen Reiches und folglich auch die Alemannier, so disseit des Rheins auf deutschem Boden wohnten, beherrschete, zu einem Krieg. Theuderichen wurde beygebracht, daß seinem Bruder kein Reich gebühre, weil er von einer Beyschläferin seines Vaters Childeberts gezeuget wäre. Der König war leicht darzu zu bereden. Ungeacht bey den Fränkischen Königen die natürliche Söhne von der Nachfolge im Reich nicht ausgeschlossen wurden; so gieng doch Theuderich mit einem Heer seinen Bruder vom Thron zu stossen. Theudebert merkte wohl, wer diesen Krieg angesponnen und gieng seinem Bruder auch mit einem starken Kriegs-Herr entgegen. Des Theuderichs eigene Fürsten hatten ein grosses Mißfallen an dieser Uneinigkeit und thaten ihrem Herrn alle möglichste Vorstellungen um ihn zu bewegen, daß er von diesem Krieg abstehen möchte. Es half aber nichts, weil Brunichild sich an Theudeberten rächen wollte, der ihr vorher einigen Schimpf erwiesen. Protadius, der Groß-Hofmeister war ihr Günstling oder Liebhaber und steiffete seinen König in seinem Vorhaben. Als nichts helfen wollte, verschwöreten sich die Grossen des Reichs diesen Mann lieber aus dem Weeg zu raumen, als ganze Kriegs-Heere in Gefahr eines Treffens zu setzen. Da einsten der König Theuderich aus seinem Zelt gieng und den Protadium darinn spielend und sicher hinterließ, umgaben die Soldaten das Zelt. Weil der König Unrath merkte und gleichwohl von den ihne begleitenden Fürsten aufgehalten wurde durch seine Gegenwart die Ausführung ihres Vorhabens zu hindern, schikte er den Uncelin an die Soldaten, daß sie sich nicht an dem Groß-Hofmeister vergreiffen sollten. Uncelin kehrte seinen Befehl um und sagte, daß der König befohlen hätte den Protadium umzubringen. Der Haß gegen ihn war so groß, daß jeder sich bestrebete die Hand an ihn zu legen, sie zerrissen das Königl. Zelt um sich einen Weeg zu ihm zu machen und also wurde dieser Günstling umgebracht. Der König sahe den Widerwillen seiner Leute mit seinem Bruder zu fechten und mußte sich entschliessen Friede zu machen. Dißmal durffte er den Tod seines Hofmeisters nicht rächen. Die Brunechild brannte aber für Begierde zur Rache und ließ ihrem Enkel keine Ruhe Uncelin wegen dieses Frevels zu bestraffen. Zwey ganzer Jahre giengen vorbey, ehe es geschahe. Endlich liesse er ihm die Füsse abhauen, benahm ihm das Herzogthum und zoge sein Haab und Gut ein, daß er

nichts

nichts mehr im Vermögen hatte. (n) Weil nun Uncelin bey des Theuderichs Hof ware, hingegen dieser das Elsaß und Burgundien beherrschete, so ist leicht zu schliessen, daß damals die Alemannier jenseit des Rheins von den Disseitigen ganz abgesondert gewesen seyen, als welche leztere unter des Theudeberts Unterthanen gehörten. Es war demnach ein Herzogthum Alemannien im Elsaß und eines in dem heutigen Schwabenland. Dagegen Leutfrid, des Uncelins Vorgänger, Herzog über ganz Alemannien gewesen zu seyn scheinet, weil zu seiner Zeit der Fränkische König Childebert ganz Deutschland und das Elsaß nebst andern Ländern in Gallien zu seinem Theil hatte. Dagegen nach seinem anno 596. erfolgten Absterben diese Lande vertheilet und das Elsaß von dem deutschen Alemannien abgesondert wurde.

§. 5.

Im Jahr 610. machten die beede Brüder Theuderich II. und Theudebert II. einen Vertrag miteinander zu Selz, worinn das ganze Elsaß dem Leztern überlassen wurde. Er beherrschete demnach die diß- und jenseit des Rheins wohnende Alemannier. Nach zwey Jahren ermordete Theuderich seinen Bruder und bekam demnach ganz Austrasien, nemlich alles, was die Franken disseit Rheins ingehabt und noch einige Lande am Rhein, daß mithin auch ganz Alemannien ihm gehorchete. Sein Nachfolger Sigebert, Chlotar II. und Dagobert I. hatten gleichfalls eben diese Reiche innen. Damals war Gunzo Herzog in Alemannien und hatte seinen Auffenthalt meistens in Ober-Schwaben am Boden-See. Seiner gedenket Walafridus Strabus (o) und der Mönch Ratpertus (p) aus

(n) Fredegar. Scholast. *c.* 28. Anno XII. regni Theuderici, Uncelinus, qui ad mortem Protadii insidiose fuerat locutus, instigante Brunichilde pede truncato de rebus expoliatus ad brevitatem redactus est. conf. Aimon. *lib.* 3. *c.* 93. Eccard. *Rer. Franc. lib. X.* §. 14. *pag.* 104. *seq.*

(o) Walafr. *in Vita S. Galli ap. Gold. Rer. Alem T. I. part.* 2. *lib. I. c.* 8. Qua etiam intentione locorum ipsorum Ducem nomine Gunzonem adierunt & apud eum accusarunt Sanctos, dicentes, venationem publicam in eisdem locis propter illorum infestationem peregrinorum esse turbatam. Quo audito Dux furore succensus missis nunciis famulos Dei de loco eodem discedere jussit.

(p) Ratpert. Monach. *de orig. & diverf. caf. mon. S. Galli. ibid. part.* 2. *pag.*

Gelegenheit des H. Columbani und Galli. Dann diese beede Männer sollen nach ihrer Erzehlung aus Brittannien nach Gallien gekommen, aber von der gottlosen Königin Brunichilden aus selbigen Landen vertrieben worden seyn. Sie sollen sich demnach zu König Lotharn und endlich zu König Theudeberten geflüchtet haben. Dieser erlaubete ihnen in Alemannien einen Platz zu ihrem Aufenthalt auszusuchen und die Wahl fiele auf die Haupt-Stadt der Gegend am Boden-See. Als sie aber wider die noch im Schwang gehende Heydnische Abgötterey eyferten und die Götzen-Bilder zerbrachen, so wurden sie hier ausgetrieben. Endlich zeigte ihnen der Priester Willimar den Weeg nach Bregenz, wo sie glaubten, daß sie ungehindert wären. Ihr Eyfer gestattete ihnen aber auch hier keine bleibende Stätte. Dann weil sie in Wäldern eine Zelle sich aufbauen wollten, wurden die über ihren Heydnischen Greueln noch beharrende Einwohner aufgebracht und verklagten den H. Gallum, welcher von dem H. Columbano hier zurukgelassen ware, daß er den Wildbann hinderte, bey Gunzon. Dieser hatte allem Ansehen nach sich zum Christlichen Glauben bekannt. Sie durfften also ihren Bekehrern nicht die Zerstörung der Götzen-Bilder zur Last legen, sondern sie mußten eine andere Ursach hervorsuchen um diesen Herzog wider den Columbanum und seinen Gesellen aufzubringen. Walafrid nennet diesen Cunzonem einen Ducem locorum ipsorum. Man dörffte deßwegen leicht gedenken, daß er nur Ober-Schwaben und einen Theil der heutigen Schweitz zu regieren gehabt. Allein es ist zu glauben, daß er über ganz Alemannien gesetzet gewesen und nur am Boden-See die zu Führung der Herzoglichen Würde ihm anvertraute Güter gelegen, weil alle Herzoge nach ihme, sie mögen von einem Geschlecht gewesen seyn, von welchem sie wollen, dennoch diese Lande beherrschet haben. Jedoch mag dem seyn wie ihm will, so ist noch viel mehr Zweifeln die Zeit unterworfen, wann dieser Cunzo oder Cunrad gelebet habe. Dann Walafrid erzehlet, daß er eine Tochter Fredegunden erzeuget habe, welche von bösen Geistern geplaget worden und dem Fränkischen König Sigeberten zur Ehe versprochen gewesen. Die gedachte Plage habe sie an Vollziehung ihrer Ehe verhindert, bis sie von dem Heil. Gallo davon befreyet worden. Hier wollen die Umstände der Geschichte sich nicht reimen. Ratpert meldet, daß, als Columbanus und Gallus nach Alemannien gekommen, der Theudebert noch in Austrasien geherrschet habe. Dieses mußte um das Jahr 610. oder 611. geschehen seyn. Zur selbigen Zeit war aber kein Sigebert König der Franken und Theu-

pag. 1. Indeque expulsus autore Cunzone Duce S. Columbanus cum suis ad Agilolfum regem Longobardorum perrexit.

Theuderichs Sohn, welchem dieser Name beygelegt ware, hatte die Jahre noch nicht sich vermählen zu können. Er wurde auch gar bald nach seines Vaters Absterben von König Chlotario II. um das Leben gebracht. Beede Geschicht-Schreiber melden ferner, daß, weil bald darauf Gaudentius, Bischoff zu Costanz gestorben, unser Cunzo mit vielen Graven und Herrn sich selbsten nach diesem Ort begeben und zur Bezeugung seiner Hochachtung gegen dem Gallo für die seiner Tochter angediehenen Hülfe ihne zum Bischoff machen wollen. Aber auch hier hat man Ursach zu zweiflen, weil die Stadt Costanz erst um das Jahr 640. zu einem Bischoflichen Sitz gemacht und Gaudentius zehen Jahr später, nemlich im Jahr 650. gestorben seyn solle. (q) Wir wollen indessen an dem Cunzone nicht zweiflen, daß er würklich Herzog der Alemannier gewesen, obschon den obgedachten Geschicht-Schreibern etwas menschliches begegnet wäre, daß sie ein oder andern Umstand verwirret hätten. Nach ihme finden wir unter Königs Dagoberti I. Regierung einen Chrodobertum, welcher im Jahr 630. von bemeldtem König wider die Wenden und Slaven geschikt wurde. Diese hatten ihre Lande in Cärnthen und Schlesien. Weil sie eine ganze Caravane Fränkischer Kauf-Leute beraubet uud umgebracht hatten und gleichwohl die begehrte Genugthuung verweigerten, so mußten die Alemannier, Longobarden und andere Austrasische d. i. deutsche Völker in drey Kriegs-Heeren dieselbe verschaffen. Chrodobert und seine Alemannier hielten sich ungemein wohl und erfochten einen vollkommenen Sieg. (r) So ruhmwürdig diese Nachricht von ihm ist, so unbekannt sind hingegen seine übrige Lebens-Umstände. Dann ausser dem, was hier erzehlet worden, findet man nichts aufgezeichnet. Sein Nachfolger ware Leutharius. Damals regierete Sigefrid II. ein Sohn Dagoberts I. in Austrasien; Pipinus war sein Groß-Hofmeister, welcher nach der Anzeige des Sigeberti Gemblacensis im Jahr 647. verstorben. (s) Als ein gewisser hochmüthiger Otho ihm nachfolgete, verdroß solches des Pipini Sohn, Grimoaldum. Er suchte ihn deßwegen durch allerhand Mittel aus dem Weege zu raumen, konnte aber solches nicht ausführen. Endlich suchte er ihn bey den Grossen des Reichs verhaßt zu machen und sonderlich schwärzete er ihn bey dem Alemannischen Fürsten Leutharn an, welchen er bewegte den Otto aus der Welt zu schaffen. Worauf Grimoald seines

(q) vid. Dn. Schœpflin *Alſ. illuſtr. lib.* 3. *Sect.* 2. *c.* 2. §. 18. *pag.* 748.

(r) vid. Fredegar. Scholaſt. *c.* 68. Eccard *Rer. Franc. Tom. I. lib. XII.* §. 11. *pag.* 202.

(s) Chronograph. *ap. Piſtor. Tom. I. pag.* 533.

nes Vaters Stelle betrat. (t) Dieses geschahe in dem zehenden Regiments-Jahr des obgedachten Königs Sigeberts und mithin im Jahr 648. Uebrigens siehet man aber aus dieser ganzen Geschichte, daß Leuthar in grossem Ansehen gestanden und das ganze Alemannien unter seinem Befehl gehabt. Da hingegen noch vor seinem Absterben Alemannien wieder getheilet und zween Herzogen anvertrauet wurde, deren der einte im Elsaß, der andere in dem heutigen Schwaben am Boden-See und zwar zu Ueberlingen seinen Sitz und Wohnung hatte.

§. 6.

Wir wollen beede neben einander berühren, damit man so wohl diejenige weißt, welche in dem Elsaß und in dem eigentlichen Alemannnien von den Fränkischen Königen die höchste Gewalt bekommen. Die meiste Geschichtkundige melden, daß nach Leuthario in dem Elsäßischen Alemannien Ethico, oder, wie ihn andere nennen, Adelrich oder Athicus zur Herzoglichen Stelle seye befördert worden. Herr Schöpflin hat aber einen Gundonium und einen Bonifacium noch gefunden, welche des Etichons Vorfahren im Herzogthum gewesen. Erstern erweiset er nur durch Muthmassungen, weil er dem Heil. Germano in seinem Gebieth einen Platz zu Erbauung einer Abtey Grandvall überlassen hätte, welche im Elsaß gelegen ware. Sein Nachfolger Bonifacius wird durch eine alte Chronik des Cl. Gregorienthal erwiesen, worinn dieses Herzogs mit Namen gedacht wird, daß während König Childerichs Regierung derselbe diese Würdin besessen. (u) Nach dieser Chronik hätte solcher um das Jahr 660.

(t) Fredegar. *c.* 88. Anno decimo Regni Sigeberti Otto, qui adversus Grimoaldum inimicitia per superbiam tumebat, factione Grimoaldi à Leuthario Duce Alemannorum interficitur. Aimon. *lib. IV. c.* 38. Evoluto anno Pippinus diem obiit maximum Austrasiis relinquens luctum causa mortis suæ generatum, eo quod propter animi mansuetudinem & justitiæ servatam æquitatem ab universis diligeretur . . . . Sed cum id nequisset explere, exosum eum (Ottonem) Leutherio Alemannorum effecit Duci, à quo idem Otho decimo Sigeberti regis anno interfectus est & Grimoaldus in locum patris Major domus in Austriæ regno constituitur.

(u) Circa Dominicæ incarnationis DCLX. annum sub Vitaliano Papa, Imperatoreque Constantino, filio Constantini, sub Hilderico, filio Clodovei, rege tunc Francorum, Rhotarioque Argentinæ Civitatis episcopo & Bonifacio Duce inceptus hic locus à monachis inhabitari.

660. gelebet. Er thut noch einen Herzog, Chatic Namens, hinzu, welcher auch für richtig anzunehmen, und eben unser Ethich ist, nur daß sein Name in etwas abgeändert ist. Herr Eckart will beweisen, (x) daß Leuthar der Vater des Adalrichs gewesen seye und von ihme das Durchleuchtigste Habspurgische Hauß abstamme. Man findet aber anderwerts, (y) daß ein Groß-Hofmeister Leudesius, welcher eine Enkelin oder Nachkömmlingin des Burgundischen Königs Sigmunden zur Ehe hatte, selbigen gezeuget habe. Nun muß Herr von Eckard selbst gestehen, (z) daß ein Leudesius im Jahr 674. Königs Theoderichs III. Groß-Hofmeister gewesen. Es ist aber dieses mit vielen Schwürigkeiten verknüpfet, welche auch Herr Schöpflin (a) mit vielen Umständen ausführet und dabey beharret, daß dieser Ethico weder des Leutharii, noch Leudesii Sohn gewesen. Leuthar war wenigstens noch bey Leben und Regierung in dem disseitigen Alemannien, als Ethico die Herzogliche Würde im Elsaß verwaltete. Dieses Gemahlin solle Berswinda und eine Schwester der Königin, Childerici II. Gemahlin gewesen seyn. Aber auch diese Verwandschafft ist unrichtig, weil die Bilihild, König Childerichs II. Gemahlin eine Tochter des Austrasischen Königs Sigeberts II. gewesen. Dagegen die Berswind als eine Schwester von S. Leodegarii Mutter von glaubwürdigen Geschichtskunden angegeben wird. (b) So unrichtig also diese Erzehlungen sind wegen der Verwandschafft des Ethicons, so kan man doch den Ethicon selbsten nicht in Zweifel ziehen. Er zeugete eine Tochter Odiliam, welche blind gebohren wurde. Als aber deren Eltern von der Frömmigkeit des H. Erhards, Bischoffs zu Regenspurg und des H. Hildolphs von Trier so vieles Wunderbare sich erzehlen liessen und diese einstmals einan-

(x) *de Orig. Habspurg. Austr. lib. I. c. 2. & Rer. Franc. Tom. I. pag.* 217.

(y) *Fragm. histor. Chronico Alberti Argent. affixum ap. Urstis. Tom. II. rer. Germ.* Leudesius namque cum Major domus esset, duxerat uxorem de prosapia S. Sigismundi Regis Burgundiæ, genuitque ex ea Athicum s. Athelricum, qui patre adhuc superstite & Hilderico regnante uxorem duxerat, Berswindam nomine, filiam sororis S. Leodegarii sororem videlicet Reginæ. Ob hanc caussam consanguinitatis à præfato rege ducatum Germaniæ (Alemanniæ) adeptus est habensque sedem in villa regia Ehenheim & in castro, quod Hohenburg nominatur.

(z) Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 240. & 254.

(a) *Alsat. illustr. p.* 758. *seq.*

(b) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. lib.* 3. *Sect.* 2. §. 44. *pag.* 761.

einander besuchten, so versuchten Ethico und seine Bereswinde ihre Hülfe bey diesen gottseligen Männern zu finden. Als aber dieselbe erfuhren, daß die Odilia noch dem Heydenthum anhienge, unterrichteten sie solche in der Christlichen Lehre und trugen ihr Anligen GOtt vor. Das Gebet hatte auch seine erwünsche Würkung. Dann als sie das Licht der Welt im Glauben annahme und die Heil. Taufe empfienge, wurden auch ihre leibliche Augen helle und sie ward sehend. (c) Es ist auch ferner richtig, daß Ethico von König Chilperichen II. zu einem Herzog der Elsäßischen Alemannier gemacht worden, als welches alle Geschichtskunden selbiger Zeit einhellig bestetigen. Der Anfang seiner Regierung fällt um das Jahr 668. und das Ende derselben um das Jahr 690. (d) Ihme folgte sein Sohn Adelbert, welcher in Urkunden noch bey Leben seines Vaters ein Comes genennet wird. Nachgehends geschicht seiner Meldung aus Gelegenheit der Stifftung des Closters St. Stephan zu Straßburg, dessen Urheber er gewesen. Wir wollen nur den Auszug einer Urkund unten vorlegen, welche uns Tenzel mitgetheilet hat. (e) Er hörte auf zu regieren um das Jahr 721. oder 722. und hatte zu einem Nachfolger Luitfriden. Pfeffinger gedenket zwar dieses Herzogs nicht, sondern setzet an dessen Stelle

(c) *Fragm. histor. ad Alb. Argent. ap. Urstis. d. l.* Genuitque (Athicus) filiam à nativitate cœcam, nomine Odiliam, quæ à S. Herhardo Ratisponensi episcopo & Hildolfo Trevirensi baptizata in sacro fonte visum accepit. *conf. Auctor vitæ S. Hildolphi. c. 3. apud Surium XI. Jul.* Eodem namque tempore, quo sancta & germana hæc luminaria mutuo conversationis vinculo connecterentur, defertur eisdem cujusdam Hethiconis ducis filia à nativitate cœca, atque ut ejus misereantur mœsti rogaverunt parentes, quam cum Sancti patres cognovissent esse gentilem, factam prius catechumenam Domino commendarunt & pro ea humiliter deprecati sunt.

(d) Schœpflin *Alsat. illustr. d. l.* §. 35. *pag.* 756.

(e) Tenzel *in Vindic. Conring. pro censura diplom. Lind. append.* 3. *p.* 96. Omnium fidelium S. ecclesiæ & nostrorum præsentium & futurorum comperiat industria, qualiter dilecta cognata nostra, venerabilis sanctimonialis & Abbatissa S. Prothomartyris Stephani Ruadrut in ambito infra muros Argentoraco majestatem nostram adiit offerens obtutibus nostris autoritates & munimina chartarum illustris parentelæ nostræ progenitoris *Adalberti*, qui fundavit jam dictum locum &c. conf. Dn. Schœpflin *d. l.* §. 54 *pag.* 766.

Stelle einen Eberharden; Man kan aber diesen nicht unter die Herzoge zehlen, weil er überall nur ein Comes, sein Bruder Leutfrid hingegen ein Herzog (f) genennet wird. Beede waren Söhne vorgedachten Albrechts oder Adelberts. Sie stiffteten auch miteinander das schöne Closter Murbach, indem zwar Grav Eberhard der eigentliche Stiffter ware, aber Herzog Leutfrid auch die Einwilligung darzu gabe. Dann Eberhard verminderte dardurch sein Altväterlich Gut, zu welchem Leutfrid, sein Bruder, die Anwartschafft hatte. Demnach wäre ohne solche Bewilligung die Veräusserung seines Erbguts nichtig gewesen. Herr von Eckard verwirret unsern Leutfrid mit Herzog Lantfriden in Alemannien vergeblich, und meynet daher, daß jener im Jahr 730. gestorben seye, weil er solches Jahr des Todes bey diesem gefunden hat.(g) Sie lebten zwar fast zu einer Zeit, aber Leutfrid hat niemalen wider die Fränkische Herrschafft sich empöret oder an des Lantfrids Empörung Theil genommen. Dieser hingegen ist von den Fränkischen Groß-Hofmeistern bekannter massen wegen seiner Rebellion gestrafet worden.

§. 7.

Diese waren die Herzoge der Elsäßischen Alemannier. Zu ihrer Zeit kommen in den Geschichten auch andere Alemannische Herzoge vor. Unter welchen der erste nach obigem Leutharn, welcher in disseitigem Alemannien die Herzogliche Würde bekleidet, Gottfrid ware. Er kam in diejenige Zeiten, wo das Fränkische Reich grossen Zerrüttungen unterworfen ware. Die Thüringer, Bayern, Sachsen und Schwaben waren nicht mehr mit der Fränkischen Könige Regierung und der Verwaltung der Groß-Hofmeister zufriden und die Thüringer machten schon unter König Sigeberten den Anfang. Die übrige folgten ihnen nach und Gottfrid war nicht unter den lezten. Es scheinet auch, daß er den Franken gnug zu schaffen gemacht habe. Ebroinus, König Theoderichs III. Groß-Hofmeister war als ein hochmüthiger und grausamer Mann den Austrasiern nicht anständig. Sie erwähleten deßwegen einen gewissen Martin und Pipinum. Diese Zwispalt erregte einen Krieg zwischen den gedachten Groß-Hofmeistern und ein sehr blutiges Treffen entschiede endlich, daß Ebroinus

 durch-

(f) Schœpflin *d. l.* §. 61. *pag.* 769 *ibi:* Eadem Honaugiensis charta evincit Liutfridum, Adalberti Ducis filium patri in Alsatiæ successisse Ducatu, non Eberhardum &c.

(g) *Rer. Franc. Tom. I. lib.* 21. *pag.* 349. conf. Schœpflin *d. l.* §. 62. *p.* 769.

durchdrange. (h) Jedoch da derselbe im Jahr 681. ermordet wurde, schwunge sich Pipinus, der Fette oder Heristallier, in seine Stelle, und er bekam auch mit den Alemannern zu thun. Es hielte sehr hart, selbige zu bezwingen und Pipinus hatte nebst ihnen, auch die Sachsen, Bayern und Thüringer auf dem Hals, welche er durch immerwährende Einfälle und öfftern Treffen mürb zu machen genöthiget war. (i) Gleichwohl mußte man mit Herzog Gottfriden sehr schön verfahren, und Pipinus war nicht so keck etwas ernstliches mit den Alemannern anzufangen, so'lang ihr Herzog noch lebte. (k) Er sahe der Sache zu, bis Gottfrid im Jahr 708. verstorben ware. (l) Dieser Herzog hinterliesse zwey Söhne, nemlich Theo-

(h) *Ibid. lib.* 16. §. 1. *pag.* 265.

(i) Erchanger *in fragm. de Reg. Franc.* Confluebant autem ad aulam ipsius (Pipini Heristallii) universi optimates cunctorum Orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterleudos vocant. Anno sc. incarnationis Domini DCLXXXI. suscepit principatum. Hinc Suavos & Bawuarios, Toringos & Saxones crebris irruptionibus, frequentibusque præliis attritos suæ ditioni subegit. Hæ enim gentes & aliæ plurimæ multis sudoribus adquisitæ Francorum summo obtemperabant imperio; sed propter desidiam regum & domesticas dissensiones & bella civilia, quæ in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes singuli in proprio solo armis libertatem movebantur defendere. Quam obstinationem invictus Pippinus Princeps crebris expeditionibus, utilissimisque consiliis & frequentibus populationibus Domino cooperante compescuit.

(k) Erchambertus *breviar. reg. Francor. apud du Chesne rer. Franc. T. I. pag.* 780. Pippinus junior, filius Ansegisi, veniens de Austrasiis successit in principatu Majorum Domus . . . . Illis namque temporibus ac deinceps Gotefridus, Dux Alemannorum ceterique circumquaque Duces noluerunt obtemperare Ducibus Francorum, eo, quod non potuerunt Regibus Meroveis servire, sicut antea soliti fuerant. Ideo se unusquisque secum tenuit, donec tandem aliquando post mortem Gotefridi Ducis Carolus ceterique Principes Francorum, paulatim ad se revocare illos, arte, qua poterant, studuere.

(l) Hepidan. *in Annal. rer. Alem. ap. Goldast. rer. Alem. Tom. I. part.* 1. *ad ann. DCCVIII.* Hyems dura. Gottefridus Dux mortuus est.

Theobalden und Houchingen. Vom erstern werden wir nachmals Gelegenheit haben etwas mehrers zu berühren. Houching war der Ur-Groß-Vater der Hildegarden, welche Kayser Carl der Grosse zur Gemahlin hatte. (m) Nichts destoweniger folgte keiner von beeden Söhnen dem Vater in der Herzoglichen Würde nach, sondern ein anderer, Wilchar, trug sie dermalen davon. Wir sehen daraus, daß das Herzogthum nicht erblich gewesen. Wer aber selbiges ersetzet habe? ist eine andere Frage. Es hat fast eher das Ansehen, daß die Alemannier selbsten ihre Fürsten erwählet haben. Dann wann die Fränkische Könige solches Recht gehabt hätten, so hätten sie gewiß solche Leute verordnet, welche sich nicht so oft wider sie empöret und das Fränkische Joch abzuwerfen sich bestrebet hätten. Gottfrid, Wilchar, Lantfrid, Theobald und andere zeigen uns Beyspiele genug, daß sie sich alle von der Fränkischen Herrschafft loßmachen wollen. Man darf wohl denken, daß wenigstens nicht alle so ungehorsam gewesen wären, wann sie ihre Würde dem Fränkischen Hof zu danken gehabt hätten. Ja es hat das starke Ansehen, daß sie als ein freyes Volk von den Franken sich abgesondert haben und jedesmalen wieder auf das neue bezwungen werden müssen. Doch dem seye, wie ihm wolle, so folgte dem Gottfrid ein gewisser Wilchar. Ich zweiffle nicht, daß er von Geburth ein Alemannier oder Schwabe gewesen. Dann noch zu dieser Zeit werden diese Völker bald unter dem alleinigen Namen der Schwaben oder Alemannier verstanden, bald werden sie dem Namen nach unterschieden. Ob er aber von seinem Vorfahrer abgestammet, lässet sich nirgendsher mit einigem Grund behaupten. Weil die Franken den Gottfrid nicht mehr zu förchten hatten, gieng Pipinus im Jahr 709. mit einem Kriegs-Heer in Alemannien um die schon sogenannte Schwaben sich zu unterwerfen. Was er ausgerichtet, wird überall mit Stillschweigen übergangen. Jedoch muß er nichts wichtiges gethan haben, weil er im folgenden 910. Jahr wieder einen Feldzug vorgenommen, dessen Ausgang eben so unbekannt ist, als die folgende, ausser, daß die Franken alles nach damaligem Kriegs-Gebrauch verwüstet und mit vieler Beute beladen heimgegangen. Mit diesem war es noch nicht ausgerichtet. Dann die

(m) Tegan. *de gestis Ludov. Imp. c.* 2. Qui (sc. Carolus M.) cum in juventute esset, supradictus Imperator sibi junxit nobilissimi generis Suevorum puellam, Hildegardam, quæ erat de cognatione Gottefridi Ducis Alemannorum. Gothefridus dux genuit Houchingum, Houchingus genuit Nebi, Nebi autem genuit Immam, Imma vero genuit Hiltegardam, beatissimam reginam.

Alemannier waren noch nicht bezwungen. Pipinus hatte zu Hause genug in Ordnung zu bringen. Er schikte dahero unter Befehlhabung eines gewissen Walarichs ein abermaliges Kriegs-Heer an den Rhein. (n) Jedoch als dieser vom König Childeberts Absterben Nachricht bekam, gieng er unverrichter Dingen zuruk. Hierauf meldet der Geschicht-Schreiber Ado Viennensis, daß einem gewissen Bischoff, Anepos, die Armee wider die Alemannier anvertrauet worden, unter dessen Anführung eine fast unerhörte Niderlage sich ereignet. Wer den Sieg davon getragen, hat kein Geschicht-Schreiber nur mit einer Sylbe berühret. Herr Eckard meynet, der Bischoff seye von Maynz gewesen und daß die Alemannier solche Niderlage erlitten, weil man etliche Jahre hindurch nichts mehr von einiger Empörung lese. Jenes beruhet auf der blossen Muthmassung, weil nach damahliger Gewohnheit die nächst angesessene Völker zum Krieg wider einen benachbarten Feind aufgebothen worden. Dieses aber läßt sich eben so wohl umkehren, daß nemlich die Franken von den Alemanniern geschlagen und ausser Stande gesetzet worden die Freyheit ihren Feinden strittig zu machen. Die Annales Metenses und die Lebens-Beschreibung Pipini melden jedoch von ihm, daß er besonders wider die Schwaben in seinen Feldzügen glüklich gewesen und dieselbe sich unterworfen habe.

§. 8.

Nach dem Tode Pipini, so zu Ende des Jahres 714. erfolgete, war alles stille, so viel man aus den damaligen Geschicht-Schreibern wahrnehmen kan. Der Herzog Wilchar starb indessen auch, ob man schon das Jahr seines Hinscheidens nicht bestimmen kan. Von den meisten Geschichtskundigen wird Lantfrid zu seinem Nachfolger ernennet. Es scheint aber, daß Gottfrids Enkel, Nebi vor dem Lantfriden diese Würde genossen. Dieses Nebi Abstammung ist in nächst vorgehender Stelle erwiesen worden, und daß er ein Groß-Vater Kayser Carls des Grossen Gemahlin gewesen seye. Derselbe war dem Heil. Othmar im Jahr 720. behülflich, daß er die Abtey des Closters St. Gallen davon trug. Walafrid (o) heisset ihn einen Herzog. Dieses beweiset zwar noch nicht

(n) Schœpflin *d. l.* §. 20. & 21. *pag.* 749 *seq.* Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 19. §. 1. *pag.* 316. *seq.*

(o) Walafrid. *de miraculis S. Galli scribit:* Victorem consilio cujusdam ducis, nomine Nebi persuasum ad præfatum principem Carolum cum eodem duce properasse, ipsique eandem cellam proprietatis jure contradidisse, & ut Othmarum presbyterum eidem loco præficeret, exoravisse.

nicht, daß er Herzog in Alemannien gewesen. Wann man aber nachdenket, daß 1) Nebi eines Alemannischen Herzogs Enkel seye, 2) und daß er zu dieser Zeit zwar noch nicht alt, doch aber von solchem Alter, diese Würde zu bekleiden, nemlich 30. Jahr alt seyn können, und 3) eben dieses Closter in der Alemannischen Herzoge Gebiethe gelegen, so wird ziemlich wahrscheinlich, als ob dieser Nebi würklicher Herzog in Schwaben gewesen. Daß nun dieser wider die Fränkische Groß-Hofmeister sich nicht empöret, sondern selbige für seine Obern und Vorgesezte gehalten, erhellet daraus, weil er nicht allein dem Graven Victor den Rath gegeben an den Königlich Fränkischen Hof zu reysen, sondern er selbsten auch die Reyse mitgemacht und die Herrschafft über sie dadurch anerkannt, daß sie dem Groß-Hofmeister Carolo Martello den Grund und Boden, wo das Closter Sanct-Gallen aufgebaut werden sollen, zu Handen übergeben, um dieses Closter dahin stifften zu können. Dann sowohl damal als auch lang hernach war es üblich, daß, wann jemand eine solche Stifftung thun wollte, die darzu ausgesezte Güter nicht von dem Stiffter dem Closter selbsten, sondern einem Dritten übergeben werden müßten. Dieses waren gemeiniglich die künftige Schutz-Herrn des Closters, oder wann sie selbsten den Schutz und Schirm sich vorbehielten, der Landes-Herr oder auch die höchste Oberkeit, welche den Grund und Boden hernach erst dem Closter oder dessen Abten zustelleten. (p) Es mag seyn, daß Victor sein Vorhaben dem Herzog Nebi entdekt und diesem als einem Herzoge in Schwaben angemuthet, daß er ihm, als seiner vorgesezten Obrigkeit, die zur Stifftung gewidmete Güter übergeben und ihn als einen Salamann dabey gebrauchen wollte. Dieser aber mag villeicht schüchtern gewesen seyn und ein solches nicht gern übernommen haben, weil damals die Clöster der weltlichen Obrigkeit in vielen Dingen entzogen wurden, weßwegen er eine Ungnade des Fränkischen Hofes besorgen konnte. Er gab daher dem Graven den Rath selbsten zu Carolo Martello, als des Fränkischen Reiches Groß-Hofmeister zu reysen und die Güter demselben zu ergeben. Man könnte denken, daß die Graven damals keine Landesherrliche Obrigkeit gehabt, indeme sonsten Grav Victor nicht nöthig gehabt hätte, des Heil. Galli Zelle dem Herzog oder dem Fränkischen König zu eigen zu übergeben, sondern selbige dem Closter durch dessen künftigen Schutz-Herrn oder anderwerts erwählten Salamann zu überlassen. Allein dieses folget noch nicht, weil auch solchennach der Herzog selbsten keine

(p) vid. Schottel **von der deutschen Hauptsprach.** *L. II. c.* 8. *pag.* 287. und Exempel zum Beweiß in Hundii **Bayrischen Stamm-Buch.** *part. II. pag.* 25. Tolner. *Cod. diplom. Palat. pag.* 26.

ne Landesherrliche Obrigkeit gehabt hätte. Mich dünket der Grav habe nur darum der Fränkischen Könige Beystand nöthig gehabt, weil damals ein grosser Theil der Alemannier noch Heyden gewesen, wie wir solches hernach sehen werden und deßwegen die Franken die Stifftungen der Cløster und Bestellung der Aebte denselben noch nicht in ihre Willkühr überlassen können, noch wollen. Wir sehen aber hingegen vornemlich, daß die Alemannnier damal die Fränkische Herrschafft anerkannt haben und folglich des Pipini Feldzüge nicht so unglüklich gewesen, sondern den erwünschten Erfolg gehabt haben, weil dieser Grav und Herzog an den Fränkischen Hof gegangen um zur Stifftung des Closters St. Gallen die Erlaubnus zu holen. Endlich merken wir noch an, daß ungeacht Pipinus die Alemannier wegen ihrer Empörung bestrafet und wiederum zum Gehorsam gebracht hatte, er ihnen dennoch wiederum Herzoge aus ihrem Mittel gegeben. Allem Vermuthen nach ist obiger Herzog Wilchar in einem Treffen geblieben oder abgesezt worden. Weil nun Gottfrid, des Nebi Groß-Vater in grossem Ansehen bey den Franken geblieben, da seine Gebeine schon zermodert waren; so mag Nebi entweder von den Alemanniern erwählt und von den Franken in seinem Herzogthum bestetiget oder von diesen selbst in solche Würde eingesezt worden seyn.

§. 9.

Fast um eben diese Zeit finden wir, daß noch mehrere Alemannische Herzoge zugleich gelebet haben. Es mag seyn, daß man solches als ein Merkmal des überwundenen Alemanniens gebrauchen darf. Dann die Alemannische Herzoge waren sehr mächtig, so lang sie das ganze Volk beherrscheten. Nachdem sie aber nun bezwungen und auf das neue unter das Fränkische Joch gebracht waren: hielte vermuthlich Carolus Martellus, welcher unter dem Namen eines Fränkischen Groß-Hofmeisters, oder Majoris Domus die ganze Königliche Gewalt an sich gezogen hatte, für räthlicher, diese forchtbare Macht in etwas zu schwächen, und ihnen zwar wiederum aus ihrem Mittel Herzoge zu geben, aber diese Würde unter mehrere zu vertheilen. Dann zu gleicher Zeit finden wir jezo neben obgedachtem Nebi auch einen Herzog Berchtolden und Lantfriden. Auch Gottfrids Sohn Theobald wird von Herrn Schöpflin in diese Zeit gesezt: Mich dünkt aber, er habe diese Würde einige Jahre später übernommen. Dann Berchtold, Nebi und Lantfrid kommen bey den Fränkikischen Geschichten in den Jahren 720. 724. und 725. vor. Dagegen Thiettpald erst im Jahr 730. zu regieren angefangen, als Lantfrid das Leben eingebüsset hatte. Mit Berchtolden hat es seine Richtigkeit, als welcher

welcher mit gedachtem Nebi den H. Pirminium zu Carolo Martello führete um solchem die Insul Reichenau übergeben zu können, daß er derselben ersterer Abt seyn sollte. Hermannus contractus (q) nennt beede Herzoge schlechthin principes und den Namen des Nebi verwandelt er in Vehi. Dann weil eben damal Nebi lebete und in dieser Gegend auch seinen Sitz hatte, so lässet sich muthmassen, daß nur diese Namen verändert worden. Daß aber gedachter Berthold Herzog in Schwaben gewesen, bezeuget der Schrift-Steller Berno, (r) indem er ihn einen nobilissimum Alemanniæ Ducem nennet. Und dieses ist auch alles, was man von ihm aufgezeichnet findet. Aus den Annalibus Pithœanis (s) und dem Alberico Monacho (t) hat man zwar die Nachricht, daß in den Jahren 722. und 725. die Alemannier sich wieder empöret und von Carolo Martello geschlagen worden: Welcher von den Alemannischen Herzogen aber sich so unruhig bezeuget habe, bleibet ein Geheimnus, indem die bemeldte Geschicht-Schreiber davon nichts melden. Im Jahr 725. waren die Bayern, Schwaben und Alemannier schwürig. Demnach bezwang Carl zuerst die Alemannier und Schwaben, die zwischen dem Rhein, Kocher und Donau wohneten. Nach dieser That aber bemächtigte er sich erst der Bayrischen Gränzen. Aus diesem Umstand erlernet man, daß die Alemannier in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg mit den Franken auch zu thun bekommen, und daß vornemlich Herzog Lantfrid über diese Gegend gesetzet worden. Dann Herzog Nebi und Berchtold hatten die Lande in dem Alemannischen Rhätien und Helvetien zu verwalten, welches wir daraus abnehmen, weil diese beede Herzoge den H. Pirminium in die Insul Reichenau eingesetzet und daselbst ein Closter zu bauen veranstaltet haben. Daß aber Lantfrid hingegen an dem Neckar der

(q) *edit. Canis. ad ann.* 724. Sanctus Pirminius Abbas & Chorepiscopus à Bertholdo & Vehi principibus ad Carolum ductus, Augiæque Insulæ ab eo præfectus serpentes inde fugabat & cœnobialem vitam inibi instituit.

(r) *in vita S. Meginradi*: Primo in ea (insula Augia) habitacula Monachorum construxit & secum Pirminium cum sociis ad habitandum eo induxit, jussu Berchtoldi nobilissimi Alemannorum Ducis.

(s) *Annal. Franc. Pithoëani ad ann.* 722. Carlus Alemannos & Bajoarios armis subegit.

(t) *ad ann.* 725. Karolus Bajoarios armis subjugat, victis Alemannis, & Suevis usque ad Danubium inde fines Bawariæ occupavit.

der Herzoglichen Würde genossen, solches ist zu muthmassen, weil Carolus Martellus eben diesen Herzog zu bestreiten hatte und von hieraus an die Donau gienge. Der Mönch Alberich belehret uns solches. Er thut anfänglich des Lantfrids keine Meldung in der erst angeführten Stelle, da er von des Groß-Hofmeisters Carls Verrichtung wider die Alemannier, Schwaben und Bayern Nachricht gibt: aber gleich darauf schreibet er, (u) daß in eben diesem Jahr 725. Carl wider den Alemanischen Herzog Lantfriden einen glüklichen Feldzug gethan und durch dessen Ueberwindung die Alemannier sich unterworfen habe. Jedoch auch diese Nachricht scheinet mehr zu sagen, als wahr gewesen, wann man eine gänzliche Unterwerfung dieses Volks daraus beweisen wollte. Dann Sigebertns Gemblacensis (x) und andere (y) nachdem sie des Groß-Hofmeister Carls im Jahr 725. über die Alemannier erfochtene Vortheile erzehlet, melden, daß er im folgenden Jahr 727. schon wieder genöthiget gewesen, wider Herzog Lantfriden und die Bayern zu Felde zu gehen. Wären sie vorher so gedemüthiget gewesen, wie die gedachte Fränkische Jahr-Bücher und der Mönch Alberich melden, so hätten sie zwey Jahr hernach nicht schon wieder Unruhe machen können. Jedoch Lantfrid starb im Jahr 730. (z) und nach seinem Absterben muß es eine Zeitlang in dieser Gegend stille worden seyn, weil man von keinen neuen Empörungen daselbst Nachricht findet.

§. 10.

Nach ihme machte sich Thietpald oder Theobald als Herzog der Alemannier bekannt. Er war nicht des vorgemeldten Herzog Luitfrids Sohn, wie Hepidanus meldet, (a) sondern er war Herzog Gottfrids Sohn und des

(u) *ad ann.* 715. Carolus contra Lantfridum, Alamannorum ducem dimicat, eoque victo Alemanniam sibi subjugat. conf. Sigeb. Gemblac. *ad eund. annum, ubi iisdem verbis utitur.*

(x) *ad ann.* 727. Carolus Suevos & Bajoarios debellat.

(y) Chronogr. Saxo *ad ann.* 727. Carolus Sueviam ingressus contra Lantfridum dimicavit & sibi eandem gentem subjecit.

(z) vid. Fragm. Annal. Francor. Nazar. *ap. Freherum Tom. I. rer. Franc. ad ann.* 730. Lantfridus mortuus. conf. Hermann. contr. ad eund. ann.

(a) Annal. rer. in Alem. gestar. *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. I. ad ann.* 715. Karolus Alemanniam rebellantem domat, Luitfrido Duce eorum superato, cujus filius Thietpaldus S. Pirminium pepulit.

des Herzogs Nebi Vaters Bruder, wie die meiste Geschicht-Schreiber behaupten, (b) Des Heil. Pirminii Aufführung wollte ihm nicht anstehen. Er widersezte sich deßwegen demselben und als dieser Abt nicht wollte nachgeben, nöthigte er ihn endlich in das Elsaß zu entweichen. Herr Schöpflin ist hier der Meynung, daß Thietbald nur durch sein Ansehen bey Herzog Lantfriden solches zuwegen gebracht habe, ehe er selbsten diese Würde bekleidet. Es scheinet aber vielmehr, weil damals mehrere Herzoge in Alemannien gewesen, daß Thietbald seinem Vetter Nebi in dem Herzogthum in seinem Theil des Alemannischen Landes nachgefolget seye. Doch möchte seyn, daß nach Lantfrids zeitlichem Abscheiden derselbe ganz Alemannien beherrschet, weil selbiger Zeit sonst keines andern Alemannischen Herzogs gedacht wird. Dieses ist zwar kein solcher Beweiß, welcher überzeugend wäre, indem die damalige Geschicht-Schreiber eben nicht die Absicht gehabt so genaue Nachricht von den Alemannischen Herzogen zu geben: Gleichwohl macht es wahrscheinlich, daß Theobald auch endlich unsere Gegend beherrschet habe. Man findet nichts von ihm aufgezeichnet bis auf das Jahr 742. da die beede Gebrüder Carlmann und Pipin, die Fränkische Groß-Hofmeister-Stelle an sich gezogen hatten und ihren Stiefbruder Grifon oder Grippon von solcher Ehren-Stelle ausschlossen. Dieser hieng sich deßwegen an einige Reichs-Fürsten, von welchen er wußte, daß sie über den Carolum Martellum, seinen Vater und über seine gedachte Brüder mißvergnügt wären. Unter solchen war Hunald, der Aquitanische Herzog, welcher das heutige Guienne und Gascogne beherrschete, Odilo, Herzog in Bayern und Thietbald der Alemannische Herzog. Diese wollten sich vom Fränkischen Joch auf einmal befreyen, da sie Grifon nicht mehr helfen konnten, als welchen seine Brüder gefangen bekommen hatten. Hunald wurde durch Carlmann und Pipin genöthiget sich nach Gascogne zu flüchten und ausser Stand gesezt etwas ferners zu wagen. Mithin galt es nunmehr die Alemannier, welche Carlmann besuchte, ehe sie sich seiner Ankunft versehen konnten. (c) Dieser

Jii

(b) vid. Sigebert. Gemblac. *ad ann.* 745. & Herm. contr. *Chron. ad ann.* 725. S. Pirminius à Thietpaldo Gotifridi Filio expulsus Ethiconem abbatem constituit & ipse in Alsatiam venit. & Contin. Fredegar. *ap. Freber. rer. Franc.*

(c) Annal. Bithœani *ap. du Chesne* & Annal. Fuld. *ap. Freber. rer Germ. Tom. I. ad ann.* 742. Carlmannus & Pipinus Hunaldum Aquitaniæ ducem imperio suo resistentem bello superatum ad Wascones fugere

ser Feldzug geschahe im Herbst des 742. Jahres und war bald vorbey. Dann die Franken giengen über den Rhein und verheerten alles mit Feuer und Schwerd, wordurch die Alemannier sich gezwungen sahen Carlmannen gute Worte zu geben und sich ihm zu unterwerfen. (d) Daß dieses Unglük die Einwohner der heutigen Marggravschafft Baden und des Herzogthums Würtenberg betroffen, ist daraus leicht abzunehmen, weil Carlmann mit seinen Franken über den Rhein gegangen. Hätte er die in der Schweitz und Rhätien angesessene Alemannier allein züchtigen wollen, so hätte er nicht Noth gehabt über den Rhein zu gehen. Es ergibt sich auch daraus, daß Thietbald ganz Alemannien beherrschet habe, weil dieser der Anführer derjenigen Alemannier gewesen, welche Carlmann mit Feur und Schwerd so hart heimgesuchet hat. Jedoch diese Unterwerfung währete wiederum nicht lang. Dann gleich im folgenden Jahr 743. fieng Thietbald neue Händel an, zu welchen Herzog Odilo in Bayern ihn veranlaßte. Hiltrud, Carlmanns und Pipins Schwester flohe wider ihrer Brüder Willen zu demselben und wurde von ihm zur Gemahlin angenommen. Pabst Zacharias stärkte denselben in seinem Vorhaben durch einen abgeschikten Priester Sergium. Weil er aber den Franken nicht allein gewachsen ware, so bemühete er sich die Sachsen und Alemannier in ein Bündnus zu ziehen. Diese überliessen ganz Alemannien der Willkühr der Franken und erwarteten ihren Feind an dem Lechfluß, welcher den Vortheil ersahe diese Verbündete in ihrem Lager anzugreiffen, selbige zu zertrennen und in dieser Gegend für diesesmal dem Krieg ein Ende zu machen. Dann Odilo flohe mit wenigen über den Inn-Fluß und mußte geschehen lassen, daß seine Lande verheeret wurden. Thietbald begab sich wieder nach Hause und wurde auch mit Verwüstung seiner Lande bestraffet, da inzwischen an einem Friden gearbeitet wurde. (e) Dieser währete wiederum nicht länger, als bis auf das Jahr 745. da Thietpold als ein unversöhnlicher Feind der Fränkischen Groß-Hofmeister einen Einfall in das

---

fugere compellunt. Simul & Alemannos Thietbaldo duce rebellare temptantes mira celeritate comprimunt.

(d) Annales Lambeciani *Lib. II. Comment. Biblioth. Cæsar. c. 5. p.* 368. *ad ann.* 742. Rebellante Theotpaldo Karlmannus vastavit Alemanniam. & Annal Reuber. pag. 15. eod. anno. Carlmannus Alemanniam, quæ ipsa à Francorum societate defecerat, cum exercitu ingressus ferro & igne vastavit. conf. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 59. *pag.* 443. *seq.*

(e) vid. Annal. Metenses, Nazariani, Tiliani & Petaviani apud du Chesne *ann.* 743.

das Elsaß wagte, welches denselben bisher getreu verblieben ware. Carlmann hatte damals mit den Sachsen seiner Hände voll zu thun: deßwegen gieng Pipin wider die Alemannier zu Felde und schlug sie dergestalt, daß Theutbald sich in den Alpen verbergen und durch Unterhändler um Gnade bitten mußte, wobey er hinkünftig mehrere Treue zu erweisen sich verbindlich machte. Pipin ließ ihm auch diese Unterwerfung gefallen und bestetigte ihn in seiner Herzoglichen Würde. (f) Einige Geschicht-Schreiber setzen diesen Vorgang in das Jahr 746. (g) Allein es dünkt mich, daß in beeden Jahrgängen etwas dergleichen vorgegangen. Im Jahr 745. hatte aber Pipin und im folgenden Jahr Carlmann mit den Alemanniern zu schaffen. Diese beede Brüder hatten gleich Anfangs ihrer Würde ganz Franken unter sich getheilet, daß Pipin Neustrien und Burgund, Carlmann aber Austrasien zum Antheil bekam. (h) Es mag daher wohl seyn, daß, weil alle Geschicht-Schreiber dasjenige, was im Jahr 745. mit den Alemanniern geschehen, dem Pipin zuschreiben, Carlmann nicht damit zufriden gewesen, daß sein Bruder so gelind verfahren, oder dieser die Bestraffung dem Carlmann überlassen wollen. Dem mag nun seyn, wie ihm wolle, so gieng dieser nach vollendetem Krieg mit den Sachsen selbsten in Alemannien mit seinem Kriegs-Heer um allen künftigen Empörungen ein Ende zu machen. Canstadt am Neckar war derjenige Ort, wo Carlmann alles suchte in seine Ordnung zu bringen. Er hielt daselbst einen Reichs-Tag und sowohl die Franken, als Alemannier erschienen dabey. Weil aber diese die Ueberlegenheit der Franken förchten und so oft gezüchtiget waren, ergaben sie sich an Carlmann, welcher sich vorbehalten hatte ihnen keine Gnade angedeyhen zu lassen, es wäre dann, daß sie die Fürnehmste zur Bestraffung auslieferten. Hier wurde nun vieles Blut vergossen

(f) vid. Annal. Met. & Nazar. conf. Sigeb. Gembl. *ad* 745. Pipinus Theodoaldum filium Godefridi ducis debellat.

(g) Appendix continuat. Fredegarii *ad ann.* 746. Per idem tempus, rebellante Theudebaldo, filio Godfridi ducis, Pipinus cum virtute exercitus sui ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem, revocatoque sibi ejusdem loci Ducatu victor ad propria remeavit. conf. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 79. *pag.* 466.

(h) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. lib. III. Sect-* 2. *cap.* 2. §. 23. *p.* 751. Regino *lib. I. ad ann.* 742. Carolomannus & Pipinus diviserunt regnum Francorum in loco, qui dicitur vicus Pictavis. Post hæc Carolomannus eodem anno Alemanniam cum exercitu vastavit.

gossen. Dann Carlmann liesse denjenigen, welche dem Theutebald zu dem Bündnus mit Herzog Odilo angerathen hatten, die Köpfe abschlagen. Die meiste Geschicht-Schreiber verringern die Anzahl der Hingerichteten und melden nur von etlichen. (i) Hingegen melden die vermischte Aquitanische Nachrichten, daß er viele tausend Menschen um das Leben bringen lassen und nachgehends einen nagenden Wurm in seinem Gewissen wegen solcher Grausamkeit bekommen, welches ihn bewogen die Welt zu verlassen und in ein Closter zu gehen, damit er diese Sünde abbüssen könnte. (k) Er hatte auch kaum diesen Reichs-Tag gehalten, so legte er bekannter massen alles Zeitliche noch in diesem Jahr hintan. Es thun zwar gedachte Nachrichten die bedenkliche Worte, ut fertur, wie man sagt, hinzu: Welchemnach der Verfasser derselben keine gründliche Nachricht gehabt zu haben scheinet. Es bestetiget solches aber auch der Anhang zu des Geschicht-Schreibers Fredegarii Nachrichten, welcher meldet, daß Carlmann vom Zorn ganz entbrannt in Alemannien eingefallen und sehr viele Leute mit dem Schwerd hinrichten lassen. (l) Wann deßwegen die Metzische Jahr-Bücher (m) erzehlen, daß Carlmann nur Teutebalden und seine fürnehmste Rathgeber gefangen genommen und jeden nach seinem Verdienst mit mehrerer Gelindigkeit als Schärfe gezüchtiget habe,

(i) Annales Fuldenses, Marianus Scotus, und die Annales Petav bedienen sich einerley Worte: Carlmannus Alemannos iterum res novas molientes nonnullis eorum interfectis compescuit.

(k) Miscellanea Aquitan. *ap. Labbeum*: Carolomannus intravit Alemanniam, ubi fertur, quod multa hominum millia ceciderit: unde compunctus regnum reliquit & monasterium in monte Cassino situm adiit.

(l) vid. *Appendix contin. Fredeg. ad* 746. *ibi*: cum magno furore cum exercitu in eorum (Alemannorum) patriam peraccessit & plurimos eorum, qui contra ipsum rebelles existebant, gladio trucidavit.

(m) Annal. Metenses: Anno Dominicæ incarnationis DCCXLVI. Karolomannus, cum vidisset Alamannorum infidelitatem, cum exercitu fines eorum irrupit & Placitum instituit in loco, qui dicitur Condistatt. Fuitque ibi magnum miraculum, quod unus exercitus alium comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli. Ipsos vero qui Principes fuerunt cum Theobaldo in solatium Odilonis contra invictos principes Pippinum & Karolomannum, comprehendit & misericorditer secundum singulorum merita correxit.

habe, so scheinen sie zu wenig zu thun und dem Carlmann allzusehr zu schmeicheln. Jedoch, wie dem seye, so hat es das Ansehen, daß der Herzog Teutebald selbsten auch unter denen gewesen, welche ihr Leben durch das Schwerd verlohren. Wenigstens befand er sich unter den Gefangenen, welche Carlmann bestraffen wollte. Im Jahr 748. und also nur zwey Jahr nach der zu Canstadt gehabten Verrichtung war schon ein anderer Herzog von Alemannien, welcher aber nicht mehr die Güter gehabt haben mag, welche sein Vorfahrer besessen, weil Carl der Grosse selbsten in einer Urkunde meldet, daß sein Vater Pipin und sein Vetter Carlmann einige Güter zu ihrer Cammer eingezogen haben. (n) Uebrigens ersiehet man auch hieraus, daß Canstadt vor Zeiten ein beträchtlicher Ort gewesen. Von der Römer Zeiten zeugen die übergeblibene Alterthümer. Und nun haben wir auch von der Alemannier Zeiten einen Beweiß. Man beliebe sich zu erinnern, was von Canstadt anderwerts (o) schon gemeldet worden, daß nemlich daselbsten die Graven zu Würtenberg ihre Land-Gerichte durch ihre Land-Richter vor der Stadt an einem Ort, welchen man Stein genennet, gehalten. Er lage ehmals zwischen Canstadt und Kornwestheim an der alten Heerstrasse, wie ich solches in einem Lagerbuch vom Jahr 1462. noch gefunden, auf der Höhe. Die alte Deutsche pflegten ihre Land-Täge in allweg auf Höhinen zu halten oder in Haynen. Daselbst pflegten sie grosse Steine aufzurichten um den gewöhnlichen Ort dergleichen Zusammenkünften damit zu bezeichnen. (p) Allem Ansehen nach hat dieser bemeldte Ort oder Weyler, wie er im Jahr 1462. zwar schon abgegangen, jedoch noch in gutem Angedenken gewesen, von dergleichen grossen Stein den Namen davon getragen. Man kan ferner bemerken, daß nicht nur die Graven von Würtenberg ihre Land-Gerichte bis auf das Jahr 1330. daselbst gehalten, sondern auch die Kayser und Könige sich dieser Gegend zu ihren Land-Tägen bedienet haben.

(n) Ex Martene *collect. vet. Script. p.* 48. Heumann *de re diplom. part. I. pag.* 35. *ibi*: qualiter tempore genitoris nostri bonæ memoriæ Pippini quondam regis seu & avunculi nostri Karlomanni res aliquæ in ducatu Alemanniæ fisci ditionibus redactæ fuerint.

(o) *vid.* **Histor. Beschreib. des Herzogthums Würtenberg.** *part. I c.* 4. §. 4. *pag.* 71.

(p) Keysler *Antiq. Septent. & Celt. Sect. I. c.* 5. §. 1. *pag.* 85. & Addenda ejus *pag.* 586. Meynders *de Centenar. Jud. c.* 4. §. 46. Sorber *de Comit. Veter. part. I. c.* 2. §. 49. *pag.* 31.

§. 11.

Sein Nachfolger Lantfrid II. war ungeacht dieser von Carlmannen vorgenommenen starken Züchtigung dennoch wiederum unruhig. Herr Schöpflin muthmasset, daß er ein Sohn Herzog Lantfrids I. gewesen. Gripho, Pipins Stiefbruder, hatte sich im Jahr 747. aus Frankreich zu den Sachsen begeben um mit deren Beystand seine Absichten auszuführen. Er gieng auch mit ihnen dem Pipin entgegen, welcher bey Schöningen an dem Missau-Fluß sich mit einem starken Kriegs-Heer gelagert hatte. Doch, ehe es zu einer Schlacht kam, erhielt er die Nachricht, daß Herzog Odilo in Bayern gestorben wäre. Dessen Prinz, Thassilo, war damals erst 8. Jahr alt. Weil nun Gripho den Sachsen nicht recht trauete und gleichwohl wußte, daß er in Bayern gute Anhänger hätte, begab er sich dahin und suchte seinen Vetter, den jungen Thassilo, um die Herzogliche Nachfolge zu bringen. (q) Um diesen Endzwek zu erlangen und sich in dem Besitz solcher Länder und Würden zu handhaben bediente er sich eines gewissen Suitgers, (r) welchen Welser einen Graven von Hirschberg in Bayern zu seyn vorgibt und welcher auch das Bistum Eychstätt mit den schönsten Stifftungen begabet. (s) Lantfrid war auch sein vertrauter Freund und Bundsgenosse. Die alte Geschicht-Schreiber gedenken alle seiner, aber nicht ausdrüklich als eines Herzogen von Alemannien. Doch wird insgemein vermuthet, daß er diese Würde bekleidet habe. (t) Pipin kam seiner Schwester und jungen Vetter zu Hülf. Vermuthlich gedachte er auch an seinen Vortheil, weil zu befürchten stunde, daß

(q) Annal. Fuld. *ap. Freber. rer. Germ. pag.* 3. *ad ann.* 748. Grypho frater Karlmanni & Pipini potestatem quandam affectans ad Saxones se contulit. Pipino vero per Thuringiam ingresso Saxoniam super fluvium Obacra in loco, qui dicitur Horoheim, Saxones occurrunt, Gryphonem cum eo pacificare cupientes. Grypho autem nec Saxonibus nec Francis se credens in Bavariam fugit.

(r) Regino *ap. Pistor. T. I. pag.* 22. Anno Dominicæ incarnationis DCCLXVII. Grypho de Saxonia egressus in Bajoariam pervenit, ipsumque ducatum sibi subjugavit. Giltrudem cum Tassilone cepit & suæ ditioni subjecit Suidger in solatium supradicti Griphonis.

(s) vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 22. §. 11. *pag.* 379. & *lib.* 23. §. 107. *pag.* 487.

(t) vid. Eccard *d. l. pag.* 487. Schœpflin *Alſ. illustr. pag.* 751. §. 24. Pfeffinger *Vitr. illustr. lib. I. tit.* 16.

daß Gripho sich und das ganze Herzogthum Bayern der Fränkischen Herrschafft gar entziehen möchte. Die Bayern waren dem Pipin an Macht weit nicht gleich und es scheinet fast, daß die Alemannier nicht zu ihnen gestossen, sondern Lantfrid allein bey dem Gripho gewesen. Beede Kriegs-Heere stunden an dem Inn-Fluß und Pipin machte eben Anstalten über denselben zu setzen, als die Bayern Abgeordnete an den Fränkischen König schikten. Als er diese angehöret hatte, daß sie ihm Geschenke, Gehorsam und Geysel anerböthen, verlangte er von ihnen noch, daß sie ihm Griphon, Suitgarn und Lantfriden ausliefern sollten. Es geschahe und, was Gripho bey den Sachsen zu vermeiden suchte, widerfuhr ihm bey den Bayern. Jedoch verzyhe er ihnen das Begangene. Nur mußten sie sich gefallen lassen mit ihm nach Frankreich zu gehen. (u) Der junge Thassilo wurde indessen als Herzog von Bayern eingesetzet und ihm selbiges ganze Land übergeben. Lantfrid aber starb bald darauf, nemlich im Jahr 751. vermuthlich am Hof seines Königs, wobey die Geschicht-Schreiber wiederum blos seines Namens, nicht aber seiner Würde oder einiges Umstands gedenken, woraus man abnehmen könnte, ob er ein Herzog der Alemannier gewesen. (x)

§. 12.

Nach dem Lantfriden wird ein Herzog Gunzo, oder Cunzo in den Geschichten gefunden. Von seinen Erblanden und Abkunft ist nichts bekannt, sondern man weißt nur, daß seine Lande, wo er die Herzogliche Gewalt führete, bey Augspurg und in Rhätien, d. i. in dem heutigen Obern Schwaben gewesen. Dann das Stifft Kempten lag in seinem Gebiethe. (y) Eben diese Gegend aber war allen Herzogen von Alemannien

(u) Regino *d. l.* Hæc audiens Pipinus cum exercitu illuc venit, omnesque supranominatos sibi subjugavit. Griphonem & Lantfridum secum duxit in Franciam. Tassilonem ducem Bajoariorum constituit. conf. Contin. Fredegar. *ad ann.* 748. *& Sigeb. Gemblac. ad eund. ann.* Pipinus, inquit, Grifonem in Saxonia & ejus complices Thassilonem, Landfridum & Sindiger bello victos capit & Thassilonem quidem Bajoariæ ducem facit, Grifoni vero in Neustria 12. comitatus concedit, quod illi non sufficit, sed ad Waiferum in Aquitaniam fugit.

(x) Hermannus *contr. ad ann* 751. &Annal. Nazar. *ad. Freberum Tom. I. ad hunc ann.* Lantfridus moritur.

(y) vid. Theodor. Campidon. Abbas in vita S. Magni ap. Surium. c. 25.

nien angewiesen um selbige als einen Herzoglichen Widumb, wann ich so gedenken darf, zu geniessen. Der Verehrungswürdige Herr Köler und Eckard sind deßwegen der Meynung, daß nach erstgedachtem Lantfriden die Alemannische Herzoge aufgehöret haben, weßwegen sie auch dieses Gunzons nicht mehr gedenken. (z) Theodorus Eremita meldet nur, daß, als der Augspurgische Bischoff Wichpert den König Pipin gebeten, daß er dem H. Magno die Gegend bey Kempten überlassen möchte und eine Fürschrifft von Carlmannen ihme zugestellt, derselbe König bey den Vornehmsten des Alemannischen Landes (proceres ex Alemannia) sich um die Beschaffenheit dieses Bezürks erkundiget. Weil aber Herzog Gunzo die beste Nachricht davon geben können, habe er dem König geantwortet, daß dieser Ort zwar nicht von einiger Beträchtlichkeit, aber in Ansehung des Wildpanns der beste seye, weil sehr viele Hirsche, Gemse, Rehe und verschiedener Gattung Steinböcke daselbst befindlich wären. Nur machten die Drachen oder Schlangen diese Gegend unsicher. Unter den gedachten Vorstehern, proceribus, verstehet Herr Schöpflin (a) die übrige Herzoge in Alemannien und ist der Meynung, daß diese Provinz noch damals unter mehrere vertheilet gewesen. Es läßt sich auch sehr wohl hören,

25. VI. Sept. Profectus est præfatus Episcopus (Augustanus) Wictherpus ad gloriosum regem Pippinum, qui tunc temporis Germaniam totam, Galliamque regebat, secum epistolam portans B. Columbani, quam ad Lotharium (quondam Regem) direxit, flagitans pro Sanctis Viris Gallo & Magno . . . . Cumque gloriosus princeps accepisset epistolam compunctus ex petitione fraterna diligenter exquirere cœpit, qualis ille locus esset, quem præfatus episcopus postulasset? tunc Dux ejus, nomine Gunzo, ex provinciis Augustensi & Rhetiæ respondens dixit: Vere, domine rex, ille locus tenuis quidem facultate est, sed optimus, si impetitio vermium deesset, ad venandum, quia plurimi cervi, domulæ & hinnulli, ibicesque diversi morantur. conf. Teodor. Eremita de Vita S. Magni *lib. I. c.* 10. *ibi*: Cumque gloriosus princeps accepisset epistolam compunctus ex petitione fraterna diligenter interrogare cœpit suos proceres ex Alemannia, qualis ille locus esset, quem præfatus episcopus postulabat sublimari? Tunc Dux ejus, Cunzo ex provinciis Augustæ & Rhetiæ respondens dixit. &c.

(z) Kœler de fatis Ducatus Alem. & Suev. §. 5. *pag.* 10. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 116. *pag.* 493.

(a) Alsat. *illustr. d. l.* §. 25. *pag.* 751.

ren, wann man überleget, daß, weil gleichwohl in der Gegend bey Augspurg und Rhätien ein Herzog gewesen, die übrige Gegenden Alemanniens gleichfalls verschiedenen Herzogen überlassen worden. Villeicht läßt sich aber eben sowohl vertheydigen, daß Pipin das ganze Alemannien durch Graven regieret habe, weil ihn die Erfahrung gelehret, daß die Herzoge immerzu nach der Freyheit gestrebet und eine Unruhe nach der andern angesponnen. Man muß ohnehin immer bemerken, daß alle Alemannische Herzoge ihren angewiesenen Siz und gewisse darzu gehörige Lande in Ober-Schwaben gehabt und von daraus die Aufsicht über die ganze Provinz genommen haben. Wenigstens sind im Jahr 759. die beeden Graven Warin oder Wernher und Ruethard bekannt, welchen auch die Aufsicht über ganz Alemannien anvertrauet ware. (b) So viel ist gewiß, daß dieser Gunzo der lezte unter den ältern Alemannischen Herzogen muß gewesen seyn, weil die Fränkische Könige für rathsam befunden die Herzogliche Würde bey diesem Volk nach und nach aufzuheben. Zwar gedenket noch Theodor, der Abt von Kempten (c) eines Herzog Gottfrids, welcher nach Absterben Königs Pipins den Vortheil ersahe sich bey der Uneinigkeit der beeden Königlichen Prinzen Carls und Carlmanns in diese Würde eines Alemannischen Herzogs einzudringen. Dieses müßte im Jahr 768. oder 769. geschehen seyn, weil Pipin 768. zu Ende des Septembers das Zeitliche seegnete. Es will aber bey keinem einigen Geschicht-Schreiber die geringste Nachricht von einem Mißverständnus zwischen Carln und Carlmannen wahrgenommen werden, sondern

Kkk man

(b) Walafr. Strabus Vita S. Galli *lib II. c.* 15. *ap. Goldast. rer. Alem. T.* 1. *part. II.* Comites vero quidam Warinus & Ruodhardus, qui totius tunc Alemanniæ curam administrabant &c.

(c) Theodor. Abb. Campidon. in Vita S. Magni. *c.* 31. apud Surium & Theodor. Erem. de Vita S. Magni *c.* 14. *ap. Goldast. rer. Alem. d. l.* Post obitum gloriosi Regis Pipini filiis suis litigantibus, erectus est Utilo in Ducatu Bajoariorum & Gotafrid in regimine Alamannorum. Sicque orta magna seditione & rixa inter Bajoarios & Alamannos devastantes & deprædantes s. spoliantes omnia, quæ in marchis duorum regnorum consistebant ..... Hæc audiens B. Othmarus dolens & mœrens de tanta persecutione seu etiam & de sua, quam jam à pessimis comitibus, Warino & Ruthardo, qui tunc temporis quasi totius Alemanniæ curam administrabant, patiebatur.

man hat vielmehr sicheren Beweiß, (d) daß Pipin sein Reich wenige Tage vor seinem Absterben in Gegenwart aller darzu beruffenen Fürsten, Graven, Bischöffen und andern geistlichen Personen unter seinen Söhnen getheilet und dem jüngern, Carlmann, Burgund, Provence, Elsaß, Alemannien und einen Theil von Aquitanien zugewendet. Allem Vermuthen nach hat auch Gottfrids Regierung nicht lange gewähret, zumalen man keine Nachricht hat, daß er zum ruhigen Besitz gekommen oder von Carlmannen darinn erkannt worden. Gleichwohl geben die von obgemeldtem Geschicht-Schreiber gemeldte Umstände ziemlicher massen zu erkennen, daß Gottfrid denjenigen Bezürk Alemanniens ingehabt, welchen vorher auch Gunzo und seine Vorfahren verwaltet hatten. Dann unter andern Orten seines Landes hatte auch Kempten das Unglük durch die feindliche Wafen zerstöret zu werden. Wie dann auch eben dazumal vorgedachte beede Graven Wernher und Ruothard, als nuntii cameræ in Schwaben grossen Gewalt verübeten und der H. Othmar vermög angezogener Stelle über die von ihnen erleydende Trangsalen, womit sie dem Closter St. Gallen beschwerlich fielen, bittere Klagen führete.

§. 13.

Solchemnach wurden die Alemannier und mithin auch die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg durch Graven beherrschet, welche gebohrne Alemannier waren. Dann, weil man sichere Nachricht hat, daß keine andere Herzoge in Alemannien jemals gewesen, als die von Alemannischer Abkunft waren, so lässet sich solches noch viel eher von den Graven vermuthen. Es läßt sich hieraus beurtheilen, wie sehr Conring (e) und andere sich stossen, welche davor halten, daß die Alemannier und andere von den Franken überwundene Völker ihre Obrigkeiten von den Ueberwindern annehmen und sich solche Leute vorsetzen lassen müssen, die entweder von Königlich Fränkischen Geblüt, Verwandschafft oder sonsten Fränkischer Abkunfft seyen. Man darf sich aber nicht darüber verwundern. Dann sie haben solche Stellen zu ihrem Vortheil anzuziehen, welche tüchtig sind den Weeg zu solchen Meynungen zu bahnen. In dem Leben Kayser Ludwigs des Frommen (f) heisset es, daß von alten Zeiten

(d) Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 24. §. 104. *pag.* 600. *ex Contin. Fredegarii.*

(e) Conring de Civibus *Imp.* §. 22. *pag.* 13. Lehmann *Chron. Spir. lib. II. c.* 20. *pag.* 96. & *lib. III. c.* 2. *pag.* 212.

(f) ap. du Chesne *Hist. Franc. Tom. II. pag.* 303. *ad ann.* 804. Statutum

Zeiten her immer der Gebrauch gewesen, daß die Kaysere solche Leute, welche das richterliche Amt bey den Unterthanen verwalten, von ihrer Seite schicken. Diese Redens-Art ex latere, heisset unfehlbar bey einem König, der ein Volk durch die Waffen unter seine Herrschafft gebracht, so viel, daß er von seinen Hof- oder Canzley-Verwandten, die von seinem anererbten Volk sind, den überwundenen Obrigkeiten setze. Die Graven waren vorzeiten diejenige, welche die Gerechtigkeit in ihren Gowen verwalteten. Paul Æmilius, der fleißige Geschicht-Schreiber, behauptet deßwegen auch, daß nach der Schlacht bey Zülpich die Alemannier mit einer harten Zinnßbarkeit beleget worden und nicht allein fast unerträgliche Gesetze, sondern auch obrigkeitliche Personen von dem Ueberwinder annehmen müssen. Vadianus beruffet sich dißfalls auf alte Schrifften, welche die klareste Zeugnusse davon geben. Wir müssen aber hier widerholen, daß nicht alle Alemannier das Unglück gehabt von dem siegenden Clodewig so hart behandlet zu werden. Wir müssen uns dabey erinnern, daß Leuthar I. Bucelin, Leutfrid, Gunzo, Leuthar II. Gottfrid und Lantfried nebst den folgenden Alemannischen Herzogen alle Alemannischer Abkunft gewesen, und von den Alemanniern den Fränkischen Königen vorgeschlagen und erwählet und von diesen solche Wahl nur genehmiget worden. Die Alemannische Gesetze hatten nichts neues, ob sie schon von den Fränkischen Königen aufgesetzet worden, sondern sie beruffen sich allenthalben auf die alte Gewohnheiten und das Herkommen bey den Alemanniern. Lauter Zeugnusse, daß solches Volk nicht so hart bedränget worden. Verschiedene Fränkische Könige und Groß-Hofmeister haben die nach der Freyheit strebende Alemannier zwar öffters besieget: allein sie mußten es dabey bewenden lassen, wann sie angelobeten hinkünftig den gebührenden Gehorsam zu bezeugen. Nur die von Thietbalden bezeugte Untreu brachte die Franken zum Entschluß diesem Volk keine Herzoge mehr zu gestatten, sondern allein die Graven in ihren Gauen regieren zu lassen. Dieses ist eine Folge, welche diesen Zeitpunct der Alemannischen Geschichte merkwürdig macht. Dann von demselben an tretten auch statt der Herzoge die sogenannte Nuntii Cameræ auf, welche die Rechte der Königl. Kammer beobachten mußten. Dieses aber waren keine Franken, sondern Alemannische Graven. Man kan solches abnehmen aus des Walafrids Stelle, (g) worinn er meldet, daß die beede Graven Warin und Ruodhard die

tutum est etiam juxta antiquum morem, ut ex latere Imperatoris mitterentur judiciariam exercentes potestatem.

(g) Wallafr. Strabus *in Vita B. Galli. lib. II. c.* 15. *ap. Goldast. T. I. part.*

die in ihren Landen gelegene geistliche Güter meistentheils als ein Eigenthum eingezogen und auch den grösten Theil der dem Stifft St. Gallen zugehörigen Besitzungen für sich zu behalten angemasset haben. Demnach hatten sie eigene Lande; sie waren Alemannische Graven und die Aufsicht von ganz Alemannien wurde ihnen anvertrauet. Sie mißbrauchten das dardurch erworbene Ansehen, daß sie ihr Eigenthum mit Einziehung der geistlichen Güter vermehren wollten. Wären sie aber Franken gewesen, so hätten sie keine eigene Lande gehabt, sondern in ihren Pfalzen ihr Amt verwaltet, so lang die Fränkische Könige für gut befunden, solches ihnen zu lassen. Nach den Alemannischen Gesetzen waren freylich die Graven die oberste Richter in ihren Gauen und Centen. Daß sie aber als Fränkische Amtleute von den Kaysern und Königen abgeschikt worden, folget aus obiger Stelle nicht, sondern diese ist von den sogenannten missis regiis zu verstehen, als welche eben deßwegen missi de latere oder ex latere genennet wurden und dazu verordnet waren, daß sie in den Provinzen auf der Graven Verwaltung der Gerechtigkeit und ganze Aufführung Untersuchungen anstellen und wo etwas zu verbessern stunde, abändern sollten. Entstunden Strittigkeiten unter den Graven oder den Vornehmsten der Provinz, so suchten sie solche beyzulegen. Die Clöster und geistliche Güter mußten sie beschützen, weil die Fränkische Könige sich besonders den Schirm über selbige anmasseten. Wobey jedoch den Graven in ihrem Richter-Amt unter ihren Angehörigen Landsassen und Unterthanen kein Eintrag geschehen durffte, (h) indem nur auf die Erhaltung der allgemeinen Staats-Verfassung einer Provinz das Augenmerk genommen wurde, weßwegen auch nur bey der Landsassen und Unterthanen Rechtfertigungen diese Commissarii eine Einsicht verlangen konnten, welche in diese Verfassung einigen Einfluß hatten.

§. 14.

Demnach waren die Graven unmittelbar von den Fränkischen Königen abhängig und die Königliche Einkünfte besorgten die nuntii Cameræ. Diese

part. 2. Comites vero quidam Warinus & Ruodhardus, qui totius tunc Alemanniæ curam administrabant, cum infra ditionis suæ terminos ecclesiasticarum non minimam partem rerum suæ proprietatis dominio per potentiam subjicere niterentur, maximam de ejusdem monasterii (S. Galli) possessionibus partem sibimet vendicarunt.

(h) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib. III. tit.* 1. §. 26. *pag.* 377. Lehmann *Chron. Spir. lib. II. c.* 10. *pag.* 71. *seq.*

se hatten ihre Unter-Einnehmer, welche Theodorus Campidonensis tributarios heisset, (i) und deren jeder in seinem Gow die Zinnse und Gefälle einziehen mußte. In solchem Zustand fiele Alemannien nebst andern Ländern, die vorher Carolmann I. ingehabt, des Pipins jüngern Sohn durch das Looß zu, als Pipin im Jahr 768. aus der Zeitlichkeit abgescheiden ware und dessen Söhne das Königreich unter sich theileten. (k) Dieser jüngere Sohn hieß auch Carlmann. Weil er aber nur drey Jahr nach angetrettener Regierung lebte und zu Ende des Jahres 771. aus dieser Welt abgienge, so fiele das ganze Reich seinem ältern Bruder Carln zu, welcher hernachmals unter dem Namen des Grossen bekannt wurde. Unter dessen Regierung fiele mit den Alemanniern nichts sonderliches vor, das zu bemerken würdig wäre, wie dann auch überhaupt unter den Carolingern die Geschicht-Schreiber wenig von diesem Volk aufgezeichnet haben. Sie haben sich meistens mit der Person und Thaten ihres Carls, mit der Uneinigkeit seiner Nachkommen und dem Verfall des ganzen Fränkischen Reichs unter selbigen beschäfftiget gesehen, daß sie keine Sonderheiten in den Geschichten der besondern Völker bemerken können. Damals machte man noch einen Unterscheid zwischen den Schwaben und Alemanniern, ob sie schon sonsten unter dem leztern Namen begriffen wurden. Dann von Kayser Carls Gemahlin Hildegarden hieß es, daß sie eine Schwäbin und zwar aus dem fürnehmsten Adel gewesen seye, dagegen Lutgard, die er nach der Fastraden zur Ehe genommen, eine Alemannin gewesen. (l) Hildegard stammete von dem Alemannischen Herzog Gottfrid ab und war

 sein

(i) Theod. Campid. *in vita S. Magni c.* 25. Inquisivit ergo (Pipinus) à præfato Gunzone, quomodo in vicina loca potuisset tributarios invenire de eodem pago, qui vectigalia annuatim redditibus regiis inferre debebant.

(k) Albertus Stadensis *ad ann.* 768. Filii vero ejus (Pipini) Karolus & Karolomannus omnium Francorum consensu ambo reges creati sunt ea conditione præmissa, ut totum regni corpus ex æquo partirentur & Karolus eam partem, quam pater tenuerat, Karolomannus vero eam partem, quam patruus eorum, Karolomannus, possedit, susciperet.

(l) Albert. Stad. *pag.* 186. *ap. Bæcl.* Deinde cum matris hortatu filiam Desiderii, Regis Longobardorum, duxisset uxorem, post annum repudiavit eam & Hildegardam de gente Suavorum præcipuæ nobilitatis feminam in matrimonium accepit .... Defuncta Fastrada Lutgardam Alemannam duxit, de qua liberos non habuit.

sein Urur-Enkel. Nebi, auch ein Alemannischer Herzog war ihr Groß-Vater. Dennoch heisset sie eine Schwäbin. Wer ihrer Mutter Immæ Gemahl gewesen, ist unbekannt. Pregitzer (m) nennet ihn Hildebrand und macht auch einen Schwäbischen Herzog aus ihm, beedes aber ohne Grund. Dann wir finden mehr nicht aufgezeichnet, als, daß ihr Bruder Grav Gerold gewesen, welcher wider die Hunnen im Namen Kayser Carls sich mit vielen Verdiensten hervorgethan. (n) Gottfrid, Houching und Nebi aber hatten ihre Herzogliche Güter in Ober-Schwaben am Boden-See wie ihre Vorfahren und Nachkommen. Man kan aber daraus abnehmen, daß die Alemannier in grossem Ansehen gestanden, weil Carl zwey Gemahlinen aus den Fürsten dieses Volks erwählet hat. Es dienet zum fernern Beweiß, daß der Zustand, worein die Alemannier durch die Schlacht bey Zülpich und die von Carlmannen vorgenommene Züchtigung gesetzet worden und wovon so viel Wesens gemacht wird, nicht so hart gewesen, sondern, daß die Fränkische Könige dieselbe bey ihren Freyheiten und Ansehen gelassen haben. Als Carl im Jahr 778. die Sachsen bekriegte, bediente er sich der Ost-Franken und Alemannier wider sie, welche auch bey Badenfelden einen solchen vollkommenen Sieg erfochten, daß sehr wenige Sachsen bey Leben blieben. (o) Vermuthlich hat er sie in seinen übrigen Kriegen auch gebraucht, insonderheit, als er im Jahr 780. und 787. wider den Bayrischen Herzog Tassilo zu Felde gieng und nachmals im Jahr 791. die Ungarn bekriegte. (p) Als er seinen Prinzen auch

(m) Suev. Sacra *pag.* 26.

(n) Ex Walafridi Strabi *Carmine ad Grimaldum Capellanum.* Eccard *rer. Franc. lib.* 24. §. 121. *pag.* 688.

(o) *Annal. de gest. Car. M. lib. I. ad ann.* 778. *ap. Schilterum:*
Tunc orientales Francos nec non Alemannos
Obvia ferre jubet statim Saxonibus arma,
Quos cum jam patriam redeuntes insequerentur
In Baddenfeldum (sic est locus ille vocatus)
Adernam juxta fluvium constanter in ipsos
Irruerant &c. conf. Annal. Fuld. ad hunc ann.

(p) vid. *Annal. Fuld. ap. Freher. ad ann.* 791. Ipse (sc. Carolus) cum Francis, Alemannis & Bajoariis ex Australi parte Danubii per Cummiberg: Saxonibus & Thuringis cum parte Francorum per littus septentrionale pergentibus, Frisonibus vero & qui cum ipsis deputati sunt, navali evectione per alveum euntibus Pannoniam ingressi sunt. Hunnis perterritis & fugientibus omnes eorum regiones usque ad Raba fluvium ferro & igne devastat.

auch einige Lande zu regieren überließ, so gab er Pipin, der vorhin schon Italien beherrschete, noch einen Theil von Burgund und die nächst angelegene Alemannier zu seiner Auffsicht: dem zweyten Sohn Carl aber überließ er die Friesen, Sachsen und übrigen Theil von Alemannien, welche beede Söhne aber noch vor ihrem Vater das Zeitliche secgneten. (q) Unter Ludewigen dem Frommen und den nachfolgenden Carolingischen Königen gieng nichts sonderliches vor, das die Geschichte unserer Gegend merkwürdig machte. Nur die Verdrüßlichkeiten des ersten mit seinen Söhnen und dieser unter sich selbsten können auch hier nicht übergangen werden, ungeacht sie sonsten bekannt gnug sind. Ludewig hatte von seiner erstern Gemahlin, der Hermingarden, drey Söhne, Lotharn, Pipin und Ludewigen, welchen er einige Lande zu beherrschen übergab. Als aber seine zweyte Gemahlin, Judith, ihm auch einen Prinzen Carl gebahr, so lag diese dem Kayser an, daß er selbigem auch einige Lande überlassen sollte. Er beredete sich deßhalb mit seinem ältesten Sohn Lotharn, welcher darein bewilligte. Solchemnach beruffte er die Reichs-Stände und seine Söhne nach Worms, (r) wo er im Jahr 829. seinem damals erst 6. Jahr alt seyenden jüngsten Prinzen die Alemannische Lande, Rhätien und einen Theil von Burgund übergab, nachdem er ihn vorher schon zu einem König hatte salben und krönen lassen. Nach vielen deßhalb mit seinen Söhnen überstandenen Verdrüßlichkeiten machte er im Jahr 837. eine neue Theilung unter seinen Söhnen, worinn Alemannien dem Prinzen Carl nebst andern Ländern bestetigt wurde. Ludewig der Jüngere war aber mit dieser väterlichen Verordnung nicht zufriden. Er brachte deßwegen einige Thüringer und Sachsen auf seine Seite und fiel aus Bayern,

(q) *Annal. de gest. Car. M. ad ann.* 806.

Italico Regi Bajoariam simul omnem
Pipino addiderat, nec non Burgundia quantum
Parte sub extrema celsas interjacet Alpes,
Cum paucis Alemannorum quoque finibus, illi
Traditur. At Carolo reliquos donans Alamannos
Saxones ac Fresones subjecit eidem.

(r) Thegan. *de gestis Ludov. pii* §. 35. Alio anno (829.) venit Wormaciam ubi & Carolo filio suo, qui erat ex Judith Augusta natus, terram Alemannicam & Reticam & partem aliquam Burgundiæ coram filiis suis Lothario & æquivoco suo Ludovico tradidit & inde illi indignati una cum Pippino germano eorum. conf. Nithardus de dissens. filior. Lud. pii. *lib. I. pag.* 89.

ern, das er zu seinem Antheil bekommen hatte, in Alemannien ein des Willens sich aller disseit der Rheins gelegenen Lande zu bemächtigen. (s) Sein Vater nöthigte ihn zwar sich wieder in Bayern zu begeben, starb aber bald darauf im Jahr 840. (t)

§. 15.

Nach Kayser Ludwigs Absterben änderte sich alles. Der älteste Prinz Lothar hatte schon bey Lebzeiten seines Vaters die Kayserliche Würde mit ihme gemeinschafftlich übertragen bekommen und nun wollte er auch einen Vorzug vor seinen Brüdern haben, daß sie von ihme allein abhangen und mit einigen Ländern, die er ihnen geben würde, zufrieden seyn sollten. Dieses stund ihnen nicht an. Lothar und Ludewig verabredeten sich, daß sie auf den 12ten Nov. wegen der Theilung ihrer Lande sich gütlich vergleichen und, wann dieses nicht möglich wäre, dem Schiksal der Waffen alles überlassen wollten. Lothar und Ludewig gewannen hierdurch Zeit die nöthige Anstalten zu machen und ihre Sachen nach Belieben einzurichten. Ludewig brachte die Ost-Franken, Alemannier, Thüringer und Sachsen auf seine Seiten, als inzwischen Lothar dem Prinzen Carl, der damal in Aquitanien war, zu Leibe gieng um selbigen zuerst zu bezwingen. (u) Dieser machte Lotharn Vorstellungen und gewanne damit so viel, daß

(s) Annal. Fuld. *ad ann.* 840. Hludovicus filius Imperatoris partem regni trans Rhenum quasi jure sibi debitam affectans per Alamanniam facto itinere venit ad Franconofurt, multorum ad se Orientalium Francorum animis prudenti consilio conversis. Nithard. *hist. de dissens. fil. Lud. p.* 89. *ed.* Schilter. Per idem tempus Ludhovvicus à Bajoaria, solito more egressus Alamanniam invasit cum quibusdam Toringis & Saxonibus sollicitatis.

(t) Nithard. *d. l. p.* 90. & Annal. Fuld. *ad ann.* 840. Post Pascha autem Imperator collecto exercitu filium per Turingiam usque ad terminos Barbarorum persequitur, exclusumque à finibus regni per Sclavorum terram cum magno labore Bajoariam redire compellit . . . . Imperator vero illis diebus morbo correptus ægrotare cœpit &c.

(u) Annal. Fuld. *d. l.* Hluthorium de Italia sero venientem Franci loco patris super se regnaturum suscipiunt. Hunc enim ferunt Imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus h. e. sceptro imperii & coro-

daß er von ihm abließ und wieder auf Ludewigen loßgieng, auch so glüklich war durch Verrätherey dieses seine Leute an sich zu ziehen, daß Ludewig ganz verlassen wieder nach Bayern zurukgehen mußte. Lothar besezte den ganzen Rhein mit seinen getreuesten Völkern unter Befehlhabung Albrechts, eines Graven von Metz, welcher auch Lotharn wider seine Brüder mit den nachtheiligsten Rathschlägen aufhetzete. Weil er meynete, Ludewig seye ausser Stand gesetzt ihme in seinen Absichten hinderlich zu seyn, so gieng er Carln wieder entgegen, welcher sich indessen auch verstärket und mit seinen Leuten weiter gegangen ware, als Lothar glaubte recht zu seyn. Carl schikte Gesandten an Ludewigen, daß er ihm zu Hülf kommen sollte und that solche Vorschläge, die vermögend waren ihn darzu zu bewegen. Und von diesem an wurden sie gute Freunde, die zu ihres Vaters Lebzeiten einander feinde waren. Ludewig brach mit seinen Bayern, Alemanniern, Thüringern ꝛc. auf und war so glüklich, daß er über die am Rhein postirte Lotharische Völker einen vollkommenen Sieg erhielte und sich den Weeg öffnete seinem Stieffbruder Carln zu rechter Zeit zu Hülfe zu kommen. (x) Daß diese Völker meistens Alemannier

 gewe-

corona. Quod fratres ejus non consentientes contra eum insurgere parant. Ac primum in suburbanis Mogontiacis cum exercitu venienti frater suus Hludowicus cum manu valida Orientalium Francorum partem regni ab Oriente Rheni defensurus occurrit; initoque pacto & dilato in aliud tempus placito Hlutharius contra Carlum occidentem proficiscitur, Hludouwicus vero Orientales Francos, Alamannos, Saxones & Turingios sibi fidelitatis jure confirmat. conf. Nithardus *d. l. lib.* 2. & Sigebertus Gemblac. *ad ann.* 841. Karlus & Ludovicus filii Imperatoris dolentes se à fratre suo Lothario debita regni parte privari contra eum insurgere parant.

(x) vid. Nithardus *d. l. lib.* 2. Quamobrem Cadhellonicam Karolus adiit urbem, ibique matre una cum Aquitanis recepta, repente nunciatur, quod Lodhuuicus cum Adelberto duce Austrasiorum prælio commisso vicisset Rhenoque trajecto ob illius adjutorium quantocius posset, veniret. Annal. Fuld. *ad ann.* 841. Igitur dum hæc agerentur, Hludouico per nuncios Karli ad auxilium vocato & per Alamanniam iter facienti, Comites, quos Hlutharius tutores partium suarum dimiserat, in Renense occurrunt cum exercitu, ortoque prælio Adelbertus comes & incentor discordiarum occiditur & cum eo innumerabilis multitudo hominum prosternitur III. Id. Maji.

gewesen, erlernen wir aus des Ratperti Stelle. (y) Dann dieses Volk hielte es mit Lotharn und wollte Ludwig den Weeg zu Carln strittig machen. Gleichwohl waren es nicht alle Alemannische Fürsten, die dem Kayser anhiengen, sondern, wie Ratpertus saget, nur etliche, und zwar wie zu vermuthen ist, nur diejenige, die zwischen dem Rhein und Neckar ihre Lande hatten. Carl unterließ indessen nicht durch Gütlichkeit seinen Bruder zu gewinnen und durch allerhand Unterhandlungen aufzuhalten bis er sich mit Ludewigen vereiniget hätte. Als dieses endlich geschehen und diese beede verbündete Prinzen abermal Lotharn vergeblich Fridens-Vorschläge gethan hatten, kam es bey Fontenay am Johannis des Täufers Tag im Jahr 841. zu einer Schlacht, welche eine der Blutigsten ware. Die Geschicht-Schreiber können es nicht genug beschreiben, wie die Franken mit so grosser Hitze einander aufgerieben haben. (z) Der meiste Adel

(y) vid. Ratpertus monach. *de orig. & divers. cas. mon. S. Galli. c.* 7. *ann.* 840. *ap. Goldast. rer. Alem. T. I. part.* 1. *pag.* 1. Nec minus interea Hludowicus Alemanniam penetrans singula loca suæ suorumque ditioni subjecit. . . . . In tantum autem major pars populorum Hlotharium sequebatur, ut etiam quidam principes Alamannorum cum exercitu magno Hludowico obviam pergerent, eumque ne fines illorum intraret, prohibere vellent, cum quibus protinus pugnam validam commisit & maximam eorum partem prostravit: reliquos vero omnes in fugam convertit & sic ad fratrem suum Karolum pervenit.

(z) Annal. Fuld. *ibid.* Ubi cum convenissent tres fratres in regione Alcedronense juxta villam Fontinatam & de partitione regni concordare non possent renuente Hluthario, qui sibi monarchiam vindicabat ferro decernendum & Dei judicio causam examinandam decreverunt. Factumque est inter eos VII. Kal. Julii prælium ingens & tanta cædes ex utraque parte, ut nunquam ætas præsens tantam stragem in gente Francorum antea factam meminerit. Addit Sigeb. Gemblac. *ad ann.* 842. Et ita eorum vires ibi attenuatæ sunt, ut jam nec suos terminos ab externis tueri possent. Victoria tamen Karolo & Ludovico provenit. Lambertus Schaffnab. *ad ann.* 841. Lotharius bellavit contra fratres suos Ludovicum & Carolum, in quo prælio pene ad internecionem deleti sunt Franci & Luitharius victus est &c. conf. Regino *lib. II. ad ann.* 841. Hermannus Minorita *in flosculis temporum ad ann.* 840. Lotharius primus

Adel blieb auf der Stelle und von dieser Zeit an waren sie so entkräfftet, daß sie ihren Nachbarn nimmer gewachsen waren. (a) Doch trugen Ludwig und Carl den kostbaren Sieg davon, welchen des erstern Völker durch ihre Tapferkeit fast allein erfochten. Ludewig bekam im Jahr 842. durch seinen Prinzen Carlmann eine mächtige Verstärkung von Alemanniern und Bayern, mit welchen er sich nach Straßburg begab um seinen Bruder Carln daselbst zu erwarten. Sie vereinigten sich nochmals durch ein eydlich beschwornes Bündnus einander getreulich beyzustehen. Die beede Eyds-Formuln sind allzu beträchtlich, als daß wir sie übergehen könnten, ob wir schon in Erzehlung der Uneinigkeit dieser drey Brüder nur übrigens die vornehmste Umstände berühren. Carl bediente sich der Römischen Sprache, wie solche damals in Frankreich üblich ware. Die Franzosen wurden damals auch manchmal Römer genennet, weil viele Römer noch unter ihnen übrig geblieben waren. Ihre Sprache war vermischt mit der Celtischen und wurde die Französische Sprache deßwegen die Römische genennet, weil die Franken sich anfänglich ihrer Teutschen Redart bedienten, aber nach und nach auch diese Römische sich angewöhnten. (b) Ein Muster davon gibt gedachte Eyds-Formul, welche Ludewig und seine Leute ablegten:

Pro don amur & pro Christian poblo & nostro commun, salvament, dist di en avant, in quant des savir & podir me dunat, si salvarai eo cist meon fradre Karlo, & in adjudha & in cadhuna cosa, si cum om per dreit son fradra salvar dist ino quid il mi altre si faret & ab ludher nul plaid nunquam prindrai qui meon vol, cist meon fradre Karle in damno sit.

primus Ludwici pii filius, Anno Domni DCCCXL. regnavit annis X. Cujus fratres Ludwicus, Karolus & Pipinus omnes Ludwici supradicti filii cum ipso Lothario Imperatore fratre suo in pago Althisiodorensi tam grave bellum commiserunt, quam nulla ætas hominum meminit tantam stragem hominum factam unquam fuisse in regno Francorum. Ibi enim in utroque exercitu interierunt duodecies centena millia. (Aliud vero MSCtum habet duodecies millia.)

(a) Nithardus *d. l. lib.* 3. Quod cum Lodharius didicisset ad eandem urbem (Parisiacam) iter direxit: Habebat enim tam Saxonum, quam & Austrasiorum, nec non & de Alamannnis partem haut modicam secum, horumque auxilio præmaxime confisus ad S. Dionysium venit.

(b) Schœpflin *Als. illustr. pag.* 807. §. 20. *seqq.*

Des Volks Eyd lautete also:

Si Lodwigs Sacrament, que son fradre Karlo iurat, conservat & Karlus meo sendra de suo part non los tanit, si io returnar non lint pois, ne io, ne neuls cui eo returnar nit pois, in nulla adjudba contra Lodhuwig nun li iuer.

Carl hingegen legte den Eyd in deutscher Sprache ab:

In Godes minna / ind durh tes Christianes Folches ind unser Bedhero gehaltnißi fon thesemo Dage frammordes / so fram so mir Got gewizzei indi mahd furgibit / so bald ih thesan minan Bruodher . . . . so so man mit rehtu sinan Bruodher scal / . . . . inthi uthaz er mig so so maduo / indi mit Lutherem inno theini thing ne gegango zhe minan willon imo . . . . . ce scadhen werhen.

Das Volk aber bediente sich dieser Worte:

Oba Karl then eid, then er sinemo Broudher Ludhuuwige gesuor / geleistit / inde Ludhuuwig min Herro then er imo gesuor / forbrichchit / ob ih ina nes arwendenne mag / noh ih / noh thero theinhes irrwenden mag / imo ce follusti Widhar Karle ne wirdhit.

Ich bediene mich hier derjenigen Formul, welche der berühmte Freher aus einer geschriebenen Urkunde des zu Lothars Zeiten lebenden und mit ihme nahe befreundten Geschicht-Schreibers Nithards uns hinterlassen und mit Anmerkungen erläutert hat. (c) In der Deutschen sind einige Worte ausgelassen, sie können aber aus der Römischen Formul einiger massen ersetzet werden. Sie könnte allenfalls nachfolgenden Inhalts übertragen werden, obschon um der Deutlichkeit willen es nicht nach unserer heutigen Redart lässet. Man hat mehrers den Worten als der Zierlichkeit hier nachzugehen, damit man den Verstand der alten Worte fassen könne.

In GOttes Liebe und durch des Christlichen Volkes und unser beeder Erhaltung von diesem Tage an hinfüro / so fern mir GOtt Weißheit und Macht gibt / so halte ich diesen meinen Bruder (Karl mit der Hülfe und andern Sachen) als man zu recht seinem Bruder thun solle / und daß er mir auch so thue und mit Luthern (Lotharn) in keine Vergleichung eingehe nach meinem Willen / die ihme zu Schaden werde.

Des Volkes Eyd.

Ob (wann) Carl den Eyd, den er seinem Bruder Ludewig geschworen / geleistet und Ludwig mein Herr / was er ihm geschworen / bricht,

(c) ap. Schilterum *in collect. rer. Germ. pag.* 114. *seqq.*

bricht / so ich ihn nicht abwenden kan / noch ich, noch deren keines wenden kan, ihm zu Belieben (soller Lust) wider Karln nicht seyn werde.

Dieses war der Gebrauch in ältern Zeiten und noch vor 300. Jahren, daß, wann ein Fürst mit dem andern eine Vergleichung gemacht, die beederseitige Räthe, Diener und Unterthanen sich verbindlich machen müssen solchen Vertrag auch zu handhaben und ihrem Herrn, wo er ihn nicht halten wollte, davon abzumahnen und ihm keinen Beystand zu thun. Und so machten es auch hier Ludwig und Carl zu Befestigung ihres getroffenen Bündnusses. Weil aber Lothar sich noch nicht begreiffen wollte, so giengen beede Brüder ihm auf den Halß. Sie überfielen ihn bey Sinzich (d) und nöthigten ihn, weil ihn die Seinige verliessen, nach Italien zu flüchten. Er kam zwar mit einem grossen Kriegs-Heer wieder zuruck: weil er aber sich nicht getrauete seine Sache auf die lezte Spitze zu stellen, so wurde endlich im Jahr 843. zu Verdun ein Vertrag gemacht, wordurch Ludewig nebst einigen jenseit Rheins gelegenen Städten ganz Deutschland und folglich auch Alemannien, Carl den Westlichen Theil von Frankreich und Lothar nebst der Kayserlichen Würde und Italien auch den Theil zwischen dem Rhein und Maaß bekame. (e)

§. 16.

Dieser Ludewig wurde insgemein der Deutsche genannt. Er hatte drey Söhne Carlmann, Ludewig und Carln den Dicken. Dem leztern übergab er noch bey seinen Lebzeiten Alemannien zu regieren, welches

 er

(d) vid. Annal. Fuld. ad ann. 842. Hludovicus vero videns Hlutharium in pristina pertinacia perdurantem, nec adhuc velle desistere victum, collecta Orientalium non modica manu Rhenum transiit, civitates in occidentali Rheni littore positas, quæ partibus Hlutharii favebant, in deditionem accipit, occurritque ei Carlus apud urbem Argentoratum, quæ nunc Strazburgus vocatur; unde pari intentione pergentes Hlutharium in villa Sentiaca morantem & à suis desertum, in quibus non parum confidebat, fugere compellunt XVII. Kal. April.

(e) Regino ad ann. 842. Anno domini incarnationis DCCCXLII. tres supra dicti fratres imperium Francorum inter se diviserunt & Carolo occidentalia regna cesserunt à Britannico Oceano usque ad Mosam fluvium: Ludovico vero orientalia, scilicet omnis Germania usque Rheni fluenta & nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam &c. conf. Marianus Scotus *lib. 3. ætat. 6. ad ann.* 842.

er auch bey der auf Absterben seines Vaters im Jahr 875. mit seinen Brüdern zu Saalfeld getroffenen Theilung des Reichs behielte und etwas von Lothringen darzu bekame. (f) Sein Auffenthalt war auch meistens in Alemannien, ohne, daß man sagen könnte, wo eigentlich seine Residenz gewesen. Doch läßt sich sehr wohl muthmassen, daß Ober-Schwaben dieses Königs Gegenwart vorzüglich genossen. Wenigstens werden Ulm, Kaufbeuren Bregenz und Bodmen, ein an dem Boden-See gelegenes Ort, hin und her für Kayserliche Palläste angegeben. (g) Unter seiner Regierung hatte Alemannien die Ehre, daß es ein eigen Königreich ausmachte und daß dieser König der Alemannier nachmals zur Kayserlichen Würde kame. Es geschahe dieses zwar nicht einmal, sondern die Herzoge von Schwaben Hohenstauffischen Geschlechts hatten auch das Glük diese hohe Würde zu bekleiden: Aber es ist beträchtlich, daß die Alemannier, von welchen die Meiste glauben, daß sie unter den Fränkischen Königen zur Knechtschafft verkaufft und mit dem härtesten Joch der Unterthänigkeit beschweret gewesen, also geehret worden. Es müssen dahero diese Leute sehr viel zu weit gehen, wann sie solche verächtliche Meynungen von denselben hegen und glauben, daß die Alemannier erst nach Abgang der Fränkischen Könige wieder in vorige Freyheit gesetzet worden seyen. Carl war damals in Alemannien, als die Kayserliche Würde durch Absterben seines Bruders

(f) Regino *ad ann.* 876. Post hæc cum venerunt tres supradicti fratres in loco, qui dicitur Saulifelt, ibi diviserunt paternum regnum. Carolomannus sortitus est Bajoariam, Pannoniam, & Carnutum, quod corrupte Carantanum dicitur: nec non & Regna Slavorum, Beheimensium & Marahensium: Ludovicus orientalem Franciam, Thuringiam, Saxoniam; Frisiam, & partem regni Lotharii: porro Carolus Alemanniam & reliquas civitates ex regno Lotharii. conf. Mar. Scotus *d. l. ad ann.* 875. ubi iisdem fere verbis utitur.

(g) Annal. Fuld. *ad ann.* 839. Inde (Ludovicus pius Imp.) pergens in Alemanniam juxta lacum Brigantinum Pascha celebravit. *ad ann.* 884. Reverso ad Alemanniam regi habitum est in villa, quæ dicitur Cholonburum generale conventum. *ad ann.* 887. Postea parum convalescens (Carolus. Imp.) ad Alamanniam proficiscitur vergens curtem Podonam &c. *ad ann.* 892. Rex de Francia cum victoria in Alamannia curte regia Ulma honorifice natalem Domini celebravit. conf. Chron. Gotwic. *lib.* 3. *n.* 93. 94. 116. 117.

ders Ludewigen in Italien erlediget wurde. Nach erhaltener dieser Nachricht gieng er im Jahr 881. mit seinen Alemanniern in die Lombardie und bemächtigte sich in weniger Zeit ganz Italiens. Zu Rom wurde er vom Papst Johanne und dem Römischen Volk mit grossen Ehrenbezeugungen empfangen und ihm die Kayserliche Krone aufgesetzet. (h) Er wäre länger in Italien geblieben, wann nicht ein Abgeordneter nach dem andern aus Deutschland und Gallien angekommen wäre um ihn zu bitten, daß er ihnen zu Hülfe kommen sollte. Die Nordmänner hatten einen Einfall in diese Reiche gethan und ihre Streifereyen bis nach Speyer fortgesetzet. Frankreich fiele ihm auch heim und die Stände ersuchten ihn, daß er doch den entledigten Thron besteigen möchte. Die Deutsche Fürsten konnten sich wegen des Widerstandes nicht vergleichen und da auch der Kayser mit seinen Alemanniern, Longobarden, Bayern, Thüringern, Sachsen und Friesen den Feinden entgegen gienge, richtete er doch nicht viel aus. (i) Ungeacht aber das ganze Fränkische Reich, wie es vor ihm sein Groß-Vatter Ludewig der Fromme besessen hatte, ihm angefallen war und er Gelegenheit genug haben konnte, sich groß zu machen, so fehlte es ihm dennoch an Gemüths-Kräfften und seine Regierung war nicht die glüklichste. Er wurde zwar auch Carl der Grosse genennt, (k) aber

(h) Regino *ad ann* 881. Anno domin. incarn. DCCCLXXXI. Carolus de Alemannia egressus Longobardorum fines occupavit ac in paucis diebus totam Italiam in deditionem accepit & Romam perveniens à Præsule Apostolicæ Sedis Johanne & Senatu Romanorum favorabiliter exceptus cum magna gloria Imperator creatus est.

(i) Id. *ad ann.* 882. Ea tempestate Carolus Imp. in Italia morabatur, ubi diversis legationibus Germaniæ ac Galliæ pulsatur, ut ad suscipienda Regna sibi hæreditario jure competentia festinaret & periclitanti imperio succurreret, quod capite amisso ludibrio hostibus erat. Qui nihil tardatus cum omnibus copiis in Franciam venit & cum Langobardis, Bajoariis, Alemannis, Thuringis, Saxonibus, Frisonibus & omnibus regnis suæ ditioni subjectis Nortmannos in supra dicto loco obsidere exorsus est, sed conatus ejus parum effectum obtinuit &c. *conf. Annal. Fuldens. prolixe ad hunc annum.*

(k) Eckehardus Jun. *de vita S. Notkeri c.* 13. *pag.* 233. *c.* 16. *pag.* 237. *c.* 29. *p.* 243.

aber in ganz anderm Verstand, als diesen Beynamen sein Ur-Groß-Vater geführet hatte. Dann jenem wurde er wegen seiner grossen Thaten, diesem aber nur wegen seiner Feißte und grossen Glieder gegeben. (l) Wiewohl auch die Schmeicheley der sogenannten Geistlichkeit an dieser Benennung eine Ursach gewesen seyn mag, weil er gleichwohl GOtt von Herzen geförchtet, die Kirchen-Ordnungen genau beobachtet, reichliche Allmosen gegeben und unaufhörlich gebethet und geistliche Lieder gesungen haben solle. (m) Endlich wurden die Reichs-Stände seiner überdrüssig und entsezten ihn des Reichs. Die Alemannier hatten nicht wenigen Antheil dabey. Dann Carl bediente sich in allen Angelegenheiten des Beystandes eines Bischoffs von Vercelli, Leutwards. Dieses verdrosse die Alemannier, weil sie hintangesezt wurden. Kein Volk läßt sich gern von einem fremden regieren und noch weniger kan es dulden, wann ein Fürst fremde Diener den Landesangebohrnen vorziehet. Die Eyfersucht sucht gleichbald Weege zum Sturz eines solchen. Die Alemannier entferneten also den Leutward von dem Hofe ihres Königes, indem sie ihm die Ungnade seines ihm vorher wohlgewogenen Herrn über den Hals zogen. (n) Die Ursache mußte seyn, daß er der vornehmsten Fürsten Töchtern in Alemannien und Italien theils durch Verführung, theils durch Gewalt verleitete seine Vettern zur Ehe zu nehmen, ohne, daß ihm jemand widersprechen durffte. (o) Ob es

(l) Mabillon. *de re diplom. lib. V. pag.* 408. Heinecc. *de Sigill. Veter. part. I. c. 5. p.* 45.

(m) Regino *ad ann* 888. Fuit vero hic christianissimus princeps Deum timens & mandata ejus ex toto corde custodiens, ecclesiasticis Sanctionibus devotissimè parens, in eleemosynis largus, orationi & psalmorum melodiis indesinenter deditus, laudibus Dei infatigabiliter intentus omnem spem & consilium suum divinæ dispensationi committens; unde & ei omnia felici successu concurrebant in bonum, ita ut omnia Regna Francorum, quæ prædecessores sui non sine sanguinis effusione cum magno labore acquisierant, ipse perfacile in brevi temporum spatio sine conflictu, nullo contradicente possidenda perceperit.

(n) Annal. Fuld. *ad ann.* 887. Alemanni contra Leutwardum episcopum dolose conspiravere, qui tunc maximus consiliator Regis in palatio fuit & eum à præsentia Imperatoris omni honore privatum abire compellunt.

(o) Ex Annalibus Lambecianis probat Eccard *Tom. II. rer. Franc. lib.* 31. §. 338. *pag.* 689. Luitwardum tantum authoritatis sibi sumsisse

es die Alemannier gewesen, welche ihrem Herren beygebracht, daß seine Gemahlin Richhard ihm ungetreu seye (p) und einen allzuvertraulichen Umgang mit dem Leutwarden gehabt, ist unbekannt. Wenigstens nahmen sie es demselben sehr übel, daß er sie verstossen habe, wann anderst hierinn Eckarden (q) zu trauen, welcher ohne Meldung einigen Geschicht-Schreibers vorgibt, daß die Alemannier über solche Scheidung mißvergnügt gewesen seyen. Wiewohl sie selbsten behauptete, daß sie sowohl von Carln, als auch andern Mannsleuten noch unberührt seye und sich in das von ihr im Untern-Elsaß gestifftete Nonnen-Closter Andlau begabe. Hierüber entschlossen sich im Jahr 887. die Franken, Thüringer und Sachsen Carln abzusetzen und brachten einige Bayrische und Alemannische Fürsten auf ihre Seite. Carl gieng nach Frankfurt, mußte aber leyden, daß die Widerspenstige Fürsten auch Armulphen dahin zu kommen veranlaßten und zum König erwählëten. Er wollte zwar sich diesem Vorhaben entgegen setzen, weil er noch einige Alemannische Fürsten auf seiner Seite hatte. Als aber diese sahen, daß sie der Sache nicht gewachsen wären, verliessen sie ihn auch nebst seinen Räthen und Dienern. Nunmehr erfuhr er die Unbeständigkeit des Glückes. Dann anstatt er zuvor ein mächtiger Kayser ware, so hatte er inner drey Tagen so wenig, daß Erzbischoff Luitbert von Maynz ihm aus Mitleyden eine Beysteur zum nöthigen Unterhalt verschaffete und er selbsten endlich seinen Nachfolger um seinen Unterschlauff und Lebens-Mittel bitten mußte. Dieser gab ihm auch würklich einige Güter in Alemannien darzu ein, welche er aber nicht lange genosse, weil er im folgenden Jahr 888. das Zeitliche seegnete. (r)

Mmm §. 37.

se, *ut nobilissimorum filias in Alamannia & Italia, nullo contradicente, rapuerit suisque propinquis nuptum dederit.*

(p) Regino *ad annum* 887. Recto itinere in Alemanniam recessit & primo quidem Luitwardum episcopum Veriellensem, virum sibi percharum & in administrandis publicis utilitatibus unicum consiliarium objecto adulterii crimine, eo quod reginæ secretis familiarius, quam oportebat, immisceretur, à suo latere cum dedecore expulit. Deinde paucis interpositis diebus conjugem Richardem (sic enim Augusta vocabatur) pro eadem re in concionem vocat, & (mirum dictu) publice protestatur, nunquam se carnali coitu miscuisse &c.

(q) vid. Eccard *d. l.* §. 348. *pag.* 694.

(r) Marian. Scotus *ad ann.* 887. Regino *ad eundem ann.* Subito facta con-

§. 37.

Der in die Stelle Kaysers Carls des Dicken eingetrettene Arnolph war ein natürlicher Sohn Carlmanns und mithin bemeldten Carls Bruders Sohn. So bald er die Regierung angetretten hatte, empörete sich alles wider ihn. Odo, ein Enkel Kayser Ludwigs des Frommen von seiner Tochter Adelheiden, welche an einen Fränkischen Herzog Roberten vermählet war, warf sich zu einem König in Frankreich auf. Berengar, ein anderer Enkel des gedachten Kaysers von seiner mit einem Herzog Eberharden von Friaul vermählten Tochter Gisela machte Ansprach auf Italien und bemächtigte sich auch desselben. Rudolph ein dritter Enkel desselben von seiner Tochter Adelhaiden, welche Herzog Conrad von Burgund zur Ehe hatte, suchte König in Burgund zu werden. (s) Mit dem

conspiratione ab Imperatore deficientes ad prædictum virum certatim transeunt, ita ut in triduo vix aliquis remaneret, qui ei saltem officia humanitatis impenderet. Cibus tamen & potus ex Luidperti episcopi sumtibus administrabatur . . . . Mittit ergo ad Arnolphum ex Imperatore effectus egenus ex desperatis rebus non de imperii dignitate, sed de victu quotidiano cogitans, tantùm alimentorum copiam ad subsidium vitæ præsentis supplex exposcit . . . . Concessit autem Arnolphus Rex nonnullos fiscos in Alemannia, unde ei alimonia præberetur. conf. Eccard *d. l.* §. 348. *pag.* 695. & Chronicon Laurisham. *ad ann.* 983.

(s) Regino *ad ann.* 88[illegible] Post hujus mortem regna, quæ ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta hærede, in partes a sua compage resolvuntur & jam non naturalem dominum præstolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit. Quæ causa magnos bellorum motus excitavit, non quia principes Francorum deessent, qui nobilitate, fortitudine, & sapientia regnis imperare possent, sed quia inter ipsos æqualitas generositatis, dignitatis ac potentiæ discordiam augebant, nemine tantum ceteros præcellente, ut ejus dominio reliqui se submittere dignarentur. Multos enim idoneos principes ad regni gubernacula moderanda Francia genuisset, nisi fortuna eos æmulatione virtutis in perniciem mutuam armasset. Igitur quædam pars Italici populi Berengarium filium Ennarhardi, qui ducatum Forviulianorum tenebat, regem sibi statuunt: quædam Guidonem filium Lamberti ducem Spolatanorum æque regia dignitate sublimandum decernunt . . . . Interea Galliarum populi in unum congregati

dem erstern verglich er sich zu Worms und überließ ihm Gallien. Wider Rudolphen bediente sich Arnolph der Allemannier. Diese nöthigten zwar denselben in die Gebürge zu fliehen: Weil sie ihm aber nichts anhaben konnten, so liessen sich die Alemannischen Fürsten mit ihm in eine Unterhandlung ein, vermög deren er selbsten nach Regenspurg zu Arnolphen gehen und sich nach Odons Beyspiel vergleichen sollte. Dieser Vorschlag gieng auch glüklich von statten und Rudolf gieng vergnügt von Regenspurg nach Hauß. (t) Als nachgehends im Jahr 891. die Nordmänner in Deutschland einfielen, gieng ihnen Bischoff Sundarold von Maynz mit einigen Völkern entgegen. Weil er das Kriegs-Handwerk nicht verstunde und unvorsichtig war, überfielen ihn die Feinde und schlugen ihn nebst seinen Leuten Tod. (u) Dieses wollte Arnolph rächen und sammlete sich ein Kriegs-Heer von Allemanniern und Franken, welches damals diejenige waren, die zwischen der Maas und Rhein bis zu dessen Ausfluß wohneten. Eine unter den Alemanniern eingerissene Krankheit aber nöthigte diese wieder zurukgehen. Die Franken hingegen waren so glüklich die Nordmänner bey Löwen zu schlagen, daß der Feinde bey 100000. Mann blieben und, wie der Fuldische Geschicht-Schreiber meldet, die Franken nur einen einzigen Mann verlohren. (x) Nach diesem erfochte-

Mmm 2 nen

gati cum consensu Arnolphi Ottonem ducem, filium Ruperti, virum strenuum .... regem super se pari consilio & voluntate creant. conf. Annal. Fuld. *ad ann.* 888. Illo (Arnulpho) diu morante multi reguli in Europa & regno Karoli sui patruelis excrevere. Nam Perengarius filius Eberhardi in Italia se regem facit: Rudolfus vero filius Chuonradi superiorem Burgundiam apud se statuit regaliter retinere &c. conf. Eccard *rer. Franc. T. II. p.* 698. *seqq.*

(t) Annal. Fuld. *ad ann.* 888. Rex contra Rudolfum Elisaciam progreditur inde ad eum misso Alemannico exercitu ipse per Franciam Bajoariam reversus est. Rudolfus enim inito consilio cum primoribus Alamannorum sponte sua ad Regem urbem Radasponam usque pervenit, multaque inter illos convenienter adunata, ipse à rege cum pace permissus, sicuti venit, ad sua remeavit.

(u) Annal. Fuld. *ad* 891. Ibi Sundaroldus Moguntiacensis episcopus incaute illis occurrens interfectus est ... Arnolfus ergo rex ob hoc ulciscendum in Nordmannos cum Francis Alamannico exercitu inutile secum assumpto iter arripuit. Sed Alamanni quidem ægrotantes à Rege domum relapsi sunt.

(x) Regino *ad ann.* 891. & Annal. Fuld. *ad ann.* 891.

nen Sieg gieng Arnolph nach Ulm, um daselbst das Fest der Geburth unsers Heylandes zu begehen. Im Jahr 894. bereitete er sich auf inständiges Anhalten Papsts Formosi mit einem Kriegs-Heer das aufrührische Italien, das durch Berengar und Widon beunruhiget wurde, heimzusuchen. Die Weyhnachten über blieb er zu Wibelingen, einem Königlichen Pallast. (y) Die Geschicht-Schreiber nennen es zwar Weibilingen, daß man meynen sollte, es wäre das an dem Remß-Fluß in dem Herzogthum Würtenberg gelegene Städtlein Waiblingen. Alle Umstände widerlegen aber solches und geben zu erkennen, daß dieses Weibelingen in Ober-Schwaben gelegen, wo auch Kayser Carl der Dicke im Jahr 887. das Oster-Fest gehalten und auf einer Versammlung der Stände denjenigen Berengar zu Gnaden aufgenommen hatte, welcher den Kayserlichen Liebling Leutwarden beschimpfet und nachgehends sich wider Kayser Arnulphen aufgelehnet hat. (z) Er gieng demnach mit Anfang des Jahres 894. mit seinen Alemannischen Völkern nach Italien und nahm im Hornung die Stadt Bergamo ein. (a) Dieses Verfahren machte die übrige Städte schüchtern, daß sie ihm entgegen giengen um ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. Solchemnach hielte er sich nicht länger daselbst auf, sondern gieng durch Frankreich nach Worms, wo er wiederum vom Pabst um Hülfe gebethen wurde. Die Alemannier mußten abermals nebst den Franken im Herbst-Monat dahin gehen. Als sie an den Po-Fluß gekommen waren, zertheilete er sein Heer und die Aleman-

(y) Annal. Fuld. *ad ann.* 894. Sonitus tonitrui magni increpuit V. Kal. Febr. ipse (Arnulphus) mox in itinere positus natalem Domini curte regia Weibilinga mansit.

(z) Annal. Fuld. *ad ann.* 887. Postea parum convalescens ad Alamanniam proficiscitur vergens curtem Podonam pro dolore capitis incisionem accepit. Transacto die S. Paschæ habitum est placitum Weibilinga, ibi inter alia Berengarius ad fidelitatem Cæsaris pervenit magnisque muneribus contumeliam, quam in Luitwardo priori anno commiserat, componendo absolvit. conf. Chron. Gotwic. *lib. III.* §. 121. *pag.* 520.

(a) Regino *ad ann.* 894. Annal. Fuld. *ad* 894. Inde cum Alamannico exercitu Italiam intravit. Pergamum civitatem primum cum comite Widonis Ambrosio sibi rebellem sentit, ob hoc rex mente commotus jussit castra exercitus ipse adequitans in ambitu supra montem usque ad murum civitatis promoveri &c. conf. Sigebertus Gemblac. *ad ann.* 898.

mannier wurden befelcht ihren Weeg zur Stadt Florenz zu nehmen. Nach vielem ausgestandenem Ungemach und Verlust der meisten Pferde kamen sie im Jahr 895. nebst den Franken vor der Stadt Rom an. Des aufrührischen Widons Wittib Agiltrud hatte sich aber vorher derselben bemächtiget und verschloß die Thore vor ihnen. Die Stadt wurde demnach belagert und in kurzer Zeit (b) erobert. Weil der Kayser krank wurde, so begab er sich mit seinen Leuten ohne weitere Verrichtung nach Haus, und starb zu Ende des Jahres 899. mit Hinterlassung eines noch zarten Prinzen, welcher auch in den Kayser-Geschichten Ludwig, das Kind, genennet wird. Im Anfang dessen Regierung war es in Alemannien stille, ausser daß die Ungarn ihnen möchten eine Unruhe gemacht haben, welche um diese Zeit in Italien, Bayern, Thüringen und Sachsen die grausamste Verwüstungen anrichteten und sie also besorgen mußten, daß sie auch zu ihnen vorrücken möchten. (c) Jedoch sie kamen erst im Jahr 909. und verheereten alles ohne Widerstand. (d) In folgenden Jahr schickte ihnen Kayser Ludewig ein von den Alemanniern und Franken gesammletes Kriegs-Heer entgegen. An den Gränzen des Bayerlandes geschahe ein Treffen, worinn die Deutsche den Kürzern zogen. (e) Unter den Todten war ein Grav Gebhard, welcher sonderlich bedauert wurde, dessen Söhne Udo und Hermann aber seine Stelle wider ersetzten, indem nach der Meynung Herrn Eckards der erstere Herzog in Franken, der leztere aber Herzog in Schwaben worden. (f) An statt weiter zu gehen, kehrten sie um nach dem Norischen oder dem heutigen Bayerlande und ihr Schwerd wütete grausam. Aber im nächsten Jahr 912. verwüsteten sie Franken

(b) Annal. Fuld. *ad ann.* 895. Regino *ad ann.* 896.

(c) Regino *ad ann.* 901. 907. 908. Annal. Fuld. *ad ann.* 900.

(d) Hepidan. *ad ann.* 909. Agareni in Alemanniam. Regino *ibid.* Hungari in Alemanniam ingressi sunt. Hermann. contr. *ad eund. annum.*

(e) *Contin.* Reginonis *ad ann.* 910. Franci in confinio Bavariæ & Franciæ Hungaris congressi miserabiliter aut victi aut fugati sunt, in quo prælio Gebehardus comes interiit relictis duobus filiis adhuc pueris, Udone & Herimanno, qui postea clari & nobiles in Francia extiterunt. Hepidan. *ad eund. ann.* 910. Agareni cum Alamannis & Francis pugnaverunt, eosque vicerunt & Norici partem ex eis occiderunt. conf. Annal. Saxon.

(f) Eccard *rer. Franc. Tom. II. pag.* 817.

und Thüringen, (g) und im folgenden suchten sie wieder Alemannien heim. Sie waren schon weit eingedrungen, als die beede Graven und Cameræ nuntii in Schwaben, Erchinger und Berthold, und Herzog Arnolph in Bayern vorbemeldter beeden Brüder Schwester Cunegundis und Herzog Luitpolds Sohn, sich vereinbarten diese grausame Gäste zu vertreiben. Die Ungarn förchteten, es möchte ihnen der Heimweg abgeschnitten werden und begaben sich zuruk in Bayern, allwo die Alemannier und Bayern sie an dem Inn-Fluß einholeten. Es kam zu einem blutigen Treffen. Die Ungarn wurden darinn dergestallt geschlagen, daß nach Hepidani Zeugnus nicht mehr als 30. Mann davon gekommen seyn sollen. (h) Damals war aber Kayser Ludwig, das Kind genannt, schon aus dieser Welt abgeschieden und mit ihme die Fränkische Könige abgestorben. Dann er starb im Jahr 911. ohne Gemahlin und Erben, und hatte zum Nachfolger Kayser Conraden. Weil unter diesem wiederum eine Haupt-Veränderung in Alemannien vorgegangen und dieses Volk wieder seine eigene Herzoge erhalten hat, so wollen wir die folgende Geschichte in einen andern Abschnitt verspahren, und hier mit dem Abgang der Fränkischen Könige auch die Beschreibung der Alemannischen Schiksale unter denselben beschliessen.

§. 18.

Daß unter den Fränkischen Königen die Alemannier ihre Freyheiten behalten und deßwegen auch eigene Herzoge bis auf das Jahr 744. gehabt, nachgehends aber den sogenannten Nunciis Cameræ gehorchen müssen, ist bisher theils weitläufftig, theils auch nur gelegenheitlich berühret worden. Ruodhard und Warin waren die erstere, deren in alten Geschichten Meldung geschicht. Die lezstere waren Erkinger und Bertholt. So wohl die erstere, als auch diese würde man nicht wissen, wo nicht jene dem Closter St. Gallen, diese aber dem Bischoff Salomon zu Costanz zuwider gewesen wären. Deßwegen stellt Eckard eine Vergleichung zwischen

(g) Regin. *contin. ad* 912. Hungari iterum nullo resistente Franciam & Thuringiam vastaverunt.

(h) Hepidan. *ad* 913. Agareni in Alamanniam intraverunt. Erchanger & Portholt frater ejus & Vodalrichus comes auxiliante illis nepote eorum Arnolfo optimo Duce Bæjoarionem totum exercitum eorum juxta Ine fluvium penitus occiderunt, nisi 30. viros. Regino *ad* 913. Hungari partes Alamanniæ vastaverunt & juxta In fluvium à Bavaris & Alamannis occisi sunt. Marian. Scot. *ad hunc annum* & Hermannus contr. *ibid.*

schen beeden an in der bedenklichen Stelle, die wir ihm von diesen Cameræ nunciis zu danken haben. (i) Nach derselben haben sie zu der Zeit gelebet, als Salomon II. die Bischöffliche Würde zu Costanz bekleidete. Und dieses geschahe unter Kayser Ludwigs und Conrads I. Regierungen im Anfang des 10den Jahrhuuderts. Dann im Jahr 913. waren sie schon mit diesem Amt beehret und bey Jahren, weil eben damals schon ihrer Schwester Sohn Arnolph in Bayern regierete, als welcher nebst ihnen den wichtigen Sieg an dem Inn-Fluß wider die Ungarn davon trug und nach seines Vaters Luitpolds Absterben im Jahr 907. die Regierung selbst antretten konnte. (k) Alemannien wurde damals ihrer Aufsicht anvertrauet. Goldast (l) vergleichet sie mit des Israelitischen Königs Salomons Amtleuten, von denen es heisset, daß er deren Zwölf über ganz Israel gesetzet, die ihn und sein Haus versorgen mußten. (m) Dann ihre vorzügliche Beschäfftigung bestund in Verwaltung der zur Königlichen Cammer gehörigen Ländereyen und Einkünfften, welche nach den Worten der bemeldten Eckardischen Stelle vor und nach dieser Zeit den Herzogen gebühreten und von welchen sie statt der Besoldung einen gewissen Theil für sich nach allem Ansehen zu behalten das Recht hatten. Dann warum widersezten sich Berthold und Erchinger den Schenkungen, womit

(i) Eckard *de Caſ. S. Galli. c.* 1. *ap. Goldaſt. rer. Alam.* Nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, ſed fiſco regio peculiariter parebat, ſicut hodie & Francia. Procurabant ambas Cameræ, quos ſic vocabant, Nuntii. Franciam ad Alpes tum Werinhere, Sueviam autem Pertholt & Erchinger fratres, quorum utrorumque multa ditioni ſubtracta ſunt per munificentias regias in utroſque epiſcopos (ſc. Fuldenſem Hattonem & Conſtantienſem Salomonem.) Surgunt inde invidiæ & odia utrorumque in ambos præter ſcelera, quæ in Reges ipſos machinati ſunt. Hattonem Franci illi ſæpe perdere moliti ſunt..... Huic (Salomoni) cum aliqua Potamum Cameræ nunciorum juris oppidum pertinentia à Regibus darentur, ſicut Werinhere & Ruodhart dominum Othmarum, ſic ipſi inſequi conati ſunt & ipſum.

(k) Regino *ad ann.* 907. Bavari cum Hungaris congreſſi multa cæde proſtrati ſunt, in qua congreſſione Luitbaldus Dux occiſus eſt, cui filius ſuus Arnolphus in ducatu ſucceſſit.

(l) Goldaſt. *in animadverſ. ad Script. rer. Alem. pag.* 110. *edit. Senckenberg.*

(m) 1. *Regum. c.* 4. *v.* 7.

womit die Kaysere oder Könige die Clöster und Stiffter bereicherten? Wäre ihnen nichts entzogen worden an ihren Einkünfften, so hätten sie nicht Ursach gehabt solche Stifftungen mit scheelen Augen anzusehen und wiederum in Weltliche Hände zubringen gesucht. Was sollte ihnen aber wohl dardurch entzogen werden können, wann die Könige solche Güter verschenket und mithin solche zur Königliche Cammer gehöret haben? Gewiß kan man sich keinen andern Verlust vorstellen, als den sie etwan durch Verminderung ihrer Einkünffte durch Abgang desjenigen Theils, welcher ihnen sonst angewiesen ware, leyden konnten. Es war damals so der Gebrauch, daß einer, welcher mit etwas bemühet war, den dritten Theil davon für sich behalten durffte. So waren die Graven bemächtiget von dem Heribann, oder der Straffe, so von denen eingezogen wurde, welche nicht mit ihrem Graven wider den Feind zu Felde giengen, den dritten Theil sich zuzueignen. (n) Diese Güter nun, welche die Nuncii Cameræ verwalteten, waren meistens in Ober-Schwaben. Die ehmalige Herzoge in Schwaben hatten sie auch dort. Pipin und Carlmann zogen sie zur Königlichen Cammer ein, wie wir solches mit den Worten Kaysers Carls des Grossen schon bewiesen haben. Bodmen, dessen auch schon in der Eckardischen Stelle gedacht worden, ligt am Boden-See und war eine curtis regia der Fränkischen Könige. Wir werden zwar auch an der Stadt Laufen am Neckar ein Beyspiel haben können, welche Kayser Ludwig der Fromme einem gewissen Bayrischen oder Norischen Herrn auf Lebenslang zu niessen gegeben. Vorher gehörte Lauffen nicht zur Königlichen Cammer, sie war auch keine Gravschafft, als welche nicht dahin eingezogen werden können, sondern es muß ein eigenthumlich Gut entweder des unglüklichen Herzogs Theutebalds oder eines andern vornehmen Alemanniers gewesen seyn, welcher sich an dem Pipin und Carlmann durch die Empörung vergangen hat, und dessen Güter diese beede Herrn ihrer Cammer einverleibet haben. Neben ihnen waren die Missi regii, missi ex latere, Königliche Abgeordnete oder Commissarii, von welchen ebenfalls schon §. 13. etwas berühret worden. Diese waren ordentliche oder ausserordentliche zu gewissen Untersuchungen. Jene mußten zu bestimmten Jahreszeiten ihr Amt mit Haltung der Gerichte versehen, nemlich im Winter war der Jenner, im Frühling der April, im Sommer der Heumonat und im Herbst der October darzu ersehen. (o) Diese Gerichte hatten

(n) vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 7. *pag.* 393. *ex Capitular. Lib. III. c.* 68. & *lib. IV. c.* 72.

(o) vid. *Capitul. Caroli M. de anno* 811. 8. Propter justitias quatuor tantum

hatten aber nur den Endzwek, daß Leute, die von der Graven und ihrer Unter-Richter Urteln beschweret wurden, oder nicht zu ihrem Recht gelangen konnten, ihre Klagen bey den missis anbringen und Hülffe suchen könnten. Dann sonsten waren die Graven die ordentliche Richter. Besonders waren ihnen die Kirchen und Clöster, Witwen und Waysen anbefohlen. Ihre übrige Verrichtung bestund in Einziehung des Heerbanns, der gefallenen Straffen, worzu die Königliche Cammer ein Recht hatte, und der Königlichen Zinnse. (p) Was ihnen zu verrichten beschwerlich fiele, mußte an den König gebracht werden. In Peinlichen Sachen, wo jemanden seine Freyheit oder Leben abgesprochen werden sollte, oder wo jemanden etwas abgedrungenes wieder herausgegeben werden mußte, hatten sie mit den Graven eine gemeinschafftliche Gewalt, weil solche entweder an den einen, oder den andern gebracht werden mußte. (q) Es wurden aber hierzu meistens Bischöffe und Aebte ausersehen, weil sie auf der Geistlichen Personen Thun und Lassen zugleich Acht haben mußten. (r)

tantum mensibus in anno missi nostri legationes nostras exerceant in hyeme Januario, in verno Aprili, in æstate Julio, in autumno Octobri. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat & justitias faciat. conf. Conring *de Judic. reip. Germ.* §. 37. *pag.* 247.

(p) ibid. *c.* 10. Ut missi nostri census nostros diligenter perquirant, undecunque antiquitus venire ad partem regis solebant. Similiter & freda. (*Freda autem significant* **Fridens-Bruch-Strafen** / *sive pœnam fisco debitam ob vim injuriamve illatam & violatam legem. Fredum ergo pacem ipsam legibus stabilitam vocarunt, quæ & publica pax*, **gemeiner Fride**, **Land-Fride** *dicta.* vid. Goldast. *not. ad Script.* Allem. & Eccard *d. l. pag.* 395.

(q) *dict. Capit. Car. M. c.* 4. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in præsentia comitis vel missorum nostrorum judicentur. Heumann de re diplom. *part. I. c.* 2. §. 54. *pag.* 80. & 99.

(r) Pithœus *in observ. de comitibus palatinis tam Gallicis, quam Germanicis. pag.* 2. Schaten. *hist. Westphal. lib. IX. p.* 605. Conring. *d. l. ubi ex capitulo* 74. *lib. IV. verba refert*: De dispensa missorum nostrorum, qualiter unicuique i. e. præter conjugem ac domum ejus custo-

Doch waren auch die Weltliche nicht davon ausgeschlossen. (s)

§. 19.

Endlich waren die Graven, welche den missis aber vorgiengen und auch unmittelbar unter dem Könige stunden, wenigstens so lang keine Herzoge in Alemannien waren. Dann als die Alemannier noch ihre Herzoge hatten, so ist es etwas zweifelig, ob nicht die Graven von ihrem Befehl abgehangen. Doch wollte ich fast eher glauben, daß die Graven damals mittelbare Stände gewesen, ob sie schon unter der Herzogen Aufsicht gestanden und wenigstens von ihnen und dem ganzen Volk des Gaues, worüber ein solcher Grav gesetzet gewesen, erwählet worden. (t) Unter den Merovingischen Königen der Franken scheint es nicht, daß ihre Würde erblich gewesen seye, sondern sie bekleideten selbige nur Verwaltungs-Weise. Mabillonius will so gar behaupten, daß die Urkunden für falsch zu halten seyen, welche vor Kayser Heinrichs des Voglers Zeiten den Herzogen und Graven ihre Würden für erblich angeben. (u) Sie wurden abgesetzet oder konnten die Gravschafften aufkünden, wie solches aus verschiedenen Urkunden kan erwiesen werden, indem die abgekommene Graven ex-comites, oder nach der Deutschen vormaligen Gewohnheit alte Graven genennet wurden. Ein abgekommener Abt, ein abgekommener Vogt, ein abgekommener Burgermeister &c. mußte der alte Abt, Vogt, Burgermeister &c. heissen. (x) Weil jede Provinz und auch Alemannien in gewisse Gowen, pagos abgetheilet ware, so hatte ein Grav die Gerichtbarkeit über ein und anderes solches Gow, und dieses bekam dahero eine

custodiendam juxta suam qualitatem dandum vel accipiendum sit. Videlicet Episcopo panes XI. friscingæ III. de potu modii tres, porcellus unus, pulli tres, ova XV. annonæ ad caballos modii quatuor. Abbati, Comiti atque ministeriali nostro unicuique dentur quotidie panes triginta &c.

(s) vid. verba Placiti ap. Freher *Orig. Palat. part. I. c.* 6. *pag.* 71. *ibi*: Igitur in die Lunæ proximo, qui fuit VIII. Idus Junii venerunt Missi domini Regis Richardus & Guadramnus Comes in jam dictam villam Sueinheim cum præfatis Scabinis & testibus &c.

(t) vid. Lex Alemann. à Lothario Imp. promulgata *ap. Goldast. rer. Alem. c.* 40. *n.* 1. *ibi*: Nullus causas audire præsumat, nisi qui à Duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet. conf. Struv. *Syntagm. Jur. publ. c.* 21. §. 5.

(u) Heumann *de re diplom. part. I. pag.* 87. Conring *de Ducibus & Comit. Imp. Germ.* §. 14. & 16. *pag.* 160.

(x) Dn. Schœpflin *Alſ. illuſtr. pag.* 775. §. 72.

eine gedoppelte Benennung, deren eine Geographisch, die andere aber Politisch war. Nach der erstern wurde der pagus, Gow mit dem gewöhnlichen Namen, z. E. Neckargow, Zabergow, Enzgau, Brenzgau rc. nach der andern aber eine Gravschafft dieses oder jenes Graven genennet. Z. E. Adelberti comitatus &c. Nach jener hieß ein Gau eben ein Gau, nach dieser aber wurde dieselbe eine Gravschafft, wobey jedesmal nur der Tauf-Name eines Graven ausgedrücket wurde, ohne, daß man sein Geschlecht errathen konnte, wem solches nicht vorher bekannt gewesen. (y) Ubrigens kan man aber nicht in Abrede seyn, daß solche Graven auch ihre mächtige eigenthumliche Güter gehabt. Die Landesherrlichkeit über ein solches Gow äusserte sich vorzüglich in der Gerichtbarkeit, unter welcher sowohl die Edle oder Freye, (z) als auch die Unedle stunden und vor den Gerichten dieser Graven Recht geben und nehmen mußten. Die Freye hatten sonst keinen Richter, wurden aber nur von Beysitzern ihres Standes und Schildes beurtheilet, (a) weil ein Bauer über einen Edelmann zu richten etwas ungereimtes gewesen wäre. Bürgerliche und Peinliche Sachen waren der Gegenstand ihres Gerichtzwanges und niemand hatte ihnen was einzureden, als die Missi regii. Diese hatten gedachter massen (vid. §. 18.) neben ihnen die Peinliche Gerichtbarkeit, in Bürgerlichen Sachen aber nicht, als wann ein Grav jemand mit Vorsaz oder aus Nachlässigkeit das Recht verzögert oder gar versagt hätte. Dann in solchen Fällen konnte sich ein Beleydigter bey dem misso regio beschweren und, wann er solches erwiesen, mußte der Grav geschehen lassen, daß der Missus bey ihm den Eintritt hielte und auf des Graven Kosten so lang da bliebe, bis dem beschwerenden Theil Recht widerfahren war. (b) Wollte nun der Grav solchen

(y) Chron. Gotwic. *lib. IV. pag.* 530.

(z) Kopp *de insigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immed. Sect. I.* §. 2. *seqq.* Pistorius *in Obs. histor. jurid. part. II. c.* 3. *pag.* 315. *seqq.* Wolf *de feudorum Imp. origine &c. pag.* 32. *not. p. seq.*

(a) vid. Grubens **Neben-Stunden** *part. I.* **dritte Abhandlung** *pag.* 335. & *part. III.* **vierzehente Abhandlung** *pag.* 150. *seqq.*

(b) vid. Capitular. Caroli M. & Ludovici *lib. II. c.* 26. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos (sc. Missos) ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam adquirere non poterit, ad eos primum querelam suam possit deferre & per eorum auxilium justitiam acquirere. conf. Capit. Caroli M. *de anno* 779. *c.* 21. Si comes in suo ministerio justitia

kostbaren Gastes loß werden, so mußte er wohl Recht verschaffen, wie sauer es ihm auch geschehen mochte. Dieses war eine Gattung des sogenannten Leistungs-Rechts oder Juris obstagii. Herr von Eckard behauptet, daß ein jeder Herzog über zwölff Graven gesezt gewesen. Mithin wären auch nur zwölff Graven in Alemannien gewesen. Er gründet solches Vorgeben auf eine Stelle in den Jahrbüchern des Cl. Lorsch, wo es heisset, daß Pipin im Jahr 748. seinem Bruder Gripho nach Art der Herzoge zwölff Gravschafften eingeraumet habe. (c) Und als Herzog Balderich von Friaul im Jahr 828. aus seinem Herzogthum vertrieben wurde, theilte Kayser Ludwig selbiges in zwölff Gravschafften ein. (d) Es findet aber diese Meynung vielen Widerspruch und es wollen andere aus obigen Stellen dasjenige nicht für erwiesen erkennen, was hier erwiesen werden wollen. Sie beruffen sich auf das Gegentheil, welches man in den Geschichten finde, und halten dafür, daß wenigstens nicht in allen Provinzen solches beobachtet worden. (e) So lang die Herzoge noch in Alemannien waren, so hatten diese obgedachter massen das Recht die Graven in ihr Amt einzusetzen. Die deßwegen angeführte Stelle redet zwar von keinen Gravionibus oder comitibus, sondern sie gedenket nur der Judicum, der Richter: Es fällt aber dieser Zweifel hinweg, wann man sich erinnern mag, daß die Graven ihre gröste Beschäfftigung in dem Richter-

---

stitias non fecerit, missos nostros in sua causa soniare faciat, usque dum justitiæ ibidem factæ fuerint. Et si vassus noster justitias non fecerit, tunc & comes & missus ad ipsius casam sedeant, & de suo vivant, quousque justitiam faciat.

(c) Annal. Lauresham. *ad ann.* 748. *More Ducum XII. comitatibus donavit.* Regino, Sigebertus Gembl. & Annales Fuld. *ad eund. annum idem testantur, sed omissis verbis*: more Ducum. Quod tamen ad infringendam Eccardi opinionem nondum sufficit.

(d) Aimon. *lib. V. c.* 11. Cum igitur conventus habitus esset publicus Aquisgrani.... Baldrico Duci Forojuliensi, dum objiceretur & probatum esset ejus ignavia & luxuria vastatam à Bulgaris nostram regionem, pulsus est Ducatu & inter quatuor Comitatus est ejus potestas dissecta. wobey zu wissen, daß Pithœus in Adversariis ad Aimon. *lib. I. c.* 8. die letzte Worte dieser Stelle also herzustellen meynet: & inter quatuor &c. vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 398.

(e) vid. Struv. *Syntagm. jur. publ. c.* 20. §. 5. *pag.* 708. *not.* 79.

Richter-Amt gefunden und deßwegen hin und her mit dem Namen der Richter vorzüglich beehret worden. (f) Die Herzoge hatten aber jedoch nicht vollen Gewalt in Ersetzung der Gravschafften, sondern das Volk wählete solche auf den Landtägen. Die verschiedene Stände mußten sich untereinander vergleichen und dem Herzog ihre Wahl zu erkennen geben, welcher so denn den Neuen ihm vorgeschlagenen Graven im Namen des Königs bestetigte und in sein Amt einsetzte. Daß die Herzoge hin und her einen ihrer Söhne durch Fürbitte und Anrühmung ihrer Verdienste zu dieser Würde gebracht haben, wird wohl niemand zweiflen. Nachdem die Herzoge unter dem Pipin abgekommen, so ist wahrscheinlich, daß das Volk zwar bey seiner Gerechtigkeit geblieben einen Graven über ihr Gow zu erwählen, selbiger aber von den Fränkischen Kaysern und Königen bestetiget werden müssen. Dardurch wurden sie in den Vortheil gesetzet, daß sie nebst der Gravschafft selbsten auch einen gewissen Bezürk Landes zu ihrem Staat oder Unterhaltung bekamen, welchen man in den Verordnungen der Fränkischen Könige hin und her in dem Namen beneficii comitum wahrnimmt, dagegen die Würde selbsten honor genennet wird. (g) Nebst diesem aber hatten sie den dritten Theil aller von den ausgesprochenen Bescheiden eingegangenen Sportul- und andern dergleichen Geldern. (h) Weil sie auch die in ihrer Gravschafft befindliche Kriegsleute bey einem entstandenen Krieg aufmahneten und dem Herzog zuführten, oder auch selbsten in das Lager brachten, so war ihnen die Sorge aufgetragen, Acht zu haben, daß niemand dieser Kriegsfolge sich entziehen konnte. Wollte jemand sich derselben entziehen, der mußte sechzig Gulden

(f) Eccard *d. l. pag.* 396. Lehmann *Chron. Spir. lib. II. c.* 17. *pag.* 86. *seqq.* Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* 3. *tit.* 1. §. 18. *pag.* 368.

(g) vid. Capitular. Caroli M. *de anno* 806. & 812. vornemlich dient hier die Stelle Ditmari *lib. VI. pag.* 380. Comitatum super Merseburg & beneficium ad hunc pertinens Burchardo & super quatuor urbes juxta Mildam fluvium positum Thietberno beneficium concessit. vid. Struv. *Syntagm. Jur. publ. c.* 21. §. 1. Lehm. *Chron. Spir. lib. II. c.* 17. *pag.* 87.

(h) vid. Capit. Car. M. *de anno* 793. De compositionibus, quæ ad palatium pertinent, si comites ipsas causas commoveant ad requirendum, illam tertiam partem ad eorum recipiant opus, duas vero ad palatium. Et si per suam negligentiam remanserint & missus dominicus ipsas causas cœperit inquirere, tunc volumus, ut ipse comes illam tertiam partem non habeat, sed cum integritate ad palatium veniat.

Straff erlegen und mit demjenigen, welcher solche einzoge, sich noch besonders abfinden. (i) Der dritte Theil aber der Straffe gehörte obgemelter massen dem Graven zu. Wir finden einige dergleichen Alemannische oder Schwäbische Graven als Zeugen in der Urkund, als ein gewisser Gr. Albrecht im Jahr 905. an den Abt zu Fulda zu Forcheim einige Güter tauschweise übergab, nemlich einen Grav Conrad, einen Grav Eberhard nnd einen Grav Burkard. Wer sie oder wo ihre Gravschafften gewesen, ist in dem Brief nach damaliger Gewonheit nicht ausgedrukt. (k) Deutlichern Bericht von zwey andern, die um das Jahr 895. und zwar in Gowen gelebet, welche nunmehr zum Herzogthum Würtenberg gehören, erlernen wir aus der Chronik des Closters Lorsch (l) und einen andern Warinharum oder Werner, welcher seine Gravschafft bey Wisensteig gehabt, in dem Stifftungs-Brief des Stiffts Wisensteig, welchen wir vollständig unten beysetzen wollen. Gleichwohl aber waren sie keine Graven von Würtenberg. Dann der eine war Grav Gozbert, welcher das Glemsgow und der andere Walchi, der das Enzgow verwaltete. Jenes Gowes haben wir allererst Meldung gethan. Dieses aber wird in gedachtem Ort zwar Enrichgowe genennet: Die darinn ligende und hier benahmßte Orte aber zeigen klärlich, daß es das Enzgow seye. (m) Dann Audinesheim ist kein ander Ort, als das heutige Oetisheim und Rutgesingon wird wohl Riexingen seyn. Beede Gowen sind erst im 14ten Jahrhundert den Graven von Würtenberg zu theil worden.

§. 20.

Bey allen diesen Umständen lässet sich abnehmen, daß diejenige sich irren,

(i) vid. Capit. Car. M. *lib. III. c.* 67. Quicunque liber homo in hoste bannitus fuerit & venire contempserit, plenum heribannum componat secundum legem Francorum, i. e. sexaginta solidos solvat.

(k) vid. Eccard. Rer. Franc. Tom. II. *lib.* 32. §. 119. *pag.* 814.

(l) vid. Chronicum Lauresham. *ap. Freher rer. German. pag.* 68. Per idem ferme tempus Hatto, Moguntinæ sedis Archiepiscopus.... commutationem prædiorum cum Reginbodone ingenuo viro fecit, dans ei de partibus S. Nazarii in pago Glemisgowe, in villa vel Marcha Hirslanda & in Dicingon & in Geringon, quæ loca jacent in comitatu *Gozberti* comitis & in pago Enrichgouue in villa & Marcha Audinesheim, & in Rutgesingen & jacent in comitatu *Walahi* comitis & ab eo accipiens dominicatam curtem &c.

(m) vid. Chron. Gotwicense *lib. IV. pag.* 589.

irren, welche mit Pregitzern (n) vorgeben, als ob die freye Herrn dem Graven-Stand vorgegangen und die Graven nicht allezeit illustres sanguine & genere, aus hohem Adel oder Fürstlicher Abkunft gewesen seyen, sondern ohne Ansehung des Geschlechts zu Graven und Richtern eines Bezürks gemacht worden. Es ist wahr, daß nach und nach der Graven vielerley Gattungen entstanden und jeder Richter ein Grav genennet worden. (o) In der Gravschafft Oetingen haben sich noch vor 200. Jahren Wasser-Graven gefunden, welche über die wegen See, Wasser und Mühlinen, Gebrauch der Flüsse und deren Gerechtigkeiten entstandene Strittigkeiten richteten und sich des Heil. Röm. Reichs und der Landschafft der Herrschafft Oetingen geschworne Wasser-Graven nenneten. Es bestund aus neun Müllern, deren Vorgesezter der Oetingische Land-Vogt war. (p) Dennoch hiessen sie Graven, welche aber mit unsern Reichs-Graven in keine Vergleichung kommen. Jedoch ersiehet man daraus, daß dieselbe von dem Richter-Amt die Benennung erhalten haben. Man findet auch, daß Grafia eine Gravschafft, Comitatum, bey den Deutschen geheissen, (q) und was die Gallier und Römer einen Comitem genennet, das hat man auch durch das Wort Graphis, Grafio ausgedrücket. (r) In verschiede-

(n) **Anmerkungen über den Staat von Würtenberg.** *c.* 2. *pag.* 293.

(o) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. Lib. III.* §. 70. *pag.* 426.

(p) In einem Urthel-Brief d. d. ☿. nach Barthol. 1507. heisset es: **Ich Rudolf von Nenningen der Zeit Oetingis. Lantvogt bekenne, daß vergangener Tagen vor mir und den neun Verordneten des Heyl. Römis. Reichs der löbl. Herrschafft Oetingen dem Land und Wasser geschwornen, als wir zu Deiningen am Wasser versammlet waren** rc. In einem andern d. d. ♀. vor Thomæ 1500. wird gemeldet, daß Albrecht **Mülflinger der Herrschafft Oetingen und des Heil. Römischen Reichs Lantvogt** samt den **neun geschwornen Müllern** haben **Lantgericht gehalten** rc. und in einem Urthel-Brief d. d. 20. Jun. 1530. sind folgende Ausdrücke: **Drauf fragt ich vorgenante Richter die geschwornen Wassergraven des Rechten uf ir Pflicht und Ayde, damit sie dem H. Röm. Reich, der Löbl. Gravschafft Oetingen / dem Land und Wasser verwandt sind** rc.

(q) vid. Formula Bignoniana *c. VII.* ap. Struv. *Syntagm. Jur. publ. c.* 21. §. 1. *pag.* 724. *ibi*: Quæ est in pago illo, in Grafia illa, in loco, qui vocatur ille.

(r) Paul. Diaconus *de gest. Longob. lib. V. c.* 4. Is (sc. Ahalis) dum esset

schiedenen Urkunden aber und Fränkischen Verordnungen wird ein Unterschied gemacht zwischen den comitibus und grafionibus und diese den erstern nachgesetzet. (s) Dessen ungeacht folget noch nicht, daß die ehmalige Graven keine aus vornehmen Geschlechtern wohlgebohrne Leute sollten gewesen seyn. Herr P. Hergott (t) schreibet davon nachdrüklich, daß die grävliche Würde eine der nächsten nach der Kayserlichen gewesen seye, wie solches aus den Schlüssen der Bischöfflichen Zusamenkunft zu Challons unter Kayser Carl dem Grossen erhelle, weßwegen sie auch nobilissimi und venerabiles von den Kaysern genennet worden. Es seye sich auch nicht zu verwundern, weil zur Grävlichen Würde sich niemand die Hoffnung machen durffte, als der von der ersten Classe des Adels entsprossen seye. Kayser Lotharius hat deßwegen verordnet, daß alle Graven von edler Geburt seyn müßten; wo aber einer von geringerer Herkunft wäre, sollte derselbe abgeschaffet werden. Von Carolo dem Grossen werde

esset Dux in Tridentina Civitate comite Bajoariorum, quem illi Gravionem dicunt, qui Bavarum & reliqua castella regebat, conflixit, eumque mirifice superavit. Baluz. *capitul. Tom. I. c. 6. ibi*: Ut unusquisque episcopus in sua parochia sollicitudinem adhibeat, adjuvante Graphione, qui defensor ecclesiæ est, ut populus Dei paganias non faciat. *conf. Capit. Caroli M. de anno* 798. Ambulet ad Gravionem illius loci, in cujus pago manet.

(s) vid. Mabillon. *lib. VI. n.* 19. *ibi*: Chlodovæus, Rex Francorum, Vir inluster, cum nos in Dei nomine Valencianis in palatio nostro una cum Apostolicis viris in Christo patribus suis Ansoaldo, Godino, Anseberto &c. Episcopis, sed & inlustribus viris Godino, Nordoberctho, Sarroardo, Ragnoaldo, Gunduino, Blidegario, Magnecario, Waldrammo, Ermecario, Chagmerico, Buccelleno, Sigoleno, *Optimatibus*, Angilberctho, Ogmirectherio, Chidlone, Adrebereto, Adalrico, Ghislemaro, Jonathan, Modeghisleno, *Comitibus*: Chrodmundo, Godino, Sigefrido, Chiboino, Ermenteo, Maldlulfo, Arigio, Auriliano, *Grafionibus* &c. ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda resideremus &c. *conf. Capit. Caroli M. c.* 1. *n.* 50. *pag.* 497. Carolus gratia Dei Rex Francorum & Longobardorum omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Domesticis, Graffionibus, Vicariis, Centenariis &c.

(t) Hergott *Austr. diplom. proleg.* 4. §. 4. *not. e.* conf. ibi allegata gründliche Untersuchung von den Graven zu Hanau.

de ein gleiches wahrgenommen. Der heutige Reichs-Adel gehörte dam als unter den Pöbel, dann sie sind bey den alten Urkunden nnter dem Namen des plebis zu verstehen. Bemeldter Herrgott versichert so gar, daß selbst die Fränkische und Deutsche Könige ihre Söhne zu Alemannischen Graven gemacht haben. Gemeiniglich hatten sie schöne eigenthumliche Güter. Obwohl aber obgemeldter massen die Graviones von den Comitibus unterschieden und diesen leztern nachgesezt worden, so gehörten sie doch nach dem Inhalt der angeführten Stellen in die erste Ordnung der Weltlichen Fürsten. Herr Eckard (u) vermuthet daher, daß einige Burgundische Fürstenmäßige Graven unter solchen comitibus zu verstehen seyen, welchen man den Herzoglichen Titul nicht gern geben wollen, weil die Fränkische Kayser und Könige selbst damit gepranget haben. Er gründet sich auf das Zeugnus eines in der alten Staats-Verfassung wohl kundigen Geschicht-Schreibers. (x) Man könnte aber eben sowohl sagen, daß unter den Grafionibus daselbst freylich Französische Graven gemeynt seyen, weil in andern Verordnungen Kayser Carls des Grossen (y) nach den Aebten und Herzogen sogleich die Comites benennet, die Grafiones aber mit Stillschweigen übergangen, oder unter jenen mit begriffen werden. Die Franzosen, (dann wir können nunmehr die Gallier nicht mehr füglich anderst heissen, nachdem die Franken sich mit den Galliern vermischet haben) bedienten sich der Römischen Sprache, nach welcher sie ihre Graven Comites zu nennen gewohnt waren. Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so werden auch unsere Alemannische Graven in dem von König Lotharn ihnen bestetigten Gesetz-Buch comites genennet. (z) Ja eben zu

(u) Eccard *Rer. Franc. Tom. I. lib.* 17. §. 5. *pag.* 302.

(x) Ditmar *lib. VII.* In Burgundia Comes nullus vocabatur, nisi is, qui Ducis honorem possidebat.

(y) Heumann *de re diplom. part. I. c.* 2. §. 50. *pag.* 33. *ex Mabillon. veter. Analect. pag.* 293. *ibi*: Igitur omnibus episcopis, abbatibus, Ducibus, Comitibus, Vicedominis, Vicariis, centenariis, actionariis, missis nostris discurrentibus sive cunctis fidelibus Sanctæ Dei ecclesiæ & nostris præsentibus &c. *& ex Ughellio Tom. I. pag.* 412. *ibi*: igitur notum sit omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, guastaldis sive reliquis tronariis & cunctis fidelibus nostris.

(z) vid. Lex Alem. *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. II. part. I.* §. 35. Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni Centena

Carls des Grossen Zeiten wurden die Graphones gleich nach den Herzogen mit Vorbeygehung der Comitum in einer Urkunde gesetzet. (a) Anderer Graven wird zu der Fränkischen Könige und Kayser Zeiten mit keinem Wort gedacht, sondern sie sind erst in spätern Zeiten aufgekommen. (b) Nur von den Margraven findet man schon zu Kayser Carls Zeiten einige Spuren. Der Name wird zwar nicht angetroffen. Die Sache selbst aber war gleichwohl schon da. Dann der sogenannte Mönch von St. Gallen hat uns hinterlassen, daß bemeldter grosse Kayser keinem Graven mehr als eine Gravschafft gelassen. Nur diejenige waren ausgenommen, welche auf den Marken oder Gränzen waren. (c) Diese mußten in den Stand gesetzet werden den benachbarten Feinden Einhalt zu thun. Sie waren würkliche Markgraven, ob sie der Geschicht-Schreiber schon nicht mit diesem Namen beleget hat.

§. 21.

Diese Graven nun hatten ihre Vicarios, Statthalter, centenarios und Scabinos. (d) Die erstere brauchte man, wann der Grav abwesend war

tena coram Comite, aut suo misso & coram centenario . . . qualiscunque persona sit, aut Vassus Ducis, aut comitis, aut qualis persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire . . . . Et si est talis persona, quam Comes in placito, vel Centenarius vel missus Comitis distringere non potest, tunc eum Dux legitime distringat.

(a) Heumann *de re dipl. part. I. c.* 2. §. 50. *pag.* 52. hat eine Stelle hievon vorgelegt aus Anastasii vita Hadriani *ap. Murator. Tom. III. pag.* 186. sie lautet also: Factaque ea donatione & propria sua manu christianissimus Francorum, Rex (Carolus M.) eam corroborans universos episcopos, abbates, duces etiam & Graphones in ea adscribi fecit.

(b) Dn. Schœpflin *Alsat. illustr. lib. III. Sect.* 2. *c.* 4. §. 70. *pag.* 774.

(c) vid. dictus Monachus S. Galli *lib. I. c.* 14. apud Goldast. rer. Alem. Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum concessit.

(d) vid. Capit. Carolomanni Regis *tit.* 3. *c.* 9. Comes præcipiat suo Vice-Comiti, suisque Centenariis &c. conf. Synod. Cabillon. sub Car. M. *c.* 21. Comitibus & ducibus hoc summopere observandum

war oder anderwertiger Geschäffte halb nicht zu Gericht sitzen konnte. Sie wurden deßwegen auch Vice-Comites, in dem Alemannischen obangeführten Gesetze missi Comitis und in spätern Zeiten Iudices provinciales genennet. Wir haben anderswo (e) ein Sigill eines solchen Land-Richters obschon von spätern Zeiten vorgelegt, dessen Aufschrifft über unsere Vicarios eine Erläuterung gibt. Ihre Worte sind diese: Sigillum Conradi de Gundelfingen judicis provincialis constituti à R. Eberhardo comite de Wirtenberg. In der von ihm besigelten Urkunde vom Jahr 1300. heisset es: **Jch Conrat von Gundelfingen / ein Land-Richter eines Herrn Graven Eberhards zu Wirtenberg, als ich ze Gericht sass ze Cannestat ze Staini** ꝛc. Man sieht daraus, daß noch lange hernach in dieser Gegend unsere Vorfahren solche Einrichtung beybehalten haben. Nach dieser Zeit um das Jahr 1350. kamen die Land-Hofmeister auf und hingegen die Land-Gerichte in Abgang, bis endlich die Canzleyen eingerichtet wurden, bey welchen dannoch in dem Herzogthum Würtenberg wenigstens der Name dieser Stelle im Gebrauch bliebe, obschon die Verwaltung derselben sich in vielen Dingen abgeändert hatte, als sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts gänzlich aufgehoben wurde. Von den Centenariis haben wir oben schon (f) einige Nachricht gegeben. Hier müssen wir nur dieses wieder erinnern, daß jeder Gau in seine Centenas, **Zehenden, Zenten** abgetheilt gewesen. Die Centenarii wurden demselben vorgesetzet, hatten aber eine sehr eingeschränkte Gewalt, weil sie nicht über alles richten konnten. (g). Wann ich diese Zehendner mit ihren Schöpfen oder Gerichts-Beysitzern betrachte, so dünket mich, daß die heutige Vögte oder Amtleute mit ihren sogenannten Herrn auf den Rath-Häusern oder Gerichts-Verwandten die Stellen jener vertretten. Nur ist der Unterschied, daß 1) diese in verschlossenen Zimmern, jene aber unter freyem Himmel zu Gericht gesessen. 2) Konnten die Centenarii obgedachter massen nicht über Leib und Leben richten, dagegen bey uns die vormalige

dum est, ut juste judicent .... sed & ministros, quos Vicarios & centenarios vocant, justos habere debent.

(e) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. I. c.* 4. §. 4. *pag.* 71.

(f) im dritten Absatz. §. 64.

(g) vid. *Capit. I. anno* 810. *c.* 2. Ut ante vicarium & centenarium de proprietate aut libertate judicium non terminetur, aut adquiratur, nisi semper in præsentia missorum imperialium aut in præsentia comitum. vid. Heumann. *d. l. pag.* 99.

Graven und folgends die Herzoge von Würtenberg in seiner Maaß den Bann über das Blut und übrige peinliche Fälle mit Kayserlicher allergnägnädigster Bewilligung den Stadt-Gerichten überlassen haben, doch daß sie ohne gnädigste Erlaubnus keine peinliche Rechtfertigung veranlassen, noch ohne Fürstliche Bewilligung einige Straffe verhängen können. Es haben demnach auch hier unsere heutige centenarii und ihre Scabini fast nicht mehr Befugsame, als sie vor Zeiten gehabt, indem diese sehr eingeschränket ist. 3) Weiß ich nicht, ob die Wittwen, Waysen und arme Leute gerechte Ursach über diesen Unterschied zu klagen haben, daß bey den alten Alemanniern solche Personen zuerst verhöret und ihre Anligen abgethan worden, (h) heut zu Tag aber bey manchen Gerichten ohne besonderen höhern Schutz entweder ihre Klagen nicht angehöret, oder ihre Sachen ihnen zum Nachtheil herumgeschleppet werden, daß sie zu keiner Gerechtigkeit gelangen können. Dieser Scabinorum, Schöpfen und Raths-Herrn gedenket schon Tacitus, welche er aber comites nennet, nicht darum, daß sie selbsten auch Graven gewesen wären, sondern weil sie ihrem Graven immer zur Seiten seyn mußten. (i) Er schreibet, daß centeni comites ex plebe bey jedem Graven gewesen. Das Wort Centeni hat vielen Auslegern dieser Stelle grosses Nachdenken verursachet, weil sie geglaubet, daß eine Anzahl von 100. Beysitzern der Gerichte allzugroß seye, und nicht vermuthet werden könne. Weßwegen einige auf die Gedanken gerathen, als ob ein anderes Wort von Tacito gesetzet worden, und an statt centeni, müßte certi gelesen werden. Sie haben aber diesen Geschicht-Schreiber für einen Römer angesehen, der nur Lateinische Worte führete, da ich doch davorhalte, er habe von den Deutschen das Wort Zent vernommen, welches er beybehalten und nur latinisieret hat. Ich denke, daß Centeni Leute bedeute, die in den Zehend, oder Zent gehöret und dem Graven mit ihrem Rath beygestanden, weil er in demselben zu Gericht gesessen. Diese Schöppen waren nach Taciti Worten ex plebe. Durch den plebem darf man keine Leibeigene, oder andere dergleichen niderträchtige Leute verstehen, sondern Freygebohrne und

(h) Baluz. *Capitul. Car. M. de anno* 788. *pag.* 207. *c.* 2. Ut Ecclesiæ, viduæ, orphani vel minus potentes pacem rectam habeant. & *capitul. de anno* 789. *c.* 1. wird verordnet, ut comites pupillorum & orphanorum causas primum audiant.

(i) Tac. *de Mor. Germ. c.* 12. Eliguntur in iisdem conciliis & principes qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul & auctoritas, adsunt. Nihil autem neque publicæ, neque privatæ rei, nisi armati agunt.

und von ehrlicher freyer Herkunft seyende Personen, weßwegen sie auch majores natu genennet wurden, die durch die Geburth sich von schlechten und leibeigenen Leuten unterscheideten und für grösser und edler, als die damals also genannte arme Leute, Freygelassene und Knechte geachtet waren. (k) Noch in spätern Zeiten findet man ein Beyspiel. Dann als im Jahr 1320. Pfalzgrav Rudolph von Tübingen das Land-Gericht besasse, heisset es in einer damals errichteten Urkunde, daß der Pfalzgrav die Bey-Ritter, die vor ihm waren, gefragt habe über den vor sie gebrachten Handel, was sie recht dauchte. (l) Demnach waren die Beysitzer dieses Land-Gerichts lauter Ritter. Eigentlich mußten ihrer zwölf an der Zahl seyn. Anfänglich waren es nur sieben, (m) welche Anzahl aber Kayser Ludwig der Fromme im Jahr 819. verstärket hat. (n) Es solle dieselbe bey den Nordischen Völkern also gebräuchlich gewesen, wie Herr Buder von denen Reichen Schweden, Dännemark und Britannien weitläufig dargethan hat. (o) Von solchen glaubet er, daß dieser Gebrauch auch also in Deutschland angenommen und hergebracht worden. Dann die meiste deutsche Völker kamen selbsten aus Norden in diese Gegend. Wir haben schon anderswo von dem Keer-Gerichte in dem Reichenbacher Closter-Amt (p) und von dem sogenannten Porten-Gericht

 in

(k) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib. I. tit.* 3. §. 74. *pag.* 52 & *lib. III. tit.* 1. §. 19. *pag.* 369. Conring. *de Urb. German.* §. 47. pag. 93. & §. 129. pag. 149. & disp. de judic. Reip. Germ. §. 26. *pag.* 233.

(l) vid. Lunig. Reichs-Arch. *part. spec. cont.* 3. *pag.* 214. *n.* 119.

(m) vid. Conring. *de Judic. Reip. Germ.* §. 26. *pag.* 233. *ex Capitulari* 40. *l.* 3. *ibi:* Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quærit, aut si alter ei quærere debet: exceptis Scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent. conf. Heinnecc. *Elem. Jur. Germ. lib. III. tit.* 1. §. 20. Boeris *disp. de indole ac nat. judiciorum Germaniæ.* §. 6. *pag.* 13.

(n) vid. Capitul. II. Ludovici pii *de anno* 819. §. 2. *Tom. I.* Vult dominus Imperator, ut in tale placitum, quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque comes & adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint, sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.

(o) vid. Hummelii *disp. sub præsidio Excell. Buderi habita de Judiciis duodecim viralibus populorum septentrionalium & Germaniæ.* §. 1. *seqq.*

(p) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part* 2. *c.* 25. §. 26. *pag.* 40.

in dem Herrenalber Closter-Amt dieses Herzogthums Nachricht gegeben. (q) In beeden wurden zwölf Richter aus denen zu jedem Amt gehörigen Dörfern erwählet. Die alte Verfassungen blieben nirgends länger, als auf unserm Schwarzwald. Das sogenannte Waldgeding im Dornstetter-Amt des Herzogthums Würtenberg mußte auch aus zwölf Beysitzern bestehen. (r)

§ 22.

Die Religion betreffend muß man bey den Alemannern überhaupt wissen, daß man bisher von ihrer Bekehrung aus dem Heydenthum zum Liecht der Christlichen Lehre sehr wenig Nachricht finden könne. Besonders ligt alles in der grössesten Dunkelheit, was man von der Beschaffenheit und Fortgang der Religion in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg zu wissen verlanget. Was nach und nach geschicht, nimmt man nicht so genau in Acht. Schwerlich wird dasselbe aufgezeichnet. Die Mönchen haben ohnehin nur bemerket, was ihnen gutes geschehen und böses über sie verhänget worden. Die Beförderung des Reichs Gottes machte ihnen keine sonderliche Sorgen, oder hielten sie es nicht der Mühe werth ihren Nachkommen einige Nachricht davon zu hinterlassen. Darum findet man auch so gar weniges oder auch nichts, besonders von unserer Gegend, woraus man etwas erlernen könnte. Die Haupt-Sache, die uns endlich bekannt worden, ist der Fleiß und Begierde der Fränkischen Könige die Christliche Lehre auszubreiten. Ihre Anstalten darzu ligen noch zum Theil in den Bistümern, womit Alemannien fast gänzlich umzingelt worden, vor unsern Augen. (s) Doch gieng es gemach und es brauchte viele Zeit diese Absichten zu erreichen. Ganzer zweyhundert Jahre giengen dahin, als man von dem Anfang der Anstalten zu dieser Bekehrung zurechnen noch Ueberbleibsele des Heydenthums hin und her fande. Wir wollen es versuchen, wie weit man mit dieser Geschichte kommen dörffte. In dem Bezürk dieses Herzogthums darf man nicht bleiben, sondern man muß, wie in den Weltlichen Geschichten, die Begebenheiten des ganzen Alemannischen Volks zu Hülfe nehmen. Was für Schicksale das ganze Volk betroffen, daran haben wahrscheinlicher massen die Anwohner des Neckars meistens auch Antheil genommen. Im vorigen Absatz haben wir die Alemannier noch als Heyden

(q) ibid. *cap.* 59. §. 3. *pag.* 281.

(r) ibid. *part. I. c.* 20. §. 6. *pag.* 186.

(s) vid. Vadianus in præfat. ad farraginem antiquitatum de Collegiis & monaster. Germ. veteris.

den gesehen, die in der tieffesten Finsternus gelebet haben. Unter den Fränkischen Königen aber ist das Evangelium ihnen auch bekannt gemacht worden, Maternus wird zwar schon für den Bekehrer unserer Alemannier und der Gegend am Rhein angegeben. (t) Dieser kan es aber nicht seyn. Dann er solle des Apostels Petri Jünger gewesen seyn. Wann demnach dieser den Namen JEsu in unsern Gegenden geprediget, so geschahe es zu der Zeit, da die Römer dieselbe noch im Besitz gehabt. Nach dieser Zeit sind sie ausgetrieben worden und unter den Alemanniern hat man keinen Funken von dem Liecht des Evangelions wahrgenommen. Als sie im Jahr 496. in der Zülpicher Schlacht von den Franken unter ihre Herrschafft gebracht wurden, bekam bald alles wiederum ein anderes Gesichte. Bekannt ist, daß der damalige Fränkische König Clodewig selbsten zum Christlichen Glauben bekehret worden. Seine Underthanen folgten ihm nach. Herr Canzler Barre (u) meldet, daß, als die Franken um das Jahr 270. in Gallien eingefallen und unter den Gefangenen verschiedene Bischöffe und Priester mit sich nach Hauß brachten, so hätten diese Apostel bey ihnen abgegeben, die durch ihre Predigten und Wunderwerke viele Franken bekehret hätten. Es mag auch seyn, daß einige zu der Christlichen Religion bekannt haben: Es waren aber nur einige und nicht das ganze Volk. Nach dem aber Clodewig den Namen JEsu bekannte, so glaubten die Franken auch an ihne, und die Alemannier blieben noch bey dem Heydenthum. Als sie unter ihren Fürsten Bucelin und Leutharn im Jahr 555. wider den Römischen Feld-Herrn Narses dem Fränkischen König Theudebert zu Hülf kommen und bis in den untersten Theil Italiens durchgedrungen hatten, unterscheideten sie sich als Heyden von den Franken, daß anstatt diese der Christlichen Gotteshäuser verschoneten, jene dieselbe als Feinde verwüsteten. (x) Um das Jahr 610. oder 613. kam der Heil. Columbanus in Alemannien an den Boden-See. Er traff mit seinem Reyßgesellen, dem Heil Gallo, nichts als Heydnische Greuel daselbst an. Dann Walafrid meldet, daß die Einwohner dasiger Gegend grausam, gottlos und Götzendiener gewesen, daß sie diesen Götzen noch Opfer gebracht, auf aberglaubischen Wahrsagereyen gehalten, und alles gethan hätten, was dem wahren Gottesdienst entgegen gewesen. In einem Tempel hätten sie drey eherne und ver-

(t) Rhenanus. *rer. German. lib.* II. *pag.* 264.

(u) Barre Geschichte der Deutschen. *lib.* 3. *pag.* 255. *ex* Zosimo *lib.* II. *c.* 6.

(x) Ex Agathia Scholastico Eccard *rer. Franc. Tom.* I. *lib. VI.* §. 9. *p.* 81. Pfeffinger ad Vitr. *lib.* I. *tit.* 4. *pag.* 332.

vergüldte Bilder gefunden, welche das Volk nach jeglichem Opferdienst mit dem Loblied verehret, daß dieses ihre alte Schutzgötter seyen, durch deren Beystand sie bisher wären erhalten worden. (y) Es waren auch schon Christen damals daselbst, aber der mehrere Theil waren noch Heyden. (z) Ihr Herzog Gunzo bekannte sich zur Christlichen Religion. Dann, ob er schon den Columbanum hieß seinen Staab weiter fortsetzen und ihm den Auffenthalt am Boden-See verweigerte, so meldet doch gedachter Walafrid, (a) daß Herzog Gunzo der Erwählung eines neuen Bischoffs zu Costanz mit seinen Fürsten und Graven selbsten auch beygewohnet und den Vortrag mit einem Seuffzer vereinigt habe, der Allmächtige GOtt, dessen Vorsicht die ganze Christliche Kirche vermehre und regiere, wolle um der Fürbitte und Verdienste der H. reinen Jungfrau Marien willen, zu deren Ehre dieser Ort geweyhet worden, seinen H. Geist über sie ausgiessen. Es waren aber auch viele Priester, Diaconen, und andere sogenannte Geistliche in Alemannien, welche der Herzog zu dieser Bischoffswahl beschrieben hatte. (b) Wo Priester, Diaconen und andere Geistliche Personen sind, da müssen auch Gemeinden seyn, ob sie schon mit Leuten einer andern Religion können vermischet seyn. Solchemnach waren viele Heyden, aber auch viele Christen damals in Ale-

(y) vid. *supr. alleg. ad Sect.* 3. §. 53. & 54.

(z) Ratpertus *de Orig. & diverſ. caſ. S. Galli. c.* 1. *ap. Goldaſt. rer. Alem. ibi*: prohibiti ſunt à populo, cujus pars major adhuc erroribus diabolicis illudebatur.

(a) *in Vita B. Galli. c.* 24. Ingreſſoque eo (ſc. Gallo) locum concilii Dux hujusmodi verba profudit: Deus omnipotens, cujus providentia totum corpus eccleſiæ augmentatur & regitur, per interventionem & meritum B. Mariæ ſemper virginis, in cujus honore locus iſte conſecratus eſt, effundat hodie ſuper nos Spiritum Sanctum.

(b) *ibid. c.* 24. Advocavit autem (Gunzo Dux) Auguſtodunenſem & Veridunenſem cum multitudine clericorum. Nemidonæ etiam, quæ à modernis Spira vocatur, venire fecit epiſcopum: necnon per nuncios & epiſtolas ſuas totius Alemanniæ presbyteros, diaconos, univerſasque clericorum copias generaliter die dominicata i. e. proxima Paſcæ dominica apud Conſtantiam convenire præcepit. Ipſe quoque cum principibus & comitibus ſuis huic intererat conventui. conf. Urſinus *de Germ. Eccleſ. origine. c.* 8. §. 4. *pag.* 73.

Alemannien. Es kommt ohnehin darauf an, ob nicht die Leute am Boden-See noch harnäckiger auf ihren Heydnischen Greueln beharret haben, als die in den andern Gegenden, welche mehrern Umgang mit den Franken gehabt haben. Agathias Scholasticus (c) schreibet in einer oben schon angezogenen Stelle von den Alemanniern daß sie zwar in der Religion von den Franken weit unterschieden gewesen, indem sie Bäume, Flüsse, Hügel und Wälder göttlich verehreten, aber auch durch fleissigen Umgang mit den Franken wegen ihrer Bekehrung grossen Vortheil hätten. Die Anwohner des Neckars und Rheins hatten ungleich mehrers Gelegenheit mit den Franken umzugehen, als die am Boden-See befindliche Alemannier, obschon die Herzoge bey ihnen sich aufhielten. Mithin ist muthmaßlich, daß auch das Liecht des Evangelions eher zu jenen gekommen seye. Herr Schöpflin (d) ziehet die ganze Erzehlung des Walafrids in Zweifel und seine Einwendungen sind sehr erheblich. Es hätte nicht viel zu sagen, daß die Herzoge damals das Recht Bischöffe einzusetzen noch nicht gehabt hätten, sondern solches den Fränkischen Königen aufbehalten gewesen wäre. Dann es hätte seyn können, daß Herzog Gunzo nicht in seinem Namen solche Gewalt sich angemaßt, sondern seine Könige ihm vielleicht die Aufsicht bey dieser Bischoffs-Wahl aufgetragen haben, da er durch sein Ansehen die Verdienste des H. Gallen den versammelten Bischöffen und Clerisey anrühmen, und die Bischöffliche Würde ihm versprechen können. Seine Tochter war eine Braut König Sigeberts, wurde aber von dem Teufel übel geplaget. Sigebert beherrschete Austrasien und mit demselben auch Alemannien. Gall triebe den Teufel von ihr aus, daß diese Prinzeßin ihrem Gemahl konnte zugeführet werden. Er hatte also grosse Verdienste sowohl gegen dem König, als auch gegen dem Herzog. Dieser konnte es daher wohl auf sich nehmen solchen heiligen Mann zur Wahl vorzuschlagen. Die übrige Einwürfe aber wider die Umstände solcher Bischoffs-Wahl sind so beschaffen,

(c) Agathias Scholast. *lib. I.* Huic genti legitima quædam & patria sunt instituta. Siquidem in rebus publicis administrandis & magistratibus Francorum politiam sectantur & leges. In his tamen, quæ Religionem ac Deum spectant, ab his longe dissentiunt, nimirum qui arbores quasdam adorent, propitientque nec secus & fluminum aquas, collesque & saltus, quibus perinde ac religiose id agant, equos & boves & infinita hujusmodi pecora desectis cervicibus immolant. Sed cum Francis assidua conversatio maximum his in modum conducit.

(d) *Alsat. illustr. pag.* 748. §. 17. & 18.

fen, daß sie nicht wohl aufgelöset werden können. Gleichwohl kan man die ganze Erzehlung nicht gänzlich verwerfen. Es mag seyn, daß Walafrid in der Zeit und Namen einiger Personen sich gestossen, ohne, daß an der Wahrheit der Geschichte überhaupt gezweifelt werden kan. Es ist doch gewiß, daß Gallus die Bischöffliche Würde nicht angenommen, weil er kein gebohrner Alemannier, sondern ein Britannier wäre, welcher nach den Kirchen-Satzungen nicht erwählt werden könnte. Es ist ferner aus allen Geschicht-Schreibern bekannt, daß Johannes, ein Jünger des H. Galli darzu vorgeschlagen und auch erwählt worden, obschon solches alles erst im Jahr 650. geschehen seyn solle, zu welcher Zeit Sigebert III. auf dem Austrasischen Thron gesessen. Vermuthlich ist demnach auch wahr, daß verschiedene Bischöffe und eine grosse Anzahl Priester und Diakonen zu dieser Wahl aufgebotten worden. Ubrigens nehmen wir dieses besonders auf, daß niemand als ein gebohrner Alemannier zu einer solchen Würde erhoben werden konnte, welches eine abermalige Beweisung der den Alemanniern überlassenen Freyheit an die Hand gibt. Um das Jahr 680. finden wir hingegen die Princessin Odilien, eine Tochter des Alemannischen Herzogs Ethico, noch als eine Heydin. Sie war von Mutterleibe Blind gebohren und sollte durch das Gebeth der beeden Bischöffe zu Regenspurg und Trier, nemlich des H. Erhards und Hildolphs das Gesicht erlangen. Weil sie aber noch eine Heydin ware, so mußte sie sich vorher tauffen lassen, ehe sie die Würkung der Cur hoffen durffte. (e) Es wurden demnach noch Heyden unter den Alemanniern gefunden, die von hohem Rang waren. Selbsten noch im Elsaß traf man sie an, weil dieser Ethico ein Herzog des Elsässischen Alemanniens ware. Man sollte glauben, daß jenseit des Rheins damals das Christenthum in voller Blüthe sollte gewesen seyn. Hier sehen wir aber das Gegentheil und man darf keklich glauben, daß disseit Rheins noch mehrere Heyden übrig geblieben.

§. 23.

Nun tritt Bonifacius auf, welchen man insgemein für den Apostel und Bekehrer der Alemannier und anderer Deutschen Völker hält und den die Friesen über dem Fleiß der Bekehrung umgebracht haben. Er war im Jahr 670. in Engelland gebohren und hieß anfänglich Winfrid. Die Britannier machten sich damals vieles mit Bekehrung der Franken und Deutschen zuschaffen. Sie waren selbsten Deutsche und hatten sich in Britannien nidergelassen. Egbertus machte mit II. Gefährten den Anfang.

(e) *vid. supra* §. 6-

fang. (f) Und es kamen immer mehrere nach. Columbanus und Gallus waren schon vor Bonifacio da und suchten überall, wo sie hinkamen, die Heydnische Götzen-Bilder, und Altäre auszurotten. Sie fanden aber Widerstand und mußten sich in die Wüsten begeben, wo sie den Grund zu dem nunmehrigen Stifft St. Gallen legten. Man findet aber nachgehends nirgends mehr, daß sie sich als Apostel aufgeführet hätten. Columbanus gieng ohnehin weiter zu den Longobarden und Gall beschäfftigte sich mit Erbauung der Cellen für die ihm zugegebene Gesellschafft und Einsammlung der Schätze, die sie zu ihrem Unterhalt brauchten. Sowohl Columban, als Gall waren auch Brittannier. Winfrid kam solchemnach auch aus besonderm Antrieb zu den Deutschen. Zu erst wagte er es die Friesen zu bekehren, als aber ihr Fürst Ratbod ihn nicht leyden wollte, gesellete er sich zu dem Bischoff Willebrod von Utrecht, welcher ihn zu seinem Nachfolger ernennen wollte. Die Römisch Catholische erheben hier die Demuth des Bonifacii, weil er solch Bistum nicht annehmen wollte. (g) Wir wollen so gefällig seyn und es dahin gestellt seyn lassen, ob ihn der gute Geist regieret habe, ob man schon Ursach gnug daran zu zweifeln hat. (h) Villeicht hat er höhere Gedanken gehabt. Von hier gieng er nach Rom, weil der Römische Bischoff sich schon damal mit seinem Stul sehr hervorthat. Die übrige Bischöffe und Clerisey in Gallien und Deutschland erkannten seine Herrschafft noch nicht, sondern jeder Bischoff war das unabhängige Oberhaupt seines Kirchensprengels. Bonifacius meynte, das Römische Bischoffthum seye das älteste und raumte in seinen Gedanken demselben einen Vorzug ein, vermög dessen alle übrige Bistümer in der Welt seine Herrschafft verehren müßten. Diese Grundsätze wollte er auch andern beybringen. Carl Martell der Fränkische Groß-Hofmeister war ihm sehr günstig und beförderte sein Vorhaben nicht wenig. Nichts destoweniger wollten seine Absichten den Gallischen und Deutschen Bischöffen und Geistlichkeiten nicht gefallen. Sie setzten sich ihm entgegen, konnten aber doch nicht hindern, daß er nicht hier und da durchdrange. Der Papst hatte ihm die Würde eines Päpstlichen Legati an die Gallier und Deutschen beygeleget, und diese Vollmacht setzte ihn in das Ansehen, daß er hie und da

Ppp 2

(f) Spondanus *Epit. Annal. Bar. Part. II. pag.* 166. *ad ann.* 690.

(g) vid. Baronius *Annal. Tom. IX. pag.* 24. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 21. §. 9. *pag.* 339.

(h) Weismann *Introd. in hist. Eccl. nov. Test. part. I. pag.* 583. Ursinus *de Germ. Eccl. origine. c.* 11. *pag.* 100. *seqq.*

da solche Creaturen zu Bischöffen machte, welche dem Päpstlichen Stuhl zu Rom ergeben waren. Die andere hielte er für Ketzer und wollte nicht einmal mit ihnen essen. Diese machten sich nicht viel daraus, sondern sahen ihn hinwiederum über die Achsel an. Allein dieses veranlaßte eine Verbitterung, welche dem Römis. Stul vielmehr nachtheilig wurde. Er mußte von seiner Schärfe nachlassen und Pabst Gregorius III. schrieb nur an die Widriggesinnte, daß sie dem Bonifacio und seinen Anhängern nicht hinderlich seyn wollten. Nach Carl Martels Absterben setzte er sich in die Gunst Carlmanns und brachte auch durch Fürsprache Papsts Zachariä den Herzog Odilo von Bayern auf seine Seite. Dieses Ansehens bediente er sich in Haltung verschiedener Kirchen-Versammlungen, wo er seine Gewalt sich unter allerhand Vorspieglungen zu nutzen zu machen wußte. Bey solchen Umständen mußte hingegen das Ansehen der Deutschen Bischöffe fallen, und diesen blieb nichts übrig, als den Verlust ihrer Freyheit und die Erkennung des Päpstlichen Joches zu bejammern. Bonifacius gab sich dabey alle Mühe die Heydnische Friesen, Thüringer, Hessen und Bayern zu bekehren. (i) Dennoch findet man nirgends, daß er auch die Alemannier bekehret habe. Die Bischöffe David zu Speyr, Bischoff Burkarden von Würzburg und den Bischoff Heddo oder Oddo von Strasburg brachte er im Jahr 747. auf seine Seite, wie er solches in einem Schreiben an Papst Zachariam berichtet. (k) Mithin mag es wohl seyn, daß auch diese von dem Bekehrungs-Geist geführet worden und sich mit Ausrottung der Heydnischen Greuel beschäfftiget haben. Als vor ihm Papst Gregor III. im Jahr 739. an die Bischöffe Wiggo zu Augspurg, Luido damaligen Bischoff zu Speyr und Rudolfen, Bischoffen

(i) vid. Annal. Fuld. *ap. Freher. Rer. Germ. ad ann.* 719. Bonifacius vir sanctissimus à præsule sedis Apostolicæ Gregorio Moguntiacæ civitati metropoli Germaniæ Archiepiscopus ordinatur & Legatus Germanicus Romanæ ecclesiæ in Franciam mittitur, qui prædicatione sua multos populos, Thuringorum videlicet, Hessiorum & Austrasiorum ad viam rectam, à qua diu aberraverant, convertit. Monasteria quoque monachorum & virginum primus in partibus Germaniæ instituit. conf. Marianus Scotus *Chron. lib. II. ad ann.* 719. Paulus Lang *in Chron. Citiz. ap. Pistor. Tom. I. pag.* 760.

(k) Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 97. *pag.* 479. *seq.* Ursinus *d. l. c.* 11. §. 6. *pag.* 103.

schoffen zu Costanz ein Schreiben ergehen liesse, (l) ermahnete er sie nur, daß sie das ihnen anvertraute Volk mit guten Ermahnungen erbauen und solches vom Toden-Opfer abführen, übrigens aber dem Bonifacio, als seinem Abgeordneten gehorsam seyn und sich von den ankommenden Britten oder andern umlaufenden Ketzern nicht verführen lassen sollten. Man erlernet aber aus solchem Sendschreiben, daß auch diese Bischöffe schon dem Römischen Bischoff sich unterworfen haben. Die Lande des Herzogthums Würtenberg gehörten vorzeiten unter die Kirchen-oder Hierarchische Gebiethe der Bischöffe zu Costanz, Augspurg und Speyr. Der Bischoff von Strasburg hatte nicht so viel darinnen zu befehlen. Indessen siehet man doch, daß Bonifacius nicht durch seine eigene Person die Alemannier bekehrt habe, sondern die Bischöffe, Priester und Diaconen mußten diejenige, welche die Lehre des Evangelii von JEsu Christo angenommen, stärken, andere aber, welche noch in der Finsternus steckten, oder noch ein und andern Aberglauben neben dem äusserlichen Bekänntnus dieser Lehre beybehalten hatten, warnen.

§. 24.

Wann man demnach alles zusamen nimmt, was bisher gemeldet worden, so ergibt sich, daß die Alemannier nach der Schlacht bey Zülpich und der darauf erfolgten Unterwerfung unter die Fränkische Herrschafft noch lange Zeit Heyden geblieben, daß aber die Franken an ihre Bekehrung gedacht. Ehe sie dieses thun konnten, mußten sie bey sich vorher den Anfang machen. Dann obschon Clodewig die Christliche Religion im Jahr 496. angenommen, so war es doch nicht so leicht geschehen,

 daß

(l) Eccard *d. l. lib.* 22. §. 6. *pag.* 374. ex Othlon. *lib. I. c.* 38. *ibi*: Hos EPISCOPOS PONTIFEX HORTATUR, UT „fratrem ac coëpiscopum „suum Bonifacium suam agentem vicem cum digno & debito honore pro Christi nomine suscipiant, eique morem gerant, & „gentilitatis ritum & doctrinam vel venientium Britonum vel „falsorum sacerdotum hæreticorum sive adulatores aut undecunque sint, renuentes ac prohibentes abjiciant & ut populum à „Deo commissum piis admonitionibus edoceant & à sacrificiis „mortuorum omnino devitent, & juxta quod fuerint à prædicto suo consacerdote edocti, ita catholicam & apostolicam doctrinam tenentes domino Deo & Salvatori nostro placere festinent: & in quo ipsis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit sive juxta Danubium sive in Civitate Augusta vel ubicunque indicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniantur.

daß auch sein ganzes Reich wäre bekehret worden. Wenigstens sind gedachter massen die Alemannier noch um das Jahr 550. dem Heydenthum ergeben gewesen. Nach dieser Zeit wurden nach damaliger Gewohnheit Apostel ausgesendet, welche die Lehre von JEsu Christo verkündigten. Wir wollen hier keine Beweißthümer vorlegen. Eines oder zwey würden nicht zulänglich seyn der Einrede auszuweichen, daß es etwan hier oder da, übrigens aber nicht der ordentliche Weeg oder Weise der Bekehrung gewesen, sondern auch andere Mittel gebraucht werden können. Mehrere hingegen anzuführen, würde hier der abgestochene Raum nicht leyden. Wer aber die Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten durchlesen und deren Stellen von Ausschickung dergleichen Leute oder derselben eigenwilligen Trieb überlegeu mag, wird Gelegenheit gnug finden Beweise dessen anzutreffen, was hier gesaget worden. Zu fast gleicher Zeit wurden die von den Alemanniern unterdrückte Bistümer wieder erneuret oder auch neue aufgerichtet. Ganz Alemannien wurde damit umgeben. Meynz, Worms, Speyr, Straßburg, Augspurg, Costanz und Kempten sind lauter Bistümer, die damals neuerdings errichtet wurden. Die Bischöffe hatten die Aufsicht über die Priester und Diaconen welche aus den Aposteln oder von denselben aufgestellet wurden die gesammelte Gemeinden der Christen zu besorgen. Man bediente sich der Evangelischen Bekehrungs-Art, d. i. es wurde niemand die Christliche Religion anzunehmen gezwungen, sondern man überließ die Würkung der Predigt der durchdringenden Krafft des Wortes selbsten und dessen Ueberzeugung. Wer solcher widerstund, blieb ohne Gefahr von den Aposteln oder der Weltlichen Obrigkeit eine Bedrängnus zu leyden ein Heyde. Wo aber jemand der Lehre Platz gab, mußte unfehlbar derselbe einige Verfolgung leyden, durffte sich aber gleichwohl des Fränkischen Schutzes getrösten. Viele wurden bekehret, daß sie den Dreyeinigen GOtt erkannten, an JEsum, ihren Erlöser äusserlich glaubten, und sich tauffen liessen, dabey aber einige Aberglauben und Ueberbleibsele des Heydenthums behielten und noch Heydnische Gebräuche mitmachten. Wann man unsere heutige Zeiten genau untersuchen wollte, so würde man noch deren einige bey uns antreffen. Papst Gregorius III. schrieb deßwegen an die Bayrische und Alemannische Bischöffe im Jahr 739. obgemeldten Brief und gedachte darinn namentlich der Toden-Opfer, als eines ihm vorzüglich bekannt gewordenen Aergernusses, so aus dem Heydenthum noch übrig ware. Unter dem Carlmann, welcher nebst andern Ostfränkischen Ländern auch unser Alemannien in der Theilung bekam, wurde im Jahr 742. eine Kirchen-Versammlung ausgeschrieben, welche er selbsten veranlassete und auf einem offentlichen Reichs-Tag in Gegenwart seiner Fürsten und Stände selb-

selbsten die Neu zu verfassen seyende Kirchen-Ordnung berathschlagte. Der Ort, wo selbige gehalten wurde, ware das in Franken gelegene Salzburg unweit Kitzingen am Saal-Fluß. (m) In dem Eingang des daselbst verfaßten Kirchen-Gesetzes meldet Carlmann, daß er die Bischöffe und Priester seines Reichs zusammen beruffen habe, um von ihnen den Rath einzuholen, wie das Wort Gottes und Kirchen-Religion wiederum hergestellet werden könnte, welche unter seinen Vorfaren ganz danidergelegen, damit das Christen-Volk zu seiner Seelen Heyl gelangen dürffte. (n) Hieraus siehet man dasjenige bestetiget, was wir oben von den übergebliebenen Heydnischen Gebräuchen gemeldet haben. Man muß aber vornemlich die 5te Verordnung dieses Gesetzes darzu nehmen, woselbst (o) den Bischöffen und Graven aufgegeben wird genaue Achtung

(m) vid. Eccard. *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 19. *pag.* 404. & *lib.* 25. §. 40. *pag.* 741. Chron. Gotwic. *lib.* 3. *pag.* 509. *num.* 103.

(n) Synodi præfatio extat ap. Eccard *d. l. pag.* 404. In nomine domini nostri Jesu Christi. Ego Carlomannus Dux & Princeps Francorum anno ab incarnatione domini DCCXLII. XI. videlicet Kalendas Maji cum consilio servorum Dei & optimatum meorum Episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbyteris ad Concilium & Synodum pro timore Christi congregavi, id est, Bonifacium Archiepiscopum & Burchardum & Regenfridum, Wittanum & Willbaldum & Dadanum & Eddanum ac reliquos Episcopos cum presbyteris eorum, ut mihi consilium dedissent, quomodo Lex Dei & ecclesiastica religio recuperetur, quæ in diebus præteritorum principum dissipata corruit & qualiter populus Christianus ad salutem animæ pervenire possit & per falsos sacerdotes deceptus non pereat.

(o) Eccard. *d. l. pag.* 405. Canon V. decernit, ut secundum Canones unusquisque episcopus in sua parochia solicitudinem gerat adjuvante Grafione (sive Comite) qui defensor ecclesiæ ejus est, ut populus Dei Paganias non faciat, sed omnes spurcities gentilitatis abjiciat & respuat, sive profana sacrificia mortuorum sive sortilegos vel divinos, sive phylacteria & auguria, sive incantationes sive hostias immolatitias, quas stulti homines juxta ecclesias ritu pagano faciunt, sub nomine Sanctorum martyrum vel confessorum Deum & sanctos suos ad iracundiam provocantes: sive illos sacrilegos ignes, quos Niedfyr vocant, sive omnes, quæcunque sunt, paganorum observationes diligenter prohibeant.

tung zu haben, daß unter den Christen keine Heydnische Greuel mehr geduldet, sondern selbige abgethan werden. Die vorhin schon gedachte Todten-Opfer, die Zeichendeutungen und Wahrsagereyen, Bezauberungen, abgöttische Opfer, und dergleichen sind hier namentlich ausgedrükt. Diese Gebräuche behielten sie nicht unter Heydnischem Namen, sondern sie waren so fein, daß sie den Vorwand erdachten, als ob solche dem wahren GOtt und den vermeynten Heiligen zu Ehren von ihnen vollbracht würden. Herr Eckart (p) hat noch mehr dergleichen Ueberbleibsele der Heydnischen Religion, womit wir uns hier nicht aufhalten sondern hernach nur einige derselben anführen wollen. Wir bemerken also nur, daß Kayser Carl der Grosse solche Verordnung seines Vetters in folgenden Jahren bestetiget habe. (q) Als dieser nachgehends in den Büchern der Könige von dem Israelitischen Könige Josia gelesen hatte, daß er in seinem ganzen Königreich Juda herumgereyset und die Abgötter zerbrochen und ihre Altäre zerstöret habe, so schikte er im Jahr 789. auch seine sogenante missos aus und gab ihnen eine Verordnung, welche sie in seinem ganzen Reich in die Uebung bringen sollten. Unter anderm wurde befohlen, daß man keine Gaukler, Taschenspieler, Wettermacher, Nestelknüpfer leyden und die Aufstellung der Liechter bey Felsen, Bäumen und Brunnen nebst andern Aberglauben gänzlich abstellen solle. (r) Aus diesem nun kan man sich leicht vorstellen, wie elend die Bekehrung unserer Vorfaren gewesen. Es war aber kein Wunder. Dann die so genannte Apostel waren selbsten nicht anderst beschaffen, wie solches Papsts Zachariä Briefe an den Bonifacium beweisen. (s) Ihre Tüchtigkeit wurde nicht untersucht,

(p) *Rer. Franc. Tom.* I. *lib.* 23. §. 21. *pag.* 405. *seqq.*

(q) Heumann. *Conspect. rei diplom. part. I. c.* 2. §. 52. *pag.* 38.

(r) vid. Heumann. *d. l. pag.* 41. *ibi* : C. LXIII. Præcipimus, ut nec cauculatores nec tempestarii vel obligatores non fiant : item de arboribus vel petris vel fontibus, ubi aliqui stulti luminaria vel alias observationes faciunt, omnino mandamus, ut iste pessimus usus & Deo execrabilis, ubicunque invenitur, tollatur & destruatur.

(s) Zacharias Papa *apud Othlonum ad Bonifacium rescribit* : Pro sacrilegis presbyteris habendi, ut scripsisti, qui tauros & hircos Diis paganorum immolant, manducantes sacrificia mortuorum. *conf. epistola jam allegata ex Othlon. lib. I. c.* 38. *ad* §. 23. *ibi* : gentilitatis ritum & doctrinam vel venientium Britonum vel falsorum sacerdotum hæreticorum sive adulatores, undecumque sint, renuentes ac prohibentes abjiciant &c.

sucht, und besonders die Fremdlinge konnten nach Belieben lehren, was sie wollten. Es scheint, daß sie an der Menge ihres Anhangs sich begnüget hätten, ohne zu lehren, daß der wahre rechtfertigende Glaube auch gute Werk hervorbrächte und dergleichen Greuel verabscheuete. Es waren einige unter ihnen, die Bekehrer seyn wollten und dennoch an der Abgötterey noch Theil nahmen. Selbsten der Päpstliche Stul gab ein Aergernus. Dann man sahe daselbst noch viele Heydnische Gebräuche, welche Bonifacius einsahe und den Papst erinnerte, (t) daß er selbsten zu Rom wider solche Aergernussen Anstalt machen sollte, weil die Alemannier sich damit rechtfertigten und noch als Schwachglaubige sich nicht zu helfen wüßten. Weil nun Bonifacius sich dieser Sache so ernstlich annahme, so kan man gleichwohl keklich sagen, daß dieser Maynzische Erz-Bischoff ein grosses zur völligen Bekehrung der Alemannier beygetragen, ob man schon nirgends etwas aufgezeichnet findet, daß er selbsten in ihren Städten und Dörfern umhergezogen und das Volk auf den Canzeln gelehret habe, wie er solches bey den Friesen, Thüringern und Hessen gethan, wo er ihre Götzen und Altäre zerstöret hat.

§. 25.

Es ist aber schon oben berühret worden, was die Alemannier für Götzen gehabt, welches zu wiederholen überflüßig wäre, da wir unter der Fränkis. Könige Regierung vielmehr auf ihre Bekehrung Acht haben müssen, wobey gedachter massen noch viele Schwachheiten mit unterliefen. Unter selbige gehöret das schon gemeldete Todten-Opfer. Die Deutsche ver-

(t) Ita scribit Bonifacius ad Zachariam ut „Ecclesiæ Sacerdotibus vel „populo Christiano inde scandala & schismata vel novi errores non „oriantur & concrescant: quia carnales homines, idiotæ Ale„manni, vel Bojoarii vel Franci, si juxta Romanam urbem ali„quid facere viderint, ex his peccatis, quæ nos prohibemus, li„citam & concessam à Sacerdotibus esse putant & nobis imprope„rium (in probrium) deputant, sibi scandalum vitæ accipiunt. „Sicut affirmant, se vidisse singulis annis in Romana urbe & jux„ta ecclesiam in die vel nocte, quando Kalendæ Januarii intrant, „paganorum consuetudine choros ducere per plateas & acclama„tiones ritu gentilium & cantationes sacrilegas celebrare &c. Di„cunt quoque, se vidisse ibi mulieres pagano ritu phylacteria & „ligaturas & in brachiis & in cruribus ligatas habere & publice „ad vendendum venales aliis ad comparandum offerre.

verbrannten zu Cäsars und Taciti Zeiten ihre Todten, (u) und mit ihnen, was ihnen lieb gewesen. Nachgehends haben sie selbige begraben, besonders, da sie Christen worden. Sie machtens aber, wie wir, und nannten alle ihre Abgestorbenen seelig, ob sie schon ohne Glauben an ihren Heyland aus der Welt in die lange Ewigkeit giengen. Da sie noch Heyden waren, opferten sie den verstorbenen Seelen und hielten grosse Gastmale ihren Abgeschiedenen zur sonderbaren Ehre. Der Gebrauch der Opfer blieb noch bey ihnen nebst den Gastmalen, unter verändertem Vorwand. Wir haben selbsten noch das Angedenken. Unsere Opfer geschahen zu den Zeiten, als wir uns noch zu der Catholis. Religion bekannten dem Heiligen der Kirche zu Ehren: Da wir uns zur Evangelis. Lehre bekennen, so opfern wir Geld in den Opferstock oder in das Opfer-Becken. Fragt man, wo es hinkomme? so ist die Antwort: In den Heiligen oder den Armen-Kasten. Beedes ist einerley. Wir opfern noch, wir geben noch Gastmale. Meine Absicht ist aber dabey nicht für einen Heydnischen Greuel anzugeben, wann wir der Armuth beysteuren. Dann es ist auch möglich, daß etwas gut werden kan, was zuvor böse gewesen. Die Absicht und gute Anwendung der Mittel kan ihm eine ganz andere Gestalt mittheilen. Von den Sortilegiis der Deutschen gibt uns Tacitus Nachricht. (x) Sie waren diesem fürwitzigen Gebrauch sehr ergeben. An sich, wann es recht gebraucht wird, ist es nichts unerlaubtes. Wir haben Beyspiele in der H. Schrifft daß GOtt

(u) Cæsar *de Bell. Gall. lib. VI. c.* 20. Funera (sc. Germanis) sunt præ cultu Gallorum magnifica & sumtuosa, omniaque quæ vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt, etiam animalia, ac paulo supra hanc memoriam, servi & clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, justis funeribus confectis una cremabantur. Tacitus *de Mor. Germ. c.* 27. Funerum nulla ambitio, id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Struem rogi nec vestibus noc odoribus cumulant, sua cuique arma, quorundam igni & equus adjicitur. Sepulorum cespes erigit &c.

(x) Tac. *d. l. c.* 10. Auspicia sortesque ut qui maxime observant. Sortium consuetudo simplex. Virgam frugiferæ arbore decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse paterfamilias precatus Deos, cœlumque suspiciens ter singula tollit, sublatos secun-

GOtt das Looß nicht verworfen. (y) Die Heyden aber mißbrauchten es zum Aberglauben. Als unsere Deutschen die Psalm- und Evangelien-Bücher in die Hände bekamen, bedienten sie sich derselben zum Aufschlagen, daß sie das Buch aufthaten und denjenigen Spruch, der ihnen zuerst in die Augen fiele, für eine Antwort auf dasjenige annahmen, was sie zu wissen verlangten. (z) Dergleichen Leute gibt es wiederum noch heut zu Tag, welche in nichtswürdigen und weltlichen Sachen das Wort GOttes zum Looß brauchen. Unsere Vorfaren hiessen es sortem sanctorum, das Heiligen Loß. Das punctieren könnte auch zu diesem Sortilegio gezehlet werden. Die alte Deutsche bedienten sich der Baumreiser und, wie sie solche zeichneten und von ungefähr wieder aufhebeten, so urtheilten sie daraus das Zukünfftige. Wir haben noch die von Papier gemachte Zettelchen, auf welche wir z. E. Ja oder Nein oder andere dergleichen Worte schreiben, solche zusammenwickeln und hinwerfen. Wir gebrauchen die Puncten und Zalen. Diese sollen uns entdecken, ob unser Vorhaben einen erwünschten Ausgang gewinnen werde oder was wir hier und da zu thun oder zu unterlassen haben. Vielleicht gehören hieher auch die Tagwählungen, daß man nemlich z. E. an dem Abdons-Tag kein Haupt-Geschäfft thun, weder säen noch pflanzen solle. Das Buch von der Rocken-Weißheit könnte uns noch viele dergleichen Aberglauben, die wir noch aus dem Heydenthum geerbet haben, liefern, wann wir uns nicht vorgesetzet hätten nur eine wenige Erläuterung über die in gedachten Kirchen-Ordnungen berührte Aberglauben mitzutheilen und dabey zu zeigen, daß man solche noch bisher nicht gänzlich ausrotten können. Die Phylacteria waren eigentlich Denkzettel, deren sich die Pharisäer bedienet und solche an Händen und Stirne gebunden haben. Es waren Sprüche darauf geschrieben, welche sie ziemlich breit machten, damit sie auch andern leicht in die Augen fallen möchten. (a) Nachmals hat man auch die Zettel so genennet, welche man mit gewissen Aberglaubischen Charactern, Seegensprechungen,

secundum impressam ante notam interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de ea re in eandem diem consultatio: Sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur &c.

(y) *I. Samuel. c.* 14. *v.* 38. *seq. Act. Apost. c.* 1. *v.* 23. *seqq. Josuæ c. VII. v.* 14.

(z) Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 424.

(a) *Ev. Matthæi c.* 23. *vers* 5.

Sprüchen aus der H. Schrifft rc. bezeichnet, um solche an dem Leibe zu tragen und damit entweder Krankheiten zu vertreiben oder sich für allerley Teufels-Künsten zu verwahren. Man hat auch dergleichen Ringe an Aermen und Füssen von Blech oder andern Metallen getragen, wovon wir ein Zeugnus in dem schon angeführten Brief des Bonifacii an den Römischen Papst antreffen, daß besonders das Römische Frauenzimmer solche getragen und den Alemanniern ein Aergernus damit gegeben haben. Vor 2. Jahren hat man hier in Stuttgard neben dem sogenannten Kieß-Weeg in einer Sandgruben auf einem Acker einen Cörper oder Todten-Gerippe ausgegraben, welcher an jedem Arm und an beeden Füssen einen solchen Ring gehabt. Diese waren an den Aermen dicker, wie ein starker Drat ungefähr wie der kleine Finger an einem zwölfjährigen Knaben: die an den Füssen aber etwas dünner, aber auch weiter und an den beeden Enden an der Zusammenfügung gemodelt: dagegen die Ringe an den Aermen keine Oeffnung hatten, sondern von einem Stück waren. Das Metall siehet etwas röthlich aus und mit grünem Rost überzogen, wobey derselbe mit einer rothen Farb unterloffen ist. Es ist aber oben schon gemeldet worden, daß eben in der nemlichen Sandgrube vor einigen Jaren ein anderer Cörper ausgehacket worden, welcher noch in seiner völligen Gestalt da gelegen und auf der Brust eine Gattung eines kleinen Schildes von eben solchem Metall ligen gehabt. Ich weiß nicht, ob andere auch gedenken werden, daß vorgemeldte Ringe dergleichen Phylacteria gewesen, die sie so wohl zur Zierde, als auch aus Aberglauben getragen haben mögen. Zu unsern Zeiten finden wir noch von diesen Gebräuchen starke Wurzeln, und ich glaube nicht, daß jemand unter uns seye, welcher nicht Beyspiele von dergleichen angehängten und eingenäheten Zetteln oder andern Geheimnussen wissen solte. In den rauhen Gegenden und besonders an Orten, wo Römisch-Catholische angränzen, gehen auch bey den Evangelischen solche Dinge noch im Schwang. Beede Religionen haben keine Ehre davon, daß sie Aberglauben beybehalten, worwider Geist- und Weltliche Obrigkeiten schon vor 1000. Jahren als wider ärgerliche Heydnische Greuel geeyfert haben. Rohe Sitten, Unwissenheit in den Gründen der Christlichen Religion und der leydige Unglaube sind noch, wie damals, die Ursachen solcher Verkehrung. Das Fest machen, Passauer-Kunst und andere dergleichen liederlichen Künsten gehören ohne Zweifel unter diejenige phylacteria welche von Carolomanno und seinen Nachkommen als unchristliche Dinge verworffen worden. Daß auch unsere alte Alemannier und überhaupt alle Deutschen vieles auf die auguria, aberglaubische Zeichendeutereyen gehalten, beweiset uns Tacitus. Ihre Nachkommen blieben dabey. Daß

noch

noch heute darauf von dem gemeinen Pöbel und, welches zu verwundern, von Leuten, welche gescheid seyn wollen, gesehen wird, ist ein Anzeigen, daß solche Aberglauben in der ganzen Zeit von 800. Jahren, da die Römisch-Catholische Religion bey uns Deutschen bekannt war, nicht mit Ernst ausgerottet werden wollen oder können, sondern auf die Evangelische gebracht worden. Lächerlich ist, wann man z. E. es für ein böses Zeichen hält, wann einem bey dem ersten Austritt aus seinem Haus ein altes Weib begegnet. Wie viele andere einfältige Begegnussen werden für gute oder böse Vorbotten gehalten? Wir übergehen selbige, weil wir ohnehin in der bisherigen Anmerkung wider Vermuthen allzuweitläufftig worden. Nur müssen wir uns noch erinnern, daß auch in der obgedachten Verordnung des Karlmanns eines Niedfyrs, Niedfeuers Meldung geschehe. Eckard erkläret meinem Dünken nach solches am besten. (b) Er schreibet davon, daß es anfänglich eine unschuldige Erfindung gewesen. Man riebe um ein Feur ohne Stal und Stein zu machen zwey dürre Hölzlein aneinander, bis sie sich durch die Hitze entzündet. Plinius bezeuget solches aus der Erfahrung, daß der Maulbeer-Lorbeer-und Epheu-Baum darzu am besten sich schicken. (c) Nach und nach hat die Einfalt etwas heiliges oder wenigstens heilsames aus einem solchen Feuer gemacht. Man glaubte, daß es zu Abwendung zerschiedener Ubel gebraucht werden könnte. Weil ohnehin die Opferfeuer also angezündet wurden, so vereinigte sich der Aberglaube mit solcher Einfalt. Nach eingeführter Christlichen Religion behielte man solches und zündete es bey gewissen Fest-Tagen oder gewissen Heiligen zu Ehren an. Daher entstunde das sogenannte St. Johannis-Feuer, welches an Johannis des Täufers Tag bey den Römisch-Catholischen üblich ist. Von diesem hat man den Glauben, daß, wer durch ein solches Feur oder auch nur dessen Rauch springe, selbiges Jahr vor dem Fieber und Hexereyen sicher seye. Weil nun selbiges durch Reiben erzwungen wurde, so meynet auch Eckard, daß es vom Nöthen, Zwingen den Namen habe. Die Worte der Schlosser und Schmide von den Nied-Nägeln und zusammennieden bestetigen solches.

b) Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 38. *pag.* 424. *seq.*

(c) Plinius *hist. natur. lib. XVI. c.* 40. *pag.* 285. Calidæ (sc. arbores sunt) morus, laurus, edera & omnes, è quibus igniaria fiunt: Exploratorum hoc usus in castris, pastorumque repperit, quoniam ad excutiendum ignem non semper lapidis occasio est. Teritur ergo lignum ligno, ignemque concipit attritu, excipiente materia aridi fomitis, fungi vel foliorum facillime conceptum. Sed nihil edera præstantius, quæ teratur lauro, laurumque terat.

solches. Wer von mehrern dergleichen Ueberbleibseln des Heydenthums, dem Nestelknüpfen, Fasten-Bretzeln, Osterkuchen rc. Nachricht verlanget, kan sie bey bemeldtem Eckard im Ueberfluß finden.

§. 26.

Die Alemannier waren demnach Christen, aber ihr Christenthum war noch mit vielem Heydnischen Aberglauben sehr beflecket. Bonifacius scheinet aber dennoch zu ihrer Bekehrung vieles beygetragen zu haben, indem er sich bemühet die bey und unter ihnen befindliche Mängel zu verbessern und was ihnen noch vom Heydenthum angeklebet, vollends auszuraumen. So viel man Nachricht von ihm hat, so kam er nicht selbsten nach Alemannien und an den Neckar, wie er zu den Hessen, Thüringern und Friesen selbsten kame und ihnen das Evangelium nach seiner Wissenschafft und Einsicht und Beschaffenheit der Christlichen Religion predigte, sondern er überließ es den Bischöffen, Priestern und andern Seelsorgern, daß sie mit Beystand der Weltlichen Obrigkeit die Religion von allen Heydnischen Mißbräuchen reinigten. Unter welche vornemlich gehörte, daß sie ihren Todten gar zu viele Ehre erzeigten. Schon im Heydenthum glaubten sie, daß die Seelen Theilgen des Göttlichen Wesens seyen, von welchem sie gleichsam ausflössen und nach dem Tode sich wieder mit demselben vereinigten. Dieses gereichete ihnen zum Anstoß, indem sie ohne Unterschied den Verstorbenen zu viele Ehre erwiesen, weil sie alle nach ihren ehmaligen Grundsätzen für Seelige und Heylige hielten, welchen sie Göttliche Ehre zu erweisen schuldig wären. Daher entstunden die Toden-Opfer, wider welche Bonifacius, die Päbste und Fränkische Könige geeyfert haben. (d) Uebrigens war das Alemannische Glaubens-Bekanntnus nicht unrecht. Wir wollen es hier in der alten Deutschen Sprache beysetzen: (e)

Chry
Dir alten Kilchin.

Ich widersaig diem Tiuvel unt allen sinen werchen unt allen sinen gezierden. Ich geloub an ain Got, Vater almachtigen, ain schepfer Himelo vnt erde und aller geschepfde. Ich geloub an sinen ainbornun Son vnsurn Herren Jehsum Christum. Ich geloub an den Hailigun Gaist. Ich geloub, das die drie benemde ain guuaire Got ist, der

je

(d) Döderlin *antiquit. Nordgav.* §. 37. *pag* 65. Eckard *d. l.* §. 22. *pag.* 406.

(e) Goldast. *rer. Alem. Tom. II. part. II. pag.* 145. *edit. Senkenberg.*

je was an angenge vnt imatar ist an ende. Ich geloub, daß derselbe Gottes Sun geandet wart von dem Hailigen Engil Sant Gabrihel. Ich geloub, das er empfangen wart von dem Hailigon Gaist vnt er geborn wart von Sant Marion der reinum Maigede. Ich geloub, das er an dirre Werlte was als ain ander Mensche, wan das er nie gesundot. Ich geloub, das er an dem drisgosten jar getofet wart in dem Jordan von Sant Johanns. Ich geloub, das er ferratun wart von sinem jünger Judas: Ich geloub das er gefangen wart von den Juden und gebunden wart, vnt sin gespottet wart unt angespuwit wart. Ich geloub, das er gemartiret wart vnd an das Cruxze erhangeni wart vnt daran er starb an der menschait vnd niut an der Gotthait. Ich geloub, das er ab dem Cruxze genommen wart unt zer erde begraben wart vnt darinne lag dri tag vnd dri nacht. Ich geloub, das er an dem drittentag erstuond geware Got vnd geware Mensche. Ich geloub, das er entschein nach siner Urstendi sinen jüngern vnt sinen guoten Friunden. Ich geloub das er an dem vierzgostem tag nach siner vrstendi ze Himilo fuor ze der angesicht siner jünger unt aller mangei die sin wirding warent. Ich geloub, das er da sitzit ze der zesuin sines UUater im ebun gewaltig und ebun ewig. Ich geloub in dannan künftig an diem jungesten Tag ertailen uiber lebend unt uiber tot nah ir werchen. Ich geloub an die kristanhait gotlich vnt allich. Ich geloub gemansami der Hailigen. Ich geloub ablaß miner siunde nah gewarer Kuue. Ich geloub vrstendt mines libes. Ich geloub nach disem Lib dem ewigen Lib. Ich geloub, daz wir gelonet sol werden nach minen werchen, den Lon den fiurcht ich ser, wan ich diche gesundet han mit gedanchen rc.

Es scheinet zwar, daß diese Bekanntnus in die spätere Zeiten des 11. oder 12ten Jahrhunderts gehöre, weil die Sprach- oder Schreib-Art der damaligen Zeit gemäß ist: so zeiget doch die Aufschrifft daß dieses das Bekanntnus der alten Kirche sey. Wir können aber aus des Bekandten Notkers Psalterbuch ein anders Glaubens-Bekanntnus in der Alemanniß. Sprache vorlegen, welches kürzer ist und von ältern Zeiten zu seyn das Ansehen hat. (f) Dieser Notker war ein Mönch in dem Stifft St. Gallen und lebte um die andere Helffte des 9ten Jahrhunderts und noch zu Zeiten der Fränkischen Könige. Im Lesen wird man den Unterschied der Sprach-Art leicht finden:

Ich

(f) ex Psalterio Notkeri apud Vadianum *de Monaster. Germ. lib.* 2. Ursinus *de Orig. eccles. Germ. pag.* 128.

Ich gelaubo an Gott allmahtigon Fatere, Skeffen Himmeles unde Erdo. Unde an sinen Son den gewihten Haltare, ainigen unsern Herrn, der vone demo heiligen Geist infangen ward. Von Maria der Magede geboren ward. Genothafftet ward bi Pontio Pilato unde bi imo an Crucem gestahter i starb unde begraben ward: ze Hello fuor: an demo dritten Tage vone Todeirstuont: ze Himile fuor: Dar sitzeze Gottis zezesunun des almahtigen Vaters: Dannan chunfftiger zeite (g) .... illeni die er da allelichun gesamenunga: Kelaubo ze habenne dero heiligen gemeinsame: ablass dero Sůnden: gelaubo des Fleisces Urstendede: gelaubo ewigen Lib. Amen.

Ihre Beicht war nicht minder merkwůrdig, welche gleichfalls zwar von der alten Kirche abgeborget worden und auch ziemlich mit der alten Alemannis. Sprache sich reimet: jedoch der Heiligen schon gedenket, gegen welche sie ihre Beicht auch, wie gegen GOtt, ablegeten:

Bigith
thero alten Kirichun.

Ih wirdu Gote almahtigen begithig, endi allen GOtes heilagon allero minero sunteno, unrehtero gihanco, unrehtero worto, thes ih unrehtes gesathi, unrehtes gehorti, unrehtes gethaniti, odo andran gespuoni, so was so ih widar Gotes willen gitati, meinero eido, ubilero fluocho, lioganncs, stelannes, huores, manslahti, unrehtes girathes, odo mir iz thurub min kinthisgi geburiti, odo thuruh ubartruncani, odo thuru min selbis gispensti, odo thuruh anderes mannes gispensti girida, abunstes, nides bisprachido, ubilero gelusto, thaz ih ci Chirichun ni quam, so ih mit rehtu scolta, mina Fastun ni biheilt, so ih mit rehtu scolta; zwenne ni gesuonta, sunta ni verleiz, themo ih mit rehto scolta: heilaga sunnuntaga, inti heilaga missa inthi tehn heilagon wizzod ni erita, so ih mit rehto scolta: una urlaub gap, una urlaub intpheing, uncitin ezzenti, uncitin trinchanti, uncitin slafenti, uncitin wachanti: thes alles indi anderes manages, thes ih widar Got almahtigen sculdig si, thes ih Got almahtigen in mineru Kristanheiti gehiezi, inti bi minan Wizzin forliezzi, so ih iz gehugi, so ni gihugi, so ih iz githati, so ih iz gisprachi, so ih iz githati, so mir iz slaffenti giburiti, so wahenti, so gangenti, so standenti,

(g) Hier fehlt das Ende des zweyten und der Anfang des dritten Articuls des Christlichen Glaubens.

denti / so sizzenti / so liganti / so bin ih iz Gote almahtigen Bigithig / inti allen Gotes heilagon, inti dir Gottes manne: inti gerro Buozzin frammert / so fram / so mir Got almahtigo mahti inti gewizzi forgibig. Almahtig Truthin / forgib uns mahti / indi gewizzi / thinam willon zi giwircanne inti zi gifremene, so iz thin willo si. amen.

Auf reiner Deutsch möchte es also heissen:

Ich werde GOtt dem Allmächtigen Beichtig und allen Gottes Heiligen alle meine Sünden, unrechte Gedanken, unrechte Worte, das ich unrecht gesagt, unrecht gehört, unrecht gethan, oder andern angesponnen, was ich wider GOttes Willen gethan, **mit falschen Eiden, ubeln Flüchen**, Lügen, Stehlen, Huren, Tödten, unrechten Räthen oder mir durch meine Kinds-Geburt gebürte (aufzurechnen war) oder durch Ubertrinken, oder durch mein selbstiges Anstifften, oder durch eines andern Mannes Anstifften (Anspinnen) Begierde, Abgunst, Neid, Verläumden, übele Lüste. Daß ich nicht zur Kirche kam, wann ich mit Recht sollte, meine Feste nicht hielt, wann ich mit Recht sollte; zween (sc. Feinde) nicht versöhnte, Sünden nicht nachließ, (Fehler nicht vergab) wem ich mit Recht sie vergeben sollte, den Heiligen Sonntag und die heilige Messe und das heilige Gesetz nicht ehrete, als ich mit Recht sollte, ohne Urlaub gab, ohne Urlaub empfieng, zu Unzeiten essende, zur Unzeit trinkende, unzeitlich schlaffende, unzeitlich wachende; das alles und anders manches, das ich wider GOtt den Allmächtigen mich schuldig gemacht, (gefrevelt habe) das ich GOtt dem Allmächtigen in meiner Christenheit (d. i. Heiligen Taufe) verhieß und mit meinem Wissen verließ, so ich mich jetz erinnere, oder nicht erinnere, was ich jetz that, was ich jetz sprach, wann ich jetz thate, was mir als Schlaffenden aufzurechnen, und als Wachenden, als Gehenden, als Stehenden, als Sitzenden, als Liegenden, so bin ich solches GOtt dem Allmächtigen Beichtig und allen GOttes Heiligen und dir GOttes-Manne und begehre es zu büssen so fern, in so fern mir GOtt der Allmächtige Macht und Wissen (Verstand) gibt. Allmächtiger GOtt, gib uns Krafft und Weißheit deinen Willen zu würken, und zu erfahren, was jetz dein Wille seye. Amen.

§. 27.

Da nun die Alemannier Christen waren, so ist leichtlich zu ermessen, daß sie auch ihre Pfarrherrn und ihre Kirchen gehabt. Die Tauffe verleibte die Leute der Christlichen Kirche ein, weßwegen sie auch dieselbe mit dem Namen der Christenheit belegeten. Wir sehen solches in der erst vorgelegten Beicht der alten Alemannischen Kirche, worinn sie

GOtt abgebethen, was sie wider den in der H. Tauffe gegen der H. Dreyeinigkeit gethanen Verspruch mißhandlet haben: Sie bedienten sich der Worte: **Thes ih GOt almahtigen in mineru Kristanheiti gehiezi** 2c. Jedoch taufeten sie nicht an allen Sonn- und Feyertagen, noch weniger an den Wochen- oder Werccktägen: Sondern nur an dem Oster- und Pfingsttag, es wäre dann, daß die Noth ein anders erfordert hätte. Als Bonifacius im Jahr 723. von Rom zurukkehrete und Papst Gregorius demselben verschiedene Schreiben mitgabe, war auch eines an die gesamte deutsche Priesterschafft und alles Volck eingerichtet. Unter anderm war auch wegen der Zeit, wann die H. Taufe sollte verrichtet werden, die Verordnung, daß sie nur an Oster- und Pfingsttägen geschehen sollte, bestetiget. (h) Zu solchen feyerlichen Taufhandlungen wurden wiederum Kirchen und Priester erfordert. Die Kirchen waren vermuthlich meistens ohne sonderlichen Zierath. Dann alle oder wenigstens die Meiste, die wir heut zu Tag von Stein aufgebauet in unserer Gegend sehen, sind erst vor wenigen Jahrhunderten anstatt der vorigen Hölzernen erbauet worden. Von Carl dem Grossen finden wir aufgezeichnet, daß er sich die Erbauung der Kirchen in seinem ganzen Reich sehr angelegen seyn lassen. (i) Weil er auch die schadhaffte auszubessern befohlen, so ist nicht zu zweiflen, daß schon vor seinen Zeiten Kirchen da gewesen und daß er auch für Alemannien hierinn besorgt gewesen, weil Hildegard und Fastrad daselbst geholet worden. Auch die Clöster waren auf eine schlechte Art gebauet, weßwegen der berühmte Abt von Tritheim sich so sehr über die grosse Veränderung des Closter-Baues beschweret, wie er sie zu seiner Zeit angetroffen. (k) In unserer Gegend findet man deren keine

(h) Verba epistolæ sunt ap. Eccard. *ver. Franc. Tom. I. lib.* 21. §. 14. pag. 343. Sancti autem Baptismi Sacramentum nonnisi in Paschali festivitate & Pentecostes præbeat, exceptis his, quibus mortis urgente periculo ne in æternum pereant, talibus remediis subvenire oporteat.

(i) vid. Albertus Stadensis ap. Schilter *rer. Germ. p.* 185. Præcipue tamen ædes sacras, ubicunque in toto regno suo collapsas comperit, Pontificibus & abbatibus, ad curam quorum pertinebant, ut restaurarentur imperavit, adhibens curam per legatos, ut imperata perficerent.

(k) Trithem. *Chron. Hirsaug. Tom.* I. *pag.* 4. Erat autem Ecclesia pro consuetudine illius temporis admodum pulcra sine columnarum substitutione fabricata, ampla satis & ligneo tabulatu superius cooper-

keine, bis erst zu Kayser Ludwigs des Frommen Zeiten, als die beede Manns-Clöster Murrhard und Hirsau und das Frauen-Closter Lauffen gestifftet wurden. Dann diese sind bey uns unstrittig die Aelteste, weil die übrige dermalen zum Herzogthum Würtenberg gehörige Clöster und Stiffter einen viel jüngern Ursprung haben. Wir werden gleichbald von einem jeden besondere Nachricht geben. Von den Kirchen hingegen und deren Alter können wir fast gar nichts beybringen, welche die Aelteste seyen. Ueberhaupt kan man nur sagen, daß damahls keine andere Geistlichkeit gewesen, als die Bischöffe, Priester und ihre Diaconen. Andere Gattungen der Clerisey wird man in den Nachrichten von selbigen Zeiten nicht leicht finden. Dann diejenige, welche sich dem Mönchen-Leben ergaben, waren mit den Einsidlern zu vergleichen, welche in den rauesten Oertern sich Wohnungen ausersahen. Wann sich einige zu ihnen gesellten, so war ihr erstes, daß sie sich selbsten mit Auferbauung einer Celle oder besondern Wohnung beschäfftigten und nachmals Lehrjünger ihres Vorgesetzten seyn mußten. Dieses waren demnach die Schulen, aus welchen die Priester und Diaconen zubereitet wurden. Sie gehörten auch nicht zur Geistlichkeit, so lang sie das Mönchen-Leben führeten. (l) Andere gesellten sich zusamen in Clöster und lebeten unter der Obsicht ihrer Aebte. Viele aber von der erstern Gattung änderten ihre erste Lebens-Art und wurden aus Mönchen oder Einsidlern Closterleute und machten öffters aus ihren vorigen Wohnungen Clöster, wie an dem Beyspiel des Stiffts St. Gallen, Kempten, Murhard und anderer dergleichen GOttes-Häuser zu erlernen. Weil beederley Gattungen sich nach gewissen Reguln bequemen mußten, wurden sie Regulares genennet, dagegen die Priester und Diaconen irregulares waren. (m) Diese letztere versahen allein den GOttes-Dienst mit Taufen, Lehren und andern Kir-

 chen-

cooperta ac quatuor duntaxat altaribus redimita. Porro claustri dispositio intrinsecus veterum imitatione simplex & ampla fuit, ligneo similiter tabulatu desuper contexta per totum, quæ non ad fastum, sed ad habitationem monachorum satis videretur idonea. Reliqua monachorum habitacula per gyrum claustri ordinatim disposita juxta morem illius temporis erant pulcherrima, quamquam si nostris his temporibus claustrales similibus includerentur mansionibus, non coenobiis, sed carceribus se crederent mancipatos. Sic mutantur tempore mores & sancta veterum simplicitas curiosa semper novitate confunditur.

(l) Bœhmer *Iur. Eccl. lib.* 3. *tit.* 31. §. 14. 19. *seqq.*

(m) ibid. §. 22. *seq.*

chengeschäfften. Jeder Pfarrer oder Priester aber hatte seinen angewiesenen Sprengel, worinn ihm die Diaconen an die Hand zu gehen zugegeben waren. Man findet deßwegen in den alten Gesetzen und Verordnungen der Fränkischen Könige und Kirchenversammlungen so öfftere Meldung dieser Parochien oder Kirchensprengel, worein eine gewisse Anzahl Familien, Dörfer, Weyler oder Höfe Tod und Lebendig gehöreten. Die Aufsicht sowohl über die Priester, als auch solche Gemeinden war den Bischöffen übergeben, welche in ihrem Bezürk oder Sprengel auf die Lehre und Leben der ihnen anvertrauten Priesterschafft und Gemeinden Acht haben, selbige jährlich besuchen, Lehren, die Aergernussen abschaffen, und die ihnen untergebenen Priester einsegnen sollen. (n) Gleichwie aber die Fränkische Könige die Ober-Aufsicht über die Kirchen, Bischoffthümer und samtliche Religions Uebung sich vorbehalten hatten: Also mußten besonders die Bischöffe von denselben sich bestetigen lassen. Der Papst zu Rom hatte nichts damit zu thun, (o) weil man ihn noch nicht für das allgemeine Oberhaupt der Kirche ansehen wollte. Und eben deßwegen waren sie befugt ihnen in Ansehung ihres Kirchendienstes Gesetze vorzuschreiben, dergleichen man in den sogenanaten Capitularien gnugsame Exempel antrifft, und wir auch schon verschiedene angezogen haben. Obwohl aber eigentlich die Bischöffe es mit der Priesterschafft ausser den Clöstern zu thun hatten: so erhielten sie doch endlich die Aufsicht auch über die in den Clöstern seyende Clerisey und deren Güter und Einkünfften.

§. 28.

Unter denen heut zu Tag zu dem Herzogthum Würtenberg gehörigen Clöster haben wir die Aelteste schon benennet, nemlich Murrhard, Hirsau und Lauffen. Alle drey sollen unter Kayser Ludwigs des Frommen Regierung

(n) vid. Baluz. *capitular. Tom.* I. *p.* 189. *cap.* VII. *ibi*: ut parochiam suam singulis annis unusquisque episcopus circumeat. *&* *c.* VIII. ut episcopo presbyter subjectus in quadragesima rationem ministerii sui reddat, & paratus sit ad suscipiendum episcopum circumeuntem parochiam cum collectione & adjutorio populi. *& in capitul. Ludov. Pii c.* 28. Episcopi pabulum verbi divini sedulo populis adnuntient, ut operamdent, quatenus presbyteri missalem & lectionarium sive ceteros libellos sibi necessarios bene correctos habeant &c. vid. Heumann de re *diplom. c.* 3. §. 75. *p.* 182.

(o) vid. Eccard. *rer. Franc. lib.* 9. §. 41. *pag.* 129. *& lib.* 13. §. 22. *pag.* 229. Heumann *d. l.* §. 76. *pag.* 190 *& c.* 6. §. 138. *pag.* 369.

gierung gestifftet worden seyn. Jedoch ist nicht alles, was von ihrem Anfang vorgegeben wird, ohne einigen Zweifel, obschon übrigens richtig ist, daß sie von selbiger Zeit ihren Ursprung hernehmen können. Von Murrhard haben wir schon anderwerts Nachricht (p) gegeben. Insgemein wird davor gehalten, daß dieses Closter von Kayser Ludwig selbsten im Jahr 816. gestifftet worden. Den Stifftungsbrief findet man hin und her und dieser solle im Jahr 817. zu Worms von dem Kayser gegeben seyn. Man hat aber Ursach an seiner Richtigkeit vieles auszusetzen, wovon wir auch Meldung thun wollen. Es ligt an dem Murr-Fluß unweit der Reichs-Stadt Schwäbisch Hall. Zu den Zeiten, als die Römer ihre Besitzungen noch am Neckar hatten, erbreiteten diese an dem Murr-Fluß von Marbach aus ihre Herrschafft, welche die bey Murrhard gefundene und schon oben angeführte Denkmale zur Gnüge erweisen. Nach dieser Zeit solle Kayser Ludewig eine Vestung in selbiger Gegend gehabt haben, mit Namen Hunneburg, in deren Nachbarschafft ein gewisser Einsidler, Waltherich seinen Auffenthalt sich auserlesen. Als der Kayser vor seinen Söhnen fliehen mußte, begab er sich nach Alemannien in sein Schloß Hunneburg, wo er die eingezogene Lebens-Art dieses Mannes in Erfahrung brachte. Diese bewog ihn seines Umgangs zu geniessen und ihn der Gnade zu würdigen, daß er sein Gewissens-Rath seyn mußte. Er verließ auch bald darauf seinen Einsidlers-Wandel und nahm zwölf Brüder in seine Gesellschafft, mit welchen er nach der Vorschrifft des Benedicti das Mönchen-Leben beliebte. Benedictus hatte zu Anfang des sechsten Jahrhunderts diese Lebens-Art sehr empor gebracht und viele veranlaßt seinem Beyspiel und Gelübden nachzufolgen. Sie bestunden nicht in der Keuschheit und Armuth sondern in der Beständigkeit, Aenderung der Sitten und Gehorsam. (q) Vorher machte die Lebens-Art einen zum Mönchen, als aber die Gelübde aufkamen, wurden diese darzu erfordert, daß man ein Mönch heissen konnte. Weil nun des H. Benedicts Gelübde und Ordnung damals bey den Meisten Beyfall fanden, so ließ Waltherich sich selbige auch gefallen. Er folgte jenem auch darinn, daß er nur zwölff Jünger annahm. Des Waltherichs Zelle solle noch auf dem Kirchhof bey der Closters Kirche zu Murrhard stehen. Kayser Ludewig bezeugte seine Bewilligung dadurch, daß er rings um dieselbe eine Meilen weit Grund und Boden dieser Stifftung schenkte und das Schloß Hunnenburg hergab um solches niderzureissen und von den Steinen eine

(p) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. II. c.* 35. *pag.* 120. Eccard. *d. l. Tom.* II. *lib.* 28. *pag.* 139. *seqq.*

(q) Bœhmer *Jur. Eccl. lib.* III. *tit.* 31. §. 30. *&* *inprimis* §. 33.

Kirche zu bauen. Er gab ihnen auch die Pfarren und deren Einkünffte zu Murrhard, Viehberg und Sulzfeld zu geniessen, wo dieses Closter noch seine Pflegereyen hat. Zum Wittumb der Kirche aber schenkte er die Kirche zu Oßweil und einen Hof daselbst nebst der Pfarrey zu Erdmannshausen und seinen Hof zu Lauffen. Und weil zu einer jeden Burg oder Kirche gewisse Leute gehörten, die dieselbe beschützten oder ihr dieneten, (r) so gab Ludewig dieser Kirche auch einige Dienstleute, die ehmals zur Burg Hunneburg gehörten. Dieses alles zeiget der Stifftungsbrief bemeldten Kaysers an, welchen uns Crusius in der schon angezogenen Stelle vorlegt. Es hat aber sowohl Eckard, (s) als auch der gelehrte Herr Heumann (t) bemerket, daß dieser Brief unterschoben und erdichtet seye. Darauf darf man sich eben nicht beruffen, daß schon Pipinus um das Jahr 751. und nachgehends Kayser Carl der Grosse die Kirche zu Murrhard dem Würzburgischen Bischoff Burkarden nebst Neustadt am Mayn, Amorbach, Schlüchtern und Hohenburg oder Homburg geschenket habe, mithin Ludewig solche nicht erst stifften können: (u) Dann Herr Eckard hat gezeiget, daß auch dieser Schenkungs-Brief erdichtet seye. (x) Ganz andere Gründe machen obige Murrhardische Stifftung verdächtig. Ludwig solle damals vor seinen unruhigen Söhnen geflohen und in eines Herzogs von Schwaben Schutz sich begeben haben. Allein die Unruhe seiner Söhne hatte damals noch nicht angefangen, sondern erst im Jahr 829. wurde sie durch die von dem Vater angesonnene neue Theilung des Reichs veranlasset. Es ist auch aus den Geschichten jedermann bekannt, daß schon lang vor Ludewigs Regierung die Alemannische oder Schwäbische Herzoge aufgehöret haben. Das wahre so genannte monogramma oder Unterschriffts-Zeichen des Kaysers gleichet ebenfalls demjenigen gar nicht, welches in diesem Stifftungs-Brief bey Crusio und andern Abschrifften, die ich davon gesehen, gefunden wird. Nichts destoweniger ließ sich Kayser Carl der V. überreden, daß

(r) Capitular. Car. M. ap. Heumann *de re dipl. c. 2. p.* 44. Ad unamquamque ecclesiam curtem & duos mansos terræ pagenses ad ecclesiam recurrentes condonent & inter centum viginti homines nobiles & ingenuos similiter & litos servum & ancillam eidem ecclesiæ tribuant. De servis ecclesiarum ingenuis vid. passim Heumann *d. l.*

(s) *d. l. Tom.* II. *pag.* 140. *seq.*

(t) Heum. *d. l. c.* 3. §. 90. *pag.* 261.

(u) Eccard *Tom. I. rer. Franc. pag. I. pag.* 519. *seq.* Heum. *d. l. pag.* 156.

(x) Eccard *d. l. pag.* 707. & *Tom. II. pag.* 140. *seqq.*

daß er im Jahr 1550. diesen Brief bestetigte, ohne diese Unrichtigkeiten zu beobachten. Wer mehrere Merkmale dieser betrügerischen Urkunde wissen will, kan deren noch eine ziemliche Anzahl von Eckarden aufgezeichnet finden. Das Grabmal, welches man in der Closters-Kirche erblicket, scheinet gleichermassen einem andern Kayser aus dem Schwäbischen Hohenstaufischen Hause gebauet zu seyn, weil zu den Füssen des Bilds das Wappen der Schwäbischen Herzoge mit denen drey Löwen stehet. Die Aufschrifft desselben ist offenbar erdichtet. Dann gleich der Anfang einen grossen Fehler zeiget, daß Kayser Ludewig im Jahr 816. gestorben seye, da doch männiglich weißt, daß er erst im Jahr 840. das Zeitliche verlassen habe. Villeicht ist das ganze Grabmal eine Erfindung der Mönche, von deren Boßheit man mehrere Beyspiele aufweisen kan, daß sie dergleichen falsche Urkunden und Denkmale der Welt aufgedrungen haben. Wir müssen deßwegen die Stifftung des im übrigen sehr alten Closters in diese Zeit der Regierung Kayser Ludewigs nur darum setzen, weil man keinen andern Ursprung desselben weißt und dahero der allgemeinen Meynung nachzugeben genöthiget ist.

§. 29.

Die Stifftung des Closters Hirsau ist um ein merkliches richtiger, ob auch schon etwas Mährlenhafftes bey derselben unterlauffen mag. Es war in vorigen Zeiten etwas allgemeines, daß man glaubte, es müßten solche Stifftungen von unmittelbarer Göttlicher Eingebung ihren Ursprung haben. Dann es scheint, daß die Mönchen einen besondern Vortheil dabey gehabt haben. Und so erzehlet man auch von dem Cl. Hirsau, daß um das Jahr 645. eine vornehme Adeliche Frau, Namens Helisena, welche keine Leibes-Erben gehabt und gleichwohl grossen Reichthum besessen, sich lange bedacht, wie sie ihr Vermögen am Besten anwenden könnte. Endlich wurde ihr durch Träume und Erscheinungen offenbahrt, daß sie an einem gewissen Platz eine Kirche zu GOttes Lob auferbauen sollte. Sie befragte sich mit ihren nächsten Anverwandten Ewarden und Leupolden von Calw und erhielt von ihnen nicht allein den Beyfall, sondern auch einige Waldungen, welche zu dieser Kirche und dem darzu erbauten Haus gehören sollten. Man kan diese Erzehlung wohl auf sich beruhen lassen. Es wäre von der Helisena ohnehin nur eine Kirche und noch nicht das Closter gebauet worden, obschon für die Leute, welche dem Gottesdienst darinn warten mußten, auch ein Haus dabey aufgerichtet worden seyn solle. Aber dennoch wurde das Closter selbsten auch zu K. Ludwigs Zeiten gestifftet. Erlafrid, ein Grav von Calw,

Calw, war der Stiffter. Die Aufschrifft des Grabsteins erweiset solches. An statt seines Bildnusses findet man die Worte eingehauen:

Qui fundando locum dedit Domino Dominorum
Erlafridi Comitis hic jacet ecce cinis
Corporis exuvias Februi fert quarta Kalendas
Cui sit summa quies & sine nocte dies.

Und an dem äussersten Umfang desselben stehet folgendes:

Ab incarnatione Christi anno DCCCXXX. fundatum est hoc monasterium à generoso domino Erlafrido Comite de Calw, cujus depositio agitur IV. Kal. Februarii.

Dieser Gr. Erlafrid hatte einen Sohn, Namens Notting, einen sehr belesenen und gelehrten Mann, welchen schon K. Carl zu einem Bischoff zu Vercelli in Italien gemacht hatte. Nachdem er lang diesem Bistum vorgestanden, entschloß er sich endlich sein Vaterland zu besuchen. Gleichwol wollte er nicht kommen ohne etwas mitzubringen. Endlich packte er den Cörper des H. Aurelii ein, führte selbigen nach Deutschland und verwahrte ihn in des H. Nazarii unweit Calw gelegenen Kirche. Vielleicht möchte es eben diejenige seyn, welche Helisena 185. Jahre vor ihm erbauet hatte. Notting war aber noch nicht zufrieden, sondern bathe seinen Vater und Bruder Ermafriden, daß sie zur Ehre des Apostels Petrus und des Bischoffs Aurelii ein Closter bauen sollten, worinn die Gebeine ihre Ruhe bekommen könnten. Der Anfang mit dem Bau wurde noch in selbigem Jahr, nemlich 830. gemacht und Notting wollte auch Antheil an den Unkosten nehmen, weßwegen er eine schöne Anzahl Goldes und Silbers aus Italien schickte. Weil das Closter Fulda damals mit rechtschaffenen Leuten unter dem berühmten Abt Rabano Mauro besezt ware, und dieser auch nach seinem Abkommen noch vortreffliche Schüler hinterließ: so bathe sich Gr. Erlafrid deren einige aus und erhielte auch selbige nebst einem Abt Lindeberten, welcher ein Schwab von Geburth ware. Erz-Bischoff Odegar von Maynz mit noch vielen andern Geist- und Weltlichen Standes-Personen waren dabey, als das Closter gewenhet und des H. Aurelii Gebeine dahin gebracht wurden. Erlafrid war voller Freude über den glüklichen Fortgang und schenkte dem Aurelio fast die ganze umliegende Gegend, worunter besonders die Dörfer und Weyler Stammheim, Deckenpfrond, Gülstein, Maichingen, Müchlingen, Döffingen, Lützelhard, Altburg, Ebersbühel, Kallenbach, Kugelbach, Nagolthart, Ottenbronn, Hugstetten, Gumprechtsweiler und Altpur waren. Einige gehörten ganz dem Closter, in andern hatte es nur einige Einkünffte und Güter. Einige kan man noch aufweisen, andere

dere hingegen sind ganz abgegangen, daß man auch nicht einmal den Namen mehr wahrnimmt. So glüklich aber dieser Anfang war, so währte doch der Wohlstand dieses Closters nicht gar lange. Dann des Erlafrids Nachkommen sahen mit eyfersichtigen Augen solche Begabung an, wordurch ihrem Erbtheil ein grosses an Einkünfften entzogen ware. Die Eingezogenheit, Zucht und Fleiß der Mönche nahmen ab und die Graven zogen ein Gut nach dem andern wieder an sich. Es wurde Gr. Albrecht dadurch veranlasset im Jahr 1057. eine neue Stifftung vorzunehmen und dem Closter alle entzogene Güter wiederum zuzustellen, wovon Trithemius weitläufftige Nachricht gibt. (y)

§. 30.

Das dritte Closter, welches wir den damaligen Zeiten zu danken haben, wurde dem Frauenzimmer überlassen. Lauffen, die Stadt am Neckar oberhalb Heylbronn, war der Ort, welcher ihm den Namen geben sollte. Sie gehörte unter diejenige Güter, welche die Fränkische Könige zu ihrer Cammer eingezogen hatten, nachdem Pipinus und Carlmann in dem Allemannischen Herzogthum die Herzoge abschaffete. (z) Als nun um das Jahr 832. K. Ludewig nacher Augspurg verreyßte, kam auch ein gewisser Ernst, welcher im Norischen Gebiethe d. i. in dem heutigen Bayerland anseßig war, dahin und hatte das Glük sich vollkommen in die Kayserliche Gnade zu setzen. Er begleitete den Kayser einsten, als dieser eben zu Lauffen jagte, und bekam diesen Ort auf Lebenslang (a) zu

Sss

(y) conf. Chron. Gotwic. *lib. IV. num.* 520. *pag.* 866.

(z) vid. Heumann *de re diplom. part. I. pag.* 35. *ibi :* Qualiter tempore genitoris nostri bonæ memoriæ Pippini quondam Regis seu & avunculi nostri Karlomanni res aliquæ in ducatu Alemanniæ fisci ditionibus redactæ fuerint.

(a) Ex Codice Bodeccensi ap. Acta Sanctor. Antwerp. Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 301. *pag.* 250. *seq.* Cum Ludovicus Imp. apud Vindelicensem urbem, quam Augustam vocant, consedisset & judicia haberet, „ QUIDAM è militibus armipotens & famosus Noricus genere, Ernestus nomine, familiaritatis locum apud illum promeruit non ultimum, partim generositatis, partim piæ conversationis experimento. Est autem locus in Australis Franciæ partibus, quæ membrum Germaniæ dicitur, in territorio S. Herbipolitanæ ecclesiæ, quem incolæ ob pervalidum impetum Neckaris, fluvii egregii comitis Rheni, lingua Theutonica Loufum,

zu verwalten. Weil er daselbst wohnete, so gebahr ihm seine Gemahlin Fridburg dort eine Tochter, welche die Eltern Regiswind heissen liessen. Einstens bestraffte Ernst einen seiner Knechte mit Streichen, und die Schwester desselben war die Kinds-Wärterin bey der Regiswind. Diese faßte den Entschluß sich an ihrer Herrschafft wegen solcher ihrem Bruder gegebenen Streiche zu rächen. Als nun Ernst einsmals mit seiner Gemahlin verreyset war, ersiehet sie die Gelegenheit das unschuldige Kind in dem Neckar zu ertränken. Nach der That bedachte sie erst, was sie gethan hatte und das böse Gewissen brachte sie zur Verzweiflung, daß sie sich selbsten auch in das Wasser stürzen wollte. Jedoch dieser gewaltsame Selbstmord machte ihr ein Grauen und indem sie zauderte, beobachteten solches die Einwohner und brachten sie in die Verwahrung. Den dritten Tag hernach fand man auch das tode Kind auf dem Wasser schwimmend. Es streckete seine beede Aermlein von sich und stellte also die Figur eines Creutzes vor. Der Tod hatte die lebhaffte Farbe des Gesichts nicht verändert. Man zog also diesen Cörper aus dem Wasser und bestattete ihn unter vieler Ehrerbietung zur Erden auf dem Kirchhof zu Lauffen. Endlich solle dem Bischoff zu Würzburg durch ein Gesicht anbefohlen worden seyn, daß er sogleich nach Lauffen sich begeben und unverzüglich ein Beth-Haus aufbauen lassen solle, weßwegen er auch alsobald dahin verreyset und eine neue Kirche zu bauen veranlasset habe. Es scheinet, daß solches die Capelle auf dem Kirchhof zu Lauffen seye. Dann die Kirche ist vermög der Aufschrifft, welche auf dem Grabstein der Regiswinden zu lesen ist, erst im Jahr 1227. erbauet worden. Diesen Grabstein findet man abgezeichnet in Tab. XXX. und die Beschreibung davon, welche von geneigten Handen erhalten, will ich mittheilen, wie sie mir zugekommen: (vid. Beylag. lit. G.) Obwohl aber dieses nur von der Kirche zu verstehen, so hat doch auch die Geschichte von der H. Regiswinden Gelegenheit zu Erbauung des Frauen-Closters daselbst gegeben, als welches fast um gleiche Zeit gestifftet und den Closter-Frauen zu bewohnen überlassen worden. Die Zeit dieser Stifftung fällt ungefähr auf das Jahr 837. und ist artig, daß bey Lauffen die Leute ihr Gesinde auf den 15ten Tag Julii dingen, als an welchem Tage die Gebeine der Regiswinden in die neue erbauete Kirche gebracht worden, da in den übrigen nahen Gegenden solche Verdingung der Mägde auf den 13. Julii

sum, id est decursum appellant. Visum est ergo Venerando Augusto eundem locum venandi gratia adire debere & præfato Ernesto aulico suo sub testificatione herilis gratiæ in omnibus, quæ Augustam decent celsitudinem, naviter aptandum credere.

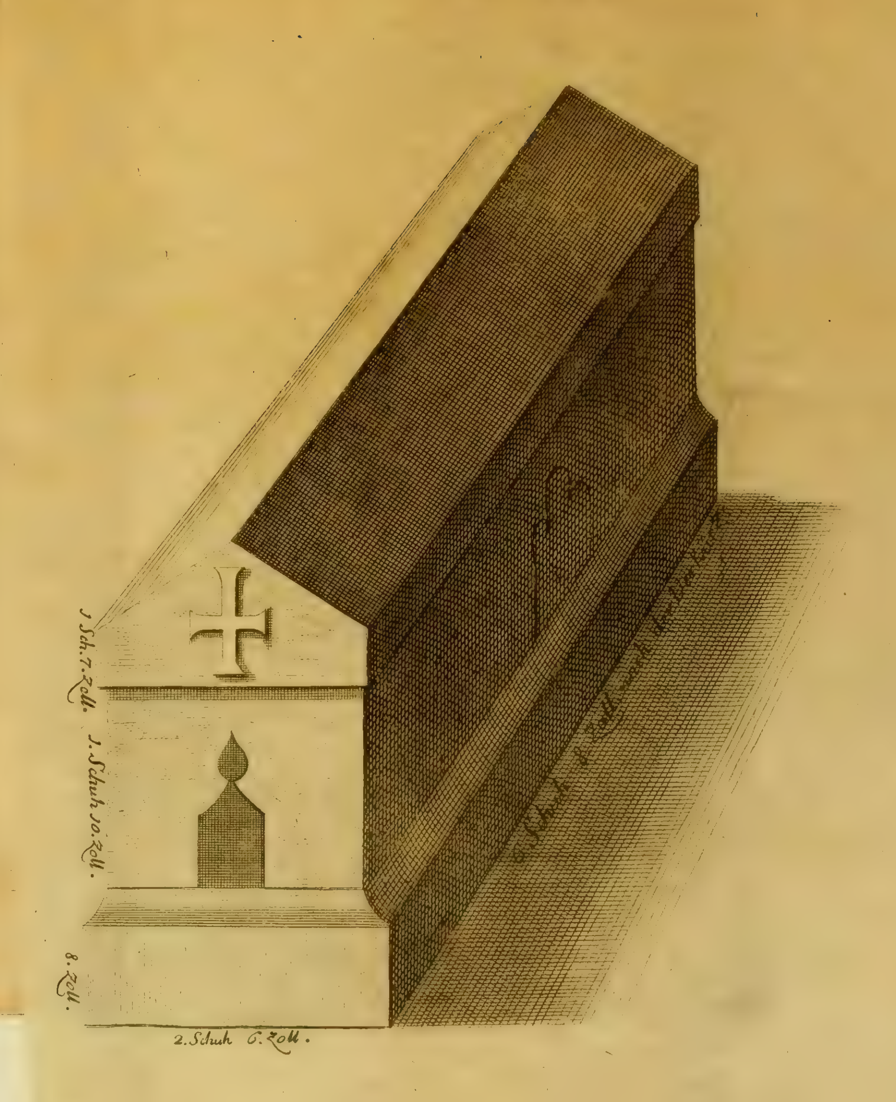
13. Julii, nemlich Margarethen-Tag zu geschehen pflegt, weil das obgemeldte Gesichte in der Anrede an Bischoff Humbrechten diese Heiligin eine Margaretham domini, oder Perle des Herrn genennet. Ich weiß nicht, ob es den Mägden nicht zur Straffe also eingeführet worden, daß sie an diesem Tage in ihre Dienste eingehen müssen zur Erinnerung der von einer Dienst-Magd an ihrer Herrschafft begangenen Untreue oder ob diese die Regiswinde wieder auszusöhnen gesucht, daß sie sich solche Zeit darzu ausersehen.

§ 31.

Uebrigens war schon damals verbotten, (b) daß man zum Nachtheil seiner Erben oder Anverwandten etwas von seinem Vermögen in ein Closter oder Kirche veräussere. Dieses Verbott hat lange Zeit seine Kräffte behalten, indem noch im 14ten und 15ten Jahrhundert diejenige, welche einen Theil ihres Vermögens in eine Geistliche Stifftung verwenden wollen, die Einwilligung ihrer nächsten Anverwandten beybringen mußten. Ja es hat dieses Gelegenheit gegeben, daß Edelleute und andere Landsäßigen Unterthanen ohne Bewilligung ihrer Landes-Herrn kein liegend Gut in die sogenannte todte Hände verkauffen oder verschenken dörffen. Das erstere betreffend so ist das Exempel Grav Werners von Würtenberg bekandt, welcher seine Beschwerden einbrachte, als Gr. Leupold und Cuno von Achalm einen grossen Theil ihres Vermögens an das Cl. Zwifalten vergabeten. Grav Werner glaubte, daß solche Stifftung ihm an seinem künfftigen Erbe nachtheilig seyn müßte. Seine Einwilligung wurde verabsaumet: aber diese seine Vettern mußten es hernach entgelten. Dann sie sahen ein, daß ihre Stifftung vermög obangeführten Verbotts ungültig wäre. Mithin mußten sie sich mit Gr. Wernhern abfinden und ihm auch einen Theil ihres Landes überlassen, wann anderst die Herrn Mönchen zu Zwifalten nichts heraus geben sollten. Bey diesen aber war es nimmer möglich, weil sie sich nicht entschliessen konnten ein Opfer wieder zu erstatten. Von dem letztern sind

Sss 2 an-

(b) vid. Capit. Ludov. *Pii de anno* 816. *c.* 7. Ut nullus ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere præsumat, quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possint rerum propriarum exheredari. Quod si aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ut acceptor synodali vel imperiali sententia districte feriatur & res ad exheredatos redeant. apud Heumann *d. l. c.* 3. *pag.* 182. & Eccard *d. l. Tom. II. pag.* 134.



anderwerts schon Beweise zur Gnüge angeführet worden. (c) Selbst die Personen dürfften es nicht wagen sich in den Geistlichen Stand zu begeben, ob sie schon der Geburth nach frey waren, sondern mußten von den Fränkischen Kaysern selbsten die Erlaubnus darzu einholen. Die Ursach dieser Einschränkung wird in K. Carls des Grossen im Jahr 805. gegebenen Verordnung angezeiget, weil sich nemlich viele nicht so wohl aus Andacht, als vielmehr aus Feigheit der schuldigen Reyß, Folge oder Musterung entzogen hatten. (d) Bekandter massen war jedermann verbunden in den Krieg zu folgen, wann das gewöhnliche Zeichen des Umschlagens geschehen. Wer vier Morgen eigen oder Lehen hatte, mußte gehen: Einer, der nur drey Morgen hatte, mußte auch sich darzu entschliessen, doch, daß ihm einer, der nur einen Morgen hatte, darzu beysteuren mußte: weil ein jeder sich selbsten währenden Feldzugs den Unterhalt zu verschaffen hatte. Dahingegen ein der Kirche oder dem Könige mit Eigenschafft Verwandter eben nicht selbsten in Person in das Feld zu gehen, sondern sich mit einem Stück Geldes zu lösen verbunden ware. (e) Ein Geistlicher aber durffte gar nicht wider den Feind zu streiten sich gebrauchen lassen, ob er schon mit seinen Leuten den Feldzug mit zu thun schuldig ware. Doch hievon wird anderwärts etwas zu melden bessere Gelegenheit sich zeigen. Uebrigens war jedermann erlaubt auf seinem Eigenthum eine Kirche zu bauen, wann anderst der Bischoff, in dessen Sprengel ein solch Gut gehörte, solches bewilligte. (f) Nur war die

(c) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. I. c.* 12. *pag.* 147.

(d) Capit. Car. M. *de anno* 805. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam à nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam ex causa devotionis, quam exercitu seu alia functione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus.

(e) Capitul. Car. M. *de anno* 812. Homines regis & episcoporum & abbatum, qui propter beneficia vel propria in hostem pergere debent, se vero pretio redimunt, perinde ac domini eorum bannum solvant.

(f) vid. Capitul. Car. M. *de anno* 803. Quicunque voluerit in sua proprietate ecclesiam ædificare, una cum consensu & voluntate episcopi, in cujus parochia fuerit, licentiam habeat. Veruntamen omnino

die Vorsicht nöthig, daß, wann schon eine Kirche daselbst ware, ihre Zehenden und Einkünfften nicht geschwächet werden durfften. Der neu zu errichten seyenden Kirche aber mußte allezeit ein gewisses Hof-Gut (Mansus) und ein Zehenden gegeben werden. (g) Wo nun eine Kirche reich ware und jemand noch weiter dahin stifftete, so pflegte man nach K. Ludewigs Verordnung davon zwey Theile den Armen und erst den dritten Theil zum Unterhalt der Priester oder Pfarrer zu verwenden. (h) Dieses alles nebst mehrern andern Kirchen-Gesetzen ist in den Verordnungen der Fränkischen Könige und Kayser gegründet. Man siehet daraus, daß dieselbe damalen noch in Kirchen- und sogenannten Geistl. Sachen vollkommene Macht sich vorbehalten. Es solte auch einem nicht schwer fallen die völlige Verfassung der damahligen Kirche vorzulegen und dabey zu zeigen, wie sehr man selbsten bey den Catholischen und Evangelischen davon abgewichen. Zu einem Exempel dienet hier nur das Einzige, daß die Herrn Geistliche ihre so genannte Jura Stolæ **bey Beichten, Tauffen,** Leichen-Predigten ꝛc. als bestgegründet behaupten, ungeacht im Jahr 802. K. Carl aus Veranlassung der Bischöffe die Verordnung ergehen lassen, daß die Priester für die Tauff und andere Geistliche Handlungen keine Geschenke annehmen sollen. (i) Wir können uns aber begnügen das bisherige davon angeführet zu haben.

§. 32.

Nur müssen wir noch der Kirchhöfe gedenken, indem wir schon zu K. Carls des Grossen Zeiten einige Nachricht finden. Der Verehrungswürdige Hällische Rechtsgelehrte Hr. D. Böhmer hat in einer Abhandlung von

omnino providendum est, ut aliæ ecclesiæ antiquiores propter hanc occasionem nullatenus suam justitiam aut decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur.

(g) Capit. Ludov. *Pii de anno* 816. apud Heumann *de re diplom. pag.* 182. Unicuique ecclesiæ unus mansus integer absque ullo servitio attribuatur.

(h) ibid. Quidquid à fidelibus ecclesiæ sponte conlatum fuerit in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertia in stipendia cedere clericorum aut monachorum, in minoribus vero locis æque inter clerum & pauperes fore dividendum, nisi forte à datoribus, ubi specialiter dandæ sint, constitutum fuerit.

(i) vid. Eccard. *rer. Franc. Tom.* II. *pag.* 101. §. 69. *ex capit. Car. M. ibi*: Ut pro Baptismo & aliis Spiritualibus pretium non exigant.

dem Recht einen Kirchhof aufzurichten von der Gelegenheit und Ursprung derselben uns gründlich belehret. Daß die Deutschen sich der offentlichen oder gemeinschafftlichen Begräbnus Orte nicht bedienet, sondern auf ihre Güter an den Strassen ihre Todten beerdiget und selbige mit Wasen oder einem Haufen zusamengelegter Steine bezeichnet haben hat keines weitern Beweisses nöthig. Wir finden solches von Tacito und andern (k) aufgezeichnet. Erst vor wenigen Wochen hat man zwischen Stuttgard und dem Weyler Berg bey Canstadt in einer Sandgrube ein ganzes Todten Geripppe von einem Menschen gefunden, welcher mit vielen Steinen umlegt und bedeckt gewesen. Der Unverstand hat damals Riesen-Gebeine daraus gemacht. Der Augenschein aber hat gezeiget, daß er sehr jung müßte gewesen seyn, weil das Ansehen einen kleinen Cörper von einem ungefähr 15. jährigen Menschen dargestellet hat. Nahe bey Zazzenhausen, einem zwischen Canstadt und Ludwigsburg gelegenen Weyler hat man vor 40. Jahren an dem Weeg verschiedene dergleichen Gräber in einer geraden Reyhe angetroffen, welche an den Seiten gemauret und oben mit steinernen Platten zugedecket gewesen. In denselben lagen ebenfalls noch ganze Todten Geripppe, welche der Aussage der dasigen Einwohner nach von ausserordentlicher Grösse sollen gewesen seyn. Ich weiß aber nicht, ob diese leztere Gräber hieher gehören und ob sie nicht vielmehr Römisch gewesen, weil auch das obangeführte Römische Schweißbad in selbiger Gegend gewesen und man sonsten überzeugende Beweise hat, daß die Römer von Mülhausen an bis nach Zazzenhausen ihren Auffenthalt gehabt. Man darf sich mit den Gedanken nicht aufhalten, daß gleichwohl die Römer ihre Abgestorbene meistens verbrannt hätten. Dann es hat Hr. Schöpflin gezeiget, daß diese Leute schon zu Ende des 2ten Jahrhunderts aufgehöret haben die Todten zu verbrennen. (l) Doch wollen wir von den Begräbnussen der Römischen oder deutschen Leichen hier mehrers nicht berühren. Hr. Böhmer (m) hält davor, daß viele nach eingeführtem Christlichen Glauben aus besonderer Andacht oder aus der Absicht, damit ihre Gräber desto sicherer seyn mögten, sich in die Kirchen begraben lassen. Weil aber entweder der Platz zu eng worden oder andere Ungelegenheiten sich geäussert haben, so hat man sich begnüget in den Vorhöfen der Kirchen seine Ruhe zu finden. Viel-

(k) Tac. *de Mor. Germ. c.* 27. conf. **Weber vorläuffige Gedanken über die in dem Philosophischen Wäldlen zu Giessen gefundene Heynische Todten Töpfe.** *pag.* 5. *seq.*

(l) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 319.

(m) vid. Bœhmer *diss. de jure erigendi cœmiterium. c.* 1. §. 21.

Vielleicht hat man auch dem Aberglauben darinn ein Genüge thun wollen, daß man einen solchen Ort, wo die Todten beerdiget werden sollten, auf besondere Weise geweyhet, damit die Leute denken könnten, als ob sie an einem eben so heiligen Ort, als die Kirche selbsten seye, künfftig begraben würden. Die Heydnische Deutschen hatten bey den Begräbnussen ihrer Abgestorbenen viele Aberglauben und abgöttische Greuel, worwider sowohl die Fränkische Könige als auch die Bischöffe ihren Eyfer bezeuget haben, und wovon oben §. 24. die Verordnungen vorgeleget worden. Den Bischöffen wurde deßwegen schon von König Carlmann ernstlich aufgegeben solche Mißbräuche abzustellen. Allem Vermuthen nach hat man eben dazu die Gottes-Aecker gebrauchet. So lang einem jeden frey stunde seine Todten nach Belieben hie oder da an einen abgelegenen oder nahen Ort auf seinen Gütern zu beerdigen, war es nicht wohl möglich solchen Aberglauben genugsamen Widerstand zu thun. Dagegen war auf den eingeschlossenen Kirchhöfen die Aufsicht füglicher. K. Carl der Grosse hat vermuthlich bey den Sachsen dieses für das beste Mittel angesehen, solch zur Abgötterey so gar geneigtes Volk von dergleichen Greueln abzugewöhnen, indem er die Verordnung gemacht, daß alle in der Christlichen Religion Verstorbene nicht bey den Heydnischen Gräbern oder Steinhügeln, sondern auf den geweyheten Kirchhöfen begraben werden sollten. (n) Was er hier bey den Sachsen anbefohlen, hat er unfehlbar bey andern seinen Völkern und vermuthlich auch bey den Alemanniern zu dieser Absicht für gut befunden. Indessen erlernen wir dennoch auch daraus, daß die Kirchhöfe mit der Bekehrung zur Christlichen Lehre aufgekommen seyen.

§. 33.

Wie eine jede Provinz nach dem Kirchen-Regiment in gewisse parochias der Bischöffe, welche man heut zu tag dioecesen nennet, abgetheilt ware: so siehet man hingegen im Weltlichen Alemannien unter den Fränkischen Königen und Kaysern in Gauen und Gravschafften eingetheilt. Ich sage, unter den Fränkischen Kaysern und Königen, nicht darum, als wann solche Einrichtung erst damals wäre gemacht worden, sondern nur, weil wir die Alemannier unter der Fränkischen Herrschafft dermalen betrachten. Dann es meldet schon Jul. Cæsar, (o) daß zu seinen Zeiten die

(n) vid. Capitulare Car. M. *apud Heumann d. l. c. 2. §. 52. pag. 44. ibi:* Ut corpora Christianorum Saxonum ad cœmiteria ecclesiæ deferantur, & non ad tumulos paganorum.

(o) *de Bello Gall. lib. I. c. 37.* Treviri autem pagos centum Suevorum ad

die Schwaben aus 100. Grauen sich versammelt und an den Rhein gegangen. Und an einem andern Ort (p) gibt er die Nachricht von der Macht der Schwaben, daß sie dem Vernehmen nach 200. dergleichen pagos oder Gauen gehabt hätten. Daß aber die Schwaben sich zu den Alemanniern gesellet, ist eine bekannte Sache. Tacitus (q) gedenket gleichfalls derselben, indem er erzelet, daß die Deutsche Fürsten in den Gauen und Dörfern ihren Unterthanen das Recht sprächen. Und besonders von den Alemanniern thut Kayser Constantius in der Anrede an seine Kriegs-Völker die Meldung, daß sie sich nicht verwundern sollten, wann sie von ihm fridlichere Gesinnungen vernähmen, nachdem sie unter ausgestandenen vielen Müheseligkeiten und bey bereit ligendem grossem Vorrath die Alemannische Gauen erreicht hätten. (r) Ammianus gedenket dieser Gauen auch in andern Stellen seiner Geschichte. (s) Demnach war es nichts neues. Und es liesse nicht übel, wann H. Sorber (t) meynet, daß das Wort pagus von dem Deutschen Wort, Bach, den Ursprung habe, weil die Deutschen meistens nach denen Flüssen und Bächen ihre Dörfer und Wohnungen anbaueten, wann anderst bey den Deutschen das Lateinische Wort pagus auch üblich gewesen wäre, da sie sich

ad Ripam Rheni consedisse, qui Rhenum transire conarentur (referebant.)

(p) *Ibid. lib.* IV. *c.* 1. Suevorum gens est longe maxima & bellicosissima Germanorum omnium: II. centum pagos habere dicuntur &c.

(q) *de Mor. Germ. c.* 12. Eliguntur in iisdem conciliis & principes, qui jura pagos vicosque reddunt.

(r) Ammianus Marcell. *lib. XIV. c.* 10. *ibi*: Nemo quæso miretur, si post exsudatos labores itinerum longos, congestosque affatim commeatus fiducia vestri ductante *Barbaricos pagos* adventans velut mutato repente consilio ad placidiora diverti.

(s) Ammian. *lib. XV. c.* 4. Re hoc modo finita paullo post & Lentiensibus Alamannicis *pagis* indictum est bellum &c. & *lib. XV*III. *c.* 2. Egressurus autem ad procinctum urgentem, cum Alemannorum *pagos* aliquos esse putaret hostiles & ausuros immania.

(t) *de Comitiis veterum. c.* VII. §. 127. *pag.* 66. *ex Bebelii Spicilegio pag.* 126. *ibi :* Pagus videtur dici à Bach, i. e. rivus l. villæ multæ prope rivum. ... Pagum intelligo tractum alicujus totius fontis vel fluvii, ex quo illi pagani communiter biberunt. conf. Chron. Gotwic. *lib.* IV. *pag.* 528.

sich des Wortes **Gaw** bedienet haben. Die Sache selbsten aber ist nicht in Abrede zu nehmen. Tacitus bestetiget solches, wann er meldet, daß die Deutschen ihre Dörfer dahinsetzten, wo die Gelegenheit eines Baches, oder Waldes oder Feldes ihnen eine Bequemlichkeit zu geben schiene. (u) Nimmt man die Namen der Gauen in Acht, so wird man auch hierinn leicht bemerken, daß die Meiste derselben den Namen von den Flüssen haben, an welchen jeder sich erstrecket hat. Das Neckargau, Murrgau, Zabergau, Enzgau, Gartachgau, Craichgau, Glemsgau rc. lassen uns nicht daran zweiflen. Wir werden in der weitern Ausführung sehen, daß alle diese Gauen von den Flüssen und Bächen benennet worden, an welchen sie ligen. Wiewohl auch nach Taciti Bericht einige von den Gebürgen oder Wäldern den Namen erhalten haben mögen, dann es ist unschwer zu erachten, daß das sogenannte Alpegow von den Gebürgen oder Alpen den Namen habe. Welchemnach ein Gau, Gow, Göw nichts anders ist, als ein gewisser Strich Landes, welcher verschiedene unter einem gemeinschafftlichen Gerichts-Zwang stehende und zusamen gehörige Dörfer oder Weyler in sich begreifet. Bey unsern Metzgern und Becken ist das Wort noch sehr gebräuchlich, welche gewisse Gegenden sich ausersehen um Viehe oder Frucht daselbst einzukauffen. Sie sagen, wann sie solches bewerkstelligen wollen, daß sie in das Göw gehen. Viele halten ihre eigene Knechte darzu, welche sie Göw-Knechte zu nennen pflegen. Diese Redens-Art ist zwar uneigentlich: Dennoch sind uns noch Gowe übrig, die ihren Namen beybehalten bis auf den heutigen Tag. Wir wollen uns nicht auf das Breißgau, Suntgau rc. beruffen: Wir haben noch bey uns das Glemsgow, Craichgau, Zabergow und andere übrig, dagegen viele ihren Namen verloren haben. Dann die Eintheilung der Provinzen in Gowen hörete in dem Eilfften Jahrhundert auf und man wird in folgenden Zeiten schwerlich mehr in den Urkunden diesen Namen finden. Damals regierte Kayser Heinrich der IV. unter welchem das Deutsche Reich in die grösseste Unruhen geriethe. Spener (x) merket an, daß zu selbiger Zeit die Herzoge und Marggraven ihre Würden und Länder als erblich angesprochen und sich nach allen Kräfften bemühet solche Gerechtigkeit zu erhalten. Welchem Beyspiel endlich die

(u) Tac. *de Mor. Germ. c.* 16. Colunt diversi ac discreti, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

(x) Spener *Histor. Germ. pragm. lib. V. c.* 7. §. 10. *ex Lamberto Schaffnab. ad ann.* 1057. & 1075. Chronograph. Saxone *ad ann.* 1113. & *ibid.* §. 12. *ex Wipponis Vita Conradi Sal. pag.* 430. & Chronogr. Sax. *ad ann.* 1107.

Graven nachgefolget. Wenigstens gibt eben dieser aus der Urkunden-Wissenschafft genommene Umstand, daß zu Ende des Eilften Jahrhunderts die Gauen nicht mehr in den Urkunden vorkommen, sondern die Graven sich von ihren Burgen genennet, deutlich zu erkennen, daß unter dieses Kaysers Regierung eine grosse Veränderung vorgegangen seye. Allem Ansehen nach haben die Graven die Gravschafften und Gowen unter ihren Söhnen vertheilet oder haben diese selbst nach ihrer Väter Absterben einen Theil geerbet und ihren Brüder einen andern Theil angewiesen. Man siehet solches deutlich bey den Graven von Calw. (y) Um das Jahr 1080. waren Gottfrid, Albrecht und Bruno vorhanden. Gottfrid hatte die Gravschafft Calw, und Albrecht die Gravschafft Löwenstein erhalten. Wenige Jahre vorher, nemlich im Jahr 1075. bediente sich Kayser Heinrich in der Bestetigung des neuerbauten Closters Hirsau noch der alten Ausdrücke und meldet, daß das gedachte Closter in dem Würingow und in der Gravschafft Ingersheim gelegen. (z) Es gienge also diese Gravschafft weiter als nur in dem Würmgau. Dann Ingersheim lag im Murrgau und hatte demnach eine Gravschafft verschiedene pagos oder Gowen begriffen. Nach dieser Zeit aber findet man obgedachter massen den Graven Gottfrid zu Calw und Graven Albrecht zu Löwenstein. Villeicht hat Bruno die Gravschafft Vayhingen davon getragen. Dann es ist ganz richtig, daß die Graven von Vayhingen von den Graven von Calw abgestammet haben. Wiewohl man schon im Jahr 1037. einen Graven Eberhard von Ingersheim findet, (a) woraus erhellet, daß diese Graven zwar schon vor Kayser Heinrichs Zeiten die Freyheit gehabt ihre Gravschafft erblich zu vertheilen und dessen ungeacht das Closter Hirsau in der Gravschafft Ingersheim liegen können. Es mag auch seyn, daß die Graven überhaupt ihre Würden und Länder schon erblich genossen und nur in den Urkunden die alte Weise bis auf Kayser Heinrichs Zeiten beybehalten worden, weil man in den Kayserlichen Canzleyen nicht gern davon abgegangen. Uebrigens ist bekannt, daß die Gauen in grosse und kleine

(y) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *c.* 16. §. 2. & 3. *pag.* 160. *seq.*

(z) vid. Chron. Gotwic. *Lib.* IV. *pag.* 866. *ibi*: Monasterium in Provincia quæ dicitur Teutonica Francia, in episcopatu Nemetensi, in pago Wiringowa dicto, in comitatu Ingrisheim in silva, quæ dicitur nigra, juxta fluvium, qui dicitur Nagaltha.

(a) vid. Hanselmann *diplom.* **Beweiß der Hohenlohischen Landes-Hoheit.** *pag.* 364. *n.* 2. & Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part.* II. *pag.* 134.

kleine, wie auch in Zenten abgetheilt gewesen. Villeicht hat man zu den mittlern Zeiten; da man die Worte nicht so genau genommen, eben die Zenten mit den kleinern Gowen vermenget, zumalen man in Urkunden der mittlern Zeiten selten die Zenten mit Namen mehr findet, ungeacht sie in ältern Zeiten Theile der grössern Gauen gewesen. In diesen Gauen nun befanden sich Marken und Dörffer. Marken sind hier keine Gränzorte, oder Gränzen einer Gravschafft oder eines Gaues, sondern ein Flecken mit samt seiner Markung, welche darzu gehöret. (b) Ein Exempel solcher Marke haben wir an Hirschlanden in dem Glemßgow oder dem heutigen Leonberger Amt. (c) Wie auch Ottmarsheim und Weilheimer Mark in dem ehmaligen Neckargow. Es konnten in eine solche Mark mehrere Orte, Dörfer oder Weyler gehören. Heut zu tag haben wir noch Beyspiele, wie mich dünket, an Weylern, welche in ein gewisses benachbartes Dorf gerichtbar sind. Einen Beweiß hat man an dem Weyler Schweinheim, wovon Freher uns Nachricht gibt. (d) Wir werden aber auch unter den Orten der zerschiedenen Gowen dieser Gegend verschiedene Marken finden, welche mehrere Orte unter sich begriffen haben. Hier nehmen wir nur die Hohenstatter Mark in dem Fleinergow aus dem Stifftungsbrief des Stiffts Wisensteig, (e) welchen wir zu Ende anhängen. Villeicht sind die Marken eben das gewesen, was bey uns die Markflecken sind, von welchen die übrige Dörfer wegen der jenen zukommenden, diesen aber ermanglenden Gerechtigkeiten unterschieden werden.

(b) Heumann *de re diplom. Tom. II. pag. III.* Chron. Gotw. *Lib. IV. pag.* 531.

(c) Chron. Laurisham. *ap. Freher. rer. Germ. pag.* 68. Per idem ferme tempus Hatto Moguntinæ ſedis Archiepiſcopus jam tunc Laureshamenſi cœnobio vice abbatis præſidens commutationem prædiorum cum Reginbodone ingenuo viro fecit dans ei de partibus S. Nazarii in pago Glemisgowe *in villa vel marca Hirslanda* & in Dicingon & in Geringon, quæ loca jacent in comitatu Gozberti comitis &c.

(d) Freher *orig. palat. part. I. c. 6. p. 71. ex receſſu placiti publici in anno XIV. Caroli M. habiti:* Iſti omnes atteſtati ſunt, quod absque ulla ambiguitate in eleemoſyna domini Regis ad partem S. Nazarii villa Sueinheim cum omnibus adiacentiis ſuis attingere deberet, eo, quod infra *marcam Aurexfeldun* ipſa villa Sueinheim ſita eſt.

(e) *ibi*: In altero pago, qui dicitur Fleina, hoc eſt, villam illam, quæ dicitur Hohenſtat, quicquid *infra Marcam villæ ipſius eſt* absque loco, qui dicitur Weiſtetti.

§. 34.

Alemannien war in viele solche Gauen eingetheilt, welche Heinrich Bebel ein ehmaliger Lehrer der Geschichte zu Tübingen in einer besondern Abhandlung beleuchtet. Man kan selbige entbehren, nachdem Herr Abt Bessel zu Gottwiz sich die Mühe gegeben alle Gaue des ganzes Deutschlandes mit gröstem Fleiß zusamen zu lesen und eine Beschreibung derselben beyzufügen. Wir wollen uns desselben hierinn auch bedienen, aber nur diejenige berühren, welche in dem Bezürk des Herzogthums Würtenberg sich befinden. Wobey nöthig ist anzumerken, daß, wann wir die in den Gowen ehmals gelegene Orte bemerken, wir eine grosse Anzal wahrnehmen können, welche nicht mehr im Wesen und auch deren Namen nicht mehr bekannt sind. Entweder sind sie von den Feinden zerstöret worden oder hat das leydige Kriegsübel sie genöthiget mit andern Stadt- oder Dorfs-Gemeinden sich zu vereinbarn und auch die Namen ihrer bisherigen Wohnungen zu vergessen. Nur hin und her treffen wir ihre Gedächtnusse noch in den Namen der Zelgen und Oeschen an, wie z. E. zu Oßweil, einem nahe bey Ludwigsburg gelegenen Dorfe, noch die Geißmanger Zelge ist und den Namen von einem Hof, Geißmang genannt, geführet hat. Weil das Neckargow eines der fürnehmsten ist, so wollen wir mit selbigem den Anfang machen. Es erstreckte sich selbiges von dem Vils-Fluß bey Göppingen bis in die Pfalz und das in derselben gelegene Schloß Dilßberg bey Neckar-Gmünd. Auf beeden Seiten des Neckars befanden sich die darein gehörige Orte, welche aber sehr mangelhafft von Frehern und andern beygebracht werden, indem sehr viele Orte ausgelassen sind, welcher doch damalen schon Meldung geschicht und viele unter diejenige gezehlet werden müssen, die nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Weil aber dieses Gau in sehr viele kleinere Gauen vertheilet worden, so kan die Beschreibung derselben das Neckargow in einiges Liecht setzen, obschon auch hier nichts vollkommenes vorgelegt werden kan. Dieses Neckargaues wird in dem Leben der H. Walpurgis gedacht. (f) Aber die darinn vorkommende Orte werden nirgends bemerket. Wir bedienen uns also nur derjenigen Verzeichnus, welche H. Abt Bessel uns mittheilete. Dieselbe waren **Adingen, Adiningen**, welches bemeldter Herr Abt das zwischen Stuttgard und Marpach gelegene Dorf Aldingen zu seyn meynet. Durch **Benenheim** verstehet er das

(f) *In actis Sanctor. Tom. III. c. 3. lib. 2. pag. 532. ibi*: Vir quidam de pago Necchariensi, qui lingua Diutica (i. e. Theodisca) Necchargowe ab incolis nuncupatur. vid. Chron. Gotwic. *lib. IV. p.* 701.

das bey gedachtem Marpach gelegene Benningen. Es könnte aber eben sowohl das Chur-Maynzische Ort Bönnigheim seyn. **Bissingen** könnte sowohl das bey Marggröningen, als auch das im Kircheimer Amt ligende Dorf dieses Namens seyn. Weil aber der Stifftungs-Brief des Gotts-Hauses zu Wiesenstaig dessen Meldung thut, so wird wohl das letztere müssen verstanden werden. Durch **Bubsinga** meynet er den nahe an Stuttgard ligenden Bopserberg: und durch **Diepenbach** das bey Gundelsheim im Craichgau liegende Tiefenbach. Es sind aber noch andere Orte gleichen Namens in dem Neckargau, welche eben sowohl hieher gezogen werden könnten. Ferner gehören nach seiner Verzeichnus hieher **Gruonincheim**, durch welches er Neckargröningen an dem Remsfluß verstehet, **Heilicobrunna**, Heylbronn, **Isinesheim**, Eisesheim zwischen Neckar-Sulm und Wimpfen, **Nabera**, Nabern im Kircheimer Amt, **Nydlingen**, Neidlingen unterhalb Wiesenstaig, **Ottmaresheimer Mark**, Otmarsen, welches sonsten zu dem Murrgau gerechnet wird, **Sadelerhusen**, Hausen an der Zaber im Brackenheimer Amt, **Slochtra** Schlüchtern bey Heylbronn. **Cunnestat** möchte das in dem Münsinger Amt gelegene Dunsteten seyn. **Willenheim**, **Wilheim**, **Wilham** wird auch in dem Stifftungsbrief des Stiffts zu Wisenstaig genennet und vermuthlich Weilheim im Kircheimer Amt seyn. **Zazenhausen** ist ohne allen Zweifel derjenige Weyler zwischen Canstadt und Ludwigsburg, dessen schon öffters wegen der dasigen Römischen Alterthümer gedacht worden. Die übrigen hieher gehörige Orte ligen insgesamt in der Pfalz oder weißt man nicht, ob sie noch im Wesen seyen. Unter die letztern sind zu rechnen Allachbach, Asmaresheim, Baccherheim, Botenbach, Offenheim, Sulzbach, Uffingen rc. Die erstern sind Alanca Marca, welches Neckar-Elz seyn solle, Bargen, Bettingen, Biberbach, Dudenburg, Grozheim d. i. Ober-Grüßheim oder Griesingen, Gundelsheim, Hochhausen, Larbach, Osingen, Offenbach, Specka, Tuttheim, und Willenberg. Hingegen hat derselbe Eßlingen und Laufen übergangen. So viel zwar Eßlingen betrifft, so wird es nur eine cella genennet und mag demnach gar gering gewesen seyn. Kayser Carl der Grosse schenkte es dem Abt Vollraden zu St. Denys nebst noch andern in Alemannien gelegenen Zellen nemlich Haubertingen, Adelungen und Gmünd. (g) Zu Lauffen schenkte schon König Carlmann

 dem

(g) vid. Rhenan. *rer. Germ. pag.* 208. wo die Worte des Schenkungs-Briefs also stehen: Similiter in Ducatu Alemanniæ cellam, quæ vocatur, Haubertinga, cum rebus & mancipiis ad se pertinentibus & aliam cellam nomine Ezzilingam & Adalungam cellam, similiter & Gamundiam. conf. Heum. *de re diplom. Tom.* II. *p.* 118.

dem Stifft Würzburg die dem H. Martino gewidmete Kirche, welche Schenkung nachmals Kayser Ludwig der Fromme im Jahr 822. (h) und nach ihm Kayser Arnulph im Jahr 889. bestetigte. (i) Wie dann auch dieser Kayser den zehenden Theil aller Einkünffte zu bemeldtem Lauffen diesem Stifft schenkete. (k)

§. 35.

Bemeldter Herr Bessel gibt uns noch von einem andern Haupt-Gow Nachricht, welches er der Alemannier Gow nennet und davon schreibet, daß es sowohl von dem Alpegew oder Algöw, als auch von dem Herzogthum Alemannien zu unterscheiden seye. Er hat solches in den so-genannten traditionibus des Closters Lorsch gefunden und nach diesem müßte es einen grossen Theil des Herzogthums Würtenberg und selbsten das Neckargow, Burichingau, die Baar, den Albuch, das Alpengau, Brenzgow, Pleonungethal, Wiorotongau, Westergau, Nagolgow, Wiringow, Enzingow und andere hieher gehörige Gowe begriffen haben. Aber deßwegen wird unnöthig seyn sich dabey aufzuhalten, weil wir Gelegenheit haben werden bemeldte und andere Gawen selbsten hier ein-zubringen. Solchemnach gedenket Papsts Honorii II. Bestetigungs-Brief des Closters Anhausen im Brenzthal des Albuchs und nennet sol-chen palgum Albam. (l) Nach Münsters und Crusii Berichten gehörten nebst bemeldten Closter Anhausen darein das Städtlein Heubach und die Vestin Rosenstein, Hohenrod, Lauterburg, Ravenstein, Schar-fenberg, Weissenstein, Eybach, Alten-Rechberg, Bemelkirch, Raben-stein, Wallrod, Welwart und die kleine Herrschafft Wellen. Ob es aber schon an dem Brenz-Fluß liget, so ist es doch von dem Brenzgow zu unterscheiden, als in welchem der Flecken Schnait bey Heydenheim, Kuochen und Norderenhusen ligen sollen. (m) Es ist ferner obgedachter Aal-

(h) Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 186. *pag.* 178. *ibi*: Basilicam in pago Neckergev, quæ est constructa in villa, quæ dicitur Laufe in honore S. Martini cum adjacentiis & in eodem pago Basilicam in villa Heilebrunna &c.

(i) Eccard *d. l. lib.* 31. §. 374. *pag.* 711.

(k) *ibid. pag.* 712.

(l) vid. Besold *docum rediv. edit. noviss. pag.* 197.

(m) Monachus Fuldensis Eberhardus *in Summariis traditionum Fuldens. c.* 7. *n.* 23. & 53. *apud Schannat in corp. Tradit. Fuld. pag.* 309. *seq.* comme-

Aalbuch nicht zu vermengen mit der sogenannten Alb, welche insgemein die rauhe Alb genennet wird. Obbemeldte traditiones Laureshamenses gedenken dieses Albengowes und vermuthlich ist es die Gegend, welche Vopiscas Albam nennet, über welche Kayser Probus die Alemannier solle gejaget haben. Nach H. Bessels Beschreibung müßten die beede Spetische Flecken Hettingen und Gamertingen, Balingen, Münsingen, die Gravschafft Veringen, das Closter Zwifalten, Trochtelfingen, Melchingen, Albeck, Blaubeuren, Schelklingen, Hohen Zollern, Ehingen an der Donau, und andere von ihm nicht benannte dessen Zugehörden seyn. Diesem Gau ist ein anders kleines Gau benachbart, welches zwischen dem Ursprung der Lauchart an den Hohenzollerischen Gränzen und der Echatz ligt. Man findet Nachricht davon in einer von Goldasto beygebrachten Urkunde, (n) wo es Pagus Purichinga, oder Burihinga genennet wird. Die Lage dieses Gaues ist aus den darinn bemerkten Dörfern zu erlernen, indem Undingen, Genkingen und Willmundingen oder Willmadingen ausgedrücket sind. Auf der Südwestlichen Seite des vorgedachten Alpengaues ligt der Grosse pagus oder Gau, *Bertoldesbara*, welcher insgemein unter dem Namen der Baar bekannt ist. Es wird in dem Stifftungsbrief des Closters St. Georgen, oder vielmehr in der von Kayser Heinrichen V. gegebenen Bestetigung dieses Gau auch nur die Baar, hingegen von Walafriden Perahtoltesbara genennet. In diesem Gow solle eine Gravschafft **Aschein** oder **Assenheim** gewesen seyn. Man weißt nicht, woher sie diesen Namen haben sollte. Breuninger vermeynt aber, daß Eschingen darunter zu verstehen seye. Unter den darinn gelegenen Oertern gedenket Walafrid eines Dorfs Bo-Asenheim. Dieses dörffte das nunmehr zum Tuttlinger Amt gehörige Dorf **Büsenheim** seyn, welches in der Mayerischen Charte und auch von Abt Besseln Biesingen ausgedrücket wird, in den ältern Urkunden aber Büsenheim heisset. Bosinga ist das heute noch stehende Bösingen, oder nach Bäurischer Redens-Art, Baisingen. Ferner werden in alten Nachrichten als Zugehörden dieses Gowes benennet *Ancemcimbra*, welches entweder Rothenzimmern oder ein anderes Dorff Zimmern, dergleichen es etliche in dieser Gegend gibt, seyn muß, **Durroheim**, jetzo Dürrheim bey Villingen,

commemorat. villas ESNIDE supra fluvium BRENZE, Chuocheim, (conjecturaliter Kuchen inter Schnaid & Neresheim) & Norderenhusen. vid. Chron. Gotw. *pag.* 564.

(n) vid. Goldast. *rer. Alem. Tom.* II. *pag.* 40. *ibi*: in Pago Purichinga in villa Undinga, villa Genchinga &c. *&* *pag.* 54 *ibi*: in pago Burihingas villa Uuillimundincas &c.

lingen, **Epfendorf**, **Harthusen**, **Heidenhova** bey Hohen-Emmingen, **Leffingon** jetzo Loffingen, *Lupodunum*, Lupfen, wovon schon oben mehrere Nachricht gegeben worden, **Messinga**, jetzt Hohenmessingen zwischen Oberndorf und Dornhan, **Munolfingas**, das Mulefingen oder Mundelfingen bey dem Schloß Fürstenberg, **Rotweil** die Reichs-Stadt, welche deßwegen auch von Walafriden eine possessio vel villa Regia genennet wird: **Sitingamarea**, jetzo Seitingen zwischen Hohen-Karpfen und Möringen, **Vildira** dörffte das heutige Villingen seyn, und **Urßilinga** ist dasjenige Schloß Urßlingen, von welchem die Herzoge von Urßlingen sich genennet haben. Anbey ist noch **Absol-Wingas** in Urkunden gemeldet, welches aber nicht wohl zu errathen seyn dörffte, ob es noch im Wesen seye oder mit der Länge der Zeit andere Namen bekommen habe. Neben diesem Baar-Gow thun die Traditiones Laureshamenses auch des Gaues *Amphinga* oder **Emphinga** Meldung. Es wird eine Mark und Gow zugleich genennet (o) und Muliheim zugleich beygesetzt, woraus wir abnehmen können, daß einestheils dieses Gow an der Baar zwischen der Hohenbergischen Stadt Horb und der Würtembergischen Stadt Sulz gelegen und daß das Dorf Empfingen, Impfingen demselben den Namen gegeben habe, weil solches das Mark-Recht genossen hat.

§. 36.

Gegen Norden zu an dem Baar- und Amphingow war das ziemlich weitläufftige **Nagoldgau**, welches von dem Nagold-Fluß den Namen und sich auf dessen beeden Seiten hinstrecket. Es hat gleichfalls einige geringere Gauen unter sich gehabt, woraus man dessen Grösse bemerken kan. Unter den zugehörigen Orten werden aber in alten Nachrichten nur wenige Orte genennet, die noch zum Theil sehr zweifelhafft sind. Dann man findet mehr nicht, als **Bildachingen** bey Horb am Neckar; **Giselstetten** ist unbekannt ob es Gilsten oder ein anders Dorf seye. Wir werden zwar sehen, daß dieses Haupt-Gow bis an die Ammer gereichet hat, mithin könnte Gilsten unter diesem Giselstetten zu verstehen seyn. Es wird aber unten bey dem Würingau, **Gilista** genennet, und dadurch Anlaß zu mehrerm Zweifel gegeben. **Reusten**, welches nahe dabey gelegen, gehörte gleichwohl auch in dieses Gow und wird unter dem Namen Reustodingen von Hr. Besseln dahin gezogen. **Gladeheim** ist vermuthlich das Dorf Glatta an dem Wasser gleichen Namens. **Gundrichingen** ist bekandtermassen das zwischen Horb und Nagold gelegene Dorf Gündrichen. **Mulinhusin** ist zweifel-

(o) Amphinger marca in Amphinga marca.

zweifelhafftig, dagegen **Dorneſtatt** oder **Cornigeſtatt** unfehlbar die Würtenbergiſche Stadt Dornſtetten ſeyn dörffte, welches auch unter dem in dieſen gröſſern Gau gehörigen kleinern Waltgow vorkommt. Dann dieſes iſt nebſt dem Ambrachgow und Weſtergow darunter begriffen geweſen. Wegen des Ambrachgowes ſcheinet Hr. Abt Beſſel bey ſich ſelbſten noch nicht recht einig zu ſeyn. Mulenhauſen findet ſich freylich keines in der Gegend der Ammer, und ſo wenig als ein Waldau. Weil aber dennoch **Reuſtodingen** ſowohl unter die Zugehörden des Nagoldgaues, als auch des Ammergowes, Ambrachgowes gezehlet wird, ſo müſſen wir um ſo eher ſchlieſſen, daß es das Reuſten im Herrenberger Amt ſeye, als ſolches an dem Ammer-Fluß oder AmmerBach gegen dem Nagoldgau zu gelegen iſt. Das Waltgow betreffend, wird ſolches beſchrieben, daß es in der Gravſchafft Grav Gerolds gelegen ſeye und nebſt andern Orten auch **Gladeheim** und **Cornigeſtatt** oder Dornſtetten begreiffe. Dieſe beede Orte werden auch unter dem Nagoldgau ſchon berühret, woraus man abnehmen kan, daß dieſes Waltgow unter jenem geſtecket ſeye. Es ſolle ſeinen Nahmen von dem Flüßlein Waldach haben, welches bey Dornſtetten entſpringt und bey der Stadt Nagold in den Fluß gleichen Nahmens ſich ergieſſet. Ober- und Unter-Waldach liegen an dieſem Flüßlein in deſſen Mitten. Das in dem Dornſtetter-Amt noch heut zu Tag gewöhnliche Wald-Gericht ſcheinet nicht hieher zu gehören, indem weder die Stadt Dornſtetten, noch Glattheim an dem Glatt-Fluß einigen Antheil daran hat, ſondern die jenſeits an den Weſtlichen Ufern dieſes Fluſſes gelegene Dörfer Gröndel, Wittlinsweiler, Dietersweiler, Benzingen, Ober- und Unter-Aach, Unter-Mußbach und Hallwangen ſind die in das vorgedachte Waldgericht gehörige Orte. Wir haben ſchon anderwerts davon Nachricht gegeben, (p) woraus gleichwol ſo viel erhellet, daß dieſes Waldgericht nicht über Wald-Strittigkeiten, ſondern über Erb- und eigen, wie die alte Redens-Art geweſen, gerichtet hat. Es iſt unter dem Namen Waldgeding bekannt. Wann der allgemeinen Erzehlung zu trauen iſt, ſo haben ſich die vorgenannte Dörfer, als ehmahlige Mund-Thaten, die mit keinen Gerichten verſehen geweſen, ſelbſten zuſamen gethan und dieſes Waldgeding errichtet. Allein der Name ſcheinet anzudeuten, daß deſſen Anfang in ſehr alte Zeiten hineingeſetzt werden müſſe. Hält man die Beſchaffenheit der alten Gow- und Cent-Gerichte dagegen, ſo findet man überall eine Aehnlichkeit in dieſem Wald-Gericht, wovon unten ein mehrers zu berühren

(p) Hiſtoriſche Beſchreibung des Herzogthums Würtemberg. *part.* I. *c.* 20. §. 6. *pag.* 186.

Gelegenheit seyn wird. Endlich ziehet Hr. Abt Bessel auch das **Westergau** hieher. Daß dieses Gau in Alemannien gelegen gewesen, versichern uns die schon offt angezogene traditiones Laureshamenses, welche ein Ort darinn benennen, welches *Corgozsinga* geheissen haben solle. Die seit der Zeit vorgegangene Veränderungen der Namen und der Orte selbsten lassen wenig Muthmassungen übrig, was dieses heut zu Tag für ein Ort seye. Weil aber auch bey demselben einer Rostorfer und Tornegavastetter Mark Meldung geschicht und diese letztere ebenfalls in das Nagalgow oder Nagoldgow und Waltgow gesetzet wird, so vermuthet Hr. Bessel, daß das Westergau ein Theil des Nagoldgowes vor Zeiten gewesen.

§. 37.

An dieses Nagoldgow stösset einiger massen ein einander nicht minder beträchtliches, nemlich das **Enzgau.** Es hat den Namen von dem gegen den Gränzen des Herzogthums Würtenberg an der Marggravschafft Baden fliessenden Enzflusses, fängt aber gleichwohl nicht mit dem Ursprung desselben an, sondern begreifft nur die Gegend von Pforzheim an bis gegen Bietigheim. Weßwegen es nur einigermassen, nemlich in Ansehung des Flusses, woher es benennet worden, dem Nagoldgau benachbart ist, in so fern derselbe bey diesem entspringet. Die Orte, von welchen man in alten Nachrichten etwas findet und in diesem Gow liegen sollen, sind **Autinesheim**, Oetißheim, welches auch in den Craichgow von den traditionibus Laureshamensibus gesetzet wird. Hr. Abt Bessel muthmasset deßwegen, daß dieses Enzgow ein Theil des Craichgowes gewesen seye. **Budencheim** ist allem Vermuthen nach die jetzige Stadt Bietigheim, weil in alten Urkunden dieses ehmahlige Dorf Butinchein, Butingkon, Bütingheim genennet wird. Dossenheim hingegen mag abgegangen seyn, wie auch die beede bey Bietigheim gelegene Weyler Hegnach und Weyler nicht mehr im Wesen sind, sondern zur Markung bemeldter Stadt in dem vierzehenden Jahrhundert gezogen worden. (q) **Haselahe** und **Horaheim** sind leicht zu errathen, daß sie die beede Flecken Horrheim und Haßlach im Vayhinger Amt seyen. **Hochdorph,** ist das Hochdorf unweit Gröningen. Es setzen aber die traditiones Laureshamenses auch eine **Hubestatter Mark** hieher, unter welcher Hr. Bessel die an der Craich liegende Stadt Obstatt verstehet. Weil diese von dem Enz-Fluß zu weit entlegen, so weiß ich nicht, ob er es recht getroffen

(q) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part.* II. *c.* 37. §. 2. *pag.* 131. *seq.*

fen habe: Es scheinet hingegen fast, daß dieses **Hubestatt** mit dem auch benandten **Gumboldeshusen** und **Reginershusen** ganz abgegangen seye. Ferners kommen vor **Gladebach**, Glattbach, **Illincheim**, Illingen, **Lengenveld**, Leinfelden bey Vayhingen, **Leonzinga**, Lienzingen, welches auch in dem kleinern hiehergehörigen **Smecgow** benennt ist. **Lotmarsen** dürffte Lomersheim, **Mulnhusa**, Mühlhausen an der Enz, **Mulner Marca**, Mühlacker bey Dürrmenz, **Rogisinga** Riexingen, **Rotmarsheim**, Rutmarsheim, **Reot**, Riet, **Saraweshein**, Sersheim, **Tardinger Marca**, Derdingen, **Turmenza**, **Dorminca** aber Dürmenz seyn, wiewohl dieses leztere nebst **Lotmarsen** und **Gladebach** auch unter die Zugehörden des Craichgowes gerechnet wird, wie dann auch dieses Enzgau die beede geringere Gowe, nemlich das **Smecgow** und **Tuzingow** unter sich begreifft. Ersteres hat wahrscheinlicher massen den Namen von dem kleinen Flüßlein **Schmiech**. Die darein gehörige Dörffer Illincheim und Lenzingen kommen schon unter dem **Enzgow**, das ferners daselbst benennte **Leuzenheim** aber dörffte vermuthlich unter die abgegangene zu zählen seyn. Letzteres hingegen, nemlich das **Tuzigowe**, ist etwas zweifelhafftig und Abt Bessel hält es nur darum für einen Theil des Enzgaues, weil **Ratmarsheim** für eine Zugehörde desselben angegeben wird. Er vermeynet, daß dieses Rathmarsheim eines seye mit obgedachtem Rutmarsheim oder Rutemsen in dem Leonberger Amt. Ob der Grund hinlänglich seye, überlasse ich andern zu beurtheilen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so zeigt sich aus obbemeldten Orten, daß das **Glemsgow** nächst an dem Enzgow müßte gelegen gewesen seyn. Wir haben schon Gelegenheit gehabt dieses Gowes Meldung zu thun, und wir müssen hier nur nachholen, daß ein kleiner Fluß oder Bach, die Glemß, zu solcher Benennung Ursach gegeben und nebst den obgedachten drey Orten, Hirschlanden, Ditzingen und Gerringen oder Gerlingen auch Schöckingen, Heimertingen, und Horeheim oder Horrheim unter die Zugehörden dieses Gaues gezählet werde. In einer Urkunde vom Jahr 1243. worinn die Kirche zu Weil dem Dorf dem Stifft Sindelfingen einverleibet wurde, wird dieses gedachte Dorf auch als eine Zugehörde des Glemsgoues angerechnet. **Horrheim** betreffend, so haben die traditiones Laureshamenses solches auch schon unter dem Enzingow angeführet. Wir wollen eben keine Folge machen, daß das Glemsgau ein Theil des Enzgaues gewesen seye: können aber nicht umhin uns zu erinnern, daß, als Gr. Ulrich von Asperg im Jahr 1308. sein Schloß Richtenberg mit der Stadt Asperg an Gr. Eberharden zu Würtenberg unter einem uns unbekandten Vorwand übergab, dieses Glemsgow auch zugleich unter die Zugehörden der Gravschafft Asperg gerechnet worden. Betrach-

tungswürdig aber ist der Ausdruck, daß das Glemsgow mit der Gravschafft übergeben worden. Die Gravschafft war hier nicht ein Stück Landes, das die Gerechtigkeit hatte eine Gravschafft zu seyn, wie es heut zu Tag verstanden wird: sondern es ware die Gerechtigkeit selbsten ein solch Land nach der Art einer Gravschafft zu besitzen.

§. 38.

Zwischen dem Enz- Nagold- und Glemßgau befande sich das **Würmgow**, welches sonsten auch **Wiringow** oder **Wernegow** genennet wurde. Den Namen hatte es von dem Würm-Fluß, welcher bey Hildrizhausen im Herrenberger Amt entspringt und bey Pforzheim sich in den Enz-Fluß ergiesset. Es geschicht dieses Gowes Meldung in K. Heinrichs IV. Bestätigungs- Brief über die Stifftung des Cl. Hirsau, welches Gr. Albrecht von Calw im Jahr 1075. von neuem aufrichtete. (r) Weil die Franken ganz Deutschland unter ihre Herrschafft brachten und manchmal besonders von Fränkischen Königen beherrschet wurde: so wird die Gegend von Franken und Schwaben hin und her in Urkunden und bey alten Geschicht-Schreibern Ost- Franken genennet. Demnach konnte auch dieses Würmgow wohl in Ost- Frankenland gelegen seyn. Weil nun verschiedene Gowe einem Graven zu verwalten gegeben wurden, so war auch dasselbe den Graven von Ingersheim anvertrauet. Diese aber waren keine andere als die Graven von Calw, welche auf der Burg Calw wohneten. Wir haben zwar schon gesehen, daß im Jahr 1037. neben Grav Albrechten von Calw ein Gr. Eberhard von Ingersheim bey Stifftung der Oeringischen Stiffts- Kirche gewesen: Allein damals war die Gravschafft Ingersheim schon vertheilet, daß einen Theil an der Nagold die auf der Burg zu Calw wohnende Graven, einen andern aber die Graven von Ingersheim verwalteten. Indessen waren sie dennoch eines Geschlechts und Stammens, indem die Graven von Calw noch in spätern Zeiten einige Güter bey Ingersheim besassen, (s) welche ihnen in einer geschehenen Theilung vorbehalten wurden, zu einem deutlichen Anzei-

(r) vid. Besold *docum. rediv. pag.* 513. *ibi*: Quoddam monasterium situm est in provincia, quæ dicitur Teutonica Francia in episcopatu Nemetensi, in pago Wiringowa dicto, in comitatu Ingrisheim, in sylva, quæ dicitur Nigra, juxta fluvium, qui dicitur Nagaltha, quod Hirsaugia sive S. Aurelii cella nuncupatum est.

(s) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *P.* I. *c.* 16. §. 1. *in fine*.

Anzeigen, daß bey solchen einschlagenden Umständen die Graven von Calw eine branche deren von Ingersheim, oder diese eine Abstammung der erstern gewesen, und also dieses Gow von ihnen als Graven verwaltet worden. Unter denen in das Würmgow gehörigen Orten, welche in alten Nachrichten gefunden werden, ist die Stadt Calw selbsten mit begriffen. Nach dieser trifft man **Luzelenhart**, oder den heutigen Weyler Lutzenhard, **Altenpuren**, Altburg, **Hustettum**, Haugstetten, **Deghenpfrum**/ Degkenpfrond, **Gilista**, Gilstein, dessen schon oben auch im Nagoldgau unter dem Namen Giselstetten gedacht worden, **Stammheim**, **Summenhart**/ **Mettilinga**/ Mettlingen, **Marchilinga**/ Merklingen, **Ottenbronn**, und die Stadt **Weil** an. Zu den abgegangenen sind zu rechnen **Nagalhart**, **Mouchinga**/ **Grezinga** und **Mudinga**, als welche nirgends mehr gefunden werden können.

§. 39.

An das Enzgow, dessen wir oben schon gedacht, stossen verschiedene andere Gowen, unter welchen das **Gartachgow** eines der berühmtesten ist. Wir haben auch Ursach solches jetzo vor andern vorzunehmen, als es ein Theil des ehmaligen Neckargaues zu seyn scheinet. Es hat auch eine nahe Gemeinschafft mit dem Zabergow, unter welchem Namen das Gartachgow zum Theil heut zu Tag begriffen ist. Herr Bessel setzet es in die Gegend zwischen Gartach, Heylbronn und Eppingen. Die Orte, welche darinn vorkommen, werden es deutlicher machen, obschon hier eine ziemliche Anzahl sich äussert, welche nicht mehr im Wesen sind. Dann **Ascheim**, **Bachingen**, **Bellingen**/ **Crugenbach**/ **Gurilfesheim**/ **Olleimo-Marka**, **Reuchon**/ **Sigardeshusen**, **Sueinincheim**, **Sulmanesheim**/ **Thitrichshusen**, **Utenhusen und Widegaweshusen** sind lauter Orte, deren Namen zutheuerst uns nicht mehr bekandt sind. Dagegen sind noch vorhanden, welche auch in den offt angezogenen traditionibus Laureshamensibus genennet werden, **Beckingen** bey Heylbronn, **Biberach** am Bellingbach, **Cimmern**, **Frankenburg** am Leinbach bey Heylbronn, **Gartaha** oder Grossen-Gartach, oder Neckar-Gartach, **Hausen** im Brackenheimer Amt bey Lauffen, **Isernisheim** oder **Isinesheim**/ das heutige Eisisheim unterhalb Heylbronn, **Lienzingen**/ **Slothra**, **Sluthra**, Schlüchtern, und **Suagerheim**, **Suegerheim**, **Sueigerheim**, wie es auf verschiedene Weise geschrieben wird, d. i. Schwaigern. Das benachbarte Zabergow hat den Namen von dem Zaberfluß, welcher in diesem Gau entspringt und bey Lauffen oberhalb Heylbronn sich in den Neckar ergeußt. Der ehmahlige Herr Pfarrer Hiller zu Haberschlacht,

Brackenheimer Amts hat eine Beschreibung von diesem Gow zusamen geschrieben. Es wäre aber zu wünschen, daß er seine Erzählungen mit tüchtigen Beweisen bestärket hatte. Dann er gibt vor, daß Jul. Cæar in das Zabergöw gekommen und viele tabernas da aufgeschlagen habe, weßwegen diese Gegend den Namen des Zabergowes erhalten. Er erzählet ferner, daß eben dieser Römer zwar nicht lange in Deutschland geblieben, doch aber im Zabergow viele Vestungen gebauet habe. Die erstere solle auf dem Gipfel des Strombergs oder Michelbergs gestanden seyn und, weil er da einen dem Mond geheiligten deutschen Altar gefunden, solches Schloß castellum Lunæ oder auf deutsch **Magenheim** oder **Macheim** genennet haben. Das andere Schloß solle Sternenfels unter dem Namen, castelli Martis gewesen seyn. Das dritte bestimmet er, daß es castrum Garitonorum geheissen und das heutige Gartach seye. Inngleichen solle er Bönigheim erbauet und Juliam bonam oder wegen des guten Goues Bonogaum benamset haben. Die Stadt Lauffen selbst solle ebenfalls von diesem Kayser erbauet worden seyn, welcher ihro den Namen Bidariam beygeleget habe. Man kan aus diesem wenigen auf das übrige schliessen, was ohne gültiges Zeugnus von dem übrigen Inhalt zu gedenken seye. Wer die alte Geschichte der Römer aus ihren Quellen untersuchet, wird ihme nicht beypflichten können. Wir wollen uns auch dabey nicht aufhalten sondern nur die Orte durchgehen, welche von offtgemeldten traditionibus als in dieses Gow gehörig berühret werden und hernach gleichwol etwas aus gedachten Hrn. Hillers Arbeit anführen, welches nicht in allen Stücken ungegründet ist und bey denen, welche einen erlaubten Scherz leiden können, einige Aufmerksamkeit verdienet. Es sollen aber folgende Orte in das **Zabergow**/ welches auch **Zabernachgowe** in dem Chronico Gotwicensi genennet wird, gehören, nemlich **Beckingen**, so schon in dem Gartachgow ebenfalls vorkommt; **Bunninheim, Bunningheim oder Punnincheim**, d. i. das Chur-Maynz zugehörige Städtlein Bönnigheim, **Cimbern**, heut zu Tag Dürrenzimmern genannt, wiewohl es auch Frauenzimmern seyn dörffte: **Meginbodesheim** oder das heutige Meimsen. Herr Abt Bessel zweifelt zwar daran einigermassen; Es wird aber in alten Urkunden von mittlern Zeiten dieses Orts Meginbodesheim noch genennet. **Meginheim, Magenheim** heißt heut zu Tage Monheim und war das Stamm-Schloß der alten Freyherrn dieses Namens, von welchen in meiner Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg nachgesehen werden kan. **Babenheim/ Inernincheim** und **Runingeburc** werden zwar auch als Zugehörden angegeben: Man weißt aber nichts mehr von solchen Orten in dasiger Gegend, so, daß sie müßten abgegangen und vor vielen Jahren zerstört

worden

worden seyn. Dann wer sollte glauben, daß jemahls ein **Tripstrill** in der Welt gewesen und dennoch kan man mit Bestand sagen, daß es so seye. Es hat schon mancher die Worte im Mund geführet, daß dieser oder jener zu Tripstrill auf der Belz-Mühlin gewesen. Sie sollten Scherz seyn, weil sich niemand vorgestellt, daß in Wahrheit ein Ort in der Welt seyn könne, welches diesen wunderlichen Namen führen sollte. Es war aber in diesem Zabergow und Hr. Pfarrer Hiller schreibt davon, daß ein gewisser Römischer Beamter Trypho oder Tripho solches Ort angebauet und nach seinem und seiner Gemahlin Trullæ benennet habe. Einige hätten aber davor gehalten, daß es Triphonis Troila geheissen. Dem sey wie ihm wolle, so hieß es wenigstens Trephetrill und war Mittagwerts an dem sogenannten Michelsberg gelegen. Die Einwohner zu Rainspach und Trephetrill baueten zusamen, wollten aber dennoch nicht eine Gemeinde seyn, worzu sie die Unterschiedenheit der Herrschafften solle veranlaßt haben. Dann Trephetrill gehörte dem Erz-Bistum Maynz und Rainspach den Graven von Würtenberg. Nichts destoweniger mußte es geschehen lassen, daß im Jahr 1360. solches nebst andern Würtenbergischen Dörfern von Pfalz-Grav Ruprechten zerstöret wurde. Uebrigens kan man noch die Gemäuer, Steine und Bronnen dieses Dorfes oder Weylers sehen. Als Gr. Eberhard von Würtenberg, der Gräner, wegen der Reichs-Städte Verdrüßlichkeit bekam und Kayser Carln nicht gehorsam seyn wollte, nahm dieser dem Graven die Land-Vogtey über die Reichs-Städte ab und übertrug sie vorgedachtem Pfalz-Graven, welcher in das Zabergow einfiele, und da indessen der Kayser Schorndorf belagerte, alles mit Feur und Schwerd verheerete. In selbigem Krieg sollen 1200. Würtenbergische Dörfer, Weyler und Höfe verwüstet worden seyn. Nach dieser Geschichte zogen die übergebliebene Einwohner nach Cleebronn, woselbst deren Nachkommen den Maynzischen Theil bewohnen. Niemand darf sich daher wundern, wann in unsern Gowen so viele Namen der Dörfern vorkommen, welche uns unbekandt sind, weil die Dörfer selbst schon vor 400. und vielleicht einige vor mehrern Jahren zu Grunde gegangen. Daß aber bey dem Scherzwort auch einer Belz-Mühlin gedacht wird, kommt allem Vermuthen daher, weil in dortiger Gegend sowohl in ältern Zeiten, wie solches die Urkunden und Lagerbücher zu erkennen geben, als auch noch heute viele Personen sich finden, welche den Namen Balz, Bälz führen. Es mag deßwegen gar leicht geschehen seyn, daß ein solcher Bälz eine Mühlin in dortigem Bezürk gehabt, welche man, wie bey Höfen und Mühlinin öffters geschicht, mit dem Namen des Besitzers beleget, woraus endlich die spöttische Erfindungen eine Belz- oder Pelz-Mühlin geschmidet haben.

§. 40.

§. 40.

Des Craichgowes haben wir schon gedacht. Nun müssen wir noch besonders von demselben etwas melden. Man nuß sich hierinn, wie bey andern Gowen der Nachrichten bedienen, welche uns der fleißige Herr Abt Bessel zurukgelassen, weil die traditiones Lauresheimenses bisher noch nicht im Druk erschienen. Bemeldter Herr Bessel hat zwar hin und her versprochen in der Fortsetzung seiner Chronik und dessen zweyten Theil solche herauszugeben. Der Tod hat aber sein Versprechen in die Erfüllung zu bringen verhindert und die Gelehrte sehen solchem Zweyten durch eine andere gelehrte Feder ausgearbeitetem Theil mit Verlangen entgegen. Das Craichgow nun hat seinen Namen zwar von dem Craich-Fluß und solchemnach sollte man vermeynen, daß es nicht allzugroß seye. Es würde auch sehr wenigen Antheil an dem Herzogthum Würtenberg haben. Allein nach H. Bessels Bericht hat der gelehrte Edelmann von Gemmingen, (t) schon angemerket, daß das Craichgaw im weitern und im engern Verstand könne genommen werden. Nach dem leztern wäre es nur der Bezürk an den beeden Ufern des Craich-Flusses von dem an den Gränzen des Herzogthums Würtenberg ligenden Closters Maulbronn durch den sogenannten Prur-Rhein bis an den Rhein-Fluß bey Lußheim. Im weitläufftigern Verstand aber müßte er sich von dem Neckar bis über die Enz gegen Durlach hin und an den Rheinstrom erstrecken, und viele geringere Gaue in sich fassen. Das Neckargow selbsten zum Theil, das Lobdengow bey Heydelberg, das schon berührte Gartachgow, das Elsanzgow bey Durlach, das Angalgau bey Gochsen, wovon noch das Dörflein Waldangeloch benennet ist, das Enzgau zum Theil, das ganze Pfinzgow zwischen Rastadt und Oettlingen, das Sulz- und Usgowe wären darinn begriffen. Man siehet aus diesem schon den Umfang desselben und wir haben nicht Noth alle von H. Besseln benahmßte darein gehörige Orte hier auszudrücken sondern berühren nur diejenige, welche zu dem Herzogthum Würtenberg gehören, weil die übrige entweder in den Churpfälzischen oder Badischen Landen ligen, wir aber so viel möglich uns in die Würtenbergische Gränzen einschrenken. Es sind ihrer nicht gar viele und kommen meistentheils ohnehin auch in den schon erzehlten geringern Gowen vor. Dann es werden bemerkt **Andinesheim**, **Otißheim**, **Auvinesheim** oder **Anunisheim**, **Oewißheim** / **Gerfolvershusen** oder **Gerdolveshusen**, **Gölzhausen**, **Gozbodesheim**, **Gochsheim**, **Mulinhusen**, **Mühlhausen** an der Enz und **Turmenzer**

(t) in discursu de nobili prosapia Equitum de Gemmingen ap. Burgermeister *Biblioth. equestr. Tom.* I. *pag.* 53.

menzer Mark, welches unser Dürmenz in dem Maulbronner-Amt ist und auch schon als eine Zugehörde des Enzingowes benennet worden. In so fern nun das Craichgau bis an die Enz reichet, so müßte noch ein Gow hieher gezogen werden, welches Herr Bessel unter dem Namen Lienzingen auch hieher gehörig vermeynet. Freher (u) thut ebenfalls desselben Meldung, hält es aber für das Lenzgau am Boden-See, wo die Alemanni Lentienses ihren Auffenthalt sich erwählet haben. (x) Weil aber in den traditionibus Laureshamensibus Lienzingen in das Gartachgow gesetzet worden, so hält jener für besser, daß dieses Gow für einen Theil des Craich- oder Neckargowes gehalten werde, obschon nicht in Abrede zu nehmen, daß auch ein anderes Lenzgow in Alemannien gewesen seye, welches eben dasjenige am Boden-See seyn mag. (y)

§. 41.

Auf der Ostlichen Seite des Neckars neben dem Craichgau ware das **Jaxtgow**, welches auch in alten Nachrichten Jagasgowe, Jagesgewe, Jasesgewe und Jaisesgaw genennet wird. Der bey Wimpfen am Berg mit dem Neckar sich vereinigende Jaxt-Fluß gibt ihm den Namen und H. Abt Bessel hat folgende darein gehörige Orte angemerket, nemlich **Mechita mulin**, **Mittamülin**, das Städtlein Meckmül, **Adollanhusen**, Adelnhausen, **Alonfelde**, Allenfeld an der Schefflenz, **Berelahinga**, Berlichingen oder Berlingen, **Heribotesheim** Herbolzheim, **Jagesfelden**, Jaxtfeld, **Witterheim**, so muthmaßlich das gauerbschafftliche Städtlein Widern seyn dörffte, **Ruchesheim**, das in das Meckmüler Amt gehörige Dorf Ruchsen. Die übrige darinn benennte Orte übergehen wir. Das **Brettachgow** ist demselben benachbart und ligt zwischen dem Kocher- und Sulmgau. Das Kochergow haben wir nicht Ursach zu berühren, weil es mehr zur Gravschafft Hohenloh und dem Hällischen Gebiethe gehöret. Es sollen aber folgende Orte darinn gelegen gewesen seyn. **Butinga**, langen Beutingen zwischen Neustadt an der grossen Linden und Oeringen, **Erlinbach**, **Helmannabi**, muthmaßlich der Hof Helmbund bey Neustadt, oder Helmat zwischen Mayenfels und Eschenau, **Megelingun-Marka**, Möglingen, und das unbekannte **Wachilingen**. Auf solches Gow folgt das **Sulmanahgowe** an dem Sulmbach unterhalb Heylbronn, welches aber hier um soweniger in eine Betrachtung kommt, weil sonsten kein Ort, als

(u) *Orig. Palat. part.* I. *pag.* 60.

(x) *vid. supra Sect.* III. §. 42.

(y) Heumann *de re diplom. part.* II. *c.* 1. §. 21. *pag.* 117.

als das Städtlein Neckar-Sulm benennet wird. Etwas mehrers hat das **Murr-Murach-Murrergow** zu bedeuten. Dieses ligt an dem Murr-Fluß, welcher im Murharder Closter-Amt bey Wester-Murr entspringt und nur eine halbe Stund von Marpach sich mit dem Neckar vereinigt. H. Bessel vermenget solchen Fluß mit dem an den Gränzen zwischen dem Herzogthum Würtenberg und der Marggravschafft Baden befindlichen Murg-Fluß. Der Bezürk dieses Gaues ist aus den Orten wahrzunehmen, welche folgende benennet werden, nemlich **Aspach** bey Backnang, zu welchem **Atunstette** ein unbekanntes Ort, wie es jezo heisset, gehöret hat. So ist auch nicht zu errathen, was **Austrenhausen** bedeuten solle; Vermuthlich sind beede abgegangen. Ein anderes dergleichen Ort **Autmarsheim** ist ebenfalls zweifelhafftig. Dann, wann man schon sagen wollte, daß es Otmarsheim wäre, so wird doch solches besonders in diesem Gow angeführet. Hingegen scheinen nachstehende Ort richtig zu seyn, nemlich **Biginga**, Beyhingen am Neckar, **Blidolvesheim**, Pleidelsheim im Marbacher Amt, **Bunningheim**, Binningen bey dem Einfluß des Murr-Flusses in den Neckar, **Gisingheim**, der Schertlinische Lehens-Ort Geisingen, **Gruonowa**, Gronau Beylsteiner Amts, **Hegolvesheim**, Egolsheim, **Hovoheim**, Hofen am Neckar, **Ingrihesheim**, Ingersheim am Neckar, **Ottmarsheim**, **Reginheres-husen**, so vermuthlich Rielingshausen jezo heisset, **Steinheim** an der Murr und **Stettin**. Dieses wird mit Austrenhausen, als eine Zugehörde zu Pleidelsheim gesetzet, weßwegen auch solches etwas ungewiß ist. H. Bessel vermuthet zwar, daß es Erbstetten seyn dörffte: Beede Orte ligen aber zu weit von einander, ob sie schon beede in ein Amt gehören. Neben diesem Murrgau ligt noch ein Gow, dessen weder H. Bessel, noch jemand anders einige Meldung thut. Es ist solches das **Nibelgau**. Bemeldter Herr Abt und der fleißige Herr Heumann an schon angezogenem Ort gedenken zwar auch eines Nibalgowes und beruffen sich auf Goldastum. (z) Es ist aber ganz ein anderes, indem solches an dem Illfluß bey Feldkirch und Rankweil in Ober-Schwaben ligt: Dagegen das unsere im Schorndorffer oder Closter Lorcher Amt sich befindet. Ich habe dieses in einer Urkunde gefunden, worinn ein gewisser Ritter des Geschlechts von Staufen, genannt Wascher dem Closter Lorch im Jahr 1271. seine Güter im Nibelgau gegen einer Wisen zu Wäschenbeuren vertauscht hat. (a) Wir legen diese Urkunde unter den Beylagen vor. (Bey-

(z) Goldast. *rer. Alem. Tom.* II. *pag.* 51. *Chron.* Gotwic. *lib.* IV. *p.* 705.

(a) Es lauten die hieher gehörigen Worte also: Preterea concambium fecimus

(Beylag num. C.) Bemeldtes Closter aber besaß niemalen einige Güter in Ober-Schwaben, sondern es hatte seine Besitzungen in der Nähe. Unweit dem Closter hatte es noch im Jahr 1570. eine Mülin, welche in dem Lägerbuch die Nibelgau Mülin hieß. In einer andern Urkunde verzeyheten sich einige Herrn von Ebersperg, welche in der Nachbarschafft dieses Nibelgowes ihre Wohnung hatten, gegen dem bemeldten Closter in dem Jahr 1278. ebenfalls aller ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, die sie an Aichstrut, Schadeburg, Weikmarsreutin und in dem Nibelgau hatten. Mithin muß es in der Gegend zwischen der Remß, Murr und Kocher gewesen seyn, wo das Closter Lorch selbsten auch stehet. Wir werden in folgendem Abschnitt von dem Ursprung der Herzoge in Schwaben Staufischen Geschlechts unsere gegründete Gedanken mittheilen, und zeigen, daß sowohl das Büren, woher sich des ersten Herzogs Friderichs Vater geschrieben, als auch andere ihre Güter in diesem Nibelgau sich befunden haben. Der H. Abt Bessel gedenket einer Insul Roth unter dem von ihm bemerkten Nibelgow aus einer Urkunde eines Lamprechts von Bürtlingen und meynet, daß es das Dorf Rötis bey Montfort seye. Wir wollen ihm nicht widersprechen: Melden aber nur, daß in unserm Nibelgow zwey kleine Flüsse sich zeigen, deren der eine, die kleine Roth genannt, zwischen dem Lein- und Kocherfluß entspringt und sich auch in die Leine ergeußt. Der andere entspringt in dem Beringsweiler Forst, gehet in dem Murharder Amt fort an den Gränzen gegen der Gravschafft Hohenloh und vereiniget sich unweit Gaildorf mit dem Kocher-Fluß.

§. 42.

Nächst diesen Gauen folget das **Pleonungethal** oder **Pleninchau**. Herr Hauber und Bessel sind nicht einerley Meynung über dem Ursprung des Namens und über der Vorzüglichkeit dieses Gaues vor dem Gruibingau. Der letztere hält davor, daß es von dem Blau-Fluß, welchen die Alten zu Lateinisieren nicht besser, als durch **Pleo**, auszudrücken gewußt haben. Ersterer hingegen vermeynet, daß es von einem Flüßlein oder Bach

 bey

fecimus cum prefata ecclesia presente venerabile domino Ulrico Abbate & conventu ejusdem Monasterii tradentes ipsis libere bona nostra in Nibelgov cum omnibus suis attinentiis hereditario ad nos titulo devolata, recipientes nihilominus mutuo ab iisdem mansum in Buron cum omni jure, quo ipsum hactenus possederat ecclesia Laureacensis.

bey Wiesensteig, welchen er doch nicht zu nennen weißt, den Namen habe. Was das andere betrifft, so glaubet H. Hauber, daß das Pleonungethal als ein geringeres Gau unter dem Gruibingau begriffen gewesen. Herr Bessel kehret es um und hält das Gruibingau für einen Theil des Pleonungethals. Meinem Erachten nach hat Herr Bessel eine gegründetere Meynung in beeden Stücken. Er hat auch sehr wohl auf die Hauberische Einwürfe geantwortet, daß die Absonderung der Thäler durch Gebürge keine Unterschiedenheit der Gaue nach sich ziehe und selbsten das Städtlein Wisenstaig noch zur rauhen Alb gehöre, wo der Blau-Fluß entspringe. Daß aber das Gruibingau unter dem Pleonungethal begriffen gewesen, läßt sich daraus abnehmen, daß in dem Stifftungs-Brief des Stiffts Wiesenstaig, welchen wir an dem Ende dieses Abschnitts ganz anhängen, das Gruibingaw zum zweytenmal nur eine Mark in dem Pleonungertal genennet wird. Wir werden auch unten die Anmerkung machen, daß das von Herrn Bessel und Hauber vermeynte Gruibingau gar kein Gau gewesen, sondern durch einen Schreibfeler darzu gemacht worden. Der Bezürk dieses Gaues erstrecket sich demnach von dem Blaufluß an bis an die Filß, inmassen dieses leztern Flusses in dem gedachten Stifftungsbrief Meldung geschicht. Es wird ausser dem bemeldten Wisenstaig, **Tuifental** und der **Gruibinger Mark** sonsten kein darein gehöriges Ort genennet. Weil aber Wisenstaig in der Gruibinger Mark gelegen gewesen, so nehmen wir daraus ab, daß auch in einer Mark, wie in einem Gow mehrere Dörfer seyn können. Und wer weiß, ob nicht das heutige Städtlein Wisenstaig nach Gruibingen eben deßwegen Gerichtbar gewesen, weil es in selbige Mark gehöret hat. Eben dieser Stifftungsbrief gedenket in dortiger Gegend eines andern Gaues, nemlich **Flina**, welches nicht so deutlich als das Pleonungetal und Gruibingau beschrieben wird. Nur geschicht der beeden Dörfer Hohenstatt, Westerheim und Tonnestatt, d. i. Donstetten, Blaubeurer Amts und eines abgegangenen Orts Weistetten in Hohenstatter Mark darinn Meldung, mit ihren Marken. Gleichwol kan man aus diesem wenigen erlernen, daß sich dieses Fleingau auf der rechten Seite des Filßflusses gegen Urach hinerstrecket hat. Dagegen auf der linken Seite der Filß von deren Ursprung an bis gegen Kircheim unter Teck **das Filßgau** lage. Es hat solches weder H. Bessel, noch Herr Heumann noch andere bemerket. In angezogenem Stifftungsbrief aber wird es namentlich **Filiwisgaue** ausgedruckt und ein Dorf **Isininga** darinn namhafft gemacht, welches allem Ansehen nach das in das Kircheimer Amt gehörige Dorf Jesingen seyn muß. In diesen Gauen hatte der Stiffter Rudolf und sein Sohn Erich noch einige Zehenden, wovon die Orte meistens bey Wisensteig und selbiger Gegend gelegen,

nemlich

nemlich nahe dabey **Mulenhuson** / Mühlhausen, **Tizzenbach**, welches auch an der Filß oberhalb dieses Städtleins ligt, **Ufhuson** ist nicht weit davon in dem **Flinagow**, und **Marchilinga**, Merklingen auf den Gränzen zwischen der Herrschafft Helfenstein und der Reichs-Stadt Ulm Gebiethe und gehörte allem Vermuthen nach in das nemliche Gau. Wir machen daraus diesen Schluß, daß entweder die Flein-Filß und Gruibingau als geringere Gaue zu dem grössern Pleonungetal gehöret oder dieses von dem Blau-Fluß den Namen nicht haben könne, weil das Gau Flina zwischen der Blau und dem Pleonungetal gelegen gewesen. Man kan auch standhafft behaupten, daß das Gruibingau gar kein Gau gewesen. H. Bessel hat sich durch die Abschrifft des offtgemeldten Stifftungsbriefs verführen lassen, wie er sie bey dem Crusio und anderen gefunden. Es heisset daselbst in Gruibingow marca, dagegen in genauern Abschrifften es in Griunbingaro marco heisset. Gruibingen wird also kein Gau, sondern nur eine Mark genennet. Und es ist auch diese Leßart glaublicher, weil noch einmal in dieser Urkund bald auf erst gedachten Ausdruk es heisset: Similiter infra eandem marcam in pago supradicto. Wann man die Auslegungskunst recht anwendet, so bleibt Gruibingen eine Mark in dem Pleonungethal, weil eadem marca nichts anders, als Gruibinger Mark, wie sie oben ausgedrücket ist, heissen kan. Es ist auch Gruibingow marco ein Ausdruck, welcher nicht wohl stehen kan, weil sonsten ein Gau zugleich eine Mark seyn müßte. Bey diesen Umständen nun hat man nicht umhin gekonnt eine genauere Abschrifft zur Hand zu bringen. Man kan dahero die von uns mittheilende Copie dagegen halten und einer bessern Vollständigkeit sich versichern. Endlich hänget an diesen und sonderlich an dem Filsgow das von H. Besseln beygebrachte **Viorotungau**, oder wie er es auch heisset *Fiotorum*, **Feorode**. Er setzet es in die Gegend zwischen Stuttgard, Denkendorf und Grötzingen im Nürtinger Amt, weil selbige die Filder heissen. Jedoch beruhet alles wegen dieses und des folgenden Tornegaues auf einer blossen Muthmassung bey ihme. So viel aber ist richtig, daß beede diese Gowe in Alemannien gelegen gewesen, und es hat keine geringe Wahrscheinlichkeit, daß das Stamm-Schloß Würtenberg davon den Namen bekommen. (b) Es wird in den alten Nachrichten kein Ort benennet, woraus man die Lage des Viorotongaues errathen könnte. Und in dem **Tornegau** wird zwar ein Ort, **Stedden** genannt, angeführet, welches H. Abt Bessel vermeynet das Stetten im Ramsthal zu seyn: Es ist aber sehr zweifelhafft, ob es eben dieses Stet-

 ten

(b) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part.* I *c.* 1. §. 2. *pag.* 3.

ten seyn möchte, weil noch mehre Dörfer dieses Namens in Alemannien gewesen und dahin stehet, ob nicht etwa ein Dorf oder Stadt vorzeiten so geheissen, nachmals aber durch einen Beysatz seinen Namen einigermassen verändert habe: wie Z. E. Erbstetten, Feldstetten, Dornstetten 2c. wie vor Zeiten etliche Orte Beuren geheissen, die sich aber durch ein zugegeben Wort nachgehends von einander unterschieden haben, als Wäschenbeuren, Enabeuren, Blaubeuren, Kaufbeuren 2c. Die Ableitung des Namens der beeden Dörfer Ober und Unter Türknen aus dem Wort Tornigau scheinet gleichfalls weit hergeholet zu seyn. Wir müssen es deßwegen in solcher Ungewißheit bey den Muthmassungen bewenden lassen.

§. 43.

Ein und anderer solcher Gowe wurden einem Graven anvertrauet, dessen vornehmste Beschäfftigung in Ausübung der Gerechtigkeit bestunde. Sie waren die Oberste Richter in denen Gauen und hatten ihre Unter-Amtleute, von welchen wir oben schon die nöthige Nachricht mitgetheilet haben. Ein Richter muß seine Richtschnur haben, noch welcher er die strittige Sachen entscheiden muß. Wann man Tacitum von den Deutschen höret, so haben sie dem ersten Ansehen nach wenige oder gar keine Gesetze, sondern nur ihre gute Gebräuche und Gewohnheiten gehabt. (c) Man pfleget sich insgemein darauf zu beruffen, daß sie die Kunst zu schreiben nicht gewußt haben. (d) Allein ich denke, daß die Deutsche diese Wissenschafft auch gelernet, und daß die Secreta literarum des Taciti müssen durch die Liebesbriefe verdeutschet werden, wordurch sie einander nicht reitzen können. Wir haben auch oben schon Beweise beygebracht, daß sie schreiben können, sowohl zu Cäsars, als auch in folgenden Zeiten. Dem sey aber, wie ihm wolle, so hatten sie ihre Gesetze und zwar schon unter den Fränkischen Königen hatten sie geschriebene Gesetze. Carl der Grosse verwiese seine Richter an die geschriebene Rechte, nach welche sie Urtheile sprechen sollten, und nicht nach ihrem Gutdünken. (e) Nach

(c) Struv. *hist. Jur. Germ. c.* 6. §. 1. *pag.* 411. Heinecc. *Elem. Jur. Germ. part.* I. *proem.* §. 4.

(d) Tac. *de Mor. Germ. c.* 19. Literarum secreta viri pariter ac feminæ ignorant.

(e) vid. Capitul. Car. M. *de anno* 802. *c.* 26. ut Judices secundum *scriptam legem* juste judicent, non secundum arbitrium suum. vid. Heumann *de re diplom. part.* I. *pag.* 76.

Nach den Bayrischen Rechten (f) mußte der Grav, wann er zu Gericht sitzen wollte, einen Richter und das Gesetzbuch bey Handen haben. Man weißt zwar von den Capitularien der Fränkischen Könige, welches die Gesetze und Verordnungen waren, welche sie denen unter ihrer Herrschafft stehenden Völkern vorgeschrieben. Man hat das Gesetze der Alemannier, welches König Theoderich, des grossen Clodewigs Sohn, diesem Volk gegeben. Diese aber enthielten nichts oder sehr weniges von bürgerlichen Sachen, sondern das meiste, was darinn enthalten, betrifft die Freyheit und Rechte der Kirchen, Clöster, und Geistlicher Güter, die Obligenheit und Gerechtigkeiten der Priester, Bischöffe und der Clerisey überhaupt, die Staats-Verfassung des Landes, die Pflichten der Herzoge, Graven, und ihrer Amtleute, die Landtäge, Königliche Einkünffte und deren Verwaltung, die Straffen der Verbrechen und andere dergleichen Sachen. Hin und her findet man etwas von der Art die Rechtfertigungen auszuführen und Verhörung der Zeugen. Von ihren bürgerlichen Handlungen, Erbfällen ꝛc. trifft man sehr wenig oder gar nichts darinn an. Gleichwohl, was das obige Alemannische Gesetz betrifft, nimmt man darinn in Acht, daß König Dieterich diesem Volk sehr vieles nachgegeben und solches bey seinen alten Freyheiten gelassen, ihre Gewohnheiten sind darinn bestetigt und er sahe noch durch die Finger bey ihren Heydnischen Gebräuchen, welche er sich damals noch nicht gänzlich abzuschaffen getrauete. Gleichwohl änderte er ein und anders, welches dem Christenthum entgegen ware. Man erlernet solches aus dem Eingang solchen Gesetzes, welches König Childebert nachgehends zu verbessern angefangen und König Chlotar zu Stande gebracht. (g) Es lässet daher

(f) Lege Bajoar. *c.* 3. *tit.* 1. Comes secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, & *librum legis*, ut semper rectum judicium judicet de omni causa, quæ componenda est. vid. Lehm. *Chron. Spir. lib.* II. *c.* 22. *pag.* 104.

(g) *Præfatio legum Alem. Bajoar. &c.* ita habet: Theodoricus Rex Francorum, cum esset Cathalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant: ipso autem dictante jussit *conscribere legem* Francorum, Alamannorum & Bajoariorum & unicuique genti, quæ in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam: addiditque addenda & improvisa & incomposita resecavit; & quæ erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quicquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non

her nicht übel, was H. Justitzrath Strube von den alten Gesetzen meldet, daß es gröstentheils Sammlungen Gerichtlicher Erkanntnusse und Urtheln wären, (h) und wann nicht nur in besondern Fällen, sondern überhaupt die Frag entstunde, was den Rechten und der Billigkeit gemäß seye, man dessen Beurtheilung den Schöpfen, welche in wichtigen Sachen gemeiniglich aus der Landschafft (Gau oder Zent) genommen wurden, überlassen habe. Diese hätten sich eben nicht an das strenge Recht gebunden, sondern, wann der Fall durch ein gemeines Urthel noch nicht bestimmet war, seye es auf die Art geschehen, welche sie für die billigste und gemeinnützlichste hielten. Die Richterliche Gewalt begriffe mithin einen Theil der Befügnus unter sich, welche sonsten den Gesetzgebern zustehet. Wann dem so ist, so kan man keine Ursach zu zweifeln haben, daß nicht solche Richterliche Bescheide aufgeschrieben worden, damit auch die Nachkommen solche aufgezeichnet lesen könnten. Es ist mir deßwegen der von den meisten Rechtsgelehrten gemachte Unterschied zwischen den geschriebenen und ungeschriebenen Rechten, in so fern unter den letztern die alte Deutsche Rechte verstanden werden wollen, verdächtig vorgekommen. Dann es gieng diesen vermeynten ungeschriebenen Rechten nichts ab, welches sonsten den geschriebenen eigen ist. Vornemlich wurden die Richter auf die sogenannte Capitularien verwiesen, welche von Rechtfertigungen mehrers, als das Alemannische Gesetz anordneten. Diese mußten sie fleißig lesen und sich selbige bekannt machen. (i) Weil auch jede Provinz, ja fast jedes Gau besondere Rechte und Gebräuche hatte, (k) so

non potuit, post hæc Childebertus Rex inchoavit corrigere, sed Clotharius Rex perfecit.

(h) Strubens **Neben-Stunden** *part.* 3. **Abhandlung** 13. *pag.* 52. & *part.* 2. *abs.* 10. *pag.* 463.

(i) vid. Lehm. *Chron. Spir. lib.* 2. *c.* 22. *pag.* 104. *ex Capitul. lib.* I. *c.* 62. Primum namque Judici discenda est lex à sapientibus populi composita, ne per ignorantiam à via veritatis aberret. Legem suam pleniter discant, quæ in capitularibus mandata, ea agere, discere, observare & in consuetudine habere debent.

(k) Heumann *d. l. pag.* 226. *ex Capit. Lud. Pii de anno* 819. *ibi :* Si quis res suas pro salute animæ suæ vel ad aliquem venerabilem locum vel propinquo suo vel cuilibet alteri tradere voluerit .... & eodem tempore extra eundem comitatum fuerit ... adhibeat sibi vel de suis pagensibus vel de aliis, qui eadem lege vivant, qua ipse vivit, testes idoneos.

so konnte man die damalige Rechte in allgemeine und besondere (communia & provincialia) abtheilen. Aber eben deßwegen konnten auch keine Ausländer Richter in einem Gau oder Zente seyn, weil ihnen solche besondere Rechte nicht bekannt waren. (l) Selbst die Zeugen, die einer vor dem Richter aufführen wollte, mußten Landsleute seyn von demjenigen, welcher durch ihre Aussagen seine Absichten erweisen wollte. (m) Und wir haben allererst eine Stelle angezogen, daß, wo einer zur Kirche oder einem Bluts- oder Gemüths-Freund etwas verschaffen wollte, keinen andern, als einen in seinem Gau seßhafften Zeugen darzu gebrauchen konnte. Diese besondere Rechte blieben auch bis auf die Zeit, da die Römische Rechte in der andern Helffte des 15ten Jahrhunderts eingeführet wurden und eine allgemeine Verwirrung in den Gerichten verursachten. Als deßwegen unter Herzog Ulrichs Regierung die Unruhe des sogenannten armen Conrads entstunde, war eine der hauptsächlichsten Beschwerden der Landschafft, daß nicht allein die Doctores in der Canzley, und bey dem Hofgericht ihnen in ihren alten Gebräuchen und Gewonheiten Eintrag thun, sondern auch die vielerley Rechte in dem Herzogthum selbsten ihnen beschwerlich seyen. Weßwegen auch in dem Tübingischen Abschied der Herzog sich endlich erklärt, daß die alte Gewonheiten und erbare Gebräuch zwar gehandhabt, jedoch einige geschikte, erfahrne und verständige Leute von der Landschafft und etliche Räthe verordnet werden sollen, welche eine gleichmässige Ordnung und Recht aufzurichten befehlicht würden. Weil nun die vielerley Gebräuch der Städt und Aemter einander im Jahr 1552. ganz widrig befunden wurden, so hielten die darzu damals verordnete solche Vergleichung für unmöglich und riethen darzu, daß solche gar auf die Seiten gesetzet, dagegen aber ein neues, gegründtes und der Billigkeit gemässes Land-Recht verfasset würde. Es bekamen demnach diese alte Rechten den Abschied: Man kan aber daraus abnehmen, daß fast jede Stadt und Amt ein besonders Recht gehabt, welches sie von uralten Zeiten bis auf die damalige Abänderungen hergebracht haben.

(l) vid. Lehmann *Chron. Spir. d. l. p.* 104.

(m) vid. Heum. *d. l. p.* 225. *ex Capitul. Lud. Pii.* Testes non aliunde quærantur nisi de ipso comitatu, in quo res, unde causa agitur, positæ sunt. Si autem contentio, quæ inter eos exorta est, in confinio suorum comitatuum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam suam testes habere, & pag. 97. ex capit. Car. M. *de anno* 805. Et de ipso pago, non de altero testes eligantur, nisi forte longius extra comitatum causa sit inquirenda.

§ 44.

Wie nun die Rechte der alten Alemannier in dem sogenannten Alemannischen Gesetz, welches wir unten anfügen wollen, in den Capitularien oder Königlichen Verordnungen und den von ihnen selbst durch Bescheide verglichenen Herkommen und Rechten bestunden, so erhellet zugleich daraus, daß ihnen die erstere von den Fränkis. Königen und Kaysern gegeben, die leztere aber von ihnen selbst auf ihren Landtägen und Amts-Versammlungen angenommen worden. Die Ordnung dieser Landtäge erscheinet aus Königs Clotharii den Alemanniern gegebenen Gesetz, (n) worinn er sich aber auf ihr **altes Herkommen** beruffen und es dabey gelassen hat. Daß die Gravschafften in gewisse Zenten abgetheilet gewesen, haben wir schon vernommen. In einer jeden dergleichen Zente wurden solche offentliche Zusammenkünfften gehalten. Die Graven waren entweder selbst gegenwärtig, oder, wann sie nicht selbst beywohnen konnten, so schikten sie ihre Statthalter oder Land-Richter dazu ab. Diese nebst dem Zentner (Centenario) hatten die Aufsicht dabey. Ganze Gravschafften kamen also nicht zusamen, sondern nur Zentenweise wurden solche Versammlungen veranlasset. Sie währeten auch nicht lang, sondern zu Kriegszeiten nur von einem Sonntag oder Montag auf den andern. In Fridenszeiten aber wurden vierzehen Nächte darzu ausgesezt. Nicht als ob sie bey Nacht zusamen gekommen wären, sondern weil die Deutschen ihre Zeit nach den Nächten eintheileten. (o) Den Vorsitz hatten die Graven oder deren Statthalter und der Cent-Richter. Jedermann, wer in selbiger Cent gesessen, wo solche Versammlung gehalten wurde, mußte dabey erscheinen, damit man des Vorladens überhoben wäre, wann jemand über ein oder anders von einem Einheimischen oder Fremden angeklagt oder angesprochen werden wollte. Demnach waren Beklagte da mit dem Kläger und jeder konnte gewärtig seyn, daß er bey einem solchen Mahl beklagt werden dörffte. Auch die freyen Leute waren von solchen Landtägen und Erscheinungen nicht frey. Diese waren der heutige Adel und man hat hierinn einen deutlichen Beweiß, daß derselbe damals schon landsässig und nebst andern Einwohnern einer Zent oder Goues der Graven und Cent-Richter Gerichtbarkeit unterworfen gewesen. Selbst der Herzoge Lehen- und Dienstleute waren darzu verbunden, welche in selbiger Zent gesessen. Die Herzoge hatten nichts bey solchen Zusamenkünften zu thun,

(n) vid. Lex Alemann. Lotharii. *c.* 35.

(o) Tac. *de mor. Germ. c.* 11. Nec dierum numerum, ut nos: sed noctium computant. Sic constituunt. Sic condicunt. Nox ducere diem videtur. conf. Jul, Cæs. *de bello Gall. lib. 6. c.* 19.

thun, als daß sie 1) die Graven oder Richter, welche das Volk erwählet hatte, in solcher Würde bestetigen (p) und wo 2) ein Grav oder Zent-Herr sich einer beklagten Person nicht bemächtigen konnte, der Herzog selbige sich zu stellen anhalten und dem Richterlichen Spruch ein Genüge zu thun verbinden mußte. Dann das vornehmste Geschäffte einer solchen Zusamenkunfft war die Hinlegung der Strittigkeiten und die sogenannte arme Leute d. i. der gemeine Mann und Unterthanen konnten leicht wider die Edelleute Recht finden, weil so wohl den Herzogen als Graven scharf eingebunden war, GOtt mehr, als den Menschen in Mittheilung der Gerechtigkeit zu gefallen und ein reines Gewissen zu behalten. Dieses sind die Ausdrücke bemeldten Alemannischen Gesetzes. Die arme Leute wurden auch zu erst angehöret und ihnen aller Beystand geleistet. (q) So konnten auch die Recht-Sachen beschleunigt werden, weil sie meistens in weniger Zeit zu Ende giengen und nicht leicht eine Strittigkeit auf eine andere Versammlung verschoben werden durffte, es wäre dann, daß die Sache zu wichtig oder die Zeit zu deren Entscheidung zu kurz gewesen oder ein Eyd abgeschworen werden mußte. In welchem leztern Fall derjenige, dem der Eyd aufgetragen war, noch einige andere mitbringen oder wenigstens benennen mußte, welche mit ihm schwörten, zur Versicherung, daß er die Warheit vorgebracht hätte. Waren Zeugen zu verhören und ihre Zeugnusse waren einander widersprechend, so mußte es durch einen Kampf ausgemacht werden. (r) Es war aber dieser Gebrauch sehr unmenschlich auch deßwegen, weil derjenige, welcher im

(p) Lex Alem. *c.* 40. Nullus causas audire præsumat, nisi qui à Duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet.

(q) vid. Capitul. Ludov. Pii *de anno* 819. *c.* 3. *ibi*: Ut quandocunque ad mallum ante comitem venerint (pauperes, viduæ & pupilli) primo eorum causa audiatur & definiatur. Et si testes per se ad causas suas quærendas habere non potuerint vel legem nescierint, comes illos vel illas adjuvet dando eis talem hominem, qui rationem eorum teneat, vel pro eis loquatur.

(r) vid. Heumann *d. l. p.* 225. *ex dicto Capitulari Ludovici pii de anno* 819. *ibi*: Si testes ab utraque parte producti inter se dissentiant, ELIGANTUR duo ex ipsis i. e. ex utraque parte unus, qui cum scutis & fustibus in campo decertent. Et campioni, qui victus fuerit, propter perjurium, quod ante pugnam commisit, dextera manus amputetur.

Kampf entweder wegen Mangel der Kräfften, oder, weil sein Gegentheil einen Vortheil vor ihm hatte, den kürzern zoge, den Verlust derjenigen Hand gewärtig seyn mußte, welche er zu Aufhebung der Finger gebrauchte. Jedoch dieses gehöret nicht hieher, sondern zu einer Ausarbeitung der Deutschen oder Alemannischen Rechte, welche wir andern überlassen.

§. 45.

Daß nun diese Land-Täge unter freyem Himmel gehalten worden, ist schon oben berühret worden. Gleichwohl ist zu K. Carls des Grossen Zeiten aufgekommen, daß man gewisse Häuser erbauet um darinn sich vor dem Regen und Sonnen-Hitze zu verwahren. (s) Ludewig der Fromme hat diese Verordnung erneuret. (t) Man darf aber nicht mit Sorbern (u) gedenken, daß die Gewonheit solche Versammlungen unter freyem Himmel zu halten gänzlich abgekommen seye. Dann ich habe anderwerts schon gezeiget, daß zu Canstadt die Land-Gerichte bis auf das Jahr 1330. unter freyem Himmel gehalten worden. Und ist dabey anmerkungswürdig, daß K. Ludwig ihnen diese Freyheit gegeben, solche auch in der Stadt zu haben. Das sogenannte Wald-Gericht in dem Amt Dornstetten wurde in einem Höflein unter freyem Himmel gehalten: wann aber Regenwetter einfiel, konnte der Vogt solches unter ein Dach ziehen. Auch ihre sogenannte Affterdinge oder zu ausserordentlichen Zeiten gehaltene Gerichte müssen unter dem freyen Himmel gehalten, oder nach den Worten ihrer Waldgedings-Ordnung Krieg und Unwetters halb unter die Gloken-Schnur gebracht werden. Sonderlich wurden die peinliche Sachen noch lange Zeit unter freyem Himmel gerechtfertiget und wir haben ein Beyspiel an der Stadt Calw, welche erst im Jahr 1522. von den damahligen Oesterreichischen Stadthaltern und Räthen die Erlaubnus suchen mußte die peinliche Gerichte auf dem Rath-Haus in der grossen

(s) Capitul. I. Car. M. *de anno* 809. *c.* 25. Ut loca, ubi placita esse debent, bene restaurata fiant, sicut ore proprio diximus, quo in hiberno & æstate ad placita observanda usus esse possit. & *capit. II. ejusdem anni c.* 13. Ut in locis, ubi mallus publicus haberi solet tectum tale constituatur, quod in hiberno & in æstate observandus esse possit.

(t) Capit. Ludov. pii *de anno* 819. *c.* 14. Volumus utique ut domus à comite in loco, ubi mallum tenere debet, construatur ut propter calorem solis & pluviam publica utilitas non remaneat.

(u) Sorber *de comitiis vet. Germ. part. II.* §. 271. & 272. *pag.* 148. *seq.*

groſſen Stuben zu beſitzen. Zu Pfullingen (x) hat im Jahr 1503. vor dem Rath-Haus an offner freyer Königs-Straſſe unter bloſſem Himmel nach Ordnung des H. Römiſchen Reichs Rechte, des Lands- und Fürſtenthums Würtenberg und des Dorfs Pfullingen Herkommen, Brauch und Gewonheit in offenem verſammeltem Schrannen-Gericht der damalige Vogt zu Urach Johann Sattler über Wolfen von Neuhauſen als einen Todſchläger zu Recht geſeſſen. Er berufft ſich in dem Urtheil-Brief auf des Römiſchen Reichs Rechte und des Fürſtenthums Würtenbergs Herkommen und Gewonheit zur Anzeige, daß die Gerichte unter freyem Himmel noch nicht in Abgang gekommen ſeyen. Uebrigens mögen die Häuſer, welche Carl der Groſſe und Ludwig der Fromme wider Hitz und Kälte zu Haltung der Land-Gerichte angeordnet haben, der Urſprung unſerer Rath-Häuſer in den Städten ſeyn. Weil aber nach und nach auch die Dörfer ihre eigene Gerichte bekommen haben, ſo iſt leicht zu ermeſſen, warum in ſelbigen ſolche Gemeinds und Rath-Häuſer erbauet worden. Daß ein Unterſchied zwiſchen ſolchen Zuſammenkünfften geweſen und einige die Gröſſere, andere aber die Kleinere genennet worden, ſehen wir aus einer von K. Ludwigen gemachten Verordnung. (y) Wir nennen dieſe Land-Täge, Land-Gerichte hier eine Zuſamenkunfft oder Verſammlung, weil ſelbſten das Alemanniſche Geſetz ſich in der Lateiniſchen Sprache dieſes Ausdrucks bedienet. Worinn aber der eigentliche Unterſchied beſtanden ſeye zwiſchen den gröſſern und kleinern Land-Gerichten, iſt aus angeführter Stelle nicht zu erlernen. Nur dieſes einzige iſt daraus abzunehmen, daß die Kleinere von dem Graven überall und auch in ſeinen eigenthumlichen Landen, ob ſie ſchon nicht zur Gravſchafft gehöret oder darinn gelegen geweſen veranlaßt werden können: Man kan alſo aus dem Gegenſatz beobachten, daß die Gröſſere nur in dem Gow oder Gravſchafft, welche einem Graven zu verwalten anvertrauet worden, gehalten werden können, und nur die Ausnahme gemacht werden müſſe, daß man weder die Kirchen, noch deren Vorhöfe oder Kirchhöfe darzu gebrauchen dörfen. Aus den Worten bemeldter

(x) vid. Würtembergiſche Archival-Urkunden. *Sect. III. c. 2. num. 27. pag. 226.* conf. Hanſelmann diplom. Beweiß der Hohenlohiſchen Landes-Hoheit. *pag. 29. ſeq.*

(y) vid. Capit. Ludov. *de anno* 819. *c.* 14. Ubi antiquitus conſuetudo fuit de libertate ſacramenta adrhamire vel jurare, ibi mallum habeatur & ſacramenta jurentur. Mallus tamen neque in eccleſia neque in atrio ejus habeatur. MINORA vero placita comes ſive intra ſuam poteſtatem vel ubi impetrare potuerit, habeat.

Verordnung erhellet auch endlich dieses vermög des in dem Gegensatz ligenden Grundes, daß auf den Grössern ein Eyd aufgetragen und abgeschworen werden können, welches sich in den Kleinern nicht thun lassen und daß gewisse Orte darzu bestimmt gewesen. Die Verordnung zeiget solches an, daß in den Orten, wo von Alters her der Gebrauch gewesen, Eyde zu Behauptung der Freyheit oder deren Verlust einem aufzugeben oder abzuschwören, daselbst auch die Land-Gerichte gehalten werden sollen, wann sie nur die Kirchen und deren Vorhöfe ausnehmen. Das Wort *Adrhamire* heisset hier sich eines angebottenen Eydes versichern.(z) Weil nach Herrn Eckards Auslegung derjenige, welcher einem andern ein Eyd abzulegen zumuthete, demselben seinem Gegentheil einen Zweig darbiethen, welchen der andere Theil entweder annehmen oder hinwegwerfen mußte. Indessen scheinet auch, daß man nur die grössere Versammlungen malla, die geringere aber placita genennet habe. Es ist darum glaublich, weil die eben angezogene Stelle des gedachten capitularis selbsten diesen Unterschied macht und diejenige Orte mit dem Namen eines malli bezeichnet, wo die Eyde pflegen abgelegt zu werden, dagegen die geringere minora placita bey ihm heissen. Wiewohl aber nicht in Abrede zu nehmen, daß auch die grössere Land-Gerichte placita genennet werden und der Name aller sowohl der grössern als kleinern Zusammenkünften seye; so dörffte doch das Wort mallus den Grössern eigen seyn.

§. 46.

Betreffend die Stände der Leute, so waren selbige Edle, Freye, Freygelassene und eigene Leute. Daß die Edle nur die Herzoge, Graven und Frey-Herrn nach dem alten Verstand gewesen, braucht keiner weitläufftigern Ausführung. Dann die heutige Barons gehören meistens nicht in diese Classe, obschon etliche unter ihnen seyn möchten, welche in ältesten Zeiten unter die Edle gezehlet zu werden verdienet, nachgehends aber sich unter die heut zu Tag unter dem Namen der Ritterschafft begriffene Edelleute gezehlet haben. Die heutige von Adel waren diejenige zum Theil, welche in alten Urkunden freye Leute hiessen. Dieser geschicht öffters Meldung. Ich sage aber mit Bedacht, daß nur ein Theil der heutigen Edelleute unter die eigentliche freye Leute gehöret haben, weil viele derselben unter die eigene Leute zu ältern Zeiten gezehlet werden mußten. Wir werden

(z) Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 85. *pag.* 107. *seq.* Hoffmann *de modo judicia exercendi privata apud veteres Germanos.* §. 9. *pag.* 17. conf. tamen Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* 3. §. 109.

den gleichbalden die Erklärung darüber geben, wann wir zuvor erinnert haben, daß auch unter den eigentlichen Freyen ein Unterschied gewesen. Wann ein Freyer eigenthumliche Güter besasse, so war er auch besser angesehen. Und dieses Ansehen bestund nicht nur in dem Wahn der Leute, sondern es hatte etwas wesentliches und in dem gemeinen Wesen etwas würkliches in sich. Jetzo macht man bey der sogenannten Ritterschafft einen Unterschied zwischen denen, welche Güter, oder keine haben. Man rechnet unter jene auch solche, welche keinen eigenthumlichen Fleck ligender Gründe, sondern nur Lehen besitzen. Vor Alters war es anderst. Diejenige, so eigenthumliche Güter hatten, wurden den Lehen-Leuten oder solchen, welche auf ihrer Herrn Güter gesessen, um ein merkliches vorgezogen. Dann jene konnten vor den Gerichten als Zeugen zugelassen werden, diese aber nicht. Alles, was ihnen dabey eingestanden werden durffte, war, daß sie mit ihren Eyden den Eyd einer rechtenden Parthie bestärken konnten. (a) Demnach wurden sie für untüchtig erkannt die Wahrheit zu sagen, wann nicht andere mit ihren Eyden ihrer Treu und Glauben zu Hülf kamen. Allein nur vor Alters war es, wie in vielen andern Sachen also auch hierinn ein anders und man will auch hier niemands zu Nachtheil solches gemeldet haben. Die Freygelassene werden den Knechten, oder Leibeigenen entgegen gesetzt. Diese waren entweder dem König eigen und Cammer-Knechte, oder gehörten sie den Clöstern oder den Freyen mit der Leibeigenschafft an. Von diesen leztern wäre unnöthig in eine weitläufftige Ausführung sich einzulassen. Allein von den erstern ist hier noch einige Nachricht übrig. Sie waren sonsten von Geburt und ihrem Ursprung nach so edel, als die freyen Leute. Sie gehörten aber mit Leib und Gut der Königlichen Cammer zu und waren in der That eigene Leute. (b) Die Stelle von diesen in dem Stifftungs-oder Frey-

(a) vid. Heumann *de re diplom.* §. 79. *pag.* 228. *ex Capitulari Ludovici pii de anno* 829. *c.* 6. *ibi*: De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur, conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Et capit. Caroli M. *de anno* 805. *c.* 10. Si vero aliqua conspiratio per dextras firmata fuerit, si liberi sunt aut jurent cum idoneis juratoribus, hoc pro malo non fecisse, aut si facere non potuerint, suam legem componant.

(b) vid. Thomas. *disp. de usu pract. distinct. hom. inter liber. & servos c.* 2. §. 15. Leyser *observata diplom. historica de Servis Servorum.* §. 4. Bœhmer

Freyheits-Brief, welchen Kayser Lotharius dem Gottes-Haus St. Stephan zu Straßburg im Jahr 845. gegeben, ist sehr merkwürdig. Dann er gedenket darinn solcher Cammer-Knechte, die er fiscalinos nennet, die Rittermäßig gewesen und anderer die zu Fuß dieneten. (c) Weil der Kayser dieselbe an das gedachte Gotteshauß verschenkt hat, so gibt dieses eine deutliche Anzeige, daß sie keine freye Leute gewesen, weil solche nicht verkaufft oder verschenkt werden können. Gleichwohl waren sie auch nicht von der geringen Gattung der Leibeigenen, weil sie Rittermäßig seyn konnten. Daß sie aber dennoch geringer gewesen, als die freye Leute, kan daraus erlernet werden, weil Kayser Carl der Grosse ihnen in Ansehung, daß sie ihme mit Leib und Gut angehörten, die Erlaubnus gegeben an die freye Leute sich zu verehlichen und dabey verordnet, daß diese kein Nachtheil an ihrem Stand und Ehre zu beförchten hätten, wann sie sich durch Verlöbnusse mit dergleichen Leibeigenen vermischeten. (d) Villeicht irret man nicht, wann man in diesen fiscalinis die Voreltern vieler nachmahligen ministerialium, Dienstleute und eines ziemlich grossen Theil des heutigen sogenannten Reichs-Adels suchet. Villeicht dörffte man auch bey manchem den Grund seiner Unmittelbarkeit darinn suchen, daß seine Voreltern unmittelbar zur Königlichen Cammer mit Eigenschafft verwandt gewesen. Doch es ist nun anderst und ich begehre dem heutigen Reichs-Adel nichts an der Freyheit der Ahnen zu benehmen. Daß aber auch die Herzoge und Graven dergleichen fiscalinos, oder edle leibeigne Leute, und zwar noch in dem 14ten Jahrhundert gehabt, ist aus dem Fertigungs-Brief sehr deutlich zu erlernen, (e) als Herzog Reinold von Urßlingen im Jahr

Bœhmer *de Jure & statu hom. propr. à servis Germ. derivando. Sect. I. §. 5. seq.*

(c) apud Heumann *de re diplom. part.* I. *pag.* 287. *in verbis*: fiscalinis tam de *equestri*, quam *pedestri* ordine, banno & cippo, mercato & omnibus justitiis &c.

(d) vid. Capit. Caroli M. *de anno* 805. *c.* 22. Liberi homines, qui uxores fiscalinas regias duxerint & feminæ liberæ, quæ fiscalinis regiis nupserint, ideo non de hæreditate parentum aut causa sua in judicio quærenda vel de testimonio abjiciantur, sed talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis & antecessoribus nostris Regibus vel Imperatoribus servatus esse cognoscitur. vid. Heumann *d. l. pag.* 97.

(e) vid. Würtembergische Archival-Urkunden. *Part.* I. *Sect.* I. *pag.* 3. *ibi*: **Es sin Zinnßlute / eigenlute oder Vogtlüte, die in die vorgen**

Jahr 1363. an Grav Eberharden zu Würtenberg die Stadt Waltenbuch und zugehörige Dörfer, Güter und Leute verkauffte. Dann er übergab nebst andern Zugehörden auch eigne Leute, und zwar sowohl edle als unedle. Edle eigne Leute konnten aber keine andere, als dergleichen fiscalini servi seyn. Nur ist die Frage, wie sie zu diesem Stand gekommen seyen. Die meiste sind der Meynung, daß man den Grund davon in den Folgen der für die Alemannier so nachtheiligen Schlacht bey Tolpiac oder Zülpich zu suchen habe, weil Clodewig dieses besiegte Volk mit dem schweren Joch der Knechtschafft oder Leibeigenschafft kürre zu machen gesucht habe. Alle Anzeigen geben zu erkennen, daß er forchtsam gewesen. Forchtsame sind aber mißtrauisch und diese Gemüths-Beschaffenheit verleitet sie zu Grausamkeiten. Mithin solle Clodewig die überwundene Alemannier so hart nidergedrükt haben, damit sie ihm nicht wiederum zu schaffen machen könnten. Allein ich kan nach oben angezeigten Umständen mich nicht überwinden solcher Meynung beyzupflichten und zu glauben, daß dieser König die Alemannier mit der Leibeigenschafft gestraffet habe. Man findet gleichwohl in dem Alemannischen Gesetz, welches Clodewigs Sohn den Alemanniern gegeben, daß noch freye Leute unter ihnen gewesen. Hätte er sie mit der Knechtschafft züchtigen wollen, so hätte er keine Ursach gehabt nur einige Freye mit diesem schweren Joch zu beladen und andern ihre Freyheit zu behalten. Es mag seyn, daß er ein und andere Gefangene auf der Flucht zu Leibeigenen vermög des Kriegs-Rechts gemacht. Diese waren aber nicht das ganze Volk. Es hat hingegen das Ansehen, daß, wann ein Freyer sich wider die Verordnungen der Könige oder wider die Person eines Herzogs, oder Graven versündiget, es wohl eher geschehen können, daß ihm statt der Strafe die Freyheit benommen worden. Dann wir finden dergleichen Verbrechen in den Alemannischen Gesetzen, worauf die Leibeigen- oder Knechtschafft zur Abbüssung gesetzet ist. (f) Und an Hartmann von Menßheim und Hedel seiner Ehegattin

Zzz

geñ Statt, Dörfer und Wiler und darzu gehören / uzwendig und inwendig, besucht und unbesucht, wie die genant sin oder wo sie gelegen sint oder gesezzen, erbe, eygen und Lehen und auch damit alle Lehen / Lehenmanne, dienstlüte / eigenlute edel oder unedel, wo die sizzen oder gesezzen sint ꝛc.

(f) Bœhmer *de jure & Statu hominum propr. à servis Germ derivando. sect.* I. §. 5. *Ex lege Alemannica lib. l.* 38. *edit. Lindebrog exemplum profert.* : Die dominico nemo opera servilia præsumat facere,

gattin haben wir noch im Jahr 1355. ein Beyspiel, als sie sich um eines gegen Graven Eberharden zu Würtenberg begangenen Verbrechens willen verschreiben mußten, sich nimmermehr von der Herrschafft Würtenberg mit Leib oder Gut zu entfremden. (g) Andere mögen ihre Ursachen gehabt, oder in besondere Umstände sich gesetzt gesehen haben, sich der Königlichen Cammer oder einem Gotteshauß, oder einem Herzog, Graven, Freyherrn als einen Leibeigenen zu ergeben. (h) Wiewohl nun der gelehrte Muratorius davor gehalten, daß die Fiscalini nur freygelassene Leute seyen, so kan ich ihm doch wegen der in obangezogener Urkunde befindlicher Ausdrücke noch nicht beypflichten. Die Königliche Cammer hatte aber auch gewisse Weibsleute, die als Leibeigne auf den Höfen wohneten und denen man Wollen und Flachß anschaffte um daraus Tuch zu spinnen und Camisöler zu machen, welches durch die Hofbauren entweder verrechnet oder selbsten nach Hof überschikt werden mußte. (i)

§. 47.

Wir haben aber schon Erwehnung gethan, daß die freyen Leute entweder auf ihren eigenthumlichen Gütern, oder auf einem Königlichen oder Herzoglichen oder Gräflichen Cammer-Gut gesessen. Diese leztere waren

re, quia hoc lex prohibuit & S. Scriptura in omnibus contradicit. Si quis Servus in hoc vitio inventus fuerit, vapuletur fustibus. Liber autem corrigatur usque ad tertiam vicem. Si autem post tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit & Deo vacare die dominico neglexerit & opera servilia fecerit, tunc tertiam partem de hæreditate sua perdat. Si autem super hæc inventus fuerit, ut diei dominico honorem non impendat & opera servilia fecerit, tunc coactus & convictus coram comite, ubi tunc Dux ordinaverit, in servitium tradatur, & quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat.

(g) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part. I. c.* 7. §. 5. *pag.* 101.

(h) Bœhmer *d. l. pag.* 10.

(i) vid. Capit. Car. M. I. *de anno* 813. *c.* 19. De villicis regiis, ut feminæ nostræ, quæ ad opus nostrum sunt servientes, habeant ex partibus nostris lanam & linum & faciant sarcillos & camisilos & perveniant ad cameram nostram per rationem per villicos nostros aut missos eorum à se transmissos.

waren vermuthlich keine andere, als die Lehen-Leute. Dann daß damalen schon die Lehen im Gebrauch gewesen, ist wohl kein Zweifel zu haben. Wir haben nicht Noth von den Lehen ein mehrers zu melden, weil so viele andere von deren Ursprung und Beschaffenheit geschrieben haben, als daß wir uns auch unter diejenigen zehlen, welche den Ursprung derselben bey den Deutschen suchen. Tacitus schreibt, daß die Deutschen Fürsten auserlesene Leute um sich gehabt, auf deren Treue sie sich verlassen können und welche ihnen im Friden zum Staat, und im Krieg zur Beschützung gedienet haben. Wann diese Einrichtung zu den nachherigen Lehen Gelegenheit gegeben, wie es fast das Ansehen hat, so muß man sagen, daß sich vieles bey den Lehen verändert habe. Dann damals hatten sie nichts für ihre Lehendienste, als die freye Tafel bey ihren Lehen-Herrn zu geniessen. (k) Es scheint, daß es bey dieser Verfassung geblieben, so lang die Alemannier und andere Deutsche Völker noch nicht unter die Fränkische Herrschafft gedrückt wurden. Sie hatten kein Geld oder wenigstens nicht so viel, daß sie den Dienern einen Sold geben konnten. Umsonst aber ist nicht zu vermuthen, daß man ihnen gedient habe. Unter den Fränkischen Königen hingegen findet man je länger, je mehr Spuren, daß sie ihre Diener gewisse Güter, Grund-Stücke oder Einkünffte geniessen lassen. Um der Kriegsdienste willen kan ich mich noch nicht bereden lassen, daß solches einzig geschehen seye. Dann man hat so viele Nachrichten, welche uns versichern, daß zu selbigen Zeiten niemand von den Heerzügen befreyet gewesen. (l) Es wäre mithin sehr überflüssig gewesen, wann man Kriegsleute in Sold genommen hätte. Sondern es hat das Ansehen, daß man anfänglich nur wohlverdiente Leute mit dem Genuß solcher Güter belohnet oder sind es Befelchshaber im Krieg gewesen, welchen man ihre Würde und Pflichten durch dergleichen Genuß annehmlich machen wollen. Es mag aber auch bey Hof- oder bürgerlichen Bedienungen solche Verfassung aufgekommen seyn, damit einem Diener sein Amt nicht zur Last gereichen, sondern er im Stand seyn möchte die erforderliche Unkosten zu seiner Unterscheidung von andern zu bestreiten. Die Lehen wurden deßwegen nicht umsonst beneficia und die damit verknüpfte Aemter honores genennet. Nach und nach änderte sich auch dieses, nachdem besonders die Herzoge und Graven ihre Würden und Länder erblich an sich zogen. Mir ist wenigstens allezeit bedenklich gewesen, was ich in einer alten Schrifft, so um das Jahr 1480. verfasset worden, gelesen

(k) Tac. *de Mor. Germ. c.* 13. & 14. Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* I. §. 66.

(l) Bœhmer *de Juribus ex statu militari Germ. pendentibus.* §. 5. & 6. *seq.*

lesen habe. Ich will die Worte hier beysetzen: **So wern vil dergleichen pruche vnd aigen Contract, die nit in Rechten**(*sc. Corpore Juris Rom.*) **stunden, durch dieselbe Tütsch Nacion zu Hanthabung gemains Nutzens gesetzt vnd gemacht worden, alls namlich Inn Lehen, die vor vierhundert Jarn nit gewesen wern, als die yetzo sint, dasselbig wurd genennt Gewonheit der Lehen vnd dergleichen vil ander.** Wann man auf die hier berechnete 400. Jahre merket, so müßte die Aenderung der Lehens-Verfassung zu den Zeiten der Regierung Kayser Heinrichs IV. geschehen seyn. Und wir haben schon die Anzeige gethan, daß unter dieser so langen, als verwirrten Regierung in dem Cörper des Deutschen Reichs eine grosse Veränderung vorgegangen. Eben damals hat die Eintheilung desselben in Gowen aufgehöret und die Graven haben schon angefangen sich von den Burgen den Namen zu geben. Weil diese erblich und eigen waren, so wurden auch die damit verbundene Gravschafften erblich, doch, daß sie von dem Reich und den Kaysern zu Lehen giengen. Allem Vermuthen nach haben auch die Lehen der Edelleute damals angefangen erblich zu werden. Die Fürsten und Graven hatten schon unter den Fränkischen Königen ihre Lehenleute. (m) Es war damals aber nur auf Lebenslang. Nachmals hingegen suchten sich die Fürsten einem perpetuum militem anzuschaffen, und dieses fanden sie in ihren Lehenleuten. Es ist deßwegen wohl zu begreiffen, daß das Lehen-Wesen eine ganz andere Gestalt gewonnen und daß die Lehen um das Jahr 1480. ganz anderst beschaffen gewesen, als sie 400. Jahr vorher waren. Und wer sollte nicht überzeugt seyn, daß die Beschaffenheit der Lehen unter den Fränkischen Königen und Kaysern der heutigen noch weniger ähnlich wäre. Carl der Grosse hat insonderheit die Rechten aller unter seiner Herrschafft stehenden Völker und unter selbigen auch vornemlich die Lehen-Rechte der Alemannier in Schrifften verfassen lassen, wovon Schilter nachzusehen. (n) Jedoch dieses gehöret für diejenige, welche die Lehen-Rechte zu untersuchen sich die Mühe geben wollen, und wir haben nur überhaupt hier der Lehen gedenken müssen.

§. 48

(m) vid. Capitulare Car. M. *de anno* 812. *c.* 5. *ibi* : Quicunque ex eis BENEFICIUM PRINCIPIS habent, parem suum contra hostes communes pergentem dimiserit aut cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum & beneficium perdat.

(n) vid Schilter *in Codice Juris Alem. Feud. in præfat. & Albertus Stad. apud Schilter. pag.* 188. *ibi* : Omnium nationum, quæ sub ejus dominatu erant, jura, quæ scripta non erant, scribi ac literis mandari jussit. (sc. Car. M.)

§. 48.

Entstunde ein Krieg, so ist schon gemeldet worden, daß jedermann sich zu der Herrsfolge bequemen müssen. Wir sehen die hierinn gemachte Anstalten in Kayser Carls Verordnungen. Nur die freyen Leute waren darzu verbunden und die ihnen gleich waren, die Cammer-Knechte. Alles war nach dem Vermögen an ligenden Gütern eingerichtet. Dann nach den Capitalien, die ausgelehnet werden, konnte nichts geschehen, weil sie nichts davon wußten. Wer also vier Jaucharte oder Manßmad entweder eigenthumlich oder als ein Lehen besaß, der mußte auf seine Kosten mitziehen. Dieses hieß seinem Herrn mit Leib und Gut dienen. Wer nur drey solche Grundstücke hatte, mußte auch gehen, worbey ihm aber einer, der nur einen Morgen oder Manßmad besasse, beyzusteuren verbunden ware. Wer aber nur zwey Manßmad im Vermögen hatte, mußte mit einem andern, der auch nur so viel eigenthumliches besaß, das Loß ziehen, welcher dem Feind entgegen ziehen sollte. Dann der eine war schuldig zu Feld zu gehen und der andere durffte zu Hauß bleiben, doch daß er dem erstern den halben Unterhalt verschaffte. (o) Wer solcher Pflicht sich entzoge, mußte den Heerbann zahlen. Dieses war eigentlich die Verbindlichkeit selbsten auf des Königs Befehl zu Felde zu gehen. Nachmals aber wurde die Straffe ebenfalls mit diesem Namen bezeichnet, welche auf die Ungehorsame fiele. (p) Diese war ziemlich hart nach damaligen Zeiten, weil einer, der darein fällig erkannt wurde, 60. Gulden bezalen mußte. (q) Und zwar mußte sie abgetragen werden mit paarem Geld, oder Waffen, Mänteln, Vieh oder andern dergleichen Dingen,

 welcher

(o) Capit. Car. M. ibi: Omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se præparet & ipse in hostem pergat cum Seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habet & det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungetur illi alter, qui similiter duos mansos habeat, & unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem.

(p) vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 392.

(q) per Capit. Car. M. *lib. III. c.* 67. Quicunque liber homo in hoste bannitus fuerit & venire contempserit, plenum heribannum componat, secundum legem Francorum, id est, sexaginta solidos solvat.

welcherman bey einem Feldzug benöthigt seyn konnte. (r) Diese Strafen wurden von den Graven eingezogen, welche den dritten Theil davon für sich behielten. Diesen ware auch die Obsicht über den Heerbann obgelegen und es kame auf sie an, wen sie dessen erlassen wollten. Jedoch durfften sie nicht unnothwendiger Weise durch die Finger sehen, weil die Königlichen missi darauf auch Acht hatten. Nur eine gewisse Anzahl Leute durfften zu Hauß bleiben, welche das Land für unvermutheten Einfällen und des Graven Gemahlin und Wohnung für Gewalt beschützen oder dem Bischoff, Aebten und Aebtißinen, ihre Früchteeinbringen oder die missos auf ihre allenfals veranstaltende Ankunfft mit Kost und anderer Aufwartung bedienen mußten. (s) Gieng dann der Zug für sich, mußte ein jeder von Hauß aus sich selbst verpflegen und seine Speise mit sich nehmen, daß er drey Monate davon zu leben hatte. (t) Ihre Waffen bestunden in einem Schild, Spieß, und einem Bogen, welcher mit zwey Sennen versehen ware, und in zwölff Pfeilen. (u) Ein Reuter war verbunden seinen Schilt, Lanze, Schwerd und neben diesem noch einen halb-spathe oder kleinen Degen, Sachse, mitzubringen nebst einem Bogen und den nöthigen Pfeilen. Ueberdiß nahmen sie zu Dienst des Königes genugsamen Speise-Vorrath, Beile, Aexte, Bohrer, Bickel und Schaufeln, wie auch grosse Schleudern mit den Leuten, die damit wohl umge-

(r) Capit. Car. M. *de anno* 812. *c.* 2. Heribannus non exactetur, neque in terris, neque in mancipiis; sed in auro & argento, palliis atque armis & animalibus atque pecudibus sive talibus speciebus, quæ ad utilitatem pertinent.

(s) vid. Capit. Ludov. pii. *de anno* 819. *c.* 27. AB HERIBANNO LIBERI SUNT, qui à comite propter pacem conservandam & propter conjugem & domum ejus custodiendam & ab episcopo vel abbate vel abbatisse similiter propter pacem conservandam & propter fruges colligendas & familiam constringendam & missos recipiendos dimissi fuerunt.

(t) Capit. Car. M. *de anno* 812. *c.* 8. Ut secundum antiquam consuetudinem præparatio ad hostem facienda indicaretur & servaretur i. e. victualia de marcha ad tres menses & arma atque vestimenta observari ita placuit, ut his qui de Rheno ad Ligerem pergent, de Ligere initium victus sui computetur.

(u) Capit. II. Car. M. *de anno* 813. *c.* 9. Et ipse comes prævideat, quomodo sint parati, i. e. lanceam, scutum aut arcum cum duabus cordis & sagittis duodecim.

umgehen konnten, mit sich auf den Zug. So lang sie in des Königes Gebieth waren, mußte gute Ordnung gehalten werden, und war ihnen nichts, als Kraut oder Gemüß, Holz und Wasser anzunehmen erlaubt. (x) Aus dem Lager durffte niemand ohne Erlaubnus oder Vorwissen seines Graven nach Hauß gehen, wollte man anders nicht mit dem Leben gestraffet seyn: (y) Dann jeder Grav mußte selbsten mit zu Felde gehen und seine Leute wider den Feind anführen. In den Treffen aber sollen die Alemannier um das Jahr 782. von Kayser Carln die Freyheit oder Vorzug erhalten haben, daß sie den ersten Angriff thun dörfften. Stumpf schreibet (z) davon, daß Herzog Gerold in Schwaben dieses Vorrecht sich ausgebeten habe: Allein es ist schon erwiesen worden, daß die Alemannier oder Schwaben unter Carlmann und Pipin das Recht Herzoge zu haben verlohren, weßwegen auch einige an dieser Freyheit um so mehr zweiflen wollen, als sie keine Urkunde davon finden können. (a) Nichts destoweniger mag solche nicht ungegründet seyn. Dann als im Jahr 1075. Kayser Heinrich IV. den Sachsen ein Treffen liefern wollte, wurde Herzog Rudolphen von Schwaben aufgetragen den ersten Angriff zu thun, weil dieses Volk **von uralten Zeiten** das Recht sich erworben den Vorzug in dem Reichs-Heer zu haben und den ersten Angriff zu thun. (b) Und als im Jahr 1354. Herzog Albrecht von Oesterreich mit

(x) Heumann. *de re diplom. part. I. pag.* 84. *ex Epistola ad Fulradum Abb. ibi*; ita ut unusquisque caballarius habeat scutum & lanceam & spatham & Semispatham, arcum & phacetras cum sagittis & in carris vestris utensilia diversi generis i. e. cuniada (secures oblongas) & dolaturia, tarratres, assias, fossorios, palas ferreas & cetera utensilia, quæ in hostem sunt necessaria &c.

(y) vid. Capit. Car. M. II. *de anno.* 812. *c.* 4. Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franzi herizliz dicunt, volumus, ut antiqua constitutio i. e. capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.

(z) Stumpf **Schweitzer-Chronik.** *L. VI. c.* 19. Cruſ. *Annal. Suev. Part. II. lib. I. pag.* 14.

(a) Heumann *de re diplom. part. I. c.* 2. §. 55. *pag.* 84.

(b) vid. Lambertus Schaffnaburg. *ad annum* 1075. *apud Pistor. rer. Germ. pag.* 219. Datum negotium est Duci Rudolfo, ut ipse cum suis prima acie confligeret, peculiari scilicet Suevorum privilegio, quibus

mit der Stadt Zürch Krieg führte, begehrte der Bischoff von Costanz, Johann Windloch, daß man seinen Schwaben die Ehre des erstens Angriffs gestatten sollte. Herzog Albrecht wollte nicht, sondern verlangte, daß seine Fahne den Vorzug haben müßte. Der Bischoff beruffte sich auf das alte Recht der Schwaben, konnte aber den Herzog nicht dardurch bewegen. Endlich gieng er mit seinen Völkern nach Hauß, damit er solcher Freyheit nichts nachtheiliges verhängen möchte. (c) Man bemerke daraus, daß die Schwaben sich jederzeit auf dieses Recht, als etwas bekanntes, beruffen haben. Und villeicht hat ihre Tapferkeit, welche sie im Jahr 778. wider die Sachsen bezeuget, solchen Vorzug zuwegen gebracht. (d) Weil aber Stumpf meldet, daß ein Herzog Gerold selbigen sich ausgebethen, so möchte es auch seyn, daß er dadurch Kayser Carls Schwager, Geroldẽn, gemeynet, welcher der Hildegarden Bruder, ein Schwabe, gewesen und dem Kayser mit seinen Alemanniern und Bayern im Jahr 791. wider die Hunnen vortreffliche Dienste gethan. (e)

bus ab antiquis jam diebus lege latum est, ut in omni expeditione Regis Teutonici ipsi exercitum præcedere & primi committere debeant.

(c) Albertus Argent. *ad annum* 1354. *ap. Urstis. pag.* 162. In progressu autem apud Turegum, ubi juxta vallum, quod Turicenses & Suizenses non longe ante civitatem fecerant & se ibi in campo posuerant, ubi timebatur conflictus, Johannes **Windloch** / Episcopus Constantiensis, Ducis cancellarius voluit, quod vexillum suum & omnes Suevi sub illo, juxta antiquum Jus Suevorum præire deberent. Quod cum Dux (Albertus Austriæ) nollet, sed suum præire vexillum: Episcopus cum suis recessit, nolens minuere Jus Suevorum, de quo Dux nimium est commotus. Gens namque Suevorum à tempore Caroli & aliorum Principum, quod in expeditionibus primum conflictum habere debeant, viribus & virtutibus meruerunt.

(d) vid. Annal. de gestis Car. M. *lib. I. ad annum* 778.

(e) vid. ex Walafrido Strabone *in Carmine ad Grimaldum* Eccard. *rer. Franc. Tom. I. pag.* 688.



Summa

Summarien
des fünften Abschnitts:

von

den Geschichten der Alemannier und Schwaben nach Abgang der Fränkischen Kaysere

und dem damit verknüpften Zustand

der ehmaligen

Gravschafft Würtenberg.

§. 1. Von der beeden Cameræ nunciorum Erkingern und Bertolden unglüklichem Schiksal.

§. 2. Von Erwählung Herzog Burkards in Schwaben.

§. 3. Von Herzog Hermann I.

§. 4. Von Herzog Ludolffen.

§. 5. Von Herzog Burkarden II. und dessen Gemahlin Hadewig.

§. 6. Von Herzog Otten und Conraden und der ersten unter ihnen befindlichen Spur von der Gravschafft Würtenberg.

§. 7. Von dem muthmaßlichen Ursprung der Herrn von Würtenberg.

§. 8. Von Herzog Hermann II. und III.

§. 9. Von Herzog Ernsten I. und II.

§. 10. Von Herzog Hermann IV. und Rudolphen von Rheinfelden.

§. 11. Von Herzog Rudolphs Händeln mit K. Heinrichen IV.

§. 12. Er wird zum Gegen-Kayser erwählt, kommt aber bey Merseburg um und hat Bertolden von Zäringen und Fridrichen von Stauffen zu Nachfolgern.

§. 13. Vom Ursprung der Herrn von Stauffen.

§. 14. Von Herzog Friderichs Abstammung von Mütterlicher Seite.

§. 15. Ob er eines Geschlechts mit den Pfalzgraven zu Tübingen und Calw gewesen?

§. 16. Wird das Gegentheil behauptet und der erste widrige Grund widerlegt.

§. 17. Die übrige widrige Gründe werden untersucht.

§. 18. Herzog Friderichs Vater hat keinen Antheil an Blaubeuren oder Kaufbeuren gehabt.

§. 19. Warum er Friderich von Büren geheissen?

§. 20. Von Herzog Bertholden von Zäringen und seinen Händeln mit Herzog Fridrichen und K. Heinrichen.

§. 21. Von Herzog Bertholden dem Jüngern und Ueberlassung des Herzogthums an Herzog Fridrichen.

§. 22. Kurze Verfassung der Geschichte der übrigen Schwäbischen Herzoge und besonders von ihren Creuzzügen.

§. 23. Von den alten Graven von Würtenberg.

§. 24. Fortsetzung von den Graven von Würtenberg, und der Herrschafft Megelol-

§. 25. Von Grav Hartmann.
fes.

§. 26. Von Gr. Ulrichen mit dem Daumen.

§. 27. Von einigen andern Gräflichen Häusern dieser Gegend.

§. 28. Von den in diesem Zeitraum erbauten Clöstern, Hirsau, Reichenbach, Zwifalten, St. Georgen.

§. 29. Von Blaubeuren und der damaligen Unordnung im Kirchenwesen.

§. 30. Von Alpirspach, Lorch, Denkendorf, Anhausen, Maulbronn, Herbrechtingen, Herrnalb, Adelberg und Bebenhausen.

§. 31. Von den Frauen-Clöstern.

§. 32. Von den Stifftern und Kirchen.

§. 33. Von den Herzogen und Graven in Schwaben überhaupt.

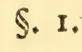
§. 34. Von den Pfalzgraven in Schwaben.

§. 35. Von den Gerichten und Land-Gerichten.

§. 36. Von ihren Gesetzen und Rechten.



Fünfter Absatz
von den Alemanniern und Schwaben unter den deutschen Kaysern und Königen.



§. 1.

In vorigem Abschnitt haben wir die Alemannier und mit ihnen den Zustand der Gegend des Herzogthums Würtenberg zu betrachten aufgehöret, als sie noch unter den Fränkischen Königen und Kaysern gestanden waren. Wir haben sie angetroffen, wie sie im Namen derselben von Herzogen beherrschet worden und, wie nachgehends Carlomann und Pipin um das Jahr 740. die Herzoge abgeschafft und hingegen die Regierung dieses Volkes den Graven und sogenannten missis regiis, die Verwaltung der Kayserlichen Einkünfte aber den nunciis cameræ anvertrauet gewesen. In dieser Form blieb es bis auf den Abgang des Fränkischen Carolingischen

Stammens, welcher im Jahr 911. mit Absterben Kayser Ludwigs des Kindes erfolget ist. Damals waren noch die beede Cameræ nuntii Erkinger nnd Berthold in Schwaben berühmt. Sie waren von edler Geburth. Edel war aber zu selbigen Zeiten Fürstenmäßig. Dann ihres Vaters-Schwester Richard war die Gemahlin Kayser Carls des Dicken, und ihre Schwester Kunigund hatte in der erstern Ehe Herzog Luitpolden von Bayern und nach seinem Absterben wurde sie von Kayser Conraden I. zur Gemahlin ausersehen. (a) Sie waren schon zu Kaysers Arnulphen Zeiten schwürig, als die Fränkische Könige ein Gut nach dem andern dem Closter St. Gallen schenketen und dieser beeden Graven Verwaltung und Nutzung entzogen. Bischoff Salomon zu Costanz nahm sich des Closters an und mag zu weit gegangen seyn, weil diese beede Brüder sich so sehr entrüsteten, daß sie einsten den Bischoff aufgehoben hätten, wo er nicht Wind von ihren Absichten bekommen und in einen Wald geflohen wäre. Von daraus beklagte er sich bey dem Kayser über solche Gewaltthat und der Kayser beruffte beede Theile nach Maynz. Als die Graven sich nicht genug entschuldigen konnten, wurden sie nach Ingelheim in das Gefängnus geschikt, um entweder das Todes-Urthel daselbst zu erwarten oder in das Elend zu gehen. Jedoch entgiengen sie solcher Noth durch Fürbitte des Bischoffs. Als Kayser Conrad den Thron bestieg, übergab er dem bemeldten Closter das Dorf Stainheim am Boden-See nebst allem, was in selbiger Gegend der Königlichen Cammer gehörte, weil schon Kayser Carl der Dicke ihnen solches geschenket hatte. Dieses brachte den Erchinger und Berthold noch mehrers in Harnisch. Sie machten bey dem Kayser Vorstellungen, daß er das Königl. Cammer-Gut allzusehr schwächete. Zu dem beschwerten sie sich, daß sie daselbst ein eigenthumliches Schloß hätten, welches durch solche Veräusserung Nachtheil nehmen würde. Allein es wollte nichts verfangen, sondern der Kayser gieng so weit, daß er das Schloß niderreissen ließ, damit den Mönchen nichts mehr im Weeg stünde. Man kan sich leicht vorstellen, daß den beeden Gra-

(a) Chronicon S. Galli *ap Quercetanum Tom. III.* Anno 910. discordia cœpta est inter Regem & Erchangerum. Ipso anno Archanger cum rege pacificatus est, cujus sororem Luipoldi relictam Rex quasi pacis obsidem in matrimonium accepit. Et Chronic. Lauresham. *ap. Freber pag.* 69. Hujus regis (Conradi) uxor Chunegunda locum proprietatis suæ Ginga appellatum cum omni jure regalique præcepto S. Nazario tradidit, atque ibidem in ecclesia, quæ dicitur Varia se tumulari præcepit.

Graven solches sehr zu Herzen gegangen seye. Als sie einsten im Jahr 913. dem Bischoff begegneten, welchen sie für ihren Feind hielten, zog ihr Schwester-Sohn Luitfrid seinen Degen und hätte ihn umgebracht, wann es nicht von den Graven wäre verhindert worden. Sie schleppten ihn aber nach Diepoldsburg und hielten ihn dort gefangen. Wann es das Diepoldsburg unfern des Schlosses Teck gewesen wäre, welches nunmehr ganz abgegangen, so könnte man leicht ermessen, wo die Graven ihre Erblande gehabt. Villeicht sind die ehmalige Graven von Aichelberg ihre Nachkommen gewesen, von welchen wir anderswo (b) Nachricht gegeben. Dann was sie am Boden-See gehabt, war ihnen nur verwaltungsweise anvertrauet. Selbst das Schloß, welches Kayser Conrad zerstören lassen, scheinet nicht ihr Eigenthum gewesen zu seyn, sondern es hat das Ansehen, daß es ihnen als Cameræ nuntiis (c) zu Lehen oder zu niessen gegeben worden, weil der Kayser sich so viel herausgenommen, daß er es niderreissen lassen, welches villeicht nicht geschehen wäre, wann es ihnen eigenthumlich zugehöret hätte. Sie nahmen indessen Twiel im Hegow ein, besetzten es mit ihren Leuten und rüsteten sich zur Wehre, wann man sie wegen solcher gewalthätigen Gefangennehmung zur Strafe ziehen wollte. Allein Salomons Vetter, Sigfrid, ein Herr von Ramßwag, aus welchem Geschlecht auch der Bischoff selbsten war, überfiel diese beede Graven unvermuthet, da sie sicher schlieffen und führte sie hinwiederum gefangen zum Kayser. (d) Dieser begab sich nach Fridingen in Schwaben und entsetzte nicht allein Erchingern aller seiner Lande, sondern schikte ihn auch in das Elend. (e) Jedoch Erchingers Anhang behielt das Sloß Hohen-Twiel, daß der Kayser sich im Jahr 914. genöthiget sahe solches zu belagern und die Unruhen in Alemannien zu stillen. Es war aber die Mühe vergeblich. Dann Herzog Heinrich von

(b) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part.* 2. *c.* 34. §. 13. *pag.* 112.

(c) Man würde diesen Cameræ Nunciis sehr unrecht thun, wann man dieselbe Cammerbotten nennen wollte, sondern man kan es besser durch das Wort Cämmerer übersetzen. vid. Gundling. *de Statu Reip. Germ. sub Conrado I. pag.* 40.

(d) Eckard *caf. S. Galli apud Goldast. Tom. I. part. I. c.* 1. *seq.*

(e) Chronicon breve S. Galli *ap. Quercetanum.* Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 33. §. 34. *pag.* 841. & §. 39. & 41. *pag.* 842. *seq.*

Sachsen war dem Kayser in seine Erblande eingefallen. Solchemnach mußte er die Belagerung aufheben und seinem Franckenland zu Hülf eylen. Erchinger machte sich dieses zu nutz und kam zurük. Sein Bruder Berthold verstärkte ihn mit seinen Leuten und Helfers-Helfern, welche auch so glüklich waren das von dem Kayserlichen Anhang zusamengezogene Kriegs-Heer bey Walwis, einem nunmehro in der Gravschafft Nellenburg, ligenden Dorf, zu dämpfen. Dieser Anfang ermunterte Erchingern, daß er sich selbsten zu einem Herzog in Alemannien erklärte. Die Ehre währete aber nicht gar lange. Kayser Conrad unterredete sich zu Anfang des 916. Jahres mit den Fürnehmsten Ständen des Reichs und befragete sich, was er mit Erchingern und seinem Anhang machen sollte. Die Sache wurde auf eine Versammlung der sämtlichen Stände zu Altheim verschoben, wo auch die Bischöffe erscheinen sollten. Salomon war nach aller Beschreibung ein schlauer Mann, der alle List im Kopf und den Erz-Bischoff Hatto zu Maynz zu einem sehr guten Freund hatte. Es war damals schon der Gebrauch stark eingerissen, daß man denjenigen auf alle Art verfolgete und den herschenden Leydenschafften der Clerisey überließ, welcher sich derselben nur im geringsten widersetzte. Wie groß muß demnach die Verbitterung des Salomons, als Bischoffs von Costanz und Abts zu St. Gallen, gewesen seyn, da diese Graven ihm auf eine so thätliche Weise begegneten. Ihre Feinde waren es, die den Vorschlag auf die Bahn brachten, daß die Bischöffe auch müßten über des Erchingers und seines Bruders Bertholden und Vetters Leutfriden Verbrechen gehöret werden. Sie wurden von Kayser Conraden auf die veranstaltete Zusamenkunfft zu Altheim eingeladen. Ich glaube nicht, daß sie so einfältig gewesen wären da zu erscheinen, wann sie nicht ein sicher Geleit und die Hoffnung gehabt hätten, daß der begangene Fehler ihnen werde vergeben werden. Allein sie irreten in ihrer Meynung, sie wurden gefangen genommen, und man sprach ihnen das Leben ab. Salomon solle für sie gebethen haben. Ich glaube es aber nicht: oder wann es geschehen, so halte ich davor, daß es eine scheinheilige Verstellung gewesen. Die Stelle eines Geschichtschreibers, welcher damals gelebet, gibt uns nur mit einem Wort zu verstehen, daß sie hinterlistig oder mit Betrug um das Leben gekommen seyen. (f) Dann sie wurden den 20. Jenner im Jahr 916. zu Adingen

(f) vid. Chronicon breve S. Galli, wo es heisset, daß Erchinger, Berthold und Leutfrid dolose ihr Leben verlohren. conf. Eccard. *rer. Franc. Tom.* II. *lib.* 23. §. 56. *pag.* 856.

gen enthauptet. (g) Daß überhaupt sehr parteyisch zu Werke mit diesen Herrn gegangen worden, zeuget nicht allein die vergeblich gemachte Hoffnung, sondern auch, daß Burkard, welcher doch es mit diesen Gebrüdern gehalten, losgesprochen und so gar nachgehends zum ersten Herzog in Schwaben gemacht worden. Grav Wernher und Conrad, welche dem Bischoffen zu Speyr, Einharden, die Augen ausstechen lassen, giengen auch frey durch, weil sie des Kaysers nahe Anverwandte waren. Indessen höreten mit ihnen die Cameræ nuncii auf und Alemannien kam wieder unter Herzogen zu stehen.

§. 2.

Dann, nachdem dieser Erchinger und sein Bruder und Vetter hingerichtet waren, wurde Burkard zu einem Herzog in Schwaben von den übrigen Alemannischen Fürsten erwählet. (h) Dieser war ein Sohn Gr. Albrechts von Turgao am Boden-See, welche Würde er mehr dann vierzig Jahr genosse. Er selbsten aber hatte die Gravschafft Baar schon zu Kayser Arnolphs Zeiten unter seiner Aufsicht und setzte sich in grosses Ansehen. (i) Vorher war er selbst Kayser Conraden entgegen, wurde aber wieder mit ihm ausgesöhnet. (k) Es mag seyn, daß vieles darzu bey-

(g) Hepidanus *ad annum* 916. Erchanger & Perctholt & Luitfrid capti & occisi sunt. Regino *ad ann.* 917. Frekanger & Berahtold decollantur. Hermannus contractus *ad ann.* 917. Erchangerus dux & Bertholdus germani fratres decollantur XII. Calendas Februarias.

(h) Eckardus Jun. *de cas. S. Galli c.* 1. *pag.* 19. *ap. Goldast. rer. Alem.* Sueviæ principum assensu statuitur Alemannis Dux primus Burkhardus gentis illius nobilissimus & virtutum dote præstantissimus.

(i) vid. Goldast. *rer. Alem. Tom. II. lit. LXXXV.* Notum sit omnibus tam præsentibus, quam futuris, quod anno secundo Domini Arnolphi Regis factum est placitum in pago, qui dicitur Para, in villa nuncupata Durcheim coram Burghardo Comite filio Adalberti illustris. conf. Wolfg. Ern. Tenzel in Vindiciis Censuræ *Diplom. Ludoviciani. pag.* 220. *seq.*

(k) Sigebertus Gemblac. *ad ann.* 914. Contra Conradum regem potentiores regni principes rebellionem meditati, scilicet Arnolphus de Bajoaria, Burchardus de Suevia, Everhardus de Francia,

beygetragen, weil die Hungarn damals und das Jahr zuvor Alemannien, das Elsaß und Lothringen sehr verwüsteten und die Stadt Basel von Grund aus verheereten. Es ist aber hier wohl zu bemerken, daß die Alemannische Fürsten und Graven diesen Herzog sollen erwählet haben. Herr Gundling (l) meynet, daß vorher die Alemannier solche Befügnus nicht gehabt, sondern die Könige nach ihrer Willkühr diesem Volk seine Herzoge gegeben. Er schliesset solches aus den Worten des Mönchs zu Sanct Gallen, Eckards, welche er so verstehet, als ob Burkard der erste Herzog gewesen wäre, welcher also erwählt worden wäre. Es hat aber diese Meynung nicht, sondern wir haben schon im vorigen Abschnitt §. 2. wahrgenommen, daß die Fränkischen Könige den Alemanniern keinen Herzog aufgetrungen, sondern ihnen die Wahl überlassen haben. Mithin blieb es hier bey dem alten und Kayser Conrad machte nichts neues, als daß er ihnen im Jahr 916. wieder erlaubet einen Herzog zu haben, welches Recht sie seit der Regierung Carlmanns und Pipins, d. i. seit dem Jahr 743. nicht mehr gehabt, nachdem Teutbald ihnen so vieles zu schaffen gemacht hatte. Die Alemannier hätten villeicht schon lang gern einen Herzog gehabt. Conrad wollte ihnen nicht entgegen seyn, weil er verhoffte sie auf seine Seite zu bringen. Dann er hatte ohnehin Feinde genug. Weil die Fränkische Könige ausgestorben, so meynten samtliche Deutsche Völker wieder in ihre vorige Freyheit zu kommen. Und dieses mögen auch die Alemannier gedacht haben. Solchemnach mußte Conrad nachgeben und geschehen lassen, daß sie sich wiederum einen Herzog wähleten, wie sie solches unter den Fränkischen Königen berechtigt waren. Und Burkard hatte das Glük diese Würde als der erstere Herzog wiederum zu bekleiden. Eckard lobt ihn sehr und schreibet, daß er der edelste und mit allen Fürstlichen Tugenden geziert gewesen. Nichts destoweniger klagt er bald hernach sehr über ihn, als einen Tyrannen. Dann als er die Herzogliche Würde bekleidete, so machte er dem Stifft Sanct Gallen auch vielen Verdruß und man klagte über ihn, daß er sehr gewalthätig wäre. Er ließ seinen Kriegsbedienten allen Gewalt ein Ort und Gut nach dem andern dem Gotts-Hauß Sanct Gallen zu entziehen. Das Klagen half nichts, als wann solches mit Geschenken begleitet ware. (m) Er

cia, Gilebertus de Lotharingia & horum omnium præcellentior Henricus Dux de Saxonia & Thuringia tam sapientia, quam fortitudine regis ad gratiam ejus reducuntur.

(l) Gundling. *de Statu Reip. Germ. sub Conrado I.* §. 10. *art.* 5. *pag.* 64.

(m) Er zeigte auch gleich, daß er Kayser Conraden nicht unterthan seyn wollen. Dann es heißt von ihm, daß er noch in eben diesem Jahr 916. wider den Kayser aufgestanden seye. (n) Jedoch er wurde mit Gewalt auf andere Gedanken gebracht, indem der Kayser so glüklich ware noch vor seinem Ende alle seine Feinde zu überwinden, worunter auch die Alemannier begriffen waren. (o) Mit dem Burgundischen König Rudolphen II. bekam er Strittigkeit, weil dieser einen Theil Alemanniens sich zueignen wollte. Es kam auch im Jahr 919. zu einer Schlacht bey Wintertur in der Gravschafft Kyburg, woselbst Herzog Burkard einen Sieg erfochte. (p) Endlich gab er König Rudolphen im Jahr 922. seine Tochter Bertha zur Gemalin, welche die Stamm-Muter selbigen Königreichs wurde. (q) Kayser Conrad starb indessen und Burkard widersetzte sich dem neuen Kayser Heinrichen, der Vogler genannt, ebener massen, wie dessen Vorfahrer. Die genaue Verbindung des Burkards mit König Rudolphen mag Kayser Heinrichen verdächtig worden seyn und es hat das Ansehen, daß Burkard auch sonsten ihm Ursach gegeben zu glauben, daß er sich seiner Unterwürfigkeit entziehen wolle. Vorher waren

 sie

(m) Eckardus *de caſ. S. Galli. c. 5.* Burkardus autem Dux Suevorum Sueviamque tyrannice regens præſtationes Engilbertum abbatem primo militibus ſuis petivit, poſtea utique quod cum Rege Saxonico ſentiret inſimulatum, quæcumque loca S. Galli ſui rapere vellent, patienter tulit & niſi pretiis gazophylacii ejus redemta nulla reddi fecit. &c.

(n) Chron. breve S. Galli *ap. Quercetanum.* Gundling. *d. l.*

(o) Contin. Reginonis *ad ann.* 919. Cunradus rex obiit . . . . Multis tamen laboribus ad paucos, quos regnavit annos, eſt à Bavaris, Alemannis & Saxonibus ſibi rebellantibus fugatus, quos ante obitum ſuum Deo propitio ſuperavit.

(p) Hepidan. *ap. Goldaſt. rer. Alem. Tom. I. ad ann.* 919. Ruodolfus rex & Purchardus Dux Alamannorum pugnaverunt ad Wintertura & Rex ſuperatus eſt. Herm. contr. *ad ann.* 919. Burchardus Dux Alamanniæ Rodolphum regem apud Winterturum pugna vicit.

(q) Hepidan. *ad ann.* 922. Rudolfus rex filiam Purchardi ducis accepit. Luitprandus *lib.* II. *c.* 16. Quo tempore Rudolfus rex ſuperbiſſimus Burgundionibus imperabat. Cui in augmentum potentiæ hoc acceſſit, ut potentiſſimi Suevorum Ducis Burchardi filiam, nomine Bertham, ſibi conjugio copularet.

sie gute Freunde, und es mag damalen Burkard dem Heinrich, da er noch Herzog in Sachsen war und Kayser Conraden nicht gehorsam seyn wollte, in das Ohr gesagt haben, daß er keinen Kayser zu einem Oberhaupt erkennen möchte. Villeicht hat Heinrich dieses auch wohl in das Ohr gefasset und bey Burkards Anstalten genuthmasset, daß dieser gleiches Sinnes gegen ihme, wie gegen Kayser Conraden, seye. (r) Dem sey wie ihm wolle. Kayser Heinrich wollte sich der Alemannier versichern und gieng mit einem solchen Kriegs-Heer auf ihren Herzog los, daß dieser sich nicht getraute mit ihm zu schlagen, sondern sich mit allem seinem Volk und Ländern an den Kayser ergab. (s) Jedoch es scheinet auch diese Aussöhnung von keiner Dauer gewesen zu seyn, weil Burchard mit König Hugen in Italien in ein Bündnus zu tretten vorhabens ware. Als er aber im Jahr 926. eine Reyse dahin that, wurde er auf dem Weeg meuchelmörderisch umgebracht. (t) Herr Köler meldet zwar, daß er von den Hungarn erschlagen worden. (u) Er mag aber einen andern Burkard welcher im Jahr 911. in einer Schlacht wider die Hungarn umgekommen und von einigen auch ein Alemannischer Herzog genen-

(r) Guillim. *rer. Habspurg. lib. III. c.* 1. Dux regem generum adscivit tradita Berchta filia eaque ratione contra Henricum, cui per æmulationem infensus erat, opes suas firmavit.

(s) Witechindus *ad ann.* 924. Eo ordine rex factus Henricus perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burchardum Alemanniæ Ducem. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem Regis sustinere non posse, tradidit semetipsum ei cum universis urbibus & populo suo. Hepidan. *in vita S. Wiboradæ ap. Goldast. c.* 28. Iisdem diebus Burkhardo Duce Alamannorum bella gerente, populis etiam inter se dissidentibus propter Saxonicum Henricum Regem factum &c.

(t) Hepidan. *Annal. rer. Alem. ad ann.* 925. Burchardus Dux in Italia dolo occiditur. Contin. Reginon. *ad ann.* 926. Burchardus Alemanniæ Dux in Italia occiditur. conf. Herm. contr. ad eundem ann. Eccard. *de caf. S. Galli. c.* 5. Reque infecta ad Italiam, ut ejus regem secum sentire faceret properans equo ruens periit.

(u) Kœler *de fatis Ducatus Alem. & Suev.* §. 7. *pag.* 12. conf. Pfeffing. *ad Vitr. Tom. II. pag.* 305. Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.

nennet wird, (x) mit unserm Burkarden verwirret haben, indem fast alle Geschichtschreiber melden, daß dieser in Italien hinterlistig um das Leben gebracht worden.

§. 3.

Ungeacht nun Herzog Burkard einen Sohn gleichen Namens hinterlassen hatte, so folgte ihm doch dieser nicht in solcher Würde, sondern Hermann I. war darzu ausersehen, weil er seines Vorfahren Wittib, Widen, zu heurathen sich entschloß. (y) Allem Vermuthen nach war dieser Prinz noch zu jung, daß man ihm ein Herzogthum hätte anvertrauen können. Erst im Jahr 954. wurde er Herzog in Schwaben und starb im Jahr 973. aus welcher Zeitrechnung abzunehmen ist, daß er zur Zeit seines Vaters Absterben noch minderjährig könnte gewesen seyn. Hermann war zwar selbsten auch noch jung: Dann als sein Vater Gr. Gebhard im Jahr 910. auf den Gränzen zwischen Bayern und Franken in einer Schlacht mit den Hungarn umkam, so sagen die Geschichtschreiber, daß er zwey Söhne hinterlassen, welche noch Knaben gewesen, nemlich Udo und Hermann, die aber nachmals sich berühmt und groß gemacht haben. (z) Da Hermann den Anfang seiner Regierung machte, waren die Hungarn wieder geschäfftig in Alemannien grossen Schaden zu thun. Sie drangen damals bis in das Elsaß und in Frankreich durch und weil der Kayser sonsten genug mit seinen widerwärtigen Reichs-Fürsten zu thun hatte, so war niemand da, welcher ihnen Einhalt thate. (a) Ob dieser Herzog auch wiederum von den Alemannischen Fürsten erwählet worden, oder ob der Kayser solchen aus eigener Macht zu solcher Würde erhoben habe, wird

 nir-

(x) Eccard. *rer. Franc. Tom. II. lib.* 33. §. 15. *pag.* 831.

(y) Contin. Reginon. *ad ann.* 926. Herimanno Ducatus Alemanniæ committitur, qui Widam Burchardi duxit uxorem. conf. Hermann. contr. ad eundem ann. & Chron. Austr. ap. Freherum: Herimanno Alemannia committitur.

(z) Contin. Regin. *ad* 910. In prælio Gebehardus Comes interiit relictis duobus filiis adhuc pueris, Udone & Herimanno, qui postea clari & nobiles in Francia extiterunt.

(a) Regin. *Anno dominicæ incarnationis DCCCCXXVI.* Hungari totam Franciam, Alsatiam, Galliam & Alemanniam igne & gladio vastaverunt. Similia habet Herm. contr. *ad eundem ann.* & Marian. Scotus *lib. III. ætate 6. ap. Pistor. Tom. I. p.* 447.

nirgends angezeiget. Es scheinet aber, daß von dieser Zeit an die Kaysere sich mehrere Macht herausgenommen, weil ich sonsten zweifle, ob die Alemannier einen Franken erwählet hätten, da aus ihrem Mittel genug vorhanden gewesen wären solche Ehre zu bekleiden. Villeicht hat sich Hermann desto eher entschlossen die Widam zu ehlichen, weil ihm sonsten der Zutritt zu dem Herzogthum schwer gemacht worden wäre. Er war nebst seinem Bruder dem Kayser getreu. Dann als K. Heinrich gestorben und an seiner statt Otto I. auf den Thron gelanget ware, thate Udo und Hermann demselben grosse Dienste wider den aufrührischen Pfalzgraven Eberharden und Herzog Giselberten von Lothringen. (b) Sigebertus Gemblacensis (c) gedenket hier auch eines Conrads, welchen er einen Bruder Herzog Hermanns von Alemannien nennet. Er mag sich aber verstossen haben, indem er ausser dem Udo sonst keinen Bruder gehabt. In dem Jahr 933. kamen die Ungarn wieder zum Vorschein und giengen durch Franken und Alemannien an den Rhein. Bey Worms setzten sie über diesen Fluß und streifften bis an den Ocean, von wannen sie durch Italien wieder nach Haus giengen. Dieser Einfall war sehr grausam. Die Hungarn schleifften viele Städte in Alemannien, welche villeicht nicht mehr aus ihrer Asche und Verwüstung sich erholen konnten. (d) Die Reichs-Stadt Wimpfen am Neckar zehlet sich unter diejenige, die zwar von diesen Feinden zerstöret, aber nachgehends wieder erbauet worden. Und es hat das Ansehen, daß sie nicht gegen Ober-Schwaben gerücket, sondern das Unglük nur die untere Gegend betroffen, weilen sie sich auch zugleich durch Franken ausgebreitet haben. Wenigst bekannte Herzog Hermann selbst gegen Kayser Otto, daß er noch sehr reich und sowohl mit vielen Gütern, als auch einem grossen Vorrath an Geld geseegnet seye, und deßwegen seine Tochter als eine einzige und reiche Prinzessin für den Kayserlichen Prinzen Ludolph zur Gemahlin anerbothe. (e) Dann

(b) Contin. Regin. *ad ann.* 939.

(c) *ad ann.* 943. Interim fideles regis, Udo videlicet & Cunradus frater Hermanni Suevorum Ducis Everhardum & Gislebertum prædando regno secure intentos juxta Rhenum inopinate aggressi acerrime debellant.

(d) Sigeb. Gemblac. *ad ann.* 938. Hungari per Austrasiam & Alamanniam multis civitatibus igne & gladio consumptis Wormatiæ rheno transito usque ad oceanum Gallias vastant & per Italiam redeunt. Iisdem fere verbis Regino *ad ann.* 933.

(e) Luitprandus *lib. V. c.* 1. Factum est post mortem Everhardi atque

Dann er hatte nach diesem Antrag sonst keine Erben, als er im Jahr 949. das Zeitliche seegnete. (f) Regino meldet zwar, daß Hermann drey Töchtern gehabt, unter welchen die Ida, Ludophs Gemahlin die Jüngste gewesen seye: (g) Ich denke aber, daß Herzog Hermann es besser gewußt habe oder daß die beede ältere gestorben und diese jüngste allein übergeblieben seye. Von den übrigen Thaten des Hermanns findet man nichts aufgezeichnet, als daß er mit Herzog Conrad in Franken in einige Mißhelligkeiten gerathen, welche jedoch im Jahr 945. bald wieder von Kayser Otten I. zu Cassel beygeleget worden. (h)

§. 4.

Solchemnach wurde nach Absterben dieses Herzogen der jüngere Burkard wieder hintangesetzt und der Kayserliche Prinz Ludolff folgte seinem Schwieger-Vater in dieser Würde. (i) Er war noch jung, als ihn sein

que Giliberti, nec non & Henrici, fratris regis, inclusionem concurrentibus undique ad Regem congratulationis causa proceribus, veniret etiam vir ditissimus Suevorum Dux Herimannus, qui post congratulationis satietatem talibus aggressus est Regem sermonibus: Non clam Domino meo est tum prædiorum latitudine, tum pecuniarum immensitate prædivitem me absque liberis esse. Nec est præter unam parvulam natam, quæ mearum rerum me redeunte hæres existat. Placeat itaque Domino meo regi filium suum parvulum Liuthulfum mihi adoptare filium, quatenus unicæ filiæ meæ maritali commercio sociatus me migrante mearum fiat hæreditate rerum magnificus.

(f) Regino *ad ann.* 949. Herimannus Dux inter suos sapientissimus & prudentissimus obiit IIII. Idus Decembris. Herm. contractus ad eundem ann. Herimannus Alemannorum Dux obiit, pro quo Liutholphus Othonis filius regnavit.

(g) Regino *ad ann.* 947. Ludolfus filius regis tali, ut decuerat apparatu tertiam filiam Hermanni Ducis sibi conjugio copulavit.

(h) Idem *ad ann.* 945. Herimannus & Cunradus Duces quasdam inter se inimicitias habentes in præsentia piissimi regis in Cassella sunt replicati.

(i) Idem *ad anno* 950. Rex purificationem S. Mariæ Frankfurt celebravit, indeque Wormatiam adiit, ubi viduam Herimanni ducis ad se venientem benigne accepit, sed & filio Luidolpho ducatum Alamanniæ commisit.

Vater nicht allein zu einem künfftigen Nachfolger des Reichs erklärete, sondern er auch sich mit dem geziemenden Pracht mit der Ida vermählete. (k) Solches geschahe im Jahr 947. und, wie gedacht, so starb Hermann zwey Jahre hernach. Ich glaube nicht, daß man die Schwäbische Fürsten gefragt, sondern, ob er schon erst ungefähr neunzehen Jahr alt ware, so schien es genug zu seyn, daß er des Schwäbischen Herzogs Tochtermann und ein Kayserlicher Prinz wäre. Man hatte ohnehin von seinen Tugenden Ursache genug alles Gute zu hoffen, dann er wird von den Geschichtschreibern sehr gelobet. (l). Jedoch es währete nicht gar lange, so wurde Ludolph ungehorsam und fiel darüber in die Ungnade. Kayser Otto wollte die von Berengario in Verwahrung behaltene Wittib des Italiänischen Königs Lotharii in die Freyheit setzen. Der junge Ludolph wollte dabey eine Ehre einlegen und gieng mit seinen Alemanniern voraus, damit sein Vater nicht so viele Arbeit vor sich finden möchte. Dieser wußte nichts davon, daß er einen so bereitwilligen Sohn hätte. Weil aber Kayser Ottens Bruder, Heinrich, des Ludolphs Glük beneidete, schikte er seine Gesandten an die Städte Italiens, daß sie Ludolphen nirgends einlassen sollten. Diese Falschheit seines Vetters zoge dem Prinzen viele Beschwerlichkeiten und Gefahr zu, daß er nichts ausrichten konnte. Als aber der Kayser selbsten ankam, öffnete man ihm überall Thür und Thore. Er war so glüklich, daß er die Adelheid in Freyheit setzte und sich mit ihr vermählte. Den Herzog Ludolph schmerzete seine unglükliche Verrichtung so sehr, daß er ohne Vorwissen des Vaters auf Anrathen Erzbischoff Friderichs von Maynz aus Verdruß sich nach Hause begab.

(k) Witichindus *lib.* 3. *apud. Meibom. Tom. I. pag.* 651. Videns autem rex filium suum Liudulfum Virum factum dedit ei conjugem divitiis ac nobilitate claram, ducis Hermanni filiam, nomine Idam. Quam cum accepisset, in brevi post socer moritur cum Ducatu omni ei possessione relicta: Ditmar. *ap. Leibniz. T. I. rer. Brunsw. lib.* 2. Desponsavit etiam illi Idam Herimanni Ducis filiam pulcritudinem & sexum omni probitate vincentem. Quam cum sibi pater vinculo maritali conjungeret, modicum post intervallum Soceri ducatum & hæreditatem defuncti sibi dedit.

(l) vid. Hepidan. *ad ann.* 948. Deo carus & omnibus Sanctis. Rotgerus *in vita Brunonis ap. Surium. c.* 15. Unice clarus & spectabilis adolescens, qui non solum ad conservanda, verum etiam ad exornanda patriæ monimenta victoriæ sufficeret, si seductoribus minime credidisset &c.

begab. (m) Und dieses ware der Grund des nachherigen Mißverständnusses zwischen einem gnädigen Vater und seinem sonst gehorsamen Sohn, welcher nach seiner Heimkunfft eine Versammlung so vieler Reichs-Stände zu Salfeld veranlassete, als er zusamenbringen konnte. Erz Bischoff Friderich war einer der Vornehmsten und man argwonete nicht ohne Grund, daß etwas vorgienge, welches zu Zerrüttung des Reichs dienen würde. (n) Herzog Conrad in Franken wurde auch schwürig, als der Kayser seine Vermittelung oder Fürbitte für den sich demüthigenden Berengar hintansetzte und diesem kaum das Leben übrig ließ, ungeacht Conrad ihm die Versicherung gegeben hatte, daß er das Reich behalten würde. Jedoch die Unruhe brach erst im folgenden Jahr 953. aus. Die verbundene Fürsten bevestigten überall ihre Schlösser, legten starke Besatzungen darein und gaben allerhand Anzeigen ihres Vorhabens von sich. Bey diesen Umständen sahe sich Kayser Otto nicht mehr sicher zu Ingelheim. Als er aber nach Maynz flohe, hatte der Erzbischoff ihm die Thore versperrt, daß er kaum eingelassen wurde. (o) Herzog Ludolph und Conrad kamen auch dahin. Aber sie gestunden nicht etwas böses im Sinn

(m) Reginonis *contin. ad ann.* 951.

(n) Regino *ad ann.* 952. Luidolphus Dux de Italia revertens regio ambitu natalem Domini in Salefelt celebravit, ubi Fridericum Archiepiscopum, omnesque, qui in promtu erant, regni majores, secum detinuit. Quod convivium jam multis suspiciosum cœpit haberi & plus ibi destructionis, quam utilitatis ferebatur tractari.

(o) Idem *ad ann.* 953. Tunc jam animositates & consilia occulte contra eum facta palam cœperant apparere & unusquisque eorum, quæ in corde contexerant, aperire. Redeunte enim illo (Ottone) de Alsatia & Ingelheym Pascha celebraturo Luidolphus filius ejus & Chunradus Dux, nequam fautoribus & maxime juvenibus & de Francia & de Saxonia & de Bavaria sibi adunatis conspiraverant & quascunque poterant munitiones & castella futuræ seditioni muniebant. Hoc enim jam clam agebatur, quo tendebant, sive aperta rebellionis signa monstrabant. Rex igitur Ingelheym perveniens paucis suorum fidelium secum habitis non tute inter medios hostes Pascha celebrandum ratus, Moguncіam inde secessit, ubi aliter, quam regem decebat, diutius ante portas expectans Friderico Archiepiscopo jam cum illis conspirante vix nobis ingressum obtinuit.

Sinn zu haben, sondern nur daß sie Herzog Heinrichen von Bayern, des Kaysers Bruder, welcher lauter Uneinigkeiten stifftete, in Verwahrung nehmen wollten. In der That war dieser die Ursach aller nachfolgenden Mißhelligkeiten. Aber es waren auch Leute da, die sich mehrere Absichten gemacht hatten. Nachdem Kayser Otto die Lothringer auf seine Seite gebracht, auf welche sich die abtrünnige vermeynten verlassen zu können, gieng er nach Sachsen um die nöthige Einrichtungen zu machen. Von dar aus gieng er mit einer hinlänglichen Krieges-Macht von Sachsen, Lothringern und Franken nach Mayntz, welche Stadt er zu belagern entschlossen ware. Heinrich kam auch herbey mit seinen Leuten. Dessen Abwesenheit machte sich Herzog Ludolph zu nutz und brachte die Gemüther der Bayern wider ihn auf. Er bemächtigte sie nicht allein der Stadt Regenspurg, sondern er gab auch alle die daselbst verwahrte Schätze seines Vettern denen Soldaten preiß. Im folgenden Jahr 954. änderte sich alles. Otto gieng mit seinem Bruder Heinrichen nach Bayern, wo sich ihm nebst Alemannien alles unterwarf. Ludolph selbst legte sich zum Ziel und übergab dem Vater seine Würde um selbige einem andern zu überlassen. (p) Solchemnach kam sie wieder auf des ersten Herzog Burkards Sohn, auch Burkard genannt. (q) Herzog Luipold wurde nach solchem mit einem Kriegs-Heer wider Brengarn und seinen Prinzen Albrechten geschikt und ware so glüklich, daß er Meister in ganz Italien war. Endlich kam er im Jahr 957. selbsten in einer gedachtem Albrechten gelieferten Schlacht um das Leben.

§. 5.

Burckard II. kam also im Jahr 954. zur Würde eines Herzogs in Schwaben oder Alemannien. Einige nennen ihn Burkard den Dritten, weil sie denjenigen Burkard auch zehlen, welcher nach Obrechts und Tenzels Anmerkungen auch ein Cameræ nuntius und von einigen ein Herzog in Schwaben genennet (r) und im Jahr 911. von den Hungarn umgebracht

(p) Reginon. *contin. ad ann. eundem & ad ann.* 954. conf. auctores à Pfeffingero allegati, *ad Vitr. lib. I. tit.* 16. *pag.* 314. *seqq.*

(q) Regino *ibidem.* Ea tempestate Luidolphus in gratiam regis revocatus vasallos, quos habuit, & ducatum patri reddidit, cui Burchardus in Ducatu successit.

(r) vid. Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben. *Sect. I.* §. 5. *p.* 5.

bracht wurde. Wir wollen diesem nicht entgegen seyn, weilen die meiste Geschicht-Schreiber diesen unsern Burkard den andern heissen. (s) Gleichbalden nach seiner Erhebung wohnte er im Jahr 955. dem merkwürdigen Treffen bey, worinn Kayser Otto die Hungarn bey Augspurg am Lech-Fluß durch einen herrlichen Sieg erlegete. (t) Man siehet daraus, daß Hermannus contractus gefehlet habe, wann er meldet, daß Burkard erst nach Luitolphs Absterben Herzog worden seye. Indessen hatte er auch das Glük ein Anverwandter des Kaysers zu seyn. Dann er hatte nach dem Ableiben seiner ersten Gemahlin Luitgarden Herzog Heinrichs, welcher Kayser Ottens Bruder war, Tochter Hadewigen zur Ehe genommen. (u) Wiewohl es ist noch ungewiß, wann er sich mit dieser vermählet habe. Glaublich ist es aber, daß diese Verwandschafft vieles zu seiner Beförderung beygetragen und daher selbige um das Jahr 954. schon vollzogen gewesen. Wenigstens hatte er sie schon zur Gemahlin, als er dem Feldzug wider die Hungarn beywohnete und seine Schwaben als den sechsten und siebenden Haufen des Kayserl. und Reichs-Heers wider diese Feinde anführete. Im Jahr 965. schikte ihn der Kayser mit seinen Alemanniern nach Italien. Die Longobarden hatten sich wider den Kayser empöret und obgedachten flüchtigen oder in das Elend gewiesenen Prinzen Albrecht zu einem König in Italien ausgeruffen. Burckard saumte nicht bis an den Po fortzugehen, wo er seinen Feind antraf. Er setzte in Schiffen mit seinen Leuten über diesen Fluß und war so glüklich, daß er die Aufrührer zerstreuete und Albrecht mit genauer Noth das Le-

 ben

(s) vid. tamen Joh. Gottl. Bœhm *de Hadwige Suevor. Duce Vicaria Imperii.* §. 6. *p.* 10.

(t) vid. Annal. Saxo. *ad ann.* 955 *ex Witichindo.* Sextam & Septimam (legionem) conſtruxerant Suevi, quibus præfuit Suevorum Dux, Burchardus, cui nupſerat filia fratris Regis. conf. Regin. *contin. ad ann.* 955. Hungari cum tam ingenti multitudine exeuntes, ut non, niſi terra eos dehiſceret, vel cœlum eos obrueret, ab aliquo ſe vinci poſſe dicerent. Chunradus quondam dux ibi occiditur & ab exercitu Regis apud Licum fluvium tanta cæde proſtrati ſunt, ut nunquam ante apud noſtrates victoria talis audiretur, aut fieret.

(u) Eckard *de caſ. S. Galli. c.* 10. Sic Græco pervicaciter repudiato, literis poſt Latinis ſtudentem, Burkhart illam Dux multipliciter dotatam duxit. Bœhm *d. l.* §. 5. *p.* 9.

ben rettete. (x) Seinen Sitz hatte er zu Twiel im Hegau und starb im Jahr 973. (y) Von seiner erstern Gemahlin solle er vier Söhne gezeuget haben, Adelberen, welcher Stiffts-Herr zu Augspurg wurde. Reginbald blieb in der am Lech mit den Hungarn gehaltenen Schlacht. Hubald und Manegold aber sind uns unbekannt geblieben und man hätte keine Nachricht von ihnen, wo nicht das Leben des ehmaligen Bischoffs Ulrichs zu Augspurg ihrer gedächte, (z) welches ich aber nicht zu sehen bekommen können. Dieser Bischoff war ein Bruder ihrer Mutter Luidgarden. Wann es erlaubt wäre von dem bey einem Geschlecht üblichen Tauf-Namen auf die Nachkommenschafft zu schliessen, so dörfften die ehmalige Graven von Veringen an der Donau sich die Ehre zueignen, daß sie von dem Mangolden abgestammet seyen. Dann die alte Urkunden geben uns zu erkennen, daß der Name Mangold noch lange bey diesen Graven üblich geblieben. (a) Die Gegend, welche sie als Graven beherrschet, macht es auch einiger massen wahrscheinlich. Doch möchte ich solche Abkunfft nicht für gewiß ausgeben. So viel ist richtig, daß von des Herzog Burkards Nachkommen keiner mehr zu der Herzoglichen Würde gelanget seye. Die zweyte Gemahlin Hadewig oder Hedwig hinter-

(x) Regino *ad ann.* 965. Eodem anno quidam ex Longobardis more solito ab Imperatore deficiunt, & Adalbertum in Italiam reducunt. Tunc Imperator Burchardum Ducem Alamannorum in Italiam misit, cui ad congrediendum ei, ubicunque inveniretur, cum Longobardis imperatoris fidelibus & Alamannis visum per Padum navigavit & illis, ubi eum audierant esse partibus navim applicuit. In quos in prima fluminis egressione Adalbertus insiluit, ubi & frater ejus Guido cum aliis quam pluribus occubuit. Ipse vero Adalbertus vix fuga evasit & montana quædam, ubi Imperatorem lateret, intravit. Hac igitur Dux lætus victoria in patriam repedavit & quæ sibi acciderant, imperatori significavit. Herm. contr. *ad h. a.* Otho Imperator de Italia redit & Burchardus Dux in Italia rebelles Cæsari vicit.

(y) Herm. contr. *ad* 973. Burchardus Dux obiit, pro quo Otho Liutolphi filius regnavit. Chron. Austr. *ap. Freber Tom. I. rer. Germ. pag.* 314. Burcardus Dux obiit. Leutolfi filius, Otto, regnavit in Suevia.

(z) vid. Pfeffinger *ad Vitr. Tom. II. lib. I. tit.* 16. *pag.* 318.

(a) vid. Hergott *Geneal. Austr. diplom. Tom. II. pag.* 197. & 188.

hinterließ er ohne Erben und als eine Jungfrau. (b) Nach ihm kam das Herzogthum auf Otten, Herzog Luitolphs Sohn, aber die Hadewig massete sich doch dabey grösser Gewalt an, so, daß es scheint, als ob Otto nur den Namen eines Herzogs geführt und diese Wittib die Herzogliche Würde verwaltet habe. Dann Eckard der Jüngere bedienet sich des Ausdrucks, daß Burkard seiner Gemahlin nebst ihrem Heurath-Gut auch das Herzogthum hinterlassen habe. Wordurch ich aber nur die zum Herzogthum gehörige Lande verstehe. Sie blieb auf ihrem Schloß Hohen-Twiel und führte nicht allein eine sehr strenge Herrschafft, sondern machte sich auch weit und breit ihren Nachbarn furchtbar. (c) Mithin mußte sie freylich ihres Verstorbenen Gemahls Güter an sich gezogen und, wenn ihre Stief-Söhne noch gelebet, ihnen sehr wenig übergelassen haben. Eben dieser Eckard nennet sie auch deßwegen hin und her noch eine Herzogin Wittib, und erzehlet von ihr, daß sie als eine Verweserin des Reichs ihr Ansehen mit grossem Ernst zu behaupten gewußt habe. (d) Es mag seyn, daß der Kayser ihro als einer nahen Base solchen Gewalt gelassen, so lange sie leben würde, und deßwegen Otten daneben das Herzogthum Bayern übergeben. (e)

§. 6.

Dem mag aber seyn, wie ihm will, so war Otto Herzog in Schwaben.

(b) Eckard *Jun. de cas. S. Galli. c.* 10. Burkhart .. cum jam esset decrepitus, thalamo, ut ajebant, secum nequaquam cubantem in proximo moriens, quamvis non intactam, incognitam, ut celebre est, cum *Dotibus & Ducatu* reliquit puellam.

(c) Eckard *d. l pag.* 45. Hadawiga Henrici Ducis filia, Suevorum post Burkardum virum Dux vidua, cum Duellio habitaret, femina admodum quidem pulchra, nimiæ severitatis cum esset suis, longe lateque terris erat terribilis.

(d) *Ibid. pag.* 47. Hadewigem perorantem producit: Miror, etiam me Vicaria Imperii, tam prope adsidente, duo mei Ducatus monasteria me quidem spreta, tanta miscuisse infortunia. Enimvero, nisi consiliarii dissuaserint, ubi reatum invenero, juste vindicare habeo.

(e) Lambert. Schaffnab. *ad ann.* 976. Otto Imperator perrexit ad Bajoariam atque Henricum Ducem expulit, Ottonique Duci Bajoariam commendavit.

ben. Sein Vater war obgedachter Herzog Luitolff und die Mutter die auch schon bemeldte Ida, Herzog Hermanns Tochter. (f) Seine Geburth fiel in das Jahr 954. Die Verwandschafft mit dem Kayser und nicht die Wahl der Alemannischen Fürsten war demnach die Ursache seiner Beförderung. Wie auch dieses etwas seltenes war, daß Kayser Otto II. ihm im Jahr 976. auch das Herzogthum Bayern daneben anvertraute. Dann er hatte mit seines Vaters Bruder, Heinrichen, welcher bisher Herzog in Bayern gewesen, viele Verdrüßlichkeiten. Er wurde endlich gezwungen mit Hülfe Herzog Ottens ihn von Land und Leuten zu vertreiben, wie solches in der Reichs-Geschichtskunde erlernet werden kan. Im folgenden Jahr 977. kam Heinrich wieder zum Vorschein, weil ihm Bischoff Heinrich zu Augspurg darzu behülflich war. Weil nun dieses Bistum in Herzogs Otten von Schwaben Herrschafft gelegen war, vermeynte dieser, daß er Ursach habe deßhalb mit gedachtem Bischoff zu zörnen. Sie versöhnten sich zwar miteinander: Als aber Herzog Otto mit den Alemanniern und Bayern seinem Vetter wider die Slaven zu Hülf kommen wollte und schon zu Neuburg war, merkte er, daß der Bischoff eine Falschheit im Herzen gehabt hätte. Dieser wurde darüber bestrafft und in das Elend verwiesen. Er hätte vielleicht darinn bleiben müssen, wann nicht Herzog Otto so großmüthig gewesen wäre, selbsten für ihn zu bitten. Im Jahr 987. begab er sich mit dem Kayser nach Italien um die Griechen und Saracenen, welche sich schon des untern Theils dieses Reiches bemächtiget hatten, wiederum zu vertreiben. (g) Der Kayser ersahe sich hierzu besonders die Alemannier aus, weil sie wegen ihrer Tapferkeit bey demselben sehr wohl angeschrieben stunden. Sie waren im Jahr 982. unglüklich und, da sie meyneten den Feind schon besieget zu haben, wurden sie von einem neuen Haufen angefallen und geschlagen. Der Kayser kam mit genauer Noth davon. Herzog Otto aber wurde nebst vielen Bischöffen und andern Fürsten des Reichs getödtet.

(f) Contin. Regin. *ad ann.* 954. Luidolpho filius Otto nascitur. conf. Pfeffinger *ad Vitr. d. l. pag.* 319.

(g) Ditmar. *ap. Leibniz. Tom. I. Rer. Brunswic. p.* 346. Calabriam à Græcorum crebra invasione & Saracenorum deprædatione magnam injuriam perpeti Cæsar comperiens ad supplementum exercitus sui Bavaros ac fortes in armis Alemannos evocavit. Ipse autem cum Ottone Duce, fratris Liudolfi filio ad urbem Tarentum festinavit.

tet. (h) Ihm folgete in dem Herzogthum Conrad. (i) Wer sein Vater gewesen, ist unbekannt. Man findet überhaupt mehr nicht von ihm, als daß er diese Würde damals erhalten und im Jahr 997. gestorben seye. (k) Hingegen ist dieser Conrad, derjenige Herzog, unter dessen Regierung bey den Geschicht-Schreibern die erste Spur von dem Namen und Gravschafft Würtenberg vorkommt. (l) Sie ist kurz und dunkel und will über diß noch von Herrn Hahnen in die Ungewißheit gesetzet werden, ob sie nicht verfälschet seye. (m) Man hat aber meines Erachtens keinen Zweifel in diese Stelle zu setzen. Dann ich denke mit Herrn Mosern (n) daß, weil hier von Alemannien und den darinn entstandenen Mißhelligkeiten Meldung geschicht, die Herrn Graven von Würtenberg fast nothwendig sich darein verwickeln müssen. Alemannien ist nach allem dem, was wir bisher gesehen haben, das heutige Schwabenland, dessen Glied die Gravschafft Würtenberg jederzeit gewesen. Worinn die damalige Strittigkeiten bestanden und warum die Fürsten Alemanniens mit den Bayern uneins worden, habe ich aller Mühe ungeachtet nirgends finden können. Es bleibt demnach nur die Muthmassung übrig, daß die Graven von Scheyrn Gelegenheit darzu gegeben.

(h) Lamb. Schaffnab. *Eodem anno* Otto Imperator valde periculosum habuit prælium cum Sarracenis in Calabria, in quo prælio occisus est Heinricus Augustensis ecclesiæ episcopus cum aliis plurimis episcopis, in quo etiam proelio Idus Julii occisi sunt milites fortissimi, hi scilicet Udo, Gebehardus, Guntherus, Bertholdus cum aliis multis & Otto Dux & Wernher abbas Fuldensis. Ipse Imperator vita comite vix evasit.

(i) Herm. contr. *ed. Canis. ad ann.* 982. Otto Dux Suevorum obiit & Cuonradus sibi successit. Ditmar. *ap. Leibniz. Tom. I. pag.* 360. In temporibus suis Conradus Suevorum Ductor egregius ac ejusdem frater Heribertus Comes, nec non Hodo inclytus marchio, proh dolor, morte momentanea depressi sunt.

(k) Herm. contr. *ad ann.* 997. Chonradus dux obiit, pro quo Herimannus. conf. Conr. Ursperg. *in Vita Ottonis* III. *ap. Urstis.* Conradus Dux obiit, cui Hermannus successit.

(l) vid. Herm. contr. *edit. Canis. ad ann.* 989. In Alemannia fuerunt multæ rixæ. Primo liga traxit ad Pavariam & destruxit ibi multas villas. 2.) DE WIRTENB. habuit bellum cum liga.

(m) Hahn Reichs-Histor. *part. II. pag.* 158.

(n) Erläutert. Würtenb. *part. I. pag.* 4. *seq.*

Dann Grav Wernher von Scheyrn war ein Bruder Herzog Arnolphen von Bayern. Als dieser im Jahr 937. das Zeitliche seegnete, meyneten seine Söhne Eberhard, Arnolph und Hermann dem Vater in dem Herzogthum nachzufolgen. Sie wurden aber mit Bewilligung des Kaysers von ihres Vaters Bruder Bertholden vertrungen. (o) Dieses schmerzete sie und ich weiß nicht, ob Grav Werner als der andere Bruder des Arnolphen schon damals mißvergnügt gewesen und seines Bruders Söhnen beygestanden oder ob er sich die Hoffnung gemacht nach des Herzog Bertholffen Absterben zu dieser Würde zu gelangen und vielleicht selbsten auch im Sinn gehabt vorgedachte drey Prinzen auszuschliessen. So viel ist richtiger, daß, als ihm Herzog Heinrich von Sachsen von Kayser Otten vorgezogen wurde, er fast in Verzweiflung gerathen und die Hungarn angereitzet ihne zu rächen. (p) Als sie im Jahr 955. am Lech geschlagen wurden, erzürnten sie sich über den Grav Wernher und brachten ihn um. Damit hatte aber die Ansprache der Graven von Scheyrn an das Herzogthum Bayern noch kein Ende. Dann sein Sohn Eckard behielte sich diese Erbschafft noch immer bevor. Es mag leicht seyn, daß dieser um solche Zeit sich in Schwaben unter den Graven einen Anhang zu machen gesucht: dagegen allem Vermuthen nach Herzog Heinrich oder Hetzel auch nicht gefeyert haben mag, sich einen Beystand in

(o) Contin. Reginonis *ad ann.* 938. Filii Ducis Arnulphi ambitione Ducatus Regi rebellarunt, quos ipse debellaturus in Bavariam ibat, sed non ut voluit, eos pacificare valens revertitur... iterumque Rex in Bavariam revertens omnes sibi subdidit & Eberhardum, Arnolphi filium plus aliis rebellem in exilium misit. conf. Conradus Urspergensis *in vit. Ottonis I. p.* 156. Mortuus est quippe Arnoldus Dux Bajoariæ & filii ejus superbia elati jussu Regis contempserunt ire in comitatum, cujus Ducatum rex dedit fratri ejus Bertholdo &c.

(p) Andr. Presbyt. *Chron. Bavar. ap. Schilter. pag.* 18. In Chronicis de Schyra legitur, quod Comes ille fuerit Wernherus frater Arnoldi Ducis Bavariæ. Causa etiam, quæ ipsum ad hoc movit, ibidem exprimitur: quod dum tanquam verus hæres Ducatum Bavariæ repeteret & obtinere non posset, Ungaros (uti supra dictum est) in Bavariam cum exercitu duxit. Iste Wernerus moritur & lis ista in filium suum Comitem Ekhardum transmittitur. De repetitione itaque hujusmodi Ducatus Bavariæ per Comites de Schyra adhuc postea dicetur.

in Schwaben zu verschaffen. Die ganze Stelle zeiget wenigstens so viel, daß einige Alemannische Fürsten oder Graven sich zusamen wider Bayern vereinet, andere aber haben es mit diesen gehalten. Unter diesen letztern waren auch die Graven von Würtenberg, welche schon dazumal es auf sich nehmen konnten, mit einer ganzen Lige oder etlichen verbündeten Fürsten eines zu wagen. Ob sie nun Herzog Heinrichen oder den Graven von Scheyrn beygestanden oder was dieser Krieg für einen Ausgang genommen, will sich nirgends die geringste Spur antreffen lassen.

§. 7.

Daß man von den Graven von Würtenberg und deren eigentlichem Ursprung nichts gewises finden kan, beruhet auf dem fast einzigen Grund, daß die Gravschafften anfänglich nicht erblich gewesen. Wir haben aus dem Alemannischen Gesetze schon zur Genüge ersehen, daß die Graven von den Einwohnern der Gowen oder Gravschafften erwählet und von den Herzogen bestetiget worden. Man kan glauben, daß die Graven öffters, wann ihnen solche Würde beschwerlich oder sonsten nimmer anständig gewesen, dieselbe wieder aufgegeben. Man wird verhoffentlich zugeben, daß die Absichten der Wahl meistens dahin gegangen einen Herrn aus der Nachbarschafft zu erwählen, dessen Eigenschafften und Tugenden ihnen schon bekannt waren. Villeicht haben sich zu einer Zeit mehrere darum gemeldet. Von dem nidern oder mittlern Adel hat sich gewiß keiner zu bewerben die geringste Gedanken machen dörfen. Dann diese stunden selbsten unter dem höhern Adel, sie werden von diesen homines mei, oder mei juris genennt, wie man hin und her in den alten Urkunden wahrnimmt. Von den ministerialibus ist gar nichts zu gedenken. Solchemnach ware der Hohe Adel allein darzu berechtiget. Man darf sich nicht einbilden, daß es Fürsten nach dem heutigen Begriff gewesen. Freye Herrn waren sie, die ihre schöne eigenthumliche Erblande besassen und ohne die Graven-Würde zu leben hatten. Mann dörffte noch einige Frey-Herrn antreffen, die damals zu solcher zu gelangen berechtigt waren. Nunmehro haben sie sich der Ritterschafft einverleiben lassen. Hätte Friderichs von Büren Sohn bey Kayser Heinrichen nicht so grosse Verdienste erworben, so dörffte sein Geschlecht jetzo villeicht auch noch unter dem Reichsadel gezelet werden. In ältern Zeiten verbündeten sie sich nicht mit Dienstleuten und Landsassen, wie im fünffzehenden und sechzehenden Jahrhundert geschahe, weil sie die Befügnus hatten, daß man aus ihrem Mittel Herzoge und Graven erwählete, welches nachmals, da diese Würden erblich wurden, aufhörete. Ihr Stand verringerte sich dadurch nicht, daß sie keine Gra-

ven

ven wurden, weil sie noch lang hernach den Graven gleich gehalten und unter dem Namen Graven und Herrn begriffen waren. Ein Frey-Herr übertraff den andern an Reichthum und Macht seiner eigenthumlichen Lande. Sie nennten sich von dem Ort ihres Aufenthalts oder Stamm-Schlosses, und nicht nach den Gowen oder Gravschafften, bis sie diese erblich erhielten. Wir müssen uns dabey allemal erinnern, daß solches im eilften und zwölfften Jahrhundert geschehen, wie auch der gründlichgelehrte Herr Hofrath Hanselmann (q) beobachtet, zugleich aber die Anmerkung macht, daß diese Abänderung bey den meisten Gravschafften zwar ihre Richtigkeit habe, gleichwohl aber nicht von allen und jeden Gowen und Gravschafften statt gehabt, weil viele derselben von ältern Zeiten und ursprünglich ein lauteres freyes Eigen gewesen. Man darf ohnehin auch nicht glauben, daß die Herrn und Graven durch ihre Würde zu einem höhern Stand erhoben worden oder durch die Erblichkeit einen Vorzug erworben hätten. Dann sie waren vorhin schon Fürstenmässig und wurden hin und her bey Schrifftstellern und in Urkunden principes Alemanniæ, Franconiæ &c. genennet. Wir haben davon verschiedene Beweise schon allbereits angeführet. Man findet sie auch öffters mit dem Namen, Comites beehret. Dann so wird von dem ersten Herzog in Schwaben Friderichen aus dem Staufischen Geschlecht berichtet, daß er ein Grave und aus den edelsten Graven in Schwaben entsprossen gewesen. (r) Will man nun den Ursprung des ehmaligen Gräflichen und nunmehrigen Hochfürstlichen Hauses Würtenberg untersuchen, so wird man ohne Zweifel das bisher erwehnte dabey gebrauchen müssen, daß sie nemlich auch Fürstenmäßige Freye Herrn gewesen, welche ohne die Gravschafft ihre eigenthumliche Erb-Lande von ältesten Zeiten her besessen haben. Worinn aber diese bestanden, ist etwas schwerer zu bestimmen. Wir finden die ehmalige Grav- oder Herrschafft Würtenberg und die Herrschafft Megelolves im Albegau, welche ihnen zugehörig gewesen. Von der letztern werden wir unten Gelegenheit haben etwas mehrers zu gedenken, daß Gr. Hartmann von Würtenberg selbe im Jahr 1243. an Kayser Friderichen verkaufft habe. Wir können keine Gründe anführen, daß die ehmalige Herrn Graven von Würtenberg ihren

(q) vid. ejusdem diplomatischer Beweiß der Hohenlohischen Landes-Hoheit vor dem Interregno und der daselbst einverleibten schönen Abhandlung von dem Ursprung des Hauses Hoheloh. §. 15. *seqq. pag.* 289.

(r) Otto Frising. *de gestis Frid.* I. *lib.* I. *c.* 8. Ea tempestate *Comes* quidam, Fridericus nomine, ex nobilissimis *Sueviæ comitibus* originem trahens in castro Stoyphe dicto coloniam posuerat.

ihren Ursprung oder Stamm-Güter in derselben finden könnten, sondern es kommt uns glaublicher vor, daß das Stamm-Schloß Würtenberg mit der darzu gehörigen Herrschafft ihr ursprüngliches Eigenthum und Erbgut gewesen. Es ist zwar nicht unbekannt, daß fast alle und zwar die beste Geschicht-Schreiber ihren Stammens-Ursprung in den Frey-Herrn von Beutelspach suchen. Es ist in so fern nichts unwahrscheinliches, weil sie solchemnach auch Frey-Herrn gewesen. Mich dünkt aber nur, daß die erstere Meynung vorzuziehen seye. Wir finden den Grund in der angezogenen Stelle des Hermanni contracti. Sie meldet, daß im Jahr 989. ein Herr von Würtenberg Krieg geführet habe. Damals aber wurden die Graven noch nicht von ihren Gravschafften, sondern von ihren Stamm-Gütern benennet und erst fast 100. Jahr hernach kam der Gebrauch auf, daß die Graven von ihren Gravschafften die Benennung erhalten haben. Wann ich dieses überlege, so kan ich nicht anderst denken, als daß auch gedachter Geschicht-Schreiber bey dem eingeführten alten Herkommen geblieben seye. Er lebte ohnehin auch zu einer Zeit, da die grosse Veränderung mit den Gravschafften noch nicht vorgegangen war. Dann er starb im Jahr 1054. Mithin konnte er den sonsten ungenannten Herrn von Würtenberg nicht anderst, als von seinem Stamm-Schloß, von seinem Erblichen Eigenthum also nennen. Die Stadt Stuttgard und besonders Canstadt, Waiblingen und Beutelspach möchten darzu gehöret haben. Sie waren auch unter die mächtigste Herrn gezehlet, so lang man von ihnen Nachricht hat. Ich bin dabey nicht in Abrede, daß auch ein Nebenzweig dieses Freyherrlichen Geschlechts die Herrschafft Beutelspach zu seinem Erbtheil bekommen haben mag, wie ebenmässig die Stadt Gröningen einem Andern zu Theil worden. Nichts destoweniger nenneten sich diejenige Herrn, welche Beutelspach oder Gröningen gehabt, dennoch von ihrem Stamm-Schloß Würtenberg. Dann obschon Grav Hartmann, so im Jahr 1280. gestorben, sich einen Graven von Gröningen schreiben lassen, so haben doch dessen Söhne sich darzu bekennt, daß sie Herrn von Würtenberg seyen. Von Gr. Wernern von Gröningen haben wir anderwerts gemeldet, daß er ein Herr von Würtenberg gewesen. (s) Von Beutelspach habe ich aber in keiner Urkunde oder andern tüchtigen Beweißthümern finden können, daß jemals ein Grav oder Frey-Herr, deme solcher Antheil Landes zugefallen, sich davon geschrieben hätte. Selbsten derjenige Conrad, welchen alle Geschicht-Schreiber neuerer Zeiten für einen gebohrnen Frey-Herrn von Beutelspach und

(s) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part.* I. *c.* 2. §. 4. *pag.* 14.

ersten Graven von Würtenberg ausgegeben, wird in einer Urkunde vom Jahr 1123. Chonradus de Wirdeneberch genennet. (t) Wir werden seiner in folgendem wieder gedenken. Anmerkungswürdig aber scheinet zu seyn, daß er kein Grav genennet wird, ungeacht Beringern von Sulzbach dieser Titul beygeleget worden. Allem Ansehen nach hat man in dieser Urkunde seiner noch nicht als eines Graven gedenken können, weil man ihne als einen Frey-Herrn von Würtenberg betrachtet hat. Es dienet aber gleichwolen zu einem Beweiß, daß das Stamm-Schloß Würtenberg und dessen Zugehörden dieser Herrn Eigenthum und Erb von ihrem Ursprung an gewesen. Dann wir dörfen nicht meynen, wie Felix Hämmerlin (u) meldet, daß dieses Schloß keine zugehörige Herrschafft gehabt habe, indem gedachter massen jederzeit und ehe noch die Herrn Graven durch Käuffe und andere rechtmäßige Mittel ihre Lande vermehret hatten, schon als die mächtigste Graven in Schwaben berühmt sind. Gr. Ulrich mit dem Daumen fieng erst an seine Lande zu vermehren und gleichwohl wird vorgedachter Conrad schon als sehr mächtig beschrieben. (x)

§. 8.

Weil man nun wiederum von dieser Zeit an fast 100. Jahre nichts mehr von solchen Graven findet; so sind wir gemüssiget in der Geschichte der Alemannischen oder Schwäbischen Herzoge fortzufahren, indem die Gravschafft Würtenberg gleichwohl daran Antheil nehmen müssen. Solchemnach folgte dem im Jahr 997. verstorbenen Conrad in solcher Würde Her-

(t) vid. Hergott *Geneal. Austr. diplom. T.* II. *pag.* 136. in diplomate, quo Henricus V. Imp. limites bonorum ad cellam S. Blasii attinentium describit, ubi in fine: Godefridus Palatinus Comes, Simon Dux Lotharingiæ, Hermannus Marchio, Beringer C. de Sulzbach, CHONRADUS DE WIRDENEBERCH & alii plures.

(u) Felix Malleolus, *scriptor Sec. XV.* Et quid credere præsumis de potentissimis tempore nostro comitibus de Wirtenberg vulgariter nuncupatis. Nonne perpendis, quod ipsi similiter propagati sunt originaliter de quodam castro privato sive rurali, de quo nomen traxerunt Wirtenberg communiter appellato, sub se nullius comitatus vel Baroniæ: aut dominationis seu jurisdictionis titulum comprehendente. &c.

(x) Trithem. *Chron. Hirsaug. edit. de anno* 1559.

Herzog Hermann der andere. (y) Wer seine Eltern gewesen, wird zu untersuchen sehr schwer seyn, wann man mit Grund etwas behaupten wollte. Dann obschon Crusius meynet, daß er Herzog Ottens Sohn und mithin Herzog Luitolphs Enkel gewesen, so kan er doch solches mit keinem Zeugnus erweisen. So viel ist aber gewiß, daß er auch nebst dem disseitigen Alemannien das Elsaß beherrschet. Dann Hepidanus nennet ihn einen Herzog von Schwaben und Elsaß. (z) Und Ditmar schreibet, daß unter ihm Straßburg die Haupt-Stadt in Schwaben gewesen. Nach dem Kayser Ott der Dritte im Jahr 1002. in Italien ohne Mannliche Erben das Zeitliche geseegnet hatte, machten ihm die meiste Reichs-Fürsten die schönste Hoffnung zum Kayserthum. (a) Herzog Heinrich aber von Bayern gewann ihm den Vortheil ab, daß er sich der Reichs Kleinodien bemächtigte. Er meynte ohnehin, daß er das nächste Recht zur Kayserlichen Crone hätte, weil Kayser Otto I. seines Großvaters Bruder gewesen. Heinrich begab sich demnach nach Worms um nach Maynz zu gehen und sich crönen zu lassen. Jedoch Herzog Hermann verlegte ihm den Weeg, daß er sich entschliessen mußte die List zu ergreiffen. Er stellte sich, als ob er wieder zuruk in Bayern gehen wollte, wendete sich aber und gieng mit schnellen Schritten nacher Maynz, wo ihn die meiste Reichs-Fürsten als ihren künfftigen Kayser aufnahmen. Nur die Alemannier und ein Theil der Franken wollten ihn nicht dafür erkennen. Der neue Kayser gieng also über den Rhein und suchte Herzog Hermann mit Verwüstung seiner Lande auf andere Gedanken zu bringen. Weil er den Weeg durch Franken nahm zu diesen Landen zu kommen, so ist wahrscheinlich, daß sie in der Gegend des Herzogthums Würtenberg gelegen. Dann allem Vermuthen nach hat Kayser Heinrich des Herzogs

(y) *per supra allegata loca.*

(z) Hepidan. *ad ann.* 1008. Otto Imp. Romæ sine hærede defunctus est, cui successit Henricus de regio genere, Dux quoque Bajoariorum tertius eo nomine, cum quo & Hermannus Dux Alamanniæ & Alsatiæ regnum sorte dividere & parti adspirare temptabat. Sed infecto negotio ultionem conatus in eos, qui in Strazpurch cum Rege senserant adversus se, irrupit civitatem & in direptionem dedit, pessimo quoque exemplo Sacra profanavit.

(a) Ditmari *Chron. ap. Leibniz. Tom. I. p.* 359. *& p.* 367. *seq.* Maxima pars procerum, qui his interfuerunt exequiis (sc. Ottonis Imp.) Herimanno duci auxilium promittunt, ad regnum adquirendum & tuendum &c.

Erb-Lande heimgesucht um ihn dadurch von seiner Widersetzlichkeit abzuschröcken. Allein solche Straffe hatte einen ganz widrigen Erfolg. Herzog Hermann sahe, daß die Haupt-Stadt seines Herzogthums, Straßburg, selbst von ihm abgefallen wäre. Dieses wollte er rächen. Er bemächtigte sich in Gesellschafft seines Tochtermanns, Conrads, der Stadt und übergab sie seinen Leuten zum plündern. Selbst die Kirche wurde nicht verschont, deren Schätze die Alemannier unter sich theileten und das Gotts-Hauß verbrannten. (b) Weil der Winter nahe war, begab sich der Kayser nach Hauß. Im folgenden Jahr 1003. wollte er mit angehendem Früling den Herzog nochmals auffsuchen. Dieser faßte aber andere Anschäge, gieng dem Kayser demütig entgegen und söhnte sich mit demselben aus. Doch legte er ihm die Straffe auf die Kirche zu Straßburg auf seine Kosten wiederum aufzubauen, (c) welches der Herzog gleich

(b) Idem Dithmar. *lib. V.* Qui (scilicet Henricus) initio mensis Junii cum primis Bavariorum & orientalium Francorum Wormatiam venit causa Rhenum ibidem transeundi, Moguntiæque benedictionem accipiendi. Quod prohibere Hermannus Dux nititur, nullumque eis patefecit, Rheno favente, ingressum . . . . Omnibus huc undique confluentibus in militiam à Rege susceptis rursum Rhenum inundantem Rex novus transiens per Orientalem Franciam, sibi quam fidelem, Alemanniam invadere & cum depopulatione illius terræ ab inceptis Hermannum resistentem conatur avertere. Dux autem, ut audivit sua à Rege prædata nondum volens humiliari, sed proh dolor contra Dominum & Regem exaltans se caput Ducatus sui, Argentinam, quæ Strasburg dicitur, quia episcopus ejusdem urbis Wicelinus sibi resistere præsumpsit, cum Conrado suimet genero, milite petit armato, murosque ascendens nil victis reliquit. Nam execrata Alamannorum turba ad rapiendum promtissima, inscio Duce, majorem ecclesiam Sanctæ Domini genitricis intrepida intrans omnem thesaurum diripit &, quod maximum erat facinus, igne domum domini consumpsit.

(c) Adelboldus in vita S. Henrici *c.* 13 apud Leibniz *pag.* 434. Sic igitur Rex in regnis singulis Antecessoris sui præter Italiam & Alemanniam, receptus & ab omnibus unanimiter collaudatus in Franciam revertitur, ut ibi hyemis asperitate transacta Vere amœnitatem reducente in Alemanniam exercitum duceret & Herimannum, qui consiliis prudentium uti nolebat, diversis vastationibus affli-

gleichwohl nicht erlebte, weil er gleich im nächsten Jahr 1004. aus der Welt verschied. (d) Sein minderjähriger Sohn Hermann III. folgte ihm in dem Herzogthum. Sonsten hatte er zwey Töchtern, deren die eine Gisela zur ersten Ehe mit einem Sächsischen Marggraven Bruno vermählet war. Nach dessen Absterben nahm sie der nachmalige Herzog Ernst in Schwaben zur Gemahlin und endlich wurde sie gar an den Römischen Kayser Conrad den Salier verehlichet. Die andere Tochter Mechtild war an vorbemeldten Conrad, Herzog zu Cärnthen verheurathet. (e) Der junge Hermann war noch so jung, daß er sich selbst noch nicht zu regieren wußte, weßwegen Kayser Heinrich zu Zürch einen Landtag hielte und samtliche Schwaben vom grösten bis zu dem kleinsten vermittelst eines Eydes zur Ruhe und Friden verbande. Ob und wer aber die Vormundschafft führte, wird nirgends gemeldet. Er starb aber auch noch in solchen seinen unmannbaren Jahren im Jahr 1012. Wir sehen aber aus die-

afflictum pati jugum doceret. Sed Herimannus, qui consilia juvenum sequendo & spem vacuam tenendo extra se positus erat, se in semetipsum recollegit & in solemnitate S. Remigii Brusellæ regi obviam venit sciens melius esse ante damnum non fecisse pœnitere. Nudis igitur pedibus cum fidis intercessoribus Regi se præsentat, pro male commissis veniam petit, pro bonis suis per regium donum possidendis gratiam quærit, pro his impetrandis genua humotenus flectit. Illico benigne recipitur, & ei, quod quærebat cum omni humilitate conceditur . . . . . Ecclesiam Argent. de suis facultatibus reparare obstringitur.

(d) Herm. contr. *ad ann.* 1004 Herimannus Dux obiit, pro quo filius ejus puer Herimannus. conf. Chron. Austr. *ad eundem ann. ap. Freber pag.* 315. Herimannus Dux obiit; pro quo filius ejus puer, Herimannns successit in Suevia. Hepidan. *ad ann.* 1008. Mox à Rege subjugatus (Hermannus) diem anni non replevit. Parvulus filius ejus consobrinus regis Dux populi ordinatus est. Adelboldus *in vita Henrici S. ap. Leibniz. pag.* 439. *ad ann.* 1004. Jam enim interim Dux Herimannus obierat & filius suus Ducatui à Rege substitutus erat, qui nimiæ juventutis adhuc nec semetipsum regere sciebat. In loco ergo, qui Turegum dicitur, Rex colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis à minimo usque ad maximum jurare compulit.

(e) Pfeffinger *ad Vitr. Tom.* II. *pag.* 322.

sem allem, wie weit man von der vorigen Weise die Herzogliche Würden zu ersetzen abgegangen. Unter Fränkis. Königen hieng es von der Wahl ab, welchen die Alemannier zu ihrem Herzog wollten: jetzo machte der Kayserliche Wille zum Herzog, welcher ihm anständig war. Vorher wählten sie keinen, der nicht auch ein Alemannier war: Unter den Ottonen bekamen sie Sachsen, Franken und Bayern zu Herzogen: Doch kan man dieses wahrnehmen, daß diese Fremde jederzeit eine Prinzessin oder Wittib eines Alemannischen Fürsten sich vermählet haben. Es hat demnach das Ansehen, daß die Kayser nichts destoweniger den Alemanniern so vieles eingestanden ihnen keinen Herzog mit Gewalt aufzudringen, wofern er nicht wenigstens in naher Anverwandschafft mit den Alemannischen Fürsten gestanden. Man solte fast glauben, daß die Herzogliche Würde jetzo unter den Ottonen erblich worden und zwar so, daß auch die Weibliche Nachkommen sich darzu Hoffnung machen dorfften.

§. 9.

Dann nach dem frühzeitigen Absterben des jungen Herzog Hermanns kam sein Schwager Ernst zu dem Herzogthum. Dieser hätte allem Vermuthen nach solches nicht erhalten, wann er nicht die Gisela, Herzog Hermans II. Tochter zur Gemahlin gehabt hätte. (f) Er war sonst Luitpolds, eines Marggraven von Oesterreich Sohn, und hatte das Unglük solche Ehre nicht lang zu geniessen, weil er im Jahr 1015. schon wiederum eines gewaltthätigen Todes starb. Als er auf die Jagd gieng, wurde er aus Versehen eines Graven Albrechts mit einem Pfeil erschossen. (g) Weil er zwey Söhne von der Gisela hinterließ, Ernsten und Hermann, (h) so folgte ersterer demselben in dem Herzogthum und Bischoff Poppo

(f) vid. Herm. contr. *edit. Canis. ad ann.* 1012. Hermannus Alemanniæ Dux, defunctus Erneſtum, Sororis ſuæ Giſelæ maritum ſucceſſorem accepit.

(g) Idem *ad ann.* 1015. *edit. Urſperg.* Ernuſtus Dux in venatu ab Adalberone Comite ſagitta occiditur. & *in Cod. nov.* Erniſt Dux Alemanniæ in venatu ab Adelberone comite ſagitta vulneratus interiit & Ducatum ejus filius æquivocus . . . accepit.

(h) Otto Friſing. *lib. VI. c.* 28. Hæc (Giſela) primum Ernuſto Duci Suevorum fratri Alberti Superioris Pannoniæ Marchionis nupta fuit, geminosque ex ea filios Ernuſtum & Hermannum ſuſcepit.

Poppo von Trier wurde ihm zu einem Vormunder verordnet. (i) Dann er war noch sehr jung. Kaum aber hatte er die Regierung selbst übernommen, so ließ er sich im Jahr 1125. durch Herzog Fridrichen von Lothringen und Herzog Conraden von Franken bereden sich dem Gehorsam gegen Kayser Conrad dem Salier, welcher damals schon seine Mutter Giselam zur Gemahlin hatte, zu entziehen. (k) Doch diesesmal erholete er sich bald wieder und wurde mit seinem Stief-Vater ausgesöhnet. (l) Er reißte im Jahr 1026. mit ihm nach Italien, wo ihn der Kayser mit verschiedenen Gnaden begabte und wieder in Deutschland schikte um dasiges Reich in der Ruhe zu erhalten. Als aber im folgenden Jahr 1027. wiederum einige Fürsten wider den Kayser sich auflehneten, nahm Herzog Ernst Antheil an solcher Unruhe. Er hätte allem Vermuthen nach zu seinem Herzogthum auch gern das Elsaß gehabt, wie sein Groß-Vater, Herzog Hermann. Als ihm aber der Kayser solches nicht geben wollte, sondern einem seiner Vettern Grav Hugen anvertrauet hatte, fiel er solches auf Einrathen einiger seiner vertrautesten, aber nicht getreuesten Diener an, verheerete das ganze Land und schleiffete Grav Hugens Schlösser. Nach diesem begab er sich zu seinem Vetter Herzog Rudolphen von Burgund, welcher ihn vermahnete von seinem Ungehorsam abzustehen. Dieser Rath war ihm nicht anständig. Er setzte sich demnach bey Zürch feste und that sowohl dem Stifft zu St. Gallen, als auch der Abtey Reichenau allerley Schaden. (m) Endlich kam der Kayser wieder

(i) Wippo *vit. Conr. Sal. ad ann.* 1024. Treverensem quoque Archiepiscopatum gubernavit Poppo frater Ernesti Ducis, Vir pius & humilis, qui eodem tempore filium fratris sui, Ducem Ernestum, cum Ducatu Alemannico sub tutela habuit.

(k) Wippo *d. l. ad ann.* 1025.

(l) Hepidanus setzt dieses, wie alle seine Erzehlungen um vier Jahr später, in das Jahr 1033. Sævæ contentionis fomes exarsit in S. die Pascali apud Vindelicam Augustam inter Chuonradum Regem & patruelem ejus Chuonradum, cui etiam Ernest, consobrinus ejus Dux Alemanniæ & Welfhardus Comes postea confœderati simul regi rebellare sunt ausi. Sed hoc temere incœptum Deo prohibente non habuit effectum.

(m) Wippo *d. l. ad ann.* 1027. Morante in Italia Imperatore apud Teutonicos magna invidia, multa consilia, multæ factiones adversus Imperatorem in cassum eruperant . . . . Chuno Dux Wormatiensis,

wieder aus Italien zurük und begab sich geraden Wegs in das beunruhigte Alemannien, wo er zu Augspurg eine Zusamenkunfft der ihme getreuen Fürsten veranlaßte. Zu Ulm wurde gleichermassen ein Reichstag gehalten. Herzog Ernst kam auch dahin mit einem schönen Kriegs-Heer in der Absicht den Kayser nach seinem Willen zu lenken oder wieder wegzugehen. Doch hielte er zuvor eine Rede an seine Leute, worinn er sie erinnerte, wie sie sich gegen ihm vermittelst eines Eydes verpflichtet hätten. Hernach vermahnete er sie ihn nicht zu verlassen, sondern ihre Ehre dabey zu bedenken. Die Alemannier hätten den Ruhm in den Geschichten allwegen behauptet, daß sie mit unverrückter Treue ihren Vorgesetzten verbunden geblieben: Wann sie bey ihm auch aushielten, würde er solches zu vergelten wissen, ihre Nachkommen aber den Ruhm davon haben. Als er dieses sagte, fielen ihm Grav Friderich und Anshelm in die Rede und gestunden ihm ein, daß sie sich gegen ihm wider männiglich verbündlich gemacht hätten beyzustehen. Nur denjenigen hätten sie ausgenommen, welcher sie seiner Auffsicht anvertrauet, nemlich den Kayser. Wann sie des Kaysers Knechte und von demselben ihme zu Unterthanen überlassen wären, so wüßten sie wohl, daß sie sich von ihm nicht absondern dörfften. Da sie aber Freye seyen und der Kayser ihre Freyheit auch handhaben würde, so könnte er ihnen nicht zumuthen, daß sie solches unschätzbare Gut auf die Spitze stelleten und im Fall sie sich von dem Kayser abwendig machten, die Freyheit verlöhren. Uebrigens würden sie ihm in allem demjenigen nicht entstehen, was er von Erbarkeit und Rechts wegen

sis, patruelis Imperatoris nec fidus Imperatori, nec tamen noxius illi interim quietus manebat. Fridericus Dux Lotharingorum, vitricus prædicti Cunonis, Imperatori inimicando morte propria præventus est. Ernestus Dux Alemanniæ privignus Imp. Chuonradi nuper ab eo beneficiis & muneribus sublimatus discedens iterum instigante diabolo rebellionem moliebatur & consilio quorundam militum suorum Alsatiam provinciam vastavit & castella Hugonis Comitis, qui erat consanguineus Imperatoris, desolavit. Deinde magno exercitu juvenum collecto Burgundiam invasit & ultra castrum Solodurnm quandam insulam aggere & vallo firmare cœpit. Sed Rudolphus Dux Burgundionum veritus hostem Imperatoris recipere ab incepto illum prohibuit. Inde reversus supra Turicum quoddam castrum munivit & Augiensem ecclesiam nec non abbatiam S. Galli nimium distrahendo non mediocre damnum patriæ intulit: sic posthabita lege & justitia usque ad Imperatoris reditum iniquis conatibus resistebat.

wegen an sie begehren würde. Wo ihm dieses nicht anstehen wollte, so würden sie als freye Leute ein mehrers nicht leisten, als sie versprochen hätten. (n) Als der Herzog solches anhörete, entschloß er sich stehenden Fusses dem Kayser auf Gnad und Ungnad zu ergeben. Dieser nahm ihn sogleich als einen Gefangenen an und ließ ihn nach Gibichenstein in Sachsen führen, wo er seinen bisherigen Unfug bereuen könnte. Der Kayser aber gieng auch selbsten weiter in Alemannien um diejenige, welche Herzog

(n) Wippo *d. l. ad annum* 1027. Pace per totam Italiam confirmata Imperator Chuonradus prospero reditu in Alemanniam venit & in Augusta Vindelica colloquium familiare cum suis fidelibus tenens de proditoribus patriæ tractare cœpit. Inde ad oppidum, quod Ulma vocatur, veniens colloquium publice condictum illic habuit. Huc Dux Ernestus non voto supplice venit confisus in multitudine militum, quos optimos habuit, ut vel secundum libitum cum Cæsare se pacaret vel inde per potestatem rediret: & habito colloquio cum suis primum monuit eos fidei sacramentaliter promissæ, dehinc horrabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent: non decere eos immemores fore in historiis patrum semper Alemannos bonæ fidei & stabilitatis in dominos testimonium habere: & si sibi fidi forent, illis præmia, posteris eorum gloriam & honorem esse futurum. Talia dicenti duo Comites, Fridericus & Anselmus præ ceteris respondebant hoc modo: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, præter eum, qui nos vobis dedit. Si servi essemus regis & Imperatoris nostri & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret à vobis separari, nunc vero cum liberi simul & libertatis nostræ summum defensorem interea Regem & Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti & justi à nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: Si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter. His auditis Dux cum se intellexisset à suis dimitti, sine omni pactione Imperatori se reddidit. Quem Cæsar in Saxoniam exulari fecit, super quandam rupem, quæ Giebichenstein dicitur, ut ibi castigatus à rebellione ulterius desineret . . . . . Imperator pertransiens Alemanniam cunctos, qui sibi rebelles fuerant, in deditionem recepit & munitiones eorum dejecit.

Herzog Ernsten anhängig waren, wiederum unter den Gehorsam zu bringen, zu dessen Versicherung er ihre Schlösser und Burgen verheeren ließ und die Ungehorsame hin und her gefangen sezte, unter welchen vornemlich ein Grav Welfhard zu bemerken ist. (o) Nach drey Jahren bemüheten sich die Kayserin und andere Anverwandten des Herzogen ihn aus der Gefangenschafft zu bringen und der Kayser ließ sich auch erbitten seinen Stief-Sohn wieder in das Herzogthum einzusetzen, wann er sich entschliessen könnte einen seiner Diener Wernher, oder Wehelo als einen unruhigen Verräther von sich zu schaffen. Als aber Herzog Ernst solches nicht thun wollte, nahm man ihm das Herzogthum gar und gab es seinem jüngern Bruder Hermann. (p) Weil dieser noch minderjährig war, so regierte Bischoff Warmann zu Costanz indessen Alemannien als Vormunder des jungen Herzogen. (q) Ernst hingegen behalf sich mit seinen Leuten elendiglich im Schwarzwald. Er hatte nichts zu leben, als was er hin und her andern abnahm. Diese Plackerey zu unterbrechen, entschloß sich ein gewiser Grav Mangold und gedachter Bischoff Warman wider Herzog Ernsten ihr äusserstes zu thun. Sie nahmen ihm einst alle seine Pferde auf der Weyde hinweg. Dieser Verlust beunruhigte ihn sehr. Nachdem er sich wieder andere Pferde, so gut es möglich war, angeschafft hatte, bemächtigte er sich eines Berg-Schlosses in der Bar, Falkenstein genannt, dessen Ueberbleibsele noch in wenigen Maur-Stücken im Hornberger Amt zu sehen sind. Endlich that Ernst einen Ausfall. Grav Mangold war mit seinen Leuten bereit sich zu wehren und war so unglüklich, daß er selbsten auf dem Plaz blieb, da seine Soldaten dagegen das Glük hatten den unglüklichen Herzog zu verwunden und gefangen zu bekommen, seinen übrigen Anhang aber entweder zu tödten oder zu zerstreuen.

(o) Hepidan. *ad annum* 1033. Inde per Alamanniam revertens Ulmæ publicum conventum indixit, ibique Ernestum Ducem scilicet privignum suum & Welfhardum comitem aliosque reos majestatis se dedentes suscepit, ipsos per diversa loca custodiæ mancipandos deputavit.

(p) Wippo *d. l. ad annum* 1030. Hepidan. *ad annum* 1036. Ernest Dux Alemannorum vitrico suo Imperatori denuo rebellis effectus gratiam suam cum Ducatu amisit & Herimannus frater ejus matre sua imperatrice id precibus obtinente eundem Ducatum promeruit.

(q) Wippo *d. l.* Nam Manegoldus comes . . . . ab Imperatore & Warmanno Constantiensi Episcopo, qui tunc vice Ducis Hermanni (adhuc pueri) Alemanniam gubernabat &c.

streuen. Und also starb Herzog Ernst zu Costanz an seinen Wunden. (r)

§. 10.

Also war nun Hermann IV. Herzog in Schwaben, und gab alle gute Hoffnung von sich. Er lebte aber nicht lang; dann er starb in Italien auf einem Zug wider die dasige unruhige Unterthanen an einer unter dem Kayserlichen Kriegs-Heer eingerissenen Pest. Man versuchte zwar alles sein Leben zu erhalten, weil er tugendhafft und tapfer war. Allein es war alle Mühe vergeblich und er starb im Jahr 1038. zu seines Vaters grösstem Leidwesen. (s) Hepidanus setzt, wie gewöhnlich, das Jahr dieses Abschieds um sechs Jahr zuruk und meldet zugleich, daß ihm sein Stief-Bruder, Heinrich, welchen Kayser Conrad mit der Gisela gezeuget hatte, in dem Herzogthum gefolget seye. Sein Vater hatte ihm vorher schon das Königreich Burgund zu regieren übergeben. (t) Nachdem er im Jahr 1039. auch an statt seines verstorbenen Vaters Conrads die Kayserliche Crone erhielt, erregten die Schwäbische Fürsten unter sich viele Unruhe. Er hielt deßwegen im Jahr 1043. zu Costanz einen Reichs-

(r) Hepidan. *ad ann.* 1036. Interim Ernest quondam Dux cuidam castro, quod Falckenstein dicitur, cum prædicto Werinhero milite suo insedit, locaque vicina cum incolis non minima clade afflixit. Sed comes quidam Manegolth dictus hac vice Imperatoris dolens cum eo prælium commisit, in quo uterque illorum cecidit, aliique quamplurimi utrinque sunt interfecti in octava S. Laurentii. Marianus Scotus *ad annum* 1029. In Alemannia Ernest Dux & Wernherus comes cum multis occiduntur. Hermann. contr. *ap. Pistorium ad annum* 1030. Conradus Imp. Stephanum Pannoniæ regem cum exercitu petit & interea in Alemannia Dux & Werinberg comes cum aliis multis occiduntur, XVI. calend. Septembr. Wippo *d. l. ad annum* 1030.

(s) Wippo *ad annum* 1038. Filius Imperatricis Hermannus Dux Alamannorum juvenis bonæ indolis & in rebus bellicis strenuus eadem peste gravatus inter manus peritissimorum medicorum V. Cal. Aug. non sine magno Imperii detrimento obiit.

(t) Hepidan. *ad annum* 1044. Uxor Henrici Regis & frater ejus Herimannus Dux Alamannicus obierunt, cujus Ducatum cum Regno Burgundionum idem Rex (Henricus III.) à patre suo eodem anno percepit, ipsis ejusdem regni principibus cum juramento sibi fidem dantibus.

Tag, wo er die uneinige Fürsten mit einander vergliche und einen Land-Frieden herstellete, welcher seit langer Zeit unterbrochen ware. (u) Endlich gab er im Jahr 1045. zu Goßlar das Herzogthum Alemannien an Pfalzgrav Otten am Rhein, (x) welcher aber im folgenden Jahr 1047. das Zeitliche seegnete. Der Kayser ernennte deßwegen auf einem Reichs-Tag zu Ulm Marggrav Otten von Schweinfurt zu einem Herzog in Schwaben. (y) Weil man auch von diesem nichts besonders aufgezeichnet findet, so kan man um so kürzer bey ihm vorbey gehen. Er starb demnach im Jahr 1057. und Rudolph von Rheinfelden wurde Herzog von Schwaben. (z) Sein ersteres ware, daß er Kayser Heinrichs IV. Schwester Mathilden im Jahr 1059. heurathete. Berthold von Zäringen hatte vor ihm von Kayser Heinrichen III. den Verspruch zu diesem Herzogthum. Als aber dieser im Jahr 1056. verschieden ware und einen minderjährigen Prinzen hinterlassen hatte, der ihm auch sogleich auf dem Kayserlichen Thron nachfolgete, so nahm dessen Mutter Agnes, die Verwesung des Reichs über sich. Die Prinzeßin Mechtild war Bischoff Rumolden von Costanz in Verwahrung anvertrauet. Herzog Rudolph aber aus dem Geschlecht der Graven von Rheinfelden verliebte sich in die Mathild und entführte sie dem Bischoff. Die Mutter Agnes wurde bald besänfftiget und die Liebe zu ihrer Tochter war der Grund, daß Herzog

(u) Contin. Herm. contr. *ad* 1043. Qui (Herricus) inde reversus Constantiensi Synodo affuit, ubi primo cunctis sibi aliquid debentibus omne dimisit debitum, deinde omnes Sueviæ principes, memoresque personas cunctis inimicitiis destructis pacificari fecit & pacem hactenus inauditam tam in hac quam in aliis sui regni provinciis regia censura per edictum confirmavit.

(x) Contin. Herm. contr. *ad* 1045. Otho Palatinus comes paschali hebdomada Dux Alamanniæ apud Goslare à rege constituitur.

(y) *ibid. ad ann.* 1048. Imperator natalem Domini in Saxonia moratus confestim per Wurceburgum in Alamanniam venit & Ulmæ colloquium habens Othonem de Suinfurto marchionem Suevis ducem constituit.

(z) *ibid. ad ann.* 1057. Otho Dux Alamannorum obiit, cujus Ducatum Rudolphus accepit. Conr. Ursperg. ad eundem ann. Otto de Swinfurte Dux Suevorum 4. Cal. Octobr. obiit & Rudolphus de Rinveldon, qui postea rex esse contendit, Ducatum accepit. Chron. August. *ap. Freher. ad annum* 1059.

zog Rudolph dem Berchtolden vorgezogen wurde. (a) Kayser Heinrich IV. macht in den Geschichten einen merkwürdigen Auftritt. Seine Auferziehung war schlecht und es war kein Wunder, daß seine Regierung sehr verwirrt ware. Herzog Ott in Bayern war der Erste, welcher durch Verleumdungen bey dem Kayser angeschwärzet wurde. Er kam darüber um Land und Leute. Einige übelgesinnte wollten es mit Herzog Rudolphen auch versuchen. Sie brachten ihn bey dem leichtglaubigen Kayser in den Verdacht, als ob er nicht viel Gutes im Sinn hätte. Er wurde zum öfftern an den Kayserl. Hof beruffen. Aber er traute nicht zu erscheinen an einem Ort, wo er so viel Feinde vor sich fande, und wo vorher die ungerechteste Urtheln wider unschuldige ausgesprochen wurden. Gleichwohl wollte er den Kayser auch mit seinem ungehorsamen Ausbleiben nicht zum Zorn bringen, weil er zu beförchten hatte, daß man ihn heimsuchen und seine Land und Leute verheeren dörffte. Solchemnach bath er die Kayserliche Mutter, welche in Italien in einer Geistlichen Stille lebete, daß sie sich in das Mittel legen möchte. Die Mechtild war zwar damahl schon verstorben: Nichts destoweniger hatte die Kayserin noch so viele Hochachtung für ihrer Tochter Mann, daß sie die Vermittelung über sich nahm. Sie kam nach Worms zu dem Kayser und brachte durch Hülfe der Bischöffe zu Cölln und Maynz eine Aussöhnung zu wegen. Sie war aber dennoch so beschaffen, daß Herzog Rudolph nicht alles Mißtrauen gegen dem Kayser aus den Sinnen verbannen konnte. Dann er glaubte, daß er nur seine Absichten auf einige Zeit aufgeschoben hätte. (b) Gleich im folgenden Jahr 1073. schiene es, daß solch Mißtrauen in einen offentlichen Krieg zwischen Beeden ausbrechen dörffte. Beede rüsteten sich darauf. Gleichwol haben die viele Fürsten, die den Frieden gern erhalten hätten, solches Feur noch in der ersten Glut ersticket. Der Kayser hielte seine Oster-Feyrtage zu Augspurg und der Herzog kam auch dahin. Er wußte sich aber sowohl auf die wider ihn eingebrachte Bezüchte zu verantworten, daß ihn der Kayser wieder völlig zu Gnaden kommen ließ. (c) Als aber damals der-

(a) Conr. Ursp. *d. l.* conf. Lambertus Schaffnab. *ad annum* 1058. Otto de Suinfurde Dux Suevorum obiit. Ducatum ejus Rudolphus obtinuit & ut regi in dubiis tunc rebus ex affinitate devinctior fideliorque in rempublicam foret soror quoque regis ei desponsata est tenera adhuc ætate, traditaque est episcopo Constantiensi nutrienda, dum thoro conjugali maturesceret.

(b) vid. Lambertus Schaffnab. *ad ann.* 1072. *ap. Pistor. rer. Germ. pag.* 188.

(c) Idem *ad ann.* 1073. *pag.* 191.

derselbe einen Krieg wider die Polen vorhatte, sammlete Herzog Rudolph seine Leute zu Maynz und es vereinigten sich die meiste Bischöffe am Rhein, Schwaben und Bayern mit ihm. Er wartete da lange auf Befelche, wo er zu dem Kayser stossen sollte, weil er noch nicht recht wußte, was dieser zu thun entschlossen wäre. Diese Verzögerung wurde ihm übel ausgeleget, weil indessen die Sachsen und Thüringer den Kayser in die Enge getrieben hatten. Man brachte dem Kayser bey, als ob der Herzog selbst in die Aufruhr der Sachsen verwickelt wäre und ihm deßwegen nicht zu Hülfe kommen wollte. (d) Es hatte aber nicht viel zu bedeuten, dann die Sachsen hielten eine Zusammenkunfft zu Gerstingen, wohin der Kayser nebst andern so Geist- als Weltlichen Fürsten auch Herzog Rudolphen von Schwaben absendete um zu vernehmen, was sie über ihn zu klagen hätten. Die Sachsen brachten solche Sachen vor, daß die Fürsten für dem Kayser einen Abscheu bekamen und auf der Stelle Herzog Rudolphen zu einem Kayser erwählen wollten. Weil aber nur die Sachsen, die Bischöffe von Maynz, Cölln, Metz und Bamberg und Herzog Gozelo von Lothringen nebst Herzog Bertholden von Cärnthen gegenwärtig waren, wollte er ihre Absichten nicht billigen. Er hielte davor, daß alle Fürsten des Reichs in solche Wahl willigen mußten. Dabey wollte er das Ansehen nicht haben, daß er an seinem Herrn und Kayser wäre meyneydig worden. Solchemnach giengen sie unverrichter Dingen von einander und begaben sich zu dem Kayser gen Würzburg. Daselbst wurde ihnen von einem Kayserlichen Diener hinterbracht, als ob jener ihn nebst andern darzu bereden wollen, die Fürsten bey einer etwan haltenden geheimen Versammlung zu überfallen und umzubringen. Dieses wurde dem Kayser vorgehalten und dabey demselben aller Gehorsam aufgesagt, weil er zuerst die Treue gebrochen hätte. Der Kayser nahm solche Bezüchtigung höchst ungnädig auf und geriethe dadurch auf den Wahn, als ob solche von Herzog Rudolphen erdichtet wäre um einen Vorwand zu haben das Reich anzufallen. Er wollte es selbst mit dem Herzen durch einen Zweykampf ausmachen. Aber Ulrich von Cosheim that den Vorschlag, daß er mit demjenigen, welcher diese Verleumdung über ihn ausgegeben, kämpfen wollte. Entzwischen berieff der Erz-Bischoff samtliche Reichs-Fürsten zu sich, damit sie Herzog Rudolphen einhellig zu einem König erwählen könnten. Kayser Heinrichen konnte solches nicht verborgen bleiben. Er gieng nach Worms, von da aus er zu den versammelten Fürsten Gesandten schickte und eine Unterhandlung pflegen ließ, welche endlich dahin gieng, daß der von Coßheim mit dem Reginger sich schlagen

(d) Idem *pag.* 195.

schlagen und der Kayser also seine Unschuld darthun sollte. Jedoch es kam nicht darzu, weil Reginger, welcher dem Kayser ein solch meuchelmörderisch Vorhaben aufgebürdet hatte, durch einen andern unglüklichen Tod aus der Welt gerissen wurde. (e)

§. 11.

Da solchemnach der Kayser noch nicht aus dem Verdacht war und sahe, daß ein Fürst nach dem andern von ihm abließ und daß die Sachsen die einzige Ursach wären, welche durch sein hartes Verfahren aufgebracht waren, wollte er zu erst diese vollends demüthigen und sprach die übrige Fürsten um Hülfe an. Diese schlugen ihm solches ab, weil sie sich an unschuldigen Leuten nicht vergreiffen wollten, als die nichts gesündiget hätten, ausser daß sie durch den Kayser selbsten zu ihren Unternehmungen gezwungen worden. Endlich kam es im Jahr 1075. zum Ernst zwischen dem Kayser und den Sachsen. Diese bathen Herzog Rudolphen und andere Fürsten inständig, daß sie ihnen zu Hülf kommen möchten, wie sie vormals ihnen beyzustehen versprochen hätten. Allein der Kayser war ihnen zuvorgekommen. Er hatte vorgesehen, daß die Sachsen solches thun würden: Deßwegen muthete er denen ihm widrig geschienenen Fürsten zu, daß sie den Verdacht als ungehorsame von sich legen und ihm mit einem Eyd die Treue versprechen sollten. Herzog Rudolph war demnach gebunden. Er wollte nicht wider seine Pflichten thun und führte ihm eine schöne Anzahl Schwaben zu. Er ließ sich diesesmal besonders angelegen seyn dem Kayser zu erweisen, daß er ihn in einem ungegründeten Verdacht einer Untreue gehabt hätte. Solchemnach rukte der Kayser gegen die Sachsen und Thüringer vor, bis an ein Ort, Beringen genannt. Kaum war das Lager geschlagen und der Kayser wollte ausruhen, so sahe der Herzog die Feinde vor sich, aber ganz ruhig und mit Schmaussen beschäfftigt. Herzog Rudolph zeigte solches dem Kayser an und rieth ihm diese Gelegenheit nicht zu versaumen, sondern unversehens die sichere Feinde zu überfallen. Dieser getreue Rath bewegte den Kayser, daß er ein gänzliches Vertrauen in den Herzog setzte und den Angriff zu thun ihm und seinen Schwaben überließ. Die übrige Fürsten waren wohl zufriden, weil ohnehin die Schwaben von alten Zeiten her die Ehre sich erworben, daß sie den Vorzug bey dem Teutschen Krigs-Heer haben und den ersten Angriff thun sollten. Der Staub verrieth die Annäherung des Kayserlichen Heeres. Die Sachsen sahen

(e) Lamb. Schaffnab. *d. l. pag.* 198. *seqq.*

sahen sich in ihrem Wohlleben gestöret und rüsteten sich in der Eyl, so gut sie konnten, zur Gegenwehr. Sie erwarteten den Angriff nicht einmal, sondern fielen die ihnen entgegenstehende Schwaben mit solchem Feur an, daß diese den Anfall nicht ausstehen konnten, sondern sich in die Flucht hätten begeben müssen, wo ihnen nicht Herzog Welff mit seinen Bayern zu Hülffe herbeygeeylet wäre. Die Sachsen hielten sich vortrefflich und es wurde von Mittag an bis Abends gefochten, als sie die schönste Hoffnung schöpfen konnten die Schwaben und Bayern zu besiegen. Der Kayser und die übrige Fürsten liessen sie im Stich ungeacht der Herzog in Böhmen sich anfänglich rühmte, daß er es mit seinen Leuten allein mit den Sachsen auf nehmen wollte. Endlich ließ er und Herzog Gozelo von Lothringen sich bewegen den sehnlich um Hülfe ansuchenden solche angedeyhen zu lassen. Dieses machte die Sachsen bestürzet. Sie wurden ermüdet und nahmen die Flucht. Nun wollte jedermann der erste seyn an dem durch das Schwäbische und Bayrische Blut theuer erfochtenen Sieg Theil zu nehmen. Der gemeine Mann mußte unter den Sachsen nun das meiste ausstehen und den Verlust der ihrigen beträchtlich machen. Der Unstrutt-Fluß war vorhanden, in welchem eine grosse Menge den Tod fanden. Die Alemannier und übrige Deutsche hatten den Kern ihres besten Adels zu bedauren und dieser Sieg war ihnen ein betrübtes Angedenken. Selbst Herzog Rudolph wurde verwundet. Die Deutschen merkten nun erst, daß sie unrecht gehandlet dem Kayser solchen Dienst gethan zu haben, wordurch sie sich entkräffteten ohne einigen Nutzen davon zu haben. Als deßwegen Kayser Heinrich noch einmal die Sachsen in diesem Jahr auffsuchen wollte und von dem Herzog und andern wiederum Hülfe begehrte, schlugen sie ihm solche rund ab. Zur Osternzeit 1076. kamen Herzog Rudolph von Schwaben, Herzog Berchtold von Kärnthen, Herzog Welff von Bayern, Bischoff Albrecht von Würzburg und Bischoff Hermann von Metz zusamen und unterredeten sich mit einander, wie der Unruhe im Reich könnte gesteuret werden, weil der Kayser nicht nachlassen wollte die so sehr bedrängte Sachsen gänzlich auszutilgen. Sie waren dabey besorgt, daß, wann er mit diesen fertig wäre, seine grausame Gemüthsart, welche von den nichtswürdigsten Leuten angeflammet wurde, auch die übrige Fürsten zu zernichten suchen dörffte. Der Kayser hatte einigen Fürsten versprochen, daß er den Sachsen alle Genugthuung verschaffen wollte, wann sie sich ihm unterwerfen würden. Die Unterhändler beredeten auch dieselbe, daß sie selbst zum Kayser kamen und ihn ihrer künfftigen Treue und Gehorsams versicherten. Er hielt aber sein Versprechen wieder nicht, sondern nahm sie gefangen und gab sie hin und wieder in die Verwahrung. Dieses nahmen ihm die Unterhändler sehr hoch auf, weil sie auf des Kaysers Wort

ihre

ihre Ehre und Seeligkeit verbürget hatten, daß er sie ohne Straffe zu Gnaden aufnehmen würde. Er schrieb Reichstäge aus. Es wollte aber niemand erscheinen. Endlich hielten Herzog Rudolf, Herzog Welff und Berthold nebst einigen Bischoffen und andern zu Ulm eine Zusamenkunfft, wo sie beschlossen die samtliche Reichs-Fürsten nach Trebur, einem in der heutigen Gravschafft Catzenelnbogen gelegenen Ort zusamen zu berufen. Es kamen auch in der Mitte des Herbst-Monats samtliche Schwäbische und Sächsische Fürsten in grosser Anzahl dahin in der festen Entschliessung ihm allen Gehorsam aufzukünden. Der Papst hatte auch Gesandte geschikt, welche offentlich den Bann wider den Kayser verkünden und die Fürsten von ihren Pflichten gegen ihm lossprechen sollten. Dieser begab sich nach Oppenheim um in der Nähe zu seyn und zu wissen was vorgienge. Er gab die beste Worte und versprach güldene Berge. Niemand aber glaubte, daß er das geringste halten würde. Es kam soweit, daß beede Theile ihre Völker am Rhein zusamen zogen und den folgenden Tag eine Schlacht alles entscheiden sollte. Jedoch die Schwaben und Sachsen wollten es auch diesesmal nicht auf das äusserste treiben, sondern bothen dem Kayser an, daß, ob er schon wider alles Recht und Gerechtigkeit mit ihnen verfahren seye, sie dennoch jetzo noch so billig gegen ihm seyn und nichts ohne Recht gegen ihm fürnehmen wollten. Er möchte also nur auf Liechtmeß 1077. zu Augspurg erscheinen und den Ausspruch wegen ihrer Klagen von dem Pabst daselbst erwarten. Uebrigens müßte er indessen sich Mühe geben, daß er von dem Bann losgezehlet würde, weil sie sonsten nicht verbunden wären ihme länger die Regierung anzuvertrauen. Nachdem auch der Bischoff von Worms wieder eingesetzet ware, der Kayser sein Kriegs-Heer abgeschaffet und seine Rathgeber von sich gethan hatte, auch zu allem Guten sich anließ, giengen die Schwaben und Sachsen getrost wieder nach Hauß. Jedoch Gr. Albrecht von Calw konnte es nicht lassen sich an des Kaysers Anhängern zu rächen und nahm den Bischoff von Verdun, welcher demselben sehr getreu bliebe und deßwegen nach Rom nachfolgen wollte, auf der Reyse gefangen. (f)

§. 12.

Weil der Kayser auf die bestimmte Zeit nicht wiederum nach Deutschland kommen konnte, schrieben die Fürsten auf den zehenden Merzen des Jahres 1078. eine andere Zusammenkunfft zu Forcheim aus. Jener wollte sie aufschieben. Die Fürsten aber wollten ihn nicht erwarten und erwähleten einmüthig Herzog Rudolphen zu ihrem König, welcher sich auch so gleich

 von

(f) Lambertus Schaffnab. *ad ann.* 1073. 1075. *seqq.*

von Bischoff Sigfriden von Maynz crönen ließ. (g) Diese Wahl aber hat nachgehends den Schwaben vielen Schaden und Verheerung zugezogen. Dann Kayser Heinrich brachte ein Heer von Böhmen und Bayern zusamen und gieng damit in Schwaben bis an den Neckar, wo er sich mit Feuer und Schwerdt rächete. (h) Heinrich gieng von dar nach Sachsen um auch diesen seinen Zorn empfinden zu lassen. Rudolph begab sich auch dahin und es kam bey Mellenstadt zu einem Treffen, dessen Ausgang sehr zweifelhafft ist, indem einige den Sieg Heinrichen, (i) andere aber Rudolphen zuschreiben. (k) So viel ist richtig, daß Kayser Heinrich mit seinen Leuten nach Regenspurg zurukgieng, wo er gleichwol den Seinigen weiß machte, als ob in solcher Schlacht eine so grosse Menge der Sachsen geblieben wären, daß sie ihre Aecker und Güter nicht mehr zu bauen vermöchten. Er versprach ihnen ganz Sachsen unter sie auszutheilen und machte sie dadurch sehr begierig solche Güter selbsten in Besiz zu nehmen. Als sie an die Gränzen von Thüringen kamen, traffen sie ein zahlreiches Kriegs-Heer von Schwaben und Sachsen an, mit welchem sie zu schlagen sich nicht unterstehen durfften. Solchemnach kehrten sie um und suchten sich ihres vermeynten Schadens in Schwaben zu erholen. Hier plünderten sie alles und schonten auch der Kirchen und Kirch-Höfe nicht. (l) In-

(g) vid. Addit. ad Lamb. Schaffn. *ad ann.* 1077. Marian. Scotus *ad eund. ann.* conf. Hermannus Minorita *in flosculis temporum de Henr. IV.* Hainricus se opposuit contra ecclesiam & jam papa mandavit principibus electoribus, ut alium eligerent imperatorem, eo quod Hainricus sententias excommunicationis contra se latas contempneret. Qui in Pforzheim congregati elegerunt in Regem Romanorum Rudolfum Ducem saxoniæ contra Hainricum Imperatorem.

(h) Bruno *histor. belli sax. ap. Freher rer. germ. pag.* 136.

(i) vid. Chron. August. *ap. Freher ad ann.* 1077. Rudolphus Rex in saxoniam depellitur, fautores ejus repugnantes prædationibus, incendiis, cladibus diversis opprimuntur: sequaces ejus vastantur, infelices autem & miseri trucidantur. Hermannus Minorita *de Henrico* IV. Ideo Hainricus Imperator strenuus & imperterritus bello Rudolfum aggressus superavit & fugavit.

(k) Marian. Scotus *ad ann.* 1078. Rudolphus dux victoriam tamen obtinuit. Bruno *hist. bell. sax. ad ann.* 1078. *pag.* 137. *seq.*

(l) Bruno *d. l. p.* 138. Sed Henricus Exrex ne tantum frustra congregasset

Indessen bestrebete sich Papst Gregorius beede streitende Theile auseinander zu setzen, konnte aber nichts ausrichten, als daß beede Theile demselben unermeßliche Geschenke gaben. (m) Endlich gieng Heinrich zu Anfang des Jahres 1080. wieder nach Sachsen, wo abermalen bey Fladeheim eine Schlacht geliefert wurde, wobey jeder Theil sich den Sieg zueignete und die Geschicht-Schreiber darüber zerschiedene Berichte hinterlassen. (n) Im October eben dieses Jahres aber geschahe ein Treffen, an dem Elster-Fluß, welches in so weit entscheidete, welcher von beeden Kaysern endlich die Oberhand behalten sollte. Dann in diesem für die Sachsen sonst glüklichen Treffen wurde König Rudolph tödlich verwundet. Die rechte Hand war ihm abgehauen und er hatte noch einen Stich in den untern Leib bekommen, daß er wenige Tage hernach den heldenmüthigen Geist aufgeben mußte. (o) Es war aber dieser Tod dem Schwa-

gasset exercitum, cum eodem agmine Suevos petiit, ubi nec Ecclesiis, nec Ecclesiarum atriis pepercit & inter sacras profanasque res nullam differentiam fecit, ut illorum avaritiam insatiabilem saturaret, quos Saxoniam pollicendo fefellerat.

(m) Bruno *d. l. ad ann.* 1079. Sic totus annus ille consumitur, ut fere nihil memorabile fieret in nostris partibus, nisi quod Apostolici legati frequenter ad utrasque partes venerunt & nunc nobis, nunc hostibus nostris Apostolicum favorem promittentes, ab utrisque pecuniam, quantam poterant (more Romano) conquirere secum detulerant.

(n) Chron. August. *ad ann.* 1080. Rex Heinricus expeditionem in Saxoniam faciens contra gentem durissimam & perfidam VII. Kalend. Februarii, quos fugat, sternit & devastat. Bruno *autem ad ann.* 1080. *pag.* 146. Heinricum autem, qui mox incœpto prælio fugæ se commendavit, Lothowigus per sylvam semitis latentibus abduxit. Exercitus vero ejus non longe post ad ejusdem fugæ præsidium coactus juxta quoddam castellum, quod dicitur Wartberg, fatigatus consedit & ibi donec cibis & requie recrearentur corpora, repausavit. Nostrates vero, qui castellum tenebant, impetu subito eos insiliunt, & eis fugatis omnia pene, quæ habebant, diripiunt, equos, arma, vasa aurea & argentea, piper & alia pigmenta, pallia & pretiosa vestimenta.

(o) Bruno *d. l. pag.* 150. Chron. August. *ad* 1080. Helmold. *ap. Meibom. c.* 29.

benland wiederum desto bedenklicher, weil es in grosse Zerrüttung gesetzet wurde. Kayser Heinrich machte Friderichen von Stauffen zu einem Herzog in Schwaben und auf der andern Seite maßte sich Berthold von Zäringen, welcher Kayser Rudolphs Tochter, Agnes, zur Gemahlin hatte, des Herzogthums an. Er war vorher Herzog von Cärnthen, dem aber Kayser Heinrich dieses Herzogthum genommen und einem andern gegeben hatte. Hier konnte es nicht fehlen, daß nicht grosse Uneinigkeiten unter den Schwäbischen Graven entstunden. Einige hiengen Herzog Fridrichen andere Berchtolden an. Von dem erstern wollen wir hernach etwas ausführlicher eine Untersuchung anstellen und hier nur bemerken, daß Kayser Heinrich alle diejenige zu Anhängern gehabt, welche Herzog Friderichen günstig gewesen. Indessen haben die Schwaben noch bey Lebzeiten Kayser Rudolphs durch solche Uneinigkeit sich selbsten fast aufgezehret, theils sind von dem Kayser gezüchtiget und zum Gehorsam gebracht worden. (p) Die Pfalzgraven von Tübingen waren auf Herzog Rudolphen und Bertholden Seite. Dann man hat Nachricht, daß Heinrich nach Rudolphs Hintritt nicht allein seine Widerwärtige in Schwaben hart heimgesucht, ihre Lande mit Feur und Schwerd verwüstet, und ihre Vestungen und Schlösser zerbrochen, sondern auch die Stadt Tübingen, welche derselben Pfalzgravschafft den Nahmen und Titul gegeben, nach einer langen Belagerung erobert habe. (q) Der Pfalzgrav hieß Cuno oder Conrad und hatte einen Sohn gleichen Namens, welcher in der Schlacht bey Hohenstein oder Hohenstatt unweit der Donau wider Herzog Friderichen im Jahr 1081. gefochten und sein Leben geendet. Wir müssen diesen Umstand wohl beobachten. Dann er ist in der Untersuchung von dem Ursprung der

(p) Chron. August. *ad ann.* 1078. Rudolphus Rex de bello VII. Idus Augusti profugus in Saxoniam rediit. Rex autem Hainricus Saxonibus victis & trucidatis Alemanniam invasit, vastavit & incendit ac castella satis munita destruxit. Ipsi inter se mutuis grassantes seditionibus ultione divina prædiis & beneficiis privantur.

(q) Hermannus Minorita *ad annum* 1079. Hainricus Imperator Sueviam vastavit & Tuwingen obsedit. Trithem. *Chron. Hirsaug. ad* 1080. Postea (Henricus) Sueviam cum magno suorum exercitu ingrediens, quæ Ducatus Rudolfi fuerat occisi, cuncta devastans, munitiones, castella & urbes etiam fortissimas potenter cepit & omnes illic sibi resistentes ad deditionem coëgit. Oppidum vero Palatini comitis Chunonis, unde nomen & titulum sui principatus habebat, videlicet Tubingen, longa obsidione tentans obtinuit.

der Herzoge von Stauffen merkwürdig. Die Graven von Achalm waren auch wider Kayser Heinrichen und Herzog Friderichen gesinnet, weil Gr. Luipold von Achalm die Stadt Nürtingen, welche der Kayser unter seinen Gehorsam gebracht, demselben wieder hinweggenommen. (r) Damals war Gr. Albrecht von Würtenberg bekannt, dessen die Chronik des Closters Sanct Blasi gedenket. Ich habe solche zu sehen das Glük nicht gehabt, sondern ich muß mich hierinn auf den ehmaligen Würtenbergischen Leibarzt D. Gabelhofern und dessen Fleiß und Ehrlichkeit beruffen. Er liebte die Warheit und war unter den Geschichtschreibern seiner Zeit fast der einige, welcher nichts für wahr angenommen, was er nicht in Urkunden und andern reinen Quellen als richtig gefunden hat. Er meldet aber, daß er auf seiner schier durch ganz Schwaben vorgenommenen Reyse diese Chronik selbsten eingesehen und von Gr. Albrechten um das Jahr 1080. dieses aufgezeichnet gelesen habe, daß er das gedachte Closter und die demselben einverleibte Propstey Nellingen auf den sogenannten Fildern zwischen Stuttgard und Denkendorf mit vielen Stifftungen begabet habe. Mit wem es dieser gehalten, ist nicht zu errathen und mit leeren Muthmassungen wollen wir uns nicht aufhalten.

§. 13.

Wir haben demnach nunmehr zween Herzoge von Alemannien, oder wie es inskünfftige heissen wird, von Schwaben, Fridrichen von Stauffen und Bertholden von Zäringen, welche um die Oberhand mit einander gestritten haben. Hier müssen wir aber einige Untersuchung anstellen von dem Ursprung der Herzoge von Schwaben Staufischen Geschlechts. Die Meynungen davon sind sehr unterschieden. Der Verehrungswürdige Herr Köler (s) hat aus einem alten Buch von dem Leben Kayser Friderichs des Grossen, welches in des berühmten Lehrers zu Altdorf D.

(r) Chron. Zwifalt. *ad annum* 1080. Lutoldus comes Achalmensis Henrico regi inter alia & Nurtingam eripuit & præsidio munivit.

(s) Kœler *de Geneal. fam. aug. Stauff. pag.* 5. *n.* 2. Fuit in partibus Sueviæ parentela nobilium, primo quidem militarium simplicium qui dicebantur de Stauffen, qui tamen suis probis ac virtuosis actibus ad hoc devenerunt, ut inter Barones sive Liberos deputarentur. Et ut legitur in libro de miraculis S. Fidis virginis & martyris fuerunt de eadem parentela tres fratres, quorum unus dicebatur Fridericus, alter Conradus, tertius Otto.

Rinken Büchervorrath sich befunden, eine Stelle mitgetheilet, nach welcher vorzeiten ein Geschlecht vom gemeinem Adel gewesen, das sich von Stauffen genennet habe. Nachhero hätten diese durch Wohlverhalten sich in den Stand der Baronen emporgeschwungen, welche etwas mehrers, als die heutige sogenannte Frey-Herrn beditten. Unter selbigen wären vornehmlich drey Gebrüdere berühmt worden, welche sich sonderliche Verdienste erworben hätten, deren der eine Friderich der erste seines Geschlechts Herzog in Schwaben, der andere Ludwig Pfalzgrav, der dritte Otto Bischoff zu Straßburg gewesen. Eine andere beträchtliche Stelle von dem ersten Herzog in Schwaben Staufischen Herkommens finden wir in Ottens von Freysingen Lebensbeschreibung Kayser Friderichs I. welche uns zu erkennen gibt, daß der bemeldte erste Herzog von den edelsten Geschlechtern in Schwaben abstamme und nennet ihn selbsten auch einen Graven. (t) Beede Stellen scheinen einander sehr zu widersprechen. Und es hat das Ansehen, daß erstere stark unterstützet werde durch das Daseyn so vieler in Urkunden vorkommender militarium simplicium, gemeinen Edelleute, die sich alle von Stauffen geschrieben haben. Dann in dem Stifftungs-Brief des Closters Adelberg vom Jahr 1181. wird Volknand der Stiffter selbsten, Friderich, Conrad und Bernold von Stauffen benennet. Und in einer andern Urkunde vom Jahr 1189. wird auch Gerung von Stauffen noch hinzu gethan. (u) Ja noch anno 1271. war Conrad von Stauffen, ein Ritter, genannt Wascher und sein Bruder Egeno noch bey Leben, da die Herzogliche Linie allbereits ausgestorben ware. Weil das Dorf Wäschenbeuren dem erstern zugehöret oder er wenigstens einen Antheil daran gehabt, welches in den Erblanden der Herrn von Stauffen ohnweit dem Schloß Stauffen gelegen ist und Herzog Friderichs Vater sich von Büren geschrieben oder wenigstens von Wibaldo Abt zu Corvey

(t) Otto Frising. *lib. I. c.* 8. Ea tempestate comes quidam, Fridericus nomine, ex nobilissimis Sueviæ comitibus originem trahens in castro Stoyphe dicto coloniam posuerat. Hic cum esset consilio providus, armis strenuus ad curiam Imperatoris assumtus per multos dies ibidem militarat, strenuissimique & nobilissimi militis officium implens in omnibus periculis suis viriter Imperatori Henrico IV. astiterat. Videns Princeps ergo reipublicæ tam dubium statum vocato ad secreta præfato Comite sic eum alloquitur .... Filiam quippe quam habeo unicam tibi in matrimonium sortiendam tradam, Ducatumque Sueviæ, quem Bertoldus Dux invasit, concedam.

(u) Besold *docum. rediv. Wurt. pag.* 24. *edit. prior.*

Corvey also genennet wird, so hat es kein geringes Ansehen, daß dieser Conrad und Egeno von Stauffen Abkömmlinge des gedachten Fridrichs von Büren gewesen. Dann das Dorf Wäschenbüren wurde vorzeiten und bis in das fünfzehende Jahrhundert bald Büren, bald Wäschenbüren benamset. Noch heut zu Tag pflegen die Leute es dabey bewenden zu lassen, daß sie insgemein dieses Dorf Beuren heissen. Es ist also leicht zu denken, daß Friderich von Büren mehrere Söhne gehabt, deren der einte Friderich, der erstere Herzog in Schwaben das Schloß Stauffen, ein anderer Sohn, der des Conrads und Egons Aelter-Vater gewesen seyn dörffte, aber dieses Beuren in der Theilung davon getragen haben mag, von dem es endlich auf bemeldte zwey Brüder vererbet worden. Solchemnach hat Herzog Fridrichs Vater und Großvater noch eben des Standes seyn können, worinn Conrad und Ego nach 200. Jahren noch gewesen. Es wird dieses bestärket durch die Ansprache, welche Conrad auf die Casten-Vogtey über die Güter des Closters Lorch in dem Nibelgow gemacht. Kayser Friderich hatte dieses Closter gestifftet. Nach seiner Nachkommenschafft im Jahr 1268. erfolgten Abgang dachten ohnfehlbar Conrad und Egen, daß sie nunmehro Schutz-Herrn desselben worden seyen, weil nach dem Stifftungs-Brief, so lang Herrn von Stauffen übrig wären, selbige solches Recht sich anmassen konnten. Vermuthlich wendete das Closter ein, daß sie zwar Anverwandte des Stiffters, aber keine Abkömmlinge von demselben seyen und keine Ansprache auf diese Gerechtigkeit haben könnten. Es begab sich auch drey Jahr hernach Conrad mit Einwilligung seines Bruders solcher Gerechtigkeit gegen dem Closter, wie solches aus der deßhalb verfertigten Urkunde zu sehen ist, welche wir unten in den Beylagen vorlegen. Obschon aber Conrad und Egeno keine Herzoge und Graven gewesen, hindert es doch nicht, daß sie nicht von Herzog Fridrichs Vater, dem Friderich von Büren abstammen und die Herzoge von Stauffen aus einem wenigst Freyherrlichen Geschlecht entsprossen seyn sollten. Der Geschicht-Schreiber, welcher des erstern Herzog Friderichs Vor-Eltern zu militaribus simplicibus, zu gemeinen Edelleuten gemacht, thut dessen ungeachtet der Sache zu viel. Wenigstens hat Otto von Freysingen, welcher fast 100. Jahr vor ihm gelebet, (x) es besser wissen können, als derselbe, daß das Hohenstaufische Hauß von keiner solchen niedrigen Abkunfft seye. Vermuthlich hat entweder dieser Geschicht-Schreiber durch die militares simplices Leute verstan-

(x) Hanselmann diplom. Beweiß der Hohenloh. Landes-Hoheit. *pag.* 626. Illustr. B. de Senkenberg *observ. de Orig. fam. Aug. Stauff. in Commentar. Societ. Gœtting. Tom. III,* §. 18. *pag.* 212. *seq.*

verstanden, welche zwar von guter und edler Geburt, aber nur keine Graven und Herzoge gewesen, weil er sie gleichwol nobiles nennet, welches Wort damals, als dieser Geschicht-Schreiber uns solche Nachricht aufgezeichnet, nemlich zu Anfang des 13ten Jahrhunderts, den gemeinen Edelleuten noch nicht, sondern allein den Freyen Herrn und Graven beygeleget worden: Oder hat er sich gestossen: an denen Edelleuten, welche sich zwar auch von Stauffen unter Kayser Friderichs I. Zeiten noch geschrieben, aber keine Anverwandte, sondern seine Dienst und Burgleute gewesen, indeme Kayser Friderich im Jahr 1181. Volknanden von Stauffen seinen ministerialem nennet. Was dieses für Leute gewesen und warum sie dennoch von Stauffen genennt werden können, ist anderwerts schon ausgeführet worden. (y) Villeicht hat sie aber bemeldter Geschicht-Schreiber dessen ungeachtet wegen des Beynahmens für Leute einerley Ursprungs mit den Herzogen von Schwaben gehalten.

§. 14.

Man denke nun von ihme, welches man will, so war unser Herzog Friderich von sehr guter Abkunfft, in deme seine Muter Hildegard eine Tochter Gr. Hermanns von Hohenlohe und ein Ur-Enkel Herzog Hermanns des II. von Alemannien gewesen. Dann dieses Herzogs Tochter Mechtild vermählete sich an Grav Conraden in Franken, welcher mit ihro Grav Hermann, den Stamm-Vater des jetzigen Fürst- und Gräflichen Hauses Hohenloh gezeuget. Dieser hatte zur Gemahlin Adelheid, eine Wittib Gr. Cunens von Franken, welche die Ehre erlebet, daß ihr Sohn Conrad, der Salier genannt, den Kayserlichen Thron bestiegen. In der zweyten Ehe aber wurde sie eine Muter der Hildegarden, welche Fridrichen von Büren unsers Herzog Friderichs von Stauffen Vater zur Ehe bekam. (z) Ich glaube nicht, daß sie demselben als eines Kaysers Stief-Schwester wäre zur Gemalin gegeben worden, wann er oder seine Eltern von so schlechter Abkunfft gewesen wären. Indessen dienet es zu einer Erläuterung dessen, was der Abt von Ursperg von Kayser Friderichen I. meldet, daß er behauptet und verlanget habe aus dem Geschlecht der Waiblingischen Fürsten d. i. des Fränkischen Königs Clodewigs und Carls des Grossen entsprossen zu seyn. Er hat so unrecht nicht gehabt, wann man sich nur inacht nimmt, daß man keine Fürsten von Waiblingen in dem Herzog-

(y) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. II. c.* 52. §. 2. *p.* 249.

(z) Hanselmann *d. l. Tab. geneal. I. ad* §. 47.

Herzogthum Würtenberg aus ihnen macht. Dann das grosse in Gestalt eines Thurns bey Bayenstein oder Beinstein unweit Waiblingen von einem Clodio seiner Ehefrauen zu Lieb gestifftete Ehren-Gedächtnüß beweiset noch nicht, daß dieser Clodius der Fränkische König Clodewig gewesen oder ein gewisses Fürstliches Hauß von ihm gestifftet worden, welches sich von diesem Waiblingen geschrieben hätte, obschon Conrad von Ursperg darauf deutet in den Worten, daß des Clodii Ehrenmal noch zu seiner Zeit d. i. um das Jahr 1220. gestanden seye. Man muß vielmehr davorhalten, daß Kayser Friderich sein Augenmerk auf der Hildegard Vor-Eltern mag gehabt haben. Dann es ist einmal gewiß, daß Kayser Conrad, der Salier genannt, Cuno von Waiblingen genennet worden, ehe er diese Würde erlanget hat. (a) Es solle aber dieses Waiblingen an dem Neckar unweit Ladenburg in der Pfalz gewesen seyn, obschon vorgedachter Geschicht-Schreiber ausdrüklich des Webelingen in Schwaben gedenket. Herr Hof-Rath Scheid behauptet solches, (b) und wir können dermalen nichts weiters dabey erinnern, als daß Kayser Conrad und seine Vor-Eltern gebohrne Franken und Abstämmlinge Kayser Conrads I. gewesen. (c) Diesen nun setzen die meiste, wo nicht alle Geschicht-Schreiber als den letzten der Fränkischen oder vielmehr Carolingischen Kayser. In so fern hatte demnach meinem Erachten nach Kayser Friderich eine Ehre darinn suchen können von dem Fürstlichen Waiblingischen Hauß abzustammen. Ich weiß nicht, ob sein Losungswort: Hie Gibelingen, auch daher gerühret habe? Es wäre wenigstens nichts ungereimtes, wann nicht ein anderer Geschicht-Schreiber uns belehrete, daß der Kayser damit auf sein Geburts-Ort Wiblingen auf dem Hertfeld bey Neresheim gezielet habe. (d)

(a) vid. Compil. chronol. *apud Leibniz Script. rer. Brunsw. pag.* 65. *ad ann.* 1022. Conradus primus rex imperat dictus prius Cono de Webelingen in Suevia.

(b) **Göttingische Anzeigen.** *d. d.* 12. *Mart.* 1753.

(c) Hanselmann *d. l.* §. 48. *pag.* 315. *seqq.*

(d) vid. Andr. Presbyter *ap. Schilter. p.* 25. Fridericus ad confusionem Welphonis præcepit clamari in exercitu suo: Hie Gibeling. Est autem Gibeling villa Augustensis Diœcesis sita in montibus auf dem Hertfeld infra castrum Hochburg & oppidum Neresheim, in qua villa nutrix ipsum Fridericum infantem lactaverat.

§. 15.

Wir nähern uns aber dem erstern Herzog Friderichen in Schwaben jetzo weiter und können nicht ungeahndet lassen, daß Herr Hof-Rath Hanselmann in vorangezogener Stelle desselben Vater etlichmal Conrad von Stauffen nenne. Der Abt Wibald von Corvey und Stablo zeigt uns aber, daß sein Vater Friderich von Büren genennet worden. (e) Ich denke nicht, daß jemand wider dieses Zeugnus etwas einwenden könne, zumalen dasselbe durch eine Gelegenheit veranlasset worden, bey welcher ihm sehr viel daran gelegengewesen, einrichtiges Geschlecht-Register von diesem Hauß vorzulegen. Er lebte unter den Kaysern Lothario, Conrado III. und Friderichen I. und spielete an deren Höfen eine grosse Person. Er konnte auch gute Wissenschafft von dem haben, was zu seinen Zeiten geschahe. Herzog Friderichs Groß-Vater wird schlechterdings Friderich ohne einen Beynamen benennet. Sein Vater aber heisset hier Friderich von Büren. Die grosse Zierde der heutigen Gelehrten, Herr Reichs-Hof-Rath von Senkenberg hat sich die Mühe gegeben in einer besondern Abhandlung die Ursach dieser Benennung zu untersuchen, da doch sein Sohn und dessen Nachkommen des Geschlechts deren von Stauffen gewesen sind. (f) Man kan sich leicht vorstellen, daß diese Abhandlung so gerathen, wie der Ruhm dieses vornehmen Gelehrten nach dessen habender Einsicht erwarten lässet. Ich würde auch kein Bedenken tragen seiner Meynung beyzupflichten, wann nur nicht einige meiner Erachtung nach wichtige Zweifel annoch im Weg stünden. Ich will sie hier mittheilen, ohne

(e) vid. Wibaldi *Cod. epistol. ap. Martene & Durand in collect. 2. scriptor. & monum. pag. 557. ubi hæc inveniuntur:*

Ex uno patre & una matre geniti:

FRIDERICUS	BERTHA.
genuit Fridericum de Buren. Fridericus de Buren genuit Ducem Fridericum, qui Stophen condidit. Dux Fridericus de Stophe ex filia Regis Henrici genuit Ducem Fridericum. Dux Fridericus genuit Fridericum Regem.	genuit Becelinum de Vilingen. Becelinus de Vilingen genuit Bertolphum cum barba. Bertolphus cum barba genuit Luitgardim. Luitgardis genuit Marchionem Theobaldum, Marchio Theobaldus genuit Adelam.

(f) H. C. lib. Bar. de Senkenberg *observatio de Origine familiæ Augustæ Stauffensis summa prælecta die VII. Jul. MDCCLIII. in Commentar. Societ. regiæ Scient. Gœtting. Tom. III, pag. 196.*

ohne der Ehrfurcht, welche man diesem grossen Mann schuldig ist, zu nahe zu tretten. Villeicht verdienen sie bey diesem Frey-Herrn selbst einige Achtung. Er sucht zu beweisen, daß das ganze Geschlecht der Herrn von Büren oder Stauffen von den Pfalzgraven von Tübingen und Calw abstamme. Es würde hier zu untersuchen seyn, ob 1) die Pfalzgraven von Tübingen mit denen Graven von Calw einerley Geschlechts und 2) ob die Graven von Calw auch Pfalzgraven in Schwaben gewesen. Beedes zu glauben hat bisher der einzige Gr. Gottfrid von Calw Anlaß gegeben. Man hat ihn mit der Benennung eines Pfalzgraven hin nnd her gefunden. Er war ein Schwabe. Darum mußte er ein Pfalzgrav in Schwaben heissen. Sonsten sind eben die Pfalzgraven von Tübingen als Schwäbische Pfalzgraven bekannt. Darum mußte Gottfried und mit ihm alle Graven von Calw einerley Geschlechts mit den Tübingischen Pfalzgraven seyn, weil man ihn als einen Pfalzgraven in Urkunden angetroffen. Aber, wie gemeldt, er war der einige, der den Titul eines Pfalzgraven geführet und dieser einige hat so viele Leute zu einem Irrthum verleitet. Woher er diesen Titul bekommen, hat Pfeffinger (g) so deutlich gezeiget, daß mich Wunder nimmt, wie man noch daran zu zweiflen Anlaß nehmen kan. Es ist wahr, wie Herr Reichs-Hof-Rath meldet, daß er kein würklicher Pfalzgrav am Rhein gewesen, sondern er hat nur selbige Pfalzgravschafft anfänglich für den in das gelobte Land abgereyßten Sigfrid und hernachmals als Vormunder verweset. Er hat sich deßwegen selbsten niemalen einen Pfalzgraven am Rhein genennet und die Kayser haben ihn auch nicht damit beehret, bis er im Jahr 1116. die Vormundschafft des jungen Pfalzgraven angetretten. Trithemius und das Chronicon Blaburense nennen ihn ausdrüklich auch aus dieser Ursache einen Comitem Palatinum Rheni. Wir können zwar nicht gänzlich in Abrede seyn, daß die Graven von Calw Vor-Eltern der Pfalzgraven von Tübingen gewesen, weil Pfalzgrav Heinrich in einer Urkunde vom Jahr 1327. bekennet, daß das Closter Hirschau von seinen Altvordern gestifftet worden. (h) Wie aber solches zugehe, habe ich ungeacht aller Mühe bisher noch nicht finden können. Ich weiß wohl, daß Crusius solches vorgelegt, aber ohne einigen Grund. Doch weil Pfalzgrav Heinrich die Graven von Calw seine Altvordern nennet, so kan er auch diese Abstammung von seiner Groß-Mutter abgeleitet haben, durch welche er ein Abkömling der Graven von Calw von weiblicher Seiten her worden. Dem sey nun wie ihm wolle, so wird man ausser diesem Gottfriden keinen Pfalzgraven unter den Graven von Calw

 weder

(g) Pfeffinger *ad Vitr. Lib.* I. *tit.* 11. *pag.* 949.

(h) Besold *docum. rediv. edit. Vienn. pag.* 345.

weder vor, noch nach seinen Zeiten finden, sondern alle die damalige Pfalzgraven und die folgende haben sich Pfalzgraven von Tübingen geschrieben. Man versuche es, so wird man finden, daß die Sache sich so verhält. Dieses möchte einen Zweifel machen, daß Gottfrid in Urkunden kein einigmal Palatinus Rheni, sondern schlechterdings Palatinus heißt. Man kan aber eben dieses zur Antwort umkehren, daß er auch nie Pfalzgrav von Schwaben oder von Tübingen, und noch weniger Pfalzgrave von Calw genennet werde. Es ist wahr, die Pfalzgraven von Tübingen haben auch nirgends den Titul als Pfalzgraven von Schwaben geführet, aber sie haben allezeit zu dem Pfalzgräflichen Titul hinzugesetzt, daß sie von Tübingen seyn. Es macht aber nichts zur Haupt-Sache, weil dessen ungeacht die Verwandtschafft der Pfalzgraven von Tübingen mit den Graven von Calw und mit den Herrn von Stauffen ungewiß bleibet. Dann es lässet die Einheit dieser letztern Stamms und Geschlechts mit jenen durch nichts gründliches, sondern nur durch weithergeholte Muthmassungen bescheinen, welche jedoch die Sache in ihrer Ungewißheit lassen, weil sie leicht umgestossen werden können.

§. 16.

Dieses ist nur überhaupt als eine Voranmerkung zu beobochten. Herr Reichs-Hof-Rath kommen näher zu dem Beweiß der gedachten Verwandschafft. Und hier ist auch nicht in Abrede zu nehmen, daß Herzog Fridrichs Bruder Ludwig in dem Stifftungs-Brief des Gotts-Hauses der Heil. Fidis zu Schlettstadt ein Pfalz-Grav genennet wird. Dieser Brief ist im Jahr 1092. gegeben. (i) Wir müssen solches wohl merken. Daß er aber ein Pfalz-Grav von Tübingen gewesen seyn solle, kan keine andere Ursache angegeben werden, als diese, weil man sonst nicht weißt, wo man ihn zu einem Pfalz-Graven machen sollte. Ausser diesem findet man nicht die geringste Nachricht, daß jemals ein Pfalzgrav Ludwig von Tübingen gewesen. Vielmehr zeigen sich um die damalige Zeit, nemlich 1080. ein Pfalzgrav Conrad, welcher von Kayser Heinrichen IV. in der Stadt Tübingen belagert wurde, weil er ihm und Herzog Fridrichen von Schwaben entgegen ware, davon schon oben Meldung geschehen. Man hätte denken können, daß villeicht Kayser Heinrich eben diesen Conrad seiner Würde entsetzet und selbige dem Ludwigen von Büren oder Stauf-

(i) in notissima fundatione templi S. Fidis ap. Rhenan. rer. Germ. lib. 3. pag. 538. Crus. Annal. Suev. P. II. lib. 8. c. 13. ibi: Causa salutis animæ fratris mei Ludewici Palatini Comitris.

Stauffen verliehen hätte. Aber man findet schon im Jahr 1085. zween andere Pfalzgraven von Tübingen, nemlich Anshelmen und Hugen I. wobey die Chronik des Closters Blaubeuren die Anmerkung macht, daß der erstere seinen Sitz zu Tübingen gehabt habe. (k) Wir wollen aber den Fall setzen, daß Ludwig von Stauffen an Conrads Stelle Pfalzgrav worden, so wäre er doch nicht von dem Geschlecht der Pfalzgraven von Tübingen sondern ein Pfalzgrav von Stauffen gewesen. Aber, wie gedacht, es hat damit keine Noth, sondern Anshelm und Hugo aus dem Geschlecht der alten Pfalzgraven und Graven von Ruk waren kurz vor der Errichtung dieses Stifftungsbriefs noch Pfalzgraven zu Tübingen und man hat sichere Nachricht von ihren Söhnen und Enkeln und weitern Abkömmlingen, die alle bey der Pfalzgravschafft Tübingen geblieben sind. (l) Jedoch der Herr Baron trauet auch der Stärke dieses Beweißgrundes selbsten nicht zu viel. Er bringt deßwegen noch sieben andere Gründe vor. Der erste ist von der Nachbarschafft der Stauffischen und Tübingischen Lande genommen, als welche nicht nur an einander gegränzet haben, sondern auch miteinander vermischt gewesen seyn sollen. Dieser Grund dünket mich nicht hinlänglich zu seyn, sonsten noch vielmehr folgen müßte, daß die Herrn von Stauffen auch einerley Geschlechts mit den Graven von Würtenberg, Marggraven von Baaden, Graven von Helfenstein und andern gewesen seyn müßten, als welche viel näher an die Staufische, als die Tübingische Lande an solche gegränzet haben. Man muß vornemlich ihre Lande unterscheiden, die sie zu der Zeit ingehabt, als Fridrichs von Büren Sohn Herzog in Schwaben wurde, von denjenigen, welche er und seine Nachkommen als Herzoge von Schwaben an sich gebracht haben. Die erstere, nemlich ihre Erblande lagen nordwerts an der Remß, ferner an der Murr und Kocher. Sie scheinen nicht gar groß gewesen zu seyn, bis sie als Kayser und Herzoge Gelegenheit gefunden ihre Lande besser auszubreiten. Eine andere Beschaffenheit hatte es mit denjenigen Landen, welche sie als Herzoge besassen. Wir haben in der bisherigen Ausführung der Alemannischen Geschichte die Anmerkung gemacht, daß alle Herzoge von Alemannien oder Schwaben ihre Güter, die zum Herzogthum gehöret, oder so zu reden ihren Herzoglichen Wid-

 dum

(k) Chron. Blabyr. *ad ann.* 1085. Sigiboto itaque ille, vulgo Sibotto de Rugga Comes Anshelmi & Hugonis Palatinorum frater cum conjuge sua &c..... Alii vero fratres duo Palatini, Anshelmus videlicet, qui Tubingæ residebat & Hugo &c.

(l) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part.* II. *c.* 25. §. 6. *pag.* 8. *seqq.*

dum in Ober-Schwaben am Boden-See gehabt. Und man irret sich sehr, wann man findet, daß dieser oder jener Herzog selbiger Orten sich aufgehalten oder ein und andere Verordnung gemacht, wann sich jemand einbilden wollte, daß dieses ihre Erblande gewesen. Nein! Es konnte einer seine Erblande an dem Neckar oder Schwarzwald haben: So bald er Herzog wurde, so bekam er die Lande am Boden-See herum zu Lehen. Nach seinem Abkommen konnte ein Herzog von einem ganz andern Geschlecht werden: Siehet man darauf, wo er sich meistens aufgehalten, so wird man ihn wiederum am Boden-See finden. So war es, ehe die Herzogliche Würde von Carolomanno und Pipino aufgehoben wurde. Und so war es auch, als dieselbe Kayser Conrad wieder einführte. Und eben darum sind die sogenannte Nuntii Cameræ allemahl Verwalter der Einkünffte in selbiger Gegend als in den Herzoglichen domanial-Landen gewesen, weil sie nur so lang gewähret, als lang nemlich keine Herzoge in Schwaben unter den Fränkischen Königen und Kaysern gewesen und mithin die Einkünffte des Herzoglichen Wittumbs dem Königlichen Fisco heimgefallen. Man wird keinen in der untern Gegend des Schwabenlandes antreffen. Deßwegen haben sich nur die Clöster am Boden-See und sonderlich Sanct Gallen und Costanz über die Nuntios Cameræ beschweret. Nachdem die Herrn von Stauffen die Herzogliche Würde erhalten, so ist kein Zweifel zu haben, daß sie solche Lande, wie ihre Vorfahren im Herzogthum, ebenfalls genossen haben. Weil das Herzogthum damals erblich wurde, so hat man es nicht mehr so inacht genommen, ob es Erb-oder Lehen-Güter wären. Sie haben auch in dortiger Gegend Gravschafften und Güter an sich erkauffet und damit den Herzoglichen Widdum sehr vermehret. Von diesen leztern Gütern wird Herr Reichs-Hof-Rath nicht die Meynung gehabt haben solche als benachbarte Länder von den Pfalzgraven von Tübingen und noch weniger von den Graven von Calw anzusehen, weil man nicht die geringste Spur hat, daß einer oder der andere der beeden Geschlechter jemals Güter in solcher Gegend des Boden-Sees gehabt, bis endlich Pfalzgrav Hugo III. durch seine Gemalin Elisabeth die Gegend der heutigen Gravschafft Montfort ererbet und deßwegen ein Grave von Pfullendorf und Bregenz genennet worden. Vielmehr geben alle Nachrichten, die man von den Pfalzgraven von Tübingen hat, daß ihr Stamm-Haus das Schloß Ruck bey Blaubeuren gewesen und jederzeit eine Linie der Graven von Ruck die Pfalzgravschafft Tübingen in der Theilung übernommen. Bey welcher Beschaffenheit Friderich von Büren oder dessen Vor-Eltern auch nicht die Schlösser zu Kaufbeuren erbauen oder sich davon nennen können, weil er noch nicht, sondern erst sein Sohn der erstere Herzog in Schwaben worden und die Lande in Ober Schwaben zu besitzen vermögend gewesen.

§. 17.

§. 17.

Der zweyte Beweißgrund solle seyn, daß die Herrn von Stauffen eines Geschlechts mit den Pfalzgraven von Tübingen gewesen, (dann an die Graven von Calw ist nicht mehr zu gedenken,) weil diese beede Häuser immerhin in einer genauen Verbindung miteinander gestanden. Es ist wahr, Herzog Conrad und Friderich von Schwaben haben um das Jahr 1130. Grav Albrechten von Calw (dann Pfalzgrav wird er nirgends genennet, konnte es auch nicht seyn, weil die Hugones damals diese Würde bekleideten) und nachgehends um das Jahr 1164. Pfalzgr. Hugen wider die Welfen getreulich beygestanden. Allein man darf nur die Zeiten unterscheiden, so wird sich bald ein Zweifel hervorthun. Es ist gleichwohl auch nicht in Abrede zu nehmen, daß Kayser Heinrich IV. die Lande Pfalzgr. Conrads im Jahr 1080. feindlich heimgesucht. Dieses ist ein unlaugbares Merkmal, daß dieser Chuno nicht auf des Kaysers und folglich auch nicht auf Herzog Fridrichs Seiten gestanden, sondern es mit Herzog Rudolphen und hernach seinem Tochtermann Bertholden von Zäringen gehalten. (m) Wäre er ein Stamms-Verwandter Herzog Friderichs gewesen, so hätte er sich ihm nicht widersetzet oder mit Herzog Welfen und Bertholden in ein Bündnus eingelassen. Nachmalen änderten sich die Umstände und es ist leicht zu begreiffen, warum die Herzoge von Stauffen Gr. Albrechten von Calw und Pfalzgr. Hugen wider die Welfen zu Hülfe gekommen. Die Feindschafft zwischen den Gibellinen und Welffen ist vorhin bekannt. Die Welffen suchten in Schwaben ihre Besitzungen und Gewalt auszubreiten. Man siehet solches aus der Geschichte der Händel, die sowohl Gr. Albrecht, als auch der Pfalzgrav Hugo mit dem jungen Welffen gehabt, ohne daß man Noth hätte solche hier zu wiederholen. (n) Demnach war es den Herzogen von Stauffen in allweg daran gelegen, daß sie dem Graven und Pfalzgraven alle mögliche Hülfe angedeyhen liessen. Ich denke solchemnach wiederum, daß diese leztere Verbindungen nicht zureichen eine Einheit des Staufischen und Pfalzgräflich-Tübingischen Hauses zu erweisen, weilen im Anfang Pfalzgrav Conrad dem Friderich von Stauffen so sehr entgegen gestanden. Dann was den driten Beweißgrund des Herrn Reichs-Hof-Raths betrifft, so ist schon genugsam und meines Erachtens deutlich gezeiget worden, daß Grav Gottfrid von Calw, wie er vorher meistens genennet wird, kein Pfalz-

(m) vid. supra §. 11.

(n) Man sehe indessen nur Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenberg. *part. I. pag.* 160. *seq. & part. II. pag.* 10.

Pfalzgrav von Tübingen gewesen. Wann also Gottfrid von Calw und die Herzoge von Stauffen bis auf den lezten Mann bey Kayser Heinrichen V. ausgeharret, so dörffte wohl eine andere Ursache leicht auszufinden seyn, als daß die Herrn von Stauffen einerley Stammens mit den Pfalzgraven von Tübingen gewesen seyn sollen. Wie dann auch bey dem vierdten Beweiß-Grund sich ergeben würde, daß unter der ganzen Familie der Pfalz-Graven von Tübingen, so lang man etwas gründliches von ihnen weißt, nicht mehr als ein einiger gewesen, welcher den Namen **Friderich** geführet hätte. (o) Daß aber Fünfftens bey dem Abkommen der Herzoge einer oder der andern Provinz die Pfalz-Graven an der erstern Stelle gekommen, ist zwar nicht zu laugnen. Wann man aber bedenket, daß damalen, als Friderich von Stauffen zur Herzoglichen Würde erhaben würde, nemlich im Jahr 1080. Conrad oder Chuno ein Pfalzgrav in Schwaben gewesen, so würde man so gleich die Folge machen, daß demnach Friderich sich keine Hoffnung zum Herzogthum hätte machen dörfen, wann auch schon nach Herrn Reichs-Hof-Raths Meynung diese Häuser eines Stammens gewesen wären. Alle diese Ausführung nun wird von demselben vorausgesetzet, weil Er glaubte, daß das Büren, wovon Herzog Fridrichs Vater sich schriebe oder villeicht nur insgemein benennet wurde, entweder das Closter Blaubeuren oder die Reichs-Stadt Kaufbeuren seyn müßte, worzu in alleweg nöthig ware zu beweisen, daß die Herrn von Stauffen und die Pfalzgraven von Tübingen einerley Geschlechts wären. Dann es ist richtig, daß das Closter Blaubeuren oder die Stelle, worauf solches gebauet worden, den Graven von Ruck und Pfalzgraven von Tübingen angehörig gewesen. Er wendet deßwegen dieses als den sechsten Beweißgrund an, daß unter den Gütern der gedachten Pfalzgraven auch ein Büren gewesen seye, welches villeicht von Herzog Friderichen, nachdem er Stauffen erbauet, auf eine oder die andere Weise an seine Anverwandten überlassen worden seyn dörffte. Der Herr Reichs-Baron setzet es selbsten sehr mit zweifelhafften Worten und meynet dennoch im sibenden Beweggrund, daß villeicht bey näherer Untersuchung ein Alt- und Neu-Beuren dörfte gefunden werden. Man kan aber dieser vergeblichen Bemühung sicher überhoben bleiben, obschon bey andern Schlössern sich dergleichen Beyspiele finden liessen.

§. 18.

Nach diesen Beweißgründen gehet Herr Reichs-Hof-Rath auch zu dem Umstand: Warum Herzog Fridrichs Vater von Büren bey dem Wibalden

(o) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. part. II. c. 25. §. 7. pag. 9. seqq.

balden genennet werde? Er bestimmet nunmehro, daß das Closter Blaubeuren dieses Beuren seyn könnte, weil es nichts ungewöhnliches gewesen, daß Schlösser in Clöster verwandlet worden. Wider dieses leztere wird niemand was einwenden können. Daß aber auch Blaubeuren vorher ein Schloß gewesen, wird von der Chronik des Closters Blaubeuren und von den Urkunden deutlich widersprochen und gezeiget, daß auf der Stelle des Closters vorher eine zu Ehren des Täufers und Vorläufers unsers Heylandes, nemlich des Johannis erbaute Kirche gestanden, weßwegen auch das dem Heil. Ægydio zu lieb vormals in den Wäldern bey Egelsee erbaute und nach Blaubeuren versetzte Closter nachmals Johann den Täufer zu seinem Schirmer bekommen. (p) Wir haben hier Zeugnusse, welche des Herrn Barons Muthmassungen übertreffen, wann wir auch dessen nicht gedenken, daß bey obigen Umständen die Herrn von Stauffen weder in einer Verwandschafft mit den Pfalzgraven von Tübingen gestanden, noch einige Güter in der Gegend dieses Closters besessen haben können. Die Graven von Ruck und die mit ihnen gleiches Stammens und Ursprungs seyende Pfalzgraven von Schwaben hatten hier allein ihre Herrschafft, wie solches alle Urkunden der Stifftung dieses Closters zu erkennen geben und eines Herrn von Stauffen nicht die geringste Meldung thun. Man könnte hier vorbeygehen, daß damals kein Closter oder andere dergleichen Stifftung ohne Bewilligung der Stamms-Verwandten errichtet werden können, weil solches zum Nachtheil der Erbschafft und Verringerung der Erblande gereichen konnte. Dann es ist genug, daß der Herrn von Stauffen mit keinem Wort bey dieser Stifftung gedacht werde, sondern Gr. Sibetho von Ruck sich am meisten damit beschäfftiget und der Pfalzgrav von Tübingen Anshelm nebst den Graven Heinrich, Friderich, Sigfrid, Walther und Wernher von Ruck die Einwilligung durch ihren Beytrag dazu gegeben haben. (q) Wie dann auch Herr Reichs-Hof-Rath eingestehet, daß Er weder vor noch nach Erbauung dieses Closters einen Pfalzgraven von Schwaben hätte finden können, welcher von Büren wäre genennet worden. Weilen aber Herzog Fridrichs Vater gleichwohl von Büren heisset, so mußte derselbe aller obigen widrigen Umstände ungeachtet ein Stamms-Verwandter der Graven von Tübingen

(p) Chron. Blaubyr. *pag.* 17. Ipsa itaque S. JOHANNIS BAPTISTÆ BURRENSIS ECCLESIA anno MLXXXV. ibidem ANTEA CELEBRIS IN MONASTERIUM MUTATA EST. conf. Besold *docum. rediv. Tom.* I. *pag.* 566. *in not.*

(q) Helferich *Schediasma histor. de Com. Palat. Suev. Tubing familia &c.* §. 26. *pag.* 53.

oder Calw und ein Besitzer eines Schlosses an dem Blau-Fluß, namens Büren seyn. Endlich solle obgedachter Friderich von Büren nach der Erbauung dieses Closters ein anderes Schloß oder gar mehrere zu Kaufbeuren erbauet haben, damit er gleichwol einen Unterschlauf hätte. Wider diesen Umstand streitet die Zeit-Ordnung auf eine gedoppelte Weise. Dann erstlich ist das Closter Blaubeuren, welches in allweg vor Zeiten auch schlechthin Büren oder Beuren geheissen, um das Jahr 1086. erst gebauet worden, zu welcher Zeit Fridrich von Büren allem Ansehen nach schon geraume Zeit mag gestorben seyn, oder hat er nicht erst in seinem hohen Alter ein anders Schloß dieses Namens bauen, noch weniger den Namen davon annehmen können. Zweytens ist zwar richtig, daß die Herzogen von Schwaben die heutige Reichs-Stadt Kaufbeuren ingehabt und besessen. Wir haben aber schon ziemlichermassen deutlich gezeiget, daß sie solche erst in Besitz bekommen, nachdem sie die Herzogliche Würde auf ihr Hauß gebracht. Dieses gehet demnach den Friderich von Büren nichts an und er hat in seines Sohnes Landen, die ihm als Herzog von Schwaben und nicht als Herrn von Staufen eingeraumt worden, nichts anordnen, noch den Namen von einer Stadt oder Schloß, das ihm nicht gehöret, führen können. Demnach thut auch nichts zur Sache, wann schon etliche Herzogliche oder Königliche Schlösser und Höfe zu Kaufbeuren von des Fridrichs von Büren Nachkommen gebauet worden, oder wann dieselbe den Kirchensatz in selbiger Stadt und der darzu gehörigen Gegend gehabt oder des Römischen Königs Cunrads Wittib Elisabeth ihren Witumb daselbst bezogen. Dann dieses alles hat nicht eher, als nach Fridrichs von Büren Absterben und zu der Zeit geschehen können, als seine Nachkommen die Herzogliche Würde und mit derselben die Lande in Ober-Schwaben an ihr Haus gebracht haben und dienet mithin nicht zum Beweiß, daß Herzog Friderichs Vater sich wegen solcher Rechte zu Kaufbeuren Herren von Büren genennet habe. Ich halte nicht davor, daß ein weiterer Beweiß nöthig seye, daß die samtliche Lande am Boden-See, die Herzog Friderich und die folgende Herzoge in Schwaben ingehabt, ein Widdum der Herzoglichen Würde gewesen seyen. Es würde viel zu weitläufftig seyn. Wer es gewiß wissen will, darf nur die Geschichte der Herzoge von Alemannien mit gebürendem Nachdenken durchgehen, so wird er gewiß diese Beschaffenheit solcher Lande auch wahrnehmen. Eben der Fridrich von Hohenstauffen, welcher die Herzogliche Würde bekommen und zu deren Behauptung mit Herzog Bertolden von Zäringen sich verglichen, hat diesem leztern darum die Stadt Zürch überlassen müssen, weil diese der Hauptort des fisci ducalis gewesen. Dann der Verglich gienge nicht nur auf die Herzogliche Ehre sondern auch auf die damit

verknüpfte

verknüpfte Lande. Allein der Herr Baron hat selbsten auch an diesem Satz nach dero hohen Einsicht zu zweiflen angefangen und bezeuget, daß noch mehreres Liecht hierzu gehöre, wann man den Hohen-Staufern einige Erblande in selbiger Gegend einraumen und die Stadt Kaufbeuren zu ihrem Stamm-Ort machen wollte. Ich halte davor, daß sie zwar ein vornehmes Hauß gewesen, das aber eben keine allzuweitläufftige Lande ingehabt. Daß auch das Hohenstaufische Hauß schon vor Friderich von Büren gewesen, will es fast das Ansehen gewinnen. Dann der Grabstein in der Kirche zu Grossen-Botwar in dem Herzogthum Würtenberg dünket mich hierinn merkwürdig zu seyn. Er ist einer Frauen zu Hohen-Stauffen zum Angedenken aufgerichtet und darinn die Nachricht hinterlassen worden, daß sie im Jahr 906. schon verstorben seye. Dieser Stein solle zwar nicht mehr zu finden seyn. Daß er aber vor Zeiten da gewesen, bezeuget ein Bericht von Vogt, Burgermeister und Gericht, den sie im Jahr 1536. an Herzog Ulrichen zu Würtenberg eingeschikt und damit bewiesen, daß ihre Stadt schon ziemlich alt seye. Das Schloß Stauffen wird Hohenstauffen genennet nicht zum Unterschied gegen andere Stauffen, sondern nur darum, weil es auf einem Berge ligt, wie auch Hohen-Twiel, Hohen-Tübingen, Hohen-Neuffen rc. daher den Namen hat, weil sie in der Höhe gebauet sind, aber an dem Fuß des Berges eine Stadt oder Dorf ligend haben, das gleichen Namen führet. Dann unten an Hohen-Stauffen ligt das Dorf Stauffen. Wibaldus sagt von Herzog Friderichen, qui Stophen condidit. Otto von Freisingen aber meldet nur, daß er Stauphen bevölkert habe. Man kan es hingegen so verstehen daß er nur seine Residenz und Wohnung da aufgeschlagen habe. Allem Vermuthen nach wurde es in der damaligen Unruhe zerstöret. Dann die Schwaben waren lange zuvor, ehe Friderich Herzog in Schwaben wurde, Kayser Heinrichen und seinen Anhängern, unter denen sich auch Fridrich befande, zuwider. Als er zu dieser Würde erhaben wurde, bauete er sein Stamm-Schloß wieder auf, und bestetigte den Namen seiner Vorfaren damit, daß sie nicht mehr von Büren, sondern von Stauffen wiederum genennet wurden.

§. 19.

Nachdem nun erwiesen worden, daß Herzog Friderichs Vater Friderich von Büren nicht von Blaubeuren oder Kaufbeuren den Namen gehabt, so bleibt nun übrig meine Gedanken von dem Büren auch mitzutheilen, was für eines dadurch gemeynet seyn möchte. Ich gestehe, daß unter den vielen Orten in und um Schwaben, welche diesen Namen geführet, mir

anfänglich die Wahl etwas zu schaffen gemacht. Ich bin auch nicht in Abrede, daß meine Gedanken ebenfalls auf Blaubeuren oder Kaufbeuren, oder auf das Beuren im Amt Neuffen gerichtet gewesen. Jedoch in genauerer Ueberlegung der obangeführten Schwürigkeiten mußte ich davon abstehen. Endlich ersahe ich ungefähr das Wäschenbeuren, daß solches noch im Jahr 1271. einer Linie der Herren von Stauffen zugehöret habe. Mich dünkt deßwegen, man habe nicht Noth ausser den Erblanden der Herrn von Stauffen solches zu suchen und mit so vieler Bemühung der Gedanken die Einheit des Geschlechts derselben mit den Pfalzgraven von Tübingen und Calw unter so starkem Widerspruch der Umstände zu erdichten. Man hat nicht Noth auf die rauhe Alb, noch an die Gränzen Schwabens seine Zuflucht zu nehmen, sondern man kan dasjenige, was man sucht, in der Nähe haben. Das heut zu Tag noch unweit des Closters Lorch gelegene Dorff Wäschenbeuren scheinet das Beuren zu seyn. Bemeldtes Closter hat den grösten Theil des Zehendens von Zeit seiner Stifftung an daselbst. Und vorzeiten hatte es noch mehrere Güter allda, welche es aber gegen andere vertauschte. Den Beweiß davon werden wir bald sehen. Als die Herrn von Stauffen noch lebten, und noch lange hernach, hieß es Büren, Büron, wie solches aus der schon angezogenen Urkunde erhellet. Conrad, ein Ritter, der Wascher genannt und sein Sohn vertauschten im Jahr 1271. alle ihre in dem Nibelgow gelegene Güter an bemeldtes Closter um einen Hof zu Büron und begaben sich zur Ersetzung des von dem Wascher erlittenen Schadens alles Anspruchs, den sie wegen der Casten-Vogtey über des Closters Güter zu Aichstrutt, Schadburg, Weickartsreutin, Taimbuch und Klotzheim bisher zu machen sich befugt erachteten. Alle diese Weyler mit den schönen darzu gehörigen Gütern besitzet das Closter noch würklich gröstentheils und es lässet sich vermuthen, daß Kayser Friderich dieselbe gleichbalden bey dessen Stifftung dahin vergabet habe. In einem andern Brief zeiget sich, daß Chonrad von Rechberg, von Ramßberg genannt, durch seine und aller seiner vordern Seelen Heyles willen in der Capelle zu **Burun**, die in die Pfründ des Stifftes zu Lorch gehöret, mit Urlaub und Gunst der Ersamen Geistlichen Herrn, Abt Ludwigs und gemainlich aller des Conventes zu Lorch eine ewige Frümeß gestifftet und gemachet habe. Dieses Dorf heisset also noch im Jahr 1347. **Büron**, oder **Büren** oder **Burun**. Daß aber dieses Beuren oder Büren kein anders als Waschenbeuren seye, zeigt theils der Name selbst, theils eine andere Urkunde vom Jahr 1483. worinn abwechßlungsweise bald die Worte: **in der Capell zu Weschenburn**, bald der Ausdruk: **und so ein Pfarrer zu Lorch sin Wohnung zu Büren nit gehalten mag**, zu finden sind. Die Ursache aber, warum es auch

auch Wäschenbeuren genennet worden, ist leicht zu errathen, wann man daran gedenket, daß obgedachter Conrad den zunamen Wäscher geführet habe. Es ligen in dortiger Gegend etliche Dörfer, die sich Beuren nennen. Nemlich in dem nahe dabey gelegenen Amt Neuffen ist ein Dorf, welches allezeit und noch schlechthin Beuren heisset. Nicht weit davon ist Ena-Beuren. Was hindert es also zu glauben, daß das Beuren in der Herrschafft Stauffen von seinem Besitzer, dem Wäscher, den Namen erhalten und von den andern Beuren dadurch unterschieden worden. Er war übrigens ein Herr von Stauffen. Dann er benennet in vorgedachter Urkunde seinen Bruder Egeno und dieser heisset zwar in der Urkunde selbsten nicht, aber wohl in seinem daranhangenden noch einigem Insiegel von Stauffen. Man siehet demnach deutlich, daß beede von Stauffischem Geschlecht gewesen. Die Urkunde widerspricht es wenigstens nicht, weil weder Conrad, noch sein Sohn, noch Egeno den Geschlechts Namen beygesetzet, sondern nur so viel angeditten hat, daß Conrad den Beynamen Wäscher geführet habe. Allem Ansehen nach hatte obgedachter massen Friderich von Büren zween Söhne, deren der eine Friderich, nachmaliger Herzog in Schwaben das Schloß Stauffen, der andere aber dieses Beuren zu seinem Erbtheil erhalten. Dieser mag ein Ur-Großvater des Conrads und Egons oder Stiffter derselben Linie gewesen seyn. Die Herzogliche Stauffische Linie starb im Jahr 1268. bekandter massen ab und die Beurische Linie blühete noch. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Conrad daran gedacht, was in dem Stifftungsbrief des Closters Lorch stehet, (r) zu Folge dessen jedesmal der Elteste in seiner Verwandtschafft die Casten-Vogtey haben sollte. Weil nun Conrad der Wäscher nach der angezogenen Urkunde diese Casten-Vogtey oder Schirmsgerechtigkeit nach der Herzoge Abgang in Ansprach nahm, so gab er deutlich dadurch zu verstehen, daß er ein Anverwandter des Stiffters seye und dahero dieses Closter ihn dafür zu erkennen zwingen könnte. Er fügte demselben Schaden zu, weil es sich keinen Schutz-Vogt aufdringen lassen wollte. Und im Jahr 1271. mithin nur zwey Jahr nach der Herzoge Absterben kam es zum Verglich, daß Conrad mit Einwilligung seines Sohnes und Bruders sich dieses Rechts begabe.

§. 20.

Dieser Friderich erbaute das Schloß Stauffen und wurde gedachter-

 massen

(r) vid. Besold *docum. rediv. Monast. Wurt. edit. nov. pag.* 541. *ibi:* hac quoque addita conditione, ut quisquis nostræ cognationis Senior extiterit, defensor & advocatus prefati loci permaneat.

massen von Kayser Heinrichen IV. zu einem Herzog in Schwaben im Jahr 1080. ernennet. Berthold von Zäringen aber maßte sich solches gleichfalls an. Dann Kayser Heinrich III. hatte seinem Vater schon das Herzogthum Schwaben versprochen, welches ihm aber Herzog Rudolph durch Hülfe der Kayserin hinwegnahm. Er wurde mit dem Herzogthum Cärnthen begnadiget, welches er ebenfalls an einen nahen Anverwandten des Kaysers Heinrichs IV. abtretten mußte. Er bahnte sich aber den Weeg zu dem Herzogthum Schwaben durch die Vermählung mit Kayser Rudolphs Tochter. Ob ihn Rudolph schon in seinem Leben darzu ernennet habe, weil er seine Zeit meistens in Sachsen aufgewandt, ist nicht zu behaupten. Als aber sein Schweher Tod ware, so ist gewiß, daß er sich desselbigen zu bemächtigen gesucht. (s) Herzog Friderich bestrebete sich gleichfalls seine Belehnung zu behaupten, weil er Kayser Heinrichs Tochterman war. Jeder hatte demnach starke Ansprach und Beystand. Dann obschon Herzog Welff von Bayern es nicht mit Kayser Heinrichen hielte, so wollte ihm doch nicht anstehen, daß Rudolph sollte die Kayserliche Würde bekleiden. Aber Herzog Bertholden war er beyständig wider den Friderich von Stauphen. Diese beede warfen einen Lothringischen Graven, Hermann, zu einem Kayser auf. In Abwesenheit Kayser Heinrichs, welcher damals den Papst Gregorium züchtigen wollte, wollte Herzog Friderich dem Herzog Welffen in das Land fallen. Dieser kam ihm aber zuvor, nachdem er Bertolds und des neuerwählten Kayser Hermanns Völker an sich gezogen hatte. Sie begegneten einander an der Donau bey Hohenstatt, oder Hohenstain (t) und da kam es zu einem Treffen, worinn Pfalzgrav Chunons von Tübingen Sohn, auch Conrad genannt, das Leben verlohre. (u) Wer obgesieget, wird nirgends gemeldet. Das Ansehen

(s) Otto Frising. *de gestis Frider.* I. *c.* 7. Hujus Rudolfi filiam quidam ex nobilissimis regni optimatibus, Bertolfus nomine de castro Zæringen habuit. .... Occiso Rudolfo gener ejus Bertolfus Ducatum Sueviæ tanquam á Socero sibi concessum usurpat.

(t) Chronica August. *ad ann.* 1081. Pugna inter Ducem Fridericum & Welfonem ac Hermannum & fautores apud Hochstat. Chronica Australis *ap. Freher. ad ann.* 1087. Bellum quod pugnaverunt fideles Hainrici Regis contra perfidos Suevos juxta Danubium apud Villam, quæ dicitur Hochstain feria IV. III. Id Augusti.

(u) *Excerpta de Guelfis ap. Leibniz Tom.* III. *pag.* 661. Chuno Chunonis Palatini filius occisus apud Hohenstain. & Trithem. *ad ann.* 1081 Eodem.

Ansehen aber hat es, daß Herzog Friderich den kürzern gezogen habe. Dann die Schwaben erkannten nun Hermann auch für ihren König und belagerten mit Hülfe Marggrav Leupolds von Oesterreich die auf Kayser Heinrichs und Herzog Friderichs Seiten gebliebene Stadt Augspurg, welche sie gleichwohl nicht erobern konnten. (x) Das folgende Jahr 1082. und 1083. wurde sowohl den Alemanniern, als Bayern betrübt, weil Raub, Brand, Verheerung in beeden Ländern wechselsweise wüteten. Die Bayern baueten zwar die Vestung Sibenaich am Lech-Fluß. Diese wurde aber von Herzog Friderich mit Hülf Bischoff Sigefriden von Augspurg und eines Graven Radpots überfallen und zerstöret. (y) Im Jahr 1084. nahm Herzog Berthold die Stadt Augspurg durch List ein. Er bekam Abdrücke von den Thor-Schlüsseln, oder hatte er Leute bey sich die falsche Schlüssel machen konnten, mit selben eröffnete er die Thore und bemächtigte sich der Stadt wider alles Vermuthen. Alles wurde rein ausgeplündert und auch der Kirchen und Clöster nicht geschonet. (z) Indessen kam Kayser Heinrich aus Italien zuruk nach Regenspurg und wollte die Stadt Augspurg befreyen. Die Schwaben stunden aber am Lech-Fluß und waren bereit ihm ein Treffen zu liefern. Sie forderten ihn mit ihren Fahnen heraus und brachten theils mehr als 100. der Seinigen um, theils nahmen sie auch selbige gefangen. Der Kayser wollte es aber nicht wagen. Sie machten ihm Raum und wichen mit ihrem Lager zuruk in Hoffnung, daß er herüber kommen sollte: Er wollte wieder nicht, weil er einen Hinterhalt beförchtete. Endlich gieng Kayser Heinrich nach Regenspurg zurük und von dar nach Maynz. (a) Es waren nemlich einige seiner Anhänger in Burgund eingefallen um sich an Herzog Bertholden Sohn

Eodem anno aliud bellum inter Suevos & Bavaros factum est juxta Danubium apud Hohenstein, in quo Chuno filius Chunonis Palatini comitis fuit occisus.

(x) Chronica August. *ad* 1081. Hermannus a Suevis rex constitutus cum Marchione Leopoldo & alius Augustam invadentes per tres hebdomadas obsederunt, suburbana succendentes. Loca vicina vastant & invadunt, nilque proficientes cum pactione fraudulenta discedunt.

(y) *Ibid. ad ann.* 1082. & 1083.

(z) vid. Chron. August. *ad ann.* 1084.

(a) Berthold. Constant. *ad ann.* 1084. Chron. August. *ad eund. ann.*

Sohn zu rächen, welcher einige Länder in Burgund besasse. Als aber diese ein Schloß belagerten, kamen ihnen die Schwaben unvermuthet über den Halß, daß sie Pferd, Waffen und Zelten dahinten lassen und sich in die Sicherheit begeben mußten. Die Schwaben verfolgten sie und thaten grossen Schaden in ihren Landen und zogen endlich mit Frieden wieder heim. (b) Als aber im Jahr 1086. der Kayser in Bayern einfiele und ein gewisses Schloß belagerte, wollten Herzog Welf und Bertholdsolches mit ihren Bayern und Schwaben entsetzen. Der Kayser konnte ihnen nicht mehr entweichen, sondern erbothe sich eine Reichs-Versammlung zu halten, woselbst die so lang gewährte Unruhe im Reich aus dem Grunde sollte gehoben werden. (c) Indessen besetzte Herzog Friderich von Schwaben die Stadt Würzburg, welche die Schwaben und Sachsen belagerten und den zum Entsatz herbey eylenden Kayser Heinrich in einem Treffen überwanden. (d) Worauf die Schwaben im Jahr 1088. wiederum die Stadt Augspurg überfielen, den dasigen Bischoff Sigfriden gefangen nahmen und die Mauren der Stadt von Grund aus niderreissen liessen. (e) Obwohl nun Herzog Berthold im Jahr 1090. das Zeitliche verließ, so maßte sich doch sein Sohn Herzog Berthold nach ihm des Herzogthums an. (f)

§. 21.

Dann, als entzwischen die Fürsten und Graven in Schwaben zu Herzog Friderichen keinen Lust bezeugten, andere aber ihm noch anhiengen, konnte es nicht anders seyn, als daß alles in eine grosse Verwirrung ge- rieth

(b) Berthold. Constant. *ibid.*

(c) Id. *ad ann.* 1086. Henricus prope nativitatem Domini quoddam castellum in Bajoaria obsedit & ut ajunt in eadem obsidione nativitatem Domini voluit celebrare. Quo audito Welph & Bertholdus Duces non cum magna multitudine Suevorum & Bajoariorum derepente supervenientes de obsidione eum discedere non permiserunt, nisi prius accepta securitate ab ejus principibus, ut colloquium fieri promitteret, in quo diutina regni discordia quoquo modo tandem idoneum finem accipere posset.

(d) Chronica August. *ad ann.* 1086. *ap. Freber. pag.* 353.

(e) Ibid. *ad ann.* 1088. *pag.* 354.

(f) vid. Berthold. Constant. *ad* 1090.

rieth. Darüber wurden sie endlich müde. (g) Bischoff Gebhard zu Costanz war ein Sohn des vorigen Herzog Bertholds. Er veranlasset eine Versammlung der samtlichen Schwäbischen Fürsten, welche seinen Bruder Bertholden zu einem Herzog über ganz Schwaben erwähleten und ihm auftrugen besonders der Kirche sich anzunehmen und alles wiederum in eine Ordnung zu bringen. (h) Er stifftete im folgenden Jahr das Stifft Sanct Peter auf dem Schwarzwald und versahe es mit guten Einkünfften. Sein Vater hatte vorher schon zu Weilheim, welches vorzeiten den Graven von Aichelberg gehörte und jezo dem Kircheimer Amt in dem Herzogthum Würtenberg einverleibet ist, ein Closter gestifftet. Sein Sohn Berthold aber ließ dieses wieder abgehen und gab die dem vorigen Closter geschenckte Güter und Einkünffte seinem jezo gestiffteten neuen Closter. (i) Man kan daraus abnehmen, daß die Herzoge von Teck und villeicht auch die Graven von Aichelberg Abkömmlinge dieses Herzog Bertolden von Zäringen gewesen. Wir haben solches schon anderswo bemerket, müssen es aber hier wiederholen, weil das Herzogthum Teck nachgehends durch Kauf an die Graven von Würtenberg gekommen und folglich zu den alten Geschichten dieses Herzogthums dasselbe gehöret. Berthold der jüngere hatte sich schon einen Herzog genennet, ehe er das

Ji ii Herzog-

(g) Chron. August. *ad ann.* 1092. Imperatore in Italia regalibus negotiis occupato Provincia Suevorum cladibus opprimitur: nulla timoris respectio, nulla ministris Domini erat reverentia: ubique sanguis, homicidium, furtum & fictio, corruptio, infidelitas, turbatio, perjurium, tumultuatio, nulla bonorum Domini memoria, animarum inquinatio, nuptiarum inconstantia, mœchia & impudicitia.

(h) Fragm. histor. *ad Albert. Argent. ap. Urstis. Tom. II.* Principes Alemanniæ ad defensionem Sanctæ matris ecclesiæ unanimiter convenerunt sibique ad hoc negotium exequendum fratrem Gebehardi Constantiensis Episcopi Bertoldum de Zeringen Ducem totius Sueviæ constituerunt, qui nondum Ducatum aliquem habuit, etsi jam dudum nomen Ducis habere consueverit. conf. Chron. August. *ad ann.* 1092.

(i) Bertold. Constant. *ad ann.* 1093. In Alemannia Dux Bertoldus monasterium novum in honorem S. Petri in prædio suo in Nigra Sylva à fundamentis extruxit, multisque bonis dotavit. Sed & omnia bona alterius monasterii, quod ejusdem Ducis pater in alio loco ædificavit, iste ad istud transtulit.

Herzogthum Schwaben erhalten und seine Nachkömmlinge die Herzoge von Teck behielten solchen Titul, so lang ihr Stamm währete, ob sie schon keine Herzoge von Schwaben mehr waren. Zugleich hielte dieser junge Herzog Berthold eine Zusamenkunfft zu Ulm um die Zerrüttungen des ganzen Schwabenlandes zu endigen. Damals sezten sie einmal fest, daß in Geistlichen Sachen der Gehorsam dem Bischoff von Costanz und in Weltlichen dem Herzog und den Graven erwiesen werden müßte. In jenen legten sie die Kirchen-Ordnungen und in diesen das Alemannische Gesetze zu einer Richtschnur. Endlichen machten sie unter sich einen Landfriden, welche die Herzoge und sowohl die Graven als auch grosse und kleine Herren in Schwaben fest zu halten einander angelobeten. (k) Dieser sollte vom 23. Nov. angehen und bis auf Ostern 1096. währen. Dann die Landfriden wurden damals meistens nur auf gewisse Jahre errichtet, wie solches die Einsicht derselben beweisen wird. Jedoch Herzog Berthold machte sich nicht allein beliebt, sondern erwarb auch einen grossen Namen, daß er den Friden zwischen Herzog Welffen und den noch widriggesinnten Schwäbischen Graven und Herrn auswürkete. Es bemüheten sich zwar samtliche Reichs-Stände den Friden in ihren Landen einzuführen, keiner aber war so glüklich soweit durchzudringen, als unser Berthold. Dann die Herrn und Fürsten des Schwabenlandes hatten die Früchten des edlen Fridens nach der so lang gewährten Zerrüttung zu schmecken angefangen. Jeder bestrebete sich in seiner Landesherrlichkeit die Gerechtigkeit zu handhaben und sie gewannen dardurch ihrer Landsassen und Unterthanen Liebe. Diese ist mit der Ehrfurcht vereinigt. Man hörete nichts mehr von einiger Unruhe, weil die Unterthanen ihrer Obrigkeit gehorsam wurden und die Obrigkeiten unter sich durch das Band des Fridens vereiniget wurden. (l) Bey diesen Umständen kam das Ansehen

(k) *Idem ibid.* Magnum conventum Ulmæ celebravit, in quo firmissime laudatum est, ut Constantiensi episcopo omnimode secundum statuta Canonum obediretur & ut Duci Bertoldo & Comitibus secundum Legem Alemannorum obsecundaretur. Deinde firmissimam pacem tam Duces, quam Comites, tam majores, quam minores se observaturos à VII. Cal. Decembr. usque in Pascha & à Pascha in duos annos juraverunt.

(l) Chron. August. *ad* 1094. Alemannia aliæque provinciæ pacificantur. Berthold. Constant. *ad eundem ann.* Welpho Dux Bajoariæ firmissimam pacem cum Alemannico Duce Bertoldo & reliquis Alemanniæ principibus initiavit, usque Bajoariam, immo usque Ungariam

sehen Kayser Heinrichs wieder unvermuthet in die Höhe. Dann sein Gegen-Kayser Hermann starb indessen. Der Reichsfride wurde festgesetzet. Die Ehrfurcht gegen dem rechtmässigen Ober-Haupt des Reichs grünete wieder. Und durch dieses Mittel wurde auch sein Anhang mächtig. Schwaben aber verlohr bald seinen Herzog Berthold, weil Herzog Friderich von Stauffen ihm den Vortheil abgewann, daß jener ihm das Herzogthum abtratt. Wann oder wie solches geschehen, habe ich nirgends finden können, ausser, daß Pfeffinger vermuthet, es möchte im Jahr 1094. noch geschehen seyn. Nach der Gemüths-Art des Bertholden zu urtheilen war er ein Fridfertiger und die Billigkeit liebender Herr. Villeicht hat ihm der Kayser zu Gemüth führen lassen, daß er gleichwol Herzog Fridrichen lang vor ihm zu einem Herzog in Schwaben bestimmet habe und seine Widersetzung nur neue Unruhe im Reich veranlassen würde. Dieses mag bey Bertolden ein hinlänglicher Grund gewesen seyn, das Herzogthum in der Güte abzutretten, (m) weil er ohnehin sich auf keine Hülfe zu verlassen hatte, da Herzog Welf in Bayern selbst mit dem Kayser wieder ausgesöhnet war. Dann ob er schon ein tapferer Herr ware so war er doch der Macht des Kaysers nicht gewachsen. Er behielt aber dennoch nebst dem Titul eines Herzogs einige Länder von Schwaben, welche ihm der Kayser und Herzog Friderich in Alemannien einraumte. Sein Sohn Conrad aber bekam von Kayser Lothario einen schönen Strich Landes zwischen dem Berg Jura und dem sogenannten Iovis Berg an den Gränzen des Elsasses. Von ihme stammen auch schon gemeldter massen die Herzoge von Teck her, unter welchen Nach-

Ungariam propagavit .... Hæc tamen pax in Alemannia maxime invaluit, eo quod principes ejus, quisque in sua potestate justitiam facere non cessaverit, quod reliquæ provinciæ nondum facere decreverint. Et præcipue Bertoldus Dux ad faciendam justitiam in Ducatu Alemanniæ adeo exarsit, ut in observatione justitiæ omnes prædecessores suos pene vicerit & de hoc omnium ora pio rumore compleverit.

(m) Fragm. histor. *ap. Urstis. part. II. p.* 84. Bertoldus igitur, quamvis in hoc negotio Imperatori cesserit, tamen strenuissimus & fortissimus fuit, qui vacuum exhinc nomen Ducis gerens, id quasi hæreditarium posteris reliquit. Hic Bertoldus postea Mollesheim occisus est. Omnes enim usque ad præsentem diem Duces dicti sunt, nullum Ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes .... in aliis tamen rerum & honoris non parva pollentes magnificentia.

kommen Herzog Albrecht der Erste war, der von dem Herzogthum Teck den Titul gebrauchte. (n)

§. 22.

Solchemnach war nun das Herzogthum Schwaben den Herrn von Hohen-Stauffen heimgefallen. Wir haben nicht Noth in ihre Geschichte hineinzugehen, weil man überall genugsame Nachricht von ihnen findet. Es wird genug seyn von ihnen nur dieses zu berühren, ob es schon den Anfängern der Geschichtskunde bekannt seyn kan, daß aus diesem Hauß verschiedene Kayser erwählet worden, daß ferners dieselbe auch zugleich das Herzogthum Franken gehabt und daß sie im Jahr 1268. mit dem unglücklicher Weise zu Neapel enthaupteten so genannten Conradino abgestorben. Sie nahmen bey dem Vortheil der auf ihr Geschlecht gekommenen Herzoglichen und Kayserlichen Würde sehr an Reichthum und Landen zu. Kayser Friderich mit dem rothen Bart wußte sich desselben wohl zu bedienen. Nach dessen Absterben aber gieng alles verlohren. Herzog Philipp hatte nicht Geld und Macht genug die ihm angetragene Kayserliche Crone zu behaupten. Deßwegen sahe er sich gezwungen viele ligende Güter, Dörfer, Kirchensätze und Zehenden an die Graven, Herren, und seine Dienstleute zu veräussern, daß ihm fast nichts, als der blosse Name eines Landes-Herrn, etliche wenige Schlösser und die Städte übrig blieben. (o) Gundling meynet, daß bey diesem Anlaß in Schwaben und Franken so viele Stände des Reichs und ein so grosser Adel entstanden seye. (p) Ich glaube es nicht, sondern denke, daß schon vorher viele Graven, Freyherrn, Ritter und Knechte in beeden Landen gewesen und diese

(n) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. II. c.* 34. §. 4. *pag.* 99.

(o) Abb. Ursperg. *ap. Urstis.* Hic (Philippus) cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda præberet militibus, primus cœpit distrahere prædia, quæ pater ejus Fridericus Imp. late acquisierat in Alemannia, ita ut cuilibet Baroni vel ministeriali villas sive prædia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret. Sic factum est, ut nihil sibi remaneret præter inane nomen Domini terræ & civitates sive villas, in quibus fora habentur & pauca castella terræ.

(p) Gundling. *in Otiis c.* 2. *de Vita Philippi. pag.* 73.

diese sich nur dadurch mit ligenden Gütern und Einkünfften bereichert, oder ihre Lande damit vermehret haben. Nach ihme konnte es nicht fehlen, daß ihre Macht immer mehrers abgenommen. Unter Kayser Friderichen II. schiene zwar wieder dieses Haus in Aufnahme zu kommen. Aber sein Sohn und Enkel hatten das Unglück, daß alles vollends verlohren gienge, weil sie die Verfolgung der Päpste mit Nachdruck erfuhren. Alles dieses kan man in der Reichs-Historie erlernen, wo meistens sehr weitläufftig davon gehandlet wird. Dieses aber kan nicht zu berühren umgangen werden, daß unter der Zeit, da diese Herrn von Stauffen die Herzogliche Würde in Schwaben bekleidet haben, die Creuz-Züge der Teutschen und anderer Völker in das gelobte Land um solches den Saracenen wieder zu entreissen, geschehen sind. An dem ersten Zug, welcher im Jahr 1098. vorgenommen wurde, scheinet es zwar, daß die Schwaben keinen sonderlichen Antheil genommen hätten, weil man davon keine sonderliche Spuren in diesen Geschichten findet. Gleichwohl hat es das Ansehen, daß Gr. Berchtold von Würtenberg demselben beygewohnet habe, weil er um das Jahr 1120. dem Heil. Grab zu Ehren das Closter Denkendorf gestifftet und der damalige Bischoff des Heil. Grabs, Waramond, ihm solches nicht allein an die Hand gegeben, sondern auch einen Probst zugeschikt hat. Ich denke, daß Grav Berthold diesem Bischoff bekannt gewesen und zu dieser Bekandtchafft nicht wohl anderst, als durch seine Gegenwart im gelobten Lande, kommen können. Dann ausser diesem würde Warmond von Gr. Bertholden so wenig gewußt haben, als der damalige Bischoff von uns weiß. Er kame aber glüklich wieder zuruk und hatte ohnfehlbar die Ehre mit andern zu theilen, welche damals das gelobte Land den Feinden Christlichen Namens entrissen haben. Dieses Berchtolds gedenket die Chronick des Closters Sanct Blasi ausdrüklich, wie uns der fleissige und sehr genaue D. Gabelhofer versichert. (q) Die Christen besassen die Stadt Jerusalem und das darzu gehörige Land 88. ganzer Jahr. Aber im Jahr 1187. unterstund der Egyptische König Saladin selbige auszutreiben. Es gelung ihm einen vortrefflichen Sieg zu erfechten, welcher die Eroberung Jerusalems und der darzu gehörigen Lande nach sich zoge. (r) Dieses machte ein

(q) Wovon ausführlich nachzusehen Historis. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. I. c.* 2. §. 3. *pag.* 12 & *Part. II. c.* 53 §. 2 *seq. pag.* 254. *seq.*

(r) vid. Chron. Citizense *ad ann.* 1187. Saladinus Aegyptiorum Rex post maximam Christianorum stragem Hierosolymam cepit, postquam

Aufsehen in der Christenheit und Papst Clemens III. wendete alles an den Kayser und die Könige und Fürsten zu bewegen, daß sie diese heilige Stätten diesem König, als einem Heyden, nicht überlassen sollten. Es entschlosse sich auch Kayser Friderich I. nebst König Philipp in Frankreich und König Richard in Engelland im Jahr 1189. einen Creuz-Zug dahin zu thun. (s) Allem Vermuthen nach haben auch damals die Graven von Würtenberg demselben beygewohnet und einer oder der andere daselbst umgekommen. Dann als Herzog Ulrich im Jahr 1517. sich bey Pabst Leone beschwerete, daß von der Päpstlichen Cammer ihm in seinen Landen Eingriff in die Ersetzung der Geistlichen Kirchendienste geschehe, beruffte er sich darauf, daß schon sein Vetter Herzog Eberhard der Fromme (mit dem Bart) bey Papst Sixto als einen Verdienst der Graven und Herzoge zu Würtenberg angezogen, daß ihre Vor-Eltern gegen die grausame Türken ihr Blut vergossen und im gelobten Land tod geblieben seyen, wie er solches in seiner Vorfaren Jahrbüchern gefunden hätte. (t) Die ganze Verrichtung hatte anfänglich ein gutes Ansehen, ob die Christen schon grossen Gefahren unterworfen gewesen, welche des Kaysers Klugheit und seines Sohnes, Herzog Friderichs von Schwaben, Tapferkeit glüklich überwanden. Endlich ertrank der Kayser im Jahr 1190. da er in einem Fluß baden wollte. Und Herzog Friderich starb bey Acron oder Ascalon an der Pest, welche noch eine grosse Menge der Christen hinraffete

quam eandem urbem per octo & octoginta annos Christiani Reges post Godefridum gloriose possederant . . . . Eo quippe tempore Saladinus secundam victoriæ fortunam secutus quinque & viginti civitates de principatu Antiocheno ceperat & ipsam Antiochiam occupare tentabat. conf. Robertus à Monte *ad Sigeb. Gembl. ann.* 1187. Factum est prælium in Palæstina Christianorum contra paganos, in quo Christianorum mortui sunt mille 21. & quingenti homines. Crux sancta à paganis capta & Guido Rex Hierosolymitanus & tota terra Saladino est reddita, exceptis Tyro & Tripoli & Antiochia & paucis aliis.

(s) *Ibid. ad ann.* 1188.

(t) Die Worte dieses Schreibens lauten also: Plane tunc causam Syxto recensens (Eberhardus probus bonæ memoriæ nostra ætate primus Sueviæ Dux) quomodo majores sui pro ecclesia catholica contra immanissimos Thurcas sanguinem fuderint & in terra Sancta militantes mortem oppetierint. Nihil aliud posteritati suæ pro ea virtute relinquentes, quam & hæreditarias terras in re civili & beneficiorum suorum patronatus in Jure Canonico.

raffete und sie nöthigte alles, was sie gewonnen hatten, den Saracenen zu überlassen und mit dem kleinen Ueberrest ihr Vaterland kümmerlich wieder zu suchen. (u) Wiewohl nach ihnen die Könige von Frankreich und andere Fürsten mit diesen Feinden noch geraume Zeit sich herumgeschlagen.

§. 23.

Bis daher haben wir uns mit den Geschichten der Herzoge von Schwaben und dieses Landes überhaupt begnügen müssen, weil so gar wenige Nachricht von der Gravschafft Würtenberg und deren Beherrschern in den Geschichtschreibern und Urkunden anzutreffen ist. Gelegenheitlich haben wir nur etwas sehr weniges in bisheriger Abhandlung berühret und auch schon eines Graven Albrechts Meldung gethan. Petri (x) gedenket seiner auch und seiner Gemahlin Luitgarden, einer gebornen Grävin von Hallau oder Valay in Bayern, daß sie nach ihres Ehgemals Absterben im Jahr 1125. sich in das Closter Beraw begeben und daselbst den Geistlichen Habit angezogen auch dem Closter viele Güter geschenket habe. Es mag der zweyte dieses Namens gewesen seyn, wie Gabelkofer ihn nennet. Ich weiß aber nicht, ob man ihn nicht vielmehr den ersten nennen solle, indem derjenige Albrecht, welcher insgemein der erste genennet wird und Groß-Hof-Meister bey den Fränkischen Königen gewesen seyn solle, mit nichts kan erwiesen werden. Es wird seiner nur von Fabelhannsen, die keinen Grund anzugeben wissen, gedacht. Nach vorgedachtem Gr. Albrechten kommt wiederum ein Albrecht, Berthold, Conrad und Bruno, Graven zu Würtenberg welche alle zu einer Zeit gelebet. Des Albrechten gedenket das schon angezogene Chronicon des Closters Sanct Blasii in Schwaben, daß er in einem Streit mit Herzog Heinrich in Bayern tödlich verwundet, und da er an seiner Wunde gestorben, in bemeldtem Closter begraben worden. Dieses solle im Jahr 1127. geschehen seyn. Es ist demnach dieser von Gr. Albrechten von Calw wohl zu unterscheiden, welches Aventinus nicht gethan und durch solche Verwirrung auch andere in einen Irrthum gesetzet, welcher endlich wegen der daraus gefolgerten Schlüsse sehr beträchtliche Fehler veranlasset. Wir beruffen uns auf dasjenige, was unserm Ermessen nach sehr deutlich in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg schon beygebracht

(u) Gottfridus Monachus *apud Freber. rer. Germ. T. I. pag.* 257. *seq.*

(x) *Suevia Eccles. pag.* 159. *tit. Berau.*

gebracht worden. (y) Gr. Bertholds ist schon Erwehnung geschehen. Keiner kan aber besser erwiesen werden, als Gr. Cunrad von Würtenberg, weil er in alten Urkunden öffters als Zeug angeführet wird. (z) Sein Bruder war Bruno, Abt zu Hirsau, dessen Grabmal ehedem in bemeldtem Closter, ehe es zu Ende des vorigen Jahrhunderts von den Franzosen abgebrannt worden, gestanden. Simon in seiner Chronik der Speyrischen Bischöffe nennet ihn einen gebohrnen Graven von Würtenberg und er lebte um die Zeit, da auch Gr. Conrad gelebet hat. Anfänglich zwar war nichts als eine Auffschrifft vorhanden, wie Trithemius erzehlet (a) und dabey meldet, daß die Gewonheit es damals so mit sich gebracht. Als aber im Jahr 1460. sein Grab eröffnet wurde, gieng ein so angenehmer Geruch aus demselben, daß die Umstehende sich darüber ergötzeten. Ja es solle der todte Cörper Wunder gethan haben, wann angeführtem Trithemio hierinn zu glauben vernünfftig wäre. Es mag seyn, daß wegen dieses ausserordentlichen Zufalls dem Bruno ein anderer Grabstein zur sonderbaren Ehre verfertiget worden, weil nach dieser Zeit sein Bildnus mit dem Würtenbergischen Wappen in dem Closter Hirsau gestanden und der ehmalige Ober-Rath Pregizer solches abzeichnen lassen, wie es in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg in der zweyten Figur mitgetheilet wird. Heut zu Tag ist es nicht mehr vorhanden, weil indessen das obangeregte Schicksal über das Closter ergangen, daß es durch den Brand meistens zerstöret worden. Ob aber schon damals so viele Graven von Würtenberg im Leben gewesen, so hat es doch das Ansehen, daß alle ohne Mannliche Erben abgegangen, ausser Gr. Conraden, welchen deßwegen bisher alle Geschicht-Schreiber für den Stamm-Vater des Hochfürstlichen Hauses Würtenberg angegeben haben. Der berühmte Rechtslehrer Strauch (b) und nebst ihm noch viele andere behaupten so gar, daß er der erste Grav von Würtenberg gewesen und von Kayser Heinrichen V. aus einem Herrn von Beutelspach darzu gemacht worden. Es haben aber zu seiner Zeit auch schon gemeldter massen die Graven Berthold und Albrecht sich ebenfalls Graven von Würtenberg genennet, daß mithin Conraden diese Ehre nicht

(y) *Part. I. c.* 2. §. 3. *pag.* 12. & *cap.* 16. §. 3. *pag.* 161.

(z) Vid. ex Hergotti *Geneal. Austr. diplom. Tom. II. pag.* 136. Historische Beschreib. des Herzogthums Würtemberg. *part. I. c.* 2. §. 4. *pag.* 13.

(a) In der ersten Ausgabe seiner Chronick zu Basel. 1559.

(b) *Disput. Exoter. X. de Ejectione Ubrici.* §. 1.

nicht allein kan eingeraumet werden, als ob gedachter Kayser erst die Gravschafft Würtenberg errichtet und den Conrad zum ersten Graven gemacht hätte. Gravschafften sind von ältern Zeiten schon in Alemannien gewesen und es ist zu glauben, daß auch die Gegend des Neckars, wo die alte Gravschafft Würtenberg gelegen, schon von ältern Zeiten ihre Graven gehabt, ob man schon zugeben kan, daß die Gravschafften wenigst zu der Fränkischen Könige und Kayser Zeiten noch nicht erblich gewesen, wann schon etwan die Söhne eines Graven etwan den Vorzug gehabt, daß sie vor andern erwählet worden. Zu vermuthen ist auch, daß da diese Gewohnheit unter Kayser Carln dem Kalen eingeführt oder bestetiget gewesen, dieselbe je länger je mehr eingegriffen und die Graven sich eine Erbgerechtigkeit angemasset haben, welche ihnen aber noch nicht bestetiget worden. Eben damals, als die Creuz-Züge in das gelobte Land wider die Saracenen vorgenommen wurden, gieng die grosse Veränderung in den Urkunden vor, daß man angefangen die Graven von gewissen Schlössern zu benennen, da sie vorher nur schlechthin Comites betitult worden, ohne die Gegend oder Gravschafft auszudrücken, in welcher sie Grävliche Würde genossen haben. Dieses bemerken alle in der Urkunden Wissenschafft Erfahrne, wie solches schon berühret worden. Wie leicht ist demnach zu denken, daß diese Creuz-Züge zu solcher Veränderung Gelegenheit gegeben. Villeicht hat man die Fürsten und Graven dadurch muthig machen wollen, ihr Leben und Blut in dem gelobten Lande aufzuopfern und die beschwerliche Reyse dahin zu übernehmen, daß man ihnen versprochen ihre Lande, Fürstenthümer und Gravschafften erblich zu lassen. Die erst angezogene Worte Herzog Eberhards des bartigten gegen Papst Sixto, welche Herzog Ulrich von Würtenberg ihm in dem angeführten Schreiben an Papst Leonem abgeborget hat, sind gewiß hier merkwürdig. Er hält dem Papst vor, daß die Fürsten und seine Vorfaren mit solchen Creuz-Zügen nichts anders gewonnen hätten als daß ihre Lande erblich worden. Nihil aliud, sagt er, posteritati suæ pro ea virtute relinquentes, quam & *hæreditarias terras* in re civili & beneficiorum suorum patronatus in jure Canonico. Dieses mag vermuthlich Anlaß gegeben haben, daß Gr. Conrad als der erste erbliche Grav von Würtenberg von Strauchio angerühmet wird.

§. 24.

Dem mag nun seyn, wie ihm will, so weißt man doch nicht für gewiß zu behaupten, wer seine Söhne gewesen seyen. Es geben ihm einige drey Gemahlinen, deren die eine Gertrud, eine Tochter des letztern Herrn

Kkkk von

von Beutelspach gewesen seyn solle. Die andere war Williburg, eine Grävin von Achalm, und die Dritte Werntrud von Eberstein. Mit den beeden leztern hat es seine Richtigkeit. Dann von der Grävin von Achalm hatte er wenigstens einen Sohn, Wernher, welcher sich über die Stifftung des Closters Zwifalten beschwerete und seine Vettern Grav Conrad und Leupolden von Achalm nöthigte sich mit ihme durch Ueberlassung einiger Güter abzufinden. (c) Er wird zwar ein Grav von Gröningen genennet, weil ihm vermuthlich dieses Theil Landes im Erbe zugefallen, da es vermuthlich geschehen, daß man ihn von dem Ort seines Sitzes benennet, wie auch andern solches begegnet und noch heut zu Tag Z. E. die Herzoge von Würtenberg Oelßnischer Linie insgemein nicht Herzoge von Würtenberg sondern von Oelß betitult werden. Bey den ältern Graven dieses Hauses ware es nichts neues einer gewissen Linie die Herrschafft Gröningen zu überlassen. Gr. Hartmann von Gröningen, der im Jahr 1280. verstorben und in der Kirche daselbst begraben worden, mag zum Beweiß dienen. Er stammte nicht von dem Wernher ab, sondern wurde von andern Graven mit dieser Herrschafft abgefertiget, war aber dennoch ein Grave von Würtenberg, ob er schon auf dem Grabstein auch nur ein Grav von Gröningen benahmset worden, und führete auch das Würtenbergische Wappen. Gr. Eberharden war es deßwegen sehr empfindlich, als Hartmanns Söhne diese Herrschafft im Jahr 1295. an Kayser Adolphen verkaufften. Von der Werntruden solle er keine Söhne gezeuget haben. Es hat aber doch mit dieser Gemahlin seine Richtigkeit, weil ihrer das Traditions-Buch des Closters Hirsau gedenket. Was aber die erstere betrifft, so ist solches ein offenbarer Irrthum, daß sie eine Grävin von Beutelspach solle gewesen und ihre Herrschafft durch diese Heurath an die Graven von Würtenberg gekommen seyn. Dann diese Graven haben selbsten jedesmalen eine Linie mit derselben Herrschafft abgefertiget, wie solches sowohl Nauclerus, als die Blaubeurische Chronik anmerken. Es hatte also Gr. Conrad zwey Söhne, die man weiß, nemlich Wernher und Heinrichen. Von jenem haben wir schon ein Zeugnus angeführet. Er solle von Kayser Heinrichen V. die Gegend zwischen Hamburg und Cassel geschenkt

(c) Die Worte des Zwifalt. Traditions-Buches sind bekannt: Conradus & Luitoldus fratres comites de Achalm Cœnobio Zwifaltensi ita caverunt, quod Grœningensis comes Wernherus, filius sororis eorum Williburgis, qui post ceteros consanguineos videbatur jus habere succedendi in bona, quæ germani ejus cœnobio tradiderunt, sponte sua se abdicavit cœnobio & bonis omnibus ei traditis &c.

schenkt bekommen haben, wo er nachgehends das Closter Breitenau gestifftet hat. (d) Von Gr. Heinrichen, welcher von der Grävin von Eberstein allem Vermuthen nach gebohren worden, habe ich keinen Beweiß finden können. Aber der bekannte Würtembergische Geschicht-Schreiber und Leib-Arzt D. Gabelhofer meldet mit einer grossen Dreustigkeit von ihm, daß er in Urkunden Grund habe und er selbigen nebst Gr. Hermann von Kirchberg, Gr. Otten von Buchorn und Gr. Hugen von Werdenberg in einer im Jahr 1131. errichteten Urkunde als Zeugen angetroffen habe. Es mag seyn, weil dieser ehrliche Mann fast ganz Schwaben ausgereyset und die Archiven der Grafen von Helfenstein und berühmtesten Clöster durchkrochen, daß er einen Brief irgendwo gefunden hat, woraus er diesen Heinrich hat beweisen können. Wernher solle auch zween Söhne, nemlich Conrad und Rudolphen gehabt haben, welche bemeldter Gabelhofer in dem traditionsbuch des Closters-Hirsau erlernet hat. Sonsten aber sind sie unbekanndt. Zu gleicher Zeit lebten aber damals zween Graven von Würtenberg, welche in Urkunden öffters vorkommen, nemlich ein Grav Ludwig und Emich Gebrüdere. Es wäre unnöthig die Auszüge aus denselben hier abermals vorzulegen, weil wir sie schon in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg mitgetheilet haben. (e) Sie werden beede als Zeugen angeführt, als Kayser Conrad im Jahr 1139. dem Closter Denkendorf seine Stifftung bestetigte. Gr. Ludwig tauschte aber allein für seine Person von dem Abt Diethern zu Maulbronn im Jahr 1147. einen Hof zu Brachen ein. Jener hatte von dem Reich den nahe bey bemeldtem Closter ligenden Elsinger Hof zu Lehen und dagegen das Closter den Hof zu Brache eigenthumlich innen. Weil nun ersterer dem Closter besser gelegen war und hingegen dieser dem Graven füglicher anstunde, so vertauschten sie selbige Höfe gegen einander. Der Brachen-Hof wird in dem Tauschbrief Bracheim genennet und es wäre nicht zu verwundern, wann man auf die Gedanken käme, daß es die Stadt Brackenheim wäre, weil man in unserer Gegend sonst kein Ort findet, welches dem Namen nach diesem Bracheim nahe käme. Allein zwischen dem Asperg und Bietigheim ist ehmals eine Burg gestanden, welche Brache geheissen, wobey zugleich ein Hof gelegen gewesen. Der Hof ist durch die Kriege zerstöret worden, und von dem Schloß trifft man noch sehr geringe Anzeigen an, daß ehmals etwas dergleichen hier

 gestanden

(d) vid. Chronicon Blaburense *ad ann.* 1119. Werinherus Comes de Grioningen, alias Wirtenberc, quia ducatus trifariam partiebatur, fundavit Monasterium *Breitnow* in Hassia.

(e) conf. **Mosers Erläutertes Würtenberg.** *part. I. pag.* 19.

gestanden seye. Mit Uebergehung anderer Beweise berühren wir nur noch, daß im Jahr 1154. diese beede Brüder als Zeugen in dem Bestetigungsbrief der Stifftung des Closters Lorch angezogen werden. Nach dieser Zeit findet man wieder in Urkunden und bey Geschichtschreiben keine Spur eines Graven von Würtenberg bis auf das Jahr 1208. da Kayser Philipps Gemahlin oder Wittib dem Closter Adelberg ein Gut zu Ober-Eßlingen schenkte, in welcher Urkunde Grav Ludwig als Zeug angeführet wird. Allem Vermuthen nach war er ein Sohn leztgedachten Gr. Ludwigs. Grav Emich aber und die übrige Graven von Würtenberg mögen ohne Erben abgestorben seyn. Dann dieser beeden Graven geschicht noch am längsten Meldung und sonst keines andern mehr. Auf sie kommt unmittelbar Gr. Ludwig und sein Bruder Gr. Hartmann I. Wir haben nicht nöthig mit dem Beweiß dieses leztern uns aufzuhalten, weil alles, was von seinem Daseyn kan gemeldet werden, in der schon offtangezogenen Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg angeführet worden, worauf mich auch bey den folgenden Graven will bezogen haben. Nur muß hier wiederholet werden, daß dieser Grav Hartmann eine Herrschafft oder Gravschafft im Albegow besessen, welche er nachmals im Jahr 1243. an Kayser Friderichen verkaufft hat. Der Kaufbrief ist schon von Herrn Reichs-Hof-Rath von Senkenberg mitgetheilet worden (f) und er wird auch hier unter den wenigen Beylagen vorkommen. Es ist darinn zu bemerken, daß er ein Grav von Grieningen benennet wird, woraus wieder ein Beweiß zu nehmen ist, daß diese Herrschafft einer Linie der Graven von Würtenberg zugetheilt worden, weil gleichwohl diese als nepotes und man mag dieses Wort nehmen, in welchem Verstand man will, wenigst als sehr nahe Anverwandte in der Urkunde angeführet werden. Es war Grav Hartmann der ältere Verkäuffer, weil man eines Theils besorgt gewesen, daß er möchte mit Tod abgehen, ehe die völlige Zalung der 3200. Gulden geschehen dörffte. Anderntheils hatte er schon nepotes, sie mögen nun seine eigene Enckel oder seines Bruders Kinder gewesen seyn. Beedes zeiget an, daß er schon ein ziemliches Alter auf sich gehabt habe. Es lage aber diese Gravschafft mit dem Schloß Megelolves in dem Albegau zwischen den beeden Reichs-Städten Wangen und Isny an dem Argenfluß und wird in der Landkarte von Schwaben unter dem Namen der Herrschafft Egloff begriffen. Ob damahls nicht mehrers darzu gehört habe, läßt sich nicht errathen, da wir im Kaufbrief nichts ausgedrücket finden. Der Herr Verfasser des ausbündigen Berichts von der Kayserlichen und Reichs-Land-Vogtey in Schwaben

(f) *Select. Jur. & histor. Tom. II. pag.* 268.

Schwaben (g) gibt uns davon folgende Nachricht, woraus wir ersehen können, daß dieses die von Gr. Hartmann verkauffte Gravschafft seye.

Die Freyen Leute zu Meglitz oder Megloffs, einem ehmaligen Flecken und Schloß nebst unterschiedlich darzu gehörigen Dörfern, Weylern und Höfen an der Argen ohnweit der Stadt Isny gelegen, deren Schutz und Schirm auch hiebevor dasige Richter, Räth, Gemeind und freye Leut von Reichswegen besonders empfohlen haben, nach der Hand aber unter Oesterreichisch und erst in neuern Zeiten unter das Hochgräfliche Haus von Traun mit Sitz und Stimm auf der Gräflichen Bank im Schwäbischen Crayß, wiewohl allezeit mit Vorbehalt ihrer Freyheiten gekommen sind. Wie dann Zacharias Geitzkofler (g) von ihnen schreibet: den Richtern, Räthen und Gemaind und freyen Leuten zu Megloffs, als dem H. Reich immediate zugehörig, sind ihre Reichs-Freyheiten anno 1521. confirmiert und in der Stadt Isni Schutz und Schirm befolen worden. Diese habe ich selbst als eine Pfandschafft von Weyland Friderich Ilsings Erben als Kayserlicher Commissarius übernommen und dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich eingeraumt.

Man siehet hier den Namen Megelolves, Megloff, und die Lage in dem Albegow, daß ich glaube, es werde daran nicht mehr zu zweiflen seyn. Kayser Friderichen aber war diese Gravschafft wohl anständig, weil sie an den Landen, welche die Herzoge in Schwaben zu ihrer Herzoglichen Würde vom Reich zu geniessen hatten, angränzete.

§. 25.

Dieser Gr. Hartmann lebte also noch im Jahr 1243. und hatte einen Sohn, Namens Conrad. Ich habe ihn nicht in Urkunden gefunden. Gabelhofer nimmt ihn für erwiesen an, weil er ihn in einem Uebergabsbrief, als Gottfried von Wolfach die Casten-Vogtey des Closters Herbrechtingen an den Römischen König Heinrichen im Jahr 1227. übergabe, unter

 andern

(g) **Gründlicher Historischer Bericht von der Kayserl. und Reichs-Vogtey in Schwaben.** *period. I. Sect.* **2.** §. 12. *pag.* 40.

(h) *Comment. ad Matric. collect. Imp. de anno* 1521. *in Ad. Cortreji Corp. Jur. publ. Tom. I. part. V. pag.* 119.

andern Zeugen nebst seinem Vater Gr. Hartmann benennet angetroffen. Aber fast um gleiche Zeit lebte auch Gr. Eberhard von Würtenberg. Gabelhofer zweifelt an dessen Richtigkeit, weil nach seiner Meynung in Urkunden seiner nicht gedacht wird. Man darf aber an seinem ehmaligen Daseyn nicht zweiflen. Dann seit dem hat man einen Heuratsbrief zwischen Gr. Cunraden oder Cuno von Münzenberg und Gr. Wilhelms von Tübingen Tochter, Adelheiden ausfindig gemacht, worinn dieses Gr. Eberharden von Würtenberg mit Namen als eines Zeugen gedacht wird. (i) Wessen Sohn er gewesen, ist nicht gewiß zu errathen, vermuthen aber läßt sich, daß Gr. Ludwig sein Vater gewesen, weil Gr. Hartmann, Ludwigs Bruder, die Gravschafft Gröningen erhalten. Diesemnach mußte Gr. Ludwig die eigentliche Gravschafft Würtenberg gehabt und auf seinen Sohn Gr. Eberharden vererbet haben. Der ältere Gr. Hartmann hat vermuthlich keine Mannliche Erben hinterlassen, weil Kayser Friderich den Kaufschilling für obbemeldte Gravschafft nicht seinen Söhnen sondern seinen nepoten in denen gesetzten Fällen zu bezalen versprochen, da sonsten gewiß anbedinget worden wäre, daß der Ueberrest an Gr. Hartmanns Söhne verabfolget werden sollte. Diese nepoten aber waren demnach die einige Verwandten, denen das Geld im Fall, wann Gr. Hartmann indessen mit Tod abgienge oder eine Reyse ausserhalb Teutschlands vornähme, als seinen nächsten Erben abgetragen werden konnte. Es beruhete damahls der ganze Würtenbergische Stamm auf vier Augen. Gr. Ulrich hatte die Gravschafft Würtenberg und Gr. Hartmann der jüngere die Gravschafft Grüningen. Beede waren Brüder. Man mag die erstangeführte Umstände zu Rath ziehen oder des Trithemii Zeugnus (k) ansehen. Eines bestärket das andere. Von Gr. Hartmann weißt man sonsten nicht viel. Er war zwar auch dabey, als die Stadt Ulm im Jahr 1255. Gr. Albrechten von Dillingen die Vogtey über ihre Stadt bestetigte, wo sowohl Ulricus inclitus comes de Wirtemberg, als auch Hartmannus comes illustrissimus de Gruningen unter den Zeugen

(i) Lucius **Bericht vom Adel in Teutschland.** *pag.* 341. & *de* Senkenberg *fasc. II. meditat. VII. pag.* 410.

(k) *ad ann.* 1280. *Tom. II. pag.* 41. Eodem anno tertio Calendas Octobris mortuus est in vinculis Hartmannus de Grœningen diutino squalore carceris in Asperg pressus. Hic frater fuit Comitis de Wirtenberg, amborumque progenies una, titulus quoque unus, sed comitatus divisus. Unus enim curiam habuit in Stuttgart, alius in Grœningen.

gen benennet werden. (l) Es gedenket aber die bemeldte Stelle des Trithemii einer langen Gefängnus, welche dieser Grav auf dem Asperg ausgestanden habe. Die meiste Würtenbergische Geschicht-Schreiber erzehlen die Sache so, daß nach dem im Jahr 1265. erfolgten Absterben Grav Ulrichs mit dem Daumen dessen beede hinterlassene Söhne Ulrich und Eberhard noch minderjärig gewesen und Gr. Hartmann die Vormundschafft übernommen habe. Weilen er aber solle übel mit solcher Verwaltung umgegangen seyn, so meynen sie, daß Gr. Eberhard selbigen auf die Vestung Asperg gefangen gesetzt und bis an seinen Tod darinn aufbehalten habe. Meines Erachtens hat man zwar nicht Ursach daran zu zweifeln, daß er lange Zeit zu Asperg gefangen gesessen: aber dieses kommt mir unrichtig vor, daß Gr. Eberhard ihn wegen übel geführter Vormundschafft auf den Asperg gefangen gesezt habe, weil dieser Grav ihn in solchem Fall in einem seiner eigenen Schlösser in Verwahrung bringen können. Bekannt ist aber, daß damals die Stadt Asperg und Burg Richtenberg den Graven von Tübingen zugehöret und erst im Jahr 1308. an erstbemeldten Gr. Eberharden verkaufft worden. (m) Er hätte auch sehr lang und zwar schon vom Jahr 1270. an bis auf 1280. und folglich 10. Jahr müssen gefangen seyn, weil Gr. Ulrich und Eberhard im Jahr 1270. die Regierung schon gemeinschafftlich geführet haben, wie solches aus der Lehensauftragung der Herrschafft Steußlingen, so damals geschehen, erhellet. Es hat demnach ein besseres Ansehen, daß Gr. Hartmann mit den Pfalzgraven von Tübingen Krieg geführet und von ihnen gefangen genommen worden. Villeicht hat er in dem Krieg, den schon Gr. Eberhard im Jahr 1277. mit Kayser Rudolffen geführt, (n) seinem Vetter beygestanden und weil dieser Krieg unglüklich für die Graven von Würtenberg ausgefallen, der Kayser selbigen gefangen genommen und nach damaliger Gewonheit einem Reichs-Fürsten nemlich den Pfalzgraven von Tübingen in Verwahrung gegeben. Diese waren immer auf des Kaysers Seiten und mögen den Gr. Hartmann in den Verdacht bey ihme gesetzet haben, als ob er seinen jungen Vetter Gr. Eberharden zu dem Krieg angeleitet hätte. Er starb aber schon gemeldter massen im Jahr 1280. wie

(l) de Senkenberg *Select. Jur. & hist. Tom. II. pag.* 261.

(m) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg,** *part. I. c.* 15. § 1. *p.* 153.

(n) Roo **Oesterreichis. Chronik,** *lib. I. pag.* 24. *seq.* Bœcler *diss. de Rudolpho Imp. n.* 25. & 32.

wie solches auch noch sein Grabstein in der Kirche zu Gröningen bezeuget.

§. 26.

Gr. Ulrich, Hartmanns Bruder führte ebenfalls viele Kriege mit verschiedenen Fürsten und Städten und siegete allezeit. (o) Wie dann Trithemius von ihm ferner meldet, daß er den Hohenstaufischen Herzogen sehr entgegen gewesen. Manchmal hätten sie ihn durch Geschencke auf ihre Seiten gebracht, aber unterwürfig hätten sie ihn niemalen machen können. (p) Anfänglich scheinet es, daß er es mit Kayser Friderichen und seinem Sohn Conraden gehalten habe. Dann als Kayser Friderich von dem Papst im Jahr 1246. in den Bann gethan und Landgrav Heinrich von Thüringen zu Frankfurt erwählet wurde, nahmen es die Schwaben sehr hoch auf und verbanden sich mit dem Kayserlichen Prinzen, Herzog Conraden von Schwaben, dem neuerwählten Heinrichen eine Schlacht zu liefern. Sie wurden zwar den 5ten Augusti dieses Jahres solches ihres Wunsches theilhafftig: aber Heinrich siegete über sie, daß Herzog Conrad sein Herzogthum und Lande mit dem Rucken ansehen mußte. (q) Den

(o) Trithem. *Chron. Hirsaug. Tom. I. pag.* 609. *ad ann.* 1262. His temporibus claruit apud Suevos admirabilis comes ille Wurtenbergicus Udalricus, animo & viribus etiam Romano Imperio formidabilis, qui cum Civitatibus & principibus multis plura fortiter prœlio gessit & semper triumphavit. *& pag.* 611. *ad ann.* 1264. Eodem quoque anno mortuus est Comes Udalricus de Wirtenberg dictus cum pollice, princeps non minus animo ferox & constans, quam rebus locuples & potentia formidandus etiam maximis principibus, qui octies bello triumphavit, semper victor existens, nunquam victus.

(p) Trithem. *d. l. ad annum* 1262. Qui quidem Udalricus Comes Duci Conradino & ejus tutoribus sicut & antea patri, quamvis essent Suevi, satis contrarius fuit, nec aliquando se illis humiliare vel subdere voluit. *& ad* 1264. Conrado Regi & ejus similiter filio Conradino Suevorum Ducibus ut plurimum contrarius fuit, quem armis nunquam, beneficiis & muneribus sibi aliquando consentaneum quidem fecerant, subjectum vero nunquam.

(q) Fragm. histor. *ap. Urstis. part. II. pag.* 92. & Mutius *lib.* 20. *pag.* 189. *ap. Pistor.* Conradus rex Germanorum filius Friderici Imperatoris

Den Verlust dieser Schlacht konnte er nicht verschmerzen und verwies den Schwaben mit empfindlichen Worten, daß sie das ihrige nicht gnug beobachtet hätten. Dieses that ihnen hinwiederum wehe und die meiste wurden durch solchen Vorwurf bewogen auf Heinrichs Seite zu übergehen. (r) Er gieng ohnehin auf Schwaben siegend los. (s) Ohne Zweifel haben die Graven von Würtenberg bey solchen Umständen Heinrichen für ihren Herrn und Kayser erkennen und sich ihm unterwerfen müssen. Doch mag es nicht so leicht geschehen seyn, weil man sichere Nachricht hat, daß Henricus Raspo denselben gute Worte geben und neue Lehen versprechen müssen. Dann als König Richard in Engelland zu einem Kayser erwählet wurde, bestetigte er Gr. Ulrichen von Würtenberg nicht allein diejenige Lehen und Freyheiten, welche er von bemeldtem Heinrichen vorher erhalten hatte, sondern überließ ihm auch diejenige Lande, welche durch Absterben Gr. Berchtolden, als des lezten Gravens von Urach dem Reich heimgefallen waren. (t) Ich weiß nicht, ob ich recht denke, daß die Herrschafft Walthausen zwischen Schorndorf und Göppingen die

 Lehen

peratoris patris repulsam indignissime ferens collecto per Sueviam exercitu Francofurdiam ducit. Henricus occurrit illi juxta Francofurdiam, conferunt manus, fit atrocissimum prælium. Tandem tamen Henricus superior (sic visum Deo) fugat Conradum magna cum ignominia.

(r) Fragm. histor. *Urstis. d. l.* Conradus autem fugiens amisit multos milites & maxima bona & imposuit Suevis, qui cum eo venerant, & cum ipsi multis amissis fugerant, quod ipsi eum infideliter prodidissent. Suevi proinde ira moti conspiraverunt cum ecclesia & Rege Henrico moventes bellum in regem Conradum & suos fautores per Sueviam & circa Danubium & Mogum & ubique.

(s) Matius *d. l.* Habebat adhuc Fridericus in Germania maxime in Suevia, qui permanebant in fide, adversus quos ducit copias Henricus. Reutlingenses primum aggreditur, qui grati (nam eorum urbem muro Fridericus circumdederat) in fide permanebant & fortiter repulerunt hostem, qui aliquoties muros oppugnare conatus magnam multitudinem perdidit militum. Quare solvit obsidionem & Ulmam petit, quæ etiam in fide manebat &c

(t) **Die Urkunde hievon stehet in Herrn Gebauers Abhandlung von dem Leben und Thaten Kaysers** *Richardi. pag.* 374. **und unten unter den Beylagen**

Lehen seyen, welche Kayser Heinrich diesem Gr. Ulrichen gegeben. Dann nach der bemeldten Schlacht und Conraden Flucht nach Bayern erklärte er diesen überwundenen Feind in die Acht und theilte seine Erblande unter andere Fürsten aus um sich einen Anhang zu machen. Wie leicht konnte es geschehen seyn, daß Gr. Ulrich diese Herrschafft davon getragen, welche jetzo dem Schorndorfer Amt meistens einverleibet ist. Weil dieser Heinrich die Stadt Reutlingen belagerte, so mögen hier die Graven von Würtenberg vermuthlich auch Antheil daran gehabt haben. Nach dieser Geschichte vermehrete er seine Lande ansehnlich im Jahr 1251. durch Erkauffung der Stadt Wittlingen mit den darzugehörigen Dörfern und Leuten. Man kan aus dem Kaufschilling abnehmen, daß diese Errungenschafft sehr beträchtlich gewesen, weil er dem Bischoff und Capitul zu Costanz 1100. Mark Silbers darum bezahlt hat. (u) Sie wurde aber noch merkwürdiger, da sie die Erlangung der ganzen Gravschafft Urach im Jahr 1254. zur Folge hatte. Dann Grav Heinrich von Fürstenberg hatte die eine Helffte daran von seiner Muter geerbet, nemlich die ganze Stadt Urach, das Recht der Gravschafft mit ihrer Zugehörde und die derselben einverleibte Güter zwischen der Slater-Steig und gedachter Stadt. Er besaß dabey einen ziemlichen Antheil der Stadt Nürtingen, welche damals zur Gravschafft Urach gehörte. (x) Die andere Helffte hatte noch Gr. Berchthold von Urach im Besitz. Gr. Heinrich aber vertauschte an Gr. Ulrichen damals an der ihm gehörigen Helffte den halben Theil gegen Uebernehmung der halben Stadt und Amts Wittlingen und versprach, daß, wann Gr. Ulrich Mannliche Erben bekommen würde, er den übrigen Theil der Gravschafft Urach um 3100. Mark Silbers gleichfalls an sich lösen könnte. Es geschahe auch kurz vor Gr. Ulrichs Absterben, indem Gr. Heinrich denselben noch im Jahr 1265. um solche Summa quittierte, und Grav Ulrich seinen Söhnen die ganze Gravschafft hinterlassen konnte. Indessen war sowohl Kayser Friderich und sein Sohn Conrad, als auch der Gegen-Kayser Heinrich von Thüringen gestorben und nur noch der einige zweyjährige Prinz Conrad von dem Hohenstaufischen Haus übrig, welchen die Italiäner nach ihrer Sprachart wegen seiner Jugend Conradinum nenneten. Dieser suchte Grav Ulrichen auf seiner Seite zu behalten und gab demselben im Jahr 1259 das Marschalken Amt durch ganz Schwaben, die Advocatie oder Vogtey über die Stadt Ulm und deren Bezürk, wie

(u) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part. I. c. 9. §. 9. p.* 119.

(x) *ibid. c.* 10. §. 2. pag. 126. *seq.*

wie solche erst noch im Jahr 1255. Gr. Albrecht von Dillingen bestetigt erhielte und endlich die Land-Vogtey oder das Gericht in der Pyrß. Dann Grav Hartmann von Dillingen, welcher diese drey Aemter vorher von den Herzogen zu Schwaben bekleidet und genossen, war damals abgestorben. Solche Begnadigung ware wichtig und Gr. Ulrich dadurch verbindlich gemacht diesem jungen Herrn beyzupflichten, wie sich Trithemius ausdrücket. Sonderlich scheinet das Gericht in der Pürß beträchtlich gewesen zu seyn. Diese muß man auf der Leutkircher Heyde suchen, welche Gegend nebst einem schönen Umfang die Pürß genennet wurde, ob ich schon zweifle, daß der ganze Bezürk unter der Gerichtbarkeit desselben Gerichts gestanden seye. (y) Die von Herzog Conraden darüber ausgestellte Urkunde ist hin und her und sonderlich in der Würtenbergischen deduction von dem Reichs Sturm-Fahnen und deren Beylagen lit. B. wie auch in dem neulich erst herausgegebenen Gründlichen Historischen Bericht von der Kayserlichen und Reichs-Land-Vogtey in Schwaben zu finden. (z) In dem anhangenden Sigill wird der junge Prinz in einem langen Kleid auf einem Sessel oder Thron sitzend artig vorgestellet. Dieses aber hinderte Gr. Ulrichen gleichwol nicht dem erwählten Kayser Richarden seinen Gehorsam zuzusagen. Struve (a) meldet, daß dieser Kayser nach dem Jahr 1257. nicht mehr nach Deutschland gekommen und in keinem sonderlichen Ansehen gestanden. Man kan aber zeigen, daß er im Jahr 1260. im Augst-Monat zu Worms gewesen. Dann eben daselbst hatte Gr. Ulrich diesem Kayser seine Unterthänigkeit bezeugt, welche gleichwohl derselbe dem Graven mit Geld und erweisenden Gnaden bezalen mußte. Dann er versprach ihm für solche Unterwerfung 1000. Mark Silbers. Zur Versicherung aber verpfändete er ihm die Einkünffte der Reichs-Stadt Eßlingen so lang, bis er um solches Geld würde befriediget seyn. (b) Er führte vorher Krieg mit dieser Reichs-Stadt. Allem Vermuthen nach hienge sie Kayser Richarden an und Gr. Ulrich muß damals noch demselben zuwider gewesen seyn. Die Burger zu Eßlingen

(y) conf. **Gründlicher Bericht von der Kayserl. und Reichs-Land-Vogtey in Schwaben.** *Sect. I.* §. 20. *pag.* 49. *seq.*

(z) conf. **Mosers Sammlung Würtenbergischen Urkunden.** *pag.* 1.

(a) **Reichs-Historie.** *cap.* 22. §. 5. *pag.* 420.

(b) Gebauers *Vita Richardi. p.* 374. *seqq. num.* 29. & 30.

lingen fielen also demselben in das Land und verursachten einigen Schaden. Als aber der Kayser diesen auf seine Seiten zu gewinnen suchte, mußte er dem mächtigen Graven alles eingehen, was er begehrte. Und unter den Bedingnussen war auch diese, daß die Stadt Eßlingen den zugefügten Schaden mit 500. Mark Silbers ersetzen solite. Er hatte übrigens zwey Gemahlinen. Die erste war Mechtild, eine gebohrne Grävin von Ochsenstein. Es wird ihrer hin und her in Urkunden gedacht, und sonderlich von ihro gemeldet, daß sie im Jahr 1253. mit Bewilligung ihres Gemahls dem Closter Adelberg ein Hauß zu Waiblingen geschenkt habe. Nach ihrem Absterben aber nahm er eine Herzogliche Polnische Prinzessin Agnes zur Gemahlin, welche ihm nach Trithemii Zeugnus zwey Söhne, nehmlich Gr. Ulrichen und Gr. Eberharden gebahr. Gr. Ulrich und seine Gemahlin starben in einem Jahr. Dann jener seegnete das Zeitliche den 23. Febr. und diese den 13. Merzen 1265. Er wurde übrigens Ulrich mit dem Daumen genennet, weil der Daum an der rechten Hand grösser, als sonst gewöhnlich war. (c) Der Grabstein in der Stiffts-Kirche zu Stuttgard gibt uns davon kein Anzeigen, weil sowohl ihme, als auch seiner Gemahlin durch das eingefallene Chor-Gewölbe die Hände abgeschlagen worden.

§. 27.

Daß aber noch mehrere Graven und Herrn in dieser Gegend gewesen, deren Lande nach und nach durch Kauff, Tausch oder in andere Weege den Herrn Graven zu Würtenberg zu Theil worden, bezeuget die aus den Geschichten genommene Erfarung. Dann es waren damals die Graven von Calw, die Graven von Urach, Helfenstein, Hohenberg, Vayhingen, Kirchberg, Zollern, Lauffen, und Achalm, die Herzoge von Teck, die Pfalzgraven von Tübingen, die Freyherrn von Neuffen, Winnenden, Magenheim und Gerolzeck. Unter die ältesten gehören ohne allen Zweifel die Graven von Calw. Sie waren auch von den mächtigsten, weil sie nicht nur die Stadt Calw mit ihrer Zugehörde, sondern auch Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen, Zavelstein und Neuenbürg ingehabt, welche zum Theil schöne Aemter ausmachen. Wir haben schon anderwerts von denselben das nöthige gemeldet und hier ist nur zu widerholen, daß Gr. Gottfrid der lezte gewesen. Im Jahr 1255. wird er noch in dem schon offt

(c) vid. Hermannus æditiuus sive Minorita *ad ann.* 1265. Ulricus Comes de Wirtenberg antiquus cognomine mit dem Dumen obiit. Qui manu habuit dextra pollicem magnum.

offt angezogenen Vogtey-Uebergabs-Brief der Stadt Ulm an Gr. Albrechten von Dillingen als Zeug angeführet. (d) Er muß aber bald hernach verschieden seyn und es erbten ihne die Graven von Schelklingen und die Pfalzgraven von Tübingen, nicht darum, als ob sie einerley Stammens und Ursprungs gewesen wären, wie insgemein vorgegeben wird, sondern weil Pfalzgrav Rudolph von Tübingen eine Schwester oder Tochter dieses Graven zur Ehe hatte, zu einem Zeugnus, daß die Gravschafften nicht dem Reich heimgefallen, sondern auch auf die Weibsleute vererbet worden. Wir haben schon ein Beyspiel an der Gravschafft Urach, welche auch durch Erb auf Gr. Heinrichen von Fürstenberg von seiner Muter gekommen und man sollte fast nicht zweiflen, daß die Worte aus dem obangezogenen Schreiben Herrn Herzog Ulrichs zu Würtenberg an Papst Leonem X. vornemlich hieher zu ziehen seyen. Er meldet, daß die Deutsche Fürsten und Graven ihre Länder erblich gemacht, weil sie durch die Creuzzüge sich einen Verdienst und diese Erblichkeit als eine Belohnung erworben. Allem Ansehen nach hat er durch die Worte hereditarias terras nicht nur die Vererbung auf die Mannliche, sondern auch auf die Weibliche Erben gezielet. (e) Nicht weniger waren die Graven von Achalm sehr alt, ob man schon wenig von ihnen mehr weißt. Sie starben aus in dem zwölfften Jahrhundert und es scheinet, daß die Graven von Urach einen grossen Theil ihres Landes geerbet haben. Sie nenneten sich auch zuweilen Graven von Pfullingen, weil dieses Dorf sehr nahe bey dem ehmaligen Schloß Achalm gelegen, und schreibet Hermannus Minorita, (f) daß im Jahr 1066. Conrad ein Grav von Pfullingen zu einem Erzbischoff von Trier erwählet worden. Daß damals zu Trier ein Bischoff dieses Namens gelebet, hat seine Richtigkeit. Man muß aber nicht glauben, daß eine von der Gravschafft Achalm unterschiedene Gravschafft Pfullingen gewesen seye. (g) Die Graven von Helfenstein waren ebenfalls sehr mächtig. Sie hiessen eigentlich von Helfantstein,

 welches

(d) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg.** *c.* 16. §. 4. *pag.* 162.

(e) *vid. supra* §. 17.

(f) Herm. Minor. *ad ann.* 1066. Cunradus de Pfullingen treverensis Archiepiscopus est electus.

(g) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg.** *part. II. c.* 41. §. 4. *pag.* 167. *seq.*

welches heut zu Tag Elephanten-Stein genennt werden möchte, indem vorzeiten dieses Thier mit dem Namen Helfant beleget worden und diese Graven auch einen Elephanten im Wappen geführet haben. Ihre Lande erstrecketen sich von der Herrschafft Wisenstaig fast bis an die Stadt Ulm und Blaubeuren, welches auch denselben zugehöret hat. Mit den übrigen Herzogen, Graven, und Herrn, deren Lande theils gar, theils nur zum Theil von den Graven von Würtenberg erkauffet worden, wollen wir hier uns nicht aufhalten, weil ohnehin schon, was mit Grund von ihnen gesagt werden kan, in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg ausgeführet worden. Wir haben aber hier einige zu berühren nöthig erachtet, weil so viele andere Graven von ungeschickten Geschichtschreibern erdichtet worden, die hier ihre Lande sollen gehabt haben.

§. 28.

Weil wir uns das Ziel gesetzet die Weltliche Geschichte dieses Herzogthums nicht weiter zu verfolgen, so bleibt uns nichts übrig, als einiges von den Kirchen-Geschichten dieses Herzogthums zu berühren, weil auch davon weniges zu melden ist. Die Catholische Religion wurde fortgesetzet, weil damals sonst keine andere in Deutschland bekannt ware. Sie hatte solchemnach gleiche Schicksale, wie in andern Landen. Es ist daher nur zu bemerken, daß von dem Jahr 912. bis auf 1268. die meiste dermalen zu dem Herzogthum Würtenberg gehörige Clöster und Stiffter ihren Anfang genommen. Die Orden vermehreten sich unter dieser Zeit und die damalige Art der Frömmigkeit verschaffte ihnen Einkünffte und Gründe sich ausbreiten zu können. Das erste Geboth hieß bey ihnen: Liebe und verehre die Clerisey, gib ihnen dein Haab und Gut und mache sie reich, so wirst du die Seeligkeit dafür ererben. An die reine Liebe und Forcht des allein heiligen Gottes, an das Verdienst unsers Heylandes und die Regierung des Heiligen Geistes wurde nicht gedacht, sondern man hielte dafür, daß die Verehrung der Geistlichkeit und die ihnen erweisende Wohlthaten schon der Haupt-Sache ein Genügen thuen. Solchemnach kamen viele Stifftungen von Clöstern und Pfrönden zum Vorschein. Wer das Vermögen nicht hatte im grössern etwas zu thun, an dem war doch der Wille gut, wann er im kleinern sein möglichstes anwendete. Der Vorwand war dabey sehr gut. Dann es hieß allemal, daß GOtt und die reine Jungfrau Maria und alle Heyligen desto mehr gelobet werden. Das beste dabey war, daß sie das Lob Gottes den Leuten einprägeten, und das schlimmste, daß sie nur der Weltlichen Güter an sich zu ziehen suchten und die Einfältige beredeten eine Staffel in den

den Himmel gebauet zu haben. Jedoch man würde uns übel nehmen den Zustand der damaligen Christlichen Kirche zu beschreiben oder in die Kirchen- und Religions-Geschichte uns einzulassen. Wir müssen deßwegen nur widerholen, was von den in dem Herzogthum Würtenberg ligenden Clöstern und deren Anfang hieher tauglich ist. Das erstere Closter war also, so viel den obgedachten Zeitraum betrifft, das Closter **Sanct Georgen** auf dem Schwarzwald an der sogenannten Baar, wie solches die Bestetigung Kayser Heinrichs V. anzeiget. Dann ein gewisser Hesso und ein Hezilo entschlossen sich ein Closter zu bauen. Wer sie gewesen, will ich andern zu rathen überlassen. Damals war ein berühmter Abt in dem Closter Hirsau, welcher sich mit Errichtung neuer Clöster sehr vieles zu schaffen machte. Das gedachte Closter **Hirsau** war selbsten zwar im Jahr 830. gestifftet. Es hatte aber das Unglück, daß die Uneinigkeit der Mönche den damaligen Abt Conrad an der nöthigen Closter-Zucht hinderte und die Nachkommen der Stiffter deßwegen dasjenige wieder an sich zogen, was ihre Vor-Eltern an dasselbe Closter verwendet hatten. Von dem Jahr 1002. bis 1065. hatte es so gar keinen Abt mehr. Grav Albrecht von Calw liesse sich den Zerfall zu Herzen gehen und gab nicht allein im Jahr 1057. die dem Closter abgenommene Güter wieder heraus, sondern beschenkte es auch mit noch mehrern Einkünfften. Weil das alte Gebäude in denen 50. Jahren fast ganz abgegangen ware, so fieng man ein neues an zu bauen. Es wurde an einen andern Platz gesetzet. Die Bauart war aber schon kostbarer, als bey der erstern Stifftung. Dann Leute, welche solches gesehen, ehe es im Jahr 1692. von den Franzosen verheeret worden, können die Schönheit desselben nicht genug loben. Im Jahr 1071. wurde an dem Bau angefangen (h) und Kayser Heinrich bestetigte selbsten diese neue Stifftung im Jahr 1075. der Bau wurde aber erst im Jahr 1093. vollendet, in welchem Jahr die Mönche aus dem Alten in das Neue Closter einzogen. (i) Damals war eben obgemeldter Wilhelm Abt daselbsten. Er führte die alte Closter-Zucht wieder ein, zog rechtschaffene Leute dahin und brachte es in kurzer Zeit zu solchem Ruhm, daß jeder, der das Mönchen-Leben erwählte, sich glücklich schätzte in solches aufgenommen zu werden. Bey diesem guten Fortgang fand Abt Wilhelm ein solch Vergnügen, daß er sich wünschte, mit Stifftung

(h) Hermannus Minorita *ad annum* 1071. Fundatum est in Hirsowe monasterium Sancti Aurelii & Trithem. *ad dict. ann.*

(i) Herm. *idem ad annum* 1093. In Hirsowe conventus migravit de ecclesia Sti Aurelii.

tung und Erbauung mehrer Clöster seine ganze Lebens-Zeit zuzubringen. In dieser Absicht erbauete er im Jahr 1082. auf dem Schwarzwald das Closter Reichenbach, gab demselben einige dem Closter Hirsau gehörige Höfe und Waldungen und besetzte solches mit einem Prior, dreyen Ordens-Personen und fünff Layenbrüdern aus dem Closter Hirsau mit der Bedingnus, daß sie diesem ihrem Closter dennoch einverleibet und denen jedesmaligen Aebten gehorsam bleiben sollten. Dann die Clöster damals und in ältern Zeiten hier und da gewisse Colonien anbaueten, welche ganz und gar von ihnen abhangen mußten. Diese wurden Prioraten, cellæ, Propsteyen, obedientiæ &c. genennet. Sie wurden nur darum angerichtet, damit sie die Menge ihrer Closterlinge unterbringen und wieder neue einnehmen konnten ohne sich zu viel wehe zu thun. (k) Als nun auch um das Jahr 1080. das Closter Sanct Georgen von Hesso und Hezilo, zwey vornehmen Schwäbischen Herrn, zu Walda gestifftet werden sollte, berieffen sie den Abt Wilhelm von Hirsau um sich seines Beystandes dabey zu bedienen, welcher auch seine Anschläge mittheilete und den Rath gab solch Closter an der Brigach zu erbauen, wo dessen Ueberbleibsele noch heut zu Tag stehen. (l) Eben damals wurde auch das Closter Zwifalten von Grav Conraden und Luitolden von Achalm gestifftet. Es sollen vorhin diese Graven ihr Schloß Achalm darzu hergegeben haben, (m) und nachhero erst das bemeldte nunmehro freye Reichs-Closter an seine jetzige Stelle auf den Schwäbischen Alpen versetzet worden seyn.

§. 29.

Kaum war dieses gebauet, so fiengen auch die Pfalzgraven von Tübingen und deren Stamms-Verwandte Graven von Ruck an das Closter **Blaubeuren** zu stifften. Zu erst wurde es bey Aigelsee, einem alten Schloß

(k) Ex Mabillonio Bœhmer *in Jure Eccles. Tom. III. lib. 3. tit. 35. §. 59. seq. pag. 346.*

(l) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg** *part. II. c. 56. §. 1. pag. 265. seq.*

(m) Hermann. *Min. ad annum* 1089. Monasterium Zwifaltum ordinis S. Benedicti fundatum in loco, ubi nunc in alpibus Sueviæ situm est, quod olim fuisse dicitur in monte Achalm super oppidum Rutlingen. Unde fulgura ac tonitrua montem eundem frequenter concutiunt, eo quod olim consecratus fuisse putatur.

Schloß oberhalb dem sogenannten Hohenwang, einem zwischen Westerheim, Laichingen und Feldstetten auf der Alb ligenden Wald an einem sehr rauen Ort erbauet. Nachdem man aber befunden, daß diese Gegend nicht tauglich seye, so hat Gr. Siboth von Ruck aus dem Geschlecht der Pfalzgraven von Tübingen die vorhin berühmte Sanct Johannis Kirche zu Blaubeuren darzu gewidmet und das Closter von Egelsee dahin im Jahr 1085. verleget. Man hat aber nicht die geringste Spur, daß die Herrn von Stauffen einigen Antheil an dieser Stifftung oder Verlegung gehabt hätten. Man muß sich verwundern, daß so viele Clöster in unserm Schwabenland zu einer Zeit gestifftet worden, da das Kirchenwesen in Alemannien wegen der damals darinn herrschenden Zerrüttungen in gröstem Zerfall ware. Wir haben schon berühret, daß Bischoff Gebhard zu Costanz und Herzog Berthold von Schwaben der jüngere, die allgemeine Ruhe wieder herzustellen und besonders das zerfallene Kirchenwesen wiederum in den Jahren 1092. und 1093. in eine Ordnung zu bringen von samtlichen Ständen in Schwaben gebethen worden. Das fragmentum historicum, welches wir schon angeführet haben, bedienet sich eines bedenklichen Ausdrucks, daß die Alemannische Stände die Erhaltung der Kirche, als ihrer Geistlichen Mutter, sehr zu Herzen genommen und deßwegen Herzog Bertholden erwählet hätten. Und Berthold von Costanz, ein damaliger Geschichtschreiber, erzehlet auch, daß man auf dem allgemeinen Land-Tag zu Ulm bey dem damals errichteten Land-Frieden nöthig befunden die Stände anzuweisen, daß dem Bischoff von Costanz in Kirchen-Sachen vollkommener Gehorsam geleistet würde. Die ebenfalls schon angeführte Stelle aus der Augspurgischen Chronik beschreibet den elenden Zustand in Schwaben noch lebendiger, daß niemand mehr die dem Allerheiligsten GOtt schuldige Ehrfurcht vor Augen gehabt, die sogenannte Geistliche und Kirchendiener in Verachtung gewesen, Blutvergiessen, Mord, Raub, Lügen, Untreu, Verwirrung, Meineyde, Aufruhr, Seelenärgernussen, Hurerey, Ehebruch und andere dergleichen Sünden in vollem Schwang gegangen seyen Vermuthlich haben die Weltliche Herrn auch nach den Gütern der Kirchen gegriffen, in der Meynung, daß diese nur einen Ueberfluß hätten. Dann durch die viele Stifftungen erarmete manches Geschlecht, dessen Verwandte solche nicht mit allzugünstigen Augen ansahen und wo sie Gelegenheit fanden, wieder ein und anders an sich zogen. Merkwürdig ist dabey, daß dem Bischoff von Costanz allein die Aufsicht über ganz Schwaben in Geistlichen Sachen anvertrauet worden, ungeachtet auch die Bischöffe von Augspurg, Speyr, Straßburg und andere das Sprengel-Recht sich anzumassen befugt gewesen. Es hatten aber die Schwaben weder zu dem Kayser, noch zu

denen, die ihm anhiengen, einiges Vertrauen. Mithin konnten sie auch zu dem Bischoff Sigfriden von Augspurg und Bischoff Johannsen von Speyr oder den übrigen nicht viel gutes sich versprechen, als welche sehr gut Kayserlich waren und an der Verwirrung villeicht ein Belieben hatten. Indessen siehet man gleichwol auch daraus, da sie alles in eine Ordnung bringen wollten, wie weit eben darinn die Unordnung gegangen, indem sie sich ihrer ordentlichen Bischöffe Geistlichen Gerichtbarkeit entzogen haben. Unfehlbar hat Herzog Friderich, nachdem er über den Berthold gesieget, alles wieder in den alten Stand und die ihm günstige Bischöffe wieder in ihre Rechte eingesetzet.

§. 30.

Nachdem dieses Unwesen einiger massen gedämpfet war, stiffteten ein gewisser Rutmann von Hausen, Gr. Albrecht von Zollern und Gr. Albrecht von Sulz im Jahr 1095. das auf dem Schwarzwald ligende Closter **Alpirspach**. Herzog Friderich selbsten kam auf die Gedanken, seinen Namen durch Stifftung eines Closters zu verewigen. Er gab im Jahr 1102. Grund und Boden nebst vielen Gütern und Einkünfften, welche dem neuen Closter **Lorch** zugehören sollten. Zwar solle schon Hildegard Herzogs Friderichs Muter lang vorher zu Lorch eine Kirche gebauet und diese zur Stifftung des Closters Gelegenheit gegeben haben. Es mag seyn, daß Herzog Friderich diese Kirche mit einem Closter vermehret. Es ist aber nur zu erinnern, daß diese Hildegard nicht eines Herzog Heinrichs von Stauffen oder Schwaben Gemalin gewesen, wie Herr Steinhofer meldet, weil unsers Herzog Friderichs Vater von dem obgedachten Abt Wibalden von Corvey ausdrücklich Friderich von Büren genennet wird. Keine Zeit ware so fruchtbar an dergleichen Stifftungen, als diese. Dann es wollten auch die Graven von Würtenberg ihr Gedächtnus mit Erbauung des Closters **Denkendorf** hinterlassen. Gr. Berthold war vorher auch im gelobten Lande und wurde von dem damaligen Bischoff des Heiligen Grabs Warmunden aufgemuntert, diesem Heiligthum zu Ehren ein Closter zu stifften, welches auch hernachmals demselben einverleibet und ein jedesmaliger Propst allda ein Vicarius generalis aller in Deutschland dem Heiligen Grab hin und her erbauten Clöster wurde. Es hieng also gänzlich von dem Heiligen Grab ab und der Warmund versahe es eine zeitlang von Jerusalem aus mit den nöthigen Pröpsten. Selbst die sogenannte Heilige Gräber zu Speyr wurden dem Closter Denkendorf überlassen. Es haben zwar einige die Ehre dieser Stifftung diesem Graven von Würtenberg

berg nehmen und einem aus dem Geschlecht deren von Erligheim zueignen wollen, welche Meynung aber anderswo als unstatthafft widerleget worden. Fast um eben diese Zeit wurde von Pfalzgrav Mangold von Tübingen und seinen Söhnen Albrecht, Ulrich und Waltern in dem nunmehro der Reichs-Stadt Ulm gehörigen Marckflecken Langen-Nau ein Closter gestifftet. Weil aber solches nicht einsam gnug ware und wegen des zu Nau gewohnlichen Land-Gerichts viele Beschwerlichkeiten sich zeigten, so verlegten des Mangolds Söhne dasselbe an den Brenz-Fluß und nenneten es **Anhausen.** Bisher wurden die Clöster dem Benedictiner-Orden eingeraumet, ausser dem Closter Denkendorf. Es entstund aber um das Jahr 1098. in Frankreich ein neuer, nemlich der Cistercienser Orden, welcher in Urkunden auch von Citel benamset wird. (n) Eigentlich war es der Benedictiner Orden, dessen Satzungen eben als verostet nicht mehr so genau beobachtet wurden. Deßwegen machten sich einige Mönchen auf und begaben sich nach Cisterz in dem Herzogthum Burgund. Sie verschworen sich unter einander ihre Regul genau zu beobachten und diese Strengigkeit unterscheidete sie von den übrigen Benedictinern. Eben diese aber machte sie bald berühmt, zumalen der Heil. Bernhard sich auch zu ihnen gesellete. Als sich nach und nach in Deutschland ihr Ruhm ebenfalls ausbreitete, gedachte Walther von Lomersheim der Welt abzusagen und in diesem Orden zu sterben. Zu dem Ende entschloß er sich im Jahr 1137. ein eigen Closter zu bauen. Ein Closter, das jezo unter dem Namen **Maulbronn** bekannt ist. Er fieng aber nicht an dem Ort an zu bauen, wo es jezo stehet, sondern in einem Weyler, den man damals Eckweiler nennete. Bischoff Günther von Speyr sahe die Unbequemlichkeit des Orts und rieth Walthern, daß er sein Vorhaben an dem Ort, wo das Closter jezo stehet, ausführen möchte. Dieses geschahe im Jahr 1148. und Walther bequemte sich aus Demuth selbsten darinn ein Mönch zu werden. Weil aber Bischoff Günther sehr für das Aufnehmen dieses Closters besorgt ware und allen nur möglichen Vorschub thate, so konnte man ihn mit Recht den andern Stiffter nennen. Wie dann noch im dasigen Closter ein sehr alt Gemähld gewiesen wird, worauf Walther von

 Lomers-

(n) vid. Paul. Langii *Chron. Citizense ap. Pistor. pag.* 779. *ad ann.* 1098. Ordo Cistertiensium cœpit per venerabilem & Sanctum Virum Robertum abbatem, qui maximus & secundus reformator ordidinis S. Benedicti fuit, qui multas curiositates & abusiones abdicavit instituens fratres suos simpliciter, pure & rigide secundum regulam vivere. Et mirabiliter in brevi tempore hæc institutio & reformatio per mundum dilatata & aucta est.

Lomersheim, ein freyer Herr, im Harnisch vor Bischoff Günthern kniend und um den Ordens-Habit flehend vorgestellet wird mit dem Vers:

Suscipe Guntheri Virgo cum prole Maria,
Nec non Wakheri sic duo vota pia.

Herbrechtingen war das nächstfolgende Closter, welches Kayser Friderich im Jahr 1144. erbauete. Es solle zwar schon Kayser Carls des Grossen Beichtvater Volrand ein Clösterlein daselbst gebauet haben. Crusius behauptet solches: Er irret sich aber, weil die Nachricht, woraus er solches beweisen will, zwar einer Celle oder Clösterleins Haubertingen, aber keines Herwartingen oder Herbrechtingen gedenket. Man kan solche bey Rhenano (o) lesen, welcher aus einer Urkunde erzehlet, daß Kayser Carl dem Abten zu S. Denys etliche Clösterlein geschenket um selbige seiner Abtey einzuverleiben. Es waren derselben vier und sie lagen alle in Alemannien in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg, nemlich die Celle zu Haubertingen, mit allen darzugehörigen Leibeigenen und Gütern, die Celle Eßlingen, die Celle Adalungen, welches villeicht das Oetlingen bey Kircheim unter Teck ist, und die Celle zu Gmünd. Rhenanus meldet dabey, daß dieser Abt Volrad aus einem vornehmen und edlen Geschlecht geboren gewesen und diese Clösterlein von seinem Eigenthum erbauet habe. Es ist möglich, daß er selbst ein Alemannier gewesen, welcher wohl eingesehen haben mag, daß der Gottesdienst und Religion in dieser Gegend noch viele Mängel gehabt und deßwegen hier diese Clösterlein auferbauet, damit das Volk von den Priestern unterrichtet zu werden und GOtt zu dienen Gelegenheit haben möchte. (p)

Wir

(o) Rhenan. *rer. Germ. pag.* 208. Carolus M. in diplomate quodam quod Volradus abbas Cœnobii Dionysiani (St. Denys) impetravit de monasteriolis annectendis: Similiter, inquit, in Ducatu Alemanniæ cellam, quæ vocatur Haubertinga cum rebus & mancipiis ad se pertinentibus & aliam cellam, nomine Ezilingam & Adalungam cellam, similiter & Gamundiam.

(p) Mabillonius *in præf. ad Sec. V. act. Benedict.* § 53. Hæc fuit in nobilioribus monasteriis disciplina, ut quælibet minores sub se haberent colonias, quæ cellæ, præposituræ, obedientiæ, prioratus, monasteriola & monasteria passim, immo & abbatiæ aliquando vocabantur. vid. Bœhmer *Jur. Eccl. Tom. III. lib.* 3. *tit.* 35. §. 59. *pag.* 346.

Wir können es aber noch nicht für untrüglich diesem Geschichtschreiber nachsagen. So viel aber bleibet dennoch richtig, daß Kayser Carl solche Cellen dem Abt überlassen und dieser um bessere Ursach zu einer genauern Aufsicht zu bekommen sie dem Stifft S. Denys einverleibet habe. Und hingegen bleibet ungewiß, ob das Haubertingen unser Herbrechtingen seye, obschon aus dem Stifftungsbrirf desselben gleichwohl so viel abzunehmen ist, daß vorher eine Art eines Stiffts hier gewesen, worinn Clerici seculares sich aufgehalten, aber ein ärgerliches Leben geführet. Kayser Friderich wurde daher bewogen ein Einsehen zu haben, die bisherige Besitzer auszutreiben und dieses Stifft in ein ordentlich Closter zu verwandlen, wo die Mönche nach der Regul des H. Augustini leben sollten. Sehr wenige Jahre hernach, nemlich im Jahr 1148. wurde von Gr. Bertholden von Eberstein das Closter **Herrenalb** und im Jahr 1178. von Volknanden von Stauffen mit Erlaubnus Kayser Friderichs das Closter **Adelberg** und endlich im Jahr 1188. von Pfalzgrav Rudolphen von Tübingen das Closter **Bebenhausen** gestifftet. Man hat nicht Noth sich dabey aufzuhalten, weil das übrige, was man von den Stifftungen dieser Clöster zu wissen nöthig hat, schon in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg berühret worden.

§. 31.

Die Frauen Clöster betreffend, so haben wir schon im vorigem Absatz das Closter Lauffen gestifftet angemerket. In den folgenden Zeiten wurde das Frauen-Closter **Madelberg** mit demselben vereinigt. Dieses ware vorzeiten ein Wesen mit dem Closter Adelberg, indem obgedachter Volknand von Stauffen neben das Manns-Closter auch ein Frauen-Closter setzte und jenes Adelberg, dieses aber Madelberg nennte. Beede wurden mit einer Maur eingeschlossen von solchem Umfang, daß es einem weitläufftigen Schloß oder Städtlein gleichete. Weil nun solches Frauen-Closter im Jahr 1465. nach Lauffen verlegt wurde, so kam es in Vergessenheit, zumalen im Baurenkrieg solches im Jahr 1525. eine gänzliche Zerstörung litte. Ein älteres Frauen-Closter solle das zwischen Stuttgard und Eßlingen ligende Closter **Weyler** seyn, wiewohl Herr Professor Steinhofer aus dem Fabelhafften Walzen mit Einmischung unrichtiger Umstände die Stifftung desselben erst in das Jahr 1232. setzet. Richtiger ist, daß man wegen seines Ursprungs auf keinen Grund kommen, jedoch aber versichern kan, daß es ein grösseres Alter hat. Nunmehr ist ausser des Hofmeisters Wohnung und etlichen Scheuren und Ställen nichts mehr davon übrig. Wann Crusio zu trauen wäre, so müßte das Frauen-

Closter zu **Kircheim** unter Teck das älteste seyn, weil er vorgibt, daß es schon im Jahr 986. solle erbauet und im Jahr 1051. erweitert worden sey. Allein es widersprechen ihm die von ihm selbst angezogene und ehemals in dem Closter gestandene Mönchs-Verse, woraus zu erlernen, daß Herzog Ludwig von Teck selbiges im Jahr 1240. zu stifften angefangen habe. Fast zu gleicher Zeit, nemlich im Jahr 1243. stifftete Luitgard, eine gebohrne Schenkin von Limpurg und Engelhards von Weinsperg Gemalin das bey Weinsperg ligende Closter **Liechtenstern**, welches wegen seines schönen Altars in der Closter-Kirche wohl zu bemerken. Die Graven von Vayhingen folgeten diesem Beyspiel nach und stifftete Gr. Gottfrid das zwischen Vayhingen und Besigheim ligende Closter **Rechenzhofen**. Von dem Closter **Offenhausen** bey Münsingen weißt man nur, daß die Grafen von Lupfen, Ulrich, Berthold, Eberhard, Heinrich und Hug alle ihre Güter in dem Dorf Offenhausen der Priorin und Convent zu Renhausen im Jahr 1258. mit dem Geding übergeben haben, damit sie daselbst ein Closter bauen und darinn wohnen, auch Christo und seiner theuren Mutter fleissig dienen sollten. Endlich ist noch das Closter **Steinheim** an der Murr im Jahr 1255. von Bertholden von Blankenstein und seiner Ehgemalin Elisabeth gestifftet worden, wovon Besold nachzusehen. So fruchtbar also das 12te Jahrhundert an Stifftungen der Manns-Clöster ware, so sehr nahm das folgende Antheil an der Erbauung der Frauen-Clöster, zumalen auch das Closter **Pfullingen**, im Jahr 1250. von zweyen Edlen Jungfrauen, nemlich Mechtilden und Irmeln, den Rempinen gestifftet worden. Dann das Dorf Pfullingen selbsten gehörte einem gewissen adelichen-Geschlecht, die Rempen genannt, welche sehr vermöglich waren und sich auch Rempen von Pfullingen schrieben.

§. 32.

Nun haben wir nur noch der in solcher Zeit errichteten Stiffter in dem Herzogthum Würtenberg zu gedenken. **Sindelfingen** möchte wohl unter diesen das älteste seyn. Dann es meldet ein Chronik desselben, daß die Graven von Calw daselbst eine Burg gehabt, welche Gr. Albrecht, den man insgemein nur den Azembart genennet, in dem Jahr 1080. abbrechen und ein Closter anstatt derselben dahin bauen lasseu. Anfänglich besetzten es die Benedictiner Mönchen. Sie wurden aber nach Hirsau verordnet, als welches Closter indessen gebauet wurde und an ihre Stelle Canonici regulares darein gesetzt, daß also dieses Closter erst im Jahr 1092. zu einem Stifft gemacht wurde. Nach diesem scheint das Stifft **Backnang** das älteste zu seyn, welches Marggrav Hermann von Baden um das

Jahr

Jahr 1116. stifftete. Der ehrliche Gabelhofer hat aus einer bey dem Stifft Sindelfingen gefundenen Chronik die Zeit dieser Stifftung aufgemerket. (q) Und in einem Stück Kirchen-Calenders, so ungefähr um das Jahr 1420. gemacht worden, habe ich nachstehendes bey dem Neuen-Jahrstag aufgezeichnet wahrgenommen:

Helffet mir durch GOtt gedenken aller der, dir uns Allmusen geben habent und sich in unser Gebet empfolhen hand.

Marggraven Hermanns von Baden und Junta siner Hußfrowen, Stiffter diß Gotzhuß, liegend hie bey des heiligen Crütz Altare.

Item zu dem andern des Durchlüchtigen hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Marggraff Hermanns, ligt in unser frowen Capellen.

Gedenkent och des erluchten hochgebornen Fürsten und Herrn, Hern Marggraff Hermanns und Bertha siner Hußfrow, ligent bey sant Maria Magdalena. Und Judintha Marggraff Hermans Schwester, ligt im Crützgang begraben.

Marggrav Carlins und Katherinä Herzogin von Oesterreich, siner Hußfrowen.

Nach diesem folget erst der Einschluß in das Gebeth für die Gnädigste Herrschafft zu Würtenberg. Es ist mithin diese Stifftung in keinen Zweifel zu setzen. Von dem Stifft **Meckmül** hat man aber keine sonderliche Nachricht. Schon im Jahr 815. war eine Kirche da und es hat das Ansehen, daß damalen auch schon etwas einem Stifft ähnliches vorhanden

(q) Die Worte dieses *Chronici* sind diese: Cum anno MCXIV. tempore Paschalis Papæ ab Hermanno Marchione Badensi divinitus aspirato in villa sua Bacnang pia fundatum esset devotione ac in honorem Dei & gloriosæ virginis Mariæ, nec non sanctorum Augustini, precipue autem Pangratii martyris laudem & gloriam perennem dicatum, dein vero anno MCXXXIIII. à filio suo juniore Hermanno tam virtutum quam rerum nobili successore ampliore donatione dotatum fuisset, posteaque ab eo A. MCXLV. primæ fundationis atque dotacionis primarie traditio in perpetuam subsistentiam (presente Sigefrido Spirensi Episcopo) confirmata foret: multis modis id monasterium est vexatum, precipue circa annum MCCXXXVI. principante Hermanno hujus nominis post fundatorem III.

handen gewesen. Dann Bischoff Wolfgar zu Würzburg überließ zu selbiger Zeit dem Abt Ratgaren zu Fulda von seinem Zehend-Recht zu der Kirche (ad Ecclesiam in Villa Mechitamuhil) zu Meckmül, das ganze Dorf und noch zwey andere dazu, nemlich Ruchsen und Wargesaw bey Ellerbach. (r) Das Zehend-Recht war aber damals nichts anders, als der Kirchensprengel, weil die Bischöffe über den Zehenden zu gebiethen hatten, so weit ihr Sprengel gienge, (s) weßwegen das Wort decimatio, Zehend, öffters anstatt des Wortes Dioces oder Parochie gebrauchet wird. Nachgehends bekam das Stifft Würzburg wieder sein Recht an die Stadt und Kirche zu Meckmül, und es scheint, daß erst in dem Zeitraum von 912. bis 1260. solche Kirche zu einem rechten Stifft erhöhet worden, womit wir uns aber nicht aufhalten wollen, weil es ohnehin nur auf Muthmassungen hinauslaufft, die keine Gewißheit haben. Des Stiffts Beutelspach Errichtung fällt auch noch in diese Zeiten, indem Gr. Ulrich von Würtenberg, welcher deßwegen auch der Stiffter genennet wird, solches im Jahr 1260. von neuem gestifftet hat. Es war demnach schon vorher ein Stifft da, wie schon anderwerts gezeiget worden und Gr. Ulrich hat es nur mit neuen Begabungen versehen und eine andere Einrichtung mit Vermehrung der Personen vorgenommen. (t) Die übrige Kirchen betreffend, kan man gleichfalls nicht wissen, wann sie erbauet seyen. Wann man aber dieses annehmen darf, daß schon zu Kayser Carls des Grossen Zeiten nur die ältere und damals erbaute Kirchen den Zehenden gehabt, die übrige jüngere aber dessen nicht theilhafftig werden können, weil jene schon in Besitz waren, an welchem den ältern durch Erbauung mehrerer Kirchen kein Nachtheil zugezogen werden durffte: so könnte man die Anmerkung machen, daß alle diejenige Kirchen, welche einen Zehenden haben, die älteste und schon im Jahr 779. gestifftet gewesen wären, weil Carl der Grosse erst in selbigem Jahr die Zehenden einzuziehen den Kirchen erlaubet. (u) Allein man lasse diesen Grundsatz samt

(r) Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 112. *pag.* 121. Wolfgarius itaque de DECIMATIONE SUA Abbati dedit ad ecclesiam in villa Mechitamuhil ipsam villam & alias duas Ruohhesheim & Wargesauuam ad Erlabach eandem villam, ubi ecclesia ordinata est.

(s) Eccard *d. l. pag.* 871. *seq. & Tom. I. lib.* 24. *pag.* 668. *seq.*

(t) *vid.* **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg.** *part. I. c.* 6. §. 7. *p.* 95.

(u) Eccard *d. l. Tom. I. pag.* 660. *seqq.*

samt der Folge gelten, so weißt man doch nicht, ob diese jüngere zu der Carolinger Zeiten oder nach diesem Zeitraum gestifftet worden, weil man so wohl unter jenen, als auch unter den Deutschen Königen Kirchen erbauet hat. Es läßt sich aber nicht wohl die obige Folge behaupten, weil in spätern Zeiten Exempel vorhanden sind, daß Weltliche Herrn und Edelleute noch Zehenden gehabt und damit die von ihnen gestifftete Kirchen begabet haben.

§. 33.

Von der weltlichen Regiments-Verfassung haben wir schon hin und her etwas berühret und gesehen, daß durch Kayser Conraden 1. den Alemanniern mit Bewilligung der Schwäbischen Fürsten und Stände wiederum Herzoge gegeben worden. Sie hatten dabey annoch Graven und wir haben auch bey diesen schon die Anmerkung gemacht, daß nunmehro allem Vermuthen nach die Gravschafften erblich worden, und zwar so, daß auch die Weibsleute selbige erben können. Wir haben davon das Exempel der bekannten Utæ, Grav Gottfrids von Calw Tochter, welche an den jungen Welffen vermählet wurde und alle ihres Vaters Erbschafft und Lande zum Nachtheil Grav Albrechts von Calw ihm zubrachte. Dieser setzte sich dawider. Er begehrte aber gleichwohl mehr nicht, als die Helffte. (x) Villeicht hätte er an alles, was zur Gravschafft gehörete, Ansprach nehmen können. Und villeicht hat er es auch so verstanden und der Utæ die alleinige Eigenthums-Güter überlassen wollen. Dann Gottfrid ihr Vater hatte sich mit dem Zug in das gelobte Land keinen Verdienst gemacht, sondern blieb ruhig zu Hauß und verwesete indessen die Pfalzgravschafft am Rhein, weil Pfalzgrav Sigfrid andächtiger war und sein Blut wider die Saracenen anwenden wollte. Ein anderes Exempel haben wir an Gr. Heinrichs von Fürstenberg Muter, welche nicht allein die zur Gravschafft Urach gehörige Güter, sondern auch die Gravschafft,

 comitiam,

(x) vid. Chron. Weingart. *ap. Leibniz. rer. Brunsw. Tom. I. pag.* 787. Igitur Guelfo ſub annis adoleſcentiæ ſuæ mediante fratre ſuo Henrico Duce filiam Godefridi ditiſſimi Palatini de Chaluwe Outam nomine accepit uxorem. Unde & omnia, quæ illius erant tam beneficia, quam patrimonia obtinuit. Albertus igitur Comes fratruelis ejusdem Palatini videns omnem ſuam ſpem, quam in morte patrui ſui poſuerat, fruſtrari, de injuſta eum diviſione calumnians hæreditatis ac medietatem omnium ad ſe hereditario jure ſpectare proclamans caſtrum Caluwe dolo ſubripuit & milites in eo locavit.

comitiam, selbsten auf ihren Sohn vererbet hat. (y) Ein näheres Beyspiel haben wir wiederum an der Gravschafft Calw, welche durch des leztern Graven Gotfrids Töchtern oder Schwestern an die Pfalzgraven von Tübingen und Herrn von Schelklingen gekommen ist, weil Pfalzgrav Rudolph von Tübingen eine derselben zur Gemalin sich erwählet und durch solch Mittel die schöne Gravschafft Calw meistens an sein Haus gebracht hat. Pfalzgrav Götzen Tochter wurde nachgehends an Ulrichen von Rechberg vermählet und bekam Sindelfingen, die Stadt, als eine ehmalige Zugehörde der Gravschafft Calw zu ihrem Erbtheil. (z) Villeicht könnte man hin und her noch mehrere Exempel beybringen. Diese Graven stunden sowohl als die Herzoge unmittelbar unter dem Kayser und Reich, wie wir solches aus Wipponis Stelle bey Herzog Ernsten II. in Schwaben berühret haben. Neben den Graven aber waren auch Frey-Herrn, welche für Gravenmässig gehalten und deßwegen auch öffters comites genennet werden, wie solches vorhin schon bekannt ist. (a) Auf diese Weise verstehe ich des Ottonis Frisingensis Stelle, worinn er die Herrn von Stauffen Comites Sueviæ benennet, weil man nirgends findet, daß sie würkliche Graven gewesen wären und selbsten Herzog Fridrichs Vater nicht schlechterdings Fridrich von Büren geheissen hätte. Daß aber unter den Deutschen Kaysern nunmehro in unserm Schwaben auch Marggraven erscheinen, zeigen die Exempel der Marggraven von Baden, von deren Ursprung zu handlen hier der Ort nicht ist, als welche soviel immer möglich nur den Geschichten der damaligen Gravschafft Würtenberg gewidmet ist. Von den Pfalzgraven werden wir gleichbalden besonders zu melden Gelegenheit haben. Diesen samtlichen Gattungen der Herzoge, Graven und Herrn waren die Edelleute unterthan. Diese unterscheideten sich von einander, daß einige Freye, andere aber Dienstleute waren. Frey hiessen sie nicht, als ob sie unmittelbar freye Leute gewesen wären, und niemand als die Kayserliche Majestäten für ihr Oberhaupt erkennt hätten, sondern nur, weil sie zu den Diensten der Fürsten und Graven nicht verbunden waren, jedoch unter der Gerichtbarkeit und Vogtey derselben stunden. (b) Den Beweiß davon haben wir schon anderwerts

(y) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *P. I. c.* 9. §. 3. *p.* 113.

(z) *Ibid. Part. II. c.* 28. §. 1. *pag.* 63. *seq.*

(a) Bericht vom Adel in Teutschland. *pag.* 77. 81. & 204.

(b) Ein Exempel haben wir in Herrn Wegelins gründl. Bericht von der Landvogtey in Schwaben. *Part. II. p.* 1. *n.* 1. wo sogar

werts angeführet und wir sehen uns nicht genöthiget hier ein mehrers beyzubringen. Von den Ministerialibus ist ohnehin kein Zweifel zu haben. Es waren aber gewisse Orte, Dörfer, Städte, welche von der Gerichtbarkeit der Graven als Graven ausgenommen und Mundalen oder Mundaten genannt wurden, weßwegen auch diejenige Bezirke oder Flecken, welche eines Graven Gewalt untergeben waren von solches befreyten Orten unterschieden und jene Gravschafften, diese aber eben Mundaten hiessen. (c) Gemeiniglich pflegte man die den Clöstern und Gotteshäusern gehörige Güter mit diesem Namen zu bezeichnen, weil die Graven über solche keine Obrigkeit sich anmassen konnten. Man trifft aber hin und her auch Dörfer an, welche niemalen den Gotteshäusern gehört, sondern um anderer Ursachen willen von der Obrigkeit der Graven von den Kaysern oder ihren Landes-Herrn befreyet worden. Sie konnten deßwegen auch nicht mit Steuren, Fronen und andern dergleichen Beschwerdten belegt werden. Hingegen waren sie auch in kein Amt oder Gericht gebannet und durfften auch kein Gericht halten, wie mich dann erinnere, daß die Graven von Würtenberg den Adelichen Besitzern des Dorfs Pfauhausen erst im 15. Jahrhundert erlaubet ein Gericht daselbst anzurichten, weil es vorhero Mundat gewesen seye.

§. 34.

Dieses ist hier anmerkungswürdig, daß erst nach Abgang der Carolingischen Kayser die Pfalzgraven verordnet worden. Vorher hat man wohl an dem Hof dieser Kayser Comites Palatii gehabt. Bekanntermassen aber haben diese keine Gemeinschafft mit den Comitibus Palatinis provincialibus oder den Pfalzgraven in den Deutschen Provinzen der Schwaben, Sachsen, Franken und Bayern, (d) und man wird schwerlich

 einen

gar Grav Conrad von Heiligenberg im Jahr 1185. behauptete, daß die in seiner Gravschafft als seine Landsassen wohnende Freyen ohne seine Erlaubnus keine ligende Güter an Kirchen und Klöster verschenken können. Obwohl nun sein Vorgeben von Herzog Friderichen nicht gebilliget wurde, so wollte doch die Obrigkeit über solche Freyen ihm nicht zweifelhafft gemacht werden.

(c) vid. Chron. Lauresham *ap. Freber. rer. Germ. Tom. I. pag. 65. ibi:* ex qua ad Quercum inter Grafschapht & munital. conf. Schœpflin *Alsat. illustr. Tom. I. p. 647. seq.* **Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Sect. II.* §. 11. *pag.* 230.

(d) Conring. *de Judic. Reip. Germ.* §. 89.

einen solchen Pfalzgraven vor Kayser Otten I. finden. Ihr Ursprung und die Zeit, wann sie aufgekommen ist sehr dunkel und ungewiß. Das wahrscheinlichste ist, daß sie an die Stelle der Nuntiorum Cameræ eingetretten. Unter den Carolingern waren diese vorhanden und ihre Verrichtung bestunde darinn, daß sie die Einkünffte des Kaysers besorgten. Diese Einkünffte zogen sie vornemlich aus den Landen, welche vorher die Herzoge von Schwaben genossen, weil Pipinus und Carolomannus diese Würde in Abgang setzten und solche der Kayserlichen Cammer zueigneten. Sie wurden auch deßwegen von einigen Duces genennet, weil sie die ehmalige Herzogliche Lehen-Güter oder Widdums-Güter verwalteten. Diese hatten einen grossen Umfang an dem Boden-See. Ein grosser Theil der heutigen Schweitz gehörte darzu, nebst den Landen ostwerts des Boden-Sees in Ober-Schwaben. Die Stadt Zürch war eine der beträchtlichsten Zugehörden, wo der eigentliche Sitz des Königlichen oder Kayserlichen fisci gewesen seyn solle. (e) Weßwegen auch sowohl Ruthard und Warin, als auch nachgehends Berchtold und Erkinger als Cameræ muntii meistens nur mit dem Stifft Sanct Gallen und den Bischöffen von Costanz zu kämpfen hatten. Nachdem aber die Herzoge in Schwaben wiederum eingeführet wurden, so mußten nothwendig die Cameræ nuntii aufhören, indem den Herzogen die zum Herzogthum gehörige Lande und Güter eingeraumt werden mußten. Die übrige Cammer-Güter der Kayserlichen Würde erforderten keine solche Cameræ nuncios mehr. Gleichwohl mußte eine Aufsicht darüber seyn und diese Güter verwaltet werden. Es waren noch hin und her Kayserliche Pfalzen in Alemannien und Tübingen mag selbst eine solche Pfalz gewesen seyn, weil noch die Namen der Pfalzhalden daselbst übrig sind. (f) Die Graven von Ruck, deren Stammschloß bey Blaubeuren gestanden, hatten das Glück, daß ihnen die Pfalzgravschafft in Schwaben aufgetragen und die Herrschafft Tübingen zu dem Ende eingeraumt wurde

(e) vid. Guillimann- *de reb. Helvet. lib.* III. *p.* 346. Tiguri jam eodem tempore nomen haud ignotum gentibus & pro Camera Imperiali celebrabatur. Notum ex Rescripto Ludovici Pii Magni filii, Aquisgrani edito XV. Mart. VIII. Anno Imperii (sc. A. D. DCCCXX.) datoque Gotzberto Abbati S. Galli, quo mentionem facit controversie & litis, quæ inter eundem Abbatem & Episcopum Constantiensem intercesserat, quam decidit, mulctamque Edictum transeuntibus statuit, FISCO, inquit, NOSTRO IMPERIALI TUREGO persolvendam &c.

(f) *vid.* **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg.** *P. II. c.* 25. §. 2. *pag.* 2.

wurde. (g) Auf die Stadt Tübingen war die Pfalzgravschafft gegründet und diese entlehnete von jener den Namen, daß sich die Pfalzgraven von Tübingen nennten. (h) Zu dieser Pfalzgravschafft gehörte auch allem Ansehen nach die Stadt Herrenberg. Und diese Pfalzgraven hörten nicht eher auf, als bis die Kayser Carl IV. und Wenzeslaw die Kayserliche Cammer-Güter vollends aufgezehret, verschenkt oder sonsten veräussert hatten. (i) Demnach ist irrig, als ob die Herzoge in Schwaben die Pfalzgravschafft an sich gezogen und diese schon unter jenen aufgehöret hätte, obschon villeicht nicht zu läugnen, daß diese Herzoge den grösten Theil der Kayserlichen Cammer-Güter nach und nach zu ihren Herzoglichen Landen gezogen, weil die Kayserliche Würde mit der Herzoglichen meistens verbunden ware oder sie ihren Söhnen dadurch das Einkommen vergrösserten. Nach dem Absterben der Hohen-Staufischen Herzoge wurden die Lande sehr zerrissen und Kayser Rudolph hatte grosse Mühe für sein Hauß noch etwas übrig zu behalten. Ob diese Pfalzgraven einige Gerichtbarkeit ausser ihren Landen in Schwaben gehabt, findet man nirgends einige Spur. Es ist auch nicht zu glauben, daß sie an der sogenannten missorum Stelle getretten und dahero alle Quartal oder zu andern gewissen Jahreszeiten in der Graven Landen Gerichte gehalten hätten, weil man auch hievon weder einige Verordnung, wie unter den Fränkischen Kaysern, noch sonsten etwas wahrnimmt, woraus das geringste erlernt werden könnte. Die Anordnung dergleichen missorum gehörte zur Staatsverfassung des Fränkischen Reichs, welche nach ihrem Abgang bey den Deutschen Völkern aufhöreten, als welche nunmehro in ihrige vorige Freyheit

(g) Tubingii *Chron. Blabur. fol.* 8. Denique ad charum lectorem admonitum velim, dum quosdam ex primoribus nostris fundatoribus ab Rugga appellatos offenderit, quum omnes illi fundatores Palatinæ stirpis fuerint .... Nam in antiquo nostro mortuario palam atque expressissime legimus Sigibotonem Comitem de Rugga fundatorem nostrum fuisse fratrem Anshelmi & Hugonis Palatinorum comitum.

(h) *vid. Diploma Ludovici IV. Imp. Gotfido & Wilhelmo Palatinis dato anno* 1331. *ibi*: In allen Iren Statten und Güettern, die durch Recht und von Alter zu Irer Pfalzgravschafft gehören sollen und sonderlich der vorgenannten Statt ze Tübingen rc. ap. Senkenberg *Sel. Jur. histor. & Tom.* II. *p.* 236. Helfrich *de Comit. Palat. Suev. pag.* 99.

(i) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *Part. II. c.* 25. §. 5. *pag.* 6.

sich gesetzt sahen. Die Alemannische Gesetze behielten unsere Alemannier und die Bayern ihre Bayrische, wie die Sachsen und andere Haupt-Völker auch bey ihren alten Gewonheiten blieben. Mithin wurden die Missi abgeschafft und die Graven regiereten in ihren Gravschafften allein ohne sich von Pfalzgraven in ihrer Ober-und Gerichtbarkeit Eintrag thun zu lassen. Wie man auch durch keine Urkunde wird erweisen können, daß die Pfalzgraven sich dessen angemasset hätten oder einige Strittigkeit von den Unterthanen eines Graven an sie wäre gebracht worden. Es scheinet dahero, daß die Pfalzgraven sich nur mit Verwaltung der noch übrigen Kayserlichen Einkünffte und wo selbige strittig werden wollten, mit deren Erhaltung beschäfftiget haben.

§. 35.

Die Graven übten demnach ihre Gerichtbarkeit noch auf den Land-Gerichten aus und es hat das Ansehen, daß in dieser Zeit einige Abänderung damit vorgegangen. Dann man findet keine contenarios mehr, hingegen waren schon die Gerichte in den Städten angeordnet und die Vögte hiessen advocati oder dapiferi. Jenen Namen hatten sie von dem Schirm, den sie ihren Amtsuntergebenen im Namen des Graven mußten wiederfahren lassen, inmassen die Landvögte in Schwaben selbsten auch Advocati terræ genennet wurden, weil sie ihre Unterthanen zu schützen verbunden waren. (k) Diesen hingegen bekamen sie, weil sie der Graven Einkünffte einsammlen und die Tafel derselben besorgen mußten, wie dann Gr. Ulrich mit dem Daumen im Jahr 1262. Ruprechten von Tannenfels seinen dapiferum zu Waiblingen nennet. Was man heut zu Tag einen Keller bey uns heisset, das ware demnach damals ein dapifer und wo die Vogtey mit der Kellerey vereinbaret ware, konnte einer Advocatus und dapifer zugleich seyn. Die ordentliche Gerichte einer Stadt hatten dazumal schon ihre Rathhäuser. Es scheinet, daß es den Graven beschwerlich gefallen alle Monat in den Centen oder nunmehrigen Aemtern Gerichte zu halten, sondern sie gaben ihren Vögten den Gewalt solches zu besorgen und unter den Vogt-Zinnß-und eignen Leuten Recht zu sprechen. Dagegen hielten sie selbsten in ihrer Gegenwart oder durch ihre Land-Richter, Judices provinciales oder Vice-Comites die Land-Gerichte, damit

(k) *vid. Diploma Imp. Rudolphi pro Tutela monasterii in Pfullingen anno* 1275. Nobili domino Alberto Comiti, Advocato terræ in Suevia demandata ap. Glafoy *Anecdot. p.* 342. & **Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Part. II. pag.* 31. *n.* 24. & *p.* 32. *n.* 27.

mit auch andere ihre Unterthanen und Landsassen von Adel oder Clöstern Recht zu geben oder zu nehmen, oder auch die von ihren Vögten mit ungerechten Urtheln, Versagung der Gerechtigkeit oder andern Unwesen bedrangte Unterthanen und arme Leute ihre Klagen vorzubringen im Stande wären. Diese Landgerichte wurden auf offentlicher Strasse und unter freyem Himmel gehalten und die Graven oder ihre Land-Richter hatten gemeiniglich Siben Beysitzer, wie solches noch in folgenden Zeiten also beybehalten worden. Dann in der Gravschafft Vayhingen war im Jahr 1259. ein solcher Land-Richter Gerhard von Brusel, welcher durch eine ausgestellte Urkunde mit zween edeln Beysitzern bezeugte, daß Belrem von Weissenstein vor gesessenem Land-Gericht alles seines Rechts und Forderungen einen gewissen Kirchensatz gegen dem Closter Maulbronn sich begeben habe. (l) Und von Conrad von Gundelfingen, Graven Eberhards von Würtenberg Land-Richter haben wir theils schon oben, theils und zwar vornemlich in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg Nachricht ertheilet. Hingegen sassen zwey Pfalzgraven von Tübingen nicht als Pfalzgraven von Schwaben, sondern als Graven von Herrenberg selbsten mit sieben Beysitzern bey einem Land-Gericht ihrer Gravschafft. Die einte Urkunde, (m) die wir davon haben, zeigt uns, daß Pfalzgrav Rudolph im Jahr 1320. sein Land-Gericht besessen und in Beywesen vieler Ritter und Knechte den Kauff zwischen Hugens von Hailfingen Töchtern und zweyen Edlen von Ehingen bestetiget habe. Die andere bezeuget, daß Gr. Conrad von Tübingen im Jahr 1338. zu Herrenberg in seiner Gravschafft an des Reichs Land-Straß, da sieben Richter waren, zu Gericht gesessen, und für ihn gekommen seye Heinrich von Nünecke und Sophia seine ehliche Wirtin ꝛc. (n) Diesemnach scheinet es, daß, was vorhin den Graven und Centenarien obgelegen, diese den Vögten anbefohlen und sie selbsten auf ihren Land-Gerichten der ehmaligen missorum Amt über sich genommen. Der Unterschied dünket mich seye nur darinn bestanden, daß die unter eines Graven Obrigkeit gesessene Edelleute, welche aber damalen noch nicht mit diesem Namen beleget wurden, sondern schlechthin freye Leute oder Dienst-

(l) Die Urkunde davon fängt also an: Ego Gerhardus de Bousella Nobilis, Justitiarius provincialis & nos R. de Usenberc & O. de Roswach nobiles notum facimus &c.

(m) vid. Lunig Reichs-*Arch. Part. spec. cont.* 3. *pag.* 214. *num.* 119.

(n) vid. Cruſ. *Part. III. lib. IV. c.* 11. *p.* 236.

Dienstleute hiessen, (o) nicht mehr unter der Vögte Gerichtbarkeit, wie vorzeiten nach dem Alemannischen Gesetz unter den Centenarien gestanden, sondern nunmehro von den Graven und deren edelmässigen Beysitzern gerichtet werden wollen, weil es sich nicht reimen wollen, daß di Edelleute über ihr Eigenthum sich von Bürgern und Bauren richten lassen sollten, sondern nach altem Herkommen ein jeder sich von seinem Standsgenossen beurtheilen lassen mußte. (p) Auf gleiche Weise wurden die Beschwerden wider die Graven und freye Herrn vor dem jedesmaligen Herzog angebracht, wann er seine offentliche Land-Gerichte hielte. Bey dieser Gelegenheit erschienen samtliche Stände des Schwabenlandes oder Alemanniens, und entschieden eine solche Strittigkeit. Diese wurden auch nicht angebracht, ausser wann der Herzog mit den Schwäbischen Graven und freyen Herrn um der Berathschlagung des gemeinen Besten willen versammelt waren. Man darf dahero nicht glauben, daß die Graven unter der Obrigkeit oder Landes-Herrlichkeit der Herzoge gestanden wären, wann schon die Klagen wider sie vor diesen anhängig gemacht wurden. Dann die Herzoge waren in solchem Fall im Namen des Kaysers vorhanden und hielten auch als Kayserliche Amts-Verwesere solche Land-Gerichte. Sie hielten selbige in Kayserlichen Pfalzen oder Orten, wo die Kaysere ihre sogenannte Stüle hatten. Ein merkliches Exempel finden wir (q) an Herzog Friderichen in Schwaben, welcher im Jahr 1185. und mithin im ersten Jahr seines Herzogthums auf dem König-Stul in Schwaben ein solch Land-Gericht hielte, und eine Strittigkeit zwischen Gr. Conrad von Heiligenberg und dem Closter Salmansweiler entschiede. Wir haben ohnehin bisher verschiedene Beyspiele beygebracht, daß die Kaysere unter ihrem eigenen Vorsitz in den Haupt-Provinzen des Deutschen Reichs solche Land-Gerichte gehalten und gemeiniglich in Schwaben die Stadt Ulm darzu erwählet, wie solches auch aus der Urkunde erhellet, wordurch gedachte Stadt

(o) Hergott *Austr. diplom. lib. II. c.* 13. §. 5. *p.* 180. *seq. ibi:* Mihi autem infinitis propemodum scriptorum testimoniis persuasum est, præfationem Nobilis Viri Magnatum, Procerum, Comitum, Dynastarumque proprium fuisse.

(p) vid. Strubens **Neben-Stunden.** *Part.* I. *pag.* 335.

(q) vid. Herr Wegelins **Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Part. I. pag.* 15. & *part. II. pag.* 1. *num.* 1. *ibi:* Nobis (sc. Friderico Duce) in publico placito loco qui dicitur Kunigestul cum universis principibus totius Sueviæ consedentibus.

Stadt Grav Albrechten von Dillingen im Jahr 1255. die Vogtey über ihre Stadt und derselben Gebiete übergeben hat. In derselben behielte sie sich bevor, daß 1.) der Grav nicht in der Stadt seinen Auffenthalt haben sollte, wann der Kayser oder ein Herzog von Schwaben seinen Hof und Land-Gericht bey ihnen halten wollte: und 2.) daß derselbe über ihres Stadt-Ammans Verbrechen nicht urtheilen dörffe, wann ein jedesmaliger Kayser oder Herzog vorhanden wäre, als welchen in solchem Fall diese Erkanntnus heimfiele. (r)

§. 36.

Wo Land-Gerichte waren, mußten nothwendig auch Gesetze seyn. Von den Gesetzen der Alemannier haben wir schon in vorigem Abschnitt gezeigt, daß ob es schon keine solche aus Lands-Fürstl. Gewalt oder Befehl geschriebene Gesetze gewesen, man dieselbe doch denen geschriebenen Rechten eigentlich nicht entgegen setzen könne, weil sie dennoch unter dem Namen der Gebräuche und guten Gewohnheiten wahre Rechten und Gesetze bey ihnen gewesen und auch nachgehends noch etliche Jahrhunderte geblieben. Daß die Graven hierinn, nemlich in dem Recht dergleichen Gesetze zu geben, noch nicht so freye Hände gehabt, daß sie solche aus eigener Landesherrlicher Macht vorschreiben können, ist sehr wahrscheinlich, weil ihre Grävliche Würde unter den Fränkischen Königen und Kaysern noch nicht erblich gewesen, sondern dieselbe von dem Volk eines jeden Gowes erwählet worden. Ich glaube, daß die Graven es in folgenden Zeiten dabey gelassen, ob schon die Gravschafften erblich waren. Gleichwohl kan man sich leicht vorstellen, daß nichts destoweniger vieles auf der Graven Gutheissen und Bewilligung, ja auch auf deren Vorschläge angekommen seye, nachdem sonderlich ein Grav in seiner ihm anvertrauten Gravschafft mehr oder weniger Gewalt sich herausgenommen. Daß dieses bey eingeführter Erblichkeit der Gravschafften und damit auch die Macht Gesetze vorzuschreiben von Zeit zu Zeiten je länger, je mehr angewachsen, läßt sich nicht wohl zweiflen. Vornemlich ist abzunehmen, daß

(r) vid. de Senkenberg *Select. histor. & Juris. Part. II. pag.* 261. *ibi*: Primum quidem est, quando Imperator, Rex vel Dux Swevie Curiam Ulmæ celebraturus est, tunc Dominus & Advocatus noster Albertus comes de Dilingen Herbergam sive Hospicium accipiet in Swaichoven sine dampno illorum hominum in consweto. *Et ibi*: Item dominus noster Comes super excessibus ministri nostri de ipso judicare habet, nisi prius accesserit nos Imperator, Rex vel Dux Swevie, cui tunc cedit idem judicium.

in zweifeligen Fällen die Centenarii oder Land-Richter der Graven sich bey diesen Bescheids erholet, wann die Graven nicht selbst beygewohnet haben. Bey solcher Unterschiedenheit der Gravschafften und Gowen konnte es nicht anderst seyn, als daß in jedem Gow auch verschiedene Gesetze eingeführet waren. Und gleichwie ein Alemannier überhaupt von dem Kayser, wo es zu Fällen kam, nach den Alemannischen, ein Bayer nach den Bayrischen Gesetzen gerichtet werden mußte, (s) so gieng es auch nach den verschiedenen Gravschafften, daß die Einwohner eines Gowes nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Gravschafft geurtheilet wurden. Weßwegen keine Gravschafft nach dem alten deutschen brocardico in die andere richten konnte. Wir finden diesen Rechts-Grundsatz in verschiedenen Urkunden. So beruffte sich noch im Jahr 1391. Herzog Friderich von Bayern und Pfalzgrav bey Rhein vor dem Land-Gericht zu Stülingen darauf, als er einen gewissen Hannsen Knobloch von solchem Gericht abforderte, daß dieser in der Gravschafft zu Marstetten gesessen wäre und von alter guter Gewohnheit eine Gravschafft in die andere nicht richten soll. Die Worte: **Von alter guter Gewohnheit**, sind wohl zu merken. Dann sie geben uns zu erkennen, daß nicht nur damals, als er seinen Landsässen und Angehörigen von dem Gericht zu Stülingen abforderte, sondern schon lange zuvor und von alten Zeiten her solches gewohnlich gewesen seye. (t) Auf gleichen Schlag forderte im Jahr 1482. und also lange Zeit noch hernach der freye Land-Richter auf Leutkircher Hayd einen gewissen Jörg Bühlemann von dem Heiligenbergischen Land-Gericht zu Schattbuch ab, und bediente sich in seinem Schreiben der Bemerkungswürdigen Ausdrücke: **Wann nun der vorgenant Jörg Bühlemann in üwerem gemelt Landgericht nit, sondern in das Landtgericht gehört uff Lütkircher Haydt, als er diser Zit des vesten Hansen Halders des Eltern von Mollenberg Knecht, der zu Wangen wohnend ist, hierumb und wann von Recht und altem Herkommen ein Landgericht in das andere nit richt, noch richten soll ꝛc.** (u) Daß vorzeiten aber jede Gravschafft ihr eigen

(s) vid. Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* III. *tit.* 2. §. 77. *pag.* 435.

(t) vid. **Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Tom. II. p.* 221. *n.* 162.

(u) *Ibid. pag.* 222. *n.* 164.

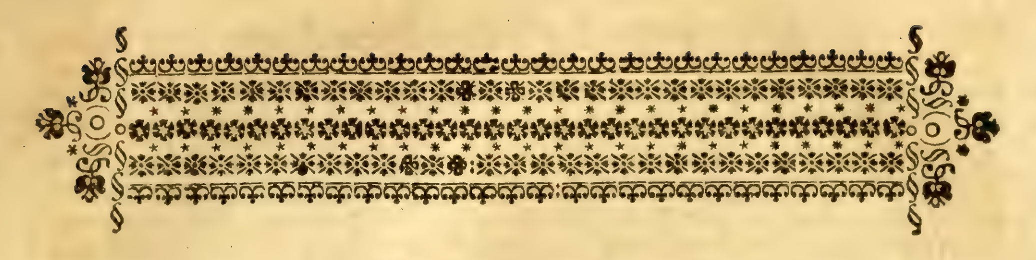
eigen Land-Gericht gehabt, ist schon oben erwähnet worden. In Ober-Schwaben hat man solche nur länger aufbehalten, weßwegen noch so viele Land-Gerichte in dortiger Gegend bekannt sind. Bey uns in Nider-Schwaben sind sie nimmer üblich. So lang man sich aber derselben bediente, wurde ohne Zweifel auch so lang dieses Herkommen beobachtet, daß der Beklagte in seiner Gravschafft, wo er gesessen und hingehöret, belanget werden mußte, und daß keine Gravschafft in die andere richten solle. Dann das von dem Fränkischen König Lothario errichtete Alemannische Gesetz gienge alle und jede Alemannier und folglich auch unser Nider-Schwaben an. Nach diesem Gesetz mußte der Beklagte vor seinem und keinem anderen Richter bey den Land-Gerichten Recht geben. (x) Die nachmals von den Kaysern denen Graven, Fürsten und Städten gegebene sogenannte privilegia exemtionis sind dahero nur Erstreckungen dieses Recht-Satzes auf die nach und nach aufgekommene Hof- und andere dergleichen Reichs-Gerichte. Demnach wurden die Unterthanen und Eingesessene einer jeden Gravschafft nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Gravschafft gerichtet. Das Römische Recht, der Bartele und Baldele, wie jener Schweitzerische Richter sagte, waren den alten Deutschen bis auf das dreyzehende Jahrhundert ein unbekanntes Recht. Wenigstens findet man in Urkunden vor selbiger Zeit keine Spur dieses Rechts bey uns, sondern erst in bemeldtem Jahrhundert nimmt man wahr, daß unsere Landes-Leute eine Wissenschafft davon gehabt. Im Jahr 1137. wurden bekannter massen unter K. Lotharii Regierung die Pandectæ wieder hervorgebracht und der Bononische Rechtsgelehrte Irnerius oder Wernher suchte überhaupt die Römische Rechte wieder in ihren vorigen Glanz zu setzen. Sie bekamen bald ihr Ansehen und die Clerisey bestrebte sich selbe bekannt zu machen. Damals wurden die junge Mönchen und andere, welche sich zu dieser Lebens-Art tüchtig machen sollten, nach Italien verschikt. Sie hörten Irnerium und seine Nachfolger und brachten ihre Wissenschafft auch nach Deutschland. Hier fanden sie Beyfall, weil sie meistens auch mit der Würde eines Lehrers der Päbstlichen und Kayserlichen Rechten zuruckkamen und wenigstens etwas mehrers, als andere wußten. Insonderheit die Rechts-Behelffe und Ausflüchten, die man zur Vorsichtigkeit im Handel gebrauchen konnte, gefielen ihnen wohl und durch dieses geschahe es, daß sie sich dieses Recht mit seinen cautelen

(x) *Leg. Alem. c.35. ibi:* Et si quis alium mallare vult de qualecunque causa in ipso mallo publico debet mallare *ante judicem suum*, ut ille judex eum distringat secundum legem & cum justitia respondeat vicino suo aut qualiscunque persona eum mallare voluerit.

len zu Nutze machten. Gleichwohl blieb es damals noch unter ihnen und hingegen bey den Weltlichen Land- und andern Gerichten blieb es noch bey den alten Deutschen Gebräuchen und Rechten. Dann sie hatten keine nach den Römischen Rechten gelehrte Richter. Diejenige, welche solche damals studierten, gehörten zur Clerisey, welche alle Gelehrsamkeit bis auf die Arzney-Kunst hinaus sich allein zueignete, und diese sassen nicht in den Gerichten. Diese liessen sich auch nicht als Fürsprechen gebrauchen, sondern die Partheyen erwähleten im Nothfall einen aus dem Gerichts-Mittel. Und dieses währete bis auf die Mitte des fünfzehenden Jahrhunderts, da mehrere Römische Rechtsgelehrte sich bey uns einfanden. Sie waren meistens von gutem Herkommen, oder von gutem Vermögen, welches öffters und meistens das erstere übertrifft. Mithin kamen sie auch bald in ein Ansehen. Dieses beförderte sie zu denen Canzleyen, welche wenige Zeit vorher aufgekommen waren. Von diesen breitete sich das Römische Recht zu nicht geringer Verwirrung und Beschwerde der Unterthanen bey den Gerichten aus, daß man auf offentlichen Land-Tägen die bitterste Klagen wider die Doctores geführet hat. Endlich wurden die alte Deutsche Rechte gar ausgestossen und das Römische Recht trug mit seinen Auslegern den Sieg davon.



Zusätze



Zusätze zu den Geschichten Schwabens und des Herzogthums Würtenberg.

I. Zusatz.

ad pag. 219.

Wird eines Fusses oder Bodens von einem Römischen Geschirr gedacht, worauf des Häfners Name eingedrückt|stehet. Der gelehrte Herr Rath und Professor Schöpflin, dem ich einen Abriß davon überschikt, hat diesen Namen alsobald zu erklären gewußt, und diesen Meister Carasalvum genennet. Weil es in dem Abdruck hier nicht recht nach Wunsch ausgefallen, so habe diesen Boden in Kupfer stechen lassen, wie Tab. XXV. fig. 2. zu sehen. Die Häfner bedienten sich nemlich gewisser Sigillen oder Prägzeichen, welche sie auf die schönste Geschirre einprägten, dergleichen bemeldter Herr Schöpflin in seiner Alsat. illustr. pag. 511. und 610. verschidene Gattungen anführet. Demnach könnten die Buchstaben dieses Meister-Zeichens CARASALVus Fecit heissen. Von dieser rothen Erde hat man eine ziemliche Anzahl solcher Geschirre, und es hat mich ein guter Freund versichern wollen, daß in dem Marpacher Amt dergleichen Erde gefunden werde. Gleichwohl muß diese Gattung auch anderer Orten anzutreffen seyn, weil so viele Geschirre in allen Theilen Europens, wo die Römer hingekommen, von derselben verfertiget worden.

II. Zusatz.

ad pag. 234.

Zu den daselbst erzelten Münzen gehöret auch die kleine silberne Münze, welche ich in Zazzenhausen zur Zeit, da gegenwärtige Arbeit schon unter der

Presse gewesen, gefunden habe. Wir legen sie auch (Tab. XXV. fig. 3.) vor. Diese Gattung Münzen werden von einigen zu den Gothischen gerechnet. Jobert in der Einleitung zur Medaillen-Wissenschafft hat in der neunten Anweisung pag. 305. davorgehalten, daß ein springendes Pferd Hispanien bedeute, weil es da fürtreffliche Pferde gebe. Der schon offt angezogene Herr Rath Schöpflin hingegen hält sie in einem abgelassenen geehrtesten Schreiben für eine Sequanisch-Celtische Münze, weil die Sequaner sich auch eines Pferds auf ihren Münzen bedienet, indem sie den Ruhm gehabt, daß ihre Reuterey unter allen Celten oder Galliern die beste gewesen seye. Er beruffet sich auf die Verse des Poeten Lucani, Pharsalicor. lib. I. vers. 424.

> Optimus excusso Leucus Rhemusque lacerto
> Optima gens flexis in gyrum Sequana frænis.

Die Sequaner waren ein Gallisches Volk und erstreckten sich von der Gravschafft Burgund durch das obere Elsaß bis an den Rhein. Sie rufften den Ariovisten zu Hülf wider ihre Nachbarn die Aeduer, wovon wir im ersten Abschnitt Meldung gethan. Nachmals wurden sie von den Römern beherrschet. Herr Schöpflin meynet, daß diese Münze unter diejenige gehöre, welche sie gepräget, ehe die Römer sie unter ihre Bottmäßigkeit gebracht, weil sie keine Umschrifft habe. Jamassen er selbsten in der Alsat. illustr. pag. 597. einige Sequanische Münzen anführet, welche Gallische Namen z. E. Cantorix, Acos, Ansero, Durnorex, aber mit Römischen Buchstaben in den Aufschrifften hätten. Woraus er schliesset, daß diese zu den Zeiten der Römischen Beherrschung, die übrige aber, welche keine Umschrifft hätten, vor Cäsars Zeiten gepräget seyn müßten. Weil er aber auch meldet, daß diese letztere aus Bley, Zinn oder einem vermischten Erz bestanden, übrigens aber sehr schlechtes und ungeschicktes Gepräge hätten: so hätte zwar die unsere dieses mit den ältern Celto-Sequanischen gemein, daß die darauf befindliche Figuren und deren Gestalt sehr roh und ungestaltet sind. Sie hätte aber dieses zuvor, daß ein besseres Metall darzu gebraucht worden. Der Revers solle einen Palmbaum vorstellen, welchen die Sequaner auch auf ihren Münzen zu führen pflegten, wie solches bey Chiffletio in Vesontione pag. 7. zu sehen. Weil wir ein gedoppeltes Kennzeichen von den Sequanischen Münzen haben, so können wir auch desto sicherer davorhalten, daß unsere Münze unter die Sequanische zu rechnen seye. Es bleiben freylich dessen ungeachtet noch einige Zweifel übrig, die zum theil aus dem erstangeführten wahrgenommen werden können. Weilen aber Chifletius meldet, daß vor mehr, als einem Jahrhundert eben in der Gegend, wo die Sequaner vor Zeiten gewohnet

wohnet haben, eine Menge dergleichen Münzen gefunden worden, so hätten wir den dritten Grund zu glauben, daß dieses auch eine Sequanische Münze seye. Wir überlassen es nichts destoweniger der Untersuchung der Verständigen, ob und wie fern Chifletius recht habe.

III. Zusatz.

ad pag. 399.

Da in dem dritten Absaz pag. 399. gemeldet worden, daß unfern des in dem Herzogthum Würtenberg ligenden Städtleins Wildbaad ein grosser Stein auf einem Berg sich befinde, welchen Herr Keyßler für einen Altar halte, u. erst nach Verfassung dieses Werks von dem dasigen grundgelehrten u. Verehrungswürdigen Herrn Special-Superintendenten M. Ludwig Beßlern mir fernere Nachricht davon mitgetheilet worden, so habe nicht ermanglen sollen, selbige so, wie sie mir zugekommen, wiederum mitzutheilen und einem jeden geehrtesten Leser das Urtheil davon zu überlassen, ob Herr Keyßler nicht zu weit gegangen seye, daß er diesen langen Stein zu einem Alemannischen Altar machen wollen:

Auf Dero an mich geschehenes, auf die Curiosa Antiquaria abzielender, Hochgeehrtestes Ansinnen um nähere Nachrichten wegen des in hiesigen refieren befindlichen in Dero Schreiben sogenannten Fürsten-Steins, welchen Herr Keyßler in seinen Antiquitatibus &c. für einen Alemannischen Altar der Welt verkauffen will, solle in schuldigster Antwort nach bißheriger Erkundigung einstweilen dermalen vorläuffig nur so viel melden.

1) Daß zwar ungefähr eine halbe Stunde weit von hier auf dem so genannten Cappelberg, welcher hart auf Wildbaad an der Ostlichen Seiten stosset, zwischen der grossen und kleinen Enz gelegen, auf der Ebene des Walds, und in dessen Mitte ein gewaltig grosser rarer Stein befindlich, so mit der umligenden planitie eine gleiche platte Superficiem hat, hingegen von dem Namen eines Fürsten-Steins niemand nichts wissen will, sondern solcher hiesigen Orts insgemein nur schlechthinweg der **lange Stein** genannt wird.

2.) Woher Herr Keyßler auf den Einfall müsse gerathen seyn, daß er solchen Stein für einen Opffer-Altar der alten Alemannier (a) halten zu können sich beglaubigen wollen, kan weder ich noch sonsten Vernünftige hiesigen Orts, sich vorstellen; und zwar 1) weilen der Stein in seiner

ner Länge an einem Stück wenigstens über die etlich und 50. Schuhe hält; dergleichen Länge aber unius altaris in historia, sive recentiori, sive antiquaria, sive profanâ, sive sacrâ (meines Wissens wenigstens) etwas Unerhörtes und fast Unglaubliches, auch nicht wohl begreifflich wäre, quo fine vel usu? Wiewohlen freylich in historia antiquitat. Sacrâ von dem Brand-Opffers-Altar in dem Templo Salomonis etwas dergleichen vorkommt, daß dessen Boden solle 28. Ehlen lang und breit gewesen seyn, die Ehlen insgemein auf anderthalb Werk-Schuh gerechnet, so mithin auch eine ziemliche Länge von wenigstens 42. Schuhen wäre; so aber gleichwohlen **eines Theils** bey nahem gegen ein Drittel zu der Länge quæstionis nicht zuraichte; **andern Theils**, da eine Altar-Länge von 42. Schuh nach Proportion eines so erstaunlich grossen Tempels an einem loco tàm illustri, wo das Volk des ganzen Landes zusamen kame, muß allerdinges erforderlich gewesen seyn, nicht wohl glaublich ist, daß an einem solchen wilden (b) und sonderlich zu solchen alten Zeiten schlecht-peuplirten und fast unbewohnten, incultivirten obscuren Ort, ein Gözen-Tempel oder sonstiger Locus Sacer von solcher amplitudine sollte gestanden haben, da man einen Opffer-Altar von mehr als 50. Schuhe lang hierbey nöthig gehabt hätte. Zweytens hat es seine beträchtliche und wohlbegreiffliche Ursachen und Absichten, warum alle Altäre sowohl bey denen Cultibus Israeliticis, als Idololatricis Gentilium, und auch noch in unsern Christlichen Kirchen, nach ihrer wesentlichen Form ein von dem Boden erhöhtes Gebäude (c) variæ altitudinis haben seyn müssen, und noch seynd; Dahingegen quæstionirten Orts alles eben und dem übrigen Gras-Boden gleich ist, und eine grosse Frag: Ob dieser platte Stein nur ein oder zwey Zoll für den Boden, worin er gewachsen, heraus gehe? Vielmehr ex post der Augenschein gezeiget, daß der Grasboden umher meister Orten um ein paar Zoll über den Stein höher seye: Mithin zwar wohl eine mögliche Sach wäre, daß auf dieser ebenen Stein-Platte ein dergleichen Opffer-Altar hätte stehen mögen; In welchem Stück aber die credulitas historica einen gewaltigen Gegenstand finden dörffte an dem Canone Vulgato: à posse ad esse N. V. C. Es wäre dann, daß andere Vestigia oder Reliquiæ und Rudera vel scripturaria vel realia noch vorhanden wären, woraus die observatores historici einiges Jus oder rationem talia præsumendi probabilem vor sich hätten; Dergleichen aber dieses Orts nichts visibles vorhanden; Mithin, wann Herr Keyßler nichts dergleichen zu einiger Bescheinigung seiner Credulität zu allegiren gewußt, auch diese Opinio eben so leicht von sich selbsten bey vernünfftigen Criticis hinfallen wird, als es dieser Historicus nur so gratis auf das Papier hingesezt; Wie dann drittens, wann dieser vermeintliche Altar wäre von denen

nen

nen Christen oder von einer sonstigen feindlichen Hand in einer Invasion zerstöret worden, unfehlbar auch in diesem steinern Fundo oder auf demselben einige Vestigia noch vorhanden und observabel seyn müßte, daß eine menschliche Hand darhinter geweßt wäre; entweder von menschlicher Kunst, oder von menschlicher Gewalt; ausser daß auf der Superficie dieses platten Steins nicht nur einhundert Namen Fürstlicher, Gräflicher Personen und anderer hohen Baad-Gäste, welche in vorigen Zeiten ihre Collationes, Tänze und Lustbarkeiten darauf gehalten, darein ordentlich eingehauen seynd; so aber alles mit Moosicht überwachsen, dahero mit grosser Müh erst ausgeraumt werden muß. Vierdtens weist ebenmäßig der Augenschein, daß nicht nur das Capital von 16. und ein halben Schuh, und der Fuß von 15. Schuh breit einander ziemlich ungleich, sondern auch die allerseitige Extremitates nach der Länge und Breite, die ringste Geometrische Symmetrie oder schnurmäßige Æqualität nicht haben, sondern als ein informes Natur-Gewächße mit allerhand Absätzen, Krümmen, Erhöhungen, und Vertieffungen da lige, auch auf seiner Fläche gar viele ungleiche Excrescentiæ gibbosæ zu sehen, mithin aus dem ganzen Aspect sich ergebe, daß es kein opus laboratum seye, oder jemalen geweßt seyn möchte.

Daß übrigens mein Responsum so spät einkommet, ist die Haupt-Ursach, weilen ich gern auch den ungefehrlichen Abriß nach seiner Laage, Länge, Breite und Absätzen communicirt haben wollte, hierzu aber denjenigen artis-peritum, welchen ich gern gehabt hätte, nicht ehender hierzu bekommen können; Welcher Abriß also hierbey folget, anbey zu Dero Belieben stellend, ob solcher bey sothanen Umständen der Müh wehrt, oder Dero propós dienlich erachtet werden wollte, solchen ad rei memoriam oder allenfalls pro refutando Keislero Dero accuraten Werck zu inseriren, oder nichts weiteres hiervon zuverläßig zu erkundigen, kunte weiter keine data vor mir finden.

Anmerkung.

a.) Es wäre nichts ungereimtes, weilen die alte Deutschen gern auf Höhinen und in Waldungen ihre Gottesdienste verrichtet haben. Dann wir sehen aus dieser Nachricht gleichwohl, daß der gemeldte Stein auf dem **Cappelberg** anzutreffen seye. Wir nehmen daraus ferner wahr, daß er auf der Ebne des **Walds** liege. Dieser Wald gehöret schon zu dem von den Römern also genannten Sylva Martiana oder Schwarzwald, von welchem Claudianus meldet, daß die Aleman-

 nier



nier viele Eychen und Plätze zu ihrem Gottesdienst darinn sich aus-
ersehen haben:

> Ut procul *Hercyniæ* per vasta silentia sylvæ
> Venari tuto liceat, *lucosque vetusta*
> *Relligione truces & robora numinis instar*
> *Barbarici* nostræ feriant impune bipennes.

Man muß sich aber durch die Liebe zu Alterthümern nicht so weit ein-
nehmen lassen, daß man alles dasjenige, was nicht alle Tag unter
die Augen fällt, für etwas halte, das zu selbigen gehörte. Man
hat an diesem Stein einen Beweiß, daß man leicht sich vergehen
könne. Herr Keyßler war ein grosser Liebhaber von Deutschen und
Römischen Alterthümern, aber die von Herrn Special-Superattenden-
ten Beßlern gemachte Einwendungen überzeugen ihn villeicht selbst,
daß er hierinn zu weit gegangen seye.

(b) Diese Einwendung würde auch leicht zu beantworten seyn, wann
man erwäget, daß nach Taciti Bericht ganze Familien Völker an
einem solchen Ort zusamengekommen um ihrem gemeinschafftlichen
Götzendienst abzuwarten, mithin könnten auch hier unsere deutsche
Vorfahren einen solchen gemeinschafftlichen Altar gehabt haben. Ta-
citus de Mor. Germ. c. 10. thut eines gemeinschafftlichen Priesters,
so einem ganzen gemeinen Wesen gedienet, Meldung. Er sagt, daß
wann sie offentlich ihre Wahrsagereyen zu Rath gezogen, der Sacer-
dos civitatis, solches verrichtet. Dann man darf nicht gedenken,
daß jede Stadt, jedes Dorf, oder Weyler seinen eigenen Priester
gehabt, wie bey uns. Die Gemeinden waren noch nicht so wie
bey uns eingetheilt, und Civitas heißt bey Tacito, was unter einer
gemeinschafftlichen Regierung bestanden. Es kam also das Volk des
ganzen Landes zu einem solchen Gottesdienst zusamen, eben so, wie
bey den Israeliten alle zwölf Stämme Theil an dem Tempel zu Je-
rusalem hatten. Nur war bey den Deutschen der Unterscheid, daß meh-
rere Civitates, Gemeinden waren, die mit den andern wohl ein
Volk, aber nicht eine Gemeinde seyn konnten, wie bey den Schwa-
ben das Beyspiel zu sehen. Bey den Alemanniern war ohnehin auch
dieses besondere, daß sie so gar in vielerley Völker getheilet waren,
die nach und nach unter dem allgemeinen Namen der Alemannier be-
griffen wurden, wie wir solches hin und her gezeiget haben. Folg-
lich

lich konnte dasjenige Volk, welches in der Gegend des Wildbades sich nidergelassen, gar wohl einen gemeinschafftlichen Altar und Gottesdienst gebraucht haben. Die wilde und schlecht bevölkerte Gegend hindert dabey auch nichts, daß nicht ein solcher Ort zu Ausübung des Götzendienstes wäre erwählet worden. Eine solche düstre unbewohnte Wildnus war darzu gar bequem. Die Worte des schon angeführten Claudiani: luci vetusta religione truces beschreiben einen solchen zum Götzendienst tüchtigen Platz gar wohl. Eine andere hieher gehörige Stelle liefert uns Tacitus *de M. G. c.* 39. von den Semnonern, von welchem Schwäbischen Volk wir schon ziemlicher massen erwiesen haben, daß es zu den Alemanniern gezehlet werden dörfe: Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in Sylvam auguriis patrum & *prisca formidine sacram*, *omnes ejusdem sanguinis populi* legationibus coëunt, cæsoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. Nichts destoweniger können wir nicht mit Herrn Keyßlern der Gedanken seyn, daß dieser lange Stein ein Alemannischer Altar seye. Dann

(c) Herr Beßler merket den Umstand gar gründlich an, daß derselbe nicht erhaben, sondern dem Boden gleiche lige, welches bey den Altären nicht gebräuchlich gewesen. Herr Keyßler erfordert selbsten bey allen deutschen Altären, daß sie aus grossen Steinen bestehen, aber erhöhet auf Fußgestellen ligen müssen. Seine Worte sind in angeführtem Buch *pag.* 43. zu lesen: De iis (sc. aris) modo dicendum, quæ in lucis, apertis campis & collium fastigiis extructæ erant. Hæ mensam *fere semper* referebant, lapide plano vastissimæ magnitudinis minoribus quibusdam veluti fulcris incumbente.

IV. Zusatz.

ad pag. 482. §. 22.

Wir haben Meldung gethan, daß des Alemannischen Herzogs im Elsaß, Ethicons, Tochter Odilia noch eine Heydin gewesen. Man kan daraus abnehmen, daß auch ihre Eltern noch müßten Heyden gewesen seyn. Man dörffte sich darüber verwundern, daß damals noch, nemlich fast zweyhundert Jahr nach der Bekehrung der Franken, ein Herzog im Elsaß der Heydnischen Abgötterey ergeben seyn können. Allein es folget

get dieses nicht, daß Ethico ein Heyde gewesen, weil seine Tochter von dem Geschicht-Schreiber (vid. pag. 424.) eine Heydin genennet wird. Dann es war damals noch der Gebrauch zu glauben, daß alle diejenige, welche noch nicht getaufft waren, für Heyden erkannt wurden, weil allein die Tauffe einen Menschen der Christlichen Kirchen einverleibte. Ich erinnere mich einen Gevatter-Brief von einem Fürsten, dem um das Jahr 1540. ein Kind gebohren wurde, gelesen zu haben, worinn er denjenigen, welchen er zu einem Tauf-Pathen für seinen Prinzen erwählet hatte, ersuchte ihme behülflich zu seyn, daß **aus einem Heyden** durch die Taufe ein Christ gemacht werden möchte. Demnach konnte Ethico und seine Gemahlin Christen gewesen seyn und nur die Taufe der Odiliæ wurde etliche Jahre verschoben. Dann nach den Worten der angeführten Stelle mußte sie vorher eine catechumena werden, welches die Anzeige gibt, daß sie schon solche Jahre auf sich gehabt, worinn sie von ihrem Glauben Rede und Antwort geben können. Daß aber vorzeiten es nichts seltenes gewesen, die Taufe so lang aufzuschieben, bezeuget Böhmer in Jure Eccl. Lib. 3. tit. 33. §. 62. pag. 271. Man hat auch sonderlich in Frankreich Beyspiele, daß die Prinzen und Prinzeßinen ebenfalls etliche Jahre nach ihrer Geburt die Heil. Taufe empfangen. Erst zu Kayser Carls des Grossen Zeiten wurde es eingeführet, daß die Kinder der Unterthanen innerhalb Jahres-Frist von der leiblichen Geburt anzurechnen getaufft werden sollten. vid. Eccard rer. Franc. Tom. II. lib. 27. pag. 31.



Beylagen



Beylagen.

Lit. A.

Literа fundationis Ecclesiæ in Wisensteig de anno 861.

IN NOMINE DOMINI NOSTRI. IHESV XPI SIT OMNIBVS NOTVM tam præsentibus quam & futuris, qualiter ego Ruodolfus pro augmento precum Serenissimi Domini mei Regis Hludovici cogitans & pro remedio animæ meæ vel parentum meorum una cum voluntate & consensu Erihi filii mei & cum manu ipsius sub præsentia venerabilis Salomonis Episcopi trado atque transfundo Domino omnipotenti & Sancto Cyriaco Martyri Christi talem locum, qualem hactenus visus sum habere in pago nomine PLEONUNGETHAL, hoc est ipsum locum qui Vulgo dicitur WISONTESSTEIGA juxta flumen, quod vocatur Filisa, quodque est situm in GRIUNBINGARO MARCO in Comitatu Warinharii Comitis omnia sicut nunc in circuitu disterminata videntur tam in Agris quam in Sylvis cultis & incultis, in ædificiis, in pomariis, in pascuis, in pratis, in aquis aquarumque decursibus, in molendinis, in novalibus, in adiacentiis, in finibus, cum mancipiis ita nominatis Albger, Ratim, Pertuum, Suabolf, Einhart, Riahtara, Altmann, Otekar, Walahgrim,

grim, Engilmann, Hiltipreht, Egilbold, Item Maliterat, Meginbold, Ratolf, Wolfgang, Erimpert, Wacho, Ellinhart, Zeizmunt, Herumo, Rantolf, Erfolt, Aluwing, Engilburg, Reginhar, Wichra, Watlind, Otgrim, Werimpreht, Amalhilt, Ruadhilt, Ellinburg, Liubſind, Thiuburg, Otburg, Erchendrud, Benedicta, Gunderun, Wigburg, Auſtrat, Gondrut, Theotlind, Wiberat, Engiltrud, Wolfui, Ratinz, Adalgunt, Geſtin cum filiis ſuis, Wilburg cum filiis ſuis, Reginbirg cum filiis ſuis, Engilgart cum filiis ſuis, Eggbire cum filiis ſuis, Truohtolf cum Uxore ſua & filiis, Abbo cum Uxore ſua, Richmunt cum Uxore & filiis, Sigibrant cum Uxore & filiis, Sigimunt cum Uxore & filiis: Eggihart cum Uxore & filiis. Rihtmunt cum Uxore & filiis, Willibraht cum Uxore & filiis, Sigimar cum Uxore & filiis ſuis. SIMILITER infra EANDEM MARCAM in pago ſupradicto, ubi flumen ipſud Filiſa initium capit, ſupradicto Martyri XPI trado alterum locum cum agris & ſylvis & quicquid ad eundem Locum reſpicit cum mancipiis iſtis: Erfini cum Uxore & filiis ſuis. Erakar cum Uxore & filiis. Hitto cum Uxore & filiis. Heilfrid cum Uxore & filiis ſuis. Nec non & certum locum in ipſa Marca trado Sancto Cyriaco in loco qui dicitur Tiufental cum adiacentiis ſuis & mancipiis his: Erih cum Uxore & filiis ſuis, Tuto cum Uxore & filiis ſuis. Similiter trado ſupradicto Chriſti Martyri quartum locum in altero PAGO, QUI DICITUR FLINA, hoc eſt villam illam, quæ dicitur Hohenſtat, quicquid infra Marcam ipſius villæ eſt absque loco, qui dicitur Weiſtetti cum mancipiis his. Vadil cum Uxore & filiis. Wiſmann cum Uxore & filiis. Otakar cum Uxore & filiis. Balderich cum Uxore & filiis. Iſanhart cum Uxore & filiis Stiuri. Gewimunt cum Uxore & filiis. Luiterich cum Uxore & filiis. Heilhurt cum filiis ſuis. Wighart cum Uxore & filiis. Nanzo cum Uxore & filiis. R. . . cum filiis. Zilina cum filiis. Ruodepert cum Uxore & filiis. Ata cum filiis. Meginhart cum Uxore & filiis. Hitta cum filiis. Wiglolf cum Uxore & filiis. Adalhart cum Uxore & filiis. Dancholf cum uxore & filiis. Rihmunt cum Uxore & fillis. Ruodbold cum Uxore & filiis. Hazzo cum Uxore & filiis. Etcho cum Uxore & filiis. Item Ruodbold cum Uxore & filiis. Oterih cum Uxore & filiis. Amalin, Otmunt, Wolfdeoh. Item Otmúnt. In quinto vero loco qui dicitur Weſterheim ſimiliter trado hoc eſt medietatem ipſius eccleſiæ & quicquid in ipſa Marca viſus ſum habere cum Mancipiis his. Waltila cum filiis ſuis. Wantpert cum Uxore & filiis. Giſelmunt cum Uxore & filiis. Wolfgang cum Uxore & filiis. Treaht. Hilta cum filiis. In Sexto loco qui dicitur Tunneſtat quicquid ibi viſus ſum habere cum mancipiis his Onolf & Betchilt Uxor ejus cum filiis. Similiter trado ſupradicto Chriſti

Chriſti Martyri quicquid in pago Nekkargawe viſus ſum habere in locis ita nominatis Nabera, Biſſinga, Wilheim, Nidlinga cum mancipiis his. Folckmar, Aaron, Rafolt, Deotheri, Liutſind, Thenka cum filiis, Baldolf, Trabeſan cum Uxore & filiis. Deothilt cum filiis. Item in pago, qui dicitur Filiwisgawe ſimiliter trado in Villa nuncupata Iſininga, quicquid in ipſa Marca viſus ſum habere cum Mancipiis his. Gundi cum Uxore & filiis. Otleib cum Uxore & filiis. Pern. Wigmann. Deotolf, Fililuib. Item in Francia in pago, qui nominatur Lobetengawe, in loco qui dicitur Windenheim unam Eccleſiam ibi trado & quicquid ad ipſam pertinet cum Mancipiis his. Otpert cum Uxore & filiis ſuis. Sigidfrid cum Uxore & filiis. Inahtolf cum Uxore & filiis ſuis. Item Decimationem omnem de Mulenhuſon, nec non & de Tizzenbac & de Uſhuſon & de Marchelingen trado atque firmiter transfundo Sancto Cyriaco. Hæc omnia quæ ſuperius compræhenſa ſunt tam in Mancipiis, quam in Agris & Sylvis, cultis & incultis cum omnibus adjacentiis Jure ad ipſa loca ſuperius ſcripta reſpicientibus poteſtatem manu cum filii mei manu trado firmiter Sancto Cyriaco & ipſis Servis Dei qui ibidem conſtare noſcuntur. Hoc eſt de meo & filii mei Jure in illius Sancti & Dei ſervorum Jus & dominationem. Ea tamen ratione ut ipſi ſervi Dei poteſtatem illarum rerum habeant & poſt obitum meum filio meo Eriho cenſum talem ſingulis annis faciant. Hoc eſt, quando ad ſervitium pii Regis perrexerit, unum Saumarum onuſtum præſtent cum homine qui illum ducat. Similiter ſecunda vice faciant, ſi iter in hoſtem eodem anno contigerit & ab ipſo filio meo Eriho auxilium & defenſionem habeant tempore vitæ ſuæ & ſimiliter deinceps in optimo filiorum ejus habeant, quemcunque ipſi in illa proſapia ſapientiorem & Dominum timentem probaverint. Illi tantum eundem Cenſum ſingulis Annis perſolvant. Cæteris autem cohæredibus nihil. Quodſi forſan poſthæc ego ipſe, quod abſit, vel filius meus vel filii ipſius vel ullus hæredum ſeu prohæredum noſtrorum vel ulla alia emiſſa ſeu oppoſita perſona erit, qui contra hanc cartham venire vel eam mutare ſeu frangere conaverit, non obtineat effectum. Nec aliam poteſtatem generatio mea ſuper ipſum Locum habeat, niſi ſicut ſuperius compræhenſum eſt. Sed ipſi Servi Dei inter ſe dignum Abbatem eligere poteſtatem habeant poſt obitum Domini Tutanni, quem primum Abbatem cum Domino Salomone Epiſcopo elegi & loco præſenti præfeci. Quod ſi ab ulla perſona ut jam dictum eſt, aliqua contrarietas ſurrexerit, poteſtatem habeant ipſi ſervi Dei cum Abbate ſuo pergere ad Epiſcopum ad cujus Diœceſim ipſe locus pertinet, & cum ejus adjutorio & auctoritate canonica ſuperent pravorum conatum. Vel ſi neceſſe fuerit cum Epiſcopo rem coram Rege examinent.

minent. Et ut hæc traditio firma & ſtabilis permaneat omni tempore cum ſtipulatione ſubnixa roboratur. Sign. Salomon Epiſcopus ſub cujus præſentia hæc acta ſunt. Fr. Lepert presbyter, Vndolf Diaconus, Eberhart Diac. Tutaman Abbas. Herimat presbyter Hamadeo presbyter Gerhart presb. Gozhert presb. Giſalhart presb. Adalnot presb. Irmpert presb. Meginhart presb. Giſalhart presb. Hamadeo presb. Gerhart presb. Gozpert presb. Erhart presb. Oterih presb. Heripert Diac. David Diac. Waldpert. Wigpert. Pernheri. Truogheri. Heriwart. Adalmunt. Wiſerih. Et iſti ſunt teſtes Laici, qui hanc traditionem viderunt & audierunt. Sign. ego Ruodolfus qui hanc traditionem cum manu Erihi filii mei feci & firmare rogavi. Sign. Erih. Ruodolf junior, Wald. Conzo. Hunzo. Hunolf. Odelger. Reginhart. Ratpert. Pernger. Germunt. Erimpert. Gozhelm. Eigant. Amalpert. Iſanpert. Sigirih. Raholf. Rantwig. Perechtra. Deotpert. Amalhart. Item Perehtram. Adal. cum Oto. Jacob. Salaho. Wilihart. Reginhart. Wigirih. Pebo. Adalwald. Ruodget. Wiſerih. Megenheri. Swidger. Swanager. Giſelbert. Perahtram. Egilpert. Hartmann. Lantpert. Idem ipſi viderunt Viſtituram ſupradicti Monaſterii. Acta eſt hæc traditio in ipſo loco Wiſontesſteiga ſub die VIII Idus Decembris. Anno ab incarnatione Domini DCCCLXI. Indictione X. Regnante Domino Hludouuico Rege ſuper orientales Regiones. Anno XXVIII. Regni ejus.

Lit. B.

LEX ALAMANNORUM

Quæ temporibus Hlotharii Regis cum principibus ſuis, id ſunt XXX. tribus Epiſcopis, & XXXIV. Ducibus & LXX. duobus Comitibus vel cætero populo conſtituta eſt.

Capitulum I.

De Liberis, qui res ſuas ad Eccleſiam Dei tradunt.

Ex Goldaſto Rer. Alemann. Tom. II. part. I.

Si quis liber res ſuas vel ſemetipſum ad eccleſiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla perſona, nec ſpontanea voluntate liceat Chriſtiano homini Deo ſervire & de propriis rebus ſuis ſemet-

metipſum redimere. Et qui voluerit hoc facere, per certam de rebus ſuis ad eccleſiam, ubi dare voluerit, firmitatem faciat & teſtes VI. vel VII. adhibeat & nomina eorum ipſa carta contineat & coram ſacerdote, qui ad eccleſiam deſervit, ſuper altare ponat & proprietas de ipſis rebus ad ipſam eccleſiam in perpetuum permaneat. Et ſi aliqua perſona, aut ipſe qui dedit vel aliquis de heredibus ejus ipſas res de illa eccleſia abſtrahere voluerit vel aliquis homo qualiscunque perſona hoc præſumſerit facere & effectum, quem inhoavit, non obtineat & Dei indictum incurrat & excommunicationem S. Eccleſiæ, & multam, quam carta continet, perſolvat & res illas ex integro reddat & frêdum in publico ſolvat, ſicut Lex habet.

CAPIT. II.

DE

Liberis, qui res ſuas ad Eccleſiam Dei tradunt & in beneficium ſub uſufructuario accipiunt.

Si quis liber res ſuas ad eccleſiam dederit & per cartam firmitatem fecerit, ſicut ſuperius dictum eſt & poſthæc à paſtore eccleſiæ per beneficium ſuſceperit ad victualem neceſſitatem conquerendam diebus vitæ ſuæ & quod ſpondit, perſolvat ad eccleſiam cenſum de illa terra & hoc per epiſtolam firmitatis fiat ut poſt ejus diſceſſum ullus de heredibus non contradicat. Et ſi contigerit, ut poſt mortem ejus, qui dedit illas res filium relinquat, forſitan ipſe filius vult dicere, quod hereditas paterna ſibi ſit legitima ad poſſedendum & pater ejus non dediſſet, nec firmitatem feciſſet, non liceat ei jurare, ſed ipſa charta, quam pater ejus fecit, præſens veniat & illi teſtes, qui manus ſuas in cartam miſerunt, una cum presbytero eccleſiæ, ſicut Lex habet, ita teſtificentur, quod ipſi ad præſens fuiſſent & oculis ſuis vidiſſent & anribus audiſſent, quod pater ejus illas res ad eccleſiam dediſſet & cartam feciſſet & illos ad teſtes advocaſſet, hoc per Sacramentum dicant, quod nos veri teſtes ſumus. Poſt hæc paſtor eccleſiæ res ſuas poſſedeat & ille præſumtor, qui contradixerat, illam multam, quam carta continet, ad eccleſiam perſolvat. Si autem illa carta aut arſerit aut perdita fuerit, quam ille homo fecit, tunc liceat illi hæredi cum teſtibus nominatis quinque ipſe ſit ſextus, in ipſa eccleſia jurare, quod pater ejus nec cartam feciſſet, nec ad illa loca ſancta dediſſet & ſi hoc præſumſerit facere, illas res poſſedeat.

Capit. III.
DE
Liberis & servis, qui ad ecclesiam confugiunt.

Si quis homo aliquem persequens fugitivum aut liberum aut servum & ipse inter januas ecclesiæ confugerit, nullus habeat potestatem per vim abstrahendi de ecclesia, nec eum infra januas ecclesiæ occidendi, sed ex timore Dei honorem ecclesiæ impendat & sacerdotem ecclesiæ interpellet, pro servo suo roget sibi eum reddere & donet legitimum Wadium ut illam culpam servo concessam habeat. Tunc ille presbyter reddat in pace servum domino suo. Si autem Presbyter neglexerit reddere aut contradixerit illum, servum apud se illum conteneat, & curam de illo habeat ut exinde fugitivus non evadat. Et si evaserit, ille Presbyter sine ulla dilatione perquirat & domino restituat & si ipsum inveniere non potuerit, similem ipsius aut pretium pro eo solvat. Si autem vi abstraxerit & injuriam ecclesiæ fecerit, componat decem & octo solidos ad ecclesiam & fredum solvat in fiscum sexaginta solidos, quia contra legem fecit & ecclesiis honorem non impendit, & Dei reverentiam non habuit & ut alii cognoscant, quod sit timor Dei in Christianis & honorem ecclesiis impendant.

Capit. IV.
DE
Liberis, qui infra Januas ecclesiæ interfecti fuerint.

Si quis liber liberum infra januas ecclesiæ occiderit, cognoscat se contra Deum injuste fecisse & ecclesiam Dei polluisse, ipse ecclesiæ, quam polluit LX. solidos componat & fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum Werigeldum solvat.

Capit. V.
DE
Raptoribus, qui de ecclesiis aliquid vi abstraxerint.

Si quis autem raptor ecclesiæ commendatas res alicujus infra januas ecclesiæ vi abstraxerit & tulerit, homini cujus fuerant, sicut Lex habet, ita solvat, injuriam autem ecclesiæ, quam per raptum fecit, decem & octo solidos componat.

Capit. VI.

Capit. VI.

DE

Liberis, qui de Ecclesia aliquid furaverint.

Si qui res ecclesiæ furaverit & convictus fuerit, ut solvatur, unicuique rei quam furavit, tres novigeldos solvat aut servum, aut ancillam, aut bovem, aut caballum aut qualecumque animal vel ceteras res, quæ ad ecclesiam Dei pertinent. Si post furtum inventus fuerit, ita solvat, ut superius scriptum est: Si autem negare voluerit, secundum qualitatem pecuniæ ita juret cum suis sacramentalibus in ipso altare, cui res furtivas abstulit, coram sacerdote vel ministro ejus, quem pastor ecclesiæ jusserit audire sacramentum.

Capit. VII.

DE

Liberis, qui servum ecclesiæ occiderunt.

Si quis servum ecclesiæ occiderit, in triplum componat, sicut solet servus Regis, ita solvatur, id est LXV. solidis. Et si eum rapuerit contra legem & vendiderit extra provinciam, tripliciter eum componat. Et si eum furaverit aliquis, in capite semper consimilem restituat, si ipsum invenire potuerit. Alius autem medietatem in auro valente medietatem eam quale pecunia habet, solvat.

Capit. VIII.

DE

Colonis ecclesiæ occisis.

Quicumque liberum ecclesiæ, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur.

Capit. IX.

DE

Eo, qui in curte Episcopi armatus ingreditur.

Si quis in curtem Episcopi armatus contra legem intraverit, quod Alamanni Haisterahandi dicunt, X. & VIII. solidos conponat, si infra domum intraverit XXX. & VI. solidos. conponat.

Capit. X.
DE
Eo, qui in presbyteri curtem armatus ingreditur.

Si autem in presbyteri curtem, qui in parrochia positus est ab episcopo, contra legem armatus intraverit, sicut superius diximus, sicut solet aliis Alamannis conponere, ita Presbytero tripliciter conponat.

Capit. XI.
DE
His, qui Episcopo aliquam injuriam fecerint.

Si quis Episcopo aliquam injuriam fecerit vel plagaverit vel fustaverit vel mancaverit, omnia tripliciter componantur, sicut cæteri parentes ejus compositionem habebunt. Ac si melius dicamus, sicut & Ducem ita in omnibus eum conponat. Et si occisus fuerit, sicut & illum Ducem, ita eum solvat aut Regi aut Duci aut ad Ecclesiam, ubi pastor fuit.

Capit. XII.
DE
His, qui presbytero parrochiano injuriam intulerint.

Si quis Presbyterum parrochianum injuriaverit, aut fustaverit aut mancaverit vel qualemcunque ei injuriam tulerit, in triplum componatur & si eum occiderit, DC. solidis eum solvat aut ad ecclesiam ubi servivit, aut ad episcopum, de cujus parrochia fuit.

Capit. XIII.
DE
His qui diacono aliquam injuriam fecerint.

Si quis Diacono, qui evangelium coram episcopo legit & revestitus ante altare officio fungitur, si quis autem ei aliquam injuriam fecerit, vel eum fustaverit, vel plagaverit vel mancaverit, tripliciter componatur: & si eum occiderit, CCC. solidos componat.

Capit.

Capit. XIV.
DE
His, qui Monacho aliquam injuriam intulerint.

Monachus autem, qui ſub regula in monaſterio converſatus fuerit & ab aliquo aliquas injurias, ſicut ſupra diximus, paſſus fuerit, ita ut Diaconus ſimiliter componatur.

Capit. XV.
DE
His, qui Clerico aliquam injuriam fecerint.

Clerici autem ſicut ceteri parentes eorum ita componantur. Si autem Clericus qui in gradu in eccleſia publicam lectionem recitat vel gradale vel alleluja coram epiſcopo in publico cantaverit, aliquam injuriam paſſus fuerit, ſicut ſuperius diximus, componatur, quomodo parentes ejus componuntur & tertia pars ſuper hæc addatur in compoſitione.

Capit. XVI.
DE
Liberis, qui ad eccleſiam dimiſſi ſunt, ſi occidantur.

Liberi, qui ad eccleſiam dimiſſi ſunt liberi vel per cartam libertatem acciperunt, ſi occidantur, LXXX. ſolidis ſolvantur eccleſiæ vel filiis ejus.

Capit. XVII.
DE
Ancilla libera dimiſſa ſi poſtea ſervo ſe conjunxerit & de Alamanna quæ ſervo nupſerit.

Si ancilla libera dimiſſa fuerit per cartam aut in eccleſia & poſthæc ſervo nupſerit eccleſiæ, ancilla permaneat. Si autem libera Alamanna ſervo eccleſiæ nupſerit & ſervile opus ancillæ contradixerit, abſcedat. Si autem ibi filios vel filias generaverit, ipſi ſervi & ancillæ permaneant, poteſtatem ad exeundum non habeant. Ita autem mater eorum, quando exire voluerit, ante tres annos liberam poteſtatem habeat. Si autem tres

annos induraverit opus ancillæ & parentes ejus non exadoniaverint eam, ut libera fuiſſet nec ante Ducem nec ante Comitem, nec in publico mallo transactis tribus Kal. Marcias, poſthæc ancilla permaneat in perpetuum & quiqui ex ea nati fuerint ſervi & ancillæ ſint.

Capit. XVIII.

Ut nullus laicus rem eccleſiæ absque carta præſumat poſſidere.

Res eccleſiæ de laicis absque carta nullus præſumat poſſidere & ſi cartam non oſtenderit, quod conparaſſet à paſtore eccleſiæ, poſſeſſio ſemper ad eccleſiam perteneat.

Capit XIX.

Ut presbyter res vel mancipia eccleſiæ poteſtatem vendendi non habeat.

Nullus presbyter nec aliquis paſtor eccleſiæ poteſtatem habeat vendendi eccleſiaſticam terram, niſi contra aliam terram, nec mancipium, niſi aliud mancipium reciperit. Et ſi concambium fecerit aut de mancipio aut de terra, ſemper epiſtulam firmitatis faciat, ut contentio non fiat, nec eccleſia perdat, quod legitime poſſedere debeat.

Capit. XX.

De His qui eccleſiæ ſervum aut ancillam ſuſceperit fugitivos.

Si quis mancipium eccleſiæ aut ſervum aut ancillam fugitivam ſuſciperit & poſt requiſitionem aut ipſe presbyter requirat aut miſſus ejus legitimus & ille neglexerit reddere & contra legem anteſteterit, ſicut ſolet aliis Alamannis componere, ita & tripliciter componat, & quidquid eccleſiæ contra legem fecerit, omnia tripliciter conponat, ſicut lex habet.

Capit. XXI.

Qualiter ſervi eccleſiæ tributa ſolvere debeant.

Servi enim eccleſiæ tributa ſua legitime reddant quindecim ſiclas de cerviſa, porcum valentem tremiſſe uno, panem modia duo, pullos quin-

quinque, ova viginti. Ancillæ autem opera inposita sine neglecto faciant, servi dimidium sibi & dimidium in dominico arativum reddant & si super hæc est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi & tres in dominico.

Capit. XXII.
De
Servis ecclesiasticis si ad episcopum aut ad judicem suum venire dispexerint.

Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes sicut & coloni Regis ita reddant ad ecclesiam. Si quis legitime tributum antesteterit, per jussionem judicis sui sex solidis sit culpabilis. Et opera quæque inposita ei fuerint, secundum mandatum aut quomodo Lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis. Et si sigillum aut signum qualecumque judex per jussionem domini sui transmiserit & eum venire jusserit aut ambulare in aliquam utilitatem & ille neglexerit, sex solidis sit culpabilis. Si autem Sigillum episcopi neglexerit aut ad veniendum aut ad ambulandum ubi jusserit, duodecim solidis sit culpabilis.

Capit. XXIII.
De
Eo, qui mortem Ducis consiliatus fuerit.

Si aliquis homo mortem Ducis consiliatus fuerit & inde convictus fuerit, aut vitam perdat aut se redimat, sicut Dux & Principes populi judicaverint. Et si jurare voluerit, cum duodecim nominatis juret in Ecclesia coram Duce, aut quem ille miserit.

Capit. XXIV.
De
Homine, qui gentem extraneam infra provinciam invitaverit.

Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi prædam vastent hostiliter vel domos incendant & de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat aut in exilium eat, ubi Dux miserit & res ejus infiscentur in publico.

Capit.

Capit. XXV.
DE
His qui in exercitu litem commiſerint.

Si quis in exercitu litem commiſerit, ita ut clamore populus concurrat cum armis & ibi pugna orta fuerit inter proprium exercitum & aliqui ibi occiſi fuerint, ipſe homo, qui hæc commiſit aut vitam perdat aut in exilium eat & res ejus infiſcentur in publico & illi alii, qui ibi aliquid commiſerunt aut fecerunt, omnia ſicut Lex habet, tripliciter ſolvant.

Capit. XXVI.
DE
His, qui in exercitu aliquod furtum fecerint.

Si quis in exercitu, ubi Rex ordinaverit, aliquod furtum fecerit, novem vicibus novigeldos ſolvat, quidquid involatus fuerit. Si autem Dux exercitum ordinaverit & in illo fiſco aliquid furaverit, tres novigeldos ſolvat & ſi jurare voluerit, ſecundum qualitatem pecuniæ juret.

Capit. XXVII.
DE
Eo qui ſigillum aut mandatum Ducis neglexerit.

Si quis Sigillum Ducis neglexerit aut mandatum vel ſignum qualecumque quod mandaverit, duodecim ſolidis ſit culpabilis & ſi negare voluerit, quod ad illum nuntius non perveniſſet, cum quinque nominatis juret, ſi eum Sacramentum Dominus præbere voluerit. Si autem Sigillum comitis neglexerit vel mandatum, cum ſex ſolidis componat. Si autem centurionis Sigillum aut mandatum neglexerit, tribus ſolidis ſit culpabilis: aut ſi negare voluerit, quod ad illum nuncius non perveniſſet, ſecundum quod debuit ſolvere, ita juret.

Capit. XXVIII.
DE
Eo, qui in Curte Ducis hominem occiderit.

Si quis in curte Ducis hominem occiderit aut illic ambulantem aut inde revertentem, triplici Weregeldo eum ſolvat propter hoc, quod præceptum

ceptum Ducis transgreſſus eſt, ut unusquisque homo pacem habeat ad dominum ſuum veniendo & de illo revertendo & nullus præſumat hominem de Duce venientem aut ad illum ambulantem in itinere inquietare, quamvis culpabilis ſit & ſi præſumſerit, quidquid ei fecerit aut occiderit aut ille vivens evaſerit aut placatus fuerit, ſemper tripliciter componat & ſi ad comitem perrexerit & ibi vel occiſus vel placatus fuerit, ille qui hoc fecit, omnia tripliciter conponat.

Capit. XXIX.

DE

Eo qui miſſum Ducis infra provinciam occiderit.

Si quis miſſum Ducis infra provinciam occiderit, tripliciter eum ſolvat, ſicut Lex habet; ſi negare voluerit, quod non feciſſet, ſicut Lex habet, ita juret cum XII. nominatis & aliis XII. electis.

Capit. XXX.

DE

Eo qui in curte Regis furtum commiſerit.

Si quis in curte Regis furtum alicui fecerit, dupliciter conponat cui furtum fecit & LX. ſolidos pro fredo in publico ſolvat. Si ſervus alienus hoc in curte Ducis fecerit, dominus ejus aut redimat eum, quantum valet, aut ipſum reddat.

Capit. XXXI.

DE

Eo qui res Ducis furaverit.

Si quis de rebus, quæ ad Ducem pertinent, aliquid furatus fuerit, ter novigeldos conponat & ibi fredum non reddat, quia res dominicæ ſunt & tripliciter conponuntur.

Capit. XXXII.

DE

Fœminis, quæ in miniſterio Ducis ſunt.

Si fœminis, quæ in miniſterio Ducis ſunt, aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eis conponat, quod aliis Alamannorum fœminis ſimpliciter componere debeat.

Capit. XXXIII.

DE

Eo qui præſumſerit infra provinciam res Ducis hoſtiliter invadere.

Si quis præſumſerit infra provinciam hoſtiliter res Ducis invadere & ipſas talare & poſthæc convictus fuerit, quidquid ibi tullutum fuerit, mancipia, pecunia, omnia tripliciter reſtituat, & inſuper Weregeldum ſuum Duci conponat, quia contra legem fecit. Et quanti liberi ſunt illum ſecuti & ibi raptores fuerunt, & inde convicti fuerint, unusquisque LX. ſolidos Duci conponat & quicquid ibidem tulit, ſemper tripliciter reſtituat.

Capit. XXXIV.

DE

Filio Ducis qui contra patrem ſuum ſurrexit.

Si quis Dux habet filium contumacem & malum, qui rebellare conetur contra ipſum patrem ſuum per ſtultitiam ſuam vel per conſilium malorum hominum, qui volunt diſſipare provinciam & hoſtiliter ſurrexerit contra patrem ſuum, dum adhuc Pater ejus potens eſt & utilitatem regis poteſt facere, i. e. exercitum gubernare, equum aſcendere, utilitatem Regis implere & filius ejus eum vult dishonorare aut per raptum regnum ejus poſſedere, non obteneat quod inchoavit & ſi pater ejus eum vicerit & adpræhendere potuerit, in ſua ſit poteſtate, aut exiliet eum de provincia aut ubicunque transmittat eum aut Regi domino ſuo & de hæreditate paterna amplius ad eum nihil pertineat, quia inlicitam rem contra patrem ſuum fecit. Et ſi fratres habuerit, ipſi fratres inter ſe per voluntatem Regis dividant hæreditatem patris illorum: Illi autem qui rebellavit contra patrem ſuum, non dent portionem inter ipſos & ſi amplius non fuerit, niſi ille unus, qui rebellavit, tunc illa hæreditas, quam ille Dux habuit, poſt mortem ejus in poteſtatem Regis ſit, cui vult. donet, aut illi filio Ducis, qui rebellavit, ſi potuerit per ſervitium hoc ad pedes Regis conquirere, aut ſi alii vult dare, in ſua ſit poteſtate.

Capit. XXXV.

DE

Conventu, ut ſecundum antiquam conſuetudinem fiat.

Conventus autem ſecundum conſuetudinem antiquam fiat in omni centena coram Comite aut ſuo miſſo & coram Centenario. Ipſum placitum

citum fiat de Sabbatho in Sabbathum aut quali die Comis aut Centenarius voluerit à ſeptem in ſeptem noctes, quando pax parva eſt in provincia. Quando autem melior, poſt XIIII. noctes fiat conventus in omni centena, ſicut ſuperius diximus. Et ſi quis alium mallare vult de qualecunque cauſa in ipſo mallo publico debet mallare ante judicem ſuum, ut ille judex eum diſtringat ſecundum legem & cum juſtitia reſpondeat vicino ſuo aut qualiscunque perſona eum mallare voluerit. In uno enim placito mallet cauſam ſuam: in ſecundo ſi vult jurare, juret ſecundum conſtitutam legem. Et in primo mallo ſpondeat ſacramentales, & fidejuſſores præbeat, ſicut lex habet & Wadium ſuum donet miſſo comitis vel illo centenario qui præeſt, ut in conſtituto die aut legitime juret, aut ſi culpabilis eſt componat; ut per neglectum non evadat & ſi evaſerit, LX. ſolidorum de fredo ſit ſemper culpabilis. Ille autem diſtringat ut neglectum non fiat, nec pauperes patiantur injuriam, nec ſint ſine lege, nec maledicant Ducem nec populum terræ, ſed in omnibus ſit diſciplina, ut qui rebelles ſunt, de malis ſe abſtineant & qui boni ſunt, pacem poſſedeant. Si quis autem liber ad ipſum placitum neglexerit venire vel ſemetipſum non præſentavit aut Comiti aut centenario aut miſſo Comitis in placito XII. ſolidorum ſit culpabilis, qualiscumque perſona ſit, aut Vaſſus Ducis aut Comitis, aut qualis perſona nemo negligat ad ipſum placitum venire ut in ipſo placito pauperes conclament cauſas ſuas & quod in uno placito finiri non potuerit, in alio finiatur, ut ſine ira Dei ſit defenſa patria & illi rebelles, qui usque modo raptum fecerunt, amplius poteſtatem faciendi non habeant. Et ſi eſt talis perſona, quam Comes in placito vel Centenarius vel miſſus Comitis diſtringere non poteſt, tunc eum Dux legitime diſtringat, plusque quærat Deo placere quam homini, ut nullum neglectum in animam Ducis requiratur.

Capit. XXXVI.
DE
Mancipiis ne foris provincia vendantur.

Mancipia foris provincia nemo vendat, nec in paganos, nec in Chriſtianos, niſi juſſio Ducis fuerit. Infra provinciam, ubi neceſſitas eſt, unusquisque de mancipio ſuo poteſtatem habeat ſecundum Legem judicandi. Foris terminum autem captivum faciendi poteſtatem non habeat. Si autem fecerit, & inde convictus fuerit, poſt conventum noſtrum, quod conplacuit cunctis Alamannis & aliquis hoc præceptum transgredere voluerit, illud pretium, quod obtulit de proprio ſuo mancipio perdat & inſuper fredum, quem Lex habet, conponat.

Capit. XXXVII.
DE
Eo qui die Dominico opera ſervilia fecerit.

Die dominico nemo opera ſervilia præſumat facere, quia hoc lex prohibuit & ſacra ſcriptura in omnibus contradicit. Si quis ſervus in hoc vitio inventus fuerit, vapuletur fuſtibus: liber autem corripiatur usque ad tertiam vicem. Si autem poſt tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit & Deo vacare die Dominico neglexerit & opera ſervilia fecerit, tunc tertiam partem de hæreditate ſua perdat. Si autem ſuper hæc inventus fuerit, ut diei Dominico honorem non impendat & opera ſervilia fecerit, tunc coactus & convictus coram Comite, ubi tunc Dux ordinaverit, in ſervitium tradatur & quia noluit Deo vacare, in ſempiternum ſervus permaneat.

Capit. XXXVIII.
DE
Inlicitis Nuptiis.

Nuptias prohibemus inceſtas. Itaque uxorem habere non liceat ſocrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam ſororis, fratris uxorem, uxoris ſororem. Filii fratrum, filii ſororum inter ſe nulla præſumtione jungantur. Si quis contra hoc fecerit, à loci judicibus ſeparetur & omnes facultates amittat, quas fiſcus acquirat. Si minores perſonæ ſunt, quæ ſe inlicita conjunctione polluerunt, careant libertate, ſervis fiſcalibus adgregandæ ſunt.

Capit. XXXIX.
DE
Parricidiis & Fratricidiis.

Si quis homo volens occidere patrem ſuum aut patruum ſuum aut fratrem ſuum aut avunculum ſuum, aut filium fratris ſui aut filium avunculi ſui aut matrem ſuam aut ſororem ſuam, cognoſcat ſe contra Deum egiſſe & ſecundum juſſionem Dei fraternitatem non cuſtodiſſe & in Deum graviter deliquiſſe & coram omnibus parentibus ejus res ejus infiſcentur & nihil ad hæredes ejus pertineat amplius: pœnitentiam autem ſecundum Canones agat.

Capit.

Capit. XL.

Ut nullus cauſam audire præſumat niſi qui à Duce conſtitutus eſt.

Nullus cauſas audire præſumat, niſi qui à Duce per conventionem populi judex conſtitutus eſt, ut cauſas judicet, qui nec mentioſus, nec periurator, nec munerum acceptor ſit; ſed cauſas ſecundum legem veraciter judicet ſine acceptione perſonarum & timens Deum ſit & ſi juſtum judicaverit, credat ſe apud Deum mercedem recipere & laudem apud homines bonam poſſedere.

Si autem per cupiditatem aut per invidiam alicujus aut per timorem contra legem judicaverit, cognoſcat ſe deliquiſſe & XII. ſolidorum ſit culpabilis, cui injuſte judicavit & quod per illum damnum paſſus eſt injuſte, ille judex reſtituat. Si autem ille, qui judicium audire debet, illius qui ad judicandum conſtitutus eſt judicium contempnit, dum ille juſte judicaverit & dedignet eum audire & ſpernit eum & aguit coram aliis & dicit: Non recte judicas, dum ille recte judicat: & ſi hoc ab aliis judicibus inquiſitum fuerit, quod ille juſte judicavit, ille contemptor, qui judici injuriam fecit, ſolvat XII. ſolidos judici illi & poſthæc non contempnat audire juſtum judicium, quia ſic convenit Duci & omni populo in publico concilio.

Capit. XLI.

D E

Eo, qui ſæpe interpellatus ante Ducem de qualicumque evidenti cauſa & convictus fuerit, ne ad juramentum permittatur.

Si quis interpellatus ante Ducem de qualicumque cauſa quod jam manifeſtum eſt tribus vel quattuor teſtibus aut de homicidio, aut de furtu aut de aliquo neglectu, quod illi teſtantur, qui boni teſtimonii ſunt in plebe, non perjuratores, nec fallaces, nec pecuniarum acceptores, ſed veritatem volunt dicere, cognoſcat hoc judex, quod tunc licentiam ille homo, qui mallatur ante eum de cauſa illa poteſtatem jurandi non habeat, ſed ſicut lex habet in hoc judicio, perſolvat, ut propter ſuam nequitiam alii, qui volunt Dei eſſe, non ſe perjurent, nec propter culpam alie-

 nam

nam ſemetipſos perdant. Teſtis enim qui convictus fuit, quod mendacium ſemel aut bis aut ter teſtificatus ſit, amplius ad teſtimonium non accipiatur.

Capit. XLII.

Ut ſcriptura non valeat, in qua annus & dies non oſtenditur.

Scriptura non valeat, niſi in qua annus & dies evidenter oſtenditur.

Capit. XLIII.

De

Libero, qui alteri libero crimen mortale inpoſuerit.

Si quis liber libero crimen aliquod mortale inpoſuerit & ad Regem aut ad Ducem eum accuſaverit & inde probata res non eſt, niſi quod ipſe dicit, liceat illi alio, cui crimen inpoſuit, cum tracta ſpata ſe idoneare contra illum alium. De minoribus autem culpis ſicut Duci placet, ita fiet inter eos.

Capit. XLIV.

De

Rixis, quæ ſæpe fieri ſolent in populo.

Si qua rixa orta fuerit inter duos homines aut in placito aut in campo & unus alium occiderit & poſtea fugit ille, qui occidit & illi pares ſecuntur eum usque in domum ſuam cum armis & infra domum percuſſorem occiderint, cum uno Wirgeldo ſolvant eum. Si autem in campo, ubi prius pugna orta fuit, ibi reſtant ſuper mortuum ſuum & non ſunt ſecuti in domum & poſtea mittunt in vicinio & congregant pares & pauſant arma ſua loſum & poſtea hoſtiliter ſequuntur eum in domo & eum occiderint, novem Wergeldos componant.

Capit. XLV.

De

Libero, qui liberum extra terminos vendiderit.

Si quis liber liberum extra terminos vendiderit, revocet eum infra provinciam & reſtituat eum libertati, & XL. ſolidos componat. Si autem

tem revocare eum non poterit, cum Weregeldo eum parentibus ſolvat, id eſt LXXX. ſolidis. Si heredem dereliquit, ſi autem hæredem non reliquit, cum CC. ſolidis conponat.

CAPIT. XLVI.

DE

Eo, qui feminam ingenuam extra marcam vendiderit.

Si quis fœminam liberam extra marcam vendiderit, revocet eam ad priſtinam libertatem & LXXX. ſolidis conponat. Si autem revocare non poteſt, cum CCCC. ſolidis conponat.

CAPIT. XLVII.

DE

Libero, qui liberum hominem vel fœminam liberam infra provinciam vendiderit.

Si quis liberum infra provinciam vendiderit, revocet eum in priſtinam libertatem & cum XII. ſolidis conponat. Si autem fœminam liberam infra provinciam vendiderit, revocet eam ad priſtinam libertatem & cum XXIIII. ſolidis componat.

CAPIT. XLVIII.

DE

Eo qui hominem occiderit & eum morttodum fecerit.

Si quis liberum occiderit, quod Alamanni morttodo dicunt, VIIII. Wergeldos ſolvat & quidquid ſuper eum arma vel rauba tulit, omnia ſicut furtiva conponat. De fœminis autem ſi ita contigerit, dupliciter conponat, i. e. XVIII. Weregeldos. Veſtimenta aut quod ſuper eam tulit, vel ut furtiva conponat.

CAPIT. XLIX.

DE

Eo, qui liberum de terra effodierit.

Si quis liberum de terra effodierit, quidquid ibi tulerit, novem geldos reſtituat & XL. ſolidis conponat. Fœminam autem cum LXXX. ſolidis conponat, ſi eam effodierit. Res autem quas tulerit ſicut furtiva conponat. Si ſervum effodierit de terra, cum XII. ſolidis conponat & ancillam ſimiliter.

CAPIT. L.

Capit. L.
De
Libero, qui alterius uxorem tulerit.

Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam & cum LXXX. ſolidis conponat. Si autem reddere noluerit, cum CCCC. conponat eam. Et hoc ſi maritus prior voluerit & ſi antea mortua fuerit, quam maritus eam quæſierit, cum CCCC. ſolidis conponat. Si autem ille raptor, qui eam ſibi accepit Uxorem ex ea filios aut filias antequam ſolvat habuerit, & ille filius mortuus fuerit aut illa filia, illi priſtino marito illum filium cum Weregeldo ſolvat: Si autem vivi ſunt, non ſunt illius, qui eos genuit, ſed ad illum priorem maritum mundio perteneat.

Capit. LI.
De
Eo qui ſponſam alterius acciperit.

Si quis ſponſam alterius contra legem acciperit, reddat eam & cum CC. ſolidis conponat. Si autem reddere noluerit, ſolvat eam & cum CCCC. ſolidis etiamſi mortua fuerit ſub eo.

Capit. LII.
De
Eo qui ſponſam ſuam dimiſerit & aliam duxerit.

Si quis filiam alienam diſponſatam dimiſerit & aliam duxerit, componat eam, quod diſponſavit & dimiſit cum XL. ſolidis & cum XII. ſacramentalis juret cum V. nominatis & VII. advocatis, ut pro nullo vitis nec temptatam eam habuiſſet, nec vitium in illa inveniſſet, ſed amor de alia eum adduxit ut illam dimiſiſſet & aliam habuiſſet Uxorem.

Capit. LIII.
De
Eo qui filiam alienam non diſponſatam acciperit.

Si quis filiam alterius non deſponſatam acciperit ſibi Uxorem, ſi pater ejus eam requirit, reddat eam & cum XL. ſolidis eam conponat. Si autem

autem ipſa fœmina ſub illo viro mortua fuerit, antequam illi mundium apud patrem adquirat, ſolvat eam patri ejus CCCC. ſolidis. Et ſi filios aut filias genuit ante mundium & omnes mortui fuerint, unumquemque cum Weregeldo ſuo conponat patri fœminæ.

Capit. LIV.
De
Uxore marito ſine filiis relicta.

Si quis liber mortuus fuerit & relinquit Uxorem ſine filiis aut filiabus & de illa hereditate exire voluerit nubere ſibi alio coæquali, ſequatur eam dotis legitima & quidquid parentes ejus legitime placitavit & quicquid de ſede paterna ſecum adtulit omnia in poteſtate habeat auferendi quod non manducavit aut non vendidit. Dotis enim legitima XL. ſolidis conſtat aut in auro aut in argento aut in mancipiis, aut in qualicunque re, quam habet ad dandum.

Capit. LV.
De
Eo, qui proximi ſui defuncti Uxori ſine filiis relictæ dotem contradixerit.

Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipſam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non eſt, illa ſequatur eum ſacramento cum nominatis V. aut cum ſpata tracta pugna duorum. Si poteſt adquirere aut per ſacramentum aut per pugnam, illa pecunia poſt mortem mulieris retro numquam revertatur, ſed ille ſequens maritus aut filii ejus usque in ſempiternum, poſſedeant. Si autem ipſa femina dixerit, maritus meus dedit mihi morgangheba, computat quantum valet, aut in auro, aut in argento aut in mancipiis aut in equo pecuniam XII. ſolidos valentem: tunc liceat illi mulieri jurare per pectus ſuum & dicat, quod maritus meus mihi dedit in poteſtate & ego poſſedere debeo, hoc dicunt naſthait.

Capit. LVI.
De
Hereditate duarum ſororum, quæ absque fratribus poſt mortem patris relictæ ſunt.

Si autem duæ ſorores absque fratre relictæ poſt mortem patris fuerint & ad ipſas hereditas paterna pertingat & una nupſerit ſibi coæquali

li libero, alia autem nupserit colono Regis aut colono Ecclesiæ, illa quæ illi libero nupsit sibi coæquali, teneat terram patris eorum: res enim alias æqualiter dividant. Illa enim quæ illo colono nupsit, non intret in portionem terræ, quia sibi coæquali non nupsit.

CAPIT. LVII.

DE

Eo, qui mulierem in itinere vadentem denudaverit aut cum ea mæchaverit.

Si qua libera femina vadit in itinere suo inter duas villas & obviavit eam aliquis, per raptum denudat caput ejus, cum VI. solidis conponat, & si illam denudaverit, ut genitalia ejus appareant & posteriora, cum XII. solidis conponat. Si autem cum ea fornicaverit contra voluntatem ejus, conponat solidis XL. Si autem mulieri hæc fecerit, omnia dupliciter conponat, sicut ante diximus de virgine.

CAPIT. LVIII.

DE

Eo qui alium percusserit aut vulneravit.

Si quis alium per iram percusserit, quod Alamanni pulislach dicunt, cum uno solido conponat. Si autem sanguinem fuderit sic, ut terram tangat, componat solido uno & semisse. Si autem percusserit eum ut testa appareat & radatur, cum tribus solidis conponat. Si autem de capite os fractum tulerit de plaga, ita ut super publica via lata XX. & IIII. pedes in scuto sonaverit, illud os cum VI. solidis conponat. Si autem ipsum os medicus perdit & non potest eum præsentare, tunc duos testes adhibeat, qui hoc vidissent, quod de illa plaga os tulisset, aut ille medicus hoc comprobet, quod verum fuisset quod de ipsa plaga os tulisset. Si autem testa transscapulata fuerit, ita ut cervella appareant, ut medicus cum pinna aut cum fanone cervella tetigit, cum XII. solidis conponat. Si autem ex illa plaga cervella exierint, sicut solet contingere, ut medicus cum medicamento aut sirico stuppavit & postea sanavit & hoc probatum fuerit, quod verum est, cum XL. solidis conponat.

CAPIT. LIX.
DE
Eo, qui alteri aurem abſciderit.

Si quis alteri aurem abſciderit & non exſurdaverit, XII. ſolidos conponat. Si autem ſic abſciderit profundo & eum exſurdaverit, XL. ſolidos conponat. Si enim medietatem auris abſciderit, quod orſcandi Alamanni dicunt, cum VI. ſolidis conponat.

CAPIT. LX.
DE
Eo qui palpebras alterius maculaverit.

Si enim ſuperior palpebra maculata fuerit, ut claudi non poſſit, cum VI. ſolidis conponat. Si enim ſubterior maculata fuerit, ut lacrimas contenere non poſſit, cum XII. ſolidis conponat. Si enim viſus tactus fuerit in oculo, ita ut quaſi vitrum remaneat, XX. ſolidos conponat. Si autem ipſe viſus foris exit & milus, XL. ſolidos conponat.

CAPIT. LXI.
DE
Nare transpuncta.

Si enim naſus transpunctus fuerit, cum VI. ſolidis conponat. Si enim ſummitas naſi, ut mucus contenere non poſſit, abſciſus fuerit, cum XII. ſolidis conponat. Si autem totus à preſſo abſciſus fuerit, cum XL. ſolidis conponat.

CAPIT. LXII.
DE
Labiis maculatis.

Si enim labium ſuperius alicujus maculaverit, ita ut dentes appareant, cum VI. ſolidis conponat. Si ſubterius, ut ſalibum contenere non poſſit, cum XII. ſolidis conponat. Si enim aliquis alio uno ictu duos dentes ſuperiores excuſſerit primos cum VI. ſolidis conponat. Et ſi

bis unum de ipſis duobus excuſſerit, cum XI. ſolidis conponat. Si autem dentem abſciderit, quem Marchzan dicunt Alamanni, cum III. ſolidis conponat. De aliis vero qualemcunque excuſſerit, unumquemque cum uno ſolido conponat. De ſubterioribus vero duobus primis ſi alicui excuſſerit, cum XII. ſolidis conponat, ſi uno ictu fecerit. Si autem unum ex ipſis excuſſerit duobus ictibus, cum XII. ſolidis conponat.

CAPIT. LXIII.

DE

Lingua abſciſa & de vulneribus in facie factis.

Si autem lingua tota abſciſa fuerit, XL. ſolidos conponat. Si autem media, ut aliquid intellegatur, quod loquitur, cum XX. ſolidis conponat. Si autem aliqua plaga in facie alicujus facta fuerit, quam capilli vel barba non cooperiant, VI. ſolidos conponat. Si autem collus transpunctus fuerit, cum VI. ſolidis conponat.

CAPIT. LXIV.

DE

Eo, qui alium contra legem tunderit & diverſis vulneribus.

Si quis alii contra legem tutunderit caput liberum non volentis, cum XII. ſolidis conponat. Si enim barbam alicujus tutunderit nolentis, cum VI. ſolidis conponat. Si quis alio brachium ſuper cubitum transpunxerit, cum VI. ſolidis conponat. Si autem cubitum transpunxerit, cum tribus ſolidis conponat. Si manum transpunxerit, ita ut focus non intret ad coquendum venas vel ſanguinem ſtagnandum, ſolidum unum & ſemiſſem componat. Si autem ferrum calidum intraverit ad ſtagnandum ſanguinem, cum tribus ſolidis conponat. Si enim brachium fregerit, ita ut pellem non rumpat, quod Alamanni palhcpruſt dicunt, ante cubitum, cum tribus ſolidis conponat. Si autem ſupra cubitum hoc contigerit, cum VI. ſolidis conponat. Si enim in cubito percuſſus fuerit, ita ut portare non poſſit nec ad os manum mittere, cum XII. ſolidis conponat. Si enim totum brachium mancum fuerit, ut nihil cum eo facere poſſit, conponat eum cum XX. ſolidis. Si autem à cubitu abſciderit, XL. ſolidos conponat. Si autem ab ſcapula abſciſus fuerit, cum LXXX. ſolidis conponat. Si enim ſummitatem pollicis abſciderit,

eum

cum VI. ſolidis conponat. Si autem totum, cum XII. conponat. Si autem proximum pollici primo nodo abſciderit, duos ſolidos & ſemiſſem. Si enim in ſecundo nodo abſcideris, V. ſolidos. Si totum abſciderit à palma, cum X. ſolidis conponat. Si longiſſimus digitus abſciſus fuerit à primo nodo, ſolidum unum & ſemiſſem conponat. Si enim ſecundo nodo, cum tribus ſolidis conponat. Si totus à palma abſciſus fuerit, cum VI. ſolidis conponat. Si enim digitus anellaris à primo nodo abſciſus fuerit, duos ſolidos, ſi in ſecundo nodo, quatuor: ſi totus VIII. Ille minimus digitus ita ſolvatur, ut pollex. Si quis autem longiſſimum digitum ſic plagaverit, ut inde mancus ſit, ita ut conplicare non poſſit, aut ſcutum prendere aut arma in terra per illum recipere, XII. ſolidos conponat. Si autem in latus punctus fuerit, ita ut interiora membra non contingat, cum VI. ſolidis conponat. Si autem interiora membra vulneratus fuerit, quod ſresfuunt dicunt, cum XII. ſolidis conponat. Si autem transpunctus fuerit, cum XXIIII. ſolidis conponat. Si autem inteſtinis maculatus fuerit, ut ſtercora exeant, X. ſolidos conponat. Si aliquis alio genitalia tota abſciderit, XL. ſolidos conponat. Si autem caſtraverit, ita ut virilia non tollat, cum XX. ſolidis conponat. Si quis alio ambas coxas uno icto transpunxerit, cum XII. ſolidis conponat. Si autem duabus vicibus, ſimiliter. Si quis in geniculo transpunctus fuerit aut plagatur, ita ut claudus permaneat, & pes ejus ros tangat, quod Alamanni taudragil dicunt, cum XII. ſolidis conponat. Si tibia ſubtus geniculo transpuncta fuerit, cum tribus ſolidis conponat. Si autem articulus prior abſciſſus fuerit, cum VI. ſolidis conponat. Illi autem alii articuli, ſi abſciſi fuerint toti, unusquisque cum III. ſolidis conponatur. Si totum pedem abſciderit, cum XL. ſolidis. Si autem genuculo abſciſus fuerit, L. ſolidos conponat. Si autem à coxa ſurſum abſciſa fuerit & inde vixerit, LXXX. ſolidos conponat. Si autem aliquis alio herniam expreſſerit, cum III. ſolidis conponat.

Capit. LXV.

DE

Eo qui alteri viam contradixerit.

Si quis liber libero in via manus injecerit & contra legem ei viam contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit, cum VI. ſolidis conponat.

Capit. LXVI.

DE

Eo, qui alterum de caballo jactaverit.

Si quis liber liberum in via de caballo jactaverit & ei tulerit & statim eum reddit in ipso loco, addat ei consimilem & XII. solidos conponat. Hæc omnis compositio, quam viris judicavimus, fœminis eorum omnia dupliciter conponantur.

Capit. LXVII.

DE

Libero qui liberum occiderit.

Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis LXXX. solidis filiis suis. Si autem filios non reliquit, nec hæredes habuit, solvat CC. solidos, fœminas autem eorum semper in duplum conponat. Medius vero Alamannis si occisus fuerit, CC. solidis solvat eum parentibus, qui eum occiderit.

Capit. LXVIII.

DE

Eo, qui alterius ammissarium furaverit.

Si quis alicujus ammissarium involaverit, ille cujus est debet probare quantum valet. Si enim dicit, quod XII. solidos valeat, cum duobus juret, quod sic valeat. Postea solvat ille fur talem qualem ille juraverit in caput & illos alios VIIII. geldos solvat medietatem in auro valente pecunia; medietatem autem qualem invenire potuerit pecuniam. Et si ille talem equum involaverit, quem Alamanni marach dicunt, sic eum solvat sicut & illum ammissarium.

Capit. LXIX.

Si quis alicujus caballum involaverit & pretiet eum dominus ejus cum sacramento usque ad VI. solidos. Si tantum valet, aut plus aut minus, quantum ille cum sacramento adpretiaverit in caput; tantum restituat fur. VIIII. enim geldus in qualibet pecunia habet. Jumentum tribus

tribus ſolidis adpretiet, ſi tantum valet aut minus. Si equo, quem marach dicunt, oculum excuſſerit aut eum excurtaverit, cum tribus ſolidis conponat. In alio caballo mediano ſi oculum excuſſerit, ſolidum unum & ſemiſſum conponat & ſi eum excurtaverit, ſimiliter conponat. Si enim jumento oculum excuſſerit, medium ſolidum & ſi eum excurtaverit, ita faciet.

Capit. LXX.
DE
Eo qui equum plagaverit, dum hominem plagare voluerit.

Si quis homo in equo ſuo caballicaverit & aliquis eum ſuper ipſum plagare voluerit & dum illum plagare voluerit, caballum ejus plagaverit, ita plagam caballi conponet, quemadmodum conponere debuit, ſi dominum ejus plagaſſet.

Capit. LXXI.
DE
Eo, qui in troppo de jumentis ductricem involaverit.

Si enim in troppo de jumentis illam ductricem aliquis involaverit, licet eam domino ejus adpretiare XII. ſolidis & quicquid ille adpretiaverit, ille fur furtivum reddat VIIII. geldos. Alia autem jumenta de grege, quæ lactantes ſunt, cum VI. ſolidis conponat. Alia autem quæ adhuc pregna non ſunt, III. ſolidis ſint adpretiata.

Capit. LXXII.
DE
Eo qui pregnum Jumentum ferierit & abortivum fecerit.

Si autem aliquis homo ictu ferierit pregnum jumentum & abortivum fecerit, ita ut jectat ipſum poledrum mortuum. I. ſolidum conponat.

Capit. LXXIII.
Qualiter jumenta, quæ meſſem læſerint, includantur.

Si quis gregem jumentorum ad pignus tulerit & incluſerit contra legem, cum XII. ſolidis conponet & demittat & usque ad annum integrum habeat

habeat eas in cura, qui illos pignoravit & ſi aliquid de ipſa grege in ipſo anno perdiderit, ille qui pignus tulit, ſimilem reſtituat. Si autem ipſe grex jumentorum damnum fecerit aut in prato aut in meſſe, foris minatur & dicatur domino ejus ut veniat videre, quale damnum fecit & quantum æſtimaverit arbitrio aut adfirmare auſus fuerit, quod tantum damnum feciſſet, tantum dominus jumentorum reſtituat, ſi vero paſtorem illorum jumentorum aliquis occiderit, conponat eum ſolidis XL.

Capit. LXXIV.

De

Eo qui taurum gregem regentem involaverit aut occiderit.

Si quis in vaccaritia legitima, ubi ſunt XII. vaccæ vel amplius, taurum ex ea involaverit vel occiderit, tribus ſolidis eum ſolvat: aut qualecumque armentum de ipſa vaccaritia involatus fuerit, ſecundum qualitatem eum ſolvat, illam optimam vaccam IIII. tremiſſis licet adpretiare: illa alia ſequenteriana ſolido I. illa alia minuta animalia ſecundum arbitrium adpretientur & ita ſolvantur ſecundum quod Lex habet.

Capit. LXXV.

De

Eo cui mortaudus imputatur.

Si cui mortaudum barum aut fœminam, qui qualis fuerit ſecundum legitimum Weregeldum ſolvatur, aut cum XXIIII. tot electos aut cum LXXX. quales invenire potuerit juret.

Capit. LXXVI.

De

Eo qui gravidæ mulieri natum interfecerit.

Si qua mulier gravida fuerit & per factum alterius infans natus mortuus fuerit, aut ſi vivus natus fuerit & VIII. dies non vivit, cui inputatum fuerit, XL. ſolidos ſolvat aut cum XII. medios electos juret.

Capit.

Capit. LXXVII.
D E
Pretio bovis.

Optimus bos V. tremiſſos valet: medianus IIII. tremiſſos valet: minor, ſicut & pretiatus fuerit, qui de ipſis aliquem involaverit, ſicut Lex habet, ita conponat.

Capit. LXXVIII.
D E
Eo qui paſtores vel artifices occiderit.

Si paſtor porcorum, qui habet in grege XL. porcos & habet canem doctum & cornu & juniorem, occiſus fuerit, XL. ſolidis conponatur. Legitimus paſtor ovium, ſi LXXX. capita in grege habet domini ſui & occiſus fuerit, cum XL. ſolidis conponatur. Si alicujus ſiniſcalcus, qui ſervus eſt & dominus ejus XII. vaſſos infra domum habet, occiſus fuerit, XL. ſolidis conponatur. Si mariſculcus, qui ſuper XII. caballos eſt, occiditur, XL. ſolidis conponatur. Si piſtor ſimiliter. Faber aurifex aut ſpatarius, qui publice probati ſunt, ſi occidantur, XL. ſolidis conponatur.

Capit. LXXIX.
D E
o, qui cum ancilla veſtiaria & genetiaria concubuerit.

Si quis cum ancilla alicujus veſtiaria concubuerit contra voluntatem ejus, cum VI. ſolidis conponat & ſi cum puella de genetio concubuerit aliquis contra voluntatem ejus, cum VI. ſolidis conponat. Si quis cum aliqua ex illis aliis de genetio contra voluntatem concubuerit, cum tribus ſolidis conponatur.

Capit. LXXX.
D E
Eo qui incendium ſuper alium in nocte miſerit.

Si quis aliquem ſuper focum in nocte miſerit, ut domum ejus incendat ſeu & ſalam ſuam & inventus & probatus fuerit, omne quod

ibidem arſit ſimile reſtituat & ſuper hæc XL. ſolidos conponat, ſi enim domum infra curtem incenderit aut ſcuriam aut graneam vel cellaria omnia, ſimilia reſtituat & cum XII. ſolidis conponat. Si quis ſtubam, ovile, porcaritiam domum aliquis concremaverit, unamquamque cum III. ſolidis conponat & ſimilem ei reſtituat. Scuriam vel graneam ſervi ſi incenderit, cum VI. ſolidis conponat & ſimilem reſtituat. Si enim ſpicarium ſervi incenderit, cum III. ſolidis conponat, & ſi domino, cum VI. & ſimilem reſtituat.

CAPIT. LXXXI.
DE
Canibus ſeuſibus vel aliis furatis aut occiſis.

Si quis canem ſeuſium primum curſalem, qui primus currit, involaverit, ſolidos VI. conponat. Qui ſecundum, cum ſolidis III. conponat. Qui illum ductorem, qui hominem ſequentem ducit, quod laithund dicunt, furaverit, XII. ſolidos conponat. Bonum canem porcarium, urſaritium vel qui vaccam & taurum prendit, ſi occiderit aliquis, cum tribus ſolidis conponat. Si veltrum leporalem probatum aliquis occiderit, cum III. ſolidis conponat. Si quis canem paſtoralem, qui lupum mordit & pecus ex ejus ore tollit & ad clamorem ad aliam vel ad tertiam villam currit, occiderit, cum III. ſolidis conponat. Si canem, qui curtem defendit, aliquis occiderit, cum ſolido conponat. Et ſi ipſe canis eum per veſtimentum adprehendit & eum quaſi nolens percuſſerit & mortuus fuerit, juret ut per invidiam non feciſſet, niſi ſe ad defendendum & donet alium catellum, qui jugum transpaſſare. poſſit.

CAPIT. LXXXII.
DE
Eo qui aliquam clauſuram in aqua fecerit & ibi aliquid negaverit.

Si quis mulinum aut qualemcunque clauſuram in aquam facere voluerit, ſic faciat, ut nemini noceat, ſi ambæ ripæ ſuæ ſunt, licentiam habeat: Si autem una alterius, aut roget aut comparet. Si quis aliquam clauſuram in aquam fecerit & ipſa aqua inflaverit & ibi alicujus pecus negaverit vel famulus vel infans quicquid negaverit, ſimile reſtituat, unumquodque ſecundum legem conponat.

Capit. LXXXIII.
DE
His qui de terra ſua inter ſe contendunt.

Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terræ eorum & unus dicit; hic eſt terminus, alius revadit in alium locum & dicit: hic eſt noſter terminus: ibi præſens ſit comis de plebe illa & ponat ſignum, ubi iſte voluerit & ubi ille alius voluerit terminum & girent ipſam contentionem. Poſtquam girata fuerit, veniant in medium & præſente Comite tollant de ipſa terra, quod Alamanni curffodi dicunt, & ramos de ipſis arboribus infigant in ipſam terram, quam tollunt & illæ genealogiæ, quæ contendunt, levant illam terram præſente Comite & commendent in ſua manu. Ille involvat in fanone & ponet ſigillum, commendet fideli manu usque ad ſtatutum placitum. Tunc ſpondeant inter ſe pugnam duorum, quando parati ſunt ad pugnam, tunc ponant ipſam terram in medio & tangant ipſam cum ſpatis ſuis, cum quibus pugnare debent & teſtificentur Deum creatorem, ut cujus ſit juſtitia, ipſius ſit & victoria & pugnent, qualis de ipſis vicerit, ipſe poſſedeat illam contentionem & illi alii præſumptioſi, quia proprietatem contradixerunt, conponat cum XII. ſolidis.

Capit. LXXXIV.
DE
Eo, qui ſervum alterius fugientem acciperit & ſequenti domino contradixerit.

Si quis fugitivum alterius ſervum ſuſciperit & ſequenti Domino aut in illa die aut quando poterit, contradixerit eum & reddere noluerit, tunc vadat ad Principem, quem ille habet, ut ei juſtitiam faciat & cum XL.. ſolidis conponat eum, quia contra legem eum recipit.

Capit. LXXXV.
DE
Eo, qui ſervum in pignus ſuſciperit & ſi ipſe ſervus aliquod damnum fecerit.

Si quis pignus tulerit contra legem aut ſervum aut equum, poſtquam illum in domum ſuam duxerit & ille ſervus ibi hominem occiderit,

aut ille equus aliquod damnum fecerit, illud damnum ad illum pertineat, qui illud pignus tulit, non ad illum dominum cujus illud pignus fuerit. Si autem dominus voluntarie pignus dederit pro aliqua re alicui & illud pignus quod datum est, ibi aliquid damnum fecerit, dominus ejus, qui dedit damnum, quod factum est, simile restituat.

Capit. LXXXVI.
De
Eo, qui alteri res suas apud se inventas contradixerit.

Si quis res suas apud alium hominem invenerit, quicquid sit aut mancipia aut pecus aut aurum aut argentum aut alia spolia & illa reddere noluerit & contradixerit & posthæc convictus est ante judicem, aut simile aut ipsum reddat & cum XLII. solidis conponat, quia proprietatem ejus contradixit.

Capit. LXXXVII.
Ut fratres post mortem patris eorum hereditatem non dissipent, antequam dividant eam.

Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Dum hæc non fuerit facta, nullus rem suam dissipare faciat usque dum æquali partiant.

Capit. LXXXVIII.
De
Eo, qui hominem occiderit & negaverit.

Si quis hominem occiderit & negare voluerit, cum XII. nominatis juret & alios tantos advocatos in arma sua sacramenta pro quattuor tremissis cum uno sacramentale juret: tres solidos & tremisse cum duos sacramentales juret. De VI. solidis & tremisse cum V. nominatis juret aut cum tracta spata defendat.

Capit. LXXXIX.
De
Coxa vel brachio incisis.

Si coxa abscisa fuerit libero homini, LXXX. solidos conponat. Si brachium abscisum fuerit similiter.

Capit.

Capit. XC.
DE
o qui mulieri prægnanti abortivum fecerit.

Si quis mulieri prægnanti abortivum fecerit, ita ut jam cognoſcere poſſit, utrum vir an fœmina fuit. Si vir debuit eſſe, cum XII. ſolidis conponat. Si autem fœmina cum XXIIII. Si nec utrum cognoſcere, etiam non formatur in liniamenta corporis, cum XV. ſolidis conponat. Si amplius requirit, cum ſacramentalibus ſuis ſe ei idoneet.

Capit. XCI.
DE
Hæreditate, quam mulier poſt partum ſtatim mortua dereliquit.

Si qua mulier, quæ hæreditatem paternam habeat, poſt nuptum prægnans peperit puerum & in ipſa hora mortua fuerit & infans vivus remanſerit aliquanto ſpatio vel unius horæ ut poſſit aperire oculos & videre culmen domus & quatuor parietes & poſtea defunctus fuerit, hæreditas materna ad patrem ejus perteneat & tamen ſi teſtes habet pater ejus, qui vidiſſent illum infantem oculos aperire & potuiſſet culmen domus videre & quattuor parietes, tunc pater ejus habet licentiam cum lege defendere. Si autem aliter, cujus eſt proprietas, ipſe conquærat.

Capit. XCII.
DE
Eo qui in pugna parem ſuum dereliquit & aufugit.

Si qua in exercitu pugna commiſſa fuerit & demittit quis parem ſuum pugnare & fugit & ille alius defendit ſe poſt reverſionem, ille qui fugit, conponat bis ſolidos illi alio, quia inde fugivit.

Capit. XCIII.
DE
Eo, qui poſt finitam & emendatam cauſam mallare præſumſerit.

Si quis aliquem poſt finitam cauſam & emendatam mallare voluerit, poſt teſtes tractos & emendationem datam ſi hoc præſumſerit temptare &

& iste non potest per sacramenta vel per testes defensare , tunc per pugnam duorum se defendat & posthæc ille testator cum XL. solidis conponat.

Capit. XCIV.
De
Eo, qui ingenuam fœminam colopo percusserit.

Si quis fœminam ingenuam colopo percusserit, sic ut sanguis non exeat, solvat solidos duos. Si lida fuerit , solidum I. tremisse. Si ancilla fuerit, solvat solidum I. si barus fuerit , similiter : Si servus fuerit, medium solidi.

Capit. XCV.
De
Eo, qui medelam aut carrucam alterius involaverit.

Si quis medelam rumpit aut involat, solvat solidos III. Si carrucam involat aut rumpit rotas in priori parte , ut die illa operatricet , solidos III. conponat : Si de post involat aut rumpit , VI. solidos conponat. Si herpices fuerit , III. solidos conponat.

Capit. XCVI.
De
Eo, qui buricas in silva pecorum incenderit.

Si quis buricas in silva tam porcorum, quam pecorum incenderit, XXII. solidos conponat : Et si intus per furorem intrat & de suo nihil invenit VI. solidos conponat : & si in curte aliena ingressus fuerit, simili modo , si intus in scuria XII. solidos conponat , nisi homicida suus ei in curte aut in casâ fuerit & pro ipso nullus offerrit justitiam , si sequenter ipsum currit , hoc non est requirendum.

Capit. XCVII.
De
Eo, qui gregem animalium in pignus tulerit & porcorum vel cæteros pastores flagellaverit.

Si quis gregem de porcis aut de jumentis aut de vaccis vel de herpicibus in pignus tulerit , XL. solidorum sit culpabilis. Si porcarius ligatus

gatus de via hostatus vel battutus fuerit, sic ut duo teneant & tertius percutiat, VIII. solidos conponat, & de reliquo, quod ei fecit sicut reliquis servis conponi solet, ei in triplum conponat. Et quod de herbigario, stotario & Vaccario fit, quod reliquis servis conponi solet, conponatur eis in duplo.

CAPIT. XCVIII.
DE
Eo, qui bissontem vel cætera animalia aut furaverit aut occiderit.

Si quis bissontem bubalum vel cervum, qui prugit, furaverit vel occiderit, XII. solidos conponat, & si cervus ille treudis non habet, medium solidi conponat. Si treudis habet & cum ipso nihil sagittatum est, solvat solidum I. Si rubeus seramus cum ipso sagittatus est, tres solidos solvat. Si niger est, solidos VI. conponat. Si involatus fuerit, VIIII. geldos conponat. Si cervia indomita fuerit occisa, tremisso solvat: si treudem habuit, medium solidi. Si cum ipsa rubia fera sagittata fuerit, III. solidos solvat: Si nigra VI. solidos conponat. Si involata fuerit VIIII. geldos conponat. Si versus alienus occisus aut inviolatus fuerit, solvat eum solidis VI. aprum similiter. Si quis pecum manualem, qui dicitur alatus, aut verrem aut ducariam occiderit, VI. solidos conponat. Si furatus fuerit, III. solidos solvat & quantum juret, quod valuit VIIII. geldos conponat. Si quis capriolum occiderit, saiga, si involatus fuerit, VIIII. geldos conponat. Si quis fuerit furata vel occisa III. solidos conponat: Si auca fuerit involata, VIIII. geldos conponat. Aneta, gariola, ciconia, corvus, cornicla, columba & cauha, ut alia similia requirantur. Si acceptor, qui aucam mordet, III. solidos solvat, si gruem mordit VI. solidos conponat: si verris occiderit, ipsum pro ea reddat & III. solidos solvat. Si canis alienus hominem occiderit, medium Weregeldum solvat & si totum Weregeldum quærat, omnia ostia sua claudentur, & per unum ostium semper intret & exeat & de illo limitare VIIII. pedes suspendatur usque tum totus putriscet & ibi putritus cadat & ossa ipsius ibi jaceant, per alium ostium nec intret, nec exeat. Et si canem ipsum inde jactaverit aut per alium ostium intraverit in casa, ipsum Weregeldum medium reddat. Si caballus, porcus aut bos hominem occiderit, totum Weregeldum solvat: si servus fuerit, medium pretium solvat; si alicujus caballus sepem alienam sallierit, & de palo transpunctus fuerit, cujus sepis fuerit, ipsum solvat medium pretium. Si quis ferrum mulinarium involaverit, alium cum ipso reddat & solvat solidis VI. in texaga cujus fuerit. Si quis sepem alie-

alienam capulaverit, III. ſolidos ſolvat. Si quis mortuum ſuum in terra aliena poſuerit, XII. ſolidos ſolvat aut cum XII. juret, ut hoc pro malo non feciſſet. Si quis ingenuum aut ingenuam extraneam ſine permiſſo cujus fuerit in terra miſerit, XL. ſolidorum ſit culpabilis. Si ſervus fuerit, XII. ſolidos ſolvat.

De legibus.

Ex Iſidoro.

Moyſes gentis Hebreæ primum omnium divinas leges ſacris literis explicavit. Foroneus Rex Græcis primus leges, judiciaque conſtituit. Mercurius Trismegiſtus primus leges Ægyptiis tradidit. Solon primus leges Athenienſibus dedit. Ligurgus primus Lacedæmoniis jura ex Apollinis auctoritate confinxit. Numa Pompilius, qui Romolo ſucceſſit in regnum, primus leges Romanis ededit. Deinde cum populus ſeditioſus magiſtratus ferre non poſſet, X. viros legibus ſcribendis procreavit, qui leges ex libris Salomonis in latinum ſermonem translatas XII. tabulis expoſuerunt. Fuerunt autem hi, Appius, Claudius, Genutius, Veterius, Julius, Manilius, Sulpitius, Sectius, Curatius, Romelius, Poſtumius. Hi decem viri legum conſcribendarum electi ſunt. Leges autem redigere in libris primus Conſul Pompejus inſtituere voluit, ſed non perſeveravit obtrectatorum metu. Deinde Cæſar cœpit id facere, ſed ante interfectus eſt. Paulatim antiquæ leges vetuſtate atque incuria exſolverunt, quarum etſi nullus jam uſus eſt, notitia tamen neceſſaria videtur. Leges novæ à Conſtantino cœperunt Cæſare & reliquis ſuccedentibus, erantque permixtæ & inordinatæ, poſtea Theodoſius minor Auguſtus ad ſimilitudinem Gregoriani & Ermogeniani codicem factum conſtitutionum à Conſtantini temporibus ſub proprio cujusque Imperatoris titulo diſpoſuit, quem à ſuo nomine Theodoſianum vocant. Deinde unaquæque gens propriam ſibi ex conſuetudine elegit legem. Longa enim conſuetudo pro lege habetur. Lex eſt conſtitutio ſcripta. Mos eſt vetuſtate probata conſuetudo ſive lex non ſcripta. Nam lex à legendo vocata, quia ſcripta eſt: Mos eſt autem conſuetudo longa de moribus tracta tantundem. Conſuetudo autem eſt jus quoddam moribus inſtitutum, quod pro lege ſuſcipitur. Lex erit omne, quod jam ratione conſtiterit, quod diſciplinæ conveniet, quod ſaluti proficiat. Vocata autem conſuetudo, quia in communi eſt uſu. Theodericus rex Francorum cum eſſet Catalaunis, elegit viros ſapientes, qui in regno ſuo legibus antiquis eruditi erant. Ipſo autem dictante juſſit conſcribere legem Francorum & Alamannorum & Bajoariorum unicuique genti, quæ in ejus poteſtate erat, ſecundum conſuetudinem

ſuam

ſuam, addidit, quæ addenda erant, & improviſa & inconpoſita reſecavit & quæ erant ſecundum conſuetudinem paganorum mutavit ſecundum legem Chriſtianorum & quidquid Theodericus Rex propter vetuſtiſſimam paganorum conſuetudinem emendare non potuit, poſthæc Hildebertus Rex inchoavit, ſed Chlodharius Rex perfecit. Hæc omnia Dagobertus Rex glorioſiſſimus per viros inluſtres Claudium, Chadoindum, Magnum & Agilolfum renovavit & omnia vetera legum in melius tranſtulit, & unicuique genti ſcriptam tradidit. Factæ ſunt autem leges ut earum in metu humana cohercerentur judicia, tutaque ſit inter probos innocentia & in ipſis inprobis formido ſupplicii & refrenandi nocentiam facultas eſt.

Hoc decretum eſt apud Regem & Principes ejus & apud cunctum populum Chriſtianum, qui infra regnum Merwungorum conſiſtunt.

Hæc ille venerandæ codex vetuſtatis in ipſa Alamannia ſcriptus & in judicio publico propoſitus ſub Comite Turgovienſi. Quæ ſequuntur duo capitula in eodem codice adjecta habentur, ſed alia à ſuperiori & manu pennaque & atramento picta ea ſunt.

VI.

De juratoribus quales vel quantos ſecundum euva homo habere debet.

De minoribus cauſis usque ad ſolidum valentem licet unicuique, qualem ſacramentalem unum ſecum habere vult in ſuo ſacramento continere. Nam ſi duas Saigas valentes ſupra ſolidum res valuerint, de qua cauſa orta fuerit, tunc debet homo, qui cauſam requirit, tres electos denominare & ex denominatis tribus licentiam habet excuſator reicere duos, tertium vero reicere non licet, ſed ipſum ſecum in ſacramento habere debet. Saiga autem eſt quarta pars tremiſſæ, hoc eſt denarius unus. Duæ ſaigæ duo denarii dicuntur. Tremiſſa autem eſt tertia pars ſolidi & ſunt denarii quatuor. Ita obſervandum eſt usque ad tres ſolidos. Et ſi ſupra tres ſolidos iterum duas ſaigas valentes aliquis interpellatus fuerit, tunc qui cauſam proſecutus fuerit, electionem faciat de conjuratoribus. Unde excuſator quales duos reicere voluerit, poteſtatem habeat & cum duobus juratoribus juret. Iſte ordo obſervandus eſt usque ad VI. ſolidos. Nam ſi duæ ſaigæ ſupra ſunt, tunc cum quinque

ſua manu ſexta jurare debet ſimiliter cum electis ſicut ſupra dictum eſt. Et duos in omnibus iſtis ordinibus reicere licet. Ita ſacramenta ſic debent eſſe jurata, ut illi conjuratores manus ſuas ſuper capſam ponant & ille ſolus, cui cauſa requiritur, verba tantum dicat & ſuper omnium manus manum ſuam ponat, ut ſic illum Deus adjuvet vel illæ reliquiæ & ad illas manus, quas comprehenſas habet, ut de illa cauſa, unde interpellatus eſt, culpabilis non ſit.

VIII.

Qualiter ſervi conponendi ſunt.

Si quis ſervum alienum occiderit, ſolidos XII. in capitale reſtituat aut cum alio ſervo, qui habeat XIIII. palmas cum pollice replicato & duos digitos in longitudinem & tres ſolidos in alio pretio ſuperponat, quod fiunt ſimul ſolidi XV. Si quis Eccleſiaſticum ſervum vel Regium occiderit, tripliciter conponat, hoc eſt XLV. ſolidis.

Lit. C.

Ex Archivo.

In Nomine Sante & individue Trinitatis, Patris & Filii & Spiritus Sancti. Amen. Igitur quoniam generatio preterit & cognatio advenit, neceſſe eſt, ut quidquid inter modernos agitur, literarum teſtimonio roboretur, ne antiquitas transeat in oblivionem & poſteris generet errorem. Noverint igitur univerſi præſentium inſpectores, quod nos Cunradus Miles cognominatus Waſcher & filius noſter Cunradus conſiderata animarum noſtrarum Salute volentes ſatisfacere pro poſſe noſtro Monaſterio Laureacenſi de dampnis eidem per nos in bonis ſuis illatis renunciavimus plane omni Juri, quod nobis vel noſtris heredibus ratione advocatiæ in bonis eccleſiæ memoratæ, videlicet in Aichiſtruot, in Schadeburg, in Wighartisrutin, in Tainbuch, in Klozheim competere aliquatenus videbatur. Præterea concambium fecimus cum præfata eccleſia præſente venerabile Dno Ulrico Abbate & conventu ejusdem Monaſterii tradentes ipſis libere bona noſtra in Nibelgow cum omnibus ſuis attinentiis hereditario ad nos titulo devoluta, recipientes nichilominus mutuo ab eisdem Manſum in Buron cum omni jure, quo ipſum hactenus poſſederat eccleſia Laureacenſis. Acta ſunt hæc Anno Domini MCCLXX. primo. Indictione XIV. Monaſterio Lau-

Laureaco ſecunda die poſt Epiphaniam Domini. Teſtes autem hujus ſunt contractus dominus B. præpoſitus Madelbergenſis & ſuus Capellanus B. nec non Dominus Egeno Miles ac frater prædicti Militis fratresque & domini eccleſiæ de Lorche. Rudegerus prior, Wilhelmus, Rudolfus, Gebezo, Reinwardus, Beringerus, & alii fideles plurimum fide digni. Ut autem hæc renuntiatio advocatiæ & concambii firmatio à poſteris utriusque noſtræ partis non poſſit in irritum revocari, præſentem paginam præfatis dominis de Lorche Sigillo venerabilis domini B. præpoſiti de Madelberg ac Sigillo fratris noſtri Egenonis cum noſtro proprio Sigillo aſſignavimus roboratam.



LIT. D.

Ex illuſtr. Bar. de Senckenberg Select. Jur. & hiſtor.
Tom. II. pag. 268.

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Jeruſalem & Sicil. Rex. Ne conventio emptionis de Comitatu in Albegowe per nos cum Comite Hartmanno de Gruningen facta in dubium venire valeat ut aliquomodo retractari per preſens ſcriptum profitemur, nos predictum Comitatum in Albegowe cum caſtro Megelolves, hominibus, poſſeſſionibus, & omnibus pertinentiis ſuis à predicto H. Comite pro tribus milibus & ducentis marcis argenti ad pondus Colonie

comparasse, de quibus ad presens solvimus ej septingentas marcas argenti de Camera nostra ad pondus predictum & in festo St. Michaelis proximo venturo secunde Indict. solvet ei pro parte nostra Wippoto de Wizemburch fidelis noster quingentas marcas de precaria que aput Ezelingen & Gamundiam ad opus Curie nostre primitus imponetur. In proximo quoque festo resurrectionis dominice predicte Indict. Mille Marcas ej solvi faciemus, que si in eodem termino sibi solute non fuerint, ex tunc obligamus ei per manus dicti W. oppidum nostrum Ezzelingen cum omnibus juribus & pertinentiis suis, sicut nos ipsum tenemus titulo pignoris tenendum usque ad integram solutionem Mille marcarum. In proximo vero festo Sancti Jacobi Apostoli homines Comitatus ejusdem solvent eidem Comiti vel eius certo nuntio pro parte nostra residuas Mille marcas in subsidium emptionis. Quod si dictum Comitem premori contigerit, vel presens forte in Theutonia non fuerit predicta pecunia loco sui Comitibus Wirtenberg nepotibus suis fidelibus nostris in constitutis terminis persolvetur prestanda nobis per ipsos Comites de solutione pecunie plenaria Cautione. Ad cuius rei memoriam presens scriptum fieri & maiestatis nostre Sigillo jussimus communiri.

Dat. Capue Anno dominice Incarnationis Millesimo ducentesimo Quadragesimo Tertio, Mense April prime Indict.

Lit. E.

De Ao. 1260.

Ex Gebauri Leben K. Richards pag 371. num. 29.

Ricardus dei gratia Romanorum Rex semper Aug. Universis Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum. Ad Universitatis vestre noticiam volumus pervenire tenore presentium publice ac simpliciter protestantes, quod nos Nobili Viro Vlrico Comiti de Wirtenberch dilecto fideli nostro pro eo, quod se nostris aptavit obsequiis dare promisimus Mille Marcas argenti, de quibus centum Marcas ad presens in parata pecunia, Quingentas autem Marcas in festo Epiphanie Dni proximo nunc venturo & Quadringentas Marcas residuas ad mensem post festum Resurrectionis dominice proximo subsequentis eidem plenarie persolvemus. Si vero in satisfaciendo eidem Comiti de pecunia memorata predictis terminis aut in toto aut in medietate deficere

cere nos contingat, idem Comes Redditus Civitatis de Ezelinghen tam diu percipiet integre, donec ei de dicta pecunia fuerit satisfactum. Ad hec Comiti prenotato promisimus confirmare omnia feoda, quecumque clare memorie Rex Henricus quondam Turingie Lantgravius & etiam Rex Wills predecessores nostri eidem liberaliter contulerunt, iuxta quod in eorundem Regum patentibus litteris super hoc sibi concessis videbimus contineri. Insuper ex habundantis gratie nostre munificentia feoda, que ex morte pie Recordationis B. Comitis de Vrah vacare videntur Imperio sepe dicto Comiti de Wirtenberch duximus concedenda. In quorum omnium testimonium evidens & memoriam sempiternam presens scriptum exinde conscribi & celsitudinis nostre Sigillo iussimus communiri. Datum Wormacie XXVI. die Augusti. Indictione tertia. Anno Dni M°. CC°. Sexagesimo Regni vero nostri anno Quarto.

Lit. F.

De anno 1260.

Ex Gebaueri Vita Richardi Imp. pag. 734 n. 30.

Ricardus dei gratia Romanorum Rex semper Aug. Universis Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum. Universitatis vestre noticie declaramus tenore presentium publice ac simpliciter protestantes, quod nos Nobili Viro Ulrico Comiti de Wertenberch dilecto fideli nostro Quingentas Marcas argenti dare promisimus in recompensationem dampnorum que per Cives de Ezzelingen dicitur pertulisse. Volentes quidem de redditibus & proventibus eiusdem Civitatis de Ezelinghen Quadringentas libras Hallen. singulis annis tam diu percipiat, donec de predictis Marcis eidem plenarie fuerit satisfactum aut quousque ipsi Comiti aliq. alia bona quæ acceptabit ad estimationem & arbitrium Ven. Spiren. Episcopi Kmi principis nostri duxerimus obliganda. In cujus rei testimonium presens scriptum exinde conscribi & nostre sigillo celsitudinis comuniri. Dat. Wormat. XXVI. die Augusti Indictione tertia Regni nostri anno Quarto.

Lit. G.

ad pag. 506. des vierten Absatzes.

Hier folget verlangter massen eine etwelche Abzeichnung des Monumenti Regiswindæ. Ich will zur Erläuterung dasselbe kürzlich beschrei-

 ben;

ben; sodann aber dasjenige hinzufügen, was zur Aufklärung dieser alten Geschichte dienlich seyn möchte, und so viel mir der Zeit hievon bekannt worden.

Es siehet dieses Monument einem Pförch-Karren (mit Weglassung seiner Räder) dergleichen sich die Schäfer des Nachts auf dem Felde zu ihrem Lager bedienen, vollkommen ähnlich, und stehet dermalen ausser der Kirche, auf der Nordlichen Seite des Chors. Ehedessen stund es auf der Regiswindæ Gruft in dem Chor, wohin aber nachgehends für die Schuler-Stühle gemacht wurden. Es ist ganz steinern. Der Fuß desselben, wovon in beygehender Figur GH. die Breite ausmacht, raget ringsherum ewas herfür, wie besagte Figur ausweiset. AC. zeiget seine Höhe, CD. aber seine Länge an. Es ist inwendig hohl und hat sowohl in B. als auch in der Gegenseite unter D. eine hier abgezeichnete Oefnung; und eine andere, von eben dieser Figur, befindet sich auch in der Mitte der Seite zur lincken Hand unter I. da hingegen zur Rechten keine anzutreffen ist. Der obere Theil dieses Monumenti, so wie ein Sattel formirt ist, und nur aus einem einzigen Stein bestehet, raget, wie ein Dach, etwas herfür; welches bey E. und F. mit einem kleinen Strichlein bemerket worden. Und auf diesem ist innen auch die Inscription befindlich. Ich habe sie hier mit Lateinischen Buchstaben abgezeichnet, da sie auf dem Monument hingegen mit alten deutschen Buchstaben erscheinet, die sich eben nicht deutlich nachmachen lassen. Der Anfang ist, wie der Augenschein ausweiset, zur Linken bey E. zu machen.

Was die in dieser Auffchrift bemerkte Canonisation der Regiswindis anbetrift; so ziehet solche Se. Magnificenz, Herr Canc. Pfaff in seiner 1754. herausgegebenen Dissertatione de Regiswinda, in Zweifel: woselbst auch von dieser ganzen Geschichte das zuverläßigste beygebracht worden. Sonsten aber erinnere mich, erst vor einigen Jahren in einem Catalogo Sanctorum gelesen zu haben, daß erstbesagte Canonisation den 6. Maji des 1227igsten Jahres geschehen seye. Ihre Todes-Geschichte werde ich unten aus einer Rathhaus-Tafel beybringen, wann ich zuvor etwas weniges von der nach ihrem Namen genenneten Kirche werde erwehnet haben.

Die Kirche S. Regiswindis, welche im Dorff Lauffen stehet, ist ein ansehnliches maßives Gebäude, von zimlicher Grösse, immassen sie innwendig zwey Reihen dicke steinerne Pfeiler hat. In vorigen Zeiten mag sie mit vielen Zierrathen gepranget haben, deren sie aber Anno 1564. durch

durch einen Wetter-Strahl auf einmal beraubet worden. Das traurige Andenken dieser fatalen Begebenheit wurde in folgenden damals üblichen Reimen für die Nachwelt aufbehalten:

1 5 6 4.

Als man zalt 60. 4. Jahr,
Der 4. Tag Septembris war
Kam vom Himmel herab ein Stral
Verbrandt die Kirch überal,
Orgel, Uhren, schöne Klocken
Darob dann männiglich erschrocken
Die Kirch war hübsch und schön gezierdt
Mit gilten Knöpfen renovirt
Vier Ercker waren hübsch und fein
Die ganz Kirch deckt mit Schifferstein
War alls durch das Feur verzehrt
Was GOtt schickt niemandt wehrt.

In dem Chor dieser Kirche stehet ein zimlich grosser Altar, der ohne Zweifel vor den Zeiten der Reformation zu einem Hoch-Altar mag gedienet haben. Hinter demselbigen trifft man abermal ein Monument von der Regiswindis an. Es ist dasselbige gerad wie ein grosser Kleider-Kasten mit zwey Thüren formirt, wie dann auch würklich sich zwey Thüren daran befinden. Ich vermuthe nicht ohne Grund, daß dieser Kasten ehedessen müsse auf erstberührtem Hoch-Altar gestanden und etwa mit dem Bildnisse der Regiswindis gepranget haben, welches man füglich in seine Höhlung hat einsetzen können. Aussenwärts an diesen Thüren lieset man folgende Lateinische Verse, welche auch Crusius in seiner Schwäbischen Chronic, wiewohl etwas fehlerhaft, allegiret:

En

En cubat insigni celebris Virguncula tumba
Regiswindis in hac Martyr & eximia,
Quam fera primævo nutrix in flore juventæ
Insontem oppressit, acta furore gravi.
Urna per æternum summo dilecta Tonanti
Ossa verenda tenet, spiritus astra colit.

Auf der rechten Hand an der Seite dieses sogenannten Kastens præsentiret sich in einem alten Gemählde, so aber durch die Länge der Zeit fast gänzlich verdorben worden, die Todes-Geschichte der Regiswindis. Die Wärterin derselben hält sie an den Haaren und eilet dem unten vorüber fliessenden Neckar zu, sie da hinein zu werfen. Auf der linken Seite aber ist wiederum ein Gemählde, worauf die Regiswindis als eine Heiligin mit einem hellen Glanz um das Haupt vorgestellet wird. Endlich siehet man oben an dem Aufsatze dieses Kastens die zwölf Apostel, samt Paulo, sehr fein abgemahlet, wovon aber einige nicht mehr kenntlich sind, und täglich unkenntbarer werden, weil sie niemand von dem Staube zu reinigen begehret. Vor obberührtem Hoch-Altar erblicket man ein Gewölbe, worinnen Zweifels ohne die Regiswindis ihrer Ruhe geniesset. Was von ihrem silbernen Sarg erzehlet wird, der bald da- bald dorthin gekommen seyn solle, und daß sie statt desselben in einen zinnernen Sarg gelegt worden, lasse ich auf sich beruhen: weil diese Gruft in neueren Zeiten niemals geöfnet worden. Sonsten ist innerhalb dieser Kirche nichts wahrzunehmen, welches mit dieser Geschichte eine Verbindung hätte.

Ausserhalb derselben, und zwar auf der südlichen Seite, siehet man das Leiden und die Gefangennehmung Christi am Oelberg in Stein ausgehauen. Es mag vorzeiten für ein rechtes Meisterstück paßirt haben; wurde aber im 30. jährigen Krieg von den Schweden sehr mißhandelt. Eben auf dieser Seite stehet neben der Kirche noch eine massiv gebaute Capelle, wohin vermuthlich ehedessen Wallfahrten angestellet worden: ich habe aber, bey allem Nachsuchen, weder eine Jahrzahl, noch andere Aufschrift, daran gefunden.

Nun

Nun will ich die oben versprochene Rathhaus-Tafel abschriftlich beyfügen.

Sie lautet also:

Anno Domini 832.

Zu Lauffen ward dieser Zeith regierender Herr, und Obrigkeit Ernestus, Ein gebohrner Fürst auß dem Nortgew, welcher seine Residenz und Wohnung allhie zue Laufen in der Burg im Neckher hatte, von Kayser Ludwig Pio, dem Er zue Hof geritten, darmit begabt worden, dieser hatte eine einige Tochter mit Nahmen Regiswindis, welche in ihrer Jugend und Kindheit auf ein Zeith da der Herr, samt seinem Gemahl nit anheimisch war, von der Saigammen auß gefaßtem rachgierigem Zorn, von wegen ihres Bruders, der auch des Herrn Diener, und umb verschuldter Sachen willen gestrafft ward, umgebracht und in Neckher geworfen, und nachdem dieser Kinder-Mord, durch besonder Wunder sich offenbahret, indem der Leichnam im Wasser nit zue Boden fallen, auch nicht vom Orth weichen will, sondern also auf dem Wasser schwimmend gefunden, ward es mit solennitæt in die Kirchen begraben, und folgendes nach 396. Jahren, zue einer Hailigen canonisiret worden.

Von der Regiswindis Canonisation sagt eine andere Rathhaus-Tafel also:

Anno 1227.

Ist S. Rensin zue Lauffen uff den funfzehenden Tag Julii von dem Bischof von Würtzburg zue einem Hailigen canonisirt, und die Pfarr-Kirche nach ihrem Nahmen fundirt, und zue bauen angefangen worden.

Von ihrem silbernen Sarg stehet auf einer dergleichen Tafel:

Anno 1521.

In diesem Jahr ist S. Rensis Sarch gemacht worden, wigt 56. Marckh Silbers, hat troffen 729. fl.

Eine abermalige Tafel beschreibt den obigberührten Wetterschlag folgender massen:

Anno 1564.

Pfarr-Kirchen allhie, samt allen Glockhen auch Uhren, Orgeln, Gestüel, Dach, und allem eingebäw, auch Steine Säulen verbrunnen, den 4ten September: durch einen feurigen Strahl anzündt.



Regi-



Register

der fürnehmsten Sachen und Personen, welche in diesem Werk vorkommen.

Argen

C.

Carl

Graven

J.

Julian

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Solicinium

T.

V.

Vicarii

W.

E N D E.



Weilen verschiedene Drukfehler in diesem Werk eingeschlichen, so hat der Verfasser sie hier anmerken wollen, weilen derselbe die Correctur nicht selbst besorgen können.

p. 34. lin. penult. anstatt versichern, liß versehen. p 64 lin. 12. anstatt keinen, liß einen. p. 82. not. m. lin. 2. OS, liß IS. p. 94. lin. 21. werden, liß haben. p. 130. beygemessen, adde wird. p. 135. allein, liß alle in. p. 145. 171. 188. für *Longinus*, liß *Longinius*. p. 148. lin. 26. anstatt Fig. II. & 12. liß Tab. III. p. 158. not. i. lin. 2. für I. C liß P. C. p. 159 not. l. lin. 2. für expectari, expectaturi. p. 173. lin. 7. für Herr, liß Heiligen. p. 174. anstatt Tab. XXI. liß Tab. V. fig. 2. p. 176. anstatt fig. 7. liß Tab. XII. p. 179. lin. 3. Lengini, liß Longinii. p. 181. lin. 11. anstatt fig. 11. liß Tab. III p. 191. lin. 18. Dolcken liß Dolchen. p. 196. lin. 17. V. muß heissen XV. p. 196. lin. 33. anstatt XIX. liß XX. p. 200. lin. 23. anstatt führend als, liß führend. Als 2c. p. 201. lin. 9. & p. 203. lin. 31. anstatt zwey liß Eilf. p. 236. lin. 18. liß Memoiren. p. 248. lin. 21. liß Miplezet. p. 258. not. z lin. 4. liß Narisci. p. 259. not. e. lin. ult. liß Liberæ. p. 278. not. q. lin. 6. anstatt eo minus, liß cominus. p. 279. lin. 16. für darf, liß dörfen. p. 299. not. t. lin. 6. Heruli. p. 336. lin. 9. für demnach, liß dennoch. p. 337. lin. 26. Sapen, liß Sachsen. p. 355. not. y. lin. 5. toluit, liß voluit. p. 365. lin. 10. Herrn, liß Heiligen. p. 377 lin. 20 für Schöpflin, liß Schwartz. p. 391. lin. 25. sie, liß sich. p 392. lin. 29. liß vorgeben. p. 394. lin. 12. liß Ciza. p. 451. lin. 21. des, liß deus. p. 451. lin. 21. liß potir. p. 451. lin. 22. für om, liß hom. p. 451. für mi, liß imi. p. 466. lin. 8. liß unmittelbare. p. 468. not. d. lin. 7. inter, liß in ter. p. 475. lin. 9. anstatt eines, liß mins. p. 515. not. b. lin 1. anstatt III. liß 111. p. 522. lin. 13. einander liß anders. p. 587. not. r. lin. 11. Werinberg, liß Werinherus. p. 655. not. l. lin. 1. Brusella.



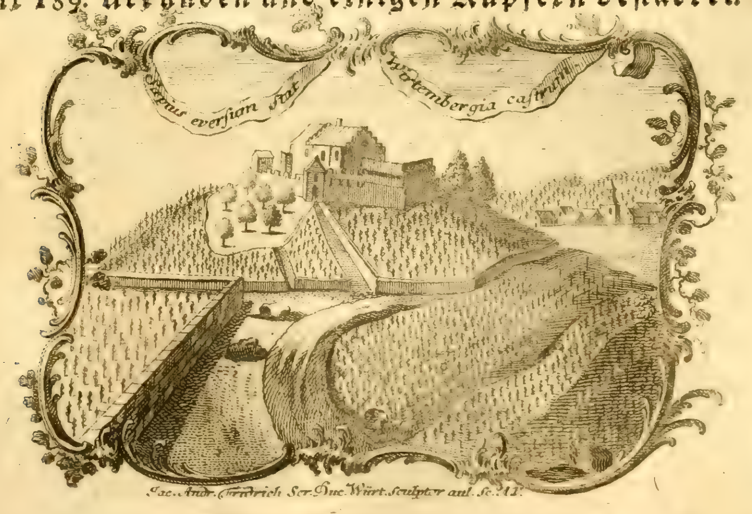


Christian Friderich Sattlers
Herzogl. Würtenberg. Geheimden Archivarius

Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven.

Zweyter Band.

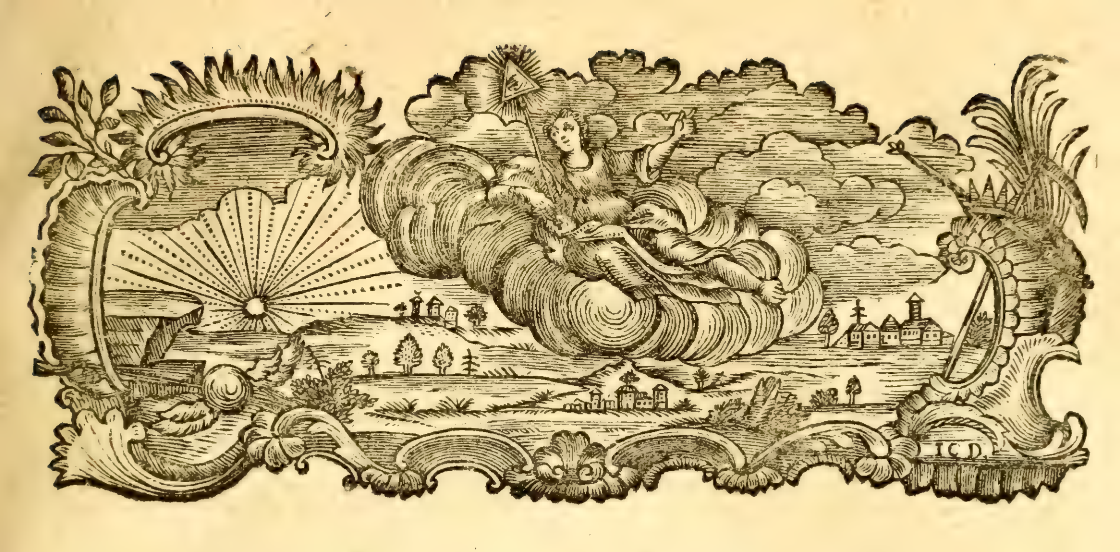
mit 189. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Iac. Andr. Friedrich Ser. Duc. Würt. Sculptor aul. sc. A.

Ulm, bey Aug. Leb. Stetin, 1767.





Vorrede.

Es tritt hier der erste Theil der Fortsetzung der Würtembergischen Geschichte an das Liecht. Der Anfang derselben ist vor ungefähr zehen Jahren heraus gegeben und von den Kennern der Wissenschafften durchaus wohl aufgenommen worden. Ermuntert durch disen gütigen Beyfall hat der Verfasser sich entschlossen die Arbeit fortzusetzen. Der Höchste hat auch die unaussprechliche Gnade darzu verliehen, daß ihm ein erfarner Arzt die damals bedenklich angeschienene Gesundheits-Umstände hergestellet hat. Mit neuen Kräfften hat er unter dem niemals genug gepriesenen Beystand des gütigen Gottes ungeacht der vielen ausgestandenen Widerwertigkeiten dise Arbeit zu Erholung seiner Gemüths-Ruhe bis hieher fortgesetzt. Der Anfang hängt mit dem Ende des vorigen Theils zusa-

men.

men. Diser schliesset sich mit dem Jahr 1268. und von disem gehet die dermalige Fortsetzung bis auf den Zeitpunct fort, da die Gravschafft Würtenberg zu einem Herzogthum erhoben worden. Man gedachte anfänglich dieselbe in zween Theilen liefern zu können, wie auch die erste Nachricht von diser Arbeit dahin gehet. Die Anzahl der Beylagen, welche sich gegen 450. erstrecket, hat aber das ganze Werk verstärket. Man hat sich also den Rath angesehener Liebhaber dises Werks gefallen lassen dise Fortsetzung in drey Theile abzusondern. Sie sind allbereits fertig. Nur kommt es auch bey disen auf die geneigte Aufnahme an. Einige werden urtheilen, daß in disem Theil die Geschichte noch trocken erscheinen. Verständige machen sich aber die gegründete Hoffnung, daß je näher man auf die neuere Zeiten kommt, auch grössere Annehmlichkeit und Nutzen sich zeigen werde. Und weil der Verfasser überall die Geschichte des ganzen Reichs mit den besondern Würtenbergischen Geschichten verbunden und mit vielen noch nie bekannt gewesenen Urkunden beleuchtet, so hoffet er auch dißfalls einen Dank verdienet zu haben. Er sichet zwar zum voraus, daß manchem die Schreibart nicht gefallen werde. Er tröstet sich aber mit der Hoffnung, daß solche Leute sich zufrieden geben werden, wann man sich damit rechtfertigt, daß der Verfasser aus solchen Quellen geschöpfet, welche freylich dem heutigen zärtlichen Geschmack nicht gefallen können. Er hat die Ausdrücke der alten Nachrichten so viel möglich beybehalten und die eingebildete Reinigkeit der teutschen Schreibart auf die Seite gesetzet um die Sachen in der Gestalt vorzulegen, wie sie bey damaligen uns rauhe scheinenden Zeiten angesehen und vorgetragen worden. Sie klären sich auf je näher sie zu den

den neuern Zeiten kommen, ob schon auch dise noch zarten Ohren anstößig seyn werden. Disen sind die alte Les- und Schreibarten unbekannt. Und die Unerfahrenheit in alten Schrifften macht ihnen einen Eckel vor dem, was dem verehrungswürdigen Alterthum schön gedünket hat. Die Gewonheit Schrifften nach dem sogenannten heutigen Geschmack zu lesen zeuget solche Unerfahrenheit. Der Verfasser dises Werks ist seit 30. Jahren in einem Amt, wo er mehr die alten als neue Schrifften zu lesen verbunden ist. Er ist solcher und des alten Geschmacks vollkommen gewohnt. Sollte nicht auch dises als eine gültige Entschuldigung angezogen werden dörfen? Von einem Geschichtschreiber werden vorzüglich die Warheit und Deutlichkeit erfordert. Man schmeichelt sich beeden eine Genüge gethan zu haben, wann man schon einige altväterische Ausdrücke beybehalten hat. Villeicht sind auch einige Sätze, welche man wider den Begriff der bisherigen Schrifftsteller aufgestellt, anstößig. Disen Vorwurf gibt der Verfasser der gelehrten und ohne Verfangenheit seyenden Lesern zu beurtheilen. Er schmeichelt sich indessen verschiedenen Materien ein neues Liecht oder wenigstens Gelegenheit zu näherer Untersuchung der Warheit gegeben zu haben. Die Erfahrung bezeuget genug, daß die bisher durch den offentlichen Druck mitgetheilte Urkunden eine Sache ganz anders vorstellen, als sie vorher in Büchern und Lehr-Sälen vorgetragen worden. Einen Beweiß davon gibt zum Exempel die Verfassung der sogenannten freyen und unmittelbaren Reichs-Ritterschafft an die Hand. Die alte Beschaffenheit eines grossen Theils der heutigen Mitglieder derselben wird auch in disem Werk hin und her berührt. Dem Verfasser hat man genug zu ver-

 stehen

stehen gegeben, daß er in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg bey disem Staats-Cörper durch Aufdeckung der Wahrheit keine Verdienste zur Gewogenheit erworben. Hingegen wissen andere demselben für dise vielen Dank. Der Warheit zu dienen, hält er für einen vorzüglichen Verdienst. Er hätte aber nichts weniger besorget, als daß ein Gelehrter, welcher sich durch seine lesenswürdige Schrifften einen vorzüglichen Ruhm erworben, nemlich Herr Oetter in seinem Versuch einer gegründeten Nachricht von den Ministerialibus Imperii in Ansehung der unmittelbaren Ritterschafft Vorwürfe machen können, welche der Verfasser niemals verdienet hat. Er wirft sich ihm als einen Gegner auf in Meynungen, welche den seinigen gleichförmig sind. Er bezüchtigt ihn, daß er keine Ministeriales Imperii glaube, da doch der Verfasser jederzeit von dem ehmaligen und heutigen Daseyn diser Art Leute so gewiß überzeugt gewesen, als daß 2mal 2. die Zahl von 4. ausmache. Alles, was derselbe in denen von Herrn Oettern als anstößig angezogenen Stellen zu behaupten gesucht, gehet dahin, daß sehr viele sich heut zu tag für unmittelbare Glieder des Ritterschafftlichen Cörpers angebende Edelleute vor Zeiten Landsassen, Ministeriales Comitum &c. gewesen. Herr Oetter kan aber selbsten nicht in Abrede nehmen, daß viele dergleichen Leute sich unter dem Adel befinden. Dennoch rückt er dem Verfasser vor, daß er in disem Stücke sehr voreylig seye, weil er Herr Estors und Schannats Meynung angezogen, nach welcher die Ministeriales Regni nur Graven und Freyherrn aus dem Hohen Adel gewesen. Hat er aber auch sich erklärt, daß er diser Meynung beypflichte? Dises wird man in des Verfassers Schrifften nirgends

finden.

finden. Herr Oetter dichtet ihm ferner Schlüsse an, welche würklich sehr voreilig wären, wann er sie so gemacht hätte, wie sie diser Gegner ihm aufdringet. Diser aber ist in solchem Stück offenbar voreylig. Hat dann der Verfasser in dem angezogenen Ort nemlich in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg, 2ten Theil S. 147. §. 7. irgends geschrieben, daß es nie eine unmittelbare Ritterschafft gegeben. Herr Oetter macht disen unrichtigen Schluß wider die Meynung des Verfassers. Man läßt jeden unpartheyischen Leser urtheilen, ob ein anderer Schluß könne gemacht werden, als diser, daß, weil bißher der ganze Schwäbische Adel von den ältesten Zeiten her unmittelbar seyn wolle, solcher sich offenbar irre, weil man mit Urkunden, mit vielen Briefen beweisen könne, daß ein grosser Theil der heutigen Reichs-Ritterschafft in ihren Ahnen mittelbare Landsassen, Ministeriales Ducum & Comitum gewesen seye. Ist dann dises ein richtiger Schluß von einigen auf alle? Herr Oetter streitet demnach mit fehlerhaften Folgen wider einen vermeynten Gegner, welcher mit ihme ganz gleiche Grundsätze hierinn führet. Er wird aber erlauben noch einen unrichtigen von ihm gemachten Schluß zu zeigen. Er schreibt, daß, als das Hohenstaufische Hauß die Königliche Würde erhielte und also der Kayser sogleich Herzog in Schwaben war, nun auch die übrige Ritterschafft unmittelbar worden. In disen wenigen Worten sind zween handgreifliche Fehler verborgen. Dann es folget erstlich gar nicht, daß die dem Hohenstaufischen Hauß als Herzogen zugehörige Dienstleute unmittelbar worden. Man kan solches sogleich mit einem Exempel beleuchten. Als Carls des VII. Churfürstl. Durchlaucht von

Bayern

Bayern zur Kayserl. Würde sich erhoben sahe, wurden dannoch die Churfürstl. Bayrische Landsäßige Edelleut nicht unmittelbar, ob schon der Churfürst zugleich Kayser ware. Das Erz-Hauß Oesterreich trägt schon einige Jahrhunderte die Kayserliche Krone. Sind dann die Oesterreichische Edelleute dardurch bisher unmittelbar worden? Der Unterschied zwischen den Erblanden und Reichslanden ist jederzeit sorgfältig beybehalten worden und die Landes-Verfassung unverruckt geblieben. Zweytens wird hier zu fragen nöthig seyn, wer die übrige Ritterschafft, welche unmittelbar worden, seye? Dann, wann Herr Oetter alle Edelleute in Schwaben dadurch verstehen wollte, so würde man ihm entgegen halten können, daß gleichwohl ein und zwey Jahrhunderte hernach noch ein mittelbarer Adel in zerschiedenen Schwäbischen Landen übrig geblieben. Diejenige, welche in den Herzogl. Schwäbischen patrimonial- und Erblanden gesessen, haben auch obberürtermassen nicht unmittelbar werden können. Der in den unmittelbaren Reichslanden wohnhaffte Adel ist zuvor schon unmittelbar gewesen und hat es nicht erst werden dörfen. Herr Oetter gehet weiter. Da der Verfasser gemeldt, daß die unter der Bottmäßigkeit eines Graven oder Fürsten gesessene Edelleute res in commercio existentes gewesen, weil sie mit den Herrschafften, wie die Bürger und Bauren verkauft worden und auf Reichstägen nicht geachtet worden, so schreibt er, daß hier falsch geschlossen seye, weil der Kayser und das Reich auch Edelleute oder milites gehabt hätte. Die Rede war aber nicht von disen letztern, sondern nur von den erstern und der Verfasser hat niemals das Daseyn der Ministerialium Imperii in Zweifel gezogen. Der Verfasser hat S. 170. mit einem Exempel erwie-

erwiesen, daß nicht nur Ministeriales Ducum & Comitum gewesen, sondern auch die Freyherrn dergleichen Leute gehabt haben. Herr Oetter äussert abermals seine Zudringlichkeit und bürdet ihm wider alle Reguln der Vernunft-Lehre auf, als ob seine Meynung demnach seye, daß alle Edelleute in Schwaben unter den Freyherrn gestanden. Könnte man sich einen solchen unrichtigen Schluß wohl von einem Gelehrten vorstellen? Es ist vollkommen wahr, daß nicht alle homines militaris conditionis eben ministeriales seyn müssen, sondern daß auch einige in gewisser Absicht liberi gewesen. Man hat dises in allweg wohl zu merken. Aber es läßt sich deßwegen nicht schliessen, daß sie unmittelbare Edelleute seyen. Der Verfasser hätte noch ein und anders bey der Oetterischen Anmerkung erinnern können. Er fliehet aber alle Gelegenheit zu solchen Strittigkeiten. Es veroffenbaret sich ohnehin, daß derselbe mit Herrn Oettern ganz einverstanden seye, daß in allweg in Schwaben auch ministeriales regni und einige unmittelbar unter dem Reich stehende Ritterschafftliche Glieder gewesen und noch seyen und daß hingegen andere militaris conditionis homines entweder ministeriales Ducum, Comitum & Baronum oder, wie Hr. Oetter selbsten sich ausdrücket, nur in gewisser Absicht liberi gewesen. Womit diser ganze leere Streit aufgehoben ist. Indessen lebet der Verfasser der zuversichtlichen Hoffnung, daß diser Gelehrte oder auch andere ihn mit solchen Folgerungen und Zudringlichkeiten verschonen möchten. Weil die Unrichtigkeit derselben jedem Vernünftigen unter die Augen leuchtet, so widerlegt sie sich selbst. Der Verfasser wird sich auch keine Mühe mehr mit solchen Erinnerungen geben.

Er erkennt sich aber verbunden Erleuterungen über zwo Stellen diser seiner Arbeit zu geben, welche sonsten anstößig werden könnten. Er schreibt S. 24. §. 13. daß Gr. Eberhard mit den Graven von Hohenberg in einen Krieg verwickelt worden. In der Note (b) hingegen stehet, daß Gr. Ulrich solchen Krieg geführt habe. Dises ist zu verstehen, daß Gr. Eberhards Sohn Ulrich im Namen seines Vaters dasjenige gethan, was ihm zugeschrieben worden. Die zweyte Stelle befindet sich S. 84. wo der Todesfall dises Gr. Ulrichs angeführt und derselbe in der Note (d) fundator collegii in Butelspach genennet wird. Nun ist bekandt, daß Gr. Ulrich mit dem Daumen dises Gottshauß gestifftet habe, welcher aber schon im Jahr 1265. das Zeitliche geseegnet hat. Darauf dienet zur Nachricht, daß der unbekandte continuator des Hermanni Minoritæ hier einen Fehler begangen, daß er dise Stifftung disem jüngern Gr. Ulrichen beyleget, ob er schon vermög des Grabsteins das Sterb-Jahr und seine Gemahlin ganz recht bestimmet.

Noch eines ist zu bemerken, daß S. 97. lin. 9. stehet, als ob die Graven von Hohenberg 500. Mark in Tübingen vorgeschossen hätten, da es hingegen heissen sollte, daß dises Geld in Tübingern oder Hallern bezahlt worden, wie solches auch die Note anzeiget. Um dises Werk so viel möglich ohne Fehler zu liefern hat zwar der Verfasser und Verleger sich alle Mühe gegeben. Nachdem aber bey einigen obwohl wenigen Bogen die Umstände erfordert haben die Correctur jemand anders anzuvertrauen, so bittet man den geneigten Leser ergebenst solche Fehler zu verzeyhen.

Die Quellen, woraus der Verfasser seine Arbeit meistens genommen, wird ein Verständiger leicht errathen. Man ist aber nicht in Abrede, daß sehr vieles aus Hrn. Steinhofers Würtembergischen Chronik genommen worden. Nur ist nöthig zu erinnern, daß dises Geschichtschreibers Arbeit gar nicht die seinige seye, sondern derselbe des bekandten Oßwald Gabelkovers geschriebene Chronick abgeschrieben, selbige aber mit fast unzehlichen Fehlern verdorben habe. Ich weiß nicht, ob er kein gutes Exemplar davon gebraucht, oder die eylfertige Feder solche Unrichtigkeiten hervorgebracht oder ob man solche der Unachtsamkeit des Druckers beymessen solle. Es schadet demnach gar nichts, wann schon der Verfasser dises Werks die Gabelkoverische Arbeit ebenmäßig zum Grunde gelegt hat. Der Unterschied zwischen des Herrn Steinhofers und diser Chronik zeigt sich dannoch von selbsten. Dann ausser dem, daß die viele Fehler, deren man offt in einem §. von wenig Linien wohl zwanzig antreffen kan, hier verbessert worden, so ist hier manche wichtige Geschichte hinzugekommen, welche der sonsten geschickte Gabelkofer übergangen hat. Dargegen hier viele Kleinigkeiten, welche Gabelkofer und aus ihm Hr. Steinhofer erzehlet, besonders aber die Wein- und Frucht-Rechnungen ausgelassen worden um gleichwohl disem letztern etwas eigenes aufzubehalten. Der Verfasser hat noch mehrere sowohl gedruckte, als geschriebene dergleichen Zeitbücher und andere solche Hülfsmittel bey Handen gehabt. Weil sie aber den Probierstein der Warheit nicht ausstehen können, so hat er sie auf die Seite gelegt. Unerfahrne mögen von solchen vermeynten Schätzen halten, was sie wollen. Das beträchtlichste aber dörften die

viele Beylagen seyn, womit dise Geschichte zum Theil bewiesen, zum Theil beleuchtet worden. Es tretten viele Sammlungen von solchen Urkunden heut zu Tage an das Liecht. Man ist denjenigen, welche solche herausgeben, vielen Dank schuldig. Es wird aber erlaubt seyn die Anmerkung zu machen, daß dise Sammlungen sehr offt nicht zuverläßig seyen und folglich statt des Nutzens mehr schaden. Dann die Urkunden werden öfters von ungeübten oder unachtsamen Leuten abcopiert. Die Abschrifften sind offt mit ihren Originalen nicht gleichlautend. Jede belehret etwas anders. Dennoch werden sie von den Sammlern angenommen um die Anzahl ihrer Urkunden zahlreich zu machen. Der Verfasser hat ein anmerkungswürdiges Beyspiel in einer gewissen Sammlung gefunden, wo in einem Kaufbrief über eine Herrschafft nebst vielen andern Fehlern aus den Zinnßleuten Minßleute gemacht worden. Ein gewisser Gelehrter wollte aus dem Alterthum erleutern, wer die Minßlüte gewesen wären. Nach vielem Nachsinnen und Aufschlagung der alten Wörterbücher fand sich endlich ein Wort, welches hieher zu gehören schiene. Die Gedanken sollten eben der gelehrten Welt zur Nachricht in eine Ordnung gebracht werden und in den Buchläden eine Zierde ausmachen, als der Verfasser den Irrthum erfuhre und die Zeit bedaurte über einen Schreibfehler sich den Kopf verbrochen zu haben. Ein anderes Exempel habe ich selbsten aus einer andern Sammlung unter den Beylagen Num. 135. vorgelegt. Von gegenwärtiger Sammlung kan man sich eines bessern versichern, weil sie fast durchaus von dem Verfasser mit vieler Mühe und Sorgfalt entweder aus den Urschrifften genommen

oder

oder so viel möglich gegen denselben gehalten und verbessert worden.

Die Kupferstiche endlich betreffend, bestehen selbige zum Theil aus Bildnussen der alten Graven von Würtenberg, wie sie in dem Chor der Stifftskirche zu Stuttgard in Stein gehauen stehen. Die Zierrathen um dieselben wie sie jetzo da stehen sind weggelassen worden. Die Bildnusse sind gleich bey Erbauung des Stiffts gemacht und von einem guten Künstler auch ohne die Zierrathen in Kupfer gestochen worden. Es waren aber dise damals nicht dabey zu sehen, sondern sie kamen erst darzu, als man die bisherige Bildnusse zu erneuren genöthigt wurde, weil ein Unglück sie jämmerlich zerbrochen hatte. Der Verfasser ist demnach bey den alten simplen Abzeichnungen desto eher geblieben, als sie ohnehin eine mehrere Glaubwürdigkeit haben, obschon die neuere, so viel die Bildnusse und ihre Stellung betrifft, den ältern durchaus ähnlich sind. Die Sigillen sind alle genau gezeichnet und gestochen, daß man an ihrer Zuverläßigkeit zu zweiflen keine Ursache hat.

Die folgende Zween Theile sind allbereits fertig, daß sie alle Augenblick unter die Presse kommen können. Es wird auch der zweyte Theil diser Fortsetzung sogleich der Presse übergeben werden und selbiger bis gegen Pfingsten dises Jahres im Druck erscheinen. Es kommt nur auf die geneigte Aufnahme dises ersten Theils der Fortsetzung der Würtenbergischen Geschichte an.

Vorrede.

Der geneigte Leser gebrauche nur dises Werk und lasse sich solches nach dem Endzweck des Verfassers wohl gefallen, wie er sich dann nebst dem Verleger zu jedermanns Wohlwollen und Freundschafft bestens empfiehlt.

Stuttgardt, den 2. Febr.
1767.



Unter=

Unterricht,

wo die Kupferstiche im Einbinden anzuheften seyen.

Tab. I.	gehört zu	pag. 1.
Tab. II.	- - -	pag. 3.
Tab. III.	- - -	pag. 84.
Tab. IV.	- - -	pag. 111.
Tab. V. Tab. VI.	- - -	pag. 157.
Tab. VII.	- - -	pag. 255.
Tab. VIII.	- - -	pag. 295.

Deren Figuren an folgenden Seiten des Buchs erleutert werden, nemlich:

Fig. 1.	- - - -	Seite 24.
Fig. 2.	steht auf der ersten Leiste und wird erleutert	S. 36.
Fig. 3. Fig. 4.	- - - -	S. 36.

Fig. 5.

Tab. I.


ILLVSTRIS PRINCEPS ET DN̄VS DN̄VS VLRI
CVS COMES WIRTEMBERGÆ COLLEGIATÆ
ECCLESIÆ BEVTELSPACENSIS FVNDATOR.
OBIIT XX. FEBR. A.C. MCCLXV.



Erster Abschnitt.



§. I.

Die Geschichte der Graven von Würtenberg vor dem sogenannten Interregno habe ich allbereits anderwerts abgehandelt (a). Grav Ulrich mit dem Daumen ist derjenige, welcher dorten den Reyhen schliesset und dessen Söhne hier zuerst auftretten. Ich finde zwar auch noch um dise Zeit einen Grav Hugo von Würtenberg, von welchem ich aber nicht melden kan, wer dessen Vater gewesen oder was er sonsten verrichtet hätte (b). Pregitzer macht ihn in seinem Cedernbaum zu einem Sohn Gr. Heinrichs III. und erzelet von ihm, daß er K. Rudolfen wider den Böhmischen König Ottocarn gute Dienste geleistet habe. Die obgedachte beede Söhne Gr. Ulrichs waren Ulrich und Eberhard. Weil ihr Vater zwo Gemahlinen gehabt, so ist noch

A unge-

(a) Es hat seitdem Herr M. Schmidlin unter dem Vorsitz des vortrefflichen Herrn Professoris histor. Uhlands zu Tübingen eine Akademische Schrifft de Origine Domus Wurtemb. heraus gegeben. Weil dieser junge Gelehrte sich auch um die Abkunfft des Worts Würtemberg die Mühe gegeben, so kan ich ihm eine andere bisher nie bekandte Ableitung beytragen. Wurton, Wurten heißt in der alten deutschen Sprache ein Garten. vid. Schilteri Glossar. Alem. sub hac voce. Es könnte demnach das Schloß und Land auch Gartenberg nach heutiger Redensart heissen. Und es ligt auch das Schloß in einer mit Waldungen, Weinbergen und Wisen versehenen Gegend, wie in einem Garten.

(b) Aventini Excerpta diplom. Passav. in Offelii rer. Boicar. T. I. p. 717.

ungewiß, ob diese beede Graven aus ersterer oder zweyter Ehe geboren gewesen. Die erstere war Mechtild, welcher die Würtembergische Geschichtschreiber gar nicht, sondern nur der zweyten, nemlich der Agnes gedenken. Die Mechtild war eine gebohrne Grävin von Ochsenstein. Sie lebte noch im Jahr 1253. da sie nebst ihrem Gemahl dem Cl. Adelberg ein Hauß zu Waiblingen schenkte. Damals hatte ein jedes Hauß gewisse Zinse, Aecker, Wisen und Weinberge, und manchmals auch eigene Leute als Zugehörden. Es war von den ältesten Zeiten so gebräuchlich. Die Königliche Palatia hatten nach ihrer Gemäßheit dergleichen Zugehörungen, die fürstliche und grävliche Burgen hatten solche ebenmässig und nach disem Beyspiel ware es bis auf der Unterthanen Häuser, jedoch nach seiner Maaß, eingerichtet. Man ersiehet daraus die alte Haußhaltungs-Verfassung, wie sie von dem höchsten bis zu den geringeren, so einfach gewesen. Die Grävin überließ dem Closter alle Zugehörden dises Hauses und verordnete, daß von den Zinsen die Mönche auf Mariä Himmelfartetag sich etwas zu gut thun sollten (c). Die andere Gemahlin war gedachter massen Agnes, Herzog Boleslaues des Kahlen oder Wilden von Polen und Schlesien und Hedwigen, einer Prinzessin von Anhalt Tochter. Sie wird auf ihrem zu Stuttgard noch vorhandenen Grabmahl Duciſſa Poloniæ genennet, obschon ihr Vater eigentlich Herzog von Schlesien war. Weil die Geschichtschreiber gemeldtermassen nichts von der erstern, sondern nur von der zweyten wissen, so machen sie dise zu Gr. Ulrichs und Eberhards Muter (d). Ich glaube aber vielmehr, daß die Mechtild sie geboren habe. Es wird durchgehends von des Gr. Eberhards Muter erzelet, daß er von ihr nicht geboren, sondern geschnitten worden. Als sie das Kind gesehen hatte, solle sie als eine fromme Frau gesagt haben: tund hin das Kinde, diewyle es lebt so gibt es allem Lande zu Schwaben zu schaffen mit Kriege. So bald sie dises gesagt, solle sie gestorben seyn (e). Eben dise alte Nachricht meldet, daß Gr. Eberhard bey 80. Jahr alt worden. Wann nun die Agnes von Polen über seiner Geburt gestorben wäre, so könnte er nicht älter, als 60. Jahr alt worden seyn, weil dise Grävin erst im Jahr 1265. das Zeitliche seegnete. Nimmt man aber die Mechtild zu seiner Muter an, welche er durch seine gewaltsame Geburt zu dem Grab befördert, so könnte er wohl das 70. oder 71ste Jahr erreicht haben. Meine Meynung wird dadurch noch wahrscheinlicher, weil Gr. Eberhard schon im Jahr 1270. bey der Regierung gewesen, da

(c) Beyl. num. 1.

(d) Trithem. ad anno 1262. Uxorem habuit (Ulricus) filiam ducis Poloniæ, de qua duos filios genuit & filias quatuor. conf. Scriptor Anon. apud Schannat. Vindem. liter. Tom. II. ad ann. 1264.

(e) Beyl. num. 2.

Tab. II.



ILLVSTRIS PRINCEPS ET DNVS DNVS EBERHAD9

COMES WIRTEMBERGENSIS.

OBIIT D. VII. MAII. A. C. MCCCXXV.



da er nebst seinem ältern Bruder Ulrichen Egloffen von Steußlingen auf seinem Schloß Würtenberg mit den beeden Schlössern Alt- und Neu-Steußlingen belehnete, welche ihnen diser Freyherr zu Lehen aufgetragen hatte (f). Eben dise beede Brüder bestetigten drey Jahr hernach eine von ermeldtem Egloff von Steußlingen an den Abt zu Salem vorgenommene Veräusserung des Bronnen- und Kurlers-Hof, welche von ihnen zu Lehen giengen (g). Wäre nun Gr. Eberhard zu der Zeit, da seine Frau Mutter das Zeitliche seegnete, zur Welt gekommen, so müßte er erst fünf Jahr und zum Regiment noch sehr untüchtig, hingegen, wann die Mechtild seine Muter gewesen, wohl 15. bis 16. Jahr alt gewesen seyn. Dann wir werden Beweise finden, daß die Graven gleich nach dem vierzehenden Jahr ihres Alters zur Regierung gezogen worden (h). Er unternahm auch schon im Jahr 1274. solche Thaten, welche einem neunjärigen Herrn unmöglich seyn müssen, da hingegen, wann die Mechtild seine Mutter gewesen, von ihm als einem zwanzigjärigen hitzigen Herrn wohl geglaubt werden dörfen. Weil sein Bruder Gr. Ulrich älter gewesen, so ist von ihm desto eher zu glauben, daß die erstere Gemahlin ihren Eheherrn mit der Geburt eines Sohns erfreuet habe.

§. 2.

Ich habe schon gemeldt, daß Egloff von Steußlingen dem Cl. Salmansweiler einige Güter überlassen habe. Dann er bekam Verdrüßlichkeiten mit dem Closter Salmansweiler, welchem er nach der Gewohnheit damaliger Zeiten alles Herzenleyd anthate. Jedoch er gieng auch wieder in sich selbst und begehrte dem Closter einen Ersatz des zugefügten Unrechts zu thun. Weil aber alles, was er hatte, nunmehro Lehen war, so ersuchte er im Jahr 1273. die beede Graven Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg, daß sie ihm die Lehenschaft über seinen sogenannten Bronnenhof und Kurlershof und deren Zugehörden nachliessen. Dise berufften ihre Dienstmannen zu sich auf das Schloß Würtenberg und übergaben endlich mit Bewilligung diser Erb-Dienerschafft dem Closter Salem solche Höfe als ein zukünfftiges Eigenthum. Es waren die Lehenleute eigentlich, welche hier unter dem Namen der ministerialen bemerket werden. Man erlernet hieraus, daß die Lehen, so bald sie solche wurden, ein ergänzendes Stück eines Landes und dessen Zugehörde worden, worüber ein Landes-Herr nicht mehr

(f) Beyl. num. 3. (g) Beyl. num. 4.

(h) Hanselmann diplom. Beweiß der Hohenloh. Landes-Hoheit. pag. 162. und 165. Ludewig de ætate legit. puberum & major. c. 2. §. 2. Certissimos esse volo, Germaniæ principes nulli ætati quondam adstrictos fuisse, sed tum ad imperii gubernaculo suscipienda admotos esse, cum ordinum provincialium judicio adolescentibus satis prudentiæ & virtutis esset ad regendam rempublicam. Atque hoc in alio citius in alio serius &c.

nach eigenem Belieben schalten und walten können, sondern ihrer Lehen- und Dienstleute Einwilligung darzu haben müssen. Etwas von einem Land zu veräussern war überhaupt nicht in der Graven Gewalt. Die Ministeriales waren die Land-Stände, welche in wichtigen Sachen zu Rath gezogen wurden. Und wann Lehen verändert worden, mußten die übrige Lehenleute darein willigen, wie ich in folgendem mehrere Beweise beybringen werde. Eben in diesem Jahr 1273. entstund eine Strittigkeit zwischen dem Abt und Convent des Gotshauses Madelberg oder Adelberg auf einer und dem Schultheissen und der Burgerschafft der Stadt Waiblingen, welche in der Urkunde Wabelingen heisset. Ein in der Urkunde ungenannter Grav von Würtenberg, welcher aber allem Vermuthen nach Gr. Ulrich mit dem Daumen gewesen, hat dem Cl. Adelberg, einige Güter, welche vorher ein Burger zu Waiblingen besessen, durch einen letzten Willen übergeben, und zwar so, daß sie von allen Auflagen frey seyn sollen. Die Stadt legte sie aber doch in die Steur und zwar allem Ansehen nach deßwegen, weil die Güter vorher in der Steur gelegen und nach den damals schon üblichen Grundsätzen darinn bleiben mußten. Das Gotshauß beschwehrte und bediente sich der Austräge, welche in dem Entscheid also genennet werden:

> Decanus de Grunbach, frater Wernherus Commendator domus hospitalis de Lewenb'ch. Wolcloch9 pleban9 de Gisenanc. Johs de Rumoltshusen, Wolframus dapifer de Steten, R. Scultetus de Wabeling.

Dise nun entschieden die Strittigkeit, daß das Closter jährlich der Stadt 20. Pf. Hlr. für alle ihre damals in der Markung ligende Güter bezalen sollten. Sie unterstunden sich aber nicht solches ohne Genehmhaltung ihres Landes-Herrn zu behaupten. Denn am Ende der Urkunde heisset es:

> Ut autem robur firmitatis obtineat, sigillo nobilis viri V°l. Comitis de Wirtenberch & sigillo Capli nri de Smidehain ac nro pprio duximus roborandas: Acta sunt h anno dni M°. CC°. septuagesimo iij°.

Anmerkungswürdig ist, daß Gr. Eberhardens weder hier, noch im folgenden mit keinem Wort gedacht worden, da doch aus bisher erzehltem erhellet, daß sie bisher gemeinschafftlich die Urkunden ausgestellt haben. Dann in dem Jahr 1276. veräusserte Grav Ulrich ganz allein den Kirchensatz zu Eberspach, einige Weinberge zu Heilbronn und auf dem Berg, welcher Symiche genannt werde, und deren Eigenthum von Alters her seinen Voreltern gehört, an den Ritter Egen von Stauffen (i). Man sollte glauben, daß Gr. Eberhard auch darum befragt

(i) vid. Beyl. num. 5.

befragt werden sollen, weil die Kirchen-Sätze vor Zeiten nichts geringes waren. Es ist sich zu verwundern, daß solche Einwilligung nicht begehrt worden, da doch die veräusserte Güter von seinen Voreltern auf Gr. Ulrichen gekommen. Sie haben dem Namen und Stammen der Graven von Würtenberg gehört. Solche altväterliche Stammgüter haben ohne Genehmhaltung der Stamms-Verwandten nicht veräussert werden können (k). Und doch wird dessen ungeacht Gr. Eberharden mit keiner Sylbe gedacht. Wollte man nicht recht gedenken, daß dise beede Herrn Brüder etwan gute Ursach gefunden die Gemeinschafft der Regierung aufzuheben und ihre Lande unter sich zu theilen, doch so, daß die Lehen in der Gemeinschafft bleiben sollten. So findet man, daß sie noch nachgehends eine gemeinschafftliche Regierung gehabt. Dann im Jahr 1278. gaben beede Brüder den Zehenden bey Sibeling, welchen sie von dem Bischoff zu Costanz zu Lehen trugen, und hinwieder Eberharden von Lupfen damit belehnet hatten, diesem Bischoff gemeinschafftlich auf (l). Ingleichem haben sie miteinander ihren Willen darzu gegeben, da Diether von Plieningen einige eigenthumliche Güther an das Closter S. Bläsi verkauffte (m). Ferner findet man noch, daß, als Fridrich von Bernhausen im Jahr 1279. den Fronhof zu Echterdingen an den Abt und Convent zu Bebenhausen verkauffen wollte, Grav Ulrich mit seinem Bruder Gr. Eberharden die Bewilligung darzu gegeben, weil diser Fronhof der Herrschafft Würtenberg Lehen gewesen. Und in eben diesem Jahr 1279. solle nach dem Bericht der Sindelfingischen Chronik Gr. Ulrich gestorben seyn (n). Wenigstens findet man denselben nach diser Zeit in keiner Urkunde mehr. Man weißt auch nicht, ob er eine Gemahlin oder Erben gehabt oder nicht.

§. 3.

Daß aber Gr. Eberhard demnach eine besondere Regierung geführt habe, läßt sich einiger massen auch daraus erlernen, weil in den Händeln, welche Grav Eberhard schon anno 1274. mit K. Rudolphen gehabt, dessen allein Meldung geschicht, indem ich nirgends wahrgenommen, daß sein Bruder einigen Antheil daran gehabt, welches doch bey einer gemeinschafftlichen Regierung unvermeidlich gewesen wäre. Dann es hatte diser Kayser kaum die Regierung angetretten, so war seine erste Bemühung die Unruhen im Reich abzuthun und den Plackereyen ein Ende zu machen. Alle Geschichte selbiger Zeiten sind voll von Klagen über die Zerrüttung, welche die Vehden im deutschen Reich verursachten. Herr Grav von Bünau beschreibet den Zustand Deutschlands schon unter K. Fride-

(k) Heinecc. Elem. Jur. Germ. lib. II. tit. I. §. VI.
(l) vid. Beyl. num. 6. (m) vid. Beyl. num. 7.
(n) Gabelkofer Würtemb. Chronik. p. m. 157.

Friderichen I. sehr kläglich, daß der Landfride gar schlecht beobachtet worden (o). Denn nachdem noch keine höchste Reichs-Gerichte aufgestellet waren, wo die bedrangten hätten Hülfe erlangen können, sondern ein jeder, welcher dem andern an Macht überlegen war, dasjenige gegen den schwächern ausführete, was ihn gelüstete oder auch mit Gewalt sich Recht schaffete, so war fast niemand vor Beraubung und Ueberfall sicher. So und noch ärger gieng es unter den Regierungen K. Wilhelms und Richards, welche froh seyn mußten, wann sie sich selbst bey dem Kayserlichen Thron und Scepter erhalten konnten. Dises Unwesen abzuthun stellete K. Rudolf anno 1274. einen Reichstag zu Nürnberg an. Die meiste Reichsfürsten liessen sich solchen Landfrieden gefallen. Nur König Ottocar in Böhmen, Herzog Heinrich von Bayern und einige Graven in Schwaben waren damit nicht zufrieden. Ich weiß nicht, ob sie einerley Ursach zu ihrer Widerspenstigkeit gehabt. Bey den beeden erstern war es darum zu thun, daß sie den Graven Rudolph von Habspurg nicht für einen Kayser erkenneten, und ihn verachteten. Sie glaubten, daß es ihnen unanständig wäre ihm als einem ehmaligen Graven und gewesenen Diener zu gehorchen. Ob aber leztere disen Vorwand auch hatten, daß sie einem bisherigen Graven nicht unterthänig seyn wollten, oder ob sie beförchteten, daß sie dasjenige, was sie andern mit Gewalt abgedrungen, wieder heraus geben müßten und noch mehrere Eroberungen zu machen verhindert würden, ist noch zweifelich. Wahrscheinlich ist, daß beedes die Triebfeder ihrer Handlungen gewesen. So viel ist gewiß, daß Grav Eberhard von Würtenberg unter denen war, welche sich dem Kayser entgegen setzten (p). Alle Geschichtschreiber mahlen ihn als einen Herrn ab, welcher allein GOttes Freund und aller Menschen Feind zu seyn sich beeyferte (q). Er vereinte sich mit den Margaraven von Baaden (r), mit Grav Ulrichen von Helfenstein, Gr. Ulrichen von Montfort, Gr. Fridrichen von Dockenburg und mit noch

(o) Leben Kayser Friderichs I. pag. 52.

(p) Trithem. Chron. Hirsaug. edit. Basil. 1559. Anno Johannis abbatis IX. qui fuit dominicæ nativitatis 1274. Everhardus comes de Wirtenberg, comes de Montfort, comes de Helfenstain, & comes de Dockenberg cum aliis undecim comitibus, certisque nobilibus Rudolphum regem conspiratione facta aut capere aut interficere summopere laborabant.

(q) vid. Roo Oesterreich. Chronik. pag. 23. Gambs diss. de Rudolpho Imp. Germaniæ restauratore. num. 25.

(r) Trithem. Chron. Hirs. Tom. II. ad ann. 1274. Cum eod. Henrico (Bavariæ Duce) adversus Rudolfum regem conspiraverunt simul & semel Comitas Regni numero quindecim, cum quibus & Marchio sensit de Baden, Comes quoque Eberhardus de Wirtenberg &c. Hujus major & principalior conspirationis causa fuit, quod Rudolphus Rex amator justitiæ & pacis latrocinia & de prædationes interdixit nobilibus regni sub pœnis & censuris magnis.

noch andern 11. Graven, Freyherrn und Edlen. Die Absicht derselben ware den ihnen verhaßten Kayser entweder gefangen zu bekommen oder sonst aus dem Weeg zu raumen. Auf der einen Seite kam disem sein Eydam Pfalzgrav Ludwig zu Hülf (s) und auf der andern gieng der Kayser selbst zuerst dem Graven von Helfenstein auf den Halß und belagerte dessen Vestung Herwartstein, welche an dem Ursprung des Brenzflusses auf einem gähen Felsen lag (t). Was er hier ausgerichtet habe, ist nicht bekannt. Es scheint aber, daß sich dise samtliche Graven dem Kayser unterworfen und zu Ulm mit ihme ausgesöhnet haben. Dann die Geschichtschreiber melden alle, daß der Kayser solche bezwungen habe. Und in dem Vertrag, welcher im Jahr 1286. zwischen ihm und Gr. Eberharden zu Würtenberg errichtet worden, wird ausdrucklich einer vorherigen zu Ulm geschehenen Aussöhnung gedacht. Wiewohl es auch seyn könnte, daß diser Fride in dem Jahr 1283. gemacht worden, indem Gr. Eberhard mit seinen Nachbarn immerfort zu thun gehabt, welche sich an den Kayser gehalten und ihn zu einem Beystand gebraucht haben. Diser wollte durchaus im Reich den Friden haben, weil er wohl einsahe, daß des Reichs Wohlfart darauf bestünde (u). Alle diejenige, welche mit Angriff ihrer Mit-Stände Unruhe verursachten, wurden solchemnach von ihm heimgesucht und durch die Waffen zum Friden genöthiget. In dem Jahr 1281. führte Gr. Eberhard Krieg mit der Reichs-Stadt Eßlingen. Sie war noch nicht gar lang zu einer Stadt gemacht, indem erst K. Otto derselben anno 1200. das Stadt-Recht verliehen und K. Friderich II. anno 1216. mit Mauren umgeben (x). Weil sie nicht wohl eine Meile von dem Stamm-Schloß Würtenberg entfernet ligt, so mag wohl seyn, daß die Herrn Graven es

(s) Austral. Histor. plen. ad 1276. Rudolphus Romanorum rex Marchionem de Baden, qui contra eum rebellabat, auxilio Ludwici Palatini Rheni & aliorum multorum Episcoporum, marchionum, Comitum & Baronum diversarum provinciarum collecto exercitu grandi ipsum & alios quam plures nobiles in Suevia, Franconia & Alsatia, nec non aliarum provinciarum, qui possessiones regni violenter usurpaverant sibi ac post exclusionem quondam Friderici Imperatoris felicis recordationis civitates diversarum regionum sibi subjugaverunt titulo censuali humiliavit & devicit, ac ad pristinam jurisdictionem in quantum valuit, cum multis laboribus reduxit.

(t) vid. Gabelcofer Chronicon Helfensteinense MSCtum.

(u) vid. Mutius Chron. Germ. lib. 21. Primum omnium consulere patriæ cupiens Rudolphus post electionem & acceptam Aquisgrani coronam, Norimbergam convocavit omnes Germaniæ Principes & magistratus. In frequenti igitur Principum consessu Rudolphus testatus est animi sui propensam voluntatem ad evehendam Germaniam, imperium & inprimis ecclesiæ pacem.

(x) Hermannus Minorita ad ann. 1200. Iste Otto villas Eslingen & Rutlingen civilibus libertatibus adornavit, quas postea Fridericus muris & fossatis muniri constituit. Et ad ann. 1216. Muris cinxit Eslingen & Rutlingen, quæ fuerunt villæ prius ad modicum reputatæ.

es niemals gern gesehen, daß man sie zu einer Reichs-Stadt gemacht. Wenigstens bezeugte sich dieselbe sehr unnachbarlich gegen den Graven von Würtenberg, und dise Feindschaft, welche beede Theile gegeneinander führten, währete von Anfang der Erbauung der Stadt bis auf die Mitte des 16ten Jahrhunderts. Kayser Richard schenkte anno 1260. dem Graven Ulrich mit dem Daumen, unsers Grav Eberhards Vater, 1000. Mark Silbers und versicherte ihn deßwegen auf den Einkünfften der Stadt Eßlingen, und an eben dem Tag und Jahr versprach ihm gedachter Kayser noch 500. Mark für den Schaden, welchen ihm die Stadt Eßlingen zugefügt, wie die Urkunden in den Geschichten des Herzogthums Würtenberg (y) zu lesen sind. Man kan unschwer daraus ersehen, daß schon vor den Zeiten unsers Gr. Eberhards die Eyfersucht Unruhen zwischen der Herrschafft Würtenberg und der Stadt Eßlingen gestifftet. Und nun geschahe es wieder. Der Stadt Eßlingen Kräfften waren schon so weit gewachsen, daß sie es wagen durffte mit einem der mächtigsten Graven in Schwaben sich in einen Krieg einzulassen. Allein es scheinet, daß die übrige Reichs-Städte derselben mit ihrem Vermögen beygestanden haben. Dann vor der Regierung K. Rudolphs machten die Reichs-Städte Bündnusse untereinander sich wider die mächtigere zu schützen. Und mit diser vereinigten Macht griffen sie die Vestin Kaltenthal an. Dise ligt unweit der Stadt Stuttgard an dem Ausgang des Heßlacher Thals, und man siehet nichts mehr, daß sie ehemalen so vest gewesen, eine Belagerung auszuhalten. Der Stadt Stuttgard ist aber an diser ehmaligen Vestin sehr vieles gelegen, weil das meiste Wasser von den Quellen, welche sich an dem Berge oder Hügel der Vestin Kaltenthal zeigen, zu den Bronnen diser Stadt durch das Thal herein geleitet werden muß. So bald Gr. Eberhard erfuhr, daß die Bürger von Eßlingen dise Vestin belagerten, kam er derselben zu Hülfe. Er war so glücklich seine Feinde zu schlagen, daß der meiste Theil getödtet und die übrige sich mit der Flucht zu retten genöthiget wurden (z).

§. 4.

Wann jemals eine Zeit gewesen, wo man Ansprüche hervorzusuchen und solche geltend zu machen gewohnt worden, so war es gewiß die Zeit, welche man mit

(y) Beylag. E & F. pag. 708. & 709.

(z) Naucler Chronol. gener. 43. ad ann. 1281. Eodem anno Cives oppidi Eszlingen in Suevia castellum Kaltental obsidione forti vallarunt, contra quos Eberardus comes de Wirtenberg dictus illustris exiens obsidionem solvit, civium copias fudit ac plerosque occidit, reliquis in fugam conversis. conf. Fesleri Ritterliche und weydliche Thaten rc. apud Hortleder lib. 3. c. 1. pag. 615. conf. Trithem. Tom. I. Chron. Hirsaug. ad ann. 1281. Eodem anno cives imperialis oppidi Esslingen in Suevia castellum, Kaltental nuncupatum, obsidione vallarunt, contra quos in bellum Eberhardus Comes de Wirtenberg epiens obsidionem solvit.

mit dem Namen des grossen Interregni beleget. Daher entstunden öffters Gewaltthätigkeiten, welche zwar einen guten Schein hatten und vor einem Richter der Grund leicht gehoben werden konnte: der Degen aber mußte der beste Richter seyn. Wer disen Vortheil nicht vor sich hatte, dem war nichts übrig, als eine andere Gelegenheit abzuwarten. So gieng es dem Closter Steinheim an der Murr, welches den Kirchensatz zu Uffkirch zu haben behauptete. Dise Uffkirch war die Pfarr-Kirche der Stadt Canstadt (a) und dise gehörte Gr. Eberharden. Es mag leicht seyn, daß das Closter die Kirche nicht allemal mit den tüchtigsten Leuten versahe. Villeicht ist Gr. Eberhards Meynung gewesen, daß er auch etwas dabey zu sprechen habe, wann seinen Unterthanen ein unanständiger Priester aufgetrungen werden wollen, und er hat einen solchen nicht für gültig erkannt. Das Closter, welches ohnehin dem Frauenzimmer gehörte, konnte den eingesetzten Priester nicht handhaben, weil des Graven Macht ihme im Weeg stund. Endlich kam anno 1284. K. Rudolph nach Eßlingen. Es ist eben nicht nöthig zu glauben, daß ein Reichstag da gehalten worden. Dann bey den Kaysern war es bekandtermassen gebräuchlich im ganzen Reich, wo die Notturfft ihre Gegenwart erforderte, herumzureysen. Weil in Schwaben der Landfride noch nicht so feste Wurzlen gefasset und Gr. Eberhard mit den Reichs-Städten und sonderlich mit Eßlingen in Zwistigkeiten ware, so reyßte der Kayser dahin. Dise Gelegenheit nahm die Priorin des Closters Steinheim in acht und beschwehrte sich über Gr. Eberharden, daß sie obgedachten Kirchensatz bisher ohne jemands Irrung ruhig genossen und ausgeübet habe, der Grav aber ihro nunmehr Eintrag darinn thue. Diser bestund darinn, daß er einen Priester, welchen die Closterfrauen präsentierten, nicht annehmen, noch die Einkünffte demselben angedeyhen lassen wollte. Der Kayser hörte beede Theile an und da Grav Eberhard die Gründe des Closters vernahm, so erklärte er sich selbst, daß er zwar bey solchen Umständen wegen dises Kirchensatzes das Closter unangefochten lassen wollte, jedoch die dermalige Strittigkeit vor ein geistlich Gericht zu bringen sich vorbehalten wollte. Der Kayser verlangte zu wissen, ob der Grav den aufgestellten Priester bey seiner Pfründ schützen wollte. Weil aber dises dem Graven an seinen Rechten nachtheilig zu seyn schiene, so antwortete er, daß er sich nicht darzu entschliessen könne dasjenige durch den übernommenen Schirm oder Handlung gut zu heissen, was er zwistig gemacht und vor dem Richter entscheiden zu lassen gesonnen wäre. Doch sey ihm nicht zuwider, wann Ihre Majestät solchen Schirm indessen jemand anders empfehle. Solchemnach wurde dem Schultheissen und Richter zu Eßlingen der strittige Priester samt der Uffkirche und deren Einkommen wider männiglich zu schützen anbefohlen, bis er durch geistliches Recht abgewiesen werde.

(a) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtemb. pact. I. pag. 70.

de. Weil der Kayser so schön mit dem Graven verfaren, so kan man daraus abnehmen, daß er gegen demselben eine grosse Achtsamkeit zu bezeugen gut befunden habe. Anderntheils muß der Grav scheinbare Gründe gehabt haben dem Closter Steinheim die angemaßte Gerechtigkeit strittig zu machen (b).

§. 5.

Eine andere Strittigkeit hatte diser Gr. Eberhard mit seiner Frau Schwester, welche an Gr. Friderich den Jüngern von Truhendingen (c) vermählet ware. Pregizer nennet sie Mechtild (d); allem Vermuthen nach war sie auch von der erstern Gemahlin Gr. Ulrichs da. Sie forderte an Gr. Eberharden ihr Müterliches Gut und Erb, unter welchen auch Lehen waren. Gabelkofer (e) stehet in der Meynung, daß Gr. Eberhard von der Zweyten Gemahlin seines Herrn Vaters erzeuget worden. Nachdem nun Gr. Ulrich mit dem Daumen gestorben, so habe der aus erstern Ehe gebohrne Gr. Ulrich seiner Frau Muter Güter an sich gezogen und dessen Schwester sich aller Erbschafft verzigen. Als aber auch diser ihr Bruder gestorben, so habe sie wiederum Ansprach darauf gemacht, indem sie geglaubt, daß, weil Gr. Eberhard nur Vaterhalbs ihr Bruder wäre, derselbe an den von ihrer Frau Muter hinterlassenen Gütern keinen Antheil haben könnte. Sie begehrte deßwegen, daß er ihro die Müterliche Erbschafft abtretten möchte. Gr. Eberhard hingegen mag den von ihro gethanen Verzicht entgegen gesetzt haben und daß er seinen Herrn Bruder zu erben befugt gewesen. Ich kan ihm aber nicht beypflichten. Was sie an eigenthumlichen Gütern geerbet, darauf mag sie allem Ansehen nach sich nicht verzigen haben. Die lehenbare hingegen überließ sie solchemnach Gr. Ulrichen. Um dise war allein der Stritt zwischen Gr. Eberharden und der Grävin von Truhendingen. K. Rudolph nahm sich der Sache an und entschiede solche in der Güte. Er war ein Anverwandter der Grävin von Truhendingen. Dann Gr. Ulrichs von Würtenberg erste Gemahlin war gedachtermassen Mechtild, eine geborne Grävin von Ochsenstein. Ihr Bruder, Otto, aber hatte K. Rudolphs Schwester, Bertha, zur Ehe (f). Er that den Ausspruch, daß Gr. Eberhard seiner Schwester die Lehen wieder zustellen solle. Wann eine Veränderung indessen damit vorgegangen, daß er solche nimmer füglich heraus geben könnte, so sollte er sich nach Gutdünken des Kaysers oder seiner darzu ernennter Schieds-Richter mit Ihro abfinden. Wofern aber Gr. Eberhard einen Sohn erzeugete und derselbe ein Jahr

(b) vid. Beylage num. 8. conf. Besold. docum. rediv. monast. virginam. pag. 383. n. 9.
(c) Von disen siehe einige Nachricht in der Beylage num. 9.
(d) Cedernbaum.
(e) Würtenb. Chronik MSCt. pag. 165.
(f) vid. Roo Oesterreich. Chronik. pact. I. pag. 6.

Jahr und Tag überlebte, sollte er alle die Lehen behalten, damit sie auf dem Würtenbergischen Stammen blieben, und hingegen seiner Schwester achthundert Mark Silbers dafür geben. Zur Versicherung mußte er ihro seine Burg Walthausen und 100. Mark Gülten verschreiben, so, daß Gr. Eberhard keine Burgleute darauf setzen konnte, als solche, welche der Grävin auch beliebeten und ihro gehuldiget hätten. Wann der junge Sohn aber vor Verfliessung Jahr und Tag das Zeitliche wieder verließ, so solle die Grävin wieder vollkommenen Anspruch an dise Lehenbare Güter haben, als wenn derselbe niemals geboren worden wäre. Wie auch in dem Fall, wann der Grav dem Ausspruch nicht nachkäme, seine Schwester alles Recht zu ihrer Muter Gut und Erbschafft haben sollte, als ob sie sich dessen niemals verzigen hätte (g). Was dises für Lehenstücke gewesen, habe ich nicht ergründen können. Jedoch ist aus dem Ersatz der 800. Mark Silbers abzulernen, daß sie schon verdienet haben einen Augenmerk darauf zu nehmen. Die Graven von Ochsenstein waren sonst im Elsaß angesessen. Aber diese Lehen kamen nicht von ihnen her, sondern von Graven Ulrichs Gemahlin. Im vorigen Theil ist schon erwisen worden, daß das Frauenzimmer tüchtig gewesen Gravschafften von ihren Mütern zu ererben. Hier siehet man, daß sie auch Lehen besitzen, und solche auf ihre Töchtern vererben können. Die Grävin von Truhendingen hat sich diser Lehen verzigen und zwar zu Gunsten ihres Bruders Gr. Ulrichs. Nach seinem Tod spricht sie solche wieder an.

§. 6.

Im folgenden Jahr hatte Gr. Eberhard wiederum mit dem Kayser zu thun. Die Gelegenheit darzu war, daß der Grav sich in verschiedene Händel mischete und mit Herzog Conrad von Teck und Gr. Albrechten von Haigerloch Zwistigkeiten hatte. Es war ein adeliches Geschlecht auf den Fildern, welches sich von Bernhausen schrieb und viele Güter hatte. Das Wappen ware auf der rechten Hand ein aufrecht schreitender Löwe und auf der linken ein Flügel. In demselben Geschlecht entstunde eine Zwistigkeit, vermuthlich wegen der Erbschafft eines Diepolds von Bernhausen, welcher im Jahr 1282. die Welt verließ (h). Er hatte allem Ansehen nach 2. Söhne, Wolfram und Diepold der jünger, welche sich über der Verlassenschafft entzweyeten. Jeder hatte seine Beyständе. Dem Wolfram scheint Gr. Eberhard beygethan gewesen zu seyn. Diepold wurde erschlagen, und seine Kinder führten die Strittigkeit fort. Man kan daraus abnehmen, daß es zu Thätlichkeiten gekommen seye, worein der Grav verwickelt worden. Dann in dem Verglich oder Friden, welchen K. Rudolph mit disem im

(g) vid. Beylag n. 9.
(h) Cruſ. Annal. Suev. p. III. lib. 3. c. 7.

im Jahr 1286. getroffen (i), ist unter anderm ausdrücklich auch dises enthalten, daß der Kayser oder die seinige wider den Graven wegen solchen Todfalls des von Bernhausen keine Ungnade oder Rache bezeugen sollen und daß die Zwistigkeit des Wolframs mit des Diepolds Kindern vor Austrägen entschieden werden solle. Es muß demnach Gr. Eberhard Antheil genommen haben. Villeicht haben der Herzog von Teck und Gr. Albrecht von Haigerloch des Diepolds Kindern beygestanden, weil Grav Eberhard mit disen beeden Herrn in gedachtem Friden ausgesöhnet worden. Gr. Ulrich von Helfenstein hatte auch Strittigkeit mit gedachtem Grav Albrechten und dem Pfalzgraven von Tübingen. Er war solchemnach ein Alliierter von Gr. Eberharden zu Würtenberg, mit welchen auch Grav Friderich von Zollern und Gr. Ulrich von Montfort es hielten, weil dise mit bemeldten Graven von Haigerloch zu thun hatten. Es mag seyn, daß der Kayser disen Graven Fride gebothen, welchen sie aber lieber mit den Waffen, als mit Recht entscheiden wollten. Zu glauben ist, daß der Kayser darüber eine Ungnade gefaßt, daß die Graven seinen Befehlen nicht gehorchet haben. Der Erfolg zeiget es. Dann er zog so viele Völker zusamen, als er nöthig zu seyn erachtete und mit solchen näherte er sich von Ulm aus der Herrschafft Würtenberg. Die Stadt Nürtingen hatte einen vesten Kirchhof, worein sich nach damaliger Zeiten Gewohnheit das Landvolk mit ihrer Haab und Gut flüchtete. Disen belagerte er und bekam ihn endlich durch Sturm ein. Die Stadt Nürtingen selbst wurde von ihm zerstöret (k). Gr. Eberhard hatte damals noch festgesetzet sich mit seinen Leuten zu wehren. Grav Götz von Tübingen und die Burger zu Eßlingen suchten ihn auf und es kam bey Türkheim zwischen Stuttgard und gedachter Stadt Eßlingen zu einer Schlacht, wo beederseits vieles Volk verlohren gieng. Es scheint, daß kein Theil sich eines Vortheils zu rühmen gehabt (l). Endlich kam der Kayser selbst zu Eßlingen an. Der Grav sahe sich viel zu schwach diser Macht zu widerstehen, ungeacht Gr. Ulrich von Helfenstein, Gr. Friderich von Zollern, und Gr. Ulrich von Montfort zu ihm gestossen waren. Er zohe sich zurück in der Hoffnung, daß er sich in seiner Stadt Stuttgard würde halten können (m). Dise muß nach Beschaffenheit damaliger Zeiten sehr vest gewesen

(i) vid. Beyl. n. 10.

(k) vid. addit. ad Hermann. Minoritæ Chron. ad ann. 1286. Rudolphus Rex destruxit civitatem Nurtingen & circumvallavit civitatem Stutgarten.

(l) ex Chron. Sindelfingensi Cruf. Annal. part. 3. lib. 3. c. 8.

(m) Naucler Chronol. gener. 43. fol. 238. Eberardus Comes de Wirtenberg regis Rudolfi mandatis diutius reluctando iram in se regis concitavit, unde contractis tam equitum, quam peditum copiis comitatum prædictum armata manu ingreditur & omnia, quæ potuit, hostili devastatione demolitur. Videns a. comes Eberardus tantæ se multitudini

sen seyn. Eine Stunde davon zu Canstadt hatte er wieder einen bevestigten Kirchhof und die beede Schlösser Brye und Berg (n). Dise wurden von dem Kayser erobert und von Grund aus geschleiffet. Allem Ansehen nach mußte auch das Stamm-Schloß Würtenberg, welches zwischen Eßlingen und Canstatt ligt, des Kaysers Gewalt erfaren. Endlich ruckte diser für die Stadt Stuttgard und belagerte selbige. Das Lager war auf dem Berg, über welchen man nach Eßlingen kommt. Die Gegend wird noch heut zu Tag die Wagenburg genannt. Gr. Eberhard wehrete sich tapfer und der Kayser verlohre sehr vieles Volk, theils durch öfftere Ausfälle der Belagerten, theils durch die vergebliche Stürme. An der Stadt Stuttgart ligt gegen Süd-Ost ein Berg, der Bopser genannt, und an demselben ist ein Hügel, auf dessen Spitze vormals ein vestes Schloß war, welches noch die Weissenburg heisset. Dieses konnte zu den Ausfällen und zu Beschirmung der Stadt unvergleichlich dienen. Gegen Canstadt zu stunde auch vor Zeiten im Thal eine Bevestigung, von welcher man geglaubet hat, daß sie um dise Zeit noch gewesen sey. Ich lasse dises leztere dahin gestellet seyn. So viel ist gewiß, daß Grav Ulrich von Helfenstein, und die Graven von Zollern und Montfort mit ihren Leuten auch bey Gr. Eberharden gewesen, welches nicht wenig darzu beygetragen, daß der Kayser dem Graven und dessen Landen so sehr mit Feur und Schwerd zugesetzet hat (o). Endlich wurde der Kayser müde

titudini resistere non posse ad tutiora loca confugit. Quod cernens Rex animositatem comitis Stuttgardiam vallavit obsidione arietibus muros oppidi fortiter concutiens. Verum comes cum suis, qui intus erant fortius rem aggredientes majore, ut referunt, regis damno, quam commodo sese ab hostibus defendunt. Annal. Colmar. ad ann. 1286. Rudolfus Rex duo castra fortia domini de Wirtenberck noscitur obsedisse & ea in brevi tempore intelleximus expugnasse. Ipse etiam dominus de Wirtenberck cognatus regis obsessus de castro descendit & ad pedes advolutus se & sua tradidit in regiam protestatem . . . . Rex Rudolfus obsedit plus quam XX. septimanis castellum, quod dicitur Stutgarten, quod situm est prope Esslingen. conf. Trithem. d. l. ad ann. 1286. Mutius Germ. chron. ap. Pistor. T. II. pag. 179. Hoc tempore Eberardus comes de Wirtenberg Rudolpho Imperatori rebellavit, admonitusque semel atque iterum, nihil mutavit. Quare Rudolphus ira commotus coactis copiis hostiliter Eberardi comitatum aggreditur. Eberardus suis copiis decreverat Imperatorem excipere, sed ubi imparem se omnino numero intellexit, recepit se Stuckgardiam, illic expectaturus hostem. Rudolphus urbem obsedit, variis machinis muros dejicit, oppugnat, sed animosissime Comes Eberardus repellit hostem, frequentibus eruptionibus factis magnum numerum militum occidit.

(n) ex Chron. Sindelfingensi Crusius d. l.

(o) Scriptor Anonymus ap. Schannat vindem. liter. Tom. II. pap. 21. Anno Domini MCCLXXXVI. prenotato Comite Wirtenbergense regiis mandatis jam diutius reluctante non solum, sed & alios Imperii defensante rebelles, Rudolphus Rex magno suorum contracto exercitu Comitatum Wirtenbergensem manu valida ingreditur &c. conf. Trithem. d. l.

de (p). Er sollte nach Speyr verreysen, weil ihn ein Päpstlicher Gesandter da erwartete. Erzbischoff Heinrich von Maynz soll sich solchemnach zum Mittler angebothen haben. So melden wenigstens fast alle Geschichtschreiber. Wann man aber die Sache genauer untersucht, so scheinet es nicht, daß diser Heinrich damals den Friden gestifftet habe. Wenigstens wird seiner in der aufgerichten Fridens-Urkunde mit keinem Wort gedacht. Dagegen geschicht erst in dem zu Eßlingen folgenden Jahrs gemachten Friden desselben Meldung, daß er Gr. Eberharden zu Würtenberg mit dem Kayser ausgesöhnet habe. Allem Ansehen nach haben fast alle Geschichtschreiber dise beede Kriege und die beede Friden miteinander vermenget. Wie ich auch nicht finden können, daß anno 1286. eine Uneinigkeit zwischen Gr. Eberharden und den Reichs-Städten sollte Gelegenheit gegeben haben, als von welcher leztern in denen Fridens-Articuln nicht das geringste anzutreffen ist. Wann ein Fride zwischen streitenden Partheyen gemacht wird, so müssen beede Theile darinn benennt seyn. Hier aber stehet kein Wort, woraus ein vorgegangener Krieg mit den Reichs-Städten abzunehmen wäre. Die in Zwistigkeit gestandene Partheyen sind oben aus gedachter Friedens-Urkunde benennt worden. Und es scheinet, daß hier andere Friedens-Mittler gebraucht worden. Villeicht haben die Colmarische Jahrbücher es besser getroffen, welche berichten, daß Gr. Eberhard endlich selbst sich genöthigt gesehen nachzugeben und der Gnade des Kaysers sich zu überlassen. Dann der Umstand des Fridens ist sehr verdächtig, daß Gr. Eberhard die Vestung, auf welche er sich am meisten verlassen, nemlich die Stadt Stuttgard dem Kayser übergeben müssen und zwar so, daß er die Mauren derselben schleiffen dörffte. Ich glaube schwerlich, daß der Grav selbige Bedingung eingegangen hätte, wann ihn nicht die äusserste Noth darzu getrieben hätte.

§. 7.

Es wurde also am Martini Abend im Jahr 1286. in dem Lager Fride gemacht, die Stadt Stuttgard dem Kayser übergeben und der Kayser nahm nicht allein den Graven Eberhard und seine Bundsgenossen zu Gnaden auf, sondern er söhnete dise auch mit seinen Helfern aus. Die Fridenspuncten waren dise, daß 1) der Grav und seine Helfere allen den Schaden, welcher ihnen vor und in disem Krieg seit dem zu Ulm errichteten Friden zugefüget worden, vergessen und ohne Ersatz auf sich leyden sollen, dagegen sollen sie 2) in allem dem Recht seyn, darinn sie zuvor gewesen. Es sollen 3) beiderseitige Gefangene ohne einige Entgeltnus freygelassen werden. 4) Wegen des erschlagenen Diepolds von Bern-

(p) Annal. Colmar. ad ann. 1286. Et tædio affectus Rex composuit cum Domino de Wirtenbork & ad Legatum in spiram venire disposuit festinanter.

Bernhausen versprach der Kayser keine Ungnade auf Grav Eberharden zu werfen, es wäre dann 5) daß diese Ermordung gefährlicher weise geschehen wäre von jemand, welcher sich deßwegen vor Recht verantworten solle. 6) Die Zwistigkeit zwischen Wolfram von Bernhausen und Diepolts von Bernhausen Erben sollen vor Austrags-Richtern entweder verglichen und in der Güte abgethan, oder aber rechtlich entschieden werden. Und damit man 7) versichert wäre, daß Gr. Eberhard wenigst inner 2. Jahren niemand feindlich anfiele, so solle derselbe an Marggr. Heinrichen von Burgow, Gr. Burkarden von Hohenberg und Schweickarden von Gundelfingen seine zwo Burgen Wittlingen und Remß einantworten, welche Burgen für den Schaden, welchen Gr. Eberhard mit Brand, Raub oder einiger andern Gewalt thun würde, die Versicherung geben sollten, daß solcher innerhalb 2. Monaten dem beschädigten Theil ersetzt werden sollen. Wann 8) in solcher Zeit dises nicht geschähe, so wurde ausgemacht, daß man die Burgen in so lang, biß der Abtrag geschehen seyn würde, dem Kayser übergeben sollte, welcher sie aber nach Ersetzung des mit Geld oder Gütern gutgemachten Schadens vorgedachten Graven wieder zuzustellen sich anheischig machte. 9) Der Herzog von Teck und Gr. Albrecht von Haigerloch und alle ihre Helfer wurden sodann mit Gr. Eberharden ausgesöhnet und ihnen auferlegt wieder gute Freunde untereinander zu seyn. Wann aber 10) schon geschehen sollte, daß zwischen disen Herrn wiederum einige Mißhelligkeiten entstünden und sie wieder zu Thätlichkeiten kämen, so sollte solches nicht so aufgenommen werden, daß die vorgenannte Burgen deßwegen verhafft seyn könnten, wann auch schon der Kayser dem Herzog oder dem Graven von Haigerloch oder jemand anders zum Beystand gefaßt wäre. Wie dann Grav Eberharden nicht verwehret worden seinen Freunden beyzustehen. 11) Solle diser Grav alles dasjenige, was er Christen und Juden schuldig seye, redlich bezahlen. 12) Solle er dem Kayser die Stadt Stuttgard überantworten, damit diser dieselbe zerstören oder die Mauren derselben zerbrechen könne. Dises sind die Bedingungen, welche Gr. Eberharden verbindlich machten. Nun kommen auch die andere, welche die Graven von Montfort, Helfenstein und andere berühren, vermög deren 13) Grav Ulrich von Helfenstein von dem Kayser zu Gnaden angenommen worden. 14) Die Strittigkeit, welche zwischen ihm und Gr. Albrechten von Haigerloch und dem Pfalzgraven zu Tübingen bisher obgeschwebet, soll innerhalb Jahresfrist stille stehen, daß nemlich keinem Theil verfänglich seyn solle, wie die Sachen dermalen stehen, wann nemlich Gr. Ulrich den Kayser auf dem vorhabenden Römerzug begleiten würde. Stünde aber 15) solches zu thun nicht in seinem Belieben, oder wann das Jahr sonsten vorbeystreichen würde, so soll er mit den beeden Graven solche Zwistigkeit rechtlich hinlegen und indessen dennoch allen

allen Theilen an ihrem Recht nichts benommen, sondern solche in dem Stande seyn, wie sie bey der zu Ulm geschehenen Abrede gewesen seyen. Weil auch 16) der Kayser vermeynte, daß die Clöster Anhausen und Herbrechtingen im Brenzthal dem Reich zugehörten, hingegen Gr. Ulrich behauptete, daß sie landsäßig seyen und unter seinem Schutz und Schirm stehen, mithin zu befahren ware, daß der Grav den Clöstern, welche sich an den Kayser hengten, solches entgelten lassen möchte; so wurde abgeredt, daß es damit eben so gehalten werde, wie bey den Graven. 17) Wurde verglichen, daß auch Gr. Ulrich alle Christen und Juden um ihre habende Forderungen befridigen sollte. Wie dann 18) sowohl der Kayser als auch der Grav alles Schadens, so sie von einander erlitten, sich verzeyheten und alle Gefangene loszulassen versprachen. Grav Fridrichen von Zollern betreffend, so wurde disem 19) auferlegt allen Schaden, den er dem Kayser gethan, zu ersetzen, wie es der Erzbischiff von Maynz und der Burggrav von Nürnberg billig befinden würden. Welcher letztere 20) mit dem Graven von Oetingen zu Schieds-Richter ernennet wurde in den Strittigkeiten zwischen Gr. Fridrichen von Zollern und offtgemeldtem Gr. Albrechten von Haigerloch. Wegen Grav Ulrichs von Montfort wurde 21) abgeredt, daß seine mit dem Kayser habende Strittigkeiten von dem Graven von Oetingen und Gr. Rudolfen von Montfort als beederseits beliebten Austrägen entschieden werden sollen. Endlich solle 22) Cunrad von Landau wiederum von dem Kayser begnadiget seyn und seine mit offtgedachtem Gr. Albrechten habende Zwistigkeit von vier Austrägen, deren jeder zween ernennen möge, entweder mit Güte oder mit Recht hingelegt werden. Der Kayser und Gr. Eberhard bestetigten dise Fridens-Urkund mit ihren Sigillen. Weil aber die übrige ihre Sigel nicht bey der Hand hatten, so sigelte im Namen des Graven von Helfenstein auf Ansprechen Grav Friderich von Truhendingen: im Namen des Graven von Zollern der Burggrav von Nürnberg, anstatt des Graven Ulrichs von Montfort sein Bruder Gr. Rudolff. Alle dise Graven aber versprachen durch abgelegten Eyd dise verglichene Puncten unverbrüchlich zu halten (q).

§. 8.

Nun glaubte K. Rudolph, daß von seiten Gr. Eberhards alles richtig wäre und derselbe die Ruhe denen Unheilen, welche mit dem Krieg verknüpfet sind, vorziehen würde. Man hatte auch Ursach darzu solches zu glauben, weil er die beede Burgen Remß und Wittlingen zur Versicherung verschrieben hatte, daß er wenigstens inner 2. Jahren niemand feindlich anfallen wollte. Die Burg Remß lage an dem Fluß gleichen Namens, wo derselbe mit dem Neckar sich verei-

(q) vid. Beyl. num. 10.

vereiniget. Sie ist in der Mayerischen Landkarte mit dem Zeichen eines Thurns angezeiget, ob man schon heut zu Tage nichts mehr, als ein altes Gemäuer von solcher zerfallnen Vestung erblicket. Die Burg Wittlingen hingegen ligt auf der Alb, oberhalb Urach. Gr. Ulrich hatte sie erst anno 1251. von dem Bischoff und Capitul zu Costanz erkaufft. Es ist aber auch nichts mehr, als das blosse Gemäuer oder vielmehr dessen Ueberbleibsel davon übrig, nachdem es anno 1576. abgebronnen. Gr. Eberhard hingegen hatte noch vieles an disem Friden auszusetzen. Es zeigten sich bey dessen Vollziehung Schwürigkeiten, die zu einem neuen Ausbruch eines Krieges Gelegenheit gaben. Er hatte zwar versprochen, seine Gläubiger, Christen und Juden, wegen ihrer Forderungen zu befriedigen, und es scheint, daß er solches thun wollen: aber dise waren mit Abtragung des Haupt-Guts nicht zufriden, sondern begehrten Judenmäßige Zinnse, erlittene Kosten und Schäden und die Atzung. Das Leistungs-Recht war damals üblich, vermög dessen entweder der Gläubiger, oder des Schuldners Bürgen in ein offen Wirtshauß so lang auf dessen Unkosten liegen blieben, bis die Forderung abgetragen war. Die Gläubiger machten grosse Zerungen zur grösten Freude der Wirthe. Und dise mußte entweder der Schuldner oder dessen Bürgen zahlen. Die letztere forderten solche Zerungs- oder Leistungs-Kosten wieder an den Schuldner. Und so konnte diser neue Glaubiger auf den Hals bekommen. Es kam darüber öffters wegen solcher Atzung und Leistung zu Händeln. Gr. Eberhard scheint es auch erfaren zu haben. Er konnte ohnehin nicht verschmerzen, daß seine beste Zuflucht, die Stadt Stuttgard solle geschleifft werden. Solchemnach war er leicht aufgebracht zu neuen Thätlichkeiten. Er griff die Reichsgüter an und thate so wohl darinn, als auch andern mit Hinwegnehmung und Brand grossen Schaden. Die Einreissung der Mauren zu Stuttgard wollte er auch nimmermehr gestatten. Mit Graven Conrad von Vayhingen, mit den Herzogen Hermann und Conrad von Teck, Grav Albrechten von Hohenberg, Grav Ludwigen zu Oetingen, Conrad dem ältern, und Conrad dem jüngern von Weinsperg bekam er auch neue Zwistigkeiten. Und mit Thädigung der zwischen den Edlen von Bernhausen entstandenen Mißhelligkeiten hatte es auch keinen erwünschten Fortgang. Es entstunden noch mehrere Unruhen in diser Gegend. Dann Marggrav Hermann von Baden fiel mit 6000. Mann den Graven von Hohenberg in das Land, nahm ihnen die Stadt Altensteig ein und zerstörete die daselbst befindliche Burg, worüber es den 7. Julii zu einer Schlacht kam, worinn beederseits viele Leute umkamen. Der Kayser kam deßwegen nach Eßlingen um dise Unruhen zu dämpfen und den allgemeinen Friden herzustellen. Er war sehr aufgebracht, daß alle seine Bemühung zur Handhabung der Ruhe im Reich vergeblich seyn sollte. Grav Eberhard erwartete, was der Kayser wider ihn beschlos-

sen hatte, als Erzbischoff Heinrich von Maynz noch bey zeiten in das Mittel tratt. Diser war vorher des Kaysers Beichtvater und Geheimschreiber, da er noch Grav von Habspurg war. Er besaß eine Klugheit, welche ihm die völlige Gnade des Kaysers zuwegen brachte. Durch dise erhielt er erstlich das Bistum zu Basel und endlich wurde er zum Erzbischoff zu Maynz befördert. Sonsten aber war er unter dem Namen Heinrich Gürtelknopfs bekannt. Ich weiß nicht, ob Gr. Eberhard ihn unter der Hand um die Gebühr und um gute Wort um die Vermittelung ersucht habe, oder ob diser selbst so friedfertiger Gesinnung gewesen. Genug ist, daß der Grav durch seine Bemühung wieder mit dem Kayser ausgesöhnet worden. Dann der Erzbischoff stellte demselben vor, daß Gr. Eberhard seine Vergehungen schon genug gebüsset habe. Er erkenne, daß er überwunden seye. Dem Kayser gereiche es demnach zu grösserer Ehre, wann er seinen Zorn überwünde und einem Ueberwundenen verzeyhe, als wann er einen solchen vollends unterdrucke, welcher ihm hinfüro eben deßwegen gehorsam seyn würde, weil er und jedermann wohl abnehme, daß seine Kräfften nimmer hinreichen sich dem Kayser zu widersetzen. Es seye Gr. Eberhards hohen Gemüthsgaben zuzuschreiben, daß er bisher nicht herum gebracht oder zur Unterthänigkeit bewogen werden können und durch die ersten Anfälle eines widrigen Schicksals schüchtern gemacht werden. Dise Großmuth seye vielmehr werth, daß man den Graven liebe, als daß man ihn vollends zu Boden trette (r). Durch solche Gründe wurde des Kaysers Gemüth besänftiget, daß er den Graven und alle seine Bundsgenossen zu Gnaden aufnahm.

§. 9.

Es wurde solchemnach Fride gemacht und darinn bedungen, daß 1) Gr. Eberhard dem Reich hinfüro getreu seyn und mit seinem Gehorsam wieder ersetzen solle, was er bisher demselben zuwider gethan habe. 2) Sollte er des Reichs Burgern, Christen und Juden um ihre Forderungen befriedigen, doch damit ihm nicht Unrecht geschähe, so sollten Schiedsleute erwählet werden, nemlich von dem Kayser Heinrich von Eßlingen und ein anderer Heinrich von Gmünd. Auf Gr. Eberhards Seiten aber wurden erkieset Albrecht von Ebersperg und Wolfram von Bernhausen, denen als ein Obmann der Erzbischoff von Maynz zugegeben und befohlen wurde die Rechnungen anzuhören und, wo sie merkten, daß ein Wucher oder Atzung oder sonst was unbilliges gefordert würde, solches nach Bescheidenheit in das billige zu bringen. Was auch 3) Gr. Eberhard seit dem zu Stuttgard geschlossenen Frieden bis zu Anfang der leztern Kriegs-Unruhe Schaden gethan, solle er gut thun, zu dessen Untersuchung einer von Rechberg, Schwicker von Gundelfingen und Berthold von Mühlhausen ernennt waren. 4) Damit

(r) vid. Mutius d. l. pag. 197.

mit auch die Bezalung desto gewisser sey, so wurde dem Graven auferlegt, daß er jährlich 1200. Pf. Hlr. abtragen solle, bis die Schulden abgetilget und der durch den Krieg verursachte Schaden ersetzet sey, zu dessen Versicherung er die Burg Waldhausen ermeldtem Schweikarden von Gundelfingen einraumen solle. Wann er 5) mit der Bezalung nicht einhielte, so behielte sich der Kayser bevor, daß man ihm die Burg Waldhausen eingeben sollte, so lang bis die Schulden und Schäden abgericht seyen, wie dann auch in solchem Fall Gr. Eberhards Bürgen dadurch nicht los seyn sollen. 6) Weil in dem vor Stuttgard im vorigen Jahr getroffenen Frieden die beeden Burgen Remß und Wittlingen zum Unterpfand eingesetzet worden, daß der Grav zwey Jahr lang ruhig seyn und niemand mit Krieg überziehen oder beschädigen wollte, so wurde solches hier widerholt und versprochen, daß er selbige Burgen Gr. Burkarden von Hohenberg und Schwiggern von Gundelfingen einantworten solle. Würde er aber 7) den Frieden übertretten und in Monatsfrist nicht den Schaden gut thun, so sollten die Burgen dem Kayser zu Handen gestellt und der Grav angesehen werden, als ob er mit dem Kayser noch nicht ausgesöhnet wäre, so, daß sein Verhängnuß blos von dem Ausspruch des Kaysers abhangen sollte. Wofern hingegen 8) die That nicht erwiesen oder kundlich wäre, so solle der vorgenannte von Rechberg, der von Gundelfingen und von Mülhausen untersuchen, was daran wäre und Grav Eberhard solches in Monatsfrist ersetzen. Wollte er 9) sich dessen weigern, so müßten die Burgen in disem Fall auch dem Kayser übergeben werden und demselben frey stehen, ob und was er über den Graven für ein Urthel ergeben liesse. Die Burgen sollen aber 10) den vorgenannten Dreyen, so bald der Friede mit einem Eyde beschworen seyn wird, übergeben und, wann der von Gundelfingen nicht zur Einantwortung käme, von dem Erzbischoff zu Maynz ein anderer darzu verordnet werden. Grav Eberhard konnte es nicht verschmerzen, daß ihm die Stadt Stuttgard von dem Kayser so übel zugerichtet worden. Er begehrte, daß der Kayser ihm den dadurch zugefügten Schaden ersetzen solle. Diser aber behauptete und verordnete, daß 11) er dem Graven keinen Ersatz zu thun schuldig, sondern diser dem Kayser die Stadt einzuantworten verbunden seye. Wann solches geschehen, so solle der Kayser seinen Wehrmann, Gr. Fridrichen von Truhendingen stellen und 21. Mann oder weniger ernennen, welche des Kaysers und Gr. Eberhards gemeine Freunde seyn, welche darüber ein Urtheil sprechen sollen. Wollte aber der Grav von Truhendingen nichts mit der Sache zu thun haben, so sollte der offtgemeldte Erzbischoff ein gemeiner Richter seyn. In disen Frieden solle 12) auch Gr. Conrad von Vayhingen und alle des Kaysers Helfer, wie auch Grav Eberhards Bundsgenossen eingeschlossen seyn und alle beederseitige Gefangene loß gelassen werden. Wann auch 13) je einer an den andern Ansprache

 hätten,

hätten, so sollten sie darum keinen Krieg miteinander führen, sondern jeder drey aus seinen Freunden erwählen, welche die Strittigkeit entweder gütlich oder rechtlich entscheiden sollen. In dessen Entstehung aber sollten sie vor dem Kayser selbsten Recht finden. 14) Die beede Herzoge, Conrad und Hermann von Teck, Grav Albrecht von Hohenberg, Grav Ludwig von Oetingen und die beede Herrn von Weinsperg sollen jeder 5. Ritter ernennen, und Gr. Eberhard deßgleichen thun, welche zu den Heiligen schwören und alle Zwistigkeiten, welche innerhalb 2. Jahren zwischen ihnen entstehen, entweder in der Güte oder mit Recht beylegen sollten. Wo nun 15) solchemnach sich eine Strittigkeit hervor thun wollte, so sollte derjenige, an welchem der Friedensbruch verübet würde, des andern landsässige Ritter ermahnen, daß sie ihren Landesherrn dahin vermögen solchen Stritt innerhalb 14. Nächten abzuthun und in eine Richtigkeit zu bringen. Wollte er es nicht thun, so sollen die beederseitige Ritter zu Eßlingen zusammen kommen und beede Theile in Monatsfrist auseinander setzen, damit es nicht zur Thätlichkeit kommen möchte. Im Entstehungsfall aber sollten sie die Sache vor den Kayser bringen und vor demselben Recht geben und nehmen. Endlich wurde 16) abgeredt, daß die Mißhellung zwischen denen von Bernhausen durch ihre Freunde geschlichtet werden sollen. Und diser Friede oder Aussöhnung wurde errichtet zu Eßlingen am Donnerstag vor Simonis und Judä Feyertage anno 1287. in Gegenwart Herzog Conrads von Teck, Gr. Albrechts und Burckards zu Hohenberg, Gr. Eberhards von Katzenelnbogen, Gr. Ulrichs von Schelklingen, Gr. Conrads von Vayhingen, Gr. Heinrichs von Freyburg, Gottfrids von Hohenloh, Gerlachs von Bruberg, Heinrichs von Bruneck, Ulrichen von Haynow, Conrads des ältern von Weinsperg und anderer (s).

§. 10.

Aus bisher erzehltem nun ist abzunehmen, daß diser Krieg nicht mit den Reichs-Städten geführet worden, wie fast alle Geschichtschreiber melden. Dann es wird nicht allein derselben mit keinem Wort gedacht, sondern auch von denen Reichs-Städten Eßlingen und Gmünd die Schultheissen zu Austrags-Richtern aufgestellt, welches sich nicht mit einem kriegführenden Theil reimen will. Dises kan man wohl gelten lassen, daß einige Burger der Reichs-Städte dem Graven mögen Geld vorgeliehen haben, welches derselbe ihnen heimzuzalen Schwürigkeiten machte. Villeicht haben sie solche Rechnungen gemacht, welche er nicht annehmen können. Nach damaliger Gewohnheit hat jede Privat-Person sich unterstanden zuzugreiffen und seinem Gegentheil Schaden zu thun und sich wegen seines vermeynten Rechts zu rächen. Die Obrigkeiten oder ganze Communen

(s) vid. Beyl. num. II.

munen haben sich deßwegen nicht darein gemischt. Es mag wohl seyn, daß Gr. Eberhard sich nichts umsonst thun lassen, sondern den Reichsbürgern auch wieder Schaden gethan, worüber dann allerhand Plackereyen entstanden. Kleine Scharmützel haben offt zu blutigen Schlachten Gelegenheit gegeben. Man hatte dises auch hier zu beförchten, daß, indem ein Theil den Seinigen beygestanden, das Feur um sich greiffen und es zu einem ordentlichen Krieg kommen dörfte. Alles dises läßt sich aus der Urkunde erlernen, welche durch Vermittelung des Bischoffs von Maynz errichtet worden. Aus diser lassen sich die Erzehlungen der Geschichtschreiber erläutern. Weil diser leztere Vorfall noch eine Folge von demjenigen gewesen, welcher sich in dem vorigen Jahr ereignet hat, so haben die Geschichtschreiber dise mit jener für eine Begebenheit vorgetragen. Daher kommt es auch, daß sie melden, als ob der Erzbischoff zu Maynz den im Jahr 1286. entstandenen Krieg vermittelt habe. Sie geben deßwegen von dem, was anno 1287. geschehen, keine andere Nachricht, als ob alles, was in beeden Jahrgängen sich zugetragen, im erstern Jahr allein geschehen wäre. Der Geschichtschreiber Mutius hat dise Verwirrung auch eingesehen, welche sonst keiner wahrgenommen hat (t). Dann sie schreiben fast alle (u), daß in dem Jahr 1286. die Reichs-Städte von Gr. Eberharden befehdet worden. Weil nun disen Gr. Albrecht von Achalm und die Herzoge von Teck unter der Hand beygestanden, so habe der Grav von Würtenberg solches nicht ungerochen gelassen, sondern ihnen in das Land gefallen und alles mit Feur und Schwerdt verheeret. Hierauf habe der Kayser sein Kriegsvolk versammelt und seye dem Graven auf den Leib gegangen. Endlich habe K. Rudolph denselben wieder zu Gnaden aufgenommen und dem Graven von Achalm und den Herzogen von Teck befohlen, daß sie von der Belagerung eines gewissen Kirchhofes abstehen und nach Hauß gehen sollten. Der Kayser habe aber bemeldten Kirchhof am Creuzerhöhungetag selbst zerstören lassen. Als nun Gr. Eberhard solches vernommen, so habe er sich dergestalt erzürnet, daß er sogleich dem Kayser den Gehorsam wieder aufzukünden sich entschlossen. Alles dises ist der angeführten Friedens-Urkunde entgegen. Es hat auch damals kein Grav von Achalm mehr gelebet, sondern allem Vermuthen nach wird Gr. Albrecht von Haigerloch gemeynet seyn. Die Geschichtschreiber (x)

 melden

(t) Mutius d. l. Anno proximo post hanc pacem iterum scribunt rebellasse Imperatori comitem Wirtenbergensem: quantum vero ego intelligo priorem rebellionem fuisse opinor.

(u) Mutius d. l. Naucler generat. 43. ad ann. 1286. Trithemius Chron. Hirsaug. Tom. II. ad 1286. Anonymus ap. Schannat ad hunc annum Crus. Annal. d. l.

(x) Naucler d. l. Quibus pactis Rudolphum comes ut regem recognovit juramentum fidelitatis præstando, deinde XXII. die mensis Februarii rex eundem comitem cum Civibus

melden auch, daß im folgenden Jahr der Kayser zwischen Gr. Eberharden und der Reichs-Stadt Eßlingen einen Frieden gemacht habe, wovon ich keine zuverlässige Nachricht sonsten finden können. Ich sehe auch nicht, was einen Krieg zwischen disen beeden Theilen verursachet hätte. Und die bisher angeführte Umstände zeigen, daß, weil kein Krieg zwischen Gr. Eberharden und der Reichs-Stadt Eßlingen gewesen, kein Friede gestifftet werden können. Es müßte dann seyn, daß die Geschichtschreiber dasjenige, was oben bey dem Jahr 12 1. berührt worden, auch mit disem Hergang vom Jahr 1287. vermenget hätten, wie dann bemelter Mutius alle dise Händel unter dem Jahr 1283. begreiffet, zu welcher Zeit obgedachter massen Gr. Eberhard mit der Stadt Eßlingen Krieg geführet hat.

§. 11.

Wie nun dem seye, so hatte in eben dem Jahr 1287. der Grav einige Mißhelligkeiten mit dem von seinem Vater gestiffteten Stifft Beutelspach. Der damalige Probst war Diether und allem Ansehen nach wider den Willen Gr. Eberhards erwählet. Diser nahm sich nebst den Chorherrn die Freyheit heraus, daß sie sich nicht an den Auffenthalt in dem zu solchem Ende gestiffteten Gottshauß gebunden erachteten, sondern nach ihrem Belieben an andern Orten leben wollten. Es war ihnen genug, daß sie einmal zu den Chor-Pfronden aufgenommen waren. Die Besorgung der Kirche lage ihnen ihrer Meynung nicht ob. Deßwegen nahmen sie auch nicht den Priester-Orden auf sich. Auf solche Weise wurde der Gottesdienst versäumet in dem Stifft und allem Ansehen nach lieffen auch Klagen bey dem Graven von den Kirchspielen ein, welche die Chorherrn zu besorgen hatten. Grav Eberhard hingegen war der Meynung, daß man in der Wahl eines Probsts ihne nicht vorbeygehen sollte. Er konnte von dem Stifft mit Recht begehren, daß man ohne seine Einwilligung keinen Probst erwählen könnte. Seine Vorfahren waren die Stiffter und er war zugleich der Landesherr. Aus disen beeden Gründen gebührte ihm der Schutz und Schirm und die Einwilligung zur Wahl eines Probstes. Villeicht gieng er so weit, daß er selbst ohne Zuthun der Stifftsherrn einen Probst setzen wolte. Wenigstens zielet der hernach getroffene Verglich darauf, weil dem Stifft das Recht zur Wahl eines Oberhaupts darinn zuerkannt worden, doch mit der Mäßigung, daß Gr. Eberhards Einwilligung oder Bestetigung der Wahl nicht ausgeschlossen werden können. Weil der neuerwählte Diether und das Stifft nicht nachgeben wollte, so bediente sich der Grav der Zwangs-

bus Eslingensibus composuit. Trithem. Tom. II. ad ann. 1286. Deinde vicesima secunda mensis Februarii Rudolphus Rex pacem inter eundem Comitem & Senatum Eslingensem restituit. Mutius d. l. Erat eodem tempore magna discordia inter Comitem Wirtembergensem & cives Eslingenses, quos Rudolphus reconciliavit.

Zwangs-Mittel. Er nahm ihnen die Einkünfte hinweg. Endlich legte sich Bischoff Rudolph von Costanz in das Mittel. Diser war ein Grav von Habspurg und mithin ein naher Anverwandter des Kaysers. Er begab sich selbst zu dem Graven nach Waiblingen, und vermittelte die Sache vor Weyhnachten des Jahres 1287. dahin, daß vor allen Dingen der Probst und die Chorherrn persönlich in ihrer Kirche zu Beutelspach gegenwärtig seyn und bleiben und daselbst ihrem Gottesdienst abwarten sollen. Der Probst und seine Chorherrn, welche zu den priesterlichen Orden noch nicht geweyhet, sollen zu dem Ende solchen inner Jahresfrist annehmen und die Ungehorsame ausstossen, an deren Statt aber andere tüchtige Chorherrn auswählen, welche dem Gottesdienst rechtschaffen abwarten und immerzu gegenwärtig seyen. Und damit der Stifftung ein Genüge geschehe, so sollen sie noch zween Chorherrn verordnen, so bald anderst ihre Einkünften solches zulassen. Auf den Fall einer erledigten Probstes-Stelle sollen zwar die Chorherrn aus ihrem Mittel einen andern Probst zu wählen befugt und schuldig seyn, wann einer unter ihnen darzu tüchtig wäre: Es sollte aber des Graven Bewilligung nicht vorbey gegangen, sondern von dem Stifft darum gebethen werden. Wäre hingegen keiner aus ihrem Mittel zu Uebernehmung der Probsts-Würde tüchtig, so könnten sie anderwärts her sich einen ausersehen und des Graven Genehmigung einholen. Dagegen diser versprach den Stifft bey seinen Rechten und Freyheiten zu handhaben und darwider ihme nicht beschwerlich fallen (y).

§. 12.

Indessen ware Gr. Eberhard bedacht, wie er sich des Kaysers Gnade wiederum vollkommen versicherte. Seine Gemahlin Adelheid, eine gebohrne Grävin von Werdenberg hatte ihm einen Sohn gebohren, welcher Ulrich genennet wurde. Er war im Jahr 1288. schon im Stand, daß er sich vermählen konnte, zu einem neuen Beweiß, daß sein Herr Vater nicht erst im Jahr 1265. gebohren worden. Dann sonsten müßte diser damahls selbsten erst 23. Jahr alt gewesen seyn. Er richtete seine Gedanken auf Irmengarden, Gr. Albrechts von Hohenberg Tochter. Diser war ein Schwager Kaysers Rudolphen, welcher seine Schwester, Annen, zur Gemahlin hatte. Zwar nennet Gr. Eberhard disen Gr. Albrechten in einer im Jahr 1288. ausgestellten Urkunde seinen Schwehr, und man könnte daraus abnehmen, daß Grav Eberhard selbsten desselben Tochter zur Ehe gehabt hätte. Ich gestehe, daß ich auch dadurch verleitet worden anderswo (z) zu schreiben, daß Gr. Eberhard ein Tochtermann des ältern Gr. Albrechts von Hohenberg gewesen seye. Dann es hatte ein gewisser Lehemann des Graven,

(y) vid. Beylag num. 12. ex Besoldi docum. rediv. eccles. Stuttgard. num. 2. pag. 4.
(z) vid. Histor. Beschreib. des Herzogthums Würtenb. part. 2. c. 32. §. 2. pag. 87.

Graven, Swigger von Truchtelfingen einige Güter in dem Dorf Truchtelfingen und zu Steinhülwen, welche er an das Frauen-Closter Bergen, Benedictiner Ordens verschenkte. Er war ein Lehenmann Graven Eberhards in Ansehung seiner Lehengüter und ein Landsaß wegen seiner eigenthumlichen Güter. Man möchte ihn nun betrachten, in welcher Gestalt man wollte, so wurde die Genehmhaltung des Graven erfordert, wann die Schenkung sollte gültig seyn. Die Lehen sind des Lehenherrn Eigenthum, damit ein Vasall nicht nach Belieben schalten und walten kan. Als ein Landsaß oder Dienstmann aber war er auch seine eigene Güter an todte Hände zu vergaben nicht befugt ohne seines Landesherrn Einwilligung darüber einzuholen. Es ist beedes nicht nöthig zu erweisen, weil wir hier ein merkwürdig Beyspiel haben (a). Gr. Eberhard bestetigte nicht allein solche Stifftung, sondern er versprach auch Gr. Albrechts von Hohenberg seines lieben Schwähers darüber gegebene Genehmigung im geringsten nicht anzufechten. Allem Ansehen nach hat er durch das Wort, Socerum nostrum, ihn einen Gegen-Schwäher nennen wollen. Dann wir werden im folgenden finden, daß Gr. Albrecht der jüngere von Hohenberg, ein Sohn des vorigen, Grav Ulrichen von Würtenberg seinen Schwager genennet, da er ihm im Jahr 1299. die Burg zu Helmßheim, und den Wald daselbst und die Dörfer Gundelßheim und Bemhartshausen für das seiner Schwester, Gr. Ulrichs Gemahlin, annoch ausständige Zugeld einraumte. Es bestetigt solches das Sigill Graven Ulrichs des jüngern und Enkels Gr. Eberhards des Durchleuchtigen *Fig. I.* daß sein Vater eine Grävin von Hohenberg zur Ehe gehabt. Ich habe für gut befunden solches hier vorzulegen, weilen es sonst nicht gewöhnlich gewesen, daß die Graven ihrer Gemahlinen oder Mütern Wappen in ihre Sigille gesetzet haben. Dann das Wappen der Graven von Hohenberg ist hier auf der rechten Seite desselben neben dem Würtenbergischen zu sehen. Bemeldter Gr. Ulrich hat sich desselben im Jahr 1321. bedienet. Warum Gr. Eberhard auch seines Gegen-Schwähers Genehmigung bestetiget habe, ist schwer zu errathen. Genug ist, daß die Herrn Graven von Würtenberg durch diese Heurath in eine genaue Verbindung mit dem Hauß Oesterreich gesetzet worden. Ob das Beylager damahls gleich vollzogen worden, habe ich nicht finden können.

Fig. I.

§. 13.

Dises aber hinderte gleichwohl nicht, daß Grav Eberhard mit den Graven von Hohenberg in einen Krieg verwickelt wurde. Die Sindelfingische Chronik (b) meldet

meldet

(a) vid. Beyl. num. 13.

(b) Chron. Sindelf. ad ann. 1291. Isto anno mense Marcio & Aprili exustæ sunt Civitates Vayhingen & Gruningen. Prædicto anno post assumptionem comes Ulricus de Wirtenberch

tenberch

meldet uns davon, daß die Städte Vayhingen und Gröningen in dem Jahr 1291. abgebrennt worden und Crusius muthmasset, daß es von den Graven von Hohenberg geschehen seye. Ob die Stadt Vayhingen damahls den Graven von Vayhingen oder den Graven von Oetingen gehöret habe, ist noch dunkel. Im Jahr 1339. verkaufften solche die beede Graven Ludwig und Friderich von Oetingen an Gr. Ulrichen von Würtenberg und es ist wahrscheinlich, daß sie solche von ihrem Vater und Großvater geerbet haben. Die Graven von Vayhingen hatten zwar noch den Zehenden in der Markung der Stadt Vayhingen, welchen sie anno 1309. an das Closter Herrnalb verkaufften: Es dient aber zu keinem Beweiß, daß auch die Stadt ihnen noch zugehöret, weil bey damaligen Zeiten es nichts ungemeines gewesen, daß ein Herr eine Stadt oder Dorf eigenthumlich besessen, und ein anderer den Zehenden oder andere dergleichen Einkünffte einzuziehen berechtiget gewesen. Vielmehr gibt es einen hinreichenden Grund zu glauben, daß, weil die Graven von Vayhingen den Zehenden von sich gegeben, sie nichts mehr an dem Eigenthum der Stadt gehabt haben, indem sie sonsten denselben nicht veräussert hätten. Grav Albrecht von Hohenberg hatte eine Grävin von Oetingen zur Gemahlin, und es mag gar leicht seyn, daß die Graven von Oetingen noch etwas an dem Zugeld oder Aussteur ihrer Schwester schuldig gewesen oder Grav Albrecht sonsten im Namen seiner Gemahlin eine Ansprache an die Stadt Vayhingen gemacht habe. Die Stadt Gröningen ligt nicht gar weit von der Stadt Vayhingen, indem sie die nächste Nachbarn sind. Erstere gehörte damals den Graven von Landau, einer Nebenlinie der Graven von Würtenberg, von welcher nächstens ausführliche Nachricht gegeben werden solle. Wie nun dise in solchen Krieg verwickelt worden, kan ich nicht anderst glauben, als daß sie in einem Bündnuß mit den Graven von Oetingen oder Vayhingen und Würtenberg gestanden. Mit den erstern machte sie die so nahe Nachbarschafft, und mit den andern die nahe Anverwandschafft nothwendig. Sie waren aber auch mit den Pfalzgraven von Tübingen sehr nahe benachbart. Dann disen gehörte damals noch die Gravschafft Asperg. Dise alle waren verbündet wider die Graven von Hohenberg, Albrechten den jüngern und seinen Bruder Gr. Burkarden. Es mag gar leicht seyn, daß dise Graven vorkommen wollen und nach damaliger barbarischen Kriegsart mit Brennen, Plündern und Morden den Anfang machten. Ich vermuthe, daß auch hieher gehöre, was Albertus Argen-

tenberch cum multis comitibus & cum magno exercitu equitum & peditum dominari cœpit, ascendendo Bircinloe versus Rothinburch & Hagirloe civitates & villas & vineas omnes circa vias igne cremavit. De novo etiam castrum dictum Odinburc prope Tuwingen reædificavit comes Gothefridus de Tuwingen & comes Eberhardus. Hæc facta sunt à festo assumptionis usque Ægydii confessoris.

tinensis (c) von Gr. Rudolphen, welcher ein Bruder der erstbenannten Graven von Hohenberg ware und die Gravschafften Rotenburg, Haigerloch und Hohenberg zu seinem Erbtheil besaß, berichtet. Diser brachte Gr. Eberharden und seinen Sohn Gr. Ulrichen dahin, daß sie sich in eine ihrer Vestungen begeben müssen, welche Gr. Rudolph etliche Wochen lang belagerte und noch zwo andere Vestungen einbekam, welche er zerstörete. Es scheinet, daß die belagerte Vestung Hoheneck geheissen. Sie lag an dem Neckar ohnweit der Gegend, wo jetzo die Stadt Ludwigsburg stehet. Es stehet noch ein Theil diser Vestung, nemlich ein starker Thurn in den Weinbergen, worauf die Früchten dasiger Kellerey verwahret werden. Diejenige, welche er zerstöret, sollen Phulenz und Gravenweiler geheissen haben. Es stehet dahin, ob unser Geschichtschreiber die Namen nicht verändert habe, wie es offt zu geschehen pflegt. Wenigstens habe ich von beeden keine Nachricht finden können. Weil Hoheneck auch nicht weit von Marggröningen abgelegen gewesen, so ist wohl möglich, daß Grav Rudolf seine Verrichtung hier wider die Graven von Würtenberg ausgeführet, indem seine Brüder sich mit Zerstörung der Städte Vayhingen und Gröningen beschäfftiget haben. Gr. Eberhard konnte ihn zwar nicht zwingen, daß er die Belagerung aufheben mußte: Gr. Rudolph aber konnte die Vestung auch nicht bezwingen und allem Ansehen nach mußte er selbsten abziehen. Es meldet aber die Sindelfingische Chronik, daß die Graven von Hohenberg die Burgen zu Waiblingen, Berg und Enderspach zerstöret haben (d). Die verbündete Graven versammleten hingegen auch ihre Kriegsheere und unter solchen auch Gr. Ulrich von Würtenberg. Gabelkover weißt sich nicht darein zu finden, was dises für ein Gr. Ulrich möge gewesen seyn. Ich zweifle aber nicht, daß es Grav Eberhards des Durchleuchtigen Sohn gewesen. Dann man hat keinen Grund, daß Gr. Ulrich, welcher im Jahr 1279. das Zeitliche geseegnet, vermählt gewesen oder einigen Leibeserben hinterlassen hätte. Und sonsten wüßte ich auch nicht, wessen Sohn er müßte gewesen seyn. Es klinget zwar etwas hart, daß dieser Grav wider seine leibliche Schwäger Krieg geführt haben solle: Jedoch ist es auch nichts unerhörtes, daß Schwäger sich miteinander entzweyet haben, und mithin hindert dieses nichts, daß

(c) Apud Urstis. pag. 106. Rudolfus multa & laudabilia fecit & potentior Sueviæ fuit, qui tunc vixit. Et habuit tres Comitatus, sc. Rotenburg, Haigerloch, Hohenberg, exceptis pluribus munitionibus, HORWE, NORDLINGEN, WERSCH, der Busch, BUGGINGEN. Obsedit etiam Rudolphus Eberhardum de Wirtenberg, & filium suum Ulricum unicum cum machinis & aliis instrumentis, cum quibus castra & munitiones invaduntur, & duo sibi castra destruxit & cum obsedit pluribus septimanis cum magnis expensis, quorum unum dicebatur HOHENECK, aliud v. Pfullenz & Gravenwiler ita destruxit, quod Domini de Wirtenberg nunquam audebant eum depellere de loco.

(d) Cruf. Annal. Suev. Pact. 3. lib. 3. c. 10.

daß es Grav Eberhards ältester Sohn seyn können. Gr. Albrecht war ohnehin seiner Schwester noch das Zugeld schuldig. Wer weißt, ob Gr. Ulrich nicht solches öffters gefordert habe. Die Graven von Hohenberg hatten zwar schöne Lande (e). Es gieng aber doch offt hart, bis sie solcherley Abgaben bestreiten konnten. Die viele Kriege erforderten allemahl grosse Unkosten, welche das Vermögen diser Herrn offt nur allzuviel erschöpften. Land und Leute wurden durch die damahlige Art Krieg zu führen verheeret. Dann dises Uebel zeigte sich durch Morden, Brennen, Rauben, Zerstören in seiner heßlichsten Gestalt. Es war deßwegen kein Wunder, wann solche Herrn ihren Schuldigkeiten nicht allemahl ein Genüge thun konnten. Und wir werden hernach sehen, daß Gr. Albrecht von Hohenberg erst im Jahr 1299. seinen Schwager einigermassen befriediget habe. Bey disen Umständen läßt sich endlich wohl muthmassen, warum Gr. Ulrich zu Würtenberg auch Antheil an dem Krieg genommen. Er gieng mit seinem vereinigten Kriegsheer über Birkenloh, einem Ort, von welchem man jetzo nicht mehr den Namen weißt, ausser, daß noch bey Tübingen eine Weingarthalde insgemein der Buckenloh genennt wird, gegen Rotenburg und Haigerloch und sengte und brennte hinwiederum alle ihm unterwegs gelegene Dörfer und Weinberge ab. Der Schade an letztern dörfte aber nicht groß gewesen seyn, weil man wenigstens heut zu Tag in derselben ganzen Gegend keine oder doch sehr wenige Weinberge antreffen kan, ausser, was zwischen Tübingen und Rotenburg zu sehen ist. Die Pfalzgraven von Tübingen Rudolph und Eberhard vereinigten ihre Kräfften auch wider die Gravschafft Hohenberg. Sie hatten eine Burg oder Vestin, Oedenburg genannt, ohnweit Tübingen an dem Berg, welcher sich von Tübingen bis gegen Rotenburg ziehet. Heut zu Tag ist nichts mehr davon übrig, ausser, daß auch ein Hügel noch den Namen führet. Es scheinet, daß die Graven von Hohenberg solche Vestin geschleiffet, weil sie ihnen in der allzunahen Nachbarschafft nachtheilig zu seyn bedauchte. Da nun die Pfalzgraven jetzo eine gute Gelegenheit ersahen, so erbaueten sie solche wieder. Gleichwohl stunde sie denen Graven von Hohenberg nicht im Weeg im folgenden Jahr 1292. sich zu rächen. Dann sie rückten hinwiederum vor die Stadt Tübingen, brennten etliche Häuser und Scheuren, welche vor den Thoren derselben stunden, ab und verheereten auch das nahe gelegene Dorf Lustnau gänzlich mit Feur. Wie sich diser Krieg geendiget habe, ist nicht zu finden, ausser, daß offtbemeldte Sindelfingische Chronik bey dem Jahr 1291. meldet, daß die Vermählung oder vielmehr das Beylager Gr. Ulrichs mit Gr. Albrechts Tochter Irmengarden den 18. Dec. seye vollzogen worden. Welchemnach es scheinet, daß der Unfriede zwischen den

 beeden

(e) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. pact. II. cap. 32. §. 3. seqq. pag. 88. 89. seq. & cap. 38. §. 1. pap. 136.

beeden grävlichen Häusern Würtenberg und Hohenberg müsse beygelegt worden seyn ohne die Pfalzgraven von Tübingen in disen Frieden einzuschliessen.

§. 14.

Um bemeldte Zeit, da Gr. Ulrich sich in den Waffen übte, nahm dessen Herr Vater sich der Regierung an und die beede Clöster Lorch und Adelberg in seinen Schutz und Schirm. Ersteres ligt in der Gegend der ehmaligen Herrschafft Stauffen. Hildegard, Friderichs von Stauffen Gemahlin und Tochter Gr. Hermanns von Hohenlohe (f) machte den Anfang der Stifftung und ihr Sohn Herzog Friderich vollendete sie mit einiger Abänderung. Er behielte sich sowohl wegen der Landes-Obrigkeit, als auch, weil dises Closter der Gnade der Herzogen von Stauffen seinen Ursprung zu danken hat, seinem Hauß die Casten-Vogtey und den Schutz und Schirm bevor (g). Als aber die Herrn von Staufen ausgestorben waren, so erhielten zwar der Abt und Convent im Jahr 1274. von K. Rudolphen die Freyheit, daß sie niemand, als den Kayser zu ihrem Schutz- und Schirmherrn haben sollten oder wen derselbe ihnen geben würde. Grav Eberhard und Ulrich hatten aber damals schon die Herrschafft Waldhausen (h), in welcher dises Closter gelegen ware, und mithin gebührete ihnen die Casten-Vogtey nebst dem Schutz und Schirm über dasselbe und dessen Güter. Dann ordentlicher weise hatte die Landes-Obrigkeit die Befugsame über die in ihren Landen gelegene Gotteshäuser. Eben dazumahl war Grav Eberhard zu Würtenberg nebst andern Fürsten und Graven dem Kayser zuwider, wie oben gemeldet worden. Das Closter hatte ohne Zweifel Anstand den kriegerischen Grav Eberharden eben darum zu seinem Schutzherrn zu behalten, weil der Kayser ihm nicht günstig war und es beförchten mußte, daß die Ungnade auch dasselbe betreffen möchte. Bey disen Umständen war es leicht zu erhalten, daß der Kayser den Abt und Convent und dessen Güter der Würtenbergischen Schirms-Gerechtigkeit entzoge. Als sie aber disen Graven mit dem Kayser ausgesöhnet sahen, so kamen sie selbst im Jahr 1291. und verlangten ihn wieder zu ihrem Schirmherrn und Casten-Vogt unter gewissen Bedingungen. Die Schirms-Vögte maßten sich vielerley Gerechtigkeiten an. Sie forderten von den Clöstern Wein, Früchten, Geld, Haußrecht, Heerdrecht, Freveln, Steur, Beth, Vogthabern ꝛc. (i) Vornehmlich war den Clöstern die Atzung der Jäger und Hunde beschwer-

(f) conf. Erster Theil diser Historie. pag. 642.

(g) Besold docum. rediv. pag. 714. & 724.

(h) vid. Histor. Beschr. des Herzogth. Würtemb. p. I. c. 6. §. 1. pag. 18.

(i) vid. Hertius de jactitia Ord. Cisterciensis libertate & exemtione sect. 3. §. 15. pag. 179. & Besold docum. rediv. sub voce: Alba Dominorum. num. 5. pag. 142.

beschwerlich. Der Abt und Convent des Closters Lorch beforchteten villeicht nicht ohne Grund, daß ihnen auch dergleichen Zumuthungen geschehen möchten. Sie bathen sich deßwegen aus, daß Gr. Eberhard sich mit dem von Altersher eingeführten Vogt-Recht begnügen und sie mit andern Forderungen verschonen möchte. Der Grav versprach solches auch und zwar wurde auch dises Recht eingeschränket, daß er es nur auf denjenigen Gütern ausüben sollte, wo es von alten Zeiten Herkommens gewesen. Weil die Graven sich nicht selbsten mit diser Schirms-Vogtey beschäfftigten, sondern solche ihren Beamten überliessen, so machte sich Gr. Eberhard verbindlich auch dise anzuhalten, damit nichts wider disen Vertrag gehandlet werde. Er hatte nach damaliger Gewohnheit Ritter und Knechte bey sich, deren Rath er sich bey vorfallenden Geschäfften bediente. Dise mußten mit ihm und in seinem Namen ob dem Versprochenen zu halten sich gleichmäßig verschreiben. Dise Räthe waren Swigger und Berthold Gebrüder von Gundelfingen, Wolfram von Bernhausen der ältere, und sein Sohn, Wolfram der jüngere, Wolf von Stein, Reinhard von Hohenberg, Ulrich Spet, und Heinrich Rische, welche alle Ritter waren, die beede folgende aber Knechte, nemlich Benz von Stein und Rüdiger von Walthusen (k). Von denen von Gundelfingen bemerket man, daß sie zwar freyherrlichen Standes gewesen, aber sich meistens an dem Hofe und Diensten der Graven von Würtenberg befunden haben. Die übrige waren aus dem Landsäßigen Adel und Dienstleute der Gravschafft Würtenberg. Dann die von Bernhausen hatten ihre Güter auf den sogenannten Fildern und die von Stein um Canstadt. Hohenberg ist noch ein adelicher Sitz am Neckar, welchen jetzo die Herrn von Gemmingen inne haben. Dise gehörten also zu der eigentlichen Gravschafft Würtenberg, dagegen die Speten ein in der Gravschafft Urach ursprüngliches Geschlecht waren. Es scheinet, daß Mißhelligkeiten gleichbald zwischen dem Graven und Closter entstanden, welches diejenige Güter seyn sollten, von welchen er das Vogt-Recht zu nehmen befugt wäre. Dann gleich zwey Jahr hernach wurde wiederum den 22. Julii, wie vormals verglichen, daß der Grav die Schirms-Vogtey behalten und nur von den Gütern des Closters zu Münster, Schmidheim, Grunbach, Weyler, Schornbach, Eschelbronn, Retterspurg, Neklinsperg, Opelspon, Brezenacker, Stainach, Buoch, Breuningsweiler, und zu Kürneck das Vogt-Recht nehmen solle, weil in allen disen Orten es von altersher also hergebracht seye: dagegen sollten die Güter zu Lorch, Pfalbronn, Klozheim, Weigmar, Rot, Frickenhofen, Geggingen, Mütlangen, Büßingen und anderwerts kein Vogt-Recht zu geben schuldig seyn und dessen ungeacht Grav Eberhard und seine Erben solche in ihrem Schutz und Schirm behalten (l). Anmerkungswürdig scheinet dabey zu

(k) vid. Beylag. num. 14. (l) Beyl. num. 15.

zu seyn, daß neben Grav Eberharden und obgedachten Wolfen von Stein, auch die Stadt Heylbronn solche Urkunde mit ihrem Insigel bestetiget hat.

§. 15.

Einige wenige Wochen hernach nahm er auch das Cl. Adelberg in seinen Schutz. Es wurde auch Madelberg genannt und im Jahr 1178. mit Bewilligung K. Friderichs I. als Landesherrn der dortigen Gegend von dessen Dienstmann Volknanden von Stauffen gestifftet. So lang das Hohenstaufische Hauß noch Zweige aufweisen konnten, so blieb es unter derselben Schutz. Aber nach Abgang desselben blieb es unter keinem Schutz dennoch bis auf das Jahr 1291. aufrecht da Grav Eberhard von Würtenberg solches in seinen unentgeltlichen Schutz aufnahm. Das heißt so viel, er versprach den Abt und Convent mit allen seinen beweg- und unbeweglichen Gütern, welche sich in dem Gotteshauß befanden, wider alle Gewalt dessen Feinde zu schützen und für solche Bemühung nichts zu fordern, noch weniger aber mit einigen Beschwerden, welche sonsten dergleichen Schutz anhangen, zu belegen. Der Grav war damals zu Eßlingen und stund mithin mit diser Reichsstadt in einem guten Vernehmen. Die Vorsteher derselben waren auch Zeugen bey diser Handlung und sigelten mit ihme die Verschreibung, welche er dem Closter ausstellete (m). Wie er dann auch mit Beyhülf deren von Eßlingen im folgenden Jahr das Schloß Kerse schleifete. Es lag solches nicht weit von Eßlingen auf einem Hügel oberhalb dem Dörflein Deizisau, wo ein kleines Flüßlein, die Kersch oder Kerse, in den Neckar fällt. Allem Ansehen nach wurde dise Burg als ein Raubschloß mißbraucht, wodurch der Stadt viele Beschwerlichkeiten aufstunden. Die Graven von Würtenberg schienen schon damals den Schutz der Stadt Eßlingen zu haben. Die Landvogtey in Schwaben hatten sie ohnehin zu damaligen Zeiten. In Absicht auf beede Gerechtigkeiten konnte Grav Eberhard die Zerstörung dises Schlosses befördern (n). Villeicht hielte er eben dazumahl das Landgericht zu Eßlingen, da das Closter Adelberg sich seinen Schutz ausbathe, welcher aber nur von dem Closter an sich zu verstehen ist. Dann die in des Graven Landen gelegene Güter des Gottshauses waren jederzeit schuldig alle den Unterthanen obliegende Beschwerden zu tragen und genossen dagegen den Schutz ihrer Landes-Obrigkeit. Wir sehen solches deutlich aus der Urkunde, welche Gr. Eberhard bemeldtem Closter an St. Margarethen-Tag des Jahrs 1294. ausstellete. Das Closter hatte zu Schorndorf ein Hauß und etliche Weinberge. Von disen mußte es den Graven ihre Steur und Schatzung geben. Unweit Waiblingen, wo das Closter ohnehin auch Güter

(m) vid. Beyl. num. 16.

(n) vid. Gabelkofers geschriebene Würtenb. Historie.

ter und eine eigene Pfleg hatte, besaß es einen Hof, Hart genannt. Wegen dises waren sie dem Hauß Würtenberg Dienste zu thun schuldig. Beedes gründete sich in der Vogtey, welche die Graven auf solchen Gütern wegen der Landes-Obrigkeit hatten. Dann Grav Eberhard gedenket dabey der Vogtey und meldet, daß er und seine Vorfahren solche Steuren und Dienste von disen Gütern und dem Hof genommen haben. Die Landes-Hoheit wurde in damaligen Zeiten wegen Ermangelung eines andern die Sache ausdruckenden Wortes Vogtey genannt, und bey den Clöstern bemerkte es die Casten-Vogtey oder Advocatiam, welche mit allen Gerichtbarkeiten und Rechten verknüpfet gewesen. Weil der Grav 100. Pf. Heller benöthigt ware, streckte ihm das Closter solche vor und bedunge sich statt des Zinses, daß die Güter zu Schorndorf von allen Steuren und der Hof zu Hart so lang befreyet seyn sollten, bis dise Schuld würde wieder abgetragen seyn o). Eine Anmerkung verdienet, daß zween Burger von Eßlingen für Gr. Eberharden die Bürgschafft übernommen und die Geiselschafft des Tages einmal zu leisten versprochen, wann die freygelassene Güter beschweret würden. Der eine war Marquard von dem Kirchhof, Burgermeister genannt, von welchem das durch den bekannten Ritterschafftlichen Schrifftsteller, Burgermeister von Deyzisau berühmt gewordene Geschlecht abstammet und Cunrad Ruprecht.

§. 16.

Indessen starb K. Rudolph zu Speyr. Die Schwaben machten dessen Sohn Albrechten gute Hoffnung, daß sie ihm zur Kayserl. Kron behülflich seyn wollten. Als er noch unterwegs war selbsten der Wahl beyzuwohnen, wurde Grav Adolph von Nassau zu diser Würde ausersehen. Der Herzog ließ sich solches endlich in so weit gefallen, daß er sich dem Reich nicht aufdringen wollte. Gleichwohl blieb er noch geraume Zeit in dem Schwabenland, und empfieng von dem erwählten Kayser seine Lehen. Da er nach Hauß reysete, begleiteten ihn viele der Vornehmsten, welche ihm sehr geneigt waren. K. Adolph fand demnach sehr nöthig selbsten auch nach Schwaben zu gehen um durch seine Gegenwart die dortige Stände zu gewinnen. Er berufte zu solchem Ende dieselbe nach Eßlingen, wohin er sich im Hornung des Jahres 1293. selbsten auch begab. Sie kamen alle um ihren Gehorsam zu bezeugen, nur der einzige Grav Eberhard von Würtenberg blieb aus. Die samtliche Geschichtschreiber melden, daß es aus Verachtung geschehen seye, weil der Grav über die Erhöhung Adolphs eyfersüchtig gewesen, den er für seinesgleichen angesehen und es für unanständig erachtet dem gewe-

(o) vid. Beyl. num. 17.

gewesenen Graven von Nassau Ehrfurcht zu erweisen (a). Es sollen auch wohl andere Ursachen mit untergeloffen seyn. Das Frauenzimmer war indessen so gefällig gegeneinander, daß sie die gröste Freundschafft unter sich bezeugten. Die Grävin war eben damals mit einer Tochter entbunden worden. Weil nun des Kaysers Gemahlin zu Achalm sich aufhielte, so wurde sie nach Stuttgard eingeladen um der Taufe der neugebohrnen Grävin beyzuwohnen. Die Kayserin ließ sich solches gefallen und allem Vermuthen nach versahe sie die Pathenstelle bey diser Gelegenheit. Ob sie den Graven gewonnen habe dem Kayser sich unterthänig zu bezeugen, läßt sich nicht gewiß behaupten. Gleichwohl findet man, daß, als zu End des Merzen der Kayser in der Reichsstadt Reutlingen sich aufhielte, Grav Eberhard sich auch daselbst befunden habe. Dann das Closter Hirsau ließ sich durch disen Kayser seine Freyheiten bestetigen und Grav Eberhard wird ausdruklich nebst Gr. Albrechten von Hohenberg, einem Graven von Schelklingen, Grav Gottfriden von Tübingen, Herzog Hermann von Teck und andern unter den Zeugen benennet (b). Villeicht hat er abgewartet, was andere thun würden. Weil alle andere Graven und Stände dem Kayser sich unterthänig erwiesen, mag er nicht rathsam befunden haben sich allein demselben zu widersetzen. Dasjenige, was ihm von K. Rudolphen widerfahren, konnte noch in frischem Gedächtnus bey ihm seyn. Villeicht hat die Grävin eben darum die Kayserin zu sich eingeladen um den Weeg zur Aussöhnung ihres Gemahls dadurch zu bahnen.

Dem

(a) Trithem. Tom. II. ad ann. 1293. Inter alios vero, qui cum Duce Alberto contra Adolphum conspiraverant Regem non ultimus fuit Eberhardus Comes de Wirtenberg, homo bellicosus, fortis, audax & quietis impatiens, qui semper vixit in armis & multa cum vicinis prælia gessit. ET POST: Anno item prænotato Rex Adolphus in oppido Imperiali Eslingen apud Suevos conventum Principum habuit, ad quem omnes Sueviæ Comites, Barones ac nobiles convocavit, qui mandatis regalibus obtemperantes comparebant: solus Comes Eberhardus de Wirtenberg venire contempsit. Regina tamen, quæ interea morabatur in castro Achalm in monte prope Rutlingen invitata per Comitissam de Wirtenberg uxorem Eberhardi comitis ad Stuttgardiam venit & baptismo filiæ illius interfuit. Nauclerus generat. 44. Rex Adolphus venit ad Ezzlingen Sueviæ oppidum, ubi congregati fuerunt omnes Barones ac potentes Sueviæ, qui omnes pacem juraverunt præter Comitem de Wirtenberg. conf. Anonymus apud Schannat. MUTIUS *d. l. pag. 201.* Post electionem aliquot mensibus venit (Adolphus) in Sueviam ad urbem imperialem Eslingen, illucque convocavit omnes Sueviæ Civitates ac nobiles cum illis certis conditionibus fœdus facit, civitatibus privilegia concessit, quibus sc. potentiores & ditiores redderentur. Omnes ejus imperio sunt subditi præter Comitem de Wirtenberg, qui cum ejusdem ordinis esset, quo fuerat Imperator, contemnebat eum. Fuerunt & aliæ odii causæ. CHRON. ANON. Anno MCCLXXXIII. Rex venit Ezzlingen post Matthiæ Apostoli & congregati sunt omnes barones terræ & etiam tunc omnes pacem juraverunt preter Comitem de Wirtinberch.

(b) Besold docum. rediv. rubr. Hirsau. num. 6. pag. 555.

Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so scheinet die gute Gesinnung des Graven gegen dem Kåyser von keiner langen Daur gewesen zu seyn. Dann wir werden im folgenden berühren, daß K. Adolph die schon oben bemerkte Burg Remß und das Stådtlein, Neu-Waiblingen, demselben weggenommen und bis an sein Ende behalten und K. Albrecht ihm solches wieder eingeraumt habe. Die Geschichtschreiber (c) melden, daß K. Adolph im Jahr 1293. solcher Burg und Stådtleins sich bemåchtigt und den Graven mit Gewalt zum Gehorsam gebracht habe. Obige Umstånde lassen sich zwar nicht wohl damit vergleichen. Es hat aber das Ansehen, daß der Kayser solches gethan, da er aus dem Elsaß sich nach Eßlingen begeben. Ueberall findet man gleichwohl, daß Gr. Eberhard dem Kayser anfånglich entgegen gewesen: Er muß sich aber, nachdem diser Gewalt angeleget, eines bessern besonnen haben. Und so lassen sich die Umstånde zusammen reimen. Allem Ansehen nach behielt der Kayser die bemeldte Burg und Stådtlein zur Versicherung, daß der Grav ihm treu und gehorsam bleiben sollte, wie sein Vorfarer sich dises Vortheils auch bedienet hat.

§. 17.

Zu gleicher Zeit hatte Grav Eberhard auch Strittigkeiten mit dem Closter Salmansweiler wegen der Obrigkeit in der Stadt Nürtingen. Dise gehörte vormals theils den Graven von Urach, theils den Herrn von Neufen, theils auch den Graven von Würtenberg. Was die erstere daselbst hatten, kam durch Absterben Grav Bertholds und K. Richarden Freygebigkeit (d) an die Graven von Würtenberg. Die Herrn von Neufen hingegen verkaufften ihren Antheil im Jahr 1284. an das Closter Salem. Dise Gemeinschafft gab zu Mißhelligkeiten Gelegenheit. Jeder Theil maßte sich Gerechtigkeiten an, welche ihm der andere nicht eingestehen wollte. Insonderheit waren einige Wisen, auf der Gebraitin genannt, gemeinschafftlich, bey welchen die Zwitracht ihren Ursprung nahm. Grav Eberhard vermeynte und behauptete seine Meynung, daß alle Strittigkeiten derjenigen Leute, welche auf des Closters Gütern zu Nürtingen gesessen waren, vor seinen Gerichten entschieden werden sollten. Das Closter hingegen beruffte sich darauf, daß alle Leute und Güter von Berchtolden von Neuffen von aller Dienstbarkeit und Beschwerden frey übergeben worden. Endlich entrüstete sich der Grav und that dem Closter alles Uebel und Herzenleyd an. Aber er wurde darüber in den Bann gethan und dises war das kråfftigste Mittel ihn zur Erkanntnus oder vielmehr einer gezwungenen Reue zu bringen. Doch gieng sie nicht weiter, als daß er von den Thåtlichkeiten abstund und die rechtliche Mittel erwåhlete.

E

(c) Cruſ. Annal. Suev. Pact. 3. t. 3. c. II. edit. Moſer. pag. 865.
(d) vid. Geschichte des Herzogth. Würtenb. pact. I. pag. 708. ſeq.

lete. In diser Gesinnung ernennte er Swiggern von Gundelfingen, den langen, Wolfram von Stein, Ritter, Marquarden, den Hauptmann der Stadt Eßlingen, und Rüdiger Ruprechten, einen Burger in bemeldter Reichsstadt zu Austrags-Richtern und dieweil er mit der Geistlichkeit zu thun hatte, so versprach er auch einen solchen hinzusetzen, nemlich entweder den Abt zu Bebenhausen oder den Dechant zu Eßlingen oder auch einen Novitzbruder, Züttelmann zu Bebenhausen. Dise sollten sich in der ganzen Nachbarschafft erkundigen, was für Gerechtigkeit jeder Theil, nemlich Grav Berthold von Urach, die Herrn von Neuffen und die Graven von Würtenberg in vorigen Zeiten zu Nürtingen gehabt hätten. Was nun dise nach dem mehrern Theil sprechen würden, wollte er sich wegen des Recht nehmens und gebens der Clösterlichen Leute und Güter vor seinem Schultheissen auch gefallen lassen. Für die Unkosten, welche auf solche Untersuchung giengen, und für erlittene Schäden versprach der Grav dem Closter mit einem Fuder Wein aus den Kriegsbergen, welches eine Halde im Stuttgarder Zehenden ist, wo der beste Wein daselbst wächst, zur Ergötzlichkeit zu geben. Zu dessen Versicherung gab er auch Wolframen von Ebersperg, Eberharden von Stöffeln, Bertolden von Stein, Ulrich Späten, Ritter und Conraden von Liebenau zu Bürgen, welche nebst Wolframen von Stein und zween tauglichen Bürgern von Eßlingen entweger zu Eßlingen, oder zu Gmünd, oder zu Reutlingen, oder zu Kirchheim die Laistung thun sollten. Bis nun die vorbemeldte Austräge wegen solcher Gerichtbarkeit einen Spruch thun würden, so verbande sich Grav Eberhard seinem Schultheissen zu Nürtingen zu befehlen, daß er die auf den Closters-Gütern sitzende Mayer und Leute mit seiner Gerichtbarkeit unangefallen lassen solle. Was gemeinschafftliche Güter gewesen, sollten abgetheilt und die Gemeinschafft aufgehoben werden, doch, daß er sich das Pflug- oder Acker-Recht, (jus arandi) wie solches bisher gebräuchlich gewesen, vorbehielte, daß nemlich die eigene Closterleute des Graven Aecker mit dem Bau versehen und hingegen die Mayer von solcher Dienstbarkeit frey seyn sollten. Allem Ansehen nach hatte der Grav sowohl von K. Rudolphen, als auch von dem damals noch lebenden K. Adolphen wegen diser Güter und Rechte Gnadenbriefe erhalten. Dann er erbothe sich selbige dem Abt und Convent zu Salmansweiler auszuantworten. Dagegen versprach der Abt Ulrich und der Convent dem Graven genugsame schrifftliche Versicherung zu geben, daß sie dem Ausspruch der Austräge ohne Gefährde nachleben wollten. Indessen ergibt sich auch hieraus, daß, weil K. Adolph dem Graven solche Gnadenbriefe ertheilet, er entweder keine Ungnade auf ihn gehabt, oder denselben durch Gnadenbezeugungen auf seiner Seite zu behalten räthlich erachtet habe, und folglich diser in gutem Ansehen bey dem Kayser gestanden seye. Ob die Austräge nun die Sache untersucht und ihren Ausspruch gethan, habe

Ich

Ich nicht finden können, vermuthe aber fast, daß sie daran verhindert worden. Herzog Hermann von Teck machte Ansprach an verschiedene Güter des Graven von Würtenberg worunter auch Nürtingen war, und sie wurden ihm gerichtlich zugesprochen. Jedoch die Vollstreckung der ergangenen Urthel erfolgte nicht, sondern Gr. Eberhard erhielte sich im Besitz von Nürtingen, Plochingen, Eberspach und Reichenbach, welche angesprochen wurden. Wir werden im folgenden sehen, daß Herzog Hermann sich seines Rechts nicht bedienet habe. Die folgende Graven von Würtenberg aber haben sich aller hohen und niedern Gerichtbarkeit über des Closter Salems Leute ausgeübet, bis das Closter selbige mit samt den Gütern im Jahr 1645. an Herzog Eberharden überließ.

§. 18.

Kayser Adolf hatte bekandtermassen damals von dem König in Engelland, Eduarden, eine grosse Summe Gelds erhalten, damit er ihm wider König Philippen von Frankreich beystehen sollte. Der Kayser verwandte solche nicht auf den Krieg, sondern erkauffte dafür Güter an sein Hauß. Er hatte sich in den Kopf gesetzt, solches unter Begünstigung der Kayserlichen Gewalt mächtig zu machen. Insgemein wird in den Geschichten dises Kaysers nur des Thüringer Landes gedacht, weil grosse Weitläufftigkeiten daraus entstunden. Er erkaufte aber auch von Grav Hartmanns von Gröningen Söhnen im Jahr 1295. die Herrschafft Gröningen. Diser Grav Hartmann war ein gebohrner Grav von Würtenberg. Sein Vater war Grav Hartmann der ältere von Grüningen, welcher noch im Jahr 1265. bey Leben war und einige Güter an das Closter Salmansweiler verkauffte (e). Wann Trithemio zu trauen, so war er ein Bruder Grav Ulrichs mit dem Daumen. Er starb im Jahr 1280. und hatte drey Söhne hinterlassen, nemlich Conraden, Eberharden und Ludwig. Neben der Herrschafft Gröningen hatten dise auch die Gravschafft Landau, von welcher sie sich Graven von Laudau nenneten. Es ist schon im ersten Theil gemeldet worden, daß die Graven von Würtenberg und besonders ein Gr. Hartmann von Gröningen in dem Albegow eine Gravschafft besessen haben (f). Die Herrschafft Landau ligt an der Donau in Ober-Schwaben bey Riedlingen, von deren Besitzer wollen wir jetzo einige Nachricht geben, müssen aber zuvor erinnern, daß auch ein klein Städtlein Grüningen in der bemeldten Herrschafft Landau an der Donau gelegen gewesen. Man möchte gedenken, daß der Grav Hartmann und seine Söhne sich von disem Ort Graven von Gröningen genennet haben. Sie haben aber dasjenige Gröningen an dem Glemsfluß unweit Asperg auch ingehabt, welches daraus zu erweisen, weil eben Gr. Hartmann daselbst begraben worden und sein Grabstein

(e) vid. Beyl. num. 18. (f) vid. Geschichte des Herzogth. Würtenb. pag. 628. & 707.

stein noch in der Pfarrkirche an der Wand zu sehen ist. Der Abriß ist in der Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg vorgeleget. Es scheinet, daß schon vor Grav Hartmanns Zeiten die Herrn zu Landau gewesen, indem die erste Aebtißin des Closters Creuzthal, Heilingild, welche im Jahr 1240. verstorben, eine Grävin von Landau gewesen, und gleichwohl habe ich niemahls eine Spur von solchen in Urkunden finden können. Die vierte Aebtißin dises Closters war Adelheid, auch eine Grävin von Landau, welche im Jahr 1277. erwählet wurde. Gr. Hartmann nennete sich weder einen Graven von Würtenberg, noch von Landau, sondern, wie sein Grabstein zeiget, von Gröningen, wobey er jedoch das Würtenbergische Wappen mit den drey Hirschgewichten in gelbem Feld führte. Oben auf dem Helm führte er einen offenen Beutel mit einem Pfauenschwanz. Sonst haben die übrige Graven von Würtenberg auch ein Jägerhorn geführt, wie solches aus dem Grabstein, welches in der Kirche zu Beutelspach vor dem Altar ligt, noch zu sehen. Auch diser ist in der historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg abgezeichnet worden. Ich habe aber gefunden daß gleichwohl Gr. Eberhard der Durchleuchtige in seinem Sigill, dessen er sich im Jahr 1316. bedient, auch einen Pfauenschwanz auf dem Helm geführet habe. Man wird nach disem solchen nicht mehr, sondern das Jägerhorn beobachten. Daß er aber ein Grav von Würtenberg dem Geschlecht nach gewesen zeiget theils sein Wappen, theils K. Friderichs Urkunde wegen der erkaufften Gravschafft Albegau, worinn er die Graven von Würtenberg seine Gr. Hartmanns nepotes nennet. Seine Gemahlin soll Hedwig, eine gebohrne von Schlüsselberg gewesen seyn. Von diser zeugete er drey Söhne, Conraden, Eberharden und Ludwigen. Der erstere war auch bey Gr. Eberharden zu Würtenberg als Kayser Rudolph die Stadt Stuttgard im Jahr 1286. belagerte. Dann er stund auch in Mißhelligkeiten mit Grav Albrechten von Hohenberg, welche durch den damals getroffenen Frieden in sofern vermittelt wurden, daß beede Theile zween Austrags-Richter wählen sollten, welche sie in der Güte auseinander setzten. Diser Conrad wird hier von Landau genennet, da er in seinem Sigill sich von Gröningen und seine Brüder Eberhard und Ludwig von Landau schrieben. Letzterer begab sich in den geistlichen Stand und wurde Kirch-Herr zu Canstatt. Sie hatten auch eine Schwester Adelhaiden, welche an Bertholden Freyherrn von Mülhausen vermählt war. Dann dise Eheleute verkaufften im Jahr 1293. ihren Hof und Weinberge zu Zuffenhausen. Im Kaufbrief meldet diser Berthold, daß der Kauf geschehen seye cum consensu illustris feminæ Adelhaidis comitissæ de Landau nostræ consortis legitimæ. Weil Kayser Adolph die Graven Conrad und Eberhard nicht mit baarem Geld um Gröningen vergnügen konnte, so verpfändete derselbe ihnen einige Geld-Gefälle zu Grunbach für 300. Mark Silbers,

Fig. 2. (margin, at "gefunden daß gleichwohl")

Fig. 3. & 4. (margin, at "Gröningen und seine Brüder")

welche er ihnen noch schuldig geblieben war. Conrad vermählete sich mit Luitgarden einer Marggrävin von Burgau und Wittib Herzog Conrads von Teck. Dise Heurath brachte ihm die Vormundschafft über seine 4. Stief-Söhne zuwegen, nemlich Simon, Conrad, Ludwig oder Lutzmann und Friderich von Teck, welche er nebst Pfalzgrav Götzen von Tübingen mit grosser Beschwerlichkeit führete. Er hinterließ aber mit diser Marggrävin nur eine Tochter, Anna, welche sich in das Cl. Offenhausen begab. Eberhard hingegen, welcher Irmengarden von Pfirt zur Gemahlin bekam pflanzete sein Geschlecht fort, wie aus den Geschlecht-Registern diser Graven zu ersehen ist (g).

§. 19.

Weil in disen drey Geschlechts-Tafeln das meiste schon enthalten, was die Personen betrifft, so kan hier die genealogische Beschreibung auf sich beruhen. Nur müssen wir noch ein und andere Umstände, welche die Geschichte betreffen, dabey bemerken. Und zwar verdienet vornemlich eine Achtung, daß schon bey des bemeldten Gr. Eberhards Sohn gleichen Namens und seinen Vettern dises Geschlecht sehr in Abnahm gekommen, wie ich solches aus einer alten Handschrifft wahrgenommen habe. Die Worte derselben sind dise:

Man sol auh wizzen, do die von Landowe vnder sich Wibe namen vnd an dem Gute ze vast abgiengen, do hetten sie nicht nahwendiger Frunde von dem Vater, denne min Herren . . . . von Wirtenberg vnd kame Grave Eberh. von Landowe zu minem Hren Grave Ulrich von Wirtenberg, der miner Hren Grave Eberharden vnd Grave Ulr. von Wirtenberg Vater was vnd gab im vnd allen sinen Erben elliu diu Reht, die sin vordern an in braht hetten vnd die er hett zu allen Lehen, die er oder sin Erben lihen solten, das er vnd allē sin Erben die ewiclich lihen solten vnd elliu diu Recht darzu han, die er oder sin Erben darzu heten oder han solten.

Er gab ihm eine Verzeichnus seiner Lehenleut und zugleich auch seiner Dienstleute: Wir wollen beede vorlegen, wie er sie selbsten verzeichnet hat.

Herr Berthold von Aichen hat von mir zu Lehen das Dorf Tussen mit aller Ehehafftin und was sin Vetter Hug vorhin gehabt.

Herr Cun von Griffenstein den Zehenden zu Fridingen.

Herr Ludwig und Friderich von Staufenek, was die Lehen hant, das ist gemein von mir und meinen Vettern von Würtenberg.

 Herr

(g) vid. Beyl. num. 19. 20. 21.

Herr Heinrich von Vriberch (Freyberg) hat den nechsten Theil seiner Güter von mir zu Lehen, sonderlich Murtingen.

Herr Walther der Truchseß von Warthausen hat von mir Eggoltspüren und Astmanshart.

Schenk Conrat hat von mir das Dorf Elwangen mit Zugehörden.

Heintz der Vogts-Sohn von Fridingen hat von mir Dietelhofen und Ugendorf mit Zugehörden.

Die von Hornstein, Her Hermans Söhne haben Lehen von mir ....

Lutz Mursel und Conrad sin Bruder hand einen Hof von mir zu Ertingen.

Eberhart von Rosenau hat von mir die Vischenz zu Plochingen.

Der Ebinger hat von mir das Gut zu Enßlingen, das des Hergesellen war.

Der Vogt Schiltung hat von mir das Gut, das der Truchsessen von Urach und Velßbergs war.

Die von Obernhein hant von mir zwey Gut zu Fulgenstatt.

Wernhers von Schwarzbach Schwester Sohn hat von mir Ein Hof zu Fulgenstatt.

Wernher von Raderach hat von mir das Dorf Lützelnbach.

C. der alt Crole und die Vilasinger von Sulgen hand von mir ein Hof zu Sulgen.

Ulrich von Königsecke hat von mir ij. Hof, die Haissend Königßeck und höret die Burg Königseck in dieselben Höf mit aller eehafftin.

Wernher und Burckhard von Tierberg, was die hand, ist Lehen.

Der Wolfsattel hat von mir Buchßheim und Buchßach und Harde, die sind verendert mit Verkauffen der Burgern von Memmingen ohne mein Hand und ohn mein Wissen.

Rudger von Epphingen hat von mir ein Hof, der stat seiner Schwester Rufelins Wirtin von Ahlen.

In der Gravschafft zu Balßhan hat er auch Lehen, da doch weder er, noch sein Vater, noch seine Brüder um wissen.

Und um Buchau und um die Güntz han ich viel Lehen.

Rembold von Altheim hat von mir Lehen, die er selb achtet um 400. Pf.

Der Riederer hat von mir das Gut zu Bomgarten.

Der Fraß von Wolfsberg hat von mir zu Lehen ein Gült, das 10. Pf. Augspurger gült.

Herr Walther von Mungoltingen und sein Sohn hand Lehen von mir.

Herr Wolf von Stetten und Herr Hainrich hand von mir zu Lehen Stetten oberhalb Ehingen.

Neben

Neben disen Lehenleuten hat Gr. Eberhard von Landau auch seine Dienstleut aufgezeichnet. Ich finde solche Verzeichnuß allzumerkwürdig, als daß ich sie übergehen sollte. Ist jemals eine Zeit gewesen, da man den Zustand der Ministerialen, der Dienstleut, untersuchet hat, so ist es die Zeit dises Jahrhunderts. Hier findet man sonnenklar, daß sie leibeigen gewesen und daß die Kinder, wie bey den Leibeigenen, dem Zustand ihrer Muter nachgefolget sind. War die Muter eine Dienstmännin oder Leibeigne, so mußten die Kinder, der Vater mochte seyn, wer er wollte, demjenigen Herrn, dessen Leibeigne das Weib ware, auch Dienstleute seyn. Man findet gute adeliche Fumilien darunter. Einige sind ausgestorben, andere sind verdorben. Hier ist die Verzeichnus, wie sie Gr. Eberhard von Landau im Jahr 1340. eigenhändig hinterlassen.

Diß sind die Dienstleut:

Herr Hiltprandes Kind von Molbranshusen, der hett Herr Cun von Stegen eine, die hett viel Kind, und Albrecht Schorpe hett Ir Schwester und hett auch viel Kind.

Der von Engerdewiler und Rudolf der Fesar und siner Schwester Kind, des Kunsars Kind.

Conrat und Hermann die Schaden.

Conrats von Stamheim Wirtin und ihre Kind.

Wernher von Alschhusen und zwo seine Schwestern und ihre Kind.

Die von Ogolzhusen und Ir Schwester und ire Kind.

Cun von Talheim und seine Geschwisterig.

Der Herrengsell, sein Wirtin und Ire Kind.

Artolfs Wirtin von Luwenburg und Ire Kind.

Heinzen Wirtin von Hundersingen, dem man spricht der Buwenburger und Ire Kind.

Felßberg vnd sin Wirtin vnd Ire Kind.

Hainzen Wirtin von Aindeningen und Ir Kind.

Fricke von Andelfingen und sin Geschwistrigt.

Friderich von Reichenbach und seine Geschwistrigt.

Eben diser Gr. Eberhard von Landau der jüngere leyhete im Jahr 1330. Burkarden von Ellerbach 230. Pf. Hlr. vor, welcher ihm mit Bewilligung Herzog Otten von Oesterreich sein Dorf Enßlingen verpfändete. Im folgenden Jahr bediente sich seiner Grav Ulrich zu Würtenberg als seines Land-Richters. Dann bemeldter Grav war verbunden als Landvogt in Schwaben von Zeit zu Zeiten in den Gebiethen der Reichs-Städte Landgerichte zu halten. Eberhard von Landau

dau war in seinen Diensten und hielt deßwegen Landgericht zu Reutlingen. Seine Tochter Clara wurde im Jahr 1359. an Oßwalden von Wartenberg vermählt, welcher ihro für ihre Heimsteur, nemlich 2600. guter gewägener Gulden die Stadt Tuttlingen verschriebe, solche so lang zu geniessen, bis ihro das Geld erlegt werde. Die Stadt kam aber aus ihren Händen, weil ich finde, daß Gr. Rudolph von Sulz im Jahr 1373. disen beeden Ehleuten die gedachte Stadt nebst den Dörfern Offingen und Ober-Baldingen vor dem Hofgericht zu Rotweil übergabe. Um dise Zeit höreten die Graven von Landau auf sich Graven zu benennen und wurden unter der Classe der Herren gezehlet, wie sie dann auch das Helm-Kleinod veränderten und anstatt des bisher gewohnten Pfauenschwanzes einen Rüdenhund auf dem Wappen führeten.

§. 20.

Als diese Graven von Landau ihre Stadt Grüningen verkaufften, schmerzete es Gr. Eberharden nicht unbillig, daß sie solche ihm nicht gegönnet haben. K. Adolph war ihm kein angenehmer Nachbar. Als eben damals andere Fürsten des Reichs mit disem Kayser nicht zufriden waren, so war Gr. Eberhard gewiß auch wider ihn aufgebracht. Es kostete nicht viele Mühe ihn zu bereden, daß er auf Herzog Albrechts von Oesterreich tretten möchte. Doch der Kayser war selbst in Schwaben. Er schikte damals seinen Vetter, Gr. Philipp von Nassau, mit einem in Schwaben und am Rhein aufgebottenen Heer nach Meissen um die von Landgrav Albrechten erkauffte Lande mit Gewalt in Besitz zu nehmen. Weil auch gedachter Grav von Landgrav Friderichen geschlagen wurde, wobey die Schwaben grosse Noth litten, so entschloß er sich selbst dahin zu gehen. Die Schwaben und der Rheinstrom mußten abermals Völker hergeben (h). Ob Gr. Eberhard von Würtenberg sich auch darzu bequemet, kan nicht behauptet werden. Er war dazumahl beschäfftiget mit den Marggraven von Baden. Dann seine Gemahlin Irmengard war eine Tochter Marggr. Rudolfs von Baden und hatte ihr Heurathgut und übrige Erbschafft noch nicht erhalten, obschon gemeldter ihr Vater schon im Jahr 1288. das Zeitliche geseegnet hatte. Der eine Sohn desselben Marggr. Hesso übernahm seine Schwester abzufertigen und ihro für seinen Antheil 1000. Mark Silbers für ihr Heurathgut und Erbschafft zu bezalen. Er verglich sich damals mit Gr. Eberharden, seinem Schwager, daß diser zu Bezahlung einiger Schulden, wofür die Burg Reichenberg mit ihrer

(h) vid. Paul. Langii Chron. Citiz. ap. Pistor. Tom. I. p. 817. ad 1294. Adolphus itaque Rex circa id tempus valido exercitu Suevorum & Renensium collecto ad possidendas, quas ab Alberto emit, provincias, Philippum patruum suum ducemque sui exercitus misit. & p. 818. Adolfus hæc audiens ira percitus adversus Fridericum comparato tum ex Suevis tum e Rheni accolis exercitu expeditionem fecit.

rer Zugehörde verschrieben waren, noch 310. Mark vorliehe. Die gedachte Burg wurde ihm zum Unterpfand eingesetzet, aber die Bezalung blieb aus. Als nun Marggr. Hesso im Jahr 1296. verstarb, so drang Gr. Eberhard darauf, daß seine Gemahlin um ihre väterliche Erbschafft und Heurathgut, so viel daran disen Marggraven betraf, und er um seine Anlehnung befriediget würden. Es legte sich aber gedachten Hessens Wittib in das Mittel. Die Unterhändler waren Albrecht Humel und Conrad, Herrn zu Liechtenberg, und Conrad Marschalk von Besigheim. Dise brachten es dahin, daß im Jahr 1297. zu Hochdorf ein Verglich getroffen wurde (i). Gr. Eberhard versprach das Heurathgut und die väterliche Erbschafft seiner Gemahlin an Marggr. Hessens Erben nicht zu fordern, so lang selbige bey Leben oder Leibeserben von ihnen vorhanden wären, dagegen ihm die Burg Reichenberg als ein Unterpfand eingeräumt werden solle. Er behielte sich dabey bevor, daß niemand als Marggrav Hessen Erben solche Pfandschafft einlösen dörfften, und zwar mit der Beschwerde, daß solches nicht mit entlehnten, sondern eigenen Mitteln geschähe. Geschähe dises, so sollten sie solches allein für sich behalten und in keines andern Hände kommen lassen. Wofern aber innerhalb zehen Jahren die Einlosung nicht erfolgte, so wollte Gr. Eberhard selche Burg mit ihren Zugehörden nicht mehr als eine Pfandschafft, sondern als ein vollkommenes Eigenthum inhaben, und Marggr. Hessens Erben sollten auf solchen Fall nimmer befugt seyn selbige an sich zu lösen. Wann auch Gr. Eberhard etwan einige zu der obgemeldten Burg gehörige und von derselben veräusserte Güter auf seinen Kosten einlösen würde, so müßte selbiger auf die Summ der 1310. Mark geschlagen und von den Marggrävlichen Erben erstattet werden. Was hingegen der Grav ohne Unkosten wieder herbey brächte, das sollte zur Zeit der Einlösung den Marggraven umsonst abgefolget werden. Weil nun aber diese Sache vor den Gerichten schon anhängig gemacht und allem Vermuthen nach Urtheile ergangen waren, so versprach Gr. Eberhard, daß alles, was bisher verhandlet worden, der verwittibten Marggrävin und ihren Erben nicht mehr nachtheilig seyn würde, es wäre dann, daß erstere sich weigerte diejenige Rechte, welche sie an der gedachten Burg hatte, ihm abzutretten oder die junge noch unmündige Marggraven disen Vertrag mit der Zeit, da sie zu ihren Tagen kämen, nicht genehm hielten.

§. 21.

Indessen giengen einige Fürsten des Reichs damit um K. Adolphen der Kayserl. Würde untüchtig zu erklären und dagegen Herzog Albrechten zu erwählen. Weil

(i) vid. Beyl. num. 22.

Weil ersterer die Graven von Würtenberg recht demüthigen und klein machen wollte, so entzoge er ihnen auch ihre von altersher gehabte Gerechtigkeit der Land-Vogtey, und setzte über das Elsaß und Schwaben zween Landvögte, nemlich Hermann von Gerolzeck und Gr. Theobalden von Pfürt. Allein dise maßten sich grossen Gewalt an und waren so wohl den Fürsten, als auch den Unterthanen mit Erpressung vieler Schatzungen und andern Ungerechtigkeiten beschwerlich: Sonderlich kame es zwischen dem Bischoff zu Straßburg und Gr. Theobalden zu Mißhelligkeiten. Die Burger zu Straßburg stunden ihrem Bischoff bey, und es nahmen sich auch seiner die Graven von Ochsenstein, die Herrn von Liechtenberg, die Landgraven von Elsas, die Graven von Freyburg, die Graven von Bitsch und andere mißvergnügte Stände und freye Herrn an. Gr. Eberhard von Würtenberg war einer der fürnehmsten (k). Herzog Albrecht kam endlich auch herbey an den Rhein. Man empfieng ihn zu Freyburg, wo seine Anhänger auf ihne warteten (l). Sie führeten ihn nach Straßburg, wo er sich seiner Anhänger versicherte (ll). Dises geschahe durch Gnadenbezeugungen und versprüche, daß er denjenigen, welche bisher von K. Adolphen gedrücket worden, die Gerechtigkeit angedeyhen lassen wollte. Unter andern war diser Kayser gleich von Anfang seiner Regierung bedacht die Fürsten klein zu machen. Solches zu bewürken ergriff er das Mittel die Reichsstädte zu erheben und schaffte ihnen Gelegen-

(k) Trithem. edit. Basil. 1559. pag. 264. ad ann. 1298. His quoque temporibus Adolphus rex Romani imperii multas in terra calamitates & dissensiones inter pacem habentes. Ejus namque jussu Hermannus Comes de Geroldeseck & quidam alius Comes præfecti provinciales in Alsatia constituti Conrado de Lichtenberg, Argentinensi episcopo cunctisque Alsatiæ populis nimium molesti multas injurias, contumelias & damna intulerunt. Unde ad impatientiam provocati prædictus Episcopus, Cives quoque Argentinenses, Comites de Lichtenberg, comites de Ochsenstein, Landgravius Alsatiæ, Comes de Friburgo, Comes de Zweibrucken & Comes de Holoch cum multis aliis principibus, comitibus, nobilibus & populis contra Adolphum Regem unanimiter conspiraverunt.

(l) Trithem. d. l. Eodem anno cum Rex Adolphus imperium extenuaret, discordias & bella nutriret, populumque tributis insolitis gravaret, foveretque prædones & oppressores pauperum, principes contemneret: Gerardus Archiepiscopus Moguntinus cum certis aliis principibus Albertum Austriæ ducem ac comitem de Habspurg filium Rudolfi quondam Rom. ex Austria ad Moguntiam evocavit, promittens cum abrogato Adolpho in Regem Rom. eligendum. Quibus cognitis Albertus dux cum maximo suorum exercitu venit ad Rhenum, cui principes Alsatiæ & comites supradicti una cum Everhardo comite de Wirtenberg cum magno exercitu apud Argentinam occurrentes auxilium contra Adolphum promiserunt. Argentinenses a. quatuor ei millia pugnatorum in auxilium dederunt, tam equitum, quam peditum, qui eum apud Friburgum cum magno honore suscipientes Argentinam deduxerunt.

(ll) vid. Sachsens Baad. Historie. p. 207.

legenheit sich zu bereichern. Zu dem Ende begnadigte er sie mit solchen Freyheiten, welche die Fürsten zu beneiden Ursach fanden, weil sie die Reichsstädte als Werkzeug zu ihrer Unterdrückung ansehen mußten (m). Dise Städte griffen zu. Sie machten eine Ansprach um die andere. Nach ihren erhaltenen Freyheiten wurden sie in ihren Absichten begünstiget, weil jeder Richter nach solchen sprechen mußte. Gr. Eberharden mußte dises wehe thun. K. Adolph hatte ihm über dises die Burg Remß und das Städtlein Waiblingen weggenommen, wie schon oben gemeldet worden. Dises mußte ihm ebenfalls ein Dorn in den Augen seyn, weil solche ohnehin nur eine Meile von dem Stamm-Schloß Würtenberg, wo sich der Grav meistens aufhielt, gelegen war. Anbey war damals die Gewohnheit schon gäng und gäbe, daß ohne Geld wenig Beystand zu hoffen stunde. Herzog Albrecht sahe es demnach für nöthig an Gr. Eberharden auch durch dises Mittel sich desto mehr verbindlich zu machen. Der Kayser hatte auch seine mächtige Anhänger und es war noch nicht gewiß, ob der Herzog die Kayserl. Crone behaupten würde. Grav Albrecht von Hohenberg, welcher wegen seiner Tapferkeit in grossem Ansehen stunde und sich Herzog Otten von Bayern entgegen zu stellen wagte, als diser K. Adolphen zu Hülf eylete, wurde geschlagen (n), so, daß es für Herzog Albrechten damals mißlich aussahe. Es hätte deßwegen Gr. Eberhard gar leicht zuruck tretten können. Allem Vermuthen nach haben die Reichsstädte und die Kayserl. Besatzung zu Rems auch nicht gefeyret in dises Graven Landen beträchtlichen Schaden zu thun und ihn in die Versuchung gesetzet die einmal ergriffene Partie zu verlassen. Wenigstens habe ich gefunden, daß er gegen Kayser Albrechten sich noch etliche Jahre hernach wegen des seinethalben erlittenen Schadens beklagt und einen Abtrag begehret. Herzog Albrecht versprach ihm also den 10. May, in dem Lager bey Straßburg 1200. Mark Silbers in zwey Zielen zu bezalen und setzte ihm Bischoff Heinrichen zu Costanz, Grav Burkarden von Hohenberg und Grav Hugen von Werdenberg zu Bürgen. Zugleich verglich er sich mit dem Graven, daß, wann er von GOttes Gnaden Römischer König würde, er ihm die Burg Rems und das Städtlein Neu-Waiblingen, welches der König von Rom inhabe, wieder einhändigen wollte. Wann aber diser Krieg durch einen Frieden beygelegt würde, so sollte doch dahin gehandlet

(m) vid. Mutius d. l. pag. 201. ibi: Civitatibus privilegia concessit, quibus sc. potentiores & ditiores redderentur.

(n) vid. Cruf. Annal. part. 3. lib. 3. c. 13. & Henr. à Rebdorf Annal. ad 1298. Otto dux transiens cum exercitu suo Sueviam & ueniens ad comitatum Alberti Comitis de Haygerloch, qui erat de parte ducis Austriæ & congregans multitudinem armatorum sperans partem immunem invenire in mense Aprili prope Oberndorf prædictum Comitem & suos jacentes invasit & in primo congressu occisus est Comes & quingenti viri cum eo occisi & capti.

handlet werden, daß König Adolph um die gedachte Burg und Stadt dem Graven gemeines Recht gewähren sollte. Verhoffentlich wird niemand durch dise gemeine Rechte die Römische verstehen. Dann allem Ansehen nach hat Herzog Albrecht von denselben wenig gewußt, obschon nicht in Abrede genommen werden kan, daß die Röm. Rechte bey der Clerisey schon damals nicht unbekandt gewesen. Sondern K. Adolph hatte aus besonderm Widerwillen die gedachte Burg und Stadt widerrechtlich vorenthalten. Villeicht würde man nicht unrecht gedenken, daß er solche dem Reich einverleibet habe. Dann wir werden gleichbald sehen, daß nachgehends Gr. Eberhard auch der Churfürsten Bewilligung begehrt und zu seiner fernern Sicherheit nöthig befunden habe. Hätte nun Kayser Adolph die Burg und Stadt für sich behalten, so wäre der Churfürsten Genehmigung zu der Widerzustellung an den Graven etwas sehr überflüßiges gewesen. Es scheinet daher nothwendig zu folgen, daß der Churfürsten Bewilligung darum erfordert worden, weil wiederum etwas, welches des Reichs-Wittum einverleibet gewesen, von demselben entäussert worden. Es sollte also dem Graven wieder nach Recht und Billigkeit eingeraumt werden, was ihm vorher ohne Recht abgenommen worden.

§. 22.

Herzog Albrecht zog also bey Straßburg seine Kriegsvölker zusammen, als die dem K. Adolphen zuwider gewesene Fürsten und Stände ihn der Kayserlichen Würde entsetzten und dagegen Herzog Albrechten von Oesterreich erwähleten. Es kam nun darauf an, welcher unter beyden sein Recht durch eine Schlacht behaupten würde. Der neuerwählte Kayser gieng also mit seinen Völkern gegen Frankfurt. Adolph aber setzte sich bey Oppenhein am Rhein um demselben sich zu widersetzen. Er hatte noch nicht alle die Völker, welche ihm noch anhiengen, bey sich. Seine Hitze aber war zu groß und er griff seinen Gegner an, welcher ihm auch zu Adolphs Verwirrung Stand hielte. Endlich geschahe den 2. Julii zwischen dem Frauen-Closter Rosenthal und dem Dorf Gillenheim am Hasenpühel die merkwürdige Schlacht, worinn diser Kayser sein Leben einbüßte. K. Albrecht hielte nach seiner Crönung sogleich zu Nürnberg einen Reichstag, wohin sich auch Grav Eberhard begab und den Kayser seines Versprechens erinnerte. Diser gab auch selbigem eine Urkunde am Elisabetentag, daß er ihm die Burg Remß und das Städtlein Neu-Waiblingen wieder gelassen habe (o). Zugleich versicherte er ihn, daß er ihn bey allem dem Recht in seiner Herrschafft und an seinem Gut, wo es gelegen seyn möchte, bey Eßlingen oder andern Reichsstädten gelassen habe, weil es seine Voreltern und Vater erblich auf ihn gebracht haben. Wann auch die Reichsstädte sich darüber beschweren würden, so wollte er ihm nicht allein

(o) vid. Beylag. num. 23.

lein gemeines Recht gönnen, sondern auch der Fürsten Gunst und Willen darüber verschaffen (p). Wir haben erst bemerkt, daß K. Adolph den Reichsstädten zu einer grossen Freyheit und Macht behülflich gewesen. Die Graven und Freyherrn mußten ihnen ihr Erb und Eigen darzu hergeben, wie es den Städten einfiele. Grav Eberhard hatte sowohl in, als nahe bey der Stadt Eßlingen von seinen Voreltern eigene Güter ererbet. Dise mußte er hergeben, weil es der Kayser so haben wollte. Die Dörfer Ruit, Nellingen, Ober-Eßlingen, Blochingen und andere auf den Fildern waren allem Ansehen nach auch darunter. Man wird in der Folge sehen, daß die Reichsstädte noch lange hernach wegen diser Dörfer Ansprache an die Graven von Würtenberg gemacht und manchen verderblichen Krieg deßwegen angesponnen haben. Sie konnten aber auch nie durchdringen, weil die Ungerechtigkeit diser Ansprachen gar zu deutlich war und die Graven erweisen konnten, daß von altersher die angesprochene Güter ihren Voreltern erblich gehöret haben. Es halfen demnach die von K. Adolphen gegebene Freyheiten den Reichsstädten nichts, sondern sie mußten sich dem gemeinen Recht unterwerfen, welches will, daß niemand sich mit des andern Schaden bereichern solle. Es fiel auch nicht schwer die Churfürsten zur Bewilligung zu bewegen. Dann König Wenceslaus von Böheim, Ertzbischoff Bömunt von Trier, Erzbischoff Gerhart von Maynz, Pfalzgrav Rudolph und die beede Marggraven Otto und Hermann von Brandenburg, welche auf dem Reichstag waren, gaben Grav Eberharden ihre Einwilligung mit Schrifft und Sigeln (q).

§. 23.

Nicht allein aber die Reichsstädte, sondern auch die Herzoge nahmen unter K. Adolphs Regierung ihres Vortheils war. Dann Grav Eberhard war ihm einmal verhaßt, weil er sich ihme anfänglich nicht unterwerfen wollte. Herzog Hermann von Teck nahm ihm einen Bezürk ab, welchen man den Berg nennte, die Stadt Nürtingen, Eberspach, Blochingen und Reichenbach mit ihren Zugehörden. Er bediente sich zwar der Richterlichen Hülfe. Allein Gr. Eberhard mußte eben unten liegen und es war schon genug, daß man einigen Schein vorbringen konnte, wann er auch noch so ungerecht gewesen wäre. Nachdem K. Albrecht die Kayserliche Crone erlangt hatte, gieng es auch hier anderst. Ich weiß nicht, ob der Grav etwan dem Herzog mit Krieg gedrohet, oder ob er ihn würklich zur Rückgab des abgenommenen durch die Waffen gezwungen, oder ob der Herzog selbst in sich gegangen, daß er dem Graven alles wieder gelassen. Dann ich finde davon keine Spur. Doch scheinet es, daß Grav Eberhard das Dorf Stetten im Remßthal und den darzu gehörigen Schafhof zu Rommelshausen dem

(p) Beyl. num. 24. (q) Beyl. num. 25.

Herzog weggenommen. Dann da den 14. Hornung 1299. diser sich verschriebe, daß er jenem alle vorgemeldte Güter wieder lassen und auch aller andern Ansprach sich auf andere Güter verzeyhen wolle, weil sein Vater und Bruder solche auf ihn gebracht haben, so bedunge sich der Herzog dabey aus, daß hingegen Gr. Eberhard ihn auch nicht mehr an den Gütern zu Stetten und Rommelshausen irren wolle (r). Ich denke dabey, daß der Herzog nimmermehr solcher schönen Güter ohne Zwang sich begeben haben würde. Er war in dem Besitz derselben, weil er in der Verschreibung auch anderer Güter gedenket, die ihm vermög erhaltener Urtheln zugesprochen worden, aber nur die Ansprach derselben ihm übrig geblieben. Und dises läßt mich schliessen, daß er Nürtingen, Blochingen ꝛc. kurz vor K. Adolphs Tod in seine Gewalt gebracht habe und an Besitznehmung der übrigen Güter verhindert worden. Dann es ist nicht zu zweiflen, daß, wann er Zeit dazu gehabt hätte die Urtheln zur Vollstreckung zu bringen, er sich nicht gesäumet hätte.

§. 24.

Zu einer andern Strittigkeit gab ihm in eben diser Zeit die Burg Lorbach Gelegenheit. Dise war zur Helfte der Graven von Würtenberg Lehen. Wenigstens finde ich, daß um das Jahr 1340. Conrad Schenk von Limpurg damit von Gr. Ulrichen belehnet worden. Die andere Helfte mag dem Johanniter-Orden zugehöret haben. Gr Eberhard wurde veranlasset die Vestin Lorbach anzugreiffen und dieselbe zu beschädigen. Was dazu Gelegenheit gegeben, habe ich nicht finden können. Der bekandte Gabelhofer meldt, daß damals die Graven von Dürn ausgestorben und weil des letzten Graven Schwester an einen Herrn von Limpurg vermählet gewesen, so habe Walther Schenk von Limpurg, als der gedachten Grävin Enkel die Herrschafft Dürn angesprochen. Nun haben zwar damals Graven von Dürn in dortiger Gegend gelebet, welche zwischen dem Mayn und der Jaxt bis an den Kocherfluß viele Güter gehabt. Ich finde aber, daß noch lang hernach Graven von Dürn gewesen sind, indem der gelehrte und fleißige Herr Hofrath Hanselmann (s) gezeiget, daß noch im Jahr 1302. Grav Crafft von Hohenlohe mit Gr. Ruprechten von Dürne eine Erb-Verbrüderung errichtet, welcher erst im Jahr 1323. das Zeitliche gesegnet und der letzte seines Stammens gewesen, weil K. Ludwig seine vom Reich gehabte Lehen als heimgefallen den Graven von Hohenloh geliehen hat (t). Mich dünkt, daß Gr. Ludwigs von Dürne Erbschafft Unruhen gemacht. Diser setzte im Jahr 1296. Gr. Kraf-

(r) vid. Beyl. num. 26.

(s) vid. diplomatischer Beweiß der Hohenloh. Landeshoheit. part. I. pag. 159. §. 125. & pag. 430. num. 73.

(t) ibid. pag. 159. & pag. 436. num. 87.

Kraften von Hohenloh zum Erben ein, wann er keine mannliche Leibes-Erben bekommen würde (u). Villeicht hat er die halbe Vestin Lorbach besessen und dise ist entweder durch seinen Tod heimfällig worden oder hat Walther von Limpurg Ansprach an dieselbe gemacht und Gr. Eberharden um Hülfe angesprochen. Zu muthmassen ist, daß diser Grav auch so glücklich gewesen solche zu erobern und Schenk Walther nach damaligem Gebrauch zu Bezeugung seiner Dankbarkeit dise Helfte der Vestin ihm zu Lehen aufgetragen. Weil nun dieselbe durch den Angriff noth gelitten, so ist billig gewesen, daß dem Johanniter-Orden solcher Schade ersetzet würde. Damahls war Helwig von Randersack Ordensmeister und diser bezeugte eine solche Bescheidenheit, daß er schrifftlich versicherte Gr. Eberharden und die seinige weder vor geist- noch weltlichen Gerichten deßwegen zu belangen, sondern die Entschädigung der Großmuth Gr. Eberhardens heimzustellen, wie viel er ihm dafür abtragen würde (w). Dise Burg Lorbach eignete im Jahr 1418. Grav Eberhard von Würtenberg dem Schenken von Limpurg, dagegen sie Ober-Leinbach und halb Welzheim demselben übergeben und wieder damit belehnet worden.

§. 25.

Es ist schon oben berührt, daß Gr. Eberhard einen Sohn gehabt, namens Ulrich, welchem Grav Albrechts von Hohenberg Tochter, Irmengarden, zur Gemahlin gegeben worden. Das Zugeld oder Heurathgut blieb man ihm schuldig. Bisher war keine Zeit sich diser Verbindlichkeit zu entladen. Der Irmengarden Vater war als ein Vetter Herzog Albrechts dem K. Adolf entgegen. Er wurde bey Oberndorf von Herzog Otten von Bayern getödtet, als er disem den Weeg zu dem Kayser verlegen wollte. Dessen Sohn, Albrecht der jüngere begleitete K. Albrechten zur Crönung und kam auch im Maymonat mit demselben nach Speyr (x). Gr. Eberhard war auch da zugegen. Und hier kam es zwischen beeden Graven zu einer Unterredung wegen des seinem Sohn noch ausständigen Zugeldes. Weil den Graven von Hohenberg die Burg zu Helmsheim nebst dem dabey ligenden Wald, und die Dörfer Gundelsheim und Bemhartshausen wieder heimfielen und Gr. Albrecht sie von seinem Vetter Bertholden von Mülhausen lößte, welchem sie verpfändet waren, so übergab er solche Gr. Ulrichen von Würtenberg solche hinfüro anstatt des Zugeldes seiner Gemahlin zu behalten und daran abzurechnen (y). Es sind auch dise Güter bis auf das Jahr 1483. unter Würtenbergischer Bottmäßigkeit geblieben. Und von diser Zeit an hat Gr. Eberhard sich so eingerichtet, daß er seine Lande zu vermehren gesucht. Wie er dann noch in disem Jahr von Friderichen von Urbach den Kirchensatz zu Zuffenhausen an sich erhan-

(u) ibid. part. II. pag. 131. num. 63. (w) vid. Beyl. num. 27.

(x) vid. Lehmann Chron. Spir. lib. 7. c. 2. pag. 710. (y) vid. Beyl. num. 28.

erhandelte. Es war derselbe Lehen von der Gravschafft Vayhingen und mithin wurde erfordert, daß der Lehenherr seine Bewilligung dazu gabe. Grav Conrad von Vayhingen ertheilte auch solche und verzeyhete sich zugleich des Eigenthums, indem er dises nebst allen seinen zu dem gedachten Kirchensatz habenden Rechten an Grav Eberharden vollkommen übergabe. Hätte Gr. Conrad dises nicht gethan, so hätte er sich müssen vorbehalten, daß Friderich von Urbach entweder im Namen Gr. Eberhards Lehenträger seyn und die Lehen empfangen und Lehendienste thun, oder einen andern Lehenträger stellen müssen. Dann einmahl finde ich, daß damals noch und in dem folgenden Jahrhundert kein Grav des andern Lehenmann seyn können. Merkwürdig ist, daß Friderich von Urbach in der Uebergabs-Urkunde meldet, wasmassen die Ueberlassung dises Kirchensatzes geschehen sey mit Genehmigung Grav Conrads als seines bisherigen Lehenherrn und anderer, welchen daran gelegen gewesen. Es geschahe darum, weil die übrige Lehenleute des Graven hätten einwenden können, daß durch solche Veräusserung der Lehenhof verringert würde, ihnen aber obgelegen wäre solchen nicht schwächen zu lassen.

§. 26.

Wir haben schon gemeldet, daß K. Adolph vieles zu dem Widerwillen, welchen die Fürsten wider ihn gefasset, dadurch beygetragen, daß er in Schwaben und Elsas Landvögte verordnet, welche den Ständen beschwerlich und unanständig gewesen. Es war also ganz natürlich, daß K. Albrecht nach seiner Erwählung selbige abschaffte und andere dargegen setzte. Ottens von Ochsenstein Sohn wurde Landvogt in Breißgow, Hannß oder Heinrich von Liechtenberg im Elsaß und Grav Eberhard von Würtenberg in Schwaben (z). Herr Wegelin macht aber dabey die Anmerkung, daß diser Grav nicht über ganz Schwaben, sondern nur über die Reichsstädte zu einem Landvogt gesetzt worden (a), weil im Jahr 1307. Ulrich und Marquard von Schellenberg Landvögte in Ober-Schwaben und im Jahr 1309. Luther von Ysenburg in Neider-Schwaben gewesen. Ich lasse es gelten, daß ein anderer Landvogt in Ober- und ein anderer in Nieder-Schwaben jedesmals verordnet worden: bin aber dabey der gänzlichen Meynung, daß erstgedachter Grav Luther von Ysenburg nicht neben Gr. Eberharden die

(z) vid. Cruf. Annal. Part. III. lib. 3. c. 15. Anno 1300. aut circiter ab Alberto Rege tres erant Provinciales Præfecti, Landvögte, constituti. In Suevia Comes Wirtenbergicus, in Brisgoja filius Domini Ochsensteinensis & trans Rhenum in Alsatia D. Henricus de Lichtenberg. conf. Fugger im Ehrensp. ad ann. 1298. ibi: Kayser Albertus setzte K. Adolphi Landvögte ab, und verordnete andere an ihre Stelle, als: im Elsaß Hannsen von Liechtenberg jenseit des Rheins, in Breißgau Otten von Ochsenstein des vorigen Sohn, und über die Schwäb. Reichsstädte den Graffen von Würtenberg.

(a) vid. Wegelin Histor. Bericht von der Landvogtey in Schwaben. Sect. V. §. 2. pag. 70.

die Landvogtey in Nieder-Schwaben verwaltet, sondern disem letztern in disem Amt gefolget habe. Dann Gr. Eberhard wurde im Jahr 1309. durch Conrad von Weinsperg aus Kayserl. Befehl von Land und Leuten vertrieben und der Landvogtey entsetzt, weil die Reichsstädte ihn bey dem Kayser wegen angemaßten Gewalts hart verklagt hatten. Er wurde also abgesetzt und ein anderer wurde ihm als Nachfolger bestimmt. Es ist dabey anzumerken, daß nicht allein Grav Eberhard, sondern auch sein Sohn und Enkel sich als eine ihrem Hauß eigen- und erbliche Gerechtigkeit angemasset, daß sie Landvögte über die Reichsstädte und Clöster in Schwaben seyn sollten. Unglückliche Zeiten waren es manchmal, daß sie sich diser Befugsame entsetzt sehen mußten. Sie erhielten aber solche nach Aufheiterung derselben wieder.

§. 27.

Weil die Landgerichte ordentlicher weise im Frühling gehalten wurden, so veranstaltete Gr. Eberhard eines im Aprilen zu Canstadt. Es war dises der gewöhnliche Ort, wo die Landgerichte der Graven von Würtenberg gehalten wurden. Und es ist schon anderwerts (b) berührt worden, daß im Jahr 1300. Conrad von Gundelfingen Landrichter dabey gewesen. Bemerkungswürdig ist dabey, daß der Probst des Closters Adelberg vor demselben erschienen und sich eine Urtel ausgebethen, daß niemand befugt sey auf desselben Gütern sich einiger Dienste anzumassen oder Freveln anzunehmen. Sonst liessen sich die Clöster ihre Freyheiten von den Kaysern bestetigen und, wann sie von jemand gedrückt wurden, so stund ihnen der Weeg zum Kayserl. Thron jederzeit offen. Das Closter Adelberg hatte sich zu Anfang dises Jahrs alle seine Freyheiten durch K. Albrechten bestetigen lassen (c). Nichts destoweniger war es damit nicht vergnügt, sondern wollte seine Freyheiten auch durch eine Urthel bestetigt haben. Es mag Leute gegeben haben, welche die Vogtey angesprochen und Freveln eingezogen haben in Dörfern oder von Gütern, wo der Convent glaubte, daß nur ihr Amtmann oder Pfleger darzu befugt wäre. Das Closter hätte solches auch von einem Kayserl. Hofgericht begehren können. Allein man siehet hieraus einestheils in was für einem Ansehen das Würtenbergische Landgericht gestanden und anderntheils scheinet es doch, daß das Closter sich schuldig erkannt habe seine Klage vor demselben anzubringen, weil es in dem Bezürk der Gravschafft Würtenberg gelegen gewesen. Conrad von Gundelfingen gab auch als Landrichter dem Proßt Heinrich einen Urthelbrief (d) und bezeugte darinn, daß, was das Closter Madelberg oder Adelberg für Güter hätte, welche demselben eigen wären und das

G Closter

(b) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. part. I. c. 4. §. 4. pag. 71. Würtenberg. Geschichte in ältern Zeiten. Sect. 4. §. 21. p. 475.
(c) Besold docum. rediv. num. 7. pag. 39. (d) Beyl. num. 29.

Closter solche besetzte und entsetzte, auch nutzte mit allen Diensten, welche es durch Recht mit der Vogtey oder andern Diensten fordern könnte, niemand keine Frevel, als das Closter oder dessen Pfleger einziehen oder nehmen könnte.

§. 28.

Es erkaufte auch Grav Eberhard gleich zu Anfang des Jahres 1300. den Zehenden zu Stuttgard an sich. Das Geschlecht der Nothafften hatte es bisher von den Graven von Landau zu Lehen getragen. Weil dise Graven eines Stammens mit den Graven von Würtenberg waren, so mag es seyn, daß sie solchen in der Theilung bekommen, welche vermuthlich Grav Ulrich und Grav Hartmann der ältere unter sich gemacht haben. Die Graven konnten ihren Lehenleuten nicht lauter Dörfer zu Lehen geben, sondern jede Einkunfft konnte darzu dienen. Die Zehenden waren die beste. Und so können die Nothafften von ältesten Zeiten Lehenleute der Gravschafft Würtenberg gewesen seyn. Aber in disem Jahr verkaufte Wernher Nothafft und seine Söhne Albrecht und Wernher der jüngere solches Lehen um 80. Pf. Hlr. Weil Gr. Conrad von Landau keine Bewilligung dazu gegeben, und ein Grav des andern Vasall wegen der Lehendienste nicht seyn konnte, so übernahmen die Verkäufer die Beschwerde, daß sie dises Lehen vor die Graven von Landau noch fürohin tragen sollten, dagegen die Graven von Würtenberg den Nutzen davon zogen. Eben die ermanglende Genehmigung verursachte auch, daß die Nothafften versprachen zu allen Tegedingen mit Gr. Eberhard zu fahren, oder vor allen Gerichten mit ihme zu erscheinen und denselben zu vertretten, wann Gr. Conrad von Landau das Lehen ansprechen würde (e). Jedoch daß solches ohne ihren Schaden geschehen müßte. Es war Grav Albrecht von Löwenstein dabey und Albrecht Brennmul. Beede waren in Diensten Gr. Eberhards. Des erstern Sigill ist anderswo abgezeichnet zu finden (f). Die Graven von Löwenstein hatten sich verpflichtet der Gravschafft Würtenberg Erbdiener zu seyn, welches im Jahr 1395. dises Gr. Albrechts Nachkommen Graven Georg, Heinrich und Rudolph wieder auf das neue bestetigten.

§. 29.

Bald darauf verkauften Cuno, Albrecht und Cunrad von Stöffeln an Gr. Eberharden ihr Stammhauß Stöffeln und das darunter ligende Städtlein Gönningen. Von dem Geschlecht diser Freyherrn habe ich schon anderwerts einige Nachricht gegeben (g). Derselben Herrschafft aber lag ehedem zwischen der Grav-

(e) vid. Beyl. num. 30.
(f) Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. num. 22.
(g) ibid. Part. II. cap. 25. §. 29. pag. 43.

Gravschaft Zollern und dem Gebieth der Reichsstatt Reutlingen. Neben diser Burg und Städtlein übergaben sie auch noch andere darzu gehörige Dörfer und Güter, welche ich aber so wenig, als den Kaufschilling benennen kan. Dann ich habe nur gefunden, daß eben die vorgenannte Herrn von Stöffeln am Donnerstag nach Urbanstag gegen dem Graven sich schrifftlich verbunden und eydlich „ angelobet, daß sie solche Burg und Städtlein an allen Städten inner Landes „ Gr. Eberharden versprechen und verstan wollten, wo er sie hin ermahne zu kommen an Gericht oder ohne Gericht. Sie sollen auch mit dem Gut thun an „ Leyhen zu Lehen, an selbe zu tragen, und aufzugeben aigentlich Jar und Tag. „ Dessen zu Versicherung gaben sie einige Bürgen, nemlich den ersamen Herrn „ Graven Götzen von Thüwingen, Gumpolten von Grifunstain, Herrn Cunraten von Eschestetten, Herrn Cudisen von Urach, Herrn Heinrich Späten, „ Herrn Vlrich Späten den Voigt von Urach, Ritter, Diemen den Herter von „ Tusselingen und Swängern von Liechtenstain unverschaidenlich mit solchem „ Gedinge, daß der vorgenannte Herr von Wirtenberg und die von Stöffeln „ mit ihme einmütiglich genommen haben den erstgedachten Herrn Graven Götzen von Thüwingen, Herrn Cunraten von Gundelvingen, und Herzogen Heinrichen von Urselingen, daß, wann die drey sagen, oder der mehrere Theil, „ daß die von Stöffeln die obgemelte Gelübde nit vollfüren, die vorgenannte „ Bürgen laisten sollen zu Eßlingen oder zu Reutlingen, so bald sie darum ermanet werden, nach rechter Geiselschafft, bis sie das Versprochene vollführen. Wann aber das Jahr und Tag vorbey gestrichen wäre, so sollen sie, „ nemlich von Stöffeln und ihre Bürgen loß seyn." An eben disem Tage machte sich Grav Eberhard und sein Sohn Ulrich verbündlich, „ daß sie die erbare „ Vrow Adelhait, die Witwe von Stöffeln und ihren Sohn Albrecht den „ Phaffen, der Kircherr ist zu Ginningen, an allen ihren Gütern und Leuten „ und an der Kirche zu Ginningen und was darzu gehört, wie auch an den Leuten und Gütern zu Gerungesholz nit beschädigen noch irren, noch auch durch „ ihre Amtleute beschädigen lassen sollen, alldieweil sie leben. Nach ihrem Hintritt aber solle alles vorgenannte Gut an die Graven von Würtenberg lediglich „ fallen. Zu Versicherung dises Schirmes gaben dise der gedachten Wittib „ und dem Pfaff Albrechten zu Tröster den erbaren Ritter Ulrich Späten, ihren Vogt zu Urach, oder, wann dieselbe einen andern Vogt daselbst setzten, „ so sollte auch diser geloben das versprochene zu halten. Geschähe nun dessen „ ungeacht der Wittib oder ihrem Sohn einiger Schade an Leuten oder Gütern, „ so sollten sie solches dem Ulrich Späten oder einem jeweiligen Vogten zu Urach „ kunt thun. Und wann diser den Schaden nicht aufrichtete, so sollten sie es „ ihme zu wissen thun. Alsdann versprach Gr. Eberhard und sein Sohn solches

 „ auf-

„ aufzurichten, wie Swigger, des Langen Sohn, von Gundelvingen und Gum„ polt von Greifenstein es gut befinden. Würden sie aber das nit thun, das „ GOtt verbiete, so solle ein jeweiliger Vogt zu Urach nach rechter Geiselschafft „ zu Eßlingen oder zu Reutlingen laisten, bis der Schade ersetzt werde."

§. 30.

Daneben hatte Cunrat von Stöffeln sich einige Leute und Güter von dem vorgemeldten Kauf ausgenommen, daß sie sein freyes Eigenthum und in dem Recht bleiben sollen, wie er es vorher besessen habe. Die Güter waren 19. Morgen Ackers und 2. Baumgärtlein vor dem Thor zu Ginningen und in der Stadt 9. Häuser, eine Scheure und das Gut, welches Walter der Keller bauete. An Leuten behielte sich Conrat bevor zehen Knechte, und ihre Kinder. Dise waren Edle Knechte, oder Dienstleute. Sie waren Leibeigen, weil auch ihre Kinder, wie anderer Leibeignen Kinder, in dem Stand der Eltern vorbehalten wurden. Wir wollen sehen, wer dise Edle Knechte seyen. Sie werden uns also nacheinander benennet. Der eine ist Crafft von Fürst, Fridrich von Moringen, Albrecht der Scherrer, Dietrich Rapeli, Heinrich des Ammans Sohn, Walter der Keller, Walter sein Sohn, Markelin, Albrecht Brune und Brune sein Sohn, und zwo Mägde. Jedoch wurde dabey anbedingt, daß 1) wann eines oder mehrere diser Häuser von Conrat von Stöffeln veräussert würden, alsdann solche in dem Recht stehen sollen, wie andere Häuser zu Ginningen. 2) Wer in solchen ausgenommenen Häusern sitze, derselbe solle den Graven zu Würtenberg und ihren Amtleuten zu Gericht, zu Wacht, zum Ausziehen und zur Stallung gehorsam seyn. Weil 3) obgedachte zehen Knechte in den ausgenommenen 10. Häusern sassen, so waren sie nur zu disen Beschwerden verbunden, von andern burgerlichen Obligenheiten blieben sie frey so lang sie darinn seßhafft waren. Wann aber 4) dieselbe aus den ausgenommenen Häusern, in andere den Graven gehörige Häuser zögen, so mußten sie denselben auch, wie andere Bürger, mit Diensten verbunden seyn. Ich habe mich mit disen bey dem Kauf um die Burg Stöffeln und die Stadt Gönningen vorkommenden Umständen aufzuhalten nicht entbrechen können, weil sie mir allzubeträchtlich zu seyn geschienen und einige alte Rechte erläutern. Gr. Eberhard verpfändete aber an Bertholden von Gundelvingen den alten und an Fritzen seinen Sohn die gedachte Burg und Stadt. Dann es mag derselbe bey damaliger Seltenheit des Gelds nicht mit so vielem Geld versehen gewesen seyn, als zu Erkaufung solcher Güter nöthig ware herbey zu schaffen. Gleichwohl konnte er sich auch nicht entschliessen die Gelegenheit dises Kaufs aus Handen gehen zu lassen. Berchtold von Gundelvingen schoß also das Geld vor und bekam solche erkaufte Güter zu seiner Versicherung,

welche

welche er auch bis auf das Jahr 1307. besasse, als zu welcher Zeit Gr. Eberhard durch einen Widerkauf dieselbe wieder einlösete.

§. 31.

Dann es hatte bemelter Grav ohnehin im Sinn noch mehrere Güter, welche er vermuthete, daß sie feil werden dörften, an sich zu bringen. Nach Absterben Rudolphs von Neuffen fiel die eine Helfte seiner verlassenden Herrschafft, wovon er den Namen führete, an Bertholden von Neuffen und die andere an seine Schwester Luigard, welche an Conrad von Weinsperg vermählet war. Berthold fand, daß solche Herrschaft sehr mit Schulden überladen wäre und überließ also seinen Theil an seiner Schwester-Mann. Diser sahe sich gleichfalls von den Glaubigern seines Schwähers in eine Noth gesetzet, welche ihm eingab durch Verkaufung der Herrschafft Neuffen sich derselben zu entledigen. Sie wurde Gr. Eberharden zum Kauf angetragen, und diser erbothe sich solche an sich und seine Herrschaft zu erhandlen. Solchemnach wurde den 21. Januarii 1301. der Kauf richtig und Conrad von Weinsperg, nebst seinen beeden Söhnen Conrad dem jüngern und Engelharden übergaben ihre Burg und Stadt an den Graven von Würtenberg mit Leuten, Gütern und allem, was zu der Burg, Stadt und Herrschaft Neuffen gehört. Insbesondere benennten sie auch den Kirchensatz zu Neuffen. Dagegen sie sich nur den Schild und Helm der Herrn von Neuffen und ein Gut zu Kolberg vorbehielten. Es gehörte den Herrn von Weinsperg auch die Stadt und Amt Winnenden und viele dahin gehörige Leute hatten sich zu Neuffen häußlich niedergelassen. Im Gegentheil wohnten auch viele zu Winnenden, welche eigentlich als Zugehörden der Herrschaft Neuffen betrachtet wurden. Der freye Zug war damals nicht gewöhnlich, sondern die Bürger und Insassen einer Herrschaft sahe man für eigen oder für solche an, welche in den Römischen Rechten glebæ adscripti genennet werden. Mithin war es nöthig im Kauf hier richtig zu machen, wer zu der Herrschaft Neuffen oder Winnenden gehören sollte. Demnach wurde abgeredt, daß, wer zu Winnenden gehört, aber zu Neuffen seßhaft seye, derselbe auch so lang, bis er wieder nach Winnenden zöge, nach Neuffen gehörig seyn sollte. Und so wurde es auch mit denjenigen, welche zu Winnenden oder in andern den Herrn von Weinsperg gehörigen Vestinen seßhaft waren, gehalten. Der freye Zug wer solchemnach zwischen beeden Herrschaften festgesetzt, doch so, daß die Unterthanen in eine diser Herrschaften ziehen mußten. Nur behielten sich die Herrn Verkäufere den Schenken von Winnenden nebst noch andern zwo Personen bevor, als welche ihnen verbleiben sollten. Es war diser Schenk ein Dienstmann oder Edler Knecht und den Herrn von Weinsperg mit Leibeigenschaft zugethan. Er gehörte zur Herrschaft Winnenden,

 wie

wie es der Name zeigt. Darum wollten seine Herrn ihn auch bey solcher Herrschaft als eine Zugehörde behalten, zumal sie ihm besonders gewogen seyn mochten. Weil aber noch ein unmündiger Herr von Weinsperg vorhanden war, nemlich Cunrat Engelhard, welcher wegen seiner Frau Mutter angefallenen Erbschaft auch den Willen zu solcher Veräusserung geben mußte, so versprachen die obgenannte von Weinsperg die Wehrschafft zu leisten, bis er zu seinen Tagen komme und den Verkauf bewillige. Für dise Herrschafft nun verbande sich Gr. Eberhard 7000. Pf. guter Pfenning heller Münze zu bezalen. Und zwar wollte er gleichbalden 2000. Pf. geben und mit 500. Pf. die Verkäufer gegen Renhard von Reute ledigen ohne ihren Schaden. Auf die nächste Mitfasten sollte das zweyte Ziel mit 1500. Pf. bezahlt werden. Würde damit nicht eingehalten, so sollte Gr. Eberhard wochentlich 50. Pf. Hlr. denen von Weinsperg bezalen und die Burg und Stadt Neuffen Conraden von Liechtenberg dem jüngern einantworten. Würde es aber bis Pfingsten mit der Zalung des Hauptguts und des Zinses anstehen, so sollte die Herrschafft wieder den Verkäufern heimgefallen und auch das allbereit bezahlte verlohren seyn. Die übrige 3000. Pf. versprach Gr. Eberhard auf nächsten Martinstag abzutragen. Zur Sicherheit wurden aber wieder Bedingungen abgeredt, welche hier zu berühren allzuweitläuftig wäre. Sowohl von den Herrn zu Weinsperg, als auch von Neuffen ist schon anderswo (h) einige Nachricht gegeben worden. Wegen der letztern aber habe ich eine ausführliche Untersuchung dises Geschlechts und deren Verwandtschafft mit den Graven von Graispach und Marstetten rathsam erachtet unter den Beylagen anzufügen (i). Wie auch anmerkungswürdig ist, daß die Herrn von Weinsperg sich den Gebrauch des Schilds und Helms der Herrschafft Neuffen vorbehalten haben. Es bestunde der Schild in 3. schwarzen Jagdhörnern in gelbem Feld (k). Welches Wappen aber in der Herrn von Weinsperg Schild ungeacht dises Vorbehalts niemalen zu finden ist.

§. 32.

In bemeltem Jahr 1301. zeigte Gr. Eberhard, daß es ihm ungeacht solcher Käufe dennoch nicht an nothwendigem Geld fehle. Dann K. Albrecht entlehnte bey ihm 12000. Pf. Hlr. König Wenzel in Böhmen beschuldigte disen, daß seine Kays. Schatzkammer nicht wohl versehen wäre. Und er mag nicht unrecht gehabt haben. Damit aber Grav Eberhard für dise nach damaliger Zeit beträcht-

(h) nemlich Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. part. 1. c. 14. §. 1. pag. 150. und der Herrn von Weinsperg. ibid. part. 2. cap. 42. §. 2. pag. 169. seq. conf. Hanselmann diplom. Beweiß. pag. 589.

(i) vid. Beylag. num. 31. und 32.

(k) Das Sigill Rudolphs von Neufen mit dem Wappen und Helm ist zu sehen in der Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. fig. 11.

beträchtliche Anlehnung genugsame Versicherung hätte, so verpfändete der Kayser demselben die Burg und Stadt Gröningen, welche K. Adolph von den Graven von Landau erkauft hatte. Dise Stadt behielte derselbe Kayser nicht für sich, sondern sie wurde dem Reich einverleibet und für eine Reichsstadt gehalten. Der Kayser war damahls, nemlich den 10. Martii 1301. zu Hall in Schwaben und gab dem Graven wegen solcher Verpfändung Brief und Sigel, daß er dise Burg und Stadt mit Leuten, Gütern und allen Gerechtigkeiten, so lang inhaben und behalten solle, bis er oder seine Nachkommen solche wieder von ihm lösen würden. Gr. Eberhard gieng hierauf nach Hauß und hielte seinen Hof auf der Vestin Remß, wo ihn zu Ende des Merzen sein Schwager, Marggrav Rudolf von Baden, besuchte und ebenfalls um eine Anlehnung von 500. Pf. Hlr. ansprach. Unser Grav gab ihm solch Geld und der Marggrav verpfändete ihm dafür sein Dorf Unter-Oewisheim welches aber bald wieder eingelöset und endlich dem Cl. Maulbronn zu theil wurde. Ingleichem erkaufte er von Gr. Heinrich und Otten von Zweybrücken den Kirchensatz und den Wittumhof zu Hengstetten, einem Dorf, welches nur eine Meile von der Stadt Calw entlegen ist, wie auch den Kirchensatz zu Malmßheim. Dise Güter und Gerechtigkeiten gehörten vorher den Graven von Eberstein und waren erbsweise auf die Graven von Zweybrücken gefallen. Nun erhandelte sie Gr. Eberhard um 300. Pf. an sich. Zu verwundern ist, wie derselbe solche Ausgaben bestreiten können. Unter K. Adolphen wurde er fast unterdrückt und mußte sich eines ziemlichen Theils seiner Lande und deren Einkünfte beraubet sehen. In den nächsten zwey Jahren war er im Stand innerhalb 3. Monaten 19000. Pf. Hlr. für Güter auszulegen, womit er seine Lande erweiterte. Welch ein Vortheil ist es vermittelst einer wohleingerichteten Landesökonomie solche Mittel zu ersparen, durch welche Land und Leute vermehret werden können.

§. 33.

Die damalige unruhige Zeiten schwächten vielen Reichsständen das Vermögen sich bey Kräfften zu erhalten. Gleich nach Abgang der Schwäb. Kayser fiengen sie an und daureten noch mit gröster Lebhaftigkeit unter K. Albrechten. Einige Geschlechter vermehrten sich in sich selbst durch allzuviele Personen, welche einander zur Last werden mußten. Sie vertheilten ihre Herrschafften, daß keiner mehr seinen Stand behaupten konnte. So gieng es den Pfalzgraven von Tübingen und den Herzogen von Teck. Sie waren gezwungen Schulden zu machen und ein Gut nach dem andern zu verkaufen. Gr. Eberhard bediente sich solcher Gelegenheit. Er erhandelte im Maymonath 1302. von Gr. Rudolph von Tübingen, welchen man den Scheerer nennte, weil er auf dem Schloß Scheer geboren war, das Dorf Rutmarsheim, welches sein Vater gleichen Namens

von

von den Graven zu Calw ererbet hatte, um 700. Pf. Hlr. Sein Bruder Gr. Eberhard von Tübingen hatte auch einen Theil daran und seine Gemahlin Adelheid, eine geborne Grävin von Vayhingen wegen ihrer Morgengab versichert. Sie war zwar damals nicht mehr bey Leben, aber ihr Sohn Gr. Johann konnte als ihr Erb Ansprach daran machen. Diser war zu der Zeit, als der Kauf geschahe, noch nicht zu seinen Tagen gekommen oder unmündig, und konnte auch noch nicht darein willigen oder demselben widersprechen. Gr. Rudolph versprach deßwegen, daß, wann seines Bruders Eberhards Sohn mündig würde und das Dorf wegen der seiner Muter darauf haftenden Morgengabs-Rechte anspräche, er solchen mit andern Gütern schadlos halten wollte, wie er nach den Rechten verbunden wäre. Von Herzog Hermann von Teck erkaufte Grav Eberhard im Julio die ihm zugehörige Leute und Güter zu Marbach, Murr, Laufen, Kirchberg, Rudolfsberg und Weyhingen mit ihren Zugehörden. Nur allein wurden ausgenommen die Güter, welche ein Edelknecht von Waldenstein und der Herter, so auch ein Edelmann ware, Rudolph Hack von Welzstein und Diether von Urbach da hatten, als welche gedachter Herzog denselben vorher entweder verpfändet oder verkauft hatte. Es hat nicht das Ansehen, daß die Stadt Laufen mit ihrer Obrigkeit an Grav Eberharden verkauft worden, als welche damals noch den Herrn Marggraven von Baden gehörte, sondern es scheinet, daß unweit Marpach vor disem ein Dorf gewesen, welches Laufen geheissen aber in folgenden Zeiten verheeret worden, wie auch in der dortigen Gegend keine Stadt oder Dorf mehr zu finden, welche Rudolfsberg heisset. Dann es ist nichts seltenes, daß in alten Urkunden noch Namen von Dörfern verkommen, welche durch den Krieg zernichtet worden, daß sie nunmehr auch dem Namen nach unbekannt bleiben. Diser Kauf geschahe um 10000. Pf. Hlr. und man kan aus dem beträchtlichen Kaufschilling urtheilen, daß auch die erkaufte Leute und Güter beträchtlich gewesen seyen. Anmerkungswürdig aber ist die Art und Weise, wie die Vertigung geschehen sollte. Dann der Herzog bediente sich diser Ausdrücke:

„Daz wir Graven Eberhart von Wirtenberg vnd sinen erben sulen vertigen, „als recht ist mit Beatrix vnserre elichen Wirtinne vnd mit vnserr beider kinden, „sie sin Sune oder töhtern. die Lute vnd die gut ze Marbach vnd ze Murre vnd „swaz darzu gehört, in allem dem Recht, als wirs her braht haben. Wäre aber „daz der Kunig von dem Lande divre, swenne er denne wider ze Lande komet vngevarlich, so solen wir die vertigunge tun mit vnserr wirtinne vnd mit unseren kinden als reht ist, so wir schierest mugen, ane alle geverde. Sturbe aber der Kunig da zwischein. da vor Got si, so sulen wir die vertigunge tiun, als Grave Herman von Sulze der Hoferihter sprichet vf sinen eit, daz die vertigunge craft vnd „maht

„maht habe, Gienge ouch Grave Hermanne von Sulze da zwifhein ab, des Got
„nit welle, So sol Her Heinrich von Eberstein denselben Gewalt han ze sprechen
„vmbe die vertigunge, als ezan Grauen Hermanne von Sulze vor gesezzet wart.
„vnd nach der vertigunge, swenne die geshit, so sulen wir in vnd sin erben, ob er
„nit enwäre, der Lute vnd der Gute wern an allen stetten ungevarlich vur revelich
„ansprache iar vnd tag nach reht ꝛc."

Man erlernet wenigstens aus disen Worten, daß die Uebergab auch vor den Kaysern selbst und auch vor Austrägen geschehen können, da sie sonsten nur vor den Hofgerichten üblich gewesen.

§. 34.

Weil die Stadt Eßlingen auf allen Seiten von dem Gebiete der Graven von Würtenberg umgeben ist, so ware es nichts unmögliches, daß beede Theile miteinander in Strittigkeit verfielen. Die Burger der Stadt kauften Güter in der Gravschaft. Würtenbergische Unterthanen zogen theils heimlich, theils mit Verwilligung der Graven in die Stadt und wurden als Burger aufgenommen. Sie behielten aber ihre vorhin schon gehabte ligende Güter, welche ihre Beschwerden hatten, daß sie entweder Steuren oder Zinnse oder beedes auf sich tragen mußten. Dieweil deren Besitzer keine Würtenbergische Unterthanen mehr waren, so meynten sie auch solcher Beschwerden entlediget zu seyn. Dagegen Gr. Eberhard ganz eine andere Meynung führete. Es kam zu Mißhelligkeiten weil er den Eßlingern den Bau schwer machte. Endlich aber kam es zum Verglich, daß Wolfram von Stein und Cunrad Ruprecht untersuchen sollen, welche den Eßlinger Bürgern gehörige Güter der Herrschafft zu Würtenberg steur- und zinnßbar seyen. Was sie nun erfaren, dabey solle es bleiben. Bey den Gütern aber, welche eine genauere Untersuchung nöthig hätten, wurde jedem der benannten Commissarien noch einer zugegeben und ihnen auferlegt bey ihrem deßhalb abgeschwornen Eyd zu den Heiligen auszukundschaften, welche Güter innerhalb 5. Jahren die Steur und Zinnse dem Graven gereichet hätten. Weil aber die Bürger einwenden möchten, daß sie wider Recht darzu gedrungen worden, so wurde beschlossen, daß diejenige Güter, welche Grav Eberhards Vater und Bruder innerhalb den nächsten 5. Jaren gesteuret und gezinnset hätten, hinfüro auch solche Beschwerden an die Herrschafft Würtenberg abgeben, die andere aber frey seyn sollten. Was öd und wüst gelegen und erst seit Absterben Gr. Ulrichs des jüngern, als Gr. Eberhards Bruders, in Bau gekommen, darüber sollten die vorgedachte vier Schiedsleute urtheilen, ob solcherley Neubrüche steur- oder zinnßbar seyen. Das alte Herkommen wurde also zum Grund geleget. Und waren

die Commissarien, welche dem Wolfram von Stain und dem Ruprechten zugeordnet wurden, Renhard von Höfingen und Truhliep von Hall. Jenen erwählten die Burgerschafft zu Eßlingen und Gr. Eberhard hatte den andern auserlesen (l). Weil aber die Burger zu Eßlingen öfters ihre Güter den Würtenbergischen Unterthanen zu Lehen gegeben, daß dise solche bauen und im Stand erhalten und hingegen von dem Ertrag dem Eigenthums-Herrn jährlich etwas gewisses geben sollten, so vermeynte Gr. Eberhard, daß die Güter unter seine Vogtey oder nach heutiger Redensart, Landesherrliche Obrigkeit gehöreten und dem zufolge die Steuren und Zinnse abzutragen hätten. Auch dises wollten die Burger zu Eßlingen nicht eingestehen und sie drungen auch durch, daß solche Güter für frey anerkannt wurden. Unter noch andern Puncten aber wurde abgeredt, daß wann ein Gut, welches der Herrschafft Würtenberg oder derselben Edlen oder Unedlen Leuten gehörte, von einem Burger zu Eßlingen angesprochen würde, solche seine Ansprache vor dem Gericht, worunter der Beklagte stünde, anhängig gemacht werden sollte. Man siehet hier, daß die Graven auch Edle Leute gehabt, welche unter ihrer Obrigkeit gestanden und daß sie wegen derselben Gerichtbarkeit sowohl, als der Unedlen besorgt gewesen. Und ist dabey bedenklich, daß diser Vertrag nicht allein von Gr. Eberharden, sondern auch von seinem Sohn Gr. Ulrichen errichtet und besigelt worden.

§. 35.

Nachdem nun dise Strittigkeit beygelegt ware, so bekam Gr. Eberhard eine grössere mit dem Kayser selbsten. Der Grav hatte von Grav Ulrichen von Asperg im Jahr 1303. das Dorf Korn-Westheim erkauft und es hatte das Ansehen, daß diser genöthiget werden dörfte seine ganze Gravschafft zu verkaufen. Der Kayser meynte, daß ihm und seinen Nachkommen selbige wohl zu statten kommen könnte, weil er sein Hauß mit Ländereyen zu bereichern suchte (m). Er hatte ohnehin viele Kinder, welche er mit Ländern versorgen wollte. Grav Eberhard hatte zwar disen Vorwand nicht. Aber die Gravschafft Asperg war ihm benachbart und er warf auch ein Begierig darauf. Darneben machte der Kayser auch Ansprach an Burg und Stadt Beilstein, an die Burg Reichenberg und die Stadt Baknang und an andere Güter, die der Grav obgemelter massen von den Marggraven von Baden im Besitz hatte. Es schien auch solche gegründet zu seyn. Dann seine Gemahlin Elisabeth war eine Tochter Herzog Mainhards III. von Kärn-

(l) vid. Beyl. num. 33.

(m) vid. Mutius Chron. Germ. ad ann. 1299. Fuit en. prorsus ad rem attentus hic Albertus, liberis videns amplum patrimonium relinquere. Habuit autem numerosam prolem &c. Studium igitur illi fuit, insanum pene dixerim, quam plurimum relinquere liberis.

Kärnthen, welcher dieselbe mit Agnes, Marggrav Hermanns V. Tochter erzeuget hatte. Dise glaubte, daß der Verglich, welchen die Marggraven von Baden im Jahr 1299. mit Gr. Eberharden wegen seiner Gemahlin Irmengard Heurathgut und vorgeliehenem Geld getroffen, ihro nachtheilig und ihr Recht zu solchen Gütern, die von ihren Vor-Eltern herrührten, älter seye. Der Verglich wurde demnach als ungültig von dem Kayser angefochten. Weil er auch wußte, daß die Marggraven damals im Gedräng waren und Gr. Eberharden befriedigen mußten, so suchte er die Burg Reichenberg mit Beilstein und Baknang wenigstens durch Kauf einzulösen. Er dachte nicht, daß Gr. Eberhard sich ihm zu widerstehen erkühnen werde. Diser verließ sich auf seinen Brief und Sigel, die er in Handen hatte. Endlich kam es zu einem offenbaren Krieg, dessen fast kein Geschichtschreiber gedenket (n). Der Kayser fiel Gr. Eberharden in das Land und belagerte die Stadt Gröningen, welche er ihm erst verpfändet hatte. Allein der Grav wehrete sich solchergestalt, daß der Kayser nichts ausrichtete, sondern Frieden machen mußte. Er söhnete sich mit dem Graven aus und versprach ihm, daß er ihn auf keinerley Weise irren wollte an den Gütern, welche Gr. Ulrich von Asperg verkaufen oder auf einige Art an den Kayser übergeben möchte. Auch machte er sich verbindlich Gr. Eberharden nicht im Weeg zu stehen, daß er die Burg und Stadt Beilstein und die Burg Reichenberg oder die Stadt Baknang mit jeglichen Zugehörden durch Kauf oder sonsten von den Marggraven zu Baden an sich brächte (o). Der Kayser war damals zu Ulm, als er am Tage des Apostels Jacobi den Graven dises schrifftlich versicherte. Man kan aber aus einer andern an selbigem Ort und Tage gegebenen Urkunde urtheilen, daß nicht allein der Kayser gut befunden dem Graven gute Worte zu geben, sondern auch diser grosse Beschwerden über den Kayser und die Herzoge zu Oesterreich geführet. Dise hatten sich die Freyheit heraus genommen seine Diener, Dienstleute, und Burger zu ihren Dienern und Burgern in den Reichsstädten aufzunehmen. Durch dise Aussöhnung aber wurde dises abgestellt, indem der Kayser versprach, daß weder er, noch seine Reichs-Vögte und Amtleute der Graven von Würtenberg ihre Diener oder Dienstleute, Edle und Unedle, oder ihre Burger, sie seyen männlich- oder weiblichen Geschlechts, die ihnen von Leib oder Gut dienen, nimmermehr wollte zu Dienern oder Burgern in den Reichsstädten annehmen. Wo aber solches geschähe und die Graven sich darüber be-

 schwer-

(n) Chron. Elwangense ap. Freher. ad ann. 1304. Eberhardus comes de Wirtenberg opposuit se Regi & invictus permansit. Hinc Rex civitatem Grœningensem obsedit, nec eam obtinuit. conf. Trithem. Chron. Hirsaug. edit. Basil. de anno 1559. ad ann. 1293. Deinde Mortuo Adolpho non minus Alberto contrarius erat, quam alios ante eum reges pro viribus fuit persecutus.

(o) vid. Beyl. num. 34.

schwerten, so sollte der Kayser innerhalb einem Monat selbige angenommene den Graven wieder zu erstatten schuldig seyn. Ueber dises forderte Grav Eberhard von dem Kayser eine Genugthuung für die Schäden, welche er für denselben erlitten. Ob er dem Kayser in dem Krieg wider die Marggraven von Meissen beygestanden, oder ob noch eine alte Forderung wegen des unter K. Adolphen erlittenen Schadens hervor gezogen worden, möchte ich nicht gern bestimmen. So viel ist aber gewiß, daß die Kayser denen ihnen beyständigen Fürsten, und dise den unter ihren Fahnen ausgezogenen Edelleuten wegen verlohrner Pferde und andern eine Schadloshaltung thun müssen. Wie dem seye, so versprach solchen Schaden zu ersetzen der Kayser 2000. Mark Silbers demselben zu bezahlen und setzte ihm die Burg Spitzenberg und die Stadt Kuchen mit ihrer Zugehörde zur Versicherung, und noch darzu die Vogtey über das Closter Lorch um 200. Mark, daß er dise Burgen, Güter und Gerechtigkeiten so lang inhaben und besitzen solle, bis ihm oder seinen Erben die 2000. Mark von dem Kayser oder von seinen Nachkommen am Reich würklich baar bezahlt würden. Was aber die Strittigkeiten betraf, welche hinfüro entstehen möchten, so erwählte der Kayser seinen Vetter Gr. Burkarden von Hohenberg, Marquarden von Schellenberg und Wolframen von Stein, welche entweder gütlich oder rechtlich den Kayser und Gr. Eberharden zu Würtenberg auseinander setzen sollten, wofern sie selbsten oder ihre Diener und Unterthanen miteinander zu Strittigkeiten kämen, als worauf sie beede sich miteinander vereinbaret hätten (p). Dieweil aber nicht allein der Kayser, sondern auch die samtliche Herzoge von Oesterreich mit Gr. Eberharden in Mißhelligkeit stunden, so verglichen sich auch Herzog Friderich von Oesterreich für sich und seine Brüder Herzog Rudolph und Luipold und für andere seine Geschwistrigte mit demselben und versprachen am Jacobitag zu Ulm ebenfalls, daß weder sie, noch einiger von ihren Vögten oder Amtleuten einen Würtenbergischen Diener, oder Dienstmann, Edel oder Unedel, oder Burger, noch sonsten jemand, der ihm mit Leib oder Gut diene, zu Dienern oder Burgern in ihren Städten annehmen oder, wann es ohne ihr Wissen geschähe, inner Monatsfrist wieder der einkommenden Klage Genugthun wollten. Die Herzoge hatten, ich weiß nicht, warum? eine Ansprach an das Dorf Beuren in der Herrschafft Neuffen gemacht. Sie begaben sich aber derselben bey diser Gelegenheit und setzten auch mit Belieben Grav Eberhards die vorgedachten drey Personen zu ihren Austrags-Richtern, welche zwischen ihnen und ihren Unterthanen die vorfallende Strittigkeiten entscheiden sollten.

§. 36.

(p) vid. Beyl. num. 35. und Gabelkofer Würtenb. Chronik. Part. I.

§. 36.

Man sollte zwar auf die Gedanken gerathen, daß die schrifftliche Versicherung des Kaysers und seiner Söhne, als Herzogen von Oesterreich nicht so wohl eine Aussöhnung als vielmehr eine besondere Belohnung mit Freyheiten anzeige. Dann der Kayser und die Herzoge bedienen sich solcher Ausdrücke, welche eine sonderbare Gewogenheit und Freundschafft andeuten. Dann der Kayser meldet, er habe dem Graven die Gnade gethan rc. und er habe von Kuniklichen Gnaden und durch Liebe gegen seinen lieben Oheim gelobet dasjenige zu thun, was er versprochen. Und die Herzoge melden auch, daß sie durch sondere Liebe und Freundschafft gelobet haben ihrem lieben Oheim das zu thun, worzu sie sich schrifftlich verbunden haben. Allein wir haben das Zeugnuß zweyer Geschichtschreiber vor uns, daß Grav Eberhard sich dem Kayser widersetzet und deßwegen von ihm mit Krieg zwar überzogen, aber nicht überwunden worden. Es wär auch nach damaligem Gebrauch des Kaysers Ansehen nicht gemäß gewesen, wann er sich so weit heraus lassen wollen, daß er dem Graven nachgeben und deßwegen sich mit ihme vergleichen müssen. Diser konnte zufrieden seyn, daß ihm alles, was er verlangt, eingeraumet worden. Und es waren wichtige Vortheile, die ihm der Kayser und seine Söhne eingestanden hatten. Man fand deßwegen in der Kayserlichen Canzley für anständiger an, wann der Grav unter dem Namen einer besondern Gnade oder Freundschafft bekäme, was er durch seine Waffen und Tapferkeit sich erworben hatte. Wir haben schon oben ein Beyspiel, daß K. Rudolph in der Friedens-Urkunde mit eben disem Gr. Eberharden sich einer Sprache bedienet, welche eher einem richterlichen Ausspruch, als einem Friedensbrief gemäß ist. Diser Kayser raumte dem Graven nichts ein, weil er ihn auf das äusserste gebracht hatte. Kayser Albrecht mußte nachgeben. Seine Ehre wollte aber nicht zulassen einzugestehen, daß er zu den angerühmten Gnaden getrungen worden. Und mit den Herzogen von Oesterreich hatte es gleiche Beschaffenheit. Sie waren Herzoge, welche einen grossen Vorzug vor den Graven fordern konnten. Schon diejenige Herzoge, welche mit dem unglücklichen Herzog Friderich von Oesterreich abgegangen, hatten grosse Vorzüge (q). Dise Söhne des K. Albrechts konnten sich darauf berufen und die Kayserliche Würde ihres Vaters setzte sie in den Stand solche geltend zu machen. Es schickte sich demnach für sie, daß sie zwar keine Gnade ausgeübt haben wollten, jedoch sollte alles aus Freundschafft ge-

(q) vid. Senkenberg von dem Gebrauch der deutschen Rechte. cap. 3. §. 49. pag. 123. wo eine ächte Abschrifft des Diploms zu finden, welches K. Friderich im Jahr 1156. dem damaligen Hauß Oesterreich wegen Erhöhung ihrer Marggravschafft zu einem Herzogthum gegeben hat.

schehen seyn. Man siehet hier, wie weit man es damals in den Canzleyen und Höfen mit dem Ceremoniel getrieben habe.

§. 37.

Die Burg Spitzenberg mit der Stadt Kuchen wurde in disem Verglich von K. Albrechten an Gr. Eberharden als eine Pfandschafft eingegeben. Sie ligt oberhalb Göppingen an der Vilß ungefähr eine Stunde von Geißlingen, und gehörte ehemals den Graven von Helfenstein. Ludwig ein Grav dises Geschlechts bekam solche zu seinem Antheil und wurde deßwegen bald ein Grav von Helfenstein wegen seines Stammens, bald ein Grav von Spitzenberg wegen seiner Residenz in den Urkunden genennet. Er lebte um das Jahr 1270. und meldet selbsten in der Urkunde, worinn er seiner Schwester Agnes, einer verwittibten Grävin von Aichelberg, einige Höfe und Lehen zu Kuchen und Süssen auf Lebenslang zum Genuß übergabe, daß er nur von Spitzenberg benamset werde (r). Uebrigens führte er das Wappen, wie andere Graven von Helfenstein, nehmlich einen Helfanten, in seinen Sigillen. Sein einziger Sohn Eberhard war derjenige, welcher sich im Jahr 1274. unterstunde nebst andern Graven sich dem neuerwählten Kayser Rudolph zu widersetzen, welcher ihm aber allem Ansehen nach seine Burg Spitzenberg mit der darzugehörigen Gravschafft wegnahm und für sich behielte oder dem Reich einverleibete. Wenigstens gehörete dieselbe noch im Jahr 1304. zu dem Reich, weil K. Albrecht sie an Gr. Eberharden von Würtenberg verpfänden und seinen Nachfolgern in der Kayserlichen Würde überlassen konnte, solche wieder um die 2000. Mark einzulösen. Sie blieb aber den Graven von Würtenberg nicht lange, sondern kam wieder an die Graven von Helfenstein. Dann als im Jahr 1356. Grav Ulrich der ältere mit Gr. Ulrich dem jüngern ihre Lande abtheilete, so bekam der erstere die Burg Spitzenberg, Helfenstein die Vestin, Geyßlingen die Stadt, Hiltenburg die Vestin, Wisensteig und Berneck mit den darzu gehörigen Herrschafften (s). Es ist aber bald darauf die Burg Spitzenberg mit der Stadt Kuchen, Geyßlingen, Böringen und andern darzu gehörigen Dorfschafften an die Stadt Ulm verpfändet und endlich nach vielem Widerspruch von den folgenden Graven von Helfenstein gänzlich überlassen worden. Heut zu tag ist von der Burg nichts mehr, als noch einige wenige Stücke des Gemäuers auf dem Berg bey Kuchen wahrzunehmen, welcher bisher der Spitzenberg genennet wird. Wann eine Muthmassung hier statt findet, so mögen, als Grav Eberhard auf Befehl K. Heinrichs von Conraden von Weinsperg von Land und Leuten vertrieben worden, die Graven von Helfenstein diser

(r) vid. Beyl. num. 36.

(s) vid. Gabelc. in Chron. MSCto Helfensteinensi, ad ann. 1356.

diser Burg und Herrschafft sich genähert und des damaligen Vortheils sich bedienet haben.

§. 38.

So günstig aber diser Vergleich des Kaysers mit Gr. Eberharden ware, so scheinet doch die Eifersucht des letztern gegen demselben und dem Hauß Oesterreich nicht aufgehöret zu haben. Er beförchtete noch immer dessen anwachsende Macht und suchte alle Gelegenheit abzuwenden, damit dises Hauß ihm nicht benachbart werde. Der Kayser machte sich ohnehin bey den Reichsfürsten je länger, je mehr gehäßig, daß er des Reichs Güter angriff, verpfändete und auch verkaufte, dagegen aber mit des Reichs Schaden sich und sein Hauß bereicherte und zu dem Ende alles, was feil war von Herrschafften, an sich zoge, oder was er mit gutem Willen der Besitzer nicht bekommen konnte, mit Gewalt sich zueignete (t). Die Herzoge von Teck waren mit Schulden so weit herab gekommen, daß man nicht anders vermuthen konnte, als daß sie ihre Herrschafften nach und nach andern überlassen müßten. Grav Eberhard brachte Herzog Symon und Conrad deßwegen auf die Seite, daß sie sich schrifftlich gegen ihm verbindlich machten kein Gut, welches ihnen gehörte, und besonders ihren Antheil an der Stadt Kircheim, Owen, Gutenberg und Heuningen weder an K. Albrechten, noch sonst jemanden, von welchem sie an den König kommen möchten, zu verkauffen (u). Dise Fürsichtigkeit war desto nöthiger, weil die eine Helfte an der Stadt Kircheim und sonst verschiedene Güter in dasiger Gegend den Herzogen von Oesterreich gehöreten. Dise mögen solche von den Herzogen zu Zäringen ererbet haben. Dann es ist schon anderwerts angemerkt worden (w), daß dise Herzoge Güter und das Schloß Teck selbsten hier besessen und die Herzoge von Teck von denselben abstammen. Die Graven von Habspurg waren nahe Anverwandte derselben. Grav Eberhards beede Söhne Ulrich der ältere und Ulrich der jüngere wendeten ihre Absicht auf andere Teckische Güter. Sie waren um Ostern des Jahres 1305. zu Schorndorf, wohin auch die Herzoge Symon und Conrad kamen. Dise entlehneten bey dem jungen Graven von Würtenberg 500. und bald darauf wieder 135. Pf. Hlr. und verpfändeten ihnen das Städtlein Rosenfeld auf dem Schwarzwald, und die beede Burgen Beuren und Aistaig nebst dem Houberg und den Gütern am Mülbach mit Leuten, Gütern und Vogteyen und was sie in

(t) Hermann. Minorita fasc. temp. de Alberto: ipse etiam Imperium non auxit, sed diminuit, diversa oppida, villas & castra Imperii obligans vel vendens tantum suis liberis emit ubique, quæ venalia repperit, Ymmo quædam vi abstulit nobilibus, ut liberos suos ditaret.

(u) vid. Gabelkofer Würtenb. Chronik. ad ann. 1305.

(w) vid. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. part. II. c. 34. §. 4. pag. 99. und Geschichte des Herzogth. Würtenb. pag. 617.

in der obern Gegend hatten. Nur die Kirchensätze hatten sie von solcher Pfandschafft ausgenommen. Dabey wurde verabredet, daß, wann die beede Graven Ulrichen vor Auslosung derselben mit Tod abgiengen, die verpfändte Güter an Grav Eberharden oder dessen übrige Erben fallen sollten (x). Kaum war aber ein Jahr verstrichen so kommen die Herzoge wieder und schlossen, mit Grav Eberharden, einen rechten beständigen Kauf um die vorgedachte Stadt Rosenfeld und die benannte Burgen. Die Uebergab erfolgte aber nicht. Und es scheint, daß es nur eine Kaufsabrede gewesen, damit der Kayser die Hände nicht darein schlagen, und dise Herrschafft den Graven von Würtenberg entziehen möchte. Dann wir werden vernehmen, daß im Jahr 1314. ein gantz anderer Kauf um die erstbemeldte Güter geschehen, und solche Gr. Eberharden übergeben worden. Dagegen in eben disem Jahr 1305. derselbe von Renbotten von Neuperg den Kirchensatz des Dorfes Schlüchtern an sich erkaufte.

§. 39.

Bald darauf giengen die Händel in Böhmen an, wobey der Kayser abermahls gedachte etwas zu erhaschen. Dann es starb König Wenzeslau II. im Jahr 1305. Er hatte einen Sohn gleichen Namens, welcher im folgenden Jahr ermordet wurde. Hier gedachte nun der Kayser seinem ältesten Sohn das Königreich Böhmen zu gewinnen. Er wäre glücklich hierinn gewesen, wann nur diser das Leben länger behalten hätte. Aber er starb auch bald ohne Erben. K. Albrecht vermeynte ein Recht für seinen zweyten Sohn Friderichen zu haben. Der junge König Wenzeßlau hinterließ aber 3. Schwestern, deren eine Anna an Herzog Heinrich von Kärnthen vermählet war. Zwo andere, Elisabeth und Margreth waren noch unvermählet. Es bewarb sich demnach bemeldter Herzog Heinrich um die Böhmische Crone und brachte verschiedene Böhmische Herren, auf seine Seite. Allein er mußte sich vor dem Kayser förchten. Nichts destoweniger gieng er nach Böhmen und sahe sich um einen Beystand unter den Reichs-Fürsten um. Grav Eberhard von Würtenberg ließ sich auch darzu bewegen, und Herzog Heinrich versprach ihm 4000. Marck Prager Gelds, daß er ihm nach allem seinem Vermögen wider alle seine Feinde beystehen sollte. Wann er auf den Gräntzen des Königreichs Böhmen angekommen, so verband sich der neue König die eine Helffte mit 2000. Mark zu bezahlen und die andere, wann der Grav wieder mit seinen Völkern nach Hauß reisen würde. Wofern aber mit der Zahlung nicht eingehalten würde, so gab er ihm seinen Unter-Cammerer Raymund von Luchtenburg, Ulrichen von Luchtenburg, Heinrichen von Lypa, Johannsen von Wartenberg, Poton, Hyncons, von

(x) vid. Beyl. num. 37. welche auch deßwegen hier vorgelegt wird, weil daraus zu erweisen ist, daß Gr. Eberhard zween Söhne, welche Ulrich geheissen, gehabt habe.

von Daube Sohn, und Wilhelmen von Waldek zu Bürgen, welche in der Stadt Prag das Leistungs-Recht und Geiselschafft halten müßten, bis Gr. Eberhard um Geld und Schaden vollkommen befriediget seyn würde. Dise Bürgen gaben auch demselben unter gleichem Dato nemlich den 26. Augstmonats die schriftliche Versicherung, darinn sie sich zu gedachter Leistung schuldig erkannten (y). So lang auch der Grav mit seinen Völkern in dem Königreich seyn würde, so sollte der König ihm den Unterhalt, wie gewöhnlich, verschaffen und, wann er Schaden litte, solchen gebürend widerum ersetzen. K. Albrecht brachte auch Völker zusamen und gieng damit nach Böhmen, konnte aber weiter nichts ausrichten, als daß er das Land verwüstete. Weil er seinen Feind zu keiner Schlacht bringen konnte und in den Scharmüzeln unglücklich ware, so gieng er wieder nach Hauß (z). Ohne allen Zweifel aber machte Gr. Eberhard mit seinen Völkern ihm auch zu schaffen und es scheinet, daß König Heinrich mit seiner Hülfe wohl zufrieden gewesen. Dann im Hornung 1308. machte derselbe einen neuen Vertrag mit Gr. Eberhard, vermög dessen diser ihme auf 10. Jahr lang mit aller seiner Macht wider Kayser Albrechten und alle seine Feinde beyzustehen versprach, der König aber ihme für solche Hülfe 10000. Mark Silbers zu bezahlen versicherte. Wann auch der König inzwischen mit Tod abgehen sollte, so war der Grav dennoch verbunden seiner Gemahlin Annen, der Elisabeth und Margrethen, als Töchtern des alten Böhmischen Königs Wenzeßlauen, beyständig zu verblieben. Weil nun Gr. Eberhard besorgen mußte, daß der Kayser sich an ihm rächen oder ihn ausser Stand setzen möchte seinem Feind Hülfe zu thun, so wurde hinwiederum verabredet, daß in disem Fall der König ihm mit aller Macht zu Hülf eylen sollte. Das erste Ziel erhielte auch Grav Eberhard richtig, indem er daran 2370. Mark, Böhmischen Gewichts, daß 56. grosse Pragische Pfenning auf eine Mark giengen, nebst noch 76. Schock solcher Pfenninge König Otten von Ungarn, einem gebohrnen Herzogen in Bayern, vorlehnete, und dagegen Versicherung bekam solches in weniger Zeit wieder zu Augspurg erheben zu können.

§. 40.

Inzwischen ware Grav Ulrich von Asperg seine Gravschafft zu veräussern genöthiget. Er war ein Grav von Tübingen, welcher auf die Gravschafft Asperg abgetheilt wurde und deßwegen sich bald einen Graven von Asperg, bald einen

J Pfalz-

(y) vid. Beyl. num. 38. 39. 40.

(z) *Mutius German. Chron. lib. 22. ap. Pistor. pag. 211.* Cum diu Albertus sic in castris produxisset bellum magno Bœmorum incommodo, suo autem maximo sumptu & impensis, tandem homo ad rem attentior non amplius volens sumtus ferre, reducit exercitum ex Boëmia.

Pfalzgraven von Tübingen nennete (a). Gr. Eberhard mag schon vorher Geld auf disen Kauf vorgeschossen haben. Nunmehr aber wurde am Sonntag nach Mitfasten des Jahres 1308. die Ueberlassung diser Gravschafft an den gedachten Graven richtig gemacht. In dem Kaufbrief finde ich nicht, daß es ein Kauf genennet oder ein Kaufschilling bestimmet worden, sondern es heisset nur, daß Gr. Ulrich seinem Oheim, dem achtbarn Herrn Graven Eberharden von Würtenberg gegeben habe Asperg die Burg und Stadt, Richtenberg die Burg und das Glemsgow mit der Gravschafft und allen Zugehörden (b). Und ist in disem Uebergabsbrief vornemlich anzumerken, daß die zu solcher Gravschafft gehörige Lehenleute und Dienstmannen zugleich, wie andere Burger und Bauren veräussert worden. Weil aber das in dem Glemßgow gelegene Dorf Münchingen noch seiner Frau Muter angehörte, so nahm er solches von diser Uebergab aus. Wer dise seine Frau Muter gewesen, habe ich nicht ausforschen können, finde aber, daß die Graven von Aichelberg auch etwas an disem Dorf gehabt, welches sie erst im Jahr 1339. an Gr. Ulrichen von Wirtenberg verkaufft haben. Das Schloß Richtenberg war des Graven von Asperg Gemahlin, Annen, wegen ihrer Morgengab verschrieben, welcher derselben anderwärtige Versicherung dagegen zu geben versprechen mußte. In eben dieser Woche war Gr. Eberhard auch so glücklich die Helfte an der Beträchtlichen Gravschafft Calw an sich zu bringen. Es ist schon anderwerts erwiesen worden (c), daß der letzte Grav von Calw, Gottfried geheissen und noch im Jahr 1255. gelebet habe. Dessen eine Schwester vermählete sich an Pfalsgrav Rudolphen von Tübingen und die andere an Gr. Ulrichen von Schelklingen. Als Gottfried das Zeitliche segnete, so fiel die Gravschafft Calw an seine beede Schwestern, daß die eine Helfte den Pfaltzgraven von Tübingen und die andere den Herrn von Schelklingen zu theil wurde. Endlich überliessen am Dienstag nach Mitfasten des Jahres 1308. die drey Brüder Gr. Ulrich, Heinrich und Conrad von Berge, genannt von Schelklingen ihren Antheil an Gr. Eberharden zu Wirtenberg. Der Kaufbrief gedenket wohl eines Kaufes, aber keines Kaufschillings, sondern es heisset nur, daß dise drey Gebrüder durch rechte Liebe und Freundschafft, welche sie lange Zeit gegen Gr. Eberharden getragen, demselben den halben Theil an der Burg und Stadt Calw mit Leuten, Gütern und allen Rechten, die dazu gehören, als ein freyes Eigenthum mit ihrer freyen Hand verkaufft haben. Sie versprachen ihm solchen Kauf zu vertigen, worüber sie leibliche

(a) Von disen Graven von Asperg und ihrer Abkunft von den Pfalzgraven von Tübingen kan in der Histor. Beschreib. des Herzogth. Wirtenberg part. I. c. 15. §. I. pag. 153. und part. II. c. 25. §. 9. pag. 13. nachgesehen werden.

(b) vid. Beyl. num. 41.

(c) vid. Histor. Beschr. des Herzogth. Würtenb. part. I. c. 16. §. 4. pag. 162.

liche Eyde schwuren und mit ihren und ihres Vaters Gr. Ulrichs von Schelklingen Insigeln bestetigten.

§. 41.

Bißher war demnach Gr. Eberhard glüklich und seine Lande bekamen einen Zuwachs nach dem andern. Dabey war ihm von dem Kayser die Land-Vogtey in Schwaben anvertraut, welcher er sich zu seinem Vortheil zu gebrauchen wußte. Er war in grossem Ansehen in dem Reich, welches ihm zu der Kayserl. Würde Hoffnung machte. Dann als Kayser Albrecht am ersten Mayentag 1308. auf dem Weeg von Baden nach Reinfelden von seines Bruders Sohn, Gr. Johann von Habspurg ermordet wurde, redete man so gleich davon, wer der würdigste Nachfolger in dem Kayserthum seyn würde. Herzog Friederich von Oesterreich, des ermordeten Kaysers Sohn, und Pfalzgraf Rudolph am Rhein bewarben sich anfangs offentlich darum. Der Churfürst von Sachsen und die beede Marggraven Otto und Woldemar von Brandenburg machten sich nebst Herzog Ludwig von Bayern auch keine geringe Hoffnung darzu. Man sagte aber ebenfals, daß die Herzoge Otto und Stephan von Bayern, Gr. Albrecht von Anhalt und Gr. Eberhard von Wirtenberg diser Crone würdig wären und solche nicht ausschlagen würden. Wenigstens wurden sie hin und her in Vorschlag gebracht. Man hatte einen tapfern Kayser bey damaligen Umständen sehr nöthig und sein hoher Geist machte ihn zu diser Würde tüchtig. Damals hatte man noch nicht Ursach auf die Macht ein Absehen zu richten, sonst würde Heinrich von Lützelburg nicht auf den Kayserl. Thron gestiegen seyn. Wann viele auf ein Kleinod Ansprach machen, so ist gewöhnlich die Anzahl derselben zu verringern. So gieng es auch hier. Die weltliche Churfürsten mochten wahrgenommen haben, daß einige ein Aug auf Gr. Eberharden geworfen hätten. Er war ihnen aber so wenig, als die Herzoge Otto und Stephan von Bayern anständig, weil sie selbigen entweder beneideten oder förchteten. Siben Monate giengen vorbey bis die Kayserwahl vorgenommen wurde. Ehe aber die Churfürsten zu Rense zusamen kamen, vereinigten sich die beede Marggraven von Brandenburg mit Herzog Rudolphen von Sachsen und trugen ihren Gesandten Graven Berchtolden von Henneberg und Conrad von Riedern, einem Ritter, den Gewalt auf sich in ihrem Nahmen wegen Erwählung eines ihnen annehmlichen Kaysers mit den beeden Pfalzgraven am Rhein Rudolph und Ludwig zu vergleichen. Sie kamen zu Boppard, einer damaligen Reichsstadt am Rhein, zusammen und verpflichteten sich eydlich miteinander, daß welchem einer unter ihnen seine Stimme zur Kayserl. Würde geben würde, die andere ihm beyfallen und einmüthig einen Kayser wählen sollten. Die beede Marggraven von Brandenburg, Gr. Albrecht von Anhalt, obgedachte beede Pfalzgraven, und Herzog Friederich von

Oesterreich wurden allen andern vorgezogen und dabey versprochen, daß, welcher unter ihnen das Glück haben würde den Kayserl. Thron zu besteigen, derselbe den Pfalzgraven und dise jenem hinwiederum wider månniglich Beystand leisten und der erwählte die Pfalzgraven und die Herzoge von Oesterreich bey dem Besitz aller Lande, welche ihr Vater inngehabt, schützen sollte. Wann aber einer der vorgenannten Herzogen von Bayern oder Gr. Eberhard von Wirtenberg erwählt werden sollte, so betheuerten sie mit einem Eyd, daß sie selbigem nicht anhangen, oder auf einige Weise sich mit ihm vereinen wolten. Doch es ware keinem von disen Competenten die Crone bestimmt, sondern ein Dritter, nemlich Gr. Heinrich. von Lützenburg kam in den Vorschlag, welchen die geistliche Churfürsten erwählten und die weltliche sich auch gefallen liessen (d).

§. 42.

Man kan sich leicht vorstellen, daß die Reichs-Städte sehr froh gewesen, als sie gesehen, daß Gr. Eberhard von der Kayserl. Würde ausgeschlossen worden. Dann die anwachsende Macht desselben that ihnen weh. Es war ihnen verdrüßlich einem Graven die Vogtrechte abzutragen, und seinem Winck gehorsam zu seyn, welchem sie unter K. Adolphs Regierung so vieles abgenommen hatten. Ohne Zweifel hat derselbe ihren vormaligen Ubermuth nicht vergessen, sondern sie unter dem verwand der Landvogtey hinwieder gedrücket. So lang K. Albrecht lebte, unterstunden sie sich nicht, sich ihm zu widersetzen. Als aber diser Kayser aus der Zeitlichkeit verschicket wurde, so gedachten sie sich zuerholen. Hätte Gr. Eberhard die Kayserl. Würde davon getragen, so würden sie in Sorgen gestanden seyn hart behandelt zu werden. Doch Gr. Heinrich von Lützenburg war ihnen sehr anständig. Sie wandten sich zu ihm und disem Kayser war es nicht weniger angenehm, eine Gelegenheit zu finden, wordurch er dem Graven könnte zu Hauß zu schaffen machen. Dann er hatte die Absicht seinem Sohn Johansen die Böhmische Crone auf das Haupt zu setzen, und zu solchem Ende ihm die Elisabeth, daß ältern Königs Wenzeßlau zweyte Tochter zur Gemahlin zu verschaffen. Die Abrede war schon genommen, und dise Prinzeßin mußte heimlich aus Böhmen entfliehen und nach Speyr zu dem Kayser sich in Sicherheit begeben. Die Vermählung wurde auch dort vollzogen. Weil nun derselbe gar wohl wußte, daß Gr. Eberhard mit König Heinrichen in einer Verbindung stunde, welche ihm noch die Böhmische Krone für seinen Sohn schwer machen könnte, so wurden die Reichs-Städte unter der Hand eingeladen, ihre Klagen wider ihren bishe-

(d) vid. Beyl. num. 42. und des vortreflichen Herrn Profess. Hofmanns Beobachtungen part. I. Abhandl. IV. pag. 147. seqq. Herrn von Oelenschlager Staatsgeschichte des Röm. Kayserthums pag. 19. seqq.

bisherigen Landvogt einzubringen. Dann der Kayser hielt einen Reichstag zu Speyr und wandte vor, daß er auf demselben alle Unruhen im Reich abzuthun gedächte, ungeacht er den Schluß selbsten schon gefasset hatte eine Unruhe zu stifften und den bisherigen König in Böhmen durch Hülfe des Reichs von dem Thron zu stossen. Eines der ersten und angelegensten Geschäffte war demnach der Reichs-Städte Klagen anzuhören. Gr. Eberhard erschien anfangs nicht auf disem Reichstag. Er wurde also eingeladen sich zu verantworten, aber er kam mit einem solchen Geleit, daß er seine Macht genugsam zu verstehen gab und sowohl dem Kayser, als auch den anwesenden Fürsten nicht wohl bey der Sache wurde (*). Dann er brachte unter anderm seinem Gefolge zweyhundert geübter und wohlgerüsteter Ritter mit sich, deren jeder wieder mit einem ansehnlichen Gefolge versehen war. Man will ihn bezüchtigen, daß er solches gethan um dem neuen Kayser zu zeigen, daß, wann es auf die Macht ankäme, er eher die Kayserliche Krone verdienet hätte, weil die Herrn von Lützelburg eben nicht die mächtigste waren. Es mag aber auch seyn, daß er dem Kayser nicht recht getrauet habe. Wie dem seye, so befand diser gar nicht für rathsam dem Graven ungnädig zu begegnen, sondern er nahm ihn dem äusserlichen Ansehen nach gnädig auf und redete ihm freundlich zu, wie er gar nicht gemeint seye diejenige mit Krieg zu bezwingen, von welchen er die Hoffnung haben könnte, daß sie ihm behülflich seyn würden einen gemeinschafftlichen Feind zu überwinden. Es seye ihm nichts mehr zuwider, als zu den Waffen zu greifen. Dann die Erfahrung habe ihm unverborgen gelassen, wie viel Unheil ein innerlicher Krieg mit sich zu führen pflege. Die gemeinschafftliche Feinde würden stärker gemacht, als welche sich freueten, wann diejenige, welche sie zu förchten hätten, einander selbst die

(*) vid. *Mutius d. l. lib. 23. pag. 214.* Habuit (Henricus Imp.) primum magnum Conventum Spiræ, ut animos omnium Principum & Civitatum erga se & Imperium exploraret & simul tentaturus, anne Comitem Wirtenbergensem Eberhardum posset adducere, ut officium suum faceret sine bello, quare vocavit illum Spiram. Venit Comes, sed ita comitatus, ut totus Conventus ab eo timeret periculum. *Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1309.* Henrico Rege cum Principibus Imperii adhuc in Civitate Spirensi moras faciente Eberhardus Comes de Wirtenberg imperiali citatus edicto cum ducentis armatis equitibus magna superbia venit ad Spiram. *Nauclerus Chronol. generat. 44. fol. 245.* Tum Germaniæ motibus consulturus Henricus, cum principes reliqui in Regis fidem convenissent, Comes Wirtenbergensis Eberhardus rebellionem meditatus est. Ajunt in causa fuisse, quod cum imperii Civitatibus multa temere egisset, quod sub Rudolfo Imperatore nuper ereptæ fuerunt dominio Wirtenbergensi post Conradini interitum graviter vexatæ aliquot annos usque ad Rudolphum. Itaque Henricus civitatum fidem accepturus accessit quæ in illas commisisset Comes Wirtenbergensis Spiram adiit, quo mox & Eberhardus Comes ducentis equitibus stipatus venit. Conf. *Albertus Argent. apud Urstis. pag. 115.* & Lehm. Chron. Spir. lib. VI. c. 11. pag. 733. seq.

Hälse brechen. Die Erbitterung der Gemüther werde auch so eingewurzelt, daß es eine Zeit von vielen Jahren koste solche wieder gut zu machen. Er bewiese solches dem Graven mit vielen Beyspielen. Anbey stellte er ihm vor, wie mächtig und ansehnlich die Gravschafft Wirtenberg werden könnte, wann nur ihre Regenten in der Ruhe bleiben. Sie hätten Gelegenheit und Macht sich zu dem höhesten Gipfel der Ehre und allgemeinen Ruhms zu erheben. Sie haben Unterthanen und Bürger, welche in den Waffen wohl geübt und die beste Kriegsleute würden. Wann er dise wider die Türken anführete, so könnte er sich des grösten Ruhms würdig machen. Er versprach ihm die schönste Vortheile aus diser Unternehmung, welche allen Fürsten schon bekannt war, daß der Kayser solcher gar zu gern sich unterfangen hätte, und auch alle Anstalten darzu machte. Endlich konnte er nicht verschweigen, daß ihm sehr angelegen sey diejenige Reichsstädte, welche von ihm täglich bedränget würden, in seinen Schutz zu nehmen. Wann er dises unterliesse, so würde er als kein Bidermann erfunden werden, weil er seiner Pflicht vergesse. Dann er sagte, daß wer etwas anvertrautes zu verwalten übernehme und doch hernach seiner Schuldigkeit kein Genügen thue, seye mehr einem Verräther, als einem Fürsten gleich zu schätzen. Der Kayser ermahnete ihn, daß er sich eher mit ihm nach Welschland begeben möchte, wo er ihn, wie seinen Bruder halten wollte. Er habe dort tapfere Leute vonnöthen und werde auch wissen sich dankbar zu erweisen. An Gelegenheit zu Erlangung eines Ruhms werde es in Italien nicht fehlen, und, wie er hoffe, auch die Verdienste mit Gnadenbezeugungen zu belohnen (e).

§. 43.

Dise ganze Rede aber war nicht vermögend Grav Eberharden zu rühren. Die Antwort lautete so, daß man wohl merken konnte, wie hoch er die Saiten spannete. Er gestunde nicht, daß er jemand wider Recht und Billigkeit beleidiget habe, sondern sagte frey heraus, daß er sich nicht verbunden erachte, ein Sclave von eines andern Willen zu seyn. Es sey der Kayser zu loben, daß er den Frieden liebe und selbigen der gewaffneten Gewalt vorziehe. Wann er Lust zum Frieden habe, so wollte er solchen auch beybehalten und gedenke nichts wider den Kayser anzufangen. Es stehe nun bey demselben, welches unter beyden er erwählen wollte. Grav Eberhard versicherte dabey ganz unerschrocken, daß er auch lieber den Frieden halte, doch so, daß er sich auch nicht für dem Krieg förchte. Wann man ihm an seinen Gerechtigkeiten Eintrag thue oder er ohne Noth sich vor andern beugen müßte, so seye es ihm gar nicht zuwider die Gerechtigkeit seiner Sache mit den Waffen auszuführen. Dise und andere Worte des Gra-

(e) Der Inhalt diser Rede ist zu lesen bey Mutio d. l. und Lehmann Speyr. Chronik pag. 734.

Graven liessen dem Kayser keinen Zweifel, daß in der Güte nichts auszurichten seye. Er wollte ihm also mehrern Ernst zeigen. Auf den nächstfolgenden Tag wurde also die Anstalt gemacht, daß beede Partheien vor den Ohren aller Fürsten des Reichs ihre Klage und Verantwortung vorbringen sollten. Die Abgeordnete der benachbarten Städte brachten bittere Klagen wider den Graven vor, daß ihre Mitbürger von seinen Dienern getödtet, das Vieh weggetrieben und ihre Heerden ihnen abgenommen worden ohne, daß er die geringste Ursache darzu gehabt habe, und erzehlten auch noch andere Beschwerden. Grav Eberhard aber sagte unerschrocken, daß er aller diser Vorwürfe nicht in Abrede seyn könnte, allein er glaubte, daß er daran nicht unrecht gethan hätte und wann die Städte hinfüro nicht gutwillig ihre Schuldigkeit beobachteten, so wollte er sie künftighin auch mit mehrerer Kriegsgewalt darzu zwingen, indem er nicht gesonnen seye das geringste von seiner Befugsame nachzusehen. Er sage ihnen also frey in das Gesicht, daß sie sich in acht nehmen möchten, damit er nicht solches in das Werk zu richten gezwungen wäre (f). In diser Gesinnung nahm er also Abschied und gieng wieder nach Hauß ohne die Erlaubnuß des Kaysers oder den Ausgang der Sache abzuwarten (g). Dises verdroß den Kayser am meisten, indeme er es als eine Verachtung der Kayserl. Majestät auslegte. Er beschwerte sich über des Graven Eigensinn und daß keine Reue bey ihm wahrzunehmen. Er wiederholte der Reichsstädte Klagen mit weitläuftiger Erzehlung, wie groß sein Verbrechen seye. Endlich wurde beschlossen, daß er als ein Reichsfeind angesehen, und mit den Waffen zu Recht gebracht werden müße. Der Kayser befahl auch gleichbald Anstalt darzu zu machen. Er erwählte tapfere, aber auch solche Leute zu der Bewürkung seines Befehls, von welchen er wußte, daß sie abgesagte Feinde des Graven wären (h). Dagegen Grav Eberhard im Jahr 1308. mit Gr. Egon

(f) *Mutius d. l. pag. 215. Lehmann d. l.*

(g) vid. *Albertus Argent. d. l.* Ascendens autem Rhenum cum venisset Spiram, venit Eberhardus Comes de Wirtenberg cum CC. equitibus in magna superbia. Qui cum de multa tyrannide in homines Imperii commissa non concordaret, à rege indignanter recessit, propter quod idem Comes postea ad mandatum Regis in Italia existentis per Cun. de Winsperg, præsidem Regis, Civitatem Esslingam & reliquas Civitates Sueviæ adeo est destructus &c. *Trithem. d. l.* Qui cum de tyrannide in homines Imperii commissa & multiplici rebellione, qua jam diu regno erat inobediens graviter fuisset accusatus nihil curavit, sed in sua pertinacia perseverans non solum veniam non petiit, sed etiam cum suis insalutato hospite temerarius recessit. Anonymus ap. Schannat. ad 1309. & Naucler d. l. Sed cum agi nihil inter Henricum Cæsarem & Eberhardum comitem concordiæ causa posset, Comes indignanter recessit, contra quem rebellantem rex grandem exercitum vocavit.

(h) vid. Mutius d. l. pag. 215. Henricus apud Principes post abitum ejus conqueritur de hominis corde immobili, nedum non pœnitente, & injurias, quas inferebat civitatibus, enumerat, decernitur hostis Imperii & bellum adversus eum statim parat Imperator, committitque negotium fortibus viris, quos sciebat comiti infensos.

Egon von Freyburg und seinen Söhnen Conrad und Heinrich, mit Grav Diepolden von Pfirt und andern einen Schutz- und Trutz-Bund schlosse (hh).

§. 43.

Solchen Unwillen des Kaysers mußte auch Grav Conrad von Oetingen, der Schrimpf genannt, über sich ergehen lassen. Dises Hauß war mit dem Graven Eberhard verschwägert. Dann Grav Ludwig VII. ein Bruder dises Conrads des Schrimpfen hatte die Agnes, eine Grävin von Würtenberg zu Gemahlin, welche im Jahr 1313. das zeitliche seegnete, nach dem sie einen Sohn und eine Tochter ihrem Ehgemahl gebohren hatte (i). Was die Ursach gewesen solcher Kayserl. Ungnade, habe ich nicht entdecken können, muß aber fast muthmassen, daß er auch die benachbarte Reichsstädte übel behandelt oder Gr. Eberharden beygestanden. Beede Graven waren aber so unglücklich, daß sich ein schweres Wetter über sie zusamen zoge (k). Es brach nicht gleich aus, sondern erst im folgenden Jahr, da sie sich solches am wenigsten versahen. Der Römerzug, welchen K. Heinrich vorhatte, kame auch erst im Jahr 1310. zu Stand und eben damahls wurde Herzog Heinrich von Cärnthen, welcher bisher mit gröstem Mißvergnügen der Böhmischen Stände das Königreich Böhmen beherrschete, angegriffen und seines Reiches entsetzt. Indessen machte sich Gr. Eberhard nicht viel aus den Zurüstungen seiner Feinde, sondern er strekte König Otten von Ungarn und seinem Herrn Bruder, Herzog Stephan von Bayern auf das neue eine Summe Gelds, nemlich 2000. Mark Silbers und 132. Pf. Regenspurger Pfinning vor, für welche ihm dise ihre Zöll zu Trawenstein, Landshut und Dingelfingen samt der Maut und dem Ungeld verpfändeten. Von disen Zöllen sollte er jählich 1500. Pf. solcher Pfenninge einnehmen und sich damit bezahlt machen. Wann aber solche Einkünfte nicht hinlänglich wären, so versprachen der König und Herzog das abgehende mit anderm Gut zu ersetzen. Nicht weniger erkauffte er von Gr. Rudolph und Albrechten von Hohenberg, Gebrüdern, ihre Eigenschafft an der Stadt Trochtelfingen (l). Die Graven hatten

(hh) Sachsen Einleit. in die Badische Geschichte. pag. 206. Schœpflin hist. Zar. Bad. T. I. pag. 243.

(i) Albertus Argent. ap. Urstis. pag. 120. ad ann. 1316. Ibique Soror dominorum ducum Austriæ Ludovico seniori de Oetingen est conjuncta, qui antea ex sorore Comitis de Wirtenberg habuit filium & filiam.

(k) vid. Hermann Minorita flosc. temp. ad 1309. Hic (Imperator) fuit magnus Justitiarius. Comitem de Oetingen dictum Schrimpf, proscripsit & in tantum depopulavit, ut quasi mendicus peditando vaderet in monasterium Kaisheim ordinis Cisterciensis & ibi panem tribulationis & angustiæ usque ad mortem vesceretur.

(l) vid. Gabelkov. Chron. Wirt. MSCrum. ad ann. 1310.

ten nichts, als dises, weil sie die Stadt und den Zehenden andern zu Lehen gegeben hatten, indem noch um das Jahr 1340. Rügger von Bartenstein mit dem Layenzehenden zu Trochtelfingen von Gr. Ulrichen von Würtenberg belehnet wurden. Gr. Ulrich aber wurde durch obigen Kauf der Eigenschafft daselbst berechtiget solchen Zehenden zu verleyhen. Er fiel aber bald heim, wie die andere Lehen, indem Gr. Eberhard die bemeldte Stadt im Jahr 1368. wieder an Gr. Otten von Hohenberg verpfändete. Ein anderer Kauf geschahe in disem Jahr 1310. als Reinhard von der Neuenbürg an Gr. Eberharden sein Dorf Rinnigen überließ, wie er es bißher gehabt habe. Allem Ansehen nach war diser Reinhard von dem Geschlecht derer in der ehmaligen Gravschafft Calw gesessenen Edelleute, von Waldeck, weil er mit disen einerley Wappen geführet. Villeich hat er zu Neuenbürg gewohnt und ist deßwegen zum Unterschied der übrigen Edlen von Waldeck mit Beybehaltung seines Wappens von Neuenbürg genennet worden. Schade ist, daß die Umschrifft im Sigill, welches er bey Bestetigung obigen Kaufs gebrauchet, nicht mehr zu lesen ist. Ich habe aber solches dennoch, wie ich es noch gefunden, vorzulegen nicht umgehen können. Fig. 5.

§. 44.

Endlich hatten die Reichs-Städte und die Fürsten und Stände sich gerüstet theils den Kayser nach Italien zu begleiten, theils den Herzog Heinrichen von dem Böhmischen Thron zu stossen und den Kayserlichen Prinzen Johann darauf zu sezen, theils auch Grav Eberharden des Kaysers Zorn und der Reichs-Städte Rache empfinden zu lassen, oder ihn zu verhindern, daß er König Heinrichen von Böhmen nicht zu Hülf kommen möchte. Conrad ein Freyherr von Weinsperg, hatte dises leztere auszuführen, Befelch erhalten und Gr. Eberhard wurde von einer starken Macht im Jahr 1311. angegriffen. Er zog seine Völker auch zusammen, und wehrete sich so gut er konnte (m). Das Kriegs-Glück war wandelbar und Gr. Eberhard konnte sich nicht rühmen, wie sein Herr Vater, daß er niemals in so vielen Kriegen wäre überwunden worden. Er wurde aber auch an so vielen Orten zumal angegriffen, daß seine Kräfften nicht zureichten überall genugsamen Widerstand zu thun. Seine Unterthanen mögen selbst auch nicht

K genug

(m) *Mutius d. l.* Porro illi quibus erat Wurtenbergense bellum commissum, invadunt ducatum, hostiliter oppugnant, expugnant, diripiunt, incendunt captis & occisis multis. Comes Wirtenbergensis quoniam numero nimis erat impar, recepit se in munitiores arces & urbes, illic constituit fatigare hostem. In impugnandis quibusdam multam est operis & laboris impensum donec capta sint. *Post multa parva prœlia & variam belli fortunam est fœdus factum.*

genug bey ihm ausgehalten haben (n). Weil sie voraus gesehen hatten, daß dennoch die Macht ihres Herrn wider so viele Feinde nicht zureichen würde. Einsmals war er glücklich und hatte den Sieg schon in Handen, als seine Leute so verwegen waren den Feind aus der Acht zu lassen und hingegen mit einer guten Beute sich zu beschäfftigen. Diser Fehler entzog ihm den Vortheil des Sieges und er wurde selbst geschlagen. Er wußte sich nimmer anderst zu helfen, als daß er seine Vestungen und Städte, deren die Geschichtschreiber 80. zehleten, mit Besatzungen wohl versahe und den Feind damit abzumatten suchte. Die meiste übergaben sich gütlich, theils wurden mit Gewalt darzu gebracht, ob es schon bey einigen viele Zeit und Mühe erforderte solche zu erobern. Die Bürger zu Eßlingen begehrten besonders ihren Muth an dem Graven abzukühlen. Sie wurden von dem Kayser unterstützt, welcher ihnen die Steuren, welche andere Reichs-Städte sonsten an ihn zu zahlen gehabt hätten, anwiese, solche zu Behuf dises Kriegs anzuwenden (*). Die Herzoge von Teck, Grav Götz von Tübingen, Gr. Conrad von Vayhingen, Gr. Diepold und Ulrich von Aichelberg und andere waren wider Gr. Eberharden aufgebracht, weil sie ihrer Meynung nach von ihm gedrücket wurden. Sie stunden also der Stadt Eßlingen gleichmässig bey. Sie war die erste, welche losbrache und das Stamm-Schloß Würtenberg zu belagern sich unterstunde. Es solle sehr schön und vest gewesen seyn. Dennoch eroberte sie solches und liesse keinen Stein auf dem andern (o). Ihre

(n) *Tritbem. d. l.* Comes a. Eberhardus videns se tantæ multitudini armatorum nequaquam posse resistere, recusavit cum hostibus in patulo dimicare, nam subditorum aliqui jam prius ab eo defecerant, plures a. ab hostibus aut capti fuerunt aut interfecti. Reliqui vero, scilicet oppidani in Urach, in Nysen, in Seeburg & in Witlingen pro Comite suo domino fortiter steterunt.

(*) vid. Beyl. num. 43. a.

(o) *Tritbem. d. l.* Egressus contra præfatum Comitem Eberhardum imperialis ductor exercitus omnia, quæ ad illius spectabant dominium potenter ubique vastavit & brevi tempore ex octoginta castellis & oppidis bene munitis ad Comitatam Wirtenbergensem pertinentibus duo & septuaginta violenter obtinuit, de quibus non pauca funditus destruxit: in quorum numero nobile illud castrum Wirtenberg primum extitit, quod tunc penitus eversum nunquam postea ad primæ fundationis elegantiam, fortitudinem & pulcritudinem restitutum fuit. *Albertus Argent. d. l.* Propter quod idem Comes postea ad mandatum Regis in Italia existentis per Cunr. de Winsperg præsidem Regis, Civitatem Esslingam & reliquas Civitates Sueviæ adeo est destructus, quod sibi vix tres ex omnibus suis munitionibus remanserunt. *Hermannus minor. ad ann. 1311.* Anno dni. MCCCXI. discordia orta est inter comites de Wirtenberg & Esslingen & alias civitates Imperiales. Wirtenberg castrum destruitur Asperg castrum destruitur, item Marbach anno dmi. MCCCXII. item Wissenberg & Rems destruuntur. & ad 1309. Item Eberhardum Comitem de Wirtenberg sibi obtemperare nolentem per Prin-

re Erbitterung verfolgte so gar die Begräbnüsse seiner Voreltern und die Gebeine derselben wurden zerstreuet (p). Ich weiß nicht, soll ich dise Calmukische Unmenschlichkeit der damals noch ziemlich ungesitteten Kriegs-Art, oder einer allzugrossen Nachbegierde zuschreiben. Wenigstens siehet man nichts edles in den Gemüthern dieses aufgebrachten gemeinen Pöbels. Bißher wurden die Leichname der Graven von Würtenberg zu Beutelspach begraben. Es war auch eine Burg da, wovon man noch auf einem Berg die Ueberbleibsele in einigen zerfallenen Mauren siehet. Dise wurde von den Eßlingern belagert, erobert und geschleift. Und so verfuhren sie, wie gedacht, mit den meisten. Andere nahmen sie blos ein ohne solche zu verwüsten. Nur mit der Vestung und Stadt Urach, Seeburg und Wittlingen wollte es den Feinden nicht gerathen. Dann die Bürger wehreten sich auf das äusserste. Der Grav flohe endlich auf die Vestung Asperg, welche von den meisten Geschichtschreibern als eine von Natur und Kunst wohlbevestigtes Schloß am Neckar beschrieben wird (pp). Als er aber hier auch nicht zu bleiben getraute, weil die Mauren ihm nicht stark genug zu seyn dünkten, gieng er bey Nacht fort und begab sich zu seinem Schwager, Marggrav Rudolphen von Baden, nach Besigheim, welches nur eine kleine Meile von der gedachten Vestung Asperg entfernet ist. Einige melden, daß er dort bis auf das den 24. Augst 1313. erfolgte Ableiben in einem Thurn sich verborgen aufgehalten. Es scheinet aber, daß sie ihm darinn zu viel gethan sowohl, wann sie erzehlen, daß seine Feinde ihm in so kurzer Zeit alle seine Städte und Vestungen abgenommen, als auch, daß er sich so verborgen halten müssen.

K 2

Principes, comites, barones, & per civitates imperiales oppidis & castris suis fere omnibus aut destructis omnino aut imperio subjectis depauperavit in tantum, quod à Marchione de Baden receptus fuit in oppido Besenkain.

(p) *Trithem. d. l.* Eod. tempore urbium & oppidorum imperialium cives, qui omnes partes sequebantur regales, cum odit Comitum Wirtenbergensium incredibili æstuarent, propterea quod plurima dudum suscepissent incommoda, suas cupientes vindicare injurias, factum nimis execrabile & penitus crudele in mortuos perpetrarunt. Se pulcra en. in quibus vita defuncti Comites de Wirtenberg cum armis & inscriptionibus suis in memoriam posteritatis quiescebant in Ecclesia collegiata in Buterlspach, ubi sepulturam habere solebant, perfregerunt ad invidiam nominis & stirpis arma delentes cum inscriptionibus omnibus.

(pp) Trithem. d. l. Comes a. Eberhardus videns se tantæ multitudini armatorum nequaquam posse resistere, recusavit cum hostibus in patulo dimicare. Nam subditorum aliqui jam prius ab eo defecerunt: plures a. ab hostibus aut capti fuerunt aut interfecti. Reliqui v. oppidani in Urach, in Nysen, in Seeburg & in Witlingen pro Comite suo fortiter steterunt. Continebat se Comes in Castello suo Asperg juxta Niccarum, quod natura montibus & flumine fortiter communivit. Quod ubi Capitaneo Imperialis exercitus innotuit, Castellum cum oppidulo in manu suorum gravissima obsedit.

sen. Dann die so viele und überlegene Feinde haben gleichwohl 2. ganzer Jahre damit zugebracht und dannoch wehrte sich Gr. Eberhard noch immer, bis endlich die Nachricht von des Kaysers Absterben nach Deutschland gekommen. Wenigstens haben wir schon eine Stelle vor uns, woraus erhellet, daß erst im Jahr 1312. die beede Burgen Weissenberg und Remß nebst der Stadt Marbach von den Reichs-Städten erobert worden.

§. 45.

Er war auch nicht von jedermann verlassen, wie vorgegeben wird. Dann noch in dem letzten Monat des Jahres 1311. nahm Grav Ulrich von Schelklingen und sein Sohn Heinrich unter der Hand die Burg zu Zwifalten ein. Dann der Graven von Würtenberg Lande erstreckten sich so weit, daß das Closter Zwifalten zu selbigen gezehlet ware. Die ehmalige Graven und Herzoge behaupteten auch eben deßwegen den Erbschutz und Castenvogtey über das Closter. Sie bestritten beständig mit einem würcksamen Erfolg die Landsäßigkeit desselben. Nahe bey dem Closter ware die Burg Zwifalten. Dise nahmen die bemeldte Graven ein und bekannten schrifftlich, daß sie selbige von des edeln Gr. Eberharden zu Würtenberg wegen eingenommen, daß sie solche inhaben sollen bis auf nächsten Georgiitag und noch ein Jahr darnach, mit der Bedingnuß, daß sie die Burg hernach demselben auf sein Erfordern wieder einraumen sollen. Bey diser Uebergab machten sie sich verbindlich 15. Scheffel Meel, ein Fuder Weins und etwie viel Fleisch auf der Burg zu lassen. Wann er solches nicht thäte, so seyen sie auch nicht gebunden Speise daselbst zu lassen. Forderten Gr. Eberhard und seine Erben die Burg nicht inner 2. Jahren nach obigem Georgiitag, so versprachen die Graven von Schelklingen einen Monat anzusetzen, in welchem er die Burg wieder zu seinen Handen nehmen solle. Es müßte aber einer von nachstehenden Herrn bey solcher Aufkündung als Zeug zugegen seyn, nemlich Bertholt von Aichheim, Anshelm von Justingen, Burchart und Bruno Gebrüder von Ellerbach oder Albrecht von Freyberg. Nehme sie Gr. Eberhard auch alsdann noch nicht wieder zu seinen Händen, so seyen sie nicht ferner gebunden die Burg zu behalten oder dafür zu stehen, doch sollten sie ihm so viel Speyse und Getreyde darauf lassen, als vorgeschrieben stehet, welche er dann zu bezahlen schuldig seye. Dagegen behalten sie sich bevor, daß sie Gewalt haben sollen zu allen Zeiten des Jahrs solche Burg dem Graven oder seinen Erben einzuantworten, doch daß sie ihm einen Monat zuvor aufkünden. Dises wurde den 13. Dec. 1311. also verabredet.

§. 46.

Es ist oben gemeldet worden, daß K. Albrecht dem Gr. Eberhard die Burg und Stadt Gröningen verpfändet habe. Auch diese mußte sich an die beede Kay-

Kayserl. Landvögte Cunrad und Engelhard von Weinsperg ergeben. Dann der Kayser hatte disen beeden die Landvogtey in Schwaben anvertrauet. Weil K. Adolph selbige Stadt an das Reich erkaufft, so dunge sie sich aus, daß sie, wie eine andere Reichs-Stadt, sollte gehalten werden, dagegen sie sich verbande dem Kayser, den Landvögten und der Stadt Eßlingen nach aller ihrer Macht beyzustehen. Man trug auch der Stadt Eßlingen auf mit der Burgerschafft zu Gröningen zu handlen, wie es mit ihnen als Reichs-Burgern sollte gehalten werden. Die Bürger zu Eßlingen waren damals noch in Belagerung der Burg oder Vestin Mülhausen am Neckar begriffen, welche zu solcher Zeit auch den Graven von Würtenberg gehörte. Und hier im Feldlager verschrieben sich am Mitwoch vor Pfingsten Wolf von Manbach, Burgermeister, und Heinrich Kurtz, Schultheiß in ihrem und des Raths und der Burgerschafft zu Eßlingen Namen, daß die Stadt Gröningen hinfüro auch eine Reichs-Stadt seyn und jährlich dem Kayser oder seinem Amtmann zu einer Steur 60. Pf. Hlr. und 60. Malter Korn geben, und übrigens von aller fernern Steuer frey seyn sollen. Sie sollen einen Schultheissen wählen, welcher aber von den Einkünfften seines Amts jährlich ihrem Landvogt 24. Pf. geben. Das Ungeld könnten sie selbst für sich behalten, aber den Zoll, auch einem jedesmaligen Landvogt überlassen. Die Rechte an ihrer Holzmarck, d. i. ihren der Stadt gehörigen gemeinschafftlichen Waldungen (q) sollen sie behalten, wie sie solche von altersher gehabt haben. Weil auch die Graven von Würtenberg wegen verschiedener Angelegenheiten die Burgerschafft zu Gröningen vor dem Kayserl. Hofgericht und den Würtenberg. Landtägen hart angeklagt, darüber viele in Acht und Bann gerathen, ohne, daß sie nach ihrer Meynung genugsam angehört worden, so wurden alle solche Urtheln für krafftlos erkläret. Zum Beweiß aber, daß der Krieg mit Gr. Eberharden noch nicht beygelegt oder derselbe dahin gebracht worden, daß er schlechterdings sich seines ganzen Landes beraubt und zu allen Friedens-Vorschlägen genöthiget gesehen hätte, so versprach die Stadt Eßlingen, daß weder sie, noch andern Helfer des Königs oder auch die übrige Reichs-Städte keinen Frieden mit dem Graven eingehen wollten, es wäre dann, daß er ihnen vorher den Pfandbrief, welchen K. Albrecht ihm gegeben zugestellt und sich alles des Rechts an die Stadt oder solche Pfandschafft verzigen hätte. Und weil sie beförchteten, daß etwan ein künftiger Kayser die Stadt wieder an die Graven von Würtenberg verpfänden möchte, da die vorige Pfandschaffts-Rechte dörfften hervor gesucht werden, so verbanden sich die Burger zu Eßlingen bey dem Kayser daran zu seyn, daß der nunmehrigen Reichsstadt Gröningen alle ihre Freyheiten bestätiget und versprochen würde, daß sie nimmermehr verpfändet werden solle, doch so, daß die Burger zu Eßlingen keine grosse Unkosten dabey zu leyden

(q) vid. Halthaus Glossar. German. med. evi. voce: Holzmarkt. 954.

sich vorbehielten (r). Disem Beyspiel folgten zu Ende des Heu-Monats die Städte Stuttgard, Neufen, Waiblingen, Leonberg, Schorndorf und Backnang nach. Sie sahen, daß die Reichs-Städte überall den Meister spielten. Gr. Eberhard war flüchtig. Mithin sahen sie kein ander Mittel vor sich, als sich dem Reich zu unterwerfen und sich an die Stadt Eßlingen im Namen des Reichs zu ergeben (rr). Dann der Grav befande sich damals zu Asperg. Er getrauete sich aber nicht länger dazu bleiben, sondern begab sich zu seinem Schwager, dem Markgraven zu Baden, welcher ihm Hoffnung machte, daß er mit dem Kayser ausgesöhnet werden könnte (s). Die Geschichtschreiber nennen wenigstens alle dise Vestung, worauf er sich vor der Flucht befande, ehe er aus seinem Lande flüchtig wurde, daß es Asperg gewesen seye. Aber nach ihrer Beschreibung, daß sie an dem Neckar gelegen und mit nahe gelegenen Bergen von Natur sehr bevestigt gewesen, macht einem jeden, welcher die heutige Lage derselben weißt, zweifelhafft, ob sie nicht in dem Namen gefehlet haben. Dann die Vestung Asperg ist wohl eine Meile von dem Neckar entfernet, daß er also zu dises Schlosses Bevestigung nicht gebraucht werden können. Der Lauf dises Flusses macht es auch unglaublich, welcher nothwendig hätte Bergauf geleitet werden müssen. Es kan auch die Vestung von andern Bergen nicht beschützet werden, weil sie auf einem allein und rings herum freyen Berg ligt, so, daß man fast vermuthen könnte es möchte eine andere Vestung und villeicht die Burg zu Mühlhausen am Neckar gewesen seyn, als welche am Neckar und von Bergen beschützet ligt. Weil sie nicht weit von Asperg entfernet ist, so mag es seyn, daß Tritheim von der Vestung Asperg keine rechte Nachricht gehabt und die Burg Mülhausen mit diser verwirret habe. Uebrigens aber ist dennoch glaublich, daß der Grav zu Asperg gewesen, weil alle Geschichtschreiber seine Flucht von daraus berichten.

§. 47.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so hatte Gr. Eberhard nicht noth die Aussöhnung bey dem Kayser zu suchen oder lange Zeit seines Landes beraubt zu seyn. Der Kayser starb unvermuthet an Bartholomäi Abend im Jahr 1313. und mit disem Fall endigte sich nicht allein die Hoffnung die Rechte des deutschen Reichs in Italien wieder herzustellen, sondern des Graven bisher gehabtes Unglück verwandelte sich nunmehr auch wieder. Conrad von Weinsperg hatte sein unterhaben,

(r) vid. Beyl. num. 43. b.
(rr) vid. Beyl. num. 44. 45. 46. 47. 48.
(s) *Albert. Argent. d. l.* Quem de castro Asperg obsessus cum multo tremore fugientem Hesso-Marchio de Baden in oppido Besenkain recepit, ubi in turri latitabat usque ad mortem Imperatoris. Qui comes depauperatus cum concepisset Imperatoris gratiam in Italia quæsivisse, postea mortuo Imperatore paulatim revixit.

habendes Kriegsheer nachdem er wider Gr. Eberharden das ihm anbefohlne ausgeführt, nunmehr gegen vorgedachten Graven von Oetingen gebraucht, weil diser ebenfalls wegen bezüchtigter Vergehungen wider das Reich in die Acht erkläret wäre (t), und selbiges nach diser Verrichtung auseinander gehen lassen und Gr. Eberhard durfte sich vor den Reichsstädten auch nichts widriges mehr befahren. Er hatte ohnehin noch einige Vestungen und Aemter, in welchen keine feindliche Gewalt etwas ausrichten konnte. Die meiste seiner Unterthanen blieben ihm treu. Er wagte es also sicher sein verlohrnes Land wieder einzunehmen. Einige Städte ergaben sich bey seiner Anrückung gutwillig, andere mußten mit Gewalt darzu gezwungen werden (u). Nur melden alle Geschichtschreiber, daß er nachgehends nur desto mehr an Macht zugenommen habe. Es scheinet aber doch, daß er nicht alles verlohrne sogleich wieder erobert habe, weil die Städte Stuttgard, Waiblingen und Gröningen noch im Jahr 1315. in der Reichsstadt Eßlingen Gewalt waren, wie wir solches in der Folge diser Geschichte erweisen werden. Allem Ansehen nach sind auch viele Vestungen in ihrer Verwüstung geblieben. Man könnte die Beyspiele an der Vestung Remß, Beutelspach, Mülhausen und andern finden. Nichts destoweniger zeigte er gleich im folgenden Jahr 1314. sich wieder in ziemlichem Ansehen (w). Dann er erkaufte eben damals von Hannsen von Brandeck alle seine Rechte und Gerechtigkeiten, die diser an dem Kirchensatz zu Nider-Brendi am Schwarzwald hatte. Er hielte sich damals zu Wolfsölden, einer bey Marpach ligenden Burg, auf, welche den Herrn von Walse gehörte. Er machte auch mit Sibothen und Rudolphen Gebrüdern, Freyherrn von Hundersingen ein Bündnuß, worinn ihm dise versprachen mit ihrem Stammhauß Hundersingen und mit allen ihren Dienern gegen männiglich, es seyen Könige oder andere Herrn oder Städte beholfen zu seyn (x). Und ist dabey anmerkungswürdig, daß dise Herrn in ihrer Verschreibung Gr. Eberharden einen Hochwürdigen Graven genennet haben, zum Anzeigen, daß diser Titul vor Zeiten der Geistlichkeit nicht so, wie heut zu tag, eigen gewesen. Es mag seyn, daß er sich vorher

(t) *Trithem. d. l.* Capitaneus a. regalis victoria contra Eberhardum Comitem de Wirtenberg obtenta jussu Regis contra Comitem de Oetingen traduxit Exercitum, qui jam ante principum decreto fuerat proscriptus de terra propter rebellionem suam & scelera, quæ commiserat contra Imperium.

(u) *Trithem. d. l.* Verum Henrico mortuo omissa omnia recuperavit, partim armis, partim benevolentia quorundam subditorum. *conf. Anonymus ap. Schannat. ad 1309.*

(w) *Naucler gen. 44. fol. 245.* Verum post mortem Henrici Cæsaris idem Comes omnia deperdita recuperavit & plura alia, ita, ut ditior & potentior factus fuerit, quam antea erat. Hermannus Minor. ad ann. 1309. Omnia tamen post mortem Henrici Imperatoris reparavit & plura oppida & castra emens ditior & potentior factus est, quam fuit prius.

(x) vid. Beyl. num. 49.

her nicht genug mit Bündnussen vorgesehen und nun aus der Erfahrung erlernet habe, worinn er einen Fehler begangen und nunmehr zu verbessern gesonnen gewesen. In den erst angeführten Stellen der Geschichtschreiber finden wir aber noch einen andern Weeg, wie es zugegangen, daß Grav Eberhard nach seinem gehabten Unglück mächtiger worden. Da er einmal im Begriff war sein ihm abgenommen Land wieder zu erobern, so ist leicht zu erachten, daß er sich damit nicht begnüget habe dasjenige wieder einzunehmen, was vorher sein gewesen, sondern er grief weiter und bemächtigte sich auch dessen, was seinen Feinden zugehöret hat. Unter dise dörfte auch Gr. Rudolph von Tübingen zu zehlen seyn. Dann zu End des Septembers 1314. verglich sich diser mit Grav Eberharden und seinen Angehörigen, wobey er sich verbindlich machte, dasjenige, was Gr. Eberhard und seine Diener und Helfer ihm in gedachtem Krieg gethan hätte, niemalen auf einige Weise zu rächen noch ihm zuwider zu seyn, bis ein König durch einhellige Wahl erwählet würde. Wann auch dises geschehe, so sollte Gr. Rudolph ihm vorher ehrlich und offentlich den Krieg ankündigen und zu dessen Versicherung ihm Gr. Rudolphen von Hohenberg zu einem Tröster d. i. Bürgen geben (*). Es ist wenigstens aus disem Frieden abzunehmen, daß Gr. Rudolph von Tübingen ziemlich von Gr. Eberharden heimgesucht worden. Es scheinet aber, daß er der Stadt Reutlingen nicht offentlich beygestanden, sondern nur gesucht unter der Hand derselben behülflich zu seyn. Als nun Gr. Eberhard dise Reichsstadt zu züchtigen entschlossen war und in derselben Gebiethe einfiele, so mußten die Graven von Tübingen zugleich angegriffen werden. Sie waren zu einem Widerstand zu schwach und wurden gezwungen disen Frieden einzugehen.

§. 48.

Doch hatte dise Ruhe keine Dauer. Kaum hatte der Grav das seinige wieder, so fielen ihn die Reichsstädte auf das neue wieder an. Die Gelegenheit darzu wurde durch die damalige zweyspältige Königs-Wahl vermehret. Die Reichsstadt Eßlingen hatte noch keinen Frieden mit Grav Eberharden gemacht. Die unvermuthete Nachricht von dem Absterben K. Heinrichs setzte die Reichsstädte in eine Unentschlossenheit, was sie ohne ein Haupt thun sollten. Dise machte sich der Grav zu Nutzen. Als aber Herzog Friderich von Oesterreich von einem Theil der Churfürsten, und Herzog Ludwig von Bayern von einem andern Theil erwählet wurden, so hienge sich die Reichsstadt Eßlingen, welche damals gleichsam für das Haupt unter den Reichsstädten sich aufgeworfen hatte, anfänglich an Kayser Friderichen. Dises scheinet der Erzehlung aller Geschichtschreiber entgegen zu seyn. Dann dise berichten uns, daß die mehreste Städte in Schwaben Kayser

Ludwi-

(*) vid. Beyl. num. 50.

Ludwigen angehangen haben (y). Kayser Friderich belagerte deßwegen zu End des Jahres 1315. die Stadt Eßlingen. Es belehret uns aber eine ungezweifelte Urkunde, daß dise Stadt nicht allein Kayser Friderichen für ihr Oberhaupt erkannt, sondern auch die Stadt Stuttgard und Waiblingen wieder eingenommen habe. Wann anderst die Stadt Eßlingen nicht von dem vorigen Krieg solche noch in ihrem Gewalt gehabt. Wenigstens hat es das Ansehen, daß Gr. Eberhard damals sich noch nicht so erholet habe, wie die Geschichtschreiber melden, sondern deren Bericht von den folgenden Zeiten zu verstehen seye. Ja es scheinet aus derselben, daß sein ganzes Land oder doch ein grosser Theil desselben wieder in der Reichsstädte Gewalt gerathen seye. Dann in der gedachten Urkunde versprache diser Kayser die Städte Waiblingen und Stuttgard so lang zu seinen Handen zu nehmen, bis er und die Stadt Eßlingen, wie auch die Burger zu Stuttgard und zu Waiblingen und das ganze Land mit Gr. Eberharden ausgesöhnet werde. Dises belehret uns, daß diser Grav anfänglich nicht auf K. Friderichs Seite gewesen, weil nicht allein 1) die Reichsstadt Eßlingen dem gedachten Kayser zu Gunsten denselben bekrieget und 2) dafür die in der Urkunde vergönnte Freyheiten erhalten, sondern 3) auch der Kayser die bemelte Städte sich und seinem Hauß zugeeignet und 4) einer Aussöhnung des Graven mit ihme und seinem Bruder Leopolden gedenket (yy). Solche Gestalt hatte es damals. Aber sie veränderte sich gar bald. Dann Kayser Friderich gab der Stadt Eßlingen dise vortheilhafte Urkunde den 1. Julii zu Bingen und gleichwohl belagerte er dieselbe noch in disem Jahr, wie solches alle Geschichtschreiber und besonders der damals im Leben gewesene Minorit Hermann berichten. Diser Umstand gibt deutlich zu erkennen, daß die Stadt Eßlingen von Kayser Friderichen bald darauf abtrünnig worden und auf Ludwigs des Bayren Seite getretten. Gr. Eberhard machte sich dises zu Nutzen. Dann Friderich suchte sich an Eßlingen zu rächen, mit welcher der Grav in grosser Feindschaft stunde. Diser konnte sich Hoffnung machen, daß, wann hingegen er K. Friderichen beystünde, derselbe ihm seine Städte Stuttgard und Waiblingen und sein ganzes Land der Stadt Eßlingen zum Nachtheil wieder zurück geben würde. Der Kayser entschloß sich wegen sol-

(y) Hermann Minor. ad ann. 1315. Fridericus in lite rex electus Esslingen obsedit, quia receperunt Ludwicum. Omnes en. Civitates inferiores usque ad Argentinam receperunt pro Rege Ludwicum, sed superiores per Alsatiam & lacum receperunt Fridericum. Aliæ v. per Sueviam fere omnes receperunt Ludwicum excepta Ulma & paucis aliis. Igitur Fridericus in vanum laborans recessit de Esslingen. Naucler d. l. fol. 247. Qui (Fridericus) Sueviam suo dominatui conatus adjicere quarundam Civitatum favore Esslingam obsedit, unde pauco post tempore vires aucturus discessit. conf. Mutius d. l. pag. 222.

(yy) vid. Beylag. num. 51.

chen Abfalls die Stadt Eßlingen zu belagern und grief solche auch zu Ende dises Jahrs 1315. würlich, aber vergeblich, an. Dann es fehlte ihm an dem, was zu einer Belagerung nöthig war. Er wurde deßwegen gemüßiget solches Verhaben auf das folgende Jahr aufzuschieben und den Winter über bessere Anstalten vorzukehren. Ob nun des Graven Hoffnung dabey eingetroffen, läßt sich nicht behaupten. Wenigstens hielte es die Stadt Gröningen noch mit der Reichsstadt Eßlingen, welche solche zu Ende des Novembers nöthigte, sich abermals an das Reich und in desselben Namen an Eßlingen zu ergeben und zu versprechen, daß, wann dise belagert werden sollte, sie derselben eine Anzahl Fußvolk, Schützen und andere, zu Hülfe schicken wollten (z). K. Friderich muß sich demnach weit entfernet haben, oder sehr schwach gewesen seyn, daß er der Stadt Gröningen und Gr. Eberharden nicht zu Hülf eilen können. So lang er sich bey Eßlingen verweilete, wurde er demselben 380. Mark Silbers schuldig, wofür er einen Schuldschein in Ermanglung des baaren Geldes ausstellte und auf die nächstkommende Ostern zu bezahlen versprach. Man wird sich wundern, daß er für jede 10. Mark einen besondern Bürgen eingesetzet und für ein Pferd 72. Mark bezahlet habe, da man nach damaliger Beschaffenheit um etliche Dörfer nicht so viel gegeben hat (zz). Wenige Wochen hernach verglichen sich eben diser König und seine beede Brüder Leupold und Heinrich von Oesterreich mit bemeldtem Graven, daß er die von ihrem Herrn Vater ihme verpfändete Burg Spitzenberg und die Stadt Kuchen Grav Ulrichen von Helfenstein abtretten sollte, dagegen sie ihm 3000. Pf. Hlr. schuldig zu seyn erkannten (a). Indessen machte König Ludwig auch Anstalten die Kayserl. Würde gegen seinem Vetter zu behaupten und König Friderich hatte den Vortheil gebraucht noch mehrere Fürsten und Stände auf seine Seite zu bringen und alle Erfordernussen zur Belagerung der Stadt Eßlingen anzuschaffen. Es war ihm an derselben viel gelegen, weil er mit Recht vermuthen konnte, daß die übrige Schwäbische Reichsstädte ihrem Beyspiel nachfolgen würden. Die Stadt ware indessen auch nicht müßig. Die Burger bezeugten allen Eifer sie noch mehr zu bevestigen. Der König meinte, er würde die Stadt noch antreffen, wie er sie im vorigen Jahr verlassen hatte. Er fand aber, daß alle seine Anstalten zu disen neuen Vestungs-Werken, welche er nicht vermuthet hatte, nicht zureichend gewesen. Seine Leute beschäftigten die belagerte Stadt dennoch bey Tag und Nacht. Sonderlich waren sie bemühet den Neckarfluß von der Stadtmauren abzuleiten, an welcher Arbeit aber die Beschützung der Belagerten sie verhinderte und nöthigte ihr Lager zu verändern und sich auf einen Berg hinter der Stadt zu begeben. Dise fortwährende Unruhe machte endlich die Besatzung müde, daß man beförchtete, sie würde darunter erliegen müssen.

(z) Beyl. num. 52. (zz) Beyl. num. 53. (a) vid. supra §. 35.

müssen. Sie liesse es König Ludwig durch einen heimlichen Botten wissen, daß sie wegen der unaufhörlichen Arbeit die Belagerung nicht länger ausdauren könnte. Wo er ihnen also nicht schleunig zu Hülfe käme, so wären sie gezwungen mit König Friderichen sich auszusöhnen und auf seine Seite zu tretten. König Ludwig sahe wohl ein, was ihm der Verlust diser Reichsstadt für unwiderbringlichen Nachtheil wegen ihres Ansehens bey den andern Städten bringen würde. Er zog in Eil seine Völker, so viel er haben konnte, zusammen und König Johann von Böhmen wie auch der Bischoff von Trier schickten ihm eine ansehnliche Hülfe zu, durch deren Beystand er gewachsen war seinem Gegner unter die Augen zu gehen. Diser rückte ihm entgegen und es kam nach wenigen Tagen und blutigen Scharmützeln endlich auf einer Fläche am Neckar zu einer Schlacht, welche eine der hartnäckigsten heissen konnte. Beede Könige stellten sich in die Gefahr und waren Augenzeugen von der Tapferkeit ihrer Leute, welche mit Wunderwürdigem Muth streiteten. Die Nacht machte dem Treffen ein Ende selbigen Tages ohne, daß sich ein Theil des Sieges über den andern rühmen konnte. Grav Conrad von Kirchberg kam hier um nebst vielen andern, welche auf K. Friderichs Seiten waren (b). Weil aber gleichwohl König Ludwig mehrern Verlust zu haben schiene, so faßte er den Entschluß die Stadt auf eine andere Weise zu befreyen und kein Treffen mehr zu wagen. Er entschloß sich weg zu gehen und König Friderichen anderwerts zu schaffen zu machen. Es gieng auch glücklich von statten und diser König wurde genöthiget mit Aufhebung der Belagerung den Seinigen zu Hülfe zu eilen (c). Nichts destoweniger hat man Ursach zu glauben,

L 2

(b) vid. Gabelk. Würtenb. Chronik ad ann. 1315.

(c) Dises hat *Mutius d. l.* weitläufig erzehlet. *conf. Hermannus Minor. ad 1315.* Sed anno sequenti iterum cum exercitu suo copioso obsedit Eslingen de sua potentia & Ludwici impotentia præsumens. Unde rex Ludwicus occurrens ei cum grandi adjutorio episcopi Trevirensis & Johannis regis Bœmie viriliter restitit Friderico. Acciditque ut in die quadam utriusque principis exercitus conflictam iniret in fluvio Negkaro, ubi multi nobiles ex utraque parte captivati fuerunt & multi interfecti. *Naucler d. l.* Sequenti anno oppidum repetens occupato interim apud suos Ludovico magnis copiis obsidionem communit. Tum Ludovicus auxiliis Bœmi Regis & Episcopi Treviri hosti occurrit, inita pugna ad flumen Neccharum, uterque exercitus magna incommoda passus est. Trithem. d. l. Anno præscripto Fridericus Austriæ Rex posteaquam victus & fugatus esset à Rege Ludovieo in agro Nemetensi suorum recollecto exercitu movit in sueviam & imperiale oppidum Eslingen gravi obsidione vallavit. Quod ubi Regi Ludovico innotuit contractis undique copiis contra Fridericum in sueviam pro liberandis civibus ascendit. Bellum denuo committitur plures ab utraque parte trucidantur ac multi capiuntur & ob id necessario cœpta obsidio solvitur. *Albertus Argentin. pag. 120.* Postea Ludovicus & Fridericus electi Roman. reges cum magnis exercitibus in suevia juxta Eslingen pro regno, quod uterque habere conabatur, convene-

ben, daß die Stadt sich an K. Friderichen ergeben. Dann in eben disem Jahr den 17. Sept. verschriebe sich dessen Bruder, Herzog Leopold von Oesterreich gegen Grav Eberharden um 100. Pf. Hlr. welche er disem für Wein und Korn schuldig worden und dise Verschreibung geschahe in der Stadt Eßlingen. Als K. Ludwig der Stadt nicht helfen konnte, sondern wieder abziehen mußte, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie seine Schwäche eingesehen und sich mit K. Friderichen ausgesöhnet haben. Die übrige Reichsstädte haben auch nach diser Zeit ihm angehangen. Und allem Ansehen nach ist erfolget, was die Stadt Eßlingen K. Ludwigen vorgestellet, daß nach ihrem Beyspiel die andere Reichsstädte von ihm abgehen werden.

§. 49.

Daß nun die Gravschafft Würtenberg bey der Anwesenheit beeder Kriegsheere ein merkliches gelitten, ist wohl zu erachten, wann man bedenket, daß K. Friderichen eine schöne Anzahl Ungarn zu Hülfe gekommen. Und Grav Eberhard mag in einer ziemlichen Verlegenheit gewesen seyn beede Gegen-Kayser in seinem Lande zu haben. Doch zeigen die Anlehnungen, welche er dem Hauß Oesterreich vorgeschossen, daß er selbigem nicht abgeneigt gewesen, wann anderst ihn die Noth nicht darzu getrieben, daß er für König Friderichs Macht besorgt seyn müssen, dieselbe möchte ihn in neue Nöthen setzen. Indessen starb zu End des Jahres 1315. sein ältester Sohn Gr. Ulrich, welcher mit der Irmengarden, einer Grävin von Hohenberg vermählet war. Er hinterließ einen Sohn und eine Tochter. Jener hieß auch Ulrich und war damals schon in dem Alter, daß er im folgenden Jahr nebst seinem Herrn Groß-Vater den mit der Stadt Eßlingen gemachten Frieden siglen konnte. Die Tochter aber war Agnes und im Jahr 1294. gebohren, als eben K. Adolf Gr. Eberharden zum Gehorsam nöthigte. Sie wurde anfänglich an Gr. Ulrichen von Helfenstein und nach dessen im Jahr 1326. erfolgten Ableiben an Conrad von Schlüsselberg vermählet, mit welchem sie aber keine Kinder erzeugete. Gr. Eberhard ließ disen seinen Sohn zu Beutelspach in dasiger Stifftskirche zur Erde bestatten (d). Im folgenden Jahr machte Gr. Eberhard ein Bündnuß mit Gr. Burkard und seinem Enkel Gr. Burgin von Hohenberg, damit der Friede in ihren Landen erhalten würde und

venerunt, ubi in fluvio Neccaro non ex proposito sed casu adaquantibus equos hinc inde abeuntes & adjuvantibus utrisque suos paulatim magna est facta strages utrinque, multique nobiles capti. Ubi & Wernerus comes de Hornberg est captus, Neccarusque sanguineus videbatur propter occisionem equorum.

(d) vid. *Hermannus Min. d. l.* Anno dni. MCCCXV. Obiit generosus dominus Ulricus de Wirtenberg, fundator collegii in Butelspach, in festo omnium Sanctorum, cujus uxor legitima erat nobilis comitissa de Hohenberg.

Tab. III.



ILLVSTRIS PRINCEPS ET DN̄VS, DN̄VS VLRICVS
COMES WIRTENBERGENSIS
⊖ CAL. NOVEMBR. MCCCXV.



und auch ihre Unterthanen genugsamen Schirm geniessen könnten. Bey der Zwistigkeit der beeden Gegen-Kayser war es nöthig sich durch Bündnusse auf alle Fälle gefaßt zu machen. Beede Könige hatten Ursach denen Fürsten gute Worte zu geben, damit sie solche an sich ziehen möchten. Die Umstände erforderten aber manchmal einem oder dem andern durch das Land zu gehen oder sich darinn mit den Kriegsvölkern aufzuhalten. Die schwächere konnten sich allein nicht furchtbar machen. Sie machten deßwegen Bündnusse untereinander den Krieg von ihren Landen abzuhalten. Beede kriegende Theile wurden dadurch in die Nothwendigkeit gesetzet solcher Graven zu schonen, damit sie nicht gedrungen würden bey ihrem Gegentheil Hülfe zu suchen und mit ihm sich zu verbinden. Die Graven von Hohenberg verschrieben sich deßwegen gegen Gr. Eberharden und seinem Sohn Gr. Ulrichen zu Würtenberg, daß, so lang sie leben, sie disen mit ihren Leuten und Gütern beholfen seyn wollten, auch ihre Vestungen sollten ihnen offen stehen, daß sie daraus und darein gehen könnten, wann es beliebte und die Nothdurft erforderte. Sie übernahmen mit den Graven von Würtenberg Lieb und Leyd zu theilen. Wer des einen Feind wäre, sollte auch des andern Feind ohne Ausnahme seyn. Nur das Reich wurde ausbedungen, daß, wann Gr. Eberhard oder Ulrich mit disem in Krieg verwickelt würde, die Graven zu Hohenberg keinen Beystand thun, jedoch aber in solchem Fall still sitzen und dem Reich auch nicht behülflich seyn sollten. Weil auch dise schon vorhin ein Bündnuß mit der Stadt Reutlingen auf einige Jahre gemacht hatten, so war es billig auf solche Zeit sie auszunehmen. Doch wurde abgeredt, daß, wann dise verflossen wäre, dieselbe verbunden seyn sollten wider die Burger solcher Reichsstadt ihre Hülfe zu schicken. Grav Burgin hatte Gr. Conrads von Vayhingen Tochter zur Gemahlin. Mithin behielte sich diser bevor, daß er Gr. Eberharden bey entstehendem Krieg mit seinem Schweher nicht beholfen seyn dörfte.

§. 50.

Verschiedene Reichsstädte folgten der Stadt Eßlingen nach und ergaben sich an K. Friderichen. Unter disen ware auch die neue Reichsstadt Gröningen. Wegen diser both diser König seine Vermittlung an. Sie hatte sich ihm einmal unterworfen und er nahme sie auch in acht, daß ihr nicht zu viel geschehe. Er erkannte, daß die Schuld, warum sie von K. Albrechten an Gr. Eberharden verpfändet worden, bezahlt werden müßte, weßwegen er den 20. Novembr. 1316. sie in des Reichs-Schirm aufnahm und versprach, wann sie von Gr. Eberhards Pfandschafft entledigt seye, sie nicht mehr zu verpfänden, erlaubte ihr auch einen Schultheissen zu erwählen, so lang sie noch des Graven Pfand seye. Er trauete aber doch auch disem nicht allzuwohl, als der sich an derselben zu rächen und un-

ter seinen völligen Gewalt zu bringen im Verdacht war. Crafft von Hohenlohe wurde deßwegen zu einem Pfleger dahin verordnet, welcher sie vor allem Gewalt und Unrecht schützen sollte. Ich hätte Anstand genommen zu glauben, daß man den Reichsstädten Pfleger gegeben habe, weil man es sonst nicht leicht finden würde, wann ich disen Schutz- oder Schirmherrn nicht in den Urkunden unter disem Namen gefunden hätte. Gleichwohl war König Friderich auch Gr. Eberharden verbunden. Er war nebst seinen Brüdern disem eine ziemliche Summa Geldes schuldig und hatte sich gegen dem Graven erst wenige Zeit vorher verschrieben, daß ihm wegen seines angeliehenen Geldes und geleisteter Dienste die Maut und das Gericht zu Linz verpfändet seyn solle und die Herzoge von Oesterreich verbanden sich zugleich ihm inner Jahr und Tag die Burg und Stadt Sigmaringen mit ihrer Zugehörde einzuraumen. Gr. Eberhard war mit aller diser Versicherung noch nicht zufrieden. Endlich verschrieben sich Schultheiß, der Rath und die Burger zu Gröningen gegen Gr. Eberharden, daß, wann ihm 1) die Schuld und das Geld, darum sie ihm noch von K. Albrechten verpfändet stünden, nicht abgetragen, und 2) er wider die Briefe, welche König Friderich und die Herzoge Luipold und Heinrich von Oesterreich ihm wegen des Nutzens der Maut und des Gerichts zu Linz gegeben habe, geirret, oder 3) ihm das von Ulrichen von Waltse und seinem Sohn nicht ersetzt und 4) Burg und Stadt Sigmaringen ihm inner der gesetzten Zeit nicht eingegeben würde, auch 5) Crafft von Hohenlohe als der Stadt verordneter Pfleger solches auf seinen Eyd erfahre, die Stadt Gröningen alsdann sich an Gr. Eberharden wieder ergeben und einantworten solle, selbige so lang inzuhaben, bis der Bruch aufgericht das ist die Verletzung des gegebenen Verspruchs abgethan würde. Es sollte auch gedachter Crafft von Hohenloh schuldig seyn ihm die Stadt einzugeben. Wann aber diser vorher mit Tod abgieng, so sollte Marggrav Rudolph von Baden und wann auch diser seinen Abschied nehme, Gr. Heinrich von Eberstein ihr Pfleger seyn und sich gegen Gr. Eberharden deßwegen verschreiben.

§. 51.

Zu Ende eben dises Jahres 1316. wurde auch der Friede zwischen Gr. Eberharden und der Stadt Eßlingen gemacht. Und gedenket Gr. Eberhard in dem Aussöhnungsbrief auch seines zweyten Sohnes Gr. Ulrichen und seines kurzverstorbenen Sohnes hinterlassenen Sohnes Gr. Ulrichen des jüngern, welche beede auch mit ihrem Herrn Vater und Anherrn disen Frieden beschworen haben. Dise Graven nun und der Burgermeister, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Burger der gedachten Reichsstadt verglichen sich miteinander wegen des Krieges und Missehellung, welche nun lange Zeit gewähret habe für sich und auch für diejenige,

jenige, welche in den Frieden eingeschlossen seyn wollen. Zu mehrerer Versicherung schwuren beede Theile zu den Heiligen, weil nach damaligen und åltern Zeiten nicht leicht ein Friede oder andere wichtige Handlung gestiftet worden, welche nicht durch einen Eyd bestetiget worden wåre. Nicht aber die Graven allein, sondern auch aus jeder der ihnen gehörigen und nachbenannten Stådte mußten durch Eydschwůre zu Festhaltung solchen Friedens sich zehen Burger verbindlich machen, nemlich von Stuttgard, Löwenberg, Backnang, Marbach, Waiblingen, Schorndorf, Neufen und Urach. Die Puncten aber waren, daß 1) Grav Eberhard von Wůrtenberg und sein Sohn Gr. Ulrich und seines Sohnes Sohn Gr. Ulrich der jüngere und insgesamt die Herrschafft Wůrtenberg von der Stadt Eßlingen wieder ohne alle Gefåhrde in alle die Rechte gesetzt werden sollen, welche die Herrschafft vor dem Krieg bey den Burgern und ihrer Stadt hatte, sie wåren beschrieben oder unbeschrieben. Was auch für Brief über solche Rechte gegeben worden, die sollen in ihrer vorigen Gůltigkeit verbleiben. 2) Die Schåden, welche ein Theil dem andern wåhrendem Krieg zugefůget, sollen gegeneinander aufgehoben und in Vergessenheit gestellet seyn, daß kein Theil am andern sich deßwegen råchen sollte. Würde aber ein oder anderer besonders aus ihren Angehörigen sich eine Rache auszuůben unterstehen, so sollte kein Theil daran mit einigem Beystand oder Schirm Theil nehmen. 3) Alle Steuren und Zinnse, welche wåhrendem Krieg zurůck geblieben, sollen nicht mehr gefordert werden. Es verbinden sich hingegen 4) die obbenannte Graven der Burger zu Eßlingen Leib und Gut zu schirmen gegen alle diejenige, deren sie gewaltig seyn wůrden und das sollten hinwieder Burgermeister, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Herrschafft Wůrtenberg auch zu thun schuldig seyn für alle diejenige, deren sie sich bemåchtigen können. 5) Die Clöster Weyler, Sirmenau, St. Claren, Denkendorf und der Spital und Siechenhauß zu Ober-Eßlingen wurden auch in disen Frieden begriffen. Und 6) versprachen die Burger daselbst die Herrschafft Wůrtenberg nicht zu irren, wann sie ihre zerbrochne Vestungen wieder bauen wollten. 7) Wann auch sie Graven oder die Stadt und die ihrige bey dem andern Theil redliche Gůlt oder Geld-Anlehungen zu fordern oder welcher Theil gegen dem andern mit Bůrgschafften sich verbindlich gemacht håtten, die sollten einander solche Schuld abtragen und gegen einander sich der Bůrgschaft losmachen. 8) Die Burger zu Eßlingen sollen einen Schultheissen setzen, welcher den Graven und der Stadt anståndig seyn wůrde, und sollen sie der Herrschaft Wůrtenberg von solchem Schultheissen-Amt in den nåchsten zwey folgenden Jahren 220. Pf. Hlr. geben. Nach disem aber alle zwey Jahre, so lang der Krieg zwischen den beeden Römischen Königen wåhren wůrde, 240. Pf. Hlr. von solchem Amt entrichten. Wann aber ein einmůthiger König wåre oder der Kayserliche

serliche Thron erledigt seyn würde, so soll die Herrschaft Würtenberg allen den Gewalt mit dem Schultheissen-Amt, solches zu besetzen und zu entsetzen haben, welchen sie vor dem Krieg gehabt habe. 9) Die Herrschaft Würtenberg solle auch das halbe Ungeld in der Stadt Eßlingen haben und jährlich geniessen, von dem Zoll aber alle Jahr 47. Pf. Hlr. einnehmen, bey welchem Recht die Burger zu Eßlingen die Graven von Würtenberg gegen König Ludwigen und andere Kayser nach ihrem äussersten Vermögen schützen sollen, doch, daß sie solch Schultheissen-Amt, Zoll und Ungeld an sich zu lösen berechtiget bleiben. 10) Welche Herrn und Helfer zu beeden Seiten ein oder dem andern beygestanden und in den Krieg verwickelt gewesen, nun aber auch in den Frieden eingeschlossen seyn wollen, die sollen auch darinn begriffen seyn, wann sie gleichfalls einen Eyd abschwören, daß sie gegen der Herrschaft Würtenberg und ihren Helfern und dise gegen den Burgern und ihren Helfern um alle ihre Mißhelligkeiten unverzügliches Recht geben und nehmen auf ziemlichen Tagen. Wann eine Klage auf einen Tag nicht hingelegt werden möge, so sollte man einen andern ernennen, bis dieselbe abgethan und entschieden seyn würde. Weil auch 11) sowohl die Graven, als auch die Burger zu Eßlingen und jedes Theils Bundsgenossen dennoch währendem Krieg einander vor die Gerichte gezogen und öfters von ein oder anderm Theil keine Verantwortung angenommen, sondern ungehört verurtheilt worden, so wurde abgeredt, daß solche darüber gegebene Briefe unkräftig seyn sollen.

§. 52.

Nun sahe sich Gr. Eberhard in der Ruhe. Er genosse solche mit Wucher. Dann er versäumte keine Gelegenheit sein Land durch Erkaufung mehrerer Leut und Güter ansehnlich zu machen. Ungeacht des erlittenen Verlustes wußte er in kurzer Zeit sich wieder zu erholen, daß es ihm nicht an Geld fehlete. Man kan fast nicht begreifen, wie es möglich gewesen, es wäre dann, daß er seine Einkünfte klug zu gebrauchen gelernet hätte. Bey der Stadt Leonberg ist das Dorf, Höfingen, welches Edelleuten gehörte, die sich auch von Höfingen schrieben. Damals lebte Reinhard von Höfinger, welcher im November 1315. seinen Theil an der Burg daselbst, den achten Theil an dem Thurn, den achten Theil am Kirchensatz und was er sonsten an Leut und Gütern da hatte an Wernher Nothafften verkaufte. Er bedunge sich dabey nur aus, daß unter den verkauften Leuten seine Schwester Hedwig und ihre Kinder und seines verstorbenen Bruders, welcher auch Reinhart hiesse, Wittib mit ihren Kindern nicht zu verstehen seyen. Es ist dises ein merkwürdiger Umstand, daß ein Edelmann die in seinem Dorf wohnende Anverwandte ausnehmen müssen. Wann er dise Ausnahme nicht nöthig befunden hätte, so wäre seine Schwester und Schwägerin mit ihren Kindern

des

des Nothafften Leibeigne oder wenigstens Unterthanen worden, welche den freyen Zug verlohren hätten (e). Dises Reicharts Sohn, gleichen Namens, hingegen verkaufte den 5. Febr. 1316. an Gr. Eberharden zu Würtenberg um 300. Pf. Hlr. seinen gleichmäßigen Theil an der Burg zu Höfingen, seine Hofstatt, die er darinn hatte, den achten Theil an dem Thurn, und den achten Theil an dem Kirchensatz mit dem Hauß in dem Vorhof, seine Hofstatt in dem Vorhof, und was er da hatte, Leut und Gut, eigen und Lehen, nebst seinem freyen Hof zu Hirschlanden und dem halben Theil der Vogtey u. 10. Schilling Hlr. aus dem andern halben Theil der Vogtey. Weil aber dise der Graven von Vaihingen Lehen waren, und Grav Eberhard derselben Lehenmann nicht seyn konnte, so mußte der von Höfingen seinen Vetter Heinrichen von Massenbach zu einem Träger stellen. Bald darauf um Ostern erkaufte Gr. Eberhard von den 6. Gebrüdern, Conrad, Straiff, Cuno, Conrad Strobel, Schweicker und Ernsten von Stöffeln ihre Güter zu Winberg und Metzingen und an Briccius-Tage, d. i. den 13. Nov. von dem Closter Bebenhausen alle die Wein- Korn- und kleine Zehenden, die in dem Zehenden der Kirche zu Altenburg einem in das Amt Tübingen gehörigen Dorf liegen und welche dasselbe von Marquarden und Heinrichen Gebrüdern von Echterdingen und ihrem Vetter Heinrichen dem Vogten daselbst erkauft hatten.

§. 53.

Im folgenden Jahr 1317. machte er neue Eroberungen. Herzog Simon, Conrad und Ludwig von Teck hatten am Mitwoch vor Georgii 1314. ihren Vettern Ludwig, Hermann, Lutzmann und Fridrichen, Gebrüdern Herzogen von Teck die Stadt Rosenfeld mit ihrer Zugehörde und den Dörfern Leydringen, Bückelsperg und Usingen, den Heuberg, und die Burg Beuren nebst den Leuten jenseit Neckars vor dem Wald und der Mühlin zu Oberndorf um 350. Mark löthigen Silbers verpfändet mit dem Beding, daß sie solche wieder an sich lösen könnten, wann es ihnen beliebte. Und damit die Widerlosung desto gewisser wäre, so gaben die letztere ihren Vettern zu Bürgen Aigelwarten von Falkenstein, Herzog Conrad von Urßlingen, Wernher von Zimmern, welche unter die freye Herren gehörten, sodann Renharten und Petern von Buch, Rittere und als gemeine Edelleute, Conrad Schenken, Wernher von Bubenhofen, Heinrichen von Liechtenfels, Heinrich den Waltmann von Meßingen, Arnold den Marschalk von Hohenberg, und Jacob Wirten, Schultheissen zu Rotweil. Herzog Friderich zog dise Pfandschaft allein an sich und mochte zu verstehen geben, daß dieselbe ihm wohl bleiben dörfte. Endlich entstunden allerhand Verdrüß-

(e) vid. Beyl. num. 54.

drüßlichkeiten unter disen Anverwandten. Herzog Conrad und Ludwig wollten also ihre verpfändte Lande lieber einem andern, als einem Stammensgenossen gönnen. Sie wußten Gr. Eberhards Neigung und fanden an ihm einen Käufer. Am Ende des Jahres, nemlich am Mitwoch nach Luciä wurde der Kauf geschlossen, wordurch die beede Herzogen alle ihre Leut und Gut in der Obern Gegend, nemlich die beede Burgen Aistaig und Beuren, die Stadt Rosenfeld und was sie da hatten an Lehen, Mannlehen, Kirchensätzen und Rechten, die zu den Vestinen gehörten an den Graven um 4000. Pf. Hlr. überliessen. Sie vermutheten, daß Herzog Friderich der Widerlosung sich entgegen setzen würde. Es war also eine neue Abrede nöthig, vermög deren sie sich verbindlich machten, daß auf solchen Weigerungsfall von den Herzogen ihre obgenannte Bürgen zur Leistung gemahnet und ihnen kein Aufschub mehr gegeben werden solle, bis ihr Vetter Herzog Friderich die 350. Mark annehmen und die Pfandschaft wieder abtretten würde. Wollte aber derselbe die Losung dennoch nicht vorgehen lassen, so verbanden sich Herzog Conrad und Ludwig, daß sie Gr. Eberharden mit Leib und Gut und mit allen ihren Vestinen so lang beholfen seyn, bis die vorgenannte Güter gelöst werden. Es hatte aber keinen Anstand und Herzog Friderich machte wenig Schwürigkeit. Noch in selbigem Jahr am unschuldigen Kindlenstag verkaufte auch Schwester Udelhild von Blumenberg, Sanct Johanniter-Ordens des Hauses zu Lenzburg, Walgers von Bernhausen Wittib ihre Höf und Güter zu Bernhausen auf den Fildern um 152. Pf. Hlr. welche ihr zu Widerlegung ihrer Heimsteur gegeben worden. Und sigelte den Kaufbrief nebst Wolfram von Bernhausen auch Elzbet von Bisingen, Maisterin des Hauses zu Lenzkirch Sanct Johannis-Ordens (f). Wenige Wochen vorher aber war Grav Eberhard mit seinem Sohn Gr. Ulrichen und seines verstorbenen Sohnes Sohn, auch Gr. Ulrich genannt, zu Costanz, wo ihm der Bischoff und die Stifftsherrn angelegen waren seinen Hof und Kirchensaz zu Canstadt und Buch zu überlassen. Er ließ sich solches gefallen und stellte unter seinem und seines Sohns und Enkels Sigeln dem Stifft einen Brief zu, worinn gemeldet wird, daß auch Gr. Eberhard von Landau, Grav Heinrich von Werdenberg, welcher Gr. Eberhards von Würtenberg Tochter, Agnes, zur Gemahlin hatte, der von Funtzenaus, Ritter, Meister Heinrich der Kirchherr zu Ufkirch, und Conrad, sein Gr. Eberhards Schreiber diser Handlung beygewohnet haben.

§. 54.

Wie klüglich regieret nicht ein Herr, welcher seine Einkünften wohl anzuwenden weißt. Grav Eberhard von Würtenberg sahe, daß bey damaligen Zeiten

(f) vid. Beyl. num. 55.

ten die viele Kriege, worein er öfters sich verwickeln ließ, grosse Unkosten erforderten und daß seine Nachbarn meistens genöthiget seyn würden die ihrige zu verkaufen. Er sammlete Geld um bey ereignender Gelegenheit solches an sich zu bringen. Von den Herzogen von Teck haben wir schon den Beweiß gesehen und werden bald mehrere wahrnehmen können. Die Graven von Aichelberg waren in gleichen Umständen, wie dise. Sie hatten ihre Lande auch mit den Teckischen vermischet. Man findet von ihnen anderwerts Nachricht (g). Grav Diepolt der ältere verkaufte nebst seinen beeden Söhnen Ulrich und Albrechten im Jahr 1318. seine unterhalb der Stadt Göppingen gelegene Burg Vilseck und zween Höfe zu Bettenweiler an Grav Eberharden zu Würtenberg um 800. Pf. Hlr. zu gleicher Zeit entlehnte er von disem ein nach damaligen Zeiten ansehnliches Stück Geldes und versicherte ihn auf die Nutzung seiner Güter in dem nahe bey der Burg Vilseck gelegenen Dorf Uwingen. Es wurde dabey anbedinget, daß, wann Gr. Diepold solche Anlehnung innerhalb drey Jahren nicht erstatten würde, alle seine Güter und Gerechtigkeiten daselbst an Gr. Eberharden ohne der übrigen Graven von Aichelberg Ansprach und Forderung verfallen seyn sollten. Es sind auch solche Güter würklich von ihrer Beschwerde befreyet worden, weil Gr. Albrecht von Eichelberg selbige im Jahr 1333. an das Closter Adelberg verkaufte. Das Geschlecht deren von Kaltental hatte ehemals sein Stamm-Gut unweit Stuttgard gegen den Fildern, wo auch viele leibeigne Leute zu diser ihrer Burg Kaltental gehörten. Aber am Montag nach Jacobstag 1318. verkauften Johanns, Rudolf und Walther Gebrüdere von Kaltental an Grav Eberharden zu Würtenberg nicht allein ihre Burg Kaltental mit ihrer Zugehörde, sondern auch ihre eigene Leute zu Vayhingen und Möringen, welche beede Dörfer oberhalb Stuttgard auf den Fildern liegen und nunmehro dem Hospital in der Reichsstadt Eßlingen gehören. Der Grav zahlte ihnen 630. Pf. Hlr. dafür und lösete zugleich 13. Morgen Weinberge zu Hedelfingen, welche er denen von Kaltental verpfändet hatte, wieder ein (h). Und zu Anfang des Herbstmonaths gab Marquard von Bernhausen gedachtem Graven den dritten Theil des Kirchensatzes und der Vogtey zu Eningen, einem nahe bey Reutlingen gelegenen Dorf, mit allen darzu gehörigen Gütern, wie auch den dritten Theil des Kirchensatzes zu Bernhausen und was ihm zu seinem Theil an dem Burgstal und an der Hofraitin daselbst gebürete, um 60. Pf. Hlr. zu kaufen. Weil auch das Closter Hirsau damals in grossen Schuldenlast gerathen war, so entschlosse sich Abt Heinrich und der Convent sich dessen zu entladen und zu solchem End einige Eigenthümer zu verkaufen. Sie überliessen an Gr. Eberharden mit Bewilli-

(g) Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. part. 2. c. 34. §. 13. pag. 112.
(h) vid. Beyl. num. 56.

gung Bischoff Emichs von Speyr den Fronhof nebst dem Oelßlachen-Hof, den Kirchensatz und halben Zehenden zu Eltingen, ferners den Kirchensatz und halben Zehenden samt 2. Höfen zu Rutmarsheim, alle ihre Güter zu Murr, Renningen, Altheim und Dürkheim um 1600. Pf. Hlr. Zu diser Handlung brauchten sie den Probst Symon von Gilstein, woselbst das Closter ehmals eine von demselben abhangende Probstey hatte und noch deßwegen eine Pfleg vorhanden ist, und 2. Conventbrüder, nemlich Volmar und Conrad von Hohenheim. Dise reyseten nach Stuttgard zu dem Graven, welcher Reinhard Truchsessen von Höfingen, Reinharden von Ochsenberg, Johann und Conrad von Titzingen, samtliche Ritter und Albrecht und Petern von Frauenberg bey sich hatte.

§. 55.

Indessen hatten sich gedachtermassen die Reichsstädte in Schwaben meistens auf K. Friderichs Seite gewendet, weßwegen er und sein Bruder Leopold sich auch meistens in Schwaben aufhielten, um dise Lande bey der geschwornen Treue zu erhalten. Gr. Eberhard mußte noch immer den Herzogen von Oesterreich beystehen und Herzog Leopold kam selbsten im Jahr 1319. zu ihm nach Stuttgard um ihn zu bewegen, daß er von seinetwegen die Vestung Staufen im Breyßgau belagern sollte. Gr. Eberhard übernahm dises, und der Herzog versprach ihm alle Unkosten, wie solche Grav Crafft von Hohenlohe ansetzen würde, zu bezahlen. Es wurde auch abgeredet, daß, wann der Grav solche Vestung erobern würde, er solche so lang als sein Unterpfand behalten und besitzen solle, bis ihm aller Kosten abgetragen seyn würde. Es verweilete sich aber die Belagerung bis in den Winter. Da Gr. Eberhard gleichwol noch immer durch Käufe Eroberungen machte. Agnes von Neuperg, Heinrichs von Wassenbach hinterlassene Wittib verkaufte an ihn währender diser Belagerung ihre Burg Wassenbach und der Kaufbrief (i) wurde in dem Geseitz d. i. in dem Lager vor Staufen an St. Thomas des Apostelstag ausgestellet. Ob er nun die Burg Staufen erobert habe, weiß ich nicht zu melden. Es sollte K. Friderich sich auch darzu verbindlich machen und Brief und Sigel wegen der Abrede von sich geben, weil entweder derselbe oder Herzog Leopold die Kosten, welche auf das Graberlohn oder sonsten giengen, ersetzen sollten. Man siehet indessen hieraus, daß man sich damals bey Belagerungen meistens mit Graben beschäftiget habe und daß diejenige, welche gegraben, darum belohnet worden. Crafft von Hohenlohe sollte die Kosten, welche bey der Belagerung, ob sie auch schon vergeblich wäre schätzen sollte, war eben unsers Gr. Eberhardens Tochtermann. Dann die Adelheid war seine Gemahlin welche im Jahr 1291. gebohren ware und im Jahr 1315.

(i) vid. Beyl. num. 57.

1315. mit disem Graven vermählet wurde. Es ist seiner schon oben gedacht worden, daß K. Friderich denselben der Stadt Gröningen zu einem Pfleger gegeben habe. Er bezeugete auch gegen demselben eine besondere Treue, worinn ihn diser König nicht wenig bestärkte, als er ihm im Jahr 1314. die Burg Gailenau, die Stadt Craylßheim und das Dorf Hohnhart schenkte. Sie gehörten vorher dem unglücklichen Gr. Conraden von Oetingen, genannt Schrimpf, dessen auch schon Meldung geschehen, daß der von K. Heinrich verordnete Landvogt, Conrad von Weinsperg, selbigen eben sowohl als Gr. Eberharden von Land und Leuten vertrieben habe (k). Es war demnach kein Wunder, daß auch Gr. Eberhard mit K. Friderichen und dem Hauß Oesterreich es wohl gemeinet habe.

§. 56.

Im Anfang des Merzen 1320. erkaufte er von Engelharden von Liebenstein die halbe Burg Sternenfels mit dem halben Theil der darzu gehörigen Leute und Güter um 400 Pf. Hlr. Er erlaubte ihm dabey, daß er sie innerhalb 2. Jahren durch einen Widerkauf wieder an sich lösen könnte, doch, daß es nicht mit entlehntem, sondern seinem eigenen Geld geschehen müßte. Könnte oder wollte der von Liebenstein solches nicht thun, so versprach Grav Eberhard ihm noch etwas weiteres über die 400. Pf. zu bezahlen, wie solches zwey Mann, deren einen der Grav, und den andern der von Liebenstein erwählen sollte, für gut ansehen und dem Wehrt der erkauften Burg gemäß finden würden. Indessen aber sollte der von Liebenstein und seine Erben mit der andern Helfte der Burg gegen allermänniglich ohne Ausnahm zu warten und zu dienen verbunden seyn und durch einen Eyd sich darzu verpflichten. Würde auch denselben die Noth so weit dringen, daß er seinen noch übrigen halben Theil auch verkaufen müßte, so sollte er solchen Gr. Eberharden oder seinen Erben anbiethen. Wollten dise solche nicht kaufen, so möge er sie ohne jemand Hindernuß an andere nach seinem Belieben überlassen. Zu gleicher Zeit nemlich um Ostern kamen auch Herzog Conrad und Ludwig von Teck zu dem Graven nach Kaltenthal um ihn zu einer Anlehnung von 500. Pf. Hlr. zu bewegen. Er half ihnen aus der Noth und sie schwuren zu den Heiligen, daß sie solches Geld auf den weisen Sonntag des künftigen Jahres wieder abtragen und auf nächsten Martinstag 50. Pf. Hlr. Herren-Gelds bezahlen wollten. Sie setzten ihm darüber zu Bürgen Herrn Heinrichen von Herningen, Herrn Ulrich Schwelher, Herrn Heinrich Schilling und

(k) vid. Hanselmanns diplomat. Beweiß der Hohenloh. Landes-Hoheit part. I. pag. 433. num. 79. woselbst auch pag. 435. num. 83. zu ersehen, daß Crafften von Hohenloh Gemahlin die Adelheid gewesen seye, obschon nicht dabey stehet, daß sie von Würtenberg gebohren seye.

Herrn Volmar von Mansperg, welche darum Herrn genannt wurden, weil sie Ritter waren. Dann die übrige Bürgen, Heinrich Vink, Kizzin den Russen, Friderich den Kirchherrn von Sperwersegge, Reinhart Hartnider, Ulrich Gangler und Eberhard ihren Amtmann zu Owen würdigte man solcher Ehre nicht. Dise Bürgen sollten im Fall, wann die Herzoge nicht einhalten würden, nebst disen nach Neuffen, Urach oder Stuttgard mit den Hauptschuldnern sich auf geschehene Mahnung stellen und das Leistungs-Recht beobachten, bis Gr. Eberhard um die 500. Pf. Hlr. und das Herren-Geld würde befriediget seyn. Dann so sehr der alten Deutschen Redlichkeit von uns gerühmet wird, so nöthig scheinet ein Mißtrauen damals gewesen zu seyn. Er erkaufte aber auch von Albern, Gerlach und Hugen, dreyen Brüdern, von Berneck, einem alten zur Gravschaft Calw gehörigen adelichen Geschlecht, den Weyler Schmie um 56. Pf. Hlr. Indessen hatte Gr. Eberhard wegen Swiggers von Blankenstein grossen Schaden erlitten. Ich weiß nicht, worinn derselbe bestanden oder wo er hergerühret haben müßte. In Urkunden aber finde ich, daß der Grav die Ersetzung desselben verlanget habe. Und der von Blankenstein muß es für gerecht gehalten haben, daß solcher Schade gut gethan werde. Dann er überließ dem Graven seine Burg Blankenstein, mit allem, was an Leuten und Gütern darzu gehörte, namentlich aber die Dörfer Tapfen, Waldstetten, Stetheim und Widental zu einem völligen Eigenthum. Jedoch mußte er einige Schulden dabey übernehmen, weil einige Güter andern Edelleuten verpfändet waren. Wie er dann die Burg Blankenstein und das Dorf Waldstetten von Straifen dem Stöffeln mit 220. Pf. Hlr. Widental von Hannsen von Gundelfingen mit 60. Pf. Hlr. und das Dorf Tapfen von Heinrich Graven von Graveneck mit 290. Pf. Hlr. lösen mußte. Es waren aber dise Graven von Graveneck keine würkliche Graven, sondern Edelleute, welche disen Beynamen geführt hatten. Von dem Geschlecht der Herrn von Blankenstein habe ich anderswo (l) schon die nöthige Nachricht gegeben und hier muß ich nur nachholen, daß er zu Mülhausen am Neckar seinen Aufenthalt gehabt, welches ihm nach Absterben des obgedachten Bertholds von Mülhausen erblich zugefallen.

§. 57.

Weil aber Gr. Eberhard den Schaden, welchen ihm die Reichsstädte auf Befehl K. Heinrichs zugefüget, noch nicht verschmerzen konnte und besonders ihm sehr empfindlich fiele, daß seiner Voreltern Gebeine und Begräbnusse von seinen Feinden so übel mißhandlet worden: so gedachte er sich und seinen Nachkommen einen sichern Ort nach dem Tode zu verschaffen. Das Dorf Beutelspach war ein offener Ort, in welchem weder die Leichname, noch das Stifft vor den Anfällen

(l) vid. Histor. Beschr. des Herzogth. Würtenb. part. I. c. 9. §. 10. pag. 121.

fällen der Feinde gesichert war. Er gedachte deßwegen damit eine Aenderung vorzunehmen und reisete nach Costanz um von dem Bischoff Rudolphen wegen des Stiffts die Erlaubnuß einzuholen. Vielleicht hat er eben deßwegen dem Stifft zu Costanz den Kirchensatz zu Canstadt und Buch überlassen, damit er desto leichter zu seinem Zweck gelangen möchte. Die Kirche zu Altenburg stunde ohnehin schon in einem gewissen Verhältnuß mit der Kirche zu Canstadt, wo das Stifft Costanz schon vorher einige Gerechtigkeiten hatte. Hier wurde er aber an den Päbstl. Stul gewiesen und er entschloß sich nach Ostern 1320. selbst nach Avignon zu reisen und stellete dem Papst Johann vor, daß das Stifft Beutelspach mit dem Dorf öfters von seinen Feinden seye abgebrennt worden. Er gedenke daher solches in ein sicheres Ort zu bringen. Weder der Bischoff zu Costanz, noch der Probst und Convent hätte etwas darwider einzuwenden. Die Leichnahme seiner Vorfahren hatte er vorhin schon in ihren Gebeinen nach Stuttgard gebracht. Er hielte deßwegen für gut, wann er die Pfarrkirche zu Stuttgard, welche die Kirche zu Altenburg bey Canstadt als eine Mutter verehrete, von diser absonderte und dem Stifft einverleibete, welches er hier mit mehrern Stifftsherrn und Einkünften vermehren wollte. Der Pabst erlaubte solches und befahl dem Bischoff von Costanz unterm 18. Maj. 1320. daß er ohne sich von jemand eine Hinderung machen zu lassen dem Begehren des Graven ein Genüge thun sollte (m). Der ehmalige Würtenb. Leibarzt D. Gabelkover erzehlet, daß, als man im Jahr 1608. die Grufft in der Stifftskirche zu Stuttgard erneuren wollte, man unter andern auch einen Sarg gefunden habe, worinn mehrerley Gebeine unordentlich beyeinander gelegen seyen, und daß man daraus gemuthmasset habe, als ob dise die noch übrige Gebeine der Graven zu Würtenberg welche zu Beutelspach begraben worden, gewesen seyn möchten. Es wurde aber in disem Jahr noch nicht zu Stand gebracht, sondern erst im folgenden Jahr verlegte Gr. Eberhard das Stifft zu Beutelspach nach Stuttgard, und gab darzu die Kirchen zu Altenburg, Stuttgard, Berg und Wangen. Er machte eine Ordnung, daß hinfüro das Stifft einen Probst und 12. Chorherrn und 12. Vicarien, die alle Priester seyn, haben sollte, und was ein jeder zu thun hätte. Es wurde auch dem Probst aufgegeben die Kirchen zu Altenburg, zu Berg, zu Beutelspach und zu Wangen mit ewigen Vicarien zu besetzen. Bey der Wahl überließ er den Chorherrn, welchen sie aus ihnen wählen wollten, doch behielt er sich bevor, daß bey Gleichheit der Stimmen der älteste Herr von Würtenberg denjenigen ernennen solle, welcher demselben am anständigsten wäre. Wann auch die Herrschafft getheilt würde, so sollte der älteste von denjenigen Herrn die Mehrheit der Stimmen ersetzen, welchen Stuttgard angehörte. Dabey gab er dem Stifft

(m) vid. Beyl. num. 58.

Stifft die Freyheiten, daß weder er selbst, noch seine Nachkommen, noch der Vogt, Schultheiß oder Amtmann zu Stuttgard kein Gericht oder Verbott über dasselbe oder über dessen Gesinde sich anmassen sollte so viel ihren Leib und dasjenige Gut, welches Grav Eberhard gestiftet, anbetreffe. Sie sollten auch mit keinen Steuren, Wachten, Herbergen oder andern Diensten beschwert werden, es wäre dann, daß einer oder der andere Güter hätte oder bekäme, welche vorher steur- und dienstbar wären, als welche von solcher Freyheit ausgenommen seyn sollten. Wann jemand aus der Burgerschaft wider den Chorherrn, Vicarien oder andern Stifftsleuten zu klagen bekäme, so solle derselbe sein Recht vor dem Probst suchen und mit dessen Ausspruch sich begnügen. Dagegen die Stifftspersonen wider die Bürger ihr Recht vor dem Schultheissen zu nehmen haben. Dabey solle das Stifft alle burgerliche Rechte und Freyheiten geniessen. Er schenkte auch dem Stifft das Holz, welches er von der Baurschaft zu Vayhingen erkauft hatte und welcher noch heut zu Tag der Pfaffenwald genennet wird. Stürbe einer aus dem Stifft und hätte einen lezten Willen hinterlassen, so sollte es dabey bleiben. Gieng er aber ohne Verordnung aus der Welt, so sollen zuerst die Schulden bezahlt werden und was überbleibt dem Stifft heimfallen. Dise an dem 25. Jenner 1321. gemachte Stifftung und Freyheiten wurden von Gr. Ulrichen und seines verstorbenen Bruders Sohn, auch Ulrich genannt, mit ihren Sigillen bestetiget (n). Weil aber noch an der Stifftskirchen Bau noch vieles abgieng, welches einen grossen Kosten erforderte, so erwählete der Grav, die Stifftspersonen, wie auch der Schultheiß, Rath und Burgerschaft zu Stuttgard den Weeg am nächsten Sonntag nach Liechtmeß offentlich bekannt zu machen, daß, wo jemand, er sey Edel oder Unedel, Pfaffe oder Laye, Mann oder Frau, etwas in dem Krieg denselben entwendet, oder sie heimlich oder offentlich beschädiget, oder wann jemand damals den Kirchen zu Beutelspach, Altenburg, Stuttgard, Berg oder Wangen einigen Schaden zugefügt, oder Zinnß, Zehenden, Gülten rc. vorenthalten, solches aber zu dem Bau der Kirche, des Chors und des Stiffts zu Stuttgard verwendeten, denselben wollten sie unschuldig erklärt und sich aller Ansprach gegen ihme begeben haben (o). Ob sie viel damit ausgericht haben, kan ich nicht finden. Wenigstens sind sie erst fast 123. Jahr hernach in dem Stand gewesen solchen Bau anzufangen (p).

§. 58.

Nach seiner Heimkunft ereignete sich eine schöne Gelegenheit einen neuen Zuwachs seiner Lande zu sehen. Die Stadt Dornstetten wurde von Grav Heinrichen

(n) vid. Beyl. num. 59. und 60. (o) vid. Beyl. num. 61.

(p) Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. part. I. c. 3. §. 5. pag. 24.

chen von Fürstenberg seiner Tochter Annen anstatt eines Zugeldes gegeben, weil er die ihro versprochene 500. Mark lötigen Silbers nicht in baarem Geld sogleich abtragen konnte. Ihr Gemahl Johann oder Hanman von Gerolzeck wollte lieber das Geld haben und verpfändete die Stadt Dornstetten mit ihren zugehörigen Dörfern und allen Rechten im Jahr 1308. an Gr. Burkarden von Hohenberg und seines Bruders Sohn Grav Rudolphen um solche 500. Mark, doch daß er oder seine Gemahlin oder die Graven von Fürstenberg sie widerlösen könnten. Und zwar wurde damals verglichen, daß, wie die Graven von Hohenberg solch Geld in Tübingen (q) oder in Hallern vorgeschossen hätten, also ihnen dasselbe wieder in diser Münz heimbezahlet werden solle. Es war also die Stadt und Amt Dornstetten unter disen beeden Graven getheilet bis auf das Jahr 1319. da Gr. Rudolf von seinem Vetter seinen Antheil an der Stadt Horw verkaufte und ihm an Zahlungsstatt seine Helfte an Dornstetten überließ, so, daß nun Gr. Burkard der jüngere selbige allein hatte. Diser hatte Gr. Eberhards von Würtenberg Tochter, Irmengarden, zur Gemahlin. Er wußte, daß sein Schweher dise Pfandschaft gern abhandelte, und kam deßwegen zu ihm nach Kaltental, wo er ihm den 3ten Augstmonats 1320. dieselbe zu kaufen gab. Die 500. Mark wurden ihm sogleich ausbezahlet und Gr. Burkard versprach ihm wegen sichern Genusses die Werschafft zu leisten, doch so, daß, wann die Anna von Gerolzeck oder ihre Erben solche Pfandschafft lösen wollten, Gr. Eberhard oder sein Sohn Grav Ulrich oder seines Sohnes Sohn, auch Gr. Ulrich genannt, die Stadt Dornstetten mit ihrer Zugehörde um die 500. Mark den Graven von Hohenberg wieder zu lösen geben sollte. Doch verzeyhete sich diser Grav Burkard aller Widerlosung, wann Hanmans von Gerolzeck Wittib oder ihre Erben solche nicht selbsten wieder begehreten. Und wann auch dise das Geld nicht darschiessen wollten, es würde dann die Stadt Dornstetten ihnen zugleich wieder übergeben, so sollte zwar Gr. Eberhard solche an Gr. Burkarden wieder ohne das Geld abzutretten schuldig seyn, dagegen aber derselbe den Graven von Würtenberg so lang, bis die 500. Mark lötigen Silbers ihnen dargeliefert würden, die halbe Burg Magenheim und die halbe Stadt Brakkenheim einantworten sollte. Es hatte aber keine Noth, weil des Hanmans von Gerolzeck Wittib, Anna, und ihr Sohn Walther von Gerolzeck und Sulz im nächstfolgenden und Gr. Göz von Fürstenberg einige Jahre hernach der Widerlosung sich eydlich begaben.

N §. 59.

(q) Dises ist anmerkungswürdig, daß zu Tübingen damals eine Art Münz geschlagen worden, welche man die Tübinger genennet, wie von der Stadt Hall die Häller bekannt sind: wie dann noch zu Tübingen eine Gasse sich befindet, welche die Münzgasse heisset. Noch im Jahr 1460. finde ich, daß der Tübinger Schilling gedacht wird, deren einer 2. Kreutzer, 5½. Heller Wärung hätte. Dises ist desto beträchtlicher, weil damals die Stadt und Pfalzgravschafft Tübingen schon lang den Graven von Würtenberg gehörte.

§. 59.

Indessen war König Friderich und seine Brüder, die Herzoge von Oesterreich noch immerzu in der Nähe und meistens zu Gröningen. Wo sich aber die Kayser aufhielten, hatten sie ihre Kriegsleute bey sich, welches dem Graven sehr beschwerlich fiel. Doch Gr. Eberhard und sein Sohn sowohl, als sein Enkel thaten alles, was dem König zu einem Vortheil gereichen konnte. Ohne Zweifel hatte er seinen Sohn mit seinen Lehenleuten und Kriegsvolk demselben zugeschikt. Der König war auch nicht undankbar. Dann am Mitwoch vor Gallitag bezeugte er solches dadurch, daß er Gr. Eberharden für seine getreue Dienst, welche er ihm und dem Reich erwiesen, 1300. Mark Silbers zu geben versprach. Weil er aber das baare Geld selbst nöthig hatte, so versicherte er ihn abermals auf die Maut zu Linz, daß, wann die vorgemelte Schuld davon abgetragen seyn würde, dise neue auch von solcher Einkunft bezahlt werden solle. Weil ihm aber auch die junge Graven grosse Dienste gethan hatten, so wollte der König auch dise nicht unbelohnt lassen. Zu disem Ende stellte er selbigen eine Verschreibung von 900. Mark guten Silbers zu, welche ebenfalls auf die Maut zu Linz versichert wurde. Und zwar sollten die Graven von Weynacht des künftigen Jahrs gleich anfangen sich davon bezahlt zu machen. Er versprach aber zugleich, daß er die Bewilligung seines Bruders Herzog Leopolden auch beybringen wollte. Dann diser mag den beeden Brüdern Eberhard und Ulrichen von Wallse, einem angesehenen Geschlecht in dem Herzogthum Oesterreich, schon eine Anweisung auf die Einkünfte der Stadt Linz gegeben haben. Dann dise sollten auch ihren Willen darzu mittheilen und Herzog Leopold selbigen von ihnen erhalten. Wann aber dieselbe nicht einwilligen würden, so versicherte der König die Graven von Würtenberg auf die Stadt Sigmaringen und deren Zugehörde, mit welcher Burkard von Ellerbach und sein Sohn gleichen Namens den Graven sollte verbunden seyn. Wenige Tage hernach, nemlich den 30. Herbstmonats vergliche sich der König mit Gr. Eberharden, daß er ihm Burkard Sturmfeder ein ganzes Jahr lang zu einem gewissen Dienst angedeyhen lassen möchte, wovor er dem Graven noch 300. Pf. Hlr. auf die oftberührte Maut verwiese. Worinn der Dienst bestanden seye, habe ich nicht ausfinden können. Es waren aber die Sturmfeder ein sehr altes und je und allweg zur Gravschafft Würtenberg gehöriges adeliches Geschlecht, welches auch verschiedene Lehen von derselben truge. Sie waren Dienstleute dabey und Gr. Eberhard war bemächtiget mit disem Burkard zu schalten und zu walten und ihn zu des Königs Dienste um die 300. Pf. Hlr. zu überlassen, welche nicht dem Sturmfeder, sondern dem Graven gehören sollten. Herzog Heinrich von Oesterreich wollte auch von Grav Eberhards

hards Schätzen etwas geniessen, indem er zu Anfang des Novembers zu ihm nach Stuttgard kam und auch 300. Pf. Hlr. entlehnete, welche er auf nächsten Walpurgentag wieder heimzugeben versprach. Hierauf gieng der König nach Ulm und berufte die ihm anhängige Fürsten und Stände dahin. Gr. Eberhard begleitete ihn und hatte die Gelegenheit hier die Sache dahin einzuleiten, daß Ulrich von Walse die Verweisung auf die Maut und das Gericht zu Linz nicht allein bewilligte, sondern auch nebst seinem Sohn sich eydlich verpflichtete, wann etwan Gr. Eberhard an solchen Einkünften gehindert würde, auf geschehene Mahnung alle Mängel abzuwenden, und seinen Bruder, Eberharden ebenfalls zu solcher Verpflichtung zu vermögen. Wollte diser aber darinn zuwider seyn, so versprach er alles anzuwenden, daß er sich der Burg und Stadt Linz bemächtigte und sodann Gr. Eberharden dasjenige, was ihm K. Friderich angewiesen, davon abzutragen. Eberhard von Walse war aber so gefällig, daß er alles, was sein Bruder versprochen hatte, gleichfalls eydlich bestetigte, und über sich nahm von gedachten Einkünften niemand, als Gr. Eberharden und seinen Söhnen verfolgen zu lassen, bis sie vollkommen befriedigt seyn würden.

§. 60.

Und auf dise Weise gieng für Gr. Eberharden alles glücklich, indem er sein Land nach und nach wieder in einen glückseligen Stand sezte und sich mächtig zu machen alles anwendete. Damals konnte das Oefnungs-Recht ein merkliches darzu beytragen. Dises bothen ihm im Anfang des Jahres 1321. die beede Gebrüder Wolfrat und Heinrich Graven von Veringen an und versprachen ihm mit allen ihren Vestinen, sie möchten eigen oder Pfandschaft seyn, zu helfen und zu dienen. Diser Dienst bestunde aber darinn, daß sie die Graven von Würtenberg und ihre Diener wollten in ihre gedachte Vestungen ein und wiederum daraus lassen, so lang sie die Graven zu Würtenberg oder die zu Veringen leben würden. Im Fall auch dise ihre Vestin eine oder die andere verkaufen wollte, so sollten sie solche vorher den Graven von Würtenberg anbiethen und ihnen den Vorkauf lassen (r). Damals waren dise auf ihrer Burg Zwifalten, von welchem Ort Gr. Eberhard wieder nach Stuttgard und von dar nach Vayhingen reisete. Hier besuchte er Gr. Conraden den ältern von Vayhingen und seinen Sohn, Conrad den jüngern, wo sich obgedachter Wolfrat oder Wölflin von Veringen, und Aigelwart Freyherr von Falkenstein, von deren Geschlecht ich anderswo Nachricht gegeben (s), und Gr. Burgin von Hohenberg auch einfanden. Dises seine Muter war Maria, Ulrichs eines Freyherrn von Magen-

N 2 heim

(r) Von den Graven von Veringen siehe Beylag num. 62.

(s) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. p. II. c. 31. §. 11. pag. 84.

heim Tochter und Grav Otten von Hohenberg Gemahlin. Er erbte also die halbe Herrschaft Magenheim von derselben. Allein im Jahr 1321. verkaufte er sie zu gedachtem Vayhingen an Gr. Eberharden zu Würtenberg und seine Erben um 1250. Pf. Hlr. Durch disen Kauf bekame also derselbe die halbe Stadt Brackenheim und den halben Theil an den Burken Magenheim und Blankenhorn, mit allen Zugehörden, die Kirchensätze zu Mülhausen und zu Schwiebertingen mit Zehenden, Mannlehen, Dörfern, Weylern, Gütern, edlen und unedlen Leuten, und dem halben Gericht und Vogtey zu Pfaffenhofen. Weil aber diser Gr. Burgin im vorigen Jahr versprochen hatte dise nun verkaufte halbe Herrschafft Gr. Eberharden so lang zu verpfänden, bis ihm die für die Stadt Dornstetten bey einer etwanigen Auslosung zu bezahlen seyende 500. Mark abgetragen seyn würden, so verpfändete er nunmehr auf solchen Fall seine Vestin Haiterbach und die beede Dörfer Wolfenhausen und Remmingsheim. Nach Richtigmachung dises Handels kam Gr. Eberhard zu Ende des Herbstmonats nach Waiblingen, wo die beede Herzoge Conrad und Ludwig ihm auch einen Kauf anbothen. Heinnigen und Boll waren ehedem zwey besondere Aemter, die disen Herzogen gehörten. Beede sind nachgehends dem Göppinger-Amt, welchem sie wohl gelegen, einverleibet worden. Dise verkauften sie an Gr. Eberharden von Würtenberg und seine Erben und darzu die Dörfer Seningen, Gameltshausen und Lotenberg mit allen darzu gehörigen Weylern, Kirchensätzen, Leuten und Gütern, welche von altersher in solche Aemter gehöret hatten. Und zwar geschahe diser Kauf um 2000. Pf Hlr. welche sogleich ausbezahlet wurden. Weil aber nichts vor Zeiten ohne Zeugen geschahe, so waren dabey gegenwärtig neben dem übrigen Volk, Heinrich der Degan d. i. Dechant von Kircheim, Heinrich von Sperwerseck, Heinrich von Hörningen, Heinrich Schilling, Heinrich von Neidlingen und Albrecht von Dachenhausen, Ritter und Eberhard der Amtmann von Owen, welche der Herzoge von Teck Diener waren.

§. 61.

Im Anfang des folgenden 1322. Jahres kamen die beede Herzoge Cunrad und Ludwig von Tecke zu Gr. Eberharden nach Stuttgard. Sie brauchten Geld und suchten bey ihm eine Anlehnung von 2000. Pf. Hlr. Er streckte solche Summ ihnen vor und sie verpfändeten ihm alle ihre Einkünfte an Korn, Wein, Geld, Mühlzinsen, Nutzen von den Kirchen, Zöllen, Ungeld, und andern grossen und kleinen Nutzungen mit Versprechen, daß sie nicht anders lösen wollten als mit den Abnutzen und sollte das Korn angerechnet werden, wie es nach der Ernd im Preiß ist, und der Wein, wie er unter der Kelter verkauft werde und im Herbst den Gang habe. Wobey sie sich nur den kleinen Zoll zu Kircheim und die Hüner- Gänse-

Ayer-

Ayer- Käse- Oel- und Salz-Gefälle auf allen ihren Gütern zu ihrer Tafel und jährlich ein Fuder Wein aus dem Zehenden und dem alten Berg zu Owen vorbehielten. Zur desto mehrern Versicherung mußten die Amtleute, Rath und Burger zu Kircheim und Owen Gr. Eberharden zu Würtenberg zu den Heiligen schwören, daß sie ihm und seinen Erben gehorsam seyn sollen in allen Sachen und Diensten, als wie seine eigene Städte bis auf den Tag, da solche 2000. Pf. Hlr. durch den Nutzen bezahlt seyn werden. Weil aber Herzog Ludwigs Gemahlin, Margaretha von Truhendingen, nach seinem Tod wegen ihres Wittums auch wollte versichert seyn, so wurde verglichen, daß nach dessen tödtlichem Abgang, wann Gr. Eberhard noch nicht wegen solcher Anlehnung befriediget wäre, die Herzogin alle Rechte und Nutzen zu Owen zu geniessen haben und erst nach ihrem Absterben die Graven von Würtenberg wieder an den Nutzungen anstehen sollen. Am Montag nach der Pfingstwochen hatte Gr. Eberhard Gelegenheit die Burg und Dorf Wolfselden an sich zu kaufen. Die Herrn von Walse hatten es bisher besessen. Weil damals der Gebrauch war, daß solche Käufe unter freyem Himmel und in Gegenwart einer ganzen Gemeinde geschehen mußten, so ließ der Grav darzu Anstalt machen und er reisete in Gesellschaft Crafften von Hohenlohe, seines Tochtermanns und Grav Wölflins von Veringen nach Marbach, bey welcher dieses Dorf Wolfsölden gelegen ware. Ulrich von Walse und sein Sohn, Ulrich der junge erschienen auch daselbst, welche gedachte Burg und was darzu an Leuten, Gütern, Kirchensätzen dem Graven um 1700. Pf. Hlr. verkauften. Er hatte aber mit seiner Gemahlin, Conrads von Weinsperg Tochter, noch einen unmündigen Sohn, Johannes Ulrichen, dessen Bewilligung auch erfordert wurde, wann der Kauf gültig seyn sollte. Deßwegen versprach der alte Ulrich von Walse, daß, so bald diser zu seinen Tagen komme, er es verschaffen wolle, damit auch diser aller Ansprach an alle solche verkaufte Haab und Gut sich verzeyhen möchte. Wie auch gleich darauf an Urbanstag Marggr. Rudolph von Baden, der Pforzheimer genannt, seinem Schwager Gr. Eberharden sein halbes Dorf Bürkenfeld mit der Vogtey, und allem, was er daselbst gehabt, gegen Darleyhung 100. Pf. Hlr. verpfändete und zwar unter der Bedingung, daß er auf Georgentag 1324. solches Gut wieder lösen, im Unterbleibungsfall aber es den Graven von Würtenberg auf ewig verbleiben solle. Weil es aber gleichwohl mehr als die 100. Pf. Hlr. werth ware, so sollten Crafft von Böttingen, ein Badischer Erbdiener und Albrecht von Frauenberg, welcher ein zur Gravschaft Würtenberg gehöriger Dienstmann ware und nahe bey Stuttgard die Burg Frauenberg und das Dorf Feurbach besaß, den Ausspruch thun, wie viel Geldes Gr. Eberhard noch hinaus zu zahlen hätte. Wann aber dise über dem Anschlag nicht eins werden könnten, so sollten sie entweder Berchtolden von

 Stru-

Strubenhard oder Burkard Schillingen zu sich ziehen, welcher den Stritt entscheiden sollte. Es hat aber der Marggrav der Widerlosung sich begeben, wie ich dann finde, daß wenige Jahre hernach dises ganze Dorf unter die eigenthumliche Güter der Graven von Würtenberg gezehlet worden.

§. 62.

Indessen hatte sich der Krieg zwischen beeden erwählten Königen nach Bayern gezogen. Friderich hausete sehr feindlich darinn und man spürete gar wohl, daß die Ungarn ihm zu Hülfe gekommen, weil alles mit Mord und Brand verheeret wurde. K. Ludwig mußte demnach disen Verwüstungen suchen ein Ende zu machen. Er gieng seinem Feinde entgegen und eine Schlacht sollte endlich alles entscheiden. Herzog Leopold von Oesterreich war damals in Schwaben und sollte mit den Völkern, welche die Graven und Städte in Schwaben ihm gegeben, zu seinem Bruder stossen. Wann diser auf solche Hülfe hätte warten können, so wäre es gut für ihn gewesen. Allein Herzog Leopold wurde entweder aufgehalten, oder verzögerte sich dise Hülfe aus einer andern Ursache, daß er zu spät kam. Dann Friederich mußte sich entschliessen eine Schlacht zu wagen ohne die aus Schwaben ihm zugedachte ansehnliche Hülfe zu erwarten. Der 28. Tag des Septembers war es, da beede Könige zu einem entscheidenden Treffen eileten. König Friderich wurde bey Müldorf geschlagen und gefangen. Weil nun die aus Schwaben erst im Anzug seyende Kriegsvölker zu spät kamen, so kan man wohl daraus schliessen, daß auch Grav Eberhards Völker an disem Treffen keinen Antheil genommen haben. Viele Fürsten und Städte erkannten nunmehro K. Ludwigen für ihr einzig Oberhaupt, welche vorhero Friderichen von Oesterreich angehangen waren. Gr. Eberhard blieb aber beständig, wenigstens noch eine Zeitlang. Dann allem Vermuthen nach mußte er dennoch eine Absicht auf Herzog Leopolden nehmen, von welchem bekannt ist, wie betretten er über die Gefangenschaft seines Bruders gewesen. Er hatte noch nicht die Hoffnung verlohren gegeben solchen zu erlösen, oder K. Ludwigen noch einen Streich zu versetzen, welcher demselben die Kayserliche Cron und Scepter strittig machen können (t). Er war auch noch nicht so entkräftet, daß er nicht auf das neue seinem Feind ein Treffen anzubiethen im Stand gewesen wäre. Dabey wußte er daß er sich auf die Gunst des Päbstlichen Stuhls verlassen durfte, welches

(t) Rebdorf Annal. ad 1322. Et nihilominus Leupoldus Dux Austriæ frater ejusdem Friderici non minores Gwerras eidem Ludovico movit, quam ante fratris captionem. Prædictum autem bellum consummatum est ante adventum Ducis Leupoldi, qui gentem magnam de Suevia & de Rheno collegerat & in itinere erat ad subveniendam fratri.

welches damals einen grossen Eindruck bey den deutschen Ständen machte. Villeicht ist Gr. Eberhard eben auch dadurch bey dem Hauß Oesterreich erhalten worden. Dann Pabst Johann XXII. war dem K. Ludwig sehr zuwider und, weil er nicht vor ihm erscheinen wollte, that er ihn und alle seine Anhänger gar in den Bann. Wenigstens hatte es bey vielen andern Reichsständen die Würkung, daß sie von ihm ab- und wieder dem Hauß Oesterreich zufielen (u). Es mag aber auch dises viel darzu beygetragen haben, daß Gr. Eberhard so fest bey K. Friderichen und Herz. Leopolden aushielte, weil er vieles an sie zu fordern hatte, welches ihm schwer gemacht werden können, wann er von diser Seite so leicht abgegangen wäre. Dann erst am Donnerstag vor Pfingsten 1323. verpflichtete sich diser Grav noch gegen Herzog Leopolden 35. bereiter Mann zu Ulm und Gmünd auf seinen Kosten zu Diensten desselben zu halten, wofür ihm der Herzog 1000. Pf. Hlr. zu bezahlen sich schuldig erkannte, wann auch schon die Städte solche Leute nicht brauchten. So versprach auch der Grav nicht allein Gr. Conrad von Schelklingen 600. Pf. sondern auch der Stadt Gröningen im Namen des Herzogs 200. Pf. Hlr zu bezahlen, welche 1800. Pf. diser ihm wieder zu ersetzen sich verbindlich machte und für solche Schuld die halbe Burg Teck, die halbe Stadt Kirchheim und die Burg und Stadt Sigmaringen verpfändete (x). Wenige Wochen hernach aber erkannte dennoch Gr. Eberhard Herzog Ludwigen für seinen König, indeme diser am Montag vor Johannis des Täufers tag dem Graven Brief und Sigel gab, daß er ihn bey allen den Rechten, die sein Vater und sein Bruder an ihn gebracht haben und die er auch bisher bracht habe lassen und ihm keinen Gewalt daran thun wolle (y). In einem andern Brief versprach er Grav Eberharden und seine Erben bey den Pfanden, die ihm seine liebe Fürsten und Oheime Friderich und Leupold, Herzogen von Oesterreich versetzet haben bleiben zu lassen bis dieselbe solche von ihm erlösen. Geschähe

(u) vid. Herm. Minorita ad ann. 1322. Eodem autem anno Johannes Papa XXII. præfatum Ludovicum coram se citavit ad comparandum in Aviniona, qui ob hoc, quod non comparuit, cum tamen sine mortis periculo ac timore, qui in constantem cadit, venire illuc non posset propter diversorum inimicorum insidias. Papa anno sequenti sc. anno domini MCCCXXIII. Ludwicum excommunicavit & omnes principes & nobiles, civitatum & oppidorum scabinos præpositos & præfectos excommunicavit, totamque terram supposuit ecclesiastico interdicto & absolvit à juramento fidelitatis omnes, qui fecerant Ludwico. Isti processus à quibusdam sante observabantur, à multis vero quasi invalidi nichil curabantur, quia Bononie & Parisis, ut dicitur, examinati a doctoribus Theologie & utriusque juris judicabantur nil valere. Ymo Johannem Papam magni & multi theologi scientia & vita probati dogmatizabant esse hereticum propter opiniones erroneas, quas tenuit.

(x) vid. Beyl. num. 63.

(y) vid. Beyl. num. 64.

Geschähe aber solches nicht und K. Ludwig verpfändete solche andern Herren, so sollte Gr. Eberhard sich an ihne den Kayser halten (z). Als auch der Kayser sich nach Nürnberg begab, folgte ihm Grav Eberhard nach und erhielte den 12. Julii nicht allein den Verspruch, daß er 2000. Mark dem Graven bezahlen wollte, sondern er wiese ihm auch die auf Martini und sonsten im Jahr zu Eßlingen verfallende Reichssteur an (zz). Auch Gr. Eberhards Geheimschreiber Meister Heinrichen (Notario domini de Wirtenberg) und dreyen andern seinen Ritterlichen Dienern wiese er von der Steur zu Weyl und Gmünd 400. Pf. Hlr. an. Aus disen Briefen nun ist sehr deutlich abzunehmen, daß K. Ludwig disen Graven nicht als einen solchen Feind angesehen, welchem er mit Ungnaden begegnen dörfen und daß auch diser nicht eher auf K. Ludwigs Seite getretten, bis er zuvor wegen seiner Rechte und Pfandschafften von ihm genugsame Versicherung hätte. Dann er mußte beförchten, daß der Kayser den Reichsstädten wieder gegen ihm zu viel günstig werden und dise ihre alte Ansprachen hervor suchen dörften.

§. 63.

Daß aber Gr. Eberhard zu Anfang des Jahres 1323. noch nicht mit K. Ludwigen ausgesöhnet gewesen, dienet auch zum Beweiß, daß, als die Pfalzgrävin Mechtild an denselben ihre Burg Weltsawe und den Bau, der zu der Burg gehöret und womit man die Burg behüten soll, nebst ihrem Dorf Waltorf um 1000. Pf. Hlr. an Pauli Bekehrungstag verpfändete, dabey dise Bedingung angehängt worden, daß, wann der Grav oder seine Erben von dem König von Bayern oder von seinen Helfern solche Burg und Güter entwert werde, die Pfalzgrävin und ihr Sohn Adolph dennoch nicht allein die 1000. Pf. und die daraus statt Zinses versprochene 100. Pf. sondern auch allen Schaden, den er durch eine Belagerung oder andere Zunöthigung nehmen werde, zu ersetzen. Wenigstens wüßte ich sonst nicht, warum K. Ludwig dise Burg hätte zu belagern sich entschliessen sollen. Dann ob er schon mit seinem Bruder, Pfalzgrav Rudolphen vorher Krieg geführet hatte, so war doch diser nun verstorben und der Kayser hatte seinen Vettern, den jungen Pfalzgraven ihre Lande schon wieder zugedacht. Der älteste, Adolph, wurde ohnehin in disem Jahr 1323. volljährig die Regierung selbst anzutretten. Und diser hatte nebst seiner Frau Muter die

(z) vid. Beyl. num. 65.

(zz) vid. Regestum vetus diplom. Lud. Bav. in Oefelii rer. Boic. Tom. I. pag. 744. Ich bemerke daselbst, daß diser Kayser einem Freyherrn von Bernhausen die Steur zu Reutlingen für 1200. Pf. Hlr. verpfändet habe. Dann es befande sich ein freyherrlich- und ein adeliches Geschlecht dises Namens in diser Gegend, welche sich auch durch die Wappen unterschieden.

die Burg an Gr. Eberharden verpfändet. Wie es nun damit ergangen seye, habe ich nicht finden können. Es ist aber dem Graven gleichbald nach diser Verpfändung eine andere Gelegenheit aufgestossen sein Land zu vermehren. Dann an Liechtmeß-Abend verkauften die 4. Gebrüder, Heinrich, Berchtold, Volmar und Dieterich von Hornberg an denselben die halbe Burg Vogtsberg und die darzu gehörige Dörfer, Weyler und die Rechte, welche sie und ihr Vater an dem Clösterlein an der Enz gehabt. Nur die Güter behielten sie sich vor, welche ihr Vater an sich erkauft, ehe die Burg Vogtsperg an sie kame. Dise Herrn von Hornberg sind wohl zu unterscheiden von denjenigen, welche ihre Güter bey dem Kenzinger Thal gehabt und das noch heut zu Tag bekandte Städtlein Hornberg besessen haben. Dann sie hatten ihren Namen von einem unweit der Stadt Calw gelegenen Burgstall und breiteten sich in ältern Zeiten mit ihrer Herrschafft bis an die Enz aus, wo sie auch im Jahr 1145. das obgedachte Enz-Clösterlein stiffteten. Der Kaufbrief zeiget deutlich, daß dise Brüder erst die Burg Vogtsperg an sich gebracht haben. Die andere Helfte gehörte den Pfalzgraven von Tübingen, weil sie eine Zugehörde der Gravschafft Calw ware. Der Kaufschilling war nur 300. Pf. Hlr. Aber es scheinet, daß dise Güter sehr strittig gewesen. Dann die Verkäufer wollten sich nicht verbindlich machen gegen dem alten Schultheissen von Calw die Graven von Würtenberg vor Gericht zu vertretten, wann diser das Dorf Neuweiler ansprechen würde. Dagegen sie wegen der übrigen Güter versprachen Schadloshaltung zu thun, wann ihnen jemand wegen derselben vor Gericht anhaben sollte. Und zwar sollte die Widerlag auf ihre Burg Hornberg und die darzu gehörige Güter geschehen. Cunrad der Waldvogt, ein Ritter und Albrecht von Frauenberg wurden auch ernennet, daß sie darinn als Obmann zu sprechen hätten.

§. 64.

In diesem oder dem vorhergehenden Jahr begabe sich Grav Eberhards ältern Sohnes Sohn, Gr. Ulrich, dessen schon öfters gedacht worden, daß er mit seinem Großvater und seines Vaters Bruder unterschiedliche Urkunden besigelt, in den geistlichen Stand. Das Recht der Erstgeburt liesse in damaligen Zeiten dem Ansehen nach sich nicht auf die Erben ausdehnen. Dann sonsten würde diser Grav Ulrich nach den heutigen Grundsätzen seines Vaters jüngern Brudern ausgeschlossen haben. Damals aber ware das Recht der Erstgeburt noch nicht eingeführt, sondern es würde derselbe entweder als des ältern Bruders Sohn die Regierung allein bekommen haben oder es würde diser mit Gr. Ulrichen dem Zweytgebohrnen Sohn Gr. Eberhards das Land haben theilen müssen.

Diser alte Herr sahe aber die Vertheilung nicht gern und der jüngere Gr. Ulrich erwählete seinem Vetter zu lieb den geistlichen Stand und wurde Thumherr zu Speyr. Wir werden seiner hinfüro noch als eines Probsten zu St. Quidon gedenken. Gabelkover ist der Meynung daß diser Enkel Gr. Eberhards um dise Zeit verstorben seye, weil seiner nicht mehr in Urkunden gedacht werde. Wann aber seiner schon nicht mehr als Gr. Eberhards Sohnes-Sohns Meldung geschicht, so wird er doch entweder ein Thumherr zu Speyr, oder Probst zu St. Quidon und mithin nach seinem Stand, dabey aber dennoch ein Grave von Würtenberg genennet. Ich wüßte auch sonsten nicht, was diser geistliche Herr für ein Grav von Würtenberg gewesen seyn müßte. Die Hoffnung blieb also dem Nachgebohrnen Sohn unsers Gr. Eberhards, nemlich Ulrichen, welchen wir den vierten nennen können, wann man Gr. Ulrichen den Stiffter oder mit dem Daumen für den ersten gelten lassen will. Wenigstens ist er der erste, welcher disen Namen geführt und von welchem wir einen gewissen Grund haben. Dessen Sohn, welcher mit unserm Gr. Eberharden eine Zeitlang regiert, wäre der zweyte. Gr. Eberhards älterer und im Jahr 1315. verstorbene Sohn wäre der dritte Ulrich, und dessen jüngerer Bruder der vierte und Grav Ulrichs des dritten Sohn, der Thumherr zu Speyr würde also der fünfte seyn, welcher das Wappen geführet, daß auf der rechten Hand seiner Frau Muter, Grävin Irmengard von Hohenberg, und auf der linken das Würtenbergische Wappen gestanden, wie oben Fig. 1. zu sehen. Gr. Ulrich IV. hatte zur Gemahlin Sophien, eine Tochter Gr. Theobalden von Pfirt. Diser hatte zwo Töchtern, Herzelanden (a) und Sophien und einen Sohn Ulrich. Kayser Albrecht führte bald nach seiner Erwählung Krieg mit Gr. Theobalden oder Dietpolden, welcher dadurch beygelegt wurde, daß er die ältere Tochter Grav Otten von Ochsenstein zur Gemahlin gab (b). Sophia wurde eine Stamm-Muter des ganzen nunmehro Herzoglichen Hauses Würtenberg. Wann die Vermählung geschehen, wüßte ich nicht zu bestimmen. So viel ist aber richtig, daß sie schon vor dem Jahr 1312. mit ihm vermählet gewesen. Dann eben damals befahl K. Hein-

(a) vid. Hergott Austr. diplom. Vol. 3. pag. 602. num. 713. ibi: Allen den, die disen Brief sechent oder hörent lesen, thun wir Herzelande von Phirt, Grävin von Ochsenstein kunt, das wir um die Gnade und die Freuntschafft, die wir an unserm lieben Bruder Ulrichen von Phirt befunden hant uns ferzüchen mit unsers rechten Vogtes Willen und mit sinem Geheisse, Otten Herren von Ochsenstein unsers ehlichen Mannes &c.

(b) vid. Albert. Argent. ap. Urstis. T. II. p. 113. Rex (Albertus) quoque in principio creationis suæ cum Conrado de Ochsenstein Episcopo Theobaldum comitem Ferretarum invasit terram ejus vastando. Qui Comes dando filiam suam Ottoni de Ochsenstein regi reformatur. Aliam filiam dedit Udalrico de Wirtenberg Comiti: ex quibus duabus nunc domini de Wirtenberg & Ochsenstein provenerunt.

Heinrich den Städten Naumburg, Breysach, Colmar und Schlettstadt, daß, nachdem zwischen Gr. Diepolds von Pfirt Tochter und Gr. Ulrichen zu Würtenberg ein Heurath schon längst getroffen seye und auch der Grävin Bruder, Gr. Ulrich von Pfirt derselben das Heurathgut und Heimsteur zu Straßburg bezahlen, des Graven Eberhards abgeordnete aber sich zu keiner Widerlegung verstehen wollen, welches doch unbillig seye, dise Städte nicht gestatten sollten, daß jemand sich im Namen Gr. Ulrichs von Pfirt bey ihnen zur Leistung oder Geiselschafft einstelle (c). Als aber im Jahr 1324. Gr. Ulrich gestorben war, so trachtete dessen Wittib Johanna, eine gebohrne Grävin von Mömpelgard, die Gravschafft ihrem Tochtermann, Herzog Albrechten von Oesterreich zu verschaffen. Dann Grav Ulrich hatte keine mannliche Erben, sondern vier Töchtern hinterlassen, nemlich Johannen, welche eben Herz. Albrechten zur Ehe hatte: Ursula hatte zum Gemahl Gr. Hugen von Hohenberg, Margreth aber war Marggr. Friderich von Baden vermählet (d). Herzog Albrecht vergliche sich mit der Wittib im Jahr 1324. und versprach derselben Gr. Ulrichen von Würtenberg und Gr. Otten von Ochsenstein, welche an die Gravschaft Pfirt auch noch Ansprach machten, zu befriedigen. Dann Gr. Ulrich begehrte auch zu erben (e). Er hatte über dises noch seine Ehesteur und anders im Namen seiner Gemahlin zu fordern. Weil nun Herzog Leopold ohnehin in Schwaben bey den Graven von Hohenberg ware, so verglich er sich endlich den 25. Julii 1325. mit Gr. Ulrichen zu Würtenberg und seiner Gemahlin Sophien sowohl in seinen als auch seiner Brüder, Albrechts, Heinrichs und Ottens Namen. Von der Gravschafft Pfirt konnte Grav Ulrich nicht abgefertigt werden, weil derselben Gefälle schon der verwittibten Grävin angewiesen waren. Es tratten demnach Herzog Albrechts Brüder in das Mittel und verpfändeten von ihren eigenen Gütern für ihren Bruder, welchem sie die schöne Gravschafft Pfirt gern beybehalten wollten. Herzog Leupold nahm den Verglich auf sich und versprach Gr. Ulrichen für alle seiner Gemahlin Forderung 5000. Mark lötigs Silbers, und zwar so, daß alle Jahr am St. Martinstag 1000. Mark von der Maut zu Linz bezahlt werden sollten. Zu dessen Versicherung gab er ihm noch zu Bürgen Grav Rudolphen von Hohenberg, Marggr. Rudolphen von Baden von der Pforzheimer Linie und Marggrav Rudolphen von Baden, der Hesse genannt, Gr. Eberharden von Nellenburg, Grav Götzen von Fürstenberg, Grav Götzen von Tübingen, Rudolph Herrn von Hewen, Lutolden von Krenkingen, Friderich von Walse und Burkarden den jungen von Ellerbach. Dise sollten auf den Fall,

 wann

(c) vid. Beyl. num. 66.
(d) vid. Hergott Geneal. Austr. diplom. Tom. I. c. 10. pag. 60.
(e) vid. Beyl. num. 67.

wann mit den Zielen der Bezahlung nicht eingehalten würde, sogleich zur Leistung in offene Wirthshäuser nach rechter Geiselschafft in der Stadt Rotenburg unverscheidentlich mit ihren eigenen Leiben erscheinen. Wann aber in Monatsfrist die Zahlung noch nicht erfolgte, so sollen sie Herzog Leupolden, wann er im Lande wäre, oder einen seiner Brüder mahnen, daß er auch in eigner Person zur Leistung sich stelle. Und wann auch keiner von den Herzogen die Leistung thäte, so sollte Grav Ulrichen und seinen Erben die halbe Burg Teck und Stadt Kircheim, wie auch die Burg und Stadt Sigmaringen mit ihren Zugehörden ledig und ewig als ein rechtes Eigenthum verfallen seyn, ob schon ein und anders Ziel allbereits abgetragen wäre, indem solches dennoch als unbezahlt angesehen werden solle. Wofern aber einer oder der andere von den Bürgen in einer andern geschwornen Geiselschafft schon zu einer solchen Zeit verfangen wäre, daß er mit seiner eigenen Person nicht leisten könnte, so sollen sie doch, so bald sie selbiger ledig würden, ohne alle Gefährde sich zur Leistung gegen Grav Ulrichen sich einstellen. So bündig nun dise Verschreibung ware, so fehlte es doch an der Zahlung. Dann Herzog Leupold hatte sich durch den Kummer wegen seines Bruders, Herzog Friderichs Gefangenschafft und die viele seinethalb gehabte vergebliche Mühe und Unkosten eine Krankheit zugezogen, an welcher er gleich im folgenden Jahr 1326. das Zeitliche seegnete. Grav Ulrich war demnach genöthigt sich der Burg Teck und der Stadt Kircheim, so viel daran den Herzogen von Oesterreich gehörte, wie auch der Burg und Stadt Sigmaringen zu bemächtigen und selbige als sein rechtes Eigenthum zu behalten.

§. 65.

Inzwischen bearbeitete sich Grav Eberhard auch eine Richtigkeit wegen seiner Gemahlin Erb, Ehesteur, und verlehntem Geld zu machen. Es war obgemeltermassen im Jahr 1297. abgeredt worden, daß er innerhalb 10. Jahren von denen Marggraven von Baden sollte befriediget oder im widrigenfall die Burg Reichenberg mit ihrer Zugehörde von ihm als ein Eigenthum inbehalten werden. Bisher geschahe keines von beeden. Er entschloß sich also, da die Güte nichts verfangen wollte, mit Gewalt diser Burg sich zu nähern und solche Unternehmung seinem Sohn Gr. Ulrichen anzuvertrauen, weil er selbst Altershalb nicht mehr selbst beywohnen können. Da er in der Belagerung im Jahr 1325. begriffen war, so waren die Marggraven allein nicht im Stand sich ihrem Schwager entgegen zu stellen. Der Bischoff Matthias von Maynz kam ihnen zu Hülf und Grav Ulrich war so unglücklich, daß er die Belagerung aufheben

müßte (f). Es scheinet, daß er auch einigen Verlust dabey gehabt habe. Wie dem seye, so bekümmerte sich Gr. Eberhard über solche vergebliche Unternehmung dermassen, daß er darüber sich zu Bette legte und sein durch so viele Abwechslungen merkwürdiges Leben am Tage Bonifacii den 5. Junii 1325. beschloß (g). Er war mit den vornehmsten Häusern in Schwaben verschwägert, theils durch seine Schwestern, theils durch seine Töchtern. Von der Mechtild, seiner Stief-Schwester ist schon oben gemeldet worden, daß sie an Gr. Friderich von Truhendingen vermählet worden. Seine zweyte Schwester war Irmengard, Marggr. Rudolfs von Baden des ältern Gemahlin. Die dritte Luitgard heurathete Gr. Albrechten den ältern von Löwenstein. Als sie im Jahr 1288. eine Urkund mit ihrem Gemahl sigelte und nebst ihm sich der Schirms-Vogtey gewisser dem Closter Madelberg gehörigen Güter begabe, so bediente sie sich des Sigills, welches hier vorgeleget und ihr Bild darinn vorgestellt wird. Mit der rechten Hand Fig. 6. hält sie einen Schild, worauf ein schreitender Löwe stehet und mit der linken einen Helm mit den darzu gehörigen Kleinodien, nemlich zwey Büffels-Hörnern. Wir haben von disem Gr. Albrechten schon einige Meldung gethan. Sie solle nach seinem Absterben auch einen Marggr. Rudolphen von Baden zum Gemahl bekommen haben. Es ist mir aber solches sehr zweifelig, weil noch im Jahr 1302. Gr. Albrecht bey Leben gewesen und dem Cl. Schöntal einen Zehenden mit Bewilligung seiner Gemahlin geschenket und sie im Jahr 1309. sich noch eine Grävin von Löwenstein genennet, da sie wenigstens 50. Jahr alt gewesen seyn müßte. Die vierte Schwester war Agnes, welche an Gr. Ludwigen von Oetingen vermählet war. Sie starb um das Jahr 1314. welcher auch schon oben Meldung geschehen. Seine Töchtern waren 1. Agnes, welcher auch schon gedacht worden, daß sie Gr. Heinrichen von Werdenberg zu einem Gemahl ge-

 habt,

(f) *Albertus Argent. ad 1325.* Post hoc Eberhardus de Wirtenberg castrum Richenberg, quod Marchiones de Baden tenebant, potenter obsedit. Matthias Moguntinus cum magna gente subvenit eidem. conf. *Bertholdi res gest. ap. Urstis. part. II. p. 168.* Iste Matthias Rudolphum Marchionem de Baden affinem suum ab obsidione Ulrici Comitis de Wirtenberg viriliter liberavit.

(g) *Hermannus Minorita ad ann. 1309.* Beneficiorum, quæ per Marchiones receperat, oblitus castrum illorum Richenberg obsedit. De quo per Marchiones & eorum coadjutores ignominiose depulsus præ dolore & confusione in Stutgarten lecto decumbens impenitens obiit, sepultus ibidem. *& in supplem. ad ann. 1325.* Idem dominus obiit Anno MCCCXXV. in festo Bonifacii & Sociorum ejus. *Trithem. ad ann. 1325.* Eodem anno supradictus Comes Eberardus, posteaquam Collegium de Butelspach transtulerat in Stutgardiam Domino vocante in die S. Bonifacii Archiepiscopi & sociorum ejus Martyrum vita defunctus est & in Ecclesia, quam construxerat sepultus filium relinquens nomine Udalricum, qui Patri statim succedens in principatu annis decem comitatum suum gubernat, vel ut alii scribant, annis sedecim.

habt, indem Gr. Eberhard solchen selbst im Jahr 1318. seinen Tochtermann nennet. 2) Adelhaid war an Crafften von Hohenloh vermählet, wie auch schon gemeldet worden. Sie hieße sonst Adelheid-Mechtild, wie solches aus ihrem Sigill zu ersehen, welches Herr Hofrath Hanselmann in seinem vertheidigten Beweiß der Landeshoheit vorgelegt. Es ist hier auch abgeschildert, wo sie den Hohenlohischen Schild und um denselben die 3. Hirschgewichte führet. Fig. 7. Artig ist, daß sie hier zween Taufnamen führet, da sie doch in Urkunden meistens nur Adelheid allein genennet wird (gg), aus welchen zugleich erwiesen werden kan, daß sie Gr. Eberhards Tochter gewesen. Bemeldter Hofrath hat aber auch eine Urkunde angezogen (h), worinn sie Adelheid Mechtild heisset, und aus welcher zu erlernen ist, daß sie schon im Jahr 1313. vermählet gewesen, da andere die Zeit ihrer Vermählung um einige Jahre später setzen. 3) Irmengard war Gr. Rudolphs von Hohenberg Gemahlin, welcher Grabstein zu Rottenburg zeiget, daß sie sehr schön müsse gewesen seyn:

> Hic jacet ecce Rosa quondam nimium speciosa,
> Irmengard grata de Wirtenberg generata.

4) Margret war an Gr. Eitel-Fritzen von Zollern vermählet, wann man einigen Würtenb. Geschlechts-Registern trauen darf. Ich muß aber gestehen, daß ich von diser Tochter und ihrer vorgebenen Vermählung so wenig, als der sonst fleisige Gabelkover einigen Grund finden können. Hingegen ist Gr. Eberhards Enkel, und Gr. Ulrichs des III. Tochter Agnes noch zu berühren, welche um das Jahr 1318. an Gr. Ulrichen von Helfenstein vermählet worden. Sie lebte aber mit ihm nicht lang in dem Ehestand, weil er im Jahr 1326. verstarb und nur einen einzigen Sohn mit ihr erzeugete. Allein sie verheurathete sich gar bald wieder mit Conraden von Schlüsselberg, welchem K. Ludwig im Jahr 1322. die Stadt Gröningen zur Belohnung seiner Verdienste in dem Treffen bey Mühldorf zu Lehen gab, und ihm zur gebührenden Zeit die Reichs- oder, wie man sie insgemein heisse, die Sturmfahne zu führen anvertrauete, weil er in gedachter Schlacht die Haupt- oder Reichsfahne führete (hh). Nach seinem erfolgten Absterben kam sie wieder zu ihrem Sohn, dem Graven von Helfenstein, bey welchem sie bis in ihr hohes Alter verbliebe und zu Blaubeuren in der Closter-Kirche begraben wurde.

(gg) vid. Beyl. num. 68. & 69.

(h) vid. Vertheyd. Beweiß. pag. 306. ibi: Wir Crafft der Edel von Hohenloh und Adelheid Mechtild, unsre eliche Wirtin tun kunt ꝛc. & in fine: dorüber geben wir Jme disen Brief verInsigelt mit unser beeder Insigel, Diser Brief wart geben, do man zalte von Christs geburt druzehenhundert Jar u. dornoch in dem drizehenden Jare an dem nehesten dinstage nach Sante Georien tage.

(hh) vid. Beyl. num. 70. & 71.

Zweyter


Tab. II.
ILLVSTRIS PRINCEPS ET DOMINVS
VLRICVS COMES WIRTEBERGENSIS
OBIIT XI. IVLII. AN. MCCCXLIIII.





Zweyter Abschnitt.

Leben Grav Ulrichs von Würtenberg von dem Jahr 1325. bis 1344.

§. 1.

Grav Ulrich, der noch einzige Sohn Grav Eberhards trat also die Regierung an. Er machte gleich den Anfang mit Erkaufung der Herrschafft Winnenden. Sie gehörte ehmals gewissen Freyherrn, welche sich von Winnenden schrieben, aber zu Anfang des 13ten Jahrhunderts ausstarben (i). Nachmals bekamen solche die Herrn von Weinsperg, indem Cunrad von Weinsperg der jüngere an gedachten Gr. Ulrichen seine Vestin Winnenden, nebst der Burg und Stadt und zugehörigen Dörfern um 4660. Pf. Hlr. verkaufte und nach Landes-Recht auf Jahr und Tag Wärung versprach, daß der Grav solche als sein rechtes Eigenthum besitzen sollte. Und waren dabey Zeugen Engelhard von

(i) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. part. I. c. 21. §. I. pag. 188.

von Ebersperg, Heinrich Kappelan, ein Edelmann von Tachenfeld, Albrecht von Frauenberg und Burkard Sturmfeder. Und zwar geschahe diser Kauf am Donnerstag vor Sanct Gallentag im Jahr 1325 (k). Im nächstfolgenden Jahr verpfändete er die Burg Hohen-Gundelfingen mit ihrer Zugehörde an Albrecht von Stöffeln. Es gehörte dieselbe den Herzogen von Oesterreich, welche solche an Gr. Ulrichen von Schälklingen und seinen Sohn Gr. Heinrichen verpfändeten. Wie sie nachgehends an die Graven von Würtenberg gekommen, weiß ich nicht. Es scheinet aber, daß die Herzoge von Oesterreich dieselbe den Graven von Würtenberg für eine Anlehnung zu einem Unterpfand eingegeben haben, weil gedachter Albrecht von Stöffeln die Versicherung von sich gab, daß er auf jedesmaliges Begehren solche Burg um 800. Pf. Hlr. Gr. Ulrichen und seinen Erben oder den Herzogen von Oesterreich zu lösen gestatten wollte. Weil aber zwischen Graven Rudolph von Hohenberg und Gr. Ulrichen Mißhellungen sich ereigneten, welche die Nachbarliche und Schwägerliche Freundschafft leicht hätten unterbrechen können, so veranlaßten die beede Herrn eine Zusammenkunft unter sich, welche nicht ohne Nutzen ware. Dann sie machten zu End des Jahres 1327. eine Einung miteinander, welche sie beederseits mit einem feyerlichen Eyde bestetigten. Sie versprachen darinn, daß einer dem andern nach allen ihren Kräften wider männiglich beholfen seyn solle, so lange sie beederseits bey Leben wären. Nur allein nahmen sie die samtliche Marggraven von Baden aus, nemlich Marggr. Rudolph den alten, Marggr. Friderichen, Marggr. Rudolph den jüngern und Marggr. Hessen. Um alle zwischen ihnen bishero obgeschwebten und etwan hinfüro entstehenden Strittigkeiten zu heben, so erwählten sie gewisse Austräge, nemlich Gr. Rudolph von Hohenberg benennte Herzog Conrad von Urßlingen und Swengern von Liechtenstein: Gr. Ulrich aber Rudolph Hagen, Freyherrn von Welstein und Heinrich von Sperwerseck. Der Obmann sollte Grav Rudolph von Baden der jüngere von der Pforzheimer Linie seyn oder, wann diser mit Tod abgieng, Gr. Huge von Bregenz, oder, wann auch diser nicht mehr bey Leben wäre, Walther von Gerolzeck. Die Ort, wo die Austräge jedesmal zusammen kommen sollten, sollten Stuttgard und Rotenburg seyn. Und zwar, wann Gr. Rudolph solche Zusammenkunft verlangte, wurde die Stadt Stuttgard darzu bestimmt. Wann hingegen Gr. Ulrich selbige veranlaßte, so sollte die Stadt Rotenburg darzu bestimmet seyn. Bey Zwistigkeiten, welche zwischen beeder Graven Dienern, sie mögen Herren- oder nidrigern Standes seyn, entstehen, sollte es auf gleiche Weise wegen der gedachten Orte gehalten werden. Bey disen aber war der Unterscheid, daß, wann die klagende Parthey von des Graven von Hohenberg Dienerschafft wäre, derselbe ihnen einen

(k) vid. Beylag. num. 72.

einen gemeinen Obmann aus Gr. Ulrichs Dienern geben konnte, welchen derselbe anzuhalten habe, daß er seiner Obligenheit ein Genügen thue. Die beede zwistige Partheyen sollen selbst jede zween aus ihren guten Freunden als Zusätze erwählen, welche die Mißhelligkeiten nach Minne d. i. Gütlichkeit vergleichen oder das Recht sprechen unverzüglich und sollen beede Theile mit solchem Urthel sich begnügen lassen. Wann aber einer oder der andere von Gr. Ulrichs Dienern wider Gr. Rudolphs Herrn oder Diener zu klagen hätten, so wär er befugt einen Obmann zu setzen, welcher mit Zuziehung der von den Partheyen erwählten Zusätzen solche auseinander setzen sollte. Und wann auch dise solches zu bewerkstelligen nicht im Stand wären, so war Gr. Rudolph von Baden, der jüngere erbethen, als Obmann solches zu verrichten. Welche Herrn oder Diener aber solches nicht annehmen wollten, die mußten gewärtig seyn, daß beede Graven die gebürende Zwangsmittel wider sie gebrauchten. Die Vereinung gienge ferner dahin, daß keiner von beeden Graven ohne des andern Willen sich mit jemand in ein Bündnuß einlassen solle. Wann aber beede Graven zween Herrn bekämen, welchen sie wegen Lehenpflicht oder aus einer andern Verbindlichkeit im Krieg zuziehen müßten und es ereignete sich der Fall, daß solche Herrn widereinander zu Felde lägen, so sollen sie doch einander keinen Schaden zufügen oder die Städte, worinn des einten Graven Kriegsvolk wäre, zu belagern übernehmen. Hingegen sollen solche Vestungen oder Städte sich gegen dem andern Graven auch nicht feindselig erweisen. Würden aber die Städte darwider thun, so soll derjenige, welcher seine Besatzungen in denselben hat, solche seinem Bundsgenossen aufzugeben schuldig seyn. Wann sie ferners einen gemeinschaftlichen Herren hätten, dem sie mit Lehen- oder Dienstpflichten verbunden wären, so solle keiner einige Landvogtey von demselben annehmen, als mit dem Gedinge, daß sowohl die Graven von Hohenberg, als auch die von Würtenberg selbige gemeinschafftlich geniessen. Es soll keiner des andern Diener, Bürger oder Bauren in seinen Städten zu Dienern oder Bürgern annehmen. Ueberhaupt aber wollten sie einander wider jedermann, so lang sie leben, beholfen seyn. Zur Versicherung aber, daß beede Theile solche Verbündnuß getreulich halten wollten, haben sie nebst Leistung eines cörperlichen Eydes noch darzu jeder eine Vestin dem andern zum Unterpfand eingegeben. Und zwar versprach Gr. Rudolph seinem Schwager Gr. Ulrichen die Vestung Bugingen einzugeben, und dessen Dienern Ulrich Speten, Wernhern Nothafften, Conrad Rüssen und Conrad von Hornstein würklich einzuantworten. Dagegen Grav Ulrich dem Graven von Hohenberg und in dessen Namen seinen Dienern, nemlich Swengern von Liechtenstein, Petern von Rütin, Wernhern von Bernhausen und Conrad von Ehingen die Vestin Hanenkamm und zu Nürtingen übergabe, so, daß wann einer derselben

 wider

wider den Kayser, Könige, Fürsten oder Reichsstädte Krieg zu führen hätte und der andere auf geschehene Mahnung demselben die versprochene Hülfsvölker nicht zuschicken wollte, solche Vestung dem klagenden Theil gänzlich verfallen seyn sollte. Jedoch behielte sich Gr. Ulrich bevor anstatt der beeden Vestinen Hanenkamm und Nürtingen dem Gr. Rudolphen die Burg Urßlingen und die Stadt Rosenfeld zu einer Versicherung einzuraumen. Welchem auch ein solch verpfändete Vestung verfallen wäre, der solle noch überdiß dem andern zur Strafe 5000. Mark lötiges Silbes, d. i. 14500. fl. erlegen, wofür alle des in der Schuld liegenden Graven Güter angegriffen werden können.

§. 2.

Dises Bündnuß war Gr. Ulrich sehr nöthig, weil er einem beschwerlichen Krieg entgegen sahe. Er hatte noch bey Lebzeiten seines Vaters im Jahr 1324. von den beeden Brüdern Walthern und Burkarden von Harburg die Herrschafft Harburg, die Gemeinschafft Wickisau, das Landgericht im Leimenthal, die Burg Beylstein, die Stadt Reichenweiler und die Burg und Stadt Zellenberg mit allen Zugehörden um 4400. Mark Silbers erkauft, wobey ihm die Verkäufer auch das Recht überliessen alle Güter, welche ihnen mit List oder Gewalt abgenommen oder von ihnen verpfändet worden, in Ansprach zu nehmen und einzulösen. Es war ehedem mit der Herrschafft Harburg oder Horburg eine Gravschafft, Witkißau, verbunden, weßwegen die Herrn von Horburg auch manchmal Graven genennet wurden. Dieselben besassen auch die Herrschafft Reichenweiler. Herr Rath Schöpflin merket zwar an, daß er vor dem Jahr 1125. den Namen der Gravschafft Horburg nirgends finde, dennoch aber kein Bedenken trage, sie unter die älteste Gravschafften zu zehlen (l). Es hat diser gelehrte Mann ohnfehlbar seine Absicht darauf gehabt, daß die Gravschafften kurz vor diser Zeit ihre Namen von gewissen Schlössern und Stammhäusern ihrer Besitzer bekommen haben. Und man darf fast nicht zweifeln, daß auch dise Gravschafft um das Jahr 1100. von dem Schloß Horburg den Namen entlehnet habe (m), da sie vorher als ein Gau ganz anderst genennet worden. Gr. Ulrich nahm nicht gleich Besitz von diser Herrschafft, sondern erst im Jahr 1328. wurde ein neuer Kauf gleichsam getroffen, worinn Gr. Ulrich in den Besitz gesetzet werden sollte. Er genoß ihn aber nicht ruhig. Dann der damalige Bischoff zu Straßburg, Berthold, machte Ansprach an einige Güter, weil sie Lehen von dem Stifft Straßburg waren. Beede Herrn von Horburg hatten zur Zeit des Kaufs keine Lehens-Erben und der Bischoff hielte davor, daß man ohne seine Bewil-

(l) Schœpflin Alsat. illustr. Tom. I. pag. 662. Tom. II. §. 114. pag. 74.
(m) Chron. Gotwic. lib. IV. pag. 130.

Bewilligung solche Lehen nicht veräussern könnte. Er beharrte um so mehr auf der Ungültigkeit dises Kaufs, als er die gröste Hoffnung hatte, daß wenigstens die Lehen dem Stifft heimfallen würden. Gr. Ulrich war ihm ohnehin entgegen und wollte Bertholden nicht zu dem Bistum Speyr kommen lassen, sondern nahm nebst noch andern Graven und Herrn die dem Stifft Speyr gehörige Vestungen ein. Endlich vermittelte es Conrad Kirkel, Cämmerer der Stadt Straßburg, daß Gr. Ulrich sich mit 1300. Mark Silbers begnügen und den Bischoff zum Besitz des Bistums Speyr kommen liesse. Doch währte es nicht lang, sondern Gr. Ulrich bekam auf das neue mit Bischoff Bertholden Verdrießlichkeiten. Walther von Horburg war verstorben und der Grav nahm seinen hinterlassenen Theil in Besitz Burkard aber hatte noch die Nutzniessung seines Antheils. Der Bischoff berufte also seine Lehenleute zusammen und dise faßten einen Schluß ab, daß Gr. Ulrich die von dem Stifft Straßburg zu Lehen rührende Güter nicht behalten könnte, weil sie ohne des Bischoffs Genehmigung verkauft worden. Diser wollte sich mit Gewalt handhaben, war aber dennoch dem Bischoff an der Macht nicht gleich. Er nahm also von demselben 6[illegible]0. Mark Silber an und tratt dem Stifft hingegen alles ab, was von demselben zu Lehen rührte, nemlich die Burg Zellenberg, mit der Stadt und ihrer Zugehörde, das Dorf Benweiler, wie auch einige Gefälle zu Egensheim, einen Hof zu Wettelsheim und anders, und Gr. Ulrich behielt die übrige Herrschafft (n).

§. 3.

Kaum war diser Verglich richtig, so bekam auch Marggr. Rudolph der jüngere, welcher Pforzheim zu seinem Antheil hatte, Strittigkeiten mit gedachtem Bischoff, worein Gr. Ulrich auch verwickelt wurde. Dann es hatte Reinbold von Staufenberg, welcher des Marggraven Diener war, einen bischöflichen Diener Albrecht von Ow auf der Burg Staufenberg beschimpft und wollte ihm daselbst keinen Aufenthalt gestatten. Der Bischoff nahm sich der Sache an und belagerte mit Hülf der Bürgerschafft zu Straßburg die gedachte Vestung und schleifete dieselbe. Der Marggrav stunde seinem Diener bey und Gr. Ulrich kam ihm zu Hülf. Sie wollten in die bischöfliche Lande einen Einfall thun und giengen durch Marggr. Rudolfs des ältern Lande, welcher sonsten sehr wohl für den Bischoff gesinnet war. Diser ließ ihn erinnern, daß er seinem Vetter und Gr. Ulrichen den Durchzug nicht gestatten sollte. Allein der Marggrav konnte oder wollte es nicht wehren, und gab deßwegen dem Bischoff die Antwort, daß er nicht der Thürhüter zu seinen Landen seye. Dises verdroß ihn und er

 suchte

(n) vid. Res gestæ Bertholdi Episcopi Argent. ap. Urstisium part. 2. ad ann. 1329. & Schœpflin histor. Zar. Bad. Tom. II. pag. 31.

suchte sich an dem ältern Marggraven mit Verheerung seiner Lande zu rächen. Feur und Schwerd wüteten in den Dörfern. Aber wider die Städte und Burgen konnte er nichts ausrichten, sondern mußte die Belagerung der Städte Stollhofen und Baden aufheben. Der König in Böhmen kam indessen auch nach dem Elsas um dem von dem Pabst verordneten Bischoff zu Speyr, Walram von Veldenz wider Bertholden beyzustehen. Es versammleten sich zu ihm der Grav von Veldenz, Grav Ulrich zu Würtenberg und eine grosse Anzahl anderer Stände des Reichs. Hingegen kamen zu Landau Herzog Ott von Oesterreich, Bischoff Berchtold, die Marggraven von Baden und obgedachter Reinbold von Staufenberg zusammen, welchem der Bischoff von Straßburg für seinen Schaden eine gewisse Summe Gelds durch den Herzog bezahlen ließ. Wobey zugleich diser dem von Staufenberg erlaubte die Vestung wieder zu bauen und ihn mit dem Bischoff aussöhnete. Es war inzwischen ohnehin in Deutschland eine grosse Unordnung, weil Pabst Johann XXII. den Kayser nicht dafür erkennen, noch krönen wollte. Herzog Friderich war indessen auch gestorben und K. Ludwig mußte beförchten, daß auf des Pabsts Anstifften die deutsche Fürsten den Kayserlichen Thron für erledigt erkennen und eine neue Wahl vornehmen möchten. Er kam mit König Johann von Böhmen, Grav Ulrichen und andern mächtigen Fürsten nach Hagenau. Dagegen Herzog Ott mit dem Bischoff Bertholden zu Straßburg und Bischoff Rudolphen von Costanz die Stadt Colmar belagerte, und von jenem angestiftet wurde dem Kayser mit seinem Kriegsheer entgegen zu gehen. Der Bischoff gieng selbst voran von Benfeld nach Mollesheim. Grav Ulrich zu Würtenberg meynte nicht anderst, als daß er gegen Straßburg gehen werde und passete ihm unweit Benfeld mit 200. Bewaffneten auf. Er schickte vier von seinen Leuten voraus, welche auf den Bischoff achtung geben sollten. Dise kamen bis vor die Thore zu Benfeld und trafen niemand daselbst an, weil die Bürger sich unter einer Laube vor der andern Seite der Stadt versammlet hatten. Dann damals hielte man noch meistens die Rathsversammlungen auf dem Feld unter einer Eichen oder grossen Linden, welche sie wie eine Laube zogen. Jedermann wohnete diser Versammlung bey theils um zu sehen, was vorgienge, theils seine Anliegen vorzubringen, theils auch bey der Hand zu seyn, wann er selbst als Beklagter hervor tretten sollte. Die vier Kundschafter schickten sogleich zu dem nächsten Posten, welcher ihnen zum allenfalsigen Beystand zugeordnet war. Es fielen demnach 22. Mann in das Städtlein und stritten indessen mit den zum Widerstand herbey geloffenen Bürgern bis Gr. Ulrich mit seinen Leuten sich mit ihnen vereinen konnte. Er bemächtigte sich also diser Stadt und behielte sie etliche Wochen. Als aber der Friede zwischen den Herzogen von Oesterreich

und

und ihren Feinden wieder hergestellet wurde, mußte er sie, wiewohl von Einwohnern ganz entblößet, dem Bischoff wieder einraumen (o).

§. 4.

Der Unwillen zwischen Bischoff Walram zu Speyr und Bischoff Bertholden zu Straßburg wurde dadurch nicht beygelegt, sondern jeder ersahe seinen Vortheil, so gut er konnte. Gr. Ulrich hatte noch immer seine Leute bey dem erstern, um selbigem wider disen beyzustehen. Einsmals gedachten Conrad und Johann Gebrüder von Schauenburg die zum Bistum Straßburg gehörige Stadt Oberkirch zu überfallen. Sie näherten sich mit den Würtenbergischen und bischöflich-Speyrischen Völkern der Stadt bey Nacht in Hoffnung, solche vermittelst der Leitern zu übersteigen. Allein sie fehlte. Dann die Leitern brachen und das Krachen und Getöß der Gefallenen machte die Wächter aufmerksam, daß sie die Leute aufwecken könnten und die von Schauenburg unverrichter Dingen abziehen mußten. Weil sich nun Bischoff Berthold nicht zur Ruhe bequemen oder dem Kayser huldigen wollte, so suchten Gr. Ulrich zu Würtenberg und Gr. Ludwig von Oetingen denselben dahin zu bewegen, daß er den Bischoff mit Gewalt zu seiner Pflicht bringen möchte. Er gieng ihm auf den Halß. Berthold hingegen bekam von dem Bischoff zu Metz und dem Herzog von Lothringen Hülfsvölker. Mit disen belagerte und eroberte er die Stadt Reichenweyher. Dise mußte ihm huldigen und er ließ die daselbst befindliche Weine nach Straßburg führen. Nach disem suchte er sein Glück auch disseit Rheins zu versuchen und die Reichsstädte Gengebach und Offenburg zu belagern. Die unter seinen Leuten eingerissene Krankheiten aber nöthigten ihn sich zuruck zu ziehen. Er begnügte sich also die Städte Reineck und Oberkirch mit genugsamen Besatzungen zu versehen, weil sie von gedachten beeden Reichsstädten das meiste leyden mußten. Der Bischoff sollte nun einem feyerlichen Zweykampf zwischen Grav Johann von Sarwerden und Heinrichen Freyherrn von Vinstingen beywohnen, weil diser sein Lehenmann ware. Als nun viele von der Besatzung und Einwohnerschafft zu Reineck durch die Neugierde getrieben sich ebenfalls auf den Kampfplatz bey Vinstingen begaben, so bedienten sich Gr. Ulrich von Würtenberg und bemeldter Grav von Oetingen der Gelegenheit und überfielen die Stadt, wo sie noch 12. bewafnete Kriegsleute und Bauren von der Besatzung zu Gefangenen machten. Sie wehrten sich zwar so gut sie konnten und einer von Gr. Ulrichs besten Kriegsleuten, Heinrich von Stein büssete dabey das Leben ein. Indem sie die Stadt ausgeplündert hatten und der Grav von Oetingen darinn zuruck geblieben war,

(o) vid. dicta gesta Bertholdi d. l.

zündete ein Burger die Stadt an verschiedenen Orten an, daß er mit seinen Leuten noch mit genauer Noth sich retten konnte.

§. 5.

Grav Ulrich war indessen bey dem Kayser in grossen Gnaden. Gleichbalden nach seines Vaters Tod machte er ihn zu einem Landvogt in Schwaben. Dises heißt so viel: Er trug ihm den Schutz über alle Clöster und Reichsstädte in Schwaben auf. Gleichwohl darf man nicht meynen, daß auch Ober-Schwaben hierdurch verstanden worden. Dann er hatte nur die Landvogtey in denen Reichsstädten, welche in und nächstens an seinen Landen gelegen. Da hingegen in Ober-Schwaben ganz andere Herrn benennet werden (p). Da kommen Ulrich von Schellenberg, Grav Ulrich von Montfort, Johann Truchseß von Waldburg, Heinrich von Schweiningen, Gr. Rudolph und Gr. Hugo von Hohenberg, Friderich von Struwingen und andere vor, welche alle die Landvogtey daselbst gehabt haben sollen. Ungeacht in der Zeit, da Gr. Ulrich die Regierung geführet hatte, so viele Veränderungen daselbst vorgegangen, so behielte sie dennoch derselbe in einem Theil von Schwaben immerfort. In Gegeneinanderhaltung der verschiedenen Urkunden zeiget sich, daß Schwaben in drey Landvogteyen abgetheilt gewesen, deren die eine Ober-Schwaben, die andere Nider-Schwaben, und die dritte Mittel-Schwaben begrief. Was Ober-Schwaben seye ist noch heut zu Tag bekannt. Die Landvogtey in Nider-Schwaben erstreckte sich in dem Bezirk an dem Rhein. Das Mittlere-Schwaben hingegen war die Gegend am Neckar und Kocherfluß. Daß die Landvogtey in Nider-Schwaben meistens mit der Landvogtey im Elsaß verknüpft gewesen, sehen wir aus einer Urkunde, worinn im Jahr 1335. Gr. Rudolph von Hohenberg sich einen Landvogt im Elsas und Nidern-Schwaben nennte (*). Und sie war auch beträchtlich; dann es waren schöne Einkünften damit verknüpft. Er wußte solche auch wohl zu gebrauchen. Im Jahr 1328. erkaufte er von Engelhard von Ebersperg die Burg Ebersperg mit allen ihren Zugehörden, Kirchensätzen, Mannlehen und andern Rechten um 2300. Pf. Hlr. oder nach heutiger Geldwährung um 3335. Gulden. Im folgenden Jahr erkaufte er mit Gr. Rudolphen von Hohenberg die Stadt Gönningen und die Burg Stöffeln. Es ist schon oben (q) gemeldt worden, daß Gr. Eberhard selbige Burg und Stadt im Jahr 1300. an sich erkauft habe. Er verpfändete solche gleich hernach an einen Herrn von Gundelfingen, lösete sie aber anno 1307. wieder aus. Wie sie nun

(p) vid. Wegelins Histor. Bericht von der Landvogtey in Schwaben Sect. 5. pag. 71. seq.
(*) vid. Beyl. num. 73.
(q) vid. supra §. 29.

nun wieder disem Geschlecht zu Theil worden, habe ich nicht finden können. Aber in disem Jahr 1329. bemerke ich, daß sie zwischen Berthold und Heinrichen von Gundelfingen vertheilt gewesen. Sie bothen solche sowohl Gr. Ulrichen, als auch Gr. Rudolfen von Hohenberg an. Beede Herrn hatten Lust darzu und, damit es zu keinen Verdrüßlichkeiten zwischen ihnen käme, so verglichen sie sich, daß Gr. Ulrich denjenigen Theil behalten solle, welcher Bercholden von Gundelfingen zugefallen war: und Gr. Rudolph sollte Heinrichs Antheil haben. Sie versprachen dabey einander, daß jeder des andern Nutzen befördern und ihn bey seinem Theil schützen solle. Würde aber einer den andern des seinigen berauben, oder geschehen lassen, daß die seinige es thäten, so sollte innerhalb 14. Tagen der beleydigte wieder in den vorigen Besitz gesetzet werden oder des beleydigers Antheil demselben gänzlich verfallen seyn. Gr. Ulrich verpfändete hierauf seinen halben Theil an gedachten Gr. Rudolphen und lösete ihn im Jahr 1331. wieder um 1000. Pf. Hlr. ein. Endlich verkaufte aber anno 1339. Gr. Hugo von Hohenberg, als Vormunder seines Bruders Gr. Rudolphs Kinder mit Rath ihrer Freund die ihnen gehörige Helfte an der Burg und Stadt Stöffeln und Gönningen um 1200. Pf. Hlr. worzu auch nach damaligem Gebrauch die Dienerschafft, das ist, die Dienstleute, welche die eigentliche Landstände waren, ihre Einwilligung geben mußten. Dann die Städte wurden in damaligen Zeiten noch nicht dafür gehalten, daß ihre Genehmigung erforderlich wäre.

§. 6.

Kayser Ludwig war gedachtermassen indessen aus Italien zuruck gekommen, wo er sich zu Rom die Kayserliche Cron aufsetzen ließ und einen andern Pabst unter dem Namen Nicolai erwählet hatte. Er begab sich nach dem Elsaß und hielte sich am Palmtag 1330. zu Eßlingen auf. Gr. Ulrich machte auch seine Aufwartung bey ihm, als sein Landvogt und erhielte von ihm eine Bestetigung aller Handvestinen, d. i. durch Brief und Sigel bewährter Freyheiten, welche er und sein Vater von ihm und andern Römischen Königen erhalten hätten. Nur wollte er nichts von den Briefen und Freyheiten wissen, welche Herzog Friderich von Oesterreich ihm gegeben haben möchte. Als aber der Kayser nachgehends wider die Herzöge von Oesterreich und etliche unruhige Bischöffe in das Elsaß abreysete um die Lande am Rhein in Ruhe zu setzen, so begleitete ihn der Grav auch dahin. Hagenau war der Ort, wo die Kayser von etlichen Jahrhunderten gern ihren Königlichen Hof hatten und Kayser Ludwig hielte sich im Julio dises Jahres daselbst auch auf. Gr. Ulrich klagte ihm daselbst, daß die Reichsstädte so viele Unordnung machten und der Fürsten Amptleute und Diener zu

Bur=

gern aufnähmen, welches hernach zu ihrem Schaden gereichte, weil sie solche nicht zur Straf ziehen könnten, wann sie sich gegen ihnen vergangen hätten und die Reichsstädte solch ihre angenommenen Bürger zu schirmen begehrten. Er erhielte auch am Jacobi-Tag von dem Kayser die Freyheit, daß keine Stadt sich unterstehen sollte jemand von Gr. Ulrichs Unterthanen, Amtleuten oder Dienern zu Bürgern anzunehmen. Wo aber eine Stadt dessen ungeacht wider solches Verboth handlen würde, so solle solche Aufnahm ungültig seyn und ein solcher vermeynter Bürger keiner Stadt Rechte zu geniessen haben. Weil er aber dem Kayser Gr. Ulrich so wichtige Dienste schon erwiesen hatte, so machte er ihn auch zu einem Landvogt im Elsaß. Wir sehen solches aus dem Freyheitsbrief, welchen er der Stadt Canstadt gegeben. Bey derselben wurden von altersher die Landtäge der Gravschafft Würtenberg gehalten und zu K. Ludwigs Zeiten hatten sie noch disen Gebrauch, daß solcher ausser der Stadt gehalten wurde. Es ist sehr glaublich, daß, weil der Kayser an dem Palmtag zu Eßlingen gewesen und nachgehends nach dem Elsaß verreyset, bey seiner Durchreyse eben der Landtag zu Canstadt gehalten worden. Dann der Weeg führete ihn durch dise Strasse. Es ist auch bekannt, daß gleich nach Ostern gewöhnlich gewesen auf den Landtägen zu erscheinen. Aus dem oben angeführten Urthelsbrief des im Jahr 1300. gewesenen Landrichters ersehen wir auch, daß selbiger am Donnerstag nach Georgii und zwar währendem Landtag ausgestellet worden. Die Umstände treffen genau ein. Das Wetter mochte auch nicht bequem zu Haltung eines Landtags unter freyem Himmel gewesen seyn. Vermuthlich war es noch frostig und Regenwetter. Man könnte auch vermuthen, daß Schneeflocken sich untermischet haben, als welches im Aprilmonat eben nichts ungewöhnliches ist. Es war einmal eine alte eingeführte Gewohnheit dem Landtage einen Platz ausser der Stadt anzuweisen. Die Unterthanen hielten sehr genau über dem alten Herkommen, daß ein Landesfürst sich bey damaligen Zeiten noch nicht unterstehen durfte solches so leicht abzuändern. Sie glaubten, wann eine andere, obgleich vernünftige, Einrichtung gemacht würde, daß die Verfassung des ganzen Landes dadurch Gefahr liefe. K. Ludwig kam also dem Graven, welcher villeicht gern eine Abänderung hierinn gesehen hätte, mit seiner Kayserlichen Vollmacht zu Hülfe und erlaubte der Stadt Canstadt, daß sie den Landtag in der Stadt haben sollen auf den Tag, als er von altersher vor der Stadt gewesen ist. Er gab ihr ferner alle die Rechte, Ehre und gute Gewohnheiten, welche die Reichsstadt Eßlingen damals gehat. Man sollte glauben, daß sie hierdurch auch zum Recht und der Ehre einer Reichsstadt gekommen seye. Aber nichts destoweniger hatte es solche Meynung nicht, daß sie der Landesherrlichen Obrigkeit der Graven von Würtenberg sollte entzogen worden. Sie blieb nach, wie vorher, diser Graven Stadt

und

und mußte derselben Verordnungen und Gesetzen, wie andere Land-Städte, sich unterwerfen (r). Gleich im folgenden Jahr 1331. finde ich, daß Albrecht von Greifenstein, als Gr. Ulrichs Landrichter in der Pfingstwoche zu Canstadt eine Strittigkeit zwischen dem Cl. Bebenhausen und einem adelichen Dienstmann, Osterbronn von Nor entschieden habe (s). Als Landvogt in Schwaben aber hielt Gr. Ulrich ein Landgericht zu Reutlingen. Sein Landrichter war Gr. Eberhard von Landau, welchen er in seine Dienste genommen hatte. Ob er nur der Reichsstadt Reutlingen Angelegenheiten daselbst vorgenommen, oder ob die übrige Reichsstädte in Nider-Schwaben auch Antheil gehabt, kan ich nicht behaupten. Gleichwohl erhellet daraus, daß er neben der Landvogtey im Elsaß die Landvogtey in Schwaben beybehalten habe (t).

§. 7.

In bemeldtem Jahr 1331. vergliche sich Gr. Ulrich mit der Stadt Eßlingen, weil über dem Spielen vielfältige Verdrüßlichkeiten sich ereigneten. Die Deutschen waren jederzeit grosse Liebhaber von disem Zeitvertreib. Tacitus meldet von ihnen, daß sie zu seiner Zeit gleichsam ein Handwerk daraus gemacht und mit solcher Begierde zu gewinnen oder zu verlieren getrieben hätten, daß, wann sie alles verloren, sie endlich noch ihren Leib und ihre Freyheit der Begierde zum Spielen aufgesetzet haben (u). Zu Grav Ulrichs Zeiten mögen seine Unterthanen sich beeyfert haben als ächte Nachkommen jener alten Deutschen zu leben. Villeicht hat Gr. Ulrich solches verderbliche Wesen in seinen Landen nicht leiden wollen, weßwegen sie nach Eßlingen gegangen um disem liederlichen Leben nachhängen zu können. Solches gab aber Gelegenheit zu Mißhelligkeiten. Wann ein Würtenbergischer Unterthan so viel verspielte, daß er nicht mehr zahlen konnte, so behielt man selbigen im Arrest. Weib und Kinder liefen ihren Landesherrn an und forderten Hülfe, welche er ihnen angedeyhen lassen mußte. Er konnte den Burgern zu Eßlingen nicht verbiethen mit solchen Lumpen zu spielen. Mithin verglich er sich mit den Vorgesetzten der Stadt. Johann Räntser war damals Burgermeister und Rudolph Hasenzagel Schultheiß. Dise verschrieben sich den 26. Hornung mit dem Gericht und Rath gegen Gr. Ulrich, daß, wann einer seiner eignen Leute, wie die genannt würden, gegen einem Burger zu Eßlingen verspielte, man denselben darum nicht anderst benöthen solle, als daß man ihm seine Kleider ausziehe. Wollte aber derjenige, welcher gewonnen hat, damit

(r) vid. Beyl. num. 74.
(s) Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. part. I. c. 4. §. 4. pag. 71.
(t) vid. Gabelk. Würtenb. Chronik ad ann. 1331.
(u) de Mor. Germ. c. 24.

mit noch nicht zufrieden seyn, so solle derselbe den verspielenden vor demjenigen Gericht rechtlich belangen, worunter diser gesessen gehörte (w). Ob aber schon hier nur der eignen Leute gedacht wird, so sind doch nicht nur die eigentliche Leibeigene darunter zu verstehen, indem auch damals alle unter der Fürsten oder Graven Obrigkeit gehörige Leute öfters unter disem Namen begriffen werden. Wir werden bald einen Beweiß anführen, daß eben unser Gr. Ulrich im Jahr 1335. versprochen die Burger zu Tübingen als seine eigene Leute zu schirmen. Und im folgenden Jahr 1336. versprach derselbe den Burgern zu Donawerth, daß er sie schätzen und schirmen wolle als unser eigen Leut, die in unsern eigen Stetten sitzent (x), worunter er nicht nur seine Leibeigene verstehen können, weil auch andere Unterthanen und Zugehörige unter seiner Obrigkeit stunden, welche er gleichwohl zu schützen verbunden ware. Mit Gr. Crafften von Hohenloh, seinem Schwager war er in disem Jahr 1331. sehr vertraulich, indem er ihm seine Vestin Nagelsperg um 200. Pf. Hlr. verpfändete. Als auch Gr. Ulrich nach Schorndorf kam, so machten der Abt und einige von dem Convent des Closters Lorch ihre Aufwartung und, da sie schon unter Gr. Eberharden sich wohl befunden hatten, so erneuerten sie ihr Begehren, welches sie schon im Jahr 1293. gethan hatten, daß auch Gr. Ulrich solchen Schutz und Schirm ihnen angedeyhen lassen möchte. Er wurde auch würklich wieder bestetiget, wie ihn Gr. Eberhard im Jahr 1322. gleichmäßig erneuret hatte.

§. 8.

Fast zu Ende des Jahres 1331. nahm der Kayser Gr. Ulrichen die Landvogtey im Elsaß wieder. Er hatte an den Kayser 4764. Pf. Hlr. und 2. ß. oder nach heutiger Rechnung 6926. fl. von wegen diser Landvogtey zu fordern. Dann damals galte ein Pfund Heller so viel als einen Gulden und 9. Groschen. Es scheinet fast, als ob er eine grössere Summa an den Kayser gefordert und derselbe damit nicht zufrieden gewesen. Er gab sie Grav Rudolphen von Hohenberg, welcher allem Ansehen nach solche Landvogtey von ihm ausgebethen und den Verspruch darzu erhalten hatte. Man findet solche Ausdrücke in dem Diplom des Kaysers, welche solches zu beweisen scheinen. Dann der Kayser meldet, daß er mit seinem lieben Oheim Gr. Rudolphen von Hohenberg übereingekommen sey die Landvogtey zu Elsaß, die er ihm empfohlen habe mit andern seinen Briefen, daß er die erledigen solle mit rechter Rechnung von dem Edlen Mann Gr. Ulrich von Würtenberg und soll er sich dann der Landvogtey unterwinden. Der Vorwand war also die obgedachte Rechnung, daß man dise Landvogtey

(w) vid. Beyl. num. 75.
(x) vid. Lunig Reichs-Arch. part. spec. cont. 4. pag. 404.

vogtey dem Graven von Würtenberg abnehmen und dem Graven von Hohenberg geben könnte (xx). Der Kayser verweigerte ihm dasjenige, was Gr. Ulrich behauptete, daß andere Landvögte vor ihm mit Recht genossen hätten. Der Erfolg zeigte, daß der Kayser Gr. Ulrichen ein zimliches schuldig geblieben. Er mußte aber doch weichen, weil es zwischen dem Kayser und dem Graven von Hohenberg schon so abgekartet und nicht mehr zu hintertreiben war. Er rechnete mit ihm ab, und der Kayser verwiese ihn auf die Christen- und Juden-Steur zu Hagenow, wie auch auf den Nutzen, welchen das Reich in dem dasigen Vorst jährlich einzunehmen hatte, sich davon bezahlt zu machen. Die Landvögte pflegten sonst solchen einzuziehen und Gr. Ulrich hatte es auch im Namen des Reichs gethan, aber nichts verrechnet. Der Kayser begehrte deßwegen an ihn, daß, wann seine Vorfahren, die Landvögte vor ihm den Nutzen von dem Vorst zu Hagenow oder in der Pfleg des Elsasses verrechnet hätten, der Grav solches auch zu thun schuldig seye und solche Einnahm von seiner Forderung abziehen solle. Wann aber der Kayser die ihm anderwerts noch zu bezahlen versprochene 1000. Pf. Hlr. bezahle, so sollte ihm und seinen Erben um das übrig Geld die Christen-Steur zu Hagenow und die halbe Nutzung des Vorsts versetzt bleiben und hingegen die Juden-Steur wieder dem Kayser angehören. Er befahl hierauf dem Meister, Rath und Gemeinde diser Reichsstadt und denjenigen, welche des Vorstes pflegen und solchen geniessen, daß sie Gr. Ulrichen zu Würtenberg mit obgedachtem Geld gehorsam und gewärtig seyn sollten. Sonsten aber sollen sie ihm mit nichts verbunden, sondern in andern Sachen, wie andere Reichsstädte, ihrem Landvogt gehorsam seyn. Diser Befehl wurde am Freytag vor Thomätag gegeben (xxx). Man kan die Obligenheit eines Landvogts hieraus erlernen, daß er unter anderm die Kayserliche und des Reichs Einkünfte zu besorgen gehabt habe. Man siehet zum Theil, worinn dise bestanden seyen. Es geben die spätere Urkunden, daß Gr. Ulrich dennoch Landvogt in Schwaben geblieben, weil ihn K. Ludwig noch im Jahr 1336. also betitult hat.

§. 9.

Mit Erkaufung anständiger Güter suchte indessen diser Grav seine Lande nicht weniger, als sein Vater zu vermehren. Dann es verkaufte im Jahr 1331. Reinbott von Neuperg an denselben seinen Theil an der Burg Neuperg und sein Gut zu Schwaigern um 110. Pf. Hlr. Die Vogtey daselbst gehörte schon vorher den Graven von Würtenberg, welche solche dem Geschlecht der Edlen von Hirschorn zu Lehen gegeben hatten. Es änderte sich aber bald, wie überhaupt

 damals

(xx) vid. Beylag. num. 76.
(xxx) vid. Beyl. num. 77.

damals die Lehen noch nichts so beständiges hatten, sondern immerzu wegen Abänderung der Lehenleute einem Wechsel unterworfen waren. Wie dann im Jahr 1344. Renhard von Neuperg mit diser Vogtey belehnet wurde. In eben disem Jahr verkaufte auch Gr. Albrecht von Eichelberg sein Gut und Antheil des Dorfes Uhingen um 220. Pf. an Gr. Ulrichen zu Würtenberg. Das übrige dises Dorfes gehörte seiner Schwester Agnes, welche aber gar bald darauf das zeitliche seegnete. Gr. Albrecht erbte solches von ihr und überließ es ebenfalls im Jahr 1332. an gedachten Graven, welcher solchemnach das ganze unterhalb Göppingen gelegene Dorf vollends nebst dem Kirchensatz bekam. So machten auch Gr. Rudolph von Hohenberg und Gr. Ulrich von Würtenberg zu Nürtingen an dem Auffartstag des Jahres 1333. miteinander eine Abrede wegen des Städtleins Grötzingen. Diepold von Bernhausen hatte solches disen beeden Herrn zu kaufen anerbothen, und sie verglichen sich auch deßwegen miteinander, daß sie die Stadt, Weitreiten und den Kirchensatz durch 3. unpartheyische Mannen wollten schätzen lassen und sodann um jedes Pfund Häller zehen Pfund bezahlen wollten. Gr. Rudolph sollte dem Diepolten von Bernhausen den ganzen Kaufschilling einliefern und Gr. Ulrich versprach disem seinem Schwager seinen Antheil wieder heimzugeben. Es scheint aber, daß die Vollziehung solchen Kaufs damahls nicht für sich gegangen oder Gr. Ulrich wiederum von dem Handel abgestanden seye, weil er villeicht mit andern in keiner Gemeinschafft stehen wollen. Dann erst über 2. Jahr hernach verkaufte der alte Diepolt von Bernhausen die halbe Stadt und Burg Grötzingen, welche Gr. Ulrich hätte haben sollen, an Gr. Rudolphen und seine Erben um 2250. Pf. Hlr. Jedoch diser Gr. Rudolph starb bald hernach. Seine Söhne Gr. Albrecht, Hug und Heinrich entschlossen sich also die ganze Burg und Stadt Grötzingen im Jahr 1337. an Gr. Ulrichen zu Würtenberg um 5000. Pf. Hlr. zu verkaufen. Allem Ansehen nach hatte Gr. Rudolph den Kaufschilling noch nicht bezahlt und die erkaufte Burg und Stadt dem Diepolden von Bernhausen zu einem Pfand eingegeben und die Nutzniessung überlassen. Dann es verkaufte diser nur einen Tag hernach ebenfalls dieselbe an Gr. Ulrichen zu einem Merkmal, daß er noch ein Recht an die Stadt Grötzingen habe. Es wurde ihm aber solche wieder um die 5000. Pf. Hlr. verpfändet und Diepold nebst seinen Söhnen Wernher, Diepold dem jüngern, Walkern, Wolfen, Diepolden dem jüngsten, Eberhard, Marquard und Conraden verschriebe sich am Mitwoch nach Nicolai, daß sie um vorgedachte Summe die Widerlosung Gr. Ulrichen gestatten wollten, oder, wann sie solches nicht thäten, die Stadt ihme gar verfallen seyn sollte. Doch behielte sich diser bevor, daß solche indessen, bis die Zahlung oder Widerlosung geschehen würde, der Graven von Würtenberg offen Haus seyn müßte. Es mag seyn, daß Gr. Ulrich mit

mit dem baaren Geld nicht auffkommen können, weil er kurz zuvor auch die Gravschafft Eichelberg und die Herrschafft Gröningen erkauft hatte.

§. 10.

Erstere gehörte den Graven von Eichelberg. Sie wurde aber zwischen Gr. Albrechten und Ulrichen von Eichelberg vertheilt. Diser bekam die Burg Eichelberg mit der Stadt Weilheim und den darzugehörigen Dörfern. Er verkaufte sie zwar an Gr. Brunen von Kirchberg: allein er konnte lange Zeit mit der Bezahlung nicht zurecht kommen, sondern war im Jahr 1330. noch denen Graven von Eichelberg 1860. Pf. Hlr. schuldig. Sie kamen damals miteinander überein, daß Gr. Brun dem Graven Ulrichen von Eichelberg die Stadt Weilheim, Hepsisau, Heringen, Jesingen und Holzmaden, die Dörfer, nebst allem, was er da an den Bergen bis an den Tobel, welchen man Hagen-Tobel (*) nenne, hatte und den Calixtenberg unterhalb der Stadt Kirchheim dergestalt verpfändete, daß er die Pfandschaft zwey Jahr lang ohne Widerlosung inhaben und nach den zwey Jahren erst innerhalb vier Jahren Gr. Brunen solche zu lösen frey stehen solle. Wann er aber in diser Zeit nicht lösen würde, so soll alle dises verpfändete Gut Gr. Ulrichen von Eichelberg zu einem rechten Eigenthum verfallen seyn. Allem Ansehen nach sahe Gr. Brun von Kirchberg nicht hinaus, wie er die Mittel zur Widerlosung beybringen könnte. Gleichwohl gönnte er entweder dem Pfandherrn solche Güter nicht, oder drang diser selbst darauf, daß ihm mit solchen nicht geholfen seye, sondern das baare Geld geschossen werden müßte. Solchemnach wandte man sich an Gr. Ulrichen von Würtenberg in das Mittel zu tretten. Er wurde am Donnerstag nach Valentinstag 1334. mit Gr. Brunen und seinen beeden Söhnen Gr. Wilhelm und Conraden darinn eins, daß sie ihm die Burg Eichelberg, und die Stadt Weilheim mit den darzu gehörigen Dörfern, Feldern und Wäldern um 7500. Pf. Hlr. verkauften. Zwey tausend Pfund wurden gleich baar bezahlet und andere zweytausend wurden auf nächstkommenden Michaelistag zu bezahlen versprochen. Zur Versicherung wurde Conrad von Rechberg erwählt, daß er die Burg inhaben sollte um solche entweder an Gr. Ulrichen zu Würtenberg abtretten zu können, wann der Kaufschilling bezahlt seyn würde, oder Gr. Brunen wieder einzuliefern, wann an der Zahlung ein Mangel erscheinen wollte. Es wurde noch die Strafe angedinget, daß in dem letztern Fall auch die schon bezahlte zweytausend Pfund verfallen seyn sollten. Unter gleicher Bedingung versprach Gr. Ulrich auf Michaelis an Grav Brunen 1330. Pf. Hlr. abzutragen und die Stadt Weilheim mit zweytausend und dreyßig Pfunden von Gr. Ulrichen zu Eichelberg zu lösen und wegen Abtret-

 tung

(*) Der Hagentobel ist ein in Weilheimer Markung gelegener Wald.

tung der übrigen verkauften Güter an Gr. Albrechten von Eichelberg zweyhundert Pfund zu bezahlen. Eben diser Gr. Ulrich von Eichelberg hatte aber dennoch noch mehrere Güter, aus welchen die Gravschafft Eichelberg bestunde, nemlich Dürnau und was in dem Thal unter dem sogenannten Eck gegen Göppingen zu gelegen. Dabey besaß er noch einige Dörfer in dem Glemsgow zwischen der Vestin Asperg und Leonberg, nemlich Görlingen, Münchingen und Weyl. In der Stadt Weilheim selbsten hatte er auch noch einige Güter sich vormals vorbehalten, welche er zu End des Jahrs 1339. an Gr. Ulrichen zu Würtenberg um 2000. Pf. Hlr. verkaufte.

§. 11.

Von der Stadt Gröningen ist schon oben Meldung geschehen, daß K. Ludwig dieselbe seinem Fahnfürer Conraden von Schlüsselberg zu Lehen gegeben habe. Nun hatte diser keine Erben von seiner Gemahlin, Agnes. Sie war die älteste Schwester unsers Gr. Ulrichen und vorher an Gr. Heinrichen von Werdenberg vermählet. Weil Gr. Ulrich in grossen Gnaden bey dem Kayser stunde, welcher ihn auch öfters zu Stuttgard besuchte, und im October 1333. nebst vielen andern Fürsten sich bey ihm aufhielte, auch eben damals Marggr. Hermann von Baden wegen des Rheinzolls eine Freyheit ertheilte (y), so erlangte er bey ihm, daß nach Absterben dessen von Schlüsselberg die Stadt Gröningen ihm zugehen sollte. Er besorgte aber, daß indessen der Kayser mit Tod abgehen und ihm einer nachfolgen mächte, welcher solche Anwartschaft vielleicht nicht anerkennen, sondern Gr. Ulrichen nicht mit solchen Gnaden beygethan seyn dörffte. Man hielte deßwegen für sicherer einen Kauf auf die Bahn zu bringen. Der Kayser machte also bey dem von Schlüsselberg am Sonntag vor Mitfasten, durch ein Schreiben den Antrag, daß es ihm nicht entgegen, sondern sein Wille seye, wann Gr. Ulrich sich mit ihm wegen eines Kaufs um dise Stadt abfinden würde (z). Er war damals zu Ulm und der Grav bey ihm. Es scheinet, daß Cunrad von Schlüsselberg entweder nicht gern darein gewilligt habe, oder andere Hindernussen darzwischen gekommen seyn. Erst ein halb Jahr hernach, nemlich um Michaelis im Jahr 1336. wurden sie des Kaufes eines. Der Kayser war eben damals in dem Lager vor Freysingen. Dann er war Herzog Heinrichen von Bayern in das Land eingefallen und that überhaupt in dises seines Vettern Landen mit Brand und Verwüstung grossen Schaden (a). Vermög des

(y) vid. Schœpflin histor. Zar. Bad. Tom. II. p. 40. §. 31. (z) vid. Beyl. num. 78.

(a) Rebdorf annal. ad ann. 1336. Ludowicus cum magna potentia ex diversis regionibus collecta intravit terram Ducis Bavariæ Hainrici & graviter devastat eandem, sed in subsidium Hainrici venit Johannes Rex Bohemiæ socer suus, quod ejus filiam in uxorem habuit, potentiæ autem Ludwici resistere non valebat.

des Kaufbriefs verkauffte also Conrad von Schlüsselberg die Burg und Stadt Grüningen, den Kirchensatz daselbst und alle andere Lehen und Gerechtigkeiten um 6000. Pf. Hlr. welche ihm Gr. Ulrich baar bezahlete, dagegen der von Schlüsselberg allen seinen Ansprüchen an bemeldte Stadt entsagte und solches mit einem Eyd zu allen Heiligen bestetigte. Der Kayser bekräfftigte solchen Kauf seinem lieben Oheim und Landvogt Gr. Ulrichen von neuem schrifftlich und bezeugte damit, daß er nicht nur mit seinem Willen und Wort, sondern auch mit seiner Hand geschehen seye. Dann es war damals noch gebräuchlich, daß diejenige, welche etwas miteinander gehandelt, solches mit Einschlagung der der Hände gethan. Wir werden auch nicht unrecht denken, wann wir davorhalten, daß das Wort Handlen, contrahere, von diesem Hände einschlagen seinen Ursprung abzuleiten habe. Conrad von Schlüsselberg wiese auch seine ehmalige Unterthanen, den Schultheissen, Richter und Gemeinde der Stadt Grüningen an, daß weil er die Burg und Stadt an Gr. Ulrichen verkauft habe, sie demselben huldigen und schwören sollen, ihm und seinen Erben gehorsam zu seyn, dagegen er sie aller Eyde und Gelübde, die sie ihm und seinen Erben gethan, loß zehlete (b). Daß aber der Kayser schon vor dem Kauf, als er um Mitterfasten dises Jahres 1336. zu Ulm ware und daselbst zu dem Krieg wider Herzog Heinrichen von Bayern Anstalt machte, unserm Gr. Ulrichen damals die Reichsfahne anvertraut und ihm deßwegen die Stadt Gröningen zu überlassen gedacht habe, ist daraus abzunehmen, weil er damals schon selbigem bemeldte Burg und Stadt zu rechtem Lehen verliehen mit dem Zusatz, wann daz zu unserm und dez Richs Sturm-Vanen Lehen ist und och darzu gehört. Es wurde aber nicht allein Gr. Ulrich, sondern auch alle seine mannliche Erben darzu berechtigt, daß sie K. Ludwigen und seinen Nachkommen am Reich ewiglich die Dienste thun und auch den Sturmfahnen, wie recht seye, besorgen und bewahren sollen (c). Da nun vorher dise Würde noch nicht erblich ware, so wurde sie jetzo dem ganzen Manns-Stammen der Graven von Würtenberg auf ewige Zeiten überlassen. Und damit es desto gewisser seye, und Cunrad von Schlüsselberg solche nunmehr einem andern geliehene Stadt und Würde desto eher abtretten möchte, so wurde beliebet durch einen Kauf dise Abänderung zu behandlen.

§. 12.

Alle dise Belohnungen erhielte Gr. Ulrich durch seine Treue gegen dem Kayser. Disem war sehr viel daran gelegen die Fürsten und Stände auf seiner Seite zu behalten. Und dise hatten vielfältige Gelegenheit ihre Treue gegen ihm zn beweisen.

(b) vid. Beyl. num. 79. 80. 81.
(c) vid. Beyl. num. 82.

ten. Die gröste Zwistigkeiten, welche ihm auch am meisten zu schaffen machten, hatte er mit den Päpsten Johann XXII. und Benedikten. Bekandtermassen wollte ihn ersterer nicht für einen Kayser erkennen und erklärte ihn in den Bann. Zu allem Glück war er in seinem Leben und in seinen Grundsätzen nicht der reineste (d). Er verursachte einen grossen Zwispalt in der ganzen Christenheit und besonders in Deutschland. Deßwegen fragte der Kayser auch nicht viel nach ihm, sondern wurde eben durch das harte verfahren des Papsts aufgebracht seine Befugsamen zu untersuchen. Er fand, daß der Papst irren könne und würklich solche Grundsätze führe, welche sich mit der Vernunft und den Geistlichen Rechten nicht reimen wollten. Insbesondere machte sich der Papst ein Bedenken Bischöffe und Prälaten zu bestetigen, welche nach dem Sinn des Kaysers erwählet waren und diser wollte die von jenem verordnete nicht dafür erkennen (e). Jeder Theil hatte seine Anhänger, welche einander zu wider waren. Und niemand wußte, an wen er sich zu halten hätte. Gr. Ulrich hielt es immerzu mit dem Kayser und den Bischöffen, die auf seiner Seite waren, ob es wohl das Ansehen hat, daß er sich manchmal nicht zu helfen gewußt, weil eben doch der Papst nach damaliger Meynung das Oberste Haupt der Kirche ware, und mithin in Kirchensachen ihm der Gehorsam nicht verweigert werden konnte. Unter andern Gelegenheiten seine Anhänglichkeit gegen dem Kayser zu zeugen veschaffte ihm die Bischoffswahl zu Würzburg eine neue. Dann als Bischoff Wolfram von Würzburg im Jahr 1333. das zeitliche seegnete, so begehrte der Kayser, daß das Stifft seinen Canzler, Hermann von Liechtenberg, Dom-Herrn zu Speyer erwählen sollte. Ich will mich der Worte Christoph Wolfkeelen, mit welchen er in seiner geschriebenen Würzburgischen Chronik dise Wahl beschreibet, bedienen. Er meldet:

„ Nach Absterben Bischoff Wolframen kamen die Domherrn zusamen
„ einen neuen Bischoff zu wehlen, konten sich aber der Wahl nicht verainigen.
„ Denn Kayser Ludwig der viert hett einen Cantzler Hermann von Liechtenberg
„ genant, was Domher zu Speyer, den hätte er gern zu Bischoff gemacht, schikt
„ auch derhalben sein Treffenliche Bottschafft gein Wirzburg zu der Wahle, die
„ hefftig

(d) vid. Herm. Minor. ad ann. 1315. Iste quoque (Johannes Papa) plures opiniones erroneas tenuit, quas, ut dicitur, die obitus sui trepide revocavit, quas successor suus discussione diligenti theologorum præhabita tamquam pestiferas comdempnavit, quas si aliter determinasset ipse Papa per Johannem Cardinalis creatus & multi Prælati alii in ecclesia nulli essent, quia quidquid fit per hæreticum nihil valet.

(e) Rebdorf. annal. ad 1333. In Alemannia magnum schisma est in clero & populo ex provisionibus sedis Apostolicæ ad Episcopatus & solennes prælaturas & alia beneficia, quæ idem Ludwicus in odium sedis Apostolicæ fortiter impedivit, multos etiam provisos à sede, qui ei obedire nolebant, admisit & ipsi tota quasi Alemannia non obstantibus sedis Apostolicæ processibus obedivit.

„ hefftig für ihne bey dem Capitel arbeiten, wart also uff den ersten Tag nichtz
„ beschlossen. Die Hern giengen wiederumb zu der Wahle, da wehlten ihrer
„ 17. den von Liechtenberg, die andern 6. Hern Otten Wolffkelen Domhern
„ zu Wirzburg und sagten, es wer unförmlich, aus einem andern Stifft Leuth
„ zu fordern, weil sie under Inen taugliche Person gehaben möchten. Aber der
„ ander Theill als der mehrer Theill trang fuhrt, das Herr Hermann von Liech-
„ tenberg zu Bischoff bestetigt ward durch den Pfleger des Stiffts zu Maintz,
„ Dienstig Clementis. Herr Ott Wolfskel zoge zum Papst, der mit dem Kay-
„ ser in grosser Unainigkeit stundt, erlangt deßhalb dest leichter, das Ine der
„ Bapst zu Avinion A. 1333. dem Kayser zu wider zu Bischoffe zu Wirzburg
„ bestettigt und uff anruffen Bischove Otten den mehrern Theill vom Capitel
„ verbannet und vermaledeyt. Bischoff Hermann und seine Geistlichkeit zu Wirz-
„ burg verbunden sich zusamen einander gegen dem Bapst nicht zu verlassen,
„ verboten, das niemand seine Brief einlassen noch annemen sollt und ob Je-
„ mandt solche vom Papst oder seinem Hoff brecht, das sie für sich selbst nie-
„ mandt annemen, sonder dieselben sampt dem Botten Jme Bischoff Herman oder
„ seinen Bevelchabern zu besichtigen überantworten und derwegen nichtz verschwei-
„ gen sollen. Und wiewoll B. Ott vom Bapst bestetigt worden, durfft er doch
„ aus Forcht des Kaysers nit in deutsche Land ziehen, bliebe im Niderlandt und
„ ließ sich zu Lüttich den 21. Julii anno ꝛc. 1334. zu Bischove weihen, hielt sich
„ eine gute Zeit zu Metz."

Hermann von Liechtenberg kam aber nicht sogleich zum Besitz des Bistums: Er hatte sich noch vorzusehen, daß sein Gegner nicht die Oberhand gewinne und die benachbarte Fürsten auf seine Seite bekomme, daß er den bischöflichen Stul ihm überlassen müßte. Im Herbstmonat dises Jahrs gieng der Kayser nach Hagenow. Der Bischoff und Gr. Ulrich kamen auch dahin und dise wurden bey solcher Gelegenheit eins, daß Gr. Ulrich jenem versprach ihm beholfen zu seyn, daß er des Bistums gewaltig würde und hernach noch ein ganzes Jahr ihm beyzustehen, wofür sich der Bischoff verbindlich machte dem Graven 1500. Pf. Hlr. zu bezahlen und durch die Juden zu Speyr auf den nächsten Weissen-Sonntag des folgenden Jahres einhändigen zu lassen. Wofern auch der Grav deßwegen angefochten würde, so wollte er demselben ebenfalls mit seinem Beystand nicht aus Handen gehen. Weil aber der Bischoff damahls noch nicht im Stand ware seinem Versprechen ein Genüge zu thun, so wurde K. Ludwig selbst Bürg dafür und gabe deßhalb nebst Grav Berchtolten von Graispach und Marstetten, genannt von Neuffen, Gr. Ulrichen schrifftliche Versicherung (f). Dagegen

(f) vid. Beyl. num. 82.

Gr. Ulrich nebst andern des Kaysers Lieblingen nemlich Burggr. Friderichen von Nürnberg, Gr. Gerlach von Nassau, Rudolf dem ältern und Marggr. Friderich von Baden, Bertholb Graven von Neuffen ꝛc. gegen dem Bischoff zu Straßburg für die von dem Kayser erlittene Schäden Bürg wurde (g). Nun kam zwar der Bischoff zum Besitz und Genuß seiner Würde, konnte selbige aber nicht lang geniessen, indem er den 21. Mertzen 1335. durch den Tod übereilet und Bischoff Otten das Bistum zu überlassen genöthiget wurde, da eben die Zeit der mit Gr. Ulrichen gemachten Verbindung zu Ende gegangen war.

§. 13.

In eben disem Jahr 1335. bekam er einen ziemlichen Zutritt zu der Pfalzgraven von Tübingen Landen und der Stadt Tübingen selbst. Dise Graven hatten schon lang angefangen in grosse Schuldenlast zu gerathen. Die damalige Zeiten waren so beschaffen, da sie einen grossen Aufwand nöthig hatten. Die meiste Fürsten hatten das Unglück sich mit Schulden zu beladen. Der Kayser selbst war davon nicht ausgenommen. Einsmals geriethen die beede Graven Götze und Wilhelm auf die Gedanken, sich dises Lasts zu entladen. Vorher bedrängeten sie ihre Unterthanen, und zwangen bald disen, bald jenen, daß er ihnen aus der Noth helfen mußte. Sie wurden diser Bedrängnüsse so müde, daß die Bürger zu Tübingen sich anerbothen lieber ihren Landesherrn aus der Noth zu helfen und die 3000. Pf. Hlr. worüber sie dergestalt in das Gedränge kamen, zu übernehmen. Die Schuld war dem ersten Ansehen nach noch nicht so groß, wann man sie nach den heutigen Zeiten betrachtet, da es ein schlechter Grav seyn muß, welchem 4350. fl. so viel zu schaffen machen, daß ihn seine Unterthanen auslösen müssen. Dagegen versprachen die Graven der Burgerschafft zu Tübingen, daß sie die Nutzung und Einkommen der Stadt auf neun Jahr einziehen und sich wieder davon bezahlt machen sollten. Nur nahmen sie einiges aus, welches sie für ihre Muter, ihnen selbst und ihrer Schwester vorbehielten. Ihre Muter war Hailwig, eine gebohrne Grävin von Eberstein, und Grav Götzen Gemahlin welcher sie für ihre Morgengab 50. Pf. Hlr. aus der gemeinen Steur, 10. Pf. von der Brodbecken= von der Metzgel= und Weinsteur und einige Zinse anwiesen. Sie die Graven selbst behielten 20. Pf. Hlr. und eine Vischentz, nebst ihrem Wein und Korn, das sie zu Tübingen hatten. Ihrer Schwester, Claren, einer Closterfrau zu Weyler bey Eßlingen bedungen sie sich 12. Pf. Hlr. von dem Schultheissen=Amt aus. Wofern aber die Graven innerhalb der neun Jahren über obgedachte dreytausend Pfund noch mehr Schulden machten, so sollen die Bürger nichts damit zu schaffen haben. Und da vorher

(g) vid. Diplomator. Ludov. Bav. in Oefelii rer. Boicar. T. I. pag. 773.

her das Schultheissen-Amt von den Graven von Tübingen ersetzet wurde, so stunde es nunmehr bey der Bürgerschafft, daß sie in der gedachten Zeit selbst einen Schultheissen wählen konnten, welchen sie wollten, doch daß den Graven das Recht bliebe das Amt von ihrer Hand zu leyhen. Ingleichem wurde den Burgern frey gestellet einen Vogt anzunehmen welchen sie wollten, doch daß es mit Rath und Bewilligung Grav Ulrichs zu Würtenberg geschehe. Dabey versprachen insonderheit Gr. Götz und Wilhelm, daß sie die Burger zu Tübingen, es seyen Pfaffen, Layen, Juden oder Christen nimmermehr benöthen, noch betringen wollten. Weil man aber villeicht nicht unbillig zu besorgen hatte, daß die Graven hierinn, wann ihnen eine Noth angienge oder zu Erfüllung ihrer Begierden das nöthige Geld fehlte, ihr gegeben Wort nicht halten möchten, so versicherten sie ihre Bürgerschafft nicht allein mit einem Eyd, welchen sie mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten ablegten, sondern sie gaben ihnen auch zween Tröster d. i. Guarants (h), nemlich Gr. Ulrichen zu Würtenberg und Gr. Heinrichen von Tübingen. Der erstere übernahm es auch die Bürgerschafft in den neun Jahren, wie seine eigene Leute zu schützen. Wann er oder seine Erben aber ausser Landes wären, so sollen diejenige, welchen sie ihre Land und Leute anvertrauten, auch die Burger zu Tübingen schützen, dagegen aber diese solche Zeit aus den Graven von Würtenberg verbunden seyn ihnen und sonst niemands in allen Nöthen wider männiglichs, ausgenommen Gr. Heinrichen zu Tübingen getreulich beyzustehen und darüber einen Eyd zu den Heiligen abzuschwören.

§. 14.

Eben so nahm auch Gr. Ulrich die Stadt Donawerth in seinen Schutz. Er hatte obgemeltermassen K. Ludwigen grossen Beystand wider Herzog Heinrichen von Bayern gethan und darüber auch grossen Kosten aufgewendet. Der Kayser wollte entweder nicht andankbar seyn, oder beförchtete er, daß die Fürsten der immerwährenden Unruhen müde werden und von ihm abfallen dörften. Man findet deßwegen sehr viele Urkunden, worinn der Kayser denen Fürsten allerhand Gnadenbezeugungen zugehen liesse. Er hatte viele Unkosten und gleichwohl wollten die Einkünfte, die er von dem Reich hatte, bey weitem nicht zureichen. Die Zölle, Steuren und andere Gefälle hatte er verpfändet, daß ihm das Geld öfters ausgieng. Gr. Ulrich hatte 6000. Pf. Hlr. an ihn zu fordern für den ihm gethanen Beystand, darum versetzte er ihm die Stadt Donauwerth für den Kosten, den er in seinem und des Reiches Dienst aufgewandt hatte, daß er sie so lang niessen solle, bis er sie wieder von ihm lösen, oder die Reichsstadt

R 2 Weyl

(h) vid. Halthaus Gloffar. Germ. voce: Tröster. pag. 1810.

Weyl in Schwaben verpfänden würde (*). Weil aber eben dise Stadt ihre Steur, welche sie dem Kayser jährlich mit vierhundert Pfunden abzureichen hatte, schon etliche Jahr voraus bezahlt und der Kayser auch das Amman-Amt und die Vogtey andern versetzt hatte, so gestattete der Kayser solchen Abgang jährlich auf obgedachte Summe der 6000. Pf. zu schlagen. Diser Pfandbrief war ausgestellt bey Gabelkoven auf dem Veld an Erichtag, d. i. Dienstag nach Margarethen-Tag im Jahr 1336. Allem Ansehen nach war aber der Stadt dise Verpfändung besorglich, indem sie beförchten mußte, daß Gr. Ulrich nichts destoweniger die Steur, welche sie schon auf sechs Jahre voraus bezahlt hatte, an sie fordern dörfte. Das Amman-Amt hatte Sybot der Münzmeister auf ein Jahr lang an sich erhandelt und wollte ebenfalls Versicherung haben, daß er dabey gehandhabet würde. Gr. Ulrich stellte demnach gegen dem Ammann, dem Rath und den Burgern daselbst einen Revers aus, darinn er ihnen an ihrer Steur und dem Ammann an seinen Rechten nicht zu irren versprach. Ferner verschriebe er sich auch, daß er sie nicht allein bey allen ihren Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten, die sie von K. Ludwigen hätten, verbleiben lassen, sondern auch die Bürger und alle Einwohner an ihrem Leib und Gut, wie seine eigene Unterthanen schützen wolle (i).

§. 15.

Das Vertrauen des Kaysers gegen ihm machte auch, daß er ihm den Schutz und Schirm über das Cl. Herrenalb anbefahl. Die Graven von Eberstein hatten sonst den Schirm darüber, weil Gr. Berthold solches im Jahr 1148. gestifftet hatte (k). Die Marggraven von Baden mengeten sich aber auch darein. In ihren Landen hatte das Closter beträchtliche Güter. Damahls schon war es aber üblich, daß ein Landesherr den Schutz über alle in seinem Gebieth liegende Güter hatte, ob er schon zu dem Schirm des Closters selbst keine Gerechtigkeit haben konnte. Die Marggraven zu Baden dehnten solchen Schutz auch auf das Closter selbst. Es mag aber seyn, daß sie dises Recht mißbraucht haben, indem die Clöster vor Zeiten ihren Schutz-Vögten in allen Nöthen mit einer Beysteur verbunden waren. Wenigstens beschwehrten sich im Jahr 1276. die Graven von Eberstein (l), daß sich einige unterstünden sich für Herrn und Castenvögte des Closters demselben aufzudringen und unter disem Vorwand solches zum

(*) vid. Senkenb. Select. Jur. & histor. Tom. II. p. 247. & Beyl. num. 84.
(i) vid. Beyl. num. 85.
(k) vid. Besold docum. rediv. voce: Alba Dominorum. num. 1. pag. 121.
(l) Eine schöne Nachricht von disen Graven ist in den Carlsruher Sammlungen part. I. pag. 338. seqq.

zum Verderben zu bringen. Es seyen auch dessen Umstände in solchen Zerfall gerathen, daß sie als Stiffter darein zu sehen sich verbunden achteten und eine Reformation damit vorzunehmen. Sie wollten aber keine Castenvögte, sondern alleinige Schutzherrn desselben seyn (m). Jedoch die Marggraven fuhren in folgenden Zeiten fort das Closter zu bedrücken. Die Graven von Eberstein wollten auch nichts an ihrer Gerechtsame dahinten lassen und wurden dem Closter ebenfalls beschwerlich, weil sie solches nicht auf ihren Kosten schirmen wollten. Es mußte dahero beeden Theilen beysteuren. Allem Ansehen nach haben die Graven von Zweybrücken, als Abkömmlinge der Graven von Eberstein, auch Anspruch daran gemacht, indem eben in dem Jahr 1276. Grav Symon und seine beede Söhne Gottfried und Eberhard von Zweybrücken sich dises Schutzes gleichfalls unternommen hatten. Es fiel also dem Closter unerträglich dreyen Herrn zu dienen, weil es dadurch in die gröste Armuth gerathen ware. Es wandte sich also im Jahr 1338. an den Kayser, welcher um Osternzeit sich zu Frankfurt befand und daselbst wegen der Feindseligkeit der Päpste und derselben anmassenden Eingriffe in die Gerechtsamen des deutschen Reichs einen Reichstag hielte. Es klagte, daß wegen grossem Unfrieden derer, welche es schützen sollten und wegen deren Zudringlichkeiten, sonderlich aber der Marggraven von Baden die Mönche nicht mehr in dem Closter bleiben, noch ihren Unterhalt bekommen könnten. Grav Ulrich war Landvogt in Schwaben, dessen Pflicht ohnehin war die Reichsstädte und Clöster im Namen des Kaysers zu schützen. Es wurde also ihm von dem Kayser ernstlich anbefohlen den Abt und Convent samt dessen Gütern zu schirmen und ja nicht zu gestatten, daß Marggr. Hermann oder jemand anders des Closters Leute oder Güter auf einige widerrechtliche Weise berauben, angreifen oder beschweren sollten (n). Das Gotteshauß begehrte zwar im folgenden Jahr, daß es seine Schutzherrn aus den Graven von Eberstein nehmen und bey dem alten Herkommen verbleiben dörfte. Der Kayser aber blieb dabey und befahl den Reichsstädten Rotweil, Eßlingen, Reutlingen und andern ihren Eydgenossen, daß, weil das Closter ihn gebethen hätte Gr. Ulrichen von Würtenberg den Schirm über solches aufzutragen, sie auf desselben als Landvogts oder des Closters Ansuchen die von Hernalb zu schirmen, sie denselben nach allen ihren Kräfften wider alle ihre Beleydiger behülflich seyn sollten (o). Wann aber Gr. Ulrich mit Tod abgienge oder ausser Landes wäre und auch der Kayser so weit sich entfernete, daß bey einem plötzlichen Ueberfall das Closter einer Hülfe bedörfte und solche von ihm nicht erlangen könnte: so gab er demselben die beson-

 dere

(m) vid. Besold docum. rediv. d. l. num. 5. pag. 141.
(n) vid. Beyl. num. 86.
(o) vid. Beyl. num. 89. & Schoepflin d. l. p. 40.

dere Freyheit, daß es sich in solchen Fällen einen andern Schirmer oder Pfleger nehmen dörfte, welcher ihnen der nützlichste zu seyn dünken würde (p).

§. 16.

Bey damaligen Zeiten war es nöthig der benachbarten Edelleute Vestungen und Burgen sich zu versichern. Dise Leute waren es vornemlich, welche die gröste Unruhe in Deutschland mit ihren Plackereyen machten. Aus ihren Burgen thaten sie Ausfälle in der Fürsten Lande und beraubten entweder die Reysenden oder die Unterthanen eines Fürsten, von welchem sie beleydigt zu seyn vermeynten. Wo auch ein Stand des Reichs mit andern in Zwistigkeiten geriethe, so bediente man sich solcher Schlupfwinkel, weil sie den Besitzer derselben suchten auf die Seite zu bringen. Disem nun abzuhelfen war kein besserer Rath, als daß man sich dahin bestrebte, solche Edelleute zu gewinnen, daß sie versprechen mußten mit ihren Vestinen den Feinden eines Fürsten keinen Auffenthalt oder Hülfe zu verschaffen. Auf der andern Seite war es nöthig, sich dergleichen Burgen zu verschaffen, woraus man seine Feinde entweder angreiffen oder verfolgen, oder im Nothfall sich und die seinige in Sicherheit darein bringen könnte. Das Offnungsrecht war hierzu sehr dienlich und Grav Ulrich sorgte auch mit solcher Vorsicht sich in eine Verfassung zu setzen. Er hatte im Craichgau eine Burg bey Erstatt, welche das Neue Hauß genannt wurde. Eine immerwährende Besatzung darinn zu haben, war ihm beschwerlich. Er gab die Burg Albrecht Brussen und Bertholden von Massenbach im Jahr 1333. zu Lehen. Sie hatten Verdienste, und er suchte sich dieselbe noch mehr verbindlich zu machen. Doch mußten sie versprechen, daß sie ihm die Oeffnung gestatteten. Dises heißt so viel, daß sie ihn und die seinige mußten aus- und einwandeln lassen nach seinem Belieben (q). Auf der andern Seite war ihm in dem Gebieth der Herzoge von Teck die Vestin Sulzburg dienlich. Sie gehörte denen Edelknechten von Neidlingen. Damals nemlich im Jahr 1335. lebte Heinrich von Neidlingen, ein Ritter, welchen man durch gute Worte und Gnadenbezeugungen bewegte Gr. Ulrichen und seinen Erben den Gebrauch solcher Vestin als eines offenen Hauses zu gestatten und zu versprechen, daß er mit derselben nimmermehr wider die Herrschafft Würtenberg dienen, sondern ihro vielmehr wider alle ihre Feinde beholfen seyn wolle. Wann aber gleichwol ungeacht solcher mit einem Eyde bestätigten Verbindung er oder seine Erben seinem Gelübde nicht nachkommen würde, so stund die Strafe darauf, daß die Vestin an die Graven von Würtenberg als ein Eigenthum verfallen seyn sollte (r). Diser Heinrich gieng um das Jahr 1340. aus

(p) vid. Beyl. num. 88. (q) vid. Beyl. num. 89.
(r) vid. Beyl. num. 90.

aus der Welt und verließ etliche Söhne, deren einige noch unter ihren Tagen waren. Die ältere Wernher, Krafft, Ulrich und Johann von Neidlingen erinnerten sich des von Grav Ulrichen genossenen Schirmes und Beförderung ihres Nutzens und bestetigten die Oeffnung in ihrer Vestin Sulzburg mit der Ausdehnung, daß nicht allein dieselbe wider die Herrschafft Würtenberg nicht solte gebraucht werden, sondern auch sie selbsten niemals dero Feinden beystehen oder derselben einigen Schaden thun wollten. Weil aber zu besorgen stunde, daß ihre noch minderjährige Brüder solche Verschreibung nicht genehm halten würden, so machten sie sich anheischig ihnen ihren Theil nicht eher abzutretten, bis sie gleichmäßige Bewilligung und eydliche Versicherung von sich gegeben hätten. Würden sie ihre gedachte Vestin verpfänden oder verkaufen, so sollten auch diejenige, welche solche in den Besitz bekommen würden, solches Oeffnungsrecht zu halten verbunden seyn. Dagegen war billig, daß auch Gr. Ulrich sich verbindlich machte, sie und die Vestin wider allen feindlichen Gewalt zu schützen (s).

§. 17.

Bald hernach bekam diser Grav mit zween Edelleuten, Friderich und Rudolphen von Hohen-Riet, Gebrüdern, zu thun. Dise unterstunden sich mit ihm in einen Krieg sich einzulassen. Ich weiß nicht, was darzu Gelegenheit gegeben haben möchte, ausser, daß ich vermuthe, es möchten die von Hohen-Riet von Gr. Ulrichen und seinen Dienern eine Beleydigung vorgegeben haben. Allem Ansehen nach hatten sie anfänglich nur mit einem Würtenbergischen Diener Zwistigkeiten, dessen sich Gr. Ulrich annahm und auf dise Weise darein verwickelt wurde. Damals war es nichts unerhörtes, daß geringe Edelleute mit mächtigen Fürsten eines anzubinden gewagt haben. Was Julius Cäsar von den Deutschen seiner Zeit meldet, daß es nur darauf ankomme, daß ein Fürst sich zu einem Haupt aufwerfe, so könne er leicht Helfer finden, welche sich zu Ausführung einer feindlichen Vergwaltigung gebrauchen lassen, das galte noch im vierzehenden Jahrhundert bey geringern (t). Mit ordentlichen Kriegsheeren konnten sie zwar ihren Feinden nicht unter die Augen gehen, sondern der Krieg bestunde nur in Streifereyen, Plackereyen und Ausfällen aus ihren Burgen in die Dörfer eines Fürsten. Die von Hohen-Riet hatten ihr Gebieth nahe bey Beilstein und auf den Gränzen der Gravschafft Löwenstein. Die Vestinen Wildeck, Hohen-Riet und Talheim am Neckar oder an der Schotzach gehörten ihnen und folglich waren

(s) vid. Beylag num. 91.

(t) Jul. Cæs. de bello Gall. lib. VI. Ubi quis ex Principibus in concilio se dixit ducem fore, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui & caussam & hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque à multitudine collaudantur.

waren sie keine unmittelbare Nachbarn der Graven von Würtenberg. Der Krieg, den sie aber doch mit disen führten, währte eine geraume Zeit, bis sich Pfalzgrav Ruprecht am Rhein in das Mittel legte und die Gebrüdere von Hohen-Riet bewegte sich mit Gr. Ulrichen und seinen Dienern auszusöhnen. Es scheint, daß Grav Ulrich sie auch wieder schwer heimgesuchet habe. Seine ganze Macht hatte er wider dise Edelleute bey obgedachter Beschaffenheit nicht nöthig. Doch mußten sie sich durch gelehrte Eyde verbinden, daß sie mit ihrer Vestin Wildeck und ihrem Theil der Burg Hohen-Riet wider Gr. Ulrichen und dessen Erben und die Herrschafft Würtenberg in ewigen Zeiten niemand beystehen oder beholfen seyn wollten, wann auch das Reich selbsten oder ihre nächste Anverwandten der Graven Feinde seyn möchten. Sie sollten weder selbst aus disen Burgen dieselbe beschädigen, noch auch jemand anders solches zu thun gestatten. Wann aber nichts destoweniger wider dise Verschreibung gehandlet würde, so soll Gr. Ulrich oder seine Erben einen erbaren Mann zu dem Rechten geben und die Gebrüder von Hohen-Riet auch einen setzen und bey disem Austrag Albrecht Hummel von Liechtenberg ein Gemeiner Mann seyn. Dise waren verbunden innerhalb einer Monatsfrist zusammen zu kommen und zu urtheilen, ob die Herrschafft Würtenberg von ihnen oder den ihrigen mit Gevärde Schaden genommen hätte. Wann die Klage gerecht befunden werden sollte, so würde alsdann die Vestin Wildeck und der Theil an der Burg Hohen-Rieth mit allem, was darzu gehört, Gr. Ulrichen als verfallen zuerkannt werden müssen, daß denen von Hohen-Riet und ihren Erben keine Ansprach mehr übrig bleibe. Geschähe aber von disen einiger Schade ohne Vorsatz und feindliches Beginnen, so sollte nur der Schaden nach Gutbefinden der drey Austrags-Personen ersetzet werden. Wann aber die von Hohen-Riet es auf ihrer Seite fehlen liessen, daß sie keinen Austrags-Richter zu dem Gemeinen und dem von der Herrschafft Würtenberg ernannten setzen wollten, so wurde die Strafe angedinget, daß wieder die beede Vestinen sollten verfallen seyn. Bey Abgang des Gemeinen Manns, Hummels von Liechtenberg war abgeredt, daß alsdann die von Hohen-Riet einen andern aus dem Rath Gr. Ulrichs oder seiner Erben inner Monatsfrist zu einem Gemeinen Mann sich ausersehen und so offt ein solcher wieder abgehet, allezeit auch aus dem Mittel der Würtenbergischen Räthe einen erwählen sollen. Im Fall, wann die beede Vestinen versetzt oder verkauft werden wollten, so wurde der Herrschafft Würtenberg der Vorkauf, oder, wann sie solches innerhalb einem Monat sich nicht bedienen würden, inner drey Monaten die Losung vorbehalten. Dagegen Gr. Ulrich und seine Erben sie und ihre Vestinen schirmen sollen, daß ihre Diener sie auch nicht beschädigen. Wofern aber dieselbe mit der Herrschafft Würtenberg Dienern in einige Zwistigkeiten geriethen, so sollen dise das Recht nehmen an den

Orten,

Orten, wo der Gemeine Mann und die von beeden Theilen erwählte Schiedsleute sie hinbescheiden. Würde hingegen ein Würtenbergischer Diener mit denen von Hohen-Riet Krieg führen und es befände sich in der Untersuchung, daß es mit Willen der Graven von Würtenberg geschehe, so solle alle vorgedachte Verschreibung aufgehoben und die von Hohen-Riet ihrer Verbindlichkeit loß seyn. Befände sich aber, daß die Graven keinen Antheil daran hätten, so wird denen von Hohen-Riet frey gestellet sich aller ihrer Vestinen wider ihre Feinde sich zu behelfen. Wann auch ihre nächste Anverwandte oder ihre Herrn, denen sie entweder mit Lehen- (u) oder Dienstpflichten verwandt wären, mit den Graven von Würtenberg zu Unfrieden kämen, so wurde ihnen erlaubt, mit ihrer eigenen Person und mit ihrer Vestin Talheim wider dise jenen beyzustehen, doch, daß sie sonsten solches nicht auf andere ausdehnen, oder mit Gefährde sich in Lehens- oder Dienstpflichten einlassen (w). Man siehet übrigens hieraus, wie weit damals die Lehen-Pflichten gegangen und wie viel man den nächsten Anverwandten schuldig gewesen.

§. 18.

Indessen hatte der Kayser noch immer mit den Päpsten zu schaffen, welche ihn nicht erkennen wollten, weil er die Crone nicht von ihnen empfangen. Dann die im Jahr 1327. geschehene Crönung sahen sie für ungültig an, weil sie denjenigen Papst, der ihn gekrönet hatte, nicht für einen rechtmäßigen Papst ansehen wollten. Die darüber im Reich entstandene Verwirrung machte den Kayser und die Reichsfürsten sehr verdrüßlich. Jener schickte im Jahr 1338. Gesandten an Papst Benedicten den zwölften in Hoffnung, daß etwan diser anderst, als sein Vorfahrer möchte gesinnet seyn. Die Gesandte kamen aber mit schlechtem Trost wieder heim, welches den Kayser bewegte einen Reichstag nach Frankfurt auszuschreiben. Die Reichsfürsten empfunden es übel, daß ihre Wahl eines Kaysers so verächtlich von dem Papst angesehen werden wollte, als ob sie ohne die Einwilligung desselben keine Würkung hätte. Sie vereinigten sich demnach mit einem Eyd und machten den Schluß, daß derjenige, welcher von dem mehrern Theil der Reichsfürsten zu einem deutschen König erwählet würde, gleiche Gewalt in Regierung des Reichs, als ein zu Rom gekrönten Kayser haben sollte.

S Weil

(u) In der Urkunde heißt es: **Der Gabe wir inne hätten.** Es ist solcher Ausdruck bedenklich, daß die Lehen eine Gabe genennet werden. Bekandt ist, daß die Lehen sonsten auch beneficia genennt werden. Sollte nicht der Verfasser diser Urkunde ein Augenmerk auf das Wort beneficium gehabt haben.

(w) vid. Beyl. num. 92.

Weil auch sehr viele Geistlichen, Mönche und Pfaffen (x) dem Päpstlichen Stuhl eyferig anhiengen und die wider den Kayser ergangene Bannstrahlen verehrten und alle diejenige, welche es mit dem Kayser hielten, für verbannete erkenneten, ihnen die Sacramenten verweigerten und sie des Gottesdienstes unfähig erklärten, so war es ein betrübter Zustand im deutschen Reich. Alle Zucht hörte auf. Einer verfolgte den andern. Die Kirche und die bürgerliche Gesellschafft geriethen in eine erbärmliche Zerrüttung. Die Reichsfürsten wollten auch hier Einhalt thun und setzten feste, daß alle diejenige, welche den Kayser für einen in dem Kirchenbann seyenden ansehen oder seine Anhänger von der Kirchen ausschliessen würden, in die Reichs-Acht sowohl für ihre Personen, als auch in Ansehung ihres Vermögens sollten erklärt seyn (y). Es wurden dadurch sehr viele Geistliche genöthigt ihr Vaterland zu verlassen und in Frankreich Unterschlauf zu suchen (z). Dises Reichsgesetz wurde aller Orten angeschlagen, wo die Obrigkeiten nicht von der anhänglichen Liebe und Vorurtheil für den Päpstl. Stuhl zu viel eingenommen waren. Dann viele hielten es für grausam und den Grundsätzen der Christlichen Religion zuwider. Gr. Ulrich hatte kein Bedenken solches in seinen Landen überall anschlagen zu lassen, wo er meynte, daß solches nöthig seye. Weil er Landvogt in Schwaben war, so mußten die Reichs-Städte es auch durch ihn in ihren Städten anschlagen lassen. Wenigstens geschahe es zu Reutlingen. Er wurde aber deßwegen sehr übel bey dem Päpstlichen Hof angetragen. Ganz Schwaben, welches durch ihn bey der schuldigen Ehrfurcht gegen dem Kayser erhalten wurde, mußte es hernach entgelten. Die in dem Elend seyende Pfaffen wendeten sich an den Papst, welcher seine förchterliche

(x) Der Name: Pfaff, wird hier in dem Verstand genommen, wie er damals ware, nemlich für einen Geistlichen, oder Clericum. vid. Halthaus. Glossar. Germ. voce: Pfaff. Wachter Glossar. Germ. eadem voce. Factum vocabulum à simpliciori Pape, Sacerdos & hoc à Papa, pater. Heut zu Tag heißt man sie patres, und man kan ihnen keine grössere Ehre erweisen, als wann man sie Herr Pater nennt. Und gleichwol ist kein Unterschied zwischen dem Wort Pater und Pfaff, als daß ersteres lateinisch und das andere deutsch ist.

(y) vid. Henricus Rebdorf annal. ad ann. 1338.

(z) vid. Anonym. ap. Schannat. ad ann. 1338. Ludovicus Imp. edictum statuit & per totum Germaniæ Regnum publicari mandavit in cunctis urbibus, castellis & villis, ut omnes & singuli cujuscunque status vel conditionis, qui pro reverentia & honore Pontificis interdictum servarent, de locis & beneficiis suis expellerent, confiscatisque eorum bonis in Galliam ire cogerentur: hoc autem crudele Christianæque fidei penitus contrarium edictum in multis locis publice fuit denunciatum non sine injuria Dei & animarum periculo gravissimo; Udalricus Comes de Wirtenberg hoc ipsum Cæsaris impium decretum anno prænotato in oppido Reutlingen & quibusdam aliis suæ ditioni subjectis voce Præconis publice fecit denunciari.

liche Bannstrâle alle diejenige, so dem Kayser getreu waren, auf das schwereste empfinden ließ. Dann die Geistliche, welche sein Verboth verachteten und dem offentlichen Gottesdienst abwarteten, wurden ihrer Würden und Pfründen untüchtig erklârt. Die Layen spotteten derselben zwar, mußten aber sich alles Gottesdienstes beraubet sehen (a). Dise Zwistigkeit in der Kirche währete über 25. Jahr lang und noch etliche Zeit hernach, so lang nemlich diejenige, welche währender diser Zerrüttung gelebet haben, noch übrig waren. Dann es waren sehr wenige oder fast keiner, dem man nicht den Vorwurf machen konnte, daß seine Kirchenhandlungen verdâchtig wâren (b).

§. 19.

Grav Ulrich hatte auf dises Wetter ein anderes Unglück. Dann die Fürsten in und um Lothringen schrieben einen feyerlichen Thurnier aus im Jahr 1338. welcher zu Metz sollte gehalten werden. Er begab sich dahin mit einer prächtigen Begleitung, und wurde unter sonderbarem Ansehen aufgenommen. Seine Geschicklichkeit erwarb ihm noch mehrere Hochachtung. Man machte sich eine Ehre daraus mit ihm einen Auftritt zu wagen und er hatte die Ehre meistens obzusiegen. Als er aber wieder nach Hauß verreysen wollte und bis nach Benfelden gekommen war, passte ihm, da er nichts feindliches vermuthete, ein Ritter von Vinstingen mit seinen Leuten auf und nahm ihn gefangen. Ohne Zweifel mag er sich erinnert haben, was die Stadt Benfelden vor einigen Jahren von Gr. Ulrichen widerfahren. Er suchte solche Geschichte zu râchen und fand dise Gelegenheit sehr bequem darzu, welche auch dem Graven theur genug zu stehen kam. Dann es wollen einige behaupten, daß er dem von Vinstingen 100000. Mark Silbers bezahlen müssen um sich aus solcher Gefangenschafft zu ranzioniren

(a) Trithem. ad ann. 1341. Eodem tempore per ducatum Wirtenbergensem grandis fuit suborta turbatio propter Ludovicum Imperatorem quartum à Rom. Pontifice excommunicatum, quem Udalricus Comes cum tota Suevia sequebatur. Unde Papa commotus omnes Ludovico consentientes & participantes censuris gravissimis notabat. Clericos & claustrales, qui divina contra prohibitionem ejus in locis interdicto suppositis celebrabant omnibus beneficiis privatos denunciavit, irregularitatis quoque maculam perpetuam contraxisse illos prædicavit. Erat sane tribulatio hæc pessima & nimis periculosa, quoniam & saluti animarum maximum intulit dispendium & ordinem Sacerdotalem contemptui exposuit Laicorum.

(b) Hermannus Minorita de Johanne XXII. Papa: Ludwicum Cæsarem pro eo, quod citatus non apparuit, in Aviniona, propter quod grave scisma ortum est in Ecclesia, quod duravit plus quam XXV. annis & utinam adhuc ad plenum esset sopitum, quia si processus sui sunt validi, vix aliquis reperitur, qui non excommunicationis nexibus illaquearetur. conf. Mutius d. l. ad ann. 1338.

ren (c). Ich zweifle aber, ob er so viel abzutragen gehabt habe, weil dises eine Summe würde gewesen seyn, welche bey damaligen Zeiten einen Kayser auszulösen würde hingereicht haben. Man dörfte aber auch bemerken, daß eben um dise Zeit die Preyse sehr in allen Sachen erhöhet worden und vermuthlich bey damaliger Verwirrung in dem Reich eine Veränderung mit dem Geld vorgegangen. Dann die Erfahrung bezeuget es, daß die Erhöhung des Werthes im Geld ein fast untrüglich Merkmal betrübter Zeiten andeute und bey solcher Gelegenheit auch die Preyse der verkäuflichen Sachen steigen. Daß aber auch durch dise Ranzionsgelder Gr. Ulrichs Schatzkammer eben nicht ausser Stand gesetzet worden wichtige Ausgaben zu bestreiten, ist daraus abzunehmen, daß derselbe um Johannis des Täuferstag die Vestin und Stadt Vayhingen um den Werth von 18500. Pf. Hlr. welches nach heutiger Währung ungefähr 13741. fl. ausmachen dörfte, erkaufen können. Sie gehörte damals den Graven Ludwigen und Friderichen von Oetingen und Landgraven im Elsaß, welche auch dieselbe mit Rath ihrer Freunde und Diener an Gr. Ulrichen überliessen. Das Amt gehörete noch meistens den Graven von Vayhingen, so, daß zu bewundern, wie die alleinige Burg und Stadt so hoch zu stehen gekommen seye. Die Graven setzten zwar den Käufer damals in nutzlich und leibliche Gewähr und übergaben ihm solche für ein rechtes Eigenthum: weil sie aber noch nicht gleich den ganzen Kaufschilling bezahlt erhielten, so wurde die Huldigung noch aufgeschoben und die Verkäufer wollten, bis die Zahlung geschähe, die Burger noch nicht ihrer Pflichten erlassen. Als aber im folgenden Jahr 1340 am Montag vor Catharinentag die Zahlung zu Gmünd geschahe, so stellten sie einen Anweisungsbrief aus, daß sie Cunrat Rassen, einen Ritter, den Schultheissen und die Gemeinde der Burger in der Stadt Vayhingen, beede reiche und arme der Eydespflicht loß zehleten, welche sie ihnen gelobet hatten und befahlen disen Grav Ulrichen zu huldigen, daß sie ihm und seinen Erben gehorsam und getreu verbleiben wollten. In obgedachtem Jahr 1338. vor der erlittenen Gefangennehmung erkaufte er von Conrad Seflern die halbe Burg Arneck. Dises Schloß ligt in dem Blauthal auf dem Weeg von Blaubeuren nach Ulm. Herzog Eberhard Ludwig von Wür-

(c) vid. Trithem. ad ann. 1339. Comites, Barones & nobiles terræ Lotharienſis conventum ad civitatem Meteníem ſolatii cauſa indixerunt & vocaverunt multos: aderat ibidem Comes Wirtenbergenſis Udalricus non absque ſingulari magnificentia honorifice ab omnibus ſuſceptus & habitus: qui haſtiludio cum triumpho ſæpe petitus cum jam ad ſua redire diſponeret à quodam milite de Vinſtingen prope oppidum Benfeld in itinere poſitus inſidioſe capitur, cum nihil talium ſuſpicaretur, captus in cuſtodiam abducitur & pro magna pecuniarum ſumma taxatur. Sunt enim qui ſcribunt, eum pro liberatione ſuis detentoribus expoſuiſſe centies mille marcas argenti. conf. Mutius ad ann. 1338. Naucler ad eund. ann.

Würtenberg bediente sich desselben noch im Jahr 1704. als die Bayern und Franzosen dise Reichsstadt eingenommen hatten. Gedachten Seflers Bruder, Ulrich, hatte vorher seinen Theil an Hannsen von Stein verkauft mit einigen zugehörigen Gütern. Dises verdroß Conraden und es mag auch seyn, daß die Gemeinschafft Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem von Stein erreget habe. Er konnte sich nicht besser rächen, als, daß er seinen Theil an einen mächtigern verhandelte. Und diser war Gr. Ulrich von Würtenberg, welcher ihm 1850. Pf. Hlr. dafür bezahlete.

§. 20.

Indessen hatte Gr. Ulrich von Asperg noch die Burg und Stadt Beilstein, welche er aber am Mitwoch vor Philippi und Jacobitag des Jahres 1338. an seine drey Söhne Gr. Ulrichen, Wilhelm und Hannsen um 1200. Pfund guter Heller verkaufte. Er bathe hierzu Grav Ulrichen von Würtenberg und seiner Schwester Sohn Gr. Conrad von Vayhingen, wie auch die edeln Knechte Wilhelm von Wunnenstein, Welfen vom Stein und Hermann von Sachsenheim ihre Insigel anzuhängen und dises Kaufs Zeugen zu seyn. Aber auch dise konnten dise Burg und Stadt nicht behaupten, sondern Gr. Wilhelm und Johanns von Asperg waren genöthigt mit Bewilligung ihres Vaters und anderer guten Freunde an Herrn Ulrichen von Würtenberg Probsten zu Sanct Wyden zu Speyr um 1600. Pfund Häller zu verkaufen (d). Wir haben von disem Probst Ulrich schon oben Gelegenheit gehabt zu erinnern, daß er ein Sohn Gr. Ulrichs des ältern und ein Enkel Gr. Eberhards des Durchleuchtigen gewesen. Er war vorher Probst in dem Stifft zu Sindelfingen und hernach zu Boll und meldet Herr Prof. Steinhofer von ihm, daß er im Jahr 1332. dem Closter Madelberg nebst andern ein Zeugnuß gegeben, daß solches vermög der desselben Orden gegebenen Freyheiten die Erlaubnuß habe die ihnen einverleibte Kirchen mit Priestern aus ihren Mitbrüdern zu besorgen und die Seelen-Sorge über die Pfarrkinder zu versehen. Er solle das Würtenbergische Wappen mit Ablegung des weltlichen Standes zugleich abgelegt und sich ein anders erwählet haben, worinn oben die Muter GOttes mit dem Kind JEsu vor einem Altar und unten er Probst selbsten zu sehen, wie er kniend mit den Händen einen Kelch hält mit der Umschrifft: S. Ulr. de Wirtenberg Canonic. ecclesiæ Spir. (e). Ich habe aber sein Sigill anderst gefunden, als worinn er einen Ritter geführt, welchen ein Bettler um ein Allmosen angesprochen, und vom Ritter den mit einem Schwerd getheilten Mantel erhalten hat. Fig. 8. Er endigte sein Leben im Jahr 1348. Ich weiß wohl, daß

S 3 ihn

(d) vid. Beyl. num. 93. & 94.

(e) vid. Beyl. num. 95.

ihn einige für einen natürlichen Sohn eines Graven von Würtenberg, andere aber für einen Sohn Gr. Ulrichs des zweyten halten. Es ist aber der Wahrheit und den Umständen der Zeit am gemässesten, wann man ihn für einen Enkel Gr. Eberhards des Durchleuchtigen hält von seinem ältern Sohn Gr. Ulrichen dem dritten. Dann diser ware schon im Jahr 1288. mit der Grävin Irmengarden von Hohenberg vermählet. Wann man nun voraus setzet, daß er schon damahls gebohren seyn können, so würde er im Jahr seines Absterbens 60. Jahre zuruckgeleget haben. Es ist dises ein Alter, welchem der Tod gefährlich zu werden pfleget. Man erinnere sich dabey, daß so lang Gr. Eberhards älterer Sohn, als unsers Probstes zu St. Wyden Vater, noch gelebet, dises letzteren niemals in Urkunden einige Meldung geschehen. So bald aber jener verstorben ware, so zog Gr. Eberhard dises verstorbenen Sohnes Sohn in sofern in die Gemeinschafft der Regierung, daß er wichtige Briefe neben ihm besigeln mußte. Von der Zeit an hingegen, da er in den geistlichen Stand tratt oder, wie man damals die Sprache führte, die Welt verließ, so wurde er auch nicht mehr zu Besiglung der Urkunden, welche die Graven von Würtenberg verbindlich machten, gezogen, sondern man betrachtete ihn, als ob er einer künftigen Regierung sich begeben hätte. Nichts destoweniger erkaufte er seinem Namen und Stammen zu gutem die Burg und Vestinen Beilstein, welche durch sein nachmaliges Absterben seinen Vettern, den Graven zu Würtenberg, heimgefallen.

§. 21.

In dem Jahr 1349. ereignete sich zwischen den Patricien und der Burgerschafft zu Schwäbischen Hall ein grosses Mißvergnügen, welches zu einer offentlichen Aufruhr ausbrach. Der Kayser wurde deßhalber angegangen und diser gab Gr. Ulrichen Befehl, die Sache zu untersuchen und so gut möglich beyzulegen. Weil er Landvogt in Schwaben war, so konnte es nicht wohl einem andern anvertrauet werden. Allem Vermuthen nach sahen die gemeine Bürger mit einer Eyfersucht an, daß die Patricien alle obrigkeitliche Aemter in der Stadt an sich zögen und die Burger und Handwerksleute ausschlössen. Es mag seyn, daß es mit Verwaltung der gemeinen Einkünfte auch nicht so richtig gienge, daß die Burgerschafft damit zufrieden seyn konnte. Die Stadt Speyr wurde damals eben auch mit dem Geist der Unruhe heimgesuchet. Die Ursache war einerley. In beeden Städten waren Münzen von den Kaysern geordnet. Es waren reiche edle Bürger, welche sich nach und nach in den Städten vieles heraus nahmen und die übrige Bürger unterdruckten. Sie wurden auch in den Rath genommen, welcher die Regierung einer Stadt verwaltete. Endlich kam es dahin,

hin, daß sie von den Auflagen, Einkommen und Ausgab der gemeinen Einkünften weder Rede, noch Antwort geben wollten (f). Weil die gemeine Bürger mit Auflagen je länger je mehr beschweret wurden, der Rath und die Hausgenossen hingegen an Reichthum zunahmen, so wurden jene endlich schwürig und begehrten auch Antheil an der Verwaltung des gemeinen Wesens zu haben. Die Stadt Hall hatte ein Beyspiel an der Stadt Speyr, welchem sie folgte. Sie war unter den Reichsstädten, welche unter Grav Ulrichs von Würtenberg Landvogtey stunden. Solchemnach bekam diser entweder von dem Kayser selbsten Befehl, oder er unternahm es vermög seiner Landvogteylichen Pflichten dise Mißhelligkeiten beyzulegen. Es wurden ihm Heinrich von Zipplingen und Dietrich von Hentschuchsheim, des Kaysers Hofmeister und Rath zugegeben. Sie brachten es zu einem Verglich, daß das ganze Stadt-Regiment abgeändert werden und solches hinfüro aus 7. vom Adel, aus 7. von den Mittlern Geschlechtern und aus 12. Personen von den gemeinen Bürgern bestehen solle (g). Die Sache wurde so wohl abgethan, daß Kayser Ludwig kein Bedenken hatte am Sonntag vor Liechtmeß 1341. solchen Verglich zu Vilshofen zu bestetigen. Er verordnete dabey, daß diejenige, welche etwas dawider zu thun sich unterfiengen, ihm und dem Reich mit Leib und Gut verfallen seyn sollten. Wann auch der Rath entweder einstimmig oder durch den mehrern Theil in der Stadt Angelegenheiten einen Schluß gefaßt, so sollte die Gemeinde solchem ohne Widerrede nachleben. Wofern aber jemand einer Widersetzlichkeit überwiesen werden könnte, so soll ein solcher Ungehorsamer nicht allein mit Leib und Gut verfallen, sondern auch auf ewig aus der Stadt und deren Nachbarschafft auf zehen Meilen weit verbannet seyn (h). So sehr aber der Kayser den Frieden in besondern Städten zu erhalten bedacht war, eben so sehr drange er auch auf den Frieden und Ruhestand in dem ganzen Reich. In Provinzen, welche unter einem Herrn stunden, war die Zerrüttung nicht so groß, als in Schwaben und in den Landen am Rheinstrom, welche in verschiedene und viele Stände, Graven, Herrn und Städte vertheilt waren. Die Bischöffe selbst, welche den Frieden hätten befördern sollen, wurden von dem Geist der Uneinigkeit beseelet. Der Kayser hatte auch hier am meisten zu thun den Landfrieden zu handhaben. Er hielte im Julio zu Ulm eine Zusammenkunft der Schwäbischen Stände und brachte es dahin, daß sie sich vereinigten und einen Landfrieden unter sich errichteten. Weil aber einige Puncten darinn

(f) vid. Halthaus Gloss. Germ. voce: Hausgenossen. pag. 846. Lehmann Chron. Spir. Lib. VI. per tot. Hanselmann diplomat. Beweiß der Hohenloh. Landes-Hoheit. §. 46. pag. 49. & Erläuterte Landes-Hoheit. pag. 128.

(g) vid. Cruſ. Annal. Suev. part. III. lib. IV. cap. 12.

(h) vid. Beyl. num. 96.

darinn waren, welche den Verträgen der Graven von Würtenberg mit der Reichsstadt Eßlingen entgegen zu seyn oder solche doch in etwas abzuändern schienen, so fiel solches beeden Theilen beschwerlich. Die beederseitige Unterthanen waren auch schon diser Verträge gewohnt. Der Kayser vernahm solches und bestetigte in sofern solche Verträge, daß der Landfried und die Bündnusse, welche er zwischen den Herrn und Städten gemacht, den Graven von Würtenberg und den Burgern der Stadt Eßlingen an ihren Briefen und Vergleichen keinen Nachtheil bringen, sondern dise in ihren Kräfften bleiben sollen (*).

§. 22.

Was Gr. Eberhard von Landau seinem Vetter Gr. Ulrichen von Würtenberg für Lehen- und Dienstleute übergeben, ist schon oben gemeldet worden. Die Macht eines Herrn bestunde damals in der Macht seines Lehen-Hofes und in den Vestungen, welche man darzu gar wohl gebrauchen konnte um Ausfälle daraus zu thun und im Fall der Noth derselben zur Sicherheit sich zu bedienen, oder die gemachte Beute in Verwahrung zu bringen. Wegen der Herrschafft Harburg bewarb sich Gr. Ulrich auch einiger Vestungen im Elsaß sich zu bemächtigen. Es hatten zween Brüder Hug und Brun von Reichenberg das Schloß Ramstein miteinander noch in unzertheilter Gemeinschafft. Der erstere befand aber im Jahr 1342. für gut seinen Antheil diser Vestin an Gr. Ulrichen, jedoch mit Genehmhaltung seines Bruders zu verkaufen. Sie lag im Straßburger Bistum hinter Ochsenberg und wurde um 100. Mark lötiges und lauteres Silber Straßburger Gewichts an den Graven überlassen, und die Uebergab geschahe vor dem Gericht zu Straßburg. Der Städtmeister daselbst, Berchtold Schwarber, ein Ritter, wurde von Gr. Ulrichen bevollmächtigt in seinem Namen die Uebergab anzunehmen. Dann sie geschahe auf eine symbolische Weise und wie man damals sagte, mit Mund und Hand (i). Weil aber die Vestin noch unzertheilt ware, so versprach Hugo von Reichenberg, daß nichts desto weniger der Grav die Helfte mit allem Nutzen, Gülten und Rechten besitzen solle, doch mit dem Bedinge, daß wann die von Reichenberg selbsten mit Fürsten, Städten oder andern in ihrem eigenen Namen Krieg zu führen gemüßiget würden, ihnen frey stehen solle die Vestin Ramstein darzu zu gebrauchen, so gut sie könnten, und sollte in solchem Fall Gr. Ulrich und seine Erben nicht wider sie seyn mit seiner Helfte der Vestin, noch jemand darein lassen, welcher ihnen schädlich wäre. Wann hingegen der Krieg sie nicht unmittelbar angienge, sondern die von Rei-

(*) vid. Beyl. num. 97.

(i) vid. Halthaus Gloſſar. Germ. voce: Hand. pag. 791.

Reichenberg andern nur beyständig wären, so sollen sie sich der Vestin auch nicht wider Gr. Ulrichen bedienen, ob er schon mit ihren Feinden in einem Bündnuß wäre. Sie versprachen ferner, ein gleiches gegen dem Graven zu beobachten, wann er selbsten mit andern Krieg zu führen nöthig befände. Auf den Todesfall eines oder des andern der Gebrüder von Reichenberg und Veränderung des Besitzers der andern Helfte wurde Gr. Ulrichen die Gewährschafft eines ruhigen und sichern Besitzes seines erkauften Antheils verheissen. Hingegen behielten sich die von Reichenberg die Losung und Widerkauf solcher halben Burg bevor, doch, daß solche niemals im Jahr, als zwischen Weyhnachten und Liechtmeß geschehen solle.

§. 23.

Gleich mit dem Anfang des Jahres 1342. hatte Gr. Ulrich mit den Graven von Tübingen, Götzen und Wilhelmen einige Verdrüßlichkeiten. Gumpolt von Gültlingen, welcher des Graven von Würtenberg Vogt ware, zoge etliche andere zu Hülf und bekam Gr. Götzen gefangen. Seine Gemahlin Clara war eine gebohrne Grävin von Freyburg und brachte es bey ihren Brüdern und Freunden, Grav Albrechten vom Heiligenberg, Gr. Conrad, Johann und Heinrichen zu Hohenberg zu wegen, daß sie Gr. Götzen Gefangenschafft zu rächen sich vereinigten. Ueberhaupt war alles in Schwaben zu einer grossen Zerrüttung aufgelegt. Dann der Pabst wußte es bey einigen Schwäbischen Graven und Herrn dahin zu bringen, daß sie mit denen, welche es mit dem Kayser hielten, in grosse Mißhelligkeiten geriethen. Bisher war Schwaben dem Kayser getreu. Bey diser Unruhe aber suchte der Pabst seinen Vortheil, indem die Gemüther getrennet wurden und die Hoffnung da war, daß ein grosser Theil des deutschen Reichs, nemlich ganz Schwaben, auf des Pabsts Seite übergehen würde (k). Vorbemeldte Graven waren auch unter den Widersinnigen. Doch, als Gr. Ulrich solches erfuhr, bemächtigte er sich Gr. Götzen. Dann seine Bemühungen giengen dahin, daß er als Landvogt die Ruhe in Schwaben und die Stände in einer guten Gesinnung gegen dem Kayser erhalten möchte. Weil aber dise Gefangennehmung dennoch zu einem Feuer Gelegenheit geben konnte, so brachte es K. Ludwig durch sein Ansehen dahin, daß es bald wieder gedämpfet wurde. Dann er vermittelte es dahin, daß sowohl die beede Graven von Tübingen, als auch die übrige versprechen mußten solche Gefangenschafft weder an Gr. Ulrichen, noch an seinem Vogt, Gumbolden von Gültlingen, noch an andern, welche mit Rath

T oder

(k) vid. *Mutius lib. 24. pag. 241.* Hoc tempore in Germania bella fuerunt, nec sine multo sanguine; Suevia vehementer affligebatur, quæ res pontificias partes non parum juvare videbatur.

oder That an diser Vergewaltigung Antheil genommen, zu rächen, sondern mit denselben gute Freundschafft zu halten. Gr. Götz und Wilhelm stellten nicht allein darüber einen schrifftlichen Revers aus, sondern machten sich auch darinn verbindlich solcherley Reverse von den Graven von Heiligenberg, Fürstenberg und Hohenberg innerhalb vierzehen Tagen zu verschaffen, oder, wo sie solches nicht bewürketen, sich an den Kayserlichen Hof zu begeben und nicht von dannen zu weichen, bis alles versprochene in die Erfüllung gekommen. Alles dises wurde mit einem Eyde bestärket (l). Weil sie aber am Kayserlichen Hof einen persönlichen Arrest zu halten verbunden waren, so ist daraus abzunehmen, daß der Kayser mit solcher Gefangennehmung des Grav Götzen verwickelt gewesen und auch an der Dämpfung diser Unruhe grossen Antheil genommen habe. Wie auch daraus erscheinet, daß Gr. Ulrich auf des Kaysers Veranlassen seinen Gefangenen gegen Ausstellung des obgemelten Reversbriefes wieder loß gelassen habe. Die Folgen diser Aussöhnung waren für den Graven günstig. Er hatte die Stadt Tübingen gedachter massen schon einige Jahre vorher in seinen Schutz genommen. Da nun die beede Graven von Tübingen sich der vielen Schulden nicht mehr erwehren konnten, so gedachten sie die Stadt Tübingen an Gr. Ulrichen zu Würtenberg zu verkaufen. Der Kayser hatte ihnen im Jahr 1331. alle ihre Freyheiten und Rechte, Vorzüge, Nutzen und gute Gewonheiten bestetigt, welche sie in allen ihren Städten und zur Pfalzgravschafft gehörigen Gütern hergebracht hatten. Die Stadt Tübingen wurde vornemlich darinn benennet (m). Nun waren sie gedrungen solche zu Ende des Jahres 1342. an Gr. Ulrichen zu verkaufen. Sie behielten sich in dem Kaufbrief nichts, als die Hundlegin in dem Closter Bebenhausen und das Jagen in dem Wald Schönbuch bevor (n). Es ist daraus abzunehmen, daß mit der Stadt Tübingen auch die Rechte über das Closter Bebenhausen verkauft worden. Es war ein landsäßig Gotteshauß, weil die Pfalzgraven die Hundlegin darinn hatten. Der Kaufschilling, welcher sich auf 20000. Pf. Hlr. belief, wurde gleichbalden bezahlt und die beede Pfalzgraven zehleten die Burger von Tübingen aller ihrer Pflicht und Verbindung ledig (o).

§. 24.

Gleich nach disem Kauf bekam Gr. Ulrich mit dem gedachten Closter Bebenhausen zu thun. Die Pfalzgraven hatten selbigem in der Stadt Tübingen viele

(l) vid. Beylag. num. 98.

(m) vid. Beyl. num. 99.

(n) vid. Beyl. num. 100.

(o) vid. Beyl. num. 101.

viele Freyheiten eingeraumt. Dann der Schuldenlast drängete sie schon lange Zeit. Die Casten-Vogtey brachte es mit sich, daß die Clöster ihrem Schutz- und Schirm-Herrn in seinen angehenden Nöthen mit thätlicher Hülfe beystehen mußten. Dises Closter war im Stande mit Geld und Anlehnungen dise Hülfe zu erzeigen. Es war solches auch schuldig, weil die Pfalzgraven nicht allein die Stiffter waren, sondern auch demselben viele Wohlthaten bezeuget hatten. Vorzüglich gönnete Gr. Gottfrid dem Closter besondere Freyheiten zu Tübingen, als er gezwungen war im Jahr 1302. dise Burg und Stadt an dasselbe zu verkaufen. Dann das Closter erinnerte sich damals der Stifftung und seiner schuldigen Dankbarkeit. Der Pfalzgrav meynte nicht anderst, als daß er dise Stadt um die verglichene 81200. Pf. Hlr. an dasselbe auf ewig überlassen müßte. Allein das Closter wollte eine Erkenntlichkeit zeigen und, da der Kauf schon geschlossen war, erklärete es sich, daß es ihm die Stadt aus freyer Bewegung wieder zuruck geben und sich nur mit dem Kirchensatz, den Fronhöfen, zu welchen derselbe gehörete, einen Hof, welchen man des von Ruggen Gut nennete, und die darein gehörige Landgarben, Zinnse, Güter und Rechte vorbehalten wollte und alles das, was es schon vor dem Kauf innhatte, bestetigen ließ. Ueber dise unverhofte Großmuth der Mönche war der Pfalzgrav so gerühret, daß er hinwieder seine Empfindlichkeit dem Closter darlegte. Er versprach, daß er hinführo dasselbe nicht mehr als Castenvogt, sondern aus Dankbarkeit, non ut advocatus, sagte er, sed ut merus gratitudinis debitor schützen und schirmen wollte. Er bestetigte alle die Schenkungen, welche seine Voreltern und seines Vaters Bruder, Grav Eberhard der Schärer von Tübingen dem Closter gethan hatte und verordnete, daß alle die Bürger zu Tübingen, so bald sie das zwölfte Jahr ihres Alters erreicht hätten, dem Closter eydlich geloben sollten solches auch zu bestetigen und demselben an seinen Leuten und Gütern keinen Schaden zu thun. Die Wirthe auf den beeden Closters-Höfen zu Tübingen sollten mit allem ihrem Haab und Gut von aller Steur, Frohn, Dienst, Wacht, Schatzung und allen andern Beschwerden frey bleiben und dennoch ihre Künsten und Handwerker darauf, wie andere Bürger, treiben. Das Closter selbsten aber und seine Wirthe sollen Wein, Frucht und andere Speißwaaren ohne Ungeld, Zoll oder einige Auflage ein- und ausführen, kaufen und verkaufen. Wie sie dann auch von ihrem auszapfenden Wein die sonst gewöhnliche Tranksteur nicht zu geben angehalten werden sollten. Was die Wirthe auf einen der beeden Höfe brächten, konnte man nicht pfänden, bekümmern oder sonst angreifen. Auch solle das Closter 26. Personen mit ihrem Gesinde in die Stadt zu setzen befugt seyn, welchen weder er, noch die Bürgerschafft Häuser und Wohnungen zu miethen verweigern wollten, welche auch alle Rechten, wie die beede Closters-Wirthe, haben sollten. Weil auch das Closter

ster zwo Mühlen am Ammerfluß hatten, so sollte niemand, als den offentlichen Becken, verwehret seyn daselbst ihre Früchten zu maalen. Ueber dises alles aber demütigte sich Pfalzgrav Gottfrid, daß er versprach keinen Vogt, Schultheissen, Amtmann (p) in die Stadt Tübingen zu setzen, es hätte dann das Closter in dessen Annehmung bewilligt. Solche Beamte sollten auch nicht eher zur Verwaltung ihres Amtes gelassen werden, bis sie dem Abt und Convent eydlich angelobet, daß er das Closter bey seinem Bann und Freyheiten schützen wolle. Es soll auch der Vogt oder Schultheiß alle diejenige, welche dem Closter an seinen Personen und Gütern Unrecht thun, ohne alle Weitläuftigkeit zu einer Vergeltung und Entschädigung anhalten und solche fahrläßige Leuthe, welche dem Closter ihre Landgarben oder Zinnse zu entrichten säumig wären, durch Verschaffung hinlänglicher Unterpfande zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit nöthigen. Dabey soll aber dennoch dem Closter frey stehen ihre Klage vor dem geistlichen Richter oder, wo es ihm am anständigsten wäre, anzubringen. Wo aber ein Beamter sich gegen dem Abt und Convent in allen obigen Sachen nachläßig bezeugte, so sollen dieselbe solches Grav Gottfriden oder seinen Erben anzeigen und dise verbunden seyn ihn innerhalb eines Monats sogleich von seinem Dienst abzuschaffen. Gr. Gottfrid versprach ferner, daß er keinen Menschen an seinen Hof oder Dienst, (familiaritatem vel familiam) annehmen wolle, welcher vorher das Closter zu Schaden gebracht hätte, es wäre dann, daß er solchen wieder ersetzete. Er solle auch wider des Closters Wissen und Willen niemand zu einem Burger aufzunehmen befugt seyn und weder er, noch seine Erben die Burg und Stadt Tübingen zu verkaufen, verpfänden oder sonst zu veräusern Macht haben, sondern selbige in Ewigkeit bey seinen und ihren Erben und Nachkommen bleiben lassen, oder im Widrigenfall dem Abt und Convent zweytausend Mark Silbers fällig seyn, anderer dergleichen beschwerlichen Bedingnussen nicht zu gedenken. Grav Ulrichen von Würtenberg waren solche unerträglich. Dem Closter war hingegen daran gelegen solche zu erhalten, es hatte aber gleichwohl die Graven von Würtenberg wegen des Schutzes nöthig. Es mußte vielmehr besorgt seyn, daß Gr. Ulrich demselben allerhand Ueberdrang anthun könnte. Der Abt kam zu ihm auf das Schloß Würtenberg. Endlich kam es zu einem Verglich, daß der Grav nebst seinen beeden Söhnen Eberharden und Ulrichen dem Abt und Convent unter dem 12. Martii 1343. dasjenige, was ohnehin billig ware, zu erfüllen sich verbande, nemlich, daß er sie und ihre Leut und Güter in seinen Schutz nehmen wollte, wie er dann dieselbe mit allen ihren Freyheiten bestetigte. Er erlaubte ihnen zween Höfe in der Stadt Tübingen zu haben und zween Wirthe darauf

(p) In der Urkunde heisset es: nullum præfectum, Scultetum, Balivum, præpositum, Advocatum vel cujuslibet tituli præceptorem.

darauf zu setzen, deren Haab und Gut, so viel sie auf die Höfe mit sich bringen, niemand zu beklagen, zu bekümmern, oder daraus zu nehmen befugt seyn sollte. Sie sollen auch, so lang sie darauf sitzen, vor aller Steur, Wacht, Aufzug, Gabe, Schatzung und Diensten befreyet bleiben. Er vergonnte ihnen ein Handwerk zu treiben, Wein, Korn und anders aufzuschütten, zu kaufen und zu verkaufen auf dem Markt oder sonsten, ohne, daß sie Zoll, Gabe oder Schatzung davon geben dürften, indem das Closter selbsten von dem auszapfenden Wein nichts, als das gewöhnliche Ungeld zu geben schuldig ware. Weil man auch ohnehin einen, welcher einem andern mit Leibeigenschafft verwandt ist, nicht gern zu einem Burger annahme, so war es Gr. Ulrichen was leichtes zu versprechen, daß er keine dem Closter Leibeigene zu Burgern in Tübingen ohne ihren Willen aufnehmen wollte. Das Maalen in des Closters Mühlen wurde nur den Becken, welche fail Brod backen, verbothen, allen andern Burgern hingegen freygestellet. Wer in des Closters Wälden wider dessen Willen Holz hauete, oder den Saamen und das Gras auf ihren Gütern verderbete, der soll demselben im erstern fünf Schilling, im andern Fall aber zween zu Straf zu bezahlen schuldig seyn. Der Schultheiß und Gebüttel sollen auch dem Closter zu seinen Landgarben, Zinnsen, Zehenden, Schulden und Gülten verhelfen und erst alsdann, wann dise saumselig wären, dem Abt und Convent freystehen die nachläßige Schuldner vor dem Geistlichen Gericht oder vor einem andern beliebigen Richter zu belangen (q).

§. 25.

Nachdem Grav Ulrich mit den Pfalzgraven von Tübingen und den Graven von Fürstenberg, Heiligenberg und Hohenberg ausgesöhnet ware und sich von denselben nichts feindliches mehr zu besorgen hatte, so begab er sich zu dem Kayser Ludwig nach Burghausen um daselbst wegen der Angelegenheiten seiner Landvogtey Bericht abzustatten. Der Kayser ließ zugleich mit ihm abrechnen und befand, daß er seinem Landvogt über dasjenige, was er von der Städte Steur und von der Judensteur eingenommen hatte, demselben noch 2502. Pfund Heller schuldig seye. Wegen diser gab er ihm am Montag vor dem Palmtag 1342. eine Anweisung auf die Steuren der Reichsstädte Eßlingen, Reutlingen, Hall, Weil und Gmünd, und versprach, daß er solche Steuren sonsten niemands verschreiben wolle (r). Weil sie dise sonsten auf Martini in die Kayserliche Cammer zu zahlen hatten (s), so wurde auch diser Termin beliebet, daß auf solchen

 dise

(q) vid. Beyl. num. 102.
(r) vid. Gabelkov. Würtemb. Chronik ad. ann. 1342.
(s) vid. Wegelins Bericht von der Landvogtey in Schwaben Sect. VI. §. 14. pag. 104.

dise Forderung an den Graven abgereicht werden sollte. Die Stadt Eßlingen hatte ordentlicherweise 800. Pfund, Reutlingen 400. Hall 600. Weil 300. und Gmünd 270. Pfund zu bezahlen (t). Mithin wurde Gr. Ulrichen an denselben 2370. Pfund überlassen, daß er folglich meistentheils befriedigt wurde. Bald darauf bekam er Befehl von dem Kayser, daß er den Probst zu Denkendorf aufrecht schirmen und ihm des Rechten beholfen, auch nicht gestatten solle, daß er von jemand weder an seinen Leuten, noch Gütern wider Recht beschweret werde (u). Es gieng also diser Schirm nicht das ganze Closter an, sondern den alleinigen Probst. Jenes lage ohnehin in seinem Lande. Es war von seinen Voreltern gestiftet. Dise beede Gründe berechtigten Gr. Ulrichen oder verbanden ihn vielmehr dasselbe in seinem besondern Schirm zu haben. Der Kayser hatte mithin keine Ursach ihm zu befehlen, daß er solches aufrecht schirmen und des Rechten beholfen seyn solle. Der Probst aber, Wolfram von Neuhausen, war für seine Person etwas zu klagen veranlasset. Dann, wo sonsten der Convent oder das gesamte Closter damit wäre verwickelt gewesen, hätte der Kayser auch nach dem damaligen Canzley-Gebrauch dessen ausdruckentlich gedacht. Wir haben bey dem Closter Herrenalb dessen vom Jahr 1338. 1339. 1344. und 1349. Beweise genug. Doch es erleutert sich die Sache, daß Gr. Ulrich selbsten es gewesen seyn dörfte, welcher zu obigem Befehl Gelegenheit gegeben. Jeder Probst zu Denkendorf hatte ehemals das Vorrecht, daß er Vicarius generalis und nuntius des heiligen Grabs durch ganz Teutschland war. Alle disem heiligen Grab gewidmete Gotthäuser stunden unter seinem Befehl und Verwaltung, wie auch das Closter Denkendorf selbsten zu dessen Ehren gestifftet war. Es war, wo nicht das erste, doch eines der erstern in Teutschland und die Pröbste daselbst wurden von den Bischöffen zu Jerusalem bestetiget. Mithin hatten sie auch die Aufsicht über das Priorat der heiligen Gräber zu Speyr und Worms. Dise waren dem Closter Denkendorf einverleibet, weil sie gleichsam eine Colonie dises Closters waren. Dann die Clöster hatten es so im Gebrauch, daß, wann sie reich wurden, sie sich ausbreiteten und hin und wieder Clöster ihres Ordens stiffteten, wohin sie aus ihrem Gottshauß Colonien setzten, welche von ihnen abhangen mußten. Dise wurden Prioraten genennet, welche die Pröbste für ihre Oberherrn zu erkennen hatten. Grav Ulrich bekam aber Strittigkeiten mit dem Priorat der heiligen Gräber zu Speyr wegen des Kirchensatzes zu Güglingen, welchen Rudolf von Neufen im Jahr 1295. an dasselbe verkauft hatte. Der Grav hatte die Stadt Güglingen um das Jahr 1340. von Grav Heinrichen von Eberstein an sich erkaufet und massete sich auch dises Kirchensatzes an. Der Probst zu

(t) ibid. part. II. num. 76. und 78. pag. 71. & 73.

(u) vid. Beyl. num. 103.

u Denkendorf als gleichmäßiger Probst des heiligen Grabes zu Speyr hatte sich schuldig erachtet seinem Priorat beyzustehen. Als Grav Ulrich anfangs nicht nachgeben wollte, so beschwerte er sich bey dem Kayser und diser schikte ihm den Befehl zu. Diser hatte auch die erwünschte Würkung. Dann, da allem Ansehen nach vorher des Graven Beamte oder vielmehr Räthe dem Probst den gedachten Kirchensatz strittig machten ohne, daß villeicht Gr. Ulrichen die wahre Beschaffenheit hinterbracht worden, so untersuchte derselbe nun die Sache selbst. Man zeigete ihm die Briefe, wordurch der Probst und Convent des Closters von dem heiligen Grab zu Speyr der Besitz diser Gerechtigkeit versichert worden und er wurde dadurch überzeugt, daß er dem Probst bisher unrecht gethan. Er war eben damals auf seinem Schloß zu Kaltental und, weil der Probst und sein Convent durch eine mündliche Bekanntnuß noch nicht beruhiget waren, sondern Brief und Sigel darüber haben wollten, so bezeugte er an St. Jacobstag 1342. daß er sich aller Ansprache an gedachten Kirchensatz und Lehenschafft der Kirche zu Güglingen verzeyhe und sie nicht mehr an ihrer Gerechtigkeit irren oder Eintrag thun wollte. Wann sie auch die Einkünften diser Kirche zu ihrem Tisch oder sonsten zu ihrem Nutzen verwenden wollten, so versprach er, daß solches ihm und seinen Erben nicht zuwider seyn solle.

§. 26.

Nun war es auch Zeit daran zu gedenken, daß Grav Eberhard der älteste Sohn, welchen Grav Ulrich mit der Grävin von Phirt erzeuget hatte, vermählet würde. Die Wahl fiel auf Elisabethen, Grav Heinrichs des zwölften von Henneberg älteste Tochter. Dise Graven waren mächtig und in grossem Ansehen. Man kan ihren Reichthum nur daraus abnehmen, daß die Mitgabe diser Grävin in etlichen Städten und Schlössern bestanden. Dann sie brachte ihrem Gemahl zu die Stadt Königshoven und die Schlösser Irmelshausen, Sternberg, Rotenstein und Steinach und noch weiters die Helfte an den Städten und Schlössern Schweinfurt, Munrichstatt, und Wildberg. Weil sie Gr. Eberharden nicht wohl gelegen waren und er mit den Bischöffen von Würzburg immerzu Verdrießlichkeiten hatte, so verkaufte er solche im Jahr 1354. an Bischoff Albrechten um 90000. fl. Cyriax Spangenberg in seiner Hennebergischen Historie part. V. c. 10. bestetiget solches mit folgenden Worten:

„Dises Frewlin Elisabeth Fürst Heinrichs Graven zu Hennenberg, dises
„Namens des XII. Tochter ist Grav Eberharten zu Wirtenberg (den man we-
„gen seiner Unfreundlichkeit und vielfältigen Kriege mit den Reichs-Städten

„con-

„ contentiosum, im Deutsch den Greiner nannte) ehlichen vertrauet worden „ und war die Mitgabe Königshoven, Wildberg und Jrmelhausen, welches „ hernach Kaufweise an das Stifft Würzburg kommen für 90000. fl. dem sie „ einen Sohn geboren Graven Ulrich, welcher anno 1388. bey Wyl geschlagen „ ward und eine Tochter Sophien, Herzog Hannsen von Lottringen Gemahel."

Obwohl aber diser Geschichtschreiber nur dreyer Orte, welche Elisabeth ihrem Gemahl zugebracht, Meldung thut, so berichtet doch Joh. Christoph Wolfskeel in seiner Würzburgischen Chronik pag. 150. daß es mehrere gewesen. Dann er schreibet:

„ Darnach am Samstag vor dem heiligen Christag desselben 1354. Jars „ hat er (Bischoff Albrecht von Würzburg, ein geborner Grave von Hohen„ lohe) die Stadt Königshoven, die Schlösser Jrmelshausen, Sternberg, „ Rotenstein und Seinach alle gar und dann die Städt und Schlösser Schwein„ furt, Munrichstatt und Wildberg jedes zum halben Theil von Grave Eber„ harden von Würtenberg und seiner Hausfrowen Elsbeten, Grävin zu Henne„ berg, durch welche solche Flecken an Jne Gr. Eberharten kommen, für neun„ tzig tausent Gulden erkauft."

Wo Macht und Reichthum ist, da bleibet das Ansehen nicht aus. Die zweyte Tochter gedachten Gr. Heinrichs, Catharina, wurde an Landgr. Friderichen von Thüringen und Marggraven von Meissen vermählet und brachte ihrem Gemahl das Amt Coburg zu. Die dritte Tochter Sophia hatte Burggr. Albrechten von Nürnberg, Burggr. Friderichs II. Sohn zum Gemahl, welcher durch sie das Amt Schmalkalden und Scharpfenberg bekame (w). Solchemnach legte sich Grav Eberhard durch dise Verbindung mit den vornehmsten Häusern Teutschlands den Grund zu gleichmäßigem Ansehen. Dann seiner Gemahlin Muter war Jutta, eine gebohrne von Brandeburg. Er ware ohnehin muthig und hatte sich den Ruhm der Tapferkeit beyzeiten erworben. Da sein Herr Vater noch lebte, so hatte er schon Gelegenheit sich hervor zu thun. Dann er wagte es im Jahr 1343. sich mit Herzog Albrechten von Oesterreich und den Gra-

(w) vid. *Chron. Henneberg. ap. Reinhard* Beyträg zu den Fränk. Geschichten *pag. 117*. Heinricus habuit uxorem Juttam de Brandenburgk, ex qua genuit tres filias, Sophiam, quam Albertus Burggravius in Nurnbergk sibi desponsavit, quæ postea Schmalkaldium Dominæ Elisabeth relictæ Comitis Johannis fratris præfati Henrici vendidit. Catharinam, quam duxit Fridericus Marchio in Misnia, sicut certæ cartulæ scribunt, quibus minime confido, sed verius fateor, illam Comiti Eberhardo de Wirtenbergk, de quo in Chronica regre fol.

Graven von Schelklingen in einen Krieg einzulassen, worinn er Proben seines unverzagten Gemüthes ablegte. Gr. Conrad von Schelklingen verkaufte an gedachten Herzog seine Stadt Ehingen an der Donau. Dises verdroß Gr. Ulrichen und seinen Sohn Gr. Eberharden. Sie hatten ohnehin verschiedenes wider die Herzoge von Oesterreich zu klagen (x). Allem Ansehen nach hatten sie noch ziemlich viel an dieselbe wegen ihres Herzog Friderichen gethanen Beystandes und demselben vorgeliehenen Geldes zu fordern, worüber sie zu keiner Bezahlung gelangen konnten. Grav Eberhard hatte auch eben den Graven von Schelklingen im Jahr 1323. eine Summe von 6000. Pf. Hlr. im Namen der Herzoge zu bezahlen übernommen (y). Es lässet sich leicht vermuthen, daß er sich nach damaliger Gewonheit genugsame Sicherheit von Grav Conrad von Schelklingen ausbedungen habe. Dises geschahe meistens durch Verschreibung gewisser Burgen und Städte. Es scheinet nicht ohne Grund, daß Gr. Conrad ihm seine Stadt Ehingen verpfändet habe, welche nun den Graven von Würtenberg durch den Kauf entrissen wurde.

§. 27.

Es kam auch darüber mit den Herzogen von Oesterreich und den Graven von Schelklingen zu einem Krieg. Dann Gr. Ulrich schickte unter der Befehlshabung seines ältern Sohnes Gr. Eberhards sein Kriegsvolk in die Lande der Graven von Schelklingen um sich der Stadt Ehingen zu bemächtigen. Grav Conrad rüstete sich auch, aber er konnte keine solche Macht zusammen bringen. Dann die Graven von Würtenberg hatten in damaligen Zeiten noch den Vortheil, daß, wann sie einen Krieg anfiengen, die in und um ihr Land gelegene Reichsstädte ihnen Hülfsvölker zuschickten. Die Landvogtey, welche disen Graven in Schwaben über dieselbe aufgetragen war, mag sie darzu verbunden haben. Ich finde aber disen Gebrauch noch in spätern Zeiten. Man dörfte deßwegen nicht unrecht denken, daß die Reichsstädte darum gern ihre Leute und Bürger

U andern

(x) *Mutius d. l.* Comes Wirtenbergensis diripuit & vastavit Mangen oppidulum. Eidem Comiti Wirtenbergensi, cui erat nomen Eberardus, eodem tempore cum propter alias causas, tum propter oppidum Ehingen fuit bellum cum ducibus Austriæ, qui utrinque pertinacissimos gerebant animos, nec componi potuerunt, nisi longo post tempore. Imperator enim interposuit se quidem, sed non potuit libere suam sententiam pronunciare, ne alteram partem a se alienaret, quod summe cavendum erat Imperatori, necessarii enim erant illi amici multi contra Papæ conatus, neque parum nocuisset Imperatoris rebus, si aut Comes Wirtenbergensis aut duces Austriæ ab eo ad Papam defecissent. Pontifex aluit, quantum potuit, discordiam illam & cum Rege Anglorum multa egit Pontifex, ut juvaret exterminare illum Ludovicum.

(y) vid. supra §. 62.

andern zur Hülfe überlassen' damit sie immerzu Leute hätten, welche im Krieg versucht wären um solche bey damaligen unruhigen Zeiten im Nothfall selbsten gebrauchen zu können. Viele benachbarte Graven und Freyherrn machten sich eine Freude daraus unter den Graven von Würtenberg ihre Tapferkeit zu zeigen. Sie hatten bey einem Angriff wieder von ihnen einen Beystand zu hoffen. Bündnusse und Einungen waren eben nicht nöthig, sondern eine Einladung reichte schon hin einen solchen zu bewegen, daß er an dem Krieg Antheil nahme und seinen Adel und Unterthanen dem andern zuführte. Grav Conrad von Schelklingen hatte disen Vortheil schon nicht so wohl zu geniessen. Er mußte wegen seiner Schwäche weichen und bey der Stadt Mengen an der Donau Zuflucht suchen. Grav Eberhard ließ sich solches nicht anfechten, sondern umzingelte dise Stadt. Die Belagerung kostete beyderseits vieles Volk. Endlich mußte sich die Stadt auf Gnad und Ungnad ergeben. Er zerstörete sie und gieng nach solcher Verrichtung an der Donau hinauf um die Stadt Ehingen selbsten einzunehmen. Eine Belagerung brachte dise in so grosse Noth, daß es an dem ware, daß sie schon damit umgiengen dieselbe an den Graven zu übergeben (z). Dann sie waren durch den Hunger auf das äusserste gebracht. Endlich kam der Herzog von Oesterreich der Stadt zu Hülfe, welches den Graven nöthigte die Belagerung aufzuheben. Der Abt Conrad von Marchthal bezeugte sich bey disem Vorfall gegen Gr. Eberharden sehr feindseelig. Da sich nun der Grav zuruck zog, gieng er auf dise Abtey loß und ließ dieselbe seinen Zorn mit Verwüstung des Closters und seiner Güter stark empfinden. Der Abt mußte fliehen und man konnte nicht erfahren, wo er hingekommen, weil man ihn auch nachgehends nimmer sahe. Wie aber dise ganze Zwistigkeit beygelegt worden, habe ich nicht finden können. So viel ist gewiß, daß sie lang gewähret, indem der Pabst gut befunden, solche

(z) *Naucler ad ann. 1343.* Ortæ sunt lites inter domum Austriæ, comitem Eberhardum de Wirtenberg & Comitem de Schelklingen propter oppidum Ehingen, quod Dux Austriæ à Comite de Schelklingen comparaverat certis conditionibus & Mengen oppidum fuit devastatum per Comites de Wirtenberg non sine damno utriusque partis. Nam Comes suorum suppetiis adjutus Comitem exercitu justo petiit, cui quum obviam venire non potuit apud Mengen resedit, quod animadvertens Comes Eberhardus, ut erat vir animo imperterritus, castra obsedit ac tandem in deditionem accipiens devastavit. *Trithem. ad ann. 1343.* Anno quoque Wichardi Abbatis prænotato facta est dissensio magna inter Austriæ duces & Comites de Wirtenberg propter quædam oppida & dominia, quæ Comes quidam de Schelklingen Australibus pro pecunia vendiderat, in quibus memoratus Comes de Wirtenberg se nonnihil Juris habere contendebat. Contractis itaque copiis idem Comes oppidum Mengen obsidione cinxit & devastavit imprimis. Deinde vero suum præcedens exercitum etiam aliud oppidum Ehingen gravissima & diuturna obsidione vallavit. Famis dein ingens] calamitas graviter intus vexavit obsessos: quibus nisi tandem Australes venissent in auxilium, prope fuit, ut oppidum tradere adversario cogerentur.

che so lang möglich zu unterhalten. Dann Grav Ulrich war dem Kayser Ludwig sehr ergeben. Ganz Schwaben sahe auf ihn, weil er der mächtigste Herr in disen Landen war. Wäre er auf eine andere Seite getretten, so wäre auch ganz Schwaben von dem Kayser abgefallen, welches diser zu verhüten grosse Ursach hatte. Darneben waren zwar die Vergliche vorhanden zwischen dem Kayser und dem Hauß Oesterreich. Ob sie damalen gewissenhafter gewesen solche zu beobachten, als heute, da man nur dasjenige, was dem Staat oder den offt unlautern Absichten nutzlich zu seyn den Schein hat, zu einem Augenmerk nehmet, müssen die Geschichte lehren. Wenigstens hat man auch in ältern Zeiten Beyspiele der abscheulichsten Falschheit und Untreue. Gleichwohl war dem Kayser daran gelegen auch dises Hauß beyzubehalten. Er konnte keinen Ausspruch thun und welchem er nur die geringste Neigung weniger, als dem andern zuwandte, von dem war die Gefahr da, daß er sich zu den Widerwärtigen des Kaysers schlagen möchte. Bey disen Umständen ist es möglich, daß der Kayser genug zu thun gehabt das Feur, welches der Pabst aufzublasen oder zu erhalten sich bestrebte, in der Asche so viel möglich zu unterdrücken. Und es scheinet, daß zwar keine weitere Thätlichkeiten vorgegangen, doch aber auch kein rechter Friede erfolget. Dann von beyden findet man nirgends einige sichere Nachricht. Wenigstens blieben die Herzoge von Oesterreich in dem Besitz der Stadt Ehingen, und Gr. Ulrich erlebte das Ende der Mißhelligkeit nicht. Dann er starb den 11. Julii im Jahr 1344. Die Art seines Todes ist noch zweifelhaft. Wann man aber der Nachricht eines Geschichtschreibers glauben darf, so hat ein gewaltsamer Tod ihn aus diser Welt hinweg genommen. Diser meldet, daß ein Grav von Würtenberg in eben disem Jahr im Elsaß gewesen und sich in eines Edelmanns Ehegenoßin verliebet habe, in deren Genuß er elendiglich um das Leben gekommen seye (a). Nur wäre noch die Frage, weil diser Grav nicht mit Namen benennet worden, ob es eben unser Gr. Ulrich gewesen. Damals lebten nicht mehr, als vier Graven von Würtenberg, nemlich Gr. Ulrich, welcher Probst zu St. Wyden zu Speyr ware, sodann der regierende Gr. Ulrich und dessen beede Söhne Eberhard und Ulrich. Von disen beeden jungen Graven ist dise Mordgeschicht nicht zu verstehen, weil sie noch lang hernach gelebet haben. Mithin muß nothwendig einer von den ältern der unglückliche Liebhaber gewesen seyn. Von dem regierenden Graven Ulrich weißt man nicht, wo er gestorben. Wann man aber den Jahrgang allein bemerket, auf welchen der gedachte Geschichtschreiber dise Tragödie setzet, so müßte es nothwendig derselbe gewesen seyn, welchen die verbottene Liebe in das Unglück gebracht. Dann er berichtet die Ge-

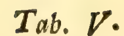
(a) Heinr. Rebdorf ad ann. 1344. Eodem tempore comes de Wirtenberg inventus cum uxore cujusdam nobilis in Elsatia miserabiliter est occisus.

schichte unter dem Jahr 1344. in welchem unser Gr. Ulrich das Zeitliche gesegnet (b). Gleichwohl hat es dessen ungeacht das Ansehen, daß Grav Ulrich, der Probst zu St. Wyden der unglückliche Liebhaber gewesen. Dann diser war seinem Beruf nach im Elsaß. Und ob er schon erst im Jahr 1348. das Zeitliche geseegnet, so meldet doch 1) der angezogene Geschichtschreiber nicht eben, daß der Mord in dem Jahr 1344. sondern nur, daß er um dise Zeit geschehen seye. Es ist aber bey den alten Historienschreibern nichts ungewöhnliches, daß sie sich eben nicht so genau an die Zeit gebunden, sondern, wann sie nicht gewiß gewußt, wann etwas sich zugetragen, nur die Nachricht hinterlassen, daß es um dise Zeit (eodem tempore) sich ereignet habe. Wie dann 2) eben diser Geschichtschreiber vor Meldung diser Geschichte Sachen erzehlet, welche in den Jahren 1345. und 1348. geschehen seyn sollen und auch dise Jahre hingesetzet, hernach aber erst wieder auf das Jahr 1344. zuruck gegangen und ein und anderes berichtet, welches würklich dahin gehöret. 3) Meldet er gleich auf das widrige Schicksal dises Graven von Wirtenberg, daß nicht gar lange hernach (non multum post hoc tempus) auch Walram, Erzbischoff von Cölln wegen unanständiger Liebe um das Leben gekommen. Er setzet es ebenfalls in das Jahr 1344. da doch bekannt ist, daß diser im Jahr 1349. das Leben geendet habe. Man kan solchemnach unsern regierenden Gr. Ulrichen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit entschuldigen. Sein Sigill, dessen er sich in wichtigen Sachen bedienet, ist Fig. 9. zu sehen. Seine Gemahlin war gedachtermassen Sophia, eine gebohrne Grävin von Pfirt, mit welcher er zween Söhne Eberhard und Ulrichen und eine Tochter, Catharina, erzeuget, welche nachgehends an Gr. Ulrichen von Helfenstein vermählet wurde.

(b) *Trithem. ad ann. 1344.* Eodem anno XI. die mensis Julii mortuus est Udalricus Comes de Wirtenberg duos relinquens filios Udalricum & Eberhardum. *Herm. Minor. ad eund. ann.* Anno Domini MCCCXLIIII. in translatione S. Benedicti obiit spectabilis dominus Ulricus Comes de Wirtenberg filius præfati Eberhardi Comitis de Wirtenberg. Ejus conjux legitima erat Sophia Comitissa de Pfyrt.



Dritter



Tab. V.

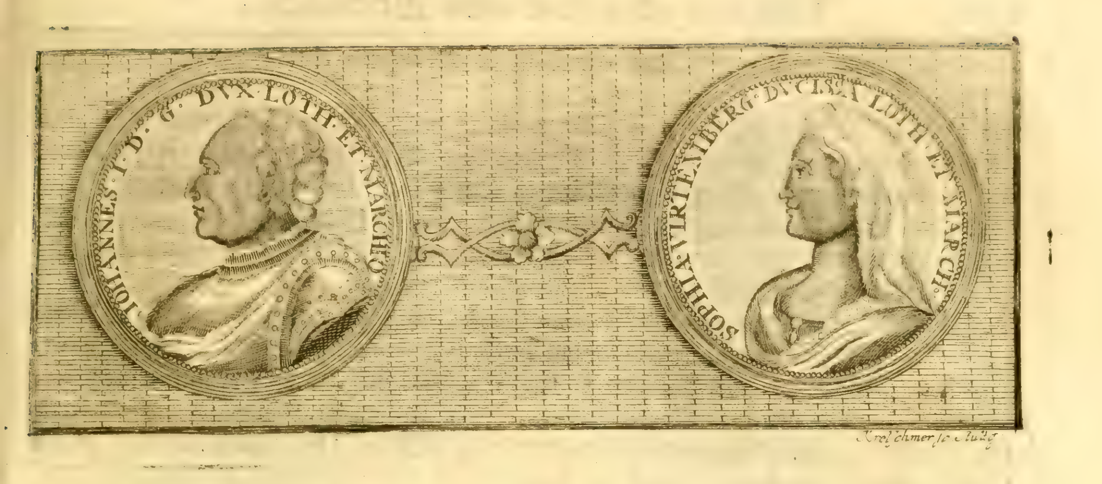
ILLVSTRIS PRINCEPS ET DOMINVS DNVS
EBERHARDVS COMES WIRTEMBERGIÆ.
OBIIT XVI. MARTII. A.C. MCCCXCII.



Tab. VI.


ILLVSTRIS PRINCEPS ET DN̄VS, DN̄VS VLRICVS
COMES WIRTEMBERGENSIS.
OBIIT XXVI. IVLII. A.C. MCCCLXVI.





Dritter Abschnitt.

Leben Grav Eberhards des Gräners und Gr. Ulrichs seines Bruders vom Jahr 1344. bis 1392.

§. 1.

In solchen Umständen traten dise seine beeden Söhne die gemeinschafftliche Regierung eines Landes an, welches sich unter ihres Vaters Zeiten um ein merkliches vermehret hatte. Das erste war, daß sie ihre Lehenleute vor sich forderten und von ihnen um ihre Lehen die Huldigung einnahmen. Den vierten Tag nach Margrethen-Tag erschienen sie grossentheils zu Stuttgard, woselbst die würkliche Belehnung erfolgte (c). Wann man auf die Verzeichnuß der damals empfangenen Lehen achtung gibt, so sind es lauter solche Lehen, welche von der eigentlichen Gravschafft Wirtenberg herrühren. Dann die Lehenleute, welche mit den Herrschafften und Gravschafften Tübingen, Asperg, Vayhingen erkauft worden, sind nicht unter disen benennt. Vermuthlich sind dise letztere in denen Gravschafften und Orten belehnt worden, zu welchen sie als Lehenleute gehörten. Kaum hatte K. Ludwig solchen Regierungs-Antritt erfahren, so befahl er ihnen

 gleich-

(c) vid. Beyl. num. 104.

gi[illegible], daß sie den Abt und Convent zu Herrnalb eben so, wie ihr Vater auf das beste schützen und schirmen sollen (d). Dann die Marggraven von Baden wollten sich dem Closter noch immer als Castenvögte aufdringen und da dises nicht darein willigte, so mußte es vielen Ueberdrang und Gewalthätigkeit von denselben ausstehen. Es beklagte sich bey dem Kayser und diser vermeynte ihnen durch die Graven von Wirtenberg zu helfen. Weil Marggrav Hermann nicht nachzugeben gesonnen war, so rüstete er sich zum Krieg. Er bewarb sich um Hülfsvölker bey seinen Bundsgenossen und andern Freunden. Die Graven von Würtenberg thaten ein gleiches. Das Closter hatte den Vortheil, daß der Kayser ohnehin den Reichsstädten befohlen hatte selbigem beyzustehen. Der Marggrav aber litte ziemlichen Schaden. Endlich legte sich der Kayser und seine Vettern die Pfalzgraven am Rhein darein. Sie kamen zu Heydelberg zu Anfang des Jahres 1346. zusamen und beruften die streitende Theile auch dahin. Grav Eberhard erschien ebenfalls und als in der Güte nichts konnte gerichtet werden, so wurde der Kayser bewogen solche Zwistigkeiten rechtlich entscheiden. Solchemnach wurde am Sant Valentins-Tag d. i. den 14. Tag des Hornungs ein Rechtstag gehalten, wobey der Kayser selbsten, Pfalzgrav Ruprecht der ältere und der jüngere und nach der Gewohnheit damaliger Zeiten viele Graven, Freyen, Ritter und Knechte gegenwärtig waren. Man zeigte dem Marggraven, daß er an dem Gottshaus sich sehr vergangen, ganz überzeugend. Er erkannte auch seinen Fehler und wurde dahin gebracht zu bekennen, daß er das Closter und seine Güter unrecht angegriffen und weder den Schirm, noch Vogtey darüber zu suchen habe. Wie er sich dann diser Gerechtsame für sich und seine Erben begabe, es wäre dann, daß ihm das Reich oder der Abt und Convent selbst solche übertrüge, dabey aber versprach er auch, daß er das Gottshaus nimmermehr beleydigen oder widrigenfalls aller seiner vom Reich zu Lehen rührenden Lande verlustig seyn wollte. Auf dise Reue folgete die Aussöhnung und der Marggrav gelobte hinfüro alle Feindschafft gegen dem Closter und denjenigen, welche ihm Hülfe geleistet, schwinden zu lassen, dagegen auch der Abt und Convent sich erbothen hinwiederum gegen dem Marggraven und allen seinen Freunden, Helfern und Dienern Freundschafft zu bezeugen. Wobey obgedachte beede Pfalzgraven, Gr. Gerlach von Nassau, Gr. Eberhard zu Würtenberg, Gr. Eberhard zu Werdenberg, Johann Heinrich von Strubingen, Kayserl. Landvogt in Obern-Schwaben und andere zu Zeugen gebraucht wurden. Und dises geschahe in dem Jahr 1346. an dem nemlichen Sant Valentins-Tage (e).

§. 2.

(d) vid. Beyl. num. 105.

(e) vid. Besold docum. rediv. rubr. Herrenalb. num. 14. pag. 160.

§. 2.

Die Pfalzgraven von Tübingen waren indessen durch dasjenige Geld, welches sie für die Stadt Tübingen bekommen, noch nicht von ihrem Schuldenlast frey. Christen und Juden fielen ihnen mit ihren Schuldforderungen beschwerlich. Um sich dises Lasts einigermassen zu entledigen, so verkauften in eben disem Jahr 1344. Grav Götz und seine Gemahlin Clara das Eigenthum der Stadt Böblingen mit Leuten, Gütern, Kirchensätzen, Kirchen und den Gütern, darein die Kirchensätze gehören, wie auch die Dörfer Dagersheim und Darmsheim und den Wildbann im Schönbuch und Glemswald an Gr. Eberharden und Ulrichen zu Würtenberg um 2000. Pf. Hlr. Dises war ein geringer Kaufschilling, wann man den Kauf um die Städte Vayhingen und Tübingen betrachtet. Allein es geschahe darum, weil dem Pfalzgraven alle Steuren, Rechte, Dienste und Einkünften blieben und die Graven nichts als das Eigenthum bekamen. Der Pfalzgrav und seine Gemahlin hatten unter dem Namen, als Vögte, Amtleute und Pfleger, den völligen Genuß der Stadt Böblingen auf Lebenslang sich vorbehalten, doch, daß sie den Graven von Würtenberg mit solcher und mit gedachten beeden Dörfern zu Roß und Fuß wider männiglich, niemand ausgenommen, beholfen seyn mußten. Der Pfalzgrav hatte nur eine einzige Tochter, Anna, welche er selbst zu berathen übernahm. Dagegen die Graven sich verbindlich machten, auf den Fall, wann noch mehrere Töchtern nachgebohren würden, solche entweder in den geistlichen Stand oder an ehliche Gemahlen auszustatten. Erzeugte er aber noch Söhne, so sollten dise ebenfalls als Vögte und Pfleger die Stadt und Dörfer innhaben und geniessen und sollte das von Erben zu Erben ewiglich währen. Weil aber zu besorgen stunde, daß Gr. Götz die Unterthanen mit neuen Steuren und Auflagen beschweren möchte, so wurde angedinget, daß er solche weder erhöhen, noch die Unterthanen anderst, als mit den bisher gewöhnlichen Auflagen beschweren sollte. Grav Hugo der ältere und jüngere und Gr. Ott von Hohenberg, Pfalzgr. Wilhelm und Conrad von Tübingen, Gr. Ulrich von Würtenberg, Probst zu St. Wyden und andere Freyherrn besigelten dise Briefe und die Bürger von Böblingen, Dagersheim und Darmsheim mußten schwören, daß sie alle solche Verbindungen wollten in die Erfüllung bringen. Nichts destoweniger wurde dreyzehen Jahre hernach alles wieder aufgehoben. Dann der Schuldenlast kam wieder aufs neue. Christen und Juden hatten disem Gr. Götzen und der Grävin Claren von Freyburg Geld vorgeschossen, welches sie nunmehr mit Ungestümme forderten. Es war also kein ander Mittel vorhanden, als daß sie die Burg und Stadt Böblingen und vorgemeldte beede Dörfer mit allen Einkünften, geist- und weltlichen Lehen, welche Grav

Götz

Götz und seine Vorfahren bisher wegen der Pfalzgravschafft Tübingen, wegen der Gravschafft Calw und der Stadt Böblingen zu leyhen berechtiget waren. Und zwar geschahe diser Kauf im Jahr 1357. um 14500. Pf. Hlr.

§. 3.

In eben disem Jahr 1344. erkauften die beede Graven von Gr. Heinrichen von Veringen alle die Recht und Pfandschafft, welche auf der Burg und Stadt Veringen hafften. Dise gehörte eigentlich den Herzogen von Oesterreich. Allein Herzog Friderich und seine beede Brüder Leupold und Heinrich verpfändeten solche an Gr. Wolfram von Veringen. Dessen Sohn verkaufte nun solche Pfandschafft an die Graven von Würtenberg mit der fernern Erlaubnuß, daß sie auch alle Güter, welche er von der Herrschafft Veringen verpfändet, an sich lösen mögen. Dann er hatte das Dorf Enßlingen an Eberharden von Landau und einen Hof zu Benzingen an Burkarden von Jungingen pfandsweise überlassen. Weil aber die Graven mit dem Kaufschilling nicht aufkommen konnten, so wurde beliebet, daß die Herrschafft so lang in Gr. Heinrichs Handen und Gewalt bleiben sollte, bis derselbe vollends abgetragen würde (f). Es bliebe nicht lang anstehend, sondern die Graven kamen bald zu dem völligen Besitz, wiewohl solche hernach im Jahr 1399. denen Graven von Werdenberg überlassen wurde. Einen andern Vortheil erlangten sie gleich nach ihres Herrn Vaters Absterben. Conrad Stadelherr war bey ihnen zu Stuttgard und allem Vermuthen nach bey der Leichenbegängnuß Gr. Ulrichs. Dises Geschlecht hiesse sonsten Truchsessen von Waldeck, einer Vestin zwischen Wildberg und Calw an der Nagold. Allem Ansehen nach waren sie vormals der Graven von Calw Truchsessen. Dann dise Benennung kommt mit dem Namen eines Stadelherrn überein. Die Truchsessen hatten für den Tisch und Kuchin ihres Herrn zu sorgen. Ein Theil und zwar fast der vornehmste Theil ihrer Obligenheit war dahin bedacht zu seyn, daß die Früchten in die Städel eingebracht und des Herren Tisch mit nöthigem Brod versehen werde. Wenigstens hatten sie sehr viele Güter und Gefälle in der Gravschafft Calw, welche nachgehends des Conrads Nachkommen an die Graven von Würtenberg verkauften. Dises Conrads Großvater hieß auch Conrad und schriebe sich Truchseß von Waldbnrg. Seines Vaters Bruder, welcher auch Conrad hieß, nennte sich den Waldvogt. Dessen andrer Bruder wurde von Neuenbürg genennet und der dritte war Kirchherr zu Gechingen. Dann ich habe in Conrads des Waldvogts Stifftungsbrief einer Pfründe zu Calw vom Jahr 1330. die Worte gefunden:

In

(f) vid. Gabelkov. Würtenb. Chronik ad ann. 1344.

In qua videlicet missa mei ac Adelhaidis de Howenstain, olim collateralis mee, Conradi de Waldecke Dapiferi patris mei, Dne Irmengardis de Wesingen, matris mee, Conradi dicti Stadelherre, Militis, Reinhardi de novo castro, Conradi rectoris Ecclesiæ in Gechingen, fratrum meorum &c.

Ihr Wappen habe Fig. 5. vorgelegt, welches sehr baurenhaftig aussiehet, weil es ausser den drey Beutelständen auf dem Helm zwo Heugablen zeiget. Doch seye dem, wie ihm wolle, so verschriebe sich diser Conrad Stadelherr am nächsten Sonntag nach Jacobi-Tag des Jahres 1344. gegen Gr. Eberharden und Ulrichen Gebrüdern, daß seine Burg und Vestin Waldeck ewiglich ihr offen Hauß nach ihrem Willen und in allen ihren Nöthen wider männiglich seyn solle. Er machte auch seine Erben und Nachkommen verbindlich, daß alle diejenige, welche zu deren Besitz gelangen würden, zu den Heiligen schwören sollten, daß sie mit solcher Vestin der Herrschafft Würtenberg verbunden seyn wollten. Wann auch er oder seine Erben sich vergessen und die Oeffnung nicht gestatten würden, so solle innerhalb Monatsfrist die Vestin den Graven von Würtenberg mit aller ihrer Zugehörde verfallen seyn, daß die Truchsessen von Waldeck nicht die geringste Ansprache mehr machen könnten. Disem Beyspiel folgete Dietrich von Hornberg. Er war auch bey den Graven zu Stuttgard und entschloß sich seinen Theil an der Burg zu Hornberg auf dem Schwarzwald an der Gutach denselben zu einem offenen Hauß zu verschreiben und auch mit seinem Leib zu Diensten sich verbindlich zu machen. Sein darüber gegebener Brief belehret uns, daß er sich und seine Erben ganz willig und ungezwungen gegen Gr. Eberhard und Ulrich und ihren Erben verbunden und verstricket denselben Herrn und allen ihren Erben mit ihren selbs Leiben und mit gedachter Burg, so viel er würklich daran hätte oder er und seine Nachkommen gewinnen möchte, zu dienen, daß solche ihr offen Hauß seyn sollte gegen allermänniglich, wie ihre eigene Vestinen und er und seine Erben die Graven und ihre Diener daraus und hinein lassen ohne alle Ausnahme. Wann er oder seine Erben aber ihrer Verschreibung nicht nachlebten, so legte er die Strafe darauf, daß solche Burg, so viel ihnen daran zustünde, der Herrschafft Würtenberg sollte heimgefallen seyn und er und seine Erben kein Recht mehr daran haben. Es soll auch die Burg an niemand verkauft oder verpfändet werden, es wäre dann, daß die Graven von Würtenberg solches bewilligten. In welchem Fall aber nichts destoweniger das Recht der Oeffnung vorbehalten seyn sollte.

§. 4.

Kayser Ludwig sahe für nöthig an dise beede Graven ebenfalls auf seiner Seite zu behalten. Er beehrete sie mit seiner Gegenwart zu Stuttgard, und

 beste-

bestetigte denselben am Dienstag nach der Marien-Himmelfarth alle ihre Briefe und Hand-Vestinen, welche die Graven von Würtenberg von ihm und seinen Vorfahren am Reich erhalten hatten nur mit der Ausnahme, daß die von Herzog Friderichen von Oesterreich gegebene Freyheiten keine Gültigkeit haben sollten. Auch die Landvogtey in Schwaben behielten sie, indem diser Kayser sie selbsten in disem Vestetigungsbrief seine Landvögte nennete. Der Burgermeister und Rath der Stadt Eßlingen sahen solche Gesinnung des Kaysers und fanden für gut die Freundschafft diser Herrn zu suchen. Zu solchem Ende begehreten dieselbe, daß alle bisherige zwischen der Herrschafft Würtenberg und ihrer Stadt errichtete Verträge und besonders diejenige, welche im Jahr 1303. und 1316. geschlossen worden, zu erneuren. Die Graven liessen sich solches auch gefallen und der nächste Freytag vor Mariengeburt war darzu bestimmet, daß auf beeden Theilen gelehrte Eyde zu den Heiligen abgelegt werden sollten dise Verträge unverbrüchlich zu halten. Es war aber auch nöthig. Dann es kam ungeacht der Verträge manchmalen zwischen den Graven und der Stadt zu Verdrüßlichkeiten. Der alte Widerwille war noch nicht gar verloschen, und die Würtenbergische Diener und Amtleute verursachten den Burgern der Stadt Eßlingen manchen Schaden. Dise machten es hinwieder auch nicht besser, daß immer ein Theil über den andern zu klagen Ursach hatte. Dennoch wollte kein Theil dem andern nachgeben, sondern jeder suchte die seinige so gut möglich zu schützen ohne, daß einer oder der andere eine Genugthuung erlangen konnte. Es kam für den Kayser und diser schickte zwey Jahre hernach endlich Conraden von Pfalheim, welcher die schon lange Zeit her verursachte Klagen untersuchen und beylegen sollte. Wegen aller besonderer Beschwerden eine Entschädigung zu thun ware nicht wohl möglich, weil beede Theile gar genau giengen. Es wäre auch zu weitläuftig gewesen sich aufzuhalten. Solchemnach wurde für gut befunden solche Plackereyen überhaupt zu vergleichen, daß beederseitige Obrigkeiten dafür besorgt seyn sollten, damit denjenigen, welche von bisheriger oder künftiger Beschädigung wegen Genugthuung begehren würden, solche gebührend widerfahren sollte. Dises zu erhalten, sollten die belendigte Bürger der Stadt Eßlingen vermittelst Beystandes ihrer Obrigkeit ihre Beschwerden bey den Graven anbringen und dise ohne Gefährde für eine billige Entschädigung besorgt seyn. Wann aber die Graven und ihre Diener (dann der Unterthanen wurde nicht gedacht, weil schon damals eine ausgemachte Sache war, daß dise vor ihren Gerichten belangt werden mußten) von den Bürgern zu Eßlingen Schaden nehmen, so sollten sie solches an den Rath diser Stadt gelangen lassen. Würde nun von dem einen oder andern Theil die Gerechtigkeit versaget, so stunde den Graven frey solches an den Kayser, oder ihre Freunde oder, wo sie wollten, klagend anzubringen,

gen, indessen sollte aber einen Monatlang eine Stallung, d. i. ein Stillstand der Waffen seyn. Der Stadt Eßlingen hingegen wurde erlaubet solche Beschwerde dem Kayser, oder andern Städten, oder auch, wo sie wollten, zu klagen, wann sie nur auch einen Monatlang durch die Gewalt der Waffen sich Recht zu verschaffen unterliessen.

§. 5.

Nach disem wurde auch die andere Helfte der Gravschafft Calw feil. Gleichwie Gr. Götz die Stadt Böblingen zu seinem Antheil nach dem Absterben seines Vaters Pfalzgr. Wilhelms von Tübingen bekommen hatte: also hatte Grav Wilhelm der jüngere die Stadt und Gravschafft Calw. Er hieße eigentlich Heinrich, wurde aber meistentheils Wilhelm genennet. Diser verkaufte zu Ende des Jahres 1345. obgedachte Helfte und mit derselben die Burg Zavelstein und das Städtlein Wildbad um den Kaufschilling von 7000. Pf. Hlr. Die Stadt Calw, weil die andere Helfte ohnehin schon den Graven von Würtenberg zugehörete, und das Städtlein Wildbad wurde ihnen sogleich gegen baare Bezahlung von 2000. Pf. Hlr. übergeben. Für die übrige 5000. Pf. wurde Grav Wilhelm die Burg Zavelstein zur Pfandschafft überlassen bis gedachte Summe würde bezahlt seyn. Anstatt der Zinnse wurde ihm jährlich von der Martini-Steur der beeden Städte Stuttgard und Leonberg 400. Pf. Hlr. abzutragen versprochen. Dabey aber versprach Grav Wilhelm, daß, wann er inzwischen ohne ehliche Leibes-Erben abgehen würde, das noch ausstehende an dem Kaufschilling den Graven von Würtenberg heimgefallen seyn und Gr. Götz keinen Antheil daran haben sollte. Dagegen erbothen sich Gr. Eberhard und Ulrich disen Gr. Wilhelm auf Lebenslang in dem Besitz der Burg Zavelstein zu lassen und solche nicht von ihm zu lösen, doch, daß er ihnen damit als einem offenen Hauß in allen ihren Nöthen verbunden seyn solle. Zur Sicherheit aber der vorgemelten 400. Pf. Hlr. mußten nicht allein von jedweder Stadt zwölf Richter schwören, solche Steuren alle Jahr auf den Martini-Tag dem Graven einzuhändigen, sondern die Graven gaben ihnen auch zwölf Bürgen aus ihrer Dienerschafft, nemlich ihren Vetter den offtgedachten Ulrichen, Probst zu St. Wyden, Ulrich Probsten zu Stuttgard, Conrad Russen und Johann von Urbach, Ritter, Heinrich von Liechtenstein, Ernsten und Johann Gebrüder von Gültlingen, Hugen von Berneck, Heinrich von Gröningen und Wolfen von Frauenberg. Eine Anmerkung verdienet hier, daß auch geistliche Personen zu dem Leistungs-Recht sich gebrauchen lassen. Dann alle die vorgeschriebene Bürgen mußten sich verpflichten, im Fall die Burger der gemeldten beeden Städte die Steuren nicht auf die bestimmte Zeit zahleten, auf geschehene Mahnung mit Botten oder mit

Briefen, oder Mund wider Mund mit ihrer eigenen Person in der Reichsstadt Weil zu stellen, alle rechte Geiselschafft zu halten und nicht aus der Leistung zu kommen, bis die 400. Pf. bezahlet wären. Ungeacht aber hernach Gr. Wilhelm von Tübingen ohne ehliche Leibes-Erben verstorben ware, ehe die Burg Zavelstein gelöset ware, und mithin solche an die Graven von Würtenberg ohne weitere Ansprach Gr. Götzen verfallen seyn sollte, so wollte sich doch diser mit seines Bruders Verschreibung nicht befriedigen. Die Schulden plagten ihn noch immer, weil er sich durch den Mangel und erlittene Noth noch nicht zu einer bessern Haushaltung bewegen ließ. Leute, welche durch Schuldenmachen fast bis zur Verzweiflung gebracht werden, suchen alle Mittel hervor Geld in die Hände zu bekommen, damit sie ihren einmal gewohnten verdorbenen Begierden eine Genüge thun könnten. So gieng es Gr. Götzen. Er lebte verthunerisch und war so verstockt, daß der Verlust seiner Lande den nidertrāchtigen Sinn nicht abzuändern vermochte. In solchem Zustand suchte er den Graven von Würtenberg etwas abzuzwacken und Anforderungen zu machen, wo er nichts zu suchen hatte. Die Graven mußten endlich sich darzu bequemen ihne zufrieden zu stellen. Wann Verthuner nur Geld sehen, so ist es nicht schwer mit ihnen überein zu kommen. So nahm Grav Götze anstatt der 5000. Pf. Hlr. welche die Graven seinem Bruder noch schuldig waren, nur 2000. Pf. an, welche ihm auch im Jahr 1365. von Gr. Eberharden bezahlt und die Burg Zavelstein gelöset wurde. Es vermehrten aber Gr. Eberhard und Ulrich ihre Lande in disem Jahr 1345. auch sonsten durch Erkaufung geringerer Güter, indem sie von Sigfrid und Wernhern den Weissen und ihrem Schwester-Mann Günthern dem jüngern Rappenherrn, Burgern zu Pforzheim ihre Theile an dem Dorf Grävenhausen um 41. Pf. Hlr. an sich gebracht haben. Von Albrecht Kechlern und seiner Ehewirthin Belen von Remchingen erkauften sie das im Neuenbürger-Amt liegende Dorf Slutenbach und die Vogtey daselbst mit Leuten und Gütern, den Feinen Hof zu Dürren-Wetterspach, den grossen und kleinen Zehenden und alles Gut zu Steinbach und den Theil an der Burg Remchingen, welche alle gedachte Bele von ihren Eltern ererbet hatte.

§. 6.

Der Widerwillen zwischen dem Kayser und Pabst war indessen auf das höchste gekommen. Diser klagte jenen als einen Ketzer an und begehrte an die deutsche Fürsten, daß sie den Kayser absetzen und einen andern erwählen sollten. Dises Ansinnen machte bey den geistlichen Churfürsten und andern Ständen einen grossen Eindruck, zumahl er die Drohung beyfügete, daß, wann sie solches unterliessen, er mit seinen Cardinälen selbsten einen Kayser wählen wollte, wel-

cher

cher die Kirche schützte. Die drey geistliche Churfürsten, König Johann von Böhmen und der Churfürst von Sachsen kamen zu Rense zusammen, unterstunden sich auch K. Ludwigen der Kayserl. Crone verlustig zu erklären und erwähleten dagegen Carln, des Königs in Böhmen Prinzen und Enkel Kayser Heinrichs des siebenden, dessen Angedenken den Deutschen noch angenehm war. Viele Stände waren damit nicht zufrieden. Sonderlich erhielten die beede Graven von Würtenberg Schwaben in der guten Gesinnung gegen K. Ludwigen. Nur die Pfalzgraven von Tübingen waren gut Päbstlich gesinnet. Grav Götze reysete selbst an den Hof zu Rom. Ich weiß nicht, was er zu Rom sollte gethan haben, weil Pabst Clemens damals sich noch als ein Franzoß zu Avignon aufhielte. Und es hat fast das Ansehen, daß Gr. Götz nicht in der Stadt Rom gewesen. Weil aber der Päpstliche Stuhl gleichwohl eigentlich nach Rom gehörete, so scheinet es, daß man denselben eben den Hof zu Rom genennet habe, es mochte sich der Papst auch befinden, wo er wollte. Die Chorherrn und Capitul des Stiffts zu Sindelfingen waren wegen ihrer Anhänglichkeit an den Kayser in dem Bann, wie die ganze Stadt. Sie litten deßwegen Noth an ihren Renten, Zinnsen, Opfern und andern Einkünften. Die Ausübung des Gottesdienst war ihnen verbothen. Die geweyhete Erde wurde den Verstorbenen zur Begräbnuß versagt. Alle dise Bedrängnussen bewegten sie Gnade bey dem Päpstlichen Stuhl zu suchen. Sie überredeten Gr. Götzen sie dorten auszusöhnen. Es kostete viele Mühe und Beschwerden, es dahin zu bringen. Villeicht war eben dises die Ursach, daß, wie oben gemeldet worden (g), die Würtenbergische Diener ihm auf der Heimreyse aufgepasset, und ihn gefangen genommen. Dann er begehrte von dem Stifft eine Entschädigung und erhielte auch solche im Jahr 1345. In der Quittung meldet Gr. Götze, daß er nicht nur an dem Hof zu Rom, sondern auch an andern Orten Schaden, und Arbeit erlitten habe und von dem Stifft eine Ergötzung dafür erhalten habe (h). Unter disen ausserhalb des Hofs zu Rom erlittenen Schäden und Arbeiten möchte auch die Gefängnuß zu rechnen seyn. Doch weder die Chorherrn, noch die Pfarrer, noch Layen konnten eher eine Absolution von dem Bann erlangen, bis K. Ludwig allbereits gestorben war. Dann erst im Jahr 1349. wurden sie von diser Bestrickung losgezehlet und ihnen wieder erlaubt ihre Todten in den Kirchen und geweyheten Kirchhöfen begraben zu lassen und der Fürbitte ihrer Neben-Christen zu geniessen, wann sie anderst Merkmale einer Reue hinterlassen oder sonsten etwas Gesetzwidriges nicht im Weege stünde (i). Nach und nach folgten auch andere Graven und Herrn, welchen entweder des Papstes Bannstrahlen ein Bedenken

(g) vid. oben §. 88. (h) vid. Beyl. num. 106.
(i) vid. Beyl. num. 107.

den[illegible] machten, oder, die für rathsamer erachteten die aufgehende Sonne, als die niedergehende anzubethen. Es kamen derselben achtzehen zu Oberndorf im Jahr 1346. zusammen. Dises gehörte den Herzogen von Teck, welche es von dem Closter Sanct Gallen als dessen Erbschenken zu Lehen empfangen hatten. Es erhellet daraus, daß auch dise Herrn von K. Ludwigen abgefallen seyen. Als K. Ludwig solches hörete, sammlete er selbst eine Armee und zog die Völker der Schwäbischen Reichsstädte an sich. Mit disen schickte er seinen Sohn, Prinz Stephan im folgenden Jahr 1347. nach Schwaben. Die Gravschafft Zollern sollte der Ort seyn, wo sie sich versammlen und die widerspenstige Graven und Herrn zum Gehorsam zu bringen und zu züchtigen suchen sollten. Die Graven von Zollern waren die erste, welche den Angriff entgalten. Dann Prinz Stephan rückte mit seinen Völkern für die Stadt Hechingen. Weil kein Widerstand da war, so ließ er es dabey bewenden und rückte gegen die Stadt Sulz, welche denen Herrn von Gerolzeck gehörte. Damals lebte Walter von Gerolzeck und war in der Graven von Würtenberg Diensten. Als dise solches vernahmen verdroß es sie, daß man sie nicht auch darum begrüsset hätte, da sie doch des Kaysers Landvögte in Schwaben wären. Es mag seyn, daß ihre gute Gesinnung gegen dem K. Ludwig auch anfieng zu wanken, doch beschwereten sie sich nur, daß die Reichsstädte ohne ihr Vorwissen aufgebothen worden. Sie wollten keine Kriegsunruhe in dasigen Landen aufkommen lassen, sondern den Frieden handhaben. Daneben waren sie verbunden dem von Gerolzeck, als ihrem Diener wider alle Gewalt beyzustehen. Dann das Band der Herr- und Dienerschafft hatte einen beederseitigen Beystand zur nothwendigen Folge. Sie rüsteten sich also zur Gegenwehr und die Menge der Herrn und des Adels, welcher sich mit ihnen vereinigte, brachte eine solche Macht zusammen, daß die Reichsstädte ihnen wegen der Ueberlegenheit weichen mußten und sich nach Hauß begaben. Herzog Stephan war demnach verlassen und durch seinen Rückzug wurde der Friede wieder hergestellet (k).

§. 7.

(k) Alb. Argentin. ad ann. 1347. Eod. Anno mense Septembri cum ingressi fuissent Stephanus filius Ludovici Principis & omnes Civitates Sueviæ cum eo juxta Zolre animo invadendi Barones, quorum octodecim priori anno in Oberndorf Ducis de Decke conjuraverant & qui Carolum electum dicebantur fovere, oppidum Hechingen comitis de Zolre vacuum invenerunt, quod quibusdam pactis initis non fregerunt. Volentibus autem eis obsidere oppidum Sulz, Waltheri de Gerolzecke, servitoris & Consanguinei Comitum de Wirtenberg, iidem comites, quamvis essent Præsides Principis, asserentes hæc sine eorum consilio inchoata restiterunt, quibus & eidem Walthero tanta affluxit nobilium multitudo in auxilium, quod Civitates Sueviæ recesserunt de campo. von Oehlenschlager Geschichte des XIV. Jahrh. p. 372.

§. 7.

Kaum war diser Krieg beygelegt, so starb K. Ludwig den 11. Oct. des Jahres 1347. Man sollte denken, daß nunmehr die Ruhe in Deutschland wieder bevestiget worden wäre und K. Carl ohne Widerspruch die Kayserliche Würde geniessen können. Allein gerad das Gegentheil erfolgte. Diejenige Chur- und Fürsten, welche es nicht mit dem Päpstlichen Stuhl hielten, waren noch immer mit der ausserordentlichen Wahl des Königs in Böhmen nicht zufrieden. Der Churfürst zu Maynz, welchen der Papst abgesetzet hatte, war noch nicht gesonnen seine Würde so schlechterdings einem andern zu überlassen. Er konnte aber nicht zu seinem Endzweck gelangen, wann Carl Kayser bliebe. Weil er noch einige Fürsten auf seiner Seite hatte, so fiel er auf die Gedanken denselben eine neue Kaysers-Wahl in Vorschlag zu bringen. Die Prinzen des verstorbenen Kaysers konnten es auch nicht über ihr Herz bringen denjenigen für ihr Oberhaupt zu erkennen, welcher ihrem Vater zum Nachtheil sich zu einem Gegen-Kayser erwählen lassen. Sonderlich war der Churfürst Ludwig von Brandenburg sehr wider Carln aufgebracht. Grav Eberhard und Ulrich wußten nicht, wo sie sich hinwenden sollten. Sie schickten noch im Jahr 1347. Gesandten an König Carln und an den Marggraven zu Brandenburg um mit beeden zu handeln, welchem sie ihre Ergebenheit zuwenden sollten. Hier kam es nun darauf an, welcher am meisten Geld ihnen anerbiethen würde. Dann man bezüchtigte ohnehin Carln, daß er durch grosse Summen die Stimmen der ihn wählenden Fürsten erkaufet habe. Diser bothe den Graven 70000. Gulden an. Die Gesandte, welche bey ihm gewesen, kamen zuerst zuruck mit disem Vorschlag und die Graven nahmen solch Anerbieten an, weil sie schwerlich vermutheten, daß der Marggrav ihnen mehr geben würde. Allein diser versprach ihnen 100000. Gulden zu bezahlen. Sie wurden darüber irre gemacht (l). König Carl war damals zu Nürnberg. Er erkannte die Graven als seine Landvögte in Schwaben und suchte sie durch allerhand Gnadenbezeugungen auf seiner Seite zu behalten. Er ließ ihnen sogleich die versprochene Summe auszahlen, da andere, deren Freundschafft er gleich-

(l) Albert. Argentin. ad ann. 1347. Miserunt autem Eberhardus & Ulricus fratres, Comites de Wirtenberg Secretarios suos singulos ad Regem & ad Ludovicum marchionem de Brandenburg, quærentes, cujus eorum se servitio obligarent & revertentibus Secretariis prius ad regem missis, ipsi Comites cautione recepta de LXX. millibus florenorum ejus se servitio adstrinxerunt. De quo alii Secretarii à Marchione venientes & pactum de C. millibus florenorum offerentes comites plurimum sunt commoti. Duoque fratres de Hohenlohe, unus Bambergensis episcopus, alter Herbipolensem episcopatum tenens contra Albertum de Hohenberg sedis Apostolicæ provisum similiter se regis servitio astrinxerunt.

gleichmäßig an sich erhandelt hatte, lange Zeit warten lassen. Dann K. Carls Gemahlin, sein Bruder Johann und die Böhmische Stände waren nicht damit zufrieden, daß der König seine Lande um der Kayserlichen Crone willen erschöpfen sollte (m). Demnach blieb es dabey, daß sie dem König ihre Treue versprachen. Es mag aber nicht wenig darzu beygetragen haben, daß K. Carl selbsten im Anfang des Decembers 1347. nach Schorndorf kam und ihre Gemüther gewann. Die beede Bischöffe, Friderich zu Bamberg und Albrecht von Würzburg, wie auch die meiste Reichsstädte in Schwaben folgeten disem Beyspiel nach. Weil der Kayser selbsten zu Anfang des Jahres 1348. nach Ulm kam, so schickten die letztere ihre Gesandte dahin um ihre Unterwerfung ihm zu bezeugen und im Namen ihrer Principalen die Huldigung abzulegen. Die beede Graven kamen selbsten auch dahin. Weil nun erfordert wurde, daß die Burgerschafften selbsten auch dem König huldigten, so gab er Gr. Eberharden und Ulrichen den Gewalt solche Huldigung als seine Landvögte zu Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Hall, Gmünd, Heylbronn, Wimpfen, Weinsperg und Weyl von den Rathsmeistern, Schultheißen und Burgern einzunehmen und befahl disen, daß, wann beede oder ihr einer in seinem Namen solchen Eyd von ihnen erforderte, sie ihnen huldigen und schwören sollen ihn für einen Römischen König und ihren rechten Herrn zu halten und ihm, so lang er bey Leben seye, beholfen, gehorsam und verbunden zu seyn, was sie einem Römischen König nach Recht und Billigkeit zu thun schuldig seyen (n). Eben dazumahl, da sie noch bey dem Kayser zu Ulm waren, empfiengen sie auch von disem den Schönbuch, den Vorst und Wald mit allen darein gehörigen Dörfern, Weylern, Leuten, Gütern und Rechten und namentlich den Wildbann und die beede Dörfer Neuhauß an der Eck, welches man jetzo wegen der daselbst wohnenden vielen Häfnern das Häfner-Neuhausen nennet und sonsten sehr gering ist, und Steinenbronn zu Lehen. Dann sie hatten disen Wald kurz zuvor von Grav Conrad dem Scherer von Tübingen um 9600. Pf. Hlr. erkauft. Weil er ein Reichslehen war, so gab ihn diser Gr. Conrad dem Kayser auf und bathe ihn die beede Graven von Würtenberg damit im Namen des Reichs damit zu belehnen.

§. 8.

Obwohl aber in dem Kaufbrief stehet, daß Gr. Conrad von Tübingen mit dem Wald Schönbuch alle darein gehörige Dörfer verkauft habe, so hatten doch noch

(m) ibid. ad ann. 1348. Rex a. ipse Carolus licet Comites de Wirtenberg & Burggravium de Norimberg in parte promissorum expedierit, alios tamen multos pluribus mensibus Bohemiæ expectantes graviter pagati de promissis minime expedivit. Uxor enim ejus & Johannes frater aliique Bohemi, ne per tantas erogationes terram Bohemiæ destrueret, maxime ei restiterunt.

(n) vid. Beyl. num. 108.

noch viele andere darinn liegende Dörfer auch die Gerechtigkeit solchen zu geniessen, welche man deßwegen Schönbuchs-Genossen nennete. Unter disen ware die Stadt Herrenberg und die Dörfer Gehay, (Kay) Rorow und Hiltratshausen, welche noch dazumalen Gr. Conraden gehöreten. Weil dise durch den gedachten Kauf nichts an ihren Gerechtigkeiten verlieren wollten, so stelleten sie solches den Graven vor und dise befanden solches so billig, daß sie ihnen die Gewehrschafft in dem Wald bestetigten, wie sie sie bisher gehabt hätten. Es meldeten sich auch der Abt und Convent des Closters Bebenhausen. Dann bey der Stifftung desselben hatte Pfalzgrav Rudolf von Tübingen im Jahr 1191. dem Closter mit Erlaubnuß K. Friedrichs eine gewisse Gegend des Schönbuchs eingeraumet, worinn sie Bau- und Brennholz zu ihrem Gebrauch nehmen und ihr gehörntes Vieh wayden könnten (o). Dise Freyheit und Gegend nun bestetigten ihnen die Graven an Sanct Benedicten-Tag des Jahres 1348. (p) Im October dises Jahrs gaben dieselbe Johannsen von Weil ihre Burg Kröwelsau und Sechs Manßmad Wisen zu Lehen. Sie bedingeten sich dabey aus, daß diser Lehenmann und seine Erben der Herrschafft ewiglich mit solcher Burg beholfen seyn sollen wider männiglich und behielten sich dabey bevor, daß die Burg Kröwelsau ein offen Hauß seyn solle. Wann er oder seine Erben aber solches brächen und die Graven und ihre Diener nicht nach ihrem Belieben aus- und einliessen, so sollte das Lehen wieder verfallen seyn, welches der von Weil mit seinem und der beeden Gebrüder Ernsten und Hannsen von Gültlingen Pittschafften bekräfftigten. Es blieb aber dise Burg nicht mehr lang stehen. Dann es empfiengen zwar um das Jahr 1370. des Hannsen von Weil beede Söhne Conz und Hanuß der jüngere solche Burg wieder von Gr. Eberharden unter Vorbehalt der Oeffnung und der Dienste wider männiglich zu Lehen und wird solche noch eine Burg in dem Lehenbrief genennet. Allein als im Jahr 1398. Hannß und Ganpolt von Weyl, des Conzen Söhne, solches Lehen empfiengen, so war es keine Burg mehr, sondern ein Burgstall, zu einem offenbaren Beweiß, daß es nicht mehr im Bau und Wesen gewesen. Es verpflichteten sich auch damals dise beede Gebrüdere, daß, wann sie oder ihre Nachkommen disen Burgstall wieder bauen würden, alsdann das Oeffnungsrecht wieder statt haben solle. Es muß demnach zwischen diser Zeit zerstöret worden seyn. Ob das Alter und die Zeit solches gethan, wollte ich nicht behaupten, indem sich eher muthmassen läßt, daß es in den mit den Reichsstädten geführten Kriegen Noth gelitten habe. Dann sie lag nicht gar weit von der Reichsstadt Weyl, wo dise Feinde der Herrschafft Würtenberg im Jahr 1388. sich versammleten und eine grosse Niederlage erlitten.

Y

(o) vid. Besold. docum. rediv. rubr. Bebenhausen. num. 3. pag. 358.
(p) vid. Beyl. num. 109.

ten. Sollte es nicht möglich seyn, daß eben damals die Burg Kröwelßau von den Reichsstädten zur Oeffnung unbrauchbar gemacht worden.

§. 9.

Inmittelst hatten Erzbischoff Heinrich zu Maynz, Marggrav Ludwig zu Brandenburg, Pfalzgrav Ruprecht am Rhein, und Herzog Erich von Sachsen sich beschäfftiget einen andern Kayser zu wählen. Nachdem König Eduard und Marggr. Friderich von Meissen die Kayserliche Crone ausschlugen, so wähleten sie endlich den 13. Jenner 1349. Gr. Günthern von Schwarzenburg. Diser nahm die Wahl an und machte Carln die Crone strittig. Es ist schon oben gemeldet worden, daß diser sich der Treue der Schwäbischen Stände versichert habe. Er reysete noch im Jahr 1347. von Nürnberg in dise Gegend und war am Freytag nach Niclaustage zu Schorndorf und den nächsten Sonntag darauf zu Pforzheim, wo er dem Closter Lorch die Freyheit bestetigte, daß niemand mit desselben Zinnß- und eigenen Leuten zu schaffen haben solle (q). Von da gieng er nach Ulm, wo ihm die vornehmste Reichsstädte huldigten. Als er aber Grav Günthern, einen tapfern Herrn, gegen sich erwählet sehen mußte, wußte er sich nimmer zu helfen. Er schrieb deßhalben einen Reichstag nach Speyr aus, wo im Frühjahr des bemeldten Jahres 1349. alle die Fürsten und Stände, welche es mit ihm hielten, zusammen kamen. Grav Eberhard zu Würtenberg kam auch dahin (r). Beede Theile waren durch ihren Anhang mächtig gemacht, ob schon Günther an Macht dem Carln überlegen zu seyn schiene. Der Papst hatte wenige Jahre zuvor Churfürst Heinrichen von Maynz der Erzbischöfflichen Würde verlustig erklärt und es wurde Gr. Gerlach von Nassau dargegen erwählet. Diser hieng K. Carln sehr eyfrig an und Heinrich dem Günther. K. Carl wollte also seinem Gegentheil einen empfindlichen Streich beybringen und brachte denen bey ihm seyenden Fürsten und Ständen, worunter auch Gr. Eberhard sich befande, die Frage zu Speyr vor: Ob der Papst von Macht und Gewalt des Päpstlichen Stuhls einen Erz- oder Bischoff wegen seiner Verschuldung absetzen könne und, wann er abgesetzt seye, ob ihm jemand mit Huldigung, Eyden und Gelübden noch verbunden wäre ihn für einen Erzbischoff oder Bischoff zu halten? Die

(q) vid. Besold doc. rediv. Laureac. num. 13. pag. 743.

(r) *Albert. Argent. ad ann. 1349.* Cum a. Carolus pro tunc Guntherum præ potentia sua & & sibi adhærentium invadere non posset, indixit colloquium Spiræ ad dominicam Lætare tunc sequentem de villa Castel recedendo. Cumque Spiram venisset convenientibus ibidem Treverensi, Gerlaco Moguntinensi, Eberhardo Comite de Wirtenberg, multisque Baronibus & Civitatum nuntiis, cum speraretur Guntherum in vicino venturum pro concordia inter electos tractanda, prout Principes ipsi Gunthero scripserant: ipse scriptum spernens castrum Fridberg obsedit &c.

Die anwesende Churfürsten und Stände, Herrn, Freyen, Pfaffen, Ritter, Knechte und Burger der freyen Städte bekannten, daß sie nach ihren Eyden und Pflichten, womit sie dem Kayser und Reich verbunden wären, nicht anderst glauben könnten, als daß, wann ein Erz- oder Bischoff aus redlichen Ursachen von dem Päbstlichen Stuhl entsetzt werde, ihm darnach niemand einige Huldigung oder Eyd zu halten verbunden seye (s). Nichts destoweniger suchte man beede Kayser miteinander zu vergleichen. Als nun solche Bemühung vergeblich ware, sammlete Carl seine Armee zu Maygz beysammen in der Absicht das Schloß Altweil am Rhein zu belagern. Grav Günther lag daselbst wegen bekommenen Giffts noch krank und Churfürst Heinrich von Maynz war bey ihm. Seine Völker aber lagerten unweit davon. Indem nun K. Carl über den Rhein gieng, fielen 200. Ritter auf seine Avantguarde, bey welcher er selbsten war. Weil des Gr. Günthers Leute grosse Tapferkeit bezeugten und bey ihrem Feind grossen Verlust verursachten, machte es bey K. Carls Armee einen ziemlichen Schrecken. Gr. Eberharden von Würtenberg blieb aber der Ruhm der Unerschrockenheit. Er nahm den Kern von seinem Adel und Lehenleuten und sammlete in der Eyl noch einige andere, welchen der Schrecken die Krafft zur Ueberlegung noch nicht benommen hatte. Mit disen gieng er auf Gr. Günthers Leute los und triebe sie wieder zuruck, womit er grosse Ehre und Dank verdiente (t).

§. 10.

Nun war zwar K. Carl in dem ruhigen Besitz des Kayserthums, weil durch Vermittlung Marggr. Ludwigs von Brandenburg Gr. Günther sich dessen begeben hatte und bald darauf das Zeitliche seegnete. Aber die Graven von Würtenberg wurden in eine neue Unruhe gesetzet, welche fast ein halbes Jahrhundert währete. Dann von nunan fiengen die Kriege zwischen ihnen und den Reichsstädten in Schwaben in der Asche zu glimmen. Die Gelegenheit darzu war, daß Grav Eberhard als Kayserlicher Landvogt die beeden Städte Nördlingen und Donawerth im Namen des Kaysers einnahm und von ihnen die Huldigung begehrte (tt). Dises verdroß die Herzoge von Bayern und die Graven von Oetingen. Dann erstere vermeynten, daß die Stadt Donawerth nicht zu der Landvogtey in Schwaben, sondern zu ihrer Landes-Herrlichkeit gehörete. Die Graven

(s) vid. *Senckenberg Select. Jur. & histor. Tom. II. pag. 168.*

(t) *Albert. Argentin. d. l.* Transeunte autem Carolo Rege Rhenum ducenti equites Guntheri impetum facientes Carolum terruerunt. Accelerantes autem equites Eberhardi de Wirtenberg & quidam alii fugarunt eosdem, de qua fugatione multi milites novi sunt creati.

(tt) vid. Beylag num. 110.

ven von Oetingen hingegen machten eine Ansprache an die Stadt Nördlingen. Es mußte ihnen wehe thun, daß Gr. Eberhard ihnen dise Städte entzoge und seiner Landvogtey unterwarf. Die Stadt Ladenburg am Neckar war dem Bischoff von Worms zuständig und der Pfalzgrav am Rhein massete sich des Schutzes darüber an, weil sie in seinen Landen gelegen war. Auch dise zog Gr. Eberhard an sich, weil der Bischoff ihm solches nicht entgegen seyn ließ. Der Pfalzgrav wollte es durchaus nicht geschehen lassen und Gr. Eberhard wollte nicht nachgeben. Endlich rüsteten sie sich zu einem Krieg. Beede Theile zogen ihre Völker zusammen. Es brach aber dise Unruhe damals noch nicht aus, weil der Grav doch endlich den Frieden vorzog und die Stadt dem Pfalzgraven wieder zu seinem Schutz und Schirm überließ. Diser hatte es aber doch hinter das Ohr geschrieben und suchte nur Gelegenheit sich rächen zu können. Die Umstände schienen dem Graven nicht gar günstig. Dann der Kayser hatte des Pfalzgraven Tochter zur Gemahlin und diser galt alles bey demselben. Es hatte auch das Ansehen, daß der Kayser ihm die Reichs-Verwesung überlassen wollte. Bey den Reichsstädten durfte sich der Grav wenig Freundschafft versprechen. Dann sie beneideten seine Macht. Sie konnten auch nicht vergessen, daß sie wieder herausgeben mußten, was K. Adolph und Heinrich den Graven von Würtenberg entzogen und den Reichsstädten gegeben hatte. Sie erwarteten noch immer mit Ungedult denjenigen Zeitpunct, in welchem sie solche Güter wieder bekommen könnten. Gleichwohl waren die Graven ihre Landvögte. Es mag auch seyn, daß dise solch ihr Ansehen und Gewalt in den Reichsstädten allzusehr ausgedehnet und sich ein und das andere angemaßt haben, welches den Städten unerträglich schiene. Dessen bediente sich der Pfalzgrav und suchte die Gemüther der Reichsstädtischen Burger wider die Graven aufzubringen. Sie waren dazumahl auch mächtig und würden Grav Eberharden genug zu schaffen gemacht haben, wie man es nachmals erfahren. Der Pfalzgrav beflisse sich auch unter der Hand verschiedene Bischöffe und Graven wider Gr. Eberharden in Harnisch zu bringen. Bey den Reichsstädten gelung es ihm und es kam zu End 1349. zu Thätlichkeiten. Dann die Bürger von Eßlingen zogen einige andere Reichsstädtische Völker an sich und fielen den 23. Oct. dem Graven in sein Land. Das Dorf Strümpfelbach wurde von ihnen abgebrandt und 1500. Eymer Weins giengen zu grund. Als Gr. Ulrich solches erfuhr, kam er den seinigen zu Hülf und holte seine Feinde bey der sogenannten Pliensshalden zu Eßlingen ein. Er war so glücklich sich rechtschaffen an ihnen zu rächen, indem die Reichsstädte viele tapfere Leute dabey verlohren. Ulrich von Rechberg aber hatte den 4. Dec. Gelegenheit 40. Bürger von Gmünd zu tödten. Im folgenden Jahr 1350. belagerte Gr. Ulrich die Stadt Heylbronn und ließ ihnen alle Weinstöcke abschneiden. Das

Dorf

Dorf Fleyn aber wurde von seinen Völkern zerstöret (u). Zu allem Glück waren die Graven und Bischöffe vernünftiger. Dise sahen die guten Eigenschafften Gr. Eberhards, welcher sich der Regierung mehr, als Gr. Ulrich annahme, und begriffen dabey gar wohl, daß es üble Folgen haben würde, wann die Reichsstädte mächtiger würden. Dann sie mußten nicht ohne Grund beförchten, daß, wann die Städte den Graven herab gesetzt hätten, die Reyhe auch an sie kommen dörfte. Solchemnach verbanden sie sich vielmehr miteinander den Frieden zu handhaben und allenfalls dem Graven beyzustehen, und den Reichsstädten wurde auf dise Weise der Muth benommen ihre Gesinnungen auszuführen (uu).

§. 11.

Als K. Carl zu Ende des Jahres 1347. sich der Schwäbischen Stände Treue versicherte und sich noch zu Pforzheim befand, so beklagte sich das Closter Herrenalb wieder nachdrücklich über die ihm widerfahrende Gewaltthätigkeiten. Es scheinet, daß es sich hauptsächlich über die Graven von Würtenberg beschwert habe. Entweder haben dise sonst genug zu thun gehabt, daß sie ihr Augenmerk vor-

(u) Tubingius in histor. Blabur. ad ann. 1349. Eodem anno in die Severini Esslingenses combusserunt villam Strimpfelbach & effunderunt mille quingentas urnas Esslingenses Viri. Eodem anno dominus Udalricus Comes Wirtenbergen. insecutus est exercitum Imperialium & interempti sunt multi nobiles & famosi Viri sc. Hieronymus Bopfinger & Walter Ehinger de Ulma, alter de Nœrdlingen feria secunda post omnium Sanctorum uff der Plienshalden prope Esslingen. Anno eod. Ulricus de Rechberg eques auratus in die Barbaræ occidit XL. de Gamundia, quos vocabant suitenses MCCCL. obsessa est Heilbronna à Wirtenbergensibus & vineæ succisæ, villæ combustæ & ecclesia in Fleyn desolata.

(uu) vid. *Alb. Argent. d. l.* Eberhardus autem de Wirtenberg præses Sueviæ, cum oppida Imperialia Nördlingen, quod consuevit respicere Comites de Oetingen & Werde supra Danubio, quod in Dominio Bavarorum ab antiquo steterat, ad suam nomine Regis obedientiam assumsisset, tunc inter Duces Bavariæ, Comitesque de Oetingen contra ipsum Eberhardum odium est subortum. Civitates a. Sueviæ ipsi Præsidi vicinæ aliis, quantum audebant, faventes præsidem sicut & patrem & avum habuerunt exosum. Ipse Eberhardus oppidum Ladenburg super Neccato Episcopi Wormatiensis, quod ante Rupertum Ducem Bavariæ defensorio nomine Episcopi respexit, sibi de Episcopi consensu attraxit. Ex quo inter Ducem & Comitem exercitus congregabantur & remittebantur. Tandem oppidum ipsum Comes propter bonum pacis dimisit & sic permansit in Ducis defensione . . . . Rupertus a. Dux in Bohemia Carolo regi nimis familiaris est effectus, qui & Vicarius regis effici dicebatur . . . . Postquam in Brandenburg pro pace laboravit, plurimum Civitates Sueviæ contra Comites de Wirtenberg acriter incitavit & multi Episcopi & Comites, qui Eberhardum de Wirtenberg habere credebantur exosum, propter ejus virtutes & quia malam timuerunt consequentiam, si adversus illum oppida prævalerent, se mutuo colligarunt, sicque furor vulgi quievit.

vorzüglich auf die wegen der neuen Kayserwahl entstandene Unruhen nehmen mußten; oder haben sie den Marggraven zu Baden oder den Graven von Eberstein sich nicht als Feinde wegen dises Closters darstellen wollen. Dann dise waren es obgedachtermassen allein, welche das Gottshaus bedrängeten. Dem sey nun, wie ihm wolle, so bekamen die beede Graven Eberhard und Ulrich von dem Kayser den geschärften Befehl, daß sie das Closter samt ihren Leuten und Gütern, wo dieselbe auch liegen möchten, wie ihre eigene Leute und Güter schirmen und kein Ansehen der Person haben sollen. Dann sie sollten wissen, daß er dasselbe mit allen seinen Zugehörden in seinen und des Reichs-Schutz genommen haben, welchen sie als seine Landvögte zu vollziehen hätten (w). Dessen ungeacht hörten ihre Verfolgungen nicht gar auf. Als deßwegen K. Carl zu End des Septembris 1349. sich zu Speyr aufhielte, so schickten der Abt und Convent auch ihre Abgeordnete dahin und meldeten ihm, daß sie viele Bedrängnussen leyden müßten. Sie beklagten sich aber nicht über die Graven von Würtenberg, sondern bathen nur, daß er sie nicht ohne einen Schirms-Vogt wollte seyn lassen, sondern, wann die beede Graven nicht mehr den Schirm übernehmen wollten oder mit Tod abgiengen, entweder ihnen selbst einen andern geben oder erlauben wollte, daß, wann er zuweit von ihnen entfernet wäre, sie sich selbsten einen Schirmer erwählen dörften (x). Dann es war zu besorgen, daß die beede Graven ohne Leibeserben absterben möchten. Sie waren zwar beede vermählt, aber damals noch ohne viele Erben. Wie dann Gr. Ulrichs Gemahlin, Catharina Grävin von Helfenstein unfruchtbar war und Gr. Eberhard mit seiner Gemahlin Elisabethen von Henneberg nur einen Sohn und eine Tochter erzeugete. Daß sich dise beede Graven auch mit der Stadt Straßburg wegen der Juden in disem Jahr verbündet, wird unten gemeldt werden (y).

§. 12.

Uebrigens verkauften dise beede Graven am Freytag nach dem weissen Sonntag des gedachten Jahres 1349. an den Abt Wickharden zu Hirsau und seine Nachkommen ihre Burg und Stadt Calw mit Leuten, Gütern, Amtleuten, Schultheissen, Gerichten, Zinsen und Vällen um 6900. Pfund alter gelatter Heller, doch mit dem Vorbehalt, daß, wann sie solche Burg und Stadt mit ihren Zugehörden wieder lösen und an sich kaufen wollten, der Abt solchem Widerkauf ohne Ausnahm statt thun sollte. Es wurde ihm erlaubt an solcher 500. Pf. Hlr. zu verbauen und dabey versprochen, daß die Graven solche wieder ersetzen woll-

(w) vid. Beyl. num. III.
(x) vid. Besold. doc. rediv. Alb. num. 17. pag. 165.
(y) vid. infra §. 27.

wollten. Könnten sie aber solche alte glatte Heller nicht bekommen, so verpflichteten sie sich dafür den Abt mit Gold oder mit Silber, wie solche im Lauf seyen, zu befriedigen. Ferner wurde abgeredt, daß, so lang die Graven die bemeldte Burg nicht widerkaufen, dieselbe ihr offen Hauß seyn solle, daß der Abt sie oder ihre Diener und Amtleute, so offt sie es bedürften, aus- oder einlassen sollten. Dagegen die Graven es übernahmen solche Vestin zu schützen und zu schirmen mit allen ihren Zugehörden (yy). Im folgenden Jahr 1350. am Sonntag nach dem Obersten- oder H. Dreykönigstag übergaben sie Brunen, Volmarn, Renharden, Gebharden und Georgen Gebrüdern von Brandeck einen Theil an der Burg Sterneck. Ihr Vater Hannß von Brandeck hatte solchen dritten Theil an Herzog Friderichen von Teck verkauft, welches hernach seine Söhne sehr bedaureten. Nach dises Herzog Friderichs Absterben erbte ihn Herzog Hermann und diser überließ solchen Theil durch einen Kauf an die beede Graven von Würtenberg. Weil nun dise denen von Brandeck eine Summ Geldes schuldig waren und keine Hoffnung vor sich sahen die übrige zween Theile an sich zu erhandeln und gleichwohl mit den übrigen Theilhabern in Gemeinschafft zu stehen ihnen verdrüßlich fiele, so übergaben sie ihren Theil an dise Gebrüder jedoch mit dem Vorbehalt des Oeffnungsrechts, daß sie den Graven und ihren Amtleuten und Dienern zu allen ihren Nöthen auf ewige Zeiten damit wider männiglich dienen und sie daraus und darein lassen wollen. Wann sie aber solches überfuhren, so soll der Herrschafft Würtenberg diser dritte Theil ohne alle Ausnahm verfallen seyn. Man siehet aus disen beeden Beyspielen, wie vieles damals an dem gedachten Oeffnungsrecht gelegen gewesen, weil sie so sehr darnach getrachtet, solches sich zu erwerben.

§. 13.

Man siehet überhaupt an disen beeden Herrn, daß sie sich beflissen nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren keine Gelegenheit zu versäumen ihre Lande ansehnlich zu machen. Dises war damals der einige Weeg nebst der Sparsamkeit die Cammer-Einkünfte zu vermehren. Dann die vielerley Erfindungen sich auf Kosten der Unterthanen zu bereichern hätten schwerlich einen Eingang gefunden. So erkauften sie im Hornung 1351. von Heinrich Rittern von Velbach, grawen München zu Bebenhausen alle sein Gut an Holz, Feld und Zinsen zu gedachtem Velbach. Und verdient angemerket zu werden, daß diser Heinrich Ritter in dem Kaufbrief sich selbst einen Herrn nennet. Dann der Kaufbrief fängt also an:

„Ich Herr Heinrich Ritter von Velbach, grawer Munch rc.“

Es

(yy) vid. Beyl. num. 112.

Es war dises nichts ungewöhnliches bey Rittern, aber auch nicht bey Leuten von dem sogenannten geistlichen Stand, welche sich selbst entweder Pfaffen oder Herrn genennet haben. Bald darauf bezeugte Catharina, eine gebohrne Grävin von Veringen und Gr. Hugens von Reichenberg Gemahlin ihre Dankbarkeit gegen Gr. Eberharden und Ulrichen. Sie lebte in grosser Armuth und bekennet in einem Brief, daß sie ohne dasjenige, was sie von disen beeden Graven genossen, der nöthigsten Lebensmittel hätte entrathen müssen. Sie kamen ihrem Nothstand mit Vorstreckung Geldes zu Hülfe und gaben ihr den dritten Theil des beträchtlichen Korn- und Weinzehendeh zu Kornwestheim zu niessen. Dise Gutthaten rühreten sie, daß sie zum Merkmal ihrer Erkänntlichkeit den Graven ihre Dörfer Tham bey Asperg und Binningen bey Marbach, welche ihro eigenthumlich gehörten, wie auch ihren Theil an der Burg und Dorf Hoheneck mit Gerichten, Leuten und Gütern schenkte. Sie hatte von ihrem Gemahl auch das Dorf Elerbach im Elsaß zu Versicherung ihrer Heimsteur und Wittums erhalten. Dises überließ sie ebenfalls an die beede Graven, und es konnte dises Geschenk nicht anderst als angenehm seyn, weil die bemeldte Güter denselben sehr wohl gelegen waren. Beträchtlicher aber war die Stadt Sindelfingen, welche sie im November dises Jahr von Ulrichen von Rechberg erkauften. Er hatte solche von seiner Muter, einer gebohrnen Pfalzgrävin von Tübingen, ererbet. Sein Vater Ulrich der ältere hatte schon im Jahr 1326. seinen beeden Söhnen, Ulrich dem jüngern und Johannsen seine und seiner Gemahlin Güter zu verthei-len gegeben. Ulrich bekam die Stadt Sindelfingen und den Weinwachs oder Weingelder zu Stuttgard, Tunzhofen, Hedelfingen und Feuerbach: sein Bruder Johann aber die Burgen zum Theil und alles übrige väter- und müterlich Erbe. Unter dises leztere gehörte auch die Burg Kelmünz an der Iler, welche die Herrn von Rechberg noch heut zu Tag von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen tragen. Nun verkaufte Ulrich von Rechberg solche Stadt Sindelfingen an die Graven von Würtenberg und an seinen Bruder Johannsen um 5000. Pf. Hlr. daran die Graven die eine Helfte und Johann von Rechberg den andern halben Theil zahlten. Diser vergliech sich zugleich mit den Graven, daß sie ihn auf Lebenslang in dem Besitz und Genuß der Stadt und des Fronhofes daselbst lassen sollten. Nach seinem Absterben hingegen fiele sie den Graven ebenfalls ganz als ein Eigenthum anheim. Dises ereignete sich gar bald, und die Graven gaben sie Pfalzgr. Gözen zur Versicherung der ihm wegen der Gravschafft Calw ausständigen 5000. Pf. Hlr. nebst der Burg Zavelstein in Besitz. Doch wollte auch dises dem Pfalzgraven nicht lang anständig seyn. Dann er dingete sich im Jahr 1361. bey Gr. Eberharden aus, daß er ihm gegen Einraumung

mung der Stadt Sindelfingen jährlich 1000. Pf. Hlr. und vier Eßlinger Fuder Weins zu einem Leibgeding reichen sollte.

§. 14.

Immittelst, als Gr. Ulrich zu Hauß die Regierung des Landes besorgete: so legte Gr. Eberhard durch seine Tapferkeit im Krieg Ehre ein. Die Herzoge von Oesterreich hatten mit der Stadt Zürch schwere Mißhelligkeiten. Dise hatte sich in den Schweitzerbund ergeben und der angemaßten Herrschafft der Herzoge entzogen. Die Herzoge, Graven und der Adel sahen solchen Bund sehr mißvergnügt an und Gr. Johann von Habspurg suchte sich der Stadt Zürch zu bemächtigen. Er hatte noch einen Anhang in der Stadt, welcher ihm darzu behülflich seyn wollte. Die Ausführung des Anschlags gieng aber unglücklich von statten. Dann Gr. Johann wurde von den Zürchern gefangen. Dises bewoge Herzog Albrechten von Oesterreich sich auch an der Stadt zu rächen, weil sie ihm die Stadt Rapersweil eingenommen hatten. Er bewarb sich um den Beystand einiger Bischöffe, Fürsten, Graven und Städte und die Stadt machte mit den Waldstädten und andern ein Bündnuß. Gr. Eberhard von Würtenberg war auch einer unter denen, welche dem Herzog Hülfsvölker zuführeten. Die Belagerung der Stadt wurde beschlossen und es versamleten sich zu ihm Marggr. Ludwig von Brandenburg, Herzog Friderich von Teck, Herzog Reinold von Urßlingen, der Burggrav von Nürnberg, und 26. Graven und Herrn, Gr. Ludwig von Oetingen, Gr. Friderich von Ortenberg, zween Herrn von Schmaleneck, zween von Tettnang, zween Graven von Fürstenberg, drey von Tierstein, von Habspurg, von Kyburg, die Graven Rudolph und Hermann von Werdenberg, die Graven Albrecht und Heinrich von Nellenburg, Gr. Wilhelm von Kirchberg, Gr. Ymer von Straßberg, die Graven von Nuwenburg und Nidaw, Gr. Peter von Arberg, Gr. Hermann von Freyburg und die Graven von Zollern und Maydberg. Unter allen disen hatte Grav Eberhard den grössesten Ruhm der Kriegs-Erfahrenheit. Seine Tapferkeit bewegte Herzog Albrechten und die mit ihm verbündete Fürsten ihm die Befelchshabung über die ganze Armee anzuvertrauen. Er wollte sie anfangs nicht annehmen. Sie redeten ihm aber zu und liessen nicht nach, bis er sich darzu entschlosse. Die ganze Armee war 22000. Mann stark. Sie hatte aber keine Gelegenheit sich unter ihrem tapfern Befelchshaber hervor zu thun. Dann Gr. Friderich von Toggenburg, Herteck von Rechberg Commenthur zu Wädischweil und die Städte Basel und Bern legten sich darein zwischen den streitenden Parthehen Friden zu machen. Jeder Theil erwählte zween Zusätze und Agnes die verwittibte Königin von Ungarn, Herzog Albrechts Schwester sollte die Strittigkeiten entscheiden.

den. Beede Theile unterwarfen sich auch ihrem Ausspruch (z). Des Graven Hannsen von Habspurg wurde darinn vergessen. Gleichwohl begehrte Herzog Albrecht, daß die Zürcher ihn frey lassen sollen. Da sie nicht wollten, behielt er die von ihnen gegebene Geysel in der Gefängnuß, ungeacht er ihnen versprechen hatte, daß ihnen kein Leyd widerfahren sollte. Der Krieg fieng also von neuem an, aber nur zwischen Herzog Albrechts Völkern und den Zürchern, weil die übrige Fürsten und Graven mit ihren Völkern nach Hauß zogen.

§. 15.

Zu Anfang des folgenden Jahres 1352. bothen Gumpolt und Hannß von Gültlingen den Graven von Würtenberg das Oeffnungsrecht in allen ihren Burgen oder Vestinen an und besonders zu Berneck. Wann sie auch noch mehrere erkauften oder Pfandsweise bekämen, so sollten sie ebenfalls der Herrschafft Würtenberg offene Häuser zu allen ihren Nöthen wider männiglich seyn. Sie verschrieben sich so gar für ihre Personen, daß sie ihr Lebtag der Graven und ihrer Erben Diener seyn und sich sonsten bey keinem andern Herrn in Dienste oder Verpflichtung einlassen, auch in keiner Stadt das Burgerrecht annehmen wollten, es wäre dann, daß die Graven solches erlaubten (a). Als nun im Frühjahr die Unruhen in der Schweitz wieder anfiengen und Herzog Albrecht abermals die Stadt Zürch zu belagern entschlossen war, bath er seine Hülfleistende Fürsten und Graven ihm darinn beyzustehen. Grav Eberhard von Würtenberg kam auch wieder und er mußte das Commando nochmals übernehmen. Es machten ihm aber des Herzogs Leute solches verdrüßlich, indem sie ihm durch widerwertige Befehle im Weeg stunden etwas auszurichten. Er wußte lang nicht, wie es zugienge, daß alle seine Anordnungen keine oder eine ganz andere Würkung hatten, als er davon hoffen konnte. Der Herzog ließ sich indessen in Unterhandlung mit den Belagerten ein und hatte die Hoffnung, daß dieselbe seinem Verlangen nach sich fügen würden. Als aber Gr. Eberhard hinter das Geheimnuß kam, so verdroß es ihn so sehr, daß er unvermuthet mit seinen Leuten auf-brach

(z) vid. Simler vom Regiment gemeiner Eidgenossenschafft fol. 64. Roo Oesterreich. Chronik lib. 3. pag. 10. Albert. Argent. ad ann. 1351. Obsedit autem (Albertus) Turegum cum duobus millibus galeatorum & XX. millibus peditum de auxilio Basiliensis & Argentinensis Episcoporum & Civitatum, item Friburgensium, Bernensium, de Wirtenberg Comitum, de Hohenberg & aliorum multorum . . . . Et compromissum est in quatuor arbitros, Agnete olim Regina Ungariæ, sorore Ducis pro superiore electa. Qua concordante cum arbitris Ducis post recessum exercitus; illiusque Turicensibus pronunciationi parere nolentibus, sed XVI. obsides meliorum Turicensium in Bruck & in Baden positos in observatione obstagii perpetuo dimittentibus, qui turribus sunt inclusi &c. conf. Mutius lib. 25. pag. 249.

(a) vid. Beyl. num. 113.

brach und nach Hauß eylete. Nichts destoweniger wurden die Unterhandlungen fortgesetzet und glücklich zu Ende gebracht, daß Grav Johann von Habspurg seiner Gefangenschafft erlassen und ihm die Mark und Stadt Rapersweil wieder eingeraumet wurde. Die Zürcher versprachen dem Herzog seine Diener und Unterthanen nicht zu Burgern anzunehmen. Und die Ortschafften Glaris, Zug, Lucern und Thune wurden ihm auch wieder abgetretten (b). Doch wähcrete auch diser Friede nicht lang. Dann gleich im folgenden Jahr beklagte sich Herzog Albrecht über die Eydgenossen bey dem Kayser. Diser entschloß sich selbst nach Zürch zu reysen und die Strittigkeiten zu untersuchen. Im September kam er nach Ulm üm den Landfrieden daselbst zu befestigen. Weil nun Gr. Eberhard auch daselbst war, so begehrte der Kayser, daß er denselben beschwören sollte. Er hatte aber bedenkens solches ohne Genehmigung seines Bruders zu thun und entschuldigte sich, daß er es vorher mit Gr. Ulrichen überlegen müßte, als der ebenfalls, wie er, Landvogt in Schwaben wäre. Der Kayser nahm solches sehr ungnädig auf und gabe es ihm durch eine Antwort zu verstehen, welche den Graven bewoge einen andern Entschluß zu fassen und den Landfriden eydlich anzunehmen (c). Von hier gieng der Kayser selbst nach Zürch und suchte zwischen beeden Theilen friden zu stiften. Es war aber weder Herzog Albrecht, noch die Stadt Zürch darzu zu bewegen. Sonderlich war Kayser Carl wider die Zürcher wegen ihrer Hartnäckigkeit aufgebracht, daß er sich ernstlich vornahm im nächstfolgenden Jahr mit einem Kriegsheer dieselbe zu einem friden zu zwingen. Gr. Eberhard befand sich auch damals wider darunter und half die Stadt zum drittenmal belagern. Allein ein ungefährer Zufall machte diser Belagerung bald ein Ende. Dann des Kaysers gröste Macht bestund aus Gr. Eberhards Leuten und der Bischof von Costanz führte ihm auch eine ziemliche Anzahl Schwaben zu. Diser Bischoff begehrte, daß die Schwaben die Ehre haben sollten den ersten

 Angriff

(b) *Alb. Argent. ad ann. 1352.* Dux vero cum duobus millibus galeatorum equitum & X. millibus peditum armatorum Turegum obsedit, inter quos erat Ludovicus Marchio de Brandenburg, multi Comites & Barones. Constituto autem Eberhardo de Wirtenberg invito quasi per multas preces capitaneo, cum alii familiares Ducis eo inscio omnia tractarent & res esset in spe compositionis pro Duce, Eberhardo recedente totus exercitus infecto negotio recessit. Et est tandem compositum, quod Thuricenses & sui nullum de hominibus Ducis reciperent in Burgenses. Et liberatus est Johannes de Habspurg restituta sibi Marchia & oppido Raprechtswiler, restitutaque sunt Duci Glaris, Zuge, Lucerna ac Thune cum pertinentiis in Swize.

(c) ibid. *ad ann. 1353.* Rex Carolus egreditur de Bohemia mense Septembri & veniens Ulmam ligam pacis generalis fecit omni Sueviæ imperii civitatum. Et cum jussisset Eberhardum de Wirtenberg præsidem hujusmodi ligam jurare & ille diceret, se velle deliberare cum fratre Rex indignans dixit: Delibera quantum velis. Tunc territus Comes juravit.

Angriff zu thun. Er berufte sich auf das alte Herkommen und auf eine von K. Carln dem grossen erhaltene Freyheit. Herzog Albrecht aber wollte es nicht eingehen, sondern wollte seinen Leuten dise Ehre gönnen, weil der Krieg eigentlich zwischen ihm und den Zürchern wäre und die Schwaben nur als Hülfsvölker angesehen werden könnten. Der Kayser that auch den Ausspruch für die Oesterreicher. Dises verdroß den Bischoff und Gr. Eberharden so sehr, daß sie den Kayser verliessen und nach Hauß giengen um ihrem erlangten Recht keinen Nachtheil zu bringen. K. Carl spürte auch disen Abgang nur allzusehr. Dann er wurde genöthiget so gut möglich mit den Eydgenossen und der Stadt Zürch Frieden zu machen (d).

§. 16.

Alle dise Feldzüge hinderten aber nicht, daß die Regierung der Würtenbergischen Lande nicht auch verwaltet würde. Dann am Sonntag vor dem Auffartstag 1352. erkauften die beede Graven die Burg Hundersingen mit allem, was darzu gehörte, nemlich einige Dörfer, Weyler, Kirchensätze, welche aber in dem Kaufbrief nicht benamset worden, von Rudolphen von Hundersingen um 1400. Pf. Hlr. Das Dorf Hundersingen gehörte nicht in disen Kauf, sondern die Graven bekamen daselbst nur einige Höfe, Gülten und Gerechtigkeiten. Indem auch Gr. Eberhard noch in dem Feldzug des Jahres 1353. begriffen ware, kamen Gesandte von der verwittibten Herzogin Maria von Lothringen zu ihm nach Baden und schlugen ihm eine Vermählung des damahls noch sehr unmündigen Herzog Johann von Lothringen mit seiner Tochter Sophien vor. Dise Heurath war ihm anständig und sie kam zum Stande. Die Abrede wurde auch zu Baden etliche Tage nach Ostern gemacht, daß er diser seiner Tochter 30000. Gulden von Florenz, gutes Goldes und rechtes Gewichts und darzu noch 1000. Mark Silbers zu geben versprach. Zur Versicherung setzte er derselben die Herrschafft Horburg, die Gravschafft Wickisaue, die Stadt Reichenweiler und die Burg Beilstein, welche die neuvermählte mit allen Kirchensätzen, Mannlehen, Burglehen und andern Lehen als ein Pfand, bis er sie mit den gedachten 30000. fl. lösen würde, haben sollten. Wann das Beylager geschähe, so verpflich-

(d) vid. *Anonym. ap. Schannat. ad ann. 1354.* Fuit in exercitu Eberhardus Comes de Wirtenberg magnanimus, potens atque robustus cum multis Suevorum nobilibus atque Ministerialibus ad bella expeditissimis, quorum fortitudo non parum auxit militiam, aderat etiam cum suis Episcopus Constanciensis, qui suggessit Imperatori, quatenus juxta morem & antiquam Alamanniæ consuetudinem pugnantium in ordine ponerentur primi, quod cum Dux Austriæ reclamaret Albertus, nimium indignati sunt Suevi & in unum consultantes ad sua omnes redierunt Cæsar autem videns abivisse Alamannos & valde imminutum exercitum necessitate compulsus cum Zuricensibus pacem composuit. conf. *Albert. Argent.* ad h. a. Roo d. l. pag. 105.

pflichtete sich Gr. Eberhard in einem Monat hernach, Herzog Johannsen die Stadt Reichenweiler und die Burg Beilstein würklich einzugeben, und was daran versetzt wäre, innerhalb zwey Jahren einzulösen und Herzog Johannsen zur Niessung zu geben. Weil dessen Frau Muter Maria von Blois die Vormundschafft über ihren Sohn führete und es schien, daß sie sich nicht mehr länger damit beladen, sondern solche Gr. Eberharden übergeben wollte, so wurde in solchem Fall verglichen, daß sie ihren Wittumb ruhig geniessen und der Grav sie dabey schützen, auch aller Schulden entheben sollte, welche sie wegen der Muntparschafft ihrem Sohn dem Herzoge hinterlassen hätte. Die verwittibte Herzogin hingegen versprach dem Graven die Versicherung wegen aller der Dinge zu verschaffen, deren er nothdürftig wäre und auch sowohl wegen der Widerlag der 30000. fl. als auch der 1000. Mark Silbers, welche er seiner Tochter zu geben versprochen, Sorge zu tragen. Weil die zur Sicherheit des Zugelds verpfändete Grav- und Herrschafften noch zwischen Gr. Eberharden und Ulrichen in einer Gemeinschafft waren, so wurde auch des letzteren Genehmigung erfordert, und angedinget, daß, wann Gr. Eberhard solche Pfandschafft wieder lösen würde, Herzog Johann das Geld wieder anderwerts an Güter und Gülten anlegen solle, wie es der Grav oder nach dessen Abgang der jungen Herzogin Sophien Freunde gutbefinden oder rathen würden. Im Fall sie aber nicht gelöset würde und Herzog Johann seine Gemahlin überlebte ohne einige Leibeserben mit ihro erzeuget zu haben, soll die Herrschafft Horburg, die Stadt Reichenweyher und die Burg Beilstein demselben auf Lebenslang verbleiben, nach seinem Tod aber wiedeeum an die Herrschafft Würtenberg zuruck fallen. Gleiche Bedingung wegen des Wittums wurde gemacht, wann die junge Herzogin ihren Gemahl überlebte und keine Leibeserben hinterließ. Es hatte aber keine Noth, weil sie durch ihren Sohn, Herzog Carln I. eine Stamm-Muter des Herzoglichen Hauses Lothringen wurde und noch vor ihrem Gemahl das Zeitliche seegnete. Beeder Personen Abbildung ist auf der Münze zu sehen, welche ich in der Reyhe der Herzoge von Lothringen von St. Urbain geschnitten gefunden habe. Während disem allen erkaufte Johann Truchseß von Magolsheim die Burg Bichishausen auf der Alb. Sie gehörte vorher den Herrn von Gundelfingen, welche der Herrschafft Würtenberg von alten Zeiten her das Oeffnungsrecht verschrieben hatten. Weil nun hier in Ansehung des Eigenthümers eine Veränderung vorgieng, so mußte der neue Besitzer sich am Sonntag nach Jacobi 1353. verschreiben, daß die gedachte Burg auch hinfüro auf ewige Zeiten der Graven von Würtenberg offen Haus bleiben sollte.

Fig. 10 a. & b.

§. 17.

In gedachtem Jahr 1353. bekam Bischoff Albrecht von Würzburg, ein gebohrner Grav von Hohenlohe, mit den Burgern der Stadt Würzburg Strit-

tigten, worüber es zu einem offentlichen Krieg kam. Wolfskeel gedenket in seiner geschriebenen Chronik S. 151. einer andern Ursach, und der Geschichtschreiber Albrecht von Straßburg wiederum einer andern. Ersterer meldet, daß die Burger sich bey dem Bischoff beklaget hätten, daß das Land- und geistliche Gericht nicht, wie es von Alters Herkommens seye, gehalten, sondern gegen sie mit Bann, Acht und Interdicten zu streng procedirt werde. Sie meynten, daß sie deßwegen so lang dem Bischoff zu keinem Gehorsam verbunden wären, bis die bemeldte Gerichte wieder nach der alten Weise gehalten würden. Der Bischoff hingegen wollte dises nicht eingestehen, sondern behauptete, daß die Gerichte noch, wie vor alters, gehalten würden, und daß die Bürger sich unrechtmäßig widersetzten. Er begehrte deßwegen, daß sie ihm einen Abtrag thun und Versicherung geben müßten sich gehorsam zu bezeugen. Dise wollten sich nicht darzu verstehen, und der Bischoff machte den Anfang mit Thätlichkeiten. Er ließ einige Burger gefangen auf den Frauenberg setzen. Die Verbitterung zeigte sich demnach auch bey den Bürgern, welche etlicher geistlicher Personen sich bemächtigten und sie zum Theil mit Schlägen übel behandelten. Endlich kündete ihnen der Bischoff nach damaliger Gewohnheit den Krieg öffentlich an und beede Theile rüsteten sich zum Streiten. Die Bürger baueten ein neues Thor bey dem Ebersberg und etliche neue Bäue an dem Frauenberge und im Mayn, wobey sie dagegen etlichen Geistlichen die Häuser niederrissen und die meiste von der Clerisey aus der Stadt jagten. Der Geschichtschreiber Albrecht aber erzehlet, daß ein Bürger eine Pfrönde in dem dasigen Stifft von dem Päpstlichen Stuhl erhalten, welches wider das Herkommen desselben gewesen, weil es keine Bürger zu Stifftsherrn anzunehmen gewohnt gewesen. Das Capitul appellierte an den Papst, wurde aber nicht gehöret, sondern der bürgerliche Stifftsherr wurde mit Gewalt eingesetzet (d). Wolfskeel gedenket dises Vorfalls ebenfalls, aber nur nicht, daß er die Ursache des Kriegs gewesen. Villeicht haben beede Vorfälle darzu Gelegenheit gegeben. Darinn sind beede Geschichtschreiber einig, daß der Bischoff bey dem Erzbischoff zu Maynz, dem Bischoff zu Speyr, dem Abt zu Fulda, dem Pfalzgrav Ruprechten, und andern Graven und Herrn um Hülfe beworben habe. Gr. Eberhard von Würtenberg wurde ebenmäßig aufgeruffen und

(d) Alb. Argent. ad ann. 1354. Iisdem temporibus . . . de Hohenloh, episcopus Herbipolensis de auxilio Moguntini & Comitum de Wirtenberg & aliorum civitatem Herbipolensem potenter obsedit pro eo, quod unus Civitatensis præbendam Ecclesiæ Herbipolensis contra ecclesiæ consuetudinem, quæ nunquam Civitatenses receperat, impetravit à sede. Et non obstante Capituli appellatione ad invocationem executoris bona Capituli occuparunt. Et veniens Rex illic negotium reformavit, ita, quod cives extra Curias Canonicorum, quas interim destruxerant, reædificare deberent & quælibet pars in suis libertatibus remanere.

und er kam auch dem Bischoff zu Hülfe. Dises verbündete Kriegsheer zog am achten Julii 1354. für die Stadt Würzburg um selbige zu belagern. Anfangs lagerte es sich bey der Schlupfers-Mühlin und blieb sechs Tage allda stehen in Hoffnung, daß die Bürger nachgeben und ihr Unrecht erkennen würden. Als dises nicht erfolgte, rückte der Bischoff näher auf den Berg, welcher Stein genennet wird und wegen des guten allda wachsenden Weins berühmet ist. Von hieraus plünderte und verwüstete er die bürgerliche Häuser, Mühlen und Scheuren, welche in der Vorstadt waren. Die Bürger rächeten sich durch Ausfälle auf die Clöster vor der Stadt, Himmelspforten und Zell, und verbrennten dieselbe. Dagegen ließ der Bischoff ihnen die Reben in den Weinbergen ausreuten und verwüsten. Weil nun der Kayser indessen mit der Stadt Zürch fertig worden war, so suchte er auch dises Unwesen beyzulegen. Er untersuchte die Strittigkeiten und befahl den Bürgern, daß sie alle verwüstete Häuser und Clöster auf ihren Kosten wieder aufbauen, beyde Theile aber bey ihren Freyheiten verbleiben sollten.

§. 18.

Als nun Grav Eberhard noch bey dem Bischoff von Würzburg war, nahm er Gelegenheit demselben die mit seiner Gemahlin erhaltene Städte und Schlösser käuflich anzubiethen und ihm dieselbe um 90000. fl. zu überlassen (e), wie schon oben gemeldet worden. Die Herzogin Wittib zu Lothringen übergab auch Gr. Eberharden die Vormundschafft über ihren Sohn, welchen er an seinen Hof nahm um über seine Auferziehung die genugsame Obsicht zu haben, und denselben in der Kriegskunst und andern einem Fürsten erforderlichen Wissenschafften unterweisen zu können. Da nun der Grav von der Vormundschafft Besitz nehmen wollte, wurde von dem Kayser in der Ober-Elsäßischen Stadt Kaysersberg demselben der Vortrag gemacht, wie nöthig es seye, daß man den Landfrieden auch in dortiger Gegend bekannt mache. Der Grav ware hierinn willig und gehorsam und es wurde zwischen dem Kayser und ihm abgeredt, daß er den Landfrieden in dem Herzogthum Lothringen nach allem seinem Vermögen handhaben solle. Burkard von Vinstingen war berüchtiget, daß er den Landfrieden nicht allezeit wohl beobachtete. Man muthete ihm deßwegen zu, daß er und seine Freunde solchen beschwören sollten. Es war ohnehin sehr nöthig zu verhüten, daß zwischen Gr. Eberharden und denen von Vinstingen keine Zwistigkeiten entstehen möchten. Jener hatte als Vormunder und Regent des Herzogthums Lothringen die schönste Gelegenheit sich wegen dessen, was Gr. Ulrichen von denen von Vinstingen begegnet, an ihnen zu rächen. Dise waren unter den vornehmsten Geschlechtern des Herzogthums und Burkard ein Vormundschaffts-Rath, welche

(e) Siehe oben pag. 151.

welche auch ihren Anhang bekommen und das ganze Herzogthum in Unruhe und Verwüstung setzen konnten. Der Kayser berufte sie deßwegen nach Kaysersberg, wo sie den Landfrieden treulich zu halten sich endlich verpflichteten. Gr. Eberhard aber übernahm kaum dise Vormundschafft, so wurde König Johannsen von Frankreich seine Tapferkeit angerühmet. Diser wurde eben damals mit König Eduarden in einen Krieg verwickelt und bewarbe sich deßwegen gute Kriegsleute an sich zu ziehen. Man machte dem Graven den Vortrag, welcher sich nach Paris begab um mit dem König selbsten die Tractaten richtig zu machen, welche dahin giengen, daß der König ihm sogleich 6000. Cronen in Gold erlegen und eben so viel auf den 15. Augusti, als dem Marien Himmelfarthstag wieder bezahlen solle. Dagegen der Grav sich erbiethig machte dem König und seinen Nachkommen wider männiglich, welcher leben oder sterben könnte, (wie die Worte lauten) zu dienen. Nur der Römische Kayser und die Römische Könige wurden ausgenommen, wider welche er zu dienen nicht verbunden war. Endlich wurde angedingt, daß er sein Lebtag diser Abrede nicht auffsagen könnte. Man hätte glauben können, daß es dabey geblieben wäre; allein den königlichen Räthen schien es zu viel und dise suchten es abzuändern. Sie meynten Gr. Eberharden dahin zu bringen, daß jedem Panerherrn drey Cronen, auf jedes Pferd 1. Cronen, er sey Ritter oder Knecht, jedem der einen Panzer trägt, ein Viertel einer Cronen jedes Tags gegeben werden sollte. Doch sollte einem Graven oder Panerherrn mehr nicht, als ihr Stand erforderte, den raysigen aber zween Knecht vergonnt werden. Für Gr. Eberhard selbsten wurden monatlich 1400. Cronen ausgemacht. Die Pferd-Schäden hingegen sollten nach dem Anschlag, welchen die Marschälke der Cron Frankreich machen würden, angerechnet werden. Dann damals war es gebräuchlich die abgegangene Pferde besonders zu vergüten. Diser Vorschlag gefiel dem Graven nicht und es zerschlug sich die ganze Sache. Er wollte es nicht unterschreiben und damit reyseten die Gesandten wieder ab. Der Krieg wurde nachmals schlecht geführt. Dann die erste Schlacht, welche König Johann den Engelländern lieferte, gieng aus übergrosser Hitze der Franzosen, welche sich auf ihre Ueberlegenheit verliessen, verlohren, König Johann und sein jüngster Prinz Philipp wurden gefangen und 1400. der vornehmsten Edelleute wurden getödtet.

§. 19.

Daß in eben disem Jahr 1355. Hartmann von Menßheim und seine Hausfrau Hedela wegen eines Verbrechens zu ihrer Aussöhnung ihren Theil der Vogtey zu Menßheim und alle ihre Güter und Rechte daselbst an vorgedachte Gr. Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg überlassen und zugleich sich verschreiben müssen, daß weder sie beede, noch eines unter ihnen von ihren Herrn zu Würtenberg

tenberg und deren Erben mit Leib und Gut nimmer faren, sondern ihren frommen werben und Schaden warnen wollen, so viel sie könnten, ist schon anderwerts berühret worden (f). So verkaufte auch im nächstfolgenden Jahr Erlica, Wolframs von Tizingen Tochter mit Beystand Renhards von Tizingen, eines edlen Knechts den von ihren Eltern ererbten zwölften Theil der Vogtey zu Tizingen mit Wasser und Lufft an die beede Graven um 700. Pf. Hlr. So ist auch in der angezogenen Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg schon berühret worden, daß Schwenger von Liechtenstein seinen dritten Theil des Dorfs Gerastetten im Jahr 1356. an die Graven von Würtenberg verkauft habe. Dises sind aber Kleinigkeiten und verdienen die Anmerkung nicht, welche der noch übrige Theil der Gravschafft Vayhingen verdienet, und zu welchem nunmehr die Graven einen Zutritt erhalten. Grav Heinrich von Vayhingen hatte keinen Leibes-Erben und auch keine Hoffnung solche zu erzeugen. Er war der einzige Sohn seines noch lebenden Vaters Graven Conrads. Weil er aber auch wohl begreifen konnte, daß er der letzte seines Geschlechts wäre, so dachte er darauf, wem seine Gravschafft oder vielmehr der Rest derselben zufallen sollte. Zwar hatte er noch eine Schwester, Mechtilden, welche an Gr. Friedrich von Zollern vermählet war. Es scheinet aber, daß entweder die Liebe unter disen Geschwistrigten nicht gar groß gewesen oder Gr. Heinrich dem Hauß Hohenzollern aus andern Ursachen dise Erbschafft nicht gegönnet habe. Dann er machte einen letzten Willen und durch disen verschaffte er Gr. Eberharden aus besonderer Liebe und Freundschafft, wie er sich ausdrückte, auf den Fall, wann er ohne Leibes-Erben abstürbe, all sein Gut, Lehen und eigen, was er schon hätte oder von seinem Vater ihm anfallen würde, oder von andern ihm anfiele. Unter disen Erbstücken benennete er die Stadt Horrheim und beede Haßlach und die Burg Eselsperg. Zu jeder gehörten einige Dörfer und Weyler. Er überließ auch alle seine Lehen und Mannen, welche beträchtlich waren (g). Besonder ist dabey 1) daß Gr. Heinrich solche Verordnung gemacht, da sein Vater noch bey Leben gewesen und mithin die vermachte Güter ihm anderst nicht, als in der Hoffnung zugehöret haben, 2) und daß er auch über die Lehen, welche er entweder von dem Reich oder sonsten zu empfangen hatte, Grav Eberharden zu Gunsten disponiert habe. Man hätte denken sollen, daß er solches zu thun nicht befugt gewesen, sondern die Lehen dem Ober-Eigenthumsherrn heimgefallen wären. Grav Eberhard war auch in keinem ruhigen Besitz. Dann die Grävin Mechtild, seine Schwester beschwerte sich über solche Vermächtnuß und machte an ihres Vaters und Bruders Verlassenschafft Ansprache.

(f) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. c. 7. §. 5. pag. 107.

(g) vid. Reichsständ. Archival-Urkunden in causa equestri. Sect. I. c. 1. num. 12.

sprache. Endlich vergliche sich Gr. Eberhard im Jahr 1364. mit derselben und bezahlete ihro für alle Forderung 7500. fl. worauf sie sich derselben verziehe und Gr. Eberharden die Fronhöfe, worein die Kirchensätze gehörten und die Vogtey über das Closter Rechentshofen übergab.

§. 20.

Nicht weniger erkauften im Jahr 1356. Grav Eberhard und Ulrich die Stadt Botwar mit ihrer Zugehörde von Beatrix, Albrechts von Liechtenberg Wittib und gebohrner Grävin von Eberstein, und ihren beeden Söhnen, Albrechten, Chorherrn zu Speyr und Heinrichen. Dise waren einem gewissen Burger zu Heylbronn, Namens Lutwin, eine zimliche Summa Gelds schuldig und ohne Zweifel von dem Lutwein gedränget solche einsten heimzuzahlen. Allem Vermuthen nach beförchtete er, daß sie ihre Herrschafft Liechtenberg und die Stadt Botwar verkaufen und dennoch ihne von dem Kaufschilling nicht bezahlen würden. Solchemnach verschrieben sie sich gegen ihm zu Anfang des Jahres 1357. daß sie solche Herrschafft nicht verkaufen wollten, bis ihr Glaubiger würde bezahlt seyn. Es mag seyn, daß sie dise Zudringlichkeit sehr verdrossen und darauf bedacht gewesen den Leutwein sich vom Halß zu schaffen. Sie wendeten sich deßwegen an Gr. Eberharden von Würtenberg, welcher ihnen 4600. fl. gegen Verpfändung der gedachten Herrschafft und des Closters Oberstenfeld vorstreckte. Weil sie aber allem Ansehen nach wohl einsahen, daß sie solche Schuld nimmermehr heimgeben könnten, so verkauften sie solche mit Rath ihrer Freunde und anderer erbarer Leute an gedachten Gr. Eberharden und seine Gemahlin Elisabeth von Hennenberg. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, weil diser Grävin in dem Kaufbrief auch gedacht wird, die davor angeliehene 4600. fl. von den Geldern genommen worden, welche sie von ihren zugebrachten und an das Stifft Würzburg verkauften Gütern erlöset haben. Sie zahlten noch weiter 1000. fl. und damit war dise Herrschafft ihr Eigenthum (h). Demnach gehörte dise Gr. Eberharden allein. Hingegen löseten sie gemeinschafftlich etliche Vischenzen, Gülten und Güter ein, welche zu der Gravschafft Veringen gehörten und von derselben an verschiedene Edelleute und besonders von dem Geschlecht deren von Reischach verpfändet waren. Dise hatten ursprünglich ihre Sitze und Güter an der Donau und in Ober-Schwaben. Damals lebte Eghard und Hannß von Reischach, Rudolph und Ulrich Gebrüder zu Haßberg, sodann Niclaus und Eberhard. Nachmals haben sie ihren alten Sitz verlassen und sich Güter in den Gegenden des untern Schwabenlands angeschafft, weil sie sich in Würtenbergische Dienste begeben haben. Sonsten meldet zwar Lazius, daß Gr. Eberhard in disem Jahr die Gra-

(h) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. part. II. c. 30. pag. 71

Graven Albrecht und Rudolph von Hohenberg bekrieget und ihnen die Stadt Rotenburg, Horb und andere Städte eingenommen, nachmals in das Hegow einen Einfall gethan und sich der Vestin Hohentwiel und der Stadt Stein am Rhein bemeistert habe (i). Weil ich aber sonsten in keinem glaubwürdigen Geschichtschreiber oder Urkunde einigen Grund gefunden habe, so kan ich solchen Krieg auch für keine Wahrheit angeben. Mit besserm Grund hingegen kan ich des Schadens in den Schwäbischen Landen gedenken, welchen eine ausserordentliche Menge Heuschrecken verursachet. Sie überschwemten schon im Jahr 1339. ganz Oesterreich, Bayern, Franken und Schwaben bis an den Rhein. Sie verzehreten die Feldfrüchte in Weinbergen, Gärten, Wisen und auf den Aeckern (k). Und erst nach Verfliessung eines halben Jahres verschwanden sie wieder. Aber in dem Jahr 1356. kamen sie abermals. Sie verdienen hier, daß man diser schädlichen Thiere gedenke, weil sie bey unsern Lebzeiten bey den Einwohnern unserer Nachbarschafft grossen Schrecken und bey uns selbsten eine Forcht verursachet haben.

§. 21.

Bisher gieng es für die beede Graven ziemlich glücklich. Sie vermehrten ihre Lande. Die Gnade des Kaysers stund ihnen auch offen. Nun aber erscheinet eine Zeit, welche insgemein sehr unglücklich für sie beschrieben wird, obschon der Anfang dises ungünstigen Zeitpuncts ein ganz anderes Ansehen hatte. Man hätte denken sollen, daß sie damals dem Glück gleichsam in dem Schooß gesessen wären. Dann das ganze deutsche Reich war in der grössesten Zerrüttung. Der Kayser hielt deßwegen zu Anfang des Jahres 1360. einen Reichstag zu Eßlingen und berathschlagte sich mit den Ständen des Reichs, wie die Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen wäre. Einsmals kam es zwischen den Hofbedienten des Kaysers und den Burgern zu Händeln, ohne, daß man weiß, was die Ursach darzu gegeben. Dise waren aber so unverschämt, daß sie selbsten den Kayser an seiner Person angreifen wollten. Er war eben in dem Barfüsser-Closter mit den Fürsten zu Rath gegangen, als die Bürger mit Ungestümm in das Zimmer einbrachen und nicht allein die Kayserliche Majestät mit den schimpflichsten Schmähworten beleydigten, sondern auch mit bewehrter Hand dieselbe anfielen. Der Kayser entkame solcher Gefahr mit genauer Noth und begabe sich, weil das Closter ohnehin auf einem Ende der Stadt sich befindet, aus der Stadt hinweg in der

(i) conf. Cruf. Annal. Suev. P. III. lib. 5. c. 5.

(k) Annal. Rebdorf. ad ann. 1339. Eo tempore innumerabilis multitudo locustarum ab Oriente videlicet ab Hungaria veniens per Bavariam, Sueviam, & Franconiam usque ad Rhenum gravia damna fructibus inferebat. Herm. Minor. ad ann. 1339. & ad ann. 1356. Venerunt iterum locustæ, sicut & supra factum est.

Graven von Würtenberg Schutz. Sowohl der Kayser, als die Fürsten waren sehr ungnädig über dises Vergehen der Stadt. Man muthete ihr eine Abbitte zu, allein die Bürger beharreten in ihrem Frevel und schlugen alle Drohungen in den Wind. Dises bewoge den Kayser sie zu züchtigen. Er brachte ein grosses Kriegsvolk von den gleichmäßig erzürnten Fürsten und Reichsstädten zusammen und truge Gr. Eberharden auf die Stadt zu belagern und zur Strafe zu ziehen. Diser übernahm das Commando ganz willig und setzte der Stadt heftig zu. Weil die Belagerung lang wärete, so wurden die Bürger müde. Dann sie sahen, daß sie in die Länge einer solchen überlegenen Macht nicht widerstehen könnten. Die Noth zwange sie ihr Verbrechen zu erkennen. Die Grösse desselben machte sie zweiflen, ob sie einige Gnade erlangen würden. Als aber die Gefahr auf das höchste kam, so wagten sie es doch dem Kayser ihre Reue über das begangene auf das demüthigste vortragen zu lassen. Sie erhielten auch endlich Gnade, doch nicht anderst, als unter der Bedingung, daß sie dem Kayser zur Strafe 60000. Gulden erlegen mußten. Weil aber Gr. Eberhard auch viele Unkosten auf dise Belagerung gewendet und die Kriegsvölker meistens aus desselben Landen die Nahrung nehmen konnten, so mußten die Burger ihme 40000. Gulden bezahlen. Der Kayser war auch so wohl mit ihm zufrieden, daß er seiner Landvogtey vier und zwanzig Reichsstädte unterwarf, da er vorher nur die nächstgelegene hatte (l). Es hatte etwas zu bedeuten. Dann die Städte mußten ihm huldigen und schwören, daß sie ihm treu und gehorsam seyn wollten. Nicht nur ein blosser Schutz und Schirm, sondern eine Art einer Unterthänigkeit auf Seiten der Städte und eine Herrschafft in Absehung auf die Landvögte wurde darunter begriffen. Als Kayser Carl dem Pfalzgr. Friderichen die Landvogtey in Ober-Schwaben anvertraute, gab diser im Jahr 1374. der Stadt Bibrach die Freyheit Zünfte aufzurichten und nennte die unter seiner Landvogtey stehende Leute Unsers Herrn des Kaysers, des heiligen Reichs und Unsere liebe Unterthanen. Er schützte sie bey ihren Rechten, damit sie nicht allein dabey, sondern auch bey den Diensten, die sie dem Kayser, dem Reich und ihm dem Pfalzgraven thun sollen, bleiben möchten (m). Und im Jahr 1378. bekannte eben derselbe, daß die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weyl, Hall, Heylbronn, Wimpfen, Bopfingen, Weinsperg, Gmünd, Alen, Dinkelspiel und Nördlingen ihm geschworen und gehuldigt, als sie das vorher einem Landvogt auch gethan haben (n). Als auch K. Wenzlaw im Jahr 1383. die Landvogtey

(l) vid. Trithem. Chron. Hirsav. minor. edit. Basil. de anno 1559. pag. 298. ad ann. 1360. & in opere majori Tom. II. ad ann. 1360.

(m) vid. Lunig Reichs-Arch. ant. Bibrach. & Wegelin Bericht von der Kayserl. Landvogtey in Schwaben. P. II. pag. 47. num. 47.

(n) ibid. pag. 48. n. 47. ex Dattii Vol. rer. Germ. L. I. c. 6. n. 31.

tey in Ober- und Nieder-Schwaben Herzog Leopolden von Oesterreich übergeben hatte, so befahl er den darinn gelegenen Reichsstädten, daß sie besamt und besonder ihm oder wem er (der Herzog) das empfihlt, schwören, unterthänig und gehorsam seyn sollen, als Kayserlichen und des Reichs Landvogt, wie das bisher recht und gewonlich ist gewesen und hergekommen (o). Es war also der Gewalt, welche der Kayser Gr. Eberharden anvertrauet hatte, von grosser Wichtigkeit.

§. 22.

Nur war es Schade, daß die Landvogtey so eine kurze Zeit noch währete. Dann in disem Jahr noch wurde sie den Graven von Würtenberg wieder entzogen. Die Gelegenheit darzu sollen die unerträgliche Auflagen gewesen seyn, welche sie den Reichsstädten aufgebürdet haben. Wann man die Friedens- oder Vergleichspuncten betrachtet, welche der Kayser damals den Graven von Würtenberg und den Reichsstädten als ein Gesetz vorgeschrieben, so kan man leicht ersehen, worinn die Graven zu weit gegangen seyen. Allem vermuthen nach haben sie von den Clöstern Weggeld oder Zölle gefordert von den Victualien, welche sie in die Höfe geführt, so sie in den Reichsstädten gehabt und wovon auch die Städte ihren Vortheil gezogen. Dann das Closter Denkendorf, Salmansweiler und Bebenhausen hatten ihre Höf oder Pflegen in der Reichsstadt Eßlingen, das Closter Hirsau in der Reichsstadt Weil, das Closter Königsbronn und andere zu Reutlingen. Weil sie nun dises Weggeld oder Zoll nicht entrichten wollten, so versperreten die Graven den Weg und Strasse zu den Reichsstädten und hemmeten die Zufuhr zu denselben. Auch ihre eigene Unterthanen durften keinen Wein, Frucht, Holz, Kolen 2c. dahin führen, welches den Burgern in den Reichsstädten unerträglich fiele. Eine andere Beschwerde war, daß die Graven den Reichsstädten nicht erlauben wollten, Güter in ihren Landen zu kaufen, weil sie sich weigerten Beth und Steuren daraus zu entrichten. Wo auch ein Würtenbergischer Unterthan die Losung darzu hatte, wollten die Reichsstädte derselben nicht statt geben. Die Graven begehrten, daß solcherley Strittigkeiten vor den Würtenb. Gerichten erörtert werden sollten und die Städte verlangten, daß, wo jemand eine Ansprache wider ihre Bürger hätte, solcher vor ihnen belangt werden müßte. Weil auch die Clöster in den Würtenb. Landen den Graven Dienste zu thun schuldig waren, so begehrten dise solche auch von den Höfen und Pflegen, welche sie obgedachter massen in den Reichsstädten hatten. Dise hielten davor, daß es ihrer Rechten zuwider wäre und vermuthlich stärketen sie die Mönche darinn. Ingleichem hatten die Clöster, Edelleute und Privatpersonen eigene

(o) ibid. pag. 53. num. 53. & 54.

Hölzer und Wälde in der Graven Landen. Disen aber gehörte vermög ihrer Landesherrlichkeit der Wildbann darinn. Wann nun jene solche Wälde an die Städte oder jemand anders verkaufen wollten, so behaupteten die Graven in Ansehung des Wildbanns die Auslosung, wordurch den Städten der Weeg zu Erkaufung solcher ihnen anständigen Wälde abgeschnitten wurde. Weil die Städte in allen disen Puncten hartnäckig waren, so ergriefen die Graven das Mittel ihnen die Zufuhr zu hemmen. Sie wurden dardurch in grosse Noth gesetzt und endlich gedrungen bey dem Kayser Schutz und Hülfe zu suchen. Diser erinnerte die Graven solche Zwangsmittel abzustellen, mochte aber selbigen wegen ihrer vermeynten Gerechtigkeiten wenigen Trost gegeben haben. Solchemnach beharreten sie auf ihrem Verfahren wider die Reichsstädte. Sie konnten sich wohl vorstellen, daß der Kayser den Reichsstädten dörfte seine Hülfe angedeyhen lassen. Um sich aber zu handhaben machten sie auf allen Fall ein Bündnuß mit Herzog Rudolphen von Oesterreich, welchem der Kayser seine Tochter vermählt hatte. Diser wurde hierdurch sehr aufgebracht und alle Gnade, welche er sonsten gegen ihnen hatte, war gänzlich verscherzet. Wann damals die Fürsten unter sich ein Bündnuß machten, so nahmen sie den Kayser und das Reich aus, daß keiner dem andern sollte wider selbige einigen Beystand zu leisten schuldig seyn. Allein dises wurde nur ordentlicher weise beobachtet. Dann man hat auch von selbigen und sowohl ältern, als spätern Zeiter beyspiele, daß man solches nicht beobachtet hat entweder, weil man ohnehin mag voraus gesetzt haben, daß es sich so verstehe, mit einer solchen Bündnuß nichts wider die Reichsgesetze zu handlen oder weil die verbündete Fürsten sich wider die etwan ungerechte Anmuthungen der Kayser in eine Positur zu setzen, welche denselben zum Nachdenken bewegen könnte. K. Carl legte das Bündnuß zwischen den Graven von Würtenberg und Herzog Rudolphen auf die leztere Art aus, worzu er seine gute Ursachen mag gehabt haben. Er war damals in Böhmen. Er drohete den Graven mit Acht und Bann. Die Graven verachteten aber solches und rüsteten sich zu einem Krieg. Herzog Friderich von Teck und die Schenken von Limpurg versprachen ihnen treulich beyzustehen. Der erste konnte nicht wohl anderst, weil er seine meiste Lande erst in dem nächst vorhergehenden Jahr den Graven verpfändet hatte. Es war bey diser Verpfändung nach damaligem Gebrauch anbedinget, daß seine Unterthanen den Pfandherrn in allen Nöthen, als ihre eigene Unterthanen, beyzustehen schuldig seyn und mit einem Eyd darzu sich verbinden sollten. Alles bereitete sich zu einem verwüstenden Krieg. Die Reichsstädte lagen dem Kayser an, weil sie die äusserste Noth fast zur Verzweiflung gebracht hatte. Sie bathen den Kayser, daß er ihnen Pfalzgr. Ruprechten zu einem Feldherrn verordnen möchte. Er befahl auch disem, daß er solche Befehlhabung übernehmen möchte, und diser übernahm solche,

che, ungeacht er erst im Jahr 1357. mit Grav Eberharden auf Lebenslang ein Bündnuß errichtet hatte, worinn er demselben wider männiglich, ausgenommen wider den Kayser und seinen Vetter den jüngern Pfalzgrav Ruprechten, Beystand versprochen hatte, ohne Argelist, welche Mann oder Weib erdenken könnte (p).

§. 23.

Weil, gedachtermassen, der Pfalzgrav den Kayser ausgenommen hatte, so glaubte er keine Bedenklichkeit zu haben. Einige Reichsstädte hingegen machten Schwürigkeiten, welche noch mit den Graven in gutem Vernehmen stunden. Sie entschuldigten sich bey dem Kayser, und wendeten ein, daß sie nichts über solche zu klagen hätten, und denselben auch nicht gern schaden möchten, zumahl sie sich beförchten mußten, daß die Herzoge von Oesterreich oder Gr. Eberhard als ein berühmter Kriegsheld sich des Kaysers und ihrer Feinde erwehren und sie hernach zur Rechenschafft ziehen würden. Der Kayser fand also nöthig, ihnen durch einen Schutzbrief solche Furcht zu benehmen. Er gab ihnen zu verstehen, daß bey einem Krieg nicht wohl möglich seye solchen ohne Schaden zu führen, welches zu erinnern wohl unnöthig gewesen wäre. Der vornehmste Beweggrund aber ware, daß sein Befehl es wäre wider die Graven von Würtenberg die Waffen zu ergreifen. Und wann es auch schon wider den damals beschwornen Landfrieden wäre, so sollte dennoch dessen Verletzung ihnen an ihrer Ehre oder Gut keinen Nachtheil bringen, indem kein Richter oder Landfriedens-Richter befugt seyn sollte einen Ausspruch wider sie zu thun. Vielmehr gab er ihnen die Vollmacht alle Burgen und Städte derjenigen, welche sich ihm und dem Reich widersetzen, zu verwüsten und die Widerspenstige, welche sie darinn finden, mit dem Schwerd zu bestrafen (q). Der Kayser befahl auch dem Marggraven von Baden, daß er Grav Eberharden in das Land fallen sollte. Diser entschuldigte sich aber mit der guten Freundschafft oder nahen Anverwandtschafft. Andere Graven und Herrn wurden zwar ebenfalls aufgebothen. Sie waren aber selbst über des Kaysers Verfahren schwürig und mochten glauben, daß den Graven von Würtenberg unrecht geschähe. Sie verbanden sich vielmehr mit disen und schickten ihnen theils offentlich, theils heimlich Volk und Geld zu Hülfe. Und auf solche Weise bekam Gr. Eberhard eine Kriegsmacht zusammen, mit welcher er sich getrauete dem Kayser entgegen zu gehen. Bisher war er unerschrocken. Der Kayser bothe hingegen ganz Böhmen, Ungarn und Lithauen auf ohne, was ihm das deutsche Reich zuschickte. Dennoch wollte der Grav es wagen sich in ein Treffen einzulassen, weil er sich auf die Tapferkeit seiner Völker verließ. Als ihm aber die allzugrosse Ueberlegenheit des Kaysers vorgestellet wurde, zog er sich zuruck

(p) vid. Beyl. num. 114. (q) vid. Beyl. num. 115.

zuruck gegen Stuttgard, um allenfalls den übrigen anrückenden Feinden von daraus Widerstand zu thun. Dann Pfalzgrav Ruprecht führte ein anders Kriegsheer, welches aus den Völkern der Reichsstädte am Rhein bestund, durch das Zabergow. Die beede Bischöffe von Augspurg und Costanz fielen auch mit einer aus ihren eigenen und der Reichsstädte aus Obern-Schwaben Völkern bestehenden Armee auf einer andern Seite ein. Der Kayser belagerte die Stadt Alen, welche damals noch keine Reichsstadt, sondern den Graven von Würtenberg von den Graven von Oetingen um 20000. fl. verpfändet war. Er war so glücklich und bemächtigte sich derselben. Hierauf rückte er gegen die Stadt Schorndorf. Grav Eberhard gieng ihm entgegen und getrauete sich in ein Treffen einzulassen. Es war hartnäckig und der Sieg lang zweifelhaft. Bederseits war der Verlust groß. Endlich mußte der Grav der Uebermacht seiner Feinde, welche die abgemattete immer mit frischen Völkern ablösen konnten, weichen. Er warf sich mit dem Kern seiner Leute in die Stadt Schorndorf, welche der Kayser belagerte. Die übrige Kriegsvölker aber ließ er nach Hauß gehen. Pfalzgrav Ruprecht eroberte das Zabergow und viele Vestungen, welche den Graven oder seinen Dienern gehörten. Endlich drang er durch bis an die Stadt Gröningen, welche er belagerte und überall mit Feur und Schwerd grosse Verwüstung anrichtete. Viele Dorfschafften wurden von ihm in ein Nichts verwandelt, daß auch die Namen derselben und das Angedenken vernichtet wurden. Die Bischöffe machten es nicht besser und setzten sich bey Göppingen um dise Stadt zu belagern. Ueber dise Gefahr wurde Gr. Eberhard gerühret und er suchte seine Lande von fernerem Verderben zu erretten. Er bewegte die Bischöffe von Augspurg, Costanz und Speyr, welchen auch daran gelegen war, daß die in ihren Sprengel gehörige Lande nicht zu sehr verwüstet würden, daß sie sich bemüheten eine Aussöhnung mit dem Kayser zu bewürken. Ihre Fürbitte war nicht vergeblich. Dann sie meldeten dem Kayser, daß Gr. Eberhard auf einen ganz andern Sinn gebracht worden und es dem Reich zum Schaden gereiche, wann durch einheimische Kriege dessen Glieder geschwächet würden. Die Feinde des Reichs würden dadurch mächtiger, wann die tapfersten Fürsten ausser Stand gesetzet würden demselben erspriеßliche Dienste zu leisten. Endlich gewannen sie den Kayser, daß er die beede Graven, den Herzog von Teck, den Schenken von Limpurg und andere ihre Bundsgenossen am letzten Tag des Augstmonats zu Gnaden aufnahme. Sie mußten aber vor allen Dingen des Bündnusses mit Herzog Rudolph von Oesterreich sich begeben und angeloben, daß sie hinfüro dem Kayser, so lang er lebte, mit aller ihrer Macht getreu und wider männiglich beyständig seyn wollten. Dagegen versicherte er sie, daß er sie hinwiederum wider alle, die im Reich gesessen wären, bey ihren Rechten schützen wollte. Zu dem Ende bestetigte er ihnen alle

alle ihre Herrschafften, Güter und Freyheiten, welche sie durch Briefe oder erweißliche Gewohnheit erlangt hätten. Den Reichsstädten sollten sie des Rechten gehorsam seyn, das ist, wann jene wider die Graven, oder dise wider jene eine Klag zu führen hätten, so sollten sie solche vor dem Kayser selbsten oder wem er solches übertragen würde, anzubringen schuldig seyn und sodann des Ausspruchs erwarten. Ferner versprach der Kayser, daß alle Gefangene sollten loß gelassen werden und daß er den Graven unverzüglich alle Vestungen, welche er und seine Anhänger ihnen und ihren Kriegsverwandten und Dienern weggenommen, wieder zustellen wollte. Nur die Stadt Alen wurde ausgenommen, doch mit der sehr gemäßigten Bedingung, daß, wann sie die Pfandschafft abgelößt haben wollten, der Kayser ihnen den Pfandschilling der dreyzehentausend Pfund Heller oder 20000. fl. bezahlen sollte. Dann der Kayser gedachte die Stadt Alen zu einer Reichsstadt zu machen und erkaufte auch das Eigenthums-Recht würklich den 8. Septembr. von Gr. Ludwigen dem ältern und seinem Sohn Gr. Ludwig dem jüngern von Oetingen dieselbe Stadt nebst der Burg Lauterburg und Rosenstein um 26000. Pf. Hlr. (r) um selbige dem Reich einverleiben zu können. Wann sie aber bey der Pfandschafft bleiben sollten, so behielte sich der Kayser zwar bevor die Stadt Alen davon auszunehmen, stellte aber den Graven von Würtenberg frey den Pfandschilling auf die Vestinen Rosenstein und Lauterburg und auf die Stadt Heubach zu schlagen (s).

§. 24.

Nachdem nun dises richtig war, begab sich der Kayser nach Reutlingen, wo er die übrige Sachen, welche er glaubte nöthig zu seyn, beylegte. Das erstere war, daß er den Graven Eberhard und Ulrichen alle ihre Lehen, welche sie von dem Reich hatten, nochmals bestetigte, auch ihre Briefe über Eigen, Lehen, Zölle, Pfandschafften und ander Gut, welche sie von seinen Vorfahren hatten, erneuerte. Ueber diß alles gab er ihnen die Freyheit, daß die Juden, welche in ihren Vestungen und Städten gesessen wären, denselben diensthafft seyn sollten, inmassen er ihnen versprach, daß er solche sein Lebtag, ungeacht sie seine Cammerknechte wären, nicht beschätzen oder besteuren wollte. Er söhnete sodann auch die Reichs-Städte vor der Alb in Schwaben mit den beeden Graven aus, nnd verordnete, daß 1.) die Graven die Strassen öffnen und den Clöstern und ihren eigenen Unterthanen erlauben sollen zu Wasser und zu Land Wein, Früchten,

 Holz,

(r) Der Kaufbrief ist zu lesen bey Glaffey Anecdot. pag. 324. num. 321.

(s) vid. Beyl. num. 116. Trithem. Chron. Hirsaug. Tom. II. ad ann. 1360. Mutius d. l. lib. 25. ad eund. ann. Naucler gen. 46. pag. 256. Roo Oesterr. Chronik lib. 3. pag. 106. Chronicon Elwang. ap. Freherum. pag. 459.

Holz, Kohlen und anders in die Reichs-Städte zu führen oder von dar abzuholen. 2.) Was die Bürger daselbst an ligenden Gütern ein Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprach besässen hätten, und aber noch jemand solche anzusprechen vermeyne, so sollte die Klage vor dem Schultheissen der Stadt angebracht und erörtert werden, wo ein solcher Bürger gesessen seye. 3.) Sollten sie niemand zwingen unter ihrer Herrschafft zu bleiben, als ihre eigene Leute oder deren Eigenschafft sie andern gleiches Standes oder mit Nagelmagen erweisen könnten oder welche sich ihnen freywillig zu eigen gemacht hätten. 4.) Sollen sie alle neue Zölle, worüber sie von dem Reich keine Briefe haben, abthun, 5.) und auch keine Rosse in den Clostershöfen in den Reichsstädten haben oder selbige mit keinen Diensten beschweren. 6.) Wann auch zwischen einem Herrn und seinem Hofbauren einige Streitigkeit entstände, so sollte solche vor dem Gericht desjenigen Herrn, welcher das Eigenthum hat, erörtert werden. 7.) Den Clöstern, Edelleuten oder andern erbaren Leuten solle erlaubt seyn ihre Wälde und Höltzer ungeacht des den Graven gehörigen Wildbanns an die Städte oder an wen sie wollten zuverkauffen und ihren Nutzen damit zu schaffen (t). Weil auch den Graven und ihren Dienern viele Vestungen entweder verbrannt oder sonsten verheert worden, so erlaubte der Kayser den 17. September zu Reutlingen, daß sie solche wieder ungehindert bauen möchten. Dann es wurden nicht nur der Graven eigene Burgen und Schlösser mißhandelt, sondern auch diejenige, worauf ihnen nur die öffnung gehörete und den Graven mit solchen dieneten, mußten die Ungnade des Kaysers und den Zorn der Reichsstädte entgelten (u). Wenigstens ist abzunehmen, daß Gr. Eberhard und Ulrich sich gar bald wieder in die Gnade des Kaysers zu setzen gewußt haben. Die Reichsstädte beförchteten bey solchen geänderten Umständen, daß der Kayser wieder dahin bewogen werden möchte den Graven die Landvogtey auf das neue anzuvertrauen. Sie bothen deßwegen demselben eine Summa Geldes an die Landvogtey, die jährliche Steur, das Amman-Amt, die Ungelt und andere Rechten, welche diß- und jenseits der Alb der Landvogtey anklebten, wie auch die Clöster von ihm einzulösen und die Freyheit zu erhalten, daß er die Landvogtey und darzu gehörige Rechte nimmer an die Fürsten oder Graven vergeben oder verpfänden könnte (x). Weil auch Sbynko Haaßen von Hasenburg, des Kaysers Oberkämerer in dem erstbemeldten Krieg die Hauptfahne aufzustecken anvertrauet war, so gab er nach der von dem Kayser eingeführten Gewohnheit demselben 66. Prager Groschen und für den an Pferden und andern Sachen in dem Feldzug erlittenen Schaden 46. dergleichen Groschen zu einer Ergötzlichkeit (*).

§. 25.

(t) vid. Beylag. num. 117. (u) vid. Beyl. num. 118.
(x) vid. Beyl. num. 119. (*) vid. Beylag num. 120.

§. 25.

Nachdem nun dise Unruhe gestillet war, so erfolgte darauf in dem folgenden Jahr 1361. eine erfreuliche Begebenheit, indem Herzog Johann von Lothringen indessen diejenige Jahre erreichte, daß er die Regierung seiner Lande selbst übernehmen und die mit Grävin Sophien im Jahr 1353. angefangene Vermählung vollziehen konnte. Gr. Eberhard machte zu diser seiner Tochter Beylager die prächtigste Anstalten. Er lud den Kayser selbsten darzu ein und viele der mächtigsten Fürsten, Graven und Herrn. Der Kayser versprach diser Feyerlichheit beyzuwohnen, besann sich aber dennoch hernach anders, weil er entweder den Graven von Würtenberg noch nicht trauete, oder einiger Fürsten Gegenwart ihm nicht anstunde. Dem sey, wie ihm wolle, er kam eben nicht. Dagegen erschien Herzog Albrecht von Oesterreich und die meiste Schwäbischen Graven und Herrn. Der zahlreiche Adel machte nicht weniger ein Ansehen. Die Ritterspile und Thurniere waren damals dasjenige, was eine Feyrlichkeit recht herrlich machte. Pracht und Ueberfluß wurden hier verschwendet, weil die Geschichtschreiber solche nicht genug rühmen können (y). Unter den Gästen war auch Albrecht Hofwart ein Edelmann von grossen Reichthum, nebst seinem Schwager Conrad von Liebenstein. Jener besaß die Stadt Laufen am Neckar und drey Theile an dem Dorf. Er both Gr. Eberharden und Ulrichen zu Würtenberg bey diser Gelegenheit solche Stadt und Dorf mit ihren Zugehörden zu kaufen an, und dise nahmen solches Anerbiethen an. Der Handel wurde am Sonntag Judica 1361. richtig und die beede Graven zahlten dem Hofwarten 5979. Pf. Hlr. als er ihnen die Stadt und Dorf mit dem Amt übergab (z). Hingegen bekamen die beede Graven schon wieder Verdrüßlichkeiten mit der Stadt Eßlingen. Die Bürger daselbst hatten viele Güter in den nahe gelegenen der Würtemb. Obrigkeit unterworfenen Dörfern erkaufft. Vorhin gaben dise Güter den Graven eine Abgabe, welche man den Betwein nennete, obschon dieselbe mit Kern oder Geld gereichet wurde. So bald aber ein Bürger von Eßlingen dergleichen Güter an sich brachte, so glaubte er, daß selbige von allen solchen Beschwerden frey seyen. Die Graven

Bb 2

(y) Trithem. ad ann. 1361. Anno quoque præscripto Eberhardus Comes de Wirtenberg filiam cum nomine Sophiam Duci Lotheringiæ dedit uxorem nuptiis in oppido suo Stutgard magna cum pompa celebratis. Convenerat illuc ad nuptias Principum, Comitum atque nobilium invitata multitudo maxima & varia spectaculorum genere Juventus audacior exercebat. Nuptiis interfuit Albertus Dux Austriæ, qui Comiti semper contra Imperatorem Carolum pertinaciter adhæserat. Inde Carolus Imp. quamquam invitatus a Comite promisisset venturum tamen non venit, metuens forsitan sinistrum aliquod in tanta multitudine hominum posse oriri, aut propterea certe, quod Comiti non satis confideret. conf. Naucler gener. 46. ad eund ann.

(z) vid. Histor. Beschr. des Herzogth. Würtemb. part. II. c. 29. pag. 67.

ven hingegen behaupteten, daß dise und andere Abgaben den Gütern anhiengen und solche Veränderung an auswertige ihnen an ihren Einkünften zu keinem Nachtheil gereichen könnten. Darüber entstunden abermals viele Mißhelligkeiten, welche zu einem neuen Krieg Gelegenheit zu geben vermögend waren. Man brachte es an den Kayser, welcher sich wieder zu Prag befande. Es waren viele Fürsten und Herrn bey ihm, mit welchen er zu Rath gieng und endlich für die Graven einen günstigen Ausspruch that, daß die Bürger zu Eßlingen denselben den halben Betwein mit Korn und Geld zu geben schuldig seyen. Es mußte deßhalben ein Heischbuch gemacht werden, welches der Kayser selbst zu bestetigen sich vorgenommen hatte. Dieweil aber die Graven noch zu besorgen hatten, daß hinfüro noch mehrere Güter in der Burger zu Eßlingen Hände kommen und ihnen dadurch wegen Verminderung ihrer Einkünffte Verdrüßlichkeit machen dörften, so suchte der Kayser dises mit einem abzuschneiden. Er verordnete, daß künftighin die Bürger kein Gut kauffen sollten, welches der Herrschaft Würtenberg zinnßbar, vogt- oder steurbar wäre oder von derselben zu Lehen rührte, es wäre dann, daß die Graven solches bewilligten. Wann auch die Bürger ein anderes Gut kauften, welches in der Graven Gerichten oder nach heutiger Redens-Art Landesherrlicher Obrigkeit oder Landeshoheit läge oder in ihre Gerichte gehörte, so sollen sie davon alles das zuthun verbunden seyn, was die vormalige Besitzer davon zu thun schuldig waren. Im übrigen sollten alle zwischen der Herrschaft Würtenberg und der Stadt Eßlingen gemachte und beschworne Verträge in ihrer Gültigkeit verbleiben (a).

§. 26.

Im folgenden Monat Septembris hielte der Kayser einen Reichstag zu Nürnberg. Gr. Eberhard begab sich auch dahin und setzte sich bey Carln in solche Achtung, daß er ihm verschiedene Freyheiten ertheilte. Damals war das Deutsche Reich wegen Verwesung der Gerechtigkeit in einer grossen Verwirrung. Ungeacht kein Landgericht jemand fürladen konnte, welcher unter einem andern Landgericht stunde, so geschahe es doch sehr oft, daß die Reichs- und andere Gerichte eine Rechtsache wider einen Unterthanen eines Fürsten oder Graven annahmen und solche für ihr Gericht zogen. Sie masseten sich eine Gerichtbarkeit an über der Fürsten, Graven und Herrn Unterthanen, über welche sie doch keine hatten. Schon im Jahr 1316. ertheilte K. Friderich der Stadt Gröningen die Freyheit, daß ihre Bürger vor niemand, als vor ihrem Schultheiß belangt werden sollten (b). Er beruffet sich auf das allgemeine Recht, vermög dessen ein Kläger den Beklagten vor seinem Gericht belangen solle. Generalis Juris edictum, sagt

(a) vid. Beyl. num. 121.

(b) Histor. Beschr. des Herzogth. Würtenb. Part. I. c. 23. §. 3. p. 193.

sagt er, postulat & requirit, ut actor sequi debeat forum rei. Die Reichs- und Landgerichte masseten sich aber eine concurrentiam an. Dises veranlassete eine grosse und den Reichsfürsten unleydliche Verwirrung in dem Reich. Dabey risse der Mißbrauch ein, daß ein Cläger öfters denjenigen, wider welchen er etwas zu klagen hatte, vor etliche Richter zumahl zoge. Jeder nahm die Klage an, erkannte die Ladung und drohete den Ungehorsamen mit der Acht. Solchemnach sollte oft ein Beklagter auf eine Zeit und Tag vor zwey, drey und mehrern Gerichten sich verantworten, daß er nicht wußte, wo er zuerst erscheinen sollte (c). Diser Unordnung wußten sich die Fürsten nicht anders zu erwehren, als daß sie sich von den Kaysern Freyheitsbriefe geben liessen, wordurch sowohl sie für ihre Person, als auch ihre Diener, Mannen und andere Unterthanen von der Gerichtbarkeit der fremden Gerichte loßgesprochen wurden. Gr. Eberhard spürte die Würkung solcher Verwirrung auch in seinen Landen. Er suchte bey dem Kayser Hülfe und diser ertheilte ihm am Dienstag nach Michaelistage sowohl einen Freyheitsbrief wegen seiner eigenen Person, daß er und seine Erben und Nachkommen vor keinem Gericht oder Landgericht, sondern allein unmittelbar vor den Römischen Kaysern und Königen oder denjenigen, welchen dise die Entscheidung einer wider die Würtenb. Graven entstandenen Klage auftragen würden, zu Recht zu stehen verbunden wären (d). Sondern er befreyete auch seine Diener, Mannen und übrige Unterthanen vor dem Gerichtszwang aller und jeder Reichs- und Landgerichte. Dann die übrige mittelbare Gerichte masseten sich desselben wider der Mitstände Unterthanen nicht leicht an. Solche Reichs- und Landgerichte wurden befelcht, daß, wann Gr. Eberhard seine vorgeladene Diener, Mannen und Unterthanen von ihnen durch Schreiben abfordern würde, sie die Kläger an die Würtemb. Gerichte weisen sollten. Jedoch legte er Gr. Eberharden auf, daß er denselben unverzüglich die Gerechtigkeit widerfahren lasse. Wann der Kläger sich hierüber beschwerte, so wurden die Reichs- und Landrichter berechtiget durch zween erbare Männer solches untersuchen zu lassen und im fall die Grävliche Gerichte dem Kläger nicht inner vier Wochen das Recht angedeyhen liessen, sodann die Sache an sich zu ziehen und die rechtliche Hülfe zu gestatten. Was wider dise Freyheiten von einigem Landvogt, Ritter oder Schultheissen gehandelt wurde, solches wurde von dem Kayser als ungültig und nichtig erkläret (e), und eine Strafe von hundert Mark lötigen Geldes darauf gesetzet.

(c) vid. exemplum memorabile in Herrn Cammerger. Assessoris von Harpprecht Staats-Archiv. Part. I. pag. 40. Leupold hatte wider Wilhelm Schencken von Stein zu klagen wegen der Vestin Memmingen. Bey dem Landgericht zu Nürnberg klagte sein Sohn in seinem Namen. Bey dem Geistl. Gericht zu Augspurg sein Gewalthaber und er selbst vor des Kaysers Hofgericht wegen einerley Sache. Der beklagte konnte sich aber nicht so vertheilen. (d) vid. Beyl. num. 122. (e) vid. Beyl. num. 123.

§. 27.

Weil aber dise Freyheiten nur auf Gr. Eberharden gerichtet waren, so verdroß solches Gr. Ulrichen, als welcher daraus argwohnete, daß Gr. Eberhard die bisher gemeinschaftlich geführte Regierung allein an sich ziehen und ihne davon ausschliessen wollte. Er kam auf die Gedanken die Gemeinschafft der Lande aufzuheben und eine Abtheilung derselben von seinem Bruder zubegehren. Vielleicht gab ihm Gr. Eberhard noch mehreren Anlaß zu solchem Entschluß, weil er als der ältere sich mehreres heraus nahm, als Gr. Ulrichen billig zu seyn bedünkte. Bey dergleichen Uneinigkeiten gibt es gemeiniglich Leute, welche ihren Vortheil dabey zu finden vermeynen, wann etwan besonders einer oder der andere von disem oder jenem Herrn die Hoffnung hat befördert zu werden und dabey in dem Verdacht stehet, als ob der andere ihn daran gehindert hätte. Bisher war die Hofhaltung und Dienerschafft gemeinschafftlich. Bey der Abtheilung mußte Grav Ulrich seine eigene Hofbeamte und Diener haben. Mancher hatte solchemnach die Hoffnung sein Glück zu finden, welches er in der gemeinschafftlichen Regierung vergeblich gesucht hatte. Der bekannte Gabelkover bezüchtiget auch Gr. Ulrichen den ältern von Helfenstein, daß er nicht wenig zu dem Entschluß seines Schwagers gerathen habe. Er war bey Kayser Carln sehr wohl gelitten und war auch meistens am Kayserlichen Hof. Es scheinet auch, daß Gr. Ulrich von Würtenb. schon lang zuvor die Theilung der Lande begehret und Gr. Eberhard nicht darein gewilligt habe. Vielleicht hat es der Grav von Helfenstein dem Kayser auf dem damaligen Reichstag zu Nürnberg klagend vorgebracht und die Theilung der Würtenb. Lande durchzutreiben vermeynt. Er konnte es aber nicht bewürken, weil Gr. Eberhard nicht weniger in Kayserlicher Gnade stund und als ein sehr vernünftiger Herr des Kaysers Gunst zu gewinnen wußte. Die Sache wurde also zu einem Vergleich gebracht. Gr. Ulrich versprach die Theilung des Landes nimmermehr zu begehren, sondern seinen Antheil Gr. Eberharden und seinem Sohn Gr. Ulrichen zu überlassen, daß, wann er Gr. Ulrich ohne Erben absterben würde, das ganze Land beysamen bleiben und Gr. Eberharden und seinen Erben zufallen sollte. Er begabe sich deßwegen des Rechts etwas davon zu vermachen. Weil auch allem Ansehen nach Grav Eberhard sich einiger thätlichkeiten gegen seinem Bruder bedient hatte, so machte sich diser verbindlich an alles dasjenige, was Gr. Eberhard und die seinige mit Rath und That wider ihn gehandelt haben, nimmermehr zu gedenken, auch ohne Bewilligung dessen das Land mit keinen Auflagen zu beschweren, noch einiges Bündnuß mit Fürsten oder Städten zu machen. Die gemeinschafftliche Vestungen sollten auch durch gemeinschafftliche Kosten im Bau erhalten und in den Städten,

welche

welche Gr. Eberhard sich voraus bedungen hatte, die Mauren und anders von dem Ungeld gebauet werden. Wo keine Besserung vonnöthen, sollte das Ungeld unter beeden Brüdern getheilet werden. Weil Gr. Ulrich sich die Stadt Marbach vorbehalten hatte, so wurde ein gleiches bey derselben beliebet. Es wurde ihm auch die Vestung Würtenberg unter der Bedingung überlassen, daß Gr. Eberhard nicht allein von derselben und der Stadt Marbach die halbe Nutzung geniessen, sondern auch Gr. Ulrich dieselbe in baulichen Wesen erhalten, übrigens aber solche weder an jemands verpfänden, noch sonsten wider seinen Bruder einraumen solle. Wie dann derselbe auch versprach alle Unkosten, welche auf Gesandten oder auf Kriege gehen, zur Helffte zu tragen und wider Gr. Eberharden und seinen Sohn weder heimlich, noch öffentlich nimmermehr zu handlen, auch der Burgen und Städte Urach, Neuffen, Aichelberg, Stuttgard, Vayhingen, Tübingen und Schorndorf, welche Gr. Eberhard allein gehören sollen, sich im geringsten nichts anzunehmen. In den gemeinen Städten wurde Gr. Ulrichen die Freyheit gelassen, nach seinem Wohlgefallen daselbst sich die Residenz und Auffenthalt auszusehen. Wegen der Geistlichen und Weltlichen Lehen aber wurde abgeredt, daß Grav Eberhard solche im ersten Jahr nach seinem belieben verleyhen, im andern Jahr aber denjenigen geben solle, für welche Gr. Ulrich bitten würde. Wann diser eine Tochter erzeugen würde, so sollten ihro 20000. Pf. Hlr. zur Heimsteuer gegeben werden. Diser Vertrag wurde von K. Carln den 4ten Decembris bestetiget.

§. 28.

Grav Eberhard suchte wegen dises erhaltenen Vortheils gegen dem Kayser wieder dankbar zu seyn. Er wußte, daß diser nur auf das Wachsthum der Cron Böheim sein Absehen gerichtet habe, zu welchem nicht wenig beytragen konnte, wann er der Cron einige seiner eigenen Güter zu Lehen auftrüge. Ob Gr. Eberhard solches von freyen Stücken anerbothen, oder ob man es ihm mit guter Manier zu verstehen gegeben, will ich nicht entscheiden: gedenke aber doch, daß das leztere nicht ohne allen Grund seye. Dann das Hauß Würtemberg stund damals auf sehr schwachen Füssen. Grav Eberhard hatte nur einen einigen Sohn, von welchem man noch nicht wußte, ob er mannliche Leibeserben bekommen würde. Er war damals ohnehin noch unvermählt. Grav Ulrich hatte auch noch keine Erben erzeuget. Mithin konnte der Kayser sich die Hoffnung gemacht haben, daß die ihm aufgetragene Lehen dem Königreich Böhmen bald heimfallen dörften. Den beeden Graven war es endlich eins, wer nach Absterben ihres Hauses ihre Lande bekäme. Sie trugen eben diser Cron die Burg und Stadt Neuenbürg, Beilstein Burg und Stadt, Botwar die Stadt und die Burg Liechtenberg zu

Lehen

Lehen auf und liessen sich sogleich damit belehnen. Die Bedingnussen waren dabey, daß sie den Königen von Böheim wegen diser Lehen getreu, hold und unterthänig seyn, auch bey sich ereignenden Fällen jedesmals dieselbe empfangen und nicht allein auf den Burgen die Oeffnung gestatten, sondern auch mit fünfzig Mannen mit Helmen einen Monatlang auf ihren Kosten Dienste thun wollten, so oft man solche von ihnen verlangte. Doch versprach der Kayser solches einen Monathlang vorher zu wissen zu thun und, wann sie einigen Schaden darunter litten, solchen zu ersetzen, auch die Oeffnung ohne der Graven Nachtheil zu gebrauchen, so viel nemlich möglich wäre. Wann aber die Dienste vor dem Wald zu thun erfordert würden, so sollen die Graven die fünfzig Mann vierzehen Tag lang von dem Auszug an zu rechnen auf ihre Kosten unterhalten. Wan man sie aber länger brauchte, so wäre der König schuldig sie in seine Kosten zu übernehmen. Uebrigens solle derselbe die Graven und ihre Erben bey allen ihren Rechten schützen und in allen Vorfallenheiten ihnen beystehen. Nur das heilige Römische Reich wurde ausgenommen, wider welches kein Theil dem andern etwas zu thun schuldig seyn sollte (f). Weil aber Grav Eberhard als ein kluger Herr merkte, daß der Mannsstamm seines Hauses bey obigen Umständen gar leicht aussterben könnte, so suchte er den Kayser dahin zu bewegen, daß er auf solchen Fall Gr. Eberhards Tochter und ihren Erben den Zutritt zu den Lehen gestatten möchte. Der Kayser bewilligte solches unter der Bedingung, daß Herzog Johann von Lothringen wegen diser Lehen auch eine Verschreibung von sich geben möchte, wie die beede Graven solche gegen die Cron Böheim ausgestellet hätten, welches auch sogleich bewürket wurde (g). Es blieb aber dabey noch nicht, sondern der Kayser bestetigte den beeden Graven dise lehenbare Vestinen und Städte und alle ihre Brief, Handvesten, Freyheiten und Rechte, solche wie ihre andere Herrschafften und Lande ungehindert und unbekümmert zu besitzen. Er ertheilte ihnen auch die Freyheit, daß sie, die Graven, wegen solcher Lehen vor keinem Landvogt, Vogt, Richter oder Landrichter um keinerley Sache willen, die ihren Leib oder Gut angehen, vor Gericht stehen oder sich verantworten sollen, sondern nur vor den Königen in Böheim. Auch ihre Manne, Diener und sowohl edle als unedle Leute, welche sie jetzt haben oder bekommen möchten und welche zu disen Vestinen zu Mannschafft, Dienst, Zinnß oder sonsten gehören, sollten in Sachen, welche ihren Leib, Ehr und Gut betreffen, vor keinem Landvogt, Landrichter oder einigem Gericht zu stehen verbunden seyen, sondern allein vor Gr. Eberharden und Ulrichen und ihren Nachkommen, als ihren rechten, natürlichen, ordentlichen Herrn oder vor ihren Richtern und Amtleuten, welchen sie solches empfoh-

(f) vid. Beyl. num. 124.

(g) vid Lunig Cod. Germ. diplom. Tom. I. p. 1267.

empfohlen hätten. Nur diejenige wurden diser Freyheit unfähig erkannt, welche mit offnem Raub, Valsch, Deube, d. i. Diebstal, oder Todschlägen handhaftiglich mit frischer That begriffen würden. Dann dise mußten das Gericht leyden, worinn man sie begreifet.

§. 29.

Damit aber Gr. Ulrich gleichwohl aus der Ursache eines Verdachts wider seinen Bruder gesetzt würde, so erbreitete der Kayser den vierten Decembris das Grav Eberharden vorher gegebene Privilegium wegen der Befreyung ihrer Personen und ihrer Mannen, Diener und Unterthanen vor ausländischen Gerichten auch auf Gr. Ulrichen und seine Leute (h). Dann obschon die beede Graven ein und andere Burgen und Städte unter sich in seiner Maaß vertheilet, so bliebe doch noch ein grosser Theil des Landes gemeinschafftlich. Er bestetigte ihnen nochmals ihre Briefe, Handvesten, Rechte, Freyheiten, Gnaden und Gewohnheiten, die Grav- und Herrschafft Würtenberg und alle andere ihre Grav- und Herrschaffeen, welche sie von dem Reich hergebracht und behalten haben, ihre Burgen, Städt und Güter mit allen ihren Mannen, Mannschafften, Lehen und Lehenschafften, Vogteyen, Vogtrechten, Eigenthum und Pfandschafften mit allen Zugehörden (i). Und dieweil gedachtermassen damals das Hauß Würtenberg auf sehr schwachen Füssen stunde, so gab der Kayser die Freyheit, daß, wann Gr. Eberhard und dessen einiger Sohn Gr. Ulrich, wie auch Gr. Eberhards Bruder, Ulrich, ohne mannliche Erben absterben würden, des Graven Eberhards Töchtern die Herrschafften, welche vom Reich zu Lehen rühren, erben sollten. Dann wegen der eigenthumlichen Güter konnte K. Karl keine solche Freyheit ertheilen, weil sie ohnehin auf die Weibliche Nachkommen vererbet werden konnten und, wann etwan Gr. Eberhards Töchtern einen Vorzug haben sollten, solches durch Haußverträge verglichen werden sollte. Wann aber Gr. Ulrich der ältere auch eine Tochter hinterließ, so wurde verabredet, daß man ihr 20000. fl. zu einer Heimsteur gebe (k). In allen disen Freyheitsbriefen wird eine Vergessenheit gezeiget alles dessen, was im vorigen Jahr vorgegangen ware. Die Ungnade des Kaysers war damals sehr groß und das ganze Bezeugen desselben war so beschaffen, daß man eine solche Menge Gnadenbezeugungen gegen disen Graven nicht hätte vermuthen können. Wann nicht die Handvesten noch vorhanden wären, so wäre es

 fast

(h) vid. Burkards Kleeblatt Würtemb. Privil. Beyl. num. 4. pag. 138. im übrigen ist einerley Inhalt mit Beyl. n. 107.

(i) vid. Beyl. num. 125.

(k) vid. Burkarts Kleeblatt c. I. pag. 12. in der Note. Steinhofer Würtenb. Chronik. part. II. pag. 331.

fast unmöglich zu glauben. Allein der Kayser hatte ein solches Zutrauen auf Gr. Eberharden gesetzet, daß er nicht allein die ihm und dem Reich vormals erwiesene Dienste mit Gnaden erkannte, sondern auch sich versichert hielte, daß er ihm auch hinfüro nutzliche und erspriesliche Dienste erzeigen werde. Die Ausdrücke der Gnadenbriefe geben solches genugsam zu erkennen, daß Gr. Eberhard des Reiches Nutzen und Ehre immerzu sein einziges Augenmerk seyn lassen.

§. 30.

In diser günstigen Stellung ließ es der Kayser an allen obigen Gnaden nicht bewenden. Eine andere folgete, welche der Cammer der beeden Graven sehr zuträglich war. Die Juden wucherten damals schon, wie noch. Gr. Ulrich, der Vater unserer beeder Graven, hatte ziemlich viel Geld bey disen Leuten entlehnet. Die Städte und Unterthanen folgeten ihrem Beyspiel und borgeten Geld bey den Juden, welche damals die Freyheit hatten, daß man sie zu Bürgern in den Städten aufnahme. Sie waren zugleich Kayserliche Cammerknechte, welches ihnen gnugsamen Vortheil schaffte. Ich verstehe solches von den Söhnen Israels, welche in den Reichsstädten gesessen, als von welchen jährlich eine Judensteur in die Kayserliche Cammer bezahlt werden mußte. Ihr Wucher und Härtigkeit gegen den Christen aber machte sie verhaßt. Es kam um dise Zeit ein Unglück über das andere über sie. Sie frevelten mit etwas, wordurch sie mit Leib und Gut schon Kayser Ludwigen verfielen, wie sich die Urkunden (l) ausdrücken. Diser Kayser schenkte Gr. Eberhard und Ulrichen, als seinen lieben Landvögten alle die Schulden, welche ihr Vater bey den Juden zu Colmar und Schlettstatt gemacht hatte, wie er eben damals auch Marggr. Rudolffen von Baden und seine Unterthanen von den Juden-Schulden loß sprach (ll). Nichts desto weniger nahm man ihnen die Schuldbriefe nicht ab. Dises brauchten im Jahr 1346. die Juden zu ihrem Vortheil. Sie unterstunden sich Leute in ihren Sold zu nehmen, welche die Unterthanen der Graven angriffen, und auch ihrer Güter und Einkünfte sich bemächtigten um zur Bezahlung ihrer Forderung zu gelangen, und die Graven liessen es geschehen ohne sich zur Wehr zu setzen, weil die Reichsstädte und die Landvögte im Elsaß dise jüdische Soldaten begünstigten. Durch eine Gegenwehr hätte aber leicht eine grosse Unruhe entstehen können. Eine andere Ursach war, weil die Fürsten sich an disen Kayserlichen Cammer-Knechten zu vergreifen nicht unterstunden. Als nun K. Ludwig im gedachten Jahr 1346. bey den Graven in ihrer Stadt Marbach einkehrete, so klagten sie ihm solchen Unfug. Er ließ sogleich am Montag vor dem Sonntag Judica die Befehle an die Juden zu Schlett-

(l) vid. Beyl. num. 126. & 127.

(ll) vid. Schœpflin hist. Zar. Bad. T. II. p. 48.

Schlettstatt und Colmar ergehen, daß sie bey Verlust der Kayserlichen Gnade die Graven und ihre Unterthanen unbekümmert lassen und ihnen die Schuldbrief heraus geben sollen. Wollten sie aber in ihrem Vorsatz beharren, so sollten sie wissen, daß er den Graven von Würtenberg befohlen sich zur Gegenwehr zu setzen und ihnen allen Beystand versprochen hätte. Zu desto mehrerer Bewürkung ließ er auch an seine Landvögte im Elsaß, Grav Ludwig und Friderich von Oetingen, den Befehl ablaufen, daß, weil die Städte im Elsaß den Juden behülflich wären, sie dieselbe warnen und vielmehr sich bearbeiten sollten, daß die Juden ihre Schuldbriefe als nichtig heraus geben, mit Befehl, den Graven von des Kaysers wegen wider alle, welche den Juden helfen wollten, beyständig zu seyn. Indessen war den Juden ein grosses Unglück auf dem Hals. Es war eine Pest durch den grösten Theil Europens eingerissen, welche mehr als die Helfte der Menschen hinraffete und auch in Deutschland, besonders aber in hiesigen Gegenden, wütete. Man hatte einen Verdacht auf die Juden, daß sie die Bronnen vergiftet hätten und brachte sie durch allerhand Marter zur Bekanntnuß (m). Sonderlich war das Jahr 1349. ihnen fatal. Dann man schlug sie zu tod, wo man sie fande. Ihr Haab und Gut, so viel man dessen mächtig werden konnte, wurde von denen Obrigkeiten eingezogen. Doch blieb noch immer ein Saame übrig. Ich weiß nicht, ob es einem Ungehorsam oder der von 1346. bis 1349. über sie ergangenen Verfolgung zuzuschreiben, daß ungeacht obiger von K. Ludwig ergangenen Befehle die Schuldbriefe nicht zum Vorschein kamen. Gr. Eberhard und

 Ulrich,

(m) Herm. Minor. ad ann. 1347. Dicunt a. multi istam pestilenciam ex corruptione aëris evenisse. Alii v. dicunt, quod Judæi volentes extinguere totam Christianitatem horribili veneno ubique terrarum intoxicaverunt fontes & puteos, quod multi ipsorum tormentati fassi sunt, qualiter nutrierunt araneas & bufones in ollis & cacobis, ut venenum illorum animalium commiscerent illi horribili & mortifero veneno, quod de ultimis maris partibus comparaverunt. Hoc a. nefas horrendum non constabat communiter omni plebe judæorum, ne diuulgetur, sed tantum potentioribus & prudentioribus in quolibet loco. In euidentiam vero veritatis tam nepharie conceptionis in multis puteis & fontibus inventi sunt sacculi veneno pleni. Unde per totam Alamanniam in Civitatibus, oppidis, villis, campis, silvis fere omnes fontes obstructi fuerunt vel clausi firmo edificio, ne homines ex eis biberent, aut cibos coquerent, ne ex aqua venenata interirent. Unde oportebat homines uti aut aqua fluviali aut pluviali. Deus a. ultionum dominus judeorum perniciem manifestans non passus est eos sine ulcione transire. Nam ubique per Alamanniam paucis locis exceptis cremati sunt iudei in magnis civitatibus & parvis oppidis & villis. Multi quoque ipsorum utriusque Sexus improvide baptizati sunt sine cathezizatione, quod non multum approbo, cum non amore Dei, sed pocius timore mortis sunt baptizati, quod de adultis sentio, non de pueris parvis. Facta est autem hæc de iudeis cremacio Anno domini MCCCXLIX. & adhuc fortiter durat &c. Dises schreibt ein Historicus, welcher eben damals gelebt hat. conf. Rebdorf Annal. ad ann. 1348. Cruſ. Annal. Suev. p. III. lib. 5. cap. 2. Schilter in der 18. Anmerkung zu Königshovens Elſ. Chron. p. 1021.

Ulrich, wie auch ihre Diener, Städte und Unterthanen waren demnach noch nicht sicher vor den jüdischen Anforderungen. Zwar hatte Meister und Rath der Stadt Straßburg den Graven von Würtenberg dem Bischoff Bertholden daselbst, dem Abt von Murbach, und einigen andern Graven und Herrn versprochen, daß, wann dise der Stadt wider die Juden und deren Anhänger beystehen würden, sie denselben die Pfand und Briefe, welche die Juden von ihnen hätten, zur Dankbarkeit ausliefern wollten. Dann dise Burger hatten so gar ihren Meister, namens Schwarber ihrer Stadt verwiesen, weil er das grausame Verfahren wider die Juden nicht billigte. Sie mußten also gewärtig seyn, daß diser einen Anhang bekommen und sich an der Stadt rächen möchte (mm). Die Stadt machte sich zur Vorsorge gefaßt und vereinte sich noch im Jahr 1349. mit verschiedenen Graven (n). Allein die Briefe und Pfande blieben dennoch zuruck, weil viele Juden sich wegmachten und ihre Schuldbriefe verwahrten, oder dise nach der Gefahr wieder zur Hand brachten. Die Graven und ihre Unterthanen wurden deßwegen noch immer mit Processen geplagt. Sie bedienten sich auch hierinn der Kayserlichen Gewogenheit und bekamen eine schrifftliche Versicherung, daß nicht allein den Graven selbst, sondern auch ihrer Herrschafft, ihren Dienern, Städten und Unterthanen alle die Schulden nachgelassen seyn sollten, womit sie gegen den Juden, wo sie auch wohnhafftig seyn möchten, und besonders gegen denjenigen, welche sich zu Straßburg nidergelassen hätten, verhafftet wären. Alle Pfandschafften, Verbürg- und Verschreibungen wurden vernichtet und den Juden ernstlich befohlen, daß sie solche herbeyschaffen und den beeden Graven und den ihrigen die Schuldscheine und ihren Bürgen die Bürgscheine als ungültig zuruck geben und ewiglich keine Forderung oder Ansprach mehr daran machen sollten. Wann auch wider dises Kayserliche Gebott jemand für die Graven oder die ihnen anverwandte nichts destoweniger die Leistung thun würde, sollte ihnen solches unnachtheilig und sie nicht verbunden seyn einen solchen wegen seines auf die Leistung gegangenen Kostens zu entschädigen. Solchemnach wurde allen geist- und weltlichen Fürsten und Richtern, Graven, Herrn, Gerichten und Bürgern in Städten und Märkten und insonderheit der Stadt Straßburg anbefohlen, daß sie keine Klage wegen solcher vor dem Jahr 1349. ausgestellten Schuld- und Bürgverschreibungen annehmen, sondern den Graven Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg und ihren angehörigen zu denselben behülflich seyn. Widrigenfalls würden sie in die Kayserliche Ungnade und eine Strafe von 100. Mark lötigen Goldes verfallen seyn (nn). Weil auch die Juden ihre Verthendiger fanden, so errichteten die beede Graven von Würtenberg noch ein anderes Bündnuß mit den

(mm) vid. Schœpflin Alſat. illuſtr. Tom. II. pag. 343.
(n) vid. Beyl. num. 128. (nn) vid. Beyl. num. 129.

der Marggraven von Baden, Grav Friderichen von Freyburg und andern benachbarten Graven und Herrn, einander des Judenbrands halber wider männiglich vertheydigen zu helfen.

§. 31.

Mittlerweil fiengen die Uneinigkeiten zwischen diesen Graven und der Stadt Eßlingen schon wieder an rege zu werden. Den Anfang darzu machte abermals die gedachte Stadt, indem sie nicht abließ Würtenbergische Unterthanen und eigene Leute an sich zu ziehen und zu Pfalburgern zu machen. Dise waren solche, welche eben nicht in der Stadt Eßlingen wohneten, sondern nur das Burgerrecht genossen, übrigens aber dennoch in den Landen der Graven von Würtenberg auch Burger seyn und ihren Aufenthalt behalten konnten. Man könnte sie auch Ausbürger nennen. Dise machten den Graven viele Beschwerlichkeit, weil sie bey Vorfallenheiten sich durch solch Burgerrecht dem Gehorsam der Graven entzogen und wann man sie zu ihrer schuldigen Pflicht bringen wollte, sich auf solches Recht berieffen und von der Stadt dabey gehandhabet wurden. Es konnte bey solchen Umständen nicht anderst seyn, als daß immerzu neue Mißhelligkeiten entstehen mußten. Gr. Eberhard nahm solcherley Pfalburger gefangen. Die Bürger der Stadt suchten solches zu rächen und thaten hin und wider den Würtenbergischen Unterthanen Schaden. Wann man nun einen solchen Feind ergriff, so wurde er als ein Gefangener gehalten. Und endlich zoge der Grav zu Anfang des Jahres 1362. zu Feld wider die Stadt. Dise nahm ihre Zuflucht zu dem Kayser, welcher selbst der Sache sich annahm und am nächsten Donnerstag nach Lätare zu Laufen in Beyseyn vieler Fürsten und Herrn dise Strittigkeiten also entschiede, daß 1) die Graven von Würtenberg und alle ihre Helfer und Diener, welche bey ihnen in dem Feld seyen, an einem und die Stadt Eßlingen die Feindschafft aufheben und gute Freundschafft gegeneinander tragen sollen. 2) Wegen allem demjenigen, was bisher vorgegangen, solle kein Theil jemand darum beklagen, ansprechen oder verdenken. 3) Solle Gr. Eberhard auf seine Treu und Ehre an Eydesstatt versichern, daß er an dem Bezücht der Eßlinger unschuldig seye, als ob er ihren Burgern auf ihrem Leib, Ehre und Gut eine Hute gemacht, d. i. ihnen nachgestellt, sondern nur, wo sie ihm Schaden gethan, solches durch Gefangennehmung derjenigen, welche den Schaden verursacht, verwehret habe. 4) Es soll auch Gr. Eberhard alle eingesessene Burger von Eßlingen ihrer Gefangenschafft entlassen und den Schaden, welchen sie darüber erlitten, nach dem Gutachten Erzbischoff Dietrichs von Magdeburg und des Land-Commenthurs zu Böheim, ihnen ersetzen. 5) Diejenigen, welche nicht in der Stadt

(o) Sachs Einleit. in die Bad. Geschichte. p. 217.

Eßlingen wohnhafft, gleichwohl aber ihre Burger zu seyn vorgeben, und von dem Graven ihrer Leibeigenschafft nicht mit Nagelmagen überwiesen werden können, soll er gleichermassen ihre Freyheit wieder schenken, auch das Vieh und anders, welches er und die seinige ihnen abgenommen und noch vorhanden ist, wiederum zuruck geben, auch sonsten sie wegen etwan erlittenen Verlust entschädigen. Hingegen sollen 6) die von Eßlingen allen denjenigen, welche sie seit dem im Jahr 1360. zu Reutlingen gemachten Entscheid zu Burgern angenommen und erweißlichermassen, den Graven mit Leibeigenschafft, Diensten, Zinsen, Steuren oder Vogtey verwandt seyen, denselbigen wieder ausliefern und 7) keine solche Leute mehr zu Burgern aufnehmen, noch dieselbe verthevdigen, so lang sie auf der Graven Gut sitzen. Wollte aber jemand 8) von solchem Gut ziehen, so soll er vorher die Zeit abwarten, welche ihm das Landrecht bestimmet habe und alsdann solch Gut an einen andern verkaufen, durch welches er die Freyheit gewinnen solle in einer Reichsstadt Burger zu werden, es wäre dann, daß ein solcher der Herrschafft leibeigen wäre. 9) Diejenige, welche der Herrschafft eigen sind, oder auf ihren Gütern sitzen, oder derselben dienst- steur- oder vogtbar seyen und gleichwohl seit Jahr und Tagen nur zu Pfalburgern angenommen worden, die sollen ihres Burgerrechts entlassen werden. Auch sollen 10) die vorige Verträge in ihrer völligen Gültigkeit verbleiben und kein Theil davon abweichen, sondern beederseits einander zu mehrer Versicherung innerhalb zween Monaten Brief und Sigel geben (oo).

§. 32.

Merkwürdig ist dabey, was der Kayser zu Ende der Urkunde anhängt, daß obige Puncten und Gesetze nur die Graven und ihre Diener und Unterthanen berühren sollen, welche auf ihren, nemlich der Graven, eigen und Erbguten gesessen und nicht andere, welche auf des Reichs eigen Gut oder anderswo sitzen und mit Willen ihre Diener werden. Es gehöret zwar nicht hieher eine Erklärung diser Worte hier anzubringen: gleichwohl sind sie mir zu wichtig, als daß ich sie ohne Anmerkung vorbeygehen sollte. Dann es ligt hier ein Aufschluß verborgen, wie die Regierungsart der Fürsten und Graven in damaligen Zeiten beschaffen gewesen. Mich dünkt, daß dise ihre Landes-Regierung eben so eingerichtet haben, wie die Kayser die ihrige in dem ganzen Reich. Bey erstern war sie nur im kleinern, und bey disen im grössern zu sehen. Alle Stücke der Landeshoheit oder alle Regalien rühren bey weltlichen Fürsten aus disem Grund, weil der Kayser sie im grössern, nemlich im ganzen Reich gehabt, da die Fürsten solche nur in ihren Ländern ausgeübet haben. Dise hatten zum Exempel zu allen Zeiten ihren fiscum,

(oo) vid. Beyl. num. 130.

wie der Kayser. Zu demselben wurden Einkünften erfordert. Der einträglichste war der Zoll und Steuren. Die Kayser hatten den Reichszoll, die Fürsten den Landzoll. Jene hatten die Reichssteuren in den Reichsstädten, dise in ihren Landstädten und den darzugehörigen Dörfern. Die Kayser hatten ihre Lehenleute, die Fürsten ebenfalls. Was aber eigentlich hieher gehöret, so hatten die Kayser von wegen des Reichs ihre Ministeriales Imperii, die Fürsten ihre Dienstleute, welche dem Land angehörten und ergänzende Theile desselben waren. Von disen müssen wir hier eine Untersuchung in die Geschichte einmischen. Sie gehöret zur Geschichte, weil man keine ohne die andere verstehen kan. Die Fränkische Könige schenkten ehmals ihren Unterthanen, welche sich Verdienste erworben hatten, gewisse Güter von denjenigen, welche sie erobert hatten. Dann sie nahmen den Ueberwundenen ihre Güter und zogen dieselbe zum Theil zu ihrem fisco oder Cron-Gütern ein, zum Theil liessen sie davon den Ueberwundenen noch einiges, davon sie zu Leben hatten. Was der Crone zugetheilt wurde, das überliessen die Könige ihren fiscalinis oder andern ingenuis. Das Eigenthum blieb dem Reich und die Besitzer hatten auch eine Art des Eigenthums, unter der Bedingung, daß sie Dienste dafür thun mußten. Dise Güter nennte man terras salicas (p). Die folgende Kayser folgten disem Beyspiel nach. Sie überliessen Leuten, welche Verdienste hatten, hin und her Güter oder Einkünffte, welche dem Reich angehörten, unter gleicher Bedingung. Dise waren die ministeriales Imperii. Es dörften noch einige zu der Ritterschafft gehörige Güter von dergleichen Beschaffenheit seyn, auf welchen die von ihr behauptete Unmittelbarkeit beruhet. Es ahmten aber die Fürsten und Herrn disem Exempel nach. Sie hatten ihren fiscum und disem waren auch Güter einverleibet. Von disen gaben sie einige zu Lehen, andere zu Diensten. Diejenige, welche zu blossen Diensten solcherley Güter empfiengen, waren die Dienstleute, ministeriales provinciarum, weil sie den Fürsten zu Diensten verbunden wareu. Sie und ihre Güter waren zugehörden und ergänzende Theile eines Landes, weil sie dem Landes-fisco einverleibet blieben. Man hatte Edle und Unedle Dienstleute, die auf solchen Gütern sassen. Der Beweiß davon ist in der oben angeführten Urkunde zu finden, worinn K. Albrecht den Reichsstädten verbothe der Graven von Würtenberg Diener oder Dienstleute, Edle und Unedle, Burger, Mann oder Weib, die ihnen von Leib oder Gut dienen, zu Burgern aufzunehmen (q) Man siehet hier den Grund und Ursprung der Dienstleute, welchen K. Karl in erstangeführten Entscheidbrief zum Grund leget. Er widerholet etlichemal, daß diejenige, welche auf der Graven von Würtenberg Gütern gesessen, nicht zu Burgern

(p) vid. Boehmer de Juribus ex statu militari Germanorum pendentibus. c. I. §. 4. pag. 9.
(q) vid. Beyl. num. 35.

gern in der Reichsstadt Eßlingen aufgenommen werden können. Er zeigt, wie sich die Dienstleute von diser ihrer Verbindlichkeit loß machen können, nemlich, wann sie solche Güter verkaufen. Hieraus bemerket man, daß, weil sie solche verkaufen können, sie eine Art des Eigenthums gehabt. Endlich bestetigt der Kayser unsern Satz, daß einige Diener seyn können d. i. officiales, welche auf des Reichs Eigenthum gesessen und andere, welche auf der Graven Eigenthum und Erbgut sitzen. Jene waren zugleich eigentliche ministeriales Imperii, dise ministeriales Comitum. Der Kayser zeigt dabey die Folge von beederley Beschaffenheit an, daß die erstere mit Willen Diener worden, dise aber vermög ihrer Verbindlichkeit, welche das Sitzen auf den Gütern nach sich gezogen. Jene waren also voluntarii ministeriales, welche blos ihre Dienste darzu gemacht, worzu sie sich aus freyem Willen auf eine Zeitlang verpflichtet hatten: dise aber necessarii, weil sie eben dardurch, daß sie auf der Graven Eigenthum gesessen, auch ohne ihren Willen Dienstleute geworden. Dise leztere werden in den Urkunden in dem eigentlichen und strengen Verstande Dienstleute oder ministeriales genennet, da jene hingegen unter dem Namen der Diener begriffen waren. Daß nun auch die eigentliche ministeriales Comitum unter der heutigen unmittelbaren Ritterschaft gezehlet werden, deren Güter der Fürsten und Graven Eigenthum und Erbgut gewesen, ist ebenmäßig nicht zu Zweifeln. Wie sie der heutigen Ritterschaft einverleibet und dise den Fürsten ehmals eigenthumlich gehörige Güter unter die Ritterschaftliche Unmittelbarkeit gezogen worden, hat ein ungenannter Gelehrter aus der Errichtung des Schwäbischen Bundes so hergeleitet (r), daß man gar wohl begreifen kan, wie schädlich diser Bund den Fürsten und Herrn hierinn worden sey. In dem vierzehenden Jahrhundert haben dise Dienstleute von den Reichsstädten nicht zu Bürgern angenommen werden dörfen, damit sie sich der Herrschaft ihrer Landesobrigkeit nicht entziehen: durch obgemeldten Bund haben die Fürsten selbst zugesehen, wie sich die auf ihrem Eigenthum und Erbgut sitzende oder mit Leib oder Gut dienende Leute von aller Pflicht und Gehorsam los und den Ritterhauptleuten unterwürfig gemacht haben. Ja ihr Eigenthum ist dardurch verlohren gegangen.

§. 33.

Indessen hatten Grav Eberhard und Ulrich ihre Lande gemeinschaftlich regieret. Gr. Ulrich besanne sich eines andern und überließ seinem Bruder die ganze Regierung. Nur einige Einkünfften behielte er in den Städten und Aemtern, welche darzu ausgesetzet wurden. Solchemnach wurde auf Walpurgistag, d. i. den 1. Martii ein verglich zwischen Gr. Eberhard und Ulrichen errichtet,

(r) vid. Mosers Schwäb. Merkwürdigkeiten. Part. I. pag. 702. seq. und pag. 706. seq.

richtet, worinn der leztere sich verschriebe, daß er mit seinem lieben Bruder und dessen Sohn Gr. Ulrichen durch Rath seiner Freunde und Diener freundlich und brüderlich sich vereint habe 1.) daß er Gr. Ulrich seine Stadt Marbach und die Burg Würtenberg, welche er zu einem Vortheil wider seinen Bruder gehabt, durch brüderliche Freundschafft und ganze Liebe wieder in eine rechte Gemeinschafft und zu gemeinem Nutzen eingeworfen habe mit der Versicherung, daß er daran hinfüro keinen Vortheil mehr haben oder suchen wolle. Dagegen versprach Gr. Eberhard die Burg und Stadt Neufen, welche ihm zu einem Vortheil bisher gedienet, wieder gemeinschafftlich zu machen, daß Gr. Ulrichen eben sowohl, als Gr. Eberharden dieselbe offen stehen solle daraus und darein zu wandlen und darinn, wie in andern gemeinschafftlichen Schlössern zu bleiben. Zu disem Ende sollen alle Amtleute derselben Burg und Stadt, es seyen Wächter, Thürner oder Thorwarten, beeden Graven und dem jungen Gr. Ulrichen schwören und hulden ihnen unterthänig zu seyn. 3) Gab Gr. Ulrich seinem Bruder den vollen Gewalt, aller der Herrschafften von Würtenberg Burg und Städte, Burgleute, Amt und Amtleute mit ganzer Macht, wie es ihn am nützlichsten zu seyn dünket, mit gefälligen Leuten nach seinem Belieben zu besetzen und zu entsetzen ohne Gr. Ulrichs Widerrede. Es sollen auch alle dieselbe Burgleute, Städt und Amtleute in der Gravschafft Würtenberg und allen andern Herrschafften, Burgen, Städten und Landen, die sie jetzo haben oder in Zukunft gewinnen würden, ihm Gr. Eberharden ganz allein schwören, gehorsam, gefölgig und in allen Gebothen unterthänig zu seyn. 4) Doch behielte sich Gr. Ulrich bevor in jedem Amt einen besondern Kellner zu haben, welcher seine Einkünfte einnehme und einheimse, worinn ihn weder Grav Eberhard, noch dessen Sohn hindern oder Eintrag thun sollte. Weil auch solchemnach alle Städte des Landes gemeinschafftlich waren, so versicherten beede Brüder einander nichts von dem ganzen Land zu entfremden, sondern solches beysammen zu behalten. Zu dem Ende wurde 5) abgeredet, daß beede allen ihren Burgmannen, Städten und Amtleuten offene Brief geben wollten, worinn sie sich aller Veräusserung verzeyheten und eydlich gelobeten und befahlen, daß wann einer oder der andere bey lebendem Leibe oder von Todeswegen einige Vestung, Stadt, Land oder Leut in fremde Hände kommen lassen würde, wie das auch wäre, und sie solches erfuhren, die Burgleute, Städte und Amtleute schuldig seyn sollten dem andern Theil wider denjenigen, welcher solche Entfremdung vorhätte oder die seinige beyzustehen, immassen sie aller Pflicht, Eyde und Huldung loß und frey seyn sollten und derjenige Theil, welcher solche Verschreibung übergienge, alles seines Rechts verlustig seyn sollte. 6) Wegen der Erbfolge wurde ausgemacht, daß, wann er Gr. Ulrich ohne ehliche Leibeserben mit Tod abgienge die ganze Herrschafft, Land und Leute auf Gr. Eberharden und seinen Sohn erblich

fallen sollte: wann aber dise vor ihm aus der Welt ohne Erben abscheideten, so sollen Land und Leute und die Herrschafften ihm Gr. Ulrich gewarten. Weil nun 7) Gr. Eberhard die Regierung allein übernommen hatte, so wurde gut befunden, daß er auch die Herrschafft und Gravschafft, Land und Leute verrichten, vertheydigen und in allen Sachen versprechen oder solches jemand auftragen solle. Wann aber derselbe ausserhalb Landes wäre und in seiner Abwesenheit die Herrschafft eine Noth angienge, so sollen die Amtleut, welchen er die Regierung übertragen hätte, ihne Gr. Ulrich zusprechen und zu Hülfe nehmen, auch ihm der Herrschafft zu Nutz und Ehre getreulich beystehen. 8) Es soll auch Gr. Eberhard alle der Herrschafft Fälle d. i. Einkünfte und Nutzen, welche über die rechten gewohnlichen Steuren und über Wein und Korn fallen, aufheben und von ihrer beeder wegen mit guter wissentlicher Kuntschafft ihre gemeinschafftliche Schulden damit abtragen und die verpfändete Burgen oder Städte, Land und Leute einlösen, so weit dise Einkünften reichen mögen. Wären aber die Schulden so groß, daß sie mit solchen Gefällen nicht abgerichtet werden könnten, und Gr. Eberhard zuträglich zu seyn erachtete, einig Gut, welcherley es auch wäre, zu verkümmern, zu verkaufen, oder zu versetzen zu Urtat oder zu Pfande d. i. zu ewigem Kauf oder unter vorbehaltender Widerlosung, damit solche Schulden davon abgetragen werden könnten, so solle er darzu volle Macht haben, jedoch im Fall etwas von dem erlösenden Geld übrig bliebe, ihm Gr. Ulrichen die Helfte davon geben. Diser hingegen versprach solche Verkaufung oder Verpfändung mit seiner Bewilligung und Besieglung zu bestetigen. Weil 9) Gr. Ulrich dennoch auch einige Räthe hatte, so machte er sich verbindlich, keine andere anzunehmen, als die er würklich hätte, oder welche ihm Gr. Eberhard bewilligte. Alle übrige Burg- und Amtleut, welche diser in den gemeinschafftlichen Vestinen und Städten setzen würde, sollten von beeder Graven Gefällen besoldet und gleich-durch ausgericht werden. Wann auch ein Amtmann der Herrschafft Würtenberg ihme Gr. Ulrichen einigen Eintrag oder Unrecht thäte, so sollte er es an Gr. Eberharden bringen und diser schuldig seyn solches zu bestrafen und zu verschaffen, daß ihm seine Nothdurft widerfahre. Uebrigens aber sollte durch disen Vertrag der zu Nürnberg in vorigem Jahr errichtete Verglich nicht aufgehoben, sondern hierdurch in allen übrigen Puncten bestetiget seyn. Diser Vertrag ist deßwegen wohl zu bemerken, weil dardurch der erste Grund zur Vereinigung und Untheilbarkeit der Würtenbergischen Lande gelegt worden.

§. 31.

Es blieb aber nicht bey disem Verglich, sondern Gr. Ulrich wollte es noch verbindlicher machen, was er seinem Bruder und dessen Erben zugesagt hatte.

Er reysete deßwegen im folgenden Jahr 1363. zu Ende des Brachmonats mit Gr. Eberharden nach Rotweil um vor dasigem Hofgericht solches in eine Richtigkeit zu bringen. Am Freytag nach Petri und Paulitag erschienen also beede Graven vor Gr. Rudolphen von Sulz als damaligem Hofrichter und dem gesessenen Gericht auf offener freyen Königsstraß. Gr. Ulrich aber trug demselben durch seinen erwählten Fürsprechen vor, daß er mit guter Vorbetrachtung und ungezwungen mit Gr. Eberharden und seinem Sohn Gr. Ulrichen übereingekommen sey, und denselben hiemit würklich aufgebe seinen Theil Landes und alle seine Rechte, die er darzu hätte oder in künftigen Zeiten gewinnen würde, sie seyen ihr beeder gemein oder gehören ihm besonder zu, an Lehen oder Eigenthum, liegend und fahrendem Guth, Pfand und Pfandschaften, Wein, Korn, Silber, Gold, Kleinoden, Schulden, Roß, Harnisch, groß und kleinen Haußrath und alles, was Geld werth seye. Er benahmste etliche Stadt und Burgen, welche bisher gemeinschafftlich waren, nemlich Urach, Burg und Stadt, Neufen, Burg und Stadt, Stuttgard, Burg und Stadt, Tübingen, Burg und Stadt, Vayhingen, Burg und Stadt, Brackenheim, die Stadt, Beylstein Burg und Stadt, Marpach die Stadt, Leonberg die Stadt, Nagold Burg und Stadt, Haiterbach die Stadt, die Nienburg (Neuenbürg) und alle andere seine Burgen, Städte, Dörfer, Weyler rc. und verordnete, daß, wann er mit Tod abgienge und keine ehliche Leibes-Erben hinterließ, Gr. Eberhard und sein Sohn und Erben alle solche Herr- und Grafschafften mit allen ihren Rechten und Zugehörden ohne männiglichs Irrung haben solle. Wie er dann auf solchen Fall würklich vor dem Hofgericht die besagte Graven in ein nuzlich leiblich Gewähr sezte und versezte und versprach, daß, wann er selbsten oder jemand von seinetwegen auf einige weise wider solche Vermächtnuß handeln würde, solches keine Krafft hätte und nichtig wäre. Zu solchem Ende übergab er seinen Antheil der Land und Leute mit seiner Hand in Gr. Eberhards Hand, wie es damals gebräuchlich ware. Nichts desto weniger suchte Gr. Ulrich in dem Jahr 1365. wieder einigermassen eine Abänderung.

§. 32.

Zu eben der Zeit, da Gr. Ulrich sich entschlossen hatte, die obgedachte Burgen und Städte wieder in eine Gemeinschafft einzuwerfen und die Regierung seinem Bruder zu überlassen, so war Gr. Eberhard auf die Fortpflanzung seines Geschlechts bedacht. Sein Sohn Gr. Ulrich war damals noch unvermählt und der einzige Zweig, auf welchem die Erhaltung des Würtenbergischen Stammens beruhete. Er erwählte Elisabethen, K. Ludwigs IV. hinterlassene zweyte Prinzinßin. Sie war vorher an Can Mastino della Scala, Herrn zu Verona und Vincenz vermählet. Weil sie aber durch den Tod ihres Gemahls bald in den

Wittibstand gesetzet wurde, so ersahe sich Gr. Ulrich der jüngere dise schöne und reiche Wittib zu seiner Gemahlin. Die Heuraths-Abrede wurde nach Ostern des Jahres 1362. genommen und bald darauf das Beylager vollzogen. In eben disem Jahr noch erkauften Gr. Eberhard und sein Bruder von Fritzen von Wallentzin und Niclaus im Steinhauß, Burgern zu Gmünd alles, was dise an Gülten, Gütern, Häusern und anderm zu Eckartsweiler, einem in das Backnanger Amt gehörigen Weyler, welcher ohnehin schon vorher unter Würtenbergischer Obrigkeit ware, hatten um 18. Pf. Hlr. Es hatte aber Conrad Gernolt von Lorch auch einige Güter und Gülten daselbst, welche seines Kindes Vormunder, Pfaff Conrad Argenhaß, Dechant und Pfarrer zu gedachtem Gmünd um gleiche Summa in eben disem Jahr an dise beede Graven verkaufte. Grav Eberhard von Würtenberg erließ auch Heinrich Roten, einem Burger zu Ulm die Lehenschafft seines Antheils an einem Gesäß d. i. einer Wohnunng in der Stadt Ulm, jedoch mit der Bedingung, daß er dagegen sein eigen Gut zu Riedern zu Lehen machen und seine Erben solches zu ewigen Zeiten von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen haben sollen. Dann es hatten die Graven in bemeldter Reichsstadt verschiedene Häuser und Güter, welche das Geschlecht der Roten zu Lehen truge. Ich finde, daß schon im Jahr 1344. ein anderer Heinrich Rot, des Bertholden Sohn mit einem Steinhauß und einem Geseß von Gr. Eberharden und Ulrichen belehnet worden. Utz Rot hatte fast um eben dise Zeit eine Behausung, Bertholt Rot eine andere Wohnung und Heinrich wieder ein ander Geseß zu Lehen. Inngleichem hatte Otte Rot im Jahr 1360. ein Hauß, welches vormals Heinz Schreiber zu Lehen getragen, einen Hof zwischen demselben und dem obgedachten Steinhauß und an der Mühlin im Loch ein Viertel, und Cunrad Rot die übrige 3. Theile an diser Mühlin von bemeldten Graven zu Lehen empfangen. Weil diser Cunrad seine Ehewirthin Anna, Hannß Langmantels von Augspurg Tochter, wegen ihrer Heimsteur und Morgengab mit diser Mühlin und dem Müller-Recht, wie auch den Zinsen aus den vor der Mühlin stehenden Häusern versicherte, so gab Gr. Eberhard im Jahr 1364. seine Bewilligung darzu. Anmerkungswürdig ist, daß Gr. Eberhard disen Roten seinen Wirth nennet, woraus erweißlich zu seyn scheinet, was Herr Closterslehrer Steinhofer meldet, daß die Graven von Würtenberg einen eigenen Keller zu Ulm gehabt, welchen sie zu gelegener Zeit mit Wein angefüllt und die Burgerschafft mit disem Getränk versehen haben (s). Nicht weniger bezeugt Joh. Vergenhans (t) daß die Graven von Würtenberg den Kirchensatz ehmals in der S. Georgen-Capelle gehabt, welche nachgehends zu dem Münster gezogen worden. Wie dann auch der Keller von den Graven an die Stadt

(s) vid. Steinhof. Würtemb. Chronik part. II. pag. 341.

(t) Naucler gen. 28. fol. 180.

Stadt käuflich überlassen und im Jahr 1377. die Münsterkirche darauf gebauet worden.

§. 33.

Zu Anfang des Jahres 1363. hielte der Kayser abermals einen Reichstag zu Nürnberg, auf welchem Gr. Eberhard von Würtenberg gleichmäßig nebst vielen andern Chur- und Fürsten erschiene. Dann als der Kayser dem Augustiner-Orden den 13. Merzen die Freyheit ertheilte, daß die demselben zugewandte Clöster erben mögen, was ihnen vermacht werde, nur die Lehen ausgenommen, so wurde auch diser Grav unter den Zeugen benennet. Und in einem andern am Freytag vor dem Sonntag Judica ausgestellten Diplom wird ebenmäßig desselben als eines Zeugen gedacht (u). Nach seiner Heimkunft begab er sich nach Tübingen, wo ihn Gr. Ott von Hohenberg besuchte und seine Stadt Nagold zum Kauf anbothe. Es wurde diser am Tage Johannis des Täufers richtig, und mit diser Stadt auch das Städtlein Haiterbach, sein Theil der Vogtey und Gewaltsame über das Hauß Rordorf und über das Closter Reuthin, der Fronhof und der darein gehörige Kirchensatz zu Haiterbach nebst den Dörfern und Weylern Bondorf, Schietingen, Isolzhausen, Bösingen, Schwandorf und Beyhingen, wie auch die beede Wälde Schornzhart und Aychhalden um 25000. Gulden an beede Graven, Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg Gebrüdere überlassen (w). Durch disen Vorgang wurde Herzog Reinold von Urßlingen und sein Sohn Conrad veranlasset ebenfalls einen Kauf solchen beeden Graven anzubiethen. Die Schulden-Noth drängete sie die Stadt Waltenbuch wegzugeben. Sie hatten sie nicht gar lang zuvor von Wernhern von Bernhausen an sich gebracht. Dann im Jahr 1340. meldete diser noch, daß Waltenbuch ihm zugehöre. Am Donnerstag nach Mariengeburt verkauften schon die Herzoge von Urßlingen solches Städtlein wieder nebst den Dörfern Schönaich, Tettenhausen, Plattenhart, Ober-Sielmingen, Diemarsweiler, von welchem man jetzo nichts mehr weißt, Horow, welches auch abgegangen und nur noch ein einzeler Hof bey Ruit auf den Fildern ist, Lengenfeld oder nach heutiger Redensart Leinfelden, und Reichenbach. Und zwar geschahe diser Kauf um 13000. Pf. Hlr. In beeden Kaufbriefen wird Edler und Unedler Leute gedacht, welche mit disen Gütern zugleich verkauft worden. Der letztere aber gibt eine Erleuterung, indem die Herzoge melden, daß sie mit obengenannten Dörfern verkauft haben „alle ihre Güter auf den Vildern, „Leut und Gut, eigen Leute und Gute, es seyen zinnßleute, aigenleute oder vogt-„leute, die in die vorgenannte Stadt, Dörfer und Weyler und darzu gehören, „ußwendig und inwendig, besucht und unbesucht, wie die genannt seyen, oder wo „die

(u) vid. Gabelkovers Helfenstein. Chronik in MSCto p. 318.
(w) vid. Beyl. num. 131.

„ die gelegen sint oder gesessen, Erbe, aigen und Lehen und auch damit alle Lehen,
„ Lehenmann, Dienstleute, aigenleute, Edel und Vnedel, wo die sitzen oder geses-
„ sen sint." Ich habe die Worte der Kauf-Urkunde mit Fleiß ausdrücklich beygebracht, weil sie verdienen bemerket zu werden. Wenigstens bestårken sie, daß die Dienstleute auf den Gütern der Fürsten und Herrn gesessen sind, wie die Lehenleute und Zinßleute und auch als Zugehörden der Herrschafften deßwegen verkauft worden. Sie zeigen, daß Edle und Unedle eigne Leute gewesen, edle und unedle Lehen- und Dienstleute. Daß übrigens Gr. Eberhard im Jahr 1364. sich mit Mechtilden, Gr. Friderichs von Zollern Gemahlin und Schwester des letztern Graven von Vayhingen wegen ihrer Ansprache an dises ihres Bruders Erbschafft verglichen, ist schon gemeldet worden.

§. 34.

Die beede Graven kamen in disem Jahr 1364. auf die Gedanken ihr Dorf Laichingen auf der Alb zu einer Stadt zu machen und selbiges zu bevestigen. Sie traueten weder den Graven von Helfenstein, noch den Reichsstådten. Von disen ist ohnehin bekannt, wie wenig gutes die Graven von Würtenberg sich zu ihnen versehen dörfen. Jene aber waren ihre Landvögte, welche die Reichsstådtische Völker wider die Graven von Würtenberg anführeten. Es mögen auch andere Ursachen einer Feindschaft zwischen beeden grävlichen Häusern vorhanden gewesen seyn. Dann obschon Gr. Ulrich eine Grävin von Helfenstein zur Gemahlin gehabt, so war doch Gr. Eberhard nicht mit disen Graven zufrieden. Die Landvogtey konnte allein die Graven von Würtenberg in eine Eifersucht gegen Grav Ulrichen von Helfenstein setzen, weil jenen solche entzogen und disen gegeben wurde. Man hat auch einige Spuren, daß Gr. Ulrich von Helfenstein die Mißhelligkeiten zwischen beeden Graven Gebrüdern von Würtenberg unterhalten und villeicht in Hoffnung gestanden von seinem Schwager etwas von seinen Landen zu bekommen. Die Stadt Blaubeuren gehörte damals noch den Graven von Helfenstein und die Stadt Ulm ist von dem Amt Münsingen und Urach auch nicht zu weit entfernet. Mithin traueten die Graven von Würtenberg denselben nicht, sondern befanden für nöthig auf den Grånzen ihrer Lande eine Vestung anzulegen und erwähleten das Dorf Laichingen darzu. Es war in dem Helfensteinischen Forst gelegen. Die Graven hatten demnach zu besorgen, daß die Graven von Helfenstein und die Reichsstadt Ulm sich disem Vorhaben widersetzen würden. Das Dorf Laichingen mußte sich der Wochenmårkte entweder zu Blaubeuren oder zu Wisensteig bedienen. Es stunde demnach in einer Verbindlichkeit mit der Herrschafft Helfenstein, welche durch dises aufgehoben wurde, wann es selbsten als eine Stadt Wochenmårkte zu halten berechtiget war. Bey allen disen Umstånden war nichts übrig, als bey dem Kayser die

Erlaub-

Erlaubnuß zu suchen, daß sie dises Dorf ummauren und zu einer Stadt machen, einen Wochen-Markt anordnen und die peinliche Gerichte daselbst halten dörften. Dann ausser disen Fällen wäre es meinem Erachten nach unnöthig und die Graven eine Stadt zu bauen oder anzurichten befugt gewesen ohne von dem Kayser die Bewilligung darzu zu begehren. Gr. Eberhard begabe sich solchemnach selbst zu dem Kayser nach Prag und erhielte von demselben dise Freyheit das gedachte Dorf mit Mauren, Thürnen, Porten, Erkern, Graben und andern zur Bevestigung dienenden Gebäuden zu versehen. Weil die hohe Gerichtbarkeit nur in den Amtsstädten ausgeübt wurde, so erlaubte der Kayser die Zeichen derselben aufzurichten. Die Wochenmärkte klebten der Stadtgerechtigkeit an, mithin mußten dise auch gestattet werden. Und damit die neue Stadt auch ihre Stadt-Rechte hätte, so verordnete der Kayser, daß sie alle Rechte und Gewonheiten der Stadt Stuttgard haben sollte (x). Ungeacht aber diser Erlaubnuß kam die Sache nicht zum Stand. Vermuthlich haben die Graven von Helfenstein oder die Stadt Ulm Gelegenheit gefunden entweder bey dem Kayser Einwendungen dagegen zu machen oder die Graven von ihren Absichten abzubringen. Die Bestetigung unterblieb und nur die Rechte eines Marktfleckens, welche von dem Stadt-Recht nicht weit entfernet sind, wurden demselben gelassen. Die nunmehrige Stadt Bietigheim war hierinn glücklicher. Sie ware vorher auch nur ein Dorf (y). Allein in eben disem Jahr 1364. suchte Gr. Eberhard bey dem Kayser die Erlaubnuß selbiges zu einer Stadt zu machen, und mit Mauren, Thürnen, Thoren, Erkern und Graben zu bewahren. Er erhielt auch solche, und der Kayser hielt für gut diser neuen Stadt die Rechte und Freyheiten der Stadt Stuttgard ebenmäßig mitzutheilen. Bey diser Stadt triebe eine andere Beschaffenheit den Graven an bey dem Kayser die Bewilligung zu suchen. Dann die öftere Kriege, welche die Graven von Würtenberg und andere Reichsfürsten mit den Kaysern geführet, nöthigten dise nicht zu gestatten, daß jene nach ihrem eigenen Gefallen Vestungen anrichten durften, sondern die Kayserliche Erlaubnuß ausgebethen werden mußte (z).

§. 35.

Obwohl Gr. Ulrich im Jahr 1362. sich wegen Ueberlässung der Regierung und andern mit seinem Bruder verglichen hatte, so würden dennoch die Urkunden auf beede Brüder noch ausgestellt, weil das Land noch gemeinschafftlich war und beeden zugehörte und nur die Mühe der Regierung von Gr. Eberharden übernom-

(x) vid. Beyl. num. 132.

(y) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. part. II. c. 37. §. 2. pag. 131.

(z) Andere dergleichen Exempel hat Herr Hofr. Hanselmann in seinem diplom. Beweiß der Hohenl. Landesh. pag. 439. num. 93. & pag. 454. num. 117. & pag. 466. num. 132

nommen wurde. Bey disem bliebe es zwar, aber im Jahr 1365. fiel es Gr. Ulrichen ein in Ansehung des Orts seines Aufenthalts eine Aenderung zu begehren. Es wurde ihm nach dem vorigen Vertrag vergönnet sich der Burg und Stadt Neufen zu seiner Wohnung und Aus- und Einwandlen nach seinem Belieben zu bedienen. Die Beamte, Thorwarten und andere wurden angewiesen ihm in allem gefällig zu seyn. Es mag aber seyn, daß sich einige Schwürigkeiten ereigneten, welche eine andere Abrede veranlaßten. Gr. Ulrich begehrte die Burg und Stadt Neufen allein zu haben und auch noch zur Abwechslung noch Waiblingen und einige Dörfer, nemlich zur erstern Stadt die Dörfer Zayningen und Beuren. Und zu Waiblingen die Nutzen und Gefälle der dasigen Capelle und Kellerey, sodann die Burg und das Dorf Bittenfeld mit aller Zugehörde und den halben Theil der Weingefälle zu Reichenweyher im Elsaß. Dann es war ihm beschwerlich von allen gemeinschafftlichen Orten des Landes die Gefälle so zerstreuet einzunehmen, und eigene Keller daselbst zu besolden. Er begnügte sich also mit obgedachten Einkünften und überließ die übrige samtlich an Gr. Eberharden unter der Bedingung, daß er und sein Sohn ihn und seine Güter beschirmen und den der Cron Böhmen schuldigen Lehendienst ohne seine Kosten auf sich nehmen sollen. Er behielte sich auch bevor, daß ihm in allen Wildbännen zu jagen, in allen Seen und Weyhern zu fischen und von den Höfen und Gütern nach seiner Nothdurft Hüner und Gänse zu nehmen bevor bleibe.

§. 36.

Nach disem Vergleich begab sich Gr. Eberhard zu dem Kayser, welcher sich damals zu Sulzbach befande. Es ist dises ein zwischen der Stadt Baknang und dem Closter Murhard gelegen und den Graven von Löwenstein gehöriges Städtlein. Dise Graven waren sonsten Schutz- und Schirmherrn des Closters Murrhard. Ich weiß aber nicht, ob sie wegen der Abnahm ihres Geschlechts oder wegen anderer Ursachen dem Closter nicht mehr tauglich waren. Damals lebte ein Grav Albrecht, welcher im Jahr 1354. einem Simon von Neideck den Kirchensatz zu Beutingen zu Lehen gab, und im Jahr 1369. sich mit Udelhilden von Werdenberg vermählte. Ich weiß also nicht, wie es zu verstehen, daß Kayser Carl im Jahr 1365. in einer Urkunde meldet (a), daß die Gravschafft Löwenstein wegen tödtlichen Abgangs Gr. Albrechts dem Reich als ein eröffnet Lehen heimgefallen seye und Marggr. Rudolph von Baden von ihm damit belehnet worden. Dise Urkunde war zu Speyr den 9. Aug. gegeben und 14. Tage hernach war der Kayser selbst zu Sulzbach in den Löwensteinischen Landen, wo er den Reichsstädten befahl, daß sie Gr. Eberharden bey dem Schutz und Schirm dises Closters handhaben

(a) Schœpflin hist. Zar. Bad. Tom. V. pag. 479.

haben sollten. Es ist dises ein Räthsel in den Geschichten, welches villeicht der gelehrte Churpfälzische Herr Rath Kremer in seiner unter Handen habenden Historie der Graven von Löwenstein auflösen dörfte. Zu muthmassen ist, daß man Gr. Albrechts I. welcher um das Jahr 13-0. starb, Söhne und Nachkommen nicht für erbfähig erkennen wollen und Marggr. Rudolph dem Kayser angegeben, daß schon damals dise Gravschafft dem Reich heimgefallen gewesen. Seine Söhne und Nachkommen wehrten sich und suchten sich zu handhaben, wie man von Gr. Heinrich dem Wilden Nachricht hat. Da nun der Kayser so nahe war, so bathen der Abt und Convent desselben von ihm die Erlaubnuß aus Gr. Eberharden und dessen Nachkommen zu ewigen Zeiten zu ihrem Schutzherrn anzunehmen. Sie behaupteten, daß, weil es in ihrem Gebieth gelegen, niemand den Schirm, als sie, haben könnten. Die Stadt Murrhard gehörte selbst den Graven. Man besorgte, daß sie die Reichsstädte auf ihre Seite bringen möchten, um die Graven von Würtenberg wieder von ihrer Schirmsgerechtigkeit abzutreiben. Der Kayser ließ deßwegen an alle Unterthanen des Reichs und an die Reichsstädte in Obern- und Nidern-Schwaben unterm nächsten Mitwoch nach Bartholomäustag den Befehl ergehen, daß sie den vorgenannten Abt und Convent und ihre Leute und Güter nicht irren oder auf einige Weise beleydigen, sondern sie vielmehr schützen und schirmen und bey dem Schutz Grav Eberhardens zu Würtenberg handhaben sollen (b). Endlich verkaufte zu Anfang des Novembers Hanns von Bernhausen der jüngere an Gr. Eberharden und alle seine Erben zween Theil der Vogtey zu Syllenbuch mit aller Zugehörde, ferner 19. Hüner ewigen Hünergelts, 14. ß. ewigen Hellergelts, und 2. Simrj ewigen Habergelts aus Gütern, welche zu gedachtem Weyler Sillenbuch, der Burg Roreck und dem Dorf Roracker gehörten. Die gedachte Burg und Dorf wurden zugleich mit allen Rechten überlassen. Der Kaufschilling war sehr gering. Dann Gr. Eberhard bezahlte für alle dise Güter nicht mehr als 22. Pf. Heller. Es mag aber die Wolfeile daher gerührt haben, weil in disem Jahr 1365. die Pest unter dem Menschlichen Geschlecht in diser Gegend grosses Verderben anrichtete. Vermuthlich hat solche Plage Gr. Eberharden bewogen der Clerisey des Capituls zu Münsingen die Freyheit zu ertheilen, daß die Amtleute aller der Pfaffen oder welche Pfaffen Namen führen Verlassenschafft nach ihrem Absterben nicht angreifen oder zur Grävlichen Cammer einziehen, sondern dahin fallen lassen sollen, wohin sie es entweder durch einen letzten Willen geordnet haben, oder es von Rechtswegen gehörte. Grav Ulrich sein Vater hatte schon im Jahr 1335. allen Pfaffen in den Dechaneyen zu Botwar und Kircheim, und eben unser Gr. Eberhard und sein Bruder Gr. Ulrich im Jahr 1351. den Geistlichen in der Dechaney zu Brackenheim dergleichen

 Frey-

(b) vid. Beyl. num. 133.

Freyheit mitgetheilet (c). Das Capitul zu Münsingen bediente sich dises Vorgangs und bathe sich von Gr. Eberharden und zwar durch GOtt, der aller guter Dinge ein überflüßiger Belohner sey, um seines Vaters Gr. Ulrichs und seiner Muter, der edlen Sophien, Grävin von Pfirt, um seines lieben Bruders und Sohnes, der beeden Graven Ulrichen, und dann seiner Gemahlin Elisabethen von Henneberg auch aller seiner Vorfahren und Nachkommen Seelen-Heils willen. Anmerkungswürdig ist, daß er seines Bruders Gemahlin mit keinem Buchstaben gedenket. Es lässet sich fast daraus vermuthen, daß Gr. Eberhard nicht zum besten mit diser seiner Schwägerin gestanden seye. Andere Umstände, welche in folgendem berührt werden, bestärken mich in diser Meynung. Villeicht hat selbsten Gr. Ulrich in keiner allzuvergnügten Ehe mit ihr gelebet. Dann, als er obgedachtermassen im Jahr 1363. vor dem Hofgericht zu Rotweil wegen seiner Beerbung sich erklärete, so gedachte er seiner Gemahlin mit keinem Wort, sondern überließ seinem Bruder und dessen Sohn all sein liegend und fahrend Gut und, wie er sich ausdrückte, alles, was Geld werth seye, ohne das geringste für seine Gemahlin auszunehmen.

§. 37.

Er verließ auch gleich im folgenden Jahr 1366. das Zeitliche, nachdem er noch verschiedenes mit seinem Bruder verrichtet hatte. Dann an dem Georgentag vertauschte er noch mit demselben ihren gemeinschafftlichen oberhalb Beutelspach gelegenen Weyler Schnait gegen dem Dorf Aichschieß. Heinrich Rorbeck ein reicher Bürger zu Schorndorf war Besitzer dises Dorfs und hatte auch noch andere Güter und Gefälle in dortiger Gegend. Er machte sich auch verdient um die Graven. Grav Ulrich hielte sich damals zu Urach auf und der Rorbeck war meistens bey ihme. Schon vor zwey Jahren erwiesen die beede Graven ihm die Gnade, daß sie ihm die Steur aus allen seinen Gütern nachliessen und selbige von dem gewöhnlichen Anschlag befreyeten, doch, daß er als ein Bürger jährlich 20. Pf. Hlr. reichen sollte. Wann aber er oder seine Kinder anderwerts durch Erb oder Kauf mehrere Güter erwerben würden, so sollte es damit wie mit andern bürgerlichen Gütern gehalten werden. Und wann eines oder das andere von seinen Kindern aus dem Lande ziehen und, wie der Ausdruck lautet, sich mit Leib und Gut von der Herrschafft Würtenberg entfremden würde, so würde auch die ihm gegebene Freyheit gefallen seyn. Ueber die Steuren war er auch jährlich aus Mühlinen, Weinbergen und Gütern zu Walthausen einige Gülten zu geben schuldig. Dise Abgabe beunruhigte den Rorbecken. Er that den Graven den Vorschlag, daß er ihnen sein Dorf Aichschieß überlassen wollte mit allen Zugehörden, dagegen sollten sie ihn solcher Gülten erlassen und den Weyler Schnait eigen-

(c) Siehe des Verfassers besondere Abhandlung von den Rural-Capituln der ehmaligen Gravschafft Würtenberg.

eigenthůmlich übergeben. Dises wurde beliebet und die beede Graven versprachen ihn dabey nicht allein zu schirmen, sondern auch sowohl ihn, als auch seine Leute zu Schnait aller Steuren und Dienste zu erlassen, so lang diser Weyler in sein und seiner Erben Handen wåre. Woraus sich ergibt, daß sie sich die Landesfürstliche Obrigkeit nach der damaligen Beschaffenheit vorbehalten haben. Damals war Gr. Eberhard bey dem Kayser zu Prag, indem er auch als Zeug angeführt wurde, als der Kayser dem Closter Neustadt am Mayn S. Benedicten Ordens seine Freyheiten bestetigte. Dann es war eine grosse Zusammenkunft vieler Chur- und Fürsten daselbst deren in der gedachten Kayserlichen Urkunde Meldung geschahe (d). Es starb aber Gr. Ulrich bald darauf ohne einen Leibeserben zu hinterlassen den 26. Julii. Kaum war dises geschehen, so schikte Gr. Eberhard seinen Rath Johannsen von Stein zu Marchthal an das Kayserliche Hofgericht zu Würzburg, bey welchem Johann Burggrav zu Magdenburg und Grav zu Hardeck Hofrichter war, mit Gr. Ulrichs zu Rotweil gemachten Verordnung und ließ solche darüber gegebene Urkunde durch ein Urtheil bestetigen. Es wurde auch seiner als eines Verstorbenen gedacht, welches zum Beweiß dienet, daß einige Geschichtschreiber das Absterben dises Graven unrecht auf das Jahr 1370. gesetzet haben (e). Wie dann auch Urkunden vorhanden sind, nach welchen Gr. Ulrich noch zu Ende des Jahres 1366. mit seinem Herrn Bruder Gr. Eberharden die Reichs- und Böhmische Lehen von K. Karln solle empfangen haben (f). Es haben aber solche beede Urkunden viele Widersprüche in sich und sind auch sonsten sehr verdåchtig. Seine Gemahlin war obgemelter massen Catharina eine gebohrne Gråvin von Helfenstein, und grosse Liebhaberin der Spitåler, indem sie den von ihro also benannten Catharinen Spital zu Eßlingen stiftete und die beede Dörfer Vayhingen und Möringen auf den Fildern demselben schenkete. Der alte Spital zu Stuttgard wurde ebenfalls um das Jahr 1350. von ihro errichtet und erst nach ihres Gemahls Absterben vollends zu Stande gebracht. Man nennte ihn auch zu ihrem Angedenken den Catharinen Spital.

§. 38.

War nun das Jahr 1366. für Gr. Eberharden wegen solchen Erbes merkwürdig, so war nicht weniger das folgende 1367. im Gegentheil so beschaffen, daß er wegen der darinn sich ereigneten Begebenheiten solches nicht vergessen konnte. Gleich zu Anfang des Jahres erkaufte er von Ursula Gr. Wilhelms von Montfort

Ee 2

(d) vid. Gabelkov. Helfenstein. Chronik pag. 318.
(e) vid. Herm. Minor. ad ann. 1370. In Vigilia S. Jacobi Apostoli obiit Ulricus Comes de Wirtenberg, frater Eberhardi prædicti. Cujus uxor fuit Comitissa de Helfenstein.
(f) vid. Beyl. num. 134. & 135.

fort Gemahlin und gebohrner Grävin von Hohenberg die Stadt Ebingen und die niedere Burg und Stadt Haigerloch um 11000. Pf. Hlr. Daß sie ehmals den Graven von Hohenberg gehört und von disen an die Graven von Montfort verpfändet worden, ist schon anderwerts gemeldet (g). Der Kauf geschahe zu Scheer und wurde dabey abgeredet, daß, weil dise Städte einer Weibsperson gehöreten, dieselbe vor einem Gerichte übergeben und der Kauf bestetigt werden sollte. Es beliebete der Grävin das freye Gericht in der Birß zu Lindau, wo sie selbsten am Dienstag vor Mitfasten erschiene und der Abrede ein Genüge leistete. Als etwas besonders ist aber dabey anzumerken, daß dises Gericht die Hofgerichte zu Rotweil und Nürnberg bitten mußte, den wegen dises Kaufs und Uebergabe ausgefertigten Brief zu bestetigen (h). Beede Ersuchungs-Schreiben sind einerley Inhalts und legen ein Zeugnuß ab von der Abhängigkeit dises freyen Gerichts von den beeden Hofgerichten, indem der Landrichter sowohl dem Hofrichter zu Nürnberg, als zu Rotweil seine unterthänige gehorsame Dienste entbothe (i). Am Dienstag vor Georgii erkaufte er von Ytel Laidolfen, einem Edelknecht die halbe Vogtey und einen Drittel des Gerichts zu Eningen nebst allen zu dem Dorf gehörigen Gütern um 200. Pf. Hlr. Die übrige Antheile hatte theils schon Gr. Eberhards Großvater im Jahr 1318. erkauft, theils hatten Welf und Heinrich von Bernhausen im Jahr 1342. an Gr. Ulrichen überlassen. Zu End des Jahres 1367. aber vergliche er sich mit Wilhelm, Ulrich, Friderich und Heinrichen von Magenheim. Dise machten Ansprache an die halbe Stadt Brackenheim, die halbe Burg Magenheim und an das halbe Dorf Cleebronn. Dann ihr Vater und Bruder Erkinger hatten solche der Herrschafft Würtenberg übergeben ohne, daß ich das Jahr oder die Art der Uebergabe behaupten könnte. Erkinger ihr Bruder starb ohne Erben und zwar vermuthlich im Jahr 1365. weil Bischoff Johann von Worms alle disem Stifft durch sein Absterben als eröffnet heimgefallene Lehen damals wieder anderwerts an etliche Gebrüder von Talheim verliehe. Entweder hatte er obige Helften mit Bewilligung seines Vaters an die Graven von Würtenberg durch einen letzten Willen, wie die Graven von Vayhingen, übergeben oder solche an sie verkauft. Wie nun dem seye, so machten dise obgedachte vier Brüder Ansprache an ihre Stamm-Güter. Sie waren alle in dem geistlichen Stand, und liessen sich villeicht desto leichter deßwegen bereden, daß sie sich ihrer Ansprache gänzlich begaben und Gr. Eberhard zu einem ruhigen Besitz gelangte.

§. 39.

Dises aber war nicht, was dises Jahr 1367. Grav Eberharden merkwürdig machte, sondern es ereignete sich etwas, welches denselben beynahe um sein Leben oder

(g) Histor. Beschr. des Herzogth. Würtenb. c. 32. §. 6. p. 90.
(h) vid. Beyl. num. 136.
(i) conf. von Harpprecht Staats-Arch. des Cammerger. part. I. pag. 27. §. 11.

oder Freyheit gebracht hätte und zu beschwerlichen Folgen Anlaß gab. Es waren die beede Graven Wilhelm und Wolf von Eberstein mit Gr. Eberharden schon im Jahr 1357. in einige Verdrüßlichkeiten verwickelt, daß diser das Schloß Alt-Eberstein eroberte und zerstörte. Wolf von Wunnenstein, ein unruhiger von Adel, wurde auch über selbigen mißvergnügt. Diser errichtete im Jahr 1367. eine Gesellschafft unter dem Würtenbergischen Adel und andern, welche die Schlegel-Gesellschafft und deren Glieder die Schlegeler oder Martins-Vögel geennet wurden (k). Grav Wolf von Eberstein wurde zum Haupt derselben gesetzt, und diser war ein bekannter Landfriedensbrecher, welcher mit seinen Strassenräubereyen allen Nachbarn beschwerlich fiele (l). Als nun Gr. Eberhard mit seinem Sohn in disem Jahr das Wildbad besuchte, so gedachten die beede Wölfe nebst Conrad und Hansen von Schmalenstein sie daselbst aufzuheben und eine ansehnliche Ranzion von ihnen zu erzwingen (m). Allem Ansehen nach waren ihre Gemahlinen und Kinder auch daselbst. Wenigstens thut K. Carl in den Einungsbrief mit Gr. Eberharden derselben Meldung, von welchem hernach gedacht werden solle. Sie umringeten das Städtlein, ehe man sich etwas böses versahe und die Feinde glaubten gewiß, daß sie die beede Graven schon in ihren Händen hätten. Ein Kühhirt, welcher alle Weege und Steege bey seiner Lebensart in den Wälden zu erkundigen die schönste Gelegenheit hatte, kame mit seiner Wissenschafft den Graven noch zu Hülfe. Er zeigte den Graven durch die Wälde und Gebürge einen verborgenen Weeg, daß sie wider alles Vermuthen der Gefahr entrennen konnten. Als die Feinde ihre Anschläge vereitelt sahen, geriethen sie in eine Wuth, in welcher sie die Einwohner des Wildbades sehr mißhandelten und das Städtlein selbst verwüsteten. Gr. Eberhard war auch auf das äusserste aufgebracht. Kurz vorher hatte K. Carl einen allgemeinen Landfrieden zuwegen gebracht und Grav Ludwig von Oetingen zu einem Landfrid-Richter in Schwaben geordnet. Disem klagte er es und diser berichtete es an den Kayser, was der Grav von Eberstein gethan, und daß Gr. Eberhard gesonnen wäre sich an den Graven von Eberstein zu rächen. Dann obschon Grav Wilhelm nicht dabey ware, da die Sache im Wildbad vorgienge, so hatte man doch Ursach zu einem Argwohn, daß er auch Antheil daran genommen oder nicht gar unschuldig seye. Wenigstens klagte ihn Gr. Eberhard eben sowohl als den Graven von Eberstein

an,

(k) Wenker appar. Archiv. pag. 251.

(l) vid. Carlsruher Sammlungen. part. I. pag. 404.

(m) vid. continuator Herm. Minoritæ ad ann. 1367. Dominus Wolf de Eberstein & Wolfo de Wunnenstein dictus der glyssend Wolf dominum Eberhardum Comitem de Wirtenberg & filium suum Ulricum voluerunt captivasse in oppido zu dem Wildpad, sed Domini evaserunt. conf. Trithem. ad ann. 1367.

an, und der Kayser nahme es so an, daß Grav Wilhelm nicht ausser Schuld seye. Er ließ seine Befehle sogleich an den Graven von Oetingen und an alle Reichsstädte in Schwaben, wie auch an die Stadt Straßburg ergehen, daß sie den Graven von Würtenberg wider die Graven von Eberstein beystehen und disen Landfriedensbruch bestrafen sollten. Folglich rüstete man sich zum Krieg sowohl wider die Graven von Eberstein, als auch wider diejenige, welche ihnen auf ein oder andere Weise Beystand leisteten oder Auffenthalt gaben. Die Marggraven von Baden, die Marggraven von Hochberg, der Malterer, ein Edelmann, welcher disen Feinden auf seinen Vestungen Windeck und Bossenstein die Oeffnung und sonsten zu unerlaubten Streifereyen den Unterschlauf gestattete, und andere sollten gezüchtiget werden. Die Graven von Eberstein gebrauchten einen ganz andern Weeg. Dann sie suchten nur den Adel der Graven von Würtenberg abtrünnig zu machen, welches ihnen auch vermittelst allerhand Vorspieglungen und Geschenke gelunge, daß sie sich fast durchgehends in Ebersteinische Dienste begaben (n). Dises that Gr. Eberharden weh, weil ihm ein grosser Theil seiner Macht entgeng. Er dachte nebst der Stadt Straßburg darauf solchen Abgang zu ersetzen und ersuchte den Kayser um die Erlaubnuß das Reichs-Panier aufzuwerfen. Dann er hatte vier Jahr zuvor schon als Landvogt in Nider-Schwaben den Befehl erhalten, daß, wann er und die gedachte Reichsstadt wider Räuber und böse Leute und namentlich wider Pfalzgr. Ruprechten zu Feld ziehen wollten, sie die Reichsfahne aufstecken und im Feldzug gebrauchen sollten (o). Die Aufwerfung des Reichs-Paniers geschahe sonst ordentlicher Weise nur in allgemeinen Reichskriegen und hatte dise Würkung, daß, wann es an einem Ort aufgestecket war, alle Reichsstände dardurch aufgebothen wurden derselben zuzueylen, weßwegen es auch die Sturmfahne genennet wurde. K. Carl errichtete einen Landfrieden nach dem andern, weil er sehr eifrig auf die Ruhe seines Reichs drange. Nichts destoweniger kunnte er es nicht dahin bringen, sondern die Plackereyen und Landfriedbrüche giengen noch nach, wie vorhin, in vollem Schwang. Dise Unordnung erbit-

(n) Trithem. ad 1367. Sic dolosa fraus Comitis de Eberstein majoris dissensionis fomitem ministravit. Qui videns intentionem suam in nihilum redactam omnes nobiles totius Sueviæ, quoscunque potuit in odium Comitis Eberhardi concitavit. Comes a. Eberhardus posteaquam fuga elapsus in sua rediit, nihil studiosius, quam vindictam sumere de insidiatore suo comite memorato cogitavit. Inde contracto suorum exercitu non paroo contra Comitem de Eberstein bellum assumere decrevit. Nobiles a. pene omnes in Ducatu Wirtenbergensi existentes ipsum Comitem Dominium suum deserentes Comiti de Eberstein, à quo fuerant muneribus ac pollicitationibus antea multis sollicitati, nedum seducti, tenacissima animositate adhæserunt.

(o) vid. Beyl. num. 137.

erbitterte ihn, daß er ausserordentliche Mittel ergriefe. Der Gebrauch des Reichs-Paniers dünkte ihn das bequemste zu seyn. Die Graven von Würtenberg hatten ohnehin dasselbe in ihrer Verwahrung und die Stadt Straßburg die Ehre, daß sie solches in Feldzügen zuerst bewachen mußte, weil sie unter den Reichsstädten den Vorzug hatte. Es wurde demnach auch disesmal gebraucht, wann anderst Wenker (p) sich nicht gestossen hat.

§. 40.

Entzwischen hatte Gr. Ludwig von Oetingen als Richter über den Landfrieden ein Gericht niedergesetzt, und die Graven von Eberstein und ihre Mitverwandte vorgeladen. Als aber niemand erschiene und gleichwohl Gr. Eberhard mit drey unverwerflichen Zeugen den Friedensbruch erwiesen hatte, so wurden sie in die Acht erklärt und ihre Güter als dem Reich heimgefallen erkannt. Solch Verfahren hatten sie nicht erwartet. Weil sie den Angriff besorgen mußten, daß ihnen ihre ganze Gravschafft entzogen würde, so wendeten sie sich an Pfalzgrav Ruprechten den ältern, welcher ihnen seinen Schutz angedeyhen ließ. Diser war ohnehin mit K. Carln nicht zufrieden und von disem als sein Erzfeind angesehen, als welcher alle Landfriedbrecher in seinen Schutz aufnahm. Die Graven beklagten sich, daß man sie unverhört verurtheilt hätte und erbothen sich ihre Vestung Neu-Eberstein und ihr ganzes Land ihm zu übergeben, daß er sie im Namen des Reichs zu seinen Handen nehmen sollte. Dises ließ er sich gefallen und gab Gr. Wilhelmen von Catzenelnbogen und Conraden von Rosenberg den Befehl die Vestin Neu-Eberstein einzunehmen. Die Reichsstädte wurden gleichfalls irre gemacht und beredet, daß sie Gr. Eberharden ihre Hülfe abschlagen sollten. Diser brannte vor Rache und schickte seinen Propst zu Stuttgard Johann von Bach an den Kayser, um sich wegen des an ihm und seinem Sohn und ihren Gemahlinen und Kindern begangenen Unfugs und über den Pfalzgraven zu beschweren. Er fand bey demselben ein gut Gehör und kam zuruck mit einem Befehl an Gr. Ludwigen als Hauptmann des Landfriedens in Schwaben und an die Reichsstädte, daß sie sich durch Pfalzgr. Ruprechten und seine Gesandte nicht irre machen lassen, sondern mit den Städten Augspurg, Ulm, Nördlingen, Eßlingen, Rotweil, Reutlingen und Heilbronn den Graven von Würtenberg mit aller ihrer Macht beystehen sollten. Er brachte auch ein Schreiben an Gr. Eberharden mit sich, worinn der Kayser ihn vertröstete, daß er ihm zur Eroberung der Vestin Eberstein beholfen seyn wollte. Der Pfalzgrav liesse aber nicht nach wenigstens Gr. Wilhelm von Eberstein welcher sein Lehenmann und Diener ware, aus der Sache zu ziehen, weil er in allem unschuldig seyn wollte, und versprach dagegen Grav Eberharden beyzustehen, ungeacht

(p) Wenker appar. Archiv. pag. 251.

geacht er selbsten über denselben eine Unzufriedenheit zu bezeugen Ursach hätte. Er schickte vorbemeldten Graven von Catzenelnbogen an ihn, aber der Grav wollte sich nicht anderst, als im Feld erklären. Wann der Pfalzgrav und andere Herrn und Städte alsdann zu ihm kämen, so wollte er sehen, was zu thun wäre und eine Antwort geben. Indessen zog Gr. Eberhard zu Feld mit den Hülfsvölkern, welche die Reichsstädte ihm vermög des Landfriedens schuldig waren. Er eroberte die adeliche Burgen, Städte und Schlösser, welche in und um seine Landen gelegen und sich mit den Graven von Eberstein verbunden hatten, worunter sich insonderheit die Burg zu Höfingen befande, weil Reinhard von Höfingen sich besonders hervorthate wider seinen angebohrnen Landesherrn sich zu empören. Die Gältlinger waren auch unter den vornehmsten Anfrührern. Die Burg Berneck, wo die Rebellen vorher ihr Lager hatten, mußte zerstöret werden. Viele wurden gefangen und umgebracht, und Gr. Eberhard züchtigte seine Feinde, wie sie es verdienten. Endlich zog er für die Vestin Neu-Eberstein solche zu belagern. Der Pfalzgrav suchte solches abzuwenden und eine Aussöhnung zwischen ihm und Gr. Wilhelm von Eberstein zu bewürken. Allein es konnte Gr. Eberhard sich nicht darzu verstehen, sondern beharrete vielmehr darauf, daß der Pfalzgrav ihm nach seiner Verschreibung die versprochene Hülfe zuschicken oder selbst zu ihm kommen und die Vestung erobern helfen sollte. Dises schlug ihm der Pfalzgrav ab, weil er Gr. Wilhelmen für unschuldig hielt und sich nicht schuldig erachtete wider seinen Lehenmann und Diener sich feindlich zu erzeigen. Er begehrte, daß Gr. Eberhard drey seiner Räthe an ein beliebiges Ort senden möchte, mit Erbiethen auf seiner Seiten auch drey Räthe zu schicken. Das Städtlein Kuppenheim wurde darzu erwählt und die Räthe kamen zwar zusammen, sie konnten sich aber wegen eines gemeinschafftlichen Obmanns nicht vergleichen, sondern, obschon Marggrav Rudolph von Baden, Landgr. Ulrich von Leuchtenberg, Gr. Albrecht von Löwenstein und sonsten andere Herren und Reichsstädte sich in das Mittel legten, so giengen sie doch unverrichter Dingen auseinander. Der Pfalzgrav hängte sich solchemnach an die Reichsstädte und führte grosse Beschwerungen wider Gr. Eberharden. Er begab sich zu dem Ende selbst in das Lager vor Eberstein um solche von dem Graven abwendig zu machen. Endlich wurde beliebet, daß Gr. Wilhelm von Catzenelnbogen und Gr. Heinrich von Spanheim sich zu Gr. Eberharden in sein Zelt begeben und die Reichsstädte als Mittler dabey seyn sollten, um die Sache zu einem Austrag zu bringen. Die beede Graven schlugen Burggrav Friderichen von Nürnberg, des Pfalzgraven Schwäher oder Simon von Liechtenberg zu einem gemeinen Obmann vor, welche aber Gr. Eberharden nicht anständig waren. Endlich versuchte er es noch einmal und brachte Landgr. Ulrich von Leuchtenberg in Vorschlag und meynte, daß der Grav von Würtenberg wider selbi-

selbigen um so weniger etwas einzuwenden haben werde, als diser dem Graven zu gefallen selbst zu Feld gezogen und ein widersagter Feind Gr. Wilhelmen von Eberstein war. Als aber Gr. Eberhard auch disen verwarf, so hielt er solches den Reichsstädten vor, wie sie selbsten nunmehr Zeugen wären, daß man alles zu Herstellung des Friedens versucht hätte und Grav Eberharden kein Weg darzu zu gelangen gefällig wäre (q). Endlich zogen die Reichsstädte mit ihren Völkern nach Hauß und überliessen dem Graven allein die Belagerung fortzusetzen. Diser wurde auch verdrüßlich und mußte von der Vestung unverrichter Dingen abziehen, welches ihn so verdroß, daß er mit den Reichsstädten in verschiedene Zwistigkeiten geriethe.

§. 41.

Solchemnach war noch kein Friede zu hoffen und es thaten beede Theile einander Schaden, wo sie zukommen konnten. Pfalzgr. Ruprecht stunde den Graven von Eberstein bey, weil sie die Stadt und Herrschafft Gochsheim von jenem zu Lehen trugen. Marggr. Rudolf von Baden half ihnen auch und gab wenigstens ihren Anhängern Unterschlauf, so, daß Gr. Eberhard gnug zu thun hatte. Wann er seine Feinde aufsuchte, so konnte es öfters nicht anderst seyn, als daß er des Pfalz- und Marggraven Gebiethe beleydigen mußte, welches dise wieder veranlaßte sich zu rächen. Endlich klagte es Gr. Eberhard dem Kayser, welcher sich sowohl als Kayser, als auch als König zu Böhmen demselben beyzustehen schuldig erachtete, weil der Grav ein Lehenmann von der Cron Böhmen war und in der obangeführten Lehens-Auftragung der Cron Hülfe und Beystand in allen der Graven Nöthen anbedungen wurde. Damit er auch solches desto gewisser sich versichern könnte, so wurde am Palmtag 1368. eine Einung und Bündnuß zwischen ihm als König und Böhmen und dem Graven errichtet, worinn er Grav Wilhelms von Eberstein, des alten und seines Vettern Gr. Wolfen von Eberstein Handlung im Wildbad verabscheuete und sich gegen Gr. Eberharden, sowohl als Kayser, als auch als König in Böhmen verpflichtete nicht allein demselben wider die Graven von Eberstein und ihre Mitverwandten, sondern auch wider alle, welche selbigen den Schutz angedeyhen liessen, beyzustehen, so oft er solches begehren würde. Ueber dises schickte er ihm vermög diser Einung fünfzig gewapnete Ritter und Knecht und versprach auch wohl mehrere zu schicken, wann es der Nothfall erforderte. Das sonderbareste dabey war, daß er sowohl das Reichs-Panier, als auch das Panier der Cron Böhmen zu senden sich verpflichtete, daß dise fünfzig Edelleute damit in den Städten und Vestinen auf Gr. Eberhards Kosten verbleiben sollten um solche wider feindlichen Gewalt entweder zu schützen oder daraus die Feinde nach befindenden Umständen selbsten anzugreifen. Es soll auch

(q) vid. Wencker appar. Archival. pag. 258. seq.

auch der Kayser und seine Amt- und Hauptleute dem Graven, so offt er es begehre, mit seinem Volk und Leuten zu Hülf eylen, damit er sie sowohl zum Streit als zu Belagerungen gebrauchen könne. Dabey wurde verabredet, daß weder der Kayser ohne Gr. Eberhards Wissen und Bewilligung, noch diser ohne des Kaysers Genehmigung sich mit dessen Feinden aussöhnen oder Frieden machen sollte (r). Es ist also schon um eben dise Zeit die Gesellschafft der Schlegeler entstanden. Dise bestund aus lauter Edelleuten, welche von dem Krieg sich nähreten und sich zu denen geselleten, bey welchen sie verhofften einige Beute zu machen. Es ist auch richtig, daß die Edelleute sich wider Gr. Eberharden zusamen vereinet. Der Abt von Tritheim setzet zwar auch die Geschichte von Heimsen zu dem Jahr 1367. (s) Und der berühmte Herr Wenker gedenket in einem Zusammenhang diser Erzehlung derselben ebenmäßig, zeigt aber gleichwohl in einer dabey gemachten Anmerkung, daß er darinn zweifelhaft seye (ss). Verschiedene Umstände bewegen mich zu denken, daß erst im Jahr 1395. oder 1396. die Schlegeler von Gr. Eberharden zu Heimßheim gezüchtiget worden, weßwegen ich diser Begebenheit bey selbiger Zeit

(r) vid. Beyl. num. 138.

(s) Trithem. ad ann. 1367. & Anonym. ap. Schannat. ad eund. ann. Nobiles a. pene omnes in Comitatu Wirtenbergensi existentes *dominum suum ipsum Comitem deserentes* Comiti de Eberstein, à quo fuerant muneribus & pollicitationibus antea multis sollicitati, nedum seducti tenacissima animositate adhæserunt. In unum igitur cum memorato Comite de Eberstein convenientes magnum adunaverunt exercitum, tres sibi Capitaneos constituentes quos & reges nominabant . . . . Erant a. in exercitu Comitis de Eberstein Duces equitum potiores atque potentes illi de Hœfingen apparatum belli fortissimum ducentes. Cumque in oppido Heimsheim essent congregati in pago Wiringowe dicto haud procul ab oppido regali Wila & in Comitem Eberhardum crastino exercitum ducere statuissent, tum Comes ipse consilio cautus noctu contractis ex multitudine rusticorum copiis cum auxilio Civium oppidi Regalis Eslingen, quod ejus sequebatur partes, prima luce memoratum oppidum Heimsheim obsidione cinxit & ne cui pateret egressus, diligenter observavit. Comes a. de Eberstein, Nobiles & viri pugnatores, qui intus erant omnes, cum viderent se ab Eberhardo præventos, ejus mirabantur audaciam & consilio inter se habito rem aggredi fortiter omnes statuerunt, lapides & tela per murum in exercitum Wirtenbergensium continue jacientes. Comes a. præcepit rusticis suis, quorum ingens multitudo aderat ut ligna de proximo nemore multa comportarent & muris oppidi per girum apponerent, immissisque naphta & pice succenderent. Quod obsessi de intus cernentes pacem a Comite petunt, qua certis sub conditionibus concessa ab impugnatione oppidi cessarunt, per unam portam inclusis exeuntibus. Cumque de oppido per ordinem Nobiles exirent, captivi & inprimis illi tres Capitanei exercitus, qui se nuncupaverant Reges, quidam rusticus de parte Comitis Eberhardi homo facetus cum aliis juxta portam dixit: Hæ, quam bene factum est, ecce tres veniunt Reges, si quartus adesset, integrum chartæ haberemus lusum. Risere hominis facetiam audientes. Inde movens exercitum Comes Eberhardus munitionem illorum de Hœfingen prope Leonberg obsidione vallavit, impugnavit fortiter & cepit, funditusque destruxit.

(ss) Wenker d. l. pag. 252. seq.

Zeit gedenken werde, zumalen alle andere Würtenbergischen Geschichtschreiber derselben bey dem Jahr 1395. Meldung thun. Hingegen ist richtig, wie aus der Folge diser Geschichte erhellet, daß er die Burg Höfingen und besonders die Vestung Straubenhard erobert habe. Die leztere gehörte den Schönern von Straubenhart und denen von Schmalenstein, welche Gr. Wolfen von Eberstein allen und den vornehmsten Beystand geleistet hatten, als er das Städlein Wildbad überfiele. Dann dise Burg lag an den Gränzen der Gravschafft Würtenberg und Eberstein. Die von Schmalnstein wurden gefangen genommen und die Burg von Gr. Eberharden inbehalten.

§. 42.

Nachdem nun diser seinen abfälligen Adel und Unterthanen genugsam gezüchtiget, etliche umgebracht und sich und den seinigen die nöthige Sicherheit verschafft hatte, so genosse er auch wieder der Ruhe zu Stuttgard und bekam Gelegenheit seine Lande zu vermehren. Dann am Donnerstag nach Mitfasten 1369. erkaufte er von Osterbronn von Ror die zwey Theil der Vogtey und des Gerichts zu Möchingen und alle derselben Zugehörden, welche vorher diser Osterbronn und seine Vorfahren von den Graven von Calw und nachgehends von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen getragen hatten, um 600. Pf. Hlr. Und gleichbald darauf erbothe sich der alte Hofwart von Kircheim und sein Sohn Erkinger dem Graven seine Burg Laufen am Neckar und alles, was darzu in dem Dorf Laufen und ausser demselben in andern Dörfern und Weylern gehöret mit aller Gewaltsame, Vogteyen und Gerichten zu feilem Kauf zu geben. Er hatte solche Güter wenige Zeit vorher von Gerharden von Ubstatt erkauft. Nun überließ er sie um 3600. Pfund guter Heller an die Graven von Würtenberg. Dagegen traf Gr. Eberhard mit seinem lieben Diener Reinharden von Neuhausen einen Tausch um einige Güter. Diser Reinhard hatte auf den Fildern die halbe Burg Neuhausen samt dem halben Dorf von den Graven von Hohenberg zu Lehen. Sie war aber Gr. Eberharden sehr anständig um selbiger Gegend auch eine Burg zu haben. Die Lehenschafft hinderte sie nicht an dem Tausch, und der Grav gab ihm seine Burg und Dorf Hofen, das Dorf Oeffingen und die Vestin und das Dorf Mülhausen nebst einem Hof, welcher zu Mülhausen lag und einen Hof zu Visenhausen, einem Dorf, welches nunmehro ganz abgegangen ist. Zu disen Gütern gab er ihm noch 26. Schöffel Rockengült, welche ihm das Dorf Schmidheim bey Canstadt jährlich an der Steur gab und 100. Morgen Holz in dem Hart. Den Kirchensatz und den Fronhof zu Mülhausen behielte Gr. Eberhard und bedingte sich dabey aus, daß Reinhard von Neuhausen und seine Erben die Burg und das Dorf Hofen von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen empfangen und derselben die

Oeffnung darinn gestatten solle (t). Kaum war diser Tausch getroffen, so beschwereten sich die Graven von Hohenberg darüber, daß ihr Lehenmann wider Lehensgebrauch sein Lehen verkauft hätte ohne die Genehmigung des Lehenherrn darüber einzuholen. Gr. Eberhard war ihnen nicht anständig, weil er ihnen zu mächtig ware. Es wurden demnach Reinhard von Neuhausen vorgeladen um sich wegen dises Handels zu rechtfertigen. Allem Ansehen nach verließ er sich auf Gr. Eberharden und erschien nicht. Es wurde noch einmahl eine Ladung vorgenommen und Reinhard wurde seines Lehens verlustig erklärt. Wie es hernachmals ergangen, habe ich nicht finden können. Endlich legte Gr. Eberhard den Grund die Stadt Murhard an sein Hauß zu bringen. Grav Albrecht von Löwenstein vermählte sich in disem Jahr 1369. mit Grävin Udelhild von Werdenberg. Sie war eine Ur-Enkelin Gr. Eberhards des Durchleuchtigen von Würtenberg, mithin im dritten Grad ungleicher Linie mit unserm Grav Eberharden dem Gräner verwandt. Ich weiß nicht, warum diser seiner Baase die Heimsteur gegeben. Vermuthe aber, daß sie an seinem Hof erzogen worden, und ihre Eltern dises Zugeld nicht aufbringen können, folglich unser Gr. Eberhard in das Mittel tretten müssen. Er gab ihr zweytausend Gulden und Gr. Albrecht verwiese dise seine Gemahlin wegen solcher Heimsteur und tausend Gulden Morgengab auf seine Stadt Murhard, daß, wann sie ihn überlebte, sie dieselbe Stadt mit allen Vogteyen, Gerichten und Gefällen inhaben und niessen solle. Doch wurde vorbehalten, daß die Graven von Löwenstein selbige mit dreytausend Gulden von ihr und ihren Erben lösen könnten. Sie überlebte ihn auch würklich, indem Gr. Albrecht im Jahr 1388. bey Weyl der Stadt in einer Schlacht umkam, da er in Grav Eberhards Diensten und mit ihm wider die Reichsstädte zu Feld gezogen war. Die Grävin Udelhild aber lebte noch im Jahr 1393. da sie vor dem Hofgericht zu Rotweil all ihr Recht an die Stadt und an das Closter Murrhard an Gr. Eberharden zu Würtenberg übergabe. Grav Heinrich ihr Sohn aber verzeyhete sich in seinem und seiner Brüder Georgen und Rudolphs Namen gegen demselben aller Losung und Ansprach, welche sie zu dem Gottshaus, der Stadt und der Vogtey daselbst hatten, und versprach noch über diß, daß er und seine Erben der Graven von Würtenberg Erbdiener seyn wollten.

§. 43.

Entzwischen dauerten die Mißhelligkeiten zwischen Gr. Eberharden von Würtenberg und sowohl dem Pfalzgraven Ruprechten als auch Marggr. Rudolph zu Baden noch immerfort. Einer fiele dem andern in das Land und wurden verschiedene darüber gefangen. Kayser Carl nahm sich selbsten der Sache an und machte

(t) vid. Beyl. num. 139.

machte ein Bündnuß mit Gr. Eberharden wider alle, welche sich an dem Graven und den seinigen im Wildbad vergangen hatten. Er kam wegen solcher Unruhen einsmals wieder im Frühjahr 1370. in das Reich nach Heidingsfeld bey Würzburg, dahin er dann sowohl den Pfalzgrav, als auch den Marggraven und Gr. Eberharden eingeladen hatte, um ihre Zwistigkeiten beyzulegen. Sie erzehlten dem Kayser ihre Beschwerden gegeneinander. Man fand nicht wohl möglich die Partheyen unter sich zu vergleichen, sondern der Kayser muthete ihnen zu, daß sie alles seinem Ausspruch überlassen sollten. Weil sie allerseits diser Unruhe müde waren, so liessen sie sich disen Vorschlag gefallen. Bey dem Kayser waren zugegen Erzbischoff Gerlach von Maynz, Erzbischoff Johann von Prag, welcher zugleich Päpstlicher Legat ware, die Bischöffe zu Bamberg, Würzburg, Olmütz und zu Speyr, Herzog Albrecht von Sachsen, Friderich Marggrav zu Meissen, Friderich Burggrav zu Nürnberg, Grav Johann von Nassau und Philipps der Meister deutschen Ordens. Mit disen und andern seinen Räthen überlegte er die Sache und that am Tage Lamperti d. i. den 14. April den Ausspruch zuerst in der Pfälzischen Sache, daß der Pfalzgrav und Grav Eberhard fürohin unter sich gute Freunde seyn und bleiben sollen. Was bisher von beeden Theilen feindliches geschehen, sollte der Vergessenheit übergeben und nicht mehr daran gedacht werden. Weil der Pfalzgrav allen denjenigen, welche Grav Wolfen beygestanden, als er in dem Wildbad die Graven von Würtenberg überfiele, Unterschlauf gabe und schützte, so legte ihm der Kayser auf, solches zu unterlassen, weil es wider die Freundschafft wäre. Und damit ja nichts überbliebe, welches solche wieder unterbrechen möchte, so wurde für gut befunden, daß auch diejenige, welche mit den Graven von Würtenberg ausgesöhnet wären, von dem Pfalzgraven keinen Aufenthalt genössen. Dann sie wurden gemeiniglich unter Bedingungen ausgesöhnet um ihrer eingezogenen Güter wieder theilhaftig zu werden. Wann sie wieder in dem Besitz derselben waren, so begaben sie sich entweder zu dem Pfalzgraven oder zu den Marggraven von Baden, wo sie vermeynten ohne Scheue wider die Bedingungen der Aussöhnung handlen zu dörfen. Gr. Eberhard hatte obgemeldtermassen der Burg Straubenhard sich bemächtiget. Der Pfalzgrav meynte aber auch Ansprach daran zu haben. Villeicht machten es die von Straubenhard, wie die Graven von Eberstein, daß sie den Pfalzgraven ersuchten solche in Besitz zu nehmen. Weil dises ein Stritt war, welcher mehrere Untersuchung bedurfte, so wurde solcher auf einen andern Tag ausgesetzt (u). Die Folge aber wird zeigen, daß sie Gr. Eberharden zuerkannt worden. In der mit Marggrav Rudolph von Baden gehabten Mißhelligkeit wurde beeden Theilen anbefohlen, daß sie solche gegeneinander aufheben und auch gute Freundschafft halten sollten. Weil aber beede Theile meyn-

(u) vid. Gabelkov. Würtenb. Chronik. ad ann. 1370.

meynten, daß wegen der verursachten Schäden ein Theil dem anderen eine Genugthuung schuldig wäre: so begehrte der Kayser, daß sie solche ihre Forderungen ihm schrifftlich zustellen sollten um solche nach der Billigkeit entscheiden zu können. Den beederseitigen Gefangenen wurde die Freyheit gegeben, doch unter Bedingung, daß sie Verschreibungen von sich gäben sich wegen solcher Gefangenschafft nicht zu rächen. Einige Edelleute, welche der Marggrav gefangen hatte, und der Graven von Würtenberg Lehn- und Dienstleut waren, mögen zu weit gegangen seyn. Dann sie wurden verurtheilt, daß jeder derselben drey Pfund wehrtes eigenes Gut den Marggraven zu Lehen auftragen, und solche nicht zu verkaufen oder aufzugeben befugt seyn sollten, es wäre dann, daß sie die äusserste Noth darzu triebe, und ihnen nichts von eigenthumlichen Gütern übrig wäre sich damit zu retten. Wer aber unter ihnen nicht so viel eigenes ligendes Gut hätte, der sollte verbunden seyn eines zu kaufen oder sonsten zu erwerben, welches die drey Pfund werth wäre. Diese Edelleute waren Johann von Oßweil, Wolf von Stein, Berthold und Hermann von Graveneck, Cuntz, von Heningen, Jörg von Enzberg und Helfrid Dinkel, welche alle auch der Graven von Würtenberg Lehnleute waren. Zween andere, nemlich Conrad von Sachsenheim, ein Ritter, und Groß-Hannß von Sachsenheim, ein Edelknecht, mußten zwar auch für drey Pfund Güter dem Marggraven zu Lehen machen, aber es stund ihnen frey solche zu verkaufen oder an die Marggraven wieder abzutretten. Graf Eberhard hatte dagegen unter andern Gefangenen auch Dietrichen von Weyler. Diesen mußte er dem Kayser ausliefern, welcher nach seinem Belieben mit ihm zu handeln sich vorbehielte. Ferners verordnete der Kayser, daß, welcher unter den beeden Partheyen um Erb oder Eigen Ansprach zu thun hätte, vor dem gebührenden Richter sein Recht ausführen und jeder dem andern des Rechten gehorsam seyn solle. Und endlich wurde den Marggraven verbothen jemanden, welcher an dem Ueberfall in dem Wildbad Antheil genommen hätten, Unterschlauf zu geben, oder ihre Absichten zu befördern. Wann sich auch schon einer oder der andere mit Grav Eberharden ausgesöhnet hätte, so sollte doch der Marggrav sich desselben im mindesten nicht annehmen, noch an seinem Hof oder Land Aufenthalt gestatten. Beede Theile wurden dabey ernstlich und bey Vermeydung der Kayserlichen Ungnade erinnert, wider diese Entscheidung nicht das geringste vorzunehmen, widrigenfalls derjenige, welcher dawider handelte, gewärtig seyn müßte, daß der Kayser und das Reich dem unschuldigen Theil beystehen würde (w).

§. 44.

(w) vid. Beyl. num. 140. & Schœpflin histor. Bad. Tom. II. p. 62.

§. 44.

Mit diesem war aber Grav Eberhard noch nicht befriediget. Er verfolgte noch diejenige, welche ihm im Wildbad nachgestellt hatten. Er beförchtete noch immer, es möchten selbige mit feindlichen Einfällen seinem Lande Schaden thun. Vielleicht trauete er auch weder dem Pfalzgraven, noch dem Marggraven nicht. Wenigstens bezeugte er einen Haß gegen alle diejenige, welche seinen Feinden Aufenthalt in ihren Gebieten verstatteten. Die Marggraven zu Hochberg waren ihm verdächtig und der obgedachte Malterer, welcher seinen Feinden Reinhart und Reinbolden von Windeck und Johann von Bossenstein möglichsten Beystand leistete. Er erachtete deßwegen nöthig zu seyn, daß er mit Bischoff Johann zu Straßburg und der Reichs-Stadt Straßburg ein Bündnuß auf zwey Jahr machte, einander getreulich in allen Kriegen, welche in einer gewissen bestimmten Gegend diß- und jenseits Rheins innerhalb solcher Zeit entstehen könnten, treulich beyzustehen. Die Gegend fieng bey der Capelle auf dem Susenhard an und gieng über den Rhein gegen Wattenweiler an das Gebürg und von dannen der sogenannten Schneeschlaifen nach bis zu der Neuenstadt, sodann gegen dem Rhein bis an der Stadt Speyer nidersten Burgbann, von dar aber bis gen Rotenburg an dem Bruch-Rhein, und eine Meile weiter bis an die Knittlinger Steig. Von hier gieng sie an der erstgenannten Schneeschlaifen und an dem Gebürge bis an die obgedachte Capelle, und an die Thäler, welche sich auf beeden Seiten des Berges Susenhard befinden. Die Bedingnussen waren, daß jeder der verbundeten Theile sieben Manne haben sollten. Wann diese für nothwendig befänden, daß eine Landwehr angestellt, d. i. daß ein Land beschützt und ein Aufbott gemacht werden sollte, so sollte derjenige Theil, dessen Lande in einer Gefahr stünden, die andern aufmahnen und um Beystand ersuchen. In solchem Fall war Graf Eberhard schuldig dreyßig Glefen oder mit Lantzen gewaffnete Leute zu schicken, dagegen der Bischof nur sieben und die Stadt dreyzehen zu geben verbunden ware. Ort und Stelle, wo sie zusammen kommen sollten, wurde benennet, und derjenige Theil, welcher die andere um Hülf gebethen, mußte seine Leute zuerst dahin abschicken. Wann einer oder der andere davor hielte, daß die fünfzig Reuter besser an einem andern Ort gebraucht werden könnten, so sollte Graf Eberhard zween seiner Räthe und der Bischoff und die Stadt jeder nur einen gen Oppenau oder Zell innerhalb acht Tagen abordnen, und im Fall sie nicht übereinkommen könnten, Johann von Ochsenstein ihr Obmann seyn sollte. Würde es aber die Noth erfordern, so solle Grav Eberhard einhundert, der Bischoff zwantzig und die Stadt viertzig Glefen auf jedesmaliges Begehren einander zu Hülf schicken. Damit aber solches nicht mißbraucht würde, so wurde ver-

verglichen, daß, wann einem Theil solche Anzahl schon zu Hülfe gekommen wäre, der andere solchen nicht zugleich begehren könnte, sondern die gedachte Mannschafft erst alsdann dem andern gestattet werden sollte, wann sie wieder von ihrem Feldzug nach Hause gekommen wären. Würde aber eine noch grössere Hülfe erfordert, so soll der Bischoff fünfzig Glefen und fünfzig Schützen mit Bogen, oder Armbrusten, (*) die Stadt einhundert Glefen und hundert Schützen, Grav Eberhard aber disseit des Rheins dritthalb hundert, und jenseit Rheins zweyhundert Glefen schicken, welches man das grosse Geritt nennete. Wann eine Belagerung nöthig erachtet würde, so sollte jeder Theil so viel Leut schicken, als es seiner Ehre gemäß wäre, derjenige aber, welchem eine solche Stadt oder Vestung am nähesten gelegen, sollte verbunden seyn dasjenige Gezeug, welches zu einer Belagerung erforderlich wäre, herbey zu schaffen. Doch mußte Grav Eberhard die einte Helfte und der Bischoff und die Stadt die andere Helfte der Unkosten übernehmen. Wann hingegen jenseit des Rheins eine Belagerung vorzunehmen, abgeredet worden, so solle der Bischoff und die Stadt mit aller ihrer Macht erscheinen, und Grav Eberhard allein einhundert Glefen darzu schicken. Würde eine solche belagerte Vestung eingenommen, so sollte sie gleichbalden geschleifet werden. Uebrigens aber theilten sie die Gefangenen und die Beute so, daß Grav Eberhard die eine Helfte und die übrige beede Theile die andere Helfte zu hoffen hatten Der vereinigten Theile Vestungen, welche in obbemeldtem Bezürk gelegen, wurden dabey gegeneinander zu offenen Häusern verschrieben, so lang diß Bündniß währen würde. Uebrigens sollten sie einer des andern Kaufleute und Zugehörige schützen, als ob sie sein eigen wären. Es wurde auch verabredet, wie es sollte gehalten werden, wann Grav Eberhard oder der Bischoff nicht in ihrem Lande wären oder wenn ein anderer Bischoff erwählet würde. Und weil niemand eine Bündniß wider den Kayser und wider das Reich machen durfte, so wurden sie von allen Theilen ausgenommen, daß keiner dem andern wider solche zu Hülfe zu kommen verbunden wäre. Insbesondere aber nahm der Bischoff den König in Böhmen und Herzog zu Braband, wie auch die Stadt Straßburg, Grav Eberhard nam ebenfalls König Wenzel, den Herzog von Lothringen, die Herren von Ochsenstein und die Gesellschaft mit dem Schwerd aus. Die Stadt aber behielt sich bevor, daß diese Verbündnuß sie nicht wider ihren Bischoff und die Städte Basel und Breysach verpflichten sollte, weil sie mit diesen ebenfalls schon zuvor sich vereinet hatten. Es wurden noch andere Sachen verglichen, insbesondere aber, daß jeder den andern auf seinen eigenen Kosten und Gefahr die Hülfe thun und

(*) Hier siehet man den Unterschied zwischen Reutern und Fußgängern, vid. Schilter Glossar. Teuton. voce: Glefen.

und solche Bündnuß nur zwey Jahr wären sollte. Dem Kayser aber wurde vorbehalten, solche aufzuheben, in welchem Fall doch sämtliche Theile wegen Freundschaft oder Kriege, welche sie sich durch dieselbe zugezogen, einander treulich zu helfen schuldig waren (x).

§. 45.

Neben diesem, was gedachter Bischoff und die Stadt Straßburg unter sich mit Gr. Eberharden verbunden hatten, fanden sie nöthig noch ein anderes Bündnuß zu schliessen. Nach diesem giengen sie etwas mehrers in das besondere, daß der Bischoff und die Stadt dem Graven wider alle diejenige, welche diesen und die seinige im Wildbad überfallen hatten, oder welche solchen seinen Feinden in den vorbemeldten Bezürken Unterschlauf geben, getreulich beholfen zu seyn versprachen. Unter Gr. Eberhards Feinden wurden vornehmlich die Marggraven von Hochberg, der Malterer von Freyburg und die Vestin Windeck und Bossenstein benannt. Dargegen versprach der Grav dem Bischoff und der Stadt wider Johann zu dem Weyher und Hessemann von Ysenberg und wider alle diejenige, welche ihnen mit Rath oder Aufenthalt behülflich wären, beyzustehen. Wann die Zusammenverbündete eine Stadt oder Vestung einnähmen und darinn einen oder den andern fänden, welcher bey dem Ueberfall im Wildbad sich gegen dem Graven feindlich bezeugt hätte, so sollte ein solcher an denselben ausgeliefert werden und der Grav die Freyheit haben nach seinem Belieben, doch daß er seiner Ehre dabey nicht zu nahe gienge, mit ihnen zu handeln. Wann auch Grav Eberhards Diener einen derselben gefangen bekämen, so stünde es ihnen ebenfalls frey nach ihrer Willkür mit ihm zu verfahren. Diejenige aber, welche von des Bischoffs oder der Stadt Straßburg Dienern gefangen würde, sollte dem Bischoff oder der Stadt übergeben werden. Ferner verpflichteten sie sich gegeneinander, daß, wann Gr. Eberhard eine Belagerung vornehmen wollte und seine beede Bundsgenossen ihm darinn behülflich wären, derselbe sodann diesen auch zu einer Belagerung beyständig seyn sollte. Wäre nun die belagernde Vestung disseit Rheins, so versprach der Grav mit aller seiner Macht darzu beholfen zu seyn, jenseit Rheins aber hundert Reuter mit Spiessen zu schicken. Im Fall auch dieser jemand erführe, welcher einem seiner Feinde Aufenthalt verstattete und seine Bundsverwandte erinnerte ihm darinn behülflich zu seyn, daß er sich an ihnen rächete, sollen sie mit ihm ziehen, ohne an den verglichenen Bezürk gebunden zu seyn, doch, daß der Zug nicht über zwo Meilwege über dieselbe gienge oder länger als drey Tage währete (y). Es starb aber der gedachte Bischoff bald nach dieser Eynung und Lamprecht von

(x) vid. Beylag. num. 141. (y) vid. Beylag num. 142.

Bürne wurde an seiner stat erwählet. Diser wollte nun nichts damit zu thun haben, weil er glaubte, daß dise Bündnuß nur zu neuen Unruhen Gelegenheit geben dörfte. Er wollte deßwegen vorher die Kayserliche Erlaubnuß darzu haben. Dise erfolgte nicht allein, sondern es wurde auch der Stadt aufgegeben, den neuen Bischoff dahin anzuhalten, daß er nach dem Vorgang seines Verfahren gleichmäßig in dises Bündnuß, als welches zu Ausrottung der Räuber und böser Leute errichtet wäre, eintretten möchte (z).

§. 46.

Wie nun die Stadt Straßburg wegen ihres Dom-Dechants eines Herrn von Ochsenstein viele Verdrüßlichkeit bekame und so gar von dem Pabst in den Bann gethan wurde, weil ihr Dom-Probst Johann von Kyburg nebst Reinharden von Windeck und andern denselben verrätherischerweis in seinem Hauß überfallen und auf die Vestin Windeck geführt hatte. So bekam auch von diser Zeit an Gr. Eberhard seine Feinde an den Reichsstädten. Was dise zu solchen Mißhelligkeiten veranlaßt, habe ich nirgends finden können, sondern nur daß es im Jahr 1372. bey Altheim unweit Ulm zu einer Schlacht gekommen, worinn Grav Eberhard den Sieg davon getragen (a). Es muß beyzeiten im Frühjahr geschehen seyn, weil sich der Kayser und etliche Fürsten in das Mittel gelegt und schon um Pfingsten die Schlacht geschehen war. Die meiste Geschichtschreiber melden, daß Grav Ulrich von Helfenstein zu Anfang dises Jahres von Grav Eberharden gefangen und im Schloß Neuberg von ihm umgebracht worden. Dises hätten die Reichsstädte zu rächen gesucht und dem Graven einen Einfall gedrohet, welcher ihnen aber zuvor gekommen und sie unweit Ulm geschlagen habe (b). Nun ist

(z) vid. Wenker appar. Archival. pag. 252.

(a) vid. *Herm. Minor. Continuat. ad ann. 1372.* Dominus Eberhardus Comes de Wirtenberg interfecit civitates imperiales prope villam Altheim auf der Alb.

(b) *Naucler ad eund. ann.* Comes Ulricus de Helfenstein occisus est in castro Nyperg, de in civitates Imperii quamplures mortem ulcisci cupientes in quadam villa prope Ulm succubuerunt per Eberhardum Comitem Wirtenbergen. devicti. *Trithem ibid.* Anno Wignandi Abbatis tertio decimo Udalricus Comes de Helfenstein in castro Nyberg per insidias occisus est. Unde Cives Regni quidam nimium indignati & volentes mortem ejus vindicare in unum conveniunt, & expugnare prædictum castellum Nyberg unanimiter contendunt. Quod ubi Eberhardus comes de Wirtenberg intellegisset, misit contra illos suorum exercitum & bello inopinate commisso Cives Regni pene omnes corruerunt. *Mutius* lib. 25. pag. 256. Hoc tempore Civitates Imperiales in Suevia gesserunt non parvum nec incruentum bellum cum Duce Wirtenbergensi Eberhardo. Comite enim de Helffenstein in arce Nyberga trucidato civitates conscriptis copiis adversus eum tendunt, quibus non procul à dicta arce occurrit comes Eberhardus & commisso prælio superavit, magna occisa, magna capta, magnaque vulnerata multitudine. Post hoc prælium facta est principibus quibusdam mediatoribus pax.

ist ganz gewiß, daß gedachter Grav gefangen worden. Es ist auch richtig, daß er Landvogt in Ober-Schwaben und der Reichsstädte Kriegs-Oberster gewesen. Es wäre auch eben nichts ausserordentliches, wann die Reichsstädte ihren Landvogt in die Freyheit setzen wollten. Ich habe aber noch keinen genugsamen Beweiß finden können, daß Gr. Eberhard an diser Gefangennehmung oder Ermordung einigen Antheil genommen hätte. Dann Gr. Ulrich von Helfenstein wurde zu Anfang des Mertzen von Hannsen von Clingenberg, Heinrichen von Laufen, genannt von Neuperg und Ulrichen von Sternenfels gefangen genommen und anfänglich auf das Schloß Neuperg in Verwahrung gebracht. Am Mitwoch nach Lätare aber führten sie ihn zu Erharden von Falkenstein, daß diser ihn auf seiner Vestung Ramstein gefänglich aufbehalten sollte, doch so, daß ihm an seinem Leben kein Nachtheil geschehe. Ihre Absicht war also nicht ihm etwas an seinem Leben zu schaden, sondern nur eine gute Ranzion von ihm zu erhaschen. Man kan solches deutlich aus dem Verglich sehen, welchen obgedachte drey Edelleute mit dem von Falckenstein gemacht haben. Der bekannte Geschichtschreiber Gabelkofer hat in seiner Helfensteinischen Chronik einen Auszug davon hinterlassen, vermög dessen sie ihm versprochen haben 800. fl. auf nächstkünftigen Martini-Tag zu bezahlen, wann er den Graven auf bemeldtem Schloß Ramstein von Georgentag bis über ein Jahr seinem Leben unschädlich bewahren würde. Wann aber einige Herrn, Städt oder Edelleute mit Hansen von Clingenberg, dem von Neuperg und von Sternenfels wegen des Graven von Helffenstein Krieg anfangen würden, so sollte Erhard von Falkenstein ihnen und ihren Helfern seine Vestin Ramstein wider alle ihre Feinde offen halten. Was sie nun an Gefangenen oder Beute darein bringen, davon solle demselben der dritte Theil zugestellet werden. Wann hingegen Gr. Ulrich oder andere, die mit ihm gefangen worden, ein Lösgeld für ihre Freyheit bezahlten, so sollte der von Falkenstein keinen Antheil daran haben. Sie verglichen sich ferner, daß der Grav und seine Mitgefangene durch zween erbare und vier Knecht fleißig entweder in dem Thurn oder sonsten verwahret werden sollen, damit man ihrer allzeit mächtig seyn könnte. Wollten dann einige Herrn oder Reichsstädte Grav Ulrichen zu befreyen suchen und zu solchem Ende die Vestin Ramstein belagern, so versprachen diejenige drey Edelleute, welche ihn auf die Vestung gebracht hatten, daß wenigstens einer von ihnen mit vier andern von Adel und fünf mit Armbrüsten und Pfeilen bewafneten Knechten, doch ohne des von Falkenstein Schaden das Schloß vertheydigen solle. Und endlich verpflichteten sie sich eydlich, daß sie den Graven nicht von der Vestin Ramstein hinwegführen wollten, bis er zuvor die versprochne 800. fl. bezahlt hätte (c).

(c) vid. Auszug der Helfensteinischen Cronik in der Beyl. num. 143.

§. 47.

Aus disem Vergleich siehet man wenigstens nicht das geringste, daß Gr. Eberhard an der Gefangennehmung des Graven von Helfenstein einigen Antheil genommen hätte. Es wurde auch nicht besorget, daß einiger Herr oder Reichsstadt mit Gr. Eberharden deßwegen einen Krieg anfangen würde, sondern man beförchtete nur, daß Hannß von Clingenberg, Heinrich von Neuperg und Ulrich von Sternenfels nach den Worten des Vertrags von des gefangenen Graven Freunden möchten bekrieget werden. Die Graven von Würtenberg durfften auch nicht dem Schloß Ramstein zu Hülf eylen, wann solches mit einer Belagerung bedrohet würde, sondern nur die drey Edelleute verpflichteten sich darzu. Allem Ansehen nach wurde Gr. Ulrich in der Gegend des Zabergowes gefangen genommen, weil dise drey Edelleute nicht allein ihre Güter in dortiger Gegend gehabt, sondern auch denselben anfänglich auf das nahe gelegene Schloß Neuperg gebracht, welches ebenfalls in dem bemeldten Gau ligt. Es bestärket solches die Nachricht, daß er bey dem Pfalzgraven am Rhein auf einem Hof gewesen und im Heimreuten gefangen worden (cc). Sie brachten ihn aber nachmals in das Schloß Ramstein, welches den Herrn von Falkenstein gehörte. Dise hatten ihre Herrschafft an der Donau, aliwo auch das Schloß Ramstein zu finden ist. Daselbst wurde

(cc) vid Excepta Boica ex Burcardi Zenggii Memmingani Cronico Augustano in Andr. Felicis Oefelii rer Boicar. Tom. I. p. 254. ad ann. 1372. Auf den Oberstentag da kamen vil Edellent Ritter und Knecht gen Weissenhorn und schwuren zesamen ein Geselschafft und ein Bündnus zu haben und zur anderen beholfen seyn des Rechtens gen allermeinklich ausgenomen des Röm. Keysers und der Herrn von Bairn und der von Wyrtenberg und als das geschach, da erschracken die Reichs Stett gar übel und schickten eine treffenlich erbere potschafft zu dem von Wyrtenberg und hetten gut Freundschafft von ihm vernommen, aber sie ritten wieder von ihm dannen on Freund und on alle trost. Darnach kam der von Helffenstain auf ein Hof zu dem Pfalzgraven und als er heim wolt reiten, das was in den viertagen (vermuthlich den Faßnacht-Feyertag) da kam der Stett feind an in und fieng in, wann er was der Stett diener, und als er nun gefangen was, da warden die Stett zu rath und wollten den von Helfenstain ledig hon und zugen aus in der Osterwochen mit einem krannkenzeug und als der von Wirtenbe g innen ward das sich die Stett also samleren und wolten auf in ziechen, da sumpt er sich nit lang und zoch auf die stett volk wol mit 1200. Pferden guts raisigszeugs, darbey was ouch der Herzog von Tegg und kamen an der stett zeug und fachten mit in und slugen ir 300. ze tod und wurden der stett bey 800. gefangen, das geschach 8. tag darnach, als die Stett ausgezogen waren, die Wasser waren gar groß, sie mochten über die Tonau nicht kommen und der von Helffenstain lag noch gefangen auf Valckenburg und in der Nacht ward im der Hals abgeschnitten an dem peth, das geschach an der Mittwochen vor dem Uffertag, Mord stifftet der von Wirtenberg, der gab gut dem Neidberg dem von Liechtenstein und dem von Klingenfels.

wurde Gr. Ulrichen am ersten Mayentag der Halß abgeschnitten. Wer solches gethan habe, ist unbewußt. Obgedachter Erhard und sein Bruder Eglof von Falkenstein wurden wenigstens noch in disem Jahr 1372. von Gr. Ulrichs Gemahlin Maria in einem an sie abgeloffnen Schreiben unschuldig an disem Mord erklärt. Und drey Jahr hernach bekannte auch des entleibten ältester Sohn Gr. Hannß von Helfenstein, daß er Gr. Eberharden von Würtenberg wegen seines Vaters Gefängnuß und Entleibung nichts nachsagen könne, welches seiner Ehre entgegen wäre. Nichts destoweniger wurde er von einigen Schriftstellern bezüchtiget, daß auf seinen Befehl oder durch seine eigene Hand der Grav von Helfenstein ermordet worden, und einige Reichsstädte in Ober-Schwaben solches zu rächen sich vorgenommen hätten. Es müßte aber dise Krügsrüstung sehr schnell fürgegangen seyn, weil schon vier Wochen nach der Entleibung der Kayser sich in das Mittel gelegt und bey Gr. Eberharden und seinem Sohn Gr. Ulrich so viel ausgewirket, daß sie am Freytag vor Pfingsten zu Würzburg versprachen alles dasjenige, was Kayser Carl wegen ihrer Mißhellung und Stritts mit den Reichsstädten verordnen würde, ohne Widerrede zu befolgen. Es gedenken dise Graven der Schlacht bey Altheim als einer vergangenen Sache, welchemnach diser Zeitraum viel zu kurz zur Ermordung, deren Bekanntwerdung, Berathschlagung der Städte, derselben Kriegsrüstung und Feldzug des Graven, und endlich der Vermittlung des Kaysers gewesen wäre. Der von den Graven von Würtenberg ausgestellte Revers zeiget vielmehr, daß sie mit den Reichsstädten anderwertige Zweyungen gehabt, welche endlich zu einem offentlichen Krieg Gelegenheit gegeben (d). Als der Kayser von disen Brief und Sigel hatte, daß sie die Feindseligkeiten einstellen und sich seinem Ausspruch unterwerfen wollten, so suchte er auch die Reichsstädte dahin zu bereden. Bey disen aber hielt es hart, indem sie die Waffen nicht niderlegen wollten, bis endlich erst im Augstmonat die Aussöhnung zwischen den Graven und der Reichsstadt Ulm erfolgte (e), dann es hatte das Ansehen, als ob diese Reichsstadt vorzüglich mit ihm zwistig worden und die andere Reichsstädte diser nur einen Beystand geleistet haben. Sie machte wenigstens nur mit den beeden Graven Frieden, und die andern werden nur als Freunde und Helfer angegeben. Wann dem Abt zu Tritheim zu trauen wär, so hätte der Kayser selbst zu disem Krieg Anlaß gegeben. Dann er schreibt, daß er die Stadt Ulm wegen ihres Ungehorsams und einer Widersetzlichkeit ihrer Bürger züchtigen wollen und sie belagert habe. Grav Eberhard solle ihm seine Völker zugeführet, aber die Stadt sich so tapfer gewehret haben, daß der Kayser endlich

(d) vid. Beyl. num. 144.
(e) vid. Beyl. num. 145.

sich darüber ermüdet und selbsten Frieden zu machen veranlaßt worden (f). Es ist aber auch dises den Worten der von den Graven von Würtenberg und der Stadt Ulm ausgestellten Briefe nicht gemäß, als worinn nur der zwischen jenen und disen obgeschwebten Mißhelligkeiten Meldung geschicht, und hingegen mit keinem Wort des Kaysers gedacht wird, daß er auf die Stadt wegen einiges Verbrechens eine Ungnade geworfen habe. Es scheint überhaupt, daß der gedachte Geschichtschreiber in der Jahrzahl gefehlet habe, indem erst einige Jahre hernach bey andern diser Belagerung Meldung geschicht.

§. 48.

Dem sey nun wie ihm wolle, so wurde zwischen den Graven von Würtenberg und den Reichsstädten ein Friede gestiftet, welcher von keiner Dauer war. Dann gleich im folgenden Jahr 1373. wollte der Kayser von den Reichsstädten eine Beysteur haben. Er gab deßwegen Gr. Eberharden von Würtenberg und Borsen von Risenburg, Hauptmann in Bayern Befehl mit den Reichsstädten in Ober-Schwaben zu handeln und zu teydingen, daß sie dasjenige bewilligten, was sie in seinem Namen bey ihnen anbringen würden. Dise waren aber nicht glücklich in ihrer Verrichtung, indem die Reichsstädte sich zu nichts verstehen wollten (g). Sonderlich war die Stadt Ulm hartnäckig und es kam zu Verdrüßlichkeiten zwischen dem Kayser und der Stadt. Es wurde demnach Grav Eberhard und gedachter von Risenberg nebst dem Kayserlichen Kammermeister Thunen von Coldiz nochmals an die Stadt geschickt mit vollem Gewalt um solche Brüche und Sachen, welche der Kayser und das Reich mit derselben hätten, in ihrem Namen sich zu vergleichen und versprach solche Handlung in allem genehm zu halten (h). Es scheint aber, daß sie auch dißmal nichts ausgerichtet. Der Kayser schickte auch an die Reichsstädte im Elsaß um eine Hülfe und Steur und zwar Gr. Eberharden allein, weil er zu demselben ein besonders vertrauen hatte (i). Man bezüchtiget den Graven, als ob der Kayser demselben die erheben-

(f) Trithem. ad h. a. Eodem anno Carolus Imperator IV. auxilio ipsius Eberhardi memorati Comitis de Wirtenberg oppidum Ulmense propter inobedientiam & rebellionem Civium dissidione vallavit & fortissima impugnatione fatigavit. Verum quia oppidum fossatis muris & turribus optime fuerat munitum, nihil profecerunt, sed reformata pace in sua redierunt.

(g) Ibid. ad 1373. Anno etiam præscripto Carolus Imp. IV. magnam pecuniarum summam à Civibus Regni postulando exegit. Cujus quidem exactionis principem & pecuniæ collectorem constituit per Sueviam Eberhardum Wirtenbergensem, qui cum pecuniam singulis urbibus nomine Cæsaris impositam jussus potenter exigeret, omnes unanimiter contradixerunt.

(h) vid. Beyl. num. 146. (i) vid. Beyl. num. 147.

hebende Steur überlassen hätte, aber, wie es scheinet, mit Unrecht, indem der Kayserliche Cammermeister gleichwol selbst zu disem Geschäfft gebraucht wurde und der Kayser bekennet, daß er in seinem und des Reichs Namen es mit der Stadt Ulm zu thun habe. Dises aber ist doch richtig, daß derselbe mit der Städte abschlägigen Antwort nicht zufrieden gewesen, sondern Gr. Eberharden aufgetragen dieselbe mit Gewalt zum guten Willen zu bringen. Er übernahm solches, zog seine Völker zusamen und zwang einige Städte durch Verheerung ihrer Gebiete grosse Geldsummen zu bezahlen. Andere wurden durch dises Beyspiel auf andere Gedanken gebracht, die mehreste aber blieben bey ihrer Gesinnung und glaubten nicht zu fehlen, daß sie sich dem Graven oder vielmehr der Vollstreckung des Kayserlichen Willens widersetzten. Die Stadt Ulm solle bey diser Gelegenheit 52000. die Stadt Eßlingen 15000. Rotweil 10000. Reutlingen 15000. Lindau 6000. und Costanz 10000. Gulden bezahlt haben (k). Eine Augspurgische Chronik meldet aber, daß die Stadt Ulm 72000. und die Juden 22000. Gulden, die Städte Donawerth, Nördlingen, Dinkelspiel, Bopfingen, Eßlingen, und acht Städte jenseits der Alb 70000. beygetragen hätten. Daß nun Grav Eberhard seine auf dise Verrichtung verwendete Unkosten auch werde angerechnet haben, ist leicht zu erachten. An die Stadt Augspurg begehrte der Kayser auch eine ziemliche Summ, und daß sie die Juden mit Leib und Gut ihm ausliefern sollten. Dann die Verfolgung währte noch immer fort über die Kinder Israels. Der Kayser wollte hingegen solches nicht gestatten, weil sie seine Kammerknechte waren und jährlich eine beträchtliche Summe zur Kayserlichen Cammer lieferten. Die Städte verspüreten aber auch einen Vortheil bey ihnen. Die Burger wollten also dise Hebräer nicht ziehen lassen und zwangen sie vielmehr eydlich zu versprechen, daß sie sich und ihr Gut nicht von der Stadt entfremden wollten.

(k) vid. Mutius d. l. p. 253. Post aliquot annos magnam pecuniam hic Eberhardus comes Wirtenbergen. extorsit nomine Imperatoris à civitatibus Sueviæ, quarum se prædicabat præsidem Imperialem. Cum v. recusarent primum dare tantam pecuniam civitates dux contraxit exercitum, multisque modis vexavit civitates, eoque redegit civitatum quasdam maxime vicinas, ut potius dederint pecunias. Esslingen dedit XV. millia aureorum, Ulma vero dedit LII. millia, Rotwila X. millia Rutlingen XV. millia, Lindoa VI. millia, Constantiam XL. millia dedisse lego. Dederunt & aliæ civitates quædam, sed major civitatum pars nihil dare voluit, neque compelli potuerat sed incursiones equitum hostilium civibus suis & milite conducto excipiebant toties, ut ultro tandem quieverit. conf. Trithem. d. l. Iratus igitur Comes magnum suorum congregavit exercitum & discurrens per regionem de oppido ad oppidum cives Regni multis contumeliis & injuriis affecit. Postremo tamen concordia facta Ulmenses L. millia florenorum Cæsari solverunt. Hæc pecuniarum summa pro majori parte Comitibus cessit de Wirtenberg, in refusionem expensarum, quas ratione Advocatiæ regni per Sueviam habuerunt, quarum summam quotannis ad 30. millia taxarunt.

wollten. Die Würtenbergische Abgeordnete Ulrich von Manßperg und Conrad Reuß richteten also damals nichts aus und die Kayserliche bevollmächtigte, nemlich Gr. Eberhard von Würtenberg, Crafft von Hohenloh und Borse von Risenburg wurden veranlaßt der Stadt nochmal durch abgeschickte Räthe vorzustellen, was sie sich für Unheyl durch ihre Widersetzlichkeit zu ziehen würden. Endlich schickten die von Augspurg einige abgeordnete aus ihrem Rath zu den Kayserlichen Bevollmächtigten, welche sich damals zu Kirchheim aufhielten, sich mit ihnen zu vergleichen. Der Kayser verlangte zwar 45000. fl. von ihnen. Sie brachten es aber zuwegen, daß er sich mit 36000. fl. begnügte, wofür die Bürgerschaft sich verschreiben und eydlich verpflichten mußte in zweyen Zielen solche zu bezahlen oder jeder Burger mit einem Pferd nach Kirchheim in eines offenen Wirthshauß die Leistung zu thun (l).

§. 49.

Während diser Verrichtung mit den Reichsstädten hatte Grav Eberhard noch immer mit Auffsuchung und Verfolgung seiner Feinde, welche ihn mit dem Ueberfall im Wildbad und sonsten beleydiget hatten, zu thun. Dann sie fanden noch immer hier und da gute Freunde, welche ihnen Aufenthalt gaben. Von den ärgsten Feinden waren die Edle von Windeck, wie schon gemeldet worden. Sie machten sich auch die Stadt Straßburg zu Feinden, weil sie den Dechant des obersten Stiffts zu Straßburg, Johann von Ochsenstein in der Stadt aufhebten und auf der Veßtin Windeck gefangen setzten. Als sie aber rathsam befanden sich mit der Stadt im Jahr 1373. auszusöhnen, mußten sie unter andern versprechen keinen von denjenigen, welche die Graven von Würtenberg im Wildbad überfielen, den Aufenthalt zu gestatten (m). Es war der Stadt verdrüßlich alle des Graven Feinde auch zu ihren Feinden zu haben. Sie söhnete sich demnach mit vielen aus und entschuldigte sich gegen ihm deßwegen. Der Grav nahm zwar solches an, kündte ihro aber das Bündnuß auf, welches sie vor zwey Jahren mit ihm gedachtermassen gemacht hatte, doch mit dem Erbieten, daß er dessen ungeacht ihr guter Freund seyn wolle (n). Er nahm aber selbst auch bey solcher Beschaffenheit einige seiner Feinde zu Gnaden wieder auf, doch so, daß sie solche mit anderwärtiger Verbindlichkeit erkauffen mußte

(l) vid. Gabelk. Würtenb. Chronik. ad ann. 1373.
(m) vid. Beyl. num. 148.
(n) vid. Wenker Appar. Archiv. pag. 253. wo die Worte Gr. Eberhards Antwort so lauten: Wissent, daß uns dünckt, ir habend vilicht etwas Gebresten daran, Und eins, sendent uns den Buntbrief wider, den ir von uns hant, So wollen wir euch den unsern, den wir von uch haben, auch wider geben und wellen dennacht allweg gern tun, was wir wissen, daß uch lieb ist und des getruwen wir uch wol *Dat.* Stuggert *die decem millium Martirum.*

mußte. Dann es fiel Burkard von Reischach in seine Ungnade. Was er gethan, daß er solche auf sich geladen, habe ich nicht finden können, ausser, daß er mit dem Graven nach damaliger Gewohnheit in einer offenen Fehde gestanden. Und vielleicht hat er auch an dem Ueberfall im Wildbad Antheil genommen. Doch er machte den 14. Hornung 1373. seine Vestin Nidern-Gutenstein an der Donau dem Graven und seinen Erben auf ewige Zeiten zu einem offenen Hauß um sich derselben wider männiglich zu bedienen. Nur das Hauß Oesterreich wurde ausgenommen, weil dise Burg von demselben zu Lehen rührte. Er versprach ferner weder mit seinem Leib noch mit seinem Gut wider die Herrschafft Würtenberg zu seyn. Zu mehrer Sicherheit sigelten die Verschreibungs-Urkunde seine Brüder Rudolph von Reischach, welcher seinen Sitz zu Straßberg hatte, und Hannß von Reischach, welchen man den Flachen nennte. Die Strafe, womit ein Edelmann vorzeiten sein Verbrechen ausbüssete, bestund meistens darinn, daß er auf seinen Vestinen die Oeffnung verschriebe oder seine Güter zu Lehen auftragen mußte. Wir werden den Beweiß in mehrern Exempeln antreffen können. Dann es ist oben schon gemeldet worden, daß die von Smalenstein und von Straubenhard sich mit Gr. Wolfen von Eberstein an Gr. Eberharden vergangen haben. Diser nahm ihnen ihre Burg Straubenhard ein und behielte sie bis auf den ersten Mayentag 1374. Es war ihnen solcher Verlust empfindlich. Endlich bathen sie um Verzeyhung und erhielten solche mit der Bedingung, daß Gerhard, Cunz und Aberlin von Strubenhard in ihren Antheilen der gedachten Burg auf ewige Zeiten der Herrschafft Würtenberg das Oeffnungsrecht verschrieben und gelobeten mit denselben nimmermehr wider Gr. Eberhard und seine Erben zu seyn. Wann auch der Gerhard oder die andern ihre Theile verkauffen wollten, so versprachen sie solche zu erst einem, der auch schon einen Antheil an der Burg hätte, und, wann keiner derselben darzu Lust hätte, dem Graven oder seinen Erben vor andern feil zu biethen. Wäre es auch disen nicht gelegen, so sollen sie den feilen Theil niemand geben, als welcher auch die Verbindlichkeit des Verkäufers übernähme. Im Fall aber Gr. Eberhard oder seine Nachkommen einen Theil besässen, so sollen die übrige den Burgfrieden, welchen die samtliche Theilhaber unter sich errichtet hätten, gegen ihm ebenfalls zu halten verbunden seyn. Zur Versicherung alles dessen verpflichteten sie sich, daß, wann sie ein oder das andere Stück solcher Verschreibung nicht hielten, ihre Theile mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörden der Herrschafft Würtenberg verfallen seyn sollten (o). Es hatten aber auch Cunzen von Smalenstein Söhne, nemlich Hannß, der Kirchherre genannt, Groß-Cunz, Cunz der Muter Sohn, Klein-Cunz und Reinhard Antheil an diser Burg. Dise bekam Gr. Eberhard gefangen und zwar vermuthlich damals,

 als

(o) vid. Beyl. num. 149. a.

als er die Burg Straubenhard eroberte. Er erließ dieselbe ihrer Gefangenschaft und gab ihnen ihre Vestin Straubenhard wieder unter den vorigen Bedingungen. Doch bekamen sie nicht die völlige Freyheit. Dann sie mußten versprechen, daß, so offt sie von Gr. Eberharden oder seinen Amtleuten zu Hauß oder unter Augen ermahnt würden, sie schuldig seyn sollten ihren Theil der Burg demselben wieder abzutretten und sich in die Gefangenschafft einzustellen. Ueber dieses mußten sie aller Verbindung, womit sie wegen ihrer Burg gegen andern verhaftet wären, absagen und solche ungültig erklären. Wann sie auch solche Puncten nicht genau hielten, so bekennten sie, daß man sie für treu- und ehrloß und meineydige Leute halten solle, welche zu keinen Sachen mehr gut wären (p).

§. 50.

Um dise Zeit solle auch der Kayser unserm Gr. Eberharden die Schirmsvogtey über das Closter Maulbronn abgenommen und hingegen Pfalzgr. Ruprechten anbefohlen haben (q). Letzteres ist ganz richtig. Dann man siehet solches aus dem Befelch-Schreiben, welches der Kayser an den Pfalzgraven ergehen lassen. Es ist aber solches Recht den Graven von Würtenberg nicht abgenommen worden, indem sie solches über das Closter selbsten und seine Leut und Güter, welche in den Pfälzischen Landen gelegen, vorher nicht gehabt. Der Kayser selbst meldet, daß er schon ehmalen solchen Schutz und Schirm dem Pfalzgraven anbefohlen und der Abt und Convent den Beystand desselben angerühmet habe. Er bestetigte ihm also nur solchen Schirm (r). Nichts destoweniger aber hatten damals und behielten auch die Graven von Wirtenberg den Schutz und Vogtey über des bemeldten Closters Güter, welche in ihrem Lande gelegen waren. Wir werden in folgendem sehen, daß das Closter wegen solcher Güter den Graven von Wirtenberg mit Diensten, Schirmgeld und Vogtey verwandt gewesen, ungeacht es selbsten unter Pfälzischem Schutz gestanden, weil es wegen der in den Pfälzischen Landen gelegenen Güter nicht wohl geschützt werden können ohne den Pfalzgraven Gelegenheit zu Beschwerden zu geben. Weil aber die beede Clöster Lorch und Adelberg den Graven von Würtenberg füglicher zum Schutz gelegen waren, so vertrauete der Kayser denselben disen Schirm über besagte Clöster in eben disem Jahr 1373. an. Das Closter Adelberg war ihnen vorher von dem Reich verpfändet. Der Kayser

(p) vid. Beyl. num. 149. b.

(q) Trithem. d. l. His quoque temporibus Comites de Wirtenberg Advocatiam Monasterii Mulbronnensis, Ordinis S. Bernhardi Spirensis Diœcesis, quam eatenus tenuerunt, jussu Imperatoris resignare coacti sunt. Quam Rupertus Comes Palatinus Rheni, Bavariæque Dux obtinuit & post eum hæredes ejus per annos ferme centum & triginta.

(r) vid. Beyl. num. 150.

ser lösete aber solche Pfandschaft im Jahr 1361. wieder an das Reich (s). Der Abt und Convent meynten, daß sie einen besondern Vortheil davon hätten, wann sie unter keiner Vogtey stünden. Das Closter Lorch hatte gleiche Gesinnung. Es brachte im Jahr 1347. von gedachtem Kayser die Freyheit aus, daß es selbsten einen Beschützer seiner und ihrer Güter und Leute nehmen dürften, so offt es ihnen gefiele (t). Bey diser Freyheit aber befanden sie sich nicht zum besten, weil sie von allen Seiten geplagt werden konnten, und niemand um ihretwillen sich Feinde machen mogte. Es mag seyn, daß sie die Graven von Würtenberg um die Vogtey angegangen und dise solche aus gedachter Ursach nicht gern angenommen haben. Endlich waren sie gezwungen bey dem Kayser selbsten anzusuchen, daß er Gr. Eberharden den Befehl zuschickte die Aebte und Convente der beyden Clöster Lorch und Adelberg und ihre Leut und Güter wider allen Gewalt und Unrecht zu schützen und zu schirmen (u). Es ist schon anderwerts berührt worden, daß die Vestin Staufen und Achalm von Kayser Carln IV. an die Hertzoge von Oesterreich und von disen wiederum im Jahr 1370. an die beede Brüder Hansen und Wilhelm von Rietheim verpfändet worden (w). Letzterer bedrängte das ihm nahe gelegene Closter sehr und suchte bald dises, bald jenes Gut strittig zu machen und zu seiner Pfandschaft zu ziehen. Der Abt wurde deßwegen genöthiget einen mächtigen Schutzherrn zu bekommen. Und als Grav Eberhard keinen grossen Ernst darzu bezeugte, so widerholte der Kayser seinen Befehl im Jahr 1377. nochmals und gedachte dises Wilhelms von Rietheim und aller derjenigen, welche die Burg Staufen besässen mit Namen, daß das Closter noch immer von denselben vielen Ueberdrang erleyden müßte (x).

§. 51.

In obgemeldtem Jahr 1374 verpfändeten Marggrav Otto von Hachberg und seine Gemahlin Elisabeth, eine gebohrne von Strasberg, Grav Ulrichen von Würtenberg seine Burg und Dorf Riegeln um 1500. Mark Silbers Freyburger Brandes und Gewäges. Es ligt dise Burg in der Marggravschaft Baden oder der ehmaligen Herrschaft Usenberg an dem Trisam-Fluß, wie dann auch Marggr. Ottens Bruder Johann und Hannß von Usenberg den Pfandbrief besigelten (y). Und hat es das Ansehen, daß Gr. Ulrich der Jüngere schon da-

 zumal

(s) vid. Besold doc. rediv. rubr. Adelberg. num. 6. pag. 41.

(t) ibid. rubr. Lorch. p. 743. n. 13.

(u) vid. Beyl. num. 151.

(w) vid. Histor. Beschreib. des Herzogthums Würtenberg part. I. c. 41. §. 5. pag. 168.

(x) vid. Beyl. num. 152. (y) vid. Beyl. num. 153.

zumal etwas von Landen und Leuten anvertrauet gewesen. Dann als Gr. Rudolf von Hohenberg an Tiburtiitag (den 16. April) dises Jahrs zu Tübingen mit Gr. Eberharden zu Wirtenberg ein Bündnuß schlosse, wurde unter andern darinn verglichen, daß Gr. Rudolph weder seines Oheims Gr. Eberharden, noch seines Sohnes Gr. Ulrichen Leute oder Unterthanen, weder Bürger, noch Bauren zu Burgern in seinen Städten aufnehmen wolle. Es wurde ferner abgeredt, daß des Graven von Hohenberg Städte und Dörfer und so wohl Gr. Eberhards, als auch Gr. Ulrichs seines Sohnes Städte, Dörfer und Leute bey allen Rechten und Gewonheiten gegen einander bleiben sollen. Gr. Ulrichen werden also besondere Städte und Unterthanen gegeben, welche von seines Herrn Vaters Städten und Unterthanen unterschieden werden. In disem Bündnuß verpflichtete sich Gr. Rudolph, daß er Gr. Eberharden mit Leib und Gut und vornehmlich mit seinen Vestinen, Städten, Dienern und Leuten wider männiglich beystehen wollte. Nur wurden ausgenommen der Kayser, die beede Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich und die beede Marggraven Bernhard und Rudolf zu Baden. Dann ersterer Marggrav hatte seine Tochter Margreth zur Gemahlin. Es scheinet, daß sie die einige Erbin Graven Rudolphs von Hohenberg gewesen. Dann es wurde in diser Bündnuß vestgestellet, daß, wann diser Grav innerhalb Jahresfrist mit Tod abgehen würde, seine Tochter, als vermählte Marggrävin von Baden, alle Puncten solcher Eynung vollführen solle. Es wurde aber dieselbe nur auf ein Jahr errichtet (z). Doch diente sie Gr. Eberharden zu einem Vortheil, weil er in allen Vestungen dises Gr. Rudolfs das Oeffnungsrecht hatte, welches bey damaliger Art zu kriegen zu einem grossen Vortheil diente, weil in solchen offenen Häusern den Feinden kein Auffenthalt gestattet wurde. Vielmehr konnte man daraus andern Schaden zufügen und seine Sicherheit darinn finden. In solcher Absicht vermochte er auch zu Ende dises Jahres 1374. Wiprechten von Tanne, einen Fränckischen von Adel, daß er ihm und seiner Herrschafft die Burg Ingsingen zu einem offenen Hauß machte. Die Verschreibung war sonderbar. Dann Wiprecht versprach, daß, wann er oder seine Erben dise Burg verkauften, sie für tausend Gulden werth Güter in der Graven von Würtenberg Herrschafften erkauffen und solche von ihnen zu Lehen empfangen sollten. Würden sie aber eine Vestin für solches Geld bekommen, so sollten sie das Oeffnungsrecht auf derselben einraumen. Für disen Vortheil belehnete Gr. Eberhard den Wiprecht von Tanne mit einem Theil an der Burg Schaubeck, welcher ihm durch Absterben eines seiner Lehenleute, Rüdiger von Schaubeck, heimgefallen ware. Dann die Graven bestrebten sich nicht nur ihren Lehenhof zu erhalten, sondern auch den Lehens-Fiscum zu vermehren, weil in

(z) vid. Beyl. num. 154.

in der grossen Anzahl der Lehenleute ein beträchtlicher Theil ihrer Macht bestunde (a).

§. 52.

Daß übrigens Gr. Eberhard in grossen Gnaden bey dem Kayser gestanden, ist auch daraus zu ersehen, daß er zu Anfang dises Jahres 1374. jenes getreue und nutzliche Dienste anrühmet, welche er ihm und dem Reich erzeiget habe. Er führte die Zuversicht an und die Treue, welche er an ihm befunden habe und aus disem Grund erlaubte er den 14. Jenner dem Graven eine gute Häller-Münz zu schlagen, jedoch nicht anderst als unter seinem Gepräg und Zeichen, daß zwanzig Schilling oder ein Pfund Häller auf einen guten schweren Gulden gehen sollen. Jedoch sollte solche Freyheit von dem Kayser widerrufen werden können (b). Daß die Graven von Würtenberg vorher das Recht zu münzen nicht gehabt, sondern solches erst von disem Kayser erhalten hätten, wie man den Schluß machen dörfte, möchte ich daraus nicht behaupten. Dann es hat fast das Ansehen, als ob die Graven schon vorher Münzen, aber nur von anderer Gattung geschlagen, welche nur in ihren Landen und Herrschafften gäng und gäb waren und deßwegen Landmünzen genennet werden konnten. Sie giengen nicht durch die benachbarte Lande, noch in dem ganzen Reich. Es scheinet also, daß dem Graven wegen des gemeinen Handels und Wandels daran gelegen gewesen eine solche Münze schlagen zu dörfen, welche von dem Kayser und Reich angenommen würde und bey allen Fürsten und Reichs-Unterthanen gäng und gäbe wäre. Dann der Kayser befahl auch allen Reichsständen bey Vermeidung seiner Ungnade, daß sie solche Würtenbergische Hellermünze annehmen und sich damit bezahlen lassen sollen, wann sie anderst den vorgemeldten Werth hätten. Weil aber der Kayser dise Freyheit nach Belieben widerruffen konnte, so mag es hin und her einen Anstand gegeben haben, daß einige besorgten, es möchte dises Münzrecht ungefähr widerrufen werden. Wenigstens fand Gr. Eberhard nöthig eine gewisse Zeit sich benennen zu lassen, wie lang ihm solcherley Hellermünze zu prägen gestattet würde. Und der Kayser widerholte solche Begünstigung am Dionysiustage selbigen Jahrs und setzte sie auf Zehen Jahre. Wir werden aber in der Folge vernehmen, daß nach Verfluß diser Zeit die Graven von Würtenberg nichts destoweniger gemünzet haben, ungeacht keine Spur vorhanden ist, daß dise Gerechtigkeit weder bey den Kaysern zu suchen nöthig befunden, noch solche von ihnen gegeben oder erweitert worden wäre.

(a) vid Beyl. num. 155.

(b) vid. Gabelk. Würtemb. Historie ad. ann. 1374.

§. 53.

Indessen sahe es in Deutschland wegen der innerlichen Unruhen sehr verwirrt aus. Die Reichsstädte waren mit dem Kayser eben nicht zu frieden, weil er von ihnen unerschwingliche Summen erpreßte. Besonders hatte die Stadt Eßlingen das Unglück in die Kayserliche Ungnade zu fallen. Womit sie sich dieselbe zugezogen haben, ist nicht anderst bekannt, als daß sie eines Ungehorsams beschuldigt worden, daß sie wider das Kayserliche Geboth und Briefe gehandelt habe. Allem Ansehen nach begabe sie sich in den Bund mit den übrigen Schwäbischen Reichsstädten, welcher bey dem Kayser viel Aufsehens machte (c). Diser sahe die Bündnusse im Reich so ungern, als nachmals sein Sohn Wenzeslaus. Und man wird wahrnehmen, daß, wann um dise Zeit einige Reichsstädte sich miteinander verbunden, dieselbe sich meistens dabey ausbedungen haben wieder von der Allianz abzutretten, wann solche von dem Kayser nicht genehmiget werden sollte. Allem Ansehen nach wurde die Stadt Eßlingen von dem Städte-Bund abzugehen ermahnt. Weil sie solches nicht thun wollte, wurde der Kayser zornig. Sie wurde aber im Frühjahr 1375. gezwungen vor dem Kayser sich zu demüthigen. Gr. Eberhard war damals schon wieder Landvogt in Schwaben und es ist sehr irrig, wann behauptet wird, daß die Graven von Würtenberg solche Gerechtigkeit verlohren hätten. Dann im Jahr 1363. hat der Kayser Gr. Eberharden schon wieder seinen Landvogt wenigstens in Nidern-Schwaben genennet (d). In diser Würde wurde er veranlaßt dise gemeldte Reichsstadt zum Gehorsam gegen den Kayser zu bringen. Der Burgermeister, der grosse und kleine Rath und die Burgerschafft mußten sich verschreiben wegen ihres Ungehorsams alles zu thun, was der Kayser ihner auferlegen würde (e). Nichts destoweniger errichtete sie in eben disem Jahr 1375. nebst andern Schwäbischen Reichsstädten, welche unter Gr. Eberhards Landvogtey stunden, auf ein Jahrlang ein Bündnuß mit ihm. Dise Städte waren Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Gmünd, Hall, Heylbronn, Weil, Wimpfen, Weinsperg, Nördlingen, Donawerth, Dinkelspühl, Bopfingen und Aalen. Dise Reichsstädte verbanden sich dem Graven im Nothfall mit dreyßig erbarn Rittern oder edeln Knechten, und diser jenen hinwieder mit gleicher Anzahl zu Hülf zu kommen. Es wurden auch von beyden Seiten fünf Räthe ernannt, worzu Gr. Eberhard von seinetwegen Swiggern von Gundelfingen, Burkarten von Mansperg und Bertholden von Sachsenheim, und hingegen die Städte Johann Salzmann von Rotweil und Fritz Hertrich von Nördlingen ernen-

(c) vid Chron. Elwang. ad ann. 1374. Incepit liga Civitatum in terra Sueviæ, quæ crevit de die in diem in multis terris usque ad annum.

(d) vid. Beyl. num. 137. (e) vid. Beyl. num. 156.

nenneten. Auf diser Erkenntnuß kame es an, wie viel ein Theil demjenigen, welcher feindlich angegriffen würde, zuschicken sollte (f). Jedoch dises Bündnuß wurde obgemeldtermassen auch auf Genehmigung des Kaysers ausgesetzet, daß, wann diser solches widerrufte, sie nicht mehr darzu verbunden seyn wollten. Weil auch die Befehdungen der Diener unter deren Herrn zu Zwistigkeiten Gelegenheiten gaben, indem jeder Herr seiner Diener sich anzunehmen schuldig erachtete, so zeigte auch hierinn Gr. Eberhard, wie wenig Gefallen er an solchen Unruhen hätte. Burggr. Friderich von Nürnberg war gleicher Gesinnung. Dise beede Herrn verglichen sich untereinander, wie es sollte gehalten werden, wann ihre Diener mit des andern Dienern in Mißhelligkeiten geriethen. Vornemlich wurde zum Grund gelegt, daß keiner von ihren Dienern sich selbst rächen oder mit den Waffen Recht schaffen sollten, sondern es wurden Austräge beliebet, welche Kläger und Beklagter zu erwählen und entweder Grav Eberhard oder der Burggrav einen beständigen Obmann ernennen sollte. Jener setzte Cunrad von Hirnheim und diser Burkarden von Seckendorf, Aberdar genannt, zu einem Obmann. Und jeder Herr verpflichtete sich seine Diener darzu anzuhalten, was die Austräge gütlich oder rechtlich entschieden hätten (g). Ein anderes Bündnuß errichtete zu End dises Jares 1375. Grav Eberhard mit Pfalzgrav Otten Churfürsten und seinen Vettern den Herzogen Stephan, Friderich und Johannsen von Bayern, worinn sie sich verbindlich machten einander wider männiglichs beyzustehen, wobey jedoch jeder Theil einige seiner Anverwandten und Freunde, Gr. Eberhard aber allein seinen Tochtermann, Herzog Johannsen von Lotringen ausnahme (h). Wann man disen Pfalzgraven Otto unter den Pfalzgraven bey Rhein suchte, würde man die Zeit vergeblich damit verderben. Er war aber ein Herzog von Bayern, welche sich bekandtermassen auch Pfalzgraven bey Rhein schreiben. Gleichwohl war er kein Churfürst von Pfalz, sondern nur einige Jahre von Brandenburg. Er verkaufte im Jahr 1373. mithin vor disem Bündnuß die Mark Brandenburg an K. Carln IV. und begnügte sich mit einem Theil des Herzogthums Bayern. Ob er sich schon noch einen Churfürsten und Erz-Cammerer in dem angezogenen Revers nennte, so gebrauchte er doch das Brandenburgische Wappen nimmer, wie vorher, in seinem Sigill (hh), sondern setzte nur das alleinige Bayrische oder Pfälzische Wappen darein. (Fig 11.) Aus was für einer Verbindlichkeit aber der Abt Ulrich und der Convent des Gottshauses Ottenbeuren sich gegen Gr. Eberharden zu Würtenberg und seinen Nachkommen jähr-

Fig. II.

(f) vid. Beyl. num. 157.
(g) vid. Beyl. num. 158.
(h) vid. Beyl. num. 159.
(hh) Siehe Herrn von Herzberg Abhandlung: sur les anciens Sceaux des Marggraves de Brandenburg &c. In den memoires de l' Academie Royale des Sciences &c. Tom. VIII.

jährlich zwischen Johannis des Täufers-Tag und des Apostels Jacobi, in die Stadt Stuttgard oder, wo er oder seine Erben residieren würden, zween gerade lebendige Habicht zu schicken verschrieben haben, kan ich nicht finden. Daß hingegen solche eben aus keiner Gefälligkeit herrühre, sondern das Stifft dadurch eine Genugthuung thun müssen, lässet sich daraus schliessen, weil dem Graven heimgestellet worden mit oder ohne Recht wider dasselbe zu handlen, wann es solcher Verschreibung nicht nachkommen würde (i), welches eine solche Verpflichtung anzeiget, welche in einer Nothwendigkeit ihren Grund hat.

§. 54.

In eben disem Jahr entstunden auch Unruhen im Elsaß, worein Gr. Eberhard verwickelt wurde. Dann es machte ein gewisser Ingiram von Luciaco oder Guise, Grav von Soissons, Anforderung an Herzog Leopolden und Albrechten von Oesterreich wegen seiner Muter auf ihn gebrachten Erb-Rechts. Dise wa- re eine Tochter Herzog Leopolds des Großmüthigen von Oesterreich, welche diser mit seiner zweyten Gemahlin Catharina, Herzogs Amadeus V. von Savoyen Tochter, erzeuget hatte (k). Einige melden, daß diser ihr Heurathgut auf das Ergow versichert gewesen, aber nicht abgetragen worden. Gedachter Grav hingegen gedenket ausdrücklich einer Erbschafft, welche von seinem Großvater, Herzog Leopolden auf ihne gefallen und von seinen Vettern den vorgemeldten Herzogen von Oesterreich ihm vorenthalten werde (l). Herzog Leopold theilte mit seinem Bruder Albrechten und bekam die Lande im Elsaß, Breißgau, Schwaben und Schweitz zu seinem Antheil. Mithin gieng der Französische Grav auf dise Lande loß, nachdem man ihm kein Erbrecht eingestehen wollte. Er samlete ein Kriegsheer, welches nach Wenkers Erzehlung aus 5000. Glefen oder Reutern mit Spiessen, 6000. Schützen und 4000. Mann anderm Fußvolk bestunde. Man nennte sie nur die Engelländer, theils weil ihr Anführer aus dem Französischen Bretannien gebürtig war und vielleicht die Fürnehmste seines Heers eben sowohl da zu Hauß waren, theils weil der von Coucy eine grosse Anzahl Engelländer aus Gelegenheit des zwischen den Königen von Engelland und Frankreich geschlossenen Fridens und darauf erfolgten Abdankung der Kriegsvölker an sich zoge. Andere beschreiben seine Macht, daß sie sich auf 60000. bis 100000. Mann beloffen habe. So viel ist richtig, daß Herzog Leopold und andere Fürsten, welche ihm zu Hülf gekommen, wegen des von Coucy Uebermacht überall zu weichen genöthiget worden. Er schickte zuerst ein deutsches Manifest an alle Stände im Elsaß um sein Vorhaben zu rechtfertigen.

(i) vid. Ill. de Senkenberg Select. histor. T. II. pag. 249.
(k) Schœpflin Alsat. illustr. T. II. p. 503.
(l) vid. Beyl. num. 160.

gen (m) und bald darauf auch ein lateinisches an die Stadt Straßburg, Colmar und andere Reichsstädte, worinn er sie ersuchte dem Herzog keinen Beystand zu thun. Und endlich rückte er zu End des Septembers in das Elsaß. Herzog Leopold war disem Feind nicht gewachsen, sondern bathe alle seine Nachbarn ihm zu Hülf zu eylen. Grav Eberhard von Würtenberg schickte ihm unter Anführung Burkards von Reischach eine gute Anzahl Leute zu (n). Endlich kam er in eigner Person und brachte ihm mehrere Hülfsvölker (o). Die feindliche Uebermacht war aber zu groß und nöthigte den Herzog sich nach Breysach zurück zu ziehen. Der einzige Widerstand bestund darinn, daß er alle Lebensmittel in die veste Städte brachte und seine eigene Dörfer verheerte, damit der Feind keinen Unterhalt finden möchte. Er kam mit seinen Leuten bis nach Bern. Allein die Schweitzer ergriffen eben das Mittel den Vorrath wegzuschaffen. Dises that die erwünschte Würkung. Dann der Feind wurde aus Mangel gezwungen seine Macht zu vertheilen. So bald der Herzog und die Schweitzer, welche solchemnach ebenfalls von disen Leuten angefallen wurden, solches ersahen, überfielen sie einen Haufen nach dem andern und der von Coucy ward gemüßiget ohne einzige Eroberung zu machen wieder nach Hauß zu gehen und disem Krieg ein Ende zu machen (p), welcher zwar nicht länger als drey Monate gewähret hatte, aber dennoch weit und breit eine grosse Verwüstung anrichtete. Indessen unterließ doch Gr. Eberhard auch nicht sein Land zu erweitern. Ich weiß nicht, wie er das Dorf Glatheim am Neckar an sich gebracht habe, sondern finde nur, daß Albrecht von Ow und seine Hausfrau Hayle Hülwerin eine Ansprach daran gemacht und sich in dem Jahr 1375. derselben und aller Anwartschafft auf dasselbe begeben haben. Heinrich von Gerolzeck machte aber dem Hauß Würtenberg seine halbe Burg Gerolzeck zu einem offenen

(m) vid. Wenker Appar. Archiv. pag. 216. & 217.

(n) vid. Gabelk. Würtenb. Chronik. ad ann. 1375.

(o) Trithem. ad ann. 1374. Post festum S. Martini castra moventes per Alsatiam ad Bernam versus iter fecerunt, qui cum juxta Brisacum transirent, portis oppidi clausis Leopoldus Dux Austriæ, Eberhardus Comes de Wirtenberg, qui cum multis comitibus & nobilibus erant in ipso oppido, grandem satis exercitum habentes, visa de muris tanta hominum multitudine egredi non audebant in occursum, sed permittere transitum cogebantur. Lupoldus a. Dux Austriæ vir prudens & bellicosus cum tantæ multitudinis audivisset adventum omnes Ergaviæ villanos cum rebus suis ad loca munita villis & vicis igne succensis confugere præcepit, provide considerans hostes non diu in regione posse consistere, in qua rerum comestibilium nihil aut parum possent invenire.

(p) vid. Rolewinkii fasc. temp. ap. Pistor. Tom. II. p. 86. Anglici cum Britonibus & multis aliis populis barbaris plusquam XLM. Alsatiæ Sungaviæque fines invadunt, castra quam plurima cum urbibus usque ad solium evertunt &c. Tandem post multas tyrannides cum Bernensium terminos similiter deprædare attentassent, maxima multitudo cum Duce eorum interfecti sunt in FroWenbronn: Reliqui v. per Suiceros aggressi miserabiliter ceciderunt anno Christi MCCCLXXV. in die Sancti Stephani Protomartyris.

offenen Hauß und versprach Gr. Eberharden und seinem Sohn Ulrichen, daß, wann er oder seine Erben hinführo noch weitern Antheil an diser Burg bekommen würden, das Oeffnungsrecht gleichmäßig ewig darauf haften solle. Zwey Jahr hernach nemlich 1377. folgte ihm Georg von Gerolzeck und verschriebe seinen Antheil an Hohen Gerolzeck und die Vestin Schenkenzell zu offenen Häusern unter der machenden Hoffnung, daß, wann er noch mehrere Vestinen bekommen würde, solche auch mit diser Beschwerde zu belegen (pp). Im folgenden Jahr 1378. erkaufte er aber von Wilhelm von Münchingen und seiner Ehewirtin Elisabethen von Stein alle ihre Leute, Vogtey, Gerichte, und Höfe zu Ditzingen, worzu des Verkäufers nächste Anverwandte ihre Bewilligung geben mußten. Man siehet hieraus den Unterschied zwischen den Erbgütern und errungenen Gütern, daß solcher nicht nur in Sachsen, sondern auch in andern Theilen Teutschlandes beobachtet worden. Ferner gab ihm Cunz Lutwin und der alte Lutwin von Heylbronn ihre Antheile an dem Dorf Grossen Gartach und Volmar von Hornberg seinen Theil an der Burg Hornberg mit den zugehörigen Leuten und Gütern zu kauffen. Diser Zuwachs aber hatte nicht so viel zu bedeuten, als dasjenige, was ihm Kayser Carl zudachte. Diser Kayser war entschlossen die Römische Königswürde seinem Sohn Wenzeln zu verschaffen. Die Churfürsten und Stände hatten keinen grossen Lust darzu, mithin mußte der Kayser sie mit Geld und Geschenken gewinnen. Diß Ansinnen schien Gesetzwidrig zu seyn (q), und die Churfürsten hielten für nöthig, daß sie zu Rense zusamen kämen um die Sache nach des Kaysers Willen einzuleiten. Was dise für ihre Einwilligung erhalten haben, ist hier überflüßig zu widerholen. Ob aber schon bey disen die vorseyende Wahl richtig ware, so gedachten doch andere Stände und besonders die Reichsstädte ganz anderst. K. Carl stunde ihnen nicht an, weil er nicht viel nach ihnen fragte und sie nur darzu gebrauchte, daß er sie an die Fürsten verpfändete oder ihnen grosse Satzungen auferlegte. Sie hatten gute Ursach zu denken, daß sein Prinz Wenzel es nicht besser machen, sondern um sein Reich Böhmen zu schonen, die Reichsgüter aufopfern würde. Nichts destoweniger gieng die Wahl für sich. Der Kayser hielte im Sommer des Jahres 1376. einen Reichstag zu Frankfurt, wo dieselbe zugleich geschehen sollte. Gr. Eberhard erschien auch daselbst, und behauptete sein Ansehen mit einem Gefolge, welches seine Macht gnug zu vernehmen gab. Man zog ihn zu den wichtigsten Handlungen und er hatte die Ehre auch unter den Fürsten benennet zu werden, welche zu der Güldenen Bulle wegen der Erbfolge in der Chur Sachsen ihre Einwilligung gaben (qq). Was man aber wegen des Mißvergnügens der Städte besorgte, das brach

(pp) Herr Geh. Reinhards Geschichte des Hauses Gerolzeck. Urk. 31. p. 83. u. Urk. 35. p. 86.
(q) Herr von Ohlinschlagers Erleut. der güldenen Bulle. §. 106. pag. 409.
(qq) vid. Lunig Reichs-Arch. part. Spec. cont. II. Sect. I. p. 186.

brach würklich aus. Dann da der Kayser sich im Augstmonat nach Nürnberg begab, so erfuhr er, daß die meiste Reichsstädte in Schwaben schwürig wären. Der Unwillen vermehrte sich würklich, als dise wahrnahmen, daß der Kayser den Chur- und Fürsten verschiedene Reichsstädte und andere Reichsgüter verpfändete. Dann er konnte oder wollte sie mit baarem Geld nicht befriedigen. Er mußte ohnehin auch andere Fürsten auf seine Seite bringen, welches auch nicht ohne Geschencke abgieng. Die Stadt S. Gallen, Ulm, Costanz, Rotweil, Weyl, Ueberlingen, Reutlingen, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindau, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Isny und andere machten unter sich eine Einung, welche der grosse Bund genennet wurde (r). Grav Eberhard war dem Kayser von dem Wahltag nach Nürnberg gefolget. Diser hatte alle Ursach denselben recht zu gewinnen. Er war der mächtige Grav in ganz Schwaben. Er war zugleich Landvogt daselbst und stunde mithin in grossem Ansehen. Man wußte auch, daß er eben kein allzugrosser Freund von den Reichsstädten ware. Doch scheint es, daß er disen nicht entgegen seyn wollen, sondern nöthig gewesen ihn durch Geld und gute Wort zu gewinnen, daß er dem Kayser wider die Widerspenstige erforderlichen Beystand thun möchte. Es wurden ihm also vierzig tausend Gulden versprochen, welche der Kayser nicht zu zahlen vermochte. Solchemnach gab er dem Graven unter dem Schein, als ob er ihm dises Geld vorgestreckt hätte einen Brief, worinn er ihm die Stadt Weyl mit dem Schultheissen-Amt und Vogtey mit allen Einkünften, Zinsen, Steuren, Ungelden und Zugehörden, und die Schultheissen-Aemter in den Reichsstädten Eßlingen und Gmünd und die Dörfer in der sogenannten Birse bey der Stadt Rotweil verpfändete, solche so lang zu behalten, bis er oder König Wenzel oder ein anderer Nachfolger im Reich dem Graven oder seinen Nachkommen bezahlt haben würde. Er erlaubte ihm über dises alle Schultheissen- oder andere Aemter in den Reichsstädten, welche in der Nidern Landvogtey gelegen wären, sondern auch ausserhalb derselben um dise Summ an sich zu lösen (s). Grav Eberhard bediente sich aber der Vorsicht dabey, daß er den Kayser bathe, solche Verpfändung auch durch die Churfürsten bestetigen zu lassen. Dises geschahe von Churf. Ludwigen von Maynz und Marggrav Sigmunden von Brandeburg. Von den übrigen versprach der Kayser solche auch noch einzuholen.

(r) vid. Stumphii Schweizer-Chronik. ad 1377. Kranz Saxon. libr. X. c. 3. Idem Imperator Carolus nescio, si ad interpretationem verbi, quam nunc faciunt, bene Augustus, Imperii nervos exhausit, viresque conscidit. Sedecim in Suevia urbes sine medio recognoscendo Imperium vendidit vicinis Principibus. Aliæ quatuordecim, cum intelligerent, conspirarunt invicem fœdere mutuo se constringentes, ut non se patiantur in morem pecudum venales exponi . . . . Tum quoque nonnulli ex his salva libertate solita Principibus Austriæ ad protectionem se commendaverunt, non ut dominis parituri &c. conf. Datt. rer. Germ. libr. I. c. 6. n. 20.

(s) vid. Beyl. num. 161.

§. 55.

Dises hatte die erwünschte Würkung in Gr. Eberhards Gemüthe. Dann er ließ sich feindlich wider die aufgebrachte Reichsstädte gebrauchen. Der Kayser wollte sie zu Zertrennung dises obgedachten Bundes zwingen und glaubte, daß es am besten gethan seyn würde, wann er die Stadt Ulm, als die mächtigste zu seinem Gehorsam brächte. Die Bewürkung seiner Absicht trug er Gr. Eberharden auf. Diser belagerte nicht allein die Stadt Ulm, sondern befahl auch seinem Sohn, Gr. Ulrichen die Reichsstadt Reutlingen durch eine Belagerung auf andere Gedanken zu bringen und auch andere Reichsstädte ihrer Schuldigkeit zu erinnern (ss). So gut aber er dises alles veranstaltet wurde, so schlecht war hingegen der Erfolg. Die Belagerung der Reichsstadt Ulm wurde zwar mit grossem Ernst vorgenommen und alles um dieselbe herum verheeret. Sie hatte aber von andern mitverbündeten Städten hinlängliche Hülfe erhalten und die Beschützung war hartnäckig. Wann die Belagerer schon einen Vortheil erhalten hatten, so gieng er durch die Tapferkeit der Belagerten gleich wieder verlohren. Endlich legten sich Herzog Stephan und Friederich, Pfalzgraven bey Rhein und Herzoge in Bayern in das Mittel und brachten einen Stillstand zuwegen, wobey zugleich abgeredt wurde, daß die verbündete Reichsstädte zu dem Kayser auf einen gewissen Tag im Octobri dises Jahres nach Nürnberg kommen und sich mit ihm vergleichen sollten. Der Kayser ließ die Belagerung aufheben und begab sich würklich nach Nürnberg, die Städte

(ss) Excerpta Boica ex Chron. August. in Ofelii rer. Boicar. T. I. p. 257. Jdem uff Sant Martinstag - - - sant K. Carl und sein Sun Kunig Wentzlaw zu den Reichsstädten und begehrten an sy, das sy in aber schweren sollten, das satzten sy etlich steit nemblich die von Costintz, die von Memmingen, die von Ulm und andere steit und wellten nit sweren, dan sie forchten den Kayser, er wolt sie aber beschätzen, als er dann vormals auch getan hätte, das Verdroß den Kayser und ward Zornig und sprach er wolt auf die ungehorsamen Stett ziehen und wolt sy straffen und gehorsam machen und zoch für Ulm und der Burggraf von Nürnberg, der von Würtenberg, der von Hohenloh zochen mit ihm und ander Ritter und Knecht in disen Landen und kamen gen Elchingen und lagen da und ritten auf die von Ulm rc. Also nahmen sich die Herrn von Baien des Kriegs an und retten zwischen des Kaisers und der Stett und machten ein frid und verrichtens mit einander: also zog der Kayser wieder gen Nürnberg rc. Den Frid brach der von Würtenberg und griff die von Ulm unpüllich an, das Verdroß die Stett und zogen über den von Würtemberg und prandten in und all sein Diener und tetten des kund andern stetten, wie der von Würtenberg den Frid gebrochen hätte. Darnach widersagt Herzog Stephan den von Ulm und andern ire Pundtgenossen rc. Jtem in disem Jar auf Michaelis da ward der von Würtenberg und all sein Helffer und die Reichstett miteinander verricht also wer schaden oder fromen genomen hett, den solt er han, die Richtung machen Herzog Fridrich von Bayrn auf den obgemeldten tag.

te allda zu erwarten. Gr. Eberhard begab sich auch dahin. Aber die Städte blieben aus und bedienten sich dises Stillstandes zu ihrem Vortheil. Weil man glaubte, daß unfehlbar der gänzliche Frieden erfolgen würde, so erlaubte Gr. Eberhard denselben den freyen Handel und Wandel in seinen Städten. Sie versahen sich mit gnugsamen Vorrath, verklagten aber indessen Gr. Eberharden und die Seinige, als ob sie dem Stillstand zuwider gelebt hätten, bey dem Kayser durch Schreiben. Der Grav verantwortete sich vor den anwesenden Fürsten und Herren und erbothe sich, wann allenfalls, da er schon lang nicht zu Hauß gewesen, in seiner Abwesenheit durch die Seinige den Reichsstädten ein Schade geschehen wäre, solchen gütlich oder rechtlich abzutragen oder zehen Heller für einen zu geben. Damit war der Kayser und die Herzoge in Bayern wohl zufrieden und hielten für rathsam einem neuen Krieg vorzukommen, daß zu Blaubeuren in den nächsten acht Tagen Untersuchung angestellet werde. Dise Stadt gehörte damals noch den Graven von Helfenstein und wurde vermuthlich darum ausersehen, weil sie zwischen des Graven Landen und dem Ulmischen Gebieth ligt. Es scheinet auch, daß vorzüglich die Stadt Ulm sich über Gr. Eberhards Diener beschweret habe. Burggrav Friedrich von Nürnberg wurde zu disem Geschäfft abgeordnet. Inzwischen feyreten die Reichsstädte nicht und fielen dem Graven in seine Lande um sich wegen des der Stadt Ulm zugefügten Schadens zu rächen. Morden, Brennen, Rauben war damals die gewöhnliche Art Krieg zu führen. Die Reichsstädte machten es auch so auf eine Calmuckische Weise. Das beschwerlichste war, daß sie von allen Seiten her auf einen abgeredten Tag solches verrichteten. Die Stadt Eßlingen, Reutlingen, Heylbronn, Weyl und andere in und um das Land gelegene Städte griffen zu. Der Grav beschwerete sich bey dem Kayser und anwesenden Fürsten zum höchsten und begehrte die Sache zu untersuchen mit dem Anerbiethen, daß, wann seine Leute schuldig wären, er den ihm zugefügten Schaden und Unrecht auf sich leyden wollte. Wann man aber ihre Unschuld befände, so behielte er sich vor die Genugthuung zu begehren. Herzog Friedrich von Bayern begab sich deßwegen selbst zu den Reichsstädten um sie zu Annehmung eines Vertrags zu bewegen. Allein sie blieben in ihrem Eigensinn, weil sie hofften, daß auch andere Reichsstädte an disem Unwesen Theil nehmen würden. Dann sie machten Ausschreiben an alle Fürsten und Stände des Reichs und insonderheit an die Reichsstädte und begehrten Hülfe von ihnen oder daß ihnen in ihrer Raserey kein Einhalt geschehen möchte. Grav Eberhard aber begab sich sogleich nach Hauß um wider seine Feinde die behörige Anstalten zu machen. Der Kayser sollte dem Graven beygestanden und durch sein Kayserliches Ansehen, die Unruhe gestillet haben. Aber er mochte wohl eingesehen haben, daß solches von schlechtem Nachdruck seye und bliebe ruhig zu

Hauß. Der Grav aber befand nöthig durch ein anderes Ausschreiben seine Unschuld vor dem ganzen Reich darzulegen (t).

§. 56.

Sonderlich bezeugten Costanz, Lindau, Rotweil und andere am Boden-See und gegen der Donau ligende Reichsstädte sich am eyfrigsten ihre Rachbegierde merken zu lassen. Dann sie belagerten das an erstbemeldtem Fluß ligende Städtlein Tuttlingen. Weil es ein Gränz-Ort war, so legte Gr. Eberhard eine gute Besatzung darein, worunter sich ein Herr von Lupfen und einer von Heudorf befande. Martin Malterer aber war Hauptmann derselben. Sie wehreten sich zwar tapfer, konnten aber dem Gewalt der Stürme in die Länge nicht widerstehen. Das Städtlein wurde eingenommen, geplündert und hernach in den Brand gesteckt, die Besatzung gefangen genommen und nach Rotweil geführt, wo auch Benz von Heudorf an seinen empfangenen Wunden den Geist aufgabe. Die Städte hatten im Sinn weiter einzudringen. Gr. Eberhard wollte aber dem Städtlein Tuttlingen zum Entsatz eylen und, da er zu spät kam, mußte er sich begnügen lassen, die Feinde von fernerem Einbruch abzuhalten. Wenigstens finde ich nirgends, daß etwas weiters in diser Gegend vorgegangen wäre. Es müßte dann auch dahin zu ziehen seyn, daß die Reichsstädte Costanz, Ueberlingen, Ravenspurg, Lindau, S. Gallen, Buchorn und Wangen die in der Gravschafft Nellenburg gelegene und den Graven von Würtenberg gehörige Vestung Mägdberg belagert und gleich am ersten Tag den Vorhof eingenommen. Die Besatzung war nicht stark, sondern bestunde nur aus 24. Mann, weil es damahls nicht gebräuchlich ware ganze Bataillonen in eine Vestung zu legen. Sie mochte auch durch den Vorgang von Tuttlingen schüchtern gemacht worden seyn. Sie war aber auch nicht getreu, weil Neunzehen davon zu dem Feind übergiengen und den Commendanten Heinrich von Tettingen mit noch vier Mannen für die Beschützung sorgen liessen, folglich aber die Eroberung beförderten (tt). Es gehörte dise Vestung sonsten dem berühmten Closter Reichenau, welches aber solche im Jahr 1347 an Wernern von Tettingen für 400. Mark Silbers zur Helfte verpfändte. Diser verkaufte im Jahr 1359. solches Pfandschaftsrecht nebst der andern Helfte und dem Kelnhof zu Mülhausen an Gr. Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg, welche aber von dem Abt und Convent dises Closters erhielten, daß sie sich im Jahr 1366. aller Ansprach an die Vestin und Widerlosung gegen besagte Graven begaben. Sie gehörte solchemnach disen Herrn eigenthümlich von diser Zeit an zu, und es mag wohl seyn, daß die Besitzung diser Graven den Reichs-

(t) vid. Beyl. num. 162.

(tt) vid. Gabelk. Würtenb. Chronik. ad ann. 1378.


ILLVSTRIS PRINCEPS ET DN̄VS DOMINVS
VLRICVS COMES WIRTEMBERGENSIS
OCCVBVIT XXIII. AVG A.C. MCCCLXXXVIII

Tab. VII.



Reichsstädten nicht gefallen. Dann damit sie wegen derselben sicher seyn möchten, so zerstöreten sie die Vestung. Um nun den Reichsstädten sich ebenfalls als einen Feind zu zeigen, so zoge Gr. Eberhard ein Kriegsheer zusammen um die Stadt Reutlingen zu züchtigen. Er überließ solches seinem Sohn, Gr. Ulrichen, welcher gleich nach Ostern 1377. mit einer beträchtlichen Anzahl Graven Herrn und Rittern die Belagerung diser Stadt unternahme. Diser kamen ihre verbündete auch in grosser Anzahl zu Hülf, daß sie die Anstalten der Belagerer nicht groß achteten. Einsmals wagten 500. Mann von der Besatzung einen Ausfall zu thun um für dieselbe Fleisch und anderes aus den Würtenbergischen Landen einzubringen, als woran es der darinn ligenden Menge an Leute zu fehlen begunnte. Sie giengen in der Stille gegen Urach und nahmen nicht allein in dortiger Gegend alles Vieh mit sich, sondern steckten auch das Dorf Dettingen mit Feur an und verwüsteten alles, so weit sie reichen konnten. Als Gr. Ulrich solches erfuhr, gedachte er dise Feinde auf dem Ruckweeg zu überfallen und die Beute ihnen wieder abzunehmen. Er nahm meistens die Reuterey zu sich und setzte sich etwas unfürsichtig zwischen sie und der Stadt. Dises beobachteten die Feinde in der Stadt und begaben sich mit einer Anzahl Leute durch ein Thor, welches auch in Friedenszeiten nicht geöffnet wurde. Indem nun Gr. Ulrich und die Seinige solches nicht vermutheten und deßwegen von daraus sicher zu seyn glaubten, wurden sie von der Besatzung und denen, welche auf Beute ausgegangen waren, von vornen und hinten angegriffen. Dises setzte sie in die äusserste Verwirrung und auf solche folgte eine allgemeine Niderlage. Gr. Ulrich wurde selbst verwundet. Er ersahe aber noch die Gelegenheit in das nahgelegene Schloß Achalm zu entfliehen, wo er eine Besatzung hatte. Unter den Todten zehlete man Gr. Friedrich von Zollern, Gr. Ulrichen von Tübingen, Gr. Johann von Schwarzenberg, Gottfrid Schederer, ein güldener Ritter, Swigger von Gundelfingen, Freyherr, Bernhard von Neuperg, Ritter, Bernhard von Sachsenheim, Ritter, und sein Sohn Friederich, Bend, ein Fränkischer Ritter, Wolfgang von Stammheim, Würtenbergischer Hofmeister, zween Burkarden Sturmfeder, Ritter, Benz von Hohenstein, Johann von Rodenberg, Jörg von Lustnau, Sigfrid Waler, Cunrad Truchseß von Bichißhausen, Albrecht von Killer, Eberhard und Voland von Stöffeln, Eberhard von Sternenfels, Vogt im Zabergow, Heinrich von Liechteneck, Johann von Sperberseck, Andreas von Großingen, Ulrich von Liechteneck, Diepold von Neidlingen, Conrad von Stammheim, Wolfgang Hochschlitz von Pfauhausen, Conrad von Schloßberg, Wolfgang von Jungingen, Walter Spet, Heinrich Mager, Sigfrid von Sachsenheim, Hermann von Weitbach, ein Franke, Sigfrid von Erbach, Cuno von Heidekheim, Raban von Liechtenstein, Wolfgang von Wernhofen, Johann von

Grum-

Grumbach, Johann von Winßheim, Wilhelm von Kraicheim, Conrad von Limpach, Heinrich von Bonstein, Niclaus von Rinfeld, Andreas Zobel, Ruprecht Gebsattel, Johann Riedesel und Thomas Wolfskel nebst andern von Adel. Dann man zehlete 85. todte Graven, Freyherrn, Ritter und Knechte. Ueber dises blieben auch noch sehr viele andere Kriegsleute, welche nicht vom Adel waren (u). Dise Niderlage gieng Gr. Eberharden sehr zu Herzen und man meldet von ihm, daß er seinen Sohn für unwürdig gehalten neben ihm an der Tafel zu speisen, sondern da er einst mit ihm gespeiset, das Tafeltuch zwischen ihm und gedachtem seinem Sohn entzwey geschnitten. Er durfte sich auch selten unterstehen ihm unter die Augen zu kommen. Nicht allein der Verlust so vieler tapfern Leute, sondern auch die unausbleibliche Folgen solches unglücklichen Treffens setzten ihm zu. Dann die Belagerung mußte aufgehoben werden und die Reichsstädte verheereten ihm seine Lande, welchen er nicht sogleich Widerstand thun konnte. Ueber diß konnte er die Einkommen der Schultheissen-Aemter und andere Gefälle, welche ihm der Kayser verpfändet hatte, nicht benutzen. Die Städte Eßlingen und Weyl drungen so gar darauf, daß der Grav ihnen die Kayserliche Briefe herausgeben sollten.

§. 57.

Ob aber der Kayser schon sehr wohl wußte, daß die Verpfändungen der Reichsstädte denselben auf das äusserste verhaßt machten: So unterließ er doch nicht damit fortzufahren. Ich weiß nicht ob dem würklich so sey, wie Herr Steinhofer schreibet, daß Gr. Eberhard dem Kayser 20000. kleiner Gulden vorgestreckt habe, oder ob man nur dises vorgegeben und in der That diser den Graven wegen der entzogegen Nutzung gedachter Gefälle zu Eßlingen und Weyl damit schadlos halten, aber es nicht gern kund werden lassen wollen. Wie dem seye, so verpfändete derselbe noch in eben disem Jahr 1377. den Graven zu Würtenberg die Reichsstadt Aalen, nebst den Schlössern und Dörfern Lauterburg und Rosenstein. Aber das Unglück, welches er bey Reutlingen erlitten hatte, machte die Reichsstädte hochmüthig, daß sie sich den Verordnungen des Kaysers widersetzten. Die Stadt Ulm zerstörte mit ihren Bundsgenossen die Stadt Münsingen, das Schloß Arneck und andere Würtenbergische Vestinen. Die Städte Eßlingen und Reutlingen unterstunden sich so gar mit Hülf der Reichsstadt Ulm und

(u) vid. Albert. Argent. ad ann. 1377. Facta est cœdes sive conflictus inter Civitates Imperiales Sueviæ per Dominum Eberhardum de Wirtenberg, qui succubuit & ex parte ejus occisi sunt Comites & Barones tres, sc. Dominus de Schwarzenberg, dominus de Zolre, & Dominus de Tuwingen, nobiles. Filius a. prædicti domini de Wirtenberg per fugam evasit cum aliis quam pluribus. Facta sunt hæc apud oppidum Rutelingen pridie Idus Maji. Chron. Elwangense, Nauclerus, Trithemius, & Hermannus Minorita ad dict. ann. Crus. Annal. part. 3. lib. 5. cap. 11.

und anderer, und des Herzogen von Oesterreich die Grävliche Residenz-Stadt Stuttgard zu belagern. Die herumligende Gegend wurde verheeret und sonderlich mußten die Dörfer auf den sogenannten Fildern vieles mit Brand und Plünderungen ausstehen (w). Der Grav nahm ihnen dargegen die beede Dörfer Vayhingen auf den Fildern und Möringen und andere in seinem Land gelegene Güter hinweg. Indessen kam der Kayser wieder aus der Mark Brandenburg nach Nürnberg zurück. Pfalzgrav Friderich lag ihm an, daß er dise Unruhe, welche um seinetwillen ausgebrochen wäre, stillen sollte. Er befahl dessentwegen den Städten, daß sie disen Pfalzgraven zu einem Schutzherrn annehmen sollten und machte denselben zu einem obersten Landvogt des H. Reichs auch in Nider-Schwaben. Wie er vorher schon in Ober-Schwaben solche Würde gehabt (x). König Wenzlau wollte sich die Reichsstädte auch zu guten Freunden machen und gab den Städten Ulm, Costanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weyl, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Lindau, S. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Ißny, Wangen und Buchorn am Sonntag nach dem Fronleichnamsfest zu Rotenburg an der Tauber die schriftliche Versicherung, daß sie nicht allein bey ihren Freyheiten geschützet, sondern auch nimmermehr verpfändt oder verkauft werden sollen. Wann aber solches bisher geschehen wäre oder noch geschehen würde, so sollte solches als nichtig keine Kraft haben (y). Mithin vernichtete der König alles, was vor und nachher sein Vater, der Kayser, dem Graven Eberhard versprochen hatte. Endlich brachte es der König und der Pfalzgrav dahin, daß die Städte sich bequemten ihre mit dem Graven habende Strittigkei-

(w) vid. Anonymi Chron. Wurt. MSCtum ad h. a. Cruſ. d. l. c. 12. Simon Histor. Beschreib. aller Bischöffe zu Speyr. p. 138. ibid. Des andern Jahrs 1378. zogen die von Ulm samt ihren Bundsgenossen aus mit 500. Spiessen und des Herzogen von Oesterreich Landvogt hett 300. Spieß, kamen zu den von Eßlingen und Reutlingen, fielen dem von Wirtenberg ins Land, lagerten sich vor Stuttgarten, thaten ein ganzen Tag nichts, als Reben abhauen, aus und einschiessen, verbrennten viel Dörfer um Stuttgarten, das wahret 14. Tag, kamen darnach ohn allen Schaden heim.

(x) vid. Beyl. num. 163.

(y) vid. Beyl. num. 164. conf. Excerpta Boica ex Chron. Auguſtano in Ofelii rer. Boicar. Tom. I. p. 257. ad ann. 1378. Auf das mal war Kayser Carl und sein sun Wentzlaw von Frankreich komen gen Nürnberg und die Herrn von Bairn und die Herrn von Rein und der von Würtemberg und vil ander Herrn Ritter und Knecht, also sannt der Kayser nach den steten, die koment nun gen Niernberg mit ihren trofflichen Rätten und lagen da 12. Täg, da nam sich der Kayser des Krieges an und richt den Würtemberg und die stett miteinander der Richtung, was also schad gegen schad, Prannd gen prand, Tod gen Tod und was der von Würtenberg den stetten vorgenummen hat, das muest er In alles widergeben und die Stadt Giengen sult fürbas bey dem Reich sein, die hett der von Würtemberg dasselbmal auch in, auch so nam in der Kayser die Vogtey, die er hett über 12. Stett und gab die Hertzog Fridrich von Bayrn.

ten dem Kayserlichen Ausspruch zu unterwerfen. Gr. Eberharden gieng die an ihn gethane Anmuthung gar schwer ein, indem er sich bereits wieder erholet hatte und sich an den Reichsstädten zu rächen fest entschlossen war. Er mußte aber nachgeben und geschehen lassen, daß der Kayser am Montag vor Egidii 1378. zu Nürnberg in Ansehung der Stadt Eßlingen einen ihm nicht gar gefälligen Ausspruch that, daß 1.) Gr. Eberhard dem Spital zu Eßlingen die zwey Dörfer Vayhingen und Möringen auf den Fildern mit allen Rechten wieder abtretten und sich aller Ansprache darzu schriftlich verzeyhen solle. 2.) Weil er gegen der bemeldten Reichsstadt nicht allein seit der im Jahr 1362. zu Laufen gemachten Richtung, sondern auch in währendem Krieg auf verschiedenen Gütern sich die Vogtey, Zinnse und Steuren angemaßt hatte, so befahl der Kayser solche der Stadt ungesäumt wieder einzuräumen. Wegen derjenigen Güter aber, welche noch strittig wären, so sollte solches von Pfalzgr. Fridrichen und von Ulrich Besserern, Burgern zu Ulm als Austrags-Richtern entschieden werden, und sowohl die Stadt Eßlingen als auch Grav Eberhard zween Zusätze darzu geben, welche zusamen innerhalb vier Wochen solche Strittigkeiten durch einen Vergleich oder Ausspruch beylegen sollten. 3.) Soll der Grav und seine Amtleute die Clöster, welche in der Stadt Eßlingen ihre Pfleghöfe haben, mit ihrem Wein und Korn hinfahren lassen, wohin sie es für gut befinden. 4.) Die Pfandbriefe, welche der Kayser dem Graven wegen der Stadt Weyl und den Dörfern in der Pürß bey Rotweil erst vor zwey Jahren gegeben, solle derselbe als ungültig wieder zu Handen des Kaysers liefern und endlich 5.) sollen alle Gefangene von beeden Theilen einander unentgeltlich loß gelassen werden, doch daß sie versprechen solche Gefangenschaft nicht zu rächen (z). Dagegen die Schultheissen-Aemter zu Eßlingen und Gmünd dem Graven verpfändet blieben.

§. 58.

Nachdem nun hier der Anfang gemacht war, und die Graven von Wirtenberg ihm den Gr. Rudolph von Sulz und Heinrich von Freyberg, die Städt aber Peter Gotzmann und Rüdiger Lieblern zu Zusätzen ernennet, so ließ sich Pfalzgrav Friderich und der gedachte Besserer angelegen seyn, nicht allein die noch übrige Strittigkeiten zwischen Gr. Eberharden und der Stadt Eßlingen vollends in das reine zu bringen, sondern auch die Anforderungen der Städte Heylbronn, Gmünd, und Aalen zu entscheiden. Solchemnach begab sich der Pfalzgrav nach Ulm und brachte mit der Stadt Eßlingen einen Vergleich zuwegen, welcher den 1. Hornungstag 1379. in diser Stadt von beeden Theilen genehmiget wurde. Er betraf aber allein die strittige Steuren, Zinnse und andere Kleinigkeiten, derglei-

(z) vid. Beyl. num. 165.

dergleichen auch die von Gmünd vorbrachten und deßwegen leicht zu entscheiden waren. Der vornehmste Punct bestunde darinn, daß die Graven dem Ruf Jungen, welcher mit diser Reichsstadt in einer offenen Fehde stund, in ihrer Stadt Schorndorf keinen Aufenthalt gestatten sollten. Die Stadt Heylbronn nahm sich vornehmlich zweyer Burger, nemlich Hannsen von Ruchsingen und Cunzen von Neiperg an. Ersterer hatte Güter zu Mennßheim, welche er für Eigenthum angab und Gr. Eberhard als Lehen ansprach. Weil nun jener die Belehnung zu begehren unterließ, so nahm sie der Grav als verwürkte Lehen zu seinen Handen. So sprach auch derselbe die zehenden zu Laufen und Zimmern, welche diser bißher im Besitz hatte, als Lehen an. Und dise beede Puncten wurden zum Beweiß ausgesetzt, welcher durch Eidschwüre sollte innerhalb 6. Wochen und drey Tage vollzogen werden. Die Stadt Aalen klagte vor gedachten Austrags-Richtern zu Ulm, daß Wilhelm von Münchingen, Machtolf von Menßheim, und Cunz von Venningen von der Stadt Neuenbürg aus einen Straif in ihr Gebiet gethan und etliche Bürger theils erschlagen, theils gefangen genommen hätten. Dises Städtlein gehörte zwar damals den Graven von Würtenberg, dise hatten es aber an Ernsten von Gültlingen verpfändet. Die Burger zu Aalen meynten, daß Gr. Eberhard solchen Einfall anbefohlen oder wenigstens gebilligt habe. Es wollte aber weder diser, noch Ernst von Gültlingen eingestehen, daß ihnen etwas davon bewußt seye. Mithin wurde disen der Eyd zuerkannt, daß sie hieran unschuldig wären (a). Die Reichsstadt Reutlingen hatte nichts zu klagen, als daß Gr. Eberhard ihrem Burger Gerung Ferber, welcher des letztverstorbenen Edelknechts, Friderichs von Echterdingen Schwester zur Ehe hatte, einige Güter als heimgefallene Lehen eingezogen hätte. Ich werde Gelegenheit haben in dem Absatz von der Politischen Verfassung der Gravschaft Wirtenberg den Urthelbrief vorzulegen. Grav Eberhard bewiese seine Unschuld in allen Stücken, daß ihm die Städte zu nahe getretten, da sie vorgegeben, als ob derselbe den Stillstand oder Frieden, welcher im Jahr 1376. bey Ulm gemacht worden, gebrochen hätte. Dann alle dise Beschwerden bezogen sich auf die Klage, welche der Grav der Stadt Straßburg in vorangezogenem Schreiben zu wissen gethan hatte. Villeicht wären sie auch damit zu Hauß geblieben, wann nicht der erfochtene Sieg bey Reutlingen den Reichsstädten einen Muth gemacht hätte. Dann alle Geschichtschreiber melden, daß der Erfolg dises Sieges die Städte in ihrem Hochmuth fast unerträglich gemacht habe. Mit der Stadt Ulm hatte der Grav nichts beyzulegen. Vielmehr melden einige Geschichtschreiber, daß er derselben eine Gutthat erwiesen und einige Kellergebäude, welche auf dem Platz gestanden,

Kk 2 wo

(a) Steinhofer Würtenbergischen Chronik. part. II. p. 411. seq. aus Gabelkofers Chronik. part. II. ad. ann. 1379.

wo sie ihr Münster zu erbauen entschlossen waren, geschenket habe. So viel ist richtig, daß in disem Jahr der Anfang mit dem Bau des Münsters zu Ulm gemacht werden. Gewiß ist auch, daß die Graven von Würtenberg daselbst von alten Zeiten her einige Keller gehabt, worein sie Wein einlegten und solchen hernach auszapften. Das Closter Bebenhausen hatte aber ebenfalls solche Keller und Weinschankgerechtigkeit daselbst. Dise erkaufte die Stadt von dem Closter und vermuthlich auch von den Graven. Dann man findet von diser Zeit an nicht mehr, daß dieselbe solche Keller in der Stadt Ulm gehabt hätten. Gleichwohl findet man auch nicht, daß Gr. Eberhard solche verschenkt habe. Vielmehr behielte er für sich und seine Nachkommen zutheuerst die auf disem Platz gestandene Capelle und erkaufte noch über diß den Kirchensatz oder das Verleyungsrecht in derselben (b).

§. 59.

Er bekam aber wegen der Reichsstädte Verdrießlichkeiten mit den Graven von Hohenberg in disem Jahr 1379. abzuthun. Dann die Graven von Würtenberg hatten die Stadt und Burg Haigerloch den Graven von Hohenberg auf Burgmannsrecht eingegeben, weil sie ihnen wegen dem Kauf der Stadt Nagold noch 2000. fl. 1800. Pf. Heller schuldig waren. Man siehet hieraus, was Burgmannsrecht gewesen und daß es einer Pfandschaft sehr nahe gekommen. Sie war nur darinn unterschieden, daß ein Burgmann zwar eine Burg und Stadt zur Versicherung seiner etwan habenden Forderung in Besitz bekam, aber dieselbe wie andere Burgleute beschützen und demjenigen, welcher ihn in den Besitz gesetzet, das Oefnungsrecht gestatten müssen. Die Graven von Hohenberg, Otto und sein Sohn Rudolph hatten die Burg Haigerloch zu ihrer Sicherheit für obgedachtes Geld noch im Besitz. Weil sie aber den Graven von Würtenberg gehörte, so griffen die Reichsstädte zu. Allem Ansehen nach hat die Besatzung oder einige von Grav Eberhards Dienern sich diser Burg bedienet Ausfälle zu thun und die Reichsstädte zu beschädigen. Wie dem seye, so belagerten und eroberten die Reichsstädte selbige und entsetzten die Graven von Hohenberg auch zugleich. Dise wendeten sich demnach an Gr. Eberharden, daß er ihnen bey solcher Beschaffenheit die Schuld abtragen sollte. Der Krieg mit den Reichsstädten aber gieng demselben noch nach und er glaubte nicht schuldig zu seyn solche zu bezahlen. Endlich wurden sie eins dise Strittigkeit durch Austragerichter entscheiden zu lassen. Der Gemeine Mann oder Obmann ware Gr. Eberhard von Wer-

(b) Fabri hist. Suev. lib. 2. c. 8. Emerunt a. Ulmenses primo omnia Jura Abbatis de Bebæhusen & habitationes eorum & cellare & ea in usum Reipubl. converterunt, omnia destruentes præter ecclesiam, quæ adhuc hodie Domino de Wirtenberg attinet, qui jus patronatus à monachis prædictis emit.

Wertenberg und die Zusätze waren auf seiten der Graven von Würtenberg Grav Rudolph von Sulz und Burkard von Mansperg sein Hofmeister. Die Graven von Hoheberg hingegen ernannten zween Burger aus den Reichsstädten, nemlich Raten Wilmendinger von Reutlingen und Cunzen Eninger von Eßlingen. Vor disen brachte Benz Ammann, Gr. Otten Fürsprech klagend an, daß die Graven von Würtenberg ihm noch wegen der erkauften Städt Nagold und Haiterbach obgedachte Summ Geldes schuldig wäre, welche den Graven von Hohenberg bezahlet werden sollte. Schweicker von Gundelfingen, als Würtenbergischer Fürsprech wandte dagegen ein, daß seine Principalen den Graven gnugsame Versicherung und Mittel zur Bezahlung verschaft, indem er ihnen die Burg und Stadt Haigerloch als Burgmannen eingegeben um die Einkünfte von solchen und von der Stadt Ebingen zu niessen. Man sey ihnen also kein Geld schuldig, bis und dann obgedachte Stadt und Burgen eingelößt würden, welches aber in der Graven von Würtenberg Willen stehe, wann sie solches thun wollten. Die Graven von Hohenberg erwiederten zwar, daß die Reichsstädte sie der Burg und Stadt Haigerloch entsetzt hätten, weil die Graven von Würtenberg das Oeffnungsrecht daselbst gehabt hätten und dieselbe als ihr Eigenthum von ihren Feinden erobert worden. Gr. Eberhard wendete aber dagegen ein, daß er damals nicht in seinem Lande gewesen und folglich die Oefnung nicht gebraucht, noch den Reichsstädten Anlaß daraus gegeben dise Burg und Stadt ihm zu entwenden. Bey solcher Beschaffenheit wurden die Graven von Würtenberg unschuldig erklärt, zumalen die von Hohenberg solche würklich wieder im Besitz hatten (c). Aus allen Umständen kan man indessen abnehmen, daß die Reichsstädte dise Eroberung im Jahr 1376. müssen gemacht haben, da Gr. Eberhard zu Nürnberg gewesen.

§. 60.

Der Zustand des deutschen Reichs war indessen sehr betrübt. K. Wenceßlaus bekümmerte sich eben nicht viel um dessen Wohlfahrt. Oder wußte er selbst nicht, wem er beystehen sollte. Die Gerechtigkeit und Schutz für Gewaltthätigkeit durfte man bey den Reichsgerichten nicht suchen. Das einzige Mittel war demnach übrig, daß die Fürsten und Stände unter sich Bündnüsse errichteten, worinn sie vorzüglich fest setzten, wie es gehalten werden sollte, wann ein Bundsverwandter wider den andern etwas zu klagen hätte. Die Reichsstädte giengen ihnen mit ihrem Beyspiel voran, welche sich wider die Bedrückungen der Fürsten zusamen verbündet und durch solche Eynung sich forchtbar gemacht hatten. Es kamen solchemnach die Fürsten und Herrn auf die Gedanken sich ebenmäßig untereinander zu verbinden. Sie machten aber nach der Gewohnheit selbiger Zeit

(c) vid. Gabelkofer Würtenbergische Chronik ad. ann. 1379.

Gesellschaften und alle und jede, welche sich in dieselbe begaben, mußten den darinn begriffenen wider Anfälle den verglichenen Beystand leisten, doch, daß jeder auch einen oder den andern Bundsgenossen, Anverwandten oder Lehenherrn ausnehmen konnte. Wurde aber ein Bundsgenoß ausgenommen, so bestunde gleichwohl solche Ausnahme nicht länger, als die gesetzte Zeit des Bundes währete. Die berühmteste Gesellschaft unter den Fürsten, Graven und Herrn wurde also damals errichtet unter dem Namen der Löwen-Gesellschaft oder der Gesellschaft mit dem Löwen, welche sich sehr weit und durch ganz Schwaben, Francken, den Rheinstrom, Breyßgau, Elsaß und andere Gegenden Deutschlandes ausbreitete. Sie wurde genöthiget sich endlich in gewisse Cantons oder Crayse einzutheilen, und jeder Canton erwählte sich besondere Hauptleute. Grav Eberhard zu Würtenberg und sein Sohn, Gr. Ulrich begaben sich selbsten auch in disen Bund oder Gesellschaft. Letzterer wurde neben Grav Heinrich von Montfort und Gr. Friderich von Zollern zu einem Hauptmann des Bezürks in Schwaben erbethen. Sein Herr Vater hatte ihn schon zuvor in die Gemeinschaft der Regierung aufgenommen oder ihm einen Theil derselben oder des Landes übertragen. Ich werde bey den Kirchengeschichten einen Beweiß beybringen, daß Gr. Ulrich in seinem eigenen Namen als selbstregierender Herr Ordnungen der geistlichen Frauen zu Dornstetten bestetiget habe. Wann ein Bündnuß mit den Graven von Würtenberg errichtet wurde, so geschahe es sowohl mit Grav Ulrichen, als auch seinem Herrn Vater. Beede machten ein Bündnuß in dem Jahr 1379. mit den Herzogen Otten, Stephan, Friedrich und Johann von Bayern. Und als dise in eben disem Jahr nebst andern Fürsten mit den Reichsstädten in Ober- und Nider-Schwaben sich in eine Eynung einliessen, so bedungen sie mit ausdrücklichen Worten aus, daß, wann die Reichsstädte mit Gr. Eberhard und Gr. Ulrichen in einen Krieg verwickelt würden, die gedachte Herzoge den Städten solang keinen Beystand wider dise beede Graven schuldig seyn wollten, als sie noch mit denselben in einem Bündnuß begriffen wären (d). Dise Gesellschaft der Löwen war um so nöthiger, als die Reichsstädte noch auf ihre Macht trozten und den Fürsten und Herrn vielen Schaden zufügten, ihre Leute auffiengen oder sonsten sich feindselig bezeugten. Die Stadt Frankfurt war in dem Städte-Bund und behielt etlich und zwanzig Personen gefangen, welche der Löwen-Gesellschaft angehörten. Dise begehrte derselben Loßlassung. Als sich aber die Stadt weigerte, so wurde alles aufgebothen um sie darzu zu zwingen. Grav Ulrich zu Würtenberg zog als Hauptmann mit seinen Schwaben auch herbey und half die Stadt belagern. Sie wurde so geängstet, daß sie die Gefangene ohne ein Löse-Geld

(d) Dises Bündnuß ist zu Lesen bey Datt de pace pupl. c. 6. num. 40. p. 39.

Geld zu fordern wieder in die Freyheit setzte (e). Dahin wird die Nachricht zu verstehen seyn, welche Herr Schöpflin gibt (ee), daß Marggr. Rudolph von Baden den Graven zu Würtenberg eine Anzahl Kriegsleute wider die Reichsstädte zugeschickt habe.

§. 61.

Kayser Wenzlau war kurtz zuvor zu Frankfurt. Dann er hielt im Jahr 1380. seine Ostern daselbst, in der Absicht von da nach Westphalen zu gehen. Ob einer der Graven von Würtenberg damals sich auch bey ihm befunden habe, ist unbekannt. Es hat aber doch das Ansehen, indem der Kayser nicht allein am Dienstag nach dem Palmtag dem Graven Eberhard in Ansehung seiner Treue und auch seinen Erben alle ihre Herrschaften, Lande, Leute, Lehen, Ehren, Würden und Freyheiten, welche sie von Kaysern und Königen gehabt und sonderlich von K. Carln dem vierten erhalten, nebst allen Privilegien, Handvesten und Briefen bestetigete und erneurete (f). Damals war die Gerichtbarkeit in Deutschland in grösserer Zerrüttung. Man erkennte zwar auch nach den deutschen Rechten, daß der Kläger dem Beklagten in seine Gerichte nachfahren solle. Es wurde aber zu disen betrübten Zeiten nicht beobachtet, weil entweder die Obrigkeit des Beklagten dem Kläger das Recht verweigerte oder den Beklagten durch eine ungerechte Urthel los sprach. Dises geschahe sehr oft, wann der Richter des Beklagten mit des Klägers Obrigkeit in keinem guten Vernehmen stunde. Die Kläger mußten also einen andern Richter suchen. Die Reichs- und Landrichter nahmen dergleichen Klagen gar gern an. Sie ertheilten Ladungen vor ihre Gerichte. Dises verursachte eine abermalige Verwirrung und Gelegenheit zu Verdrüßlichkeiten und zu Kriegen, wann die Urthel vollstreckt werden sollte. Solchemnach wußte man sich nicht anderst, als durch Kayserliche Befreyungen von Ladungen vor auswärtige Gerichte zu helfen, durch welche man die alte Ordnung wieder herstellte. Gr. Eberhard empfand dise Verwirrung der Gerichtbarkeit in seinen Landen ebenmäßig. Er hatte zwar schon dergleichen Befreyung von K. Carln im Jahr 1361. obgemeldter massen erhalten. Die unruhige Zeiten aber waren nicht so beschaffen, daß man solche groß achtete. Besonders in den Händeln

(e) vid. Petri Herbipol. Chron. Francof. ad. ann. 1380. ap. Senkenberg Select. Jur. & histor. P. II. p. 17. Eodem anno (1380.) erat Societas in Rheno dicta Leones crudeles congregata ex Comitibus, Dominis, baronibus, militibus, inter quos erat Dux Wirtenbergicus & multi milites ex Suevia. Isti erant adversarii Francofurtensium & cum magno exercitu obsederunt Civitatem Francof. & coegerunt eos & angustaverunt, quod oportebat eos eis dimittere liberos sine pecunia plusquam viginti sex viros de eorum Societate, quos ceperunt.

(ee) Shœpflin hist. Zaringo-Bad. T. II. p. 127. §. 54.

(f) vid. Burkard Würtemb. Kleblatt. pag. 142. num. VI.

dem mit den Reichsstädten bekümmerten sich dise eben nicht viel um die Rechte der Fürsten. Kayser Carl war gestorben und man mochte in der Meynung gestanden seyn, daß auch die Gültigkeit der von ihm gegebenen Freyheiten Abschied genommen hätte. Der Grav bewarbe sich demnach bey dessen Nachfolger am Reich um die Bestetigung. Diser ertheilte sie auch am nächsten Dienstag nach dem Palmtag und an dem Freytag nach Jubilate, weil er sich noch zu Frankfurt aufhielte. Sie war den Umständen selbiger Zeit gar gemäß. Dann erstlich verboth er, daß niemand der Graven von Würtenberg Diener und andere ihre Manne und Leute für keine auswertige Gericht oder Landgericht laden solle, sondern verordnete, daß, wann ein solcher vor dergleichen Gerichten vorgeladen würde, derselbe auf jedesmaliges Begehren der Graven an ihre Gerichte verwiesen werden müßte. Auf dise Weise leitete der Kayser die Gerichte wieder zu ihrer alten Ordnung. Er untersagte aber auch den Mißbrauch derselben, indem er befahl, daß die Graven durch ihre Gerichte den Klägern unverzügliches und strackes Recht angedeyhen lassen und ihre Diener, Mannen und Leute nicht wider die Gerechtigkeit schützen sollten (g).

§. 62.

Wie aber Gr. Eberhard seine Rechte zu behaupten besorgt war, so liesse er sich auch angelegen seyn die Erhaltung seines Stammes zu befördern. Er hatte den einzigen Sohn Ulrichen und diser auch nur einen einzigen Sohn, Gr. Eberharden den Jüngern. Man sahe sich eine Prinzeßin aus, von welcher man vermuthen konnte, daß sie fruchtbar wäre. Dise glaubte man bey dem Hauß des Visconten Barnabons von Mayland zu finden. Dann er hatte fünfzehen Söhne und Töchtern. Die älteste Virida war schon an Herzog Leopold von Oesterreich vermählet, und im Jahr 1380. zwo mannbare vorhanden, nemlich Antonia und Magdalena. Erstere wurde zwar im Jahr 1378. an König Friederichen den dritten oder, wie man ihn sonst zu nennen pflegte, den Einfältigen von Sicilien und Neapel vermählet. Das Beylager konnte aber nicht vollzogen werden, weil der Bräutigam vor dessen Vollziehung das Zeitliche seegnete. Zwar bewarb sich im Jahr 1379. oder 1380. ein anderer Italiänischer Prinz um sie zu eben der Zeit, als Gr. Eberhard für seinen Enkel bey disem Hauß eine Gemahlin aussuchte und solchemnach begehrte man die Magdalenen: Weil aber diser neue Werber noch zu jung war, und die Antonia keinen Ehegatten wollte, welcher junger, als sie wäre, so wurde nichts aus disem Heurath. Ihre Muter Regina Della Scala nahm sich der Sache an und beförchtete, daß die Antonia keinen Gemahl so leicht finden möchte, nachdem ihr schon zweymal die Hofnung das Ehebett zu geniessen verschwunden war. Als nun der Würtenbergische Gesandte, Peter

(g) vid. Burkard Würtemb. Kleeblatt. p. 143.

Peter von Torberg, ein Ritter, und Herzog Leopolds Diener um die Magdalenen warb, so gab ihm der Antonien Muter die Antwort, daß die ältere Tochter vorher einen Gemahl haben müßte, und wann schon um die Magdalenen bißher geworben worden, so hätte man wegen gedachter Umstände auf die Antonien die Augen nicht wenden können. Nachdem aber dise sich geändert hätten, so wollte sie solche nicht verweigern. Aber an eine Vermählung mit der jüngern Tochter wäre dermalen nicht zu gedenken. Grav Eberhard ließ sich dise Antwort gefallen und schickte Gr. Rudolphen von Sulz und Burkarden von Elrebach nach Mayland dise Verlöbniß mit der Antonien in Richtigkeit zu bringen. Der erste Tag des Heumonats war es, an welchem dieselbe durch Annehmung des überschickten Ringes genehmigt und das Jawort gegeben wurde. Der Visconte Barnabon berichtete solches an die Graven von Würtenberg und schickte zween seiner Diener, nemlich Faustinum Lantana, einen Lehrer der Rechte und Paganinum de Blassano mit einem Credenz-Schreiben an sie die Widerlage für das Heurathgut von 70000. fl. die Morgengäb und anders in das Reine zu bringen. Allem Ansehen nach wurde die Braut bald hernach ihrem neuen Gemahl zugeschickt, weil das Zubringen ihres Geschmucks, Kleider und anderer Geräthschaften im Herbstmonat dises Jahres aufgezeichnet an Gr. Eberharden übergeben wurde.

§. 63.

Als dises Ehe-Verbindnuß vollzogen war, so arbeitete Gr. Eberhard an einem andern Bündnuß mit Gr. Cunrad und Friederich von Helfenstein. Es kam im December dises Jahrs noch zum Stand. Die beede Graven versprachen darinn Grav Eberharden und Ulrichen zu Würtenberg mit aller ihrer Macht beyzustehen, wie dise den erstern ein gleiches zu thun sich verbündlich machten. Doch nahmen sie beederseits König Wenzelaw und Herzog Leopolden von Oesterreich aus, wider welche kein Theil dem andern zu helfen schuldig seyn sollte. Und weil Gr. Eberhard und Ulrich gemeldter massen in der grossen Löwen-Gesellschaft stunden, so wurde dieselbe von ihnen ausgenommen. Weil aber Bruno Güß von Brenz, Berthold von Stein von Klingenstein und Berthold von Westerstetten eine andere Gesellschaft aufzurichten im Begriff stunden, so behielten sich die Graven von Helfenstein bevor, daß sie sich in dieselbe begeben könnten ohne Nachtheil der Graven zu Würtenberg. Eine Ungleichheit aber ware darinn, daß dise den Graven von Helfenstein auf der erstern eigenen Kosten den Beystand thun mußten. Dagegen wann dise jenen zu Hülf kämen, solches auf der Graven von Würtenberg Kosten geschehen sollte. Dann sie wollten nicht anderst, als andere Herrn, Ritter und Knecht, welche in Würtenbergischen Diensten stünden, gehalten werden. Nur war der Unterschied, daß die Graven von Würtenberg den Graven von

Helfenstein keinen Ersatz thun durfften, wann sie etwan in solchen Diensten einigen Schaden gelitten hätten. Dann sonst war es gewöhnlich, daß ein Herr seinem Diener allen erlittenen Verlust entgelten mußte (h). Die Graven von Helenstein besuchten damals ihre Schwester Anna, welche an Herzog Friderichen von Teck vermählet war. Grav Eberhard kam auch dahin, nemlich nach Kircheim, welche Stadt ihm schon zur Helfte gehörte und die andere Helfte verpfändet war.

§. 64.

Bey disem Anwesen des Graven ersahe derselbe Herzog Friedrichs schlechte Haushaltung. Diser war ihm schon im Jahr 1359. eine ziemliche Summe Geldes, nemlich 13200. Pf. Hlr. schuldig und über dises hatte Grav Eberhard sich als Bürg für ihn um 6400. Pf. Hlr. gegen seine Schuldner verschrieben. Die Noth der Schulden trang demnach überall auf den Herzog loß und der Grav hatte Ursach besorgt zu seyn, daß er nicht zu schaden käme. Er machte also das Ansinnen, daß er gern möchte bezahlet und wegen seiner Burgschaft in eine Sicherheit gestellet seyn. So gerecht das Begehren ware, so unangenehm fiel es dem Herzog. Endlich vermittelten Burkard von Freyberg zu Steußlingen, Heinrich von Freyberg zu Leipheim, Burkard von Mansperg und Conrad Knoll, ein Herzoglicher Rath die Sache dahin, daß Gr. Eberhard die andere Helfte der Burg Teck und der Stadt Kirchheim nebst dem Weyler Enandt-Lindach um 17500. Pf. Hlr. an Zahlungsstatt annahme (i). Dises geschahe am Samstag vor Mariä Reinigung in dem Jahr 1381. Es wurden aber die Herzoge so weit herabsetzet, daß sie ihren Stand fast nimmer zu behaupten sich getraueten, und von andern Fürsten einen Beytrag suchen mußten und auch fanden. Merkwürdig ist, daß als Herzog Leopold von Oesterreich, Herzog Friderich von Bayern und Gr. Eberhard zu Würtenberg im Heumonat des Jahres 1384. zu Heydelberg eine Zusammenkunft hielten, denselben der Zustand der Herzoge von Teck, als welche von dem berühmten und mächtigen Geschlecht der Herzoge von Zäringen abstammeten, so nahe gieng, daß sie sich untereinander schriftlich verbanden, Herzog Friderich eine Beysteur zu geben, daß er bey andern Fürsten und bey ihnen bleibe. Dise die Bewegursache ihrer Mildigkeit anzeigende Worte verdienen allerdings eine Anmerkung, wie sehr den Fürsten damaliger Zeiten daran gelegen gewesen die Zahl ihrer Mitstände nicht verringern zu lassen, sondern solche bey ihrem Stand und Wesen zu erhalten. Herzog Friderich hatte zwar noch die Stadt Owen und etliche Dörfer in dem Linninger Thal und die Vestin Gutenberg. Aber sie waren auch meistens verpfändet und, nachdem sie auch dise im Jahr 1385. an Gr. Eberharden zu Würtenberg zu überlassen sich gedrungen sahen, so blieb

(h) vid. Beyl. num. 166. (i) vid. Beyl. num. 167.

blieb ihnen ausser etlichen Gütern in dem gedachten Thal nichts, aber die Herrschaft Mindelheim, übrig, welche sie noch bis zu ihrem Abgang behaupteten. Letztere gehörte einem Geschlecht, welches sich Hochschlitz nennte, kam aber im Jahr 1370. an die Herzoge von Teck, indem Walther Hochschlitz als Bischoff zu Augspurg und 20. Jahr hernach dessen Bruder Heinrich als Chorherr und Küster des dasigen Tum-Stifts, mithin beede ohne Erben abgiengen. Von letzterm bekam Herzog Friderich gegen Verschreibung eines Leibgedings die halbe Vestin Mindelberg, die halbe Stadt Mindelheim und die halbe Burg Mindelburg. Der Herzog konnte aber das Leibgeding nicht bezahlen. Es mußte demnach Gr. Eberhard wieder in das Mittel tretten und 600. fl. für ihn an gedachten Chorherrn bezahlen, wofür er ihm die Burg und das Städtlein Gutenberg, die Stadt Owen mit aller Zugehörde und alle Leut und gut im Lenninger Thal verpfändete und daraus jährlich 900. fl. abzutragen versprach. Gleich im ersten Jahr 1383. fehlte es an dieser Zahlung. Und als in den folgenden Jahren solche wieder nicht erfolgete, so beschwerte sich der Grav, zumahlen er indessen auch andere Schulden übernommen hatte. Endlich wurde verglichen, daß, wann Herzog Friderich und seine Söhne die Pfandschaft innerhalb Jahresfrist nicht einlösen würden, dieselbe dem Hauß Würtenberg als ein verkauftes Eigenthum verfallen seyn sollte.

§. 65.

Daß in bemeldtem Jahr 1381. Grav Eberhard von Diemen Schultheissen zu Dornstetten einen Theil des Städtleins Schiltach erkauft habe, ist schon anderwerts gemeldet worden (k). Es gehörte den Herrn von Gerolzeck, welche um dise Zeit auch anfingen in das Gedräng zu kommen. Georg von Gerolzeck war dem Diemen eine beträchtliche Summe Gelds schuldig und dieser klagte deßwegen bey dem Hofgericht zu Rotweil, welches dem Glaubiger eine Anleitung auf disen Theil an Schiltach gabe. Damals war es gewöhnlich, daß ein solcher, welcher die Anleitung erhielt, das Gut, in dessen Besitz und Eigenthum derselbe durch Urthel und Recht gesetzt wurde, nicht lang behielt, sondern so bald möglich wieder von seinen Handen gab. Der Diem hatte aber noch eine Ursach darzu, weil Herzog Reinold von Urßlingen, den andern Theil inne hatte. Diser war aber ein Schwager des von Gerolzeck, indem dessen Bruder Conrad die Schwester des Herzogs zur Ehe hatte. Es konnte mithin der Besitz ihm beschwerlich gnug gemacht werden. Sein Landesherr, Gr. Eberhard, handelte sein Recht an sich und der Herzog wurde so verdrüßlich darüber, daß sie ihren Theil bald darauf auch an Gr. Eberharden verkauften. Und so gieng es auch mit der Stadt Herrenberg. Dann sie gehörte einer Linie der Pfalzgraven von

(k) vid. Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. part. II. p. 94.

Tübingen, welche sich den Namen der Scherer zum Unterschied der andern Linien beylegte, weil der Stifter ihrer Linie das Schloß Scheer besessen hatte (l). Die Graven von Würtenberg hatten schon vorher die meiste Güter, welche disen Pfalzgraven gehörten, an sich erkauft. Das Geschlecht selbsten aber gerieth sehr in das Abnehmen und hatte wenig mehr ausser der Stadt Herrenberg und den darzu gehörigen Dörfern. Als Pfalzgrav Ulrich im Jahr 1377. bey Reutlingen in der für die Graven von Würtenberg so unglücklichen Schlacht umgekommen war, begab sich Pfalzgrav Conrad, sein Bruder, in Gr. Eberhards und Gr. Ulrichs Dienste und verschriebe sich, daß er vier ganzer Jahr sowohl für seine Person, als mit seinen Vestinen und Leuten denselben dienen, warten und beholfen seyn, und auch, wann er von seinen Dörfern, Weylern, Leuten oder Gütern etwas zu versetzen, oder zu verkauffen gedrungen wäre, den bemeldten Graven den Vorkauf gestatten wollte (m). Zwey Jahr hernach kam der Pfalzgrav in das Gedräng, indem seine Gläubiger droheten das damal übliche Leistungs-Recht wider ihn auszuüben. Weil ihn dises vollends verderbt hätte, so wollte er solches Zwangsmittel nicht erwarten, sondern bath in der Noth Grav Eberharden zu Würtenberg, daß er auf Martinitag des Jahres 1379. nicht allein für die Schuld von 7000. Pf. Hlr. ihn als Angült und Mitschuldner vertretten, sondern auch 1000. Pfund baar vorleyhen möchte. Diser bewilligte solches und nahm zugleich auf sich, wann die Gläubiger entweder seine Verschreibung gegen ihnen nicht annehmen, oder er die gedachte Summe der 7000. Pfund auf bestimmte Zeit nicht erlegen könnte, das Leistungsrecht über sich ergehen zu lassen (n). Zur Sicherheit verpfändete ihm dagegen der Pfalzgrav und sein Sohn Heinrich die vordere Burg und den obern Theil der Stadt Herrenberg, die Vestung Rorow und das Dorf Kay und machte sich zugleich verbindlich mit seinen übrigen Burgen ein ganzes Jahr lang nicht wider die Graven von Würtenberg zu seyn, noch ihren Feinden einigen Unterschlauf zu gestatten (o). Im Jahr 1382. aber entschloß sich der Pfalzgrav und seine Gemahlin Verena, eine gebohrne Grävin von Fürstenberg, sich des Schuldenlasts zu entledigen und trugen Gr. Eberharden ihre Herrschaft Herrenberg zum Kauf an. Es mag nicht wenig darzu beygetragen haben, daß indessen ihr Sohn Pfalzgr. Heinrich aus diser Zeitlichkeit abgegangen war. Der Grav ließ also dise Gelegenheit seine Lande zu vermehren nicht aus Handen, und beede Theile verglichen sich, daß der Grav dem Verkäufer alle seine Schulden übernehmen, sodann seiner Tochter Margrethen, welche sich an Marggrav Hessen von Hachberg im vorhergehenden Jahr vermählet hatte, 1000. Pfund für ihre Heimsteur, dem Pfalzgraven selbst jährlich eben so viel als ein

(l) vid. ibid. Lib. II. cap. 25. §. 10. pag. 15.
(m) vid. Beyl. num. 168. (n) vid. Beyl. num. 169.
(o) vid. Beyl. num. 170.

ein Leibgeding und nach seinem Absterben seiner Gemahlin gleichmäßig alle Jahr bis an ihr Absterben 300. Pfund bezahlen und endlich denen noch Unverheuratheten vier Töchtern jährlich 20. Pf. geben solle. Obwohl aber der Kauf schon den 10ten Hornungstag geschlossen wurde, so stund es doch mit der Uebergabe bis auf das Ende des Brachmonats an, weil seine Kinder mit disem Handel nicht zufrieden waren. Sonderlich hatten drey Töchtern Ursach mißgergnügt zu seyn, weil ihnen nach disem Verglich der Weeg zum Ehebett benommen und hingegen das keusche Closterleben zugedacht war. Sie gaben aber allem Ansehen nach auch endlich ihren Willen dazu, weil wenigstens den Unterthanen der Herrschaft Herrenberg den Graven zu Würtenberg die Huldigung abzulegen anbefohlen wurde.

§. 66.

Um den Ruhestand so viel möglich beyzubehalten wandte Gr. Eberhard alle Mittel an. Es wird ihm zwar beygemessen, daß er so unruhig und immerzu mit den Reichsstädten und seinen Nachbarn im Krieg verwickelt gewesen. Man thut ihm aber unrecht. Ein Beweiß ist schon aus seinem Schreiben an die Stadt Straßburg wegen dem Betragen der Reichsstädte abzunehmen. Datt muß solche Unschuld auch anerkennen (p), welche diser Schriftsteller vornehmlich mit der Ainung beweiset, welche diser Grav um des Friedens willen mit bemeldten Reichsstädten und mit Herzog Leopolden von Oesterreich errichtet hat. Rechtmäßiger ist die Klage über die damalige betrübte Zeiten, worinn Strassenräubereyen, Mord, Brennen, Unsicherheit der Strassen und andere dergleichen Plackereyen gäng und üblich waren. Die Reichsstädte suchten gedachtermassen disem Unwesen unter sich durch ihre Bündnusse zu helfen. Es reichte aber noch nicht zu, so lang Fürsten, Graven und Herrn nicht auch die Hand bothen. Dann wann eine Reichsstadt schon solche Uebelthäter auf ihrem Grund und Boden nicht duldete, so war es doch denselben leicht ihrer Nacheyle in der benachbarten Fürsten Landen zu entgehen. Widrigenfalls, wann man solche Leute in dise Gebiethe verfolget hätte, dasselbe als eine feindliche That gehalten worden wäre, worüber ein grosser Unwillen entstehen konnte. Die Fürsten gaben auch den Leuten, welche in ihren Landen und Städten Schutz suchten, Auffenthalt und die Städte machten es nicht besser. Solchemnach war immerzu Gelegenheit zu Kriegen vorhanden. Um nun disem vorzubeugen wurde ein Bündnuß zwischen der Löwen- Wilhelms- und St. Georgen-Gesellschaft mit den Reichsstädten vorgeschlagen, worzu auch Herzog Leopold von Oesterreich wegen seiner in und um Schwaben gelegenen Lande eingeladen wurde. Dises kam nun am Mitwoch nach Ostern, des Jahres 1382. zustand. Die gedachte drey Gesellschaften vereineten sich darinn

(p) Datt de pace publ. c. 6. & 7.

inn mit den Reichsstädten Regenspurg, Augspurg, Ulm, Costanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Rotenburg an der Tauber, Nördlingen, Dinkelspühl, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Giengen, Weinsperg, Bopfingen, Aalen, Buchorn, Weyl im Torgau und Buchau, daß sie einander wider ihre Feinde und Beschädiger zu Hülf kommen und solche nach allem ihrem Vermögen verfolgen sollen. Es wurde ferner ausgemacht, daß jedes Theils angehörige ihre mit andern habende Strittigkeiten vor Gerichten oder sonsten mit Recht entscheiden lassen sollen. Und zwar, wann die Reichsstädte oder ihre zugewandte wider Herzog Leopoldens oder Gr. Eberhardens Unterthanen, welche in Gemaureten Gerichten gesessen, etwas zu klagen hätten, sie dasselbe vor solchen rechtlich anbringen sollten. Wären aber die Beklagte auf dem Land in Märkten, Dörfern, Weylern oder Höfen gesessen, so sollte es bey dem alten Herkommen gelassen werden. Und wann sie mit derselben Dienern, Herrn, Rittern, Knechten oder Städten etwas zu rechten hätten, sollte es durch Austräge entschieden werden. So wurde auch abgeredt, was zu thun, wann mit einem aus den obgemeldten dreyen Gesellschaften Strittigkeiten abzuthun wären. Ueberhaupt aber wurde festgestellet, daß alle Theile unter- und gegeneinander Recht und Gerechtigkeit handhaben und willfahren lassen wollten. Weil auch damahls sehr gebräuchlich war, daß die Unterthanen sich zu Burgern in den Reichsstädten machten oder sich auch gegen andere Obrigkeiten als Unterthanen verpflichteten, so wurde auch dises verbotten und jedem Herrn eine Jahrsfrist gegeben solche Unterthanen wieder abzufordern. Es wurden noch andere Puncten, wie es in ein oder andern Fällen sollte gehalten werden, abgeredt und dabey beschlossen, daß dises Bündnuß nicht allein von den Partheyen selbst, sondern auch von ihren Dienern, Amptleuten und Zugewandten beschworen werden, damit Ruhe, Friede und Gerechtigkeit unter ihnen wieder hergestellet würden. Doch wurde diese Vereinung nur auf anderthalb Jahre festgesetzet, nach welcher Zeit solche wieder aufhören sollte (q).

§. 67.

Nach dem Inhalt diser Vereynung war also Gr. Eberhard befügt diejenige Unterthanen, welche sich seiner Obrigkeit entzogen und das Burgerrecht in den Reichsstädten gesucht und erlangt hatten, wieder abzufordern. Es war eine alte Klage der Fürsten so wohl unter sich, als auch vorzüglich gegen die Reichsstädte, daß ein Theil dem andern seine Diener und arme Leute verführte und solche zu Burgern in seinem Gebiet oder Städten aufnahm. Unter den Fürsten hörte

(q) vid. Beyl. num. 171. & 172.

te aber dise Beschwerde bålder auf, als bey den Reichsstådten. Dann bey den Fürsten hatten die Leute nicht so viel zu gewinnen, weil sie allemal solche blieben, dergleichen sie vorhin waren, nemlich Unterthanen oder nach damaliger Redens-Art, arme Leute. Wurden sie schon bey dem einen Herrn einer Beschwerde loß, so fanden sie bey dem andern eine andere dagegen. Bey den Reichsstådten hingegen waren sie freye Bürger und Bürger des Reichs, weßwegen sie auch bey alten Geschichtschreibern Cives Imperii genennt werden. Weil die Stådte zusamen hielten, so konnten sich ihre Bürger auch eines måchtigen Schutzes getrösten. Dises bewog verschiedene Unterthanen Gr. Eberhardens, daß sie sich dem Gehorsam und Pflichte gegen ihm entzogen. Und ungeacht die Reichsstådte wußten, daß sie solche anzunehmen nicht befugt wåren, so blieben sie doch dabey, daß sie anderer Obrigkeiten Bürger und Unterthanen zu Bürgern machten. Grav Eberhard mußte demnach vermög diser Bündnuß selbige abfordern. Von der Stadt Vayhingen wurden nur etliche Bürger abtrünnig, nemlich Hannß Mayger (Mayer) Trutwin und Günther am Markt, Cunz Guntram und sein Sohn Conrad, Burkart Löser, Hannß Rappenher, der junge Rüdiger, Aberlin Gossolt, Burkart Refer, Wernher Geckis, Heinz Rot, Heinzmann Ferber, und Heinz sein Sohn. Aber die Einwohner der Stadt Leonberg und der Dörfer Eltingen, Münchingen, Gerringen, Weyl, Höfingen und Ditzingen, ferner die Stadt Brackenheim und die Dörfer Haberschlacht, Cleebronn, Meimßheim, Northeim, Hausen und Dürrenzimmern waren so verwegen, daß auch Schultheissen, Richter und die ganze Burgerschaften sich widerspenstig bezeigten. Ich weiß nicht, ob dise würklich den Abzug in die Reichsstådte genommen, oder ob sie die Stådte und Dörfer selbsten ihrer Landesherrschaft allbereits entzogen, so, daß Gr. Eberhard solche wieder herbeyzubringen genöthgt worden, oder ob ihr Verbrechen nur in dem Vorhaben bestanden. Genug ist, daß eben die obbenahmßte Burger zu Vayhingen und die Burgerschaften, Gericht und Schultheissen zu Leonberg und Brackenheim, wie auch die dahin gehörige Dörfer sich eyd- und schriftlich verbürgen müssen, daß sie sich mit ihren Leiben, Weibern, Kindern und Gut von der Herrschaft Würtenberg nimmermehr entfremden wollen. Wo sie aber solches thåten, so sollte nicht allein eines oder des andern, sondern auch ihr aller Haab und Gut der Herrschaft verfallen seyn. Die einzelne Personen zu Vayhingen stellten schon ihren schriftlichen Revers am Matthåitag 1382. gegen Gr. Eberharden aus. Die Stadt Brackenheim und Leonberg aber mit ihren Dörfern gaben deßfalls gleich zu Anfang des Jahres 1383. ihre Verschreibungen von sich (r). Ich bin nicht in Abrede, daß einige Schriftsteller solcherley Versicherungen, daß sie sich nicht von ihrer Herrschaft entfremden wollen, für eine ordent-

(r) vid Beyl. num. 173. 174. & 175.

ordentliche Huldigung ausgeben, indem auch in eben disem Jahr 1383. die Burgermeister, Richter und Burger der Stadt Oeringen im Hohenlohischen einen solchen Revers von sich gegeben, welcher für eine blosse Erbhuldigung gehalten worden (s). Ich kan aber auch nicht finden, warum die besondere Personen zu Vayhingen und nicht die ganze Stadt und warum Schultheiß, ganzes Gericht und die Burgerschaft in den vorbenannten Städten und Dörfern auf eine solche Art, welche mit einer anbedingten Strafe begleitet gewesen, sich verbindlich machen müssen. Bekannt ist, daß damals kein Fall sich ereignet, welcher eine neue Erbhuldigung erfordert hätte. Hingegen findet man, daß die Reichsstädte der Fürsten und Herrn Unterthanen verleitet von ihnen zu ziehen und sie zu würklichen oder wenigstens zu Pfalburgern gemacht (t). Und wir werden nächstens Gelegenheit haben eine Urkunde vorzulegen, worinn K. Wenzlaw ausdrücklich den Städten anbefohlen solches zu unterlassen und dadurch einen Weeg zu gutem Vernehmen zwischen den Fürsten und Städten zu bahnen gesucht.

§. 68.

Eine andere Beschwerde hatte Gr. Eberhard wider die Reichsstädte Eßlingen und Aalen. Jene hatte schon zu K. Adolfs Zeiten den Vortheil ersehen durch Hülfe dises den Graven von Würtenberg widersinnigen Kaysers ein und andere Güter unter allerhand Vorspieglungen an sich zu ziehen. Die Dörfer Mellingen, Plochingen, Scharnhausen, Ruit und Heumaden waren ihr sehr anständig und es hat das Ansehen, daß zwar die Stadt Eßlingen sich damals und so oft sie mit den Waffen oder durch die Gunst der Kayser die Oberhand gehabt, derselben bemächtiget habe. Allem Vermuthen nach hat sie nach der für die Herrschaft Würtenberg so unglücklichen Begebenheit bey Reutlingen wieder gelüstet solche Dörfer hinweg zu nehmen. Wann dem Abt von Tritheim zu trauen, so hatte der Kayser selbst den Anschlag zu dem Bündnuß der Städte gegeben, weil er dieselbe gern mächtig machen und durch dises Mittel die Fürsten schwächen wollte (u). So viel ist gewiß, daß K. Wenzlaw von dem Anfang seiner Regierung den Städten holder gewesen, als den Fürsten. Erstere verliessen sich darauf und die Stadt Eßlingen machte wenigstens immerzu Ansprach auf die Vogtey der vorgedachten Dörfer, ungeacht der Grav klar erwiese, daß solche von den ältesten Zeiten ihm und seinen Vorfahren gehöret habe. Der Kayser sahe

(s) Hanselmann Diplomatischer Beweiß der Hohenloh. Landes Hoheit. pag. 471. num. 141.

(t) Trithem. ad. ann. 1366.

(u) Datt de pace publ. cap. 8. ex Trithem. ad ann. 1380. ibi: Wenceslaus ipse Rex occultus hujus Ligæ Civium author fuit, utpote qui potestatem Teutonicorum Principum semper habuit suspectam, quam tali modo infirmandam speravit.

sahe die Gerechtigkeit wohl ein und trug den Städten Augspurg und Costanz am Montag nach dem Sonntag Judica des Jahres 1382. auf bey der Reichsstadt Eßlingen zu verschaffen, daß sie den Graven an der Vogtey der bemeldten Dörfer ungeirret lassen solle (x). So gehörte den Graven zu Würtenberg auch die Vogtey zu Lauterburg bey Aalen, welche ihnen von K. Carln im Jahr 1377. nebst der Stadt Aalen verpfändet wurde. Weil sich nun dise Reichsstadt von solcher Pfandschaft loß machte, so vermeynte sie auch die Vogtey zu Lauterburg an sich zu bringen und machte den Graven zu Würtenberg vielen Verdruß. Gr. Eberhard beschwerte sich deßwegen bey dem Kayser und brachte es zuwegen, daß die Reichsstädte Augspurg und Costanz Befehl bekamen bey der Stadt Aalen zu bewürken, daß sie den Graven daran ungeirret lassen, als auch die Stadt Reutlingen ihn an dem Genuß des Schultheissen-Amts nicht beschweren solle. Dises Amt gehörte zu der Pfandschaft Achalm, welche im Jahr 1378. Wilhelm von Rietheim an Gr. Eberharden verkauft hatte (y). Mithin wollte sich auch dise Reichsstadt die Gunst des Kaysers und die Macht ihrer Bundsgenossen zu Nutz machen und das gedachte Schultheissen-Amt disen Graven nicht überlassen. Ungeacht aber dises Befehls blieben sowohl Eßlingen, als auch die Reichsstädte Aalen und Reutlingen bey ihrer Meynung und Gr. Eberhard hatte noch etliche Jahre zu thun, bis er zu einem ruhigen Besitz solcher Dörfer und Rechte gelangen konnte.

§. 69.

Dises feindliche Bezeugen der Reichsstädte gegen die Reichs-Fürsten und die Widerspenstigkeit gegen dem Kayser selbst nahmen die Fürsten zu ihrem Vortheil auf und wußten die Städte dergestalt bey dem Kayser einzutragen, daß derselbe alle Vorliebe gegen dieselbe verlohr und hingegen die Fürsten mit gunstigern Augen ansahe. Er sahe die Zerrüttung des Reichs, welche die Chur- und Fürsten ihm mit lebendigen Farben vormahleten, sehr wohl ein und liesse sich den Rath gefallen, daß man nicht wohl anderst aus der Unruhe herauskommen könnte, als daß er sich selbsten als das Haupt einer Bündnuß darstellete, welche aus Geist- und Weltlichen Fürsten, Graven, Herrn, Rittern und Knechten bestehen sollte. Dann der zergliederte Cörper des deutschen Reichs erforderte ein solch Mittel, wie die Bündnusse waren, wordurch selbiger wieder zu einem ganzen Wesen gebracht würde. Es mag seyn, daß dem Kayser so vielerley Gesellschaften verdächtig worden, als welche nur übereinander eyfersüchtig zu seyn Gelegenheit finden können. Anstatt des Friedens, welcher der Zweck solcher Einungen seyn sollte, war vielmehr zu beförchten, daß eine Gesellschaft wider die andere

(x) vid. Histor. Beschreib. des Herzogthums Würtenberg part. II. c. 50. §. 1. 231.
(y) ibid. c. 51. §. 5. pag. 168.

Krieg führen möchte. Der Kayser gedachte demnach aus der Löwen-St. Georgen-St. Wilhelm-und der Horn-Gesellschaft nur eine zu machen, welche sich mit ihm als mit ihrem Haupt vereinen sollte. Der Erzbischof zu Maynz, Pfalzgrav Ruprecht der ältere, Bischof Gerhard von Würzburg, Herzog Leopold von Oesterreich, Burggrav Friderich von Nürnberg, und Grav Eberhard zu Würtenberg waren unter den erstern, welche sich mit dem Kayser auf solche Weise verbanden (yy). Andere folgten sogleich nach, wordurch sie den Vortheil erhielten dem damahls forchtbaren Bündnuß der Reichsstädte eine Ueberlegenheit abzugewinnen. Der Kayser war damals zu Nürnberg und ließ das von ihm angefangene Bündnuß recht zu stand zu bringen einen Befehl am Samstag vor dem Palmtag 1383. an alle übrige Fürsten, Graven, Freyen Herrn, Ritter und Knechte ergehen, daß sie vordrist ohne Widerrede oder Ausflucht sich in seine Bündnuß begeben, sodann, wo einer oder der andere sich mit den Reichsstädten in eine Verbindung eingelassen oder in denselben das Burgerrecht angenommen hätte, derselben sogleich wieder aufkünden sollten. Dabey gab er den Chur-und Fürsten den vollen Gewalt noch andere in solches Bündnuß aufzunehmen (z).

§. 70.

Man brachte dises ganze Jahr vollends damit zu dises Bündnuß zu verstärken: als dem Kayser auch angerathen wurde die Städte gleichfalls in dasselbe aufzunehmen. Dann er mußte besorgen, daß die Fürsten nun mehr die Reichsstädte unterdrucken möchten, welches ihm gleichwohl auch nicht anstehen wollte. Wann er sie hingegen ebenfalls in dises Bündnuß zoge, so konnte er versichert seyn, daß, wenigstens so lang dasselbe währete, das beederseits gegen einander gehabte Mißtrauen in keinen offentlichen Krieg ausbrechen würde. Die Einung, welche zwischen ihnen und den obbemeldten dreyen Gesellschaften, vor zwey Jahren errichtet worden, war mit dem Beschluß des Jahres 1383. zu Ende gegangen, und man konnte schon den Nutzen solcher Bündnusse erlernen. Der Kayser war damals zu Heydelberg, als er solch sein Vorhaben bewürkete. Und man siehet daraus, daß man ihm unrecht thue, wann man ihn bezüchtiget (*), daß er sich der Regierung des deutschen Reichs nichts angenommen, sondern bey allen Unruhen desselben stille gesessen seye. Dann er gab sich alle mögliche Mühe das Reich in Ruhe und Frieden zu setzen. Er berufte in diser Absicht so wohl die vornehmste Fürsten und darunter Grav Eberharden zu Würtenberg, als auch einige der

(yy) Dise Einung ist unter dem Nahmen eines Landfrieden zu lesen bey Wenkern in appar. Archiv. pag. 233.

(z) vid. Beyl. num. 176.

(*) vid. Lehmann Speyr. Chronik. lib. VII. c. 59.

der mächtigsten Reichsstädte zu sich nach Heidelberg um sie zu diser Einung zu bereden. Die Fürsten wendeten dabey ein, daß solches nicht wohl seyn könnte, so lang die Reichsstädte ihre Unterthanen und unverrechnete Amtleute zu Burgern annähmen, welches zu stetigen Strittigkeiten Anlaß geben würde, indem sie solches durchaus nicht gestatten könnten. Dann, wann ein Amtmann sich nicht getraute seinem Herrn Rechnung abzulegen, so durfte er nur in eine Reichsstadt entweichen und das Burgerrecht daselbst annehmen, so war die Rechnung schon richtig und der Rest bezahlt, weil die Reichsstädte denselben in ihren Schutz nahmen. Die eigne Leute der Fürsten wurden durch das Burgerrecht in den Reichsstädten für frey gehalten, welches in allweg den Fürsten sehr beschwerlich fallen mußte. Um nun solche Hindernuß wegzuraumen redete der Kayser den Abgeordneten der Städte beweglich zu solche Beschwerde abzuthun und dise nahmen es auf sich bey den ihrigen und andern es zu vermittlen. Sie getrauten sich aber gleichwohl nicht deßhalben eine gewisse Versicherung zu geben, sondern liessen es nur bey der Hofnung bewenden, welche sie machen konnten (a). Und auf dise kame die Vereinung der Fürsten mit den Reichsstädten dennoch am Dienstag nach Jacobi 1384. zum Stande. Dann Maynz, Straßburg und Frankfurt im Namen der Reichsstädte am Rhein, Elsaß und Wetterau und Augspurg, Nürnberg und Ulm im Namen der Städte in Francken, Ober- und Nider-Schwaben und in Bayern verschrieben sich gegen Erzbischof Adolphen zu Maynz, gegen Pfalzgrav Ruprechten, Bischoff Gerharden von Würzburg, Herzog Leopolden von Oesterreich, Burggrav Friderichen von Nürnberg und gegen Gr. Eberharden von Würtenberg im Namen der übrigen Fürsten, Graven, Herrn, Ritter und Knechte und dise gegen jene (b), daß sie einander wider alle Angriffe beystehen, allen Schaden abwenden, kein Theil ohne den andern mit den Feinden Friede machen, oder des andern Feinden Hülfe oder Aufenthalt gestatten sollen. Sonderlich versprachen auch hier obbemeldte Städte im Namen der andern keine Städt, Märkte, Dörfer oder Weyler, welche den Fürsten, Herrn, Rittern oder Knechten gehörte, in ihre besondere Einung oder zu Burgern aufzunehmen, so lang dises Bündnuß währen würde. Einzelne Personen durften sie wohl annehmen, wann sie

(a) vid. Beyl. num. 177.

(b) vid. Beyl. num. 178. & Wenker Appar. Archiv. p. 246. Conf. Excerpta Boica ex Chron. Aug. d. l. p. 259. Auf Sant Margretha tag, da kam Kunig Wentzlaw gen Heidelberg und zu im kam Hertzog Ruprecht vom Rein, Herzog Clement und Herzog Leupold von Oesterreich und die Hertzog von Bayrn sannten auch ir erber Rat dahin, auch kamen der Bischoff von Mentz, der Bischoff von Bamberg, Grav Ulrich von Würtemberg und ander vil Heren und auf die Zeit kamen auch gemein Reichstett gen Speir und kamen über eins gemeinen Landfrid, der da gemacht ward und bestet von Kunig Wentzlaw und von andern Fürsten und Herrn und von gemeinen Reichsstetten.

sie nur nicht mit besondern Pflichten den Fürsten zugethan oder keine unverrechnete Amtleut gewesen. Die Pfalburgere aber wurden gänzlich während diser Einung verbothen. Was dises für Leute gewesen, ergibt sich aus K. Sigmunds güldenen Bulle, welche er im Jahr 1431. zu Nürnberg gemacht hatte. Weil die Beschreibung sehr deutlich ist, will ich sie zu Erleuterung diser Gattung Leute von Wort zu Wort beysetzen:

„ Und wann etlich Burger und Unterthanen der Fürsten und Herrn und andere
„ Leut suchen das Joch natürlicher Unterthänigkeit abzuwerfen, sich frevelich
„ und zu schmähung ihrer Herrschafft zu Bürgern anderer Städte einzunehmen
„ schaffen und doch in der ersten Herrn, die sie mit solicher Betrüguus haben
„ lassen thüren, Landen, Städten, Märkten und Dörfern persönlich wohnen,
„ der Städt in die sie sich vorgeschriebner massen einzunehmen schaffen, Frey-
„ heit zu geniessen und von ihnen beschirmet seyn sollen, die in deutschen Landen
„ Pfalburger genant seyn.

Damit aber diser auf drey Jahr bestimmten Stallung oder Bündnuß desto eyfriger nachgelebet würde, so fande König Wenzlaw nöthig dieselbe mit einem besondern Brief zu bestetigen (c).

§. 71.

Obwohl aber die Reichsstädte auch in diser Vereynung den Fürsten Versicherung gegeben hatten, daß sie bey allen ihren Herschaften, Land und Leuten, Freyheiten, guten Gewohnheiten und sowohl Geist- als Weltlichen Gerichten, wie sie solche von Alters hergebracht und ingehabt haben, ungeirret gelassen werden sollen, so konnten sich doch dieselbe nicht überwinden, solchem Verspruch nachzukommen. Die Reichsstadt Aalen wollte noch nicht gestatten, daß man Gr. Eberharden das Ungeld aus ihrer Stadt und die Zinnse aus den Mühlinen, Badstuben und andern zinnsbaren Gütern zu Lauterburg abfolgen liesse. Die Städte Eßlingen und Reutlingen hinderten ihn ebenfalls an obgedachten Vogteyen und Rechten. Da nun der Kayser im Jahr 1386. nach Mergentheim kam um alle Strittigkeiten zwischen den Ständen des Reichs abzuthun, so beklagte sich der Grav abermals darüber bey demselben und diser vermittelte es, daß die Reichsstädte ihrem Oberhaupt zu unterthänigen Gefallen dem Graven hinführo wegen seiner Beschwerden genug thun und seine Rechte ungehindert geniessen lassen wollten. Der Verspruch war nun zwar da, aber jene begehrten es nicht zu halten, und der Grav wurde genöthiget seine Gesandten nach Prag zu schicken, welche dem Kayser der Reichsstädte Ungehorsam hinterbringen sollten. Er ließ nicht nur an dieselbe nöthige Befehle am Freytag nach Lucæ (den 20. Oct.)

1386,

(c) vid. Beyl. num. 179.

1386. ergehen, sondern er erinnerte auch die vorsitzende Städte Augspurg, Ulm und Costanz namentlich und nebst ihnen alle andere Reichsstädte in Ober- und Nider-Schwaben, daran zu seyn, daß die obgedachte drey Städte die Graven von Würtenberg nicht mehr an ihren Gerechtigkeiten hindern sollten, indem es also auf dem Tag zu Mergentheim ausgetragen worden und folglich dise drey Städte wider alle Bescheidenheit handelten. Ich weiß zwar wohl, daß die Geschichtschreiber von disem Tag nichts melden, sondern berichten, daß solcher erst im folgenden Jahr 1387. gehalten worden (d). Die gedachte beede Urkunden aber, welche der Kayser im Herbstmonat des Jahres 1386. ergehen lassen, beruffen sich schon darauf, daß nicht nur eine ernstliche Unterhandlung zwischen den Fürsten und Städten gepflogen, sondern daß man auch selbige würklich vertragen habe (e). Es erleutert sich ferner, wer die meiste Schuld an den damaligen Unruhen gehabt, da die Reichsstädte keinem Kayserlichen Befelch mehr gehorsam zu seyn sich schuldig erachteten. Man lernet ferner daraus, wie weit das Ansehen eines Kaysers damals herabgesetzet worden. Kein Wunder wäre es gewesen, wann Kayser Wenzlau darüber verdrüßig worden und endlich der Reichssachen sich nimmermehr zu beladen begehrt hätte. Dann auch dise Befelche wurden nicht befolget, sondern Gr. Eberhard und sein Sohn Gr. Ulrich gleich im folgenden Jahr wieder genöthiget solchen Reichsstädtischen Ungehorsam und besonders der Reichsstadt Eßlingen Widerspenstigkeit an den Kayser zu berichten. Diser stellte im Jahr 1387. im Heumonat eine Zusamenkunft der Fürsten zu Nürnberg an. Allem Ansehen nach kam es schon in selbigem Jahr zu Weitläufftigkeiten, indem die Graven sich mit Gewalt bey ihren Rechten schützten und die Reichsstädte auch zu den Waffen griffen. Der Kayser war damals noch sehr besorgt das Reich in Ruhe zu behalten. Er berufte beede Theile zu sich nach Nürnberg und übergab die Sache den zugegen seyenden Fürsten solche rechtlich zu erörtern. Nach eingezogener gnugsamer Kundschaft befand man, daß Gr. Eberhards Klagen gerecht seyen. Durch eine Urtheil wurde erkannt, daß die Reichsstadt Eßlingen nicht befugt seye an die Vogtey zu Nellingen und die vorgemeldte Dörfer eine Ansprach zu machen und daß sie bey fernerm Widersetzen in des Reichs Ungnad verfallen würde. Die Stadt Reutlingen erhielt auch eine Urthel wider sich wegen ihres Ungehorsams und nur von der Stadt Aalen habe ich solchen nicht warnehmen können. Wiewohl auch dise Urtheln und Befehle bey den beeden erstern nichts fruchteten.

(d) Datt de pace publ. cap. 8. num. 23. seq. Lehmann Chron. Spir. lib. VII. cap. 68. in fine.

(e) vid. Beyl. num. 180.

§. 72.

Entzwischen waren Gr. Eberhard und Ulrich auch mit zwo andern Kriegs-Unruhen beschäftiget, deren die eine in ihrem eigenen Lande entstunde. Einer von ihren Landsassen und Lehenleuten Hermann von Sachsenheim gab darzu Gelegenheit, ohne, daß ich eben zu melden wüßte, was ihn darzu veranlaßt habe, daß er diser Graven Diener und Unterthanen, so viel er deren sich bemächtigen konnte, gefangen nahm. Ein neuer Beweiß der damaligen betrübten Zeiten. Sein Frevel wurde aber bestraft. Dann die Graven verderbten ihm und seinem Bruder Fritzen von Sachsenheim und seinem Vetter ihre Güter, weil dise letztere ihm in seiner Empörung beygestanden hatten. Auch seines Weibes Adelheid Nothaftin Güter wurden nicht verschonet. Endlich mußte er um Gnade bitten, welche er unter folgenden Bedingungen erhielte, daß er 1.) zuerst Hannsen Herter, einen Würtenbergischen Edelmann, welcher seine Güter nicht weit von dessen von Sachsenheim ligen hatte, und welchen er gefangen genommen, innerhalb vierzehen Tagen ohne einige Entgeltnuß loß lassen und auch alle Würtenbergische Unterthanen, welche er nidergeworfen, ihrer Gefangenschaft erlassen wolle. 2.) Versprach er wider die Graven von Würtenberg unter keinerley Vorwand nimmermehr etwas zu thun. Wofern er aber 3.) aus Uebersehen sich dennoch vergriffe, so sollte er den etwan gethanen Schaden sogleich ersetzen, oder, wann er meynte solches nicht schuldig zu seyn, entweder vor den Graven selbst, oder ihren Räthen oder Amtleuten, oder, wo er hin erfordert würde, des Rechten innerhalb eines Monats gewärtig seyn. 4.) Wann auch jemand von der Herrschaft Würtenberg oder ihre Diener oder arme Leute um verbriefte und umläugbare Schulden oder um Erb und Eigen zuzusprechen hätte, soll er längst in einem Viertel-Jahr denselben Recht widerfahren lassen. Endlich 5.) verzeyheten sich Hermann und sein Vetter Conrad und seyn Bruder Fritz von Sachsenheim, aller Rache, Ansprach und Forderung wegen des in diser Vehde erlittenen Schadens, worüber sie einen leiblichen Eyd zu den Heiligen mit aufgebottnen Fingern schwören und auf ihrer Burg Hohenstein am Donnerstag vor Jubilate des Jahres 1386. einen schriftlichen Revers ausstellen mußten. Sie gedachten auch darinn schon Gr. Eberharden des jüngern, des Sohnes Gr. Ulrichen und Enckels Gr. Eberharden des ältern, daß sie auch mit disem unter den vorgeschribenen Bedingungen ausgesöhnet seyen.

§. 73.

Eben mit dem Anfang dises Jahres 1386. gerieth auch Herzog Leopold von Oesterreich in einen Krieg mit den Schweitzern. Dise hatten ihm und seinem Adel

Adel etliche Städte und Schlösser eingenommen und besonders auch dem Peter von Torberg, dessen Unterhandlung dem jungen Graven Eberhard seine Gemahlin verschaffet hatte. Der Herzog sahe sich genöthiget seinen Landen zu Hülfe zu eylen, getrauete sich aber nicht wider seine Feinde etwas fruchtbares mit seiner alleinigen Macht auszurichten. Er bewarb sich demnach um anderer Fürsten und Herren Hülfe, und auch Grav Eberhardens von Würtenberg, welcher nunmehr ausser der nahen Anverwandschaft wegen seiner Frauen Mutter auch mit dem Herzog in einer Schwägerschaft stunde. Dann der Herzog hatte der Grävin Antonien älteste Schwester Viriden zur Gemahlin. Er bemühete sich nicht vergebens, indem die Graven ihm eine ansehnliche Anzahl ihrer Leute zuschickten, welche auch an Marien-Reinigungstag 1386. den Schweitzern durch sogenannte Feindsbrief absagten und zu dem Herzog stiessen. Nach vergeblicher Friedens-Handlung zog Herzog Leopold mit seinem Kriegsheer gegen Sempach, wo er seinen Feind antraf, und auf Anrathen einiger hitzigen Kriegsleute sich in eine Schlacht einliesse. Weil der Ort für die Reuterey sehr unbequem war, worinn seine beste Stärke bestunde, so entschlossen sich die Graven und Ritter nebst Herzog Leopolden zu Fuß zu fechten. Der Anfang der Schlacht war glücklich: aber sie ermüdeten bald in ihren schweren Harnischen und schmachteten darunter bey der eingefallenen Hitze. Dises gebrauchten die an der Anzahl weit geringere Schweitzer zu ihrem Vortheil und erfochten einen vollkommenen Sieg. Herzog Leopold verlohr selbsten dabey sein Leben. Die Geschichtschreiber geben seinen Verlust auf 2000. Mann an, darunter man 676. von hohem und niderm Adel und zwar allein 350. gekrönte Helme gezehlet. Von denen, welche Gr. Eberhard dem unglücklichen Herzog zu Hülfe geschickt, werden Schweicker von Gundelfingen, Burkard von Freyberg, Kadolf von Wehingen, Ulrich von Tierberg, Conrad von Stein, Albrecht von Rechberg, alle Ritter, sodann Burkard von Ehingen und Hannß von Sperberseck unter den todten namhaft gemacht (f).

§. 74.

Durch disen Sieg der Eydgenossen wurden auch die Reichsstädte in ihrem Hochmuth gegen die Fürsten noch mehr gereitzet. Dann ob sie schon mit jenen in keinem Bündnuß mehr stunden, so war ihnen doch der Verlust der Fürsten ersprießlich. Es scheint auch, daß sie desto weniger den Kayserlichen Befehlen gehorchet haben. Es konnte demnach nicht anderst seyn, als daß ein neuer Krieg zwischen beeden Theilen entstehen mußte. Diser war aber in dem Jahr 1388. für

(f) vid. Stumpfii Schweitzer Chronik. lib. VII. c. 35. Semler vom Regiment gemeiner Eydgenoßschaft. Lib. I. pag. 77. Roo Oesterreichischen Chronik. lib. IV. p. 124. seq.

für die Reichsstädte unglücklich. Den Anfang machten die Städte in Ober-Schwaben, Franken und Bayern. Dise hatten sich über die Herzoge Stephan und Friderich in Bayern zu beschwern, weil sie den Bischof Pilgrim von Salzburg, mit welchem die Städte in einem Bund stunden, gefangen behalten, und der Stadt Nürnberg neun Wägen mit Specerey, der Stadt Regenspurg ihren Wein und der Stadt Gmünd vier Geschirr abgenommen, zugleich aber auch etliche ihrer Mitbürger gefänglich eingezogen. Weil sie nun von disen Fürsten keine Genugthuung erhalten konnten, so kündeten die Städte denselben den Krieg an (g). Ob und wie fern sie darzu befugt gewesen und ob die Herzoge nicht gerechte Ursache gehabt also zu verfahren, weiß ich nicht. Damit aber Pfalzgrav Ruprecht und Gr. Eberhard zu Würtenberg ihnen nicht zu Hülfe kommen könnten, so grifen die Reichsstädte dise auch an. Die Verwüstung wurde allgemein und in dem einzigen Würtenberger-Land sollen bey zwölfhundert Dörfer und Flecken abgebrennt worden seyn, daß man in zehen bis zwölf Meilen kein Dorf gefunden (h). Dise Berechnung mag aber wohl nicht gar zu richtig seyn, indem man billich zu zweifeln Ursach hat, ob dises Land aus so vielen Dörfern bestanden seye. Sie wurden desto mehr darzu angereitzet, weil einestheils Gr. Ulrich von Würtenberg den Herzogen von Bayern in dem Jahr 1387. zu Hülfe gezogen war und den Ober-Schwäbischen Städten grossen Schaden gethan hatte (i): und anderntheils Gr. Eberhard mit obgedachten drey Reichsstädten in Mißhelligkeit stunde. Sie verhoften, daß sie den Kayserlichen Befehlen, deren obgedacht worden, um so weniger hernach gehorsamen dörften, wann sie die Würtenbergische Lande rechtschaffen verheeret und die Graven ausser Stand gesetzet hätten ihnen Widerstand zu thun, als sie versichert waren, daß es dem Kayser selbsten nicht entgegen seyn würde. Dann die Städte glaubten, daß Kayser Wenzlau nur darum sich so geschäftig bezeuget den Fürsten sich gefällig zu machen und vortheilhafte Befehle für sie ergehen lassen, weil er damals schon einige Nachricht von der Fürsten Entschluß haben mochte, daß sie ihm mit der Absetzung droheten. Solchemnach brachten die Städte Ulm, Costanz, Weil, Nördlingen, Heilbronn, Gmünd, Rotweil, Eßlingen, Weissenburg, St. Gallen, Memmingen, Reutlingen, Rotenburg, Buchorn, Dinkelspül, Biberach, Pfullendorf, Ueberlingen, Ravenspurg, Nürnberg, Winsheim, Straßburg, Basel, Wasserburg bey Lindau, Hagenweil, Speyr, Worms, Maynz, und Frankfurt eine Kriegs-Schaar von 1000. Lantzenträger, 1000. schützen, 1000. Mann leichter Völker zu Pferd und zu Fuß, und 1000. unbewafnete

Knechte

(g) Der Vehdebrief stehet in Lehmanns Speyerischen Chronik. lib. VII. c. 69.
(h) Lehmann d. l. p. 845.
(i) Cruſ. Annal. Suev. Lib. VI. Part. III. cap. 1.

Knechte zusamen. Mit disem damals förchterlichen Kriegsheer, welches man heut zu Tag eine Armee zu nennen Bedenckens trüge, giengen sie in der Graven von Würtenberg Lande. Ueberall liessen sie betrübte Merkmale ihrer Grausamkeit hinter sich. Endlich belagerten sie unweit Weyl der Stadt einen Kirchhof des Dorfes Deffingen, wohin sich die Landleute mit Haab und Gut geflüchtet hatten. Dann damals bediente man sich solcher Orte anstatt der Vestungen. Grav Eberhard versammelte von seinen Kriegsleuten und Landvolk, so viel er bey solchen Umständen konnte. Sie zogen also mit gesamter Hand den Feinden entgegen und wurden durch die Hülfsvölker Pfalzgrav Ruprechts verstärket, welcher kurz zuvor auch eine Schaar der Reichsstädtischen geschlagen hatte (k). Grav Gerhard von Kirberg führte dise Pfälzische Völker unter dem Churfürstlichen Panier an. Er hielte sich auch sowohl, daß der Pfalzgrav ihm zu Bezeugung seiner Zufriedenheit vierhundert Gulden verehrte, und zur Sicherheit biß zu Abtragung dises Geschenks das Amt zu Gutenberg und Falkenberg eingabe (l). Marggrav Bernhard zu Baden, die Bischöffe zu Costanz und Würzburg und andere Fürsten schikten ihm auch einige Völker zu, daß sein ganzes Heer aus 600. belanzten Reutern und 2200. Mann Fußvolk bestunde. Der vier und zwanzigste Tag des Augstmonats sollte entscheiden, welcher Theil den Sieg davon tragen sollte. So bald sie einander ansichtig wurden, fieng der Streit schon an. Gr. Ulrich that den ersten Angrif und suchte sich wegen seiner bey Reutlingen erlittenen Niderlage zu rächen. Er wurde erschlagen und mit ihme auch Gr. Albrecht von Löwenstein, ein Grav von Zollern, ein Grav von Werdenberg (ll) und viele von Adel getödtet. Der Anfang diser Schlacht sahe demnach für Gr. Eberharden sehr mißlich aus, zumal seine Leute über dem Verlust des Graven Ulrichs und so vieler tapferer Ritter zaghaft wurden. Zween besondere Zufälle machten alles wieder gut. Dann Gr. Eberhard sprach den Seinigen einen Muth ein, daß sie sich um seinen Sohn nicht bekümmern, sondern fest stehen und mannlich streiten sollten. Er beredete sie, daß die Feinde schon fliehen, welche doch nicht daran gedachten. Dise höreten solche Anrede selbsten auch. Sie verwunderten sich, daß, da sie in dem Vortheil stünden, sie dennoch fliehen sollten. Indem sie sich umsahen, wer da von den ihrigen flöhe, wurden sie aus ihrem Vortheil gesetzet. Die Würtenbergische Völker hieben unter sie ein und erfochten dadurch einen vollkommenen Sieg, welchen sie jedoch villeicht noch theur genug hätten er-

(k) vid. Simon Historie der Bischöff zu Speyr. pag. 142.
(l) vid. Beyl. num. 181.
(ll) Diser Grav war vermuthlich Gr. Heinrich von Werdenberg, weil Gr. Ulrich von Würtenberg kurz zuvor bey denselben ware und einen Verglich zwischen ihm und seiner Muter Grävin Sophia von Werdenberg besigelt hatte. vid. Herr Geh. Rath Reinhards Geschichte von Gerolzeck. Urk. 42. pag. 95.

streiten müssen, wo nicht eine anderwertige Begebenheit darzu gekommen wäre. Wolf von Wunenstein, sonsten der gleissende Wolf genannt, bezeugte sich von vielen Jahren her gegen Gr. Eberharden als einen abgesagten Feind. Er war auch unter denen, welche den Graven mit seinem Sohn in dem Wildbad aufheben wollten und die beederseitige Feindschaft konnte von solcher Zeit an nicht ausgesöhnet werden. Er war aber auch ein Feind der Reichsstädte und wollte mithin bey disen Händeln nicht ruhig sitzen. Solchemnach both er den Graven von Würtenberg seine Dienste an, welche sie zwar nicht verwarfen, aber auch nicht annahmen, sondern es zu seinem Willen stellten. Wolf kam also als ein ungeladner Gast dannoch und zwar eben noch zu rechter Zeit, da es noch für Gr. Eberharden sehr mißlich aussahe. Er brachte mehrere Kriegsleute mit sich, welches den Reichsstädten den Muth vollends benahm. Sie verlohren sehr viele Leute. Man rechnete allein 600. Gefangene und der todten wurden zum wenigsten 1000. Mann gezehlet, indem einige solche bis auf 1900. erhöhen (m). Was disen Sieg noch mehrers erfreulich machte, war, daß man dem alten Gr. Eberharden noch auf dem Schlachtfeld die Nachricht brachte, daß ihm von seines Enkels Gr. Eberharden des Milden Gemahlin ein Sohn gebohren worden. Er wurde in solche Freude

(m) vid. Mutius lib. 26. apud Pistor. Tom. II. pag. 263. Trithem. ad ann. 1388. Nauclerus ad eund. annum. Hermannus Minorita ad hunc ann. his verbis: In vigilia Bartholomæi apostoli spectabilis dominus Eberhardus comes de Wirtenberg bello interfecit de Civitatibus imperialibus 1900. & multos captivavit in Toffingen prope Wilare. Cujus filius Ulricus comes tunc occisus est. Ulricus habuit uxorem, quæ fuit filia Ludwici Imperatoris & ducis Bavariæ. conf. Excerpta Boica d. l. pag. 262. ad ann. 1388. In der Zeit als nun die Reichsstett und die Herrn einander vil und groß mercklich schaden tetten, nu lag der von Wirtemberg den von Eßlingen täglich ob und tetten in so grossen schaden, das sy es kaum erleyden mochten und auch den von Reytlingen, die rufften nun gemain stett an um Hilff oder sie müßten verderben. Die Hilff ward in zugesagt. Also kamen gemein Reichstette gen Ulm und bedachten sich und wurden zu ratt und schickten ein reisigen Zeug, der was wolgerüst dem von Wyrtemberg in sein Land und prandten darin mit Gewalt und tetten im groß schaden, des sampt sich der Würtemberger nit lang, er schrib Fürsten und Herrn zu stiller weis und sammret sich heimlich zu allen sein rannt, dartzu kam im zu Hilff der Hertzog von Heidelberg, der Marggrav von Baden und der Burggrav von Nirnberg, der Bischoff von Würtzburg, der Grav von Catzenelnpogen, die Graffen von Oetingen die Graffen von Helffenstain und ander Ritter und Knecht und überzogen die der stett soldner gar haimlich und das ander Volck und ungewarneter sach und fachten mit in und wurden der stett Volk erslagen bey 800. mannen, dem von Würtenberg wurd ein sun erslagen und wol 400. Ritter und Knecht auch, so wurden von stetten vil gefangen. Es war Herr Heinrich von Assperg Ritter und Hanns Radawer ein Burger hie zu Augspurg Hauptleut, wurden gefangen erberlich und mit Eren, der Radawer loset sich aus Gefencknuß mit 600. fl. von Herzog Ruprecht.

Freude gesetzt, daß er ausrufte: Nun sey es Gott gelobt, Fink hat wieder Saamen.

§. 75.

Dise Niderlage that den Reichsstädten wehe, weil sie den Kern ihres Kriegsvolks verlohren hatten und sich lange Zeit nimmer erholen konnten. Die Fürsten hatten Ursach sich zu erfreuen, daß sie sich eines solchen unruhigen Feindes bemächtiget hatten. Gr. Eberhard dankte dem Wolf von Wunnenstein, welchem er meistens den Sieg zuschrieb, auf das gnädigste und bath ihn mit ihm sich an seinen Hof zu begeben, damit er die Merkmale einer Dankbarkeit geniessen möchte. Diser ritte auch einen ziemlichen Weeg mit dem Graven. Einsmals tummelte er sein Pferd, nahm von dem Graven Abschied, daß er nun weit genug mit ihm geritten wäre und erklärte ihm, daß er es wieder anfangen wollte, wo er es gelassen hätte. Setzte darauf die Worte hinzu: Gute Nacht, es stehet im alten Rechten, und ritte davon. Da er kaum hinweg und nach Zuffenhausen gekommen war, trieb er zu Kornwestheim den Würtenbergischen Unterthanen das Vieh weg. Als die Bauren solches dem Graven klagten, so antwortete er: das Alt Wölflein hat einmal Koch-Fleisch geholet. Der erwiesene Reuterdienst war auch einer Belohnung würdig, welche er nicht von dem Graven haben wollte. Er verdiente eine Verzeyhung, welche eine nachmalige Aussöhnung zur Folge hatte. Die meiste Händel entstunden damahls aus dem Mangel der Gerechtigkeit, welchen auch der von Wunnenstein vermeynte in Ansehung Gr. Eberhards zu ahnden. Benachbarte Fürsten machten deßwegen Verträge miteinander, wie es zwischen ihnen selbsten und zwischen ihren Dienern, Adel und Unterthanen in strittigen Sachen solle gehalten werden, damit sie keine Gelegenheiten zu Vehden bekämen. Wie dann gleich zu Anfang des Jahres 1388. Gr. Eberhard mit Marggrav Bernharden sich vergliche, daß 1.) keiner des andern Feinden einen Auffenthalt in seinem Land vergönnen und wann 2.) sie selbst oder ihre Diener miteinander strittig würden, der Kläger einen Obmann aus des andern Fürsten Räthen nehmen solle, welcher wegen der Liebe zur Gerechtigkeit in gutem Ruhm stehe. 3.) Die Würtembergische sollen zu Pforzheim und die Badische zu Vayhingen ihre Klage anbringen und selbige inner vier Wochen abgethan und vertragen werden. 4.) Wo aber wider des einen oder andern Herrn Unterthanen etwas zu klagen wäre, so sollten solche vor ihrem Gericht, darunter sie gehören, belangt werden. 5.) Wann hingegen des einen Herrn Diener den Diener des andern mit den Waffen zu Erfüllung seiner Schuldigkeit zu bringen nöthig fände, so sollen weder seines Herrn Schlösser darzu gebraucht werden, noch auch des Dieners Burgen des Herrn offene Häuser seyn, wann diser jenem beyzustehen sich entschliessen wollte. Endlich 6.) soll jeder Herr

seiner Diener und Unterthanen mächtig seyn, das ist, dafür stehen, daß solche disem Vertrag in allen Stücken genau nachleben wollten.

§. 76.

Nun empfande Gr. Eberhard bald nach disem Sieg der fürstlichen Völker über die Reichsstädte den Nutzen und daß es eine entscheidende Schlacht gewesen. Der erste war, daß die viele Gefangene sich theils mit vielem Geld die Freyheit wieder erkauften, theils den Graven andere Vortheile einraumten. Unter dise kan gerechnet werden, daß Goßwin von Hohenfelß seinen halben Theil an dem Schloß Hohenfelß zu Lehen auftragen und ihm darinn die Oeffnung verschreiben mußte. Diser edle Knecht dienete den Reichsstädten um den Sold. Dann sie gaben denselben reichlich und bekamen dadurch einen Zulauf von lauter wohlgeübten Leuten. Als ein Franke diente er vermuthlich der Stadt Nürnberg. Um sich zu ranzioniren war er gezwungen sein Stammgut zur Helfte dienstbar zu machen (n), und sich zu verschreiben auf Lebenslang nimmer wider die Graven von Würtenberg und die ihrige zu dienen oder einige Hülfe zu thun. Auch wider die samtliche Fürsten durfte er sich nicht mehr gebrauchen lassen. So waren auch Burkard, Buppelin, Berthold und Volmar von Mansperg in der Städte Diensten, welche aber nunmehr sich unter den Gehorsam ihrer Landesherrn wieder unter einer Verschreibung begeben mußten, daß sie weder mit Thaten noch Worten wider die Herrschaft Würtenberg nicht mehr sich einigermassen bezeugen, sondern vielmehr derselben wider die Reichsstädte beystehen sollten (o). Nebst disem aber mußten sie ihr in dem Herzogthum Teck ligendes Stammschloß Mansperg, ihren Sitz zu Tettingen unter dem Schloßberg und ihren Weyler Dezzendorf als ein Lehen von der Herrschaft Würtenberg erkennen. Ulrich von Lochen, ein Ritter, aber mußte sein bey Bregenz gelegene Vestin Lochen ebenmäßig zu einem Würtenbergischen Lehen empfangen. Der andere Vortheil ware, daß der Kayser, welcher bißher unter der Hand den Städten mehr günstig schiene, den Fürsten mehr gute Worte geben mußte. Weil die Kräfte der Reichsstädte sehr geschwächt waren und die Fürsten noch immer fortfuhren dieselbe zu entkräften, so hatte er Ursach sich in das Mittel zu schlagen und einen allgemeinen Landfrieden an dem Rhein, in Schwaben, Franken, Bayern, Hessen, Thüringen und Meissen auf die Bahn zu bringen. Der Kayser kam zu disem Ende nach Eger und es kamen auch einige Bischöffe und Fürsten dahin, welche in dem wider die Reichsstädte errichteten Bund begriffen waren, nemlich Bischof Lambrecht zu Bamberg, Bischof Gerhard zu Würzburg, Steffan und Friderich die Herzoge von Bayern, Bischof Johann zu Regenspurg, Bischof Götz zu Augspurg,

(n) vid. Beyl. num. 182. (o) vid. Beyl. num. 183.

spurg, Marggrav Wilhelm zu Meissen, Hermann Landgrav zu Hessen, Friderich Burggrav zu Nürnberg, Eberhard Gr. zu Würtenberg, Friderich Grav zu Oetingen, Albrecht Landgrav zu Liechtenberg, und Friderich von Heideck. Von Seiten der Städte erschienen die Abgeordnete von Regenspurg, Nürnberg und Weissenburg. Dise errichteten miteinander einen Landfrieden und brachten solchen mit dem Anfang des Monats Mayen 1389. zu stande. Nach solchem sollte der Bund, welchen sowohl die Fürsten und Graven, als auch die Reichsstädte unter sich gemacht, gänzlich aufgehoben und abseyn, weil jeder zu den vielen zwischen ihnen entstandenen Kriegen Gelegenheit gegeben hätte. Dises sollte aber nur zu verstehen seyn, wann die Städte ihre mit den Fürsten habende Strittigkeiten entweder gütlich oder rechtlich beyzulegen sich bequemen würden. Bevor dises geschahe, sollten sie nicht in den Landfrieden aufgenommen werden können, sondern der Fürsten Bündnuß wider sie aufrecht bestehen (p).

§. 77.

Wollten nun die Städte in Ruhe kommen, welche sie zu ihrer Erholung sehr nöthig hatten, so mußten sie sich mit den Fürsten vergleichen, damit sie des Landfriedens fähig werden konnten. Die erste war Eßlingen, welche mit Gr. Eberharden und seinem Enkel eine Aussöhnung wünschte. Die Graven liessen sich darzu bereit finden und Pfalzgrav Ruprecht ließ sich als Mittler gebrauchen. Letzterer verordnete Albrechten von Venningen, Plicker Landschaden und Diethern von Gemmingen und Gr. Eberhard schickte Schweickarden von Gundelfingen, Heidegen von Hürnheim und Ernfriden von Zilnhard, welche mit der Stadt Eßlingen dahin handelten, daß der Pfalzgrav einen gemeinen und die beede Partheyen jede zween oder drey Zusätze verordnen sollen, welche ihre Strittigkeiten gütlich oder rechtlich beylegten. Wann auch Gr. Eberhard der ältere mit Tod abgienge, ehe solche entschieden würden, so sollte dennoch diser verglichene Austrag mit Gr. Eberharden dem jüngern statt finden (q). Es wurde aber nicht lang damit gewartet. Dann es wurde eine Zusamenkunft in der Mitte des Heumonats veranlasset, auf welcher die Stadt Eßlingen den Graven endlich einraumten, worzu sie schon etlichmal vergebens durch Kayserliche Befehle angewiesen waren, nemlich die Herrschaft zu Würtenberg an den Vogteyen zu Nellingen und zu Plochingen, Scharnhausen, Ruit, Heumaden und Ober-Eßlingen nicht zu kränken, sondern sich aller Ansprache an dieselbe zu begeben und die Graven in einem ruhigen Besitz zu lassen. Weil auch verschiedene Leute aus disen Dörfern

 nach

(p) Der ganze Inhalt des Landfriedens stehet bey Datt l. c. cap. IX. p. 66. und bey Lunig Reichs-Archiv. Part. spec. cont. I. n. 21. pag. 38.

(q) vid. Beyl. num. 184.

nach Eßlingen zogen und daselbst zu Burgern angenommen wurden, so wurde disen freygestellt, ob sie das Burgerrecht behalten oder wieder unter die Herrschaft Würtenberg ziehen wollten. Bey den erstern wurde abgeredt, daß sie dennoch von ihren Gütern, welche sie noch in den vorbemeldten Dörfern hätten, den Graven ihre vorherige Dienste, Steuren und andere den Unterthanen obliegende Schuldigkeiten abtragen sollten. Die letztere aber wurden ihres Burger-Eyds erlassen. Die Güter der Burger zu Eßlingen, welche den Graven niemals einige Dienste, Frohnen, Wachten, Steuren zu leisten von alters schuldig gewesen, blieben ferner frey. Welche Würtenbergische Unterthanen wider besondere Verschreibung, gethane Eydspflicht und gegebene Burgschaft ausgewichen und Burger zu Eßlingen worden wären, die sollten ihrer Bürger-Eyde entlassen werden und, wann sie dennoch nicht unter ihre rechtmäßige Herrschaft zu ziehen sich entschliessen wollten, so sollte derselben ihr Haab und Gut verfallen seyn (r). Dabey wurde beederseits versprochen, daß die bißherige Verträge nichts destoweniger bey ihrer vorigen Gültigkeit verbleiben sollten.

§. 78.

Disem Beyspiel folgete die Reichsstadt Reutlingen nach. Sie vereinbarte sich mit den beeden Graven daß sie zu Entscheidung ihrer Strittigkeiten Grav Wölflin von Veringen als einen gemeinen Schiedsmann nehmen, und solche durch seinen Ausspruch entscheiden lassen wollten. Gr. Eberhard gab ihm Herdegen von Hirnheim einen Ritter, Hannsen von Lustnau und Wernher von Rosenfeld, seinen Vogt zu Tübingen als Zusätze zu und die Stadt Reutlingeu nahm Petern Leo, Burgermeister zu Tübingen, Eberhard Venern, Burger zu Gmünd und Lienhard Schappeln darzu. Bisher machte sie oberzehltermassen den Graven das Ungeld, das Schultheissen-Amt, den Genuß der Mühlinen und des Mühlgelds in ihrer Stadt und Dörfern strittig: Nun gabe sie aber nach und versprach dieselbe nicht mehr daran zu irren. Dises war ein Präliminar-Punct, wodurch sie sich mit den Graven aussöhnete und hinführo alle Freundschaft zusagte. Die andere Strittigkeiten wurden durch die Schieds-Richter abgethan. Dann die Stadt hatte einen Theil der Stadt Gönningen, welchen Gr. Eberhard erst kürzlich von Ulrich Truchsessen erkauft hatte, demselben abgenommen. Disen mußte sie aber jetzo wieder abtretten und alle bezogene Einkünften herausgeben. Dagegen beschwerte sich die Stadt, daß sie ihre Schweine nicht mehr in den Schönbuch-Wald treiben dörfte. Dises war eine Folge des Kriegs, welche nach hergestelltem Frieden fallen mußte. Weil auch einige Dörfer und Weyler, welche einem Burger von Reutlingen, Hannß Teufeln, gehörten, berechtiget

(r) vid Beyl. num. 186.

tiget zu seyn vermeynten gegen Reichung einer Abgabe, welche man die Miet nennte, aus disem Wald Holz nach ihrer Notthurft zu nehmen, nemlich Offterdingen, Rumelspach, Altenburg, Sickenhausen und Kirchheim (Kirchentellinsfurt) und solches ihnen auch in ihren eigenthumlichen Gemeind Waldungen nicht gestattet werden wollte, so wurde erkannt, daß beyde Theile Kundschaft führen und kein Theil dem andern daran hinderlich seyn sollte. Es sollen eigene und Vogtleut darzu verhört werden, wann sie nur Biderbe d. i. ehrliche Leute wåren. Die Anzahl der Zeugen wurde bestimmt, daß so viele sollten gebraucht werden, als es Herkommens wåre. Wollte man aber weniger nehmen, so sollte solches nicht anderst, als mit beeder Theile Genehmigung gestattet werden. Weil auch einige Burger von Tůbingen das Burger-Recht zu Reutlingen erhalten hatten, worunter sonderlich einer Namens Eßlinger, eine Lastin, eine Brophinen benamset werden, so sollten dise benennte und andere ihre Gůter zu Tůbingen niessen, bauen, versetzen und verkauffen dörfen, doch, daß sie nicht daselbst wohnen sollen, als mit der Graven Bewilligung, welchen sie auch die Steuren und andere Abgaben zu geben schuldig seyen. Bürklin Schmiden von Urach, Utz Opotzen von Leonberg und Hannß Bondörfern wurde der Wandel in die Wůrtenbergische Stådte zwar erlaubt, doch daß sie ihre in dem Land gemachte Schulden bezahlten. Obgemeldter Hannß Teufel hatte den Hof Amerow, oder Ammerhof erkauft. Dises wollte Gr. Eberhard nicht gestatten, weil die Bürger in den Reichsstådten sich aller Beschwerden, zu welchen die Wůrtenbergische Unterthanen und Landsassen verbunden waren, entzogen. Allein die Schidsleute gaben den Bescheid, daß die Graven ihn zwar ruhig in dem Besitz dises Hofs bleiben lassen, hingegen aber solchen von dem Teufel, welchen man keinen armen Teufel heissen konnte, lösen könnten. Man siehet also hier schon die Spuren der Marklosung, welcher sich die Graven von Wůrtenberg und deren Unterthanen wider die Auslånder anmasseten (s). Was aber den Burgern daselbst sonsten wåhrenden Kriegs abgenommen worden, das soll ihnen ersetzt werden. Und weil die Graven der Stadt ein Schloß, Liechtenstein, abgewonnen hatten, welches dieselbe als ein offen Hauß und heimgefallen Lehen ansprachen, so wurde verabredet, daß, was andern Stådten wegen der Schlösser und Vestinen widerfahre, die Stadt Reutlingen wegen dises Schlosses auch gewärtig seyn solle. Endlich mußte die Stadt denen beyden Edelleuten Anßhelm von Hollenstein nnd Swengern von Liechtenstein die Schmach, welche dise derselben vor dem Krieg angethan, übersehen, und ihnen den freyen Wandel in ihre Stadt als guten Freunden gestatten. Pfalbůrger aber anzunehmen wurden ihro hinfür vermög des Landfriedens völlig untersagt.

(s) vid. Wůrtenbergische Landesordnung tit. 17. & 20.

§. 79.

Bey allen disen unruhigen Zeiten ermangelte Gr. Eberhard dennoch nicht sein Land zu vermehren. Bischoff Friderich von Straßburg, von Blankenheim gebürtig, entzog seinen Vettern den Graven von Zollern ihre Stadt Hechingen, behielte sie aber nicht, sondern verkaufte dieselbe an Gr. Eberharden zu Wirtenberg mit der Graven von Zollern Willen und Wissen. Dennoch war es ihnen empfindlich solche nächst an ihrem Stammschloß Hohen-Zollern liegende Stadt in fremden Händen zu sehen. Sie gaben deßwegen Gr. Eberharden gute Worte, daß er sie ihnen wieder möchte zukommen lassen. Und diser war so freundschaftlich, daß er am Freytag nach Pfingsten 1388. sich mit ihnen vergliche die Stadt ihnen wieder einzuraumen, wann sie ihm das dafür ausgelegte Geld, nemlich 1300. Gulden, wieder erstatten würden. Bis nun dises geschähe und sie im Stand wären solches Geld zusamen zu bringen, so sollte die Stadt mit allen ihren zugehörigen Rechten und Einkünften den Graven von Würtenberg verpfändet seyn und dise dieselbe, wie andere ihre eigenthumliche Städte, geniessen und inhaben. Nebst disem versprachen Grav Fritz und Grav Ostertag von Zollern die ältere und Grav Fritz und Grav Ostertag die jüngere Sechs Jahr lang der Graven von Würtenberg Diener zu seyn und ihnen die Vestung Zollern als ein offen Hauß zu verschreiben. Ja sie giengen so weit, daß sie ihnen erlaubten im Nothfall die Stadt zu verheeren oder zu verbrennen und machten sich dennoch verbindlich die 1300. Gulden zu erstatten. Wann auch jemand dieselbe den Graven von Würtenberg hinwegnehmen würde, sollten dennoch die Graven von Zollern von ihrer Verbindlichkeit nicht loß seyn, sondern die 6. Jahre jener Diener verbleiben. Vermög diser Verschreibung kam auch ein Grav von Zollern, dessen Nahmen ich nicht erfahren können, Gr. Eberharden wider die Reichsstädte zu Hülf. Er hatte aber das Unglück in dem Treffen bey Weyl das Leben zu verlieren. Im folgenden Jahr 1389. erkaufte Grav Eberhard von Adelhaid Drescherin, welche sich selbst eine edle Frau in dem Kaufbrief nennte, das Dorf Urach bey Vayhingen, und Werner von Wyer trug alle seine Leute und Güter bey dem Sigmanswald der Herrschaft Würtenberg zu Lehen auf, welche aber bald hernach derselben als eröffnet heimfielen. Zu eben diser Zeit kam Hannß von Werdnau, ein Edel-Knecht, in ein Gedräng, welchen Gr. Eberhard davon befreyete. Es gehörte ihm das an dem Neckar unterhalb der Stadt Kircheim ligende Städtlein Wendlingen. Um nun für solche ihm erwiesene Gnade dankbar zu seyn, so übergab Hannß von Werdnau dem Graven und seinem Enckel, Gr. Eberharden dem Jüngern zu Ende des Heumonats 1390. das Oefnungsrecht daselbst, doch daß dise durch ihre Amtleute, Diener und die Ihrigen ohne dessen von

Werd-

Werdnau Kosten solches sich zu Nutz machen sollten. Und wann er oder seine Erben auch schon selbe Burg und Stadt an jemand versetzen, verkauffen oder sonst verändern wurden, so sollten sie doch jederzeit dem Hauß Würtenberg dises Oefnungs-Recht vorbehalten. Es war gedachter massen dasselbe kein geringes Recht, weil es bey damaligen kriegerischen Zeiten sehr vortheilhaftig ware und ein Herr eines solchen offenen Hauses in allerley Umständen, als wie seines eigenen sich bedienen konnte. Ingleichem verkaufte im Jahr 1391. Machtolf von Gilstein seinen Theil an der Burg Frauenberg, an dem nahe dabey gelegnen Dorf Feurbach, und einen Hof zu Eningen, welchen er vor dem Landgericht zu Rotenburg an Gr. Eberhards Gewalthaber, Albrecht Degen, als seinem geschwornen Amtmann übergab. Dises Frauenberg gehörte einem adelichen Geschlecht, welches von daher den Namen führte und dem Abgang sehr nahe war, indeme nur noch Wolf von Frauenberg übrig ware, welcher einen einigen Sohn, und zwo Töchtern erzeugte, deren die eine an vorgedachten Machtolf von Gilstein und die andere an Burkarden von Hölnstein vermählet ware. Bemeldter Wolf nebst seinem Sohn gleiches Nahmens, welcher der letzte seines Stammens war, genossen von den Graven von Würtenberg eine Hülfe, für welche sie zu Bezeugung ihrer Dankbarkeit denselben das Eigenthum ihres Antheils an der bemeldten Burg, an dem Dorf Feurbach und an einem Hof zu Titzingen im Jahr 1393. übergaben, nachmals aber solchen wieder als ein Mannlehen empfiengen.

§. 80.

Indessen sahe Grav Eberhard wieder neue Gelegenheit seine Leute in dem Krieg zu üben. Dann es bekamen die Freyherrn von Fleckenstein mit dem Landvogt der Stadt Hagenau Verdrüßlichkeit wegen einiger Dörfer in der Gravschaft Ried im Elsaß, welche die Graven von Oetingen als Landgraven im Elsaß denen bemeldten Freyherrn zu einem Affter-Lehen verliehen hatten. Es waren 11. Dörfer, welche zu disem Theil der Untern-Landgravschaft gehörten, nemlich Ropenheim, Forstfeld, Kauchenheim, Gisenheim, Roschwog, Sessenheim rc. welche der Landvogt zu Hagenau zum Theil sich anmassete und schon im Jahr 1356. im Besitz hatte (t). Heinrich von Fleckenheim wollte sie im Jahr 1389. wieder an sich ziehen und es kam zu einem offentlichen Krieg zwischen beeden Theilen. Marggrav Bernhard zu Baden und Grav Eberhard zu Würtenberg kamen denen von Fleckenstein zu Hülf und nahmen nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten die Bürger der Stadt Hagenau gefangen und was ihnen gehörte oder zugeführt werden sollte, hinweg. Beede Theile verglichen

(t) vid. Schœpflin Alsat. illustr. Tom. II. §. 218. pag. 129. & §. 445. p. 243.

sich aber im Jahr 1350. miteinander und die Stadt mußte sich endlich aller Ansprach gegen den Marggraven, gegen Gr. Eberharden und Heinrichen von Fleckenstein wegen der von ihnen nach Beinheim geführten Leute und Güter verzeyhen. Während diser Unordnung griffen dise auch einige Lastwägen und Kärren, welche mit Tuch und andern Kaufmannsgütern beladen waren, an und behielten solche als eine gute Beute, weil sie villeicht in den Gedanken stunden, daß sie ihren Feinden, den Bürgern von Hagenau, zugehörten. Sie mußten aber in Sorgen stehen, daß jemand anders deßhalben eine Genugthuung fordern würde. Die Beute war schon verthan. Weßwegen Marggrav Bernhard und Gr. Eberhard noch in eben disem Jahr sich zusamen verbanden, daß, welcher unter ihnen wegen diser Lastwägen angefochten würde, von dem andern getreuen Beystandes sich getrösten sollte. Gr. Eberhard aber bewarbe sich die Anzahl seiner bey Weyl gebliebenen Lehen- und Kriegsleute wieder zu ersetzen. Er war zu Anfang des Herbstmonats zu Kircheim, als sich Gr. Hermann von Sulz, Gr. Rudolphen Sohn, sich auch bey ihm an seinem Hof befande. Diser machte sich auf Lebenslang verbindlich der Graven von Würtenberg Lehenmann zu verbleiben. Das besondere aber bey diser Belehnung ware, daß die Graven von Würtenberg ihrem Vasallen kein Gut zu Lehen gaben und diser ein Lehenmann ohne Lehen-Gut seyn mußte. Die Ursache war, weil die Graven von altersher eine gewisse Anzahl Güter von ihrem Eigenthum zu Bestreitung der Lehen ausgesetzt hatten, die übrige Güter aber zu ihrer Kammer widmeten, welchen fundum sie nicht gern schwächeten, aber auch den Lehens-fundum nicht verringerten. Nun war eben damals kein Lehen eröfnet, welches sie dem neuen Vasallen geben konnten. Vielmehr versprach diser, daß, wann ihm das Glück so wohl wollte, daß er zehen Pfund gewisse Einkünften bekäme, er solche der Herrschaft Würtenberg zu Lehen machen und sein Lebenslang davon Lehendienste thun wollte. Zwar ware kurz vorher das halbe Dorf Zaberfeld und die Vestin Bronburg durch Absterben Albrecht Meßners von Güglingen als ein eröfnet Lehen heimgefallen: aber Gr. Eberhard hatte auch dise Lehen seinem Vogt im Zabergow, Hennelen von Sternenfels versprochen, welcher dem Graven von Sulz zuvorkame. Dann die Graven zogen die heimgefallene Lehen weder zu ihrer Cammer ein, noch liessen sie solche lang eröfnet stehen, weil ihnen an der Anzahl der Lehenleute allzuviel gelegen ware.

§. 81.

Weil der Hochmuth der Reichsstädte nunmehr ziemlich gedämpft ware, so suchte Gr. Eberhard auf Anrathen seines Enkels und vermuthlichen Nachfolgers im Regiment, eines friedliebenden Herrn, mit denselben einen Grund zu einem guten

Vernehmen zu legen. Dises zu bewürken gedachte er vorderist alle künftige Strittigkeiten zu vermeiden und schlug der Reichsstadt Eßlingen vor, daß sie sich vergleichen wollten, wie es gehalten werden sollte, wann etwas zwischen ihnen oder ihren Angehörigen vorfiele, welches eine neue Feindschaft erregen könnte. Alles kam auf die Austräge an, wann Strittigkeiten zwischen den Graven und der Stadt oder zwischen diser und den Würtenbergischen Dienern entstunden, dagegen die beederseitige Unterthanen vor ihre Gerichte gewiesen wurden. Eine Anmerkung aber verdienet, daß der Grav und die Stadt disen Verglich oder Eynung auf die Bestetigung oder Einwilligung des Kaysers aussetzten, eben, als ob disem nicht angenehm gewesen wäre, wann der Friede und Ruhe in dem Reich festgesetzet würden, und man denselben erst darzu besonders bewegen müßte. Dann es wurde auch abgeredt, daß die von Eßlingen in einer kurzen Zeit durch ihre erbare Bottschaft der Herrn von Würtenberg Rath darum einholen und mit einander überlegen sollten, wie es gegen dem Kayser ausgetragen oder demselben vorgebracht werde, daß derselbe seinen guten Willen und Gunst zu diser Freundschaft geben möchte. Ingleichem ist besonder, daß zutheuerst der Friede oder Aussöhnung, welche in dem vorigen Jahr zwischen den beeden Partheyen geschehen ware, als nichtig angesehen wurde, wann der Kayser dise Eynung nicht gut heissen würde. Dann man sollte glauben, daß man an dem Wohlgefallen des Kaysers nicht zweiflen sollen, wann die bisherige Unruhe im Reich völlig aufgehoben und dasjenige befolget würde, was er doch selbsten zu etlichenmalen für recht erkannt hatte. Es wurde auch deßwegen dise Vergleichung nur auf drey Jahr gemacht, daß sie von Georgitag 1390. bis dahin 1393. währen sollte (u). Wiewohl Datt bezeuget, daß die Kayserliche Bestetigung erfolget seye. Wenigstens wiederhohlten beyde Partheyen im nächsten Jahr hernach solchen Verglich am Affter-Montag vor Laurentientag. d. i. den 14. Augst und erstreckten selbigen auf sechs Jahre (w). Gleichmäßig vergliche sich die Stadt Ulm mit beeden Graven Eberharden, ohne zu melden, worinn ihre Strittigkeiten bestanden seyen. Nur versicherte sie dieselbe, daß sie die Graven und ihre Erben wegen aller bisher gehabter Forderungen und Ansprachen unangefochten lassen wolle (x).

§. 82.

Gieng es nun in Deutschland sehr unruhig zu, so war die Kirche gleichermassen damit geplagt. Die zwistige Wahlen eines Oberhaupts der Kirche verursachte

(u) Datt de pace publ. cap. IX. num. 41. pag. 64.

(w) vid. Beyl. num. 186. (x) vid. Beyl. num. 187.

sachte grosse Zerrüttung, welche bis auf die Costnizer Kirchenversammlung währete. Bonifacius der Neunte wurde im Jahr 1389. zu Rom wider den Clemens und Benedict erwählet. Er war zwar aus einem alten Neapolitanischen und vornehmen Geschlecht der Tomacelli gebohren, welches aber damals in grosser Armuth und Abgang stunde. Seine Erhöhung auf den Päpstlichen Stul wollte er demnach zu einem Mittel gebrauchen seine Familie wieder in Aufnahm zu bringen. Darzu mußte er vor allen Dingen Geld haben, damit er seine Vettern bereichern konnte. Um so viel zusamen zu bringen, als dise Nepoten zu ihrer Aufnahme nöthig hatten, erdachte er allerhand Mittel, welche sehr an ihm getadelt wurden (y). Unter andern begehrte er von den Clöstern Deutschlands eine milde Beysteur. Der Cisterzienser-Orden war damals der reicheste. Der Papst ließ deßwegen auch an die Clöster Bebenhausen, Maulbronn und Königsbronn, welche disem Orden gehörten, Briefe abgehen. Disen war aber nicht gelegen etwas zu geben. Das Closter Bebenhausen war allein in dem Schirm der Graven von Würtenberg, Maulbronn aber, so viel das Closter betraf, hatte Churpfalz zu vertretten. Nur so viel die Güter betrift, welche in Würtenbergischen Landen gelegen, gehörte zu diser Vogtey. Sie waren aber beträchtlich und dises Closter hat sich immerzu mehrers an die Graven zu Würtenberg, als an die Pfalzgraven gehalten. Sie wandten sich also an Gr. Eberharden, daß er sie bey dem Papst entschuldigen möchte. Und diser schriebe unterm 23. Augusti an denselben, daß die Clöster in seinen Grav- und Herrschaften durch die viele Kriege so erarmet seyen, daß die Mönche selbsten wenig übriges hätten. Ihre Dörfer, Höfe und Güter seyen durch die Reichsstädte verwüstet, ihre Kästen abgeleeret und ihre zugehörige ausser Stand gesetzet die Zinse und Gülten zu reichen. Viele seyen deßwegen von Hauß und Gütern entloffen und noch mehrere durch die Pest und Kranckheiten dahin gerissen worden. Auch unter dem Vieh haben die Seuchen solchen Schaden gethan, daß man kaum die Felder bauen könnte. Er bathe also den Pabst dise Clöster mit der angemutheten Beysteur zu verschonen. Weil aber derselbe gleichwohl ein gutes Lob hatte, und sich das Verderben der Clerisey zu Gemüthe zoge, so verordnete er bey allen Clöstern eine Reformation vorzunehmen. Dises war den Mönchen eben sowohl unanständig, weil sie nicht geson-

(y) Platina de Vitis Pontif. pag. 623. Huic autem Pontifici ad summam gloriam nil certe defuisset, nisi affinium & cognatorum affinitatibus obtemperans aliquam notam contraxisset. Multa enim crimina per simoniacam pravitatem committebantur, petentibus contra Jus fasque omnia tum fratribus, tum cognatis: quorum magna multitudo quæstus gratia Romam venerat. Indulgentiæ vero & quidem plenariæ ita passim vendebantur, ut jam vilesceret clavium & litterarum Apostolicarum auctoritas.

gesonnen waren ihre unordentliche Lebensart mit einer Regulmäßigen zu vertauschen. Gr. Eberhard sahe hingegen die Nothwendigkeit diser Reinigung wohl ein und versprach dem Pabst in disem seinem Ansinnen nach allem seinem Vermögen beyzustehen, damit er dise löbliche Absicht erreichen möchte. Daß aber die Clöster von den Reichsstädten würklich einen merklichen Schaden gelitten, beweiset das Exempel der Stadt Weyl, welche dem Closter Maulbronn und dessen Unterthanen vielen Verlust verursachete, aber auch darüber sehr in das Gedränge kam. Dann der Convent suchte vor dem Geistlichen Richter eine Entschädigung, da dann die Stadt wohl voraus sehen konnte, was sie für ein Urthel zu gewarten hätte. Dann vor den Geistlichen Gerichten konnte sich ein Laye wider einen Geistlichen Herrn ohnehin nichts vortheilhaftes versprechen und sehr selten war ein gnädiger Richter anzutreffen. Bey disen Umständen mußte die Stadt Weyl alles anwenden, damit die Gemüther des Abts und der Mönchen, welche allem Ansehen nach wenig von der Großmuth wußten, durch eine mächtige Fürbitte besänftiget würden. Sie wandte sich an Pfalzgrav Ruprechten den ältern und seinen Sohn gleichen Namens und an einige Räthe derselben, wie auch an die Reichsstädte Heylbronn und Wimpfen. Erstere waren ohnehin des Closters Schirmherrn, denen der Convent nicht entstehen durfte. Gleichwohl mußte die Stadt im Jahr 1393. eine sehr demüthige Abbitte thun und einen Dienst versprechen, welcher dem Closter und seinen Unterthanen mehrern Nutzen, als die Ersetzung des Schadens, verschaffen sollte. Worinn diser bestanden, habe ich aus der schriftlichen Abbitte nicht wahrnehmen können (z).

§. 83.

Es ist aber noch etwas an dem obgedachten Schreiben Gr. Eberhards an den Papst Bonifacius anzumerken, daß er sich darinn selbsten einen Præsidem Imperii in Suevorum partibus oder Landvogt in Schwaben nennet. Desto besonderer ist es, weil zu eben diser Zeit ein gewiser Worsiboy von Suimar, Kayser Wenzels Hauptmann in Urkunden als ein Landvogt in Bayern, Schwaben und im Elsaß aufgestellt wird (a). Es gehöret unfehlbar zu den damaligen Unordnungen des deutschen Reichs, daß ein Böhmischer Landsaß disen Provinzen und besonders Bayern, welches doch seinen Herzog hatte, zu einem Landvogt aufgetrungen wurde. Kein blosser Titul war es. Dann er bezeugte sich in der That, als einen solchen würklichen Landvogt im Elsaß, als die Stadt Straßburg in des Kaysers Ungnad fiel, weil sie sich demselben, ihrem Bischof Friderichen und gegen

(z) vid. Beyl. num. 188.
(a) Schoepflin Alsat. illustr. Tom. II. Sect. 2. §. 245. pag. 69.

gen andere Reichsfürsten widerwertig bezeugte. Sie kam darüber in des Reichs Acht und Aberacht, und Worsiboy zog den gedachten Bischoff, Marggrav Bernhard von Baden, Grav Eberharden von Würtenberg, Gr. Heinrichen von Lützelstein, Brunen von Raboltstein, Heinrich und Hannsen von Liechtenberg und Heinrichen von Gerolzeck auf seine Seite die Stadt mit Kriegsgewalt anzugreifen. Er machte im Jahr 1392. mit disen Herrn im Namen des Kaysers ein Bündnuß und versprach von wegen des Reichs 150. Gleven oder mit Spiessen gewapnete Reuter, welche von guter Geburt waren, aufzustellen, deren jeder noch 2. 3. bis mehrere Armbrust-Schützen mit sich brachte (b). Der Bischoff von Straßburg versprach 200. Marggrav Bernhard 100. Grav Eberhard 50. und die übrige Herrn zusamen 100. dergleichen Gleven zu schicken und solche auf ihren Kosten zu unterhalten. Die eroberte Schlösser, die Gefangene, alle Beute, Brandschatzungen und anders sollten zur Helfte dem Landvogt und dem Kayser, die andere Helfte aber den verbündten Fürsten und Herren zugetheilet werden. Es soll auch kein Theil ohne den andern Frieden zu machen sich unterstehen (c).

§. 84.

Es ist aber zu wissen, daß der Grav Eberhard, mit welchem sich der Worsiboy von Suimar in ein Bündnuß eingelassen, nicht mehr derjenige gewesen, dessen Geschichte wir bisher untersucht haben. Dann die Bündnuß wurde im September errichtet, als Gr. Eberhard, der Gräner, schon albereits den 15ten Merzen des Jahres oder am Freytag vor dem Sonntag Oculi Morgens um 6. Uhr in die Ewigkeit eingegangen ware, nachdem er bey nahe 48. Jahre regiert hatte. Er wurde Gräner, contentiosus, le querelleux genannt, wegen seiner vieler Händel. So viel aus seinem Lebenslauf zu ersehen, fieng er selbsten fast niemalen Krieg an, und es scheinet, daß er ungern zu den Waffen gegriffen um seine Lande und Leute zu schützen und sich bey seinen Rechten zu handhaben. Dann man nimmt bey seinen vielen Kriegen wahr, daß er meistens, wo nicht allemal, von seinen Feinden zuvor angegriffen und er zu einer Nothwehre gezwungen worden. Er war dabey leicht wieder zu versöhnen und suchte das Schwerd wieder in die Scheide zu stecken. Seine Regierung fiel gerade in die unruhigste Zeiten, da er bald für sich, bald für den Kayser, bald für seine Bundsgenossen die Waffen ergreifen mußte. Dises machte ihm viele Unkosten und seine Lande wurden dabey sehr erödet. Nichts destoweniger war er so glücklich, daß er seine Lande mit ansehnlichen Herrschaften und Gütern vermehrete. Die halbe Gravschaft Calw, die Stadt und Amt Böblingen

(b) Schœpflin ibid. Sect. I. pag. 235. not. o. & Histor. Bad. Tom. II. p. 75.
(c) vid. Beyl. num. 189.

Tab. VIII.

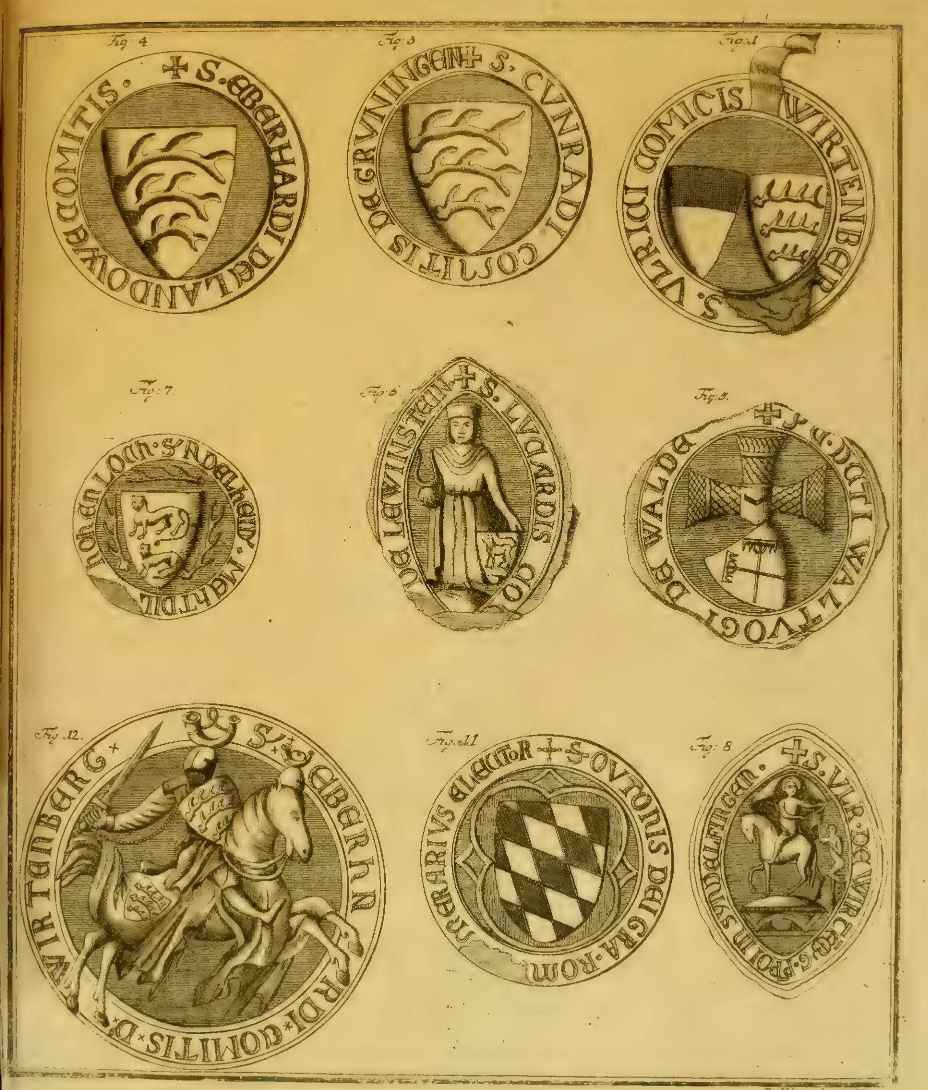


Fig. 4.
+ S. EBERHARDI DE LANDOWE COMITIS
Fig. 3.
+ S. CUNRADI COMITIS DE GRUNINGEN
Fig. 1.
S. ULRICI COMICIS WIRTENBERC
Fig. 7.
Fig. 6.
+ S. LUGARDIS CO DE LEWINSTAIN
Fig. 5.
Fig. 12.
Fig. 11.
Fig. 8.
Kretschmer sc. Stuttg.

Eberhards des Milden Saamen abgienge, solcher durch seine andere Söhne fortgepflanzt werden konnte. So ruft er aber aus: Fink hat wieder Saamen. Sonsten erkaufte Grav Eberhards Gemahlin Elisabeth nach und nach das Dorf Holzgerringen im Böblinger-Amt. Dann als die Grävin Catharina, Gr. Ulrichs von Würtenberg Gemahlin, welcher im Jahr 1366. verstarbe, nach ihres Gemahls Abscheiden sich wieder zu ihren Freunden, den Graven von Helfenstein, begab, so verkaufte sie an ihre Schwägerin, ihres Gemahls Bruders Gemahlin, die gedachte Elisabeth einen Theil des gedachten Dorfes. Nachgehends erkaufte dise von Hannß Vogten und seinen Schwestern auch im Jahr 1367. einen Theil der Vogtey daselbst. Die Verkäufer behielten ihre Güter für sich selbsten und versprachen, daß sie nicht anderst, als mit der Grävin Wissen und Willen von dem Dorf hinweg ziehen wollten. Sie machten sich also dardurch den glebæ adscriptis gleich, welche auch keinen freyen Abzug hatten. Da sonsten die freye Leute ihr Recht vor den Landgerichten oder nachgehends bey deren Abgang vor den Canzleyen gaben und nahmen, so verpflichteten sich diser Hannß Vogt und seine Schwestern vor dem Richter zu Holzgerringen das Recht zu geben und zu nehmen. Im Jahr 1383. verkaufte ein anderer Hannß Vogt wieder einen Theil der Vogtey an bemeldte Grävin und zwar nur um 25. Pf. Hlr. und ein Edelknecht Wernher der Gerringer die noch übrige Leute und Vogtrechte daselbst. Die jüngere Grävin Elisabeth, Gr. Ulrichs Gemahlin, erkaufte nach ihres Gemahls Tod dasjenige Dorf, wo derselbe im Treffen geblieben war, nemlich das Dorf Töffingen, von Cunzen dem Kirch-Herrn von Symozheim und Elsa Sölrin, seiner Haußfrau mit allen Vogteyen, Vogtrechten, Gerichten, Zwingen, Bännen nnd allen Gewaltsamen, und starb im Jahr 1402. an St. Stephanstag (cc).

(cc) Herm. Minoritæ Continuator ad ann. 1417. Hujus (Eberhardi mitis) mater füit filia Ludwici Imperatoris & ducis bavarie nomine Elizabeth, quæ obiit anno MCCCCII, in festo S. Stephani pape & martyris.



Beyla-



Beylagen.

Num. 1.

Mechtildis conjunx Comitis Ulrici de Wirtenberg donat Monaſterio Adelbergenſi domum quandam in Waiblingen. d. d. non. Sept. 1253.

Mahthildiſ di g̅ra Comitiſsa de Wirtenb̅c p̅ſenſ ſcriptum intuentibuſ credere ſubſcriptiſ. Notum eſſe cupio univerſiſ quod ego ex permiſſione & conſenſu dn̅i & Mariti mei Ulrici Comitis de Wirtenb̅c in honorem ſc̅e dei genitriciſ Marie Domum Eppine vidue de Wabeling cum omnibꝰ pertinentiiſ ſuiſ, areis, agriſ & vineiſ p̅poſito & conventui de Madelberc libenter erogaui. De cenſibus autem ipſius domuſ & ad eam pertinencium debet fieri annualiſ refectio eidem conventui in die aſſu̅pcioniſ Beate virginiſ exhibenda in ſolacium ſpeciale. Datum apud Walthuſen̅ Anno d̅ni M. CC°. LIII. Nonas Septembris, indictione XI^a^. In cujus donacon̅iſ memoriam p̅ſentem paginam Sigillo d̅ni & Mariti mei roboravi, quia ſigillum non habui ſpeciale.

Num. 2.

Copia eines ungefähr um das Jahr 1480. gedruckten und nur in fünf Octavblättern bestehenden Büchleins mit der Aufschrifft:

Hie wirdet ettwas gesagt von ettlichen alten Geschichten der Herren von Wirttemberg.

Item ein herre der hieß Graue Eberhart von Wirttemberg, des Muter waz ein Hertzogin von Bolland von derselben frowen siner muter ward derselb Graue Eberhart von Wirtemberg, do er geborn solt werden geschnitten, die was eine frome frowe. Alsbald sie den herren gesach do sprach sie tuund hin das kinde, diewyle es lept so gibt es allem Lande zuschwaben zuschaffen mit kriegen. Alsbald sie daz gesprach, do starb sie zu hand, vnd ward ouch sölich ir sag war. Er ward wol achtzig* Jar und kriegt mit allen Romschen keysern vnd küngen die wyle er lebt. des ersten kriegt derselb Herr graff Eberhart von Wirttemberg mit küng Rutolffen von Rome, der von Habspurg geborn was, Darnach krieget er mit küng Adolffen von Naßowe vnd halff küng Albrecht der von Osterrych was geborn den gemelten küng Adolffen an einem stryt erschlahen. Darnach mußt er do mit demselben Kung Albrechten kriegen vnd weret der selb krieg alz lang biß das küng Albrecht von sinnem vetter Hertzog Johans von Osterrich erschlagen ward, darnach ward Graff Heinrich von Lutzelburg zu romschen küng erwelt, vnd der hett kein zweyung in tutschem Lande vnd fur gen Rome vnd ward da keyser der bestalt mit allen vnd des Richs Stetten zu tütschem Lande, das Siemit Graue Eberharten kriegten, der krieg weret zehen Jare** die wyl keyser Heinrich lebt, do besaßen die Herren vnd die Rychstet Wirtenberg die Burg, do nam derselbe herr graff Eberhart von Wirtemberg einen verheißen stryt vff gen inen vff einen tag vnd streyt mit jnen vnd het den Stryt erfochten, do was den dienern zu note nach dem Roub vnd vielen nach dem roub in die hitten vnd in die gezelten vnd damit verluren sie den stryt wider vnd wurden siner diener, ouch siner Lute ze fuß der merteil erschlagen vnd geuangen, vnd darnach brachen sin eygen Stete an im, welche aber daz nit teten die wurden jm abgewunnen Biß an Vrach Niffen Wittlingen vnd Sewburg Do er nu den strit vor Wirtemberg verlor vnd Wirtemberg die Borg zerbrochen ward, do leten sich die stet gen Butel-

* Seine Muter starb anno 1265. da also Gr. Eberhard geboren seyn müßte. Wann nun diser anno 1325. gestorben, so kan er nur 60. Jahr alt worden seyn.

** Kayser Heinrich war erwählet anno 1308. und starb anno 1313. mithin kan diser Krieg nicht zehen Jahr gewähret haben.

Butelspach das was jr Stifft vnd waz der herren von Wirtemberg begrebte, das geschach der herschafft zu leide vnd zu widerdrieß, dz die greber da die herschafft inlagen zerbrochen wurden, vnd die stein die da ob den grebern lagen zerschlagen wurden darnach ward keyser Heinrichen zu Lamparten vergeben Alßbalde das beschach do gewan er in zweien jaren den nehesten darnach all sin burg stet Land vnd Lute wider Do gedacht derselb herre graff Eberhart von Wirtemberg wie sinen vordern gescheen were, vnd wolt jm vnd sinen nachkomen furkomen, daz es nit mer geschee, vnd let den stifft von bůtelspach gen Stutgarten jn die stat vnd waren zu Bůtelspach nit mehr dann ein Probst gewesen vnd sechs Corherren vnd sechs Vicarien zu den macht er sechs Corherren vnd sechs Vicarien vnd das ein Probst han solte zwen gesellen Also das jr ewiglichen Siben vnd zweintzig sin sollen one ander Priester vnd furweßer die ouch da pfrånde hant vn̄ kamen die Corherren gen Stutgarten, vnd ward der stifft vnd die Corherren daselbent also beståtiget An sant Johannes tag Baptisten, do man zalt von Cristi geburt drutzehenhundert vnd zweintzig jare, Darnach in dem vierden jare starb derselbe herre Graue Eberhart von Wirtemberg stiffter des Stifftes zu stutgarten an sant Bonifacien tag do man zalt nach der geburt Cristi Drutzehen hundert zweintzig vnd fůnff jare.

Item Nach keyser Heinrichs zyten ward erwelt keyser Ludwig der ein Hertzog von Beyern was vn̄ kůng Friderich der ein hertzog von Osterrych was wider einander Mit dem keyser vnd dem kůnge kriegt er och biß an sin tode Derselb herre graue Eberhart ließ einen Sune der hieß Graff vlrich der waz nach jm allein biß an das nuntzehend iar, vnd starb an sant Benedicten tag den man heißet Translacio Do man zalt nach der geburt Christi drutzehen hundert viertzig vnd vier jare, Derselb herre von Wirtemberg ließ zwen Sůne gråff Eberharten vnd graff vlrichen von Wirtemberg die lebten ubel mit einander, vnd ward daz Land zerteilt Vnd graff Eberhart den man hieß den gryner oder den Russenbart der saß zu Stutgarten vnd het ein wib ein gråfin von Hennenberg.

Item deselben Gryners bruder graff Vlrich satzt sich mit huß gen Nisen Diser graff Vlrich starb one erben.

Item der vorgenāt Graff Eberhart het einen Sune graff Vlrich genant der nam ein hertzogin von Beyern zu wyb, By der gewan er einen sun Nemlichen graue Eberharten den man nante den veyßten vn̄ ouch den tugenthafften herren.

Item als man zalt Tusent dryhundert Sechßtzig vnd acht jare erhub sich ein mißhelle zwuschent dem alten herren Graue Eberharten von Wirtemberg vn̄ den Rychstetten zu swaben Also das ein teil vff den andern kriegte by vier jaren,

vnd ward swaben land als gar verhergert, das wenig dörffer vff beyden syten vnverbrennt beliben.

Item die herren teten den rychstetten vil schmacheit Sie verhergerten vor den stetten vnd in den dörffern was sie mochten.

Item sie erten die äcker vñ die wisen vmb vnd säten sempff darjne Sie huwen jn die Reben ab vnd ouch die berunden bom vnd teten also einander vil mercklichs schadens.

Item als diser krieg by vier Jaren gewert hette Do reyten eins Mals die von Rutlingen vnd jre soldner heruß in meinung vihe zuniemen in ettlichen dörffern als sie ouch tetten des wurden die herren gewar Also macht sich der jung herre von Wirtemberg vff mit vil gutem volck von graffen Fryen Rittern vnd andern edeln vnd errat das vihe vnd jagten den von Rutlingen nach biß an die stat, vnd stunden von den pferden vñ wolten zu fuß stryten. Aber Hiezwischent hetten sich die jn der stat heimlich gewapnet vnd zugen zu einer andern porten vß der stat vnd die wyle die vordern mit einander schlugen do vmbzugen sie die herren daz jr keiner mer mocht darvon komen vñ stritten miteinander vñ gesigten die von Ruttlingen, vñ kam der jung herre von Wirttemberg vff einem hengst kum darvon Doch ward er wund vnd vff der herren syten wurden erschlagen dry graffen der von Swartzemberg Einer von zolr vnd der Graff von Tübingen genant d̃ scherer vnd mit Jnen by *Lxxy* Ritter vñ sust edel vñ vff der von Rutingen syten wurden nit mer erschlagen dann sechtzehen.

Item diß geschach xiiii. tag nach dem Maytag alz man zalt. mccclxxij jar, darnach zu hand ward diser Krieg gericht.

NB. Dise Geschichte hat sich anno 1377 zugetragen, mithin ist zu muthmassen, daß wie die Buchdrucker noch heut zu Tag aus Unachtsamkeit Schnitzer machen, bey dem Anfang diser Kunst es auch schon üblich gewesen und die Zahl v. ausgelassen worden.

Von dem Stryte zu Wyle.

Item in dem jar als man zalt. m. ccc. lxxxviij. jar an sant Bartlome9 aubend, geschach der gemelt stryte vnd das begab sich also. Die swäbischen Rychstette hetten zusamenbracht by achthundert mit glien vnd ij m. zu fuß vñ zugen fur einen kirchoff genant Töffingen by Wyle gelegen vnd sturmpten den Also machten sich der alt vnd der jung von wirtemberg vff mit sechshundert glien vnd by. ij. m. zu fuß vnd zugen och zu dem gemelten kirchhofe vñ do sie einander gewar wurden, do stunden die herren dz mer teil ab von jren hengsten vnd viengen an ze fuß zu striten mit den von den steten, vnd insunder so drat d' jung herr von Wirtemberg mit etwieuil grauen vnd edler fur die andern an den strit, dagegen stalt

sich

sich d' stet volk zu were, dz zu beiden syten ritterlich geuochten ward vnd zu hand ward der jung herr von wirttemberg erschlagen, vnd mit jm ein graue von Löwenstein, ein graue von zolr vnd ein graue von Werdemberg, vnd by Sybentzig Ritter vnd edel die jnen nachuolgten, vnd ward der erst truck des strytes den herren angewunnen, das sie nach vertzagt waren, do sterckt sie der alt von Wirtemberg vnd schrey die herren an, vñ sprach: Sehent wie die stet fliehent, herumb vechtent vnerschrockenlich, sie sind zu hand all vnser, Also wonten ettlich von den stetten die dahinden waren, es were also, vnd begunden zu fliehen. In dem kamen die Herren von Bitsch vnd der vogte von Roßenfeld mit hundert glienen zugerant, vnd waren geruwet, die zertranten der stet here, also, das zu hand den stetten d' truck wider angewunnen ward, das sie vnder gelagen, vnd Sigloß wurden, Also gesigten die herren, vnd was hiemit der stryt zergangen.

Item vff der Stet syten wurden by Tusent erschlagen, vnd by sechshundert geuangen, die uberigen entrunen.

Num. 3.

Literæ infeudationis Eglolfi de Steuslingen per Comites Ulricum & Eberhardum de Wirtenberg, de 18. Jan. 1270.

Ulricus & Eberhardus fratres Comites de Wirtemberc universis præsentes literas inspecturis salutem in perpetuum, Nouerint Universi quod Eglolfus vir Nobilis de Sturselingen nobis liberaliter contulit omnia bona sua, quæ titulo proprietatis ad eum spectabant, videlicet duo castra, quorum utrumque Sturselingen nominantur ita quod nihil sibi penitus reseruauit. Et quia nobilis idem peciit se infeodari a nobis de jsdem bonis universis, Nos ejus petitioni benignum p̄bentes assensum infeodavimus i͞pm liberaliter de isdem, protestamur insuper per p̄sentes quod idem de consensu n͞ro legauit eadem bona filijs & filiabus suis per eum procreatis, u͞l in posterum procreandis, imo omnibus consanguineis amicis uiuentibus super terram, pro quibuscunque nos duxerit requirendos. Dedimus insuper eidem auctoritatem dotandi filios & filias de eisdem bonis se͞dm q°d sibi videbitur sibi expedire, præterea protestamur, quod nos ratum & gratum habemus & habebimus q°d idem domine Anne conjugi sue pro dono matutino deputavit C. marcas arg͞ti pro quib9 tenebit uillam que uocatur Kirgretzingen quousque de p͞nominata pecunia eidem d͞ne fuerit satisfactum. Hujus rei testes sunt nobilis uir H. Marchio de Burgaw Ul. comes de Aschperc. Ul. & Egeno fr͞es comites de Schalcklingen, Swicgerus de Gundelfingen, Scwicgerus de Blanckenstain, Siboto de Hundersingen, Eberhardus de Stophlen, Wolframus de Raemse, Wolf de Bernhusen, & Wolf

filius suus, Fridericus & Bernoldus fratres de Urbach, Wolf de Vrowenberc, & Wolf filius suus, Joannes de Rumeltheshusen, & Dietherus filius suus, Egeno de Stouphen, Rudegerus de Walthusen, Waltherus de Kaltenthal, Fridericus dictus Herther, Rucgerus de Wirsenberg & filius suus, Conradus de Waldenstain, Wolf de Steten, Reinhardus & Geroldus fr~es de Velbach, Albertus de~9 Koseler. In cujus rei memoriam p~sentes scribi fecimus literas n~ro & domini H. Illustris Marchionis de Burgowe, d~ni Ul. Comitis de Aschperc & domini Eglolphi de Sturselingen sigillorum muni~ine roboratas. Datum & Actum Wirtemberc Anno domini M. CC°. LXX°. XV. Kal. febr. xiij. Indictione.

Num. 4.

Confirmatio transactionis inter Eglolfum de Stuslingen & monasterium Salem de 6. Julii 1273.

Omnibus hanc paginam inspecturis Vlricus & Eberhardus fratres Comites de Wirten berg salutem & notitiam subscriptorum. Vita cunctorum instabilis & memoria hominum labilis ac infirma monent gesta temporum perhennari serie literarum. Præsentes igitur nouerint & futuri, quod cum nobilis Vir Eglolfus de Stiurtzelingen Reverendos in X~po Abbatem & conventum monasterii de Salem multis dampnis & injuriis affecisset, Idem Egelolfus ad cor rediens dictis Abbati & conventui nec non ipsorum monasterio satisfacere cogitabant. Verum quoniam aliunde ipsis satisfacere non poterat competenter possessiones in Stiurtzelingen, quas à nobis tenebat in feodum uidelicet Brunnenhof & curiam, que dicitur Curlershof cum omnibus eisdem curiis intus & extra pertinentibus videlicet agris, pratis, areis, silvis, nemoribus, pascuis, viis & inviis, semitis, itineribus, censibus, nec non o~ibus aliis juribus & consuetudinibus, eisdem possessionibus, attinentibus ad manus nostras libere resignavit, quia ad nos jure proprietatis pertinebant, supplicans humiliter & deuote ut easdem possessiones monasterio ante dicto traderemus. Nos vero prehabito consilio ministerialium nostrorum & consensu predictas possessiones Stiurtzelingen cum omnibus suis attinentibus & iuribus universis prelibatis Abbati & conventui de Salem donavimus & tradidimus proprietatis jure libere ac quiete perpetuo possidendas renunciantes una cum predicto Egololfo de Stiurtzelingen pro nobis & successoribus nostris omni Juri & consuetudini, quas in eisdem habuimus uel habere videbamus casu quolibet contingente. In cuius rei testimonium p~sentem cedulam tam sigillo n~ro quam predicti Egololphi sigillo petentibus ipsis fratribus duxim9 muniendam. Ego vero Eberhard9 Comes de Wirtenberg predicta omnia pro-

profiteor esse vera & per me facta & qui à sigillum proprium non habui usus sum sigillo fratris mei in hoc facto. Ego vero Eglolfus de Stiuzlingen paedicta omnia prout præmissa sunt profiteor esse vera & per me fore facta & sigillum meum huic cedulæ pro cautela maiori cum sigillo domini Volrici Comitis de Wirtemberc appendisse. Acta sunt hæc apud Wurttenberg Anno domini M.C.C.LXXIII. ij. Non Julij. sub notatis testibus presentib9 & rogatis videlicet Comite Othone de Brandinburc; R. nobili de Hundersingen fratre Wernhero Com̄datore in Lewenburc. E. Notario Comitis de Wurtemberc dicto de Ridelingen, aliisq; quam pluribus probis viris.

Num. 5.

Litere traditionis Juris patronatus in Eberspach de 21. Jan. 1276.

Noverint universi p̄sentium inspectores, quod nos Vlr. Comes de Wirtenberc. proprietatem & dominium Juris patronat9 eclie in Eberspach, quarundam vinearum in Heilebronna, quarundam vinearum ac aliorum bonorum in monte, qui vulgariter dicitur symiche, quorum dominium ad nos spectabat ab antiquo, in Egenonem militem de stoufen libere ac solute transferimus per p̄sentes. testes sunt hi. Comes Otto de B̄ndenb̄g. swigerus de Blanckenstein, Wolfr. dapifer de stetin, Joh̄es de Rumoltshusen, Cunr. notarius & alii quamplures fide digni. Et ut inviolabiliter observentur p̄sentes sibi debim9 sigilli nostri munimine roboratas. Dat. & actum Winterbach anno d̄ni M°. CC°. LXX°. sexto Kal̄n feb. Indictione. iiij.

Num. 6.

Ulricus & Eberhardus Comites de Wirtenberg feadum decimarum apud sibelingen Rudolpho E̅po Constant. resignant. d. d. XV. Cal. Jun. 1278.

Reverendo Domino suo R. Dei gra̅ Constantiensi Episcopo Ulricus & Eberhardus fratres, Comites de Wirtenberg promptitudinem serviendi debita cum fidelitate. Veniens ad nos Nobilis vir Eber. de Luphen supplicavit nobis attente, ut decimam sitam apud Sibelingen, quam à vobis & ab Ecclesia Constant. titulo feodali tenuimus & quam idem Nobilis à nobis ac sui fratrueles nomine feodi possederunt ad manus vestras resignaremus. Nos suæ petitioni benignum præbentes assen-

Hergott. Austr. diplom. Vol. III. pag. 481. n. 579.

assensum dictam decimam per manus Bertholdi ministerialis ecclesie Constantiensis, dicti Ritter, ad manus vestras libere resignamus. In cujus rei testimonium præsentes literas sigilli nostri munimine duximus roborandas. Datum & actum apud Hohengern anno Domini MCCLXXVIII°. XV. Cal. Junij.

Num. 7.

Literæ consensus Ulrici & Eberhardi Comitum de Wirtenberg super alienatione quorundam bonorum Dietheri de Plieningen. d. d. III. Id. Dec. 1277.

Ex MScto Chronico Anonymi.

Vdalricus & Eberhardus fratres Dei grã Comites de Wirtenberg omnibus presentes literas inspecturis notitiam subscriptorum. Proclivis ad Malum vita cunctorum ac hominum memoria labilis admonet ea quæ geruntur perstringi seriè litterarum. Nouerint igitur universi & singuli, quos nosse fuerit oportunum, quod cum Dietherus quidam miles de Plieningen & Suiggerus filius ejus gravati ære alieno decem & octo jugera agrorum sita apud vicos Owe, Horwe & Ruithe & pratum situm juxta fluuium, qui dicitur Koerse sub pago Kemnacum titulo proprietatis attingentib9 Reverendis in Christo Abbati & Conventui monasterii S. Blasii nigræ siluæ liberaliter vendidissent receptis undecim libris monetæ usualis ab iisdem, postmodum vero Dither9 filius Ditheri militis antedicti tum temporis in partibus non existens ipsam sibi venditionem eamque prejudicialem & sine suo consensu factam aliquantulum impugnavit. Tamen cum facto aliquo tempore saniori ductus consilio dè nolente factus est volens, supplicando nobis omni precum instantia sicut ministerialis noster quatenus manibus nostris adjuncta manu sua dicitur possessionem predicto Abbati & conventui eorumque monasterio dare, concedere vellemus. Quam donationem seu consensum nos fecisse confitemur voluntarie per presentes & in hujus rei testimonium hanc paginam exinde conscriptam sigilli nostri munimine roborari Acta sunt hæc Anno M. CC. LXXVII. Id9 Decemb. Indictione Nona.

Num. 8.

Compositionis literæ inter Comitem Eberhardum de Wirtenberg & Monasterium Steinheimense super Jure Patronatus ecclesiæ in uſkirche. d. d. XVIII. Cal. Sept. 1284.

Behold doc. monast. virg. pag. 383. n. 9.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis Imperii Romani fidelib9 presentes litteras inspecturis gratiam

tiam ſuam & omne bonum. Accedens nuper apud Ezzelingen noſtram preſentiam dilecta in Chriſto . . . . Prioriſſa in Steinheim ordinis predicatorum de regula Sancti Auguſtini pro ſe ac ſuo Conventu nobis expoſuit graviter conquerendo, quod nobilis Vir Everhardus Comes de Wirtenberg avunculas noſter dilectus ipſam & ſuum Conventum in Jure patronatus eccleſiæ in Uſkirche, in cujus poſſeſſione vel quaſi longo tempore idem Conventus extitit, contra juſtitiam offenderet & indebite moleſtaret in ipſius Conventus non modicum præjudicium & gravamen. Poſt multas autem inſultationes ac replicationes diverſas factas hinc inde tandem idem Comes Everhardus per litteras ac proborum virorum teſtimonium, quibus conſtabat notorie, manifeſtam injuriam Conventui predicto inferri, plenius iuformatus, quod nihil juris ſibi competiit vel competere potuit in eccleſia memorata, ab injuria ſua deſtitit coram nobis promittens, quod nunquam in antea ſuper jure Patronatus ejusdem eccleſie conventum ipſum vellet impetere vel aliquo moleſtationis incommodo impedire, niſi forte ſibi placeret coram Judice eccleſiaſtico experiri. Requiſitus etiam idem Comes à nobis, ſi Swigerum Sacerdotem ad ejusdem Conventus preſentationem de predicta eccleſia inveſtitum vellet defendere in eadem, reſpondit, quod dictum Sacerdotem nollet defendere, ſed placeret ſibi ex animo, quod per nos alicui noſtrorum fidelium ejusdem Sacerdotis committeretur defenſio & tutela. Quia igitur de benivola voluntate Comitis ſepedicti procedit, quod per nos memorato ſacerdoti defenſor aliquis in eadem eccleſia deputetur, dilecto fideli noſtro . . . . Sculteto in Ezzelingen & Conſulibus ibidem vices noſtras in hac parte committimus, dantes ſibi preſentibus diſtrictius in mandatis, quatinus dictum Sacerdotem in eadem eccleſia Uſkirche ac fructibus & reditibus ejusdem authoritate regia contra quoslibet manu teneant, protegant & defendant, quo usque per viam juris ab eo in foro Eccleſiaſtico evincatur. Datum Ezzelingen XVIII. Kal. Septembr. Anno Domini M°. CC°. LXXXIIII. Regni vero noſtri Anno XI.

Num. 9.

K. Rudolphs Entſcheid zwiſchen Gr. Eberharden zu Würtenberg und ſeiner Schweſter der Frau von Truhendingen. d. d. 1285.

Wir Rudolf von Gottes Genaden Romiſcher Kuning Tun kunt allen den die diſen brief ſehent oder horent leſen, daz wir den Krich, der zwiſchen Grav Eberharde von Wirtenb'g vnde ſiner Sweſter der Vrowen von Troendingen iſt vor vns gewesen ſuſt han geſcheiden mit ir beider Willen, daz graue Eberhart ir ſol dingen vnde Maghen vnd iren Erben alle du Lehen, die er hat, in einer Jares vriſt. Iſt aber daz er ir etlige Lehen ane geverde gemaghen vnde gedingen nit en

mak oder iren kinden, So sol er tun gen ir, Swaz wir inen heysen oder die, die Wir dar vber setzen. Jst aber daz graue Eb?. der vorgenante Sune gewinnet, So sol er ir achthundert Marke Silbers oder Jren Erben geben. Jst aber daz der Sun Jares vnde Tages alt wirt, Vnd vor die achthundert Marke sol er ir setzen dů burch ze Walthusen vnde hundert Marke gůlde, da ers hat, da itz d'' burge alre beste gelegen ist. Vnd sol er oder sin Eben die achthundert mark in driu Jaren gelten, also daz man in dem ersten Jare druhundert mark gelte vnd in dem andern Jare druhundert vnde in dem dritten Jare zweihundert marke. Kumet iz aber also, daz graue Eberhart einen Sun gewinnet vnd er stirbet, So sol si alles daz Recht haben an den Lehen, daz si hette, ob er keinen Sun hette gewunnen. Wir setzen ouch vnde scheiden zwisschen in, daz graue Eb⁀ die vorgenante burg ze Walthusen sol besetzen mit siner Swester Rate, unde die, du uf die burch gesetzet werdent, die suln ir sweren, sowen er einen sun gewinnet, der Jares vnd tages alt wirt, daz man ir du burg vnd hundert mark gulde in ir oder in ir erben gewalt entworten, vnz man ez vmbe si löse, er oder sin Erben vmbe achthundert marke. Jst aber, daz graue Eb⁀ dirre dinge nut enleistet, also hie geschriben ist: so sol sin Swester alle du recht an ir muter gute vnde ir Erben han, die si hette, ob sie sig irer muter gutes nie verzigen hette. daz diz stete si, dar vmbe geben wir disen brief mit vnserme Jngesigele besigelt vnd wir bischof C: von Strazburch vnd Al. Herzoge zu Sachsen, want wir vber der Scheidungen waren, So haben wir vnser Jngesigele herane gehenket vnd ig Eb⁀. graue von Wirtenberg han min Jngesigel herane gehenket, wil ez mit minem Willen beschehen ist. der brief wart gegeben ze Ehenheim, da man zalte von vnsers herren Gottes geburte. dusent. zweihundert vnd vinf vnd achzich Jar.

Num. 10.

Richtungsbrief zwischen K. Rudolfen und Gr. Eberharden zu Wirtenberg. d. d. Martini. 1286.

Aus Steinhofers Wirtenb. Chronik. part. II. pag. 180.

Wir Rudolf von Gottes genaden Römischer Kunch vnd merer des Riches tun kunt allen den, die disen brief sehen oder hörent lesen, daz graue Eberhart von Wirtenberch, vnd sin helfer zu vnsern hulden und gnaden komen sint, alse hie nah gesriben stat. zem ersten hat derselbe Eberhart vnd sin Helfer vercigen vmbe all den Schaden vnde vmbe alle die getat, die im vnd den sinen geschehen vnde getan ist, baide von vns vnde von vnsern helfern in disem verluge vnde ovch davor. sit der Sune du nu jungest ze Ulme gemacht wart. Vnde sol derselbe grave Eberh̃ vnde alle sin

sin helfer in demselben rehte sin, als si waren, e daz vrluge anvienge. In demselben rehte, Sulen ouch vnser helfer sin als si waren vor dem vrluge, vnde sol ouch der vorgenant graue Eberhart unde sin helfer, alle die gevangen, die si in disen vrlu˜ge gevangen hant, ledich vnde loz lazen. si sin vsgeborget, od' niht. vnde swas ouch in burgeschaft stat, daz sol ledich sin. daz selbe soln Wir in och hinwider tun. vmbe den von Bernhusen, der da irslagen wart, ensvlen wir, noch die vnsern wid' denselben Eberh˜ noch wider die sinen enkaine vnmiñe han. es en wåre denne, daz der totslach geschehen wåre mit gevårde von ainem man, der sol sich entschuldegen nach rehte, swenne man in anspricher, darnach vmbe den kriech, der da ist zewuschen Wolfram von Bernhusen vnde diepoltz saligen kinden sol man nemen iewederthalp zewene man vnde ainen oberman, die si verslihten sollen, ainweder nah minnen, oder nah rehte. Vvrbaz derselbe Eberh˜ sol zewo burge, Wittelingen vnde Remiz antwurten marggeraven Heinrich von burgowe, graven burkart von Honberch vnde Swigger von Gundelvingen oder der drier zewain. zewai Jar zebehalten, also ob derselbe Eberh˜. oder die sine ihte tåten mit brande, mit Rovbe oder mit kainen dingen, daz wider die Sune wåre, daz sulen sie innewendig zewain maneden nach der drier oder zewaier us den drin sage vnd haisse ane allen vurchoch widertun. Tåten sie dez niht, so sol man vns antworten dieselben zewo burge vür den Schaden. Swenne aber der Schade wirt abgerihtet, so svlen wir dieselben zewo burge den vorgenanten drin oder zewain vs den drin widergeben zebehalten vf das vorgenante cil. vnde Swaz schaden Eberh˜. oder die sinen tåten, mage er niht phenninge haben, so Sol man sine huben darumbe nemen, alse den vorgenanten drin oder zewain vz in mvgelich dvnket. darnach sol der Herzoge von Tekke vnd Grave Albrecht von Haig'loch vnde alle ir helfer gånzelich v'sunet sin, vnde vrůnde sin mit dem vorgenanten Eberh, unde mit allen den sinen vnde geschåhe zewůschen in Kainerlaige bruch, darumbe sollen die zewo vorgenante burge niht phand oder behaft sin. Vnde wurden wir oder vnser Stette helfent dem Herzogen oder Grave Albreht oder aber aim andern. Swaz Schaden denne Eberh˜ von Wirtenb''ch oder die sinen dar wider tåten in dem vrluge, darvmbe sulen die burge niht behaftet sin. Hilfet er och sinen vrunden, darvmbe svlen och die burge niht beheftet sin. Der vorgenant Eberh˜ der sol och mit guten truwen gelten baide Cristan vnde Juden alles daz dez er in Schuldige ist. Vnde sol och vns antwurten die Stat Stutgarten zerbrechende, alse da geredet ist. Vlrich von Helfenstain den han Wir och ze genaden genomen vnde der Kriech der zewuschen im ainhalp vnde Graven Albreht vnde dem Phalentzgrauen von Tuwingen anderthalp ist, sol beliben vndestan gutelich an ietweders Schaden vnde Krånkenust sines rehtes von nu dem obersten tage vber ain Jar, also ob derselbe von Helfenstain mit vns vber daz gebirge vert. belibes aber an im, daz er mit vns

 niht-

niht fure oder also daz daz iar vs kumet, So sol er nach ainem manode darnach so er gemant wirt, Graven Albreht vnde dem Phalentzgraven reht tun, vnde sol och denne iederman in dem rehte sin, als er waz dez tagez, do man von Vlme schiet. Der von Helfensten sol och den Clöstern Ahusen vnde Herbrehtingen dekainen schaden noch vnlvst tun, vnde sols han als ers her hat gehapt von dem obersten tage vber ain Jar, also daz daz dem Riche an sinem Rehte kain schade si, vnd swenne daz Jar vs ist, so solen wir vnde er in allem dem rehte sin, alse wir von Ulme schiedent, also doch, ob er mit vns cu der Crone vert. belibe es aber an im, daz er mit vns nit vüre oder also daz daz Jar vskomet, So sol er nach ainem manode darnach, so er gemant wirt, vns vmbe dieselben Clöster reht tun. Er sol ouch gelten Cristen vnd Juden, daz er in Schuldich ist mit guten truwen. dez Schaden der zewuschen vns vnde im ist beschehen, han wir vns beidenthalp vercigen vnd sol man die gevangen ane vürchoch iewederthalp ledich lassen. der zolre vnde sinv Kint solen och vnser hulde han vnd sol vns die besserunge tun, die in haisset vnser lieber vürste der Erchebischof von Mägentz vnde der burggerave von Nurenberch. Swaz och Krieges ist zewuschen dem von zolre vnde sine Kint ainhalp vnd Grave Albreht anderhalp, dez sol man gen iewederthalp vf dri man, vber die sint erkorn ze oberman der burcgerave von Nurenberch vnd der Graue von Oetingen. die soln ain Sun gänzcelich ståte vnde veste vnder in machen, vnde swenne die sone beschiht vnde bestätet wirt, so sol man baidenthalp die gevangen ledige vnde vrj lassen. Vlrich von Montfort der sol och vnser hulde han. vnde Swaz ansprach zewuschen vns vnde im ist, dez sin wir baidenthalp gegangen vf den graven von Oetingen vnde vf graven Rudolf von Montfort vnde solen vns die derrihten nach minne, ob sie mogen oder nach reht. Cunrat von Landowe, der sol och vnser hulde han vnde vmbe so getane sache, alse zewuschen im vnde Graven Albreht ist, sol man kiesen iewederthalp zewene man, die si verminnen, vindent si aber kaine minne da, Swaz si denne Rehtes zewuschen in sprechen, daran sol so baide genugen vnd solln och daz baidenthalp ståte halten. daz aber dise Sun alse davor gesriben ist, ståte vnde vncerbrochen belibe, dez han wir vnser Kunichlich Insigel an disen brief haissen gehenket. diser brief wart gesriben vor Stutgarten an Sant Martins abent, do man zalt von Gottes geburt Tusent zewehundert vnde Sechs vnde achcich Jar, In dem viercehenden Jar vnsers Kunichrichs. Ich der vorgenant Eberhart von Wirtenberch han gesworn die vorgesriben Svn ståte vnde veste zebehalten vnde darvmbe ze ainem vrchund henk ich min Insigel an disen brief. Wir Friderich graue von zolre, Vlrich Graue von Montfort vnde Vlrich grave von Helfenstain haben och gesworn, daz wir die Selbe Sun alse hievor gesriben ist ståte vnde vncerprochen halten vnd wan wir ze diser cit vnser Insigel bi vns nit enhaben, So han ich graue fridrich von zolre mines vet-

teren

teren friderichz dez Burcgrauen von Nürenberch. Ich grave Ulrich von Montfort mines bruders grav Rudolfs vnd ich Vlrich von Helfenstain friderichs von Truhendingen Insigele gebetten henken an disen brief vnde loben och alle dri, daz wir zewuschen hie vnd Sant Andres Messe hiheran henken vnser Insigele. Vnd wir friderich burchgeraue von Nurenberch, Grave Rudolf von Montfort vnde friderich von Truhendingen verichen, daz wir durch bette der vorgenanten drier graven Eberharten von Wirtenberch, Vl von Montfort vnde Vlrichs von Helfenstain haben vnser Insigel an disen brief gehenket. dier brief wart gegeben vor Stutgarten an dem Tage vnde dem Jar, alse da vor gesriben stat.

Num. II.

Richtungsbrief zwischen K. Rudolfen und Gr. Eberharden von Würtenberg. de 23. oct. 1287.

WIR Rudolf von Gottes Gnaden Römischer Kunich, ein merer des Riches Erkennen offenlichen vnde tun kunt allen den, die disen brief sehent ad' hörent lesen, daz der achtbere vnser fürste Heinrich Ertzebischof von Maintze, Oberster Cancellar des Riches zwischen vns vnde unseren helfern einhalp vnde zwischen Grav Eberharte von Wirtemberg vnde sinen helfern anderhalp ein gantze, luter vnd stete su'ne gemachet hat vmbe alle die sache vnde bruche, die zwischen vns vnde im vfgel'offen waren sit der Svne, die nu zu leste zu Stutgarten wart gemachet biz an disen hutigen dach, als hie nach geschriben stat. Grave Eberhart von Wirtemb'g sol dem Riche getruwe sin vnde sol im wider dienen, swaz er wider im getan hat. Er sol och gelten des Riches burgeren, Kristen vnde Juden, vnde han Wir genomen zwene man, Heinrich von Ezzelingen vnd Henrich von Gemunden vnser Schultheizzen, vnd Eberhart von Wirtemberg och zwene Albrehten von Ebersperch vnd Wolframen von Bernhusen den alten, vnde sol der vorgenante Ertzebischof vber die vier ein Obermann sin, also daz si die Rechenunge hören, wie vil der sum̄en der schulde wirdet, vnde swo man von Wucher oder von atzunge oder von anderen sachen vnbillichen schaden vf den von Wirtemberg triben wolte, daz sulen die vorgenanten vier vßrichten nach bescheidenheit. Missehellent die so solle der Ertzebischof von Meintze den schaden machen, als in beidenthalp lidik vnde mugelich dunket. Greve Eberhart von Wirtemberg der sol och gelden, swaz er schaden getan hat sit der Sune zv stutgarten, biz daz verluge nv ane viench. Vnde die ervarunge des schaden sol sten an dem alten von Rehperg, Swiker von Gundelfingen vnd an Bertholden von Mulhusen. Vnde sol umbe die summe der schulde, die er den Kristen vnde den Juden schuldik ist vnde wirt

vnde vmbe den schaden den er getan hat sit der svne biz an diz vrluge, sol er antworten die burch zu Walthusen mit allem dem, daz darzu höret Swiker von Gundelfingen, also daz er Heinr̄ vnserm schultheizen von Ezzelingen, dem wir darzu bescheiden haben ie zu dem Jare zwelf hvndert phunt heller geben zu zwein ziten, daz halbe teil zu sante walpurgen messe, vnde das ander teil zu sante martins messe, also daz man die ersten phenninge ane vahe zv gebene an sante Walpurge tage der nu nehste kumet, biz er gar schulde unde schaden vergelde. Vnde gebe er daz gut zv den ziten niht oder breche er sin gelubde an dirre sache, so sol man die vorgenanten burch Walthusen vnde alles daz darzu höret, vns antworten vnde svlent vber das sine burgen, die er kristen oder Juden gesetzet hat niht ledik sin, noch er selbe, won beide er vnde sine burgen den schuldeneren vergehen solent, das sie leisten sulen, vnde wellen ob er brichet vnde daz gut niht git zu den ziten als davor geschrieben ist. Wan so sal man die vorgenanten burch Walthusen mit allem dem, das darzu höret, vns antwrten oder dem alten von Rehperch ob Wir niht weren, der sol ez inne haben an der schuldener stat biz in vergolten wirt vnde sulent och die burgen leisten. Git aber er si zu den vorgenanten ziten vnvercogenlichen als gesetzet ist halbe zu sante Walpurgen messe vnd halbe zu sante Martins messe dem, den wir darzu bescheiden haben, daz er ez teilte under die schuldenere, so sal dekeine schade vf in gan vnde sol man och die burch niht antwrten. Der von Wirtemberg sol och zw° vesten, Remse vnde Wittelingen antwrten mit allem dem, daz darzu höret Greven Burkharte von Hohenberch vnde dem vorgenanten von Gundelfingen, daz er den Vride halte stete, vnde dekeinen schaden tu dem Lande von sant Mantins tah vber zwei jar. Brech er daz mit ein' offenlichen oder kuntlicher getat vnde bezzerte das niht in einem manode, so sol man vns die burge antwrten mit allem dem daz dar zu höret vnde sol in allen den dingen sin gegen dem Riche als er waz vor dirre sv°ne, also daz wir daz wort vber in sprechen, ob Wir Wellen. Cihet man in aber das er gebrochen habe an deheinen sachen, die niht kuntlich sint, das ist gesetzet an dri Man, den alten von Rechperch, an den von Mulhusen, vnde an Swikern von Gundelfingen, die svln das dink ervarn, vnde swaz die dri oder ir zwene vnder in ervarnt, das er schuldik ist, das sol er o͛ch v͛f rihten in einem manode. Tete er des niht, so sol man die vorgenanten zw° vesten vnde swas darzu höret, vns antwrten, vnde svlen och Wir daz wort sprechen, ob wir wellen. Stirbet der drier einer, so sulen wir einen andern an sin stat geben. Swenne diz gesworn wirt, so sal der von Wirtemberg die vesten antworten als dar vor geschriben ist. Vnde kumet der von Gundelfingen niht, so sol man die vesten ainem antwrten, den der Ertzebischof von Meintze wil, biz er kumet. Vmbe Stutgarten svlen wir gegen Eberh̄ von Wirtenberg dekeinen schaden keren, wan das Wir mit gerihte oder an gerihte stutgarten an in vorderen svlen ob wir wellen --

vnde

vnde swenne er vns geantwrtet vnde wir vnseren weren Graven friderichen von Truhendingen an vns' stat gestellen, so sulen wir einen vnde zweinzich man oder darvnder benennen vnd darzu bescheiden vnsere gemeinen vriunde, die vrteile zu sprechende vor vns vb' die sache, vnde sulen wir daz werben an den vorgenanten von Truhendingen mit guten Truwen. Wil aber der von Truhendingen des nicht tun so svlen wir u g mit guten ane geuerde ein gemeiner Rihter sin. Greven Con'r von Vehingen den nemen Wir in dise svne vnd alle die vnser helfer sint. dasselbe tut Eberh' von Wirtemberg allen den, die sin helfer sint, vnde sol man die gevangenen allenthalben daruf ledik lazzen. Vnde hat der von Wirtemberg oder Con'r von Vehingen dekeine ansprache wid' einander, darvmbe sulent si niht vrlugen, wan si sulent beidenthalbe dri man nemen, ir Vrjunde, die sie verrichten nach minne oder nach rehte. Swa sie des niht tun möhtent, do sal man reht vor vns nemen, also daz dekeine vrluge vnder ine werde. die Hertzogen von Tekke, beidv Herman vnd Con'r, Grave albreht von Hohemberg, Grave Ludewik von Oetingen vnde Conrad vnde Conrad von Winsperch svlent samtlich oder igelicher fünf Ritter nemen vnde der von Wirtemberg also maugen, die zu den heiligen sweren svlent, daz sie alle bruche vnd' in rihtent nach minne oder nach rehte, die vnder nv sint oder her nach vsloffende werdent zwischen hie vnde sante Martins tage, der nv nehste kvmt vber zwei Jare. Vnde swa ein bruch wrde, dar vmbe sal man niht vrlugen, wan da sal der, an dem der bruch beschihet des andern Ritter manen, das si iren Herren also halten, das er den bruch vfrihte innewendik viertzehen nahten. Tete er des niht, so svlen die ritter beidenthalp zu Ezzelingen invaren vnde svlen ez da innewendik einem manode verihten, ob sie mugen, Tunt sie dez niht, so svlent si varen fur vns vnd reht nemen vnde tun, also daz dekeine vrluge davon vnder in vfstande. Vmbe die missehellunge, die di von beruhusen vnder einander habent, svlent si beidenthalb nemen fünfe ir vriunde oder minner oder mere, die si miteinander verrihten nach minne oder nach rehte zwischen hie vnde sante Andreas Messe die nv nehste kvmt. die drj, der von Rehperch, der von Gundelfingen vnd der von Mulhusen die svlent ervarn, wie vil des Schaden si den Eberhart von Wirtenberg getan hat sit der svne zu stutgarten untze an diz Urluge zwischen hie vnd sante Andreas tage der nv nehste kvmt. disv svͦne div beschach zv Ezzelingen an dem nehsten donrstage vor San't Symon vnd sante Judas tage der zwelf boden, do man zalte von gotes geburte Tusent zwei hundert unde siben vnde ahtzich iar. dirre svͦne getivge sint, die gegenwrtich warent Hertzoge Con'r von Tekke, grave albreht vnd Greve Burchart von Hohemb'g, Greve Eb'hart von Katzenellembogen, greve Vlrich von Schelkelingen, greve Con'r von Vehingen, Greve Heinrich von Vriburch, gotfrid von Hohenloh, Gerlach von bruberch, Heinrich von Brunecke, Vlrich von Haynowe, Con'r der alter von Winsperch vnde ander des Riches

ches getruwen: Ich Eberhart von Wirtemb'g bekennen, daz ich fur mich vnde fur alle min helfere disv sune mit truwen han gelobt veste vnd stete zv behaltende vnde darnach zu den heiligen gesworn in aller der wise, als si da vor geschriben stat. Vnde wan die svne von vnser beider vrigen willen, vnser des Kuniges vnde min Eberh' von Wirtemberg von dem vorgenanten Erzebischof Heinriche von Meinze gemachet ist; so haben Wir vnser beider Insigele mit dem Insigele des vorgenanten Erzebischoves Hen'r von Meinze an disen brief gehenket. Wir bekennen ovch vmbe die gevangenen swaz in burchschafft oder in gedinge stet vnde niht geben ist noch, daz sol alles ledik sin. dirre brief wart geben vnde geschriben an der stat, an dem tage vnd an dem Jare, als da vor geschriben stat.

Num. 12.

Compositio inter Eberhardum Comitem de Wirtenberg ac Abbatem & Conventum Beutelspacensem d. d. XII. Cal. Jan. 1287.

Besold doc. rediv. eccles. Stutgard. pag. 4.

In nomine Domini, amen. Cum labilis sit memoria hominum, disposuit ars provida litterarum serie reminisci ac in defectu vivi testimonii veritatem fideliter adjuvari. Eapropter noverint universi presentium inspectores, quod omnes questiones, quas nobilis Vir Comes Eberhard9 de Wirtenberg venerabilibus in Christo Diethero preposito & Canonicis Ecclesie in Butelspach, cum vacauerint & residentia eorum ibidem facienda ac aliis diversis articulis movebat, sopite sunt in hanc modum, quod Prepositus & omnes Canonici in prefata Ecclesia Butelspach debent habere residentiam personalem & preposit9 seu Canonici non existentes Presbyteri infra spacium unius anni ad ordines sacerdotales debent promoueri, alioquin Canonici sacerdotes ydoneos loco eorum, qui rebelles extiterint, sibi in Canonicos eligant, qui una cum ipsis diuinis officiis jugiter intersint & cum ipsis ibidem residentiam faciant corporalem. Debent etiam adhuc ibidem due prebende ordinari, dummodo ad hoc suppetunt facultates. Item vacante ibidem Præpositura Canonici de gremio Ecclesie unum sibi in prepositum eligere debent & possunt, dummodo ydoneus vel Ecclesie utilis inter ipsos inveniatur, electione vero sic de uno ex gremio ipsius ecclesie celebrata prefatus Dominus Comes consensum suum benignum impertietur. Si vero de gremio Ecclesie satis idoneum & Ecclesie utilem nequeunt invenire, extra gremium ecclesiæ prepositum sibi cum consensu Comitis prefati eligere debent, quem tum vident ecclesie utiliorem. Preterea præfatus Comes sepefatos præpositum & Canonicos ecclesie prelibate in juribus & libertatibus eorum nullatenus offendere debet, sed pro viribus tueri fideliter ac defensare. Et ne de cetero lis vel questio super premissis oriatur, presentes litere Venerabilis in Christo Patris ac Domini R. Dei gratia Constan-

ſtantienſis Epiſcopi, Eberhardi de Wirtenberg Comitis prelibati, nec non prepoſiti & Capituli eccleſie in Butelſpach ſigillorum munimine ſunt roborate. Datum & actum Waibelingen. Anno Domini MCCLXXXVII. XII. Kal. Januarii.

Num. 13.

Confirmatio Eberhardi Comitis Wirtenbergiæ donationis quorundam bonorum in Truchtelſingen & Steinhulwen Monaſterio Sanctimonialium in Berge facta. d. d. ſept. Kal. Jan. 1288.

Nos Eberharduſ Comeſ de Wirtenb̃c univerſis ac ſingulis tam preſentibuſ quam futuriſ rei noticiam ſubnotate. Noverint igitur, qua noſcere fuerit oportunum, quod nos donac̃onem factam Sanctimonialibus Monaſterii in Berge ordinis ſc̃i Benedc̃i Conſtan̄c. Dioc. per Swiggerum quondam noſtrum Vaſallum d̃cm de Truhtelvingen in bonis & poſſeſſionibus ibidem ſitis ac etiam in bonis & poſſeſſionibus in Stainhulwe ſitiſ ſiue a nobis in feodo tenuerit vel etiam proprietatiſ tytulo poſſediſſet, ratam & gratam tenere uolumus & inviolabilem in nullo uolentes donacioni ſeu permiſſioni facte per nobilem virum Albertum Com̃. de Hohenb̃c ſocerum noſtrum Km̃ prefatiſ ſc̃imonialibus derogare. In cujus rei euidenciam ſigillum noſtram preſentibuſ duximus apponendum. Datum & actum in Wirtenb̃c. Anno d̃ni M°. CC. LXXXVIII. Septimo Kalend. Januarii Indic̃oe XI.

Num. 14.

Revers Gr. Eberhards zu Würtenberg gegen dem Cl. Lorch wegen des Schutz und Schirms. d. d. 22. Jul. 1291.

Ex Beſoldi Docum. rediv. monaſt. Lorch. pag. 734.

Univerſis preſentium inſpectoribus tam preſentibus quam futuris nos Eberhardus dei gratia Comes de Wirtenberg conſtare volumus & profitemur, quod cum dilecti in Chriſto Abbas & Conuentus in Lorch ordinis Sancti Benedicti nos unanimiter & concorditer elegerint pro Advocato ſeu tutore bonorum ipſorum perſonas & res ſeu bona ipſius monaſterii in noſtram recipimus defenſionem ſub tali conditione, quod de bonis predictis non recipiemus niſi tantummodo jus advocaticum, quod vulgariter dicitur Vogt-Recht ab antiquo inſtitutum. De bonis vero ipſorum de quibus ab antiquo non dabatur jus advocaticum, etiam nos nihil recipiemus per aliquas exactiones, ſed libera permanebunt & tamen totis viribus & pro poſſe noſtro eadem tenemur defenſare. Inſuper, ſi per aliquem noſtrum officialem contra formam preſcriptam gravati fuerint, eundem deponemus & ad beneplacitum eorum alium ſubſtituemus, de dampnis illatis per eundem illicite ipſis ſatisfacientes. Univerſa preſcripta fide data vice ſacramenti promiſimus inviolabiliter obſervare. Si vero, quod abſit, in omnibus articulis prenotatis ſeu in aliquo eorum negligentes fuerimus & remiſſi predicti dominus Abbas & Conventus eligendi alium advocatum ſeu tutorem liberam habebunt poteſtatem. Teſtes omnium premiſſorum ſunt Swiggerus de Gundelvingen,

Berhtoldus frater suus. Wolfranus de Bernhusen senior Wolfranus filius suus. Wolf dictus de Stain, Reinhardus de Hohenberch, Volricus dictus Spete. Hainricus dictus Rische milites. Benz dictus de Stain & Ruedigerus de Walthusen, qui etiam omnes nobiscum & pro nobis premissa promiserunt observare. Ut autem universa & singula rata permaneant & à nobis inviolabiliter observentur, presentes ipsis contulimus, nostri sigilli munimine communitas. Datum & actum Anno Domini M°. CC°. Nonagesimo primo Marie Magdalenæ.

Num. 15.

d. 22. Jul. 1293.

Ex Besoldo. d. l. pag. 736.

In nomine Domini. Amen. Nos Eberhardus Comes de Wirtenberg constare volumus & profitemur per nos & heredes nostros, quod cum dilecti in Christo, Abbas & Conventus in Lorch Ordinis sancti benedicti nos unanimiter & concorditer elegerint pro defensore seu tutore bonorum ipsorum personas & res seu bona ipsius Monasterii in nostram recipimus defensionem sub tali conditione, quod de bonis in Munster, in Schmithein, in Grunbach, in Wiler, in Schornbach, Eschelbronnen, in Retterspurg, in Necklinsperg, in Opolspan, in Brezenacker, in Stainach, in Buch, in Brunigswiler & in Kurneck nos neque heredes nostri non recipiemus nisi tantummodo jus advoeaticum, quod uulgariter Vogtrecht ab antiquo institutum, de bonis vero ipsorum in Lorch, in Pfalbrunnen, in Klozhen, in Wigmar, in Rot, in Frickenhoffen, in Geggingen, in Bussingen cum aliis bonis eorum ubicunque sitorum nos neque hæredes nostri nullum jus advocaticum recipiemus per aliquas exactiones, sed libera permanebunt & tamen pro totis viribus & posse nostro eadem tenemur defensare, insuper si per aliquem nostrum officialem contra formam prescriptam gravati fuerint, eandem deponemus & ad beneplacitum eorum alium substituemus de dampnis illatis per eundem illicite ipsis satisfacientes. Universa prescripta fide data vice sacramenti promisimus per nos & heredes nostros inviolabiliter observare, si vero quod absit in omnibus articulis prenotatis seu in aliquo eorum nos & heredes nostri negligenter fuerimus & remissi, dominus Abbas & conventus & successores eorum eligendi alium defensorem seu tutorem liberam habebunt potestatem. Ut autem universa & singula rata permaneant & à nobis & heredibus nostris inviolabiliter observentur presentes ipsis & posteris eorum contulimus nostri sigilli, nec non Wolfradi dicti de Stain Militis & ciuitatis hailbrunn munimine communitas. Datum & actum Anno domini M°. CC°. nonagesimo tertio. Marie Magdalene.

Num. 16.

Revers Grav Eberhards wegen des Schirms des Cl. Madelberg.

d. d. 19. Aug. 1291.

Ex Besoldo d. l. voce:

Eberhardus de Wirtenberc Comes presentium literarum inspectoribus universis salutem reique notitiam subnotate. Cum in Ecclesia de Madel-

Madelberc Præmonſtratenſis ordinis, conſtantienſis Diecœſis divinus cultus pariter & hoſpitalitas copioſe vigeant & habundent, digne ipſam Eccleſiam cum omni ſua familia & ejus rebus mobilibus & immobilibus quibuscunque pio favore amplectimur & gracia proſequimur ſpeciali. Sane in favoris & gratiæ huiusmodi efficax argumentum Domino dominorum firmiter promittimus & ejus matri virginum virgini ſtipulamus, quod memoratam Eccleſiam ac ejus congregationem in ſuis juribus & libertatibus fideliter foveamus & quod eandem eccleſiam à quibuslibet injuriis malignantium juxta poſſe noſtrarum virium defendamus. Quodque memoratam Eccleſiam per nullam exactionem uel gravem ſervitiorum extorſionem aliqualiter moleſtemus. Recognoſcimus etenim pro nobis & omnibus noſtris ſucceſſoribus ſub harum teſtimonio ſcripturarum, quod nec progenitores noſtri hactenus habuerunt, nec etiam nos habemus, ullum dominium vel jus advocatitium aut jurisdictionem aliquam in eccleſia prænotata. In hujus itaque recognitionis euidentiam has litteras ipſi Eccleſiæ pro ſufficienti teſtimonio dedimus ſigillorum noſtri & Univerſitatis Civium in Ezzelingen munimine roboratas. Teſtimonio virorum honeſtorum Wolframi de Bernhuſen junioris. Wolframi dicti von dem Staine, militum, Marquardi Capitanei, Ruperti ſculteri, Juratorum & Scabinorum de Ezzelingen omnium accedente. Datum Ezzelingen Anno Domini M°. CC°. LXXXX°. primo. XIII°. Kal. ſeptembr. Indictione quarta.

Adelberg. pag. 31.

Num. 17.

Freyheitsbrief des Cl. Adelberg wegen ihrer Güter zu Schorndorf und zu Hart. d. d. 13. Jul. 1294.

Wir Graue Eberhart von Wirtenbc tůgien allen den kunt die diſen brief ſehent oder hǒrent leſen, daz wir haben enpfangen hundert Pfunde Haller von den erberen Luten dem Abbet vnd dem Convent dez Gotzhuſe von Adelbc, die ſie vns gezalt vnd gigeben hant mit ſelchem gedinge daz wir ir gut ze Schorndorf, daz ſi an diſem tage hint, do dir Brief gigeben wart, beſezzen hant, von dem wir ſtuire bizher enpfangen haben, vñ den Hof der bi Steten ligt, den man nennet ze Hart mit allem dem gute, daz darzu hǒret, ledik und fri lazzen vñ haben gelazzen alles des dienſtes, dez wir bisher gewon waren ze nemen, alſo daz wir noch chain vnſer Nachkom noch vnſir erbe von dem vorgenantem gute ze Schorndorf nit ſtuire noch von dem vorgenannten hove ze Hart keiner ſlahte dienſt ſoln nemen, alſe bizher gewonlich iſt geweſen, wann daz ſi ez friliche vñ ledekliche ſulen beſizzen, alle die zit, bis wir den vorgenanten Luten dem Abbet vnd der ſamenunge von Adelbc hundert Pfunt Haller wider gigeben, ſwenne aber ſie der von vns giwert werdent, ſo ſvlen wir die vorgenanten gut ze Schorndorf vnd ze Harte niezzen vnd haben in demſelben rechte alſe vor e dirre brief gigeben wurde, daz aber wir wider die Frihait, der wir verjihen haben an diſen brieve

Würtenb. Archival-Urkunden part. I pag. 41.

den erberen Luten. dem Abbet vnd der Samenunge vom adelb̃c vf denselben guten ze Schorndorf vñ ze Harte mit kainor slathe Vorderunge, stiure, dieinstes ader Vogetaje niznit tun, darume haben wir in ze bürgen gisezzit erber Lute Marquarten in dem Kirchhoue den Burgermaister vnd Cunrat Ruprechten, Burgare von Ezzlingen mit dem gedinge, ob wir wider der gelübde, alse wir in die vorgenanten gut ledic vnd fry haben gelassen, itzit täten, swenne dieselben bürgen denne von inen gemant würden, so sullen sie ze Ezzlingen laisten ze rehter Giselschafft dez tages ainmal biz vf die stunde, daz wir in widertun ganzlich, swaz in geschehin ist von vnseren wegen oder von vnserē ametluten uf den vorgenanten guten. vñ ist ouch gedinget, ob der bürgen ain oder beide in ehaftig Sache von der stette oder von sin selbs wegen vz der Giselscheffte füre ane gifärde, der sol ainen andern an sine stat legen in demselben rehte. Wär aber daz der bürgen ain abegienge, so suln wir inwendig ainen manode ainen andern sezzen, von derselbun stat ainen erberen man, der derselbun Burkschaft gemäße si, swenne wir ez von in ermant wurden, alder der ander bürge sol laisten, biz wir daz vollebringen. dirre Sachen sint Geziuge der Wolf von dem staine, der erber Ritter vnd vnser Rat vnd vnser Schriber, der genant ist von Barkhusen, Marquard in dem Kirchove der Burgermeister, Conrat Ruprecht, Cruheliep von Halle, Huc der Nallinger, Walther von Rinderbach, Ruprecht der Meeman vnd Hainrich sin Swager, Albreht der Celler, der zunfftmaister, Richter vnd Burger von Ezzlingen vñ ander biderbe Lute, daz disem rede alliu stete belibe vñ veste, darume geben wir disen brief mit vnsern vnd der Stette ze Ezzlingen Insigeln besigelt. dirre Brief wart gegeben do von gottes geburte gezelt waren tusent zwaihundert uñ nuinzet Jar in dem vierden jare an sante Margareten tage.

Num. 18.

Kaufbrief Gr. Hartmanns von Grüningen um etlich Aecker und Weingarten gegen dem Closter Salem. de anno 1265.

Ex Senkenberg Gedanken von dem Gebrauch des alten Teutschen Rechts pag. 49.

Omnibus presentium inspectoribus Hartmannus Comes Senior de Gruningen salutem & noticiam subscriptorum. Vita cunctorum instabilis & memoria hominum labilis ac infirma monet gesta ipsorum perhennari serie litterarum. Noverint ergo universi, quos nosse fuerit opportunum, quod nos favore religiosorum virorum Eberhardi Abbatis & Conventus de Salem inducti ipsis nomine Monasterii ipsorum vineam in Imbenrode, que vulgo dicitur ain Morgen & alias vineas & agros apud Velbach ad estimacionem XVI. iugerum, que scilicet vinea & agri ex morte vidue quondam . . . . jure successionis nobis vacauerunt vel ad nos pervenerunt, pro XL. lib. Hallensium uendidimus & venditione facta ipsis tradidimus seu contulimus possidendum & tenendum ex habundanti consensu Hartmanni filii nostri interveniente, Renunciamus nomine nostro & heredum nostrorum juri, quod in dictis possessionibus nobis competiit vel competere videbatur, specialiter autem exceptioni non numerate pecunie nec non omnibus aliis, per que dictus contractus posset revocari, irritari & impediri. Acta sunt hec apud Constant. Anno domini MCCLXV. subnotatis testibus presentibus & rogatis, videlicet comite Eberhardo de Kilchberg. H. nobili viro de Gundolvingen. V. de Alohusen, Conrado &c. &c.

Num. 19.

Tab. I.

Hartmann, Grav zu Würtenberg und Gröningen.
obiit in die Francisci 1280.
Gem. Hedwig, Freyin von Schlüsselberg.

- **Conrad.** Gem. Luitgard von Burgau.
  - Anna, Closterfr. zu Offenhausen.
- **Eberhard.** † den 29. Maji 1321. Gem. Irmengard Gr. von Pfirt.
  - **Eberhard der Jünger von Landau.** † Vigilia Petri & Pauli 1368. Gem. Mechtild von Pfullingen. † 1330.
    - **Conrad Gr. von Landau.** † am Tag Tiburtii 1374. Gem. Ammeley Freyin von End.
      - Gutha von Landau. Gem. Vlrich Gr. von Aichelberg.
      - Clara. Gem. Oßwald Gr. von Wartenberg. 1359.
    - **Eberhard von Landau.** † 1378. Gem. Elisabeth, von Mayland. † vigil. Bartholomæi 1388.
      - **Lutz oder Ludwig Herr zu Landau.** † ☽ nach Michael. 1398. Gem. Guta Freyin von Gundelfingen.
        - **Eberhard Herr zu Landau.** † ♀ vor Margarethä 1444. Gem. Barbara, Burggrävin.
        - **Conrad von Landau, Halbritter.** † Samstag vor Georgii 1436. Gem. Gertrud von Landeck, Freyin.
          - **Lutz von Landau, Ritter.** † Freyt. vor Margarethä 1489. Gem. Ammalei Besserin. vid. Tab. II.
          - **Eberhard.** † Mittw. vor Jacobi 1452. ohne Erben.
      - Adelheid. Closterfrau zu Creutzthal.
      - Ursula. Closterfrau zu Creutzthal.
      - Elisabeth. Closterfrau zu Creutzthal.
- **Adelhaid.** Mar. Berchtold von Mühlhausen.
- **Beatrix.** Mar. Luzmannus Dux Tecciæ. † 1309. sepultus cum conjuge Alpirspaci.
- **Ludwig,** Rector der Kirche zu Canstadt.



Num. 20.

Tab. II.

Lutz von Landau, Ritter.
† Freyt. vor Margar. 1489.
Gem. Amalia Besserin.

Jacob von Landau.
† zu Wien. 1519.
Gem. Luitgard von Rietheim.

Hannß Jacob von Landau, Landvogt zu Nellenburg.
† den 24. Maj. 1557.
Gem. Sophia Schenkin von Schenkenstein.

Jacob von Landau.
† 1560.

Hannß von Landau, zu Blumberg, des Heyl. Reichs Schatzmeister.
† am Tag Barbaræ 1513.
Gem. Margreth von Pappenheim.

Lutz von Landau, Pfandherr zu Triberg.
† 1549.

Georg von Landau Amaley.
† 1552.
Gem. 1. Ursula Jörgerin von Tollet.
2. Margreth von Losenstein.
vid. Tab. III.

Heinrich von Landau.
† anno 1510.
Gem. Magdalena von Altmanshofen.

Eberhard. Canonicus zu Costanz
† 1543.

Philipp von Landau.
† den 21. Oct. 1559.
Gem. Margreth von Weyler.

Heinrich von Landau.
Gem. Ursula von Freyberg, im Eisenberg zu Witzenhofen.

Georg von Landau.
vid. Tab. III.

Wolf Philipp von Landau.
† 1566.
Gem. Cunigund von Hoheneck.

Dietrich von Landau.
Gem. 1. Sibylla von Bubenhofen.
2. Anna von Gemmingen.

Dieterich.
† 1537. zu Marseille.

Jacob von Landau.
† den 21. Oct. 1530.
zu Florenz.

Eberhard von Landau.

Barbara.
Gem. 1. Joh. von Werdenstein zu Cronburg.
2. Georg von Rechberg.

Veronica.
Gem. Ulrich von Rietheim.

. . . . .
Closterfrau zu Creutzthal.

Num. 21.

Tab. III.

Georg von Landau.
Gem. 1. Ursula Jörgerin von Tolet.
2. Margreth von Losenstein.

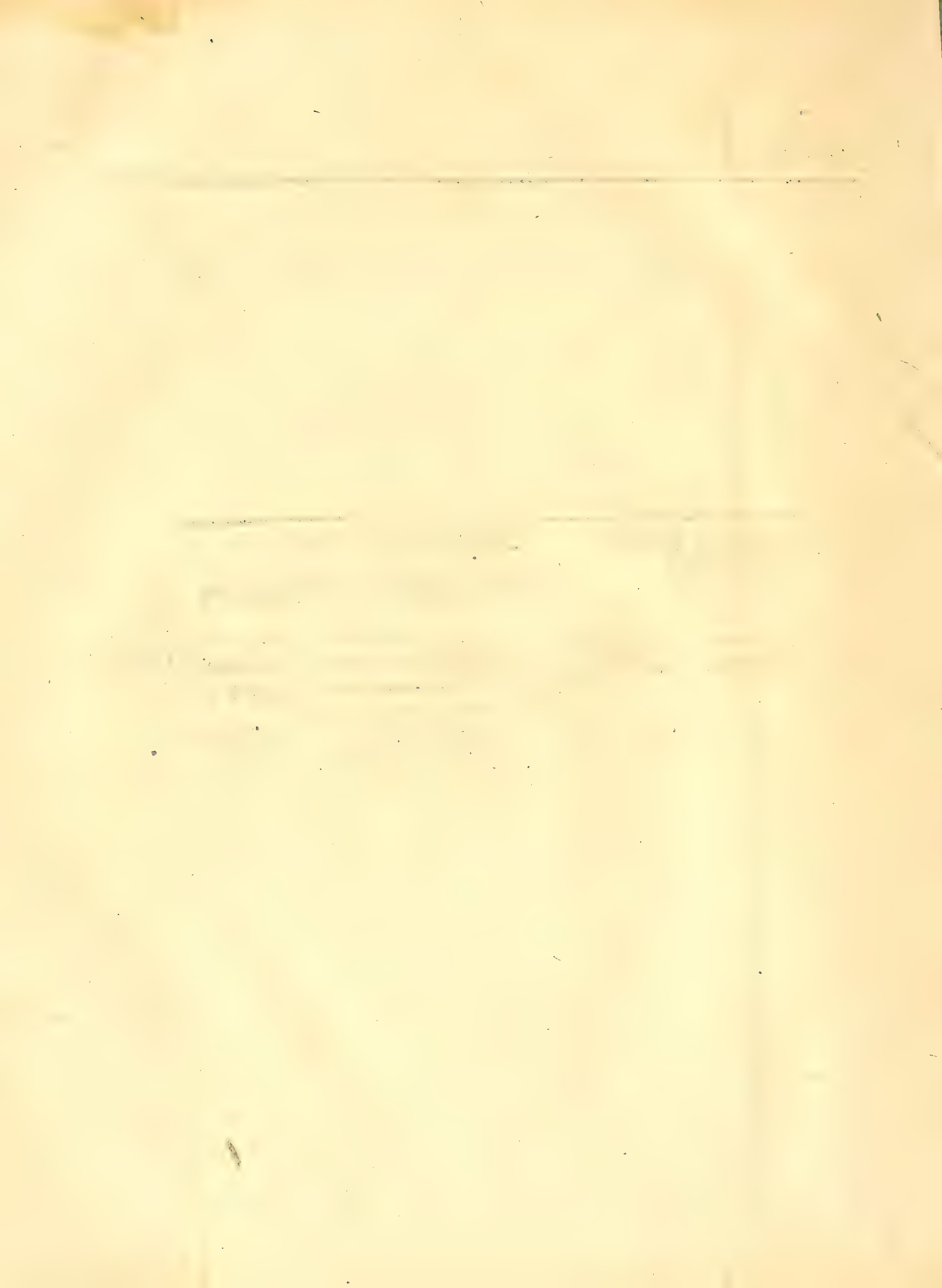
Joachim von Landau. geb. 1540.

Sigmund von Landau. geb. 1543. Gem. Barbara von Buchheim.
- Georg von Landau.
- Erasmus von Landau.
  - Sigmund Heinrich von Landau, lebt noch 1647. zu Wien.

Achatius von Landau. geb. 1545. Gem. 1. Sophia von Rosenberg. 2. Clara von Rogendorf.
- 1. Georg Leopold. geb. d. 10. Aug. 1571.
- 2. Joh. Wilhelm. geb. d. 9. Dec. 1572.
- 3. Hartmann. geb. d. 13. Feb. 1574.
- 4. Georg Ehrenreich. geb. d. 5. Dec. 1583.
- 5. Gottfrid. geb. d. 1. Nov. 1584.
- 6. Joachim. geb. d. 17. Apr. 1586.
- 7. Johann Christoph geb. d. 3. Jul. 1589.
- 8. Gabriel. geb. d. 1. Oct. 1590.
- 9. Maximilian. geb. d. 29. Maj. 1592.

Johann von Landau. † 1575. Gem. Judith Behaimin von Fridheim.

Lutz von Landau. † den 19. Jan. 1597. Gem. Maria Truchsessin von Waldburg.
- Heinrich von Landau.
- Catharina.



Num. 22.

Compositio inter Eberhardum Comitem de Wirtenberg ejusque Conjugem ex una & Hessonis Marchionis Badensis hæredes ex altera parte super hæreditate Marchionis Rudolphi & dote promissa.

d. d. feria quinta ante Kal. Mariæ 1297.

Per copiam sub sigillo Illustris matrone relicte quondam insignis Viri Hessonis de Baden Marchionis. Nos Eberhardus comes de Wirtnberc & nos Irmengardis ejusdem Comitis collectanea, quondam Illustris Rudolfi Marchionis de Baden filia notum fieri volum9 omnibus Ecce filiis universalis, quod cum lites secundum legales & Canonicas Sanctiones sint restringende potius, quam laxande, nos mediante admonitione & compone infra scripta omnibus Juribus, actionibus, litibus motis coram quocunque Judice a nobis aut nostris substitutis Illustri viro quondam Hessoni Marchioni de Baden suisque heredibus in publica strata regia bona ac libera voluntate coadunata manu viro egregio Conrado Marhschalko de Besinkain ad hoc de Relicta prenominati Hessonis & ejus heredibus deputato nomine ipsius Relicte ac heredum resignavimus & tenore presentium resignamus, ita ut quoad bona ipsorum tantum super petone hereditarie successionis ac etiam dotis a pnoiato Rudolfo quondam Marchione de Baden nobis non 9petat actio inantea quoquo modo, nisi forte quod Deus avertat sepefati Hessonis heredes sine successoribus penitus demigraverint. Acceptamus enim quod castrum Richenberc cum omnibus Juribus, jurisdictionib9 possessionibusque universis quocumque nomine censeantur, nobis & nostris successoribus pro Mille Marcis, que pertinent nobis prefate Irmengardi in recompensam hereditatis ac dotis pro rata bonorum tantum heredum supscripti quondam Hessonis fraterculi nostri & trecentis ac decem Marcis legalis argenti consueti ponderis, que pertinent nobis jam dicto Eberhardo Comiti de Wirtenberc & nris heredibus ex eo, quod debita pluries dicti Hessonis marchionis heredum in nos excepimus ad estimacionem trecentarum decem Marcarum nobis legali titulo pignoris hoc adjecto pacto remanet obligatum, quod nulli oino hoium liceat redimere & recolligere castrum Richenberc cum sibi pertinentibus antedictum, nisi memorati quondam Hessonis marchionis heredibus cum pecunia propria & sibi sine dolo quolibet retinendum. Si autem iidem heredes in hoc usque ad decem annos a festo bti Martini Epi proximo instanti continue numerandos negligentes extiterint, tunc cnsumpto titulo pignoris incipimus dim Castrum cum sibi attinentibus proprietatis titulo possidere. Nec ipsi heredes ad recolligendum dcum castrum ulterius admittuntur. Si vero contig'it, nos aliqua bona dco castro alienata in dampno nostro recolligere, valorem & estimationem hujusmodi dampni Mille & trecentis decem Marcis connumerabimus tempore redepconis castri nobis pnarrato Eberhardo comiti de Wirtenberc & nostris heredibus persol-

vendum & que gratis recolligimus gratis ad heredes ſepeſati Heſſonis quondam Marchionis recuperato caſtro redeant & accedant. Nunc demum duximus ſubjungendum, quod lr̃e & proceſſus judiciales habiti hucusque in ipſo negotio in antea Illuſtri matrone pluriesd̃ce Relicte Heſſonis Marchionis ejusque heredibus non debent eſſe aliquatenus p̃judiciales, niſi forte, quod non ſperamus ip̃am Relicta, ſi quid juris habet in d̃co caſtro nobis recuſaverit libere reſignare & niſi ip̃i heredes cum legitimam majoritatis devenerunt ad etatem, omnia premiſſa ratificare noluerint, tunc o͂is ſupranarrata ordinatio tanquam non facta & proceſſus & littere judiciales tamdiu pro non caſſatis habeantur, quamdiu ipſa Relicta juri ſuo in d̃co caſtro non renuntiavit & ip̃i heredes in etate legitima conſtituti o͂ia ſupradicta renuerint ratificare. Ut autem iſta univerſa & ſingula maneant inconvulſa p̃ſentes litteras n̄ris & nobilium virorum Alberti d̃ci Humel de Liechtenberc & Conradi fratris ejusdem de Liechtenberc, nec non Generoſi viri Conradi Marhſchalki de Beſinkain, qui iſtorum fuerunt mediatores ſigillis fecimus communiri. Acta ſunt hæc ap. Hohdorf. anno d̃ni Milleſimo ducenteſimo nonageſimo ſeptimo proxima feria quinta ante Nat. beate Marie Virginis fide dignorum turba preſente nimium copioſa.

Num. 23.

K. Albrecht übergibt Gr. Eberharden zu Würtenberg die Burg Remß und die Stadt Neu-Waiblingen. d. d. 19. Nov. 1398.

Wir Albreht von Gotes Genaden Romiſcher Chunch ze allen ziten ein merär des Riches veriechen vnd tun chunt allen Luten den es vůget ze wizzen, daz Wir unſerm lieben oheime Grave Eberhart von Wirtenberch haben wider gelazzen di Burch ze Rams vnd daz Stättel daz niuwe Waibelingen haizzet, daz Chunch Adolf vnſer vorvar imme het. daz aber daz ſtäte belibe, des geben wir diſen brief beſigelt mit vnſerm Jnſigel. der brief iſt gegeben ze Nurnberch nach Chriſtes geburt zwelfhundert Jar in dem acht vnd neuntzigiſten Jare an ſant Elſpeten tag vnſers Riches des erſten Jars.

Num. 24.

K. Albrecht verſpricht Gr. Eberharden bey allen ſeinen Rechten zu laſſen. d. d. 19. Nov. 1298.

Wir Albreht von Gotes Genaden Romiſcher Chunich ze allen ziten ein merer des Riches veriehen vnd tun chunt allen Luten den es fuget ze wizzen, daz Wir vnſern lieben Oheim Graven Eberharten von Wirtenberch lazzen vnd furbaz lazzen wollen bei allem dem Reht in ſiner Herſchafft vnd an ſinem guet, ſwa ez gelegen iſt, bei Ezzelingen oder bei andern des Riches Stetten, als ez ſin vordern vnd ſin Vater herpracht habent vnd wollen im gemains Rehtz gunnen, ob imman auz den Stet-

Stetten gegen in zesprechen hat, darzu soln Wir im vber dis sache der fursten gunst vnd Willen gewinnen. daz auch daz stet beleib, des geben wir disen priev versigelt mit vnserm Insigel. der Prief ist gegeben ze Nurnberch nach Christes gepurt zwelfhundert Jar in dem acht vnd neunzigesten jar an sante Elspeten tag vnsers Riches des ersten Jares.

Num. 25.

König Wenceßlaus von Böhmen Bestetigungsbrief vorstehender Kayserl. Vergönstigungen. d. d. 21. Nov. 1298.

Wir Wenzeßlaus von Gottes Gnaden Kung ze Behaim, Herzoge ze Kraggowe vnd Zudimir vnd Margraue ze Merheren verjehen vnd tuen kunt allen Luten, den ez fuget ze wizzen, daz Wir vnsern Willen vnd vnsern Gunst mit andern Fürsten die zuo der Kur dez Romischen Riches herent, han gegeben vnd getan darzuo, daz vnser Herre der Romische Kung Albreth von Gottes Gnaden dem achbern Herren, sinem vnd vnserm lieben Oheime Grauen Eberharte von Wirtenberg hat gelazen vnd vorbaz lazzen wil bi allem dem Rehte in siner Herschafft vnd an sinem guote, swa ez gelegen ist, bi Ezzelingen oder bi andern des Riches steten, als ez sine vordern vnd sin Vatter herbracht habent vnd im wil gemeines Rehtes gunnen, obe jeman uz den steten gegen im ze sprechen hat. Ez ist ouch vnser Wille, daz der vorgenante vnser Herre der Romische Kung demselben Grauen Eberharte von Wirtemberg hat wider gelazzen die burg ze Rams vnd das Stettelin, daz Niuwen Waibelingen haizzet, die der Romische Kung Adolf sin vorvar inne hete. Dirro Rede aller veriehen wir alse sie geschriben stat an den briefen die der vorgeschriben vnser herre der Romische Kung Albreth darvber gegeben hat. Daz aber daz stete blibe, des geben Wir disen brief besigelt mit vnserm Insigel. Der brief ist gegeben ze Nurenberg nah Cristes geburte zwelfhundert Jar in dem aht vnd Nuntzigestem Jare an dem nehesten fridage nach sante Elsbeten dage.

Num. 26.

Herzog Hermann zu Teck begibt sich etlicher Güter gegen Gr. Eberharden. d. d. 14. Febr. 1299.

Wir Herzog Hermann von Tegge verjehen vnd tun kunt allen den die disen brief sehent oder hörent lesen, daz wir vnserm Oham Grauen Eberhart von Wirtemberg ledikglich wider lazen vnd haben wider gelazen vnsern tail an den guten, sie sin Lehen, aigen oder vogtai, diu hienach gescriben stant, den berg vnd swaz darzu hört, Nuwertingen vnd swaz darzu hört. Eberspach vnd swaz darzu hört, Blochingen vnd swaz darzu hört vnd Richenbach, daz sin vatter vnd sin bruder vnd er

da hetten, vnd swaz darzu hört, ane daz gut, daz unser vatter uns da hat gelazen vnd verzihen vf dyselben gute vnd verschriben vns aller der Rehte, die wir daruf erkobert vnd gewunnen hetten vor Gerihte mit Urtail oder mit brieven, daz wir noch dehein vnser erbe nach den vorgenanten guten nimmer sullen gesprechen vor Gerihte oder an Gerihte. Wir verzihen och vf unsern vorgenanten Oham Grauen Everh̃ von Wirtenberg alle ander vorderunge vnd ansprach, die Wir vf in vf sinu gut erkobert hetten vor gerihte vnd lazen in der ledig, also daz er uns an den guten zu Stetten vnd zu Rumoltshusen niht vurbaz sol irren, wan als sie sin bruder an in braht. Dirre vorgeschribenen Red haben wir gesworn vf den Hailigen, daz wir sie state lazen vnd wellen och, daz sie vnser erben state halten vnd geben dar vber unsern brief gesigelt mit vnserm Insigel ze ainen urkunde. Daz geschach an sant Valentins tage do man zalte von Gottes geburte zwelf hundert Jar neuntzig Jar vnd in dem Nundten jare.

Num. 27.

Prior des Hospital-Ordens begibt sich aller Ansprach an Grav Eberharden zu Würtenberg. d. d. 26. Apr. 1399.

Senkenberg Select. Jur. & hist. Tom. II. pag. 270.

Nos Frater Helwicus de Randersacker prior domorum Hospitalis Sancti Johannis Hierosolymitani superioris Alemanniæ harum tenore literarum recognoscimus publice protestandum, quod omni actioni, quæ nobis competit aut competere posset contra nobilem Virum dominum Eherhardum Comitem de Wirtenberg & suos occasione damnorum nobis & ordini in castro Larbach cum suis attinentiis illatorum renuntiavimus & renuntiamus in his scriptis promittentes, quod nec eundem dominum Comitem Eberhardum aut suos in hac parte complices conveniemus in Judicio Ecclesiastico aut seculari super dampnis eisdem, quorum dampnorum refusionem providentiæ ac denominationi committimus domini Comitis supra dicti. Recognoscimus etiam sub sigillo honorandi Viri Domini Decani Ecclesiæ sancti Guidonis Spireñ una cum strenuo viro Domino Conrado milite de Altorf eadem hæc scripsisse. In cujus rei testimonium hanc cartam exinde conscriptam sigillo nostro fecimus communiri. Datum Mergenthaim Anno Domini M° CC°. LXXXXIX. feria secunda post Dominicam Quasimodogeniti.

Num. 28.

Grav Albrecht von Hohenberg verpfändt an Grav Ulrichen zu Würtenberg die Burg und Dorf Helmßheim, Gundelsheim und Bernhartshausen. d. d. 18. Maji 1299.

Wir Graue Albreht von Hohenberch Tun kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz Wir unser gut die burch ze Helmotsheim, den Walt

ze

le Helmotsheim Gundelßheim vñ Hemhartshusen vñ alles daz, daz unser feter Her Berhtolt von Mulhusen inne hette von vnseren fater Grauen Albrehten seligen, Ez si Lute als gut, gesuchte vnd ungesuchte versetzte haben ze ainem rehten zugelte, veriehen Graven Eberhartes Sun von Wirtenberch vf rehte rechenunge, swez Wir im noch schuldik sien mit der beschaidenhait, daz wir vnd vnser bruder der vorgenanten burch der Gut sulent Wer sin nach Rehte, vnd daz daz Grauen Eberh. von Wirtenberch vñ sinem Sun Vlrichen vnserm Swager steits belibe, dez geben wir im disen brief besigelt mit vnserm Insigel, daz daran hanget. Dirre brief wart geben ze Spire do man zalte von Gotes geburte Tusent zweihunt vnd niun vñ nivnzik jar an dem meintage nach sant Pancracien tage.

Num. 29.

Urteilbrief des Landgerichts zu Canstatt, daß niemand auf des Closters Adelberg Gütern sich einiger Freveln anzumassen. d. d. 28, Apr. 1300.

Ich Cunrat von Gundelfingen der Landrichter mins Herrin Gravin ebirhartis von Wirtinb̃c saz zi gerihti an dem Landtage zi Kannistat zi stainni, do kam fur gerihti min herri Her hainrich der brobis von madilb̃c vnde geit daz man im vsvir in ainir vrtail zwaz gvitis an daz clostir heitdi zi madilb̃c vnde denselbin clostir aigin war vnder avch daz clostir daz selbi guit bisaddi vnder inzhaddi vnde daz selbi guit nozzi mit allun dienst durch reht mit fogidaigi vnde mit anderm dienst ob jeman uf demselben guiti kaini frafel nemin sol durch reht wanne daz clostir vnde sin ammidman, daz wart im irtailit vf derselben stat mit gisamitlir vrtail daz nieman kain reht darzui hat alsi hie giscribin ist, wan daz selbi clostir odir sin phlegar zwer der ist. darvmbi gib ich disen brief giscribin zi ainini waren vrkundi vnde zi ainir festinungi dem clostir zi madelb̃c undir dez selbin Lantgirihtis insigel. Der brief wart gigebin an dem nahistin dvrnstagi nach sancti georgin dagi do man zalti von gottis giborti drvizenhundirt jar.

NB. Das vorgedachte Insigel ist zu sehen in der Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. num. 5.

Num. 30.

Kaufbrief Wernher Nothafften um den Zehenden zu Stuttgard an Grav Eberharden zu Würtenberg. d. d. 5. Febr. 1300.

Ex Senkenberg Select. hist. & Jur. Tom. II. pag. 252.

Ich Wernher der Nothaffte vnde mine Sune Allbreht vnd Wernher tun kunt allen den dhie disen brief gesent oder horen lesen, daz wir vercauft haben vnsẽn zeenden zu Stuggarten dem edelen Herrn Greven Eberharten von Wirtenberch vmbe achzig phunt heller

vnde den zeenden hatten wir ze Leene von greve Conrat von Landowe vnde solen wir denselben zeenden tragen dem vorgenenten Herren von Wirtenberch. geschicht aber, daz daz denselben Herren von Wirtenberc enige ansprache oder etvoh arebeit vmme denselben zeenden anvelit, so sole Wir mit im varen zu allen tegedingen vnde solen im verstan ane allen vnsern scaden. Darumme so habe wir disen brief biesigelt mit den insigeln des edelen herren greven albrehtes von Lewenstein vnd des erbaren Ritters Heren Albrechtes brennemule. diser brief wart gegeben nach Xpi geburte zrivzenhundert jar in dem vritage vor vnser vrawen tage der Liechtmesse.

Num. 31.

Vollständigere Geschichte der Herrn von Neufen.

Es ist zwar in der Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg p. 1. c. 14. §. 1. schon einige Nachricht von dem Geschlecht der Herrn von Neufen gegeben worden. Weil aber dorten die Absicht nicht gewesen eine vollständigere Untersuchung anzustellen, so habe hier solches nachzuholen nicht undienlich zu seyn erachtet. Es haben sich selbige bald Graven, bald schlechthin Herrn von Neufen genennet. Dann Kayser Ludwig IV. gedachte eines Bertoldi comitis de Nifen unter andern Zeugen in einer Urkunde, welche er im Jahr 1322. verfertigen ließ. Sonsten aber heissen sie in den Urkunden Edle von Neufen, nobiles de Nifen oder mit Auslassung des Ehrenworts eines Edlen, schlechthin z. E. Heinrich, Bertold oder Rudolph von Neufen. Wann ich mich nicht irre, so stammeten sie von den Graven von Graispach und Marstetten. Dise Gravschafft lage ehmals in der Nachbarschafft der Stadt Donawerth, wo noch die Stadt Graispach anzutreffen ist. Sie haben sich nachhero, da die Burg und Herrschafft Neufen schon veräussert ware, Graven von Graispach und Marstetten, genannt von Neufen, geschrieben. Und vorher ist nicht zu zweifeln, daß auch Graven von Graispach gewesen. Dann in einer Urkunde, worinn K. Friderich der II. im Jahr 1221. das Closter Scheffersheim in seinen besondern Schutz genommen (*), wird unter andern Zeugen, eines Henrici comitis de Greifispach gedacht. Die Herrn von Neufen waren sehr mächtig und reich. Nebst der Herrschafft Neufen gehörete ihnen die Stadt Güglingen, Ochsenbach und andere darzu gehörige Dörfer und Güter im Zabergow. Und es scheinet, daß sie nur eine branche der Graven von Graispach und Marstetten gewesen. So viel ist gewiß, daß vor dem Jahr 1206. derselben nirgends einige Meldung geschicht. Der erste, welchen man aufweisen kan, ist Berthold. Seiner gedenket K. Philipp in einem Diplom, als eines Zeugen, da er im Jahr 1206. dem Closter Maulbronn seine Güter zu Iptingen bestetigte.

Ich

(*) vid. Hanselmann diplom. Beweiß der Hohenl. Landeshoh. pag. 392. num. 16.

Ich habe nöthig gefunden dise Urkunde zu End diser Ausführung beyzusetzen, weil sie ohnehin verschiedenes merkwürdiges enthält und auch Gr. Hartmann den ältern von Würtenberg bestetiget. Er lebte noch im Jahr 1227. dann König Heinrich gedenket seiner und seines Sohnes Heinrichs als Zeugen. Aber er nennet ihn keinen Herrn von Neufen, sondern einen Graven von Graispach. Derjenige Heinrich, dessen wir schon Meldung gethan, daß er anno 1221. gelebet, mag eben diser Sohn des Graven Bertholds gewesen seyn. Dann daß sich die Herrn von Neufen auch zugleich Graven von Graispach geschrieben haben, ist nicht in Abrede zu nehmen. Und eben damals lebte auch ein Heinrich von Neufen. Herr Hofrath Hanselmann hat an bemeldtem Ort (*) eine Urkunde vorgelegt, worinn K. Friderich im Jahr 1219. einen Heinrich von Neufen unter den freyen Herrn als Zeugen anführet. Und dessen Sohn König Heinrich nennet gleichfalls nach Grav Ulrich von Helfenstein Henricum nobilem de Nifen (**), als er im Jahr 1226. dem Cl. Denkendorf zu Eßlingen seine Freyheiten bestetigte. Zu gleicher Zeit lebte aber auch ein Gottfrid zu Neufen, welcher mit seiner Gemahlin Mechtilden einige Einkünften von Wein und Korn aus dem Zehenden zu Güglingen anno 1230. an das Closter Maulbronn vermachte. Villeicht ist dises derjenige Ceno de Nyffen, welcher in dem Bestetigungsbrief K. Fridrichs II. über die Vergabung der Graven von Hohenloh an den Teutschen Orden vom Jahr 1220. schon anzutreffen. Dann ich vermuthe, daß etwa ein Schreibfehler müsse hier unterloffen seyn, und anstatt Ceno ein anderer Name stehen müsse, weil ich mich nicht zu erinnern wüßte jemals disen Namen wahrgenommen zu haben. Disen Gottfried halte ich für den Verfasser des Gedichtes, welches als ein Meisterstück der alten Dichtkunst in Rüdger Manessens Minnesliedern part. I. pag. 22. stehet. Dem sey, wie ihm wolle, so half Heinrich von Neufen das Stifft Backnang verwüsten und an seinen Gütern grossen Schaden zu thun. Er zog sich das Unglück zu, daß er von Papst Innocentio IV. unter andern Graven, Herrn und Rittern deßwegen in den Bann gethan wurde. Nichts destoweniger so fieng er mit seinem Bruder Gottfrieden anno 1238. neue Unruhen mit Bischoff Heinrichen von Costanz an, und hatten Herzog Albrechten von Teck, die Marggraven von Burgau, die Graven von Aichelberg und andere zu Helfern (***). Jngleichem zerstörete er aus Befelch König Heinrichs den Graven von Hohenloh ihre Burg Langenburg (****). Und in einem Urthelbrief K. Heinrichs de anno 1235. zwischen Grav Gottfrieden von Löwenstein und dem Closter Madelberg wird ein Heinrich und Gottfried, Gebrüdere von Neufen als Zeugen angezogen. Jn einer andern Urkunde vom Jahr

(*) d. l. pag. 373. num. 12.
(**) Besold Docum. rediv. rubr. Denkendorf. num. V. pag. 459.
(***) Chron. Constant. ap. Histor. Tom. 3. pag. 746. edit. Struv.
(****) vid. Hanselm. diplom. Beweiß. pag. 90.

Jahr 1233. habe ich obgedachten Heinrich mit seinem Sohn Bertholden angetroffen. Diser bekam in der Theilung die Gravschafft Graispach zu seinem Antheil. Seine Gemahlin war eine Tochter Grav Heinrichs von Burgau, deren Namen ich nicht erforschen können. Sie erzeugeten aber eine Tochter, welche im Jahr 1277. schon mit Gr. Ulrichen von Helfenstein vermählet ware. Man muß aber disen Bertholden nicht mit einem andern Bertholden von Neufen vermengen, welcher Richenzam, Grav Gottfrieds von Löwenstein Tochter zur Ehe hatte. Daß nun dise Vermählung richtig seye, ist daraus abzunehmen, weil anno 1275. gedachter Berthold von Neufen im Namen seiner Gemahlin die Bewilligung ertheilete, als sein Schweher all sein Recht an dem Marktflecken Steinheim an die dasige Closterfrauen verkaufte. Er überließ auch mit seiner Gemahlin Richenza all sein Gut zu Löhern käuflich an das bemeldte Frauencloster und setzte demselben die bey Löhern gelegene Güter in Sigebolzbol und in Kayserberg zum Unterpfand anstatt der Wehrschafft ein. Er verkaufte anno 1284. all sein Gut, welches er zu Nürtingen gehabt, an das Closter Salmansweiler mit Bewilligung seines Schwester-Manns, nemlich Conrads von Weinsperg, des jüngern und dessen Gemahlin Luitgarden, welche Ehleute sich alles ihres auf solchen Gütern habenden Rechts verzeyheten. Sein Bruder Albrecht starb im Jahr 1278. Diser hinterließ einem gewissen Closter auf seinem Todtenbette einige Vermächtnusse, welche Berthold mit seinem Vater Heinrichen bestetigte und im Jahr 1291. das Zeitliche auch seegnete. Um dise Zeit lebte ein anderer Albrecht und Gottfried von Neufen, welche vorgedachten Gottfrieds Söhne waren, wie ich vermuthe. Albrecht hatte die Gravschafft Marstetten und Gottfried der jüngere erwählete den geistlichen Stand und wurde Canonicus zu Augspurg. Dann als jener anno 1286. an Propst Wolfharden in gedachtem Augspurg sein Dorf Rüden verkaufte, so setzten eben damals erstbemeldte beede Brüder dem Käufer einige Bürgen zur Versicherung der versprochenen Wehrschafft auf 3. Jahr lang. Und als Gottfried, welcher anno 1301. Kirchherr (Rector) der Kirche zu Weissenhorn ware, damals in solcher ihm anvertrauten Kirche zween Altäre stifftete und darzu 5. Höfe gabe, so bewilligte solches Bischoff Wolfhard zu Augspurg und sein Bruder Grav Albrecht von Marstetten, genannt von Neufen, weil diser den Kirchensatz zu Weissenhorn hatte. Seine Gemahlin war Elisabeth, mit welcher er einen Sohn Bertholden erzeugte. Von welchem wir hernach weitere Nachricht geben wollen. Vorgedachter Grav Gottfried der ältere hatte aber noch einen Sohn Rudolphen. Und weil Albrecht die Gravschafft Graispach und Marstetten zum Antheil hatte, so bekam hingegen Rudolph die Herrschafft Neufen und die Stadt Güglingen mit den zugehörigen Dörfern. Er erlaubte im Jahr 1287. seinen Dienstleuten, daß sie etwas von ihrem Vermögen in das Closter Herrenalb vergaben mögen. Seine Gemahlin war

Elisa-

Elisabeth, eine Freyin von Stralenberg, welcher er zur Widerlegung ihres Heurathguts den Zehenden aus den Weinbergen zu Pfaffenhofen, nebst der Kelter bey dem Kirchhof daselbst mit aller Zugehörde verschriebe. Als er aber anno 1290. bemeldten Zehenden und Kelter mit aller Gerechtigkeit, (forefactis) Dube, Frävel, Ainungen und andern Zugehörden an die Aebtißin und Convent zu Zimmern, Zisterzienser-Ordens verkaufte, so mußte er seine Gemahlin anderwerts versichern und setzte ihr ein Viertel seines Städtleins Ochsenbach zur Vergeltung ein, wobey Conrad Grav von Wihingen, Conrad von Stralenberg, Ulrich von Magenheim, Engelhard und Reinboth Ritter von Neuperg ihre Sigel beydrükten. Und ist dabey anmerkungswürdig, daß diser Rudolph in der Urkunde sich als ein Freyherr von Gottes-Gnaden schriebe zum Beweiß, daß die freye Herrn sich nicht geringer, als die Graven dunketen und daß, ob sie schon den Graven-Titul fahren lassen, an ihrer Würde und Heerschild nichts verlohren haben. Wiewohl ich auch beobachtet, daß dessen ungeacht diser Rudolph in einer andern Urkunde sich einen armigerum genennet habe. Weil die Kayser gewohnt waren ihre Waffenträger aus dem Hohen Adel zu nehmen (*), so mag er dem Kayser Adolph in diser Bedienung aufgewartet haben. Im Jahr 1295. schenkte er dem Gottshauß des heiligen Grabes zu Speyr den Kirchensatz zu Güglingen mit Genehmhaltung seiner Gemahlin Elisabeth, und seiner Muter Mechtilden, Gottfrieds von Neufen hinterlassener Wittib. Wobey auch seine Schwester Maria, Ulrichs von Magenheim Gemahlin und Conrad von Weinsperg ihre Bewilligung darzu ertheilten, weil letzterm die Stadt Güglingen verpfändet war. Er mußte disem Conrad von Weinsperg die Herrschafft Neufen überlassen, welcher sie aber im Jahr 1301. jedoch mit Ausdingung des Schild und Helms von Neufen an Gr. Eberharden zu Würtenberg verkaufte. Er war sehr unglücklich, indem er alle ihm zugefallene Güter verkaufen mußte. Seine einige Tochter, Elisabeth, vermählete sich an Conraden von Flügelau. Als nun Rudolph seine Stadt Güglingen verkaufen wollte, lösete sie diser sein Tochtermann mit seinem Geld wieder ein mit der Bedingung, daß, wann er ohne Erben sterben würde, solche auf Gr. Heinrichen von Eberstein fallen sollte. Nach seinem anno 1313. erfolgten Absterben verheurathete sie sich an Zaisolfen von Magenheim. Nun war noch die Linie der Herrn von Neufen übrig, welche sich von Albrechten ableitete und die Gravschafft Graispach und Marstetten besaß. Dessen einzigen Sohnes, Bertholds haben wir schon einige Meldung gethan. Wiewohl ich auch in Rebdorfs annalibus einen Gebhard finde, welcher mit K. Ludwigen nach Italien reysete und im Jahr 1327. daselbst an der Pest verstarbe. Es gedenket aber auch K. Ludwig IV. in einem Diplom vom Jahr 1322. dreyer Bertholden, nemlich Grav Bertolden des ältern von Graispach,

(H) Ber-

(*) vid. Estor de ministerialibus lib. VII. §. 344. pag. 497.

Bertolden von Neufen und Bertolden des jüngern (*). Wessen Söhne der eine oder der andere gewesen, habe ich nicht zuverläßig entdecken können. So viel aber finde ich, daß der jüngste bey gedachtem Kayser in grossen Gnaden gestanden. Dann er war sein Geheimer Rath und Hauptmann in Ober-Bayern, welchem er als seinem Heimlichen, wie er ihn nennet, die Vogtey zu Ottenbeuren anno 1331. um 400. Mark Silbers verpfändete, bis sie wieder vom Reich gelöset werde. Man kan davon in dem diplomatario Ludovici IV. nachsehen in Herrn Oefelins rer. Boicar. Tom. I. p. 765. Er schlug ihm aber anno 1335. noch eine weitere Summ von 200. Mark auf dise Pfandschafft, daß er demnach 600. Mark zu fordern hatte. Weil er damals noch keine Kinder von seiner Gemahlin Elisabeth hatte, so versprach er anno 1336. seinem Schwester-Sohn Swyggern von Gundelfingen alle Rechte der Pfandschafft und Satzung der Vogtey zu Ottenbeuren, doch, daß ihm Bertholden die Freyheit bliebe solche bey seinem Leben zu verkaufen oder anderwerts zu verschaffen. Aber im Jahr 1339. bestetigte er solche Vermächtnuß, daß gedachter von Gundelfingen nicht allein dise Pfandschafft haben sollte, es möchte auch Berthold Kinder bekommen oder nicht, sondern er verschaffte ihm noch 400. Mark, welche er von seinem Erb und Eigen zu empfangen hätte. Er vermählete sich aber nochmalen in eben disem Jahr mit Agnes, Burggrav Johannsen von Nürnberg Schwester und verwiese sie wegen ihrer Heimsteur à 4000. Pf. Hlr. auf seine Stadt Weissenhorn und Reichenbach bey Zell, Nider-Reichenbach und Winnenden, auf Buch die Burg und das Dorf, Rietmarsried bey Buch, Babenhausen und Hanhartshausen mit aller Herrschafft, die darzu gehört, und mit allen Leuten, Gütern, Zöllen, Gerichten, Ungelden, Zöllen ꝛc. und setzte ihr zu Schirmern ihren eigenen Bruder, Johannsen, Burggraven zu Nürnberg, obgedachten Swyggern von Gundelfingen und Ulrichen von Stotzingen. Mit diser erzeugete er als der letzte seines Geschlechts 3. Töchtern. Erstgemeldte Güter fielen meistens dem Bistum Augspurg zu, von welchem sie zu Lehen giengen. Damit aber die übrige dem Herzoglichen Hauß Bayern nicht entzogen würden, als welchem sie gar wohl gelegen waren, so wurde mit Burggrav Johannsen von Nürnberg verabredet, daß um bessers Friedens und Fürderung ihrer Lande willen Herzog Stephan von Bayern seinem Sohn Friderichen die von Grav Bertholden und gedachter Agnessen erzeugte Tochter, Anna zur Gemahlin geben und die zwo übrige Töchtern von Neufen zum geistlichen Leben berathen solle. Weil dise Anna von Neufen ihrem Gemahl eine beträchtliche Erbschafft nemlich die Herrschafft, Schloß und Vestin Graispach, Weissenhorn, Buch, Hohen-Trucholtingen, die Vestin Hatting, die Vestin und Stadt Höchstetten, und die Städte Lauingen und Gundelfingen mit ihren Zugehörden zugebracht, so vermachte er ihro dagegen

(*) vid. infra Beyl. num. 55.

gegen für ihr Heurathguth, Widerlegung und Morgengabe die Stadt Traunstein, das Graßthal, die Vestin Markartstein und Rosenheim, mit der Stadt Branberch und ihren Zugehörungen.

Num. 32.

Philippus Imp. confirmat Monasterio Maulbronnensi possessionem villæ Ubtingen. d. d. 2. Non. Febr. 1206.

Philippus dei gra Rom rex & semp aug vniusis presentem paginam inspecturis gram suam & omne bon. Ut ea q ad ecclastice religionis pacem & tranqllitatem ptine uidentur p regie majgestatis apices majori robore nitant. ea que in presencia nra gesta sunt, ne prolixitate temporis in obliuionem deducta euanescant, memoria autentici nostri sup hijs conscripti duximus perennari. Notum sit ergo omnib9 presentis etatis & in euum future posteritatis hominib9, qualiter miles quidam Ulricus videlicet de Ubetingen assumpto religionis habitu in Mulenbrunnen allodium suum in Ubetingen cum omnibus eius pertinentiis uillis, pratis, pascuis, piscationib9, siluis agris cultis & incultis & demum cum omni jure suo ipsi ecclesie contradidit & in ipsa eccla in habitu & religionis uulto per aliquot temp9 permansit. Postmodum v. diabolo suadente idem miles penitencia facti ductus & per apostasyam a liminibus memorate ecclesie egressus possessiones, quas antea ecclesie in Mulenbrunnen libere contradiderat, comiti palatino de Tuingen vendidit & occasione illi9 venditionis ipse palatinus in memorata possessone ius possessorium sibi vendicavit. Cunradus v. abbas predicte eeclesie & ecclesiam suam indebite sencien s grauari iniuriam ecclesie sue in presentia regie maigestatis apud rotwil proclamavit & ueram & iustam possessionem in predicto allodio ecclam suam liberi possoni sepe dicti allodii restituerem9 & pacem & tranquillitatem ipsi ecclesie regia auctoritate bannirem9. Quo facto & tempore aliquo elapso contingit ut comes palatinus de tuingen apud Ezelingen ad presenciam nram accedit & tum diuino instinctu inductus tum etiam nostra persuasione commonit9 iniuriam predicte ecclesie recognoscens possessioné quam preter ius sibi usurpàverat, ipsi ecclesie restituit & quidquid juris videbatur in ea habere tam ipse quam filii ej9 ipsi ecclesie per manus nras resignarunt. Et de serie huius facti ad majorem cautelam ecclesie confirmationem regie auctoritatis postularunt. Nos igitur sicut prescriptum est hoc factum protestantes & regia auctoritate 9firmantes ne de cetero in questionem ullam super facto isto causa possit deduci, presentem exinde paginam 9scribi jussimus & eam regie maigestatis Karactere consignari precepimus. Statuentes & regio edicto precipientes ne ulli unquam persone alte uel humili ecclesiastice uel seculari fas sit contradicere huic facto uel ei aliquo improbitatis ausu obviare. Testes autem huius rei sunt O. 9stanciensis épc. Cunrad9 Spirensis épc. Cunradus ratisponensis épc & regalis aule cancellarius. Comes Frideric9 de Zolra, Comes Hartmann9

de Wirtenb'c. Bertold9 de Niffen, Wernheruſ de Roſſewak, Heinric9 dapifer de Walpurc, Heinric9 de Kallendin & alii quam pluref. Acta ſunt hec anno ab incorporatione dñi M°. CC°. VI°. Dat. apud Ezelingen ij° Non. feb. Indict. vııȷ^a.

Num. 33.

Auszug Vertrags zwiſchen Gr. Eberharden zu Würtenberg und der Reichsſtadt Eßlingen. d. d. 1. Aug. 1302.

Aus den Archival-Urkunden in cauſa Equeſtri. Tom. I. pag. 42. ſect. 2.

Alle die diſen brief ſehent, leſent oder hörent leſen, ſolen wizzen offenbare ſunder Lougen, daz die Hr'en Grave Eberhart von Würtenberg vñ grave Vlrich ſin Sun mit der Stat zu Ezzelingen uñ mit den burgern Lieplich vñ gutelich ſin veriht alſuſ, Swaz Her Wolfran vom Stain vñ Her Cunrat Rupreht von Ezzelingen ſagent vf ir eit, daz ſie ervaren habent vmbe Ezzelinger gut, waz der Herſcefte von Wirtenberg ſtivrbar ald zinshaffte ſi, ald vnſtivrbare ald vnzinshaffte ſi, daz ſol ſtäte beliben vñ hört darzu kain Kuntſchafft me vnd ſwaz ſie nit ervaren hant, ſo iſt Her Wolfran vom Stain vnd Her Renhart von Hevingen der Truchſäzze von der Stat wegen ze Ezzelingen darzu genemmet vñ iſt Her Trutliep von Halle vñ Her Rudeger Rupreht darzu genemmet von der Herſchefft wegen von Wirtemberg, die hant geſworen vf den Hailigen, ſwaz an dererren Kuntſchafft nit ervaren iſt vmbe die gut, die der Herſcheft von Würtenberc inwendic vier jarn den nähſten, die nu geweſen ſint, geſtivret hant, hant die grave Eberhardes Vatter ald ſinem bruder geſtiuret ald gezinſet, ſo ſol ez die Herſcheft han, ſwaz aber die vier ſagent daz ſinem Vater noch ſinem Bruder nit geſturet habe, noch gezinſet habe, daz ſol vri ſin, ez ſi denne ſit ſines Bruders Tode ze buwe bracht, ſagent daz die vier, daz ez des gutes ſi, daz billig ſturen ſol, ſo ſol ez ouch ſtüren vnde vmbe allez Ezzelinger gut iſt alſo gerette, waz inwendic viumf jarn den nähſten die nu geweſen ſint, Graven Eberhart von Wirtenberg nit geſturet hat daz ſol vri beliben und hört darzu kain Kuntſchaft me, ſwaz aber derſelben gut von altir zinshaft iſt geweſen der Herſcheft von Wirtenberg vnd daz die vier daz ervarent, daz ſol ouch zinſen vñ daz von altir nit gezinſet hat, daz ſol ouch ledic ſin ꝛc. ꝛc.

Num. 34.

König Albrecht verſpricht Grav Eberharden zu Würtenberg an dem Kauf der Güter Gr. Ulrichs von Aſperg und des Marggraven von Baden nicht zu irren. de 25. Jul. 1304.

Ex eod. pag. 220.

Wir Albrecht von Gottes Genaden Romiſcher Kunig des Riches alle zit ein Merer, veriehen an diſem Brief vnd tun kunt allen den,

den, die disen brief sehent oder hörent lesen, daz wir von Kuniklichen genaden vnd durch Liebe die wir han gen vns'm lieben Oheim Graven Eberhart von Wirtemberg han gelobet, daz wir in noch sin Erben nimer geirren sulen mit kovffenne noch mit emphahenne, noch mit deheiner slachte ander sache an deheiner slachte guten des edelen Mannes vnser lieben oheimes Graven Vlriches von Asperg. Wir veriehen ouch, daz wir den vorgenanten vnsern oheimen von Wirtemberg vnde sin Erben mit kouffe oder mit andern sachen niemer sulen geirren. an den Guten die hernach geschriben stant. daz ist an der Burg vnd an der Stat ze Bylstein vnd swaz darzu höret, an der Burg ze Richemberg vnd swaz darzv höret, an der Stat ze bakkenank vnd swaz darzv höret vnd an andern guten, die er von dem Markraven von Baden hat. Vnd ze einem Vrkunde dirre dinge geben Wir disen Brief besigelt mit vnserm Kuniklichem Insigel. Dieze geschache vnd dirre Brief ward geben ze Vlme an Sant Jacobstag do man zalt von kristes geburt drevzehenhundert Jare vnd in dem virden Jare darnach. vnsers Riches in dem Sibenden Jare.

Num. 35.

Vertrag K. Albrechts mit Grav Eberharden zu Würtemberg, 1) daß er keinen seiner Diener, Dienstleut, oder Burger zu seinen Dienern oder Burgern annehmen wolle, 2) für 2000. Mark die Burg Spitzenberg und Kuchen verpfände und 3) in ihren Strittigkeiten gewisse Austräge sie auseinander setzen sollen. d.d. Jacobi 1304.

Ex MSCto.

Wir Albreht von Gotes Genaden Romische Kunik, des Riches allezeit ein Merer verjehen an disem brief ꝛc. daz wir dem edelen Manne Grafen Eberhart von Wirtemberg vnserm lieben Oheimen vnd sinen Erben die Gnade haben getan, damit daz wir noch dehein vnser Vogt noch Amptmann deheinen iren diener, noch dienestman, Edeln oder Unedeln, noch Burger, noch Man, noch Wip, die im dienent von libe oder von gut vf disen huitigen tak nimmer svlen enphahen zu diener oder ze burger in des Richs Stetten. Wer aber daz ez vngeverlich geschehe, swenne wir des von im oder von sinen Erben oder von ir boten ermant wurden, daz solen wir widertun oder schaffen widertan werden in dem nehsten Manod darnach an alle geverd. Wir verjehen ouch, daz wir dem vorgenanten vnserm oheim graven Eberhart geben vm sinen dienst, den er vns vnd dem Riche hat getan vnd noch tun sol vnd fur den Schaden den er in vnserm vnd des Riches dienst genomen hat, zwei tusent Mark Silbers vnd vm dieselben zwei tusent Mark Silbers setzen wir ime die burk ze Spitzenberg vnd die Statt ze Kuchen, Lute vnd gute vnd swaz darzu gehört vnd die Vogtey vber das Closter ze Lorich mit Luten vnd mit gute vnd swaz darzu höret für zwei hundert Mark geltes

vnd sol die haben vnd niezen er vnd sin erben also lange biz wir oder vnser nachkomen an dem Riche im oder sinen Erben geben zwei Tusent Mark Silbers. Wir veriehen ouch, daz wir han gesetzet vf die drei achber vnd erber Manne Graven Burchart von Hohemberg, vnsern Oheimen, Marquarten von Schellenberg vnd Wolfram vom Stain, Ritter, daz si berichten sulen nach minne oder nach Recht, der beider wir in gewalt geben, swaz Missehellung wurde oder vfgestunde zwischen vns vnd vnsern Oheimen Graue Eberhart oder vnser beider diener, burger oder Luten vnd swie dieselben daz verrichtent, daz sulen wir stete han. Und ze einem Urchunde ꝛc. d. d. Ulm an Jacobitag. anno dreizehenhundert vnd darnach im vierten.

Num. 36.

Ludowicus Comes de Spizemberg contulit sorori suæ ad dies vitæ quædam feoda & curias in Cuchen & Suffen. de d. 7. Mart. 1270.

Ex MSCto. IN noīe dñi. Am̄. Cum fides sit salutis fundamentum, caritatis uinculum, amorisque subsidium, sanum est ut quicquid à fidelibus fide promittitur omni diligentia integrum custodiatur. Noscant ergo cuncti presentes & futuri hanc litteram inspecturi, quod nos Ludwicus dictꝰ Comes de Spizemberc cum assensu nati nostri Eberhardi, contulimus sorori n̄re Agneti quondam Cometisse in Aichelberc duas curias cum quodam feodo in Siezzen, nec non duas Curias sitas in Cu°chen cum omni jure proprietatis & libertatis ad vitam suam possidendas & fruendas, sicut nos a progenitore n̄ro dinoscimꝰ possedisse pro ducentis & XV. lib. Cui etiam fide corporali promisimꝰ & in sanctis iuravimꝰ, ut hanc vendicionem ratam & firmam habeamus, nec Colonos eorundem bonorum aliquibꝰ serviciis vel dampnis aut aliis malis de cetero ledere presumamꝰ. Quod si forte aliquo°m contigerit, nec infra decem septimanas de illatis dampnis satis fecerimus eisdem, fidei ac iuramenti uiolatores simus, & ipsa extunc contra nos viam habeat conquerendi. Item si per uxorem n̄ram vel alium heredem n̄rum post mortem n̄ram prefate sorori n̄re in bonis Cu°chen aliqua intercisio vel interruptio euenerit, pro huiusmodi dampno Curiam n̄ram in Beringen cum ceteris bonis ibidem predicto modo sibi obligamus ad plenariam restitutionem possidenda. Acta sunt hec Anno dñi M° CC°. LXX°. In villa Cu°chen fr̄. VI. post Invocavit. Testes autem hujus rei sunt venerabilis dñꝰ prepositꝰ de Madelberc, Rutgerꝰ ipsiꝰ Capellanus, Walterꝰ Decanꝰ in Siezzen, fridericꝰ miles de Beringen, Gossoldꝰ de Ubrichingen, Gebehardꝰ de Netiding, Ulricus Sculteꝰ & Heinricꝰ in Cu°chen & alii quam plures hec videntes. Ut autem hec prenotata firma permaneant & inconvulsa hanc litteram Sigillis honorabilium virorum videlicet Ulrici Comitis de Helfenstain, Ludwici sum̄i prepositi Ecclesie Augusten̄. Heinrici de Nisen, nec non nostro proprio Sigillo decrevimꝰ roborare.

Num. 37.

Herzoge von Teck verpfänden Gr. Ulrich dem ältern und Gr. Ulrich dem jüngern, Gr. Eberhards Söhnen die Stadt Rosenfeld rc.

d. d. 13. Jan. 1305.

Wir Symon vnd Conrat gebrůder Herzogen von Tecge furiehen an disem brieue vnd tun kunt allen die in sehent oder horent lesen, daz wir mit anderre vnserre geswisteride gunst vnd willen haben fursezzet Rosenvelt daz Stettelin, Burren die burg, Aistaige die burg und den Hooberg vnd die Mulenbach mit Luten vnd mit guten vnd mit Vogetdai und mit allen rehten, alſ zu denselben guten gehoret vnd swaz wir in der obern gegen haben, ane vnser Kirchensezze, die zu den selben guten horent, Grauen Ulrich vnd Grauen Vlrich gebrudern Graven von Wirtenberg vm̃e funfhundert Pfunde guter Pfenninge Hallermunze der sie unſ gewert hant vnd wir in vnsern nuß bewant haben, vnd obe sie baide abegiengen, daz got wende, so sollent die vorgenanten gut mit allen rehten, alſ vorgeschriben ist, vallen an den Edelen man irn Vatter, Graven Eberhart von Wirtenberg vnd an andere sine erben. Vnd zu ainem vrkunde der vorgenanten rede haben wir die vorgenanten Herzoge Symon vnd Herzoge Cunrat gebrudern von Tecge in geben disen brief besigelt mit vnsre baider Insigel. daz geschach vnd dirre brief wart geben zv Schorndorf, do man zalte von Gotteſ geburte drizehenhundert Jar vnd in dem funften Jare darnach an der nehester Mittewochen nach dem Oberesten tage.

Num. 38.

Burgschafftsbrief etlicher Böhmischer Herren für König Heinrichen gegen Gr. Eberharden zu Würtenberg. d. d. 27. Aug. 1307.

Ex MSCto.

Nos Raymundus de Luchtenburch, SubCamerari9 Boemie, Ulricus de Luchtenburch, Heinric9 de Lypa, Johannes de Wartenberch, Poto filius Hinconis de Duba & Wilhelm9 de Waldekke notum esse volumus universis, quod nos nobili Viro Dño Eberhardo Comiti de Wirtenberch in Quatuor milib9 Marcarum grossorum denariorum pragensium ad pondus pragense Quinquaginta sex grossos pro Marca qualibet computando pro serenissimo Dño nrō dño Henrico Bœmie & Polonie Rege, Karinthie duce & Comite Tirolis, qui eadem quatuor Milia Marcarum dicto Comiti se pro eo, quod Comes cum hōib9 suis armatis ad provinciam dñi ñri Regis predicti venire debeat, daturum promisit, obligavimus & per presentes obligam9 promittentes, quod ipse Dñ9 Rex eidem Comiti ipsa Quatuor Milia Marcarum solvet in terminis, qui super solutione pecunie ipsius in litteris dnī Regis super eo confectis & dicto Comiti assignatis sunt expressi. Et si forte ipse dnūs

Rex

Rex aliquo impedimento occupatus in aliquo dictorum terminorum non solvet dicto Comiti pecuniam quam solvere promisit, tunc nos Civitatem Pragensem tenebimur ingredi & ibi iacere nomine obstagii nec exire abinde quousque prefato Comiti dicta pecunia fuerit persoluta. In cuj9 rei testimonium presentibus litteris sigilla nrā duximus appendenda. Datum Prage Anno dnī Millesimo Trecentesimo Septimo vj°. Kal. Septembr. Regnorum nostrorum anno primo.

Num. 39.

Bestallungsbrief König Heinrichs von Böhmen gegen Grav Eberharden zu Würtenberg. d. d. 28. Aug. 1307.

Nos Heinric9 dei grā Boemie & Polonie Rex, Karinthie Dux, Tirolis & Goric. Comes. Notum esse volum9 universis, quod Nos Nobili Viro Eberhardo Comiti de Wirtenberch pro eo, quod cum suis hominib9 quanto plures habere poterit ad nrā servicia nobisque in subsidium contra nrōs adversarios veniat & iuvamen, Quatuor Milia Marcarum denariorum Pragensium ad pondus Pragén. Quinquaginta sex grossos computando pro qualibet Marca promittim9 uos daturos. De quib9 quidem Quatuor Milib9 marcarum sibi duo Milia infra quatuordecim dies a die adventus sui ad Regnum Boemie computandos dabim9 & tenore presentium dare spondemus. Residua vero duo Milia Marcarum eo a nobis de Bohemia ad propria redeunte sibi dabim9 & solvem9. Quod si eidem comiti aliquo impedimento occupati non solvem9 dictam pecuniam, quemadmodum est promissum, tunc fideles nrī dilecti Remundus de Luchtenburch, Subcamerarius Bohemie. Vlric9 de Luchtenburch, Heinric9 de Lipa, Johannes de Martenbereh, Poto filius Hynconis de Duba, & Wilhelm9 de Waldekke qui se dicto Comiti pro presata pecunia pro nobis fideiussorie obligarunt, Ciuitatem Pragén. tenebuntur & promiserunt nomine obstagii ingredi nec exire de ipsa, quousque dicto Comiti de premissa pecunia & dampno si quod ipsum Comitem ex hoc, si sibi in prefatis terminis non persoluetur predicta pecunia contingit incurrere, sit plenarie satisfactum. In cujus rei & promissionis testimonium presentib9 literis Sigillum nrūm secretum quia majorib9 adhuc caremus, duximus appendendum. Datum Prage Anno dnī Millmō. Trécentesimo Septimo V° Kal. Septembr. Regnorum nrōrum anno primo.

Num. 40.

Verschreibung König Heinrichs gegen Gr. Eberharden wegen Kosten und Schäden in seinen Diensten. d. d. 27. Aug. 1307.

Nos Henric9 dei grā Boemie & Polonie Rex &c. Notum facim9 universis, quod nos nobili Viro Eberhardo Comiti de Wirtenberch cum homīb9 suis armatis

ad

ad nrām provinciam nobisque in subsidium contra nrōs adversarios venienti, à die quo cum ipsis homib9 suis intra limites & terminos seu metas regni nostri Boemie fuerit constitutus, in antea sibi expensas, quas & sicut consuetum est dari in causa hujusmodi hominib9 ministrare & dampna, que ipsum in nrīs existente provinciis in terris nostris continget recipere, resarcire gratiose ac benivole promittim9 & spondem9 tenore presentium literarum &c. &c. Datum Prage Anno dnī Millesimo trecentesimo septimo. VI. Kal. Septembr. Regno nrōrum anno primo.

Num. 41.

Kaufbrief um die Gravschafft Asperg an Gr. Eberharden von Würtenberg. d. d. 24. Mart. 1308.

Aus Senkenb. Select. Jur. & histor. Tom. III. p. 218.

Wir Graue Vlrich von Achsperg verichen an disem brieue vnd tun kunt allen den, die in sehent, lesent oder hörent lesen, daz wir vnserm Ohaim, dem ahpern Herren Grauen Eberhart von Wirtenberg gegeben han Achsperg Burg vnd Stat, Rihtenberg die burg vnd daz gelemsgowe mit Luten vnd mit guten, gesuht vnd vngesuht mit der Graueschaf vnd swaz darzu höret, mit Lehen, mit manlehen, mit mannen, mit dienestmannen, mit dem Wiltban, mit höven vnd mit hofstetten, dar in die kirchensezze hörent ane daz dorf zu Münchingen vnd ane die gut, die dazu hörent, die wir von vnserre muter erben sollen, wan den Kirchensazz, den han wir im ouch gegeben vnd geben im vnd sinen erben die vorgenanten gut in allem dem reht, alſ wir sie han, daz aigen fur daz aigen, daz Lehen fur daz Lehen vnd sollen im vnd sinen erben, die Lehen tragen, ob sie wollent. Wir sohen sie ouch vnsern Lehen Hrēn vfgeben vnd in bitten lihen, Wir sollen sie ouch liehen, swem er sie vns bitten Lehen im vnd sinen erben zu tragen. Wir sollen im ouch vertigen Rihtenberg die burg vnd swaz dar zu höret von fron Annen vnserre elichen Wirtin, wan sie ir morgengabe dar vf hat vnd zu ainem vrkunde vnd ze ainer Vestenunge dirre vorgeschriben rede han Wir Graue Vlrich von Achsperg, vnserm Oheim Grauen Eberhart von Wirtenberg vnd sinen erben disen brief gegeben besigelt mit vnserm Insigel. diz geschach vnd dirre brief wart geben an dem Sunnentage zu Mitteruasten, do man zalte von Gottes geburt drizehenhundert jare vnd in dem achtoden Jare darnach

Num. 42.

Unio Marchionum de Brandeburg per procuratores suos cum Comitibus Palatinis Rheni de electione Regis Romanorum. d. d. feria VI. ante Sim. & Judæ. 1308.

Gercken fragment. Mar-

Nos Bertholdus, Comes de Henneberg, nec non Conradus de Riedern miles, Procuratores illustrium Principum Ottonis & Wolde-

ci c. part. I. num. 27. & D. Hoffmann vermischte Beobachtungen. part. I. pag. 153.

demari Marchionum Brandenburgensium super futuri Roman. Regis electionis negotio constituti ad universorum notitiam volumus pertinere, quod potestate nobis & mandato ab iisdem Marchionibus nomine eorum nec non illustris Principis Rudolphi Ducis Saxoniæ (qui) suum votum in electione Romanorum Regis sibi competens in prædictum Ottonem Marchionem noscitur transtulisse, datis, traditis & concessis, amicitiæ, unionis & concordiæ (litteris) fœdera cum illustribus Principibus Rudolpho & Ludouico, Comitibus Palatinis Rheni, ut ipsi Regno Romano salubrius consulatur, sic duximus ineunda. Videlicet, quod illis promisimus & præsentibus promittimus corporali super hoc & in animas prædictorum dominorum nostrorum Marchionum præstito Juramento, quod in electione futuri Regis Romanorum unum cum ipsis esse debeamus, sic videlicet, quod quemcunque ex Principibus Ottone & Woldemaro Marchionibus Brandenburgensibus, nobili viro Alberto Comiti de Anhalt, nec non illustribus Principibus Rudolpho & Ludovico Comitibus Palatinis Rheni & Friderico Duce Austriæ plura vota de Principibus Ecclesiasticis Electoribus habere contigerit, ille præferatur & votis nostris eidem debemus adhærere ipsum sine omni contradictione in Regem Romanorum eligendo. Extra vero numerum prædictarum personarum non eligemus, nisi concurrentib9 votis Comitum Palatinorum atque nostris. Sane est adjectum & juramento firmatum, quod si aliquem nostrorum Marchionum prædictorum vel alium ad nostram promotionem in Regem Romanorum eligi continget, quod præfatis Comitibus Palatinis in suo jure assistet & ipse nobis vice versa & ipsorum contra omnes homines perpetuo erit coadjutor. Est etiam promissum & juramento firmatum, quod si aliquem ex Marchionib9 prædictis vel alium ad eorum promotionem in Regem eligi contigerit, quod prædictis Palatinis conferet omnia sua bona & eos in eisdem manutenebit & defendet & prædictos Comites Palatinos in possessione omnium bonorum, quæ Genitor eorum possedit & in ea possessione, sicut tempore claræ memoriæ quondam Rudolphi Romanorum Regis possederunt, non molestabit nec turbabit. De expensis vero, quæ contemplatione Electionis factæ fuerint, ad arbitrium venerabilis Principis domini Johannis Episcopi Argentinensis & nostri Berchtoldi Comitis de Henneberg locabuntur. Ad confinia vero Imperii & prædictorum comitum officiales pacifici juxta arbitrium Argentinensis Episcopi & Berchtoldi (Comitis de Henneberg) locabuntur. Est etiam juratum, quod nec illustribus Principibus Ottoni & Stephano Ducibus Bauariæ, nec nobili viro Eberhardo Comiti de Wirtenberg prædicti Marchiones, si quem ex eis eligi contingat, adhærebit vel aliquo genere copuationis & unionis unietur. Porro promisimus & juramento firmavimus, quod illustribus Principib9 Friderico & fratribus suis Ducibus Austriæ omnia eorum bona & dominia, sicut ea tempore claræ memoriæ illustris quondam Domini Alberti genitoris

ris possederint, conferet & eos in iisdem manutenebit & defendet. Harum testimonio litterarum nostrorum sigillorum robore munitarum. Datum in Popardia anno Domini millesimo trecentesimo octauo, feria VI. ante Simonis & Judæ Apostolorum.

Num. 43. a.

Cæsaris Henrici VII. Rescriptum ad civitates Fridbergam & Wezlariam, quatenus censum imperialem pro anno 1311., eumque civibus Esslingensibus, ad resistendum Eberhardo Com. de Würtenberg suo & Imperij hosti, destinatum, persolvant: Exceptis DC libris Hall. utpote Nobili Matronæ, relictæ quondam Adolfi Regis Romanorum ex censu prædicto assignatis. d. d. 29. Mart. 1312.

Ex Gudeni Sylloge diplom. Tom. I. pag. 485.

HEINRICVS D. G. Romanorum Rex semper Augustus. Prudentibus viris, Scultetis, Consulibus, & civibus in Frideberg, & in Wetflaria, fidelibus suis dilectis, graciam suam & omne bonum. Prudentibus viris dilectis Civibus nostris in Ezzelingen certe pecunie quantitatem, ut eo forcius Eberhardo de Wirtemberg, nostro & Imperij inimico resistere valeant, duximus largiendam. In cuius pecunie summa sibi Sturam vestram, nobis in festo B. Martini proxime preterito debitam, presentibus deputamus. Verum cum eadem Stura ad duo milia librarum & quingentas libras Hallensium, prout in Registris curie nostre invenimus, annis singulis se extendat; de quibus Nobili Matrone, relicte quondam Adolfi Romanorum Regis, predecessoris nostri Illustris, sexcentas libras Hall. per alias nostras litteras iussimus assignari, fidelitati vestre sub obtentu nostri favoris & gracie districte precipimus & mandamus, quatenus de residua pecunia, videlicet de mille nongentis libris Hallens: occasione Sture predicte, dictis civibus Ezzelingensibus, statim visis presentibus integraliter persolvere studeatis. Provisuri, ne per negligenciam solucionis pecunie hujusmodi, dicti cives servicia, nobis contra prefatum de Wirtemberg per eos promissa, & per alios Nobiles procuranda, negligant, & desistere cogantur aliqualiter ab inceptis; sicut indignacionem nostram gravem, & penam pro culpa debitam volueritis evitare. Quibus quidem solutis, vos ab omni Stura & exactione nobis danda usque ad festum B. Martini venturo proxime, liberos dicimus & solutos, presencium testimonio litterarum. Datum Pysiis IIII. Kal. Aprilis, anno Domini MCCCXII, Regni vero nostri anno quarto.

Num. 43. b.

Verschreibung der Stadt Eßlingen gegen der Stadt Grüningen wegen ihrer Aufnahm unter die Reichsstädte. d. d. 11. Maj. 1312.

MSCt.

Wir Wolf von Manbach, burgermaister. Hainrich Kurtz Schulthaize, der Raut vñ die burger gemainlich von Ezzelingen veriehen vnd

tun kunt allen den, die disen brief sehen oder horen lesen. das unser Herren. Her Cunrat und Her Engelhart von Winsberc die Lantvogt von dem gewalt den sie hant von unserm lieben Herren dem Römischen Kunig Hainrich gnade getan hant den ersamen Luten den burgern von Gruningen, darumbe daz sie sich hant erkennet und sich uz der Gewalt von Wirtenberc in des Richs Gnade und Gewalt ergeben hant, uñ daz sie unserm heren dem Kunig, dem Riche, den vorgenanten Lantvogten und uns geswornn hant ze wartenne, ze helfenne, und ze dienen nach ir maht au alle geverde als ander des Richs stete und haben also mit in getâdingt, daz sie elliu iar ze stuir geben soln dem Kunig oder sinen amptmannen sehzic phunde haller unde sehzig malter korn uñ soln damit ledic sin daz selbe iar aller stuir. So soln sie weln einen Schulthaizen, der sol geben vier und zweinzic phunde aim Lantvogt alliu iar von dem Schulthaizen ampt daz Ungelt in irstat suln sie selber in nemen und haben. Und den Zol sol ain Lantvogt nemen. Darzu suln sie haben alliu diu Recht an ir Holtzmarcgt, als sie ez von alter herbraht hant uñ gehebt. Darzu alle die clage und urteil die vor des Kuniges Hoverichter oder uf dem Lantage sint wider sie geben sit der Zit, daz sie dem von Wirtenberc versetzt wurden und nit getorsten antwurten, die soln ab sin uñ sol in nit schaden, So soln wir uñ dez Kunigs helfer uñ ander dez Riches stete kaine rihtunge nemen noch haben mit dem von Wirtemberc e daz er in widergit die Brieve die er hat von dem Kunig uber ir stat und e daz er sich verzihe alles dez rehts, dez er zu in hette von dez Kuniges wegen, so sol in unser herre der Kunig besteten und befesten alle ir frihait die sie von dem Riche habent. Der Kunig sol auch ir stat nit mer versetzen und sol sie lan beliben an dem Riche. Dise vorgeschriben gnade und tâdinge sulen wir in helfen zubringen und schaffen bestete und gevestent von dem Romschen Kunig als verre wir kunnen oder mugen an unsern grozen schaden uñ an alle gevârde, dez han wir in zen hailigen gesworn und haben in ouch gesworn zen hailigen, daz wir und unser nachkomen in und ir nachkomen iemmer mer beholfen soln sin wider allermanigelich dez rechten uñ wider den Grauen von Wirtenberc. uñ han ouch darumbe der stet insigel ze Esselingen an disen Brief gehenkt zu ainem waren urkunde. Der Brief wart geben vor Mulhusen an der Mitwochen vor Pfingsten do man zalt von Gotes geburt driuzehen hundert iar und darnach in dem Zwelften iar.

Num. 43. c.

Capitulation der Stadt Stuttgard, als sie sich dem Reich und der Stadt Eßlingen ergabe. d. d. 31. Jul. 1312.

Wir der Schultaize. . die Rihter uñ die gemainde der Stat ze Stuggarten verichen und tugen kunt allen den die disen brieve sehent oder hôrent lesen, daz

daz wir die frumen Lute. den burgermaister. . den Schulthaitzen. den Rat vñ die gemainde der Stat ze Ezzelingen vzerkoren haben. vür alle die Welt vñ haben vnser Libe vñ vnser gut an das Römische Riche vñ an sie ergeben vñ haben inn zen hailigen geswori vñ alle die iemer burger ze Stuggarten werden. suln ouch zen hailigen swern, daz wir in iemer me beholfen vnd vndertänig mit Lute vnd mit gute sien ewegeclich gen allermangelich als vns selber vnd suln vns niemer lazzen gerihten mit dem Grauen von Wirtenberg vnd mit sinen Kindern an ir willen. Sie suln ouch haben vnd niezzen iemerme allez daz gut gelt vnd reht, die der grauen von Wirtenberg ze Stuggarten in dem zehenden vñ ze Weizzenb'g in der Marcke, vnd darumbe hat. gesucht vnd vngesucht an redelichen gesätzeten zinsen vñ nutzen, swie die gehaisen sint. an den Trethabern, engethabern engethuner (*) vnd ander vnredlich nutze swie sie gehaissen sint die suln alle gen vns abe sin. Wir suln ouch sehz Jar die nähsten die nah ananader koment fri sin aller sture vnd swenne die sehz Jar enweg koment, so suln wir in vñ der Stat ze Ezzelingen aller Jar driu hundert phunde guter phünge haller münse gen ze sture vñ nit me. Ez suln ouch alle ir Wingarten vñ allez ir gut in dem zehende ze Stuggarten vñ in der Marcke ze Wissenberg vñ darumbe gelegen ist fri sin iemer me vnd entladen von sture von betwine vñ von allem dienste, swie er genannt ist. Gewunnen sie aber da kain gut furbaz me daz sturbar oder dienstbar wäre, dauon suln sie die sture gen. die sich geburt an den drien hundert phunden, die wir in ze sture gen suln als hienach geschriben stet. kofte aber kain burger ze Ezzelingen ietzit vmbe den andern, daz sol ouch fri sin. Wir suln ouch zol vngelt vnd die Vsche han vnd suln damit vnser stat bessern. Wir suln ouch vns selber ainen voget nemen der ir ait genozze si vnd swenne der vns oder in nit fuget, den suln wir ändern nach irem rate, wir suln ouch nemen ainen schulthaizen der vns füget der sol gen von dem ampte alle Jar vier vñ zwaintzig phunde haller ainem Voget der denne vnser voget ist, wäre ouch daz vnser herre der Römische Kunig oder sie. die Closter oder ander Liute, die sie niht anhören der sture vberheben wölten, swaz dieselben denne ze sture geben solten, daz sol vns abe gan an den drien hundert phunden die wir in ze sture gen suln. Ez suln ouchalle Clöster vnd vzluite. die sturbar gut hant in der Marcke ze Stuggarten vnd ze Wizzenberg. ob ouch daz war, daz sie burger wären worden ze Ezzelingen. darnach. do wir den burgern ze Ezzelingen swern vñ sie vns, die suln mit vns sturen an den drien hundert phunden, die wir in ze sture gen. Ez suln ouch abe sin vñ kain kraffte me han alle die clage vñ die vrtaile die wider vns ze stuggarten sint gewesen diewile dirre krieg wert vñ diewile wir vns nit möchten versprechen gen alle den der sie gewaltig sint. Wir suln ouch in den nähsten sehz Jaren die nah einander kument

 ment

(*) [Engethabern, engethüner] waren Beschwerden, welche die Leibeigne ihren Herrn zu geben hatten. Dann Enge, Encke hieße vor Zeiten einen Knaben, Knecht, Leibeignen. Heut zu Tage sind die Engethüner d. i. die Leibhüner noch bey den Leibeignen gebräuchlich.

ment der burger von Eßlingen keinen empfahen ze Burger ze Stuggarten. Sie suln aber Burger von Stuggarten emphahen ze burgern ze Ezzelingen, swelz es mutent. Wir suln ouch das holtze, daz ze Wizzenberg höret vnd daz holtze, daz der graue von Wirtenberg koffte vmbe drizig phunde haller vnd daz haizzet daz burgstall vñ Herrn Renhartz holtz von berge han ze vnser holtzmarcke. Wir noch sie suln der aide niemer ledig gen ain ander sin, wir erlazzens denne bedenthalp gerne vnd gutlich ain ander. Vñ daz diz allez ware gantz vñ ståte belibe, so geben wir in disen brieve besigelt mit der Stat Insigel ze Stuggarten zem waren vrkunde, derselbe brieve wart geben do man zalt von Gotes geburte druizehenhundert jar an dem nåhsten gutentage nach sant Jacobez tage.

Num. 44.

Capitulation der Stadt Neufen, als sich dieselbe an das Reich und die Stadt Eßlingen ergeben hatte. d. d. 31. Julii 1312.

Wir Albreht der Ober-Schulthaize. die Rihter vnd die gemainde der Stat ze Nifen verihen vnd tugen kunt allen den die disen brieve sehent oder hörent lesen, daß wir die fromen erbarn Lute den burgermaister, den Schulthaizen den Rat vnd die gemainde der Stat ze Ezzelingen vzerkoren haben vur alle die welt vnd haben vnser lip vnd vnser gut vnd allez daz zu vns hört an das Römische Riche vnd an sie ergeben vnd haben in zen hailigen gesworn vnd alle die iemer burger ze Nifen werden, suln ouch swern zen heiligen, daz wir in iemerme beholfen vnd vndertånig mit Libe vnd mit gute eweclichen suln sin gen allermengelich als vns selber vnd suln vns niemer lazzen gerihten mit dem grauen von Wirtenberg vnd mit sinen kinden wider ir willen. Sie suln ouch haben vnde niesen iemerme allez daz gut, gelt vnd reht die der graue von Wirtenberg ze Nifen het vñ zu allem dem daz darzu hört gesucht vnde vngesucht, vnd daz wir zol vnde vngelt suln han vnd damit suln wir vnser Stat bezzern vnd daz wir vürbaz kain hobetreht suln gen, daz sien wir vñ vnser nachkomen von den burgern von Ezzelingen erlazzen. Wir noch sie suln von ainander der aide niemer ledig sin, wir erlazzen denne bedenthalp gerne vnd gutlichen ainander. Vñ daz diz allez ware gantze vnd stete belibe, so haben wir in disen brieve geben besigelt mit der Stat Insigel ze Nifen zem waren vrkunde, derselbe brief wart geben. do man zalt von gotes geburte druzehenhundert jar vñ darnach im zwelfen jar an dem nåhsten guten tage nach sant Jacobez tac.

Num. 45.

Capitulation der Stadt Leonberg. d. d. 6. Aug. 1312.

Wir der Schultaize. . die Rihter. . der Rat. vnd die burger gemainlichen der Stat von Lewenberg veriehen vnd tugen kunt allen den die disen brief ansehent

hent oder hörent lesen. daz wir vns gezogen haben mit Libe vnd mit gut an daz Rich vnd an die burger vnd an die Statt von Ezzelingen vnd haben dem Riche vnd den burgern vnd der gemainde von Ezzelingen gesworn ze den hailigen ze dienen vnd ze helfen eweclichen des besten das wir mugen. vnd swer Ezzelinger voigt ist, der sol vnser voigt auch sin vnd suln von sant Martins tage dem nähesten der nu komt vier die nähsten Jar nach anander fri sin vor aller sture vñ suln darnach iemer alle Jar ze sant Martinstage Sechzig phunde haller ze sture geben. vñ nit me. daz ungelte ze Lewenberg sol ouch vnser sin vnd sulen wir von dem vngelte alle jar gen zehen phunt haller dem der denne Lantvoigt ist. vñ vnserer gut. sie sien in der Stat oder vzwendic. die suln wir han in allem dem reht als sie von alter harkomen sint. daz fri ist, daz sulen wir fri han. daz sturbare ist, dauon sulen wir gen die alte sture. ist aber vorzit ze vnreht daruz gesetzet vñ genomen. daz sul man nit me tun. vñ sol vns ouch kain schade sin ze Elringen. was ouch ann Ruitgelte vfgesetzet das sol absin. also daz mans niene furbaz neme. zu demselben dorfe sulen han ain geman hamraitin, als wir sie herbrahte haben. vnser vihe sol ouch gan ze Geering in daz holze vnd in die marcke vnd daz ir herwider ze andern dörfern die da umbe ligent. vnd des von Wirtenberg waren vnd sulen da han alle die gewar, die wir vor han gehept. Wir sulen ouch in ainem Jar nit zogen vf den von Wirtenberg. Man sol ouch Richtenberg brechen vnd niemer wider gemachen. Albreht säligen dem alten Schultaizen solt der von Wirtenberg gelten. des erben hant ain Mulin von der Sechs phunt haller geltes gant aller jar. des geltes sulen sie ledic sin iemmer me. biz sie ir schaden vurbaz mügen werden ergetzet. Hainrich der Schultaize vnd albreht der härrer, die sulen ouch in der gebiete nieme gepheligen. Wir sulen ouch selbe erkiesen ainen Schultaizen iemerme. den wir getruwen der vns wol füge. Es ist ouch sunderbare gedinget, swenne nit Kuniges ist. daz wir denne den burgern vnd der gemainde von Ezzelingen. vndertänic suln sin vñ nieman anders vñ daz sie vns denne ainen voigt geben suln vñ swaz geltes vnd nutze Graue Eberhart von Wirtenberg ze Lewenberg hete. daz die den von Ezzelingen vnd den burgern vnd der gemainde ze Ezzelingen dienen vnd werden suln. vñ nieman anders. Ez ist ouch gedinget. daz sich Ezzelinger niemer suln lan gerihten mit dem Grauen von Wurtenberg noch mit sinen kinden, sie nemen vns ouch in die rihtunge. vñ betrathen vns als sich selber vnd sulen vns fürderu gen vnsern herren dem Römischen Kaiser vnd gen aller mänglichen. als verre sie künnen vnd mugen. vñ daz wir in daz allez vertigen vnd stäte lazen. des geben wir in disen brief versigelt mit der Stat Insigel von Lewenberg ze ainem waren vrkunde. derselbe brief wart geben. do man zalt von Gotes geburte druwzehen hundert jare vnd darnach in dem zwölften jar an dem nähsten Samstag vor sant Laurentius tage.

Num. 46.

Num. 46.

Capitulation der Stadt Waiblingen, als sie sich an die Stadt Eßlingen übergeben mußte. d. d. 12. Aug. 1312.

Wir der Schulthaize. die Richter. der Rat vnd die burger gemainlich von Waibelingen veriehen vnd tugen kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir vns gezogen haben an das Riche vnd an die burger gemainlich von Ezzelingen mit Libe vnd mit gut vnd daß wir gesworn haben zu den hailigen dem Riche vnd der gemeinde der burger ze Ezzelingen ze dienene vnd ze helfenne eweclichen des besten des wir mügen. So hant vns die von Ezzelingen auch gesworn ze den hailigen ze ratenne vnd ze helfenne vnd ze schirmene des besten des sie mugen als sich selber vnd mugen wir baidenthalp der aide nemer ledic werden, wir lassen denne an ander beidenthalp gern ledic. vnd ist gedinget das wir beliben suln in allem dem reht als wir von alters gehabt haben. vnd swes vnser ieglicher des entwert ist anders dann reht ist, es si an aigen oder an Lehen da sol man vns wider in vnser gewer setzen nach reht als der Stat ze Waibelingen stat. Vnd ist ouch gelopt, daß die von Ezzelingen vnser stat ze Waibelingen bezzern suln vnd nit boesern an ir rehten vnd suln Wir von nu sant Martinstage vber Sechs Jar fry vnd ledic sin vor aller sture vnd suln denne darnach ieglichs jars geben der Stat vnd den burgern von Ezzelingen anderthalp hundert phunde haller ze stewer vnd nit me vnd sullen darzu die von Ezzelingen nemen alle die nutzen vnd alles das gelte das graue Eberhard von Wirtenberg ze Waibelingen hete. vnd sullen in die allerjargilichs werden vnd nie nan anders. Es ist ouch gedinget, daß wir allewegen ainen voigt nemen sulen aintweder ainen burger von Ezzelingen oder ainne der Ezzelinger eitgenozze ist. vnd swenne derselbe voigt vns oder in nit fuget, so suln sie ain andern nach vnserm rate nemen. Wir suln auch ainen Schulthaizen selbs nemen swen wir wellen vnd swenne wir wellen vnd sol derselbe Schulthaize alle die reht han die zu demselben Ampte gehörent. vnd sol kain voigt kain vrävelin zu vns nemen weder clain noch groze. vnd sol der Schulthaize ieglichs Jars dem vogt geben von dem ampte vier vnd zwainzig phund haller vnd nit me. vnd swa wir gut haben. da Ezzelinger gewaltic sind, da sulen wir beliben in allem dem reht als von alter herkommen ist. vnd sol daz vngelte vñ swaz man von dem zolle git vnser sin, daz wir vnser Stat damit bezzern. Eß ist ouch gedinget. Swaz Ezzelinger, die von Salmansweiler, die von Bebenhusen. das Spital ze Ezzelingen. die vrowen Closter Wiler. im Sirnowe. vnd sant Claren Ordens, daz in der vorStat ze Ezzelingen gelegen ist. vnd die Siechen von oberezzelingen ietze gutes hant ze Waiblingen in dem zehenden daz daz alles allesampt fri ist vnd fri sin sol iemmerme

swaz

swaz ez hingevellet. vnd swas Ezzelinger vnd die vorgenanten Closter nu hinan hin gutes gewinnent in dem zehenden ze Waibelingen, die stiurbare sint, die sulen vns helfen sturen an den anderthalp hundert phunden die wir ze sture geben suln. Swelche vnder vns er si edel oder nit auch gen Ezzelingen vert vnd da burger wirt des gut sol ouch fri sin ze Waiblingen als ander Ezzelinger gut das ze Waiblingen gelegen ist in dem zehenden. Es ist ouch gedinget daz kain Ezzelinger keinen Waibelinger laden sol vor kain geistlich gerihte, noch kein Waibelinger ouch niemer geladen sol kainen Ezzelinger vor kain geistlich Gerihte vnd sulen die von Waibelingen kainen Ezzelinger ze burger empfahen inwender den vorgenanten Sechs Jaren. Vber daz alles ist dirre brief geschriben vnd ist besigelt mit der Stat Insigel von Waibelingen ze ainem waren vrkunde. Dirre selbe brief wart gegeben Do man zalt von Gotes geburte driuzehenhundert jare vnd darnach in dem zwelften iar an dem nähsten Samstage vor sant Laurentius tage.

Num. 47.

Uebergabsbrief der Stadt Schorndorf an das Reich und die Stadt Eßlingen. d. d. an Barthol. Abend 1312.

Wir der Schulthaize. die Richter. der Rat. vnd die burger gemainlich von Schorndorf veriehen vnd tugen kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir vns an das Riche vnd an die burger vnd an die Stat von Ezzelingen gezogen haben mit Libe vnd mit gut vnd haben dem Riche vnd den Burgern vnd der Gemainde von Ezzelingen gesworn zu den hailigen ze dienen vnd ze helfenn eweclichen gen allermengelichen des besten das wir mügen. So hant sie vns ouch gesworn ze ratenne vnd ze helfenne vnd ze schirmene des rehten gen allermangelichen des besten, das si mugen als sich selber vnd mugen der eide niemer baidenthalp niemer ledic werden. Wir lazen denne ain ander beidenthalp gern ledic. Es sol ouch nieman vnser vogt sin, wann der Ezzelinger vogt ist vnd so derselbig voigt ainen vndervoigt vns git. Swenne vns der nit fuget, So sol man vns ainen andern vndervoigt gen (geben) nach des voigtes rat vnd nach Ezzelingen rat, vnd swenne nit kuniges ist. So sulen wir den von Ezzelingen vntertänig sin vnd nieman anders vnd sulen sie vns denne ainen Voigt gen vnd swaz nutze vnd geltes graue Eberhard von Wirtenberg ze Schorndorf hete, die sulen denne der Stat von Ezzelingen werden vnd dienen vnd nieman anders. Sie sulen sich auch niemer lan (lassen) gerihten mit dem grauen von Wurtenberg noch mit sinen Kindern, sie nemen vns ouch in die richtunge vnd betrachten vns als sich selber. Wir sulen ouch Sechs Jar fri vnd ledic sin vor aller stauer vnd sulen denne darnach iegliches jares geben ze stewr hundert phunde haller vnd nit

me vnd sulen ain Jar ledic sin alles vßzoges. Es ist ouch gedinget, Swa wir gut haben, das sulen wir verstůren und verdienen ze Schorndorf vnd anders wa nit vnd swas ze Schorndorf nit bezimert ist, das git kainen stur zins alle die wil es vnbezimert ist vnd sol zol vnd vngelte vnser sin, daß wir vnser Stat damit bezzeren, wir sulen ouch nieman kain fraeveln gen wan dem Schulthaizen sin recht, des wirt driv phunt haller. Geschit aber ain Totschlac ze Schorndorf, den sol man bezzern nach der Stat willen von Schorndorf. Wir suln ouch ainen Schulthaizen selber nemen vnd sol vns anders nieman kainen geben, wann den wir selbr nemen. Es sol ouch der Schulthaize, swer denne Schulthaize ist, alliu Jar geben von dem Ampte zehen phunt haller. Vber das alles ist dirre brief geschriebn vnd ist besigelt mit der Stet Insigel ze Schorndorf ze ainem waren vrkunde. derselbe brief wart geben. do man zalt von Gotes geburte druwzehenhundert jar vnd darnach in dem zwelften iar an sant bartholomen abende.

Num. 48.

Uebergabsbrief der Stadt Backnang an das Reich und an die Stadt Eßlingen. d. d. 28. Aug. 1312.

Wir . . der Schulthaize. die Rihter vnd die burger gemainlich von Baggenang verichen vnd tugen kunt. allen den. die disen brief ansehent oder horent Lesen, daz wir vns gemainlich gezogen haben an daz Riche vnd an die Stat von Ezzelingen vnd haben dem Riche vnd der Stat von Ezzelingen gesworn zu den hailigen ze dienen vnd ze helfene mit Libe. vnd mit gut eweclichen. des besten. des wir můgen. So hant vns Ezzelinger ouch gesworn zu den hailigen ze ratenne vñ zu helfenne. vñ zu schirmene. des besten des sie mugen. gen allermängelichen als sie selber. vñ můgen wir beidenthalp der aide niemer ledic werden. Wir lazzen denne anander beidenthalp gern ledic. Ez ist ouch gedinget. daz wir beliben suln. in allem dem reht. als vnser Stat von Baggenang. von alter. vñ bi den alten Marggraven von Baden gelept hat. vñ sol daz Closter von Baggenang. in dem alten reht ouch beliben. vnd sol daz aigen mit Luten vnd mit guten. die darzu gehörent. ouch beliben in allem dem rehten. als ez von alter. vnd bi dem alten Marggrauen gehept hat. vñ swaz vnser ieglicher entwert ist. anders denne rehte ist. ez si an aigen. oder an Lehen. da sol man vns wider in vnser gewer setzen. nach reht. als die Stat ze Baggenang stet. Ez ist ouch gelopt, daz die Burger von Ezzelingen vnser Stat bezzern suln. vñ nit bösern. an ihren rehten. Wir sulen ouch. biz von sant Martinstage dem nähsten der nukumt. vber ain Jar. fri vnd ledic sin vor aller sture. vñ sulen darnach alle jar iemer me geben ze sture hundert phunde haller. vnd nit me. vnd sulen der geben. funfzig phunde ze sant Martins-

tinstage. vñ funfzig phunde ze sant Georientage. vnd swer ze Ezzeling voigt ist, der sol vnser voigt ouch sin. vnd swenne nit Kuniges ist. So sulen Ezzelinger vnser schirmer vnd vnser voigte sin. vñ swen sie vns denne ze ainem voigte gent. den sulen wir niemen. vnd sulen in vndertänic vnd gehorsam sine. in allen dingen. vnd nieman anders. vñ swaz nutze. der von Wirtenberg hie ze Baggenang hete. die sulen den von Ezzelingen dienen vnd werden. vñ niemand anders. alle diewil nit Kuniges ist. Man sol ouch wizzen. daz vnser rihter ze Baggenang. vñ zweelf ander erbarn man. die die gemainde von Baggenang dargit. aller jar kiesen vnd niemen suln. ainen Schulthaizen. vnd einen Gebutel. vf ir eit. die sie dunckent. die allerbeste der Stat von Baggenang fugen. vnd sol vnser Schulthaize. swer denne Schulthaize ist. aller jar geben von dem Ampte. zwai vnd zwantzig phunde haller. vñ nit me. vñ sulen sich die von Ezzelingen niemer lazen gerihten mit dem von Wirtenberg. noch mit sinen erben. sie nemen vns ouch in die rihtunge. vnd berihten vns. als sich selber. Sie sulen vns ouch fůrderen. gen vnsern herrn. den Römischen Kaiser. vñ gen allermängelichen, als verre sie kunnen vñ mugen. Uber diz allez ist dirre brief geschriben. vñ ist besigelt. mit der Stet Jnsigel von Baggenang ze ainem waren vrkunde. derselbe brief wart geben. do man zalt von Gotes geburte driuzehenhundert jar vñ darnach in den zwelften jar. an dem nächsten zinstage nach sant bartholomeus tag.

Num. 49.

Verschreibung Diepolt und Rudolfs von Hundersingen um die Oefnung gegen Gr. Eberharden zu Würtenberg. d. d. 25. Maij. 1314.

Ex Copia.

Wir Diepold und Rudolf Gebrůder von Hundersingen Verjehen und tun kunt allen die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir fůr uns und unser Erben vnserm lieben Herrn dem Hochwůrdigen Eberharten Graven zu Wirtemberg und sinen Erben geswORN haben uff den hailigen, das wir und unser Erben Jm und sinen Erben beholffen sollen sin ewiglich mit unser Vestin zu Hundersingen und mit allen den, die unser dienner sind vnd darumb hat er uns gegeben driuhundert Phund heller, die wir von Jm empfangen han. Wir verjehen auh fůr uns und unser Erben Jm und sinen Erben soln beholffen sin gen allermengklich ane alles fůrziehen. Es sey ein Kunig oder sust Herren und Stett wie sie genennet syen. Wir verjehen ouch fůr uns und unser Erben Jm und sinen Erben uf den Eid, den wir Jm geswORN han, wann das ist, das der vorgenant unser Herre von Wůrtenberg oder sin Erben oder sust sin Vogt oder Jr Diener zu uns komment, umb welcherhand Sach es sey, so sollen wir und unser Erben sie in glicher Wyse uff und ab laussen, wann die vergenannt

genannt Burg zu Hundersingen Jr aigen were. Wir verjehen ouch uff den Eid und wir gesworn haben dem vorgñten Grave Eberharten von Wirtenberg und sinen Erben für uns und für unser Erben. Wäre das wir und unser Erben Jm und sinen Erben nit stat liessen, was vorgeschriben ist, das Jm und sinen Erben gefallen sint und aigen sollent sin alle die Recht und es unser vordern an vns vnd an vnsern Erben gebracht habent uff die vorgñten Burg zu Hundersingen und was darzu hört, Es sy lüt oder gut und wir es ouch Jnn han gehept vnd wir vnd unser Erben nymer keinen fürtzug haben sollen in gaistlichen noch an weltlichen Gerichten, damit Wir oder Vnser Erben uns möchten beschirmen, wann daz die Burg ze Hundersingen und was darzu gehört sin und siner Erben recht aigen sin sol. Wir verjehen ouch dem vorgenanten Graven Eberharten von Wirtenberg und sinen Erben für uns und unser Erben vf den Aid und wir Jm und sinen Erben gesworn haben, were daz wir oder unser Erben die vorgñte Burg zu Hundersingen und was darzu gehört, Verkouffen wölten oder zu Phand versetzen wöllten, oder wa wir sie hin tun wöllten, das hat kein krafft, wir tügen es dann mit des vorgenanten Grave Eberharts von Wirtenberg oder mit siner Erben willen und wissen, wer aber die sind oder wer der ist, der dieselben Burg zu Hundersingen und das darzu hört, koufft oder Pfenning daruf lyhet, oder mit welichenn Dingen in die Burg Hundersingen yn wurde die selben oder derselb sollent sich mit Jr dienst verbünden, für sich selber und für Jr Erben und mit der Burg zu Hundersingen und mit allen den diennern und sie gehaben mögen dem vorgenanten unserm Herrn von Würtenberg und sinen Erben in allem dem Rechte und wir Jm und sinen Erben gesworn und Hand-Vestin über uns und über unser Erben gegeben han, wäre aber, daz es demselben Grave Eberharten von Würtenberg oder sinen Erben nit geschäch und Jn nit bestet würde, als wir es bestättet han, dieselben oder derselb wyem die Burg zu Hundersingen und das darzu gehört, Jn würde, mit welcher hand sach es geschehe, dieselben und ir Erben mügent kein Recht zu der vorgenanten Burg ze Hundersingen vnd das darzu hört nit hon. Zu disem brieff han wir ze zügen geben die Edeln lüt Graven Hartmann von Wartstein, Herrn Anßhelmen von Justingen, Her Conrat und Her Hainrich von Gundelfingen, Ritter und Swigern von Gundelfingen; Wir die vorgenanten Grave Hartmann, Anßhelm von Justingen, Conrat und Hainrich und Swyger von Gundelfingen verjehen, das wir daby gewesen syen, das es gedingt ward mit unser wissende was vorgeschriben ist, und durch Dybold und Rudolffs von Hundersingen bete willen, so han wir unser Jnsigel an disem brieff gehenngt zu ainem waren Urkund und zu gunste der vorgeschriben Sach und das das stet belib was vor ist geschriben, darumb so geben wir für uns und für unser Erben dem vorgñten Graven Eberharten von Wirtemberg und sinen Erben disen brief gefestent mit unser

ser beider Insigel, die daran hangent. Der brieff wart geben zu Urach do man Zalt von Gottes gepurt drüwtzehenhundert Jar und viertzehen Jar an dem hailigen Aubent zu Pfingsten.

Num. 50.

Fridens-Urkunde zwischen Gr. Eberharden zu Würtenberg und Gr. Rudolphen von Tübingen. d. d. 24. Sept. 1314.

Wir Grave Rud. von Tuwingen genant der Schärer verjehen und tun kunt allen den die disen brief sehent oder hörent lesen, daz wir mit dem edeln Graven Eberh. von Wirtenberg vnd mit sinen Dienern vnd mit sinen Helfern verrichtet vnd versönet sint Luterlich vnd gar umbe alle die Getat, so si vns getan hant in dem Kriege, den di hant mit den Burgern von Rütlingen und von Esselingen daz wir die niemer gerechen noch geäverren sont sus noch So vnd verjehen auch, daz wir Wider ime vorgenanten Graven Eberharten von Wirtemberg niemer werden sont durch dis noch durch daz untz an ainen ainweligen Kunig vnd swenne der wirt vnd wir wider inne wellen sin, so sont wir ime vor widersagen erlich vnd offentlich und haben darumbe ze (*) Tröster gesetzet vnsern lieben Ohain Graven Rudolf von Hohenberg vnd dez ze ainem Urchunde geben wir ime disen brief besigelt mit vnserm aigen Insigel. Wir Grave Rudolf von Hohenberg verjehen offenlich an disem brieffe, daz wir dirre Sune vnd andere dirre Dinge Tröster sint vnd ist darumbe unser aigen Insigel an disem brief gehencket ze ainem Urchunde, der ist geben an deme (**) Eistage vor Sant Matheus tage do man zalt von Christez geburte drüzehenhundert jar in deme vierzehenden Jare.

Num. 51.

K. Friderich bestetiget der Stadt Eßlingen ihre Freyheiten und gibt ihro noch andere, besonders in Ansehung Grav Eberhards zu Würtenberg. d. d. 1. Jul. 1315.

Wir Friderich von Gotz gnaden Romischer Kunig allezeit ein merer des Riches. tun kunt mit disem brieff allen die in ansehent oder hörent lesen, das wir den wisen Luten dem burgermaister. dem Schultaissen. dem Rat. vnd der gemainde vnser Stat ze Esselingen vnsern getrewen lieben burgern von vnsern kunklichen genaden bestäten alle die vrthat, genade, Reht vñ alle ir guten gewonhait, die si von Kaisern vnd von Kungen herbracht hant, wir tun in och die genade vmbe die dienst die siu vns in dem Riche getan hant vnd das sie dest bas ir schaden vnd ir arbait desselben diensts ergetzet werden, so lan wir si vri vñ ledig aller Sture von

 sant

(*) Tröster) guarant. (**) Eistage) Zinßtag, Dienstag.

sant Jacobstage der nu nächst kumt vñ darnach die nächsten zwelf Jar vnd geben in och darzu an gemainen nutz der Stat dieselben zwelf Jar das vngelt vñ vnsern cinse uz dem zol ze Esselingen, Wir haben in och ergeben dieselben zwelf Jar, das sie ainen Schulthaissen nemen mügen nah irem willen vnd wär, das vns der nit geviele, so san wir ainen andern nemen, der vns fügt vnd sol der das ampt von vns oder von vnsern Pflegern empfahen vñ sol vns vñ vnsern Pflegern gehorsam sin vñ von demselben ampt haben wir in och ergeben alle Jar dieselben zwelf Jar zehen vñ hundert pfundt och an gemainen nutz der Statt. Es ist och zwischen vns vñ inen gerett das wir von inen innemen son, Stutgarten vnd Waiblingen, Lut vnd gut vnd swas darzu höret vnd swas sie innehant, Lut vnd gut das sie den von Wirtenberg abe betwungen hant von des Riches wegen vnd suln das inne han biz das wir dieselben vnser burger von Esselingen vnd die Burger von Stugarten vnd von Waibelingen vnd das Lant mit grave Eberhart von Wirtenberg verrihtet werdent vmbe alle sachen vnd wär das wir enwären davor got si e das wir ain rihtunge gemacheten zwischen den vorgenanten burgern vnd Stetten vnd grauen Eberhart von Wirtenberg, der rihtunge sie vns vollen gewalt gegeben hant, so sol vnser bruder herzog Lupolt von Osterrich die vorgenanten Stet Stugarten vnd Waibelingen vnd Lut vnd gut, als es vorgenennet ist, als lange innehan biz daz er ain gantze rihtunge, der er och gewaltig sin sol zwischen den vorgenanden Stetten vnd burgern vnd grauen Eberhart von Wirtemberg gemacht, des er och sinen brief daruber geben sol da sin aide anstat vmbe die vorgeschriben dink ze berihten vnd ze behalten, Wir behalten och vns vnd dem Riche Grüningen vnd das darzu gehöret, Es sol och derselbe von Wirtenberg diewil die vorgenante rihtunge nicht geschehen ist kain veste buwen noch widerbuwen, Es sol och derselbe graue Eberhart von Wirtenberg vf dem gut ze Kerse nemer kain veste gemachen noch gebuwen, wo aber er anders wa nah der rihtunge gebuwen oder widergebuwen müge oder niht, das sol an vns stan, Es ist och gerett, das die helfer vnser vorgenanter burger von Esselingen Cunrat von Winsperg, Walther von Urbach, Johans von Bernhusen. der elter herter. friderich von Stofenegge. . der junge Wolf von Staine vnd sin bruder, die ir dienst gelobt hant gen Paiern, wa dieselbe sitzen went, da san (sollen) sü in derselben rihtunge mit vns sin als vnser burger von Esselingen, swa aber si vnsern oder des Riches schaden verüben wolten, da haben wir vnsern burgern von Esselingen die genade getan, das sie gen denselben iren helfern stille sitzen mügen ob sie wen (Wellen) Wir haben in och die genadt getan, das sie hertzog Symon von Tecke vnd sinen bruder, grauen Götzen von Thuwingen, Grauen Cunrat von Vaihingen, grauen diepolten, vnd grauen Ulrich von aichilperg, Cunraden von Winsperg vnd andern irn helfern des rechten helfen mügen gen demselben grauen Eberhart von

von Wirtemberg des si zu im hatten, e das Kaiser Hainrich selig sin vngenade an in laite. Wir haben in och die genade getan, das wir in ainen Lantvogt geben nach ir rat vnd nach ir willen, untz das wir mit in vnd mit andern Stetten ze rat werden, wie wir das Lant besetzen mit Lantvögten, als wir wänen das vns vnd dem Riche nutze si, wir wöllen in och fügen, das derselbe Graue Eberhart von Wirtenberg die gülte, swas er in schuldig ist, redelicher schulde, gelte vnd aberihte, wir son (sollen) si ouch vberheben vßogens vf die von hailigbrunnen vnd den von halle, allediewil si wider vns niht gesworn hant vnd ze ainem vrkunde dirre dinge, so hievorgeschriben stant, geben wir in disen brief besigelt mit vnserm Insigel, der wart geben ze Bingen do man von gotz geburt zalt druzehenhundert Jar, darnach in dem fünfzehenden Jar an dem nähsten zinstag nach sant Peters vnd sant Pauls tage, in dem ersten Jar vnsers Riches.

Num. 52.

Capitulation der Stadt Gröningen, als sie sich an das Reich und die Stadt Eßlingen ergabe. d. d. Andreæ 1315.

Wir. . der Schu'ltz. . der Rat. . die burger vnde die gemainde vberal von Grüningen. veriehen an disem briefe vnde tun kunt. allen den. die in sehent. lesent oder hörent lesen vur uns, vnde alle vnser nachkomen der Stat ze Grüningen. vnde binden vns darzu mit rehtem gedingede. daz wir. dem burgermaister. . dem Schu'ltz. . dem Rat vnd der gemainde vberal. . der Stat ze Esselingen. In vnde allen iren nachkomen suln beholfen sin. gen allermängelich iemerme eweclich an daz Riche. . an alle gefärde. vnde das wir vnde vnser nachkomen vns niemer gebrechen suln in dehaine wise von in. vnde iren nachkomen vnde von dem Riche. an alle gefärde. vnde wolte man sie besitzen, daz daz kuntlichen wäre. oder wurden sie besessen. so suln wir in ze helfte mit vnsern kosten bereite Lute senden ze fusse. schützen vnde andere. obe sie ez an vns muten alse zitlich vnd zimelich ist nach vnsere machte. an alle gefärde. Wir suln ouch niemer kain rihtunge nemen noch haben. mit dem Grauen von Wirtenberg. an die von Esselingen willen. an alle gefärde. daz allez haben wir zu den hailigen gesworn stäte ze halten vnde ze vollefüren iemerme eweclich. an alle gefärde. vnde geben in darüber disen brief. besigelt mit der Stat Insigel ze Grüningen ze ainem waren vrkunde. aller die dinge die hievor geschriben stant. der wart gegeben an sant Andres tag. do man zalt von Gottes geburte driucehenhundert Jare vnd darnach in dem funfzehenden Jare.

Num. 53.

Schuldbrief König Friderichs gegen Grav Eberharden von Wür-tenberg um 380. Mark Silbers. d.d. 13. Sept. 1312.

Ex Senkenberg d. l. pag. 273.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Konig, allezeit ein Mehrer des Reichs vnd Lupold von denselben Gnaden Hertzog zu Oesterreich vnd zu Steir thun kunt mit disem brieff allen die Jne ansehendt oder hörend Lesen, das wir vnserem getrewen lieben Ohaim Graue Eberharten von Wirtenberg schuldig sin dreihundert vnd achtzig Mark silbers Costenzer Gewichts, deren wir Jme zwuo vnd Sibentzig Markh gegeben haben vmb ein Rosse, das ander sollen wir Jme vmb Korn, das er vns darumb verkauffet hat vnd sollen Jn desselben geldes richten vnd weren zu disen Ostern die nun nehst kommet vnd haben Jme darumb zu Bürgen geben Grauen Ulrichen von Helfenstein, Graue Rudolf von Werdenberg, Graue Rudolf von Hohenberg, Graue Heinrich von Schelkhlingen, Graue Fridrich von Tockhenburg, Grauen Heinrichen von Fürstenberg, Graue Fridrich von Zolleren von Schalsburg, Grauen Fridrichen von Zollern den Ostertag, Grauen Ulrichen von Tachelberg, Heinrichen von Griezenberg, Lutolten von Bronckhingen, Conraden von Tengen, Vlrich von Martzingen, Hainrichen von Rottenberg, Walthern den Truchsessen von Warthusen, Joanns den Truchsessen von Waldtburg, Fridrichen von Horenberg, Conraden von Riett, den Töplitzer von Schellenberg, Hartmann von Waldegge, Rudolff von Landenberg, Joansen den Truchsessen von Diessenhoven, Ulrichen von Butikon den Lieblosen, Eberhardt von Rosenaw, Joansen von Clingenberg, Bilgrin von Wagenberg, Conrad von Treimberg, Reinhardt von Rutte, Wolframen Hochscheitzen, Hainrich von Sparwersegge, Johansen von Stain, Berchtolden von Mansperg, Albrechten den Hofwarten, Wilhelmen den Stören, Joansen von Wilrusberg, Conradten den Sultzer, Ritter, Wernhern von Ranegge vnd Joansen von Schistetten, also ob wir im oder sin Erben des vorgenanten gutes nit enrichten oder weren uff die Osteren, so sollen die vorgeschribenen birgen, wenn sy gemanet werden von Jme oder sinem gewissen botten rechte Gyselschafft laisten zu Reuttlingen oder zu Neuenstatt, ald zu Rotenburg, alle, wann der Graue Rudolff von Hohenberg, der sol zu Reitlingen leisten, welcher ouch der vorgenanten bürgen, die Herren sin, selber nit laisten wollte, der soll ainen erbaren Knecht mit zwaien Pferden legen ann sein statt. Were ouch das der burgen etlicher nit laisten wollte, gibt der zehen Marckh vnserm vorgenantem oheime Graue Eberharten von Wirtemberg, der ist der burgschafft ledig, welcher ouch der burgen nit enlaiste oder der zehen

Markh

Markh nicht gebe oder einvare, So mag der vorgenant vnser Oheim Graue Eberhardt die zehen Marckh one Schaden nemen vnd soll deß Schaden vnd der zehen Marckh zu vns vnd dem burgen warten. Und zu ainem offne Urkund der ding so davor geschriben standt, geben wir Jme disen brief besigelt mit vnsern Insigeln, der ist geben zu veld bey Veßingen vff der Wrach, da man von Christi geburdt zalt dreuzehenhundert Jar, darnach in dem funfzehenzen Jar ann der nechsten Mitwochen nach vnnser frowentag zu Herbst In dem ersten Jar vnsers Reichs.

Num. 54.

Reinhard von Höfingen verkaufft einen Theil der Burg und Güter zu Höfingen an Wernher Nothafften. d. d. 16. Nov. 1315.

Ex Copia.

Ich Reinhart von Hefingen Ritter, dem man da sprichent von Ochsenberg Tun kunt allen die disen Brief ansehent oder hörent lesen, das ich mit verdachtem mute, mit gutem Rate und mit aller miner Erben Gunst, verhengnusse und gutem Willen han gegeben dem erberen Manne Wernher dem Nothafften ze kofene umb Achthundert Pfunde guter Haller, der er mich hat gewert gar und genzelich minen tail an der Burch ze Hefingen, den ich da han, den achtoden tail an dem Turne, den achtoden Tail an dem Kirchensatze und swas ich da han, Lütte und Gute, an holtz, an Velde, an Wasen an Zwyen, an Wazzer ꝛc. Daz er und sin Erben diu elliu Lütte und Gut soll haben und nietzen ewekliche an alle min Ansprach oder miner Erben an Geistlichem oder an Weltlichem Gerichte. Doch han ich mir selber behebt und usgedinget Hedewigen mine Swester und iriu Kint und Adelheiden mins Bruders Reinhartes seiligen Wirtin und iriu Kint. Und was auch des vorgeschriben Gutes aigen ist, sol ich sin Gewer sin nach Aigens Rechte, Swas sin och Lehen ist, das sol ich ine und sinen Erben vertigen mit dem Lehenherrn und sol sin ouch gewer sin nach Rechte. Und daz stet belibe ꝛc. Daz geschach nach Gottes Geburte driuzehenhundert Jar in dem funfzehenden Jare an Sante othmars tage.

Num. 55.

Auszug Kaufbriefs Udelhilden von Blumenberg gegen Gr. Eberharden zu Würtenberg um etlich Güter. d. d. 18. Dec. 1317.

Ex MScto.

Ich Swester Udelhilt von Blumenberg, Hern Walgers seiligen von Bernhusen elichiu Wirtin Sant Johanses ordens des huses ze Lenzkirch vergihe und tun kunt ꝛc. Daz ich dem edeln Herren Graven Eberharten von Wirtemberg minen hof ze Bernhusen, daruf sizzet Albrecht der Smid und den Hof, daruf sizzet Heinrich der Hattenbach, und was darzu gehört in holz,

in Velde, bi Wasen bi zwi, gesuchet und ungesuchet mit allen den Nutzen, bivange und Witraitin als sie mir für recht eigen worden zu Widerlegunge miner Haimstüre und des Vincken Gut auch da 2c. um 152. Pfund haller 2c. darumb gib ich disen Brieff gevestent mit frowen Elzbeten von Bisingen, der maisterin des Huses ze lenzkirch Sant Johans Ordens und mit Herrn Welframs von Bernhusen mins Swehers Insigeln 2c. d. d. Stuggarten an der Chindlein tag. 1317.

Num. 56.

Kaufbrief um die Burg Kaltental und eigne Leut zu Möringen und Vayhingen auf den Fildern. de. 31. Jul. 1318.

Senkenberg Selecta Jur. Tom. II. p. 226.

Wir Johans, Rudolf und Walther gebrüder von Kaltental verihen offentlichen an disem Brief vñ tun kunt allen den die in ansehent, oder hörent lesen, das wir mit rat vñ guter betrachtunge die burch ze Kaltental vñ swas darzu gehört in holtz in velde, Lütte, und Gute gesucht vñ vngesuchet vñ vnsere Lutte ze Vögingen vnd ze Möringen haben geben ze kouffen vnsm̃ herren dem edeln Grauen Eberharten von Wirtenberg, und sinen Erben vmb Sehshundert phunt vnd vmb drissig phunt haller der wir von in gewert sien gar vñ gentzlichen, also das er vñ sin erben dieselben gut vñ Lutte haben suln, niessen vñ besizzen ewiclichen ane alle unser vñ vnser Erben vnd nahkommen ansprach vñ irrunge vñ verzihen vns darumbe alles Schirms den wir vor geistlichẽ oder weltlichẽ Gericht gehaben möchten, damit wir wider den vorgenanten Kouf getun möchten. Wir nemen ouch uz vnd behalten vns selber die Gut ze Möringen vn den Kirchensatz daselbe vñ einen Man der haisset der alt Höne vnd sizzet ze Kaltental. Wir verihen ouch das unser vorgenanter Hrẽ von Wirtenberg die drizehen morgen Wingarten ze Hädelvingen die vns von im stunden vñ versezzet waren von vns erlöset hat vnd Ledig vñ lär gemachet hat vud das stät belibe, swas vorgeschriben stat, darumb geben wir dem vorgenanten vnserm Hrẽn Graue Eberharten von Würtenberg vñ sinen erben disen brief gevestẽt mit vnsern vñ mit vnsers Swestermanns hñ Reinharts von Ochsenberg vñ Albrehts von frowenberg Insigeln, die des geziuge sint vñ da bie warn. Der brief ist geben ze Stuggarten des nehsten Montags nah sant Jacobstag, do man zalt von Christus geburt drivzehenhundert Jar vñ in dem ahzehenden Jar.

Num. 57.

Kaufbrief Agnes von Neipperg gegen Grav Eberharden zu Würtenberg um die Burg Wassenbach. d. d. 21. Dec. 1319.

Ich Agnes von Neipperch, hern Heinrichs seiligen von Wassenbach elichiv Wirtin vergihe offenlichen an disem brief vnd tun kunt allen den die in ansehent oder hörent

hören lesen, das ich Wassenbach die burch vnd swas darzu gehört in holtze vnd in velde, Lutte vnd gut vnd mit namen alle die eigener Lute, die min vorgenanter Wirt seilig an mich vnd an miniv kinde braht hat avn Johannsen von Wihingen, den behalt ich mir vnd minen kinden, han geben ze kouffen, als es krafft vnd maht gehan mag vnd ouch sol dem edeln heren Grauen Eberharten von Wirtenberg vnd sinen Erben vmb funff halbehundert Pfunde haller, der sie mich gar vnd gentzilichen gewert vnd verrich hant ze haben ze niessen vnd ze besitzen ewiclichen aun alle min vnd miner kinde vnd erben ansprache und irrunge an gaistlichem oder an Weltlichem Gericht vnd han minem vorgenanten Hren von Wirtenberch vnd sinen erben darumb zu mir zu rehten wärn gesezzet vnverschaidenlichen minen lieben Bruder Gotfriden von Nipperch vnd min vettern Diethern von Nipperch vnd Heinrichen den Göler, swenne das ist, das miniv Kinde ze iren tagen komment, das si in die vorgenanten Lutte vnd Gut mit ir hande vfgeben suln vnd vertigen als reht ist. Vnd ze einem vrkunde gib ich minem vorgenanten Hren von Wirtenberg vnd sinen erben disen brief gevestent mit minem vnd mit mines Bruders vnd miner Vettern von Nipperch der vorgenanten Insigeln div dar anhangent. Wir Gotfrit vnd Diether von Nipperch vnd Heinrich der Göler, die vorgenanten verjehen offenlichen an disem brief, das wir unseriv Insigel ze einer Werschafft vñ ze einem Vrkunde aller der Dinge, die vorgeschriben sint an disen brief gehencket haben. Der geben ist in dem Geseiz vor Staufen an sant Thomastag des zwelfboten do man zalt von Christes Geburt drivzehenhundert Jar vñ in dem niunzehenden Jar.

Num. 58.

Incorporatio Ecclesiæ Stuttgardiensis facta collegio Canonicorum in Stuetgart: cui quoque inserta est Bulla Joannis XXI. (alias XXII.) Pontificis Maximi. d. d. 12. Dec. 1323.

Besold docum. Eccles. colleg. Stuttgard. num. 6. p. 22.

RVdolphus Dei gratia Constantiensis Episcopus, & Curiensis Ecclesiæ gubernator. Omnibus Christi fidelibus presentes literas inspecturis salutem in Domino eum notitia subscriptorum.

Spectabilis vir Eberhardus Comes de Wirtenberg per certos suos nuntios & procuratores idoneos quasdam litteras Apostolicas cum vera bulla plumbea & filo canapis non abolitas, non corruptas nec in aliqua sui parte uiciatas nobis presentavit, tenorem de verbo ad verbum qui sequitur continentes.

Johannes Episcopus seruus seruorum Dei venerabili fratri Episcopo Constantiensi salutem & Apostolicam benedictionem. Exhibita nobis dilecti filii Nobilis Viri Eberhardi Comitis de Wirtenberg petitio continebat quod dudum progenitores sui de

ſalute propria cogitantes fecerunt unum Collegium de Prepoſitura cujusdam Eccleſiæ in quodam oppido rurali vndecim Canonicorum numerum in dicto Collegio ſtatuentes faciendo in dicta Eccleſiæ ſua corpora ſepeliri, & quod propter guerras, quas idem Comes cum Jmperatoribus & Regibus Romanorum ac aliis exercuit, domus dictorum Canonicorum, dictumque oppidum fuerunt ſepe incendio concremata, propter quod idem Comes dictum Collegium cum prepoſitura & cum corporibus progenitorum ſuorum de conſenſu prepoſiti & canonicorum ipſius Eccleſiæ, aſſenſu ad id etiam dyoceſani loci & capituli Conſtantienſis accedente in locum tranſtulit fortiorem, videlicet in oppidum ſuum ſtutgarten, quod eſt in Conſtantienſi dyocæſi conſtitutum. Quare dictus Comes predictum Collegium meliorare deſiderans, illudq' tam in redditibus, quam in Canonicorum numero ampliare, nobis humiliter ſupplicavit, ut predicto Canonciorum Collegio, qui non poſſunt de ſuarum prebendarum redditibus ſuſtentari, parochialem Eccleſiam ejusdem oppidi in ſtutgarden dicte dyoceſis cum omnibus juribus & pertinenciis ſuis, que eſt filia Eccleſie in Altenburg, cujus dictus comes eſt patronus predictæ dyoceſis eidem collegio unire & connectere dignaremur, preſertim cum ad eandem eccleſiam in ſtutgarten dictum collegium cum dictorum progenitorum corporibus ſit translatum.

Quia igitur de facto hujusmodi & ejus circumſtantiis notitiam non habemus, fraternitati tue per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatinus ſi ita eſt & hujusmodi unio ſine enormi prejudicio ejusdem matricis eccleſie in Altenburck fieri poſſit, predictam parochialem eccleſiam cum redditibus & proventibus omnibusque Juribus & pertinentiis ſuis predicto collegio authoritate noſtra in perpetuum unias & annectas. Jure tuo & ſucceſſorum tuorum Epiſcoporum Conſtantienſium qui erunt pro tempore in omnibus ſemper ſalvo. Contradictores per cenſuram eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita compeſcendo. Non obſtantibus ſi aliqui ſuper proviſionibus ſibi faciendis de Parochialibus Eccleſiis vel aliis beneficiis eccleſiaſticis in illis partibus ſpeciales, vel generales Apoſtolicæ ſedis litteras impetrarint, etiam ſi per eas ad inhibitionem, reſervationem & decretum vel alias quomodo libet ſit proceſſum: quas literas & proceſſus ad dictam eccleſiam in Stutgarten decernimus non extendi iisque quo ad aſſecutionem Eccleſiarum & beneficiorum aliorum nullum prejudicium generari: ſeu ſi aliquibus communiter vel diviſim a prefata ſit ſede indultum, quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari non poſſint per literas Apoſtolicas, non facientes plenam & expreſſam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Avinione 15. Kal. Julii. Pontificatus noſtri Anno quarto. Poſt quarum litterarum preſentationem nobis factam habita competenti inquiſitione ſuper premiſſis juxta continentiam literarum Apoſtolicarum predictarum Eccleſiam in Stutgarten cum pertinentiis ſuis ſine prejudicio matricis Eccleſiæ in Altenburk predicto Canonicorum collegio in Stuttgarten in nomine domini annectimus & unimus, jure noſtro & ſucceſſorum noſtrorum Epiſcoporum Conſtantienſium qui pro tempore fuerint in omnibus

tus semper salvo. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Constantie. Anno Domini Millesimo Trecentesimo vicesimo tertio 2. Idus Decemb. Indictione septima.

Num. 59.

H. Eberhardt, Graf von Wirtenberg, verlegt das Stifft Beutelspach nacher Stuttgard. d. d. 25. Jan. 1321.

In Gottes Namen Amen. Wir Eberhardt Graue zu Wirtenberg tun kundt allen den, die diesen Brieff ansehent oder hörent lesen, das wir ansahen das die Gestifft der Corherrn ze Büttelspach, da unser vordere begraben lagen, die sie auch stifften, wan sie uff dem Land lage, von Unfriede dickhe gebresten hät an Gotzdinst, und das die Corherrn dannan mußten entweichen, darumbehuben Wir von dem Bischoff und dem Capitell ze Costanz dieselben gestifft ze Büttelspach zelegen in unser Stadt ze Stuttgarden, dar wir auch geleit haben unsere vordere Libe und Gebeine. Darnach das wir der Corherren Zahl und der Diener die zu der gestifft gehörent, und och ir gulte möchten gewehren, daß sie dest friedlicher und gerüwiglicher Gotzdienst möchten geüben, so behuben wir von unserem heiligen Vater Babest Johansen zu dem wir mit unser selbst libe darumb und umb ander Sache waren geuarn, daß wir von seinen Verhängnust gaben die Kirchen ze Altenburg darzu Stuttgardten Berge und Wangen gehörent, die wir bißher lihen von Hande mit allen Nutzen und Rechte die zu denselbigen Kirchen gehörendt, und als sie ein Kirch-Herr haben solle, und haben gegeben zu der Kirchen ze Büttelspach an die vorgenante gestifft die nu ze Stuttgardten ligen soll.

Darnach ze einer ewiglicher gedechtnust, wie dieselbe Gestifft ze Stuttgardten geordent sin und ewiglichen bestan und beliben soll, so sezzen wir mit des Bistumbs willen ze Costanz und mit wiser lütte rath, das dieselbe Gestifft ze Stuttgartten soll haben einen Probest, 12. Corherrn, und 12. Vicarien, die alle Priester sien uñ ihr Ambt tuen vngeuarlichen, und under den 12. Corherrn soll einer ein custer, einer ein Singer der auch Schulmeister si, und einer ein Keller sin. Der Probest soll besorgen, und soll des vollen Gewalt han die Gestifft an pfäfflicher Zucht und Leben und an Gotzdienst wie der göttlichen und redlichen begangen werde an den Messen, und an den siben Ziten, die man allewege singen soll, und auch an Vigilien, und an anderen Dingen, als hie nach völlelicher geschrieben ist und wird.

Und mag der Probest und soll die Corherrn, und auch die, die die Ampter hant, und auch die Vicarien und ander Pfaffen, die in der Gestifft gotzdienst tun suln baide mit dem Banne und mit den pfründen oder ein Taile der Nuze dar-

 nach

nach als die Tatt und die Schuldej ist und mit aller bewegnusten betwingen, wie sie bie den siben Ziten sien, und jekliger sin Ampt das im vflit vnnd Gotzdinst vlitziglichen an den Messen begange, und an den sieben Ziten, und an den Vigilien, vnnd auch pfafflich leben haben.

Er soll auch under den 12. Corherrn je drie ordenen der einer vron Ampt singe, der ander das Evangelium der dritte die Epistel lese, und suln die zwen die das Evangelium und die Epistell lesen, dest fruewer Messe lesen, das es sie an dem Dienst zu fron Ampt nicht enirrn.

Der Probest soll ze den grossen Hochziiten singen ungevarlichen, der Vicarien aber ainer nach des Probest ordnunge soll die Seelmeß singen nach der Prime, und solt ze vron Alter niemand anders singen wann die Corherrn und der Probst; dazu soll der Probest besorgen und berichten die Gestifft, und die Pfarre an Tauffen, an bichtigen, an bewahren, und an andern geistlichen Dingen, und soll über die 12. Vicarien bie im haben zwen Priester zu Gesellen die Erbar sien die im die Pfarr helffen berichten.

Der Probst soll auch besorgen und besezzen die Kirchen ze Altenburch, und ze Berg, und ze Wangen die dazu gehörent mit ewigen Vicarien, den man ir pfründe sezze, bie der sie erberlichen beliben mügen, und anderte Dinge thun, die in anliegent. Vnd soll auch einen ewigen Vicarien der einen erbarn gesellen hab gen Büttelspach sezzen, der sinierecht vnnd sin cure enphahe von Costenz, demselben Vicarien soll man auch ein pfründe setzen, der er sich erberclichen began müg, und anderie dinge tun, die im anligent.

Der Custer soll mit zwaien Burgern, die die burger darzu erkiesent pflegen, das an der Kirchenschatz und an die gezirde vnd anderes an die Custrie gehöret, und das meser-Ampt besorgen und besezzen und andere dinge tun, die das Custer-Ampt von recht oder von gewohnheit angehört.

Der Singer der auch Schulmaister ist, soll sin Ambt tun an der Singerie und an der Schulmaisterie als recht und gewohnlichen ist vff andern Gestifften.

Der Keller soll sines Ampts pflegen vssan und innan mit innämen, Zebehalten und zetailen als recht und zimlich ist mit allen treüen, aber zubesezzen und entzusezzen vnnd hinzeliehen, das soll er thun nach zwaier Corherrn rat vnd willen die ihm der Probst und das Capitäl darzu benennet. Er soll auch allie Jar wieder raiten swenne es an in gefordert wird. Vnd wär das Er an sinem Ambt oder Custer oder der Singer an iren Amptern als kundtlichen scheidlichen vnd vnnuzlichen funden wurden, so mag sie der Probst und das Capitell von den Aemptern absezzen vnd ander an ir Statt sezzen.

Umb das welen den probst die zwelf Corherrn, die zwelf Vicarien und die ämbter in der Gestifft, so wellen wir und ordenen, das die zwelf Corherrn einen Probst

Probst welen von der Gestifft der sie der erberst und nuzlichest dunket vff ir aide, den sie der gestifft geschworen hant; dasselbe soll auch beschehen von den drien Würdigkaiten und ämptern der Custrie, der Sengerie, und der Kellerie, vnnd zwar der merer taile vellet das soll fürgang han: wär aber das die wale der Corherrn gelich belibe an der Zal swem denne der Eltist an der Herrschafft ze Wirtenberg die wile si augetailet ist sinem Gunst git der soll für varen. Wär aber davor Gott sy, daß die Herrschafft getailet würde swas danna Stuttgarten wär vnder den der denne der Eltist wär swen der sin Gunst gab der hat einen fürgang, dasselbe soll auch also beliben.

Von der wale der Corherrn und Vicarien, wann so verre, daſ man die Corherrn vsser den Vicarien und anderswa, und die Vicarien anderswa gewelen und genehmen mach, als eſ danne der Gestifft aller unzlichest und erlichist ist, auch vff ihren aide.

Der Probst der auch genommen wirt alſ vorgeschriben ist, der soll nemen sin bestattigungen, und empfahen sin Cure und sin recht von dem Bistum zu Costanz: Die Corherrn aber und die drie wirdigkeit vnnd Ampter vnd die Vicarien, soll bestättigen ein probest von derselben Gestifft ze Stuttgardten dazu soll man welen nieman noch emphahen ze Corherrn noch zu Vicarien, wann ze einer ledigen pfründe und zu einer ledigen Vicarie. Es soll auch nieman noch Enmach ze Probest noch ze Corherrn erwelt werden, wann der sitzen will beliblichen vff der Gestifft, und auch deſ swere zu den hailigen, und auch der Priester sey, vnd sin Ambt tue oder daß er sie Episteler oder Evangelier, vnd in demselben Jahr, oder e, ob er mag ohne alle geuerde prister werde, und sin ambt thüe und des swere zu den hailigen, tät aber er deſ nicht, so soll er sin Pfründe verloren haben, und soll man einen anderen darzu nemmen.

Die Vicarien aber so man die welet uud nimmet, die suln deſ tageſ so man sie nimmet Priester sin.

Wann auch der Probest die Corherrn, und die Vicarien liplichen sitzen suln vnd ihr ambt tun, wär daſ ir deheiner vtzfure einest oder dikker, vnd alſ lange uzwär ane redlich sache, daſ es den probest und das Capitel geuarlichen duchte und schädlichen der Gestifft oder den mehreren thaile vnder in, so soll man ihn manen, daſ er vff zimlich zit da sie im vff ir gewissent benennent, wiedirkommen vnd sitze und sin Ampt tue, tut er deſ nicht, so mag in der Probest entsezzen, und die Corherrn suln einen andern nämen.

Darnach darumbe daſ die persone die zu der Gestifft gehörent deß völligelicher vnd gerüwiglicher ir Amttes und Gotzdienstes pflegen vnd für unser vnnd der Herrschafft haile und gelükke und vber aller vnser vorderen und Nachkommen Sell aile bitten mügen, so wellen wir vnd orderen, daſ von dem gelte daſ zu der Gestifft

Gestifft benennet ist vnd wirt baidin von der Kirchen ze Büttelspach und von der ze Altenbuch und ze Stuttgarten, und das dazu gehört und von andern gutten die wir darzu bewisen. Der Probst hab anderthalbe hundert phunde geltes und jeslicher der Corherrn drissig phunde geltes, swer aber vnter dem Corherrn, Custer, Senger und Keller ist, der soll 40. pfunde geltes han. Der Vicarien aber einer soll haben zweinzig pfunde geltes. Vnnd ist Vnser Sinn, mächten der pfründen, als vorgeschrieben ist, mit dem gelte deß benennet ist nicht völliclichen vfgericht werden, daß wir wellen mit anderem unserem Gelte erfüllen, Ist aber als wir vns versehen, das vber wirt an dem gelte, das soll man behalten, die gestifft vnd die gotzdienst zu meren, vnnd ze verbessern. Vmb das Opfer aber oder das von Messe frümen kombt, es si haimlich oder offentlichen, das sie alles die zu der Gestifft gehörent bie dem aide wieder werffen suln in die Gemeinde, das ze Studtgarten gefellet, ist vnser Sin und wille, das dem probst wann er zwen Gesellen hat, zwaier Corherrn Taile hab und werde, vnd jeglichem Corherrn er hab Ampt oder nicht, einem Taile vnd je zwaien Vicarien als vil als einem Corherrn, vnd soll deß opfers nach des frümens nieman werden, wan den, die desselben tages Messe sprechent, oder gesprochen hant der aber Messe nicht gesprochen hat des tages, des taile soll den andern geuallen one allen schirmen, dasselbe soll auch geschehen dem Probest vnd swa auch siner Gesellen einer des tages nicht messe spricht davon soll dem probst als vil abgan als einem Vicarien, ob er nicht Messe spreich. Das Selgereit aber das jezund gesezzet ist oder noch geben vnd gesezzet wurde, das soll darkommen vnd also beliben, dahin des wille was der es gab oder hät gesezzet.

Swas aber von lauffen, von bewahren, von bichtigen, vön ölen, oder von inlaiten geuallet, das soll dem Probest beliben.

Wir wellen auch vnd sezzen es si der Probest, die Corherrn oder die Vicarien, Swels der huse oder Hoff hat oder gewinnet, swenne der abgatt, das soll dem belieben dem deß pfründe wirt.

Dis alles das vorgeschrieben ist vnd swas andere gutter gesezde vnd gewonheit in der Gestifft ist vnd wirt, soll der Probest die Corherrn, vnd die Vicarien oder die pfründener die jezund sint oder swenne si neuwes werdent genommen, schweren zu den hailigen ze behalten one alle geuerde.

Vnd das alles das hieuor geschrieben ist ewigclichen stät belibe, vnd von vns vnd unsern Nachkommen stät behalten werde, So haben wir diesen Brief gefestnet vnd besigelt mit unserm vnd mit vnsers Sunes Graven Vlrichs vnd Grauen Vlrichs vnsers Sunes Sun Insigeln; die es auch zu den hailigen gesworn hant ze stät haben, swas wir mit der Gestifft sezen und ordnen.

Wir die jezund genenten Graue Ulrich vnd Graue Vlrich von Wirtenberg, veriehen desselben, als es vorgeschriben ist, vnd ze einer bestättigunge vnnd vestenunge,

nunge, daſ es von vnſ nimer gebrochen werde, ſo haben wir auch unſer Jnſigell gehenket an diſen brief. Diſ geſchah vnd war der brif gegeben ze Stutgarden an Sant paulus tag alſ er bekehret wart, da man zahlt von Chriſtes Geburt, drey-zehenhundert Jar, vnnd in dem einſ vnd zwanzigſten Jar.

Num. 60.

Privilegia, damit H. Eberhard, Graf zu Wirtenberg, das Stifft zu Stuetgart gnädigſt befreyet hat. d. d. 25. Jan. 1321.

Jn Gottes Namen Amen. Wir Eberhart Graue von Wirtenberg tun kunt allen den, die dieſen brief anſehent oder hörent leſen, daſ wir der Geſtifft deſ Probſteſ, der Corherrn vnd der Vicarien, die wir in vnſer Statt ze Stuetgarten durch vnſer vnd aller vnſer vorderen und Nachkommen haileſ willen geordent vnd gemachet haben, derſelben Geſtifft ze ehren zu nuze vnnd zugemache, haben wir geben, vnd geben für vns vnnd alle vnſer Nachkommen mit gutter bedencknuß, vnd wiſer Lütte rat die vrihait vnd die recht alſ ſi hienach geſchriben ſtant. Ibid.

Bie dem erſten, daſ weder wir noch kein unſer Nachkommen, noch vnſer oder der Statt ze Stugarten vogt Schulthaiſ oder Ambtman kein Gericht oder Gebott ſoll haben über die Geſtifft, vnnd über die vorgenanten dem Probſt, die Corherrn vnd die Vicarien, vnd über ihr Geſinde, noch weder ir libe noch gut, damit, damit wir ſie geſtifftet haben (a.) Noch ſüln Sie beſchwären mit Stivren mit Wachten, mit herbergen noch mit keiner ſlaht dienſt ane alle geuerde. Hät aber ir dahainer oder gewenne güter, die Stivre bar oder dienſtbar wären, die ſoll er verſtiuren oder verdienen als recht vnd gewohnlich iſt von denſelben Gütern.

Darnach wär, das der Burger deheiner oder ir geſinde mit den Corherrn, mit den Vicarien mit der Geſtifft oder mit ir geſinde, oder mit den die zu der geſtifft gehörent, kein Clage oder Anſprach häten, die ſuln das recht nämen von in vor dem Probeſt vnd ſoll Si daſ genügen: Es wär danne daſ der Burger dehainer oder Jr geſinde der Herren diener wurden, häten die vor ze ſchaffen mit den Burgern, die ſüln vmb die Sache das recht nämen vor dem ſchulthaiſſen.

Daſſelbe ſüln ouch die zu der Geſtifft gehörent vnd Jr geſinde tun, vnd das recht nämen vor dem Schultheiſſen von Burgern vnd Jr geſinde vmb ſemlich ſache.

Darzu geben wir der Geſtifft allie die recht mit den burgern ze haben vnd ze nieſſen an waiden an wägen vnd an Strauſſen, vnd ſonderbar geben wir der Geſtifft vnd Jn, die zu der Geſtifft gehörent daſ holtze, vnd ſwaſ darzu gehört, alſ wirſ kaufften vmb die geburſchafft von Vögingen, daſ Si daſ haben vnd nieſſen ewiglichen ze brennen, und ze zimmeren vnd ze andern iren nuzzen vnd ze beſezzen vnd ze entſezzen.

Dazu wellen wir und sezzen, vnd geben vrielichen der Gestifft die Vrehait, swa der Probst, der Corherren der Vicarien, oder Jr gesinde dehainer stirbet, Swas gutes der hat oder lat, Swas er damit die wile er lebet hat geordenet, gesezzet oder geschaffet, das soll also belieben, Sturbe er aber also das er nicht gesezzet noch geordenet, so sol swanne von dem gůt die redlichen gůlte die er gelten soll vergolten werdent, das ůbrig belieben der Gestifft, und suln weder wir, noch kein unser Nachkomme, oder Vnser Vogt, Schulthais oder Ambtman, Si daran nicht irren noch beschwaren.

Vnd das alles das, das hievor geschrieben ist, Ewicklichen ståt belibe, vnd von vns vnd vnsern Nachkommen ståt behalten werde, so haben wir diesen brief geuestet vnd besiegelt mit vnserm vnnd mit vnsers Sunes Grauen Vlrichs, vnd Grauen Vlrich unsers Sunes Sun Insigeln, die es auch zu den hailigen gesworn hant ze ståt han, Swas wir mit der Gestifft sezzen vnd ordenen. Wir die jezund genanten Graue Vlrich vnd Graue Vlrich von Wirtenberg verriehen desselben als es vorgeschriben ist vnnd ze einer beståttigung vnnd vestunge, das es von vns nimmer gebrochen werde, So hencken wir Vnsere Insigel an disen Brief. Dis geschah, vnd der brif wart gegeben ze Stutgarten, an Sant Paules tag, als er bekert wart, da man zalt von Christes geburt driuzehenhundert Jar, vnd in dem eins vnd zwainstigsten Jar.

Num. 61.

H. Eberhard, Graven zu Wirtenberg; wie auch Probest, vnd Corherren des Stiffts zu Stugarden; sodann Schulthaiß Rath vnd der Burger gemeiniglich daselbst Ausschreiben das sye Jederman, der in damahlen negst vorgegangenen Kriegen die Herrschafft Wirtenberg, Statt oder Burger zu Stugart, wie auch das Stifft zu Beutelspach belaidiget, vergeben wollen; da alleine selbige an dem Baw der Stifft-Kirchen zu Stuetgart die Gebůr steuren. d. d. 8. Febr. 1321.

Ibid. Wir Eberhard Grave von Wirtemberg, vnd der Probest vnd die Corherrn der Gestifft ze Stugarten, vnnd auch der Schultheiss, der Rath vnnd die Burger gemeiniglichen vou Stugarten, Tun kunt allen den, die disen Brief ansehent oder hőrent lesen, swa jemandt wår, Edel oder Vnedel, pfaffe oder laie, Mann oder Vrowe, den in dem Krige, vnd vor oder nach, Vnsers oder der Herrschafft von Wirtenberg, oder der Burger vnd der Statt ze Stugarden, Gutes icht wår worden, oder uns vnd si geschadget håtten, haimlichen oder offentlichen, Swa auch jemand wår der in denselben Ziten die Kirche ze Bűttelspach, ze Altenburg ze Stutgardten ze Berge oder ze Wangen, geschadget håt offentlichen oder haimlichen, wenig oder vil, oder denselben Kirchen ir Zehenden, ir Zinse oder swelcherlaie gålte oder Recht vor håt gehabt, swa die oder der

das

das getbent, oder richtent an dem Buwe der Kirchen des Chores und der Gestifft ze Stuttgarten, vnd wår jemand, der es nicht gånzlich möcht widergeben, swa der doch nach siner macht vnnd nach des probest des vorgenannten Rat in bicht wise, wieder git vnd bessert an die vorgenanten Gestifft, die vnnd den sagen wir der vorgenant Graue von wirtenberg, vnnd die Burger, vnnd der vorgenant Probest vnd die Corherrn an der Kirchen Stet die vorgenant sind, ledig, vnd vergebens in Luterlichen vor Gott vnd vor der welte vnnd verziehen vns aller Ansprach darumb an geistlichen vnnd an weltlichen Gericht. Vnd das war sy vnd ståt belibe, das hievor geschriben ist, so henken wir der vorgenant Grave Eberhardt von Wirtenberg für uns, vnnd die Burger vnnd der vorgenant Probest für sich vnd die Corherrn vnsere Insigel an disen Brief. Der gegeben wart ze Stuetgarten an dem nåchsten Sunnentag nach vnser Vrawen tag der Lichtmisse, da man zalt von Christes geburt driuzenhundert Jar vnd in dem eins vnnd zwainzigsten Jar.

Num. 62.

Kurze Nachricht von den Graven von Veringen.

Ex MSCtis Gabelcoferianis.

Die Gravschafft Veringen lage vor Zeiten unweit der Donau, wo die Lauchert in disen Strom fållt. Die Graven aber sollen Abkömlinge Herzog Burkards I. von Schwaben seyn. Unter selbigen war Gr. Mangold bekannt, dessen gebrechlicher Sohn unter dem Namen des Hermanni contracti um das Jahr 1050. durch seine Chronik und Gelehrsamkeit sich bekannt gemacht hat. Im Jahr 1154. finde ich in Urkunden Gr. Marquarden und seine beede Söhne Mangolden und Heinrichen. Sie wurden auch von Herzog Friderich in Schwaben unter andern Graven und Zeugen benennt, als er die zwischen Gr. Conrad von Heiligenberg und dem Cl. Salem entstandene Strittigkeiten im Jahr 1185. beylegte, wo sie also angezogen werden: Manegoldus & Henricus Comites de Veringen, Gebhardus & Wolfradus frater ejus filii Comitis Manegoldi. vid. Hergott Austr. diplom. Tom. II. Im Jahr 1251. wurde Gr. Wolfram von Veringen Bürg für Gr. Ulrichen zu Würtenberg, und 1255. wird eben diser Wolfram und sein Sohn gleiches Namens in Urkunden angezogen. Im Jahr 1287. wird Gr. Heinrich von Heinrichen von Burgau als Zeug benamset, welcher auch nebst seinem Sohn Wolfraten dem Cl. Bebenhausen das Eigenthum eines Guts zu Tigerfeld schenkte, welches vorher Bertold Wertwin von ihnen zu Lehen hatte. In dem dabey gebrauchten Sigill hatte er 3. Hirschgewichte im Schild und auf dem Helm 2. gegeneinander gebogene Hirschgewichte. Anmerkungswürdig ist, daß diser Grav schon seine Schildhalter geführet, nemlich zur Rechten einen stehenden Mann, mit einem Rock bekleidet, wel-

cher mit beeden Händen den Helm hält und auf der linken wiederum ein nur gleichsam im Hembd stehendes Mannsbild, welches den einen Fuß gebogen und auch mit beeden Händen den Helm berühret. Eben diser Heinrich lebte noch im Jahr 1300. da er dem gedachten Closter einige Güter zu Entringen schenkte. Und anno 1302 übergab Gr. Mangold zu Veringen, ein Sohn Wolfrats, dem Closter Reichenau seine Güter zu Pflumern. Und 1303. verschrieben sich die Burger zu Riedlingen, daß sie niemand, welcher Gr. Heinrichen von Veringen zugehöre, in ihrer Stadt zu Burgern annehmen wollen. Sein Sohn hieß Wolfrad, welcher dem Friderichen von Oesterreich anhieng. Diser König und seine beede Brüder Leupold und Heinrich verpfändeten ihm im Jahr 1315. die Burg und Stadt Veringen an der Lauchart, das Dorf zu Veringen, eine Vischenz zu Sigmaringen und den Weyher und Mühlin zu Enßlingen um 800. Mark löthigen Silbers. In eben disem Jahr versprach K. Friderich und gedachte seine Brüder disem Wolfraten für die Dienst, die er ihnen schon gethan und noch thun solle, 200. Mark löthigen Silbers und gaben ihm zur Versicherung das Dorf Enßlingen und alles, was Fr. Hedwig die alte von Landau zu einem Leibgeding hatte. Sie behielten sich aber dennoch die Widerlosung auf zwey Jahr lang bevor, nach welcher Zeit keine andere Losung, als mit der Burg und Stadt Veringen statt haben sollte. Man kan indessen daraus abnehmen, daß die Graven von Veringen ihr eigen Stammgut, wovon sie den Namen geführet, nicht mehr gehabt. Wie solches aber an die Herzoge von Oesterreich gekommen seye, habe ich noch nicht ergründen können. Im folgenden Jahr 1316. schlug K. Friderich Gr. Wolfram von Veringen für die Kosten und Schäden, welche er in ihrem Dienst gehabt, noch 180. Mark Silbers auf die Pfandschafft der Burg und Stadt Veringen, um solche ebenfalls bey deren Widerlosung fordern zu können. Sein Sohn Heinrich hatte gleiche Gesinnung mit seinem Vater gegen dem Hauß Oesterreich, als K. Ludwig schon seinen Gegentheil von dem Kayserlichen Thron ausgeschlossen hatte und jedermann demselben anhienge. Weßwegen Herzog Albrecht und Ott von Oesterreich anno 1330. Gr. Heinrichen seine Dienste belohnete und ihm noch 200. Mark auf die Burg und Stadt Veringen versicherten. Seine Muter war eine Grävin von Hohenberg, eine Schwester Gr. Burkards des jüngern, welcher auch deßwegen in dem Kaufbrief über die Herrschafft Magenheim Gr. Wolfrat oder Wölflin von Veringen seiner Schwester Mann nennete. Heinrich verkaufte im Jahr 1330. die Pfandschafft des Dorfes Enßlingen mit Bewilligung Herz. Otten an Burkarden von Ellerbach um 700. Pf. Hlr. und diser übergab solche an Gr. Eberharden von Landau. Seine Schwester Catharina war an Gr. Hugen von Rychenberg vermählet, bey welchem sie aber wegen seiner Schulden alles einbüßte was sie ererbt hatte. Dann im Jahr 1346. verkauften dise beede Eheleute um

sich

sich in ihrem Schuldenlast etwas zu helfen ihren Kirchensatz zu Benningen um 60. Pf. Hlr. an Grav Ulrichen zu Würtenberg, welcher Probst zu St. Guidon und Sänger bey dem Stifft zu Speyr ware. Sie hatte auch das Dorf Thamm bey Asperg und einige Güter zu Hoheneck und Benningen ererbet, welche sie im Jahr 1351. aus Dankbarkeit Gr. Eberharden zu Würtenberg schenkte, weil er aus Freundschafft ihro Unterhaltung gegeben. Grav Heinrich hingegen verkaufte im Jahr 1344. an Gr. Ulrichen und Eberharden zu Würtenberg alle sein Recht, welches er an der Pfandschafft der Burg und Stadt Veringen und an allen darzugehörigen Dörfern hatte, um 1380. Mark Silbers. Weil aber dise Graven noch 2320. Pf. Hlr. demselben schuldig blieben, so blieb er bis zu deren Heimzahlung noch in dem Genuß der Stadt, und Herz. Rudolph von Oesterreich gab in seinem und seiner 3. Brüder Friderich, Albrecht und Leopolden Namen erst im Jahr 1359. die Bewilligung darzu. Wolfrat war Gr. Heinrichs Sohn, welcher anno 1372. an Heinrich Banholzen seinen halben Hof zu Hermlingen um 30. Pf. Hlr. verkaufte. Er hinterließ 2. Söhne Wölflin den jüngern und Frizen, welche beede Brüder ihre Capell zu Enßmad, genannt zum Heiligen Berg, an Heinrich von Passau und Simon von Linz, Benedictiner-Ordens als eine Stifftung übergaben, doch daß sie sich den Schutz und Schirm vorbehielten. Beede starben aber ohne Erben um das Ende des 14ten Jahrhunderts und mit ihnen das ganze Geschlecht der Graven von Veringen ab. Dann Grav Wölflin war noch im Jahr 1389. ein Obmann in den Strittigkeiten zwischen den Graven von Würtenberg und der Reichsstadt Reutlingen. Er hinterließ nur eine Tochter, Sophia, welche an Wilhelmen von Rechberg vermählet und eine Stamm-Muter dises Freyherrlichen Geschlechts wurde. Sonst war das Wappen diser Graven in einem gelben Schild 3. blaue Hirschgewichte.

Num. 63.

Verschreibung Herzog Leopolds von Oesterreich gegen Grav Eberharden um 1800. Pf. Hlr. d. d. 12. Maji 1323.

Wir Lupolt von Gotz Gnaden Herzog ze Osterreich und ze Styr verjehen und tun kunt offenlichen rc. daz wir unserm lieben Oheim Grav Eberhart von Wirtemberg um fümf und drißig bereiter Manne, die er von unsernwegen han sol ze Ulme und ze Gmünde in den Stetten drj Manod und si auch da verkosten sol schuldig sin Tusend Phund Haller, Wär auh daz die Stett der Leute nit bedörften, nech bedürfen wolten, so sin wir ihm doch der vorgeschriben Pfund schuldig um sinen Dienst. Wir sin ihm auh schuldig Sechshundert Pfund Haller, die er unserm Oheim Grav Cunrat von Schelklingen von unsern wegen richten sol und

zweihundert Pfund Haller die er die Burger von Grüningen gewert hat von unsernwegen. Der Summe wirt aller achtzehenhundert Pfund Haller, die haben wir im und sinen Erben geslagen uf Tecke, uf Kirchheym, die Stat und uf Sigmaringen Burg und Stat mit irer zugehörde in allem dem Recht, als sie ihm vor von uns stant ꝛc. d. d. Reutlingen am nechsten donnerstag vor Pfingsten. 1323.

Num. 64.

K. Ludwigs Versicherung, daß er Grav Eberharden zu Würtenberg lassen wolle bey den Pfanden, die ihm Herzog Friderich und Leupold von Oesterreich versetzet haben. d. d. 17. Junij 1323.

Wir Ludewich von Gotes Gnaden Romischer Chunich ze allen Ziten Merer des Riches verjehen offenlich ꝛc. daz wir den edeln Man unsern lieben getrwen Grafen Ebirharden von Wirtenberch und sinen Erben bei den Pfanden, die in unser lieben fursten vnd Ohaime friderich vnd Luipolt Herzogen von Ostreich versetzent hant sulln lan beliben biß uns dieselben Pfant die vorgenanten vnser Oheime von Oesterreich von in erlösent. Geschehe aber des niht vnd namen wir andern Hrēn semeliche Pfande, so hat sich des der vorgenante Grafe Ebirhard von Wirtemberch vmb sine Phant an vnser gnade gelazzen vnd geben im vnd sinen Erben darumb ze einem offen Urchund disen brief unter vnserm Kuniclichen insigel besigelten. Der brief ist geben zu Munchen an dem Montag vor dem Sunwendetag, do man zalt von Crists geburt dreutzehenhundert Jar darnach in dem drei vnd zweintzigistem Jare in dem Neunden Jare vnsers Riches.

Num. 65.

K. Ludwigs Versicherung, daß er Grav Eberharden zu Würtenberg bey seinen Rechten lassen wolle. d. d. 20. Jun. 1323.

Wir Ludewich von Gotes Gnaden Romischer Chunich zu allen Ziten Merer des Riches verjehen offenlich ꝛc. daz wir dem Edeln Mann unserm lieben getrewen Graven Eberharden von Wirtenberch und sin Erben sullen lan beliben bei den Rechten, die sein Vater und sein Bruder an in hant bracht und die er auch bisher bracht hat und sullen im dehainen Gewalt daran tuen und geben darumb dem vorgenanten Grav Ebirhardin von Wirtenberch und sinen Erben disen brief ze einem offnen Urchunde besigelten mit unserm Kunichlichen Insigel. Der brief wart gegeben zu München des Montags vor dem Sonnenwendtag. 1323.

Num. 66.

Num. 66.

Henricus Rex Roman. quibusd. Civitatibus obſides acceptare vetat à Comite Wirtembergico contra Ulricum Comitem Phirretarum.

d. d. 2. Jan. 1312.

Ex Hergott. Auſtr. dipl. Vol. III. pag. 604. n. 716.

Henric9 Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſt9 prudentib9 viris Scultetis, Conſulibus & civibus in Numburg, Briſaco, Columbara, & Sletſtatt, dilectis ſuis fidelibus gratiam ſuam & omne bonum. Sic eſt ad noſtram deductum audientiam, quod licet dudum inter filiam quondam nobilis viri Theob. Comitis Phirretarum & filiam Eberhardi Comitis de Wirtenberg foret matrimonium comportatum, certa dote & donatione propter nuptias conſtitutis; & quamvis nobilis Vir Ulricus Comes Phirretarum, frater dictæ filiæ nuper dotem conſtitutam parat9 fuerat aſſignare & tradere apud Argentinam nuntiis & procuratorib9 prefati Comitis de Wirtemberg, iidem tamen nuncii & procuratores de dote reſtituenda, ſeu donatione propter nuptias, in caſu debito & conſueto, cautionem facere recuſarunt, quod non æquum, ſed inconveniens arbitramur; propter quod fidelitati veſtræ præcipim9 & mandam9, quatenus ſi eſt ita, & quamdiu prefat9 Comes Ulricus paratus fuerit dotem predictam aſſignare & per prefatum Comitem de Wirtenberg & ſuam partem hoc ſteterit, qui predictam cautionem de reſtituenda dote ſeu donatione propter nuptias in caſu debito facere recuſat, nullos fidejuſſores & obſides ſuper predictis datos ex parte ipſius Comitis de Wirtenberg monitos obſtagium aliquod in Civitatib9 predictis obſervare & attendere ullaten9 permittatis, preſentium teſtimonio literarum noſtre majeſtatis ſigilli robore ſignatarum. Datum Januæ IV. Non. Jan. anno Domini Milleſimo trecenteſimo XII°. Regni vero noſtri anno tertio.

Num. 67.

Verglich zwiſchen Herzog Albrecht von Oeſterreich und deſſen Schwiger Grävin Johanna von Pfirt wegen ihres verſtorbenen Gemahls Vermächtnuß. d. d. 23. Mart. 1324.

Ibid. pag. 632. num. 749.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzoge ze Oſterrich und ze Styr und Grave ze Phirt verjehen offentlichen mit diſem brieff und tun kunt allen den, die diſen brief anſehent oder hörent leſen, das wir mit unſer lieben Swiger frowen Johannen von Mumpelgart, Wilent Grevin ze Phirt umb die Gült und das ſelgeret, das unſer lieber Sweher Grav Ulrich ſeliger von Phirt geſchaffen hat, alſo genzlichen über einkommen ſin und den, die darzu geſchaffet ſin an zwain tuſing und ſiben hundert March ſilbers baſeler Gewichtes,

tes, die uns daran ze gelten gevallent, alle jar vier hundert March silbers geben sullen und sullen in ouch die nuze, die uf den Phanden sint, die unser sweher von uns und unsern brůdern gehabet hat, alle jahr genzlichen werden und darzu sollen wir vervöllen von dem nehesten gutt, so wir in der Herrschafft ze Phirt haben, also vil, das sy vierhundert march silbers alle Jahr gar und genzlichen gewert werden, unz als lang das die vorgenanten zwei tusind und sibenhundert march silbers in genzlichen von uns vergolten werden. Wer aber, daz daz Land gestunde in fride und in Gnade und daz wir ane Krieg wurden sint, daz got gebe, so sullent wir alle jahr hundert march silbers mehr geben zu den vierhundert marchen, daz die vorgenante zwai tusing und siben hundert march dester e vergolten werden und loben bi unser truwen und unserm eite, als si ouch vor unsre brief habent, daz also uszerichten und ze volfůren ane alle geverde. Wir sullen och dem von Wirtenberg und von Ochsenstein ir geltes usrichten vor aller menlichem. Und des ze Yme Urkunde han wir unsre Ingesigel gehenket an disen brief, der ist geben ze Tanne, do mann zalte von Christes geburte drizechen hundert jahr, darnach in dem vier und zwentigesten jahr an dem Tistage nach unser frowen Tag (*) in der Vasten.

(*) Festum Annunciationis Mariæ, quod anno 1324. in diem dominicam 21. Martii incidebat.

Num. 68.

Schlaich-Brief, als Gottfrid von Hohenlohe seinem Bruder Crafften seinen Theil an Kitzingen gegen Königshofen vertauschte.

d. d. 2. Oct. 1321.

Hanselm. dipl. Beweiß. Beyl. n. 83. p. 435.

Wir Kraft von Hohenloch, Adelheid sin eliche Hussfrowe tun kunt allen den, die disen brief sehent oder hören lesen, daz der Edel man Gotfrid von Hohenloch vnser lieber bruder vnd Elizabet sin eliche Husfrowe mit vereintem mute mit gesamter hand vnd wir haben getan einen Wechsel, also daz der vorgenante Gotfrid von Hohenloch vnd Elizabet sin eliche Husfrowe haben geben vns vnd vnsern erben iren teil, den sie hetten an der stad ze kitzingen mit allen rechten gesucht vnd vngesucht vzwendig vnd inwendig, wie die sint, vm vnsern teil, den wir hetten an dem dorfe vnd an dem Hove ze Kungeshoven den wir in haben geben dowider mit allen rechten, nutzen, gulte vzwendig vnd innewendig gesucht vnd vngesucht, wie die sint vnd verzihen vns allez des rechtes des wir haben oder haben solten an dem vorgenanten dorfe vnd hove ze Kungeshoven, wer ouch daz, daz derselbe teil den sie vns haben ze Kizzingen geben an der Stad bezzer were, wen ez geachtet vnd angeslagen wirt nach rehter rechnunge, denne vnser teil, den wir haben geben an dem dorfe vnd hove ze Kungeshoven, so solte wir dem vorgenanten Gotfrid von Hohenloch vnserm lieben bruder vnd Elizabet

zabet siner elichen Husfrowen daz selbe, als ez denne geachtet wirt wider legen, wie vns heizen die Edeln Herren Conrad von Hohenloch vnser lieber bruder, Boppe von Eberstein vnser Oheim bi iren truwen ane geverde, do solte sie dar an begnugen vnd dez geben wir in disen brief versigelt mit vnser beider Insigel zu eime Vrkunde der vorgeschriben dinge, der wart geben, do man zalt von Gots geburte druzehenhundert jar, darnach in dem ein vnd zweinzigesten jare an dem fritag nach sancte Mychels tag.

Num. 69.

Freyheitsbrief Crafften von Hohenloh für das Closter Gnadental wegen seiner Zoll-Freyheit. d. d. 7. Jan. 1328.

Wir Craft von Hohenloch, frowe Adelheit sin elich Husfrowe, Tochter Graven Eberhards von Wirtenberg tun kunt allen den die disen brief sehen oder hören lesen, die jeze sin oder hernach kumen, daz wir haben angesehen den dienst den vns tut vnd dicke haben getan vnd noch tun sollen die erbern geistlichen frowe, vnser Frowe, du Abttissin vnd samenunge des Closters ze Gnadental vnd sehen ouch an die truwe, die sie vns vnd vnsern vorvarn vnd ouch tun sollen vnsern nachkomen nacht und tac tun mit ir heiligen Gebet, daz sie Got bitten für vnser Sele vnd vm vnser Heil, haben wir in die Gnade getan vnd sezzen daz zu eime rechten selgeret dem vorgenanten Closter ze Gnadental, daz sie oder ir Knechte, wer die sin, sollen furen, triben vnd tragen, alle ir frucht, ez sie Win oder Korn, oder wie ez geheizzen sie, daz in weeset vf ir eigem gute durch alle vnser vesten oder do bi hin, daz si vns noch vnsern erben noch vnsern Amptluten keinen zoll noch kein Geleite sollen geben noch antworten vnd sollen sie doch schirmen vnd furdern durch Got, wo wir mügen vnd gebieten fur vns vnd alle vnser erben vnd nachkumen allen Amptluten die jetze sin oder hernach kumen, ez sie ze Waldenburg, ze Orengou, ze Ingelvingen, ze forchtenberg, ze Sinderingen oder anderswo, wo wir Vesten haben, oder gewunnen, daz sie die vorgenanten frowen des Closters ze Gradental oder ir boten, die ir frucht füren, als do vor ist geschriben, fürdern, schirmen vnd heigen, wo sie kennen oder mugen, vnd diz sol weren immer von vnser erben zu erben von nachkumen ze nachkumen vnd geben in des disen brief versigelt mit vnsern Insigeln, der geben wart do man zalt von gots geburte druzehen hundert Jar do nach in dem acht vnd zweinzigesten Jar an dem dunderstag nach dem Oberstem Tage.

Ibid.

Num. 70.

Literæ Investituræ Ludovici Romanorum Regis, quibus Castrum & Civitatem Grœningen Conrado de Schlusselberg in feudum concedit. d. d. 3. Oct. 1322.

Würtemb. Archival-Urkunden.

Ludowicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Nobili Viro, Chunrado de Sluzzelberch fideli suo dilecto gratiam suam & omne bonum. Dignum, conveniens ac debitum arbitramur ut quos nobis & sacro Imperio fide & opere devotiores conspicim9, pociorib9 honorib9 & favorib9 prosequamur. Attendentes igitur, quod tu semper nobis & ipsi Imperio gratis obsequiis & puritate fidei devotus extitisti & continue astitisti & specialiter pre oculis collocantes, quod tu Vexillifer in magnifico triumpho belli nostri strenuus fuisti. Te pro hujusmodi serviciis, fide, laborib9 & strenuitate remunerare volentes ut te in antea reddam9 prompciorem, Tibi & tuis heredib9 premissorum consideracione civitatem & castrum Grieningen cum omnib9 suis Jurib9, feodis, jure patronatus, Jurisdiccione, villis, pascuis, nemorib9, aquis & aquarum decursib9 nec non hominib9 & Vasallis ceterisque ipsorum redditib9 & pertinenciis quibuscunque in fœdum directum & perpetuum duxim9 concedendum. Mandantes universis & singulis, hominib9 & Vasallis ad dictam civitatem & castrum pertinentib9 ut tibi & tuis heredib9 de predictis Jurib9 & pertinenciis respondeant, vobisque prompte & humiliter obediant & intendant. In cujus nostre concessionis testimonium presentes exinde conscribi & majestatis nostre sigillo cum annotatione testium subscriptorum jussim9 communiri, videlicet honorabilium & nobilium Virorum, Hermañi de Lichtenberch, Cancellarii nostri, Chunradi de Gundolfingen, provincialis commendatoris Frankonie, Bertoldi Comitis de Grayspach, Senioris, Friderici Comitis de Truhendingen, Ulrici Lantgravii de Liuehtenberch, Bertoldi Comitis de Nyfen, Bertoldi Comitis de Greyspach junioris, Alberti Humelonis de Lichtenberch, Henrici de Ernvels, Heinrici de Paulsdorf & plurium aliorum. Dictum & actum Ratispone proxima die Dominica post festum Beati Michael Anno Domini millesimo Trecentesimo Vicesimo secundo, Regni vero nostri Anno Octavo.

NB. Dise Belehnungs-Urkunde ist auch in deutscher Sprache von dem Kayser dem Conrad von Schlüsselberg gegeben worden. Sie stehet in der Würtembergischen Deduction wegen des Reichsfähnrichamts.

Num. 71.

Literæ approbatoriæ Balduini Archiepiscopi Trevirensis de concessione Oppidi Grœningen in feudum. d. d. 14. Aug. 1332.

Würtemb. Deduction

Nos Baldewin9 Dei Gratia Sancte Trevirensis Ecclesie Archiepiscopus Sacri Romani Imperii per Galliam Archi Cancellari9, Sancte Mogunt-

guntinensis Sedis provisor. Notum facimus universis, quod nos ex speciali gratia & favore, quibus nobilem Virum Cunradum de Sluzzelberg amicum nostrum dilectum prosequimur, gratiam sibi & suis heredibꝰ factam per Sacrum Imperium predictum de Castro & oppido Gruningen ac ipsorum pertinenciis, ipsis per idem Imperium in feodum concessis ad hoc quod ipsi Vexillum ejusdem Imperii, dictum Sturmvane in volgari debitis temporibus ratione dicti feodi ducere debeant, tanquam membrum & Archicancellariꝰ dicti Imperii in quantum in nobis est juxta tenorem & continenciam literarum à dicto Imperio eis desuper traditarum tenore presencium approbamus. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibꝰ est appensum. Datum Nuremberg Anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo secundo, in vigilia Assumpcionis beate Marie Virginis gloriose.

wegen der Reichs-Sturmfahne. lit. F.

Num. 72.

Kaufbrief um die Burg und Stadt Winnenden, welche Cunrad von Weinsperg an Gr. Ulrichen zu Würtenberg verkauft hat. de d. 10. Oct. 1325.

Ich Cunr. von Winsperch vergihe offenlichen an disem brief. Unde tun kunt allen den die in sehent oder hörent lesen, daz ich mit bedachtem Mute und mit gutem Rate han verkauffet vñ geben ze kauffen reht uñ redelichen dem Edeln Hrñ Graue Vlr. von Wirtenberch vnd allen sinen Erben Min Vesten Wineden, Burke vnd Stat, Lute vñ gute, gesuchet vnde vngesuchet, Swaz darzu geheret vmme fufthalp Tusent phunt, Hundert unde Sehtzich Phunt guter vñ geber Heller, furbaz eygentlichen ze haben vnde ze niezzen mit vollem Reht vnde des benanten Geltes vmme die bede vesten bin ich gar vnde gentzelichen gewert vnde han ez gewant auch in minen Nutze. Ich gibe im auch vf die vorgenanten vesten vnd swaz darzu gehöret an disem gegenwertigen brief vñ setzen in in Liplich vñ Nutzeliche Gewere der vorgescriben gute mit allem Reht. Ich vergihe auch Graue Vlr. von Wirtenberch dem vorgenanten vnd sinen Erben einer Werunge der vorgenanten gute fur ein rech Eygen Jare vnd Tag, die Ich oder min Erben im oder sinen Erben tun sullen nach des Landes Reht. Vnde verzihe mich vñ min Erben aller Hilfe geistelliches Gerihtes vñ Weltliches, domit wir wider dem vorgescriben Redelichem Kauffe der vorgenanten vesten mehten kommen oder getun imer vñ ze aller kunftiger Zite. Dirre dinge sint gezüge Engelhard von Ebersperch, Heinr. Kappelan . . . . von Tahenvelt, Ritter, albreht von frowenberch vñ burk. Sturmveder mit andern erbern Luten, die bi diesem Kauffe warn vnde in sahen vnde hörten, vnde zu vestigkeit aber der vorgescriben dinge han ich graue Ulrich von Wirtenberch vnde sinen Erben diesen brief geben bestetigt mit minem Eygen Insigel, daz an diesen brief ist gehenket mit miner

Senkenberg Select. hist. & Jur. Tom. II. p. 228.

ner wizzende. Dizze geschach vñ ist geben dirre briefe an dem nehsten dunerstage vor Sant Gallen Tag da man zalt von Cristes geburte driuzehenhundert Jare vñ in dem fuf vñ zweintzigstem Jare.

Num. 73.

Gr. Rudolfs von Hohenberg Stifftungsbrief der Pfründ in der Capelle zu Haigerloch. d. d. 9. Martij 1335.

Ex MSCto. Wir Graue Rud. von Hohemberg Lantvogt ze Elsaz vnd in Nidernswaben. Albreht von Hohemberg von Gottes Gnaden erwelt zu dem Bystum ze Costanze. Graue Hug, vnd Graue Heinrich vnser Sun verjehen vnd tugen kunt mit disem briefe allen den, die in sehent oder hoerent lesen, das wir mit gunst vnd gutem Willen vnd mit verdahtem mut durch Gott luterlich vnd durch vnserre selen Hailes willen vnsrē vordrē vnd ouch allen vnsern nachkomēn vnserm Cappelan Pfaffe Albr. von Haigerloch vnd allen den Cappelan die nach im iemer in vnserre Cappelle die ze Haigerloch vf vnserre Burge gelegen vnd gestift ist, singende sint, gegeben haben vnd geben mit disem gegenwårtigen briefe zehen malter vesen Haigerlocher messe, staetz jaergeliches geltz, die wir haben in vnserm Hof ze Owingen, den man sprichet zwiggen Hof vnd den Eberhart zwigge vnd sin Swester buwent, zwai malter roggen Haigerlocher messe, staetz jaergeliches geltz, die wir haben in vnser aegger die wir haben in dem Saulach. ain halp fuder Wines staetz geltz in vnser Wingarten die gelegen sint vnder Rotemburg vnserre burge vnderhalp des weges da man vf die burg vert, ain fuder Hoewes, daz in iaergelich werden sol vf vnseren Wisan die gelegen sint in dem Saulach vnd son wir, noch dehain vnser kint, noch dehain vnser nachkomen den vorgenanten Pfaffe Albr. vnsern Cappellan, noch dehainen Capellan der iemer nach im kumt vnd in der vorgenanten vnserre Cappelle singende ist, an dem vorgeschribenne gelt niemer geirren, noch gesinnen mit worten noch mit werken noch mit dehainen dingen da mit in das vorgeschriben gelt entpfroemdt oder entwert moeht werden. Ez sol ouch der vorbenant Pfaffe Albr. vnser Cappellan vnd alle die Cappellan, die iemer nach im koment bi vns vf der burge ze Haigerloch Essen vnd drinken, wenne wir mit Huse daruf sient vnd ouch bi allen Herrschaften die nach vns iemer koment vnd vf der burge seshaft sint. Swaz ouch dem vorgenanten vnserm Cappellan vnd allen den die nach im iemer koment in der vorgenanten vnserre Cappelle vf der burge geopfert wirt, daz sol in werden vnd ledeclich beliben. Vnd sollen wir vnd vnser kint vnd alle vnser erben in des gut sin, das si ieman daran sume noch irre weder lutzel noch vil. Vnd das dis alles staet, war vnd vest belibe, darvmbe so haben wir vnseriv aigeniu Insigel gehenket an disen brief ze a nem waren offenne vrkunde

kunde alles des da vorgeschriben stat. der brief ist geben ze Haigerloch an dem durnstag nach sant Gregorien tag In dem jar, do man zalt von gottes geburte drutzehenhundert Jar. drissig Jar vnd darnach in dem funften Jar.

Num. 74.

Kayser Ludwigs IV. Freyheitsbrief der Stadt Canstadt gegeben. d. d. 11. Dec. 1330.

Wir Ludwig von Gots gnaden Romischer Cheyser zu allen Ziten Merer dez Richs verjehen offenbar an disem brief, daz wir durch besunder Gnade und Gunst, so wir haben zu dem Edeln Manne Ulrich Graven zu Wirtenberg vnserm lieben Lantvogt in Elsazzen im gefrit haben und och chafften und frigen von unserm Cheyserlichen Gewalt mit disem gegenwertigen brief die Stat ze Chanelstatt also, daz si alle die Reht, Ere vnd gut Gewonheit haben sulle und muge als unser vnd dez Richs Stat ze Esselingen. Wir wöllen och durch besundern Vride und nutz derselben Stat, daz si den Lantag den si habent vor der Stat, in der Stat haben sullen und mugen von vnserm vollen Gewalt uf den tag, als er her von alter vor der Stat gewesen ist. Und darůber zu einem Urchunde geben wir disen brief versigelten mit unserm Cheyserlichem Insigel, der geben ist zu Inspruck am Zinstage nach Sant Nyclaustag do man Zalt von Christes geburt driuzehenhundert Jar, darnach in dem dreyßigestem Jar in dem Sibentzehenden Jar unsers Richs vñ in dem dritten dez Cheyserthumbs. Ex Copia

Num. 75.

Verglich Gr. Ulrichs zu Würtenberg mit der Stadt Eßlingen wegen des Spielens seiner Unterthanen. d. d. 9. Oct. 1331.

Wir Johanns der Ränzser, Burgermaister, Rudolf Häsenzagel, Schulthais die Richter und der Raut gemainlich ze Esselingen veriehen offenlich an disem briefe, daz wir mit dem edeln und unserm gnädigen Herren, Graven Ulrichen von Wirtenberg des übereinkomen sigen, swelcher siner aigen Lute, swie der genant sige, in unser stat ze Esselingen verspilet, swie vil des sige und swie daz spil genant sige, daz man den fürbaz niht benöten sol, wan umbe so vil er antregt an Klaider und der da gewunnen haut, der sol ob er wil dem, dem er angewunnen haut, nauch varn in sin Gerichte darinne er gesessen ist oder darinne man in beklagen sol und mag und mag er ich sie damit dem rehten im angewinnen, daz sol er tun und in anders niht benöten. Des ze Urkunde haben wir disen brief besigelt mit unser stet Insigel dem meirren. Der wart geben ze Esselingen, do

man zalt von Gottes geburte driuzehenhundert Jar und darnach in dem ain und drissigistem Jare an sant Dyonisiustag.

Num. 76.

Kayser Ludwig der vierte verspricht Gr. Ulrichen zu Würtenberg die Landvogtey im Elsaß abzunehmen und Gr. Rudolphen von Hohenberg zu geben. d. d. 1431.

Ex Ofelii rer. Boicar. Tom. I. p. 745.

Wir Ludwig 2c. verjehen 2c. daz wir mit unserm lieben oheim Grav Friderich (*) von Hohenberg uber einkommen sein uns unser Lantvogtey ze Ellsatzen, die wir im empholhen haben mit andern unsern briefen, daß wir die bringen sullen mit rechter Rechnung von dem Edeln mann Graf Ulrich von Wurtemberg und sol er sich dann der Landvogtey underwinden, wär aber daz der vorgnanter von Wurtenberg uns der Reytung nit uns gehorsam wolt sein, so soll sich der egenant Graf Rudolph der Lantvogtey dennoch unterwinden und soll sie inn haben nach der brief Sag, damit wir Im si empfolhen haben. In cujus &c. Datum ut supra (**).

(*) Er hat nicht Fridrich, sondern Vermög eben diser Urkunde Rudolph geheissen, wie solches auch die folgende Urkunden bestetigen.

(**) Das datum war feria tertia post Lucæ.

Num. 77.

Verspruch Kayser Ludwigs gegen Gr. Ulrichen zu Würtenberg wegen seiner Kosten und Schäden der Landvogtey im Elsaß. d. d. 15. Dec. 1331.

Ex Oefelii rer. Boicar. Tom. I. pag. 766.

Wir Ludwig 2c. verjehen 2c. daz wir mit dem Edeln mann Ulrichen Grafen von Wurtenberg unserm lieben Lantvogt mit Rechnung uberein komen sein, daß wir ihm schuldik beliben sein beyder umb Chost, den er uns verdient hat, und auch umb Chost und Schaden den er bey uns getan und genomen hat viertausent pfunt, sibenhundert pfund, vier und achtzig pfunt Haller und zwen schilling und desselben gutes han wir in bewiset u. bewisen in, sein auch mit disem brief auf der Christen und der Juden Stewer zu Hagenaw und auf den Nutze, der uns järlich von dem Forst zu Hagenaw vellet und auch icht vallen sol, also daz er und sein Erben dieselben Stewer und Nutz von den Forst nun haben nutzen und niezzen sullen als lang biz si daz vorbenennt gut ab geniezzent gar und gantzlich, doch mit der bescheidenheit, wan er uns von dem Forst noch nichts verrehent hat seit demmal und er Pfleger da wart, ists daz wir erfaren, daz

daz er vns von demselben Forst ingenomen hat, daz sol er vns abslahen an der vorgenant Sum, funden wir auch daz er icht eingenomen hete in derselben Pfleg zu Ellsatz, dez er vns nech nicht verrechent, daz er vns doch billich verrechen sol, daz sol er vns auch abslagen an der obgeschriben Sum an Widerred, wir haben in auch willen zu rihten tausent pfunt haller churtzlichen. Ist daz wir daz tun, so sol er vnd sein Erben dez andern Geltes, so wir im danoch schuldickh beliben warten auf der Stet Stewer zu Hagenaw vnd auf dem halben Nutz dez Forstes vnd sol die Juden Stewer gar vnd der halb Nutz dez Forstez ledig sein, ist aber daz wir im der tausent pfunt nit verrihten, so sol er daz gut niezzen ab den Stewren vnd dem nutz dez Forstes, als vorgeschriben ist vnd darumb ꝛc. gebieten ꝛc. si sollen auch dem von Wurtenberg nimmer gebunden sein, wan die Stewr vnd Nutz zu antwurten nach dem vnd als sein brief sagent vnd in allen Sachen sullen si vnsern Lantvogt gehorsam sein als ander Stett des Reiches. Was auch der gult oder Nutz ist in der Pfleg und Landvogtey zu Ellsazze und besunder in dem Forst zu Hagenaw, der Zit vergangen ist vnd die nech nicht gevallen noch vergolten sind, wellen wir daz man die den obgenanten von Wirtenberch gebe vnd im antwurt von vnsern wegen vnd swaz daz ist, das sul uns auch an der obgenanten Sum abgen vnd sol er ez vns daran abslagen vnd daruber ꝛc. Datum Franckenfurt feria sexta ante Thome anno Domini &c. Regni nostri anno decimo octavo, Imperii vero quarto (*).

(*) Dises war das Jahr 1331.

Num. 78.

Willbrief K. Ludwigs, daß Gr. Conrad von Schlüsselberg mit Gr. Ulrichen zu Wirtenberg übereinkommen solle wegen Burg und Stadt Gröningen. d. d. 24. Febr. 1336.

Aus der Wirtenbergischen deduction dem Reichs-Sturmfahnen.

Wir Ludwig von Gottes gnaden Römischer Kayser ze allen Zeiten Merer des Richs, entbieten dem Edlen Man Chunrat von Sluzzelberg unserm lieben getrewen unser Huld und allez Gut. Wir lazzen dich wizzen, daz wir den Edlen Mann Ulrich Graven ze Wirtenberg unsern lieben Oheim und Landvogt haben geheizzen vnd Im ouch empholen, das er mit dir Friundlichen und Lieplichen uber einkom vmb Gröningen Statt vnd Burch und was darzu gehört vnd wie er mit dir taidinget vnd vber ein chumt, daz ist vnser gut Wille vnd Gunst vnd geheizzen och alles gantz stät vnd vnzerbrochen zehalten. Ze Urchund dis briefs der geben ist ze Ulm an dem Suntag vor Mitterfasten nach Christus Geburt driuzehenhundert Jar vnd in dem sechsten und dreyzzigsten, In dem zwei vnd zweinzigsten Jar unsers Richs vnd in dem Neunten dez Kayserthumbs.

Num. 79.

Kauf- und Uebergabsbrief Gr. Conrads von Schlusselberg an Gr. Ulrichen zu Würtemberg wegen Burg und Stadt Gröningen.

d. d. 22. Sept. 1336.

ibid. Ich Cunrad von Schlüsselberg vergihe für mich und min Erben und thue kunt allenn den die disenn brief ansehennt, oder hörennt lesen, das ich mit gesundem Libe, mit guter Betrachtunge und mit Gunst und Willen des Durchluchtigen, mins gnedigen Herren Kaiser Ludwigs von Rome und mit miner gemeinen Friunde Rat reht und redlich verkouffet han und zu kouffen han geben, als ein Kouffe billich Krafft und Macht hat und haben soll für mich und min Erben dem Edeln Herren minem lieben Oheime Grave Ulrich von Wirtenberg und allen sinen Erben und Nachkommen Gruningen Burg und Stat, denn Kirchensazze, in derselben Statt ze Gruningen und allen andern Lehen, swie die genannt sin, Lüt und Gut, an Holze, an Velde, an Eckern, an Wisen, an Wasser an Waide bi Wege bi Stege, bi Wasen und bi Zwie, gesucht und ungesucht, mit allen Rechten, Nutzen und Gewonheiten, so dartzu gehört und ouch all min Rechte, so ich dartzu het, von wem oder wannen mir die komen weren, umb Sechß Tusent Phunt guter und geber Heller, der ich von ihm gar und gentzlich gewert bin, und in minen Nutze komen sint vnd han den vorgescriben Grave Ulrichen von Wirtenberg und sin Erben gesetzet in nutzlich und liplich Gewere und setze sie ouch in nutzlich und liplich gewere an disem Brieff der vorgescriben Burg und Statt Leut und Gut ewiclich ze han und ze niezzen, ze besetzen und ze entsetzen nach Irem Willen one all min und miner Erben Ansprache, geistlichs oder Weltlichs Gerichts. Ich han ouch gelobet für mich vnd min Erben, das wir den vorgenanten Grave Ulrichen von Wirtenberg noch sin Erben umbe die vorgescriben Burg und Stadt, Leut vnd Gut miner nicht angeraichen, noch angesprechen sullen an gaistlichem noch an weltlichem Gerichte Im kainem Weege one alle Geverde. Ich han mich auch verzigen und verzihe mich auch an disem brief gen dem egenanten Grave Ulrichen von Wirtenberg und sinen Erben aller der Recht, Vordrunge und Ansprache so ich oder min Erben zu der vorgescriben Burg und Statt ze Grüningen, Leuten und Gutten, so dartzu gehört hetten, gehan oder gewinnen mechten, an gaistlichem oder an Weltlichem Gerichte, nu und hernach und ze allen künfftigen Ziten. Alles das hievor gescriben stat, han ich geschworn zu den hailigen für mich und min Erben stet ze lan und ze halten und dawider nicht thun noch schaffen getane in keinen Wege one alle Geverde, dez zu Urkunden und zu ainer ewigen Gezeugnusse gibe ich für mich und min Erben dem vorgenanten Grave Ulrichen von Wirtenberg und sinen Erben disen brieff versigelt

gelt mit minem Insigel, das daran hanget, der geben ist an dem nehsten Sunnentage vor sannt Michelstage, do man zalt von Christes geburt driuzehenhundert Jare und in dem Sechs und drizzigisten Jare.

Num. 80.

Kayser Ludwigs Confirmation über obbemelten Kauf der Stadt Gröningen. d. d. 22. Sept. 1336.

Wir Ludowig von Gotes Genaden Romischer Keiser ze allen ziten Merer dez Riches verjehen vnd bekennen offenlich mit disem brief, wann der Edel Man Graf Ulrich von Wirtenberg vnser lieber Oheim vnd Lantvogt Gruningen, Burg und Statt vnd was darzu gehöret, von dem Edeln Man Chunrad von Sluzzelberg gechauffet hat, So haben wir statt denselben Chauf vnd bestetigen in ouch von vnserm Keiserlichem Gewalt mit disem Brief in aller der Wert als der Chauf zwischen in geschehen ist vnd als die brief sagent, di si baider seitt dar uber geben habent, wan derselb Chauf mit vnserm Willen vnd Wort vnd ouch mit unser Hant geschehen ist, dar uber ze Urchund geben wir disen brief versigelten mit vnserm Kaiserlichen Insigel, der geben ist bey Freysing auf dem Veld am Suntag vor Michaelis nach Kristus Geburt driuzehenhundert Jar darnach in dem Sechsten vnd dreizzigisten Jar In dem Zwey vnd Zwanzigisten Jar vnsers Reiches und in dem Neunten des Kaisertums. Ibid.

Num. 81.

Anweisungsbrief Conrads von Schlusselberg, als er die Burger zu Gröningen von sich ab und an die Herrschafft Würtenberg weiset. d. d. 1. Oct. 1336.

Wir Connrat von Schlusselberg entbieten den erbern Wisen Lutten, vnsern lieben Getrewen Conrat dem Schulthaissen, den Richtern vnd der Gemeinde ze Gruningen vnser Hulde vnd allez gut. Wissent daz wir haben geben ze koffen vnnd verkoffet recht vnd redlich vnserm Lieben Ohaime dem Edeln Grave Ulrichen von Wirtenberg vnd allen sinen Erben Gröningen Burg vnd Statt, Leut vnd Gut, aigen vnd Lehen, was darzu gehöret gesucht vnd vngesucht mit dem Kirchsazze daselben zu Gröningen. darum bitten wir euch vnd haissen vnd gebietten euch, das ir huldent vnd gehorsam sient und swerent ewiclichen dem vorgenanten vnserm lieben ohaime dem Edeln Graue Ulrich von Wirtenberg vnd sinen Erben vnd lazzen euch ledig ewer Aide vnd ewerer Gelupte vnd der bintnusse, die Ir vns vnd vnsern Erben hant getan, vnd dez ze Urkunde senden wir euch disen vnsern offen brief mit vnseren Insigel besigelt daz daran hanget, der geben Ibid.

ist, do man zalt von Cristes Geburte driuzehenhundert Jare vnd in dem Sechs und dreissigisten Jare an dem nechsten dinstag nach Sannt Michels Tag.

Num. 82.

Kayser Ludwigs Lehenbrief für Gr. Ulrichen von Würtenberg über den Sturmfahnen und Burg und Stadt Gröningen. d. d. 24. Febr. 1336.

Ibid. Wir Ludowig von Gottes Genaden Romischer Kayser ze allen Zeiten Merer dez Riches veriehen vnd tun chundt offenlich an disem brieff daz Wir unsern vnd dez Riches Sturm-Vanen empfohlen haben dem Edeln Mann Ulrichen Grafen ze Wirtenberg vnserm lieben Oheim vnd Lantvogt und darzue haben Wir Im vnd allen sinen Erben die Sün sint ze rechtem Lehen verlihen vnd verleihen im öch mit disem vnserm brief Gruningen Stadt vnd burch mit Luten mit guten und mit allem dem, daz darzu gehört, besuchts vnd vnbesuchts, ez sin aigen oder Lehen, vnd daz si öch dieselben Lehen wie die genant sin, furbaz leihen sullen vnd mugen, wan daz zu vnserm vnd dez Richs SturmVanen Lehen ist vnd öch darzu gehört mit der bescheidenheit, daz der vorgenant grav Ulrich von Wirtenberg und sin Erben die Sun sint vns vnd vnsern Nachkomen an dem Riche Künigen vnd Keisern öwiklichen die dienst tun sullen getriwlichen, die mann devon ze recht vnd billich tun soll, Si sullent öch vnd habent geheizzen, daz si den Sturm-Vanen besorgen vnd bewarnen, als man den ze recht besorgen vnd bewarnen sol. Und daruber ze einem Urchundt geben wir disen brief versigelten mit vnserm Keyserlichen Insigel, der geben ist ze Ulme an dem Suntage vor Mitter-Vasten, do man zahlt von Christus Gebuhrt driezehenhundert Jar, darnach in dem Sechsten vnd dreizzigsten Jar In dem zwei vnd zweintigstem Jar Unsers Richs vnd in dem Niunden dez Kayserthumb.

Num. 83.

Verschreibung Bischoff Hermanns zu Würzburg gegen Gr. Ulrichen zu Würtenberg, daß er ihm 1500. Pf. Hlr. schuldig sey für die ihm versprochene Hülfe. d. d. Simon. & Judæ. 1333.

Ex MSeto. Wir Herman von Gotes genaden Erwelt vnd bestetigt Bischof ze Wirtzburg Verjehen offenlich an disem brief, daz wir dem Edeln manne Graf Ulrich von Wirtenberg schuldig sin und gelten sullen fünfzehenhundert Phunt Haller vnd dieselben funfzehenhundert Phunt Haller sullen wir in lösen an die Juden ze Spyr Hin zwischent vnd vf den Wissen Sunnentag der schierst kompt, Tetin Wir des niht, swas er denne derselben fünfzehen hundert Phunt fürbas schaden neme, den sullen Wir Ime abtun, Och sol uns der vorgenant Graf Ulrich beholfen und zu legent sin, untz wir unsers vorgenanten bistumes ze Wirtzburg

burg gewaltig werden und darnach ein gantz iar, so er best mag ane alles geverte und daz selbe sullen wir Im hinwider tun dieselbe frist, so wir best mügen och ane alles geverde ane wider unsern Herren von Trier vnd von Maintze. Und der vorgenanten Tegdinge sind für uns bürgen vnser lieber genediger Herre der Hochgeborn Keyser Ludwig von Rome und vnser lieber Oheim der Edel man Graf Bertholt von Grayspach von Marstetten, genant von Nyffen, die och dar über ir brief geben habent, vnd darüber ze Urkunde gebn wir Im disen brief versigelten mit unserm Insigel der geben ist ze Hagenowe an sant Symonis et Jude abent, da man zalt von Cristes Geburt drüzehenhundert Jar darnach in dem drui vnd drissigosten Jar.

Num. 84.

K. Ludwig verpfändet Gr. Ulrichen zu Würtenberg die Stadt Donawörth. d. d. 16. Jul. 1336.

Ex Copia.

Wir Ludowig von Gottes Gnaden Römischer Kaiser ze allen Ziten merer des Riches verjehen offenlichen ꝛc. daz wir unserm lieben Oheim Graf Ulrichen von Wirtemberg und seinen Erben versezzet haben ze rehtem Pfant und in Pfandeswise unser Statt Werde und was darzu gehört umb sechs tausent pfunt haller für die Kost, die er jetzund in unserm und des Riches dienst getan hat mit der beschaidenheit, das er und sin erben die selbe stat niu haben sulln und niezzen als lang biz daz wir oder unser erben si von in erledigen und erlösen und die vorgen̄. Sechstusend Pfund haller, oder bis daz wir unser und des Riches Stat Weile im und seinen Erben versetzen mit allen rechten, nutzen und gülten, die darzu gehören und die wir und das Reich davon haben sollen umb diuselben 6000. Pf. Hlr. und bis das sie in gesweren und hulden in allen den rechten, als in unser Stat Werde gesworen und gehuldet hat. Und swann wir daz getan haben, so sol uns und unsern Erben die egen̄. Stat Werde aller sache von in ledig und loß sin und sulln sie nichts mer dar auf ze sprechen haben. Und wann die Stat ze Werde uns ir gewonlich stuir tze etlichen Jaren für gedienet hat, und wann wir auch daz Am̄ananipt und die Vogtey davon versetzet haben, als die brief sagent, swas dem offtgenanten G''f Ulr. von Wirtenberg und seinen Erben jarichlichen davon ausligt, daz sulln si slahen und haben zu der vorgeschriben Summa der 6000. Pf. Hlr. ꝛc. ꝛc. d. d. bey Gebelchoven auf dem Veld an fritag nach Sant Margareten tag. 1336.

NB. consentit in his literis etiam Stephanus filius Ludowici.

Num. 85.

Gr. Ulrichs von Würtenberg Brief, worinn er die Stadt Wörth in Schutz und Schirm genommen. d. d. 24. Jul. 1336.

Lünig Reichs-Archiv part. spec. contin. 4. pag. 404. num. 3.

Wür Graue Ulrich von Würtenberg verjechen für uns und unser Erben und tun kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, wann die erberen wisse Lüte, der Aman, der Rat und die Burger gemeinlich der Stadt zu Wördt für den durchl. unsern gnedigen Herrn Kayser Ludwig von Romme ihr gewonlich Steurre, die des Jars ist vierhundert Phund Haller versprochen und für verdienet hant von Sant Marthinus tag dem nechsten die nachkommen über Sechß ganze Jar die nechsten, die nach einander gant und sagen die vorgeschriben burger gemeinlich der Statt zu Wördte ihrer gewonlich Steure die vorgenanten sechse Jare von uns und unsern Erben ledig und loß mit disem brieff und geloben sie daran auch nicht zu irren one alle geverde, und das Amanambt Sybot der Münßmeister, der jetzund Aman zu Wördt ist, gekauffet hat von unsern vorgenanten Herrn Kayser Ludwig von Romme, von Sant Martins tag dem nehsten der kumpt über ein Jar, verjechen wir daß Wür den in demselben Jare und frist auch daran nicht irren wollen, Mer verjechen wir, daß Wür den vorgenanten bürgern gemeinlich der Statt zu Wördte gehaissen und gelobet haben, daß wür In allen ihre Recht, freyheit und Gewonheit, die sie bißher gehebet handt, stet wellen ton und volgen, als die brief sagent, die sie darüber hand von unserm vorgenanten Herrn Kayser Ludwig von Romme der Herrschafft von Bayren one all geverde. Wir haben auch gelobet den vorgeschriben burgern gemeinlich von Wördte, daß wir sie und alle die bey ihn sitzent, schirmen wellen uud sollen als unser aigen Leute, die in unsern aigen Stetten sitzent und ihr Guett getrewlich und ane Geverde. Alles das hievor geschriben stat, haben Wür gelobet für uns und unsere Erben stett zu ton und zu halten und dawider nicht zu thun ane alle geverde. Deß zu Urkundt und zu ein Gezeichnus geben wür den vorgenanten bürgern von Wördte disen brief versigelten mit unserm Insigel das daran hanget. Der geben ist der nehsten Mitwocheu nach Sant Marien Magdalenen Tag zu Wördte, do man zalt von Christus geburt dreizehenhundert Jare und in dem sechß und drizigisten Jare.

Num. 86.

K. Ludwig des vierten Befelch an Gr. Ulrichen zu Würtenberg, Landvogt, das Closter Alb wider männiglich zu schützen. d. d. 18. Apr. 1338.

Ex Besoldi docum. re-

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen zeiten Merer des Reichs, Entbieten dem Edlen Manne Ulrichen Grauen zu

zu Wirtenberg vnserm lieben Oheim vnd Landtvogt vnser huld vnd alles Gult, wann die Gaistlichen Leut der Appt vnd Convent des Clowsters zu Albe grawes Ordens vnnser Lieb demutig von gressem Onfride vnd von samblicher herren wegen mit den sie vbersetzt sein vnd besonderlichen von dem Edlenn Manne Margraf Herman von Baden in solliche armut vnd gebresten gefallen sint, das sie in dem Clowster nicht wol belyben noch Jr notturfft darinne gehaben mögen, wollen vnd gebieten wir dir vesticlich by vnsern hulden, das du dich der vorgenanten Apptes, Convents vnd ouch Clowsters von vnsern vnd des Reichs wegen annemest vnd sie schirmest vnd ouch vor allermenglich Jr Schirmer syest. Also das du nit gestattest, das sie der vorgenant Marggraf Herman, noch niemandt anders, wie die gehaissen sindt, vff allenn Jrn Gutten vnd Leuten wider recht nit angreifen, berauben, laidigen noch beschweren mit dehaimer sachen, das der Appt vnd Convent desselben Clowsters by Jrem wesen belyben Jnn der weys alls es herkomen ist, das wöllen wir nit enberen vnd haischen dich ouch, das du sie von vnsern wegen in sollichem frid und schirm haltest, das sie bleyben mögen. Wisse wo du uns daran nit gehorsam werest, das du schwärlichen wider vns thätest. Und des zu Urkundt geben wir disenn brieff versigelt mit vnserm Kayserlichen Jnnsigel, der geben ist zu Franckfurt am Sampstag in der Osterwochen nach Christus gepurt driuzehenhundert darnach in dem achten und dreyssigsten Jar, in dem vier und zwaintzigsten Jar vnnsers Reiches vnd in dem ailfften des Kayserthumbs.

div. monast. Wurt.

Num. 87.

Kayser Ludwigs Gebottsbrief an die Reichsstädte das Closter Alb schützen zu helfen. d. d. 15. Januarii. 1339.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zw allen zeyten meerer des Reichs enbietten den weysen Leyten den burgermaystern, den Schultheissen, den Räten und den Burgern gemainlich der Stett zw Rottwyl, Esslingen, Reuttlingen und andern Jren Aydgenossen und Gesellschaften vnnsern lieben getreuwen, vnnser Hulde vnd alles guet. Wir haben die Gaistlichen Leute den Apt und den Convent zu Albe grawes Ordens unser lieb demütig mit ir Leutten und Güter Jn vnser vnd des Reichs Schirm und Gnad besonderlich genomen und haben Jn Graf Ulrich von Würtenberg vnnsern Landtvogt zu Schirmern geben, als sie den begerten an uns, darumb wöllen wir und gepieten Jm vestiglichen by unsern hulden, das ir alle gemainlichen und auch besonderlichen, wann euch der vorgenant unser Lantvogt oder die von Albe umb Hilf oder umb schirme manen und bitten, das Jr Jn dann mit allen Sachen, als ferre Jr mögent,

Ibid.

gent, beholfen sinndt und sie schirmen vor allen den, den sie wider Recht angreyffen, schädigen oder laydigen wöllen In dehain weiß. Zu Urkund dis brieffs der geben ist zu Nürnberg An Freytag vor Sanct Agnesen tag Jnn dem fünff und zwaintzigsten Jar unsers Reichs und in dem Ailfften des Kayserthumbs, versigelt mit vnnserm Kayserlichen Insigell.

Num. 88.

Kayser Ludwig befreyet das Cl. Herrnalb in den benahmßten fällen sich selbst einen andern Schirmer zu wählen. d. d. 15. Januar. 1339.

Ex Besoldi doc. rediv. Wurt.

Wir Ludewig von Gottes Gnaden Romischer Kayser zw allen Zeiten meerer des Reichs veryehen vnd tun kunt mit disem brief, das wir den gaistlichen Leuten dem Appt vnd dem Convent des Clousters zu Albe Grawes Ordens unsern lieben demutigen, die vil gebrechen von grossem vnfride habent vnd lydent vnd dan wir vnd ain Reiche alls onvogtbaren Leutten ainen schirmer und pfleger, wen sie des begeren, geben sollen vnd mögen, der Jn dann der aller nutzst vnd fuglichest ist nach der brieff sage, die sie von vns vnd vnsern vorfarn habennt, die besonder Gnade gethon haben vnd tun ouch mit disem briefe, das wir Jn erlobent vnd Gewalt geben, wan das wär, das wir vsser dem Lande weren oder ob wir von Jn als verre weren, das sie vns nit wol erraychen möchten, oder ob Gr. Ulrich von Wirtemperg vnser Lantvogt, den wir Jn jetzund zu schirmer gegeben haben, abgienge oder by dem Lande nit were, das sie dan ainen andern Schirmer oder Pfleger Jnen nemmen vnd welen mögen, der sie dann, alls sie daucht, allerbest beschirmen mag vnd Jn allernutzlichest ist, nach Jr notturfft vnd als lang als es Jn dann fügt. Vnd daruber zu Urkunde geben wir Jn disen brieff mit vnserm Kaiserlichen Jnsigel versigelten, der geben ist zu Nurnberg am Freytag vor Sanct Agnesen tag nach Christus geburt drewzehenhundert, darnach in dem nün vnd dreyssigsten Jar, in dem fünf vnd zwaintzigstenn Jar vnsers Reichs vnd in dem Ailfften des Kayserthumbs.

Num. 89.

Verschreibung Albrecht Brussen und Bertolts von Massenbach ihrer Burg Neuenhauß zu einem offenen Hauß gegen der Herrschaft Würtenberg. d. d. Martini 1333.

Jch Albret brußc vnd bertolt Bertoltz sun von Massenbach edel knechte veriehen offenlich in disem gegenwertigen brieve fur vns, vnser erben vnd für alle vnser nachkommen, daz wir han enpfangen die burg die da heißet daz nüwehuz gele-

gelegen bie dem Dorfe zu erstat von dem edeln Herren grave Ulrich von Wirtenberg, der sie vns hat gegeben vm vnser dienste die wir im han getan vnd noch dun mogen, also verre, daß dieselbe Burg daz nuwe Huz sol sin vnd sinne erben vnd aller sinre nachkumen offen huz sin darin vnd dar uz zeriten vnd zedun vmmer me glicher wiz als ußer sinre eigen burge und vesten, wer aber, daz wir oder vnser erben oder vnser nachkumen daz brechen vnd im oder sin erben oder vnser nachkumen daz brechen vnd im oder sin erben daz wern welten, so sol die vorgenante burg lediclich vnd elleclich vallen an den vorgenanten Herren Grave Vlrichen von Wirtenberg und an sine erben mit allen den nutzen, guten und rechten, die zu der burg horent ane alle widerrede eins ieclichen vnd darvm daz dise sache alle veste gantz vnd war verlibe, so geben wir Albert und Bertold die vorgenanten dem vorgescriben Herren Grave Ulrich von Wirtenberg disem brief besigelt mit vnsern eigen Insigeln, der wart gegeben an sant Mardins abent dez zwelfboten, da man Zalt von Christez geburte, driuzehenhundert iar vnd darnach in dem driu vnd drisigesten iar.

Num. 90.

Heinrich von Neidlingen und seine Söhne verschreiben ihre Vestin Sulzburg damit der Herrschafft Würtenberg nicht zu schaden sondern zu helfen. d. d. 1. Dec. 1335.

Ich Hainrich von Nidelingen ain Ritter vnd wir Wernher vnd Kraft sine sune verjehen offenbar an disem Briefe vnd tun chunt allen den die In iemer angesehent oder hörent lesen daz wir vns selber vnd alle vnser Erben verbinden mit disem Briefe, daz wir noch sie mit vnsern Festi Sulzpurch niemer suln werden noch sin wider die Herreschaft von Wirtemberg iemer vnd iemer wartend sin mit der selbun festi Sulzpurch vnd da mit beholfen sin iemer gegen aller månlich ane vnser gebornen måge ane allerlay gevårde vnd dirre vorgeschribener Dinge aller haben wir gesworn zu den hailigen gelert aide vnserm gnädigen Herren dem Edeln Grauen Vlrich von Wirtemberch vnd allen sinen Erben. Wår aber daz wir vnser selber oder vnser Erben sich selber an disen vorgeschribenen dingen vbersähin oder missehutin da vor Got si, so veriehen wir daz diu vorgenant festi Sulzpurch sol gevallen sin ze rehtem aigen der vorgenanter Hereschaft von Wirtemberch. Vnd ze ainem eiwigen vrchunde dirre Dinge geben wir derselben Herreschaft von Wirtenberg disen brief gefestent mit vnseren aigenen Insigeln die daran hangent. Der Brief wart geben ze Sulzpurch. do man zalt von Gottes geburt driuzehen Hundert. iar. drisig. iar. vnd in dem. funften. iar. an dem nehsten Fritag nach sant. Andres tag. des zwelfbotten.

Num. 91.

Fernere Verschreibung deren von Neidlingen umb die Vestin Sulzburg zu einem offen Haus. d.d. 8. Martii. 1341.

Wir Wernher, Kraft, Ulrich vnd Johans von Nidlingen gebrůder, Herrn Heinriches von Nidlingen Sune, verjehen fur vns vnd vnser Erben vnd tun kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir umb solchen schirme vnd Fürderunge, so vns der Edel vnser gnediger Herre Graue Vlrich von Wirtenberg getan hat, alle mit gesundem Libe, mit vereintem beratem mut vnd mit vnserre Friunde rat gelobet haben vnd verbunden und geloben vnd verbinden vns an disem brief fur uns vnd alle unser Erben vnd Nachkomen gen dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren Graue Ulrichen von Wirtenberg und allen sinen Erben vnd Nachkomen immer vnd ewiclich mit Sultzburch vnserre Vestin ze warten vnd si vnd ir Erben dar uz vnd dar in ze lan wir vnd vnser Erben gen allermeniglich, Wenne vnd wie dikke sie wellent oder sin bedurfent oder in not beschihet vnd sol ir offen Huse sin vnd suln sich dar uz behelfen als uz andern iren Vestin, die ir eigen sint, wir suln ouch noch vnser Erben mit derselben Vestin nimmer wider si noch ir Erben mit keinen Dingen werben noch sin, wir sulnt ouch noch vnser Erben wider den vorgenanten Graue Vlrich von Wirtenberg noch sin Erben nimmer sin, were aber das wir oder vnser Erben der vorgeschriben Dinge deheines vberfuren, da vor Got si, so sol vnd ist dem vorgenanten vnserm Herren Graue Vlrichen von Wirtenberg vnd sinen Erben die vorgeschriben Vestin Sultzburg gevallen vnd vervallen ze einem rehten eigen vnd suln ouch furbaz kein reht mer darzv han. Vnd die Dinge ewiclich stet ze haben, so haben wir vnser ieglicher gesworn einen gelerten Aide zu den hailgen. Wir veriehen ouch wenne ander vnser Brůder zv iren tagen komment, das wir in iren teil suln geben, das sie der vorgeschriben Dinge ouch sweren suln zu den heilgen stet ze haben. Vnd were das vnser Bruder oder dehein vnser Erben der vorgenanten Dinge nicht wollte sweren, so suln wir oder vnser Erben denselben die Vestin vor haben bis das si desselben swerent zu den heilgen des ouch Wir gesworn haben. Were ouch, das wir die vestin iemant verkouften oder versatzten oder vnser Erben vnd Nachkomen, der sol in vnd iren Erben gehorsam sin vnd gebunden aller der Dinge, der wir in gebunden sien mit der Vestin vnd als vorgeschriben stat. Es sol ouch vnser vorgenanter Herre Graue Vlrich von Wirtenberg vnd sin Erben vns vnd vnser Erben vnd Sultzburch vnser Vestin schirmen als ir eigenlich gut. Des ze einer ewigen gezuichnuß vnd zu einem waren Vrkunde haben wir dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren Graue Vlrichen von Wirtenberg vnd sinen Erben disen brief geben

besigelt

besigelt mit vnsern Insigeln die daran hangent, der geben ist ze Stugarten an donerstag vor sant Gregorien tag do man zalte von Christes geburte drivzehenhundert Jar vnd in dem einen vnd vierzigesten Jare.

Num. 92.

Verschreibung der Burgen Wildeck und Hohen-Riet um die Oeffnung gegen Gr. Ulrichen zu Wirtenberg. d. d. 2. Sept. 1336.

Wir Fridrich und Rudolf von Hohenriet gebruder veriehen fur uns vnd vnser Erben vnd tun kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir vmb solche stozze Kriege vnd missehellunge, so wir bis vf disen hiutigen tag gehebt haben gen dem edeln Herren Grave Ulrichen von Wirtenberg vnd sinen dienern mit Rat vnd willen vnsers gnedigen Hrē Hrē Rudolfes Pfallentzgraven bi dem Rine vnd Herzogen in Bayern und mit vnsre gemeinen frivnde rat vns lieplich vnd gutlich berihtet haben vnd vns gen denselben Graue Ulrich von Wirtenberg vnd sinen Erben fur vns vnd vnser Erben der dinge verbunden haben als hienach geschriben stet, daz ist, das wir bede gesworn haben zv den Hailgen gelert Ayde, das wir noch vnser Erben wider den vorgeschriben Grauen Vlrich von Wirtenberg noch sin Erben noch die Herrschafft ze Wirtenberg immer me ewiclich mit Wildegge vnserre burge vnd mit HohenRiet vnserm taile niht werden noch sin suln, noch si dar uz noch dar in von vnsern wegen noch durch daz Riche noch durch niemant, es weren vnser Herren, oder friunde nit schedigen suln noch niemant schådigen lan ane alle geverde, Were aber das wir oder vnser Erben das vberfuren, da vor Got si, des vns der vorgenant Graue Ulrich von Wirtenberg oder sin Erben zigen, so sol er oder sin Erben vns das kunt tun vnd darnah in den nehsten Acht tagen suln wir einen erbern Man geben zu dem Rehten, so sol Grave Ulrich von Wirtenberg oder sin Erben ouch einen dar geben vnd sol Albreht der Hummel von Lichtenberg vnser beider teil sin Lebtag sin ein Gemein Man, der das ouch gelobet hat ze tunne, und swenne die drie von in gemant werdent, so suln si darnah in dem nehsten Manode vz sagen vnd sprechen, ob wir vberuaren haben vnd ist das die drie oder der merer teil vnder in sagent vnd sprechent, das wir si in Kriegen oder ane Kriege offentlich vnd mit geverden dar uz oder dar in geschaediget haben oder lan geschaedigt, so suln in dieselbe Vestin Wildegge vnser burge vnd Hohenriet vnser teil mit Lutten vnd mit guten mit allem Reht gesuchet vnd vnbesuchet vervallen sin vnd ir aigen sin ane alle vnser vnd vnserre Erben ansprache Geistlichs oder Weltlichs Gerihtes. Were aber das in von vns oder den vnsern ein dinge geschehe vngeverlich von denselben vestin das suln wir in bessern als vns der vorgeschriben Gemein Man heizzent vnd die zwen die wir dar vber nemen suln vnd swenne wir gemant

mant werden geben wir denne niht einen zu den rehten vnd einen Gemeinen Man, ob der Gemein Man abgangen wer oder das wir si die tag nit laisten welten lan mit geverden, so suln in aber die vorgeschriben Vestin vervallen sin mit allem reht, als vorgeschriben ist, Swenne ouch Albreht der Hummel von Liehtenberg abgat, so suln wir oder vnser erben uz dez vorgenanten Graue Vlrichs von Wirtenberg rat oder siner erben rat einen andern gemeinen Man nemen in dem nehsten Manode, so es an vns geuordert wirt von in vnd als dikke einer ab gat als dikke suln wir einen andern nemen uz irem Rat vnd suln si schaffen, daz es derselbe tu vngeverlich vnd sich der Sache an neme als vorgeschriben ist. Were ouch das wir die vorgeschriben Vestin vnd Gut oder ir ein teil versetzen oder verkouffen wollten, so suln wir oder vnser erben Graue Ulrich von Wirtenberg oder sinen Erben dieselben Gut des ersten bieten, vnd si in geben als andern Lutten vnd endent si in einem Manode mit vns niht, so mugen wir sie darnah versezzen oder verkouffen wem wir wellen vnd wie wir si versetzen oder verkouffen, also suln vnd můgen si dieselben Gut von denselben lösen in drien Manoden vmb als vil geltes als in diu gut worden weren ane alle geverde. Vns sol ouch graue Vlrich von Wirtenberg vnd sin Erben schirmen vf daz reht vor iren dienern zu den selben Vestinan vnd guten vnd were daz wir mit iren dienern iht ze schaffen gewinnen, so suln si schaffen; daz ir diener reht von uns nement, an den stetten, da vns der Gemein Man vnd die zwen tag hin bescheident, geschehe des niht vnd daz ir diener mit vns kriegen werden vnd vns duchte daz ir diener das mit irem willen teiten vnd mit geuerde, so suln wir die vorgeschriben drie manen vnd nah der manunge in einem Manode suln die drie vz sagen vnd sprechen darumb vnd ist, das der drie oder der merer teil vnder in sagent, das es ir diener tun mit irem willen vnd geuerlichen von iren wegen, so suln wir vnserre aide vnd der vorgeschriben buntnust ledig sin, sagent si aber daz es wider Graue Ulrich von Wirtenberg vnd siner Erben willen geschehe, vnd ane alle ire geverde, so suln wir uns derselben irer diener vnd irer helfer weren von den vorgeschriben vnd andern vnsern Vestin, die wir haben vnd darumb sol kein vnser Vestin niht vervallen. Wir můgen ouch mit vnser selbs liben vnd mit Talhein vnserre Vestin vnsern gebornen friunden an si beholfen sin vnd ouch vnsern Herren, der diener wir weren, der Gabe wir inne betten vnd die vnser reht Herren weren, ob die mit in zu tun gewinnen, diewile wir ir diener weren, begriffe uns der Kriege bi in diewile Wir ir diener weren vngeverlich, den mugen wir ouch mit uns selbe vnd mit Talhein vnserre Vestin helfen an die vorgenanten Herren von Wirtenberg, aber durch mutwillen oder ob iemant anders mit in ze schaffen gewinne, durch die suln wir niht wider sie sin noch tun umb dehein gabe oder gut ane alle geverde. Were ouch das wir durch vnser geborn friunde vnd vnser Herren als davor bescheiden ist mit vns selbe vnd Talhein vnser-

vnserre Vestin wider si weren, so suln si uns doch die vorgeschriben Vestin Wildegge vnd Hohenriet vnd swas darzu gehört, schirmen vnd vns kein leide dar zu tun alle die wile wir si von denselben Vestinan vngeschadiget lazzen vnd haben gesworn zu den heilgen fur vns vnd vnser Erben alles das stet ze lan ze halten vnd ze vollefuren das vorgeschriben ist ane alle geverde vnd ze vrkunde vnd ze einer gezuchnust geben wir fur vns vnd vnser Erben dem vorgenanten Graue Ulr. von Wirtenberg vnd sinen Erben disen brief versigelt mit unsern Insigeln, diu dar an hangent der geben ist ze Passawe an Mentag nah sant Egidien tag da man zalt von Christes geburt drivzehenhundert Jare vnd in dem Sechse vnd drizzigesten Jare.

Num. 93.

Grav Ulrich von Asperg der alt verkaufft an seine Söhne Burg und Stadt Beilstein. d. d. ☿ vor Phil. & Jac. 1338.

Ich Grove Vlrich von Aschperg der alte, vergihe vnd tun kunt allen den, die disen brief sehen, horen oder lesen, daz ich mit gůtem råte vnd mit wolbedachtem mute han ze kavfe geben vnd han verkovft minen lieben svnen Groven Ulrichen, Groven Willehelmen, vnd Groven Hansen, bruder von Aschperg minv gut zv Bilstein, burg vnd stat vnd allev die gut, die dazu gehorent, Walt, velt, Wazzer, Weide, Wingarten, Wisen, vnd Ecker gesvht vnd vngesvht oder wie daz genant si mit allem dem rehte, als ich daz han gehabet biz her an disen tag vmme zwelf hvndert Phvnt Heller guter vnd geber, der ich von in gewert bin gar vnd gentzlichen vnd in minen nutz gewendet vnd gekeret han vnd daz allev disev vorgesprochen ding War, veste vnd stete bliben ewiclichen, dar vmme gibe ich minen vorgenanten svnen min Insigel an disen brief vnd dar zu han ich gebeten die edeln Herren, Groven Vlrich von Wirtenberg minen lieben Oheim vnd Groven Conrad von Vehingen, miner swester sun, daz sie zv einem getzugnisse vnd zv einer rehten Warheit aller dirre vorgesprochen dinge irev Insigel haben gehenket zv minem Insigel an disen brief, Ich han auch gebeten die erbern edeln Knehte Wilhelm von Wunnenstein, Wolfen vom Steine vnd Herman von Sahsenheim, daz sie zv einem getzugnisse einer Warheit aller dirre vorgesprochen dinge irev Insigel haben gehenket zu minem Insigel an disen brief. Wir Grove Vlrich von Wirtenberg vnd Grove Cvnrad von Vehingen die vorgenanten veriehen avch vnd tun kunt, daz wir durch Bete willen Groven Vlriches von Aschberg des vorgenanten vnsers lieben Oheimes vnd zu einem getzugnisse des vorgesprochen Kavfes, so haben wir vnserv Insigel geben zu sinem Insigel an disen Brief, vnd Wir Willehelm von Wunnenstein, Wolf vom Steine vnd Herman von Sahsenhein die vorgenanten veriehen avch, daz wir durch des Edeln Herren vnsers Herren Groven Vlriches von Aschperg bete willen des

egenanten haben vnserv Insigel geben zu sinem Insigel an disen brief, der wart geben vnd geschach do man zalte von Cristes geburte drvtzehenhundert Jar da nach in dem acht vnd drizigisten Jare an der nehsten Mitewochen vor sant philippes vnd sant Jacobes tage der zwelf boten.

Num. 94.

Grave Wilhelm und Johann von Asperg verkauffen ihre Burg und Stádt Beilstein an Herrn Vlrich von Würtenberg Probsten zu Sanct Wyden zu Speyr. d. d. 20. Martii 1340.

Senkenberg Sel. Jur. & histor. Tom. II.

Wir Grave Wilnhelme vnd Grave Johans gebruder von Asperg. verichen offenlich an disem brieve vnd tun kunt allen den die in ansehent oder hörent lesen, daz wir verkoufft han vnd ze koufenne geben han reht vnd redelich als ain kouf craft vnd maht hat vnd gehaben mag mit Gunst Willen vnd Rat vnsers Erbern Vatters dez Edeln Graue Vlrich von Asperg vnd ander vnser Friunde dem Erbern Heren Hern Vlrich von Wirtemberg Probest zu Sant Wyden ze Spier vnser burg vnd Stet Bylstain genant mit allen irn zugehörden mit Luten vnd mit guten an holtz, an velde an wasser an Waide an wasen vnd an zwig gesucht vnd vngesucht vnder Erde vnd ob erde vmb Sehtzehenhundert Pfund Haller guter vnd geber der wir von im gar vnd gentzlich gewert sin vnd die in vnsern kuntlichen nutz komen sint vnd geben im diu selben gut vnd Vestin jetz In vnd haben im sie In geben furbaz ze habenne vnd ze niessenne ze besetzenn vnd zu entsetzenn eweclich an alle vnser vnd vnserr Erben ansprach vnd Vorderung. Vnd sullen in ouch dar zu bewisen hundert vnd Sehtzig Pfunde rehter Hrēn Gult. Vnd zu aim Vrkunde dirre vorgeschribenne dinge aller, So han Wir dem egenanten herren, Hern Vlrich von Wirtemberg Probest zu Sant Wyden ze Spier disen brief geben besigelt mit vnsern aigenne Insigeln vnd geloben daz vf vnser Ayde war vnd stet ze hann aun allerschlaht geuerde, vnd dar zu hat der vorgeū. vnser lieber Vatter der Edel Graue Ulrich von Asperg sin Insigel ouch gehenket an disen brief zu aim rehten vrkunde vnd getziugnisse der vorgeschribenne dinge daz geschach vnd dirre brief wart geben do man zalt von Cristes geburt driutzehenhundert Jar vnd dar nach in dem viertzigosten Jar an dem nehsten Montag vor Mitteruasten.

Num. 95.

Testimonium aliquot Præpositorum, quod Conventus Adelbergensis ecclesias sibi incorporatas per suos Canonicos & confratres inofficiare possint. d. d. feria proxima ante Pentecost. d. d. 5. Jun. 1332.

Steinhofer Würten.b.

Universis Christi fidelibus fide dignis intuentib9 præsens scriptum & specialiter honorabilibus viris dño . . . Præposito ecclesiæ Wimpinen-

pinensis nec non magro Conrado officiali ibidem Ulricus de Wirtenberg præpositus ecclesiæ in Bolle & Canonicus Ecclesiæ Spirensis, mgv. Marquardus ecclesiæ Stuttgardien. præpositus, mgr Conradus de Gamundia præpositus ecclesiæ Faurndowen. Heinricus Decanus in Hinningen Constancien. dioecesis & Ulric9 Decanus in Lorch dioecesis Augusten. salutem in dño Jesu Christo ac subscriptis fidem credulam adhibere. Vobis omnib9 & singulis ac præcipue his, qui sua crediderint interesse præsentibus cupimus facere notum, quod religiosi viri præpositus & conventus Monasterii in Madelberg ord. præmonstraten. Constancien. dioecesis totusque ipsorum ordo privilegia habent & diutius tenuerunt plurium pontificum Rom. per quæ eis misericorditer conceditur & generaliter indulgetur, quod ecclesias ipsorum monasteriis incorporatas de suorum ordinariorum licencia possint per suos canonicos & confratres libere inofficiare, populum regere & in spiritualibus gubernare, dato etiam, quod eodem ecclesiæ curam annexam habeant animarum & ita cunctis temporibus vitæ nostræ vidimus fieri ac servari in omnibus talibus suis ecclesiis per totam dioecesis Constancien. & etiam Augusten. In quorum testimonium ipsorumque incommutabilem veritatem has literas publicas dedimus ex certa scientia sigillorum nostrorum munimine fideliter roboratas. Datum A. 1332. feria tertia proxima ante diem sanctum pentecostes.

Chronik. part. II. pag. 262.

Num. 96.

Kayser Ludwigs Bestetigung des Vertrags zwischen dem Rath und Zünfften der Burgerschafft zu Hall in Schwaben. d. d. 28. Jan. 1341.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen zeiten Merer des Reichs verjehen offenlich an disem brief, daß wir wollen, daß die Sune und freuntschafft, der Rath und alle Gesatzt und Gemächt, als sie der edel Mann Ulrich Grave zu Württenberge, unser Oheim und Landvogt und die vesten Manne, Bruder Hainrich von zipplingen und Dieterich von Hentschuchsheim unser Hofmaister und Rathe, den wir des vollen Gewalt geben hetten, von unsern wegen unter unsern Bürgern in der Statt zu Hall gemacht haben, als Wir die mit einem brief bestetiget und verschriben haben, ewiglich, stät und unzerbrochenlich beleiben von armen und von Reichen und wer dawider jhts thäte, so wöllen wir, daß der uns und dem Reich Leibs und Guts verfallen sey, auch wöllen wir, wes der Rath gemainlich, den wir in der Statt zu Hall gesetzet haben oder der mehr thail umb der Statt Ehre, Gebresten, Noth oder umb gemeinen Nutzen, um welicherley Sache das were, zu Rath werden, daß In des die Gemaind gefolgig und zugehörig seye ohne Widerrede und wer sich darwider setzen wöllt, mag er des überwunden werden mit dem

Lünigs Reichs-Archiv. Part. spec. contin. 4. pag. 901.

Rat gemainlichen oder mit dem mehrenthail, so soll er uns und dem Reiche Leibs und Guts verfallen seyn und zehen Meil ewiclichen von der Statt zu Halle geweiset und verbotten werden ꝛc. ꝛc. der geben ist zu Vilßhoven des Sunnentags vor unserer frowen tag zu Liecht Meß nach Christusgeburth, Dreyzehenhundert und in dem ein und Vierzigsten Jar.

Num. 97.

Kayser Ludwig versichert Gr. Ulrichen zu Wurtenberg und die Stadt Eßlingen, daß der Landfrid und Bündnüsse zwischen Herrn und Städten ihnen nicht nachtheilig seyn soll. d. d. 22. Jul. 1340.

Datt de Pace publ. pag. 31.

Wir Ludowig von Gotes Genaden Romischer Kayser ze allen Ziten Merer des Richs verjehen und kunden offenlichen an disem brief, das wir nicht wellen, daz der Landfrid und die Puntnisse, die Wir überall in Swaben jeztund under Herrn vnd Stedten gemachet haben, dem von Würtenberg und den Burgern gemainlichen ze Ezzelingen noch iren briefen vnd Tedungen, die sie vormals under einander gegeben und gemachet haben, dhainen Schaden bring noch bringen mög, Sunder wöllen wir, das sie beleibe in irr krefft, als sie der mit einander überein chomen sint. Urchundes diz briefes geben ze Ulm am Samztag nach Jacobi nach Christes Geburt druizehenhundert Jar: dornach in dem Vierzigosten Jar. In dem Sechs und zwainzigesten unsers Richs vnd in dem Dreyzehenden des Kaysertumes.

Num. 98.

Aussöhnungs-Brief der beeden Graven von Tübingen, wie auch der Graven von Heiligenberg, Fürstenberg und Hohenberg mit Gr. Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 21. Januar. 1342.

Wir Götze vnd Wilhelm Gebrüder Grauen zu Tübingen veriehen ꝛc. daz wir vmbe die Gevangnuzze mein Graue Götzen ein Luter vnd ganz sun geswornn haben zu den heiligen gegen vnserm Oheim Graue Vlrichen von Würtemberg, Gumpolden von Giltlingen sinem Vogt vnd gegen allen den die bi derselben Gevangnuzze gewesen sint vnd daran Rat vnd Tat gehabt für vns vnd alle vnsere Freunde zu halten vnd ze haben vmb die Getat ewiclich one alle Geverde. Wir verjehen auch das wir vnserm Ohaime Graue Ulrich von Wirtemberg sollen geben Graue Albrehtes vom Hayligen berge brief besigelt mit sinem hangenden Insigel, das er verjehe fur sich vnd sin Sohne ein stet vnd luter Friuntschafft ze han ewiclich gegen vnserm Oheim Graue Ulrich von Wirtenberg Gumbolden von Giltlingen sinem

sinem Vogt vmbe min Grau Götzen Gevangnuzze vnd von allen den die dabey gewesen sint vnd daran Rat oder tat gehabt vf sinen Eyd. Wir sullen im ouch geben Conrads, Joh. vnd Heinrichs Grauen von Furstenberg brief besigelt vnd Grau Huges vnd Grau Heinriches sines Bruders von Hohenberg brief ouch besigelt mit iren hangenden Insigeln, also das die brief alle stan in glicher weise als Graue Albrehts brief vom Hailigen berge als vorgeschriben stat vnd ist geretde, daz wir vnserm Oheime Graue Vlrichen von Wirtenberg die drei brief geben sullen von disem hiutigen tage als dirre brief geben ist vber vierzehentage die nehsten, Teten wir dez niht vnd weren daran sumig, so sullen wir vns mit vnser selbs Liben antwurten in vnsers Herrn Keyser Ludwig von Rome Hof vnd daruz niht komen ane geuerde, wir haben denne vnserm vorgenanten Oheime Graue Ulrichen von Wirtenberg geben vnd geantwurt die vorgeschriebenen brief, des wir ouch gesworn haben zu den heiligen on alle geuerde. Und des zu einem waren steten vnd offenen Urkunde rc. d. d. Agnesen tag. 1342.

Num. 99.

Bestetigung K. Ludwigs der Pfalzgravschafft Tübingen Freyheiten. d. d. 30. Mart. 1331.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Romischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs bekennen offentlich an disem brief und tun kunt allen den, die in ansehen oder hören lesen, das wir durch besonder gnad vnd Gunst, so wir haben zu den Edlen Mannen Götzen vnd Wilhalmen Pfaltzgrauen zu Tuwingen vnseren lieben getrewen bestetiget haben vnd bestettigen ouch mit disem gegen wurtigen brief alle die Freyunge, Rehte, Ere, Nutz, allt vnd gut gewonhait, die sy vonn Vnnsern Vorfaren Kayseren vnd Königen vnd Ire Vorfaren gehabt haben vnd ouch noch han vnd durch recht haben sollen in allen iren Stetten vnd gutteren, die durch Recht vnnd von allter zu irer Pfalzgraueschafft gehören sollen vnd sonderlich der vorgenanten Statt ze Tuwingen vonn vnserem Kayserlichen Gewalt vnd wöllen das sy niemand dar an hindere oder irre in kainem weegen. Vnd darüber zu ainem Urkhund geben wir In disen brieff mit vnserem Kayserlichen Insigel versigelt der geben ist zu Nuremberg da man zalt von Christi geburt dreyzehenhundert Jar darnach in dem ein vnd dreyssigsten Jar an dem Oster-Abend, in dem Sibenzehenden Jar vnnsers Reichs vnd in dem vierdten des Kayserthumbs.

Senkenberg ibid.

Num. 100.

Kaufbrief, wie die Pfalzgraven von Tübingen Burg und Stadt Tübingen an Gr. Ulrichen von Würtenberg verkaufft. d. d. 5. Dec. 1342.

Wir Götze vnd Wilhelm Gebrüeder Graven zu Tübingen verjehen offenlich an disem briefe für vns vnd alle vnnsere Erben und tun kunt

Senkenberg [illegible]

histor. Tom. II. p. 232.

kunt allen denen die in sehen oder hören lesen, das wir mit wohlbedachtem muthe vnd mit Rath vnserre Freundt ainhelligclich vnd mit gesambter handen durch vnnsers vnnd vnnserre Erben nuzes willen haben verkoufft vnd zu kouffen geben reht vnd redlich, als ein Kauff Crafft vnd maht haben soll vnd gehaben mag vnnser Vestin Tuwingen, Burg vnd Statt, Luth vnd guth gesucht vnd vngesucht, fundens vnd vnfundens inwendig der Vesten vns auswendig, vnder Erden vnd darob, ann veld an Wäld, vnd an Wasen, an Zweigen, ann Wasser, ann Wasserzinsen, ann gelt, an Vellen mit aller irer zugehörde, wie die guth genant seind, mit allem Reht, alls wir die vorgenante Vesten mit Leutten vnd mit gütteren vnd mit aller zugehörde bißher gehabt haben vnd von vnseren forderen ann vns bisher komen seindt vnserem lieben Oheim dem Edlen Graven Vlrich von Wirtenberg vnd allen seinen Erben vmb zwaintzig Tusend Pfund guter vnd geber Heller, der wir gar vnd genzlich geweret sein, vnd sie gewandt haben zu vnserm nutz furbas aigenlich zu haben vnd zu geniessen, zu besezzen und zu entsezzen nach irem Willen. Wir haben in ouch die vorgenante Vesten Tubingen, Burg und Statt mit aller zugehörde ufgeben mit worten vnd mit handen, alls sittlich vnd gewonlich ist vnd haben vns kein reht daran behalten, dann allein die Hundlege zu Bebenhusen vnd das gejayd inn dem Schainbuch. Wir haben ouch vnseren Oheime Graue Ulrichen von Wirtenberg den vorgenanten vnd sine Erben gesetzt vnd setzen mit disem brief in leiblichen vnd in nutzlich gewer der vorgeschribenen Vestin vnd aller irer zugehörd. Wir verzeihen vns ouch vnd alle vnsere Erben aller Hilff Geistlichs Gerichts und Weltliches vnd aller Wort vnd Werke damit wir oder dehaine unsere Erben wider den vorgeschriben Kouff vnd allem dem das vorgeschriben stehet, möchten gereden oder getun haimlich oder offenlich nun vnd zu aller künfftiger Zeit. Vnd das wir das und alles was vorgeschriben stehet, stede halden wollen, des haben wir geschworn zu den hailigen mit aufgehabten händen, ohne alle geverde. Vnd der Ding aller zu einem waren vnd steten Vrkund geben wir vnserem Oheim Graue Ulrichen von Wirtenberg dem vorgenanten vnd sinen Erben disen brief besigelt mit vnsern Insigeln, die daran hangen, der geben ist da man zalt von Gottes geburt dreyzehenhundert Jar vnd in dem zway vnd vierzigisten Jar an sant Nicolai Abend.

Num. 101.

Der beeden Pfalzgraven zu Tübingen Anweisung ihrer Unterthanen an Gr. Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 6. Dec. 1342.

Ex Senkenberg Select. Jur. & hist. part. 2. p. 235.

Wir Götze und Wilhelm Gebrieder Pfalzgrauen zu Tuwingen verichen vnd tun kunt denen die disen brief ansehen oder hören lesen, das wir die weisen erbern Leute die Burger gemainilich der Statt zu Tuwingen aller gelibd vnd verbindnusse die sy vnns je getan haben

haben biß an disen heutigen Tage, alls diser brief geben ist, ledig sagen vnd ledig lassen ann disem gegenwertigen brieff. Vnd was wir ouch brieff von ihm han auch biß auf heutigen tag die sollent tod und crafftlos sein vnd den vorgenanten burgern nicht schaden noch zu schaden komen in dehain weis. Diser Ding zu urkund geben wir den vorgenanten Burgeren zu Tubingen disen brief besigelt mit vnsern Jnsigeln die daran hangen der geben ist, da man zalt von Christs geburt dreyzehenhundert vnd im zwey und vierzigisten Jar an Sant Nicolai tage.

Num. 102.

Grav Ulrich von Würtenberg und seine Söhne nehmen das Closter Bebenhausen in ihren Schutz und bestetigen ihm etliche Rechte, welche es in der Stadt Tübingen haben solle. d.d. 12. Martij. 1343.

Besold. docum.rediv. art. Bebenhausen num. 15.

Wir Grav Ulrich von Wirtenberg und mit vns Graue Eberhard vnd Graue Ulrich vnser Sune veriehen offentlich an disem briefe vnd tun kunt allen den, die in sehent, lesent oder hörent lesen nu alder hienach, das die erbere geistlichen Herren der Abt vnd der Convent ze Bebenhusen vnd ir Closter menger hande grosse Freyheit vnd vil Rechtes in der Statt ze Tůwingen vnd an den Guten, die dabey vnd darumbe gelegen sint, bisher gehebt hand, die sie etwievil und ein Meher tail geminret vnd abgelassen hant, durch vnser Liebi vnd frůntschafft bis an die frihait, die hienach geschriben stat vnd darvmbe so nemmen wir si in vnsern schirme vnd geloben in bi guten truwen mit disem briefe, das wůr si, ir lůte, ir Kircherrn, ir Pfaffen vnd alles ir gut, das in der Statt ze Tůwingen dabi vnd darvmbe gelegen ist, schirmen, an gen dem Römischen Reich vnd sinem gewalt ane alle gevårde vnd beståten in ir lut vnd ir gut mit aller frihait, mit aller zugehörde, mit allen Zilen vnd vndergången vnd gemainlich mit allen rechten, vngevarlich, Wir veriehen ouch das die selben gaistliche Herrn in der Statt ze Tůbingen zwein frie Höfe ewenklichen han sollen mit garten, mit husern, mit schůren und mit aller zugehörde der ain hof gelegen ist, an dem Oesterberge vnd begriffet zwai huser, Maister Hainrichs seligen kern vnd Cunraten des Hånen, der ander Hof lit in der Můnse, der Galcken seligen was vnd in dise zwain Höfe sollen sie setzen zwin Wirt, die hant sie gewalt vnd recht zenemend von derselben Statt oder von andern stetten oder von dem Lande vnd was ire vnd derselben wirte gutes in dieselben zwein höfe kumt, das sol noch en mag darinne nieman verbieten, beclagen, bekimbern, angeraichen, ansprechen, noch daruß nemen von kheinen sachen mit gericht oder mit gewalt ane geverde. Wir verjehen ouch, das die selben Wirt vnd derselben nachkumen vnd alles ir gesinde eweclich die wile sie die selbe höfe besizzent, fri sullen sin an alle stůr, ane wacht, ane

vſzog, ane gabe, ane ſchatzunge, vnd an allen dienſt vnd erloben den ſelben geiſtlichen herrn, den Zwein wirten, die denne in den höfen ſitzent, mit allem irem geſünde, ein ieglich Antwerck ze tunne vnd ze tribenne in der vorgenanten ſtat vnd Win, korn vnd alle ſachen, die man gefurn, getriben oder getragen mag, in dieſelben ſtatt ze furen, vß ze furende, nider ze legenne, ze koffenne, ze verkoffen, zuverwechſelne, ze entlehenne, vnd ze vertribenne vffe dem mercket vnd an dem mercket ane allen zoll, ane wegzol, ane alle gabe vnd ſchatzunge vnd alle ding ze tune in der ſelben ſtatt vngevarlich der ſie netturfftig ſint vnd in vnd irem Cloſter nutze mügen ſin vnd gut an gevärde. Dieſelben geiſtlichen Herrn hant och gewalt ane alle widerrede in der egenanten Statt ir Win ze verköffene, ze vertribenne, vnd offenlich verſchenckhenne mit der gewonlichen maſſe ane Tauerne, ane alle gabe, Wann vſgenomenlich, das ſi vngelt davon geben ſulen, als gewonlich iſt. Wir geloben ouch, das wir noch die Burger ze Tüwingen durch frides willen kainen menſchen der des Cloſters von dem Libe iſt, ze burger empfahen ſulen wider irem Willen, er welle denne hußlichen vnd häbelichen ſitzen in der Statt vnd dieſelben ſullen och denſelben Herrn von Bebenhuſen von iern guten tun, als ob ſie huſſe ſaſſen vnd nit burger ze Tuwingen wären. Noch verbieten ſulen, das uß der Statt ieman zu in itmale in ir mile an der ammer, ane die fail brot bachent, Wir verjehen och, das ſi Frihait hant, vnd das Recht, Wer in ieren hölzern abhowet wider irem willen, das der ze pene vnd ze ainunge in geben ſol funf ſchillinge Tuwinger, und wer In ierem korn, ir ſamen vnd ir graß abſchneidet oder wüſtet mit ſinem vihe, der ſoll in zwein Schilling Tübinger geben ze ainunge vnd ze pene, als dickhe es beſchiht vnd ſoll doch den Schaden gelten vnd vmbe die pen vnd ainunge vnd ſunderlich vmb alle ir zinſe, ir zehenden, ir Landgarbe, vnd redlich vnd kuntlich ſchulde vnd gulte ſoll in der Schultheiſſe vnd der Gebüttell ane alles gericht vnverzogenlich Phant geben, wär aber das der Schultheis vnd der Gebuttel daran ſumig weren vnd nit Phant gäben vnverzogenlich, ſo hant ſie gewalt vnd recht alle ir ſchuldener anzeſprechend, ze beclagenne, vnd ze bekimbern mit gaiſtlichem Gericht ald wie ſie ſi benethen mögen ane alle widerrede vnd Clag. Vnd das den vorgenanten gaiſtlichen Herrn vnd ierem Cloſter alleſ das hievor geſchriben ſtat von vns Grav Ulrichen von Wirtemberg, Graue Eberhardt und Graue Vlrichen vnſern Sünen, den vorgenanten vnd von allen vnſern Erben vnd nachkhomen eweklich war, gantz und ſtät belibe darumb ſo geben wir in diſen brieff mit unſern aigen Inſigeln beſigelt zu ainer ewigen veſtennung vnd ſicherheit. dirre ſelbe brieff wart geben ze Wirtenberg vf der burg in dem Jar, do man zalt von Chriſtes gepurt dreyzehenhundert Jar, viertzig Jar vnd darnach in dem dritten Jare, an dem nehſten fritage nach Sant Gregorien Tag, des heyligen Babſteß.

Num. 103.

Num. 103.

Kayser Ludwig befilhlt Gr. Ulrichen zu Würtenberg den Probst zu Denkendorf zu schirmen u. des Rechten beholfen zu seyn. d. d. 17. Jun. 1342.

Besold d. l. rubr. Denkendorf. num. 15.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Romischer Kayser ze allen Ziten merer des Riches Entbieten unserm lieben Oheim vnd Lantvogt Vlrichen Graven zu Wirtenberg vnser Huld vnd alles Gut. Wir wellen vnd gebieten dir ernstlich das du dem Propst ze Tenkkendorff vnsern lieben diemutigen von vnsern wegen schirmest vffrecht vnd biß im des Rechten beholfen vnd ander Sache, darzue er recht hat, swann er des bedürfft vnd gestatte niht, das er von jeman weder an sinen Luten noch Guten wider Recht beswert werde. Geben ze München am Montag vor Johannis Baptiste in dem aht vnd zweintzigsten Jar vnsers Richs vnd in dem funfzehenden des Kaisertums.

Num. 104.

Verzeichnus der Lehen, welche Gr. Eberhard und Ulrich zu Würtenberg im Jahr 1344. gleich nach ihrem Antritt der Regierung ihren Mannen geliehen.

Anno dñi MCCCXLIIII. feria quarta post Margarethe und nach mins Herrn seeligen Tod sind nachgeschribene Gut enphangen von minen Herren Grave Eberhard und Grave Ulrich von Wirtenberg zu Lehen.

Des ersten hat Hainz drescher ze Lehen enphangen ein Hofe ze Sigmaringen dem dorf, den Conrat von Hornstein vor hette.

Item burchart der Melchinger hat ze Lehen Melchingen die burg und die Vogtey sinen teil und das dorf und Gericht sinen teil u. zu Ringingen drie Gute.

Item der Straife hat enpfangen des von Stüsselingen seeligen Kinde, der Träger er sin soll, die Vogtey ze altheim bey Ehingen über der Mönch Gute ze Ysnin.

Item Volknand von Oswile hat ze Lehen Offenhein das dorf, Lüt und Gut.

Item Rudolf Luipold von Göppingen u. Johan Haubach siner Schwester Sune hat ze Lehen diegersperg das gute.

Item Bertholt von Massenbach hat empfangen Altenspach das dorf mit allen Rechten.

Item Swigger von Gemmingen hat ze Lehen einen Hof ze altenspach, der des Vberbeins wär.

Item Renhart von Niperg hat ze Lehen die Vogtey ze Swaigern, die des von Hirschorn was.

Item Hainr. der dürner hat ze Lehen einen Hof zu Elrbach bi Swaickhain.
Item Sifrid von Venningen hat ze Lehen ze Altenspach in dem dorff bi Synßheim einen Hof und etlich Gärten, Hůser und Hofstett.
Item Conr. von Liebenstein hat ze Lehen den Hof ze Laufen.
Item Walter von Ebersperg hat ze Lehen sein Gut ze Gerhartstetten.
Item Ungericht von Sulze hat ze Lehen einen theil an dem Zehend ze Sulz und zwei Malter Kern, ij. Malter roggen, vj. ß. gelt, vij. Hůner und ein gut ligt in dem Můhlbach und iv. schl. Habern.
Item Hainr. Susmann hat ze Lehen Vögingen den Kirchensatz mit allen Rechten, die dartzu gehörent.
Item brun von Hertenstein drie Morgen Wingart in dem Ulbach.
Item Sichlings Schwester von Oswile zwen Morgen Wingarts ze altenburg ligend in dem Hasenpful und treit sie ihr Hanns Nothafft.
Item Johann von Ahelfingen hat ze Lehen das Gericht ze Yebenhusen und zu zweien Pflugen ackers und was er da hat.
Item Albrecht von blanckenstein hat ze Lehen den Kirchensatz ze Eningen und einen Hof ze Lonsingen.
Item Johann und Strube die Nothafften hant ze Lehen Byhingen das dorf halbes, einen Hof zu Mutinspach und was darein gehört.
Item bernolt von Muntolfsheim hat ze Lehen einen Hof ze Ilsveld, des Hempen Hof.
Item Eberhard von Metzingen hat ze Lehen ze Metzingen Hůser, Aegger, Wisen vnd Holtz.
Item Johann von Rechberg hat ze Lehen die frien Gut, die in die Waibelhuob gehörent und die Lůt, die heissent die frien Lůte.
Item Conr. von Rechberg ze Ramsperg hat ze Lehen Kelnmůnz burg und Stadt und was datzu gehört ohne den Zoll, Item den Zehend ze Northofen und den Layenzehend ze dürnkein, was er da hat.
It. Albrecht von friberg hat ze Lehn Stůsselingen die burg und was darzu gehört.
Item Crafft von Sperwersegge hat ze Lehen Sperwersegg die burg halb und eine Hub zu Beringen.
Item Huge von Haimberg hat ze Lehen einen Walt in der bernbach, einen Walt in der Markarts Klingen u. ein Walt lit in der flaischram.
Conrat Gewin von Heilpronn hat ze Lehen einen halben Hof ze Beggingen und was darzu gehört u. die Wisen am Neckar zwischen den zwaien Varen.
Ludwig Beger von Waiblingen hat ze Lehen ze Costensol den zehenden us dem Hof Wein und Korn.
Renhart von Hohenscheid hat ze Lehen Erkmarhusen das dorf halbes und tret es Walthers Kind von Suntheim.

Wolf der Mayser hat ze Ramspach des Hemlings Lehen, das ist das sechste tail am zehenden Weins u. Korns u. ein Höflein daselbst.

Cunr. von Stamheim hat ze Lehen Stamheim burg und dorf halbes und treit ein Vierteil seinem bruder Renhart. Item ein Hof ze Hegenan. ij. Morgen Wingart ze Velbách und ein halben aimer Wingeltes ze Wirtenberg.

Bonbast von Hohenheim hat ze Lehen alles was er da hat ze Hohenheim und in dem zehenden ze Plieningen, item ein Wingart ze dürnkhein, heisst der Steck und drüssig Hünergelts. Item die Vogtie zu Ober-Esslingen halb und die gute ze dagmanshart, was er da hat.

Claus von Rinderbach hat ze Lehen den Hof ze Stamhein, den der Linnegger vor hett.

Johann von Oswile hat enpfangen anderhalp Esslinger aimer Wingeltes ze bünnikein, heisst der Erbwein u. hat sie koufft von Walgger von bernhusen.

Rud. von Westerstetten hat ze Lehen Luitolzhusen das dorf uf der Albe.

Item Joh. Taler von Gemünd zwo Hube ze Kürnegge u. was darin gehört.

Item Volze des Ruhen Tochterman, Cunr. und Walther die Ruhen hant ze Lehen Sechs Morgen Wingart, die sie koufften um die von Ebersperg und die von Liechtenstain, ligent ze Gerhartstetten, und etwie viel ℔. hüner geltes, die In gant us zwaien Wingarten, die Swengers von Liechtenstain sint, der einen buwet Heinz Wörtwin und ligt ob dem baugarten und den andern buwet Bertholt fritz, lit ob dem burchgraben.

Item Cunrat Ruhe der vorgenant hat besunder ze Lehen einen halben Hof ze Kürnegge, den buwet Eberlin und der Hunne.

Item bernolt und Heinrich von Grüningen hant ze Lehen in dem Ulbach am zwerhenberg fünf Morgen Wingart an drien stücken und ze undern dürnkhein ein Morgen lit an dem Münchberg und driv viertail am Hage und ein Wisen darunder und ein Holtz uf Slithun, ist gelegen zwischen baltmanswil und Hohengeren.

Item fritz amelrich hat ze Lehen in dem Ulbach j. Morgen Wingart, heisst der alt. ij Genß, iiij Hüner, iij. ß. H. gelts und einen Vierdung die zwei tail.

Item Eberlin Schühlin hat ze Lehen driv Vierteil eines Morgen Wingart ligent ze Hedelfingen am Kochenberg.

Item Albr. Kratzer und siner Tochter Man hant ze Lehen drie Morgen Wingart ligent am furt zwischen dem Ulbach und dürnkhein.

Item Cunrat Ungelter hat ze Lehen vier Morgen Wingarten ze Hedelfingen an der Rüti, zwen Morgen an der Klingen und des bayers j. Morgen und j. Viertel.

Item Cunr. der Vogler ze Urach hat ze Lehen in Zutzelstal die Lantgarb von allen Rutinan beidenthalp dem berg und in Nuwenstaig und in Horgenstaig.

Num. 105.

Kayser Ludwigs Befehl an Gr. Eberhard vnd Ulrich zu Würtenberg, daß sie das Gotzhauß Herrnalb, wie ihr Vater, schützen sollen. d.d. 19. Jul. 1344.

Besold doc. rediv. voc. Herrnalb. n. 13.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser ze allen ziten merer des Riches Enbieten unsern lieben Oheimen Eberhardt und Ulrichen Graven ze Wirtemberg vnser Huld und alles Gut. Wir bitten uich fleissichlichn und wellen es och ernstlichn, das Ir die geistliche Manne den Abbt und Convent ze Albe vnser Lieb diemütig von unsern wegen schirment, wo in des nothurft werde, in der wise, als Grav Ulrich von Wirtenberg selig ier Vatter gethan hat und fürdernt sie als verr ir mugt, swann si uir bedurffen und gestattendt nicht das si an iren Lüten noch guten von Jemand wider Recht bekummert noch beswert werden bi unsern Hulden. Geben zu Regenspurch an Montag vor Sant Jacobstag in dem dreissigisten Jar unsers Richs und in dem sibenzehenden des Keyserthumbß.

Num. 106.

Quittung Pfalzg. Götzen von Tübingen für die von dem Stifft zu Sindelfingen erhaltene Entschädigung wegen seiner an dem Hof zu Rom und anderswo erlittenen Kosten und Schadens. d. d. 13. Aug. 1345.

Wir Graue Götze Pfaltzgraue von Tübingen in Costenzer büstume gesessen verienhen ꝛc. daz wir mit den erbern Hrē den Corhrē vnd dem Cappitel gemainlich dez Stifftes ze Syndelfingen in dem vorgenantem Büstume gelegen lieplich vnd fruntlich verriht sien vme die schenckin, die sie vns geloptan ze tun von der Kost vnd schaden, die wir von ir Stiffts wegen in dem Hofe ze Rome erlitten vnd gehabet han, der wir von in gar vnd gentzlich ergezzet sien vnd von schaden gelöset an allen stetten, da wir von in schaden oder arbait gelitten han vnd verzihen vns, vnser erben vnd alle vnser nahkomen an disem brief aller ansprach, die wir nun aller hernach hetten ꝛc. d. d. ♄ nach Laurentii. 1345.

Num. 107.

Ulricus Episcopus Constantiensis absolvit nomine Pontificis omnes tam vivas, quam mortuas personas ab excommunicatione, quæ Ludovico de Bavaria post & contra processus adhæferunt. d. d. 23. Oct. 1349.

Vlricus dei grā Epūs Constanc. Commissarius ad infra scripta à sede apostolica deputatus dilecto in Christo Plebano in Sindolfingen salutem in eo, qui est omnium vera

vera salus, ex parte dilectorum in Christo Canonicorum Capituli, Subdiaconorum seu parochianorum ecclesie in Sindolvingen nobis est intimatum, quod nonnulli clerici ecclesiasticeque persone seculares & regulares ac layci utriusque sexus in opido ecclesia seu parochia Sindolvingen & infra ipsius parochie limites nostre dyocesis, qui pro eo, quod quondam Ludouico de Bauaria post & contra processus adversus eundem Ludovicum ac fautores, auxiliatores, consiliatores, complices & sequaces ipsius ac adherentes eidem autoritate apostolica dudum habitos & factos adheserunt & cum eo preter quam in comune participauerunt excomunicationis, suspensionis & interdicti sententiis tenebantur astricti non obtento beneficio absolucionis super hujusmodi sententiis de medio sunt sublati, quodque eorundem corpora aliqua in campis & extra cemiteria ac aliqua in ecclesiis seu cemiteriis per talem sepulturam illicitam prochdolor violatis. Quare pro parte eorundem defunctorum nobis humiliter fuerat suplicatum ut eos auctoritate sedis apostolice nobis comissa ab hujusmodi sentenciis absolvere & fidelium oracionibus aliisq' suffragiis adiuuari facere dignaremur. Nos attendentes quod sicut ex paterne caritatis officio nos decet errantib9 filiis ut ad salutis viam reducantur, manuum leuaminis exhibere, sic etiam convenit, ut eis qui ex hoc seculo transierunt opem salutaris auxilii impendamus, omnes & singulos hujusmodi clericos & personas ecclesiasticas seculares & regulares ac laycos, utriusq' sexus, qui ut predicti ligati premissis sentenciis in oppido, ecclesia seu parochia prescriptis decesserunt seu sunt sepulti, in quibus tamen signa penitencie apparuerunt in morte, ab omnibus hujusmodi sentenciis secundum formam ecclesie absoluim9, ipsiosq' fidelium orationibus aliosq' suffragiis adjuuari facere, dumodo aliquid can̄ non obsistat presentib9 indulgemus. Datum Constanc. anno dn̄i M° CCC° XLnono decimo Kn̄l. Nouembr. Indict. tercia.

Num. 108.

K. Carl befiehlt etlichen Schwäbischen Reichsstädten, daß sie Gr. Eberharden und Ulrichen von Würtenberg in seinem Namen huldigen sollen. d. d. 30. Jan. 1348.

Wir Carl von Gottes Gnaden Romischer Kunig ze allen zeiten Merer des Reichs und Kunig ze Behem Enbitn den weisen Leuten unsern lieben getrewen den Rateemeistern, den Schultheissen und den Burgern allen gemeinlich der Stete Ezzelingen, Reutlingen, Rotweil, Halle, Gemünde, Heilpronn, Wimpfen, Winsperg und ouch Weil unser Gnade und allez Gut. Wañ ir ewer Mitburger von ewerm Rat zu uns gesant habent mit ewern offen Briefen und mit gevollem Gewalt, die uns von ewern wegen und an ewer statt gehuldet und gesworn habent für sich und ouch für iuch alle als einem Römischen Kunig

Ex MCSto.

Kunig und ewerm rehten Herren und wenn wir selb zu ew komen oder unser erber gewizzin botschafft zu io senden so sullent ir alle gemeinlich Reich und arme uns oder denselben boten die Wir zu iu senden, desselben ouch sweren, Nu senden wir zu iu unser Lieb getrewen di Edeln Eberhart und Ulrich Grafen ze Wirttenberk unser Lant Vogt, bitten und manen wir iuch ernstlich daz ir denselben Grafen Eberharten und Ulrich oder ir ein, der ouch des von unsernwegen mit disem ermant, huldent und swerent von unsern wegen und an unser stat uns für einen Römischen Kunig vnd ewern rechten Herren ze haben vnd vns di weil wir leben, getrewe, beholfen, gehorsam und gebunden sit ze tun aller der Sache und Ding, der ir einem Römischen Kunig billich und durch Recht gebunden und gehorsam sein sullent on alle Geverd mit Urkund ditz brifs, der geben ist ze Ulme, do man zalt nach Christus Geburt driuzehenhundert iar und in dem achten und virtzigstem Jare an dem nehsten Mitwochen vor unser frowen tag der Liechtmesse In dem andern Jar unser Reiche.

Num. 109.

Grav Eberhard vnd Ulrich zu Würtenberg bestetigen dem Closter Bebenhausen alle ihre Freyheiten in dem Schönbuch.

d. d. 21. Martij. 1348.

Ex Besold doc. rediv. mon. Bebenh. num. 28.

Wir Grave Eberhardt vnd Grave Vlrich von Wirtenberg verjehen offenlich an disem brief vnd tun kunt allen den die in sehent oder hörent lesen nun alder hernach, Wan Wir den Walt den man nennet den Schainboch han recht vnd redlich koffet vmme Grav Conrat von Tuwingen, den man nennet den Schärer von des vordern dem erbar Closter Bebenhusen des Ordens von Citels das gelegen ist in Costenzer Bistum, ist frilich gestifftet mit frihait die sie hant in den vorgeschribenne walt den Schainboch deß han wir angesehen den Gunst vnd die frintschafft die wir zu demselben Closter Bebenhusen han vnd daß uns och dunckhet, das wür es billich tun sollen vnd das sie Gott für vnß und vnsern Vordern des röwelicher vnd baß mögen gelitten und gedienen. So besteten wir in vnd irem Closter ewiclich an alle gevärd alle die Frihait vnd diu Reht, die dasselb Closter Bebenhusen ir höfe vnd iriu guot hant gehept vnd noch hant von dem Edeln Herren Graven Rudolf dem Phallezgrauen von Tüwingen dem Stiffter desselben Closters vnd allen sinen Erben vnd nachkumen biß vf disen hutigen tag alß dirre brief geben ist in dem vorgenanten Walt den Schainboch. Und das den vorgenanten gaistlichen Herren von Bebenhusen vnd irem Closter diß alles stät von uns Graue Eberhardt vnd Graue Vlrich gebruedern vnd Herren von Wirtenberg vnd von allen vnsern erben vnd nachkumen eweclich, war, gantz vnd stät belibe, darum so geben wir in disen brief

brief mit vnseren aigenen Jnsigeln besigelt zu einer ewigen vestunng vnd sicherheit. Dirre selbe brief wart geben in dem Jar do man zalt von Christes Geburt driuzehenhundert Jar viertzig Jar vnd darnach in dem achtenden Jare an sant Benedicten tag des hailigen Aptes.

Num. 110.

Gr. Ulrichs von Würtenberg Brief der Stadt Wörth Schutz betreffend. d. d. 16. Oct. 1348.

Wür Grave Ulrich von Wirtemberg fiegen mit disem brieff und tun kunt allen den die in ansehent oder hören lesen, das wir die Statt zu Wördte, die von Alter zu dem Reich gehöret hat und noch darzu gehört, gehaimbt und ingenomen haben in dem Rechten, als wür ander des Reichs Stett inne haben, dem durchlüchtigsten Romischen Künig Carle und dem Reich und haben das getan von Haissen und Gelez wegen des jetzgenannten Rom. Konigs Carle und Konig ze Böheim und haben dem Rat und der Gemainde derselben Statt zu Wördte gehaissen und gelobt, daß wür dieselben Statt, Leut und Guett und alles, das darzu gehört, wie das gehaissen ist, von unsers Herrn König Carle wegen getreulich schirmen und versprechen sollen und in beholfen seyn gen allermeniglich ane gen unser Aytgenossen, zu den wir vor geschworn haben ane alle Geverde. Wür sollen Jn auch beholffen seyn gen unsern Herrn dem König daß er Jn die Gnade, die er Jn gelobt und verschriben hat, besser mache und nit bösser ane alle gevärdte, auch sollen wür von unsers Hern des Königs wegen Leut in die Statt legen ane irn schaden und ane alle gevärde und haben Jn das alles geheissen und gelobt uff unser Guettune an aydesstatt war und ståt zu halten ane alle gevärde und zu Urkunde geben wir Jn disen brieff versigelt mit unserm aigenen Jnsigel der geben wart an sanct gallen tag do man zalt von Gottes Geburt dreyzehenhundert Jare und acht und vierzig Jare.

Lünig Reichs-Archiv. part. spec. cont. 4. pag. 405. n. 5.

Num. 111.

König Carl befiehlt beeden Graven von Würtenberg, seinen Landvögten das Closter Herrnalb ernstlich zu schirmen. d. d. 2. Dec. 1347.

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Merer des Reichs und König zu böheimb Entbieten den Edlen Eberharden und Ulrichen Graven zu Würtenberg unsern lieben Landvögten unser gnade und alles gut. Wissendt, das wir die Geistlichen Leut unser Lieb demütig den Abt, den Convent und das Closter ze albe,

Besold doc. rediv. Albæ Dom. n. 16. pag. 164.

albe, Jr Leut und Jr gut, wa die gelegen sind, in unser und des Reichs Gnad und Schirm genommen und empfangen haben und empfahen mit disem brieff, davon wollen und gebietten wir euch ernstlich bey unsern Hulden, das Jr sie uß ünserm Königlichen Gewalt schirmbt getreulich vor allermeniglich als Ewr eigen Leut und Gut. Thäten ihr diß nicht, des wir euch nit getrewen, so thäten Jr schwerlich wider uns, wann wir uns Jr also angenommen haben, das wir wollen, das sie von Euch geschirmbt sygen vnnd geschirmbt werden getrüwlich. daran thuet Jr vnns besunder lieb und dienst. Geben zu Pfortzheim nach Christus geburt drewzehenhundert Jar und in dem Siben und viertzigstenn Jar an dem Sonntag nach Sanct Niclauß tag, in dem andern Jar unser Reiche.

Num. 112.

Gr. Eberhard und Ulrich zu Würtenberg verkauffen an den Abt zu Hirsau ihre Burg und Stadt Calw auf einen Widerkauf. A. 1349.

Besold doc. rediv. Hirsaug. n. X. p. 565.

Wir Eberhart vnd Ulrich Graven zu Wirtenberg verjehen offenlichen an disem brieffe vnd tun kunt allen den, die in ymmer ansehent oder hörent lesen, das wir dem Erbarn geystlichen Herren, Herrn Wickharten Abbt zue Hirsauwe Sant Benedicten ordens in Spirer bistum gelegen vnd sin Nahkommen, die den ainmutig an der Appty zu Hirsauw sint, verkauft haben vnd zue kaufen geben haben reht vnd redelich, als ein jeglich kauff billich krafft vnd Macht hat vnd haben soll, Calwe vnser Burg vnd Statt mit Lüthen vnd mit guten vnd mit allem dem das darzue gehöret inwendig vnd vßwendig an Holtze an Velde an Eckern an Wisen an Wassern an Waiden mit Wasen vnd mit zwigen mit besezzen vnd entsezzen mit Amptluten vnd mit Schultheissen mit gerichten vnd mit zinsen, mit vällen mit zwingen vnd mit bannen gesucht vnd ungesucht fundens vnd vnfundens ob erd vnd darunter an daz Wiltbannt, daz Wir vns behept haben, vmb Siben tusend phund guter alter gelatter heller hundert phunt heller minre, der wir gar vnd gentzlichen von im gewert sin vnd sie in vnsern bessern nutz bewent vnd bekert haben vnd haben im die vorgenant burg vnd statt Calwe mit Lutten vnd gute vnd mit aller Jr zugehörde ingeben vnd geentwurt vnd in vnd sin nachkumen an der Abbty die dan einmutig sind dargesetzt in Liplich vnd nutzlich gewer, daz sie dieselben vestin Lut vnd Gut besetzen vnd entsetzen, haben vnd niessen mugen nach irem willen wie es in allerbast füget. Es ist auch bedingt vnd geredt, welches Jars wir oder vnser erben die vorgenant burg vnd Statt Calwe mit aller ir zugehörde, als wir es im zu kofen haben geben, widerkoufen wellen, so soll er vnd sin nachkumen, die dan einmutig an der Abty sind, uns vnd vnser erben in allen kunftigen Jaren dieselben vesten Calwe mit Luten vnd mit guten, als

wir

wir es im zukovfen haben geben widergeben ze kouffen, welchs Jars wir khomen in den nehsten viertzehen tagen vor Sant Georien tag oder in den nechsten vierzehen tagen darnach um Siben tusent Phunt hundert phund miner guter alter gelatter Heller ane verziehen, ane widerrede vnd ane alle geverde. Es ist ouch me bedinget vnd beredt, das der vorgenant Abbt Wickart oder sin nachkumen, die einmutig an der abbty sint, fünf hundert Phund heller guter mit guter kuntschafft verbuwen sollen an der vorgenanten Burg vnd Statt Calwe vnd wañ wir oder vnser erben die vorgenant Vestin wider koufen wellen, so sollen wir im oder sinen nachkumen, die einmutig sint, dieselben funfhundert phund richten vnd weren mit den vorgenanten Sibentusent Phundten Heller guter alter gelatter heller hundert Phund miner vnd sollen sie ouch derselben Heller weren vnd bezalen ze Esslingen oder ze Rütlingen in der zweier Stett einer, wederthalp sie wellen. Wer aber das wir der heller nit enthaben mochten, so sollen wir sie gen denselben guten hellern wern mit golde vnd mit silber, als der Lauff dann ist an alle geverde. Ouch ist mit namen bedinget vnd beredt, das die vorgenante burg vnd Statt Calwe vns vnd vnser Erben offen huß soll sin gen allermenglich alle diewil wir sie nit widerkoufft haben vnd soll der vorgenant abbt Wickart vnd sin nachkumen, die einmütig an der Abbty sint, vns vnser Erben Amptlute vnd diener, die wir heissen darus vnd darin lassen wider aller menglich, Wen vnd wie dickh wir sin bedörfen vnd vns not geschicht vnd sint sie vns darin doch nit gebunden kein kost zu geben. Wir haben ouch gesworen gelert eyde zu den heiligen, alle wil wir die vorgenant Vestin nit widerkaufft haben vmb den vorgenanten Abbt oder sin Nachkumen, die einmutig an der Abbty sint das wir dann Jr libe vnd Jr gute, die zu derselben vestin hören, schirmen sollen als vnser eigenliche gut vnd sollen sie ouch vmb die vorgenant Vestin vnd ir zugehörde nimer angriffen noch bekhümern mit geistlichem noch mit weltlichem Gericht noch mit dheinem gewalt noch mit dheinen andern sachen weder vor dem widerkauff noch darnach in dheinen weg ane alle geverde. Vnd den zu einem offen vrkunde vnd sicherheit, so geben wir dem obgenanten Appt Wickharten vnd sinen Nachkumen die dann einmutig sint an der Appty ze Hirsauwe disen Brieff besigelt mit vnsern insigeln, der geben wart an dem nechsten Fritag nach dem wissen Suntag, do man zalt von Gottes geburt druizehenhundert Jar vnd darnach in dem nun vnd vierzigsten Jar.

Num. 113.

Gumpolt vnd Johann von Gültlingen verschreiben ihre Burg Berneck und alle ihre Vestinen der Herrschafft Würtenberg zu offenen Häusern und sich zu ihren Dienern. d. d. 30. Jan. &c. 1352.

Lunig Reichs-Arch.

Wir Gumpolt vnd Johans von Giltlingen gebruder, Ritter, veriehen vnd tun kunt offenlich an disem brieff für vns vnd alle vnser

Part. spec. cont. 3. pag. 143.

ser erben, das wir den edeln vnsern gnedigen Herren Graue Eberhard vnd Graue Vlrich von Wirtenberg vnd iren erben fur uns vnd vnser erben gelobt haben die nahgeschriben dinge, das ist, was Vestin wir beide ietzent haben oder hernah wir beide gewinnen, wir kouffen si oder pfanden si, oder wannan si uns kömen oder würden, dieselben vestin alle suln der vorgeñ. vnserre gnedigen Herren Graue Eberh. und Graue Ulr. von Wirtenberg vnd aller ir er offen huser sin von vns vnd allen unsern erben vnd mit namen Bernegge, ob wir es niht versetzen noch verkouffen, alsbalde wir es aber an uns gewinnen mit kouffeñ oder pfanden oder andern sachen, wie die weren, so sol es aber ir offen huse sin. Vnd suln wir vnd unser erben ewiclich die vorgen. unser Herren . . von Wirtenberg und alle ir erben vnd ir diener vngeverlich uz allen vnsern vestin, die wir zwen vnser Leptag gewinnen oder jetzent hetten, lan vnd dar in wider allermenglich, wenne vnd wie dick si sin bedůrfent und in not beschiht, getruwelich vñ ane alle geverde. Wir die vorgen. Gumpolt vnd Joh. von Giltlingen veriehen ouch, das wir zwen unser lebtag vnserre vorgen. Herren . . . von Wirtenberg vnd ir erben diener sin suln vnd suln dehein anderre Herren, noch niemant anders diener noch aydgenozze werden noch sin, noch burger in deheiner Stat noch anderswa niht werden in deheinen weg ane alle geverde, es were denne, das es uns unser vorgen. Herren von Wirtenberg beide mit ein ander oder ir erben, ob sie abgiengen, gůnden vnd erloubten. Alles das vorgeschriben stat haben wir gesworn fur vns vnd vnser erben stet ze lan vnd ze halten in alle wise als vorgeschriben ist, ane alle geuerde. vnd des ze vrkunde haben wir vnsere Insigel gehenket an disen brief. der geben ist ze Stutgarten an dem Montag vor vnser frowentag Lichtmesse, do man zalt von Christes geburt driuzehenhundert Jar vnd in dem zwei vnd funfzigostem Jare.

Num. 114.

Auszug Ruprecht des eltern Pfalzgraven Verbundnus zu dem Graven von Wirtenberg. d. d. 5. Aug. 1357.

Ex Wenkeri Appar. Archiv. p. 211.

Wir Rupert der Elter von Gottes Genaden Pfallentzgr. bi Rin, des Heiligen Romischen Richs Obrester Truhseis vnd Hertzog in Bayern erkennen vns offenbar mit disem brieff, das wir vns vereinet vnd verbunden haben, vereinen, verbunden mit disem gegenwertigen Brieff zu dem edeln vnserm Lieben Oheim Graf Eberhart von Wirtenberg mit vnsern Landen vnd Luten, mit Lib vnd mit gut wider allermenglich, vsser der verpuntnus nemen wir vß den aller durchluchtigisten Hochgebornen Fursten vnd Herren Herrn Carlen den Römischen Keyser, vnsern genedigen Herren vnd den Hochgeborn fůrsten Hertzog Ruprechten den Jůngeřn vnsers bruder Sone vnd darnach nieman

nieman vsgenomen, zu welcher zit und wenneer sin bedarf, es sien Herren oder Stet, dawider sullen wir im getruwlich beholfen sin, wanne er des begert, als ob vns das selb angieng, die wil wir leben ane allerley Geverde vnd arge List, die Man oder Wibe, erdencken möchten, vnd was vnsern einen angat, das sol ouch den andern angan vnd sollen ouch das getruwlich helfen weren vnd beschuten vnd sol ouch keiner des andern diener nit in nemen, noch ze diener enpfahen wider des andern Willen. Wer es . . . das unser Oheim Graf Vlrich in die verpuntnusse nit quem, so soll vnser Oheim Graf Eberhard getruwlich . . . . . das wenden, als verr er kan vnd mag on allerley Geverde vnd arge List, das . . . . . sol enpfahen als er vnd als vorgeschriben stat, Wer aber das Graf Eberhart des . . . . möht vnd er des durch sinen Willen nit wollt lassen, so mügen wir ou . . . . vns das fuget vnd sol vns an der vorgenanten verpuntnusse nit schaden, diewile vnser . . . . . Wirtemberg die vorgenante vnbesundert vnd vngeteilt sint, es were denne, das Graf Eberhart besunder diener . . . . machet sinem bruder nit ze lieb vnd vns nit ze schaden noch ze Leid ane alle geverde, der sullen wir vns nit annemen vnd zu dienern enpfahen vnd sullent ouch also vnser Amptlut vf beid Siten geloben bei guten Truwen an Aydes stat stet vnd vest ze halten, als dirr Brief saget, ane allerley Geuerde vnd arge list. Wer ouch, das wir einen vnserr Amptman einen oder mer ensatzten, die sullen im geloben in aller wis, als die vordern getan hant ane Geverd. Wer ouch ob ein Römischer Kunige uferstunde oder mer, die sich des Römischen Richs annemen vnd nit gewelt werden, oder ob Römisch Kung erwelt würden, einer oder mer oder ob einer einmutklichen wer, wer der wer oder wer die weren, so mag vnser jeglicher vallen an welchen er will vnd sin wegstes vnd sin bestes schaffen nach sinem nutz, doch also, das alle vorgenante Verpuntnus vnser vnd vnser Land vnd Lut bi iren Krefften beliben, Wer ouch ob wir Herzog Ruprecht einmutklich ze Kung werden erwelt oder in Krieg, daz ander Kunig wider vns werden; wer das were, so sullen wir dem egenanten vnserm lieben Oheim Graf Eberhart von Wirtenberg darumb geben vnd tun, daran in benugt, teten wir des nit, so mag er dienen, wem er will und damit sol er wider die vorgenante verpuntnusse nit getan haben vnd mugen wir vnser wegstes vnd bestes ouch darinne schaffen vnd das sol die verpuntnusse mit antreffen vnd alle die vorgenante Bunde vnd Artikel und jeglichen besunder haben wir bi guten Truwen gelobt vnd darnach ze den Heiligen gesworn stet vnd vest ze halten unverbrechelich ane allerley Geverde vnd arge List vnd des zu Urkunde geben wir Hertzog Ruprecht der Elter vorgenantem vnserm Oheim von Wirtemberg disen brief mit vnserm anhangendem Insigel. der geben ist ze Liebenzelle vf dem velde an dem Samstag vor sant Laurentien Tag, do man zalt von Cristes geburt druzehenhundert Jar vnd darnach in dem siben vnd funfzigesten Jare.

Num. 115.

Kaysers Caroli IV. Schutz vnd Frey-Brief denen Städten in Ober- vnd Nider-Schwaben gegen die Graven von Würtenberg ertheilt. d. d. 22. Julii 1360.

Glaffey Anecdot. num. 189. p. 285. und Wegelins von der Landvogtey in Schwaben. num. 43.

Wir Karl, von Gotes genaden ꝛc. bekennen ꝛc. wann wir vnser vnd des Heiligen Reichs lieben getrewen der burger gemeinlichen in Obern und in Nidern Swaben dinstes gegenwartiklichen zu der Hervart, die Wir vf die von Wirtenberg tun, die sich frevellichen wider vns vnd das heilig Reich gesetzt haben, durch Eren vnd Notdurfte willen vnser vnd des heiligen Reichs bedurffen vnd wan ouch dieselben burger in sullich Hervart ziehen von vnserm gebot vnd wan ouch kein Hervart one Schaden nit geschehen noch volfüret mag werden vnd ouch niemandt des nit wol mag geschonen, darumb setzen wir mit wolbedachtem Mut nach Rat der Fürsten, Herren vnd anderer vnserer Lieben Getrewen mit rechter Wizzen vnd mit Keyserlicher Mechte, Vollekomenheit mit disem brieff, Ob es zu sulchen Schulden keme, daz jemant von egenanten vnsern Steten in Swaben oder von andern Steten vnd ouch Herren, di sich in kunftigen zeiten zu Jn verbinden, irn dienern vnd Helfern in derselben Hervart der von Wirtemberg Dyner oder Helffer oder nach von vnserm oder vnsern Nachkomen an dem Reiche gebot in kunftigen zeiten vns vnd dem Reiche ze Nutz vnd ze Eren dieselben Stete vnd Jr Eidgenossen an der Hervart zichen wurden oder durch eines gemeinen Landfridens willen, den sie von vnserm Gebot machen wurden, derselbe Landfride von jemand vbervaren wurde, solchen Leuten, die sich frevenlich wider vns vnd daz Reich setzen, dehein Schade widerfüre, ez sei von fütrunge oder von brandes wegen oder sust ander Schade, wie man den genennen mag, des sullen die egenanten Stette in Swaben, baide enhawe oder hieder hawe des Sehes alle Jr Eidgenossen vnd Nachkomen baide an iren Leiben vnd Guten gen allermenniklichen vnverdachte sein vnd des ewiklichen beleiben vnengolden vnd sol ouch kein Richter, wie der genant sei oder in welchen Wirden er gesezt sey vmb solchen Schaden ze Jn nit richten noch Rechtes helfen. Ouch gebieten wir den egenanten Steten in Swaben vnd allen iren Eidgenossen ernstlichen vnd vestiklichen bei vnsern vnd des Reichs Hulden, das sie gegenwertiklichen in diser Hervart vnd ouch hernach in allen andern kunftigen Herverten, die nach vnserm vnd vnser Nachkomen an dem Reiche Gebote geschehen, alle die Burge vnd Stete, die sich zu disen zeiten Wider vns vnd daz Reiche setzen oder hernach in kunftigen zeiten wider vns vnd vnser nachkomen an dem Reiche frevellichen sezzen wurden, mit Gewalt ob sie mügen sullen gewinnen vnd die brechen vnd sullen ouch vber alle die, die sie in sulchen Steten vnd Burgen begrei-

begreifen vnd ouch vber alle die, die wider einen gemainen Landfriden der von vnserm oder vnsern nachkomen an dem Reiche Geheizze vnd Gebot von den egenanten Steten in Swaben gemacht wurde, vberfuren vnd frevellichen dawider tetten, vnverzogenlichen an allen Stetten, wo sulch Leute begriffen wurden, richten mit dem Swert vf der rede, daz von sulchen rechten Gerichte vns, dem Reiche vnd egenanten Steten Nuze vnd Ere widerfare. Darumb gebieten wir allen Fürsten, Geistlichen vnd werntlichen, Grafen, Freyen, Herren, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Steten, Merkten vnd allen andern vnsern vnd des Reichs Lieben getrewen ernstlichen vnd vestiglichen bei vnsern und des Reichs Hulden, ob es zu Schulde keme, daz jemant der von den egenanten Stetten in Swaben oder von Iren Eidgenossen an seinem oder seiner Freund oder Diener Leibe odir Gut in derselben Hervart oder in dem Hervarten, die sie von vnserm oder vnsern Nachkomen an dem Riche Gebote in kunftigen Zeiten teten oder von des Landfridens wegen, der den vberfure, beschedigt vnd geleidigt wurde, denselben burgern oder Iren nachkomen in kunftigen Zeiten zusprече, vnd sie darumb beschedigen wollten, daz sie dieselben Burger alle, Ir Eidgenossen, Diener vnd Helfer vor solchen leuten, die also als do vorgeschriben stet, beschedigt vnd geleidigt wurden, on alle Widerrede sullen vor solcher Ansprache vnd Schaden, der In davon entsten vnd widerfarn mochte, mit ganzen Trůwen vnd mit aller ir macht beschirmen, besorgen vnd bewaren. Wer ouch der were, der die egenante Burger in Swaben alle ir Eitgenossen, diener vnd Helfer, darnach vnd er vmb Rat vnd Hilfe von solcher sache wegen als vorbegriffen ist, von In wurd angeruffen nicht schirmte vnd In getrewlichen riet vnd hulffe, derselbe soll aller der Pene vnd Buzze vnd dem Reich bestanden vnd vervallen sin in gelicher wise als die, die sich frevellichen wider vns vnd daz Riche gesatzt haben odir hernach sich setzen wurden. Es sullen ouch die egenanten Stett in Swaben vnd alle ir Eitgenossen denselben an Leibe vnd an Gut verderben. Mit Vrkund ꝛc. der geben ist ze Nurnberg nach Cristus geburt 1360. in die Marie Magdalenæ.

Num. 116.

Aussöhnung zwischen Kayser Carln vnd den beeden Graven Eberhard vnd Ulrichen zu Würtenberg. d. d. ult. Aug. 1360.

Glaffey Anecdot. num. 220. pag. 322.

Wir Karl von Gots gnaden ꝛc. bekennen ꝛc. wann die Edlen Eberhart vnd Vlrich Gebruder Grauen von Wirtemberg Unsir vnd des Reichs Lieben getreuwen durch vnser Keiserlich Gebot alle büntnuzz, die sie in dheine wis gehabt haben mit dem Hochgeborn Rudolf Hertzogen zu Oesterrich, zu Styr vnd zu Kernden vnsirm Eydem vnd Fürsten gentzlich abgetan vnd vernichtet haben vnd haben vns globet in guten Trew-

Treuwen on Geuerde vor sich vnd Jr Erben mit Yren offenen brieuen, daz sie bei vns, dieweil wir leben, mit aller irre Macht getrewlichen bliben sullen vnd wollen vnd vns beigestendig vnd beholfen sein wider allermenlich niemant auzgenumen, des haben Wir sie in vnsir Keiserliche Hulde vnd Genade sunderlich empfangen vnd meinen vnd wollen von Keiserlicher Gute die egenanten Grauen vnd ir Erben vnd Nachkomen zu allen iren Rechten genedeclich schirmen dieweil wir leben, wider allermenglich die in dem heiligen Riche gesezzen sin, davon wellen wir ouch von Keiserlichen Gnaden vnd von sunderlicher angeborner Güte, daz die egenanten Grauen von Wirtenberg, ir Erben vnd Nachkumen bleiben sullen bei allen andern iren Herschåften, Guten, Friheiten vnd Gnaden, daruber sie sunderlich brief haben odir die sie in erberer guter Gewonheit hergebracht haben von dem Heiligen Rich. Ouch sullen sie vnsern vnd des Riches Undertanen die in dem Rich gesezzen sein als dovor begriffen ist vnd bei namen den Swebeschen Stetten des Rechten gehorsam sein vor vns odir wem wir daz empfelhen on geferde vnd daz selbe solyn ouch geschehen von den Stetten, daz sie yn des Rechten gehorsam sein vnd yn daz widerfaren vor vns odir wem wir daz empfelhen, als dauor begriffen ist. Ouch wollen wir das allermenglich die sich durch willen der egeñ. Grauen von Wirtenberg in disen crig geflochten haben vnd beinamen der Hertzog von Tegg vnd der Schencke von Lympurg vnsir hulde gentzlich haben sullen vnd von vns vnverdacht sein on geuerde auzgenomen dem Hertzogen von Osterrich, der sol vnser hulde sunderlichen suchen, wann er in disen tedingen nicht begriffen ist. Ouch lazzen wir ledig alle gefangen, die zu vnsir vnd vnsir frunde, Helfer, vnd diener hant gelobt haben, die in dem criege gefangen seint, ouch wollen vnd meinen wir widerzugebn vnuerzogenlichen alle vesten, die von wegen der von Wirtemberg und irre frunt vnd diener in disem criege verloren seint, auzgenumen Alen vnd seiner Zugehörung, wann daz sol sten in solicher mazze als hernach geschriben stet, Sei daz Sache, daz die egeñ. Grauen von Wirtemberg bei irer Pfandschaft bliben wellen sulche frist, als ire Pfandbriefe sagen, domit yn Alen vnd sin Zugehörunge versatzt ist, so sullen sie allez ir gelt, daz sie doruff haben, des dreutzentusent Pfunt haller sint vff die andern festen Luterburg, Rosinstein vnd Heubach, die zu derselbn Pfandschafft gehörn, gentzlich slahen, welden sie aber des nicht tun vnd welden ir gelt haben, daz sulln wir yn geben in solicher summe als dovor begriffen ist vnd sullen sie vns inantwerten die andern obgeñ. Vesten, als verre ez der edlen Ludwig des eltern vnd Ludewig des jungern Grauen von Oettingen wille ist, Mit vrckund ditz brieues versiegelt mit vnsirer Keiserlichen Maiestat Insiegel, Gebn zu velde vor Schorndorff nach Cristus geburt drutzenhundert Jar, dornach in dem Sechtzigistem Jare des lesten tages in dem augste vnsir Riche in dem funftzenden vnd des Keisertums in dem Sechsten Jare.

Co"r. per Militzium de Chremsir.
per dnũm Imperatorem.
Joh. Eysteteñ.

Num. 117.

Num. 117.

Friedens-Articul zwischen den Graven von Würtenberg und den Reichsstädten in Schwaben. d. d. 15. Sept. 1360.

Glaffey ibid. n. 251. pag. 366.

Wir Karl, von Gottes Gnaden rc. bekennen und tun kunt rc. wann wir von angeborner Güte steteclichen trachten vnd vnsern Fleizz darzu sezzen, daz alle vnsere vnd des Heiligen Reichs getrewen Undertanen in fride vnd gemache mit einander leben, so ist vns sonderlichen in dem Sinne, wie zwischen den Edlen Ebirharten vnd Vlrichen Grafen zu Wirtemberg vnd iren dienern an einem teil vnd vnsern Stetten vor der Alben in Swaben vnsern vnd des Heiligen Reichs lieben Getrewen an dem andern teil alle Sachen fruntlichen gehalten vnd gehandelt werden vnd zwischen yn keine zweiunge in kumftigen zeiten entste, darumb mit wolbedachtem mute, mit Rate vnser vnd des Reichs fürsten, Grafen vnd getrewen sezen wir, die weil wir leben, zwischen den vorgenanten Grafen vnd Steten sulche Gesetze durch frides vnd Gemaches willen, als hernach geschriben stet. zu dem ersten sezen vnd wellen wir, daz die von Wirtenberg sullen in guten Trewen on Geverd öffnen alle Strazz vnd sullen gunnen allermenglich Closter, Houe vnd Leute, die darzu odir anderswo hingehören vnd allen Leuten, ouch die in irer Herschafft gesezzen sint, daz sie vff Lande vnd vff Wazzer Weyn, Korn, Holz, Kolen und alle andere ding zu des Richs Steten furen mügen vngehindert vnd ob sie dheinerlei verbot daruf getan hetten, daz sullen sie wider abetun in der Mazz, daz die Strazzen offen sein vnd allermenglich zu des Reichs Steten vnd von In mit den egenanten dingen faren mügen, gleicherweis als sie daz getan haben, ee sich sulche zweiunge zwischen den von Wirtemberg vnd den Steten erhube vnd daz sol geschehen on Geuerde. Waz ouch gutes die burger haben aus des Reichs Steten, wo daz ouch gelegen sei, daz sie Jare vnd Tage inne gehabt haben on redliche Ansprach mit dem Rechten, wer sie darum ansprechen will, der soll daz tun vor iren Schultheizzen in der Stat vnd doselbist von In darumb recht nemen. Sie sullen ouch nymand verbürgen noch zwingen bey In zu bleiben, nur allein ire eigen Leute, die ir Leibs eigen Lute sint, oder sulche, die sich mit Willen eigen machten oder der Eigenschaft man mit zwein oder dreyn iren nehesten Nagelmagen beweysen mag. Sie sullen ouch alle newe vngewonliche Zolle, daruber sie von dem Reich nicht briefe haben, genzlichen abetun, beide sie vnd ir diener, als wir der egenante Keyser von In dez gute briefe haben. Sie sullen ouch furbaz mer in die Closter noch in die Hove zu Ezzelingen noch anderswo vf des Reichs Herschaffte keine Roß stellen, noch die mit dinste oder andern Sachen besweren in dheine weis. Wer ouch Sache, daz zwischen eynen Herren, er wer vf dem Lande odir in einer Stat

gesezzen, der do Eigenschaft hette vnd dem bawmann, der daz Lehen besitzet, dheinerley zweiung entstunde, so sol daz Lehen alleweg dem eigen volgen in daz Gerichte, do der gesezzen ist, dez das eigen ist. Wer ouch, daz dhein Closter, Edelleute oder ander erbar Leute Welde oder holtzer hetten, wo die gelegen weren vnd die williglichen verkouffen wollten, daran sullen sie die von Wirtemberg oder Jr diener nit hindern von ires Wiltbandes wegen oder von dheinen andern Sachen, sunder sie sullen und mũgen sie verkouffen den Stetten oder wem sie wollen vnd iren Nuze domit schicken. Ouch wollen vnd setzen wir, daz sulche Geseze, die wir zwischen den egenanten von Wirtenberg und den Stetten gemacht haben, allein dieselben von Wirtenberg beruren sullen vnd ire diener, die vff iren eigen Guten sizzen vnd niemand anders vnd sullen die Stete gen andern Herren vnd Leuten bey iren Freyheiten vnd Rechten beleiben, als sie die vormals herbracht vnd gehabt haben vnd sullen ouch alle dieselben Sache vnd gesetze weren vnd Craft haben alle die weil vnd wir leben vnd nit lenger. Mit Urkund ꝛc. geben zu Rutlingen Anno Domini MCCCLX. feria IV. proxima post exaltationis sancte Crucis &c.

Num. 118.

Kayser Karl erlaubt denen Graven Eberhard vnd Vlrich zu Würtenberg und ihren Dienern ihre Vestungen wieder zu bauen.

d. d. Lamperti (den 17. Sept.) 1360.

Glaffey Anecdot. n. 231. pag. 337.

Wir Karl von Gotes genaden Romischer keyser czu allen czeiten merer des Reichs vnd Kung zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dyesem brieue allen den die yn sehent odir hörent lesen, Wann in disem Chriege den wir mit den Edeln Ebirharten vnd Ulrichen Grauen zu Wirtemberg vnsern vnd des heiligen Reichs getrewen gehabt haben etzliche ire vnd irer diener Vesten abgebrochen, vorbrennet vnd vorterbet sein, So meynen vnd wollen wir seynt wir mit yn berichtet seyn vnd sie vnser vnd des Reichs hulde erfunden vnd erworben haben, das sie, ire diener vnd alle die durch iren willen in dyesen crieg komen sint, sulche vesten, Houe vnd gesezze widerbawen mũgen zu irem besten nutze, wann wir yn daz erlaubet haben mit vnsern sunderlichen Genaden, dovon gebieten wir allen vnsern vnd des heiligen Reichs getrewen, daz sie doran nymand hindern sulle in debeineweis als lieb yn sey vnser vnd des Reichs hulde zu behalden. Mit vrkund ditz brives versigelt mit vnserm Keyserlichen Jngsigel, der geben ist zu Rutlingen nach Cristus geburt dreutzenhundert Jar, dornach in dem Sechtzigsten Jare an Sant Lambertus tage, vnser Reiche in dem fumftzehenden vnd des Keysertums in dem Sechsten Jare.

Cor. per Miliczum de Chremsir.

Num. 119.

Kaysers Caroli IV. Bestetigung, daß die Reichsstädte in Schwaben, welche die Landvogtey, Amman-Amt, Steur ꝛc. gelößt haben, künftig nicht mehr versetzt oder entfremdt werden sollen. d. d. 4. Nov. 1360.

Glaffey Anecdot. pag. 427. num. 305.

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Keyser, zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc. bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem brief allen den, die in sehent oder hörent lesen, wann vnser vnd des Heiligen Reichs Stete in Swaben gemeinlich vns vnd dem Riche die Landvogti vnd järliche Stür, die Am̃anambt, die Ungelt vnd alle andere vnser vnd des Richs Recht in den Stetten vnd ouch die Clöster in Swaben vnd alle die Sachen die in die Landvogti dishalb vnd iñhalb der Albe in dehein wis gehören, durch vnser bete willen vnd des Richs Notdurft mit ir selbs bereitem geld gelöset haben, besprechen vnd erkennen wir mit wolbedachtem mut von sonderlichen Gnaden vnd mit rechten wissen, das wir dieselbn Lantvogti, die järliche Stür, die Am̃anAmt, die Ungelt vnd alle andere Amt vnd Recht in den egenanten Stetten vnd ouch die Clöster in Swaben vnd alles das, das zu der obgenanten Lantvogti vf dem Lande vnd Steten den Ampten, Clöstern vnd Rechten gehöret, nimmer sollen in deheinen kumftigen ziten versezzen, vergeben, verkümern oder in deheine wis von dem Riche empfremden wollen noch sollen vnd wer das Sache, daz wir dowider teten oder Jn nemen in dehein wis, so wollen vnd erkennen wir von Keyserlicher Macht, das solch Versetzung, Vergebung oder Empfremdung keine Kraft noch Macht haben solle, Mit Urckund dis briefs versigelt mit vnsir Keyserlichen Maiestat Jnsigel, der geben zu Nurenberg nach Crists geburt drutzehenhundert Jar vnd darnach in dem sechzigisten Jar, an der Mitwochen nach aller Heiligen Tag, Vnser Riche in dem funfzehenden vnd des Keysertums in dem sechsten Jare.

Num. 120.

Extract aus K. Karls Brief, welchen er Sbynko Haasen von Hasemberg wegen Aufsteckung des Hauptfahnen und Ersetzung der erlittenen Schäden gegeben. d. d. 15. Sept. 1360.

Glaffey Anecdot. p. 339.

Karolus quartus &c. Notum facimus &c. quod quia Nobili Sbynkoni Lepori de Hasemburg, Camere nostre imperialis Magistro fideli nostro dilecto racione ereccionis vexilli nostri nuper erecti, dum adversus Comites de Wirtemberg cum valido procederemus milicie solempnis exercitu juxta ritum & consuetudinem per nos huc usque laudabiliter observatos in sexaginta sexagenis grossorum Pragensium & occasione dampnorum, que idem in equis & rebus aliis in dicto

nostro percepit exercitu in quadraginta sexagenis eorundem grossorum, didicim9 & invenim9 nos esse racionabiliter obligatos &c. Datum in Rutlingen Anno LX°. Indiccione XIII. die XV. mensis septembr.

Num. 121.

K. Karls Entscheidbrief zwischen den Graven von Wirtenberg und der Reichsstadt Eßlingen. d. d. 20. Augusti 1361.

Ex Copia. Wir Karle von Gottes gnaden Römischer Keyser zu allen Ziten merer des Reichs rc. bekennen vnd tun kunt offenlich rc. das wir umb stösse vnd zweyung, die zwuschen den Edlen Eberhard vnd Vlrich Grauen zu Wirtemberg an einem teil vnd den burgern vnd der Gemein der Stat zu Esslingen vnsern vnd des Richs Lieben getruwen an dem andern gewesen sin vnd sich bisher verloffen habent, beredt, gemacht vnd geteidingt haben mit rechter wissen vnd mit vnser Fursten vnd Herren Rate, die wir dartzu genomen haben in alle der Wise, als von Wort zu Wort hernach geschriben stet. zu dem ersten haben wir geredt vnd gemacht das die von Essingen sollen den von Wirtemberg halben bettwin geben mit korn vnd mit Pfenning die dartzu gehörent vnd sollen das daheim zu hand benennen, wie vil des sey vnd darüber brieffe gegen einander vnd wir es mit vnsern brieffen bestetigen, das das öwiclich stet belibe, zu dem andern mal haben wir geredt, gemacht vnd geteidingt, das die von Essingen niht kouffen sollen dehein Guter die von den von Wirtemberg Vogtbar sin oder Sturbar sin oder Zinßbar sin oder von In Lehen sin, sie sin Jr selb Jrer manne also das sie von In Lehen sin oder Jr eigen Lute, es sie dann mit der von Wirtenberg wille, were aber das sie dehein guter koufften, die in der von Wirtenberg gerichten rechtlichen legen oder fur Jr gericht von Rechte gehörten, von den Guttern sollen sie tun als die von rechtswegen vor getan haben, die die Guter vor ingehabt haben, vmb die sie dieselben gütter gekoufft haben. Sunderlichen wollen wir das die Schidbrieffe, der sich die vorgenanten von Wirtenberg vnd von Esslingen gegen einander vormals verschriben vnd vermacht vnd daruber geswornhaben In allen Jren puncten, artickeln vnd stucken vnverruckt beliben sollen vßgenomen den obgeschriben artickeln, die wir nu selb zwuschen In als vorgeschriben stet, geteidingt vnd gemacht haben, also das diser brieffe denselben Schidbrieffen vnd die Schidbrieffe disem brieffe vnschedlich sein sollen. Mit vrkund dis brieffs versigelt mit vnser Keiserlichen Maiestat Insigel, der geben ist zu Prag nach Cristus geburt drutzehenhundert Jar, darnach in dem ein vnd sechtzigostem Jar, des nechsten Fritags vor sant bartholomeus tag, vnser Rich des Romischen in dem Sechczehenden, des Beheimischen in dem funfczehenden vnd des Keysertums in dem sybenden Jare.

Num. 122.

Num. 122.

K. Carls IV. Freyheit von allen Gerichten Grav Eberharden zu Würtenberg, daß er und seine Erben nur allein für Kaysern und Königen Recht zu geben hätten. d. d. 5. Octobr. 1361.

Burkards Kleeblat dreyer Würtemb. Privilegien. pag. 134. Beyl. 1.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Konig zu beheim bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem brieue allen den, die in sehent oder hörend lesen, das wir haben angesehen die getrewen steten dienste vnd grozzen fleiß vnd Liebe, die der Edel Eberhart Graf zu Wirtemberg vnser lieber getrewer vns vnd dem heiligen Reiche nutzlichen vnd mit fleizzigen steten trewen geton hat vnd noch furbaz tun will vnd mag vnverdrozzenlichen vnd auch nutzlichen in kunftigen zeiten, darumbe haben wir dem egenanten Grauen Eberharten, allen seinen Erben vnd nachkomen mit rechter wizzent vnd mit volkomenheit Keiserlicher Mechte die besondern Gnade getan vnd tun auch die an disem brieue vnd wollen auch, das er sein erben vnd nachkomen, Grafen zu Wirtenberg fur dehein Gericht oder Lantgericht nicht geladen oder furgetriben werden oder antwurten sullen, oder deheinerlei Gerichte oder Vrtheil leiden, noch niemand ze recht sten, denn allein vor vns als einem Römischen Keiser oder andern Römischen Kunigen vnd Keisern, vnsern nachkomen oder wem wir das in vnserm hofe sunderlichen empfelhen, Geschehe aber das, das Grafe Eberhart, sein erben vnd nachkomen für dehein Gerichte oder Landgerichte furgetrieben oder geladen wurdet wider dise vnser Gnade, So mainen vnd wollen wir, das den allen sachen die dawider oder darnach furbas me geschehend mit Gerichte, Ladunge, vrteiln, oder sunst in ander weise dawider geschehe vntugenlichen, vnkrefftig vnd gentzlichen ab sein sollen vnd demselben Grafe Eberhart seinen Erben vnd nachkomen keinen schaden bringen, sunder das dise vorgen vnser gnade darnach als offt das geschehe in aller der mazze, als sie davor begriffen ist, in iren Krefften stet vnd unverrucket, an allen stetten gentzlichen bleiben sulle, davon gebieten wir allen vnsern Lantvögten, Richtern, Lant-Richtern Schuthaizzen, Amptlüten vnd allen andern Richtern, wie man die genennen müge, die vnsern vnd des heiligen Reichs Gerichte vor seynd, die nun seing oder in kunfftigen zeiten werdent, das sie wider dise vnser Keiserliche Genade nicht thun sullen bei der peen tausent Mark Goldes, der ein jegklicher, der da wider tut oder tette, es sei Kleger oder Richter als offt verfallen sein soll als dawider geschicht in sollicher bescheidenheit, das dieselben peen halb vns vnd dem heiligen Reiche vnd das ander halbteil dem egenanten Graue Eberharten oder seinen erben gevallen soll on allez hindernuzze, Mit vrkund ditz briefes versigelt mit

vnser Keiserlichen Maiestat Insigel der geben ist zu Nuremberg an dem nechsten dinstag nach Sant Michelstag da man zalt von Crists geburt druzehenhundert jar vnd darnach in dem einen vnd sechtzigisten Jare, vnser Reiche in dem Sechtzehenden vnd des Keisertums in dem sibenden Jare.

Num. 123.

Caroli IV. Freyheit Gr. Eberhardens von Würtenberg Dienern, Mann und Leuten gegeben sie für kein Gericht zu laden. d.d. 5. Octobr. 1361.

Burkards Kleeblatt rc. n. 2. p. 135.

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Keiser rc. bekennen rc. daz wir haben angesehen die getrewen dienste vnd grozzen fleizze des Edlen Grafen Eberhartz zu Wirtemberg, vnsers lieben getrewen, damit er uns vnd daz heilig Reiche mit fleizzigen steten trewen meinet vnd noch kunfticlichen gentzlichen meinen wird vnd darumbe haben wir im seinen erben vnd nachkomen Grafen zu Wirtemberg vnd tun auch in mit disem briefe die besunder nachgeschriben Gnade mit rechter vnser wizzent vnd wellen auch daz mit vollkomenheit Keiserlicher mechte, daz man ir diener vnd ander ir man vnd Leute gemeinlichen noch besunder fur kein dhein gerichte oder Lantgericht laden sulle, wer aber daz ir einer oder mer ir diener, man oder arm Lůte, fur ein Gerichte oder Lantgerichte oder fur ir mer geladen wůrden, so sol derselb Richter oder Lantrichter, wann oder als oft im der vorgeñ. Grafe Eberhart oder sein erben darumbe schreiben oder schreiben wurtent, den oder die, ir sei einer oder mer, die also fůrgeladen werdent, und als oft daz not geschicht fur Graf Eberharten vnd sein Erben vnd fur ir Gerichte wider weisen, also daz der egenant Graf Eberhart sein erben vnd nachkomen von dem oder denselben dem Clager als offt ez not geschicht vnvertzogenlichen fůr in vnd iren Gerichten rechtes gestatten vnd helfen sullen in den nechsten vier Wochen von dem tag ze zelen, als si fur si geweiset werdent on allez geuerde vnd darzu soll vnser vnd dez Reichs Richter oder Lantrichter zwen erwerg wohl behalten mann senden, die daruber sweren sullen die warheit zu bekennen, ob solchen Clagern in der egenanten Grafen Gerichten recht widerfaren sei, geschehe aber des nicht also, daz Graf Eberhart oder sein erben den clagern inwendig dan vier wochen rechtes nicht hůlfen, noch gestatten als vorgeschribn stet, so sol vnd mag vnser vnd dez Reichs Richter oder LantRichter nach den egenanten vier Wochen dem Clager Rechtes gestatten vnd helfen in denselben sachen die den zu Gerichte laufend nach GerichtsRecht vnd Ordenunge vngeverlichen. Wer auch daz der Richter oder LantRichter des Reiches, wer der were, wider dise Genade dez egenanten Grafen Eberhartz oder seiner Erben, man, diener oder ander ir Lute den oder die, die also furgeladen wurden, nicht wollten fůr dieselbe egenanten Grafen von Wirtem-

temberg ir Herren vnd ir Gerichte widerweisen, als davor begriffen ist, so meinen vnd wellen wir, daz den alle sachen, die furbaz me dawider geschehent mit Gerichten, Ladungen, Urteiln, oder sunst in ander weise dawider geschehen, vntugenlich, vnkrefftig vnd gentzlichen ab sein sullen vnd denselben, die also furgeladen oder furgetriben wurden, keinen schaden bringen. Vnd diser unser gegenwertig genade sol weren zu unsern Lebtagen vnd allezeit, die weile in allen iren krefften gentzlich bleiben, davon gebieten wir allen vnsern Lantvögten, Richtern, LantRichtern, Schulthaizzen vnd allen den, die vnsern vnd dez heiligen Reichs Gerichten vor sein, die nu sint oder die bei vnsern Lebtagen werdent in zukunftigen czeiten, daz sie wider dise vnser Keiserlich genade nicht tun sullen in keine weise bey der pen hundert Mark goldez, die ein ieglicher der darwider tut oder tete, ez sei Clager oder Richter als offt vervallen sein sol, als dawider geschicht in solcher bescheidenheit, daz dieselbe Penen halbe vns vnd dem heiligen Reiche vnd daz ander halb teil dem egenanten Grav Eberharten oder seinen erben gevallen soll on alle hindernuzze, mit vrkund ditz briefes versigelt mit vnserm Keiserlichen Maiestat Insigel, der geben ist zu Nurnberg an dem nechsten dinstag nach sant Michels, da man zalt nach Christs geburt drewzehenhundert Jar vnd darnach in dem ein vnd sechtzigsten Jar, vnser Reiche in dem sechzehenden vnd dez Keisertums in dem sibenden Jare.

Num. 124.

Grav Eberhard und Ulrich zu Würtenberg tragen Neubürg, Burg und Stadt, Beilstein Burg und Stadt, Botwar und Liechtenberg der Cron Böheim zu Lehen auf. d. d. 3. Decembr. 1361.

Lünigs Codex Germ. Diplom. Tom. I. pag. 1266.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser, zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Behem, Bekennen vnd tun kunt offenlich allen den die in sehen oder hören lesen, Wann die Edlen Ebirhart vnd Vlreich Grauen von Wirtemberg, vnsir lieben getrewen die nachgeschribnen Sechs Vesten Newenburg, burg vnd Stat, bilstein burg vnd Stat botbower vnd Liechtemberg, die ir frei eygen gewesen sint vnd vormals von nyemanden ze Lehen gegangen sint mit allen iren zugehörungen, wie man die pfligt zenennen mit sunderlichen worten von vns als von einem Kunig zu Beheim vnd der Cronen desselben Kunigreichs, als von irer rechter naturlicher vnd auch ordentlicher Herschaft für sie ir Erben vnd Nachkomen ewiclich ze rechtem manlehen genomen vnd empfangen haben vnd haben auch vns als irem rechten naturlichem, ordentlichen Herren gehuldet, globt vnd gesworn in guten trewen an geuerd, daz sie fur sich, ir Erben vnd Nachkomen ewiclich vnd als einem Kunig, von Beheim vnd der Cronen desselben Kunigreichs von wegen der egenañ. Sechs vesten vnd

waz

waz dorczu gehört, als von rechtem manlehen getrew, holt vnd auch undertenig sein wollen vnd sullen ewiclich vnd vnsern Frumen werben vnd vnsern schaden wenden vnd alles daz gen uns tun getrewlich vnd vngeuerlich daz Lehenmann des Kunigreichs ze beheim, die in deutschen rechten sitzen von manlehens wegen gen ir Herschaft zetun pflichtig sein durch recht vnd gewonheit bei den eyden die sie dorüber zu den heiligen Leibhafticlich getan haben, Auch haben sie vns globt in guten trewen an geuerd vnd bei den egenañ. iren eyden fur sich, ire Erben vnd nachkomen ewiclich, daz sie die egenañ. vesten vnd ir zugehörungen als oft. als des not geschicht vnd zu sulchen Schulden kumpt, nach Lehenrecht von einem icleichen Kunig ze Beheim ze rechtem manlehen von newes empfahen sulln vnd wollen, vnd demselben Kunig ze Beheim, welcher in czeiten wirdet, von newes hulden, globen vnd sweren in allir der mazze, als dovor begriffen ist vnd sullen auch die egenañ. sechs vesten vns als einem Kunig zu Beheim offen sein zu allen vnsern notdurften, als offt sich daz geburt, wider allirmeniclich nymant ausgenomen an geuerde, Nur alleine wider daz heilige Romische Reich, wann vnser meynung ist, daz wir bedenseiten des heiligen Reichs nutz vnd ere mit trewen werben sullen. Auch haben sie gelobt fur sich, ir Erben vnd nachkomen ewiclich, daz sie vns als einem Kunig ze Beheim vnsern Erben vnd nachkomen Kunigen ze beheim als iren Herren ewicleich mit funftzig mannen mit Helmen dienen wollen vnd sullen eyns in ylichem Jare wider allirmeniclich vnd wohin des not wirdet, an wider daz heilige Romische Reich, daz wir vnd auch sie alleweg usnemen als auch dovor begriffen ist vnd den dinst sullen sie tun, Wenn daz vns vnd vnsern Erben vnd Nachkomen Kunigen zu beheim not wirdet, Also bescheidenlich, daz wir in vnsir meynung einen gantzen manden vor kunden sullen, ee wan sie sich in vnsern dinst erheben vf die rede, daz sie sich zu sulchen sachen deste redlicher vnd erlicher gerichten mugen. Wer auch sache, daz Wir oder vnsir Erben vnd nachkomen Kunige ze Beheim desselben ires dinstes eyns in dem Jar vs den egenañ Sechs Vesten, die von vns ze Lehen ruren oder vs in ein teil bedurfen wurden, So globen vnd sullen sie denselben dinst dor vs tun uf selbis kost einen gantzen Manden. Wolten abr wir, vnsir Erben vnd nachkomen Kunige ze Beheim nach dem egenañ manden ires dinstes furbas bedurfen vs den egenañ vesten, den sullen vnd wollen sie vns tun, als iren rechten Herren, also daz wir sie mit kost besorgen sullen, Auch sullen wir, vnsir Erben vnd nachkomen Kunige ze Beheim den obgenañ. Grauen Ebirharten vnd Vlreichen iren Erben vnd nachkomen iren schaden, den sie in sulchem vnserm dinste redleichen emphahen, genediclich richten vnd gelten, Ouch mugen wir vnsir Erben vnd nachkomen Kunige ze Beheim vf die egenañ Sechs Vesten die von vns ze Lehen ruren odr vf ir ein teil, wie wir des ze rate werden vnsir Leute senden, in welcher sterke odr czal wir wollen vf unsir eygen kost vnschedlich den egenañ Grauen Ebirharten vnd Vlreichen iren erben vnd nachkomen

komen an vesten vnd an guten, als verre, als man an geuerde sulche schaden vermeiden mag. Wer aber, daz wir, vnsir erben vnd nachkomen Kunige ze Beheim desselben Grafen Ebirharts vnd Grafen Ulreichs oder irer Erben dinstes fur dem wald oder andirswohin, wo daz were bedurfen wurden, vnd wir sie des ermanten einen manden vor, So sullen sie von dem tage, als sie auscziehen, viertzehen tag nach einander cze czelen vf ir eygen kost dienen, Bedurfen aber wir vnsir Erben vnd nachkomen, Kunige ze Beheim, furbas ires dinstes, So sullen vnd wollen sie vns dienen vnd wir sullen in kost geben vnd alleweg redlichen schaden richten, als davor begriffen ist, In sulcher bescheidenheit, wer daz sache, daz die egenañ Grafen Ebirhart vnd Vlreich ir Erben oder Nachkomen Grafen ze Wirtemberg in vnserm, vnsirer Erben vnd nachkomen Kunigen ze Beheim dinst schaden nemen mit den fumftzig Mannen mit helmen als douor begriffen ist, So sullen vnsir Hauptmann der denne von vnsern wegen vf dem velde wirt vnd der Grafen Ebirharts vnd Vlreichs irer Erben Houptman mit im denselben schaden vf ir eyde, die sie dorůber sweren sullen in guten trewen an alles geuerde schatzen vnd denselben schaden sullen wir in gentzlich vnd gnediclich richten vnd alle die weil vnd daz nicht geschicht, so sullen die Grafen von Wirtemberg vmb oen dinst der fumftzig mannen mit helmen nicht gemanet werden vnd den nit schuldig sein zetun vntz an die czeit, daz sie sulches schadens nach der egenanten Hauptleute schatzung genczlich gerichtet werden, Also das allewege die egenant manschaft, huldung, gelubde vnd eyde, die sie vns als einem Kunige zu Beheim vnsern Erben vnd nachkomen, Kunigen zu Beheim, dem Kunigreich vnd der Cronen zu Beheim getan haben in iren kreften bleiben. Vnd davon mit wolbedachten mute, mit rat vnsirer Fursten, Herren vnd getrewen vnd mit rechter wizzen, Nemen wir sie, ir Erben vnd nachkomen mit iren Landen vnd Leuten ewiclich in vnsir, vnsrer erben vnd nachkomen, Kunig ze Beheim vnd der Cronen desselben Kunigreichs schirmen vnd genaden vnd globen vnd wollen sie versprechen vnd verteidingeu als ir gnedigen Herren wider allirmeniclich ze allen iren Rechten vnd ouch ir rechte alleweg in zu dem besten genediclich wenden vnd keren an geuerde vnd in beholfen sein wider allirmeniclich als allen vnsern des Kunigreichs vnd der Cron ze beheim mannen, wo man sie wider recht besweren odr dringen wolde, ausgenomen dem heiligen Romischen Reiche, des nutz vnd ere wir beiderseiten alle wege werben wollen vnd sullen als dovor begriffen ist mit urkund ditz briefes versigelt mit vnserm Keiserlichen Insigel, der geben ist zu Nuremberg Nach Cristus geburt drewczenhundert Jar, darnach in dem Eyn vnd sechtzigisten Jare des nechsten Fritages, Nach Sant Andreas tag des heiligen Czwefpoten vnsir Reich in dem Sechtzehenden vnd des Keisertums in dem sibenden Jare.

Num. 125.

K. Karl bestetigt Gr. Eberharden und Ulrichen alle ihre Land, Leute und Freyheiten. d. d. Nicolai. 1361.

Burkard Würtemb. Kleeblatt. p. 140.

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. bekennen ꝛc. Wann wir von angeborner Güte vnd Keiserlicher milt allzeit geneigt sein allen vnsern vnd des Reichs getrewen undertanen vnser Gnade milteclich mit zuteilen, doch meinen wir die fürderlicher zu bedenken vnd iren nuz und Fürderung gnediglicher zu suchen, die sich vm vns vnd des Reichs nuz vnd ere vnd vmb gemein offenbar gut des heiligen Reichs getrewen fur andern Leuten in steten diensten vnd vestigkeit merklichen beweiset vnd gearbeitet haben. Davon wann fur vnser Keiserlicher Majestat komen sein die Edlen Eberhart vnd Vlrich Grauen zu Wirtenberg vnser vnd des heiligrn Reichs lieben getrewen vnd haben vns demuticlichen gebethen, das wir in alle ire brief, hantvesten, Recht, Freyheit, Gnade vnd Gewonheit vnd auch die Gravschafft vnd die Herrschafft Wirtenberg vnd auch ander der Gravschafft, Herrschafften vnd Güter beide Leut vnd Lant, die sie von vns vnd dem Rrich herbracht vnd behalten haben vnd besitzen von vnsern sunderlichen Gnaden vnd mit Römischer Keiserlicher macht bestetigen, bevesten, vernewen vnd confirmiren geruhen, das haben wir angesehen die steten getrewen dienste, vnd ere, die die egenant Eberhart vnd Vlrich vns vnd dem heiligen Reich offt nutzlich vnd getrewlichen getan haben vnd so vil dest mer furbas in künftigen Zeiten tun wollen vnd mügen, als wir sie von Keiserlicher miltickeit gnediglich bedenken vnd haben in vnd allen iren erben vnd nachkomen Grafen zu Wirtenberg ewiclichen alle ire brief vnd Handvesten mit allen Freiheiten, gnaden, rechten vnd gewonheiten, als die von worte zu worte geschrieben sten, was Loute, meinunge vnd behaltnuzze dieselbe brief sagen oder begriffen haben, also das sie alle die macht vnd crafft haben sullen vnd dabey stete bleiben vnverruckt, als ob sie mit eigentlichen worten und stucken mit allen iren puncten vnd artickeln hie in disem brief geschrieben stünden vnd auch ir Graffschafft zu Wirtemberg vnd alle der Grafschafft Wirtenberg vnd alle ir Grafschafft, Herrschafft, beide Leut vnd Lant, Burge Stete vnd gute mit allen mannen, manschafften, lehenen, Lehenschafften, fogtien, fogtrechten, eigenschafften, Pfantschafften, Dorfern, Hofen, eckern vnd Landen, sie ligen in baw oder vnbuwe, wisen, waiden, veldern, weldern, puschen, Holzern, Wiltpennen, gejaiden, wassern, vichwaiden, bergen, Wazzerrunsen, wustuge, gerichten, mulen, diensten, nuzzen, Zinsen, steuren vnd gulten vnd mit allen andern iren zugehörungen, wie man die mit sunderlichen worten genennen mag, gleich als sie von Worte zu Worte hie begriffen oder beschriben

ben weren oder durch recht oder gewonheit begriffen oder beschriben sein sollten, als sie die alle herbracht haben oder ir ieclichs besunder itzunt inne haben oder besizzen, vnd als sie in der Grafschafft vnd in den Herschafften ligent vnd begriffen seint, lehen fur lehen, eigen fur eigen mit vnserm sundern Keiserlichen gnaden vnd mit Keiserlicher macht mit recter wizzen verneuwert, bevestiget vnd confirmiert haben, verneuwen, bestetigen bevesten vnd confirmiren auch mit disem brieffe, vnd sullen auch die egenante Eberhart vnd Vlrich Grafen zu Wirtemberg all ir erben vnd nachkomen graven zu Wirtenberg, dabey von uns vnd dem Reich vnd allen den vnsern beiden amptleuten vnd dienern geruwet, vngenetiget vnd aller sache vnbekomert vnd vngehindert furbas ewiclich bleiben. Darauf gebieten wir allen Fursten, geistlichen vnd weltlichen, Landfogten, Grafen, freien Herrn, Steten, Rittern, Knechten, Amptleuten, vnd allen andern vnsern vnd des Reichs getrewen, die nun sint vnd in Zeiten werden, das sie die egenanten Graven von Wirtemberg iren erben vnd nachkomen an den egenant vnsern gnaden nicht hindern oder vberfaren sullen in keine weis vnd wer dawider freventlichen kumen oder tun dorfte oder tete, der sol vnser vnd des Reichs vngenade vnd tausend mark lotiges Golds strevlich vervallen sein vnd die sollen halb in vnser vnd des Reichs Camern vnd das ander halb theil den egenanten Grauen von Wirtenberg vnd iren erben vnd nachkumen die vberfaren wurden gantzlich vnd on alles mynnernuzze geuallen. Mit vrkund ditz briefs versigelt 2c. der geben ist zu Nürnberg nach Christus geburt dreizehenhundert Jar, darnach in dem ein vnd sechzigisten Jare an dem nehsten Freitag nach Sant Niclas tage des heiligen Bischoffs, vnser Reiche 2c.

Num. 126.

K. Ludwig befiehlt den Juden zu Schletstatt, daß sie die Schuldbriefe, welche sie von Gr. Ulrichen von Würtenberg in Handen hätten herausgeben und die Graven wegen solcher Schulden unbekümmert lassen sollen. d. d. 27. Martij. 1346.

Wir Ludewig von Gotes Gnaden Römischer Keyser ze allen Ziten merer des Riches Enbieten den Juden gemainlich ze Sletstat vnsern lieben Kammerknechten vnser hulde, vns ist furkomen das ir vnsere Oheime vnd Landvöget Eberh. und Vlr. Graven ze würtemberg lut vnd gute angriffent von der schulde wegen die uw ir Vater selig schuldig was vnd die wir in gelazzen haben ze den Ziten do wir ez wol getun mohten, da ir vns mit libe vnd mit gute von dez Riches wegen vervallen warend, Gebieten wir iuch vesteklich bi vnsern vnd des Riches hulden, daz ir davon gentzlich lazzent vnd vnserre Oheime lut gult vnd gute unbenöt vnd vnbekumert

mert lazzent vnd in auch die brief die ir vmb die schulde habent wider gebent Wizzent, tetent ir des niht, das wir vnser Oeheim geheizzen haben, das sich iwr vnd aller die siv angriffent weren sulln vnd wellen in darzu beholfen sin. Geben ze Marpach am Mentag vor Judica nach Christes geburte drizzehenhundert Jar vnd im sechs vnd vierzigsten Jar.

Num. 127.

K. Ludwigs Befehl an Gr. Ludwig und Friderichen zu Oetingen, daß sie den Graven von Würtenberg wider Juden beystehen sollen.

d. d. 27. Martij. 1346.

Wir Ludewig von Gotes Genaden Romischer keyser ze allen Ziten merer dez Richs Enbieten vnsern lieben lantvogten in Elsazzen Ludwig vnd Friderich Grafen ze Oettingen oder wer an irr stat ist vnser hulde vnd allez gut. Vns ist furchomen, daz die Juden ze Colmar vnd ze Sletzstat vnser Oeheim vnd Lantvogt Eberh. und Ulr. Grafe ze Wirtemberg mit Solduner an ir lut gult vnd gut raichen vnd das angriffen vmb die Schulde, die ir Vater selig in schuldig waz und die wir ime abe namen von vnsern Keyserlichen Gewalt ze den Ziten do si vns mit Leib vnd mit Gut vervielen vnd tund das in die vorgen̄. Stet vnd auch mit ir wizzen, gebieten wir iw vesticlich bi vnsern hulden das ir die Stett vnd Juden davon wisent vnd schaffend, das si vnsere Oeheim vnbekumert lazzen vnd in auch die brief vmb schulde widergeben, wolten si des niht entun, so sind in von vnsernwegen beholfen vf alle die, die si darumb angriffen wolten, Wann si das an iwch vordern vnd begern. Geben ze Marpach an Mentag vor Judica 1346.

Num. 128.

Bündnus zwischen Bischoff Berthold zu Straßburg, Heinrichen Abten zu Murbach, Grav Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg, auch andern Graven und Herrn und der Stadt Straßburg wegen der Juden.

d. d. 29. Maji. 1349.

Lunig Reichs-Arch. part. spec. cont. I. Sect. 2. pag. 18.

Wir Berhtoldt von Goz Gnaden Bischoff zu Straßburg, Heinrich von derselben Gnaden Abbet zu Murbach, Graue Eberhart vnd Graue Vlrich von Wurtemberg Gebrüdere, Frowe Johanne Greuin von Katzenelnbogen, Marggraue Herman, Marggraue Friderich vnd Marggraue Rudolff, den man sprichet Wecker von Baden, Graue Friderich von Friburg, Graue Hug von Hohenberg, Haneman, Ludemann vnd Symunt von Liechtenberg, Graue Johans von Fürstenberg, Graue Heinrich vnd Graue Huge von Furstenberg Gebrüder,

brůder, genant von Haſelach, Heinrich vnd Johanns von Rapoltſtein, Otte, Heintzemann, Berhtolt vnd Wilhelm Gebrůdere von Eberſtein, Walther von Gerolzecke, genant von Tuwingen, Heinrich vnd Georie ſine Sůne, Walther von Gerolzecke von Sultze, Walther von Gerolzecke von Lare der Junge, Hug von Gerolzecke am Waſichen, Johans ſin Sun vnd Symunt ſin Vetter, Hartung von Wangen, Werlin Heintze vnd Friderich von Hadſtatt, Gebrůdere vnd Eppe von Hadſtatt Tunt kunt allen den die diſen brieff iemer geſehent vnd gehőrent leſen nu oder hernach das wir alle gemeinlich vnd einhellek lich vberein komen ſint vnd vns dazu verbůnden hant gegen den erbern beſcheiden dem Meiſter dem Rate vnd den Burgern gemeinlich zu Strazburg der Stucke die hienach nemelich geſchriben ſtant by den Eiden die wir darumbe getan hant, ane alle Geuerde. Zu dem Erſten were es das die vorgenanten Meiſter vnd Rat oder die Burger von Strazburg oder denheinen vnder In ieman angriffe vnd ſchadigte wer der were der das dete von der Juden wegen, von den ſie gerihtet hant vnd getőtet ſint oder von der Juden wegen die noch lebent vnd die von in getan vnd entwichen ſint oder von ir guts wegen, es ſie Schulde, Pfant briefe oder welerleige gut man genennen kan oder mag und die vorgenanten Meiſter vnd Rat oder der merre teyl vnder In erkantent daz es dauon were, wenne ſie vns denne darumb mantent zu vnſern Huſern oder Hőuen mit iren briefen oder gewiſſen botten oder Munt wider Munde, ſo ſollent wir in zu helffe komen vnd beholfen ſin mit aller vnſerre Macht unverzogenlich vf des oder der Lib vnd Gut die die Anſprache an ſie hant oder ſie geſchediget hant vnd wamit wir in allerbeſte zu Hulfe komen můgent ane alle Widerrede vnd ane alle Geuerde vnd ſollent in alſo lange beholfen ſin vntze daz ſie des Krieges entladen werdent vnd der Anſprache alſe ſich der Rat oder der merre teil vnder in denne erkennent, damit ſie begnůgen ſolle. Were och das wir in denheinen Krieg vor irer Mannunge wegen alſo kåment zu dem Kriege, ſollent ſie vns beholfen ſin vnuerzogenlich, alſe ſie erkennent, daz irn Ern wol anſtat nach den Dingen alſe ſie duncket, das in daz gelegen ſie, anders ſint ſie vns denheine Hůlfe ſchuldig zu tunde von dirre verbuntnuſſe wegen, ſie tunt es denne gerne vnd ſollent vns alſo lange beholfen ſin vnz an die ſtunde daz der Krieg verſunet wůrd vnd ſol ouch an in ſtan vmbe die Sůne zn nemende vnd an nieman anders vnd wa mit ſie begnůget, damit ſol och vns begnůgen, doch ſollent ſie vns och in die Sůne nemen vnd darinn betedigen ane alle Geuerde. Vnd darumbe ſo hant vns die vorgenanten Meiſter vnd Rat vnd die Burger von Strazburg die Fruntſchafft getan, daz ſie vns wider gegeben hant vnd wider gebn ſollent vnſere Pfand vnd Briefe, die die Juden biin von vns hettent, alſe verre Meiſter vnd Rat erkennent vf irn Eit, daz ſie hant vnd ſollent och wir in darumbe geloben vnd vns damit laſſen begnůgen vnd ſie nit vůrbas rehtfertigen

 oder

oder trengen wande alse sie darumbe erkant hant alse davor ist bescheiden ane alle Geuerde. Wir Johans von Liechtenberg Dechan der merren Stifft zu Strazburg vnd Johans von Vinstingen, Lantvogt zu Elsaß veriehent daz dise vorgenante Tegedinge ist geschehen vnd zugegangen mit vnserm guten Willen vnd Gehell von dez Richs wegen et gelobent och alles daz gantz vnd stete zu habende daz an disem Briefe geschriben stat bi den Eiden, so wir darumbe getan hant. Were och daz dirre Brieff von jeman vnder vns den vorgenanten Herrn vnd Dienstluten vnbesigelt blibe, daz sol disem briefe vnd den vorgenanten stucken kein schade sin vnd och dirre selbe Brieff steteklich sin vnd bliben in siner Hantuest in Tugenden vnd Krefften gegen allen den die in besigelt hant ane alle Geuerde. Wir sint och vberein komen einhelleklich, were es daz ieman zu vns in dise verbuntnusse wollte, es werent Herrn, Dienstluten odrr Stette oder jeman anders, den mügent die von Strazburg darinn nemen vnd empfahen vnd nieman anders vnd sollent och die sweren vnd ir briefe daruber geben alles daz stete zu habende vnd zu vollefurende, daz an disem Brief geschriben stat ane alle Geuerde. Es ist och zu wissende, das wir Graue Eberhart Graue Vlrich von Wirtemberg vnd wir Johanne Greuin von Katzenellenbogen hant vsgenomen in allen disen dingeu Hertzog Albrechten von Oesterreich sine Frowe vnd ir kint, daz wir wider die nit beholfen sollent sin. So hant der vorgenante Herr Johans von Rapoltstein vnd sine Sune vsgenomen die Stat vnd die Burger von Sletstat ane alle Geuerde. Alles daz da vorgeschriben stat hant wir die vorgenante Herrn vnd Dienstlute gesworn an die heiligen stete zu habende mit ufgehebten Händen vnd mit gelerten Worten vnd niemer dawider zu tunde noch schaffen getan werden in denheinen weg ane allerlahte Geuerde. Vnd dez zu einem Vrkunde so hant wir vnsere Ingesigel an disen brieff gehencket, wir Johanns zum Trůbel, der Meister vnd der Rat vnd die Burger gemeinlich von Strazburg verjehent an disen Brife, daz wir gelobet vnd hant gelobet in gutem Truwen alles das stete zu habende vnd zu Vollefurende daz davor von vns geschriben stat ane alle Geuerde. Vnd des zu einem Vrkunde hant wir vnser Stette Jngesigel zu der vorgenanten Herrn vnd dienstlute Jngesigeln an disen brieff gehencket, der wart gegeben an dem ersten Freitage nach dem heiligen Pfingstdage in dem Jare da man zalte von Gotz Geburte drutzehenhundert Jare viertzig Jare vnd Nůn Jare.

Num. 129.

K. Karl erläßt den Graven Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg und den ihrigen alle die Schulden, welche sie den Juden vor dem Jahr 1349. schuldig gewesen. d. d. 10. Decembr. 1361.

Wir karl von Gotes Gnaden Romischer Keyser ꝛc. bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brief allen die in sehen oder horen lesen, daz wir angesehen haben

haben die getruwen stete vnd merkliche dienste die vns vnd dem Reich die Edeln Ebirhart vnd Vlreich Grafen zu Wirtemberg vnser lieben getruwen vormals offt getan haben vnd furbaz in kunfftigen Zeiten nutzlichen vnd fruchticlichen mit steten truwen tun mugen vnd wollen, dorumb haben wir von vnsern besundern Keyserliche gnaden vnd von Keyserlicher mechte vollnkumenheit vnd mit rechter wizzen fur vns vnd vnser nachkomen am Reich die egenanten von Wirtemberg vnd alle ir Erben ir Herschafft, ir Diener, ir Stete, ir Arme leute alle gemeinlich vnd ieclich besundern vnd ir all bürgen aller schult, die sie biz vf die Zeit, als man die Juden gemeinlich in dutschen Landen slug, daz waz do man czalt von Cristus geburt drutzenhundert Jar vnd darnach in dem neun vnd viertzigsten Jar vnd davor schuldig gewesen sint, denselben Juden vnsern Kamern Knechten, wo ouch die wonhaftig gewesen sint, oder noch wonhaftig weren vnd bey namen den Juden in der Statt ze Strazpurg vnd ouch alles des gesuchs vnd des schaden der vf dieselben schult gegangen ist, Ez sei von in, iren Dienern, iren Burgen iren Steten oder Armeleuten, es sei ouch verpfendet, verbrieffet, verburget oder sust, wie die sten gar vnd gentzlichen, quit, ledig vnd los gesaget vnd gelazzen, sagen vnd lazzen ouch mit disem briefe vnd wollen vnd gebieten ouch vesticlich vnd ernstlich den vorgeñ. Juden iren Erben oder wem sie die geschaffen hetten oder vermachet, daz si zu hant als schir sie des mit disem briefe ermanet werden on alle widerrede den vorgenanten Ebirharten vnd Vlreichen vnd iren Erben, iren Dienern, iren Stetten, iren Armenleuten vnd allen iren Bürgen, alle ire briefe ir bürgen vnd ire Pfantschafft die sie von iren Dienern iren Armenleuten vnd iren burgen für was schult, gesuch vnd schaden daz were, als sich daz gerechen mochte, die doruff gangen sint, wider geben vnd ledig sagen sullen vnverzogenlich vnd on alles geverde vnd furbaz mer dorumb an sie ire diener, ire stete, ir Armeleute vnd ir burgen vnd alle ir Erben nymmer ewiclich dheine vorderunge vnd ansprach tun oder hulden, ouch wellen wir vnd meynen wer daz sache, daß dhein ir burge vff sulche schult oder schaden nu furbaz leystet oder wischte geleystet hette vff die vorgenanten von Wirtemberg oder die iren, wider sulche vnser Keyserliche gnad vnd gebot, daz in sulche leistunge keinen schaden bringen sulle noch enmuge, noch die pflichtig sein ze gelten noch uzzurichten indheinewis vnd dorumb gebieten wir ernstlichen vnd vesteclichen allen Fursten geistlichen vnd wertlichen Grafen, Freyen Herren, Richtern geistlichen vnd wertlichen Burgermeistern, Reten vnd alln Burgern gemeinlichen in Steten vnd in Merkten vnd allen andern des Reichs undertanen vnd beynamen in der vorgenanten Stat zu Strazpurg vnsern vnd des Reichs lieben getrewen bey vnsern vnd des Reichs hulden, daz sie durch yemandes willen oder Clage die vorgenanten Ebirhartes vnd Vlreichs ir Diener, ir Stete ir Armeleute ir bürgen vnd ir aller Erben vmb sulche schult gesuch vnd schaden der Juden vnd ir

Erben kein vorderunge oder Ansprach haben sullen oder tun weder inwendig oder uzwendig geistlicher oder wertlicher gerichte. Wir wolln ouch vnd gebieten in gemainlich vnd besundern vnd beynamen der vorgenanten Stat zu Strazpurg, daz sie den vorgenanten Ebirharten vnd Vlreichen iren Dienern, iren Steten iren Armenleuten, allen iren burgen vnd iren Erben alle ir briefe, ir Pfant vnd ir bürgen die sie den Juden verschrieben, gesatz und ingeben haben, als sie die bewisen vnd bezugen mugen, gar vnd gentzlich wider geben vnd antwurten sulle vnd ouch keyne leystunge oder schaden daruff gen lazzen oder gestatte. Vnd wer daz ymand dowider mit Gerichte oder on Gerichte dhein vorderunge, Clage oder Leystunge hette oder tete, so wollen vnd erkennen wir daz die keyne kraft noch macht haben sullen vnd den egenanten Grafen von Wirtemberg, iren Erben, Dienern, Burgern vnd andern iren Armenleuten vnd ir aller burgen keynen schaden bringen in dheinen kumftigen czeiten vnd der ouch also wider vnser gegenwirtige gnade queme oder tete indheineweis, der sol in vnser vnd des Reichs vngnade vnd hundert mark lotiges goldes swerlich veruallen seiw als oft das geschicht vnd die sullen halbe in vnser vnd des Reichs Camer vnd daz ander halbe teil den egenanten Grafen von Wirtemberg, iren Erben, Dienern, burgen vnd Armenleuten, die vberfaren wurden, gentzlich und on alle mynnernuzz geuallen. Mit Vrkund dietz briefes versigelt mit vnsern Keyserlich Maiestat Insigel, Geben zu Nuremberg nach Cristus geburt dreutzehenhundert Jar dornach in dem eyn vnd Sechtzigstem Jare am nechsten Freytage fur sant Lucien tage der heiligen Jungfrawen vnserer Reiche in dem Sechtzenden vnd des Keysertums in dem Sybenden Jare.

Num. 130.

Entscheidbrief K. Karls IV. zwischen den Graven von Wirtenberg und der Reichsstadt Eßlingen. d. d. 31. Martii 1362.

Ex Copia.

Wir Karle von Gottes genaden Romischer Keyser zu allen Zeiten merer ꝛc. bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem brieff allen den die in sehen oder hören lesen, das wir die Edlen Ebirharten und Ulreichen Graven zu Wirtemberg und Grafen Ulrich Grafen Ebirharts Son unser und des heiligen Reichs Lieben getrewen an einem teyl und den Burgermeister den Rate und die bürger gemeinlich der Statt zu Ezzelingen an dem andern umb alle brüche, czweyunge und vfleuffe, die zwischen in beider seit bizher gewesen sint, der sy beederseit zu uns gangen sint, versumet und berichtet haben, nach Rate unser und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und getrewen in solcher Mazz, als hernach geschriben stet, Czu dem ersten sprechen wir und wollen, daz die eegenante von Wirtenberg alle ihr helfer und diener, die by in auf den tag zu Velde waren an dem teil und

der

der burgermeister der Rat und die burger gemeinlich Reich und arm der stat zu Ezzelingen an dem andern uff beede seiten gute freunt sein sullen vnd sol fürbaz mer kein Man dorumb verdacht, beclaget oder angesprochen werden indheineweis on alles geuerde. Als auch die burger zu Ezzelingen Grafen Ebirhart von Wirtemberg czeihen vnd beschuldigen, er hab yn ein Hute gemacht und habe gehůt uff ir Leib uff ir ere vnd uff ir gut vnd haben sich die von Ezzlingen uff die czeit vor ym nicht gewizzet zu besorgen, als sie sprechen, dorumb sprechen wir, daz Graf Ebirhart von Wirtenberg daz sol sprechen uff sein trew vnd uf sein ere an eyd, daz er des unschuldig sey vnd uff sie also nicht gehutet habe, wann also verre, wer ym die Pfender wölt haben beschedigt, daz ym daz leit wer gesein und daz er daz wolt haben geweret und anders nicht. Auch sol der von Wirtemberg alle yngesezzen burger der von Ezzlingen, die er geuangen hat uff den tag ledig lazzen und allen den schaden, den sie empfangen haben uff den tag darumb sie zu den heiligen sweren vnd der den Erwirdigen Dytrich Erczbischoff zu Meidburg und den erbern Rudolf von Hoemburgurg, Lantkumetewr in Beheim an seiner stat redlich und múglich duncket, denselben schaden sol er yn abtun vnd auzrichten nach dem vzspruch in einem Manede dem nehesten, auch umb ander burger der von Ezzlingen, die in der stat zu Ezzlingen nicht gesezzen sint und auch der von Wirtemberg mit dem Leib nicht eigen sind und die sie auch mit Nagelmagen nicht beseczen mügen für ir eigen Leut, dieselben ir mitbürger sol er auch irr Gevengnuzz ledig lazzen ob er die geuangen hat vnd ob er in Vieh oder ander sache genumen hat, daz noch vorhanden ist, daz sol er in widergeben und auch ledig lazzen waz in bürgschafft stet, darzu sol man in iren schaden abtun und widerkeren, wie dem Erczbischoff von Meidburg oder dem Lantkumetewer an seiner stat czeitlich dunket nach bescheidenheit vnd sol daz auch tun in dem nehesten Mande nach dem vzspruch, waz auch die von Ezzlingen burger haben empfangen von der czeit her als wir czwischen yn zu Reutlingen briefe geben haben dieselben burger, ir sey einer oder mer, die der von Wirtemberg beseczen wil oder mag mit Nagelmagen, daz sie sein eigen sein in czweien Manden den nehesten nach dem vzspruch, die sullen ym die von Ezzlingen auch ledig lazzen, Auch sullen die von Ezzlingen fürbaz mer dheinen eigen Man der Herschafft von Wirtemberg oder den sie mit Nagelmagen beseczen mügen oder der uff iren Guten sitzet oder der in czinsber, steurber oder vogtber ist, zu ingesezzen burgern, noch zu Pfalburgern nicht nemen noch empfahen noch verteidingen, dieweil sie vff den guten sitzen, Wer aber sache, daz iemant von den guten cziehen wolte, der mocht dovon czlehen zu den czeiten als Lantrecht ist vngehindert und mügen denne Burger werden und dieselben mügen ir gut verkoufen ungehindert nach der briefe sage, die vormals dorüber geben sint, auzgenumen iren eigenen Leuten umb die sol es besten, als dovor und in andern briefen begriffen ist. Wer auch, daz die von Ezzlingen der von Wirtemberg

eigen Leute oder andere die uff iren guten siczen und die yn czinsber, steurber oder vogtber sint zu Pfalburgern genomen hetten, sint der czeit, als wir czwischen yn zu Reutlingen geteidinget haben, die sullen sie auch ledig lazzen, Es sullen auch die brieff, die wir czwischen yn beiderseiten zu Reutlingen geben haben by iren Rechten und creften beleiben vnversert vnd sullen auch alle teidinge, als wir zu Prag geteidinget haben czwischen der Herschafft zu Wirtenberg und der Stat zu Ezzlingen umb bete Wyn, umb czinsber gut, umb vogtber Gut, umb keuff die sie nicht keuffen sullen in ire Graffschafft und die brieff, die wir darúber geben haben bederseit unverruket und unversert bleiben und sullen sie auch zu bederseit einander briefe geben úber dieselben vorgeschriben stucke in czweien Manden den nehesten, als wir daczwischen yn gemacht und geteidinget haben. Es sullen auch die alten brieff, die sie bederseit einander geben haben und die sie zu den heiligen geswororn haben stet zu halten gantz und vest beleiben an allen iren punden vnd artikeln unschedlich diesen obgeschriben stukken und artikeln und auch den obgeschriben briefen, die wir czwischen in geben haben, die dovor benennet seyn. Wir wollen auch und leutern offenlichen, daz alle die obgeschriben sachen und Gesetze berúren sullen die von Wirtemberg und ire diener und Vndertanen die uf iren eigen und erbguten gesessen sint und nicht ander, die uf des Reiches eigen Gut oder anderswo gesezzen sint und mit Willen ire diener werden oder worden sint. Und alle die obgeschriben stuke vnd artikel haben wir durch gemeines frides willen von unsern sunderlichen Genaden mit Keiserlicher macht und mit rechter wizzen bestetigt und confirmieret und bestetigen auch mit disem brieff und wollen, daz die stete, gancz und vnverruket bleiben sullen und welcher teil die úberfúre und freuelichen dowider tete, der sol funftzig Marg lotiges goldes als offt daz geschicht, swerlichen verfallen sein und die sullen halbe in unser und des Reichs Camer vnd das ander halbe teil den die úberfaren wurden vnd an den bruch wúrde on alles mynnernuzz gevallen Mit Vrkund ditz briefs versigelt mit unser Keiserlichen Maiestat Insigel, der geben ist zu Laufen nach Crists geburt dreuczenhundert Jar darnach in dem Czwey und Sechtzigisten Jar am nehesten donerstag nach dem Suntag als man singet Letare, vnser Reiche in dem Sechczenden und des Keisertums in dem Sybenden Jare.

Num. 131.

Kaufbrief Grav Ottens von Hohenberg um die Burg vnd Stadt Nagold und Haiterbach mit ihren zugehörigen Dörfern gegen Gr. Eberharden und Ulrichen zu Wirtenberg. d. d. 23. Jun. 1363.

Archival-Urkunden

Wir Grafe Otte von Hohenberg veriehen offenlich an disem brief vnd tuen kunt allen den die in ansehent oder hórend lesen fúr uns vnd

in causa Equestri. Tom. I.

vnd alle vnser erben vnd nachkumen, daz wir mit gutem Rat vnser frunde vnd diener vnd mit gesundem Libe frilichen vnd vnbetzwungenlichen vnd mit gutem willen vnd von vnser rehter not vnd schulde wegen, dy vns anlag, verkouft haben vnd ze koufen geben vnd geben in ze kouffen mit disem brief zu einem ewigen steten kouffe reht vnd redlichen als ein kouff billich kraft vnd maht hat vnd haben soll, den Edeln vnsern lieben Oeheimen Grafen Eberhart vnd Grafe Vlrich von Wirtenberg gebrudern vnd allen iren erben Nagelt vnser burgk vnd Nagelt vnser Stat vnd Heyterbach vnser Stat mit Luten und mit Guten vnd vnsern teil der Vogtien vnd Gewaltsamy vber Rordorf daz Hus vnd vber daz Closter Ruty, als wir sy herbraht habn vnd den Kyrchensatz ze Heyterbach vnd den Fronhof darin der Kyrchensatz gehört, vnd vnsere Dörfer vnd Wiler Bondorf, Schietingen, Ysoltzhusen, Bösingen, Sweindorf vnd Byingen mit luten vnd mit guten, ledig vnd lozz vnd vnverkumert vnd vnser Welde, den Schornzhart vnd dy Aychalden mit allen Rechten vnd allez daz zu der vorgeñ. burgk vnd den Steten, Dörfern vnd den wilern gehört in wendig vnd uzwendig, gesucht vnd vngesucht, Aygen vnd Lehen, vnd ouch damit alle Lehen, dy Wir lihen Edeln luten vnd ouch andern lüten, Zinsluten, Man vnd burgkman, Edel lute vnd aygen lute, wa dy gesezzen sint vnd haben in dy vorgeschriben Stette. Dörfer. vnd Wiler. geben mit alln Gerichten, vnd mit aller gewaltsami vnd mit allen witraiten vnd vogtyen, Ampten, Vngelten, Sturen, vnd Zinsen, Mülenan, Vischentzen, Höff vnd Banhöf, Höltzer vnd Holzmarck, Ekker vnd Wisen, Wasser vnd wayde, by wasen vnd bi zwien, fundes vnd unfundens, ob erden vnd darunter, Berge vnd Tal, mit allen nutzen, rechten, vnd gewonheiten, wie ez geheizzen oder genant ist vnd wa ez gelegen ist als wir sy bis her inni gehebt vnd her bracht haben vmb Funf vnd Zweintzig Tusent guldin guter vnd geber, der wir gar vnd gentzlich von den vorgenanten vnsern Oheimen von Wirtenberg betzalt vnd gewert sien vnd in vnsern Frumen vnd kuntlichen nutz vnd an vnser Schulde kumen sint vnd sullen wir vnd vnser erben der vorgeñ. vnser Oeheim von Wirtenberg vnd ire erben recht wer sien dez vorgeschribn Koufs vf alle vorgeschribn gut, fur alle irrunge, vnd ansprach vnser vnd vnser erben vnd haben wir der vorgeñ. Grafe Otte von Hohenberg den vorgeñ. vnsern Oeheimen von Wirtenberg vnd iren erben dy vorgeschriben burgk vnd Stat Nagelt, Hayterbach, dy Stat, dy vorgeschribn Dörffer vnd Wiler Lute vnd gut, den Kyrchensatz vnd dy Vogty vber dy zwey Clöster ledig vnd lozz vnd vnverkumert vnd mit allen rechten vnd zugehörnden, als wir daz inne vnd herbracht haben, als vorgeschribn ist, vfgebn vnd ingeben vnd in dye ingeantwurt vnd haben sy der gesezzet in nutzlich vnd liplich gewer vnd haben vns verzigen vnd vertzihen vns mit disem brief für uns vnser erben vnd alle vnser nachkomen aller der rechte, Vorderung vnd Ansprach, so wir oder iemand von vnsern wegen dar zu hetten gehan oder immer mer

 gewin-

gewinnen mohten an Geistlichem oder an weltlichem Geriht, daz jetzundn ist oder hernach vfstünde, Ez sy Lantfrid, Friheit oder gesetzt der Herren oder der Stette vnd sol ouch vns noch vnser erben kein reht, vordrung, noch ansprach nimer gehelfen noch zu Hilfe kumen an der vorgeñ. burgk vnd Stat Nagelt, Heyterbach der Stat, Dörfer, Wyler, lute oder gut weder an geistlichem noch an Weltlichen Gericht weder sus noch so in dehein weg, dye ieman erdenken kan, Wann wir vns noch vnsern Erben daran dehein Reht habn behabt noch behalten. Ez ist ouch gerett, wer ob die vorgeschribn Burgk vnd Stat Nagelt vnd ouch dy Stat Hayterbach vnd dye vorgeschribñ Dörfer, Wiler, lute vnd gut als vor geschribn stat eins oder mer, oder sy alle ansprechig würden von vns oder von vnsern erben, daz sulle wir vnd vnser erben den vorgeñ. vnsern Oheimen von Wirtenberg und iren erben vertigen vnd versprechen vnd ouch verstan an allen steten vf allen gerihten geistlichem oder Weltlichem, wo sy dez notdůrftig weren, wan wir dez ermant werden, wa wir dez nit teten vnd daran Soumig wern, So hant dy vorgeñ. vnser Oheim von Wirtenberg gewalt vnd gut reht vns vnd vnser erben anzegriffen an vnsern luten vnd an vnsern guten in Steten vnd in Dǒrfern oder vf dem lande. Mit geriht oder angeriht. Geistlichm oder Weltlichem, daz jetzundn ist oder hernach vf stat. vnd sol in daz keinen schadn bringen gen deheinem Geriht, noch lantfrid, Friheit oder gesetzet der Herren noch der stete noch sus gen nieman anders, daz jetzunden ist oder hernach ufstůnde. Wer ouch, daz der vorgeñ. Guter ains oder mer indert haft weren mit briefen oder mit kuntschaft, daz wir Graf Ott versatzt hetten oder verkumert vber Aht Tusent Guldin. als dy gut versetzet waren, dy sollten wir oder vnser erbn in oder iren erben ledigen vnd loz machen vngeverlich, als wir dez ermant wurden vor dem ersten nutz, Teten wir dez niht, so solten sy vnd mǒhten So vil an den Pfenningen inne haben, als der haft wer vngeverlich vnd wir noch vnser erben ensullen vmb so vil Pfennige niht zusprechen noch vnsern burgñ manen vngeverlich. Vnd allez daz vorgeschriben stat, haben wir der vorgenante Grafe Otte von Hohenberg fur vns vnd vnser erbn gesworn ein gelerten Ayt zu den Hayligen mit vfgebotn vingern war vnd stet zu halten vnd nimer da wider getan noch schaffen getan in dehein weg an alle geuerde. Vnd dez allez zu einer waren ewigen Getziugnust vnd einem steten vrkunde aller vorgeschriben sache Geben wir den vorgen. vnsern Oheimen Grafe Eberhard vnd Graf Vlrichen von Wirtenberg vnd allen iren erben disen brief versigelten mit vnserm aygen Insigel daz dar an hanget vnd haben gebeten vnsern Oheim Graf Conrat den Scherer von Herrenberg vnd dy erbern lute Hugen von Bernegk, Ritter, Cunrat Staheler von Rotenburg vnd Reinharten von Ehingen, daz sy ire Insigel durch vnser bet willen zu einer getzuignust aller vorgeschribn sache zu vnserm Insigel gehengket hant an disen brief vnd wir dye vorgen. Graf Cunrat der Scherer von Herrenberg, Hug von Ber-

Bernegk, Cunrat Staheler von Rotenburg vnd Reinhart von Ehingen verjehen, daz wir dez vorgeschribn. Koufs vnd aller vorgeschribn sache getziuge sien vnd haben durch Bete willen dez vorgeschribn Grafe Otten von Hohenberg vnsere Insigel zu dem sinen gehengket an disen brief zu ainer getziugnust aller vorgeschribn sache. Der geben ist ze Tuwingen an sant Johans Obent ze Sunwenden nach vnsers Herrn kristus geburt driwtzehenhundert Jare vnd darnach in dem driw vnd Sechtzigistem Jare.

Num. 132.

K. Carl IV. erlaubt den beeden Gebrüdern Gr. Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg das Dorf Laichingen zu einer Stadt zu machen, Stock und Galgen aufzurichten und über das Blut zu richten.

d. d. 28. Aug. 1364.

Lunig Reichs-Archiv. part.spec. cont. II. p. 679.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brieff allen den, die yn sehen oder hören lesen, daz fur vnser Keiserlich Wirdikeit komen sint die Edlen Eberhart vnd Vlrich gebruder Graven zu Wirtemberg vnser vnd des Reichs lieben getrewen vnd haben vns fleizziclichen gebeten, daz wir in vnd iren Erben von volkomenheit keiserlicher mecht erleuben vnd gunnen wollen, daz sie vz dem Dorfe ze Leichingen eine gemawerte stat machen vnd daz sie Galgen vnd stock vnd allez hochgerichte, auch daz daz blut und leib vnd gut antrifft vnd einen wochenmarkt da haben mugen, dez haben wir angesehen gantze stete trewe der egeñ. bruder, die sie allezeit vns vnd dem heiligen Reich beweiset haben vnd ouch soliche nutzliche dienste, als sie vns vnd demselben Reich merklichen gedienet habn steteclichen vnd nutzlicher dienen sullen vnd mugen in kunftigen czeiten vnd haben dorumb mit wolbedachtem mute mit rechter wizzen vnd von Keiserlicher macht den egeñ Brüdern iren erben vnd nachkomen, Grafen zu Wirtemberg gnediclichen erleubet vnd erleuben in mit craft ditz briefs daz sie daz vorgeñ Dorfe zu Leichingen mit Mauren, turmen, porten, erkern, graben vnd anders wie sie wollen, vesten vnd bewaren vnd zu einer Stat machen mugen vnd wollen, daz sie daselbst ewiclichen stock vnd Galgen vnd alle hohgerichte vnd mit namen vber daz blut vnd daz leib vnd Gut antriffet vnd ouch einen wochenlichen Markt, den sie setzen werden, da haben sullen vnd mugen zu irem willen. Auch wollen wir daz die egeñ Stat zu Leichingen vnd die burger, die dorinne wonen oder wonen werden, haben sullen alle die Freiheit, recht vnd gnade vnd auch gebruchunge aller guter gewonheit, die do hat die Stat zu Stukgarten, mit behältnuzz aller recht vnser vnd des Reichs Stete vnd ieder mannes in allen den egeñ sachen, Mit vrkund ditz briefs versigelt mit vnser Keiserlichen Maiestat Insigel,

 sigel,

sigel, der geben ist zu Prag nach Cristus geburt dreutzenhundert Jar, darnach in dem vier und sechtzigistem Jar an sand Augustinus tag vnserer Reiche in dem Neuntzenden vnd des Keisertums in dem Chenden Jare.

p. dnūm Imperatorem
Johannes Eysteter.

Num. 133.

K. Carl besihet sonderlich den Reichsstädten in Obern vnd Niedern Schwaben das Cl. Murhard wegen des Würtenbergischen Schutzes nicht zu irren. d. d. 20. Augusti 1365.

Ex Copia. Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig ze Beheim Embieten allen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen vnd vndertanen vnd besunder vnsern vnd des Reichs Steten in Obern vnd in Nydern Swaben vnser gnad vnd allez gut, liebn getrewen, wann Wir die geistlichen, den Appt vnd den Conuent zu Murrhart sant benedicten orden vnßer liebn andechtigen vnd ir arme leute vnd gut dem Edlen Eberharten Grauen ze Wirtenberg vnserm lieben getrewen haben empfolhn vnd zu beschirmen den vorgeñ Appt den Conuent vnd ir arme leut vnd gut wider aller meniclich, als daz in vnsern briefen redlicher begriffen ist, dy wir in daruber gebn haben, darumb heizzen vnd gebieten wir ew ernstlich vnd vesticlich daz ir den vorgeñ Appt, den Convent vnd ir arme leut vnd gut niht irret noch hindert in dheine weise sonder sie schirmen schutzen vnd getruwelich by vnsern gnaden, dy wir in getan habn halten vnd vesticlich hanthaben, als lieb ew sy vnser huld zebehalten, Gebn zu Sultzpach an der nehsten Mitwochn vor sant Bartholomeus tage vnser Reiche des Römischen in dem Czwintzigstem des Behemischen in dem Neuntzenden vnd des Keisertums in dem Eilften Jare.

Num. 134.

Lehen-Revers Gr. Eberhards vnd Ulrichs zu Wirtenberg umb die Lehen, welche sie der Cron Böheim aufgetragen haben. d. d. 3. Dec. 1361.

Somersberg script. rer. Siles. Tom. 3. p. 66.

Wir Eberhard und Ulrich von Gottes Gnaden Grafen zu Wirtembergk bekennen offentlich mit disem briue, das wir haben angesehen die sonderliche Gnade des allerdurchluchtigsten Fursten vnd Herrn, Herren Karls zu allen zeiten Merers des Reichs und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben genädigen Herrns, damit er vns durch seine angeborne Güte gemeint hatt vnd noch zu vnserm besten gnädiglich meynet vnd dauon durch schirmes vnd Fridens willen, des wir von seiner Gnaden wartend seien vnd Hoffnung

nung haben, das er vnd vnd vnser Erben bey iren Rechten, Friden, Freiheiten wolle gnediglich behalten, So haben wir mit wolbedachtem mutte mit Rat vnser Freunde vnd auch diener vnd mit rechter wissen dem egenanten vnserm gnedigen Herren als einem Könige ze beheim seinen Erben vnd Nachkomen, Königen ze beheim vnd der Kronen desselben Konigreichs williglich aufgelassen vnd aufgegeben die nachgeschriben Sechs vesten Newenburg burg vnd Statt, bilstein, Burg vnd Statt, Bottbawer vnd Lichtenberg, die vnser frey eigen gewesst seyn vnd von niemand vormals zu Lehen gangen seyn vnd haben die egenanten Sechs Vesten mit allen iren zugehörungen, wie man die pflegt mit sonderlichen Worten zu nennen, von dem egenanten vnserm gnedigen Herren als von einem Könige ze Beheim vnd der Cronen desselben Königreichs als von vnser rechten natürlichen vnd ordenlichen Herrschaft zu rechtem Mannlehn genommen vnd empfangen vnd haben im als vnsern rechten naturlichen vnd ordenlichen Herren gehuldet vnd geswornin guten Trewen one geuerde, das wir fur vns vnsere Erben vnd Nachkomen vnserm gnedigen Herrn als einem Könige zu Beheim, seinen Erben vnd Nachkomen, Königen ze Beheim vnd der Kronen desselben Königreichs von wegen der egenanten sechs Stete vnd was darzu gehört als von rechten Lehen getrew hold vnd auch vntertenig sein wollen vnd sollen ewiglich vnd iren Frommen werben vnd iren Schaden wenden vnd alles das gegen in tun getrewlich vnd ungeverlich, das Lehenmann des Königreichs zu Beheim, die in den deutschen Rechten sitzen von Manlehens wegen gegen irer Herrschaft zu tun pflichtig seyn durch Recht oder gewonhait bei dem Eide den wir daruber zu den heiligen Leibhaftig gesworn haben, Auch globen wir in guten trewen vngeuerlich vnd auch bey dem egenanten vnserm Eyde für vns vnd vnser Erben vnd Nachkomen ewiglich, das wir die egenanten Vesten vnd ire zugehörunge als offt des not ist vnd zu solchen schulden kompt nach LehenRechte von einem jeglichen Künige ze Beheim zu rechtem Manlehen von neuem emphahen wollen vnd sollen vnd denselben Könige ze Beheim, welcher in zeiten wurde, von newes hulden, globen vnd schweren in aller der masse als dauor begriffen ist vnd sollen auch die egenanten Sechs Vesten vnser egenanten Herrschafft mit namen vnserm Herrn dem Keyser als einem Kunige ze Behem seinen Erben vnd nachkomen, Kunigen ze beheim, die in zeiten werden, vnd iren Hauptleuten vnd amptleuten ewiglich offen seyn zu allen iren Notturfften, als offt sich das gebüret, wider allermeniglichen, niemanden ausgenomen, vngeuerlich, nur allein wider das Heilige Romische Reich, wenn vnser egenanter Herr das meynet, das wir beyden Seiten des Heiligen Reichs Nutz vnd Ere mit Trewen werben sollen, Auch globen wir fur uns vnsere Erben vnd Nachkomen ewiglich das wir dem egenanten vnserm Herren dem Keyser als einem Kunige ze Beheim seinen Erben vnd Nachkomen, Kunigen ze Beheim vnsern Herren ewiglich mit Fünfzig Mannen mit Helmen dienen wollen vnd sollen eins yeglichen

Jars

Jure wider aller meniglich vnd wohin das noth würde one wider das Heilige Romische Reich das vnser egenanter Herre der Keyser vnd ouch wir ausnehmen, als auch davor begriffen ist vnd den dienst sollen wir tun rc. (Hier folget ferner des förmliche Inhalt, wie solcher in dem Lehenbrief enthalten mutatis mutandis bis auf die Worte: Und davon mit Wolbedachtem Mute mit Rat unserer Fürsten rc.) daß alle die obgenante dinge vnsern Herrn den Kunigen ze beheim, dem Kunigreich vnd der Cron daselbst zu Sicherheit in ewigen Gedechtnus bleiben, so haben wir gebeten die Erwürdigen Väter in Gott, Herrn Johansen, bischof ze Leuthomischel, des egenanten vnsers Herrn Cantzler, Herren Gerhard ze Speyr, Herrn albrecht zu Wurzburg, Herrn Bertholden zu Eystetten, Herren Paul zu Freysingen die bischove vnd die hochgebornen Fürsten, Herrn Otten, Marggrafen zu brandenburg, Herrn Redackern Hertzogen von Braunschweig, Herrn Burcharden burggrauen zu Maidburg, Herren Friderich Burggrafen zu Nurenberg, Herrn Vlrichen vnd Herrn Johansen Lantgrafen zu dem Leuchtenberg vnd Herrn Vlrichen Grafen zu Helffenstein, das sie ire Ingesigel geruheten bey die vnsern an disen briev zu hengen: zu gezeugnus aller der egenanten Sachen. Vnd wir Johans von Gottes gnaden bischoff rc. rc. die obgenanten bekennen vnd tun kunt offenlich an disem brive, das alle die obgenante Manschaft, Eyde, Holdung, verpflichtung der dienste sich also vorgangen haben vnd also gescheen seyn, als dauor geschriben stet vnd das wir durch sunderliche Fründschafft vnd bete der egenanten Edlen Herren, Herrn Eberhards vnd Herrn Ulrichs Grafen zu Wirtemberg zu ewigem Gedächtnus haben auch vnser Ingesigel an disem briev gehangen mit vrkund des brives versigelt mit vnser aller Ingesigel, der geben ist zu Nurenberg nach Cristi geburt. Drewtzehenhundert Jar vnd darnach in dem Ein vnd Sechzigstem Jar, des Freytags nach Sant Andres Tage rc.

Not. Herr von Somersperg setzet dise Urkunde auf das Jahr 1366. Weil aber actenmäßig ist, daß Gr. Ulrich schon an Jacobitag gestorben, so ist dises datum unrichtig und scheinet eher das Jahr 1361. hieher zu gehören, weil beede Graven am Freytag nach Andreä zu Nürnberg belehnet worden.

Num. 135.

Lehen-Revers Grav Eberhard und Ulrichs zu Würtemberg, darinn sie bekennen von K. Carln alle ihre Reichs-Lehen empfangen zu haben und ihre Treue und Hülfe schuldig zu seyn. d. d. 10. Decembr. 1361.

deSommersberg script. rer. Siles. Tom. III. p. 68.

Wir Eberhart vnd Vlrich Grafen zu Wirtemberg, Gebrüder, bekennen offenlich mit disem brive, das wir von dem Allerdurchlüchtigsten vnsern gnedigsten Herren, Herrn Karl Könige von Rom und Könige ze Behem all unser Lehen, die Wir von dem Reich haben, von Jme empfangen haben und auch Jme gehuldet und geswor̃n haben

ben als einem Römischen Könige und unserm rechten Herren und globen und geheissen demselben vnserm Herrn, daß wir und vnsere Erben Jme mit gantzen Trewen one alle geverde beholffen sollen seyn wider allermenniglich, dieweil er lebet, on unsre diener und on den hochgebornen Fürsten Hertzog Albrecht von Oesterreich, frawen Johannen, seine eliche Wirtinne und ire Kind, zu den wir uns verbunden haben und an der verbündnüß, die noch Neun gantzer Jare soll weren von Sant Lucien tag der nun nechst komt zu zelen, soll uns und vnsre Erben diese globde und verjehung, die wir getan haben, nicht irren noch zu schaden komen on alle geverde. Wer auch das wir abgiengen, so sollen unsre Erben Jre Lehen von unserm vorgenanten Herrn auch empfahen und Jme gebunden seyn aller dinge und recht zu tun, der wir gebunden seyn. Und der vorgenanten dinge und Gelübde zu Urkund seyn unsre Jngesigel gehengt an disen briv, der geben ist zu Nürnberg Aō Domini MCCCLXI. Am Freytag nach Nicolai.

Nota. Dise Urkunde ist sehr verdächtig und habe ich sie nur darum hier eingerückt, weil sie Herr von Sommersberg so in obbemeldter Stelle mitgetheilt. Dann 1.) setzt er das datum auf das Jahr 1366. zu welcher Zeit Grav Ulrich von Würtenberg schon verstorben war. Wollte man aber 2.) das Jahr 1361. wie es hier abgeändert worden, dafür setzen, so war Herzog Albrecht zwey Jahr und seine Gemahlin Johanna Siben Jahr zuvor in die Ewigkeit eingegangen. Man nehme die Warnung daraus, daß man sich sehr bey solchen Sammlungen inacht zu nehmen habe und nicht allen trauen dörfe.

Num. 136.

Ersuch-Schreiben des Land-Richters in der Freyen Birse an die Hofrichter zu Nürnberg und Rotweil einen von ihm gegebenen Brief zu bestetigen. d. d. 2. Aprilis 1367.

Ex Copia.

Dem Edeln Herrn Grave burkarten von Mådburg ald wer denn Hofrichter ist mins gnedigen Herrn des allerdurchluchtigsten fursten Herrn Karle des Romischen Kaysers zu Rom (dem Edeln Herrn Grave Rudolfen von Sulz, Hof Richter zu Rotweil) Embůt ich Jacob von Rindbach ein frye LantRichter in der bůrse von des vorgenanten mines Herren Gewalt Keyser Karlen minen gehorsamen vndertånigen willigen dienst vnd was ich eren vnd guts vermag. Uwir edlin tun ůch zu wissen, daz der edel Herre Graue Eberhart von Wirtenberg einen brief erlangt hat vor dem Hofgericht zu Lindowe, da ich Lantrichter bin vnd ist im der erteilt von Herrn, Rittern vnd Knechten vnd mit gesamnoter Urteil, dauon bitt ich uw vnd ruff uw an von Gerichtez wegen, daz ir dem obgen̄ Graue Eberharten von Wirtemberg den brieff beståtten mit des Hofgerichtz brief vnd Jnsigel, daz wil ich zu aller zit vast um uw gedienen vnd dez zu Urkunde send ich ůw disen brieff zu rucken besigelt mit dez Lantgerichtes Jnsigel zu Lindowe vor Lantgericht an dem Zinstag nach Mitfasten sub anno domini MCCCLXVij°.

Num. 137.

K. Carl empfihet Gr. Eberharden zu Würtenberg und der Stadt Straßburg das Reichs-Panier, solches wider Räuber und Pfalzgr. Ruprechten zu gebrauchen. d. d. Joh. Bapt. 1363.

Ex Obrechti disp. de Vexillo Imperii c. 4. pag. 83.

Wir Karl von Gotts Genaden Romischer Kaiser zu allen ziten merer des Richs vnd Kunig zu Behem. Embieten dem edlen Eberharten Grauen zu Wirtemberg, Lantfogt in Nydern Schwaben, dem burgermeister, dem Rate vnd den burgern gemeinlich der Statt zu Strazeburg vnsern vnd des Richs Lieben getruwen, vnser meynung vnd wille ist, Wer das Sache, das ir vf das feld ziehen wurdet gen Roubern odir bösen Luten vnd mit namen gen Herzog Ruprechten von Ryn der vnser offenbarer Vynd ist, das ir denn vnsere vnd des Richs Banyr von vnsern vnd des Richs wegen vfwerfen möget vnd dorunder ziehen vnd ouch die so bewaren, als wir daz uwern truwen sunderlich glouben vnd getrowen, geben zu Prag an Sand Johans abend des heiligen Teufers vnserer Riche in dem funf und zwentzigsten vnd des Keysertums in dem Sybentzenden Johr.

Num. 138.

Eynung K. Karls IV. mit Gr. Eberharden zu Würtenberg wider die Graven von Eberstein. d. d. 2. April. 1368.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser ꝛc. bekennen ꝛc. wann wir von Keiserlicher mechte volkomenheit vnd von angeborner gute vnser vnd des Reichs lieben getrewen vnd besunder die vns als einem Kunig zu Beheim vnsern Erben vnd nachkomen Kunigen zu beheim vnd der Cronen desselben Königreichs mit dienste vnd manschaft vorbunden sein, billich sullen in frides gnade vnd schirme behalten vnd behaben, dovon so haben wir merklichen bedacht vnd angesehen sulches grozzes vbel vnd vnrecht, das Wilhelm von Eberstein der alt vnd Wolff von Eberstein sein Vetter vnd ir helfer an dem Edelen Eberharten Grafen zu Wirtemberg vnd Graf Ulreich seinem Sun vnsern Lieben getrewen iren weiben, iren Kinden vnd dienern vormals in dem Wiltpad getan haben vnd dorumb so haben wir vns als einen Romischen Keiser vnd einen Kunig ze beheim mit wolbedachtem mute vnd mit rechter wissen mit dem egenanten Graff Eberhart vorpunden und vorpflicht, vorpflichten vnd vorbinden ouch mit crafft dicz briefes In sulcher mazze, das wir vnser amptlute vnd pfleger dem egenanten Grafen von Wirtemberg mit vnsern Landen und Luten wider die vorgenanten von Eberstein vnd ir helfer zu iren Leiben und guten vnd ouch wider alle die, die denselben von Eberstein vnd iren helfern wider den egen̄. von Wirtenberg helfen zulegen, schutzen oder schirmen wolten,

wer

wer die weren, es weren Herren oder Stette wollen getrewlich beholfen sein vnd wider alle die, es weren fursten, Grauen, freien Herrn oder Stete in welchen Wesen oder wirden die weren, der Amptlute, diener oder sie selber den vorgenanten Grafen von Wirtemberg sein Land, Lute oder diener oder Guter beschedigen oder angreifen wolte wider recht oder bekriegen, wenne wir oder die vnsern von yn oder den seinen des ermanet werden. Wir sollen ouch vnd wollen funftzig Ritter vnd Knechte gewappent oder mere mit vnsern Banyeren beide des Reichs vnd der Crone zu Behem zu ym senden in seine veste vnd Stete zu sulchen czeiten als er des wider sulche Lute bedarff vnd begert, Also das die von vnsernwegen bei ym bleiben sullen vnd ym auf sein kost wider die von Eberstein vnd ir helfer vnd wider alle ander Lute, wer die weren, die yn wider recht angreifen vnd bekriegen wolten, als dovor geschribn steet, getrewlichen beholfen sein mit angreifen vnd andern sachen, als in das fuglich sein wurdet, Ouch sullen wir vnd vnser amptlute vnd Hauptmanne, wenn der egenante von Wirtemberg des notdurftig wurdet vnd sein begeret mit vnserm Volke vnd vnsern Luten zu ym ziehen vnd ym helfen in reysen vnd in gesezzen in guten trewen. Es sol ouch der vorgenant Graff von Wirtemberg keine teidung, Richtung, sune noch fride mit den vorgenanten von Eberstein vnd allen iren helfern, als vorgeschriben steet, nicht halten, noch aufnehmen heimlich oder offenlich on vnsern willen vnd wissen on geuerde. Wir sullen ouch noch wellen vns nicht besundern mit denselben von Eberstein vnd iren Helfern befriden noch vzsunen on des vorgenañ von Wirtemberg willen vnd wissen. Vnd geloben ouch die vorgeschriben buntnusse in allen iren sumen, puncten vnd artikeln als douor geschriben steet, stet vnverrukte vnd gantz zu haben vnd zu halten in guten trewen, mit vrkunt diez brieues vorsigelt mit vnserm Keiserlichen grozzen Insigel, der geben ist zu Prag nach Crists geburte dreutzenhundert Jare darnach in dem acht vnd Sechzigisten Jare an dem Palmen tag vnser Reiche in dem czwei vnd czwentzigisten vnd des Keisertums in dem drutzehenden Jare.

Num. 139.

Tauschbrief, als Gr. Eberhard die Burg und Dorf Hofen und andere Güter Renharden von Neuhausen gegen die Helfte des Dorfes Neuhausen verwechselt. d. d. 11. Septembr. 1369.

Lunig Reichs-Archiv. part. spec. cont. 3. pag. 144.

Wir Graue Eberhart von Wirtemberg verjehen vnd tun kunt offenlich an disem brief allen die in ansehen, lesen oder hören lesen, das wir fur vns vnd alle vnser erben mit gutem Rat vnd mit wolbedachtem mute einen redlichen Wechsel getan haben mit vnserm lieben diener Rienharden von Nuwhusen Ritter vmb diß nachgeschriben vnser vestin, dörfer, höf, Lut vnd gut als hernach geschriben stet,

daz ist, das wir im vnß sinen erben aigenlich geben haben vnd geben mit disem brief Hofen vnser burg vnd dorf vnd den hof zu Mulhusen, der zu Hofen gehört, item vnser dorff zu Effingen, Item vnser dorf zu Mulhusen vnd vnsern Hof zu Visenhusen vnd darzu sechs vnd zweintzig scheffel Rocken Gelt vsser vnser stür zu Schmiden vnd hundert morgen Holtz zu Rembß, als im die ausgescheiden sind gen der Hard, vnd haben den Wechsel mit ime tun vmb sin halbe burg Nuwhusen vnd vmb alle sin Lut vnd gute, Ecker, Wisen, Holtze vnd Veld inwendig vnd ußwendig, das zu derselben siner halben burg Newhusen vnd zu demselben sinem teil des dorfs Nuwhusen gehört vnd haben also dem vorgenanten Rienharten von Nuwhusen vnd sinen erben die vorgeschriben burg vnd dorf Hofen vnd die vorgenanten vnser dörffer Effingen, Mulhusen vnd den Hof zu Visenhusen vfgeben vnd ingeben vnd geben im die vf vnd in mit disem brieff, als es crafft hat vnd haben sol vnd haben sie gesetzt und setzen sie mit disem brieff in nutzlich vnd Leiplich gewere mit Luten vnd mit guten vnd mit allen Rechten vnd zugehörungen, besucht vnd vnbesucht, inwendig vnd vßwendig, fundens vnd vnfundens, ob erd vnd darunter, Es sei an Wingart, an Ekkern, an Wisen, Wasser, Waiden, an Holz, an Veld, by Wasen und by Zwie mit allen Rechten und zugehorungen vnd mit allen gewonheiten, gulten vnd nutzen, Vogtyen, gerichten vnd mit aller gewaltsami, es sien stur, zinß, ungeld vnd die Keltern zu Mulhusen vnd die Vestinen zu Hofen vnd zu Mulhusen vnd alles das dartzu gehört vnd auch die vorgeschriben hundert morgen holtz, als wir es bisher ingehabt vnd herbracht haben vnd sollen sie das alles also ewiclich inne han vnd nutzen, besetzen vnd entsetzen nach irem willen wie es in aller best fuegt vnd macht, auch die vorgeschriben zweintzig sechs scheffel Rocken gelt zu Schmidhain sollen sie auch han jerlichs vnd nutzen one vnser, vnser erben vnd vnser Amptlut vnd menglichs Irrung vnd Hindernus ane alle geuerde, wann wir vns vnd vnser erben daran verzigen haben vnd verzeihen vns mit disem brief aller der Recht, forderung vnd Ansprach, die wir bisher dartzu gehabt haben oder noch gewinnen mochten mit Gericht Geistlichen oder Weltlichen oder one Gericht wann wir vns kein Recht daran behebt noch behalten haben, dann allein den Kirchensatz zu Mulhusen vnd den fronhof darin der Kirchensatz gehört, den haben wir usgenomen vnd vnß vnd vnsern erben behebt vnd behalten, Ouch sollen wir vnd vnser erben dem obgenanten Renharten von Nuwhusen vnd sinen erben die vorgenante Burg Hofen vnd die vorgenanten dörfer vnd Höf, Lut vnd gut vnd die hundert morgen holtz zu Rembß vnd die zweintzig sechs scheffel Rocken gult zu Schmidhein vertigen, verstan vnd versprechen ob es in von ieman angesprochen wurd, ein teil oder gar vnd sollen das tun in dem nechsten Monat darnach, so wir des von in ermant werden, als lang, als sitt vnd gewonlich ist nach des Landes Recht vnd gewonheit, aigen nach aigens recht, Lehen nach Lehens Recht vnd nach dem Rechten als Recht

ist

ist one alle geuerde. Auch haben wir vns vnd vnsern erben mit namen gedingt vnd behalten, das der vorgenant Renhart von Nuwhusen vnd sine erben ewiclichen die vorgeschriben burg vnd dorf Hofen vnd was zu derselben burg vnd dörflin gehört, von vns vnd vnsern erben vnd vnserer Herrschafft Wirtemberg zu Lehen han vnd empfahen sollen vnd vnser Mann darumb sin nach Lehens Recht vnd sol ouch dise burg Hofen vnser vnd vnser erben vnd der Herrschafft Wirtenberg offen Huß sein ewiclich gen allermengklichen on alle geuerd. Und des alles, als dauor geschriben ist, zu einem waren Urckund vnd einer ewigen getzuignuß geben wir der vorgenant Graf Eberhart von Wirtenberg für vns vnd vnser erben vnd nachkomen den vorgenanten vnserm diener Renhart von Nuwhusen vnd sinen erben vnd nachkomen disen brief besigelten mit vnserm vnd mit des edlen vnsers lieben Sons Grauen Ulrich von Wirtenberg Insigel, die beeden daran hangent. Wir der vorgenant Graf Vlrich von Wirtemberg veriehen an disem brief das wir wissenlich mit willen von des vorgenanten vnsers lieben Herrn vnd Vatters geheiß wegen vnser Insigel zu einer gezuignus aller vorgeschriben sach gehenckt haben an disen brief, wann der Wechsel geschehen ist mit vnserm Gunst, Wissen vnd Verhängnus. diser brief ist geben zu Stutgart an dem dinstag nach vnser Frowen tag als sie geboren war, da man zalt von Christi geburt druwzehenhundert Jar vnd in dem Neund vnd sechtzigisten Jare.

Num. 140.

Richtung K. Carls IV. zwischen Gr. Eberharden zu Würtenberg und Marggr. Rudolphen zu Baden wegen ihrer Mißhelligkeiten.

d. d. 17. Sept. 1370.

Ex Copia.

Wir Karl von Gotis genaden Romischer Keiser czu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig czu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich ꝛc. Wann der hochgeborn Rudolph Marggraff czu Baden vnser liebir Furste vnd getrewer an eynem teil vnd der edel Ebirhart Graff von Wirtemberg vnßer liebir getrewer an dem andern aller missehel, krieg vnd vffleufe, die czwischen yn beden seyten vntz bisher gewest synt mit wolbedachtem mute vnd mit gutem willen vff vns gegangen sint, des haben wir mit Rate der Fursten, Grafen, Freyen vnd anderer vnser vnd des heiligen Reichs getrewen alle sulche sache gehandelt vnd bedechticlich betrachtet. vnd dauon mit wolbedachten mute vnd mit rechter wizzen vnd mit sulcher macht, als sie sulch sache czu vns gesetzt haben, so vinden scheiden vnd sprechen wir darvber in aller der mazze als hernach geschriben stet, Czu dem ersten das sie beden syten mit allen iren frewnden vnd dienern, die in denselben sachen begriffen seyn, gut frewnt ewiclich seyn sullen vnd sulche sachen geyn eynandir nymmermer geefern noch vernewn̄ sullen in dheyneweis. Item vmb die

 Frid

Fridbruche, als ir eyner dem andern zuspricht, die sachen behalten wir vns czu besserm bedechtnuzze vnd gebieten beden teilen, das sie vns allen iren gebrechen vmb sulche sachen geschrieben geben, dornach meynen vnd wollen wir mit Rat vnßer getruwen daruber sprechen, vnd was wir dann entscheiden, das sullen sie stet vnd gantz haben beden seiten, Item es sullen auch alle gevangen ledig seyn vff beden seyten vnd die sullen ein slecht vrfede tun, doch sullen die nachgeschriben Johans von Oswil, Wolf vom Steyn, vnd Bertold von Sachsenheim Ritter, Herman von Sachsenheim, Strub Nothafft, Czutelman Grauenecker, Chuntz von henyngen, Jurge von Entzberg vnd helfrid Dinkel Jr iglicher der is gehaben mag an geuerde drey pfunt gelts eygens gutes dem egen̄ Marggrafen vnd seynen erben vffgeben vnd die czu Lehen von ym empfahen vnd sullen der nicht verkewfen noch uffgeben sie dringe dann redliche not dartzu, also ob sie anders gutes nicht czu verkawfen hetten on geuerde, welcher abir eygens gutes nicht enhat, der sal es gewinnen odir kewfen, ob er das vermag on geuerde und domit tun als dauor geschrieben stet, Auch sullen der veste Conrad von Sachsenheim Ritter, vnd grozzer hans von Sachsenheim Jr iglicher drew pfunt Gelts eygens gutes vffgeben vnd von dem egenanten Marggrauen vnd seynen erben emphahen czu lehen vnd die mugen dieselben Lehen verkawfen vnd vfgeben wem sie wolten in denselben rechten als sie die haben. Item Dietrichen von Weyle, den itzunt der von Wirtemberg geuangen heldet, sal er vns antworten also das wir macht haben mit demselben geuangen czu tun, was Wir czu Rate werden, Item welcher dem andern czusprechen wil vmb erb odir vmb eygen, das sal gescheen an der stat, do das billich vnd czu recht sey sal do sal ir eyner dem andern des rechten gehorsam seyn, It. es sal auch der vorgen̄ Marggraff alle die schuldig seyn an der geschicht, die dem von Wirtemberg gescheen ist in dem Wiltpade weder hawsen noch heimen noch furdern noch czu legen in dheynweis on geuerde. Wer abir das die schuldigen alle odir ir eyn teil sich mit den von Wirtemberg verrichten, dannoch sol sie ir keyner ynnemen in dheyneweis. Item ob czwisschn yn von diser artikel wegen dheinerley stozz, czweifel odir irsal enstunden, der sie vntereynander sich nicht enrichten mochten, So behalden wir vns gantze macht sulche stozz, czwifel vnd irsal czu lewtern vnd czu entscheiden. Item alle die egen̄ vnser entschiedung in allen iren meynungen puncten vnd artikeln von worte czu worte, als sie dauor begriffen ist, sollen sie enander bedensiten halten, enden vnd volfuren, als sie vns das gelobt haben in guten trewen an geuerde vnd wer dowider tete, der sal in vnser vnd des heiligen Reichs ungnade swerlich verfallen seyn vnd mugen wir dem andern teil, das vns gehorsam ist, czu seynem rechten helfen, des synt getzeuge die erwirdigen Gerlach Ertzbisschoff zu Mentze des heiligen Reichs ertzcanceler in deutschen Landen, Johans ertzbisschoff czu Prag des Bebstlichen stules legat, Ludwig Bisschoff zu Bamberg, Albrecht Bisschoff zu

Wirtz-

Wirtzburg, Johans Bisscoff zu Olomuntz, Lamprecht Bisschoff zu Spire vnd die hochgeborn Albrecht hertzog zu Sachsen, fridrich marggraff czu Meyssen, fridrich burggraff czu Nuremberg, Johann Graff zu Nassaw vnd der ersam geistlich philips meister in deutschen Landen deutschs ordens vnd dortzu auch etliche ander vnser getrewen, mit der Rate vnd rechtem wissen wir alle die obgeschribne sachen gesprochen entscheiden vnd verrichtet haben, Mit vrkund ditz briefes versigelt mit dem Ingesigel vnßr Keiserlicher Maiestat, der geben ist czu Heytingsfelt, do man czalte nach Cristes geburte dreutzenhundert vnd dornach in dem Sibentzigsten Jare an des heiligen sant Lamprechts tage vnserer Reiche in dem funf vnd czwentzigsten vnd des Keisertums in dem Sechtzendem Jare.

Num. 141.

Bündnus Grav Eberhards zu Würtenberg mit Bischoff Johansen von Straßburg und der Stadt Straßburg. d. d. 4. Mart. 1371.

In Gotz Namen. Amen. Wir Johanns von Gotzgnaden bischof zu Strazburg vnd Wir Eberhart von Gotz gnaden Grafe zu Wirtemberg vnd wir die Meister, der Rate vnd die burgere gemeinliche der Stat Strazburg Tun kunt allen den die disen brief gesehen oder hörent lesen, daz wir durch Nutz, Friden vnd Fromen vnser vnd der vnsern vnd och durch sunder Fruntschafft vns zusamen haben gemachet vnd verbunden mit den Eyden, die wir darumbe geswurn habent mit solcher bescheidenheit, alse hernach geschriben stat, daz wir enander getruweliche beholfen vnd geraten sullent sin zu allen den kriegen, die wir in dem hienach geschriben zile gewinnent oder vns anvallent in dem kreisse von der Cappellen, die da stat vf dem Susenharte vnd von derselben Cappellen vber der Ryn glich gen Wittenwilre an daz gebirge vnd das gebirge hinabe alse die Snesleiffen gant untze zu der Nuwenstat vnd von der Nuwenstat harüber gegen dem Ryne vntze an der von Spire Nidersten burgban vnd dannan vber vber den Ryn vntze gen Rotemburg an den bruchrein vnd von Rotemburg glich hinuber eine Mile Weges vnd dannan haruf Wider nutze an Knüttelinger Steige vnd dannan glich vürsich widruf an daz Gebirge alse die Snesleifen gant vnd für sich widruf alse die Snesleiffen gant zu der vorgenanten Capellen uf dem Susenharte vnd in die Teilre zu beiden siten, alse die Snesleiffen gant gegen dem Ryne. Zu dem ersten so ist in dirre vnserer verbüntnuße beretde, welhes teiles Sybenmanne die dezselben teils Rat geswurn hant, sich erkantent vf ire Eyde, daz daz teil dem sie zugehörten, notdürfftig were eine Lantwere zu legende, derselbe teil mag alſo manen die andern zwei teil vnd wer ez, daz wir der vorgenant bischof Johans die mannng detent, so mugent wir manen den vorg. Grafe Eberharten von Wirtemberg vmbe drißig Glefen vnd die Stat von Strazburg

burg vmbe dritzehen Glesen vnd sullent wir vnser Syben Glesen vor da haben vnd sullent och wir dez eine stat benennen in dem vorgeschriben kreisse, Were aber daz wir Grafe Eberhart von Wirtemberg manetent vmbe die Lantwere, so mugent wir den vorgenanten vnsern herren den bischof von Strazburg manen vmbe Syben Glesen vnd die Stat von Strazburg vmb dritzehen Glesen vnd sullent wir vnsere drißig glesen vor da han vnd sollent wir dez och eine stat benennen in disem kreisse. Were och, daz wir die von Strazburg die manunge detent vmbe die Lantwere so mugent wir den vorgenanten vnsern her̄n den bischof von Strazburg manen vmbe Syben glesen vnd den vorgenanten herren Grafe Eberharten von Wirtemberg vmbe drißig glesen vnd sullent wir vnsere dritzehen Glesen vor da haben vnd sullent och wir dez eine stat benennen in disem kreisse. Were ez och, obe vnder vns der drien teilen einen teil oder me duhte, daz die Lantwere mit den funftzig Glesen nit wol da lege vnd anderswo notdurftiger were gar oder ein teil, welchen teil das beduhte einen oder me, der oder dieselben teile, die ez also beduhte, sullent die andern teile manen, daz sie darzuschickent vnd sullen danne wir bischof Johans einen vnsers Rates vnd wir Grafe Eberhart von Wirtemberg zwene vnsers Rates vnd wir die von Strazburg einen vnsers Rates darzu senden vnd die sullent zusamen kom̄en gen Noppenowe oder gen Zelle, in welhe stat in danne vnder den benennet wirt in den nehsten ahte dagen vf einen dag, alse in danne benant wirt vngeuerliche vnd wie sich die viere darumbe erkennent vnd einhellig werdent oder der merreteil, da man die Lantwere hinlegen solle, daz sol man tun, Möhtent aber die viere darumbe also nit vbereinkomen, so sol der edel Herr Johan von Ochsenstein der Dechant ein Obeman sin vnd an ime stan, wohin er die funftzig Glesen gerwe oder ein teil heisset legen in dem kreisse, daz sol vůrgang haben. Wir der vorgen. Grafe Eberhard von Wirtemberg sullent och den vorgen. bischof Johanse oder der Stat zu Strazburg dienen vnd beholfen sin mit hundert glesen, alse dicke, alse wir darumbe von in gemant werdent vnd doch also, von welchem teile wir also gemant werdent, so sol der ander teil vns nit me manen vntze daz dazselbe vnser Gerit zergat vnd wider heime kom̄et abe dem velde vnd sullent in och solichen dienst tun in dem vorgeschriben kreisse. Wir Bischof Johans vnd wir die von Strazburg sullent och dem vorgen. Herrn Grafe Eberharte von Wirtemberg dienen vnd beholfen sin mit sechtzig glesen alse dicke alse er vns darumbe manet in demselben kreisse. Derselben Sehßig Glesen sullent wir der bischof haben zwentzig Glesen vnd wir die von Strazburg viertzig Glesen, Ez ist och beretde, were daz sich Syben Manne usser vnser des vorgen. Grafe Eberhartz von Wirtemberg Rate erkennent vf ire Eyde, daz wir sin bedörftent so mugent wir manen den vorgen. bischof Joh. vnd die Stat zu Strazburg vnd die sullent vns dienen Jeglichs Jares einest, die wile dise buntnusse weret mit Anderhalphundert Glesen vnd mit an-

der.

derhalphundert schutzen wol gewafenter vnd der sol der vorgen. bischof Joh. haben funfzig Glefen vnd funfzig schutzen vnd die Stat zu Strazburg hundert Glefen vnd hundert schutzen, duhte aber vns den vorgen. Grafe Eberharten, daz sie vns daz selbe Gerit stercken soltent, dartzu sullent wir zwene vnsers Rates senden gen Noppenowe oder gen Zelle vnd wir bischof Joh. einen vnsers Rates vnd wir die Stat Strazburg einen vnsers Rates in den nehsten ahte dagen nach vnsre dezselben Grafe Eberhartes manunge in der zweie stette eine uf den dag, alse wir in danne benennent an geverde vnd wie die were oder daz merreteil vnder in vbereinkomēt, daz vns daz selbe Geritte gesterckert werde, daz sullent sie vns tun, were aber obe sich die viere zweietent, so sullent wir Grafe Eberhart einen uz dem Rate zu Strazburg zu den vieren nemen vnd sollent die von Strazburg den darzu halten, daz er ez tu vnd wie sich die funfe oder der merre teil vnder in erkennent, daz vns dazselbe Geritte gesterckert werde, daz sol also vůrgang haben, Were och, daz sich Syben vz vnserm des vorgen. bischof Joh. Rat erkantent oder Syben vz vnsern der von Strazburg Rate erkantent daz wir notdůrftig werent eins grossen Gerittes, so mugent wir den vorgen. Grafe Eberharten darumbe manen vnd der sol vns beiden mitenander zu einem male Jeglichs Jares dienen mit drithalphundert Glefen hiedissite Rynes oder mit zweienhundert Glefen Jensite Rynes in dem kreisse vnd welhen dienst er vns also dete, ez sie mit den drithalphundert Glefen hiedissite Rynes oder mit zweinhundert Glefen Jensite Rynes zu einem male, so sol er dezselben Jares dezselben dienstes vmbe daz grosse riten von der manunge wegen ledig sin von vns beiden teilen. Were och daz vns die druteile beduhte, daz wir eins gesesses bedörftent hie dissite Rynes vnd wir dez alle dru teile einhelleklìche vbereinkoment da sol jetweder teil zuziehen, alse ez sinen eren wol anstat vnd welhem teile das gesesse allergelegenlichst ist, die teile sullent dahin bringen, antwerg vnd gezuge zu dem Gesesse furen, dez man darzu notdurftig ist vnd daz sie hant, vnd wanne daz also dahin komet, so sullent wir Grafe Eberhart halben kosten haben vnd wir der bischof vnd die Stat von Strazburg den andern halben teil des kosten haben mit wergluten vnd mit gezuge, den man darzu bedörfte, Wer aber ez, daz wir die vorgeñ. druteile eins gesesses mitenander vbereinkoment Jensite Rynes, so sullent wir der vorgen bischof vnd die Stat von Strazburg mit aller vnserre maht vnd alse vnsern eren wol anstat darzuziehen vnd der vorgen. Grafe Eberhart sol hundert Glefen dazu schicken vnd damit dienen, Wer och, daz Vestin oder stette also gewunnen wurdent, dieselben Vestin sol man brechen vnverzogenliche, ez were denne, daz wir alle druteile gemeinliche eins andern zu rate wůrdent, vnd were och obe iemand gevangen wurde, diewile dise verbuntnuß weret, ez were in stetten oder in Vestin oder sus in tegelichem kriege oder uf dem velde, der dez krieges were, die sullent halber vnser dez vorgen. Grafe Eberhartz sin

and halber vnser dez vorgen. bischofes vnd der Stat von Strazburg vnd sol och denselben gevangen kein teil vnder vns drien teilen zil geben, noch sie ledig sagen an der andern teile willen. Were ez och, daz kein gevangen also geschetzet wurde oder sus kein ander gut gewunnen wurde, daran sol der halbe teil vns dem vorgen. Grafe Eberhart werden vnd der ander halbe teil vns dem vorgen. bischofe vnd der Stat von Strazburg. Es sullent och vnser dez vorgen. bischof Joh. Vestin vnd vnser der Stat von Strazburg Vestin die wir ietzent habent oder noch gewinnent in dem kreisse dez vorgen. Grafe Eberhartz von Wirtenberg offen Huser sin, diewile dise buntnusse weret, och sullent vnser dez vorgen. Grafe Eberhartz vestin, die wir ietzent in disem kreisse hant, oder noch darinne gewunnent dez vorgen. bischof Joh. vnd der Stat zu Strazburg offen huser sin, die wile dise verbuntnuße weret. Ez ist och beretde, daz ieglich teil vnder vns der drien teilen der ander teile koflute vnd andere die iren in sinem Lande vnd gebiete getruweliche schirmen vnd beholfen sull sin, alse andern sinen Luten vngeverlich alse lange dise verbuntnuße weret vnd were obe jemand, ez sient Herren oder ander Lute vf uns der drier teile denheinen ziehen woltent mit gesesse oder mit vberritende, so sullent die andern teile vf dieselben ziehen vnd die beschadigen an iren Liben vnd och an iren guten, die sie in dem kreisse hettent, wenne sie darumbe ermant werdent von dem teile, uf daz man gezoget ist. Ez ist ouch beretde von der Lantwere wegen, welches teiles Syben erkantent, daz ez notdurftig wer einre Lantwere, daz mag die andern Zweiteil manen, daz sie ime dienent, alse davor geschriben stat in den nehsten viertzehen dagen nach der manunge. Och ist beretde vmbe den dienst zu dem kleinen geritte, welhes teiles Syben darumbe erkennent, alse dickhe daz geschiht, so sullent die andern zwei teil in den nehsten viertzehen dagen nach der manunge och dahin mit den iren komen, an die stette die in danne von demselben dritten teile benant sint, daz denne also gemant hett. Ez ist och me beretde von dez grossen rittendes wegen, daz ein teil den andern darumbe manen mag vnd welhes teil also daz ander manet, so sol daz teil, daz da gemant ist komen mit den Sumen (*) in den nehsten vier wochen nach der manunge an die Stette, dahin ime danne bescheiden ist zu komende alse davor geschriben stat an alle geverde, vnd welich teile also manet vmbe die vorgeschriben stucke, daz sol sine Sume vor da haben darumbe ez danne gemant het, Were ez och, daz wir der vorgen. Grafe Eberhart vßer Lande furent, so sullen wir vnser land an etwen setzen vnd bevelhen vnd weme wir ez also befelhent der sol sweren dise verbuntnusse zu vollefurende in alle die wise alse davor geschriben stat vntze an die stunde, daz wir wider zu Lande koment, Och sullent vnser dez vorgen. bischof Joh. amptlute oder der, an den wir danne vnser Lant setzent vnd befelhent swern gehorsam zu sinde, obe wir in Lande nit werent zu volle-

(*) Anzahl.

vollefurende vnd zu tunde alse dise verbuntnusse stat an alle geuerde Och sullent wir die vorgen. Meister vnd Rat zu Strazburg gehorsam sin dez vorgen. bischof Joh. Vitztum oder dem, dem er daz Lant bevilhet vnd och dem, dem der vorgen. Grafe Eberhart sin Lant bevilhet obe er in Lande nit were in alle die wise, alse dise Verbuntnusse stat vnd davor ist bescheiden, Würde och ein ander bischof zu Strazburg in disen ziln, wollte der in diser verbuntnuße sin so sol er swern alse dauor geschriben stat, wolte er aber nit also swern, so sol doch dise verbuntnuße stete sin gegen vns dem vorg. Grafe Eberharte vnd der stat zu Strazburg, doch also, daz uns Grafe Eberharte abegan sol nach Margzal (*) an allen den diensten, die derselbe bischof tun solte, als davor geschriben stat. Ez were danne, daz die von Strazburg den vollen an den Sumen der dienste, die der bischof tun solte, wolltent tun, so sullent wir der vorgen. Grafe Eberhart gegen den von Strazburg bliben in allen den diensten vnd helfe, alse davor geschriben stat. In disem vnserm bunde habent wir vorgen. bischof Joh. Wir Grafe Eberhart von Wirtemberg vnd wir Meister vnd Rat zu Strazburg uzgenomen vnsern gnedigen Herren Keyser Karlen von Rome vnd daz Römische Rich. Wir der vorgen. bischof Joh. nemment och sonderliche harinne uz vnser lieben Herren den Kunig von Beheim, Hrēn Wenzeslaus, den Hertzogen von brabant vnd nem̄ent och uz die buntnuße, die wir hant mit den von Strazburg. Wir Grafe Eberhart von Wirtenberg nement och sunderliche vsser dirre buntnuße vnsern lieben Herren den Kunig von Behaim vnd den Hertzogen von brabant vnd den Hertzogen von Lothoringen vnsern dochterman vnd alle von Ohsenstein vnd die Gesselleschaft mit dem Swerte. Wir die vorgen. Meister vnd Rat zu Strazburg nement och uz in dirre verbüntnuße vnsern Herrn bischof Joh. zu Strazburg vnd die Stette Basel vnd Brisach vnd obe wir die buntnußen gegen in lengern woltent, daz sullent wir gute maht haben zu tunde, Ez sol och Jeglich teil vnder vns alle die vorgeschriben dienste vnd helfe tun vf sinen eygen kosten. Gieng och denheinen teile vnder vns an sinem Gesinde, daz ez zu Lantwere leit vnd geleit het v̄t abe, ez wer an luten oder an Pferiden den bresten sol daz selbe teil vnverzogenliche ervollen an geuerde vnd sullent och dieselben, die man also zu Lantwere leit niemanne, der zu uns drien teilen gehört denheinen schaden tun an alle geuerde. Geschehe aber vnder vns drien teilen denheinem denhein schade von der andernteile keinem, den schaden sol daz teil, von dem ez geschehen ist, vnverzogenliche wider keren an alle geuerde. Doch sol man sie legen an die stete, da sie veilen koff vmbe ire pfenninge gehaben mugent an alle geuerde. Ez sol och nieman der zu vns drien teilen gehört dem andern den sinen vahen, Brantschetzen noch keine vnmugeliche nome nem̄en one essen vnd trinken do man ez vindet vugeuerliche. Were aber daz ez geschehe von welchem teile daz were den andern

(*) d. i. nach proportion.

andern teilen, daz sol schaffen, daz ez widerkert werde dem andern, Wer aber, daz man ez einen edeln Man zige der mag sich sin entslahen mit sinem Eyde vor sinem Hoptmanne, Zige man ez aber ieman anders der nit edel wer, löckent er ez, mag ez danne der, dem ez geschehen ist, erzugen mit zweien erbarn Mannen vor sinem Hoptmanne, so sol der Hoptman ez ime schaffen Widerkert vnuerzogenliche an geuerde. Ez sol och ein Jeglich Hoptman den sinen empfelhen, daz sie niemañe der zu uns drien teilen gehört denheine unmugeliche Nome nemment, doch wo ez geschehe, so sol er sin bestes darzu tun, wie ez widerkert werde an alle geuerde. Wenne och der vorgen. Grafe Eberhart von Wirtenberg gemant wirt vmbe helfe vber Ryn zu tunde, alse davor ist bescheiden so sullent wir die von Strazburg oder wir der vorgen. bischof Joh. den sinen schiffunge schaffen vber Ryn vnd wider vber zwischent Rynowe vnd Krowelsbome, also daz dieselben von Jeglichem pferide von einem vberfurende zwene Pfenninge geben sullent vnd nit me, Vnd sol dise vnser verbuntnuße unverbrochenliche weren vnd stete bliben hinnant untze zu sant Georien dage, der schierst komet vnd von demselben Sant Georiendage Zwei gantze Jare die nehste nachenander koment an alle geuerde. Doch also, wer ez, daz der vorgen. vnser herre der Keyser dise verbüntnuße in denselben ziln widerrufte, so sol dirre bunt abe sin, Doch also, waz vygentschaft oder Kriege in den Ziln von der verbuntnusse wegen werent vferstanden, dartzu sullent wir alle dru teile enander beholfen vnd beraten sin in aller der massen, alse da vor geschriben stat die vorgen. Zwei Jare uz vnd dru Jare die nehsten nach denselben zweien Jaren. Und daz dise vnser verbuntnuße vnd alles daz, daz davor geschriben stat, gantz veste vnd stete bliebe die vorgen. zile vz, darumbe so hant wir die vorgen. Bischof Joh. zu Strazburg vnd wir Grafe Eberhart von Wirtemberg vnsere Jngesigele vnd wir die vorgeñ. Meister vnd Rat zu Strazburg derselben vnserre stette Jngesigel zu einem vrkunde an disen brief gehencket der gegeben wart an dem nehsten zinsdage vor dem Sunnendage alse man singet Oculi in der Vasten In dem iare da man zalte von Gotz geburte drutzehenhundert Jare Sybentzig vnd Ein Jare.

Num. 142.

Besondere Bündnus des Bischoffs und der Stadt zu Straßburg mit Gr. Eberharden zu Würtenberg wider ihre besondere Feinde.

d. d. 6. Martij. 1371.

Ex Wenckeri tr. de Usburgeris. p. 98.

Wir Johans von Gotz Gnaden bischof zu Strazburg vnd Wir Grafe Eberhart von Wirtemberg vnd wir der Meister, der Rat vnd die Burgere gemeinliche der Stat zu Strazburg veriehent

hent vnd kundent menglichem mit disem briefe, daz wir von der Verbuntnusse wegen, so wir vns zusamen verbunden habent, globt habent bi den Eyden, die wir von derselben Verbuntnusse wegen gesworn habent, enander getruwelich beholfen vnd geräten zu sinde in die Wise alse hienach bescheiden ist, daz ist also, daz wir Bischof Johans der vorgenant vnd wir die von Strazburg dem vorgenanten Grafen Eberhart von Wirtemberg getruweliche beholfen sullent sin, an alle die, die in dem Wiltbade warent, da er vnd die sinen darinne vberfallen wurdent vnd an alle die, die sie hinnanfur husent oder hofent, in dem Kreiße, diewile die vorgenant buntnusse weret, darzu sullent auch wir demselben Grafe Eberharten sunderliche beholfen sin an die Marggrafen von Hochberg, an den Malterer von Friburg vnd gegen den Vestin Windecke vnd Bossenstein vnd sullent dargegen wir der vorgenante Graue Eberhart in beholfen sin an Herrn Johan zu dem Wiger vnd an Hesseman von Ysemberg und an alle die, die sie husent oder hofen hinnanfur in dem Kreise alse die butnusse wiset vnd diewile dieselbe Buntnusse weret, Were auch daz wir die vorgenanten drŭ Teile eine Vestin oder Stat gewunnent in disen Zilen, wurde denne jemand darinne funden oder gevangen, der dabi gewesen were, da der vorgenant Grafe Eberhart in dem Wiltbade vbervallen wart, mit dem mag derselbe Grave Eberhart tun, waz er will vnd alse sinen Eren wol anstät, Were ouch daz Graue Eberhartes von Wirtemberg diener derselben deheinen vienget, wa daz were, die mugent ouch mit in tun waz sie wellent, viengent oder sichertent aber vnser dez vorgenanten bischof Johans oder der Stat von Strasburg dienere derselben denheinen, die sullent dieselben vnsre dienere vns entwurten, Ez ist ouch beretde, were daz obe dem vorgenanten Grafe Eberharharten eins Gesesses gevolget wurde, so sol er vns dem vorgenanten Bischof Johan vnd den von Strazburg darnach ouch eins Gesesses volgen in dem Kreiße vnd habent wir daz Geseße iensite Rynes, so sol der vongenant Grafe Eberhart dazu beholfen sin mit gantzer Macht, alse sinen Eren wol anstat, vnd sullent wir ime daz glicher wise auch also widerumbe tun. Were aber das Geseße hie diſehalp Rynes so sol er uns hundert Glefen (Speer-Reuter) dahin schicken. Es ist ouch beret, were daz der vorgenante bischof Johan vnd die Stat zu Straßburg vns den vorgenanten Graue Eberharten manetent, so wir bi ime hie disehalp Rynes werent mit vnserm Harste (*), were ez denne, daz sie ieman schadegen wolltent, der die enthielte oder enthalten hette, die also zu dem Wiltpade gewesen sint, so sullnt wir mit den vnsern mit in ziehen vber die vorgenant zile Zwo Milen Weges oder drie vngeverlich vnd sullent da bi in bliben zwenne Dage oder drie Dage an geuerde. Vnd daz dise vnser verbuntnusse vnd allez daz, daz da vorge-

(*) d. i. mit unserm Kriegsvolk. Dann Harste heisset so viel als copiæ militum. vid. Schilter Glossar. Teuton. voce: Harst.

vorgeschriben ståt, gantz ueste vnd stete blibe die vorgenant zile uz, alse vnser buntnusse weren sol, darumbe so hant wir die vorgenante Bischof Johan von Strazburg vnd wir der vorgenante Graue Eberhart von Wirtemberg vnsere Ingesigel vnd wir die vorgenanten Meister vnd Rat zu Strazburg derselben unserer Stette Ingesigel zu einem Vrkunde an disen brief gehencket, der geben wart an dem nehsten dunresdage vor dem Sunnendage, alse man singet Oculi in der Vasten, in dem Jare da man zalte von Goz geburte drutzehenhundert Jare Sybentzig vnd ein Jare.

Num. 143.

Auszug aus D. Gabelkovers Helfenstein. Chronik. pag. 309.

Im Jahr 1372. ist (Gr. Ulrich von Helfenstein) um sein Leben kommen in seines Schwagers Graf Eberharts von Wirtenberg Gefengnus von welcher Gefengnus und Entleibung unterschiedlich und gleich widerwertig geschriben und geredt worden. Ich will aber dasjenig, so der Warheit und den brieflichen Urkunden am åhnlichsten, das auch vor- und nachgehende Sachen bekråfftigen mögen, erstlich verzeichnen, und darneben anderer Meinungen nicht vergessen.

Woher der Widerwill zwischen beiden Herrn Grav Eberharten von Würtenberg und disem unserm Grav Ulrichen von Helfenstein, dem Landvogt, erwachsen sey, kan ich aigentlich nicht wissen. Es hat aber viel Ansehens, als wann es wegen der Land-Vogtey in Schwaben sich anfangs erhebt håtte, die Kayser Carolus Gr. Eberharden entzogen und uff Helfenstain verwendt hat. Nun sind die Reichs-Stådt hernach viel Jahr mit Würtenberg Inn Vehde und Feindschafft gestanden, haben ainander eben vil layds zu baiden tailen zugefügt, darauf folgender zeiten die zwo blutige Schlachten vor Reutlingen a. 1377. und über 11. Jahr hernach vor der Stadt Weyl sich zugetragen haben *. In solchen vorgehenden Kriegen und so lang er gelebt hat, ist Gr. Ulrich von Helfenstein gemainiglich der Stett Oberster, oder wie es die Leut, so zur selbigen zeit aufgezeichnet, was sich gedenkwürdiges zugetragen, genennt haben, Ir Hauptmann gewesen, welches ich für die fürnehmst Ursach des Widerwillens achte. Darzu möchte auch villeicht etwas beygetragen haben, daß Gr. Eberhart sich nicht allewegen mit seines Bruders Gr. Ulrichs seligen hinterlassner Wittib, welche dises unsers Grav Ulrichs schwester gewesen, vertragen håtte können, dann die Brüder auch selb nicht allwegen beym besten ainig gewesen. Wie nun Gr. Ulrich gefangen worden oder wo? dessen hat man kein gewisse Nachrichtung. Das aber ist aus brieflichen Urkunden gewiß, daß er in disem 1372. Jar mit etlichen andern Herrn gefangen und erstlich gen Neipperg gefürt ist worden von Hannsen von Clingenberg, Heinrichen von Laufen genannt von Neipperg und Ulrichen von Sternenfels, die

die haben In uff Mitwoch nach Letare Herrn Erharten von Valkenstain in die Vestin Ramstain geantwort mit dem Geding, das er In von St. Jörgen tag den nechsten biß über ein Jar verhüten und seinem Leben unschädlich verwaren wölle. Dargegen sie Im versprochen und zugesagt haben unverscheidenlich zu geben 800. guter und geber Gulden uff den nechsten nach S. Martins tag unverzogenlich. Vnd so es sach were, das etlich Herrn und Städt oder Edelleut mit erstgemeldten dreyen vom Adel kriegen wollten von wegen Gr. Ulrichs von Helfenstain, dannzumal soll der von Falkenstein schuldig seyn Inen die Vestin Ramstein wider alle ire Feind uff zu halten mit Iren Helfern. Und was sie darein bringen an Gefangenen oder sonsten, darvon soll Herrn Erharten der dritte Teil zugestellt werden. Was sie aber von Gr. Ulrichen von Helfenstein und denen, so mit Im gefangen sind worden, und die jetzt zu Ramstein ligen, erschätzen und von Inen erobern, dessen sol Herr Erhart kains wegs tailhafftig seyn. Es sol auch Gr. Ulrich und die seinige, so mit Im gefangen worden, so lang sie zu Ramstein bleiben durch zwen erbare und vier Knecht fleißig verwart werden aintweder in Thurn oder wie es Inen gefällt, daß sie Irer mächtig seyn mögen. Sollte dann in der Zeit Ramstein von Herrn oder Stetten belegert oder bekriegt worden, so sol zum wenigsten der obgemeldter dreye principal einer mit vieren vom Adel und fünf Knecht wohlbewafnet und bewehrt mit Armbrost und Pfeil und was darzu gehört uff iren eigenen Kosten vorhanden seyn ohne des von Falkenstain schaden. Auch haben sie ihm versprochen und gelerte leibliche Aid zu den hailigen geschworn, daß sie viel- und wohlgemeldten Graven Ulrich von Helfenstein uß der Vestung Ramstein nicht hinweg nemen noch entziehen wollen, sie haben dann Ime Herr Erharten zuvor die versprochene 800. fl. in Gold bezahlt. Ob nun zwischen der Zeit, da Gr. Ulrich gefangen worden bis zu seinem End durch Unterhandlung seiner Gemahelin und Söhn von den Reichstetten ain Kriegsgewerb sich erhebt und solches zu der Entleibung Gr. Ulrichs Fürdernus gegeben, das kan man aus der Augspurger Chronik nicht eigentlich verstehn, wiewohl sie mehr dahin lautet, als wann Gr. Ulrich zuvor umgekommen und der Krieg hernach zur Rache solcher that fürgenommen wäre worden.

Es meldet Rüttel in seiner Verzeichnus, daß vil Graven und Herrn disen Graf Ulrich den Land Vogt begehrt haben um 6000. fl. in Gold zu erledigen. Als er aber über solche angebottene ranzion in der Gefängnus entleibt worden, seyen wider Gr. Eberharten von Würtenberg uß bevelch Kayser Caroli IIII. ausgezogen die Burger von Ulm, Lindau, Memmingen, S. Gallen, Isny, Uberlingen, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Buchorn, Ravenspurg und Biberach, welche doch Gr. Eberhard von Würtenberg zu Altheim nit weit von Ulm unversehenlich angegriffen, und zertrennt, Irer bey 2000. erschlagen und 600. gefangen habe.

habe. Doch seyen die gefangne durch K. Carolum zu Wirzburg wieder erledigt worden. Woher nun Rüttel solches genommen, kan ich nicht aigentlich wissen. Dann haben die Graven und Herrn eine solche hohe Ranzion angebotten, so muß Gr. Eberhard nicht schlechte Ursach gegen Gr. Ulrichen gehabt haben, welche man mit solcher Gelt-Summa zu vergleichen und eben zu machen gesucht hat. Ob Carolus IV. den Stetten wider Gr. Eberharten zu ziehen bevolhen hab, bin ich deßhalben zweifelig, dieweil das gewiß ist, daß höchstgedachter Herr im folgenden 1373. Jar wolermeldten Gr. Eberharden befilcht, daß er neben Borsen von Rosenberg Kayserlichen Hauptmann in Bayern, von sein des Kaysers wegen mit den ReichsStädten in Schwaben tädigen solle.

Etlich Verzeichnus bringen auch mit, daß Gr. Ulrich in der Schlacht gefangen, volhends gen Neupperg geführt und in der Gefängnus entleibt sey worden. Es siehet aber die vorige Meynung der Warheit viel ähnlicher.

Sonst befindt sich uß brieflichen Urkunden, das Gr. Ulrichs des LantVogts Wittib Frau Maria geborne Herzogiñ von Bosna noch im Jar 1372. an S. Veits Tag Egloffen und Erharten von Falkenstain Gebrüder des begangenen Entleibens ihres Herrn und Gemahls seeligen und aller anderer Thaten an Im begangen im Schloss Ramstein loß und ledig zelt und sind solche brief uff Helffenstein datiert. Wie auch Gr. Hannß von Helffenstain dises Gr. Ulrichs des ältern Sohn A. 1375. brief von sich gibt, darinn er offentlich bekennt, daß er wider Grav Eberharten von Würtenberg, dann zumal regierenden Herrn nichts geredt habe uff dem Tag, den Herzog Friderich von Bayern und Gr. Friderich Burggrav zu Nürnberg mit ainander geleist haben in einem Dorf zwischen Aichstett und Jugolstatt, das wider Gr. Eberharts Ehre wäre von sein Gr. Hannsen Vaters seligen Gefängnus und tods wegen.

Num. 144.

Aussöhnungsbrief zwischen Gr. Eberharden und Gr. Ulrichen seinem Sohn zu Würtenberg einer- und der Stadt Ulm anderseits.

d. d. 18. Augusti. 1372.

Wir der Burgermeister der Rat vnd die Burger gemainlich Riche und arm der stat ze Ulm verjechn und bekenen uns offenlichen mit disem brief für uns und für alle unser erben und nachkomen von dez uflоufs und Strites wegen alz wir gehabt haben und getan mit den Edeln Herren Grave Eberharten und Grave Ulrichen sinem sune Herren ze Wirtemberg und von der stözz wegn und vflouff, die sider her biz uf disen hiutigen tag von derselbn sach wegen vf erstanden sint und sich erlouffen hant baider sit zwischen den vorgeñ. Herren von Wirtemberg und uns und beider sit unsern Fründn, helffern und dienern von welchen sachen daz wäre, daz wir darüber

ber der vorgeñ. Herren von Wirtenberg und aller ir friunde, helffer und diener gut friunde worden sien und gentzlichn sin wellen und daz nymmer geäfern, geanden noch rechen sullen noch welln in dehainen weg noch mit dehainen sachen ane alle geuerde uff den vßspruch den unser gnädiger Herre Her Karl Römischer Kaiser ze alln ziten merer dez Richs und Künig ze beheim dar umb tun sol und dez allez ze ainem waren urkund habn wir unser stat gemains Insigel gehenckt an disen brief, der gebn wart an der nechsten Mitwochn vor sant Bartholomeus tag ze vesper zit, do man zalt von Gotz geburt driuzehn hundert Jar und in dem zwai und sibentzigistem Jare.

Num. 145.

Gr. Eberhart zu Würtenberg vnd sein Sohn Gr. Ulrich versprechen, daß sie dasjenige, was K. Karl wegen ihrer Mißhellung mit den Reichsstädten sie heissen werde, vollziehen wollen. d. d. 21. Maji. 1372.

Wir Eberhart Graff zu Wirtenberg vnd Ulrich Graf zu Wirtenberg dez ietzunt genannt Graff Eberhartz Sun für vns vnd vnser erben Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brief allen den die in sehent oder hörent lesen, daz Wir mit wolbedahtem beratem mute vnd von rehter vnser wissen aller vnd ieglicher zweiunge missehelung krieg vnd stözze, die zwischen vns, vnsern Frunden, helffern, vnd dienern an eynem teile vnd dez Reichs Steten in Swaben iren helffern vnd dienern an dem andern, alz von dez Strites wegen den wir mit denselben Steten gehabt haben vnd vornemlich vmb alle schelunge vnd sachen, die dauon vormals vferstanden sint vnd hernach vfersten möchten in deheine wise fur vns alle vnser erben frünt helffer vnd diener gentzlichen vnd gar zu dez allerdurchluchtigsten Fursten vnd Herren, Hern Karlen Römischen Keysers zu allen ziten merer dez Reichs vnd Kunigs zu Beheim vnser lieben genedigen Herren gnaden vnd uff in gegangen seint vnd haben gelobt vnd geloben dem egenanten vnserm herren dem keyser für vns alle vnßere erben, frunde, helffer vnd diener in guten truwen in eydesweis vnd ane allez geuerde, daz Wir allez daz der selb vnser herre der keyser vns darumb heisset tun vnd wie er daz zwischen vns vnd den egenañ sinen vnd dez Reichs Steten iren helffern vnd dienern scheidet on widerrede vnd vnuerbrochenlichen mit worten vnd Werken gentzlichen voltziehen halten vnd enden sulln vnd wöllen ane allez geuerde vnd dowider nymmer ze tun oder komen in deheine wis, vnd dez ze vrkund haben wir vnßere Insigel gehenket an disen brief, der geben ist ze Wirtzburg am nehsten fritag vor dem heiligen Pfingstag do man zalt von Gotes geburt driwczehenhundert Jare vnd darnach in dem zwey vnd Sybentzigostem iare.

Num. 146.

Gewaltsbrief K. Carls IV. auf Gr. Eberharden zu Würtenberg, Thunen von Colditz und Borsen von Risemburg zwischen ihm und dem Reich einer- und der Stadt Ulm anderseits eine Thädigung zu machen. d. d. Stephanstag. 1373.

Wir Karl von Gots genaden Romischer Keiser zu allen zeiten merer des Reichs vnd Kunig ze Beheim Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brieue allen den die yn sehent oder horent lesen, daz wir durch sunderliche trewe vnd vernunft der wir vns zu den Edeln Eberharten Grauen von Wirtemberg, Thunen von Colditz vnsern Cammermeister vnd Borsen von Risemburg Hawptman in Beiern vnsern lieben getrewen gentzlichen vorsehen yn gantze vnd volle macht gegeben haben vnd geben ouch mit krafft ditz brieues von vnsern vnd des Reichs wegen mit dem Burgermeister, Rat, Burgern vnd der Stat zu Ulme vmb sulche bruche vnd sache als wir mit yn zu schaffen haben, zu teidigen vnd vberein zu komen vnd darinne zu tun und zu lassen, gleicherweis als wir selber do gegenwertig weren vnd was sie vmb sulche bruche vnd sachen mit yn also von vnsern vnd des Reichs wegen zu disem mal teidigen handeln vnd vbereinkomen, daz wollen wir gantze stete vnd vnverrukte halten, mit vrkund ditz brieues versigelt mit vnser Keiserlichen maiestat Insigel, der geben ist zu Mulberg nach Cristus geburte drewtzehenhundert Jare dornach in dem drey und sibentzigsten Jare an sante Steffans tag zu Winnachten, vnserre Reiche in dem Syben vnd zwentzigsten vnd des Keisertums in dem achtzehendem Jare.

Num. 147.

Gewaltsbrief K. Carls auf Gr. Eberharden zu Würtenberg mit der Stadt Schlettstadt wegen einer Steur und Hülf. d. d. 17. Jan. 1374.

Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer Keiser zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc. bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brieue allen den die yn sehen oder hören lesen, das wir durch sunderlicher trewe vnd vernunfft, der wir vns versehen zu dem Edeln Eberharten Grauen von Wirtemberg vnserm lieben getrewen ym volle Macht gegeben haben von vnsern vnd des Reichs wegen zu teydigen vmb hilfe vnd stewr mit dem burgermeister, Rate vnd burgern gemeinlich der Stat zu Sletzstat vnsern vnd des Reichs lieben getrewen dorinne zu tun vnd zu lassen gleicherweis, als wir selber tun mochten, ob wir do gegenwortig weren vnd wes er dorinne mit yn vbereinkomen wirdet, das wollen wir gantz vnd stete halten, Mit urkund dicz brieues versigelt mit vnser Keiserlichen Maiestat Ingesigel, der geben

geben ist zu Prage nach Cristus geburte dreyczenhundert Jar, dornach in dem vier vnd Sybentzigsten Jare an sante Anthonius tage, vnser Reiche in dem Acht vnd zwenczigsten vnd des Keisertums in dem Newnczenden Jaren.

per dnũm . . . de Kolditz
Conr. de Gysenheim.

Num. 148.

Friede der Stadt Straßburg mit denen von Windeck.

d. d. 22. Maji. 1373.

Wenker collect. Jur. publ. diss. de Usburg. pag. 124.

Wir der Meister, der Rat vnd die Burgere gemeinlich der Stat zu Straßburg Erkennen vns offenlich an disem briefe vnd tunt kunt allen Luten die In ümmer angesehent oder hörent lesen vmbe solchen Spann Krieg vnd zweiunge, so wir, die vnsern, vnsere diener vnd Helfer biz uf disen hutigen tag mit den Erbern vesten Herrn Reinharte vnd Herrn Hansen Rittere, Reinbolt, Brunen vnd Petern, Gefettern von Windecke gehabt han. das wir darumbe gentzlich luterlich vnd zu wäle mit in vnd sie mit vns verriht vnd gesunet sint In aller massen als harnach von Wort zu Worte geschriben stat, zu dem ersten ist beredt das der vorgenante Herr Reinhart von Windecke vnd Jungher Bertholt von Kyburg, Eberhart Zulle von Sickingen, Heintzeman von Nuwenburg, Meister Matthis Sun, Wuste, Hennel Streuff, Hugelin von Lǒnrach, Andres Růtter, Putlinger, Pauls von Steinenburn, vnd Zengk von Tettelingen, die bi der getät vnd geschiht sint gewest, da der Erwirdig Herre, Herr Johans von Ohsenstein Dechan des Obersten Stifts zu Straßburg in sime Huse daselbs wart gefangen, die Stat zu Straßburg můden sollent vnd niemer me dar inne komen, es en sie danne mit des Meisters vnd Rates zu Straßburg, die wir dann zu geziten haben, gutem willen, wissen vnd verhengnuße. Ouch sullent die vorgenanten von Windecke vf iren Vesten den Zwein Windecke der deheinen, die da by waren, da die von Wirtemberg in dem Wiltpade vnderstanden wurden zu fahen in drin Jaren den nehsten nach Gift dis Briefes nit enthalten, husen noch hofen in deheine wise, wande sie ouch in dirre Sune nit begriffen sint, Es ist ouch beredt, das wir die vorgenanten von Straßburg zwene sollent kiesen vnd die obgenante Herr Reinhart, Herr Hans Rr. Reinbolt, Brune vnd Peter edel Knehte Gefettern von Windecke ouch zwenne sollent kiesen vnd sol der Hochgeborn Furste, vnser lieber gnediger Herre, Herre Rupreht der elter Pfaltzgrafe by Ryne des Heiligen Romischen Riches Oberster Truhseße vnd Hertzoge in Beygern einen gemeinen Man darzu geben in aller der Mase vnd wise alse das beredt vnd betedinget ist vnd wart zu Baden in Gegenwertikeit des vorgenanten vnsers lieben gnedigen Herrn Hertzog Ruprehtz des eltern, Grafe Wilhelms von Katzene-

(Z) 2 linbo-

linbegen, Grafe Heinrichs von Spanheim, Herren Heinrichs von Fleckenstein des eltern, Herren Johans Zorns Herren Johans von Mulnheim, Rittern und Herrn Johans Kurnagels Burgere zu Straßburg. Vnd sol die vorgeschriben Sune stete vnd veste sin vnd verliben in aller der maße vnd wise alse da vorgeschriben stet vnd sollent ouch die fünfe die daruber erkoren vnd gegeben werdent hie zwischen vnd sant Johanstag Baptisten nehst komet, den Vßspruch tun vnd Ende geben an vurzog, Vnd alles das davor geschriben stet, globent wir die obgenanten von Straßburg mit guten truwen vf vnser Eyde die wir vnser Stat hant getan stete vnd veste zu halten ane alle geverd vnd argelist. Vnd zu merer Sicherheit so hant wir gebeten den Hochgeborn Fürsten vnsern lieben gnedigen Herren Hertzog Ruprecht den eltern vorgenanten das er sin Ingesigel zu vorderst zu vnserm Stette Ingesigel an disen brief hat tun hencken vns zu besagende was hie vorgeschriben stet, des wir vns Hertzog Ruprecht vorgenant erkennen, wande wir die Sune also ouch han beredt vnd betedingt. Geben zu Stålhofen an dem Sunnendage so man singet Vocem Jucunditatis nach Cristus Geburte 1373.

Num. 149. a.

Verschreibung eines Theils der Burg Strubenhart zur Oeffnung gegen der Herrschafft Würtenberg von Gerharten von Strubenhart.

d. d. 7. Maji. 1374.

Jch Gerhart von Strubenhart genant ein Edelknecht vergihe offenlich mit disem brieff für mich vnd alle min Erben vnd tun kunt allen den die ir immer ansehent, hörent, oder lesent, daz der Edel Hochgeborn min gnädiger Herre Graue Eberhart von Wirtemberg mir vnd minen erben die Gnade vnd fruntschafft getan hat, daz er vns wider hat geben vnsern tail der burge ze Strubenhart mit solchem gedingde vnd bescheidenheit als hienach geschriben stat vnd mit worten beretde vnd vnterschaiden ist, zu dem ersten ist beretde, daz der vorgenant vnser tail der burg ze Strubenhart ewiclich des vorgenanten mins gnedigen Herrn Graue Eberh. von Wirtemberg vnd siner erben offen huß sol sin vnd niemans anders vnd globe ouch wider in nit ze sinne noch wider in ze tunde mit der vorgen burg vnd festin in kainen weg an alle geuerde vnd wenn ouch der vorgeschriben vnser gnedig Herre Graue Eberhart oder sin erben oder ir amptlute die sie von iren wegen gen strubenhart schigten oder senten an die vorgeñ burg vnd festin kument, So sol ich oder min erben sie vß vnd inlassen wenn vnd als digke sie wellen an widerrede vnd an alle geuerde, Were ouch daz ich der vorgeñ Gerhart von Strubenhart oder min erben vnsern teil der vorgeñ burgk ze Strubenhart wölten verkouffen, So sullen wir in dez ersten vail bieten vnd ze kouffenn geben der ainem, die ouch tail an der vorgen Burgk hant vnd were daz in derselben keiner kouffen wolte So sullen wir in danach bieten

bieten vnd ze kouffenn geben dem vorgeñ vnserm gnedigen Hrēn Graue Eberhart oder sinen erben vor allermenglichem ob cz in denne ze sinne oder fugsam ist, Were aber daz in der vorgen vnser gnedig Herre Graue Eberhart oder sin erben ouch nit kouffen wolten, wem wir in denn ze kouffenn geben, dem sullen wir in also geben, daz er vnd sin erben dem vorgen vnserm Herren Graue Eberh. vnd sinen erben hafft, gehorsam verbunden vnd verschriben sien aller wort, stucke vnd artikel als wir selbe vnd als dirre brieff seit an alle geuerde. Ich der vorgeñ. Gerhart von strubenhart glob ouch fur mich vnd alle min erben alle die wile der vorgeñ min gnediger herre Graue Eberhart oder sin erben ainen tail oder me habent an der vorgeñ burgk vnd festin ze Strubenhart, daz wir alle die wile rehten burgfride mit in sullen halten in aller der wise vnd gedingde als wir in ietz vff der vorgeñ burge mitainander halten vnd als die Briefe sagent die wir darumbe geinainander gegeben vnd gemaht han an alle geuerde. Were ouch, daz ich der vorgenant Gerhart von Strubenhart oder min erben verbrechen, da vor got si, vnd nit ståte hielten vnd ließen alle vorgeschriben vnd nachgeschriben dinge, So solte der vorgenant min tail der burgk ze Strubenhart mit allen sinen rehten, nutzen, genießen vnd zugehörden der vorgeñ Herschafft ewiclich vnd aygenlich vervallen sin an alle widerrede vnd irrunge vnser vnd allermenglichs an alle geuerde vnd zu gezugnusse vnd ainem waren vrkunde aller dirre vorgeschriben rede vnd gedingde, daz die also war ståte vnd vnuerruckt sien und bliben, So gib ich der vorgeñ Gerhart von Strubenhart fur mich vnd alle min erben dem vorgeñ minem gnedigen Herren Graue Eberhart von Wirtemberg vnd allen sinen erben disen brieff besigelt mit minem aigenu Insigel, daz ich an disen brieff gehenckt han, vnder dem ich vergihe aller vorgeschriben rede vnd gedingde vnd glob sie vff minen Ait den ich darumbe zu den hailigen gesworn han mit gelerten worten vnd mit vffgebottenu vingern war vnd stete ze halten gar vnd gentzlich vnd an alle geuerde vnd han ouch darzu fleißelich gebetten mine lieben frunde vnd gesellen den Göler von Entzberg, Hansen von Beggingen vnd Hansen von Titzingen den man nennet Hans edelman, daz ir ieglicher sin aygen Insigel ouch hat gehenckt an disen brieff zu dem minen. zu merer gezugnusse aller vorgeschriben dinge mich damit zu vbersagende alles des daz von mir an disem brieff geschriben stat, So verienhen wir die ietzgeschriben ich der Göler von Entzberg, ich Hanß von Beggingen vnd ich Hans von Titzingen, daz wir durch ernstlich bette willen des vorgeschribenen Gerhartz von Strubenhart vnseru aygenu Insigel an disen brieff han gehencket zu einer gezugnusse aller vorgeschriben dinge der geben wart des Jars do man zalt von Cristes geburt druzehenhundert Jare vnd vier vnd Sybentzig Jare an dem nehsten Samstage nach Sant Philipps und Sant Jacobs tag der hailigen zwelffbotten.

(Gleiche Verschreibung haben auch Cuntz und Aberlin von Strubenhart wegen der Oeffnung und Vorkauff ihres theils an der burg Strubenhart unter eben disem dato von sich gegeben.)

Num. 149. b.

Verschreibung deren von Smalnstein gegen der Herrschafft Würtenberg um die Oeffnung und Vorkauff ihres Theils der Burg Strubenhart. d. d. 6. Maji 1374.

Ich Hanns der Kircherre genant, ich Groszcuntz, ich Cuntz den man nennet der muter sun, ich Claincuntz vnd ich Reinhart alle gebruder vnd Cuntzen sune von Smalnstein EdelKneht verienhen offnlich mit disem brieff vnd tun kunt allermenglichem, daz wir geuangen sin des Edeln Hochgebornen Herren Graue Eberhartes von Wirtemberg vnd aller siner erben, des hat uns der vorgeñ vnser Herre Graue Eberhart von Wirtemberg die gnade vnd fruntschafft getan, daz er vns wider hat geben vnsern tail der Burgk ze strubenhart vnd hat vns ouch zil geben, mit solichem gedingde vnd beschaidenhait als hienach geschrieben stat vnd mit worten beretde vnd vnderschaiden ist, zu dem ersten ist beretde daz der vorgeñ vnser tail der Burgk ze Strubenhart ewiclich des vorgeñ vnsers gnädigen Herre Graue Eberh. von Wirtemberg vnd siner erben offen Husz sol sin vnd niemans anders vnd globen ouch wider in nit ze sinne noch wider in ze tunde mit der vorgeñ burg vnd festin in kainen weg an alle geuerde vnd wenn ouch der vorgeschriben vnser gnädiger Herre Graue Eberhart oder sin erben oder ir Amptlute die sie von iren wegen gen Strubenhart schickten oder senten, an die vorgeñ burgk vnd festin kument, So sullen wir oder vnser erben sie vsz vnd inlassen wenn vnd als digke sie wellen an widerrede vnd an alle geuerde, Wer ouch daz wir die vorgeñ gebruder von Smalnstain oder vnser erben vnsern tail der vorgen Burck ze Strubenhart wölten verkouffen, So sullen wir in des ersten vail bieten vnd ze kouffen geben der ainem die ouch tail an der vorgeñ burgk hant vnd were daz in derselben kainer kouffen wöllte, So sullen wir in danach bieten vnd ze kouffenne geben dem vorgeñ. vnserm gnadigen Herren Graue Eberhart oder sinen erben vor allermenglichem, ob ez in denn ze sinne vnd fugsan ist, Were aber daz in der vorgenant vnser gnedig Herre Graue Eberhart oder sin erben ouch nit kouffen wolten, wem wir in denn ze kouffen geben, dem sullen wir in also geben, daz er vnd sin erben dem vorgeñ vnserm Herren Graue Eberharten vnd sinen erben hafft gehorsam, verbunden vnd verschriben sien aller wort stucke vnd artikel, als wir selbe vnd als dirre brieff seit an alle geuerde. Wir die vorgeñ gebruder von Smalnstain globn ouch fur vns vnd alle vnser erben, alle diewile der vorgeñ vnser gnediger Herre Graue Eberhart oder sin erben ainen tail oder me habent an der vorgen. burgk vnd festin ze Strubenhart, daz wir alle die wile rehten burgfride mit in sullen halten ꝛc. Wir die vorgeñ gebruder von Smalnstein globen ouch fur vns vnd alle vnser erben, wann daz ist, daz wir oder vnser erben ermant werden von

von dem vorgeñ vnserm gnedigen Herren Graue Eberhart oder von sinen erben oder amptluten ze huse ze hofe oder vnder augen, So sullen wir in den nehsten vierzehen tagen nach der manunge in wider inantwurten vnsern vorgen. tail der Burgk ze strubenhart in gewalt vnd in gewer, als sie in vor inne hetten vnverzogenlich vnd on alle geuerde vnd sullen wir vorgen brůder von Smalnstein vns in den nehsten vierzehen tagen so wir ermant werden von dem vorgeñ vnserm Hrēn Graue Eberharten oder von sinen erben oder von iren amptluten, antwurten vnd stellen, wa sie vns hin ermant vnd in allerliebst ist vnd sullen ouch nymmer dannen kumen e, daz wir ingeschlossen werden. Wir die vorgen. gebruder von Smalnstain globen ouch, were daz wir vormals kain gelubde oder verbuntnusse hetten getan von der vorgēn burgk vnd festin wegen daz wir daz furbas me nit sullen noch wellen ståte halten vnd widerruffen es ouch mit disem gegenwertigen brieff vnd sol alles tot vnd abe sin vnd sol ouch furbas me weder crafft noch maht han an alle geuerde. Ez ist ouch mit namen beretde vnd bedingt, were daz vnser vorgēn von Smalenstain ainer oder me verbråchen, da vor got si vnd nit ståte hielten vnd ließen alles vorgeschriben vnd nachgeschriben ist vnd also mainayd wurden, So sol ze hant danach vnser tail der festin ze Strubenhart mit allen seinen Rehten, nutzzen, gnießen vnd zugehörden, ez sien ågger, wisen, Wasser, waide, feld, Holtz, Lute vnd gut, huser, Höfe, hofraitin, korngelt, Hellergelt, Hunrgelt, gensgelt, by wasen by zwig vnder erden vnd ob der erden, vergessens, verswigens, fundens oder vnfundens, besuchts oder vnbesuchts vnd vngeuerlich allez daz, daz zu demselben vnserm teil gehört, ewiclich vnd aigenlich veruallen sin dem vorgenanten vnserm gnedigen herren Graue Eberhart von Wirtenberg vnd sinen erben vnd sullen ouch wir noch kain vnser erben noch nieman von vnsern wegen danach nimmer me gereden noch gesprechen vnd sullen och die vorgen Herren von Wirtemberg noch kain ir erben noch kain die iren nit darumbe angriffen noch bekůmern mit gaistlichem noch mit weltlichem, noch mit Lantgeriht, noch an geriht, noch mit kainrlay sache die man oder wibe erdencken mügen, vngeuerlich, Were ouch daz unsrē vorgenantem Gebruder von Smalnstein ainer oder me nit war vnd ståte hielten vnd liessen allu vorgeschriben dinge vnd dawider tåten oder schůffen daz da wider von vnsern wegen getan wurde mit worten oder mit wercken haimlich oder offenlich, nun oder hernach, so sullen wir sin mainayd, truwlose vnd erlose vnd sullen ouch nit me biderbe noch zu kainen sachen me gut sin, vnd hette ouch der vorgen vnser herre von Wirtemberg alle sin erben vnd alle ir diener vnd helffer gewalt vnd gut reht vnser libe vnd gut darumbe anzegriffen vnd ze bekumern mit Geriht oder an geriht, wo, wie vnd wenne ez in denne allerbast füget in stetten, vff Burgen, in Dörffern oder vff dem Lande oder wo sie wellen vnd sol vns vor demselben angriffen vnd bekumern nit schirmen kain gewalt, kain frihait, kain Glait, kain schirme, kain gesetzde noch gebot der Herren, der Stette, noch nie-

mans, noch utz daz erdaht ist oder noch erdaht möht werden in kainerlay wise an alle geuerde, vnd in waz schaden der vorgeñ. vnser gnedig Herre Graue Eberhart, alle sin erben vnd alle ir diener vnd helffer von demselben angriffen kamen, den schaden sullen wir oder vnser erben in ablegen vnd abetun gar vnd gentzlich vnd an allen iren schaden vnd sol ouch iren ainualtigen worten an geriht vnd an ait darumbe ze globenn sin vnd sölten ouch an allen stetten vnd gerihten darumbe gen vns reht han vnd wir vnreht, vnd darumbe daz allu disu vorgeschr. rede vnd gedingde also war state vnd vnuergessen sien vnd bliben, So geben wir die vorgeschr. gebruder von Smalnstain alle dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren Graue Eberharten von Wirtemberg vnd allen sinen erben disen brieff besigelt vnser ieglicher mit sinem aygenn Insigel die wir an disen brieff gehenckt han vnder den wir verienhen aller vorgeschr. rede vnd gedingde vnd globen sie vff vnser ayde die wir zu den hailigen mit gelerten worten vnd mit vffgebottenu vingern darumbe gesworn haben alle vorgeschr. dinge also war vnd stete ze honde vnd ze londe gar vnd gentzlich vnd an alle geuerde dartzu han wir ouch gebetten dise nachgeschriben Ritter vnd EdelKnecht vnd vnser guten frunde Herr Reinhart von Nipperg Ritter, Hermann von Sahsenhain gñat von Helffenberg, GroßHansen von Sahsenhain, Herman Herr Hansen seligen Svn von Sahsenhain, Herman von Sahsenhain gnant von Ingershain, Hansen von Enzberg, Fritzen von Vrbach seßhafft ze Ohsenberg vnd Gerien von Enzberg, daz ir ieglicher sin aigen Insigel durch vnser aller ernstlicher betde willen an disen brieff hat gehenckt zu den vorgenanten vnsern Insigeln zu mer gezugnusse aller dirre vorgeschriben dinge, Ich der vorgeñ Reinhart von Nipperg Ritter, ich Herman von Sahsenhain gnant von Helfenberg, ich großhans von Sahsenhain, ich Herman Hr Hansen seligen Svn von Sahsenhain, ich Herman von Sahsenhain gnant von Ingershain, ich Hans von Entzberg, ich Fritz von Vrbach vnd ich Gerie von Entzberg verienhen ouch mit disem brieff, daz wir durch ernstlicher betde willen der vorgeschr. gebruder von Smalenstain aller vnseru aygenu Insigel an disen brieff gehenckt han zu iren Insigeln zu merer gezugnusse aller vorgeschriben dinge vnd globen ouch ieglicher vff sin gut truwe, Were daz die vorgeñ von Smalnstain verbrächen vnd nit stäte hielten vnd ließen alle vorgeschriben rede vnd gedingde daz wir in denn als vint wellen vnd sullen sin vnd sullent ez ouch von in reden vnd sagen an allen stetten vnd enden, wo wir hinkumen, als vnser Herr von Wirtemberg oder sin erben au alle geuerde vnd au alle argelyste. Dirre brieff wart geben des Jars do man zalt von Cristes geburt driuzehnhundert Jare vnd vier vnd Sybentzig Jare an dem nächsten Samstage nach Sant Philipps und Sant Jacobstag der hailigen zwolfboten.

Num. 150.

Num. 150.

Kayser Carl IV. befiehlt Pfalzgrav Ruprechten das Closter Maulbronn und seine Leut und Güter zu beschirmen. d. d. Dienst. nach Leichnamstag. 1372.

Besold Doc Rediv. rubr. Maulbronn. pag. 815. num. 17.

Wir Carol von Gottes Gnaden Römischer Keiser zue allen zeiten Merer des Reichs 2c. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brieffe allen denen die in lesen oder hören lesen, wan wir vormals dem hochgebornen Ruprecht dem eltern Pfalzgrauen bey Rhein, des Heiligen Reichs Ertz Truchsesse vnd Hertzogen in Baiern vnsern lieben Swager vnd Fursten empfohlen han die Geistlichen den Abbt Convent vnd des Closter Maulbronn Ordens von zittels gelegen im Speyrer bisthumb, vnsern lieben andechtigen ihr Leut vnd gut fur gewalt vnd vnrecht wider allermeniglich von vnsern vnd des Reichs wegen zu schützen vnd schirmen vnd derselbe vnser Swager die egenante Apte, Convente vnd Closter so ehrlichen vnd nutzlichen geschirmt vnd gehandhabt hat, das sie sich in vnser Kaiserlichen gegenwertigkeit dieselben vnsers Swagers schirm vnd schützung beloben, des haben wir angesehen solchen seinen Fleiß vnd Tugent vnd auch durch sunderlich andacht vnd gunst willen, die wir tragen zu dem egenanten Abte Convent vnd Closter vnd haben mit wolbedachtem mute mit Keiserlicher macht vnd rechter wissen dem egenanten vnserm lieben Swager empfohlen vnd empfehlen mit crafft dis brieffs, das er die vorgenanten Apte, Convent vnd Closter ir Lut, gut vnd zugehörungen, wo die gelegen sein von datum ditz briefs vier gantze Jar nacheinander zu zelen von vnsern vnd des Reichs wegen schirmen vnd gentzlich schutzen solle vnd möge gen allermenglich fur gewalte vnrecht vnd allerlei hindernusse mit vrkund dises briefs versigelt mit vnser Keiserlichen Maiestat Insigel, der geben ist zu Mentze nach Christus geburt dreutzehenhundert Jar, darnach in dem zwey vnd sibentzigisten Jare an dem Dienstag nach Lichnams tage vnserer Reiche in dem sechs vnd zwaintzigsten vnd des Keisertums in dem achtzehenden Jare.

Num. 151.

K. Carl IV. empfiehlt Gr. Eberharden zu Würtenberg das Closter Lorch und Adelberg, ihr Leut und Gut zu schützen. d. d. Urbani. 1373.

Besold d. l. rubr. Lorch num. 14. pag. 744.

Karl von Gots gnaden Römischer Keiser, zu allen zeiten Merer des Reichs und Kunig zue Beheim.

Lieber getrewer, Wir empfelen deinen trewen vnd wollen ernstlich, daz du die Geistlichen die Epte und Convent der Clöster Lorich und

und Madelberg, ir Lewte und Gute von unser und des Reichs wegen wider allermeniglich vor Gewalt und Unrecht schützest und schirmest, daran tust du uns einen danknemen Dienst. Geben zu Mentz an sant Urbans tag, unser Reiche in dem sechs und zwentzigsten und des Keisertums in dem Achtzehenden Jare.

per dominum Argen. Comſs.

Dem Edelen Eberharten Graven von Wirtenberg, unserm liebn getrewn.

Num. 152.

K. Carl IV. empfiehlt Gr. Eberharden zu Würtenberg das Gottes-Hauß Lorch in seinen Schutz und besonders wider Wilhelms von Rietheim Gewalt. d. d. 16. Martij. 1377.

Besold. d. l. n. 15. p. 745.

Wir Karl von Gots gnaden Römischer Keyser zu allen ziten merer des Reichs vnd Kunig zu Behim Embieten dem Edlen Eberhart Grauen zu Wirtenberg vnserm vnd des Reichs lieben getrewen vnser Gnad vnd alles gut. Liber Getrewer, Wir tun vnd geben von vnsern vnd des Reichs wegen unser liben andechtigen den Apt vnd das Convent des Closters zu Lorch mit allen seinen Gutern, Luten vnd zugehörungen in deine schutze vnd schirme vnd wöllen vnd gebieten ouch deinen truwen ernstlichen mit disem briefe, daz du dasselb Closter mit allen seinen Luten, gutern vnd zugehorung vor allermeniglich, der sie wider Recht, Freyheit vnd Gewonheit angreiffen, beschedigen, leidingen, vorunrechten oder gewalt tun wollte in dheine weizz vnd sunderlichen vor leide, schedigung vnd gewalte Wilhelmes von Reytheim oder wer die Veste Stauff ynne hat, schutzest vnd schirmest von vnsern vnd des Reichs wegen vnd sy bey allen sulchen iren Rechten, Freyhaiten vnd gewonhaiten handhabest vnd behaldest mit gantzem Fleisse vnd ernste, als wir das deinen truwen sunderlichen gelauben vnd getrauwen, Mit Vrkund dicz brieffs vorsigelt mit vnserm angehenkten Insigel. Geben zu Nurenberg am Montag der Dominiky als man singt Judica, vnser Reiche in dem dreissigsten vnd des Keisertumb in dem ein vnd zwenzigstem Jare.

Num. 153.

Marggr. Ott vnd seine Gemahlin von Hachberg verpfänden Gr. Ulrichen von Würtenberg ihre Burg und Dorf Riegeln um 1500. Mark Silbers. d. d. 8. Februar. 1374.

Wir Marggrave Otte von Hahberg vnd ich Elisabet Marggrevin ze Hahberg sin elich Wirtin vergehen offenlich an disem brief für uns vnd alle vnser erben vnd tuen kunt allen den die disen brief ansehent lesent oder hörent lesen, das wir

wir haben ingesetzt vnd versetzen mit disem brieff dem Edeln Herren Graf Ulrichen von Wirtenberg vnd sinen erben Riegeln vnser burg vnd dorf mit luten vnd mit guten, mit Mülin vnd an holtz, an velde, an wasen vnd zwie, an Eckern und wisen, wasser vnd Wald, vischenzen, Witraiten, Wingarten vnd wingelt an gerihten vnd Vogtien vnd mit allen nutzen, rehten vnd gewonheiten vnd mit allen zugehörden so darin vnd darzu gehört, besucht vnd vnbesucht, fundens vnd vnfundens ob erde vnd vnder erde, wie daz geheizzen oder genant ist vmb funfzehen hundert Mark gutes lötiges silbers friburger brandes vnd geweges, der wir gar vnd gentzlichn von in gewert vnd bezalt sien vnd in vnsern kuntlichen Frummen vnd nutzkomen sint vnd sol der vorgenant Graf Ulrich von Wirtenberg vnd sin erben die vorgenant Burg vnd Dorf Riegeln mit Luten vnd mit guten vnd mit allen zugehörden innen han vnd niessen aun alles abniezzen vnd besetzen vnd entsetzen nach irem Willen, als lang bis das wir oder vnser erben die vorgenant Burg vnd Dorf Riegeln mit luten vnd guten vnd mit aller zugehörde vmb in oder sin erben erledigen vnd erlösen vmb funfzehen hundert Mark gutes Lötiges silbers friburger brandes vnd geweges, der losung er oder sin erben vnd vnsern erben gebunden vnd gehorsam sin sullen ewiklich in allen kunftigen Jaren, welhes Jares wir wellen zwischen den vier tagen ze ingender vasten vnd sant Georien tag dem nehsten darnach and anders nit vngeuerlich. Vnd des alles zu einem waren offen vrkund haben wir der egenant Margreve Ott von Hahberg vnd Elisabet Marggrevin ze Hahberg sin elich Wirten für vns vnd unser erben vnseriu Insigel gehenkt an disen brief, vnd wir Marggraue Ott von Hahberg der egenant haben gebeten vnsern liebn bruder Marggraue Hansen von Hahberg vnd vnsern liebn Oheim Johan von Vsenberg, das si zu einer gezugnust aller vorgeschr. sach iriv Insigel zu dem vnsern hant gehenket an disen brief, Ich Elisabet Marggreuin ze Hahberg han gebeten die Edeln Marggraue Johansen von Hahberg minen Swager vnd Herren Johansen von Vsenberg das si durch miner bet willen ze einer gezugnust aller vorgeschriben sach iriu Insigel zu dem minen hant gehenkt an disen brief. Wir die vorgenante Marg'ue Hans von Hahberg vnd hans von Vsenberg vergehen das wie durch bet willen des egenanten Marg'ue otten von Hahberg vnd Elisabeten Margrevin ze Hahberg siner elichen Wirtin vnseriu Insigel zu den iren haben gehenkt an disen brief zu einer waren gezugnusse aller vorgeschriben sach, der brief ist geben ze Endingen an der nehsten Mitwochen vor den rehten Vasnaht da man zalt von Cristes geburt driuzehenhundert Jar vnd in dem vierden vnd Sibentzigisten Jare.

Num. 154.

Eynung Grav Eberharden zu Wirtenberg mit Gr. Rudolfen von Hohenberg auf ein Jahr. d. d. Tübingen. die Tiburtij (16. Apr.) 1374.

Wir Graff Rudolff von Hohemberg veriehen offenlich vnd tun kunt allermenglichen mit disem brief, daz wir durch bezzers schirmes, ffriden vnd nutzes willen vns vnd vnser Lande vnd Lut vns zu dem Edeln vnserm liebn Oheim Graff Eberhart von Wirtenberg verbunden haben vnd verbinden vns zu im mit disem gagenwurtigen brief mit vnser selbes libe vnd mit vnsern vestinan, die wir ietzo haben oder noch in disen nachgeschriben zilen gewünnen oder vberkomen vnd mit allen vnsern Stetten, Landen, dienern vnd luten, also daz wir der vorgenant Graff Rudolff von Hohemberg dem ezenanten vnserm Oheim damit getruwlich warten, bygestendig vnd beholfen sullen vnd wellen sin mit aller vnser maht gen allermenglichen vzgenomen den allerdurchluhtigisten Fürsten vnd Herren, Herren Karln Römischen Kayser ze allen ziten merer dez Richs vnd Kung zu Beheim vnd die Hochwirdigen Fursten Hertzog Albrecht vnd Hertzog Lupolten von Oesterrich vnd vnsern liebn Sun Marggraffe Bernharten vnd sinen Bruder Marggraue Rudolffen Herren ze Baden vnd von der vorgenanten ffürsten vnd Herren wegen sigent wir im nihtznit gebunden von dirre puntnuzz wegen. Es ist ouch bedinget vnd berett, were ob vnser diener dehainer mit dez vorgenanten vnsers Oheims Graff Eberhartz von Wirtemberg diener iheзit ze schaffend gewunnent, dieselbe vnser diener, welhy die wärent, die sullent zu ainem gemainen man niemen Graff Rudolffen von Sultz vnd sol ieglicher tail zwen zu dem geben vnd wir sy die fünffe oder ir der merer tail darumb entschaident mit der minn oder mit dem reht, deß sullent sy baidersit gehorsam sin vnd sich dar an lan benugen. Wäre ouch ob der vorgenant Graff Rudolff von Sultz von Kranghait da by nit gesin möht oder von dem Lande fure oder stürbe, So haben wir vnser Oheim Graff Eberhart von Wirtemberg gewalt ainen andern als schidlichen gemainen an sin statt ze gebent vnd sol aber iedweder tail zwen zu demselben gebn vnd die sullent aber gewalt hän ze minne vnd ze reht als vorgeschriben staut, Wir süllen ouch dez vorgenanten vnsers Oheims noch sines Sunes Graff Ulrichs von Wirtemberg lute deweder burger geburen noch ander lute nit ze burger enphahen noch ir deheinen wider sy noch wider ir Amptlute nit schirmen noch versprechen weder wir noch vnser Amptlut die wile dise Puntnuzz werd, Es sullent ouch alle vnser stett, dörffer vnd lut vnd ouch vnser Oheims Graff Eberhartz von Wirtemberg vnd Graff Ulrichs von Wirtemberg sins Sunes Stett dorffer vnd lut gen enander beliben by allen iren rehten, Frihaiten vnd guten gewonhaiten als sy von alter herkomen sind, vnd sonderlich, welhe burger oder gebur mit enander ze schaffen hetten oder gewunnen, so sol der clager dem selben nach-

nachfarn in daz geriht, darinn er sitzet vnd darin er gehöret mit dem er ze schaffend hat vnd da reht von im niemen vnd sol er im daselbest reht widerfaren laussen vngevarlich, wär ouch daz vnsern Amptman duht, daz sinen vndertanen burger oder geburn von Graff Eberhartz von Wirtemberg amptmannen vnreht beschehe, der sol dartzu niht tun, er pringe es vor an Graff Eberhartz von Wirtemberg amptman, der soll denn schaffen, daz dem clager gelichs vnd reht widerfar, wa daz sin amptman nit tät, so sol er es an Graff Eberhart von Wirtemberg pringen, der sol denn schaffen, daz dem clager reht geschehe vngeuarlich, were ouch daz wir Graff Rudolff von Hohemberg vorgenant in der zit ee disu puntnuzz vßgienge, abstürben von todes wegen, daz got lange wende, so sol vnser liebu dochter Frowe Margaret von Hohemberg Marggreuinni zu Baden diß puntnuzz volle vßhalten vnd vollefurn in allen sachen vnd in aller wiß als vorgeschriben stat mit allen iren Pflegern vnd amptmannen Schloss Stetten dörffern vnd Lut als wir vngeuarlich vnd sol ouch diß puntnuzz weren vnd stät beliben vntz vf den nähsten sant Georien tag der schierost kumpt vnd darnach ain gantz Jare daz nähste, vnd also geloben wir mit vnsern guten truwen vnd haben ouch gesworn ainen gelerten aide ze den hailigen mit vffgebotten vingern die vorgeschriben puntnuzz vnd alle vor geschriben sachen vnd artickel war vnd stät ze haltent, ze habend vnd ze vollefürnd vnd dawider nit tun noch schaffen getan an alle geuerde, dez zu ainem waren vrkund vnd gantzer sicherhait habn wir vnser Insigel gehenckt an disen brief, der geben wart ze Tuwingen an Sant Thyburcien tag nach Cristus geburt drüzehenhundert Jare vnd darnach in dem viere vnd Subentzigosten Jare.

Num. 155.

Weiprecht von Tanne verschreibt seine Vestin Ingsingen der Herrschafft Würtenberg zu einem offnen Hauß. d.d. 22. Nov. 1374.

Ich Wiprecht von Tanne, Ritter, vergich vnd tun kunt offenlich mit disem brief für mich vnd alle min erben, daz ich mit gutem willen vnd mit Raut miner guten friunde mit den Edeln minen genädigen Herren Grauff Eberharten von Wirtenberg vnd Grauff Ulrichen sinem Sun vnd iren erben fruintlich über ein komen bin, also daz ich In Ingsingen min Vestin zu ainem offenn Hus gemacht han für mich vnd alle min erben, vnd sol ich oder min erben die vorgenanten min Herren von Wirtenberg oder ir erben oder ir diener vnd amptlut von iren wegen zu allen ziten ze allen iren nöten vnd Kriegen wenne si dez bedurffen dar uzz vnd dar in lauzzen wider allermenglich vngeverlich, vnd darumb so hant mir vnd minen Erben zu ainem rechten Lehen gelihen den taile an der burg ze Schoubegge vnd waz darzu gehöret, den Her Rudger selig von Schoubegge da het, daz Lehen ist. Ez ist ouch

geredt, wer daz ich der vorgenant Wiprecht von Tanne oder min erbn die vorgenant Burg Ingsingen verkoufften, So sol ich oder min erben Tusent Guldin under die vorgenanten min Herren von Wirtenberg vnd in irem Lande anlegen vnd darumb kouffen vnd waz ich oder min erben darumb also kouffen, daz sol ich vnd min erben von den vorgenanten minen Herren vnd iren erben ze Lehen enphahen vnd wer ob ich oder min erben ain Vestin dar umb kouften, die sol ich vnd min erben den vorgenanten minen Herren von Wirtenberg vnd iren erben ze offem hus machen vnd sol denne die Puntnusse vmb Ingsingen absin vnd dez allez ze ainem waren vrkunde gib ich der vorgenant Wiprecht von Tanne fur mich vnd min erben den vorgenanten minen Herren von Wirtenberg vnd iren erben disen brief besigelt mit minem aygen Insigel. dazu han ich gebetten min Lieb friunde Burkarten Sturmveder vnd Bernoltn von Vrbach minen swager, daz si iriv Insigel durch miner flizziger bett willen ze ainer ziugnusse aller vorgeschribn sache zu minem Insigel gehenkt hant an disen brief der geben wart an der nähsten Mitwochn vor sant käthrinen tag do man zalt von Cristz geburt driuzehenhundert Jare vnd darnach in dem vier vnd Sybentzigisten iare.

Num. 156.

Revers der Stadt Eßlingen, daß sie wegen ihres Ungehorsams alles thun wollen, was Kays. Maj. ihnen befehlen würde. d. d. 1. April. 1375.

Ex Senkenberg Select. Jur. & hist. Tom. II.

Wir der Burgermeister Rat clainer vnd grozzer vnd ouch die Burger vnd die Gemeinde rich vnd arme der Stat ze Ezzelingen veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem brief vor allermeniclich, daz wir von der Vngehorsami wegen, alz wir getan haben gen dem allerdurchluhtigisten fursten vnserm lieben gnedigen Herren, Hrñ Karln, Römischem Keyser zu allen ziten merer dez richs vnd Künig ze Beheim Wider sin gebot vnd brief vnd waz sich von den sachen verlouffen hat, gelobt haben ze tun vnd geloben ouch mit disem brief, waz uns der vorgeñ. vnser Herre der Keyser heist tun vnd daz suln vnd wöllen wir tun vnd vollefüren in dem nehsten monad darnach, So wir dez von dem vorgeñ. vnserm Herren . . dem Keyser ermant werden mit sinen boten oder briefen. Vnd daz allez haben wir alle, besonder der clein Rat vnd der grozze vnd die gemeinde ze Ezzelingen gesworn zu den heyligen gelert Ayde mit vfgebotñ vingern war vnd stet ze han vnd ze halten vnd dawider nit tun noch schaffen getan in dehain weg. Vnd dez zu ainen waren vrkunde haben wir vnsere Stat ze Ezzelingen Insigel gehenket an disen brief, der gebñ ist an dem Suntag Letare, do man zalt von Kristes geburt driwtzehenhundert Jare vnd darnach in dem fünf vnd Sibentzigistem Jare.

Num. 157.

Einung der nachbenannten Städte in Schwaben mit Grav Eberharden von Wirtenberg. d. d. 17. Junij. 1375.

Wir die burgermeister, Ret vnd Burger gemeinlich diser nachgeschriben Stete, Ezzelingen, Rutlingen, Rotwile, Gemunde, Halle, Heilprunne, Wile, Wimpfen, Winsperg, Nördlingen, Werde, Dinkelspuhel, Boppfingen vnd Alen verjehen vnd tun kunt offenlich mit disem brief gen allermeniclich, daz wir mit dem edeln vnserm gnedigen Herren vnd Lant Vogt Graue Eberhard von Wirtenberg ainer fruntlichen verainunge vberein komen sien vnd er mit vns durch bessers fridens vnd gemaches willen vnser Lande vnd der Lute, also daz der vorgenante vnser Herre Graue Eberhart von Wirtenberg sol hann drizzig erber Ritter oder edel Knecht mit spiezzen wol gewaffent vnd wol geriten, So suln wir die vorgeschriben stete alle ouch also drizzig erber Ritter oder edelknehtmit spiezzen wol gewaffent vnd wol geriten haben. Darzu ist geret, daz der egenant vnser Herre Graue Eberhard von Wirtenberg vnd wir die vorgenanten Stete fünf erber Man dar zu suln geben vnd der sol der egeñ. Graue Eberhard von Wirtenberg drye dar zu geben vnd hat der egeñ. Graue Eberhard ietzent darzu benennt vnd geben den Edeln Swiggern von Gundelfingen, Burcharten von Mansperg vnd Berhtolden von Sachsenhein Ritter, vnd wir die vorgeñ. Stete zwen vnd haben ouch die ietzent darzu benembt vnd geben Johansen den Saltzman von Rotwile vnd Fritzen den Hertrich von Nördlingen, also ob dem egenanten Graue Eberharten von Wirtenberg oder vns den vorgeschriben Steten dehein Angriff geschehe an vnsern Landen, Luten vnd guten, von wem daz wer und wer ob dem egeñ. Graue Eberhart von Wirtenberg der angriff beschehe, so sol er die fünf besenden vf ein tag, wa hin er wil vnd wie sich denne die fünf oder merer teil erkennent mit den drizzig spiezzen zu in ze setzen, ez wer mit Lützel oder mit vil vnd mit mer hilf ze uz zögen ze rosse oder ze fuzze, mit lützel oder mit vil vnd wie si sich der hilff erkennent, daz suln wir die vorgeñ. stete dem vorgen. Graue Eberharten von Wirtenberg beholffen sin vnd welich zile si sich erkennent, vnd wer ob vns den vorgen. Steten der Angriff geschehe, welhi daz wern ire aine oder mer, daz suln wirn an den egen. Graue Eberharten von Wirtenberg bringen vnd sol er denne aber die funf besenden vnd wie sich denne die funf oder der merer teil erkennent dem ze helfen, dez die clag ist, ez si mit den vorgeñ. spiezzen, mit lutzel oder mit vil, zu in zu setzen oder zu in ze ziehen, vnd wer ob sich die funf oder der merer teil erkanten, daz man mer helff dar zu bedörfft mit uzzoge, ez were ze rosse oder ze fuzze, mit Lutzel oder mit vil vnd wie si sich der hilf erkennent vnd vf welhes zile si sich erkanten, dez suln wir

wir beder sit gehorsam sin vnd tun als lange biz daz die clag ein ende nimbt, alz si sich denne erkant hant ane alle geuerde. Ez ist ouch geret, wenne ez dar zu kumbt, daz der vorgen. Graue Eberhart von Wirtenberg zu uns den vorgeñ. Steten sin drizzig mit spiezzen oder minder setzen sol, wie sich denne die funf oder der merer teil erkent hant, in welhi stat daz wer der vorgen. Stete, dieselbn Stete, darin er denne die sinen also setzet, dieselb Stat sol denselben geben herberg, höwe, stro vnd holtz ungeuerlich, mer ist geret, wer ob der egen. Graue Eberh. von Wirtenberg oder wir die vorgen. Stete der vorgen. funf ain oder mer niht gehan möhten von welher party daz wer, die suln ander dar zu setzen vngeverlich. Ez ist ouch mer geret, daz dise gelubde vnd einunge wern sol hinan biz sant Jacobs tag dem nehsten vnd dannen vber ein gantz Jare daz nehste, ez wer denne, daz ez vnser gnediger Herre Herre Karl, Römischer Keyser vnd Kunig zu beheim widerrufti. Vnd daz allez haben wir die vorgen. Stete, Burgermeister, Rete vnd Burger gemeinlich gelobt by guten trewen war vnd stet ze han vnd ze halten in alle wise alz vorgeschriben stat ane alle geuerde, vnd haben dez ze vrkunde disen brief versigelt von vnser aller der vorg. Stette wegen mit der vier Stete Insigel Ezzelingen, Rutlingen, Rotweil vnd Gemunde, darunder wir uns die vorgen. Stete alle verbinden als wir davor mit namen geschriben standen war vnd stet ze han alle vorg. sache ane alle geuerde vnd Wir die vorgenante Burgermeister, Ret vnd burger gemeinlich der Stete Ezzelingen, Rutlingen, Rotwil vnd Gemünde veriehen offentlich daz wir durch fleizzigen bete willen der vorg. stete vnser Stete Insigel zu ainer Getziugnusse aller vorg. sache gehenket haben an disen Brief, der geben ist ze Stutgarten am nehsten Suntag vor sant Johanstag ze Sunwenden do man zalt von kristes geburt driwtzehenhundert Jare vnd darnach in dem funf vnd Sibentzigostem Jare.

Num. 158.

Einung Grav Eberhards von Wirtenberg vnd Burggrav Friderichs von Nürnberg ihrer Diener halber. d. d. 29. Julij. 1375.

Wir Grafe Eberhart von Wirtemberg vnd wir ffriderich von gotes gnaden Burkgraue zu Nuremberg, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dem bryefe, daz wir vns bederseit liplich vnd freuntlich vereint haben durch fryed schutz vnd schirm vnser Lande Lewt vnd dyener, Also ob daz were, daz vnser egenanten Grauen Eberharts dyener einer oder mer wer dy weren, zu schicken vnd zu sprechen haben zu des egenañ vnsers Swagers des Burkgrauen dyenern eynem oder mer, der oder dy sullen sich selber nicht rechen weder mit angreiffen noch mit andern sachen, dann der oder dy, dy also vnser des egenanten von Wirtemberg dyener sein vnd anklager sein sullen sich an mynne freuntschaft vnd an Rechte lazzen benugen als hernoch geschriben

schriben stet on geuerde, Also daz dyeselben vnser dyener einer oder mer dy also zu klagen haben vnd zusprechen zu des egenanten vnsers Swagers des burkgrauen dyenern sullen zwenne Erber schidlich man vnd des egenanten vnsers Swagers des burkgrauen dyener, die man anspricht auch zwen Erber schidlich man darzu geben vnd bescheiden vnd dar zu so hat der egeñ vnser Swager der Burkgraue den funften genumen auz vnserm des egenanten von Wirtemberg Rate vnd dy vyere von baiden seiten dy darzu seint geben vnd der funffte von vnser des egenanten von Wyrtemberg wegen, daz ist vnser lieber getrewer Chunrad von Hurnbeim Ritter den vnser egenanter Swager der burkgraue vz vnserm Rate hat genomen sullen reiten gein dynkelspuhel in dy Stat vnd den Clagern vnd wyderteilen tage beschaiden in dem Manat darnach vnd sy des ermant werden vnuorzogenlich on allez geuerde vnd sullen da vorhören klage ansprache vnd widerrede vnd was yederteil darzu bedarff vnd sullen dy dy Clager vnd wyderteil freuntlich Mynneclich vnd Lieplich mit eynander mit ir beyder wizzen richten alsferre sy kuñen vnd mügen, waz dy funff aber nicht also freuntlich vorrichten mugen, darumb sullen dy funff oder der mer teil vnter den fünffen, dy also darzu gebn sein ein Recht sprechen, vnd waz die fünff oder der merer teil vnter in also fur ein Recht sprechen oder freuntlich mit eynander richten mit ir beyder wizzen, daz sullen vnser des von Wirtemberg dyener also stet halten vnd gentzlich volfuren on alle widerrede vnd vorziehen vnd on geuerde. Gleicherweise ist gerett, ob daz wer daz des egenanten vnsers Swagers von Wirtemberg dyener einer oder mer zu vnserm des egenanten Burkgrauen dyenern zu klagen vnd zu sprechen haben, So sullen dy Clager vnd Widerteil darzu gebn vnd bescheiden, als vorgeschriben stet vnd zu einem funfften hat der egenant vnser Swager von Wyrtemberg aus vnserm des Burkgrauen Rat gevordet vnd genomen vnsern lieben getrewen Burkharten von Seckendorf Aberdar genant vnd dy fünff sullen dann auch reyten wann sy des ermant werden in dy egenant Stat gein dynkelspuhel in sulcher zeit vnd fryst als vorbenant ist, vnd sullen dy funff dy sache zwischen den Clagern vnd widersachern freuntlich, mynneclich lieplich mit ir beyder wizzen oder mit dem Rechten Richten als vor geschrieben vnd begryffen ist on allez geuerde. Wer auch daz der Obman einer abgynge oder bey dem Lande nicht were in der fryst von welchem teil daz were, So sol vnser iclicher der dann also geprechen hat an dem Obman einen andern Obman auz den andern Rat nemen vnd vordern mit allen punden vnd artykeln als vor vnd nachgeschrieben stet on geuerde, Auch ist gerett, wer daz icht dyener weren von welchem teil daz vnder vns were, der sich an sulchen teydingen nicht keheren wolt oder ob dy funff mit freuntschafft icht schiden mit ir beyder wizzen oder die funff oder merer teil vnder in mit eynem Rechten icht also auzsprechen nicht gehorsam wolten sein vnd nicht volfuren wolten, als dy funff geschieden oder der merer teil vnter in gesprochen hett, welche dy weren oder wes dyener dy vnter vns sein ir sein einer oder mer derselbe

be des der oder dy dyener sein sol dem andern mit allem vermugen gentzlich darzu geholfen sein daz sy daz halten vnd gehorsam sein vnd volfuren waz gescheiden oder fur ein Recht gesprochen wer, als vorgeschriben stet on geuerde. Vnd dise Eynung von an vnd von dem nechsten vnser frauwen tag der schirst kumt vber zwey gantze Jar dy nechst nacheinander kumen on geuerd vnd wenn der Obman von welchem teile der ermant wirde den Clagern vnd widerteylen tage also beschiede vnd ob er auzzen blibe, von welchem teil daz were vnd nicht ehafte not beweiste mit Scheinboten, so sol man dem andern teil richten vnd auzsprechen als vorgeschrieben stet, wer aber ehaffte not beweiset dem sol der Obman ander tage bescheiden in allem Rechten als vor vnd als hie begryffen ist on geuerde, vnd daz disen Eynung also gentzlich von vns gehalten werde, dez haben wir beyderseit globt mit guten treuwen stet zu halten on allez geuerde, des zu Vrkund geben wir disen bryeff versigelt mit vnsern anhangenden Insigeln, der geben ist zu Dynkelsyuhel nach Cristi gepurt dreytzehenhundert Jar vnd darnach in dem funff vnd syebentzegistem Jare am nehsten Suntage nah sant Jacobes tage des heiligen Zwelfpoten.

Num. 159.

Revers Pfalzgrav Otten Churfürsten vnd Herzog Stephan, Friderichs vnd Johannsen Gebrüder von Beyern, daß Gr. Eberhard von Würtenberg in der mit ihnen gemachten Eynung Herzog Johann von Lothringen ausgenommen. d. d. 2. Decemb. 1375.

Wir Ott von Gotes genaden dez heiligen Römischen Reiches ErtzKamerär, Kurfürst Pfallentzgraf bey Rain vnd Hertzog in Beyern ꝛc. vnd wir Stephan, Fridreich, vnd Johanns gebrůder dez egenanten Herrn Otten Vettern alle von gotes genaden Pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Beyern etc. verjehen an disem Brif, als der edel vnd Wolgeborn. Graf Eberhart von Wirtemberch vnser liber Swager mit vns vnd wir mit im einer buntnuz vberain komen sein als di brif sagent, di Wir ze baiderseit daruber geben haben, Bechennen wir daz der vorgenant vnser Swager Graf Eberhart von Wirtenberch in derselben buntnuz ausgenomen hat gein vns den Hochgeborn Johannsen Hertzogen ze Lutringen sinen eydem vnd dar zu dez egenanten Hertzogen erben vnd dez zu Vrchunde geben wir vnserm obgenanten Swager von Wirtemberch den brif versigelt mit vnsern obgenanten herrn aller anhangenden Insigeln, der geben ist ze Haselach an dem nächsten Sunntag vor sand Nyclas tag dez heiligen Byschofes nach Christes geburt dreutzehenhundert iar vnd in dem funf vnd Sibentzigisten iar.

Num. 160.

Num. 160.

Mannifest Inguiranni de Couciaco (de Guise) wegen seines Zugs wider Herzog Albrechten und Leopolden. d. d. 24. Sept. 1375.

Ex Wenkeri Appar. Archiv. pag. 216.

Inguerannus Dominus de Couciaco, Comes Suessionensis & Bebfordiæ & hæres magni Ducis Luppoldi primogeniti Ducis Austrie Dilectis & Karissimis Burgensibus & gubernatoribus villarum de Strasbour & de Coulombier, nee non & aliarum villarum subjectarum & sub domino Illustrissimi ac excellentissimi domini nostri, domini Imperatoris Romanorum existentium habitantib9 significamus ac notum facimus, quod nos ad preces de Aussaj venimus ac fines agressi sumus propter hereditatem nostram recuperandam, que de jure hereditatis nobis debetur causa successionis dilectissimi domini ducis Luppoldi domini & avi nostri supradicti, cujus anima in domino requiescat, que hereditas nostra à cognatis nostris de Austria scilicet Ducibus Alberto & Luppoldo injuste & sine causa detinentur, de quo jure nostro non credimus vos latere sed ad plenum informatos, Et si necesse fuerit quotiescunque vobis placuerit veraciter informabimus. Et jam de nostro jure supradicto scripsimus dilectissimo domino & consanguineo nostro Domino Duci Brabantie vicario prefati illustrissimi Domini domini Imperatoris, qui se tenet pro plenarie informato. Et super hoc nobis mandavit intimando, quod nullo modo contra jus nostrum existet nec aliquo ausu intendit impedire, sed placet sibi quod nos secundum metas rationis illud requiramus. Quare vos rogamus & amicabiliter requirimus ut in hac causa vos fideles amicos & benevolentes habeamus, quare nullo modo intendimus contra Dominum Imperatorem nec sibi subjectos aliquid attentare, sed solum super illos, qui jus nostrum & hereditatem Impedivit occupavit eorum adjutores Injuste detinent. Et super predictis voluntatem vestram Rescribere velitis. Datum sub sigillo nostro invallis Maisonis, xxiiij. die Mensis Septembris.

L. S. J. Cauchon.

Das Sigil ist mit einem Strohkränzlein eingefaßt.

Num. 161.

Kayser Carl IV. verpfändet an Gr. Eberharden zu Wirtemberg die Stadt Weyl mit dem Schultheissen-Amt und die Vogtey nebst den Schultheissen-Aemtern zu Eßlingen und Gmünd und die Dörfer in der Birse und erlaubt ihm auch andere Schultheissen-Aemter an sich zu lösen. d. d. Bartholom. 1376.

Wir Karl von gotz gnaden Romischer Keyser zu allen zeiten merer des reichs vnd Kunig zcu Behem, Bechennen vnd tun kunt offenlich mit disem brieue allen

dy yn sehen oder hören lezen, das wir durch manigfalde nutze vnd trewe dienste, die vns der Edel Eberhart Graue von Wirtemberg vnser lieber getrewer vnd dem hailgen Römischen Reiche offte nutzlichen vnd grözlichen getan hat, tun sol vnd mag in kunfftigen zceiten Im vnd seinen erben Grauen zcu Wirtemberg vorphendet vnd vorsetzet haben, vorphenden auch vnd vorsetzen mit wolbedachtem mute mit rechter wizzen vnd mit craft dietz brifs vnser vnd des Reichs Stat zcu Weyle mit dem Schultheizzen ampt vnd Vogtey daselbest vnd mit allen rechten, nuzzen, zinzen, steuren, vngelten vnd mit allen zcugehörungen, wie man die mit sunderlichen worten genennen mag vnd auch das schultheizzen ampt in vnser vnd des Reichs stat zu Esselingen vnd das Schultheizzenampt in vnser vnd des Reichs Stat zu Gemunde mit allen rechten vnd nutzen vnd was darzcu, vnd ouch die dörfere, dy man nennet in der Birze bey Rotweil, dy vorgeschriben Stat ampte vnd dörfere allesampt vor virtzigtawsend guter kleyner guldein, dy man nennet von florentz gut von Golde vnd swer von gewichte, also das der vorgenant Graue Eberhart vnd seyne Erben dy vorgenanten vnser vnd des Reichs stat zu Weyle mit dem schultheizzen ampt vnd der Vogtey daselbst vnd auch das schultheizzen Ampt zu Esselingen vnd das Schultheizzen amt zu Gemunde mit den vorgenanten dörfern, dy man nennet in der Byrse mit allen rechten vnd zugehörungen nichts auzgnumen in phandsweize inne halten haben vnd besizzen sullen geruwelich on alles hindernizze, also lange, das wir oddir der aller durchleuchtste furste Herre Wentzelaw Römischer Kunig vnd Kunig zce Behem vnser lieber Sone oddir ander vnser nachkumen an dem Reiche Romische Keyser oddir Kunige dy vorgenant stat zcu Weile mit dem Schultheizzen ampt vnd der Vogtey daselbst vnd mit dem Schultheizzen Ampt zu Esselingen vnd zcu Gemunde mit den dörfern dy man nennet in der Byrse allesampt gelözen vnd geledigen vor viertzk tausend guldein, als davor geschriben stet, Auch haben wir dem obgenanten Grauen Eberharten vnd seinen Erben mit wolbedachtem mut vnd rechter wizzen die besundern gnade getan, das sy lözen mügen alle schultheizzen ampt odder ander Ampt vnd auch Vngelt, wy man dy mit sunderlichen worten phliget zce nennen von allermenniglichen Wer der sey, der sulch ampt vngelt jetzunt von vns odder von vnsern vorvarn an dem Reiche yn phandesweize inne hat, sie seint ynnewendig odder auzzewendig des Reiches steten yn der nydern Lantvogtey zcu Swaben vnd ouch in den steten dy er ytzund von vns vnd dem Reyche inne hat vnd dy yn der vorgenanten nydern Lantvogtey zu swoben nicht begriffen sein vor sulche Summe Geldes alze dy vorgesezzet vnd vorphendet sein vnd sullen auch alle sulche ampt vnd vngelt, dy sy alzo lozen werden vor ire phantschafte ynnehaben vnd halten geruklichen an all hindernuzze alslange das wir odder der vorgenant vnser Sone der Römische Kunig odder ander vnser nachkumen an dem Reiche Römische Keyser odder Kunige als davor geschriben stet solche schultheizzen ampt odder andere ampt odder vngelt

vngelt besampt oder besunder von dem obgenanten von Wirtemberg odder seinen erben ledigen vnd lozen vor sulche sume gelts als dy von andern luten gelozet werden nach gutir kuntschaft vnd sulcher brieue laute die ober sulche lozunge gegeben worden, Mit vrkund dietzs briefs versigelt mit vnser Keyserlichen Maiestat Insigel, Gebn zcu Nuremberg nach Crists geburte dreyczehenhundert Jar darnach in dem Sechs vnd Syebentzigistem Jare an Sant Bartholomeus tage, vnser Reiche des Römischen in dem eyn vnd dreyzzigstem, des Behemischen in dem drissigstem vnd des Keysertums in dem zwey vnd zwentzigstem Jare.

Num. 162.

Schreiben Gr. Eberhards von Würtemberg an die Stadt Straßburg wegen seines Krieges mit den Reichsstädten. d. d. 21. Novembr. 1376.

VVenckerde Usburgeris. pag. 100.

Wir Graue Eberhart von Wirtemberg Enbieten den erbern wisen luten dem burgermeister dem Rat vnd den burgern gemeinlichen der Stat ze Strazburg vnsern fruntlichen Gruz vnd allez gut, Wir lassen uch wissen, daz uns geseit ist, wie daz die Schwebischen Stett, die von Ulme, vnd die von Costentz, vnd ander des Richs Stette ir Aydgenossen, die sich wider den Allerdurchluhtigisten Fürsten vnsern gnedigen Herrn, Hern Karln Romischen Keyser zu allen ziten merer dez Richs vnd Kunig zu Beheim vnd wider den durchluhten Fnrsten vnsern gnedigen Herrn, Hern Wentzelawe Römischen Kunge dez vorgenanten vnsers Herren Sune gesetzet haben, Fursten, Herrn vnd euch vnd andern Steten geschriben haben von dez Fridens wegen, den die Hochgeborn Fursten und Herrn Hertzog Stephan vnd Hertzog friderich Pfaltzgrauen by Ryn vnd Hertzogen in Bayern zwischen dem obgenanten vnserm gnedigen Herren dem Keyser vnd in gemacht hetten, des Helfer wir sien, daz vnser Amptlute denselben fride sollten vbervarn haben vnd sy darinne angegriffen. Lazzen wir euch wissen, daz in dem selben Fride ein tag gemacht wart gen Nüremberg, da die Stette hin sollten sin komen vnd sich mit vnserm Herren dem Keyser solten geriht haben vnd vf denselben tag hiez vns vnser Herre der Keyser ouch komen, vnd da wir also gen Nuremberg kamen, da komen die Stete nit dar vnd beliben vß vnd schriben dar, wie daz vnser Amptlute den Friden vbervarn hetten, da giengen wir fur vnsern Herren den Keyser vnd fur vnser Herren von Bayern vnd namen darzu Fursten, Herren, Ritter vnd Knehte, die denne da waren vnd verantwurten vns vor vnsern Herren dem Keyser vnd vor Fursten vnd vor Herren, daz vnser Amptlute den Friden nit vbervarn heten vnd dez unschuldig weren vnd wollten ouch dez gern ze tagen komen vnd wann man funde, daz vnser Amptlute iht sit getan heten, daz woltenwir keren, mit minne oder mit dem rehten, oder wolten in je fur ain Heller zehen geben, daz namen vnser Herren von

Bayern von vns uf, die den Fride gemacht hetten vnd machten dez einen tag vber acht tag gen Blaburen, do schickt vnser Herre der Keyser den Burggrauen von Nuremberg darzu von sinen wegen, daz der verhören solte vnser Amptlute Schulde vnd Unschulde. In den dingen vnd in den tedingen da wir ze Nuremberg waren, da zugen die Stete daheimen uz und zugen vns in vnser Land vnd branten vns vnd erslugen vns die vnsern vnd schadigten vns vnd die vnsern in dem Fride vnd in den dingen daz sy vns noch die vnsern nie ze rede dar vmb satzten vnd liessen sy vor in vnser Stete uz vnd inriten vnd wandeln vnd kaufen vnd verkaufen Wyn vnd Korn vnd waz sy wolten. Vnd wurden do die Stete dez gemeinlichen ze rat vnd teten daz mit beratem mut vf einen tag nnd tet jeglich Stat So si meist moht vnd wen sie erlangen mohten vns vnd vnsere diener. Da vns nu die botschaft gen Nuremberg kam, daz sie vns also geschadiget heten. Do giengen wir aber fur vnsern Herren den Keyser vnd fur vnsere Herrn von Bayern und namen aber darzu Fursten, Herren, Ritter vnd Knehte die da waren vnd baten vnsern Herren den Keyser vnd vnser Herren von Bayern, daz sie vns noch einen tag beschieden, funde sich da, daz vnser Amptlute den Fride vbervarn heten, dez wolten wir engelten, alz reht wer, funde ez sich nit, daz denue vns vnd den vnsern vnser Schade gekeret wurde, daz namen vnser Herren von Bayern aber von vns vf, vnd rait Hertzog Friderich von Bayern mit sin selbs Libe zu den Steten vnd wolt einen tag daran gemacht han, da wolten die Stete keinen tag vfnemen vnd haben vns vnd die vnsern in dem Fride verbrent vnd ermort ane Schulde vnd ane Reht vnd vnbesorgter dinge, vnd wissent ouch, daz wir dez noch gerne ze tage komen vnd wolten da fur bringen, daz vnser Amptlute den Friden nit vbervarn heten, vnd daz si vns vnd die vnsern in einem rehten Fride bos lich vnd mortlich verbrent vnd geschadigt haben. Darumb wolten wir nit lan, wir wolten ez euch kunt tun vnd biten euch ernstlich, daz ir uns dez also versprechent vnd verantwurtent gen Fursten, Herren, Rittern vnd Knehten vnd Steten, wa ir dez rede hörent vnd ouch daz also fur vns bietend. Vnd allez daz, daz wir da vor geschriben han, daz haben wir gerett vnd geboten vor vnserm Herren dem Keyser, vor vnserm Herren dem Romischen Kunge, vor vnsern Herren von Bayern, vor dem Byschof von Babenberg, vor vnsern Swager dem Burggrafen von Nuremberg, vor Graue Vlrich vnd Graue Johansen den Lantgrafen von dem Lutenberg vnd vor vnsers Herren des Keysers Rat vnd vor vilen andern Herren, Rittern vnd Knehten, die daby waren, Geben ze Vrach an dem nehsten Fritag vor sant Katherin tag Anno Domini M.CCC. LXXVI.

Num. 163.

Versicherungsbrief Pfalzgr. Friderichs denen Reichsstädten in Schwaben ertheilt. d. d. 10. Octobr. 1378.

Datt Vol. nov. er.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalenz-Grauf by Ryne vnd Hertzog in Bairn oberster Lantvogt in Obern vnd Nidern Schwa-

Schwaben, bekennen offenlich mit disem Briefe vmb die Stette Esslingen, Reutlingen, Rothwyl, Weyl, Hall, Heylbronn, Wimpfen, Popfingen, Weinsperg, Gemünd, Alen, Dinkelspül, vnd Nördlingen, denselben Stetten vnß vnser gnadigst Herr, der allerdurchluchtigist Fürste vnd Herre, Herr Charl Rhömischer Kayser zu allen Zyten Merer des Riches vnd Chonig ze Behaim ꝛc. zu einem Schirmer vnd versprechen geben hat, daß Wir Jn einen Brief geben sullen oder iglicher Statt besunder ainen, ob si wellent, in aller der Maß vnd Weyse als der Brief laut vnd weisst vnd von Wort zu Wort begriffen ist, den Wir den Steten in der Obern Landvogty geben han, dieselben Landvogty Wir vor inne gehabt han: das haben wir Jn gelobt vnd verheissen mit vnser Genoden vnd Truwen. Ouch habent vnß die obgenant Stett gesworen vnd gehuldigt, als sy das vor einem Landvogt getan haben biß auf vnsers gnädigen Herrn des Kaysers Widerruffen. Mit vrkund diß briefs den wir Jn geben zu Chucheim, versigelt mit vnserm anhangenden Jnsigel am Sontag nach dionisij. Anno 1378.

Germ. L. I. c. 6. n. 31.

Num. 164.

Königs Wenzeslaus Privilegium, daß die darinn benannte Reichsstädte von dem Reich nicht mehr verpfändt noch verkaufft werden sollen.

d. d. Sonntag nach Leichnamstag. 1377.

Wür Wentzlaw von Gottes Gnaden Römischer Künig zu allen zeiten Merer des Reichs vnd Künig zu Boheimb bekhennen vns an disem brieff, Wannd Wir die Stätte Ulme, Costentz, Esselingen, Rutelingen, Rotwil, Wile, Uberlingen, Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Lindaw, Sant Gallen, Kempten, Kauffburn, Lüthkirch, Jßni, Wangen, vnd Buchorn so genaigig vnd so vnterthänig vnd ouch so geständig an Uns vnd an heilligen Römischen Riche funden haben, vmb das so haben wür denselben Stetten zu Fürderung vnd zu Gnaden gethan, daß Wür Jnen nu vnd hernach vestnen, verneuren vnd bestättigen mit disem brieff Jnen allen gemeinlich vnd jeglicher Statt besunder, alle Jr Fryheit, Gewonheit vnd Recht vnd ouch alle ir brieff, die Sy hant vnd die Sy vff hütigen Tag her hant bracht, das bestättigent wir Jnen alles furbaz zu haben vnd ze haltent, also daß Wür noch nieman andern von vnsernwegen keine ir brieffe, Recht, fryheit noch Gewonheit niht endern noch verkeren sullen noch wollen in kheine Wege. Wür haben ouch denselben Stätten mehr zu Gnaden getan, das Wür Jhro kheinen durch khein vnser noch des Reiches Noth noch durch khein ander Sache nit versetzen noch verkhauffen noch enheins Wegs verkümberen sullen, vnd ob das indert geschehen were gen jemand oder noch geschehe, daß sol gentzlich absin vnd khein crafft haben, Wür

Wegelin von der Landvogtey in Schwaben. n. 49. pag. 48.

Wür Wöllent ouch, daß die vorgenanten Stätte ihr khein für das Riche Pfandt jemandt sye, noch daß sy ieman fur vns noch für das Riche nöte oder pfende vnd daß vns vnd dem Riche von derselben Stette gewonlichen Sturen ergangen sind vnd ouch ob In die Juden, die by In wonent sind von Ires Schirmes wegen khein Hülff getan hettent untz uff disen hütigen Tag, da sagent wür Sy gemeinclich vnd ihr jeglich Stätt besunder ouch genzlich ledig mit disem Brieff. Wür haben ouch disen vorgenanten Stetten an disem brieff solich Fürderung vnd Gnade getan, ob Inen jeman der vorgeschribenen Artickhel einen oder mer uberfaren wolte, oder wer Sy von disen vnsern Gnaden tringen oder trennen wolt, die Wür Inen an disem brieff erzöget hant, daß Wir Inen allen gemeinglich vnd Jr ieder Statt besunder von vnserm Kuniglichem gewalt gunnen vnd erlauben, daß Sy einander beholffen sollent sin vnd sich des weren vnd retten sullent als verre Jr vermügen geraichet. Daran Sy wider vns noch dem Riche nichts tun noch verschulden sullent in keinen Wege. Und was Sy ouch furbaz Jr Notturfft mit vns vnd für uns zu werbent vnd zu redent hant, darumb sullent Wür Sy allezit genediclich verhören. Zu Urkhunt vnd daß es stätt belibe geben Wür Inen disen Brieff besigelt vnd gevöstent mit vnserm Kuniglichen Insigel, der geben ist zu Rottenburg vff der Tuber nach Gottes Geburtt dryzehenhundert Jar, darnach in dem siben vnd sibenzigisten Jare am nähsten Sunnentage nach des heiligen Lichamstag vnsers des Böhmischen in dem vierzehenden vnd des Römischen in dem ersten Jare.

Num. 165.

Richtungsbrief K. Carls IV. zwischen Bischoff Gerhart von Wirzburg, Gr. Eberhard zu Wirtenberg und Gr. Crafften von Hohenloh einer- und den Reichsstädten in Schwaben und der Stadt Rotenburg anderseits. d. d. 30. Augusti 1378.

Datt de pace publ. p. 36.

Wir Karl von Gotis genaden Romischer Keiser rc. bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem briue allen den dye yn sehen oder hören lesen, das wir mit wolbedachtem mute rechter wissen vnd rate vnser vnd des Reichs fursten vnd lieben getrewen vmb alle czweyungen Missehel stosse vnd Kriege die sich von wegen des Erewirdigen Gerhartes Bischoues zu Wirtzpurg vnd der Edeln Ebirhartes vnd Vlrichs Grauen von Wirtemberg vnd Crafften von Hoenloch aller yrer freunde, diener vnd Helffer die in disen Krieg durch yren Willen komen seint an eynem teile vnd vnsern vnd des Reichs Stetten in Swaben, Rotemburg vff der Tawffer vnd andern Steten wo die gelegen sint vnd allen yren Freunden Helffern vnd dyenern die in disen Krieg durch yren willen komen seynt an dem andern teile verlawffen hant eyne gantze sune vnd richtigungen mit beider egenanter teile wissen vnd willen freuntlichen vnd gentzlichen vsgesprochen vnd gemachet haben

haben vnd die sie auch vff beide seiten vffgenomen vnd gelobet haben zu halten in guten trewen vnd ane alles geuerde in allir der massen als her nach von Worte zu Worte geschriben steet, Bey dem ersten sal der von Wirtemberg dem Spital zu Esselingen widergeben vnd ynantwurten die zwey dörffer Möringen vnd Fögingen mit vogtey mit czinsen mit gulten vnd mit allen yren zugehörungen vnd sal yn doruber briue geben das er vnd seyne Erben dhein ansprach mer dornach haben noch gewynnen sal, Auch als sich die von Esselingen erclagent von wegen der güter die yn der von Wirtemberg genomen hat oder yn Stewrpar Zinspar oder vogtpar gemachet hat er oder seine Amptlewte oder yemant von seynen wegen sint der richtungen die zu Lawffen beschache, das er yn die widergeben vnd ynantwurten sal gar vnd gentzlichen vnd vnuertzogenlichen, Wer auch das die von Esselingen an den von Wirtemberg suliche guter voderten, das den von Wirtemberg dewcht, die er yn nicht genomen hat nach zinspar, Stewrpar vnd vogtpar gemachit hette sint der richtungen zu Lauffen, So sal der von Wirtemberg czwene dargeben vnd die von Esselingen czwene unuerczogenlichen vnd die viere sullen alles yr vermugen tun ab sie die sachen verrichten mugen bey yren guten trewen, Wer aber das sich die viere nicht veraynen mochten So haben wir den hochgeborn Friderich Pfaltzgrauen bey Reyne vnd Hertzogen in Beyern dartzu gegeben, So haben auch die Stete Vlrichen Besserer Burger zu Vlmen dartzu gegeben vnd die czwene sullen eyn Man seyn vngeuarlichen vnd sullen vff Sante Michelstage der schirest kumpt seyn zu Esselingen vnd sullen die stösse vnd sachen verrichten bey yren trewen, Wer auch sache das die czwene vff sante Michelstage gen Esselingen nicht komen mochten durch ehafter not willen, So sullen sie dahyn komen uff eynen andern tag hieczwischen vnd sante Merteins tage der schirest kumpt vnd sullen ye suliche sachen richten als dovor geschriben steet, Sturbe auch darzwischen der egenant Hertzog Friderich, So sullen wir oder vnser Son der Romisch Kunig eynen andern als schiedlichen als yn an seine stat vnuertzogenlichen geben, Sturbe auch der egenant Vlrich Besserer, So sullen die egenanten Stete eynen andern als schiedlichen an seyne stat unuertzogenlichn geben vnd es sol auch von yn nicht komen, sie haben denne die sachen verrichtet vnd wie es die czwene richtent vnd machent, da sol der von Wirtenberg vnd auch die von Esselingen bey beleiben, Auch sprechen wir uzz von wegen der Closter die zu uns vnd dem Reiche gehörent das die vnd yre Lewte yr gulte yr Weyn vnd Korn furen mugen wo sie hynwollen ungehindert vnd geyrret des von Wirtemberg vnd allir seyner amptlute vnd allremeniclichs ane allis geuerde. Auch sol der von Wirtemberg den von Weile die briue widergeben die er erlanget hat vor vns, das die zersnyten werden die da sagent vbir die Stat zu Weile vnd vbir die Pyerss, Auch sullen alle geuangen zu beider seit mit eyner slechten vrfede ledig seyn, trewlichen ane allis geuerde. Wer auch ob icht burgschaft were von schatzungen oder ver-

dingnusse wegen das vff disen hutigen tage nicht bezalet were, das sol zu beiderseit abe seyn vnd gentzlichen ledig seyn, Mit vrkund ditz brives versigelt mit vnser Keiserlichen Maiestat Insigele, der geben ist zu Nuremberg nach Crists geburte dreitzenhundert Jare dornach in dem acht vnd Sibentzigisten Jare des nehsten montagis vor sante Egidien tage vnser Reiche in dem drey vnd dreissigisten vnd des Keisertums in dem vier vnd ctzwentzigstem Jaren.

Num. 166.

Bündnuß Grav Conrats und Friderichs von Helfenstein mit Grav Eberhard und Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 11 Decembr. 1380.

Wir Graue Conrat von Helfenstein vnd wir Graue ffriderich von Helfenstein beyde gebruder vergehen vnd tuen kunt offenlich mit disem brieff vor allen den die in vmer ansehent oder hörent lesen, daz wir durch sunderliches ffrides willen vnser Landes vnd vnser Lute vns verbunden vnd verbriefet haben vnd verbinden vnd verbriefen vns mit disem brief zu den Edeln vnsern lieben oheimen Grave Eberhart von Wirtemberg vnd zu Grave Vlrichen sinem sun byzz von nu dem heyligen Obrostentag ze wihennaht der nu nehst kumt darnach vber zwey gantzu Jar die nehsten nach ainander, also daz wir die vorgenanten zwey iar ainander behelfen sullen sin, wenn ez not beschiht, mit aller maht wider allermenglich getruweklich an alle geuerd, an daz Wir ze beyder sit vssgenomen haben, alz hie nach geschriben stat, dez ersten So nemen Wir uzz ze beyder sit vnsern herren den Römischen Kung vnd vnsern herren Hertzog Livpolt von Oesterrich vnd sunderlich so nement die vorgenanten vnser lieb Oheim Graue Eberhart von Wirtemberg vnd Grave Vlrich von Wirtemberg besunder uss die Gesellschafft mit dem Lewen, So nemen wir die vorgenanten Grave Conrat vnd Grave ffriderich von Helfenstein besunder uss, ob daz keme, daz die Geselschaft fur sich gieng mit Herren Rittern vnd Knehten hie zwischen vnd den nehsten vier tagen in der vasten, dar mit brun der Guss von brentz vnd berhtolt vom Stein von Klingenstein beyd Ritter vnd Berhtolt von Westerstetten vmbgand, daz wir in die selbn Gesellschafft wol komen mugen, doch daz wir vssnemen die vorgenanten vnser lieb oheim von Wirtemberg vnd die Herschaft von Wirtemberg, also, daz wir wider sie noch wider die iren nit sien vnd sullen still sitzen, also daz wir in och nit gebunden sien ze helfend wider derselben Gesellschafft, ob si fur sich gat, alz vorgeschriben stat, wär ob wir die vorgenanten graue Conrat vnd grave ffriderich von Helfenstein gebrüder en kain ander geselschafft kemen an die Gesellschafft, damit die ietzgenante umbe gant, alz vor ist geschriben So sullen wir doch vorgenanten vnser lieb Oheim Grave Eberhart vnd Grave Vlrich von Wirtemberg vnd die Herschaft ze Wirtemberg alle wegent vssnemen als lang, als diu vorgeschriben buntnuß stat vnd och in beholfen

fen ze sin wider allermenglich, Ez wår gegen die selben Gesellschafft oder gen anders ieman, doch ussgenomen alz vor ist geschriben, Och ist gerett, wår ob die vorgenanten unser lieb Oheim Grave Eberhart und Grave Ulrich von Wirtemberg uns den vorgenanten Grave Conrat und Grave ffriderich von Helfenstein gebrudern ze dienst kamen, wa daz wåre, daz sullen si tun uff ir aygen kost, wår och ob wir in ze dienst kåmen, So sullen sie uns kost geben alz andern Herren, Rittern und Knehten, au daz wåre, ob wir und die unsern itt verlůren, daz sint si uns nit gebunden ze geltend, und daz alles haben wir die obgenanten Grave Cunrat und Grave ffridrich von Helfenstein gebrůder gelopt mit guten triwen und darnach geschworn zu den heiligen war, stet und vest ze habend und ze haltend in aller der mazz alz vorgeschriben stat und dez ze urkund haben wir unsru aygen insigel gehenket an disen brief der Gebn wart ze Kyrchein an dem nehsten suntag nach sant Nicolaus tag do man zalt nach Cristz geburt driutzehenhundert iar darnach in dem achtzigosten iar.

Num. 167.

Kaufbrief, als Herzog Friderich zu Teck und sein Sohn Conrad an Graf Eberharden zu Würtenberg seinen Antheil an der Burg Teck und der Stadt Kircheim verkaufte. d. d. 26. Januarii. 1381.

Reichsstånd. Archival-Urkund. Sect. I. num. 1.

Wir Hertzog Friderich von Tecke und wir Hertzog Conrad von Tecke sin sune veriehen und tun kunt offenlich an disem briefe fur uns und all unser Erben und nachkomen und tuen kunt aller menglich daz wir dem Edlen unsern lieben Oheime Graue Eberharten von Wirtenberg und allen sinen Erben und nachkomen zu kouffen geben haben und geben zu kouffen mit disem brieff zu einem ewigen steten Kouffe reht und redlich, alz ein ieglich Kouff billich craft und macht hat und haben sol an allen steten und vor allen Gerichten Geystlichen und Weltlichen, Teckh unser burg halben und Kyrchheim unser Stat halben lute und Gute mit den Vorsteten und mit dem Weiler daz da heizzet Enandt Lindach (*) und was darzu gehört inwendig und uzwendig, Gesucht und ungesucht mit allen rehten und zugehörnden fundens und unfundens ob erden und darunter mit aller Gewaltsami, Vogteyen, Gerichten, mit den Burkluten die gen Teck gehören mit allen Rehten und Gewonheiten, allich die Gut alz ez bizher von uns ir Pfant gewesen ist und in pfandes wise von uns ine gehebt hant, Ez sy an ekkern, an Wisen, an Wingartten, an Wingelt, an Wassern, an Waiden, an Holtz an Velde, Stuire, Zins, Můlina, Ungelt und fischenzen, aigen und Lehen, alz sie daz vor inn Pfandes wise innegehebt hant, wa ez gelegen ist und wie ez geheizzen oder genañt

 ist

(*) Enandt Lindach) i. e. das jenseitige Lindach. Enand heißt Jenseits in der alten deutschen Sprache.

ist vnd mit namen den Kyrchensatz ze Kyrchhein vnd ander Kyrchensezze vnd fronhöffe, darinn die Kyrchensetze gehörent, die zu dem vorgenanten vnsern teile gehörent, der Vestin Tecke vnd Kyrchhein auch mit allen rechten vnd zugehörnden umb achtzehend halb Tusend Gulden guter vnd geber Guldin, der wir gar vnd gentzlich von in gewert vnd bezallt sien vnd in vnsern kuntlichen Fromen komen vnd bewendet sint, vnd haben also den vorgenanten vnsern Oheime Graue Eberharten von Wirtenberg vnd sinen Erben die vorgenant Vestin vnsern teil an Teck vnd Kyrchhein mit Luten vnd mit Guten vnd mit allen Rechten vnd zugehörden vnd mit den Kyrchensetzen alz vorgeschriben ist, zu rechten aygen vfgeben vnd ingeben vnd geben in die vff vnd geben ez ime in mit disem brief, ledictlich, frylich vnd onbetzwungenlich, vnd haben sie gesezzet in nutzlich vnd liplich gewär ewiclich ze haben vnd ze niezen besetzen vnd entsetzen als ir aigen Gute nach irem Willen, wie es in allerbeste fugt, ane vnser vnd vnser erben vnd menglichs irrunge vnd haben vns noch vnsern erben dhain recht daran behabt noch behalten, Wann wir vns verzigen haben vnd verzigen mit disem brief aller der aygenschaft vnd aller der Rechte, Forderunge vnd Ansprach, die wir bizher daran gehebt haben oder ymmer mer dartzu gehan oder gewinnen möchten ietzent oder furbaz vnd in allen kunftigen zeiten, ez wer mit Gericht oder ane Gericht Geistlichen oder weltlichen, vnd haben gelobt vnd geloben an disem brief für vns vnd vnsere erben daz Wir sie daran nymmer gehindern noch bekumern sullen noch wöllen mit dhein sachen noch in dhein Wege, vnd dez zu Vrkunde haben wir vorgenant Hertzog Friderich von Teck vnd Hertzog Cunrad von Teck sin sun vnsere Insigel gehengket an disen brief. Wir Anna Grefin von Helfenstein dez vorgenenten Hertzog Friderichs von Teck elichuo Husfrowe veriehen offenlich mit disem brief, das diser vorgeschriben Kouff mit vnserm Gunst vnd guten willen beschehen ist vnd haben vns verzigen vnd verzihen vns mit disem brief aller rechte, ob wir ein recht zu den vorgeschriben Vestin, Luten oder guten bizher gehebt hetten oder noch gewinnen möchten, von welchen Sachen daz wer, daz sol weder craft noch macht han in dhein Wege vnd dez ze Vrkunde haben wir vnser Insigel gehengkt an disen brief. Wir Hertzog Fridrich von Teck vnd Hertzog Cunrad von Teck sin sune vnd wir Anna von Helffenstein des vorgenanten Hertzog Fridrichs elichuo Husfrowe haben gebeten die erbern vesten Manne burcharten von Friberg Ritter von dem alten Stutzlingen, Conrad Knollen vnsers rates vnd Heinrich von Friberg gesezzen zu Liphein vnd Burcharten von Mansperg Ritter, daz si ire Insigel durch vnser bete willen vnd zu einer Geziugnusse aller vorgeschribenen sache zu vnsern Insigeln gehengkt haben an disen Brief, wan sy die vier der vorgeschriben Sache tedinger gewesen sint, Wir die vorgeschriben Burchart von Friberg, Conrad Knoll, Heinrich von Friberg vnd Burchart von Mansperg veriehen an disem brieff, daz wir by dem vorgeschribenen kouffe gewesen sien vnd ez getedingt haben, vnd durch bete willen der vorgenanten Herren

ren von Tek, Frowen Annen von Helfenstein zu einer gezuignusse aller vorgeschribenen Sache vnser Insigel gehengket haben an disen brief, der geben ist zu Urach an Samstag vor vnser Frowen tag Lichtmesse, do man zalt von Gottes geburt drivtzehen hundert Jare vnd darnach in dem ainen vnd achtzigesten Jare.

Num. 168.

Grav Conrads von Tübingen Verschreibung gegen Gr. Eberhard und Gr. Ulrichen von Würtenberg, daß er vier Jahr lang ihr Diener seyn und ihnen den Vorkauff bey allen seinen Vestin und Gütern gönnen wolle. d. d. 5. Aug. 1377.

Wir Graue Cunrad von Tüwingen genant der Schärer von Herrenberg verjehen offenlich an disem brieff, daz wir der Edeln vnser liebn Ohem vnd Herren Graue Eberhartz vnd Graue Ulrichs von Wirtenberg sins Suns dyener worden syen vier gantzu Jar die nächsten die nachenander koment nach datum diß briefs, Also daz wir In dieselbn vier Jar mit vns selb vnd mit vnsern Vestin vnd Luten dienen warten vnd beholffen sulln sin vnd welln getruwlich wider allermenglich, so wir best mugen an alle geuärde vnd wäre ob wir In disen vier Jaren vnser Vestin die wir ietz haben oder noch gewinnen oder von vnser Herschaft dörfer Wiler lute oder gut ihtsit verkoffen oder versetzen wollten oder musten sin ein tail oder gar, daz sullen wir den vorgenanten vnser Oehem von Wirtemberg vor anbieten vnd wollten sie vns denne alz vil geben dar vmbe alz man vns andersswa darvmb geben wolte, so sulln wir ez in geben vnd furbaz denn jemañ anders. Vnd alle vorgeschriben sache haben wir gelobt fur vns vnd vnser Erben by guten truwen vnd zu den Hayligen gesworn war vnd stät ze haltent vnd ze han vnd dawider nit ze tun noch schaffen getan in dehain wise añ alle geuärde, vnd dez ze vrkunde geben wir In disen brief besigelt mit vnserm anhangendem Insigel, der geben ist an dem nächsten Suntag vor sant Oswaldz tag do man zalt von Cristus geburte drutzehenhundert Jar vnd darnach in dem Syben vnd Sibentzigosten Jare.

Num. 169.

Verschreibung Grav Eberhards zu Wirtemberg mit Grav Cunrad von Tübingen um 7000. Pf. Hlr. Mitschuldner zu werden und ihm auf Martini 1000. Pf. zu besorgen. d. d. 12. Octobr. 1379.

Wir Graue Eberhart von Wirtemberg veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem brief fur vns vnd vnser erben allen den die in ansehent, lesent oder hörent lesen, daz wir durch flizziger bet willen dez edeln vnsers lieben Oeheims Graue Cun-

ratz dez Scherers von Herrenberg Angülte vnd schuldner mit im werden sullen vmb Siben Tusent pfunt guter vnd geber haller vnd hinder in gan vnd im die helffen bestellen, so wir nehst mügen vngeverlich vnd suln ouch wir vnd vnser erben mit dem vorgenanten vnserm Oheime vnd sinen Erben vmb die vorgeschriben Siben Tusent pfunt haller vnd vmb den schaden der sich daruff erlouft oder von stallung wegen dar uff gat, beliben sulln vnd wöllen biz von sant Martins tag dem nechsten vber zwei Jare die nehsten vnd sulln ouch wir vnd vnser Erben Im vnd sinen Erben die vorgeschriben Siben Tusent pfunt haller helffen bestellen so wir nehst mugen hie zwischen vnd aht tag nach Sant Martins tag, daz dar vff nit gelaist werde vngeuerlich. Wer aber daz geleist wurde nach dem vorgeschriben zil aht tag nach sant Martins tag, die laistung solt vf uns vnd vnser erben gan vnd nit vf den vorgeñ vnsern Oheime noch sin erben unz ez bestellet wirt, Ouch haben wir vnd vnser vorgenant oheime Graue Cunrat Scherer zu baiden siten dargeben Burcharten von Mansperg ritter vnd suln wir vnd vnser erben vnd der vorgeñ vnser Oeheim oder sin erben ieglicher einen zu dem vorgeñ von Mansperg geben vnd setzen vnd wez sich dieselbn zwen mit dem von Mansperg erkennent, oder der merer teil vnder den dryen, daz uns oder vnser erben der vorgeñ vnser Oheim oder sin erben besorgen mit iren Vestinan, luten vnd guten, dez suln wir vns vnd vnser erben lazzen benügen. Wer aber daz der vorgenant Burchart von Mansperg abgieng von todes wegen den wir zu baiden siten darzu genomen haben zu einem gemeinen manne vmb die vorgeschriben sache, So sol der vorgeñ vnser Oheime Graue Cunrat Scherer oder sin erben vz vnserm oder vnser erben rat einen andern nemen an dez von Mansperg stat in allem dem rechten alz wir sin hinder den Mansperg gegangen sint alz vorgeschriben stat. Ouch sulln wir oder vnser erben dem vorgenanten vnserm oheime oder sinen erben her vz geben vnd lihen also bar vf sant Martinstag dem nehsten Tusent pfunt guter vnd geber Haller vnd suln dieselben Tusent Pfunt Haller ane schaden bestan von sant Martins tag dem nehsten vber ein Jare daz nehst, vnd dar umb suln vns vnd vnsern Erben diselben dry die dartzu geben werden ouch besorgen daz wir der sicher sien alz vorgeschriben stat vnd wie die dry haissent oder der merrer tail vnder in vnd sol vns vnd vnser erben daran benügen. Wer ouch daz ez ze schulden köme die vorgeñ burg vnd Stat vns in geantwürt würde alz vorgeschriben stat, So suln alle wege vnd tor zu baiden vestinan vnd zu der Stat gemein vnd offen sin vngeuärlich. Ez sol ouch vf den dryen stan vf welch zit in dem Jare man die gute ze lösen sulle geben alle Jar jerlich ane geuerde. Vnd alle vorgeschriben sache geloben wir bi guten trewen war vnd stet ze han vnd gentzlich zu vollefuren in alle wise alz vorgeschriben stat vngeuerlich. Vnd dez allez zu einem waren vrkunde vnd steter sicherheit gebn wir dem vorgeñ unserm öheim vnd sinen erben fur vns vnd vnser Erben disen brief besigelt mit vnserm anhangenden Insigel vnd mit Graue Rudolffs von Sultz Insigel, der daz zu einer Gezing-

ziugnusse aller vorgeschr. sache zu dem unsern gehenket hat an disen brief der geben ist zu Stutgarten an Mitwochen vor sant Gallen tag da man zalt von Cristus geburt driwtzehenhundert Jare vnd darnach in dem Niunden vnd Sybentzigostem Jare.

Num. 170.

Verschreibung Pfalzgrav Cunrats von Tübingen und seines Sohnes Pfalzgr. Heinrichs gegen Gr. Eberharden zu Würtenberg mit ihrer hintern Vestin und untern Stadt Herrenberg nicht wider ihn zu seyn.

d. d. 6. Decemb. 1379.

Wir Pfaltzgraue Cunrat von Tuwingen genant der Scherer vnd wir Pfaltzgraue Hainrich sin Sun verjehen vnd tun kunt offenlich mit disem brieff für vns vnd all vnser Erben, alz wir die vordern Burg vnd den halben tail der Stat ze Herrenberg den obern tail gesetzt vnd verpfendet haben vnd och ander Vestin vnd Lut vnd gut dem edeln vnserm lieben Oheim Graue Eberhart von Wirtenberg, alz wir dez gut brief gen einander haben, daz wir hie zwischen disem tag vnd biz von sant Martinstag dem nächsten über ain Jar daz nächste mit Herrenberg der hindern burg vnd mit dem vndern tail der Stat ze Herrenberg wider den vorgenanten vnsern Oheim Graue Eberhart von Würtenberg noch sin erben nit sin sullen noch wellen vnd daz wir kain sin viend dar inn enthalten husen noch hofen sullen noch si dar uzz noch dar in nit sullen lazzen angriffen noch schadigen haimlich noch offenlich ån alle geuärde vnd daz geloben wir baide by guten truwen an aydes stat war vnd ståt ze halten vnd ze han fur vns vnd vnser Erben, Vnd de zu ainem waren Vrkunde vnd gezugnust so geben wir im disen brief besigelt mit vnser baider anhangenden Jnsigeln, der geben ist an sant Nicolaus tag, do man zalt von Cristus geburt drutzehenhundert Jar vnd darnach in dem Nůnden vnd Sibentzigosten Jar.

Num. 171.

Bündnus Gr. Eberhards und der Gesellschafft mit dem Löwen mit den Reichsstädten in Schwaben und Herzog Leopolden zu Oesterreich.

d. d. 9. April. 1382.

Datt de pace publ. p. 44.

Wir Graue Eberhart von Wirtemberg vnd wir die Hauptleut der Gesellschafft mit dem Löwn zu Schwaben, Graue Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Graue Ulrich von Wirtemberg des vorgenanten Graue Eberhart Sun vnd Graue fridrich von zolre von der Hohenzolrr, vnd wir die Hauptlut der Gesellschafft mit Sant Wilhelm; vnd wir die Hauptlut der Gesellschafft mit Sant Georein vnd wir die Herren, Ritter vnd Knechte gemainlichen in denselben dri Gesellschafften, als wir an den Rivieren vnd Kreissen gesezzen vnd gelegen

legen sien von dem Vrfar ze Speyr ienhalb Rines uf gen Straßburg vnd von Straßburg vor dem Gebirg vf gen Basel vnd von Basel Jenhalb Rines vf gen Bregenz vnd von Bregenz vor dem Gebirg gen München vnd von Munchen gen Ingelstatt vnd von Ingelstatt gen Aichstetten vnd von Aichstetten gen Regenspurg vnd von Regenspurg biß gen Armberg vnd von Armberg biz gen Eger vnd ron Eger biß gen Koburg vnd von Koburg biz gen Swinfurt vnd von Swinfurt biß gen Miltenberg vnd von Miltenberg biz gen Haidelberg vnd von Haidelberg wider gen Speyr in daß Urfar, bekennen vnd tun kunt allen den, die disen Brief ansehent, lesent oder hörent lesen, vmbe daß daz alle redlich vnd gerecht Sach gefurdert vnd gesterkt and all vnredlich vnd vngerecht Sach nider gedruckt vnd dest bas gewendet werden, darumb vnd auch daß all Gotzhüser, Gaistlich Lut, Bilgran, Koflut, Kofmanschatz, Lantfarer, Geste, Witwin vnd Waisen geschirmt werden vnd dest baß bi Gemach beliben, So haben wir vns gar beratenlich mit gutem Fürsehen vnd rechter Bekantnuse vnd sunderlich nach Rat aller vnser Rät, Herren vnd Gesellen, die wir dazemal by vns hetten, Gott ze Lobe, vns vnd vnsern Landen vnd Luten vnd gemainem Lande ze Frid vnd ze gemach mit allen vnsern Vestin, Stetten vnd Schlossen vnd mit allen vnsern dienern, Vogten vnd Amptlüten zu den Erbern vnd Wisen des heiligen Römischen Richs Stetten Regenspurg, Augspurg, Ulm, Costentz, Eßlingen, Rutlingen, Rotwil, Wile, Vberlingen, Meñingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindaw, Sant Gallen, Pfullendorf, Kemptun, Kofburen, Lutkirch, Ißnin, Wangen, Rotenburg vf der Tuber, Nördlingen, Dinkelspuhel, Hall, Gmünd, Hailpronn, Wimpfen, Giengen, Winsperg, Bopfingen, Aulen, Buchorn, Wil in Turgöw vnd Buchow die den Bund mit einander haltend in Swaben an einem Teil vnd zue dem Hochgebohrn Fursten, vnserm lieben Herrn, Hertzog Leupolten, Hertzog zu Osterreich, ze Styr, ze Kernten, ze Krayn, Graue ze Tyrol, Marggraue ze Tervis vnd zue sinen Landen, Elsaz, Brißgöw, Suntgöw, Argöw, Turgöw, Kurwalhen vnd Swaben vnd sunderlich zu vnd mit der Herrschafft ze Hohenberg vnd was ouch denselben sinen Landen vnd Herrschafften zugehörd, Ez sien Statt, Vöstinen oder Schloss, die in denselben sinen Landen vnd Kraissen gelegen sint vnd och zu allen sinen Landtvogten, Herren, Ritter, Knechten vnd Dienern, die darinn gesezzen vnd wohnhafft sint an dem andern Tail, ietz willeclich vnd tugentlich verstrickt, verpflicht vnd verbunden vnd verbinden vns och mit Crafft diz brieffs vnd mit guten Truwen vnd geswornen Aiden hinnachin biß vf den Obrosten Tag ze Wichenachten der allerschierist kumpt vnd dananhin ain Jar das nächste in getrulich allez daz stät ze haben vnd ze vollfuren, das hienach an disem brief begriffen vnd verschriben stät an alle Argelist vnd Geuärde. Bydem ersten, Wär, daß jeman, wer der wär, der den vorgenanten Richs Stetten deß Bundes oder den Iren oder den egenanten vnsern Herrn von Ostenrich oder dehain Ir Landt-

Landtvögt oder diener vnd die disen Bunt och gen vns herwidervmb och geswvorn hant, Es weren Herrn, Ritter oder Knecht oder kain ir Stett, Burger oder arm Lut in Riviern vnd Kreissen als daz hievor begriffen vnd verschriben ist vnd och in ziten diß verbuntnus angrif oder beschedigoti mit Mord, mit Prande, mit Rob oder mit vnrechtem Widersagen, das sullen vnd wollen wir Graue Eberhart von Wirtemberg vnd wir die drj Gesellescbafften vnd die vnsern In vnd den Irn getrulich vor sin vnd auch darzu beraten vnd beholfen sin, wenn oder alzbald wir daz innan oder gewar werden oder von in aller den, den derselb Schaden widervarn vnd beschehen wer, darumb ermant wurden, ze frischer Getat mit nachylen, mit geschray vnd och mit allen andern Sachen, die dartzu gehörente von einem mittem Tage biß an den andern ze gelicher Wise, alz ob vns selb oder den vnsern solcher Schad widerfaren wär an all geuerde. Wär aber, daß solich Sach also gestalt vnd geschaffen wär, daß sie zu frischer Getat nit solten noch möchten erobert vnd uzgetragen werden: Wär es denn, daz die Sach die egenante Stett deß Pundes oder die Irn, die zu Irem Tail gehörent, als vorgeschriben stat, ainig angieng, so sullen der oder dieselben, den der Schad widerfaren ist, die Sach bringen mit Clag an die vorgenante Stett oder die Iren vnd dunckt denn dieselben Stett bey iren Truwen vnd erkennent sich auch deß mit iren Räten vf ir aide, daz dem vnrecht beschehen si, so sullen vnd mugen sie die Sach bringen mit Clag an vns den vorgenanten von Wirtenberg vnd an die Gesellescbafften vnd och vns daruff manen vmb Hilff mit ir Erbar Bottschafft vnd Brieven gen Stutgarten, in die Stat; so sullen wir in denn funffzig Erber mit Spiessen zu Roß wol ertzügter Lut vf vnser selbs Cost, Schaden vnd verlust schiken vnd senden an die Stett, die sie vns den benempt vnd verkünt hetten an all Geuerde: Es wär dann, das sie mit Willen gern minder Volcks von vns haben wölten, die sullen wir In och senden vnd sullen och schaffen, daz dieselben vnser Spies in den nächsten vierzehen Tagen nach der Ermanung gentzlich von Huse uzzgeritten vnd geschaiden sien vnd och vollrieten an die Stett, die vns von inn benampt vnd verkunnt sint, an all Geuerde. Vnd die auch In sullen gehorsam sin, anzegriffen vnd ze beschädigen vnd mit den och si solich Sach erobern sollen, so sie beste mügen, an all Geuerde. ze gelicher Wise gieng solich Sach an den vorgenanten vnsern Herrn von Osterreich oder die sinen oder die zu demselben Tail gehörent, alz vorgeschriben ståt, so sulln die, den sulcher Schad under in beschehen ist die Sach och bringen mit Clag an den vorgenanten vnsern Herrn von Osterreich oder an sin Landtvogt, ob er selber in Landes nit enwär; und erkennent sich die denn och vf ir Ere vnd Aide, daß dem vnrecht beschehen si, so sullen vnd mügen sie die sach auch bringen mit Clag an vns den vorgenanten von Wirtemberg oder an die Gesellescbafft vnd vmb Hülf manen als vorgeschriben stat gen Stutgarten in die Statt vnd sullen wir In denn och funfftzig Erber mit Spiesen schicken vnd senden an die

Stett, die vns denn benempt sint an solicher Frist vnd ziln vnd in allem dem Rechten als vorgeschriben ist, an all Geuerde. Es wär denn, das sie ouch mit Willen gern minder volks von vns haben wollten. Wär aber, das solich Sach baide vorgenante Tail ze mal angend wurde, daz sullen sie vns aber verkunden gen Stutgarten in die Statt, als vorgeschriben ist vnd sullen wir denn Iglichem Theil besunder funfzig Spieß schicken vnd senden an die Stett, vnd in aller der Wise, so deß hievor begriffen vnd verschriben ist an all Geuerde. Vnd sullen och mit Namen baide Tail der vorgenanten Statt vnd vnsers Herrn von Oesterreich vnd die in welchem Tail Wir denn vnser volck geschicket hetten, schaffen vnd bestellen, daß vnserm volck in iren Stetten vnd Schlossen, so in darinne gebürt ze ligen, redlicher failer Kof vmb ir Pfenning vnd Gelt geben werd an all Geuerde. Wär aber, daß solich Sach aber also gestalt vnd geschaffen wären, daß ir Jeglichs der zweier Tail der obgenanten Stett vnd vnsers Herren von Oesterreich die Sach mit funfzig Spiessen nit erobern noch ußgetragen möchten, vnd daz sie baid oder der ain Tail vnser Hilf furbaz bedorfften, daz sol iglicher tail vnder Jn, welchen das dann angienge vns auf verkünden gen Stutgarten in die Statt vnd och darauf manen vmb Hilf, so sullen wir denn nach derselben Anmanung in den nechsten vierzehen Tagen vngeuerlich die fünf Manne mit Namen Graue Rudolf von Sulz, Hainrich Truchsezzen von Hefingen, vnsern Hofmeister von vnser des vorgenanten von Wirtemberg wegen; Herr Gebhart von Rechberg, von der Löwen Gesellschafft wegen; Herr Wilhelm von Rechberg von Hohen Rechberg von der Wilhelmer Gesellschafft wegen; vnd Herr Heinrich der Schenck von Gynen von der Georier Gesellschafft wegen beschicken vnd besenden gen Kircheim in die Statt. Also wär, daß die Sach angieng die egenante Stätt, oder die zu in gehörent, so sullent sie vier Mann uzzer den fünfen, daß ist Hanns Goffenbrot von Augspurg, Lutz Crafft von Ulm, Ulrich Gapch von Costentz, Jtel Huntpiß, Stattamman zu Ravenspurg vnd Wernher Hurnbog von Rütlingen, welche si denn daruß wellent vnd allerbast gehan mügent zu vnsern Funffen setzen vnd geben; gieng es aber den vorgenanten vnsern Herren von Oesterreich an vnd die zu im gehörent, so sullen sie zu den vorgenanten vnsern fünf Mannen, vier Mann vzzer den fünffen, daß ist Herr Walther von der Altenklingen, Lantvogt im Argöw, Herr Hans von Bodem der Alt, Herr Ludwig von Hornstein, Herr Mantz von Hornstein vnd Heinrich von Randeckh, Vogt ze Schafhausen, welche sie denn daruß nement vnd allerbest gehaben mügent, och setzen vnd geben; Also das alweg der clagent Taile vier vnd der helffent Tail fünf dabi haben sullent; an welchem Tail das beschähe vnd welchen Tail die Sach also angieng oder gend wurde, desselben Tails vier Mann vnd vnser Fünf Mann die darzu geordenet sint, alß vorgeschriben stat, sullent zusamen sitzen ze Kircheim in der Statt vnd da Hilff anlegen vnd schöpfen, nachdem als denn die Sach

an

an ir selber gestalt ist, vnd wie oder was Hilff sie da gemainlich oder mit dem merertail vf ir Aide schöpfent, erkennent oder ze Rat werdent, mit derselben Hilff sullen och wir dem selben Tail den das angat, getruwlich zuziehen, beraten vnd beholffen sin ze gelicher Wise, alß ob das vnsers selbs Sach wär vnd vns selber widerfaren vnd beschähen wär an all gefärde; alß lang biß daß solich Sach gentzlich erobert vnd vßgetragen wird an all Geuerde, oder aber so lang, ob der clagent Tail solich Hilf so lang haben wölt, biß sich die vorgenante nün Mann, die solich Hilff geschöpfft hetten, gemeinlich oder mit dem merernteil vnder in ze Rat werdent vnd sich vf ir Aide erkennent, daß vmb solich Sach genug beschehen sie, daß och denn die Hilff vnd der zog ein Ende habe. Vnd wedern Tail vnder den vorgenanten Stetten des Pundes vnd vnsers Herren von Österreich daß angieng, denselben Tail mügent wir wol manen vmb sin vier Mann vnd die auch derselb Tail den vnverzogenlich in aller der wise so vorgeschriben stat, gen Kircheim in die Statt schicken sullen vnd zu den sullen wir vnser funf Mann och setzen, also daß dieselben nün Mann mit Namen darumb zusamen komen sullen vnd sich vmb die sach erkennen vnd der ein end geben, als vorgeschriben stat; Wär daß baid vorgenante Tail vns vmb Hilf zemal mit einander zu sprechen vnd manen wurden, so sullen wir vnser fünff Mann zu jeglichs Tails vier Mannen besunder vnd nacheinander setzen gen Kircheim in die Statt, es were denn, das wir Tail all drj einhelleclich daß miteinander vberkommen, daß Wir zusamen sitzen wölten vnd was sich da jeglich nün Mann besunder gemainlich oder mit dem merern Tail vf ir Ere vnd Aide erkanten oder nach Gelegenheit solcher Sach Hilff schafften oder ob wir all willeclich bei einander gesezzen wären; also sullen wir baiden Tailen aber zuziehen vnd beholfen sin in aller der wise, so vorgeschriben stat an all geuerde. Vnd von wederm Tail Wir vorgemant werden, ez geschäch von baiden oder dem ainen Tail, Ehe das Wir sie gemant hetten dem oder denselben Tailen suln wir vnser Volckh zue schicken vnd senden, ob wir darnach wol ze schaffent gewinnen: also daß mit Namen die erste Manung alweg vorgen sol; es wäre denn, daß sich die nün oder ie der mertail vf ir Ere vnd Aide erkanten, daß man mit solicher Hilf zu baiden Sachen gehelfen vnd getun möcht, das sol man och denn tun baiden tailen an alle Widerrede nach Erkantnus derselben Nün oder ir dez merernteils an all Geuerde. Wär aber, daß solich Infäll vnd Angriff mit Mort, mit Prant, mit Rop oder mit vnrechtem Widersagen in vnsern Landen vnd Kreissen beschehen an Gotzhüsern oder an Gaistlichen Luten, an Bilgrin, an Gesten, an Lantfarern oder an Kofluten, da sullen wir zu frischer Getat zu thun mit nachylen, mit zuschrien alß das vorgeschriben stat. Möcht aber das zu frischer getat nicht vßgetragen werden, so sullen wir, ob das in vnsern Landen beschähe oder des ersten darumb angerufft wurden baiden oder dem ainen Tail der vorgenanten Stett vnd vnsers Herren von Oesterreich darumb

sprechen vnd manen nach Gelegenheit solicher sach, also, das alweg der Tail by dem oder in deß Landen vnd Gebieten solich Sach beschehen die andern Tail darumb manen sol, ob derselb Tail das ainig nit erobern möcht; vnd sulln wir den, ob wir in also zugesprochen hetten, vnser vier Mann zu der oder des Tails funf Mann die wir gemant hetten, setzzen in solicher zit als vorgeschriben stât vnd an die Stett als das ir Buntbrief wisent vnd sagent, die sie vns gegeben habent; vnd was Hilff dieselben Nün oder ir der merertail zu solichen Sachen schöpfent, also sullen wir vnd sie zuziehen vnd helffen an all Geuerde vnd in der Wise als vorgeschriben ist: Es sullen och baid tail der obgenanten Stett des Pundes vnd vnser Herr von Ostenreich vnd die irn gen vns vnd gen den vnsern vnd Wir vnd die vnsern hinwiderum gen Jn und den Jren jeglicher Tail besunder beliben bi ir stiller geruweclich nutzlicher Gewer als sie die biz vf disen hutigen Tag in gehabt, herbracht, genozzen vnd besezzen habent an all geuerde. Aber vmbe daz, daz dicz Fruntschafft vnd Verbuntnus dest fruntlicher gehalten vnd dest minder zweiung vnd Unwillens in ziten diser Verbuntnus vfferstande, so haben wir egenant Graue Eberhart von Wirtenberg und die Gesellschafft für uns vnd die vnsern vnd des Rechten gen den egenanten Stetten des Pundes verpflicht vnd verbunden, vßgenomen allein der von Rotenburg vf der Tuber, die das Recht nit anrüren vnd by ir Statt Frihait beliben sullen, also wär, daz die vorgenante Stett des Pundes, ir Burger oder ir armen Lut oder jeman, die zue in gehörent, ichsit nu furbaz mer an vnser des vorgenanten von Wirtemberg oder Gesellschafft, diener, Ritter oder Knecht, die zue uns gehörent, oder kein (einige) ir Stett Burger oder Armlut, ir wär einer oder mer ze sprechent gewunnen vnd die in gemuraten Gerichten gesezzen wären, warumb daz wär, darumb sullen sie vnd die Jrn vns vnd den vnsern, die zu uns gehörent, nachfarn in dieselben vnser Stett vnd da Recht von den vnsern suchen vnd nemen vor vnsern Amptluten vnd Schulthaissen vnd och sich daz da von den vnsern oder was in da mit Vrtail vnd mit dem Rechten entheilt wurd, benugen lazzen an all Geuerde; und doch also, daß wir der vorgenanten von Würtemberg vnd die Gesellschafft vnd die vnsern schaffen vnd bestellen sullen das Jn vnd den Jrn in denselben vnsern Stetten furderlich Gericht vnd Recht nit vertzogen werde an all geuerde. Wär aber, daß die vorgenanten Stett des Pundes oder ir burger vnd Armlüt vnd die zu Jn gehörent ichtsit an vnser des vorgenanten von Würtemberg vnd die Gesellschafft vnser diener oder vnser Stett burger oder Armenluten, die zu uns gehörent, ze sprechen gewinnen, die in Märgten, in Dörffern, in Wilern oder in Höfen gesezzen wären, darumb sullen sich die obgenanten Stett des Pundes vnd die Jrn, die zu Jn gehörent, als vorgeschrieben stat, gen denselben mit dem Rechten halten, alß daz jegliche Statt gen irn Nachgeburn oder gen den, den si oder die Jrn zu zesprechent hetten, von alter oder mit Gewonheit herbracht hat an all geuärde. Wär aber,

das

das die vorgenante Stett des Pundes ir ein oder mer ichtsit nu furbaz mer in ziten diser vereinung mit vnser des des vorgenanten von Wirtemberg diener, es wären Herren, Ritter oder Knecht oder zu vnsern oder vnser diener gantzen Stetten oder zu den Hauptluten der vorgenant drier Gesellschafften oder zu dehain den Herren, Ritter oder Knechten, die dar Inne sint, zu in selb oder zu dehain irn dienern oder gantzen Stetten vnd daz och ain ganz Statt angieng ze schaffent gewinnen, vmb Sach, die nu furbaz mer beschähen; darumb sullen dieselben Stett vnd die Irn zu einem gemeinen Mann nemen ainen vsser den vorgenanten fünffen, die von vnsern vnd der vorgenanten Gesellschafft benempt sint, welchen sie wellen in solicher bescheidenheit, wär, daß man vnsern des vorgenanten von Wirtemberg vnd der Gesellschafft diener oder Stetten zu sprechent wurd, so sullen sie der einen zu einem gemeinen Mann nemen usser den vorgenanten vnsern Räten, mit Namen Graue Rudolff von Sulz oder Hainrich Truchsässen vnsern Hofmaister, welchen sie under den zwein Welhent; wär aber daz man den, die in der Löwen Gesellschafft sind, zusprechen wölt, so sol man zu ainem gemeinen Mann nemen Herr Gebharten von Rechberg; wär aber daß man den, die in der Wilhelmer Gesselleschafft sint, zusprechen wollt, so sol man zu einem gemeinen Mann nemen Herrn Wilhelmen von Rechberg von Hohen Rechberg; wär aber, daß die vorgenante Stett des Pundes, vßgenomen Rotenburg der Statt uf der Tuber der Gesselleschafft mit Sant Georien zu sprechent wurden, so sullen sie zu einem gemeinen Mann nemen Herrn Hainrich den Schencken von Gyern, vnd also sullen Jn vnser des vorgenanten von Wirtenberg diener vnd gantz Stett vnd all die vorgenante Herrn, Ritter oder Knecht, der drier Gesellschafften vnd alle ir diener vnd gantz Stett, zu welhem oder welher sie denn zusprechen hettent, Rechts gestatten vnd widerfarn lassen vf derselb gemainen Mann ainen vnd vf die Schidlut, die denn von baiden Tailen darzu gesetzt werdent in ainer ander vnser oder vnser diener Stett oder an andern gelegenen Stetten, die Jn denn der gemein Mann darzu benempt vnd beschaidet vnd die dem Herrn, Ritter oder Knecht oder der Statt, die man ansprechen will allergelegenlichest ist vnd doch mit vßgenomen worten das man vns noch deheinen vnsern dienern, noch die in den vorgenanten drien Gesellschafften sint, die Grauen oder Frien sint vmb dehain ir Herrschafft, noch Lande noch dehain vnsern noch den Jrn, gantzen Stetten vmb kain Eigenschafft, vmb Pfantschafft, noch vmb kain ir stat, noch kein ehaffti nit zusprechen sol, vnd och aber also wär ob entweder Tail in Aucht oder in Banne wär, daß daz an dem Rechten gentzlich still ligen vnd entwederm Tail zu dem Rechten nit schaden sol an dehainen Weg an all Geuerde; vnd sullen och mit namen die Gemain die also genomen werdent die Sach versorgen by dem Aide den Jeglicher besunder darumb gesworn hat vnd och das Recht vf den Aide sprechen vnd och nach dem als ez eruordert wirt in den nächsten vierzehen tagen ainen vßtrag geben an all

Geuerde als vorgeschriben ståt; wår aber, daß die vorgenante Stett des Pundes oder ir burger alder die Irn, die zu In gehőrent, ir ainer oder mer ichtsit an vns die vorgenanten von Wirtenberg selber baide oder den einen in ziten diser Verpuntnuß zusprechent gewinnen umb Sach die nu furbaz beschehen, darumb sullen wir ainen gemainen Mann nemen vsser den fůnf Mañen die usser den Stetten benempt sint vnd darzue vnder Cuuraden dem Zopf von Wimpfen vnd Cunrat Bissern von Dinckelspuhel, welchen wir vnder den Siben wellen vnd die dem Theil der vns zusprechen wil, allergelegenlichest ist oder von iren wegen benempt ist vnd zu denselben sullen wir zwen Schidmann setzen vnd der oder die, die vns ansprechen wellent, och zwen; vnd erkennent sich die funf, noch vnser baider Tail Clag vnd Widerrede, gemainlich oder mit dem merern Tail, daß man vns von solicher Sach wegen nit zusprechen sol, deß sullen wir geniessen vnd och dabj beliben; Erkanten sich aber die, daß solich Sach alß redlich weren, daz wir in mit vnser selbs liben billich recht hielten, das sulln och wir denn tun vnd In recht halten vf der vorgenanten Mann ainen vßer vnserm Rat an solichen Stetten vnd in aller der Wise als das vor vnterschaiden ist an all Geuårde vnd och also, daß man vns vmb kein vnser Herrschafft noch Lande nit zusprechen sol als vorgeschriben stat; vnd deß gelichen sullen wir die vorgenanten von Wirtenberg vnd die Gesellschafft, vnser diener vnd Stett vnd die vns zugehőrent vns des Rechten von den vorgenanten Stetten des Pundes vnd den Iren benůgen lassen an den Stetten vnd vf die Gemeinen, alß das in Irem Buntbrief, den sie vns besigelt hant, vollkomenlich begriffen ist an all Geuårde. Wår aber Sach, daß vnsern vnd der egenanten zwaier Tail der Stett des Bundes vnd vnsers Herrn von Oesterreich stőss wurden vmb angefallen vnd anerstorben Gut vnd die entweder Tail in gewer herbracht het, die sullen berechtet werden in solicher Mazz; wår, daz der aberstorben von dem das Guet gefallen wår, ain burger wår gewesen, so suln die, die nach dem Guet sprechent, daz berechten in der Statt, da der abgegangen burger gewesen ist vnd nach derselben Statt Recht; wår aber der Aberstarben, von dem das gut gefallen wår, kein burger gewesen vnd hie vzz vf dem Lande gesezzen, so sullen die, die nach dem Gut sprechent das berechten hie uzz vf dem Lande vnd vf der gemainen Mann einen in dem Tail, vß dez Tail der ist, der nach dem Gut spricht vnd der den Sachen allerbest gesessen ist an solichen gelegnen Stetten, die In denn der gemain Mann darzu benempt vnd beschaidet an alle Geuerde. Wir haben och besunder in diser Verbuntnus den Stetten des Pundes in Franken vnd den Iren gen vns der vorgenanten Gesellschafft mit Sant Georien vnd gen den vnsern vnd vnsern armen Luten vnd och vnser derselben Gesellschafft vnd den vnsern gen den vorgenanten Stetten des Pundes in Francken vnd den Irn armen Luten, daß mit Namen vzzgesetzt vnd behalten, was wir mit einander oder gen einander ze sprechent oder ze schaffent hetten oder gewinen in ziten diser verbůntnus, daß wir das

baident-

baidenthalb mit fruntlichem Rechten gen einander vßtragen vnd och dez einander gestatten vnd halten sullen an den Stetten, alß ez von alter bißher kumen ist, nach desselben Landes Gewonhaiten vnd Rechten an all Geuärde; Vnd also sullen wir die vorgenanten von Wirtemberg vnd die Gesellschafften mit Namen bestellen vnd verkummen, so wir beste mügen an all Geuerde, daß wir noch kein der vnser, die zu vns gehörent, niemen von den vorgenanten zwain Tailn der egenanten Stett dez Pundes vnd vnsers Herren von Osterreich noch der Iren vnd die zu Jn gehörent, irs Gutz, daz denn Jeglicher in stiller geruweclicher nutzlicher Gewer inne hät, one Recht nit entweren noch niemen, noch daz dehain Vbergriff darüber an Recht von vns oder den vnsern nit beschechen; vnd wa das daruber von vns oder den vnsern beschähe, so sullen wir daß vnverzogenlich vnd an all Geuerde schaffen Widerkert vnd widertan vnd daß Wir vnd die vnsern darnach zu dem Recht kumen nach der Puntbrieff Lut vnd sag, die wir vnd die vorgenanten Stett des Pundes vnd vnser Herr von Osterreich einander zu allen dri Tailn besigelt vnd gegeben haben one alle Geuerde. Wär aber, daß Wir ainig an baider oder deß ainen Tails der vorgenanten Stett vnd vnsers Herren von Oesterreich Hilff daz nit geschaffen, erobern noch vzzgetragen möchten, so sullen vnd mügen wir wol baiden oder dem ainen Tail darumb zusprechen vnd vmb Hilff manen, so sullen den jeglicher derselben Tail ir fünff Mann beschicken vnd besenden an die Stett, die darzu beschaiden sint, nach der Puntbrief lut vnd sag, die sie vns darumb gegeben hant vnd sullen wir zu jeglichem derselben Tail vnser vier Mann setzen vnd geben vnd wie sich die Nün ir jegliches der zweier Tail, gemainlich oder mit dem mererm Taile erkennent oder darzue Hilff schöpfent, also suln sie vnd wir zuziehen vnd beholffen sin, alß lang biß das widerkert würdt; oder aber biß sich dieselben Nün gemainlich oder mit dem merern Tail erkennent, daß von sollicher Sach wegen gnug beschehen ist an all Geuärde; doch ußgenomen aller verbriefter schuld vnd vnlogenbar Gült, vnd vmb Hubgelt, Vogtrecht, Stüren vnd zinse sol iederman vnd allermenglich alle sinu Recht behalten vnd vßgesetzt sin, alz daz von alter bisher kummen ist an all Geuärde; denne so verre vnd allein dez uzgesetzt; waz der vorgenant vnser Herre von Osterreich oder sin Vordern Schuld oder Gabe vmb dienst verhaizzen oder verschriben hant, daz wir nieman weder ze diener in vnser Gesellschafft, noch ze Burger in nemen noch empfahen sullen, alle diewil diser Punt wert dem wir darumb gen in beraten oder beholfen sien oder Jn oder die sinen dar vmb dehains wegs nöten oder pfenden; aber vmb ander Schuld vnd die im gelihen sint, sullen Jedermann sinu Recht behalten sin, allz im daz den verstriben vnd verhaizzen ist an all Geuerde, wir vorgenant von Wirtenberg vnd die Gesellschafft vnd dehain vnser diener noch Stett sullen och von anevang diser Verainung gemainlich, noch vnser keiner besunder, alß lange ditz Verbuntnus weren soll vnd gemacht ist, als vorgeschriben stát, keinem burger vnd daz die

die vorgenante zwen Tail der Stett dez Pundes, noch vnsers Herren von Osterreich oder die In anrürent, innemen noch empfahen, den die sich Huß vnd häblich in dieselben Stat setzen vnd ziehen, da sie Burger worden sint; wär aber, daz der keiner, die also ze Burger empfangen wären, iren Herren vorhen versworn oder verbürget hetten, dez möchten sie dieselben Herren wol in des ersten Jars Frist vngeverlich von dem Tag alz die Burger worden sint, in der Statt, da sie Burger worden wären, der Säch vberkomen mit Lantgerichtbriefen oder aber mit brieuen, daran zwen erber unversprochen Man, die Wapensgenoß wären, Pfaffen oder Loyen ir Insigel gehenckt hetten, die daz seiten vf ir Aide, daz in daz kunt vnd wizzent wär, hetten aber der oder solich ir Herren nit Brief, wär ez dan ein Fürst, Graue oder Fry, der daz vzbringen wölt oder mag daz wol uzbringen mit sinem Amptmann, der das sweren sol zu den Hailigen vnd zu in zwen erber vnversprochen Manne, doch vber die derselb Herr, dez Amptmann das vzbringen wil, nit ze gebietend hab oder die sin aigen nit sien, noch die im weder ze Geb, noch ze Geltt sitzen vnd daz die och sweren gelert Aide zu den Hailigen daß in das kunt vnd wissent si; wolt aber ein Ritter, ein Knecht oder ein ander Mann das vzbringen, der soll daz wisen mit sinem Aide, vnd aber zue Im zwen erber vnversprochen Mann och mit Iren Aiden, vber die er nit ze gebietendt hätt, oder die sin aigen nit wären oder die inn ze geb noch ze Gelt nit sezzen in der Wise, alz vorgeschriben stet an all geuärde; vnd in welcher vnser oder der Gesellschafft oder diener Stetten, solich Burger vberkumen wurden, alz vorgesriben ist, derselb Stat, noch ir Herr sol den furo da vor, daz im anbehebt ist, nit schirmen in dehain Wise, an all Geuerde; doch vzgenomen aller Edler lut, Closter vnd Pfaffen, die mügen vnser, vnser Gesellschafft vnd diener Stett wol ze Burger innemen vnd empfahen in solichem Rechten, alſ sie von alter bißher getan hant, an all Geuerde; vnd och aber dez vzzgesetzt, ob daz wär, das kein Gebur in vnser oder in vnser diener vnd Gesellschafft Stetten Burger wurd, ez wär ir einer oder mer, der kains Herren oder Stett Burger, die zu den vorgenanten zwain Tailn gehörent, aigen wär gewesen vnd derselb Gebur, ir wär einer oder mer, ain aigen gut hie uzz uf dem Lande hett oder vf eins andern Burgers aigen Gut gesezzen wär, der mag wol hie vzz sitzen vf dem Lande in sollicher bescheidenheit, wär daz er in deheines Herren, Ritter oder Knechts oder Stett Burger, diser verbuntnuß dörffern, Gerichten, zwingen oder Bennen gesezzen wären, daz er och dieselben Gericht, dorfrecht, Ehaffti, zwing vnd Benn halt vnd och tu alz ander Lüt vor Im vnd hinder Im ungeuerlich; vnd nach dem, alz daz selbe Gut von alter herkomen ist an all Geuärde; wär och, daß jeman in vnserm oder in vnser diener oder Gesellschafft Stetten ainer oder mer burger wurd, der in ainer andern der vorgenanten zwaier Tail der Stett des Pundes oder vnsers Herrn von Oesterreich oder ir diener Stetten gesezzen wär, derselbe sol sich in dieselben Statt, da er Burger worden ist, setzen vnd ziehen, doch also,

also, daß er dem Herrn oder der Statt, daruzz er dann ziehet Stüren, Gult, Anzal vnd fräfflinan uzzrichten sol, die sie redlich vnd mit recht vf den oder die bringen möchten, vngeuerlich In des ersten Jars Frist in der Statt da er hingezogen wär mit Richtern oder mit geswornen Räten vzz der Statt, dañan er gezogen wer. Och sullen wir vorgenanten von Wirtenberg vnd die Geselleschafft vnser diener vnd noch behain der vnsern der vorgenanter zwayer Tail der Stett des Pundes vnd vnsers Herrn von Oesterreich noch ir diener vnd Stett vnd die zue In gehörent, viend nit halten, weder husen noch hofen, weder spisen, äßen noch trencken, noch geuärlich hinschieben in dehain Wise an all geverde; darzu haben wir baiden vorgenanten Tailen versprochen vnd verhaissen, wer ob si baid oder der ein Tail mit jemand zu Kriege kemen, das wir noch vnser diener, noch die vnsern, die zu uns gehörent, vns kein ir Viend Schloss, Vestinen, Stett oder Guter alle diewile der Krieg weret, vnd och in ziten diz verbundes geuarlich durch Schirmes willen nit vnderziehen noch innemen sullen, noch in kein Wise an all Geuerde, es were denn, daß Wir vnd die vnsern solch Schlozz, Vestinen, Stett oder Guter vngeuerlich vnd durch keines Schirmes willen mit Geliger mit Sturmen oder sust mit werender Hande den Vienden abgebrochen vnd abgenöten möchten an all geuerde. Wer och, das wir vnd die vorgeschriben Stett dez Pundes vnd vnsers Herrn von Osterreich an baiden Tail mit jemand ze Krieg kemen in ziten diz verbundes vnd von der vorgeschriben Artickel wegen, wer der wär vnd daß der Krieg in der zit als diser Punt weren sol, nit vßgetragen würd vnd darumb doch vorhin vnd eh daß diser Punt ein Ende hett, gemant wer, so sullen wir vnd och die zwen Tail der egenanten Stett des Pundes vnd vnsers Herrn von Oesterreich nach diser verbuntnus vßgang dennoch beholfen sin, alz lang, biß nach Erkenntnus der Nünen oder ir des merernteils die von dem klagenden vnd von dem helffenden Tail darzu gesetzt werden, darzu geschiht, alß sich dieselben darumb erkent hetten, daz darzu genug geholffen vnd getan sye an all gevärde; Wer och sach, daz man in dirr zit, alz diser Punt weren sol, geliger oder gesezzes vor einer Statt, Vestin oder Schloss, ainost oder mer bedürffent würd oder han müßt, beschehen dann solich geliger vns vorgenanten von Wirtenberg vnd den Gesellschafften vnd den vnsern ze dienst vnd ze lieby vnd von vnsern wegen, so sullen wir, was Cost oder Schadens daruber gieng vnd wachsent wird, von Gezüges wegen dargeben vnd vßrichten den vorgenanten Stetten des Pundes vnd vnserm Herrn von Ostenrich an baiden Tailen an Schaden; doch also, daß si vns ir Wercklut vnd irn Getzüge lihen sullent an alle Widerrede vnd den wir in iren Slozzen vnd Stetten holen vnd wider darin antwurten sullen, mit vnser aigner Cost an all Geuerde, vnd waz och Mann Stett, Vestinen oder Schlozz gewinnen, so der zoge vnser der vorgenanten von Wirtenberg oder der Gesellschafft were vnd von vnsern wegen danan gieng vnd ob in denselben Schlozzen iht gefangen wurde, mit denselben Schlozzen vnd gefangen

mügen wir leben vnd tun, wie wir wellen, also daz die vorgenanten Stett des Pundes noch vnser Herr von Ostenrich von baiden Tailen vns daran nichtzit sullen noch mügent irren, engen noch gedrengen in dehainen Weg; doch also, daz wir mit Namen versorgen sullen, das den obgenanten Stetten des Pundes, vnsern Herren von Ostenrich noch den Iren von denselben Schlossen vnd Gefangen dehain Schad darumb mer vferstande noch Widerfar an all geverde. Vnd des gelichen sol den obgenanten Stetten dez Pundes vnd vnserm Herrn von Ostenrich an baiden Tailn, von welches Tails wegen das beschähe, herwidervmb ocht recht sin. Beschähen aber solicher Geliger von baiden Tailn den egenanten Stetten des Pundes vnd vnsers Herrn von Ostenreich vnd och von vns vorgenanten von Wirtenberg vnd Gesellesch. von der Tail aller drier gemeines Nutzens wegen vnd mit gemeinem Rat, so sullen wir dieselben Tail alle dri den Schaden vnd die Cost die von Gezüg vnd Wercklut wegen darüber giengen vnd wachsen wurden, gemainlich miteinander darlihen, uzrichten vnd bezalen vnd och den Nutz vud den Fromen an Schlossen vnd Gefangen als vorgeschribn stat, och miteinander niessen vnd haben; also, daß jeglichs Tail ain dritteil daran tragen vnd nemen sol an all Geuerde; vnd alsbalde der zoge vnd die Raise ein Ende nimpt, so sullen Herren vnd Stett in ainem Monat dem nähsten darnach zesamen kommen oder ir Rät mit Macht schicken gen Ulm in der Statt vnd sulln die Cost von diz Gezüges vnd der Wercklut wegen da anlegen vnd in einem Monat den nähsten darach bezaln an allez verziehen vnd an all Geuerde; Ez sullen och alle vnser vorgenanten von Wirtenberg halber vnd och der Gesellesch.afft diener vnd die diz Pundes geniessen wellent, ez sien Herrn, Ritter oder Knecht vnd darzue all unser Vögt vnd Amptlut, sie sien in Stetten, vf Burgen, in dörffern oder in Wilern disen Punt och sweren mit gelerten Worten zu den Hailigen vnd och mit namen die Lut, die von vnserm Tail ietzo zu gemeinen Luten zu dem Rechten vnd vmb Erkantnuß der Hilff benempt vnd geordnet sint als vorgeschriben stát, dez och sweren daz allez ze halten vnd ze volfüren vngeverlich nach der Verbuntnuß brieff sag, die daruber geben sint vnd wenn Jr ainer daheim nit wär, ander, die den an siner statt wären oder den er sin statt empfohlen hett; vnd als dickh och derselben gemainer Mann ainer oder der Vögt vnd Amptlüt ainer oder mer abgieng, entsetzt wurd oder in Landes nit enwär, so sullen wir allweg ainen oder ander an derselben stat in einem Monat.) dem nähsten darnach setzen vnd geben, so wir darumb gemant werden, an allez verziehen vnd an all Geuerde; vnd sunderlich ob der gemeinen Lut kainer, die wir vmb Erkantnuß der Hilf vnd zu dem Rechten benempt vnd geordnet haben, als vorgeschrieben stát, ainer oder mer in der Wile abgiengen, sullen wir allweg ainen oder ander, alß schidlich von dem Tail, der abgangen wär, mit irem guten Willen vnd Wizzen in dem nähsten Monat, nach dem so das an vns eruordert würdt, setzen vnd an ir statt geben an all Geuerde;

de; daz selb, wenn oder alß dickh der gemainer Mann ainer oder mer, die vns von beiden vorgenanten Teilen der Stett des Pundes vnd vnsers Herrn von Ostenreich zu dem Rechten oder zu Erkanntnuß der Hilff abgiengen, so sullen sie vns allweg in einem Monat dem nåhsten darnach, so daz an si ervordert wird, ainen oder ander, alz schidlich mit Namen die Statt des Pundes uzzer iren Råten vnd der oder an desselben statt in der Rivieren der abgangen wår mit vnserm Wizzen vnd guten Willen och setzen vnd geben an all Geuerde. Ouch sullen vnd mügen wir vorgenant von Wirtemberg vnd die Gesellschafft in ziten diß verbundes, wol Ritter vnd Knecht ze diener vnd in vnser Gesellschafft vnd vnser Stett ze burger innemen vnd empfahen vnd die vorgenante Stett des Pundes mügen die och wol ze Burger innemen vnd der vorgenant vnser Herr von Ostenrich och ze diener; oder sie Stett mügen die ouch wol ze burger innemen vnd empfahen vnd die in den vorgenanten Rivieren vnd Kraizzen gesezzen sint, vnd wen wir also ze diener oder in vnser Gesellschafft vnd vnser Stett ze Burger oder baid vorgenant Tail ze diener vnd ze Burger innemen vnd empfiengen, den sol diser Punt och schirmen vnd beholffen sin, also daß dieselben och schweren gelert Aide zu den Hailigen diz Puntnuß ze halten vnd ze laisten an all geuerde, doch also das weder wir noch sy nu furbaz mer nieman ze diener, noch in vnser Gesellschafft noch ze Burgern innemen noch empfahen sullen, den wir vf alle dri Tailn keiner alten Sach, die er ze schaffent hat gehabt vor dem Tag als er diener in die Gesellschafft oder Burger worden wår, beholffen sin in dehain Wise an alle Geuerde; darzue sollen mit Namen weder wir noch die zwen Tail der vorgenanten Stett des Pundes vnd vnsers Herrn von Ostenrich der Tail aller keiner keinen Fursten, Grauen noch andern grossen Herren oder Byschoff in disen Punt nit innemen denn in solicher Bescheidenheit, welcher Tail die innemen wolt vnd die doch in vorgeschriben Kraisen gesezzen wåren, derselbe Tail sol vier Mann vnd die andern Tailn fünf Mann darzue setzen vnd geben vnd bekennent sich dieselben Nun oder ir der merer Tail, daß der oder die inzenemen sien oder nit oder wie man sich darinne halten sulle, da by solez och beliben an all geuerde; darzu ist sonderlich mer berett, welcher vnser vorgenanten von Wirtenberg vnd der Gesellschafften aller drier, diener oder die in den Gesellschafften weren, disen Punt nit swuren oder sweren wollten, sie weren Herren, Ritter oder Knecht daß och die diser Punt nit schirmen sol; noch weder Herrn noch Stett diz Pundes nihtsit gebunden sullen sin ze helffen in dehainen Wege; vnd sullen wir die andern Herrn vnd Stett von allen dri Tailn diz verbundes einander gen dem oder gen denselben beholffen sin, ob sie der Tail keinen wider diß vorgeschriben Artickel angriffen oder tåten; Es ist och darin mer gereth, ob das wår, daß der Herren, Ritter oder Knecht keiner, die in der Löwen Gesellschafft sint, wenn ir Buntnust nu vf die nåhsten Wihennachten uzget, furbaz nit lenger darinn sin oder die Buntnust furbaz halten wölt,

daß der oder die wol daruz komen mügen, als verre, daß Wir die Hoptlüt der Löwen Gesellschafft den andern zwain Tailn die verkunden sullen vnd denselben soll man furbaz och nichsit mer gebunden sin zu helffen; Es wär den, daß er in diser verbündnust gern lenger beliben wöllt oder vnser ald der vorgeschrieben Stett des Pundes oder vnsers Herren von Oesterreich diener oder die irn oder vnsern Stetten Burger wurd, so soll in diz verbuntnuzz furbaz wol beholffen sin. Wir vorgenanten von Wirtenberg vnd wir die Gesselleschafft vnd all vnser diener vnd Stett vnd alle die vnsern gemainlich vnd och besunder, sullen beliben bi allen vnsern Friheiten, Brieven, Rechten und guten Gewohnheiten, die Wir vnd si von Römischen Keisern vnd Künigen haben vnd unz herbracht haben an all Geverde; vzzgenomen allein der Stuckh vnd Artickel, der wir vns hievor an disem Brief verschrieben haben die zit diß verbundes alz lang der weren soll, doch vnschädlich den brieffen, die wir die vorgenannte von Wirtenberg vnd die Statt zue Esslingen gen einander haben: vnd also haben wir vorgenant Graue Eberhart von Wirtenberg vnd Wir Graue Ulrich von Wirtenberg sin Sun vnd wir die Hauptlut der vorgeschribnen Gesselleschafft aller drier vnd alle Herrn, Ritter vnd Knecht, die darinn sint, all unbezwungenlich geswororn gelert Aid zu den Hailigen mit vfgebotten Vingern, all vorgeschriben Sach war vnd stät ze halten, ze laisten vnd ze volfüren an all Geverde nach dizz briefs sag; doch so nemen wir vorgenant von Wirtenberg baide vnd die vorgenanten Gesselleschafften miteinander vß vnsern Herren den Römischen Künig vnd das hailig Rych; die Herrn von Baiern gemainlich; den Bischoff von Mantz, zu den wir vorgenant von Wirtenberg vor verbunden sien; darzue nemen wir vorgenanten von Wirtenberg baid vnd die Gesselleschafft mit dem Löwen besunder uzz die Gesselleschafft mit dem Löwen an dem Rin ze Niderlant, ze Elsas vnd ze Brißgöw vnd die vnder dieselben Hoptlut vnd Gesselleschafften gehörent. Dar zu nemen Wir die Gesellschafft mit Sant Gecrien och besunder uzz, den Bischoff von Wirzburg, den Bischoff von Babenberg vnd den burggrauen von Nürenberg vnd doch also: Wer ob der Herren keiner, die Wir sunder uzzgenomen haben den zwain Tailn der vorgenanten Stett des Pundes oder vnsers Herrn von Oestenreich vnd den Jn wider diz vorgeschriben Artickel angriffen oder täten, daz denn wir die andern die den oder dieselben nit vßgenomen hetten Jn gen den sullen beholffen sin on alle Geverde. Vnd diz alles ze warem vrkunde geben wir der vorgenant Graue Eberhart von Wirtemberg vnd Wir Graue Vlrich von Wirtemberg sin Sun vnd wir die obgenante dri Gesselleschafften den zwain Tailn der vorgenanten Stett des Pundes vnd vnserm Herren von Ostenreich disen Brief versigelt mit vnser vorgenanten von Wirtemberg baiden aigen Jnsigeln vnd mit der vorgenanten drier Gesellschafft anhangenden Jnnsigeln. Der geben ist an der nechsten Mitwoch nach dem hailigen Ostertage da man zalt von Christs geburt druzechenhundert Jar vnd darnach in dem zwei vnd achtzigosten Jar.

Num. 172.

Num. 172.

Bündnus Herzog Leupolden von Oesterreich mit Grav Eberharden zu Würtenberg und den Gesellschafften mit dem Löwen, Wilhelms und St. Georgen. d. d. 9. April. 1382.

Wir Leupolt von Gots gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, ze Kernden, vnd ze Krain, Graf ze Tyrol ꝛc. Bekennen vnd tun kunt umb daz, daz all redlich vnd gerecht sach gefurdert vnd gesterkt vnd alle vnredlich vnd vngerecht sach nider gedruckt vnd dest bas gewendet werden, darumb vnd auch daz all Pilgry Kouflut, Koufmanschatz, Lantvarer, gest, Wittiben, Waisen, Gotshus vnd ander Geistlich Lut geschirmet werden vnd dest bas bi gemach bleiben, So haben wir vns gar beratenlich mit guten fursetzen vnd rechter bekantnuzz vnd sunderlich nach rat aller vnser Reten, Herren vnd getrewen, die Wir da zemal bi vns heten Got ze lob vns vnd vnsern Landen vnd Luten vnd gemainen Landen ze frid vnd ze gemach mit vnsern Landen vnd Luten Elsazz, Brisgow, Suntgow, Ergow, Turgow, Curwalhen vnd Swaben vnd sunderlich mit der Herschafft ze Hohenberg vnd mit namen mit allen vnsern Vesten, Stetten vnd geslozzen, die in denselben Landen gelegen sind vnd den zugehörent vnd auch mit allen vnsern Lantvogten vnd dienern, sie syen Herrn Ritter oder Knecht, die in denselben vnsern Landen vnd Kraizzen gesezzen vnd wonhaft sind, zu den edeln vnd wolgeborn Graf Eberharten von Wirtenberg vnd Graf Vlrichen von Wirtenberg sinem Sun vnsern lieben Oheimen vnd zu den haubtluten der Gesellscheff mit dem Lewn ze Swaben vnd die vnder dis Haubtlute mit namen Graf Hainrich von Montfort Herr ze Tettnang, dem vorgenanten Graf Vlrich von Wirtenberg vnd Graf Friderich von zollr von der hohenzollr gehörent vnd auch zu den Haubtluten der Gesellscheften mit sand Wilhalm vnd zu den Haubtluten der Gesellscheften mit sand Jörgen vnd auch zu allen den herren, Rittern vnd Knechten, die in denselben drin Gesellscheften sind vnd die Gesellscheft tragent vnd auch zu allen irn dienern Stetten vnd geslozzen vnd als die in den Riviern vnd Kraizzen gesezzen vnd gelegen sind an einem tail vnd zu den Stetten Regenspurg vnd auch zu des heiligen Römischen Richs Stetten Augspurg, Ulm, Costentz, Esslingen vnd zu allen andern Richs-Stetten gemainlich die den Punt in Swaben mit einander haltend an dem andern tail vnd als die in den Riviern vnd Kraizzen gelegen vnd gesezzen sind von dem Vrfar ze Spir enhalb Rins vf gen Strazburg vnd von Strazburg vor dem Gepirg vf gen Basel vnd von Basel enhalb Rins vf gen Bregentz vnd von Bregentz vor dem Gepirg vf bis gen Munchen vnd von Munchen bis gen Jngelstatt vnd von Jngelstatt bis gen Aystetten vnd von Aystetten bis gen Regenspurg vnd von Regenspurg bis gen Amberg vnd von Amberg bis gen Eger vnd von Eger bis gen Koburg vnd von Koburg bis gen Swinfurt vnd von Swinfurt bis gen Miltenberg vnd von Miltenberg gen Haydelberg vnd

von Haydelberg wider bis gen Spir in das Vrfar ytzung williklich vnd tugenlich verstrikt verpflicht vnd verbunden vnd verpinden vns auch mit krafft ditz briefs mit vnsern Furstlichen gnaden vnd trewn hinnahin bis vf den Obristen tag ze Wihennachten der schirist kumpt vnd dannenhin ain Jar das nechst Jn getrewlich alles das stet ze haben vnd ze volfuren, das hinnach an disem brieff begriffen vnd verschriben stat au all argelist vnd geuerd, by dem ersten wer daz yemand, wer der wer, der den vorgenanten vnsern Oheim von Wirtenberg oder den haubtleuten der dryer Gesellschefften oder dhein die irn Herrn, Ritter oder Knecht die darinn sind oder dhain ir aller diener vnd die auch disen punt gen vns gesworn hant oder dhain ir Stet burger oder Armlut oder den vorgenanten Stetten des punds oder der iren in Riuiern vnd Kraizzen als das hievor begriffen vnd verschriben ist vnd auch in zite diser Verpuntnuz angriffe oder beschedigte mit mord mit Prand mit Roub oder mit vnrechtem widersagen des sullen wir vnd wellen auch egenanter Hertzog Lupolt vnd die vnsern Jn und der irn getrewlich vor sin vnd auch darzu geraten vnd beholfen sin, wenn oder alsbald wir daz innen oder gewar werden oder von Jn ald den den derselb schad widervarn vnd beschehen wer, darumb ermant wurden zu frischer getat mit nachilln vnd geschray vnd auch mit all andern sachen die darzu gehorent von einem Mittemtag bis an den andern zu gelicher weis als ob vns selber oder den vnsern solcher schad wideruaren wer an all geuerd, wer aber daz solich sach also gestalt vnd geschaffen wern, daz sie zu frischer getat nicht solten noch möchten erobert vnd vßgetragen werden, wer es denn, daz die sach die egenanten von Wirtenberg oder die Gesellscheft oder die irn oder die zu denselben tailn gehörten als vorgeschriben stat ainig angieng, So sullent der oder dieselben den der Schad under Jn wideruarn ist die sach pringen mit Klag an dieselben von Wirtenberg vnd an die Haubtlut der Gesellschefft vnd erkennent sich die denn vf ir aid daz dem onrecht beschehn sy, So sullent vnd mugent si die sach bringen mit klag an uns vorgeñ Hertzog Lupolten vnd an vnsern Lantuogt in Ergow ob wir selb in Lande nicht wern vnd auch uns daruf manen vmb hilf mit ir erbr botschafft und brieuen gen Baden in die Stat, So sullen wir oder vnser Lantvogt an vnser stat Jn denn funftzig erber mit Spiezzen ze rossen wol erzugter Lut vf unser selbs kosten schaden und Verlust schicken vnd senden die stat die sie vns denn benennent vnd verkundet hetten an alles geuerd. Es wer denn, daz sie mit willen gern minner Volks von vns haben wolten, die sullen wir Jn auch senden vnd sullen auch schaffen, daz dieselben vnser Spiezz in den nechsten viertzehen tagen nach der ermanung gentzlich von vns vßgeritten vnd geschaiden sein vnd auch volriten an die Stet die vns von in benennet vnd verkundet sind an all geuerd vnd die auch Jn sullent gehorsam sin anzegriffen vnd ze beschedigen vnd mit den si auch solch sach erobern sullent, so sie best mugent an all geuerd, ze gelicher wise gieng solich sach an die vorgeñ des Richs Stet oder die irn die zu irem tail gehörent als vorgeschriben stat So sullent die den solcher schad under in beschehen ist, die sach

auch

auch pringen mit klag an die vorgen. Stet oder die irn vnd dunkt denn dieselbn Stett bi irn trewen vnd erkennent auch si des mit irn Räten uf irn aid, daz dem unrecht beschehen sye so sullent und mugent sie die sach auch pringen mit Klag an vns den vorgen. Hertzog Lupolten oder vnsern Lantvogt in Ergow, ob wir selb in Land nicht weren vnd vns daruff vmb Hilf manen als vorgeschriben stat gen Baden vnser Stat vnd sullen wir In denn auch funfzig erber mit spiezzen schicken vnd senden an die Stet die vns denn benennet sint in solicher frist vnd ziln vnd in allen den rechten so vorgeschriben stett an all geuerd Ez wer denn daz si auch mit willen gern minner volks von vns haben wolten, vnd wer aber daz solich sach baid vorgen̄ tail zu mal angend wurd, des sullent si vns oder vnsern Lantvogt aber verkunden gen Baden in die Stat, als vorgeschriben ist, vnd sullen wir denn yglichem teil besunder funfzig spiezz schicken vnd senden an die Stet vnd in all der wise, so das hievor begriffen vnd verschrieben ist an all geuerd, vnd sulln auch mit namen baid tail der vorgenant von Wirtenberg der Gesellscheft vnd die irn vnd die vorgenant Stet des pundes, welchem tail wir denn vnser Volk geschickt hetten schaffen vnd bestellen, daz vnserm volk in iren Steten vnd geslozzen so in darin geburt ze ligen redlicher vailer Kouff umb ir Phenning vnd gelt geben werd an alles geuerde, wer aber daz solich sach aber also gestalt vnd geschaffen weren, daz ir yglichs der zwayr tail der obgenant von Wirtenberg vnd Gesellscheften und der obgenant Stet des Punds die sach mit funfzig Spiezzen nicht erobern noch usgetragen möchten vnd daz si baid oder der ein tail vnser hilff furbazzer bedörfften, das sol yglich tail vnd In welh das denn angieng vns aber verkunden gen Baden in die Stat vnd auch daruf manen vmb hilf, So sullen wir dann nach derselben ermanung in den nechsten vierzehen tagen vngevarlich die funf man das sind Walther von der alten Clingen vnser Lantvogt, Hans von Bodmen, der alt, Ludwig von Hornstain, Mantz von Horstain vnd Heinrich von Randegg vnser Vogt ze Schafhusen beschicken vnd besenden gen Mengen in die Stat, also wer daz die sach angieng die egenant vnser oheim von Wirtenberg oder die Gesellscheft oder die zu irm tail gehorent, So sullent si vier man vsser den funfen, das sind Grav Rudolf von Sultz, Wilhelm von Rechberg von der hohen Rechberg, Gebhart von Rechberg, Hainrich Schenk von Girn vnd Hainrich drugsezz von Hefingen Hofmeister des vorgen̄ Graf Eberharts von Wirtenberg Welch si denn daruz went vnd allerbest gehaben mugent zu vnsern funfen setzen vnd geben, Gieng es aber die vorgen̄. Stet des punds an oder die zu In gehörent, so sullent si zu den vorgen̄ vnsern funf mannen vier man usser den fünfen, das sind Hans Gossenbrot von Augspurg, Lutz kraft von Vlm, Vlrich Habich von Costentz, Itel Huntpis Statamman ze Rauenspurg vnd Wernher Hurnbog von Rutlingen, welch si denn daruzz niement vnd aller best gehaben mugent auch setzen vnd geben, Also daz allweg der klagent tail vier vnd der helfent tail funf man dabi haben sullent, an welhem tail das beschech vnd welhen

hen tail die sach angieng oder angend wurd desselben tails vier man vnd vnser vier man die dartzu geordnet sind als vorgeschriben stat sullent zesamen sitzen ze Mengen in der Stat vnd da hilf anlegen vnd schephen nach dem als denn die sach an ir selb gestalt ist vnd wie oder was hilf si da gemainlich oder mit dem merern tail vf ir aid schephent, erkennent oder ze rat werdent mit derselben hilf sullen ouch wir demselben taile, den das angat, getrewlich zuziehen beraten vnd beholffen sin ze gelicher wise als ob das vnser selbs sach wer vnd vns selb Wideruarn vnd beschen wer an alle geuerd als lang bis daz solch sach gentzlich erobert vnd ußgetragen wirdt an all geuerd oder aber so lang ob der klagent tail solich hilff so lang haben wöllt bis sich die vorgeñ nun Man die solch hilf geschepht heten gemainlich oder mit dem merern tail vnder in ze rat werdent vnd sich vf ir eide erkennent, daz vmb solch sach gnug beschehen sye, daz auch denn die hilf vnd der zog ein ende babe vnd wedern tail vnder den vorgeñ zwain tailn des von Wirtenberg der Gesellschefften oder der Stet des punds das angieng, denselben taile mugen wir wol manen vmb sin vier man vnd die ouch der selb tail in aller der wise so vorgeschriben stat gen Mengen in die Stat schicken sullen vnd zu den sullen wir funf man auch setzen also daz dieselben Nun man mit namen darumb ze samen komen sulln vnd sich vmb die sach erkennen vnd der ain end geben als vorgeschriben stett, wer aber daz baid vorgenant tail vns vmb hilf ze mal mit einander zu sprechen vnd manen wurden, so sulln wir vnser funf man zu yglichs tail vier man besunder vnd nach einander setzen gen Mengen in die Stat, Es wer denn daz wir taile all drye des ainhellecklich mit einander vbereinkómen, daz wir zesamen sitzen wolten vnd wes sich da yglich Nun besunder gemainlich oder mit dem meren tail vf ir ere vnd aid erkanten vnd nach gelegenhait solicher sache hilfe schaphten oder ob wir all williklich bi einander gesezzen weren, Also sullen wir baiden tailn aber zuziehen vnd beholfen sin in aller der wise so vorgeschriben stat au all geuerd, vnd von wederm tail wir vorgemant werden, es beschech von baiden oder dem ainen tail E daz wir si gemant heten, dem oder denselbn tailn sullen wir vnser volk zu schicken vnd zusenden ob wir darnach wol zu schaffen gewinnen, also daz mit namen die erst manung vorgen sol, Es wer denn daz sich die Nun oder ir der mer tail vf ir ere vnd aide erkanten daz man mit solicher hilf zu baiden sachen gehelfen oder getun möchte daz soll auch man denn tun baiden tailn an all widerrede nach erkantnuzz derselben Nunen oder ir des meren tails au all geuerd, wer aber daz solch Jnuell vnd angriffe mit mord, mit prant, mit Roub oder mit unrechtem widersagen in vnsern Landen vnd Kraizzen beschechen an Gotshusern oder an Gaistlicheu Luten an Pilgrin an Gesten an Lantvarn oder an Kaufluten, da suln wir zu frischer getat zu tun mit nachilln mit geschray alles das vorgeschriben stat, Möcht aber daz zu frischer getat nicht usgetragen werden, so sullen wir oder vnser Lantvogt an vnser stat ob wir in Land nicht weren, ob das in vnsern Landen beschechе oder des ersten darumb angeruft wurden baiden oder

dem

dem einen teil der egenant von Wirtenberg der Gesellschefften vnd der Stetten des punds darumb zusprechen vnd manen nach gelegenheit solcher sache, Also daz allweg der taile bi dem oder in des Landen vnd Gebieten solch sach beschech, die andern tail darum manen sol ob derselb tail das ainig nicht erobern möchte Vnd sullen wir dann oder vnser Lantvogt an vnser stat ob wir in Lande nicht weren vnd ob wir In zugesprochen heten unser vier man zu des oder der tail funf mannen die wir gemant heten setzen In solcher zite als vorgeschriben stat vnd an die stet als das ir puntbrief wisent vnd sagent, die si vns gegeben hand vnd was hilf dieselben Nun oder ir der mer tail zu solchen sachen schephent, Also sullen wir vnd si zuziehen vnd helfen an all geuerd vnd in der wise als vorgeschriben ist, Es sullent auch baid tail der egenant von Wirtenberg der Gesellschefften und der Steten des Punds und die irn gen vns vnd den vnsern vnd wir vnd die vnsern hinwiderumb gen in und den iren ygli=cher besunder beliben by ir selber geruwter nutzlicher gewer als si die bis uf den huti=gen tag inngehebt herbracht genozzen vnd besezzen hand au all geuerd, aber vmb das das dis fruntschafft vnd verpuntnuzz dest fruntlicher gehalten vnd des minder zwayung vnd vnwilles In zit diser Verpuntnuzz vf rstande So haben wir egenan=ter Herzog Lupolt vns des Rechten fur vns vnd die vnsern gen den egenanten von Wirtenberg vnd den Gesellschefften vnd gen den irn veraint, Also was wir Hertzog Lupolt oder vnser dyener, si syen in den Gesellscheften oder nicht oder dhein vnser oder vnser dyener Stet burger oder arm lut zu den egenanten von Wirtenberg bai=den oder zu dhainen irn dyenern si syen auch in den Gesellschefften oder nicht oder zu kainen irn Stetten, burgern oder armen Luten, die zu In gehörent, ze sprechen gewunnen, daz wir vnd die vnsern das gen In vnd den irn mit dem rechten vstra=gen sullen in aller der wise als die egenanten von Wirtenberg des vormaln mit vns vberain komen sind vnd sich gen vns Verpunden hand, Wer aber daz wir oder die vnsern sie weren in Gesellschefften oder nicht als vorgeschriben stat, ichts zu dhai=nen Herren Rittern oder Knechten oder den irn die zu den vorgeñ dryn Gesellschef=ten sind vnd die nicht unser noch der von Wirtenberg dyener sint ze sprechen gewün=nen, das sullen wir vnd die vnsern mit dem rechten gen in vnd den Irn vstragen vnd vollenden als ander vnser dyener vngeuarlich vnd ze gelicher wise als ob si in kainen gesellscheften weren, wer aber sache, daz wir oder die vnsern als vorgeschri=ben stat zu den andern Herrn Rittern oder Knechten In den vorgen dryn Gesellschef=ten die nicht vnser dyener sind oder zu dhain ir diener. Stette, burgern oder armen Lu=ten, ir wer ainer oder mer ze sprechen gewunnen, warumb das wer vnd die in ge=mureten Gerichten gesezzen wären, darumb sullen wir oder die vnsern als vorge=schriben stat, die zu uns gehörent In vnd den irn die zu In gehörent nach varen in dieselben ir Stett vnd da recht von den irn suchen vnd nemen vor irn Amptluten vnd Schultheizzen vnd auch vns dez da von den, von den irn oder was vns da mit

vrtail vnd mit recht ertailt wirdt, benugen lazzen an all geuerde vnd doch also daz si vnd die irn schaffen vnd bestellen sullent, daz vns vnd den vnsern in denselben irn Stetten furderlich gericht vnd recht nicht vertzogen werd an all geuerde. Wer aber daz wir oder die vnsern, Lantvögt, diener, Stett, burger oder armlut ichts zu der vorgenanten Herren Rittern oder Knechten in den egenanten dryn gesellscheften, die nicht vnser dyener sind, burgern oder armen Luten, die zu in gehörent, ze sprechen gewunnen die in markten, in dörffern, in Wilern oder in hofen gesezzen wern, darumb sulln wir vnd die vnsern die zu vns gehörent, als vorgeschriben stat, vns gen denselben mit dem rechten halten, als das yglicher vnder vns gen sinen nachgeburen oder gen den, die er oder die sinen ansprechen wellent von alter oder mit gewonhait herbracht hand an all geuerde, Wer aber daz wir oder vnser Lantvogt oder dyener vnd die zu vns gehörent, nv furbaz mer in ziten dißer verainung ichts zu denselben Herrn, Rittern oder Knechten in den vorgen̄ dryn gesellschefften die nicht vnser dyener sind oder zu dheinen irn dyenern oder gantzen Stetten vnd daz ein gantze Stat angieng zu sprechen gewunnen vmb sach die nv furbazz mer beschechen, darumb sulln wir vnd die vnsern zu ainem gemainen man nemen ainen vsser den funfen die von der vorgen̄ Gesellscheften wegen benennet sind, also wer daz es angieng die die in der Löwen gesellscheft sind, Sulln wir vnd die vnsern nemen den vorgen̄ Gebharten von Rechberg, Gieng es aber die an die in der Wilhalmer gesellscheften sind, Sullen wir den obgen̄ Wilhalm von Rechberg nemen, wolten wir aber oder die vnsern den die in der Jörgen Gesellschefften sind zusprechen, Sullen wir den vorgen̄ Heinrich den Schenken von Gyren zu ainem gemainen man nemen, Vnd also sullent si vnd die irn vnd ir gantz Stett vns vnd den vnsern zu welhem oder welher wir denn zu sprechen heten rechts gestatten vnd widervarn lazzen uß derselben gemainen manne ainen vnd uß die schidlut, die denne von baidn tailn dartzu gesetzt werdent in ainer andern derselben Herren, Rittern vnd Knechten der Gesellschefften Stetten oder an andern gelegen Stetten, die In denn der gemain Man dartzu benennet vnd beschaidet vnd die dem Herren, Ritter, Knecht oder Stat, die man ansprechen wil aller gelegenlichest ist vnd doch mit vßgenom̄en worten daz wir noch die vnsern ir kainen die Graven oder fryen sind vmb kain ir Herrschaft, noch Lande noch kain irn gantzen Stetten, vmb kain aigenschaft, nach phantschaft, noch umb kain ir Stat, ehafty nicht zusprechn suln, vnd auch aber also, wer ob etwedre tail in Acht oder in Ban wäre, daz das an dem rechten gentzlich still ligen vnd entwederm tail zu dem Rechten nicht schaden sol in dhain weg an all geuerde vnd sullen auch . . . namen die gemainen die also genomen werdent die sach versorgen bi dem aide, den ir yglicher besunder darumb gesworn hat vnd auch das Recht vf den aid sprechen vnd auch nach dem als er ervordert wirdet in den nechsten viertzehen tagen ainen vßtrag geben an all geuerde als vorgeschriben stat vnd deßglichen sullent sich dieselben Herren Ritter

vnd Knecht in den Gesellschefften, die nicht vnser diener sind vnd die iren des rechten von vns vnd den vnsern benugen lazzen an den stetten vnd vf die gemainen, als das in dem puntbrief, den si vns gegeben hand, volkomenlich begriffen ist an all geuerde, Wer aber sach daz von vnserm vnd der egeñ zwayr tail der von Wirtenberg der Gesellscheften vnd der Stetten des punds stozz wurden vmb angevallne vnd anerstorbne gut vnd die entwedere tail in gewer herpracht hett, die sullent berechtet werden in solicher mazz, wer daz der aberstorben von dem das gut geuallen wer ain burger wer gewesen, so sullent die die nach dem gut sprechent, das berechten in der Stat da der abgegangen burger gewesen ist vnd nach derselben Stat recht, Wer aber der aberstorben von dem das Gut gevallen wer, dhain burger gewesen vnd hie vssnan vf dem Land gesezzen, so sullent die die nach dem gut sprechent, das berechten hie vss vf dem Land vnd vf der gemainen manne ainen in dem tail uss des tail der ist, der nach dem gut sprichet vnd der den sachen allerpest gesezzen ist an solchen gelegnen stetten, die In denn der gemain man darzu benennet vnd beschaidet an all geuerd. Wir haben auch besunder in diser verbuntnuzz den Stetten des Punds in franken vnd den irn gen der gesellschaft mit sand Jörgen vnd den irn vnd irn armen Luten vnd auch derselben Gesellschefften vnd den irn gen den vorgenanten Stetten in franken vnd den iren vnd irn armen Luten daz mit namen vfgesetzt vnd behalten, was si mit einander oder gen einander ze sprechen oder ze schaffen heten, oder gewunnen in zite diser verpuntnuzz, daz si das baidenthalb mit fruntlichen rechten gen einander ustragen vnd auch des einander gestatten vnd halten sulln an den Stetten, als es von alter bis her komen ist nach desselben Lands gewonhait vnd recht an all geuerd vnd sulln auch also mit namen bestellen vnd verkomen so wir pest mugen an all geuerd, daz wir noch kain der vnser niemand von den vorgeñ zwain tailn der egeñ von Wirtenberg der Gesellscheften vnd der Stetten des Punds noch der irn irs guts, das denn yglicher in stiller gerumter nutzlicher gewer inhat an recht nicht entweren noch nemen oder daz dhain vbergriff daruber an Recht von vns oder den vnsern nicht bescheche vnd wa das daruber von vns bescheche, so sullen wir das vnverzogenlich vnd an all geuerd schaffen widerkert vnd widertan vnd daz wir vnd die vnsern darnach zu dem rechten komen nach der Puntbrief Lut vnd sag, die wir vnd die vorgeñ von Wirtenberg vnd Gesellscheften vnd die Stett des Punds einander zu allen drin tailen besigelt vnd gegeben haben an all geuerde. Wer aber daz wir ainig an baider oder des ainen tails der vorgeñ von Wirtenberg vnd Gesellscheften vnd auch der Stetten des punds hilff, das nicht geschaffen erobern vnd vßgetragen möchten, So sulln vnd mugen wir wol baiden oder dem ainen tail darumb zusprechen vnd vmb hilf manen, So sullent den yglicher derselben tail ir funf man schicken vnd senden an die stet die darzu beschaiden sind nach der Puntbrief Lut vnd sag, die si vns dar-

umb geben hand vnd sulln wir zu yglichem derselben tail vnser vier man setzen vnd geben vnd wie sich die Nun ir yglichs der zwayr tailn gemainlich oder mit dem merern tail erkennent oder dartzu Hilff schephent, Also sulln wir vnd si zuziehen vnd beholffen sin als lang bis daz widerkert wirdt oder aber bis sich dieselben Nun gemainlich oder mit merern tail erkennent, daz von solcher sach wegen genug beschehen sye an all geuerde, doch usgenomen aller Verbriefter schuld vnd vnlaugenbarer gult vnd vmb Hubgelt, Vogtrecht, stur vnd zinse sol yederman vnd allermeinklich alle sine Recht behalten vnd vßgesetzt sin, als das von alter bis herkomen ist an all geuerde, denn so verre vnd allein des vsgesetzet, was wir vorgeñ Hertzog Lupolt oder vnser vordern, schuld oder gabe umb dienst verschriben oder verheizzen haben daz si niemand weder ze diener, noch in in Gesellschaft, noch weder ir noch der Stett des punds ze burger innemen noch emphahn sullent, all die wil diser Punt wert, den si darumb gen vns beraten oder beholfen syen oder vns ald die vnsern darvmb dhains wegs nöten oder phenden, wann wir das mit namen gen In verdinget vnd vertaydingt haben, aber doch vmb ander schuld vnd die vns gelihen sindt, sullent yedermann sine Recht behalten sin als Im das denn verschriben oder verhaizzen ist an all geuerd. Wir vorgeñ. Hertzog Lupolt noch dhain vnser Lantvogt, diener noch Stett sullen auch von Anfang ditz verpunds gemainlich noch kain der vnsern besunder als lang dis puntnuzz weren sol vnd gemacht ist als vorgeschriben stet, kainen purger innemen noch emphahen vnd daz die vorgeñ zwen tail die von Wirtenberg, die Gesellschesten vnd die Stett des punds oder die irn anrüret, denn die sich hus vnd heblich in dieselben Stett setzen vnd ziehen da sie burger worden sind, wer aber daz der kainer die also ze Purger emphangen werdent, irn Herrn vorhin verswern oder verpurget heten, des möchtent si dieselben ir Herren wol in des ersten iars frist vngeuarlich von dem tag, als die purger worden sind in der Stat, da si burger worden weren der sach vberkomen mit Lantgerichten, briefen oder aber mit briefen, daran zwen erber unuersprochen man die Wapens genozz weren, Pfaffen oder layen Jr Jnsigel gehenckt hetten, die das sagten vf ir aid daz in das kunt vnd gewizzen wer, hetten aber der oder solch ir Herren nicht brief, wer es denn ein Furst, Grafe oder Frye, der das usbringen wolt, der mag das wol erwisen mit sinem Amptman, der des sweren sol zu den Heiligen vnd zu im zwen erber vnversprochen manne, doch vber die derselb Herre des Amptman das usbringen wil, nicht ze gebieten hat oder die sein eigen nicht sein, noch die im weder zu geb noch ze gelt sitzen vnd die des auch swerent gelert aide zu den Heiligen, daz in das kunt vnd gewizzen sye, wolt aber ein Ritter oder Knecht oder ein ander man das vßbringen, der sol das wisen mit sinem Aide vnd aber zu Jm zwen erber vnuersprochen man auch mit irn aiden vber die er nicht ze gebieten het oder die sein aigen nicht weren oder in noch zu geb noch zu gelt nicht sazzen in der wise so vorgeschriben stat an all geuerde.

Und

Und in welcher unser unser Lantuógt oder dyener Stetten solch Burger uberkomen wurden als vorgeschriben stat, dieselb Stat noch ir Herre sol den furbaz da vor das Im ab behebt ist, nicht schirmen in dhain wise an all geuerde, doch usgenomen aller Edler Lut, Clöster und Pfaffen, die mugent unser und unser dyener, Stett wol ze burgern innemen und emphahen In solchem rechten als si von alter bisher getan hand an all geuerde und doch aber des usgesetzen, ob das wer, daz kain gebur in unser oder unser dyener Stetten burger würden, es wer in ir ainer oder mer, der kains Herren oder Stette burgern die zu den vorgen Zwain tailn gehörent, aigen wer gewesen und derselbe gebur oder ir wer ainer oder mer ain aigen gut uf dem Land het oder uf ains andern burgers aignem gut gesezzen wer der mag wol hie ussnan uf dem Land sitzen In solcher beschaidenheit, wer daz er in kains Herren, Ritter oder Knecht oder Stett burger diser verpundnus dörffern gerichten zwingen oder Bennen gesezzen wer, daz auch er dieselben Gericht, dorfrecht, Ehafty, Zweng und benn halt und ouch tu als ander Lut vor Im und hinder Im ungevarlich, und nach dem als dasselb gut von alter herkomen ist an all geuerde. Wer ouch daz yemand in unsern oder in unser dyener Steten ainer oder mer burger würd, der in ainer andern der vorgeñ zwayer tail der von Wirtenberg der Gesellschefften oder der Stette des punds oder irer dyener Stetten gesezzen were, derselb sol sich in die Stat da er burger worden ist, setzen und ziehen, doch also daz er dem Herren oder der Stat darin er denn ziehet, stüran, gült, anzal und freflinan usrichten sol, die si redlich und mit recht uf den oder die bringen möchten ungeuarlich in des ersten Jars frist in der Stat, da er hin getzogen wer mit Richtern oder mit geswornen Reten usser der Stat, dannan er getzogen wer, Auch sulln wir egenant Hertzog Lupolt unser Lantvögt, diener und Stett, noch dhain der unser der vorgeñ zwayer taile der von Wirtenberg der Gesellscheften und der Stett des Punds noch irer diener und Stett und die zu In gehörent, viende nicht halten weder husen noch hofen, noch weder spisen Essen noch trencken noch geuarlichen hinschieben in dhain wise an all generde, dartzu haben wir baiden vorgeñ tailn versprochen und verhaizzen, wer ob si baid oder der ain tail mit yemand zu krieg kemen daz wir nach unser Lantvogt und dyener noch die unsern die zu uns gehörent, uns kainer irer vigende Slozz Vesten Stete oder güter all die wile der Krieg weret und auch die zite diß Verpunts geuarlichen durch schirms willen nicht underziehen noch innemen sullnt in dhain wise an all geuerde, Es wer denn daz wir oder die unsern solch slozz Vesten Stett oder guter ungeuarlich und durch kains schirms willen mit geliger mit sturmen oder suzz mit werender hande den vigendeñ abgebrechen und abgenötigen möcht an all geuerd. Wer es ouch daz wir und die vorgeñ von Wirtenberg die Gesellscheften und die Stett des punds an baiden tailn mit yemand ze krieg kemen in ziten diß punds und von der vorgeñ Artikel wegen wer der wer und daz der Krieg

 in

in der zite als diser punt weren sol nicht vßgetragen wůrd vnd darumb doch vorhin vnd e daz diser pund ain end h.t, gemant wer so sulln wir vnd auch die zwen tail der egeñ von Wirtenberg der Gesellschest vnd der Stett des Punds einander nach diser verpuntnuzz usgang dennoch beholfen sin als lang bis nach erkantnuzz der Nunen oder ir des meren tails die von dem klagenden vnd von dem helffenden tail dartzu gesetzt werdent, dartzu beschiht, als sich dieselben denn erkent hand daz dartzu genug geholfen vnd getan sye an all geuerde. Wer auch sach daz man in dirre zite als diser pund wereu sol vnd gemachet ist, geliger oder besezzes vor einer Stat vesten oder Slozz ainest oder mer bedůrffen wurd oder han můste, beschehen denn solche geliger vns vorgeñ Hertzog Lupolten oder den vnsern ze dienst vnd ze Liebe vnd von vnsern wegen, So sullen wir was kosten oder schadens daruber gieng vnd wachsend wurd von getzuges wegen dargeben vnd vsrichten den vorgenanten von Wirtenberg den Gesellscheften vnd den Stetten des punds an baiden tailn an schaden, doch also, daz si vns ir werchlut vnd getzug, ob wir des bedůrffen, dartzu lihen sullent au all widerrede vnd den auch wir in irn Stetten vnd Slozzen holen vnd wider darin antwurten sullen mit vnserer aigen kost an all geuerde, vnd was auch man Stette Vesten oder Slozze gewunne, so der zog vnsers vorgenanten Hertzog Lupolts were vnd von vnsern wegen dannan gienge vnd ob in denselben Slozzen icht geuangen wůrd, mit denselben Slozzen vnd geuangen mugen wir leben vnd tun wie wir wellen, also daz die vorgenant von Wirtenberg die Gesellschest noch die Stett des Punds von baiden tailn vns daran nichts sullent noch můgent irren engen oder gedrengen in dhainem weg, doch also das wir mit namen versorgen sullen, daz den obgeñ von Wirtenberg den Gesellscheften noch den Stetten des Punds noch den iren von denselben Slozzen vnd geuangen dhain schad darumb mer vferstand noch Widervar an geuerde, vnd des glichen sol den obgeñ von Wirtenberg den Gesellscheften vnd den Stetten des Punds an baiden tailn von Welhes tails wegen das denn beschehe hinwider vmb auch recht sin. Beschehen aber solch Geliger von baiden tailn der vorgeñ von Wirtenberg, der Gesellscheften, der Stette des Pundes vnd auch von vns egeñ Hertzog Lupolten wegen von der tail aller dryer gemains nutzes wegen vnd mit gemainem Rat, So sullen wir dieselben tail all drye den schaden vnd die kost die von Getzug vnd werchlut wegen daruber giengen vnd wachsent wurden gemainlich mit einander darlihen vsrichten vnd betzaln vnd auch den nutz vnd frumen an Slozzen vnd an geuangnen als vorgeschriben stat, auch mit einander niezzen vnd haben, also daz yglichs taile ain drittail daran tragen vnd nemen sol an all geuerde, vnd alsbald der zog vnd die Rais ain end nimet, So sullnt Herren vnd Stett in ainem Manod dem nechsten darnach ze samen komen ober ir Ret mit macht schicken gen Ulm in die Stat vnd sulln die kost da anlegen vnd in einem Manod dem nechsten darnach betzaln

tzaln an alles vertzichen vnd all geuerde. Es sullent auch alle vnses vorgenanten Hertzog Lupolts Lantvögt vnd dyener vnd die dises punds geniezzen wellent, es syen Herren Ritter oder Knecht vnd auch all vnser Burgermaister in Stetten vnd dartzu all vnser Vögt vnd Amptlut si syen in Stetten, vf burgen, in dörfern oder in Wilern disen bunt auch sweren mit gelerten worten zu den hailigen vnd auch mit namen die Lute die von vnserm taile ytzund zu gemainen Luten zu dem Rechten vnd vmb erkantnuzz der hilff benennet vnd geordnet sind als vorgeschriben stat des auch sweren das alles ze halten vnd ze volfurn vngeuarlich nach der verbuntbrief sage die daruber geben sind vnd wenn ir ainer dahaim nicht wer, ander die denn an siner stat weren oder den er sin stat empholhen hat vnd als dick ouch derselben gemainen manne ainer oder der Vögt vnd amptlut ainer oder mer abgiengen, entsetzet würden oder in Land nicht weren, So sullen wir allweg ainen oder andern an dersselben stat in ainem Manod dem nechsten darnach setzen vnd geben, so wir darumb ermant werden an alles vertziehen vnd an all geuerde vnd sunderlich ob der gemainen Lut kainer die wir vmb erkanntnuzz der hilffe vnd zu dem rechten benennet vnd geordnet haben, als vorgeschriben stat, ainer oder mer in der weil abgiengen, sollen wir allweg ainen oder ander als schidlich in den Riuiern, da er abgegangen wer mit irm guten willen vnd wizzent in dem nechsten Manod nach dem so das an vns eruordert würdt, setzen vnd an ir stat geben an all geuerde, dasselb wenn oder als dick der gemainen mann ainer oder mer die vns von baiden tailn der vorgeñ von Wirtenberg, der Gesellscheften vnd der Stett des Punds zu dem Rechten vnd vmb erkantnuzz der hilff abgiengen, Sullent si vns allweg in ainem Manod dem nechsten darnach, so das an sie eruordert wirdt, ainen oder ander als schidlich mit namen die Stett des Punds vß irn Reten an der oder desselben stat in den Riuier der abgegangen wer mit vnserm wizzen und gutem willen auch setzen vnd geben an all geuerd, Ouch sullen vnd mügen wir obgeñ Hertzog Lupolt in zite diß verbundes wol Ritter vnd Knecht zu dyenern vnd vnser Stett zu burgern innemen vnd emphahen vnd die vorgeñ von Wirtenberg vnd die Gesellscheften auch ze dyenern oder in ir Gesellschaft oder ir Stett zu burgern vnd auch die egeñ Stett des Punds auch ze burgern vnd die in den vorgenanten Riuiern vnd kraizzen gesezzen sind vnd wen wir also ze diener oder unser Stett ze burgern oder baid vorgenant tail ze dyenern in ir Gesellschaft oder ze burgern innemen vnd emphahen den sol diser pund auch beschirmen vnd beholffen sin, also daz dieselben auch sweren gelert aide zu den Heiligen dise puntnuzz ze halten vnd ze laisten an all geuerd, doch also daz weder wir noch si nv furbazz mer niemand weder ze dyener noch in die Gesellschaft noch ze burgern innemen noch emphahen sullen, dem wir vf allen drin tailn kainer alter sach, die er ze schaffen hat gehebt vor dem tag, als er dyener in die Gesellscheft oder burger worden wer beholfen syen in dhainent weg

an

an all geuerde. dartzu sullen mit namen weder wir, noch die zwen tail der vorgeñ von Wirtenberg, der Geselscheften vnd der Stett des punds der taile aller kainer kainen fursten, Grafen noch andern grozzen Herren oder Bischofen in disen punt nicht innemen denn in solcher bescheidenhait, welher taile die innemen wolt vnd die auch in den vorgenanten Riuiern vnd Kraizzen gesezzen weren, derselb tail sol vier man vnd die andern taile funf man dartzu setzen vnd geben vnd bekennent sich dieselben Nun oder ir der merer taile daz der oder die inzenemen sien oder nicht oder wie man sich darinn halten sulle, daby soll es beliben an all geuerde. Dartzu ist sunderlich mer beredt, welcher vnsers vorgenanten Hertzog Lupolts diener disen punt nicht swuren oder sweren wolten, si werden Herrn Ritter oder Knecht, daz auch sie diser pund nicht schirmen sol noch weder Herren noch Stette diß punds nichts gebunden sullen sin ze helffen in dhainem Weg, vnd sulln wir die andern Herren vnd Stette von allen drin tailn diß Verbunds einander gegen dem oder denselben beholfen sin ob si der tail kaine wider diß vorgeschriben artikel angriffen oder tetten. Es ist auch darinn mer geredt, ob das were, daz der Herren Ritter oder Knecht kainer, die in der Löwn Gesellscheft sind wenn ir puntnuzz nv vf den nechsten Wiehennacht tag vsgat furbazz nicht lenger darinn sin oder die puntnuzz furbazz haben wolten, daz der oder die wol daruz komen mugent, Als verre daz die Hauptlut der Löwn Gesellschafft vns vnd den andern zwain tailn die verkunden sullen vnd denselben sol man furbazz auch nichts mer gebunden sin ze helffen Es wer denn daz er in diser Puntnuzz gern lenger beliben wolt oder vnser ald der vorgenanten von Wirtenberg vnd Gesellschefften dyener oder in vnsern oder irn oder in den Stetten des punds purger wurden so sol In diß verpuntnuzz wol beholfen sin, Wir vorgenant Hertzog Lupolt vnser Lantvögt dyener vnd Stett vnd all die vnsern gemainlich vnd besunder sullen beliben by allen vnsern Herscheften, Gerichten, fryhaiten, Briefen, Rechten vnd guten gewonhaiten, die wir vnd si von Römischen Kaysern vnd Kunigen haben vnd untz herpracht haben an all geuerd, vsgenomen allain der stuck vnd artikel der wir vns hievor an disem brief verschriben haben, die zit ditz punts als lang der weren sol, doch vnschedlich den briefen, die die vorgeñ von Wirtenberg vnd die Stat ze Eßlingen gen einander hand, Vnd also geloben wir vorgeñ Hertzog Lupolt by vnsern Furstlichen gnaden vnd trewen all vorgeschriben sach war vnd stet ze halten ze laisten vnd ze volfůrn an all geuerde nach ditz briefs sag, doch so nemen wir vns in disem verpunt vnsern allerheiligsten vatter in Got Pabst Clementen den Sibenden, vnsern Herrn den Römischen Kůnig, das heilige Römisch Rich das Kunigrich ze Beheim, vnsern bruder Kunig Ludwig von vngern, vnsern bruder Hertzog Albrecht von Oesterreich, vnsern Sweher den Hertzogen von Burgundy, den Byschof von Saltzburg, Legaten des Stuls ze Rome, den byschof von Strazburg, den Byschof von

Basel,

Basel, vnser besunder lieben Fründe, die Marggrafen von Merhern, den Purggrafen von Nurenberg vnd die grossen Stat ze Basel, daz wir von daz punds wegen wider die nicht sin sullen noch tun wellen an all geuerde vnd arglist. Vnd des ze Vrchund haben wir vnser Insigel offenlich gehenkt an disen brief der geben ist ze Ehingen an Mittichen nach dem heiligen Ostertag Nach Krists geburt dreuzehenhundert Jar, darnach in dem zway vnd achtzigistem Jare.

Num. 173.

Verschreibung der Burgerschafft zu Leonberg vnd Eltingen gegen Grav Eberharden zu Würtenberg, daß sie sich mit ihren Weib, Kind und Gütern nicht entfremden wollen. d. d. 8. Januar. 1383.

Wir die nachgeschribne Schultheizzen, Rihter, Burger vnd armen Lute von Leonberg vnd von Eltingen, as wir hie nach mit namen geschriben stan vergenhen offenlich mit disem brieff vnd tun kunt. allen den die disen brieff vmmer angesenhent, lesent oder hörent lesen, daz wir vns von dem hohgebornen vnserm gnedigen Hrē̄n Graue Eberhart von Wirtenberg noch von sinen Erben noch von der Herrschafft ze Wirtenberg nymmer geziehen noch entfremden sullen noch wellen weder mit vnsern Liben, wiben, kinden noch guten noch mit dehainen Sachen, noch in diethein wise an alle geuerde vnd haben des alle gemainlich vnd vnser iegli-cher besunder gesworn gelert ayde zu den hailigen mit vffgebotten vingern. daz wir eweclich vnder der Herrschafft ze Wirtenberg beliben vnd sitzen sullen vnd wellen. vnd wer daz daz vnser dehainer verbrech vnd daz also nit stet hielt. es wer vnser ainer oder mer oder wir alle dauor Got sy, So sol vnser libe vnd vnser gut vnd alles daz wir ietzo haben oder noch gewinnen. die denn verbrochen hetten dem vorgenanten vnserm gnedigen Hrē̄n sinen erben vnd der Herrschafft ze Wirtenberg da vor ainen gantzen Manot verfallen sin gentzlich vnd gar. vnd dieselbe sullent denn sin Triulos, Erlos vnd mainaydig an allen stetten vnd vor allen gerihten vnd furo eweclichen verworffen vnd vertailt Lute sin. vnd mag uns der vorgenant vnser Herr von Wirtenberg sin erben ir Amptlut oder die iren vnser Libe vnd vnser gut darvmb anfallen fahen vnd bekümmern, wa si kunnent oder mugent in Stetten dörffern oder vff dem Lande, wa es In allerbast fuget vnd sol vns da vor nit schirmen deheinerlay gericht Gaistlich noch Weltlichs noch keinerlay frihait, Stettreht, burgerreht gnad noch gebot der Fursten der Herren der Stett noch des Landes noch dehein gesetzt. Buntniß verainung gesellschafft Lantreht, Lantgeriht noch deheinerlay sache die wir von Bäbsten Kaisern, Kungen, Bischoffen, Fursten Herren oder stetten erlangen mohten oder ietzo hetten noch vtzit daz ieman erdenken kan oder mak oder noch erdaht möht werden. vnd verziehen vns des alle vnd vnser ieglicher

licher besunder mit disem brieff. as wir mit namen hienach geschriben stan. des ersten schultheis Rihter vnd burger der stat Leonberg. Wernher stobe schultheiz. Haintz maiger der alt Schultheis von Rixingen. Cuntz Welling, Heinrich dietmar, Heinrich husen. Berhtdolt schulmaister. Richlin. Walther Stuggrt. Henslin stobe. Cunrad Nussdorff Rihter zu disen ziten, Haintz Ruf, Merklin von kalw. Heintzlin glaser, Lutz weber. Haintzlin gnaister. Wernher schoner. Walther Wissach, Aberlin dittlin, des guldin suter. Aberlin von Zuffenhusen. Vlrich beltzer, Haintz Beltzer, Aberlin Metzler, Eberlin stöbe Eberlin butkenkein, Cuntzlin Guppenagel, Hainrich Wissach, Heintz Töritz. Renhart Kůbeler, fritz . . . . Aberlin schertlin, Herman Walthers sun. Cuntz Wrffel. der Rusceler, Hans schuler, Dyemlin Lang, Aberlin Maiger, Cuntz Kůbeler. Aberlin Gnaist. Haintz schray. Kunlin Kessler, Cuntz Lutdolt. Walther bender, Haintzlin Bender, Heinrich Slotter der alt zölner, Eberlin zölner vnd Cunrat der Kelnerin sun von Stuggart, diu ze Leonberg gesessen ist. Item darnach wir die von Eltingen. fritz gebur schultheis. Heintz Klemmer. Cuntz schrag, Haintz maiger. Herman Gram, Aberlin Fritzen sun. Haintz Furst. berhtdolt swantz. Heinrich besser, Cuntz Besser. Herman Friese. Siffrid Wolffangel. Berhtdolt bentzinger. Schulpp. Cuntz haimertinger. Peter Hirß. Herman steffan Haintz Fächiger, Aberlin des Roten Abrehtz sun. Hainrich Kempf. Herman Nussdorff. dumman vnd Cuntz Pfortzheimer. Wir die vorgeschribene von Leonberg vnd von Eltingen vergenhen ouch offenlich mit disem brieff, daz ie vnser ainer des andern bürg worden ist vnd hinder enander gestanden sin mit der beschaidenheit, welche vnder vns Verbrechen, es were ainer oder me, so sien wir die andern dem vorgen̄ vnserm gnedigen Herren vnd sinen erben verfallen vmb als vil, als derselb oder dieselben ietzo ligentz oder varndes gutz hant vnd darumb so ist ze globen. der ietzo oder zu denselben ziten vnser amptman ist sinen ainfaltigen worten, an ayde. Vnd des zu ainem waren vrkund so geben wir dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren Graue Eberhart von Wirtenberg sinen erben vnd der Herrschafft zu Wirtemberg disen brieff besigelt mit der vorgenanten stat Leonberg Insigel. daz mit vnser aller willen vnd haisse daran gehenckt ist vnd haben darzu gebetten den Schultheizzen vnd die Rihter der statt Grüningen. Daz sie ouch ir stat Insigel gehenkt hant an disen brieff vns ze ubersagend aller vorgeschriben vnd nachgeschriben sach. wan wir vns ouch darunder mit disem brieff verbinden aller vorgeschriben sache. vnd darumb zu merr sicherheit haben wir gebetten die erbern Herren Pfaff Cunrat den Pfarrer zu Leonberg vnd Pfaff Marquarten den Pfarrer zu Eltingen vnd die vesten edeln Kneht Lutth arten den Boptzer von ditzingen. Balsan von Hefingen, vnd Herman von Sahsenheim vogt zu Leonberg. daz sie durch vnser flizzig betde willen iriu aigen Insigel zu der vorgen̄ten Stett Insigel gehenkt hant an disen brieff

brieff zu ainer waren gezugnust vns ze ubersagend aller vorgeschriben sach. wan sie by allen vorgeschriben sachen gewesen sint. Wir die vorgeñten Pfaff Cunrat Pfarrer zu Leonberg vnd Pfaff Marquart Pfarrer zu Eltingen vnd wir die vorgeñt Edel Knecht Lutthart der Bopzer von ditzingen, Balsan von Hefingen vnd Herman von Sahsenheim vogt zu Leonberg. vnd wir der Schultheis vnd die Rihter der stat Gruningen tuwen kunt vnd ze wissen allermentlich mit disem brieff vff vnser rehten gesworen ayde, daz wir by allen vorgeschriben sachen ayden vnd taidingen gewesen sien vnd des zu urkund so haben wir zu ainer waren gezugnist aller vorgeschriben sache vnser ieglicher sin aigen Insigel vnd wir der Schultheis vnd die Rihter der stat Gruningen vnser stat Insigel gehenkt an disen brief durch flizziger betde willen aller vorgeschriben erberr Lute. diz beschach vnd diser brieff wart geben do man zalt von Cristi geburt drutzehenhundert iar vnd driu vnd ahtzig iar an dem nehsten samßtag nach dem hailigen Oberosten tag.

Num. 174.

Verschreibung der Bürger zu Gerringen, Weil im Dorff, Münchingen, Höfingen und Ditzingen von der Herrschafft Würtenberg sich nicht zu entfremden mit ihrem Leib, Weib, Kind und Gut. d. d. 14. Januar. 1383.

Wir die nachgeschriben alle gesessen in disen nachgeschriben Dörffern, Gerringen, Wile, Mönchingen, Hefingen und Ditzingen, as wir hienach mit namen geschriben stan, vergenhen offenlich mit disem brieff und tun kunt allen den die disen brieff ümmer ansenhent lesent oder hörent, daz Wir uns von den Hochgebornen unserm gnedigen Herren Graue Eberhart von Wirtenberg, noch von sinen erben, noch von der Herrschafft zu Wirtenberg nümmer geziehen noch entfremden sullen noch wellen weder mit unsern liben, Wyben, Kinden noch Guten noch mit dehainen sachen noch in dehain Wise an alle geuerde. Vnd haben des alle gemainlich und unser ieglicher besunder gesworn gelert Ayde zu den Hailigen mit uffgebotten Vingern, daz wir eweclich under der Herrschafft zu Wirtenberg beliben und sitzen sullen und wellen, vnd were daz das unser dehainer verbreche ꝛc. ꝛc. und verzihen uns des alle und unser ieglicher besunder mit disem brieff, as wir mit namen hie geschriben stan. Des ersten Wir des Dorffs Gerringen. Cuntz schultheis. Eberlin Günther, der lang berhtdolt, Berhtdolt Mulin. Cunrat Saltzmann, haintz fritag. Cuntz diettrich. Renhart suter. Haintz Bosch, Wernher Esch. der Wiss Abreht. Haintz Kling. Haintz schehlin, Aberlin mönchlin. Haintzlin Wenig, Walther Wenig, Aberlin Reckhaber, Aberlin Helwig. Cuntz Burkhart. Haintz Wirt. Heusslin knuss. Eberhart sulcher. Aberlin bretbek, Aberlin bilvinger. Haintz fögelin. Bentz Brotbek. Eber Bortbek. Walther

faybt. Aberlin snider, Aberlin stöt. Cuntz fentzler. Eberlin lang. Aberlin Akkerman, Cuntzlin daz mendlin vnd Ludwig des schultheisen sun. Item Wir die von Wile des Dorffs. Cuntz stotzinger schultheiß. Berhtdolt schultheiß. burckart Rackenwedel. Cuntz Nendler. Walther Martin. Ulrich brotbek. Ab r. der Widmajger. Haintz Suppenesser. Cuntz Fuhs. Aberlin fuhs. Claus zaimmiger. Mengos. Henslin Rogkenbuch. Cunrad Mayger. Haintz Kübel. Cuntz Keck. Eberlin Meclinger. Walther von Hirßlanden. Bentz Kercher. Haintz schultheiß. Haintz Groß, und Cuntz Kotze. Item Wir des Dorffs Mönchingen. Cuntzlin Grefe schultheis. Cuntzlin Heckeler. Wernher Linck. Bentz Wingarter. Haintz Gluttenbach. Cuntz kruse. Ruf Häkkeler. Haintz Kruse. Cuntz Wässer. Aberlin Minner. der Fürder. Swigger. Haintz engster. Alber Rusch. Alber fischer. Haintz dinkelbrot. Henslin Henger. Hanns Erwin. Hainz Ansel. Cunrat spiegel. Cunrat swigger von Murr. Aberlin schöpflin. Cuntzlin Rösser. dyem sure. Hartlieb. Wernher Korher und Cuntz von Murr. Item wir des Dorffs Hefingen. Rutz schultheis. Heinrich Mayger. Haintz snider. Heinrich schultheisen sun. Hainrich snepf. Cuntz snepf. Aberlin Resch. Wernher brogker und Cuntzlin schiurman. Item wir des Dorffs Ditzingen. Fritz Ruhman, Aberlin Saltzman. Roggenbuch schultheis. Haintz Müller. Walther Mayger. Abersman Sunkger Mayger. Käppeler. Haintz Maiger. Cuntz Wilde. Cuntz maiger. Cunrat schultheis, sin bruder. burckart schultheis. Haintz Saltzman. Ortwin der Möschin Man. Haintz von dunne. Abreht Negbütel. Cunrad Negbütel. brun der Müller. der Däpper. Hertslegel. Hans kron Ellen man. Haintz smit. Haintz Wilde. Aberlin Mäder. Hans snider. Dietherlin snider. Heinrich siffrid. burkhart Mäder. Walther Aigel. der Spet. Aberlin briemolt. Ortwin des maigers sun. Aberlin Knebel. Haintz swigger und Heinrich Gügelin. Und wir die vorgeschriben alle ꝛc. ꝛc. diß beschach und diser brief wart geben da man zalt von Cristi geburt drüzehenhundert Jar und drü und ochtzig jar an dem Achtenden tag des heiligen Oberosten tag.

Num. 175.

Verschreibung der Burgerschafft zu Brackenheim vnd der zugehörigen Dörfer Haberschlacht, Clebronn, Meimßheim, Nordheim, Hausen, und Dürrenzimmern gegen Grav Eberharden zu Würtenberg sich von der Herrschafft nicht zu entfremden. d. d. 11. Januar. 1383.

Wir diß nachgeschriben, als wir mit namen hernach geschriben sten veriehen offenlich mit disem brieff vnd tun kunt allen den die disen brief ymmer angesehent, lesen oder hörent lesen, das wir vns von dem Hochgebornen vnserm gnedigen Herren Graf Eberhart von Wirtenberg noch von sinen erben noch von der Herrschafft ze Wirtenberg nümer gezihen noch entfremden sullen noch wollen mit vnsern liben, Wiben, Kinden noch guten noch mit deheynen sachen noch in deheine Wise an alle

geuerde

geuerde. Vnd haben des alle gemeinlich ꝛc. ꝛc. als wir hie mit Namen geschriben sten. Des ersten zu Brackenheim. Ich der alt vogt den man nennet den scheffer. Albreht Gros. Berhtolt Gros. der alt scheffer. Contz nechtleip. Albreht Emmbach. Sitze Wegener. Haintz Kuschelman, heintz knolle, Sifrit Knolle. Albreht der schultheisin sune. vnd Contz Wegener, gesworne Rihter. Ich Hans Geckis. Ludewig Wescher. Bertholde des alten Vogtz sune. Walther Endris. Aberlin buscher. Contz Leinre. Hans Mutzscheler, heintz flugel. Hans hynbr̄. Hans Wortwin. Hans oberkeins Sun Henselin. aberlin Mutzscheler, der junge heintz von Glutze. Hans hettckem. Ebirhart Engelmann, der alt meyer. Contz buscher. Hertwig snyder, Heintz von Nau. Aberlin Holtzhie. Heinrich Holder. Rulhait sin nachgebur. Heintz Münch. Bertholt Witach. bertholt Fuwerlin. Merckelin Metzeler. Hans nehst. sin dohterman soldens sune. Diether Mulholtz. Conrade Gros. Bertholt gros der Junge. Albreht Horscheg sin sune. Wernher suwerlin. Witelin. Contz Hertwig. Contz Witach. der stahel. Albreht buman. Heintz Kremer. Wortwins sun klein Hans. Heintz Erlikeyn. Aberlin meyer. der alt Wortwin. bertholt Knol. der schultheis von Laufhein. der kelner sin sun. die Louwin vnd ir sun Eckart. Merkelin smyt. Schelling. die alt Wegenerin. Aberlin muler. Herman Wegener. Contz Gacke, Henselin smit. dieme huß. der junge Wyneng. Haintz spuer. Philipps Gertzsche. von Northein des alten Vogtz dohterman. Aberlin sutter von durrenziemern. swapper mul der muller. Grögelin der Muller, wolf nehtliep von Batenhein. Contz stenger vnd Hans Oberkein genant faut. sumerin. alle burger der stat zu Brackenhein. zu Haberslat zu dem ersten Contz Rüdiger der schultheis. Diether Heinrich Botfuhs. Heinrich Gauhart, heinrich henschr̄. Sibelin Sibot. Heintz schwartzacker. Contz Wymar. Albreht stap. Contz Hut. Bertholt helt. Heintz Ruflin. Haintz trefs. Bertholt Contz wisheit. Herman Wisheit. Hartmut Phaffen sune. Aberlin Holder, der Kürsener, Heintz vnd Contz Roselin. Richart vnd Contz Hirten sune, alle zu Haberslaht gesezzen. zu Kleibern des ersten ich Wölflin der schultheis. Engel sin dohter. Wolflin Rat. Hans smyt. Mang Gros Contz. Hans Herre. Hans Vnlin, Lutz Morgemus. sin mutter. Diether von Balßhofen. Indel Kemererin. Walther Kemerer. Contz Nid der jung. Contz nit der alt, sin sun. Wolflin Istinan. Heinrich Kemerer. Contz von Straßburg. Heintz sticker. Erlewin Arnolt Cüster, Heinrich Hune. Albreht Esselinger. Hans schuhelin. Heintz Idelbrot vnd Vlrich Wegener alle zu Kleibern in dem Dorff gesezzen. zu Meymoltzheim. des ersten Ich Vlrich Mulecke. Heintz arnolt schocke. Heintz Gule. Hans Vehe, Tröschellin Gerlin Gminynger. vnd Contz Arnolt alle zu meymtzheim gesezzen. Ernste brotbecke Adelheit zumcherin man zu Brackenhein. zu Northeim Ich Bertholt Lange der Schultheis sin sun. Hans Risener. Emhart der Jung der Koln. Hans spigel. Hans von Gyn. Contzeman bertholt hage. die bernoltin schnugke vñ swappach. alle zu Northeim. zu Husen des ersten

Gertzsche Gref der Schultheis. Reinhart friderich Albreht Ap. Conr. bentz der Kegeler. Herman Hut, Emhart Lonbechin ir sun. der alt blust. Haintz strasburg. Bertholt Contz Flecke Muleck. Gurcken Hartmann vnd Voltz schotzach. Wernher demenfisch. vnd Heinrich Glus. alle zu Husen gesezzen. zu Dürrenziemer Ich Heintz Rot schultheis. schorndorfs Sun. Alberlin Lemstog. die dallingerin. Gertzsche vnd Contz dallinger. Wernher dallinger. alle zu durrenziemern gesezzen. vnd wir diz vorgeschriben alle als wir mit namen davor geschriben sten verjehen vns auch offenlich mit disem brieff, das je vnser einer an den Steden da wir gesezzen sien. Des andern burge worden ist ꝛc. ꝛc. Wir die vorgenanten Phaf Bertholt Erken (von Pfaffenhofen, dechant im zabergow) Ulrich von Sternenfelß, Wernher Furderer, Edelknecht vnd der Schultheis vnd die Rihter der Stat zu Gugelingen dun kant vnd zu wissend aller menglich mit disem brief vff vnser rehte gesworne aide, das wir by aller vorgeschriben rede sache aiden vnd taidingen gewesen sien vnd des zu vrkunde und durch ir aller flißig bet willen, So haben wir zu ainer waren gezugnusse aller obgeschriben sache vnser jeglicher sin eigen Ingesigel gehencket an disen brief und die Stad zu Gugelingen der schutheis vnd die Rihter dieselbe ir stede zu Gugelingen Ingesigel auch also vnd durch ir aller flißig bet willen heben gehenket an disen brief sie alle zu vbersagen aller obgeschr. sach rede vnd dinge. Der geben wart da man zalt von Cristes geburte drutzehenhundert iar und in dem driu vnd ahtzigesten iar an dem sonentag nach dem Obersten dag Epiphania.

Num. 176.

Befehl K. Wenzeslaus an alle Fursten, Graven, Freyen, Rittern und Knechten sich zu ihm in die errichtete Eynung zu begeben.

d. d. 14. Mart. 1383.

Wir Wenczeslaw von Gotsgenaden Romischer Chunig zu allen zeiten merer dez Reichs vnd Kunig zu Pehaim ꝛc. Enbieten allen Fürsten Gaistlichen und Werltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern und Knechten vnd allen andern di zuuns vnd dem Römischen Reich gehören, vnsern vnd dez Reichs lieben getrewen vnser Gnad und allz gut, lieben getrewen, Wann Wir ain Ainung gesatzt und gemacht haben durch gemeinen Nutz und frumen Land und Lawten nach Rat der Kurfürsten und anderer Fürsten Gaistlicher und Weltlicher vnd andrer Grauen und Herren, alz wol ußweisent die brief, die Wir und sie darůber geben und besigelt haben, dauon gebieten wir ew allen und ewer ieglichem besunder vestichlich bey unßern Hulden vnd manen ew auch bey dem trewen und Ayden, alz ir vns vnd dem heiligen Romischn Reich gebunden und vflichtig sint, daz ir an allerlay Widerred, Widerstand und behelffung wort oder Werche zu uns und zu den vorgen̄ Kurfůrsten, Fůrsten, Grafen vnd Herren die vorgenant Aynung kommen sollet vnd auch getrew-

rewlich vnd vestichlichen pey uns alz ainem Romischen Kunig vnd zu chunftigem Kayser glich in beliben vnd daz gelobent und swerent ze tun In aller der mazz als Wir und die vorgenanten Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren daz getan haben, Auch wellen Wir ob ewer dehainer, der da burger worden wäre in dhainer unßer vnd dez Reichs Stete oder sich zu yn verpunden hiete in dhainer weiz, So gebieten wir und monen wir alz oben geschriben steet daz Jr daz burger Recht auffaget unverzogenlich vnd von dem Bunde Lazzet vnd die vorgeschribn sach volfüret, alz lieb ewch sey unser swär Ungenade zu vermeiden vnd waz uns nach Rat der Kurfürsten darczu zetun gebüre mit dem Rechten, Auch erlauben wir allen Kurfürsten Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen und Grafen die mit uns ießund in dis Ainung chomen sind versigelt und verschriben, daz sie ander Fürsten, Grafen, freyen, Herrn Rittern und chnechten in diselbn Ainung nemen vnd emphahen, also becheimlichen und so redlichen, wie sie doch dunchket, daz ez Uns vnd dem Reich, yn vnd dißer Ainung nutz nodürftig vnd gute sey, Mit Urchunde dicz briefes versigelt mit vnser chunicklichen maiestet Insigel, der geben ist zu Nurenberg nah kristi gepurde drewzehenhundert iare, darnach in dem drew vnd achtzigesten Jare an Samptztag vor Palm. Unsers Richz dez behaimischen in dem zwaintzigisten und des Römischen in dem Sibenden Jare.

de mandato Dñi Regis
Conr. Epus Lubicen.

Num. 177.

Tedigung K. Wenceslai zwischen den Fürsten, Graven, Herrn, Rittern und Knechten und den Reichs-Städten wegen Annehmung eygener Leute und verrechneter Amtleute. d. d. Jacobi. 1384.

Wir Wentzlaw von gotes gnaden Romisch Kunig zu allen czeiten merer des Reichs und Kunig zu Beheim bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brieue allen den die In sehen oder horen lezen das wir vnd vnser Rate von vnsern wegen geteidingt haben zwischen vnsern vnd des Reichs Fursten Grauen, Herren, Rittern vnd Knechten vnd ouch vnsern vnd des Reichs Stetten vmb die nachgeschribn Artikel des ersten vmb eygene Lute nicht eintzunemen So umb verburgte vnd die gesworen hetten, nicht von iren Herren zuziehen vnd ouch vnuerrechente Amptlute, also das die egenañ von den Steten, die bey uns gewest sein, uns geredet haben Sie wollen doheim in vnsern vnd des Reichs Steten bestellen vnd schicken mit iren Räten, das sie hoffen das in der Stallung die wir zwischen den fursten Herrn vnd den Steten gemacht haben als vorgeschriben stet, kein clage vor vns kome von der egenañ. Artikel wegen. Mit vrkund dicz briues versigelt mit vnserm angedrucktem Insigel, Geben zu Heidelberg noch cristi geburt dreyczehenhundert Jar vnd dornach in dem vir vnd achczigisten Jar an sand Jacobs tage

tage vnßrer Reiche des Behmischen in dem Czwei vnd czentzigisten vnd des Romischen in dem Newnten Jar.

Num. 178.

Verbündnus der Reichs-Städt am Rhein, in Schwaben vnd Franken mit Pfalzgrav Ruprechten, Bischoff zu Würzburg, Herzogen von Oesterreich, Gr. Eberharden von Wirtenberg rc. d. d. Haidelberg. 26. Julij. 1384.

Datt de Pace publ. p. 55.

Wir die Burgermeister, Rate vnd Burger gemainlich der Stette Menze, Straßburg vnd Francken fort für vns vnd alle andere Stett an dem Ryne, in Elsaß vnd in der Wedderawe die den bunt mit vns haltent vf dem Rine: vnd och Wir die Burgermeister, Rate vnd alle Burger gemeinlich der Statt Augspurg, Nuremberg vnd Vlm für vns vnd alle andere Stette in Obern vnd in Nidern Swaben an dem Ryne, in Francken vnd ze Payern, die den Punt mit vns halten in Swaben, bekennen offenlich mit disem Brief vnd tun kunt allen den, die in sehent oder hörent lesen, daß der Allerdurchluchtigoste Furst vnd Here, Her Wenzlaw von Gots Gnaden Romischer Kunig ze allen ziten Merer des Richs vnd Kunig ze Beheim, vnser lieber gnediger Herre zwischen den Erwürdigen vnd Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Hern Rudolff des heiligen Römischen Richs in tutschen Landen Ertz Cantzler, Herr Rupert dem alten, von gots gnaden Pfallentzgrave bi Ryne, dez heiligen Romischen Richs Obrosten Truchsaß vnd Herzog in Payern, Herrn Bernhart, Bischoff zu Wurzburg, Herrn Lupolt Herzog zu Osterreich, ze Stire, ze Kernden vnd ze Krän, Graf ze Tyrol, Herrn Friderich Burgraff ze Nurenberg, Hern Eberhart Grauff ze Würtenberg vnd ouch allen andern Kurfürsten vnd Fursten, gaistlichen vnd weltlichen, Grauffen, Herrn, Dienstluten, Rittern vnd Knechten vnd Stetten, wie die genant sint, die sich zu demselben vnserm gnadigen Herrn dem Romschen Kunig verayniget haben: vnd ouch zwischen vns vorgenanten Stetten vnd allen den, die mit vns verbunden sint, wie die genant sint ain fruntlich Stallung gemachet vnd gesatzt hant, die bestan vnd beliben sol hinnan, biz vf die heiligen Pfingsttage, die schierost koment, vnd darnauch die nechsten dru gantzu Jar die nauch ananderer volgend vnd dieselben Stallung sol in den Landen begriffen vnd Kraißen als hienauch begriffen vnd benennet sint von beyden Syten getrulich gehalten, gelaist vnd volfürt werden ane alle Geuerde. By dem Ersten: wär ez Sach, daz jeman von den vorgenanten Fursten vnd Herrn oder die In zu versprechend stend, es wären Herrn, Ritter oder Knecht oder Stett oder wer die sint, die yetzo in ir Veraynung bi in sint oder noch furo zu in koment, angegriffen oder beschadget wurden, vff Wasser oder vff Lande, mit Raub, mit Mord, mit Brande oder mit vnrechtem Widersagen, daz denn wür vorgenante Stett vnd wer zu vns gehoret, in darzu getrulich beraten vnd beholffen sullen

sin,

sin, alsbald wir oder die vnsern dez innan oder gewer wurden oder von In oder von den, den der Schade Widerfarn vnd geschehen wår oder von ymman anders von ieren wegen darumbe gemant werdent zu fryscher Getat mit nauchylen mit zuschryen vnd mit allen andern Sachen die darzu gehörent, nauch allem irem besten von ainem Mittentag biz an den andern gelicher Wis, als ob vns dasselb angieng vnd auch vns selber widerfarn vnd geschehen wår, ane alle gevårde. Wår es aber Sache, daz solich geschicht vnd Angriff also gestalt vnd geschaffen wåren, daz sie ze fryscher Getat nit erobert noch vßgetragen mochten noch sulten werden, so sullen der oder die, den solicher Schade widerfarn vnd geschehen ist, die Sach bringen mit Klag an den oder die Fürsten oder Herrn der dyener oder Burger er ist oder den er zuversprächen stat: oder ob daz ainen Fürsten oder Herrn selber angieng: bekennet sich den ain Fürst vf sin Furstliche truwe vnd Ere, ain Grauff oder ain ander Herre vf sinen ayde, daz im oder den Synen, als da vorgeschriben stat an den vorgenanten vier stucken oder mer vnrecht beschehen sie, so sullen vnd mügent dieselben Fursten vnd Herrn, von welcher Partye die waren, vns vorgenanten Stette, welich den dem Angriff vnd Geschihte, allernegste gesessen vnd gelegen sint, es sye die Partye der Stett von dem Ryne oder die Partye der Stett in Swaben darumb zu sprechen vnd vmb Hilff manen vnd sullen wir danne den vorgenanten Fursten vnd Herrn jeglichs Party vnder vns, welches denn vnder vns ermanet wurde, wir baide Partye oder daz ain jeglichs besunder vnder vns in funfzig mit Spießen ze Roß erbar vnd wol erzugeter Lute ane Geuerde schicken vnd bestellen vnd die auch nauch derselben ir Ermanunge in den nechsten vierzehen tagen von Huse vßriten vnd ouch furderlich vollenten sullent an die Stett, die vns denne von In benennet vnd verurkundet werden an alle Geuerde. Vnd sullen ouch diz tun uff vnser aigen Kost, Schaden vnd verlust, als lang, biz daz solicher Schade wider abgeleit vnd widerkert wirt, an alle Geuerde. Doch also, waz die vorgenante Fürsten vnd Herrn oder die zu in gehörent, als vorgeschriben stat, vßgetragen vnd gerechtvertigen mugent mit Hilff der funfzig Spieß von der Partie der Stett vnder vns, die der Sach vnd Geschihte aller nehste gesessen wåren vnd ouch mit den funfzig Spiessen die dieselben Fürsten vnd Herrn, die gemanet hetten, selber dabi haben sullen, daz sy danne der ander Partye vnder vns vorgenanten Stetten vmb die Hilff der andern Funfzig Spieß nit manen, noch dorumbe zusprechen suln. Es wår denne Sach, daz sie sich bekanten, ain Furste bi sinen Furstlichen Truwen vnd Eren: Graf oder ain ander Herre vf seinen Aide, alz vorgeschriben stat, daz sy der dazu nottürfftig wurden oder wåren ane alle Geuerde. Wår ez aber Sach, daz man von solicher Geschiht wegen mit der zale des obgenanten Volckes ze Velde ligent wurde vnd daz den dazselbe Volcke vf dem Velde besorget wurde, daz man sy abtriben oder vberfallen wolte, so sullen den daz-

dazselbe Volcke der vorgenanten Fursten vnd Herrn oder die zu in gehörent, als vorgeschriben staut, dry Schidman von ir Partye darzu beschaiden vnd geben vnd ouch vnser vorgenante Stett Volcke, daz bi in vf dem Velde ist, ouch dry Schidmann dorzu beschaiden vnd geben vnd bekennent sich den dieselben Sechs oder der mertayl vnder in vf ir Ayde, daz sie mer Volcks zu solchen Sachen bedurffent vnd notturfftig sin, daz sullen sie danne vns vorgenanten Stetten vnd ouch den egenanten Fursten vnd Herrn verkünden, so sullen wir danne dieselben vorgenanten Stett von vnsern Partyen an dem Ryne vnd von Swaben hundert mit Glenen zu vnsern ersten hundert mit Glenen vnd ouch die vorgenanten Fürsten vnd Herrn von ir Partye ouch hundert mit Glenen darzu schicken vnd senden vnuerzogenlich vnd ane alle Geuerde. Vnd wär ez, daz der vorgenanten Fürsten vnd Herrn, von welcher Partyen die wären mit derselben Hilff, so die Manunge ir wär vnd von ierenwegen dannen gieng iht Sloss oder Gefangner gewunnen mit denselben Slossen und Gefangenen mugen sie gefarn vnd tun, wie sie wellen, ane vnser vnd der vnsern Irrung vnd Widerrede, also doch, daz sie versorgen sullen, so sie beste mügen, ane Geuerde, daz uns vorgenanten Stetten noch den vnsern gemainlichen noch besunder als vorgeschriben stat, dehain Schade davon mer vfferstande noch widerfare ane alle Geuerde: Item vnd wanne wir vorgenante Stett der Partye uf dem Ryne oder ze Swaben von den vorgenanten Fursten vnd Herrn gemant werden, Ee daz wir In vmb Hilff zugesprochen hetten, so sullen wir In daz vorgenant vnser Volcke schicken vnd senden, wie doch daz wär, daz wir selber vff dieselben zit ze schaffen hetten. Also, daz mit Namen dů erste Manung vorgån sol. Wär ez aber Sach, daz dehain solich Schloß oder Statt, die die vorgenanten Fursten vnd Herren mit vnser Hilff vmbe die vorgeschriben Sache also besitzen vnd bestellen soltent oder mustent von den vorgenanten Fürsten oder Herrn oder von den di jetzo by in sint, oder noch furbaz zu in koment von ir einem oder mer ze Lehen rurten oder von In versetzt oder verphandet wären oder ir offen Schloß wären, so mügen der oder dieselben die oder den daz also angieng, solchen Roub vnd Schaden, als daruß oder darin beschehen wär, richten, bekern vnd bezaln nauch Erkantnus dez oder der, den solicher Schaden widerfarn vnd geschehen wär, den si kuntlich machen vnd bewisen sullen, wie dez oder der Fürsten oder Herrn oder der Stette oder Statt Rate, dem der beschadiget zu gehöret, burger ist oder zu versprechent staut, wißent vf ir Ayde, das der den Schaden kuntlich machen vnd bewisen sulle, daz sol er tun vnd dabi beliben. Wäre aber der beschediget ein Frömder man, so sol dez Fursten oder Herrn Rate, in dez Landen vnd gebieten daz beschähe, oder der Stett oder Statt Räte, die dez ersten darumbe angeruffet wurden, vf ir Aide erkennen, wie er den Schaden kuntlich machen vnd bewisen sulle, E daz man für die Schloss gezogen wäre vnd daz Schloß damit danne an sich nemen, also doch, daz er den andern Steten vnd ouch Fursten, Grauf-

Grauffen, Herrn, Ritter ouch Knechten von bayden Partyen gut Sicherheit dafür tun sol, daz in ziten diser Verainung in doruß noch darin kain Schade mer beschehe. Wär ez aber, daz nit beschehe, noch vollendet wurde, E daz man ze velde gezogen wär, so sol man ouch den vollefarn vnd ziehen vnd zu den Sachen grifen vnd tun als vorgeschriben stât ane alle Geuerde. Item wär ez ouch, daz yeman angegriffen wurde von verbriefſter Schulde wegen oder von vnlogenbarer Gulte wegen oder von Hubgelt, Vogtrecht, Stûr oder Zinses wegen, daz sol nicht Roub haißen noch sin vnd sol ouch dorvff nit gemant werden. Doch daz die die von solicher sach wegen angriffent, mit denselben Phanden phantlich sullent geforn ane alle Geuerde. Geschehen ouch solich Angriff vff den Strozzen an Koffluten, an Gesten, an Landfarern, an Bylgrin oder an andern gaistlichen oder weltlichen Luten vff Wasser oder vff dem Lande, so suln dir vorgenanten Fursten vnd Herrn vnd die by in sint, die dem Angriff aller nebst vnd beste geseßen vnd gelegen sint oder in dez Landen vnd Gebieten daz geschehen wär vnb ouch wir die vorgenanten Stett, welches Tayl vnder vns dez den dez ersten erindert oder von dem oder den, den solicher Schade Widerfarn wär oder von ieman anders von ierenwege darumbe angeruft oder ermant wurde, ze frischer Getaut dorzu griffen vnd tun alz vorgeschriben stat. Mochte aber daz zu fryscher Getaut nit vßgetragen werden, so suln die vorgenanten Fursten vnd Herrn vnd ouch jeglichs Partye vnter vns den vorgenanten Stetten, welches Tayl den des ersten darumbe angeruft oder ermant würde oder in dez Fursten vnd Herrn Landen vnd Gebieten daz beschehen wår, die andern Partye darumbe manen vnd vmb Hilff zusprechen vnd dieselb Hilff ouch den vnverzogenlich darzu beschehen sol: in aller der Masse, als vorgeschriben stat ane alle Geverde. Item wår ez, daz von den vorgenanten Sachen dehain Krieg vferstunde, da sullent sich die vorgenanten fursten vnd Herrn vnd die zu in gehörent, nicht Friden sunen noch verworten in dehaine Wise, sy haben den vns vorgenanten Stett von beeden Partyen vnd die vnsern in derselben Sunung vnd Rihtung verfangen vnd begriffen gelich in selber ane alle Geuerde. Ouch sullen wir die vorgenante Stett von baiden Partyen noch die vnsern der vorgenanten Fursten vnd Herrn noch der Jeren, die yetzo by in sint oder noch furbaz zu in koment, es sien Fursten, Grauffen, Herren, Ritter oder Knecht Viende die sie mit den vorgenanten vier stucken, ir ainem oder mer angriffent in vnsern Stetten vnd Schlossen nicht halten, weder husen noc hofen, weder spyßen, essen noch trenken noch geuerlich hanthaben noch hinschieben die zit vß in dehainen Weg, an alles Geuerde. Item wäre es, daz es zu solichen gesessen, Kriegen oder zügen käme von diser Veraynung wegen so soll man der Fründ gute, Kirchen, noch geistlichen Lûten, noch iren Guten dehainen Schaden tun, noch die brennen, ane alle Geuerde: doch mag man essent Spise nemen ze beschaidenheit, waz man der bederf ane alle Geuerde, nicht wider hinder sich ze schickent, also doch, daz man vß Kirchen vnd

Clöstern nihzit nemen sol vnd dez genzlich uberhabt sin sulln. Ouch ist ubertragen, daz wir vorgenante Stett vnd die mit vns in diser Aynung sint der vorgenanten Fürsten, Grauffen, Herrn, Ritter vnd Knecht, die in ir Vereynung begriffen sint, dehain ir Samentschafft oder besunder Stett, Märckt, Dörffer oder Wyler niht empfahen sullen in vnserm Bund, Aynung oder ze Burger, als lange die vorgenante Stallung werot. Ouch mügen wir vorgenante baide Partye wol in nemen vnd emphahen ainlizge Personen alz daz von alter herkomen ist vngevarlich. Ouch sol ietweder vorgenanter Tail kainen Phalburger innemen noch emphahen, als lange die obgenante Stallung werot ane alle Geuerde. Ouch sullent die Fürsten, Grauffen, Herrn, Ritter, Knecht vnd Stett diser Aynung beliben by allen iren Herrschafften, Landen, Luten, Freyhaiten, guten Gewonhaiten, vnd auch Gerichten, Gaistlichen vnd Weltlichen, als sie die von Alter herbracht vnd gehebt haben ane alle Geuerde: Doch daz alle obgenant Artickel von baiden Tayln die obgenant zit vßgehalten sullen werden, als vorgeschriben staut, ane alle Geuerde. So sint diß die Vergriff vnd Terminen, in den dw Hilff nauch Gelegenheit der Lande beschehen sol als vorgeschriben ist, daz ist von dem Howenstain an vnd das Geburg für sich vmbhin, vnz an der Herrn Land von Payern vnd dornauch der Herrn Land von Payern vmbhin untz für den Behaimer Wald vnd vor dem Wald abhin untz an den Düringer Walde vnd da vor abe vntz an die Lone vnd vber die Lone untz an den Schelter Walde vnd von dem Scheltor Walde untz gen Drydorff vnd von Drydorff untz gen Hadmar vnd von Hadmar unz gen Muntbur vnd von Muntbur untz gen Leonstain vnd von Lonstain dannen vberhin vntz vff den Hundsrucken vnd da fur sich hin untz gen Kayserslutern vnd dannen vffhin untz gen Dagspurg vnd dannen daz Gebürg für sich vff vntz gen Rotenburg vnd dannan wider uff untz wider an den Howenstain. Auch nemen wir vorgenante Stett alle gemeinlich von baiden Partyen in diser Veraynung uß den Allerdurchluchtigosten Fursten vnd Herrn, Hern Wenzlawen von Gotes Gnaden Romschen Kunig zu allen ziten Merer dez Riches vnd Kunig ze Beham vnsern lieben gnädigen Herrn vnd auch daz hailig Romsch Rich. Darzu nemen wir auch vß in diser Verbundtnuß vnd Stallung alle vnd yeglich Veraynung vnd Bundnuß, die wir vor vndereinander haben, oder wer darin zu vns komet, es sien Fursten, Grauffen, Herrn, Ritter, Knecht oder Stett oder die Wir yetzo gen andern Fursten, Grauffen, Herrn, Ritter, Knechten oder Stetten gemainlich oder besunder gelaubt, gemacht oder verbriefet haben. Vnd sol auch vnß mit Namen diß Veraynung vnd Stallung an den Bunden vnd Aynungen keinen Schaden bringen vnd wir sullen ouch der geniessen alß dieselbe Bunde vnd Veraynungen das vßwysent oder begriffen sint an alles Geuerde. Mit vrkunde ditz Briefes versigelt mit vnser der vorgenanten Sechs Stett aignen Jnsigeln, der wir fur vns vnd alle ander Stette vnsers Bundes vnd wer zu vns darin gehöret, an disem Briefe gebruchen.

chen. Der geben ist ze Haidelberg dez nehsten zinstags nauch Sant Jacobs Tag dez hailigen zwölff Botten, do man zalte von Christz Geburte druzehenhundert Jare vnd darnauch in dem vier vnd achtzigosten Jare.

Num. 179.

Kays. Bestetigung der Stallung zwischen Fürsten, Grauen rc. und den Reichs-Stetten. d. d. Jacobi. 1384.

Wir Wenzlaw von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen czeiten merer des Reiches vnd Kunig ze Behem. Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem brieue allen den die In sehent oder herent lesen, wann wir durch gemeinen nucz vnd Fride Lande vnd Lewte ein freuntlich Stallung vncz vf die pfingsten die schirst koment sin vnd darnach drey gantze Jar nach einander zeczelen gesetzt vnd gemacht haben vnd ouch wellent das die also gehalten werde dovon mit kuniglicher Machte vnd rechter wissen, seczen vnd wollen wir vnd beuesten ouch vnd bestetigen dieselb Stallunge nach Lawte vnd vsweisung der briefe die darubir geben sein, das sie von den fursten, Grauen, Hern, Ritter, Knechten vnd Steten vnd allen den die darin begriffen sind, stetiklich vnd vestiklich pey vnsern vnd des Reiches hulden werden gehalden vnd als lieb sie vnser swere vngnade wollent vermeyden. Mit vrkunt dicz briefs. versigelt mit vnserm kuniglichen Maiestat Insiegl, Geben zu Heydlberg nach Crists gepurt dreyczenhundert Jar vnd darnach in dem vier vnd achczigistn Jare. an sand Jacobstage, vnser Reich des Behemischen in dem xxij°. vnd des Romischen in dem newnden Jaren.

p. d. L. Bambergen̄ Epm̄ Cancell.
Conradus Epūs Lubicen.

Num. 180.

Gebotsbrief Kaysers Wenceßlaus an die Stätte, Augspurg, Ulm und Costanz, daß sie die Städte Eßlingen, Aalen vnd Reutlingen dahin bewegen der Herrschafft Würtenberg an ihren Rechten nicht zu hindern. d. d. 19. Oct. 1386.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim Embieten den Burgermeistern Reten vnd Burgern der Stete Auspurg, Ulme, Costentz vnd den andern die zu In gehören in obern vnd nydern Swaben gelegen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen vnser gnade vnd alles gute, lieben getrewen, Vns ist furkomen von wegen des Edeln Eberhartes Grefen zu Wirtemberg vnsers vnd des Reichs lieben getrewen, wie das In die Burger zu Esslingen an der Vogtey zu Nalingen, dorzu die dörffer Blochingen Scharnhusen Rute vnd zu Homaden vnd seinen zugehörungen vnd andern seinen zugehö-

rungen vnd Gütern, die Burger zu Alen an der Vogtey zu Lutherburg dorzu Czinse vnd Guter uff dem Dorfe vnd der Vorstat von Mülen, Batstuben, vnd andern Czinsbaren Gutern gehören mit dem halben Ungelt in derselben Stat vnd die Burger zu Rotlingen an dem Schultheissampt doselbst das gen Achaln gehöret wider Bescheidenheit hindern vnd irren vnd Im das nicht volgen lassen. Vnd wann als ir wol wisset nu nehste vff dem tage zu Mergentheim also vberein komen vnd vßgetragen worden ist, das er dobey beleiben solle vngehindert, wer es sachen das das vnser wille vnd verhenknusse were, dovon sind vnsere gantze meinung vnd ernste ist, das der egenant Graf dobey vngehindert beleiben solle, So begeren wir von euch vnd wollen ernstlichen gehabt haben, das ir die egenanten Burgere doran weiset vnd schaffet vnd bestellet mit In, das sie den egenanten Grefen bey den egenanten seinen gutern vngehindert vnd vngeirret lassen, als billichen ist vnd keret hyetzu ewren ernste mit fleisse, Als wir des ewren trewen gentzlichen gelawben vnd getrawn Mit vrkund diez briefs vorsigelt mit vnserr Kuniclichen Maiestat Insigel. Geben zu Prage noch Cristes geburd dreyczehenhundert Jar and dornach in dem Sechs vnd achtzigisten Jaren des nehsten Freitages noch sand Lucas tage vnserr Reiche des Behemischen in dem vier vnd czweinczigisten vnd des Römischen in dem Eynlesten Jaren.

Per d. ducem Teschinēn.
Wlachnico de Weitmule.

Num. 181.

Pfalzgr. Ruprecht beschenkt Gr. Gerharden von Kirchberg für seine Dienste in der Schlacht bey Weil mit 400. Gulden. d. d. 1388.

Ex Schilteri Cod. Jur. Alemann. feud. Comment. ad cap. 112. §. 4.

Wir Ruprecht ꝛc. der Elter ꝛc. bekennen ꝛc. daß wir dem edeln vnserm lieben Neuen vnd getrewen Graue Gerhard von Kirberg vmb sin Woltad, die er mit vnserm banir getan hat zu diseme stride als wir die Stete zu diser zůt vor Wyle nidergeworffen han, vierhondert Gulden geben han vnd haben ym dafür beuolen das ampt zu Gudenberg vnd falkenberg vnd sollen Wir vnd vnser erben yn vnd sine erben dauon nit entsetzen, bis das wir yn die obgeñ vierhundert Gulden geben han ane geuerde. Dat. Heidelberg 1388.

Num. 182.

Goßwins von Hohenfels Verschreibung vnd Lehensauftragung seines halben Theils am Schloß Hohenfelß gegen Gr. Eberharden zu Würtenberg. d. d. 28. Martii 1389.

Ex MScto.

Ich Goßwin von Hohenfels ain Edler Kneht tun kunt allermenglichen und verjech offenlich mit disem brieff, als ich des Edlen Hochgebornen

bornen meins gnedigen Herrn Graf Eberharten von Wirtemberg gevangen bin, daz ich mit dem also gerädingt han und übereinkomen bin, daz ich Im Hohenfels, min burg halb genant daz alt Hohenfelß, als dieselb burg halbe min ist mit aller zugehörung vffgeben han vnd gib im die uff jetzo von der Hant mit Hant und mit Mund und mit disem brief, wie daz billich vnd von recht krafft haben sol und mag und och hat für mich und all min Erben für reht ledig frye aigen In sin und siner Erben hant vnd han och die selben burk halbe mit ir zu gehörde wider enpfangen von dem vorgenanten minem Herren zu ainem rehten manlehen und han gesworn ainen Aid zu den hailigen dem vorgenanten minem Herren davon ze tund vnd gehorsam und gebunden ze sin, alz ein Lehen man von sinem rehten manlehen sinem LehenHerren billich vnd von reht tun sol och der vorgenant min Herre und sin erben und nachkomen die vorgen burk halbe fürbazz mer Ewiklich ze lihen han alz andre ire rehte manleben, ouch sol die selb burk Hohenfels halb des vorgenanten mins Herrn von Wirtenberg siner erben und der Herschafft ze Wirtemberg offen Huß sin ymmer mer ewiklich gen allermäniklich nieman ussgenomen vnd sullen und mügen daruff vnd dar in riten und wandlen vnd ir amptlüte vnd die iren zu allen iren nötten, wenn und wie dick si dez begerent oder notdürfftig sin aun min und aller mäniklichs irrung. Ich ensol och ich noch min Erben die vorgenante burk halbe weder versetzen noch verkouffen noch sust hingeben von der hant in dehainen wege denn nach LehensRecht, vnd wäre ob ich oder min Erben die vorgenante burk halb ieman versetzen oder verkouffen wölt gen wem daz wäre, die sol ich oder min Erbn nieman gebn, denn der dem vorgenanten minem Herren oder sinen Erben dez Sweret vnd ze Lehen enpfahet und brief git alz diser brieff wiset und sich verbindet in aller der mazz alz ich mich verbunden han ze haltend und ze tund aun alle geverde und wäre ob ich ald min Erben oder nachkomen aller vorgeschriben stuk dehaines überfüren und nit hielten und in deheinen Wege daz verbrächen, dez Got nit wölle, von wem daz beschäch, derselb der wär mainaidig trüweloz vnd erloz vnd ein verteilter verworffener man vnd wäre dem vorgenanten minem Herrn dez selben gut vervallen, der daz übervaren hette, waz er hete oder noch gewünne und die vorgenant burk halb ist och denn vervallen mit aller ir zugehörde und die Gut die darzu vnd darin gehörent und och die burk halb sol und mag denn der vorgenant min Herre oder sin Erben zu iren Handen nemen vnd die inne han, besetzen nieffen und damit tun, alz mit anderm iren aygenlichen Gut aun mäniklich irrung und waz sie damit tund, so hant si alle weg reht vnd sol mich noch min Erben noch nachkomen davor nit schirmen weder Gaistlichs noch Weltlichs Geriht noch ichtzit daz jeman erdenken kan oder mag oder noch erdacht möht werden, Ouch sol und wil ich der vorgenant Goßwin von Hohenfels öwiklich, die wyl ich lebe mit minem libe und mit minem gut wider den vorgenanten minen gnedigen Herrn Graf Eber-

hart

hart von Wirtenberg noch wider sin Erben noch wider die Herschaft ze Wirtenberg noch wider ir diener noch wider die iren nymmer gesin weder mit minem lib noch minem Gut noch mit worten noch mit werken noch mit raten noch mit getaten weder haimlich noch offenlich noch mit dehainen sachen noch in dehain wise aun all arglist vnd aun alle geverde Ouch sol und wil ich der vorgenant Gosswin von Hohenfels wider all Fürsten und Herrn, die die Ainung mit ainander haltent nymmer gesin weder mit minem Lib noch mit minem Gut noch mit dehainen Sachen noch in dehainer Wise aun alle geuerde die wyl dieselb ir ainung wäret aun argelist vnd aun alle geuerde, Und dez allez han ich der vorgenant Gosswin von Hohenfels für mich selb und für alle min Erben und Nachkomen gesworn liplichen aid zu den hailigen mit uffgebotten Handen und mit gelerten Worten, daz wir all vorgeschriben sache und jeglich stuk und artikel besunder war stät und vest ze han und ze halten in aller der mazze alz an disem brieff geschriben stat und dawider nymer getun noch schaffen getan in dehaine wise aun all arglist und aun all geuerde, Und daz alle vorgeschriben sach war stät vest und unverruckt belib so gib ich der vorgenant Goßwin von Hohenfels für mich und all min Erben und nachkomen dem vorgenanten minem gnedigen Herren Graf Eberhart von Wirtenberg sinen erben iren Nachkomen und der Herschafft ze Wirtenberg disen brief besigelt mit minem aygen anhangenden Insigel vnd zu mer sicherheit so hau ich gebeten die Edeln min lieb Herren und darzu die vesten Edeln Kneht mit namen Graf Rudolffen von Hohenberg, Graf Otten seligen Sun von Nagolt, Hern fridrich von Gundelfingen Ritter, Bernolten Schenkgen von Wintterstetten und Aulbrecht von Renhartzwiler daz si ire Insigel zu dem minen gehenkt hant an disen brief zu ainer waren geziuknusse aller vorgeschriben rede und sache, Wir die vorgenanten Graf Rudolff von Hohenberg, fridrich von Gundelfingen Ritter, Bernolt Schenk von Wintterstetten und Aulbr. von Renhartzwiler veriehen und tun kunt offenlichen mit disem brief, daz wir by allen vorgeschriben sachen und tädingen gewesen sien vnd dez ze Vrkunde und zu ainer waren geziuknuzze aller vorgeschriben sach haben wir unseriu aygeniu Insigel zu den vorgenanten Goßwins von Hohenfels Insigel gehenkt an disen brief, der geben ist an dem Sunntag ze Mitter Vasten, so man singet Letare, do man zalt von Cristus geburt driutzehenhundert jar und darnach in dem nun und ahtzigostem Jare.

Num. 183.

Verschreibung deren von Manßperg, daß sie wider Würtenberg auf keine Weise seyn, sondern daselbst Recht nehmen und allenfalls wider die Reichsstädte beystehen wollen. d. d. 28. Mart. 1389.

Würtenb. Archival-

Ich Burkart von Maňsperg Ritter, ich Buppenlen, ich Bertholt vnd ich Volmar alle von Maňsperg des egeñ hern Burkartz von Mansperg

Urkunden pag. 213.

sperg brůder verjehen alle vier offenlichen mit disem brieff vnd tun kunt allen den die disen brieff ymer ansehent, lesent oder hörent lesen, das wir alle vier vnd vnser ieglicher besunder liplichen zu den hailigen ayde gesworn haben mit uffgebotten handen vnd mit geleirten worten das wir ewenclichen die Wyle wir leben wider den Edeln houchgebornen vnsern gnedigen Herren Graff Eberharten von Wirtenberg, wider sin erben noch wider ir nachkumen noch wider die Herrschafft zu Wirtenberg, noch wider ir diener, noch wider die iren vngeuarlichen numer gesin sollen noch wellen weder mit vnsern Liben noch mit vnserm gut noch mit Worten noch mit Werken noch mit raten noch mit getaten weder haimlich noch offenlich noch in die haine Wise au alle arge list vnd au alle geuerde. Wer ouch ob der vorgeñ vnser gnediger Herre Graff Eberhart von Wirtenberg oder sin erben oder ihr nachkumen oder ir diener oder die iren die in denn zu versprechend stant an vns vorgenant von Mannsperg alle vier oder an vnser zwen oder an unser ieglichen besunder ichtzit zu sprechen hetten war vmb das wer oder von welchen sachen das keme, darumb sollen wir allewegen rechtz gehoursam sin ichtz ze tund vnd ze nemen vor dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren Graff Eberharten von Wirtenberg oder vor sinen erben oder an den Stetten, wo es denn der vorgeñ vnser gnediger Herre von Wirtenberg oder sin erben oder ir nachkumen denn haissent au alles vertziehen vnd au alle widerrede vngevarlich. Wer ouch ob vorgenant vnser gnediger Herr Graff Eberhart von Wirtenberg oder sin erben oder ir nachkumen krieg gewůnnen gein den Richs stettden als dick das beschiht, Wenn denn vnser ainer oder mer des also ermant werden von dem egenanten vnserm gnedigen Herren oder von sinen erben oder von iren nachkumen, als dick sollen wir in nach derselben ir manung ze stunt getruwenlichen beholffen sin gein des Richs stetten gein den sie den Krieg heiten nach aller vnser vermugen vngeuarlichen, dar vmb mag vns der vorgenant vnser gnediger Herre oder sin erben oder ir nachkumen tun oder nit. Ouch sullen vnd wellen wir egeñ von Mansperg alle vier wider disen brieff nůmer tun noch schaffen getau weder haimlich noch offenlich noch in dehein wise au alle argelist au alle geuerde vnd sullen vnd wellen alles das an disem brieff geschriben stat gentzlichen vnd ieglichs besunder war stet vnd fest halten ane alle geuerde vnd wer ouch das vns der vorgenante vnser gnediger Herre Graff Eberhart von Wirtenberg oder sin erben von bet wegen oder von welchen sachen das keme vns die gnade tun wolt vnd vns des ledig seite, so an disem brieff geschriben stat vnd disen brieff wider gebe, das sol aller krafft noch macht hau, wenn das wir sullen vnd wellen ewenclichen die wyle wir leben alles das stet vnd feste han vnd halten, so an disem brieff geschriben stat au alle argelist vnd an alle geuerde, des wir ouch also liplichen zu den heiligen aide gesworn haben, das alles also ze halten als vor vnd nach von vns an disem brieff geschriben stat vngevarlichen. Vnd das alle vor vnd nachgeschriben sach vnd artykel vnd ieglichs besunder war stet vnd fest vnd ouch vnverrucket belibe, so

geben wir die vorgen͂ von Man͂sperg dem egenanten vnserm gnedigen herren Graffe Eberharten von Wirtenberg vnd sinen erben vnd iren nachkomen vnd der Herrschafft zu Wirtenberg disen Brieff besigelt mit vnsern eigin anhangenden Insigeln vnd zu einer sicherheit, so haben wir die vorgenanten Burkart von Mansperg vnd ich Buppenlin vnd ich Bertholt vnd ich Volmar alle vier gebruder gebeten vnser lieben ȯhen vnd Frunde mit namen Hern Vlrich den kyfer Ritter vnd Lutz n vnd Hansen von Werdenowe gebrůder, Albrechten von Renhartzwyler vnd Burkarten schilhing vnd Hainrichen schilhing, den man nempt den langen edelknecht, das dier ir eigin Insigel zu den vnsern gehenket hant an disen brieff ze einer waren getzugnist aller vor vnd nachgeschriben sache vnd ouch ze einer vrkunde, wer ob wir verbrechen vnd nit stet hielten alles das von vns an disem brieff geschriben stat, das Got nit welle, so sullen die vorgenanten vnser ȯhen vnd Frůnde dem vnd vnserm gnedigen Herrn Graff Eberhart von Wirtenberg vnd sinen erben vnd iren nachkomen gein vns allen vieren vnd gein vnserm ieglichen besunder der also verbrech vnd nit stet hielt getruwelichen beholffen sin vnd denselben oder demselben die oder der vnder vns also verbrechen denn also fint sin als der egenant vnser gnediger Herr oder sin erben oder ir nachkumen denn sint au alle geuerde. Vnd dartzu syen wir die also verbrechen vnd nit stet hielten truweloß, erlouß, vnd mainaydig werden vnd vertailt verworffen Lut worden vnd ist denn dar zu dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren Graff Eberhart von Wirtenberg vnd sinen erben vnd iren nachkumen vnd der Herrschafft ze Wirtenberg gentzlichn fur reht aigin verfallen alles das wir denn haben die also verbrochen heiten, es sy ligend oder farend gut, es sy lehen oder aigen, wie das genant sy vnd mugent vnd sullent denn das selb gut zu iren handen nemen vnd das Innehaben vnd niessen besetzen vnd entsetzen als ir eigenlich gut au menglichs irrung vnd hinderniſt vnd můgent denn mit vnsern Liben gefaren, die also verbrochen hetten als mit maynaydigen erlousen verworffen vnd vertailten Luten vnd sol denn vnser Libe noch vnser gut die also verbrochen hetten nit schirmen dehainerlay geriht geistliches oder weltliches noch deheinerlay Fryheit gesetzet gebott oder buntnist der Båpst der Kayser, der Kůnig, der Byschoff, der Fůrsten, der Herren, der Stett noch des Landz noch ihtzit das jeman erdenken kan oder mag oder noch erdaht mȯht werden. Wir die vorgenante mit namen Vlrich der kyffer, Ritter vnd ich Lutz vnd ich Hans von werdenowe gebrůder, ich Albreht von Renhartzwyler vnd ich Burkart schilhing vnd ich Hainrich schilhing den man nempt den langen edelkneht verichen vnd tun kunt offenlichen mit disem brieff das wir by allen vorgeschriben sachen vnd taydingen gewesen syen vnd das wir ouch gentzlichen halten wellen, so von vns an disem brieff geschriben stat vnd des ze einem waren vrkund vnd zu einer waren gezugnist aller vorgeschriben sach vnd rede hat vnser ieglicher sin eigin Insigel zu der vorgenanten von Man͂sperg vnser Ohen Insigel gehenket an disen brieff, der geben ist ze Stuggarten an dem Suntag in der

fasten

fasten so man singet, Letare des iars da man Zalt von cristz geburt drutzehenhundert iar vnd darnach in dem Nun vnd ahtzigsten iar.

Num. 184.

Compromiss zwischen den Graven zu Würtenberg und der Reichs-Stadt Eßlingen. de anno 1389.

Datt de Pace publ. c. 9. p. 62.

Ich Aulbrecht von Veñingen, Ich Plieger Landschaide Hofmaister dez Durchluchtigen Fursten mines gnadigen Herrn Herzog Ruprechtz des eltern von Gottez gnaden Phalentzgrave bi Rine vnd Hertzogen in Paigern. vnd Ich diethere von Gem̃ingen, alle Ritter veriehen offenlich mit disem brieff vnd tuen kunt allermenglich: als wir von haisstzenz wegen dez vorgenanten vnsers Herrn des Hertzogen vnd auch von bet wegen dez Houchgebornen vnsers lieben Herren Graue Eberhartz von Wirtemberg vf ainer site vnd och der Erbern vnd wisen dez burgermaisters vnd Rat der Stat ze Eßelingen vf der andern site zwischen in getädinget haben, daz die vorgenante Burgermaister Rat vnd Burger gemainlich der Stat ze Eßelingen dem vorgenanten vnserm Hern von Wirteberg vmb solich zuspruch vnd Clag, die er zu in zesprechent hat rechtz sullent gestatten vnd gehorsam sin vff den gemainen Man, den denne der vorgenante vnser Herre Herßog Ruprecht in darzu beschaidet vnd git, vnd den ouch sy vf baider siten darumb bitten sullen: vnd wohin In derselbs gemain man tag beschaidet, da sullent si hin schicken vnd kommen die egenanten von Esslingen mit vollem gewalte: vnd soll der Egenant vnser Here von Wurtemberg von sinen wegen zwen oder dru zu dem gemainen man setzen: also sullent ouch die von Eßlingen vorgenant ouch zween oder dru darzu setzen vnd waz die mit der minne nit berichten mugent, So sullen sy vf ir ayde recht darumb sprechen vnd da sullent denne die Egenanten von Eßlingen bi beliben vnd daz war vnd stät halten bi den aiden, die sy zu dem Landfriden geswͦorn hant vngevorlich. Gieng aber der vorgenante vnser Here von Wirtemberg da zwischen von tod ab, E daz die sach gekündet vnd vßgetragen wurden, als vorgeschriben stät, so sullent die vorgenante von Eßlingen vnserm Herre Grauf Eberhart sinem Suns Sun alle vorgeßriben sach bi den E geswͦorn aide war vnd stät halten vnd volle sin in aller der wise, so vorgeßriben stat vngevorlich. Were auch daz der vorgenant gemain man von tod abgieng, da Got vor sie, Ee alle vorgeßribene sachen vßgericht vnd geendet wurden, so sol der vorgenant vnser Here Herzog Ruprecht je ainen andern alz schidlichen gemainen man darzu geben, biz alle vorgeßribne sachen vßgericht werdent in aller der wise, so vorgeßriben stat, ane geuerde. Vnd wenne denne daz vollegat, so sull denne der Egenant vnser Here von Würtenberg den obgenanten von Eßlingen vff den egenanten tag vnd vff den gemainen man rechtz hinwiderumb auch gestatten vnd widerfarn lassen vmb solich zusprüche vnd Clag, die

denne die Egenanten von Eßlingen zu Jn zesprechen hant vngeuerlich. Vnd daz sol beschehen ane widerrede vngevorlich; vnd alle vorgeßriben sache haben wir berett vnd vßgetragen mit den vesten vnd Erbern Herrn Swiger von Gundelfingen von Tegenegg, Hern Heidegen von Hurnheim vnd Hern Erfriden von zulnhart, die auch von dez egenanten vnsers Herren von Wurtemberg wegen vollen Gewalt gehabt hant; also verjehen auch wir dieselben Swieger von Gundelfingen von Teanegg, Herdegen von Hurnheim vnd Erfrid von zullnhart Ritter, daz wir von dez Egenanten vnsers gnedigen Herre Grauf Eberhartz von Wurteberg wegen vnd mit sinem vollen gewalt alle vorgeßribne sachen verhandelt, vffgenomen vnd getädinget haben in aller der wise, so vorgeßriben stat. Vnd dez allez zu warem vrkunde haben wir vnser aigen Jnnsigel offenlich gehenkt an disen Brieff, darzu haben auch wir vorgenant Aulbrecht von Venningen, Plieger Lantschaide Hofmaister vnd dieterich von Gemmingen vnser Jnsigel von ir baider tail bet wegen zu merer gezugnuß der sachen auch offentlich gehenkt an disen brief ꝛc. 1389.

Num. 185.

Vergliche der Reichsstadt Eßlingen mit Grav Eberharden dem ältern und Grav Eberhard dem Jüngern zu Würtenberg wegen verschiedener Vogteyen und Gerichte. d. d. 22. Julij. 1389.

Wir der Burgermaister, Rat vnd Burger gemainlich der Stat ze Esslingen verjehen offenlich für vns vnd vnser nachkomen mit disem brieff vnd tuen kunt allen den die in jmmer ansehent, lesent oder hörent lesen, daz wir mit wolbedachtem mut mit den Edeln Hochgebornen vnsern lieben Gnedigen Herrn Graff Eberharten von Wirtenberg vnd Graf Eberharten von Wirtenberg sins Suns Sun vmbe alle Clag zuspruch vnd stösse, die sy zu vns oder Wir zu Jn bis vf disen hiutigen tag alz dirr brieff geben ist ze clagen vnd ze sprechent gehebt haben, war vmbe vnd daz gewesen ist, oder wie sich daz gefüget hat lieplich vnd gutlich gesunet vnd verricht sien, vnd sullen dieselben Stösse vnd Clag gen einander nymmer geäfern noch anden mit kainerlai slacht sache in kainen weg vnd von der Vogty wegen ze Nallingen vnd ouch der Vogty vnd dez gerichtes ze Obern Esslingen, da sullen wir noch vnser nachkomen die vorgen̄ vnser Herren von Wirtemberg noch ir Erben an derselben Vogtie Nallingen noch an dem daz ze Plochingen, ze Scharenhusen ze Rüt vnd ze Hömaden an Luten vnd an guten zu derselben Vogty vberale jendert gehört oder gehören sol oder mag, Noch ouch an dem daz ze Obern Esslingen an Luten vnd an guten zu der vogti vnd dem Gericht daselbs gehört

gehört oder gehören sol nymer mer irren noch ansprechen in kainen Weg vnd sullen sy geruweclich dabi beliben lassen, alz in daz von vnsern Herren dem Römischen Kunig zu iren Handen gesetzt vnd verschriben ist vnd alß diu Herrschafft ze Wirtemberg das vormalz Inne gehebt vnd genossen hat ane Geuerde. Vnd waz Lut uß den vorgenanten Vogtyen oder von Obern Esslingen zu vns gezogen vnd Burger worden wären, dieselben sullen wir ir aide vnd irs burgerrechtz ledig lassen vnd in gunnen sich hinwider vß vff ir Höf vnd guter ze setzen baidiv gen Nallingen vnd gen Obern Esslingen, welhi daz tun wend da ouch daz Gericht ze Obern Esslingen halbs der vorgeñ vnser Herren von Wirtenberg vnd der ander tail bombasts von Hochenheim irs dieners ist, Welhi aber also nit hin uß ziehen wölten vf ir Höf vnd Güter dieselben mügen wol bi vns beliben, doch daz sy vnd ander burger ze Esslingen, die Höf vnd Güter an baiden obgenañ stetten hetten, dieselben gut besetzen sullen, daz den vorgeñ vnsern Herren von Wirtenberg solich nutze vnd dienst von der Vogti wegen da uon erfolgen in der masse alz diu Herrschafft daz vormalz Inne gehebt vnd genossen hant vnd alz von alter herkomen ist vngeuarlich. Welhi aber die wären die nit hinuß ziehen noch iriu Gut also besetzen wolten, da mügent die vorgeñ vnser Herren von Wirtenberg vnd ir erben vnd amptlut dieselben Guter zu iren rechten wol besetzen ane vnser irrung vnd hindernuße vngevärlich, vnd wair, daz dehain vnser burger ze Nallingen vnd ze Obern Esslingen fryn gut hetten, die sullent ouch bi iren Frihaiten beliben, alz sy herkomen sind vngeuarlich. Vnd von der andern aigner Lut wegen die Wir empfangen vnd ze Burger ingenomen hetten, die den egenanten vnsern Herren verbriefft, versworn vnd verburget hetten, die sullen wir ir Aide vnd burgerrechts ledig sagen vnd erlassen vnd in wol gunnen wider hinuß ze faren. Welhi aber nit hinuß ziehen wölten, da mügen sich die vorgenanten vnser Herren ir Güter die sie vnder In ligent hetten nach ir brieff sag wol vnderziehen. Ez sullent ouch mit Namen alle solich brieff, die wir baider site ain ander besigelt vnd gegeben haben bi iren krefften beliben, Also daz in disiu Tädeng vnd sache noch dirr brieff kainen schaden bringen sol in kainen weg. Vber dicz allez ze warem vnd offen vrkund vnd Ewiger gezuignuß hant die vorgeñ vnser Herren Graff Eberhart von Wirtenberg vnd Graff Eberhart von Wirtenberg sins suns sun fur sich vnd ir Erben iru aigniu Insigel vnd wir vorgeñ burgermaister, Rat vnd burger gemainlich der Stat ze Esslingen fur vns vnd vnser nachkomen vnser Stat gemains Insigel offenlich gehenckt an disen brieff der geben ist ze Gröningen dez nechsten donrstags von Sant Jacobs tag dez hailigen zwelif botten do man zalt von Cristz geburt driuzehenhundert Jar vnd darnach in dem niun vnd achtzigostem Jar.

Num. 186.

Verglich zwischen Gr. Eberhard zu Würtenberg und der Reichs-Stadt Eßlingen. d. d. 14. Aug. 1391.

Lunig Reichs-Archiv. Part. spec. contin. II. Sect. 4. pag. 680.

Wir Graf Eberhardt von Wirtemberg vnd wir Graf Eberhard von Wirtenberg sines Suns Sun veriehen offenlich fur vns vnd für alle vnser Erben mit disem Brief vnd tun kund allen den, die in ansehent, lesent oder hörent lesen, daß wir mit gutem Willen durch gemains Nutze vnd Frides willen vnd durch luter Gute mit den Ersamen, wisen Burgermeister, dem Raut vnd allen burgern gemainlich Rich vnd arme der Statt ze Esslingen solicher Sache, als hernach geschriben ståt, lieplich vnd gutlich vberain komen sin. Des ersten, was Loffe, Krieg oder Sache sich erhuben vnd vfstůnden, daz denne die vorgenanten von Esslingen noch ir Nachkomen, noch Wir vnd die Herrschafft ze Wirtemberg biß zu Sant Georien tag, der schierest kompt vnd darnach sechs ganze Jare die nechsten nit wider einander sin sollen vnd gen einander stille sizen sullen, vnd sullent die egenanten zit vnser entwedre Taile des andern Vinde nit halten, husen, hofen noch gevorlich helffen noch hinschieben mit keinen sachen in kainen Wege an argeliste vnd geuerde. Wäre auch, daz wir vf baider site nun furbaß mer ichzit zusamen ze sprechen gewunnen von Sache wegen, die sich nun furbaß erhuben: Sprächen denne die vorgenanten von Esslingen oder ir nachkomen vns vorgenanten von Wirtenberg oder vnsern Erben zu: So sullent dieselben von Esslingen von Iren wegen zween darsetzen vnd geben, welchen sie wollent, doch daz dieselben die Sach nit anrüre, noch ir aigen ainig ding nit sy. So sullen wir die von Wirtenberg von vnsern wegen och zween darzu setzen vnd geben welchen wir wellen vnd von wem wir wöllen, doch also daß dieselben Zween die Sache allein noch aigentlich ouch nit angangen, noch anruhte. Dieselben vier sullen allwegen als dickhe sie darzu geben werdent in den nechsten vierzehen Tagen, Je darnach by guten truwen allen iren Ernst vnd vermugent dorzu tun vnd versuchen ob sie die Sache je in den egenanten vierzehen Tagen mit baider Taile Wissen vnd Willen gutlichen verrichten mugen, als dicke das not wurd gen vndern Durckhain ze Tagen zesamen riten und komen vnd die Sach da also vßrichten, ez were denn, daß wir vf baider Site ander gelegenlicher Stette mit gutem Willen uberain kämen, als dickhe das beschäch an den selben Stetten sullen denne die Sachen vsgetragen werden in allem dem Rechten, als zu vnder durnkeim, an Geuerde. Wäre aber, daz die viere die Sache dehainist in der egenanten zit mit der Minne nit also verrichten möchten, So sullen mit namen die egenanten von Esslingen al wegen ainen gemainen man darumb nemen vsser vnser

ser der egenanten von Wurtenberg Råte, welchen sie wellent, vnd doch einen solichen, der daz vormauls vngevarlich nit versworn håt vnd da sullen wir die obgenante von Wirtenberg vff die nachbenempten vnser Gelůbde allen vnsern ernsten getruwlichen zu tun, daz och sich je derselbe, der also zu einem gemainen Man genomen würt, der Sache anneme vnd allwegen in der egenanten zite an die egenanten Stette dorzu komen vnd die funf sullent denne nachdem so sie zu der Sach genommen werdent, in ainem Monat dem nechsten an den egenanten Stetten nach baider Taile furlegung Rede vnd Widerrede vf ir Ayde Recht daruber ußsprechen vnd wie ouch die fünf gemainlich oder mit dem merer taile dorumb also ußrichtent, daby sol es beliben vnd sullen ouch alwegen in der egenanten zit die funf vmb jeglich sach brief daruber geben, daz es also belibe vngevorlichen. ze glicher Wise, war ez, daz wir die vorgenanten von Wirtenberg den egenanten von Esslingen nun furbaz mer von deheinen Sachen wegen, wie die genant weren vnd die sich nun furohin erhuben, zuzesprechen hetten, darumb sullent aber in den vorgenanten Rechten die vorgenanten von Esslingen zwenn dorgeben vnd wir die vorgenanten von Wirtemberg sullen von vnsern wegen ouch zween dargeben, welchen wir wöllen vf baider Site, doch daß dieselben die Sach aigentlich allain von ir selb wegen nit angange, als vorbeschaiden ist vnd die vier sullen denne alwegen in der egenanten zite, so sie darzu beschaiden vnd gemant werden, zesamen komen gen vndern durnkain oder an ander gelegenlich Stette, der wir mit Willen vbereinkomen wåren. Vnd die sullent in vierzehen Tagen den någsten dorinne allen iren Ernst vnd vermůgent by iren guten Truwen tun, ob sie die Sach mit baider Taile Wissen vnd Willen verrichten můgen. Wår es aber, daz die viere je in der egenanten zite die Sach also mit der Minne nit verrichten möchten, so sullen wir die egenante von Wirtenberg vnd vnser erben in den egenanten ziten vnd Jauren ainen gemainen Man darumb nemen vßer den Råten ze Esslingen, ze Rutlingen, ze Rotwile, ze Wile oder ze Gemůnde, usser der funff Stette Råten, vßer welher Statt wir denne wellen, ainen solichen Biderman, der denne Burgermeister ist, oder der Burgemeister gewesen wåre vnd dennocht des Rauts ist in der egenanten Stette Råten vnd doch einen solichen, der daz nit versworn habe vnd denselben gemainen Man der also allwegen in der egenanten zite von vns oder den vnsern würt genomen, sullent die von Esslingen vf die Gelubde, als die Sach gelobdt ist, zehalten allen iren Ernste vnd vermůgent getruwlichen ze tunde. Daz och sich derselbe, der also zu ainen gemeinen Man genomen wirt, der Sach anneme vnd alwegen in der egenanten zite dorzu köme an die egenante Statt vnd die fünf sullent den, nachdem so sie zu der Sach genomen werdent, in ainem Monat dem nehsten an den Egenanten Stetten nach baider Taile furlegunge, Rede vnd Widerrede vf ir Ayde Recht doruber vßspre-

sprechen vnd wie auch die funff gemainlichen oder mit dem merer Taile dorumb also vßsprechent, daby sol ez beliben vnd sullent ouch allwegen in der egenanten zite die fünff vmb ieglich Sach Brief darüber geben, daz ez also belibe vngevorlichen. Wäre auch daz vnser diener dehainer von Sach wegen, die sich nun füro erhuben in der egenanten zite der gemainen Stat ze Eßlingen zuzesprechen hetten warumb daz wäre vngevorlich: darumb sullent allwegen in der egenanten Friste wir egenanten von Wirtenberg von vnser diener wegen zween dorgeben vnd die von Eßlingen sullen von Iren wegen auch zween dargeben in allen vorgeschriben Rechten. Vnd die sullen ouch aber in vierzehen tagen den nehsten, nachdem so die Sach an sie braucht wirt vnd als sie darzu beschaiden vnd geben werden, darumb komen an die egenanten Stetten vnd die sullent in derselben zite by guten Truwen allen iren Ernst vnd vermügent tun, ob sie die Sach verrichten möchten, als vorgeschriben stât. Mochte aber ez also in der Minne nit verrihten werden, so sol ein gemein Man darumb genomen werden vß der egenanten Stätte Râte ainer vnd sol ouch diu Sach denne vßgetragen vnd verhandelt werden in aller der Wise, als von vns den egenanten von Würtenberg vorgeschriben stât an alle Geuerde. Hetten aber vnser diener dehainer zu der vorgenanten von Eßlingen Burger ainen oder mer vnd daz die gemainen Stat nit angienge, Ichzit ze sprechen, darumb sullent sie sich Rechts von In benugen lassen vnd Recht von in nemen ze Eßlingen in der Statt, als das herkomen ist, vngeverlich. Wäre aber daz die von Eßlingen oder die iren zu dheinen vnsern dienern ichzit ze sprechen hetten oder gewunnen von Sach wegen, die nun füro in der egenanten zit ufferstunden, darumb sollen wir egenanten von Wirtemberg von vnser diener wegen zwen dargeben vnd die von Eßlingen vnd die Iren von Iren wegen ouch Zwen dargeben: vnd mügent die vier die Sach bei iren guten Trewen mit baider Taile wissen vnd willen verrichten in vierzehen tagen an den egenanten Stetten, daby sol es bleiben: Möchten aber ainest die Sach nit mit der Minne verricht werden, so sullent die von Eßlingen vnd die Iren ainen gemainen Man darumb nemen vff vnser egenanten von Wirtemberg Râte, die fünff sollent auch in ainem Monat, dem nehsten, nach dem so die Sach an sie braucht würt an den egenanten Stetten vf ir Ayde Recht darumb vßsprechen in aller der Maß, alß vorgeschrieben steet, ane alle Geuerde. Vnd wir egenanten von Wirtemberg sollen vnser diener darzu halten, daß sie bey dem Rechten also beliben. Wäre aber, das wir etlich vnser diener in der egenanten zite nit gehalten noch gewisen möchten vngeuorlich, daß sie also zu dem Rechten nit komen wolten, vmb sollich vnser diener sollen wir vns nichzit annemen noch die furo weder halten, hausen, hofen, noch geuarlich helffen noch hinschieben mit dhainen sachen in dhainen wege an all geuerde. Wo ouch vnser egenanten von Wirtemberg

oder

oder ir diener, arme Leute oder die von Eßlingen oder ir arme Lute ichzit zusamen zu sprechen hetten oder gewinnen, darumb sollent vff baider Seiten die Leut ainander nachfarn vnd sich rechts von ainander benugen lassen an den Stetten, da ieglicher gesessen ist vnd da besetzten gericht sind oder an den Gerichten, da ieglicher eingehört, alß das von alter vnd mit Gewonheit herkhomen ist, vngevorlich. Were ouch, das vnser vorgenanten von Wirtemberg Leute oder vnser diener Leute oder die von Eßlingen oder ir Burger dhain Erbe vnd Gute angefüle vf weder Seiten das were vnd das ansprüchig were, das sol berichtet werden an den Stetten, da es geuallen ist vnd in den Gerichten, da er ingehört, vngevorlich. Und es sol mit namen das Lehen allweg dem aigen nachfarn, als da von alter vnd mit gewonhait herkhomen ist, vngevorlich. Es sollen ouch mit namen baide vorgenanten Parthyen bleiben bei iren guten, Herrschaften, Brieven, Freyhaiten, Rechten vnd Gewonhaiten, als sie die herbracht hand, also das In dise Thäding doran keinen schaden bringen soll in keinen weg vngevorlich. Wir Egenanten Graf Eberhart von Wirtemberg vnd Graf Eberhart von Wirtemberg sines Sunes Sune haben ouch ietzo gelobt auf vnser Ayde fur vns vnd vnser Herrschaft alle vorgeschriben Sach die egenante Zeit vnd Frist getruwlichen wahr, stät vnd vest halten vnd vollfuren in aller der wise, als vorgeschriben steet an alle geuerde. vnd doch nemen wir vorgenanten Parthyen vß in disen sachen vnsern Herrn den Römischen Künig, In mit Recht zu halten vnd zu thond vnd ouch den Lantfriden, den vnser Herr der Römisch Kunig gemachet hat, auch zu halten, als der begriffen vnd verschriben ist, vnd als wir den geschworn han vngevorlich. vnd dise Frundschaft vnd Sach sol wern, pleibn vnd bestan hinan biz ze Sant Georien Tag, der schierist kompt vnd dornach Sechs ganze Jar die nehsten nachainander volgend. vnd dez alles ze waren Vrkund haben wir vorgenante von Wirtemberg fur vns vnd alle vnser Erben vnser aigne Insigel zu merer gezeugknussen der Sach offentlich gehengt an disen Brief, der geben ist am nehsten Affter Montag nach Sant Laurentien Tag, da man zalt von Christs Geburte drewzehenhundert Jare vnd dornach in dem ainen vnd newntzigisten Jare.

Num. 187.

Bekanntnus der Stadt Ulm, daß sie wegen ihrer Strittigkeiten mit den Graven von Würtenberg verglichen seyen. d. d. 3. April. 1391.

Wir der Burgermaister der Raute vnd alle Burger gemainlich der stat ze Ulme veriehen offenlichen fur vns vnd fur alle vnser Nachkomen mit disem Brieff vnd tugen kunt allermanglich daz wir mit gutem Willen vnd mit wolbedachtem sinne vnd mut mit den Edeln wolerbornen vnsern lieben gnadigen Herren grauffe Eberharten von Wirtenberg dem eltern vnd graffe Eberharten von Wirtenberg dem Jungern lieplich vnd gutlich verricht vnd versunet

sien vmb alle die zusprüche die wir zu In bis vff disen hutigen tag als dirr brieff geben ist ie gehebt haben wie die genant oder gehaissen sind gewesen, Also daz wir noch dehain vnser Nachkomen noch nieman andrs von vnsern wegen Sy noch ir erben noch nieman andro von iro wegen nu furbaz mer darvmbe nymmer mer nichtzit angeraichen bekumbern noch bekrenken sullen noch wellen noch kain vordrung ansprach noch recht mit dehainen Gerichten weder geistlichen noch weltlichen noch gemainlich mit dehainen andern sachen in dehainen weg, doch vsgenomen aller vnd ieglicher brieff die wir baider site ainander versigelt vnd gegeben haben wie die genant oder gehaissen sind die sullen in allen iren kreften beliben vnd mit disem brieff in dehainen weg geswechet noch vermaßget sin noch werden an dehainen stetten noch in kainen weg ane alle geuerde. vnd dez allez ze waren vrkunde geben wir vorgenanten Burgermaister, Raute vnd alle Burger gemainlich der Stat ze Vlme fur vnd vnd fur alle vnser Nachkomen den vorgenanten vnsern Herren Grauffe Eberharten von Wirtenberg dem eltern vnd graffe Eberharten von Wirtenberg dem Jungern vnd allen iren Erben disen Brieff besigelten mit vnser Stat gemainem angehenktem Insigel der geben ist an dem nechsten Mentag vor sant Ambrosis tag do man zalt von Cristus geburt drwtzehenhundert Jare vnd darnach in dem ain vnd nwntzigosten Jare.

Num. 188.

Abbitte der Stadt Weyl gegen dem Closter Maulbronn wegen des demselben und seinen armen Leuten gethanen Schadens. d. d. 6. Martij. 1393.

Wir der Burgermaister vnd der Raut vnd gantz Gemeinde der Stat ze Wile bekennen vnß offenbar mit disem offenne Brieffe für vns vnd all vnser erben, als die Gaistlichen der Apte vnd der Covent deß Closters Mulbrunnen vnd wir vorgenant von Wile mit ainander zu ainem gaistlichen rehten waren komen von schaden wegen den wir dem vorgenanten Closter vnd Iren armen Luten zugefögt hetten, darvmb so haben wir flizzeclichen gebetten die allerdurchluhtigosten Hohgebornen Fursten vnd Herren, Hern Rupreht den Eltern vnd Hern Rupreht den Jüngern sinen Sun Pfallentzgrauen bi Rine vnd Hertzogen in Baigern vnd Ir amptlute Hern Wyprehten von Helmstat, Ritter Vogt ze Brethein, Cuntzen München Vogt ze Stainßberg vnd Cuntzen Leder von der Stat wegen ze Heilbruñe vnd Albreht Harsche von der Stat wegen ze Winphen, daz sie vnß ernstlichen vnd fleizzeclichen haben helffen bitten die obgenanten von Mulbrunnen, das sie vns von demselben rehten gelassen haben vnd was wir vnd die vnsern Jnen vnd den Jren schaden zugefögt haben, Er sie groß oder klain oder wie der genant sye, daz ist vnß getruwelichen vnd ernstlichen lait vnd wöllten das eß nit geschenhen wär vnd bitten ouch ernstlichen vnd mit gantzem Flizze die obgenanten von Mulbrunnen vnd Jr armen Lute, daz

sie

sie vff vnß von deß selben schaden wegen lutterlich durch Gotz willen verzihen wöllen vnd vergeben vnd ouch durch vnsers dienstes willen den wir dem vorgenanten Closter vnd Iren armen Luten mein zetunde vnd als nutze ze sind vnd nutzlicher dann den schaden den wir dem vorgenanten Closter vnd Iren armen Luten zugefögt haben vnd allzitte dester gerner tun sullen, daz den obgenanten von Mulbrun nutze ist vnd verjehen vnß ouch mit disem Brieff, daz wir gutlichen mit demselben Closter vnd mit den Iren verriht sin au all geuerde, vnd verzihen ouch gentzlichen vff sye vnd die Iren von der sache wegen gentzlichen au geuerde die sich verloffen haben zwuschent dem obgenanten Closter vnd den Iren vnd vnß den obgenanten von Wyle vnd den vnsern biß vff disen hutigen tag nach datum diß Brieffs, vnd deß zu Urkunde so haben wir obgen͂ von Wile vnßer Stette Insigel gehenkget an disen Brieff, der geben wart deß Jars do man zalt von Cristus geburte drutzehenhundert Jar vnd darnach In dem dru vnd nuntzigosten Jar an dem nehsten durnstag vor dem Sunnentag So man In der vasten Singet Oculi.

Num. 189.

Vereinigungsbrief wider die Stadt Straßburg aufgericht von Worsiboy von Suimar, Kayserl. Hauptmann mit Bischoff Friderich zu Straßburg, Marggr. Bernhard zu Baden, Grav Eberharden zu Würtenberg und andern. d. d. 20. Sept. 1392.

Ex Wenkeri diss. de Usburgeris pag. 173. seq.

Ich Worsiboy von Suimar dez allerdurchluchtigsten Fursten vnd Herren, Herrn Wentzelaus des Römischen Kunigs zu allen Ziten merer dez Richs vnd Konig zu Beheim, Houptman vnd Landvogt zu Beyern zu Swaben vnd yn Elsassen bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brieffe, als ich von dez selben mins gnedigen Herrn des Koniges wegen mit den meystern, dem Rat, den Burgern vnd der Gemeinde gemeinlich der Statt zu Straßburg zu Vyndschafft vnd zu Kriege komen bin vmbe daz sie frevelich mit mutwillen in des Richs Achte vnd Aberachte komen sint vnd ouch von ander Sache wegen, als sie sich wider daz Rich vnd wider etliche dez Richs Fursten vnd Herrn gesetzt hant vnd als dise nachgeschriben Fursten, Grafen vnd Herrn mit namen der Ehrwürdige Herr Friderich Byschoff zu Straßburg, der Hochgeborn Herr Bernhart Marggrafe zu Baden, der Wolgeborn Grafe Eberhart von Wirtenberg vnd die Edlen Herren, Herr Heinrich Grafe ze Lützelnstein, Herr Brune Herr zu Rapoltzstein, Herr Heinrich vnd Jungher Johans Herren zu Liechtenberg und Jungher Heinrich von Geroltzecke, mit mir in denselben Krieg wider die von Straßburg vnd die Irn von dez obgenanten mins gnedigen Herren des Römischen Künigs Manung vnd Gebots wegen komen sint, daz ich der obgenant Worsiboy mit Macht vnd von Gewalts wegen den ich von demselben mime Herren dem Kunige mit sime Mayestat Ingesigel verbrieft han, zu tun, zu lassen, vnd zu vberkomen mich mit denselben Fursten, Grafen vnd Herrn verbunden han, also daz ich von des Richs wegen mit In vnd sie mit mir denselben Krieg wider die von Straßburg vnd Irn Helffern getruwelich einander bystendig vnd beholffen sin sollen vnd wollen, als lange der weret vnd vns von einander dar Inn nit zu scheiden in deheine wise ane alle geuerde, vnd vmb daz derselbe Kriege dem Riche zu Eren vnd den vorgenanten Fursten Grafen vnd Herrn vnd Irn Landen zu nutze getriebn vnd gearbeit werde, so sol ich der obgenante Worsiboy der Lantvogt zu tegelichem Kriege von dez Richs wegen haben anderthalp hundert Manne mit Gleven wol erzuget, So sol min Herre von Straßburg obge-

obgenant zweyhundert mit Gleuen, min Herr Marggrav Bernhart vorgenant hundert mit Gleven, min Herr von Wirtemberg vorgenant Funfzig mit Gleven und die andern vorgenanten Herrn sollent alle zusamen tun vnd ouch hundert mit Gleven haben Jr yeglicher vf sin selbs Kosten vnd Schaden, vnd daz sollent alles erber Lute sin gewopent vnd wol erzüget, die sie zu tegelichem Kriege wider die von Straßburg alzit haben vnd In die nehsten Slosse by die vyende teilen vnd legen sollen daz ez dann aller nordurftiges ist vnd beyeinander zu bliben vnd den Krieg endelich zu triben, als ich der Lantvogt von dez Richs wegen vnd sie dieselben Herren dez wellent ere vnd gefure haben an alle geuerde. Vnd was Sloss gewunnen wurden in demselben Kriege gefangen niderlegen oder welcher hande habe genummen wurde, oder bizher genommen were, ez sy schatzunge, Gulte oder Geld, Win, Korn oder ander Guter, oder von Rihtunge wegen, waz dez ist oder würdet, daz sol alles mins Herren des Kuniges halben sin, und mir dem Lant-Vogt von seinenwegen glich halbes werden vnd das ander halp teil solicher gewunnen Guter sol der vorgenant Fursten, Grafen vnd Herren sin vnd werden, vnd sol ir yeglicher so vil teils daran haben, nach Markzal, als er denn gewopenter Lute zu tegelichen Kriege geleit vnd gehabt hat, ane geuerde, sich sol ouch vnser deheiner, weder ich der Lantvogt noch die vorgenanten Herren, ane den andern uz disem Kriege nit tedingen, noch sunder vertedingen lassen vnd weder furwort, sune, stallunge, Setze oder Friden mit den von Strazburg noch mit den irn nit halten noch vfnemen heimlich noch offenlich in deheine wise, wir tun es dann alle miteinander von beratem mute vnd von vereintem willen, wer aber daz die von Strazburg vnd die irn richtunge oder sune an mich den obgenanten Lantvogt wurben und gern tedingen gen mime Herren dem Kunige vnd gen den vorgeschriben Herren vfnemen wolten, wer dann dieselbe tedinge In der masse, daz sie vns vfzu nemen were, vnd vns mit Eren vnd zu Nutze zerynnen mochte, daz sollen vnd mögen wir vfnemen, weren aber etliche vnder vns, ez wern die Herren oder ich der Lantvogt den der Krieg lieber were, dann die Richtunge, vnd nit gern tedinge vfnemen wolten, so han wir funf Herren vnder vns daruber geben vnd erkorn der ich der obgenante Worsiboy von mins Herren des Römischen Kunigs wegen mit nemen einer bin, so ist der ander min Herre der Bischoff von Strazburg, der dritte min Herre Marggrav Bernhart, der vierde min Herre von Wirtenberg vnd der fünffte Herr Heinrich Herr zu Liechtenberg obgenant, der von der vorgenanten Herren aller wegen zu den viern geben ist, also waz spenne von diz Kriegs wegen zwischen vns vferstunden oder welcherley sune, Friden vnd richtunge darynne begriffen wurden mochten wir vns dann darumb mit einander nüt gutliche vereinen, waz dann dieselben funfe oder der merer teil vnder in, darumb zwischen vns scheident, wisen vnd erkennen, dez sollen wir volgen vnd daby bliben vnd ouch schaffen, daz ez stete gehalten werde ane widerrede vnd alles daz vorgeschriben stet, daz globe ich der obgenante Worsiboy der Landvogt von mins Herren dez Kunigs wegen mit guten truwen vf den Eyt, den vorgeschriben Fursten, Grafen vnd Herren ware vnd stete zu halten vnd dawider nit zu tun, noch schaffen getan in deheine wise, vnd daz zu eym sichern Vrkund, so han ich min eygen Ingesigel gehenkt an disen brief vnd wir die obgenanten Fursten, Grafen vnd Herren, als wir mit namen vorgeschriben sten, erkennen vns offenbar mit craft diz briefs, wez sich der edel Herr Worsiboy, Lantvogt obgenant von vnsers Herren des Kunigs, von diz Kriegs wegen wider die von Straßburg vnd den irn, vns verbunden vnd versprochen hat, daz wir uns dezglichen widerumb gen ime ouch verbinden vnd versprechen in aller masse als vorgeschriben stet vnd globen daz vf vnser eyde war vnd stete zu halten vnd dawider nit zu tun in deheine wise sunder daby zu bliben ane geverde. Vnd dez zu Vrkunde so hat vnser yeglicher sin Ingesigel lossen hencken an disen Brief, der geben ist zu Felde in dem Leger vor Straßburg, da man zalte nach Crists geburte drutzehenhundert Jare vnd in dem zwey vnd nuntzigsten Jare, an sant Matheus Abent des heiligen zwelfbotten vnd Euangelisten.

Ver-





Verzeichnus
der in disem Theil vorkommenden Urkunden mit der Anzeige, auf welchem Blatt dieselbe in der Ausführung angezogen werden.

Eßlingen

Gr.

68. K.

Lichten-

Nro.

Zweytes Register.

Adolff

Böölin=

Grö-

Sophia

E N D E.





